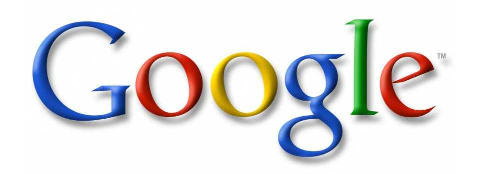
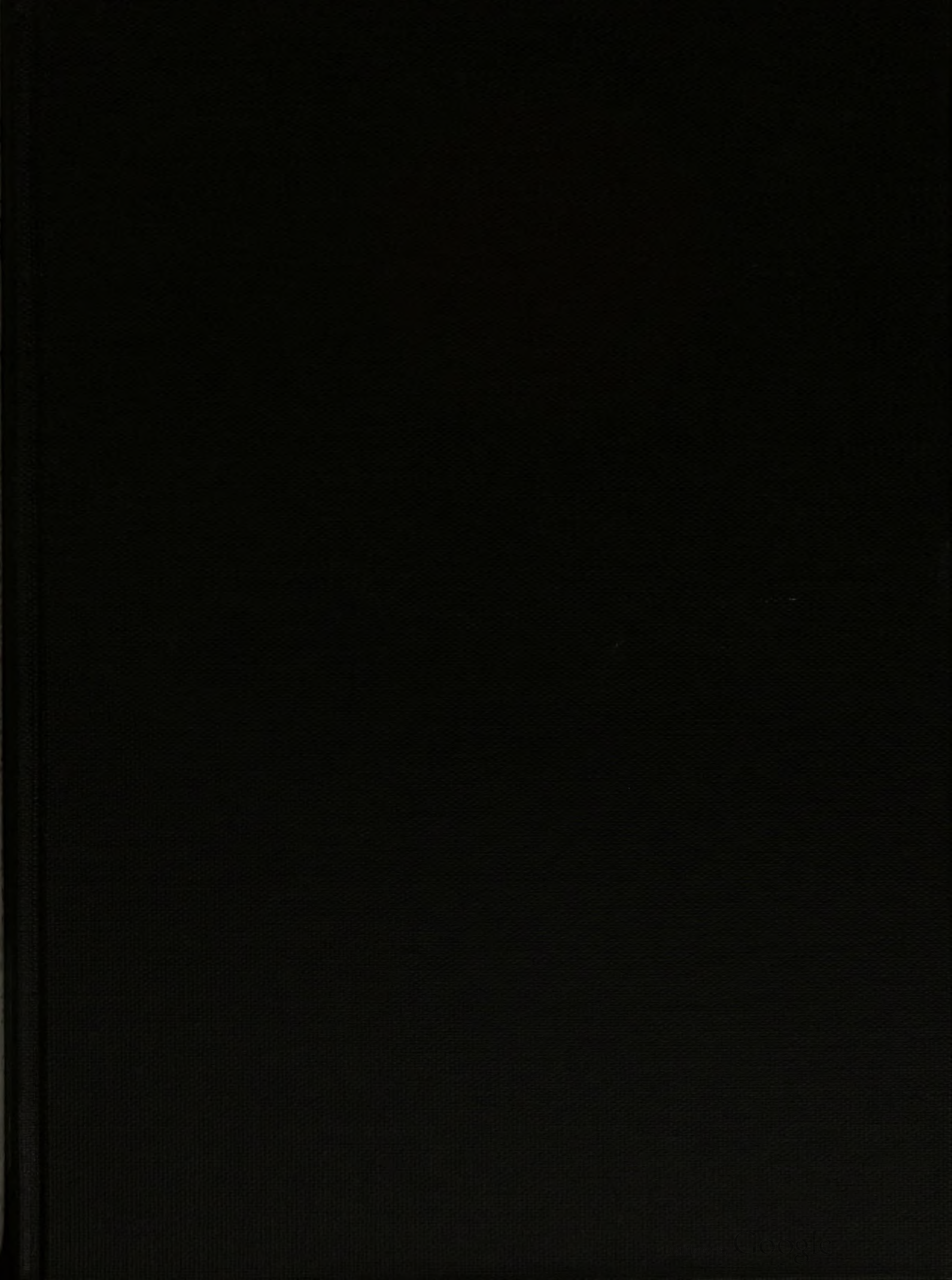
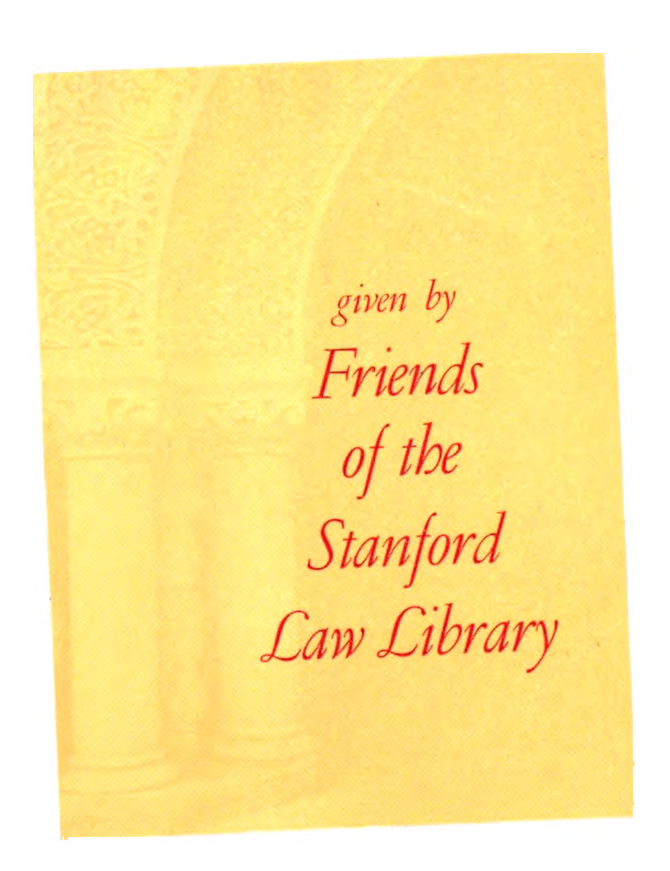





given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

25. Jahrgang.

1920.



BERLIN 1920.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

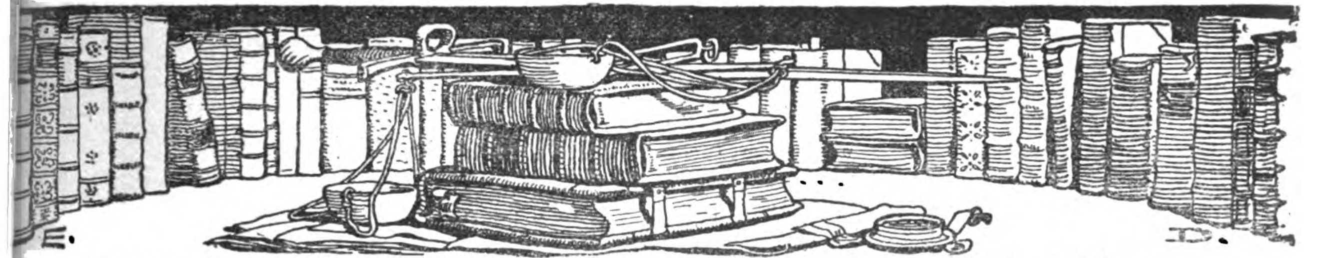
W. 57, Potsdamer Straße 96.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Inhalts-Verzeichnis 5
II. Verzeichnis der Mitarbeiter 13
III. Sach-Verzeichnis 17

Für den Buchbinder: Beim Einbinden ist darauf zu achten, daß durch das Abschneiden der auf Textpapier gedruckten Anzeigen in Heft 1/2 das damit zusammenhängende Widmungsblatt, in Heft 5/6 die S. 321/324, in Heft 7/8 die S. 405/408 nicht wegfallen.



I. Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Adresse der Herausgeber der DJZ. zum 25. Jahrgang der DJZ. an Dr. Otto Liebmann	I
Zum 25. Jahrgang der DJZ. (Liebmann)	1

I. Abhandlungen.

	Seite
Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof (Kahl)	1
Das neue Recht (Klein)	7
Klare Ziele (von Staff)	11
Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Heinze)	18
Das römische Recht im künftigen Rechtsunterricht (Zitelmann)	22
Reform der Ausbildung der Juristen in Bayern und im Reiche (Meyer)	28
Die preußischen Justizbeamten in den letzten 25 Jahren (Lindenberg)	31
Richter und Anwälte. I. Die Aufgaben des Richterstandes (Neuenfeldt)	37
II. Die Aufgaben der Anwaltschaft (Kurlbaum)	42
Die deutsche Rechtsentwicklung während der letzten 24 Jahre (Dove)	49
Die Zukunft des Bürgerlichen Gesetzbuches (Heinsheimer)	54
Die neue Städteordnung (Scholz)	59
Ueberlieferung, Entwicklung und Umwälzung in der Rechtspflege (Levin)	64
Nachträgliche Beurkundung von Kriegstrauungen (Piloty)	69
Wann endigt die Zuständigkeit der deutschen Behörden in den Abtretungsgebieten? (Crusen)	74
Die neuen Reichs-Steuervorlagen:	
Das neue Umsatzsteuergesetz nach den Beratungen in der Nationalversammlung (Popitz)	78
Die Verabschiedung der Reichsabgabenordnung durch die Nationalversammlung (Becker)	83
Das neue Landessteuergesetz (von Laer)	89
Die Kapitalertragssteuer (Kuhn)	91
Der Entwurf des Reichseinkommensteuergesetzes (Zarden)	94
Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (Goldschmidt)	161
Die Reform des Strafverfahrens (Nöldeke)	170
Grundzüge für ein Reichsgesetz betr. die Einrichtung von Spruchgerichten (Drews)	176
Reichsverfassung und Personenstandsgesetz (Dronke)	179
Der Vorentwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht (Damme)	182
Der Entwurf eines Körperschaftssteuergesetzes (Dürr)	185
Das Gesetz über das Reichsnotopfer in seinen Aenderungen gegenüber dem Entwurf (Höpker)	188
Grundzüge eines Jugendgerichtsgesetzes (Friedeberg)	192
Der Friedensvertrag als Reichsgesetz (Schätzel)	196
Die Auslieferungsforderung der Entente nach strafrechtlichen Gesichtspunkten (Lundstedt)	241
Die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission (Nelz)	245
Das römische Recht im künftigen Rechtsunterricht (Lenel)	252
Zur Frage der Richtergehälter (de Niem)	255
Spruchgerichte (Drews)	259
Die provisorische Verfassung von Deutsch-Oesterreich (Wittmayer)	267
Was ist Rechtens? Ein Ueberblick über die Grundlagen der im Reich geltenden Gesetze und Verordnungen, insbes. der wirtschaftlichen Bestimmungen (Kern)	271
Rechtliche Folgen der Geldentwertung (Hueck)	275
Die Wuchersondergerichte (Davidsohn)	280
Betrachtungen zu den Entwürfen zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und über den Rechtsgang in Strafsachen (Lucas)	325
Zum Entwurfe einer Verfassung für Preußen (Holtz)	333
Das Ergänzungsgesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen (Kahl)	337
Personalverhältnisse der Juristen in Preußen (Lindenberg)	340
Die Rechtsentwicklung in Oesterreich auf den Gebieten des bürgerlichen und des Handelsrechts (Adler)	345
Die Zukunft der Angestelltenversicherung (Hagen)	350
Die Jugendgesetzentwürfe (Friedeberg)	354
Deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfragen (Schätzel)	357
Ein neues System der Ruhegehaltsbemessung (Fraenkel)	361
Justizreform und Politik (Kohlrausch)	409
Der gemischte Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof (Herwegen)	413
Der Irrtum bei der Preisberechnung (Lenel)	417
Deutscher Beamtenbund und Beamtenstreik (Damme)	420
Das Kapitalertragsteuergesetz (Zarden)	423
Zur Frage der Anwendung des internationalen Privatrechts durch die Ausgleichsämter und die gemischten Schiedsgerichtshöfe (Schauer)	425
Die Neugestaltung des deutschen Armenrechts (von Frankenberg)	428
Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen (Scheuer)	431
Zur Reform des juristischen Studiums. Bericht der jurist. Fakultät der Univ. Berlin an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	473
Die Strafgerichtsverfassung (Wach)	481
Rechtsgedanken über „Staatsnotwehr“ (v. Campe)	486
Das Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920 (Dronke)	490
Ein halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht (Heymann)	495
Der neue Besitzsteuergesetzentwurf (Zarden)	499
Deutsch-Oesterreich als Bundesfreistaat (Merkl)	537
Die neuen Gehälter der Justizbeamten in Preußen (Lindenberg)	541
Der Reichseisenbahnvertrag (Kittel)	545
Kontrolle der Arbeiterentlassung (Hedemann)	547
Die Rechtsentwicklung in Oesterreich auf dem Gebiete der Sozialpolitik (Adler)	552
Preissturz und Lieferungsverträge (Hueck)	557
Hochverrat und Vermögensbeschlagnahme (Klinghardt)	560
Gelten die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschloss. Staatsverträge weiter im Verhältnis zwischen Deutschland und der Republik Oesterreich? (Verdroß)	601
Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz (Popitz)	605
Die vorläufige Verfassung des Landes Thüringen (Rosenthal)	609

Seite

Soll das preuß. Zwangspensionierungsgesetz auch auf die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts Anwendung finden? (Görres) . . . 613
Der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht im Friedensvertrag (Osterrieth) 616
Die Staatsbürgerkunde auf der Reichsschulkonferenz (Radbruch) 618
Das Reichsunruhengesetz (Caro) . 622
Der Friedensvertrag und das Recht (Zorn) 665
Lieferungsweigerung wegen veränderter Wirtschaftslage (Heinsheimer) 669
Das Reichswirtschaftsgericht (Lucas) 671
Technik und Durchführbarkeit der neuen Reichssteuergesetze (Bühler) 675
Ebenbürtigkeit und Hausgüter (Könnecke) 680
Neue Wege im preußischen Bergrecht (Mitteis) 683
Rechtl. Unmöglichkeiten des Versailler Vertrages (Schätzel) 686
Krisis des Völkerrechts (Niemeyer) 729
Recht und Unrecht seit der Revolution (Kulemann) 733
Die Unbeliebtheit der Polizei (Schultzenstein) 738
Gibt es in Preußen einen Austritt aus der Kirche? (Marsson) . . 742
Zu den Entwürfen der neuen Rechtsverträge mit Oesterreich (Hoche) 745
Die Danziger Verfassung (Bumke) 747
Die Gesetzgebung in der österreichischen Republik auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Merkl) 750
Die Grundsätze für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz (Haußmann) 755
Die Verfassung des Freistaates Preußen (Preuß) 793
Zwangspensionierung der Richter (von Staff) 799
Epilog zum Berliner Zeitungsstreik (von Landmann) 804
Einwirkung des Friedensvertrags auf Prozesse, die vor dem Kriege über „feindliche Schulden" anhängig geworden sind (Warneyer) . . 808
Die Umsatzsteuerpflicht der Rechtsanwälte (Popitz) 810
Zur rechtlichen Behandlung deutscher Bankdepots in England (Nußbaum) 816
Richtergehalt und Besoldungsreform (Scharsig) 821
† Oskar Hamm (Rasch) 857
„ „ (Liebmann) . . 860
Verwaltungs- u. Justiznot (Meyer) 862
Bayerisches Sonderstrafrecht gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Beling) 866
Eine dringliche Forderung zur Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Kriegsteilnehmer (v. Hippel) 870
Neue Tarifrechtsfragen (Hueck) . 872
Der österreichische Entwurf eines Handelsgesetzbuches (Adler) . 876
Der prima facie-Beweis; Reichsgericht und Instanzgerichte (Rosenthal) 880

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

Seite: 99, 199, 284, 364, 434, 503, 562, 626, 690, 760, 825, 885.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

Seite

Sächsische Justizstatistik für 1918 . 105
Die Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen 204
Rückgang der Referendare in Preußen 205
Deutsche Kriminalstatistik für 1913 289
Badische Justizstatistik für 1918 . 289
Statistik der Zivilprozesse in Deutschland i. J. 1917 369
Der mittlere Justizdienst in Baden 370
Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 1914 bis 1918 438
Statistik des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes in Baden . 508
Beschäftigung der Gerichtsassessoren in Preußen 508
Hypothekenbewegung in Preußen in den Rechnungsjahren 1916 u. 1917 566
Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen i. J. 1919 630
Der Rückgang der Gerichtsassessoren in Preußen 694
Badische Justizstatistik für 1919 . 764
Die Hinrichtungen in Preußen . . 829
Weitere Zunahme der Jura Studierenden in Preußen 829
Sächsische Justizstatistik für 1919 . 889

IV. Vermischtes.

Die Begründung des Deutschen Juristenbundes (Liebmann) . . 106
Aufruf an alle Juristen in Privatstellungen (Liebmann) . 112, 207
Protest des Deutschen Anwaltvereins gegen die Auslieferungsbestimmungen des Friedensvertrages 112
Brief aus Oesterreich 115, 633, 766, 831
Reichsjustizreform 117
Deutscher Juristentag 118
Bühnenschiedsgerichte 118
Preußische Justizreform (Vortrag im Groß-Berliner Juristenbund) . . 118
Stiftung für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Hamburgischen Universität 119
Mein Dank (Liebmann) 205
Mitteilungen des Deutschen Juristenbundes 206, 291
„Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" . . 207
Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 208
Gesetz gegen das Glücksspiel . . 208
Groß-Berliner Juristenbund (Behandlung der Justizreform) 208
Juristische Gesellschaft zu Berlin . 208
Berliner Anwaltverein (Zur Reform des Strafverfahrens) 208
„Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin" 209
An die Mitarbeiter, Abonnenten und Leser 1, 209, 294, 375, 439, 445, 835, 836, 895
Die Auslieferung Deutscher an die Entente 290
Denkschrift des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte zur Besoldungsordnung 291
Eine Handelshochschulkonferenz . 293
100 Jahre Staatsschuldenverwaltung 293
Auskunftsstelle für osteuropäisches Recht 293
Die Festgabe für den Herausgeber unserer DJZ. 293
Kleine Anfrage betr. Angriffe auf den Richterstand 371
Was wird aus den neuen Reichsjustizgesetzentwürfen? 372
Preisausschreiben der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin . . 373
Preisausschreiben d. Adickes-Stiftung 373
Karl von Birkmeyer † (Beling) . 373
Lothar von Seuffert † 374
Zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit 440
Konferenz der deutschen rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten (Langheineken) 441
Gutachten des Reichsfinanzhofs 442, 508
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht eingegangen 443
Billige Bücher? 443
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen 443
Der Preußische Richterverein (Bezirksverband Groß-Berlin) zur Lage der Richter in Oberschlesien 510
Die Löschung im Strafregister . . 510
Juristen im Deutschen Reichstag . 567
Das neue Reichskabinett 568
Eine französische „Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen" . . 569
Eingabe der Referendare zur Besoldungsreform 570
Die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Honig) 572
Tod bekannter Staatsmänner und Juristen 573
Mängel bei Abfertigung des Reichsgesetzblattes 574
Bezugspreis des Deutschen Reichsanzeigers 574
Zentralblatt für das besetzte Rheinland 574
Begründung des Oesterreichischen Juristenbundes 630
Erlaß von Richtlinien zum Reichsnotopfergesetz 632
Das hundertjährige Jubiläum des OLG. in Hamm 635
Mängel im Reichsgesetzblatt . . . 636
Die Frau im heutigen italienischen Recht (Ghiron) 636
22. Deutscher Anwaltstag . . 637, 769
Institut für ausländisches Recht (Rost) 696
Aus der hessischen Rechtspflege (Lindt) 697
Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und ihre Bedeutung für die Rechtspflege 698
Vertretertag der deutschen Rechtsstudierenden 699
Zum Gedächtnis Josef Kohlers . . 700
Ueber die sog. Kriegsverbrecher vor dem Reichsgericht 765
Wilhelm Wundt und die Rechtspflege 767
Geburtstage bekannter Juristen . . 769
Hundertjährige Gemeinschaft der Hansestädte in ihrem höchsten Gerichtshofe 831
Vertretung des Richterstandes im Reichswirtschaftsrat 833
Bezirksverband Groß-Berlin des Preuß. Richtervereins (zur Vereinfachung der Rechtspflege) . . 834



Seite
Verein für Sozialpolitik (Bovensiepen) 834
Deutscher Außenhandelstag . . . 835
Verwaltungs-Akademie 835
Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren . 835
Albert Wilßer † (Molitor) . . . 836
Ein neues Strafgesetzbuch . . . 890
Die Bestrebungen der Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich . . . 892
Die Forderung nach einem internationalen Strafgesetzbuch . . . 892
Der Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz 21. bis 23. Okt. 1920 (Osterrieth) 892
V. Allgemeiner deutscher Bankiertag 893
Arbeitsamt der deutschen Rechtsanwaltschaft 894
Internationaler Anwaltsverband in Wien 894
„Einigungsamt“ (neue Zeitschrift) . 895

Aus den Volksvertretungen: Seite 113, 371, 509, 632, 695, 830, 891

Personalien: Seite 119, 209, 294, 374 443, 511, 575, 637, 700, 770, 836, 895

V. Kriegsschäden-Feststellung.
Berichterstatter: Lindenau.

Deutsches Reich 376, 896
Preußen 701
Gesetzgebung 212
Kolonialschäden 295
Rechtsprechung d. Reichsausschusses (Steigertahl und Giese) 121, 213, 295, 376, 445, 511, 638, 701, 771, 896
Literatur 638

VI. Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl. des Reiches u. der Länder.
Mitgeteilt von Kreplin.

Seite: 121, 213, 295, 377, 446, 512, 575, 639.

VII. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Seite: 298, 448, 702.

VIII. Sprechsaal.

Eine neue Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte (Volkmar) 125
Die Geschäfte der Justizsekretäre (Chuchul) 126
Zur Gestaltung der ersten juristischen Prüfung (v. Hippel) 129
Zur Haftung des Rechtsanwalts als Verteidiger für Versehen seiner Angestellten (Conrad) 129
Das Recht des Belagerungszustandes in Bayern (Dürr) 130
Zur Wohnungsbeschlagnahme (Sievers) 133
Verbindlicher Schiedsspruch über Lohn- und Arbeitsbedingungen (Hoeniger) 134
Die Adelsbezeichnung nach der neuen Reichsverfassung (Opet) . . . 136
Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft i. Ehesachen (Trautvetter) 138
Zu § 8 der VO. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919 (Kretzschmar) 140
Juristenfeindliche Anschauungen (Wedemeyer) 141
Richter und Arbeitsrecht (Bauer) 143
Vereinfachung des Rechtszuges (Berthold) 144
Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (Delius) 217
Zur Besoldungsreform (Neuenfeldt). 218
Eine Lücke in der Reichsverfassung (Schwarz) 219
Die Vorentwürfe der neuen Wahlgesetze (Kaisenberg) 220
Höchstpreise für Mieten (Eyck) . 222
Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen im Erbschaftssteuergesetz (Seligsohn) 224
Liquidation von Feuer- und Lebensversicherungssummen bei feindlichen Versicherungsgesellschaften (Wündisch) 225
Mitwirkung der Gerichte bei der Ernennung der Richter in gehobener Stellung (Bovensiepen) 226
Der Begriff der Ausstattung i. S. des § 1624 BGB. im Steuerrecht (Pagenkopf) 228
Minister und Rechtsanwalt (Heinze) 299
Untersagung eines Wirtschaftsbetriebs (von Landmann) . . . 300
Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen nach § 38 des Erbschaftssteuergesetzes (Finger) . 301
Gültigkeit von Verordnungen über Wohnungsbeschlagnahme? (Harnier) 302
Auch eine „übermäßige“ Preisforderung (Bessell) 303
Das Mahnverfahren im Kriege (Volkmar) 303
Was ist heute unter „russischem“ Recht zu verstehen? (Schöndorf) 305
Die Verordnung betr. Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 15. Jan. 1920 (Völckers). 306
Flüchtigkeitsfehler des Gesetzgebers (Michels) 307
Berücksichtigung der Währungsentwertungen im Schweizerischen Bilanzrecht (Meyer-Wild) . . 308
Berufsvormundschaft (Methner) . 309
„Wunderkinder“ - Vorführungen (Wagner) 310
Eine Novelle zum Richtergesetze in Hessen (Lindt) 311
Der staatsrechtliche Werdegang des „Landes“ Thüringen (Rosenthal) 380
Streitfragen des Beamten- und Disziplinarrechts im Hinblick auf die letzten Unruhen (Görres) . . 382
Bedürfen Reichsgesetze der Zustimmung des Reichsrates? (Schanze) 384
Das Verfahren beim Volksentscheid u. Volksbegehren (Kaisenberg) 385
Reichsverfassung und Versammlungsrecht (Campe) 386
Einwirkungen der Gebietsabtretungen auf Prozesse (Rukser) 387
Zur Frage der Gültigkeit der Wohnungsbeschlagnahme (Mannheimer). 389
Zur Besoldungsreform (Wedemeyer) 391
Ein vorläufiges Obergericht für die künftige Freie Stadt Danzig (Loening) 392
Ist der Unternehmer verpflichtet, Schadensversicherungen zugunsten der Besteller, die ihm Sachen zur Bearbeitung übergeben, einzugehen? (Reiling) 393
Rechtliche Unmöglichkeiten im Art. 361 des Versailler Friedens (Hennig) 394
Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reiche (Kaufmann) 396
Die Verhinderung der Veröffentlichung des III. Bandes von Bismarcks Gedanken und Erinnerungen (Schulz) 449
Unklarheiten in den Steuerbegünstigungen der deutschen Sparprämienanleihe von 1919 (Michels) . 450
Eine Lücke in der Reichsversicherungsordnung (Grünebaum) . 452
Die richtige Fragestellung an den Sachverständigen bei Preiswucher (Fortlage). 453
Die Gültigkeit einzelstaatlicher Ausfuhrverbote nach der neuen Reichsverfassung (Marx) 455
Die Gerichtsassessoren „mit beratender Stimme“ (Hübner). . 455
Das Grunderwerbssteuergesetz in der Uebergangszeit (Both) . . 457
Zwei Redaktionsfehler im Gesetz und den Verordnungen gegen die Kapitalflucht? (Kiessel) . . . 458
Kann ein auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen lautender Vergleich wegen veränderter Umstände angefochten werden? (Hahn-Saida) 459
Papier sparen! (Friedrichs) . . 460
Die Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse (Hinze) 460
Die künftige Ernennung der Notare in Preußen (Lindenberg) . . 514
Gedanken über die neue Prüfungsordnung (Leonhard) 515
Der Honoraranspruch des freien Arztes gegen die Krankenkasse (Partsch) 516
Der Völkerrechtsbruch von Frankfurt a. M. (Abraham). . . . 517
Flüchtige Gesetzgebungsarbeit! (Kaufmann) 519
Der Schutz des Reichstags (Hoche) 519
Mängel bei Abfertigung des Reichsgesetzblattes (Pomme) . . . 521
Die Anfechtbarkeit eines auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen lautenden Vergleichs wegen veränderter Umstände (Buchwald) 522
Die Valutafrage bei der Entschädigung deutscher Auslandsforderungen (Knoepfel) 523
Unklarheiten im Reichswahlgesetz v. 27. April 1920 (Conrad) . . . 524
Rückblick auf die Reichstagswahl (Kaisenberg) 577
Die Ausbildung der Referendare (Levin) 578
Uebergang zur bedingten Verurteilung (Nöldeke) 579
Die Eingangsformel unserer Reichsgesetze (Bühler). , ... 581
Gastwirte und Schleichhandel (Conrad) 581
Welche Forderungen sind beim Reichsausgleichsamt anzumelden? (Spies) 582
Kostenfreiheit im Zivilprozeß (Rausnitz) 583



Seite

Die Mobiliarhypothek im Interesse unseres Wiederaufbaues (Grünebaum) 584
Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen nach dem Versailler Friedensvertrag (Schätzel) 586
Zur Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte (Mannheim) 587
Unstimmigkeiten in den Steuererklärungsformularen zum Reichsnotopfer (Kuhlmann) 588
Deutsch-französ. Staatsangehörigkeitsfragen nach dem FrV. (Schwalb) 640
Die Pfändbarkeit der Teuerungszuschläge nach dem neuen Reichsbesoldungsgesetz (Volkmar) . 642
Das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten (von Frankenberg) 643
Ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitern für die Tage, an denen die Arbeit wegen Mangels der Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume nicht möglich war, Lohn zu zahlen? (Koffka) . . 644
Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich (Bendix) 646
Die Ausführungsvorschriften des Wohlfahrtsministeriums v. 3. Juli 1920 zum Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 (Siehr) . . . 647
Kann der für verbindlich erklärte Schiedsspruch über Lohn- und Arbeitsbedingungen für allgemein verbindlich erklärt werden? (Hoeniger) 648
Neue Formen der staatlichen Verwaltung (Pocher) 649
Der Kohlenzuschlag für die Vergangenheit (Haeger) 649
Bestrafung des Kartoffelhamsters (Vogt) 650
Hat das Ges. zur Ergänzung des § 323 ZPO. v. 13. Aug. 1919 rückwirkende Kraft auf Schuldtitel, die vor dem Tage der Verkündung errichtet sind? (Starck) . . . 652
Können Frauen Richter und Rechtsanwälte werden? (Klingelhöfer) 652
Die Grunderwerbsteuer-Bescheinigung (Mayer-Alberti) . . . 652
Recht am eigenen Bilde (Allfeld) 702
Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Syring) 703
Die rechtliche Wirksamkeit der am 1. Aug. 1920 in Kraft getretenen AusfVO. zum Glücksspielgesetz (Schellhas) 704
Eine verfassungswidrige Anfrage im Reichstage (Kulemann) . . . 706
Das Recht der Wohnungsbeschlagnahme (Helms) 707
Hat das Ges. zur Ergänzung des § 323 ZPO. v. 13. Aug. 1919 rückwirkende Kraft auf Schuldtitel, die vor dem Tage der Verkündung errichtet sind? (Sauter) 710
Ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitern für die Tage, an denen die Arbeit wegen Mangels der Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume nicht möglich war, Lohn zu zahlen? (v. Karger) 710

Seite

Vertrag und Revolution (von der Trenck) 712
Ein innerer Widerspruch im Umsatzsteuergesetz (Maier) . . . 714
Die Rechtsordnung und die Verjüngung der Greise (Liermann) 715
Ist die Auflassung eines landwirtschaftl. Grundstücks ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nach der BRVO. v. 15. März 1918 nichtig oder nur schwebend unwirksam? (Macher) 716
Die Konzessionierung von Spielklubs und die GlücksspielVO. v. 27. Juli 1920 (Weiß) 772
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsirrige Auskunft des Verteidigers (Rasmus) . . . 773
Rechtshilfe auf Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts (Köppel) . . 774
Kann ein Vater seinem minderjährigen Kinde Vermögen direkt als sog. freies Kindervermögen zuwenden? (Delius) 774
Schlichtungsverfahren und Gerichtsbarkeit (Kaskel) 775
Ordentliche Zivil- und Sondergerichtsbarkeit (Pasch) 777
Einschränkung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung durch das Umsatzsteuergesetz (Pomme) . 778
Pensions- und Wartegeldskürzung bei Wiederanstellung auf Privatdienstvertrag (Wolfram) . . . 779
Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag (Kaisenberg) . . . 837
Rechtfertigen die Beschlüsse der Anwaltsvereine über private Teuerungszuschläge die Anwendung von § 33 RAO., und sind die Teuerungszuschläge erstattungsfähig? (Volkmar) 838
Das Ende der Militärgerichtsbarkeit (Walde) 840
Vom kleinstädtischen Bürgermeister zum Regierungsassessor (Lotz) . 841
Einschränkung der Mieterpflichten (Damme) 843
Rückwirkende, analoge Anwendung des neuen Entwaffnungsgesetzes (Liepmann) 844
Ueber den Umfang der VO. über Aenderung von Familiennamen v. 3. Nov. 1919 (Bergau) 844
Eine Gefahr für die Stellung des Reichsgerichts und für das Ansehen der Rechtspflege (Wildhagen) 897
Gesetzesverkündungen im neuen Reich (Lobe) 898
Der adelige Name im neuen Recht (Anz) 899
Maßregeln gegen unzulässige Aussperrung und Arbeitsniederlegung (Delius) 901
Der Beschluß der Preußischen Regierung über die Regelung der Arbeitszeit der Beamten (Damme) 903
Dichtung, Verbrechen und Wahrheit (Lindenau) 904
Eine neue Form der Gesetzgebung, Umgestaltung durch den Justizminister (Friedrichs) 905
Portierstreik und Portiervertrag (Gerson) 906
Betriebseinschränkungen und -stilllegungen (Funke) 908

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kurlbaum.

Seite: 149, 233, 313, 401, 465, **529**, **589**, 657, 717, 781, 849, 913.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Conrad.

Seite: 153, 236, 315, 404, 468, **532**, **591**, 659, 719, 784, 851, 916.

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt von Kloß.

Seite: 154, 237, 316, 404, 468, **532**, **592**, 660, 720, 785, 852, 916.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt von Lass.

Seite: 155.

B. Preußen.

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Koffka, Friedmann-Braun, Gumbinner, Daffis.

Seite: 155, 237, 317, 405, 469, **533**, **592**, 660, 721, 785, 852, 917.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Wachtel u. Hanschmann.

Seite: 156, 238, 318, 406, 534, **593**, **661**, 721, 854, 917.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt von Schultzenstein.

Seite: 157, 238, 319, 407, 469, **534**, **594**, 662, 722, 786, 854, 918.

B. Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Arlt.

Seite: 157, 238, 319, 407, **470**, **662**, 722, 855, 918.

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Hegemann-Springer.

Seite: 595.

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Ermel.

Seite: 160, 536, 856.

Landgericht Hannover.

Mitgeteilt von Katzenstein.

Seite: 472.

C. Bayern.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von H. Schmitt.

Seite: 158, 239, 320, 408, 662, 722, 787, 855, 919.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von K. Meyer.

Seite: 158, 239, 320, 408, 471, 535, 594, 663, 723, 788, 855, 919.

D. Baden.
Oberlandesgericht Karlsruhe.
Mitgeteilt von Buzengeiger.
eite: 159, 240, 471, 536.

E. Hansastädte.
Oberlandesgericht Hamburg.
Mitgeteilt von Grisebach.
eite: 471, 724, 788.

Schöffengericht Ahrensböck.
Mitgeteilt von Witthauer.
Seite: 596.

F. Hessen.
Oberlandesgericht Darmstadt.
Mitgeteilt von Keller.
Seite: 663, 723.

G. Oberlandesgericht Jena.
Mitgeteilt von Köhler.
Seite: 158, 240, 536, 595, 664, 920.

Literatur-Beilage.

Literaturübersicht.
Mitgeteilt von von Rath.
Seite: 145, 229, 321, 396, 461, 525, 597, 653, 725, 789, 845, 909.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 25. Jahrganges.

Seite

ıbraham, H. F., Dr., Rechtsanwalt b. KG., Berlin 517
ıdler, Emanuel, Dr., Professor, Wien . . 345, 552
ıdler, Karl, Dr., Hofrat, Professor, Wien. . . 876
ıllfeld, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Erlangen 702
ınz, Dr., Geh. Justizrat, Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Berlin 899
ırlt, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 157, 288, 319, 407, 470, 662, 722, 855, 918
ıßmann, Gustav, Dr., Rechtsanwalt, Berlin Register 19
Bauer, Dr., Amtsgerichtsrat, Osterfeld 143
Becker, Reichsfinanzrat, München 83
Beling, Dr., Professor, Geh. Hofrat, München 373, 866
Bendix, Justizrat, Breslau 646
Bergau, Amtsgerichtsrat, Lyck. 844
Berthold, Dr., Rechtsanwalt, Großenhain b. Dresden 144
Bessell, Dr., Amtsgerichtsrat, Leipzig . . 303
Both, Rechtsanwalt, Rotenburg a. d. F. . . . 457
Bovensiepen, Dr., Landgerichtsrat, Kiel. 226, 834
Buchwald, Dr., Amtsrichter, Borna b. Leipzig 522
Bühler, Dr., Professor, Münster . . . 581, 675
Bumke, Dr., Landgerichtsrat, Danzig . . 747
Buzengeiger, Oberlandesgerichtsrat, Karlsruhe . . 159, 240, 471, 536
von Campe, D. Dr., Regierungspräsident z. D., Minden 486
Campe, Dr., Oberregierungsrat, Hamburg . . 386
Caro, Fr., Gerichtsassessor, Berlin . . . 622
Chuchul, Geh. Oberjustizrat, Landgerichtspräsident a. D., Stendal 126
Conrad, Reichsgerichtsrat, Leipzig 129, 153, 236, 315, 404, 468, 532, 581, 591, 659, 719, 784, 851, 916
Conrad, Dr., Referendar, Jena 524
Crusen, Dr., Geh. Oberjustizrat, Ministerialrat im preuß. Justizministerium, Berlin . . . 74
Daffis, Dr., Landgerichtsrat, Berlin. 593
Damme, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin . 182, 420, 843, 903
Davidsohn, Dr., Justizrat, Berlin 280
Delius, Dr., Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat, Berlin . . . 217, 774, 901
Dove, Heinrich, Geh. Justizrat, Berlin . . . 49
Drews, Dr., Staatsminister, Minister d. Innern a. D., Berlin 176, 259
Dronke, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt a. M. . . . 179, 490
Dürr, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin 185
Dürr, Dr., Oberregierungsrat im bayer. Justizministerium, München . 130
Ermel, Oberlandesgerichtsrat, Königsberg i. Pr. 160, 536, 856
Eyck, Dr., Rechtsanwalt b. KG., Charlottenburg 222
Finger, Oberregierungsrat, Köln 301
Fortlage, Staatsanwaltschaftsrat, Bochum . . . 453
Fraenkel, Herbert, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 361
von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig 428, 643
Friedeberg, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin-Weißensee . . . 192, 354
Friedmann-Braun, Dr., Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, Berlin . 237
Friedrichs, Dr., Justizrat, Düsseldorf . . . 460, 905
Funke, Dr., Landgerichtsrat, Chemnitz . . . 908
Gerson, Amtsgerichtsrat a.D., Geh. Justizrat, Berlin 906
Ghiron, Mario, Dr., Rechtsanwalt, Professor, Pavia 636
Giese, Geh. Regierungsrat, Berlin 295, 376, 445, 511, 638, 701, 771, 896
Goldschmidt, J., Dr., Professor, Berlin . . 161
Görres, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 382, 613
Grisebach, Oberlandesgerichtsrat, Hamburg 471, 724, 788
Grünebaum, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Düsseldorf . 452, 584
Gumbinner, Dr., Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, Berlin 318
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt, Mannheim 99, 199, 284, 364, 434, 503, 562, 626, 690, 760, 825, 885
Hagen, Otto, Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat, Berlin 350
Haeger, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin-Steglitz 649
Hahn-Saida, Dr., Rechtsanwalt, Beuthen O/S. . 459
Hanschmann, Kammergerichtsrat, Berlin 534, 593, 661, 721, 854, 917
Harnier, Dr., Geh. Justizrat, Kassel 302
Haußmann, Fritz, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 755
Hedemann, Dr., Professor, Jena 547
Hegemann-Springer, Edith, Dr., Köln . . 595
Heinsheimer, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Heidelberg . . . 54, 669
Heinze, Dr., Reichsjustizminister, Berlin 18, 299
Helms, Bürgermeister, Leer. 707
Hennig, Dr., Professor, Düsseldorf 394
Herwegen, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf, Richter beim Deutsch-Französischen Schiedsgericht . . . 413
Heymann, Ernst, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Berlin 495
Hinze, Dr., Referendar, Berlin 460
von Hippel, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Göttingen 129, 870
Hoche, Dr., Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin . . 519, 745
Holtz, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, Potsdam 333
Honig, Dr., Privatdozent, Göttingen 572
Hoeniger, Dr., Professor, Freiburg . . . 134, 648
Höpker, Dr., Regierungs- und Volkswirtschaftsrat, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin 188
Hübner, Gerichtsassessor, Hannover 455
Hueck, Dr., Privatdozent, Münster . . 275, 557, 872
Kahl, D. Dr., Professor, Geh. Justizrat, M. d. R., Berlin 1, 337
Kaisenberg, Dr., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin . 220, 385, 577, 837
v. Karger, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . . . 710
Kaskel, Dr., Professor, Berlin 775
Katzenstein, Landgerichtsrat, Hannover . 472
Kaufmann, Dr., Justizrat, Krefeld . . 396, 519
Keller, Dr., Senatspräsident, Geheimerat, Darmstadt. 663, 723
Kern, Dr., Professor, Freiburg i. Br. 271
Kiessel, Dr., Regierungsassessor, Köln . . . 458
Kittel, Dr., Oberregierungsrat, Berlin . . . 545
Klein, Franz, Dr., österreich. Justizminister a.D., Wien 7
Klingelhöfer, Dr., Gerichtsassessor, Hilfs-



Seite

arbeiter im Provinzialschulkollegium, Berlin 652
Klinghardt, Dr., Rechtsanwalt, Naumburg . . 560
Kloß, Dr., Reichsfinanzrat, Geh. Rat, München 154, 237, 316, 404, 468, 532, 592, 660, 720, 785, 852, 916
Knoepfel, Dr., Rechtsanwalt, Darmstadt . . 523
Koffka, Dr., Senatspräsident am Kammergericht, Geh. Oberjustizrat, Berlin 155, 317, 405, 469, 533, 592, 644, 660, 721, 785, 852, 917
Köhler, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Jena 158, 240, 536, 595, 664, 920
Kohlrausch, Dr., Professor, Berlin . . . 409
Könnecke, Dr., Amtsgerichtsrat, Hilfsarbeiter im preuß. Justizministerium, Berlin 680
Köppel, Dr., Senatspräsident am Reichswirtschaftsgericht, Charlottenburg 774
Kreplin, Dr., Bibliothekar b. Reichsgericht, Leipzig 121, 213, 295, 377, 446, 512, 575, 639
Kretzschmar, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat, Dresden . . 140
Kuhlmann, Dr., Bielefeld 588
Kuhn, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin 91
Kulemann, Landgerichtsrat, Braunschweig 706, 733
Kurlbaum, Justizrat, Rechtsanwalt am RG., Leipzig 42, 149, 233, 313, 401, 465, 529, 589, 657, 717, 781, 849, 913
von Landmann, Dr., Staatsminister a.D., München 300, 804
Langheineken, Dr., Professor, Halle . . . 441
von Laer, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, Berlin . . 89
Lass, Dr. Professor, Geh. Oberregierungsrat, Präsident d. Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung, Berlin 155
Lenel, Dr. Geh. Rat, Professor, Freiburg 252, 417
Leonhard, Rudolf, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Breslau 515
Levin, Dr., Kammergerichtsrat, Berlin . . 64, 578
Liebmann, Otto, Dr., 1, 106, 112, 205, 207, 857, 860
Liepmann, Dr., Professor Geh. Justizrat, Hamburg 844
Liermann, Referendar, Freiburg 715

Seite

Lindenau, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 121, 212, 295, 376, 445, 511, 638, 701, 771, 896, 904
Lindenberg, Oberlandesgerichtspräsident a.D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Berlin 31, 105, 204, 289, 340, 369, 438, 508, 514, 541, 566, 630, 694, 764, 829, 889
Lindt, Justizrat, Darmstadt 311, 697
Lobe, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig . . 898
Loening, Dr., Amtsrichter, Hochschuldozent, Danzig 392
Lotz, Dr., Professor, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin 841
Lucas, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Löwenberg i. Schl. 325
Lucas, Dr., Präsident des Reichswirtschaftsgerichts, Berlin . . . 671
Lundstedt, Dr., Professor, Upsala . . . 241
Macher, Dr., Referendar, Pößneck 716
Maier, K. H., Dr., Syndikus, Hamburg . . . 714
Mannheim, Dr., Syndikus, Königsberg . . 587
Mannheimer, Dr., Rechtsanwalt, Stettin . . . 389
Marsson, Dr., Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident, Berlin 742
Marx, Gerichtsassessor, Heidelberg 455
Mayer-Alberti, Referendar, Koblenz 652
Merkl, Dr., Privatdozent, Ministerialvizesekretär in der österreichischen Staatskanzlei, Wien 537, 750
Methner, Amtsgerichtsrat, Breslau 309
Meyer, Karl, Dr., Staatsrat, München 28, 158, 239, 320, 408, 471, 535, 594, 663, 723, 788, 855, 862, 919
Meyer-Wild, Dr., Rechtsanwalt, Zürich . . . 308
Michels, Dr., Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, Barmen 307, 450
Mitteis, Dr., Privatdozent, Köln 683
Molitor, Dr., Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Partenkirchen , . 836
Nelz, Staatsanwaltschaftsrat, Hilfsarbeiter im Justizministerium, Berlin . 245
Neucnfeldt, Dr., Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat, Berlin . . 37, 218
de Niem, Landgerichtspräsident, Limburg . 255
Niemeyer, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Kiel. . 729

Seite

Nöldeke, Dr., Senator, Vorstand der Hamburgischen Justizverwaltung, Hamburg 170, 579
Nußbaum, Dr., Professor, Berlin 816
Opet, Dr., Professor, Kiel 136
Osterrieth, Dr. Professor, Berlin . 616, 892
Pagenkopf, Regierungsassessor, Leiter des Staatssteueramts, Solingen 228
Partsch, Dr., Professor, Landgerichtsrat, Bonn . 516
Pasch, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 777
Piloty, Dr., Professor, Geh. Hofrat, Würzburg 69
Pocher, Dr., Kreisassessor, Bitterfeld . . 649
Pomme, Dr., Justizrat, Halberstadt . . 521, 778
Popitz, Dr., Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin 78, 605, 810
Preuß, Dr., Reichsminister a. D., Professor, Berlin 793
Radbruch, Dr., Professor, M. d. R., Kiel . . . 618
Rasch, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Marienwerder 857
Rasmus, Oberstaatsanwalt, Naumburg . . 773
v. Rath, Dr., Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht, Leipzig 145, 229, 321, 396, 461, 525, 597, 653, 725, 789, 845, 909
Rausnitz, Geh. Justizrat, Berlin 583
Reiling, Dr., Rechtsanwalt, Zeitz 393
Rosenthal, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Jena 380, 609
Rosenthal, Alfred, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg 880
Rost, Dr., Gerichtsassessor, Lichterfelde 696
Rukser, Dr., Rechtsanwalt, Berlin 387
Sauter, Dr., Direktionsrat, München 710
Schanze, Dr., Professor, Dresden 384
Scharsig, Dr., Amtsrichter, Gera 821
Schätzel, Dr., Gerichtsassessor i. preuß. Justizministerium, Berlin 196, 357, 586, 686
Schauer, R., Dr., Justizrat, Rechtsanwalt, Berlin 425
Schellhas, Dr., Landgerichtsrat, Berlin . . 704
Scheuer, Otto, Gerichtsassessor, Berlin . . . 431
Schmitt, H., Ministerialdirektor, München 158, 239, 320, 408, 662, 722, 787, 855, 919

Seite

Scholz, Dr., Reichswirtschaftsminister, Charlottenburg 5
Schöndorf, Dr., Leiter der juristischen Beratungsstelle des Osteuropa-Instituts, Breslau 30
Schultzenstein, Dr., Vizepräsident des OVG., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin 157, 238, 319, 407, 469, 534, 594, 663, 722, 738, 786, 854, 91
Schulz, Dr., Prof., Geh. Regierungsrat, Bibliotheksdirektor b. RG. a. D., Ebenhausen 44
Schwalb, Dr., Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat, Mitglied d. deutschen Delegation für els.-lothr. Friedensfragen, Baden-Baden . 640
Schwarz, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Breslau 21
Seligsohn, Martin, Justizrat, Berlin 224
Siehr, Dr., Landgerichtsrat, Berlin 647
Sievers, Herm., Dr., Richter, Bremen . . . 133
Spies, Dr., Landgerichtsrat, Koblenz 582
von Staff, Dr., Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Düsseldorf . . 11, 799
Stammler, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin 473
Starck, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Hamm . . 652
Steigertahl, Regierungsrat, Hannover 121, 212, 295
Stutz, D. Dr., Professor, Geh. Justizrat, Berlin 473
Syring, Geh. Justizrat, Berlin-Nikolassee . . 703
Trautvetter, Oberstaatsanwalt, Jena 138
von der Trenck, Dr., Rechtsanwalt, Berlin . 712
Verdroß, Dr., österr. Legationssekretär, Berlin 601
Vogt, Staatsanwaltschaftsrat, Berlin 650
Völckers, Dr., Senatssekretär, Bremen . . 306
Volkmar, Dr., Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin 125, 642, 838
Volkmar, Erwin, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, Berlin 303
Wach, D. Dr., Wirkl. Geh. Rat, Professor, Leipzig 481
Wachtel, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin . . 156, 238, 318, 406
Wagner, Amtsgerichtsrat, Westerland 310
Walde, Geh. Justizrat, Ministerialrat im sächs.

Seite

Justizministerium, Dresden 840
Warneyer, Dr., Reichsgerichtsrat Leipzig . . 808
Wedemeyer, Dr., Regierungsrat, Bremen 141, 391
Weiß, Dr., Regierungsrat im Polizeipräsidium, Berlin 772
Wildhagen, Dr., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig 897
Witthauer, Oberamtsrichter, Ahrensböck . 596
Wittmayer, Leo, Dr., Professor, Wien . . . 267
Wolfram, Gerichtsassessor, Berlin 779
Wündisch, Dr., Rechtsanwalt, z. Z. Mannheim 225
Zarden, Dr., Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin 94, 423, 499
Zitelmann, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Bonn 22
Zorn, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Ansbach . . 665

III. Sach-Verzeichnis.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Gustav Aßmann, Berlin.

Abolition 468; s. a. Niederschlagung.
Abschluß, Ort d. A. d. schuldrechtlichen Geschäfts bei Gemeindeumsatzsteuer 594.
Absonderungsrecht d. Vermieters im Konkurse 657.
Abstrakte Schadensberechnung b. Kauf 467.
Abtretungsentgelt 405.
Abtretungsgebiete, Endigung d. Zuständigkeit d. deutsch. Behörden 74.
Adelsrecht, neues A. i. Preußen 680, 905, Oesterreich 751; Aufhebung d. Standesvorrechte 509, 680; Adelsbezeichnung nach der neuen RVerf. 136, 899 ff.
Adickes-Stiftung, Preisausschreiben 373.
Aktien, Begebung neuer A. vor staatlicher Genehmigung d. Kapitalerhöhungsbeschlusses 237; s. a. Stempelpflicht.
Aktiengesellschaften, zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung 564; Kapitalzuführungen zur Beseitigung der Unterbilanz 785.
Allgemeine Verbindlichkeit d. Tarifverträge 872 ff.
Allgemeiner deutscher Bankiertag 893.
Altersgrenze, Herabsetzung d. A. d. Minderjährigen i. Oesterreich 345.
Amerikaner, Unterbrechung d. Verfahrens gegen A. 721.
Amnestie, Einwirkung auf Einziehung 406; A.-Gesetz 692, 855.
Amtsgerichte, Zuständigkeitserweiterung 15, 16, 125, 438, 519, 565; Umgestaltung d. A. durch Hinzuziehung von Laienrichtern 66; Zuständigkeitsstreit zwischen bayr. u. nichtbayr. A. 158.
Amtsvormundschaft 356.
Anfechtung e. Vergleichs 459, 522.
Angestellte, Steuerpflicht 564.
Angestelltenheimstätten, Gemeinnützige Aktien-Ges. 353.
Angestelltenversehen, Haftung d. Anwalts 130.
Angestelltenversicherung, Zukunft 350.
Anklagepflicht 166.
Anliegerbeiträge, Gebrauchsabnahmebescheinigung 238; Gemeindeumsatzsteuer 470; Nichthaftung des früheren Eigentümers 662; Spaltungsvorschrift 594; Verjährung 238.
Antragsfrist, Berechnung d. A. b. Entführung 851.
Anwalt, Anwälte u. Richter 37; Umsatzsteuerpflicht 810; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verschulden d. Angestellten 149; Zulassung bei den Finanzgerichten 769.
Anwaltsamt, Vereinbarkeit mit Ministerstellung 299.
Anwaltsangestellte, Streik 706.
Anwaltschaft, Aufgaben der A. 42; Zulassung von Frauen z. A. 652; Arbeitsamt d. deutschen A. 894.
Anwaltstag, 22. A. i. Leipzig 637, 763, 769.
Anwaltsverband, Internationaler i. Wien 894.
Anwaltverein, Berliner 208.
Anzeigenvermittler, Umsatzsteuerpflicht d. A. 508.
Apothekenkonzession, Verzicht b. Verkauf d. A.-grundstücks 155.
Arbeiterkassen, Zuwendungen a. A. 662.
Arbeitnehmer, Entschädigung d. A. infolge Kapp-Putsch 566.
Arbeitsamt der deutsch. Rechtsanwaltschaft 894.
Arbeitseinkommen, Verluste infolge Kapp-Putsch 566.
Arbeitsniederlegung 901.
Arbeitsrecht, Ausschuß z. Bearbeitung d. A. 564; Kontrolle der Arbeiterentlassung 547; Oesterreich. A. 552; Verpflichtung d. Arbeitgebers z. Lohnzahlung b. Unmöglichkeit d. Arbeit w. Licht- u. Heizungsmangel 644, 710; Tarifverträge 873 ff.
Arbeitsverhältnis d. Hausangestellten 643.
Arbeitsvertrag, Inhalt d. A. 874.
Arbeitszeit d. Beamten 903.
Arglistige Täuschung, Bewußtsein d. Täuschenden 150.
Armenrecht, Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt 763; Neugestaltung des deutschen Armenrechts 428, 583.
Arzt, Haftung f. Diebstähle an Patienten 717; Honoraranspruch d. freien A. gegen die Krankenkasse 516.
Assessoren, s. a. Gerichtsassessoren.
Assessorenprüfung, A. i. Preußen 288; Erleichterungen d. A. 830.
Auflassung eines landw. Grundstücks ohne behördl. Genehmigung 716.
Aufsichtsbehörde i. Personenstandesgesetz 787.
Aufsichtsratsmitglieder, Vergütungsstempel v. Bezügen d. A. 154.
Auftrag, Haftung d. Beauftragten 155.
Auseinandersetzung d. Gesellschafter e. offenen Handelsges. 720.
Ausführungsverordnung zum Glücksspielgesetz 704, 772.
Ausfuhrverbote, Gültigkeit d. einzelstaatl. A. n. d. Reichsverf. 455.
Ausgleichsämter, Anwendung d. internat. Privatrechts durch A. 425; Zuständigkeit d. A. f. Vorkriegsschulden feindl. Ausländer 663.
Auskunftsstelle f. osteuropäisches Recht 293.
Ausland, Fortführung eines inländ. Betriebes i. A. 657.
Ausländer, Sicherheitsleistung d. A. f. d. Prozeßkosten 723; sind die Bewohner Danzigs A.? 533.
Ausländische Währung 717.
Ausländisches Recht, Institut f. a. R. 696.
Auslandsforderungen, Entschädigung deutsch. A. 523.
Auslandszucker, Verkehr m. A. 318.
Auslieferung, A. d. Kaisers 284, 504, 668; A. Deutscher a. d. Entente 290, 668.
Auslieferungsbestimmungen d. Friedensvertrages, Protest gegen A. 112.
Auslieferungsforderung der Entente n. strafrechtl. Gesichtspunkten 241.
Ausschuß f. Minderheitsrechte 888.
Außenhandelstag, deutscher 835
Außerordentliches Kriegsgericht 536.
Aussperrung 901 ff.
Ausstattung, i. Sinne des § 1624 BGB. i. Steuerrecht 228.
Austritt, s. Kirchenaustritt.

Baden, Bekanntmachung d. Finanzministers betr. Steuernot 887; Justizstatistik für 1918 289; Justizstatistik für 1919 764; Justizsstatistik d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienstes i. B. 508; mittl. Justizdienst i. B. 370.
Bahnanlage, nichtöffentliche 154.
Bändertheorie 157.
Bankdepots, rechtliche Behandlung deutsch. B. i. England 816.
Bankiertag, 5. Allgem. deutsch. 893.
Bayerisches Königshaus, Abfindung d. B. K. 505.
Bayern, Abfindung d. Königshauses 505; Sonderstrafrecht g. Schleichhandel und Preistreiberei 866 ff.; Stempelgesetz 662; Zuständigkeitsstreit z. einem bayerischen u. nichtbayerischen Amtsgericht 158.
Beamte, Pensions- u. Wartegeldverkürzung b. Wiederanstellung a. Privatdienstvertrag 779; Regelung d. Arbeitszeit i. Preuß. 903; Unzulässigkeit d. Gehaltsverzichts 470; Zwangspensionierung 628.
Beamtenausschüsse 13.
Beamtenbestallung, Stempelberechnung b. Strafversetzung 465.
Beamtenbund, deutscher 420.
Beamteneigenschaft der Mannschaften e. Soldatenrates 914.
Beamtenhaftungsgesetz, preuß. 313.
Beamtenkassen, Zuwendungen a. B. 662.
Beamtenrecht, Neugestaltung d. Disziplinargesetze 13; Streitfragen d. B. i. Hinblick auf d. letzten Unruhen 382.
Beamtenstreik 904.
Bedingte Begnadigung, Rechtsmittel b. b. B. 723.
Bedingte Verurteilung i. Hamburg 579; i. Oesterreich 766.

Befriedung, d. Reichstagsgebäudes 519.
Behördliche Genehmigung z. Auflassung landw. Grundstücke 716.
Beihilfe, Fragestellung wegen B., i. Schwurgerichtsverfahren 719.
Beihilfengewährung f. Referendare 633.
Belagerungszustand i. Bayern 130.
Belgier, Vorkriegsschulden v. B. 663.
Bergrecht, neue Wege i. preuß. B. 683.
Bergwerksbetrieb, Befreiung d. Zubußen v. d. Stempelabgabe 533; Betriebsverlust i. Sinne d. Reichsstempelges. 852; B. i. Sinne d. Kohlensteuerges. 316, 852.
Berliner Anwaltverein 208.
Berliner Zeitungsstreik 804.
Berufsvormundschaft 309.
Bescheid, Antrag auf mündl. Verhandlung gegenüber e. Bescheid 534.
Beschlagnahme v. Wohnungen 133; d. großherzogl. Vermögens i. Sachsen-Weimar 920.
Beschwerderecht, kein B. d. Aufsichtsbehörde i. Personenstandesgesetz 787.
Besetztes Gebiet, Verkehrspolizei i. b. G. 250.
Besitzsteuer, neuer Gesetzentwurf 499.
Besitzsteuergesetz, B.freiheit d. Ehegattenerbes 662; Entstehung d. Anspruchs auf Geldstrafe 238; nach Wehrbeitragsgesetz festgestelltes Anfangsvermögen 237; Gestehungskostenwert ist maßgebend f. Grundstücksbewertung 722.
Besoldungsordnung, Denkschrift d. Vereins sächs. Richter u. Staatsanwälte 291.
Besoldungsreform 218, 391, 507, 570, 633, 821.
Besoldungsreform d. Referendare 507, 570.
Besteuerung v. Luxusgegenständen 81.
Betriebseinschränkungen und Stillegungen 908.
Betriebsrätegesetz, Arbeiterentlassung 548; Entwurf e. Bilanzgesetzes z. § 72 d. B. 762.
Betrug, Tateinheit m. Unterschlagung 153.
Beurkundung, nachträgl. B. v. Kriegstrauungen 69.
Beweisaufnahme, Würdigung b. Auferlegung e. richterlichen Eides 151.
Beweiserhebliche Privaturkunden 784
Beweislast 882 ff.
Beweiswürdigung, Einschränkung d. Grundsatzes d. fr. B durch d. Umsatzsteuerges. 778.
Bilanzgesetz z. § 72 Betriebsrätegeg. 762.
Bilanzgewinnberichtigung nach d. Kriegssteuerges. 407.
Bilanzrecht, Schweizerisches 308.
Bild, Recht a. eigenen Bild 702.
Binding, Karl † 443.
Birkmeyer, Karl von † 373.
Bischöflicher Stuhl, Steuerfreiheit 722.
Bismarck, Verhinderung d. Veröffentlichung d. 3. Bd. d. Gedanken u. Erinnerungen 449.
Börsengesetz 51.
Brest-Litowsk, Aufhebung d. Friedens 688.
Briefgeheimnis 471.
Brüsseler Finanzkommission 825.
Bühnenschiedsgericht 118.
Bundesfreistaat Deutsch-Oesterreich 537.
Bundesstaatliche Eisenbahnen, Verreichung 366.
Bürgerliches Gesetzbuch, Zukunft d. B. 54.
Bürgerliches Recht i. Oesterreich 345.
Bürgermeister, Ernennung e B. z. Regierungsassessor 841.

Chambre correctionnelle 289.
clausula rebus sic stantibus, Geltung i. Privatrechtsverkehr 405; Unanwendbarkeit auf Mietverträge 913; b. langdauernden Verträgen 915.
Cork, Tod des Bürgermeisters von C. i. Gefängnis 886.

Danzig, sind die Bewohner D.s Ausländer? 533; Verfassung von D. 747, 760; vorläufiges Obergericht 392.
Demobilmachungsgesetzgebung 548.
Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen n. d Friedensvertrag 586, 640.
Deutsch-Oesterreich, D.-Oe. als Bundesfreistaat 537; provisorische Verfassung 267.
Deutsch-österr. Rechtsverkehr 892.
Deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfragen 357.
Deutsche Auslandsforderungen 523.
Deutsche Kriminalstatistik f. 1913 289.
Deutsche Rechtsentwicklung während d. letzt. 24 Jahre 49.
Diebstahl, Begriff d. umschlossenen Raumes 784; schwerer D. mittels Durchkriechen 591; Versuch, durch Anfassen d. Verschlußvorrichtung eines Kesselwagens 659: D. am fallenden Tropfen 854.
Dienstpflichtverletzung d. Mannschaften d. Soldatenrats 914.
Dieselmotoren 826.
Dingliche Wirkung d. Inkassozession 850.
Disziplinarrecht, s. a. Beamtenrecht 382.
Dolmetscher 153.
Doppelbesteuerung 186.
Doppelte Steuerzahlung 852.
Dorten, früherer Staatsanwalt 694.
Düringer, Dr., ehem. bad. Justizminister, 65. Geburtstag 637.

Ebenbürtigkeit u. Hausgüter 680.
Ehefrau, Rechtsstellung 58.
Ehepakte, Registrierung d. E. im Entw. d. österr. HGB. 878.
Eherecht i. Oesterreich 346.
Ehesachen, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft 138.
Eier, Hessische Verordnung ü. E. v. 22. 4. 19 697.
Eigenjagdbezirk 470.
Eigentumsstörungsklage 402, 913.
Eingangsformel d. Reichsgesetze 581.
Eingetr Gen. m. b. H., Schadenersatzanspruch w. Vereitelung d. Anspruchs a. Einziehung d. Haftsumme i. Konkurs 849.
Einheitliche Gesetzesauslegung s. a. Spruchgerichte 178.
Einigungsamt, Zeitschrift 895.
Einigungsämter 12.
Einkommen, landwirtschaftl. 319; i. Auslande veranlagtes E. 237.
Einkommensbegriff 96.
Einkommensteuer s a. Gemeindeeinkommensteuer; Quellenänderung b. Ausscheiden eines Beamten aus d. Militärdienst 722; Quellentheorie 407.
Einquartierungsschäden 897.
Einstellung d. Verfahrens 916; d. Gewerbes 918.
Einstweilige Verfügungen, Zuständigkeit d. ordentl. Gerichte b. einstw. V. ü. Verkehr m. Leim 240, Verzicht auf e. V. u. Kostenpflicht 240.
Einzahlungen, Bewirkung ausgeschriebener E. nach d. Reichsstempelgesetz 154.
Einziehung, E. d. Erlöses f. gestohlene Reisebrotmarken 724; Einwirkung d. Amnestie a. E. 406; E. b. Kapitalflucht 594; E. u. Kriegszustandsrecht 158; E. übermäßigen Gewinnes trotz Niederschlagung d. Strafverfahrens 320.
Eisenbahnen, Haftung d. E. f. aufbewahrtes Gepäck 529; Reichseisenbahnvertrag 545; Verreichung d. bundesstaatl. E. 366.
Elsaß-Lothringen, französ. jur. Zeitschr. f. E.-L. 569; Gerichtssprache i. E.-L. 104.
England, rechtliche Behandlung deutsch. Bankdepots i. E. 816: industr. Schiedsgericht 104.
Enteignungsbeschluß, Widerklage nach Ablauf d. 6 mon. Frist 234.
Enteignungsgesetz 505.
Entführung 851.
Entgelt s. a. Kriegszulagen.
Entschuldigungsverordnung v. 18. 1. 17 320.
Entwaffnungsgesetz 691, 695, 844.
Entwurf d. Körperschaftssteuergesetzes 185; vorl. E. z. Aenderung d. Gerichtsverfassungsges. 18, 117, 325, 572.
Erbanfälle, Begünstigung d. E. 852.
Erbbaurecht, § 8 d. VO. v. 15. 1. 19 140.
Erben eines offenen Handelsgesellschafters 320.
Erbschaftssteuergesetz, Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen 224, 301.
Ergänzungsgesetz f. Kriegsverbrechen 337; E. z. § 323 ZPO., rückwirkende Kraft 652, 710.
Erklärung, unter welchen Umständen kann Widerruf e. E verlangt werden 590.
Eröffnungsbilanz e. während d. Krieges aus e. off. H. G hervorgegangenen G. m. b. H. 237.
Erstattungsfähigkeit d. Teuerungszuschläge 838.
Erwerbsgesellschaften 186.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i. Oesterreich 832; s. a. Oesterreich.
Erwerbslosenfürsorge, VO. betr. Abänderung d. VO. v. 15. 1. 20 306.
Erzberger-Helfferich-Prozeß 287.

Fährbetrieb, Befreiung v. Verkehrssteuer 468.
Familiengüter, Ermächtigung d. preuß Justizministers z. Umgestaltung d. VO. ü. F. 906.
Familiennamen, VO. ü. d. Aenderung v. F. 844.
Feindliche Versicherungsgesellschaften, Liquidation v. Feuer- u. Lebensversicherungssummen 225.
Fernsprecher, Vertragsverhandlungen d. F. 466.
Festgabe f. d. Herausgeber d. Juristenzeitung 205, 293.
Festsetzung der Lieferungspflicht d. d. Verwaltungsbehörden 471.
Feststellungsinteresse a. Bestehen e. 1914 geschlossenen Vertrages 786.
Feuerversicherungssummen, Liquidation b. feindl. Versicherungsgesellschaften 225.
Filmmietvertrag, Rücktritt v. e. F. wegen Nichtlieferung 852.
Finanzkommission, Brüsseler 825.
Finanz- u. Steuergesetze, Einzelkommentare z. d. deutsch F.- u. St.ges. 835.
Firmenrecht, Verwechselungsgefahr b. Firmengebrauch 914.
Fliegerunfall, Schadenersatzansprüche 913.
Fortbildungsschulen, Rechtsstellung d. Lehrer a. F. 465.
Fragerecht d. Verteidigers 316.
Frankfurt a. M. s. a. Völkerrechtsbruch.
Französische Staatsangehörige, Scheidung n. d. Haager Abkommen 314.
Frauen, als Schöffen u. Geschwo-

rene 103; F. i. heutigen italien. Recht 636; Zulassung z. Amt d. Richters u. Rechtsanwalts 652; Zulassung z. jur. Vorbereitungsdienst 367, 628, 633.

Frauenarbeit, Beseitigung d. F. 875.

Freie Beweiswürdigung, Einschränkung d. Grundsatzes durch d. Umsatzsteuerges. 778.

Freie Städte, Oberappellationsgericht der 4 fr. St. Deutschl. 831.

Friedberg, Dr., Robert F., Staatsminister a. D. † 573.

Frieden von Brest-Litowsk 688.

Friedensvertrag, deutsch-franz. Staatsangehörigkeitsfragen 586; Einfluß d. F. auf d. Zuständigkeit d. Reichsfinanzhofs 533; Einwirkung auf vor d. Kriege anhängig gewordene Prozesse über feindl. Schulden 808; Maßnahmen bei absichtl. Nichterfüllung durch Deutschl. 885; F. als Reichsgesetz 196, 667; F. u. Recht 665; rechtliche Unmöglichkeiten 394, 668, 686; gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht i. F. 616; Schicksal von Eupen u. Malmedy 891; Unterbrechung d. Vertrages gegen Amerikaner auf Grund d. F. 721; Verfolgung d. Kriegsverbrecher 767; Zerstörung d. Dieselmotoren 826; Zuständigkeit d. Gerichte i. Saargebiet 663.

Friedenswirtschaft, Umstellung aus d. Kriegs- i. d. F. 532.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, Geschichte 209.

Fristenlauf, Hemmung d. d. Krieg i. Oesterreich 832.

Gastwirte, Anwendbarkeit d. Schleichhandelsverordnung a. G. 236, 581.

Gebietsabtretungen, Einwirkungen v. G. auf Prozesse 387.

Gegenseitiges Verschulden b. Vertragsverhandlung 466.

Gegenstände d. tägl. Bedarfs 313.

Gehälter s. a. Justizbeamte.

Gehaltsverzicht, Unzulässigkeit d. G. auf Gehalt i. voraus 470.

Geisteskrankheit e. Gesamtschuldners 659.

Geldentwertung, rechtliche Folgen 275.

Geldstrafe, wegen Ungebühr u. Haftstrafe 239.

Geldumsatzstempel b. Kreditgenossenschaft 317.

Gemeindebesteuerung, Bändertheorie 157.

Gemeindeeinkommensteuer b. Beträgen z. Tilgung e. Unterbilanz 238; b. ungeteiltem Nachlaß 157; Geltendmachung gegenüber d. Nachlaßverwalter 787; Quellentheorie 407.

Gemeindegerichte 692.

Gemeinden, Schadenersatzpflicht wegen Tumultschäden 314.

Gemeindeumsatzsteuer 470, 594, 787.

Gemeinschuldner, Rückforderung e. wegen Unsittlichkeit nichtigen Leistung d. G. 782.

Generalvollmacht i. Sinne d. bayr. Stempelgesetzes 662.

Genossenschaft m. unbeschr. Haftpflicht, Entstehung d. Mitgliedschaft 403.

Genossenschaften, zeitweilige Befreiung v. d. Verpflichtung z. Konkursanmeldung 564.

Gerichtsassessoren, G. als Hilfsrichter 593; Beihilfengewährung 633; Beschäftigung i. Preußen 508; G. mit beratender Stimme 455; Rückgang d G. i. Preußen 694.

Gerichtssprache i. Els.-Lothr. 104.

Gerichtsverfassung, neue i. Oesterreich 634.

Gerichtsverfassungsgesetz, vorläufiger Entw z. Aenderung d. G. 18, 117, 325. 572.

Gesamtschuldner, Nichtigkeit d. G.-Verhältnisses b. Geisteskrankheit e. G. 695; Verhältnis zueinander b. Zahlung e. G. 658.

Geschäftsaufsicht, Anwendbarkeit d. VO. ü. G. a. Mitgliedschaftsverhältnis z. e. Verein 719.

Geschäftsführung ohne Auftrag 155.

Geschworene, Frauen a. G. 103.

Gesellschaft m. b. H., Entgelt f. d. Einbringen i. e. G. m. b H. 592; Eröffnungsbilanz 237; Gründungskosten 404; Leistungen außer d. Stammeinlage 404; zeitweilige Befreiung v. d. Verpfl. z. Konkursanmeldung 564; Stammeinlage 404; selbständige gewerbliche Tätigkeit 916; wirtschaftl. Betätigung 916; Werbungskosten 918.

Gesellschaft, stille G. keine G. d. BGB. i. Sinne d. Reichsstempelgesetz 592.

Gesetzlicher Vertreter, Umfang d. Befugnisse i. Revisionsverfahren 851.

Gestehungskostenwert e. Grundstücks b. Besitzsteuer 722.

Gewerbeaufsicht, Neuregelung 141.

Gewerbegerichte, Tätigkeit 1914 bis 1918 438.

Gewerbegerichtsgesetz, Aenderung 587.

Gewerberecht, Untersag. d. Gewerbes a. Rechtskonsulent 918.

Gewerbesteuer, Begriff d. Zweigniederlassung 786.

Gewerbliche Betriebe, Rücklagen f. Umstellung a. d. Kriegs- i. d. Friedenswirtschaft 532.

Gewerblicher Rechtsschutz i. Friedensvertrag 616; Berliner Kongreß f. gewerbl. R. 892 ff.

Gewerkschaften 734 ff., 903; G. u. Revolution 734.

Gleisumbau, Haftung d. Straßenbahn b. G. 159.

Glücksspiel, Ausführungsverordnung z. Ges. gegen G. 704, 772; Ges. gegen G. 208; G. i. neuen österr. Recht 635.

Glyzerin, Feststellungsinteresse a. Bestehen e. 1914 über Lieferung v. G. geschlossenen Vertrages 786.

Göttingen, Vertretertag d. Rechtsstudierenden 829.

Groß-Berlin, Gesetz betr. Bildung v. G.-B. 830.

Groß-Berliner Juristenbund 208.

Großhandelsgeschäfte i. Lebens- u. Futtermitteln 238.

Grundbuchanlegung, Stand d. G. i. Deutschen Reich 396.

Grundbuchrichter, Bindung d. G durch e. zwischen d. Beteiligten ergangenes rechtskräftiges Urteil 239.

Grunderwerbsteuergesetz, Uebergangszeit 457.

Grundstück, Gestehungskostenwert f. Besitzsteuer 722.

Gründungskosten e. G. m. b. H. 404.

Gültigkeit der VO. ü. Wohnungsbeschlagnahme 302, 389.

Gute Sitten, wann verstößt Unternehmen, sich e. Vertragspflicht zu entziehen, gegen g. S.? 530.

Güteverfahren 16, 865.

Haager Abkommen, Scheidung französ. Staatsangehöriger 314.

Habsburg-Lothringen, Landesverweisung u. Uebernahme d. Vermögens d. Hauses Habsburg-Lothringen 751.

Haftbeschwerde, Unzulässigkeit b. ao. Kriegsgericht 536.

Haftsumme, i. Konkurse e. E. G. m. b. H. 849.

Haftstrafe 239.

Haftung d. Arztes f. Diebstähle a. Patienten 717; d. Beauftragten 155; d. Rechtsanwalts f. Angestellte 149; d. Eisenbahn für aufbewahrtes Gepäck 529; d. Rechtsanwalts als Verteidiger 129; d. Reiches n. Ges. v. 22. 5. 10 160; d. Spediteure 595; d. Staates f. Soldatenräte 472; d. Straßenbahn f. Schäden b. Gleisumbau 159; bei Versagung d. Klage aus § 1004 BGB. 402; e. Versicherungsgesellschaft f. Revolutionsschäden 235; f. Dienstpflichtverletzung d. Mannschaften e. Soldatenrates 914.

Hamburg, bedingte Verurteilung i. H. 579.

Hamm, 100jähriges Jubiläum d. Oberlandesgericht H. 635.

Hamm, Oskar, Oberlandesgerichtspräsident a. D. † 857 ff.

Handelsanwalt, unbefugte Führung d. Titels H. 721.

Handelsgesetzbuch, Entw. e. österreichischen H. 876 ff.

Handelskauf, Anwendungsgebiet d. §§ 377, 378 HGB. 401.

Handelsrecht i. Oesterreich 345, 876 ff.

Handelsregister, Eintragung d. Fortsetzung e. off. H. G. m. d. Erben 320.

Härteparagraph 855.

Hausangestellte, Arbeitsverhältnis 643; Rechtslage d. H. 114.

Hausbrandkohlen, Befreiung v. d. Kohlensteuer 469.

Hausgüter 680.

Heereskammer, Vorläufige H. 629.

Hessen, Republik 372; Verordnung über Eier 697; Vorbereitung f. d Staatsdienst 698.

Hilfsrichter, Gerichtsassessoren a. H. 593.

Hinrichtungen i. Preußen 829.

Höchstpreise f. Mieten 222, 288.

Hochverrat, Vermögensbeschlagnahme b. H. 560.

Höherer Verwaltungsdienst 633, 841.

Holdheimsche Monatsschrift 443.

Hypothekenbewegung i. Preußen 1916 u. 1917 566.

Ideeller Anteil a. Nachlaß 157.

Inkassozession, dingliche Wirkung d. I. 850.

Inlandsverkehr m. Zigaretten 916.

Inseratenauftrag, Unmöglichkeit d. Erfüllung infolge d. Krieges 592.

Inseratensteuer 83.

Instanz, Begriff d. I. f. Teurungszuschl. 664.

Interalliierte Kommission f. Oberschlesien 436.

Interalliierte Rheinlandskommission, VO. 245.

Internationale juristische Kommission 886.

Internationale kriminalistische Vereinigung 572.

Internationaler Anwaltsverband in Wien 894.

Internationales Privatrecht 150, 425.

Internationales Strafgesetzbuch 892.

Irrtum, b. Preisberechnung 417.

Italienisches Recht, Rechtsstellung d. Frau 636.

Jagdbezirk 470.

Jahresveranlagung, Berücksichtigung nach Kriegsabgabegesetz 154.

Jugendgerichtsgesetz, Grundzüge 192.

Jugendgesetzentwürfe 354.

Jugendwohlfahrtsbehörden 354.

Juristen i. deutschen Reichstag 567; Personalverhältnisse i. Preußen 340; J. i. Privatstellungen, Aufruf 112; Verlustliste deutsch. J. 298, 448, 702.

Juristenbund, Begründung 106; deutsch. J., Mitteilungen 206, 291; Groß-Berliner 208; Gründung d. österr. J. 630.

Juristenstudium i. Preußen 829.
Juristische Gesellschaft 208.
Juristische Prüfungen s. a. Assessorenprüfung.
Juristische Zeitschrift, f. Elsaß-Lothringen 569.
Juristisches Studium, Reform d. 473.
Justizbeamte, neue Gehälter d. J. 541; Preuß. J. i. d. letzten 25 Jahren 31.
Justiznot 862 ff.
Justizreform, preuß. 118.
Justizreform u. Politik 409.
Justizsekretäre 126.
Justizstatistik, badische f. 1918 289; badische f. 1919 764; sächsische f. 1918 105; sächsische f. 1919 889; deutsche Kriminalstatistik f. 1913 289; Ergebnisse d. großen Staatsprüfung i. Preußen 1919 630; Zunahme der Rechtsstudenten i. Preußen 829; Hypothekenbewegung i Preußen 1916 u. 1917 566; Hinrichtungen i. Preußen 829; Tätigkeit d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte 1914—1918 438; Zivilprozesse in Deutschl. 1917 369; Rückgang d. Gerichtsassessoren i. Preußen 694; Rückgang d. Referendare i. Preußen 205; J. d. höheren Justizdienstes i. Baden 508; Mittlerer Justizdienst i. Baden 370; Geschäftstätigkeit d. Notare i. Preuß. 204.

Kaiser, Georg, dramatischer Dichter, Verhaftung 904.
Kaiser Wilhelm, Auslieferung 284, 504, 668.
Kapitalerhöhungsbeschluß b. Aktiengesellschaften 237.
Kapitalertragsteuer 91.
Kapitalertragsteuergesetz 423.
Kapitalfluchtgesetz 458, 594, 828.
Kapp-Putsch 434, 695; Entschädigung d. Arbeitnehmer f. Verluste an Arbeitseinkommen infolge K. 566.
Kartoffelhamster, Bestrafung 650.
Kauf, abstrakte Schadensberechnung 467; Untersuchungspflicht d. Käufers 850.
Kaufmannsgerichte, Tätigkeit 1914—1918 438; Zuständigkeitserweiterung 888.
Kaufmannsgerichtsgesetz, Aenderung 587.
Kettenhandel 788.
Kind, Anspruch auf Herausgabe e. K. als Mißbrauch d. Sorgerechtes 855; Schenkungen d. Vaters 918 ff.
Kindervermögen, Zuwendung freien K. durch d. Vater a. s. minderj. Kind 774, 918 ff.
Kirchenaustritt, i. Preuß. 742.
Klageänderung 467; Klageänderung durch Wechsel i. Begründung 466.
Klagezurücknahme, weitere Verhandlungsgebühr im Falle der K. 856.
Kohlenabkommen m. Entente 691.
Kohlensteuer, Befreiung d. Hausbrandkohle v. d. K. 469.
Kohlensyndikat, Rheinisch-Westfälisches, Steuerpflicht b. Lieferungen a. d. K. 720.
Kohlenzuschlag f. d. Vergangenheit 649.
Kohler, Josef, Gedächtnisschriften 700.
Köhnescher Entwurf e. Jugendgerichtsgesetzes 195.
Kolonialschäden 295.
Kommanditgesellschaft, Löschungsbewilligung d. Liquidatoren u. Auflösung 408.
Kommanditist, Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter 316.
Kommunalbeamteneigenschaft d. Lehrer 465.
Kompetenzkonflikt i. Saargebiet 627.
Konkreter Schaden, Berechnung 591.
Konkursverwalter, Geltendmachung v. Schadensersatzansprüchen w. Vereitelung d. Anspruchs a. Einziehung d. Haftsumme i. Konkurse e. E. G. m. b. H. 849; Geltendmachung d. Unsittlichkeit d. Gemeinschuldners b. Rückforderung e. nichtigen Leistung d. Gemeinschuldners 782.
Konzessionierung v. Spielklubs 772.
Körperschaftssteuergesetz 437; Entwurf 185.
Korporation der Kaufmannschaft v. Berlin, Bedeutung f. d. Rechtspflege 698.
Kostbarkeiten s. a Zigarren.
Kostenfreiheit i. Zivilprozeß 583.
Kostenpflicht b. Verzicht a. einstw. Verfügung 240.
Kreditgenossenschaft, Geldumsatzstempel b. Ausdehnung d. Geschäftsbetriebes 317.
Kreisumsatzsteuer 854; b. Parzellierung 594.
Krieg, Mahnverfahren i. K. 303; Hemmung d. Fristenlaufs i. Oesterreich 832; Unmöglichkeit d. Erfüllung e. Inseratenauftrages 592.
Kriegsabgabegesetz, Vermögensfeststellung nach d. K. 154; Anfall v. Einkommen während d. Krieges 916.
Kriegsanleihezeichner, Berücksichtigung b. Reichsnotopfergesetz 829.
Kriegsausschuß, rechtl. Bedeutung d. Erklärung e. K. 717.
Kriegsgefangene, Versicherungspflicht 155.
Kriegsgericht, außerordentl., Unzulässigkeit d. Haftbeschwerde 536; Wiederaufnahme d. Verfahrens 156.
Kriegsgewinn 916.
Kriegsleistungsgesetz 160.
Kriegsschädenfeststellung, Deutsches Reich 376, 896; Gesetzgebung 212, 701; Kolonialschäden 295; Literatur 638; Rechtsprechung 121, 213, 295, 376, 445, 511, 638, 701, 771, 896.
Kriegssteuer, Abzugfähigkeit v. Schadensersatz 919; Härteparagraph 855; Kundenverzeichnis kein Vermögensgegenstand 855; verhältnismäßige Nichterhebung b. Mitgl. e. G. m. b. H. 319; Zahlung auf unvollkommene Verbindlichkeiten s. keine Schenkungen 855; Zuwendungen a. Beamten- u. Arbeiterkassen e. industriellen Werkes 662; als Werbungskosten 918.
Kriegssteuergesetz, Begriff d. Veräußerung 470; Berichtigung d. Bilanzgewinnes 407; Veräußerung d. Kundschaft m. Geschäft 468.
Kriegsteilnehmer, Abkürzung d. Vorbereitungsdienstes 870 ff.
Kriegstrauungen, nachträgl. Beurkundung 69.
Kriegsverbrechen u. -vergehen 101; Ergänzungsgesetz 337; Verfolgung d. K. 693, 765.
Kriegszulagen als Entgelt 155.
Kriegszustandsrecht u. Einziehung 158.
Kriminalistische Vereinigung, Internat. 572.

Landesgesetzliche Jahresveranlagung, Berücksichtigung n. Kriegsabgabegesetz 154.
Landessteuergesetz 89.
Landesverweisung d. Hauses Habsburg-Loth. 751.
Landgemeinden, Umwandlung v. Landgem. i. Stadtgem. 61.
Landwirtschaftliches Einkommen 319; L. Grundstück, Nichtigkeit oder schwebende Unwirksamkeit d. Auflassung ohne behördliche Genehmigung 716.
Lebensmittel, lebende Tiere als L. 534.
Lebens- u. Futtermittel, Großhandelsgeschäfte i. L. u. F. 238.
Lebensversicherungssummen, Liquidation b. feindl. Versicherungsges. 225.
Lebenswichtige Betriebe, VO. z. Schutz l. B. 902.
Lehrer, Kommunalbeamteneigenschaft d. L. a. städtischen Fortbildungsschulen 465.
Lehrlinge, Beschäftigung v. Lehrlingen 876.
Liebmann, Dr. Otto, Festgabe f. L. 293.
Lieferung v. Gegenständen i. Ausland 592.
Lieferungsklausel 317, 558.
Lieferungspflicht, Festsetzung d. d. Verwaltungsbehörden 471.
Lieferungsverträge, Einfluß d. Preissturzes a. L. 557.
Lieferungsweigerung wegen veränderter Wirtschaftslage 669.
Liquidation d. deutsch. Vermögens i. Polen 761.
Liquidatoren e. Kommanditge- sellschaft 408.
Lizenzvertrag, Verhältnis Klage a. unlauterem Wettbe- werb 781.
Löschung i. Strafregister 51…
Löschungsbewilligung d. Li- quidatoren e. Kommanditges 408.
Lösung bestehender Verträg 889.
Lücken i. d. Reichsverfassun 219.
Luftrecht 913.
Luxusgegenstände, Besteueru 81.

Madrider Abkommen 893.
Magistratsverfassung 62.
Mahnverfahren i. Kriege 303.
Mannheimer Rheinschiffahr abkommen 689.
Marinekammer, vorläufige 62…
Mieterpflichten, Einschränkun d. M. 843.
Miethöchstpreise 222, 288.
Mietverträge, Einwirkung a gem. Preissteigerung 913; d Portiers 906 ff.
Militärgerichtsbarkeit. Au hebung 217, 840.
Miltner, Dr., Staatsminister a D. † 573.
Minderheitsrecht 888.
Miteigentümer, notwendige Streitgenossenschaft 722.
Mittelstein, Senatspräsiden 25jähr. Jubiläum 895.
Mittlere Justizbeamten s. a Justizstatistik.
Mitwirkendes Verschulden b Ansprüchen a. d. Tumult- schädengesetz 850.
Mobiliarhypothek 584.
Müller-Meiningen, Dr., Rück- tritt d. Bayr. Justizministers 637.
Mündelunterbringung 723.

Nacheid oder Voreid 768.
Nacherbe, Anspruch d. N. a Mitteilung e. Nachlaßverzeich- nisses g. d. Erben d. Vor- erben 589.
Nachlaß, Pfandrecht a. Anteil 157.
Nachlaßgericht, Zuständigkeit 919.
Nachlaßverwalter, Geltend- machung e. Gemeindeein- kommensteuerforderung geg. einen N. 787.
Nachlaßverzeichnis s. a. Nach- erbe.
Nationalversammlung 102, 273.
Nichtigkeit e. g. d. Bekannt- machung ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren verstoßenden Vertrages 660; Steuerpflicht v. Rechtsvorgängen trotz N. 660, 720.
Niederschlagung e. Verfahrens, Einziehung trotz N. 320; Wesen d. N. 468.
non bis in idem 406.
Notare, Geschäftstätigkeit d. N.

i. Preuß. 204; künftige Ernennung d. N. in Preuß. 514.
Notgesetz 866.
Nothilfe 919.
NotwendigeStreitgenossenschaft 722.

Oberappellationsgericht d. 4 Freien Städte 838.
Obergericht, Vorläufiges f. Freie Stadt Danzig 392.
Oberlandesgericht Hamm, 100-jähr. Jubiläum 635.
Oberschiedsgericht f. Angestelltenversicherung 155.
Oberschlesien, Interalliierte Kommission f. O. 436.
OberstesBerufungsgericht,RVG. a. O. B. 182.;
Oberverwaltungsgericht, Anwendbarkeit d. preuß. Zwangspensionierungsges. a. d. Mitgl. d. OVG. 613.
Offene Handelsgesellschaft auf gemeinsame Rechnung i. Entw. d. österr. Handelsgesetzbuches 879; Fortsetzung zwischen Erben e. Gesellschafters u. übrigen Gesellschaftern 320; Vermögensfeststellung b. Veranlagung z. Besitz- u. Kriegssteuer 532; Verstempelungspflicht b. Auseinandersetzung d. Gesellschafter 720.
Oeffentlicher Weg 157; Einziehung 854.
Ortsbezeichnung b. Wechsel 529.
Ortsstatut, Genehmigung m. Aenderungen 534.
Oesterreich, Bedingte Verurteilung u. Entlassung 766; Einfluß d. Geldentwertung a. d. Ueberschuldung 833; Entwürfe neuer Rechtsverträge m. Oesterr. 745; Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften 832; Entw. e. Handelsgesetzbuches 876 ff.; Gesetzgebung auf d. Gebiete d. öffentl. Rechts 750; Juristenbundgründung 630; Hemmung d. Fristenlaufs d. d. Krieg 832; neue Gerichtsverfassung 634; Rechtsentwicklung i. bürgerl. Recht u. Handelsrecht 345; Rechtsentwicklung auf d. Gebiet d. Sozialpolitik 552; 833; Urheberrechtsgesetz 832, Wehrgesetz 752.
Oesterreich - Ungarn, Weitergeltung d. m. d. Deutsch. Reich abgeschl. Staatsverträge 601.
Oesterreichisches Recht 115, 831; s. a. Preßrecht, deutsch-österr.
Ostpreußen, Volksabstimmung 627.

Pachteinigungsämter 830.
Paris, chambre correctionnelle 289.
Parzellierung, Begriff 594.
Patentrecht 892.
Pensions- u. Wartegeldverkürzung 779.
Personenstandsgesetz u. Reichsverfassung 179; kein Beschwerderecht d. Aufsichtsbehörde g. Anweisung d. Amtsgerichts 787.
Pfändbarkeit der Teurungszuschläge 642.
Pfandrecht w. Gemeindeeinkommensteuer a. ideellem Anteil b. ungeteiltem Nachlaß 157.
Pfändungspfandrecht, Verhältnis mehrerer Pf. zueinander 151.
Photographie, Ebert u. Noske 596.
Polen, deutsch-poln. Staatsangehörigkeitsfragen 357.
Polizei, Unbeliebtheit d. P. 738.
Polizeistaat s. a. Polizei.
Polizeiverfügung, Klage g. wiederholte P. 918.
Polizeiverordnung ü. Strandverkehr 593.
Portierstreik u. Portiervertrag 906 ff.
Postgesetz 506.
Preisausschreiben 373.
Preisberechnung, Irrtum b. P. 417.
Preissteigerung, kein Rücktritt v. Mietvertr. wegen P. 913. Einfluß a. langdauernde Vertragsverhältnisse 915.
Preissturz, Einfluß auf Lieferungsverträge 557.
Preistreibereiverordnung, Fragestellung a. Sachverständige 453; Tateinheit zw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. § 4 535; Verhältnis z. BundesratsVO. v. 23. 3. 16 236; bayrische P. 866 ff.
Prellerei a. neues Delikt i. österr. Recht 635.
Preßrecht, österr. 115.
Preußen, Abkürzung d. Vorbereitungsdienstes 870; Arbeitszeit d. Beamten 903; Beschäftigung d. Gerichtsassessoren 508; Rückgang d. Gerichtsassessoren 694; Rückgang d. Referendare 205; Ergebnisse d. großen Staatsprüfung 1919 630; Zunahme d. Rechtsstudenten 829; Hinrichtungen 829; Hypothekenbewegung 1916/17 566; Kirchenaustritte 742; Geschäftstätigkeit d. Notare 204; Verfassungsentwurf 333, 793, 891; Wahlgesetz 628.
Preuß. Nationalversammlung 372.
Preußischer Richterverein 834.
prima facie-Beweis 880 ff.
Privatstellungen, Juristen i. P. 112.
Privaturkunden, Aufschriften auf Eisenbahnwagen als beweiserhebliche P. 784.
Prüfung, erste juristische 129.
Prüfungsordnung, neue 515.

Quellentheorie b. Gemeindeeinkommensteuer 407.

Rechtsanwalt s. a. Anwalt.
Rechtsanwälte, Gebührenerhöhung 103, 308; Haftung als Verteidiger 129; Umsatzsteuerpflicht 810.
Rechtsanwaltsamt, Vereinbarkeit m. Ministerstellung 299; Zulassung v. Frauen z. R. 652.
Rechtsanwaltsangestellte 130.
Rechtsentwicklung, Deutsche R. während der letzten 24 Jahre 49.
Rechtsfakultät Hamburg, Stiftung f. R. 119.
Rechtsgang i. Strafsachen, Gesetzentwurf 161, 325.
Rechtshilfe auf Ersuchen d. Reichswirtschaftsgerichts 774.
Rechtskonsulent 918.
Rechtskraft, Umfang d. R. e. Urteils 469.
Rechtskräftiges Urteil, Bindung d. Grundbuchrichters 239.
Rechtsmittel, Unzulässigkeit gegen Einstellungsurteil i. Schwurgerichtsverfahren 916.
Rechtsmittelfrist, Wahrung d. R. d. Uebergabe d. Rechtsmittelschrift a. d. Obersekretär 661.
Rechtsschutz, gewerblicher R. i. Friedensvertrag 616.
Rechtsstellung d. Frau i. italienischen Recht 636.
Rechtsstudierende, Vertretertag i. Göttingen 699; Zunahme d. R. i. Preuß. 829.
Rechtsunterricht, Reform 507.
Rechtsweg, Unzulässigkeit d. R. b. Vorkriegsschulden v. Belgiern 663; Zulässigkeit f. Klageanspruch a. Kriegsleistungsgesetz 160.; Bestimmung d. Klagevorbringen 313; Unzulässigkeit d. Beschlagnahme d. großherzogl. Vermögens i. Sachsen-Weimar 920.
Rechtszug, Vereinfachung 144.
Referendare, Ausbildung 578; Beihilfengewährung 633; Besoldungsreform 507, 570; Tagegelder f. R. i. Württemberg 566; Rückgang i. Preuß. 205; Abkürzung d. Vorbereitungsdienstes 870 ff.
Reform der Juristenausbildung 28; des juristischen Studiums 473; d. Rechtsunterrichts 507; d. staatswissenschaftlichen Studiums 834; d. Städterechts 59 ff.; d. Strafverfahrens 170, 864 ff.
Regierungsassessor, Ernennung e. Bürgermeisters z. R. 841.
Reichsabgabenordnung 83.
Reichsanzeiger 574.
Reichsausgleichsamt, Anmeldungen v. Forderungen 582.
Reichsausgleichsgesetz 505.
Reichsbesoldungsgesetz, Pfändbarkeit d. Teuerungszuschl. 642.
Reichsbesoldungsordnung 897.
Reichseinkommensteuergesetz, Entwurf 94.
Reichseisenbahnvertrag 545.
Reichsfinanzhof, Entscheidungen 154, 237, 316, 404, 468, 532, 592, 660, 720, 785, 852, 916; Gutachten z. Umsatzsteuergesetz 442.
Reichsgericht, Anwendung des prima facie-Beweises durch d. R. 880 ff.; Zuständigkeit b. Kriegsverbrechen 765; Gefahr f. d. Stellung d. R. d. d. Reichsbesoldungsordnung 897.
Reichsgesetz, betreffend Einrichtung v. Spruchgerichten, Grundzüge 176.
Reichsgesetzblatt, Mängel b. Abfertigung d. R. 521, 574, 636.
Reichsgesetze, Grundlagen f. ihre Geltung 271; Zustimmung d. Reichsrats 384; Eingangsformel 581, 899.
Reichsheimstättengesetz 490.
Reichsjustizreform 117.
Reichskabinett, neues 568.
Reichskanzler, Vertretung d. Reichspräsidenten 219.
Reichsnotopfergesetz, Berücksichtigung d. Kriegsanleihezeichner 829; Grundsätze f. d. Wertermittlung 755, 826; Unstimmigkeiten i. d. Steuererklärungsformularen 588; Vorbereitung f. Richtlinien 632; Aenderungen gegenüber d. Entwurf 188; Flüchtigkeitsfehler d. Gesetzgebers 307.
Reichspräsident, Vertretung durch d. Reichskanzler 219; Wahl d. Reichsp. 562.
Reichsrat, Zustimmung z. Reichsgesetzen 384, 898 ff.
Reichsschulkonferenz 618.
Reichssteuergesetze, Technik u. Durchführbarkeit 675.
Reichstag, Gesetz ü. d. Befriedung d. Reichstags 519; Juristen im Deutsch. R. 567; Beschlußfassung ü. Reichsgesetze 898 ff.
Reichstagswahl, Rückblick 577.
Reichsunruhengesetz 622.
Reichsurheberrecht 495.
Reichsverfassung, Adelsrecht 136, 899 ff; Gültigkeit einzelstaatlicher Ausfuhrverbote 465; R. u. Personenstandsgesetz 179; Versammlungsrecht 386; Lücken i. derselben 219.
Reichsversicherungsordnung, Unfallfeststellung 452.
Reichsverwaltungsgericht 182, 366, 827.
Reichswahlgesetz, Unklarheiten 524.
Reichswehr, Unpfändbarkeit d. Soldes d. R.-Angehörigen 536.
Reichswirtschaftsgericht 671, 774.
Reichswirtschaftsrat, provis. 563, 626, 827, 833.
Reisebrotmarken, Einziehung d. Erlöses f. gestohlene R. 724.
Religionsgesellschaft 181; Frage n. d. Zugehörigkeit z. e. R., Austritt u. Uebertritt 744.
Rentengut, Kreisumsatzsteuer b. Erwerb 722.
Revision, Unzulässigkeit trotz e. d. R.-summe übersteigenden

Antrags 233; i. Verwaltungsstreitverfahren 407.
Revisionsverfahren, Umfang d. Befugnisse d. ges. Vertreters 851.
Revolution 272, 315, 914; Einfluß a. Vertragserfüllung 401, 712, 735, 889.
Revolutionsregierung 920.
Revolutionsschäden, Haftung d. Versicherungsgesellsch. f. R. 235.
Rheinlandskommission 245.
Richter, R. u. Arbeitsrecht 143; R. in gehobener Stellung 226; Rechtsstellung 66; R. i. Oberschlesien 510; Zwangspensionierung 799.
Richteramt, Zulassung v. Frauen z. R. 652.
Richtergehälter 255, 821.
Richtergesetz i. Hessen 311.
Richterliche Unabhängigkeit 440, 697.
Richterlicher Eid 151, 586; s. a. Beweisaufnahme.
Richterliches Fragerecht 883.
Richterstand, Aufgaben 37 ff.; Vertretung i. Reichswirtschaftsrat 833.
Richterverein, Entsch. wiederkehrender Zweifelsfragen 834.
Römisches Recht, künftiger Rechtsunterricht 22, 252.
Rückstellungskonten 660.
Rücktritt v. Mietverträgen weg. Preissteigerung 913.
Rückwirkende Kraft d. Ergänzungsges. z. § 323 ZPO. 652, 710.
Ruhegehaltsbemessung, neues System 361.
Russisch-polnischer Krieg 690 826.
Russisches Recht, heutiges 305.

Saargebiet, Kompetenzkonflikt 627; Zuständigkeit. d. Gerichte n. Friedensvertrag 663.
Sachfirmen 915.
Sachsen, Justizstatistik f. 1918 105; Justizstatistik f. 1919 889; Verfassungsentwurf 509; Erlaß d. sächs. Justizministers betr. liberalere Handhabung d. Strafrechtspflege 828.
Sachsen-Meiningen, Streit um d. fürstl. Namen 595.
Sachsen-Weimar, Beschlagnahme großherzogl. Vermögens 920.
Salvarsan, Handel m. S. außerhalb d. Apotheken 785.
Schadenberechnung b. Kauf 467, 591.
Schadenersatz b. steigendem Kurs ausl. Währung 717; Zeitpunkt d. Berechnung b. Leistungsverweigerung 531; Abzugsfähigkeit b. Kriegssteuer 919.
Schadenersatzansprüche s. a. Konkursverwalter; w. Fliegerunfalls 913.
Schadensversicherung b. Werkverträgen 393.
Schauspieler, Vertragsstrafe w. Streik 158.
Scheck, Hingabe e. Sch f. Spielmarken 318.
Scheckfälschung 315.
Scheidung franz. Staatsangehöriger 314.
Schenkungen a Kinder 918, 919.
Schiedsgericht s. a. Bühnenschiedsgericht; industrielles i. England 104.
Schiedsgerichtshof, gemischter deutsch-franz. 413.
Schiedsgerichtshöfe, gemischte 425.
Schiedsrichterliches Verfahren, Bühnenschiedsgericht 118; Teilnahme v. Rechtskundigen b. d. Beratung 853.
Schiedsspruch ü. Lohn- u. Arbeitsbedingungen, Verbindlichkeit 134, 648.
Schiedssprüche, Zwangsvollstreckung d. Sch. v. Schlichtungsausschüssen 460.
Schleichhandel 788.
Schleichhandelsverordnung, Anwendbarkeit auf Gastwirte 236, 581; Verhältnis d. neuen z. alten Schl. 917; bayerische Schl. 866 ff.
Schlichtungsausschuß, Schiedsspruch b. Entlassungen 908.
Schlichtungsausschüsse, Verfahren 431, 902; Zwangsvollstreckung v. Schiedsspr. 460.
Schlichtungsverfahren 775.
Schöffen, Frauen a. Sch. 103.
Schularrest als Gefangenschaft 408.
Schwefelsäure, Ausschuß f. Sch. 649
Schweiz, Volksabstimmung f. Völkerbund 504.
Schweizerisches Bilanzrecht, Berücksichtigung d. Währungsentwertungen 308.
Schwerer Diebstahl mittelst Durchkriechen 591.
Schwurgerichtsverfahren 169, 916.
Seebäder, Gültigkeit v. Polizeiverordnungen ü. Strandverkehr 593.
Sektlieferung, Erheblichkeit d Jahrgangsvermerks a. d. Etikett 156.
Selbstkontrahieren d. gesetzl. Vertreters 919.
Selbstverwaltung 59, 60.
Seuffert, Lothar v., Dr. † 374
Soldatenräte, Staatshaftung 472; Beamteneigenschaft d. Mannschaften eines Soldatenrates 914.
Sondergerichte, Bewegung d. Stände g. d. S. 692, 777; S. i. Patentsachen 893; Verhältnis d. Gerichtsbarkeit d. S. z. d. d. ordentl. Gerichte 777.
Sorgerecht, Mißbrauch 855.
Spaa, Verhandlung i S. 626; Uebereinkommen v. S. 691.
Sparkassenbücher, Einzahlungen a. d. Namen v. Kindern 919.
Sparprämienanleihe 1919, Steuerbegünstigungen 450
Spediteure, Haftungseinschränkung durch Rundschreiben 595, 783.
Spielklubs, Konzessionierung 772.
Spielmarken, rechtliche Natur 318.
Spruchgerichte, Gesetzentwurf 176, 259.
St. Germain, Staatsvertrag v. St. G. 752, 831.
Staatsangehörige, Scheidung französischer St. 314.
Staatsangehörigkeit, deutsch-polnische 357; deutsch-französ. 586, 640.
Staatsanwälte, i. Oberschlesien 510.
Staatsanwaltschaft, Mitwirkung i. Ehesachen 138.
Staatsaufsicht ü. d. Gemeinden 61.
Staatsbürgerkunde a. d. Reichsschulkonferenz 618.
Staatsdienst, Vorbereitung i. Justiz- u. Verwaltungsfach i Hessen 698.
Staatsgerichtshof 1, 646, 891.
Staatsnotwehr 486, 505.
Staatsprüfung, Ergebnisse d. großen St. in Preuß. 1919 630.
Staatsverträge, Weitergeltung d. St. zwischen Oesterreich-Ungarn u. Deutschland 601.
Städteordnung 59.
Städtisches Wahlrecht 61.
Stadtgemeinden 61.
Stammeinlage b. e. G. m. b. H. 404.
Stempelberechnung b. Beamtenbestallung 465.
Stempelgesetz, Bayerisches 662.
Stempelpflicht b. Aktienbegebung vor staatlicher Genehmigung d. Kapitalerhöhungsbeschlusses 237.
Stempelsteuergesetz, Bayrisches, Generalvollmacht i. Sinne d. St. 662; Talonstempel 405.
Steuerabzüge 98.
Steuerberechnung b. Verlustvorträgen 468.
Steuerbetrag Zurückzahlung 319.
Steuergesetze, Technik u. Durchführbarkeit d. neuen St. 675; Einzelkommentare 835.
Steuernot 887.
Steuerpflicht b. nichtigen Rechtsvorgängen 660; St. d. physischen Personen 96.
Steuerrecht, Begriff d. Ausstattung 228; Begriff d. Zweigniederlassung 786.
Steuerstundung 627.
Steuervorlagen, neue St. d. Reiches 78.
Steuerzahlung, Doppelte 852.
Stille Gesellschaft s. a. Gesellschaft.
Stille Reserven, Berücksichtigung v. Verlusten b. Kriegsabgabenveranlagung 785.
Straffreiheit, Gesetz ü. d. Gewährung v. St. 695.
Strafgerichtsverfassung 481.
Strafgesetzbuch, Veröffentlichung von Entwürfen z. neuen St. 890.
Strafrechtspflege, liberalere Handhabung i. Sachsen 828.
Strafregister, Löschung 510.
Strafversetzung, Stempelberechnung 465.
Strandverkehr, Gültigkeit v. Polizeiverordnungen ü. St. i. Seebädern 593.
Straßenbahn, Haftung b. Gleisumbau 159.
Streik der Anwaltsangestellten 706; d. Elektrizitätsarbeiter i. Berlin 887, 901; Epilog z. Berliner Zeitungsstreik 804; Vertragsstrafe w. St. 158; d. Portiers 906 ff.
Streitgegenstand, Wert b. Lieferungsklagen 593
Streitgenossenschaft, keine notwendige St. d. Miteigentümer 722.

Tagegelder f. Referendare 566.
Täglicher Bedarf, Gegenstände d. t. B. 313.
Talonstempel 405.
Tarifvertragsbruch 707.
Tarifvertragsrecht 872 ff.
Taube, Verhandlung m. T. 153.
Täuschung 150; s. Argl. Täusch.
Teuerungszuschläge, Begriff d. Instanz 664; Erstattungsfähigkeit 838; Pfändbarkeit n. d. neuen Reichsbesoldungsgesetz 642.
Theaterleiter, Anspruch a. Vertragsstrafe 159.
Thüringen, Staatsrechtlicher Werdegang d. Landes Th. 380; Vorläufige Verfassung d. Landes Th. 609.
Todesstrafe, Abschaffung 629; Stellung Wundts 767.
Totalisatorbetrieb, Begriff d. Veranstalters 852.
Treuhänder, Befugnis z. Bezeichnung als T. 718.
Tumultschäden, Schadensersatzpflicht der Gemeinden 314.
Tumultschädengesetz 563, 849, 850.

Umsatzsteuer, Abtretungsentgelt 405; Befreiung eing. Genossenschaften 714; Luxusgegenstände 81; v. Sachverständigen 917.
Umsatzsteuergesetz, Ausführungsbestimmungen 605; Einschränkung d. Grundsatzes d. freien Beweiswürdigung 778; Gutachten d. Reichsfinanzhofes 442; neues U. n. d. Beratungen d. Nat.-V. 78 ff.
Umsatzsteuerpflicht d. Anzeigenvermittler 508; d. Rechtsanwälte 810; e. G. m. b H 916.
Umschlossener Raum i. Sinne v. § 243 StrGB. 784.
Umstellung gewerbl. Betriebe 532.
Umwandlung d. Geldstrafe w. Ungebühr i. Haft 239.

Unabdingbarkeit d. Tarifverträge 872 ff.
Unabhängigkeit, Richterliche 440, 697.
Uneheliche Kinder 57.
Unehelicher Vater, Unterhaltsversprechen 237.
Ungarn s. a. Oesterreich-Ungarn.
Ungebührstrafe 239.
Ungültigkeit der bayr. Verordnung geg. Schleichhandel u. Preistreiberei 868 ff.
Universität Berlin, Geschichte 209
Universitätsunterricht, Ziel 441.
Unlauterer Wettbewerb 781.
Unmöglichkeit d. Arbeit w. Licht- u. Heizungsmangel 644, 710; U. d. Erfüllung e. Inseratenauftrages 592, s. a. Krieg; d. Friedensvertrages 394, 668, 686.
Unpfändbarkeit d. Soldes d. Reichswehrangehörigen 536.
Unsittlichkeit, Nichtigkeit w. U. 782 s. a. Konkursverwalter.
Unterbrechung d. Verfahrens g. Amerikaner 721.
Unterhaltsversprechen d. unehelichen Vaters 237.
Unternehmerverpflichtung z. Schadensversicherungen b. Werkverträgen 393.
Unterschlagung, Tateinheit m. Betrug 153.
Untersuchungsausschuß 1
Untersuchungshaft i. Gesetzentw. ü. Rechtsgang i. Strafsachen 166.
Untersuchungskommission d. NatV. 102.
Untersuchungspflicht d. Käufers 467.
Unvermögen d. Partei, Wiedereinsetzung i. d. vor. Stand 234.
Unvollkommene Verbindlichkeiten 855.
Urheberrecht s. a. Reichs-U.; U. i. Friedensvertrag 616; Oesterreichisches U. 832
Urkundenfälschung 404, 532, 784.
Urteil, Umfang d. Rechtskraft 469.

Valutafrage, b. Entschädigung deutsch. Auslandsforderung. 523.
Valutakommission 286.
Veräußerung s. a. Kriegssteuergesetz.
Verbot d. Adelsverleihung 901.
Verbraucherkammer 115.
Vereinigte Staaten, Neuwahl des Präsidenten 886.
Vereinsmitgliedschaft, rechtl. Natur 719.
Vereinsrecht 56.
Verfassung. Entw. f. Preußen 333, 367, 793; Entw. f. Freistaat Sachsen 509; provis. V. v. Deutsch-Oesterreich 267; provis. V. v. Danzig 747; Vorläuf V. v. Thüringen 609.
Verfolgung d. Kriegsverbrecher 693, 765.
Vergleich, Anfechtung wegen veränderter Umstände 459, 522.
Vergütungsstempel 154.
Verhandlungsgebühr b. Klagezurücknahme 856.
Verjüngung d. Greise, Stellung d. Rechtsordnung 715.
Verkehrspolizei i. besetzt. Gebiet 250.
Verkündung v. Reichsgesetzen 898 ff.
Verlagsrecht, Bismarcks Erinnerungen 449.
Verlustliste deutsch. Juristen u. Verwaltungsbeamte 298, 702.
Vermieter, Absonderungsrecht i. Konkurse 657.
Vermögensbeschlagnahme b. Hochverrat 560.
Vermögensfeststellung n. d. Kriegsabgabegesetz 154.
Vermögenskonfiskation 869.
Verreichung d. bundesstaatl. Eisenbahn 366.
Versailles, Friedensvertrag 394, 686.
Versammlungsrecht 386.
Versäumnisurteil, Aufhebung u. Auferlegung richterl. Eides 536.
Versicherungsgesellschaften, feindliche 225; Haftung f. Schäden in Revolutionstagen 235.
Versicherungspflicht d. Kriegsgefangenen 155; s. a. Oberschiedsgericht f. Angestelltenversicherung; e. Urlaubers 155.
Versuchter Diebstahl d. Anfassen 669.
Verteidiger, Fragerecht 316; Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand b. rechtsirriger Auskunft 661, 773.
Vertragsstrafe, Verwirkung b. Streik 158.
Vertragsverhältnisse, Einfluß d. Preissteigerung a. langdauernde V. 915.
Vertragsverhandlungen, gegenseitiges Verschulden 466.
Verwaltungsakademie 835.
Verwaltungsbeamte, Verlustliste 298, 702.
Verwaltungsdienst, Gesetzentwurf betr. Abänderungen d. Ges. ü. d Befähigung z. höh. V. 633; Gesetz ü. d. Befähigung z. höh. V. 841.
Verwaltungsnot 862 ff.
Völkerbund 200; schweizer. Volksabstimmung 504.
Völkerbundssatzung 690.
Völkerrecht, Krisis d. V. 729; s. a Friedensvertrag
Völkerrechtsbruch, französischer durch Besetzung v. Frankf. a M 517.
Volksabstimmung, schweizer. z Völkerbund 504; i. Ost- u. Westpreußen 627.
Volksbeauftragte 914.
Volksbegehren 385.
Volksentscheid s. a. Volksbegehren.
Volksvertretung 113.
Volljährigkeit, Herabsetzung d. Alters 55.
Vollstreckung i. Gesetzentw. ü. d. Rechtsgang i. Strafsachen 170.
Vorauszahlungsprämien, Stempelpflicht 660, 720.
Vorbereitung f. d. Staatsdienst in Hessen 698.
Vorbereitungsdienst, Zulassung v. Frauen 367; Erleichterung 17; Abkürzung d. V. f. Kriegsteilnehmer 870 ff.
Voreid o. Nacheid, Stellung Wundts 768.
Vorerbe 589.
Vorläufig vollstreckbares Urteil, Zahlung e. Gesamtschuldners 658.
Vorläufige Heeres- u. Marinekammer 629.
Vormundschaft, Abgabe durch V.-Gericht 722; Unterbringung d Mündels 723.
Vormundschaftsgericht, Zuständigkeit 158.
Vorverfahren i. Gesetzentw. ü. d. Rechtspr. i. Strafs. 163.

Wach, Adolf, Rücktritt vom Lehramt 209.
Waffengebrauch, preuß. Gesetz v. 26. März 1837, Anwendbarkeit a. Soldatenräte 914.
Wahlgesetz, Vorentwürfe z. neuen 220; preuß W. 628.
Wahlprüfungsgericht b. Reichstag 837, 891.
Wahlrecht, städt. 61.
Wandergewerbeschein, Versagungsgründe 854.
Warenzeichengesetz, Wiederholungsgefahr u. Verwechselungsfähigkeit 531.
Warenzeichenrecht 893.
Wartegeldverkürzung 779.
Wassergenuß, Ansprüche wegen Schädigung geg. d. Gemeinde 781.
Wasserlauf, Kostenerstattung d. Räumung 469.
Weber, Prof. Dr. Max † 573.
Web-, Wirk- u. Strickw. Bekanntmachung ü. Regelung 660.
Wechsel m. ungenauer Ortsbezeichnung 529.
Wehrbeitragsgesetz, Anfangsvermögen 237.
Wehrgesetz, österreich 752.
Wehrpflicht, Abschaffung 695.
Werbungskosten 918.
Werkvertrag, Unternehmerpflicht z. Schadensversicherung 393.
Wertermittlung nach Reichsnotopfergesetz 755, 826.
Widerklage gegen Enteignungsbeschluß 234.
Widerruf e. Erklärung 590.
Wiederaufnahme d. Verfahrens b. außerord. Kriegsgerichten 156; b. Entsch. d. Wuchergerichte 535.
Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand 149, 234, 401, 661, 773.
Wiederherstellung d. ehel. Lebens 589.
Wilßer, Alb., Oberstaatsanw. † 836.
Wirtschaftsbetrieb, Untersagung nach BRVO. v. 23. Sept. 15 300.
Wirtschaftskonzession, Verzicht d. Verkäufers 592.
Wirtschaftslage, Lieferungsweigerung wegen veränderter W. 669.
Wohnungsbeschlagnahme 133, 302, 389, 707.
Wohnungsmangel, Gesetz ü. Maßnahmen gegen W. 563, 703; Ausführungsvorschriften 647.
Wuchergericht 12, 102, 535.
Wuchergerichtsverordnung 53.
Wuchersondergerichte 280.
Wunderkindervorführungen 310.
Wundt, Wilh. † 767.
Württemberg, Tagegelder f. Referendare 566.

Zahlstellenwechsel 529.
Zahlung i. ausl. Währung 150; e Gesamtschuldners auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urteils 658.
Zahlungsfristen, gerichtl. Bewilligung 471.
Zeitungsstreik, Berliner 804, 827.
Zensur 534.
Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland 574.
Zigarettensteuer, f. gestohlene Zigaretten 916.
Zigarren keine Kostbarkeiten 788.
Zivilprozesse i. Deutschland 1917 369.
Zubußen, Befreiung v. d. Stempelabgabe 533.
Zugehörigkeit z. einer Religionsgesellschaft 181.
Zulässigkeit d. Rechtswegs s. a. Rechtsweg.
Zuständigkeit deutscher Behörden i. d. Abtretungsgebieten 74; d. ordentl. Gerichte f. einstw. Verf. ü. Verkehr m. Leim 240; Z. d. Gerichte i. Saargebiet 663; d. Nachlaßgerichts 919.
Zuständigkeitsstreit zwischen einem bayr. u. nichtbayr. Amtsgericht 158.
Zuständigkeitsstreitigkeiten 178.
Zuwendung freien Kindesvermögens 774.
Zwangspensionierung d. Richter 799; d. Beamten 628.
Zwangspensionierungsgesetz 613, 628.
Zweigniederlassung i. S. d. Steuerrechts 786.
Zwischensemester d. Kriegsteilnehmer 870.
Zwischenverfahren i. Gesetzentwurf ü. Rechtsgang i. Strafsachen 167.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 1—2. Berlin, den 1. Januar 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 6 M.; für das Ausland 8 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 3 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

25. Jahrgang.

Mit diesem Hefte tritt die Deutsche Juristen-Zeitung in ihren 25. Jahrgang ein. Wenn sie in den jetzt abgeschlossenen 24 Jahren dazu beigetragen haben sollte, Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtspflege zu fördern, den Interessen der deutschen Juristen zu dienen, so dankt sie das vor allem ihren Mitherausgebern, Mitarbeitern und Berichterstattern.

Freudige Pflicht ist es mir, an dieser Stelle all diesen Männern getreuen Dank dafür zu sagen.

Möge auch fernerhin der DJZ. die gleiche freundschaftliche Gesinnung entgegengebracht werden!

Dr. Otto Liebmann.

Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. N., Berlin.

Mit Widerstreben gehe ich an diese Darlegung. Die Republik will die Wahrheit über die Kriegsschuld ermitteln, während ich innerlichst überzeugt bin, daß die dafür aufgebotenen Apparate absolut untaugliche Mittel sind. Aber der Herausgeber der DJZ. mag recht haben, daß es an der Zeit sei, einen Bericht über den Stand der Sache insoweit, als es sich um Gesetzgebungs- und Rechtsfragen handelt, zu erstatten. Die Oeffentlichkeit konnte den verschlungenen Wegen der Entwicklung unmöglich folgen. Vermag es kaum derjenige, der mitten in den Ereignissen steht. Alle wissen, daß der UA. in 14 öffentlichen Sitzungen zwischen 21. Okt. und 18. Nov. bereits lebhaft sich betätigt hat. Man sollte meinen, daß mindestens dann auch der StGH., dem seine Verdächtigen zu überweisen sind, gesetzlich schon errichtet war. Nicht die Rede davon. In einer jener öffentlichen Sitzungen des UA. mußte der Vorsitzende gelegentlich feststellen, daß der StGH. noch ganz im Dunkeln sei. Dieses Dunkel besteht heute noch. Ursprünglich waren beide in einem Gesetzesplane vereint. Später wurden sie getrennt und auf verschiedene Rechtsquellen abgestellt. Just aber am letzten Tage, an dem ich diesen Bericht schreiben muß, um den Anschluß an das Januarheft der DJZ. zu erreichen, erscheint völlig überraschend am 12. Dez. 1919 ein neuer Entwurf „zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen" vor dem Reichsgericht, ein Entw., der zwar nicht unmittelbar UA. und StGH. berührt, wohl aber mittelbar in einer heute noch nicht zu übersehenden Weise auf deren Tätigkeitsgebiet zurückwirken muß. Nichts ist in diesem rastlosen Bemühen nach Feststellung und Bestrafung deutscher Kriegsschuld so beständig als der Wechsel. Wie im neuen Jahre das Bild aussehen wird, kann niemand wissen.

Ich stelle zunächst fest, daß der StGH., mit dessen Bau sich gegenwärtig der VerfAussch. der NV. beschäftigt, nicht mehr der Ausnahmegerichtshof ist, gegen den sich Triepel mit ausgezeichneter Kritik (S. 366, 1919 der DJZ.) gewendet, der auch sonst in Wissenschaft und Presse scharfe Ablehnung erfahren hat. Triepels Kritik galt einem Entw., der

am 11. April 1919 in der DAZ. mit der Behauptung veröffentlicht war, er sei der NV. zugegangen. Das war eine Falschmeldung. Der NV. wurde erst ein Entw. v. 6. Juni vorgelegt, der sich in einem wesentlichen Punkte von dem Vorläufer des April unterschied. Der letztere war Strafgesetz. Er enthielt die Bestimmung: „Stellt der StGH. ein Verschulden (nämlich „zum Ausbruch, zur Verlängerung oder zum Verlust des Krieges beigetragen zu haben") fest, so kann er den Schuldigen für dauernd unfähig erklären, öffentliche Aemter zu bekleiden und in öffentliche Körperschaften gewählt zu werden." Der Entw. vom Juni dagegen war unter Streichung dieser Bestimmung ein reines Feststellungsgesetz. „Im Spruch des StGH. ist festzustellen, ob die zur Verantwortung gezogene Person ein Verschulden trifft, ob ein solches Verschulden nicht erwiesen oder ob die Nichtschuld erwiesen ist." Der erste Entw. war also ein Fühler und noch von dem Geist der unverantwortlichen Rede des verantwortlichen Ministerpräsidenten v. 26. März „Er soll es haben!" erfüllt. Aber das Strafgesetz war von der öffentlichen Meinung bis in Kreise der Linken mit Widerspruch aufgenommen worden. So mußte die Reichsregierung für geratener gehalten haben, es preiszugeben. In beiden Entw. war zur Untersuchung und zur Eröffnung des Verfahrens vor dem StGH. ein Ausschuß von 15 Mitgliedern der NV. vorgesehen; seine Verhandlungen sollten nicht öffentlich sein, eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nicht stattfinden, nur Beweiserhebung aus Urkunden und Akten.

Auch der Entw. v. Juni 1919 ist längst nicht mehr die Grundlage der gesetzgeberischen Arbeiten. In einer interessanten Entwicklung der Dinge ist er klanglos verschwunden. Dieses Schicksal hat sich in den letzten Sitzungen der NV. in Weimar erfüllt. Am 26. Juli war von ihr der Juni-Entw. dem Verf.-Aussch. zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Gleichzeitig ein von mir entworfener Antrag der DVP.:

„Die Reichsregierung zur beschleunigten Vorlage eines GE. aufzufordern, durch den ein aus einigen, keinem Parlament angehörigen, namhaften Historikern und publizistisch geschulten Juristen zusammengesetzter Ausschuß zur Aufklärung der die Entstehung, Führung und Beendigung des Krieges betr. Vorgänge mit dem Auftrage berufen wird, das gesamte amtliche Urkundenmaterial nach objektiv wissenschaftlicher Methode zu ordnen, alle sachdienlichen Erhebungen durch eidliche Zeugenvernehmungen und Akteneinsicht zu pflegen sowie freiwillig angebotene Erklärungen protokollarisch entgegenzunehmen, endlich seine Feststellungen unter Autorität der Reichsregierung alsbald der Oeffentlichkeit zu übergeben."

Dieser Antrag hatte den Zweck, parlamentarischen Ausschuß und Staatsgerichtshof zu beseitigen und den einzig möglichen Weg geschichtlicher Wahrheitserforschung zu weisen. Der VerfAussch. begann seine Arbeiten Mitte August. Nach lebhaften Verhandlungen endigte unter Ablehnung unseres Antrags die Weimarer Tagung mit dem Beschluß, bei der NV. zu beantragen, an Stelle des im RegEntw. vorgesehenen geheimen Ausschusses einen UA. nach Maßgabe des A. 34 der inzwischen am 11. August veröffentlichten Reichsverfassung einzusetzen. Man einigte sich grundsätzlich ferner dahin, von einem außerordentlichen StGH. überhaupt abzusehen und vielmehr alsbald in die Beratung über die Errichtung eines ordentlichen StGH. gemäß A. 108 der RV. einzutreten, dem auch die Schuldfälle des UA. zu überweisen seien. Damit war der Sache nach der Juni-Entw. beseitigt. Die durch das parlamentarische System gebotene Rücksicht und Höflichkeit ließ es aber zu, der Regierung die förmliche Niederlage durch Zurückziehung des Entw. zu ersparen. Im Verfolg dieser Ausschußanträge wurde sodann in der 84. Sitzung der NV. am 20. Aug. 1919 nach lesenswerten Verhandlungen (StB. 2698/2709) ein parlamentarischer UA. von 28 Mitgliedern mit der durch Mehrheitsbeschluß übertragenen Aufgabe eingesetzt,

„durch Erhebung aller Beweise festzustellen: 1. welche Vorgänge zum Ausbruch des Krieges geführt, seine Verlängerung veranlaßt und seinen Verlust herbeigeführt haben, insbesondere: 2. welche Möglichkeiten sich im Verlauf des Krieges geboten haben, zu Friedensbesprechungen zu gelangen, und ob solche Möglichkeiten ohne die erforderliche Sorgfalt behandelt worden sind; 3. ob im Verkehr der politischen Stellen der Reichsleitung unter sich, zwischen der politischen und militärischen Leitung und mit der Volksvertretung oder deren Vertrauensmännern Treue und Glauben gewahrt worden sind; 4. ob in der militärischen und wirtschaftlichen Kriegführung Maßnahmen angeordnet oder geduldet worden sind, die Vorschriften des Völkerrechts verletzt haben oder über die militärische und wirtschaftliche Notwendigkeit hinaus grausam und hart waren."

Alles Weitere spielt in Berlin. Der gesetzliche Zusammenhang von UA. und StGH. bleibt gelöst.

Der VerfA. nahm dort seine Arbeit zur Errichtung eines o. StGH. nach A. 108 der RV. am 3. Okt. wieder auf und hat sie mit Unterbrechungen bis 25. Okt. fortgesetzt. Die Lage war und ist seltsam. Ein Reg.-Entw. über den StGH. der Verfassung lag und liegt bis heute nicht vor. Die innerhalb des Kollegiums geführten temperamentvollen Auseinandersetzungen zwischen Ländern, Reichsregierung und Ausschußmitgliedern der Minderheitsparteien über die von mir behauptete „staatsrechtlich inkorrekte Lage" übergehe ich hier. Um der Sache willen verständigte man sich dahin, einen der mehreren eingereichten privaten Entwürfe zur Grundlage der Beratungen zu wählen. Die Aufgabe war, für die ohnehin nach der RV. der Entscheidung des o. StGH. überwiesenen 7 Fälle Zusammensetzung des Gerichtshofes sowie das Verfahren vor ihm zu regeln und nach beiden Richtungen die künftig durch den UA. zu überweisenden Fälle neu anzugliedern.

Jene 7 Fälle lassen sich ihrerseits nach Sinn und Zweck in drei selbständige Gruppen teilen. In eine erste gehören verfassungsrechtliche Streitigkeiten i. e. S., nämlich Meinungsverschiedenheiten über die Reichsaufsicht nach A. 15, 3, über Vermögensauseinandersetzungen bei Vereinigung oder Abtrennung von Ländergebieten nach A. 18, 7, Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes sowie Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land nach A. 19, 1, Streitfälle über Enteignungsbefugnis und staatliche Hoheitsrechte des Reichs bei dem Uebergang der Eisenbahnen nach A. 90. In einer zweiten Gruppe fallen bedingungsweise, falls nämlich bis 1. Okt. 1920 keine Verständigung erzielt ist, unter die Zuständigkeit

des StGH. die Verhandlung und Entscheidung über die Bedingungen für die Uebernahme der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns und Württembergs sowie der Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen auf das Reich nach A. 170, 2 und 171, 2. Zur dritten Gruppe gehören nach A. 59 die Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichskanzler oder Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines sonstigen Reichsgesetzes. Hieran würde sich dann als vierte Gruppe die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens auf Grund von Beschlüssen des parlamentarischen UA. anzuschließen haben. Der VerfA. hat zuerst die dritte Gruppe, die der Ministeranklagen, in Angriff genommen und durch vorläufige Beschlüsse erledigt. Während Nov. und Dez. hat er in dieser Sache nicht weiter getagt. An eben dem Punkte vielmehr, der hier interessiert, blieb seit 25. Okt. die Verhandlung abgebrochen. Auf die geplante Regelung sachlich hier näher einzugehen, wäre ohne Gewinn. Welcher der privaten Entwürfe oder ob keiner sich zu einem Kommissionsentw. emporkämpfen wird, ist noch nicht abzusehen. Man hat vorläufig das übliche Rettungsmittel in schwieriger Lage gewählt: die Einsetzung eines Unterausschusses. Aber der Meinungsverschiedenheiten sind nicht wenige. Sie betreffen die Zusammensetzung für diesen Fall; nur die Elemente scheinen festzustehen: höchste Richter, Mitglieder des Reichstags und Reichsrats. Sie betreffen ferner das Recht der Ueberweisung eines Verdächtigen an den StGH.: UA. oder eine besonders zu bildende Eröffnungskammer? Sie betreffen außer anderem endlich die allgemeine prozessuale Stellung des Beschuldigten: soll er wie ein Zeuge vernommen und vereidigt werden können und auf Vereidigung einen Anspruch haben? Wiederkehr des germanischen Reinigungseids, nur ohne Eidhelfer und einiges andere, was dazumal paßte, heute aber nicht.

Während dieser stillen Vorarbeiten für den StGH. hatte um so mehr der parlamentarische UA. die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Er war nach seiner Einsetzung am 20. Aug. erstmalig in Berlin am 30. Sept. zusammengetreten und beschloß in mehreren Oktobersitzungen auf Grund eingehender Besprechungen und Referate über die verwandten Einrichtungen in anderen Demokratien Geschäftsordnung und Arbeitsplan. Diese wurden in der Vollsitzung der NV. v. 16. Okt. genehmigt (Sten. B. 3161/63). Der 28gliedrige Hauptausschuß bildete 4 Unterausschüsse für 1. Vorgeschichte des Krieges (einschließlich Vorvorgeschichte), 8 Mitgl.; 2. Friedensmöglichkeiten, 6 Mitgl.; 3. völkerrechtswidrige militärische Maßnahmen, 6 Mitgl.; 4. völkerrechtswidrige wirtschaftliche Maßnahmen, 6 Mitgl. Im Verhältnis von 3. und 4. trat später eine Aenderung insofern ein, als die sachlich schwer durchführbare Trennung von militärischen und wirtschaftlichen Maßregeln aufgegeben und beide in Beziehung auf Belgien dem 4., hinsichtlich anderer Gebiete dem 3. UA. zugewiesen wurden. Die Unterausschüsse erhielten die Rechte voller Beweiserhebung nach A. 34 der RV. Die von ihnen zu vernehmenden Beamten wurden von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden. Die Beweiserhebung findet in öffentlicher Verhandlung, Beratung der Erhebungsergebnisse und Berichterstattung darüber an den Hauptausschuß in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Schon fünf Tage nach der Einsetzung durch das Plenum hat am 21. Okt. der 2. UA. seine öffentlichen Beweiserhebungen begonnen. Sie bezogen sich vorläufig auf das deutsche Friedensangebot v. Dez. 1916 und die nachgefolgte Vermittlungsaktion Wilsons in Verbindung mit einigen Inzidentpunkten, namentlich dem U-Bootkrieg. Die Zwiegespräche selbst sind gedruckt und aller Welt bekannt. Da mindestens noch ein halbes Dutzend anderweiter sog. „Friedensmöglichkeiten“ behauptet wird, ist die Dauer nicht abzusehen. Und dieser ganze Fragenkreis ist erst einer aus unzähligen! Jeden politischen Tatsachen- oder „Werturteils“ enthalte ich mich an dieser Stelle. Aber der 2. UA. hat auch Anlaß zur Nachprüfung ernster Rechtsfragen gegeben.

Die bekanntesten sind die aus dem Zusammenstoß zwischen dem „Zeugen“ H. und dem Abg. C. erwachsenen. A. 34 der RV. läßt auf die Erhebungen der Ausschüsse die „Vorschriften der StrPO. sinngemäße Anwendung“ finden. Ist „sinngemäß“ in diesem Verfahren zur Enthüllung des verschleierten Bildes von Saïs auch die Anwendung der Straf- und Zwangsbestimmungen des § 69 wegen Zeugnisverweigerung? Ist zweimalige Verurteilung zur Ordnungsstrafe von 300 M. in einem und demselben Verfahren zulässig? Liegt Verweigerung des Zeugnisses vor, wenn Zeuge ablehnt, die Frage eines bestimmten Mitgliedes zu beantworten, sich aber bereit erklärt, dem Vorsitzenden oder dem Ausschuß Rede und Antwort zu stehen? Gibt es gegen die Verurteilung ein Beschwerderecht von dem Unterausschuß an den Hauptausschuß? Mit diesen Fragen hat sich der letztere am 9. Dez. beschäftigt und am 10. durch Mehrheitsbeschlüsse festgestellt, daß dem selbständigen Fragerecht jeden Mitgliedes die Pflicht jeder Auskunftsperson entspricht, Fragen der Mitglieder zu beantworten, sowie daß gegen Entscheidungen der Untersuchungsausschüsse auf Festsetzung von Strafen wegen Zeugnisverweigerung eine Beschwerde nicht zulässig ist. Ueber den Einspruch des Zeugen H. soll in sinngemäßer Anwendung der StrPO. der 2. UA. selbst entscheiden als diejenige Instanz, deren Entscheidung zu dem Einspruch Veranlassung gegeben hat. Er hat am 16. Dez. dahin entschieden, daß in beiden Fällen Zeugnisverweigerung vorliege, aber die zweite Strafe aufgehoben werde. Das ist nach meiner Meinung ein Fehlspruch. Eine Zeugnisverweigerung in sinngemäßer Anwendung der StrPO. liegt überhaupt nicht vor; es war mir erfreulich, eine Bestätigung dieser Auffassung in Nr. 324 der Leipz. N. N. v. 5. Dez. von **Binding** gefunden zu haben. Eine Beschwerde vom judex delegatus an den judex delegans, hier an die NV. halte ich unter allen Umständen für gegeben. Ueber diesen ganzen Fragenkreis wird die Rede noch weitergehen.

Neben UA. und StGH. ist aber nunmehr als dritte Organisation zur Ermittlung deutscher Schuld noch das Reichsgericht getreten. Nahezu lautlos ist das Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen über die Bühne der NV. gegangen. Am 12. Dez. war es in 1., am 13. Dez. in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Was zu ihm zu sagen war, wurde nicht in öffentlicher Sitzung, sondern in mehrstündiger Ausschußberatung verhandelt. Seinen tiefernsten politischen Hintergrund noch einmal aufzurollen, kann ich mir hier sparen. Es war schwer, die Verantwortlichkeit dafür zu tragen, daß nicht alles geschehen sei, die Aus-

lieferung deutscher Offiziere und Bürger an feindliche Gerichtsbarkeit zu verhindern. Wird dieser Erfolg nicht erreicht, so hat das Gesetz seinen Zweck verfehlt und kann nicht schnell genug wieder aufgehoben werden. Derartig ist heute das Recht die Magd der Politik geworden. „Bei Verbrechen und Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat, ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig" (§ 1). „Der Oberreichsanwalt ist verpflichtet, nach deutschem Rechte strafbare Handlungen dieser Art auch dann zu verfolgen, wenn die Tat im Ausland begangen und durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist" (§ 2). „Der Verletzte oder im Falle seines Todes seine Erben sind berechtigt, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß auch andere Personen als Nebenkläger zuzulassen sind" (§6). Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kann ermessen, welch ungeheuerliche Folgen aus dieser Ermächtigung sich ergeben können. Die Grundlagen des internationalen Strafrechts sind preisgegeben, die Selbständigkeit der deutschen Justizhoheit ist in äußerster Gefahr. Wird der Zweck erreicht, das Letzte an Schande und Demütigung abzuwenden, so sei auch dieses Opfer geheiligt. Die Zuversicht, daß es überhaupt oder ohne Verletzung der deutschen Würde geschehe, kann ich heute noch nicht fassen. Das nähere Verhältnis zwischen UA., StGH. und RG. wird erst die Praxis herausbilden können. Der erstere hat nur völkerrechtswidrige „Maßnahmen" festzustellen, das RG. „Handlungen" zu bestrafen. Da aber Maßnahmen und ausführende Täter nicht immer scharf zu trennen sind, werden unvermeidlich Ermittlungen und Voruntersuchungen beider Behörden öfters sich kreuzen oder planlos nebeneinander hergehen. Der StGH. hat es mit politischer, das RG. mit krimineller Schuld zu tun. Da aber gerade in den wichtigsten Fällen jene ein wesentliches Beurteilungsmoment für diese bildet, so wird auch hier durch das Nebeneinander von Gerichtshöfen die Einheit des Schuldbildes zerstört. Die Häufung von Mitteln zur einseitigen Erfassung der deutschen Schuld ist nicht der Weg zur Wahrheit und Gerechtigkeit.

Das neue Recht.

Von Justizminister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Nach einer langen, ziemlich geradlinigen Fortbildung zeigt das deutsche Recht — und ähnlich verhält es sich mit dem jetzigen Deutsch-Oesterreich — in kurzen Zwischenräumen zwei scharfe Wendungen. Die erste im Kriege. Dessen Bedürfnissen gemäß und in dessen Dienste wurde damals bis tief in den Privatbereich hinein Staatsgewalt und Verkehrsbindung Recht. Der Rechtszwang erfuhr Ausdehnung, während die Rechtsidee sich verdünnte und verwässerte. Die zweite Wandlung hängt mit dem Aufrichten des neuen Staatswesens zusammen. Sowohl als öffentliches wie als Privatrecht schreiten die Gesetze des letzten Jahres befreiend oder bindend über das Friedensrecht hinaus und verursachen erhebliche Verschiebungen in Befugnissen und Pflichten, weil sie auf Staat und Gesellschaft vielfach andere Gesichtspunkte anwenden als das frühere Recht. Wenn auch nicht völlig neu, ist es ein Recht interessanter und zum Teile empfindlicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Neuerungen. Es beschleunigt Entwicklungen, indem es Stufen überspringt. Eine andere Ueberzeugung vom Gerechten, eine andere Vorstellung vom gesellschaftlichen Gleichgewichte tritt oft aus ihm entgegen, die Werte des Rechts will es anders verteilen. Neben dem um Ausgleich bemühten früheren Friedensrechte macht es bisweilen den Eindruck der Einseitigkeit, denn es erhöht die Niedrigen und drückt diejenigen herab, die sich selbst erhöht haben.

Ungeachtet ihrer einschneidenden Folgen hat die erste der beiden Wendungen nicht besonders aufgeregt. Das erklärt sich aus der herkömmlichen Kriegsideologie. Die bisherige Rechtsbildung unter der Republik wird um so lauter getadelt. Man ist nicht nur mit Einzelnem unzufrieden, klagt über die Uebereiltheit und Ueberstürzung der gesetzgebenden Körper, über die Unmengen von Gesetzen und besorgt eine Erschütterung, eine Krise des Rechts, es fehlt nicht einmal an solchen, die überhaupt das Ende des Rechtes gekommen glauben. Außerhalb der Anhänger der Parlamentsmehrheit sind allenthalben harte Urteile zu hören. Verfehltes in Schutz zu nehmen, wird niemandem einfallen. Dagegen sind vielleicht einige Worte über zwei grundsätzliche Punkte dieser Erscheinung nicht überflüssig, um letztere richtiger zu würdigen. Denn bei näherem Besehen schwindet manches von dem anscheinend Ausnahmsweisen und Regelwidrigen, das viele vorweg gegen das neue Recht einnimmt, und außerdem ist jede Beseitigung von Gegensätzlichkeiten im Volke nun für den Staat ein Gewinn, so daß man Widerspruch vor allem dort nicht fortwuchern lassen darf, wo er auf Irrtum beruht.

Am neuen Rechte mißfällt zunächst, daß es zu sehr ein Ausschnitt oder Abbild der gegenwärtigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wünsche und Bestrebungen der in der Monarchie zurückgedrängten Volksschichten ist. Daran ist etwas Wahres, nur sind die jüngsten Rechtsschöpfungen dann nicht ein Anfang, sondern das vorläufige Ende einer Entwicklung, die von langher stammt. Mit dem Vorwalten des naturwissenschaftlichen Denkens brach bekanntlich auch für die Auffassungen vom Ursprunge und von den Aufgaben des Rechtes ein neuer Abschnitt an. Nach beiden Seiten nahm man engere Verbindungen mit dem Leben wahr. Marx ließ das Recht aus der Wirtschaft geboren werden, Jhering stellte es den jeweiligen Interessen gleich, jedes ein Schritt aus dem Metaphysischen in die Welt. Diese drang durch die geöffnete Pforte immer mehr ein: als Volkswirtschaft und Sozialpolitik, als Psychologie und Psychiatrie, als Freirechtsprechung usw., und das Recht, verhältnismäßig stetig, solange es sich hauptsächlich im Umkreise der Staatslenkung und der Philosophie hielt, wurde mehr und mehr von dem hastigen Gange der Jetztzeit mitgerissen. Im Rechte der Kriegszeit und im neuen Rechte ist diese Bewegung einstweilen auf ihrem Gipfel angelangt. Sobald das Recht das wechselnde gesellschaftliche Leben möglichst unmittelbar erfassen und es, einer Naturkraft ähnlich, zweckmäßiger Leitung unterwerfen will, wird auch seine alte Genealogie hinfällig. Das Recht der Kriegszeit hat die Lehre vom halbbewußten

oder unbewußten Keimen des Rechtes in der Volksseele über Bord geworfen. Jenes Recht des Krieges war nichts als verstandesmäßig und berechnend gewollte Verpflichtung der Gesellschaft zu dem, was der Krieg brauchte, mag es auch niemand bis dahin für Recht gehalten haben. Zum ersten Male in neuerer Zeit sah man während des Krieges das Kräftespiel des wirklichen Lebens ohne viel Auslese und Ueberarbeitung zum Rechte gemacht. Zu zeigen, wie sehr der Weg von Wunsch und Macht zum Rechte abgekürzt werden könne, war — rückblickend betrachtet — gewagt. Die Gesetzgebung nach dem Kriege hat das sogleich nachgeahmt. Recht ist für sie wie im Kriege nicht mehr die aus dem flutenden Daseinsgetriebe geholte Weisheit der Lebensführung, sondern ein Augenblicksbild des Lebens selbst. Früher aus dem Rechte mehr oder weniger verbannt, zeigt sich nun das Leben als dessen Herr, denn das Recht hat wie während des Krieges den Willen der Regierung, so jetzt den Macht gewordenen Volkswillen durchzusetzen und dessen Geltung zu sichern. So übertrieben materialistisch das klingt, ist es weder Ketzerei noch Abfall von der Wissenschaft, denn die meisten Begriffsbestimmungen des objektiven Rechtes sagen mit denselben oder ähnlichen Worten das nämliche. So z. B. Dernburg, nach dem das Recht die durch den allgemeinen Willen gewährleistete Ordnung der Lebensverhältnisse ist. Wie viel Wertverminderndes für das Recht darin steckt, erkennt man erst heute ganz.

Daß mit den in das Recht strömenden Elementen des Lebens gegebenenfalls auch politische Gärungen oder unausgetragene Kämpfe aufgenommen werden, ist nach unseren Ueberlieferungen alles eher denn erfreulich. In Zeitläuften gewaltiger staatlicher oder sozialer Umwälzungen wird es aber, bevor sich nicht wieder Ruhe hergestellt hat, selten anders gewesen sein, denn die Gruppen und Klassen, welche die Macht besitzen, haben noch niemals bis dahin gewartet, um ihre wertvollsten Errungenschaften mittels der Rechtsordnung zu bergen. Auch trennende Politik im Rechte ist also nur ein Glied einer geschichtlichen Reihe; unter den derzeitigen Bedingungen konnte das Stichwort dafür nicht ausbleiben. Vor dem Kriege war freilich die Gesetzgebungskunst in der Regel bedacht, Rechtssätze erst dann aufzustellen, wenn sie die Politik nicht mehr allzu sehr reizten, und sie so abzuschleifen, daß sie zu politischen Reibungen tunlichst wenig Anlaß boten. Diese Vorsicht wird vermutlich künftig nicht mehr so genau beobachtet werden. Krieg, Umsturz und Friedensvertrag haben fast alle Verhältnisse und Beziehungen in unseren Ländern für lange mehr oder weniger politisiert. Durch den zweiten Hauptteil der neuen Reichsverfassung ist beispielsweise das gesamte Kulturleben ein Gegenstand der Staatspolitik und darum auch ein solcher der Parteipolitik geworden. An Recht von noch zuckender politischer Lebendigkeit wird man sich sonach gewöhnen müssen. Politik und Recht war stets ein verworrenes, unklares Kapitel der Rechtslehre. Man wird es für Demokratien, die unter dem Drucke des Friedensvertrages stehen und von schwankenden Parteikoalitionen regiert werden, neuschreiben müssen. Was sonst den Inhalt des neuen Rechtes anlangt, so erweitern die Neuordnungen — das ist zuzugeben — das Herrschaftsgebiet des Rechtes, sind aber nichts ihm Artfremdes. Ihre demokratischen Anstalten, die Sozialisierungen, Enteignungen, Vergesellschaftungen, gemeinwirtschaftlichen Betriebe und andere Neuregelungen auf wirtschaftlichem Gebiete, die Aufhebung der Fideikommisse, Siedlungsfragen, industrieller Parlamentarismus, Parität im Arbeitsverhältnisse u. a., sie haben fast durchweg im bisherigen Rechte schon Vorläufer, deren Ausgestaltung sie sind. Manches davon stand schon im Frieden an der Schwelle der gesetzgebenden Versammlungen, und daß man die damals gehegte Hoffnung, die Verwirklichung unbequemer Forderungen zu verhindern oder noch weiter hinauszuschieben, nun doch aufgeben muß, das mag die alten Gegner am meisten verstimmt und verdrossen haben. Jenes Ausgestalten ist allerdings teilweise mit weittragendem Bedeutungswechsel und überaus fühlbaren sozialen oder wirtschaftlichen Veränderungen verbunden. Wenn es aber eine Entwicklung gab, die nicht überraschen konnte, so ist es die hier besprochene. Sie hat sich früher nur in kleineren Schritten vorwärts gearbeitet. Was sie nun mit einem mächtigen Rucke der Erfüllung zugetragen hat, ist in Wahrheit der Krieg, nicht der politische Umschwung. Schon während des Krieges traten diese Forderungen eine nach der anderen auf, schon damals war fast alles, wie es nun Recht wurde, geistig vorbereitet. Dem siegreichen Staate wäre ebenso die Rechnung vorgelegt worden, er hätte sie nur leichter, vielleicht mit einem größeren Kassenskonto bezahlt, und es wäre angenehmer gewesen, die Lage der unteren Schichten mit Hilfe reicher Fonds der Volkswirtschaft zu verbessern, als hierzu aus eigenem verringerten Vermögen und Einkommen das meiste beitragen zu müssen. Die Solidarität der Sozialinteressen des ganzen Volkes, die Grundideen der kriegswirtschaftlichen Organisation und der Sozialpolitik im Kriege, das wiederholte Verheißen demokratischer Reformen usw., das waren Gedanken, die einmal verkündet, „jenen Mächten angehören, die keines Menschen Macht bezähmen kann". Das neue Recht ist inhaltlich nichts anderes als die Logik dieser Tatsachen, und ein Widerspruch wird daher nur auf Erfolg zählen dürfen, wenn er gegen Unvollkommenheiten der Durchführung jener Gedanken oder der Gesetzestexte oder gegen Uebertriebenheit der aus jenen Gedanken abgeleiteten Folgerungen gerichtet ist.

Wegen der neuen Rechtsbildung einen Niedergang oder eine Krise des Rechtes zu befürchten, wäre somit falsch. Vor eine Krise stellt uns nur der beängstigende Verfall der Sittlichkeit und die offensichtliche Schwächung des Rechtsgefühles. Das Recht ist nicht durch Normen, sondern durch die Menschen gefährdet. Heute ist das neue Recht in manchem noch zu sehr Kampfrecht, angriffsweise Besetzung vorgeschobener Stellungen. Es wird aber, wie es sonst der Fall ist, die Zeit des Abebbens kommen, die den gesunden dauernden Kern bewahrt, das Uebermaß abstößt und unvorhergesehenen bedenklichen Ergebnissen Einhalt tut. An Warnungen geschieht in dieser Hinsicht genug, und Wirtschaft wie Finanzen setzen abenteuerlichen Plänen bald ein Ziel. Das schon Geschaffene macht aber auch auf Umstände aufmerksam, die für die Zukunft von Belang sind. In der Rechtsbildung sind neue Einschläge wirksam, die zu einem Bruche mit den bisherigen Methoden führen können. Bürgschaften für eine angemessene Qualität des Gesetzesrechtes sind

damit in Frage gestellt. Das Verlassen der alten Bahnen darf man nicht zu engherzig beurteilen, in den deutschen Ländern hat die Gesetzgebung ohnehin mehr als anderswo von der einstigen Weihe der Rechtsbildung bewahrt. So unerschrocken immer man der neuen Rechtsaera aber entgegenblicken mag, an zwei Forderungen muß als kategorischen Imperativen unter allen Umständen festgehalten werden. Der Gesetzgebung wird es zu ermöglichen sein, ihr Werk mit ruhiger Ueberlegung und unter Mitwirkung aller beteiligten Stände und Gruppen und der übrigen Oeffentlichkeit zu verrichten wie in früheren guten Tagen. Ferner wird die Gesetzgebung, wie es ihr Hauptberuf ist, in den Rechtsvorschriften die in der Gesellschaft ringenden Kräfte und überhaupt die ins Recht übertretenden Teile des Lebens mit dem geistig-sittlichen Gehalte der Rechtsidee stark zu versetzen haben. Denn über dem Bemühen, das Recht lebenswahr zu machen, darf nicht versäumt werden, gutes Recht ins Leben zu verpflanzen und dafür zu sorgen, daß seinem Wesen und Stoffe nach Recht wirklich Recht bleibe. Dann wird wieder jene heilsame Abklärung des Politischen in echt Rechtliches stattfinden, durch die schon so oft die heikelsten Probleme der Gesetzgebung zur annähernden Zufriedenheit aller Parteien bewältigt werden konnten. Das Recht bloß auf irgendwelchen Einzel- oder Mehrheitswillen abzustellen und Gesamtwohl wie Moral und Kultur als tote Posten zu behandeln, wäre eine schwere Verirrung, weil sie, wenngleich in gesetzlichen Formen wiederholt, schließlich Recht in Gewalt verwandeln müßte. Solche Gewalt wäre aber selbst dann abzulehnen, wenn sie neue Freiheitsrechte begründen wollte.

Klare Ziele.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Düsseldorf.

Daß die politische, wirtschaftliche und soziale Umformung Deutschlands durch den Weltkrieg und die Revolution tiefgreifende Wirkungen auch auf Rechtsgestaltung und Rechtspflege haben muß, bedarf keiner Darlegung. Nachdem das erste Jahr seit der Umwälzung vergangen ist, wird auch die Zeit gekommen sein, an diese notwendigen Veränderungen mit der Tat heranzugehen: der Worte sind wahrlich genug gewechselt. Bei dieser gesetzgeberischen Arbeit ist vor allem not, daß sie „klare Ziele“ ins Auge faßt und das Recht wieder in Einklang bringt mit den Anschauungen, Ueberzeugungen und Bedürfnissen des Volkes.

Wir befinden uns noch in einer Zeit des Gärens und Werdens. Die unmittelbaren Einwirkungen des Weltkrieges und der politischen Umgestaltung auf alle Lebensverhältnisse, auch auf die Denkweise der Staatsbürger, sind noch um ein Vielfaches stärker, als sie in verhältnismäßig kurzer Zeit sein werden. Es gilt jetzt, Krankheiten, unter denen der Volkskörper schwer leidet, der Heilung zuzuführen und durch eine Neuordnung des Wirtschaftslebens Zucht und Sitte besserer Tage wiederherzustellen. Die Gesetzgebung hat daher jetzt zwei Aufgaben.

Es sind Bestimmungen notwendig, um den Auswüchsen der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse entgegenzutreten und um die Nachteile zu heben oder doch zu mindern, die mit den wirtschaftlichen Veränderungen der Kriegs- und Revolutionszeit verbunden gewesen sind. Diese Gesetzgebung, hervorgerufen durch vorübergehende Erscheinungen, muß schnell und scharf, frei von allzu ängstlichen Bedenken und Erwägungen, einsetzen.

Aber neben diesen Erscheinungen einer Uebergangszeit, deren möglichst baldige Beseitigung die Gesetzgebung fördern soll, zeigen sich die Anfänge anderer, deren Entwicklung zu unterstützen ihre Aufgabe ist. Hier soll sie auf lange Dauer berechnete Gesetze schaffen, deren Segen und Sinn sich oft erst in Jahrzehnten im vollen Umfang auswirken kann. Dieser Teil der gesetzgebenden Tätigkeit bedarf daher der sorgsamsten, Wirkung und Bedeutung jedes Wortes peinlich abwägenden Ueberlegung; auf seinem Gebiet ist jede Uebereilung ein schwer wieder gutzumachender Fehler. Als wichtigstes Gesetz der ersteren Art ist die VO. v. 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1909) über die Organisation der Wuchergerichte zu nennen, deren Inhalt und Bedeutung S. 949, 1919 d. Bl. klargestellt ist. Von der Schädigung unseres gesamten Wirtschaftslebens durch das verbrecherische Treiben der Schieber und Wucherer hat die Allgemeinheit wohl nur hier im rheinisch-westfälischen Grenzgebiet eine zutreffende Vorstellung gewonnen. Nirgends wird deshalb das energische Einschreiten der Verordnung gegen dies Treiben von Presse und Publikum so warm und verständnisvoll begrüßt werden wie hier.

Auch abgesehen von dem Schieber- und Wucherunwesen wird unser Wirtschaftsleben durch die tiefgehenden Veränderungen schwer erschüttert. Insbesondere ergeben sich Schwierigkeiten und unbillige Schädigungen, wenn in der Gegenwart die Erfüllung von Verträgen gefordert wird, die unter völlig anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen vor dem Kriege oder in dessen ersten Jahren abgeschlossen worden sind. Die geltenden Gesetze geben keine geeigneten und wirksamen Mittel an die Hand, hier abzuhelfen, und es geschieht dies daher meist durch Schiedsgerichte, wenn auf beiden Seiten billiger Sinn obwaltet oder auch der Vertrag die Schiedsklausel bereits vorsorglich enthält.

Es ist nun der Gedanke aufgetaucht, zur gerechten Interessenausgleichung in solchen Fällen besondere „Einigungsämter“ einzurichten. Dagegen möchte ich mich mit Entschiedenheit wenden. Der Weg der Gesetzgebung sollte überhaupt dahingehen, Sondergerichte und von den Gerichten getrennte Amtsstellen mit der Befugnis zu Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten möglichst zu beseitigen, nicht aber neue solche Stellen zu schaffen. Das Vertrauen des Volkes zu den ordentlichen Gerichten wird dadurch schwer geschädigt, auch die Interessen der in hartem Kampfe um eine standesgemäße Existenz ringenden Anwaltschaft arg gefährdet und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung untergraben. Den mannigfachen Anforderungen, welche die zunehmende Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse an die Rechtsprechung stellt, kann besser dadurch Rechnung getragen werden, daß im Rahmen der ordentlichen Gerichte Kammern oder Abteilungen mit verschiedenartiger Besetzung unter Heranziehung geeigneter Volksrichter gebildet werden, wie dies z. B. durch die Einrichtung der Kammern für Handelssachen bereits geschehen ist. Als das erstrebenswerte Ziel erscheint mir: eine geringere Anzahl lebenslänglich bestellter, unabsetzbarer, völlig

unabhängiger, sorgfältig ausgewählter — deshalb auch reichlich besoldeter — Richter. In deren Händen ist die gesamte Rechtsprechung in weitestem Umfang, jedoch unter Mitwirkung von Laienrichtern, zu vereinigen. Dazu hat in gesteigertem Umfang die Mitarbeit einer von den Richtern als gleichwertig geachteten Anwaltschaft zu treten.

Die Schwierigkeit, bei unter völlig anderen Verhältnissen geschlossenen Verträgen den unumstößlichen Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda" mit dem ebenso wichtigen anderen in Einklang zu bringen, daß im Verkehr Billigkeit, Treue und Glauben walten müssen, läßt sich aber überhaupt nicht durch Einrichtung einer neuen, wie immer gearteten Amtsstelle, sondern nur durch Aenderung des materiellen Rechtes überwinden. Das trifft schon deshalb zu, weil solche grundlegende Veränderungen voraussichtlich nicht nur in der Gegenwart, sondern noch auf lange Zeit hinaus auf den verschiedensten Gebieten von Handel und Verkehr eintreten werden. Der Mangel des geltenden Rechtes, für den die Rechtsprechung des Reichsgerichts noch keine Abhilfe gefunden hat[1]), besteht eben darin, daß entweder der Vertrag so aufrechterhalten werden muß, wie er geschlossen ist, oder daß er völlig aufgehoben wird. Eine Entscheidung, wie sie in solchen Ausnahmefällen bereits der Art. 364 des alten Schweizer Gesetzbuches gestattete — richterliche Preisfestsetzung nach billigem Ermessen —, kennt unser Rechtssystem nicht. Noch viel weitere Befugnisse gibt das Schweizerische Zivilgesetzbuch v. 10. Dez. 1907 in Art. 4 dem Richter, der danach seine Entscheidung „nach Recht und Billigkeit" überall da treffen soll, wo das Gesetz ihn auf sein Ermessen, auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist.

Eine ähnliche Bestimmung, die dem Richter bei einer völligen Veränderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen eines Vertrages die Möglichkeit gibt, auf Antrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Aufhebung des Vertrages gegen angemessene Entschädigung oder eine der Billigkeit entsprechende Aenderung der Vertragsbedingungen anzuordnen, würde — vielleicht als § 157 Abs. 2 BGB. — segensreich wirken.

Auch auf dem Gebiete des **Beamtenrechtes** werden baldige Aenderungen mit dem Ziele notwendig sein, seine Bestimmungen in Einklang mit dem Rechtsempfinden der Beamtenschaft zu bringen. Diese Notwendigkeit rechtfertigt solche Neuordnung selbst da, wo sachlich für sie kaum ein dringendes Bedürfnis besteht. Dies gilt besonders für eine **Neugestaltung der Disziplinargesetze**. Sind diese unbestreitbar veraltet, so haben sie infolge ihrer verständigen und milden Anwendung doch wohl im allgemeinen dem praktischen Bedürfnis entsprochen, und eine Aenderung, insbes. in der Richtung, daß bei jeder Urteilsfällung auch Beamte der Gruppe mitwirken, welcher der Beschuldigte angehört, wird zu einer wesentlichen Umgestaltung der Rechtsprechung nicht führen. Aber es ist ein gerechtfertigter, zeitgemäßer Wunsch, der hier Erfüllung fordert.

Auch die Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten der **Beamtenausschüsse** durch ein Gesetz gehört zu den Aufgaben der nächsten Zeit. Auch hier muß das Ziel im Auge behalten werden, die Interessen des Staates an geregeltem Dienstbetriebe und straffer Dienstzucht mit den Wünschen und Empfindungen der Beamtenschaft möglichst in Einklang zu bringen. Es wird deshalb den Ausschüssen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in weitestem Umfang zu erleichtern, und es wird mit allem Eifer dahin zu wirken sein, daß die Ausschüsse das Vertrauen sowohl der Beamten wie der Leiter der Behörden genießen. Deshalb ist ihnen auch weitgehende Befugnis zu Anregungen, Anträgen und Vorschlägen zu gewähren. Dagegen würde ich es für geradezu verhängnisvoll, auch im eigenen Interesse des Ansehens der Ausschüsse halten, wenn ihnen ein bisher nicht gewährtes Mitbestimmungsrecht für den Dienstbetrieb beigelegt würde. Sie würden sehr bald entweder das Vertrauen der Beamten verlieren, wenn sie von diesem Rechte nach deren Auffassung nicht genügend weitgehenden Gebrauch machen, oder sie würden mit den Leitern der Behörden und dem Dienstinteresse in unlöslichen Widerstreit geraten. Nach meinen Erfahrungen haben die Bestimmungen der preuß. Staatsregierung und des preuß. Justizministers v. 7. April 1919 (JMBl. S. 199 ff.) die Befugnisse der Ausschüsse im wesentlichen richtig bemessen, und ich habe durch diese Ausschüsse, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in denen unruhige Elemente noch das Uebergewicht haben, wertvolle und dankenswerte Unterstützung erhalten.

„Klare Ziele" bei der Gesetzgebung auf den erwähnten Einzelgebieten zu finden und im Auge zu behalten, ist nicht allzu schwer. Sie heben sich deutlich ab, und es stehen ihnen keine wesentlichen abweichenden Interessen entgegen. Anders steht es für die Gesetzgebung auf den großen Gesamtgebieten des materiellen und formalen **bürgerlichen** und **Strafrechts**. Und doch ist es hier ganz besonders notwendig, solche festen Ziele aufzustellen und sie unverrückt im Auge zu behalten.

Denken wir an die bittere Not unseres Vaterlandes! Sie zwingt uns auf allen Gebieten zur strengsten Sparsamkeit, und sie kann auch auf unsere Gesetzgebung nicht ohne Einfluß bleiben. Ueberall stehen wir vor der Frage: Wie kann gespart werden, ohne die Rechtspflege zu verschlechtern?

Da heißt es eben auf jeden Luxus verzichten. Dabei denke ich nicht an prunkende Justizgebäude oder glänzende Ausstattung ihrer Räume, sondern an den Luxus von Instanzen und von Rechtsprechung in Kollegien, wo der Einzelrichter genügt. Da läßt sich viel sparen ohne Verschlechterung und unter Beschleunigung der Rechtsprechung und Rechtspflege!

Was durch eine landesrechtliche Justizreform in Preußen sich ersparen läßt, hat Exz. Dr. **Mügel** in seiner Denkschrift mit unübertrefflichem Scharfsinn und gewissenhafter Sorgfalt dargelegt. Er berechnet die jährliche Ersparnis auf 12 Millionen. Unter dem Druck der gegenwärtigen Not lassen sich wohl manche Bedenken noch zurückstellen und die Ersparnisse noch steigern. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Sehr viel mehr läßt sich bei entsprechender Aenderung der Reichsgesetzgebung sparen. Der Raum läßt nur eine Darstellung in den allergrößten Zügen zu.

Auf dem Gebiete des **Strafrechts** kann als erste Instanz für alle Straftaten, die nicht dem Schwurgericht zugewiesen werden, das Schöffengericht —

[1]) Vgl. bes. auch die Entsch. Bd. 88 S. 172.

1 Richter, 2 Laien — genügen. Dabei werden für „schwere Straftaten" solche Schöffengerichte für größere Bezirke gebildet, und es wird dadurch die Möglichkeit gewonnen werden können, in ihnen den Vorsitz bes. tüchtigen Richtern mit höherem Rang und Gehalt zu übertragen. Auch die Anklagebehörde wird bei diesen Schöffengerichten durch Staatsanwälte zu vertreten sein.

Ueber den Schöffengerichten steht bei den Landgerichten die Strafkammer — besetzt mit 3 Richtern und 2 Laien — wie es jetzt bereits die VO. v. 27. Nov. 1919 für die Wuchergerichte vorsieht. Von ihr geht die Revision, jedoch nur bei „schwereren Straftaten", an den Strafsenat des Oberlandesgerichts. Dieser verweist sie durch Beschluß an das Reichsgericht, wenn er im Interesse der Rechtseinheit dies für erforderlich erachtet, weil eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schwerste Verbrechen — unter Erweiterung der jetzigen Zuständigkeitsgrenzen etwa auf alle mit mehr als 5 Jahren Zuchthaus im Höchstmaß bedrohten Verbrechen — werden von dem Schwurgericht abgeurteilt. Das Schwurgericht tritt nach Bedarf bei den Landgerichten zusammen. Es besteht aus 9 Geschworenen und 3 Richtern, die gemeinsam über die Schuldfrage und über die Strafabmessung entscheiden. Gegen das Urteil geht die Revision an das Reichsgericht.

Bei den größeren Amtsgerichten werden zur Aburteilung jugendlicher Personen Jugendschöffengerichte gebildet. Die Schöffen für diese werden aus einer Liste besonders dafür geeigneter Personen ausgewählt.

Das ist gewiß ein radikaler Abänderungsvorschlag, der einem in anderen Anschauungen alt gewordenen Richter nicht leicht wird. Aber ich bin überzeugt, daß es einer so eingreifenden Neugestaltung bedarf, wenn wirksam gespart werden soll, und daß auf diesem Wege, ohne schweren Nachteil für die Strafrechtspflege, dem Volk in dem erforderlichen Umfang Teilnahme an der Rechtsprechung in Strafsachen gewährt werden kann.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte sehr erheblich zu erweitern sein. Der gesunkene Wert des Geldes würde die Bemessung der oberen Grenze auf 3000 Mark ohne weiteres rechtfertigen, ich würde aber ihre Hinaufrückung selbst bis auf 5000 Mark für angängig halten. Wenn zu dieser Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit noch für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein vorhergehendes notwendiges Güteverfahren vor einem Friedensrichter — oder einem auch Laien heranziehenden Friedensamt, m. E. anzugliedern an die Amtsgerichte — tritt, so wird die Zahl der landgerichtlichen Prozesse mit Anwaltszwang sehr stark abnehmen und eine erhebliche Einnahmeminderung für die Anwaltschaft eintreten. Daß sie diese, zumal in der jetzigen Notzeit, nicht ertragen kann, erscheint zweifellos. Es muß also an eine Ausgleichung gedacht werden. Da eine Gebührenerhöhung allein nicht ausreichen würde, bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als auch für den Amtsgerichtsprozeß von einer gewissen Höhe des Streitgegenstandes an den Anwaltszwang — wenigstens für eine geraume Uebergangszeit — einzuführen. Ob für spätere Zeit dann nicht doch in irgendeiner die Unabhängigkeit der Anwaltschaft nicht gefährdenden Form ein numerus clausus notwendig werden wird, um die Rechtsanwälte auf ihrer sozialen Höhe zu erhalten, soll hier unerörtert bleiben.

Das Güteverfahren und die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wird bereits eine erhebliche Verminderung der Richterzahl zur Folge haben. Eine weitere ergibt sich, wenn man die Senate der OLG. nur mit 3 Richtern besetzt. Diese Maßnahme wird aber nur eine ziemlich unbedeutende Wirkung haben, da ihr eine Vermehrung der Senate gegenübertreten muß, weil jeder OLGRat eben nur eine bestimmte Zahl von Urteilen im Jahre ausarbeiten kann. Für wesentlich wirksamer und außerdem für an und für sich empfehlenswert halte ich eine andere Gesetzesänderung, die ich bereits früher empfohlen habe[1]).

Wenn die amtsgerichtliche Zuständigkeit im vorgeschlagenen Umfange erhöht wird, so wird die Zahl der im ersten Rechtszuge vor den Landgerichten zu verhandelnden Prozesse gering sein. Mit der Höhe der Streitwerte steigt in der Regel der Umfang des tatsächlichen Stoffes und die Zahl und Schwierigkeit der Rechtsfragen. Für diese Rechtsstreitigkeiten wird daher ganz besonders Levins Bemerkung gelten:

„wenn das Sühneverfahren mehr sein soll als die Aeußerung allgemeiner abstrakter Redewendungen, nämlich eine wirklich sachgemäße, dem Recht entsprechende Regelung der widerstreitenden Interessen, so ist es in zahlreichen Fällen untrennbar von einer gründlichen, auf die Ermittlung des Sachverhalts hinstrebenden mündlichen Verhandlung[2])."

Ein solches Sühneverfahren wird das Friedensamt oft nicht bieten können. Deshalb wird es für den landgerichtlichen Prozeß zweckmäßig durch folgendes Verfahren zu ersetzen sein, welches auch Anwendung finden kann, wenn das LG. oder das OLG. im zweiten Rechtszug entscheiden.

Auf Einreichung der Klageschrift bestimmt der Vorsitzende binnen 24 Stunden den Berichterstatter. Dieser hat binnen weiterer 3 Tage die Klageschrift dem Gegner mit einer Fristbestimmung zur Gegenerklärung zuzustellen, zugleich ihn auch zur Namhaftmachung seines Prozeßbevollmächtigten aufzufordern. Er setzt sich dann mit den Parteianwälten in Verbindung, um den Schriftwechsel dahin zu regeln, daß er sich auf alles für eine Entscheidung Wesentliche erstreckt. Dabei bleibt aber für ihn stets der Gesichtspunkt im Vordergrund, den Rechtsstreit tunlichst ganz oder doch für einzelne Streitpunkte in Güte zu erledigen. Er prüft die Schriftsätze auf diese Möglichkeit und ladet — möglichst in der Form von Verabredungen — die Parteivertreter zu Verhandlungen oder gütlicher Einigung ein. Gewinnt er den Eindruck, daß eine solche Einigung möglich ist, so kann er auch die Parteien selbst zu einem Sühnetermin laden oder ihnen schriftlich bestimmte Vorschläge für eine Einigung machen.

Gelingt eine Sühne nicht, so werden doch Berichterstatter und Anwälte häufig einig darüber sein, daß vor einer Entscheidung zunächst eine bestimmte weitere Aufklärung oder Beweisaufnahme erforderlich ist. Dann erläßt der Berichterstatter den entsprechenden Beweisbeschluß. Nach seiner Erledigung wird dann oft ein Vergleich möglich sein. In jedem Falle aber wird das Verfahren vor dem Berichterstatter so lange fortgesetzt, wie dieser und die

[1]) Vgl. Recht u. Wirtschaft, Januar 1916, S. 3.
[2]) DJZ. 1915, S. 971.



Anwälte über seinen Gang einig sind. Nur wenn und soweit eine Entscheidung über eine Prozeßmaßnahme oder in der Sache selbst notwendig wird, tritt die Kammer bzw. der Senat in Tätigkeit.

Ein solches Verfahren bedeutet jedenfalls eine außerordentliche Entlastung der Kollegien. Es wird dadurch auch ermöglicht, daß in den seltener gewordenen Verhandlungen die Anwälte erscheinen und, wie das Gesetz es — jetzt meist vergeblich — fordert, „in freier Rede und einer das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung umfassenden Darstellung“ vortragen können. In dem zwanglosen Besprechen der Sache zwischen Berichterstatter und Anwälten wird aber auch der Sachverhalt besser und wesentlich schneller geklärt werden als in dem formalen Verfahren vor dem Prozeßgericht. Mögen sich bei eingehenderer Prüfung auch für dies Verfahren Schwierigkeiten und Bedenken ergeben — seine Vorteile erscheinen mir als durchaus überwiegend.

Als eines der Ziele der Justizreform habe ich die **Verminderung der Richterzahl** — welche auch die der mittleren und unteren Beamten, wenn auch in geringerem Umfang, zur Folge haben wird — bezeichnet. Dadurch wird es ermöglicht werden, die Gehälter ohne zu große Mehrbelastung des notleidenden Staates so erheblich zu erhöhen, daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Justizbeamten wiederhergestellt und ihr Herabsinken in tiefere Lebensstufen verhindert wird. Daß mit Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen auf die Dauer nicht zu helfen und daß eine baldige Besoldungserhöhung notwendig ist, die wenigstens annähernd — dem Satz vom Hundert nach — der Verbesserung der Einnahmen der nach Tarifen und Lohnverträgen bezahlten Gesellschaftsklassen entspricht, wird wohl von niemand geleugnet werden. Für solche Ausgaben müssen sich aber die Mittel in einem Staatssäckel finden, aus dem fortgesetzt Milliarden für andere Volksgenossen verausgabt werden, deren Arbeit für den Staat nicht notwendiger ist als die der Beamten. Erstrebt man aber eine Verminderung der höheren Justizbeamten, so darf man dies Ziel auch bei der Prüfung anderer einschlägiger Fragen nicht außer acht lassen: wenigstens zwei derselben sollen noch berührt werden.

Einmal die zur Erwägung stehende **Erleichterung des Vorbereitungsdienstes** durch Herabsetzung der Referendarzeit von 4 auf 3 Jahre. Wenn ich auch anerkennen will, daß für einen begabten jungen Mann, der auch die Hochschulzeit gut ausgenutzt hat, eine dreijährige Vorbereitung als Referendar im Regelfalle genügen kann, so halte ich doch diese Einrichtung **zur Zeit** nicht für empfehlenswert, weil sie den Zudrang zum juristischen Studium erheblich vermehren und die „Assessorennot“ noch steigern würde[1]).

Aus demselben Grunde ist auch die Zeit ungeeignet, den Frauen den Zugang zum Berufe als Richter und Anwalt zu eröffnen, selbst wenn man alle dagegen sonst noch geltend gemachten Bedenken für nicht durchschlagend erachten will.

Frei wohnen wohl die Gedanken, Pläne und Wünsche beieinander, aber hart im Raume stoßen sich die Wirklichkeiten, und um des Notwendigen willen muß oft auf Erwünschtes verzichtet werden. Für die Gesetzgebung der nächsten Jahre gilt dieser Satz mit besonderem Nachdruck. Will sie ihrer schweren Aufgabe gerecht werden, so muß sie stets klar ihr Ziel vor Augen behalten: ein Recht zu schaffen, das mit der Volksüberzeugung übereinstimmt, und eine Rechtsprechung, die, mit den bescheidensten Mitteln ausgestattet, doch unabhängig, unparteiisch, unbestechlich und mit Rechtskunde und voller Hingabe an die hohen Pflichten des Richterberufes dafür sorgt, daß auch im neuen Staat das Leitwort seine Geltung behält: Suum cuique — jedem Gerechtigkeit.

[1]) In der Maisitzung der Juristischen Gesellschaft hat auch Staatssekretär Dr. Lisco vor der Gefahr einer Ueberflutung der Justiz durch allzu starken Nachwuchs gewarnt. — Recht 1919 S. 218.

Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom Staatsminister a. D. Dr. **Heinze**, Mitglied der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Dresden.

Die neuen Verhältnisse, in die Deutschland nach dem Kriege eingetreten ist, werden tiefgreifende Aenderungen des gesamten Rechtsstoffs nötig machen. Das Reichsjustizministerium beabsichtigt mit einer Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens zu beginnen und hat zu diesem Zwecke den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. ausgearbeitet, dem bald, und zwar noch vor den Neuwahlen zum Reichstage, ein Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen, d. h. eine neue StrPO. folgen soll.

Wollte man die Gesetzgebung organisch entwickeln, so würde man, abgesehen von dem materiellen Zivilrechte, zunächst in einem Strafvollzugsgesetze den Inhalt der Strafen festsetzen, dann das materielle Strafrecht schaffen und schließlich, wie das in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschah, mit dem gesamten Prozeßrecht und der Gerichtsverfassung enden. Der Weg, den die Reichsjustizverwaltung beschreitet, hat den Nachteil, daß die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung, namentlich aber erstere, für absehbare Zeit nicht zur Ruhe kommen. Nach der jetzigen Aenderung werden weitere Aenderungen in Verbindung mit der demnächst zu erwartenden Zivilprozeßordnung und dem demnächst zu erwartenden Strafrecht nötig werden. Das ist allein schon für den Buchhandel, der fortwährend neue Ausgaben herstellen muß, störend. Doch die politischen Verhältnisse gestatten uns nicht, unsere Gesetzgebung organisch zu entwickeln, und das Reichsjustizministerium trägt der politischen Lage Rechnung.

Der jetzt zur Gerichtsverfassung ausgearbeitete Entwurf ist eine Novelle zum GVG., die im wesentlichen die Strafgerichte betrifft. An dem Aufbau der Zivilgerichte wird nichts geändert. Auch die Frage der Ausbildung der Richter, insbes. die Frage, inwieweit die Richter und die werdenden Richter an den einzelnen Bundesstaat gebunden sind (§§ 2 bis 5 GVG.), wird nicht berührt. Dagegen wird das GVG. mit der Reichsverf. v. 11. Aug. 1919 insoweit in Einklang gebracht, als die Bestimmungen, die die RV. dem GVG. entnommen hat, z. B die Bestimmung des Art. 104 RV., „die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt“ (vgl. § 6 GVG.), nunmehr aus dem GVG. gestrichen werden.

Doch das sind Nebensachen. Hauptsächlich

betrifft die Novelle dreierlei: die Einführung der Berufung und in Zusammenhang damit eine Verschiebung der Instanzen, die Beteiligung der Frauen an der Strafrechtspflege und die Beschaffung einer genügenden Anzahl von Laienrichtern. Einige Ausblicke werden auf die zu erwartende StrPO. geworfen, indem § 23b Abs. 3 des Entw. auf ein vereinfachtes Verfahren verweist, bei dem die Zuziehung von Schöffen unterbleibt, und indem § 60 GVG., der von der Bestellung des Untersuchungsrichters beim Landgerichte handelt, gestrichen wird. Danach wird der Untersuchungsrichter im künftigen Strafprozesse wegfallen.

Abgesehen von dem Reichsgericht sollen in Zukunft in erster Instanz für die Aburteilung von Strafsachen nur noch die Amtsgerichte und die Schwurgerichte zuständig sein. Zur Entsch. von Strafsachen sind die Amtsgerichte in der Hauptverhandlung regelmäßig mit einem Amtsrichter als Vorsitzendem und mit zwei Schöffen zu besetzen — § 23b Abs. 1 Entw. —. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt

1. alle Uebertretungen,
2. die Vergehen mit Ausnahme gewisser, den Schwurgerichten zugewiesener Preßvergehen,
3. die Verbrechen, die mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind, mit Ausnahme der dem Reichsgericht zugewiesenen Verbrechen, der Verbrechen gegen §§ 86 und 106 StrGB. und gewisser den Schwurgerichten zugewiesener, durch die Presse begangener Verbrechen,
4. die Verbrechen der Unzucht nach § 176 Nr. 3, des Diebstahls nach §§ 243, 244, der Hehlerei nach §§ 260, 261, des Betrugs nach § 264, der Urkundenfälschung nach §§ 268 Abs. 1 Nr. 2, 272, 273 und die Amtsverbrechen nach §§ 349, 351 des StrGB.,
5. die Vergehen und Verbrechen derjenigen Personen, die z. Z. der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren — § 23a des Entw. —.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit der AG. oder des RG. gehören. Darüber hinaus wird bestimmt, daß alle im Wege der öffentlichen Klage verfolgten, durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen vor die Schwurgerichte gehören mit Ausnahme der Vergehen gegen §§ 18, 20 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 und der Vergehen, die durch Zeitungsankündigungen begangen worden sind — § 80 des Entw. —.

Als Rechtsmittel kommen, abgesehen von der Beschwerde, die Berufung und die Rechtsrüge, bisher Revision genannt, in Betracht. Die Berufung richtet sich gegen die Urteile der AG. Sie geht an die Strafkammern der LG., die in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern und drei Schöffen besetzt werden und als erstinstanzlich erkennende Gerichte völlig ausscheiden — §§ 76, 77 d. Entw. —. Die Rechtsrüge richtet sich gegen die — zweitinstanzlichen — Urteile der LG. und — erstinstanzlichen — Urteile der Schwurgerichte. Ersterenfalls geht sie grundsätzlich an die OLG., letzterenfalls an das RG. — §§ 123a Nr. 2, 136 Nr. 2 d. Entw. —. Das RG. entscheidet über die gegen die landgerichtlichen Urteile eingewendete Rechtsrüge, wenn die Staatsanwaltschaft sie im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt an das RG. leitet — § 136 Ziff. 3 d. Entw. —. Außerdem sind die OLG. verpflichtet, die Entscheidung des RG. einzuholen, wenn sie von einer reichsgerichtlichen Entsch. oder der Entsch. eines anderen OLG. abweichen wollen. Solchen Falles beschließt das RG. ohne mündliche Verhandlung — § 123b d. Entw. —. Diese Art, in der die Zuständigkeit verteilt und der Instanzenzug geregelt ist, begegnet einigen Bedenken.

Zwar ist der Aufteilung aller erstinstanzlichen Strafsachen zwischen Amtsgerichten und Schwurgerichten zuzustimmen: Aus ihr ergibt sich in natürlicher Weise, daß die Berufung gegen die weit überwiegende Zahl aller erstinstanzlichen Strafurteile, die amtsgerichtlichen, gegeben wird, und daß sie an die übergeordneten LG. geht. Die Frage nach der Gestaltung der Berufungsgerichte, die bei den Verhandlungen über die Strafprozeßreform in den Jahren 1910 und 1911 eine so große Rolle spielte, ist gelöst. Allein es ist zweifelhaft, ob alle dem AG. zugeteilten Strafsachen die erstinstanzliche Behandlung vor dem AG. und eine darauffolgende Berufung vertragen. Man stelle sich vor, daß ein Amtsrichter allein mit seinen zwei Schöffen einen Betrugsprozeß verhandeln soll, wie es letzter Jahre wiederholt vorgekommen ist, einen Prozeß mit den raffiniertesten Angeklagten und wochenlangen Hauptverhandlungen, daß der Amtsrichter sich während der Verhandlung eingehende Notizen machen muß, daß er dann gehalten ist, das Urteil auszuarbeiten, daß hierauf die Berufung kommt und der ganze ungeheure Stoff dem Berufungsgerichte noch einmal vorzuführen ist, man stelle sich das vor, und man wird die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens einsehen. Der AR. kann zwar dadurch entlastet werden, daß man ihm zur Ausarbeitung des Urteils eine Hilfskraft zuteilt. Die Hauptschwierigkeiten werden damit aber, abgesehen davon, daß dieser Behelf außerhalb des Gesetzes liegt, nicht beseitigt. Beseitigt würden sie, wenn man der Staatsanwaltschaft das Recht gäbe, in besonders schwierigen Sachen die Anklage statt vor dem AG., vor dem Schwurgericht zu erheben. Dort würde dann der Fall in einmaliger Verhandlung seiner Bedeutung entsprechend erledigt werden.

Zweifelhaft erscheint uns weiter, ob die Staatsanwaltschaft bei den AG. bereits heute durchweg den Aufgaben gewachsen ist, die das Gesetz ihr zuteilt, ob insbes. die nichtjuristischen Amtsanwälte in der Lage sein werden, in allen zur Zuständigkeit der AG. gehörigen Sachen die Anklage erschöpfend vorzubereiten und zu vertreten. Die Landesjustizverwaltungen werden mannigfachen Gebrauch von § 57a d. Entw. machen müssen, der ihnen die Möglichkeit gibt, die Strafsachen mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder teilweise zur Entscheidung zuzuweisen.

Schließlich sei auf die Revisionsinstanz und die Stellung des Reichsgerichts hingewiesen. Das Reichsgericht hat die Aufgabe, die Rechtseinheit zu wahren und das Recht zu entwickeln. Es hat diese Aufgabe während der 40 Jahre seines Bestehens glänzend erfüllt und muß für sie weiter befähigt bleiben. Dazu muß es einerseits von allem unnötigen Ballast befreit werden, andererseits die engste Fühlung mit dem fortwährend wechselnden Rechtsleben haben. In beiden Beziehungen sind Einwände gegen den Entwurf zu erheben. Die Revisionen gegen die Urteile des Schwurgerichts gehören zu den unfruchtbarsten Arbeiten, beschränken sie sich doch fast ausschließlich auf Prozeßrügen, insbesondere auf spitzfindige, das Schwurgerichtsverfahren betreffende Fragen. Von lebensvoller Rechtsentwicklung



ist bei ihnen kaum die Rede. Sie haben zumeist nur Sonderinteresse für den konkreten Fall. Inhaltsreicher könnten sie werden, wenn man die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden revisibel machen würde; allein dem soll aus mannigfachen Gründen nicht das Wort geredet werden. Wird durch die Schwurgerichtsrevisionen das Reichsgericht unnötig belastet, so wird seine Arbeit im übrigen schwer gefährdet. Denn die Rechtsrüge gegen die Strafkammerurteile soll regelmäßig an das Oberlandesgericht und nur dann an das Reichsgericht gehen, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Damit wird das Reichsgericht völlig abhängig von den einzelstaatlichen Staatsanwaltschaften und kann für ganze Teile des Reichs ausgeschaltet werden. Es dürfte sich empfehlen, dem Oberreichsanwalt nicht nur, wie der Entwurf es tut, die Möglichkeit zu geben, staatsanwaltschaftliche Revisionen vom RG. fernzuhalten, sondern auch die Staatsanwaltschaften anzuweisen, gewisse Revisionen an das RG zu leiten. Auf diese Weise würde der Zustrom der an das RG gelangenden Revisionen von derjenigen Stelle aus geleitet werden, die aufs genauste über die Bedürfnisse der Rechtspflege unterrichtet und durchaus befähigt ist, die obliegende überaus verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Staatsrechtliche Bedenken müssen zurücktreten. Legt man auf diese Weise die Wahrung der Rechtseinheit fest in die Hände des Reichsgerichts und des Oberreichsanwalts, so kann man die Oberlandesgerichte freier stellen, ihnen die Abweichung von anderen Oberlandesgerichten gestatten und sie nur in der im Entwurfe vorgesehenen Weise an die Entscheidungen des Reichsgerichts binden.

Was die Beteiligung der Frauen an der Strafrechtspflege angeht, so zieht der Entwurf die Folgerungen aus Art. 109 der RVerf. in einer Weise, die Zustimmung erwarten kann. Frauen sollen als Schöffen und Geschworene verwandt werden, doch soll der Unterschied zwischen Mann und Frau nicht derart verwischt werden, daß es lediglich dem Zufall überlassen bleibt, aus wieviel Männern oder Frauen sich etwa eine Geschworenenbank zusammensetzt, sondern es sollen bei Aufstellung der Urlisten Männer und Frauen getrennt werden — §§ 36, 85 des Entwurfs —, und des weiteren soll die Auswahl so geschehen, daß bei männlichen Angeklagten die Richterbank nur aus Männern gebildet wird, bei weiblichen und jugendlichen Angeklagten das Laienelement beim Amtsgericht aus einem Mann und einer Frau — § 23b, Abs. 2 d. Entw. —, bei der erkennenden Strafkammer des LG aus einem Mann und zwei Frauen — § 77 Abs. 3 d. Entw. —, beim Schwurgericht aus sieben Männern und fünf Frauen — § 81 Abs. 2 d. Entw. — besteht.

Welche Bedeutung das vereinfachte amtsgerichtliche Verfahren ohne Schöffen — § 23b Art. 3 des Entw. — erlangen wird, läßt sich noch nicht absehen, da im übrigen aber alle Strafurteile der Amtsgerichte, Landgerichte und Schwurgerichte unter Mitwirkung von Laien ergehen werden, ist zu erwarten, daß in Zukunft ein gesteigertes Bedürfnis nach Laienrichtern vorhanden sein wird. Der Entw. kommt diesem Bedürfnis entgegen, indem er den Kreis der Laienrichter erweitert und die vorhandenen Kräfte besser ausnützt. Vor allem werden, wie schon erwähnt, die Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienst herangezogen, wenn auch den Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen ihr körperlicher Zustand oder Rücksichten auf ihre Familie oder Wirtschaft die Ausübung des Dienstes besonders erschweren, ein Ablehnungsrecht gegeben wird — § 35 Ziff. 6 des Entw. —. Dienstboten, Volksschullehrer an mehrklassigen Schulen und Angehörige der Wehrmacht können in Zukunft berufen werden — §§ 33, 34 Ziff. 8, 9 des Entw. —. Das Ablehnungsrecht des § 35 GVG. ist in verschiedenen Punkten eingeengt. Die Schöffen werden zu sieben, nicht wie bisher fünf ordentlichen Sitzungstagen herangezogen — § 43 Abs. 2 des Entw. —. Schöffen und Geschworene werden nicht, wie von radikaler Seite gefordert wird, unmittelbar durch das Volk gewählt, sondern grundsätzlich in der bisherigen Weise bestimmt, wenn auch das Ausloseverfahren beim Schwurgerichte wesentlich vereinfacht wird. Insbesondere besteht die Spruchliste nicht mehr aus dreißig Personen, aus denen dann in der Hauptverhandlung die Geschworenenbank ausgelost wird, sondern nur aus zwölf Männern und fünf Frauen, von denen zur Sitzung nur diejenigen geladen werden, die teilzunehmen haben. Sind z. B. nur Männer angeklagt, so haben nur die zwölf auf der Spruchliste befindlichen Männer zu erscheinen — §§ 91, 92, 93 des Entw. —.

Mit Recht bestrebt sich der Entwurf, Kräfte bei der Strafrechtspflege zu sparen, ein Bestreben, das freilich durch die politisch unvermeidliche Erweiterung der Berufung gehemmt wird. Ob das Bestreben zu durchschlagendem Erfolge gelangt, wird davon abhängen, wie die beiden Prozeßordnungen gestaltet werden. Von dem Erfolge wird die Zukunft unseres Richterstandes und unserer Rechtspflege wesentlich abhängen.

Das römische Recht im künftigen Rechtsunterricht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Zitelmann, Bonn.

I. Die Angriffe gegen die Stellung des röm. Rechts im Universitäts-Unterricht mehren sich. Sie kommen von studentischer Seite — hier entspringen sie der durch die Kriegsteilnahme verstärkten geistigen Einstellung auf Wirklichkeit und Gegenwart und dem Wunsch, mit möglichster Zeitersparnis die Studien zu beenden —, und aus anderen Kreisen: jeder politische Umsturz ruft ja Neuerungsbestrebungen auf allen möglichen Gebieten hervor, gerade auch bei solchen Personen, die durch keinerlei Sachkenntnis beschwert nur Schlagworten oder einem dumpfen Gefühl folgen; der Gleichmacherei ist es verhaßt, daß die streng gelehrte Vorbildung den Juristen von dem Laien abhebt, zudem ist jeder Umsturz, weil selbst wurzellos, geschichtlichen Wurzeln feindlich. Auch bei den leitenden staatlichen Stellen finden diese Angriffe Beachtung. Nein, man darf sich darüber nicht mehr täuschen: die Stellung des röm. Rechts im Unterricht ist ernsthaft gefährdet. Tief berührt das uns alle, die wir es lieben und bewundern, und die wir ihm, wie ich es gern von mir bekenne, einen bestimmenden Teil ihrer Gesamtbildung und hohen geistigen Genuß verdanken. Aber gerade aus dieser Liebe heraus haben wir die Pflicht, in voller Offenheit, niemand zu Liebe und zu Leide, zu prüfen, ob und wieweit jene Angriffe berechtigt sind. Denn die Lage läßt meines Erachtens keinen anderen Entschluß zu als den: wir müssen das Entbehrliche opfern, um das

Unentbehrliche zu retten. Und zwar muß das rasch geschehen, damit nicht grobe Hände unwiederbringlichen Schaden anrichten.

Doch engen wir zunächst das Gebiet der Frage ein. Daß die Erforschung des röm. Rechts, auf die wir gerade in den letzten Jahren besonders stolz zu sein Grund hatten, auf den Universitäten unvermindert weiterbetrieben werden muß, ist selbstverständlich, ebenso daß sein Studium für diejenigen, die sich selbst rechtswissenschaftlicher Arbeit und Lehre widmen wollen, unentbehrlich ist und daß ihnen die Universität die hierzu nötigen Vorlesungen und Seminarübungen bieten muß. Streitig ist nur, ob für die, welche auf der Universität ihre Berufsvorbildung für den Justiz- oder Verwaltungsdienst suchen, das röm. Recht noch ferner Unterrichtsgegenstand, und, worauf es zuletzt hauptsächlich ankommt, Gegenstand der Staatsprüfung sein soll.

Nun sind wir über den Zweck, dem die Berufsvorbildung dienen soll, einig: wir sollen praktische Juristen für die heutigen Aufgaben im Rechts- und Verwaltungsdienst heranbilden; die Universität hat den Lernenden, abgesehen von der allgemeinen Vorbildung, die notwendigen geistigen Grundlagen zu geben, damit sie dann mit Hilfe weiterer praktischer Vorbereitung ihre berufliche Tätigkeit mit vollem Erfolg ausüben können. Auch über die Mittel sind wir uns insoweit einig, als wir den Grundsatz aufstellen: Wir sind verpflichtet, es so einzurichten, daß jenes Bildungsziel auf die kürzeste Weise erreicht wird. Ich bin wohl gegen das Mißverständnis gesichert, als wollte ich einer bloßen Abrichtung auf das Praktische das Wort reden. Gerade heute ist mehr als je Vertiefung, nicht Verflachung notwendig. Aber das Lerngebiet erweitert sich immerzu, und der Lernstoff wächst von Tag zu Tag: man denke nur an die Notwendigkeit einer gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung und an die Ausdehnung der Aufgaben und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes. Dafür heißt es Zeit gewinnen, und darum dürfen wir unsere Jugend nicht mehr auf unnützen Wegen aufhalten. Und da fragt sich eben: Ist das Studium des röm. Rechts, eines Rechts der Vergangenheit, für diese Aufgabe der Heranbildung heutiger Juristen notwendig oder auch nur zweckmäßig?

Als Gründe für die Bejahung dieser Frage hört man immer zwei nennen. Vornehmlich wird geltend gemacht, alles Recht sei nur aus seiner geschichtlichen Entwicklung verständlich und darum auch das heutige Privatrecht nicht ohne die Kenntnis des römischen Rechts, das ja einer seiner wichtigsten geschichtlichen Quellströme gewesen ist. Das ist ein fast geheiligter Glaubenssatz, und jeder Zweifel daran wird als schwere Ketzerei gelten. Aber es hilft nichts: wir müssen auch diesem Satz gegenüber den Mut zu völlig nüchterner Prüfung finden. Vor allem: man sollte die großen Worte, die Ausrufungszeichen möglichst vermeiden. Es handelt sich in keiner Weise um eine Anzweifelung des ungeheuren Wertes geschichtlicher Erkenntnis und Bildung für jeden Menschen — ich bejahe ihn unbedenklich —, es fragt sich nur, ob für die Berufsvorbildung des heutigen Juristen das unerläßlich ist, was der romanistische Unterricht heute zu bieten pflegt: Geschichte der Rechtsquellen sowie Geschichte und System der Privatrechtsinstitute des röm. Rechts. Und da kommt nun, wie mir scheint, alles auf die Grundauffassung an, die man über das Wesen der juristischen Tätigkeit hegt. Wer, wie das früher immer geschah, dem Juristen wesentlich eine Erkenntnisaufgabe stellt, die nämlich, die Rechtsgedanken derer zu ermitteln, welche das Recht einst als Gesetzgeber oder Rechtsübende geschaffen haben, der wird die Frage bejahen. Anders aber, wer die Aufgabe des Juristen, insbesondere auf dem Gebiet des Privatrechts, dahin bestimmt, er solle im Rahmen des Gesetzes ein für die Gegenwart passendes und brauchbares Recht herausgestalten und auf diese Weise eine vernünftige Entscheidung gegebener Fälle, eine gerechte Ordnung der wirklichen Verhältnisse finden. Der Inhalt des Rechtes ist insoweit für ihn in jedem Augenblick erst etwas zu Schaffendes. Und das ihm gegebene Gesetz selbst, in dessen Rahmen er sich zu halten hat, ist ebenfalls kein ein für allemal fertiges, das nur in seiner gewordenen Eigentümlichkeit erkannt werden müßte, sondern soll als eine sich in jedem Augenblick neu erzeugende lebendige Kraft aus dem Geist und den Aufgaben der Gegenwart heraus begriffen werden. Für diese Aufgaben aber ist die Erkenntnis vergangener Rechtszustände in weitem Maße entbehrlich, ebenso entbehrlich wie für den Arzt und den Maschinenbauer die Kenntnis der Geschichte der Medizin und des Maschinenbaues. Was freilich als Gesetz gegeben ist, das muß der Jurist rein erkenntnismäßig feststellen, und hier kann, wenn neue Gesetzbücher fehlen, geschichtliche Arbeit notwendig sein. Darum mußte die Arbeit der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft zum großen Teil geschichtlicher Natur sein, denn das Privatrecht mußte erst unmittelbar aus den römischen Quellen gewonnen werden. Nachdem aber das heutige Recht durch das BGB. auf eigene Füße gestellt ist, fällt diese Arbeit fort. Wenn gerade im Privatrecht die geschichtlichen Vorlesungen so streng festgehalten werden, so ist das selbst nur geschichtlich erklärbar, eben aus dem Rechtszustand vor 1900.

Tatsächlich wird übrigens auch der Glaubenssatz, daß alles Recht nur aus seiner Geschichte verständlich sei, im Unterricht gar nicht wahr gemacht. Die Strafrechtslehre steht sicher auf der Höhe, und wie wenig wird hier von der geschichtlichen Entwicklung mitgeteilt! Eine eigene Vorlesung über Geschichte des Strafrechts kommt im Lehrplan nicht vor, und doch, wenn Geschichte des Privatrechts erforderlich ist, dann muß es auch die Geschichte des Strafrechts sein. Gewöhnlich werden in der systematischen Vorlesung nur einleitungsweise, sozusagen als eine höfliche Verbeugung, einige geschichtliche Bemerkungen gemacht, ohne daß dies für die weitere Erörterung Bedeutung hätte. Und auch im privatrechtlichen Unterricht! Ich will davon absehen, daß doch nur wenige der Zuhörer, die heute mit Vorteil das Recht des BGB. studieren, wirklich irgendwie nennenswerte romanistische Kenntnisse haben; darüber können wir uns keiner freundlichen Einbildung hingeben. Aber der Unterrichtende selbst — wird von ihm die Forderung geschichtlicher Herleitung erfüllt? Das geschieht nur ganz vereinzelt. Nötig wäre dazu doch nicht nur die Angabe, im röm. Recht sei es so und so gewesen, sondern auch die Verfolgung durch die italienische Rechtslehre und Praxis hindurch bis zur Aufnahme in Deutschland und dann durch die langen folgenden Jahrhunderte bis auf unsere Tage. Aber dazu mangelt



im Unterricht durchaus die Zeit, es mangeln in Wahrheit auch die genügend vorgebildeten Lehrer. Wie wenige wissen denn von diesen Dingen gründlich Bescheid! Soweit aber der Unterricht wirklich die geschichtlichen Quellen des heutigen Rechts umfaßt, tut er das keineswegs in der Begrenzung, daß er nur behandelt, was für das heutige Recht noch nachwirkt und darum zu seinem Verständnis beitragen könnte, sondern er geht weit darüber hinaus: er stellt auch ganz Abgekommenes dar. Dies gerade ist ein Beweis, daß die geschichtliche Darstellung nicht zu dem Zweck gegeben wird, um das heutige Recht zu erklären.

Auf diese Weise ist also der Anspruch des röm. Rechts auf seine heutige Stellung im Unterricht nicht zu begründen. Die andere, oft gehörte Begründung weist auf seinen großen Lehrwert hin: wie — dies wird häufig gesagt — am Latein die Sprache als solche, so studiere man am röm. Recht das Recht als solches; eine bessere Schulung für den Juristen gebe es nicht. Man geht hierbei von der durchaus zutreffenden Vorstellung aus, daß es bei der Vorbildung des jungen Juristen nicht sowohl darauf ankommt, ihm positive Kenntnisse zu geben, als vielmehr auf die straffe methodische Denkerziehung: „not information, but formation of mind".

Aber sofern hierbei an den geschichtlich-systematischen Unterricht im röm. Recht gedacht ist, wie er heute durch die großen Vorlesungen (röm. Rechtsgeschichte, System des röm. Privatrechts, röm. Zivilprozeß) in 10 bis 12 Stunden wöchentlich geboten wird, muß man doch zweifelnd innehalten. Natürlich kann niemand leugnen, daß der Jurist am römischen Recht unendlich viel für seine rechtliche Bildung gewinnen kann — er kann das in gewissem Sinne an jedem Recht, welches es auch sei —, ebensowenig, daß gerade das römische Recht Teile von besonders hohem Lehrwert besitzt; dahin rechne ich z. B. den klassischen Zivilprozeß. Aber man darf die Frage nicht verdrehen. Sie lautet nicht, ob der Jurist bei diesem Studium etwas lernen kann, sondern ob er damit rascher zum Ziel einer guten juristischen Bildung kommt als da ohne.

Für die Antwort gilt es, genauer festzustellen, worin der besondere Wert des röm. Rechts als Gegenstandes der gedachten Vorlesungen gefunden werden soll. In seiner rein systematischen Leistung gewiß nicht, hierin war es bekanntlich eher unvollkommen. Erst in dem in langer Arbeit herausgebildeten gemeinen Pandektenrecht ist der systematische Aufund Ausbau der einzelnen Lehren zu wunderbarer Höhe entwickelt worden; diese Werte aber lassen sich in die Rechtslehre zum BGB restlos übernehmen. Will man geltend machen, es sei für den Lernenden von hohem Wert, das röm. Recht mit dem unseren vergleichen zu können? Für solchen Zweck würde es doch wohl sehr viel dienlicher sein, wir zögen etwa das englische oder französische Recht heran. Man kann vielmehr nur darauf hinweisen, daß gewisse letzte rechtliche Vorstellungselemente im römischen Recht in mustergültiger Weise entwickelt seien, und daß wir sie hier sozusagen an der Quelle kennenlernen könnten. Das ist völlig richtig. Das Gerüst der reinen rechtlichen Begriffe ist hier zuerst gefunden, ebenso sind die ursprünglichen Tatsachenunterschiede, die sich ganz ebenso bei uns finden, auf das feinste beobachtet. Aber alles dieses Unvergängliche im römischen Recht haben wir ja in unser Recht hinübergenommen; es wurde in der Pandektenvorlesung und kann jetzt in der Vorlesung über das BGB vollkommen behandelt werden. Darum komme ich zu dem Ergebnis: was wir bisher in den romanistischen Vorlesungen am röm. Recht gelehrt haben, das können wir einfacher und leichter am Recht des BGB lehren.

II. Danach scheint die Folgerung notwendig zu werden, daß das röm. Recht aus seiner Stellung in der Berufsvorbildung und der staatlichen Prüfung zu beseitigen sei. Aber gerade mit dem Hinweis auf seinen Lehrwert ist der entscheidende Punkt getroffen, der uns doch vor dieser Folgerung bewahrt. Nur liegt der Lehrwert nicht in dem systematisierten Inhalt des römischen Rechts, auch nicht in seiner geschichtlichen Entwicklung, sondern er ergibt sich aus der eigentümlichen Gestalt seiner Quellen, die im wesentlichen nur Entscheidungen von tausenden und abertausenden von Fällen enthalten. Gerade dies, was sie als Gesetzwerk so unvollkommen macht, verleiht ihnen einen hohen Wert als Lehrmittel. Daß die exegetische Erörterung römischer Quellenfälle eine ausgezeichnete Schulung für juristisches Denken darbietet, das ist von allen Seiten anerkannt. Aber damit ist noch nichts bewiesen. Praktische Ziele lassen sich fast immer auf verschiedene Weisen erreichen. Auch hier muß also die Frage wieder schärfer dahin zugespitzt werden: Ist die exegetische Erörterung römischer Quellenfälle als Bildungsmittel durch etwas Gleichwertiges im heutigen Recht ersetzbar, oder bietet sie so große Lehrvorteile, daß sich Mühe und Zeitaufwand dieses Umweges über das fremde Recht lohnt? Dieses „oder" glaube ich nach langer Lehrerfahrung durchaus bejahen zu müssen. Exegese moderner Gesetzesstellen kann nichts Gleichwertiges leisten, schon weil es sich hier um Regeln, nicht um Fälle handelt, und die Lehrbedeutung der Uebungen an heutigen Rechtsfällen, der sog. Praktiken, oder an Reichsgerichtsentscheidungen liegt, so groß und in ihrer besonderen Art unübertrefflich sie ist, doch nach einer anderen Seite hin. Ich versuche demgegenüber mit einigen Worten den Eigenwert der römischen Quellenexegese zu kennzeichnen.

Der Anfänger soll die klare Unterscheidung und sichere Handhabung der grundlegenden Rechtsbegriffe lernen; dazu bedarf es zunächst einfacher Tatbestände. Zugleich soll er sich die rasche Auffassung des Tatsächlichen ihm vorgelegter Fälle aneignen, und auch dies gelingt am leichtesten zunächst an einfachen Fällen. Gerade solche aber behandeln die römischen Juristen in unendlicher Mannigfaltigkeit. Andererseits verfolgen sie sie aber auch in zahllose Abwandlungen und Verschlingungen hinein und bieten dadurch Fälle jeden beliebigen größeren Schwierigkeitsgrades dar, so daß ein methodisches Fortschreiten leicht möglich ist. Gewiß ist es eine an sich unnötige Erschwerung, daß diese Stellen in fremder Sprache verfaßt sind. Aber auch dies hat seinen Vorteil: Gerade durch die Fremdheit der Sprache wird der Studierende an eine Genauigkeit der Wortdurchdenkung gewöhnt, die sonst nicht leicht zu erzielen ist. Die unnachahmliche Kurzredigkeit vieler Stellen bietet dem Leser dabei ganz eigentümliche Aufgaben. Die Feinheit der Auslegung von Rechtsquellen wie von Rechtsgeschäften wird nebenbei dadurch gewonnen. Der Tatbestand ist häufig nur lückenhaft angegeben: der Studierende muß versuchen, ihn mit seiner Phantasie

und durch logische Rückschlüsse aus der Entscheidung zu ergänzen. Die Entscheidnng enthält meist nur ein Ja oder ein Nein: der Studierende muß die Gründe dafür selbst suchen. Alle logischen Methoden werden in den Stellen geübt und lassen sich an ihnen üben: bald gilt es, allgemeine Sätze induktiv aus einzelnen Entscheidungen zu gewinnen, bald deduktiv aus ihnen Entscheidungen abzuleiten; bald wird eine Entscheidung durch Analogien gestützt, bald unter Hinweis auf unerträgliche Folgerungen oder Analogien abgelehnt. Neben unerbittlicher logischer Härte wird das geschmeidigste Gerechtigkeitsgefühl, der Takt für das Billige bewahrt, und da die Stellen ja aus dem Gedankenkreise verschiedener Jahrhunderte stammen und oft noch überarbeitet sind, so zeigen sie häufig in sich eine Entwicklung — man sieht die gerechtere Auffassung vor sich sozusagen wachsen, man schreitet den Weg von der gebundneren zur freieren Jurisprudenz mit. Exegetische Uebungen im römischen Recht mit dem Zweck der Vertiefung geschichtlicher Kenntnisse, Uebungen, wie sie in glänzender Weise an den Universitäten vielfach gehalten werden, sind, so wertvoll sie an sich auch sein mögen, für die Ausbildung des praktischen Juristen schließlich entbehrlich. Exegetische Uebungen aber, bei denen mit klarem Zweckbewußtsein auf die Gefahr hin, „unwissenschaftlich" zu erscheinen, die sorgfältig dazu ausgewählten Quellenstellen nur als Turngeräte behandelt werden, an denen die Beherrschung des heutigen Rechts gewonnen werden soll, erfüllen diesen Zweck vollkommener als irgend etwas sonst; ich wüßte, wie gesagt, nicht, wodurch man sie ersetzen könnte. — Auch das Interesse der Studierenden für diese Art Uebungen ist rasch wachgerufen und wird dauernd wachgehalten, sobald sie nur einsehen, daß sie diese Uebungen nicht mitmachen, um römisches Recht zu lernen, sondern um am römischen Recht die Beherrschung des heutigen Rechts zu gewinnen. Der Fall mag noch so weit von heutigen Verhältnissen abliegen, ja er mag dem Sklavenrecht angehören: sobald dem Teilnehmer nur klargemacht wird, daß das rechtlich Wesentliche des Falles, die Rechtsfrage, auf die es in der Hauptsache ankommt, heutigster Natur ist oder sich doch unschwer in heutige Verhältnisse umbilden läßt, ist seine Teilnahme, wie vielfältige Erfahrung zeigt, sofort lebendig. Gerade die Uebung an dem an sich fremdartigen und spröden Stoff der Quellenfälle bewirkt eine Strenge und Sachlichkeit der Schulung, durch die der Gefahr bloß dilettierenden Herumredens und Herumdenkens am besten begegnet wird.

Wer aber an derartigen Quellenübungen teilnehmen will, der muß eine elementare Kenntnis des römischen Rechts im Zusammenhange mitbringen, und diese wird ihm am besten durch eine systematisch geordnete Uebersichtsvorlesung vermittelt. So kommen wir doch wieder zu der Forderung einer romanistischen Vorlesung zurück. Aber diese kann sehr viel kürzer sein als heute üblich: sie soll dem Studierenden nur soviel an Kenntnissen geben, daß er sich später in den Uebungen mit Hilfe des Uebungsleiters in der Stelle zurechtfinden kann; fernerliegende geschichtliche Besonderheiten, deren Kenntnis für die Erklärung der Stelle vielleicht wichtig ist, wird ein geschickter Lehrer ja leicht in der Uebung selbst mitteilen können. 3—4 Stunden wöchentlich würden statt der heutigen 10—12 Stunden genügen; dabei wäre allerdings sehr wünschenswert, daß die Vorlesung aus dem ersten Semester heraus in ein späteres verlegt und dadurch von der ihr an sich ganz fernliegenden Aufgabe entlastet wird, zugleich als Einführung in das bürgerliche Recht überhaupt zu dienen; doch davon wäre ein andermal näher zu reden. Eine erhebliche Zeitersparnis wäre damit bewirkt. Auch in der Prüfung wäre nichts anderes zu fordern als die Fähigkeit, einen vorgelegten leichten Fall in einer Quellenstelle verstehen zu können, ohne daß dabei besondere geschichtliche Kenntnisse erfordert würden.

Mit dieser einleitenden Vorlesung würden wir dann zugleich auch einen anderen nicht unwesentlichen Zweck wie bisher erreichen, den nämlich, den Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Wissenschaft aufrechtzuerhalten. Unsere allgemeine Rechtslehre und Privatrechtsdogmatik ist eine unmittelbare Fortsetzung der Wissenschaft des gemeinen Rechts. Ohne eine gewisse Kenntnis des römischen Rechts, die wenigstens so weit geht, daß man sich in das romanistische Problem rasch hineinfinden kann, sind alle die Schätze, die in dem gemeinrechtlichen Schrifttum aufgehäuft sind, nicht zu heben. Bei jeder tieferdringenden Arbeit aber muß man fortdauernd auf dieses Schrifttum vor 1900 zurückgreifen. Man kann wohl sagen — freilich darf hier das bekannte Körnchen Salz nicht vergessen werden —, daß die Pandektenwerke etwa von Windscheid und Dernburg noch immer die besten Lehrbücher des heutigen bürgerlichen Rechtes sind. Diese gemeinrechtliche Wissenschaft ist auch in breitem Maße der gemeinsame Unterbau für die Rechte anderer Völker und eröffnet uns darum den Zugang zu ihrem Verständnis.

Die hier vorgeschlagenen Aenderungen greifen tief in das Hergebrachte ein, aber sie brechen nicht mit der Vergangenheit, sondern wollen das Wertvollste von ihr retten. Auch hier brauchen wir Umbau, nicht Umsturz.

Reform der Ausbildung der Juristen in Bayern und im Reiche.

Von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Die Ausbildung der Juristen war schon vor dem Kriege Gegenstand eingehender Verhandlungen bei den Justiz- und Unterrichtsverwaltungen. Durch die Kriegsereignisse und die ihnen nachgefolgten politischen Ereignisse, die eine außerordentliche Hast der Gesetzgebung gebracht haben, ist eine Reform der Ausbildung noch dringender geworden. Unser Rechtsleben und damit die Notwendigkeit von Aenderungen in der Aus- und Fortbildung der Juristen entwickelt sich nach dem öffentlichen Recht. Soziales Recht und vor allem Steuerrecht, daneben Staatsrecht stehen im Vordergrund und drängen die alten Rechtsdisziplinen des bürgerlichen Rechts zurück.

Die Ausbildung der Juristen muß an der Universität ihren alten hohen Rang behalten; sie darf nie eine handwerksmäßige werden. Unsere Universitäten müssen die Pflanzstätten der Lehr- und Lernfreiheit bleiben. Es ist jedoch ein engerer Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis, eine stärkere Berücksichtigung des geltenden Rechtes und

der sozialen Gesetzgebung wie der volkswirtschaftlichen Fächer anzustreben. So werden nun neuerdings auch Universitätslehrer in Bayern zu Richtern ernannt. Die Ausbildung der Juristen ist in den einzelnen deutschen Ländern verschieden. Das hängt mit der historischen Entwicklung der einzelnen Staaten zusammen und wirkt weiter auf die Gestaltung des Prüfungswesens ein. In Preußen sind Vorbereitungsdienst und große Staatsprüfung für Justiz- und Verwaltungsdienst getrennt, in Bayern, wie m. W. auch in anderen Bundesstaaten, für die Anwärter des Justiz- und Verwaltungsdienstes vereinigt. Dieses bayerische Reservat ist immer wegen der Ausbildung der Juristen auf beiden Gebieten als ein besonderer Vorzug erachtet worden. Ob es bei der Mehrung des juristischen Ausbildungs- und Prüfungsstoffes auf die Dauer beibehalten werden kann und nicht vielmehr später eine Trennung eintreten muß, ist Zukunftsfrage. Jetzt hat Bayern auf mehrere Jahre hinaus unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Kriegsteilnehmer durch die Bek. des Gesamtministeriums v. 14. Juli 1919 (GVBl. S. 371) die Voraussetzungen der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst neu geregelt und dabei entsprechend den Zeitverhältnissen den Prüfungsstoff gesichtet. Die sog. großen praktischen Fälle sind weggefallen. Zugleich ist das ganze Prüfungswesen bei dem Obersten Landesgerichte in der Staatsprüfungskommission unter dem Vorsitze des Präsidenten des Obersten Landesgerichts vereinigt worden. Die Staatsprüfungskommission, die aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts und einer Anzahl von Richtern dieses Gerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie von Rechtsanwälten besteht, bietet infolge der Zusammenfassung des ganzen Prüfungswesens und Erledigung durch unabhängige Richter Gewähr für möglichst objektive Durchführung der Prüfung. Es lag im Gange der Dinge, daß in Bayern erst mit Maßnahmen für die große Staatsprüfung begonnen wurde, weil die Verhältnisse der Kriegsteilnehmer drängten.

Daran schlossen sich jetzt durch die Bek. der sämtlichen Staatsministerien v. 26. Nov. 1919, die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betr. (Bay. Staatsanzeiger Nr. 288 v. 28. Nov. 1919), Aenderungen in der Ausbildung der Juristen an der Universität und in der Gestaltung der Universitätsschlußprüfung. Sie erfolgten aus dem Gesichtspunkte, daß durch Einschränkung des rechtsgeschichtlichen Stoffs Raum für die aus der Entwicklung der Gegenwart sich ergebenden neuen Materien geschaffen werden muß. Für die praktische Ausbildung der jungen Juristen auf der Universität soll durch Ausbau der Uebungen durch Heranziehung von Praktikern zu diesen Uebungen und zu der Schlußprüfung Sorge getragen werden. Zugleich wurde die Zwischenprüfung für rechtshistorische Fächer nach den gemachten Erfahrungen beseitigt. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen für die drei Landesuniversitäten wird aus dem Justizministerium im Interesse der einheitlichen Leitung des Prüfungsgeschäfts gestellt. Die Prüfung zerfällt in einen gleichwertigen, mündlichen und schriftlichen Teil; Kandidaten, die sich schon nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung als nicht genügend vorbereitet erweisen, werden von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen. Kriegsteilnehmer dürfen von der mündlichen Prüfung nicht zurückgewiesen werden. Gegenstand des mündlichen Teils der Universitätsschlußprüfung ist künftig auch die Geschichte des römischen und deutschen Rechts, soweit die Kenntnis ihrer Entwicklung zur Erfassung und Wertung des geltenden Rechts unerläßlich ist. Dabei sind Fragen, die nur geschichtliche Einzelheiten zum Gegenstande haben, zu unterlassen. Es zeugt von den neuzeitlichen Bedürfnissen für das juristische Studium, daß als sog. philosophische Vorlesungen insbesondere angerechnet werden: die ordentlichen Vorlesungen an den staatlich genehmigten Handelshochschulen, dann über Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Gefängniskunde, Sozialpolitik, Sozialwissenschaft, Statistik, Fürsorge und Pressewesen.

Allein nicht bloß die Ausbildung, auch die Fortbildung der Juristen muß Gegenstand der Erwägung der Verwaltungen sein. Welche Aenderungen in den staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, im Finanzwesen, in Technik, Landwirtschaft, Handel und Industrie, in der Sozialfürsorge, in der Selbstverwaltung usw. sind eingetreten? Bekanntlich hat Bayern hier schon für seine Richter und Staatsanwälte neben den Kursen, die für Referendare an den Gerichten und Verwaltungsbehörden gehalten werden, Fortbildungskurse eingeführt, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden, und die nun nach den Bedürfnissen der Zeit fortgesetzt werden sollen. Daneben hat die bayerische Justizverwaltung aus den Kriegsereignissen heraus über die Einwirkung der Kriegsbeschädigungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafvollzugsfähigkeit Vorträge halten lassen, die allgemein begrüßt worden sind.

In Bayern ist also augenblicklich die Ausbildung der Juristen neu und nach den Bedürfnissen der Zeit in fortschrittlichem Sinne geregelt. Bayern hat also keinen Anlaß, irgendeine Regelung vom Reiche aus anzustreben. Die Frage des Ausbildungsgangs der Juristen ist auch jüngst bei der von dem Reichsjustizminister Schiffer anberaumten Besprechung über Justizangelegenheiten erörtert worden. Natürlich lassen sich gerade hinsichtlich der Ausbildung der Juristen, insbes. an der Universität, gewisse einheitliche Richtlinien für das ganze Reich denken, die im Wege der Vereinbarung unter den einzelnen Regierungen unter Wahrung der Selbständigkeit der Länder auf dem Gebiete der Justizverwaltung und des Prüfungswesens festgelegt werden können. Dazu gehören Richtlinien über den Umfang der Ausbildung in der Rechtsgeschichte, dem sozialen und Arbeitsrecht, dem Steuerrecht usw.

Wie auch die Zuständigkeit im einzelnen fällt, in jedem Falle muß die Aus- und Fortbildung unserer Juristen in Theorie und Praxis so gefördert werden, daß sie den Bedürfnissen der jetzigen Zeit völlig entspricht, die vor allem erfordert, daß dem öffentlichen Recht in der Aus- und Fortbildung ein viel größeres Gewicht beigelegt wird als in früheren Zeiten. Nur dann wird der deutsche Juristenstand seine alte hohe Bedeutung sich erhalten. Gerade in einer Zeit, in der so viel Handwerksmäßiges an Stelle des Wissenschaftlichen und Individuellen sich zu setzen anschickt, muß mit aller Entschiedenheit darauf hingewirkt werden, daß der Juristenstand in Deutschland der tüchtigste der Welt bleibt.

Die preußischen Justizbeamten in den letzten fünfundzwanzig Jahren.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, z. Z. Berlin.

Der Eintritt in den 25. Jahrgang der DJZ., die für die Förderung der persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten stets ein warmes Herz gehabt hat, gibt Anlaß, einen Rückblick zu werfen auf die Entwicklung der Zahl der Justizbeamten aller Stellungen im letzten Vierteljahrhundert. Wenn wir uns dabei im allgemeinen auf den Anfang und Schluß dieses Zeitraumes beschränken und nur das Zahlenmaterial der Jahre 1894 und 1919 einander gegenüberstellen, so geschieht dies aus dem Gesichtspunkt, daß diese Abhandlung sonst zu umfangreich und allzusehr mit Zahlen ausgestattet sein würde. Eine genauere Beobachtung durch den ganzen Lauf dieser 2½ Jahrzehnte würde zeigen, daß die Steigerung in der Zahl der angestellten Beamten und in den hauptsächlich durch ihre Besoldung verursachten Kosten sich bis zum Jahre 1914 im allgemeinen in einem immer stärker steigenden Zeitmaße vollzogen hat, während dann infolge des Krieges eine Pause eingetreten ist; lediglich bei den mittleren und noch mehr bei den Kanzleibeamten hat am Schlusse des Zeitraumes eine beträchtliche Erhöhung der angestellten Beamten stattgefunden, die verursacht ist durch die Schaffung zahlreicher planmäßiger Stellen für solche Kräfte, die bisher überplanmäßig oder im Lohnverhältnisse beschäftigt wurden. Für die Justizgefängnisbeamten haben sich durch die im Rechnungsjahre 1918 erfolgte Uebernahme der Strafanstalten (Zuchthäuser und große Gefängnisse) vom Ministerium des Innern auf das Justizministerium die Verhältnisse im Vergleich mit früherer Zeit derartig verwirrt, daß wir die Gefängnisbeamten ganz aus dem Bereiche unserer Betrachtungen lassen.

Ueber die Zahl der höheren Beamten geben wir zunächst folgende Zusammenstellung:

	1894	1919	Zunahme absolut	Zunahme in %
Senatspräsidenten	40	86	46	115,0
Oberlandesgerichtsräte	259	451	192	74,1
Landgerichtspräsidenten	93	96	3	3,2
Landgerichtsdirektoren	214	409	195	91,1
Landrichter	951	1483	532	55,9
Amtsrichter	2702	3818	1116	41,3
Erste Staatsanwälte	93	110	17	18,3
Staatsanwälte	220	476	256	116,4
Zusammen	4572	6929	2357	51,6

Von den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten, deren Zahl sich in der Berichtszeit infolge der Schaffung des OLG. in Düsseldorf von 13 auf 14 erhöht hat, sehen wir hierbei ab. Die größte relative Erhöhung haben von den richterlichen Beamten, was vielleicht vielfach überraschen wird, die Senatspräsidenten erfahren, deren Zahl sich mehr als verdoppelt (um 115% erhöht) hat. Die OLGRäte zeigen nur ein Zunehmen um 74,1%. Würden sie sich in demselben Verhältnisse vermehrt haben wie die Senatspräsidenten, so würde ihre Zahl 567 betragen, also um 116 über der jetzigen liegen. Man kann wohl annehmen, daß bei sich gleichbleibenden Verhältnissen in den nächsten Jahren eine steigende Zahl von Hilfsrichterstellen bei den OLG. in planmäßige umgewandelt werden wird. Die Geschäfte der OLG. haben in den letzten 25 Jahren nicht in demselben Maße zugenommen wie die Richterstellen. Es sind von 1893 bis 1918 gestiegen die eingegangenen Berufungen um 54,4%, die Beschwerden in Zivilsachen und Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit um 46,8%, die Revisionen in Strafsachen um 23,9%; die Beschwerden in Strafsachen sind sogar etwas zurückgegangen; aber man darf nicht vergessen, daß es sich bei den Zahlen von 1918 um Kriegszahlen handelt, die für die Beurteilung der Lage in normalen Zeiten nicht maßgebend sein können; haben doch auch die Gerichte i. J. 1918 keineswegs mit ihrem planmäßigen Beamtenpersonal gearbeitet. Ganz anders wird das Bild, wenn man das letzte Friedensjahr 1913 berücksichtigt, also nur einen 20jährigen Zeitraum in Betracht zieht. Hierbei erhöht sich die Zunahme der Berufungen auf 153,1%, der Beschwerden in Zivilsachen usw. auf 245,0%, der Revisionen auf 112,1% und der Beschwerden in Strafsachen auf 152,1%. Man sieht also, daß mit dieser großen Steigerung die Vermehrung der Richterkräfte keineswegs Schritt gehalten hat. Verfolgt man die Zunahme durch die einzelnen OLG., so zeigt sich, daß bei den Senatspräsidentenstellen das KG. die bei weitem größte absolute Steigerung hatte; ihre Zahl ist von 11 auf 26 angewachsen. Verhältnismäßig weit größer war aber noch die Zunahme in den Rheinlanden; der Bezirk Köln hatte i. J. 1884 4 Senatspräsidenten; jetzt haben Köln und Düsseldorf je 8, so daß sich die Zahl vervierfacht hat. Stark war auch die Zunahme in Hamm von 4 auf 10 und in Celle von 2 auf 5. Die gleiche Zahl von Senatspräsidenten wie vor 25 Jahren haben nur die OLG. in Kassel und Stettin. Die Zahl der Ratsstellen ist beim KG. von 63 auf 136, also um 73 gestiegen, in Köln-Düsseldorf von 26 auf 77, also fast auf das Dreifache, in Hamm von 25 auf 47. Die gleiche Zahl wie im Jahre 1884 hat nur Kassel; alle anderen OLG. haben Zunahmen um 2 (Königsberg) und mehr Richter.

Bei den Landgerichten zeigen die Präsidentenstellen nur eine geringe Zunahme, weil in den letzten 25 Jahren lediglich 3 neue Landgerichte (Berlin III, Krefeld, München-Gladbach) errichtet worden sind. Die Zahl der Landgerichtsdirektoren ist um 91,2%, die der LR. nur um 55,9% gestiegen. Man findet also, wenn auch in abgeschwächtem Maße, dasselbe wie bei den OLG., daß nämlich die gehobenen Stellen sich verhältnismäßig mehr vermehrt haben als die Richterstellen. Die Geschäftszahlen für 1893 bis 1918 ergeben beim Vergleich sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen eher eine Abnahme als eine Zunahme der Tätigkeit; geht man aber von 1893 nur bis zum Jahre 1913 vor, so findet man z. B. bei dem Eingange der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Zunahme um 54,1%, der Ehesachen eine solche um 185,5% und der Berufungen in Zivilsachen um 157,7%. Die Strafsachen zeigen eine wesentlich geringere Zunahme; sie betrug bei den erstinstanzlichen Strafkammersachen 8,4%, bei den Berufungssachen allerdings 52,4%. Von den einzelnen OLG.-Bezirken hatte die größte Zunahme der Landgerichtsdirektoren der KG.-Bezirk, wo die Zahl von 45 auf 115 gestiegen ist, bei den Berliner Landgerichten allein von 36 auf 104. Dann folgen wieder die Bezirke Köln-Düsseldorf mit einer relativ noch größeren Zunahme von 23 auf 68; auch Hamm



und Kiel hatten eine bedeutende Steigerung, ersterer Bezirk von 18 auf 44, letzterer von 8 auf 16. In Breslau stieg die Zahl von 27 auf 39, in Celle von 13 auf 21, in Frankfurt a. M. von 10 auf 18; die übrigen Bezirke erhöhten die Zahl der Direktorenstellen von 1 (Kassel) bis 5 (Marienwerder). Auch die Landrichterstellen zeigen im KG.-Bez. die größte Vermehrung von 178 auf 360, Berlin allein von 130 auf 304. Dann folgen wieder Köln-Düsseldorf mit 242 gegen 99 i. J. 1894 und Hamm mit 155 gegen 83. Die übrigen Bezirke hatten geringere Zunahmen; gleichgeblieben ist die Zahl der Landrichter im Bez. Königsberg.

Bei den Amtsrichtern zeigt die Zahl nur eine Steigerung um 41,3%; allerdings ist die absolute Zunahme mit 1116 recht hoch. Auf einen eingehenderen Vergleich der Zunahme der Richter mit der der Geschäfte müssen wir bei der Vielseitigkeit der amtsrichterlichen Tätigkeit verzichten; es sei nur bemerkt, daß von 1893 bis 1913 die eingegangenen gewöhnlichen Prozesse um 103,2%, die anhängig gewordenen Privatklagesachen um 59,8%, die anhängig gewordenen Anklagesachen um nur 12,3%, die Grundbucheinschreibungsverfügungen um 78,8% gestiegen sind. Von den einzelnen OLG.-Bezirken steht bei der Vermehrung der AR. obenan das Rheinland, was, abgesehen von der allgemeinen Steigerung des Handels und der Industrie, zum großen Teil wohl mit der Durchführung der Grundbucheinrichtung zusammenhängt. Die Zahl der Richter betrug im Bezirk Köln i. J. 1894 248; jetzt beläuft sie sich auf 337, wozu noch im abgezweigten Bezirk Düsseldorf 242 treten. Für beide Bezirke ergibt sich also eine Zunahme um 331 Amtsrichter, wovon allerdings 59 auf den von Hamm abgegrenzten LG.-Bezirk Duisburg entfallen. Im KG.-Bezirk hat die Zahl der AR. von 380 auf 613, also um 233, zugenommen; davon entfällt auf die drei Berliner LG.-Bezirke allein eine Zunahme von 215 (410 gegen 195). Der Bezirk Hamm weist trotz der Abnahme von Duisburg eine Steigerung von 239 auf 404, also um 165 auf. Größere Zunahmen hatten ferner noch die Bezirke Breslau mit 85, Frankfurt a. M. und Kiel mit je 50, Halle mit 45, Naumburg mit 38 und Posen mit 32. Am wenigsten gestiegen ist die Zahl der AR. in den Bezirken Königsberg mit 18, Stettin mit 17 und Kassel mit 14.

Bei der Staatsanwaltschaft zeigt die Zahl der Ersten Staatsanwälte eine Zunahme um nur 17 oder 18,3%, die im wesentlichen zurückzuführen ist auf die Schaffung von 9 Stellen für Vertreter des Oberstaatsanwalts bei den größeren OLG. und 5 Stellen für Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des LG. I Berlin. Die Zahl der Staatsanwälte hat eine sehr starke Vermehrung um 256 oder 116,4% erfahren, die ihre Erklärung findet in der starken, mit einer Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsanwaltschaft verknüpften Vermehrung der Tätigkeit. Ist doch die Zahl der von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Anzeigesachen in den 25 Jahren von 467 296 auf 1 322 332, also um 182,9% gestiegen. Bei den OLG. hat die Zahl der Staatsanwälte trotz der erwähnten Errichtung von 9 Stellen Erster Staatsanwälte sich von 14 auf 24 erhöht. Von den einzelnen OLG.-Bezirken hatten die Bezirke Köln-Düsseldorf die stärkste Zunahme mit 56 (79 gegen 23); dem folgen der KG.-Bezirk mit 53 (88 gegen 35), davon in Berlin 45 (73 gegen 28), ferner Hamm mit 40 (55 gegen 15) und Breslau mit 26 (62 gegen 36). In den übrigen Bezirken betrug die Vermehrung 2 (Kassel) bis 12 Stellen (Celle).

In die Zahl der mittleren Beamten haben wir außer den Amtsanwälten (109 gegen nur 9 im Jahre 1894) alle Kategorien, soweit sie planmäßig sind, eingereiht, also auch die Rechnungsrevisoren, Rendanten und andere Beamten in gehobenen Stellungen. Sogar die Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten mußten, trotzdem sie eigentlich zu den höheren Beamten gehören, hier mitgezählt werden, da sie i. J. 1894 noch nicht existierten und ihre Tätigkeit von mittleren Beamten wahrgenommen wurde. Leider konnten die Beamten der LG. und AG. nicht auseinandergehalten werden, da der Haushalt der Justizverwaltung die Stellen bei den LG. und AG. in einem gemeinsamen Kapitel aufführt und eine Trennung auf Grund anderer Quellen auf Schwierigkeiten, die nur Anlaß zu Fehlern geben könnten, stieß. Die nachstehende Tabelle ergibt das Nähere.

Mittlere Beamte:

	1894	1919	Zunahme absolut	Zunahme in %
Oberlandesgerichte .	334	445	111	33,2
Land- u. Amtsgerichte	6 302	9 775	3 473	55,1
zusammen	6 636	10 220	3 584	54,0

Man sieht, daß die Zunahme bei den OLG. erheblich geringer war als bei den LG., was um so auffälliger ist, als die Zunahme der Richterstellen bei ersteren, wie aus der vorherigen Tabelle ersichtlich ist, größer war als bei letzteren. Die Zahl der Senatspräsidenten und OLG.Räte ist zusammen um nahezu 80% gestiegen, also fast 2½ mal so viel als die der mittleren Beamten bei den OLG. Bei den LG. und AG. zusammen hat die Zahl der richterlichen Beamten um 46,6% zugenommen, also nicht so erheblich wie die der mittleren Beamten. Eine Sonderung der mittleren Beamten nach den einzelnen OLG.Bezirken war unmöglich.

Für die Kanzlisten ergeben sich folgende Zahlen:

	1894	1919	Zunahme absolut	Zunahme in %
Oberlandesgerichte .	80	155	75	93,7
Land- u. Amtsgerichte	476	3 686	3 210	674,4
zusammen	556	3 841	3 285	590,8

Hier hat die seit 1913 zuerst bei den OLG. und LG. durchgeführte und im laufenden Rechnungsjahr auch bei den AG. begonnene Anstellung der Kanzleigehilfen in planmäßigen Kanzleibeamtenstellen die aus vorstehenden Ziffern ersichtliche enorme Steigerung auf fast das Fünffache gebracht. Bei den AG. sind allein im jetzigen Rechnungsjahre ca. 2240 neue Kanzlistenstellen geschaffen worden.

Ueber die Unterbeamten sei folgendes mitgeteilt:

	1894	1919	Zunahme absolut	Zunahme relativ
Oberlandesgerichte .	100	141	41	41,0
Land- u. Amtsgerichte	2 418	3 478	1 060	43,8
zusammen	2 518	3 619	1 101	43,6

Die Unterbeamten haben also verhältnismäßig am wenigsten zugenommen. Allerdings ist hier als störendes Moment die zahlreich erfolgte Umwandlung von Gerichtsdienerstellen in Gefangenenaufseherstellen aufgetreten, durch welche die Zahl der

Gerichtsdiener- (jetzt Justizwachtmeister-)stellen nicht unwesentlich herabgemindert ist.

Faßt man alle in dieser Arbeit berücksichtigten Beamten zusammen, so erhält man die Zahl von 14 282 für das Jahr 1894 und von 24 609 für das Jahr 1919, so daß in den 25 Jahren eine Zunahme um 10 327 oder 72,3 % erfolgt ist. Es treten hierzu noch die Gerichtsvollzieher, deren Zahl sich in diesem Zeitraum von 1825 auf 1940, also nur um 115 erhöht hat. Wir würden sie in die Zahl der mittleren Beamten eingereiht haben, wenn nicht durch ihre geringe Zunahme die Zahl der amtsgerichtlichen Beamten so wesentlich herabgesetzt würde, daß aus ihr falsche Schlußfolgerungen bei einem Vergleich mit den höheren Beamten gezogen werden könnten, weil man bei den mittleren Beamten gewöhnlich nur an Bureaubeamte denkt, während die Gerichtsvollzieher mit der Tätigkeit in den Gerichtsschreibereien und Bureaus nichts zu tun haben.

Die starke Steigerung des Personals und der Geschäftstätigkeit der Gerichte hat auch eine Vermehrung des Personals beim Justizministerium zur Folge gehabt. Die Zahl der Ministerialdirektoren ist von 1 auf 3, die der Vortr. Räte von 15 auf 25 gestiegen, so daß einschließlich des Ministers und des Unterstaatssekretärs 30 höhere Ministerialbeamte vorhanden sind gegen 18 i. J. 1894, was eine Zunahme um 66,7% bedeutet. Die Zahl der mittleren Beamten ist von 36 auf 57, also um 58,3%, die der Kanzleibeamten von 17 auf 22, also nur um 29,4%, dagegen die der Unterbeamten von 19 auf 35, also um 84,2% gestiegen. Abgezweigt ist in der Berichtszeit vom Justizministerium die Justizprüfungskommission mit einem Präsidenten, einem ständigen Vertreter desselben aus der Zahl der Vortragenden Räte, 6 hauptamtlichen Mitgliedern, übertragen aus der Zahl der Kammergerichtsräte, 2 mittleren Beamten und einem Unterbeamten. Rechnet man dieses Personal dem des Justizministeriums hinzu, so ergibt sich für dessen früheren Bestand eine Vermehrung um 71,1%.

Die Gehaltsverhältnisse der Beamten haben in den letzten 25 Jahren eine zum Teil nicht unwesentliche Aufbesserung erfahren, die aber unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden kann, aber ja auch in der nächsten Zeit weiter fortgesetzt werden soll. Der Justizminister hat zu seinem Gehalt von 36000 M. eine Stellenzulage von 14000 M. erhalten; das Gehalt des Unterstaatssekretärs ist von 15000 M. auf 20000 M. erhöht; der Ministerialdirektor bezog früher 15000 M., jetzt erhalten die Ministerialdirektoren 14000 bis 17000 M. in den üblichen Aufsteigefristen von 3 Jahren. Die Vortragenden Räte erhielten früher 7500 bis 9900 M., jetzt gehen sie von 7000 bis 11500 M. Die OLGPräsidenten bezogen i. J. 1894 14000 M., jetzt erhalten sie 15000 M.; die ihnen zustehenden Mietentschädigungen sind allerdings von 1800 bis 3000 M. auf 2200 bis 4500 M. erhöht, da aber von den 14 Präsidenten 11 Dienstwohnungen haben, kommt dieser Vorteil nur wenigen zugute. Der Kammergerichtspräsident, der früher mit den anderen OLGPräsidenten 14000 M. erhielt, ist jetzt in Rang und Gehalt herausgehoben und erhält 20000 M. Die Senatspräsidenten gingen früher von 7500 bis 9900 M., jetzt erhalten sie 7000 bis 11500 M. Die OLGRäte, die früher 4800 bis 6600 M. in Abstufungen von 600 M. nach ihrem Stande in der Stellenzahl erhielten, werden jetzt mit 6000 bis 7200 M. in Aufsteigefristen von 3 Jahren besoldet, so daß sie schon in 6 Jahren das Höchstgehalt bekommen; dazu erhalten sie noch eine pensionsfähige Zulage von 600 M. Die LGPräsidenten standen und stehen noch jetzt den Senatspräsidenten gleich, doch erhalten die 15 Präsidenten der LG. mit mindestens 30 planmäßig angestellten Mitgliedern sowie der Amtsgerichtspräsident in Berlin-Mitte alsbald das Höchstgehalt von 11500 M. Bei den LGDirektoren walten dieselben Verhältnisse ob wie bei den Oberlandesgerichtsräten. Die LR. und AR. bezogen i. J. 1894 2400 bis 6000 M. in Abstufungen von 300 M. je nach dem Stande ihres Assessorendienstalters in den einzelnen OLGBezirken, wobei sich zwischen diesen große Verschiedenheiten ergeben. Jetzt beträgt das Gehalt 3000 bis 7200 M. in Dienstaltersstufen von je 600 M., so daß das Höchstgehalt in 21 Jahren vom Anstellungsdienstalter ab erreicht wird. Zweifellos wird die neue Gehaltsregelung eine große Erhöhung des ungemein niedrigen Anfanggehalts bringen. Bei der Staatsanwaltschaft erhalten die Oberstaatsanwälte, die früher von 7500 bis 9900 M. gingen, jetzt alsbald 11 500 M., der Generalstaatsanwalt beim KG. sogar 13 000 M. Die Ersten Staatsanwälte haben dieselben Gehaltsverhältnisse wie die OLGRäte und LGDir., die Staatsanwälte dieselben wie die LR. und AR., doch erhalten die Staatsanwälte bei den OLG. 600 M. nicht pensionsfähige Funktionszulage bis zum Gesamtgehaltsbetrage von 7200 M. Von den mittleren Beamten bei den OLG. beziehen die Justizhauptkassenrendanten 4200 bis 6000 (i. J. 1894 4200 bis 4800) M., die Gerichtsschreiber und Sekretäre 2100 bis 4500 (i. J. 1894 2100 bis 3600) M.; die früheren Lokalzulagen der Berliner Beamten von 300 bis 600 M. sind überall fortgefallen. Bei den LG. und AG. erhalten die Gerichtsschreiber usw. 1800 bis 4500 (früher 2100 bis 3300) M.; für die Beamten in gehobenen Stellen treten dazu noch 500 oder 300 (früher 600) M. Die Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten, die i. J. 1894 von 1500 bis 2200 M. gingen, erhalten jetzt 1800 bis 3600 M. Die Kanzlisten bei den OLG. beziehen 1650 bis 3000 (früher 1650 bis 2700) M.; bei den LG. und AG. 1650 bis 2700 (früher 1500 bis 2200) M. Die Gerichtsdiener erhalten jetzt bei allen Gerichten 1300 bis 1800 M. (früher bei den OLG. 1000 bis 1500, bei den LG. und AG. 900 bis 1500 M.). Im Ministerium ist das Höchtgehalt der mit 3000 M. anfangenden mittleren Beamten von 5400 auf 6600 M. hinaufgesetzt, das der Kanzleisekretäre, mit 1800 M. beginnend, von 3000 auf 4000 M.; die Unterbeamten, die früher 1200 bis 1800 M. bezogen, erhalten jetzt 1400 bis 2000 M.

Die gesamten Gehälter der vorbezeichneten Justizbeamten betrugen i. J. 1894 50,95 Mill. M., i. J. 1919 94,58 Mill. M. Rechnet man dazu den Wohnungsgeldzuschuß, der sich in ersterem Jahre auf 9,46, in letzterem auf 15,99 Mill. M. belief, so sind die dauernden persönlichen Einkünfte der Beamten von 60,41 auf 110,57, also um rund 50 Mill. M. oder 83,0% gestiegen. Die gesamten dauernden Ausgaben des Haushalts der Justizverwaltung betrugen i. J. 1894 91,91 Mill. M., i. J. 1919 239,95 Mill. M., die einmaligen außerordentlichen i. J. 1894 4,70, i. J. 1919 73,06 Mill. M.; von letzteren entfallen 71,0 Mill. M. auf Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, die man zum größten Teil den Besoldungen der

Beamten zurechnen müßte, wenn man deren Gesamteinkommen feststellen wollte. Die gesamten Ausgaben der Justizverwaltung sind nach allem von 1894 bis 1919 von 96,62 auf 313,01 Mill. M., also um 216,39 Mill. M. oder 224,0% gestiegen. Die Einnahmen haben sich in gleicher Zeit von 60,91 auf 115,99 Mill. M. erhöht, also um 55,08 Mill. M. oder 90,4%. Der Gesamtzuschuß, den die Justizverwaltung hiernach verlangt, beträgt z. Z. 197,02 Mill. M. gegen 35,71 Mill. M. i. J. 1894, ist also auf das $5^1/_2$fache gestiegen. Daß hier eine Besserung eintritt, ist unter den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen. Nur eine völlige Umgestaltung der Rechtspflege, verbunden mit Ersparnissen auf personellem und sachlichem Gebiete und eine sehr starke Erhöhung der Gerichtskosten könnte Wandel schaffen.

Richter und Anwälte.

Der Deutsche Juristenbund ist am 1. Dez. 1919 begründet worden. Durch ihn soll vor allem die sehnlichste Erwartung erfüllt werden: die deutschen Richter und die deutschen Anwälte einander näherzubringen. Es schien mir erwünscht und geboten, noch einmal in großen Zügen die Ziele des deutschen Richterstandes und der deutschen Anwaltschaft darlegen zu lassen. In dankenswerter Weise haben sich dieser Aufgabe der 1. Vorsitzende des Preußischen Richtervereins und der stellvertr. Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins nachstehend unterzogen. Dr. L.

I.

Die Aufgaben des Richterstandes.

Vom Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Dr. Neuenfeldt, Berlin.

Der deutsche Richter hat unbestritten bisher sich eines hohen Ansehens im In- und Auslande erfreut. Und dies mit Recht: Wissenschaftlich gediegen vorgebildet, mit den Lebensverhältnissen wohlvertraut, hat er unbeugsam und unparteiisch stets seines schweren Amtes gewaltet in harter Arbeit und wirtschaftlich auch vor dem Kriege in einer keineswegs glänzenden Lage. Getragen von dem Bewußtsein seines inneren Wertes, und weil er das allgemeine Vertrauen genossen hat, durfte er lange Zeit vieles, was sich gegen ihn richtete, unerwidert hinnehmen. Aus dieser Empfindung heraus hat er in stiller (vielleicht zu großer) Zurückhaltung von allem Hervortreten nach außen seine Pflicht getan. Er nicht zum wenigsten hat durch sein Wirken auf dem Richterstuhl mit dazu beigetragen, daß bis zu dem jetzigen furchtbaren Zusammenbruch des Staates die Zustände im Deutschen Reiche, insonderheit die in diesem fest begründet gewesene Ordnung und Ehrlichkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit dem Auslande geradezu als vorbildlich galten. Die recht eigentliche Verkörperung des Pflichtbegriffes im deutschen Richter hat es bewirkt, daß er in den unruhvollen Zeiten, die wir seit der Revolution haben durchleben müssen, unbeirrt durch die Auflösung aller Bande von Zucht und Ordnung, die zeitweise drohte, auf seinem Posten trotz seiner anders gerichteten Denkungsart ausgehalten, dem Rechte und der Gerechtigkeit wieder Geltung verschafft und so recht eigentlich das Chaos verhindert hat. Das Richtertum hat sich damit in diesen Zeiten allgemeinen Verfalls als fester Hort und Hüter der Ordnung erwiesen und beredtes Zeugnis dafür abgelegt, was ein tüchtiger Richterstand für die Volkswohlfahrt bedeutet.

Trotzdem hatten bereits vor der Revolution und haben mehr noch nach dieser die Angriffe auf das Richtertum je länger desto mehr zugenommen. Seine früher schon drückende wirtschaftliche Lage hat sich seit den revolutionären Vorgängen geradezu katastrophal gestaltet. Abwehr und Selbsthilfe hiergegen war und ist unbedingt geboten. Aus diesen Erwägungen heraus hat auch der Richterstand sich straff organisieren müssen, zumal seit Einführung der rein parlamentarischen Regierungsform seine vorgesetzten Behörden aus eigener Kraft den lebenswichtigen Interessen des Standes bei allem anzuerkennenden Wohlwollen nicht immer zum Siege verhelfen werden können. Dem gleichen Gedankengange folgend, ist weiter die Zusammenfassung des gesamten Juristenstandes durch den Deutschen Juristenbund erfolgt, um die gemeinsamen Angelegenheiten mit um so mehr Nachdruck zu vertreten. Als Angelegenheiten der letzteren Art wird man bei der hohen Bedeutung, die der Richterfrage nach allen Richtungen zukommt, die Standesfragen des Richters anzusprechen haben.

Kämpfen muß der Richterstand in erster Linie für eine Hebung seiner Stellung auf die ihm zukommende wirtschaftliche und soziale Höhe. Der Richter unterscheidet sich von allen übrigen Beamten dadurch, daß er ein ihm übertragenes Amt nicht nach Anweisungen von Vorgesetzten, sondern völlig selbständig und unabhängig ausübt. Die neue Reichsverfassung hat dies anerkannt, indem sie die richterliche Stellung besonders geregelt und dem Richter neben der lebenslänglichen Anstellung die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gewährleistet hat. Dementsprechend muß nun aber seine Stellung auch nach außen hin ausgestaltet werden, damit das Hoheitsvolle seines Amtes sichtbar in die Erscheinung tritt. In England ist aus diesem Grunde das Einkommen des Richters besonders hoch bemessen, um ihm ein standesgemäßes Auftreten zu ermöglichen. In Deutschland, besonders in Preußen, dagegen hat der Richter in vielfacher Hinsicht hinter anderen Beamtenklassen, die an sich auf derselben Stufe der Beamtenhierarchie standen, besonders der höheren Verwaltungsbeamten im Einkommen und auch im Range zurückstehen müssen, gar nicht zu reden davon, daß er bisher auch erheblich später als diese zur Anstellung gelangt ist. Man sollte in Deutschland, ebenso wie dies in England geschehen ist, grundsätzlich eine Heraushebung des Richtertums aus dem übrigen Beamtenstande fordern. Denn dadurch erst würde man endgültig dem Richterstande seine hervorragenden Kräfte erhalten, während man andernfalls auch weiter nicht wird verhindern können, daß Privatbetriebe und Kommunen durch Gewährung höheren Einkommens gerade diese an sich ziehen. Zum wenigsten aber darf in Zukunft ein Zurückstehen des Richters hinter irgendwelchen anderen Beamten keinesfalls mehr stattfinden. Das kann nur erreicht werden dadurch, daß die Anstellungs-, Besoldungs- und Beförderungsverhältnisse der Richter fortan ebenso günstig gestaltet werden wie diejenigen der bestgestellten, insonderheit der Verwaltungsbeamten. Es genügt nicht, daß der Richter dasselbe Gehalt bekommt wie der höhere Verwaltungsbeamte; er muß das gleiche Gehalt auch im selben Dienstalter erreichen, ebenso so zeitig wie jene angestellt werden und die Aussicht haben, in gleicher Weise wie jene befördert zu werden. Sonst wird immer wieder die Erscheinung sich einstellen, daß dem Richterberufe nur zu viele gute

Kräfte entführt werden. Dieser Beruf verträgt aber noch weniger Mittelmäßigkeiten als andere Berufe. Für den Richtersessel ist der Tüchtigste gerade gut genug, wenn eine Rechtspflege gesichert und erhalten bleiben soll, die das Zutrauen des Volkes genießt. Zu dem Zweck muß mit der Auslese der Richterkräfte bereits frühzeitig in der Laufbahn der heranwachsenden Juristen angefangen und die Ausbildung des juristischen Nachwuchses einer gründlichen Reform unterzogen werden. Dies würde in der Weise geschehen können, daß aus der Zahl derjenigen, die das Referendarexamen bestanden haben, nur so viele zu Gerichtsreferendaren ernannt werden, wie der Staat voraussichtlich für den laufenden Ersatz der Richterkräfte notwendig haben wird. Die übrigen werden lediglich zu Referendaren ernannt. Der Ausbildungsgang der beiden Arten von Referendaren kann derselbe sein; er kann auch verschieden gestaltet werden, je nach den Berufsarten, welchen die nicht zu Gerichtsreferendaren Ernannten sich zuwenden wollen. Diese Unterscheidung stempelt die letzteren nicht etwa zu Referendaren zweiter Klasse. Denn es wird tüchtige Referendare genug geben, die von vornherein eine andere Laufbahn als die eigentlich richterliche ins Auge fassen. Auf diese Weise würde der Staat sich einen festen Nachwuchs schaffen, dem er alsbaldige Anstellung nach Abschluß der Ausbildung gewährleisten kann, während die nicht für den Staatsdienst verwendbare Zahl der Referendare von vornherein Gewißheit darüber erlangt, daß sie auf Anstellung in der Justizverwaltung voraussichtlich nicht wird rechnen können. Um nun aber die Gerichtsreferendare auch wirklich an die Richterlaufbahn zu fesseln, müssen diese so günstig als möglich gestellt werden. Ihnen könnte ein gewisses Gehalt, trotzdem sie noch in der Ausbildung begriffen sind, gezahlt werden, da ja der Staat damit rechnen darf, daß diese Kräfte ihm wirklich erhalten bleiben und somit diese Ausbildungskosten nicht vergeblich aufgewendet seien, da der Gerichtsreferendar bereits während seiner Ausbildungszeit dem Staate gewisse Dienste leistet, die sonst von anderen besoldeten Beamten verrichtet werden müßten (man denke z. B. an die vielfachen Gerichtsschreiberdienste beim Protokollführen in Zivil- und Strafkammern; auch ließe sich sonst so manche Gerichtsschreiberarbeit — Kostenfestsetzung und ähnliches mehr — durch den Referendar ausführen). Die Gerichtsreferendare würden nach bestandenem Examen zu Gerichtsassessoren, die übrigen dagegen nur zu Assessoren zu ernennen sein. Eine unbesoldete Beschäftigung der Gerichtsassessoren darf der Regel nach nicht stattfinden. Vielmehr sind diese alsbald als richterliche Beamte mit festem Gehalt, wenn auch nicht sogleich in Höhe des richterlichen, als Beamte anzustellen. Ihre Besoldung darf nicht geringer bemessen sein als diejenige der gleichwertigen Beamten bei anderen Behörden, damit eine Verlockung zum Uebertritt zu letzteren nicht vorliegt. Für die Gerichtsassessoren muß durch ihre Anstellung von vornherein das richterliche Dienstalter in Lauf gesetzt werden. Als Streitrichter würden sie, da sie noch nicht Richter sind, nicht zu verwenden sein. Damit die Beförderungsverhältnisse für die Richter günstiger gestaltet werden, wird die Zahl der gehobenen Stellen erheblich zu vermehren sein. Das ließe sich in der Weise bewerkstelligen, daß zu Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen wenigstens bei den größeren Gerichten und zu Vorsitzenden der größeren Schöffengerichte, die ja nach dem eben eingegangenen Entwurfe zum GVG. neben den Schwurgerichten die Gerichte erster Instanz für alle Strafsachen werden sollen, nur Direktoren ernannt werden, und daß bei den Amtsgerichten die leitenden Stellen mit Direktoren besetzt werden. Auf Grundlage dieser an sich zwar nicht neuen Vorschläge ließe sich eine Auswahl und Erhaltung der tüchtigen Kräfte für den Richterstand ermöglichen.

Eine Forderung im Interesse der Hebung des Richterstandes ist weiter, daß der Richter fernerhin nicht, wie dies vielfach bisher noch der Fall ist, mit Arbeiten bepackt wird, welche seiner Stellung nicht würdig sind. Deswegen muß alle Tätigkeit, die durch andere nicht richterlich vorgebildete Kräfte geleistet werden kann, ihm in immer weitergehendem Maße abgenommen werden. Auch kann die Arbeitslast des Richters nicht unwesentlich erleichtert werden dadurch, daß in größerem Umfange als bisher so manche an sich richterliche Arbeit, für deren Ausführung der Gerichtsschreiber im Wege der praktischen Uebung die genügende Kenntnis und Fertigkeit erlangt hat, durch diesen erfolgt, sofern nur die richterliche Oberleitung dabei gewahrt bleibt. Man denke z. B. an die Versäumnis- und Anerkenntnisurteile in rechtlich und tatsächlich einfachen Sachen; deren Erlaß könnte dem Gerichtsschreiber von dem Richter übertragen werden, nachdem er die rechtliche Zulässigkeit vorher festgestellt hat. Man denke ferner an die vielen, in ihrer Ausführung oft recht einfachen Akte in Grundbuchsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; auch hier könnte der Gerichtsschreiber in weitgehendem Maße zur Erleichterung des Richters herangezogen werden in der Weise, daß der Richter in dessen Beisein die rechtlichen Voraussetzungen des aufzunehmenden Aktes prüft und jenem dann zur weiteren Erledigung zuweist.

Was den Richterstand von jeher heruntergedrückt hat und besonders stark in der Gegenwart herunterdrückt, ist weiter seine starke Ueberlastung mit eigentlich richterlicher Tätigkeit. Dem Richter wird dadurch die Möglichkeit, sich theoretisch und praktisch weiterzubilden, verkümmert. Die Güte seiner Arbeit und seine Arbeitsfreudigkeit leiden darunter. Seine Kraft wird zu früh verbraucht, und er selbst wird daher vor der Zeit abgearbeitet und nervös und erscheint den Rechtsuchenden nicht mehr als der ganze Mann, der er auch in seinem Eindrucke nach außen sein muß. Soweit Abhilfe hier nicht auf dem vorbezeichneten Wege erfolgen kann, ließe sich eine weitere Erleichterung schaffen durch die Hilfe der Gerichtsassessoren. Man lasse die letzteren, solange sie noch nicht zu Richtern ernannt sind, an den Sitzungen der Streitrichter mit beratender Stimme teilnehmen und ihnen besonders zuzuweisende Arbeiten erledigen, vornehmlich Urteile absetzen. Eine solche Erleichterung dürfte sich besonders empfehlen für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und, falls wir zu dem Einzelrichtertum bei den Landgerichten kommen sollten, auch für die Einzelrichter am Landgericht. Wenn man den Standpunkt vertritt, daß der Gerichtsassessor in Zukunft als Streitrichter selbständig nicht Verwendung finden soll, würde auf diese Weise zu-

gleich dessen Ausbildung in der streitigen Gerichtstätigkeit gefördert werden.

Wird in der angeregten Weise reformiert, dann wird man erreichen, daß als Richter nur Männer wirken, die, solange sie tätig sind, wirklich auf der Höhe stehen. An solche Männer, welche als monumentale Persönlichkeiten mit vornehmer Ruhe und Umsicht ihres Amtes zu walten vermögen, wird sich ein großer Teil der Angriffe, die zur Zeit, wenn auch in überwiegendem Maße zu Unrecht, doch häufig mit einem gewissen Schein des Rechtes erhoben werden, nicht heranwagen. Ragt der Richter vermöge seiner Begabung, Ausbildung und Tüchtigkeit wirklich über den Durchschnitt hervor, dann müssen auch diejenigen verstummen, welche dem Juristen die Beherrschung so manchen Wirtschaftsgebietes zur Zeit nicht gönnen wollen.

Nun aber ein Weiteres: Wenn der Richter in seinem Amte sich segenbringend voll soll auswirken können, darf er nicht durch unzweckmäßige Gesetze eingeengt werden. Dies gilt sowohl für das Prozeßwesen wie für die materielle Rechtsprechung. Zweifellos eine Frage von allgemeinem Interesse für das gesamte Juristentum, darüber hinaus sogar für das gesamte Volkstum! In dem neugegründeten Deutschen Juristenbunde werden nach dieser Richtung vor allem Richter und Rechtsanwälte, die beide gleichberechtigt an der Rechtsprechung mitzuwirken haben, Rats pflegen müssen. Einzelheiten in dieser Hinsicht auszuführen, gestattet der Raum nicht. In großen Zügen sei nur darauf hingewiesen, daß das Verfahren im Zivil- wie im Strafprozeß bei der bevorstehenden Reform so zu gestalten sein wird, daß eine schnelle und leichte Ermittlung der materiellen Wahrheit dadurch gewährleistet wird. Das Laienelement soll an dem Verfahren in angemessener Weise beteiligt werden, im Zivilprozeß derart, daß dessen Sachkunde zweckmäßig verwertet werden kann, — im Strafprozeß hauptsächlich deswegen, damit das allgemeine Zutrauen zur Strafrechtspflege erhöht wird. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß die Rechtsprechung in der Hand des gelehrten Richters bleibt. Auch wird man für die schweren Fälle in Strafrechtssachen und für die schwierigen Fälle in Zivilsachen im Interesse der Zuverlässigkeit und Sicherheit der Rechtsprechung fordern müssen, daß nicht ein gelehrter Einzelrichter, sondern ein gelehrtes Richterkollegium mitwirkt. Für die Beteiligung der Rechtsanwälte am Verfahren muß die weitestgehende Aufrechterhaltung des Anwaltsmonopols und im Zivilprozeßverfahren für die rechtlich und tatsächlich schwierigen Sachen der Regel nach zum Zwecke einer gründlichen Aufklärung des Sachverhalts und der Rechtslage am Anwaltszwange festgehalten werden. In einfachen Sachen dagegen und auch für den Erlaß der Versäumnis- und Anerkenntnisurteile sowie im Sühneverfahren wird man auch im landgerichtlichen Prozeß des Anwaltszwanges entraten können.

Die Ausgestaltung der materiellen Rechtsnormen muß immer mehr dahin angestrebt werden, daß sie zwar den Rahmen spannen für die verwickelten Vorgänge unseres Verkehrs- und Wirtschaftslebens, aber dem Richter für die kunstvolle Anwendung der Gesetze auf diese hinreichend freie Hand lassen.

Etwas, was unbedingt gefordert werden muß zum Zwecke der Erhaltung einer gesunden Rechtspflege, ist die Wiederangliederung der bisher geschaffenen Sondergerichte an die ordentlichen Gerichte und die Verhinderung der Schaffung weiterer Sondergerichte. Für denjenigen, welcher tiefer zu schauen Gelegenheit gehabt hat, ist es nicht zweifelhaft, daß die Loslösung der den Sondergerichten zugewiesenen Rechtsgebiete infolge einer mehr oder weniger künstlich entstandenen Abneigung gegen die ordentlichen Gerichte erfolgt ist, und daß jene sich nicht in der wünschenswerten Weise bewährt haben. Damit soll natürlich nicht der ausgiebigen Verwendung sach- und fachkundiger Laien gerade für diese Spezialgebiete irgendwie Abbruch geschehen.

Dies eine Auswahl der Wünsche, deren Verwirklichung das Richtertum mit der ganzen Kraft seiner Organisationen betreiben muß, und zwar nicht nur um seiner selbst willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Darin ist enthalten ein gutes Stück Arbeit für den Wiederaufbau unseres aus so vielen Wunden schwer blutenden Vaterlandes. Sparsamkeitsrücksichten dürfen deswegen in dieser Hinsicht hindernd nicht mitsprechen.

II.

Die Aufgaben der Anwaltschaft.

Von Justizrat, Rechtsanwalt am RG. **Kurlbaum**, Leipzig.

Zum erstenmal seit dem Bestehen des Deutschen Anwaltsvereins hat sich der Anwaltstag ausschließlich mit der wirtschaftlichen Lage der Anwälte beschäftigen müssen, zum erstenmal haben nicht Fragen des Rechtslebens und der Gesetzgebung, die, wenn auch vom anwaltlichen Standpunkt beleuchtet, Fragen der Allgemeinheit sind, auf seiner Tagesordnung gestanden. Noch mehr: die auf dem Leipziger Anwaltstage von 1919 versammelten Anwälte haben beschlossen, soweit ihnen Regierung und Parlament nicht gewähren wollen, was ihnen von Rechts wegen zustehe, sich selbst zu helfen und die nicht auf den Stand des Geldes und die allgemeinen Verdienstverhältnisse gebrachte gesetzliche Entlohnung ihrer Arbeitsleistung durch freie Vereinbarung zu einer angemessenen zu machen. Sich selbst also hat die Anwaltschaft in den Vordergrund gestellt, und es könnte gefragt werden, ob sie dazu heut das Recht hat: in einer Zeit, in der über Deutschlands Leben und Tod entschieden wird.

Von uns Anwälten wird diese Frage aus vollem Herzen bejaht. Wir wollen in einem arbeitenden, aufbauenden, zuversichtlich auf tausend Aufgaben wartenden Deutschland leben und wollen uns darauf einrichten, in diesem Deutschland unsern Platz einzunehmen. Ein vielgestaltiges Rechtsleben wird auch in Zukunft, das ist unser Glauben, die Verhältnisse der Deutschen zu regeln haben: Gesetze sollen gegeben, verstanden und angewandt werden. Für diese Dreiheit ist der Anwalt unentbehrlich: ein tiefeindringendes Verständnis in die Gesetze ermöglicht ihm allein Rechtsberatung und Rechtsvertretung, die sein eigentliches Fach sind, und die ihm Lebenswissen und Rechtserfahrung verschaffen und ihn damit für die Teilnahme an der Gesetzgebung unentbehrlich machen. Unter den Deutschen überhaupt und unter den Anwälten gibt es zu viele, die sich den Kopf über die sogenannte Unbeliebtheit dort der Deutschen, hier der Anwälte zerbrechen. Man lasse doch dieses Rätselraten! Wer so viel in Streit steht wie der Anwalt, muß auch viele Gegner haben; wer immer drauf beharrt, Recht behalten zu wollen, ist aller-

orten unbequem; wer mit so unvollkommenen Einrichtungen, wie Recht und Rechtsverfahren notwendig sein müssen, zu hantieren hat, muß sich gefallen lassen, daß die Mängel seines Berufes von den empfindlich davon Betroffenen als seine Mängel betrachtet und empfunden werden. Es bedarf also gar nicht all der Unvollkommenheit, die den Anwälten, ihren Einrichtungen und Gepflogenheiten anhängen, um die vielerlei Feindschaft zu begreifen, durch die der Anwalt hindurch muß, um schließlich getrost das Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit zu behalten. Der Abschaffung des Anwaltstandes, der Klasse der redlichen, erfahrenen, pflichtgetreuen Berater des Laien, seines Beschützers gegen den Staat, könnte nichts schneller folgen als die Bildung einer neuen Rechtsberaterschaft, die vielleicht einen anderen Namen führen, aber keinen anderen Sinn haben könnte, als ihn die deutsche Anwaltschaft seit nunmehr vierzig Jahren und weit darüber hinaus gehabt hat und auch heut noch hat.

Heut noch hat, aber zu verlieren droht. Als zum 1. Oktober 1879 in ganz Deutschland die freie Rechtsanwaltschaft gebildet wurde, zu der jedermann der Zugang offenstand, da schuf man ein großes Sammelbecken mit natürlichen Quellen, wo früher ein Teich gewesen war, dessen Zuflüsse sorglich geregelt werden konnten. Kein Wunder, daß es sich nun tiefer und freier schöpfen ließ. Es ist bis jetzt der Mehrheit der deutschen Anwälte — abweichende Stimmen sollen nicht verschwiegen werden — unmöglich erschienen, diese freie Berufsbildung, die jedem Begabten Zutritt und Aufstieg freimachten, wieder aufzugeben. Aber natürlich, da wo so glänzende Ziele lockten, war auch der Zugang groß und vielleicht übergroß, und nicht jeder brachte die nötige Eignung für den Kampf mit, in den er eintreten mußte. Das ist die Gefahr eines Bodensatzes; sie soll beileibe nicht verkannt werden. Sie zu bekämpfen gibt es zwei Mittel: eine sorgfältige wissenschaftliche Ausbildung, die dem einzelnen die höchsten Ziele des Berufs zu entschleiern geeignet ist, und ein fester strenger Gemeinsinn, der keinen Schädling duldet, sondern ausstößt, was sich nicht anpassen will: eine freie, im Bewußtsein der Kollegenschaft wurzelnde Ehrengerichtsbarkeit. An Versuchen, die Ausbildung der Juristen nach mehr praktischen Zielen zu lenken, eine Art technischer Ausbildung zu schaffen, fehlt es nicht; ihnen ist mit der größten Vorsicht zu begegnen. Der Ehrengerichtsbarkeit aber droht ein anderer Feind, der sich in das Innerste ihres Wesens einschleicht, das ist die Notlage der Anwaltschaft.

Es ist hier nicht der Platz, den mancherlei Gründen für diese Notlage im einzelnen nachzugehen, dies hat Georg Zelter in seiner ausgezeichneten und erschöpfenden Arbeit über den wirtschaftlichen Niedergang der deutschen Anwaltschaft und seine Ursachen getan. Es war von der Ehrengerichtsbarkeit die Rede. Mit welchem Herzen kann das Ehrengericht den Kollegen verurteilen, mit welchem Maße ihn messen, wenn es sieht, daß die Bedingungen seines Lebens ihn in jedem Augenblick in Versuchung führen müssen, seine Anforderungen an, sagen wir Noblesse, herabzusetzen? Dabei ist nicht die Rede von den Großstadtanwälten, denen es an einem geeigneten Feld der Tätigkeit vielleicht nicht zu fehlen brauchte oder aber deren Anzahl eben zu groß ist. Wie aber, wenn in der kleinen Stadt, da wo der Anwalt nötig ist, wo es einen Anwalt geben muß, der Verdienst so gering ist, daß er nicht zum Leben ausreichen **kann**? Deshalb so gering ist, weil die Tätigkeit mit Gebührensätzen abgegolten wird, deren Beträge sich der Handarbeiter nicht für den kleinsten Dienst mehr anbieten läßt? Langsam beginnen dann die Anforderungen an die Uneigennützigkeit, an die Vornehmheit der Berufsführung zu weichen, der Maßstab wird kleiner, und unabsehbarer Schade ist die endliche Folge. Der Berater, der, mit allem Rüstzeug der Wissenschaft ausgestattet, den Vorteil des Klienten und den eigenen Vorteil nicht mehr im Wesen des Rechts, sondern nur in dessen weitestgefaßten äußeren Rahmen sucht, kann ein gefährlicher Gehilfe des Unrechts werden.

Deshalb führen die Rechtsanwälte nicht nur ihre eigene Sache, wenn sie eine Erhöhung ihrer Gebühren fordern, die nicht etwa jedem Anwalt ein behagliches Einkommen schafft, denn solche Gebührenordnung gibt es nicht, die aber dem Werte seiner Arbeit entspricht, und die dort, wo Anwälte stehen müssen, es möglich macht, daß sie mit Lust und Anstand im Berufe stehen und ihn mit Würde vertreten. Deshalb ist es Sache des ganzen Volkes, sich eine angemessen und ausreichend bezahlte Anwaltschaft zu erhalten.

Auch ein zweites möge man in diesem Zusammenhang begreifen, was die Anwaltschaft vielleicht noch mehr bewegt. Sie vermag die Last des Armenrechts nicht mehr zu tragen. Die Steigerung aller Preise, die Erhöhung der Gerichts- und Anwaltskosten, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiter Volkskreise bringen es mit sich, daß immer zahlreichere Personen im Armenrecht klagen oder sich verteidigen müssen. Man wird es nicht für möglich halten wollen, und es ist doch wahr, daß in manchen süddeutschen Bezirken die Zahl der Armensachen bis auf 60, ja 70% aller Prozesse gestiegen ist. Die Anwaltschaft hat also dort mehr als die Hälfte ihrer Arbeit ohne Entgelt zu leisten, hat aber dafür Arbeitskräfte anzustellen, Löhne, Porti, Papier und mehr aufzuwenden. Die schöne Aufgabe, die von der Anwaltschaft mit der Reichsjustizgesetzgebung als Ehrenpflicht übernommen wurde, ist zu einer drückenden Last geworden, die den Rücken der Anwaltschaft zu brechen droht. Sie verlangt, daß das Reich oder der Staat die Vergütung der Armensachen übernimmt. Die Antwort, die ihrer Forderung wird, daß man dann den Anwaltszwang aufheben werde, kann sie nicht schrecken. Kein Mensch in ganz Deutschland glaubt, daß der Anwaltszwang der Anwaltschaft zuliebe aufrechterhalten bleibt. Er würde, wenn nicht überwiegende Gründe für ihn sprächen, längst gefallen sein. Es muß aber einen Schutz des einzelnen gegen den Staat, des Unerfahrenen gegen den Klugen, Ueberlegenen, des Gerichts gegen die Ueberschwemmung mit dem Wust der Parteien geben. Der Anwaltszwang ist, bevor er eingeführt wurde, jahrzehntelang eine Forderung aller Juristen gewesen. Mag man seine Auswüchse beschneiden, in seiner Grundlage wird man ihn erhalten müssen, und auch der Gedanke, ihn wenigstens für die Armensachen aufzuheben, ist unausführbar. Sollte man aber wirklich seine Nachteile eine Zeitlang so lebhaft empfinden, daß man ihn preisgibt, wie der Wanderer seinen Mantel wegwirft, der ihm lästig wurde, weil eine Zeitlang die Sonne scheint, so wird es nicht das

Wohlwollen für die Anwaltschaft sein, das die Ausführung eines solchen Entschlusses hinderte. Später wird dann der Anwaltszwang in neuer Gestalt wieder erstehen. Dann wird man einsehen, daß auch hier die Lösung für alle Schwierigkeiten darin zu finden ist, daß der Anwalt, dessen man sich bedienen muß, ein gewissenhafter, wissenschaftlich gebildeter, uneigennütziger Mann ist — und sein kann.

Die Anwaltschaft hat es nicht daran fehlen lassen, die Erfüllung der vornehmen Pflicht, den Armen unentgeltlich Rechtsrat zu erteilen, in einer ausführbaren, ihren Mitteln entsprechenden Form anzubieten. Entwürfe, die ihrerzeit zu Verordnungen führen sollten und noch jetzt Gesetze werden können, sind der Regierung vorgelegt. Ueberall, wo ein Bedürfnis dafür sich zeigt, sollen Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte eingerichtet werden, die im Wechsel von etwa zwei Jahren mit Anwälten besetzt werden. Hier sollen die Parteien, die einen gewissen Nachweis der Unbemitteltheit führen, in allen Rechtsangelegenheiten unentgeltlich Rat erhalten — bis es zum Prozesse kommt und nun mit der weiteren Versorgung Reich oder Staat eintreten. Eine Zentralstelle soll geschaffen werden, welche durch die einzelnen Anwaltskammern die Erhebung der Kammerbeiträge nach dem Berufseinkommen der Anwälte vermittelt, und aus den gewonnenen Mitteln sollen die nun solche Rechtsauskunftsstellen versorgenden Anwälte bezahlt werden. Voraussetzung aber dafür, daß so das ganze Land mit einem Netz von Rechtsfürsorgestellen übersponnen werden kann, ist, daß den Anwälten die Last des Armenrechts abgenommen wird. Der Anwalt, der einen Prozeß führt, soll dafür bezahlt werden, ihm soll die Bezahlung bleiben, die Anwaltschaft im ganzen aber, die dadurch den nicht mehr entbehrlichen Zuwachs an Einnahmen erhält, gibt nach den richtig abgeschätzten Kräften des einzelnen der Allgemeinheit zurück, was sie zu leisten imstande ist.

Ein Gesetzentwurf über die Erhöhung der Anwaltsgebühren liegt vor, der zu der Stunde, da diese Zeitschrift den Lesern übergeben wird, vielleicht schon Gesetz ist — möglicherweise mit einigen weiteren Zugeständnissen an die Anwaltschaft. Auch dann gibt er nicht, was sie zu fordern berechtigt ist, er gibt namentlich keine Vergütung der Armensachen, die Gewährung des Kostenpauschales durch die Staatskassen ist noch nicht einmal ein Ausgleich für die wirklichen Aufwendungen. Aber auch die Erhöhung der Gebühren wird nicht befriedigen. Die Anwaltschaft ist in der Lage, nehmen zu müssen, was ihr geboten wird. Aber der Kampf, namentlich der um das Armenrecht, geht weiter. Wird sich doch herausstellen, daß die im Entwurf enthaltene Bestimmung, wonach die Gerichte das Armenrecht nicht voll zu bewilligen brauchen, wenn die Partei imstande ist, einen Teil der Kosten zu bezahlen, nicht eine Entlastung, sondern eine Vermehrung der Bewilligungen des Armenrechts zur Folge hat, das wegen eines Teils der Kosten von noch weit mehr Personen als früher nachgesucht werden wird. Nur allmählich ist eine richtige Erkenntnis der den Anwälten übermäßig aufgebürdeten Pflichten zu erwarten: die Eiche fällt eben nicht auf den ersten Streich.

Es ist am 1. Dez. 1919 in Berlin die Gründung eines Deutschen Juristenbundes in die Wege geleitet, dem aller Voraussicht nach auch der Deutsche Anwaltsverein angehören wird, sobald seine Vertreterversammlung über die Stellung des Vereins in dem Verbande unterrichtet ist. Hier sollen diejenigen Interessen gemeinsam vertreten werden, die den gesamten deutschen Juristenstand angehen. Die Anwaltschaft wird auch hier sich keinen zu weitgehenden Hoffnungen hingeben dürfen, daß alles, was ihr am Herzen liegt, gleich als gemeinsames Juristeninteresse erkannt wird. Es wird die gemeinsame Arbeit an der Erhaltung eines wirklich wissenschaftlichen Juristentums sein, die alle Teile des Standes zusammen- und zur gegenseitigen vollen Anerkennung führt. Hat doch die heute herrschende Partei, die Sozialdemokratie, in ihrem Programm die Einführung des Volksrichtertums und der völligen Unentgeltlichkeit aller Rechtsversorgung, und diese in der Form, daß vom Staate bezahlte Rechtsberater aufgestellt werden. Damit werden Richter und Universitäten, Anwälte und Verwaltungsbeamte in gleicher Weise getroffen. Hier steht auch die für den Anwaltsstand so ungemein wichtige Frage der juristischen Vorbildung auf der Tagesordnung, und Alle werden hier ihre Stimme erheben müssen, fordern, daß man sie hört, ehe Beschlüsse gefaßt werden, welche die Reichsregierung mehr oder weniger festlegen. Es ist das immer wieder ausgesprochene Verlangen der Anwaltschaft, daß man sich der Fülle von Kenntnissen bedient, die ihr zu Gebote stehen, daß man von ihr erfährt, wie in ihrem weiten Wirkungsgebiet geplante Maßregeln wirken, daß man lernt, mit ihnen zu arbeiten und ihre Arbeitsfähigkeit und -freudigkeit zu werten. Die gleiche Forderung wird von den anderen Mitgliedergruppen des Standes erhoben; die Anwaltschaft hat aber ein besonderes Interesse zu vertreten. Die Uebergehung, über die sie sich beklagt, wird von ihr als ein System empfunden, sie fühlt sich mit Recht zurückgedrängt, in ihrem Wirkungskreis beschränkt, sie will nicht dulden, daß man sie von ihrem natürlichen Tätigkeitsgebiet ausschließt. Das geschieht. Das Verbot, sie vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten auftreten zu lassen, anfangs mit Gelassenheit ertragen, gewinnt vermehrte Bedeutung durch die Erhöhung der Zuständigkeit dieser Gerichte. Jetzt sollen sie auch an dem Auftreten in den Schlichtungsausschüssen, die durch die Verordnung vom 23. Dez. 1918 eingeführt sind, verhindert werden, und es wird ihnen gesagt, man wolle sie nicht, weil sie in die dort geführten Verhandlungen Gesichtspunkte einführen möchten, welche die Erledigung der Streitigkeiten zu verzögern geeignet wären. Soll das heißen, daß man ihre Gründlichkeit, ihre Fähigkeit, die Tragweite eines Vergleichs zu übersehen, ihre Bereitwilligkeit, die Rechte ihres Klienten zu wahren, fürchte und den Dilettantismus vorziehe, der gegen die Schwierigkeiten blind ist? Der Dilettantismus auf dem Gebiete des Rechts gerade erfreut sich in weiten Kreisen besonderer Begünstigung; ihm zu begegnen, wird die allerwichtigste Aufgabe des Deutschen Juristenbundes sein, und die anderen Gruppen dürfen sich dabei der Unterstützung des Anwaltsstandes versichert halten.

Ein Beispiel aus neuester Zeit möge das besondere Interesse der Anwälte dartun. Der Ausschuß der Nationalversammlung für die Petitionen prüft die Eingaben eines Bureaubeamten-Vereins, eines Verbandes von Auktionatoren und von Rechtskonsulenten-Innungen und Verbänden, die eine Aenderung der Gesetzgebung dahin verlangen, daß

alle geeigneten und einwandfreien Personen das Recht haben sollen, die Vertretung vor dem Gericht auszuüben. Da dem Grundgedanken der Petitionen eine Berechtigung zuzusprechen sei, wird beantragt, daß die Nationalversammlung die Petitionen betr. Reform der Rechtspflege der Reichsregierung als Material überweise. In dem Ausschuß befindet sich kein Jurist, wohl aber u. a. zehn Partei- und Arbeitersekretäre, Schriftsteller, Lehrer, Frauen ohne Berufsbezeichnung und andere mehr.

Auch bei der Behandlung der neuen großen Gesetzgebungsaufgaben im Strafrecht, beim Straf- und Zivilprozeß werden sich alle Juristen begegnen; ihre Lösung darf nicht wie eine Kriegsverordnung über das deutsche Volk ausgeschüttet werden. Möchte es glücken, bei der gemeinsamen Arbeit an diesem zu erwartenden Gesetzentwurf den Boden, auf dem alle stehen können, soweit als möglich vorzuschieben. Jedenfalls ist es allein die gemeinsame Arbeit, die ein Gelingen dieses Versuchs ermöglichen wird. Nicht in Schriften und Gegenschriften, sondern in lebendigem Austausch der Meinungen und in der Luft einer durch die Arbeit an der Sache erzeugten Achtung können sich befriedigende Normen für die Stellung von Richter und Anwalt im Rechtsgang finden lassen.

Auf einem anderen Gebiete wird sich der Anwalt mit dem Verwaltungsjuristen begegnen. Neue Hoffnungen, neue Aufgaben und neue Arbeit erwachsen dem Anwalt. Eine ungeheure Steuergesetzgebung hat sich über Deutschland ergossen, mit einer vorher nie gesehenen Schnelligkeit sind ausgedehnteste Entwürfe Gesetz geworden, und ratlos steht der Laie Pflichten gegenüber, deren Vernachlässigung mit empfindlichen Nachteilen für ihn verbunden ist. Hier ist Raum für den Anwalt. Er möge mit seinen Pflichten anfangen, ohne Zaudern muß er sich daran machen, sich eine genaue Kenntnis der Steuergesetze anzueignen. Können in größeren Zentren Vortragsreihen das Eindringen in den neuen Stoff erleichtern, so ist doch im wesentlichen der Anwalt auf sich selbst angewiesen. Wie es in Leipzig schon geschehen ist, sollten sich die Anwälte in kleinen Kreisen zusammenschließen, gemeinsam arbeiten, durch gemeinsames Halten der Steuerzeitschriften Anregung und Erweiterung ihrer Kenntnisse erwerben. Der Anwalt muß fühlen, daß er gerade als Steuerberater ganz unersetzlich ist. Er muß einsehen, daß ihm hier die Stellung als Berater im Frieden des Rechtes erwachsen kann, die, mit seiner übermäßig den Beruf beherrschenden Tätigkeit als Prozeßvertreter zu vertauschen, ihm auf das wärmste zu empfehlen ist. Der Steuerberater wird auch in anderen nicht vom Rechtsstreit bedrohten Dingen angegangen werden. Auch im Steuerverkehr wird es vor allem die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Rechtsstoffe sein, die ihn zu dem überlegen sachlichen Berater auf einem heiklen Gebiete macht und ihn weit über jeden Rechtsagenten oder Konsulenten stellt, der bei redlichstem Wollen sich nicht in gleicher Weise über die unberechtigten Wünsche des Klienten zu erheben vermag. Der Anwalt allein ist es, der bei Beherrschung des Steuerrechts dem Reich oder dem Staat zu dem seinigen verhelfen kann, der in gleicher und gerechter Weise dem Recht und dem Klienten dient. Er möge es beweisen durch unverzagtes Anfassen seiner Arbeit. Von der andern Seite aber soll man die unvergleichliche Bedeutung des Anwalts erkennen und anerkennen. Es muß angestrebt werden, daß die Zulassung von Rechtsanwälten zu den Finanzämtern und Finanzgerichten wie zu den ordentlichen Gerichten oder den Kriegsgerichten erfolgt. Man wird dadurch die Arbeit der Anwälte fördern, an dieser Stelle werden sie ihren Befähigungsnachweis zu erbringen haben und erbringen, den man anders von ihnen nicht fordern kann. Der Anwalt ist gewohnt und geübt, Neues rasch aufzunehmen; wer ihn kennt, kann nicht zweifeln, daß er auf einem Gebiet, das ihm als Berufsarbeit zugewiesen ist, bald die allererheblichsten Leistungen aufweisen wird.

Der Schluß dieser Betrachtung führt noch weiter ins öffentliche Leben hinein. Die Zeitungen berichten von einem Verordnungsentwurf, der demnächst das Reichskabinett beschäftigen wird, und der das Inslebentreten eines vorbereitenden Wirtschaftsrats von 200 Mitgliedern zum Inhalt hat. Nach dem Artikel 165 der Reichsverfassung sollen Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte und ein Reichsarbeiterrat dazu berufen sein, an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Zur Erfüllung dieser wirtschaftlichen Aufgabe treten Bezirksarbeiterräte und Reichsarbeiterrat mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Zur Vorbereitung dieses Wirtschaftsparlaments dient der jetzt geplante vorbereitende Wirtschaftsrat. Ihm sollen Vertreter von Industrie und Landwirtschaft, Handel, Banken, Handwerk usw., aber auch von der Beamtenschaft und den freien Berufen angehören. Diese sollen zusammen 12 Vertreter erhalten. Alle anderen politischen Fragen werden für nicht absehbare Zeiten hinter den wirtschaftlichen zurückstehen. Für sie Verständnis zu gewinnen und an ihnen mitzuarbeiten, ist für die Beamten wie für die zu den freien Berufen gehörende Anwaltschaft einfache Pflicht. Nur klein ist die Zahl ihrer Vertreter, die Verteilung ungewiß. Daß unter den Beamten die Juristen vertreten seien, ist eine für uns unzweifelhafte Forderung; sie durchzusetzen, kann der Juristenbund zu seiner Angelegenheit machen. Rechnet doch auch die Anwaltschaft darauf, Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden. Der Anwalt ist gewöhnt, in der Oeffentlichkeit zu stehen, dort übt er seinen Beruf, jeder Kritik ausgesetzt. Er hat von jeher dem Drange nachgegeben, in das politische Leben zu treten und dort eine Rolle zu spielen. Rechts- und Geschäftskenntnisse sichern ihm im parlamentarischen Gebiete einen angesehenen Platz; die Charaktereigenschaften, die für die Ausübung seines Berufs unerläßlich sind, können ihn auf hervorragende Stellen führen. Der Präsident der Nationalversammlung und zwei von seinen Vizepräsidenten sind Anwälte. Wenn die Anwaltschaft von diesen ihren Mitgliedern noch etwas fordern möchte, so ist es, daß sie sich unbekümmerter, freudiger zu ihrem Stande bekennen und seine Ansprüche vertreten, sie dürfen es, ohne ihrer Pflicht, Abgeordnete des ganzen Volkes zu sein, Abbruch zu tun. Mögen wir uns aber auch darüber beklagen: für alle anderen sollte es ein Beweis sein für den Geist der Billigkeit und Objektivität, der noch immer der unsres Standes ist, der Geist der Bereitschaft zu Arbeit und Selbstentäußerung, der durch eine sorgfältige Erziehung herangezogen wird und nicht

geringer einzuschätzen ist, weil die Pflicht der Selbsterhaltung den Anwalt zwingt, mit deutlicher Stimme Forderungen zu erheben, die ihm ohne zähen Kampf bewilligt werden sollten.

Die deutsche Rechtsentwicklung während der letzten 24 Jahre.

Vom Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin.

Historische Epochen lassen sich nicht nach dem Kalenderdatum abgrenzen; die Fäden gehen herüber und hinüber, die Rechtsentwicklung zumal ist organisch; was in Gesetzen Niederschlag findet, stellt vielfach nur den formulierten Ausdruck längst kreisender Ideen dar. Und doch lassen sich für das Vierteljahrhundert, welches die Deutsche Juristenzeitung mit dem anbrechenden Jahr zu vollenden sich anschickt, markante Grenzpunkte festlegen, wenn man nur eben sich entschließt, von der Kalendergenauigkeit abzusehen. Es ist der Zeitraum zwischen der Kodifikation unseres Privatrechts und dem Zusammenbruch unserer öffentlichen Rechtsordnung. Man wende nicht ein, es handle sich bei dieser Abgrenzung um inkommensurable Größen, insofern beim Beginn ein privatrechtliches, beim Abschluß ein öffentlich-rechtliches Ereignis zum Wahrzeichen gewählt werde. Oeffentliches und Privatrecht sind Aeste an dem Baum der gemeinsamen nationalen Rechtsentwicklung. Wie sich in dem Kodifikationsstreit zwischen Savigny und Thibaut trotz aller nationalen Allüren der historischen Schule das konservative Beharrungsvermögen der einzelstaatlichen Regierungsgewalt auf der einen, der volkstümliche Einheitsdrang auf der anderen Seite gegenübertreten, so stellt der Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs den juristischen Abschluß der deutschen Einheitsbewegung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar. Und in den Revolutionskämpfen von 1918 ringen auch neue soziale und wirtschaftliche Ideen, die nur unter völliger Umwälzung unserer Privatrechtsordnung zur Verwirklichung gelangen können, um ihre Anerkennung.

Es ist hier nicht der Ort, ein Werturteil über die um die Jahrhundertwende in Kraft getretenen deutschen Kodifikationen zu fällen; an Kritik hat es namentlich dem BGB. während der 24 Jahre seit seiner Verabschiedung nicht gefehlt. Besonders Kohler hat wiederholt mit Schärfe auf die Vorzüge jüngerer Kodifikationen, wie namentlich der Schweizer hingewiesen. Man kann demgegenüber nicht ganz mit dem Argument auskommen, daß der Spätere es leichter hat als der Vorgänger, der den ersten Wurf wagt. Gewiß, die Spuren rein theoretischer Begriffsjurisprudenz sind trotz der Kritik am ersten Entwurf auch aus dem endgültigen Gesetzgebungswerk nicht völlig verschwunden. Der Kultus der „Sprache des BGB." und die Sucht, den logischen Aufbau durch Schachtelungen und Verweisungen dem fachmännisch gebildeten Leser vor Augen zu führen, ließen die wichtigere Aufgabe, sozialen Bedürfnissen einer gärenden Epoche gerecht zu werden und ein allgemein verständliches Gesetz zu schaffen, in den Hintergrund treten; einzelne Partien des Ehe- und Erbrechts erscheinen besonders verfehlt. Immerhin eröffnet der Hinweis auf Treu und Glauben in § 157 (Vertragsauslegung) und § 242 (Leistungspflicht) unter gleichzeitiger Heranziehung der Verkehrssitte als objektivierenden Faktors wenigstens für das wichtige Gebiet des Rechts der Schuldverhältnisse der fortschreitenden wirtschaftlichen und ethischen Entwicklung die Möglichkeit, gestaltend auf die Rechtsbildung einzuwirken. Es wird so der Gefahr vorgebeugt, der Swifft (Thougts on various Subjects) mit den Worten Ausdruck verleiht: „Wenn Bücher und Gesetze fortfahren, sich ferner so zu vermehren wie in den verflossenen fünfzig Jahren, so bin ich für die Nachwelt besorgt, wieviel sie Gelehrte, und ob sie noch einen Rechtsgelehrten haben wird." Dem vorwärtsschreitenden Leben wurde die Möglichkeit eröffnet, seine Anschauungen unter Kontrolle des richterlichen Ermessens zur Geltung zu bringen. Allmählich gewöhnte sich insbes. die oberstrichterliche Rechtsprechung an die freiere Beurteilung des Tatbestandes, ohne über begriffliche Zwirnsfäden zu stolpern. Wenn demgegenüber die Freirechtsschule mit dem Verlangen völlig willkürlicher Entscheidungsgewalt in die Schranken trat, so soll ihr zwar nicht das Verdienst abgesprochen werden, das ihrige zu der allmählichen Lösung der früheren Fesseln konstruktiven Begriffsschematismus beigetragen zu haben — im Endergebnis aber stellt ihre Forderung, wie die jeder radikalen Richtung, ein praktisch unerfüllbares Postulat dar. Auch das spricht doch für die relative Brauchbarkeit des BGB. als Grundlage der Weiterentwicklung, daß wesentliche Aenderungen in dem 24 jährigen Zeitraum sich nicht durchzusetzen vermocht haben. Freilich ist dabei auch das Beharrungsvermögen der nach der alten Reichsverfassung maßgebenden Faktoren, des Reichsjustizamts und der Preuß. Staatsregierung, beteiligt. Nur als ein äußerst anfechtbares Reichsgerichtsurteil die Vorschrift über Tierhalterhaftung dem allmächtigen Agrariertum unbequem erscheinen ließ, beeilten sich die Organe der Reichsjustiz, die gerunzelte Stirn der Feudalherren durch eine Novelle zum BGB. zu glätten.

Einen anderen, nicht unwesentlichen Eingriff in das System unseres Zivilrechts stellt das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen dar, eine Konzession der damals herrschenden Reichstagsmehrheit an gewisse Handwerkerbestrebungen. Es ist nie praktisch geworden, und ich erinnere mich noch mit Vergnügen an die Aeußerung, die der verstorbene Treutlein-Mördes, der als Bayerischer Bundesratsbevollmächtigter die Vorlage im Ausschuß pflichtmäßig mitverteidigt hatte, mir gegenüber, der die Opposition gegen sie geführt hatte, nach ihrer Annahme mit jenem Lächeln tat, das einst die haruspices aufsetzten, wenn sie sich begrüßten. „Das Gesetz", sagte er, „hat nur zwei gute Bestimmungen. Die eine, daß es nur kraft einer besonderen Verordnung in Wirksamkeit gesetzt werden kann, und die zweite, daß, wenn das mal geschehen sein sollte, es im Verordnungsweg wieder außer Kraft gesetzt werden kann."

Wie das BGB., so ließ das ohnehin modernere HGB. Raum für die autonome Rechtsentwicklung. Und diese knüpfte gerade an den mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung an, der jene Epoche seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts kennzeichnet. Man darf sich, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, diese autonome Entwicklung allerdings nicht derart vorstellen, wie die idyllischen Schilderungen von der Gewohnheitsrechtsbildung in unsern Privatrechtsvorlesungen sie unserm Ideenkreis

einverleibt haben. Der Konzentrationsprozeß und die Tendenz des Interessenzusammenschlusses im Wirtschaftsleben schuf kompakte Kraftzentren, aus deren hartem Kampf sich typische Geschäftsbedingungen und Handelsgebräuche entwickelten, die, keineswegs immer von der allseitigen Rechtsüberzeugung getragen, sich vielfach als Produkte des Obsiegs der mächtigeren zweier Interessentengruppen darstellen. Vergeblich mühte sich die Rechtstheorie an dem Kartellproblem ab; von gesetzlichem Vorgehen hielt man sich mit Recht zurück. Nur der Zusammenbruch des Kalisyndikats gab der Gesetzgebung Anstoß zur Regelung dieses beschränkten Gebietes. In der im Jahre 1910 unter meinem Vorsitz tagenden Reichstagskommission wurde der Regierungsvorlage ein völlig neues von den verbündeten Regierungen angenommenes Gesetz substituiert, das, in seinen Einzelheiten damals unerhört, durch seine stark staatssozialistischen Züge in bezug auf Regelung von Produktion, Konsum und Arbeitsvertragsbedingungen als Vorfrucht der späteren Kriegs- und Revolutionsgesetzgebung erscheint.

Auf einem anderen Gebiete moderner wirtschaftlicher Konzentrationsentwicklung war Deutschland schon 1896 vorangegangen mit der erstmaligen umfassenden gesetzlichen Regelung durch das Börsengesetz v. 22. Juni 1896. Die Bedeutung, welche die Weltkapitalmärkte für die Demokratisierung des Großkapitals durch Zerlegung in Gesellschaftsanteile und Schuldverschreibungskredit mit und ohne reale Grundlage haben, indem sie den Umsatz dieser leicht übertragbaren Vermögenswerte vermitteln, bedingte eine den freien Verkehr nicht unmäßig behindernde, den möglichen und tatsächlich häufigen Mißbrauch zu Spielzwecken tunlichst eindämmende vorsichtige Lösung des Problems. Soweit das Gesetz an die autonomen Schöpfungen der Berliner Börse anknüpfend Börsenleitung und Zulassungswesen regelte, gelang ihm diese. Auch die Einführung oder doch organische Ausbildung der staatlichen Aufsicht rechtfertigte in keiner Weise die phrasenreiche Opposition der Berliner Börse. Dagegen war die unter Benutzung des bureaukratischen Registergedankens versuchte Regelung des Börsenterminhandels gänzlich verfehlt. Jahrelang kämpften die wenigen Sachkenner im Deutschen Reichstag gegen die unbelehrbare damalige Mehrheit vergeblich an. Der erste unvollkommeneReformversuch der verbündetenRegierungen scheiterte; erst unter Benutzung der Bülowschen Blockkonstellation gelang uns eine das Register beseitigende Reform, die zwar den weltfremden, die dynamischen Parlamentsverhältnisse nur nach der Lektüre ihrer Tageszeitungen abschätzenden Börsenmatadoren nicht genügte, aber dennoch Zustände schuf, welche eine kräftige Entwicklung des volkswirtschaftlich so bedeutungsvollen Instituts ermöglichte.

Hand in Hand mit der Regelung des Börsenwesens ging die des Bankdepot- und Kommissionsgeschäfts im Wertpapierhandel, während der bankmäßige Realkredit 1899 seine gesetzliche Normierung fand. Man kann diesen Gesetzen nachrühmen, daß sie den zeitweilig aufgetretenen argen Mißbräuchen und Schädigungen des Publikums durch unlautere Elemente, soweit dies durch Rechtsvorschriften möglich ist, wirksam vorgebeugt haben.

Der gewerbliche Rechtsschutz und das Patentwesen hatten schon früher ihre Kodifikation gefunden, und jener wurde in der hier geschilderten Periode nur durch den Kunstschutz und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ergänzt. Auch hier eröffnete sich der Rechtsprechung die Möglichkeit, in freier Würdigung des Sachverhalts und in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des soliden Geschäftsverkehrs den Auswüchsen des gesteigerten Konkurrenzkampfes im Wirtschaftsleben entgegenzutreten. Durch das Scheckgesetz v. 11. März 1908 wurde einer überaus kräftig sich entwickelnden Art des inneren wie des internationalen Zahlungsverkehrs die erforderliche rechtsichernde Grundlage gegeben. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag stellt eine gelungene Lösung des hier zuerst in Angriff genommenen Problems dar.

Erschöpft sich die materiell-zivilrechtliche Gesetzgebung in der Periode nach der großen Kodifikation im wesentlichen auf die Einbeziehung der besonders markant hervorgetretenen Zweige des kapitalistischen Wirtschaftsverkehrs in die gesetzliche Regelung, so zeigt sich im Gebiete des Prozeßrechts die immer stärker hervortretende Ueberzeugung, daß den veränderten Verhältnissen einer rapide anwachsenden Bevölkerung und Umgruppierung des wirtschaftlichen und sozialen Baus nur durch gründliche Reformarbeit Genüge getan werden kann. Und doch ist weder im Zivil- noch im Strafprozeß eine Neuschöpfung zustande gekommen. Von den Grundprinzipien der Zivilprozeßordnung abzugehen, dürfte allerdings kaum Veranlassung oder Neigung vorhanden sein. Aber die in der Richtung der Entlastung des Richteramts von mehr oder weniger mechanischer Tätigkeit und Anpassung der Zuständigkeitsabgrenzung an die veränderten Geldwertverhältnisse unternommenen Schritte sind doch noch ziemlich schüchterner Natur. Sehr mit Unrecht wurde die Erhöhung der Revisionssumme als plutokratische Maßregel bekämpft: beruht dieser Vorwurf doch auf einer Verkennung der Aufgaben des Rechtsmittels der Revision und der Funktion der höchstrichterlichen Rechtsprechung, grundsätzliche Entscheidungen, die auch bei der Judikatur über geringfügige Objekte maßgebend sein sollen, zu fällen. Dagegen mußte die wachsende Tendenz, durch Schaffung von Sondergerichten eine Aufteilung der Rechtsprechung nach Materien herbeizuführen, Bedenken erheblicher Art hervorrufen. Bei den Kaufmannsgerichten wäre jedenfalls ihre Angliederung an die Amtsgerichte der bei den Gewerbegerichten begonnenen Uebertragung richterlicher Funktionen an die Gemeinden vorzuziehen gewesen. Trotzdem wird man sich keinen Illusionen darüber hingeben dürfen, daß diese Tendenz nach der Revolution verstärkt sich geltend machen wird. Denn in sehr undemokratischer Weise tritt das Streben der Arbeitermassen, sich den gebührenden Anteil am öffentlichen und am wirtschaftlichen Leben zu sichern, vielfach in Gestalt von berufsständischer Organisation der Staatstätigkeit auf und findet dabei Widerhall in dem Triebe aller Gesellschaftsklassen, durch Interessenzusammenschluß sich tatsächlichen oder doch scheinbaren Einfluß auf die Gestaltung des Ganges des öffentlichen Lebens zu verschaffen. Welches Maß von Bureaukratisierung, Kostenvergeudung und Hemmung wirklich produktiver Tätigkeit durch Geschäftigkeit und verwirrende Vielbeschließerei erzielt ist, erfährt jeder, der in diesem Wirrwarr von

Zuständigkeiten und Wichtigtuerei ein praktisches Ziel auf irgendeinem Gebiet erreichen will. Gerade als hätte der Krieg unsere Inferiorität im Organisieren trotz aller Selbstberäucherung nicht zur Genüge erwiesen!

Leider ist mit der an sich gewiß ihrer Tendenz nach zu billigenden Wuchergerichtsverordnung dieser Sondertrieb sogar unter Beseitigung des Rechtsmittelzuges nun auch in das Strafverfahren eingezogen. Und doch kann gerade das Bedürfnis völliger Neugestaltung auf dem Gebiet des Strafprozesses nicht verkannt werden. Der Versuch, der in unsrer Periode zu einer solchen gemacht wurde, scheiterte. Wer den langwierigen Kommissionsberatungen des Reichstags über den Entwurf der neuen StrPO. beigewohnt hat, wird die Verantwortlichkeit dafür wesentlich den verbündeten Regierungen zuschreiben, deren Vorlage jeden entschiedenen Reformwillen vermissen ließ. Die Erfahrungen, welche damals verurteilte Angeklagte, wie Frohme, in Uebereinstimmung mit damaligen Verteidigern, wie Stadthagen, und Richtern, wie mir, aus einer der traurigsten Epochen deutscher Strafjustiz, der Herrschaft des Sozialistengesetzes, ins Feld führten, vermochten nicht, die Bedenken der Regierungsvertreter gegen erhöhte Rechtsschutzgarantien zu überwinden. Wie zur Strafe für unsere Opposition gegen den Entwurf wurde dann nach seinem Scheitern die Strafprozeßreform hinter die schon so lange vorbereitete materielle Strafrechtsreform zurückgestellt. Und doch blieb auch diese Verheißung, und nur einige der schreiendsten Mißstände des bürgerlichen wie des Militärstrafrechts wurden durch Novellen über Bestrafung der Majestätsbeleidigung und zum Militärstrafgesetzbuch gemildert. Im übrigen blieb das gründlich vorbereitete Reformwerk Entwurf.

Was sonst das öffentliche Recht anlangt, so ist in erster Linie auf das Vereinsgesetz zu verweisen. Die sonst entschieden, namentlich für Preußen einen wesentlichen Fortschritt bedeutende Regelung wurde durch die leidigen auf die nationale Minderheit, besonders der polnisch sprechenden Gebietsteile gemünzten kleinlichen und krüppelhaften Vorschriften arg entstellt. Wie verhängnisvoll für unsere Stellung in der Welt diese chauvinistisch-engherzige Politik sich erwiesen hat, ist nicht an dieser Stelle zu erörtern. Elsaß-Lothringen wurde leider sehr verspätet eine Verfassung gegeben, die, ehrlich von allen Instanzen beobachtet und nicht durch die Militärgewalt durchkreuzt, das schwierige Werk der Eingliederung des Reichslandes in den Verfassungsorganismus wohl vollkommen zustande gebracht hätte.

Die soziale Gesetzgebung fand ihren Abschluß durch die Versicherungsordnung, die, abgesehen von der Einfügung der Hinterbliebenenfürsorge, im wesentlichen nur eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der verschiedenen Zweige brachte. Ihr trat die Angestelltenversicherung an die Seite. In der Arbeitergesetzgebung ist nur das Hausarbeitsgesetz besonders hervorzuheben, in der Gesetzgebung über das kaufmännische Angestelltenverhältnis die Novelle zum HGB. v. 10. Juni 1914 über die Konkurrenzklausel.

Die internationale Rechtsentwicklung mag von der heutigen Darstellung ausgeschlossen bleiben, da sie passender im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der zwischenstaatlichen Rechtsordnung durch den Weltkrieg vielleicht ein anderes Mal in diesen Blättern gestreift werden kann. Damit würde sich eine Darlegung der durch Krieg und Revolution hervorgerufenen rechtsschöpferischen Tendenzen und ihrer begonnenen Verwirklichung verbinden lassen. Einstweilen gärt noch alles, und die in den Grundvesten erschütterte Welt vermag die Neufundamentierung des staatlichen und kulturellen Lebens trotz hastender Arbeit der Gesetzgebungsmaschinerie noch nicht zu finden.

Die Zukunft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

„In zwanzig Jahren — so sagte der Reichstagsabgeordnete von Kardorff bei der 3. Lesung des BGB. —, in zwanzig Jahren wird das deutsche Volk auf den Rechtswirrwarr, der bis jetzt in Deutschland bestand, mit denselben Gefühlen zurückblicken, mit denen wir auf den Wirrwarr in Münze, Maß und Gewicht zurückblicken, den wir jetzt vor zwei Jahrzehnten beseitigt haben." Heute, am 1. Januar 1920, sind 20 Jahre seit Inkrafttreten des BGB. verflossen. Es hat aber nicht erst dieser langen Zeit bedurft, um dem deutschen Volk das einheitliche bürgerliche Recht zu einem selbstverständlichen Besitz werden zu lassen, bei dem es sich nur mit mühsamem Erstaunen daran erinnert, daß gestern vor 20 Jahren noch in München, Mannheim, Kassel, Berlin und Leipzig ebensoviel verschiedene Ehegüter- und Erbrechte gegolten haben, die Ehefrau in Koblenz in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, in Frankfurt unbeschränkt war, eine Hypothekenbank, die im ganzen Reichsgebiet Geschäfte machen wollte, mit einigen Dutzenden verschiedener Pfandrechts- und Grundbuchsysteme zu rechnen hatte, und die Zivilsenate des einheitlichen Reichsgerichts in der Hauptsache doch nur nach verschiedenen Landesrechten judizieren konnten.

Abschluß eines 100jährigen schwierigen Entwicklungsprozesses, war das BGB. aber nicht auch ein Abschluß der Rechtsentwicklung überhaupt. Mancher mochte vor 20 Jahren glauben, das deutsche bürgerliche Recht sei nun auf unabsehbare Zeiten unabänderlich festgelegt. Wer die Geschichte der großen Gesetzgebungen früherer Zeiten und anderer Länder kannte, wußte, daß dies ein Irrtum sein mußte. So findet schon der heutige Tag das BGB. mehrfach verändert; einige offensichtliche Mängel sind verbessert, so in der Tierhalterhaftung und bezüglich der Vorausverfügung über Mietzinse; anderswo, im Erbbaurecht, hat die fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens zu neuen gesetzgeberischen Maßnahmen geführt. Eine tiefer greifende Aenderung, das Erbrecht des Reichs, ist zweimal vom Reichstag abgelehnt worden und kann heute mit der neuen Erbschaftssteuer als endgültig erledigt gelten. Aber dafür haben die Erfahrungen dieser zwei Jahrzehnte noch da und dort Stellen aufgewiesen, in denen das BGB. auch bei der freiest zulässigen Auslegung zu unerwünschten Ergebnissen zu führen scheint; hat doch z. B. in der Frage der Rechtsgeschäfte unerkannt Geisteskranker auch das Reichsgericht eine Gesetzesänderung mit aller Deutlichkeit für wünschenswert erklärt.

Indessen — wenn wir heute den Blick vorwärts, auf die Zukunft des BGB. richten — meinen wir nicht Zeitmaß und Umfang dieser normalen Um- und Weiterbildung, der sich das Recht, auch wenn es einmal kodifikatorisch geformt ist, nie und nirgends entziehen kann. Die drängende Frage ist vielmehr gerade die, ob nicht diese natürliche, langsam fließende Entwicklung unterbrochen ist durch die schicksalsvollen Ereignisse, die wir erlebt haben und noch erleben, ob nicht die staatliche und gesellschaftliche Umwälzung unserer Tage tiefgreifende Einwirkungen auch auf das bürgerliche Recht in rascher Folge herbeiführen muß.

Solche Einwirkungen sind in der Tat teils bereits eingetreten, teils durch die neue Reichsverfassung notwendig oder wahrscheinlich gemacht. Sie sind jedoch, soweit sich die Entwicklung bis jetzt mit einiger Sicherheit überblicken läßt, weder so rechtsgrundsätzlicher Art noch auch inhaltlich so revolutionär, als man wohl vor Jahresfrist annehmen mochte. Das Gefüge des BGB. selbst scheint keineswegs bedroht. Nur Umgestaltung einzelner, wenn auch gewiß wichtiger Gebiete steht in Frage. Aber auch dabei handelt es sich vorwiegend doch weniger um ein völlig Neues, als um Aenderungen, die schon in der Zielrichtung der früheren normalen Entwicklungstendenzen angedeutet lagen, so daß vielfach nur eben das Zeitmaß dieser Entwicklung beschleunigt sein wird.

Völlig Neues ergibt sich für den Bereich des BGB. eigentlich nur in den verhältnismäßig wenigen bürgerlich-rechtlichen Folgerungen, die mit dem politischen Charakter der Umwälzung zusammenhängen. Vieles davon liegt, wie nach der Entstehungsgeschichte des BGB. ohne weiteres erklärlich, auf den bisher den Landesrechten vorbehaltenen, weil mit dem öffentlichen Recht zusammenhängenden Gebieten. Wenn die RVerf. (Art. 109, 155, 137) die Aufhebung von Standesvorrechten und die Auflösung der Fideikommisse vorschreibt und eine Ausnahmebehandlung der Religionsgesellschaften bei Erlangung der Rechtsfähigkeit verbietet, so sind damit ebenso viele Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze (EG. Art. 57—59, 84) aufgehoben oder doch zur Aufhebung verstellt. So einschneidend diese Aenderungen auch sein mögen, für das BGB. selbst sind sie nur mittelbar insoweit von Bedeutung, als sie seinen gegenständlichen Geltungsbereich erweitern; Rechtsverhältnisse, für die bisher Landessonderrecht galt, werden „den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts" unterworfen. Inhaltliche Aenderungen des BGB. selbst ergeben sich im Zusammenhang mit der politischen Umgestaltung, soweit ich sehe, nur in zwei Punkten:

Zum einen ist eine Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit auf das vollendete 20. Lebensjahr wohl nicht zu umgehen. Als das Wahlalter zur Nationalversammlung auf 20 Jahre festgesetzt wurde, konnte man einwenden, es sei widersinnig, Minderjährigen das Wahlrecht zu geben. Jetzt aber, nachdem dies Wahlalter in der Reichsverfassung endgültig festgelegt ist, muß man umgekehrt sagen: es ist widersinnig, daß Wahlberechtigte minderjährig bleiben sollen. Diese Entwicklung hat sich bereits einmal, in der Schweiz, ganz ebenso vollzogen. Nachdem dort der Eintritt in das aktive Bürgerrecht, mit dem das Wahlrecht verbunden ist, auf das 20. Lebensjahr bestimmt worden war, setzte der Bund im Großjährigkeitsgesetz von 1881 die privatrechtliche Mündigkeit ebenfalls auf dies Alter herab, um sie, wie in der Begr. ausgeführt, mit jener öffentlichrechtlichen Altersgrenze in Einklang zu bringen. Daß dabei keine schlimmen Erfahrungen gemacht wurden, beweist die Tatsache, daß das Schweizer Zivilgesetzbuch (1907) das 20. Lebensjahr als Volljährigkeits- und, nebenbei gesagt, auch als Ehemündigkeitsalter ohne jede Debatte beibehalten hat.

Ein zweiter politischer Eingriff in das BGB. ist durch die Reichsverfassung selbst vollzogen worden. Sie hat (Art. 124) das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine beseitigt. Diese Aenderung des § 61 Abs. 2 trifft das Vereinsrecht an einem Punkte, der für die Regelung, wie sie seinerzeit aus den Kompromissen der II. Kommission hervorgegangen ist, von entscheidender Bedeutung war. Nur mit größtem Widerstreben entschloß sich die Kommission zur Aufnahme jenes polizeilichen Einspruchsrechts, da sie nur dann erwarten konnte, „daß es gelingen werde, die politischen Bedenken zu beseitigen", die die Regierungen gegen eine Regelung des privaten Vereinsrechts im BGB. überhaupt geltend machen zu müssen glaubten (Prot. I, 562). Wenn jetzt, nach 20 Jahren, jene Bestimmung fällt, so ist damit also nur das BGB. von einem wesensfremden Einschlag gereinigt. Nun ist freilich der § 61 durch RV. Art. 124 Abs. 2 Satz 2 noch nicht völlig aufgehoben: formell bleibt es bei dem Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde für den Fall, daß „der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann". Sachlich hat aber auch diese Bestimmung jede Bedeutung verloren: die landesrechtlichen Verbotsmöglichkeiten sind durch RV. Art. 124 Abs. 1 Satz 2 beseitigt, und reichsrechtlich kann ein Verein ja nur dann aufgelöst werden, wenn sein Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, Vereinsgesetz § 2. Wenn das der Fall ist, hat ja aber bereits das Amtsgericht die Anmeldung zurückzuweisen, weil das Errichtungsgeschäft nichtig ist, BGB. §§ 134, 60. Und entfällt so die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde überhaupt, so ist damit der eigentliche Kern des Rechts der eingetragenen Vereine getroffen, das seinerzeit aus dem nun überwundenen polizeilichen Gesichtspunkt heraus so, wie geschehen, gestaltet wurde. Die hieraus zu ziehende Folgerung ist einfach und im Sinne der deutschrechtlichen Ueberlieferungen höchst begrüßenswert. Das System der freien Körperschaftsbildung wurde von der II. Kommission ja vor allem im Hinblick auf das öffentliche Vereinsrecht zurückgestellt (Prot. I, 495). Ohne das polizeiliche Einspruchsrecht hat das Vereinsregister selbst seinen Sinn verloren. Wenn man seinerzeit glaubte, die Vereine würden es um der Vorteile der Rechtsfähigkeit willen suchen, so beweisen die Erfahrungen zweier Jahrzehnte, daß sich gerade auf den wichtigsten Lebensgebieten der „nicht rechtsfähige Verein" ungehemmt durchgesetzt hat. Sehr erklärlich: denn die sog. Normativbestimmungen der §§ 55 ff., die dem Verkehr nichts weiter garantieren, als daß der e. V. sieben Mitglieder und eine Satzung hat, aber, im Gegensatz zu den Normativbestimmungen für die juristischen Personen des Handelsrechts, nicht das geringste für die Vermögensfundierung des Vereins beibringen, sind eben deshalb ohne jeden sachlichen Wert. Sachlich garantiert die Rechtsordnung viel-

mehr nur die Kreditgebung an einen nicht rechtsfähigen Verein durch die persönliche Haftung seiner Vertreter, § 54 Satz 2. Dehnen wir diese vortreffliche Bestimmung auf alle Vereine aus und erkennen wir jeden korporativ organisierten Verein als rechtsfähig an, ohne erst die Erfüllung sachlich inhaltsloser Formalitäten zu verlangen, die von den bedeutsamsten Vereinsgestaltungen immer abgelehnt wurden, so werden wir ein gesundes und reinliches, einheitliches Vereinsrecht haben. Die Beseitigung der politisch-polizeilichen Bevormundung wird also, wenn die neuen Gedanken nur folgerichtig durchgeführt werden, das BGB. wieder in die Bahn der besten wissenschaftlichen Ueberlieferungen des deutschen Privatrechts einmünden lassen.

Auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet ist dem bürgerlichen Recht vor allem ein vom Reich zu schaffendes einheitliches Arbeitsrecht in Aussicht gestellt, RV. Art. 157 Abs. 2. Aber dieser Neubau wird nicht auf dem Boden des BGB. und nur zum geringsten Teil mit Bausteinen, die ihm entnommen sind, errichtet werden. Es wird ein eigenes Gesetzbuch der Arbeit geben, das in seinem bürgerlichrechtlichen Teil alles das zusammenfassen soll, was für die Rechtsverhältnisse sämtlicher Arten von Arbeitern und Angestellten, die ja schon bisher ihre Sonderregelung außerhalb des BGB. gefunden hatten, einheitlich ausgesagt werden kann. Daneben wird ein vom Dienstvertrag (oder jetzt vielleicht „Arbeitsvertrag") handelnder, grundsätzlicher Titel des BGB. natürlich nicht überflüssig werden. Denn das BGB. handelt ja von „Diensten jeder Art" und insbes. auch von Verträgen über einmalige Dienstleistungen, während das künftige Arbeitsgesetz nur die dauernden Dienstverhältnisse und auch von ihnen nur die typischen, als soziale Massenerscheinung regulierbaren zu seinem Gegenstande machen kann. Mag auch vielleicht einiges wenige aus dem BGB. in das neue „AGB." verpflanzt werden und manches von diesem auf die eine oder andere Einzelbestimmung des BGB. zurückwirken — wesentliche Aenderungen sind hiervon für das BGB. um so weniger zu erwarten, als gerade hier seine Normen ja vorbildlich sozial gestaltet sind. Die Hauptwirkung wird eine gewisse Verengerung seines gegenständlichen Anwendungsbereichs sein, der gegenwärtig durch die Aufhebung des Vorbehalts in EG. Art. 95 über das Gesinderecht, vorübergehend eine doch wohl nicht genügend vorbereitete Erweiterung erfahren hat.

Tiefere Eingriffe stehen dem BGB. in sozialethischer Richtung bevor: eine im Verfassungsausschuß (42. Sitzung S. 44) einstimmig angenommene, von der Nationalversammlung selbst (S. 1624) wiederholte Entschließung fordert die Reichsregierung auf, „ein Gesetz vorzulegen, das die rechtliche und soziale Stellung des unehelichen Kindes i. S. des Art. 121 der Reichsverfassung neu regelt". Dieser programmatisch gehaltene Artikel will den unehelichen Kindern keineswegs, dem Vater gegenüber, dieselbe rechtliche Stellung wie den ehelichen, wohl aber eine solche Stellung geben, die ihnen gleiche Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung schafft. In welcher Richtung hier bürgerlich-rechtlich vorgegangen, das BGB. also geändert werden wird, läßt sich schon jetzt einigermaßen überblicken. Vor allem wird, dem bloßen Unterhaltsanspruch gegenüber, die exceptio plurium fallen; in dieser Frage hat sich seit der Schaffung des BGB., auf Grund trüber Erfahrungen, ein tiefer Wandel der Anschauungen durchgesetzt; man erkennt das am deutlichsten, wenn man die Ausführungen des Abg. Gröber im Reichstag am 27. Juni 1896 (S. 2999) mit denen seiner Fraktionskollegin Neuhaus in der Nationalversammlung am 16. Juli 1919 (S. 1602) vergleicht. Es wird ferner der Unterhaltsanspruch selbst erweitert und ihm eine kräftigere Durchführung gesichert werden müssen — Maßnahmen, die zugleich, indem sie dem Vater einen erhöhten Antrieb zur Eheschließung mit der Mutter geben, die gesundeste, faktische Lösung der Unehelichenfrage befördern werden. Schließlich: soll es da, wo es nicht zu einer eigentlichen Legitimation kommt, in allen Fällen schlechterdings nur bei dem Unterhaltsanspruch bleiben? Schon sind im Erbschaftssteuergesetz „die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder" als seine Familienangehörigen berücksichtigt, „entsprechend dem jetzigen Stand der Anschauungen", wie es in der Begründung (S. 36) heißt. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß das BGB. auch nach dieser Richtung ausgebaut werden, daß es also ein besonderes Familienrechtsverhältnis der unehelichen Kindschaft mit Namens- und Erbfolge unter gewissen Voraussetzungen anerkennen wird.

Für eine Aenderung der rechtlichen Stellung der Ehefrau liegt ein gleich dringender Anlaß unmittelbar nicht vor. Wenn RV. Art. 119 ausspricht: „die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter", so ist das als sittliches Glaubensbekenntnis gemeint, nicht als Programm für eine Gesetzesänderung. Noch weniger ist dabei an eine mechanische Gleichstellung in der Art gedacht, daß auf beide Ehegatten im Verhältnis zueinander schlechthin die gleichen Rechtssätze Anwendung finden sollen. Wer wollte wohl der Ehefrau ihr besonderes Unterhaltsrecht oder die Schlüsselgewalt nehmen? Aber so gewiß dies ist, so liegt doch in jenem Satze der Verfassung die ernste Mahnung, von neuem zu prüfen, ob das BGB. nicht doch auch die richtig verstandene Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe vermissen läßt. Vieles ist hier zweifelhaft: für das eheliche Güterrecht aber steht, wie ich glaube, die Notwendigkeit einer Reform und die Richtung, in der sie sich zu bewegen hat, außer Frage. Aber diese Reform ist schon deshalb nicht allzu dringend, weil ja schon jetzt der Ehevertrag auf Gütertrennung zur Verfügung steht, und bedarf gewiß einer gründlicheren Durchprüfung, als sie die gegenwärtige Lage gestattet.

Denn, wie begründet auch manche Wünsche nach Einzeländerungen im BGB. sachlich erscheinen mögen, auf keinen Fall dürfen sie überstürzt werden. Sie dürfen auch nicht lediglich theoretischen Forderungen zuliebe, sondern vielmehr nur da und nur dann gewagt werden, wo und wenn ein unabweisbar dringendes, praktisches Bedürfnis sie notwendig macht. Denn, wenngleich auch eine Kodifikation wie das BGB. vor einer Novellengesetzgebung im Laufe der Zeit nicht bewahrt werden kann und, wo es das öffentliche Wohl erheischt, nicht bewahrt werden darf, so muß doch hier sehr viel behutsamer als bei irgendeinem beliebigen Gesetze zu Werke gegangen werden. Ein BGB. ist eben nicht ein Gesetz wie ein anderes, sondern die Festlegung eines Rechtssystems, die richtunggebende Normierung



für das ganze weite Gebiet zivilrechtlicher Zusammenhänge, die rechtsgrundsätzliche Fundamentierung des gesamten bürgerlichen Lebens.

Die neue Städteordnung.

Von Oberbürgermeister Dr. **Scholz**, Charlottenburg.

Vor 111 Jahren, in tiefster Not des Vaterlandes, setzte das Steinsche Reformwerk mit der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 ein. Der Zusammenbruch des preußischen Staates infolge der unglücklichen Kriegsereignisse erweckte den Gedanken, zur Genesung des Landes alle vorhandenen, im Volke schlummernden Kräfte auszunutzen: durch Heranziehung der Bürger zur selbsttätigen Verwaltung ihrer Gemeinde sollte das Interesse an den Gemeindeangelegenheiten gestärkt, der Gemeinsinn gefördert werden. Die Selbständigkeit der Gemeinde gegenüber dem Staat in der Verwaltung ihrer eigenen Aufgaben, der Begriff der „**Selbstverwaltung**" wurde gesetzlich festgelegt und ist seitdem unverrückbare Grundlage der städtischen Verwaltung und Pflanzstätte für die Blüte des Städtewesens in Preußen und Deutschland geblieben.

Vielleicht darf man es als ein günstiges Vorzeichen auffassen, daß in ähnlicher schwerer Bedrängnis des Vaterlandes abermals eine Reform der städtischen Verwaltung sich in Vorbereitung befindet, die zwar an den Grundlagen des Steinschen Werkes nicht rüttelt, immerhin aber vieles beachtliche Neue bringt. Mag die Umgestaltung der städtischen Verhältnisse wie damals Anstoß und Beginn einer Erhebung des Volkes aus tiefster Erniedrigung, Vorzeichen einer erneuten Blütezeit des Vaterlandes bedeuten!

Die Geschichte der Steinschen Städteordnung von 1808 ist gleichzeitig eine Geschichte periodisch einsetzender Reformen. Nach der sog. „revidierten Städteordnung" von 1831 folgten nach der Abänderung der Verf. i. J. 1848 und 1850 neue Städteverfassungsgesetze für die verschiedenen Teile des Landes, von denen das erste und maßgebende die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 war. Aber auch ihr gegenüber setzten bald Reformversuche ein: In den Jahren 1861 und 1876 lagen Regierungsentwürfe den gesetzgebenden Körperschaften vor, ohne allerdings zu einem Abschluß zu gelangen. Mannigfache Anstöße zur Neuregelung der städtischen Verfassung, insbes. mit dem Ziele auf Vereinheitlichung innerhalb Preußens, sind inzwischen erfolgt. Aber erst in letzter Zeit verdichteten sie sich zu bestimmten Vorschlägen, die in dem von dem früheren Minister des Innern Dr. **Drews** im Auftrage der Regierung verfaßten Entwurf einer neuen Städteordnung ihren Niederschlag fanden. Dieser Entwurf ist nach eingehenden Beratungen mit den beteiligten Kreisen zustande gekommen. Er hat allerdings das Staatsministerium noch nicht passiert und ist bisher nicht veröffentlicht. Immerhin ist durch die Presse so viel von seinem wesentlichen Inhalte bekanntgeworden, daß die wichtigsten Grundlagen wohl bereits einer Besprechung unterzogen werden können.

Vorher aber erscheint es unerläßlich, den gegenwärtigen Zustand der Städtegesetzgebung in Preußen darzulegen. Im Staate sind zurzeit nicht weniger als 9 Gesetze in Kraft, die die Verfassung der Städte regeln. Der Entstehungszeit nach geordnet sind es folgende:

1. Die Städteordnung für die 6 (nach Teilung der Provinz Preußen 7) östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853;
2. das Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. Mai 1853;
3. die Städteordnung für Westfalen v. 19. März 1856;
4. die Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856;
5. die Hannoversche Städteordnung v. 24. April 1858;
6. das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. v. 25. März 1867;
7. das Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869;
8. die Städteordnung für Hessen-Nassau v. 4. August 1897;
9. die Hohenzollernsche Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900.

Zu dieser Buntscheckigkeit tritt die Tatsache hinzu, daß alle diese Ordnungen durch andere Gesetze — genannt sei nur das Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883, das Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883, das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893, das Kommunalbeamtengesetz v. 30. Juli 1899 — in ihren wesentlichen Grundlagen abgeändert oder ergänzt sind. Die Neugestaltung des Städtewesens durch den Entwurf ist einmal durch die VO. über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts v. 24. Januar 1919 und dann durch den zurzeit der preuß. Landesversammlung vorliegenden Gesetzentwurf über die Bildung einer Stadt Groß-Berlin nach mehreren Richtungen beeinflußt worden. Immerhin zeigt der Entwurf nach beiden Seiten wesentliche Verschiedenheiten.

Es entsprach einem lange gehegten Bedürfnis, bei einer Neuordnung der preuß. Gemeindeverhältnisse die **Vereinheitlichung** in erster Linie anzustreben. Das ist in dem Entwurf einer neuen Städteordnung, die für ganz Preußen unter Aufhebung der bisherigen Sondergesetze gelten soll, durchgeführt. Selbst wenn man auf diesem Gebiete Anhänger partikularistischer Bestrebungen sein sollte, so wird man doch sich dem Wunsche nach einheitlicher Gestaltung des Städteverfassungsrechts in Preußen besonders dann nicht entziehen können, wenn, wie es der neue Entwurf vorsieht, für berechtigte Eigentümlichkeiten der einzelnen Landesteile insofern gesorgt ist, als durch Ortsstatute gewisse Abänderungen der normalen Verfassung im Sinne des Historischgewordenen zugelassen sind. Darüber wird später noch zu sprechen sein.

Im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung enthält der neue Entwurf eine gewisse **Umschreibung der städtischen Aufgaben** insofern, als unterschieden wird zwischen den der Stadt gesetzlich obliegenden oder von ihr freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (**Selbstverwaltungsangelegenheiten**) und den ihr auf Grund der Gesetze zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Staats oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen (**Auftragsangelegenheiten**). Diese beiden Arten der städtischen Verwaltungsangelegenheiten werden im Entwurf im einzelnen näher bezeichnet, ohne daß jedoch gegenüber dem bisherigen Zustande besonders wesentliche Aenderungen zu bemerken wären. Insbesondere ist an dem alten Grundsatze der städtischen Betätigung nichts geändert, der nach dem schönen und weit-



herzigen Richterspruche des preuß. Oberverwaltungsgerichts der Stadt gestattete: „alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des einzelnen fördert“.

Die freiheitliche Entwicklung der gesamten politischen Verhältnisse mußte naturgemäß dazu führen, daß das Recht der Staatsaufsicht in dem neuen Entwurf ganz wesentlich beschränkt wurde — wobei nicht vergessen werden darf, daß bereits der bekannte liberale Erlaß des damaligen Ministers des Innern v. Loebell vom Frühjahr 1916 die Staatsaufsicht auf ein Mindestmaß einzuschränken bestrebt war. Die jetzige Gestaltung der Aufsicht des Staates führt sie, allgemein gesprochen, auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte zurück und erhebt damit eine alte, im Interesse der Selbstverwaltung durchaus berechtigte Forderung der sozialdemokratischen Partei, die sie mehrfach auf ihren Parteitagen, insbes. 1904 in Bremen, ausgesprochen hat, zum Gesetz. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Entwurf die Rechte der Staatsaufsicht im einzelnen genau und ausschließlich bestimmt, so daß die Anmaßung weitergehender Befugnisse gesetzlich ausgeschlossen erscheint.

Die Umwandlung von Landgemeinden in Stadtgemeinden wird wesentlich erleichtert. Sie soll durch einfachen Beschluß des Staatsministeriums erfolgen können und in der Regel geschehen, wenn eine Landgemeinde mehr als 15 000 Einw. und überwiegend städtischen Charakter hat. Den Bestrebungen der Organisationen der kleineren Städte und Landgemeinden, den Regelfall auf Städte über 10 000 Einw. auszudehnen, wird man vom Standpunkt der Selbstverwaltung unbedenklich beipflichten können, insbes., wenn man die unter schwierigsten Verhältnissen im Kriege geleistete Arbeit auch der kleineren Gemeinden würdigt.

Eine etwas bedenkliche Fassung hat der Abschnitt des Entw. über die Rechtsmittel gefunden. Es scheint im Gegensatz zu der bisherigen Uebung beabsichtigt zu sein, daß allgemein gegen Anordnungen der Gemeindebehörde Einspruch zugelassen werden soll, mindestens soweit diese Anordnungen ein Gebot oder Verbot enthalten oder durch sie eine rechtlich erforderliche Erlaubnis versagt oder über die Erteilung einer Bescheinigung entschieden wird. Ueber den Einspruch entscheidet der Magistrat, gegen dessen Spruch in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist. Gegen eine derartige Regelung, die offenbar aus dem Bestreben nach möglichst weitgehendem Rechtsschutz der Persönlichkeit entsprungen ist, muß trotzdem im allgemeinen Interesse Verwahrung eingelegt werden. Sie würde eine Unzahl von Prozessen zwischen der Stadt und ihren Bürgern zeitigen, würde die Ausführbarkeit von u. U. im höchsten Maße eiligen Verwaltungsakten verhindern und stellt, wie in einer Vorbesprechung des Entwurfs der Präsident des preuß. OVG. mit Recht betonte, eine „Hypertrophie der Rechtskontrolle“ dar, auf Gebieten, auf denen bisher von einer solchen Kontrolle überhaupt keine Rede und auf denen sie auch nach den Erfahrungen durchaus entbehrlich war.

Ein Gebiet besonders einschneidender Veränderungen stellt das städtische Wahlrecht dar. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß als Vorläufer des Entw. die z. Zt. in Geltung befindliche VO. v. 24. Jan. 1919 gelten muß, gegen die seinerzeit wohl von fast allen Gemeinden lebhafte Prosteste, die sogar teilweise den Charakter der passiven Resistenz annahmen, erhoben worden sind. Diese VO. führt das Wahlrecht des Reichs und Staats fast ohne Einschränkung für die Gemeinden ein und hebt gleichzeitig eine Reihe von Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts für die Gemeinden auf. Bei der erstmaligen Wahl nach dieser VO. war sogar die an sich von ihr geforderte Frist des sechsmonatlichen Aufenthalts in der Gemeinde aufgehoben, so daß jeder zufällig Anwesende, der weder Verständnis noch Interesse für die gemeindlichen Angelegenheiten besaß, durch die Wahl Einfluß auf die Gestaltung ihrer Geschicke nehmen konnte. In dieser Beziehung nimmt der Entw. sogar den Anlauf zu einer kleinen äußerst vernünftigen „Reaktion“ insofern, als Voraussetzung des aktiven Wahlrechts Volljährigkeit — also nicht mehr die Vollendung des 20. Lebensjahres — und einjähriger Aufenthalt im Stadtbezirk ist. Im übrigen sind auch im Entw. die persönlichen Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts, die die bisherigen Städteordnungen enthielten, fast völlig weggefallen — nach m. E. nicht durchweg im Interesse der Sache. Denn daß nun alle städtischen Beamten das Recht haben, zu Stadtverordneten gewählt zu werden, ist sehr bedenklich, da hierdurch leicht schwere Interessenkonflikte hervorgerufen werden können, aber auch das Dienstverhältnis der Beamten zum Magistrat als oberster Verwaltungsbehörde durch ihre gleichzeitige Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung als Kontrollorgan des Magistrats eine eigenartige Verschiebung erhält. Auch die leider gegebene Möglichkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bietet, wie jeder Praktiker weiß, Anlaß zu erheblichen Schwierigkeiten in der Verwaltung. Es sei nur daran erinnert, daß die Sitzungen des Magistrats grundsätzlich nicht öffentliche, die Behandlung der Gegenstände häufig eine vertrauliche ist, was durch die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Magistratsmitgliedes in der Stadtverordnetenversammlung illusorisch gemacht werden kann.

Vielleicht die entscheidende Frage der Städteverfassung ist die Gestaltung der städtischen Verwaltungsbehörde und ihres Verhältnisses zur Vertretung der Bürgerschaft. Innerhalb der Verschiedenartigkeit der preußischen Städteordnungen standen sich als wichtigste Repräsentanten gegenüber die östliche Städteordnung einerseits und die rheinische andererseits. Erstere der wohl vollkommenste Ausdruck der sog. Magistratsverfassung, letztere der der sog. Bürgermeistereiverfassung. Die Magistratsverfassung sieht als städtische Verwaltungsbehörde ein Kollegium — Magistrat — vor, die rheinische Städteordnung den Bürgermeister als Einzelperson. Ueber die Vorzüge der einen und der anderen Art ist viel und lebhaft gestritten worden. Ich selbst habe mich vor bald 10 Jahren im „Preußischen Verwaltungsblatt“ mit der Frage auseinandergesetzt und bin trotz ausgesprochener Vorliebe für das rheinische System damals zu folgendem, aus persönlicher Kenntnis beider Verfassungsarten geborenen Schlusse gekommen:

„Betrachtet man die Frage vom Gesichtspunkte einer künftigen Reform des preußischen Städterechts aus, so ist



— trotz vielleicht vorhandener persönlicher Vorliebe für das eine oder andere System — festzuhalten, daß beide ihre Vorzüge und Schattenseiten haben, daß aber auch beide — und das ist das Wichtigste — fest eingewurzelt sind in der Bevölkerung. Es wäre ebenso unrichtig, dem Rheinländer die Magistratsverfassung aufzuoktroyieren, als die Bewohner des übrigen Preußen mit dem Bürgermeistersystem zwangsweise zu beglücken. Im wesentlichen unter Erhaltung des bisherigen dürfte den Gemeinden die freie Wahl zwischen beiden Verfassungsarten zu gewähren sein, ein Zustand, der schon jetzt seine Vorläufer in Titel VIII der rheinischen Städteordnung („Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat") und ebenso in Titel VIII der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen („Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben") findet. Dieses Wahlrecht, das den Städten gestattet, über die Form ihrer Verfassung selbst zu entscheiden, würde überdies eine durchaus zu begrüßende Stärkung des bewährten Prinzips der Selbstverwaltung bedeuten."

Der Wunsch, den ich damals für eine Reform des Städterechts aussprach, ist im Entw. erfüllt worden. Er sieht zwar im Grundsatz die Magistratsverfassung vor, gestattet aber der einzelnen Stadt die Einführung der Bürgermeistereiverfassung durch Ortsstatut.

Besonders schwerwiegend, in ihren Folgen unübersehbar, erscheint die Bestimmung, die den Magistrat, ähnlich wie es die ursprüngliche Steinsche Städteordnung tat, lediglich zum ausführenden Organ der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung macht, ohne ihm ein Mitbestimmungsrecht zu belassen. Eigenartigerweise ist die gleiche Auffassung der Steinschen Städteordnung bereits i. J. 1831 durch die „revidierte Städteordnung" beseitigt worden; damals wurde den Beschlüssen des Magistrats die volle Gleichberechtigung mit denen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, so zwar, daß zu einem gültigen Gemeindebeschluß die Uebereinstimmung beider Körperschaften erforderlich war. Dieser Zustand ist noch jetzt rechtens. Es erscheint dringend geboten, ihn auch in der neuen Städteordnung beizubehalten. Degradiert man den Magistrat lediglich zum ausführenden Organ der Stadtverordnetenversammlung, so beseitigt man einen wesentlichen stetigen Faktor in der Gemeindeverwaltung. Die augenblicklichen politischen Einflüssen leicht unterliegende Stadtverordnetenversammlung bedarf eines Korrektivs durch den in langer Verwaltungsarbeit geschulten Magistrat. Aber was in den Folgen noch bedenklicher ist, — es würden sich auch bei der vom Entw. beabsichtigten Gestaltung schwerlich, wie bisher, hervorragend befähigte Verwaltungsbeamte finden, um in die Magistrate oder an ihre Spitze berufen zu werden, wenn sie ohne eigene Beschlußkraft und Initiative lediglich zum Vollstrecker von Stadtverordnetenbeschlüssen gemacht würden. Auch das vom Entw. für gewisse Fälle vorgesehene Beanstandungs- und Einspruchsrecht des Magistrats kann die verantwortliche Mitwirkung in keinem Falle ersetzen. Seine Ausübung würde überdies auf das zu gedeihlicher Arbeit unerläßliche freundschaftliche Zusammenarbeiten der beiden Körperschaften viel störender einwirken, als es jetzt etwa die Versagung der Zustimmung zu einem Beschlusse vermag. Wenn auch das Einkammersystem — darauf würde die Beseitigung des Magistrats als Beschlußbehörde hinauslaufen — augenblicklich eine politisch sehr populäre Forderung darstellt, so kann doch vom Standpunkte der gemeindlichen Praxis aus nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden. Will man aber jene Forderung des Einkammersystems in der Städteordnung zum Gesetz werden lassen, dann wähle man ausschließlich die Bürgermeistereiverfassung, die dem Bürgermeister den Vorsitz und damit die Möglichkeit direkter Einwirkung auf die Stadtverordnetenversammlung gibt. Mit der Magistratsverfassung aber ist die Degradierung des Magistrats zum lediglich ausführenden Organ der Stadtverordnetenversammlung schlechterdings nicht vereinbar.

Diese wesentlichen Aenderungen des bestehenden Zustandes durch den Entw. erschöpfen die in ihm geleistete große Arbeit naturgemäß nicht. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist z. Zt. jedoch untunlich, da der Entw. sich noch als Referentenentwurf darstellt und der Durchberatung des Staatsministeriums noch entbehrt. Die besprochenen Punkte dürften aber integrierende Bestandteile des Entw. bleiben und daher auch schon jetzt einer öffentlichen Besprechung unterliegen. Allgemein muß anerkannt werden, daß der Entw. das Werk eines mit der Materie völlig vertrauten, kenntnisreichen Mannes ist, der vielleicht allerdings — nach meiner persönlichen Auffassung — im Nachgeben gegenüber augenblicklichen politischen Strömungen auf Kosten der praktischen Erfahrungen der Gemeinden etwas zu weit gegangen ist. Hoffen wir, daß der Entw., dessen Vorlage im großen und ganzen genommen, von den preußischen Gemeinden zweifellos begrüßt werden wird, so gestaltet werden möge, daß er die Selbstverwaltung der Städte nicht hemmt, sondern fördert: wir bedürfen ihrer aufs dringendste bei der Erfüllung der Aufgaben, die der Wiederaufbau und die Wiedergesundung unseres Vaterlandes an uns alle stellt.

Ueberlieferung, Entwicklung und Umwälzung in der Rechtspflege.

Von Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

1. Der Einflußbereich einer staatlichen Umwälzung greift weit hinaus über die unmittelbaren politischen Machtfragen. Auf allen Gebieten des staatlichen Lebens wird die ruhige stetige Entwicklung durch das Streben nach grundlegenden Aenderungen verdrängt. Es ist eine Eigentümlichkeit der deutschen Revolution von 1918 gewesen, daß sich die Neuordnung der Dinge ohne schwere Erschütterungen vollzogen hat dank der pflichtgemäßen Weiterarbeit der Beamtenschaft, insbesondere aller Organe der Rechtspflege. Dabei ist der unzerstörbare Wert aller guten Ueberlieferungen des Beamtenstandes zutage getreten, die in dem kategorischen Imperativ des Dienstes für die Allgemeinheit wurzeln, daher nicht abhängig sind von der jeweiligen Form der Staatsverfassung. Die Vernichtung dieser Grundlagen würde die sichersten Bürgschaften jedes Rechtsstaates zerstören. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben uns gelehrt, daß es leicht ist, neue Einrichtungen zu schaffen, aber schwer, sie mit dem richtigen Geiste zu erfüllen. Rechtspflege und Klassenbewußtsein sind unvereinbare Gegensätze. Die deutsche Rechtspflege mag ihre Mängel haben, aber sie ruht auf dem Felsen der Ueberlieferung, daß das Recht eben nicht bestimmten Klasseninteressen zu dienen hat. Das ist Elementarlehre der deutschen Rechtswissenschaft als Erzieherin der praktischen Juristen.



Die deutschen Juristen stehen daher in ihrer Gesamtheit neuen Rechtsproblemen vorurteilslos gegenüber. Auch die Deutsche Juristen-Zeitung — das darf gerade beim Abschluß ihres 24. Jahrganges gesagt werden —, die durch die Stürme des Krieges und der Revolution hindurch viele neue Bahnen gewiesen, hat dabei nur in ihrem überlieferten Geiste des rechtlichen Wirkens für die Allgemeinheit gehandelt. Wir Juristen haben alle weiter-, aber nicht umzulernen. Will man diesen Geist der Vorurteilslosigkeit gegenüber neuen rechtlichen Bedürfnissen für die Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung verwerten, so wäre es der denkbar ungeeignetste Weg, neue Gerichtsformen von partei- oder kommunalpolitischer Einseitigkeit zu schaffen, anstatt eine Gerichtsverfassung auszubauen, die sich im großen und ganzen bewährt hat.

2. Diese Bewährung tritt insbesondere in den Wirkungen zutage, die vom Reichsgericht als dem obersten Hüter der Rechtseinheit und Rechtssicherheit ausgehen. Ihr gleichzustellen ist nur der Geist der gleichförmigen Rechtsübung, der sich vom Reichsversicherungsamt aus auf die unteren Gerichte der Arbeiterversicherung verbreitet hat. Dabei hat der sozialen Unfallversicherung noch die Besonderheit eines auch die tatsächliche Nachprüfung ermöglichenden Rechtsmittels (des Rekurses) an den höchsten Gerichtshof bewilligt werden können, während angesichts der ungleich umfangreicheren Aufgaben des Reichsgerichts die Bestrebungen nach einer Einschränkung der Revision nicht zur Ruhe kommen wollen. Man muß bis auf die Begründung der RZPO. zurückgehen, um Klarheit darüber zu gewinnen, daß dieses Rechtsmittel eine Neubildung gegenüber älteren Rechtsgebilden, insbes. der Kassation und der (zwischen wesentlichen und unwesentlichen Prozeßvorschriften unterscheidenden) preußischen Nichtigkeitsbeschwerde sein sollte, ein „wie die Berufung freigestelltes, aber auf die rechtliche Würdigung des Rechtsstreits beschränktes Rechtsmittel“. Vielleicht ist sich der Gesetzgeber, der[1]) davon ausging, daß der Hauptzweck des Reichsgerichts nicht der sei, letzte Instanz für möglichst viele Rechtsstreitigkeiten zu sein, sondern die Rechtseinheit im Lande zu erhalten, — über die Tragweite des Rechtsmittels nicht in voller Klarheit gewesen. Da einerseits das Gesetz von einer Beschränkung der revisiblen Prozeßvorschriften abgesehen hat, andererseits in zahlreichen Fällen die Grenze schwer zu ziehen ist, wo die reine Ermittlung und Würdigung der Tatsachen aufhört und die Unterordnung der festgestellten Tatsachen unter den gesetzlichen Tatbestand anfängt, so konnte es nicht ausbleiben, daß sehr bald Klagen über angebliche Uebergriffe in das Gebiet des *Tatsächlich*en laut wurden. Diese Klagen sind in der *Mehrzahl* ebenso unbegründet, wie die oft vorgenommene Feststellung von Fehlsprüchen nichts an der Tatsache ändert, daß die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs an juristischer Schärfe, wissenschaftlichem Geist und eindringendem Verständnis für alle Lebensverhältnisse von keinem anderen übertroffen ist. Stein ist daher in vollem Rechte, wenn er es mit Freuden begrüßt hat, daß die von der Novelle des Jahres 1910 vorgeschlagene Ausschließung der Rügen nach §§ 139, 286, 475 ZPO. nicht Gesetz geworden ist. Aber es hat doch nach dem übereinstimmenden Urteile vieler Oberrichter und Anwälte den Anschein, als ob gelegentlich die Nachprüfung des § 286 zu einer Einengung des großen Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung geführt hat, der die Aufgaben der 2. Tatsacheninstanz zu lähmen geeignet ist. Auch der Amtsgrundsatz des Eheprozesses zwingt z. B. das Revisionsgericht nicht, sich mit der ungeheuren Arbeit zu belasten, jede einzelne Zeugenaussage auf die möglichen Angriffspunkte zu untersuchen. Möge das Reichsgericht bei der Frage, ob § 286 ZPO. verletzt ist, nicht unberücksichtigt lassen, daß bei jeder Tatsachenfeststellung ein ungeklärter Rest persönlichen Empfindens übrigbleibt, der nur durch die Freiheit in der richterlichen Beweiswürdigung überwunden werden kann.

[1]) Nach dem Zeugnis des Staatssekretärs Nieberding in der Sitzung v. 3. Mai 1898, Mater. zu den Reichsjustiznovellen von 1898, S. 1198.

3. Die lebenswichtige Frage, ob die Einzel- oder Kollegialgerichtsbarkeit den geeigneten Rahmen für die Rechtspflege bildet, wird im Laufe einer unaufhaltsamen Entwicklung auch in der bürgerlichen Rechtspflege dahin gelöst werden, daß die Amtsgerichte durch Hinzuziehung von Laienrichtern zu Kollegialgerichten umgestaltet werden. Solche Beisitzer werden vielleicht auch bei den Landgerichten in größerer Zahl Einlaß begehren und finden. Nur auf diese Weise ist der unseligen Absplitterung immer neuer Rechtsgebiete, der Vernichtung aller Rechtseinheit entgegenzuarbeiten und zu verhüten, daß die ordentlichen Gerichte ihre Eigenschaft als allgemeine Volksgerichte verlieren und selbst Sondergerichte von beschränkter Zuständigkeit werden. Die Obergerichtsbarkeit wird die Gerichtsbarkeit mehrerer zusammenarbeitenden rechtsgelehrten Richter bleiben. Aber es ist ein Irrtum, zu glauben, daß irgendwelche durchschlagenden Gründe für eine Verkleinerung der Senate sprechen. Der Wert des Richterkollegiums besteht nicht nur in der Möglichkeit gegenseitiger Aussprache und ständiger Anregung, die dem Urteile eine sichere Grundlage gibt, sondern vor allem in der Aufrechterhaltung einer ständigen Rechtsübung. Diese Vorzüge steigern sich mit der Größe des Kollegiums. Es ist einer der schwersten Nachteile der Einzelgerichtsbarkeit, daß sie die Rechtseinheit beeinträchtigt. Man denke z. B. an die Rechtsunsicherheit, die dadurch entsteht, daß die in großen Städten nebeneinander wirkenden Amtsgerichtsabteilungen nicht selten in den wichtigsten Fragen des täglichen Rechtslebens voneinander abweichen. Es ist mir nach kurzer Tätigkeit beim Oberlandesgericht klar geworden, daß die Senate eigentlich nicht groß genug sein können. Die vielfach geforderte Verkleinerung der Senate würde die Geschäftslast als solche wenig oder gar nicht verringern, aber die einheitliche Rechtsübung würden sie erschweren und die Rechtsprechung im ganzen verschlechtern.

4. Der Deutsche, der gewohnt ist, sein Recht in möglichst vielen Instanzen zu verfechten, hat einen besonderen Hang zur Verwaltungsbeschwerde auch gegenüber Richtern. Der deutsche Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 1 GVG., Art. 102 RV. v. 11. Aug. 1919). Er unterliegt den Vorschriften des Disziplinarrechts, wenn er die Pflichten verletzt, die ihm durch sein Amt auferlegt werden, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert, wie es z. B. in dem preuß. Gesetze v. 7. Mai 1851

heißt. Es bietet aber die Ausübung des Richteramts vor allem im ersten Rechtszuge, insbesondere des Einzelrichters, in der Oeffentlichkeit breite Angriffsflächen, die nicht mit dem Disziplinarrechte zusammenhängen. Es herrscht in Deutschland vielfach die Gepflogenheit, den Richter seinen Vorgesetzten gegenüber der Pflichtverletzung zu bezichtigen, wenn ihm ein wirklicher oder vermeintlicher Verstoß gegen das Gesetz unterlaufen ist. Hier erwachsen große Schwierigkeiten für die mit der Dienstaufsicht beauftragten Beamten, die für die Abstellung von Mängeln in der Rechtspflege verantwortlich sind und daher, z. B. nach § 23 des preuß. Ges. v. 9. April 1879, auch richterlichen Beamten gegenüber die Befugnis haben, „die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung anzumahnen". Nicht erst vor der Revolution ist die Ansicht vertreten worden[1]), daß dieses allgemeine, außerhalb des eigentlichen Disziplinarverfahrens liegende Dienstrügerecht mindestens, soweit das gesetzlich geregelte Verfahren und der Inhalt der Rechtsprechung in Frage kommt, dem Grundsatze der richterlichen Unabhängigkeit widerstreitet. Diese rechtlichen Bedenken sind nicht begründet, jedenfalls solange der Richter dem allgemeinen Beamtenkörper angehört. Den Richter aus diesem Rahmen auszusondern[2]), ist wenig empfehlenswert. Für den Richter, der häufigeren Anzeigen bei den Disziplinarbehörden ausgesetzt wäre, würde es keinen Vorteil bedeuten. Es ist auch die Frage, ob nicht das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttert würde, wenn den Volksgenossen der Weg der Klage beim Dienstvorgesetzten verlegt und damit ein Ventil für angeborene Tadelsucht verschlossen wird. Ordnung muß auch in der Rechtspflege herrschen, und jene Sonderstellung könnte doch manche Lässigkeit und Pflichtwidrigkeit fördern. Andererseits verträgt es sich nicht mit der Würde und Freiheit des Richteramts, wenn jedes Versehen, jeder Mißgriff auch außerhalb eines eigentlichen Dienstvergehens, dessen Voraussetzungen leider gesetzlich nicht näher begrenzt und nicht begrenzbar sind, zum Gegenstand einer peinlichen, förmlichen Befragung gemacht wird. Insofern sind die Klagen der erstinstanzlichen Richter nicht immer unbegründet. Es ist klar, daß sich starke Richterpersönlichkeiten nicht ohne Zubilligung gewisser Fehlergrenzen entwickeln können, die bei der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur unvermeidlich sind. Wenn daher auch die Dienstaufsicht bei den Gerichten als bewährte Rechtsbürgschaft beizubehalten ist, so sollte doch grundsätzlich nur bei erheblichen Verstößen eingeschritten werden, und auch das notwendige Einschreiten kann durch die Form erträglich gemacht werden. Es sollte daher mehr von der mündlichen, kollegialen Rücksprache, gegebenenfalls von der Besprechung mehrerer Fälle in gemeinsamer Sitzung der Richter unter dem Vorsitze des Präsidenten Gebrauch gemacht werden.

5. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist darauf gegründet, daß sie von rechtswissenschaftlich vorgebildeten Richtern ausgeübt wird. Neuere Bestrebungen gehen dahin, umfangreiche Gebiete, insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit von den

[1]) Und nicht nur mit der bei Seidler, Die Notwendigkeit der Reformen der preuß. Disziplinargesetze, Landsberg a. d. W. 1894, festzustellenden Einseitigkeit. Vgl. Kübel, DRZ. 14, 289 ff., und neuerdings Hartwig, DJZ. 19, 1015.

[2]) Hartwig a. a. O. S. 1016.

Amtsgerichten abzutrennen[1]). Die neueste Denkschrift der deutschen Justizsekretäre v. 2. Sept. 1919[2]) geht noch weiter und erstrebt geradezu eine strenge Dreiteilung: der Richter darf nur entscheidender Teil, Streitrichter, der Gerichtsschreiber für die Rechtsuchenden beratendes, im Geschäftsgange feststellendes und ausführendes Organ und somit Urkundsperson sein. Die Registraturgeschäfte müssen geringer besoldeten Registraturbeamten übertragen werden. Dabei wird über die in der Mügelschen Denkschrift getroffene Feststellung, die freiwillige Gerichtsbarkeit mache einen wesentlichen Bestandteil der richterlichen Tätigkeit aus und diese Auffassung sei durch geschichtliche Entwicklung im Volksbewußtsein eingewurzelt, mit der Bemerkung hinweggegangen, es sei die Frage aufzuwerfen, ob das Volk früher überhaupt einmal gehört worden sei, wenn es sich um die Gestaltung von Behördeneinrichtungen gehandelt habe. Es wird ferner die ganz haltlose Behauptung aufgestellt, der im Volk aufgewachsene, daher in seinem Denken und Fühlen mit dem Volke verwachsene mittlere Justizbeamte genieße ein größeres Zutrauen als der Jurist, der infolge seines akademischen Studiums dem Volke mehr oder weniger entfremdet sei. Endlich wird, um die restlose Uebertragung der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die mittleren Justizbeamten zu begründen, vor der üblen Nachrede (§ 186 StrGB.) nicht zurückgeschreckt, der Richter erscheine zwar nach außen hin als der Bearbeiter dieser Geschäfte, in Wirklichkeit sei aber die Regel so, daß der Gerichtsschreiber die Anträge, Beschlüsse, Verfügungen und Eintragungen usw. vorbereite und der Richter die so geleistete Arbeit unterzeichne oder mitunterzeichne (S. 82). Um die ganze Tragweite dieser Darstellung zu erfassen, muß man sich klarmachen, welches ungeheure Maß an verantwortungsvoller, rechtlich schwieriger und volkswirtschaftlich bedeutsamer Arbeit die deutschen Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchrichter seit Jahrzehnten geleistet haben. Es ist ein müßiger Lehrstreit, Erwägungen darüber anzustellen, ob begrifflich die Gerichtsbarkeit nur die Entscheidung von Streitsachen oder auch das, was wir freiw. Gerichtsbarkeit nennen, umfaßt. Im größten Teile Deutschlands, vor allem in Preußen, würde man es nicht verstehen, wenn die einheitliche, geschichtlich erwachsene und vom Vertrauen der Bevölkerung getragene Amtsgerichtsbarkeit in Prozeßgerichtsbarkeit und „Rechtspflegeamt" künstlich getrennt würde[3]). Wenn schon diese Trennung eine lediglich theoretische, durch keine praktischen Bedürfnisse veranlaßte Reformfrage bedeutet, so würde zweifellos die grundsätzliche Uebertragung dieser Geschäfte auf nicht akademisch gebildete Bureaubeamte eine Verschlechterung der Rechtspflege zur Folge haben. Denn es liegt auf der Hand, daß Beamte, für welche die Denkschrift nur eine vierjährige Vorbereitungszeit (einschließlich eines Jahres theoretischer Ausbildung) fordert, den Aufgaben nicht in gleichem Maße gewachsen sein können wie rechtswissenschaftlich vorgebildete Ju-

[1]) Vgl. auch Schröder, DJZ. 1919, 884.

[2]) Zeitschrift für deutsche Justizsekr. 1919, 73 ff.

[3]) Die württ. Erfahrungen mit der Einrichtung der Bezirksnotare betreffen nur einen verhältnismäßig beschränkten Kreis einfacherer Verhältnisse. Sie können unmöglich eine Reform des Rechtszustands im übrigen Deutschland rechtfertigen. Von sachkundiger Weise werden auch die württ. Verhältnisse bemängelt, vgl. Mügel, S. 38, 42. Ueberdies ist die gesetzliche Grundlage nicht unbestritten, Carlebach, DNotVZ. 1901, 170.



risten, die ein mindestens dreijähriges akademisches Studium und eine Vorbereitungszeit von mindestens der gleichen Dauer, beides mit schwierigsten Endprüfungen, zu durchlaufen haben. Das gleiche gilt von der Uebertragung der Gütegerichtsbarkeit, die einen untrennbaren Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit bildet und ihre volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn sie besonders tüchtigen, erfahrenen und alle Zweige des Rechts übersehenden Richtern übertragen wird[1]). Jene Art der rechtlichen Neuordnung bedeutete Umwälzung im schlimmsten Sinne des Wortes, weil sie an den bewährten Grundlagen der Rechtspflege rüttelt. Das muß gesagt werden, unbeschadet der Anerkennung, welche die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit unserer Gerichtsschreiber verdienen. Damit soll nicht geleugnet werden, daß der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber eine erhebliche Erweiterung durch Uebertragung einfacher richterlicher Geschäfte erfahren kann und soll[2]). Ob dies im Wege einer Delegation, wie bei der Festsetzung der Kosten und der Erteilung der Vollstreckungsklausel, oder im Wege einer unter richterlicher Oberleitung und Aufsicht erfolgenden Uebertragung zu verwirklichen ist, muß für die einzelnen Geschäftsgruppen besonders geprüft werden. Jedenfalls ist unverständlich, inwiefern eine Entlastung der letzteren Art, wie sie bei den Verwaltungsbehörden bis in die Ministerien hinauf üblich ist und dort auch die höchsten Beamten trifft, zur Herabwürdigung des Standes der Justizsekretäre führen könnte. Die Einführung eines besonderen „Justizamtmanns“ unter dem Amtsrichter, an den in jedem Falle die Beschwerde offenzulassen wäre, würde nichts weniger bedeuten als eine Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der Rechtspflege.

Nachträgliche Beurkundung von Kriegstrauungen.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Piloty, Würzburg.

In den ersten Tagen des Aug. 1914 ergingen im Reich und Staaten Kriegsverordnungen, die in unter sich ziemlich übereinstimmender Weise die Eheschließungen der Kriegsteilnehmer erleichterten. Das Eheschließungsrecht des BGB. selbst wurde zwar dadurch nicht berührt. Es blieb insbesondere in Kraft der § 1317 des BGB., welcher bestimmt:

„Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.“

Weder hieran noch an den übrigen Vorschriften des 4. Buches 2. Titels §§ 1303 bis 1322 BGB., wo von der Eingehung der Ehe gehandelt ist, wurde durch jene Kriegsverordnungen etwas geändert. Es blieben also auch die Sollvorschriften des § 1318 in Kraft, wonach der Standesbeamte bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten soll, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen soll, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Auch die Vorschrift, wonach der Standesbeamte zweitens die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen soll, blieb bestehen.

Auch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes mit seinen Bestimmungen über die Einsetzung und Aufgaben der Standesbeamten, über die Führung der Geburts-, Heirats- und Sterberegister und über Verfahren und Form dieser Führung blieb im wesentlichen in Kraft. Nur das etwas umständliche und weitläufige Aufgebotsverfahren wurde erlassen, weil dasselbe mit Rücksicht auf die Kriegsverwendung der Verlobten, besonders der Männer, als für diese Zeit untauglich erkannt wurde. Man wollte die Eheschließung erleichtern und zugleich verhindern, daß bei vorhandenem rechtmäßigen Eheschließungswillen aus reinen Formmängeln Schwierigkeiten, Hemmungen in der Eheschließung selbst oder nachträglich Mängel in der Rechtsgültigkeit der Ehen oder der Ehelichkeit der hieraus stattfindenden Geburten entstehen könnten.

Es ist bekannt, daß von diesen Erleichterungen in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden ist. Die Zahl der Kriegsnotehen ist eine sehr große gewesen. In der Praxis sind die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden im Schwung der Zeit und in voller Erkenntnis der ratio legis dem besonderen Bedürfnis im allgemeinen durchaus entgegengekommen. Schwierigkeiten wurden den Eheleuten wohl nur selten und nur dann gemacht, wenn etwa die materiellen Voraussetzungen rechtmäßiger Eheschließung offenbar nicht erfüllt waren. Dann und wann aber haben Standesbeamte, die sich trotz der Kriegsnot von dem Bann der gewohnten Formalitäten nicht freimachen konnten, die Beurkundungen verzögert oder verweigert oder gar die Eheschließungen selbst nicht „vorgenommen“, d. h. sie sind zur Entgegennahme der Erklärungen, wie der § 1317 BGB. sie fordert, nicht bereit gewesen.

Die Folgen solcher Verzögerungen oder Verweigerungen waren dann entweder die, daß die Eheschließung unterblieb, oder daß die Verlobten sich für verheiratet hielten. In beiden Fällen kamen vielfach Kinder zur Welt, die im ersten Falle mit dem Makel der Unehelichkeit behaftet sind und, wenn die Eheschließung späterhin nicht nachgeholt wurde, auch weiterhin behaftet bleiben, im anderen Falle aber zu allerhand recht lästigen Rechtsunsicherheiten führten.

Folgende Gruppe von Fällen kommt besonders in Betracht:

Die Verlobten erfüllten die Voraussetzungen des § 1317 BGB., und der Standesbeamte war bereit, die persönlichen Erklärungen entgegenzunehmen, es unterblieb aber die Eintragung in das Heiratsregister, weil irgendein Beleg von Personalien, etwa das Geburtszeugnis des einen Verlobten, fehlte, oder weil der Standesbeamte zweifelte, ob er mangels Aufgebotes die Beurkundung vornehmen dürfe.

In solchen Fällen war die Ehe nach § 1317 BGB. rechtsgültig geschlossen, es fehlte aber der allein vollgültige, urkundliche Beweis der Eheschließung. Wohl ließ sich dies später nachholen, wenn das Geschick günstig war. Wie aber dann, wenn vor der Eintragung der Mann im Felde fiel oder die Frau starb oder der Standesbeamte starb, aus dem

[1]) Vgl. meine Aufsätze DJZ. 15, 871; RheinZ. 8, 207 ff.; JW. 16, 1375; GruchotsBeitr. 60, 37 ff., BuschZ. 45, 257/265.

[2]) Die Wendtschen Vorschläge DRZ. 14, 250 ff., offenbar hervorgegangen aus der Beobachtung besonders idyllischer Verhältnisse, gehen viel zu weit und können für die allgemeine Regelung, die auch schwierigere Verhältnisse zu umfassen hat, keinesfalls als Vorbild dienen.

Amte schied oder versetzt wurde? Wie stand es dann um den Beweis der Rechtsgültigkeit der Ehe und der Ehelichkeit der aus solchen Ehen etwa stammenden Kinder?

Besonders hart erscheint dies Ergebnis in den Fällen, in denen der Vater im Felde fiel. Seine Ehe ermangelt zunächst der normalen Beurkundung und Anerkennung. Die Frau gilt nicht als seine Ehefrau; das Kind ist mit dem Makel der Unehelichkeit bis auf weiteres behaftet. Daß hier durch ein nachträgliches Verfahren den formalen Mängeln abgeholfen werden muß, ist klar.

Auf drei Weisen kann geholfen werden, nämlich durch aufsichtliches, gerichtliches oder gesetzgeberisches Eingreifen.

1. Der Aufsichtsweg. Es besteht ein öffentliches Interesse, die Unsicherheit des Beweises der Eheschließung und der Ehelichkeit des Kindes zu beseitigen und den ehelichen Personenstand des Kindes baldmöglichst außer Zweifel zu stellen. Dies kann geschehen, indem der Standesbeamte, wenn er noch im Amte ist, die Eintragung der Eheschließung nachträglich vornimmt. Die nicht mehr erreichbare Unterschrift des Ehemannes und Vaters und falls etwa die Mutter bei der Geburt des Kindes oder unmittelbar nachher stirbt, auch diejenige der Mutter, kann in diesem Falle vollgültig durch die Sterbeurkunden ersetzt werden. Schwieriger ist es dann, wenn der Standesbeamte, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, zu der Zeit, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, nicht mehr lebt oder nicht mehr im Amte ist. Doch kann auch in diesen Fällen geholfen und die Eintragung der Eheschließung in das Heiratsregister vollzogen werden. Der etwa noch lebende, aber nicht mehr im Amte befindliche Standesbeamte, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, kann sein Wissen von der Eheschließung als Zeuge oder durch schriftliches Zeugnis bekunden. Der Standesbeamte des Amtes, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, ist verpflichtet, nach erbrachtem Beweis die Eintragung vorzunehmen. Er kann dazu von Aufsichts wegen angehalten werden. Ist der Standesbeamte, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, gestorben, so hat die Aufsichtsbehörde die Pflicht zur Beweisaufnahme und, wenn der Beweis der Eheschließung erbracht ist, den Standesbeamten im Amte zur nachträglichen Eintragung anzuhalten.

Dieser Weg zur Heilung des Mangels der Beurkundung ist ohne weiteres gangbar. Es besteht nicht das geringste öffentliche Interesse daran, der rechtmäßig geschlossenen Ehe die nachträgliche Eintragung zu versagen oder diese Eintragung zu erschweren. Vielmehr hat der Staat volles Interesse daran, daß rechtmäßig geschlossene Ehen ihre normale Beurkundung finden, damit dadurch alle hiermit zusammenhängenden Personenstandsfragen ihre vollgültige, urkundliche, beweiskräftige Bestätigung erhalten können.

Ein anderer durchaus gangbarer Weg der aufsichtlichen Abhilfe ist der, daß der etwa noch lebende, aber nicht mehr im Amte befindliche Standesbeamte, vor dem die Erklärungen der Eheschließenden abgegeben worden sind, ad hoc als Standesbeamter ernannt wird, oder daß er als Stellvertreter des in diesem Falle als verhindert anzusehenden, im Amte befindlichen Standesbeamten bestellt wird. § 3 Abs. I und II des Personenstandsgesetzes eröffnet ausdrücklich die Möglichkeiten solcher Aushilfe. Vgl. auch § 11 der bayr. Vollzugsvorschriften vom 29. April 1900.

Die Absicht des Gesetzes ist es, in dieser wichtigen Beurkundungsfunktion keine Lücke aus dem Grunde amtlicher Verhinderungen eintreten zu lassen. Um eine Verhinderung aber handelt es sich dann, wenn nach der Entgegennahme der Erklärungen der Eheschließenden der entgegennehmende Standesbeamte aus dem Amte scheidet oder stirbt, ehe die Eintragung ins Heiratsregister erfolgt ist. Der Nachfolger im Amte ist an der Eintragung verhindert, wenn er die Erklärungen nicht persönlich entgegengenommen hat und der Beweis der Entgegennahme der Erklärungen nicht erbracht ist. Es ist also entweder der Beweis vor ihm zu erbringen, oder es ist Ersatz für den verhinderten Standesbeamten von Aufsichts wegen zu schaffen. Dies kann nicht nur, es muß geschehen, damit der Zweck des Gesetzes erfüllt werde. § 3 Abs. I Satz 2 spricht zwar nur von einer Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Es ist aber klar, daß die Erteilung der Ermächtigung hier zur Amtspflicht wird, wenn die Voraussetzungen zu solchem Eingreifen durch die Tatsachen gegeben sind.

Nur eine tatsächliche Schwierigkeit kann dann etwa entstehen, wenn der Standesbeamte, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, hinterher daran zweifelt, ob er zur Entgegennahme der abgegebenen Erklärungen bereit gewesen ist oder nicht.

Diese Bereitschaft ist durchaus eine amtliche, nicht eine persönliche. Unter gegebenen Voraussetzungen ist der Standesbeamte verpflichtet, bereit zu sein. Er kann sich der Eintragungspflicht nicht durch ein subjektives Nichtwollen entziehen. Er hat nicht die Ehe zu schließen, sondern nur die Erklärungen entgegenzunehmen und, wenn dieses geschehen ist, die Beurkundung vorzunehmen. In Friedenszeiten ist der Beamte regelmäßig dann als bereit anzusehen, wenn er in seinem Amte zur Amtszeit aufgesucht wird und alles nötige Belegmaterial vorliegt, das Aufgebot stattgefunden hat und die Fragestellung nach § 1318 BGB. erfolgt ist. Bei den Kriegsnotehen lag es insofern anders, als das Aufgebot sich erübrigte. Zudem durfte bei diesen Eheschließungen die Bereitschaft des Standesbeamten als vorhanden angesehen werden, wenn er erstens das seinen Eheschließungswillen kundgebende Paar vor sich hatte, über die wesentlichen Personalien kein Zweifel bestand und zur Annahme eines Ehehindernisses kein Grund vorlag. Gaben in solchem Falle die anwesenden Verlobten ihre Erklärungen, sei es auf Befragen oder unbefragt, persönlich und mündlich ab, so ist die Bereitschaft des Standesbeamten als gegeben anzunehmen. Sie ergibt sich aus seinen konkludenten Handlungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erklärt wurde, und kann nicht hinterher wieder in Abrede gestellt werden. Auch kann die Nichtbereitschaft nicht etwa daraus geschlossen werden, daß der Standesbeamte die Beurkundung unterlassen hat. Man darf annehmen, daß bei Kriegsnotehen der Standesbeamte stets bereit war, die Erklärungen entgegenzunehmen, wenn er nur erkannte, daß es sich um einen zum Heeresdienst verpflichteten Mann handelte, und wenn kein Grund vorlag, an der Identität der Persönlichkeiten und am Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses zu zweifeln. Der aufsichtliche Weg kann

also allemal zum Ziele führen, wenn nur die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der erfolgten Eheschließung erkennt und Abhilfe schaffen will. Versagen freilich in solchem Falle Standesbeamter und Aufsicht, so bleiben nur noch zwei Wege der Abhilfe, der gerichtliche und derjenige der Gesetzgebung, übrig.

2. Der Rechtsweg. Der gerichtliche Weg des Prozesses ist kein unmittelbarer und allemal sicherer. Es muß ein Grund zur Feststellungsklage oder ein Grund zu einer Leistungsklage vorliegen, damit der Rechtsbestand der Ehe oder die Ehelichkeit der Geburt des Kindes zum Gegenstande des Rechtsstreites gemacht werden kann. Zudem führt der Weg des Rechtsstreites wegen Leistungsklage, wenn es sich z. B. um eine Klage der Witwe oder des Kindes um Pension handelt, immer nur und bestenfalls zu einer inzidenten Feststellung der Ehelichkeit des Verhältnisses. Ein vollgültiger, in allen künftigen Lebensverhältnissen der formell richtigen Eintragung in Heirats- und Geburtsregister gleichwertiger Beweis wird hierdurch nicht erbracht, gar nicht zu reden von dem besonderen Risiko jedes Prozesses, in dem die maßgebenden Standesverhältnisse nicht durch die normalen Beurkundungen klargestellt sind. Es widerspricht der natürlichen Reihenfolge der geschäftlichen Behandlung, Feststellungen, die Voraussetzungen der Klagebegründung sind, auf den Prozeßweg zu verschieben, solange diese Feststellungen auf dem für sie eigens bestimmten Wege der amtlichen Beurkundung und des aufsichtlichen Verfahrens vorgenommen werden können.

Es kommt noch das Berichtigungsverfahren des Personenstandsgesetzes §§ 65, 66 in Betracht. In unserer Gruppe von Fällen ist die Ehe des verstorbenen Kriegers nicht im Heiratsregister eingetragen, die Geburtsurkunde für das Kind ist infolgedessen auf eine uneheliche Geburt ausgestellt. Wohl ist hier zu „berichtigen", da aber nur das berichtigt werden kann, was eingetragen ist, so ist an der nicht beurkundeten Eheschließung nichts zu berichtigen. Die nachträgliche Eintragung der Eheschließung muß jedoch geschehen, wenn das zuständige Gericht (Vormundschaftsgericht) es verlangt (PStG. § 11). Desgleichen muß die Berichtigung der Geburtseintragung geschehen, sobald das Gericht, hier also das Vormundschaftsgericht, die Ehelichkeit der Geburt anerkannt hat. Durch Beweisaufnahme vor dem Vormundschaftsgericht hat die Ehelichkeit der Geburt festgestellt zu werden. Das Gericht hat also den Hergang der Eheschließung zu prüfen und nach erbrachtem Beweis der Rechtmäßigkeit zu beschließen, daß das Kind ehelich geboren sei und dementsprechend an das Standesamt die Berichtigungsverfügung zu erlassen (§ 65 l. c.).

Auch für das Feststellungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht in bezug auf die Ehelichkeit des Kindes entspräche es der natürlichen Geschäftsentwicklung besser, wenn vorher im Aufsichtswege die Beurkundung der Eheschließung veranlaßt wurde.

3. Der Weg der Gesetzgebung. Es ist also der gerichtliche Weg ein unsicherer und unvollkommener Weg der Heilung und der Aufsichtsweg, wie gezeigt, ein umständlicher, mit allerhand Schwierigkeiten verbundener Weg. Es kommt hinzu, daß sowohl auf dem gerichtlichen als auch auf dem aufsichtlichen Weg bestenfalls immer nur der einzelne Fall zu befriedigender Erledigung führen kann. Hier aber handelt es sich um die Rechte einer ganzen Gruppe von Personen und besteht ein allgemeines Staatsinteresse daran, Rechtssicherheit zu schaffen. Es wäre Undank gegen die im Kampfe für ihr Vaterland gefallenen Krieger, wollte der Staat untätig zusehen, wie die Hinterbliebenen der Gefallenen einer Rechtsstellung dauernd entbehren sollen, die ihnen nach dem Willen des Verstorbenen und nach ihrem Rechte zukommt, die ihnen aber aus reinen Formmängeln und durch Unglück entweder verlorengeht oder mindestens recht unsicher gemacht ist.

Hier durch eine allgemeine Norm zu helfen, ist dringende Aufgabe des Gesetzgebers.

Die Norm wäre in Ergänzung des Personenstandsgesetzes durch die Reichsgesetzgebung zu schaffen und hätte etwa zu lauten:

„Ist nach rechtsgültig während des Krieges geschlossener Ehe, aber vor erfolgter Beurkundung der Eheschließung der Mann im Felde gefallen oder an einer Verwundung oder im Kriegsdienst eingetretener Krankheit gestorben, so kann die Beurkundung der Eheschließung durch nachträgliche Eintragung in das Heiratsregister mit Wirkung für den Tag der Eheschließung erfolgen.

Die Eintragung hat zu geschehen, wenn sie von der überlebenden Ehefrau oder nach deren Tod für die aus solcher Ehe stammenden Kinder von dem Vormundschaftsgericht beantragt wird. Der Eintragung hat ein Feststellungsverfahren vor der für das Standesamt zuständigen Aufsichtsbehörde vorauszugehen. In diesem Verfahren ist nach erfolgter Beweiserhebung die Rechtsgültigkeit der Eheschließung durch Beschluß festzustellen.

Das gleiche gilt, wenn die Frau vor erfolgter Beurkundung der Eheschließung während des Krieges gestorben ist. Antragsberechtigt sind in diesem Falle der überlebende Ehemann oder nach seinem Tode für die aus solcher Ehe stammenden Kinder das Vormundschaftsgericht."

Wann endigt die Zuständigkeit der deutschen Behörden in den Abtretungsgebieten?

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. Crusen, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin.

Im Friedensvertrage hat Deutschland die Abtrennung wichtiger Gebietsteile bewilligt; sie gehen teils an bereits bestehende feindliche Staaten, teils an neue völkerrechtliche Gebilde über. Es fragt sich, mit welchem Zeitpunkte diese Vereinbarung wirksam wird. Endet die deutsche Staatshoheit ohne weiteres schon mit dem Augenblick, in welchem der Friedensvertrag in Kraft tritt? Wann beginnt die Zuständigkeit der neuen Staatsgewalt? Fallen beide Momente zusammen? Oder ist ein recht- und staatenloser Zwischenzustand anzunehmen? Das sind Fragen, die nicht nur theoretische Bedeutung haben; von ihrer richtigen Beantwortung hängt der ruhige und ohne unnötige Verluste zu bewirkende Uebergang in die neuen Verhältnisse für die Bevölkerung der Abtretungsgebiete ab.

Die Frage, wann vereinbarte Gebietsabtretungen wirksam werden, hat die Völkerrechtslehrer seit Hugo Grotius beschäftigt. Die von ihm vertretene, lange Zeit herrschend gewesene Ansicht, daß die Rechtsänderung bereits mit dem Vertragsschlusse eintrete, ist neuerdings aufgegeben worden. Die herrschende



Ansicht vertritt den „Grundsatz der Effektivität“: die vertraglich in Aussicht genommene Gebietsabtretung wird wirksam erst mit der tatsächlichen Besitzergreifung durch den erwerbenden Staat. Danach gibt, ähnlich wie beim privatrechtlichen, auf Eigentumsübertragung gerichteten Vertrage die vertragliche Willenseinigung nur einen Titel zum Besitz, während die Staatshoheit wie das Eigentum am Gebiet erst durch die Uebergabe erworben wird.

Es erhebt sich nun die Frage, ob etwa für die von Deutschland vorzunehmenden Abtretungen dieser völkerrechtliche Grundsatz durch die besonderen Bestimmungen des Friedensvertrages außer Kraft gesetzt oder geändert worden ist. M. E. ist das nicht der Fall, und zwar bezüglich aller Abtretungsgebiete.

Die Form, in der Deutschland sein Einverständnis mit dem Gebietsverlust erklärt hat, ist nicht für alle Teile die gleiche. Bezüglich Elsaß-Lothr. bestimmt Art. 51, daß die Gebiete „mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes v. 11. Nov. 1918 ab unter die französische Souveränität zurückfallen“. Das gesamte Gebiet ist inzwischen von Frankreich besetzt, keine deutsche Behörde ist mehr darin tätig, die Staatshoheit wird schon jetzt von Frankreich in vollem Umfange ausgeübt; die Behörden, durch welche das geschieht, sind für uns ausländische. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Neutral-Moresnet, für welches Deutschland (in Art. 32) „die volle Souveränität Belgiens über das ganze streitige Gebiet“ anerkannt hat. Sowohl Elsaß-Lothr. wie Neutral-Moresnet sind zurzeit „besetzte feindliche Gebiete“ im Sinne des dritten Abschnittes des Haager Abkommens, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910 S. 107); Verlust der deutschen Staatshoheit und Erwerb durch den neuen Staat fallen zusammen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages; von diesem Zeitpunkte ab hört auch rechtlich die Zuständigkeit der deutschen Behörden auf.

Bez. der übrigen Gebiete ist der gleiche Ausdruck gewählt wie (unter umgekehrten Verhältnissen) im Präliminarfrieden von Versailles v. 26. Febr. 1871 (RGBl. S. 215): Deutschland „verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche“, und zwar teils zugunsten bereits bestehender Staaten (Belgien, Polen, Tschecho-Slowakei), teils zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte (so für die überseeischen Besitzungen, Art. 119; das Memelgebiet, Art. 99, und das Gebiet der zukünftigen Freien Stadt Danzig, Art. 100). In den Kolonien und in Preußisch-Moresnet ist die Lage die gleiche wie für Els.-Lothr., sie können daher für die weitere Betrachtung ausscheiden. — Die übrigen Gebiete lassen sich nach den in ihnen bestehenden tatsächlichen Verhältnissen in zwei Gruppen teilen:

1. Die Kreise Eupen-Malmedy sind von Belgien, Teile des an Polen abzutretenden Gebietes von Polen militärisch besetzt, auch sind die Verwaltungsbehörden größtenteils nicht mehr in deutschen Händen, während einzelne Behörden (so Justiz, Eisenbahn und Schulen) noch in dem alten Zusammenhang und unter Einwirkung der bisherigen Vorgesetzten arbeiten. Allerdings kommt hier die Ausübung wesentlicher Staatshoheitsrechte (Gesetzgebung, Beamtenernennung, Begnadigung) nur noch insoweit in Frage, als die tatsächlichen Machthaber nicht widersprechen. Soweit aber diese Voraussetzung zutrifft, handelt es sich um die Betätigung nicht etwa fremder, sondern preußisch-deutscher Staatshoheit; die Behörden sind für uns noch inländische, auch wenn der Verkehr mit ihnen nicht ganz ungehindert vor sich geht.

2. Die übrigen Gebiete (das an die Tschecho-Slowakei fallende Hultschiner Ländchen, der Rest des an Polen abzutretenden Gebietes, Memel und Danzig) sind vom Feinde unbesetzt und noch ausschließlich unter deutscher Herrschaft. Für sie ist die gestellte Frage von besonderer Bedeutung.

Für beide Gruppen könnte man so argumentieren: Da Deutschland „auf alle Rechte und Ansprüche auf diese Landesteile verzichtet“ hat, so endet die deutsche Staatshoheit jedenfalls mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, ganz einerlei, ob an ihre Stelle sofort eine andere tritt. Ist diese nicht rechtzeitig zur Stelle, um die Zügel der Regierung zu ergreifen, so entsteht ein Interregnum. Ist diese Ansicht richtig, so würden zwar, vorausgesetzt, daß das Personal noch anwesend ist, noch gewisse öffentliche Funktionen tatsächlich ausgeübt (z. B. öffentliche Bauten fortgeführt, Kinder in öffentlichen Schulen weiter unterrichtet, Patienten in öffentlichen Krankenhäusern behandelt) werden können. Aber es würde weder eine Verwaltung im engeren Sinne noch eine Rechtspflege geben. Denn alle staatlichen Behörden mit Zwangsbefugnissen müssen ihre Zuständigkeit von Amts wegen prüfen und sich jeder Tätigkeit enthalten, wenn sie zu einem negativen Ergebnis kommen. In dieser Zwischenzeit würden weder polizeiliche Zwangsmaßnahmen, wie Verhaftungen oder Durchführung gesundheitspolizeilicher Vorschriften, zulässig sein, noch Recht gesprochen werden können. Die Abtretungsgebiete würden, das unterliegt keinem Zweifel, das Dorado aller lichtscheuen Elemente sein, sofern nicht die bedauernswerten Einwohner zur Selbsthilfe greifen und das alte Faustrecht wiederherstellen. Und zwar sind das nicht etwa rein theoretische Erwägungen, sondern durchaus mögliche Ereignisse, da die Alliierten mit ihren Vorbereitungen für die Uebernahme der Geschäfte noch sehr im Rückstande sind.

Schon dieses Ergebnis stimmt aber nachdenklich — Rechtssätze, die zu unvernünftigen Konsequenzen führen, sind selten richtig. Das trifft auch hier zu. Tatsächlich zwingt der Ausdruck „Deutschland verzichtet“ nicht zu dem Schlusse, daß dieser Verzicht bereits mit dem Inkrafttreten des Friedens wirksam wird. Denn sosehr auch der Friedensvertrag ein Hohn auf Recht und Billigkeit ist, so muß doch auch hier eben daran festgehalten werden, daß ein völkerrechtlicher Vertrag unter der Herrschaft der allgemeinen Rechtssätze soweit steht, als diese nicht durch ihn ausdrücklich für unanwendbar erklärt werden. Es gilt also der von der herrschenden Meinung mit Recht verteidigte Grundsatz, daß der vertragsmäßige Verzicht auf die Staatshoheit erst wirksam wird, wenn die tatächliche Uebernahme der Staatsgeschäfte durch den Erwerberstaat dazukommt. Verlust und Erwerb fallen zusammen; der Zeitpunkt kann für die einzelnen Teile eines Abtretungsgebietes verschieden sein, entscheidend ist die tatsächliche Uebernahme der Geschäfte.

Danach werden also die deutschen Behörden ihre Tätigkeit so lange fortzusetzen haben, bis diese von der an ihre Stelle tretenden Behörde übernommen werden. Fraglich kann nur sein, ob sie nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages als



deutsch-preußische oder — etwa auf Grund eines stillschweigenden Auftrags — als ausländische tätig sind, oder ob eine Art Kondominat vorliegt. M. E. sind sie, solange eine tatsächliche Einwirkung der ausländischen Staatsgewalt auf ihre Amtsführung nicht vorliegt, lediglich als inländische Behörden tätig. Es handelt sich dabei um eine völkerrechtliche Analogie zur Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Behörden und Beamten unterstehen nur ihren deutsch-preußischen Vorgesetzten und sind an deren Anweisungen in dem bisherigen Umfange gebunden. Gehen diese dahin, daß die Beamten ihre dienstliche Tätigkeit einstweilen fortsetzen, so würden sie nicht befugt sein, das abzulehnen mit der Begründung, daß sie zu einer Ausübung ihres Amtes im Auslande nicht verpflichtet seien. Einmal gibt es keinen derartigen Grundsatz des deutsch-preußischen Beamtenrechts; nicht nur die Beamten des auswärtigen Dienstes, sondern auch Beamte der Zoll-, Steuer- und Reichspostverwaltung sind fortgesetzt im Auslande tätig; kein Beamter ist befugt, seiner vorübergehenden Entsendung in das Ausland zu widersprechen. Außerdem ist aber für den nichtrichterlichen Beamten die Entscheidung der vorgesetzten Behörde, daß der Dienstort noch nicht als Ausland, sondern weiter als Inland anzusehen ist, maßgebend. Für Richter gelten diese Grundsätze soweit, als diese mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragt sind; die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie die Aufsichtsrichter werden daher, wenn es angeordnet wird, nicht nur auf ihren Posten zu bleiben, sondern auch weiter zu amtieren haben. Dagegen trifft das für die Richter nicht zu bezüglich der Entscheidung über die örtliche oder rechtliche Zuständigkeit in der einzelnen Rechtssache. Denn für alle in Ausübung der richterlichen Gewalt ergehenden Entscheidungen ist der Richter nach § 1 GVG. nur dem Gesetze unterworfen und an Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht gebunden.

Wie die im Abtretungsgebiete einstweilen verbleibenden Beamten deutsch-preußische Hoheitsrechte ausüben, so wenden sie auch deutsches Recht an, erlassen ihre Anordnungen einschließlich der gerichtlichen Urteile im Namen der inländischen Staatsgewalt und unterstehen auch den deutschen Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Haftung für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen. Die im Abtretungsgebiete zugebrachte Zeit gilt bez. Dienstalters und Pensionierung als deutsch-preußischer Dienst.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse, wenn — wie das z. B. im besetzten Teile der Provinz Posen der Fall ist — eine gewisse Einwirkung der fremden Staatsgewalt auf die deutschen Behörden stattfindet. Hier wird man eine Art von Kondominium anzunehmen haben und den Beamten eine Doppelstellung zuerkennen müssen. Das ist vertraglich festgelegt durch Art. 16 des vom Reichsrat und der Nat.-Vers. am 11. bez. 12. Dez. 1919 bereits angenommenen Deutsch-Polnischen Vertrages über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen, in welchem der Versuch gemacht ist, die hier behandelte Streitfrage auf dem Wege wechselseitigen Entgegenkommens praktisch zu lösen. Der wesentliche Inhalt ist folgender: Nach Inkrafttreten des Friedens geht die Verwaltung der abzutretenden Gebiete entsprechend der militärischen Räumung und Besetzung auf die polnische Regierung über (Art. 2). Die deutsche Regierung wirkt dahin, daß ihre Beamten ihre Tätigkeit noch zwei Monate fortsetzen (Art. 3). Die Beamten gelten als beurlaubt, bleiben disziplinarisch den deutschen Behörden unterstellt und sind in ihrer rechtlichen Stellung gegenüber der polnischen Regierung gesichert und bevorzugt, namentlich durch weitgehenden Verzicht auf das Liquidationsrecht (Art. 5 bis 15). Die besonderen Verhältnisse der Rechtspflege und Justizverwaltung behandelt Art. 16: Hinsichtlich der Organisation, des Verfahrens und des Rechtszuges wird unterstellt, daß der Friedensvertrag nicht vor dem 1. Jan. 1920 in Kraft trete (nur tritt an Stelle des Reichsgerichts in erster Instanz das örtliche Schwurgericht). Die das materielle Recht und das Verfahren betreffenden deutschen Gesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch polnische Gesetze und Verordnungen abgeändert sind. Die preußischen Justizbeamten unterliegen der Aufsicht der preußischen Justizverwaltung; die Urteile der Gerichte ergehen auf Grund des Staatsvertrages. — Die Regelung für die Justizbehörden weicht also von der für die anderen Behörden insofern ab, als diese letzteren nicht mehr als rein preußische gelten können. Das Ergebnis ist aber auch nach diesem Abkommen, daß die deutschen Behörden ihre Tätigkeit fortsetzen, bis sie von den polnischen abgelöst werden.

Die hier vertretene Ansicht führt zu praktisch brauchbaren Ergebnissen und entspricht den Interessen sowohl des Reichs wie der in den Abtretungsgebieten verbleibenden Landsleute. Aber auch die Erwerberstaaten können, schon mit Rücksicht auf ihre Staatsangehörigen eigener Nationalität, nicht wünschen, daß ein Zwischenzustand der Rechtlosigkeit entsteht, der erhebliche wirtschaftliche Nachteile auch für diese zur Folge haben würde. Unter diesen Umständen kann damit gerechnet werden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte die hier verteidigte Auffassung mindestens stillschweigend anerkennen werden. Es ist aber weiter zu hoffen, daß auch die deutschen Beamten das Opfer bringen, einstweilen auf ihren Posten auszuharren. Die in den Abtretungsgebieten notgedrungen verbleibende deutsche Bevölkerung erwartet das und würde es nicht verstehen, wenn die deutsche Beamtenschaft ihre Tätigkeit mit einem verfrühten Rückzuge beschließen würde.

Die neuen Reichs-Steuervorlagen.[1]

Das neue Umsatzsteuergesetz nach den Beratungen in der Nationalversammlung.

Vom Geh. Regierungsrat, vortragenden Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

Der Werdegang des neuen Umsatzsteuergesetzes ist der Oeffentlichkeit verhältnismäßig wenig bekanntgeworden. Von den großen Finanzvorlagen haben das Reichsnotopfer, die Maßnahmen gegen die Kapitalflucht, die Einführung der reichseigenen Verwaltung und die Abgabenordnung das Interesse, auch in der Nationalversammlung selbst, so sehr in Anspruch genommen, daß der Entwurf des Umsatzsteuergesetzes trotz seiner großen wirtschaftlichen Tragweite und allgemein politischen Bedeutung stark zurücktrat. Die Presse hat über die Beratungen des 12. Ausschusses, der sich mit dem Gesetze befaßte, nur wenig berichtet, was allerdings zum Teil daran

[1] Vgl. die Abhandlungen im Heft 13/14 S. 521ff. und in Heft 17/18, 1919 S. 689ff.

lag, daß die wichtigsten Entschließungen in einem Unterausschuß vorbereitet wurden. Nur über einen, am Gesamtumfang gemessen, bescheidenen Teil des Entwurfs, über die Inseratensteuer des § 30, hat die Presse des öfteren, und meist recht temperamentvoll, ihre Leser unterhalten. Stand der Entwurf als Ganzes nicht so im Brennpunkt der allgemeinen öffentlichen Aussprache wie das Reichsnotopfer, so sind doch die Kämpfe um das Zustandekommen des Gesetzes kaum weniger schwer gewesen. Schon die Länge der Beratungen zeigt das: mit Schreiben vom 26. Juli 1919 hat der Reichsminister der Finanzen den Entwurf[1]) in Weimar vorgelegt, dort hat auch noch die 1. Lesung im Plenum[2]) stattgefunden. Noch vor dem Wiederzusammentritt der Nationalversammlung in Berlin begann der 12. Ausschuß seine Beratungen[3]), die mehrfach wochenlangen Sitzungen eines Unterausschusses Platz machten. Jetzt endlich kurz vor Weihnachten sind die Beratungen auch im Plenum zum Abschluß gekommen. Das Gesetz wird am 1. Januar in Kraft treten.

Es war für die Sozialdemokratie nicht leicht, sich von der innerhalb der Partei seit längerer Zeit bereits vorbereiteten Einsicht, daß mit direkten Steuern allein der Finanzbedarf des Reichs nicht zu decken sei, bis zur Zustimmung zu dieser allgemeinsten, alle Kreise der verbrauchenden Bevölkerung schwer belastenden Generalakzise durchzuringen und das anfangs angestrebte Ziel der Freilassung der Lebensmittel angesichts des dadurch eintretenden gewaltigen Ausfalls und der steuertechnischen Bedenken aufzugeben. Für alle Parteien bedeutete es — wie für die Regierung selbst — einen widerstrebend gefaßten Entschluß, mit der Steuer einen neuen Faktor der Preissteigerung in die Volkswirtschaft einzufügen und Industrie, Handwerk und Landwirtschaft vor zum Teil recht schwierige und lästige Steuererhebungsaufgaben zu stellen.

Die Beratungen begannen mit einem ziemlich allseitig ausgesprochenen Hinweis auf die viel zu große Verwickeltheit des Entwurfs, und man war sich in dem Bestreben der Vereinfachung einig. Ein näheres Versenken in den gesetzgeberischen Stoff zeigte dann freilich, daß eine schlechthin einfache Formel zur Lösung des gesetzgeberischen Problems nicht wohl zu finden war, und daß die einzelnen Teile des Entwurfs keineswegs in ihrer Gesamtheit für jeden Steuerschuldner in Betracht kamen, sondern je für sich für bestimmte große Gruppen des Wirtschaftslebens. Vergleicht man den Entwurf mit den schließlich im Ausschuß gefaßten Beschlüssen, so zeigt sich nur eine grundsätzliche Aenderung am Aufbau des Gesetzes. Der Entwurf kannte drei große Besteuerungsgruppen: jeden Umsatz innerhalb eines gewerblichen Unternehmens sollte eine Steuer von 1% (statt bisher ½%) treffen, beim Verkauf in die letzte Hand, also vom Ladengeschäft an den Verbraucher, trat für hauswirtschaftliche Gegenstände eine Erhöhung auf 5% ein, in der Stufe der Herstellung, beim Verkauf des Fabrikanten an seinen Abnehmer wurden gewisse, ziemlich weit umgrenzte Gruppen von Luxusgegenständen mit 10% vorbelastet; hierzu traten dann noch zwei Nebensteuern: eine Steuer im Kleinhandel, dem § 8 des bisher geltenden Gesetzes gleichend, beim Verkauf einer kleinen Menge von Luxusgegenständen, für die die Herstellersteuer sich nicht eignete, unmittelbar an den Verbraucher mit 15% und die zehnprozentige Steuer auf gewisse Leistungen (Inseraten-, Hotel- und Bankdepotsteuer). Gestrichen ist von all dem nur die Steuer beim Verkauf in letzte Hand in Höhe von 5%: schweren Herzens wurde sie aufgegeben, einmal der Forderung der Sozialdemokratie folgend, der es unerträglich schien, daß Brot und Fleisch gerade im Laden bei ihrem höchsten Preisstande 5% tragen sollten, weiter aus dem gewiß beachtenswerten Bedenken heraus, daß die Feststellung, ob ein Verkauf in die letzte Hand, also im Kleinhandel, vorliege, nicht ohne schwere Belästigung der Geschäftswelt durch das im Entwurf vorgeschlagene Bescheinigungssystem möglich sei. Nahm man so ein wichtiges Stück aus dem Aufbau des Entwurfs heraus, so bedurfte es einer Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls, denn 4 Milliarden M. mindestens soll die Umsatzsteuer — gar mancher hält das für ihre einzige gute Seite — zur Deckung des riesigen Finanzbedarfs des Reichs beitragen. Die Mehrheitsparteien entschlossen sich daher, die allgemeine Umsatzsteuer von 1%, wie sie der Entwurf vorsieht, auf 1½% zu erhöhen. Auch dies ein schwerer Entschluß. Denn die immer wiederholte Belastung jedes der vielen im Produktionsprozeß aufeinanderfolgenden Umsätze wurde schon beim Warenumsatzstempel mit seinen 0,1% und in höherem Maße dann bei der bisherigen Umsatzsteuer mit ihren ½% als eine schwere Gefahr für viele selbständige Existenzen des Wirtschaftslebens angesehen: Betriebs- und Besitzkonzentration können dadurch eine wesentliche Förderung erhalten. Wie bei der Beratung des bisher geltenden Gesetzes, so bemühte man sich auch diesmal wieder, hiergegen ein Heilmittel zu finden. Den § 7 des bisherigen Gesetzes, der eine Besteuerung der Abgabe eines Betriebszweiges an einen andern unter bestimmten Voraussetzungen vorsah, also gemischte Betriebe vorbelastete, nahm der Entwurf nicht wieder auf, und der Ausschuß verschloß sich nicht den Ausführungen der Begründung über die technische Undurchführbarkeit solcher Zwischenbesteuerung: Anträge auf Einführung ähnlicher Vorschläge wurden daher auch im Plenum abgelehnt.

War hiernach der Druck der finanziellen Notlage stärker als der Wunsch, selbständige kleinere Existenzen vor dem Uebergewicht gemischter Betriebe zu bewahren, so führte die Erkenntnis von der Bedeutung einer allgemeinen Umsatzsteuer von 1½% für die Preisbildung und damit für die Lebenshaltung zu dem zuerst vom Zentrum angeregten, dann von der Sozialdemokratie aufgegriffenen Gedanken einer Vergütung aus dem Steueraufkommen an kinderreiche Familien. Es kam zu dem steuertechnisch interessanten, grundsätzlich gewiß nicht unbedenklichen Versuch, in einer indirekten Verbrauchssteuer die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Es soll das dadurch geschehen, daß Personen mit nicht mehr als 5000 M. Einkommen für das zweite und jedes weitere Kind jährlich einen Betrag von 40 M. bis unter 3000 M., 30 M. bis unter 4000 M. und 20 M. bis unter 5000 M. Einkommen herausbezahlt erhalten. Dabei wird ein erwerbsloser, vom Sohn im Haushalt erhaltener Elternteil den Kindern gleichgerechnet. Für die Regierung war es nicht leicht, diesen gewiß sozial gedachten Ausgleich mitzumachen, da sie den dadurch ent-

[1]) Nr. 676 der Drucks. der Nationalversammlung.
[2]) Am 12. u. 13. Aug. 1919, Stenog. Ber. S. 2347 ff.
[3]) Am 24. Sept. 1919.



stehenden Ausfall auf mindestens ½ Milliarde berechnete. Die finanzielle Rückwirkung wird freilich dadurch etwas abgeschwächt, daß die Vergütung zum erstenmal erst im Januar 1921 zu zahlen ist, ganz wegfällt, wenn im Vorjahr nicht mehr als 1½ Milliarden M. Umsatzsteuer aufkommt und sich die Beträge ermäßigen, wenn die Umsatzsteuer auch weiterhin hinter den erwarteten 4 Milliarden zurückbleibt.

Im übrigen sind die allgemeine Umsatzsteuer (§§ 1—13 des Entw.) und die für alle Steuerarten geltenden Ueberwachungs- und Veranlagungsvorschriften (§§ 34—51 des Entw.) im Ausschuß nicht wesentlich verändert worden. Eine politisch nicht unwichtige, finanziell freilich nicht sehr wesentliche Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen bringt § 1: nicht bloß der Gewerbetreibende im weitesten Sinne ist steuerpflichtig, die Ausschußbeschlüsse stellen ihm die Angehörigen freier Berufe, also Rechtsanwälte, Aerzte, Schriftsteller, Künstler gleich. Diese Rückkehr zum Entw. des 1918 verabschiedeten, bisher geltenden Umsatzsteuergesetzes ist nicht bloß im Interesse sozialer Gerechtigkeit zu begrüßen — ein Agent z. B., der schon bisher steuerpflichtig war, steht wirtschaftlich nicht viel anders da wie der bisher freie Rechtsanwalt —, es fällt damit auch die große Auslegungsschwierigkeit[1]) der Abgrenzung von Gewerbe und freiem Beruf weg. Für den Rechtsanwalt und andere auf feste Gebühren angewiesene Berufe (Bezirkshebammen, Bezirksschornsteinfeger) mußte freilich der Grundsatz des § 12, der offene Abwälzung der Steuer verbietet, durchbrochen und die getrennte Anrechnung der Steuer gestattet werden. In § 2 Nr. 10 ist die Befreiung der Warenrabatte und Rückstandsrücklieferungen bei Genossenschaften in einem ziemlich gewundenen Absatz 2 unter Umständen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugebilligt. § 3 Nr. 2 hebt neben der in Nr. 3 ausgesprochenen Befreiung gemeinnütziger und wohltätiger Unternehmen die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke und Schlachthöfe des Reichs, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände als befreit hervor. In § 8, der die bisher zerstreuten Vorschriften über den Steuermaßstab, das Entgelt, sammelt, ist einem Wunsche der Industrie Rechnung getragen worden: die Kosten der Warenumschließung gehören nicht zum Entgelt, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt entsprechend gekürzt wird.

Die §§ 14—19 des Entw., die für den Umsatz in die letzte Hand die aufgegebenen Steuern von 5% regelten, wurden gestrichen. Die §§ 20—26 enthalten die erhöhte Umsatzsteuer beim Hersteller bestimmter **Luxusgegenstände**. Der § 20 — der nunmehr § 15 wird — enthält die Liste der Gegenstände. Diese Liste ist Gegenstand eingehendster Verhandlungen in dem dazu eingesetzten Unterausschuß und in immer erneuten Vorstellungen und Besprechungen mit den Vertretern der beteiligten Industrien — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — gewesen. Einmal dadurch, daß der Ausschuß etwas von dem Programm der Vorlage abwich; diese wollte nicht bloß Luxusgegenstände vorbelasten, sondern alle diejenigen Gegenstände, die nach ihrem Werte und ihrer Beschaffenheit über dem Bedarf des einfachen Mannes stehen; der Ausschuß beschloß, nur den Luxus, das zum notwendigen Bedarf keinesfalls Notwendige, das Ueberflüssige, Kostbare einzubeziehen. Weiter gab die Vorlage für viele Gegenstände in einer Anlage zum Entwurf nur eine Art Gerippe, an das Ausführungsbestimmungen mit Gesetzeskraft erst das nötige Fleisch ansetzen sollten; der Ausschuß mißbilligte diese weitgehende Delegation und nahm selbst bis ins einzelne die Auswahl der Gegenstände vor. Dabei verwarf er als einen Einteilungsfaktor die Höhe des Kaufpreises; nur Stoff oder Verwendungszweck oder beides zusammen entscheiden über die Zuteilung zur Liste der Luxusgegenstände. Sie umfaßt jetzt, nach I und II gegliedert, nicht weniger als 15 und 32, oft noch in sich gegliederte, häufig mit Ausnahmen durchsetzte Nummern; sie herzuzählen, ist hier völlig unmöglich. Sie umfassen den weiten Kreis alles dessen, was das Leben angenehm macht: von den Schmucksachen bis zum Automobil, von der Bluse aus Chinakrepp bis zum kostbaren Möbelstück, von der Madrasgardine bis zum Praliné. Es steckt in dieser Aufzählung eine Fülle von Arbeit, von Warenkenntnis und Gewerbekunde und selbstverständlich auch von Kompromissen und mehr oder weniger gelungenen Interessenausgleichen. Kritik wird hier leicht sein — besser machen wird's schwerlich jemand. Man kann die Hoffnung haben, daß sich praktisch mit dieser Liste arbeiten läßt. Und zwar deshalb, weil der Ausschuß sich nach langen Aussprachen entschlossen hat, die Steuer, wie der Entwurf es vorsah, beim **Hersteller** zu belassen. Der Fabrikant kennt seine Ware, er muß mit den Differenzierungen der Liste fertig werden können; der Kleinhändler, der Ladenbesitzer, den weite Kreise zum Steuerträger hatten machen wollen, hätte niemals die Warenkenntnis aufbringen können. Der Steuersatz ist vom Ausschuß unter Ablehnung jeder Staffelung von 10 auf 15% erhöht worden.

Der Ausschuß hatte anfangs gehofft, dadurch das Gesetz vereinfachen zu können, daß nur **eine** Luxussteuer ihm eingefügt würde. Aber es ergab sich, daß der Entwurf sich nur der Gewalt der tatsächlichen Verhältnisse gefügt hatte, wenn er neben die große Luxusliste der Herstellersteuer noch eine kleine im Kleinhandel gesetzt hatte. Kunstwerke haben zwar einen Hersteller, aber er kann längst verstorben sein, Antiquitäten haben auch keinen — oder doch wenigstens besser keinen — lebenden Hersteller, der Züchter der Fohlen braucht nicht der „Hersteller" der brauchbaren Reit- und Kutschpferde zu sein, und das Argument des Juweliergewerbes, daß ihnen die Besteuerung von echten Gold- und Silbersachen, Perlen und Edelsteinen beim Hersteller zu große Kapitalanlage zumute und Alt- und Schleichhandel ungebührlich unterstützen müsse, mußte einleuchten. So blieb es denn für die genannten Gegenstände und für Gebinde von Blumen bei der vom § 8 des bisher geltenden Gesetzes her bekannten Kleinhandelssteuer, deren Satz auch auf 15% bemessen wurde. Dabei sei hier auf eine wichtige Uebergangsvorschrift hingewiesen: würden mit dem 1. Jan. alle Gegenstände, die bisher nach §

[1]) Vgl. meinen Kommentar des bisherigen UStG. zu § 1 B, V. 3a (S. 60 f.).

Zusatz des Herausgebers: Nach Verabschiedung des neuen Gesetzes und Erlaß der neuen Ausf.-Best. wird zu diesem neuen Gesetze eine gänzlich veränderte neue Auflage des Kommentars des Verfassers bearbeitet werden und erscheinen. Als Vorläufer hierzu erscheint vom Verfasser (ebenfalls im Verlage Otto Liebmann, Berlin W 57) Anfang Januar eine „Einführung in das neue Umsatz- und Luxussteuerrecht", nach dem neuen Umsatzsteuergesetz bearbeitet, um der Praxis und der Geschäftswelt die Ueberleitung in das neue Gesetz zu erleichtern.

UStG. luxussteuerpflichtig waren, nunmehr nicht mehr im Kleinhandel, sondern beim Hersteller luxussteuerpflichtig sein sollen — z. B. Uhren, Teppiche, photographische Apparate, Handwaffen, Wagen, Billards, Kopien und Vervielfältigungen von Kunstwerken, Flügel und Klavier —, die Steuer im Laden einfach wegfallen, dann wäre das ein glattes Geschenk an die Ladenbesitzer für alle ihre noch aus früheren Lieferungen der Fabrikanten bei ihnen vorhandenen Bestände: es ist daher im letzten Paragraph des Gesetzes vorgesehen, daß diese Bestände, wenigstens noch bis zum 31. Dez. 1920, in der alten Art mit 10% im Laden zu besteuern sind, soweit sich nicht etwa ihre völlige Freilassung von jeder Luxussteuer aus dem neuen Gesetz ergibt.

Bleibt noch die besondere Steuer auf gewisse Leistungen. Hier stand die Inseratensteuer, das alte Kampfobjekt der Steuerpolitik, im Mittelpunkt der Erörterungen. Es wurde schon erwähnt, daß sich diesem Teilstück auch die sonst dem Umsatzsteuergesetz gegenüber recht uninteressierte Presse mit besonderer „Liebe" zuwandte. Schließlich aber wurde auch die Inseratensteuer angenommen: man sah nur eine Staffelung bis zu 2 % herunter zur Schonung der kleineren Provinzpresse vor. Die Reklamesteuer — auch ein altes Streitobjekt — wurde auf 5% herabgesetzt. Im übrigen blieb es bei 10%. Auch die Hotelsteuer und die Depotsteuer fanden Billigung. Eine Steuer auf die Vermietung von Reittieren, also des Tattersallgewerbes, wurde noch eingefügt.

Daß die noch folgenden rund 20 Paragraphen (§§ 34—51 des Entw.) fast unverändert blieben, wurde schon erwähnt. Wichtig ist ein Zusatz zu den Uebergangsvorschriften. Bekanntlich hat ein Gutachten des Reichsfinanzhofs bei dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Gesetzes viel Anfeindung erfahren, wonach eine Lieferung oder sonstige Leistung bereits nach dem neuen Steuersatz versteuert werden sollte, wenn nur die Zahlung unter der Geltung des neuen Rechts erfolgte: diesmal ist Vorsorge getroffen, daß die neue erhöhte Steuerpflicht nur eintritt, wenn sowohl Leistung wie Zahlung nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegen.

Am 1. Jan. 1920 soll das neue Gesetz in Kraft treten. Ein noch im Dezember ergehender Erlaß des Reichsfinanzministeriums wird vorläufige Ausführungsbestimmungen bringen. An Steuerzahler wie Steuerbehörde werden ungeheure Anforderungen gestellt. Nur allmählich wird das Gesetz sich einleben. Hoffentlich wird die Erwartung zutreffen, daß es ein Hauptstück in der Einnahmewirtschaft des Reichs darstellen werde. Hoffentlich wird aber auch in nicht zu ferner Zeit aus dem Erstarken der deutschen Wirtschaft und Finanzkraft die Möglichkeit entstehen, diese besonders schwere Last für alle Kreise des Volkes zu mildern.

Die Verabschiedung der Reichsabgabenordnung durch die Nationalversammlung.

Von Oberlandesgerichtsrat Becker,
Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Am 6. August 1919 erteilte der Staatenausschuß seine Zustimmung zur Reichsabgabenordnung (AO.). Noch an demselben Abend ging sie der Nationalversammlung zu. Die erste Lesung geschah vom 12.—14. August zugleich mit der des Notopfers und der Umsatzsteuer. Die §§ 8—50 der AO. wurden nebst einigen Schlußbestimmungen als besonders eilig vorweggenommen und am 19. August von der NatVers. als Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung in 2. und 3. Lesung erledigt. Das Gesetz ist am 10. Sept. vollzogen und am 1. Okt. in Kraft getreten. Von vornherein bestand die Absicht, es später wieder in die AO. hineinzuarbeiten. Dies ist auch geschehen. Der 11. Ausschuß nahm am 23. Sept. in Berlin die Arbeit wieder auf und beendigte die erste und gleich darauf auch die 2. Lesung der AO. in ununterbrochener Arbeit bis Ende Oktober. Am 17. und 18. Nov. wurde der Bericht festgesetzt (Nr. 1460 der Drucks.), am 22. und 24. Nov. fand die 2. Lesung in der NatVers. statt und am 27. Nov. die 3. Lesung. In dieser wurde das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen; dagegen stimmte die deutsch-nationale Volkspartei, und auch diese nicht sowohl gegen den Inhalt des Gesetzes als aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere, weil sie das Gesetz für verfassungswidrig hielt[1]). Am 13. Dez. erteilte der Reichsrat seine Zustimmung.

Bei den Verhandlungen im Plenum der NatVers. wurde auf den Inhalt des Gesetzes kaum eingegangen. Trotz einzelner Ansätze konnten sich die Verhandlungen nicht zu der eindrucksvollen Höhe aufschwingen, die die Verhandlungen über die Einführung der reichseigenen Verwaltung in Weimar am 19. Aug. ausgezeichnet hatte. Der Streit der Meinungen war zu erregt und irrte namentlich bei der 3. Lesung weit ab. Ueber die Beratungen im Ausschusse hatte die Presse nur kurze Auszüge, oft kaum Andeutungen gebracht. Alles in allem konnte in der Oeffentlichkeit der Schein entstehen, als ob das Gesetz durchgehetzt sei.

Dem ist nicht so. Die Ausschußverhandlungen waren im Gegenteil in vielen einschneidenden Punkten sehr gründlich und gewissenhaft. Für mich war die Zeit des Arbeitens mit dem Ausschuß eine Freude. Durchweg brachten die Ausschußmitglieder der Vorlage großes Wohlwollen entgegen. Alle waren überzeugt, daß der Finanzverwaltung scharfe und schärfste Machtmittel eingeräumt werden müßten, damit sie dem Unwesen, das derzeit herrscht, steuern könne; die Frage war nur, wie der Steuerpflichtige gegen Uebergriffe zu schützen sei. Daß aus diesem Grunde manche Vorschriften bedenklich erscheinen, ist natürlich. Ich bin der Letzte, dies zu verkennen; denn mir ist wohl bewußt, wie gefährlich einzelne Vorschriften werden können, ich halte sie aber für unentbehrlich und weitere Schutzbestimmungen für praktisch bedenklich oder undurchführbar. Vielfach tauchten Vorschläge auf, die ursprünglich von der Regierung in Aussicht genommen, aber aus praktischen Gründen fallen gelassen waren, z. B. die Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren. Die Ausschußmitglieder verschlossen sich diesen Gründen nicht, sie legten sich bei eigenen Wünschen große Zurückhaltung auf, um den einheitlichen Aufbau und die Geschlossenheit des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen, sie kamen nachträglichen Wünschen der Regierung bereitwillig entgegen und waren einmütig in dem Streben, Einzelheiten möglichst zu verbessern. So ist das Ergebnis, daß das Gesetz im Vergleich zur Vorlage

[1]) Zu Unrecht! Vgl. Art. 14 der RVerf. in Verb. mit Art. 83 Abs. 2 der RVerf. und die schlüssigen Darlegungen von Prof. Kaufmann in R. u. W. 1919, S. 211.



eine ganze Reihe von Verbesserungen aufweist, und daß, abgesehen von einzelnen erst im Plenum etwas übereilt vorgenommenen Ergänzungen, die Grundgedanken und die Einheit der Vorlage nicht gelitten haben.

Bezirke und Sitz der Landesfinanzämter sollen bis 1. April 1921 durch Gesetz festgelegt werden. Die Kammern der Finanzgerichte sollen aus 2 ständigen Mitgliedern und 3 Laien bestehen. Kleine, aber praktisch wichtige Aenderungen der §§ 25, 26 ermöglichen es, neben Ausschüssen für kleinere Teile des Finanzamtsbezirks auch Ausschüsse für den ganzen Bezirk einzurichten, denen besondere Aufgaben, z. B. die Erledigung von Einsprüchen, die Veranlagung von Gesellschaften usw. übertragen werden können, und die Ausschüsse so zu gestalten, daß sie trotz Verwendung von ein oder zwei ernannten Mitgliedern nicht zu groß werden.

Nicht unbedenklich sind Aenderungen der Bewertungsvorschriften. Die meisten Grundstücke sollen nach dem Ertragswert bewertet werden. Dies entspricht dem bei der Erbschaftssteuer gefundenen Ausweg und wird weitgehenden Wünschen gerecht, paßt aber schlecht zu dem Aufbau des Gesetzes, da die AO. von der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit nach dem gemeinen Wert ausgeht. Das führt bei der Bewertung von Betriebsvermögen, zu denen Grundstücke gehören, zu Schwierigkeiten, die nur notdürftig durch Einstellung des Ertragswerts als Rechnungsposten behoben werden. Noch bedenklicher ist der erst in 3. Lesung (durch ein Versehen?) angenommene § 139 Abs. 2, wonach dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen sind. Man darf gespannt sein, wie die Praxis dies mit der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit nach dem gemeinen Werte vereinbart.

Einschneidend ist die Stellung der Rechtsanwaltschaft geändert. Es hatte sich der Anwaltschaft eine gewisse Erregung bemächtigt, tüchtige Anwälte hatten erklärt, künftig die Vertretung in Steuersachen abzulehnen, um den Gefahren zu entgehen, die ihnen nach der AO. drohten. Das wäre bedauerlich gewesen, da der Laie mehr als je auf Rechtsrat in Steuersachen angewiesen ist und bei Versagen der Anwaltschaft manche unberufenen und unzuverlässigen Berater an ihre Stelle treten würden. Ein Anwalt hatte sich dahin geäußert, die AO. sei zwar ganz nett, aber in der Eile habe der Verfasser vergessen, daß es eine deutsche Rechtsanwaltschaft gäbe. Ganz so schlimm war es nicht; aber es ist zuzugeben, daß die Interessen der Anwaltschaft nicht genügend berücksichtigt waren. Nachdem sie aber, namentlich die Berliner Anwaltschaft, erklärt hatte, sie sei bereit, an der Gesundung der Steuermoral zu helfen, haben Regierung und Ausschuß nicht gezögert, ihre Wünsche zu berücksichtigen. Hierher gehören folgende Aenderungen:

1. Der § 372 der Vorlage, der mit Strafe bedrohte, wer anderen geschäftsmäßig Mittel und Wege weist, die Steuerpflicht mißbräuchlich zu umgehen, ist gestrichen.

2. Die steuerrechtliche Haftung der Anwälte auf Schadenersatz nach § 90 AO. tritt nur ein, wenn die Anwälte ihre Berufspflicht verletzt haben; dasselbe gilt nach § 388 von der Strafverfolgung wegen einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die ein Anwalt in seinem Berufe als Berater in Steuersachen begangen hat. In beiden Fällen muß die Verletzung der Berufspflicht im ehrengerichtlichen Verfahren festgestellt sein.

3. Nach § 179 können Rechtsanwälte und ihre Gehilfen im allgemeinen die Auskunft über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, verweigern. Dies gilt nicht, soweit sie bei Beratung oder Vertretung in Steuersachen tätig geworden sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelte, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber strafrechtlicher Verfolgung, aussetzen würde.

4. Nach § 239 können Rechtsanwälte bei den Finanzgerichten zugelassen werden. Das Nähere soll ein Reichsgesetz bestimmen. An eine ausschließliche Berechtigung der zugelassenen Anwälte, bei diesen Gerichten als Vertreter aufzutreten, ist dabei nicht gedacht; anscheinend auch nicht an einen besonderen Stand von Finanzanwälten, da ausdrücklich von Rechtsanwälten die Rede ist.

5. Auf Anregung aus Anwaltskreisen ist ferner vorgeschrieben, daß eine Vereinbarung nichtig ist, durch die ein Teil einer von einem Vertreter erzielten Steuerermäßigung oder Steuerersparung als Entgelt ausbedungen wird.

Auch sonst ist die Stellung der Vertreter und Beistände verbessert; besonders gilt dies von den Vertretern beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen.

Von den Vorschriften, die zugunsten der Steuerpflichtigen eingefügt sind, brauche ich einige nur kurz anzudeuten: Vollstreckungsversuch vor Offenbarungseid (§ 298 Abs. 2), Zahlungsaufforderung vor Zwangsvollstreckung nach § 299 Abs. 4 und § 303, gewisse Rechtsgarantien vor Anordnung des dinglichen oder persönlichen Arrestes (§§ 351, 352), Möglichkeit der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen (§ 103), Milderung der Folgen der Versäumung einer Teilzahlung (§ 106). Auch § 175 gehört hierher (Betreten der Grundstücke und Räume zu Schätzungszwecken); die ursprüngliche Fassung war zu weit und konnte mißdeutet werden. Von einigen dieser Einzelheiten ist zwar im Plenum und in der Presse Aufhebens gemacht, aber praktisch ist ihre Tragweite nicht groß. Man darf nicht vergessen, daß es sich um Befugnisse öffentlicher Behörden handelt, die nach vernünftigem Ermessen zu handhaben sind. Rechtskundige, die im bürgerlichen Recht geschult sind, übersehen dies leicht und verkennen, daß die Verwaltung nicht wie ein hartherziger Gläubiger behandelt oder gar wie ein gefährliches Tier auf jede Weise gefesselt und unschädlich gemacht werden darf; Aufsichtsbeschwerden und Kontrolle durch das Parlament helfen in diesen Fällen weit schneller und gründlicher als ein weitläufiges Gerichtsverfahren.

Wichtiger sind einige Aenderungen im Ermittlungsverfahren, die erst im Plenum eingefügt sind. Nach § 172 soll der Steuerpflichtige, wenn die Steuererklärung nicht genügt, zwar vor der Steuerbehörde erscheinen müssen, aber nur nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, und nach § 205 Abs. 4 soll von der Steuererklärung nur abgewichen werden dürfen, wenn dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Aenderung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Aeußerung mitgeteilt sind. Erfahrene Steuerpraktiker versichern, daß die zweite, wohl übereilt vorgenommene Neuerung dem Reiche



sehr viel, vielleicht jährlich mindestens eine Milliarde kosten würde, da viele Finanzbeamte wegen der Unmöglichkeit, die Weitläufigkeit des Beanstandungsverfahrens durchzuführen, die Beanstandung unterlassen würden. So drohen erhebliche Steuerausfälle und Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung. Weiter droht aber noch die andere Gefahr, daß übertrieben genaue Behandlung von Unrichtigkeiten in Steuererklärungen vielfach zu strafrechtlicher Untersuchung und Verfolgung führen wird. Sollten sich die Aenderungen als unheilvoll erweisen, so müssen sie sobald wie möglich beseitigt werden.

Eingehend ist darüber verhandelt, ob das Rechtsmittelverfahren zum Schutze der Steuerpflichtigen dem Verwaltungsstreitverfahren oder gar dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch stärker anzupassen sei. Es war Stimmung dafür vorhanden, die Finanzgerichte von den Landesfinanzämtern zu trennen und unabhängig zu gestalten. Dies wurde als undurchführbar aufgegeben, desto mehr aber darauf bestanden, daß wenigstens die Vorsitzenden der Gerichte die Stellung der Richter nach der Reichsverfassung haben sollten. Auch hiervon wurde schließlich abgesehen, da es zu Unstimmigkeiten geführt hätte, und es blieb dabei, die Unabhängigkeit der Mitglieder der Finanzgerichte zu betonen und die Mitglieder des Reichsfinanzhofs den Richtern gleichzustellen. Auch ein Antrag, daß auf Antrag eines Beteiligten vor den Finanzgerichten mündlich verhandelt werden müsse, wurde nach eingehender Erörterung mit Stimmengleichheit abgelehnt, weil man fürchtete, daß ein solcher Antrag formularmäßig gestellt werden und die Finanzgerichte überbürdet werden würden. Ebenso scheiterte das wie selbstverständlich gestellte und auch wie selbstverständlich begründet erscheinende Verlangen, daß der Steuerpflichtige ein Recht darauf habe, bei Beweisaufnahmen zugegen zu sein und die Namen der Sachverständigen zu erfahren; praktische Bedenken, insbesondere die Gefahr, die Bevölkerung gegeneinander zu verhetzen, sprachen dagegen. Ein weit wirksamerer Schutz der Steuerpflichtigen ist dadurch erreicht, daß die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte zu stärkerer Mitarbeit herangezogen werden. Dazu dient die Vorschrift, daß eines dieser Mitglieder in jedem einzelnen Falle mit schriftlicher Begutachtung zu befassen ist. Diese kann natürlich kurz sein, vielleicht manchmal nur in einer Zeile bestehen; die Hauptsache ist, daß die ehrenamtlichen Mitglieder die Akten bekommen und mitarbeiten. Tritt der Vorsitzende dem Gutachten bei, so kann zur Entlastung des Gerichts ein vorläufiger Bescheid erteilt werden, der wie ein Urteil des Gerichts wirkt, wenn nicht Entscheidung durch das Gericht beantragt wird.

Bei der viel angefochtenen Zulässigkeit der reformatio in peius ist ein Ausgleich dahin erzielt, daß diese nur auf Grund neu bekannt gewordener Beweise und Tatsachen oder auf Grund einer abweichenden rechtlichen Beurteilung, aber nicht auf Grund einer neuen Schätzung zulässig ist. Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist sie nach wie vor unzulässig.

An sonstigen Aenderungen zugunsten der Steuerpflichtigen sind noch zu erwähnen, daß die Verweigerung einer eidesstattlichen Versicherung keine Verkürzung der Rechtsmittel zur Folge hat (§ 210 Abs. 3, 4), daß auf Grund einer Aenderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits erledigte Fälle nicht durch Neuveranlagungen wieder aufgerollt werden dürfen (§ 212 Abs. 4), daß Rechtsbeschwerden gegen Zolltarifauskünfte zugelassen sind (§ 220), daß der Begriff der Kleinsiedlungen, die nach § 345 nicht versteigert werden dürfen, erweitert ist, und vor allem, daß nach § 358 unverschuldeter Rechtsirrtum über steuerrechtliche Strafvorschriften Straffreiheit begründet.

Umgekehrt sind auch einzelne Befugnisse der Finanzämter verschärft; so ist die Steueraufsicht (§§ 194 bis 196) nicht unerheblich erweitert, und es ist zugelassen, daß auf Grund der Kundenverzeichnisse der Banken und Sparkassen Stichproben über die Richtigkeit der Steuererklärungen durch Nachfrage bei den Banken und Sparkassen angestellt werden können.

Wie zahlreich und wichtig die Aenderungen hiernach auch sind, so darf nicht übersehen werden, daß die AO. 463 Paragraphen umfaßt und gerade die wichtigsten und wirtschaftlich bedeutsamsten Vorschriften trotz sorgfältiger Erwägung nicht geändert worden sind. Das gilt namentlich von den Machtmitteln der Finanzämter, von der Erweiterung der Auskunftspflicht, der Pflicht zur Buchführung und Büchervorlegung, von den Kundenverzeichnissen der Banken und Sparkassen, der Erweiterung der Steueraufsicht und ihrer Erstreckung auf die Buchführung, von den Zwangsbefugnissen der Finanzämter und der Verschärfung der Strafbestimmungen. Nicht geändert ist auch der vielangefochtene § 5, der die Steuerumgehung durch Mißbrauch von Formen des bürgerlichen Rechts für unwirksam erklärt. Diese Vorschrift ist besonders von Vorkämpfern des bürgerlichen Rechts bemängelt, obwohl das Privatrecht seit lange Gegenstücke dazu kennt, die sich bewährt haben; vgl. die §§ 249, 242 und cum grano salis auch § 117 Abs. 2 des BGB. und den Satz des englischen Billigkeitsrechtes: equity considers as done, what ought to be done. In der Hauptsache unverändert geblieben oder gar erweitert ist auch der § 4, wonach bei der Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen ist. Diese Vorschrift ist von größter Bedeutung, da sie das Steuerrecht, auch soweit es an bürgerlich-rechtliche Merkmale anknüpft, völlig vom bürgerlichen Recht trennt und auf eigene Füße stellt; vgl. auch Kaufmann a. a. O. S. 216. Im Ausschuß ist dies ausdrücklich anerkannt. Denn in Hinblick auf § 4 ist ein Teil des § 80, der einen besonderen Eigentumsbegriff brachte, als überflüssig gestrichen, vgl. S. 3 des Ausschußberichtes (Nr. 1460 der Drucks. der NV.): „Demnach hat der § 4 auch den Sinn, den wirtschaftlichen Eigentümer an Stelle des formalen rechtlich gefaßten Eigentümers zur Geltung zu bringen“, und auf S. 15: „Es bestand allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß die Grundgedanken der ursprünglichen Fassung (des § 80) durch § 4 gewahrt bleiben sollen.“

Noch steht die AO. nur auf dem Papier. Bis sie wirksam wird und Leben gewinnt, wird noch geraume Zeit vergehen. Sehr wesentlich ist die Art der Ausführung. Namentlich während der Uebergangszeit muß jede Härte vermieden werden. Nach § 6 der AO. sollen die Behörden, wo ihr Ermessen gilt, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Zahlreiche Befugnisse sind den Finanzämtern nur dazu verliehen, daß sie in der Lage sind, die Steuergesetze



auch gegen bösen Willen der Beteiligten durchzusetzen; der Zweck des Gesetzes (§ 4) und Recht und Billigkeit gebieten daher, daß nur in Notfällen von ihnen Gebrauch gemacht und die Steuerpflichtigen nicht unnütz belästigt werden.

Das neue Landessteuergesetz.

Vom Geh. Regierungsrat, Landrat von Laer, Berlin.

Der Entwurf eines Landessteuergesetzes, der der Nationalversammlung zugegangen ist, stellt den Schlußstein der großen Reichssteuerreform dar. Es soll die Folgerungen ziehen aus der völligen Umgestaltung der Beziehungen zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits, eine Umgestaltung, die durch die Steuerreform in weitestgehendem Maße herbeigeführt wird. Letzten Endes freilich beruht diese Umgestaltung nicht auf der Steuerreform, sondern auf der Finanznot, die die Reform zu einer Frage der Rettung des Reiches wie der Länder und Gemeinden gemacht hat. Die Erbschaft des verlorenen Krieges und der Staatsumwälzung muß liquidiert werden. Das Reich, dessen gesamter Steuerbedarf vor dem Kriege auf die damals für kaum erträglich gehaltene Höhe von jährlich 2 Milliarden angewachsen war, hat heute einen Jahresbedarf von mehr als 18 Milliarden, und auch der Bedarf der Länder und Gemeinden ist von 2,4 auf 6,5 Milliarden gestiegen. Immerhin überragt der Reichsbedarf in solchem Maße, daß das Reich nicht mehr wie früher Kostgänger der Länder sein kann, und da die einheitliche Bewirtschaftung der wichtigsten Steuern notwendig ist, um die äußerste Anspannung der Steuerkraft zu ermöglichen, so fällt dem Reiche die führende Rolle zu, und die Länder werden ihrerseits Kostgänger des Reiches. Man mag diese Entwicklung bedauern, aber sie ist eine unentrinnbare Folge der Finanznot.

Der Entwurf stellt den Grundsatz an die Spitze, daß die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt sind, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Er folgt damit dem Artikel 8 der Reichsverfassung und erkennt die Steuerhoheit der Länder als eine allgemeine an, die überall sich zur Geltung bringen kann, wo nicht das Reich die Hand auf die Steuern gelegt hat. Dieser Vorbehalt ist allerdings praktisch von größter Tragweite, nachdem das Reich neben anderen die Steuern vom Einkommen und Vermögen, von den Erbschaften, vom Umsatz und vom Grundwechsel in Anspruch genommen hat. Wo das Reich Steuern beansprucht, schließt es grundsätzlich die Länder und Gemeinden aus. Auch Zuschläge dürfen nur mit besonderer Ermächtigung des Reiches erhoben werden. Der Entwurf läßt solche Zuschläge bei der Grunderwerbsteuer in gewissen Grenzen zu, entsprechend dem bisherigen Rechte; dagegen bleiben sie bei der Einkommensteuer ausgeschlossen. Damit ist die vielumstrittene Frage der Zuschlagsautonomie der Gemeinden im verneinenden Sinne beantwortet. Auf das Für und Wider an dieser Stelle einzugehen, würde zu weit führen. Ein gewisses, freilich recht geringes Maß von Beweglichkeit bleibt den Gemeinden bei der Einkommensteuer insofern, als sie von ihrem Anteil bis zu 10 vom Hundert unerhoben lassen können. Auch sind sie berechtigt, das reichssteuerfreie Existenzminimum mit einer Gemeindesteuer zu belegen. Dagegen wird bei den Steuern, die den Ländern und Gemeinden zur eigenen Ausnutzung überlassen werden, insbesondere also bei den Ertragsteuern (Grund- und Gebäudesteuern, Gewerbesteuern), die Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt. Der Entwurf schreibt nur vor, daß solche Steuern überall erhoben werden müssen, und daß sie nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden dürfen. Die Vergnügungssteuer soll eine Steuer der Gemeinden bleiben, wird aber auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Wertzuwachssteuer, Schankerlaubnissteuern, Wanderlager- und Warenhaussteuern, Hundesteuern u. dgl. verbleiben den Ländern und den Gemeinden.

Als Ersatz der Einnahmen, die den Ländern und Gemeinden durch die Inanspruchnahme der wichtigsten Steuern seitens des Reiches entzogen werden, sollen sie Anteile an dem Ertrage von Reichssteuern erhalten. Die Anteile werden grundsätzlich nur den Ländern zugewiesen. Diesen bleibt es überlassen, wie hoch sie die Anteile der Gemeinden bemessen wollen. Ueberhaupt zieht sich durch den ganzen Entwurf als roter Faden der Gedanke, in das Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden möglichst nicht einzugreifen und dessen Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen. Der Anteil der Länder ist so bemessen, daß ihnen der Löwenanteil aus dem Ertrage der Reichseinkommensteuer zufällt, während das Reich sich mit weniger als einem Drittel begnügt. Bei der Verteilung auf die Länder und Gemeinden soll das örtliche Aufkommen als Maßstab dienen. Damit treten wieder die Wohnsitzgemeinden mit den Forensalgemeinden in Wettbewerb. Der Entwurf lehnt sich in der Regelung dieses schwierigen Gebietes im wesentlichen an das preuß. Kommunalabgabengesetz an und dehnt dessen Bestimmungen auf das Verhältnis der Länder untereinander aus. Der Begriff der Betriebsstätte ist dem Doppelsteuergesetz entnommen, dessen Vorschriften außer Kraft treten und, soweit sie noch nötig sind, in das neue Gesetz übergehen. Nach dem örtlichen Aufkommen werden auch die Anteile an der Erbschaftssteuer und an der Grunderwerbssteuer verteilt, wobei die als vorläufige Bestimmungen gedachten Vorschriften der Gesetze v. 10. und 12. Sept. 1919 durch den Entwurf ersetzt werden. Diese Vorschriften des Entw. sollen nicht allein rückwirkende Kraft v. 1. Sept. und 1. Okt. 1919 haben, sondern wollen auch zulassen, daß den Beschlüssen der Länder und Gemeinden über die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer rückwirkende Kraft beigelegt wird. Bei der Umsatzsteuer dagegen soll die Verteilung nicht nach dem örtlichen Aufkommen, sondern nach der Bevölkerungszahl erfolgen. Damit wird ein Gegengewicht geschaffen gegen die Begünstigung der reicheren Gebiete des Reiches, die von der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen Vorteil ziehen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Umsatzsteuer nicht von den Steuerpflichtigen, sondern von den Verbrauchern getragen wird. Das Verfahren zur Verteilung der Anteile ist in möglichst einfachen Formen gestaltet. Soweit die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen stattfindet, nimmt die veranlagende Behörde die Verteilung vor. Rechtsmittel sind: Einspruch und Beschwerde an das Landesfinanzamt, und wenn auf einen Anteil mehrere

Länder oder Gemeinden Anspruch erheben, weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof. Der Steuerpflichtige scheidet im Rechtsmittelverfahren als Beteiligter aus, weil er nur noch ausnahmsweise und in geringem Maße interessiert ist.

Der vielangefochtene § 46 über die Reichsfinanzverwaltung, der dem Reiche die Gewährleistung der bisherigen Einnahmen der Länder und Gemeinden aus der Einkommensteuer auferlegt, wird vom Entwurf aufgenommen und nach mehreren Richtungen hin erweitert. Eine weitere Fürsorge für die Finanzen stellt die umfassende Uebernahme von Kriegsausgaben auf das Reich dar. Der Entwurf geht weit über die schon bisher dem Reiche obliegende Erstattung der sogenannten Mindestsätze der Familienunterstützungen hinaus und erspart den Haushalten der Länder und Gemeinden die Zinsen und Tilgungsbeträge von mehr als 11 Milliarden Mark.

Schließlich begrenzt der Entwurf selbst die Lebensdauer des Gesetzes auf 3 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Regelung auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen und statistischen Aufnahmen eintreten soll.

Die Kapitalertragssteuer.

Vom Geh. Regierungsrat Kuhn, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Neben dem Entwurfe eines Reichseinkommensteuergesetzes ist der Nationalversammlung nunmehr auch der schon lange angekündigte Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes vorgelegt worden, das dem Reiche eine Einnahme von 1,4 Milliarden M. bringen soll. Dem Entwurfe liegt der Gedanke zugrunde, daß das gesamte Einkommen, wie es nach dem Einkommensteuergesetz der Besteuerung unterworfen wird, zwar ein sehr geeigneter Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen bildet, daß aber einer nach dem gesamten Einkommen bemessenen allgemeinen Eink.-Steuer ein Mangel insofern anhaftet, als bei ihr ein Unterschied nach der Herkunft des Einkommens in der Steuerbemessung nicht gemacht wird. Nun ist aber seither stets der Grundsatz als richtig anerkannt worden, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Pflichtigen — abgesehen von den individuellen Verhältnissen — nicht nur durch die Höhe des Einkommens allein bestimmt, sondern auch durch die Quelle bedingt wird, aus der das Einkommen fließt. Einkommen aus Arbeitstätigkeit, dessen Fortbezug von dem Fortbestand der Person des Pflichtigen abhängt, wird danach nicht für so leistungsfähig erachtet wie Einkommen aus Vermögen, also aus einer Quelle, die unabhängig von dem Fortbestehen des Pflichtigen Erträge liefert. Fundiertes Einkommen ist somit — wenn der Grundsatz der Leistungsfähigkeit durchgeführt werden soll — stärker zu belasten wie Einkommen aus persönlicher Arbeitstätigkeit des Pflichtigen.

Man könnte nun daran denken, die Vorausbelastung des fundierten Einkommens im Rahmen der Eink.-Steuer selbst durchzuführen, etwa in der Weise, daß man für fundiertes Einkommen besondere Zuschläge zur allgemeinen Eink.-Steuer erhebt, oder daß man zunächst jedes Einkommen je nach seiner Herkunft besteuert und dann nochmals das Gesamteinkommen mit einer allgemeinen Eink.-Steuer trifft. Die Durchführung eines solchen Steuersystems stößt aber auf Schwierigkeiten. Denn abgesehen davon, daß die Feststellung, welcher Teil des Einkommens nun fundiertes oder unfundiertes ist, praktisch kaum durchführbar ist — man denke an landwirtschaftliches oder gewerbliches Einkommen —, ist auch die Frage kaum zu lösen, in welchem Verhältnis nun zutreffend das Einkommen aus den verschiedenen Einkommenquellen belastet werden soll. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, war schließlich in den meisten Ländern die Vorausbelastung des fundierten Einkommens durch eine Vermögens- (-Ergänzungs-) steuer erfolgt, die — unabhängig von dem daraus fließenden Einkommen — die Quelle des fundierten Einkommens, das Vermögen selbst mit einer für jede Vermögensart gleich hohen Steuer belegte.

Das Reich kehrt nun wieder zu einer Vorausbelastung des fundierten Einkommens in einer Form zurück, die man gerade mit der Einführung der Vermögenssteuer als überholt erachtete, nämlich zur Vorausbelastung des fundierten Einkommens durch Ertragssteuern, durch Grund- und Gebäudesteuer, durch Gewerbesteuer und durch eine Kapitalertragssteuer. Die Grund- und Gebäude- und die Gewerbesteuer sollen dabei nach dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Landessteuergesetzes den Ländern und Gemeinden überlassen bleiben, die Kapitalertragssteuer nimmt dagegen das Reich selbst für sich in Anspruch.

Maßgebend für diese Zuweisung der Ertragssteuern an verschiedene Steuergläubiger war der Gedanke, daß diese Steuern nicht nur Steuern nach der Leistungsfähigkeit, sondern auch Steuern nach dem Interesse sind, das der Steuerpflichtige an dem Gedeihen des Steuergläubigers hat. Grund- und Gebäudebesitz sowie Gewerbebetrieb sind nun zweifellos mit dem Lande und der Gemeinde, in denen sie liegen oder betrieben werden, enger als mit dem Reich verbunden. Der Kapitalbesitz ist dagegen in überwiegendem Umfange auf das engste mit dem Wohl und Wehe des Reiches verknüpft, und das Reich kann daher wohl das Recht auf die Besteuerung des Kapitalbesitzes für sich in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, daß in den meisten Ländern eine Kapitalertragssteuer noch nicht erhoben wurde und daher eine solche Reichssteuer nicht in die finanziellen Rechte der meisten Länder eingreift. Schließlich zwingt aber auch die Art, in der die Steuer erhoben werden soll, sie zu einer Reichssteuer zu machen. Denn in dem Entwurf ist — soweit überhaupt möglich — die Erhebung an der Quelle vorgesehen, indem grundsätzlich nicht der Gläubiger der Kapitalerträge und eigentliche Steuerpflichtige, sondern sein Schuldner die Steuer zu entrichten hat und sie von dem zu zahlenden Kapitalertrage dem Gläubiger abziehen muß. Eine solche an der Quelle erhobene Kapitalertragssteuer ist aber nur als Reichssteuer durchführbar.

Der ursprüngliche Entwurf des Kapitalertragssteuergesetzes ist bereits früher veröffentlicht und von RA. Dr. Dalberg in S. 387, 1919 d. Bl., besprochen worden. Der neue Entw. weist gegenüber dem damaligen wesentliche Aenderungen nicht auf. Ohne Rückblick darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe oder außerhalb eines solchen anfallen, unterliegen die Kapitalerträge einer Abgabe von 10 v. H. ihres Bruttobetrages. Steuerpflichtiger ist an sich grundsätzlich der Gläubiger (Bezieher) der Kapitalerträge;



jedoch hat der Schuldner bei Erträgen aus inländischen Kapitalanlagen — mit Ausnahme von Diskontbeträgen — die Steuer zu Lasten des Gläubigers von dem auszuzahlenden Zinsbetrage einzubehalten und sie an die Steuerkasse in bar abzuführen oder durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Erträge ausländischer Kapitalanlagen sind auf Deklaration zu versteuern. Während nach dem ursprünglichen Entw. nur die Dividenden und Gewinnanteile aus inländischen Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, wo der Gläubiger wohnt, also in jedem Falle steuerpflichtig sein sollten, will der jetzige Entw. diese unbeschränkte Steuerpflicht insbesondere auch auf Zinsen inländischer Anleihen sowie auf Zinsen und Hypotheken auf inländischem Grundbesitz ausdehnen. Im übrigen hängt die subjektive Steuerpflicht in erster Linie von dem Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Gläubigers ab.

Die seither bereits vorgesehene Befreiung der Gewinne und Anteile an Gesellschaften m. b. H., deren Stammkapital nicht mehr als 300 000 M. beträgt, soll insofern erweitert werden, als auch die Gewinne aus Anteilen solcher G. m. b. H., bei denen nicht mehr als 3 Gesellschafter beteiligt und zu Geschäftsführern nur Gesellschafter bestellt sind, steuerfrei bleiben sollen. Maßgebend war hierbei die Erwägung, daß in der nächsten Zeit im Wirtschaftsleben, insbes. im Außenhandel, mit einer starken Unsicherheit gerechnet werden muß, die es ratsam erscheinen läßt, das Risiko der Haftung durch Umwandlung ihres Unternehmens in eine G. m. b. H. zu beschränken. Es erschien billig, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und eine allzu hohe Belastung dieser für den Aufbau des Wirtschaftslebens wichtigen Kreise zu vermeiden.

Eine besondere Regelung will der Entw. hinsichtlich der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen treffen. Zinsen, die bei solchen Versicherungsunternehmen auf die Prämienreserve der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplan entfallen, sollen nämlich künftig steuerpflichtig sein; andererseits werden aber Hypothekenzinsen, Zinsen aus Darlehen, Sparkassen- und Bankguthaben sowie Diskontbeträge bei diesen Unternehmen steuerfrei bleiben. Hierfür war maßgebend, daß der Versicherungsnehmer wie der Einleger bei einer Sparkasse einmalig oder fortlaufend Beträge bei der Gesellschaft einzahlt, auf die ihm zwar nicht alljährlich, wie bei den Sparkassen, sondern bei Auszahlung der Versicherungssumme mit Zins und Zinseszins vergütet werden. Diese in der Versicherungssumme enthaltenen Zinsen sollen steuerpflichtig sein, während auf der anderen Seite die Aktivzinsen, welche die Versicherungsunternehmen selbst beziehen, regelmäßig steuerfrei bleiben. Da aber derjenige, der einen Versicherungsvertrag auf eine bestimmte Summe abgeschlossen hat, die Auszahlung dieser Summe ungekürzt verlangen kann, ist, abweichend von den sonstigen Fällen, als Steuerpflichtiger hier nicht der Gläubiger (Versicherungsnehmer), sondern die Versicherungsgesellschaft, der Schuldner, für steuerpflichtig erklärt.

Neben den Sparkassen, für die seither schon in gewissem Umfange eine Befreiung ihrer Aktivzinsen im Sparkassenverkehr vorgesehen war, sollen nunmehr auch die reichsgesetzlichen Versicherungsträger für ihre Aktivzinsen steuerfrei bleiben. Jedoch soll diese Befreiungsvorschrift sich nur auf die Erträge solcher Kapitalanlagen beziehen, die die Sparkassen und Versicherungsträger vor dem 1. Okt. 1919 besessen haben. Erwähnt sei schließlich noch, daß nunmehr ausdrücklich die Einnahmen aus den Anleihen des Deutschen Reiches für steuerfrei erklärt werden, soweit bei deren Begebung — wie bei der Spar-Prämienanleihe — Befreiung von der Kapitalertragssteuer zugesichert worden ist.

Der Entw. selbst kennt keine Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Er sieht gleichwie der frühere Entw. Erstattungen nur für Besitzer von Kriegsanleihe, die zur Zeichnung oder Aufrechterhaltung ihres Besitzes an Kriegsanleihe Kredit aufnehmen mußten, sowie für Schachtelgesellschaften vor. Dagegen enthält der Entw. des Reichseinkommensteuergesetzes die Vorschrift, daß die für einen Steuerpflichtigen entrichtete Kapitalertragssteuer auf Antrag zu ³/₄ auf die geschuldete Eink.-Steuer angerechnet werden soll, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, und wenn sein steuerbares Einkommen den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt. Eine solche Anrechnung soll jedoch nur stattfinden, wenn das Einkommen entweder lediglich Kapitaleinkommen ist oder sich aus Kapitaleinkommen und aus Bezügen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, also in erster Linie Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, zusammensetzt. Es ist nicht zu verkennen, daß die nach ihrer Erhebungsform nur gleichmäßig zu bemessende Kapitalertragssteuer neben den leistungsfähigsten Personen doch auch in voller Schärfe Steuerpflichtige trifft, die trotz des Besitzes eines Kapitalvermögens außerordentlich leistungsschwach sind. Hier einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, ist die Absicht dieser Vorschrift.

Der Entwurf des Reichseinkommensteuergesetzes.

Von Regierungsrat Dr. Zarden, Hamburg, z. Zt. im Reichsfinanzministerium Berlin.

Nach der früheren Verfassung sollte das Reich seinen Bedarf in erster Linie aus den Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern und, soweit diese Einnahmen nicht reichten, durch die berühmten von den Ländern aufzubringenden Matrikularbeiträge decken. Das Gebiet der direkten Steuern war grundsätzlich den Ländern vorbehalten. Deren Politik ist es stets gewesen, sich ihre Finanzhoheit auf dem Gebiete der direkten Steuern voll und ganz zu erhalten und jeden Eingriff des Reichs abzuwehren. Die erste Bresche, die in diese Mauer geschlagen wurde, war der Wehrbeitrag, der eine — an den heutigen Verhältnissen gemessen — winzige Abgabe vom Vermögen zur Deckung der Kosten darstellte, die für die infolge der derzeitigen politischen Lage erforderlich gewordenen verstärkten Rüstungen aufzubringen waren. Der singuläre Charakter dieses Gesetzes wurde aber dadurch betont, daß im § 1 die Abgabe als eine „einmalige außerordentliche" bezeichnet wurde. Eine weitere Bresche bedeutete das gleichzeitig mit dem Wehrbeitragsgesetz erlassene Besitzsteuergesestz, durch das eine periodische Steuer vom Vermögenszuwachs erhoben wird. Die Länder konnten sich hiermit deshalb abfinden, weil es sich um eine Steuerquelle handelte, die noch nicht erschlossen war. Wie auf allen Gebieten, so hat auch auf dem Gebiete der Steuern der Krieg einen tiefen

Wandel geschaffen. Nicht nur wurde eine ganze Reihe direkter Reichssteuern ausgeschrieben, auch ihre Höhe hätte man bis dahin für unmöglich gehalten. Immerhin blieb das eingangs erwähnte Prinzip insofern gewahrt, als es sich um Steuern vom Vermögenszuwachs und vom Mehreinkommen handelte. Die Einkommensteuer selbst ließen sich die Länder noch nicht nehmen. Ob sie diesen Standpunkt auch dann hätten beibehalten können, wenn Deutschland im Kriege günstiger abgeschnitten hätte, mag dahingestellt bleiben und nur darauf hingewiesen werden, daß selbst in Zeiten, in denen Deutschlands Lage noch nicht hoffnungslos war, wiederholt in der Oeffentlichkeit die Ansicht vertreten ist, daß das Reich jedenfalls von den größeren Einkommen erhebliche Zuschläge werde erheben müssen. Die unglückselige Beendigung des Krieges und die damit verbundene trostlose finanzielle Lage des Reichs führen jedenfalls zwingend dazu, daß mit Prinzipien, die man sich früher leisten konnte, endgültig gebrochen werden muß, und daß demgemäß dem Reich eine so ergiebige Steuerquelle wie die Einkommensteuer nicht mehr verschlossen bleiben darf. Die Interessen der Länder und Gemeinden sind durch den Art. 8 der neuen Reichsverfassung gewahrt, wonach das Reich, wenn es Steuern und Abgaben in Anspruch nimmt, die bisher den Ländern zustanden, auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen hat. Die sich hieraus ergebende Konsequenz hat das Reich in den §§ 16ff. des gleichzeitig mit dem Einkommensteuerentwurf vorgelegten Entwurfs eines Landessteuergesetzes gezogen, indem es die Länder auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer beteiligt, und zwar

bei Einkommen	bis zu	15 000 M.	mit	90	v. H.
„ „	von	15 000— 25 000 M.	„	80	„ „
„ „	„	25 000— 50 000 „	„	70	„ „
„ „	„	50 000—100 000 „	„	60	„ „
„ „	„	100 000—150 000 „	„	50	„ „
„ „	„	150 000—300 000 „	„	40	„ „
„ „	von mehr als	300 000 M.	„	30	„ „

Die Länder sind wiederum verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden zu beteiligen.

Außer aus fiskalischen Gründen erscheint es aber auch vom Standpunkt der berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen geboten, die Einkommensteuer zu einer Reichssteuer zu machen. Die starken Abweichungen der einzelstaatlichen Gesetze voneinander sind schon bisher von den Steuerpflichtigen vielfach als ungerecht empfunden. Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, daß bei der Einkommenberechnung der Kaufleute nach dreijährigem Durchschnitt in Preußen ein Verlustjahr abgezogen werden darf, in Hamburg dagegen nicht; daß Erbschaften nirgends steuerpflichtig sind außer in Württemberg, wenn sie im Gewerbebetrieb anfallen; daß Einnahmen aus einmaliger Tätigkeit in den Hansastädten steuerpflichtig waren, nicht dagegen in den Ländern, die auf dem Boden der Quellentheorie stehen. Dieser Zustand mochte immerhin noch so lange in Kauf zu nehmen sein, wie die Sätze niedrig waren. In Zukunft hätten aber auch die Länder sehr hohe Einkommensteuern erheben müssen; da wäre es unerträglich gewesen, wenn für den einzelnen die Höhe der Steuer davon abgehangen hätte, in welchem Lande er zu veranlagen war. Auch diese Erwägung drängte zur Reichseinkommensteuer.

Der Entwurf hat eine Reihe bewährter materiellrechtlicher Vorschriften aus den einzelstaatlichen Gesetzen übernommen. Auf der anderen Seite war er jedoch gezwungen, einmal im Interesse des Fiskus durch eine weite Fassung des Einkommenbegriffs und durch hohe Steuersätze, dann aber auch im Interesse des Steuerpflichtigen durch eine möglichst den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte, einfache und gleichmäßige Gestaltung des Verfahrens neue Bahnen zu beschreiten. Im Rahmen dieser kurzen Abhandlung kann eine erschöpfende Erläuterung des Entwurfs selbstverständlich nicht gegeben werden. Das ist aber auch nicht erforderlich, da eine große Reihe von Fragen in Wissenschaft und Rechtsprechung behandelt und geklärt sind. Es können daher nur einige grundlegende Fragen unter Hervorhebung von gegenüber der geltenden Gesetzgebung neuartigen Bestimmungen besprochen werden.

Zunächst bezieht sich der Entwurf nur auf die physischen Personen. Es hat sich immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die nicht physischen Personen in der Einkommensteuer einen Fremdkörper darstellen, der in deren Rahmen nur mit Hilfe von Fiktionen künstlich hineingepreßt werden kann; insbesondere würden die hohen Steuersätze, nach denen die physischen Personen veranlagt werden, für die nicht physischen Personen eine wirtschaftlich nicht erträgliche Belastung darstellen. Ihre Besteuerung wird in dem demnächst zur Vorlage gelangenden Körperschaftssteuergesetz geregelt werden.

Die Steuerpflicht der physischen Personen ist im Anschluß an die seitherigen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die subjektive Steuerpflicht bestimmt. Deutsche sind mit ihrem gesamten Einkommen, also auch mit dem aus ausländischem Grund- und Arbeitsvermögen herrührenden, stets steuerpflichtig, es sei denn, daß sie sich zwei Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben; Auslandsdeutsche i. S. des Steuerfluchtsgesetzes werden mit dem Tage ihrer Rückkehr ins Ausland steuerfrei. Ebenfalls mit ihrem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig Nichtdeutsche, wenn sie entweder einen Wohnsitz im Inland haben oder sich hier des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Einkommenbeziehers sind das Einkommen aus inländischem Grundvermögen, inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder solche regelmäßig wiederkehrenden Bezüge steuerpflichtig, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden.

Zu den wichtigsten Fragen gehört die Wahl des Einkommenbegriffs. In der Begründung zum Entwurf ist die Sach- und Rechtslage eingehend dargestellt. Es gab hier zwei Möglichkeiten: entweder die Quellentheorie, die nur solche Einnahmen zur Steuer heranzieht, die aus bestimmten, an einem bestimmten Tage fließenden Quellen herrühren, oder die Schanzsche Lehre, nach der es einen Unterschied zwischen Vermögensmehrungen, die über das Einkommen gehen, und solchen, die, ohne das Einkommen zu berühren, unmittelbar dem Stammkapital zufließen, nicht gibt, vielmehr alles, was jemand vereinnahmt, sein Einkommen ist. Auf der Quellen-

theorie sind z. B. die Einkommensteuergesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen aufgebaut, während die Einkommensteuergesetze der Hansestädte dem Schanzschen Einkommenbegriff näherstehen, am nächsten das Bremer Einkommensteuergesetz. Der Entwurf steht grundsätzlich auf dem Boden des Schanzschen Einkommenbegriffs, indem er im § 4 bestimmt, daß der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge zum steuerbaren Einkommen gehört, soweit im § 12 nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf den § 12, der umfangreiche Ausnahmen vorsieht, wird später noch zurückgekommen. In den §§ 5—11 sind dann die einzelnen Einnahmen näher aufgeführt. Es ist das aber, wie die Begr. ausdrücklich betont, kein Rückfall in die Quellentheorie, sondern lediglich eine beispielsweise Aufzählung der einzelnen Einkommenarten zum Zweck des erleichterten Verständnisses der Steuerpflichtigen. Die in §§ 6 und 7 als Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb aufgezählten Beispiele geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Der § 8 (Einkommen aus Kapitalvermögen) ist möglichst dem Begriff des Kapitalertrags i. S. des Kapitalertragssteuerentwurfs angepaßt, einzelne Abweichungen ergeben sich aus der Natur der Sache, so fallen, im Gegensatz zur Kapitalertragssteuer unter den Einkommensteuerentwurf auch Dividenden und Zinsen auf Anteile an Genossenschaften sowie auf Darlehen, die weniger als drei Jahre bestanden haben. Bei dem Einkommen aus Arbeit ist besonders hervorzuheben, daß alle Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit steuerpflichtig sind, so z. B. auch Vergütungen für Vermögensverwaltungen und Testamentsvollstreckerhonorare. Außer den in §§ 6—9 aufgeführten gehören zu Einkünften aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit auch diejenigen Einkünfte, die nach der Verkehrsauffassung dazu zu rechnen sind. Alles, was in den §§ 6—10 nicht besonders genannt ist, gehört zu den sonstigen Einnahmen (§ 11), darunter fallen insbesondere Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden (z. B. für den Verlust eines Geschäfts, das in einem zur Enteignung kommenden Hause betrieben wurde), Lotteriegewinne und durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielte Gewinne. Als Gewinne bei solchen Geschäften gilt der Unterschied zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis und Erlös. Ist der Gegenstand geerbt, so gilt der bei der Veranlagung zur Erbschaftssteuer zugrunde gelegte oder zugrunde zu legende Wert als Anschaffungspreis. Ist der Gegenstand vor dem 1. Jan. 1920 erworben, so gilt der bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dez. 1920 festgestellte oder festzustellende Wert als Anschaffungspreis. Auf die Besitzzeit vor dem 1. Jan. 1920 wird also nicht zurückgegangen (§ 34). Zuschüsse und sonstige Vorteile sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie auf freiwilliger Zuwendung beruhen, aber nur dann, wenn der Geber nicht zu den steuerpflichtigen Personen gehört, da dieser sie ja nicht abziehen darf.

Eine Milderung des Schanzschen Einkommenbegriffs enthält der § 12, der einmal alle Erbschaften und Schenkungen, kurz alle Anfälle im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes freiläßt, weil diese schon von der hohen Erbschafts- und Schenkungssteuer getroffen sind, ferner die Kapitalempfänger auf Grund von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen für Körperverletzung u. dgl., gewisse Bezüge und Gebührnisse auf Grund der Militärpensions- und -versorgungsgesetze, Gewinn aus Veräußerung im Sinne des Besitzsteuergesetzes von nicht steuerbaren Gegenständen (Hausrat, Schmuck, Sammlungen), es sei denn, daß sie in der Absicht der Wiederveräußerung angeschafft sind, und Gewinn aus Grundstücksveräußerungen, es sei denn, daß die Grundstücke in den letzten 10 Jahren vor der Veräußerung oder zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben waren. Der Grund hierfür besteht darin, daß diese Gewinne auch künftig der Wertzuwachssteuer unterliegen werden.

Die Abzüge sind im wesentlichen im Anschluß an die Bestimmungen der geltenden Einkommensteuergesetze geregelt. Als Werbungskosten sollen künftig auch notwendige Ausgaben gelten, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind. Ferner sind der Schanzschen Lehre entsprechend die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste für abzugsfähig erklärt. Das Abzugsrecht gilt aber nur insoweit, als im Fall der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn zum steuerbaren Einkommen gehören würde.

Aus den Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens ist nur hervorzuheben, daß der Reingewinn bei Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz durch Vergleich der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Unterschiedes des Wertes der Erzeugnisse, Waren und Vorräte sowie des beweglichen Anlagekapitals am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen ist, und daß der Steuerpflichtige bei dieser Vergleichung den gemeinen Wert einzustellen hat, wenn aber ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist und dieser niedriger ist als der gemeine Wert, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis einsetzen kann. Nichtrealisierte Gewinne sollen also unberücksichtigt bleiben, nichtrealisierte Verluste dagegen berücksichtigt werden können. Das gleiche gilt bei der Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb.

Der Entwurf steht auf dem Boden der Haushaltsbesteuerung. Nicht nur das Einkommen von Eheleuten, sondern auch das Einkommen von Eltern und Kindern wird zusammengerechnet, wenn letztere entweder minderjährig sind oder zwar volljährig sind, aber keinem selbständigen Erwerb nachgehen.

Das Existenzminimum ist auf 1000 M. für eine Einzelperson, auf 500 M. für den ersten, auf je 300 M. für jeden weiteren Haushaltungsangehörigen festgesetzt. Ein kinderloses Ehepaar hat also 1500 M., ein Ehepaar mit 4 Kindern 2700 M. steuerfrei. Der Tarif beginnt bei 10 und endet bei 60 v. H., und zwar steigt er um je ein Prozent 16 mal in 1000 M., 5 mal in 2000 M., 5 mal in 3000 M., 10 mal in 5000 M., 5 mal in 10 000 M., 3 mal in 20 000 M., 1 mal in 30 000 M., 1 mal in 40 000 M., 4 mal in 50 000 M. Wie nach § 20 des preußischen Einkommensteuergesetzes können besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse berücksichtigt werden. Außerdem wird einzelnen Härten, die sich durch die Versteuerung von Veräußerungsgewinn, Entlohnung für künstlerische, wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit, außerordentliche Wald-

nutzungen, Entschädigungen als Ersatz für entgehende Einnahmen aus Lotteriegewinn durch Hinaufschnellen des Steuersatzes in eine hohe Progression ergeben können, durch Herabsetzung des Steuersatzes Rechnung getragen (§§ 21—24). Hat z. B. jemand 5 Jahre an einer Erfindung gearbeitet und verwertet er sie im 6. Jahre für 300 000 Mark, so hat er, wenn er in diesem 6. Jahre außerdem noch 15 000 M. Einkommen hat, die 315 000 M. in den Steuersatz von $15\,000 + \frac{300\,000}{5} = 75\,000$ M. zu versteuern.

Die Veranlagung erfolgt nicht mehr wie nach den auf dem Boden der Quellentheorie stehenden Einkommensteuergesetzen nach dem mutmaßlichen Einkommen, sondern entsprechend den Einkommensteuergesetzen der Hansestädte nach dem Einkommen des Vorjahres. Für das Rechnungsjahr 1923 (1. April 1923—31. März 1924) wird also das Einkommen des Kalenderjahres 1922 zugrunde gelegt. Für den Eintritt in die Steuerpflicht gilt die besondere Vorschrift des § 29.

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 3000 M. verpflichtet.

Die Steuer ist in vier Raten, und zwar jeweils in den ersten 15 Tagen des Mai, August, November und Februar zu entrichten.

Der Steuerpflichtige entrichtet die Steuer grundsätzlich selbst. Im Interesse des zuverlässigen Steueraufkommens ist jedoch beim Einkommen aus Arbeit wenigstens teilweise das Prinzip der Erhebung an der Quelle durchgeführt. Der Arbeitgeber soll bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes abziehen und an die Steuerkasse abführen. Diese Abzüge gelten als Abschlagszahlungen auf die Steuerschuld. Der Arbeitnehmer erhält einen Ausweis über die ihm gemachten Abzüge, sei es durch Steuermarken, die in die Steuerkarten geklebt werden, sei es auf andere Weise. Diese Ausweise legt er am Zahlungstermin vor. Soweit sich der abgezogene Betrag mit der Schuld deckt, ist die Sache erledigt. Das wird aber verhältnismäßig selten der Fall sein. Im allgemeinen wird der Steuerpflichtige entweder Geld zurückerhalten oder nachzuzahlen haben. Die diesen Lohnabzug regelnden Vorschriften der §§ 44—51 sollen schon am 1. April 1920 in Kraft treten.

Die Kapitalertragsteuer wird unter den im § 43 bezeichneten Voraussetzungen zu drei Viertel auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die erstmalige Veranlagung soll für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund des Einkommens des Kalenderjahres 1919 erfolgen; dabei soll die Verzinsung des Reichsnotopfers berücksichtigt werden. Bis zur erfolgten Veranlagung soll die für 1919 nach den landesrechtlichen Einkommensteuergesetzen gezahlte Steuer weitergezahlt werden.

Juristische Rundschau.

Das fünfundzwanzigste Jahr des Bestehens der DJZ.! Die Rundschau wird zur Rückschau. Wie stand wirtschaftlich das Leben in Deutschland auf seiner Höhe bei ihrem Beginne! Die Einheit des Reiches trug ihre Früchte. Das prägte sich im Rechtsleben aus. Das BGB. wurde geschaffen. Trotz seiner Mängel in der Form inhaltlich ein Meisterwerk. Und weiter ging die Entwicklung. Die Seiten der DJZ. spiegeln sie wieder. Nicht zum mindesten in Staubs vorbildlicher Rundschau. Dann kam der Krieg. Das Recht im Kriege läßt sich aus diesen Blättern wiedererkennen. Nun der Niedergang und Niederbruch, der Umsturz und die Versuche des Wiederaufbauens. Das Recht tritt stärker als je in den Vordergrund. Von der neuen Verfassung bis zur Neuordnung von Einzelheiten im Strafverfahren, von den umwälzenden tiefeinschneidenden Steuergesetzen bis zu der Novelle zur AnwaltsGebO. Nichts von all den Vorgängen blieb der DJZ. fremd. Die kommende Generation findet hier den Niederschlag dieser Geschichte des Rechtes. Man wird vielleicht später nicht jede dort ausgesprochene Ansicht mehr billigen. Aber das eine wird man der DJZ. nicht abstreiten dürfen, daß sie stets ihrem Namen Ehre zu machen suchte und deutsch gewesen ist.

Es wird eine Zeit kommen, in der man nicht begreifen kann, daß nicht die gesamte Kulturwelt das Verfahren Frankreichs bei der Rückgabe der deutschen Kriegsgefangenen verurteilte und bekämpfte. Selbst in Frankreich wird das einmal geschehen. Auch für das Leben der Völker gibt es hohe ethische Gesetze. Ihre Verletzung erträgt die Menschheit auf die Dauer nicht. Dann reagiert sie dagegen wie im kleinen Kreise die Gesellschaft gegen die Sünden des einzelnen. Es gibt auch eine öffentliche internationale Meinung. Sie wird auch die jetzt wiederholten Versuche, die Kriegsgefangenen als Pfand zu behandeln und ihre Freigabe von materiellen Zugeständnissen abhängig zu machen, verdammen. Nicht der sonst mangelnden Arbeitskräfte wegen weigert sich die französische Regierung. Gefangenenarbeit ist schlecht und teuer. Es ist nur das letzte Objekt, das man in Händen hat. Mag man die deutschen Gefangenen auch nicht zum eigenen Wohle brauchen. Sie dienen zu Schmerzen für Deutschland. „Sättigt es damit niemanden, so sättigt es meine Rache", sagt Shakespeares Shylock.

Der Reichsjustizminister hat mit den Vertretern der Landesjustizverwaltungen über die kommende Justizreform verhandelt. Es ist Einstimmigkeit erzielt worden. Die großen grundlegenden Fragen treten zurück. Die dringendsten Stücke werden vorweggenommen. Am leichtesten wird man über die Titulaturen hinweggehen. Es wird nur noch Amtsrichter, Landrichter, Oberlandesgerichtsräte und Reichsgerichtsräte geben. Die Amtsgerichtsräte und Oberamtsrichter und die Landgerichtsräte fallen. Zugleich auch die Justizräte und die Geh. Justizräte und die Geh. Oberjustizräte. Man wird dem keine Träne nachweinen. Bozis Anregung, der als Bezeichnung für jeden Richter nur dieses Wort verwendet sehen will, gewinnt Boden. Wichtiger ist die sachliche Gestaltung. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte soll erhöht werden. Zugleich die Zahl der Richter vermindert. Dann kann man sie finanziell besser stellen. Den nicht richterlichen Teil ihrer Arbeit übernimmt der Gerichtsschreiber. Auch er wird dann anders benannt werden. Man greift damit auf die Gedanken, die vor 12 Jahren die juristische Welt bewegten, zurück. Damals drehte sich der Streit um die beiden Gegenpole, Einzelrichter oder Kollegium. Fiskalische Momente sollten ausgeschieden werden. Jetzt ist das anders geworden. Der Spar-



zwang greift mächtig ein. Die Not entscheidet für die Erhöhung der Kompetenz der Amtsrichter. Auch das Sinken des Geldwertes. Selbst die Freunde des Richterkollegiums werden sich vor der Wucht der Tatsachen beugen müssen. Wenn es nur wirklich gelingt, auf diesem Wege für die geistige Arbeit des Richters die der heutigen Zeit angepaßte Entlohnung zu finden.

Die Nationalversammlung hat am 13. Dez. in drei aufeinanderfolgenden Lesungen das Gesetz über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen angenommen. Damit sollen Delikte, die im feindlichen Auslande während des Krieges begangen wurden, getroffen werden. Zuständig sein soll, wie bei Landes- und Hochverrat, das Reichsgericht. Der Oberreichsanwalt hat die Anklage zu erheben. Das Offizialprinzip wird auch hier eingeführt. Bisher war nur die Möglichkeit einer solchen Strafverfolgung gegeben. Es erscheint als selbstverständlich, daß strafbare Handlungen ihre Sühne finden, auch wenn sie im Auslande begangen sind. Dazu bedurfte es aber des Sondergesetzes nicht. Eine Weisung der Regierungen an die Staatsanwälte hätte genügt. Dabei hätte man die Möglichkeit gehabt, an sich unbedeutende, aus der Kriegspsyche entschuldbare Vorgänge zu übersehen. Jetzt liegt die Gefahr zahlloser Denunziationen vor. Und weshalb mußte das Reichsgericht damit belastet werden? Alles nur, um bei der Entente einen guten Eindruck zu machen? Das erreicht man doch nicht. Das RG. gilt in seiner Strafpraxis bis jetzt als streng und unerbittlich. Sollte das die Wahl mit bestimmt haben? Hoffen wir, daß der oberste Gerichtshof auch bei dieser ihm sicher nicht angenehmen Aufgabe sich auf der vollen Höhe der Objektivität zeigt.

Die Nationalversammlung hat die Reichsabgabenordnung am 27. Nov. 1919 angenommen. Sie schafft die Grundlagen eines einheitlichen deutschen Steuerrechtes. Sie wirkt aber weiter. Die einen beklagen es, die andern preisen es. Aber alle sind darin einig, daß damit ein großer Schritt auf dem Wege zum Einheitsstaat gemacht ist. „Das deutsche Volk geht an der Zersplitterung zugrunde“, rief der Reichsfinanzminister aus. „Den Einzelstaaten wird das Rückgrat gebrochen“, warf Düringer dem Gesetze vor. Beide haben recht. Mit dem neuen Steuersystem, das nicht nur die Einkommensteuer dem Reiche gibt, sondern das die Steuerfestsetzung und Erhebung in die Hände des Reiches legt, geht das wichtigste Stück der Landessouveränität verloren. Die Nationalversammlung war der Meinung, daß eine Verfassungsänderung nicht vorliege. Sie hielt die besonderen Vorschriften hierüber nicht für anwendbar. Das wird in Grenzfällen immer die Meinung der Mehrheit sein. Materiell und mittelbar greift zweifellos die Abgabenordnung in die Verfassung ein. Ob auch formell und unmittelbar, darüber mag man streiten. Ein Austrag der Frage ist auch im Rechtswege zulässig. Es mag im Einzelfalle die Gültigkeit einer auf der RAbgO. beruhenden Verfügung beanstandet werden. Letzte Instanz wäre der Reichsfinanzhof. Man muß aber damit rechnen, daß eine Auflehnung der Gerichte gegen Beschlüsse der Parlamente nur in zwei Fällen erfolgen kann. Entweder ist die Sache an sich unerheblich oder der Beschluß enthält einen offensichtlichen Rechtsbruch in schwerwiegenden Fragen.

Die Untersuchungskommission der Nationalversammlung tritt nach einer Pause wieder zusammen. Man fühlt aber, daß man auf dem betretenen Wege nicht weitergehen kann. Es soll jetzt das Verfahren geändert werden. Man überlegt, welche Mittel der Strafprozeßordnung man verwerten kann. Auch ob man den Vertretern der Regierung das Fragerecht zuerkennen darf. Man will die langen Ausführungen der Zeugen vermeiden. Nur Antworten auf bestimmte Fragen sollen zugelassen werden. Das wird sich bei allem guten Willen und ehrlichen Bemühen nicht durchführen lassen. Wer unter dem Drucke der Anklage steht, dem darf man den Mund nicht zuhalten. Der Fehler liegt im System. Der Untersuchungsausschuß fühlte sich selbst schon als Tribunal. Er begnügt sich nicht mit der sammelnden Vorarbeit für die kommende Anklage beim Staatsgerichtshofe. Jeder Untersuchungsrichter aber hätte ihm sagen können, daß die Voruntersuchung sich gegen die Angeklagten richtet und es sich nicht damit verträgt, daß diesen in breiter Oeffentlichkeit vor der völligen Sichtung des Materials das Wort gegeben wird.

Sachsen-Koburg will sich Bayern anschließen. Die andern thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und beide Reuß haben sich durch Staatsvertrag zu einer Gemeinschaft vereinigt. Sie ist die Vorstufe zu einem vollständigen Aufgehen in einem Staate Thüringen. Jetzt schon sind Gesetzgebung und Verwaltung als einheitliche gewollt. Es sind gemeinschaftliche Organe geschaffen. Der Volksrat und der Staatsrat von Thüringen sind für Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen. Eine Gemeinschaftssatzung ist vorgesehen. Man sieht, wie auch hier die ganze Entwicklung zu einer Zentralisation drängt. Was sich hier im kleinen abspielt, kann man auch im großen beobachten. Die Not der Zeit zwingt zum Zusammenschluß. Was unsere Feinde am wenigsten gewollt haben, wird durch ihre Gewaltpolitik erreicht. Deutschland wird fester zusammengeschweißt als je.

Die Wuchergerichte sind eingeführt. Die von der Regierung vorgeschlagene Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei ist von dem 6. Ausschuß der Nationalversammlung einstimmig angenommen worden. Sie bringt eine schleunige Justiz. Eine Anzahl Vorschriften der StrPO. und des GVG. sind aufgehoben. Drei Richter und zwei Laien fällen als Wuchergericht das sofort rechtskräftige Urteil. Die Beweisaufnahme unterliegt seinem freien Ermessen. Der Schwerpunkt liegt in der Hand des Staatsanwalts. Er wählt die Fälle aus, die er vor das Wuchergericht bringt. Das sollen die sein, die sich zur schleunigen Aburteilung eignen. Eine besondere Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt. Der Angeklagte sieht sich mit einem Schlage vor das Wuchergericht geladen. Ebenso rasch ist er auch in Untersuchungshaft. Einer Begründung des Fluchtverdachtes bedarf es nicht. Dabei sind die Strafen nochmals in die Höhe gesetzt. Das ist alles schön und gut, wenn man sicher ist, wirklich den Schieber und Schleichhändler zu treffen. Die Gefahr, daß bei aller Bemühung des Staatsanwalts, objektiv und vorsichtig vorzugehen, Unschuldige mit in den Strudel hineingerissen werden, wächst mit der Abstreifung einer

jeden Sicherheitsvorschrift. Dabei wird die rechtliche Abgrenzung des Kreises der Straftaten, die vor die Wuchergerichte gehören, keine leichte Aufgabe bilden. Und doch verlangt die Erregung des Volkes immer wieder solche Maßnahmen. Wenn es juckt, so kratzt der Kranke, auch wenn es ihm keine Heilung bringt.

Das Bestreben der Rechtsanwälte, bis zur gesetzlichen Gebührenerhöhung durch einen im Wege der Selbsthilfe erfolgten Gebührenzuschlag über die schlimmste Not hinwegzukommen, fand beim rechtsuchenden Publikum volles Verständnis. Sonderbar, daß nur eine Reichsbehörde widerstrebte. Das war der Reichsmilitärfiskus. Er lehnte die freiwillige Erhöhung ab und wies die untergeordneten Stellen an, bei der Weigerung des beauftragten Rechtsanwaltes ohne den Zuschlag den Prozeß zu führen, die Zuordnung eines Rechtsanwaltes gemäß § 33 RAO. zu beantragen. Ein solches Verlangen hat ein bitteres Gefühl unter den Rechtsanwälten ausgelöst. Wie viel Milliarden hat das Kriegsministerium während des Krieges, ohne lang zu prüfen, verausgabt. Wie viel Millionen verlangen die Lohnerhöhungen der Staatswerkstätten. Aber die wenigen Tausende in den Prozessen des Militärfiskus, die den Rechtsanwälten als Teuerungszuschlag zu bezahlen waren, hat man nicht. Dabei wird die Anwendung des § 33 RAO. mindestens zweifelhaft sein. Die Führung des Rechtsstreits wird ja nicht abgelehnt. Niemand aber hat ein Recht darauf, daß er nur die Sätze der GebO. zu bezahlen braucht.

Der Nationalversammlung liegt ein Antrag Brodauf u. Gen. an die Regierung vor, einen Gesetzesentwurf einzubringen, wonach die Ehrenämter der Schöffen und Geschworenen auch von Frauen versehen werden können. Nun wird sich der alte Streit erheben, ob die Frau die Eigenschaften zum Richtertum besitzt oder nicht. Man wird ihr die mangelnde Objektivität auf der einen Seite vorhalten und die Unsachlichkeit, mit der erfahrungsgemäß das Weib im Leben die Entschlüsse begründet. Auf der anderen Seite wird man Eigenschaften des weiblichen Empfindungslebens rühmlich hervorheben, die dem männlichen Richter fehlen. Man wird ein rasches Erfassen der Sachlage ins Feld führen usw. Jeder urteilt dabei nach den beschränkten Beobachtungen, die er selbst gemacht hat. Man wird aber doch den verlangten Schritt tun müssen[1]). Es werden sich zweifellos Frauen finden, die zur Ausübung des Schöffen- und Geschworenendienstes geeignet sind. Bei manchen wird man weniger gute Erfahrungen machen. Das wird aber jeder Richter auch von den männlichen Schöffen und Geschworenen zugeben müssen. Der Schöffen- und Geschworenendienst aber ist die erste Etappe für den weiblichen Richter und Rechtsanwalt. Ist hier einmal der Beweis für die Befähigung erbracht, so wird man auch die weiteren Schritte gehen dürfen. Dann ist auch die Uebergangszeit gewonnen. Es werden ruhigere Verhältnisse vorliegen. Dann kann auch dem weiblichen Juristen ohne Sorge für die Allgemeinheit die Türe geöffnet werden.

Vor dem Kriegsgerichte wurde in Berlin die Anklage gegen den Oberleutnant Marloh verhandelt. Er war des Totschlages angeklagt. Begangen durch die Erschießung von 29 während der Märzunruhen gefangener Matrosen der Volksmarinedivision. Er wurde hierwegen freigesprochen. Zwar wurde die Erschießung als objektiv unberechtigt erklärt. Es wurde auch verneint, daß ein Dienstbefehl in dieser Richtung vorlag. Das Gericht nahm aber an, daß der Angeklagte die Ueberzeugung von einem solchen Befehle hatte. Der Schwerpunkt lag daher auf der subjektiven Seite. Hier kommt auch der Eindruck, den das Gericht aus den Aussagen des Angeklagten und der Zeugen schöpfte, in Betracht. Gerade, wenn der Angeklagte schweren Herzens an diese Exekution heranging, wenn er selbst seelisch schwer darunter litt, dann mußte man ihm auch glauben, daß er nur unter dem Glauben an einen strikten Befehl seines Vorgesetzten gehandelt hat. Dann ist auch der Urteilsspruch begreiflich. Man mag die Tat als solche noch so sehr mit Mißbilligung verabscheuen. Es liegt kein Grund vor, daß die Presse sich dagegen wendet und eine Sühne für das begangene Unrecht verlangt.

In England ist ein industrielles Schiedsgericht ins Leben gerufen. Seine Mitglieder werden vom Arbeitsminister ernannt. Das Schiedsgericht soll der Erhaltung des industriellen Friedens dienen. Es steht im Zusammenhang mit der Fortdauer der hohen Kriegslöhne. Die Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern sollen auf diesem Wege in tunlichst friedlicher und befriedigender Weise geschlichtet werden. Das Schiedsgericht tritt nur ein, wenn beide Parteien es wollen. Grundsätzlich sind die Schiedssprüche nicht bindend. Man wird diese Vorschriften nur dann verstehen, wenn man die englischen Verhältnisse genau kennt. In Deutschland spielen die Schlichtungsausschüsse eine ähnliche Rolle. Nötig wäre, das Wirken beider Organe zu verfolgen. Dann ließen sich wieder Rückschlüsse auf ihre wirtschaftlichen Quellen ziehen.

Mit dem Erlaß des französischen Ministerpräsidenten vom 2. Februar 1919 wurde als Gerichtssprache Elsaß-Lothringens die französische eingeführt. Zufolge VO. v. 6. August 1919 kann Geschworener nur sein ein Franzose oder ein Elsässer oder Lothringer französischer Abstammung, der die französische Sprache versteht. Wie das auf die deutsch sprechenden Bewohner des Elsaß und Lothringens wirken wird, kann man sich unschwer denken. Man kann sich aber auch vorstellen, wie sich die Gerichtsverhandlungen abspielen werden. Wenn der Angeklagte nur deutsch versteht oder nur seinen elsässischen Dialekt spricht, wie wird es ihm da vor dem französischen Tribunal ergehen? Wie werden die Zeugen vernommen und verstanden werden? Man wird da zu den Dolmetschern greifen. Bei aller Mühe und Genauigkeit werden diese nie das wiedergeben können, was der Angeklagte und die Zeugen gesagt haben. Es werden ja nicht einmal genau die Worte dafür zu finden sein. Der Dolmetscher gibt den Sinn, wie er ihn verstanden hat. Ein Glück für den Angeklagten wird noch sein, wenn unter den Richtern wenigstens ein Eingeborener sitzt, der seine Sprache selbst redet und versteht. Unklar ist auch, wie in Zivilsachen verhandelt wird. Es ist kaum glaublich, daß die im Elsaß aufgewachsenen Rechtsanwälte mit einem Schlage französische Redner werden. Eine Rechtspflege in fremder Sprache wird immer dem Volke fremd bleiben müssen. Das Bewußtsein eines angetanen

[1]) Inzwischen schon durch den Entwurf eines Ges. z. Aenderung des GVG. vorgesehen. Vgl. Heinze S. 18 d. Heftes. Die Schriftleitung.

Unrechts, auch wenn der Spruch materiell richtig sein mag, wird nicht zu beseitigen sein.

Die französische Besatzungsbehörde der Pfalz hat im Oktober 1919 den Amtsrichter Wieser von Pirmasens mit Amtsenthebung und Einziehung seines Gehalts von 30 Tagen bestraft. Er hatte einen Lothringer wegen einer im Gebiet des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlung verhaften lassen. Er hatte sich geweigert, auf Verlangen der französischen Behörden den Haftbefehl wieder aufzuheben. Hiergegen hat der bayer. Richterverein in der Versammlung des Bezirksverbandes München vom 16. Nov. 1919 einen Protestbeschluß erlassen. Die Erklärung schließt mit der Versicherung, daß Richter und Staatsanwälte auch in Zukunft sich durch keine Gewaltmaßregeln von der Bahn des Rechts abdrängen lassen werden. Man freut sich, daß man in der heutigen Zeit, in der man nur über das Zersetzen der Moral klagt, aufrechte Männer findet, die den Mut ihrer Ueberzeugung haben. Es wird einmal eine Zeit kommen, in der man auch außerhalb Deutschlands sieht, was dieses Vorgehen in den besetzten Gebieten bedeutet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Sächsische Justizstatistik für 1918. Im Freistaat Sachsen sind die Zivilsachen nur noch wenig zurückgegangen, die Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind wesentlich gestiegen, und die Strafsachen zeigen im großen und ganzen eine kleinere Zunahme. Bei den Amtsgerichten sind die Mahnsachen von 80 755 auf 67 936, also um 15,9 (in Preußen um 14,9) % zurückgegangen. Die gewöhnlichen Prozesse zeigen eine Abnahme von 36 289 auf 33 556, also nur noch um 7,6 (in Preußen um 8,9) %. Die Urkundenprozesse haben sich weiter von 617 auf 406 verringert; im letzten Friedensjahr 1913 hatte ihre Zahl noch 33 676 betragen. Die Zahl der darunter befindlichen Wechselprozesse ist fast auf ein Hundertstel (365 gegen 33 242) zurückgegangen! Die Arreste und einstweiligen Verfügungen zeigen unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zunahme von 857 auf 1095, also um 27,8 (in Preußen um 13,8) %. Die Zwangsversteigerungen sind von 1111 auf 884, die Zwangsverwaltungen von 792 auf 351, die eröffneten Konkurse von 199 auf 132, die angeordneten Geschäftsaufsichten von 45 auf 26 gesunken. Die neuen Zwangsvergleichsverfahren sind nur in 22 (i. J. 1917 in 61) Fällen angeordnet. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Eintragungen in die Grundbücher, die schon im Jahre 1917 wieder angefangen hatten zu steigen, jetzt von 102 538 auf 151 199 in die Höhe gegangen; es ergibt dies eine Zunahme um 47,4 % gegen 8,6 % i. J. 1917. In die Beurkundungs- und Beglaubigungsregister sind zusammen 29 784 Eintragungen erfolgt gegen 22 041 i. J. 1917 und 17 932 i. J. 1916. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von 7115 auf 9640, die in das Genossenschaftsregister von 829 auf 1031, in das Vereinsregister von 736 auf 919 und in das Güterrechtsregister von 324 auf 436 gestiegen. Die Eintragungen in die Vormundschaftsbücher sind zum ersten Male seit 1912 gestiegen, von 19 464 auf 20 715. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen haben die Strafbefehlssachen unter der ihnen zugewendeten Gunst der neuen strafprozessualen Vorschriften eine weitere sehr starke Steigerung (44 772 gegen 24 941 i. J. 1917 und 14 402 i. J. 1916) gehabt, wogegen entsprechenderweise die Anklagesachen wegen Vergehen von 17 458 auf 8322 und die wegen Uebertretungen von 1897 auf 1406 zurückgegangen sind. Die Privatklagesachen zeigen eine Zunahme von 4199 auf 4637. Die Zahl der von den Amtsgerichten Verurteilten ist von 19 791 auf 13 586, die der Freigesprochenen nur von 3644 auf 3556 zurückgegangen, so daß der Anteil der Freigesprochenen sich von 15,5 auf 20,8 % erhöht hat; in Preußen ist er von 21,5 auf 25,5 % gestiegen. Bei den Landgerichten ist die Zahl der anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse von 8074 auf 10335, also um 28,0 (in Preußen um 23,6) % gestiegen; die der Urkundenprozesse hat sich noch weiter vermindert (von 665 auf 634). Stark gestiegen sind die Prozesse in Ehesachen, nämlich von 2243 auf 3105, also um 37,5 (in Preußen um 24,4) %. Die Zahl der Berufungssachen, die bisher stark zurückgegangen war, ist mit 1863 gegen 1880 i. J. 1917 nahezu die gleiche geblieben. Die Beschwerden sind von 1590 auf 1227 zurückgegangen. In Strafsachen wurden vor den Schwurgerichten 117 (i. J. 1917 125) und vor den Strafkammern 4404 (4423) Hauptverfahren eröffnet. Die Berufungen sind von 1848 auf 1956, die Beschwerden von 630 auf 789 gestiegen. Die Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft sind weiter, von 56 318 auf 70 248 gestiegen und liegen um mehr als 30 000 über dem höchsten Stande der Friedensjahre. Verurteilt sind von den Schwurgerichten und Strafkammern 5844 Personen gegen 5572 i. J. 1917, freigesprochen 608 gegen 514. Der Anteil der Freisprechungen hat sich also auch hier erhöht, von 8,4 auf 9,4 %. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der Berufungen in Zivilsachen mit 1521 gegen 1527 i. J. 1917 fast die gleiche geblieben, die Revisionen in Strafsachen sind von 134 auf 157 gestiegen. Die Beschwerden in Zivilsachen sind von 980 auf 867 gesunken, in Strafsachen von 158 auf 200 angewachsen. Die amtliche Statistik Sachsens stellt auch für das vierte Kriegsjahr (1. August 1917 bis 31. Juli 1918) die Hauptgeschäfte zusammen und vergleicht sie mit den früheren Kriegsjahren und dem letzten Friedensjahr (1. August 1913 bis 31. Juli 1914). Wir stellen hier nur kurz einzelne Hauptzahlen des letzten Kriegsjahres denen des letzten Friedensjahres, letztere in Klammern, gegenüber. Mahnsachen 70 025 (247 507), amtsgerichtliche Zivilprozesse 34 110 (217 987), landgerichtliche Zivilprozesse erster Instanz 9031 (15 676) und zweiter Instanz 1844 (6784), Prozesse in Ehesachen 2773 (3423), Arreste und einstweilige Verfügungen bei den Amtsgerichten 898 (4268) und bei den Landgerichten 1713 (3367), amtsgerichtliche Strafbefehle 37 099 (14 476), Privatklagesachen 4802 (12 075), amtsgerichtliche Anklagesachen 13 852 (31 774), Schwurgerichtssachen 139 (350), Strafkammersachen erster Instanz 4666 (6300), zweiter Instanz 1993 (4257), Grundbucheintragungen 125 804 (312 345). Der enorme Rückgang der meisten Sachen während der Kriegszeit ist hieraus ersichtlich.

Vermischtes.

Die Begründung des Deutschen Juristenbundes.

Am 1. Dezember 1918 (DJZ. 1918 S. 713) regte ich den Zusammenschluß aller deutschen Juristen an. Der aus der Zeit geborene Gedanke fand sofort lebhafte Zustimmung: Am 1. Jan. 1919 schlossen sich die Mitherausgeber der DJZ. einstimmig an[1]). Binnen wenigen Wochen trafen aus allen Teilen des Reiches von Juristen aller Stände, von Professoren, Richtern, Rechtsanwälten, Staatsanwälten, höheren Verwaltungsbeamten, Assessoren, Referendaren usw., fast 20 000 Zustimmungs-Erklärungen ein, besonders auch von vielen Vereinigungen, Körperschaften, ganzen Gerichtsbezirken, Anwaltskammern, Gesellschaften usw.[2]). Selbst bei den Juristen in Deutsch-Oesterreich fand mein Plan lebhaften Widerhall. Die Anregung hatte gezündet, aber bis zu ihrer Verwirklichung blieb noch ein

[1]) Vgl. S. 1, ferner S. 164, 243, 324, 1919 der DJZ.

[2]) Den Verbänden, Gesellschaften, Gerichten sowie all den einzelnen Juristen usw., die sich meinem damaligen Aufruf in dankenswerter Weise angeschlossen haben, zunächst hierdurch die Mitteilung von der jetzt erfolgten Begründung des DJB. Nähere Mitteilungen, zu welcher Gruppe sie als zugehörend angesehen werden, erfolgt alsbald nach Errichtung der Geschäftsstelle des DJB.



weiter Weg. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß eine so große Organisation längerer Vorbereitung bedürfen würde, um lebenskräftig zu sein. Der Deutsche Juristentag, als die altehrwürdige und berufenste Institution, die auch in Deutsch-Oesterreich längst feste Wurzeln geschlagen hat und bereits Juristen und Verwaltungsbeamte aus allen Ständen umschließt, sollte — das war mein erster Gedanke — die neue Organisation ausführen. Wenn das, was lange währt, gut wird, dann darf der neuen Vereinigung eine große Zukunft vorausgesagt werden. In 9 Konferenzen einer zu diesem Zwecke gebildeten Vorkommission wurde die Ausführung des Planes im einzelnen gründlich erwogen. Der hochverehrte Mitherausgeber der DJZ., Herr OLG.-Präsident Dr. von Staff, Düsseldorf, hatte sich bereits im Heft v. 1. Juni 1919 (S. 445) eingehend über die Gestaltung eines Deutschen Juristenbundes (DJB.) ausgesprochen, ebenso hatten sich inzwischen die richterlichen und anwaltlichen Kreise lebhaft damit beschäftigt. Just nach einem Jahr, am 1. Dezember 1919, wurde der DJB. nun ins Leben gerufen, der künftig das Bollwerk sein soll, an dem sich die gegen den Juristenstand, eine geordnete Rechtspflege und die Justiz anstürmenden Wellen brechen werden.

Zur Begründungsversammlung fanden sich etwa 40 Herren im Reichsjustizministerium ein, darunter Vertreter der Reichsjustizverwaltung, an der Spitze der Reichsjustizminister Schiffer, des preuß. und bayer. Justizministeriums, anderer behördlicher Organe, der juristischen Fakultäten, des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, der Verwaltungs- und höheren Kommunalbeamten, des Deutschen Notarvereins, des Kammergerichts und der Landgerichte, des Reichsmilitärgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Assessoren und Referendare. Auch die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages war durch mehrere Mitglieder vertreten, und für die deutsch-österreichischen Juristen erschien der österreichische Justizminister a. D. Dr. Franz Klein aus Wien. In dieser denkwürdigen Versammlung wurde dem Zusammenschluß aller deutschen Juristen wiederum einstimmig und freudig zugestimmt.

Reichsjustizminister Schiffer begrüßte die Erschienenen mit zündenden Worten. Er gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Begründung eines DJB. in der gegenwärtigen Zeit dringende Notwendigkeit geworden sei. Wenn er in den Räumen seines Ministeriums das Licht der Welt erblicke, so sei das für die Reichsjustizgesetzgebung im Hinblick auf eine Arbeitsgemeinschaft mit dem DJB. ein zukunftsreicher Ausblick. Der Vertreter des preuß. Justizministeriums Unterstaatssekretär Exz. Dr. Mügel, und der des bayer. Staatsministeriums der Justiz Staatsrat i. ord. Dienst Dr. Meyer, München, begrüßten auch ihrerseits mit warmen Worten den neuen Bund. Justizminister a. D. Dr. Franz Klein gab seiner besonderen Freude über das Zustandekommen eines DJB. Ausdruck. In Deutsch-Oesterreich warte man nur, bis der Gedanke feste Gestalt angenommen hätte, um alsbald nach deutschem Vorbilde auch einen österreichischen Juristenbund ins Leben zu rufen; beide sollten gemeinsam die Rechtsannäherung vertiefen und fördern.

Der später zum 1. Vors. des DJB. gewählte Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Düsseldorf, entwickelte die Zwecke und Ziele des neuen Bundes. Mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung seiner Rede sei sie im wesentlichen hier wiedergegeben:

„Ein großes nationales Unglück ist zugleich ein gewaltiger Lehrmeister. Die Geschichte zeigt, daß auch aus einem zerschmetternden Zusammenbruch ein neuer Aufstieg möglich ist, wenn das Volk aus ihm gelernt hat. Aber wehe dem Volk, das unbelehrbar bleibt. Nicht nach dem Westfälischen Frieden, nicht nach dem von Tilsit ist Deutschland und Preußen so zertrümmert gewesen wie jetzt unter dem unzerreißbaren Netz der erwürgenden Bestimmungen des Versailler Friedens. Es gilt, aus diesem harten Schicksal zu lernen. Was aber lehrt uns vor allem die Geschichte der letzten Gegenwart? Man soll erst wägen, ehe man wagt. Dann aber soll man nichts halb und nichts zu spät tun. Vor allem aber: was zusammengehört, soll auch in Einigkeit und Treue fest zusammenstehen.

Auch uns deutschen Juristen gilt diese Lehre. Auch wir sind berufen, mitzuarbeiten an der Aufgabe der Zeit, und auch unsere teuersten Güter sind bedroht. Nur wenn der deutsche Juristenstand sich „zu Schutz und Trutze brüderlich zusammenstellt“, kann er im heutigen Staat die ihm zukommende Stellung gewinnen, nur dann kann er sicher sein, daß allen Gegenströmungen zum Trotz Deutschland ein Rechtsstaat bleibt, daß sein Recht nicht zu Parteizwecken vergewaltigt und daß es davor bewahrt wird, daß an Stelle der rechtsgelehrten unabhängigen Richter unkundige Laien treten, denen nicht ihr Können und Wissen, sondern ihre politische Parteistellung zum Amt verhilft.

Die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses aller deutschen Juristen ist wohl schon bald nach dem Zusammenbruch des Nov. 1918 von vielen erkannt worden. Dem Schriftleiter der DJZ., Dr. Liebmann, aber gebührt das hohe Verdienst, diesen Gefühlen zuerst in seinem Aufruf „An die deutschen Juristen“ überzeugenden Ausdruck verliehen zu haben. Die Mitherausgeber der DJZ. schlossen sich ihm einmütig an, und die nach vielen Tausenden zählenden Zustimmungserklärungen aus allen Gauen Deutschlands und allen Kreisen seiner Rechtskundigen bewiesen, wie schnell die Erkenntnis der Notwendigkeit einer festen und großzügigen Vereinigung Gemeingut geworden war.

Aber von dieser Erkenntnis bis zu ihrer Verwirklichung in einem allumfassenden Zusammenschluß war noch ein weiter Weg. Heut stehen wir dicht vor dem Ziel, und ich bin glücklich, Sie hier begrüßen zu dürfen, die Sie mit uns den letzten Schritt dazu tun wollen.

Es wird wohl niemand unter uns verkennen, daß die neue Zeit nicht spurlos an unserer Gesetzgebung und Rechtspflege vorübergehen kann, und daß wir vor tiefeingreifenden Veränderungen stehen, denen auch Liebgewordenes zum Opfer fallen wird. Aber es gilt die Erhaltung eines hochstehenden unparteiischen, der deutschen Kultur und Gesittung entsprechenden und doch volkstümlichen Rechts und eines Juristenstandes, der, getragen von hohen Idealen, unabhängig und wirtschaftlich gesichert, dies Recht mit klarem Verständnis für die Wirklichkeiten des Lebens zur Anwendung bringt. Das kann aber nur ein rechtskundiger Juristenstand.

Ihn heranzubilden, ist die Aufgabe unserer Hochschulen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Rechtskunde auch fürderhin ebenbürtig ihren Platz unter den anderen Wissenschaften behauptet. Nur wer gelernt hat, wie unser Recht geworden ist, kann es recht verstehen. Es bedarf aber auch, vielleicht noch mehr als bisher, des verständnisvollen Zusammenwirkens zwischen den Lehrern der Rechtswissenschaft und den zur Rechtsanwendung Berufenen. Nach wie vor muß der Kern der Rechtsprechung in der Hand Rechtskundiger liegen. Die Zeitströmung fordert die Teilnahme der Laien, und sie kann auch, zumal in der Strafrechtspflege, in weitem Umfange zugestanden werden.

Aber wir verwahren uns nachdrücklich gegen die Behauptung, daß diese Mitwirkung durch eine Weltfremdheit der Richter geboten sei. Die weit überwiegende Mehrzahl der Richter steht heute dem praktischen Leben mit vollem Verständnis gegenüber, und vielleicht noch mehr gilt dies von der Anwaltschaft. Wir stehen nicht als abgesonderte Kaste außerhalb des Volkes. Wir fühlen und sorgen mit ihm. Als eine ernste Aufgabe für den DJB. erscheint es mir, jenem Zuge der Zeit entgegenzutreten, der für alle möglichen Gebiete von den ordentlichen Gerichten losgelöste Sonderbehörden, Aemter und Schiedsgerichte einführen will. Dadurch leidet das Vertrauen des Volkes zu den ordentlichen Gerichten schweren Schaden, und an Stelle einer klaren einheitlichen, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Rechtsprechung tritt ein dilettantisch tastendes Entscheiden von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten reiner Nützlichkeit oder auch nach Gefühlen und Neigungen. Solcher Verschlechterung der Rechtspflege entgegenzuwirken, gebietet auch das Lebensinteresse der Anwaltschaft, die bei dem Ueberhandnehmen einer ungelehrten Schiedsgerichtsbarkeit einen wirtschaftlichen Schaden erleiden müßte, den sie, zumal in dieser Notzeit, wohl nicht zu



ertragen vermöchte. Es wird zu erstreben sein, alle solche Schiedsgerichte und Sonderbehörden den ordentlichen Gerichten anzugliedern und auch dafür zu sorgen, daß Richter und Anwalt in den möglicherweise kommenden Arbeitsgerichten und Jugendfürsorgeämtern den ihnen gebührenden Platz erhalten.

Mit besonderer Freude erfüllt es mich, daß sich — was im Deutschen Juristentage bisher nur auf wissenschaftlichem und geselligem Gebiet ermöglicht wurde — nun Richtertum und Anwaltstand im DJB. auf Gedeih und Verderb für alle wichtigsten Fragen ihres Bestehens zusammenfinden. Gewiß werden auch künftig Fragen auftauchen, bei denen die Anschauungen auseinandergehen. Aber wir dürfen vertrauen, daß der Zusammenschluß in einem festen Bunde eine Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung schaffen und ein Streben nach gegenseitigem Verständnis begründen wird, das auch in solchen Fällen einen Ausgleich ermöglicht, zum mindesten aber verhindert, daß die Einzelinteressen das Band lockern, das künftig zum Wohle des ganzen Juristenstandes alle seine Glieder umschlingen wird. Zu diesen Gliedern gehört auch unsere Jugend, — der Nachwuchs, auf dem die Hoffnung für die Zukunft beruht. Ihn heranzubilden in den strengen Anschauungen von richterlicher Pflicht und anwaltlicher Berufstreue, in denen wir Aelteren aufgewachsen sind, ihm aber auch zu helfen bei seinen berechtigten Wünschen nach Befreiung aus unwürdiger wirtschaftlicher Bedrängnis, — auch das wird eine lohnende Aufgabe des DJB. bilden. Es ist naturgemäß, daß in der allmählich ruhiger werdenden allgemeinen Stimmung auch die Angriffe auf die rechtsgelehrten Juristen nicht mehr so ungestüm hervortreten wie in den ersten Monaten nach der Umwälzung. Auch lassen die Art. 102 bis 104 der RVerf. den Ausblick in die Zukunft der Rechtspflege und ihrer Diener minder trübe erscheinen als zu der Zeit des Aufrufs „An die deutschen Juristen". Aber wir dürfen uns nicht der Täuschung hingeben, daß die damals deutlicher hervortretenden Gefahren nun etwa überwunden wären, so daß ein DJB. vielleicht entbehrlich geworden sei. Wir wollen doch nicht vergessen, daß bei der Beratung der RVerf. zwar die Mehrheitssozialdemokratie das Erfurter Programm verleugnet hat, daß die unabhängige sozialistische Partei aber mit allem Nachdruck für nach dem Reichstagswahlrecht zu bestimmende Volksgerichte eingetreten ist. Und der Rufer in diesem Streit, der Bremenser Henke, ist gerade in den letzten Tagen als Nachfolger Haases zum Führer der Unabhängigen gewählt worden!

Aber selbst in die Kreise der rechtskundigen Richter ist die gefährliche Anschauung eingedrungen, daß in der Wahl der Richter ein Schreckgespenst nicht zu erblicken sei, und in einem Aufsatz im Märzheft der JW. wird von einem hochgestellten Justizbeamten ausgeführt, daß auch Windthorst diesem Gedanken nicht abgeneigt gewesen sei. Es heißt also auch heute wie damals in diesem Punkte: videant consules! —

Besteht aber auch gegenwärtig darüber in dem überhaupt möglichen Maße Einigkeit, daß ein DJB. eine Lebensnotwendigkeit für Rechtspflege und Juristenstand ist, so bereitete größere Schwierigkeit die Frage nach seiner Organisation.

Man wird bei ihrer Prüfung von seinen Aufgaben ausgehen müssen. Er soll dafür eintreten, daß dem gelehrten Richtertum und dem Anwaltstande die ihnen gebührende Stellung erhalten bleibt, und ein zu weitgehendes Volksrichtertum verhindern, er soll die gemeinsamen Interessen des deutschen Juristenstandes vertreten, die Sonderinteressen aber ausgleichen und ihre nachteilige Wirkung für das Gesamtinteresse verhüten, er soll mitwirken bei der Gesetzgebung, insonderheit durch Begutachtung der Gesetzentwürfe und Mitarbeit an ihnen, und er soll endlich die Rechtseinheit aller deutschen Länder und Stämme fördern.

Nun bestehen bereits Vereinigungen einzelner Gruppen deutscher Juristen zu ähnlichen Zwecken mit der Beschränkung auf die Gruppe: Richter- und Anwaltvereine, Vereine der Hochschullehrer, Assessorenbund usw. Sodann aber im Deutschen Juristentag eine Vereinigung für alle Juristen, aber mit weniger umfassenden Zielen, nur zur Förderung von Rechtseinheit und Rechtspflege in lebendigem, geselligem Meinungsaustausch. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, kann der DJB. nur ein Verein der Vereine werden. Auch Einzelpersönlichkeiten, die keinem der zum Bunde zusammentretenden Vereine angehören, können Mitglieder des DJB. werden; sie werden zu einer besonderen Gruppe zusammengeschlossen. Die Organe des Bundes werden frei gewählt. Sie danken ihr Amt also dem Vertrauen der Gesamtheit. Dies Vertrauen darf sich nicht in der Wahl erschöpfen, es muß die Gewählten auch bei ihrer Amtsführung tragen und geleiten. Das gilt insonderheit für die Aufgaben des Vorstandes und die Stellung des Präsidenten. Ein ganz Deutschland umspannender Verein muß, zumal unter den traurigen jetzigen Verkehrsverhältnissen, dem Vorstand weitgehende Befugnisse unter eigener Verantwortung einräumen. Eine Vereinigung wie der DJB. kann nur einen Vorstand brauchen, der Mut und Entschlußkraft besitzt, auch schwere Verantwortung auf sich zu nehmen. Wohin es führt, wenn der verantwortliche Leiter solchen Mut und solche Nervenkraft nicht besitzt, hat uns die Geschichte der letzten Jahre mit fürchterlicher Deutlichkeit gezeigt.

Besonderer Regelung bedurfte das Verhältnis des DJB. zum Deutschen Juristentag. Die Deputation hat eine Erklärung abgegeben, „wonach sie die Begründung im Interesse des deutschen Juristenstandes mit Freuden begrüßt. Sie erklärt sich im Namen des Juristentages gern bereit, mit dem DJB. in Fragen der Fortbildung des Rechts zusammenzuarbeiten. Sie wird in bezug auf die dem Juristentage vorzulegenden Fragen mit der Leitung des DJB. in Verbindung treten". Der DJB. hat darauf erklärt, „daß er mit dem Vorstande des Juristentages wegen dessen Beteiligung an den Kommissionsarbeiten in Verbindung treten wird, sofern es sich um wissenschaftliche Fragen der Gesetzgebung handelt". Damit ist auch eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Juristentag und dem DJB. geschaffen worden und zu begrüßen, daß nun diese beiden großen juristischen Körperschaften in Fragen der Gesetzgebung gemeinsam wirken werden. So darf das Wort hier Anwendung finden: „Getrennt marschieren und vereint schlagen!"

Der heutige Tag bedeutet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des deutschen Juristenstandes. Die Not der Zeit hat seine Gruppen einander nähergebracht. Nicht als eine hemmende Fessel, sondern als ein einigendes Band soll der Deutsche Juristenbund sie künftig zusammenfassen, um für Deutschland Recht und Rechtswissenschaft, Richtertum und Anwaltstand nicht nur in bisheriger Höhe zu erhalten, sondern um diese wichtigsten Faktoren kultureller und politischer Entwicklung des Staates noch zu bessern und zu heben. Wenn unsere Arbeit auch ihre natürliche Grenze in den Aufgaben unseres Standes findet, und wenn sie sich auch von aller Parteipolitik unbedingt fernhalten soll und muß, so ist ihr letztes und höchstes Ziel doch immer salus rei publicae.

Was Deutschland an politischer Macht und wirtschaftlicher Bedeutung verloren hat, das muß es durch innere Kräftigung, durch geistige Entwicklung in festem, einigem Zusammenschluß zu ersetzen suchen.

Durch die Begründung des DJB. wollen auch wir an diesem Ziel mitarbeiten. Großzügig wollen wir den neuen Bund gestalten, damit er Einfluß und Bedeutung gewinnen möge. Von vaterländischem Geist getragen, soll er bei der Wahrung der Interessen des Standes doch stets gedenken, daß auch wir Juristen allesamt nur Teile eines größeren Ganzen sind, und daß dem Recht und der Rechtspflege als höchste und heiligste Aufgabe gesetzt ist:

Der Dienst am Vaterlande!"

Mit dieser denkwürdigen Rede war das Zustandekommen des Deutschen Juristenbundes gesichert, waren



seine Ziele und Aufgaben fest umrissen. Dem gaben insbesondere Ausdruck **namens des** Deutschen Richterbundes **in Vertretung des 1. Vors.,** Ersten Staatsanwalts Dr. Leeb München, der 1. Vors. des Preuß. Richtervereins, Geh. JR. LGDir. Dr. Neuenfeldt, **und namens des** Deutschen Anwaltvereins **in Vertretung des 1. Vors.,** Geh. JR. Dr. Heiliger, Köln, und des JR. Kurlbaum, Leipzig, das Vorstandsmitglied, Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin. Wer Zeuge der Verbrüderung dieser beiden Stände gewesen ist, wird das freudige Bewußtsein mit sich genommen haben: daß künftig die deutschen Richter und die deutschen Anwälte in allen großen Fragen der Rechtspflege und der Gesetzgebung ein Geist, eine Macht sein werden, mögen auch in Einzelheiten ihre Interessen auseinandergehen und von jedem dieser Stände besonders vertreten werden müssen.

Konnten auch in der Begründungsversammlung die Satzungen noch nicht restlos durchberaten werden, so darf doch heute schon als die gemeinsame Ansicht der Versammlung festgestellt werden: die Organisation des DJB. soll bestehen aus einem Vorstand, einem geschäftsführenden Ausschuß und einem Beirat.

In den Vorstand wurden gewählt[1]): Von Richtern: Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Düsseldorf, (1. Vors.), Senatspräsident b. KG. Dr. Koffka, Berlin, und Erster Staatsanwalt Dr. Leeb, 1. Vors. des Deutschen Richterbundes, München. Von Rechtsanwälten: Geh. JR. Dr. Heiliger, Köln, 1. Vors. des deutschen Anwaltvereins, bzw. JR. Kurlbaum, Leipzig, Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin, und JR. Dr. Buhmann, München. Aus den Kreisen der höheren Verwaltungsbeamten werden Vertreter noch gewählt werden; für den Berufsverein der höheren Kommunalbeamten wurde dessen Vors. Oberbürgermeister a. D. Dr. Künzer, Berlin, gewählt. Für die Rechtslehrer an den Universitäten u. Hochschulen: Prof. Dr. Erich Kaufmann, Berlin, und Geh. JR. Prof. Dr. Zitelmann, Bonn. Für die Gruppe derer, die keiner berufsständischen Vereinigung angehören: der Herausgeber der DJZ. Dr. Liebmann. — Zum 1. Schriftführer der Vors. des Bundes der Assessoren, GAssessor Dr. Wachsmann, Berlin, zum 2. Schriftführer der 1. Vors. des Bundes der Referendare u. Rechtspraktikanten, Ref. Kempner, Berlin.

In den geschäftsführenden Ausschuß wurden gewählt: Von Richtern: Geh. JR., LGDir. Dr. Neuenfeldt, 1. Vors. des preuß. Richtervereins, Berlin, als Vors., Amtsgerichtspräs. Dr. Becker, 1. Vors. des Vereins sächsischer Richter und Staatsanwälte, Dresden. Von Rechtsanwälten: JR. Max Hahn und JR. Magnus, Berlin. Für die höheren Verwaltungsbeamten: zwei noch zu ernennende Herren. Von den Rechtslehrern an den Universitäten und Hochschulen: die Geh. Justizräte, Prof. Dr. Heymann und D. Dr. Kahl, Berlin, sowie je ein Vertreter der Assessoren und Referendare.

Der Beirat soll bestehen aus einer Anzahl Persönlichkeiten, welche die dem DJB. angeschlossenen Vereinigungen wählen.

Der Mitgliedsbeitrag der dem Bunde angeschlossenen Vereinigungen wird nach Maßgabe einer noch zu bestimmenden Staffelung von 50 Pf. pro Kopf jährlich aufwärts festgesetzt werden. Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt zunächst jährlich 10 M. Nach Konstituierung der Gruppe ermäßigt sich auch für sie der Beitrag erheblich. Um so mehr ist daher der Zusammenschluß dringend erwünscht. (Vgl. unten!)

Die Arbeiten des DJB. sollen sofort beginnen. Es wurden Ausschüsse zur Beratung und Stellungnahme zu den großen demnächst zu erwartenden Gesetzentwürfen eingesetzt, und zwar für StrPO., GVG., StrGB., BGB., Arbeitsrecht, ZPO., ein besonderer Ausschuß für öffentliches Recht und für die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Deutschösterreich, wobei vorwiegend die Arbeiten der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung weitergeleitet und kraftvoll durchgeführt werden sollen.

So ist am 1. Dez., wie sich Präsident Dr. von Staff ausdrückte: um 5 Uhr 45 Minuten der DJB. begründet worden. Um sein Zustandekommen haben sich die Herren Dr. von Staff, Dr. Koffka, Dr. Neuenfeldt und Dr. Fuchs, was ich mit freudigem Danke feststelle, besonders verdient gemacht. Damit erhalten endlich alle deutschen Juristen ihre gemeinsame Standesvertretung. Auch die DJZ. als Anregerin dieses neuen Bundes ruft ihm ein herzliches Glückauf zu! Mag er auch erst spät ins Leben getreten sein, vielleicht sogar um Jahre zu spät, da inzwischen mancher Angriff gegen Recht und Rechtspflege, gegen ein geordnetes Staatsleben und gegen den gelehrten Juristenstand ohne genügende Abwehr hingenommen werden mußte: er besteht nun. Möge er sich als das erweisen, was von ihm erhofft wird: möge er ein gemeinsames festes Band um alle deutschen Juristen schlingen, zu ihrem, der Rechtspflege und damit des deutschen Volkes Heil!

An die deutschen Juristen aber, die noch abseits der Berufsvereinigungen stehen, ergeht nun der Ruf: Fördert den DJB. durch sofortige Anmeldung bei einem der berufsständischen Vereine, die im DJB. zu gemeinsamem Handeln sich vereinigt haben oder schließt Euch der neuen Gruppe der Einzelmitglieder an. Schließt die Reihen, wahrt Eure Rechte und schützt die deutsche unabhängige Rechtspflege!

* * *

Aufruf an alle Juristen in Privatstellungen! Als Vorsitzender der Gruppe von Einzelpersönlichkeiten, die keiner berufsständischen Vereinigung angehören — sie sei zunächst einmal „Juristen in Privatstellungen“ genannt —, richte ich zugleich an alle aus dem Juristenstande Hervorgegangenen in den Verwaltungen, in Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, den Banken, der Presse, an die juristischen Privatgelehrte u. a. m die Aufforderung, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen und eine Berufsvereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Mitarbeit am Ausbau der Gesetzgebung und der Rechtspflege zu begründen. Groß ist die Zahl derer, die ursprünglich die juristische Laufbahn einschlugen, aus irgendwelchen Gründen aber später in anderen Berufen Stellung genommen haben. Ein Zusammenschluß dieser besteht bisher nicht, ist aber dringend nötig. Viele sehnen sich geradezu danach, sich wieder dem Stande anzuschließen und seine Arbeiten zu fördern, aus dem sie hervorgegangen sind. Mehr vielleicht als viele andere bedürfen gerade sie gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer Interessenvertretung. Auch sie und besonders sie, die meist lange Jahre mitten im Wirtschaftsleben stehen, haben reiche Erfahrungen, jeder in seinem Wirkungskreis, die der Gesetzgebung und der Rechtspflege nutzbar gemacht werden könnten; sie alle sollten den großen Deutschen Juristenbund unterstützen. Ich bitte alle Herren aus dem ganzen deutschen Reichsgebiet, die bereit sind, an diesen neuen Aufgaben mitzuwirken, zunächst um eine kurze Mitteilung, und behalte mir dann die Zusammenberufung einer Begründungsversammlung dieser weiteren Gruppe des DJB. vor.

Dr. Otto Liebmann,
Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung.
Berlin W 57.

Protest des Deutschen Anwaltvereins gegen die Auslieferungsbestimmungen des Friedensvertrages. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat am 15. Nov. 1919 an sämtliche Vereinigungen von Rechtsanwälten, Richtern usw. in den neutralen und vormals feindlichen Ländern einen feierlichen Protest in 3 Sprachen erlassen. Hocherfreut, daß sich die deutsche Anwaltschaft zum Sprecher des gesamten deutschen Juristenstandes hierbei gemacht hat, geben wir dieses historische Dokument im Wortlaut wieder:

„Nach dem Friedensvertrag haben die alliierten Regierungen das Recht, die Auslieferung des früheren deutschen Kaisers Wilhelm II. zu fordern, um ihn vor ein Gericht zu stellen und ihn „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der geheiligten Macht der Verträge“ zur Verantwortung zu ziehen.

[1]) Die Annahme der Wahl steht von einzelnen der Gewählten noch aus.



Die alliierten Regierungen unserer Feinde haben sich ferner die Befugnis ausbedungen, vor ihre Militärgerichte solche Persönlichkeiten zu stellen, die wegen einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung angeklagt sind.

Nach den Erklärungen, welche die leitenden Staatsmänner in England und Frankreich vor den Parlamenten beider Länder abgegeben haben, wollen die alliierten Regierungen von den Rechten, die ihnen eingeräumt sind, Gebrauch machen.

Der die deutsche Rechtsanwaltschaft nahezu ganz umfassende Deutsche Anwaltverein erhebt als eine Vereinigung von Männern, die ihre geistige und moralische Kraft der Vertretung und Verteidigung des Rechtes gewidmet haben, vor seinem eigenen Lande, vor den neutralen Völkern, vor dem Feinde selbst und vor der ganzen Welt lauten Protest dagegen, daß mit dem geheiligten Gewande des Rechts eine Handlung des politischen Zwecks, der Erbitterung und der Rache umkleidet wird.

Das deutsche Volk hat sich den ihm aufgezwungenen Bedingungen fügen müssen. Aber es hat niemals als Recht anerkannt, daß seine Feinde über ihm und seinen Angehörigen zu Gericht sitzen, denn bei dieser Gerichtssitzung kann von einer Rechtsprechung in Wahrheit nicht die Rede sein.

Hier kann keine Untersuchung stattfinden, die die Möglichkeit einer Freisprechung in sich schließt, sondern hier kann am Ende nur eine Verurteilung ausgesprochen werden, denn sonst würde der Zweck des Verfahrens, den unerhört harten Bedingungen des Friedensvertrages das Siegel der Gerechtigkeit aufzudrücken, verfehlt.

Nicht unabhängige, das Für und Wider ruhig erwägende Richter sprechen hier Recht, sondern hier sind Männer aus den Reihen unserer Feinde ihren durch jahrelange hemmungslose Anklagen erregten Völkern dafür verantwortlich, daß ein vernichtender Urteilsspruch erfolgt; Männer, die sich alle des bedeutungsvollen Zweckes der Politik ihrer Regierungen bewußt sind, daß nur Deutschland als für den Krieg verantwortlich aus diesem Gerichtsverfahren hervorzugehen habe, und daß es über Geschlechter hinaus für unwürdig erachtet werde, der Gesellschaft der Nationen anzugehören, — Ansichten, wie sie in den verantwortlichen Erklärungen der feindlichen Staatsmänner ausgesprochen worden sind.

Ob eine Handlung als verbrecherisch zu verurteilen, ob sie eine notwendige Kriegsmaßregel, eine Repressalie, eine Notstandshandlung war, soll hier nicht nach sachlichen Merkmalen, sondern lediglich nach den Wirkungen auf die davon betroffenen Volksangehörigen beurteilt werden.

Was die Geschichte in entfernten und ruhigen Zeiten einst zu urteilen befähigt sein mag, das soll in Tagen, die noch von heißer Leidenschaft erregt sind, von Männern ausgesprochen werden, die Partei ergreifen müssen. Der Ankläger ist hier Richter und die betroffene Partei ist Ankläger und Richter zugleich.

Niemals kann die Welt ein entsetzlicheres Zerrbild eines Rechtsspruches erblicken. Eine Zerrüttung des Rechtsgefühles ohnegleichen muß die Folge davon sein.

An Verständnis dafür kann es nirgends in der Welt fehlen, wo in ruhiger Stunde das Empfinden redlicher Menschen spricht; ganz gewiß da nicht, wo die berufsmäßige Beschäftigung mit dem Recht Gefühl und Blick geschärft haben. An alle Kreise dieser Männer in der ganzen Welt ist dieser Ruf gerichtet. Mögen sie ihre Stimme für das Recht erheben!

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.
Kurlbaum, Justizrat."

Aus den Volksvertretungen. Die Hauptarbeit der **Deutschen Nationalversammlung** bilden z. Z. die großen Finanz- und Justizgesetze, über deren Fortsetzung in diesem Hefte berichtet wird. Daneben ergießt sich über das Hohe Haus eine Flut von Anträgen und Anfragen, so daß die Nummernzahl der Drucksachen sich bereits dem Ende des zweiten Tausend nähert! Darunter befinden sich einige aus dem „Bureau des Reichspräsidenten" hervorgegangene Verordnungen über die Verhängung des Ausnahmezustandes in verschiedenen Bezirken (1430, 1437, 1658), aus denen zu ersehen ist, wie sich die Anwendung des Art. 48 der RVerf. in der Praxis gestaltet. Durch Außerkraftsetzung der Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 werden für Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der freien Meinungsäußerung einschließlich der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Postgeheimnisses, der Anordnung von Haussuchungen, Beschlagnahmen und Eigentumsbeschränkungen die Grenzen erweitert. Die vollziehende Gewalt geht auf den Reichswehrminister über, der sie auf einen Militärbefehlshaber übertragen kann. Letzterem wird für Zivilverwaltungssachen vom Reichswehrminister und Minister des Innern ein Regierungskommissar beigegeben, dessen Zustimmung aber nur für die obenbenannten Beschränkungen erforderlich ist, während die übrigen Anordnungen des Militärbefehlshabers nur zu seiner Kenntnis zu bringen sind. Beschwerdeinstanz ist der Reichswehrminister, das Ges. v. 4. Dez. 1916 betr. Verhaftungen auf Grund des BZG. findet Anwendung — im wesentlichen also dieselbe Rechtslage, wie sie sich bereits in den letzten Kriegsmonaten infolge der Zusätze zum alten BZG. herausgebildet hatte.

Ein im Handels- und Gewerbeausschusse der **Preußischen Landesversammlung** erstatteter Bericht des Abg. Dr. Dr. Kaehler (Drucks. Nr. 1036) beleuchtete die Rechtslage der Hausangestellten de lege lata et ferenda. Hiernach sind nach der Aufhebung der bis dahin in Deutschland geltenden Gesindeordnungen durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 in Preußen nur die VO. über die Dienstbücher und das Ges. über die Verletzung der Gesindedienstpflicht in Kraft geblieben. Die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag werden den besonderen Verhältnissen der Hausangestellten nicht gerecht. Notwendig bleibt eine Reichs-Hausdienst-Ordnung unter Berücksichtigung der beiden Gruppen — der ganz im Haushalte der Herrschaft Lebenden und der nur auf Stunden dort Tätigen, von denen die erste stark im Abnehmen, die andere im Anwachsen begriffen ist. Der Ausschuß wünscht baldige reichsrechtliche Regelung des Rechtes der Hausangestellten unter voller Berücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche, wie der Bedürfnisse eines geordneten Wirtschafts- und gesunden Familienlebens. — Die der Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegte VO. des Justizministers v. 4. Sept. 1919 (Drucks. Nr. 1066) betr. vorläufige Aenderungen von Gerichtsbezirken anläßlich des Friedensvertrages stellt den betrübenden Niederschlag des verlorenen Krieges auf die Preußische Gerichtsorganisation dar. — Der Gesetzentw. über die Bildung einer Stadt Groß-Berlin (Nr. 1286) sieht in § 38 ein besonderes Ges. über die Neuordnung des Groß-Berliner Gerichtswesens vor, die auch die organisatorische oder wenigstens räumliche Vereinigung der drei Landgerichte bringen soll. — Eine Eingabe des Berliner Magistrats um Uebertragung der Sittenpolizei auf die städtische Verwaltung wurde vom Ausschusse für Bevölkerungspolitik (Drucks. Nr. 1036) mit großer Mehrheit der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, nachdem der Wohlfahrtsminister die Erklärung hatte abgeben lassen, daß alle Sachverständigen mit der Eingabe einverstanden seien — nur der Vertreter des Ministeriums des Innern hielt an der Notwendigkeit der Verbindung zwischen Sitten- und Kriminal- und Sicherheitspolizei fest.

Der Rechenschaftsausschuß der **Sächsischen Volkskammer** hat den Entw. einer Volkskammer-Ordnung und einer Geschäftsordnung fertiggestellt (Berichte Nr. 396). Hauspolizei und Wahlprüfung werden darin der Kammer zugewiesen.

Der **Württembergische Landtag** hat das Jugendfürsorge- und das Berufsvormundschaftsges. in dritter Lesung angenommen gegen die Stimmen der Unabhängigen Sozialdemokraten, deren 4 Vertreter erklärten, sich diesem „Gemisch von Fürsorge, Polizeimaßregeln, Polizeitätigkeit und Armenpflege" versagen zu müssen.

Der **Badische Landtag** beabsichtigt die Schaffung einer *Verbraucherkammer*, die in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich in Fragen der Bedarfsgüterversorgung, des Ernährungs-, Wohnungs-, Verkehrs-, Heizungs- und Beleuchtungswesens die Interessen der Verbraucher wahrnehmen soll. Nach dem vorliegenden Entwurfe (Nr. 37) sollen der Kammer keine Einzelpersonen, sondern die Vereinigungen angehören, deren Hauptzweck die Güterversorgung des täglichen Bedarfs, Pflege der Hauswirtschaft, Hebung der Lage der Verbraucher ist. Die Begründung hofft, daß durch die neue Kammer den Verbrauchern als dem wirtschaftlich schwächeren Teile gegenüber Erzeugern und Zwischenhandel wirksamerer Schutz gesichert wird.

Brief aus Oesterreich. Die österr. Regierung hat der konstituierenden Nationalversammlung im Herbst zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die wegen ihres Gegenstandes und, weil sie z. T. neue Wege gehen, auch in Deutschland Interesse erwecken werden: den Entwurf eines *neuen Preßgesetzes* und den Entwurf eines *„Gesetzes zum Schutze der Republik"*.

Das geltende österr. *Preßrecht* beruht in der Hauptsache auf dem Preßgesetz von 1862, der GewerbeO. von 1859 und der StrPO. von 1873. Es unterwirft die Preßgewerbe dem Konzessionszwange, verbietet die Kolportage, gestattet die polizeiliche Beschlagnahme wegen aller Preßordnungs- und aller vom öffentlichen Ankläger zu verfolgenden Inhaltsdelikte und gibt dem Staatsanwalt die Möglichkeit, die Beschlagnahme in allen Fällen in einem rein objektiven Verfahren zu rechtfertigen. In allen diesen Punkten will der Entwurf Wandel schaffen. Die Preßgewerbe sollen v. 1. Jan. 1924 an freie Gewerbe sein, der Verkauf von Zeitungen auf der Straße wird freigegeben und nur Personen unter 18 Jahren untersagt, den Buchhändlern auch der Straßenverkauf von Büchern gestattet, die polizeiliche Beschlagnahme nur noch wegen bestimmter strafbarer Handlungen — etwa im Umfange des § 23 Reichspreßges. — zugelassen und das objektive Verfahren auf die Fälle beschränkt, wo die subjektive Verfolgung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Von den übrigen Neuerungen seien hervorgehoben: die Einführung eines dem Handelsregister nachgebildeten Zeitungsregisters[1]), das der Oeffentlichkeit über die Person des Zeitungsunternehmers Aufschluß geben und die Zeitungen unabhängig vom Urheberrecht gegen den Mißbrauch ihres Titels schützen soll, Bestimmungen gegen betrügerische Sonderausgaben[2]) und die Schundliteratur[3]).

Die Verantwortlichkeit für Inhaltsdelikte[4]) soll sich nach den Bestimmungen des allg. Strafrechtes richten. Nur wenn weder der Verf. noch der Herausgeber oder Einsender des Werkes verfolgt, vor Gericht gestellt und bestraft werden kann, werden bestimmte an der Herstellung des Druckwerkes beteiligte Personen, sofern sie nicht schon strafrechtlich verantwortlich sind, nach den besonderen preßrechtlichen Bestimmungen über die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt zur Verantwortung gezogen, und zwar der Reihe nach der verantwortliche Redakteur, Verleger, Druckereiinhaber und Verbreiter. Die Möglichkeit der Bestrafung eines Vormannes schließt die Verfolgung des Nachmannes aus. Auch sind Verleger, Drucker und Verbreiter zur Prüfung des Inhaltes nur verpflichtet, wenn besondere Umstände den Verdacht erwecken, daß die Veröffentlichung strafbar wäre.

Außer den Parlamentsberichten sollen auch die Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen von jeder Verantwortung frei sein, „soweit nicht das Gericht vor Schluß der Verhandlung die Berichterstattung durch die Presse verboten hat" (§ 38). Ein solches Verbot ist nur aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung oder für beleidigende Aeußerungen zulässig. Wegen bestimmter Preßordnungsdelikte und aller Inhaltsdelikte ist auf Verlangen des Anklägers auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Dieses Erkenntnis kann im subjektiven wie im objektiven Verfahren gefällt werden. Die prozessualen Rechte der vom Verfall Betroffenen sind genau geregelt. Die berufsmäßig in einem Zeitungsunternehmen oder einer Zeitungsdruckerei tätigen Personen werden von der Pflicht befreit, im Strafverfahren über die Person des Verfassers oder Einsenders eines in der Zeitung erschienenen Artikels Zeugnis abzulegen.

Da der Entwurf Fremdwörter vermeidet, spricht er nicht mehr von „periodischen Druckschriften", sondern von „Zeitungen"; er nennt den „verantwortlichen Redakteur" — nicht etwa verantwortlichen Schriftleiter[1]), sondern einfach — „verantwortlichen Leiter" (§ 22). Den Begriff dieses verantwortlichen Leiters bestimmt der Entw. wesentlich i. S. der Bülowschen Bestellungstheorie[2]).

Gleichzeitig ist auch der Entw. zu einem *Journalistengesetz* eingebracht worden, das in der Hauptsache die Rechte des Redaktionspersonals gegenüber dem Zeitungsunternehmer regeln soll.

Der Entw. eines Gesetzes zum *Schutze der Republik* ist bestimmt, an die Stelle der Bestimmungen des Strafgesetzes über Hochverrat, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe neue Bestimmungen zu setzen und andere Ergänzungen vorzunehmen, die durch die neue Verf. oder die schwierige internationale Lage der Republik nötig oder wünschenswert geworden sind. An die Stelle des Hochverrates tritt der „Volksverrat". Er wird begangen durch den Versuch, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt a) die Verf. der Republik oder eines ihrer Länder zu ändern, b) die verfassungsmäßige Tätigkeit einer Volksvertretung, ihrer Präsidenten, der Staats- oder einer Landesregierung lahmzulegen oder c) österreichisches Gebiet von der Republik loszutrennen. Die Vorbereitung eines Volksverrates ist nur strafbar, wenn sie die Form eines Komplottes oder einer Konspiration annimmt oder im Anwerben von Mannschaften oder im Aufhäufen von Waffen besteht. Wegen Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik soll bestraft werden, „wer eine fremde Macht zu einem gegen die Unabhängigkeit der Republik gerichteten oder ihre Unabhängigkeit gefährdenden Einschreiten veranlaßt", wegen Gefährdung des Friedens, „wer die Gefahr eines bewaffneten Angriffes auf die Republik herbeiführt". Beide Handlungen sollen straflos sein, wenn sie der Ausländer im Ausland zugunsten seines Heimatstaates begeht. Mit geringerer Strafe wird bedroht, „wer vorsätzlich durch öffentliche Verlautbarung einer unwahren oder entstellten Nachricht die guten Beziehungen der Republik zu einem andern Staate gefährdet". Dem Schutze dieser Beziehungen dienen ferner Strafdrohungen gegen den Neutralitätsbruch, die Beleidigung eines fremden Staates in der Person seines Oberhauptes, Gesandten oder Geschäftsträgers und gegen die Verletzung fremder Hoheitszeichen. Ein weiterer Abschnitt des Entwurfes enthält Bestimmungen zum Schutze der Entschlußfreiheit der gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Mitglieder und Strafdrohungen gegen die gewaltsame Störung einer Wahl oder Volksabstimmung.

Wegen aller vom Entwurf mit Strafe bedrohten Handlungen kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 200 000 K erkannt werden, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat. Hat der Täter die Tat „ausschließlich um der vermeintlichen Förderung des Gemeinwohles willen" begangen, so kann das Gericht statt auf Kerker oder schweren Kerker auf strengen Arrest erkennen.

---

1) Vgl. 44, 45 Vict. ch. 60.

2) „Mit Ausnahme von Sonderheften größeren Umfanges, die aus besonderen Anlässen von wissenschaftlichen oder anderen Fachzeitschriften ausgegeben werden, dürfen zum Verkaufe bestimmte Sonderausgaben nur zur Veröffentlichung neuer Nachrichten von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse veranstaltet werden." (§ 29.)

3) „Auf Antrag einer Unterrichtsbehörde kann die staatliche Sicherheitsbehörde bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, die die Erziehung der Jugend gefährden, vom Verkauf, jeder anderen entgeltlichen Ueberlassung und der unentgeltlichen Verteilung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und die öffentliche Schaustellung dieser Werke verbieten." (§ 15.)

4) Ein solches liegt nach § 35 des Entw. nur vor, „wenn die Veröffentlichung des Inhaltes an sich, oder weil sie durch ein Druckwerk geschieht, den Tatbestand der strafbaren Handlung herstellt".

1) Vgl. dagegen *Wustmann*, Allerhand Sprachdummheiten 3. Aufl. 414.

2) „Als verantwortlicher Leiter einer Zeitung ist anzusehen, wer befugt ist, über die Aufnahme der einzelnen Beiträge in die Zeitung oder einen bestimmten Teil der Zeitung zu entscheiden" (§ 22).



Reichsjustizreform. Der Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz liegt nun vor, und zwar: ein „vorläufiger Entwurf", in dem die Aenderungen zusammengestellt sind, der Wortlaut des GVG. in der neu gedachten Fassung und „erläuternde Bemerkungen" zu dem vorläufigen Entwurfe. Der letztere soll der erste Teil der in Aussicht genommenen Entwürfe zur Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens sein, seine Ergänzung in einem Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen, das an Stelle der StrPO. treten soll, finden und einem EinfG. Weiter wird seine endgültige Form beeinflußt werden von dem Jugendstrafgesetze, das gleichfalls bereits in Angriff genommen ist. Der Entw. des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen wird im weiten Umfang die Ergebnisse der Beratung des i. J. 1909 vorgelegten Entwurfes einer StrPO. in der 7. Kommission des Reichstages verwerten. Er will aber, über jene damalige Lösung hinausgreifend, das Strafverfahren grundsätzlich als Parteiprozeß gestalten. Das Gericht soll mehr als bisher auf seine eigentliche Aufgabe der erkennenden Tätigkeit zurückgeführt werden. Im Zusammenhang damit wird der Entw. die gerichtliche Voruntersuchung beseitigen und die Hauptverhandlung, soweit möglich, von der Einwirkung des Ermittlungsverfahrens befreien. Dieses soll ausschließlich in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt werden. Zugleich soll dem Beschuldigten und Verteidiger mehr als bisher eine Mitwirkung im Ermittlungsverfahren ermöglicht, das Eröffnungsverfahren auf Schwurgerichts- und Reichsgerichtssachen beschränkt werden. Die Lösung dieser Fragen im einzelnen soll dazu führen können, daß der Entw. des GVG. noch in einzelnen Punkten geändert werden muß. Seine Grundzüge würden indessen hierdurch kaum berührt werden.

Indem wir uns auf die Wiedergabe dieser einleitenden Bemerkungen beschränken müssen, verweisen wir hinsichtlich der Ordnung der Strafgerichte, der Zuständigkeit der Gerichte, des Volksrichterbedarfes, der Frauen usw. auf den Heinzeschen Aufsatz S. 18 d. Heftes. Der Entwurf selbst ist, im Gegensatze zu dem i. J. 1908 unserem Blatte beigegebenen Entwurfe einer StrPO. und eines GVG., bisher nur in der Deutschen Allg. Zeitung weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden.

Von den anderen Entwürfen sollen zunächst die zum Strafprozeß und Strafgesetzbuch im Buchhandel erscheinen; den Verlag haben zum erstenmal die großen in Betracht kommenden juristischen Verlagsanstalten gemeinsam übernommen: Beck (München), Bensheimer (Mannheim), Helwing (Hannover), Heymann, Liebmann, Moeser (Berlin), Schweitzer (München), Springer, die Vereinigung wissenschaftlicher Verleger und Vahlen (Berlin). Der Entwurf z. StrGB. soll zunächst in nur 3000, der der StrPO. in 2000 Stück veröffentlicht werden. Ob diese Zahl und der gewählte Weg allein ausreicht, um alle in Betracht kommenden Kreise zu unterrichten, darf bezweifelt werden; die Auflage des i. J. 1908 veröffentlichten Entwurfes der StrPO. und des GVG. wurde damals schon auf 13 000 Exemplare bemessen.

Wie bereits S. 898, 1919 d. Bl. bemerkt, ist es durchaus zu begrüßen, daß nun mit größerer Schnelligkeit die neuen Vorlagen gefördert werden sollen. Es bleibt trotzdem zu hoffen, daß der wissenschaftlichen Kritik genügend Zeit verbleibt, gerade weil wegen der Papiernot und technischen Schwierigkeiten die Fachzeitschriften, auch die großen juristischen Organe, jetzt nur seltener erscheinen können und obwohl für die zu erwartenden Vorschläge zum Entw. eines GVG. den Oberlandesgerichten bisher nur etwa 3 Wochen zur Verfügung gestellt worden sind. Kommissionen sind, wie wir hören, bereits mehrfach zur Beratung sofort eingesetzt worden, auch vom „Deutschen Juristenbund". Hoffentlich kann dadurch trotz der knappen Zeit, der Verkehrsschwierigkeiten und der Ueberlastung von Richtern und Anwälten noch rechtzeitig zu den wichtigen Vorlagen Stellung genommen werden, was mit Rücksicht auf ihre Bedeutung erforderlich erscheint, da mit Recht die Beratung in der Nationalversammlung und Besprechung in der Tagespresse von den Juristen nicht als ausreichend bezeichnet wird.

Der **Deutsche Juristentag** hat in der aus Anlaß der Begründung des Deutschen Juristenbundes einberufenen Sitzung der Deputation am 29. November 1919 einstimmig beschlossen, den Juristentag im Spätsommer 1920 in einer noch zu bestimmenden geeigneten Stadt abzuhalten. Die Tagesordnung ist zwar noch nicht festgestellt; es unterliegt aber gar keinem Zweifel, daß bedeutsame Fragen der Gesetzgebung und der Rechtsentwicklung zur Behandlung gelangen werden. Im vaterländischen Interesse ist zu hoffen, daß der nach 8jähriger Unterbrechung zum erstenmal wieder zusammentretende Juristentag — die für den September 1914 geplante Tagung in Düsseldorf wurde durch den Kriegsausbruch vereitelt — zahlreich besucht werden wird.

Bühnenschiedsgerichte. Die deutschen Bühnen haben die Schaffung einer umfassenden schiedsgerichtlichen Organisation in Angriff genommen. Für die ganz eigenartigen Rechtsverhältnisse des Theaterlebens soll dadurch eine auf Fachkunde gegründete Rechtsfindung ermöglicht werden, die zugleich wichtige Bausteine für das noch immer fehlende deutsche Theater-Recht und -Gesetz liefern wird. Ein paritätisches Schiedsgericht, das unter juristischem Vorsitz aus Vertretern des deutschen Bühnenvereins (Theaterdirektoren), der Vereinigung der Bühnenverleger und des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten gebildet ist, entscheidet die aus den Aufführungs- und Verlagsverträgen entspringenden Fragen. Die Streitigkeiten zwischen Bühnenleitern und Bühnenangehörigen werden vor Schiedsgerichten zum Austrage gebracht, in denen unter einem unparteiischen Vorsitzenden je zwei Vertreter des Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger sitzen. Hier sind 10 Bezirksschiedsgerichte in Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg i. Pr., München, Köln, Stuttgart und Dortmund vorgesehen sowie als die Einheit der Rechtsprechung wahrende Berufungsinstanz ein Oberschiedsgericht in Berlin, bestehend aus einem juristischen Obmann und je drei Mitgliedern des Tarifausschusses der beteiligten Organisationen. Eine entsprechende Einrichtung wird für die Streitfälle zwischen Bühnenleitern und den Mitgliedern des deutschen Chorsänger- und Ballettverbandes getroffen. Als Beistände und Bevollmächtigte werden außer Bevollmächtigten und Beamten der beteiligten Organisationen nur Rechtsanwälte zugelassen.

Im Groß-Berliner Juristen-Bund sprach am 14. Nov. 1919 AGR. Ricks über **„Preußische Justizreform"** und die Mügelsche Denkschrift. Er führte aus: Die Freiw. Gerichtsbarkeit erfordert (im Gegensatze zu Anschauungen ihr fremder oder fremdgewordener Juristen) überwiegend eine rein richterliche Tätigkeit wahrer unabhängiger Richter; sie kann insoweit nicht Verwaltungs- oder mittleren Beamten übertragen werden. Keine Reform, d. h. keine Vereinfachung, Verbesserung, Verbilligung für das Volk, ist die Losreißung der FreiwGer. von der einfachsten, umfassendsten, bekanntesten und deshalb besten Organisation des Amtsgerichts und die Beseitigung einer Anzahl Richter, um gleichzeitig in den Gemeinden oder sonstwo die verschiedensten neuen Behörden und Beamtenstellen zu schaffen. Die bisherige und immer erneute Schaffung von Sondergerichten und selbständigen Behörden sind bei dem allgemeinen Verlangen nach Vereinfachung nicht mehr zu verstehende Gedanken von leitenden Männern und keine Vereinfachung, sondern gänzliche Zersplitterung. Sie sind die Ursache immer größerer Verwirrung und Rechtsfremdheit im Volke und bei Behörden sowie die Ursache der großen Gefahr zahlreicher Entscheidungen und Uebergriffe unzuständiger Behörden und Ausschüsse. Daher ist Reform nicht die Neubildung von Gemeinden und Notar-Grundbuchämtern, Friedensgerichten, Schiedsmannsämtern usw., sondern die Angliederung aller Sondergerichte und Ausschüsse sowie aller mit Gerichten arbeitenden Behörden (Kaufmanns-, Gewerbegerichte, Schlichtungsausschüsse, Schiedsgerichte, Gemeindewaisenräte, Jugend-, Kataster-, Mieteinigungs- und Schieds-

mannsämter usw.) an die selbständig zu machenden und weiter auszubauenden Amtsgerichte. Denn die AR. sind zu ihrer Leitung berufen und befähigt und die Sonderbehörden ohne vorgebildete Richter nicht arbeitsfähig. Reform ist ferner: Die Uebertragung der Ausführung einfacher, bisher richterlicher Geschäfte auf die mittleren Beamten, unmittelbar oder nach vorheriger richterlicher Prüfung; sodann die Einberufung von Ausschüssen von Praktikern (Richtern, RA. und Gerichtsschreibern) zur Prüfung der Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Ausarbeitung von Formularen; die Umarbeitung des fiskalischen, unklaren und unsozialen Kostengesetzes und die Betrauung gebildeter Amtspersonen (mit Dienstsiegel) auf dem Lande mit der Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung einfacher Erklärungen usw. Reform ist endlich: Eine nicht nur auf Sparsinn, Nummern oder Ehrgeiz beruhende Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten; weiter die gesetzlich zu ordnende gleichmäßige Beurlaubung bei allen Gerichten nach dem Dienstalter, schnellere Bestellung von Vertretern für behinderte Beamte und besonders die Umgestaltung der Beziehungen zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, Entlastung der ersteren von den kleinen Verwaltungssachen, Ersetzung des herrschenden Berichts durch persönliche Erfahrungen und Zusammenkünfte der Vorgesetzten untereinander und mit den Untergebenen.

Ricks wies auch die Denkschrift des Bundes der Deutschen Justizsekretäre v. Okt. 1919, soweit sie die Tätigkeit der Richter und Gerichtsschreiber der FreiwGer. schildert, namens der großen Mehrheit der Richter mit Entrüstung zurück. — Versammlung und Redner widersprachen nicht.

Stiftung für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Hamburgischen Universität. Der „Werbeausschuß für schnellste Wahl und Einberufung einer hamburgischen gesetzgebenden Versammlung" hat sein Restvermögen von 4000 M. der Hamburger Fakultät als „Stiftung des Werbeausschusses für schnellste Wahl und Einberufung einer hamburgischen gesetzgebenden Versammlung" überwiesen. Aus den Zinsen des unantastbaren Kapitals sollen Geldpreise für Studierende und Hörer männlichen und weiblichen Geschlechts der Fakultät ausgesetzt werden für Arbeiten, die sie auf dem Gebiete des hamburgischen Staats- und Verwaltungsrechts verfaßt haben. Auch dürfen aus den Zinsen Kostenzuschüsse für die Drucklegung von Doktorarbeiten solchen Studierenden gewährt werden, deren Verfasser der Fakultät angehören oder angehörten, und die ein Gebiet aus dem hamburgischen Staats- und Verwaltungsrecht behandelten.

Dem Juristischen Seminar der Univ. Hamburg hat ein Hamburger Kaufmann 20 000 M. zur Beschaffung einer Bibliothek aus dem Gebiete des Strafrechts und der Kriminalpolitik zur Verfügung gestellt.

Personalien. Am 13. Jan. 1920 wird Philipp Zorn, der bekannte Gelehrte und Lehrer des öffentlichen Rechts, 70 Jahre alt. Er hat bis 1914 an der Univ. Bonn gewirkt, und bis zum heutigen Tage durch viele ausgezeichnete Werke und Schriften die Rechtswissenschaft befruchtet. Sein Lehrbuch des Kirchenrechts, sein Staatsrecht des Deutschen Reiches, die Neubearbeitung von von Rönnes Staatsrecht der preuß. Monarchie, eine große Zahl von Abhandlungen, auch in unserer DJZ., zeichnen sich durch Gelehrsamkeit und logische Folgerichtigkeit aus. Als wissenschaftlicher Delegierter des Deutschen Reiches nahm er an der 1. und 2. Friedenskonferenz im Haag teil. In Zorn, Ehrendoktor mehrerer ausländischer Universitäten, erblickt die deutsche Wissenschaft einen ihrer ersten Sachkenner auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen Rechts Möge es dem schaffensfreudigen Gelehrten noch lange vergönnt sein, an der Ausgestaltung des Staats- und Völkerrechts maßgebend mitzuwirken. — Am 30. Jan. 1920 wird der ehem. Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Lisco 70 Jahre alt. Seine Verdienste haben wir bei seinem Ausscheiden aus dem Amte (S. 796, 1917) eingehend gewürdigt. Seine feinsinnige Natur, sein schlichtes, selbstloses Wesen, seine unbedingte Sachlichkeit, vornehme Gesinnung und unerschütterliche Unparteilichkeit haben ihm die Verehrung weiter Kreise gesichert. Mögen auch ihm noch viele glückliche Jahre beschieden sein! — Veränderungen im Reichsjustizministerium: An die Stelle des z. RGPräs. ernannten Unterstaatssekretärs Delbrück (vgl. S. 1001, 1919) ist Minist.-Dir. Dr. Joël getreten. Der neue Unterstaatssekretär ist aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen (Hannover, Berlin I u. b. KG.), war dann b. d. Oberreichsanwaltschaft i. Leipzig und kam als vortr. R. i. J. 1908 in das RJA. Dort wurde er 1917 z. Minist.-Dir. ernannt. Als bewährter Kriminalist war er Mitgl. d. Komm. z. Aufstellung eines Vorentw. z. StrGB. (1906), der vom RJA. einberufenen Kommission (1911), hat als Reg.-Kommissar hierbei und in der Kommission z. Aufstellung eines EinfGes. (1913) auf die Gestaltung der Entwürfe z. Strafrecht maßgebenden Einfluß ausgeübt. Seine Ernennung z. Unterstaatssekretär darf wohl vor allem damit in Verbindung gebracht werden, daß gerade die nächsten Zeiten im Zeichen der Strafrechts- u. Strafprozeßreform stehen werden. Gerade auf diesen Gebieten gilt aber Joël, dem eine starke Arbeitskraft eigen ist, als besondere Autorität. Zu Geh. RegRäten u. vortr. Räten daselbst wurden ernannt: KGR. Dr. Volkmar, Berlin, u. Staatsanwaltschaftsrat Werner, Kolmar. — Ernannt wurden ferner: Geh. OberRegR., vortr. Rat i. Reichsjustizministerium Heinrici, Berlin, z. Minist.-Dir. i. Reichswirtschaftsministerium und der vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Geh. Oberjustizrat Dr. Cormann, Berlin, zum Präsidenten des OLG. Stettin. In ihm verliert die preuß. Justizverwaltung ein hervorragend tüchtiges Mitglied. Aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen, wurde er i. J. 1907, damals Staatsanwalt b. OLG. Köln, in das Ministerium berufen. Hier gehörte er der 3. Abt., „Strafsachen, Gefängniswesen", an. Cormann war Mitglied der großen Strafrechtskommission, hat auch der Komm. zur Ausarbeitung des EinfGes. z. StrGB. angehört. Als gründlicher Sachkenner des Strafrechts und Strafprozesses wäre er in besonderem Maße berufen gewesen, an ihrer weiteren Gestaltung mitzuwirken. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß er seine neue Stellung noch nicht unmittelbar antreten wird, sondern daß seine Kraft für jene Reformen noch an einflußreicher Stelle für die allernächste Zeit gesichert bleibt. Für sein neues Amt bringt Cormann alle Eigenschaften mit, die einem Chefpräsidenten eigen sein müssen. Er verbindet große Sachkunde auf den verschiedensten Rechtsgebieten mit einem offenen Blick für das praktische Leben. Seine ungemein liebenswürdige Natur wird ihm auch in seinem neuen Amte, in richterlichen und anwaltlichen Kreisen und bei dem rechtsuchenden Volke seines Bezirkes, bald große Sympathien sichern. Cormann ist Ehrendoktor der Rechte der Univ. Tübingen und ständiger Mitarbeiter der Deutschen Strafrechts-Zeitung. — Vortr. Rat i. württ. Justizministerium, Ministerialrat Letzgus, Stuttgart, ist z. Ministerialdirektor das. ernannt worden. — Zu Präsidenten des Landesfinanzamts ernannt u. a.: Senator Dr. Schaefer, Chef der Justizverwaltung (Hamburg), die Geh. Reg.-Räte, vortr. Räte i. Reichsfinanzminist. Dr. Carl (Bremen) u. Saemisch (Kassel), Reichsfinanzrat, früher preuß. OVGR. Dr. Schlutius (Düsseldorf), die vortr. Räte i. preuß. Finanzminist., Wirkl. Geh. OberfinanzR. Dr. Schwarz (Magdeburg) u. Geh. OberfinanzR. Dr. Sander (Berlin). — Weitere Ernennungen: Oberverwaltungsgerichtsrat Koppe, Berlin, z. Sen.-Präs. d. OVG.; er übernimmt den Vorsitz des 9. Senats, u. Landrat Dr. von Elbe, Neuwied, z. OVGR., die aord. Proff. Dr. Levy und Dr. Max Ernst Mayer, Frankfurt a. M., zu ord. Prof. das., aord. Prof. Dr. Naendrup, z. ord. Prof., aord. Prof. Dr. Krüger z. ord. Honorarprof., beide Münster. — GerAss. Dr. Käckell, Kiel, habilitierte sich an der dortigen Univ. f. Strafrecht, Straf- u. Zivilprozeßrecht. — Unser geschätzter Mitarbeiter, LGPräs., Geh. OberJR. Chuchul, Stendal, ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten (S. 1011, 1917 u. S. 689, 1918 d. Bl.). — Der Präsident des OLG. Frankfurt a. M., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Schwartz ist plötzlich verstorben. Zuletzt



LGPräs. in Danzig, wurde er erst vor 2 Jahren Chefpräsident in Frankfurt. Trotz dieser kurzen Zeit hat er sich um den dortigen Bezirk ebenso verdient gemacht, wie er sich allgemeiner Beliebtheit und Verehrung erfreute. „Eine Zierde des Richterstandes, ein aufrechter Mann von wahrhaft vornehmer Gesinnung, ausgerüstet mit glänzenden Gaben des Geistes und Herzens, mit klarem Blick für die praktischen Bedürfnisse der Rechtspflege, ein wohlwollender, stets hilfsbereiter Vorgesetzter", hat er, wie es in dem Nachruf der Beamten des OLG. und der Oberstaatsanwaltschaft heißt, „das hohe Amt mit großer Tatkraft und unermüdlicher Pflichttreue, unter schwierigsten Verhältnissen, zum Segen des Bezirks verwaltet". Auch für sein Wirken als Vors. der Jurist. Gesellschaft, anderer Vereine und im Dienste kultureller Bestrebungen hat er sich ein ehrendes Andenken gesichert. — Unmittelbar vor Schluß dieses Heftes erfahren wir, daß der zum Senator erwählte ehem. OLGR. Dr. Nöldeke, Hamburg, zum Vorstand der Senatskommission für die Justizverwaltung ernannt worden ist. Der neue Hamburgische Justizminister ist unseren Lesern wie dem weiteren Schrifttum wohlbekannt. Wir verdanken seiner stets anregenden Feder eine Reihe interessanter Abhandlungen, insbes. in den letzten Jahren auch auf dem Gebiete des Völkerrechts. Die Wahl Nöldekes, dem umfassende Kenntnisse auf den verschiedensten Rechtsgebieten eigen sind, darf als eine besonders glückliche bezeichnet werden.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die ZPO. gilt für das KrSchFVerf. nur, wo die Sondervorschriften auf sie Bezug nehmen. (Beschl. v. 2. April 1919 S. P. in T.; Liste Nr. 230/1918.)

2. Für die Zustellung im Festst.Verf. findet die PostO. v. 20. März 1900 (Zentralbl. f. d. D. Reich, S. 53) Anwendung — s. § 40 Nr. IV das., Anweisung über das Verf., betr. die postamtl. Bestellung von Briefen mit Zust.-Urk., Ausgabe 1914, § 10 und Vordruck der Postverwaltung. — (Beschl. wie zuvor.)

3. Die Abgabe von Vieh zur Bergung vor dem Feinde an eine Sammelstelle unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht des Eigentumsrechts ist ein „Abhandenkommen" i. S. der Nr. 3 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916[1]) und ein unmittelbarer Sachschaden i. S. des § 2 Nr. 3 KrSchFGes. (Beschl. v. 30. April 1919, S. T. in A. G.; Liste Nr. 52.)

4. Unter den Begriff der sonstigen Zerstörung in § 2 Nr. 2 KrSchFGes. fallen alle, selbst zufällige, Zerstörungen, sofern sie nur nicht von einer dazu befugten Stelle vorgenommen sind. (Beschl. v. 30. April 1919, S. R. in T.; Liste Nr. 3.)

5. Ueber einen Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Beschwerde kann nur der OA., der auf die Beschw. zu entscheiden hätte, Entscheidung treffen. (§ 12 Abs. 1 u. 4 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916.) Er hat entweder den Antrag abzulehnen oder bei Zulassung des Antrags über die Beschw. erneut zu entscheiden. (Beschl. v. 30. April 1919, S. B. in L.; Liste Nr. 8.)

6. Audiatur et altera pars ist, wie für jedes Streitverf., so auch für das KrSchFVerf. vor dem OA. hinsichtlich des Antragstellers selbstverständlich; §§ 27, 42, 48 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 stehen dem nicht entgegen. (Beschl. v. 21. Mai 1919, S. M. in M.; Liste Nr. 157/1918.) (Mitget. v. Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) VO. v. 28. 10. 1919, bt. Abänder. d. VO. z. Beheb. d. Arbeitermangels i. d. Landwirtschaft v. 16. 3. 1919 *[31. 10. 1919]* (RGBl. S. 1833). — VO. v. 28. 10. 1919 ü. Höchstpreise f. Nährmittel *[31. 10. 1919]* (S. 1834). — VO. v. 30. 10. 1919 ü. d. Erheb. eines durch Aender. d. Höchstpreise für Häute, Felle u. Leder sich ergebenden Zwischengewinnes *[1. 11. 1919]* (S. 1837). — Ges. v. 31. 10. 1919, bt. d. Feststell. d. Reichshaushaltsplans f. d. Rechnj. 1919 (S. 1839). — Bk. v. 1. 11. 1919, bt. d. Internationalen Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (S. 1867). — VO. v. 3. 11. 1919 ü. Beschlagnahme von Privatgüterwagen *[5. 11. 1919]* (S. 1867). — Bk. v. 1. 11. 1919 ü. Richtpreise f. Rohtabak inländischer Ernte aus d. Erntej. 1919 *[5. 11. 1919]* (S. 1868). — VO. v. 2. 11. 1919, bt. Verbot d. unwirtschaftlichen Benutz. d. Eisenbahngüterwagen *[8. 11. 1919]* (S. 1871). — Bk v. 4. 11. 1919, bt. d. Bild. von Weinbaubezirken (S. 1872). — Bk. v. 6. 11. 1919, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen in Norwegen (S. 1872). — VO. v. 30. 10. 1919 ü. d. Bereitstell. v. Räumen u. Naturalquartieren für Grenzzollbehörden u. Grenzzollbeamte (S. 1873). — VO. v. 6. 11. 1919, bt. d. Verwalt. d. Grunderwerbsteuer (S. 1874). — Erlaß v. 7. 11. 1919, bt. d. Uebergang d. Geschäfte d. Rchskolonialmin. auf d. Rchsmin. f. Wiederaufbau (S. 1875). — Erlaß v. 7. 11. 1919, bt. d. Erricht. u. d. Geschäftskreis d. Rchsministeriums f. Wiederaufbau (S. 1875). — Bk. v. 11. 11. 1919, bt. d. Rchswappen u. d. Rchsadler (S. 1877). — VO. v. 7. 11. 1919, bt. Verwend. d. Fahrzeuge d. Binnenschiffahrt f. Lebensmittel u. Kohle (S. 1877). — VO. v. 11. 11. 1919 ü. Kartoffeln *[13. 11. 1919]* (S. 1879). — VO. v. 12. 11. 1919 ü. d. Preise f. Stickstoffdüngemittel *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1880). — VO. v. 12. 11. 1919, bt. Aender. d. VO. ü. d. Bild. einer Preisausgleichsstelle f. Stickstoffdüngemittel v. 13. 3. 1919/12. 7. 1919 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1882). — Bk. v. 12. 11. 1919, bt. Meldepflicht f. Rollenpapier *[15. 11. 1919]* (S. 1883). — VO. v. 14. 11. 1919 ü. d. Rückgabe d. aus Belgien u. Frankreich überführten Maschinen *[15. 11. 1919]* (S. 1884). — Siebente Ergänz. des Besoldungsges. v. 11. 11. 1919 *[1. 10. 1919]* (S. 1887). — VO. v. 14. 11. 1919 z. Aufheb. d. VO. ü. d. Absatz v. Karpfen u. Schleien *[18. 11. 1919]* (S. 1891). — Bk. v. 15. 11. 1919, bt. Verfahren f. d. Zuwend. v. Rchsmitteln an Deutsche f. Schäden i. Ausland (S. 1891). — VO. v. 8. 11. 1919, bt. Erricht. e. Reichskommissariats z. Ausf. v. Aufbauarbeiten i. d. zerstörten Gebieten *[18. 11. 1919]* (S. 1895). — Erlaß v. 31. 10. 1919, bt. d. Einsetz. e. Rchsabwicklungsamts (S. 1899). — Bk. v. 17. 11. 1919 ü. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (S. 1900). — Bk. v. 21. 11. 1919, bt. d. Ueberlass. ausländ. Wertpapiere an d. Reich *[26. 11. 1919]* (S. 1901). — VO. v. 25. 11. 1919. ü. Sämereien *[27. 11. 1919]* (S. 1903). — VO. v. 26. 11. 1919 ü. d. Verwend. d. Mehrerlöses aus d. Häuten v. Schlachtvieh u. Schlachtpferden *[1. 12. 1919]* (S. 1903). — Anordn. v. 25. 11. 1919, bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußer. od. Verpfänd. ausländ. Wertpapiere *[29. 11. 1919]* (S. 1907). — Bk. v. 26. 11. 1919, bt. Ueberlass. ausländ. Wertpapiere an d. Reich *[1. 12. 1919]* (S. 1908). — VO. v. 27. 11. 1919 ü. Sondergerichte gegen Schleichhandel u. Preistreiberei (Wuchergerichte) *[29. 11. 1919]* (S. 1909). — VO. v. 27. 11. 1919 z. Ausf. d. VO. ü. Sondergerichte gegen Schleichhandel u. Preistreiberei (Wuchergerichte) (S. 1916). — VO. v. 26. 11. 1919 ü. d. Verjährungs- u. Vorlegungsfristen (S. 1918). — Bk. v. 27. 11. 1919 bt. Gegenstände, die als lebenswichtig i. Sinne d. verschärften Strafbestimmungen f. verbotene Ausfuhr anzusehen sind (S. 1919). — VO. v. 27. 11. 1919 ü. d. Gewähr. v. Zulagen zu Verletztenrenten aus d. Unfallversicher. (S. 1921). — Bk. v. 27. 11. 1919, bt. Aufheb. d. BRVO.en ü. d. Regel. d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 10. 6./23. 12. 1916 u. ü. Befugnisse d. Rchsbekleidungsstelle v. 22. 3. 1917 *[1. 12. 1919]* (S. 1922). — **Berichtigung:** S. 627 (S. 1869). — S. 1794 (S. 1886). — S. 1820, S. 1872, S. 1867 (S. 1898). — S. 1872 (S. 1905).

Preußen: VO. v. 1. 10. 1919 wegen Abänder. d. VO. v. 15. 11. 1899, bt. d. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung v. Geldbeträgen *[5. 11. 1919]* (GesS. S. 159). — Erlaß v. 28. 8. 1919, bt. d. Amtsbe-

[1]) Und des § 3 Satz 1 KrSchFGes.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



zeichnungs- u. Rangverhältnisse d. Beamten d. Oberlandeskulturamts (S. 160). — Ges. v. 15. 10. 1919, bt. d. vorläuf. Regel. d. Staatshaushalts f. d. Rechnj. 1919, v. 1. 4. u. 4. 6. 1919 (S. 163). — Ges. v. 2. 10. 1919, bt. d. Bereitstell. v. Geldmitteln z. Deck. f. eine d. unmittelbaren Staatsbeamten u. Volksschullehrpersonen, denselben im Ruhestande, den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten u. Volksschullehrpersonen sowie den im Staatsdienst beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung u. Lohnempfängern zu gewährende einmalige Beschaffungsbeihilfe (S. 167). — VO. v. 29. 10. 1919 bt. vorläuf. Aender. v. Gerichtsbezirken anläßlich d. Ausf. d. Friedensvertrages (S. 168). — Ges. v. 14. 10. 1919, bt. Erricht. e. Provinz Oberschlesien (S. 169). — VO. v. 27. 10. 1919 ü. Erhöh. d. Eisenbahnfahrkosten b. Dienstreisen d. Staatsbeamten (S. 171). — Beschluß v. 7. 11. 1919, bt. d. Zuständigkeit des Min. f. Volkswohlfahrt (S. 173).

Bayern: Bk. v. 29. 9. 1919 ü. Abänder. d. Bk. v. 14. 6. 1919 ü. Waffenbesitz u. Verkehr m. Waffen (G.- u. VOBl. S. 687). — VO. v. 7. 10. 1919 ü. d. Rangstelle v. Erbbaurechten (S. 691). — VO. v. 10. 10. 1919, d. Ausüb. d. Begnadigungsrechts bt. (S. 692). — VO. v. 10. 10. 1919, Zuständigkeit d. Ministerien bt. (S. 692). — VO. v. 10. 10. 1919, bt. Zuschläge zu den Gebühren d. Rechtsanwälte nach d. VOen v. 26. 3. 1902 (S. 692). — Ges. v. 3. 10. 1919 ü. d. Ruhestandsversetz. v. Beamten, die d. 65. Lebensjahr vollendet haben (S. 695). — VO. v. 24. 10. 1919 ü. d. Aufheb. Bayerischer Gesandtschaften (S. 696). — Bk. v. 24. 10. 1919 ü. d. Einteil. d. Dienststunden (S. 697). — Ges. v. 28. 10. 1919 z. teilweisen Abänder. d. Selbstverwaltungsges. v. 22. 5. 1919 (S. 699). — VO. v. 30. 10. 1919 ü. d. Ernährungsbeirat (S. 700). — Bk. v. 27. 10. 1919, bt. d. AusfBest. z. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919 (S. 703). — Bk. v. 31. 10. 1919 z. Vollzuge d. Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 743). — Ges. v. 6. 11. 1919 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S. 783). — Bk. v. 30. 10. 1919, Vollzug d. § 17 Abs. III d. Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern [Austritt aus e. Religionsgesellschaft] bt. (S. 784). — Bk. v. 10. 11. 1919 ü. d. Gewähr. e. Beschaffungsbeihilfe f. d. Jahr 1919 an d. Arbeiter i. Staatsbetrieben (S. 789).

Sachsen: VO. v. 13. 10. 1919 ü. e. Aender. d. Gebühren d. staatlichen Steuerbehörden in Grundsteuersachen (G.- u. VOBl. S. 245). — VO. v. 14. 10. 1919, d. weitere Ausf. d. Ges. ü. d. Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 i. d. Fass. v. 30. 5. 1908 bt. (S. 246). — AusfVO. v. 25. 10. 1919 z. Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn. v. 31. 7. 1919 (S. 248). — Bk. v. 30. 10. 1919 ü. d. Ges.- u. VOBl. für d. Freistaat Sachsen (S. 249).

Württemberg: Ges. v. 9. 10. 1919, bt. d. Unfallfürsorge f. Einwohnerwehren u. bt. e. Ergänz. d. Unfallfürsorgeges. f. Beamte v. 23. 12. 1902 (RegBl. S. 329). — Verf. d. Min. d. Inn. v. 1. 10. 1919, bt. d. zigeunermäßige Umherziehen u. Lagern (S. 331). — VO. v. 18. 10. 1919, bt. d. Verwalt. d. Grunderwerbsteuer (S. 334).

Baden: VO. v. 9. 10. 1919, d. Beschäftig. Schwerbeschädigter bt. (G.- u. VOBl. S. 505). — VO. v. 1. 10. 1919, d. Besteuer. d. Branntweins i. d. badischen Zollausschlußgebieten bt. (S. 519). — Bk. v. 20. 10. 1919, d. Führ. d. Grund- u. Pfandbücher in d. Zwischenzeit bt. (S. 521). — VO. v. 24. 10. 1919, d. Beamteneid bt. *[31. 10. 1919]* (S. 523). — VO. v. 4. 11. 1919, d. Schutz d. bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren bt. (S. 535). — Bk. v. 6. 11. 1919, Maßnahmen geg. d. Kapitalflucht bt. (S. 538).

Hessen: Ges. v. 16. 10. 1919, d. Versorgungsansprüche d. Staatsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen bt. (RegBl. S. 413). — VO. v. 27. 10. 1919, d. Wahlen d. Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister u. Beigeordneten i. d. Landgemeinden, d. Stadtverordneten sowie d. Kreistags- u. d. Provinzialtagsmitglieder bt. (S. 414). — Ges. v. 27. 10. 1919, d. Verwalt. d. Staatsschuld bt. (S. 417). — Bk. v. 20. 10. 1919, d. Dienstordn. f. d. Gendarmeriekorps bt. (S. 421). — NotVO. v. 28. 10. 1919, d. Vollstreck. v. Beschlagnahmen z. Linder. d. Wohnungsnot bt. (S. 425). — Bk. v. 5. 11. 1919, d. Abänder. d. Kreis- u. Provinzialordn. v. 8. 7. 1911 bt. (S. 426).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 6. 10. 1919 z. Abänder. d. Bk. v. 20. 8. 1919, bt. d. Ministerien (RegBl. S. 891). — VO. v. 10. 10. 1919, bt. d. Tarif f. Hilfsschreibarbeiten (S. 885). — Bk. v. 1. 10. 1919 z. Ausf. d. Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn. v. 31. 7. 1919 (S. 897). — Bk. v. 13. 10. 1919, bt. Aufheb. d. Kautionspflicht d. Staatsbeamten (S. 899). — Ges. v. 9. 10. 1919, bt. Aufheb. d. VO., bt. d. Einschreiten wider d. Konkubinat (S. 901). — Bk. v. 21. 10. 1919, e. Abänder. d. Bk. v. 20. 8./6. 10. 1919, bt. d. Ministerien (S. 902). — Ges. v. 10. 10. 1919 z. Abänder. d. VO. v. 22. 1. 1909, bt. d. jur. Prüfungen usw. (S. 907). — Ges. v. 22. 10. 1919 z. Ausf. d. § 17 Abs. 2 d. Städteordn. (S. 913). — Waldschutzges. v. 22. 10. 1919 (S. 923). — Ges. v. 24. 10. 1919, bt. Aufstell. e. Sicherheitspolizei f. Mecklenburg-Schwerin (S. 927).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. v. 8. 11. 1919, bt. d. nach § 25 der Grunderwerbssteuerges. v. d. Amtsgerichten usw. den Steuerstellen zu machenden Mitteil. (Amtl. Anz. S. 960). — Bk. v. 11. 11. 1919, bt. d. Wortlaut des von den Beamten i. M.-St. Staatsdienste zu leistenden Diensteides (S. 1005). — Bk. v. 14. 11. 1919, bt. Vermeid. v. Doppelbesteuer. b. Heranzieh. zu direkten Gemeindesteuern (S. 1010). — Schulaufsichtsges. v. 21. 11. 1919 (S. 1015). — Ges. v. 21. 11. 1919 z. Abänder. d. Städteordn. f. d. Freistaat M.-St. v. 29. 7. 1919 (S. 1016). — Ges. v. 21. 11. 1919 ü. d. Einkommensteuer f. d. Steuerj. 1919/20 (S. 1018).

Oldenburg: Ges. v. 15. 10. 1919 wegen Gewähr. e. Beschaffungsbeihilfe an d. staatl. Beamten, Angestellten u. Arbeiter sowie an d. Lehrer a. d. Volksschulen u. an d. Landwirtschaftl. Winterschulen (S. 559), an auf Wartegeld gestellte od. i. d. Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an d. Volksschulen, Leiter u. Lehrer a. d. Winterschulen u. Gendarmen (GesBl. S. 561). — Ges. v. 20. 10. 1919 wegen Abänder. d. Kriegszulagenges. v. 13. 12. 1918 u. 16. 6. 1919 u. Kriegsteuerungsbeihilfenges. v. 14. 6. 1919 (S. 565).

Braunschweig: Bk. v. 10. 7. 1919 z. Ausf. d. VO. ü. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 1919 (G.- u. VOBl. S. 209). — Ges. v. 4. 8. 1919 ü. d. Erricht. v. Betriebsausschüssen u. Betriebsräten (S. 225). — Ges. v. 5. 8. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straferlaß u. Strafmilder. f. wegen politischer Straftaten Verurteilte *[9. 8. 1919]* (S. 233). — Bk. v. 31. 7. 1919 ü. d. Abänder. d. Bk. d. Landesjustizverwaltung, die Dienst- u. Geschäftsverhältnisse d. Gerichtsvollzieher bt., v. 12. 9. 1879 (S. 261). — VO. v. 16. 8. 1919 z. Ausf. d. Ges. v. 26. 6. 1918 ü. d. Regel. d. Haltekinderwesens (S. 295). — Ges. v. 1. 9. 1919 z. Abänder. d. Einkommensteuerges. (S. 303). — Ges. v. 11. 9. 1919 z. Ausf. d. Rchssiedlungsges. v. 11. 8. 1919 (S. 311). — Bk. v. 26. 8. 1919 z. Ausf. d. Rchsges. ü. d. Ausbild. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramte v. 19. 4. 1919 (S. 315). — VO. v. 26. 8. 1919 z. Ergänz. d. VO. v. 3. 8. 1914, 28. 10. 1915 u. 20. 12. 1918 ü. Notprüfungen d. Juristen (S. 317). — VO. v. 17. 9. 1919 ü. d. Bestell. des v. Rchswehrministerium bestellten Personals z. Ausüb. d. Wasserschutzes zu Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft (S. 372). — Ges. v. 21. 10. 1919 ü. d. Wiedereinführ. d. Bezeichn. „Staatsministerium" (S. 377). — VO. v. 31. 10. 1919 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S. 407).

Sachsen-Altenburg: NotVO. v. 4. 8. 1919 ü. d. Enteign. v. Altgemeindeeigentum (GesS. S. 66). — Vorläuf. AusfBest. v. 14. 8. 1919 z. RchsVO. z. Beschaff. v. landwirtschaftl. Siedlungslande (S. 68). — NotVO. v. 13. 10. 1919 bt. Vereidig. v. mittelbaren Staatsbeamten (S. 73). — Ges. v. 10. 10. 1919 bt. Nachtrag z. d. Ges. ü. d. Zusammenschluß d. thüringischen Staaten (S. 76). — Ges. v. 25. 10. 1919 z. Ausf. d. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 77).

Lübeck: Bk. v. 11. 11. 1919, bt. AusfBest. z. Grunderwerbsteuerges. (G.- u. VOS. Nr. 149). — Zweiter Nachtrag z. d. Ges. v. 21. 4. 1879, d. Gehalte d. von Lübeck ernannten Richter u. Gerichtsbeamten bt. (Nr. 156).

Bremen: Ges. v. 9. 11. 1919 wegen Abänder. d. Ges., bt. das Jugendamt (S. 415). — Ges. v. 13. 11. 1919 wegen Abänder. d. Ges., bt. d. Generalvormundschaft in d. Stadt Bremen u. i. Landgebiet (S. 419). — VO. v. 20. 11. 1919, bt. Abänder. d. bremischen VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 16. 1. 1919 in d. Fass. d. VO. v. 30. 3. 1919 (S. 427). — Bk. v. 23. 11. 1919, bt. d. Verzeichnis d. v. d. provisorischen Regier. erlass. u. verkündeten VO.en, u. d. Verzeichnis derjenigen VO.en des Rates d. Volksbeauftragten, d. d. provisorische Reg. durch d. VO.en v. 2. u. 7. 3. 1919 aufrechterhalten hat (S. 433).

Hamburg: Ges. v. 2. 10. 1919, bt. Verlänger. d. Räumungsfrist (S. 1719).

Sprechsaal.

Eine neue Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte. In seiner Rede zur Vertretung des am 12. Dez. 1919 von der Nat.-Vers. angenommenen Entwurfs eines Gesetzes betr. Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher hat der Reichsjustizminister mitgeteilt, daß dem Reichsrat der Entwurf eines Gesetzes zugegangen ist, das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die für die Zuständigkeit der Amtsgerichte maßgebliche Wertgrenze von 600 M. auf 1200 M. erhöht.

Hiermit soll nicht etwa ein Teil der Zivilprozeßreform vorweggenommen und die grundlegende Frage, inwieweit die Entscheidung von Zivilprozessen Einzelrichtern zu überlassen ist, endgültig gelöst werden. Es gilt nur, der Einwirkung Rechnung zu tragen, die die wirtschaftliche Lage auf vermögensrechtliche Streitigkeiten und deren Verteilung an die AG. und LG. ausgeübt hat. Die Teuerung hat nicht nur die Preise der Gegenstände des täglichen Bedarfs, die Mieten und Löhne gegenüber der Friedenszeit verdoppelt, ja vervielfacht; sie hat auch die Werte der in Streit befangenen vermögensrechtlichen Ansprüche entsprechend in die Höhe geschraubt. Die Folge davon ist, daß die Ziele, die die Zivilprozeßnovelle v. 1. Juni 1909 mit der damaligen Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze von 300 auf 600 M. verfolgte, nicht mehr erreicht werden können, wenn diese unter anderen Verhältnissen geschaffene Wertgrenze unverändert bestehen bleibt. Jene Novelle bezweckte in der Hauptsache, den Kreis von vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen dem rechtsuchenden Volke das einfachere, schleunigere und wegen des Fortfalls des Anwaltzwanges billigere Verfahren vor dem leichter als das LG. erreichbaren AG. zu Gebote steht, zu erweitern. Es liegt auf der Hand, daß der größte Teil streitiger vermögensrechtlicher Ansprüche, der vor dem Kriege in der Wertgrenze von 300 bis 600 M. gelegen hätte, heute auf mehr als 600 M. zu bewerten ist. Das mußte zu einer Abwanderung zahlreicher dem AG. zugehörigen Sachen an die LG. führen. Diese Verschiebung hat sich bereits in der Geschäftsbelastung der Gerichte fühlbar gemacht. Während die Belastung der AG. mit Zivilprozeßsachen stellenweis bis auf die Hälfte heruntergegangen ist, hat sich an den LG. bei den mit erstinstanzlichen Sachen befaßten Zivilkammern und den Kammern f. Handelssachen eine drückende Ueberlastung bemerkbar gemacht. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege ist deshalb ein Ausgleich der Verschiebung ebenso geboten wie in dem des rechtsuchenden Volkes, das der Vorteile der Novelle verlustig gegangen ist. Die Richtschnur für die Neubegrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit konnte dabei nicht das Maß der Teuerung bilden, das sich ziffernmäßig schwer erfassen läßt. Das nächste Ziel mußte vielmehr sein, in der Verteilung der Geschäftslast zwischen AG. und LG. das vor dem Kriege bestehende Verhältnis wieder herzustellen. Denn jeder tiefere Eingriff in die Organisation der Gerichte muß vor der großen Reform vermieden werden. Darin findet die Wahl der neuen Zuständigkeitsgrenze von 1200 M. ihre Rechtfertigung.

Diese Maßnahme befriedigt zugleich einen wohlberechtigten Wunsch der nur bei den AG. zugelassenen Anwälte. Diesen ist naturgemäß durch die Abwanderung zahlreicher amtsgerichtlicher Prozesse an die LG. ein erheblicher Einnahmeausfall erwachsen. Die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gleicht nicht nur diesen Nachteil aus, sondern ermöglicht den Amtsgerichtsanwälten auch, an der bevorstehenden Erhöhung der Anwaltsgebühren, die in den niedrigeren Wertstufen enger zu begrenzen war als in den höheren, weit ausgiebiger teilzunehmen, als sie dies bei Beibehaltung der früheren Zuständigkeitsgrenze vermöchten.

Freilich zeigt sich leider auch hier, daß, wer mit einer Hand gibt, mit der anderen nehmen muß. Denn die Sachen, die durch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit den Amtsgerichtsanwälten neu zufallen, entgehen den bei den LG. und OLG. zugelassenen Anwälten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die z. Z. eingetretene Vermehrung der Landgerichtssachen ein durch die Teuerung hervorgerufener anormaler Zustand ist, für dessen dem Zweck der Novelle v. 1. Juni 1909 widersprechenden Fortbestand die Anwälte ausschlaggebende Billigkeitsgründe nicht ins Feld führen können. Ihr berechtigtes Interesse ist dadurch berücksichtigt, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit nur in dem Umfange beabsichtigt wird, wie sie erforderlich ist, um die vor dem Kriege bestehende Verteilung der Prozesse zwischen AG. und LG. wiederherzustellen. Die Anwälte an den LG. erhalten im übrigen einen gewissen Ausgleich dadurch, daß sie viele der ihnen in 1. Instanz entgehenden Sachen in 2. Instanz unter Berechnung der für diese maßgeblichen höheren Gebührensätze vertreten können. Für die Anwälte an den OLG. kommt ferner in Betracht, daß ihnen ohne Behinderung durch eine obere Wertgrenze die mit der allgemeinen Erhöhung der Streitwerte verbundenen Vorteile einschließlich derjenigen der für die höheren Wertstufen besonders fühlbaren Gebührenerhöhung in erheblich weiterem Maße zugute kommen als ihren nur bei den AG. zugelassenen Kollegen.

Hat man erst begonnen, an einer Stelle in den Verfahrensvorschriften der Entwertung des Geldes Rechnung zu tragen, so wird auch weiter erwogen werden müssen, ob nicht für andere Vorschriften das Gleiche zu gelten hat. In Betracht kommen namentlich die Vorschriften über die Berufungsgrenze bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und die Verdienstgrenze für die der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unterstehenden Angestellten i. S. des § 3 des GewGG. und des § 4 des KaufmGG.

Geh. Regierungsrat Dr. Volkmar, vortr. Rat
im Reichsjustizministerium, Berlin.

Die Geschäfte der Justizsekretäre. Die von mir in der DJZ. 1918 S. 243 gemachten 27 Vorschläge zur Entlastung der Gerichte und Vereinfachung ihres Geschäftsgangs sind zwar weder sämtlich in die Praxis übernommen, noch in der Theorie bekämpft worden. Aber manche von ihnen haben bereits Billigung und Anwendung gefunden, so insbes. Sparen der überflüssigen Arbeit, Zeit, Kosten fordernden Aktenschwänze und Außen-Aktenrücken gemäß DJZ. 1917 S. 956 bei allen Akten; Beschaffen und Verwenden von Schreibmaschinen und Fernsprechern auch bei kleinsten Gerichten; Farbzeichnen der inhaltlich verschiedenen Akten zum leichten sicheren Austragen in die verschiedenen Bureaus; Aussenden der Allg. Verfügungen von Oberbehörden in so vielen Druckexemplaren als die unteren Behörden brauchen ohne Aufwenden von Arbeit, Zeit, Kosten bei ihnen. Jetzt lasse ich für die Geschäfte der Justizsekretäre weitere Vorschläge folgen, die aus meiner langjährigen Beobachtung und Revisionstätigkeit kommen, mit wohlwollender Fürsorge gerade für diese mittleren Beamten, von denen ich vielen genützt habe durch lobendes Hervorheben der guten Eigenschaften jedes einzelnen in seinen Personalakten, deren Einsehen ich nie

verweigert habe. Ich vertrete dabei den Grundsatz: Den tüchtig geschulten Sekretären sind alle, aber auch nur die Geschäfte zu übertragen, die sie nach ihrer Vorbildung selbständig versehen können und bisher vielfach ohne Anordnung gewohnheitsmäßig geleistet haben mit überflüssiger Zuziehung der Richter oder trotz billiger Ersetzbarkeit ihrer Arbeit. Dabei denke ich an die große Mehrzahl und Bedeutung der kleinen Gerichte, unter Freilassen von Abweichungen bei den wenigen großen mit reicherer Personenauswahl. Wieweit und worin ich abweiche von den Vorschlägen der „Denkschrift des Bundes deutscher Justizsekretäre zur Justizreform" in der Zeitschr. f. deutsche Justizsekretäre 1919 S. 73, mag bei den einzelnen Punkten erhellen.

1. Abgenommen werden kann und soll den Sekretären das Anfertigen aller Niederschriften (Protokolle) nach Diktat des Richters. Wo letzterer sowieso die volle Verantwortung trägt, mag ihm ein sauber schnell schreibender jüngerer Beamter oder auch nur Schreiber (Schreiberin) bequemer und angenehmer sein als der teurere Sekretär mit nicht selten unleserlich ausgeschriebener Handschrift. Solch junger Schreiber wird sogar oft das Diktat des Richters in Kurzschrift niederschreiben und mit der Schreibmaschine in so viel Durchschlagexemplaren zugleich herstellen können, als neben dem vorzulesenden und vom Richter mitzuunterschreibenden Aktenexemplar noch erforderlich scheinen für Anwälte und Parteien. Zu belassen sind den Sekretären nur die Niederschriften über Sitzungen, wo sie die Darstellung des Ergebnisses selbständig vorzunehmen und allein zu verantworten haben mögen.

2. Nicht den Sekretären abnehmen und nicht jüngeren Kräften übertragen möchte ich bei kleinen Gerichten das Registraturwesen, selbst wenn dieses für große Anstellungsbezirke einheitlich ohne Abweichungen geregelt würde. Allenfalls das nicht überall nötige „Tagebuch" mag ebenso wie Listen, Verzeichnisse ein Jüngerer führen — aber auch nur bis auf Ausfüllen des Zeichens derjenigen Akten, zu denen das Schriftstück nach Ansicht des verantwortlichen Sekretärs gebracht werden soll. Klare übersichtliche Registratur hängt so sehr zusammen mit glattem und leichtem Arbeiten, daß es im Interesse des Sekretärs selbst liegt, sie stets zu übersehen und in Ordnung zu halten — mindestens bei den kleinen Gerichten, während bei großen die Arbeitsteilung unter mehrere Beamten nicht immer zu umgehen sein wird.

3. Ganz zu überlassen und aufzulegen ist den Sekretären alles, was sie selbständig ohne Richterentscheidung auszuführen verstehen. Dahin gehört das ganze Rechnungs-, Kassen-, Kosten-, Gebührenwesen; Aufstellung der Konkurstabelle, des Verteilungsplans bei Zwangsversteigerungen; auch die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Prüfung des Vermögensberichts bei Vormundschaften. Ebenso alle Erteilung von Ausfertigungen und Vollstreckungspapieren. Auch als „Kassenkurator" erscheint der Richter entbehrlich und zuverlässig ersetzbar durch Rendant und unvermutet prüfenden Rechnungsrevisor.

4. Das ganze Mahnverfahren in Zivilsachen, das Vorverfahren in Privatklagesachen bis zur Eröffnung und Leitung des Hauptverfahrens, das Strafbefehlsverfahren in Strafsachen (mag dies den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft obliegen) sowie alle vom Richter verfügten Ladungen kann ebenfalls der Sekretär unter eigener Verantwortung erledigen, vorbehaltlich Rechtsmittels an den Richter.

5. Dagegen empfehle ich, dem Richter vorzubehalten das mit vollen Rechtskenntnissen zu handhabende „Güteverfahren" vor der ersten Hauptverhandlung in Zivilsachen analog dieser selbst. Sosehr sich ein zwangsmäßiger Vergleichstermin in anderen Ländern bewährt hat und sosehr sein Erfolg beeinflußt werden mag durch Lebenserfahrung und durch Kenntnis der einschlagenden Orts- und sonstigen Verhältnisse auf seiten des Leitenden, so ist doch nicht ohne weiteres anzunehmen, daß diese Unterlagen beim Richter (zumal bei einem schon länger dort amtierenden) weniger vorhanden sein sollten als bei einem (sehr oft jüngeren) Sekretär, oder daß dieser stets jenem an Erfolgen überlegen sein sollte. Schon im Güteverfahren kann ja der Richter seine juristische Auffassung des Streitfalles zur Geltung bringen. Spricht nicht für diese Geschäftsverteilung die Erfahrung, daß besonders an kleinen Orten die Zahl der Vergleiche bei den Hauptverhandlungen über Privatklagen sehr groß ist gegenüber und nach den Schiedsmanns-Bemühungen?

6. Das Vollstreckungswesen in Zivil- wie Strafsachen dagegen mag nach richterlichem Prüfen der Rechtskraft ganz dem Sekretär übertragen werden, da es sogar einschließlich der Gnadeninstanz juristische Kenntnisse nicht fordert.

7. Auch für die Amtsanwaltschaft bei kleinsten Gerichten werden tüchtige Sekretäre genügen; bei größeren Amtsgerichten, insbesondere bei den geplanten Sammel-Schöffengerichten etwa an den Orten der vor 1879 bestandenen Kreisgerichte mit Zuteilen der ihnen durch Eisenbahnen nahen Orte, wird ein juristisch voll gebildeter Staatsanwalt nötig sein.

8. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit mag der Sekretär die Fortführung der Erbschafts- und Nachlaßsachen erhalten nach juristisch sicherer Einleitung durch den Richter.

9. Ebenso ist ihm die Bearbeitung der Vormundschaftssachen zu überlassen nach Einleitung durch den Richter und mit Ausnahme der diesem verbleibenden Erziehungsaufsicht sowie der Kontrolle großer Vermögensverwaltungen mit Hilfe von spezialtechnisch gewandten Sachverständigen. Mindestens an kleinen Orten ist diese Richterarbeit dringend zu empfehlen, während an großen die Berufsvormünder und Erziehungsfrauen helfen. — Ueberall jedoch mögen Richter und Sekretär die lehrreichen Waisenratssitzungen wahrnehmen.

10. Die Verfügungen in Register- und Grundbuchsachen empfehle ich nach meinen Beobachtungen dringend, dem Richter zu belassen; dagegen ist ihre Ausführung dem Sekretär selbständig zu übertragen. Dies trifft auch zu, wenn und wo die Katasterämter im Gerichtsgebäude untergebracht werden, wie dies im Osten mehrfach sich bewährt hat. Fast jede solcher Verfügungen fordert juristische Kenntnisse und juristische Entscheidung — deshalb treffe sie der Richter eigenhändig mit seinem Sekretär und ausführlich in den Akten, wobei er noch Aenderungen leserlicher Handschrift und Durchstreichungen vornehmen kann, wie sie auch alttüchtigen Dezernenten vorkommen. Die urkundlichen Eintragungen in die Register und Grundbücher dagegen soll der Sekretär unter bloßer Mitzeichnung (Lesenskontrolle) des Richters machen und sogar ohne solche mit seiner alleinigen Unterschrift die Ausfertigungen, Beurkundungen, Nachrichten. — Die eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs darstellende „Tabelle" zur Erleichterung des richterlichen Arbeitens auch nach Richterwechsel jedem leserlich ohne das unhandliche Grundbuch und zur Auskunft an Interessenten kann sogar ein gewandter ständig im Grundbuch sitzender Schreiber aus dem gezeichneten Grundbuch anfertigen unter Zeichnen des vergleichenden Sekretärs.

11. Daß Gesuche jeder Art, und zwar auch Rechtsmittel-Anfertigungen und -Begründungen vom Sekretär ohne Mitwirken des Richters aufzunehmen sind, bedarf nach vorstehendem kaum des Hervorhebens. Dies trifft auch erste Vernehmungen Verhafteter, solange diese nicht etwa im Einzelfall ausdrücklich und begründet Anhörung durch den Richter selbst verlangen.

12. Welche Titel (Amtsbezeichnung) die mittleren Beamten erhalten sollen (z. B. statt des wenig schönen und sachlich unzutreffenden „Gerichtsschreiber"), erscheint zwar nicht gleichgültig, aber weniger wesentlich, wenn nur unsere deutsche Sprache sie erfindet zur Befriedigung der Träger und klar allgemeinverständlich für das deutsche Volk.

Chuchul, Geh. Oberjustizrat, Landgerichtspräsident a. D., Stendal.



Zur Gestaltung der ersten juristischen Prüfung. Auf S. 748, 1919 d. Bl. bespricht Prof. Dr. Merkel, Greifswald, einen von der Göttinger Fakultät an das Ministerium gerichteten Antrag auf Verbesserung der Referendarprüfung in Preußen durch Zerlegung der jetzt überlasteten Prüfungsgruppe III in die zwei selbständigen Abteilungen, die sie in Wahrheit enthält: Strafrecht und Prozeß einerseits, öffentliches Recht im engsten Sinne (Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht) andererseits. Ich begrüße die Zustimmung Merkels, die uns inzwischen auch von anderen Fakultäten ausgesprochen wurde, und gebe der Hoffnung auf baldige Durchführung dieser sachlich berechtigten und ohne jede Schwierigkeit möglichen Reform Ausdruck, für die auch im Ministerium für Wissenschaft durchaus Verständnis besteht.

Wenn Merkel weiter eine fachmännische Prüfung in den Grundlagen der Staatswissenschaften wünscht, so kann ich dem für die Zukunft beitreten, falls — unter Kürzung des Referendariats — das Studium verlängert würde. Für die jetzige Generation der Kriegsteilnehmer aber, die auf rasches Vorwärtskommen mit verkürzten Semestern angewiesen sind, muß es genügen, wenn Nationalökonomie gehört wird, wie das bei uns allgemein geschieht.

Sehr interessant und berechtigt sind die weiteren Ausführungen Merkels über das Bedürfnis nach Verlegung der Referendarprüfung an die Universitäten mit der Forderung: an den Universitäten, die nicht zugleich Sitze von Oberlandesgerichten sind, bestelle man künftig einen dort ansässigen älteren Richter in leitender Stellung zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Genau dasselbe hat die Göttinger Fakultät, die unter weiter Entfernung vom Oberlandesgericht (Celle) leidet, schon früher beim Ministerium beantragt. Das Justizministerium hat darauf bei besonders ungünstigen Verkehrsverhältnissen die Abhaltung der Prüfung in Hannover ins Auge gefaßt. Diese Maßregel aber versagt bei Einstellung des Verkehrs und ist auch bei stark beschränktem Verkehr (insbes. in ungeheizten Zügen) unzureichend. Dazu kommt weiter: Vom nächsten Sommer ab, wo die Flut der Kriegsteilnehmer ins Examen tritt, wird es voraussichtlich bei uns wie anderwärts ganz unmöglich sein, an massenhaften auswärtigen Prüfungen teilzunehmen und zugleich den geordneten Lehrbetrieb der Universität aufrechtzuerhalten, wie das selbstverständlich unbedingt erforderlich ist. Aus alledem ergibt sich als notwendig eine schleunige Fürsorge für Abhaltung der Prüfungen in den Universitätsstädten. Daß es dafür einer kleinen Aenderung der einschlägigen Rechtsvorschriften bedarf, ist selbstverständlich kein stichhaltiger Gegengrund. Für den Fiskus würde die Maßregel zugleich eine wesentliche Ersparnis an Diäten und Reisekosten bedeuten.

Geschieht in der Sache nichts Durchgreifendes, so sind Mißstände vorauszusehen, für die die Verantwortung nicht die beteiligten Fakultäten treffen würde; denn diese können nur auf die bestehenden Bedürfnisse hinweisen. Sie zu befriedigen, ist Aufgabe der Regierung.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. v. Hippel, Göttingen.

Zur Haftung des Rechtsanwalts als Verteidiger für Versehen seiner Angestellten. Die Zeitverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß auch Rechtsanwälte vielfach unter der Last der Geschäfte arg zu leiden haben, ohne sich — das wird man aus naheliegenden Gründen zugeben müssen — immer dadurch Erleichterung verschaffen zu können, daß sie den Kreis der ihnen übertragenen Rechtsvertretungen durch Ablehnung neuer Angebote einschränken. Daraus entwickelt sich das Bedürfnis, einzelne der dem Rechtsanwalt an sich zufallenden Pflichten auf Angestellte zu übertragen und diesen dabei eine mehr oder minder große Selbständigkeit einzuräumen. Wie weit darf der Anwalt hierin gehen? Ist es ihm gestattet, den Angestellten zur selbständigen Ueberwachung der Einhaltung von Rechtsmittelfristen zu bestellen? Ist er gegebenenfalls für ein Versehen des Angestellten, das einen Rechtsmittelverlust nach sich zieht, verantwortlich? Kann er den beteiligten Auftraggeber durch Berufung auf ein solches Versehen vor endgültigem Schaden bewahren? Mit allen diesen Fragen hat sich das Reichsgericht aus Anlaß eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befaßt, das sich auf die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen ein landgerichtliches Strafurteil bezog. Der Verteidiger des Verurteilten hatte die Ueberwachung derartiger Fristen in Strafsachen seiner langbewährten ersten Angestellten wegen ihrer Zuverlässigkeit in den letzten Jahren zur selbständigen Erledigung übertragen, „zumal er als vielbeschäftigter Anwalt einer Entlastung von untergeordneten Arbeiten, wie dem Vorlegen der Eingänge und der Fristenkontrolle bedurft habe“. Das Reichsgericht hat in seinem das Gesuch verwerfenden Beschl. 2 T.B. 77/19 v. 28. Nov. 1919 diese Angaben durchweg als richtig angenommen, aber nicht als geeignet zur Ausräumung eines Verschuldens des Rechtsanwalts erachtet und dazu ausgeführt:

„Wie der Senat bereits im Beschl. 2 T.B. 6/17 v. 20. Febr. 1917 ausgesprochen hat, ist der Verteidiger bei Einlegung von Rechtsmitteln zu besonderer Vorsicht verpflichtet und hat die Ausführung der seinem Personal gegebenen Aufträge auch selbst zu überwachen; er kann sich mit einer Unachtsamkeit der letzteren, die er dadurch hätte verhindern und unschädlich machen können, nicht entschuldigen. Auch soweit er dabei wegen starker Arbeitslast an sich tüchtige und gewissenhafte Hilfskräfte heranzieht, darf er auf deren Ueberwachung zum mindesten insoweit nicht verzichten, als es der Gefahr eines Verlustes des Rechtsmittels durch grobe Säumnisse vorzubeugen gilt. Denn der Schutz seines Auftraggebers gegen derartige Gefahren ist die erste Pflicht jedes Rechtsbeistandes. Mag sich nun auch diese Ueberwachung nicht schlechthin auf alle Einzelheiten einer einwandfreien Ausführung der getroffenen Anordnungen zu erstrecken brauchen — inwieweit das der Fall ist, hängt von der Sachlage, namentlich der Bedeutung der Einzelheiten und der Zuverlässigkeit der betreffenden Angestellten ab —, so muß sie doch unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, daß der Auftrag zur Veranlassung der Rechtsmitteleinlegung nicht einfach unausgeführt bleibt. Das läßt sich mit Sicherheit und ohne eine allzu große, dem Anwalt nicht zuzumutende, Mühewaltung verhindern. Vorliegend hat aber der Verteidiger, nachdem er den Auftrag zur Revisionseinlegung in der ersten Zeit der Frist gegeben hatte, sich bis nach deren Ablauf überhaupt nicht mehr um die Erledigung gekümmert, die Sache also nicht, wie zu erfordern war, im Auge behalten. Er muß deshalb für die Säumnis seiner Angestellten mit verantwortlich gemacht werden.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß die vorstehenden Ausführungen des RG., dessen Rechtsprechung ständig in einem Verschulden des Verteidigers keinen für den Angeklagten nach § 44 StrPO. unabwendbaren Zufall erblickt, nicht geringe Anforderungen an die Arbeitskraft und Umsicht des Rechtsanwalts stellen. Aber man wird dem darin aufgestellten Grundsatze, daß es die erste Pflicht jedes Rechtsbeistandes sei, seinen Auftraggeber gegen derartige Gefahren zu schützen, seine Anerkennung nicht versagen dürfen und deshalb die getroffene Entscheidung im Interesse der Rechtspflege billigen müssen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Das Recht des Belagerungszustandes in Bayern. Vor Inkrafttreten der neuen RVerf. nahm Bayern auf dem Gebiete des Belagerungszustandsrechtes eine Sonderstellung ein. Das in Art. 68 der alten RVerf. v. 16. April 1871 vorgesehene Reichsgesetz über den BelZ. kam nicht zustande. Das bis auf weiteres für das übrige Reichsgebiet verbindliche preuß. BZG. v. 4. Juni 1851 war durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschn. der alten RVerf. und Ziff. III § 5 des Bündnisvertrags mit Bayern v. 23. Nov. 1870 von der Anwendung in Bayern ausgeschlossen.

Auch in Bayern war das BelZustRecht nicht einheitlich geregelt. In der Pfalz galten noch Vorschriften aus der Zeit der französischen Herrschaft, im rechtsrheinischen Bayern die Art. 441—456 des alten bayer. (Feuerbachschen) StrGB. von 1813, die durch Art. 3 Ziff. 12 des bayer.



AusfGes. zur StrPO. v. 18. Aug. 1879 mit den Bestimmungen des StrGB. in Einklang gebracht wurden. Diese Vorschriften des alten bayer. StrGB. hatten aber nur das Standrecht wegen Sicherheitsstörungen im Innern zum Gegenstand. Für den BelZ. im Falle eines Krieges fehlte es im rechtsrheinischen Bayern lange an jeder gesetzlichen Regelung. Sie wurde erst getroffen durch das Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (GVBl. S. 1161, mit den Aenderungen v. 6. Aug. 1914, GVBl. S. 349, 4. Dez. 1915, GVBl. S. 728 und 15. Juli 1916, GVBl. S. 134). Dieses Gesetz galt für das rechtsrheinische Bayern und für die Pfalz; aber es regelte nur den Ausnahmezustand für den Fall des Krieges und der drohenden Kriegsgefahr, nicht für den Fall von Sicherheitsstörungen im Innern. Hierfür blieben in der Pfalz die alten französischen Vorschriften, rechtsrheinisch die Vorschriften des bayer. StrGB. von 1813 in Kraft.

Das bayer. KrZustG. unterscheidet zwischen Verhängung des Kriegszustandes und Anordnung des Standrechts. Die Verhängung des Kriegszustandes hat nur materiell-rechtliche Wirkungen: Verschärfung der Strafdrohungen gegen einzelne während des Krieges besonders gefährliche strafbare Handlungen dahin, daß an Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus Todesstrafe tritt, und besondere mit der Verhängung des Kriegszustandes in Wirksamkeit tretende Strafbestimmungen, vor allem die in Art. 4 Nr. 2 des Ges., die alle von den obersten Militärbefehlshabern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen unter Strafschutz stellt. Die Anordnung des Standrechts aber hat die Aburteilung der in Art. 6 aufgeführten strafbaren Handlungen durch standrechtliche Gerichte zur Folge.

Bei Ausbruch des Weltkriegs wurde durch Königl. Verordnungen v. 31. Juli 1914 (GVBl. S. 327 und 328) über ganz Bayern der Kriegszustand verhängt und für die Pfalz auch das Standrecht angeordnet. Dieser Zustand blieb bis zum Ausbruch der Revolution in Bayern v. 8. Nov. 1918. Die kurz zuvor erlassene Königl. VO., durch die wegen der zur Revolution führenden Verhältnisse in München auch hier das Standrecht angeordnet wurde, konnte nicht mehr vollzogen werden.

Bei der Ueberhandnahme der Sicherheitsstörungen, namentlich der Plünderungen, nach der Revolution erwies sich die ordentliche Strafgerichtsbarkeit als unzureichend; es stellte sich das Bedürfnis nach standrechtlichen Gerichten heraus. Allein die standrechtlichen Gerichte nach dem KrZG. und dem alten bayer. StrGB. waren wegen ihres Namens und ihrer Zusammensetzung (3 Berufsrichter und 2 Militärpersonen von mindestens Hauptmannsrang, sowie 2 Laienbeisitzer, die von der Beratung und Abstimmung über das Urteil ausgeschlossen sind) für den neuen Volksstaat ungeeignet. So entschloß sich die damalige prov. Regierung in den ersten Tagen ihrer Tätigkeit zur Einsetzung von Volksgerichten, die ihrem Wesen nach standrechtliche Gerichte waren und nur durch ihren Namen und ihre Zusammensetzung (2 Berufsrichter und 3 unter Mitwirkung der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte ausgewählte Laienrichter) von vornherein das Vertrauen des Volkes gewinnen sollten. Die maßgebende VO. v. 19. Nov. 1918 über Errichtung von Volksgerichten (Bayer. Staatsanz. Nr. 276, JMBl. S. 229, mit den AusfVorschriften des Staatsmin. der Justiz vom gleichen Tage, Staatsanz. Nr. 276, JMBl. S. 231) hat nicht etwa ihre Grundlage im KrZG., sondern besaß, weil die prov. Regierung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereinigte, selbst Gesetzeskraft und stützte sich, wie das KrZG., auf den Versailler Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870 und die Schlußbestimmung zum XI. Abschn. der alten RVerf. Während das KrZG. das Ausnahmerecht wegen kriegerischer Wirren regelt, hat die VO. über die Errichtung von Volksgerichten die Regelung des Ausnahmerechts wegen Sicherheitsstörungen im Innern — allerdings in der Beschränkung auf die Einsetzung standrechtlicher Gerichte — zum Gegenstand. Nachträglich wurde noch die Zuständigkeit der Volksgerichte durch die VO. v. 9. Jan. 1919 (Staatsanz. Nr. 10) auf weitere strafbare Handlungen ausgedehnt. In der neuen Fassung wurde sie am 24. Jan. 1919 im Staatsanz. (Nr. 24) und im GVBl. (S. 23) veröffentlicht. Volksgerichte wurden zunächst nicht allgemein, sondern je nach Bedürfnis für die einzelnen besonders bedrohten Bezirke, schließlich aber, als die Unsicherheit immer mehr überhandnahm, durch Bek. v. 19. Febr. 1919 (GVBl. S. 61, JMBl. S. 91) für das ganze rechtsrheinische Bayern eingesetzt.

Auf die Pfalz wurde die VO. v. 19. Nov. 1918 über die Errichtung von Volksgerichten durch die VO. v. 28. Nov. 1918 über die Gerichtsverhältnisse in der Pfalz (Staatsanz. Nr. 279, JMBl. S. 252) ausgedehnt, die gleichzeitig das Standrecht für die Pfalz aufhob. Der Vollzug dieser VO. wurde aber durch die französischen Besatzungsbehörden in der Pfalz verhindert.

Eine neue Phase der Entwicklung begann mit der Räterepublikbewegung in Südbayern und den Regierungsmaßnahmen zu ihrer Unterdrückung. Es war ausgeschlossen, die Hunderte von Anhängern der Bewegung, die sich wegen Hochverrats oder Beihilfe dazu zu verantworten hatten, im ordentlichen Strafverfahren abzuurteilen. Die Volksgerichte waren zu ihrer Aburteilung nicht zuständig. Die Ausdehnung der VO. über die Volksgerichte auf Hochverrat war, weil inzwischen der Landtag im März 1919 zusammengetreten war, ohne ihn nicht möglich. Unter den damaligen Verhältnissen konnte aber der Landtag nicht zusammentreten. So entschloß sich die bayer. Regierung zu dem Aushilfsmittel, das Standrecht für das rechtsrheinische Bayern auf Grund des Art. 5 des KrZG. anzuordnen. Dies war zulässig, weil der Kriegszustand noch bestand, und geschah durch die VO. v. 25. April 1919, die Verhängung des Standrechts betr. (GVBl. S. 211). Dabei wurde aber bestimmt, daß die nach Art. 6 des KrZG. zur Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte gehörenden strafbaren Handlungen von diesen Gerichten nur insoweit abzuurteilen seien, als nicht die Volksgerichte zur Aburteilung zuständig sind. Hiernach beschränkte sich die Zuständigkeit dieser standrechtlichen Gerichte in der Hauptsache auf die Fälle des Hochverrats. Sie haben rasch und gut gearbeitet. Bis jetzt ist kein Fehlspruch bekannt geworden.

Immerhin handelte es sich nur um einen Notbehelf. Die Besetzung der standrechtlichen Gerichte entsprach nicht der Entwicklung Bayerns zum Volks- und Freistaat. Mißlich war auch, daß zwei Arten von standrechtlichen Gerichten nebeneinander Recht sprachen. So kam es zu einer erschöpfenden gesetzlichen Neuregelung. Das Gesetz v. 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen (GVBl. S. 365), auf Grund dessen die VO. v. 19. Juli 1919 (GVBl. S. 370) unter Aufhebung des nach dem KrZG. verhängten Standrechts die Einsetzung von Volksgerichten für das ganze rechtsrheinische Bayern anordnete, und das durch die AusfBest. des Staatsmin. d. Justiz v. 19. Juli 1919 (JMBl. S. 254) und das Ges. v. 13. Aug. 1919, die Zuständigkeit der Volksgerichte betr. (GVBl. S. 399), ergänzt wurde, ersetzte die bis dahin nebeneinander tätigen zwei Arten von standrechtlichen Gerichten durch neue Volksgerichte, deren Zuständigkeit die der alten Volksgerichte und der standrechtlichen Gerichte nach dem KrZG. umfaßt und die wesentlich den alten Volksgerichten nachgebildet, insbes. wie diese mit 2 Berufsrichtern und 3 Laienrichtern besetzt sind.

Das Gesetz v. 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen ist wie die VO. v. 19. Nov. 1918 über die Errichtung von Volksgerichten auf Sicherheitsstörungen im Innern abgestellt, läßt deshalb das KrZG., das für kriegerische Wirren bestimmt ist, unberührt. Aber es regelte wieder nur einen Ausschnitt aus dem Rechte des Belagerungszustandes, die strafrechtlichen Fragen. Die übrigen bilden den Gegenstand des Ges. v. 31. Juli 1919 über außerordentliche Maßnahmen zum Schutze des Freistaats (GVBl. S. 413). Es sieht für den Fall außergewöhnlicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung die Bestellung besonderer Beauftragter und deren Ermächtigung vor, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Anordnungen zu erlassen, deren Uebertretung ebenso bestraft wird wie nach Art. 4 Nr. 2 des KrZG. die Uebertretung der An-

ordnungen der obersten Militärbefehlshaber; auch können den besonderen Beauftragten die Ausübung der Polizeigewalt und das Recht der Verfügung über die staatlichen Verkehrseinrichtungen übertragen und die Befugnis verliehen werden, zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder Landes Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkungen zu verhängen. Letztere Befugnis ist eingehend geregelt, insbes. ist gegen Schutzhaft und Aufenthaltsbeschränkungen ein Beschwerderecht eingeräumt; über die Beschwerden sollen besondere bei den Landgerichten gebildete und mit 3 Berufsrichtern und 2 Laienrichtern besetzte Gerichte entscheiden.

Bevor das Gesetz v. 31. Juli 1919 in Vollzug gesetzt wurde, trat die neue RVerf. in Kraft, die in Art. 48 das Recht des Belagerungszustandes unter Beseitigung des Reservatrechts Bayerns nach dem Versailler Bündnisvertrag einheitlich für das ganze Reich regelt und in Art. 178 alle entgegenstehenden Reichsgesetze und Reichsverordnungen aufhebt. Hierunter fallen auch die bayer. Vorschriften über den Belagerungszustand, also das KrZG., das Ges. v. 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen und das Gesetz v. 31. Juli 1919 über außerordentliche Maßnahmen zum Schutze des Freistaats. Denn diesen Gesetzen kommt ebenso wie für das übrige Reichsgebiet dem preußischen BZG. die Bedeutung und Kraft reichsrechtlicher Vorschriften zu. Aufrechterhalten werden aber nach Art. 178 Abs. III der neuen RVerf. Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze rechtsgültig getroffen waren. Dieser Vorbehalt deckt die weitere Tätigkeit der bayer. Volksgerichte, die auf Grund des Ges. v. 12. Juli 1919 durch die VO. v. 19. Juli 1919 mit Wirkung v. 1. Aug. 1919, also vor Inkrafttreten der neuen RVerf., eingesetzt wurden. Dagegen stand Art. 178 der neuen RVerf. dem Vollzuge des Ges. v. 31. Juli 1919 entgegen. Deshalb hat die bayer. Regierung im Einverständnis mit der Reichsregierung die in jenem Gesetze vorgesehenen Anordnungen durch eine auf Grund der Ermächtigung in Art. 48 Abs. IV der neuen RVerf. erlassene VO. v. 4. Nov. 1919 (GVBl. S. 791) getroffen. Gleichzeitig wurde durch diese VO. der durch die VO. v. 31. Juli 1914 über Bayern verhängte Kriegszustand aufgehoben. Die VO. v. 19. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten wurde aufrechterhalten, weil die Voraussetzungen ihrer Erlassung noch fortbestehen.

Der Rechtszustand in Bayern ist nun der: alle bayer. gesetzlichen Vorschriften über den Belagerungszustand sind aufgehoben. Die auf Grund des Ges. v, 12. Juli 1919 eingesetzten Volksgerichte bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Tätigkeit. Neue Volksgerichte (in der Pfalz oder bei Angliederung Coburgs an Bayern dort) können aber nicht mehr eingesetzt werden Im übrigen ist auch für den Belagerungszustand in Bayern künftig nur Art. 48 der neuen RVerf. maßgebend, wonach bei erheblicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich nur der Reichspräsident, bei Gefahr im Verzuge aber vorläufig auch jede Landesregierung für ihr Gebiet die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen kann.

Dr. Dürr, Reg.-Rat im bayer. Justizministerium, München.

Zur Wohnungsbeschlagnahme. Das LG. Bremen hat kürzlich eine Entsch. zu treffen gehabt, die das Interesse weiter Kreise im ganzen Reiche geweckt hat. Dieser Umstand mag einen kurzen Bericht rechtfertigen, obwohl das Urt. noch nicht rechtskräftig ist und sich nur mit bremischen Bestimmungen befaßt, umsomehr als in der Tagespresse über dieses Urt. und seine Folgen falsch berichtet worden ist.

Auf Grund des § 9 der BRVO. v. 23. Sept. 1918 betr. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ist die br. VO. v. 14. Aug. 1919 ergangen, nach der Inhaber großer Wohnungen verpflichtet sind, die nach Ansicht des Ausschusses für das Wohnungs- und Siedelungswesen entbehrlichen Räume den ihnen vom Wohnungsnachweis zugewiesenen Wohnungsuchenden zu überlassen und erforderliche Umbauten zu gestatten. Ein Hauseigentümer hatte gegen die Maßregel die Unterlassungsklage gegen den Br. Staat erhoben. Das LG. hat der Klage stattgegeben. Nachdem in den Gründen zunächst die vom Kl. angezweifelte formelle Gültigkeit der VO. dargelegt ist, wird festgestellt, daß eine Beschlagnahme dieser Art als Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV. anzusehen sei. Schon die früheren Enteignungsgesetze (insbes. das bremische und preußische) verstehen unter Enteignung jede Einschränkung des Eigentums, die nicht allgemein, sondern gegen einen Einzelnen angeordnet wird. Daß die Reichsverf. denselben Enteignungsbegriff übernommen hat, ergibt die Gegenüberstellung von Abs. 2 und 1 im Art. 153. Denn Abs. 2 gibt der im Abs. 1 ausgesprochenen Garantie ihren gesetzlichen Inhalt. Aus dieser Feststellung folgert das Urt., daß eine Beschlagnahme auf Grund der VO. v. 14. Aug. 1919 nur insoweit zulässig ist, als dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung gewährt und der Rechtsweg über deren Höhe nicht ausgeschlossen wird. Hierüber bestimmt die VO. im § 3: „Der Staat übernimmt die Kosten der etwa erforderlichen Umbauten und nach erfolgter Räumung die der Wiederinstandsetzung; ferner vergütet er einen etwa entgangenen Gewinn. In Streitfällen entscheidet das Einigungsamt endgültig." Und im § 4: „Der Ausschuß für das Wohnungs- und Siedelungswesen setzt in jedem Falle die vom Untergebrachten zu zahlende Miete fest und zieht sie ein. Die Miete wird in voller Höhe dem Besitzer ausgekehrt." In den hierin vom Staat übernommenen Verpflichtungen hat das Gericht nicht die Zusicherung einer angemessenen Entschädigung sehen können. Der Staat übernimmt nicht die Haftung für die Miete. Er will sie nur einziehen und abführen. Zahlungsunfähigkeit des Zwangsmieters trifft also den Eigentümer. Ferner ist die Schadensersatzpflicht auf den entgangenen Gewinn beschränkt. Der durch stärkere und weniger pflegsame Benutzung wohl immer eintretende Schaden soll nicht vergütet werden. Aber auch der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, da dem Ausschuß f. d. W.- u. S.-W. entgültige Entsch., z. B. über die Höhe der Miete, übertragen sind. Da diese Abweichungen von den Garantien des Art. 153 RV. auch über den Rahmen der durch die BRVO. v. 23. Sept. 1918 gedeckten Ausnahmevorschriften hinausgehen, somit nicht auf Reichsgesetz beruhen, hat das LG. in dem betr. Falle die Beschlagnahme für unzulässig erklärt. Offen gelassen ist die Frage, ob die ganze VO. aus diesen Gründen ungültig ist, oder der Staat an einer Beschlagnahme nicht behindert ist, wenn er unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechtsweges eine angemessene Entschädigung in jedem Einzelfall zusichern würde.

Es war von Anfang an klar, daß die Tragweite dieser Entsch. über den Einzelfall hinaus nicht groß sein würde. Denn nicht die Wohnungsbeschlagnahme als solche, sondern nur die Art ihrer Durchführung ist von ihr betroffen. Der Senat hat denn auch, da auf das Mittel der Beschlagnahme zur Bekämpfung der noch ständig zunehmenden Wohnungsnot nicht verzichtet werden kann, durch eine mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassene VO. v. 4. Dez. 1919 eine Neuregelung getroffen. Diese VO. hebt die v. 14. Aug. auf, legt sich rückwirkende Kraft bis zu jenem Zeitpunkte bei und schließt sich jetzt eng an die BRVO. v. 23. Sept. 1918 an, in dem sie für die Beschlagnahme entbehrlicher Räume das gleiche Verfahren vorschreibt, das dort im § 4 für die Beschlagnahme unbenutzter Wohnungen angeordnet ist. Die Rechtsgültigkeit dieser VO. soll hier nicht untersucht werden. Das Urteil des LG. hat demnach jede praktische Bedeutung verloren, wird doch schon dieselbe Sache in der Berufungsinstanz nach der neuen VO. zu entscheiden sein.

Richter Dr. Herm. Sievers, Bremen.

Verbindlicher Schiedsspruch über Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die neue Regelung der Einstellung und Entlassung von Arbeitern während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung in der VO. v. 3. Sept. 1919 bringt an versteckter Stelle eine Neuerung von weittragender Bedeutung. Nach § 26 kann jeder Schiedsspruch bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter und sonstige

Arbeitsbedingungen durch den Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt werden. Die Streitigkeiten brauchen mit Einstellung und Entlassung nicht im Zusammenhange zu stehen. Die Vorschrift wird daher durch die Ueberschrift der VO. nicht gedeckt. Man vermutet sie an dieser Stelle nicht.

Der Schlichtungsausschuß hat zwei Funktionen verschiedenster Art. Nach der VO. der Volksbeauftragten v. 23. Dez. 1918 ist er schlichtende Vermittlungsstelle bei Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten. Sein Schiedsspruch soll moralisch wirken. Als Mittel der Einwirkung bei seiner Nichtannahme bleibt nur die Veröffentlichung zusammen mit den Ablehnungsgründen der Parteien (§ 28). Zwangswirkung konnte diesem Schiedsspruch auf keinem Wege beigelegt werden.

Eine ganz andere Funktion wurde dem Ausschuß einen Monat später bei Streitigkeiten über Einstellung und Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen der Demobilmachungszeit beigelegt. Hier ist sein Spruch entscheidend. Er kann durch den Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt werden (§ 17 der VO. v. 24. Jan. 1919; jetzt § 23 der VO. v. 3 Sept. 1919). Dieser verbindliche Schiedsspruch hat privatrechtliche Folgen. Ein Dienstvertrag mit seinem Inhalte gilt als abgeschlossen (§ 23 Abs. 3).

In der Praxis scheidet man diese beiden Funktionen als Kollektiv- und Einzelstreitigkeiten. Die Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind notwendig kollektiv; denn sie können nach § 20 Abs. 1 der VO. v. 23. Dez. 1918 nur von den Arbeitsausschüssen oder von den Arbeiterschaften vor den Schlichtungsausschuß gebracht werden. Häufig wird hierbei nicht nur um eine Einzelheit des Arbeitsvertrages, sondern dessen generelle Regelung gestritten. Vielfach wird der Abschluß von Tarifverträgen verlangt; vielfach geht der Schiedsspruch auf einen solchen Tarifvertrag. Immer aber blieb er bisher unverbindlich.

Bei den Streitigkeiten über Einstellung oder Entlassung handelt es sich um Ansprüche, die von bestimmten einzelnen Arbeitnehmern erhoben werden. Für diese Ansprüche werden in der VO. scharf umrissene Voraussetzungen aufgestellt. Der Anspruch ist entweder berechtigt oder unberechtigt. Der Schiedsspruch entscheidet über den Anspruch wie ein Urteil. Man mußte ihn irgendwie bindend machen, sonst hätte man noch ein zweites Entscheidungsverfahren daneben setzen müssen. Der Schlichtungsausschuß fungiert hier einfach als Sondergericht; sein Entscheid kann für rechtskräftig erklärt werden.

Den großen Unterschied der beiden Funktionen kann man auch aus folgendem erkennen: Bei Kollektivstreitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen ist der Schlichtungsausschuß nur subsidiär zuständig. In erster Linie müssen die durch Tarifvertrag, Arbeitsgemeinschaften etc. eingesetzten privaten Schlichtungs- und Einigungsstellen angegangen werden. Das hat guten Sinn; denn hier handelte es sich bisher nur um Vermittlung und etwaige moralische Einwirkung durch einen Schiedsspruch, nicht um wirkliche Entsch. mit bindender Kraft. Den Versuch, tarifvertragliche Schiedsstellen zu den bindenden Entscheidungen in Einzelstreitigkeiten über Entlassungen heranzuziehen, hat Hedemann (RuW. 1919, 188) zurückgewiesen.

Jetzt bestimmt § 26 der neuen sog. Einstellungs-VO v. 3. Sept. 19: Der Demobilmachungskommissar hat bei Kollektivstreitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen dieselben Rechte und Funktionen wie bei Einstellungs- und Entlassungsstreitigkeiten; die §§ 22—25 der VO. finden auch auf erstere Anwendung. Nach § 23 kann er den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Also kann er jetzt auch Schiedssprüche über Lohn- und Arbeitsbedingungen bindend machen. Diese hatten bisher tarifvertragähnlichen Charakter. Ihre Geltung beruhte auf freiwilliger Unterwerfung der Parteien. Das wird nun von Grund aus geändert. Lohn- und Arbeitsbedingungen können ohne Einigung der Parteien durch verbindlichen Schiedsspruch festgesetzt werden. Zu dem Zwangscharakter des vertraglich begründeten Tarifes nach § 1 der VO. vom 23. Dez. 1918 tritt jetzt die nichtvertragliche Aufzwingung des Tarifes selbst: der Zwangstarif.

Ein volles Bild der neuen Rechtslage ergibt erst eine weitere Vorschrift. Der Demobilmachungskommissar kann nach § 22 den Schlichtungsausschuß anrufen und das Verfahren wie eine Partei betreiben. Von amtswegen kann also ein verbindlicher Schiedsspruch herbeigeführt werden. Ohne Antrag der Parteien kann es zu einem Zwangstarif kommen. Wenn bei Streiks oder Aussperrungen die erbitterten Parteien den Schlichtungsausschuß nicht anrufen, so kann der Demobilmachungskommissar von sich aus das Verfahren bis zum bindenden Spruche bringen. Das ist nichts anderes als das obligatorische Schiedsverfahren: ohne den Willen der Parteien kann es beginnen, mit Zwangstarif kann es enden.

Die unvermutete und unvollkommene Art der Regelung dieser bedeutsamen Materie bringt Unklarheiten mit sich. Sogar die Rechtsgültigkeit des § 26 wird bestritten (RA. W. Güssefeld BankArch. XIX, 41). Die VO. v. 3. Sept. 1919 ist vom Reichsarbeitsminister auf Grund seiner Verordnungsbefugnis für die wirtschaftliche Demobilmachung erlassen. Ihr Inhalt muß sich also unmittelbar auf wirtschaftliche Fragen der Demobilmachungszeit beziehen. Das sei hinsichtlich der Regelung der Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern und der Beschränkung der Entlassung der Fall. Bei dem Zwangsentscheid über Lohn- und Arbeitsbedingungen fehle aber dieser Zusammenhang. Die ordentlichen Gerichte brauchten daher die verbindlichen Schiedssprüche hierüber nicht anzuerkennen. Die Regelung dieser wichtigen Materie in einer einfachen VO. des Arbeitsministers ist in der Tat bedenklich. Sie ist wohl auch nur provisorisch gedacht, nämlich bis zur schon angekündigten Neuregelung des Schiedswesens. Den Zusammenhang mit den Fragen der wirtschaftlichen Demobilmachung wird man nicht ganz ausschalten können. Die Lohn- und Arbeiterbewegungen der Gegenwart hängen eng mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit zusammen. Man mag die versteckte und unzweckmäßige Art der Regelung bedauern, ihre Rechtsgültigkeit wird man mit Erfolg kaum bezweifeln.

Dagegen gibt die Regelung im einzelnen zu manchen Zweifeln Anlaß. Ein Beispiel: Bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind an Stelle oder wenigstens vor dem Schlichtungsausschuß die durch Tarifvertrag ohne die Arbeitsgemeinschaften begründeten Schlichtungs- und Einigungsstellen zuständig. Auch diese Stellen kann der Demobilmachungskommissar nach § 26 Satz 2 anrufen. Kann er auch deren Schiedsspruch für verbindlich erklären? Es scheint dies der Sinn der Verordnung zu sein. Damit erhielten die privaten Einigungsstellen eine bedeutende Macht, an die man bei ihrer Einrichtung noch nicht denken konnte.

Gewisse praktische Rückwirkungen muß die Möglichkeit der Verbindlichmachung des Schiedspruches ausüben. Solange der Schiedsspruch nur moralische Wirkung hatte, prüfte man die Aktivlegitimation der anrufenden Arbeiter nicht allzu ängstlich. Wenn nur eine größere Zahl von Arbeitern das Schiedsverfahren beantragte, so leitete man es ein. Antragsberechtigt sind aber nach § 20 Abs. 1 der VO. v. 23. Dez. 1918 nur der Arbeiterausschuß oder die Arbeiterschaft, d. h. also wohl die Gesamtheit der Arbeiter. Bei der möglichen Zwangswirkung des Spruches wird man nun die Antragsberechtigung scharf prüfen müssen. — Das ganze zwangsweise Schlichtungsverfahren scheint in den zwei Monaten seines Bestehens noch nicht praktisch geworden zu sein. Solche überraschenden Neueinrichtungen brauchen Zeit, um sich durchzusetzen.

Professor Dr. Hoeniger,
Vors. des Schlichtungsausschusses, Freiburg i. B.

Die Adelsbezeichnung nach der neuen Reichsverfassung. Eine der frühesten Streitfragen, die nach dem Abschluß des BGB. sich über den Umfang der Einwirkung der neuen Kodifikation auf die Landesrechte erhoben, hatte den Zweifel, ob durch das BGB. die partikularrechtlichen Vorschriften über Uebergang und Führung adliger Namen berührt würden, entstehen lassen. Noch vor Inkrafttreten des BGB. zog der DJT. sie in den Kreis



seiner Beratungen. Die bereits 1898 veröffentlichten Gutachten von von Bülow, Krückmann und Opet bejahten die Frage grundsätzlich. Der DJT. selbst nahm bei seinen Verhandlungen i. J. 1900 einen den Gutachten widersprechenden Standpunkt ein, indem er den Antrag des Berichterstatters Gierke annahm: „Durch das BGB. werden die Vorschriften über den Uebergang und die Führung von Adelszeichen nicht berührt. Die höheren Adelszeichen, wie Freiherr, Graf, Fürst, Herzog, sind bloße Adelszeichen, nicht Namensbestandteile. Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, bei adligen Familiennamen auch das einfache „von" heute als bloßes Adelszeichen zu betrachten."

Der Beschluß des DJT. brachte die Streitfrage jedoch nicht zum Verschwinden. Auch in der Folgezeit vertrat das Schrifttum vielfach die Auffassung, daß die Adelszeichen Bestandteile des Namens geworden und damit dem Namenrecht des BGB. unterworfen seien. Dagegen hielt die Praxis überwiegend an der Anschauung fest, daß die den Uebergang des Adelszeichens beschränkenden partikularrechtlichen Bestimmungen, die namentlich dem unehelichen, dem an Kindes Statt angenommenen oder dem durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kind einer adligen Mutter, eines adligen Annehmenden oder adligen Vaters deren Familiennamen nur ohne Adelszeichen zu führen gestatteten, wirksam geblieben seien.

Diese Unsicherheit hat die neue RVerf. behoben. Indem sie durch Art. 109 Abs. 3 Satz 2 bestimmt: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens . ." interpretiert sie authentisch den Begriff des Adelszeichens für das Gebiet des Namenrechts. Damit ist das Adelszeichen, sofern es überhaupt rechtliche Beachtung finden will, von der autoritativsten Stelle im Deutschen Reich schlechthin zum Namensbestandteil gestempelt, sein und des Familiennamens rechtliches Schicksal untrennbar miteinander verknüpft. Das geltende Namenrecht, also auch die vom BGB. getroffene Regelung über Erwerb, Verlust und Führung des Namens, findet mithin nun auch auf die Adelsbezeichnung Anwendung, und zwar, da die Verf. allgemein von „Adelsbezeichnungen" spricht, auf die höheren Adelszeichen wie auf das einfache „von", während abweichende Bestimmungen der Landesgesetze durch Art. 13 Abs. 1 RVerf. außer Kraft gesetzt sind.

Man kann dem nicht entgegenhalten, daß der Satz aus Art. 109 wegen des Wörtchens „nur" nicht auf alle Adelsbezeichnungen, sondern allein auf solche bezogen werden dürfe, die „als Teil des Namens" anzusehen seien; daß dies auf die höheren Adelszeichen nicht, vielmehr ausschließlich auf das einfache „von" zuträfe; daß die höheren Adelszeichen von der Verf. nicht betroffen würden, sondern nach wie vor den besonderen landesrechtlichen Bestimmungen unterstellt seien. Eine solche Auslegung verdient keine Billigung; würde sie doch der RVerf. eine unverzeihliche Inkonsequenz zur Last legen. Der danach als Inhalt der fraglichen Norm zu formulierende Satz: „Es gelten nur die einen Teil des Namens bildenden Adelszeichen" verlangt eine Erklärung, worin dies „Gelten" bestehen sollte. In der rechtlichen Anerkennung der Adelsbezeichnung als Teil des Namens wäre es nicht zu finden. Denn in der — doch unbestrittenen — rechtlichen Anerkennung des Namensganzen ist die Anerkennung des Namensbestandteils bereits mitenthalten. Dies „Gelten" könnte aber auch nicht in der rechtlichen Anerkennung der einen Namensbestandteil bildenden Adelsbezeichnung als eines Standeszeichens bestehen. Die RVerf. würde dann den hiernach nicht als Namensbestandteil zu erachtenden höheren Adelszeichen die Anerkennung als Standeszeichen versagen, umgekehrt aber das einfache „von" als solches anerkennen. Das widerspräche aber der Logik und dem Geiste der RVerf.

Als authentische Interpretation hat die die Adelsbezeichnungen dem Namen einverleibende Norm rückwirkende Kraft.

Sie berechtigt mithin alle die, denen bisher auf Grund der jetzt als unrichtig verworfenen Annahme, über Uebergang und Führung des Adelszeichens entscheide das Landesrecht und nicht das BGB., die Verbindung eines Adelszeichens mit ihren Familiennamen untersagt wurde, zu dessen Führung.

Sie begründet dagegen nicht eine Pflicht zu solcher Führung. Der Satz: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens" schreibt ihre Behandlung als Namensbestandteil nur dann vor, wenn der Namensträger sich ihrer überhaupt bedient, zwingt ihn aber nicht zu ihrem Gebrauch.

Die Rückwirkung dieser Auslegung beschränkt sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen die Anwendbarkeit des BGB. oder eines Landesrechts in Frage kam. Sie greift auch dann durch, wenn die Anwendbarkeit des BGB. deshalb ausgeschlossen ist, weil der Namenserwerb sich noch vor Inkrafttreten des BGB. vollzogen hatte, sich also unstreitig nach Landesrecht regelte. Denn da Art. 7, Ziffer 1 und 2 RVerf. bürgerliches Recht und Strafrecht schlechthin der Reichsgesetzgebung unterstellt, ist diese zur authentischen Interpretation auch der das Namenrecht regelnden Landesrechte befugt, besitzt also eine Machtvollkommenheit, die dem Reich nach Art. 4, Ziffer 13 der früheren, ihm nur die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht und das Strafrecht einräumenden Verf. nicht zustand. Diese neue Machtvollkommenheit unterstellt dem Einfluß der Rückwirkung der authentischen Interpretation auch die noch vor Inkrafttreten des BGB. ausschließlich unter der Herrschaft der Landesrechte entstandenen namenrechtlichen Befugnisse, deren Inhabern das Landesrecht seinerzeit zweifellos den Gebrauch des Adelszeichens versagt hatte.

Macht ein auf Grund der neuen RVerf. zur Annahme einer Adelsbezeichnung Befugter von dieser Befugnis Gebrauch, so empfiehlt sich im Interesse der Gesamtheit, da eine solche Annahme materiell einer Namensänderung gleichkommt, eine die Identifizierung des nun das Adelszeichen Führenden mit dem früheren bloßen Namensträger ermöglichende amtliche Beurkundung des Vorgangs. Ihre Regelung ist dem Landesrecht vorbehalten[1]), da die öffentlich-rechtliche Seite des Namenwesens nicht unter die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung fällt.

Der praktische Erfolg, den es zeitigen wird, daß die neue RVerf. den Begriff der Adelsbezeichnung authentisch als Teil des Namens interpretiert, dürfte in einer erheblichen Mehrung der Zahl der Träger adliger Familiennamen bestehen. Die höhere Wertung, die der gesellschaftliche Verkehr den Angehörigen des Adelsstandes bisher vielfach zuerkannte, wird dieser neuen Gruppe nur Namensadliger in deren Deszendenz voraussichtlich ebenfalls zuteil werden, da sich die Erinnerung an den Rechtsgrund der Führung des Adelszeichens im Lauf der Zeit verwischen wird.

Wo der Genuß privater Rechte von der Zugehörigkeit des Befugten zum ehem. Adelsstand oder zu einer bestimmten ehemals im Rechtssinn adligen Familie abhängt, wird der nur Namensadlige keinerlei Anspruch erheben können. Die authentische Interpretation des Adelszeichens durch die RVerf. greift natürlich in den Fällen nicht Platz, in denen die Privatautonomie das Adelszeichen nur beachtet wissen will, wenn es im Sinn des ehem. Adelsrechts als Standeszeichen zu gelten hätte.

Professor Dr. Opet, Kiel.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen. Nach der ZPO. ist die Staatsanwaltschaft in Ehesachen zur Mitwirkung befugt. Der Staatsanwalt kann den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht und dem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen. Er kann sich über die Entscheidung gutachtlich äußern und sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismaterial vorbringen.

Der Gesetzgeber ging dabei von der Voraussetzung aus, daß das öffentliche Interesse in Ehesachen einer Vertretung bedürfe. „Soweit diese nach dem bisherigen Recht

---

1) Dahin die Pr. V. betr. die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen v. 3. Nov. 1919, PrGS. S. 179.



in Ehesachen durch die Gerichte geübt wurde, mußte sie denselben aus Rücksicht auf die tunlichste Reinhaltung des richterlichen Amtes von inquisitorischer Tätigkeit abgenommen und im Anschluß an die neuere Rechtsentwicklung der Staatsanwaltschaft übertragen werden." Der Staatsanwalt soll als defensor matrimonii den Parteien gegenüber auftreten, er soll die Ermittlung der Wahrheit überwachen und befördern. Er ist daher befugt, Nachrichten über die wahre Sachlage einzuziehen und das Ergebnis dem Gericht mitzuteilen usw. Die Kommission des Reichstages hat diese Bestimmung zweimal abgelehnt. Auf besonderes Drängen der Regierung ist sie bei der 3. Lesung von der Kommission angenommen worden.

Heute, nach 40jähriger Geltung der ZPO. ist die Frage berechtigt, ob sich die Bestimmung bewährt und damit den Beweis für ihre Daseinsberechtigung erbracht hat. M. E. muß man sie mit einem glatten „Nein" beantworten.

Zunächst muß man fragen, ob denn in der Tat der Staat ein Interesse daran habe, eine innerlich zerrüttete Ehe wider den Willen der Eheleute aufrechtzuerhalten, und diese mit Zwang beieinander zu halten, obwohl sie auseinander streben. Wohl mag in solchen Fällen eine Kirche, die die Ehe zum Sakrament erklärt, an der Aufrechterhaltung der Ehe, wenn auch an einer äußerlichen, interessiert sein, der Staat ist es nicht. Denn aus einer solchen Zwangsehe kann ein wirkliches Glück für die Ehegatten nicht hervorgehen. Unmut nach innen, Lüge nach außen sind ihre Folge. Auch eine bessere Erziehung der Kinder als bei geschiedener Ehe wird durch sie nicht gewährleistet.

Selbstverständlich hat der Staat ein Interesse daran, daß eine Ehe nur geschieden werden darf, wenn ein gesetzlicher Ehescheidungsgrund vorliegt und daß die Ehegatten nicht auf Grund erdichteter und vereinbarter Ehescheidungsgründe leichtfertig auseinander laufen dürfen. Aber ist, um das zu verhüten, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nötig? Ein Mitglied der Reichstagskommission hob zutreffend hervor, die Lage des Staatsanwaltes im Eheprozeß werde ungefähr die eines Anwaltes sein, den seine Partei ohne Instruktion lasse. Oder soll der Staatsanwalt in jedem Ehescheidungsprozeß durch die Polizei in die innersten Geheimnisse der Familie dringen, um festzustellen, ob etwa eine Kollusion vorliegen könne? Die Frage stellen heißt, sie verneinen. Alles, was der Staatsanwalt aus den Akten und der etwa in seiner Gegenwart erfolgten Beweisaufnahme erfährt, weiß auch der Richter. Auch die Freunde der Mitwirkung des Staatsanwaltes in Ehesachen waren sich darüber einig, daß es nicht dessen Aufgabe sein könne, die Richter zu belehren.

Wenn es zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe nötig ist, über die Frage der Kollusion Nachforschungen anzustellen, und diese überhaupt möglich sind, hat das Gericht nach § 622 n. F. die Möglichkeit, Tatsachen, die nicht von den Parteien vorgebracht sind, zu berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anzuordnen. Das Gericht ist also allein in der Lage, darüber zu wachen, daß nicht ohne gesetzlichen Ehescheidungsgrund auf Grund von Kollusion eine Ehe geschieden werde, und es ist nicht nötig, daß es vom Staatsanwalt an diese Pflicht erinnert werde.

Die Bestimmungen der ZPO. sind auch in sich widerspruchsvoll. Entweder ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft geboten, dann muß man sie nicht ihrem Ermessen überlassen, sondern sie obligatorisch machen und ihr das Recht einräumen, Rechtsmittel einzulegen. Oder sie ist nicht geboten, dann soll man sie beseitigen. Jetzt ist die Stellung des Staatsanwalts im Ehescheidungsprozeß eine denkbar unglückliche. Wenn der Staatsanwalt dem Termin beiwohnt und sich gutachtlich äußert, wird er meist das Gefühl haben, daß seine Anwesenheit und seine Aeußerung unnötig seien, und das trägt nicht zur Erhöhung der Berufsfreudigkeit bei.

Es wäre interessant zu hören, ob in den 40 Jahren schon eine Ehe infolge der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten worden ist. Ich kenne keine und stehe schon sehr lange im staatsanwaltlichen Beruf.

Bei der bevorstehenden Revision der ZPO. sollte man also die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen beseitigen, da die Erfahrungen den Gegnern dieser Mitwirkung Recht gegeben haben, und weil diese Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine Aufgabe zuweist, die sie nicht erfüllen kann.

Damit würde ein beträchtlicher Teil nutzlos geleisteter Arbeit für Gericht und Staatsanwaltschaft wegfallen, ein Gesichtspunkt, der gerade jetzt ernstliche Beachtung verdient. Die Benachrichtigungen von den Terminen, das Lesen der Akten, Halten der staatsanwaltlichen Handakten, die Abwartung der Termine, dies alles summiert sich zu einer Gesamtarbeitsleistung, deren Wegfall bemerkbar werden wird. In jedem Jahr z. B. ergehen Tausende von Benachrichtigungen mit Zustellung über auswärtige Beweiserhebungen an die Staatsanwaltschaften, und noch nie hat bisher ein Staatsanwalt einem solchen Beweisaufnahmetermin beigewohnt.

Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehenichtigkeitsklagen. Insoweit bleibt ihre Mitwirkung m. E. nach wie vor geboten.

Oberstaatsanwalt Trautvetter, Jena.

Zu § 8 der VO. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919. Die VO. über das EBR. ist im Drange der Not erlassen und leidet, worauf ich in der Einleitung meiner Handausgabe hingewiesen habe, an verschiedenen Unstimmigkeiten, die der Beseitigung bedürfen. Prof. Rosenberg (S. 479 1918 d. Bl.) rechnet hierher auch § 8, wonach Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen, insoweit unwirksam sind, als sie die Rechte des Grundstückseigentümers aus einer Vereinbarung gemäß § 5 — Vorbehalt der Zustimmung zur Veräußerung des EBR. und zu dessen Belastung mit einem Grundpfand oder einer Reallast — vereiteln oder beeinträchtigen würden. Er meint, die Vorschrift mache die Belastung des EBR. mit einem Grundpfand oder einer Reallast unmöglich oder doch — selbst wenn der Eigentümer seine Zustimmung dazu gebe oder nach § 7 II geben müsse — wertlos, weil der Hypothekengläubiger durch § 8 an der Zwangsversteigerung des Rechtes verhindert werde. Das wäre schlimm; die ganze VO. wäre dann vergebens erlassen worden. Ist doch ihr Hauptzweck gerade der, die Beleihungsfähigkeit des EBR. zu fördern und so auch für die mündelmäßige Beleihung sowie für die Beleihung durch die Hypothekenbanken und die privaten Versicherungsunternehmungen eine sichere, rechtliche und wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, an der es bisher fehlte. Könnten aber die Hypothekengläubiger nicht die Zwangsversteigerung betreiben, so wäre ihre Stellung nicht verbessert, sondern verschlechtert, und von der Mündelmäßigkeit der Erbbaurechtshypotheken könnte keine Rede sein.

Mögen auch die Vorschriften der VO. nicht immer gehörig durchdacht sein und hin und wieder der letzten Feile entbehren, so muß doch die Richtigkeit eines solchen geradezu einzigartigen Ergebnisses von vornherein Bedenken begegnen, und in der Tat hält auch m. E. die Meinung Rosenbergs einer näheren Prüfung nicht stand.

In zweifelfreier Weise ergibt sich dies nach meinem Dafürhalten für den wohl als Regel zu unterstellenden Fall, daß neben der Beschränkung des Erbbauberechtigten in der Befugnis zur Veräußerung des EBR. (§ 5 I) die Beschränkung in der Befugnis zur Belastung des Rechtes mit einem Grundpfand oder einer Reallast (§ 5 II) einhergeht und eine solche Belastung des EBR. also nur mit der freiwillig erteilten oder gemäß § 7 III VO. vom AG. ersetzten Zustimmung des Grundstückseigentümers eingetragen werden kann (§ 15). Denn da zum Inhalte des Grundpfands sowohl wie der Reallast das Recht des Gläubigers gehört, zum Zwecke seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks (grundstücksgleichen Rechtes) zu betreiben, so schließt die Zustimmung des Grundeigentümers zur Belastung des EBR. mit einem Grundpfand oder einer Reallast zugleich die Zustimmung zum Betreiben der Zwangsversteigerung auf

Grund einer solchen Belastung in sich, und von einem Eingriffe in die Rechte des Grundeigentümers durch eine derartige Zwangsversteigerung kann keine Rede sein.

Nicht so einfach liegt die Sache, wenn der Grundeigentümer sich nur die Zustimmung zur Veräußerung des EBR. vorbehalten hat und die Belastung des Rechtes mit einem Grundpfand oder einer Reallast daher ohne seine Zustimmung erfolgt. Hier scheint sich aus dem Fehlen der Mitwirkung des Eigentümers bei Belastung des EBR. die Schlußfolgerung zu ergeben, daß zur Zwangsversteigerung auf Grund der Belastung die Zustimmung des Eigentümers erforderlich sei. Indessen wäre dabei dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß es dem Eigentümer freisteht, sich auch die Zustimmung zu der Belastung des EBR. mit einem Grundpfand oder einer Reallast vorzubehalten. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so müssen auch das Grundpfand und die Reallast die ihnen nach dem Gesetze zukommende Wirkung ausüben, und die auf Grund einer solchen Belastung erfolgende Zwangsversteigerung des EBR. enthält ebenfalls keinen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers.

Nicht zu verkennen ist aber, daß § 8 VO. nicht glücklich gefaßt ist, insofern er, wie die Ausstellung Rosenbergs zeigt, Zweifel über seine Tragweite aufkommen läßt. In Verfolg der Ausstellung hätte die Vorschrift daher nicht unverändert aus dem Entwurf übernommen werden dürfen; es wäre ihr eine Fassung zu geben gewesen, aus der sich klar ergibt, daß Zwangsversteigerungen des EBR. auf Grund einer Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) oder einer Reallast nicht unter die Vorschrift fallen. Wenn Ausstellungen zu einem so außerordentlich wichtigen Punkte wie dem vorliegenden vollständig unbeachtet bleiben, obwohl sie zum mindesten eine Fassungsänderung angezeigt erscheinen lassen, so hat es doch überhaupt keinen Zweck, Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Besprechung zugängig zu machen.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Juristenfeindliche Anschauungen. „Die am 25. Nov. 1918 in Berlin versammelt gewesenen Gewerbeaufsichtsbeamten des Landespolizeibezirks Berlin und Regbez. Potsdam haben ihrer allgemein geteilten Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß eine Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland unumgänglich notwendig geworden sei." Mit diesem lapidaren Satz beginnt eine Denkschrift zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland, die dem Reichsarbeitsamt am 5. Febr. 1919 überreicht ist. Die Verf. d. Denkschrift haben darin Anschauungen vertreten, die vom Standpunkte des juristischen Verwaltungsbeamten nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Dies um so weniger, als sich das Reichsarbeitsamt weitgehend mit den in der Denkschrift vertretenen Gedanken einverstanden erklärt hat. Aehnliche juristenfeindliche Anschauungen sind ja auch in der deutschen Nationalversammlung vom Ministertisch und auch in anderen deutschen Parlamenten durch Regierungsvertreter ausgesprochen worden.

Die Denkschrift stellt 5 Leitsätze auf, die darauf hinauslaufen, die Gewerbeaufsicht, die eine Reichsbehörde als Spitze haben soll, gänzlich in die Hände der technischen Beamten zu bringen. Selbst in den höchsten Behörden scheint man ohne juristische Hilfe auskommen zu wollen. Man kann sich darüber nur wundern, denn gerade die Gewerbeaufsichtsbeamten sollten es doch aus der Praxis wissen, daß der Laienstandpunkt verkehrt ist, man brauche nur in ein Gesetzbuch hineinzusehen, um ohne weiteres zu wissen, was Rechtens ist. Aber darauf kommt es hier nicht an. Nebenbei sei noch erwähnt, daß neben den Grobheiten, die man den Vorgesetzten, soweit sie Juristen sind, sagt, es in der Denkschrift nicht an Höflichkeiten gegen die Arbeiter fehlt. Betrachtet man aber näher, was ihnen geboten wird, so erkennt man, daß sie mit Arbeit in Kleinkram und Formalien bedacht werden, im übrigen aber den technischen Aufsichtsbeamten möglichst wenig hineinreden sollen. Daß diese ihre technische Vorbildung für besser als die anderer Leute geeignet halten, ihnen die Aufsicht über die Angestellten auch des Handels zu übertragen, berührt besonders eigentümlich in einer Schrift, die einem andern akademischen Stande jedes Verständnis für andere Berufe abspricht. Denn das ist der Hauptgesichtspunkt, der uns hier angeht. Einige Belege:

S. 5 der Denkschrift findet sich folgender Satz: „Die Aufgaben der Sozialpolitik fordern aber in ihrer Vielseitigkeit in der gleichen Weise wie etwa das Berg-, Verkehrs- oder Versicherungsfach die Selbständigmachung zu nachdrücklich, als daß sich der, wie es jetzt scheint, zu lange beibehaltene Grundsatz: nur Verwaltungsbeamten leitende Stellungen zu reservieren, rechtfertigen ließe." Man muß schon sehr harmlos sein, um hieraus nicht zu entnehmen, daß die bisherige Verwaltung nur deshalb so organisiert wäre, wie sie es war, damit die bösen Juristen darin ihre Versorgung fänden. Bei manchen Vorgängen unserer Tage liegt die Frage nahe, ob nicht die Triebfeder für die Denkschrift der Herren Techniker in „entsprechender Anwendung jenes, wie es jetzt scheint, zu lange festgehaltenen Grundsatzes" auf sie selbst zu suchen ist; wie gesagt, die Frage liegt nah, die Antwort mag jeder selbst finden. Dann geht es aber weiter: „Es braucht nicht der Fall vorzuliegen, daß ein Regierungspräsident a priori den Arbeiterschutzbestrebungen ablehnend gegenübersteht, seine entwicklungsgemäße Neigung zu anderen Arbeitsgebieten, die das Verständnis und Interesse für soziale Fragen zurückdrängt, läßt die Gemeinschädlichkeit (!) des erwähnten Grundsatzes bedenklich genug erscheinen." Es kommt mir nicht zu, preußische Regierungspräsidenten gegen solche Liebenswürdigkeiten in Schutz zu nehmen. Mir liegt nur daran, den damit gegen die juristischen Verwaltungsbeamten als Regel erhobenen Vorwurf, sie seien gemeinschädlich, es mangle ihnen an Verständnis für soziale Fragen, zurückzuweisen. Vielleicht darf man die unbekannten Verfasser daran erinnern, daß doch auch in dem selbständig gemachten Versicherungsfach Verwaltungsjuristen in großer Zahl tätig sind. Und wirklich mit so schlechtem Erfolg? Es kommt aber noch schöner. Auf S. 6 heißt es bei der Besprechung eines Plans, die Gewerbesachen eines Stadt- oder Landkreises in der Hand des Oberbürgermeisters oder Landrats zu vereinen und diesem einen Kreisgewerbebeamten als sachverständigen Berater an die Seite zu stellen: „Er (der Jurist) wird den sachverständigen Rat seines gewerbetechnischen Dezernenten nicht in allen Fällen befolgen wollen, um nicht als überflüssiges Mittelglied zu erscheinen, und vielleicht aus Mangel an Verständnis und Anteilnahme oder aus Rücksicht auf andere Aufgaben seiner Verwaltung den Gewerbeinspektor nicht immer unterstützen und deshalb die Gewerbeaufsicht auf Kosten der Allgemeinheit schädigen (So!)." Man liest und weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll — über die kleinliche Gesinnung, die man bei andern vermutet, oder über die Ueberschätzung der eigenen Aufgaben. Würden wohl umgekehrt die Verfasser der Denkschrift, falls sie beim Ausbau der Gewerbeaufsicht in die Lage kämen, den Rat eines juristischen Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen, wirklich diesen Rat nur deshalb nicht in allen Fällen befolgen, um in diesen Fragen nicht als überflüssiges Mittelglied zu erscheinen? Vielleicht fänden sie einen Weg, diese Frage zu umgehen. Vielleicht würden sie sich nicht in diese Lage versetzen, sondern auf Grund ihrer technischen Vorbildung auch alle juristischen Fragen lösen — bis die geschädigte Allgemeinheit sich nicht mehr bieten läßt, darunter zu leiden, daß Fachfragen von Nichtfachleuten gelöst werden. Aber die Allgemeinheit hat ja vorerst hinter die Gewerbeaufsicht zurückzutreten. Denn den Landrat verführt ja sein Mangel an sozialem Verständnis dazu, die Allgemeinheit auf Kosten der Gewerbeaufsicht zu bevorzugen. Dieser rückständige Zug des alten Systems, daß erst die Allgemeinheit und dann erst die Gewerbeaufsicht kommt, bedarf allerdings dringend der Aufhebung! Man fragt sich unwillkürlich, wie kann ein solcher Satz

in einer Denkschrift stehen, die eine ernsthafte Berufsvereinigung an ein Reichsamt einreicht. Das sollte selbst in Revolutionstagen in Deutschland nicht vorkommen. Den preußischen Landräten und Oberbürgermeistern macht man damit freilich das schönste Kompliment, denn man bescheinigt ihnen damit, daß sie sich nicht von einseitigen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern vermöge ihrer vielseitigen Tätigkeit imstande sind, oftmals auch bei Fragen der Gewerbeaufsicht Erfahrungen zu verwerten, die den einseitig orientierten Gewerbeaufsichtsbeamten fehlen müssen. Ich brauche wohl nicht zu beantworten, ob der Allgemeinheit besser mit einseitig oder mit vielseitig erfahrenen Verwaltungsbeamten gedient ist.

Den deutschen Juristen aber wollte ich diese Beurteilung ihres Standes nicht vorenthalten — der „Deutsche Juristenbund", eben begründet[1]), sollte schnell und kräftig hier eingreifen!

Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

Richter und Arbeitsrecht. Die Richtervereinigungen und der Deutsche Juristenbund werden nicht untätig zusehen dürfen, wie sich die neuen Formen der Rechtspflege entwickeln. Nachdem die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf die Berufsrichter verzichtet haben, droht nun in der Entwicklung des Arbeitsrechts in weitem Umfange ihre Ausschaltung.

Wenn, wie es den Anschein hat, das Schlichtungswesen, die Schlichtungsordnung, Schlichtungsausschüsse, Berufungs-Schlichtungskammern, Revisions-Schlichtungsinstanz ohne Verwendung von Richtern in jeder Instanz entwickelt werden sollten, so müßten darin die Richter ein unzweideutiges Mißtrauensvotum erblicken.

Dieses Mißtrauen wäre nicht ganz unbegründet. Denn der Dienstvertrag, der Arbeitsvertrag, Tarifvertrag haben von der Rechtslehre nicht die Förderung und Ausgestaltung erfahren, die ihnen gebührt hätte. Dieses Recht mußten die Arbeiter wesentlich allein entwickeln, und die Privatrechtswissenschaft hinkte bestenfalls hinter der Entwicklung her, wie die Strafrechtswissenschaft hinter der Entwicklung des Streikwesens seinerzeit hinterhergehinkt ist.

Trotzdem kann das auf lange Zeit hinaus wichtigste privatrechtliche Gebiet, das des Arbeitsrechts, den Berufsrichtern ohne Erschütterung ihrer Stellung und ihres Ansehens nicht entzogen werden. Natürlich würde der Berufsrichter als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer neben sich aufnehmen. Das ist eine Entwicklung, die die Versicherungsgerichte, die Agrargerichte, die Verwaltungsgerichte schon früher genommen haben, und die alle erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichte — außer vielleicht in Bagatellsachen — voraussichtlich nehmen werden.

Ein tüchtiger Richter wird sich durch Beisitzer nie eingeengt fühlen. Richter, die mehr zur Gelehrsamkeit neigen wie zur Fühlungnahme mit Land und Leuten, oder die mit den Formalien sich plagen, statt sie mit souveräner Leichtigkeit zu handhaben und alle Kraft unverrückt auf den materiellen Kernpunkt der Sache zu verwenden, werden in den Laien-Beisitzern eine besonders nützliche und willkommene Ergänzung finden.

Will der Richter allerdings die Führung neben den Beisitzern behalten, so muß er durch Kenntnisse — nicht bloß juristischer Art —, Erfahrung und Ansehen ausgezeichnet sein.

Bezeichnend für das Ansehen der Berufsrichter in den Kreisen, für die das Schlichtungswesen in Frage kommt, ist der Umstand, daß die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage ihrer Entscheidung entzogen und den Schlichtungsausschüssen übertragen wurden, ohne daß überhaupt jemand ein Wort darüber verliert, als ob es selbstverständlich wäre, daß die Berufsrichter für die Entscheidung solcher Fragen nicht mehr geeignet sind.

Will der Richter im Schlichtungswesen eine ersprießliche Arbeit leisten, so muß er auch durch Kenntnisse dazu befähigt sein. Diese Kenntnisse erstrecken sich, wie die sehr ins einzelne gehenden Tarifverträge zeigen, auf mannigfache Elemente der Technik unserer Betriebe. In diese wird sich der Richter einzuleben haben.

Amtsrichter Dr. Bauer, Osterfeld.

Vereinfachung des Rechtszuges! Die Vereinfachung der Rechtsverfolgung, insbes. des Rechtszuges, ist eine alte Forderung der Richter, Rechtsanwälte und vieler Parteien. Auch die Sozialdemokraten stehen theoretisch auf diesem Standpunkte. Seitdem sie zur Macht gelangt sind, hat ihre Regierung eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet, an die großen Rechtsgrundsätze hat sie sich jedoch noch nicht herangetraut. Von einer Vereinfachung ist freilich noch nichts zu merken.

Nach § 29 des Mannschaftsversorgungsgesetzes v. 31. Mai 1906 war gegen einen Bescheid der niederen Militärbehörde, die über den Versorgungsanspruch befand, Einspruch an die zuständige übergeordnete Behörde zulässig, und an letzter Stelle an die oberste Militärverwaltungsbehörde, das Kriegsministerium. Hatte dies gesprochen, so war nach § 42 des Ges. wegen Ansprüchen aus diesem Gesetze „der Rechtsweg" unter bestimmten Voraussetzungen möglich; zuständig waren, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, die Landgerichte. Es konnte danach eine Sache durch 6 verschiedene „Instanzen" entschieden werden. Zweifellos etwas viel, obschon nicht zu verhehlen ist, daß gerade in solchen Fällen eingehende Prüfung des Sachverhaltes und der Rechtsfragen am Platze ist.

Der „Rat der Volksbeauftragten" hat nun mit „Gesetzeskraft" eine „VO. über Aenderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen" v. 1. Febr. 1919 ergehen lassen, in der er dem § 29 eine andere Fassung insofern gibt, als die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents den Einspruch gegen Bescheide der höheren Militärverwaltungsbehörde auszuschließen vermag. Dieser Ausschluß ist — soweit mir bekannt — in keinem Kontingent erfolgt, doch werden die Staaten zweifellos davon Gebrauch machen. Dadurch würde an sich ein Glied aus der Kette des Rechtszuges ausgeschaltet werden. Auf der anderen Seite werden in Art. II derselben VO., Spruchverfahren, gleich 2 neue Stockwerke neben dem bisherigen Aufbau des Rechtsweges auf 3 Instanzen noch aufgesetzt, indem Militärversorgungsgerichte und ein Reichsmilitärversorgungsgericht ins Leben gerufen werden. Beide Gerichte sind zwar keine vollständigen Neuschöpfungen, da die Militärversorgungsgerichte nach § 2 bei den Oberversicherungsämtern (§ 62 RVersO) errichtet werden und das Reichsmilitärversorgungsgericht bei dem Reichsversicherungsamt. Dieser Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung, der nach Art. I Punkt 3 der VO. gegen die Bescheide der Behörden eingeführt wird, die im Verwaltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen aus dem Offizierspensions-, Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetze entscheiden, wird für die meisten Sachen auf Grund der gen. Gesetze das gegebene sein. Da er nur 2 Instanzen enthält, bedeutet er schon immerhin eine Vereinfachung. Da aber daneben „gegen die Bescheide der Behörden, die im Pensionsregelungsverfahren entscheiden", der ordentliche Rechtsweg unter den alten Bedingungen offengelassen ist, hat im allgemeinen die neue VO. eher noch eine Erschwerung gebracht. Denn statt des einen Rechtszuges gibt es deren zwei, den ordentlichen und das Spruchverfahren der Militärversorgung. Obwohl letzteres das regelmäßige sein wird, ist doch diese Zweiteilung zu bedauern. Im Interesse der Rechtsklarheit ist nur ein Rechtszug, dann fallen auch alle die Zuständigkeitszweifel weg, die infolge der neuen Regelung sicher auftauchen werden.

M. E. hat diese ihren tiefsten Grund einmal in einem Mißtrauen der neuen Machthaber gegen die ordentlichen Gerichte, ferner in dem Umstande, daß die großen Arbeiterorganisationen bezw. ihre Angestellten die Tätigkeit als Beisitzer der Versicherungsbehörden und das Auftreten als Bevollmächtigte vor ihnen für einen wichtigen Teil ihres Arbeitsgebietes erachten, endlich, daß der sozialdemokratische

[1]) Vgl. den Aufruf: „An die deutschen Juristen" S. 713, 1918 u. v. Staff S. 415, 1919 d. Bl.



Programmpunkt der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege durch die Bestimmungen der VO. praktisch nahezu verwirklicht ist. Man hat jedoch den ordentlichen Gerichten diesen Zweig der Rechtspflege nicht ganz nehmen wollen, sondern ihnen noch einen kleinen Teil ihrer ehemaligen Zuständigkeit belassen.

Alles in allem ist die Gesetzgebungstätigkeit der Revolutionsregierung nicht von allzu großem Vertrauen gegen die ordentlichen Gerichte getragen worden; ich erinnere nur an die VO. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918.

Rechtsanwalt Dr. **Berthold**, Großenhain b. Dresden.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 21—22: Wolff,
Widerspruchslose Annahme d. Versicherungsscheins durch d.
Versicherungsnehmer, ihre Bedeutg. u. ihre Anfechtg. Rosen-
thal, Warnungen vor Patentverletzung u. der Begriff „zu Zwecken
d. Wettbewerbes". Salinger, Ueb. d. Beseitigungsklage, insbes.
auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes. Hüfner, Z. Ver-
öffentlichg. richterl. Entscheidgn. Hoffmann, Regelung d. inter-
nat. Urheberrechts i. Friedensvertr. v. Versailles.

Archiv f. d. civilist. Praxis. Bd. 118. H. 2: v. Alberti, Mitteilungs-
pflicht üb. Unvermögen oder Unmöglichkeit u. ihre Verletzg.
Wurzer, Zwangsvollstreckungsnatur des die Willenserklärg.
ersetz. Urteils u. d. Ebenbürtigkeit d. Prozeßvergleichs mit
diesem Urteil.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 23: Friedrichs, Soziale u. sozialist.
Gedanken in u. zu d. Reichsverfass.

D. Recht. 23. Jg. Nr. 21/22: Piloty, Verfasssungsrechtl. Fragen.
Senckpiehl, Haftungsbeschränkg. f. Kostbarkeiten. Maenner,
Streifzüge i. Erbrecht. Streicher, Anonyme Maschinenschrift-
Schriftstücke.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 12: Kaufmann, Reichseigene Steuer-
verwaltg. — ihre polit. Bedeutg. u. ihre verfassungsrechtl. Grund-
lagen. Sarter, Reichsverfassg. u. Verkehrseinheit. Bendix,
Grundsätze d. neuen Geistes i. Vers. Friedensvertr. Thomasius,
Stellg. d. Frau i. ehel. Güterrecht. Schubart, Mehr Fühlung,
E. Vorschlag.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 45—48: Wassing, Lücke d. Gesetzes
oder Buchstabeninterpretation d. Gerichtes? Schulhof, Richt-
linien f. d. SteuerO. i. Kriegszustande u. beim Uebergange z.
Friedenswirtschaft. Bauer, Tschechoslowak. Kurrentientarif.
Tedesko, Finanzpatent v. J. 1911 i. Lichte d. Gegenwart.
Paneth, Ueb. d. „Selbstbehalt" b. Versicherungsverträgen.
Haber, Rechtl. Charaktereigenschaft d. Bruttoanteile.

Gerichts-Zeitg. 70. Jg. Nr. 39 u. 40: Wehli, Schiedsgerichte u.
Schiedssprüche. Pokorny, D. Gewohnheitsrecht i. österr. Ver-
lagsrecht. Fischer-Colbrie, § 815 ABGB. Klang, Z. neuen
Gerichtsverfassg. Hackl, D. österr. Wuchergesetzgebg.

Dtsch.-österr. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 12: Pawlik, D. Richter in
unserer Republik. Auer, Rekurs an d. Zeitgeist.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 16. Jg. H. 8: Hungerbühler, D. prinzi-
pielle Abgrenzung zwischen Rechts- u. Verwaltungssache i. Kanton
Zürich u. d. Einführg. d. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zeller,
D. Entwurf e. schweiz. StrGB. v. 23. 7. 1918. X. D. Vergehen geg.
d. Sittlichkeit.

Themis. 80. deel. Nr. 3: Frederiks, Beschouwingen over de
huuropzeggingswet naar aanleiding van een geval van onderhuur.
Simons. Nederlandsch-Indisch Strafrecht. Wttewaall, De
Schuldbekentenis. Melius de Villiers, De uitloving volgens
het Romeinsch Recht.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 2: Niebour, Wann sind
unrichtige Herkunftsangaben täuschend? Doormann, Alte Patente.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 25. Jg. Nr. 8: Schmidt, Z. Frage
d. Arbeitsgerichte. Wirtz, Tarifinstanzen u. Schlichtungsaus-
schüsse.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 24. Jg. Nr. 10—11: Wirth,
Fristen d. Uebergangszeit i. gewerbl. Rechtsschutz. Mintz,
Wirkg. d Versailler Vertrages auf d. Warenzeichenwesen. Isay.
Wiederholg. d. Bekanntmachg. Mintz, Einspruch nach Patent-
erteilung.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 21/22: Theile, Patentrecht
i. Sowjet-Ungarn.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 20 u. 21: Unzner.
D. Aufhebg. d. Fideikommisse i. Bayern. Friedländer, D.
bayer. VO. v. 10. 10. 19, bt. Zuschläge z. d. Gebühren d. Rechts-
anwälte. Mayer, D. Ende d. bayer. Militärfiskus. Fürnrohr,
Einige Fragen aus d. Rechte d. bayer. Vermögenssteuer nach d.
Ges. v. 22. 8. 1918.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 10
bis 11: Kluckhohn, Z. Begriffe d höheren Gewalt nach § 1
d. Reichshaftpflichtgesetzes. Abraham, Rechtsanwaltschaft i.
Dienste d. Prozeßverhinderung. Eckstein, Verhinderung d.
Zugehens e. empfangsbedürftig. Willenserklärg. Seeliger, Ist
d. Testamentsvollstrecker zeugnisverweigerungsberechtigt?

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 15/18: Lessing, D.
Freiheitsstrafen u. ihr Vollzug i. Sachsen. Breit, D. neue Reichs-
verfassg. u. ihre Einwirkgn. auf d. sächs. Landesrecht.

Blätter f. Rechtspflege i. Thüringen u. Anhalt. N. F. Bd. 45. Nr. 3
bis 4: Krückmann, Vereinfachg. d. Rechtes u. s. Handhabung.
Eberhard, Rechtsfriede i. alten dtsch. Rechtssprichworten
Hirschberg, Rechtsfriedensämter.

Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung. 12. Jg.
Nr. 5: Englisch, Geltungsgebiet d. Höchstpreise u. übermäß.
Gewinn.

**Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i.
Württemberg.** 61. Jg. Nr. 11: Mayer, Einwirkgn. d. neuen
Rechts auf d. Württ. AGBGB.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 4—5: Weill, Z. Problem d. Devalvation.
Fischer, Schädigung d. dtsch. Gläubigers durch d. polnische
DevisenO. Güssefeld, Grenzen d. Verordnungsgewalt auf d.
Gebiete d. Arbeitsvertrages. Mankiewitz, Was uns not tut.
Bendixen, Inflation als Rettungsmittel. Sandberg, Ueb. d.
Valutafrage. Baum, Sind liquidierte engl. Unternehmgn. nach
d. Friedensvertr. d. früheren Eigentümern zurückzugeben?

**Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempel-
fragen.** 28. Jg. Nr. 9: Neukirch, Aufhebg. v. Lieferungs-
verträgen i. d. neueren Rechtsprechg. d. Reichsgerichts. Moos,
Ansprüche d. betrog. Käufers v. Aktien u. Geschäftsanteilen
geg. d. betrüg. Gesellsch. Josef, Verschmelzung v. A.-G. in
ihrer Einwirkg. auf d. Nießbrauch.

Schiffahrt-Jahrbuch 1920 d. Seedienst. Hamburg: Seedienst A.-G.
M. 8.50. Darin: Brüders, Dtsch. Seeversicherg. während d.
Krieges. York-Antwerp-Regeln v. 1890. Antwerp-Regel v. 1903.
Einheitskonnossement. Hasselmann, Entwicklg. d. dtsch. See-
versicherungsbedingungen. Mittelstein, Unterschied d. neuen
Seeversicherungsbedingungen geg. d. 67er Seeversicherungsbed.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 12. Jg. H. 7:
Wehberg, D. Bedeutg. d. Friedensvertr. f. d. dtsch. Kaufmann.
Crüger, D. Genossenschaften als Träger d. Gemeinwirtschaft.
Heilfron, D. neue Reichsverfassg. u. d. Rechtspflege. Ober-
bach, D. Frage d. Abwälzung d. Steuern auf d. Habenzinsen
seitens d. Banken u. Sparkassen.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 19. H. 4:
Luria, D. Aufruhrversicherg. Meyer, D. Todesursachen b. d.
Versicherten d. bürgerl. Bevölkerg. während d. Krieges. Rüfe-
nacht, D. Ausbau d. Sozialversicherg. i. d. Schweiz.

Zeitschrift f. Dtsch. Zivilprozeß. Bd. 48. H. 3: Jacobi, Ueb. Klage-
verbindg. u. Widerklage i. Eheprozesse. Heinsheimer, D.
richterl. Unabhängigkeit u. d. bindende Kraft d. Revisionsurteile.
Hollaender, D. prozessuale Verfahren i. Falle d. Aufrechng.
mit unbestrittener Gegenforderg.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg.
20. Jg. H. 9/10: Josef, Haftung als Rechtsanwalt oder als Notar?

**Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorge-
erziehg.** 11. Jg. Nr. 14: Backhausen, D. Zukunft d. konfes-
sionellen Anstaltserziehg. Haberstumpf, Arbeitszwang durch
bedingte Begnadigung.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 71. H. 4: Höpler, Hörigkeit. Sieg-
fried, 2 Fälle v. Kindermißhandlg. Junk, Blutrache u. Sühn-
geld. Brock, Defloration e. taubstummen Kindes. Ober-
steiner, Ermordg. d. eigenen Stiefsohnes i. Delirium nach In-
fluenza. Straßmann, Versuche z. Unterscheidg. v. Einschuß
u. Ausschuß. v. Hentig, Gerichtl. Verurteilg. als Mittel d.
Selbstmordes.

Tijdschrift voor strafrecht. Deel 30. Affl. 3: Simons, Het opzet
bij het misdrijf van heling.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd. 41. Nr. 5—8: Baath, Reichsver-
waltungsgericht. Lange, Grunderwerbssteuergesetz u. d. Ge-
meinden. Lohmeier, Ueb. d. Streikrecht d. Beamten.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 27. Jg. Nr. 28—33: Heil-
fron, D. neue Reichsverfassung. Markull, D. neue Reichs-
verfassg. u. d. Gemeinden. Steinbrecher, Polizeiliche „Ge-
ständnisse". Carl, D. Beamtenfrage.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 50.
H. 1/4: Schelcher, 10 Jahre Heimatschutz i. Sachsen.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 5: Lüders,
D. Frauen u. d. Betriebsrätegesetz. Baumgarten, D. Versailler
Friedensvertr. u. d. Fortführg. d. Sozialreform.

Kommunale Rundschau. 12. Jg. Nr. 29 u. 32: Haekel, Entw. d. neuen
preuß. Kommunalverfassungsgesetze. Troitzsch, Stand d. NeuO.
auf d. Gebiete d. Gemeindeverwaltg. i. Freistaat Sachsen.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 9. Jg. Nr. 21
bis 22: Schmieder, Lage d. Beamtenstandes. Ubber, Reform
d. Kommunalverwaltg. i. Preußen. Berthold, Gemeindewesen
i. d. dtsch Reichsverfassgn. Scholz, Ebeling u. a.: Gedanken
z. Wiederaufbau d. Friedenswirtschaft. Roberti-Jessen,
Praxis d. Siedlung. Tecklenburg, Feuerwehr u. Bürgerwehr.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 14 u. 16: Pollack, Tarifvertrag
f. d. Kommunalangestellten d. Regierungsbez. Oppeln. Marti-
nins. Krit. Betrachtgn. z. d. Entw. d. Regierg., bt. Erweiterg.
d. Selbständigkeit d. Provinzen v. 14. 7. 19.

Freie Wirtschaft. 1. Jg. H. 6/7: Könitzer, D. Gesetzentwurf üb.
d. Einf. v. Betriebsräten.

Dtsche. Wirtschafts-Zeitg. 15. Jg. Nr. 17 u. 20: Bornhak, D. neue
Reichsverfassg. Eßlinger, Aufsichtsrat u. Betriebsrätegesetz.

Unsere Finanzen. E. Zeitschrift i. zwangloser Folge. Hrsg. u. Verf.:
R. Kuczynski. Verlag: Gesellschaft u. Erziehg. G. m. b. H.,
Berlin. Einzelpreise. H. 1: D. „Reichsnotopfer."

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 21-24: Jacobi, D. neue Reichsverfassg.
Lade, Gemeindebesteuerg. v. Spielklubs. Peyer, Veranlagung
d. Großgrundbesitzes.

Dtsch. Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 2—3: Potthast, Berücksichtig.
der Erbanfälle bei der Kriegsabgabe von Mehreinkommen.
Schäffer, Kriegssteuer u. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse
beim Vermächtnisnehmer. Wassertrüdinger, Besteuerung
d. fortgesetzt. Gütergemeinschaft nach Reichsrecht u. bayer.
Landesrechte. Mrozek, Steuerpflicht. Einkommen d. geistig

Berufe i. Preußen. Mrozek, Ehrenamtl. Mitwirkg. v. Laien b. d. Veranlagung u. im Rechtsmittelverfahren nach d. Ges. üb. d. Reichsfinanzverwaltg. Popitz. Besteuerung v. Grundstücksübertragungen durch e. Gesellschafter an e. Gesellschaft nach bisherigem Rechte u. nach d. Grunderwerbsteuerges. Maatz, Anwendg. d. Preuß. Ergänzungsges. v. 30. 12. 1916.

Neue Steuer-Rundschau. Zeitschrift f. d. Praxis d. Steuerrechts. Hrsg.: Becher u. Dr. Marcuse, Rechtsanwälte i. Berlin. Verlag: Sack, Berlin. Preis: jährlich M. 24,— (Jg. 1 M. 28). 1. Jg. Nr. 1—2: Becher, Z. neuen Grunderwerbsteuergesetz. Marcuse, D. Steuerbilanz. Pinner, Reichsnotopfer. Marcuse, Gründungen — Umgründungen. Marcuse, Sparprämienanleihe u. Steuerpflicht.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg., H. 32—33: Leistner u. Pelz, Z. Gesetz v. 26. 9. 19 üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge. Hoffmann, Streitfragen aus d. neuen Krankenversicherungsrecht. Berger, Versicherungspflicht von Schulkindern. Quatmann, Wieweit sind d. Strafvorschriften d. RVO. änderungsbedürftig?

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 7. Jg. H. 11: Jaeger, Aendergn. d. sozial. Versicherungsgesetze seit Ausbruch d. Krieges.

Zentralblatt d. Reichsversicherung. 15. Jg. Nr. 19—23: Baum, D. „Erwerbsunfähigkeit" i. S. d. Unfall- u. Invalidenversich.-Rechts (§§ 558 Ziff. 2, 1255 Abs. 2 RVO.). Krautwig, Sind Kassenbeitr. nach Ablauf d. Krankenhilfe b. fortdauernder Arbeitsunfähigkeit zu zahlen? (§§ 397, 383 RVO.). Hoffmann, Neuerungen auf d. Gebiete d. Krankenversicherung. Hahn, D. „persönl. Eindruck". Breme, D. versicherungsrechtl. Verhältnis d. Arbeitslosen nach d. neuen VO. über Arbeitslose. Berthold, Sind die Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden d. Krankenkassen noch am Platze? Werneburg, D. Begriff d. Unternehmers i. S. d. § 898 d. RVO. i. Literatur u. Rechtsprechg. Meer, Z. VO. v. 2. 12. 18 üb. d. Weitergewährg. v. Zulagen z. Verletztenrenten aus d. Unfallversicherg. Dersch, Zusammenhang d. Krankenversicherg. mit d. Erwerbslosenfürsorge d. RVO. üb. Erwerbslosenfürsorge. Heymann, Z. Vereinfachg. d. Krankenversicherg.

Zeitschrift f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 19. H. 2: Marcus, D. neue schwed. Ges. btr. Maßnahmen geg. d. Ausbreitung d. Geschlechtskrkht.

Zeitschrift f. Verwaltg. 52. Jg. Nr. 21: Pachmann, D. soziale Ausbau d. Staatsgrundgesetzes üb. d. Aufenthaltswahl.

Auslandsrecht. Blätter f. Industrie u. Handel. Organ d. Instituts f. ausländ. Recht b. Reichsverband d. dtsch. Industrie. Hrsg.: Dr. Simons, Geschäftsführ. Präsidialmitglied d. Reichsverband. d. dtsch. Industrie, Dr. F. Meyer, Leiter d. Instituts f. ausländ. Recht b. Reichsverband d. dtsch. Industrie, Dr. Schweighoffer, Geschäftsführer d. Reichsverband. d. dtsch. Industrie. Verlag: Leonh. Simion, Berlin. Preis jährl. M. 20,—. 1. Jg. Nr. 1: D. Institut für ausländ. Recht beim Reichsverband der Dtsch. Industrie. Lawrentjew, Baltikum. Goldschmidt, England. Ansbacher, Italien. Van Wessem, Niederlande. Böhme, Rußland. Oser, Schweiz. Almási, Ungarn. Hartwig, Venezuela. Schauer, Einwirkg. d. Friedensvertr. auf d. Haager Z.Pr.-Abkommen mit bes. Berücks. des dabei f. Dtschl. i. Betracht komm. französ. Rechts.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Noest, B., u. Plum. E. D. Reichsgerichts-Entsch. i. Zivils. Bd. 94. Berlin, Heymann. Geb. M. 6.—.

Lux, W. Recht u. Rechtsprechg. im u. nach d. Krieg. Berlin, H. W. Müller. M. 6.—.

Flatow, G. Recht d. Übergangszeit .... Mit vollständ. Gesetztext. Nach d. Stande v. 1. 10. 19. Nebst Nachtr. 1. Berlin, Gesellschaft u. Erziehg. M. 5.—.

Weinmann, A. Examinatorium u. Repetitorium üb. d. ges. Rechtsgebiet a. d. Hand v. Fällen mit Antworten f. Referendar-, Doktor- u. Assessorprüfg. Hannover 1920, Helwing. M. 9,50.

Festgabe d. Bonner jurist. Fakultät f. Karl Bergbohm z. 70. Geburtstag. Bonn, Marcus & Weber. M. 15,—.

Stammler, R. Aufgaben aus d. röm. Recht z. selbsttät. Einarbeiten in d. System d. röm. Privatrechts. 4. Aufl. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 6,50.

Velsen, F. v. Die legis actio per iudicis postulationem im alten Rom. Düsseldorf, Voß & Co. M. 6,—.

Kreller, H. Erbrechtl. Untersuchgn. auf Grund d. graeco-ägypt. Papyrusurkunden. Leipzig, Teubner. M. 36.—.

Stölzel, A. E. Karolinger Königshof i. 1000 jähr. Wandlg. Zugleich e. Beitr. z. Geschichte d. Hagestolzenrechts. Berlin, Vahlen. M. 18,—.

Bürgerliches Recht.

Lengler, O. Haftung d. Gastwirtes f. eingebrachte Sachen s. Gäste u. d. Pfandrecht d. Gastwirts an d. eingebracht. Sachen d. Gäste nach d. Dtsch. BGB. mit Entsch. d. höchsten dtsch. Gerichtshöfe. Saarbrücken, Elfriede. M. 2,50.

Nußbaum, A. Nießbrauchsrecht d. BGB. unter d. Gesichtspunkten d. Rechtstatsachenforschg. (Beiträge z. Kenntnis d. Rechtslebens. H. 2.) Berlin, Springer. M. 12.—.

Wölbling, P. VO. üb. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 19 mit Erl. Stuttgart, Heß. M. 5.—.

Böhm, O. Verträge i. Filmgewerbe, insb. d. Filmpacht, d. Filmlizenz u. d. Filmserienvertrag. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 5,—.

Müller, E. Aequivalente i. Patentrecht. Berlin 1920. Siemenroth. M. 4,—.

Handelsrecht usw.

Materialien z. d. Allg. Dtsch. Seeversicherungs-Bedingungen. Im Auftr. d. vereinigt. Handelskammern hrsg. v. E. Bruck. Hamburg, Friederichsen & Co. Geb. M. 40,—.

Allg. dtsch. Seeversicherungsbedingungen. I. Jahre 1919 hrsg. v. d. dtsch. Seeversicherern ... Hamburg, Friederichsen & Co. M. 2,50.

Zivilprozeß usw.

Guttmann, M. D. Umgestaltg. d. ZPr. Berlin, Vahlen. M. 3,50.

Borchard, E. M. The declaratory judgment — a needed procedural reform. Aus: Yale Law Journal 1918. New Haven.

Bloch, A. Gerichts- u. Anwaltskosten bayer. Vollmachtsstempel. Stand v. 1. 5. 1919 mit Nachtr. bis 1. 9. 1919. (Leitfäden d. Kriegsrechts 7.) München, Schweitzer. M. 2,25.

Strafrecht usw.

Doerr, F. Dtsch. Strafrecht. 1.: Allg. Teil. Stuttgart, Kohlhammer. M. 6.

Frank, R. D. StrGB. f. d. Dtsche. Reich nebst d. Einführungsges. 11.—14., neu bearb. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 19,60.

Binding, K. D. Schuld i. dtsch. Strafrecht. Vorsatz. Irrtum. Fahrlässigkeit. Leipzig, Meiner. M. 10.50.

Beling, E. Württemb. Strafgesetzgebg. 2. Ausg., anastat. Neudr. d. 1. Ausg. mit Berichtig. u. Nachtr. v. A. Hegler. Tübingen, Mohr. M. 4,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Norden, W. Staats- und Verwaltungslehre als Grundwissenschaften d. Staatsbürgerkunde. Berlin, Ebering. M. 2,60.

Ebers, G. J. Verf. d. Dtsch. Reichs. Amtl. Entw., Beschlüsse d. Verf.-Ausschusses u. endgült. Fassg. i. vgl. Gegenüberstellg. nebst d. vorläuf. Reichsverf. Berlin, Dümmler. M. 5.

Brandis, W. Reichsverfassg. nebst d. wicht. erg. neuen Gesetzen, d. 14 Punkten Wilsons, Auszug aus d. Friedensvertr. Langensalza 1920, Beltz. M. 6.

Stier-Somlo, F. D. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. Bonn, Marcus & Weber. M. 6.

Hardt, W. Verfass. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 19. Leipzig, Danehl. M. 2.

Quarck, M. D. neue Reichsverfass., ihre Entstehg. u. ihr Aufbau. Berlin, Vorwärts. M. 1.

Bazille, W. Verfass. Württ. v. 25. 9. 19. (Württ. Gesetzessamml.) Stuttgart, Kohlhammer. M. 2.

Stampfer, F. Verfass., Arbeiterklasse u. Sozialismus. E. krit. Untersuchg. d. Reichsverf. v. 11 8. 19. Berlin, Vorwärts. M. 1.

Reimer: Amtshaftung aus öffentl. Gewalt. (Beiträge z. Lehre v. d. Amtshaftpflicht. H. 1.) Berlin, Vahlen. M. 4.

Reimer: D. Amtspflicht d. Reichs- u. Staatsbeamten. (Beiträge z. Lehre v. d. Amtshaftpflicht. H. 2.) Berlin, Vahlen. M. 4.

GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich nebst d. Ges. üb. d. Beschlagnahme d. Arbeitslohnes, d. Einführungsges. f. Els.-Lothringen, d. VO. üb. Lohnpfändg. v. 25. 6. 19 u. d. wicht. Ausf.-Best. Textausg. hrsg. v. K. Pannier. 31., bis Juni 19 fortgef. Aufl. Leipzig, Reclam. Geb. M. 3.

Feig, J. VO., bt. e. vorläuf. LandarbeitsO. v. 24. 1. 19 nebst sonst. Bestimm. üb. d. landwirtschaftl. Arbeitsrecht. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 4.

Hoffmann, F. Gesetz üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge. V. 26. 9. 19. Berlin, Heymann. M. 2,50.

Moll, W. D. Abgabenrecht i. soz. Staate d. Zukunft. Berlin, Vahlen. M. 3,50.

Decke, E. D. Gesetz üb. e. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Breslau, Korn. M. 6.

Decke, E. D. Gesetz üb. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919. Breslau, Korn. M. 4,50.

Jacobi, E. Gesetz üb. d. Reichsfinanzverwaltg. V. 10. 9. 1919. Berlin, Vahlen. M. 1,50.

Spielkartensteuergesetz v. 10. 9. 19 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Nebst Spielkarten-NachsteuerO. Berlin, Decker. M. 3,75.

Erbschaftssteuergesetz v. 10. 9. 1919 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin. Gedr. i. d. Reichsdruckerei.

Zimmermann, F. W. R. D. neue Erbschaftsbesteuerg. i. Dtschl. (Zeitgemäße Steuerfragen. H. 9.) Berlin, Vahlen. M. 3.

Roschnik, R. D. Erbgebührengesetz 1919. Wien, Manz. Geb. M. 9,60.

Pannier, K. Reichsversicherungsges. f. Angestellte v. 20. 12. 1911. 3. Aufl. Bd. 1, 2. Leipzig, Reclam. Geb. M. 4.50.

Bayerisches Volksschullehrergesetz u. Schulbedarfgesetz v. 14. 8. 1919. Textausg. 2. unveränd. Aufl. München, Schweitzer. M. 2,75.

Kirchenrecht usw.

Schäfer, T. D. Eherecht nach d. Codex iuris canonici. 4. u. 5. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. M. 4,80.

Hipp, O. D. relig. Erziehg. nach bayer. Rechte. (Kleine Staatskunde. 4.) Regensburg, Habbel. M. 0,75.

Völkerrecht usw.

Wolzendorff, K. Dtsch. Völkerrechtsdenken. Erinnerung an d. rechtl.-polit. Ideologie vor 100 Jahren. München, Musarion-Verl. M. 4,50.

Wolzendorff, K. D. Lüge d. Völkerrechts. Leipzig, D. Neue Geist-Verl. M. 6.

Wündisch, F. Friedensvertrag v. 28. 6. 19. Mit allen erg. Best. d. dtsch. Ausf.-Ges., d. Waffenstillstandsabkommen u. d. Wilsonschen Leitsätzen erl. Mannheim, Bensheimer. M. 10.

Sachverzeichnis z. Friedensvertrage. Amtl. Text, autoris. Ausg. (Materialien, bt. d. Friedensverhandlgn. T. 10, abgeschloss. am 10. 9. 19.) Charlottenburg, Dtsch. Verlagsges. f. Politik u. Geschichte m. b. H. M. 10.

D. dtsche. Auslandseigentum i. Friedensvertr. ... Abdr. d. einschläg. Art. d. Friedensvertr. mit Erl. v. E. Decke. Breslau, Korn. M. 3,60.

Weyeneth, F. Rolle d. Schweiz i. d. Entwicklg. d. Schiedsgerichtsidee u. d. internat. Schiedswesens. Zürich, Orell Füßli. M. 6,75.

Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 1/2

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wann ist ein Verschulden des Anwaltes anzunehmen? Der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers hatte am 25. Juni 19 beantragt, die am 30. Juni ablaufende Rev.-Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Frist wurde nur bis zum 12. Juli verlängert, und der Bescheid nicht dem Anwalt persönlich, sondern am 28. Juni seinem seit länger als 14 Jahren bei ihm in Stellung befindlichen Büroangestellten ausgehändigt, welcher dem Anwalt auf seine Frage die Auskunft gab, daß die Frist um einen Monat verlängert sei. Erst im Laufe des August wurde das Versehen bemerkt und nun der Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Diesem ist vom RG. stattgegeben. Einzelne wichtige Prozeßhandlungen seien derartig an bestimmte, der Parteiwillkür entzogene Fristen geknüpft, daß deren Nichteinhaltung ohne weiteres den endgültigen Verlust der Prozeßhandlung zur Folge hätte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand solle der Vermeidung unbilliger Härten dienen. Als Gründe seien in dem Gesetz aber nur Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle genannt. Den unabwendbaren Zufall im besonderen Sinne des § 233 ZPO. habe das RG. in der Plenarentscheid. v. 22. Mai 11 als ein Ereignis bezeichnet, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren, noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Damit sei der Rechtsprechung freie Bahn geschaffen, den Begriff der dem Säumigen im Einzelfalle billigerweise anzusinnenden äußersten Sorgfalt fortzubilden, wobei die Anforderungen an die Umsicht und Sorgsamkeit des Einzelnen mit seinen persönlichen Verhältnissen immer mehr in Einklang gebracht worden seien. Was als unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO. aufzufassen sei, lasse sich nur nach subjektivem Maßstabe und die nach Lage des Falles vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nach rein subjektiven Gesichtspunkten bestimmen. Danach schließe Fahrlässigkeit der Partei oder ihres Prozeßvertreters die Annahme eines unabwendbaren Zufalles aus. Anders stehe es mit dem Verschulden der Angestellten des Prozeßbevollmächtigten. Die privatrechtliche Haftung des Anwaltes aus § 278 lasse sich auf das öffentlichrechtliche Gebiet des Zivilprozesses nicht übertragen. Eine durch ein Versehen des Büropersonals herbeigeführte Fristversäumnis könne sich daher für diesen als Folge eines unabwendbaren Zufalles darstellen. Nun habe zwar der Anwalt Fristsachen mit der größten Peinlichkeit zu behandeln und Anordnungen zu treffen, die geeignet seien, soweit das in menschlichen Kräften stehe, die Parteien vor den Gefahren einer Fristversäumnis zu schützen, so durch die Anlegung eines Kalenders zum Vermerk des Fristablaufes. Andererseits aber seien die Anwälte gezwungen, gewisse einfache Verrichtungen, die keine besondere Geistesarbeit oder juristische Schulung verlangten, ihrem Bureau zu überlassen, damit sie imstande seien, ihre eigentlichen Berufspflichten und die ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen bedeutsamsten und wichtigsten Aufgaben, die Beratungen und Belehrungen der Parteien, die Bearbeitung des Prozeßstoffes und die Vertretung der Parteien vor dem Gericht sachgemäß und in vollem Umfange zu erfüllen. Unter die Geschäfte, deren Erledigung der Anwalt seinen Angestellten überlassen dürfe, falle auch die Erledigung des Fristenkalenders, wie auch von Gerichts- und Staatsbehörden die Bearbeitung ähnlicher Register dem Bureaupersonal anvertraut werden müsse. Der Anwalt dürfe sich, abgesehen von der Pflicht zu gelegentlichen Nachprüfungen auf geübte und ihm als gewissenhaft bekannte Bureauangestellte, auf deren Fristeneinträge und damit zusammenhängende mündliche Auskünfte in der Regel verlassen. Eine jedesmalige Prüfung würde, namentlich bei beschäftigten Anwälten, Zeit und Arbeitstätigkeit oft fast ebenso in Anspruch nehmen und sie dadurch an der Ausübung ihrer eigentlichen Berufspflichten ebenso behindern, wie die persönliche Führung des Fristenkalenders selbst. Im vorl. Falle sei die Zuverlässigkeit des damit betrauten Angestellten glaubhaft gemacht. Eine Erkundigung des Anwaltes habe stattgefunden. Eine Verpflichtung, sich den Bescheid auf seinen Verlängerungsantrag vorlegen zu lassen, könne nicht anerkannt werden. (Beschl. III. 190/19 v. 23. Sept. 1919.)

Internationales Privatrecht. Verpflichtung zur Zahlung in ausländischer Währung. Durch eine in Wien aufgenommene Urkunde vom Sept. 1905 hat die Beklagte sich zum Empfang eines verzinslichen Darlehns von 60 000 Kr. österr. Währung bekannt und sich zur Verzinsung und Rückzahlung verpflichtet. Die Beklagte ist jetzt auf 8 % Zinsen aus dem Darlehn für die Zeit vom 15. März 1909 bis dahin 1914 mit insgesamt 24 000 Kr. verklagt. Dieser Betrag ist vom Kläger in deutsche Reichswährung umgerechnet und die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 20 388 M. verlangt. In der Rev.-Instanz erst ist geltend gemacht, daß die Verurteilung nur zur Zahlung der Zinsen in Kronen erfolgen dürfe. Das RG. hat das Berufungsurt. dahin abgeändert, daß die Bekl. nicht in Mark, sondern 24 000 Kronen zu bezahlen habe. In dem Umstand, daß der Einwand gegen die Verurteilung in Mark erst in der Rev.Instanz erhoben sei, könne kein früheres Einverständnis der Parteien auf Zahlung in Mark erblickt werden. Ob die Bekl. die Verurteilung in deutscher Reichswährung sich gefallen lassen müsse, ließe sich ohne weiteres aus BGB. § 244 entnehmen, wenn die eingeklagte Zinsschuld im Inlande zu zahlen wäre. Die Wahl stände in diesem Falle der Bekl. als Schuldnerin zu. Der Erfüllungsort sei aber nicht in Deutschland gelegen. Maßgebend sei § 269 BGB. Im Zeitpunkt der Errichtung der Schuldurkunde habe die Bekl ihren Wohnsitz nicht in Deutschland gehabt, und auch sonst lasse sich, namentlich aus der Natur des Schuldverhältnisses, nichts dafür entnehmen, daß an einen Erfüllungsort in Deutschland gedacht sei. Sei danach im Ausland zu leisten, so hätten die Grundsätze des internationalen Privatrechts zu entscheiden, und nach ihnen komme das Recht des Erfüllungsortes, nämlich das österr. Recht, in Betracht. Die reichsgerichtl. Rechtsprechung wende bei Schuldverhältnissen aus Verträgen grundsätzlich das Recht des Erfüllungsortes an, insbes. soweit der Inhalt des Schuldverhältnisses zu beurteilen sei. Es könne nach dem Ausstellungsort der Urkunde, dem Wohnort der Schuldnerin, nicht bezweifelt werden, daß der für die geschuldete Zinszahlung gedachte Erfüllungsort in Oesterreich zu suchen sei. Mithin seien österr. Recht und österr. Währung anzuwenden. Nach § 905 des Oesterr. Allg. Bürgerl. Gesetzb. sei der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden solle, mangels aller Anhaltspunkte der Ort, wo das Versprechen gemacht sei. In Ansehung des Maßes, Gewichts und der Geldsorte sei auf den Ort der Uebergabe zu sehen. Danach habe die Bekl. die geschuldete Leistung in österr. Währung zu machen. (Entsch. VI 130/19 v. 29. Sept. 1919.)

Gehört zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auch das Bewußtsein des Täuschenden, daß der Getäuschte das angefochtene Rechtsgeschäft keinesfalls vorgenommen haben würde? BGB. § 123. Der Kläger hat mit der Bekl. als Käuferin einen Lieferungsvertrag auf Zündladungskapseln abgeschlossen. Als die Bekl. nicht weiter abnehmen wollte, erhob der Kläger Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Seinem Anspruch setzte die Bekl. u. a. die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung entgegen. Der Kläger habe der Wahrheit zuwider sich als Selbstfabrikant ausgegeben, worauf die Bekl. als Lieferant der Heeresverwaltung besonderes Gewicht gelegt habe. Beide Vorinstanzen haben die Anfechtung für berechtigt erklärt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Der Kläger habe bei den

Verhandlungen mit der Bekl. erkannt, daß der Bekl. an der Selbstfabrikanteneigenschaft des Klägers besonders gelegen gewesen sei, gerade deshalb habe er der Bekl. die Besichtigung der von ihr als vorhanden angenommenen Fabrik des Klägers ausgeredet. Der Berufungsrichter habe sodann angenommen, daß die Bekl. den Vertrag mit dem Kläger nicht abgeschlossen haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß der Kläger nur Händler sei. Die Rev. halte diese Feststellung für unzureichend, weil nicht festgestellt sei, daß der Kläger erkannt habe, die Bekl. würde nur dann mit ihm abschließen, wenn er Selbstfabrikant sei; indes mit Unrecht. Es genüge zur arglistigen Täuschung, wenn der Täuschende sich bewußt sei, der andere Teil werde die Willenserklärung ohne die Irrtumsanregung auch nur möglicherweise nicht abgeben. Sei sich der Kläger bewußt gewesen, daß die Bekl. besonderen Wert auf seine Eigenschaft als Selbstfabrikant lege, dann habe Kläger gewußt, daß diese Frage bei dem Entschluß der Bekl. eine ausschlaggebende Rolle zum mindesten spielen könne. Dies sei genügend (Entsch. II. 113/19 v. 17. Okt. 1919.)

Würdigung der Beweisaufnahme bei Auferlegung eines richterlichen Eides. §§ 286, 475 ZPO. Der Kl. behauptet, der offenen Handelsgesellschaft Gießerei und Maschinenfabrik F. B. Effekten leihweise überlassen zu haben, und verlangt ihre Rückgabe von den Bekl. als früheren Teilhabern der Gesellschaft. Die Effekten waren einem weiteren Teilhaber, dem Stiefbruder des Kl. Moritz N., übergeben, und dieser hatte die Quittung mit seinem Namen unter Beifügung des Zusatzes in Fa. Friedrich B., Gießerei und Maschinenfabrik, unterzeichnet. Der Berufungsrichter war zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Unterschrift mangels eines anderen ersichtlichen Grundes nur die Erklärung zuließe, daß Moritz N. dadurch seinen Willen, für die Firma zu handeln, habe kundgeben wollen. Diese Annahme sei auch durch die Verwendung des Geldes bestätigt. Abgelehnt hatte er den Beweisantrag der Bekl., daß der Kl. selbst seinen Angehörigen gegenüber stets in scharfer Weise zum Ausdruck gebracht habe, er habe die Effekten seinem Bruder privatim geliehen, und daß er bei der Auseinandersetzung mit seiner geschiedenen Ehefrau die Forderung als eine ihm gegen seinen Bruder zustehende in das Inventar aufgenommen habe. Das BerG. hat erklärt, daß, selbst wenn die Zeugen diese Behauptungen bestätigten, die zugunsten des Kl. sprechenden Momente nicht entkräftet sein würden, und hat dem Kl. einen Eid auferlegt, daß sein Bruder Moritz N. ihn gebeten habe, der Firma die Wertpapiere leihweise zu überlassen, und daß er ihm hierauf die Wertpapiere für die genannte Firma übergeben habe. Das RG. hat auf die Rev. der Bekl. aufgehoben. Es handele sich bei der Entsch. zunächst darum, die Grundlage ins Auge zu fassen, auf welcher das streitige Geschäft beruhe. Es sei zweifellos ein Akt der Verwandtenbeihilfe, und deshalb habe man prüfen müssen, ob nicht eine gewisse Vermutung dafür spreche, daß hier zunächst der Bruder dem Bruder helfen wollte, zumal er schon vorher Moritz N. selbst das Geld zu seiner ersten Einlage in die Gesellschaft zur Verfügung gestellt habe. Bei dieser Sachlage sei die Auslegung der Unterschriftsform auf der Quittung eine zu schmale Basis, um hierauf das Urteil zu gründen. Die Art der Unterzeichnung könne auch gewählt sein, um das wirkliche Rechtsverhältnis zu verschleiern. Endlich sei aber auch die Ablehnung des Beweisantrages nicht zu rechtfertigen. Es habe sich bei dem Beweisangebot nicht um ein oder zwei Sätze gehandelt, die die Zeugen bestätigen sollten, sondern um Verhandlungen, deren Inhalt man in vollem Umfange kennen müsse, um sie zu würdigen. Auch habe sich das Beweisangebot auf Aeußerungen und Handlungen des Schwurpflichtigen selbst bezogen, die eine bedeutsame Rolle dabei zu spielen vermocht hätten, ob nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme man ihn noch für so vertrauenswürdig ansehen wolle, daß man ihn zum richterlichen Eid zulasse. Es sei deshalb durch die Ablehnung des Beweisantrages der § 286 ZPO. verletzt. (Entsch I 94/19 v. 22. Okt. 1919.)

Verhältnis der Pfändungspfandrechte zueinander. Recht des späteren Pfandgläubigers zur Realisierung. BGB. §§ 1232, 1273 Abs. 2, 1290, ZPO. § 804. Beide Parteien haben vollstreckbare Titel gegen die Gewerkschaft Franz Ferdinand, der von einer größeren Zahl von Landwirten das Recht eingeräumt ist, auf ihren Grundstücken nach Kohlen zu schürfen. Dieser Anspruch ist zunächst für die Klägerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen; sodann ist er für die Beklagte gepfändet, und es ist auf ihren Antrag angeordnet, daß die gepfändeten Rechte auf Grund des § 844 ZPO. zu versteigern seien Die Versteigerung ist erfolgt, die Rechte sind der Beklagten für 2500 M. zugeschlagen, die hiervon 2400 M. für ihre Forderung erhielt, während der Rest der Schuldnerin zugewiesen wurde Die Klägerin hat daraufhin mit der Klage in erster Linie beantragt, daß die Versteigerung ihr gegenüber rechtsunwirksam sei, und hilfsweise, daß die von ihr durch Pfändung erworbenen Rechte trotz der Versteigerung als fortbestehend anzuerkennen seien. Nach dem Hilfsantrag hat das Berufungsgericht erkannt. Es hat angenommen, daß das der Schuldnerin zustehende Recht kein dingliches, sondern ein persönliches gewesen sei. Auf das Pfändungspfandrecht an diesem „Anspruche" kämen die Grundsätze des BGB. über das Vertragspfandrecht zur Anwendung. Nach § 804 der ZPO. entstehe das Pfändungspfandrecht kraft Gesetzes. Der Anspruch sei eine Forderung im Sinne des § 1290 BGB., kein anderes Recht im Sinne des § 1273. Diese Forderung sei der Klägerin zur Einziehung überwiesen, worunter jede Art der Realisierung zu verstehen sei. Zur Einziehung sei nach § 1290 nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen vorgehe, also die Klägerin. Uebrigens sei der Anspruch auch als Bereicherungsanspruch begründet; die Beklagte, die nicht nur Ersteherin, sondern auch betreibende Gläubigerin gewesen sei und durch die Zwangsvollstreckung ein fremdes Recht verletzt habe, hafte dem Verletzten aus der Bereicherung und sei, da sie das entzogene Recht zurückgewähren könne, hierzu verpflichtet. Das RG. hat aufgehoben. Zunächst sei es zweifelhaft, ob die Vereinbarung der Schuldnerin mit den Grundbesitzern nicht ein dingliches Recht begründet habe. Doch könne dies dahingestellt bleiben, weil der § 1290 BGB. keine Anwendung finde. Unter Einziehung im Sinne dieser Vorschrift und der vorhergehenden Paragraphen, insbesondere des § 1282 sei wohl auch die Aufrechnung, nicht aber der Verkauf der Forderung zu verstehen. Ferner fänden die Grundsätze des BGB. über das Vertragspfandrecht nicht allgemein und unterschiedslos auf das Pfändungspfandrecht Anwendung, wie der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf § 1257 annehme. Dort sei von dem gesetzlichen Pfandrecht die Rede; das Pfändungspfandrecht sei aber kein gesetzliches Pfandrecht. Es entstehe nicht unmittelbar durch ein Gesetz, sondern durch die Pfändung, ein auf prozessualem Gebiet liegendes Rechtsgeschäft. Ueber dessen Wirkung bestimme in erster Linie die ZPO. Nach § 804 Abs. 1 erwerbe durch die Pfändung der Gläubiger ein Pfandrecht; nach Abs. 3 gehe das durch die frühere Pfändung entstandene dem durch die spätere entstandenen vor. Einen Rechtssatz, daß der spätere Gläubiger das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht weiter betreiben dürfe, kenne die ZPO. nicht. Sie setze vielmehr die Konkurrenz mehrerer Pfändungspfandgläubiger bei dem Beitreibungsverfahren als zulässig voraus und gestatte, in direktem Gegensatz zu § 1290 BGB. auch die Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung an einen nachpfändenden Gläubiger. Die frühere Ueberweisung habe nicht wie die an Zahlungsstatt die Zwangsvollstreckung des erstpfändenden Gläubigers beendet. Die Forderung sei beim Schuldner verblieben und Zugriffen anderer Gläubiger ausgesetzt. Dem früheren Gläubiger verbliebe nur das Vorrecht auf den Erlös. Der erstpfändende Gläubiger habe deshalb kein die Veräußerung hinderndes Recht; zur Wahrung seiner Interessen gegen Benachteiligung durch eine Veräußerung stehe ihm nur die Erinnerung bei dem Vollstreckungsgerichte zu (§ 766 ZPO.). Die vom Beklagten betriebene Versteigerung sei also keine unrechtmäßige. Auch der Bereicherungsanspruch sei unbegründet. Die Beklagte habe nicht rechtswidrig in das Recht der Klägerin eingegriffen, und sie



habe das Recht der Schuldnerin rechtmäßig erworben. Die Klägerin könne höchstens den Erlös aus der Versteigerung für sich beanspruchen. Dieser sei aber von ihr nicht gefordert. (Entsch. V. 54/19 v. 25. Okt. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 188 GVG. Verhandlung mit einem Tauben. Die Rev. des wegen Urkundenfälschung verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Der Angekl. hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er taub sei, jedoch das Ablesen des Gesprochenen von den Lippen des Sprechenden erlernt habe. Zu der bezüglichen Feststellung ist im Sitzungsprotokoll bemerkt, „man habe den Eindruck gehabt, daß der Angekl. immerhin noch etwas höre, da er unverkennbar manches, was gesprochen wurde, verstanden habe; jedenfalls sei man und zwar unverkennbar mit Erfolg bemüht gewesen, sich durch langsames und deutliches Sprechen mit ihm über alles zu verständigen, denn seine Antworten und Aeußerungen hätten erkennen lassen, daß er alles, was gesprochen wurde, vollständig und richtig erfaßte". Ueber den Gang der Verhandlung sind die Feststellungen des Sitzungsprotokolls im übrigen derart, daß der Angekl. als vollkommen vernehmungs- und verhandlungsfähig gewesen erscheint. Nach den erwähnten Bemerkungen des Protokolls ist es unentschieden geblieben, ob der Angekl. als taub i. S. des § 188 GVG. erschien oder nur als schwerhörig. „Jedenfalls," also auch für den Fall der Taubheit, wurde das vom Gericht eingeschlagene Verfahren, sich mit dem Angekl. zu verständigen, für völlig genügend und erfolgreich erachtet und nur in dieser Form mit dem Angekl. verhandelt. Der Rev. ist zuzugeben, daß dies rein förmlich dem § 188 GVG. nicht entsprach. Ist, wie als möglich offengelassen, der Angekl. tatsächlich taub i. S. des Ges., dann wäre nach dessen Vorschrift entweder schriftlich oder unter Zuziehung eines Dolmetschers mit dem Angekl. zu verhandeln gewesen. Das Verfahren des Gerichts hat keine dieser Formen eingehalten, allein es kann als ausgeschlossen angesehen werden, daß das Urteil auf dieser Gesetzwidrigkeit beruht. Durch die vom Gericht beobachtete Art des Verhandelns konnte nach den besonderen Umständen dasselbe Ergebnis erzielt werden, wie durch die Zuziehung eines Dolmetschers. Da der Angekl. unbeschränkt und allgemeinverständlich sprechen kann, wäre es nicht Aufgabe des Dolmetschers gewesen, Aeußerungen des Angekl. dem Gerichte verständlich zu machen, vielmehr hätte der Dolmetscher sich darauf zu beschränken gehabt, dem Angekl. das vorzusagen, was der Richter selbst ihm vorsagen konnte, und bei der allgemeinen Fähigkeit des Angekl., die Worte vom Munde des Sprechenden abzulesen, konnte es sich auch nicht darum handeln, das Vorsagen der Worte in einer Weise und Form vornehmen zu lassen, die besondere Kenntnisse oder Geschicklichkeit des Dolmetschers vorausgesetzt hätte. Die Zuziehung eines Dolmetschers wäre sonach ohne jede sachliche Bedeutung und eine leere Förmlichkeit gewesen, durch deren Unterlassung die Urteilsfindung nicht beeinflußt worden sein kann. Da es im Ermessen des Gerichts stand, die eine oder andere Form des § 188 GVG. zu wählen und sein Verfahren dem unter Zuziehung eines Dolmetschers gleichwertig war, kann das Urteil auch nicht darauf beruhen, daß das Gericht nicht die im Gesetz vorgesehene schriftliche Form der Verständigung gewählt hat. Das Rechtsmittel war somit zu verwerfen. (Urt. I. 83/19 v. 15. Mai 1919.)

§§ 263; 246 StrGB. Betrug. Straflose Nachtat. Auf die Rev. der wegen Betrugs in Tateinheit mit Unterschlagung verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Wie die Strafk. als bewiesen ansieht, ist der Angekl. F., um den allein es sich hierbei zunächst handelt, dadurch in den Besitz der 3356,15 M. gelangt, daß er den Lehrling G., der die Summe im Auftrage der Firma W. bei M. u. G. einzahlen sollte, durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, er werde die Einzahlung bei dem Bankhause für ihn besorgen, zu überreden wußte, ihm das Geld nebst dem Kontobuche zu überlassen. Dem Angekl. war es aber dabei nicht bloß um die zeitweilige Erlangung des Gewahrsams zu tun; seine Absicht ging vielmehr von Haus aus darauf, sich mit dem Besitz zugleich die unbeschränkte wirtschaftliche Verfügung über das Geld zu verschaffen und es sich so zuzueignen. Die Ausführungen des Urteils lassen wenigstens keinen Zweifel darüber zu, daß F. bei seinem Vorgehen im Einvernehmen mit dem Mitangekl B. handelte, mit dem er sich verabredet hatte, die Beute zu teilen. Waren aber die dem G. abgelockten Gelder Gegenstand eines strafbaren Betrugs (§ 263 StrGB), so kann in der späteren Verfügung hierüber — der Teilung der Beute — nicht der Tatbestand einer selbständigen Unterschlagung erblickt werden. Der § 246 StrGB. unterscheidet zwar nicht zwischen der Art und Weise, wie der Täter, der sich an der in seinem Besitze befindlichen fremden beweglichen Sache vergreift, in deren Besitz gelangt ist; doch erscheint es begrifflich ausgeschlossen, von der nachträglichen Unterschlagung einer Sache zu reden, die der Besitzer sich vorher schon durch eine andere strafbare Handlung angeeignet hatte. Sowenig der Täter eine Sache, die er einem andern durch Diebstahl entzogen hat, sich hinterdrein noch durch Unterschlagung besonders zueignen kann, ebensowenig ist dies bei einer Sache denkbar, die er zuvor durch das Mittel des Betrugs in sein Vermögen gebracht hatte. (RGStr. Bd. 10 S. 257, 261; Bd. 15 S. 426. Die Annahme einer Unterschlagung sei nicht aufrechtzuerhalten. (Urt. II 223/19 v. 30. Mai 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Der Vergütungsstempel (TNr. 9 RStempG.) ist von allen Bezügen zu erheben, die den Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zufließen,** auch soweit sie das Entgelt nicht nur für die überwachende Tätigkeit, sondern für sonstige Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft darstellen. Solches wird mit RG. (Entsch. Z. 73, 355) aus § 246 Abs. 3 HGB. und aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaute der steuerlichen Vorschriften geschlossen. (Urt. A II. 122/19 v. 17. Sept. 1919.)

= **Unter Vermögensfeststellung auf den 31. Dez. 1916 gemäß § 16 Ziff. 1 Kriegsabgabeges. f. 1918** ist das Ergebnis der Prüfung und der Ermittlungen zu verstehen, das die Veranlagungsbehörde in Ansehung der Besitzsteuererklärung nach § 55 BesStGes. festzuhalten hat, einerlei, ob die Feststellung zu einem Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid führt, oder als interner Vorgang bei den Akten der Behörde bleibt, weil in der Zeit seit der Wehrbeitragsveranlagung ein 10 000 M. übersteigender Vermögenszuwachs nicht stattgefunden hat. Liegt letzterer Fall vor, so kann der Steuerpflichtige mit den ihm gegen seine Veranlagung zur Kriegsabgabe zustehenden Rechtsmitteln auch die Richtigkeit der Vermögensfeststellung für den 31. Dez. 1916 anfechten, und zwar auch dann, wenn er 1916 zwar nicht zur Besitz-, wohl aber zur Kriegssteuer veranlagt wurde. (Urt. I. A, 116/19 v. 23. Sept. 1919.)

= **Nichtöffentliche Bahnanlage** i. S. § 3 Abs. 3 Ziff. 2 des Ges. über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 5. April 1917 sind nur Bahnen, die dem industriellen Unternehmen gehören, für das auf ihnen Güter befördert werden. Das wird aus dem Zweck des Gesetzes (grundsätzliche Besteuerung der Güterbewegung als solcher), der amtlichen Begr. und der Fassung des Ges. („Werkbahnen, Güterbahnen") geschlossen. (Urt. II. A. 190/19 v. 2. Okt. 1919.)

= **Eine nach § 10 Abs. 2 Kriegsabgabeges. f. 1918 zu berücksichtigende Berichtigung der maßgebenden landesgesetzlichen Jahresveranlagung** liegt nicht vor, wenn nach § 63 des preuß. EinkStGes. eine Ermäßigung der EinkSt. bewilligt wird. Denn die Jahresveranlagung ist solchenfalls richtig erfolgt, ihre Abänderung erfolgt wegen später eingetretener Veränderungen und nur für den Rest des Jahres. (Urt. I A 133/19 v. 7. Okt. 1919.)

= **Die Bewirkung ausgeschriebener Einzahlungen i. S. von TNr. 1 B Abs. 2 RStempGes.** liegt nicht vor, wenn durch Konsolidation mehrerer Bergwerke eine Gewerkschaft preußischen Rechts entsteht und diese damit Eigentümerin der bisher verschiedenen Personen gehörenden Bergwerke wird, da vorher eine Gewerkschaft, die Ein-

zahlungen ausschreiben könnte, nicht vorhanden ist; vgl. hierzu Urt. d. RFH. v. 21. Mai 1919 II. A. 60/19, S. 760, 1919 der DJZ. (Urt. II. A. 207/19 v. 10. Okt. 1919.)

= **Beim Verkauf eines Apothekengrundstücks unter gleichzeitigem Verzicht auf die Apothekenkonzession zugunsten des Erwerbers ist die** Verteilung des Entgelts durch die Beteiligten auf Grundstück, Inventar und Konzessionsverzicht für die Steuerbehörde bei Berechnung der Abgabe nach TNr. 11a RStempG. nicht maßgebend, wenn sie nicht dem wahren Willen der Beteiligten entspricht. Dieser ist durch Auslegung festzustellen, wobei die Parteivereinbarungen wegen Uebernahme der das Grundstück belastenden Hypotheken und wegen hypothekarischer Sicherstellung des Kaufpreises einen Schluß darauf zulassen, welchen Wert das Grundstück in ihren Augen hatte und welcher Teil des Gesamtpreises nach ihrem wirklichen Willen darauf zu rechnen ist. (Urt. II. A. 119/19 v. 22. Okt. 1919.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Lass, Präsidenten des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Kriegsgefangene nicht versicherungspflichtig. Ein Kriegsgefangener ist nach dem AngVersGes. auch dann nicht versicherungspflichtig, wenn ihm weitgehendste Bewegungsfreiheit eingeräumt ist. (Entsch. v. 16. Febr. 1918.)

Kriegszulagen als Entgelt. Nach dem AngVersGes ist das Entgelt für die Frage der Versicherungspflicht und Beitragspflicht von Bedeutung. Das OSchG. hat entschieden, daß als Entgelt auch erweiterte Kriegszulagen anzusehen sind, die verheirateten Angestellten mit Kindern gewährt werden — sog. Kinderzulagen (Entsch. v. 30. März 1918).

Dagegen sind nicht als Entgelt angesehen: erhöhte Zinsen, die von der Sparkasse eines Unternehmens für Ersparnisse aus den Gehältern der Angestellten gewährt und nach den Erträgnissen des Unternehmens bemessen werden (Entsch. v. 15. Mai 1918).

Versicherungspflicht eines Urlaubers. Ein zum Heeresdienst eingezogener Handlungsgehilfe, der während eines achtwöchigen Urlaubs als Bureauangestellter beschäftigt war, ist während dieser Zeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Angest. VersGes. versicherungspflichtig. (Entsch. v. 19. Juni 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ueber die Haftung des Beauftragten aus einem Auftrage. Der Bekl. kaufte infolge Auftrages des Kl. Jan. 1917 für dessen Rechnung 60 000 Zigaretten einer bestimmten Marke für 1530 M. Er sollte sie an den Kl. nach Wien schicken; sie kamen jedoch nicht dorthin, weil die österr. Behörden sie nicht durchließen. Der Bekl. teilte ein Jahr später dem Kl. mit, er habe die Zigaretten für 1200 M. verkauft und diesen Betrag auf Bankkonto des Kl. eingezahlt. Der Kl. hält den Verkauf für unberechtigt und beantragt, den Bekl. zur Lieferung der Zigaretten zu verurteilen. In 2. Instanz hat er event. beantragt, den Bekl. zur Zahlung von 5000 M. zu verurteilen. Er ist in beiden Instanzen abgewiesen. Zwischen den Parteien bestand ein Auftragsverhältnis, nach dem der Bekl. die nach Art und Menge bezeichneten Zigaretten für den Kl. einkaufen und an ihn nach Wien senden sollte. Mit Absendung nach Wien war der Auftrag erledigt, so daß dem Kl. aus dem Auftragsverh. kein Anspruch mehr gegen den Bekl. zusteht, weder auf Herausgabe dieser Zigaretten, noch von Zigaretten gleicher Art und Menge, noch auf Schadensersatz. Maßgebend sind die Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Kl. hätte den Eigentumsanspruch auf Herausgabe der Zigaretten, wenn der Bekl. sie noch nicht verkauft hätte. Nach erfolgtem Verkauf regelt sich der Anspruch nach §§ 677, 678 BGB. Danach hatte der Bekl. das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Kl. mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Stand die Uebernahme der Geschäftsführung hiermit in Widerspruch und mußte der Bekl. dies erkennen, so wäre er dem Kl. schadensersatzpflichtig geworden. Nach dem Sachverständigen-Gutachten hat der Bekl. aber das Geschäft dem wirklichen Interesse des Kl. entsprechend geführt; danach sind die Zigaretten, die dem Bekl. aus Oesterreich erst im Nov. 1917 wieder zugegangen sind, durch den weiten Transport und die lange Lagerung infolge Austrocknens und Herausfallens des in feuchtem Zustande verarbeiteten Tabaks aus den Hülsen minderwertig geworden. Durch noch längeres Liegen hätten sie noch mehr an Wert verloren. Deshalb durfte der Bekl. annehmen, daß Kl. bei Kenntnis der Sachlage die Weiterveräußerung selbst gebilligt haben würde. Hieran ändert nichts, daß der Kl. auf die erste Mitteilung des Bekl. von den ungünstigen Folgen der langen Lagerung jenen ersuchte, noch von einem Verkauf abzusehen und auf ein ferneres Schreiben des Bekl. nicht geantwortet hat. Der Kl. hatte keine genügende Sachkenntnis. Der Bekl. hat seiner durch § 677 BGB. bestimmten Pflicht genügt. War die Klage auf Lieferung der Zigaretten hiernach abzuweisen, weil der Bekl. diese verkauft hat und daher nicht mehr die Möglichkeit der Lieferung hat, die Unmöglichkeit durch ihn auch nicht verschuldet ist, so ist der Anspruch auf Schadensersatz abzuweisen, weil es an der Voraussetzung einer Ersatzpflicht aus § 678 BGB. fehlt. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 686/19 v. 7. Juli 1919.)

Ist es von Erheblichkeit, daß bei Lieferung von Sekt der Jahrgang auf den Etiketten vermerkt wird? Der Kläger hat vom Bekl. 5000 Flaschen Sekt „Vix Bara", Jahrgang 1911, zum Preise von 10,90 M. — ausschließlich Steuer — für die Flasche gekauft und geliefert erhalten. Er hat auch den Kaufpreis gezahlt; verlangt aber vom Bekl. den Betrag von 10 000 M. zurück, weil der Sekt um 2 M. für die Flasche minderwertig sei wegen Fehlens der Jahrgangsbezeichnung 1911 auf den Etiketten. Er sieht dieses Fehlen als Mangel des Kaufgegenstandes an, der den Wert im Verkehr mindere, weil dem Verbraucher gegenüber jede Möglichkeit des Nachweises fehle, daß es sich hier um den guten Jahrgang 1911 handle. Das KG. hat den Anspruch des Klägers abgewiesen. Nach der gutachtlichen Auskunft der Handelskammer ist ein Abzug als Minderwert wegen Fehlens der Jahrgangsbezeichnung auf den Etiketten und Korken nach Auffassung der Verkehrskreise nicht gerechtfertigt. Es genügt Angabe des Verkäufers, daß es sich um 1911er Sekt gehandelt habe, der Käufer habe dann die Möglichkeit, den Sekt in seinen Listen als 1911er zu bezeichnen und ihn durch Anbringung einer Halsschleife auf den Flaschen selbst als solchen zu bezeichnen. Die Bemängelungen dieses Gutachtens durch den Kläger sind bedeutungslos. Er übersieht, daß die 5000 Flaschen wegen des Verbots der Neuanfertigung von Etiketten „Vix Bara" durch das Generalkommando überhaupt nicht mit solchen Etiketten haben geliefert werden können. Die Erzeugerfirma Vix Bara hat gar nicht auf den Etiketten gestanden. Nachdem der Prozeß über ein Jahr geschwebt hat, hat der Kl. schließlich in der letzten mündlichen Verhandlung bestritten, daß ihm überhaupt der Jahrgang 1911 geliefert sei, der ihm ausdrücklich verkauft sei. Dieses Bestreiten des Kl. aber kann nicht berücksichtigt werden, da er diesen angeblichen Mangel nicht rechtzeitig gerügt hat. Es handelt sich hierbei um die Geltendmachung eines Qualitätsmangels in Anbetracht der guten Beschaffenheit gerade des Jahrg. 1911, um das Fehlen einer vertraglich zugesagten Eigenschaft der Kaufsache. Dieser angebliche Mangel ist bisher niemals gerügt worden. Es handelt sich auch nicht um einen heimlichen Mangel; denn als solcher gilt nicht derjenige, der nach Ablieferung der Ware nicht entdeckt ist, sondern der bei sachgemäßer Prüfung nach der Ablieferung nicht erkennbar war. Daß der Kl. zu dieser sofortigen Untersuchung nicht imstande gewesen wäre, behauptet er selbst nicht. Der Anspruch ist daher unbegründet. (Urt. 6. Ziv.-Sen. 6 U 6183/18 v. 9. Okt. 1919).

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Urteile des aord. Kriegsgerichts. Die Beschwerde des



Verurteilten über den Beschluß des aord. Kriegsgerichts wurde mit folgender Begr. als unzulässig verworfen: Es kann dahingestellt bleiben, ob die herrschende Ansicht zutrifft, wonach eine Wiederaufnahme des Verf. gegen die Urteile des aord. Kriegsgerichts nicht stattfindet. Denn es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, daß das KG. zur Entsch. über die in einem solchen Wiederaufnahmeverfahren erhobene Beschwerde berufen und zuständig wäre. Die in der Beschwerde angeregte ausdehnende Anwendung der Vorschriften der StrPO. kann in einem Falle dieser Art, wo es sich um Fragen der Gerichtsverf. handelt, nicht zum Ziele führen. (Beschl. W. 445/19 v. 14. Nov. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gemeindeeinkommensteuer. Ungeteilter Nachlaß. Pfandrecht an einem ideellen Anteil daran. Ein Nachlaß ist auch bei ungeteilter Erbenmasse steuerlich nicht als besondere Einkommensquelle anzusehen, sondern das Einkommen fließt aus den einzelnen zum Nachlasse gehörigen Einkommensquellen i. S. des § 6 EinkStG., und die Erben gelten in Höhe ihrer Erbteile als gemeinschaftliche Inhaber der zur Masse gehörigen Quellen, und zwar auch dann, wenn ein Testamentsvollstrecker den Nachlaß verwaltet. Verpfändet ein Miterbe seinen ideellen Anteil an dem ungeteilten Nachlasse einem Dritten, und räumt er diesem zugleich das Recht ein, die Nutzungen des verpfändeten Anteils zu ziehen, so kann das, was der Pfandgläubiger aus den Einkünften des Urteils auf seine Forderungen, wegen deren gerade die Verpfändung erfolgt ist, erhält, nicht als Einkommen aus Grundvermögen von zu dem Nachlasse gehörigen Grundstücken angesehen werden, sondern es bleibt Einkommen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um die Befriedigung von Zinsansprüchen aus den Pfandforderungen handelt. (Urt. II. C. 402/17 v. 20. Sept. 1918.)

Gemeindebesteuerung. Sog. Bändertheorie. Eine Heranziehung zur Gemeindebesteuerung ist nicht mehr zulässig, wenn das Band, welches den Pflichtigen mit der Gemeinde verbunden hat, gelöst ist, daran wird auch durch § 84 Kommunalabgges. nichts geändert. Die Frage, ob das Forderungsrecht des bekl. Bürgermeisters der Stadt W. mit des Klägers Rückkehr nach W. nachträglich zum Leben wiedererwacht ist, muß verneint werden. (Urt. IX. C. 124/17 v. 24. Sept. 1918 unter Bezugnahme auf frühere Entsch.)

Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr. Einheitliche Absperrungsanlage. Es kommt nicht darauf an, ob der ganze Weg, der abgesperrt ist, öffentliche Wegeeigenschaft hat, vielmehr ist das Vorgehen der bekl. Polizeibehörde auf Beseitigung der Sperre schon dann berechtigt, wenn die Sperranlage sich auf einem Wegekörper befindet, der unzweifelhaft öffentlicher Weg ist und in einem solchen Teil von der klagenden Partei ein Eingriff vorgenommen ist, der den Wegeteil seiner Zweckbestimmung, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, entzieht. Hat aber die Beseitigung des Sperrtores mindestens insoweit zu geschehen, daß der öffentliche Verkehr durch die bisher die Absperrung darstellende Anlage über die Parzelle 100 stattfinden kann, so verliert die Einrichtung des Tores den Zweck der Absperrung überhaupt, und die einheitliche Absperrungsanlage, die zum Teil abgerissen werden muß, stellt dann eine solche, d. i. ein Tor, nicht mehr dar. Hieraus folgt, daß das Tor so, wie es hergestellt worden ist, nicht weiterbestehen darf, und daß die Bekl. seine Entfernung mit Recht verlangt. (Urt. IV. B. 5/16 v. 3. Okt. 1918.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Besitz- und Kriegssteuer. Feststellung des Anfangsvermögens. Die Annahme der BerKommission, es sei das bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellte Vermögen als Anfangsvermögen für die Bes.- u. Kriegsst.-Berechnung maßgebend, beruht auf Rechtsirrtum. Denn der Wehrb.-Veranl.-Bescheid ist nicht rechtskräftig geworden. Nach der ZustUrk. ist er „der Tochter Sophie im Geschäft" eingehändigt worden. Allerdings kann für Gewerbetreibende, die ein besonderes Geschäftslokal haben, darin aber nicht angetroffen werden, die Zust. an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. Daß aber die Tochter die Gewerbegehilfin des Steuerpfl. sei, läßt die ZustUrk. nicht ersehen und ist nicht zu vermuten. Der Steuerpfl. hat wiederholt die Berichtigung der WehrbVeranl. beantragt. Hierin ist die Berufung gegen die letztere zu finden, die rechtzeitig ist, weil die WehrbVeranl. noch nicht rechtskräftig ist. Ueber die Berufung hat die BK. noch zu entscheiden; bis dahin ist die Entsch. über die Berufung gegen die Bes.- u. KriegsstVeranl. auszusetzen. (Entsch. des VI. Sen. B VII a 3/18 v. 23. Nov. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Zuständigkeit zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites zwischen einem bayerischen und einem nichtbayer. AG. § 5 FGG. Das bayer. AG. M. und das preuß. AG. G. streiten darüber, welches von ihnen zur Anordnung der Vormundschaft über das am 5. März 1919 unehelich geborene Kind Marie der Veronika B., deren Eltern in G. wohnen, zuständig ist. Das AG. G. verneint seine Zuständigkeit, da die Kindesmutter volljährig sei und in M. wohne, das AG. M. die seinige, da sich die Kindesmutter nur zur Entbindung in M. aufgehalten habe. Das AG. M. hat die Akten dem ObLG. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Das ObLG. hat den Antrag abgelehnt. Nach § 5 FGG. wird, wenn über die Zuständigkeit Streit besteht, das zuständige Gericht durch das gemeinschaftl. obere Gericht bestimmt. Als solches kann das ObLG. nicht angesehen werden, da es sich nicht um einen Streit bayerischer, in den Bezirken verschiedener OLG. liegender Gerichte handelt (§ 199 FGG.); gemeinschaftl. oberes Gericht ist hier vielmehr das RG., denn die streitenden Gerichte gehören verschiedenen Bundesstaaten an und liegen in dem Bezirke des nämlichen OLG. Nach der Fassung, die § 5 durch Art. VI RGes. v. 22. Mai 1910 erhalten hat, tritt an Stelle des RG. das OLG., zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört. Diese OLGerichtl. Zuständigkeit ist für Bayern nirgends dem ObLG. übertragen (Schlegelberger, FGG. § 5 Anm. 5). (Beschl. FerZSen. IV 22/19 v. 2. Aug. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Kriegszustandsrecht und Einziehung. Zur Vollendung des Vergehens des strafbaren Eigennutzes nach § 292, 293 StrGB. ist es nicht erforderlich, daß die Angekl. Beute gemacht haben oder nur zum Schusse gekommen sind; es genügt, daß sie gemeinschaftlich im Walde dem Wilde mittels Jagdgewehr nachgestellt haben, in der Absicht, es zu erlegen und an sich zu nehmen. Da die Angekl. ein Gewehr bei sich führten, haben sie sich gleichzeitig gegen die MinBek. v. 20. Nov. 1918, wonach es verboten ist, Schußwaffen zu führen, verfehlt und sind auch nach Art. 4 KrZGes. zu bestrafen. Wenn nun eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, kommt nur § 73 StrGB. zur Anwendung. Im gegebenen Falle ist daher Art. 4 KrZGes., das die schwerste Strafe androht, anzuwenden, während für die Bemessung der Strafe die mildernden §§ 292 ff. StrGB. ausscheiden. Dieser Ausschluß der Anwendbarkeit ist aber nicht auf § 295 auszudehnen, wonach neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe auf Einziehung des Gewehres, das der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich führte, zu erkennen ist. Die bindend vorgeschriebene Einziehung ist hier nicht Strafe und richtet sich nicht gegen den Eigentümer der einzuziehenden Sache als solchen. Sie ist vorwiegend eine gegen die beim Jagdvergehen benutzte Sache sich richtende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel, eine Verwaltungsmaßnahme, die dem Strafgerichte übertragen und im ord. Strafverf. anzuordnen ist. § 73 steht der Einziehung nicht im Wege. (Urteil Rev. Reg. Nr. 58/19 v. 21. Juni 1919.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Verwirkung einer Vertragsstrafe durch Streik. § 339 BGB. Die Verkl. hatten sich v. Sept. 1918 bis



Palmsonntag 1919 als Schauspieler an das Theater des Klägers verpflichtet. Jeder hatte eine Vertragsstrafe verwirkt, falls er „eigenmächtig und ohne Rechtsgrund seine Tätigkeit einstellte". Am 26. Nov. 1918 forderte der Angestelltenrat der Schauspieler ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses, Gehaltserhöhung, den 7 stündigen Höchstarbeitstag, den Wegfall der Sonntagsproben und drohte, im Ablehnungsfall am 30. Nov. in den Ausstand zu treten. Da der Kl. z. T. ablehnte, traten die Schauspieler am 30. Nov. in den Ausstand. Deshalb fordert er die vereinbarten Vertragsstrafen. Der Senat hält sie für verwirkt. Die Schauspieler sind ohne Rechtsgrund wider Willen des Theaterleiters in Ausstand getreten. Selbst wenn ihre Forderungen wirtschaftlich und sozialpolitisch begründet wären, waren sie rechtlich an ihre Verträge gebunden. Ein eigenmächtiger Streik ist kein rechtlich anerkanntes Mittel, um einen privatrechtlichen Vertrag zu lösen oder seine Aenderung zu erzwingen. Daran hat auch die Staatsumwälzung nichts geändert, da sie das Privatrecht wesentlich unberührt ließ. Die Schauspieler haben auch schuldhaft gehandelt. Sie entschuldigen sich selbst nur damit, die Bühnenverträge hätten ihrer Meinung nach bloß die Einzelpersonen gebunden, nicht die gewerkschaftliche Organisation. Verträge werden aber nicht dadurch in ihrer Wirkung beschränkt, daß sich alle Einzelpersonen zu einem Verbande zusammenschließen. Sonst scheiterte das Recht aus Verträgen an der Macht der Organisation, ginge Macht vor Recht. Wer auf privatrechtlichem Gebiet so verfährt, läßt die erforderliche Sorgfalt außer acht. Auch ist die Schuldfrage zu bejahen, wenn man das Ausmaß der Forderungen und die Form ins Auge faßt, in der sie gestellt sind. Mögen auch die Schauspieler in den Lohnbewegungen der Revolution an die rechtliche Begr. ihrer Gehaltsansprüche geglaubt haben, so haben sie doch tatsächlich das Alleinbestimmungsrecht beansprucht, da sie ihre Forderungen als „unumstößlich" bezeichneten, und gewußt, daß sie nur den 8 stündigen Höchstarbeitstag beanspruchen konnten. Auch haben sie ihre Forderungen in schroffer Diktatform gestellt und jede Verhandlung abgeschnitten. Wer aber Forderungen derart erhebt, handelt fahrlässig, wenn er glaubt, sein Vorgehen werde vom Rechte getragen. Mag es parteipolitisch, wirtschaftlich oder sozial zu würdigen sein, wie es wolle, privatrechtlich hatten die Schauspieler keinen Anspruch auf Erfüllung, und das mußten sie als Persönlichkeiten von höherer Bildung selbst erkennen. Diese Anforderung muß an eine Durchschnittspersönlichkeit ihres Berufskreises gestellt werden, soll nicht die Vertragstreue im Rechtsleben unheilbar gefährdet werden. (Urt. des 1. ZS. U. 28/19 v. 9. Juli 1919.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Buzengeiger, Karlsruhe.

Haftung der Straßenbahn (Stadt) für Schäden, die beim Gleisumbau auf städt. Straßen angrenzenden Grundstücken durch abspringende Materialstücke entstehen. Haftbarkeit nach den Bestimmungen über Eigentum ist nicht begründet. § 904 BGB. nicht anwendbar, da feste Körper hier in Frage. Zur Störungsklage aus § 903 reicht einmaliges, vorübergehendes Handeln nicht aus. § 1004 gibt nur Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung. § 26 GewO. ist nicht anwendbar, weil städt. Straßenbahn und Straßenunterhaltung kein gewerblicher Betrieb. Bei behördlich genehmigten Betrieben kommt Anspruch auf Schadloshaltung ohne Verschuldensnachweis nur als Ersatz für die Störungsklage in Betracht. Wo diese nicht statt hätte, ist auch jener nicht gegeben. Bei Gleisverlegung handelt es sich nicht um den durch landespoliz. Genehmigung geschützten Betrieb eines Eisenbahnunternehmens, sondern um Arbeiten, die für diesen Betrieb nichts Kennzeichnendes sind, mit der sich aus ihm ergebenden Einschränkung des nachbarlichen Grundstückseigentumsrechts nichts zu tun haben. Auf § 836 BGB. kann sich die Klage auch nicht stützen, weil die im Wegfliegen losgehackter Zementbrocken des Straßenkörpers zu erblickende Ablösung von „Teilen" dieses „Werkes" eine Folge der Umbauarbeit, aber nicht einer „fehlerhaften Einrichtung oder mangelhaften Unterhaltung" ist. Nach der bad. StädteO. ist der städt. Straßenbahndirektor kein „verfassungsmäßig berufener" oder „besonderer" Vertreter (§§ 30, 31 BGB.), da er keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht hat. Der Stadtrat ist für verpflichtet erachtet worden, wenn aus der Natur und den Umständen der betr. Arbeit — hier in bes. enger Straße — eine bes. Gefährdung für Publikum und Grundstücke sich ergibt, dem mit der Leitung allgem. betrauten Beamten noch bes. Anweisungen zum Schutz dieser bedrohten Interessen zu erteilen, insbes. den Beamten zur Stellung von Anträgen auf bes. Schutzmaßregeln zu veranlassen. (§ 823 BGB.) (Urt. II ZS. BR. 23/1919 v. 14. Juli 1919.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Klageanspruch aus Kriegsleistungsges. v. 13. Juli 1873 u. Ges. über Haftung d. Reiches v. 22. Mai 1910 in Verb. mit § 839 BGB. Ein Bahnschutzoffizier hatte sich den Kraftwagen eines Gutsbesitzers „zu Dienstzwecken" holen lassen und in einer „Requisitionsschein" überschriebenen und „Streckenkommando" unterschriebenen Urkunde erklärt, ihn für Armeezwecke auf Vorschlag des Administrators des Eigentümers requiriert zu haben. Er benutzte den Wagen für seine Dienstreisen an der Bahnstrecke und lieferte ihn nach 2monatlicher Benutzung dem Gutsbesitzer zurück. Dessen Anspruch auf Vergütung und wegen Wertminderung lehnten Inspektion des Kraftfahrwesens und Kriegsminist. ab, weil der Kraftwagen infolge Abrede von Administrator und Streckenoffizier diesem überlassen sei, auch letzterer keinen zwingenden Grund gehabt habe, ihn in Anspruch zu nehmen. Der Gutsbesitzer hat auf Feststellung der Pflicht des Militärfiskus geklagt, ihm den Schaden infolge Inanspruchnahme des Wagens zu vergüten, eventuell auf Zahlung von 5000 M., den ersteren Anspruch auf das KrLeistGes., letzteren auf Ges. v. 22. Mai 1910 in Verb. mit § 839 BGB. gegründet. Das OLG. hält den Rechtsweg für den Feststellungsanspruch für ausgeschlossen. Unterstellt man mit dem Kl. Leistung zu Kriegszwecken i. S. der §§ 1, 3, 4 KrLGes., so setzen nach § 33 die Vergütung hierfür besondere Behörden auf Grund sachverständiger Schätzung fest. Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung Z. 16 AusfVO. KrLGes. v. 1. April 1876 beschreibt und deren Zuständigkeit den Rechtsweg vor dem ord. Gericht nach § 13 GVG. ausschließt. Die Wahl der prozessualen Form der Feststellungsklage zur Durchführung des Klageanspruchs ändert nichts daran, daß die Frage, ob und in welcher Höhe der Beklagte ersatzpflichtig ist, der Prüfung des ord. Gerichts entzogen ist. Zudem gebricht es dem Feststellungsanspruch an der Prozeßvoraussetzung des rechtlichen Interesses, weil, wie der Leistungsanspruch zeigt, der Klageanspruch sich ziffernmäßig ausdrücken läßt, mithin auf Leistung geklagt werden konnte. Anders sei es mit dem Leistungsanspruch des Kl. Nach seiner Behauptung soll sich der Streckenkommandant unter dem Schein einer Requisition den Kraftwagen erfordert haben, um sich den Dienst bequemer zu gestalten. Diese Darstellung ist der Prüfung für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zugrunde zu legen und enthält den Tatbestand des § 1 Ges. v. 22. Mai 1910 in Verb. mit § 839 BGB. Der Offizier hat danach als Beamter in Ausübung seiner Gewalt schuldhaft eine ihm gegenüber dem Kl. obliegende Amtspflicht verletzt, indem er ihm gegenüber den Schein einer Requisition vorgab, ohne dazu befugt zu sein, und sich über § 2 KrLGes. hinwegsetzte, Leistungen für Kriegszwecke nicht über das erforderliche Maß hinaus zu beanspruchen. Einem solchen Anspruch, der materiell sich nicht auf das KrLGes. stützt, steht der ord. Rechtsweg frei. (Urt. des 1. Ziv.-Sen. 2 U 208/18 v. 25. März 1919.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 3–4. Berlin, den 1. Februar 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich und Ungarn 6 M.; für das Ausland 8 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 3 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 1 M. u. 25% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 1 M.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen[1, 2]).

Von Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Das erste Stück der Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens, welche die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung noch beschäftigen soll, der „vorläufige" Entw. eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. ist S. 18 d. Bl. von Exz. Dr. Heinze sachkundig gewürdigt worden. Daß diese Kritik in der Hauptsache eine zustimmende ist, wird jedem erfreulich sein, der den sich seit 1883 hinziehenden Bestrebungen, den Strafprozeß zu reformieren, einen endlichen Erfolg wünscht. Mittlerweile ist das Hauptstück des ganzen Reformwerkes erschienen, der Entw. eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, d. h. der Entw. einer neuen StrPO. Gleichzeitig ist die endgültige Fassung des Entw. der Novelle z. GVG. veröffentlicht worden; die Veröffentlichung läßt ersehen, daß sie in allen wesentlichen Punkten mit dem „vorläufigen" Entw. übereinstimmt. Auch das dritte Stück des Reformwerkes, das Jugendgerichtsgesetz, liegt vor; ein Einführungsgesetz wird sofort folgen. Da der Schreiber dieses Artikels an der Aufstellung der Gesetzentwürfe beteiligt gewesen ist, muß er sich grundsätzlich auf einen Bericht beschränken.

Der Reichsjustizminister hat am 3. Januar vor Vertretern der Presse bereits betont, daß die vorliegende Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens nur ein Niederschlag längst erhobener Forderungen ist. Schon der Entw. einer Nov. z. GVG. bestätigt dies. Die Einführung der Berufung gegen die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Sachen ist von Anfang an gefordert, die Aufteilung der Strafrechtspflege des ersten Rechtszuges zwischen Schöffengericht und Schwurgericht schon 1908 von Aschrott[1]), 1909 von Heimberger[2]) empfohlen und in der zur Beratung der Vorlage von 1909 eingesetzten 7. Kommission des Reichstages[3]) als „erstrebenswert" bezeichnet worden. Daß dieselbe Kommission die Mitwirkung von Schöffen bei den Berufungsgerichten in 1. Lesung beschlossen und diesen Beschluß nur deshalb aufgegeben hat, weil ihn die Regierungsvertreter für unannehmbar erklärten, ist bekannt. Nur in der Zulassung der Frauen zur Strafrechtspflege wird man eine Auswirkung der staatlichen Umwälzung zu erblicken haben.

Noch mehr vielleicht als der Entw. einer Nov. z. GVG. ist der Entw. eines GRSt. die Frucht der sich über fast vier Jahrzehnte erstreckenden Forschungen der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis, der unermüdlichen Arbeit, die vor allem im Schoße der deutschen Landesgruppe der Intern. Kriminalistischen Vereinigung geleistet worden ist. Zuletzt ist es der Geist Rudolf v. Gneists, der den

[1]) Mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich schon in kürzester Frist die wichtigen Entwürfe zur Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens erledigt sein können, und es daher kaum mehr möglich sein wird, zu ihnen, wie sonst in der DJZ. üblich, mehrfach kritisch Stellung zu nehmen, war es erforderlich, wenigstens diesem Aufsatz aus der Feder des an der Abfassung wesentlich beteiligten Referenten ausnahmsweise einen größeren Raum zur Verfügung zu stellen.

[2]) Abgekürzt hier GRSt. Wir geben hiermit als Sprachrohr zahlreicher Juristen dem Wunsche Ausdruck, es bei der nun einmal allgemein eingeführten Bezeichnung „Strafprozeßordnung" — oder „Strafgerichtsordnung" bewenden zu lassen und diesem Gesetz nicht den schwerfälligen neuen Namen „Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen" beilegen zu wollen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß dementsprechend die Bezeichnung „Gesetz über den Rechtsgang in Zivilsachen" noch weniger geeignet wäre. Die Schriftleitung.

[1]) Der Entw. einer StrPO. und Nov. z. GVG. (1908), S. 25 ff.; 1909 S. 235 ff. d. Bl.

[2]) Fragen der Gerichtsorganisation im künft. StrP. (1909), S. 27 ff.

[3]) Kommissionsbericht Nr. 638 der Drucks. d. Reichstags, 12. Leg.-Per. II. Sess. 1909/1911, Teil I S. 12.

Entw. erfüllt. Gneist hat in seiner Schrift „Vier Fragen zur Deutschen StrPO.“ (1874) behauptet, daß die seit den Jahren 1848/49 in Deutschland erlassenen Strafprozeßgesetze, gleich ihrem französischen Vorbild, „zu einem halben Anklageprozeß, einer halben Mündlichkeit, einer halben Oeffentlichkeit gelangt“ sind. Er hat darauf hingewiesen, daß unser Vorverfahren nach wie vor inquisitorisch, schriftlich und geheim, daß aber auch unsere Hauptverhandlung nach Inhalt und Form von diesem Vorverfahren abhängig sei. Was Gneist gegenüber dem Entw. unserer StrPO. nur zum kleinsten Teile durchsetzen konnte, setzt sich der vorliegende Entw. eines GRSt. — wie seine Begründung erklärt — als Ziel: die gänzliche Befreiung des Strafverfahrens von den ihm noch anhaftenden Resten des Inquisitionsprozesses. In Verfolgung dieses Zieles gestaltet der Entw. das Vorverfahren um, befreit er, soweit möglich, die Hauptverhandlung von der Einwirkung des Vorverfahrens und erweitert er die Rechte der Parteien, insbesondere die des Beschuldigten.

Der Aufbau des Verfahrens nach dem Entw. ist folgender:

I. Vorverfahren. Der Entw. beseitigt die gerichtliche Voruntersuchung. In ihr ragt der Inquisitionsprozeß am sinnfälligsten in unser Verfahren hinein. Der Untersuchungsrichter ist der Nachfahr des alten Inquirenten. Alles, was gegen diesen geltend zu machen war, spricht gegen ihn. Er genießt die Vertrauensstellung des Richters und handhabt dessen Macht zu Eingriffen in die Rechtssphäre des Beschuldigten und anderer Personen; die von ihm aufgenommenen Niederschriften haben eine schwer zu erschütternde Beweiskraft in der Hauptverhandlung. Und doch ist seine Aufgabe nicht, über die Anklage zu richten, sondern sie vorzubereiten, und trifft er seine Feststellungen in einem schriftlichen Verfahren hinter dem Rücken des Beschuldigten und seines Verteidigers. Weiter ist die Teilung der Verfolgungstätigkeit unter Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gerade in den wichtigsten Sachen mißlich. Der für die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage verantwortliche Staatsanwalt verliert, sobald er die Sache an den Untersuchungsrichter abgibt, den unmittelbaren Einfluß auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Stoffsammlung. Er lernt regelmäßig weder den Beschuldigten noch die Zeugen aus eigener Anschauung kennen. Weicht der Untersuchungsrichter gar von dem Staatsanwalt in der Würdigung der Sachlage und hinsichtlich der zu unternehmenden Schritte ab, so steigern sich die Unzuträglichkeiten. Oft, insbesondere da, wo nach geltendem Recht die Voruntersuchung eine notwendige ist, hat ihre Eröffnung eine bloße Wiederholung der Vernehmungen und damit eine unnötige Häufung der Arbeitslast der Beamten, eine Belästigung des Publikums, eine Verschleppung des Verfahrens und eine Verlängerung der Untersuchungshaft zur Folge. Schließlich würde die gerichtliche Voruntersuchung durch die Uebertragung der Strafkammersachen auf die Amtsgerichte ohnehin an praktischer Bedeutung einbüßen.

Indem der Entw. die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt, gelangt er dazu, das Vorverfahren für alle Strafsachen gleichförmig zu gestalten. Er regelt es nach folgenden Gesichtspunkten: Die eigentliche Verfolgungstätigkeit wird ausschließlich in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt (§ 183). Und zwar hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbst anzustellen (§ 188); sie darf nicht mehr die Sache „zur Ermittlung des Sachverhalts“ an die Polizei abgeben. Soweit sie sich der Hilfe von Polizeibeamten bedient, hat sie diese mit bestimmten Aufträgen zu versehen. Die zu diesem Behufe erforderliche Anweisungsbefugnis gegenüber den Polizeibeamten wird der Staatsanwaltschaft durch die Neufassung des § 153 GVG. beigelegt und damit das von allen Sachkundigen erstrebte engere Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei angebahnt. Die endgültige und nähere Regelung dieses Verhältnisses wird wesentlich von dem Ergebnis der Beratungen abhängen, die zurzeit über eine reichsrechtliche Regelung der Kriminalpolizei im Gange sind. Zu Vernehmungen kann sich die Staatsanwaltschaft auch der Hilfe ihrer Bureaubeamten bedienen. Um die Staatsanwaltschaft in den Stand zu setzen, die Ermittlungen selbst anzustellen, bestimmt der Entw., daß der Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zum Erscheinen, Zeugen und Sachverständige auch zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, sowie daß die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und Zeugen im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens vorführen lassen, gegen unentschuldigt ausbleibende Zeugen und Sachverständige Geldstrafe festsetzen kann (§§ 74, 90, 157). Diese Rechte stehen schon heute vielfach auf Grund Landesrechts der Polizei zu. Der Staatsanwaltschaft hier mindestens die gleichen Rechte einzuräumen wie der Polizei, ist ein unbedingtes Erfordernis.

Alle erheblicheren Eingriffe dagegen in die persönliche Rechtssphäre, wie Festsetzung von Haftstrafen gegen ausbleibende Zeugen (§ 74), Maßnahmen zur Erzwingung der Zeugenaussage und des Gutachtens (§§ 74, 90), Unterbringung in eine Irrenanstalt (§ 100), körperliche Untersuchung (§§ 101, 102), Beschlagnahmen (§ 110), Anhaltung von Postsendungen und Telegrammen (§ 115), Durchsuchungen (§ 122), Durchsicht von Papieren (§ 124) und Verhaftungen (§ 129), bleiben dem Amtsrichter vorbehalten. Der Amtsrichter entscheidet weiter, wenn eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren von einem Betroffenen beanstandet wird (§ 193). Insbesondere kann der Beschuldigte, soweit die Staatsanwaltschaft seine zur Entlastung gestellten Beweisanträge ablehnt, beantragen, daß darüber der Amtsrichter entscheide. Gibt der Amtsrichter den Beweisanträgen statt, so hat er die beantragten Beweise zu erheben. Vor Erledigung der Sache durch den Amtsrichter darf die Anklage nicht erhoben werden (§ 191). Damit der Beschuldigte das ihm hier eingeräumte Recht nicht zur Verschleppung mißbrauche, ist der Staatsanwaltschaft freigestellt, den Beschuldigten auf diejenigen seiner Beweisanträge, denen sie nicht stattgeben will, nur einmal ablehnend zu bescheiden, und zwar in dem das Ermittlungsverfahren abschließenden Schlußtermin (§ 191). Dem Amtsrichter verbleibt endlich die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die vor der Staatsanwaltschaft ihre Aussage verweigern (§§ 74, 75, 90), die Abnahme von Eiden (§ 77) sowie alle Beweisaufnahmen, welche ein vorweggenommenes Stück der Hauptverhandlung darstellen (§ 192) oder in der Hauptverhandlung verwertet werden sollen (§ 190).

Die dargelegte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsrichter erfährt

ihre Ergänzung durch die Einräumung eines ausgedehnten Rechts an den Beschuldigten, bei den Ermittlungshandlungen mitzuwirken. Der Beschuldigte hat das Recht, im Ermittlungsverfahren vernommen zu werden (§ 190). Die Anklageschrift darf erst abgefaßt werden, nachdem dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft in einem Schlußtermin mündlich mitgeteilt worden ist, welche Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen (§ 194). Dieser Schlußtermin, den schon die Vorlage v. 1909 und die Beschlüsse der 7. Kommission des Reichstages vorsahen, und der sich im Militärstrafverfahren bewährt hat, bildet den Abschluß des Ermittlungsverfahrens. Beantragt der Beschuldigte im Laufe des Ermittlungsverfahrens die Erhebung von Beweisen, so hat die Staatsanwaltschaft sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind (§ 191); daß dem Beschuldigten gegen die Ablehnung seiner Beweisanträge das Recht zusteht, die Entscheidung des Amtsrichters anzurufen, wurde schon erwähnt. Den Vernehmungen des Ermittlungsverfahrens kann der Beschuldigte beiwohnen (§ 28). Und zwar gilt der Grundsatz der Parteienöffentlichkeit unbedingt bei Vernehmung von Personen, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, und die in Voraussicht dieses Umstandes vom Amtsrichter zu bewirken sind, ferner bei Vernehmungen von Sachverständigen. Er gilt weiter ausnahmslos bei Einnahmen richterlichen Augenscheins. Bei Vernehmungen von Mitbeschuldigten oder Zeugen kann der Staatsanwalt den Beschuldigten ausschließen, wenn er von seiner Anwesenheit eine Gefährdung des Verfahrenszweckes besorgt. Von Amtshandlungen, denen der Beschuldigte beiwohnen kann, ist er, soweit tunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen; auch soll auf seinen Antrag die Handlung verlegt werden, wenn es ohne Nachteil für die Sache geschehen kann (§ 29). Soweit der Beschuldigte Vernehmungen beiwohnen darf, wird ihm das Recht eingeräumt, Fragen an die vernommenen Personen zu richten (§ 30).

Der Entw. hat also versucht, den Parteiprozeß, der sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts grundsätzlich für das Hauptverfahren durchgesetzt hat, auf das Vorverfahren auszudehnen. Er hat dies dadurch zu bewirken gesucht, daß er die Zuständigkeiten für die Strafverfolgung und für die Ausübung der richterlichen Gewalt getrennt und dem Beschuldigten Parteirechte eingeräumt hat. Der Entw. ist dabei aber einen anderen Weg gegangen, als er Gneist vorschwebte. Gneists Vorschlag einer öffentlichen, mündlichen, kontradiktorischen gerichtlichen Voruntersuchung ist am englischen Prozeß orientiert, dem eine Strafverfolgungsbehörde, wie unsere Staatsanwaltschaft, fremd ist, und dessen Voruntersuchung im wesentlichen nichts anderes als die Vorverhandlung (Vortermin) des Entw. ist. Der Entw. hat den Weg eingeschlagen, den die Wortführer der IKV. — ich nenne statt vieler anderen Aschrott, Heinemann, Liepmann, v. Lilienthal, v. Liszt, Mittermaier, Rosenberg — so oft vorgezeichnet haben.

II. Verteidigung. Eine erhöhte Wirksamkeit erlangen die Rechte des Beschuldigten, wenn ihm ein Verteidiger zur Seite steht. Der Entw. sorgt dafür, daß die Verteidigung im weitesten Umfange stattfinde und dem Verteidiger die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu Gebote stehen. Dem Beschuldigten soll ein Verteidiger in allen Sachen und in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, wegen seines Bildungsgrades oder wegen Schwierigkeit der Sache oder, weil er nicht auf freiem Fuße ist, der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint (§ 163). In Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, sowie da, wo eine Tat den Gegenstand des Verfahrens bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, muß dem Beschuldigten spätestens vor Anberaumung des das Ermittlungsverfahren abschließenden Schlußtermins, in Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen auf Antrag auch früher ein Verteidiger bestellt werden (§ 164). Als Verteidiger muß in allen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörigen Sachen ein Rechtsanwalt bestellt werden. Der Verteidiger kann alle Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen geltend machen; die Anwesenheit bei Vernehmungen des Beschuldigten und die Stellung von Fragen an ihn darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden. Alle Zustellungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Aufforderungen, die an den Beschuldigten ergehen, sind auch an den Verteidiger zu bewirken (§ 171). Dem Verteidiger wird im weitesten Umfange das Recht zur Einsicht der Akten beigelegt (§ 172). Ebenso wird ihm das Recht eingeräumt, ohne jede Einschränkung oder Beaufsichtigung mit dem verhafteten Beschuldigten mündlich und schriftlich zu verkehren (§ 173).

III. Untersuchungshaft. Die Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr wird auf die Fälle beschränkt, in denen der Beschuldigte es bereits unternommen hat, Spuren der Tat zu verwischen oder Zeugen oder Mitschuldige zu beeinflussen (§ 130). Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder Geldstrafe von 5000 M. zu erwarten ist (§ 131). Die Höchstdauer der Kollusionshaft wird auf 2 Monate festgesetzt (§ 147). Auch die Verhaftung wegen Fluchtgefahr wird wesentlich eingeschränkt (§ 131); die Fluchtgefahr bedarf stets besonderer Begründung (§ 134). Erhebt der Verhaftete Einwendungen gegen die Verhaftung, so hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, für welche dem Beschuldigten, der keinen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer als Verteidiger hat, ein Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen ist. Beantragt der Verhaftete Beweiserhebungen, so hat das Gericht sie zu erheben, soweit sie die Freilassung begründen können. Die mündliche Verhandlung ist auf Antrag des Verhafteten zu wiederholen, wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die seine Freilassung begründen können (§ 137). Ueberdies soll von Amts wegen periodisch die Fortdauer der Haft auf ihre Berechtigung nachgeprüft werden (§ 148). Durch ausführliche Vorschriften wird ein schonender Vollzug der Haft angeordnet (§ 138). Erlittene Untersuchungshaft soll auf die erkannte Strafe stets voll zur Anrechnung kommen; nur soweit der Beschuldigte die Haft durch grobes Verschulden selbst verursacht oder verlängert hat, kann das Gericht eine Ausnahme bestimmen (§ 453).

IV. Anklagepflicht. An der Anklagepflicht hält der Entw. grundsätzlich fest (§ 176). Er sucht aber einen Ausweg aus dem unerträglichen Zustand,

daß die Strafverfolgungsbehörden genötigt sind, entweder wegen jeder Kleinigkeit einzuschreiten oder sich nach § 346 StrGB. strafbar zu machen, auf folgende Weise zu gewinnen: Wegen einer Uebertretung soll fortan keine öffentliche Anklage erhoben werden, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Wird im Widerspruch damit öffentliche Anklage erhoben, insbes. ein Strafbefehl beantragt oder seitens einer Polizei- oder anderen Verwaltungsbehörde eine Straffestsetzung erlassen, so hat das Gericht das Verfahren einzustellen (§ 177). Die Geringfügigkeit der Tat ist mithin für ihre Verfolgbarkeit durch die öffentlichen Behörden Prozeßhindernis. Dagegen kann der, der die Tat angezeigt hat, sofern er an ihrer Verfolgung ein berechtigtes Interesse hat, Eigenklage — wie die Privatklage nach dem Entw. heißen soll — erheben (§ 389). Tut er es, so kann die Verurteilung nicht wegen Geringfügigkeit der Verfehlung abgelehnt werden. Gegen einen Mißbrauch dieses subsidiären Eigenklagrechts, das — wie die Begründung anerkennt — ein Schritt auf dem Wege zur sog. Popularanklage ist, trifft der Entw. besondere Maßnahmen: der Ankläger muß sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und hat dem Angeklagten Sicherheit für Kosten und sonstige Auslagen zu leisten.

Der Weg, der dem Anzeigenden gegen Ablehnung der öffentlichen Anklage in Fällen offensteht, in denen er eine Verletzung der Anklagepflicht behauptet, wird vom Entw. vereinfacht (§§ 196ff.). Im Anschluß an die Beschlüsse der zur Beratung des Entw. v. 1909 eingesetzten 7. Reichstagskommission wird der Rechtsweg auch hier dem Anzeigenden nicht nur, wie nach geltendem Recht, eingeräumt, wenn er verletzt ist, sondern wenn er an der Verfolgung ein berechtigtes Interesse hat. Die Aufsichtsbeschwerde wird ausgeschlossen, ebenso die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts; vielmehr kann der Anzeigende sofort bei dem zuständigen Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung beantragen. Gibt das Gericht dem Antrage statt, so fällt die Durchführung der Anklage der Staatsanwaltschaft zu. Dafür soll, sofern es nicht dem Anzeigenden gelungen ist, eine gerichtliche Anordnung der Hauptverhandlung zu erwirken (was ja immer nur eine seltene Ausnahme sein wird), die dem Beschuldigten mitgeteilte Entschließung der Staatsanwaltschaft, daß sie das Verfahren eingestellt hat, in demselben Umfange die Anklage verzehren wie nach geltendem Recht eine gerichtliche Außerverfolgungsetzung, d. h. die Erhebung der öffentlichen Anklage soll nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig sein (§ 201). Der Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung wird mithin auch hier die Rechtswohltat des § 210 StrPO. nicht nur nicht aufheben, sondern allen Beschuldigten zugute kommen lassen, deren Nichtschuld sich aus dem Vorverfahren ergeben hat. Die Regelung beseitigt übrigens ein Stück der Abhängigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft von ihren vorgesetzten Dienststellen.

V. Zwischenverfahren. Gleich der Vorlage v. 1909 beseitigt der Entw. den Eröffnungsbeschluß. Der Regel nach hat der Vorsitzende auf die Anklage die Hauptverhandlung anzuordnen; nur wenn er Bedenken hat oder über Einwendungen oder Anträge des Angeklagten zu entscheiden ist, bedarf es eines Gerichtsbeschlusses (§ 205). In Amtsgerichtssachen kann das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung nur ablehnen, wenn das Gericht unzuständig (§ 208) oder wenn die Tat nicht strafbar oder verfolgbar ist (§ 209), m. a. W. nur wegen prozessualer Mängel oder wegen Unschlüssigkeit der Anklage. Der erforderliche Schutz des Beschuldigten gegen eine ungerechtfertigte Anklage soll hier allein in seinem Recht auf den Schlußtermin im Ermittlungsverfahren, verbunden mit seinem Recht, die Aufnahme des Entlastungsbeweises durch den Amtsrichter zu erwirken, und in der Berufung liegen. In der Tat dürften diese Sicherungsmittel gestatten, dem Staatsanwalt allein die Verantwortung dafür aufzuerlegen, daß nur gerechtfertigte Anklagen erhoben werden, und dem Angeklagten die mit einer gerichtlichen Vorprüfung der Tatfrage unvermeidlich verknüpfte Belastung zu ersparen. Nur in Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen soll die Anordnung der Hauptverhandlung auch dann abgelehnt werden, wenn keine Verurteilung zu erwarten ist (§ 209). Um dem Gericht diese Ueberzeugung zu verschaffen, soll der Angeklagte Beweisanträge stellen und die Anberaumung einer Vorverhandlung verlangen können (§§ 204, 207). Den Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen entsprechend werden Eigenklagesachen (§§ 374, 375) und solche Sachen behandelt, in denen die Anordnung der Hauptverhandlung von dem Anzeigenden beantragt wird (§ 198).

VI. Hauptverhandlung. An die Spitze stellt der Entw. in § 223 folgenden Leitsatz:

„Ueber Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten entscheidet das Gericht auf Grund einer mündlichen zur Geltendmachung der Rechte der Beteiligten und zur Aufnahme der Beweise bestimmten Hauptverhandlung. Für die Entscheidung sind ausschließlich die Ergebnisse der Hauptverhandlung maßgebend. Vor Abschluß der Hauptverhandlung sollen die Richter, Schöffen und Geschworenen vermeiden, ihre Ansicht über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten kundzugeben."

Die Beachtung dieses Leitsatzes sucht der Entw. insbes. auf dreierlei Weise sicherzustellen: a) Er beseitigt das inquisitorische Verhör des Angeklagten auf Grund der Akten. Der Angeklagte ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß seine Vernehmung nur den Zweck habe, ihm Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen zu geben, und daß er nicht zur Aussage verpflichtet sei (§§ 35, 233). Erklärt sich der Angeklagte zur Aussage bereit, so dürfen ihm belastende Umstände aus den Akten nicht vorgehalten werden (§ 236). b) Der Entw. verbietet, Niederschriften über frühere Aussagen des Angeklagten, der Zeugen oder Sachverständigen zu verlesen oder Zeugen über die niedergeschriebenen Aussagen zu vernehmen (§§ 236, 241, 245) — natürlich unter der Voraussetzung, daß die genannten Personen in der Hauptverhandlung vernommen werden können. Von diesem Verbot läßt der Entw. nur eine Ausnahme zu. Ist der Angeklagte im Ermittlungsverfahren mit seiner ausdrücklichen Zustimmung über eine Tatsache, von der die Erhebung der Anklage abhängt, vom Amtsrichter vernommen worden, so darf eine solche Aussage, wenn es erforderlich erscheint, in der Hauptverhandlung zum Gegenstand des Beweises gemacht werden (§ 236). Voraussetzung ist aber, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht. c) Der Entw. (§ 240) räumt den Parteien, sofern



ein Verteidiger da ist, das Recht ein, die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen selbst zu vernehmen. Der Entw. knüpft hier an § 238 StrPO. an. Er geht insofern über diesen hinaus, als er das Erfordernis des übereinstimmenden Antrages, welches diese Vorschrift ihrer praktischen Brauchbarkeit beraubt hat, fallen läßt. Andererseits bleibt er insofern hinter § 238 zurück, als jede Partei immer nur die von ihr benannten Zeugen und Sachverständigen soll vernehmen dürfen; hinsichtlich der vom Gegner benannten hat sie nur das ihr ohnehin zustehende Fragerecht. Es handelt sich mithin bei der Einrichtung des Entw. nicht um ein „Kreuzverhör". Die Einrichtung ist vor allem bestimmt, dem Gericht die Wahrung seiner Unbefangenheit bis zum Schlusse zu erleichtern. Gegen einen Mißbrauch gewährt der Entw. die erforderliche Sicherung. Das Recht zu ergänzenden Fragen bleibt dem Vorsitzenden in jedem Falle.

VII. Schwurgerichtsverfahren. Während die Vorlage v. 1909 das Schwurgerichtsverfahren unberührt ließ, sieht der Entw. hier verschiedene Aenderungen vor, die dazu bestimmt sind, das Schwurgerichtsverfahren lebensfähig zu erhalten. Schon die Nov. z. GVG. beseitigt das sog. peremtorische Ablehnungsrecht (Ziff. 41). Es dient keinem berechtigten Interesse der Strafrechtspflege und des Angeklagten; um so weniger konnte der Entw., der den Bedarf an Volksrichtern gewaltig steigert, 12 bis 18 männlichen Geschworenen, zu denen noch die entsprechende Anzahl weiblicher treten, jeden Tag der Schwurgerichtstagung einen vergeblichen Gang nach dem Gericht zumuten. An Stelle des peremtorischen Ablehnungsrechts tritt das Recht, Geschworene wegen Befangenheit abzulehnen. Die Folge dieser Aenderung ist, daß für die ganze Tagung eine feste Geschworenenbank geschaffen wird. Dies ermöglicht, die Wahl des Obmanns auf den Beginn der Tagung zu verlegen (Ziff. 43 Nov. z. GVG.) und damit den Geschworenen von vornherein einen berufenen Vertreter zu geben. Ferner räumt der Entw. in § 271 den Geschworenen eine Einwirkung auf den Erlaß von Beweisbeschlüssen ein und sucht hierdurch eine engere Fühlung zwischen Richtern und Geschworenen herzustellen. Der Entw. läßt weiter eine Vereinfachung der Fragestellung zu (§ 275), schreibt aber dafür vor (§ 282), daß die Rechtsbelehrung schriftlich niederzulegen und den Geschworenen in das Beratungszimmer mitzugeben ist. Ergibt die Rechtsbelehrung — die dem Urteil als Anlage beizufügen ist (§ 291) —, daß der Vorsitzende in eine Würdigung der Beweise eingetreten ist, oder ist sie unrichtig und nicht ausgeschlossen, daß dadurch der Spruch der Geschworenen beeinflußt ist, so ist die Rechtsrüge (wie die Revision fortan heißen soll) begründet (§ 323 Nr. 9).

VIII. Rechtsmittel, Wiederaufnahme. Der Entw. schränkt das Berufungsrecht der Staatsanwaltschaft dahin ein, daß sie zuungunsten des Angeklagten Berufung nur einlegen soll, wenn ein offenbarer Fehlspruch vorliegt (§ 307). Um andererseits den Angeklagten von mutwilliger Berufung zurückzuhalten, ist nicht nur bestimmt, daß die erwähnte Einschränkung des Berufungsrechts der Staatsanwaltschaft wegfällt, wenn der Angeklagte Berufung eingelegt hat (§ 307), sondern auch, daß die Staatsanwaltschaft sich der Berufung des Angeklagten selbst dann noch anschließen kann, wenn die Berufungsfrist verstrichen ist (§ 312). Für die Berufungsverhandlung sind die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im vollen Umfange durchgeführt (§ 314). Eine völlige Neuerung des Entw. ist die Einführung der sog. revisio per saltum (§ 321). Es soll zulässig sein, gegen das Urteil eines Amtsgerichts, sofern ausschließlich eine Rechtsverletzung gerügt wird, unmittelbar die Rechtsrüge einzulegen. Im Wiederaufnahmeverfahren beseitigt der Entw. die der Wiederaufnahme besonders hinderliche Vorschrift des § 404 StrPO.

IX. Besondere Verfahrensarten. Nach dem Vorbilde der Vorlage von 1909 erweitert der Entw. das Gebiet der Eigenklage (§ 364). Andererseits sucht er das Sühneverfahren wirksamer zu gestalten (§ 370). Bei Beleidigungen sollen weiter die Beteiligten den Beweis der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten oder mitgeteilten ehrenrührigen Tatsache auch dann erbringen dürfen, wenn es auf diesen Nachweis für die Bestrafung des Täters nicht ankommt (§ 379). Hiermit wird ein Stück „Informativprozeß" (Beling) eingeführt; neuere Vorkommnisse haben das Bedürfnis danach besonders hervortreten lassen. Der durch eine Straftat Geschädigte soll ferner in gewissen Grenzen seinen Schadenersatzanspruch im Strafverfahren verfolgen dürfen (§§ 400 ff.). Geringfügige Straftaten sollen bei Geständnis oder auf Antrag des Beschuldigten in einem vereinfachten Verfahren (ohne Schöffen, ohne schriftliche Anklage) abgeurteilt werden.

X. Vollstreckung. Den Betrieb der Zustellung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen überträgt der Entw. (§ 43) unmittelbar dem Vorsitzenden oder Einzelrichter. Er geht davon aus, daß es weder mit dem Wesen des Parteiprozesses verträglich, noch im Interesse der Rechtspflege ist, ihn der Staatsanwaltschaft zu belassen. Die wichtigste Folge ist, daß auch der Betrieb und die Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit der Strafvollstreckung dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz übertragen wird (§ 448). Der Entw. glaubt, durch diese Regelung zugleich der Natur der Strafvollstreckung als Rechtsverhältnis besser gerecht zu werden und eine engere Beziehung zwischen Strafrichter und Strafvollzug herzustellen.

XI. Aus der Fülle sonstiger Neuerungen des Entw. seien noch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 65), der Schutz von Zeugen und Angeklagten gegen unnötige Bloßstellung (§§ 71, 235, 242) und die Einschränkung der Eidesleistungen (§§ 79, 80, 98) hervorgehoben.

Die Reform des Strafverfahrens.

Von Senator Dr. Nöldeke, Vorstand der Hamburgischen Justizverwaltung, Hamburg.

Die beiden Entwürfe eines Gesetzes zur Aenderung des GVG., das bereits in d. Bl.[1]) besprochen worden ist, und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, bilden ein zusammenhängendes Ganzes. Sie setzen die Reihe der zahlreichen Justiznovellen fort, die den Reichstag in den letzten 26 Jahren beschäftigt haben, die eins der wenigst erfreulichen Kapitel in der Gesetzgebungsarbeit der letzten Jahrzehnte darstellen und mehr als einmal lebhafte Zweifel an dem Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung erweckt haben. Wiederholt sind die Verhandlungen im

[1]) S. Heinze, Der vorläufige Entwurf eines Ges. zur Aenderung des GVG. S. 18 ff., ferner S. 117 d. Bl.

Reichstage infolge kleinlicher Meinungsverschiedenheiten auf den toten Punkt gelangt, ohne daß Regierung oder Reichstag die Kraft zeigten, über diesen Punkt hinwegzukommen. Die neueste Entwicklung unserer politischen Verhältnisse scheint dieses Werk, an dem so viele tüchtige Juristen lange ohne Erfolg gearbeitet haben, endlich der Vollendung entgegenführen zu sollen.

Es geht ohne Zweifel ein großer Zug durch diese Vorlagen hindurch. Es zeugt von einer großen Kühnheit des Gedankens, daß an die Stelle der bisherigen Dreiteilung der erstinstanzlichen Strafgerichte, die auf der Dreiteilung der strafbaren Handlungen im materiellen Strafrecht beruht, aber schon längst stark durchbrochen worden ist, die Zweiteilung treten soll, die tatsächlich dazu führen wird, daß das amtsgerichtliche Schöffengericht bei weitem die größte Zahl aller Strafsachen erster Instanz zu erledigen haben wird. Die Kühnheit dieses Gedankens ist um so größer, als nicht nur durch die Heranziehung der Frauen zum Schöffendienst ein ganz neues Element in das Richteramt eintritt, sondern auch durch die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung das Vorverfahren für alle schwereren Fälle wesentlich geändert wird. Der Gedanke, die Dreiteilung der Strafgerichte durch die Zweiteilung zu ersetzen, ist, soweit ich feststellen konnte, zuerst 1906 von Aschrott und 1909 von der Internat. Kriminal. Vereinig. geäußert worden. Er enthält zweifellos eine große Vereinfachung der juristischen Organisation und löst die Frage der Regelung der Berufung, die in den letzten Jahrzehnten so viele Schwierigkeiten gemacht hat, in der einfachsten Weise. Denn er ermöglicht die Leitung der Berufung an das höhere Gericht und nicht an eine bei dem erstinstanzlichen Gericht errichtete Berufungskammer, gleichzeitig aber auch die Einrichtung der Berufungsinstanz beim Landgericht und nicht beim Oberlandesgericht, vor dem sich eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung, ohne die die Einführung der Berufung eine Verschlechterung und keineswegs eine Verbesserung des Verfahrens darstellen würde, nur unter außerordentlichen Kosten würde durchführen lassen. Wenn man diese Lösung sieht, kann man beinahe an das Ei des Kolumbus denken. Allerdings ist die Frage, wie gegenüber den Urteilen der Schwurgerichte eine Berufung zu regeln ist, auch hier nicht gelöst worden. Und doch wird sich diese Lücke künftig wahrscheinlich noch stärker bemerkbar machen, da nicht nur in den anderen Sachen die Berufung gegeben ist, sondern auch der Wegfall der Voruntersuchung sich bei den schwurgerichtlichen Sachen leicht als eine starke Verschlechterung erweisen kann. Man wird aber zu der Berufung gegen die Urteile der Schwurgerichte nur kommen können, wenn man diese Gerichte in irgendeiner Form in große Schöffengerichte, vielleicht bestehend aus einem Richter und 10 oder 12 Schöffen, umwandelt.

Die Besetzung der Schöffengerichte erster Instanz mit einem Richter und 2 Schöffen erscheint nicht ganz unbedenklich. Früher ist der Vorschlag gemacht worden, bei der Verhandlung über Verbrechen die Schöffengerichte mit einem Richter und 4 Schöffen zu besetzen. Die größte Schwierigkeit wird aber bei dieser Neuregelung die Auswahl der Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schöffengerichte bilden. Es ist absolut ausgeschlossen, daß dieses Amt, wie es bisher vielfach der Fall ist, von den jüngsten Richtern ausgeübt wird. Man denke sich einmal einen solchen Richter als den Leiter eines verwickelten Betrugs- oder Wucher- oder ähnlichen Prozesses. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob das Vorverfahren, wie es jetzt geplant ist, eine hinreichende Vorbereitung für eine solche Verhandlung schaffen wird. Soll dann die Verhandlung der Sache in jeder Weise gerecht werden, so muß sie von einem erfahrenen, tüchtigen Richter geleitet werden. Man wird nicht nur für diese Richter gehobene Stellen schaffen, sondern auch sonst darauf hinwirken müssen, daß hervorragende und begabte Richter ihre Scheu vor der Beschäftigung mit Strafsachen stärker überwinden, als es heute durchweg der Fall ist.

Allerdings ist es fraglich, ob die Entwürfe dies erreichen werden. Gerade demjenigen Richter, den das Psychologische, das rein Menschliche, an der Begehung der Straftaten besonders reizt, bietet das neue Verfahren wenig Reize. Denn in der Hauptverhandlung findet sich für diese Seite der Sache in der Regel wenig Stoff und Gelegenheit. Bei der großen Anzahl von Fällen, die unter dem Druck der Geschäftslage in einer Sitzung zu erledigen sind, ist regelmäßig wenig Zeit gegeben, um näher auf die psychologische Seite der Sache einzugehen. Dafür findet sich heute in der Voruntersuchung um so mehr Gelegenheit, so daß besonders tüchtige Kriminalisten unter den Richtern mit Vorliebe nach dem Amte des Untersuchungsrichters streben. Dazu kommt, daß der Amtsrichter als Schöffenrichter allein die Last der Ausarbeitung sämtlicher Urteile zu tragen hat. Ob hier § 37 des zweiten Entwurfs einen geeigneten Ausweg bildet, erscheint mir recht zweifelhaft. Danach sollen Urteile der amtsgerichtlichen Schöffengerichte, falls die Gründe den Beteiligten mündlich mitgeteilt worden sind, einer schriftlichen Begründung nur bedürfen, wenn das Urteil angefochten oder wenn vor Eintritt der Rechtskraft die schriftliche Begründung von einem Beteiligten beantragt wird. Diese Bestimmung wird eine gewisse Erleichterung für den Schöffenrichter bringen. Aber einmal ist es an sich bedenklich, wenn solch wichtige Entscheidungen, die auf viele Jahre Zuchthaus lauten können, nicht schriftlich begründet zu werden brauchen, wie ich es als eine der stärksten Schattenseiten des schwurgerichtlichen Verfahrens ansehe, daß der Spruch der Geschworenen nicht begründet zu werden braucht. Entscheidungen, die im einzelnen schriftlich begründet werden müssen, werden erfahrungsgemäß sehr viel gründlicher durchdacht als Entscheidungen, bei denen dies nicht der Fall ist. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Haftbefehl in Zukunft eingehender begründet werden muß (§ 134 II. Entw.), daß die Tatsachen besonders bezeichnet werden müssen, welche die Fluchtgefahr begründen. Dazu kommt aber weiter, daß eine Begründung, die erst eine Reihe von Tagen nach der Verhandlung abgefaßt wird, dem Sachverhalt möglicherweise nicht mehr genau entspricht und Ungenauigkeiten enthalten kann. Als Aushilfsmittel ist vorgeschlagen worden, jedem Schöffengericht einen Assessor zur Absetzung der Urteile beizugeben oder in schwereren Fällen die Zuziehung eines zweiten rechtsgelehrten Richters zu gestatten. Beide Regelungen haben neben ihrem Vorteil auch erhebliche Nachteile. Dem Assessor, der bereits die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, wird diese

Tätigkeit als Urteilsabfasser wenig Befriedigung gewähren, und die Zuziehung eines weiteren rechtsgelehrten Richters würde die Zusammensetzung des Gerichtes grundsätzlich verändern.

Daß die Strafkammer in ein aus zwei Juristen und drei Schöffen bestehendes großes Schöffengericht umgewandelt wird, entspricht einem Verlangen, das sich im Laufe der Zeit immer stärker durchgesetzt hat. Ursprünglich auch vom fiskalischen Standpunkt vertreten, um die Beibehaltung eines Fünfrichterkollegiums beim Landgericht für die Staatskasse zu erleichtern, hat der Gedanke eine stets wachsende Zahl von Anhängern gewonnen, daß die Strafkammer als reines Juristengericht eine wenig erfreuliche Abnormität in der Organisation unserer Strafgerichte darstellt. Nicht mit Unrecht wird schon in der Begr. der Justiznovelle von 1909 hervorgehoben, daß das Mißtrauen, das vielfach gegen unsere Rechtspflege im Volk besteht, zum großen Teil auf die rein juristische Zusammensetzung der Strafkammer zurückzuführen sei. Allerdings wollte man damals die Strafkammer aus 3 Richtern und 2 Schöffen bestehen lassen. Mit Recht enthält der jetzige Entwurf das umgekehrte Verhältnis der Zahl der Richter und Schöffen. Denn erfahrungsmäßig hat die Zuziehung von Laien zu den Gerichten nur dann wesentliche Bedeutung, wenn diese den Richtern gegenüber in der Mehrzahl sind, weil anderenfalls die gelehrten Richter, denen ihre juristischen Kenntnisse und ihre größere Gewandtheit in der Beurteilung streitiger Punkte ohnehin einen erheblichen Einfluß sichern, die Mitwirkung der Schöffen zu sehr in den Hintergrund drängen können.

Die Zuziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienst ist in dem endgültigen Entw. gegenüber dem vorläufigen insofern geändert worden, als die Frauen nur noch bei Verhandlungen gegen Frauen, nicht auch bei Verhandlungen gegen jugendliche Verbrecher zugezogen werden sollen. Ob dies eine Verbesserung des Entw. ist, lasse ich dahingestellt. An sich würde ich nichts dagegen einzuwenden haben, daß Frauen auch über jugendliche männliche Angeklagte zu Gericht sitzen sollen. Wenn aber hier und da in der Presse die Forderung aufgestellt worden ist, daß, ebenso wie beim politischen Wahlrecht, vollständige Gleichheit zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Zuziehung zum Laienrichteramt hergestellt werden und demnach in jedem Gericht ebensoviel männliche wie weibliche Schöffen und Geschworene sitzen müßten, so scheint mir dieser Schluß nicht gerechtfertigt. Denn man muß bedenken, daß die weibliche Kriminalität durchweg eine sehr viel geringere ist als die männliche, daß nach der Reichskriminalstatistik etwa 84 männlichen nur 16 weibliche Verurteilte gegenüberstehen. Will man eine Parität schaffen, so muß man bestimmen, daß weibliche Angeklagte ausschließlich von weiblichen, männliche ausschließlich von männlichen Schöffen und Geschworenen abgeurteilt werden, während bei Verhandlungen gegen Männer und Frauen gemischt besetzte Gerichte tätig werden. Schließlich wird auch zu erwägen sein, ob nicht bei gewissen gegen das weibliche Geschlecht begangenen Straftaten, insbes. Sittlichkeitsverbrechen, unter allen Umständen weibliche Schöffen und Geschworene mit zugezogen werden sollen.

Bildet den Kern der Neuerungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung die Umgestaltung des Schöffengerichts, so steht im Mittelpunkt der Reform des Rechtsganges in Strafsachen die grundsätzliche Aenderung des Vorverfahrens. Die Frage der Reform des Vorverfahrens ist früher schon heiß umstritten worden. Gewöhnlich wurde sie in Verbindung mit der Einführung der Berufung gebracht. Durch eine weitere Ausgestaltung des Vorverfahrens wollte man die Berufung völlig ersetzen. Andererseits drängte man für den Fall der Einführung der Berufung auf eine möglichste Vereinfachung und Beschleunigung des Vorverfahrens. So ist man zu den verschiedenartigsten Vorschlägen gekommen, von dem der Einrichtung einer gleichsam kontradiktorischen Voruntersuchung mit voller Parteienöffentlichkeit bis zu einer vollkommenen Beseitigung der Voruntersuchung und Verlegung des ganzen Vorverfahrens in die Hände der Staatsanwaltschaft.

Der Entw. stellt sich auf letzteren Boden. Er beseitigt die Voruntersuchung, macht den Staatsanwalt zum Herrn des Vorverfahrens und arbeitet das accusatorische Prinzip schärfer heraus. Ohne Zweifel muß der leitende Gesichtspunkt in dieser Frage der einer möglichsten Beschleunigung und Konzentration des Vorverfahrens sein. Dahinter muß der Gesichtspunkt, ob es in der Hand des Richters oder des Staatsanwalts liegen soll, zurücktreten. Daß die bisherige Regelung der Voruntersuchung viel zu wünschen übrigläßt, ist nicht zu verkennen. Sie stellt den Untersuchungsrichter nicht unabhängig genug von der Staatsanwaltschaft und macht häufig eine Aktenübersendung zwischen beiden Behörden notwendig, die den Gang der Voruntersuchung stark aufhält. Wo derartige Fragen im mündlichen Verkehr zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter geregelt werden, macht sich das nicht so schleppend bemerkbar als dort, wo der schriftliche Weg gewählt wird, der bekanntlich in jeder bureaukratischen Verwaltung sehr viel Zeit erfordert. Grundsätzlich muß man auch sagen, daß man in die Hände des Untersuchungsrichters alle für die Untersuchung erforderlichen Handlungen legen kann, während man den Staatsanwalt nicht die Verfügung über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. übertragen kann und ihn auch sonst in bezug auf gewisse Untersuchungshandlungen auf die Hilfe des Richters anweisen muß.

Der Entw. des Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen scheint mir diesen Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung zu tragen. Allerdings enthält er im § 188 die Bestimmung, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbst anzustellen hat. Dies entspricht einem schon häufig geäußerten Verlangen, daß der Staatsanwalt die Beschuldigten und Zeugen persönlich vernehmen und sich nicht auf die oft unzuverlässigen polizeilichen Protokolle verlassen soll. Daß dieses Verfahren an sich durchführbar ist, lehren die Erfahrungen in Sachsen und Hessen, die als durchaus günstig bezeichnet werden. Aber § 188 enthält einen weiteren Satz, daß die Staatsanwaltschaft sich bei den Ermittlungen der Hilfe von Polizeibeamten und anderer ihr zur Verfügung stehenden Beamten bedienen kann, die sie mit bestimmten Aufträgen zu versehen hat. Danach ist es sehr leicht möglich, daß trotz des ersten Satzes des § 188 künftig alles beim alten bleibt.

Dazu kommt aber ferner, daß der Richter nicht nur die Entscheidung über Verhaftungen usw. zu fällen hat, sondern daß auch nach § 191 des Entw.

der Amtsrichter zu entscheiden hat, wenn die Staatsanwaltschaft die von dem Beschuldigten beantragte Erhebung von Beweisen ablehnt, und daß der Amtsrichter, wenn er dem Antrage des Beschuldigten stattgibt, diese Beweise selbst zu erheben hat. Danach wird also der Amtsrichter nur mit einzelnen Beweiserhebungen befaßt. Daß ihm unter diesen Umständen das erforderliche Interesse für die Sache fehlt und er die Sache nicht so erledigt, wie es geboten ist, lehrt die Erfahrung, die man auch jetzt häufig mit Beweiserhebungen durch einen ersuchten oder beauftragten Richter macht. In dieser Beziehung verdient die Einrichtung des Untersuchungsrichters ganz entschieden den Vorzug, da dieser den ganzen Fall gründlich kennt und deshalb weit eher in der Lage ist, die Erheblichkeit der beantragten Beweise und diejenigen Punkte, auf die es besonders ankommt, zu würdigen.

Daher solllte ernstlich erwogen werden, ob nicht für alle schwereren Straftaten, insbesondere die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden, die Voruntersuchung beibehalten, aber die Befugnisse des Untersuchungsrichters erweitert werden sollen, insbesondere nach der Richtung, daß er selbständig den Haftbefehl aufheben und die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten beschließen kann. Auf der anderen Seite wird für das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren schärfer im Entw. vorzuschreiben sein, daß der Staatsanwalt grundsätzlich die Beschuldigten und Zeugen selbst zu vernehmen hat. Daß dies eine Vermehrung der staatsanwaltlichen Beamten zur Folge haben muß, liegt auf der Hand. Aber dadurch wird jedenfalls eine erhebliche Verbesserung erreicht, da die polizeilichen Vernehmungen es erfahrungsmäßig oft an Zuverlässigkeit fehlen lassen.

Zum Schlusse möchte ich mich den von Heinze a. a. O. über die vorgeschlagene Beschränkung der reichsgerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen geäußerten Bedenken anschließen. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte muß man sich fragen, ob die Rechtseinheit durch eine solche Beschränkung nicht sehr erheblich gefährdet wird. Wir stehen vor einer vermutlich sehr durchgreifenden Reform des materiellen Strafrechts und weitgehenden Neuerungen hinsichtlich des formellen Strafrechts. Viele neue grundsätzliche Streitfragen werden auftauchen, die eine höchstrichterliche Entscheidung, die für das ganze Reich in Betracht kommt, wünschenswert erscheinen lassen. Ob unter diesen Umständen § 123b des Entw. z. GVG., der dem Oberlandesgericht die Pflicht auferlegt, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen, wenn es bei der Entscheidung über eine Rechtsrüge von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will oder eine Entscheidung des Reichsgerichts zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit für geboten hält, den Bedürfnissen der Rechtseinheit wirklich genügen wird, erscheint mir recht zweifelhaft. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat man mit einer entsprechenden Vorschrift das Auseinandergehen der Rechtsprechung nicht verhindern können. Auch auf dem Gebiete des Strafrechts werden die verschiedenen Oberlandesgerichte schwerlich einen so vollständigen Ueberblick über die gesamte Rechtsprechung der gleichgeordneten Gerichte haben, daß die Rechtseinheit gewahrt bleibt.

Wenn auch zu wünschen ist, daß diese Vorlagen möglichst bald Gesetzeskraft erhalten und in der Praxis durchgeführt werden, so wird ihre überstürzte Behandlung, etwa nach Art der jüngsten Experimente auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, doch das entgegengesetzte Extrem der bisherigen Behandlung der Reform des Strafverfahrens bilden und für die praktische Entwicklung unserer Strafrechtspflege ebensowenig förderlich sein wie die lange Verschleppung.

Grundzüge für ein Reichsgesetz betr. die Einrichtung von Spruchgerichten.

Von Staatsminister Dr. Drews, Minister des Innern a. D., Berlin.

Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Forderung, die sich gerade in Deutschland mit besonderer Stärke geltend macht, da wir neben den ordentlichen Gerichten zahlreiche Sondergerichte und noch zahlreichere auf Reichs- und Landesrecht beruhende Verwaltungsgerichte haben, die nicht zu einem einheitlichen Organismus zusammengefaßt sind. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durchbrochen entweder dadurch, daß verschiedene Gerichte über denselben Anspruch entgegengesetzte, einander ausschließende rechtskräftige Entscheidungen fällen, oder daß ein und dieselbe gesetzliche Bestimmung von verschiedenen Gerichten verschieden ausgelegt wird, oder daß die Frage der Zuständigkeit für die Verfolgung eines Anspruchs von Gerichten und Verwaltungsgerichten verschieden beurteilt wird. Der nachstehend abgedruckte Entwurf eines Reichsgesetzes über „Spruchgerichte" soll versuchen, einen Weg zu finden, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Deutschland nach Möglichkeit sicherzustellen. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß es sich zunächst nur um eine flüchtige Skizze handelt, die im einzelnen noch sehr der Durcharbeitung und Ausfeilung bedarf. Eine ausführliche Begründung zu dem Entwurf wird in einer der nächsten Nummern dieses Blattes folgen.

I. Aufhebung widerspruchsvoller Entscheidungen.

§ 1. Sind von Gerichten oder Verwaltungsgerichten die gleiche Sache betreffende rechtskräftige Entscheidungen gefällt worden, die ohne Verschulden der antragenden Partei in einem einander ausschließenden Widerspruch stehen, so kann jede Partei, deren rechtliche Interessen hierdurch berührt werden, den Antrag auf Aufhebung einer der widersprechenden Entscheidungen stellen.

Gerichte im Sinne dieses Gesetzes sind auch die reichs- oder landesgesetzlich bestellten oder zugelassenen Sondergerichte. Außerdem bestimmen für das Reich die Reichsregierung, für die Länder die Landesregierungen, welche sonstigen Spruchbehörden den Gerichten oder Verwaltungsgerichten gleichzustellen sind.

§ 2. Der Antrag ist innerhalb 3 Monaten nach Rechtskraft der letzten, in das Verfahren einbezogenen Entscheidung bei einem der Gerichte oder Verwaltungsgerichte, die rechtskräftig entschieden haben, zu stellen.

§ 3. Sind seit der Rechtskraft einer Entscheidung mehr als 10 Jahre verflossen, so ist der Antrag unzulässig.

§ 4. Das gemäß § 2 angerufene Gericht oder Verwaltungsgericht prüft, ob die Voraussetzungen

der §§ 1—3 vorliegen und erklärt danach den Antrag durch Beschluß für zulässig oder für unzulässig. Im letzteren Falle steht dem Antragsteller die Beschwerde zu; es sei denn, daß es sich um ein Gericht oder Verwaltungsgericht letzter Instanz handelt.

§ 5. Wird der Antrag für zulässig erklärt, so wird er von dem angerufenen Gerichte dem im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Spruchgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6. Spruchgericht ist:

1. wenn es sich um widersprechende Entscheidungen von Gerichten handelt, das Reichsgericht;

2. wenn es sich um widersprechende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten handelt, das Reichsverwaltungsgericht;

3. wenn es sich um widersprechende Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsgerichten handelt, das Reichsspruchgericht.

§ 7. Das Reichsspruchgericht wird beim Reichsgericht gebildet. Es besteht aus 4 Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts. Die Mitglieder beider Gerichtshöfe werden auf die Dauer ihres Hauptamtes auf Vorschlag des Reichsrates vom Reichspräsidenten nebenamtlich zu Mitgliedern des Reichsspruchgerichts ernannt. Der Reichspräsident bestellt in gleicher Weise aus der Zahl dieser Mitglieder einen zum Vorsitzenden. Im übrigen werden der Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsspruchgerichts durch eine vom Reichsrat zu erlassende Ordnung vorbehaltlich der Bestimmungen im § 9 ff. dieses Gesetzes geregelt.

§ 8. Durch Landesgesetz kann, wenn es sich lediglich um Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsgerichten des betreffenden Landes handelt, als Spruchgericht bestellt werden:

1. in den Fällen des § 6 Nr. 1 ein Oberster Gerichtshof des betreffenden Landes;

2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 ein Oberstes Verwaltungsgericht des betreffenden Landes;

3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 ein Landesspruchgericht. Das Landesspruchgericht muß in der Mehrzahl mit nebenamtlich bestellten Richtern eines Obersten Landesgerichts besetzt sein, die sonstigen nebenamtlich zu bestellenden Mitglieder müssen im Hauptamt einem Obersten Landesverwaltungsgerichte angehören. Die Ernennungen erfolgen für die Dauer des Hauptamtes durch die vom Landesgesetz zu bezeichnende Behörde. Diese Behörde bestellt aus der Reihe der Mitglieder den Vorsitzenden. Im übrigen sind der Geschäftsgang und das Verfahren unter sinngemäßer Anwendung der für das Reichsspruchgericht zu erlassenden Ordnung landesgesetzlich vorbehaltlich der Bestimmungen im § 9 ff. dieses Gesetzes zu regeln.

§ 9. Das Spruchgericht fordert zunächst ein Gutachten desjenigen Gerichts oder Verwaltungsgerichts ein, welches die Entscheidung getroffen hat, auf die der Antrag sich bezieht, und veranlaßt alles sonst zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses Erforderliche. Insbesondere kann es neue Beweiserhebungen durch Gerichte oder Verwaltungsgerichte vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

§ 10. Das Spruchgericht kann den Antrag zurückweisen, weil die Voraussetzungen der §§ 1—3 nicht vorliegen. Tut es dies nicht, so hebt es eine oder mehrere der Entscheidungen, auf die sich das Verfahren erstreckt, auf und bestätigt entweder die von ihm als richtig befundene Entscheidung oder trifft, wenn es keine der Entscheidungen für richtig hält, entweder selbst in der Sache anderweite Entscheidung oder verweist die Angelegenheit an eines der beteiligten oder an ein gleichstehendes Gericht oder Verwaltungsgericht zu erneuter Entscheidung. Im letzteren Falle sind diese Stellen verpflichtet, die rechtlichen Ausführungen und tatsächlichen Feststellungen des Spruchgerichts der Entscheidung zugrunde zu legen.

II. Einheitliche Gesetzesauslegung.

§ 11. Sind von Gerichten oder Verwaltungsgerichten rechtskräftige Entscheidungen gefällt, die auf verschiedenartiger Auslegung einer Gesetzesbestimmung beruhen, so kann die Oberste Justizbehörde oder eine Oberste Verwaltungsbehörde des Reichs oder eines Landes, sofern es ihr zur Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtsprechung und Rechtsanwendung erforderlich erscheint, bei dem zuständigen Spruchgericht den Antrag stellen, eine verbindliche Auslegung der streitigen Gesetzesbestimmung zu treffen.

§ 12. Die Zuständigkeit der Spruchgerichte regelt sich nach den §§ 6—8.

§ 13. Das Spruchgericht stellt die beantragte verbindliche Auslegung durch Beschluß fest.

Die Entscheidung ist im Falle des § 6 Nr. 1 für alle Gerichte und im Falle des § 6 Nr. 2 für alle Verwaltungsgerichte und im Falle des § 6 Nr. 3 für alle Gerichte und Verwaltungsgerichte des Deutschen Reichs oder, wenn die Entscheidung gemäß §§ 12 u. 8 von einem landesrechtlichen Spruchgericht getroffen ist, des betreffenden Landes verbindlich.

III. Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 14. Ist bei einem ordentlichen Gericht ein bürgerlicher Rechtsstreit anhängig, so kann ihn eine Zentralbehörde des Reiches oder eines Landes mit der Behauptung abrufen, daß der Rechtsweg nicht zulässig, vielmehr sie selbst oder eine zu ihrem Geschäftskreis gehörige Behörde oder ein Verwaltungsgericht zur Erledigung der Sache zuständig sei.

Ebenso kann, wenn bei einem Verwaltungsgericht ein Streitverfahren anhängig ist, dieses abgerufen werden, weil ein Verwaltungsgericht anderer Art oder eine Verwaltungsbehörde zuständig sei.

§ 15. Die Abrufung kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits erfolgen. Sie geschieht durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gerichte, vor welchem das Verfahren schwebt. Das Verfahren wird durch die Abrufung unterbrochen.

§ 16. Die Parteien erhalten durch das Gericht Mitteilung von der Abrufung und können sich schriftlich darüber äußern.

§ 17. Ueber die Abrufung entscheidet das Spruchgericht, und zwar, wenn ordentliche Gerichte beteiligt sind, das Reichsspruchgericht, wenn nur Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden beteiligt sind, das Reichsverwaltungsgericht. Durch Landesgesetz kann für den Fall, daß die Abrufung zugunsten einer Behörde desselben Landes erfolgt, das Landesspruchgericht oder das Oberste Landesverwaltungsgericht (§ 8) zur Entscheidung berufen werden.

§ 18. Wird die Abrufung für zulässig und begründet erachtet, so verweist das Spruchgericht die Sache an die zuständige Behörde oder das zuständige



Verwaltungsgericht, welche sich der sachlichen Erledigung zu unterziehen haben. Wird die Abrufung für unzulässig oder unbegründet erklärt, so endet die Unterbrechung des Verfahrens mit der Mitteilung des Erkenntnisses an das Gericht, vor welchem das Verfahren schwebt.

§ 19. Haben sich in einer Sache ein ordentliches Gericht und eine andere Behörde oder ein Verwaltungsgericht und eine andere Behörde in einander widersprechenden Entscheidungen endgültig für unzuständig erklärt, so kann jede Partei zur Hebung des Widerspruchs das Spruchgericht anrufen.

Zuständig ist im ersten Falle das Reichsspruchgericht, im zweiten Falle das Reichsverwaltungsgericht. Durch Landesgesetz kann für den Fall, daß es sich lediglich um Entscheidungen von Behörden und Gerichten desselben Landes handelt, das Landesspruchgericht oder das Oberste Landesverwaltungsgericht (§ 8) zur Entscheidung berufen werden.

§ 20. Die Anrufung geschieht durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gericht, das zuletzt entschieden hat. Dieses gibt den anderen Parteien von der Anrufung Kenntnis. Die Parteien können sich darüber schriftlich äußern.

§ 21. Das Spruchgericht erkennt, welche Behörde oder welches Gericht zuständig ist, und verweist die Sache dorthin, indem es die anders lautenden Entscheidungen aufhebt. Die Behörde oder das Gericht, an welche die Sache verwiesen wird, haben sich ihrer sachlichen Erledigung zu unterziehen.

§ 22. Im übrigen regelt der Reichsrat das Verfahren. Soweit es ihm angezeigt erscheint, kann er die Regelung den Landesregierungen überlassen.

Reichsverfassung und Personenstandsgesetz.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dronke, Frankfurt a. M.

Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919 übt auch auf das Privatrecht und die mit ihm engerzusammenhängenden Rechtsgebiete weitreichenden Einfluß aus. Ueberwiegend ist es hier eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, die Vorschriften und Grundsätze der Verf. durch anpassende Aenderung des geltenden Rechts zur Durchführung zu bringen. Unmittelbar rechtsändernd greifen die Verfassungsbestimmungen in diese Fragen weniger ein. Dabei können sich aber Zweifel ergeben, ob eine einzelne Anordnung der Verf. unmittelbar anwendbares Recht schafft, oder ob sie nur einen Leitsatz aufstellt, der zur vollen praktischen Wirksamkeit erst der Ausführung bedarf. Zur Lösung solcher Zweifel ist wiederum der Weg der Gesetzgebung der gegebene.

Eine interessante Vereinigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte bietet der Entwurf eines **Gesetzes über den Personenstand**, den der Reichsminister der Justiz soeben der Nationalversammlung vorgelegt hat. In kurzen Streichungen und Aenderungen enthält er die Angleichung des Personenstandsgesetzes v. 6. Febr. 1875 an die neue Verf. in drei wesentlichen Punkten.

Einmal bringt der Entw. Erleichterungen zugunsten der **unehelichen Kinder**, die, so unscheinbar sie auf den ersten Blick aussehen mögen, doch schwer empfundene Härten beseitigen und manchem Uebelstande abhelfen. Dies gilt von der Ergänzung des § 26, die die zur Zeit nur für Kinder von Kriegsteilnehmern geltenden Vorschriften der BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 57) in das allgemeine Personenstandsrecht übernimmt; die bisher nur beim Vorliegen öffentlicher Urkunden zulässige Eintragung der durch nachfolgende Ehe der Eltern bewirkten Legitimation in das Geburtsregister wird dadurch für alle Fälle ermöglicht. Von rechtlich geringerer Tragweite, aber für den Verkehr und für die Ausschaltung gesellschaftlicher und sozialer Nachteile weit bedeutsamer ist es, daß in Zukunft sowohl bei der Bekanntmachung des Aufgebots wie in der Heiratsurkunde die Eltern der Eheschließenden nicht mehr erwähnt werden sollen (§ 46 Abs. 2, § 54 Nr. 2). Vor seinem Verlobten selbst kann und darf keiner, der die Ehe eingehen will, seine Herkunft verheimlichen. Aber sie aus Anlaß der Eheschließung öffentlich vor aller Welt ausgehängt zu sehen und sie in der Heiratsurkunde, wiederum vor Zeugen, sich vorhalten lassen zu müssen, das hat schon manche und nicht die schlechtesten, die es zu Achtung und Ansehen gebracht hatten, von der Eheschließung abgeschreckt und viel Lebensglück vereitelt oder zerstört. Selbstverständlich wird Vorsorge getroffen werden, daß bei Anordnung des Aufgebots die persönlichen Verhältnisse dem Standesbeamten klargelegt werden, und daß die einwandfreie Feststellung der Persönlichkeit der Eheschließenden auch für spätere Nachforschungen (in Erbangelegenheiten usw.) gesichert bleibt. Aber die unnötige, peinliche Bloßstellung wird in Zukunft vermieden und damit für die seelische und gesellschaftliche Entwicklung der Unehelichen, wie Art. 121 der Verf. sie verlangt, mehr getan als durch manche andere noch so gutgemeinte rechtliche Besserstellung. Von besonderem Wert wird die neue Ordnung für die Legitimierten werden, da sie den immer noch nicht allgemein ausgerotteten Mißbrauch unmöglich macht, im Aufgebot und bei der Beurkundung der Heirat die Tatsache überhaupt zu erwähnen, daß die Eltern des Eheschließenden zwar miteinander verheiratet sind, es aber zur Zeit seiner Geburt noch nicht waren. Die allgemeine Neuregelung des Rechtes der Unehelichen, die durch Art. 121 RVerf. und durch die dazu noch besonders gefaßte Entschließung der Nationalversammlung v. 17. Juli 1919 gefordert wird, bedarf noch eingehenderer Vorbereitungen. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn Punkte, die spruchreif sind, und wo eine sofortige Besserung möglich ist, vorweggenommen und die bereiten Wohltaten der Gesetzgebung auch alsbald schon ausgeteilt werden. Das Bessere braucht nicht immer des Guten Feind zu sein.

Die zweite vorgeschlagene Aenderung wird dem Art. 109 Abs. 2 RV. gerecht: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten." Dementsprechend soll dem § 3 PersStG. ein neuer Abs. 3 hinzugefügt werden: „Zu **Standesbeamten** oder ihren Stellvertretern können **auch weibliche Personen** bestellt werden." Der Wortlaut des PersStG. kennt weibliche Standesbeamte nicht, und bei seinem Erlaß hat man unzweifelhaft nur an eine Verwaltung der Standesämter durch Männer gedacht. Noch am 25. März 1899 hat der Bundesrat in seinen damals neu erlassenen Ausf.-Bestimmungen (RGBl. S. 225) in § 27 ausgesprochen, daß der Standesbeamte sein Amt auch in Angelegenheiten ausüben darf, die „seine Ehefrau" betreffen, also als selbstverständlich vorausgesetzt, daß er nicht selbst eine Frau sein kann. In diesem Sinne hat



auch die Reichsregierung bisher ständig das Gesetz ausgelegt und hat die — im Kriege mehrfach angeregte und vereinzelt sogar vorgekommene — Bestellung weiblicher Personen zu (stellvertr.) Standesbeamten stets für unzulässig erklärt. Da es sich um eine Auslegungsfrage handelt, wird von verschiedenen Seiten die Meinung vertreten, die bisherige Auffassung und Uebung sei kein Hindernis, angesichts der veränderten allgemeinen Anschauung und auf Grund des in das Recht eingeführten Verfassungsgrundsatzes des Art. 109 das Personenstandsgesetz von jetzt an in anderem Sinne zu handhaben und ohne Aenderung des Gesetzes einfach Frauen zu Standesbeamten zu bestellen. Ohne recht ernstliche Bedenken wäre indessen ein solcher Umschwung in der Gesetzesauslegung, die geradezu auf die Annahme einer stillschweigenden Gesetzesänderung hinausliefe, indessen nicht, und das Wagnis, die Ehe vor einer Standesbeamtin einzugehen, der die Eigenschaft eines rechtmäßigen Standesbeamten mit beachtlichen Gründen bestritten werden könnte, wird kein Staat seinen Bürgern zumuten dürfen. Ein gewisses Wagnis würde eine solche Eheschließung trotz des § 1319 BGB. („Als Standesbeamter gilt auch derjenige, der ohne StB. zu sein, das Amt eines StB. öffentlich ausübt") immerhin bleiben. Jeder Anzweiflung wird der Boden entzogen, wenn der Vorschlag der Reichsregierung Gesetz wird; der Leitsatz des Art. 109 II erfährt damit eine wichtige und weittragende Anwendung.

Wiederum von ganz anderer Art ist die dritte Folgerung, die der Entw. aus der RV. zieht: „Niemand ost verpflich'et, seine religiöse Ueberzeugung zu iffenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert." Nach dem PersStG, muß die Religon nicht nur bei der Eheschließung, sondern (für die Eltern) auch bei der Beurkundung der Geburten und ebenso, soweit sie bekannt ist, bei der Eintragung von Sterbefällen angegeben werden (§§ 22 Nr. 5, 54 Nr. 1, 59 Nr. 3 PersStG.). Daß Rechte nicht von der Zugehörigkeit der Eheschließenden oder der Eltern zu einer Religionsgesellschaft, sondern von der Feststellung dieser Zugehörigkeit durch den Standesbeamten und von ihrer Eintragung in die Standesregister abhängen, kann nur entfernt in Frage kommen; man könnte z. B. daran denken, daß dadurch für die Voraussetzungen der religiösen Kindererziehung ein erleichterter Nachweis geschaffen würde. Jedenfalls ist es fraglich und bereits streitig geworden, ob der StB. noch berechtigt ist, die Frage nach dem Glaubensbekenntnis zu stellen, auch wenn er sich mit Rücksicht auf die Strafdrohung des § 69 für dazu verpflichtet hält. Die Vorlage will auch diesen Zweifel ausräumen, indem sie die in der ausländischen Gesetzgebung (z. B. in Frankreich und der Schweiz) und sogar in dem Reichs- (früher Bundes-)Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) fehlende Pflicht zur Angabe der Religion in Personenstandssachen allgemein beseitigt. Diese Pflicht stammte aus dem preußischen Personenstandsgesetze v. 9. März 1874 (GS. S. 95) und war dort durch Verbesserungsanträge im Ausschusse des Herrenhauses eingefügt worden (vgl. Drucks. Nr. 54, Sten. Ber. 1873/74 Bd. 2 S. 443f.). Die Gleichheit zwischen den im Inland und den im Auslande aufgenommenen deutschen Personenstandsurkunden wird durch Art. II der Vorlage auch in den übrigen neugeregelten Punkten hergestellt.

Nicht einer Vorschrift der RV., sondern den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht es, wenn die Vorlage endlich eine Verdoppelung der bisherigen Gebühren vorsieht. Der beglaubigte Registerauszug soll hinfort anstatt einer halben eine ganze Mark kosten. Bezeichnend ist auch dieser Zug in einem Gesetze, das den Anforderungen der neuen Zeit entgegenkommen will. Klarstellung und sozial ausgleichende Weiterbildung des Rechts, aber auch Verteuerung sind die Zeichen, unter denen die Vorlage steht. Möchten ihre Nachfolgerinnen sich auf die beiden ersten Leitgedanken beschränken können!

Der Vorentwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Der Entwurf ist am 15. Jan. in die Hand des Ref. gelangt. Eine irgendwie tieferfassende Kritik ist innerhalb der wenigen für die Berichterstattung bestimmten Tage ausgeschlossen, vielmehr nur eine kurze Skizzierung des Inhalts möglich. In 6 Abschnitten 47 Paragraphen. — Abschnitt II handelt von der „Einrichtung" des Reichsverwaltungsgerichts (RVG.). Sie entspricht der bei uns herkömmlichen für einen höchsten Gerichtshof. Das RVG. hat einen Präsidenten, Senatspräsidenten und Räte, die über 35 Jahre alt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen. Sie werden auf Lebenszeit berufen. Zu vorübergehender Aushilfe kann auf je 3 lebenslängliche Mitglieder auch ein nur zeitweilig berufener Rat eingestellt werden. Die Rechtsstellung entspricht der der Mitglieder des Reichsgerichts. Das Präsidium, welches aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den 3 dienstältesten Räten besteht, erläßt die Geschäftsordnung und verfügt alljährlich die Verteilung der Geschäfte unter die Senate, deren Zahl die Reichsregierung bestimmt. Es schlägt auch die Mitglieder für das Wahlprüfungsgericht (RV. Art. 31), das Reichsspruchgericht (?) und den Disziplinarhof vor. Das Interesse der Reichsregierung bei dem RVG. nimmt ein Oberreichsanwalt nebst Reichsanwälten wahr. Die Senate entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Die bedeutenden Entscheidungen sind zu veröffentlichen. Will ein Senat von der veröffentlichten Entscheidung eines anderen abweichen, so entscheiden die vereinigten Senate nach Maßgabe des § 137 GVG.

Abschnitt I handelt von der Zuständigkeit des RVG. Hier wird es nun wohl allgemein überraschen, daß der Gerichtshof nur als „oberstes Berufungsgericht" entscheiden soll, und zwar über Berufungen gegen Entscheidungen einer verwaltungsrichterlichen Behörde, die mindestens mit 3 zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten besetzt ist und einerseits in der Beweisführung nicht beschränkt sein darf, andererseits aber verpflichtet ist, den Rechtsstreit auf Antrag mündlich und öffentlich zu verhandeln und die Entscheidung mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Was hat man sich unter einem obersten Berufungsgericht vorzustellen? Soll damit gesagt sein, daß

das RVG. ein höheres Berufungsgericht ist, welches über Berufungen gegen die Entscheidungen eines unteren Berufungsgerichts entscheiden soll? Dann würde die wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Instanzensystem darin bestehen, daß an die Stelle der Revision eine weitere Berufung treten soll. Eine Revisionsinstanz gäbe es dann überhaupt nicht mehr. Für diese Auffassung spricht, daß die Fälle, in denen das RVG. in zweifellos nur zweiter und in zweifellos nur erster Instanz urteilen soll, gesondert in den §§ 4 und 5 aufgeführt sind, während alle andern Fälle in den §§ 1 und 2 sich aufgezählt finden. Auf diese letztere soll später eingegangen, zuvor aber bemerkt werden, wann das RVG. in erster und wann es in zweiter Instanz nach §§ 4 und 5 tätig werden soll.

Die RVerf. bestimmt im Art. 13, daß Reichsrecht Landrecht bricht. Wird dieser Fall zweifelhaft, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Reiches anrufen. Dieser oberste Gerichtshof soll das RVG. sein. — Ferner bestimmt Art. 15 der RVerf., daß die Reichsregierung in den Angelegenheiten, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zusteht, die Aufsicht ausübt. Ergeben sich hier Meinungsverschiedenheiten mit einer Landesregierung, so kann jeder Teil die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist. Dieses andere Gericht soll das RVG. sein. In diesen beiden Fällen urteilt der Gerichtshof also in erster und alleiniger Instanz, und das Gesetz stellt insofern nur ein Ausführungsgesetz zu bestimmten Vorschriften der RVerf. vor (§ 5 des Entwurfs).

Ferner: Sind Armenverbände verschiedener Länder miteinander im Streit, so geht, abgesehen von gewissen Fällen, nach § 41 des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz die Berufung gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz an das Bundesamt für Heimatwesen[1]). Diese Berufung soll in Zukunft an das RVG. gehen und das Bundesamt gänzlich aufgehoben, dessen Mitglieder mit vollen Bezügen entweder in den Ruhestand versetzt oder auf Antrag in das RVG. übernommen werden. — Einen zweiten Fall der Berufung bietet der § 33 des Patentges. gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts. Jetzt geht diese Berufung an das Reichsgericht; der Entwurf will sie ebenfalls dem RVG. zuweisen (§ 4 des Entw.). Als langjähriger Leiter der Nichtigkeitsabteilung glaubt der Ref. vor diesem Zuständigkeitswechsel auf das entschiedenste warnen zu müssen. Ist es schon mißlich, daß die Entscheidungen in Patentsachen teils, soweit es sich um Erteilungen, Nichtigkeits- und Zurücknahmeerklärungen handelt, von dem Patentamt, teils aber, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten aus dem subjektiven Patentrecht handelt, von den ordentlichen Gerichten, in letzter Instanz vom Reichsgericht, das auch, wie bemerkt, die Berufungen gegen die genannten Entscheidungen des Patentamts aburteilt, zu treffen sind, so würde es sehr schwer erträglich sein, wenn nun noch neben Patentamt und ordentliche Gerichte das RVG. treten würde. Das Reichsgericht ist, weil es jetzt letzte Spitze sowohl für das Patentamt wie auch für die Gerichte ist, imstande, die Einheit der Rechtsprechung auf diesem schwierigen Gebiete zu gewährleisten. Wenn nun aber das RVG. teilweise konkurrieren sollte, so wäre bald die Zwiespältigkeit da. Ueberdies bedeutete diese Ordnung der Dinge eine völlig unnötige Kräfteverschwendung, weil die Mitglieder des Reichsgerichts auch in vielen technischen Fragen eingearbeitet und es regelmäßig dieselben Patente sind, welche ihrer Wichtigkeit wegen Anlaß zu Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen wie zu Rechtsstreitigkeiten im ordentlichen Verfahren geben.

Der Hauptteil der Zuständigkeit des RVG. entfällt aber auf diejenigen Sachen, in welchen dieses als „oberstes Berufungsgericht" wirken soll. Man kann diese in 10 Nummern aufgezählten Sachen in 3 Gruppen ordnen. In die erste Gruppe fallen die Rechtsansprüche und Rechtsverpflichtungen, welche sich aus der RVerf. ergeben. Es handelt sich hier einmal um das Wahlrecht zum Reichstag und das Recht zur Wahl des Reichspräsidenten sowie um das Stimmrecht bei Volksabstimmungen, Volksentscheiden und Volksbegehren, sodann insbesondere um die Art. 39, 100, 110 Abs. 2, 112 Abs. 1, 123, 129 Abs. 1 Satz 3, 130 Abs. 2, 135, 136 Abs. 3 u. 4, und 138 Abs. 1. In die zweite Gruppe gehören die auf das Vereinsrecht bezüglichen Bestimmungen des BGB. §§ 43, 44, 62 u. 71 sowie des Vereinsges. §§ 2 u. 15. Die dritte Gruppe endlich wird gebildet aus den Fällen, die das Reichsgesetz über die Freizügigkeit, § 40 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. und die Auflösung der Genossenschaften (§ 89 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 62 dieses Ges.) betreffen.

Das Verfahren in den Fällen, in denen das RVG. in alleiniger Instanz zu befinden haben soll, ist geheim, findet ohne mündliche Verhandlung statt und ist gebührenfrei. Das Verfahren auf Berufung ist im allgemeinen so geregelt, wie es gegenwärtig für die Verwaltungsgerichte der Länder gesetzlich vorgeschrieben ist. Danach ist die Einlegung der Berufung an eine Ausschlußfrist (von einem Monat) gebunden. Innerhalb dieser Frist soll auch die Begründung gegeben werden, aber der Antragsteller braucht keinen bestimmten Antrag zu stellen, sondern kann sich mit der Kundgabe des Verlangens begnügen, daß nach Lage der Sache entschieden werde. Gegen Versäumnis der Ausschlußfrist durch unabwendbare Zufälle wird Wiedereinsetzung i. d. vor. Stand gewährt. Ein vom Senatsvorsitzenden ernannter Berichterstatter bereitet die Sache zur Verhandlung vor und erhebt erforderlichenfalls Beweise durch Vermittlung der Vorinstanz. Gutachten und amtliche Auskünfte dürfen unmittelbar eingeholt werden. Vor der regelmäßig öffentlichen Verhandlung erhält der Oberreichsanwalt unter Zustellung der Akten Gelegenheit zur Stellungnahme, kann Anträge stellen und der Verhandlung beiwohnen, in der er auch auf Verlangen gehört werden muß. Die Parteien werden zur Verhandlung geladen, und es wird verhandelt, auch wenn sie nicht erschienen sind. Es gilt die Offizialmaxime im vollen Umfange, ergänzend sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsges. und der ZPO. heranzuziehen. Der

[1]) Gemäß § 52 des Ges. ist das Bundesamt von fast sämtlichen norddeutschen Staaten auch als Berufungsinstanz für Streitigkeiten von Armenverbänden desselben Landes eingesetzt.

letzteren entsprechend findet auch die Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

Die Bestimmung des Sitzes der Behörde ist einem besonderen Gesetze vorbehalten; Berlin scheint daher kaum in Frage zu kommen. In welchem anderen Reiche wäre es wohl denkbar, daß die höchstrichterlichen Behörden zerrissen und getrennt in verschiedenen Großstädten untergebracht werden! Wir haben nun bereits Berlin, Leipzig und München; es ist nicht ausgeschlossen, daß zur Symbolisierung des durch die Verf. verbürgten Einheitsstaates eine vierte Stadt zur Aufnahme des RVG. erkoren wird.

Soweit dem Entwurf zu entnehmen, ist an ein Aufhören der Tätigkeit der höchsten Landes-Verwaltungsbehörde nicht gedacht. Allerdings lautet der § 2 dahin: „Auf Antrag eines Landes kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats dem RVG. die Zuständigkeit eines obersten Berufungsgerichts für das Verwaltungsstreitverfahren des Landes ganz oder zum Teil übertragen." Also auch in diesem Falle soll der Gerichtshof nur die mysteriöse Rolle eines „obersten Berufungsgerichts" spielen. Wie es im übrigen mit den Zuständigkeiten z. B. des Preuß. OVG. in Klage- und in Revisionssachen zu halten, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Motiven auch nicht entfernt vermuten. Jedenfalls wird, bevor eine eindringende Kritik des Entwurfes einsetzen kann, die Reichsregierung selbst zunächst das Wort ergreifen müssen.

Der Entwurf eines Körperschaftssteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat Dürr, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Der Entw. des Einkommensteuergesetzes hat mit der Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen die laufende persönliche Steuer gebracht, die in Zukunft den Hauptpfeiler unseres Steuer- und Finanzsystems bilden soll. Der Entw. des Körperschaftssteuergesetzes (KöStG.) bringt die selbstverständliche Ergänzung durch die Besteuerung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Gebilde unseres Kultur- und Wirtschaftslebens, die rechtlich oder doch tatsächlich den natürlichen Personen insofern gleichstehen, als sie Einkommen haben, das in ihrer Hand als Erfolg wirtschaftlicher Tätigkeit oder rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse und Tatsachen sich sammelt, um für die Zwecke dieser Gebilde zur Verfügung zu stehen. Die Berechtigung und Notwendigkeit, Gleichartiges auch steuerlich gleichartig zu behandeln, ist die innere Grundlage des KöStG. Daß es dem fast uferlosen Steuerbedarf des Reiches unmittelbar am Wege lag, bedarf keiner Erörterung. Geschichtlich und sachlich bringt der Entwurf eine Entwicklung zum Abschluß, die sich seit etwa einem Menschenalter in der Einkommensteuergesetzgebung der deutschen Länder angebahnt hatte.

Die Einkommensteuergesetzgebung der deutschen Länder war in der Gleichbehandlung der natürlichen und der nicht physischen Personen von der Besteuerung der Gesellschaften des Handelsrechts und gewisser Genossenschaften ausgegangen (Preußen 1891), bald zu der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H., und endlich, wenn auch nicht allgemein, zu der Besteuerung aller juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, der nicht rechtsfähigen Vereine und sogar (Sachsen) der erwerbsfähigen Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit gelangt. Der Entwurf bringt diese Entwicklung zum Abschluß. Der Kreis der Steuerpflichtigen, die **subjektive Steuerpflicht**, umfaßt grundsätzlich alle Gebilde mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die eigenes Einkommen haben (§ 1). Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die der Regierungsentw. ursprünglich mit einbezogen hatte, sind allerdings ausgeschieden; ihre Besteuerung soll aber mit der Neuregelung der Besteuerung des Reiches durch diese Körperschaften (Reichsbesteuerungsgesetz v. 15. April 1911 RGBl. S. 187) erfolgen, ist also nicht grundsätzlich aufgegeben. Dagegen erstreckt sich die Steuerpflicht grundsätzlich auf in- und ausländische Steuersubjekte, und zwar auch auf ausländische Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2), nur daß sie bei den Ausländern auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb sich beschränkt. Ein grundsätzlicher Unterschied ist zwischen den Steuerpflichtigen mit Rechtspersönlichkeit (einschließlich aller Berggewerkschaften) und denen ohne solche gemacht. Bei den letzteren wird die Steuerpflicht davon abhängig gemacht, daß das Einkommen nicht unmittelbar in der Hand eines anderen einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist, während das Einkommen der ersteren unter allen Umständen als ihr eigenes gilt. Nicht unter die KöStG. fallen die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, bei denen der Gesellschafter als unmittelbarer Bezieher des Einkommens anerkannt ist (§ 7 Nr. 3 EinkStG.). Auch § 80 Abs. 2 RAO. wird für die Auslegung der Frage, wieweit eigenes Einkommen vorliegt, bedeutsam sein.

Damit ist die Frage der Doppelbesteuerung angeschnitten. Sie ist vor allem von Bedeutung bei den Erwerbsgesellschaften (Aktien-, Aktienkommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.; § 11), deren Zweck die Abführung des Gewinns an andere ist, aber auch für die übrigen Steuerpflichtigen, die ja alle durch das physische und geistige persönliche Leben bedingte Zwecke nicht haben. Der Entw. steht auf dem Boden, daß von einer Doppelbesteuerung nur die Rede sein könne, wenn das Einkommen in der Hand desselben **Subjekts** zweimal besteuert würde, was nicht der Fall ist. Soweit wirtschaftliche Güter tatsächlich auf dem Weg durch die „Körperschaft" bis zur natürlichen Person zweimal von der **allgemeinen** Besteuerung erfaßt werden, findet diese ihren inneren Grund in der Gleichstellung der natürlichen Personen und der Körperschaften im Wirtschafts- und Rechtsleben und den damit besonders bei den Erwerbsgesellschaften verbundenen Vorteilen (Beschränkung der Haftung der Gesellschafter, Erweiterung der Kreditfähigkeit, Zusammenballung an sich bedeutungsloser Mittel zu wirtschaftlicher Macht), endlich auch in der Rücksicht auf den den natürlichen Personen gemachten Wettbewerb.

Den **Gegenstand** der Besteuerung bildet das Einkommen i. S. des EinkStG., also der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug gewisser Aufwendungen (§§ 3, 5). Damit ist der Schanzsche Einkommensbegriff grundsätzlich übernommen. Nur bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und gewissen Genossenschaften ist die Besteuerung nach den Quellen (Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitaleinkommen)

hat eine Erweiterung erfahren. Nicht als steuerbares Vermögen gelten nun auch die Gegenstände aus edlem Metall, sofern sie geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich bereits vor dem 31. Juli 1914 im Besitze des Abgabepflichtigen oder seiner Familie befunden haben.

Eine bedeutsamere Erleichterung für viele Familien ist ferner dadurch eingetreten, daß Edelsteine oder Perlen oder bewegliche körperliche Gegenstände aus edlem Metall, die nicht erst nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworben sind, soweit sie überhaupt abgabepflichtig sind, nur mit 10 v. H. ihres Wertes zur Steuer herangezogen werden. Nur wenn sie innerhalb von 30 Jahren veräußert werden, wird die ganze Steuer fällig (§ 12 Nr. 2).

Schließlich ist die Steuerlast für manche Steuerpflichtigen noch dadurch ermäßigt worden, daß von der Pflicht der Hinzurechnung von Schenkungen zu dem Vermögen des Schenkers auch die Zuwendungen ausgenommen sind, von denen die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie nicht in der Absicht der Hinterziehung der Steuern erfolgt sind. Ausstattungen zur Selbständigmachung des Sohnes oder Uebergabe des Gutes oder eines Geschäftes an ein Kind sind demnach nicht mehr hinzuzurechnen, falls sie dem Herkommen entsprochen haben.

Neben den Ermäßigungen der Steuerpflicht sind Erleichterungen in der Zahlungspflicht und in den Zahlungsbedingungen in das Gesetz neu aufgenommen worden. Hier ist vor allem auf § 41 hinzuweisen, wonach jetzt für die bis 30. Juni 1920 bar bezahlten Beträge 8 v. H. und für die bis zum 31. Dez. 1920 bar bezahlten Beträge 4 v. H. als Vergütung gewährt werden. Die Fristen für die Vorauszahlungen sind demnach um je ein Vierteljahr verlängert und die Vergütung selbst um 3 und um 2 v. H. erhöht worden.

Für manche Abgabepflichtigen wird es auch von Vorteil sein, daß als selbstgezeichnete Kriegsanleihen, die zum Nennwert in Zahlung genommen werden können, nun gemäß § 43 auch die gelten, die man von einer Genossenschaft oder einem Syndikat als deren Genosse oder Mitglied empfangen hat, oder bei denen die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige oder dessen Ehegatte beteiligt war. Als selbstgezeichnet gelten jetzt ferner auch die Kriegsanleihen, die der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft, deren Mitglied er mindestens seit dem 1. Juli 1919 ist, käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 31. Dez. 1919 vorhandenen Guthabens übersteigt und die Genossenschaft die Kriegsanleihe infolge einer Zeichnung erworben hat.

Eine wichtige Erleichterung ist ferner dadurch in das Gesetz hineingekommen, daß nach § 38 dem Erben die Fortzahlung der Tilgungsrente nicht nur gestattet werden kann, sondern muß, falls die Sicherheit der Rente nicht als gefährdet anzusehen ist. Ferner sind die Bestimmungen des Entw. über die Sicherheitsleistung in § 32 ermäßigt worden. Die zinslose Stundung, die nach dem Entw. nur bei einem steuerbaren Vermögen von nicht über 100 000 M. zulässig war, ist jetzt ohne Beschränkung des Vermögens möglich, falls sich bei billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen die Einziehung und Verzinsung der Abgabe als eine besondere Härte erweist.

Einen Unterschied zwischen einem Vermögen unter und einem über 100 000 M. besteht nur noch insofern, als unter bestimmten Bedingungen im ersten Falle die Abgabe zinslos gestundet werden muß, während sie im anderen Falle nur zinslos gestundet werden kann.

Gegenüber diesen Ermäßigungen der Steuer- und Zahlungspflicht hat das Gesetz nur unwesentliche Verschärfungen erfahren. So sind jetzt auch die Kolonialgesellschaften, die im Entw. übersehen waren, steuerpflichtig geworden (§ 2 Nr. 4). Die Sparkassen sind, soweit sie nicht als Anstalten abgabefreier öffentlicher Körperschaften abgabefrei sind, nur abgabefrei, falls sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken. Schließlich sind nach § 13 dem Vermögen des Schenkers nicht nur die Schenkungen an Kinder und deren Abkömmlinge, sondern alle Schenkungen an Verwandte in gerader Linie hinzuzurechnen. Demnach unterliegen der Zurechnung auch die nicht selten vorgekommenen Schenkungen an die Eltern.

Die weiteren Aenderungen des Entwurfs haben im allgemeinen eine geringere Bedeutung. Zum Teil sind es Verschiebungen dieser oder jener Bestimmung von der einen Stelle an eine andere Stelle. Zum anderen Teile ist es eine Neuordnung der privatrechtlichen Beziehungen von Abgabepflichtigen, die gemeinsam für die auf dem Vermögen liegende Abgabe haften. Besonders erwähnenswert ist die Neugestaltung der Abgabe von Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen. Nach § 51 wird diese nur in der Form der Tilgungsrenten bei den Berechtigten erhoben. Fällt die wiederkehrende Nutzung oder Leistung fort, so erlischt die Tilgungsrente. Dafür tritt gemäß § 51 Abs. 2 eine besonders geregelte Neuveranlagung dessen ein, zu dessen Gunsten die wiederkehrende Nutzung und Leistung fortfällt.

Die Vorschrift über die Errichtung einer Anstalt zur Einnahme besonderer Vermögenssteuer ist umgestaltet worden. § 45 schreibt jetzt lediglich vor, daß eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet werden kann, deren Rechtsverhältnisse durch eine besondere Satzung geregelt werden soll. Die Satzung ist von der Reichsregierung mit Zustimmung eines von der NatVers. aus deren Mitgliedern gewählten Ausschusses von 10 Personen festzustellen. Die Anstalt ist nach einer neuen Vorschrift des § 46 verpflichtet, unter gleichen Bedingungen, unter denen sie Vermögenswerte für das Reichsnotopfer annimmt, diese auch für die Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs entgegenzunehmen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Einnahmen aus dem Reichsnotopfer nicht mehr ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwerten, sondern daß nach § 61 die Einnahmen aus dem Reichsnotopfer nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltes zu verwenden sind.

Grundzüge eines Jugendgerichtsgesetzes.

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Friedeberg**, Berlin-Weißensee.

Seitdem im Jahre 1908 in Deutschland die Jugendgerichte im Verwaltungswege eingerichtet sind, hat die Regierung die gesetzliche Reform der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher unablässig, aber erfolglos versucht. Der Entwurf eines GVG. von

1909 sah zuerst die Schaffung von Jugendgerichten mit besonderen Schöffen vor; der gleichzeitig vorgelegte Entwurf einer StrPO. schränkte gegenüber Jugendlichen das Legalitätsprinzip ein und setzte Erziehungsmaßnahmen an Stelle der Strafe. Nachdem beide Entwürfe gescheitert waren, wurden 1912 ihre Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche in Gestalt eines Sondergesetzentwurfs erneut dem Reichstage vorgelegt und in der Reichstagskommission unter hervorragender Mitarbeit v. Liszts umgestaltet; doch der Schluß der Session 1913 ließ auch diesen Entwurf vor der Verabschiedung scheitern. Das materielle Jugendstrafrecht war inzwischen im Vorentwurf zum StrGB. und in dem nur in seinen Grundzügen bekanntgegebenen Kommissionsentwurf behandelt worden; die engen Beziehungen aber, welche gerade auf diesem Gebiet zwischen materiellen und prozessualen Vorschriften bestehen, machte ein gegenseitiges Uebergreifen der Gesetzentwürfe unausbleiblich. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein im Reichsjustizministerium ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf auch das materielle Jugendstrafrecht einbezieht. Ferner bringt er die in Fachkreisen allgemein erstrebte Verschmelzung der strafrechtlichen mit den vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen. Für diese Verschmelzung waren zwei Wege gangbar. Entweder war das Vormundschaftsgericht mit Strafmitteln auszustatten etwa in der Form von Ordnungsstrafen, wie Hertz, Hamburg (S. 92 1918 d. Bl.), vorgeschlagen hatte, oder das Jugendstrafgericht war nach Köhnes Vorschlägen zu einem Jugenderziehungsgericht auszubauen. Der Entwurf hat den letzteren Weg gewählt.

In materieller Hinsicht ist als erster Gewinn die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr zu buchen. Mit der hierin liegenden Entfernung der Schulkinder aus den Strafgerichtssälen und Gefängnissen folgt die Regierung den meisten europäischen Strafgesetzgebungen und erfüllt eine Forderung, deren Akten nun als geschlossen gelten dürften. So wird der Kreis der relativ Strafmündigen auf die vier Jahrgänge der 14- bis 18jährigen beschränkt. Die Frage ihrer Bestrafung wird einer dreifachen Prüfung unterworfen: Vorerst ist zu entscheiden, ob der Jugendliche bestraft werden darf. Das Erfordernis der Einsichtsfähigkeit ist nicht wie im Vorentwurf beseitigt, sondern dem Berliner Gegenentwurf entsprechend verfeinert. Nicht strafbar ist, „wer zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Damit ist das rein intellektuelle Moment auf die Frage der sittlichen Reife abgestellt. Diese, ein tiefes psychologisches Eindringen erfordernde Entscheidung liegt dem Staatsanwalt ob, der dafür nach § 25 des Entw. möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände erforschen soll, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. Er soll sich hierbei der Mithilfe der Jugendämter oder Fürsorgevereine bedienen und geeignetenfalls eine ärztliche Untersuchung herbeiführen. Zu beklagen ist, daß in diesem Vorverfahren der Jugendrichter völlig ausgeschaltet ist. Im allgemeinen Rechtsgang ist diese Maßnahme aus dem Bestreben erklärlich, den Beschuldigten gegen eine Voreingenommenheit des Richters zu schützen; dem Jugendrichter gegenüber ist solches Mißtrauen unangebracht. Dem Jugendlichen, dessen Erziehung er regeln soll, kommt er in der stillen Amtsstube viel näher als in der Hauptverhandlung, in der auch ohne Oeffentlichkeit meist 8 Personen anwesend sein werden.

Steht nach den Vorermittlungen fest, daß angeklagt und verhandelt werden muß und gestraft werden kann, so ist erneut, und zwar nunmehr vom Gericht zu prüfen, ob gestraft werden soll. Für den Staatsanwalt ist das Legalitätsprinzip nicht durchbrochen, dem Gericht aber liegt die Prüfung der Zweckmäßigkeit ob; es hat nach Feststellung der Schuld zu entscheiden, auf welche Weise der Täter an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnt werden kann, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich, ob sie allein ausreichend sind; im letzteren Falle ist von der Bestrafung abzusehen. Die Erziehungsmaßnahmen, die an Stelle der Strafe oder neben sie treten, sind vom Gericht zu erkennen, welches in dieser Beziehung mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet wird. Die nur nominelle Strafe des Verweises ist durch die richterliche Mahnung ersetzt, die Anordnung der Schutzaufsicht bis zur Dauer von drei Jahren vorgesehen. Das Jugendstrafgericht kann auch auf FürsE. erkennen; ist es aber nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so soll es diesem die Anordnung dieser einschneidenden Maßnahme überlassen. Entscheidet sich das Gericht für Bestrafung, so treten zunächst ähnliche Milderungen ein, wie sie das StrGB. jetzt im § 57 vorsieht; darüber hinaus ist aber bei Geringfügigkeit von Schuld und Folgen noch die Möglichkeit gegeben, auf Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe zu erkennen; hierin liegt ein großer Fortschritt, denn eine hohe, in Raten nach und nach einziehbare Geldstrafe wird sich dem jugendlichen, im Erwerbsleben stehenden Diebe gegenüber viel wirksamer erweisen als der jetzt übliche Verweis oder eine nicht zur Vollstreckung kommende kurze Freiheitsstrafe. Im übrigen kann in jenen leichten Fällen das Gericht noch ein drittes Mal die Frage der Bestrafung nachprüfen und gegebenenfalls auch ohne Anordnung von Erziehungsmaßnahmen von Strafe absehen. Im Zusammenhang hiermit ist zu bemerken, daß im allgemeinen Rechtsgang im Falle der Geringfügigkeit von Schuld und Folgen bei Uebertretungen Anklage überhaupt nicht erhoben wird.

Hinsichtlich der Freiheitsstrafen hat sich der Gesetzgeber nun endlich zur Einführung der bedingten Verurteilung entschlossen, und zwar in der Form der bedingten Strafaussetzung, welche im Verwaltungswege seit 25 Jahren erprobt ist. Die Aussetzung wird, wie schon jetzt in Bayern, vom Gericht ausgesprochen, das je nach der Führung des Verurteilten auch später über Erlaß oder Vollstreckung entscheidet. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche werden zwar gesetzlich nicht beseitigt, in vielen Fällen aber durch Erziehungsmaßnahmen oder Geldstrafe ersetzt werden können.

Auf prozessualem Gebiet wird die Entscheidung über die Straftaten der Jugendlichen unter Ausschaltung des Schwurgerichts und Reichsgerichts ausschließlich dem nun auch amtlich als Jugendgericht bezeichneten Schöffengericht übertragen. Vorsitzender ist in der Regel der Vormundschafts-

richter, dem als ständige Beisitzer ein Mann und eine Frau aus den Kreisen der in der Jugendfürsorge erfahrenen Personen beigegeben werden; in der zweiten Instanz sollen zwei der drei Schöffen weiblich sein. Durch diese, in Verbindung mit der Abschaffung der alten Strafkammer stehende Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wird die Vereinheitlichung des Verfahrens in hohem Grade gefördert. Die örtliche Zuständigkeit ist, wie hier S. 464, 1919 d. Bl. vorgeschlagen war, durch besondere Vorschrift der vormundschaftsgerichtlichen angepaßt. Die Verteidigung ist nicht nur, wie im allgemeinen Rechtsgang, bei Verbrechen, sondern auch dann eine obligatorische, wenn der Jugendliche in Untersuchungshaft oder anderweit untergebracht ist oder der Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint; im übrigen ist noch die Beteiligung von Vertretern der Jugendämter oder Fürsorgevereine in der Hauptverhandlung vorgesehen. Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen, der Kreis der Zulassungsfähigen aber erweitert. Eigenklage ist unzulässig, Strafbefehle dürfen Freiheitsstrafen nur als Ersatzstrafe aussprechen; daß sie auch Erziehungsmaßnahmen (außer F.E. und Schutzaufsicht) anordnen dürfen, erscheint bedenklich und kaum durchführbar. Die Umwandlung polizeilicher Geldstrafen in Haft darf nur unter Mitwirkung des Jugendgerichts erfolgen. Die Untersuchungshaft, welche schon durch § 131 Entw. GRSt. bei leichten Straftaten auf Flüchtige und Wohnungslose beschränkt ist, soll tunlichst durch anderweite Unterbringung ersetzt werden. Die Hauptverhandlungen sollen von denen gegen Erwachsene getrennt werden; die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer bei erziehungswidrigen Erörterungen ist vorgesehen.

So erfüllt der Entwurf, der in vielen Punkten mit dem Köhneschen Entwurf von 1907 (Mitt. IKV. Band XIV S. 481) übereinstimmt, in glücklicher Weise nahezu alle Forderungen, welche von den wissenschaftlichen Vertretern moderner Kriminalistik und den Praktikern des Jugendgerichtswesens erhoben sind und zuletzt hier Sp. 464 von 1919 kurz zusammengestellt wurden. Es wird vermutlich nicht an Stimmen fehlen, welche für die heutige Zeit ein schärferes Anfassen der Jugend fordern; ihnen sei entgegnet, daß Erziehungsmaßnahmen wie die Fürs.-Erz. sich straffälligen Jugendlichen gegenüber ungleich wirksamer erweisen als geringe, oft nur nominelle Strafen. Dennoch darf die Reform des Jugendbesserungsrechts damit nicht als beendet angesehen werden, weil die Vorschläge des Entw., die sich ihrer Natur nach auf die Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher beschränken müssen, das Moment der Vorbeugung nicht genügend betonen können. Zwar ist ein Weg in dieser Richtung dadurch gewiesen, daß die weiteren Bestimmungen über die Erziehungsmaßregeln, insbes. die Schutzaufsicht, einer Reichsverordnung vorbehalten sind; es wird aber auch ergänzender Gesetzesvorschriften bedürfen, welche in Verbindung mit der Jugendwohlfahrt auch das Vormundschaftsrecht entsprechend ausbauen. Die Schutzaufsicht muß in erster Linie eine vormundschaftliche Maßnahme bleiben. In erhöhtem Maße gilt das von der Fürsorgeerziehung. Es wäre ein äußerst unbefriedigender Zustand, wenn die Möglichkeit bestände, gegen denselben Jugendlichen zwei Fürsorgeerziehungsverfahren zu führen, auf Antrag des Staatsanwalts ein reichsgesetzliches, das die Strafinstanzen durchliefe, und auf Antrag der Verwaltungsbehörde (in Preußen des Landrats) ein landesgesetzliches im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Reichsjustizminister hat gesprochen; nun ist es Sache des Reichsministers des Innern, bei der Neugestaltung der Jugendwohlfahrt ebenso durchgreifende Vorschriften zu schaffen, welche auch die vormundschaftsrechtliche Seite der Schutzaufsicht und der FürsErz. auf einheitliche reichsgesetzliche Grundlage stellen.

Der Friedensvertrag als Reichsgesetz.

Von Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium Dr. Schätzel, Berlin.

Der Versailler Frieden ist zunächst ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Entente; aber er ist mehr, er ist zum deutschen Reichsgesetz geworden. Als völkerrechtlicher Vertrag erzeugt er Rechte und Pflichten lediglich zwischen dem Reich und den feindlichen Staaten, als Gesetz ist er eine vom Gesetzgeber seinen Untertanen gegebene Norm. Das ist der gleiche Unterschied wie auch sonst bei vielen völkerrechtlichen Verträgen. Nach dem Recht des Deutschen Reiches und der meisten Staaten stellen völkerrechtliche Verträge lediglich Verpflichtungen des Staates anderen Ländern gegenüber dar; für den einzelnen Staatsangehörigen sind sie dagegen so lange nicht vorhanden, als ihm nicht durch staatlichen Gesetzesbefehl ihre Befolgung befohlen wird. Widerspricht eine innerstaatliche Norm den in einem Vertrage übernommenen völkerrechtlichen Pflichten, so hat der einzelne Bürger trotzdem das Gesetz zu befolgen, solange nicht der Staat auch den Vertrag mit gesetzlicher Kraft ausgestattet hat. Eine Ausnahme macht nur die amerikanische Verfassung, die den völkerrechtlichen Verträgen der Ver. Staaten ausdrücklich allgemein die Kraft von Gesetzen beilegt. Die neue Reichsverf. geht in Art. 4 nicht ganz soweit. Sie erklärt nur die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts (Rezeption völkerrechtlicher Sätze in das innerstaatliche Recht im Sinne von Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 169 ff.), aber nicht die einzelnen mit fremden Staaten geschlossenen Verträge. Bei ihnen bleibt es also bei dem bisherigen Rechtszustand, wonach es, falls der Vertrag eine Aenderung der innerstaatlichen Gesetze bedingt, erst einer entsprechenden Anordnung des Gesetzgebers bedarf.

Diese Anordnung ist beim Versailler Frieden ergangen, in der Form allerdings sehr mangelhaft. Machen völkerrechtliche Verpflichtungen eine Aenderung staatlicher Gesetze erforderlich, so stehen dem Staat zwei Wege zur Verfügung. Er kann entweder an seinen Gesetzen die entsprechenden Aenderungen vornehmen oder neue Gesetze erlassen, wie dies z. B. auf dem Gebiete des Urheberrechts geschehen ist, oder er kann den Vertragstext unverändert als Gesetz in Kraft setzen. Diesen zweiten Weg hat man beim Friedensvertrag beschritten, der damit in allen seinen Bestimmungen zum Reichsgesetz geworden ist. Nur ist dies in dem Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) nicht recht zum Ausdruck gekommen.



Es heißt dort nur, daß dem Friedensvertrage und dem Rheinlandabkommen zugestimmt werde. Nun bedarf es aber dieser Zustimmung in doppelter Hinsicht. Einmal bedarf die Reichsregierung der gesetzlichen Ermächtigung zur Ratifikation des Vertrages; ferner ist Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren zum Erlaß des Friedensvertrages als Gesetz erforderlich. Die gewählte Fassung läßt dem Irrtum Raum, daß lediglich die Ratifikationsermächtigung erteilt sei, während nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren in der einen Zustimmung zugleich der Erlaß des Friedensvertragsgesetzes mitbeschlossen sein sollte. Von jeher war in solchen Fällen eine ähnliche ungenaue Veröffentlichungsart üblich, und diese scheint trotz des Widerspruchs der Literatur fortgesetzt werden zu sollen (vgl. namentlich Triepel a. a. O. und die dort gen. Literatur). Sämtliche wichtigeren völkerrechtlichen Verträge pflegen im RGBl. abgedruckt zu werden, und zwar ohne eine Angabe darüber, ob es lediglich eine informatorische Bekanntmachung eines abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages ist, oder ob es die Verkündung eines von den gesetzgebenden Organen beschlossenen Gesetzes von zufällig mit einem Vertrage gleichlautendem Text ist. Für die Praxis macht jedoch dieser Unterschied viel aus. Widerspricht im ersten Fall ein bestehendes Reichsgesetz, so geht es vor, im zweiten Fall dagegen enthält das Vertragsgesetz nach dem allgemeinen Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ eine Gesetzesänderung. Daß eine genauere Veröffentlichungsart möglich ist, zeigen ausländische Beispiele (vgl. z. B. das Nouveau Recueil Général 2. Ser. VII S. 50 ff. abgedruckte französische Gesetz). Eine genaue Fassung hätte gelautet: 1. Die Regierung wird zur Ratifikation ermächtigt. 2. Der Friedensvertrag tritt vom Zeitpunkt seiner völkerrechtlichen Wirksamkeit an als deutsches Reichsgesetz in Kraft. So war es jedenfalls gemeint. Der Friedensvertrag ist also Reichsgesetz wie alle anderen. Folglich ist der Einwand, daß irgendeine seiner Bestimmungen bestehenden Rechtssätzen zuwiderlaufe, unzulässig. Er geht als jüngeres Gesetz unbedingt vor. So ist z. B. behauptet worden[1]), daß die Elsaß-Lothringer, soweit sie nach dem Friedensvertrag nicht die französische Staatsangehörigkeit erwerben, staatenlos würden, weil nach § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 deutscher Reichsangehöriger nur sei, wer die Landesangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate habe, und dies bei den Elsaß-Lothringern nicht der Fall sei. Das ist irrig. Sie bleiben, soweit sie nicht Franzosen werden, Deutsche. Das folgt bereits aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz, wonach jeder so lange Deutscher bleibt, bis einer der dort aufgezählten Endigungsgründe eintritt. Ein solcher ist nicht gegeben. Selbst wenn dies nicht aus dem StAngGes. folgen sollte, so ist diese Folgerung aus dem Friedensvertrag als Reichsgesetz zu ziehen. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß nach dem Willen der Vertragsparteien, also auch des Deutschen Reiches, die Elsaß-Lothringer, soweit sie nicht die französische Staatsangehörigkeit erwerben, Deutsche bleiben sollten. Es gibt eben abweichend vom StAngGes. außer der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate auf Grund des Friedensvertrages in Zukunft auch die (deutsche) elsaß-lothr. Staatsangehörigkeit, obgleich Elsaß-Lothr. aus dem Reiche ausgeschieden ist.

[1]) Dr. Block in der Bayer. Staatszeitung Nr. 273 v. 11. Nov. 1919.

Auch in anderen Fällen wird dieser Gesichtspunkt zu beachten sein. Selbst der Einwand der Verfassungswidrigkeit versagt. Der Friedensvertrag ist nicht nur Gesetz, sondern Verfassungsbestandteil, wie dies z. B. Stoerk, Plebiszit und Option S. 19, richtig von allen Friedensverträgen behauptet hat. Der Art. 178 Abs. 2² RV. enthält die entsprechende Bestimmung. Es kann sich daher entgegen einem Auslieferungsersuchen auf Grund des Friedensvertrages kein Deutscher auf den Grundsatz der Nichtauslieferung Art. 112 III RV. berufen.

Im übrigen unterliegt der Friedensvertrag freier richterlicher Auslegung wie jedes Reichsgesetz. Abweichende Auslegung der Gegner ist für uns unverbindlich. Nur Art. 53 enthält insofern eine Ausnahme, als er uns verbietet, Elsaß Lothringer, die nach französischer Auffassung die französische Staatsbürgerschaft erworben haben, für uns in Anspruch zu nehmen. Der leitende Gesichtspunkt wird stets sein müssen, daß absichtliche oder fahrlässige Verletzungen des Vertrages als entgegen dem Staatsinteresse unbedingt zu vermeiden sind, daß aber andererseits die Organe der Rechtsprechung das Minimum an Rechten, das uns der Friedensvertrag gelassen hat, verteidigen und sich durch feindliche Auslegung nicht irremachen lassen. Selbstverständlich ist es Sache des Reiches, für Folgen, die sich aus einer solchen verschiedenartigen Vertragsauslegung ergeben, einzustehen und auf diplomatischem Wege einen Ausgleich zu schaffen.

Bereits jetzt kündigen sich solche widersprechenden Auslegungen an. So haben sämtliche aus den an Polen abgetretenen Ostgebieten stammenden Personen nach Art. 91 des Friedensvertrages ein Optionsrecht für Polen. Sie bleiben also Deutsche. Dem widerspricht es, wenn die Ententehauptstaaten in dem zwecks Ausführung des Art. 93 Abs. 4 des FrV. vorgesehenen Abkommen v. 28. Juni 1919 in Art. 6 mit Polen vereinbart haben: „All persons born in Polish territory who are not born nationals of another State shall ipso facto become Polish nationals.“ Auch die Optionsbestimmungen für die in den abgetretenen Ostgebieten ansässige Bevölkerung können leicht zu widersprechender Auslegung Anlaß geben. Aus der Fassung des Art. 93 Abs. 6 des FrV. (steht frei, abzuwandern) im Gegensatz zu der an den entsprechenden anderen Stellen des Vertrages (Art. 37, 85, 113, 106: „müssen in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben“) dürfte zu folgern sein, daß die für Deutschland Optierenden ihren Wohnsitz in Polen behalten können. Der Art. 3 III des Ententeabkommens sieht dagegen — allerdings except who it is otherwise provided in the Treaty of Peace with Germany — in allen Fällen der Option grundsätzlich Abwanderungszwang vor. Es ist zu fürchten, daß die Polen den zweideutig gefaßten Art. 93 VI im Sinne des Abwanderungszwanges auszulegen versuchen werden.

Größer noch sind die Widersprüche bei der Auslegung des Rheinlandabkommens. Art. 3a des Abk. gibt dem Hohen interalliierten Ausschuß nur die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte erforderlich ist. Diese Verordnungen haben nach Abs. 2 Gesetzeskraft. Durch das zum Reichsgesetz erhobene Rhein-

landabkommen wird also dem interalliierten Ausschuß ein beschränktes Verordnungsrecht verliehen. Die Gerichte werden in jedem Fall prüfen müssen, ob sich die Verordnungen in dem vorgesehenen Rahmen bewegen. Andernfalls sind sie rechtlich nicht anders zu beurteilen wie Polizeiverordnungen oder Landesgesetze, die ihre Kompetenz überschreiten. Wie bereits bekannt, wird der interalliierte Ausschuß diese ihm vertragsmäßig gezogenen Grenzen überschreiten. Er beabsichtigt, Strafnormen aufzustellen und Eingriffe in die deutsche Gerichtsorganisation zu unternehmen, die von den Bestimmungen des Rheinlandabkommens nicht gedeckt werden. Er plant auch die Einrichtung von besonderen Zivilgerichten als Berufungsgerichten. Bezüglich der letzteren ist zu bemerken, daß an sich die gesamte Besatzungsarmee samt Heeresgefolge nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als exterritorial anzusehen ist und daher (Art. 4 RV.) auch der deutschen Zivilgerichtsbarkeit nicht untersteht. Klagen gegen diese Personen wären also eigentlich bei ihren Heimatgerichten anzubringen. Nur eine Vereinfachung stellt es dar, wenn die Ententestaaten statt dessen Zivilgerichte im besetzten Gebiet einrichten. Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte in erster Instanz könnte allerdings nur vertraglich vereinbart werden, denn Exterritorialität ist eine Eigenschaft, auf die nicht einseitig verzichtet werden kann. Es ist daher davon auszugehen, daß grundsätzlich die deutschen Zivilgerichte für Klagen gegen diese Personen unzuständig sind. Anders ist es bei Ausländern, welche nicht zum Heer und Heeresgefolge gehören, wie z. B. dem Personal des Hohen interalliierten Ausschusses. Sie sind nicht exterritorial, können also auch der deutschen Gerichtsbarkeit nicht einseitig entzogen werden.

Es ist vorauszusehen, daß die Anwendung dieser Grundsätze, namentlich für Gerichte im besetzten Gebiet, Konflikte mit den Besatzungsbehörden hervorrufen kann; doch ist zu hoffen, daß sich deutsche Richter dadurch nicht werden veranlaßt fühlen, gegen ihre rechtliche Ueberzeugung zu entscheiden und die Verteidigung deutscher Rechte aufzugeben.

Juristische Rundschau.

Nun hat am 10. Jan. 1920 der **Austausch der Ratifikationsurkunden** stattgefunden! Das Protokoll ist aufgenommen, der Frieden ist rechtskräftig. Für Deutschland bedeutet das den Anfang eines neuen Leidensweges. Wohl werden die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. Die Geschäftsträger werden wieder in den Hauptstädten einziehen. Jetzt aber beginnt der Vollzug des Friedensvertrages mit all den entehrenden Bedingungen, mit der Auslieferung des Kaisers und der anderen Angeschuldigten, der Schleifung der Festungen, der Herabsetzung der Heeresstärke. Damit aber muß auch wieder von neuem der Kampf um den Frieden anheben. Denn was in Versailles geschrieben und in der Not angenommen wurde, ist ein Zwangsgebot, aber keine Verständigung. Friede aber ist nur von dieser zu erwarten. Und das Ringen um sie wird weitergehen, bis sie erreicht ist.

Die hohe interalliierte **Rheinlandskommission** hat ihre zur Gewährleistung von Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnissen der militärischen Kräfte erforderlichen **Verordnungen bekanntgegeben.** Sie treten mit der Ratifikation des Friedens in Kraft. Mit ihnen ist die in der Note vom Juli 1919 zum Rheinlandabkommen gegebene Zusage der Freiheit der Bewohner und der Unantastbarkeit der staatlichen Einrichtungen in dem besetzten Gebiete tatsächlich beseitigt. Ich greife die Bestimmungen über die Gerichte heraus. Die Staatsgewalt geht auf die französischen Militärgerichte über. Ihnen ist jeder Deutsche, der sich gegen eine VO. der hohen Kommission, gegen die Person oder das Eigentum eines Angehörigen der alliierten Streitkräfte vergeht, unterworfen. Was läßt sich nicht alles darunterbringen! Für das Zivilstreitverfahren kann die hohe Kommission eigene Gerichte bilden. Ihr weist sie die Sachen zu, die mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse, aber auch auf die Person einer Partei den deutschen Gerichten entzogen werden sollen. Jeder Angehörige der alliierten Streitkräfte, der vor einem deutschen Gerichte einen Prozeß verlor, kann an ein Gericht der hohen Kommission appellieren. Von dessen drei Mitgliedern gehören zwei den alliierten Staaten an. Das dritte ist ein deutscher Jurist. Man wird ihn nicht um seine Aufgabe beneiden. Wie überhaupt die deutschen Richter und Rechtsanwälte nicht. Aber sie werden auch bei diesem Eingriff in die Gerichtshoheit des Reiches und des Landes sich ihrer Pflicht bewußt bleiben.

Was wird aus dem **Völkerbund?** Zwei sehr bedeutsame Staaten, Nordamerika und die Schweiz, zögern. Die Ver. Staaten wollen ihre Unabhängigkeit wahren. Sie wollen die Monroedoktrin nicht aufgeben. Es soll für sie keine Pflicht bestehen, sich in europäische Händel einzumischen. Die Schweiz will nicht auf ihre ewige Neutralität verzichten. Sie soll auch im Völkerbunde die Stellung bewahren, die sie seit 100 Jahren zum Segen der Menschheit innehatte. Das sind Vorbehalte, die mit dem Wesen eines Völkerbundes im Widerspruch stehen. Aber zugleich die beste Kritik an der derzeitigen Schöpfung der Pariser Konferenzen. Wäre ein wirklicher Bund der Völker zur Erhaltung des Friedens zustande gekommen, so brauchten weder die Ver. Staaten noch die Schweiz etwas zu fürchten. Solange aber unter dem Namen des Völkerbundes nur ein Bündnis der Ententestaaten zur Sicherung ihres im Kriege erworbenen Besitzstandes besteht, muß jeder nicht zu ihr gehörende Staat vor seiner Bindung zurückschrecken.

Daß **Präsident Wilson krank** geworden, steht außer Zweifel. Nur über die Art und die Folgen widersprechen sich die Nachrichten. Eine Tragik des Sckicksals offenbart sich darin: ein politisches Ziel ist gescheitert. Damit brach auch der Mensch Wilson zusammen. Er hat dadurch den Beweis der Ehrlichkeit seines Bestrebens erbracht, zugleich freilich den seiner Unzulänglichkeit bestätigt. Man sieht die Ver. Staaten in einer nicht leichten Lage. Nur für den Fall der Absetzung, des Todes oder der Unfähigkeit des Präsidenten, sein Amt auszuüben, tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Wer aber befindet über diese letztere Voraussetzung? Wie, wenn der Präsident sich noch imstande fühlt, die Geschäfte der Regierung zu besorgen, in Wahrheit diese aber unter seiner Erkrankung leiden und sich gleich ihm selbst dahinschleppen? Das sonst rein theoretische Interesse an diesen Fragen wird jetzt zum praktischen. Denn sicher fehlt das tatkräftige Eingreifen des amerikanischen Staatshauptes bei der Vollendung

der Friedensarbeit. Die Freunde des amerikanischen Systems der Unabhängigkeit des Präsidenten von der Volksvertretung werden diese Vorgänge beachten müssen.

Seit einem Jahre war der Saarbrücker Großindustrielle Robert Röchling in französischer Haft. Jetzt hat das Kriegsgericht zu Amiens ihn wegen Zerstörung französischer Fabriken und Fortschaffen von Maschinen zu zehn Jahren Zuchthaus, 10 Millionen Franken Schadenersatz und 15 Jahren Landesverweisung verurteilt. Ein Justizmord, wie er in den schlimmsten Zeiten einer Willkürherrschaft nicht schlimmer denkbar ist! Das französische Gericht ist gar nicht zuständig. Die Aburteilung wegen eines Vergehens der Teilnahme an Kriegshandlungen ist in Art. 6 der Waffenstillstandsbedingungen untersagt. Eine strafbare Handlung kann nicht vorliegen. Röchling handelt nur auf Befehl seiner Vorgesetzten. Das schließt jede eigene Verantwortung aus. Mag es sich um Tötung von Menschen oder Vernichtung von Sachen handeln. Woher nimmt das französische Gericht das Recht, einen Einwohner des Saarstaates aus seiner Heimat zu verbannen? Womit begründet es die Beiseiteschiebung des obersten Grundsatzes jedes Kriegsrechts? Immer nur aus der einen Quelle aller Handlungen der französischen Regierung, aus der Gewalt des Siegers und aus dem Bedürfnisse der Rache. Vielleicht auch aus dem Ziele der französischen Politik, die führenden Köpfe der deutschen Industrie im Saargebiet zu vernichten. Es ist schon schlimm, wenn der Ministerpräsident solche Ideen verfolgt. Unsagbar traurig aber, wenn die Gerichte sich zu seinen Gehilfen erniedrigen.

Im rasenden Tempo sind die letzten Kriegssteuergesetze erledigt worden. Man mochte die Eile mit dem Zwang der sofortigen Heilversuche rechtfertigen. Nun kommen die Gesetze, die für die Zukunft den regelmäßigen Steuerbedarf des Reiches decken sollen. Hier darf man billig von der Nationalversammlung die Rückkehr zur Arbeitsweise des früheren Reichstages erwarten. Aus dem Einkommen muß freilich das Reich seine Einnahmen ziehen. Aber doch so, daß der Erwerbstrieb nicht unterdrückt wird. Und überall muß das Prinzip der Gerechtigkeit und daher der Steuergleichheit beachtet werden. Am meisten Widerspruch dürfte deshalb die erhöhte Einkommensteuer, die unter dem Namen Ergänzungssteuer reist, erfahren. Es wird das nicht verbrauchte, also ersparte Einkommen nochmals getroffen, noch höher aber der „außerordentliche Verbrauch". Das ist ein sehr dehnbarer Begriff. Man sucht einen festen Maßstab. Ihn bildet nicht die Höhe des Einkommens, sondern ein allgemein festgelegter „ordentlicher Gebrauch". Dessen Ausgang bildet ein fester Satz von 15 000 M., dem für jedes unselbständige Familienmitglied 5000 und für jedes weitere 2500 M. zugelegt werden. Dazu 10% des Einkommens ohne Rücksicht auf seine Höhe. Es ist also einerlei, wie die Kosten der Lebenshaltung zur Zeit der Abgabe sind. Unerheblich, wo sich der Steuerpflichtige aufhält. Der Mehrverbrauch ist steuerpflichtig, der Haushalt mag in Berlin, Hamburg oder sonstigen Großstädten oder einem kleinen Ort in Mecklenburg oder Oberbayern geführt werden. Gestattet sind noch Beträge zur Deckung „unvermeidbarer Mehrausgaben". Sie sind genau aufgezählt. Kosten, verursacht „durch schwere anhaltende Krankheit", dürfen gekürzt werden, also nicht die notwendige Erholung zur Wiederherstellung der Arbeitskraft. Und auch bei schwerer Krankheit entscheidet das Finanzamt, ob die Zuziehung einer medizinischen Autorität innerhalb der „angemessenen Höhe" der Ausgaben bleibt, oder ob der Hausarzt genügt hätte. Jeder Aufwand zur Hilfeleistung, wenn er nicht unter das Schema „Zuwendung zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken" paßt, ist außerordentlicher Verbrauch. Man besteuere doch das Einkommen, und besonders das hohe, soweit es erforderlich ist, das wird schon genügend vom Luxus abhalten. Man greife aber nicht unmittelbar in die Lebensführung ein. Die jetzt zutage tretenden Schattenseiten, der Luxus der Kriegsgewinner und Schieber, gehen vorüber. Das geplante Gesetz aber wird in ferner Zukunft auch von jeder edlen Verwendung der Einkommen zurückschrecken. Keine Kunst, keine Lebensfreude kann mehr gedeihen.

Das Gesetz über das Reichsnotopfer ist verabschiedet. Nun werden die Ausführungsarbeiten beginnen. Es kann nicht ausbleiben, daß sich in der Auslegung Schwierigkeiten ergeben. Das Gesetz ging durch viele Hände. In allen Einzelheiten konnte es nicht ausgearbeitet sein. Ueberall wird erst die Praxis dem Gesetz sein Gepräge geben. Man hat in der NatVers. versucht, Milderungen einzuführen. Ich erinnere an den kleinen Rentner, der nur 100 000 M. Kapital besitzt und nicht mehr als 5000 M. Einkommen. Ihm wird die Abgabe zinslos gestundet, falls er nicht ohne Gefährdung des Lebensunterhaltes zur Entrichtung imstande ist. Gilt das nur für den eigenen Unterhalt oder auch für die Gewährung von Alimenten an unterhaltsberechtigte Personen? Das gewerbliche Kapital ist nur zu 80% steuerpflichtig. Wieweit ist beim Einzelkaufmann dieser Gedanke ausdehnbar?

Die Entwertung der deutschen Mark bringt nicht nur den neutralen Staaten eine erhöhte Kaufkraft ihrer Währung. Sie verschlechtert auch die Lage der Gläubiger, die Markforderungen haben. Sie sind in der Schweiz im Laufe des Krieges zahlreich genug geworden, um ein Einschreiten des Staates herbeizuführen. Müßten die Schweizer Aktiengesellschaften ihre auf ausländische Währung lautenden Ausstände oder die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften zum Kurse v. 31. Dez. 1919 aufnehmen, so ergäbe dies in vielen Fällen große Verluste am Aktienkapital oder gar die Ueberschuldung und damit Liquidation oder Konkurs. Daher hat der Bundesrat kraft der ihm erteilten außerordentlichen Vollmacht die Aktiengesellschaften ermächtigt, wenn sie diese Posten zum heutigen Kurs in ihre Bilanzen einstellen, einen dem Währungsverlust entsprechenden Betrag unter die Aktiven einzureihen. Sie dürfen auch die Abschreibung der Entwertung unterlassen. Dann muß in der Bilanz selbst angegeben werden, zu welchem Kurse die ausländischen Forderungen berechnet sind. Der Verlust soll in 20 Jahren amortisiert werden. Ein Steigen der ausländischen Valuta kürzt die Frist ab. Solange der Verlust die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt, darf eine Dividende nicht ausgeschüttet werden. Ist oder wird er geringer, so kann unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen ein Gewinn bis zu 5% ausbezahlt werden. Volkswirtschaftlich erscheint diese Maßnahme als notwendig. Man kann nicht wegen einer vorübergehenden Erscheinung des internationalen Verkehrs Industrie und Handel kraft des

formalen Rechts zugrunde richten. Rechtlich bedeutet der eingeschlagene Weg nichts anderes als die Aufhebung der Folgen, die das Gesetz an den Kapitalverlust knüpft. Das fiktive Aktivkonto kann die Tatsache des Verlustes nicht aus der Welt schaffen. Die Fiktion ist auch hier nur die Brücke zur Verwirklichung eines von der Regel abweichenden Gedankens.

Im Reichsarbeitsministerium wird ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vorbereitet. Es wird gleich den anderen Arbeiterversicherungen ein großes Werk werden. Einzelne Grundzüge werden bereits bekannt. Im Grunde soll die unverschuldete Arbeitslosigkeit versichert sein. Grundloses Verlassen der Arbeitsstätte gibt keinen Anspruch. Voraussetzung ist, daß auch durch den Arbeitsnachweis keine Arbeit verschafft werden kann. Arbeitslosigkeit durch Streik fällt nicht unter die Versicherung. Damit wird das Gesetz an die Bestrebungen vor dem Krieg und der Revolution wieder anknüpfen. Für die nur sog. Arbeitslosen, die nach der Revolution zur schweren Belastung des Reiches und der Gemeinden wurden, ist kein Raum mehr.

Bei der Beratung des Reichsjustizetats äußerte sich auf die Anregung eines Abgeordneten der Reichsjustizminister Schiffer über die Neugestaltung des Rechtsunterrichts an den deutschen Universitäten. Der Abg. Sinzheimer hatte vor der zu weiten Ausdehnung des Studiums der Rechtsgeschichte gewarnt. Er wollte die Studierenden unmittelbar auf die praktischen Aufgaben des Tages hingelenkt sehen. Man kann dem Reichsjustizminister nur dankbar sein, wenn er bei aller Anerkennung der Erziehung der Juristen zum praktischen Wirken doch die wissenschaftliche Grundlage durch das Erkennen der Geschichte festhält. Gewiß wird man einem Uebermaß gelehrter Forschung im Unterricht nicht zustimmen. Derartigen Auswüchsen wird man im Einzelfalle entgegentreten müssen. Allein unbedingt notwendig ist es, daß, wenn das Recht als Wissenschaft betrieben werden soll, sein Werden und Vergehen im Völkerschicksal begriffen wird. Damit muß zugleich auch der junge Jurist zur philosophischen Erfassung des Stoffes geführt werden. Sonst würde er ein Handwerker in seinem Berufe. Es wird ihm die großzügige Erfassung niemals aufgehen, die ihn fähig macht, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Er wird freilich nicht, wenn er als Richter einen Prozeß über einen Handelskauf zu entscheiden hat, wenn er als Rechtsanwalt eine Auskunft über die Durchführbarkeit eines Prozesses wegen einer Hypothek gibt, wenn er als Notar einen Ehevertrag entwirft, sich die Entwicklung dieser Rechtsinstitute vor Augen führen. Er wird nicht den Parteien einen Vortrag über die ethische und wirtschaftliche Bedeutung halten. Aber um im Zweifelsfalle der richtige Beurteiler und Berater zu sein, muß er mehr kennen als den Wortlaut der Gesetze und ihre Auslegung in der Rechtsprechung. Wer es gut mit der deutschen Rechtspflege meint, der muß dafür einstehen, daß ihr die unsichtbare wissenschaftliche Grundlage erhalten bleibt.

Am 1. Januar 1920 tritt für Elsaß-Lothringen das französische Aktienrecht in Kraft. Von da ab können Neugründungen nur nach diesem erfolgen. Also auch wenn eine Gründung begonnen, aber nicht vollendet ist. Vorhandene Aktiengesellschaften werden hierdurch nicht berührt. Sie können aber ihr Statut dem neuen Rechte anpassen. Sie sollen dann einen Zusatz erhalten. Sie werden als „sociétés anonymes de droit français" bezeichnet, die anderen als solche „de droit local". Ein Zwang besteht gesetzlich nicht. Aber wie bald wird man alle die, welche sich nicht mit der neuen Flagge versehen, als verdächtig betrachten. Um kein Aufsehen zu erregen, werden sich die Gesellschaften fügen. Was wird dann aus den in Deutschland befindlichen Zweigniederlassungen? Sie können keine andere Satzung haben als die Gesellschaft selbst. Also muß die Abänderung anerkannt werden.

Adolf Wach tritt von seinem Lehramte zurück! Das ist ein Ereignis nicht nur für die Leipziger Universität, deren Stolz und Schmuck er so lange war. Die ganze deutsche Juristenwelt lebt den Vorgang mit. Ich war 1879 Student in Leipzig. Eine Bemerkung, die Windscheid im intimen Kreise machte, fällt mir wieder ein. Die Studenten sollten Gott jeden Tag auf den Knien danken, daß er ihnen einen Lehrer wie Wach gegeben. Trotz der etwas eigen anmutenden Wendung hat keiner gelächelt. Auch im Innern gab ihm jeder recht. Wach war schon damals der verehrte Meister und der Liebling seiner Hörer. Wenn jetzt seine zahllosen Schüler seinen Abschied von der Lehrtätigkeit hören, werden sie wieder von ihm Abschied nehmen. Sie werden sich der vergangenen Tage erinnern, da sie zu seinen Füßen saßen. Die Erinnerung wird voll Dankes sein für die Lehre, die sie empfingen, und für den Mann, der sie ihnen gab. Die Macht seiner Persönlichkeit hat jeder dabei gespürt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen hat im Jahre 1918 eine weitere, sehr erhebliche Steigerung erfahren. Bei einem Rückgange der Notare von 2496 auf 2446 (die starke Zunahme fällt erst in das Jahr 1919) hat sich die Zahl aller erledigten Geschäfte auf 1 313 861 belaufen gegen 887 046 i. J. 1917, 731 798 i. J. 1916, 730 697 i. J. 1915 und 1 956 088 i. J. 1913. Gegenüber dem voraufgegangenen Jahre hat also eine Zunahme um 426 815 Sachen oder 48,1% stattgefunden, nachdem bereits i. J. 1918 eine Steigerung um 21,2% erfolgt war. Die Zahl des letzten Friedensjahres 1913 ist allerdings noch lange nicht wieder erreicht, da an ihr noch rund 642 000 Sachen fehlen. Von den einzelnen Arten von Geschäften zeigen, wie schon i. J. 1917, allein die Wechselproteste eine Abnahme, indem ihre Zahl von 12 325 auf 9489 zurückgegangen ist. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen sind von 437 920 auf 657 695, also um 50,2% gestiegen. Verhältnismäßig am meisten zugenommen haben die Auflassungen, deren Vornahme jetzt auch den außerhalb des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts angestellten Notaren gestattet ist; ihre Zahl ist von 5356 auf 34 365 gestiegen. Die Beglaubigungen mit Entwurf sind von 20 266 auf 33 188, die ohne Entwurf von 193 957 auf 268 666 gestiegen. Die Beurkundungen und Entwürfe von Testamenten und Erbverträgen sind von 42 212 auf 52 182 gestiegen, die freiwilligen Versteigerungen von 5578 auf 8363. Die Zahl der auf den einzelnen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte betrug 537 gegen 355 i. J. 1917, 284 i. J. 1916, 275 i. J. 1915, 608 i. J. 1914, 733 i. J. 1913 und 809 i. J. 1912. Es hat hiernach im letzten Jahre eine Zunahme um 182 oder 51,3% stattgefunden. An ihr sind sämtliche OLGBezirke beteiligt; am größten war sie im Bezirk Köln mit 425, dann folgten



Düsseldorf mit 270, Marienwerder mit 206, Kiel mit 202 und Naumburg mit 201. Der Kammergerichtsbezirk hatte eine Zunahme um 160. Am geringsten war die Steigerung in den Bezirken Hamm mit 141, Stettin. mit 131 und Kassel mit 95. Die Durchschnittszahl selbst war am größten im OLGBezirk Köln mit 1036, dann folgen in weitem Abstande Düsseldorf mit 767, Kiel mit 588, Breslau mit 582, Naumburg mit 555 und der Kammergerichtsbezirk mit 529. Am geringsten war die Durchschnittszahl der auf den Notar entfallenen Geschäfte in den Bezirken Hamm mit 374 und Kassel mit 250. Trennt man die Notare nach den einzelnen Ortsklassen ihres Amtssitzes, so hatten die meisten Geschäfte die Notare in der Ortsklasse B mit 665 (Zunahme gegen 1917 219), dann die der Ortsklasse C mit 589 (200); erst dann kamen die der Ortsklasse A mit 570 (159); demnächst folgen die Ortsklassen D mit 537 (193) und E mit 350 (137). Von den Großstädten hat Köln jetzt Düsseldorf wieder überflügelt; ersteres hatte 1162 (i. J. 1917 758), letzteres 1149 (809) Geschäfte auf den Notar; dann folgen Danzig mit 1005 (694), Breslau mit 793 (574) Charlottenburg mit 722 (488) und Posen mit 656 (420). In Berlin entfallen auf den Notar nur 486 Geschäfte gegen 362 i. J. 1917, 330 i. J. 1916 und 810 i. J. 1913. Die starke Zunahme der Notare, die i. J. 1919 stattgefunden hat, wird die Durchschnittsziffern der auf den Notar entfallenen Akte wohl fast überall, vornehmlich aber auch in Berlin, wesentlich herabdrücken.

Rückgang der Referendare in Preußen. Die Zahl der Referendare betrug am 1. August 1919 5075 gegen 5492 am 1. August 1918, 5699 i. J. 1917, 5901 i. J. 1916, 6165 i. J. 1915, 6668 i. J. 1914 und 7701 i. J. 1910, dem Jahre, in dem die Höchstzahl erreicht wurde. Man muß bis zum Jahre 1901 zurückgehen, um eine geringere Zahl von Referendaren zu finden, als sie im August v. J. war. Allerdings ist nach der stark erhöhten Zahl der Jura Studierenden eine erneute erhebliche Zunahme der Referendare sehr bald zu erwarten. Der Rückgang des letzten Jahres mit 417 oder 7,6% war wesentlich größer als in den zwei voraufgegangenen Jahren, in denen er nur etwa 200 betragen hatte. An ihm sind sämtliche OLGBezirke beteiligt, am meisten Düsseldorf mit 46, Naumburg mit 47, Hamm mit 51 und Köln mit 59. Im Kammergerichtsbezirk betrug die Abnahme nur 27, in Frankfurt a. M. sogar nur 4. Stellt man die Zahl der Referendare im Vergleich zum Jahre 1910 zusammen, so ergibt sich folgendes: Kammergericht 1191 (1338), Köln 575 (922), Breslau 499 (856), Hamm 465 (926), Naumburg 420 (653), Celle 328 (566), Düsseldorf 320 (450), Frankfurt a. M. 258 (396), Königsberg 223 (375), Stettin 181 (269), Posen 176 (212), Kiel 163 (240), Kassel 151 (285) und Marienwerder 125 (213). Die verhältnismäßig größte Abnahme hatte hiernach der Bezirk Hamm, wo die Zahl nahezu auf die Hälfte zurückgegangen ist, während im Kammergerichtsbezirk nur eine Abnahme um 11,0% stattgefunden hat; im ganzen Staate betrug der Rückgang 34,1%.

Vermischtes.

Mein Dank! Des Tages, an dem die DJZ. ihren 25. Jahrgang begann, wurde gegen mein Erwarten und dringendes Ersuchen, davon Abstand nehmen zu wollen, in einer mich bewegenden Weise gedacht. Trotz der Sorge um des Vaterlandes Wohl haben die Herren Mitherausgeber, die ständigen Berichterstatter, die Mitarbeiter aus frühester Zeit bis zur Gegenwart, hat eine große Zahl von Freunden und Lesern der DJZ. und mir zum Teil persönlich gänzlich fernstehender Juristen aus allen Ständen und aus allen Teilen des Reiches, aus Oesterreich, Ungarn, auch aus den neutralen Staaten, haben Ministerien, Behörden, Verwaltungen, Staatsmänner und Beamte in allen Ressorts mir ihre Glückwünsche zu diesem nach meiner innersten Ueberzeugung belanglosen und nach meiner Meinung auch zu früh angesetzten Termin ausgesprochen. Es ist mir bei der Fülle der mir zuteil gewordenen Glückwünsche, Anerkennungen, Adressen und Spenden zu meinem lebhaften Bedauern nicht möglich, jedem einzelnen so zu danken, wie ich es wünschen möchte. Vor allem sei mir auch an dieser Stelle noch einmal der Dank gestattet für die Adresse, die die Herren Mitherausgeber am 1. Januar an mich in der DJZ. gerichtet haben. Es sind mir dann von einer Deputation unter Führung von Herrn Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Kahl, den Herren Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Geh. Justizrat Dr. Heinitz, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, als Festgabe in einer kostbaren Truhe 41 in hohem Maße wertvolle, interessante und aktuelle wissenschaftliche Abhandlungen überreicht worden und außerdem von Freunden und Gönnern eine weitere wertvolle Spende von 300 handschriftlichen Widmungen. Wenn ich auch in all diesen und zahlreichen anderen Zeichen treuen Gedenkens vor allem eine Anerkennung für die DJZ., nicht für mich selbst erblicke, so hat mich doch, so weh mir auch ums Herz war, den Tag, an dem die DJZ. in ihren 25. Jahrgang eintrat, an dem ich selbst 24 Jahre sie geleitet habe, in solch trostloser Zeit verleben zu müssen, die wohlmeinende Gesinnung, die aus all diesen Aeußerungen und Anerkennungen spricht, hocherfreut, erfrischt und für meine weitere Arbeit ermuntert. Ich bitte alle, die der DJZ. und mir zu diesem Tage ihre Zuneigung und ihr Interesse erwiesen haben, die Versicherung herzlichsten und getreuesten Dankes entgegennehmen zu wollen. Ich hoffe, daß der DJZ. diese für sie wie für mich so wertvolle Gesinnung auch fernerhin bewahrt werden wird. Darum bitte ich herzlich.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

* * *

Jede einzelne der obenerwähnten 41 Abhandlungen stellt eine so wertvolle wissenschaftliche Arbeit dar, daß ich mich, trotz der Ungunst der Zeiten, entschlossen habe, diese Festgabe in einem Bande durch den Druck der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, um auch weiteren Kreisen den Genuß der Lektüre zu verschaffen. Der Inhalt bezieht sich meist auf Fragen des Krieges und des Versailler Friedensvertrages, auf solche der Justizorganisation, der Rechtspflege, des Straf-, Handels-, bürgerlichen-, Wirtschaftsrechts usw. Die Abhandlungen werden auch in Abteilungen zusammengefaßt zu haben sein. Das Werk wird angesichts des Anlasses unter dem Herstellungspreis im Buchhandel erscheinen. Den Lesern der DJZ. soll es außerdem noch zu einem Vorzugspreis zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere und die Inhaltsangabe wird im nächsten Hefte der DJZ. mitgeteilt werden.

Mitteilungen des Deutschen Juristenbundes. Auf Wunsch des Vorstandes des Deutschen Juristenbundes (vgl. S. 106, 1920 d. Bl.) hat sich die DJZ. bereit erklärt, die wichtigsten, von dem DJB. gefaßten Beschlüsse zu veröffentlichen und über den Fortgang der Arbeiten des DJB., der die gesamte Juristenschaft umfaßt, an dieser Stelle Kenntnis zu geben.

1. Der DJB. hat folgende Erklärung am 11. Jan. erlassen:

„Der Deutsche Juristenbund als berufener Vertreter aller deutschen Juristen erblickt in der Art, wie Gesetze augenblicklich vorbereitet, durchberaten und verabschiedet werden, einen schweren Schaden für das deutsche Volk und das Recht. Er verlangt, daß besonders die Gesetze, die für die Dauer bestimmt sein und die Grundlage der deutschen Rechtsverfassung bilden sollen, nicht nur von politischen Erwägungen diktiert sein dürfen. Er legt ernste Verwahrung dagegen ein, daß solche Gesetze verabschiedet werden, ohne juristische Sachverständige zuzuziehen und ihnen genügende Zeit zu lassen, sich dazu zu äußern. Er hält es für seine Pflicht, alle maßgebenden Faktoren, alle deutschen Männer und Frauen, ohne Unterschied ihrer politischen Stellung, auf die schweren Gefahren hinzu-

weisen, die durch fachwissenschaftlich nicht genügend vorbereitete Gesetze jedem einzelnen Staatsbürger erwachsen könnten.

Der Vorstand des Deutschen Juristenbundes: Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Düsseldorf. Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Koffka, Berlin. I. Staatsanwalt Dr. Leeb, München. Geh. Justizrat, Rechtsanwalt Heiliger, Köln. Justizrat, Rechtsanwalt b. Reichsgericht Kurlbaum, Leipzig. Geh. Justizrat, Rechtsanwalt Dr. Eugen Fuchs, Berlin. Oberbürgermeister a. D. Künzer, Berlin. Professor Dr. Erich Kaufmann, Berlin. Dr. Otto Liebmann, Berlin. — Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses: Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Dr. Neuenfeldt, Berlin."

2. Der DJB. hat beschlossen, zu den gegenwärtig vorliegenden und noch zu erwartenden wichtigen Reformen besondere Kommissionen einzusetzen und dabei in enger Fühlung und Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Richterbunde, dem Preußischen Richterverein, dem Deutschen Anwaltverein, dem Berliner Anwaltverein, dem Deutschen Juristentag, der Internat. Kriminalistischen Vereinigung zu bleiben. Wir behalten uns vor, die wichtigsten Ergebnisse der Beschlüsse an dieser Stelle mitzuteilen.

Auf Grund des Aufrufes Juristen in Privatstellungen (S. 112 d. Bl.) sind mir als Vors. der Gruppe von Einzelpersönlichkeiten, die keiner berufsständischen Vereinigung angehören, erfreulicherweise bereits zahlreiche Zustimmungen und Beitrittserklärungen zugegangen. Um aber diese Gruppe baldmöglichst begründen zu können, richte ich nochmals an alle aus dem Juristenstande Hervorgegangenen in den Verwaltungen, in Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, den Banken, der Presse, an die juristischen Privatgelehrten u. a. m. die Aufforderung, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen und eine Berufsvereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Mitarbeit am Ausbau der Gesetzgebung und der Rechtspflege zu begründen. Groß ist die Zahl derer, die ursprünglich die juristische Laufbahn einschlugen, aus irgendwelchen Gründen aber später in anderen Berufen Stellung genommen haben. Ein Zusammenschluß dieser besteht bisher nicht, ist aber dringend nötig. Viele sehnen sich geradezu danach, sich wieder dem Stande anzuschließen und seine Arbeiten zu fördern, aus dem sie hervorgegangen sind. Mehr vielleicht als viele andere bedürfen gerade sie gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer Interessenvertretung. Auch sie und besonders sie, die meist lange Jahre mitten im Wirtschaftsleben stehen, haben reiche Erfahrungen, jeder in seinem Wirkungskreis, die der Gesetzgebung und der Rechtspflege nutzbar gemacht werden könnten; sie alle sollten den Deutschen Juristenbund unterstützen. Ich bitte daher nochmals alle Herren aus dem ganzen deutschen Reichsgebiet, die bereit sind, an diesen Aufgaben mitzuwirken, um Mitteilung, und behalte mir dann die Zusammenberufung einer Begründungsversammlung dieser weiteren Gruppe des DJB. vor.

Dr. Otto Liebmann,
Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin W 57.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, sind nunmehr im Buchhandel erschienen (Verlag der zu diesem Zwecke vereinigten juristischen Verlagsfirmen: Beck, München; Bensheimer, Mannhein; Helwing, Hannover; Heymann, Liebmann, Moeser, Berlin; Schweitzer, München; Springer, Vahlen und Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (vorm. J. Guttentag), Berlin). Der Preis der im ganzen 197 Seiten starken Schrift ist 24 Mark geheftet, 30 Mark geb. Zur Vergleichung der im Jahre 1908 vorgelegten Novelle zum GVG. und des Entwurfes einer StrPO. nebst eingehender Begründung, Amtliche Ausgabe (Verlag von Otto Liebmann, Berlin) können einzelne Stücke noch bezogen werden. Der Preis dieser Ausgabe, 202 Seiten stark in engem Satze, die damals unserer DJZ. für alle Leser kostenlos beigegeben war, beträgt nach wie vor 2 Mark.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, Deutsche Landesgruppe, hat beschlossen, behufs Stellungnahme zu den Entwürfen des GVG. und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen eine Versammlung nach Berlin in den Konferenzsaal des Oberverwaltungsgerichts zum 31. Jan. zu berufen. Referenten sind: Geh. JR., Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, Senatspräsident Dr. Koffka und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

Das Gesetz gegen das Glücksspiel v. 23. Dez. 1919 (RGBl. S. 2145)[1]) bringt in den an die Stelle der §§ 284, 285 des StrGB. tretenden §§ 284, 284a und b, 285 u. 285a eine Erhöhung der auf gewerbsmäßiges Glücksspiel gesetzten Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis und bis 200 000 M. Geldstrafe nebst Nebenstrafen. Dagegen wird öffentliches Glücksspiel mit behördlicher Genehmigung straflos gestellt, die aber auch für gewohnheitsmäßiges Spiel in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften erforderlich ist. Letztere Bestimmung bietet die Handhabe, dem Treiben der Spielklubs ein Ende zu bereiten. Hierbei wie bei der den Landesverwaltungen nunmehr freistehenden Konzessionierung von öffentlichen Glücksspielen wird viel von der praktischen Ausführung abhängen, für die eine gleichmäßige Handhabung im ganzen Reiche möglichst nach vereinbarten Grundsätzen dringend wünschenswert erscheint.

Der Großberliner Juristenbund (Preußischer Richterverein, Abt. Großberlin) beschäftigte sich in seiner Vollversammlung am 19. Jan. mit der Behandlung der neuen Gesetzentwürfe. Generalstaatsanwalt Plaschke wies darauf hin, daß insbesondere für die neuen Justizreformgesetzentwürfe den beamteten Juristen nur eine Frist von wenigen Tagen behufs Stellungnahme gesetzt sei. Es sei unmöglich, in dieser kurzen Zeit sich gründlich hierzu zu äußern. Der Vors. des Preuß. Richtervereins, LGDir. Dr. Neuenfeldt, erwiderte, daß es nur sehr dankbar begrüßt werden könne, daß die Einbringung und Durchberatung der Justizreform mit energischer Hand in Angriff genommen worden wäre. Es sei auch erwünscht, daß diese Reformen noch von der Nationalversammlung erledigt werden. Andererseits aber müßten Mittel und Wege gefunden werden, um bei solchen Gesetzen, die auf Jahrzehnte hinaus von einschneidender Wirkung für das gesamte Volkswohl wären, gerade den beamteten Juristen so viel Zeit zum Studium der Entwürfe zu lassen, daß sie in tiefgründiger Weise sie verarbeiten könnten. Die Versammlung stimmte dem zu, sie begrüßte die Erklärung des Deutschen Juristenbundes und schloß sich ihr vollinhaltlich an (vgl. oben S. 206).

Juristische Gesellschaft zu Berlin. In ihrer Generalversammlung wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. An Stelle des definitiv nach Leipzig übergesiedelten LGDir. Dr. Baumgarten wurde Geh. Oberjustizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium Pistor gewählt, an Stelle des verstorbenen Wirkl. Geh. Rates, Prof. Dr. Stölzel Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme in die Savigny-Stiftung entsendet.

Der Berliner Anwalt-Verein hatte in seiner Vereinsversammlung am 22. Jan. im Anwalthause die Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens eingehend behandelt. Berichterstatter waren: Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Bumke und der Referent der Gesetze, Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin, die beide in großzügiger Weise eine Darstellung des Inhaltes der neuen Entwürfe gaben. In der Diskussion konnte wegen der vorgerückten Zeit sich nur der Vors. des Preuß. Richtervereins, LGDir., Geh. JR. Dr. Neuenfeldt äußern,

[1]) Vgl. den Aufsatz von RegRat Dr. Weiß in der DStrZ. 1920 Heft 1—2.



der z. T. erhebliche Bedenken geltend machte. Angesichts der Wichtigkeit der Entwürfe wurde die Fortsetzung der Diskussion auf einen besonderen Diskussionsabend vertagt.

Von der **Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,** verfaßt von dem bekannten Historiker, Geh. Rat, Prof. Dr. Max Lenz, Hamburg, ist die II. Hälfte des 2. Bandes erschienen (Buchhandlung des Waisenhauses, Halle). Unter dem Titel „Auf dem Wege zur deutschen Einheit" gibt Lenz eine wertvolle Schilderung der Geschichte auch der juristischen Fakultät. Alle die zahlreichen Berliner berühmten Rechtslehrer, die an der Univ. gewirkt haben, ziehen an unserem Auge vorüber. Der Band enthält zugleich eine fesselnde Skizze „Im neuen Reich". Das Werk ist eine Erinnerungsgabe zum hundertjährigen Jubiläum der Univ. Berlin auf Grund historischer Feststellungen. Die jetzigen wie die früheren Dozenten, die zahlreichen Studenten der Rechte, die zu Füßen der großen Rechtslehrer gesessen haben, und besonders die Besitzer der Festgabe unserer DJZ. zur Jahrhundertfeier der Berliner Univ.[1]) seien auf diesen neuen Band besonders aufmerksam gemacht. Damit liegt das große Werk abgeschlossen vor. Die 2. Hälfte von Band II umfaßt allein 524 Seiten und ist zu dem ungewöhnlich billigen Preise von 10 M., jedoch nicht einzeln, zu beziehen.

Dringende Bitte an unsere Mitarbeiter, Abonnenten und Leser! Uns fehlen folgende Nummern: 1896: Nr. 10, 1897: Nr. 2, 11, 22, 1898: Nr. 4, 13, 20, 1899: Nr. 5, 16, 1900: Nr. 8, 1901: Nr. 1, 6, 10, 12, 13, 15, 18, 19, Register, 1902: Nr. 20, 23, 1903: Nr. 14, 1904: Nr. 7, 13, 1905: Nr. 8, 19, 1907: Nr. 19, 1908: Nr. 13, 1909: Nr. 7, Spruchsammlungen: Nr. 9, 10, 14.

Wir wären dankbar, wenn uns alle überflüssigen Exemplare dieser Hefte zur Verfügung gestellt werden könnten, und bereit, falls gut erhalten, einzelne Hefte zu dem erheblich erhöhten Preise von 2 M., den vollständigen Jahrgang 1901, aber nur in Heften, zu 14 M. zurückzukaufen oder auf Wunsch diese Hefte gegen andere noch vorhandene umzutauschen. Diese Bitte richten wir vor allem an die Mitarbeiter jener Hefte, die in damaligen Zeiten zahlreiche Freiexemplare für ihre Beiträge erhalten haben. Wir bitten, alle bezeichneten Hefte, aber keine anderen, und nicht etwa bereits gebundene Jahrgänge, uns ohne weiteres zurückzusenden. Die Vergütung erfolgt Zug um Zug.

Der Verlag der DJZ., Berlin W 57.

Personalien. Adolf Wach, der große Rechtslehrer, hat sich entschlossen, am 1. April seine Lehrtätigkeit einzustellen. Damit verliert die Univ. Leipzig ihren größten Anziehungspunkt, die juristische Jugend Deutschlands ihren ersten Lehrer. Tausende haben zu seinen Füßen gesessen. Sie alle verdanken ihm aber nicht nur ihr juristisches Wissen: die feinsinnige Art, mit der Wach seine Tätigkeit als Lehrer auszuüben pflegte, seine Weisheit und die Abgeklärtheit seines Wissens, seine Klugheit und Charakterfestigkeit, die Vornehmheit seiner Gesinnung haben sich auf unzählige Andere übertragen. Er hat deshalb nicht nur, wie viele andere Dozenten, zahllose Schüler herangebildet: Wach hat selbst Schule gemacht, und viele wirken längst als Praktiker in den angesehensten und höchsten Stellungen, andere selbst wieder als hervorragende Rechtslehrer an deutschen und außerdeutschen Universitäten. Darum ist gerade Wachs Rücktritt vom Lehramte auch vom Standpunkte der Ausbildung der jungen Juristen der Zukunft in hohem Maße zu beklagen; es ist ein juristisches Ereignis, darum hinterläßt er eine Lücke wie kaum einer seiner Kollegen je zuvor. Andererseits darf aber um so mehr die deutsche Wissenschaft sich mit der Hoffnung tragen, daß der jetzt im 7. Lebensjahr stehende große Meister seine Mußestunden mehr noch als bisher der Wissenschaft wird widmen können. Wir stehen unmittelbar vor der Gestaltung neuen Rechts auf fast allen Gebieten. Wach, der große Meister der Prozeßgesetze und hervorragende Kriminalist, der bedeutende Rechtspolitiker, ist mehr als irgendein anderer berufen, auch den jetzt vorliegenden Entwürfen der StrPO. und des GVG., sowie den kommenden des StrGB. usw. richtunggebend diejenigen Wege zu weisen, deren wir bedürfen, wenn aus diesen Entwürfen brauchbare Gesetze gestaltet werden sollen. Ohne den Einfluß von Wach können wir uns ihre Verabschiedung schwerlich vorstellen. So hoffen wir, daß, wenn er auch als Rechtslehrer künftig nicht mehr seine Tätigkeit ausüben wird, er als Rechtsgelehrter und Gesetzgeber seinen machtvollen Einfluß auch weiterhin und erst recht geltend machen kann. Und die DJZ., die Adolf Wach mit Stolz zu ihren Mitherausgebern zählt, wird sich glücklich schätzen, noch viele weitere Arbeiten aus seiner meisterhaften Feder veröffentlichen zu können. — Reichsjustizminister Schiffer wird am 14. Februar 60 Jahre alt. Ueber ihn hat die DJZ. so oft in der letzten Zeit zu berichten Gelegenheit gehabt, seine Verdienste als führender Politiker, kenntnisreicher Jurist und einer der zielbewußten Männer unserer Zeit so oft gewürdigt (vgl. 1917 S. 799, 948, 1918 S. 753, 1919 S. 411 u. 896), daß wir uns heute darauf beschränken können, ihm mit unseren herzlichsten Glückwünschen den Wunsch für seine weitere Lebensarbeit dahin auszusprechen, daß es ihm vergönnt sein möchte, die große Zahl umfassender neuer Vorlagen der Reichsjustizgesetzgebung, die er mit starker Hand unternommen hat, in der ihm eigenen unermüdlichen Schaffensfreudigkeit glücklich zu Ende zu führen. — Der vortr. Rat im Reichsjustizministerium, Geh. Oberregierungsrat Dr. Bumke, Berlin, ist zum Ministerialdirektor daselbst ernannt worden. Bumke ist Kriminalist von Hause aus, langjähriger Dezernent und Generalreferent für Strafrecht im Reichsjustizministerium, dem er seit 1909 als vortr. Rat angehört und ein gründlicher Sachkenner auch der ausländischen Strafgesetzgebung. An den strafrechtlichen Arbeiten dieses Reichsamtes hat er wesentlichen Anteil gehabt und auch an den jetzt vorgelegten Entwürfen eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. und über den Rechtsgang in Strafsachen entscheidend und einflußreich mitgewirkt. — Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat im Reichsjustizministerium Dronke, Berlin, ist zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt a. M. ernannt worden. Dronke, bis 1909 LGDir. in Köln, wurde zunächst Mitglied der Justizprüfungskommission im Hauptamt mit dem Titel KGR. und 1911 vortr. Rat und Geh. RegRat im Reichsjustizamt. Hier hatte er das Dezernat für bürgerliches Recht und internationales Privatrecht und sich auf diesen wichtigen Gebieten, auch während der Kriegszeit, als weitausblickender Gesetzgeber voll bewährt. Wenn jetzt nach langen Jahren wieder ein Mitglied des Reichsjustizministeriums zum Chef einer selbständigen großen Behörde eines der Bundesstaaten ernannt und Dronke Nachfolger von v. Hagens wird, der ebenfalls aus dem gleichen Amte zum Chefpräsidenten des OLG. Frankfurt ernannt wurde, so kann dieser Austausch grundsätzlich nur begrüßt und gewünscht werden, daß dieses Beispiel Nachahmung finden möge. — Geh. RegRat, Prof. Dr. Wiedenfeld, Präs. der Außenhandelsstelle des Auswärt. Amtes, der sich in seiner früheren Tätigkeit als Prof. in Berlin, Posen, Köln und Halle durch eine große Reihe Arbeiten aus dem Gebiete der Nationalökonomie, des Wirtschaftsrechts, des Handels und der Börse bekanntgemacht hat, wurde zum Ministerialdirektor ernannt. Dem Auswärt. Amt gehört er seit 1918 an. — Zu Reichsfinanzräten sind ernannt worden: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Spieß, Geh. OberRegR., vortr. Rat i. Reichsfinanzministerium Dr. Trautvetter, der bekannte Kommentator der Zoll- und Steuergesetze, und der preuß. OberRegR. Druckenbrodt, Berlin, Geh. Oberfinanzrat, vortr. Rat i. badischen Finanzminist. Zimmermann, Ministerialrat Grünewald aus dem ehem. elsaß-lothr. Minist. f. Finanzen, der preuß. Geh. RegRat Dr. Wunsch, zuletzt Reichsbevollmächtigter für Erbschaftssteuer in Straßburg, und der oldenburgische OLGR. Becker, der Referent der Reichsabgabenordnung und Verf. des demnächst erscheinenden großen Kommentars hierzu. — Steuerrat Dürr wurde

[1]) Die juristische Fakultät der Univ. Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart in Wort und Bild, in Urkunden und Briefen mit 450 handschriftlichen Widmungen. Herausg. von Dr. Otto Liebmann Berlin 1910.

weisen, die durch fachwissenschaftlich nicht genügend vorbereitete Gesetze jedem einzelnen Staatsbürger erwachsen könnten.

Der Vorstand des Deutschen Juristenbundes: Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Düsseldorf. Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Koffka, Berlin. I. Staatsanwalt Dr. Leeb, München. Geh. Justizrat, Rechtsanwalt Heiliger, Köln. Justizrat, Rechtsanwalt b. Reichsgericht Kurlbaum, Leipzig. Geh. Justizrat, Rechtsanwalt Dr. Eugen Fuchs, Berlin. Oberbürgermeister a. D. Künzer, Berlin. Professor Dr. Erich Kaufmann, Berlin. Dr. Otto Liebmann, Berlin. — Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses: Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Dr. Neuenfeldt, Berlin."

2. Der DJB. hat beschlossen, zu den gegenwärtig vorliegenden und noch zu erwartenden wichtigen Reformen besondere Kommissionen einzusetzen und dabei in enger Fühlung und Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Richterbunde, dem Preußischen Richterverein, dem Deutschen Anwaltverein, dem Berliner Anwaltverein, dem Deutschen Juristentag, der Internat. Kriminalistischen Vereinigung zu bleiben. Wir behalten uns vor, die wichtigsten Ergebnisse der Beschlüsse an dieser Stelle mitzuteilen.

Auf Grund des Aufrufes Juristen in Privatstellungen (S. 112 d. Bl.) sind mir als Vors. der Gruppe von Einzelpersönlichkeiten, die keiner berufsständischen Vereinigung angehören, erfreulicherweise bereits zahlreiche Zustimmungen und Beitrittserklärungen zugegangen. Um aber diese Gruppe baldmöglichst begründen zu können, richte ich nochmals an alle aus dem Juristenstande Hervorgegangenen in den Verwaltungen, in Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, den Banken, der Presse, an die juristischen Privatgelehrten u. a. m. die Aufforderung, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen und eine Berufsvereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Mitarbeit am Ausbau der Gesetzgebung und der Rechtspflege zu begründen. Groß ist die Zahl derer, die ursprünglich die juristische Laufbahn einschlugen, aus irgendwelchen Gründen aber später in anderen Berufen Stellung genommen haben. Ein Zusammenschluß dieser besteht bisher nicht, ist aber dringend nötig. Viele sehnen sich geradezu danach, sich wieder dem Stande anzuschließen und seine Arbeiten zu fördern, aus dem sie hervorgegangen sind. Mehr vielleicht als viele andere bedürfen gerade sie gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer Interessenvertretung. Auch sie und besonders sie, die meist lange Jahre mitten im Wirtschaftsleben stehen, haben reiche Erfahrungen, jeder in seinem Wirkungskreis, die der Gesetzgebung und der Rechtspflege nutzbar gemacht werden könnten; sie alle sollten den Deutschen Juristenbund unterstützen. Ich bitte daher nochmals alle Herren aus dem ganzen deutschen Reichsgebiet, die bereit sind, an diesen Aufgaben mitzuwirken, um Mitteilung, und behalte mir dann die Zusammenberufung einer Begründungsversammlung dieser weiteren Gruppe des DJB. vor.

Dr. Otto Liebmann,
Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin W57.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, sind nunmehr im Buchhandel erschienen (Verlag der zu diesem Zwecke vereinigten juristischen Verlagsfirmen: Beck, München; Bensheimer, Mannhein; Helwing, Hannover; Heymann, Liebmann, Moeser, Berlin; Schweitzer, München; Springer, Vahlen und Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (vorm. J. Guttentag), Berlin). Der Preis der im ganzen 197 Seiten starken Schrift ist 24 Mark geheftet, 30 Mark geb. Zur Vergleichung der im Jahre 1908 vorgelegten Novelle zum GVG. und des Entwurfes einer StrPO. nebst eingehender Begründung, Amtliche Ausgabe (Verlag von Otto Liebmann, Berlin) können einzelne Stücke noch bezogen werden. Der Preis dieser Ausgabe, 202 Seiten stark in engem Satze, die damals unserer DJZ. für alle Leser kostenlos beigegeben war, beträgt nach wie vor 2 Mark.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, Deutsche Landesgruppe, hat beschlossen, behufs Stellungnahme zu den Entwürfen des GVG. und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen eine Versammlung nach Berlin in den Konferenzsaal des Oberverwa tungsgerichts zum 31. Jan. zu berufen. Referenten sind Geh. JR., Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, Senatspräsiden Dr. Koffka und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

Das Gesetz gegen das Glücksspiel v. 23. De 1919 (RGBl. S. 2145)[1]) bringt in den an die Stelle d §§ 284, 285 des StrGB. tretenden §§ 284, 284a und 285 u. 285a eine Erhöhung der auf gewerbsmäßiges Glück spiel gesetzten Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe nebst Nebenstrafen. Dagegen wi öffentliches Glücksspiel mit behördlicher Genehmigu straflos gestellt, die aber auch für gewohnheitsmäßi Spiel in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften forderlich ist. Letztere Bestimmung bietet die Handha dem Treiben der Spielklubs ein Ende zu bereiten. Hier wie bei der den Landesverwaltungen nunmehr freistehen Konzessionierung von öffentlichen Glücksspielen wird von der praktischen Ausführung abhängen, für die gleichmäßige Handhabung im ganzen Reiche möglichst vereinbarten Grundsätzen dringend wünschenswertersche

Der Großberliner Juristenbund (Preußisc Richterverein, Abt. Großberlin) beschäftigte sich in se Vollversammlung am 19. Jan. mit der Behandlung neuen Gesetzentwürfe. Generalstaatsanwalt Plaschke darauf hin, daß insbesondere für die neuen Justizrefo gesetzentwürfe den beamteten Juristen nur eine Frist wenigen Tagen behufs Stellungnahme gesetzt sei. Es unmöglich, in dieser kurzen Zeit sich gründlich hier äußern. Der Vors. des Preuß. Richtervereins, LG Dr. Neuenfeldt, erwiderte, daß es nur sehr dankbar grüßt werden könne, daß die Einbringung und Du beratung der Justizreform mit energischer Hand in An genommen worden wäre. Es sei auch erwünscht, diese Reformen noch von der Nationalversammlung ledigt werden. Andererseits aber müßten Mittel und gefunden werden, um bei solchen Gesetzen, die auf zehnte hinaus von einschneidender Wirkung für das samte Volkswohl wären, gerade den beamteten Ju so viel Zeit zum Studium der Entwürfe zu lassen, sie in tiefgründiger Weise sie verarbeiten könnten. Versammlung stimmte dem zu, sie begrüßte die Erkl des Deutschen Juristenbundes und schloß sich ihr inhaltlich an (vgl. oben S. 206).

Juristische Gesellschaft zu Berlin. In Generalversammlung wurde der bisherige Vorstand stimmig wiedergewählt. An Stelle des definitiv Leipzig übergesiedelten LGDir. Dr. Baumgarten Geh. Oberjustizrat und vortr. Rat im preuß. Justizminist Pistor gewählt, an Stelle des verstorbenen Wirkl. Rates, Prof. Dr. Stölzel Oberverwaltungsger Dr. Damme in die Savigny-Stiftung entsendet.

Der Berliner Anwalt-Verein hatte in sein einsversammlung am 22. Jan. im Anwalthause d ordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens ei behandelt. Berichterstatter waren: Ministerialdir Reichsjustizministerium Dr. Bumke und der Ref Gesetze, Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin. in großzügiger Weise eine Darstellung des I neuen Entwürfe gaben. In der Diskussion k der vorgerückten Zeit sich nur der Vors. Richtervereins, LGDir., Geh. JR. Dr. Neuen

[1]) Vgl. den Aufsatz von RegRat Dr. Weiß Heft 1—2.



[illegible]

[illegible] gegen andere noch vorhandene [illegible]. [illegible] Bitte richten wir vor allem an die [illegible] Hefte, die in damaligen Zeiten [illegible] für ihre Beiträge erhalten haben. Wir bitten, [illegible] Hefte, aber keine anderen, und nicht [illegible] gebundene Jahrgänge, uns ohne weiteres [illegible]. Die Vergütung erfolgt Zug um Zug.

Der Verlag der DJZ., Berlin W 57

[illegible] **Adolf Wach**, der große Rechtslehrer, [illegible], am 1. April seine Lehrtätigkeit ein[illegible] verliert die Univ. Leipzig ihren größten [illegible], die juristische Jugend Deutschlands ihren [illegible]. Tausende haben zu seinen Füßen gesessen, [illegible] ihm aber nicht nur ihr juristisches [illegible] Art, mit der Wach seine Tätigkeit als [illegible] pflegte, seine Weisheit und die Abge[illegible] Wissens, seine Klugheit und [illegible] seiner Gesinnung haben sich [illegible] übertragen. Er hat [illegible] Dozenten, zahlreiche [illegible] Schule gemacht, und [illegible] angesehenen und [illegible] Vaters Rücktritt vom Lehramte [illegible] der jungen Juristen [illegible]

[illegible]

k.
ner
1919]
ränk.
Ges.
. 1875
samen
Abänder.
12. 1919]
Abliefe-
12. 1919]
blieferungs-
23). — Ges.
prechen u.
Bk, v. 19. 12.
Agiohandels
[23. 12. 1919]

zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsfinanzministerium ernannt. — Aus den Reihen der zu Präsidenten der Landesfinanzämter Ernannten heben wir weiter hervor: für Münster Landesrat, Geh. RegRat Dr. Schmedding, Münster, für Würzburg den bayr. Staatsminister a. D. Ritter von Dandl, den früheren Ministerpräsidenten von Bayern. Zum Leiter der Abt. für direkte Steuern im Landesfinanzamt Breslau Oberverwaltungsgerichtsrat Aegidi, Berlin. — Ernannt wurden ferner: zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten: OberregRat Dr. Domrich, Königsberg i. Pr., und Geh. OberregRat und vortr. Rat im Minist. f. Landwirtschaft Larenz, Berlin. — Der bekannte OVGR. Graf v. Westarp, Berlin, ist aus dem höchsten preuß. Verwaltungsgerichte ausgeschieden, um sich künftig ausschließlich der Politik zu widmen. — Oberlandesgerichtsrat Bucher, Stuttgart, ist zum Ministerialrat im württembergischen Justizministerium ernannt worden. — Geh. Rat, Prof. Dr. Rosin, Freiburg, der ausgezeichnete Staatsrechtslehrer, tritt nach langer hochverdienstlicher Wirksamkeit in den Ruhestand und wird als ord. Honorarprof. nur noch im beschränkten Umfang seine Lehrtätigkeit ausüben. Der Wunsch folgt ihm in den Ruhestand, daß er in der ihm eigenen Schaffensfreudigkeit noch viele lange Jahre die Wissenschaft befruchten möge. Sein Ordinariat geht für die Lehrgebiete des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts, der Staatslehre sowie der deutschen Rechtsgeschichte auf Prof. Dr. Frhr. Marschall v. Bieberstein, Tübingen, über. — Auch Prof. Dr. Zürcher, Zürich, Lehrer des Strafrechts, Straf- und Zivilprozesses, tritt in den Ruhestand. — Unser geschätzter Mitarbeiter, Prof. Dr. Reichel, Zürich, folgt dem Rufe an die Univ. Hamburg. — Der lippische Geh. RegRat, Prof. Dr. Otto Schreiber, Detmold, ist z. ord. Prof. in Königsberg ernannt worden. — An Stelle des in den Ruhestand getretenen Geh. Hofrates, Prof. Dr. von Lilienthal, Heidelberg (vgl. S. 655, 1919 d. Bl.), wurde Prof. Dr. Graf zu Dohna, Königsberg, Mitglied der Nat.-Vers., auf den Lehrstuhl für Strafrecht an der Univ. Heidelberg berufen. — Prof. Dr. Delaquis, zuletzt an der Univ. Frankfurt a. M., jetzt Abteilungschef für das Polizeiwesen im schweiz. Justiz- und Polizeidepartement in Bern, wurde zum Honorarprof. das., zum aord. Prof. in Bern Privatdoz. Dr. Volmar (Verkehrsrecht) ernannt. — Privatdoz. Dr. Kraus, Leipzig, der durch seine Tätigkeit beim Abschluß des Versailler Friedensvertrages besonders bekanntgeworden ist, wurde zum aord. Prof. f. öffentl. Recht nach Königsberg, Prof. Dr. Planitz, Frankfurt a. M., nach Köln, Privatdoz. Dr. Ebrard, Leipzig, zum aord. Prof. für römisches Recht nach Hamburg, aord. Prof. Dr. Boehmer, Halle, zum ord. Prof. das., Privatdoz. Dr. Tesar, Wien, zum aord. Prof. nach Königsberg, Privatdoz. Dr. Bühler, Breslau, zum aord. Prof. nach Münster berufen. — An der Universität Göttingen habilitierte sich Dr. Honig für Strafrecht und Rechtsphilosophie. — Zum Ehrendoktor der jur. Fakultät in Heidelberg wurde Prof. Dr. phil. Bezzenberger, z. Z. Rektor der Univ. Königsberg, ernannt. — Der emer. ord. Prof., Geh. Reg.- u. Oberbergrat Dr. Arndt, Königsberg, ist zum ord. Hon.-Prof. an der Marburger Univ., Prof. Dr. Partsch, Bonn, ist zum Landrichter im Nebenamt, Prof. Dr. Rabel, München z. LGR. m. d. Titel OLGR. in München ernannt worden. — Prof. Dr. Walb, Köln, folgt dem Rufe an die Univ. Freiburg. — Ihren 60. Geburtstag begehen: am 2. Febr. Geh. JR., Prof. Dr. Pappenheim, Kiel, und am 20. Febr. Geh. JR. Prof. Dr. Frommhold, Greifswald. Pappenheim, der nun 32 Jahre an der Univ. Kiel als Lehrer des deutschen, bürgerl., Handels- u. Seerechts wirkt, gehört zu unseren größten Handels- und Seerechtskennern, auch der nordischen Rechte. Er ist zugleich Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Frommhold ist einer der bedeutendsten Forscher der deutschen Rechtsgeschichte. Beiden hochverdienten und schaffensfreudigen Gelehrten, die wir zu unseren Mitarbeitern zählen dürfen, seien die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. — Der Juristenstand hat den Tod einer Reihe ausgezeichneter Männer zu beklagen: Im 75. Lebensjahr verstarb Exz. Dr. Menge, Senatspräsident am RG. a. D. Ueber seinen Lebenslauf und sein verdienstvolles Wirken für die Rechtsprechung des RG. in Strafsachen vergl. 1918 S. 618 d. Bl. — In Jena verstarb Prof. Dr. Niedner, Lehrer des Kirchenrechts, Verwaltungs- und Staatsrechts, der seit 1904 Ord. in Jena, bis 1909 im Nebenamt OLGR. und seit 1912 zugleich Oberverwaltungsgerichtsrat war. Bis in die letzten Tage seines Lebens hat Niedner, Dr. theol. h. c. der Univ. Zürich, sich um die Ausgestaltung der Wissenschaft und des Verfassungslebens erfolgreich bemüht. — Der österreichische Staatsrechtslehrer, Hofrat, Prof. Dr. Lammasch ist gestorben. Der DJZ. ziemt es nicht, seiner als Politiker zu gedenken; es sei nur hervorgehoben, daß er der letzte Ministerpräsident der österr.-ungar. Monarchie gewesen ist. Als Lehrer des Völkerrechts, als Staatsrechtsgelehrter sowie als Mitglied des Haager Schiedsgerichtshofes hat sich Lammasch große Verdienste um die Förderung der Wissenschaft erworben. Sein eminentes Wissen auf diesen Gebieten sichert ihm, unbeirrt durch seine Stellung als Politiker, vor allem während des Weltkrieges, ein bleibendes Andenken auch in der deutschen Rechtswissenschaft. — Jäh aus dem Leben geschieden ist ord. Prof. Dr. Mayer-Homberg, Marburg. Privatdoz. in Halle (1912), wurde er bereits 1913 als aord. Prof. nach Rostock, 1918 als ord. Prof. nach Gießen berufen, bis er in demselben Jahre einem Rufe an die Univ. Marburg folgte. In Mayer-Homberg verliert die Wissenschaft einen jungen Gelehrten von großer Zukunft, der seine Spezialgebiete, deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte, durch wertvolle Arbeiten bereichert hat. — Geh. JR., Amtsgerichtsrat Kade, Waidmannslust-Berlin, ist im Alter von 63 Jahren plötzlich verstorben. Sein Heimgang bedeutet vor allem für die richterlichen Standesinteressen einen schweren, kaum zu ersetzenden Verlust. Er war ihr unermüdlicher Vorkämpfer und stand kampfesfreudig und zielbewußt lange Jahre an leitender Stelle des Preuß. Richtervereins, dessen Mitbegründer er war, und der dem Verstorbenen so viel verdankt. Seine Zeitschrift „Deutsches Recht“ ist weniger in juristischen Kreisen bekanntgeworden, hat aber wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis des Volkes für die Rechtspflege zu erhöhen. — In dem ebenfalls plötzlich verstorbenen RA. b. RG., Justizrat, Prof. Dr. Ganz, der nur ein Alter von 54 Jahren erreicht hat, hat die Rechtsanwaltschaft beim höchsten Gerichtshof, dem er seit 1907 angehört hat, vor allem aber die Patentrechtswissenschaft einen hervorragenden, unermüdlich schaffenden, vornehm denkenden Sachkenner, in Geh. JRat Walter Lisco, Berlin, die Anwaltschaft und die Anwaltskammer im Bezirk des KG. einen ihrer hervorragendsten Vertreter verloren. Allen diesen erprobten Männern bleibt ein ehrenvolles Andenken gesichert!

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Gesetzgebung. Das französische Gesetz über die Wiedergutmachung der durch die Kriegsereignisse verursachten Schäden v. 17. April 1919 zerfällt in 5 Titel mit 70 Artikeln. Die Titel lauten: I. Allg. Bestimmungen, II. Entschädigung, III. Gerichtsbarkeit, IV. Zahlung und V. Verschiedene Bestimmungen. Das belgische Gesetz über die Wiedergutmachung der Kriegsschäden v. 10. Mai 1919 besteht aus einem Einleitungsartikel und 76 weiteren in 11 Hauptstücke eingeordneten Artikeln. Diese behandeln I. die Kriegsschäden, II. die berechtigten Personen, III. den Betrag der Vergütungen, IV. die anderen Arten der Wiederherstellung, V. die Rechte der Miteigentümer und Dritten, VI. die Verfahrensvorschriften. VII. die vorläufigen Bewilligungen von Summen, VIII die Zahlung der Vergütung, IX. die Abtretung und Verpfändung der Vergütung, X. den Hohen Rat für KrSch. und XI. verschiedene Bestimmungen. Eine Uebersicht beider Ges., unter Vergleich mit dem deutschen KrSchGes. v. 3. Juli 1916, bringt Steigertahl im Preuß. VOBl. 41, 124 ff. und 142 ff.

Durch Bek. v. 15. Nov. 1919 (RGBl. S. 1891) ist ein besonderes Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland eingeführt worden, das durch Spruchkommissionen gehandhabt wird.

Für die Auslegung des KrSch.-Begriffes ist bemerkenswert die Antwort des Reichsministers des Innern auf eine Anfrage in der Nat.-Vers. (Drucks. Nr. 1663). Danach kann aus finanziellen Gründen eine über das Ges. v. 3. Juli 1916 hinausgehende Vergütungspflicht des Reiches nicht übernommen werden, insbes. auch nicht für die durch Einquartierungen während des Krieges verursachten Sachschäden. Damit ist auch von dieser Stelle anerkannt, daß Quartierschäden, die in immer noch wachsender Zahl den Ausschüssen unterbreitet werden, keine KrSch. sind.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. § 12 Nr. 3 des Kriegsleistungsges. und Ziff. 5 Nr. 2 der Ausf.-Best. dazu v. 1. April 1876 (RGBl. S. 137) gewähren Ersatzleistung wegen Beschädigung der Vorspanntiere nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen. Nur unter diesen ist die Feststellung als KrSch. nach § 1 Abs. 2 KrSchFGes. ausgeschlossen. (Beschl. v. 21. Mai 1919, S. S. in N.-G.; Liste Nr. 244/1918.)

2. Die zur Zeit des feindl. Eingriffs dinglich Berechtigten behalten auch dann die Befugnis, den Feststellungsanspruch zu verfolgen, wenn sie in der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks ausgefallen sind (§ 5 Abs. 1 KrSchFGes.). Sie können aber nur den Schaden des Grundstückseigentümers oder des Gefahrträgers, nicht aber ihren eigenen Schaden zur Feststellung bringen (§ 7 Abs. 3 VerfVorschr. v. 19. Sept. 1916). Billigkeitsgründe dem dinglich berechtigten Antragsteller, der selbst keinen Schaden erlitten hat, Teuerungszuschläge zu gewähren, liegen nicht vor. (Beschl. v. 28. Mai 1919 S. A. in S.; Liste Nr. 24.)

3. Bei Festsetzung der Zuschläge nach § 3 Abs. 2 KrSchFGes. ist nicht von den Friedenszeitwerten, sondern von dem Friedenspreis, also von den Friedensneuwerten, auszugehen. Dies entspricht dem Zwecke der Bestimmung, dem Gesch. die wirtschaftl. notwendige Ersatzbeschaffung zu ermöglichen. Vgl. Begr. zu § 3 Nr. IV Ziff. 14 Preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 (MinBl. S. 166), die bei Ersatzbeschaffung von maschinellen Anlagen die Zuschläge in Prozentsätzen der Friedensneuwerte festsetzt. (Beschl. v. 18. Juni 1919, S. D. in K., Liste Nr. 23.)

4. Der Mindererlös für zwecks Bergung vor dem Feinde unter Wert verkauftes Vieh ist feststellbarer KrSch. Der Verkauf ist ein „Abhandenkommen" i. S. der Nr. 1 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916. Ob der Verkauf vom Standort oder nach Entfernung von diesem erfolgt ist, ist unerheblich. Nr. 14 das. hat nur insoweit Geltung, als sie sich mit § 3 Nr. 3 KrSchFGes. deckt. (Beschl. v. 2. Juli 1919, S. K. in O.; Liste Nr. 88.)[1]

5. Auf Sachen, die Heeresangehörige während ihrer Einberufung zur Fahne mit sich führen, erstreckt sich das KrSchFGes. nicht (§ 1 Abs. 1 u. § 35 KLeistungsges. v. 13. Juni 1873). (Beschl. v. 9. Juli 1919, S. J. in H.; Liste Nr. 101.)

6. Eine freiwillig dargebotene Unterhaltsgewähr an Flüchtlinge ist regelmäßig nicht als eine durch die Flucht der Bevölkerung hervorgerufene Beschädigung nach § 2 Nr. 3 KrSchFGes. aufzufassen, wohl aber wenn ein gewisser Zwang zur Hergabe der notdürftigen Verpflegung für Mensch und Vieh vorlag, weil der Gesch. damit rechnen mußte, daß ihm bei Nichtgewährung der nötigen Naturalien diese gewaltsam weggenommen werden würden. (Beschl. v. 3. Sept. 1919, S. St. in R.; Liste Nr. 81.) (Mitgeteilt von RegRat Steigertahl, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2] VO. v. 29. 11. 1919 ü. d. Erhöh. des Holzeinschlags zur Linder. des Mangels an Nutz- u. Brennholz *[3. 12. 1919]* (RGBl. S. 1925). — VO. v. 25. 11. 1919 ü. Anmeld. u. Beschlagnahme von Kesselwagen *[3. 12. 1919]* (S. 1927). — Bk. v. 2. 12. 1919 ü. Höchstpreise für Schwefelsäure u. Oleum *[1. 12. 1919]* (S. 1932). — VO. v. 1. 12. 1919, bt. d. Warenverkehr ü. d. Südgrenze d. schleswig-holsteinischen Abstimmungsgebiets *[4. 12. 1919]* (S. 1935). — VO. v. 1. 12. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Freimach. v. Arbeitsstellen während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 28. 3. 1919 *[4. 12. 1919]* (S. 1936). — Bk. v. 2. 12. 1919 ü. d. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. d. Friedensvertrages (S. 1938). — Ges. v. 30. 11. 1919, bt. Aender. d. Ges. v. 11. 12. 1915 ü. d. VOen. v. 21. 9. 1916 *[4. 12. 1919]* (S. 1941). — Bk. v. 3. 12. 1919, bt. Aufheb. d. Beschlagnahme v. Pulver u. Sprengstoffen *[m. Wirk. v. 1. 12. 1919]* (S. 1943). — AusfVO. v. 4. 12. 1919 z. d. Ges. ü. d. Entschädig. der infolge d. Verminder. d. Wehrmacht aus dem Heere, der Marine u. d. Schutztruppen ausscheidenden Offiziere u. Deckoffiziere v. 13. 9. 1919 (S. 1944). — AusfVO. v. 4. 12. 1919 z. d. Ges. ü. d. Entschädig. der infolge der Verminder. der Wehrmacht aus d. Heere, d. Marine u. d. Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten v. 13. 9. 1919 (S. 1947). — VO. v. 5. 12. 1919 ü. Branntwein *[8. 12. 1919]* (S. 1951). — VO. v. 6. 12. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. Kaffee-Ersatzmittel *[8. 12. 1919]* (S. 1952). — Kaffee-ErsatzmittelVO. v. 6. 12. 1919 *[8. 12. 1919]* (S. 1954). — Ges. v. 8. 12. 1919 z. Ergänz. d. Ges. ü. d. Zahl. d. Zölle in Gold v. 21. 7. 1919 *[11. 12. 1919]* (S. 1959). — Bk. v. 9. 12. 1919 ü. d. Zahl. d. Zölle in Gold *[11. 12. 1919]* (S. 1960). — VO. v. 11. 12. 1919 ü. d. Ausfuhr v. Kunstwerken *[11. 12. 1919]* (S. 1961). — AusfBest. v. 11. 12. 1919 z. VO. ü d. Ausfuhr v. Kunstwerken (S. 1962). — VO. v. 9. 12. 1919, bt. Abänder. d. VO. z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot v. 15. 1. 1919 *[12. 12. 1919]* (S. 1965). — Bk. v. 9. 12. 1919 des Wortlautes d. VO. zur Beheb. der dringendsten Wohnungsnot (S. 1968). — VO. v. 9. 12. 1919 ü. d. Verkehr m. Süßigkeiten *[12. 12. 1919]* (S. 1972). — VO. v. 10. 12. 1919 ü. Kunsthonig *[12. 12. 1919]* (S. 1975). — Bk. v. 6. 12. 1919 bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf den Leipziger Frühjahrsmessen (S. 1977). — Bk. v. 9. 12. 1919 ü. d. Außerkraftsetz. d. Bk. ü. d. gewerbl. Verarbeit. v. Reichsmünzen v. 10. 5. 1917 (S. 1977). — Bk. v. 8. 12. 1919 ü. d. Aufheb. d. Bewirtschaft. v. Harz, Terpentinöl, Kienöl, Holzpech usw. *[13. 12. 1919]* (S. 1978). — Bk. v. 8. 12. 1919, bt. Aufheb. d. Bewirtschaft. v. Cumaronharz u. Festsetz. v. Höchstpreisen f. Cumaronharz *[13. 12. 1919]* (S. 1979). — VO. v. 9. 12. 1919 ü. d. Preise f. Phosphorsäuredüngemittel *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1982). — Bk. v. 9. 12. 1919 ü. d. Preise f. Phosphorsäuredüngemittel *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1982). — Bk. v. 9. 12. 1919 z. d. VO. d. BR. ü. künstliche Düngemittel v. 3. 8. 1918 *[13. 12. 1919]* (S. 1983). — VO. v. 12. 12. 1919, bt. Verlänger. d. Geltungsdauer d. VO. z. Schutze d. Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen v. 17. 6. 1919 (S. 1985). — VO. v. 12. 12. 1919 bt. Aufheb. d. Bk. ü. d. Sicherheitsleist. m. Wertpapieren v. 22. 12. 1914 *[15. 12. 1919]* (S. 1986). — Ges. v. 6. 12. 1919, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Branntweinmonopol *[18. 12. 1919]* (S. 1987). — VO. v. 13. 12. 1919 z. Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Benzin *[18. 12. 1919]* (S. 1988). — Bk. v. 16. 12. 1919 bt. Aufheb. d. Bk. ü. d. Verwend. tierischer u. pflanzlicher Oele u. Fette v. 31. 7. 1916 *[18. 12. 1919]* (S. 1988). — Bk. v. 15. 12. 1919 ü. d. Aufheb. d. Beschränk. für d. Verarb. v. Glimmer (Mica) (S. 1989). — Ges. v. 16. 12. 1919, bt. Aender. d. Bankges. v. 14. 3. 1875 *[23. 12. 1919]* (S. 2117). — VO. ü. Zuckerrübensamen *[22. 12. 1919]* (S. 2120). — VO. v. 20. 12. 1919 z. Abänder. d. Rchsgetreideordn. f. d. Ernte 1919 *[22. 12. 1919]* (S. 2121). — Bk. v. 20. 12. 1919 ü. Zahl. v. Ablieferungsprämien f. Brotgetreide u. Gerste *[22. 12. 1919]* (S. 2122). — Bk. v. 20. 12. 1919 ü. Zahl. v. Ablieferungsprämien f. Kartoffeln *[22. 12. 1919]* (S. 2123). — Ges. v. 18. 12. 1919 z. Verfolg. v. Kriegsverbrechen u. Kriegsvergehen *[23. 12. 1919]* (S. 2125). — Bk. v. 19. 12. 1919 ü. d. Aufheb. d. VO., bt. Verbot des Agiohandels m. Rchsgoldmünzen, v. 23. 11. 1914 *[23. 12. 1919]*

[1]) Der RA. hat hiermit seine bisherige Auffassung über die viel erörterte Bestimmung Nr. 14 fallen lassen; vgl. DJZ. 1918 S. 385 Nr. 1 und 1919 S. 329 Nr. 9 sowie den Beschl. des OA. Marienwerder DJZ. 1919 S. 329 unten.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



(S. 2125). — VO. v. 18. 12. 1919 ü. Zahl. v. Ablieferungsprämien f. Brotgetreide, Gerste u. Kartoffeln *[20. 12. 1919]* (S. 1990) — Rchsabgabenordn. v. 13. 12. 1919 *[22. 12. 1919]* (S. 1993). — VO. v. 18. 12. 1919 z. Einführ. d. Rchsabgabenordn. *[22. 12. 1919]* (S. 2101). — VO. v. 19. 12. 1919 ü. Kleie aus Getreide *[22. 12. 1919]* (S. 2109). — Ges. v. 18. 12. 1919 ü. Teuerungszuschläge zu den Gebühren d. Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher *[1. 1. 1920]* (S. 2113). — Bk. v. 18. 12. 1919 d. Wortlautes d. Ges. ü. Teuerungszuschläge zu d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. d. Gerichtsvollzieher *[1. 1. 1920]* (S. 2115). — Bk. v. 16. 12. 1919, bt. d. Ratifikation d. revidierten Berner Uebereinkunft z. Schutze v. Werken d. Literatur u. Kunst v. 13. 11. 1908 u. d. Zusatzprotokolls zu dieser Uebereinkunft v. 20. 3. 1914 durch Schweden (S. 2127). — VO. v. 20. 12. 1919 ü. d. Außenhandelskontrolle *[23. 12. 1919]* (S. 2128). — VO. v. 20. 12. 1919 ü. d. Aufheb. v. VOen. ü. d. Verkehr m. Wild u. mit Hühnern *[23. 12. 1919]* (S. 2130). — VO. v. 20. 12. 1919 ü. d. Regel. d. Wildpreise *[23. 12. 1919]* (S. 2131). — VO. v. 18. 12. 1919 z. Förder. d. Zuckererzeug. u. des Zuckerrübenanbaues *[24. 12. 1919]* (S. 2133). — AusfBest. v. 22. 12. 1919 z. d. VO. z. Förder. d. Zuckererzeug. u. d. Zuckerrübenbaues v. 18. 12. 1919 (S. 2135). — Bk. v. 22. 12. 1919 ü. d. Inkraftbleiben kriegswirtschaftlicher Bestimm. nach d. Beendig. des Krieges (S. 2138). — VO. v. 22. 12. 1919 wegen d. Abänder. d. VOen. ü. d. Rückgabe d. aus Belgien u. Frankreich entfernten Maschinen v. 28. 3. u. 14. 11. 1919 *[1. 12. 1919]* (S. 2138). — VO. v. 22. 12. 1919 ü. d. Malzkontingente u. d. Malzhandel *[24. 12. 1919]* (S. 2139). — Bk. v. 22. 12. 1919 d. neuen Fass. d. VO. ü. d. Malzkontingente d. Bierbrauereien u. d. Malzhandels *[24. 12. 1919]* (S. 2141). — Ges. v. 23. 12. 1919 gegen d. Glücksspiel *[30. 12. 1919]* (S. 2145). — VO. v. 4. 12. 1919 ü. d. Abgelt. v. Ansprüchen gegen d. Reich *[30. 12. 1919]* (S. 2146). — VO. v. 21. 12. 1919, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 1. 1920]* (S. 2149). — Bk. v. 22. 12. 1919, bt. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren u. Ergänz. d. AusfBest. v. 30. 9. 1919 *[30. 12. 1919]* (S. 2151). — Bk. v. 23. 12. 1919 ü. Druckpapier *[1. 1. 1920]* (S. 2153). — Bk. v. 24. 12. 1919, bt. Aufheb. d. Beschlagnahme v. Japankampfer *[30. 12. 1919]* (S. 2156). — Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 *[1. 1. 1920]* (S. 2157.)

Preußen: VO. v. 3. 11. 1919, bt. d. Aender. v. Familiennamen (GesS. S. 177). — VO. v. 3. 11. 1919, bt. d. Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene u. für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen (S. 179). — VO. v. 3. 11. 1919, bt. d. Aufheb. d. Prß. Heroldsamts (S. 180). — Ges. v. 7. 11. 1919, bt. d. Amtsdauer d. Mitglieder d. Handelskammern *[29. 11. 1919]* (S. 183). — VO. v. 30. 11. 1919, bt. Aender. d. Amtsgerichtsbezirke Oberhausen u. Duisburg-Ruhrort *[1. 1. 1920]* (S. 185). — Anordn. v. 9. 12. 1919, bt. Einführ. e. Höchstgrenze f. Mietzinssteiger. *[16. 12. 1919]* (S. 187). — Ges. v. 5. 11. 1919, bt. Aender. d. Amtsgerichtsbezirke Heiligenstadt u. Worbis (S. 195).

Bayern: VO. v. 4. 11. 1919 ü. d. Aufheb. d. Kriegszustandes u. ü. einstweil. Maßnahmen nach Art. 48/IV der Reichsverfass. (G.- u. VOBl. S. 791). — Bk. v. 7. 11. 1919, d. Ausüb. d. Begnadigungsrechts bt. (S. 796). — VO. v. 15. 11. 1919 ü. Stempel- u. Gebührenbefrei. für Sicherungshypothekbestell. anläßlich d. Gewähr. v. Baukostenzuschüssen (S. 801). — Bk. v. 17. 11. 1919 wegen d. Gewähr. v. Teuerungszulagen an d. Staatsbeamten (S. 802). — VO. v. 2. 12. 1919 ü. Waffengebrauch u. Festnahmerecht d. Einwohnerwehren (S. 805). — Bk. v. 26. 11. 1919, d. Vorbeding. f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst bt. (S. 809). — Bk. v. 6. 12. 1919 ü. d. Vollzug d. Ges. v. 3. 10. 1919 ü. d. Ruhestandsversetz. v. Beamten, d. das 65. Lebensj. vollendet haben (S. 818).

Sachsen: VO. v. 10. 12. 1919 ü. d. Verwalt. d. Grunderwerbsteuer (G. u. VOBl. S. 260). — VO. v. 11. 12. 1919 ü. d. Abänder. d. VO. wegen Einzieh. od. Kürz. d. Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge u. Wartegelder usw. v. 16. 6. 1909 (S. 263).

Württemberg: Ges. v. 8. 10. 1919, bt. d. Zahl d. Mitglieder der Landarmenbehörden (RegBl. S. 337). — Vf. v. 11. 10. 1919 ü. Ausnutz. v. Staatsgebäuden f. Wohnzwecke (S. 343). — Vf. v. 6. 11. 1919, bt. öffentl. Versamml. unter freiem Himmel, Umzüge u. ähnliche Kundgebungen (S. 345). — VO. v. 17. 11. 1919, bt. Teuerungszuschläge im Bereich d. Notariatsgebührenordn. (S. 349). — Torfwirtschaftsges. v. 28. 11. 1919 *[1. 12. 1919]* (S. 353). — Vf. v. 19. 11. 1919, bt. d. Wahlordn. f. d. Wahlen zur Landwirtschaftskammer (S. 365). — Ges. v. 24. 11. 1919, bt. d. Grunderwerbsteuer f. Staat u. Gemeinde (S. 396). — Ges. v. 24. 11. 1919, bt. Aender. e. Best. d. AusfGes. z. ZPO. (S. 398). — Vf. v. 24. 11. 1919, bt. Grunderwerbsteuer f. Staat u. Gemeinde (S. 399). — Vf. v. 1. 12. 1919, bt. d. Wahl d. Mitglieder des Bezirksrats (S. 401).

Baden: VO. v. 1. 10. 1919, d. Besteuer. d. Branntweins in den badischen Zollausschlußgebieten bt. *[1. 10. 1919]* (G.- u. VOBl. S. 519). — VO. v. 24. 10. 1919, d. Beamteneid bt. (S. 523). — VO. v. 24. 10. 1919, Verwalt. d. Grunderwerbsteuer bt. (S. 531). — VO. v. 24. 10. 1919, die Schulordn. f. d. Volksschulen bt. (S. 534). — Bk. v. 6. 11. 1919, Maßnahmen gegen d. Kapitalflucht bt. (S. 538).

Hessen: Ges. v. 16. 10. 1919, d. Versorgungsansprüche d. Staatsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen bt. (RegBl. S. 413). — VO. v. 27. 10. 1919, d. Wahlen d. Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordneten i. d. Landgemeinden, d. Stadtverordneten sowie d. Kreistags- u. d. Provinzialtagsmitglieder bt. (S. 414). — Ges. v. 27. 10. 1919, d. Verwalt. d. Staatsschuld bt. (S. 417). — Bk. v. 5. 11. 1919, d. Abänder. d. Kreis- u. Provinzialordn. v. 8. 7. 1911 bt. (S. 426). — Bk. v. 12. 11. 1919, d. Ausf. d. Kleingarten- u. Kleinpachtordn. bt. (S. 430).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 6. u. 21. 10. 1919 z. Abänder. d. Bk. v. 20. 8. u. 6. 10. 1919, bt. d. Ministerien (RegBl. S. 881 u. S. 902). — Bk. v. 13. 10. 1919, bt. Aufheb. d. Kautionspflicht d. Staatsbeamten (S. 899). — Ges. v. 10. 10. 1919 z. Abänder. d. VO. v. 22. 1. 1909, bt. d. jurist. Prüf. usw. (S. 907). — Waldschutzges. v. 22. 10. 1919 (S. 923). — Ges. v. 14. 11. 1919, bt. e. allg. Gnadenerlaß (S. 949). — Bk. v. 15. 11. 1919, bt. Richtlinien z. Ausf. d. Ges., bt. e. allg. Gnadenerlaß v. 14. 11. 1919 (S. 950). — Ges. v. 14. 11. 1919, bt. Gendarmerie-Ordn. (S. 969). — Bk. v. 28. 11. 1919, betr. Mündelpapiere (S. 1027).

Gotha: Ges. v. 11. 7. 1919 z. Aender. d. Gemeindeges. (GesS. S. 87). — Ges. v. 17. 7. 1919 z. Aender. d. Ges. v. 2. 7. 1863, d. Einführ. d. Zivilstandsregister f. d. außerhalb d. protestantischen u. römisch-katholischen Kirche bestehenden Religionsgesellschaften sowie einige auf d. letzteren bezüglichen Best. bt. (S. 91). — VO. v. 24. 7. 1919 ü. Beamtenausschüsse (S. 93).

Anhalt: VO. v. 30. 9. 1919 ü. d. juristischen Prüfungen u. d. Vorbereit. z. höh. Justizdienste (GesS. S. 172). — VO. v. 3. 10. 1919 ü. d. Vereid. d. anhaltischen öffentl. Beamten (S. 173). — KleinpachtlandVO. v. 14. 10. 1919 (S. 174). — AusfVO. v. 15. 10. 1919 z. Zuwachssteuerges. (S. 179).

Reuß: Nachtrag v. 26. 9. 1919 z. Ges. ü. d. Zusammenschluß d. Thüringischen Staaten v. 5. 6. 1919 (GesS. S. 318).

Schwarzburg-Rudolstadt: Geschäftsordn. v. 14. 9. 1919 f. d. Schwarzburgische Min. i. Rudolstadt (GesS. S. 209). — VO. v. 16. 9. 1919 ü. d. Form d. Staatsdienereides (S. 215). — MinBk. v. 5. 11. 1919 ü. d. Abänder. d. Geschäftsordn. d. Thüringischen Oberverwaltungsgerichts i. Jena (S. 223).

Schwarzburg-Sondershausen: MinVO. v. 22. 10. 1919, bt. Gebührenfreiheit d. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsfiskus (GesS. 221).

Sprechsaal.

Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. Nach Art. 106 RVerf. ist die Militärgerichtsbarkeit aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe; das Nähere regelt ein Reichsgesetz. Der Entwurf eines solchen liegt der NV. vor, er sieht die Aufhebung zum 1. April d. J. vor. Bestehen bleiben soll sie in Kriegszeiten und gegen die an Bord von Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Marine (Art. I). Es bedarf der Klarstellung, ob auch für immobile Truppen (Heer und Flotte) im Kriege die MilGerichtsb. eintreten soll; hierzu liegt keine Veranlassung vor, da diese sich in der Heimat befinden. Nach § 164 MilStrGB. ist auch im Frieden jedes Schiff der Marine als im Kriegszustand befindlich (mobil) anzusehen, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt. Der Art. I geht offenbar weiter und entzieht auch die Angehörigen der im Geschwaderverbande fahrenden Schiffe der bürgerl. Strafgerichtsbarkeit. Gilt als „eingeschifft" auch die Besatzung, welche in Häfen auf einem Kriegsschiffe einquartiert ist? Gedacht ist doch an eine längere Seefahrt des Kriegsschiffes. Dann unterstelle man aber auch sämtliche auf dem Kriegsschiff befindliche Personen der MilGerichtsb., nicht bloß die Angehörigen der Marine. Für alle Straftaten (gemeine wie militärische) der Militärpersonen sind die bürgerlichen Strafgerichte fortan zuständig: Es finden Anwendung die allgemein gültigen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren. Für militärische Straftaten sind Ausnahmen festgesetzt, das Schöffengericht ist ausgeschaltet, es sind zuständig in I. Instanz Strafkammern, Schwurgerichte und Reichsgericht, je nach der Höhe der Strafandrohung oder der Straftat. Um jedoch bei dem weiten Strafrahmen des MilStrGB. die Schwurgerichte nicht zu sehr zu überlasten, sind die mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bedrohten militärischen Verbrechen allgemein den Strafkammern überwiesen. Zweifelhaft bleibt, ob beim Zusammentreffen von gemeinen und militär. Straftaten die Zuständigkeit sich nach der militär. Straftat richtet oder die schwerste Straftat entscheidet. Man wird das erstere annehmen müssen. Da die Strafkammern demnächst wegfallen, hat die Sonderzuständigkeit für mil. Straftaten keine Berechtigung mehr, wenn man von der erwähnten Einschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit absieht. Es steht auch nichts im Wege, den amtsrichterlichen Strafbefehl bei militärischen Straftaten zuzulassen. Nach § 3 Abs. 2 EinfGes. z. MilStrGB. können einzelne militärische Vergehen, z. B. Ungehorsam gegen Dienstbefehle (§ 92 MilStrGB.), in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden. Eine unglückliche Verquickung von krimineller und disziplinarer Strafe. Nach dem Entwurf (§ 7) soll die Entscheidung, eine militärische Straftat gerichtlich oder disziplinar zu behandeln, dem militärischen Disziplinarvorgesetzten zustehen; wenn jedoch ein Hauptverfahren eröffnet ist, die betreffende Straftat aber gerichtlich abzuurteilen sein. Diese Vorschrift ist bedenklich. Der Militärbefehlshaber wird, wie bisher, möglichst viel im Disziplinarwege abmachen wollen, das kann zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Angeschuldigten sein. Man beseitige deshalb auch den § 3 Abs. 2 a. a. O., der in den modernen Strafprozeß nicht mehr hineinpaßt, weil er der Willkür allzu weiten Spielraum läßt. § 8 gibt den höheren Militärbefehlshabern das Recht, die Durchführung einer gerichtlichen Untersuchung wegen mil. Straftaten (also nicht auch gemeiner) mit allen Mitteln zu betreiben, indem ihnen die Beschwerdebefugnis gegenüber Verfügungen erteilt wird, durch die eine Untersuchung abgelehnt oder eingestellt wird.

Hierin ist ein Rest der Befugnisse des „Gerichtsherrn" zu erblicken. Die Bestimmung ist überflüssig. Die Staatsanwaltschaft reicht aus und wird sich begründeten Anregungen und Anträgen der militärischen Stellen gegenüber nicht ablehnend verhalten. Abzulehnen ist auch die Zulässigkeit von Kommissaren. Nach § 11 kann die höhere Kommandobehörde in Militärstrafsachen mit Wahrnehmung der mil. Interessen eine oder mehrere Kommissare beauftragen, denen das Recht der Akteneinsicht sowie dazu, „der Hauptverhandlung beizuwohnen", zusteht, jedoch nicht das Recht, Anträge zur Schuld- und Straffrage zu stellen. Dieser Kommissar ähnelt dem Kommissar des Ministers im Verwaltungsstreitverfahren usw. Anscheinend soll er zum Worte verstattet werden müssen, nur Anträge darf er nicht stellen. Daß die Hoffnung, er solle ein Bindeglied zwischen Gerichtsbarkeit und Kommandobehörde bilden, sich erfüllen werde, ist kaum zu erwarten. Er wird Anlaß zu Reibungen geben und das Recht der Akteneinsicht, auch den Geschäftsgang verzögern. Auch hier genügt die Staatsanwaltschaft. Ist das erkennende Gericht mit militärischen Dingen nicht ausreichend vertraut, so mag ein militärischer Sachverständiger geladen werden, was sich in den Landesverratssachen vor dem Reichsgericht ja gut bewährt hat. Zu den öffentl. Gerichtsverhandlungen hat ja jeder, also auch ein höherer Mil.-Befehlsh., an sich schon Zutritt.

Die Militärgerichtsbarkeit war, wie ich aus praktischer Erfahrung bezeuge, wirklich nicht so schlecht, wie sie in der Tagespresse gemacht wird. Hätte man den „Gerichtsherrn" mit seiner überragenden prozessualen Stellung beseitigt und dadurch die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten gestärkt, so hätte sie beibehalten werden können. Da die Würfel nun aber einmal gegen sie gefallen sind, so unterstelle man die Militärpersonen ohne Sonderrechte der bürgerlichen Strafjustiz und führe nicht etwa durch eine Hintertür das alte Verfahren wieder ein. Als Ausnahmen mögen gestattet werden, was auch der Entwurf tut: Zulassung von Offizieren und gewählten Vertretern als Verteidiger (§ 12) und das Recht, die Revision auch auf Verletzung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes zu stützen (§ 13). Mit der modernen Forderung, die Leiden der Untersuchungshaft zu mildern, ist § 9 nicht vereinbar, nach welchem die Untersuchungshaft auch dann verhängt werden kann, wenn neben dem Vorhandensein dringender Verdachtsgründe die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin eine Verhaftung fordert. Diese Forderung kann auf anderem Wege erfüllt werden, z. B. durch Abkommandierung od. dgl. Dazu braucht man nicht das schwere Geschütz der Untersuchungshaft. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen kann wegen Gefährdung militärischer Interessen (vgl. § 286 MilStrGO) nicht mehr ausgeschlossen werden. Damit wird ein dringender Wunsch der Tagespresse erfüllt. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes sind bedenkenfrei.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Delius, Major der Res. a. D., Berlin.

Zur Besoldungsreform. Eine alte, schon vor dem Kriege oft geltend gemachte Forderung der preußischen Richter, erhebt wieder gebieterisch ihr Haupt. Immer noch nicht ist es den Richtern bisher gelungen, die Gleichstellung mit den höheren Verwaltungsbeamten zu erreichen, eine Forderung, die im Hinblick auf die Bedeutung eines starken, sittlich hochstehenden Richterstandes, als welchen der deutsche sich ansprechen darf, eigentlich selbstverständlich erscheint. Mag im alten undemokratischen Staatswesen, in dem die Verwaltung die unabhängigste, allmächtigste, wichtigste und angesehenste Stelle bis in die letzte Zeit hinein gewesen ist, es immerhin dadurch einigermaßen verständlich gewesen sein, daß der Verwaltungsbeamte an Rang und Einkommen den richterlichen Beamten überragte, so hat sich dies seit der Staatsumwälzung vom November 1918 von Grund auf geändert. In dem nunmehr rein demokratischen Staatswesen, das sich infolge der revolutionären Unruhen herausgebildet hat, ist die Verwaltung in eine vollkommene Abhängigkeit geraten von den Trägern der Staatssouveränität, nämlich den politischen Parteien. Dies drückt die Bedeutung der Verwaltung und ihrer Träger herab. In gleichem Maße ist dadurch aber rein äußerlich betrachtet, die Bedeutung der Justiz gestiegen, weil sie ihre Selbständigkeit in dem früheren Umfange behauptet, wenn nicht gesteigert hat. Aber noch mehr: Wenn die Gefahr immer dringender wird, daß die Verwaltung ganz ein Spielball der politischen Parteien wird, muß die Bedeutung der Rechtspflege je länger desto mehr steigen; denn sie ist jetzt der einzige

Schutz, den die Verfassung gegen Uebergriffe irgendwelcher Instanz gewährt. Die Träger der Souveränität selbst müssen schließlich im Hinblick auf die Möglichkeit, daß sie bei einem Machtwechsel in die Minderheit geraten können, das Richtertum als ihren letzten Schutzwall betrachten, welcher auch sie vor Vergewaltigung schützt, ein ungeheures Paladium, dessen einziger Träger im neuen deutschen Staate der Richter ist. So hat ein demokratisches Staatswesen allen Anlaß, den Richterstand so hoch als möglich zu stellen. Aus diesem Grunde ist es unerläßlich, daß dem Richterstande bei der neuen Besoldungsreform endlich diejenige Stellung zugewiesen wird, die ihm längst gebührt hätte, ihm aber bisher immer noch vorenthalten worden ist. Die Richter müssen deshalb endlich den höheren Verwaltungsbeamten in jeder Hinsicht gleichgestellt werden. Dazu gehört, daß die Land- und Amtsrichter, und zwar auch bezüglich der Zahl der gehobenen Stellen, ebenso wie die Regierungsräte, die Landgerichtsdirektoren, Ersten Staatsanwälte und Oberlandesgerichtsräte ebenso wie die Oberregierungsräte, die Landgerichtspräsidenten zum wenigsten der größeren Gerichte ebenso wie die Regierungspräsidenten und die Oberlandesgerichtspräsidenten ebenso wie die Oberpräsidenten gestellt werden. Man hat dies besonders bezüglich der letztbezeichneten Beamtengruppen bisher abgelehnt mit dem Hinweise auf die in die Augen stechende breite Auswirkung der Tätigkeit der Regierungsbehörden. Völlig zu Unrecht; denn abgesehen von der vorstehend beleuchteten, jetzigen Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten, muß betont werden, daß nicht weniger bedeutungsvoll die rechtsprechende Tätigkeit der Richter ist, die dem ganzen Verkehrs- und Wirtschaftsleben erst die Grundlage und Sicherheit gewährleistet. Den Wert solcher Tätigkeit hat man bez. des Reichsgerichts und Oberverwaltungsgerichts anerkannt. Man tue dies nun endlich auch bez. der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte. Die Rivalität anderer Berufsstände darf ebensowenig wie die Kostenfrage bei einer im Interesse des Volkswohls so wichtigen Forderung verkümmernd mitsprechen, zumal wenn man sich in letzterer Hinsicht vergegenwärtigt, welche Summen gerade in jetziger Zeit unnütz vertan werden.

Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor Dr. Neuenfeldt, Berlin.

Eine Lücke in der Reichsverfassung. Falls der Reichspräsident stirbt oder die Wahl zum Präsidenten ausschlägt, vertritt ihn nach Art. 51 RV. der Reichskanzler, der sein Amt behält, bis ihn der neue Reichspräsident entläßt (Art. 53). Bei Verhinderung von voraussichtlich längerer Dauer ist die Vertretung durch ein ad hoc erlassenes Reichsgesetz zu regeln. Einen Vizekanzler kennt die Verf. nicht; höchstens könnte er für den Vorsitz in der Reichsregierung nach Art. 55 durch die vom Reichspräsidenten zu genehmigende Geschäftsordnung einen Vertreter erhalten. Diese Vertretung kann sich jedoch nur auf seine kollegialen Rechte als primus inter pares in der Reichsregierung erstrecken, nicht aber auf seine Befugnisse als oberster Minister, wie Vorschlagsrecht bei der Ministerernennung (Art. 53), Aufstellung der politischen Richtlinien (Art. 56) und Präsidentenvertretung (Art. 51).

Stirbt nun beim Fehlen des Reichspräsidenten der Reichskanzler, so fehlt es an dem verfassungsmäßigen Vertreter des Reichspräsidenten. Auch die Bestellung eines Vizepräsidenten mit Hilfe eines besonderen Reichsgesetzes ist unmöglich, weil kein Organ gegeben ist, das jenes Reichsgesetz an Stelle des nicht vorhandenen Reichspräsidenten auszufertigen und zu verkünden hätte (Art. 70).

Diese Lücke muß durch Berufung auf die präsumtive Zuständigkeit des Reichstags beseitigt werden. Er ist Vertreter des ganzen deutschen Volkes (Art. 21), bei dem die gesamte Staatsgewalt, die Souveränität ruht (Art. 1 Abs. 2). Der Reichstag entspricht in dieser Stellung als Verwalter der Volkssouveränität dem Bundesrat des Kaiserreichs, der die souveräne Gesamtheit der verbündeten Regierungen darstellte. Der Reichstag wird also kraft der obigen Präsumtion beim Schweigen der Verf. über diesen Fall entweder einen provisorischen Reichskanzler bestellen dürfen (in analoger Anwendung des Art. 53) oder das einen Vizepräsidenten ernennende Reichsgesetz durch den Reichstagspräsidenten unterschreiben und verkünden lassen können. Ein entsprechender Vorgang bot sich bereits bei dem Erlaß des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 (RGBl S. 169), das wegen des Fehlens eines anderen Organs ebenfalls der Reichstagspräsident unterschrieb und verkündete.

Sollte freilich der erste ordentliche Reichspräsident die Wahl ausschlagen, so kann sich obige Schwierigkeit trotz etwaigen Todes des Reichskanzlers nicht ergeben, weil noch der provisorische Reichspräsident vorhanden wäre, der seines Amtes bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers waltet (Art. 180 S. 2 RV.). Fiele auch der provisorische Reichspräsident weg, ehe er einen neuen Kanzler ernannt hätte, so könnte die noch weiter tagende Nationalversammlung (Art. 180 S. 1) einen neuen provisorischen Reichspräsidenten ernennen (§ 7 des Ges v. 10. Febr. 1919)

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schwarz, Breslau.

Die Vorentwürfe der neuen Wahlgesetze. Die Revolution brachte die restlose Einführung der Verhältniswahl bei allen Wahlen zu öffentlichen Körperschaften. Die Anwendungsmöglichkeiten dieses Systems sind jedoch verschieden. Bei der Wahl zur Nationalversammlung waren die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlensystem des Belgiers d'Hondt verteilt worden. Im Anschluß an das RGes. v. 24. Aug. 1918 konnten Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Wahlkreise selbst waren durchschnittlich für 11 Abg. bemessen und damit für eine wirksame Wahlagitation zu groß.

Der jetzt veröffentlichte Vorentwurf eines Reichswahlgesetzes sucht das Unbefriedigende des bisherigen Systems zu beseitigen, das durch die Möglichkeit der Listenverbindung und seine Verteilungsart einer Uebelstimmung kleiner Wählergruppen und einer nicht genügenden Berücksichtigung der Reststimmen besonders förderlich war. Der Entw. baut sich auf dem automatischen System auf, das erstmals in der neuen badischen Verf. vorgesehen ist. Nach einem Vorschlag des Reichsministers des Innern Koch wird es ergänzt durch die Zulassung von Reichswahllisten, die von den Hauptleitungen der Parteien eingereicht und auf die namentlich führende Persönlichkeiten, die weniger Fühlung mit örtlichen Wahlkreisen halten, gesetzt werden sollen.

Das automatische System beruht darin, daß in jedem Wahlkreis jede Partei auf eine gesetzlich festgelegte Zahl der für ihren Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen je einen Abg. erhält, die nicht berücksichtigten Stimmen (Reststimmen) durch das ganze Reich nach Parteien zusammengezählt und auf die zugehörige Reichswahlliste nach der gesetzlichen Verteilungszahl verrechnet werden. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverluste durch die Abtretungen und der zu erwartenden Wahlbeteiligung schlägt der Entw. die Zahl 60 000 als Verteilungsziffer vor. Bei besonders geringer Wahlbeteiligung soll diese Zahl so weit herabgesetzt werden, daß mindestens 400 Sitze besetzt werden können.

Die Verrechnung der Reststimmen ist auf verschiedene Weise möglich. Um der Oeffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Anwendungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen, hat das Reichsministerium des Innern drei Entwürfe aufgestellt.

Nach Entwurf A sind die Wahlkreise so bemessen, daß auf jeden sechs Abgeordnete treffen. Diese Zahl soll nur bei großstädtischen Wahlkreisen, deren Zerlegung nicht angängig ist, überschritten werden. Die in den Wahlkreisen nicht verbrauchten Stimmen werden unmittelbar auf die Reichswahlliste übertragen.

Entwurf B schiebt zwischen die Wahlkreise mit regelmäßig nur je vier Abg. und die Reichsliste eine Zwischenstufe ein. Benachbarte Wahlkreise werden zu Wahlverbänden zusammengelegt. Die Wahlkreisreststimmen werden zunächst auf die Verbandswahlvorschläge und erst die Verbandsreststimmen auf die Reichsliste

übertragen. Dadurch soll der Einfluß der Zentralleitungen der Parteien, den Entw. A besonders begünstigt, im Interesse des Einflusses der örtlichen Wählerschaft auf ein angemessenes Maß vermindert werden. Indessen ist zu berücksichtigen, daß nach der Verf. die Neuwahl spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung des Reichstags stattfinden muß. Da zudem der Wahltag ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, kann sich diese Frist auf 54 Tage verkürzen. Innerhalb dieser die Wahl vorzubereiten, wird nach Vorschlag B äußerst schwierig sein, da die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die drei Stimmenverteilungsstufen nur nacheinander erfolgen können.

Entwurf C läßt die Wahl in Wahlverbänden fakultativ zu. Die Parteien benachbarter Wahlkreise können sich verbinden und an Stelle von Wahlkreisvorschlägen Verbandswahlvorschläge einreichen; die für alle oder mehrere Wahlkreise des Wahlverbandes gelten. Damit wird solchen Parteien, die in einzelnen Wahlkreisen nicht wenigstens 60000 Stimmen auf sich vereinigen würden, die Möglichkeit gegeben, auch dort ihren örtlichen Kandidaten zum Erfolg zu verhelfen, wo sie an sich weniger stark vertreten sind.

Welchen Vorschlag die Reichsregierung der Nat.-Vers. vorlegen wird, steht noch nicht fest. Zweckmäßig erscheint mir eine Verbindung der Entwürfe A und C, da in großstädtischen Wahlkreisen (Berlin, Hamburg) wohl nur nach Vorschlag A gewählt werden kann.

Von den sonstigen Neuerungen des Reichstagswahlrechts ist die Einräumung des Wahlrechts an die Auslandsdeutschen zu erwähnen. Es entspricht dies mehrfachen Wünschen aus diesen Kreisen und dürfte im Interesse der Hebung des Nationalbewußtseins der Auslandsdeutschen warm begrüßt werden.

Gleichzeitig mit dem Vorentwurf eines Reichswahlgesetzes wird auch der Vorentwurf eines Ges. über die Wahl des Reichspräsidenten veröffentlicht. Die Wahlart bei der Präsidentenwahl sollte ursprünglich in der Verf. geregelt werden. Der Preuß'sche Verfassungsentw. sah subsidär die Stichwahl vor. Eine engere Wahl zwischen zwei um die höchste Reichsgewalt sich bewerbenden Personen erschien aber im Interesse des Ansehens der Stellung des Reichspräsidenten nicht möglich. Der Vorschlag des Verfassungsausschusses, der die relative Mehrheit in einem einzigen Wahlgang entscheiden lassen wollte, hätte zu bedenklichen Ergebnissen führen können, indem als Präsident ein Mann gewählt wird, der zwar die meisten Stimmen erhalten hat, jedoch keine Mehrheit der Wählerschaft hinter sich hat. Die Nat.-Vers. hat schließlich die Regelung der Wahlart dem Gesetz über die Präsidentenwahl vorbehalten.

Der Entw. läßt zunächst die absolute Mehrheit entscheiden. Sollte sich eine solche nicht ergeben, so soll in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit den Ausschlag geben. Damit wird ein mittlerer Weg betreten und Stichwahl vermieden. Sollte im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erzielt werden, so dürfte sich leicht eine Verständigung zwischen einzelnen Wählergruppen erreichen lassen, so daß aus dem zweiten Wahlgang ein Mann hervorgeht, der vom Vertrauen einer Mehrheit des Volkes getragen ist. Eine Folge dieser Wahlart ist, daß im zweiten Wahlgang auch solche Kandidaten gewählt werden können, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.

Der Kreis der Wählerschaft ist bei der Präsidentenwahl der gleiche wie bei den Reichstagswahlen. Dagegen ist eine Zulassung der Auslandsdeutschen zur Präsidentschaftswahl aus wahltechnischen Gründen nicht möglich. Zur Stimmzählung bedient sich die Präsidentenwahl der für die Reichstagswahlen zu bildenden Wahlkreise. Auch sonst werden zur Vereinfachung der Wahlgeschäfte für Vorbereitung, Durchführung der Wahl, sowie Festsellung und Prüfung des Wahlergebnisses die gleichen Einrichtungen und Organe wie für die Reichstagswahlen vorgesehen.

Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg,
Referent i. Reichsministerium des Innern, Berlin.

Höchstpreise für Mieten. Die Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betr. Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen v. 9. Dez. 1919 (Pr. Ges. S. 187), hat sofort zu lebhaften Kämpfen geführt. Die Hausbesitzer haben sie für eine Bedrohung ihrer Existenz erklärt und ihre Bekämpfung mit den schärfsten Mitteln angekündigt. Die Mieter, namentlich soweit sie organisiert sind, haben im gleichen Ton darauf geantwortet und sogar von einem Mietstreik gesprochen. Der Jurist, der als unparteiischer Beobachter die Vorgänge im Wohnungswesen verfolgt, wird ihr überwiegend ernsthafte Bedenken entgegensetzen müssen.

Zunächst ist ihre Zulässigkeit keineswegs zweifellos. Die VO. ist ohne Mitwirkung einer Volksvertretung vom preuß. Wohlfahrtsminister, der nur die Zustimmung des Reichsarbeitsministers eingeholt hat, erlassen worden. Er glaubt hierzu durch § 5a der MieterschutzVO. befugt zu sein, der allerdings davon spricht, daß die Landeszentralbehörde die Gemeinden auch zu anderen Maßregeln als den dort in §§ 2—5 vorgeschriebenen ermächtigen kann. Man wird aber wohl ohne Widerspruch die Behauptung aufstellen können, daß bei Erlaß dieser Bestimmung kein Mensch an Vorschriften dachte, die zu dem Geiste der Mieterschutzverordnung in ausgesprochenem Gegensatze stehen. Denn diese hat zu ihrem Kern die freie, nach billigem Ermessen zu vollziehende, unanfechtbare Festsetzung der Miete durch das Einigungsamt, die preuß. MinVO. aber schränkt diese Freiheit soweit ein, daß sie fast bedeutungslos geworden ist. Ja, sie setzt die von dem EA. bereits festgesetzten Mieten herab (§ 6), obwohl die MSchVO. sie für unanfechtbar erklärt. Jedenfalls steht es mit den Grundgedanken des Reichs- und Verfassungsstaates in unvereinbarem Widerspruch, daß so tiefe Eingriffe in das Rechts- und Wirtschaftsleben per decretum zweier Minister vorgenommen werden, ohne daß die Volksvertretung auch nur gefragt wird. Hielt man die Einführung von Höchstmieten für notwendig, so hätte man an das Parlament oder wenigstens an den Ausschuß der Nationalversammlung herantreten und im ehrlichen parlamentarischen Kampf seine Ansichten durchzusetzen versuchen sollen.

Wenden wir uns dem Inhalt der VO. zu, so ist ihr Kern die Einführung der von den Gemeindevorständen festzusetzenden Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen. Nun besteht wohl darüber Einigkeit, daß die Erfahrungen, die wir während des Krieges mit Höchstpreisen gemacht haben, nicht zur Nacheiferung anlocken. Andererseits ist zuzugeben, daß Wohnungen nicht ebenso leicht wie Butter oder Seife der Kontrolle entzogen oder aus dem Markte genommen werden können. Niemand, der den Wohnungsmarkt kennt, wird für eine unbeschränkte Steigerungsfähigkeit nach der Marktlage, die eine ausgesprochene Notmarktlage ist, eintreten. Aber sie ist bereits durch die Einigungsämter verhindert. Allerdings behaupten die Wortführer der Mieterorganisationen, die auf das Zustandekommen der VO. einen keineswegs günstigen Einfluß ausgeübt haben, daß die EA. in dieser Beziehung versagt hätten. Dieser Vorwurf wird jedoch aufgewogen durch den mit gleicher Energie von den Hausbesitzern erhobenen Vorwurf, daß die EA. ihnen nicht das zukommen ließen, was sie zu ihrer Existenz brauchen. Man wird also annehmen können, daß sie im großen und ganzen einen gesunden Mittelweg gegangen sind. Wenn nun jetzt unter vollständigem Bruch mit der bisherigen Entwicklung eine schematische Festsetzung von Höchstpreisen für sämtliche Mieten einer Stadt, ja für das gesamte Gebiet eines Wohnungsverbandes — der Berliner umfaßt z. B. Nicolassee wie Neukölln, Liebenwalde wie Oranienburg — angeordnet wird, so ist es unvermeidlich, daß diese Höchstmieten für viele Fälle unzulänglich sind und zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der betroffenen Hausbesitzer führen.

Es liegt in der Natur der Sache, insbes. in der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretungen begründet, daß der Höchstsatz möglichst dem Normalsatz angenähert wird. Der Wohlfahrtsminister hat diese Tendenz noch dadurch gestärkt, daß er in seinem Ausführungserlaß für alle 20 % der Friedensmiete übersteigen-

den Festsetzungen den Einspruch der Kommunalaufsichtsbehörden angeordnet hat. Nun sind sich aber ruhig denkende Vertreter der Mieterinteressen darüber klar, daß mit 20 % die laufenden Reparaturkosten eines Hauses angesichts ihrer beispiellosen Steigerung in aller Regel nicht zu decken sind. Der Ausführungserlaß meint zwar, daß diese Steigerung nur vorübergehender Natur sei, aber für viele Jahre ist doch mit einer Preissenkung keinesfalls zu rechnen.

Der Minister verweist allerdings für die Deckung der Instandhaltungskosten auf § 10 der VO., aber diese Bestimmung ist vielleicht die unglückseligste, die sich überhaupt in ihr findet. Nach ihr soll nämlich das EA. dem Vermieter einen besonderen Zuschlag zur Miete zubilligen, wenn er nachweist, daß er sonst unverschuldete Zubußen zu leisten hätte und diese Zubußen „nur entweder durch notwendige im letzten Jahre ausgeführte oder im bevorstehenden Jahre auszuführende bauliche Instandsetzungsarbeiten" oder durch Erhöhung der öffentlichen Abgaben verursacht sind. Der Verf. der VO. scheint also zu denken, daß bei jeder Reparatur ein besonderes, und zwar eingehendes und schwieriges Verfahren vor dem EA. einzuleiten ist. Er scheint völlig übersehen zu haben, daß dadurch wieder zahllose Menschen der produktiven Arbeit und zahllose Räume dem Wohnungsbedürfniß entzogen würden, von der finanziellen Belastung der Gemeinden ganz zu schweigen. So geht's also nicht! Mindestens die laufenden, regelmäßigen Reparaturen müssen in dem Höchstsatz enthalten sein. Der Wohnungsverband Groß-Berlin hat einen Ausweg versucht, in dem er für sie einen besonderen Zuschlag festsetzt, dessen Verwendung aber der Kontrolle der Mieter unterliegt.

Zu besonderen Unzuträglichkeiten dürfte es führen, daß die VO. nicht nur Wohnungen, sondern schlechthin alle Mietverträge, also auch über Läden, Bureaus, industrielle Anlagen, ergreift. Hier wird allzu häufig nicht der wirtschaftlich Schwächere, sondern der wirtschaftlich Stärkere „geschützt" werden. Während der Mieter seine Umsätze verzehnfacht und seinen Verdienst in nie gekanntem Maße steigert, „schützt" ihn die VO. dagegen, daß er eine diesem Umsatz oder Verdienst entsprechende Miete zahlt. Geldwirtschaftlich gesprochen: alle Einnahmen und alle sonstigen Ausgaben (Waren, Löhne, Gehälter) haben sich dem gesunkenen Geldwert angepaßt, nur die Miete wird so bemessen, als ob die Mark fast noch ihren Friedenswert hätte. Der Erlaß meint zwar, daß es vielfach „die persönliche Tüchtigkeit des Geschäftsinhabers" sei, die „die Geschäftsräume besonders wertvoll mache", aber mit dieser volkswirtschaftlichen Weisheit wird sein Verfasser wohl allein stehen.

Nun soll nicht verkannt werden, daß die VO. den weitergehenden Zweck verfolgt, einer Steigerung der Grundstückspreise und damit der Grundstücksbelastung entgegenzuarbeiten, und dieser Zweck ist zweifellos zu billigen. Zu bestreiten ist nur, daß dafür der richtige Weg gewählt ist. Wenn der Erlaß meint, „daß sich nach den Mieten die zukünftige Gestaltung der Bodenpreise richtet", so ist zu bemerken, daß künftig die Baukosten eine viel höhere Bedeutung haben werden als die Bodenpreise. Vor allem aber ist zu bedenken, daß mindestens gegenwärtig der Preis eines Hauses erst in letzter Linie durch die Mieten bestimmt wird. Wer heute ein Haus erwirbt, erwägt, daß es in Goldmark gebaut ist und deshalb immer mehr Wert behält als die Papiermark, die er dafür hingibt. Vor allem gilt das für den ausländischen Käufer. Wenn sich der Inländer vielleicht noch durch die niedrigen Mieten bestimmen läßt, so sind sie für den Ausländer, der die Valuta ausnützen will, gänzlich bedeutungslos. Also gerade gegenüber diesen gefährlichsten Käufen versagt die VO. gänzlich.

Nur die wichtigsten Bedenken gegen die VO. sind hier angedeutet. Sehr vieles — darunter auch einiges Zustimmende — ließe sich noch anführen. Im ganzen aber wird man sagen müssen, daß die VO., deren Fassung auch vielfach anfechtbar ist, keine erfreuliche Ausgestaltung unseres Mietrechts darstellt.

Rechtsanwalt b KG. Dr. Eyck, stellv. Vors. des Mieteinigungsamts Charlottenburg.

Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen im Erbschaftssteuergesetz. Der § 38 des neuen Erbschaftssteuergesetzes gehört zu den Bestimmungen, die in der Praxis noch manches Kopfzerbrechen verursachen werden. Das ErbschStGes. von 1906 ordnete im § 14 an, daß mehrere, einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb 5 Jahren zugefallene Vermögensvorteile als ein Erwerb anzusehen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Art der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist. Der § 38 des neuen Gesetzes geht weit darüber hinaus. Mehrere Vermögensvorteile, seien es Erbschaften oder Schenkungen, sollen danach in den meisten Fällen zusammengerechnet werden, gleichviel, wann und zu welchen Zwecken sie erfolgt sind. In der praktischen Anwendung werden die Fälle überwiegen, daß zu verschiedenen Zeiten Schenkungen und Erbschaften oder Vermächtnisse oder mehrere Schenkungen zugewendet werden. Der Wohltätigkeitsverein, der von einem Mitglied einen Jahresbeitrag von 25 M. erhält, wird erstaunt sein, wenn der Fiskus von ihm nach 20 Jahren von den weiteren Beiträgen je 10 % als Steuer beansprucht, weil alle Beträge über 500 M., die ihm zugewendet werden, dieser Steuer unterliegen (§ 35, 27 Abs. I). Ein anderes Beispiel: Ein reicher Onkel schenkt seinem Neffen zu einer Studienreise 10 000 M., wofür nach § 26 IV, 27, 28 760 M. = 8 % von 9500 M. zu entrichten sind. Der Onkel stirbt nach 30 Jahren und hinterläßt dem Neffen ein Vermächtnis von 50 000 M. Jetzt sind 60 000 M. weniger 500 M. neu zu versteuern, das ergibt nach § 28 einen Betrag von 5740 M, von dem die schon gezahlten 760 M abgezogen werden, so daß 4980 M. zu zahlen sind. Der früher gezahlte, längst verbrauchte Betrag wird nachträglich nach 30 Jahren noch herangezogen, um die Steuer zu steigern, da diese um so höher wird, je höher der zugewendete Betrag ist.

Wie ist es nun zu halten, wenn der Erwerb teils unter dem alten Gesetz, teils unter dem neuen Gesetz stattfand? Ist auch dann zusammenzurechnen? Das dürfte zu verneinen sein. Die frühere Zuwendung unterliegt dem alten Recht. Das neue Steuergesetz trifft grundsätzlich nur Hergänge, die sich unter seiner Herrschaft vollziehen (§ 72 Abs. I). Das gilt auch für Schenkungen, wie die Ausnahmebestimmungen des § 72 Abs. 2 beweisen. Viele Zuwendungen, die jetzt einer hohen Steuer unterliegen, z. B. solche an Kinder oder Ehegatten, waren vordem steuerfrei. Es wäre unbillig, sie nachträglich mit Hilfe des § 38 zur Steuer heranzuziehen. Auch die Anwendung des § 14 des alten Gesetzes kann für die späteren Zuwendungen nicht erfolgen, weil die früheren Bestimmungen über die Berechnung nur Vermögensvorteile treffen können, die dem alten Rechte unterliegen.

Es ergeben sich bei der Zusammenrechnung Zweifel aus dem Umstande, daß die Steuer nach § 28 Abs. 2 sich in gewissen Stufen entsprechend erhöht, wenn der Erwerber bereits Vermögen besitzt. Welcher Vermögensstand ist für die zusammengerechneten Zuwendungen zu beachten? Richtet sich der Zuschlag für die Gesamtsumme auch einheitlich nach der Zeit der letzten Schenkung usw.? Es kann nicht die Meinung sein, daß die Zuwendung, die mit der späteren nach § 38 zusammenzurechnen ist, dem höheren Zuschlage unterliegt, weil der Erwerber gegenwärtig ein größeres Vermögen besitzt wie früher. Vielmehr wird sich der besondere Zuschlag trotz der einheitlichen Versteuerung der Summen immer nur nach dem Vermögen des Erwerbers richten können, das er zur Zeit des einzelnen Anfalls besessen hat. Die Zusammenrechnung dient also nur dazu, um die Steuerhöhe nach § 28 Abs. 1 festzustellen. Die einzelnen Beträge unterliegen dem Zuschlage des § 28 Abs. 2 nur nach Maßgabe des Vermögens, das dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Zuwendung gehört hat.

Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen ist auch vorgeschrieben für § 33 4 a und 4 b und § 34. Es sind dies Fälle, in denen es sich um Steuerbefreiung oder Ermäßigung bei besonders hilfsbedürftigen Personen handelt. Zur Voraussetzung ist hierbei gemacht, daß der



Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers einen bestimmten Betrag (100 000 bzw. 50 000 M.) nicht übersteigt. Gesetzt, der Erwerber hätte 50 000 M. erhalten, nach langen Jahren erhält er nochmals 60 000 M.; die 50 000 M. sind längst verbraucht, sein Vermögen, einschließlich der letzten Zuwendung von 60 000 M, beträgt nur 80 000 M. Ist dann die Voraussetzung des § 33 4 a erfüllt, daß der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 100 000 M. nicht übersteigt, wenn für diesen Fall ausdrücklich nach § 38 die Zusammenrechnung der beiden Zuwendungen angeordnet ist? Man wird schwerlich der wohltätigen Absicht des Gesetzes gerecht werden, die dem Hilfsbedürftigen den angegebenen Betrag von 100 000 M. zu seiner Unterhaltung sichern will, wenn man auch hier einfach die mehreren Zuwendungen zusammenzählen wollte Vielmehr wird man trotz § 38 dem Sinne der §§ 33 und 34 gemäß die Zusammenrechnung nur vornehmen, soweit die Beträge sich noch wirklich im Vermögen des Erwerbers befinden.

Justizrat Martin Seligsohn, Berlin.

Liquidation von Feuer- und Lebensversicherungssummen bei feindlichen Versicherungsgesellschaften. Nach Anlage (III) zu Art. 303 des Friedensvertrages werden Feuer- und Lebensversicherungsverträge zwischen bisherigen Feinden durch den Friedensvertrag grundsätzlich aufrechterhalten bezw. wieder in Kraft gesetzt. Der deutsche Versicherer hat also an den ausländischen Versicherten zu leisten, dafür aber auch Anspruch auf die nach dem 10. Jan. 1920 fällig werdenden Prämien, während die vorher verfallenen den Weg durch die Ausgleichsämter gemäß Art. 296 FrV. machen müssen und zweifellos der Einbehaltung auf die deutsche Kriegsschuld verfallen.

Ist jedoch der Versicherte ein Deutscher und der Versicherer Angehöriger einer bisher feindlichen Macht, so hat der Deutsche die rückständigen Prämien zu leisten und Anspruch auf die Versicherungssumme in ausländischer Währung, was ihm einen erheblichen Kursvorteil einträgt. Alle Zahlungen in Lebensversicherungssachen, sowohl der einen wie der anderen Seite, haben zuzüglich 5% Zinsen seit Fälligkeit zu erfolgen, während für die Feuerversicherungen Entsprechendes nicht bestimmt ist.

Ist der Versicherer Angehöriger einer feindlichen Macht, die die Liquidierung durchführt, so kommt die dem Deutschen zustehende Versicherungssumme in die Gefahr der Einbehaltung Unzweifelhaft wird letztere dann stattfinden, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 10. Jan. 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Friedens, eingetreten war, denn dann handelt es sich um ein deutsches Guthaben, das nach §§ 9, 14 Anl. zu Art. 293 der Liquidation verfällt, weil es am 10. Jan. 1920 bereits bestand (Art. 297b). Gilt das auch von Versicherungssummen, die erst nach dem 10. Jan. 1920 fällig werden, aber auf vorher abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen? Nach dem Wortlaut des FrV. ist dies zweifellos der Fall. Ein „Guthaben" liegt freilich am 10. Jan. 1920 streng genommen noch nicht vor. Art. 297 erstreckt jedoch die Liquidation weit auf „Güter, Rechte und Interessen". Hierunter fallen nach Auffassung der alliierten Mächte auch bedingte Forderungen, wie sich schon daraus ergibt, daß nach Art. 260 schon bloße Anwartschaften nach Umwandlung in Rechte der Liqidation verfallen sollen. Schon wenn wirtschaftlich ein deutsches Guthaben am 10. Jan. 1920 vorhanden war, soll es liquidiert werden können. Wenn also nicht die ganze Versicherungssumme einbehalten wird, so doch (nach dem Buchstaben des FrV.) mindestens der Rückkaufswert vom 10. Jan. 1920 bezw. die Summe der an diesem Tage aufgesammelten Prämien nebst Zinseszinsen oder der Betrag, den der deutsche Versicherte durch Verkauf (Abtretung) seines Versicherungsanspruchs am 10. Jan. 1920 hätte erzielen können. Das ist ein unerfreuliches Ergebnis, gemildert nur durch die Aussicht des Versicherten, daß sein auf § 8 des Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes v. 31. Aug 1919 beruhender Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich den bereits erwähnten Valutavorteil mit umfaßt.

M. E. dürfte wohl durchzusetzen sein, daß von der Einbehaltung der Versicherungssummen Abstand genommen wird, bei denen der Versicherungsfall erst nach dem 10. Jan. 1920 eintritt. Wenn Art. 296 dem Ausgleichsverfahren (clearing) nur solche Forderungen unterwirft, die am 10. Jan. 1920 bereits fällig sind, so ließe sich dies sinngemäß auch auf die Liquidation ausdehnen. Forderungen, die nicht durch das Clearing gehen, sollten auch nicht der Liquidation verfallen. Formell ließe sich auch geltend machen, daß § 2 Anl. zu Art. 303 die Liquidation nur bezüglich der daselbst aufgeführten Verträge vorbehält, nicht dagegen bez. der Versicherungsverträge. Vor allem aber müssen sich die alliierten Mächte bewußt sein, daß eine Liquidation von Versicherungssummen, die unter Umständen erst recht lange nach dem Inkrafttreten des FrV. fällig werden, nicht im Interesse ihrer Versicherungsgesellschaften liegt. Diese wollen gerade künftig in Deutschland gute Geschäfte machen. Auf die deutsche Kundschaft würden aber solche Einbehaltungen von Versicherungssummen, die später nicht mehr verstanden würden, einen derart schlechten Eindruck machen, daß das ausländische Versicherungsgeschäft erheblich gestört würde. Da bei den Verhandlungen in Versailles auf deutschen Vorhalt die Liquidationsmöglichkeit auf das deutsche Vermögen eingeschränkt wurde, das zur Zeit des Inkrafttretens des FrV. im feindlichen Ausland bereits vorhanden war, hätte sich leicht die gleiche Einschränkung auf die in diesem Zeitpunkt bereits fälligen Versicherungssummen erreichen lassen. Hoffentlich schließt sich die Handhabung durch die Liquidationsmächte dieser Auffassung an, gegebenenfalls der für die Entscheidung der Liquidationsstreitigkeiten nach Art. 304b zuständige gemischte Schiedsgerichtshof.

Rechtsanwalt Dr. Wündisch, z. Zt. Mannheim.

Mitwirkung der Gerichte bei der Ernennung der Richter in gehobener Stellung. Einigkeit besteht darüber, daß die Stellung des Berufsrichters gehoben und seine Unabhängigkeit gestärkt werden muß. Auch im neuen Volksstaate ist angesichts der weitgehenden Abhängigkeit der Häupter der Justizverwaltungen des Reichs wie der Länder von den politischen Parteien eine solche Stärkung nötig. Von den zahlreichen einschlägigen Fragen sei nur die Bestellung der Präsidenten, Direktoren und Richter in gehobener Stellung behandelt. Der Rechtszustand, wonach lediglich das diskretionäre, pflichtgemäße Ermessen der dem Richter vorgesetzten Präsidenten, des LG.- und OLGPräs., auf deren Führungsberichte das Justizministerium ausschlaggebendes Gewicht legt, über die ganze dienstliche Laufbahn und Beförderung jedes Richters entscheidet, kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Es will nicht mehr in den Aufbau unseres freien Volksstaates hineinpassen, mit dem Recht der Selbstverwaltung, das auch für unsere Gerichte Anerkennung heischt, verträgt es sich nicht. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß das Wohlwollen einer Persönlichkeit über die Beförderung des Richters zu entscheiden habe. Gewiß verfassen dessen Vorgesetzte ihre dienstliche Führungsberichte nach bestem Wissen und sind ängstlich bemüht, sich nur von streng sachlichen Erwägungen leiten zu lassen. Aber es sollte nicht bestritten werden, daß persönliche Mißgriffe einem einzelnen Beurteiler leichter unterlaufen können als einem Kollegium. Denn die Berufsgenossen des Richters, der sich um eine gehobene Stellung bewirbt, dürften für die Beurteilung seiner Eignung hierfür zuständiger sein als die Präsidenten. Nur selten kommen sie mit ihm in nähere persönliche Berührung; selbst das noch so sorgfältige Studium der von dem Richter bearbeiteten Akten und Urteile vermag nie das unmittelbare Studium der Persönlichkeit zu ersetzen, auch nicht die Revisionen, etwa bei Führung des Vorsitzes am Schwurgericht. Ganz anders lernen die Richter als solche ihren Berufsgenossen kennen und vermögen ein wohlbegründetes Urteil über seine Fähigkeiten zu gewinnen.

Die Forderung einer Mitwirkung des beteiligten Ge-



richts, wie sie insbes. v. Engel (Oesterr. Gerichtszeitung 1919 S. 106) geltend gemacht hat, in der Weise, daß das Plenum oder bei ganz großen Gerichten der Personalsenat, d. h. ein gewählter Ausschuß des Plenums, eine Liste zu wählen habe, aus der das Justizministerium die Auswahl zu treffen habe, erscheint sachlich begründet. Die von Reichel (Bestellung und Stellung der Richter 1919 S. 35) hiergegen erhobenen Bedenken, hierdurch werde zu leicht die kollegiale Inzucht begünstigt, vermögen wir nicht zu teilen. Der Durchschnittsrichter besitzt zufolge seiner beruflichen Tätigkeit zu viel Gerechtigkeitsempfinden, um sich von anderen als streng sachlichen Erwägungen leiten zu lassen. Das, was den Hochschulfakultäten, denen ein Ergänzungs- und Vorschlagsrecht eingeräumt ist, gerecht ist, muß unseren Gerichten und Richtern billig sein. Zur Abschneidung allen Mißbrauchs würde es sich empfehlen, einen oder zwei Vertreter der Anwaltskammer vor der Beförderung eines jeden Richters mit beratender, mitentscheidender Stimme hinzuzuziehen. Auch die Anwälte, die täglich mit den Richtern in engste dienstliche Berührung kommen, die ihn als beauftragten Richter umfangreiche und schwierige Beweisaufnahmen leiten sehen, sind zur Abgabe eines sachgemäßen Urteils berufen. Hierdurch würde auch die bedauerliche kastenmäßige Abschließung der beiden Stände, des Richtertums und der Anwaltschaft gemildert und die wünschenswerte nahe persönliche Fühlung beider gefördert. Auch eine Anhörung der Staatsanwaltschaft kann im neuen Volksstaate, in dem der Staatsanwalt sich aus einem Organ der Staatsbureaukratie zu einem echten Volksanwalt entwickeln muß, nichts Bedenkliches an sich haben. In ähnlicher Richtung bewegt sich Delius (Roter Tag v. 1. Nov. 1919), in jedem OLGBezirk unter Vorsitz des Chefpräsidenten ein Kollegium, bestehend aus 1 Senatspräs., 2 OLGRäten, 3 LGPräs., 2 LGDir., 2 LGRäten u. 2 AGRäten, zu erlosen und durch dieses dem Justizminister Ernennungsvorschläge machen zu lassen, an die er gebunden sei. Abzulehnen ist nur die von Delius vorgeschlagene Zusammensetzung dieses Kollegiums. Zunächst müßten die 3 LGPräs. als Organe der Justizverwaltung und Vorgesetzte der Richter wegfallen und die Richter in nichtgehobener Stellung stärker vertreten sein als ihre Kollegen in Beförderungsstellen.

Gewiß mag dieser Vorschlag zu radikal erscheinen. Aber er entspringt nur der Forderung, deren Lösung sich unser heutiger Volksstaat auf die Dauer nicht entziehen kann, den Berufsrichter so selbständig zu stellen wie möglich und ihn allen Beeinflussungen durch die Justizverwaltung und freiwilligen Rücksichtnahmen auf sie zu entziehen. Auch die Justizverwaltungen werden sich mit dem Gedanken abfinden müssen, daß ihr Wirkungskreis gegenüber dem Richter eingeschränkt werde! Aus einem braven, bescheidenen Staatsbeamten, der im Getriebe der Bureaukratie sein kümmerliches Unterkommen als Rat 5. oder 4. Rangklasse fand, gilt es, den Berufsrichter zum wahren „Volksrichter" im besten Sinn des Wortes, zum völlig unabhängigen Vertrauensmann des Volkes zu machen und ihn aus dem großen Staatsmechanismus herauszunehmen.

Daß diese Vorschläge nicht zu kühn sind, beweist das Vorbild Bremens. Schon heute wählt dort seit alters her das aus allen Mitgliedern des LG. und AG. bestehende Richterkollegium aus seiner Mitte den Präsidenten und die Direktoren sowie die Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungskommission. Was in Bremen möglich ist, sollte sich auch in größeren Verhältnissen durchführen lassen.

Die dortige Regelung bedarf aber u. E. insofern noch des Ausbaues, als die Präsidenten, Senatspräsidenten, Direktoren und Aufsichtsrichter der Amtsgerichte nicht auf Lebenszeit, sondern höchstens auf zwei Jahre, besser noch nur auf ein Jahr, zu wählen sein werden. Dieser Zustand ist in der Schweiz allgemein Rechtens und hat sich dort (vgl. Reichel, S. 51 a. a. O.) durchaus bewährt. Dieses System beugt jeder Stellenjägerei gründlich vor. Es stärkt das Unabhängigkeitsgefühl des Richters, bureaukratischer Dünkel wird mit der Wurzel ausgerottet. Eine solche schwierige Geheimwissenschaft bilden die Präsidialgeschäfte wahrlich nicht, daß sie nicht ein hochintelligenter Richter — und nur solche würden für die Ehrenstellung des Präsidenten in Frage kommen — binnen kurzem beherrschen könnte. Auch die Befürchtung, daß ein auf kurze Zeit gewählter Präsident den Richtern gegenüber nicht die erforderliche Autorität aufbringen könnte, Unbotmäßigkeit sich geltend mache, weist Reichel auf Grund der Erfahrungen zurück. Mit Recht betont er, daß damit die Verfassung der Gerichte nur der der Universitäten und Fakultäten angenähert würde. In vollster Freiheit lehren und pflegen sie die Wissenschaften, in gleicher Freiheit sprechen die Gerichte Recht, für beide, Universitäten wie Gerichte, ziemt sich die gleiche Verfassung und Selbstverwaltung.

Die Gehälter hätten, da die richterliche Tätigkeit wenigstens für die eigentlichen wirklich rechtsprechenden Richter wesentlich dieselbe ist, für alle Richter — abgesehen von den tatsächlich eine Ausnahmestellung einnehmenden Mitgliedern des Reichsgerichts — gleich zu sein. Nur besondere Aufwandsgelder von bescheidener Höhe wären den Präsidenten zu gewähren.

Landgerichtsrat Dr. **Bovensiepen**, Kiel.

Der Begriff der Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB. im Steuerrecht. Recht verschiedenartig werden in den Vermögenssteuergesetzen Ausstattung und Mitgift behandelt. Nach § 3 des Kriegssteuergesetzes v. 21. Juni 1916 gehörte die Ausstattung i. S. des § 1624 BGB. zu den ohne entsprechende Gegenleistung erhaltenen Zuwendungen. Es mußten daher bei Feststellung des kriegssteuerpflichtigen Vermögens die als Ausstattung einem Kinde von seinen Eltern zugewandten Beträge ebenso wie Schenkungen vom Vermögen des Empfängers abgesetzt und dem Vermögen des Gebers hinzugerechnet werden. Denn wenn auch eine sittliche Pflicht im Einzelfalle, z. B. bei Gewährung einer Mitgift, anerkannt werden kann — die Hergabe einer Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts i. S. des § 1620 BGB. kommt hier nicht in Betracht, da hierauf ein Rechtsanspruch besteht —, so mangelt es doch an der entsprechenden Gegenleistung. Dies gilt auch, falls das Mitgiftversprechen als Gegenleistung für das Eheversprechen des Schwiegersohns erfolgte. Denn das Zustandekommen der Ehe kann steuerlich nicht als Entgelt für die Gewährung der Mitgift angesehen werden. Bestand dagegen die Ausstattung im Versprechen einer Rente z. B. zur Entrichtung von Zuschüssen für die Dauer der Ehe, so konnte bei Feststellung des kriegssteuerpflichtigen Vermögens weder eine Abrechnung beim Empfänger noch eine Hinzurechnung beim Geber erfolgen. Die einzelnen Rentenzahlungen sind nach § 4 KrStGes. als fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts von der Hinzurechnung ausgenommen, der Kapitalswert des Rentenrechts aber stellt keinen steuerpflichtigen Vermögensteil dar, der dem Vermögen des die Rente versprechenden Elternteils als aus dem Vermögen weggegeben hinzugerechnet werden kann. Denn nach § 6 BesStGes. bildet nur der Kapitalwert der Rechte auf Rente, die vertragsmäßig als Gegenleistung für Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilliger Verfügung, Schenkung oder Familienstiftung dem Berechtigten zustehen, steuerbares Vermögen. Ausstattungen gelten aber nach § 1624 BGB. nur insoweit als Schenkung, als sie das den Umständen, insbes. den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß übersteigen.

Der Ansicht von Strutz im Kommentar z. Kriegssteuerges. 1916, S. 155, daß der Kapitalwert des Rechts auf die fortlaufende Rente angerechnet werden müßte, falls das Rentenversprechen innerhalb des Veranlagungszeitraums geleistet sei, vermag ich daher nicht beizutreten.

Das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v. 10. Sept. 1919 enthält in den §§ 6 und 8 die gleichen Bestimmungen über die Ab- und Anrechnung von Schenkungen und Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung wie das KrStGes. von 1916 im §§ 3 und 4.

Das Erbschaftssteuergesetz v. 10. Sept. 1919 erwähnt die Ausstattungen im III. Abschnitt bei der Schenkungssteuer. Es sollen nämlich (§ 40) „Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Errichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden, nicht als Schenkung gelten." Den Hauptfall dieser Ausstattung bildet die Hingabe einer Aussteuer an die sich verheiratende Tochter i. S. des § 1620 BGB.

Die Aussteuer wäre indes auch ohne die Bestimmung im § 40 von der Schenkungssteuer befreit, da die Tochter hierauf einen Rechtsanspruch hat. Durch § 40 werden jedoch auch Zuwendungen an Söhne, Enkel und sonstige Abkömmlinge zur Einrichtung eines Haushalts befreit, ebenso die Gewährung einer Aussteuer an die Tochter ohne rechtliche Verpflichtung, falls diese z. B. zur Beschaffung hinreichendes Vermögen besitzt oder für eine frühere Ehe bereits ausgesteuert worden war.

Im übrigen sind Ausstattung und Mitgift schenkungssteuerpflichtig, da die Befreiung für Zuwendungen, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird, aus dem früheren Erbschaftssteuergesetz nicht übernommen ist.

In vielen Fällen wird sich jedoch die Steuerfreiheit aus § 42 ErbschStGes. herleiten lassen. Nach Ziff. 2 dieser Bestimmung sind Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten von der Schenkungssteuer befreit. Diese Fassung stammt aus § 4 des KrStGes. v. 21. Juli 1916, jedoch heißt es statt „fortlaufende Zuwendungen“ lediglich „Zuwendungen“. Somit ist die Hergabe der Mitgift steuerfrei, sofern durch ihre Gewährung die Sicherung des standesgemäßen Unterhalts während der Ehe bezweckt wird, ebenso die Hingabe eines Kapitals zur Ausbildung an nicht mehr unterhaltungsberechtigte Kinder. Fortlaufende Zuschüsse kämen übrigens infolge § 27, wonach 5000 M. steuerfrei bleiben sollen, erst dann für die Heranziehung zur Schenkungssteuer in Frage, wenn die einmalige Zahlung den Betrag von 5000 M. übersteigt. Dagegen sind Ausstattungen, die z. B. zur Vergrößerung eines vom Kinde betriebenen Erwerbsgeschäfts oder zwecks Gleichstellung mit anderen Kindern erfolgen, steuerpflichtig.

Es ergibt sich somit, daß Ausstattungen, die lediglich die Möglichkeit einer Ausbildung gewähren oder nur den angemessenen Unterhalt sichern sollen, stets von der Schenkungssteuer befreit sind.

Regierungsassessor Pagenkopf,
Leiter des Staatssteueramts, Solingen.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 23 — 14. Jg. Nr. 1: Wurzer, Nichtigkeit wegen mangelnder Vertretung schon vor Urteilsrechtskraft? Salinger, Ueb. d. Beseitigungsklage, insbes. auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes. Schäfer, VO. üb. Wuchergerichte. Meyer, Volksgerichte i. Bayern u. Schutzmaßnahmen geg. innere Unruhen. Köhler, Unkenntnis d. Verbots.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 24: Weisbart, D. sogenannte Bankdepotzwang f. inländ. Wertpapiere. Ebner, Wilddiebstahl i. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. v. Aufseß, Zigarettenmißbrauch — E. schwere Gefahr f. d. dtsche Volksgesundheit. Senf, Frau Justitia und ihre Beliebtheit.

Dtsche. Rechtsanwalts-Zeitg. 16. Jg. Nr. 12: Cahn, Armenrechts-Unrecht. Möller, Geheimhaltung v. Steuerakten? Josef, Haftung d. Rechtsanwalts f. unrichtige Anwendg. d. Ges.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 2/3: Vorschläge f. d. Ausbau d. Güteverfahrens i. d. Mügelschen Denkschrift. Schlegel, Angemess. Mietpreis. Sickel, Ueb. d. Verfolgung v. Unterhaltsansprüchen v. Ehefrauen u. ehel. Kindern.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 12/13: Flechtheim u. Lion, Rechtsanwaltschaft u. ReichsabgabenO. Schweer, Einkommens- u. Vermögenssteuerpflicht f. d. Versichergn. b. d. Sterbekassen u. Pensionskassen d. dtsch. Rechtsanwaltschaft. Popitz u. Kaufmann, Z. Umsatzsteuerrecht. Wünschmann, Personenvereinigungen i. Sinne d. § 10 d. Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 19. Wassertrüdinger, Billigkeitsverfahren nach d. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 16. Lehmann, Berechng. d. Einkommens nach d. Novelle z. preuß. Einkommensteuerges. v. 30. 12. 16. D. Recht d. Friedensvertrages: 1. Wolff, Privatrechtl. Bestimm. 2. Haase, Einfluß d. Friedensvertr. auf d. internat. privatrechtl. Verträge. 3. Bruck, Regelung d. Versicherungswesens. 4. Hillig, Urheberrecht. 5. Kent, Gewerbl. Eigentum. 6. Wassermann, Unlaut. Wettbewerb u. Markenrecht. Böckel, Treuhänder f. d. feindl. Vermögen. Baum, Mitbestimmungsrecht d. Arbeitnehmer b. Entlassungen.

Dtsche. Revue. 45. Jg. Nr. 1: Wittmaack, Friedensvertr., Art. 80 u. Reichsverfassg., Art. 2 u. 61 Abs. 2.

Jurist. Blätter. 48. Jg. Nr. 49/52: Ofner, Kronenschulden. Pineles, Romanist. od. germanist. Interpretation d. germanist. § 367 a. b. G. B. Scharfmesser, Friedensvertr. u. d. österr. Staatsbürgerschaft. Lohsing, Z. Kritik der Praxis d. vereinf. Verfahrens. Scharfmesser, Friedensvertr. u. unsere Schulden. Siegel, D. subjektiven Grenzen d. Bindung d. Zivilrichters an d. verurteilende Erkenntnis d. Strafrichters.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 49/50: Sternberg, Justiz ist in Gefahr! Horn, Lex perfecta oder lex imperfecta.

Gerichts-Zeitg. 70. Jg. Nr. 41/46: Bettelheim, Z. Frage d. Unmittelbarkeit i. ZP. Ratzenhofer, Friedensvertr. von Saint-Germain. Pokorny, Z. Entwurf e. neuen Preßges.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 16. Jg. H. 9: Delaquis, Ueb. Bedeutg. u. Umfang d. Strafrechtseinheit. Huber, Sittl. Element i. d. schweiz. Neutralität. Zeller, Z. Auslegung d. § 202 d. zürcherisch. StrPO. v. 4. 5. 19.

Rechtsgeleerd Magazijn. 38. Jg. Afl. 5/6: Molengraaff, Summum ius, summa iniuria. de Haan. Rechtskundige significa.

Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 55. Jg. H. 5: Holmström, Finlands Sakförareförbund.

Svensk Juristtidning. 4. Jg. H. 6: Molin, Konkursförvaltningens organisation enligt 1919 års förslag till konkurslag. Coulon, Den fria rättegången (Armenrecht) i civilmål enligt österrikisk processlagstiftning. Ekeberg, Josef Kohler †.

Mitteilungen v. Verband Dtsch. Patentanwälte. 19. Jg. Nr. 9/10: Ephraim, Friedensvertr. v. Versailles u. d. Patentwesen. Ohnesorge, Berechtigung d. Patentverlängerung. Starck, 2 Fragen aus d. Patentrecht. Wirth, Schutz v. Verfahren, Stoffen u. unmittelbaren Erzeugnissen.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 22/24: Lunglmayr, Volksgerichte nach d. Ges. v. 12. 7. 19. Kaisenberg, Reichsgesetz z. Schutz d. Kleingärtner. Meisner, Zivilversorgung d. Militärpersonen. Kronheimer, Rechtl. Behandlg. d. Schutzhaft i. Bayern.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 12: Prinz, Bedarf d. Kündigung v. Mieträumen d. Genehmigung d. Einigungsamts? Weck, Ersatz für i. Ausland erlittene Schäden.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemberg. 61. Jg. Nr. 12: Hauptvogel, D. unechte Pflichtteilsanspruch d. außerehelichen Kindes am Nachlasse s. Vaters. Teichmann, Testamentsauslegung (Nacherbschaft). Beschränkg. d. Widerrufsrechts gemäß § 2271 Abs. 2 BGB.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 6—7: Lusensky, Abwicklg. dtsch. Geldforderungen u. Geldschulden gegenüb. den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindl. Staaten. Lessing, Z. Aenderung d. Reichs-Bankgesetzes. Delius, Z. Erhebg. d. Kompetenzkonflikts in d. dtsch. Arrestprozessen geg. d. türk. Fiskus. Notwendigkeit e. Verlängerung d. Steuererklärungsfrist f. d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Urbig, Dtsche. Valutanot. Sintenis, Bemerkgn. z. Reichseinkommensteuer u. Kapitalertragssteuer. Lauinger, D. neue Budget Großbritanniens. Fürnrohr, D. gewerbl. Anlagekapital i. d. neuen Vermögensbesteuerung.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 12. Jg. H. 8—9: Zimmermann, Internat. Arbeiterwanderungsproblem u. d. Friedensvertr. Oertmann, Reichsverfass. u. d. bürg. Recht. Nicklisch, Handelshochschulen, Bücherrevisoren u. Umsatzsteuerges.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 12: Melchior, Friedensvertr. u. d. dtsch. Finanzen. Mittelstein, See-Schleppvertrag. Durst, Präjudizierte Versicherg. u. laufende Polize. Eller, Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses. Fick, V. d. Gefahren wirtschaftl. Unternehmgn. Jakobsen, Höhe d. Vergütung d. Testamentsvollstreckers i. Hamburg.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. 20. Jg. H. 11/12: Kretzschmar, Verfahren d. Grundbuchamts nach § 18 GBO.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 15/16: Knaut, Fürsorgeerziehg. u. Arbeiterschaft. Ritter, Bad. FürsorgeerzO. Tophoff, Erziehungsrecht d. verwitweten Mutter aus e. Mischehe i. Preußen. Hagemann, Erhöhung v. Unterhaltsbeiträgen aus Vergleichen u. vollstreckbaren öffentl. Urkunden nach d. neuen Absatz 4 d. § 323 ZPO.

Dtsch.-österr. Notariats-Zeitg. 1919. Nr. 12: Kornitzer, Schikane. Froschauer, Strafbestimmgn. z. Vermögensanmeldg.

Dtsche. Strafrechts-Zeitg. 6. Jg. H. 11/12: Kern, Einfluß d. polit. Umwälzg. auf d. StrGB. Puppe, Gerichtsärztl. Bemerkgn. üb. d. Verfahren z. Feststellg. d. Todes. Hasse, Disziplinarstrafgewalt üb. Untersuchungsgefangene. Allfeld, Schmähung Verstorbener i. Nekrologen. Spitzner, Z. künft. Verfassg. d. Staatsanwaltschaft. Eckstein, Was ist Militär? Ebner, Strafbare Zeitungsanzeigen. Lindenberg, Geschäftstätigkeit d. preuß. Gerichte i. Strafs. i. J. 1918. Siehr, Z. Frage d. Zeugnisverweigerung v. d. Untersuchungsausschuß. Kadečka, E. neue Amnestie i. Oesterr. Bender, Fiat iustitia, pereat mundus. Behrend, Strafrichter u. Strafrechtspflege. v. Hentig, „Erbliche“ Parlamente als Schutz geg. Verbrechen nach § 105 StrGB. Friedersdorff, Allg. Preissteigerg. in ihren Rückwirkgn. auf d. strafrechtl. Praxis. Boehme, Dekret üb. Bestechung in Sowjetrußland. Bähr, Kriminalpolizei u. Rechtspflege. Nathan, Z. Unanfechtbarkeit d. Urteile d. außerord. Kriegsgerichte. Reichel, Landesverrat u. Neutralitätsverletzg. Senf, Bestrafg. wegen unberechtigt. Annehmens d. Adelsprädikats.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 67. H. 5 u. 6: Kohler, Strafrechtsprinzipien d. Thomas v. Aquin u. d. Codex iuris canonici. Schmidt, Preuß. Gefängnis-Reformversuche bis 1806. Hellwig, Ueb. d. Notwendigkeit d. Heranbildg. v. Spezialstrafrichtern. Hellwig, Hypnose z. Zwecke d. Wahrheitsermittlung. Hellwig, E. Beitrag z. Frage d. Justizirrtums.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 40. H. 8: Sauer, Begründg. d. Prozeßrechtswissenschaft.

D. Gerichtssaal. Bd. 87. H. 4 u. 5: Binding, D. strafbare fahrläss. Delikt i. seiner zweckmäß. Umgrenzung. Coenders, Z. Schuldlehre, insbes. v. bedingt. Vorsatz. Oetker, Abschaffg. d. Militärgerichtsbarkeit? Dietz, Z. Frage d. Militärgerichtsbarkeit. Cohn, Strafschärfungs- u. Strafminderungsgründe. Hellwig, Z. Frage d. Justizirrtums i. Strafs. Oetker, Z. Theorie d. Gesetzesurkunde.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 32. Jg. H. 3: Zürcher, Verneinung d. Strafrechts. Pfenninger, Einheit i. Strafrecht u.

Zersplitterung i. Strafvollzug. Gardikas, Sur la philosophie pénale de Platon et d'Aristote. Pfenninger, Bibliographie z. Lehre v. d. Strafe u. v. Strafvollzug.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 9—13: Ihnen, Enteignung u. freihänd. Grunderwerb. Weinbach, Gesetz üb. d. Reichsfinanzverwaltg. v. 10. 9. 1919. v. Ziegesar, Uebergabevertrag. Lohmeier, Beamtenausschüsse nach d. Wunsche des Zentralverbandes d. Gemeindebeamten Preußens. Boethke, Steuerumgehung u. Rechtsprechg. Steigertahl, Uebersicht über d. französ. Gesetz üb. die Wiedergutmachung der durch d. Kriegsereignisse verursachten Schäden v. 17. 4. 1919 unter Vergleich mit dem dtsch. Kriegsschädenfeststellungsges. v. 3. 7. 1916. Fischer, Groß-Berlin. Haase, Eigentum und Baufreiheit. Holzapfel, Ges. üb. Landeskulturbehörden v. 3. 6. 1919. v. Ziegesar, Verlustausgleich nach § 20 Abs. 3 d. Zuwachssteuerges. v. 14. 2. 1911.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 27. Jg. Nr. 35/36: Delius, Vorrechte d. Parlamente u. ihrer Mitglieder nach der neuen Reichsverfassg.

Archiv d. öffentl. Rechts. Bd. 39 H. 2: Vogels, Ortsstatutarische Vorschriften i. preuß. Kommunalbeamtenrecht. Hubrich, Z. Rechtslage d. preuß. Universitäten. Schranil, Schuld u. Haftg. b. d. direkt. Steuern. Jellinek, Ueb. d. landesrechtl. Seite d. Falles Fryatt.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 10 u. 12: Schäfer, Lohnpolit. Einzelfragen z. Ausgestaltg. d. Tarifverträge. Gaebel, Z. Neuregelung der ReichsversicherungsO.

Kommunale Rundschau. 12. Jg. Nr. 34/36: Bleicken, Dtsch. Gemeinde-Verbände u. d. Rätegedanke. Meyerdierks, Betrachtungen üb. d. neuzeitl. Kommunalverwaltg. Werner, Z. Hypothekennot.

Technik u. Wirtschaft. 12 Jg. H. 12: Günther, Arbeitsrecht u. Arbeitsverfassg. zur Nedden, Ruf nach Selbstverwaltg. i. d. engl. Industrie.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 17: Kaczorek, Kommunale Einigungsämter.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 4: Kloß, Jurist. Personen d. Steuerrechts. Roth, D. neue Erbschaftssteuerges. unt. bes. Berücks. d. Kinder- u. Gattenerbes. Sternberg, Steuernot d. dtsch. Auslandsindustrien. Meyer, Erbschaftssteuerges. u. Kreditinstitute. Peschke, Wer kann wegen Steuerflucht bestraft werden? Z. Auslegung d. §§ 22, 26 d. Steuerflucht-Ges.

Dtsche. Steuer-Zeitg. 8 Jg. Nr. 9: Heilfron, Friedensvertrag u. Steuerrecht. Flechtheim, Reichsabgaben-O. u. d. Steuerreserven. Kuhn, D. neue Reichseinkommensteuerges. Belastung d. Einkommens durch d. neue Reichseinkommensteuer gegenüb. d. bisherig. Staats- u. Gemeindeeinkommensteuer nach den für d. Steuerj. 1919 i. Berlin erhob. Beträgen. Zarden, D. neue Kapitalertragssteuerges. Laer, D. neue Landessteuerges. Koppe, Ausführg. d. beiden Kriegsabgabeges. 1919. Ges. üb. Steuernachsicht („Generalpardon"). Fürnrohr, D. außerord. Waldnutzungen u. d. Reichseinkommensteuer. Riedinger, Steuerfreie Vermächtnisse.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 19. Nr. 8: Wiesinger, Deutschl. Bierbesteuerung. Helbig, Zoll- u. Steuerpflicht b. Diebstahl.

D. Grenzboten. 78. Jg. Nr. 51: Conrad, Z. d. geplanten Reichssteuern auf d. Einkommen.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 35—36: v. Frankenberg, Grenzen ehrenamtl. Tätigkeit i. Gebiete d. ReichsversicherungsO. Müller, Z. Ges üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 26. 9. 1919.

Ortskrankenkasse. 7. Jg. Nr. 1: Fuisting, Friedensvertr. u. Krankenversicherg.

Masius' Rundschau. 31. Jg. H. 11: Schiborr, Verbot d. Nettokostenaufstellgn. i. d. Lebensversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 24: Krautwig, Ersetzung d. Einspruchsverfahrens d. RVO. durch Ausbau d. Versicherungsamts als 1. Instanz.

Zeitschrift f. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 19. H. 3: Blaschko, Zwangs- u. Strafmaßnahmen geg. Geschlechtskranke. Blok, Entw. e. Gesetzes z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankh. V. Ausschuß f. Bevölkerungspolitik 1918 angenommen.

Zeitschrift f. Verwaltg. 52. Jg. Nr. 23: Pachmann, Außerlandschaffung d. unerwünschten Fremden.

Militärrechtl. Blätter. 1 Jg. Nr. 12: Flaxland, Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit u. ihre Wirkg. i. d. Praxis. Gumprecht, Z. Ehrenrettg. d. Militärjustiz. Zukunft d. Mil.-Justizbeamten. Kann d. Reichswehrsoldat Fahnenflucht begehen?

Preuß. Pfarrarchiv. 11. Jg. H. 3: Koch, Rechtl. Lage d. Kirchenregiments i. d. altpreuß. Landeskirche nach d. Wegfall d. Königtums.

Grotius. Annuaire internat. pour l'année 1918: Lovink, Les Indes Néerlandaises pendant la guerre mondiale. de Roos, La criminalité aux Pays-Bas pendant la guerre. van Eysinga, Aperçu de faits internat. d'ordre juridique. Décisions des conseils des prises concernant des navires et des cargaisons Néerlandais.

Bulletin d. internat. Arbeitsamtes. Bd. 18. Texth. Nr. 4—6: Internat. Arbeiterschutz. Norwegen—Dänemark—Schweden. Uebereinkommen, bt. Gegenrecht b. d. Arbeiterunfallversicherg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Noest, B., u. Plum, E. Reichsgerichts-Entsch. i. Zivils. Bd. 95. Berlin, Heymann. Geb. M. 6.

Schwerin, Cl. v. Grundzüge d. dtsch. Privatrechts (Grundrisse d. Rechtswissenschaft Bd. 13). Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 11.

Bürgerliches Recht.

Leetz, H. Clausula rebus sic stantibus b. Lieferungsverträgen (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 29). Marburg, Elwert. M. 2,40.

Holtz, L., u. Kreutz, F. D. Preuß. Wasserges. v. 7. 4. 1913. 2. u. 3., wes. veränd. u. verm. Aufl. Bd. 2. Berlin, Heymann. M. 44.

Handelsrecht usw.

Staub's Kommentar z. HandelsGB. 10. Aufl. Bearb v. H. Könige, A. Pinner, F. Bondi. Bd. 1, Hlbbd. 1. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 38.

Pisko, O Allg. HandelsGB. v. 17. 12. 1862 . . . 21. Aufl. 2. Hlbbd. (Manzsche Ausgabe d. österr. Gesetze Bd. 11 Abt. 1). Wien, Manz. M. 9,60.

Pannier, K. WechselO. f. d. Dtsch. Reich v. 3. 6. 08 nebst d. Scheckges., d. Postscheckges. i. d. Fassg. v. 25. 3. 18, d. Wechselstempelges. i. d. Fassg. v. 26 7. 18 u. d. Ausf.-Best. dazu (Fassg. v. 29. 7. 18). 24 Aufl. Leipzig, Reclam. Geb. M. 2,25.

Klausing, F. Zahlung durch Wechsel u. Scheck (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 21). Marburg, Elwert. M. 36.

Kisch, W. Handbuch d. Privatversicherungsrechts. Bd. 2: Lehre v. d. Versicherungsgefahr. Lfg. 1. München, Schweitzer. M. 4.

Zivilprozeß usw.

Sydow, R. ZPO u. Gerichtsverfassungsges. Fortgef. v. L. Busch, jetzt zugleich mit W. Krantz. 15. Aufl. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 32

Cahn, H Geschäftsaufsicht u. Zwangsvergleich (Leitfäden d. Kriegsrechts. 8). München. Schweitzer. M. 2,25.

Hellmer, E. Uebersicht üb. d. wichtigste Gesetzgebg. seit d. Gerichtsentlastungsnovelle . . . Mit 1 Nachtr. (bis 10. 4. 19). Wien, D.sch.-österr. Staatsdr. M. 1,60.

Strafrecht usw.

Nötzel, K. Verbrechen als soziale Erscheinung. Einführg. in d. Aufgaben d. unaufschiebbaren Strafreform. München, Musarion. M. 3,50.

Dahl, F. Franz v. Liszt. S.-A. Kobenhavn, Nielsen & Lydicke.

Alsberg, M. Preistreibereistrafrecht (des Kriegswucherstrafrechts unt. Mitw. v. K. Peschke völlig neubearb. Aufl.). Berlin, Moeser. M. 13,75.

Löwenstein, S. Revision i. Strafs. 2. Aufl. Berlin, Heymann. M. 10.

Nebinger, R. Polizeistrafrecht i. Württ. i. s. Zusammenh. mit d. gelt. Reichsrecht. T. 1. Stuttgart, Heß. M. 4.50.

Weiser, M. Novellen z. Strafges. u. z. StrPO. (Handausg. dtsch.-österr. Ges. u. Vollzugsanweisungen. H. 203). Wien, Dtsch.-österr. Staatsdr. M. 6.

Löffler, A. D. Strafrecht der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder nach d. Stande v. Ende Oktober 1916 (Manzsche große Sonderausg. Nr. 61). Wien, Manz. Geb. M. 13,80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Krabbe, H. D. moderne Staatsidee. Dtsche., 2. verm. Aufl. Haag, Nijhoff. Gl. 6.

Coermann, W. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 19. Regensburg, Habbel. M. 1.

Saenger, K. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 19 (Elsners Betriebs-Bücherei Bd. 1). Berlin 1920, Elsner. Geb. M. 9.

D. Weimarer Reichsverfassg. Frankfurt a. M., Societäts-Dr. M. 1.

Lenel, O. Ueb. d. Reichsverfassg. (Freiburger Wissenschaftl. Gesellsch. H. 7). Freiburg i. Br 1920, Speyer & Kaerner. M. 2,50.

Verfassg. d. Freistaates Bayern. Mit e. Einl. v. H. Held. 2. Aufl. München, Verl. d. „Polit. Zeitfragen". M. 2.

Olshausen, Th. v Handbuch z. Militärhinterbliebenengesetz. 3. umgearb. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 12.

Weigl, F. Bayer. Volksschullehrer- u. Schulbedarfsgesetz v. 1919. München, Verl. d. „Polit Zeitfragen". M. 2,20.

Lüttig, O Kohlenwirtschaftsgesetz nebst Ausf.-Best. u. Erg.-Ges. (Sozialisierungsgesetze 1). Berlin, Heymann. Kart. M. 8.

Arlt, H. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs nach d. Ges. v. 1919. Unter Berücks. der f. d. Kriegssteuerges. v. 1916 ergang. Rechtsprechg. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlgn. H. 12). Berlin, Vahlen. M. 2.

Zimmermann, E. Gesetz üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs v. 10. 9. 19 (Samml. Dtsch. Steuerges. Nr. 3). Stuttgart, Heß. M. 8,60.

Zimmermann, E. Gesetz üb. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919 v. 10. 9. 1919 (Samml. Dtsch. Steuerges. Nr. 2). Stuttgart, Heß. M. 5,40.

Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 19 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann i. Komm. M. 2,50.

Boethke, W. u. Bergschmidt, A. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 19 nebst d. Ausf.-Best. (Taschen Gesetzsamml. 93). Berlin, Heymann. Geb. M. 8.

Lindemann, O. Grunderwerbsteuerges. mit d. Ausf.-Best. (Guttentagsche Samml. Dtsch. RG. Nr. 139). Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Kart. M. 6.

Rohde, H, u. Beuck, W. Gemeindeabgaben i. Preußen. Bd. 2. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 16.

Jacobi, E. Steuerflucht u. Kapitalflucht (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandl. H. 13). Berlin, Vahlen. M. 1,60.

Strutz, G. Abzugsfähigkeit v. Steuern b. d. Veranlagung zu direkt. Reichs- u. Landessteuern (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlgn. H. 11). Berlin, Vahlen M. 2.

Straubinger, K. Wiederbesiedlungsgesetz. Wien, Gerold. M. 3.

Völkerrecht usw.

Jitta, J. Neugestaltg. d. internat. Rechts auf d. Grundlage e. Rechtsgemeinschaft d. menschl. Geschlechts. Haag, Nijhoff. Gl. 6.

Goldschmidt, S. u. Zander, K. D. Rechte Privater i. dtsch. Friedensvertr. unter bes. Berücks. d. handelsrechtl. Bestimm. Berlin, R. Hobbing. M. 12.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 3/4

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Unzulässigkeit der Revision trotz eines die Revisionssumme übersteigenden Antrages. Der Kläger erhebt Anspruch auf Zahlung von 4300 M. als Zessionar des Ehemanns F., dessen Frau bei einem Unfalle ums Leben gekommen ist, für den die Beklagte nach seiner Behauptung einzustehen hat. Der Anspruch ist darauf gegründet, daß der Ehemann 1000 M. jährlich für die durch den Tod seiner Ehefrau ihm weggefallenen häuslichen Dienste verlangen könne. Sein Gesamtschaden habe weit über 6000 M. betragen. Der Klage ist entgegengehalten, daß der Ehemann F. sich nach einem Jahr wieder verheiratet habe. Dies ist vom Kläger bestritten. Das BerGer. hatte die Klage abgewiesen. Das RG. hat die Rev. als unzulässig verworfen. Allerdings verlange der Kläger einen Betrag von mehr als 4000 M. Er habe aber nach den vorgelegten Nachweisen sein wahrheitswidriges Bestreiten der Tatsache, daß der Ehemann sich wieder verheiratet habe, in der Revisionsverhandlung nicht aufrechterhalten. Wenn er, lediglich um die Revisionssumme vertreten zu können, in bewußtem Widerspruche mit der Wirklichkeit trotzdem über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung des F. hinaus eine Entschädigung für den Wegfall der häuslichen Dienste seiner ersten Frau verlange und daraufhin an dem klagend verlangten Schadensersatzbetrage von 4300 M. festhalte, so könne er damit keinen Erfolg haben. Das Revisionsgericht lehnte es ab, dem im Berufungsantrage bezifferten Betrag von 4300 M., für den es für die Zeit nach der Wiederverheiratung des F. an jeder tatsächlichen Unterlage fehle, die Bedeutung einer maßgeblichen Revisionssumme beizulegen. (Entsch. VI 216.19 vom 3. Nov. 1919.)

Austausch verschieden lautender Bestätigungsschreiben. § 246 HGB. Die Parteien haben einen Vertrag geschlossen, durch den die Kl. sich verpflichtete, dem Bekl. Tornisterstoff zu liefern. Ueber den Abschluß liegen zwei Schriftstücke vor, die beide von dem Inhaber der klagenden Firma geschrieben sind und die die Form von kaufmännischen Bestätigungsschreiben aufweisen, die von der Kl. an den Bekl. gerichtet sind. Ein Schreiben wurde dem Bekl. ausgehändigt, das andere behielt die Kl. zurück. Sie sind nicht völlig gleichlautend. Der Unterschied ist der, daß das von der Kl. zurückbehaltene Schreiben die Worte enthält: „bis 20. Febr. ausgeliefert", während das in den Händen des Bekl. befindliche lautet: „successive bis ca. 20. Febr. ausgeliefert". Unter dem Schreiben, das die Kl. zurückbehalten hat, steht der vom Bekl. unterschriebene Satz: „Mit diesem Schlußbrief einverstanden". Der Streit, welches von den beiden Schreiben maßgebend sei, ist vom RG. dahin entschieden, daß die Vertragsleistungen nach dem zu Händen des Bekl. überlassenen Schreiben beurteilt werden müßten, während das Ber.-Ger. die umgekehrte Entsch. getroffen hatte, weil das Schreiben, auf dem sich der Einverständnisvermerk des Bekl. befinde, einen nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB. vollzogenen schriftlichen Vertrag darstelle, der als solcher für die Rechtsbeziehungen der Parteien entscheidend sein müsse. Das RG. führt aus: Die Vorschrift beziehe sich auf die gesetzliche Schriftform und sei hier bedeutungslos. Es müsse auf die Art, wie die Urkunden zustande gekommen seien, eingegangen werden. Der Inhaber der Kl. habe mit dem Bekl. in einem Hotelzimmer verhandelt und hierbei die beiden Schriftstücke angefertigt. Nach der Behauptung der Kl. sei das von ihr zurückbehaltene, vom Bekl. mit unterzeichnete Schreiben nur eine Abschrift des vorher angefertigten, dem Bekl. überreichten Bestätigungsschreibens. Dagegen behaupte der Bekl., das Besprochene sei zunächst niedergelegt worden in der von der Kl. zurückbehaltenen Urkunde, die das Vereinbarte richtig wiedergebe. Auf seine Bitte um einige Notizen über die Abmachungen habe dann der Inhaber der Kl. das andere Schriftstück angefertigt. Treffe die Darstellung der Kl. zu, dann sei ohne weiteres klar, daß ihr Inhaber, der keine Kopie des dem Bekl. überlassenen Bestätigungsschreibens besaß, durch die Anfertigung des weiteren Schriftstückes sich nur das Beweismittel verschaffen und nicht die in dem Bestätigungsschreiben enthaltenen Bedingungen abändern wollte. Aber auch, wenn die Anfertigung der von der Kl. zurückbehaltenen Urkunde vorhergegangen sei, müsse das dem Bekl. übergebene förmliche Bestätigungsschreiben, weil es widerspruchslos hingenommen wurde, maßgebend sein. Dies folge aus der nach § 346 HGB. zu berücksichtigenden Bedeutung, die einem solchen Schreiben nach kaufmännischer Auffassung zukomme. (Entsch. II 135/19 v. 11. Nov. 1919).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei vermeintlichem Unvermögen der Partei. §§ 233, 234 ZPO. Dem schon in erster Instanz im Armenrecht klagenden Kl. war das seinen Anspruch abweisende Urteil des LG. am 16. April 1917 zugestellt worden. Am 2. Mai war ein vom 28. April datiertes Armenrechtsgesuch bei dem OLG. eingegangen, das durch Beschluß v. 14. Mai wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abgelehnt wurde. Dieser Beschluß ist dem Kl. erst am 18. Mai nach Ablauf der Berufungsfrist zugestellt. Auf eine Beschwerde v. 21. Mai hat durch Beschluß v. 4. Juni 1917 das BerGer. erklärt, daß es von dem früheren Beschluß nicht abgehe. Am 23. Juni 1917 ist dann durch einen Anwalt die Berufung eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt worden. Der Antrag wurde damit begründet, daß der Kl., der sein Armenrechtsgesuch rechtzeitig gestellt habe, infolge seiner Anwaltlosigkeit durch einen unabwendbaren Zufall (die verspätete Zustellung des ablehnenden Bescheides) verhindert gewesen sei, die Berufungsfrist zu wahren. Erst am 10. Juni habe ein beim BerGer. zugelassener Anwalt die Vertretung übernommen. Später, am 18. Nov. 1918, hat das LG. ein nochmaliges Armenrechtsgesuch des Kl. nicht wegen Aussichtslosigkeit, sondern deshalb abgelehnt, weil kein Unvermögen des Kl. vorgelegen habe. Unter derselben Annahme hat das BerGer. dann die Berufung des Kl. als unzulässig verworfen. Der Kl. hat mit der Revision hauptsächlich geltend gemacht, daß er, dem in erster Instanz das Armenrecht bewilligt gewesen sei, gar nicht auf den Gedanken habe verfallen können, er müsse einen Anwalt bestellen und dürfe auf das Armenrecht nicht rechnen. Das RG. hat aufgehoben. Das BerGer. habe das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes nur deshalb verneint, weil zur Zeit des Laufes der Berufungsfrist der Kl. nicht außerstande gewesen sei, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Wenn jedoch der Kl. in dieser Zeit der Ueberzeugung gewesen wäre und es bei Anwendung der äußersten Sorgfalt auch hätte sein dürfen, daß er nicht die Mittel habe, die Prozeßkosten zu bezahlen und einen Anwalt zu bestellen, daß er daher auf das Armenrecht Anspruch habe, und wenn er ferner damit habe rechnen können, daß ihm das Armenrecht rechtzeitig bewilligt werden würde, so würde auch dann, wenn der Kl. damals in Wirklichkeit zur Bestreitung der Prozeßkosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes imstande gewesen sein sollte, zufolge unverschuldeter Anwaltlosigkeit und verspäteter Erteilung des abweisenden Bescheides ein den Kl. hindernder unabwendbarer Zufall i. S. des § 223 ZPO. vorgelegen haben. Diese durch das Vorliegen der erstinstanzlichen Armenrechtsbewilligung gebotene Prüfung habe das BerGer. unterlassen. (Entsch. V. 218/19 v. 15. Nov. 1919.)

Kann der Entschädigungsbeschluß im Enteignungsverfahren auch noch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist mit der Widerklage angefochten werden, wenn die Gegenseite durch rechtzeitige Klageerhebung den gleichen Beschluß angefochten hat? § 30 Pr. EnteignG. Das RG. hat die Frage mit folgender Begründung verneint. Wenn gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschl. des Be-

zirksausschusses von einem Beteiligten der Rechtsweg beschritten werde, bedeute das nicht, daß nun der ganze Entschädigungsstreit in die Hände des Gerichtes gelegt und dieses in demselben Umfange mit der Sache befaßt werde wie vorher die Verwaltungsbehörde. Vielmehr werde durch die Erhebung der Klage der Streit über die Höhe der Entschädigung nur insoweit zur gerichtlichen Entsch. gestellt, als sich die klagende Partei durch den Beschl. beschwert glaube. Daraus folge allerdings nicht, daß der Beschl. rechtskräftig werde, soweit er nicht angefochten sei, denn der Kläger könne seinen Anspruch erweitern, er werde aber relativ rechtskräftig gegenüber den anderen Beteiligten, die ihn nicht innerhalb der Ausschlußfrist angefochten hätten. Das Recht der Erweiterung folge aus prozessualen Rechtsgrundsätzen, die es jedem Kläger gestatten, seinen Anspruch im Laufe des Verfahrens zu erweitern und darum auch im Falle des § 30 EG. dem Kläger die Erweiterung erlaubten, nachdem er durch die Klage zu erkennen gegeben habe, daß er sich mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht zufrieden geben wolle. Dagegen fehlten für die Zulässigkeit der Widerklage die Voraussetzungen sowohl prozessual als nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Der Grundsatz des § 521 ZPO. könne nicht zur Anwendung kommen, weil die Klage gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß kein Rechtsmittel, die Widerklage kein Anschluß-Rechtsmittel sei. (Entsch. VII. 307/19 v. 21. Nov. 1919.)

Haftung einer Versicherungsgesellschaft für Schäden in den Revolutionstagen. Der Kläger, bei dem in der Nacht vom 9. zum 10. Nov. 1918 eingebrochen ist, verlangt von der beklagten Versicherungsgesellschaft auf Grund seines Versicherungsvertrages Ersatz für den bei dem Einbruch entstandenen Schaden in Höhe von 60000 M. Die Beklagte beruft sich auf § 2b ihrer allg. Versicherungsbedingungen, nach denen sie für Schäden nicht aufzukommen hat, die „infolge eines Aufruhrs" entstehen. Das verurteilende Erkenntnis des BerG. ist vom RG. aufgehoben. Als Aufruhr sei zum mindesten das anzusehen, was vom StrGB. als solcher bestraft werde, und es sei strafrechtlich ein Aufruhr sowohl nach §§ 114/115 als nach § 125 anzunehmen. Entscheidend sei folgendes: Die Regierung eines Landes werde durch einen Kreis von Behörden und Beamten tätig. In letzter Linie werde die Ordnung durch die Vollstreckungsbeamten aufrechterhalten. Sei es aber ein Aufruhr i. S. der Versicherungsbedingungen, wenn eine zusammengerottete Menschenmenge die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Gewalttaten verletze oder Behörden oder Beamte an freier Amtsausübung hindere, dann müsse es auch als Aufruhr angesehen werden, wenn sich die Angriffe gegen den Mittelpunkt des ganzen Beamtenkreises, die Regierung als solche, richteten. Mit ihrem Falle würden alle anderen Beamten zunächst lahmgelegt. Nun wolle die Beklagte für die Folgen eines Aufruhrs nicht haften, weil sie unabsehbar seien. Ob sich die Angriffe einer aufgereizten Menge nur gegen Personen oder gegen Sachen richteten oder gegen Vollstreckungsbeamte oder gegen die Regierung selbst, mache begrifflich keinen Unterschied. Immer liege die Gefahr nahe, daß bei solchen Angriffen das Rechtsbewußtsein im ganzen erschüttert und getrübt werde. Man dürfe auch nicht als Folge des Aufruhrs einen Einbruchsdiebstahl nur dann anerkennen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zusammenrottung aufständiger Menschenmassen und dem Einbruch bestehe. Wo die Grenzlinie zu ziehen sei, ergebe sich aus der Erwägung, daß die Versicherungsbedingungen der Gesellschaft sich an die Allgemeinheit wendeten und die darin gebrauchten Ausdrücke deshalb so verstanden werden müßten, wie ein unbefangener Laie sie auffasse. Unter den Folgen des Ereignisses verstehe ein solcher das, was mit dem Ereignis in einem der Natur der Sache entsprechenden Zusammenhange stehe, was der Jurist also adäquaten Zusammenhang nenne. Es sei also zu prüfen, ob durch den gewalttätig herbeigeführten Rechtsbruch jener Tage das Rechtsbewußtsein in seiner Gesamtheit erschüttert sei, ob es schon damals zu umfangreichen Plünderungen des zusammengerotteten Verbrechertums gekommen sei und darauf auch die beir. Einbrüche zurückgeführt werden müßten. (Entsch. VII 237.19 v. 28. Nov. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

BRVO. v. 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) gegen Preistreiberei § 1 im Verhältnis zur BRVO. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183) über die Aenderung der VO. gegen übermäßige Preissteigerung § 5. § 2 StrGB. Wegen einer vor dem Inkrafttreten der VO. v. 8. Mai 1918 verübten Preistreiberei hat die Strafk. gegen den Angekl. auf 30000 M. gemäß § 1 und auf Einziehung des übermäßigen Gewinns nach § 7 a. a. O. erkannt. Erfolg der Rev. des Angekl.: Aufhebung im Strafausspruch unter Aufrechterhaltung im Schuldausspruch und der verfügten Einziehung. Aus den Gründen: Verfehlt ist die Annahme der Strafk., daß die Vorschrift in § 1 a. a. O. gegenüber der von § 5 VO. v. 23 März 1916 das mildere Strafgesetz darstellt. Sie ist vielmehr das härtere, weil sie statt 1 Jahr 5 Jahr Gefängnis androht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß gegebenenfalls die nach § 5 Abs. 2 VO. v. 23. März 1916 festzusetzende Mindeststrafe oder absolute Geldstrafe höher sein kann, als die nach § 1 VO. v. 8. Mai 1918 zulässige Geldstrafe von 200000 M. Wegen der rückwirkenden Kraft der Vorschrift in § 7 VO. v. 8. Mai 1918 über die Einziehung ist aber nach § 14 Abs. 2 in den Fällen, in denen eine Einziehung stattfindet, die Anwendung von Abs. 2 des § 5 VO. v. 23. März 1916 aufgehoben. Dies hat zur Folge nicht etwa, daß nun auch die Strafe überhaupt nach der VO. v. 8. Mai 1918 zu bemessen ist, wie die Strafk. rechtsirrig annimmt, sondern daß gemäß StrGB. § 2 Abs. 1 — § 2 Abs. 2 kommt nicht in Betracht — es bei der Anwendung des § 5 VO. v. 23. März 1916 verbleibt, und zwar ist jetzt die Strafe nach der regelmäßigen Strafdrohung des Abs. 1 zu bemessen, während daneben, wie richtig geschehen ist, die Einziehung zu erfolgen hat, wie die §§ 7 bis 13 VO. v. 8. Mai 1918 vorschreiben. Hiernach durfte auf eine Geldstrafe von 30000 M., wie geschehen, nicht erkannt werden, da die höchste zulässige Strafe nach § 5 Abs. 1 VO. v. 23. März 1916 nur 10000 M. beträgt. Es mußte insoweit daher Aufhebung des Urt. im Strafausspruch erfolgen. (Urt IV 876/18 v. 21. Febr. 1919.)

SchleichhandelsVO. v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112). § 1. Anwendbarkeit auf Gastwirte. Auf die Revision des Angekl. wurde die verurteilende Vorentscheidung wegen Verletzung des § 2 StrGB. (durch Einbeziehung von Einzelhandlungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der VO. in die festgestellte fortges. Handlung) zwar aufgehoben, im übrigen aber vom RG. ausgeführt: Der Umstand, daß der Angekl. die erworbenen Lebensmittel nicht im gleichen Zustande weiterveräußert, sondern sie erst, nachdem sie zu Speisen verkocht waren, an seine Gäste in der Gastwirtschaft abgegeben hat, schloß die Anwendung der VO. nicht aus. Aus diesem Gesichtspunkte hätte die Revision keinen Erfolg haben können (RGStr. Bd. 52 S. 255). Nach § 1 Nr. 1 HGB. gilt als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren zum Gegenstande hat, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden. Die Gastwirte schaffen in ihrem Gewerbebetriebe Lebensmittel an und veräußern sie weiter; ihre bezüglichen Geschäfte fallen unter § 1 Nr. 1 HGB., und es ist danach für deren handelsrechtliche Beurteilung gleichgültig, ob die Weiterveräußerung der Lebensmittel erst nach einer Zubereitung oder ohne eine solche erfolgt. Was für den ordnungsmäßigen Handel gilt, muß aber beim Mangel irgendwelcher gegenteiliger Anhaltspunkte auch der gegen den Schleichhandel sich richtenden Vorschrift der VO. entnommen werden. Wenn hier mit Strafe bedroht wird, wer „gewerbsmäßig" Lebensmittel in der angegebenen vorschriftswidrigen Weise „zur Weiterveräußerung" erwirbt, so muß nach Sinn und Zweck des Gesetzes als dessen Wille angenommen werden, daß es wie für die handelsrechtliche Beurteilung ordnungsmäßigen Handels, ebenso auch für die strafrechtliche Beurteilung

des Schleichhandels keinen Unterschied machen kann, ob die Lebensmittel vor der Weiterveräußerung einer Zubereitung zu unterwerfen sind oder nicht. Für die Gastwirte kann hierbei nichts anderes gelten wie für sonstige Händler, die Lebensmittel erwerben, um sie nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterzuveräußern. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist kein gegenteiliger Schluß zu ziehen. Den Verbrauchern von Lebensmitteln können die Gastwirte aus dem Gesichtspunkte der von ihnen vorzunehmenden Verarbeitung nicht gleichgestellt werden. In der Zubereitung einer Speise liegt noch kein Verbrauch der zubereiteten Lebensmittel. (Urt. I. 31/19 v. 31. März 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Auch das im Auslande veranlagte Einkommen**, das der Steuerpflichtige dort 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 bezogen hat, ist als Friedenseinkommen zu berücksichtigen, wenn es 5 v. H. des bei Eintritt der Steuerpflicht vorhandenen Vermögens übersteigt. § 5 KrAbgGes. f. 1918 ist nach der Entstehungsgeschichte gerade zur Vermeidung der Benachteiligung zurückgekehrter Auslandsdeutscher dem Gesetz eingefügt worden. (Urt. I. A. 104/19 v. 1. Juli 1919.)

= **Der Wegfall der einem anderen zustehenden Nutznießung** an einem vor dem Stichtag dem Steuerpflichtigen angefallenen Vermögen durch das Ableben des anderen führt zu keiner Hinzurechnung nach § 6 KrAbgGes. für 1918. Er stellt den Fortfall einer Belastung, nicht aber den Erwerb von Vermögen noch die Erlangung von Einkommen durch Erbfall dar. (Urt. I. A. 105/19 v. 8. Aug. 1919.)

= **Eine während eines Kriegsjahres aus einer offenen Handelsgesellschaft hervorgegangene G. m. b. H. hat für den Tag ihrer Eintragung im Handelsregister eine Eröffnungsbilanz aufzustellen**, da sie vorher kein Steuersubjekt ist. Wenn in der kaufmännischen Praxis vielfach abweichend verfahren und eine Eröffnungsbilanz auf einen früheren Zeitpunkt aufgestellt wird, von dem ab das Geschäft als auf Rechnung der neuen G. m. b. H. geführt gilt, so kann das steuerlich nicht zugelassen werden. (Urt. I. A. 118/19 v. 18. Sept. 1919.)

= **Ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft liegt in der Begebung neuer Aktien vor der staatlichen Genehmigung des Kapitalserhöhungsbeschlusses**, und zwar entweder ein unbedingtes über künftige Sachen oder ein aufschiebend bedingtes (§ 19 RStempG.). Die Rechtslage ist die gleiche wie bei jeder Begebung neuer Aktien vor Eintragung des Kapitalserhöhungsbeschlusses im Handelsregister (§ 287 HGB.). (Urt. II. A. 274/19 v. 22. Okt. 1919.)

= **Liegt ein nach dem Wehrbeitragsges. festgestelltes Anfangsvermögen im Sinne von § 20 BesStG. nicht vor**, obgleich die Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 WehrbeitrGes. gegeben waren, so ist von der Besitz- und Kriegssteuerveranlagung diese Feststellung im Wehrbeitragsverfahren nach den Bestimmungen des Wehrbeitr.-Ges. nachzuholen. Bestand eine Verpflichtung zur Abgabe der Wehrbeitragserklärung nicht, so ist das Anfangsvermögen im Besitzsteuerverfahren nach dem BesStGes. festzustellen. Das folgt aus § 2 KrStG. u. §§ 19, 20 BesStG.; es kann nicht im Belieben der Steuerbehörde stehen, das eine oder das andere Gesetz bei Feststellung des Anfangsvermögens anzuwenden. (Urt. I. A. 41/19 v. 28. Okt. 1919.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor Dr. Friedmann-Braun, Berlin.

Unterhaltsversprechen des unehelichen Vaters. X erklärte zu gerichtlichem Protokoll, daß er der Vater eines unehelich geborenen Kindes und als solcher verpflichtet sei, für dieses den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren; er verpflichtete sich zur Leistung bestimmter Zahlungen und unterwarf sich wegen Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung. Der Vormund nahm von dieser in seiner Abwesenheit abgegebenen Erklärung alsbald Kenntnis und beantragte die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Das AG. nahm an, daß eine Vereinbarung vorliege, die der gerichtlichen Genehmigung bedürfe, erteilte diese und eröffnete sie dem Vormund. Dieser hat gegen die Erteilung der vorm.gerichtlichen Genehmigung Beschwerde eingelegt, weil dadurch dem Mündel die Geltendmachung weiterer Ansprüche in Zukunft unmöglich gemacht sei. Das LG. hat die Beschw. zurückgewiesen, da eine Vereinbarung gemäß § 1714 BGB. vorliege, die genehmigungsbedürftig sei und die Anwendung des § 323 ZPO. nicht ausschließe. Das KG. hat aufgehoben. Die Verpflichtung zur Gewährung einer Geldrente sei weder ein Vergleich aus § 779 BGB., noch eine Vereinbarung aus § 1714 das., die Erteilung der vorm.gerichtl. Genehmigung daher rechtlich nicht begründet. Die Erklärung des X sei nach §§ 780, 781 BGB. zu beurteilen und bedürfe zu ihrer rechtlichen Vollwirkung der Annahme durch den Vormund als Gläubiger. Diese Annahme sei im Antrage des Vorm. auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung noch nicht zu finden. (Beschl. des I. Zivilsen. 1 a X 651/19 v. 28. Nov. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Vermittlung von Großhandelsgeschäften mit Lebens- und Futtermitteln. Der Vermittler solcher Geschäfte bedarf einer Handelserlaubnis im Sinne der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916 (16. Juli 1917) RGBl. 581 (626) §§ 1, 9 dann, wenn er sich gewerbsmäßig als Geschäftsvermittler betätigt und somit „gehandelt" hat. Der abweichenden Ansicht des RG. (Strafs. 51, 379 und 52, 61), daß auch der gelegentliche Vermittler der Handelserlaubnis bedarf, tritt der Senat nicht bei. Hätte die VO. sich auf den mit dem Begriff des Handels an sich verbundenen gewerbsmäßigen Betrieb nicht beschränken wollen, so würde das durch die Bezeichnung „Kauf und Verkauf oder Vermittlung solcher Geschäfte" leicht zu erreichen gewesen sein; die Wahl des Ausdrucks „Handel" läßt nach dem geltenden Sprachgebrauch der Gesetze das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit als vorausgesetzt erscheinen; die vom RG. gerügte Folge, daß dann die nur gelegentlichen Handelsgeschäfte dem Erlaubniszwange nicht unterliegen, muß der Gesetzgeber vorausgesehen, aber nicht für unzulässig gehalten haben. (Urt. S. 236/19 v. 12 Dez. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gemeindeeinkommensteuer. Beträge zur Tilgung einer Unterbilanz. Die Frage, ob die Beträge, welche eine Aktiengesellschaft aus den Jahresüberschüssen zur Deckung von Unterbilanzen der Vorjahre verwendet, gemäß § 15 EinkStGes. — § 36 Abs. 2 KommAbgGes. — als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaft zu gelten haben, ist vom OVG. verneint worden, und die Ausf. im Preuß. VerwBl. 1917 S. 516 können keine andere Auffassung rechtfertigen. (Urt. VII. C. 3/18 v. 15. Okt. 1918.)

Anliegerbeitrag. Verjährung. Gebrauchsabnahmebescheinigung. Daß die polizeiliche Genehmigung eines Baues für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist überhaupt bedeutungslos ist, muß folgerichtig dahin ausgedehnt werden, daß eine Bescheinigung über die Beachtung des Inhalts einer Genehmigung (die Erteilung der Gebrauchsabnahmebescheinigung) gleichfalls hierfür ohne Bedeutung ist. (Urt. IV. C. 39/18 v. 7. Nov. 1918.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Besitz- und Kriegssteuer. Entstehung des Anspruchs auf Geldstrafe mit Rechtskraft des Strafurteils. § 10 BStG. Erst durch das Strafurteil ist ein Anspruch des Staates auf Zahlung der Geldstrafe entstanden, und zwar



ist für die Entstehung dieses Anspruchs der Zeitpunkt der Rechtskraft maßgebend. Erst mit Eintritt der Rechtskraft kann die Geldstrafe gefordert werden (vgl. § 481 StrPO.). Vorher hat kein Anspruch bestanden, auch kein bedingter. Es stand zwar objektiv fest, daß der Steuerpfl. die ihm zur Last gelegte Handlung begangen hatte, nicht aber, ob eine Strafe ihn treffen würde und welche. Durch das Gerichtsurteil wurde der Anspruch des Staates auf eine Geldstrafe erst erzeugt, nicht etwa ein schon vorher entstandener Anspruch festgestellt. Was vorher schon bestanden hat, war der allgemeine Strafanspruch des Staates, der aber nicht auf vermögensrechtlichem Gebiete liegt. (Entsch. V. Sen. B. IX. 18/18 v. 29. Mai 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Ist der Grundbuchrichter durch ein zwischen den Beteiligten ergangenes rechtskräftiges Urteil gebunden? Von PlNr. 438$^1/_2$ wurde eine Teilfläche PlNr. 438$^1/_6$ weggemessen, die nach rechtsgültiger Erklärung der Stadtgemeinde K. dieser irrtümlich als Eigentum zugeschrieben war. H. beansprucht an PlNr. 438$^1/_6$ Miteigentum zu $^1/_2$ Anteil, P. behauptet, Alleineigentümer zu sein. H. hat P. verklagt mit dem Antrage, zu erkennen, P. habe das Miteigentum des Kl. zu gleichen Teilen anzuerkennen. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Das GBAmt hat angeordnet, daß PlNr. 438$^1/_6$ auf P. umzuschreiben sei. Die Beschwerde des H. gegen diese Anordnung hat das LG. zurückgewiesen. Auch seine weitere Beschw. war ohne Erfolg. Der Richter der freiwill. Gerichtsbarkeit hatte den Urteilsspruch dann als richtig anzuerkennen und seiner Entschließung zugrunde zu legen, wenn seine Entschließung solche Verhältnisse zur Grundlage zu nehmen hatte, als deren Träger ausschließlich die Parteien eines früheren Prozesses erscheinen, und die in diesem Prozesse durch Urteil rechtskräftig festgestellt sind (Unger in Z. f. Pr. 41, 194). Dies war hier der Fall, soweit es sich um die Klage des H. gegen P. auf Anerkennung des Miteigentumsrechts handelt und nachdem W., der allein noch als möglicher Miteigentümer in Betracht kommt, vor dem GBAmt das Alleineigentum des P. an PlNr. 438$^1/_6$ anerkannt hatte. Mit Recht konnte daher der Beschluß sich auf die Feststellung beschränken, daß der GBRichter im vorl. Falle an die Vorentsch. im bürgerl. Rechtsstreite gebunden war. (Beschl. FerZSen. III 32/19 v. 2. Aug. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Geldstrafe wegen Ungebühr und Haftstrafe. Der Senat hält an der wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß die Umwandlung einer gem. § 179 GVG. erkannten Geldstrafe in Haftstrafe unzulässig sei, bei nochmaliger Prüfung der Rechtslage nicht fest. Die bisher vertretene Anschauung stützt sich darauf, daß das GVG. keine Bestimmung über die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen enthält, daß zwar die §§ 28 und 29 StrGB. auch für strafrechtliche Nebengesetze maßgebend sind, das GVG. aber kein solches Nebengesetz ist und die §§ 28 und 29 StrGB. auch deshalb keine Anwendung finden können, weil sie sich nur auf Verbrechen, Vergehen und Uebertretung beziehen, worunter die Ungebühr i. S. des § 179 GVG. als ein Verstoß gegen die Ordnung und Würde der gerichtl. Verhandlungen nicht fällt. Diese Gründe sind nicht überzeugend, vielmehr die Erwägungen verdienen den Vorzug, die für die Statthaftigkeit der Umwandlungen angeführt werden. Diese Zulässigkeit wird mit Recht schon aus § 179 GVG. selbst entnommen. Diese Vorschrift ermächtigt, die Strafe wegen Ungebühr bis zu 100 M. oder bis zu 3 Tagen Haft als Ordnungsstrafe festzusetzen. Daraus ist nicht zu folgern, daß der Richter nur befugt sei, eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe zu verhängen, daß er aber an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Haftstrafe nicht festsetzen dürfe, denn der Wortlaut der Vorschrift berechtigt auch zu der Auffassung, daß der Richter die Umwandlungsbefugnis hat. Die gegenteilige Meinung führt zu dem unannehmbaren Ergebnis, daß die Ungebühr ungesühnt bleibt und der Täter frei ausgeht, wenn die ausgesprochene Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann. (Beschl. Nr. 390/1919 v. 8. Okt. 1919.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Zuständigkeit der ordentl. Gerichte für einstw. Verf. über den Verkehr mit Leim. § 937 ZPO.; § 8 der VO. über den Verkehr mit Leim v. 15. Juli 1917 (RGBl. S. 627). Nach § 8 d. VO. entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft (jetzt „Reichswirtschaftsgericht") alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter und dem Veräußerer über die Lieferung von Leim. Für einstw. Verf. sind die ordentl. Gerichte zuständig. Denn das Reichswirtschaftsgericht ist ein Reichssondergericht i. S. des § 13 GVG. Der Bereich eines Sondergerichts aber ist im Zweifel eng abzugrenzen. Für jedes Gericht dieser Art ist die Frage gesondert zu beantworten, in welchem Umfang den ordentl. Gerichten die Zuständigkeit genommen und auf das Sondergericht übertragen ist. Für das Gebiet des Verkehrs mit Leim, wo über das Verf. keine besonderen Bestimmungen erlassen sind und nur die VO. v. 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469) kraft stillschweigender Anordnung anwendbar ist, ergibt sich nicht, daß auch die Zuständigkeit für einstw. Verf dem Sondergericht übertragen wäre. Die gegenteilige Best. in § 2 S. 5 der VO. v. 18. Sept. 1919 (RGBl. S. 1701) über Nichtigkeitserklärungen von Verträgen des Reichsfiskus beschränkt sich auf die Fälle dieser Nichtigkeitserklärungen und ist nicht nur der ausdrückliche Ausspruch eines an sich schon herrschenden Gedankens. (Urt. des 1. ZS. U 150/19 v. 15. Okt. 1919.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Buzengeiger, Karlsruhe.

Verzicht auf einst. Verf. und Kostenpflicht. Für den Prozeßbev. der Ehefrau (Arrestklägerin) bestand kein rechtlicher Zwang, die nach § 627 ZPO. zu ihren Gunsten erlassene einst. Verf. dem nicht zu ermittelnden Ehemann persönlich zuzustellen. Dieser hatte im Eheprozeß den RA. X aufgestellt gehabt, an den die Zustellung erfolgen konnte. Seine Vollmacht umfaßte auch das die e. V. betr. Verfahren. (§ 82 ZPO. E. 45, 364 u. Gaupp-Stein). Die Verantwortung für das Unterbleiben dieser Zustellung trägt die Arrestklägerin. Es allein war die Ursache, daß die nach §§ 936, 929² ZPO. für die Vollziehbarkeit der e. V. vorausgesetzte einmonatige Frist nicht eingehalten worden ist. Der im Widerspruchsverf. seitens der Arrestklägerin erklärte „Verzicht" auf die e. V. ist kein solcher auf den Arrestanspruch, sondern nur auf den Vollzug der erlassenen e. V. und enthält das Zugeständnis der ges. Folge des § 929², daß die e. V. wertlos geworden ist. Es ist anerkannt, daß der Arrestschuldner die Beseitigung einer unwirksam gewordenen, formell noch bestehenden e. V. nicht nur gem. §§ 766, 927, sondern auch im Widerspruchsverf. erreichen kann (u. a. E. 67, 163). Bei Aufrechterhaltung der Sachanträge würde es hier also zur urteilsmäßigen Aufhebung der e. V. auf Kosten der Arrestklägerin gekommen sein. Da die Parteien übereinstimmend wegen des erklärten Verzichts — prozeßrechtlich allerdings unzutreffend — die Hauptsache für erledigt erklärten, waren die Kosten, im Gegensatz zum LG., der Arrestklägerin aufzuerlegen. Das Ergebnis ist billig. Es durfte den Arrestbekl. nicht belasten, wenn seine Ehefr. ohne rechtlichen Zwang eine mögliche und notwendige Zustellung schuldhaft unterließ und zulässigerweise inhaltlich die gleiche e. V., wie hier, nochmals erwirkt hat. (Urt. II. ZS. B. S. 30/19 v. 6. Juni 1919.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 5—6. Berlin, den 1. März 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich und Ungarn 6 M.; für das Ausland 8 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 3 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 1 M. u. 25% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 1 M.

Die Auslieferungsforderung der Entente nach strafrechtlichen Gesichtspunkten[1]).

Von Dr. Lundstedt, Professor der Rechte an der Universität Upsala.

Die Frage, die nachstehend behandelt wird, ist folgende[2]): Steht die Auslieferungsforderung der Entente in rein strafrechtlicher Hinsicht (also von allen anderen Gesichtspunkten abgesehen!) mit Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung, die für die modernen Kulturstaaten von durchgreifender Bedeutung sind? Wenn ich zu dem Ergebnis gelange, daß diese Frage verneint werden muß, will ich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses die Bemerkung vorausschicken, daß ich mich durchaus nicht über die Frage äußere, inwiefern die Forderung der Entente sich moralisch rechtfertigen läßt. Auch wenn man einräumte, daß die Forderung der Sieger sich von ihrem Gesichtspunkte aus rechtfertigen läßt, folgt hieraus keinesfalls, daß sie auch objektiv, d. h. strafrechtlich verteidigt werden kann.

Gewisse Gesichtspunkte, die in den Forderungen der allgemeinen Rechtssicherheit begründet sind, haben im nationalen Strafrecht zum Rechtsgrundsatze „nulla poena sine lege" geführt. Es liegt allerdings nahe, anzunehmen, daß solche Gesichtspunkte diesem Satze auch in internationalen Situationen der vorliegenden Art Gültigkeit geben könnten. Die Befugnis zu einer solchen Analogisierung ist indessen nicht unbestreitbar. Da besonders in dem jetzt vorliegenden Falle eine Beweisführung, deren Richtigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, von geringem Wert ist, will ich im folgenden vom Satze „nulla poena sine lege" absehen.

Zuerst muß man bedenken, daß Personen, die solche „Verbrechen" gegen das internationale Recht begehen, welche jetzt in Frage kommen, im allgemeinen aus ganz anderen Beweggründen handeln als wirkliche Verbrecher. Kaiser Wilhelm stand z. B., als er die Handlungen vornahm, wegen deren jetzt Strafe beantragt wird, im Banne der altererbten Vorstellung, daß er eine göttliche Sendung zu erfüllen habe, sei es, um die Größe seines Hauses oder die Machtstellung des Deutschen Reiches in der Welt aufrechtzuerhalten. Motive von solcher Stärke müssen bei gewöhnlichen Angeklagten zu der Feststellung führen, daß die Handlungen nicht als Verbrechen zugerechnet werden können. Was die angeklagten Offiziere betrifft, so ist unbedingt Rücksicht zu nehmen auf die Art des ganzen Systems, in dessen Geist sie erzogen sind, sowie auf die in gewissen internationalen Situationen mit überwältigender Kraft wirkenden nationalen Leidenschaften. Auch ist nicht zu vergessen, daß solche Personen sich selbst verantwortlich fühlen einerseits den höchsten Vertretern ihres Staates, andererseits für die Zukunft kommender Geschlechter ihres Landes. Dagegen spielt das Wohl anderer Völker in ihren eigenen moralischen Anschauungen nur eine untergeordnete Rolle. Dabei ist es wichtig, zu beachten, daß man mit Rücksicht auf die gewaltigen geistigen Kräfte, die sie von Kindheit an beeinflußt haben, **gerechterweise von ihnen nicht eine andere Auffassung verlangen kann.**

[1]) Diese Abhandlung ist bereits in der ententefreundlichen schwedischen Zeitung „Socialdemokraten" erschienen und wird auch in der Nordischen Ztschr. für Strafrechtswissenschaft veröffentlicht werden. Wenn wir trotzdem gegen unsere Gewohnheit die Veröffentlichung in der DJZ. bewirken, so geschieht das deshalb, weil der Verf. als ausgeprägter Ententefreund bekannt ist, der Beweiskraft seiner Arbeit aber außerdem in Schweden besondere Bedeutung zugemessen worden ist. Seine Ausführungen sind aber auch sachlich von besonderem Interesse und strafrechtlich von Bedeutung, weil der Verf. in klaren Rechtsgrundsätzen kulturfeindliche Handlungen der Entente nachweist, sodaß es von besonderem Werte erscheint, seine von überzeugenden Gesichtspunkten ausgehende Arbeit auch dem deutschen Juristenstande bekanntzugeben. Die Schriftleitung.

[2]) Die rechtsphilosophische Unterlage sowohl dieser Gesichtspunkte wie auch meiner jetzigen juristischen Auffassung überhaupt verdanke ich dem Prof. Axel Hægerstrœm in Upsala.



Man könnte dagegen geltend machen, daß es notwendig sei, Strafe eintreten zu lassen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein subjektiver Schuld im jetzt dargelegten moralischen Sinne, indem man fragte, ob hier nicht doch Strafe angebracht wäre schon mit Rücksicht auf den Schutz der zukünftigen Rechtsgesamtheit, wie z. B. im nationalen Strafrecht der Staatsverbrecher bestraft wird. Gegen eine solche Analogie ist indessen hervorzuheben, daß die dem Staatsverbrecher ohne Rücksicht auf seinen moralischen Gehalt auferlegte Strafe ihre Rechtfertigung darin findet, daß sie eine notwendige Bedingung ist, um die Kraft desjenigen Gesetzes aufrechtzuerhalten, das die Strafsatzung gegeben hat. Strafnormen, obwohl sie Strafe ohne Rücksicht auf subjektive Schuld im angegebenen Sinne eintreten lassen, können von größter Bedeutung sein, indem sie dem allgemeinen Bewußtsein einprägen, welche Handlungen sozial unbedingt unzulässig sind. Aber durch die Strafe allein eine Wirkung erreichen zu wollen ohne Rücksicht auf die Aufgabe der Strafe, einer die allgemeine Vorstellung von dem Rechten oder Unrechten leitenden Norm Kraft zu geben, mag bei einem Barbarenvolke angehen, ist aber, wie die Geschichte zeigt, ohne die beabsichtigte Wirkung, wenn es sich um ein Volk handelt, das auf einem hohen moralischen Standpunkte steht. In solchem Falle kann die Strafe nur als Abschreckungsmittel wirken. Denn durch die Strafe als solche wird keinesfalls im allgemeinen Bewußtsein die Vorstellung des Ungehörigen der Handlung hervorgerufen. Im Gegenteil kann die Strafe, wenn eine dieselbe regelnde Norm fehlt, in der gerade entgegengesetzten Richtung wirken, besonders beim Verbrecher selbst, falls er die Strafe als ungerecht empfindet. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich, wie hier, in Wirklichkeit darum handelt, eine nationale Anschauung in der Art niederzuschlagen, daß im Grunde eine ganze Nation sich zum Verbrecher gestempelt fühlen muß. Die Richtigkeit des Gesagten erscheint noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß sogar eine Strafnorm, die nur durch die abschreckende Kraft der Strafbestimmung wirken kann, ihr Ziel verfehlt, wenn entgegengesetzte moralische Kräfte mit ins Spiel kommen (Beispiele: die römischen Gesetze gegen die Christen, Klassengesetze usw.). Solchenfalls handelt es sich um Strafnormen, welche die Auffassung des allgemeinen Bewußtseins betreffs der Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten nicht zu beeinflussen vermögen. Um so mehr muß dann die nicht normierte Abschreckungsstrafe unter ähnlichen Voraussetzungen wirkungslos werden.

Man könnte hiergegen einwenden, daß die Strafen, die jetzt in Betracht kommen, nichts als Konsequenzen allgemeiner internationaler Strafrechtsnormen seien, die weder gewohnheitsrechtlich, noch durch besondere Stipulierung festgelegt worden seien. Es ließe sich denken, daß es sich hier um Normen handelte, die vom allgemeinen Rechtsbewußtsein bestimmt wären. Man könnte meinen, daß die Strafe diesen Normen die Kraft geben könnte, auf die Konstituierung der Idee der Unzulässigkeit gewisser Handlungen hinzuwirken. Aber wenn es auch solche Normen gäbe, würden sie doch nicht die genügende Bestimmtheit haben, um die Grenze zwischen strafbaren und nicht strafbaren Handlungen zu bestimmen, was selbstredend notwendig wäre, wenn die strafrechtliche Norm eine die allgemeine Handlungsweise beeinflussende Wirkung erhalten sollte. Noch weniger könnten sie in bestimmter Weise den Grad der Strafbarkeit der verschiedenen Handlungen festsetzen. Dies ist von besonderer Bedeutung. Um dem allgemeinen Bewußtsein die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Handlungen einzuprägen, reicht es nicht aus, sie überhaupt mit Strafe zu belegen; die Höhe der Strafe muß auch **bestimmt** sein. Eine Handlung erscheint im allgemeinen Bewußtsein nicht als unzulässig, wenn sie nicht zu sozialen Werten in Beziehung tritt, die durch sie verletzt werden. Die Strafnormen müssen die Bedeutung gerade dieser Werte so festlegen, daß sie größere oder geringere Strafen auf ihre Verletzung setzen. Solche Werte können nicht in abstracto als Werte bestimmt werden; sie müssen gegeneinander abgeschätzt werden, wenn die Wertung der Strafnormen mit der Auffassung der allgemeinen Vorstellungsweise in Uebereinstimmung kommen soll, was notwendig ist, damit ihre mittelbare Wertung durch das Strafgesetz für diese Vorstellungsweise bestimmend werde. Deshalb reicht es nicht aus, um eine Strafnorm auf die allgemeine Handlungsweise bestimmend einwirken zu lassen, daß nur die Grenze zwischen Strafbarkeit und Nichtstrafbarkeit festgesetzt wird, während die Höhe der Strafe entweder für alle Taten gleich bestimmt oder überhaupt nicht bestimmt wird.

Man könnte nun wiederum sagen, daß gerade eine solche Strafe wie die, die jetzt in Frage ist, selbst, indem sie präjudizierend wirke, wirkliche Strafnormen hervorbringen könnte, die dann den Charakter eines heranwachsenden Gewohnheitsrechtes annehmen würden. Da sie aber nicht ausdrücklich festgelegt wären, würden auch diese Normen derjenigen Bestimmtheit ermangeln, die nötig ist, wenn eine strafrechtliche Norm ihre Aufgabe erfüllen soll, die Unzulässigkeit gewisser Handlungen dem allgemeinen Bewußtsein einzuprägen. Erst dadurch, daß die Strafe als **regelrechte Folge** des Verbrechens eintritt, erscheint sie als etwas mit innerer Notwendigkeit an die Tat Geknüpftes. Erst dadurch tritt im allgemeinen Bewußtsein die Reaktion ein gegen die Tat als eine unbedingt unzulässige. Und weiter: Auch wenn auf diesem Wege nützliche strafrechtliche Normen entstehen könnten, gibt es doch einen einfacheren Weg, dasselbe Ziel zu erreichen, nämlich den, die nötigen Normen ausdrücklich zu stipulieren. Unter diesen Umständen erscheint im vorliegenden Falle die Strafe keineswegs als **notwendig**, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Aber dies — daß ein Leiden niemanden als rechtliche Folge auferlegt werden darf, wenn es weder als nützlich für ihn selbst, noch als notwendig für soziale Zwecke erscheint — ist eine unbedingte Forderung des modernen Rechtsbewußtseins. Nur vom Vergeltungsprinzip aus ließe sich eine solche Strafe rechtfertigen. Aber dies Prinzip, welches aus einer Verbindung von Rachsucht und abergläubischer Mystik hervorgegangen ist, kann in einem modernen Kulturstaate keine Gültigkeit beanspruchen. Zwar ließe es sich denken, daß es doch insofern von Nutzen sein könnte, das Prinzip, auch ohne seine Richtigkeit anzuerkennen, in Anwendung zu bringen, als man dadurch die Rachsucht der einzelnen regeln könnte, jedoch nur, wenn es in wirklich regelrechter Weise geschehen könnte, was aber wieder das Vorhandensein bestimmter strafrechtlicher Normen vor-

aussetzen würde. Anderenfalls würde die Verwertung des Vergeltungsprinzips nur die Rachsucht anreizen, die es im modernen Kulturstaate ja gerade gilt, in gehörigen Grenzen zu halten. Rache führt zur Rache. Des weiteren darf man nicht außer acht lassen, daß die Regelung der Rachsucht niemals geschehen darf auf Kosten der grundlegenden Aufgabe der Strafnormen, in der Gesellschaft eine allgemeine Ablehnung gewisser Handlungen als unbedingt unzulässiger hervorzurufen.

Aber auch wenn man hiervon absieht, erscheint — gerade wegen des Charakters des geplanten Gerichtshofes — die Strafe nicht als das Resultat einer über den Nationen stehenden Norm, und sie kann deswegen auch nicht die jetzt betonte Bedeutung erlangen. Denn um der Strafnorm die Kraft zu geben, in der angegebenen Weise zu bestimmen, welche Handlungen als unzulässig anzusehen sind, ist gerade dies erforderlich, daß der Richter, der sie anwenden soll, nicht Richter in eigener Sache sei. Denn nur wenn die Strafe der Tat konsequent und regelrecht folgt, kann die Vorstellung im allgemeinen Bewußtsein entstehen, daß gerade diese Folge zu dieser Tat gehört, und daß darum die Tat verwerflich ist. Aber wenn der Richter selbst Partei ist, mangeln selbstredend die Garantien einer regelrechten Anwendung der Strafnorm. Ich habe es deshalb als überflüssig erachtet, mich auf den im nationalen Recht geltenden Satz von der Unparteilichkeit des Richters zu berufen, obwohl schon die Gründe der Rechtssicherheit, die im nationalen Recht diesen Satz hervorgebracht haben, auch im internationalen Recht höchstwahrscheinlich Gültigkeit beanspruchen müssen. Es verhält sich hiermit ebenso wie mit dem Satze „nulla poena sine lege poenali“, den ich ja auch nicht meiner Untersuchung zugrunde gelegt habe.

Die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission.

Von Staatsanwalt **Nelz**, Berlin.

Nachdem die linksrheinischen Gebiete mit Einschluß der Brückenköpfe auf Grund des Waffenstillstandvertrags von den feindlichen Truppen besetzt waren, hatte der Friedensvertrag (Art. 428 ff.) die Fortdauer der Besetzung als Bürgschaft für die Erfüllung der deutschen Vertragspflichten vorgeschrieben und die nähere Regelung des Besatzungszustandes einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Dieses „Rheinlandabkommen“ ist mit dem FrV. unterzeichnet, veröffentlicht (RGBl. 1919 S. 1337 ff.) und in Kraft getreten. Es überträgt die oberste Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte in den besetzten Gebieten dem „Interalliierten Hohen Ausschuß“ und verleiht ihm die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte erforderlich ist“. Weitere Bestimmungen des Abkommens regeln die Unterbringung der Besatzungstruppen, die Aufbringung ihrer Unterhaltskosten und die den Militärbehörden im Rahmen militärischer Zwecke eingeräumte Befehlsgewalt gegenüber den Angestellten der Post, der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten. Im übrigen beruht das Abkommen auf dem Grundgedanken, daß sowohl die Verwaltung wie die Rechtspflege — letztere mit Ausnahme der näher bezeichneten, den alliierten Militärgerichten vorbehaltenen Zuständigkeitsgebiete — den deutschen Behörden überlassen bleiben.

Am 10. Jan. hat der Hohe Ausschuß seine Tätigkeit mit einem Aufruf an die Bevölkerung der besetzten Gebiete eröffnet. Er verkündet darin seine Entschlossenheit, das Rheinlandabkommen aufs genaueste, „dem Buchstaben und Geiste nach“, zu erfüllen, bezeichnet sich anderseits als „verantwortlich für die öffentliche Ordnung, deren Aufrechterhaltung doch den alliierten Truppen zufalle“, und schließt mit der Erwartung auf ein friedliches, der Völkerversöhnung dienendes Zusammenarbeiten mit der rheinischen Bevölkerung und ihren Behörden. Zugleich hat der Ausschuß eine Reihe von **Verordnungen** erlassen, die für das gesamte Rechtsleben in den besetzten Gebieten von einschneidender Bedeutung sind, leider jedoch in vielen Teilen mit dem Versprechen einer getreulichen Beobachtung des Rheinlandabkommens nicht im Einklang stehen. Der Inhalt dieser Verordnungen und ihre Uebergriffe sind durch die Ausführungen des Abg. Dr. **Spahn** und des Reichsministers **Koch** in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Jan. weiten Kreisen bereits bekanntgeworden. Die Notwendigkeit jedoch, sie immer wieder ans Licht der Oeffentlichkeit zu stellen, mag ihre Behandlung auch an dieser Stelle rechtfertigen.

Widerspruch erheischt schon die im Aufruf des Hohen Ausschusses enthaltene und in den Eingangsformeln sämtlicher Verordnungen wiederkehrende Behauptung, daß der Ausschuß für die öffentliche Ordnung in den besetzten Gebieten die Verantwortung trage. Wäre die Besetzung der linksrheinischen Lande eine kriegsmäßige Okkupation i. S. der Haager LandkriegsO., so würde den Besatzungsmächten das Recht und die Pflicht obliegen, an Stelle der verdrängten Staatsgewalt für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Allein die Besetzung der Rheinlande hat nicht im Wege einer kriegerischen Okkupation stattgefunden, ist vielmehr **vertraglich** zugestanden worden und verleiht den Besatzungsmächten folgerecht nur die Befugnisse, die sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Verträge ergeben. Eben dies erkennt auch der Ausschuß an, indem er eine getreue Ausführung des Rheinlandabkommens zusichert. Wortlaut und Sinn des FrV. und Rheinlandabkommens lassen aber nicht entfernt die Vorstellung aufkommen, als ob die alliierten Streitkräfte zum Schutz der öffentlichen Ordnung berufen seien. Die militärische Belegung der linksrheinischen Gebiete und der Brückenköpfe hat vielmehr nach Art. 428 FrV. lediglich den Zweck, die Durchführung der von Deutschland eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Sie ist als Druckmittel gegen das mit unabsehbaren Vertragspflichten belastete Deutsche Reich, nicht aber als Schutz für die rheinische Bevölkerung gedacht. So läßt auch der Ausschuß selbst die im Aufruf versuchte Beweisführung für seine angebliche Eigenschaft als Hüter der öffentlichen Ordnung schon in den Eingangsworten der Verordnungen fallen, um hier einen anderen, geradezu entgegengesetzten Beweisgrund vorzuschützen. In jenen Einleitungsformeln verweist er nämlich nicht mehr auf den angeblichen Schutzberuf der Streitkräfte, sondern umgekehrt auf deren eigenes **Schutzbedürfnis**: er, der hohe Ausschuß, habe nach dem Rheinlandabkommen (Art. 3a) für den Unterhalt, die

Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen „und infolgedessen auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" zu sorgen. Auch das ist ein offenbarer Trugschluß. Die öffentliche Ordnung kann jeweils auf sachlichen und örtlichen Gebieten gestört sein, die der Sicherheit der Truppen gänzlich fernliegen. Ihre Wahrung ist und bleibt die Aufgabe der deutschen Zivilbehörden, denen Art. 5 des Rheinlandabkommens die gesetzmäßige Ausübung der deutschen Staatshoheitsrechte ausdrücklich vorbehält. Und wieder ist es der Ausschuß, der dies — in eigenartigem Widerspruch mit sich selbst — an anderer Stelle auch anerkennt. Denn die von ihm zugleich mit den „Verordnungen" erlassene „Anweisung" an die deutschen Behörden „betr. die Verwendung der alliierten Streitkräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" erklärt, daß „die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung grundsätzlich den deutschen Behörden und den deutschen Polizeimannschaften obliege". Dann ist es aber unverständlich, daß der Ausschuß gleichwohl für sich selbst ein allgemeines Verordnungsrecht aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung fordert und damit die rheinische Bevölkerung unter Verkümmerung ihrer Staatsbürgerrechte auf lange Jahre einer diktatorischen Gewalt unterwerfen will, wie sie sonst nur in den Zeiten des Kriegs-(Belagerungs-)zustandes vorzukommen pflegt.

Aus dem Inhalt der Verordnungen seien nur die wesentlichsten Grundzüge wiedergegeben.

I. Die „VO. betr. Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis des Hohen Ausschusses, Befehle der militärischen Behörden usw." beauftragt sowohl die alliierten Armeekommandanten wie die deutschen Behörden mit der Ausführung der vom Ausschuß erlassenen Verordnungen, die mit der Veröffentlichung in seinem Amtsblatt Gesetzeskraft erlangen sollen, und erklärt auch militärische Befehle insoweit für verbindlich, als sie „von den Militärbehörden in Ausübung ihrer Befugnisse und Vollmachten und gemäß dem Rheinlandabkommen erlassen werden". Zuwiderhandelnde Beamte haben neben krimineller Bestrafung die bereits im Rheinlandabkommen (Art. 75) angedrohte Amtsentsetzung zu gewärtigen. In eigenmächtiger Ergänzung des Abk. beansprucht indessen der Ausschuß weiter das Recht, Ungehorsam gegen seine Verordnungen durch Ausweisung der widerspenstigen Beamten zu ahnden. — Alle deutschen Gesetze und Verordnungen, die in Zukunft erlassen werden oder bisher noch nicht von den Besatzungsbehörden anerkannt waren, sind zunächst dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen, ob sie nicht „geeignet sind, dem Unterhalt, der Sicherheit oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen abträglich zu sein". Sie treten mangels Einspruchs 10 Tage nach ihrer Vorlegung in Kraft, können jedoch auch nachträglich vom Ausschuß zwecks „Anpassung an die vorbezeichneten Erfordernisse" abgeändert, aufgehoben oder aufgeschoben werden. Je nach der Art, wie der Ausschuß sein Prüfungs- und Anpassungsrecht anzuwenden und auszudehnen beliebt, vermag er hiernach die gesamte deutsche Gesetzgebung lahmzulegen.

II. Die „VO. betr. die Gerichtsorganisation" läßt in Strafsachen der deutschen Gerichtsbarkeit insoweit Raum, als sie nicht die Zuständigkeit der alliierten Militärgerichtsbarkeit vorschreibt.

1. Ein ausschließlicher Militärgerichtsstand wird gefordert für die „Streitkräfte der Alliierten und die ihnen zugeteilten Personen, die von den Komm. Generälen der Besatzungsarmee einen Paß auf Widerruf nach Gutdünken erhalten haben, sowie für sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten stehende Personen". Diese Vorschrift stimmt mit Art. 3d des Rheinlandabk. überein. Sie dürfte, soweit sie den Gerichtsstand der Militärpersonen betrifft, auch kaum zu Einwendungen Anlaß bieten. Höchst bedenklich erscheint es dagegen, daß ihr Wortlaut in Ansehung des Heeresgefolges die Möglichkeit eröffnet, auch deutsche Reichsangehörige durch Erteilung eines widerruflichen Passes oder durch Anstellung im Dienst der alliierten Truppen ihrem deutschen Richter zu entziehen. Mit Recht hatte daher die deutsche Regierung längst vor Inkrafttreten des Rheinlandabk. auf die Unhaltbarkeit jenes Zustandes, der eine Exterritorialität deutscher Einwohner auf deutschem Boden bedeuten würde, hingewiesen und eine Revision des Abk. gefordert. Und auch die Alliierten hatten darauf anerkannt, „daß die Voraussetzungen für die Uebertragung des bevorrechtigten Gerichtsstandes genauer umschrieben werden könnten und das Vorrecht grundsätzlich nicht an deutsche Staatsbürger erteilt werden dürfe". Leider hat der Ausschuß dieses Zugeständnis in seiner VO. unberücksichtigt gelassen.

2. Ein fakultativer Militärgerichtsstand wird übereinstimmend mit Art. 3e des Rheinlandabk. für Verbrechen und Vergehen gegen Personen oder das Eigentum der bewaffneten Streitkräfte vorgeschrieben: die Täter können nach dem Ermessen der Militärbehörden entweder vor die alliierten Militärgerichte gestellt oder der deutschen Gerichtsbarkeit überwiesen werden.

3. In weitgehender Ueberschreitung des Rheinlandabk. fügt indessen der Ausschuß der Vorschrift unter 2 hinzu, daß alle Zuwiderhandlungen gegen seine Verordnungen in gleicher Art der (fakultativen) Militärgerichtsbarkeit unterliegen. Die Vertragswidrigkeit dieses Zusatzes liegt auf der Hand. Denn während das Verordnungsrecht des Ausschusses sich nach dem Rheinlandabk. auf das ganze Gebiet der Sorge für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Truppen erstreckt, sollte nach demselben Abk. die Militärgerichtsbarkeit auf die viel engeren Tatbestände der Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte beschränkt sein.

Die vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Straftaten sind nach der VO. nicht nur von den alliierten, sondern auch von den deutschen Behörden der besetzten Gebiete von Amts wegen zu verfolgen. Diese sind verpflichtet, alle einschlägigen Tatbestände zu erforschen, den Täter gegebenenfalls festzunehmen und ihn sowie die Akten demnächst an die zuständige Militärbehörde abzugeben, die ihrerseits entscheidet, ob sie die Weiterführung des Verfahrens dem Militärgericht oder dem deutschen Zivilgericht übertragen will. Unklar ist es, wenn die VO. dem Ausschuß dann noch „das Recht vorbehält, den Kreis der Sachen zu bestimmen, die vor die Militärgerichte gebracht werden können". Anscheinend will der Ausschuß den Militärbehörden Richtlinien darüber vorschreiben, welche Sachen vor die Militär- und welche vor die Zivilgerichte zu bringen sind. Denkbar ist auch, daß der Ausschuß die militär-



gerichtliche Zuständigkeit sogar noch über den Rahmen der VO. auszudehnen beabsichtigt. Ausdrücklich wahrt er sich ferner die Möglichkeit, in den jeweils an die deutschen Gerichte abgegebenen Sachen noch nachträglich die Zuständigkeit zu ändern — ein Eingriff, der ein geringes Maß von Achtung vor der Unabhängigkeit des Richteramts bekundet. Gleiches gilt von der Forderung, daß die deutschen Gerichte über den Verlauf der ihnen übertragenen Strafverfahren durch fortlaufende Berichte Rechenschaft ablegen sollen.

Aber auch die Behörden des nicht besetzten Deutschlands werden zu Hilfeleistung bei der alliierten Militärgerichtsbarkeit in Anspruch genommen. Enthält doch bereits das Rheinlandabk. (Art. 4) die Bestimmung, daß die deutschen Behörden im besetzten und unbesetzten Gebiet die nach dem Abk. der alliierten Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen „auf Verlangen jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besatzungstruppen" festzunehmen und zu „übergeben" haben. Indem aber die vorliegende VO. die Militärgerichtsbarkeit unbefugt erweitert, versucht sie auch eine vertragswidrige Ausdehnung der vereinbarten Auslieferungspflicht.

Geldstrafen der alliierten Militärgerichte gegen deutsche Einwohner sollen, wenn die Landesgesetzgebung des erkennenden Gerichts es zuläßt, auf die deutsche Wiedergutmachungsschuld angerechnet werden. Freiheitsstrafen sind vorbehaltlich der Kontrolle des Ausschusses in den deutschen Strafanstalten des besetzten Gebiets zu vollstrecken. Der Ausschuß beansprucht das Gnadenrecht in den Strafsachen, die den deutschen Gerichten von den alliierten Behörden überwiesen werden.

Ein weiterer Abschnitt stellt materielle Straftatbestände auf. Geradezu klassisch in ihrer Dehnbarkeit ist die Strafandrohung für „Worte, Gebärden oder Haltungen, die sich mit Bezug auf Mitglieder des Hohen Ausschusses oder die Besatzungstruppen oder irgendein Mitglied dieser Truppen oder mit Bezug auf die Fahne oder ein militärisches Emblem der Alliierten als beleidigend oder unschicklich kennzeichnen". Deutsche Polizei-, Feuerwehr-, Forst- und Zollbeamte in Uniform werden zu Ehrenbezeugungen gegenüber alliierten Offizieren und Fahnen verpflichtet. Strafbar ist der Besitz von alliiertem Heeresgut (z. B. Lebensmitteln), falls nicht der Besitzer seinerseits den rechtmäßigen Erwerb zu beweisen vermag.

Für die deutsche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatte das Rheinlandabk. überhaupt keine Beschränkungen vorgesehen. Und gerade auf diesem Gebiet enthält die VO. die tiefsten Eingriffe in die deutsche Justizhoheit, die mit einer unabhängigen Rechtsprechung unvereinbar sind. Im allgemeinen sollen zwar auch die alliierten Staatsangehörigen, inbes. auch die bevorrechtigten Personen (Mitglieder des Ausschusses, Heerespersonen und ihr oben unter Ziffer 1 bezeichnetes Gefolge), „wenn sie als Privatpersonen geladen sind", der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterstehen. Gleichwohl sollen sie befugt sein, in jedem Falle zunächst eine Entscheidung des Ausschusses über die Zuständigkeit des deutschen Gerichts herbeizuführen. Verordnet wird ferner die Bildung von „Gerichten des Hohen Ausschusses", die mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzendem und je einem weiteren alliierten und einem deutschen Rechtsgelehrten als Beisitzern zu besetzen sind. Diese Gerichte sollen zuständig sein:

1. für einzelne Sachen oder Kreise von Sachen, die durch Anordnung des Hohen Ausschusses „mit Rücksicht auf die besonderen Umstände oder auf die Eigenschaft der Prozeßbeteiligten" der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und den Sondergerichten übertragen werden,

2. wenn eine der obenbezeichneten Personen, denen bereits ein Einspruchsrecht gegenüber der Klageerhebung bewilligt ist (Ausschuß, Militärpersonen und Gefolge), sich durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts benachteiligt fühlt und deshalb an das Sondergericht appelliert. Das Appellationsrecht, das hiernach einem großen Personenkreise — Ausländern und Deutschen — zusteht, ist an keine Frist gebunden, kann gegen Urteile aller Instanzen, also auch gegen Urteile des Reichsgerichts, erhoben werden und hängt auch nicht davon ab, ob der Gegner im besetzten oder im unbesetzten Gebiete wohnt. Und welches Recht von den Sondergerichten anzuwenden ist, darüber schweigt die VO. sich aus.

Ihr letzter Abschnitt verbietet in sog. „Uebergangsvorschriften" eine strafrechtliche Verfolgung derjenigen „Handels-, Finanz- oder Bankgeschäfte", die während des Waffenstillstandes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der alliierten Behörden vorgenommen sind. Gemeint sind Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote, Steuerflucht, Banknotenschmuggel usw. Weiter wird die Strafverfolgung wegen „politischer Betätigung" aus der Zeit des Waffenstillstandes von der Zustimmung des Hohen Ausschusses abhängig gemacht — eine Fülle von Freibriefen, die weder im Waffenstillstandsvertrag noch im Rheinlandabkommen eine Rechtfertigung finden. Weniger Gunst erfahren diejenigen Deutschen, die während des Waffenstillstandes ausgewiesen oder als Beamte entsetzt worden sind; sie dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Ausschusses in die Heimat und in ihre Aemter zurückkehren.

III. Die VO. über die Verkehrspolizei erleichtert den Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet, indem sie für den Regelfall nur einen polizeilichen Paß erfordert. Sie entzieht jedoch den Einwohnern des besetzten Gebietes ihr natürliches Heimatsrecht, da sie trotz des in Kraft getretenen Friedenszustandes dem Hohen Ausschuß die Befugnis zuspricht, jeden Einwohner, „dessen Anwesenheit im besetzten Gebiet geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse oder die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gefährden", mittels diktatorischen Ausweisungsbefehls von Haus und Herd zu verbannen. Durch die Vorschrift, daß alle Brief- und Postsendungen bei den deutschen Behörden der Beschlagnahme unterliegen, sofern die alliierten Behörden es „im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Besatzungstruppen" für erforderlich halten, wird auch das Postgeheimnis aufgehoben. Aus gleichen Gesichtspunkten oder wegen „Beeinträchtigung des Ansehens" des Ausschusses oder der Besatzungstruppen können Zeitungen und andere Veröffentlichungen beschlagnahmt, täglich erscheinende Zeitungen dauernd oder für drei Tage verboten werden. Politische Versammlungen können jederzeit vom Ausschuß verboten werden, wenn sie nach seiner Meinung die Sicherheit der Truppen ge-

fährden würden; in allen Fällen sind sie 48 Stunden vor dem anberaumten Termin dem Kreisdelegierten des Ausschusses anzuzeigen, der sie überwachen und bei Abschweifungen von dem angemeldeten Vortragsthema auflösen darf.

IV. Die letzte VO. betrifft „Maßnahmen, um die Sicherheit und den Unterhalt der alliierten Truppen im Falle von Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis zu gewährleisten". Sie verbietet den Angestellten der Eisenbahnen, Reparaturwerkstätten, Telegraphen-, Telephon- und Postverwaltung, der Kohlenbergwerke, Schiffahrt, Gas-, Elektrizität- und Wasserwerke sowie anderer, von Fall zu Fall bezeichnender Betriebe den Beginn von Ausständen, solange nicht die deutschen Schlichtungsbehörden angerufen sind. Auch dann ist der Beginn des Ausstandes dem Vertreter des Ausschusses anzuzeigen und erst 8 Tage nach dieser Anzeige zulässig. Die deutschen Schlichtungsbehörden haben innerhalb 8 Tagen nach ihrer Anrufung eine Entscheidung zu treffen, und diese kann bei einer vom Hohen Ausschuß einzusetzenden Berufungsinstanz angefochten werden.

V. Zugleich mit den vorbehandelten „Verordnungen" hat der Ausschuß mehrere „Anweisungen" an die Behörden erlassen. Die erste dieser Anweisungen, die sich auf die „Verwendung der Besatzungstruppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" bezieht, ist oben bereits erwähnt worden. Sie gestattet eine Heranziehung der Besatzungstruppen, falls die deutsche Polizei wegen Unzulänglichkeit ihrer Machtmittel die Verwendung der Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nachsucht; auch ohne ein solches Ersuchen sollen jedoch in dringenden Fällen die örtlichen Militärbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine weitere Anweisung bürdet den deutschen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Pflicht auf, „über alle Einzelheiten hinsichtlich der öffentlichen Ordnung", insbesondere über Streiks, wirtschaftliche Wirren, Stimmung der Bevölkerung, politische Strömungen usw., den Delegierten des Hohen Ausschusses am 1. und 15. jeden Monats zu berichten. Die Unerträglichkeit dieses Verlangens, mit dem sich der Ausschuß eine dem Rheinlandabkommen unbekannte Vormundschaft über alle deutschen Behörden anmaßt, bedarf keiner Darlegung. Auf gleichartige Aufsichtsbestrebungen ist eine dritte Anweisung zurückzuführen, wonach alle Veränderungen der Beamtenkörper den Delegierten des Ausschusses innerhalb kurzer Fristen anzuzeigen sind.

Die Reichsregierung hat gegen die auf Schritt und Tritt das Rheinlandabkommen verletzenden Verordnungen einen Protest erhoben. Sollte er ungehört verhallen, so wird gleichwohl immer und immer wieder vor aller Welt auf die Widerrechtlichkeit jener Gewaltverordnungen hinzuweisen sein. Es sei gestattet, die Worte des Reichsministers Koch aus der Sitzung der Nationalversammlung v. 17. Jan. zu wiederholen: „Eine Verständigung wird nicht erreicht, wenn der eine demütig und schweigend die Unbilden erträgt, die der andere ihm auferlegt, sondern nur, wenn der Gedemütigte so oft und so stark seine Stimme erhebt, bis er gehört wird!"

Das römische Recht im künftigen Rechtsunterricht.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Lenel, Freiburg i. Br.

Wohl kaum je ist ein so gefährlicher Angriff auf die Stellung des römischen Rechts im Rechtsunterricht unternommen worden wie der von Ernst Zitelmann S. 22 d. Bl. Gefährlich deshalb, weil er nicht von einem Beliebigen, sondern von einem hochangesehenen Gelehrten und Lehrer ausgeht, der selber seine Sporen noch auf dem Gebiete der Pandektenwissenschaft verdient hat, noch gefährlicher, weil er der Tendenz der herrschenden Gewalten entgegenkommt, die einen solchen Bundesgenossen freudig begrüßen werden. Zitelmann hält den Kampf für aussichtslos und gibt ihn darum lieber ganz auf. Wir müssen, meint er, „das Entbehrliche opfern, um das Unentbehrliche zu retten". Fragt sich nur: was ist entbehrlich, was unentbehrlich?

Zitelmann hält es, wie sich das bei ihm voraussetzen ließ, für selbstverständlich, daß die Erforschung des römischen Rechts auf den Universitäten unvermindert weiterbetrieben werde, daß die Universität den künftigen Vertretern der Wissenschaft die für ihre Arbeit und Lehre notwendigen Vorlesungen und Uebungen bieten müsse. Eine ganz andere Frage aber sei es, inwieweit das römische Recht auch für die künftigen Praktiker, die sich für den Justiz- oder Verwaltungsdienst ausbilden wollen, ferner noch Unterrichts- und Prüfungsgegenstand bleiben solle. Zwar exegetische Uebungen mit dem Ziele, am römischen Recht die Beherrschung des heutigen Rechts zu lernen, hält auch er für dauernd unentbehrlich. Aber die romanistischen Vorlesungen, die heute immer noch 10—12 Stunden wöchentlich in einem Semester ausfüllen, könnten, meint er, ohne Schaden erheblich eingeschränkt werden; es komme nur darauf an, dem Studierenden eine gewisse elementare Kenntnis des römischen Rechts beizubringen, die ihn zur Teilnahme an den Uebungen befähige, und dazu genüge eine 3- bis 4stündige Vorlesung, die am besten in ein späteres Semester verlegt und so von der Aufgabe entlastet werde, zugleich als Einführung in das bürgerliche Recht zu dienen. Auch in der Prüfung solle nicht mehr von dem Kandidaten gefordert werden, als einen leichten Fall in einer Quellenstelle verstehen zu können.

Es muß sogleich gesagt werden: ich halte das, was Zitelmann hiernach will, für schlechterdings undurchführbar. In einer 3—4stündigen Vorlesung den Studierenden soweit zu bringen, daß er, wie Zitelmann es ausdrückt, in einer exegetischen Uebung an sorgfältig ausgewählten Quellenstellen etwas für die Beherrschung des heutigen Rechtes lernen könnte, ist m. E. ein Ding der Unmöglichkeit. Auch der geschickteste Lehrer könnte in so kurzer Frist dem Hörer nichts als ein paar unzureichende Bruchstücke überliefern. Schon bei der heutigen Vorbildung der Studierenden ist die Leitung eines Exegetikums eine der schwierigsten Aufgaben, die der Unterricht uns stellt; werden Zitelmanns Pläne verwirklicht, so wird sich das Exegetikum notwendig zu einem Monolog des Lehrers gestalten, dem selbst die Begabtesten und Fleißigsten oft nicht werden folgen können, geschweige denn, daß sie sich, wovon der Nutzen des Exegetikums ganz wesentlich abhängt, selbsttätig an der Erörterung zu beteiligen vermöchten. Noch

unverständlicher aber ist mir, wie sich Zitelmann die Vorlesungen und Uebungen denkt, die den künftigen Rechtslehrern die auch nach Zitelmanns Ansicht für sie unerläßliche tiefere Kenntnis des römischen Rechts vermitteln sollen. Vor wem und mit wem sollen denn diese Vorlesungen und Uebungen gehalten werden? Nur sehr selten wird ein Student die Universität von vornherein mit der Absicht beziehen, sich dort für das akademische Lehramt auszubilden. Auch in den Hochbegabten wächst nur langsam das Vertrauen, daß man zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt sei; bei den Juristen stellt es sich meist erst dann ein, wenn sie sich in der Praxis betätigt haben. Auf Zulauf aus den Reihen der Studierenden werden daher jene Vorlesungen und Uebungen nicht zu rechnen haben; die werden für ihr Fortkommen kein Semester „verlieren" wollen. Als Hörer kämen nur die älteren Leute, Referendare, Assessoren in Betracht, die bereits den Entschluß zur Habilitation gefaßt haben. Wie viele oder vielmehr wie wenige das sein werden, darüber kann man sich durch eine Statistik der Habilitationen leicht Aufschluß verschaffen. Es ist ausgeschlossen, daß für einen so engbegrenzten Hörerkreis jahraus jahrein an allen deutschen Universitäten große vielstündige Vorlesungen gehalten werden könnten. Man wird sich vielmehr, wenn Zitelmanns Vorschläge zur Verwirklichung gelangen, notgedrungen darauf beschränken müssen, an irgendeiner größeren Universität eine Art Zuchtanstalt für Habilitationskandidaten zu errichten, an der sie in die Geheimnisse des römischen Rechts eingeführt werden. Aber damit ist noch nicht für einen Nachwuchs an Romanisten gesorgt. Jene Habilitationskandidaten verteilen sich ja auf sämtliche Fächer der Rechtswissenschaft, und da sie auf der Universität das römische Recht nicht kennengelernt haben, woher soll einem von ihnen das Interesse gerade an diesem Zweige der Rechtswissenschaft kommen, das doch die Voraussetzung für die Habilitationsabsicht bildet? Die von Zitelmann geplante 3—4stündige Uebersichtsvorlesung wird umgekehrt geradezu abschreckend wirken; sie wird das Dürrste und Ledernste sein, was der Student überhaupt zu hören bekommt. Alles, was der romanistischen Vorlesung Reiz verleihen kann, das Eingehen auf interessantere Probleme, kulturgeschichtliche, rechtsvergleichende Exkurse, die Hinweise auf Aehnlichkeiten und Gegensätze im heutigen Recht usw., wird ja wegfallen müssen, wenn in den paar Stunden dem Hörer auch nur das Allernotdürftigste an Stoff übermittelt werden soll. Ich brauche diesen Ausblick nicht weiter zu verfolgen; es ist m. E. klar: die Ausführung von Zitelmanns Vorschlägen bedeutet das Todesurteil, nicht für die romanistische Wissenschaft überhaupt — denn in Italien und Frankreich denkt kein Mensch an eine solche Einschränkung des romanistischen Studiums[1]) —, wohl aber für die romanistische Wissenschaft in Deutschland. Das Sterben wird sich aber nicht auf die romanistische Wissenschaft beschränken; denn alles, was Zitelmann gegen die Notwendigkeit eines vertiefteren Studiums des römischen Rechtes vorbringt, das gilt ebenso, ja es gilt in erhöhtem Maße auch für die germanistischen Fächer. Das Exegetikum, dessen pädagogischen Wert Zitelmann noch anerkennt, kommt hier nicht in Betracht, und ist etwa die lex Salica, der Sachsenspiegel, die goldene Bulle, die alte Reichsverfassung, der jüngste Reichsabschied usw. unentbehrlicher für die praktische Heranbildung der heutigen Juristen als das prätorische Edikt und die Digesten?

Indessen, sei's drum. Mögen die Wissenschaftszweige absterben, denen die deutsche Rechtswissenschaft ihre Weltstellung verdankt, wenn wir dadurch wirklich eine bessere Vorbildung für die Praxis erlangen. Wird dies der Fall sein? Ich gebe Zitelmann ohne weiteres zu, daß das Durchschnittsniveau der breiten Mittelmäßigkeit durch die Ausscheidung der geschichtlichen Fächer nicht sinken würde; ich gehe noch weiter und behaupte, daß es auch dann nicht sinken würde, wenn man den Rechtsunterricht ganz und gar von der Universität verwiese und besondere Anstalten zur Abrichtung von Praktikern einrichtete. Daß es auch ohne Universität möglich ist, juristische Geschäftsmänner heranzubilden, das beweisen ja die englischen solicitors. Was sinken würde, das ist nur das Niveau der Auslese, d. h. derer, die dazu bestimmt sind, in den höchsten Gerichten zu sitzen und an den Universitäten das Recht zu lehren, und damit zugleich allerdings auch das Niveau der Rechtspflege überhaupt. An diesen wird es sich rächen, wenn ihnen die Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen unseres geltenden Rechts verkümmert und die ernsthafte pädagogische Schulung durch das römische Recht entzogen wird. Wie es für die allgemeine Bildung eines Menschen nicht gleichgültig ist, ob er neben der eigenen auch noch fremde Sprachen versteht, ist es auch für die juristische Bildung nicht gleichgültig, ob man nur von unserem geschriebenen Rechte weiß oder daneben noch ein anderes Recht kennt, das auf dem grünen Baum der Praxis gewachsen ist, jenem mit seinen Rechtsbegriffen zugrunde liegt und durch seine Uebereinstimmungen wie seine Abweichungen für dessen tieferes Verständnis gleich bedeutsam ist. Es ist auch (wie mein verehrter Gegner selbst hervorhebt) nicht gleichgültig, wenn die ganze Pandektenliteratur für den künftigen Zivilisten zu einem verschlossenen Buche wird, was sicher zu erwarten steht, wenn jede ernsthafte Beschäftigung mit dem römischen Recht aufhört. Selbst die moderne Interpolationenforschung hat ihre sehr praktische Seite, sofern sie aus der Justinianischen Umhüllung die klaren und gesunden Gedanken der Klassiker herausschält. Den pädagogischen Wert des romanistischen Studiums wird man erst dann ganz erkennen, wenn man es beseitigt hat. Ich bin auch der Meinung, daß das römische Recht seinen Platz am Eingang des juristischen Studiums behalten sollte. Ich mache immer und immer wieder bei Vorlesungen und Anfängerübungen im bürgerlichen Recht die Erfahrung, wie wichtig es ist, dem Zuhörer das Gegenbild des römischen Rechts vor Augen führen zu können; dabei ist es gar nicht notwendig, daß dieser alles über römisches Recht Gehörte immer präsent hat, wenn nur ein Wort des Lehrers seine Erinnerung wachzurufen vermag. Gegen den Verdacht antiquarischer Neigungen bei Behandlung des heutigen Rechts bin ich hoffentlich durch mein Praktikum des bürgerlichen Rechts geschützt. Umgekehrt kann aber freilich auch die Vorlesung über römisches Recht nur dann den rechten Nutzen stiften, wenn sie in der Hand von Männern liegt, die selbst noch mit lebendigem Interesse im Fluß der Forschung

[1]) Man sehe sich einmal die gedruckten Vorlesungshefte italienischer Romanisten an, um einen Begriff davon zu bekommen, was dort den Studierenden zugemutet wird.

stehen und darum auch Interesse zu wecken vermögen. Daran dürfte es heute vielfach fehlen.

Die Frage der Reform des juristischen Studiums ist bereits an die Fakultäten herangetreten. Ein Erlaß des preuß. Kultusministers v. 16. Dez. v. J. hat sie zu Verbesserungsvorschlägen aufgefordert, und sie werden sich dieser Aufforderung nicht entziehen wollen noch können. Ganz im Sinne Zitelmanns gibt jener Erlaß der Meinung Ausdruck, daß in unserem Studienplan „der historischen Begründung des geltenden Rechts ein verhältnismäßig zu großer Umfang zugebilligt ist". „Nichts", heißt es da wörtlich, „dürfe versäumt werden, um Wünsche und Pläne zur Erneuerung der juristischen Ausbildung grundsätzlich und systematisch zu prüfen." Und „an der Erfüllung dieser Forderung sind viele wichtige Teile der Oeffentlichkeit interessiert, daß eine rasche Durchführung dieser Reform auch ein Gebot der nationalen Erneuerung ist". Man sieht schon am Stil: die Sache hat Eile. Ich bin wahrlich kein Reaktionär und gewissen Reformen durchaus nicht abgeneigt. Wenn man uns nur das juristische Studium nicht in Grund und Boden hinein reformiert!

Zur Frage der Richtergehälter.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg a. d. L.

Gibt es überhaupt eine solche Frage? Sie sollte es nie gegeben haben, und heute, nachdem die Regierungen durch ihre Teuerungszulagen die Unzulänglichkeit der Richtergehälter anerkannt haben, darf man wohl sagen, daß die Frage, ob die Gehälter erhöht werden sollen, bereits in bejahendem Sinne entschieden ist. Da aber das Ob mit dem Wie eng zusammenhängt, sind einige Bemerkungen allgemeiner Art auch jetzt noch am Platze. Zwar nicht über die Unzulänglichkeit der bisherigen Gehälter. Das hieße Eulen nach Athen tragen. Wohl aber darf auf einen anderen Umstand hingewiesen werden, der eine völlig andere grundsätzliche Stellung zur Gehaltsfrage aller Beamten zur Folge hat.

Vor der Revolution war der Beamte an erster Stelle Obrigkeit, trat als solcher dem Publikum gegenüber, vielleicht nicht immer mit dem richtigen Takte, sondern mitunter anspruchsvoll, vielleicht sogar überheblich. Aber das berechtigte stolze Bewußtsein, eine staatliche Tätigkeit auszuüben, hob ihn doch aus dem Drucke enger kleiner Verhältnisse heraus und gab ihm zugleich das Bewußtsein gesteigerter Pflichten und damit jene Pflichttreue, die der Stolz des deutschen Beamtentums war. Die Revolution hat, sie sagt es wenigstens, den Obrigkeitsstaat beseitigt. Souverän ist jetzt nicht mehr die Gesamtsumme aller in ihm beschlossenen Individuen, welche der Herrscher repräsentierte, und dieser ist denn auch folgerichtig überhaupt verschwunden. Jetzt ist jeder einzelne Volksgenosse persönlich in gleicher Weise wie sein Nebenmann Träger der öffentlichen Gewalt, eine Obrigkeit im früheren Sinne gibt es nicht mehr, und der Beamte ist nicht mehr Diener der Volksgesamtheit, des Staates, sondern jedes einzelnen Volksgenossen. Mit anderen Worten, der Nimbus, der früher den Beamten umgab, ist grundsätzlich entfernt und wird auch tatsächlich mehr und mehr schwinden, in demselben Maße, wie die alten Verhältnisse und Anschauungen in Vergessenheit geraten. Ein ideales Moment, das auch einen Teil der staatlichen Gegenleistung, einen Zuschuß zur kärglichen Besoldung, darstellte, ist damit fortgefallen. Ein zweiter, ebenfalls idealer Verlust kommt hinzu: die Aufhebung der Titel und Orden. Man mag zugeben, daß Titel und Orden in Deutschland im Uebermaß vorhanden waren, und daß man namentlich in Preußen sie mit ihrer Fülle und ihren unendlichen Abstufungen geradezu als Unfug betrachten konnte. Aber ist etwa nicht z. B. der Ratstitel seit Jahrhunderten als eine Auszeichnung empfunden worden, die überall höheres Ansehen verlieh? Ueber solche, nenne man es immerhin Vorurteile, ich sage Anschauungen ehrwürdigen Alters, sollte man nicht leichten Sinnes hinweggehen. Und es darf doch nicht verkannt werden, daß, mögen selbst erhabene Geister Titel und Orden für töricht und kleinlich halten, tatsächlich beide dem Bedachten eine höhere Wertschätzung in der Allgemeinheit verliehen; das war eine ideale Bezahlung, die nebenbei auch ganz reelle Vorteile, der aufmerksameren Bedienung, eines größeren Entgegenkommens, mit sich brachten. Auch das ist verloren gegangen, und die Beamten sind daher berechtigt, diese bisher gehabten Vorteile, die deshalb nicht weniger Vorteile waren, weil mancher über ihren Grund spöttelte, von der bisherigen Gegenleistung des Staates abzusetzen. Als einzige Vergütung bleibt daher nur das Gehalt, die Bezahlung nach Heller und Pfennig. Das Gehalt gibt nunmehr allein den Maßstab für die Wertschätzung der Arbeit des Beamten, und nach seiner Höhe allein wird sich auch umgekehrt seine Wertschätzung im Publikum, Volke richten. Ob es ein Fortschritt ist, daß künftig die amerikanischen Anschauungen, nach welchen der Mensch nur nach dem bewertet wird, wieviel Dollar er schwer ist, auch bei uns Platz greifen, will ich hier nicht untersuchen, sparsam war es jedenfalls nicht, gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten und den Beamten eines Vorteils zu berauben, der manchem von ihnen einen gewissen Ausgleich für seine schmale Besoldung und einen Trost für die Versagung manchen Lebensgenusses gab. Aber Regierung und Volk sind ja mit der Maßregel einverstanden gewesen, und sie mögen deshalb nicht mit dem Beamten rechten, wenn er jetzt seine Ernte allein bei dem Finanzminister einzubringen sucht. Zu spät wird man einsehen, daß Orden und nun gar Titel doch eine recht billige Art der Bezahlung waren, eine viel billigere jedenfalls als die Ausmünzung der Arbeit in barem Gelde.

Denn da der Beamte in Zukunft keinen Vorzug mehr vor dem Arbeiter haben wird, ist es auch nicht mehr wie billig, daß er hinter diesem auch nicht mehr zurückstehe. Und wenn der Arbeiter jetzt einen Lohn beansprucht und erhält, der dem Gehalt eines höheren Beamten in gehobener Stellung und höherem Lebensalter gleichkommt, es sogar vielfach übersteigt, so muß diese Ungleichheit beseitigt werden und das Gehalt entsprechend erhöht werden. Es muß aber auch das berücksichtigt werden, daß der Arbeiter seinen vollen Verdienst spätestens mit 24 Jahren erreicht und vorher schon jahrelang bezahlt wird, während welcher Zeit der künftige Beamte keinen Pfennig erhält, vielmehr recht erhebliche Aufwendungen nicht nur für seinen Lebensunterhalt, sondern auch für die Erwerbung derjenigen Kenntnisse machen muß, die ihn für seine künftige Tätigkeit befähigen, Ausgaben, die auch nach erlangter Stellung nicht fortfallen, und die wie für Bücher, Kommentare, ohne die ja bei der Art unserer



Gesetzgebung gar nicht auszukommen ist, unentbehrliche Zeitschriften, Amtstracht usw. gar nicht unerheblich sind.

Freilich leisten ja die Beamten nur Kopfarbeit und sind deshalb nach der Ansicht vieler Handarbeiter gar keine Arbeiter, und es ist keine Kunst, Akten vollzuschreiben und Urteile zu schmieren, die meist noch dazu falsch und unsozial sind. Nun wenn diese Minderwertung der Kopfarbeit noch irgendwo bestehen sollte, so ist es höchste Zeit, daß einer solchen Ansicht endlich der Garaus und sie so tot wie nur möglich gemacht werde. Auch die sozialdemokratische, oder ich will lieber sagen, die ausschließlichste Arbeiterregierung sollte sich sagen, daß Deutschland bei dem allgemeinen Zusammenbruch nur durch die Kopfarbeit der Beamten aufrechterhalten worden ist, wie denn auch keine Organisation, und auch der Staat ist eine solche, anders als durch Kopfarbeit lebensfähig erhalten werden kann.

Doch man wird sagen, das sind ja abgedroschene Wahrheiten, es herrscht ja gar kein Streit darüber, daß die Besoldungen derart aufgebessert werden müssen, daß den Beamten ein, wenn auch bescheidener, aber doch auskömmlicher Lebensunterhalt gesichert ist. Wenn das so ist, nun um so besser. Aber gewisse Wahrheiten können nicht oft genug wiederholt werden, und es gibt unter den Gebildeten wie Ungebildeten harte Köpfe, denen manches erst nach und nach einzuhämmern ist. Dann aber haben gerade die höheren Justizbeamten allen Anlaß, auf diese Verhältnisse immer wieder hinzuweisen. Ist doch die Justiz seit Jahren das Aschenbrödel des Staates gewesen, und haben doch die Richter darunter hart gelitten und namentlich die Zurücksetzung hinter die Verwaltung nach der idealen wie auch realen Seite hin schwer empfunden. Der Wunsch nach Ausschließung der Richter von sämtlichen Titeln und Orden war ja hauptsächlich ein Ausdruck der Unzufriedenheit über diese Ungleichheit, die eben auch in allen Nebendingen hervortrat. Wir haben den Herren von der Regierung ihre Vorzüge nie mißgönnt, wie denn auch nie und nirgends der Ruf nach einer Beschneidung ihrer Bezüge erhoben worden ist. Aber etwas anderes ist es, sich zurückgesetzt zu fühlen, und dies ist es, was wir als ein schweres Unrecht empfunden und jahrzehntelang getragen haben. Das muß anders werden.

Deshalb ist die erste Forderung für die Justizbeamten die einer vollen und grundsätzlichen Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten. Es ist schmerzlich genug, daß eine eigentlich so selbstverständliche Forderung jahrelang unerfüllt geblieben ist, noch schmerzlicher, daß es ausgerechnet das Abgeordnetenhaus war, das in Preußen die von der Regierung endlich vorgeschlagene Gleichstellung seinerzeit zunichte machte. Man kann daher leider nicht ohne weiteres erwarten, daß jetzt endlich diese erste und billigste Forderung der Justiz Erfüllung finden werde, sondern muß oft Gesagtes immer wiederholen und auf die völlige Gleichartigkeit der Ausbildung, die Aehnlichkeit der Arbeit, die höhere, mindestens aber doch gleich große Verantwortung des Richters hinweisen, sowie darauf, daß die Regierungsbeamten immer noch einen großen Vorzug vor der Justiz dadurch behalten werden, daß sie von der Notwendigkeit des Lebens in kleinen und kleinsten Orten verschont bleiben, an denen so mancher Richter jahre-, vielleicht lebenslang ein von allen höheren Genüssen abgeschnittenes Dasein fristet. Man soll sich nur vorstellen, welche Entsagungskraft hierzu gehört, die tausend jüngeren Richtern in der Zeit der größten Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebedürftigkeit zugemutet, aber von keinem Regierungs- oder Landrat verlangt wird. Auch dieser Vorzug soll der Regierung gewiß nicht mißgönnt werden. Wenn dazu aber noch als weiterer Vorzug der Verwaltungsbeamten die größere Beförderungsmöglichkeit, die höhere Anzahl gehobenerer Stellen tritt, so muß dem allem gegenüber mit um so größerem Nachdruck die Gleichstellung der Justiz wenigstens im Gehalt gefordert werden, und zwar auf allen Stufen. So zwar, daß Amts- und Landrichter gleich Regierungsrat, Oberlandesgerichtsrat oder, wie ich lieber sagen möchte, Oberrichter, Direktor und Erster Staatsanwalt gleich Oberregierungsrat, Landgerichtspräsident gleich Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident gleich Oberpräsident gesetzt wird. Ich kann mich auch der von mancher Seite vertretenen Ansicht, daß alle Richter gleichzustellen seien, nicht anschließen. Sie würde zur Folge haben, daß alle Richter in die unterste Klasse kämen, die Justiz also noch mehr der so schon zu wenigen gehobenen Stellen beraubt würde. Sie hat aber auch keine innere Berechtigung. Der Oberrichter ist gegenüber dem Amts- und Landrichter der bessere Richter, er soll es wenigstens sein, und wenn er es tatsächlich nicht immer ist, so liegt der Fehler wo anders. Warum in aller Welt soll aber der bessere Richter, und dazu rechne ich auch den Direktor und Ersten Staatsanwalt, nicht auch besser bezahlt werden, wie überall der bessere Arbeiter mehr verdient wie der geringere? Daß mancher Richter der ersten Instanz, insbes. der Amtsrichter, nicht seiner ungenügenden Eignung wegen auf dieser Stufe stehenbleibt, sondern weil er nicht ehrgeizig genug ist oder diese Stellung aus sonstigen Gründen vorzieht, kann mich nicht irremachen. Daraus, daß sich jemand selbst bescheidet, folgt nicht, das auch andere sich bescheiden müssen, die Folgen hiervon muß jeder eben selbst tragen. Dagegen ließe sich von einer Funktionszulage für den Aufsichtsrichter, die denn auch dem einzigen Richter eines Amtsgerichts zugute käme, wohl reden, steigend mit der Größe des Gerichts, das von einer gewissen Zahl von Richtern an überhaupt mit einem Direktor zu besetzen wäre.

Eine gleiche Funktionszulage gebührt auch den regelmäßigen Vertretern der Präsidenten, also dem ältesten Senatspräsidenten und Direktor, wenn nicht, was ich befürworten möchte, der ständige Vertreter von der Justizverwaltung besonders ernannt wird. Die Arbeit dieses Vertreters ist eine recht umfangreiche. Ist doch zumal bei größeren Gerichtsbezirken, geschweige bei Erkrankungen, der Präsident oft lange abwesend, und was dem betreffenden Oberregierungsrat recht ist, ist in der Justiz nicht minder billig.

Endlich muß eine Unbilligkeit beseitigt werden, für die ich keinen triftigen Grund finden kann, das ist die Versagung der Teuerungszulage von einem gewissen Gehalt an aufwärts, in der Justiz also an die Oberlandesgerichtspräsidenten. Diese leiden doch gerade so unter der allgemeinen Teuerung; oder glaubt man, ihnen sollte der Schuster die Stiefel billiger als dem Amtsrichter oder dem Landgerichtspräsidenten! Und so groß ist doch ihr Gehalt wahrlich auch nicht, daß man es angesichts der ihnen

obliegenden größeren Verpflichtungen als immer noch überreich ansehen müßte. Es ist ja nicht deshalb so hoch bemessen, um ihnen zu ermöglichen, Schätze zu sammeln, sondern weil man der Meinung war, die höhere Stellung bedinge auch eine höhere Lebenshaltung. Also fort mit der Zurücksetzung dieser Beamten!

Und damit ist mein Wunschzettel für diesmal zu Ende. Vielleicht schaudert bei ihnen mancher hochgeborene Regierungsmann. Diesem sage ich: Vorurteile müssen schwinden, und das Vorurteil, daß die Justiz geringer sei wie die Verwaltung, kann gar nicht rasch genug erschlagen werden. Vielleicht schaudert bei ihnen auch der Finanzminister. Diesem sage ich, wo das Geld zur Bezahlung der Arbeiter in den Staatsbetrieben herkommt, da nimm auch dieses Geld her. Oder achtest auch du Kopfarbeit geringer als Handarbeit? So muß ich auf meinem Scheine bestehen, und wenn wir Richter die lange geübte vornehme Zurückhaltung endlich aufgegeben haben, so folgen wir ja nur dem Zuge der Zeit und zeigen, daß wir diese begriffen und modern denken gelernt haben. Wir haben die Weltfremdheit abgelegt und heulen nun auch mit den Wölfen. Daß wir heulen müssen, ist nicht unsere Schuld.

Spruchgerichte.

Von Staatsminister Dr. Drews, Minister des Innern a. D., Berlin.

Zur Erläuterung des auf S. 176 d. Bl. veröffentlichten Entwurfes von Grundzügen für ein Reichsgesetz, betr. die Einrichtung von Spruchgerichten, sei folgendes bemerkt:

I. Die Endgültigkeit und Unabänderlichkeit rechtskräftiger Urteile der Gerichte und Verwaltungsgerichte gilt als ein Fundamentalsatz unseres Rechtslebens. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nur in den Fällen statt, in denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 578 ff. ZPO. oder § 399 ff. StrPO. für zulässig erklärt ist. Daß die Endgültigkeit und Unabänderlichkeit rechtskräftiger Urteile ein an sich richtiges und gebotenes Prinzip ist, und daß andererseits auch Ausnahmen notwendig sind, bedarf keiner Begründung. Fraglich erscheint jedoch, ob nach dem jetzigen Stand unserer Gesetzgebung die Ausnahmefälle, in denen eine Aenderung rechtskräftiger Urteile zugelassen ist, richtig abgegrenzt und bestimmt sind, oder ob das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht eine andere Abgrenzung dieser Ausnahmefälle fordert, die, da die Zweckmäßigkeit der bestehenden Ausnahmen kaum bestritten wird, auf eine Erweiterung der Ausnahmefälle hinauskommen würde.

Nach dem Stande der Gesetzgebung können zwei oder mehrere gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche rechtskräftige Urteile über ein und denselben konkreten Rechtsanspruch einer und derselben Person rechtsverbindlich und unabänderlich nebeneinander bestehen, die in einem einander ausschließenden Widerspruch stehen, von denen das eine oder andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen falsch sein muß. Solche Fälle kommen oft vor. Es seien hier nur zwei einfache Beispiele angeführt: Ein Grundbesitzer mit eigenem Jagdbezirk erwarb ein angrenzendes, zum Bezirk einer Gemeindejagd gehörendes Grundstück während der Dauer der Gemeindejagdpacht. Da es streitig wurde, ob er oder der Gemeindejagdpächter zur Ausübung der Jagd auf diesem Grundstücke berechtigt sei, erhob er nach § 71 Jagdordnung gegen den Gemeindejagdpächter Klage im Verwaltungsstreitverfahren und erzielte gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil dahin, daß ihm und nicht dem Gemeindejagdpächter das Recht zur Ausübung der Jagd auf dem Grundstück zustehe. Letzterer erhob bei dem ordentl. Gerichte die Besitzstörungsklage und erzielte ein rechtskräftiges und endgültiges Urteil dahin, daß dem Gutsbesitzer die Ausübung der Jagd auf dem Grundstück bei Vermeidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt wurde. Die verwaltungsgerichtliche und zivilgerichtliche Entscheidung über ein und denselben Rechtsanspruch schließen einander unbedingt aus. Ein anderer Fall eines unlösbaren Widerspruchs zweier zivilgerichtlicher Entscheidungen über ein und denselben Rechtsanspruch ist folgender: In einem Testamente waren A und B als Erben eingesetzt. Nach einer weiteren Bestimmung sollte einer der beiden Erben — welcher es sein sollte, war unklar ausgedrückt — aus seinem Erbanteil an C ein Legat von 1000 M. auszahlen. C verklagte zunächst den A, der behauptete, daß nicht er, sondern B der Verpflichtete sei. Vom LG. und OLG. wurde C rechtskräftig abgewiesen. Beide Urteile erklärten, daß nicht A, sondern B verpflichtet sei. C verklagte daraufhin den B, wurde aber in 1. und 2. Instanz rechtskräftig auch mit dieser Klage abgewiesen. Beide Urteile erklärten, das Testament sei dahin auszulegen, daß nicht B, sondern A der Verpflichtete sei.

Solche Widersprüche endgültiger rechtskräftiger Urteile über den gleichen Anspruch derselben Persönlichkeit sind unerträglich. Sie bedeuten im einzelnen Falle geradezu eine Justizverweigerung. Das Volk wird an der Rechtspflege völlig irre, wenn dieselbe Sache rechtskräftig und endgültig für schwarz und ebenso rechtskräftig und endgültig für weiß erklärt wird, ohne daß eine rechtliche Möglichkeit besteht, eine der beiden Entscheidungen zu beseitigen. Der Rechtsstaat erklärt sich bankerott, und die Justiz spottet ihrer selbst, wenn nicht das ungestörte Nebeneinanderbestehen solcher konträrer Entscheidungen aus der Welt geschafft wird. Eine Ausdehnung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Urteile auch auf diese Fälle erscheint daher geboten.

Die Regelung kann, soweit Entscheidungen der der Reichsgesetzgebung unterstehenden ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte, sei es allein, sei es in Konkurrenz mit landesrechtlichen Verwaltungsgerichten, in Betracht kommen, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Für landesrechtliche Verwaltungsgerichte allein könnte die Regelung an sich durch die Landesgesetzgebung erfolgen. Da aber die Abänderung rechtskräftiger Urteile landesrechtlicher Verwaltungsgerichte bei der Konkurrenz mit Entscheidungen dem Reichsrecht unterstehender Gerichte reichsrechtlich geregelt werden muß, und diese Fälle praktisch die Mehrzahl bilden werden, empfiehlt es sich, die reichsrechtlichen Normen auch auf konkurrierende Entscheidungen rein landesrechtlicher Verwaltungsgerichte für anwendbar zu erklären.

Das Reichsgesetz wird den Grundsatz aufzustellen haben, daß, wenn zwei oder mehrere rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsgerichten, die denselben Anspruch (dasselbe Rechtsverhältnis, dieselbe Sache) betreffen, in einem



einander ausschließenden Widerspruch stehen, von einer beteiligten Partei der Antrag auf Beseitigung des Widerspruchs gestellt werden kann.

Welche auf Reichsrecht beruhenden, mit richterlichen Entscheidungen betrauten Stellen neben den ordentlichen Gerichten als Gerichte oder Verwaltungsgerichte anzusehen sind (reichsrechtliche Sondergerichte, Bundesamt für Heimatwesen, Spruchstellen der Arbeiterversicherung, Reichspatentamt usw.), wird im Gesetz oder durch VO. des Reichsrates festzustellen sein. Die Feststellung der landesrechtlichen Gerichte bzw. Verwaltungsgerichte wird der Sondergesetzgebung oder Landeszentralbehörde überlassen werden können.

Vermieden muß werden, daß eine solche Einrichtung von seiten des Publikums mißbräuchlicherweise als eine neue, bequeme Rechtsmittelinstanz gegen rechtskräftige Urteile ausgenützt wird. Besonders muß festgesetzt werden, daß jemand, der in einem Prozesse durch sein Verschulden (durch Nichtvortragen ihm bekannter Tatsachen, nachlässige Prozeßführung usw.) ein ihm ungünstiges Urteil erzielt hat, auf Grund eines von ihm in einem anderen Prozeß bezüglich desselben Anspruchs usw. erzielten günstigeren Urteils eine Beseitigung der durch sein Verschulden herbeigeführten ungünstigen Entscheidung herbeiführen kann. Am zweckmäßigsten wird es sein, eine Vorentscheidung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Antrag als gegeben zu erachten sind, ob also tatsächlich mehrere in einem einander ausschließenden Widerspruch stehende rechtskräftige Entscheidungen gegenüber der gleichen Partei vorliegen, und ob dieselben ohne ein Verschulden dieser Partei zustande gekommen sind, einem der Gerichte oder Verwaltungsgerichte zu übertragen, das eine der miteinander in Widerspruch stehenden rechtskräftigen Entscheidungen getroffen hat. Die Wahl könnte der Partei überlassen bleiben. Durch eine solche Vorschrift würden viele Anträge von vornherein als unberechtigt ausgeschieden werden.

Werden von den Gerichten die gesetzlichen Voraussetzungen für den Antrag als vorhanden anerkannt, so würde der Antrag der Stelle vorzulegen sein, die über ihn materiell zu entscheiden hat („Spruchgericht"). Als Spruchgericht würde in Frage kommen, wenn es sich um Entscheidungen mehrerer ordentlicher Gerichte handelt, das Reichsgericht, bei Entscheidungen mehrerer Verwaltungsgerichte das künftige Reichsverwaltungsgericht und bei Entscheidungen von ordentlichen Gerichten auf der einen und Verwaltungsgerichten auf der anderen Seite eine besondere Behörde, „Reichsspruchgericht", die etwa aus 4 Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 des Reichsverwaltungsgerichts zu bestehen hätte, die auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt werden. Kommen nur Gerichte oder Verwaltungsgerichte eines und desselben Landes, die nicht der unmittelbaren Verwaltung des Reichs angehören, in Frage, so könnte es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, die Entscheidung zu übertragen im ersten Fall auf ein oberstes Landesgericht, im zweiten auf ein oberstes Landesverwaltungsgericht und im letzten auf ein „Landesspruchgericht", das aus Mitgliedern eines obersten Landesgerichts und eines obersten Landesverwaltungsgerichts zusammenzusetzen wäre.

Die Spruchgerichte würden in einem möglichst frei zu gestaltenden Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen alles zur Aufklärung des Tatbestandes Erforderliche zu veranlassen haben; bei der Zusammensetzung der Spruchgerichte wird man ihnen den weitesten Spielraum lassen können. Ihre Entscheidung würde zu lauten haben entweder dahin, daß der Antrag zurückzuweisen ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, oder daß dem Antrage stattzugeben ist. Letzterenfalls würde das Spruchgericht eine oder mehrere Entscheidungen aufheben und an ihrer Stelle selbst eine andere Entsch. erlassen oder die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen; diese müßte gesetzlich verpflichtet sein, der anderweiten Entsch. die rechtlichen Ausführungen und tatsächlichen Feststellungen des Spruchgerichts zugrunde zu legen.

Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, ob es sich empfiehlt, ein solches Verfahren zur Beseitigung widersprechender rechtskräftiger Entscheidungen auch auf strafrichterliche Urteile auszudehnen, die mit rechtskräftigen Urteilen anderer ordentlicher oder Verwaltungsgerichte in einem einander ausschließenden Widerspruch stehen. Ueberwiegende Gründe sprechen für eine Bejahung der Frage. Ebenso wie bei einem einander ausschließenden Widerspruch rechtskräftiger Entscheidungen bei bürgerlichen und Verwaltungsgerichten ist es mit dem Rechtsbewußtsein nicht vereinbar, wenn das Strafgericht jemand rechtskräftig einer strafbaren Handlung, z. B. eines Betruges, für schuldig erklärt, während ein Zivilgericht in dem Schadensersatzprozeß, der auf Grund dieser unerlaubten Handlung gegen den Verurteilten angestrengt wird, ebenso rechtskräftig feststellt, daß ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben sei, weil kein Betrug vorliege. Eine bloße Erweiterung des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens — etwa auf Grund eines anderen, dem festgestellten Tatbestand in ausschließender Weise widersprechenden gerichtlichen Urteils — würde diese Schwierigkeit nicht beheben; denn das zweite Strafurteil kann zu dem anderen Gerichtsurteil in demselben Widerspruch stehen wie das erste. Will man nicht die in dem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteil getroffenen Feststellungen für alle anderen gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen verbindlich machen — eine Einschränkung der richterlichen Freiheit nicht durch eine übergeordnete Instanz, sondern durch eine koordinierte Stelle, gegen die erhebliche Bedenken bestehen —, so muß man die Beseitigung der einander ausschließenden Widersprüche einer dem Strafgericht und dem anderen Gericht übergeordneten richterlichen Stelle übertragen.

Weiter wäre die Frage zu prüfen, ob nicht eine zeitliche Beschränkung für eine solche Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen vorzusehen sein wird. Es ist nicht zu verkennen, daß wichtige Gründe dagegen sprechen, jedes zeitlich noch so lange zurückliegende rechtskräftige Urteil unter der Möglichkeit nachträglicher Wiederaufhebung zu lassen. Das Prinzip der Verjährung, der Gedanke, daß der Lauf der Zeit bestehendes Unrecht auszulöschen und aus sich heraus den tatsächlichen Zustand in Recht zu verwandeln vermag, ist ein so anerkannter Grundsatz, daß seine Anwendung auch in bezug auf das Verhältnis von Recht und Unrecht in widersprechenden rechtskräftigen Entscheidungen geboten erscheint. Die allgemeine Verjährungsfrist von 10 Jahren dürfte als Ausschlußfrist für die Einbeziehung eines Urteils in das Aufhebungsverfahren angemessen sein.

II. Der vorstehend gemachte Vorschlag bezweckt eine Sicherung der Einheitlichkeit des Rechts, das vom Staat durch seine Gerichte einer und derselben Person über ein und dasselbe Rechtsverhältnis gesprochen wird, durch Einrichtung übergeordneter Spruchgerichte, die in einzelnen konkreten Fällen eine Abänderung sich widersprechender rechtskräftiger Urteile herbeizuführen befugt sein sollen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bedarf aber noch in anderer Hinsicht gegenüber dem bestehenden Rechtszustande einer verstärkten Sicherung. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durchbrochen nicht nur dann, wenn verschiedene Gerichte über ein und dasselbe, dieselbe Person betreffende, konkrete Rechtsverhältnis widersprechend entscheiden, sondern auch dann, wenn verschiedene Gerichte in rechtskräftigen Entscheidungen verschiedenen Personen gegenüber und in verschiedenen Angelegenheiten einen und denselben Rechtssatz in einander widersprechender Weise auslegen. Wird durch die widersprechenden Entscheidungen im ersten Falle vor allem die betroffene Persönlichkeit unmittelbar berührt und ist ihr die Möglichkeit zu geben, den ihr gegenüber begangenen konkreten Widerspruch zu beseitigen, so werden im zweiten Falle die durch die verschiedenen Entscheidungen betroffenen verschiedenen Persönlichkeiten durch die widersprechende Rechtsauslegung nur mittelbar berührt. Unmittelbar berührt durch eine miteinander nicht zu vereinbarende widerspruchsvolle Auslegung der gesetzlichen Vorschriften durch die von ihm eingesetzten Gerichte bleibt aber der Staat, der die gesetzlichen Vorschriften gerade zum Zwecke gleichmäßiger Anwendung auf alle Angehörigen geschaffen hat. Erfolgt solche widersprechende Rechtsauslegung durch verschiedene Gerichte nur vereinzelt, so kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß das öffentliche Interesse nicht so stark berührt wird, daß ein Eingreifen des Staates als des Vertreters des öffentlichen Interesses nötig ist, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß eines der Gerichte bei erneuter Entscheidung über einen gleichliegenden Fall seine Ansicht ändert. Wird aber die widersprechende Auslegung eines Gesetzes von verschiedenen Gerichten ihren rechtskräftig werdenden Entscheidungen dauernd zugrunde gelegt, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Gerichte nicht in dauernder Praxis auf Grund eines einheitlichen Gesetzes verschiedenes Recht sprechen und damit aus dem gleichen einheitlichen Gesetz für ihren sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich verschiedene Gesetze machen. Innerhalb der einzelnen Gattungen von Gerichten kann die verschiedene Rechtsauslegung durch die Bestellung eines Gerichtes als höchstes Revisionsgericht zwar eingeschränkt werden; aber auch in solchen Kreisen — bei den ordentlichen Gerichten z. B. zwischen Reichsgericht und Kammergericht — kommen in rechtskräftigen Entscheidungen dauernd festgehaltene verschiedene Rechtsauslegungen vor. Bei weitem zahlreicher sind derartige Fälle in der Rechtsprechung verschiedener Gattungen von Gerichten, die durch eine oberste Revisionsinstanz nicht miteinander verbunden sind. Bekannt und vielfach erörtert sind z. B. die Differenzen zwischen Oberverwaltungsgericht, Kammergericht und Bundesamt für Heimatwesen darüber, ob die Voraussetzungen für den Eintritt öffentlicher Armenpflege vorliegen, wenn der Vormundschaftsrichter gemäß § 1666 BGB. die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten fremden Familie oder Anstalt zum Zwecke der Erziehung anordnet und die unterhaltungspflichtigen Eltern diese Kosten für eine solche Unterbringung außerhalb des eigenen Haushalts nicht aufzubringen vermögen, oder die Differenzen zwischen Kammergericht und Oberverwaltungsgericht über den sachlichen Umfang des Polizeiverordnungsrechts und die Gültigkeit der Polizeiverordnungen usw.

Dem Gesetzgeber die Aufgabe zu überlassen, in solchen Fällen durch ein Auslegungsgesetz die Differenz zu entscheiden, würde ein Verkennen der verschiedenen Aufgaben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bedeuten. Auch wäre die Technik unserer Gesetzgebungsmaschinerie nicht geeignet, diese Aufgabe befriedigend zu lösen. Die Beseitigung widersprechender Rechtsauslegung durch verschiedene Gerichte muß darum durch ein in den Rahmen unserer Rechtsprechung eingefügtes richterliches Organ zur Durchführung gelangen. Es sind in dieser Hinsicht bereits wiederholt äußerst wertvolle Anregungen gegeben worden (insbes. vom RGR. Zeiler und Reichsjustizminister Schiffer), aber bisher leider nicht zur Duchführung gelangt.

Als geeignetes Organ zur authentischen Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung im Falle einer widersprechenden Auslegung durch verschiedene Gerichte seien die „Spruchgerichte" vorgeschlagen. Daß sie für eine solche Aufgabe qualifiziert sind, braucht nicht ausgeführt zu werden. Die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Arten der Spruchgerichte würde die gleiche sein wie im ersten Falle, das Reichsgericht also bei verschiedener Praxis der ordentlichen Gerichte, das Reichsverwaltungsgericht bei verschiedener Praxis der Verwaltungsgerichte und das Reichsspruchgericht bei verschiedener Praxis der ordentlichen und Verwaltungsgerichte zur authentischen Interpretation der widersprechend ausgelegten Gesetzesstelle berufen sein. Bei Differenzen der Rechtsauslegung innerhalb desselben Landes würden die Landesspruchgerichte zuzulassen sein. Im Rahmen dieser Aufgabe würden die Spruchgerichte dann in Tätigkeit treten, wenn das öffentliche Interesse eine Beseitigung der verschiedenen Rechtsauslegung fordert. Diese Voraussetzung wäre als erfüllt anzuerkennen, wenn die Justizzentralbehörde des Reichs oder eines Landes einen bezüglichen Antrag stellt. Die von dem Spruchgericht festgestellte Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung müßte rechtsverbindliche Kraft für alle ordentlichen Gerichte oder alle Verwaltungsgerichte oder alle ordentlichen Gerichte und alle Verwaltungsgerichte des Reichs oder des Landes haben — je nachdem das Reichsgericht (oberstes Landesgericht), Reichsverwaltungsgericht (oberstes Landesverwaltungsgericht) oder das Reichsspruchgericht (Landesspruchgericht) entscheiden. Die Gerichte und Verwaltungsgerichte müßten verpflichtet sein, diese authentische Interpretation bei allen Entscheidungen ebenso zu berücksichtigen wie die Gesetze selbst. Den Spruchgerichten würde also gewissermaßen der Erlaß von rechtsverbindlichen Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen, soweit über deren Inhalt Meinungsverschiedenheiten in der Praxis der Gerichte entstehen, übertragen werden. Eine solche Vollmacht an die Spruchgerichte bedeutet eine erhebliche Aenderung in der Konstruktion unseres Rechtslebens; ohne sie ist aber gerade bei der vorhandenen Mannigfaltigkeit unserer Gerichts-

organisation die Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung, auf die im Interesse der Sicherheit des allgemeinen Rechtsbewußtseins höchster Wert zu legen ist, nicht möglich.

III. Schon nach dem bisherigen Reichsrechte war es zugelassen, daß unter Beobachtung bestimmter Normen landesrechtlich eine Instanz geschaffen wurde, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes darüber, ob der ordentliche Rechtsweg in einer Angelegenheit zulässig sei oder nicht, endgültige Entscheidung trifft (§ 17 GVG.). Für Preußen ist auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung die Einrichtung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch VO. v. 1. Aug. 1879 erfolgt. Für Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ist im § 113 LVG. ein ähnliches Verfahren vor dem OVG. geschaffen. Die Reichsgesetzgebung selbst hat eine solche Stelle zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nicht geschaffen. Sie war vom Standpunkte des Reichsrechtes aus auch um so mehr entbehrlich, als reichsrechtliche Verwaltungsgerichte und unmittelbare Reichsverwaltungsbehörden — außerhalb der Betriebsverwaltungen — nur in beschränktem Maße vorhanden waren. Seitdem sind die zahlreichen Spruchgerichte der Sozialversicherung und andere reichsrechtliche Spezialverwaltungsgerichte geschaffen worden; die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts steht bevor; die Einführung unmittelbar dem Reiche unterstehender Verwaltungsbehörden ist im gewaltigen Fortschritt begriffen. Diese Entwicklung läßt es angezeigt erscheinen, auch von Reichs wegen für das gesamte Reichsgebiet unmittelbar eine Stelle zu schaffen, die in der Frage der Kompetenzkonflikte zu entscheiden berufen ist, d. h. dann, wenn auf Grund der geltenden Gesetze die Zuständigkeit in einer vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Sache für ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde oder in einer von einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache für eine Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird (positive Kompetenzkonflikte) oder wenn mehrere angerufene ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden ihre sachliche Zuständigkeit in einer Angelegenheit verneint haben (negativer Kompetenzkonflikt). Die Errichtung einer hierüber endgültig und einheitlich entscheidenden Stelle dient auf dem beschränkten Gebiet des Zuständigkeitrechts gleichfalls zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung.

Als entscheidende Stelle für Kompetenzkonflikte bei den ordentlichen Gerichten einerseits, Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden andererseits würde als zuständig in Frage kommen das Reichsspruchgericht, für Kompetenzkonflikte, bei denen lediglich Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in Frage kommen, das Reichsverwaltungsgericht, für die in reinen Landessachen in demselben Umfange, wie oben angedeutet ist, auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen das Landesspruchgericht oder das oberste Landesverwaltungsgericht eintreten könnten.

Berechtigt zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind bisher in Preußen nicht nur die Zentralbehörden, sondern auch die Provinzialverwaltungsbehörden; es würde genügen, wenn die Erhebung künftig nur den Zentralbehörden des Reiches und der Länder vorbehalten bliebe.

Das in Preußen vorgesehene Verfahren in Kompetenzkonfliktsangelegenheiten ist langwierig und umständlich. Es würde genügen, wenn den Zentralbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die Einforderung von Gutachten usw. dem Ermessen des Spruchgerichts überlassen wird.

Es würde das Spruchgericht stets endgültig und rechtsverbindlich die Behörde zu bezeichnen haben, die in der Angelegenheit nach den Gesetzen zu entscheiden berufen ist. In Preußen entschied der Gerichtshof bisher bei positiven Kompetenzkonflikten lediglich darüber, ob der Rechtsweg zulässig sei oder nicht; im letzten Falle blieb die Frage, ob Verwaltungsgericht oder Verwaltungsbehörde und welche zuständig sei, offen und mußte in einem oder mehreren neuen Verfahren entschieden werden; beim negativen Kompetenzkonflikt lehnte der Gerichtshof eine Entscheidung ab, wenn er keines der Gerichte, Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden, die ihre Zuständigkeit verneint hatten, sondern eine andere, bisher noch nicht angerufene Stelle für zuständig hielt — die sich dann wieder für unzuständig erklären konnte. War diese andere Stelle eine nichtpreußische Behörde (z. B. das Bundesamt für Heimatwesen usw.) und bestritt auch sie ihre Zuständigkeit, so gab es keine Möglichkeit mehr, einen an sich vorhandenen Rechtsanspruch irgendwo zu verfolgen; die Justiz stand still. Alle diese Weiterungen müssen fortfallen, indem das Spruchgericht in jedem Falle, indem es angegangen wird, endgültig und rechtsverbindlich die zuständige Stelle bestimmt, auch wenn diese bisher mit der Sache noch nicht befaßt war.

Zu bemerken ist noch, daß der positive Kompetenzkonflikt bisher lediglich für die Fälle vorgesehen ist, in denen eine bei den ordentlichen Gerichten anhängige Sache für die Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden oder eine bei den Verwaltungsgerichten anhängige Sache für die Verwaltungsbehörden reklamiert werden soll — nicht für den umgekehrten Fall —, daß eine bei Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten anhängige Sache für die ordentlichen Gerichte oder eine bei Verwaltungsbehörden anhängige Sache für die Verwaltungsgerichte reklamiert werden soll. Ein Bedürfnis für eine Regelung im letzteren Sinne ist nicht zutage getreten. Den Parteien, die in solcher Sache die ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte für zuständig halten und die Angelegenheit an sie bringen möchten, steht es jederzeit frei, bei diesen Klage zu erheben; halten diese Gerichte den Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig, so bleibt ihre Zuständigkeit so lange unberührt, als nicht im Wege des Kompetenzkonfliktes die Zulässigkeit des Rechtsweges (Verwaltungsstreitverfahren) verneint wird. Eine Aenderung dieses Zustandes würde indessen, falls sie gewünscht wird, ohne weitere Schwierigkeiten in das Gesetz aufgenommen werden können.

Zu begrüßen würde es sein, wenn bei dieser Gelegenheit endlich einmal die furchtbaren Ausdrücke „Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes und Erhebung des negativen Kompetenzkonfliktes“ aus der Gesetzessprache verschwinden würden. Von sachverständiger Seite ist in Vorschlag gebracht worden, diese Worte durch „Abrufen“ und „Anrufen“ zu ersetzen. Diese Fassung mutet wie alle durchgreifenden Verdeutschungen im ersten Augenblick zunächst eigenartig an, dürfte aber für den Kern der Sache zutreffend gewählt sein.

Die provisorische Verfassung von Deutsch-Oesterreich.

Von Professor Dr. Leo Wittmayer, Wien.

Die von der „Republik Oesterreich“ getreu ererbte Vorliebe für Provisorien weist immerhin den Fortschritt auf, daß die neuen Schwebezustände wirklich von der Zeitlage aufgedrängt sind und nicht lange dauern werden. Einen solchen Notbau stellt auch das im Sinne Lessings aus mehr als einem Grunde eminent transitorische neue österreichische Staatsrecht vor, als buntes Gemisch aus übernommenen früheren Rechtszuständen, ersten Gehversuchen und Sondergesetzen verschiedenster Art, durchkreuzt von sich überstürzenden Teilreformen und beherrscht durch manches Ungeschriebene! Der deutschen Oeffentlichkeit ist vornehmlich die letzte einschneidendste dieser bisherigen Verfassungsreformen v. 14. März 1919 zugewendet, zumal diese bald nach Zusammentreten der konstituierenden Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze, welche die Einrichtung der obersten Regierungsorgane wesentlich vereinfachen, im Zeichen des Anschlusses stehen und sich in den Rahmen des damaligen deutschen Verfassungsentwurfes noch tiefer einzufügen suchen[1]).

Was der jetzige Art. 17 der deutschen RVerf. katalogweise von den freistaatlichen Verfassungen der einzelnen Länder verlangt, war zwar im Grunde nicht bloß in den Wahlgrundlagen der konstituierenden NatVers. bereits zuvor verwirklicht, wenigstens für den Länderverband als Ganzes, mit dessen Fortbestand auch nach dem Anschlusse seltsamerweise auch jetzt noch als einer Selbstverständlichkeit gerechnet wurde[2]). Was die deutsche RVerf. von den Ländern fordern sollte, wird daher nach wie vor in erster Linie auf den gesamten anschlußbereiten Länderverband bezogen, dessen verfassungsmäßige Tracht noch straffer und sinnfälliger nach der deutschen Vorschrift gerichtet werden sollte. Dies geschah nach alter Landessitte von 1867 her durch zwei besondere Gesetze, von denen eines die Volksvertretung auf Grundlage eines strengen Einkammersystems behandelt und der NatVers. als dieser einen Kammer Allmacht zu verleihen sucht, während das zweite, um mit der deutschen RVerf. zu sprechen, eine „Landesregierung“ beruft, die des Vertrauens der Volksvertretung und nur dieses Vertrauens bedarf, da gleichzeitig alle Umständlichkeiten des anfänglichen Regierungssystems, die auch die Verantwortlichkeit verwickelten, wegfielen.

Im engsten Zusammenhange damit und in regster Wechselbeziehung zum „Anschlusse“ wurde jetzt auch eine vereinfachte oberste Repräsentativstelle bestimmt. Hierbei wurde absichtsvoll wie in deutschen Gliedstaaten auf einen eigenen Staatspräsidenten verzichtet, für den übrigens im vorgesehenen Einkammersystem und in den eine Volksabstimmung erschwerenden politischen Verhältnissen die nötige Unterlage nicht so leicht zu schaffen gewesen wäre. Vielmehr tritt an Stelle des ursprünglichen Direktorialsystems die Staatsregierung nebst dem zu herausgehobener Stellung berufenen Präsidenten der NatVers.[3]), der sich in manchen Befugnissen — namentlich im Repräsentativen — mit dem deutschen Reichspräsidenten vergleichen läßt (z. B. Ernennungen, völkerrechtliche Vertretung, Beglaubigung von Gesandten, Ratifikation von Staatsverträgen), aber hinter diesem naturgemäß zurückbleiben muß[1]). So kann von Vorbehalten gegenüber der Gesetzgebung keine Rede sein. Vorstellungen gegen einen Gesetzesbeschluß und Kundmachung der Gesetze mit Ausnahme der dem Präsidenten zugewiesenen Beurkundung sind durchaus Sache der Staatsregierung. In seinen Regierungsfunktionen verkörpert der österreichische Präsident nur die NatVers., die hochgemut und noch ohne Rücksicht auf die Länder als höchstes Organ des Volkes die oberste Gewalt der Republik übernimmt[2]).

Mit diesem Bekenntnis zur reinen Repräsentativverf. steht es auch im Einklang, daß Volksabstimmungen, die doch in der deutschen RVerf. einen breiteren Rahmen einnehmen, in der des präsumtiven Bestandteils nur für Aenderungen der künftigen endgültigen Verf., nach Maßgabe ihrer Bestimmungen vorgesehen sind, aber schon im Interesse der Erhaltung der Staatsform und einer reibungslosen Eingliederung ins Deutsche Reich nicht einmal für die endgültige Verf. als solche in Aussicht genommen werden. Ebenso versteht es sich, daß ein Rätesystem in der Art des in dem Entwurf der deutschen RVerf. erst später aufgenommenen Reichswirtschaftsrats in einer solchen Verf. keinen Raum findet. Den Arbeiterräten sind zwar — abgesehen von der später fließenden Sondergesetzgebung — auch via facti, präter und contra legem andere Möglichkeiten eröffnet worden, nicht bloß i. S. der deutschen RVerf. die „Entwicklung der produktiven Kräfte“ zu beeinflussen, sondern auch auf den Verbrauch sowie namentlich im Zusammenhange damit auf tief eingreifende Fragen der politischen Verwaltung (wie die Bevölkerungsbewegung, Wohnungsanforderungen!) einzuwirken. Einen verfassungsmäßigen Platz haben aber alle diese hauptsächlich das wirtschaftliche Leben betreffenden Bestrebungen bisher nicht gefunden.

Diese scharf und ohne jede Verkünstelung[3]) durchgeführte Einkammerrepublik bedeutete zugleich die Absage an den frommen Wahn strenger Gewaltentrennung, nicht mehr und nicht weniger als im großen deutschen Schwester- oder Mutterfreistaate und in jeder anderen streng parlamentarischen Staatsform. Der Begriff der Staatsregierung wird jetzt ein anderer als in der Monarchie. Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden — nur in scheinbarem Gegensatz zum Reiche — nicht Minister, sondern Volksbeauftragte betraut, und zwar der Staatskanzler und die Staatssekretäre, die in ihrer Gesamtheit (in der Praxis einschließlich der zahlreichen Unterstaatssekretäre) die Staatsregierung bilden und — in Ermangelung eines autoritären Ernennungsorganes — über Gesamtvorschlag des Hauptausschusses von der NatVers., als dem „höchsten Organ des Volkes“, gewählt werden[4]). Zugehörig-

[1]) Vgl. meinen Beitrag: „Zu den Voraussetzungen und Grundproblemen der provisorischen Verf. von Deutsch-Oesterreich“, Zeitschrift f. öffentl. Recht, I. Bd., S. 61—97.

[2]) Vgl. dagegen außer den jüngsten Kundgebungen einzelner Länder bereits meinen Vortrag in der Wiener Jurist. Ges. v. 20. Nov. 1918, „Gerichtshalle“ Nr. 48/49 1918.

[3]) Ges. v. 14. März 1919 über die Staatsregierung (StGBl. Nr. 180) Art. 6—7.

[1]) Obwohl er davon nach Anschluß wohl das meiste abzutreten gehabt hätte, so finden sich doch keine zeitlichen Beschränkungen, wie sie von da an gelegentlich für andere Einrichtungen (Auflassung von Staatsämtern nach Anschluß, Invalidenentschädigungsgesetz v. 25. April 1919, StGBl. Nr. 245) aufkamen.

[2]) Ges. v. 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBl. Nr. 179, Art. 1, Abs. 2.

[3]) Ueber solche Möglichkeiten vgl. nächstens meine „Kritischen Vorbetrachtungen zur neuen deutschen RVerf.“ im Arch. f. öffentl. Recht.

[4]) Der Präs. der NatVers. beruft bloß ganz vorübergehende Beamtenkabinette, der Hauptausschuß wohl die Staatsregierung — aber nur bis zum Zusammentritt der NatVers. (Art. 2 u. 3 des Ges. v. 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGBl. Nr. 180).



keit der Regierungsmitglieder zur Volksvertretung ist ebensowenig erfordert wie in der deutschen Reichsverfassung. Die Abhängigkeit der Staatsregierung vom Vertrauen der Volksvertretung[1]) wird hier wie im Reiche noch durch eine heute überflüssige Beziehung auf alte Bestimmungen über die juristische Ministerverantwortlichkeit ergänzt[2]), die bezeichnenderweise auch für die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes maßgebend sind, der weder zur Staatsregierung gehört noch als Volksbeauftragter i. e. S. geführt wird. Anderseits erschöpft die Staatsregierung einschl. des Präsidenten der NatVers. keineswegs den Kreis der an der Regierung beteiligten Personen. Soweit nämlich die vielen Unterstaatssekretäre nicht tatsächlich oder vereinbarungsgemäß in mancherlei Abstufung bis zur Führung ehemals selbständiger Ressorts geradezu leitende Stellen bekleiden und darin den Staatssekretären nahezu gleichstehen, mit denen sie staatsrechtlich verknüpft und zu einer Art Duumvirat verbunden sind[3]), bilden sie Beobachtungsposten und Agenten ihrer politischen Partei, die überwiegend der NatVers. entnommen werden. Ferner ist dem „Hauptausschuß“ der NatVers., der nicht bloß zur Regelung der Arbeiten des Hauses dient, sondern auch zur ständigen Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung sowie zur Mitwirkung an der Bestellung der Staatsregierung[4]), also die beiden jetzigen „ständigen“ Ausschüsse der deutschen RVerf. (Art. 35)[5]) verdunkelt, ein noch bedeutenderer Einfluß auf die Regierung zugedacht, als sein langer eigener Stammbaum (altösterr. Obmännerkonferenz, neuösterr. Staatsratsrat, deutscher Hauptausschuß der Kriegszeit) von vornherein erwarten ließ. Ueberdies werden noch gelegentlich für bestimmte Funktionen besondere Vertrauensmänner der Nat.-Vers. gewählt[6]).

Trotz dieser durch und durch genossenschaftlichen Ausprägung, Bestellung und mannigfachen Zersetzung der Regierung ist zwischen den Zeilen und in der Praxis in Anknüpfung an die altösterr. Erstministerschaft das in sich herrschaftliche Kanzlersystem angenommen, obzwar davon im Texte weniger verlautet als in der deutschen RVerf. und auch die sonstigen Organisationsunterlagen im allgemeinen ungünstiger sind. Zu beachten bleibt, daß der Kanzler auf engstes Einverständnis des Präsidenten der NatVers. angewiesen ist, der aus der gleichen Vertrauensquelle schöpft[7]). Indessen hat sich diese immerhin seelisch gewandelte und in den Mittelpunkt politischer Verantwortlichkeit gerückte Kanzlerschaft auch aus politischen und persönlichen Gründen eingepaßt. Zumal der wesentlich unverändert belassene und unverhältnismäßig große Oberbau der Staatsverwaltung mag dazu beigetragen haben und zog daraus wohl auch seinerseits für den Fortbestand der eigenen Geltung Gewinn. Soweit diese oberste Staatsverwaltung in Erscheinung tritt und wirksam wird, ist keine Abnahme ihres Anteils an den in Betracht kommenden Staatsgeschäften zu merken,

[1]) Art. 4 des Ges. [2]) Art. 5.

[3]) Vgl. u. a. meinen Aufsatz: „Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem“, Schmollers Jahrbuch, 42. Jg.; ferner die Zeitschrift für öffentliches Recht und nächstens Archiv für öffentliches Recht a. a. O.

[4]) Art. 10 des Ges. v. 10. März 1919 über die Volksvertretung, StGBl. Nr. 179.

[5]) Treffendes über diese beiden Ausschüsse bei Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919, 1919 S. 57 ff.

[6]) Bemerkenswerte Beispiele aus jüngster Zeit: „Abwicklungsgesetz“ v. 18. Dez. 1919, StGBl. Nr. 577 (§ 2 Abs. 2) u. Ges. über den Kriegsgeschädigtenfonds vom gleichen Tage, StGBl. Nr. 573 (§ 7).

[7]) S. Ztschr. f. öffentl. Recht S. 92.

wovon z. B. der nach wie vor ausgedehnte Gebrauch des Ermächtigungsgesetzes v. 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, zu kriegswirtschaftlichen Maßnahmen (Verordnungen!) Zeugnis ablegen kann[1]).

Auffallend wenig enthält das Volksvertretungsgesetz v. 14. März 1919, StGBl. Nr. 179, über die Gesetzgebung selbst. Dies hängt mit dem schon damals mehr als notleidenden widerspruchsvollen Verhältnis zu den einzelnen Ländern und Landes-, versammlungen zusammen. Schon das folgenschwere, in seiner Tragweite nicht voll ermessene Gesetz v. 14. Nov. 1918, betr. die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBl. Nr. 24, hatte nicht allein den ganzen politischen Verwaltungsapparat der unteren Instanzen landesparlamentarischen Regierungen mitunterstellt, sondern den Ländern auch noch ein stattliches pouvoir constituant in die Hand gespielt. Obwohl man nämlich damals an der Grenzlinie zwischen Staats- und Landesgesetzgebung gar nicht rühren mochte, vielmehr ausdrücklich, obschon mit Vorsicht auf die alten Schmerlingschen Landesordnungen von 1861 (!) in ihrer späteren Fortbildung Bezug nahm, folglich eine Abdankung des Staates gewiß nicht beabsichtigt war, so hatte man doch an Stelle der bisherigen Landtage „bis zum Inkrafttreten neuer, durch Gesetz erlassener Landesordnungen die provisorischen Landesversammlungen“ treten lassen, was natürlich dem ohnehin von den Ländern nach Hinfälligkeit der pragmatischen Sanktion in Anspruch genommenen Selbstbestimmungsrecht nur Vorschub leisten konnte. Dies hatte übrigens schon ein eigener Beschluß der provisorischen NatVers. v. 12. Nov. 1918, StGBl. Nr. 23 betr. die feierliche Beitrittserklärung (!) der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes (damals auch Deutsch-Böhmens!) noch weit gründlicher besorgt.

Wirkliche Zuständigkeitsabgrenzungen außer dem allgemeinen Vorbehalte der obersten Gewalt zugunsten der NatVers., dem übrigens kein Vorrang der Staatsgesetze entspricht, unterblieben auch im Frühjahr 1919 und hätten die Ziele der wieder bloß provisorischen Lösung unverhältnismäßig überspannt. Es wurde nur der infolge Wegfalls der früheren zusammenfassenden Autorität notwendig gewundene Versuch unternommen, den letzten Stand der Dinge im alten Oesterreich deutlicher als zuvor als Ausgangspunkt festzulegen, indem nunmehr „die Gesetzgebung über alle Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegen“, von der übrigen unterschieden und den Landesversammlungen der einzelnen Länder nach den jeweils geltenden Landesordnungen und den durch Landesgesetze eingeführten Geschäftsordnungen vorbehalten ist (Art. 12), wodurch aber die Sache nicht besser wurde. Alles übrige sind bloß mehr oder weniger taugliche, sicher gutgemeinte Rechtsmittel der Staatsregierung gegen bedenkliche oder gar „verfassungswidrige“ Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung, deren sich die Staatsregierung durch Vorstellungen oder weniger umfassend und einseitiger als im Art. 13, Abs. 2 der neuen RVerf. durch Anfechtung vor dem durch den Präsidenten der NatVers. ohne Vorschlagsrechte der Volksvertretung ernannten Verfassungsgerichtshof erwehren muß[2]).

[1]) Nur wird der Präsident der NatVers. als Vors. des Hauptausschusses von der beabsichtigten Verordnung verständigt, wodurch diesem Ausschusse die Möglichkeit vorheriger Stellungnahme gewahrt ist.

[2]) Die Mitglieder des altösterreich. Reichsgerichts, von dem dieser Verfassungsgerichtshof abstammt, wurden vom Parlamente vorgeschlagen.

Dieses ungeklärte, für beide Teile unbefriedigende Verhältnis zu den Ländern bildet heute den Hauptantrieb für die baldige Verwirklichung der endgültigen Verfassung, die sich auch in der Verwaltung in der Richtung eines Bundesstaates vollziehen und der einstigen Reichs- und mutmaßlichen Bundeshauptstadt Wien die Stellung eines „Landes“ bringen dürfte. Aber auch zur Stunde, da unter dem Drucke der Ergebnisse von Saint-Germain die Anschlußerinnerungen aus dem geschriebenen Rechte entfernt werden, ist die vorbildliche Rolle der neuen Deutschen RVerf. keineswegs ausgespielt. Sie dient in den weit gediehenen Vorarbeiten als Höchstmaß für die dem Bunde zu wahrenden Rechte, wozu die Kantonsverfassung der Schweiz gewissermaßen den Gegenpol bildet. Gelingt es den Ländern, neben der Volkskammer eine Länderkammer (Staatenhaus) durchzusetzen, so wird unter den Mustern neben dem schweizerischen Ständerat auch der deutsche Reichsrat kaum fehlen und den Wiener Kreisen erwünschter sein, weil sich der Anteil der Glieder nach geometrischer Gleichheit bestimmt. Selbst auf Seite einzelner Länder streitet unmittelbar die deutsche RVerf. mit, weil sie ihnen im Falle des Anschlusses noch immer wesentlich mehr bieten würde als der alte oder neuösterreichische Zentralismus (Unitarismus) und auch insofern, als sie ihr Haus schon heute so zu bestellen suchen, daß sie gegebenenfalls für den Eintritt ins Reich nur als besondere Glieder in Betracht kommen können. Ob und inwieweit diese Nebenrücksicht gleichzeitig vollziehbar ist und beiden Möglichkeiten auf einmal dienstbar gemacht werden kann, muß diesen Ländern überlassen werden.

Was ist Rechtens?

Ein Ueberblick über die Grundlagen der im Reich geltenden Gesetze und Verordnungen, insbes. der wirtschaftlichen Bestimmungen.

Vom Privatdozenten Dr. Kern, München.

Die politische Umwälzung, die mit Erlaß der neuen RVerf. einen formellen Abschluß gefunden hat, die Aufhebung des Belagerungszustandes, die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Friedens — alle diese Ereignisse haben uns jedesmal wieder vor die Frage gestellt, was nun eigentlich Rechtens ist, welche Gesetze und Verordnungen, die namentlich seit Kriegsbeginn wie ein Platzregen auf uns herniedergeprasselt sind, noch gelten. Die Frage ist für Wissenschaft und Praxis gleich wichtig. Ist auch eine Aufzählung der einzelnen noch in Kraft stehenden Bestimmungen kaum durchführbar, so ist es doch möglich, einen Ueberblick über die grundsätzlichen Bestimmungen zu geben, die sich auf die Zuständigkeit zum Erlaß und auf die Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Gesetzen und VO. beziehen.

A. Bis zum Umsturz ist die Reichsgesetzgebungsmaschine wie bisher weitergelaufen, langsam und schwerfällig; neben ihr sind aber auch kleinere, rascher arbeitende Maschinen neu in Tätigkeit getreten:

I. Mit der Erklärung des Kriegszustandes trat auf Grund des § 9b BZG. (u. Art. 4 Z. 2 bayr. KrG. v. 5. Nov. 1912) das Recht der militärischen Befehlshaber in Kraft, im öffentlichen Interesse Vorschriften zu erlassen. (Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften wurden anfänglich nur mit Gefängnis, seit der „lex Schiffer“ v. 11. Dez. 1915 bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.)

II. Außerdem erging alsbald das wichtige „Ermächtigungsgesetz“ v. 4. Aug. 1914, das den Bundesrat ermächtigte, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Die meisten KriegswirtschaftsVO. beruhen auf diesem Gesetz. Der Bundesrat konnte dieses VO.-Recht (einschl. seines Rechts, Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen zu erlassen) weiterübertragen, insbes. an Reichskanzler, Reichsämter, Regierungen der Einzelstaaten, und er hat von dieser Uebertragungsbefugnis auch in weitem Umfang Gebrauch gemacht.

III. Die unmittelbar vor Ausbruch der Revolution erlassene VO. über die wirtschaftliche Demobilmachung v. 7. Nov. 1918 gab dem Reichskanzler oder dem von ihm zu bestimmenden Staatskommissar und den Demobilmachungskommissaren die Ermächtigung, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen. (§ 6 dieser VO. gab eine Blankett-Strafdrohung gegen Zuwiderhandlungen, deren Verfolgung jedoch nur auf Antrag des Staatskommissars oder der Demobilmachungskommissare eintreten sollte.) Diese VO. hat nur mittelbar Bedeutung erlangt (s. u. D. II).

B. Die Revolution stellte die zur Macht gelangten Gewalten vor die Frage, wie sie sich zu den bisherigen Gesetzen und VO. verhalten sollten:

I. Die erste Rechtsquelle der Revolutionsregierung, der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1919, bestimmt in dieser Richtung folgendes:

1. In Ziff. 1 wird — was sich gesetzgebungspolitisch als großer Fehler, zum mindesten als sehr verfrüht erwiesen hat — der Belagerungszustand aufgehoben. Das hätte nach dem klaren Willen des BZG. zur Folge gehabt, daß in diesem Augenblick alle bisher von den mil. Befehlshabern erlassenen VO. ihre Geltung verlieren. Das hätte aber zu schlimmen Rechtszuständen geführt; viele dieser VO., namentlich solche wirtschaftlicher Natur, waren schlechterdings nicht zu entbehren. Diese Folgerung aus der Aufhebung des BZ. ist denn auch nicht gezogen worden (s. u. B. III).

2. In Ziff. 7 und 8 werden das Hilfsdienstgesetz und die Gesindeordnungen aufgehoben; e contrario folgt, daß die übrigen bisherigen Gesetze und VO. des Reichs und der Einzelstaaten unberührt bleiben sollten, soweit sie mit der politischen Umwälzung noch vereinbar waren.

II. Durch VO. des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 ist das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung errichtet worden; in einer weiteren VO. v. 27. Nov. 1918 ist diesem Amt auch die Ermächtigung erteilt worden, Strafbestimmungen zu erlassen.

III. Am 28. Dez. 1918 ist eine „Bek. über die Gültigkeit der während des Krieges erlassenen wirtschaftl. VO.“ ergangen, die gegenüber Eingriffen einzelner Personen und örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche VO. geregelten Gebiete „ausdrücklich feststellt, daß alle von Bundesrat, Reichskanzler, Heeresverwaltung, Militärbefehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirt-

schaftl. VO., soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stelle besonders erfolgt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben". Dieser Erlaß ist insofern schief, als er „feststellt", daß die wirtschaftlichen Bestimmungen in Kraft geblieben sind. Das ist hinsichtlich der auf Grund des § 9b BZG. erlassenen VO. nicht zutreffend: sie sind nach BZG. mit Aufhebung des BelZ. durchweg außer Kraft getreten, ohne Scheidung in wirtschaftliche und andere VO.; wenn nun hier die Weitergeltung der wirtschaftlichen VO. „festgestellt" wird, so handelt es sich im Grunde nicht um eine Feststellung, sondern um einen rechtsschöpferischen Akt.

(Im Gegensatz hierzu ist Bayern bei der Aufhebung des KriegsZ. am 1. Dez. 1919 davon ausgegangen, daß grundsätzlich alle von dem militärischen Befehlshaber erlassenen VO., auch die wirtschaftlichen, aufgehoben sind.)[1])

C. Die NatVers. hat in der Zeit von ihrem Zusammentritt bis zur Verabschiedung der RVerf. über die Fortgeltung der bisherigen Gesetze und VO. folgendes bestimmt:

I. Im Uebergangsgesetz v. 4. März 1919 ist gesagt, daß die bis zur Revolution erlassenen Gesetze und VO. des Reichs in Kraft bleiben, soweit ihnen nicht das Uebergangsgesetz selbst oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 entgegensteht. Aber auch die vom Rat der Volksbeauftragten erlassenen VO. sollen u. a. in Geltung bleiben: „Ein Verzeichnis dieser VO. — heißt es in § 1 — ist der NatVers. innerhalb der Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Ges. vorzulegen. Eine VO. ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die NatVers. dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; eine Verordnung, die in diesem Verzeichnis fehlt, tritt mit dieser Veröffentlichung außer Kraft." Dieses Verzeichnis ist denn auch, nach Vorlage an die NatVers., vom Reichsjustizminister am 5. April 1919 im Reichsanzeiger (Nr. 79 I. Beilage) veröffentlicht worden. Es umfaßt weitaus die meisten in der Zeit v. 9. Nov. 1918 bis 4. März 1919 ergangenen VO., insbes. auch die 3 oben (unter B) aufgeführten. Nur einige VO. untergeordneter Art und solche, die inzwischen schon einzeln aufgehoben oder neugefaßt worden waren, sind nicht erwähnt. Daß dieses Verzeichnis von großer Wichtigkeit ist, liegt auf der Hand. Desto unbegreiflicher ist es, daß es im „Reichsanzeiger und preußischen Staatsanzeiger" veröffentlicht worden ist und nicht da, wo es hingehört, im Reichsgesetzblatt. Der Reichsanzeiger wird — vor allem im deutschen Süden — von den allerwenigsten Behörden gehalten. Mit Schärfe muß gefordert werden, daß der Abdruck dieses Verzeichnisses im RGBl. nachgeholt werde; es darf kein Reichsgesetz geben — und dieses Verzeichnis ist ein Reichsgesetz — das in einem versteckten Winkel eines anderen amtlichen Blattes sein Dasein fristet. Ja, es könnte sogar bezweifelt werden, ob ohne solche Veröffentlichung im RGBl. das Verzeichnis überhaupt rechtswirksam ist.

II. Nach § 4 des Uebergangsgesetzes sollten neue Gesetze durch Uebereinstimmung der Nat.-Vers. und des Staatenausschusses zustande kommen. Wie aber im Krieg das Bedürfnis nach rascher Gesetzgebung zum Ermächtigungsgesetz geführt hat, so führte jetzt das gleiche Bedürfnis zu dem G. v. 17. April 1919 über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft: „Während der Dauer der NatVers. kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nat.-Vers. gewählten Ausschusses von 28 Mitgl. diej. gesetzl. Maßnahmen anordnen, die sich zur Regelung des Uebergangs von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend erweisen."

III. Durch Erlaß des Reichspräsidenten v. 26. April 1919 ist das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung mit Wirkung vom 1. Mai 1919 aufgehoben und seine Befugnisse auf die zuständigen Reichsminister für ihren Geschäftskreis übertragen worden (s. unter D II).

D. Seit Inkrafttreten der RVerf. ist die Rechtslage folgende:

I. Die Verf. selbst gibt hinsichtlich der bisherigen Gesetze in Art. 178 f. Bestimmungen:

a) Hiernach wird die Verf. des D. R. v. 16. April 1871 und das G. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 aufgehoben. Damit sind aber nur diese Gesetze selbst außer Kraft getreten, nicht auch diejenigen G. und VO., die auf diesen G. beruhen. Das ist wichtig, insbes. für das BZG., das auf Art. 68 der alten RVerf. beruht hatte. Daß dieses Gesetz noch immer weiter gelten soll — und zwar als ReichsGes. — ergibt sich aus dem G. v. 30. Nov. 1919, das sich verschämt als „G. betr. Aenderung des G. v. 11. Dez. 1915" (s. o. A. I) bezeichnet und bestimmt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der militär. Befehlshaber das Höchstmaß der Geldstrafe 50000 M. (bisher 1500 M.) betragen soll. — Aus demselben Grund ist auch das auf dem Uebergangsgesetz beruhende Verzeichnis der in Kraft gebliebenen G. u. VO. (oben C. I) noch weiter von Bedeutung.

b) Die übrigen G. und VO. des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht die neue Verfassung entgegensteht; ebenso behalten Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Weg anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung. Dabei ist offenbar nicht bloß an Verfügungen für den Einzelfall gedacht, sondern auch an allgemeine Anordnungen, wie sie z. B. die VO. der Militär-Befehlshaber darstellen. — Hier wird mittelbar auf das Uebergangsgesetz und auf die Bek. v. 28. Dez. 1918 zurückgegriffen.

c) Ferner wird — in Art. 179 — bestimmt, daß an Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat tritt; damit ist auch für das G. v. 17. April 1919 (oben C. II) eine Aenderung gegeben.

II. Weiterhin ist am 22. Dez. 1919 auf Grund des Erlasses v. 26. April 1919 betr. Auflösung des Reichsministeriums für Demobilmachung (s. o. A. III, B. II u. C. III) eine Bek. des Reichswirtschaftsministers „über das Inkraftbleiben kriegswirtschaftlicher Bestimmungen nach Beendigung des Krieges" ergangen, die mit dem Friedensvertrag am 10. Jan. 1920 in Kraft getreten ist (Bek. v. 11. Jan. 1920). Hier ist gesagt, daß alle kriegswirtschaftl. Bestimmungen (G.[1]), VO., Bek. und sonstige Anordnungen), die für die Dauer des Krieges erlassen worden sind,

[1]) Die während des Kriegszustandes begangenen Zuwiderhandlungen gegen die VO. der MilBefH. bleiben aber auch nach Aufhebung des KrZ. strafbar. Vgl. auch BZG. § 15.

[1]) Dabei zeigt sich das eigenartige Schauspiel, daß infolge von mehrfacher Uebertragung der VOGewalt eine Bek. des Reichswirtschaftsministers über die Fortgeltung echter Gesetze Bestimmung trifft. Auch wichtige Justizgesetze, wie das G. betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917 RGBl. S. 1037, gehören hierher.



weiter gelten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden. Zu den kriegswirtschaftl. Bestimmungen wird man insbes. auch alle diej. VO. zu rechnen haben, die der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen hat, wenn auch der Bundesrat die Grenzen seiner Vollmacht hierbei z. T. sehr weit aufgefaßt hat.

III. Endlich bestimmt — im unmittelbaren Anschluß an das Inkrafttreten des Friedens — eine VO. der Reichsregierung v. 11. Jan. 1920, daß die während des Krieges ergangenen Vorschriften, die sich als Vergeltungsmaßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten darstellten, mit sofortiger Wirkung außer Kraft treten. Hierher gehören insbes. die Bestimmungen über Anmeldung, Ueberwachung, Zwangsverwaltung und Liquidation feindlichen Vermögens im Inland, über Verträge mit feindl. Staatsangehörigen und über Entziehung des gewerblichen Rechtsschutzes.

Da, wie wir gesehen haben, die kriegwirtschaftl. Bestimmungen und Anordnungen durch RVerf., Uebergangsgesetz und die Bek. v. 28. Dez. 1918 u. 22. Dez. 1919 immer wieder aufrechterhalten worden sind, so haben wir das Ergebnis, daß im Reich alle seit Kriegsbeginn erlassenen wirtschaftlichen Bestimmungen weiter gelten, soweit ihre Aufhebung nicht durch Einzelgesetz, durch VO. v. 11. Jan. 1920 oder — soweit es sich um VO. der revolutionären Reg. handelt — durch Nichtaufnahme in das Verzeichnis erfolgt ist.

Diese Gesetzgebung entspricht der wirtschaftlichen Lage: wir leiden noch immer — und voraussichtlich noch für lange Zeit — an derselben wirtschaftlichen Not wie im Kriege.

Rechtliche Folgen der Geldentwertung.

Vom Privatdozenten Dr. Hueck, Münster.

Die englische Pfundnote wird z. Z. mit 250 M., der Schweizer Franken mit 12,80 M., der amerikanische Dollar mit 68 M. bezahlt. Das bedeutet: Unser Geld ist gegenüber dem englischen um das $12^1/_2$fache, gegenüber dem schweizer um das 16fache, gegenüber dem amerikanischen gar um das 17fache entwertet. Das sind Zahlen, die noch vor einem Jahr in Deutschland für unmöglich gehalten worden wären. Und doch geben sie noch nicht die wahre Sachlage wieder. Denn auch in jenen Ländern herrscht eine allgemeine Teuerung oder, richtiger ausgedrückt, auch dort ist das Geld entwertet. So soll in England die Teuerung im Durchschnitt über 120% betragen, d. h. auch die Kaufkraft der englischen Pfundnote ist um mehr als die Hälfte gesunken. Demnach muß z. Z. für Waren, die von England nach Deutschland eingeführt werden, das 25fache des Friedenspreises und mehr bezahlt werden. Gegenüber dem Ausland hat die Mark eine Kaufkraft von etwa 4 Pf. Im Inland ist es etwas anders, teils infolge der Zwangswirtschaft, durch welche die Preise für viele Dinge, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Wohnungsmieten, künstlich niedriggehalten werden, teils, wenn ich so sagen darf, infolge des auch im Wirtschaftsleben zur Geltung gelangenden Trägheitsprinzips, welches bewirkt, daß in vielen Verhältnissen die Preise und Löhne sich nur ganz allmählich der Geldentwertung anpassen. Es wäre schwierig, die Kaufkraft der Mark im Inland genau anzugeben; sehr viel mehr als $^1/_{10}$ der Kaufkraft zur Friedenszeit wird sie schwerlich betragen.

Das sind die Tatsachen, und zwar handelt es sich um Tatsachen, die für das deutsche Wirtschaftsleben von entscheidender Bedeutung sind. Kann das Recht, das dieses Wirtschaftsleben regeln und ordnen will, an solchen Tatsachen vorübergehen? Sicher nicht. Es ist nicht zweifelhaft, daß die rechtlichen Fragen, die mit der Geldentwertung zusammenhängen, in der nächsten Zeit mehr und mehr Rechtsprechung und Gesetzgebung beschäftigen werden. Auch bisher hat es weder an Maßnahmen des Gesetzgebers noch an Rechtsstreitigkeiten gefehlt, die in der Tatsache der Geldentwertung ihre letzte Ursache hatten oder doch von ihr wesentlich beeinflußt waren. In ersterer Hinsicht sei an die VO. v. 1. Febr. 1919 erinnert, durch die bei Verträgen über Lieferung von Elektrizität, Gas und Leitungswasser eine schiedsgerichtliche Erhöhung der Lieferpreise vorgesehen wird, um diese mit den erhöhten Selbstkosten, d. h., da letztere ihren Grund zum größten Teil in der Geldentwertung haben, mit dem jetzigen Geldwert in Einklang zu bringen. Aber auch die Höchstpreisgesetze, die PreissteigerungsVO., überhaupt alle mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen wären zu nennen[1]), denn die Teuerung beruht heute nur zum kleineren Teil auf der Warenknappheit, sie ist wesentlich lediglich die Kehrseite der Geldentwertung. Was die Rechtsprechung betrifft, so kommen zunächst die in letzter Zeit sich mehrenden Valutaprozesse im engeren Sinn in Betracht, d. h. Prozesse, die es mit Geldschulden in fremder Währung zu tun haben. Im weiteren Sinn aber gehören z. B. auch die meisten der zahlreichen Rechtsstreitigkeiten hierher, bei denen es sich um Aufhebung oder Nichterfüllung eines Vertrages wegen veränderter Umstände handelt, denn die Erfüllungsweigerung hat ihren letzten Grund fast stets in dem durch die Geldentwertung geschaffenen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Wird bei einem gegenseitigen Vertrage, mag es sich um einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag handeln, die eine Leistung, die Geldleistung, in ihrem Wert auf $^1/_{10}$ oder noch weniger herabgesetzt, so ist es kein Wunder, wenn der Vertragsgegner sich seiner so schlecht bezahlten Gegenleistung nun mit allen Mitteln zu entziehen sucht. Es ist deshalb auch kein Wunder, daß die alte Lehre von der clausula rebus sic stantibus in der einen oder andern Form wieder mehr an Boden gewinnt, denn eine gewaltigere Veränderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse, als sie in der heutigen Geldentwertung liegt, hat es wohl selten gegeben[2]).

Andererseits gibt es auch viele Fälle, in denen die Tatsache der Geldentwertung noch keineswegs genügend berücksichtigt wird. So ist es im Grunde ein Unding, wenn immer noch in manchen Strafurteilen für eine Geldstrafe von 5 oder gar 3 M. subsidiär ein Tag Freiheitsstrafe eingesetzt wird, obwohl diese Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheits-

[1]) Vgl. auch JR. Werner, 1919 S. 960 f. d. Bl.

[2]) Dabei erscheint es zweifelhaft, ob die Klausellehre, die zur völligen ersatzlosen Vertragsaufhebung führt, allseitig befriedigende Ergebnisse haben kann und ob nicht vielmehr eine entsprechende Ausdehnung der VO. v. 1. Febr. 1919 zweckmäßig wäre, derart, daß auch bei anderen Verträgen eine schiedsgerichtliche Erhöhung der Preise ermöglicht würde. Die neueste Mietgesetzgebung neigt schon nach dieser Richtung hin. Auf dem Gebiet des Lieferungsvertrages greifen die Verkäufer immer mehr zur Selbsthilfe, indem sie feste Preisvereinbarungen bei länger dauernden Lieferungsverträgen ablehnen und mehr und mehr einen Vorbehalt der Preiserhöhung, sei es schlechthin, sei es unter bestimmten Bedingungen, in ihre Verträge aufnehmen. Näheres über diesen Vorbehalt in meinem Aufsatz Holdheims MSchr. 1919 S. 49 f.

strafe nur noch einen Bruchteil von dem bedeutet, was sie früher besagte. So entsprechen in zahlreichen Fällen die festgesetzten Strafen dem Friedenswert des Geldes, nicht aber seinem jetzigen Wert, denn es müßten eigentlich alle Geldstrafen gegen den Frieden etwa verzehnfacht werden. Aehnlich ist es in vielen Privatrechtsstreitigkeiten. Das Gefühl, daß eine Mark doch immer noch eine Mark sei, daß es sich gewissermaßen um eine stabile Größe handle, die Gewohnheit, mit der Mark als dem festen Wertmesser zu rechnen, beeinflußt unwillkürlich die Entscheidung, obwohl die Tatsache der Geldentwertung an sich bekannt ist. Daß in Wahrheit z. Z. kaum etwas in seinem Werte veränderlicher ist als das Geld, wird viel zu wenig in Rechnung gezogen. Deshalb erscheint es nötig, immer wieder auf diese wirtschaftliche Tatsache hinzuweisen und ihre rechtliche Bedeutung klarzulegen.

Das soll hier noch hinsichtlich der Frage des Schadensersatzes versucht werden. Der A schuldete dem B 100 M., die im Frühjahr 1914 fällig waren. Er hat trotz Mahnung nicht bezahlt, es ist zur Klage gekommen, und der Prozeß hat sich bis heute hingezogen. Muß nun B, wenn er endlich das Urteil erlangt, sich mit der Zahlung von 100 M. nebst Verzugszinsen zufrieden geben, oder kann er geltend machen, 100 M. heute seien etwas ganz anderes als 100 M. i. J. 1914, A müsse ihm eine Geldsumme zahlen, welche denselben wirklichen Wert, dieselbe Kaufkraft habe wie 100 M. zur Friedenszeit? Die Frage ist für das Wirtschaftsleben von größter Tragweite, denn sie wiederholt sich bei allen Geldforderungen, mit deren Erfüllung der Schuldner aus irgendeinem Grunde in Verzug gekommen ist, insbes. bei der überwiegenden Mehrzahl aller z. Z. schwebenden Prozesse.

Drei verschiedene Antworten auf die Frage erscheinen möglich:

1. Man weist den Mehranspruch des B schlechthin ab, indem man alles Gewicht darauf legt, daß die Mark kraft staatlicher Anordnung allgemeines Zahlungsmittel ist und der Staat ihr als solchem die gleiche Kraft beilegt wie früher, während man von dem inneren Wert der Mark, ihrer Kaufkraft, absieht.

2. Man bejaht umgekehrt die Forderung des B schlechthin, indem man nur den inneren Wert der Mark entscheiden läßt.

3. Man macht die Entscheidung von den Umständen des Einzelfalles abhängig, indem man dem B überläßt, darzutun, wie seine wirtschaftliche Lage bei pünktlicher Zahlung des Geldes sich gestaltet hätte.

Für einen besonderen Fall hat das Reichsgericht kürzlich zu dieser Frage Stellung genommen, nämlich für den Fall einer an einen Ausländer zu zahlenden Schuld (JW. 1920 S. 43 Z. 3). Der in Deutschland wohnende Beklagte schuldete der in der Schweiz wohnenden Klägerin 10 000 Fr., die 1910 fällig waren und damals 8080 M. entsprachen. Der Beklagte bezahlte, indem er von § 244 BGB. Gebrauch machte, die Schuld in Mark, aber erst im Juni 1917, als der Markkurs nur noch 66,25 Frcs. betrug. Die Klägerin verlangte als Verzugsschaden den Unterschied des Kurses zur Zeit der Fälligkeit und der Zahlung, und alle drei Instanzen gaben ihr Recht. Die Revision hatte eingewandt, daß doch auch ein Deutscher, dem eine Geldsumme 1910 geschuldet, aber erst 1917 bezahlt werde, nicht aus dem Grunde Mehrzahlung verlangen könne, weil er 1917 für diese Summe nicht so viel Ware oder ausländisches Geld kaufen könne wie 1910. Das RG. erwidert, daß das Geld Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung sei, also auch nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebiets, während es im Ausland die Natur einer Ware annehme. Deshalb könne sich der im Inland wohnende Gläubiger nicht auf das Sinken des Geldwerts berufen und höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehalte. Wohl aber könne der ausländische und unter Umständen auch der im Ausland wohnende inländische Gläubiger durch den Verzug des Schuldners einen entsprechend höheren Schaden erleiden.

Es hat hiernach den Anschein, als ob das RG. im allgemeinen, nämlich bei Inlandsschulden, der Geldentwertung jede Bedeutung absprechen, also der ersten der drei oben als möglich erwähnten Ansichten beitreten und nur, wenn der Gläubiger im Ausland wohnt, eine Ausnahme machen will. Wenn die Entsch. wirklich so gemeint ist, so ist die Begründung schwerlich stichhaltig. Mit Recht weist Nußbaum, JW. 1920 S. 15, darauf hin, daß es zu eng sei, wenn das RG. nur den Schaden berücksichtige, den der Gläubiger im Auslande erleide. Es liege genau so, wenn der Gläubiger zwar im Inland wohne, seinerseits aber das geschuldete Geld zu einer Zahlung in Auslandwährung verwenden müsse und nun durch die verspätete Zahlung einen entsprechenden Kursverlust erleide. Aber auch ein solcher Zusammenhang mit der Auslandwährung erscheint nicht nötig. Steht fest, daß der Gläubiger das Geld zum Ankauf einer bestimmten Ware benutzen wollte, daß ihm sonst Geld zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stand, und erhält er nun das Geld erst zu einer Zeit, zu der der Preis jener Ware gestiegen ist, so hat er durch den Verzug einen Schaden erlitten, der gleich der Preissteigerung der Ware ist, und diesen Schaden muß ihm der Schuldner ersetzen; er muß nach §§ 286, 288 Abs. 2, 249 BGB. den Zustand herstellen, der ohne den Verzug bestehen würde. Es liegt kein Grund vor, diese Regel auf Auslandsgläubiger zu beschränken und so diese vor den Inlandsgläubigern zu bevorzugen. Auch ist es noch zweifelhaft, welche endgültige Stellung das RG. dieser Frage gegenüber einnehmen wird. Vielleicht ist bei dem oben hinsichtlich der Inlandsschulden wiedergegebenen Satze nicht an den Fall des Verzuges gedacht, sondern nur gesagt worden, daß, wenn der Geldwert in der Zeit zwischen Entstehung der Schuld und Fälligkeit derselben sinkt, das ohne Einfluß auf die Höhe der in Mark ausgedrückten Schuldsumme ist. Das ist selbstverständlich richtig, solange ein Verzug und damit eine Schadensersatzpflicht des Schuldners nicht in Frage steht. Es ist genau so, wie wenn der Schuldner eine bestimmte Ware verkauft hat. Dadurch, daß der Wert der Ware bis zum Zeitpunkt der Lieferung sinkt, ändert sich der Inhalt der Verpflichtung nicht. Anders aber wird es, sobald der Schuldner in Verzug gerät. Dann muß er den durch weiteres Sinken des Warenwertes entstehenden Schaden ersetzen, aber nur, soweit der Gläubiger, falls er die Ware früher erhalten hätte, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durch rechtzeitige Verwertung der Ware den Schaden abgewandt hätte. Mit anderen Worten,

der Schuldner muß den Gläubiger wirtschaftlich so stellen, wie er stehen würde, wenn rechtzeitig erfüllt worden wäre[1]).

Ist dem aber so, so kann nur die oben unter 3. wiedergegebene Ansicht als die richtige angesehen werden. Das gleiche Ergebnis kann man auch aus § 252 BGB. herleiten. Danach umfaßt der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn, und als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Kann der Gläubiger nachweisen, daß er für das geschuldete Geld, wenn er es rechtzeitig erhalten hätte, bestimmte Sachwerte angeschafft hätte, die heute vielleicht den zehnfachen Wert haben, so würde er, in Mark ausgedrückt, einen Gewinn gemacht haben, der gleich dem neunfachen der Schuld war, und dieser Gewinn ist ihm infolge des Verzuges entgangen. Mithin kann er Ersatz dieser Summe fordern. Es ist allerdings streitig, ob unter entgangenem Gewinn i. S. des § 252 der Gewinn zu verstehen ist, der auf Grund der Sachlage, wie sie sich z. Z. der Urteilsfällung objektiv darstellt, als wahrscheinlich angesehen werden kann, oder nur derjenige, der z. Z. des schädigenden Ereignisses nach den damals vorliegenden Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte[2]). Im vorliegenden Fall kommt es aber auf diese Streitfrage nicht an, denn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis, der Verzug, erstreckt sich auf die ganze Zeit von der Mahnung bis zur Zahlung. Es müssen also mindestens alle während dieser Zeit schon vorhandenen Umstände bei Berechnung des mutmaßlichen Gewinnes berücksichtigt werden. Dazu gehört aber auch die ganze bis zum Augenblick der Zahlung eingetretene Geldentwertung.

Das Vorstehende gilt, wenn gerade die Ware, die der Gläubiger kaufen wollte, aber wegen des Zahlungsverzuges nicht kaufen konnte, im Preise gestiegen ist. Nun handelt es sich heute nicht um die Preissteigerung einer einzelnen Ware, sondern alle Waren sind im Preise gestiegen, oder umgekehrt, das Geld ist entwertet. Deshalb fragt sich, ob man nicht in jedem Verzugsfall annehmen kann, daß der Gläubiger, wenn er das Geld früher erhalten, er also höherwertiges Geld bekommen hätte, aller Wahrscheinlichkeit nach durch irgendwelche Verwertung dieses Geldes, in Mark ausgedrückt, einen entsprechenden Gewinn gemacht, richtiger den durch die Geldentwertung bedingten Verlust vermieden hätte. Würde man das bejahen, so käme man zu der zweiten der oben als möglich bezeichneten Ansichten. Der Schuldner müßte stets eine Summe bezahlen, die der ursprünglichen Schuldsumme an innerem Wert, an Kaufkraft gleichkäme. Aber eine solche Annahme ist nicht zulässig. Es ist wohl möglich, daß der Gläubiger das Geld zur Sparkasse gebracht, daß er damit fest verzinsliche Papiere, etwa Kriegsanleihe gekauft oder er es zu Hause verwahrt hätte. In solchen Fällen würde er auch bei pünktlicher Zahlung den gleichen Verlust durch die Geldentwertung erlitten haben. Der Schuldner braucht ihm aber nicht jeden Schaden, sondern nur den durch seinen Verzug verursachten Schaden zu ersetzen. Obwohl also ein Gläubiger, der heute eine schon früher geschuldete Summe erhält, stets infolge der Geldentwertung einen Verlust erleidet, kann er Ersatz dieses Verlustes doch nur dann fordern, wenn er dartut, daß er, wenn er das Geld früher bekommen hätte, es in bestimmter Weise benutzt und dadurch den durch die Geldentwertung entstandenen Verlust ganz oder teilweise vermieden hätte. Dieser Nachweis mag im Einzelfall recht schwierig sein, er wird im allgemeinen aber dadurch erleichtert, daß, wie aus § 252 BGB. zu folgern ist, die Vermeidung des Verlustes nicht unbedingt sicher zu sein braucht, sondern die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu beurteilende Wahrscheinlichkeit genügt. Auch hat nach § 287 ZPO. das Gericht über Vorhandensein und Höhe des Schadens nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die hier vertretene Ansicht kann allerdings zu auffallenden Ergebnissen führen. Wer das Geld in Hypotheken, Obligationen oder Staatspapieren angelegt hätte, kann wegen der Geldentwertung gar keinen Ersatz fordern; wer für alles überflüssige Geld Aktien zu kaufen pflegt, kann heute als Verzugsschaden vielleicht das Doppelte der ursprünglichen Schuld fordern, und wenn er nachweist, daß er ganz bestimmte im Kurs sehr gestiegene Aktien gekauft hätte, auch das Drei- oder Vierfache. Einem Fabrikanten aber, der infolge des Ausbleibens der fraglichen Zahlung seine Rohstoffvorräte nicht rechtzeitig ergänzen konnte, muß der jetzige Wert dieser Rohstoffe, also vielleicht der zehn- bis zwanzigfache Betrag der ursprünglichen Schuld ersetzt werden, und ähnlich ist es bei Auslandsgläubigern, die die Mark alsbald in Franken oder Pfund umgewandelt hätten. Wie gesagt, es ist das ein auffallendes Ergebnis, das aber m. E. doch der Billigkeit entspricht. Die Entwertung des Geldes muß an sich der Gläubiger tragen, genau so wie ein Käufer den nach Abschluß des Kaufvertrages eintretenden Preissturz bei der gekauften Ware. Aber der Schuldner darf ihn nicht durch Verzögerung der Erfüllung verhindern, den Schaden nach Möglichkeit zu vermeiden; tut er es doch, so muß er seinerseits für den Schaden aufkommen.

Demgemäß kann in der jetzigen Zeit allen Schuldnern nur doppelt geraten werden, ihre Schulden pünktlich zu erfüllen, da sie sonst Gefahr laufen, ein Vielfaches der ursprünglichen Schuld bezahlen zu müssen.

Die Wuchersondergerichte.

Von Justizrat Dr. Davidsohn, Berlin.

Im Februar d. J. sind in Berlin die Wuchersondergerichte zum erstenmal in Tätigkeit getreten. Da ich kurz vor der ersten Sitzung mit einer Verteidigung vor dem Wuchergericht des LG. II in Berlin beauftragt wurde, hielt ich es für meine Pflicht, die grundsätzlichen Bedenken zur Sprache zu bringen, die ich, wohl mit den meisten Fachgenossen, gegen diese Gerichte habe, die, meiner Auffassung nach, verfassungswidrig eingesetzt, in anfechtbarer Weise das Recht jedes Staatsbürgers auf Freiheit und Verteidigung antasten. Es sei mir gestattet, meine Ansicht zu dieser wichtigen Frage einem weiten Kreise durch die DJZ. bekanntzugeben.

Das Gericht war m. E. befugt und verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der VO. über die „Sonderge-

[1]) Vgl. für den besonderen Fall eines in österreichischen Kronen ausgedrückten Schadensersatzanspruchs RG. JW. 1920 S. 44 Z. 4.
[2]) Vgl. Staudinger, BGB. § 252 Fol. 3.

richte gegen Schleichhandel und Preistreiberei" v. 27. Nov. 1919 nachzuprüfen. Der Art. 106 der preuß. Verf. ist in die neue Reichsverf. nicht aufgenommen und kann nicht analog angewendet werden.

Die VO. über die Wuchergerichte beruht auf dem Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft v. 17. April 1919 (RGBl. S. 394). Dieses Gesetz ermächtigt die Reichsregierung, während der Dauer der Nationalversammlung, mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der NatVers. gewählten Ausschusses, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich „zur Regelung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft als notwendig und dringend" erweisen. Die WuchergerichtsVO. geht aber über den Rahmen dieses Ermächtigungsgesetzes hinaus. Dies ergibt schon seine Entstehungsgeschichte: Der Entw. enthielt hinter dem Wort „Friedenswirtschaft" noch die Worte „und aus dringenden sonstigen Anlässen". Diese Worte wurden von der NatVers. gestrichen, weil von der Mehrheit Gewicht darauf gelegt wurde, „daß die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Grundlagen nicht durchbrochen würden". Durch Streichung dieser Worte sollte ausgesprochen werden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen beschränkt bleiben auf den bestimmten Zweck „der Regelung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft" — wie in der NatVers. hervorgehoben wurde, namentlich für die Zwecke der Sicherung und Festhaltung des Heeresgutes. Im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes sind die Verordnungen „über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich" v. 4. Dez. 1919, „betr. Verlängerung der Geltungsdauer der VO. z. Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen" v. 12. Dez. 1919, „über die Ausfuhr von Kunstwerken" v. 11. Dez. 1919, „über die Verjährungsfristen" v. 26. Nov. 1919 erlassen worden. In den Rahmen des Ermächtigungsgesetzes mag Art. II der hier angefochtenen VO. fallen, — der Art. I aber, der das Strafverfahren eigenmächtig ändert, geht nicht nur über den Rahmen des Ermächtigungsgesetzes hinaus, sondern widerspricht der RVerf., indem er die Vorschriften von Reichsgesetzen, nämlich des GVG. und der StrPO., im Wege der VO. abändert. In diesem Sinne und aus diesem Grunde hat auch das LG. II in Berlin i. S. II. W. J. 15/20 den Art. I der VO. für unanwendbar erklärt und das Verfahren vor dem Wuchergericht eingestellt.

Die VO. verstößt aber auch gegen Art. 105 RVerf., der Ausnahmegerichte für unstatthaft erklärt. Im Gegensatz zu dem Standpunkt des LG. I und des LG. II Berlin erachte ich die Wuchergerichte für Ausnahmegerichte und nicht für Sondergerichte. Wenn die VO. v. 27. Nov. 1919 in der Ueberschrift die Wuchergerichte „Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei" nennt, so ist dies nur eine — rechtsbegrifflich fehlerhafte — Bezeichnung, durch welche die Wuchergerichte keineswegs Sondergerichte geworden sind. Sondergerichte sind Gerichte, die dauernd für besondere Verhältnisse bei festumschriebener sachlicher Kompetenz eingesetzt sind, wie Konsular-, Gewerbe-, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, nicht aber Gerichte, die nur für vorübergehende Zeit, nur für einen Ausnahmezustand und ohne festbestimmte sachliche Kompetenz geschaffen sind. Auch die außerordentlichen Kriegsgerichte sind als Sondergerichte anzusehen: sie sind ein für allemal während der Dauer des Belagerungszustandes, für die Verhältnisse desselben, eingesetzt. Ihre Kompetenz ist festumschrieben, so daß lediglich das Gesetz entscheidet, ob eine Sache zur Zuständigkeit der aord. Kriegsgerichte oder der ordentlichen Gerichte gehört. Die Wuchergerichte dagegen sind nach dem Wortlaut des Ermächtigungsgesetzes nur für beschränkte Zeit, nämlich für die Zeit des Ueberganges, einberufen. Vor allem steht bei ihnen eine sachliche Kompetenz überhaupt nicht fest; es bleibt der Willkür der Staatsanwaltschaft überlassen, den einzelnen Fall vor dem Wuchergericht im Ausnahmeverfahren oder vor dem ordentlichen Gericht im ordentlichen Verfahren zur Aburteilung zu bringen. Der Angeklagte kann somit dem gesetzlichen Richter entzogen werden. Wenn ein Gericht mit einer solchen, sachlich nicht festumschriebenen Kompetenz nicht als Ausnahmegericht anzusprechen ist, dann würde es überhaupt kein Ausnahmegericht mehr geben. Was dann noch als Ausnahmegericht angesehen werden könnte, ist überhaupt kein Gericht, so daß es dann ernstlich in der Verfassung überhaupt nicht mehr zu erwähnen gewesen wäre.

Die Einsetzung der Wuchergerichte könnte auch nicht auf Grund des Art. 178 Abs. 3 für rechtsgültig erachtet werden. Zunächst dürfte die Einsetzung der Wuchergerichte nicht als „Anordnung einer Behörde" anzusehen sein. Dann aber sollen nur solche Anordnungen von Behörden ihre Gültigkeit behalten, die vor Inkrafttreten der Verf. auf Grund bisheriger Gesetze rechtsgültig getroffen waren. Die Wuchergerichte sind aber erst nach Inkrafttreten der Verf. v. 11. Aug. 1919, durch die VO. v. 27. Nov. 1919, geschaffen worden.

Wie schwer das Verfahren vor den Wuchergerichten in das Rechtsleben des Volkes eingreift, und welche Gefahren es dem Staatsbürger bringt, kann nicht oft und scharf genug hervorgehoben werden: eine nur 3tägige Ladungsfrist, ohne die Möglichkeit, sich vorher auf die Anklage zu erklären! Die Verhängung der Untersuchungshaft ohne Begründung des Fluchtverdachts! Keine Haftbeschwerde! Kein Rechtsmittel! Vor allem: die Beseitigung des den höchsten Schutz des Angeklagten, das Palladium der Verteidigung bildenden, auch im neuen Entwurf der StrPO. aufrechterhaltenen Rechts auf Beweiserhebung — § 244 StrPO. —, das heißt, die Beseitigung jeder Rechtsgarantie im Wege der Verordnung! Und dies zu einer Zeit, in der man glaubte, die StrPO. nicht schnell genug ändern zu müssen, um die Rechtsgarantien zu erweitern!

Aus allen diesen Gründen durfte m. E. nichts unversucht bleiben, um Art. I der VO. zu beseitigen, der nicht nur in den weitesten Volkskreisen sondern sogar in den Kreisen der Anwaltschaft, und selbst der Richter und Staatsanwälte, Befremden darüber hervorgerufen hat, daß eine in die Strafrechtspflege so schwer eingreifende Gesetzesänderung, ohne die beteiligten Kreise vorher zu hören oder ihnen die Möglichkeit der Kritik zu geben, im Wege der Verordnung erlassen wurde. Wenn man glaubte, die Wucherer und Schieber im schleunigen Verfahren der verdienten Strafe zuführen zu müssen, so wird dies Bestreben gewiß von dem gesamten Volke freudig anerkannt werden. Es war

zu diesem Zwecke nur nötig, mehr Strafkammern einzurichten und mehr Staatsanwälte anzustellen; sie wären sicherlich auch der Wucherer und Schieber Herr geworden! Nicht aber durften die in der StrPO. gewährleisteten Rechtsgarantien im Wege der VO. beseitigt werden.

Schließlich sei noch die Frage der augenblicklichen Rechtslage erörtert:

Die bereits von dem LG. II Berlin Verurteilten haben m. E. ohne weiteres das Recht der Wiederaufnahme auf Grund des § 14 der Wuchergerichts-VO. Denn der Umstand, daß das Gericht sie für unanwendbar erklärt hat, ist eine neue Tatsache, die es notwendig erscheinen läßt, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ev. würde auch § 399⁵ StrPO. die Wiederaufnahme ermöglichen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Beschluß des Wuchergerichts bei dem LG. II Berlin die Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde erscheint mir unzulässig. Das LG. hatte bereits in etwa drei Sachen, die vorher anstanden, Urteile gefällt, so daß es als Wuchergericht tätig geworden ist. Wird daher der Beschluß als ein Beschluß des Wuchergerichts angesehen, so ist eine Beschwerde hiergegen auf Grund des § 13 unzulässig, nach welchem gegen die Entscheidungen des Wuchergerichts kein Rechtsmittel stattfindet. Die von Geh. Rat Dr. Heilfron in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vertretene Ansicht, daß es sich bei dem Ausschluß von Rechtsmitteln nur um Urteile und Beschlüsse des Wuchergerichts in Fällen handelt, in denen in der Sache selbst entschieden wird, ist m. E. unrichtig.

Sollte man jedoch der Ansicht sein, daß das Wuchergericht, weil es den Art. I der VO. für unanwendbar erklärt hat, auch nicht befugt war, einen Beschluß zu erlassen, so würde der Beschluß nicht als ein Beschluß i. S. der StrPO. anzusehen sein, sondern lediglich eine Erklärung der 5 Richter darstellen, daß sie sich nicht mehr für befugt halten, als Wuchergericht zusammenzutreten und tätig zu sein. Niemals könnte aber der Beschluß etwa als der Beschluß einer Strafkammer anzusehen sein; denn es war einmal nicht die ordnungsgemäß berufene Strafkammer, andererseits haben nicht 3 Richter, sondern 3 Richter und 2 Schöffen den Art. I für unanwendbar erklärt, also ein Gebilde, das die StrPO. nicht kennt und gegen dessen Entscheidungen es kein Rechtsmittel gibt.

Auch der von Heilfron angedeutete Weg, durch das übergeordnete Gericht gemäß § 15 StrPO. die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen, erscheint mir ungangbar. Es handelt sich weder um ein an sich zuständiges Gericht noch um einen Einzelfall, noch darum, daß das Gericht an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächlich verhindert war. Es gibt m. E. nur eine Möglichkeit, die Frage zu lösen, und diese enthält Art. V der VO., der dem Reichsjustizminister es ermöglicht, mit Zustimmung des Reichsrates zu bestimmen, daß die Verordnung außer Kraft tritt. Es wäre zu wünschen, daß dies bald geschieht. Dann mag das Reichsjustizministerium erwägen, ob sich der Versuch empfiehlt, im Wege der Gesetzesänderung durch die verfassunggemäß berufenen Körperschaften die Rechtsgarantien der StrPO. zu brechen, um einen des Wuchers oder der Preistreiberei Verdächtigen schneller zu bestrafen als selbst den des Mordes Verdächtigen. Sind doch auch schon Schieber und Wucherer zu Unrecht angeklagt worden! In der Nationalversammlung wird sich wohl aber schwerlich eine Mehrheit finden, die bereit ist, die StrPO. in diesem Sinne zu ändern.

Juristische Rundschau.

„Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. v. Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung der internationalen Sittengesetze und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage" (Art. 227 Abs. 1 FV.). Die Niederlande haben aber das Verlangen der Auslieferung des Deutschen Kaisers abgelehnt. Die Begründung der Entente hatte die Antwort leicht gemacht. Sie enthielt auch keinen Versuch rechtlicher Momente. Man will den Kaiser zur Verantwortung ziehen. Also könne sich Holland dem nicht widersetzen. Aber Holland hat sich nur auf den Rechtsstandpunkt gestellt. Nach den Gesetzen und der Tradition der Niederlande ist eine Möglichkeit der Auslieferung nicht gegeben. Also muß sie versagt werden. Man sieht also, daß alles Gerede der französischen und englischen Zeitungen grundlos war. Holland tat, was eigentlich selbstverständlich ist. Man wundert sich jetzt, daß daran überhaupt gezweifelt werden konnte. Der Gedanke, ein neues völkerrechtliches Prinzip durchzusetzen, wonach die Monarchen kriegführender Länder dem Sieger persönlich verantwortlich und sich vor dessen Gerichten zur Aburteilung zu stellen schuldig seien, ist gescheitert.

Dann kam sofort der weitere Vorstoß der Entente auf diesem Gebiete. Frankreich, das Haß und Rache erfüllte, wollte die strikte Erfüllung der Strafbestimmungen des Vertrages. Deutschland hat den Siegern die Befugnis („la liberté") eingeräumt, „die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen". Demnach hat Deutschland ihnen „alle Personen auszuliefern, die ihm auf Grund der Anklagen bezeichnet werden" (Art. 228 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FV.). Eine ungeheuerliche Liste solcher Bezeichneten wurde von der Friedenskommission überreicht. Neben den über 800 Namen stehen allgemeine Angaben „nach ihrem Dienstgrade wie nach der ihnen von den deutschen Behörden übertragenen Dienststellung oder sonstiger Verwendung". Das soll noch kein Auslieferungsbegehren sein, sondern nur eine Angabe der Beschuldigten. Aber welche andere Auslegung ist nach dem Wortlaut des FV. möglich? So mußte ihn auch der gesunde Sinn des Volkes auffassen. So hat es auch dagegen reagiert. Es lehnt die Durchführung ab. Die Empfindung ist trotz verschiedener Ausdrucksweise eine einheitliche. Die deutsche Regierung hat keine andere Wahl, als die Unerfüllbarkeit dieses von ihr unterschriebenen Versprechens den Gegnern vor Augen zu führen. Auslieferung setzt Verhaftung voraus. Und daß sich keine Hand finden wird, die Hindenburg und Bethmann Hollweg fesselt, um sie vor französische Militärgerichte zu schleppen, aber auch keine, die den unbedeutendsten Leutnant zu diesem Zweck ergreift, darüber wird man auch jenseits des Rheins nicht im Zweifel sein. Man muß in Paris auch diese unsinnigste aller „Sanctions" krampfhaft verteidigen. Man weiß,



daß mit der ersten Bresche das ganze Werk der Rache zu wanken anfängt. Aber die Revision wird kommen, weil der Friedensvertrag von Versailles kein Vertrag des Friedens ist.

Der Reichsjustizminister hat dem Oberreichsanwalt die Liste übermittelt. Er soll das darin enthaltene Material prüfen und verwerten wie alles andere, einerlei von welcher Seite es ihm zukommt. Vielleicht, daß sich trotz der Dürftigkeit der Angaben Spuren finden, die sich weiter verfolgen lassen. Das soll nicht der Auslieferung, sondern der Aburteilung durch deutsche Gerichte, nach deutschem Recht, dienen. Dagegen wird sich in Deutschland keine Stimme erheben. Aber man verspreche sich keine allzu große Wirkung bei den Feinden. Nur wenn sie selbst die Unsinnigkeit des eigenen Vorgehens erkennen, werden sie davon abstehen. Vielleicht findet sich dort ein geschichtskundiger Mann, der den Politikern die Stelle aus dem Livius vorliest, in der über die Beratungen der Samniter wegen der Behandlung des besiegten Römerheeres und das kaudinische Joch berichtet wird.

Der neue französische Ministerpräsident hat der deutschen Regierung die mangelhafte Erfüllung der nach Art. 236 FV. ihr obliegenden Pflicht zur Kohlenlieferung vorgeworfen. Die Gründe, welche für die Nichteinhaltung der bedungenen Ziffer angegeben werden, anerkennt er nicht. Deutschland habe für sich selbst erheblich mehr Kohlen zurückbehalten, als es ablieferte. Daraus folgert Herr Millerand, daß die Frist für die Räumung der besetzten Gebiete noch nicht zu laufen begonnen hat. Es ist nicht schwer, die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Argumentation zu zeigen. Es ist aus Abschnitt I der „Bürgschaften für die Durchführung" klar ersichtlich, daß nur die vorsätzliche Nichterfüllung die Gegenmaßnahmen hervorrufen kann. Daß Deutschland sich weigert („refuse"), seinen Pflichten nachzukommen, wagt selbst die französische Note nicht zu behaupten. Die Gründe des deutschen Verhaltens muß jeder begreifen, der die deutschen Zustände kennt. Der FV. weiß nichts von einer Vergleichung der von Deutschland für sich gebrauchten und der abgelieferten Mengen. Es fehlt die Angabe darüber, was Frankreich an Saarkohlen ausgeführt und sich selbst entzogen hat. Unzulässig ist das einseitige Vorgehen Frankreichs. Die Gegenkontrahenten sind die überall hervorgehobenen „alliierten und assoziierten Mächte". Die französische Regierung allein hat kein Recht, zur Verfolgung ihrer Pläne auf die Rheinlande sich einseitig das Besetzungsrecht zu verlängern. Das weiß man vielleicht alles in Paris auch. Aber auch, daß diese ganze Bestrebung keine Rechts-, sondern eine Machtfrage, eine Frage der rein brutalen Gewalt ist. Nur solange sie dauert, ist der FV. der Tummelplatz willkürlicher Auslegung. Hört sie auf, ist auch diese zu Ende. Und der Tag wird kommen.

Der Reichsjustizminister hat den Entwurf der Reform der Strafrechtspflege zurückgestellt. Er soll erst dem neuzuwählenden Reichstage vorgelegt werden. Die Arbeitslast der verfassunggebenden Nationalversammlung soll nicht vermehrt und dadurch ihre Dauer verlängert werden. Man wird diese Erwägungen verstehen und sie als ausschlaggebend begreifen. Die Nebenwirkung aber wird doch eine ruhige und bedachtsame Prüfung sein. Auch dem Reichsjustizminister ist sie wohl nicht unwillkommen.

Am 8. Januar war unter dem Vorsitze des Reichsfinanzministers die Valutakommission zusammengetreten. Ihre Aufgabe war, die Ursache der Entwertung der Mark und die Mittel zu ihrer Beseitigung zu suchen. In ihrem Berichte spricht sie auch über die Veredelungskredite. Sie sieht in ihnen einen sehr beachtsamen Weg zur Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands. Zu ihrer Erleichterung empfiehlt sie „die Erlassung ergänzender gesetzgebender Vorschläge, welche dem Kreditgeber das Pfandrecht an der Ware auch während des Verarbeitungsprinzips gewährleisten". Es ist begreiflich, daß der Amerikaner, Holländer oder wer sonst, der Rohware nach Deutschland schickt und sie verarbeitet wieder zurückkaufen will, Sicherheit für den gestundeten Kaufpreis sucht. Am nächsten läge überhaupt, nur einen Auftrag auf Lohnarbeit zu geben. Dem widerstreben oft beide Teile. Es ist ein echter Verkauf gewollt. Dann kann der Verkäufer sich das Eigentum vorbehalten. Das wirkt aber nur bis zur Verarbeitung. Denn durch diese geht das Eigentum notwendigerweise unter. Das Garn ist nicht mehr die Baumwolle. Auch an jenem kann ein Pfandrecht geschaffen werden. Es könnte sich aber nur auf den in dem fertigen Produkt enthaltenen Wert der Rohware erstrecken. Nicht dürfte jenes für die ganze Kaufforderung dienen. Ob dieses komplizierte System dem ausländischen Verkaufe dienen wird, ist nicht unzweifelhaft. Mehr aber ihm zu geben, wäre ungerecht gegen die inländischen Kreditgeber.

Unter der Herrschaft der seitherigen Kriegssteuergesetze hatte man über die Berechtigung des Kaufmannes zu Abschreibungen allgemeiner Art gestritten. Solche Uebergangskonten auf der Passivseite der Bilanz ließen sich nach Inhalt und Tendenz der Gesetze nicht rechtfertigen, sosehr man auch mit solchen Rücksichten auf die Zukunft einverstanden sein mochte. Die Ausführungsbestimmungen zu den beiden letzten Kriegsabgabegesetzen v. 10. Sept. 1919 scheinen nun aber den bisherigen Weg zu verlassen. In § 10 Abs. 2 ist von Abschreibungen „auf den Wert des Unternehmens als Ganzes" die Rede. Damit ist eine neue Art der Gegenposten gegenüber der vorschriftsgemäß berechneten Summe aller Aktiven anerkannt. Alle Sorge für die Zukunft mag sich hier entladen. Alles, was bei einer Veräußerung eines lebendigen Organismus wertmindernd in Betracht kommt, wird man heranziehen. Also nicht nur die Uebergangsschmerzen von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Alle Fernwirkungen der Revolution geben Anlaß zu solchen Passivposten. Darüber werden sich Handel und Industrie freuen. Aber es scheint doch gerade für sie Vorsicht bei dem Betreten dieses Weges geboten. Liegt nicht die Konsequenz in der Luft, auch alle werterhöhenden Momente heranzuziehen? Man denke an alle die Streitfragen, die bei der Abfindung eines ausscheidenden Handelsgesellschafters sich aufwerfen. Sie fließen aus der Anerkennung des Unternehmens als einer Einheit. Wird sich nicht das Reich gern als solcher Mitinteressent fühlen?

Noch ist die Verfassung des Reiches kaum in Kraft getreten, und schon mußte Mitte Januar der Reichspräsident für einen großen Teil des Reiches ihre Garantien für Freiheit und Unverletzlichkeit aufheben. Es sind daher „Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Ver-

eins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in die Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechverhältnisse, Anordnung von Haussuchungen, Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums" auch im Verwaltungswege zulässig. Die vollziehende Gewalt geht auf den Reichswehrminister über. Wieder taucht der alte Belagerungszustand auf. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Reiches ist gefährdet. Gegen Gewalt braucht es der Gewalt. Das galt im alten Reiche und gilt im neuen. Vielleicht wird mancher Führer der jetzigen Regierung nachdenklich gestimmt, wenn er vergleichende Geschichtsbetrachtungen anstellt. Früher hieß der innere Feind Sozialdemokrat. Heute Unabhängiger und Kommunist.

Das Münchner Volksgericht hat den Grafen Arco wegen der Ermordung Eisners nach kurzer Verhandlung zum Tode verurteilt. Der Angeklagte war geständig. Er versuchte nicht einmal seine Handlungsweise als Totschlag hinzustellen. Er erzählte die Vorbereitungen zur Tat, und wie der Entschluß in ihm reifte. Das Gericht wertete sein Verhalten und seine Motive. Es lehnte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ab. Die bayer. Regierung begnadigte ihn. Dabei waren wohl politische und menschliche Beweggründe ausschlaggebend. Unmittelbar daran reiht sich der Mordanschlag auf den Reichsfinanzminister Erzberger, mitten in der Zeit, in der er sich in dem Anklageverfahren gegen Helfferich über seinen politisch-moralischen Charakter zu verantworten hat. Der Revolver als Kampfmittel ist das Ueberbleibsel des Krieges. Der Rückgang der Moral drückt sich auch in der Entwertung des Menschenlebens aus. Man wirft der Presse vor, aufreizend zu wirken. Sie ist nur das Widerspiel der vorhandenen Zustände. Die Aufgabe der Gerichte bleibt es, in unerschütterlicher Ruhe ihres jetzt doppelt bedeutsamen Amtes zu walten.

Noch schwebt der Rechtsgang Erzberger-Helfferich. Es ist verfrüht, vor Abschluß der Beweisaufnahme ein Wort hierüber zu sagen. Nur eine Episode gibt heute schon zu einer Bemerkung Anlaß. Erzberger war Schiedsrichter in einem Prozeß der Berger AG. gegen den Fiskus gewesen. Der Vorsitzende fragte nach einer Verbindung zwischen Kommerzienrat Berger und dem damaligen Abgeordneten Erzberger. Die habe sich ja von selbst gegeben, meinte der Zeuge, ein früherer Vorstand der AG., „Herr Erzberger mußte doch informiert werden." Ein anderer ehemaliger Direktor bekundete seine Empfindung, „daß die Haltung des Herrn Erzberger nicht ungünstig gegenüber dem Standpunkt des Herrn Berger war". Darin fand (wenn der Pressebericht hier zutrifft) der Vorsitzende nichts Auffallendes, „denn der Schiedsrichter soll ja nicht nur Richter, sondern auch Berater sein". Der Oberstaatsanwalt fragte den Zeugen, ob die Rücksprachen den Zweck hatten, den Schiedsrichter zu beeinflussen. Der Zeuge sprach von seinem Eindrucke. Der Vorsitzende soll gefragt haben, ob das denn nicht immer so sei. Mag das auch nicht alles sich so zugetragen haben, wie es den Anschein nach der Zeitungsmeldung hat, es bleibt genug, um gegen die hier zutage getretene Auffassung, die bei der Verhandlung, scheint es, von keiner Seite beanstandet wurde, Widerspruch zu erheben. Der Schiedsrichter, auch der von der Partei ernannte, ist Richter und nur Richter. Mit der Annahme des Amtes hört jede persönliche Beziehung auf. Es gibt keine Informationen durch die ihn bestellende Partei. Sie muß notwendigerweise einseitig sein. Die Beeinflussung durch die Amtsführung in Abwesenheit des Gegners ist sowenig zulässig wie beim staatlich angestellten Richter. Ein solches Verhalten läßt Zweifel an der Unbefangenheit aufkommen und führt zur Ablehnung.

Preußen hat neue Bestimmungen über die Assessorenprüfung erhalten. Sie beginnt mit der Erstattung eines Rechtsgutachtens und einer praktischen Arbeit auf Grund der Prozeßakten. Unter Klausur werden zwei Rechtsfälle entschieden. Dann folgt das mündliche Examen. Die Hauptaufgabe, das Rechtsgutachten, kann der Referendar schon nach einem Jahre Vorbereitungszeit sich erbitten. Er kann statt dessen auch eine wissenschaftliche Arbeit wählen. Er hat also jetzt reichlich Zeit, sich seiner Aufgabe zu widmen. Selbstverständlich wird auch ein anderer Maßstab angelegt werden als früher, wo er die schriftliche Arbeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erledigen hatte. Man verspricht sich von dieser neuen Methode auch eine Stärkung des wissenschaftlichen Interesses der jungen Juristen. Das kann nur der Erfolg nach Jahren zeigen. Bestehen bleibt der tiefe Unterschied zu den süddeutschen Systemen, bei denen fast ausschließlich die Klausurarbeit herrscht, ausgehend von dem Gedanken, daß nur die ohne besondere Hilfsmittel und unter Anspannung aller Kräfte gelieferte Arbeit ein Urteil über die Befähigung geben kann. Wenn die einheitliche Prüfungsordnung kommt, wird sie zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden Systemen führen.

Bei den zum Lebensunterhalte des Volkes dienenden Gegenständen, namentlich den Lebensmitteln, wird die Frage nach einer Aufhebung der Zwangswirtschaft täglich brennender. Die Landwirte fordern sie. Nur so soll eine Hebung der Erzeugung möglich sein. Zu gleicher Zeit versucht die Verordnung v. 6. Dez. 1919 über die Höchstgrenze für Mietsteigerungen eine zwangsweise Niederhaltung der Vergütung für Wohnungen. Schon bisher waren die Mieteinigungsämter befugt, über die Mehrforderungen der Vermieter zu erkennen. Sie hatten in billiger Abwägung der Lage beider Teile im konkreten Falle das richtige Maß zu finden. Wohl bildeten sich allerorts gewisse grundsätzliche Anschauungen. Aber trotzdem blieb dem freien Ermessen hinreichend Spielraum. Nun wird das beseitigt. Es wird allgemein die Regel aufgestellt, nach der zu verfahren ist. Den Grundpreis bildet die am 1. Juli 1914 bezahlte Miete. Läßt sich diese nicht feststellen, so tritt der ortsübliche Preis ein. Hierzu wird ein prozentualer Zuschlag erlaubt. Er ist für die einzelnen Gemeinden festzusetzen. Er unterliegt der Kontrolle der Regierung. Der preuß. Minister für Volkswohlfahrt verlangt, daß er sich zwischen 15 und 20 % bewege. Mietverträge, zu höheren Beträgen vereinbart, werden auf die behördliche Höchstgrenze reduziert. Beim Inkrafttreten der Verordnung bestehende Verträge ermäßigen sich von selbst. Nur ausnahmsweise ist eine Ueberschreitung der Höchstsätze zulässig. Das ist sicher alles recht gut gemeint. Wenn nur das Leben nicht immer solcher Versuche spottete. Die Mietpreise werden genau so wie die Preise für Lebensmittel im Schleichhandel bezahlt werden, weil der Mieter die Wohnung haben muß. Ob eine Rückforderung des zuviel bezahlten Mietzinses gegeben ist? Der Mieter weiß ja, daß er nur den Höchstbetrag schuldet.



In Paris hat die Polizei während des Jahres 1919 den Gerichten 10642 Aktenstücke über Schieber und über Verstöße gegen die Vorschriften über die Nahrungsmittelversorgung vorgelegt. Die chambre correctionnelle beim Seinetribunal hat in dieser Zeit wegen der angegebenen Vergehen 3336 Verurteilungen ausgesprochen. Darunter neben Geldstrafen auch Gefängnis bis zu zwei Jahren. Besondere Richter sind für die Voruntersuchung bestellt. Man wird auch bei uns diese Statistik nicht ohne Interesse lesen. Auch im Lande der Sieger wird geschoben und betrogen und gewuchert. Auch dort gehen Polizei und Strafrichter mit aller Energie vor. Auch dort leidet das Volk unter den Folgen des Krieges. Die Moral ist gesunken. Die Ursachen sind, wie überall, die gleichen.

Der neugegründete Deutsche Juristenbund zeigt die Berechtigung seiner Existenz. In einer an den Reichsrat gerichteten Erklärung verwahrt er sich gegen die jetzt herrschende Methode der Gesetzgebung. Er protestiert gegen das Ueberwiegen der politischen Erwägungen bei allen Gesetzen, die nicht nur der augenblicklichen Lage entspringen. Er verlangt, daß auch juristische Sachverständige gehört werden. Dann aber muß diesen auch die nötige Zeit gelassen werden, die Pläne und Entwürfe als objektive Beurteiler zu prüfen. Das ist ein rechtes Wort zur rechten Zeit. So wie es jetzt geschieht, kann die Gesetzgeberei nicht weitergehen. Die Aufgabe für den zur Anwendung der Gesetze berufenen Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt und Verwaltungsbeamten wird eine fast undurchführbare. Den Schaden hat aber das Volk selbst zu tragen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Deutsche Kriminalstatistik für 1913. Die im Reichs-Justizministerium und im Statistischen Reichsamte bearbeitete Kriminalstatistik für 1913 ist vor einiger Zeit erschienen. Das Werk enthält die ausführlichen Tabellen über die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, geordnet einmal nach dem Sitze des erkennenden Gerichts, sodann nach dem Orte der Tat. In dritter Linie werden die Verurteilten nach Geschlecht, Lebensalter, Beruf und Bekenntnis für die vier großen Gruppen der Straftaten zusammengestellt. Von der bisher üblich gewesenen Beifügung der „Erläuterungen" zu diesem Tabellenwerk ist „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse" abgesehen worden, doch bleibt eine nachträgliche Besprechung der Ergebnisse in einem späteren Bande vorbehalten. Ob diese noch erfolgen wird, erscheint uns fraglich, denn das Zahlenmaterial ist gerade in der jetzigen Zeit zum größten Teile veraltet. Dies hält uns auch von einem genaueren Eingehen auf das Werk ab, dessen Hauptzahlen übrigens seit langem bekannt sind.

Badische Justizstatistik für 1918. Die Geschäftsergebnisse der Gerichte zeigen beim Vergleich mit dem Jahre 1917 in allen Staaten des Deutschen Reichs, aus denen bisher Nachrichten vorliegen, eine übereinstimmende Bewegung: die Zivilsachen sind zum Teil noch weiter zurückgegangen, zeigen aber vereinzelt bereits eine Neigung zum Steigen, die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind stark gestiegen, und auch die Strafsachen zeigen eine Zunahme, die allerdings etwas verschleiert wird durch die überragend gewordene Bedeutung der Strafbefehlssachen. In Baden sind bei den Amtsgerichten die Zahlungsbefehle in Mahnsachen von 27 031 auf 19 977, also um 26,1 (in Sachsen um 15,9, in Preußen um 14,9) % gesunken. Die anhängig gewordenen Zivilprozesse hatten bereits eine kleine Zunahme, indem sie von 15 198 auf 15 604, also um 2,7 % gestiegen sind, während Sachsen noch eine Abnahme um 7,6 % und Preußen eine solche um 8,9 % hatte. Die Zahl der streitigen Verhandlungen ist ein wenig, von 10 122 auf 10 033 zurückgegangen, ebenso die der streitigen Urteile von 2226 auf 2193. Die Vollstreckungssachen einschließlich der Arreste haben sich von 10 455 auf 9515 vermindert. Konkurse sind nur 95 anhängig geworden gegen 143 i. J. 1917, so daß die Abnahme 33,6 % beträgt. Die Zahl der Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens hat sich mit 17 nicht verändert. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist langsam weitergestiegen, von 51 460 auf 53 540. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile nur 4976 gegen 7158 i. J. 1917, dafür sind aber die Strafbefehle, außer denen in Forstdiebstahlssachen (10 835 gegen 10 359), sehr erheblich gestiegen, nämlich von 14 989 auf 31 457, also um 109,9 %. Die Zunahme war erheblicher als in Preußen und Sachsen, während i. J. 1917 Baden wesentlich hinter diesen beiden Staaten zurückgeblieben war. Bei den Landgerichten sind in erster Instanz 4269 Zivilprozesse anhängig geworden gegen 3615 i. J. 1918 und 3990 i. J. 1917. Es hat also eine Zunahme um 654 oder 18,1 (in Preußen um 23,6, in Sachsen um 28,0) % stattgefunden. Ob an ihr die Ehesachen ebenso stark beteiligt sind wie in anderen Staaten, geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Die streitigen Verhandlungen sind von 3876 auf 4425, die streitigen Urteile von 1449 auf 1597 gestiegen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 525 Prozesse anhängig geworden gegen 578 i. J. 1917, also 53 oder 3,2 % weniger. Die Zahl der Beschwerden ist weiter, von 348 auf 290 gesunken. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 61 358 Vorverfahren eingeleitet gegen 43 656 i. J. 1917 und 32 735 i. J. 1916. Die Zunahme war also sehr beträchtlich. Die Zahl der geführten Voruntersuchungen ist von 237 auf 219 gesunken. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 36 (i. J. 1917 48), von den Strafkammern wegen Verbrechen 1291 (1229) und wegen Vergehen 141 (109), in der Berufungsinstanz 410 (457). Die Zahl der Beschwerden ist erheblich, von 416 auf 560, gestiegen. Beim Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen 495 Berufungen anhängig geworden gegen 523 i. J. 1917, so daß der Rückgang nur noch gering war. Die Zahl der Beschwerden ist von 246 auf 182 gesunken. In Strafsachen sind die erledigten Revisionen von 34 auf 47, die Beschwerden von 66 auf 70 gestiegen. Bei den Notariaten hat sich die Zahl der anhängig gewesenen Rechtspolizeisachen von 57 948 auf 70 099 erhöht; davon sind 63 605 (53 367) erledigt. Sehr groß war die Zunahme bei den Grundbuchsachen. Die Zahl der aufgenommenen Urkunden ist hier von 18 173 auf 31 608 gestiegen, also um fast 74 (i. J. 1917 schon um 48, i. J. 1916 um 30) %. Eintragungen des Eigentümers sind 54 603 erfolgt, Eintragungen von Lasten in der 2. und 3. Abteilung 12 262, Löschungen 35 940. Zwangsvollstreckungen sind 819 erledigt gegen 834 i. J. 1917. Erbschaftssteuersachen wurden 3308 anhängig gegen 3088, Erbschaftssteuerbescheide wurden 2584 erlassen gegen 2538 i. J. 1917.

Vermischtes.

Die Auslieferung Deutscher an die Entente hat wochenlang die deutschen Gemüter auf das tiefste bewegt. Die DJZ. hatte die Absicht, zum Ausdruck zu bringen, daß in dem Verlangen auf Auslieferung Deutscher an feindliche Gerichte zur Aburteilung eine Verletzung der ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere aber auch des deutschen Rechtsbewußtseins zu erblicken sei; daß das schmachvolle Ansinnen als ein Faustschlag in das Gesicht der deutschen Rechtspflege empfunden werden müßte, der damit der Vorwurf gemacht werden sollte, daß sie nicht gewillt und imstande sei, die von Deutschen während des Krieges etwa begangenen strafbaren Handlungen zur Bestrafung zu bringen; daß kein deutscher Jurist zu einer solchen Entehrung des deutschen Namens die Hand hätte bieten können.

Die Entente hat von diesem Verlangen vorerst Abstand genommen. Der Weg zur Ausübung deutscher Gerechtigkeit nach deutschen Gesetzen ist frei. Dem deutschen Reichsgericht wird auf Grund des bereits am 18. Dez. 1919 erlassenen Reichsgesetzes das Verfahren übertragen. Als Hort unabhängiger Rechtspflege wird es in Ruhe und Objektivität seines schweren Amtes walten, wirkliche Kriegsverbrecher ihrer Bestrafung zuzuführen, zu Unrecht Verdächtigte von dem Makel einer Schuld zu befreien wissen, unbeirrt durch Drohungen und Beeinflussungsversuche, von welcher Seite sie auch immer unternommen werden mögen. Das Reichsgericht, anerkannt in der ganzen Welt als festeste Stütze von Gerechtigkeit und Kultur, wird sein Ansehen auch in diesem Falle zu wahren wissen. Der einzige gesetzliche Weg ist beschritten, wirklicher Gerechtigkeit nach deutschem Rechte und nach deutschem Verfahren freien Lauf zu lassen. Das deutsche Volk, die ganze Welt, ebenso aber jeder einzelne der Angeschuldigten dürfen überzeugt sein, daß freie deutsche Richter im Bewußtsein ihrer hohen unabhängigen Stellung Recht zu finden und zu sprechen wissen werden.

Mitteilungen des Deutschen Juristenbundes. Der DJB. hat weiter folgende Erklärung am 6. Febr. erlassen:

„Der Deutsche Juristenbund hält es für seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß, wie in anderen demokratischen Staatswesen, so auch im neuen demokratischen Deutschland der Richterstand als wesentlicher Träger der Rechtspflege, des einzigen unbeeinflußbaren Palladiums gegen Uebergriffe irgendwelcher Art, auf die ihm gebührende Höhe gehoben und dafür gesorgt werden muß, daß gerade ihm besonders tüchtige Kräfte zugeführt und erhalten werden. Er verlangt, daß dem bei der bevorstehenden Besoldungsreform Rechnung getragen wird. Demgemäß fordert er, daß fortan in ihrem Einkommen die Amtsrichter und Landrichter ebenso bewertet werden wie die Regierungsräte, die Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräte und Ersten Staatsanwälte ebenso wie die Oberregierungsräte. Er macht mit Nachdruck aufmerksam auf die bisher schon in die Erscheinung getretene Gefahr, welche andernfalls der Rechtspflege droht, daß nämlich gerade der beste Teil des juristischen Nachwuchses sich von dem Richterberufe abwenden und zu anderen günstigere Aussichten für das Fortkommen bietenden Berufen übergehen wird."

Der Verein Sächsischer Richter und Staatsanwälte hat nachstehende **Denkschrift zur Besoldungsordnung** am 7. Febr. an das Sächsische Justizministerium eingereicht, um deutsches Recht und deutsches Richtertum vor Schaden und Verfall zu bewahren:

„Die Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer Organe ist eine der obersten Forderungen jeden Kulturstaates. Die RVerf. bringt in Art. 102 ff. diesen Gedanken zum gesetzlichen Ausdruck. Sie gewährleistet dem Richter seine Unabhängigkeit und macht ihn frei von jeder Willkür und jedem Eingriff der Regierungsgewalten. Der Richter ist und bleibt nur dem Gesetze unterworfen. In unzweifelhafter und unantastbarer Form muß daher auch der Richter aus dem Kreise der Beamtenschaft herausgehoben werden. Denn er ist nicht wie jene Organ der Regierung und Vollstrecker ihrer Anordnungen, sondern durch Eidespflicht und Gewissen ausschließlich auf den im Gesetze sich offenbarenden Volkswillen gewiesen. Dieser Forderung wird ohne Erlaß eines besonderen Richtergesetzes nicht entsprochen werden können. Erst mit ihm kann die Zusicherung der RVerf. eingelöst werden.

Erste Voraussetzung für jede solche Regelung ist, daß dem Richter von dem Staate, dem er dient, Stellung und Einkommen gewährt werden, die das öffentliche Anerkenntnis seiner Bedeutung und Unantastbarkeit enthalten. Jeder Träger eines Richteramtes muß so gestellt sein, daß er den Vergleich mit keiner anderen staatlichen Beamtengruppe zu scheuen hat. Denn jede Minderung richterlichen Ansehens und richterlicher Entlohnung würde auf nichts anderes hinauslaufen als auf das Bekenntnis, daß Rechtspflege und Rechtsverbürgung nicht zu den obersten Aufgaben des Staatswesens gehören.

Das führt notwendig zu der Heraushebung des Richterstandes durch ein besonderes Richterbesoldungsgesetz, das dessen Amt und Gehalt diesen Bedingungen selbständig anpaßt.

Indessen, in einer Zeit, in der die Zerstörung aller Werte und die vollständige Umwälzung aller Lebensbedingungen die Gesamtheit wie den einzelnen bedroht, hat die gemeinsame Not aller Beamtenkreise begreiflicherweise die Schaffung einer allgemeinen Besoldungsreform in den Vordergrund gerückt. Diesem allgemeinen Bedürfnis werden sich auch der Richterstand und die deutschen Länder zunächst anpassen müssen. Sie können es aber nur tun, wenn auch in diesem gegebenen Zusammenhange, einwandfrei und vorbildlich für Gegenwart und Zukunft, Amt und Stellung des Richters die ihnen zukommende Beachtung finden.

Die Richtlinien der Reichs-Besoldungsreform zwingen die Länder zu gleichem Vorgehen. Indem sich aber diese Richtlinien bemerkenswerterweise auf die Erfassung der Verwaltungsbeamten beschränken, bedürfen sie in den Ländern eines entsprechenden Ausbaues für den Richterstand. Damit ist der Weg gezeichnet, der unter dem jetzigen Druck der Verhältnisse zunächst genommen werden muß. Er kann den hohen Aufgaben des Richtertums nur gerecht werden, wenn er ihm auch im Rahmen der allgemeinen Besoldungsordnung zu seiner herausgehobenen Stellung verhilft.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß alle früheren Versuche, den Richter im Gehalt und Aufrückungsverhältnis der Verwaltung wenigstens gleichzustellen, gescheitert sind. Der Beamten-Oberbau hat in der Verwaltung bei der geringeren Zahl ihrer Beamten von vornherein einen viel breiteren Raum gewonnen, als er dem Richtertum mit seiner zahlenmäßigen Ueberlastung gegeben war. Das Verhältnis der unteren Stellen zu den herausgehobenen Stellen in der Justiz stellt sich wie 3 : 1, in der Verwaltung dagegen durchweg wie 1 : 1. 75 % aller Richter verblieben bisher in der Staffel der unteren Klasse, während in der Verwaltung jeder Beamte in diejenige der oberen Klassen einrückt. Diese unhaltbaren Zustände müssen beseitigt werden, wenn die Rechtspflege nicht bedenklich gefährdet sein soll.

Dem Richter, der Recht spricht und Gerechtigkeit verbürgt, dürfen Recht und Gerechtigkeit selbst nicht versagt bleiben. Auch ihm gegenüber muß es sich offenbaren, daß kein Staat bestehen kann, der nicht sein Richtertum vor dem Unrecht minderer Bewertung und vor dem Herabgleiten in Verhältnisse schützt, die den Vergleich mit der übrigen Beamtenschaft scheuen müssen. Zudem führt letzteres zu der besonderen Gefahr, daß Tüchtigkeit und Befähigung leicht dem Richterstande entzogen werden können. Finden sie doch in der Verwaltung viel weitergehende äußere Anerkennung und Entlohnung.

Die allgemeine Besoldungsordnung kann wenigstens diesem Uebelstande abhelfen. Es bedarf hierzu nur einer gesetzlichen Festlegung dessen, daß a) in allen Staatsverwaltungszweigen das Verhältnis der gehobenen Stellen zu den unteren das gleiche sein muß und b) die Besoldung des Richters derjenigen der Verwaltungsbeamten nicht nachstehen darf.

An der Hand solcher Bestimmungen ist die Möglichkeit gegeben, durch etatsmäßige Vermehrung der herausgehobenen richterlichen Stellen dem Richtertum dasjenige zu gewähren, dessen er zu seiner Entwicklung zunächst bedarf. Bei der Ordnung der richterlichen Gehaltsklassen und deren Sätze darf wohl schon nach dem Entwurfe der Reichsbesoldungsordnung angenommen werden, daß der Richterstand, soweit nicht Einzelgehälter darüber hinaus vorgesehen sind, mit in die beiden höchsten Klassen einbezogen werden wird. Immerhin sei noch hervorgehoben, daß richterliche Unabhängigkeit ohne Sicherstellung wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht denkbar ist. Wenn es der berechtigte Wunsch aller ist, das Richteramt den breiten Schichten des Volkes zugänglich zu machen, so

muß das Gehalt selbst dem Richter die volle Möglichkeit der Lebenserhaltung gewähren. Auch müßte der richterliche Nachschub bei der Gehaltsregulierung entsprechend berücksichtigt werden."

Eine Handelshochschulkonferenz tagte in Weimar vom 5. bis 7. Febr. Sämtliche deutschen Handelshochschulen sowie die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Univ. Frankfurt a. M. waren vertreten. Einer Einladung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, vertreten durch den Kurator der Handelshochschule, Prof. Dr. Apt, entsprechend, wurde beschlossen, den Handelshochschultag im Herbst 1920 in Berlin abzuhalten. Die Beratungen erstreckten sich auf folgendes: Erhöhung der Studiengelder, Promotionsrecht und Bewährung der Handelshochschulen in der Praxis, ihr Verhältnis zur Universität, Ausbildung von Beamten der gemeinwirtschaftlichen Betriebe, Teilnahme der Studierenden an der Verwaltung der Hochschulen, die Politik in der Handelshochschule, die Ausbildung der Verwaltungs-, Steuer-, Konsulatsbeamten und Handelslehrer und Zulassung der Ausländer. Zur Frage der Verleihung des Promotionsrechtes an die Handelshochschulen wurde einstimmig beschlossen, daß auch die selbständigen Handelshochschulen das eigene Promotionsrecht erhalten müßten und so einen eigenen Nachwuchs heranbilden können. Die Handelshochschulen werden sich dabei in ihren Einrichtungen, ihrem Lehrbetriebe und ihren Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung und wissenschaftlichen Leistung ihrer Doktoranden auf gleicher Höhe halten müssen wie die Universitätsfakultäten.

---

100 Jahre Staatsschuldenverwaltung. Die umfangreiche Tätigkeit, die von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in dem am 17. Januar abgelaufenen ersten Jahrhundert seit ihrer Begründung geleistet wurde, schilderte ein Vortrag Geh. Finanzrates Dr. Ewald Moll im Verein für die Geschichte Berlins. Der Redner gestaltete das Entwicklungsbild anschaulich, indem er die Behörde durch die verschiedenen Amtssitze verfolgte von den Anfängen bis zum jetzt angekauften Straßenviertel, auf dem sich zur Aufnahme der mit der Höhe der Reichsschulden riesenhaft gestiegenen Verwaltungstätigkeit künftig der Koloß eines Wolkenkratzers in Turmgestalt nach dem Entwurfe von Prof. Bestelmeyer erheben soll, der freiliegend in ganz neuartiger Innenanordnung die Unzahl lichtdurchfluteter Zimmer aufnehmen wird, die für die besondere Arbeit dieser Behörde erforderlich sind.

Eine Auskunftsstelle für osteuropäisches Recht. An dem der Universität Breslau angegliederten Osteuropa-Institut ist eine juristische Auskunftsabteilung errichtet worden. Gerichte und Privatinteressenten können sich mit Anfragen über das Recht der osteuropäischen Staaten an diese Abt. wenden. Sie erstattet auch Gutachten, namentlich über russisches Recht und das Recht der auf dem Boden Oesterreichs neu entstandenen Staaten.

Die Festgabe für den Herausgeber unserer DJZ. Dr. Otto Liebmann zum 1. Jan. 1920 (vgl. S. 206) erscheint im März. Indem wir auf die Anzeige auf dem Umschlage dieses Heftes verweisen, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Festgabe mit 41 Abhandlungen als Gesamtwerk wie auch die einzelnen in sich zusammengeschlossenen Abteilungen als Sonderausgaben erscheinen werden, und zwar: I. Abt.: Kriegsrecht — Friedensvertrag (16 Abhandlungen), II. Abt.: Strafrecht — Strafprozeß — Gerichtsverfassung (11 Abhandlungen), III. Abt.: Finanz- und Steuerrecht (5 Abhandlungen), IV. Abt.: Bürgerliches Recht — Handelsrecht — Patentrecht — Wirtschaftsrecht — Rechtsgeschichte — Allgemeines (9 Abhandlungen). Angesichts des Anlasses der Festgabe wird diese unter Herstellungspreis berechnet (M. 25 geheftet, M. 30 eleg. geb.). Den Abonnenten der DJZ. wird sie außerdem zu einem Vorzugspreis (M. 20 geheftet, M. 25 eleg. geb.) zur Verfügung gestellt, sofern zu diesem Zwecke der Bestellzettel auf S. 5 des Umschlages dieses Heftes benutzt wird.

Der Verlag der DJZ.

Dringende Bitte an unsere Mitarbeiter, Abonnenten und Leser! Uns fehlen folgende Nummern: 1896: Nr. 10, 1897: Nr. 2, 11, 22, 1898: Nr. 4, 13, 20, 1899: Nr. 5, 16, 1900: Nr. 8, 1901: Nr. 1, 6, 10, 12, 13, 15, 18, 19, Register, 1902: Nr. 20, 23, 1903: Nr. 14, 1904: Nr. 7, 13, 1905: Nr. 8, 19, 1907: Nr. 19, 1908: Nr. 13, 1909: Nr. 7, Spruchsammlungen: Nr. 9, 10, 14.

Wir wären dankbar, wenn uns alle überflüssigen Exemplare dieser Hefte zur Verfügung gestellt werden könnten, und bereit, falls gut erhalten, einzelne Hefte zu dem erheblich erhöhten Preise von 2 M., den vollständigen Jahrgang 1901, aber nur in Heften, zu 14 M. zurückzukaufen oder auf Wunsch diese Hefte gegen andere noch vorhandene umzutauschen. Diese Bitte richten wir vor allem an die Mitarbeiter jener Hefte, die in damaligen Zeiten zahlreiche Freiexemplare für ihre Beiträge erhalten haben. Wir bitten, alle bezeichneten Hefte, aber keine anderen, und nicht etwa bereits gebundene Jahrgänge, uns ohne weiteres zurückzusenden. Die Vergütung erfolgt Zug um Zug.

Der Verlag der DJZ., Berlin W 57.

Personalien. An Stelle der in den Ruhestand getretenen Reichsgerichtsräte Dr. Wanjeck, Berendes, Eichelbaum und Zaeschmar sind zu Reichsgerichtsräten ernannt worden: die Kammergerichtsräte, Geh. JRäte Dr. Metz und Dr. Krausse, Berlin, die OLGRäte Huyke, Breslau, Geh. JR. Sayn, Frankfurt a. M., und Geh. JR. Dr. Vogt, Kolmar. Zum Reichsanwalt wurde ernannt LGDir. Dr. Baumgarten, Berlin, bisher Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, neu zugelassen zur Rechtsanwaltschaft b. RG.: RA. Kieffer, Kolmar, und JR. Geutebrück, Naumburg. — Landrat, Geh. RegR. von Laer, Berlin, ist zum Direktor im Reichsfinanzministerium, Bayr. Staatsminister der Finanzen a. D. Speck zum Präs. des Landesfinanzamtes München, Wirkl. Geh. Kriegsrat Walde z. Geh. JR. und vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Amtsrichter Dr. Müller, Spandau, z. Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsverkehrsministerium, Staatsanwaltschaftsrat Corwegh, Berlin, zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsschatzministerium ernannt worden. — Unser geschätzter Mitarbeiter und ständiger Berichterstatter für das OLG. Darmstadt, Senatspräs., Geheimerat Dr. jur. h. c. Keller, Darmstadt, konnte am 5. Februar sein 25 jähriges Jubiläum als Mitglied des OLG. begehen. — Prof. Dr. Heinrich Lehmann, zuletzt in Straßburg, wurde zum ord. Prof. an der Univ. Köln, aord. Prof. Dr. Erwin Jacobi, Leipzig, z. ord. Prof. in Greifswald, Privatdoz. Dr. Guido Kisch, Leipzig, z. ord. Prof. an der Univ. Königsberg, Privatdoz., Prof. Dr. Waldecker, Berlin, z. aord. Prof. das. ernannt. — Landrichter Dr. jur. et rer. pol. Hans Goldschmidt, habilitierte sich an der Univ. Köln für Verwaltungsrecht. — Geh. JR., Prof. Dr. Cosack, früher Bonn, jetzt München, begeht am 12. März seinen 65. Geburtstag. Seiner hochverdienten Tätigkeit als Rechtslehrer und Gelehrter haben wir anläßlich seines 60. Geburtstages S. 295, 1915 eingehend gedacht. — Der emer. Prof., Geh. JR. Dr. Krüger, Bonn, wird am 20. März 80 Jahre alt. Wir erneuern unsere aufrichtigsten Glückwünsche für ihn und verweisen auf unsere eingehende Würdigung S. 326, 1911 d. Bl. — Gestorben sind: im Alter von 83 Jahren der Pandektist und Zivilrechtslehrer, Geh. Rat, Prof. Dr. Eisele, Freiburg, der sich durch eine große Reihe von Arbeiten aus dem Gebiete der Geschichte und Dogmatik des römischen Privatrechts ein bleibendes Andenken gesichert hat, und LGDir., Geh. JR. Kanzow, ein ungemein kenntnisreicher Jurist, einer der vornehmsten Strafkammervorsitzenden Berlins, der als Mitglied des Abg.-Hauses und der preuß. Landesversammlung sich auch um die Gesetzgebung verdient gemacht hat.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Kolonialschäden. Die Reichsregierung veröffentlichte am 15. Januar 1920 (RGBl. S. 61) Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Ueber die Anträge, die an die Entschädigungsstelle des Kolonialministeriums zu richten sind, entscheiden die dort eingerichteten Spruchkommissionen.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Unterlassung der Mitteilung von Beweisergebnissen kann durch das unentschuldigte Ausbleiben des Gesch. in der Verhandlung nicht entschuldigt werden; denn es besteht — abgesehen vom Fall des § 28 Verf.Bek. des RK. v. 19. Sept. 1916 — weder eine Verpflichtung zum Erscheinen noch zur Entschuldigung des Ausbleibens. (Beschl. v. 24. Sept. 1919, S. L. in K.; Liste Nr. 121).

2. Die die Zuschläge beschränkende Bestimmung 10 Preuß. ergänz. AusfBest. v. 25. Juni 1917 bezieht sich nur auf land- und forstwirtschaftl. Schäden. Bei Schäden in kaufmännischen und gewerbl. Betrieben und in freien Berufen können demnach z. B. bei lebendem Inventar die Zuschläge 50 v. H. übersteigen. Nr. 14 a. a. O. in Verb. mit § 3 Abs. 2KrSchFGes. und Nr. 19 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 (Beschl. v. 10. Sept. 1919, S. L. in M.; Liste Nr. 109.)

3. Der Begriff des wirtschaftl. Notwendigen in Nr. 4 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 umfaßt auch das zur Erhaltung der Gesundheit Erforderliche — vorliegend ein Pelz für eine alte Frau. (Beschl. v. 8. Okt. 1919, S. H. in F.; Liste Nr. 152.)

4a. Das Hervorrufen einer Ueberschwemmung durch Ziehen der Grundschützen der am P.-See gelegenen Mühlen zwecks Erschwerung des feindl. Vormarsches ist keine kriegerische Unternehmung i. S. des § 2 Nr. 1 KrSchFGes, sondern es kann sich äußerstenfalls gelegentlich um die Vorbereitung kriegerischer Unternehmungen handeln.

b. Fische in freiem Zustand in einem nicht geschlossenen Gewässer (§ 960 BGB.) sind herrenlos und unterliegen nur dem Besitzergreifungsrecht des Fischereiberechtigten. Dessen Verluste durch Abwanderung der Fische sind keine KrSch. (Beschl. v. 24. Sept. 1919, S. S. in P.; Liste Nr. 120.)

5. Wenn Vieh zu Bergungszwecken infolge Flucht der Eigentümer aus dem besetzten Gebiet eingestellt werden muß und Seuchen auf das Vieh des Einstellwirts überträgt, so gelten die hierdurch entstandenen Schäden als unmittelbar i. S. des § 2 Nr. 3 KrSchFGes. durch den Krieg hervorgerufen, auch wenn das Vieh nicht vom Eigentümer, sondern von Dritten unter moralischem Zwange in auftragloser Geschäftsführung für den abwesenden Eigentümer eingestellt ist. (Beschl. v. 5. Nov. 1919, S. T. in S.; Liste Nr. 157.) (Zu 1—5 mitget. von RegRat Steigertahl, Berlin.)

6. Die 2wöchentliche Frist der Nr. 14 AusfBest. d. Bundesrats kann an verschiedenen Orten, an welche das Tier gebracht wird, jeweilig wieder von neuem zu laufen beginnen. (Beschl. v. 12. Nov. 1919, S. P. in B.; Liste 176/19.) (Nr. 6 mitget. von Geh. RegRat Giese, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: [1]) Ges. v. 23. 12. 1919, bt. d. Feststell. Nachtrags z. Rchshaushaltsplan f. d. Rechnj. 1919 (RGBl. S. 2185). — Bk. v. 27. 12. 1919 ü. d. Zahl. d. Zölle in Gold *[1. 1. 1920]* (S. 2187). — Bk. v. 27. 12. 1919 ü. d. Verlänger. d. Stahlwerksverbandes *[1. 1. 1920]* (S. 2187). — Ges. v. 31. 12. 1919 ü. d. Rchsnotopfer (S. 2189). — VO. v. 30. 12. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. Bier u. bierähnliche Getränke *[1. 1. 1920]* (S. 1). — Bk. v. 26. 12. 1919 ü. Einreih. v. Gemeinden in e. andere Ortsklasse d. Wohnungsgeldzuschußtarifes (S 2). — VO. v. 29. 12. 1919 z. Ergänz. z. VO. ü. d Erricht. v. Fachausschüssen f. Hausarbeit v. 13. 1. 1919 (S. 2). — VO. v. 20. 12. 1919 ü. Mitwirk. v. Ausschüssen b. d. Veranl. d. Kriegsabgabe f. d. Rchnj. 1919 n. d. Gesetzen v. 10. 9. 1919 (S. 3). — Bk. v. 31. 12. 1919 d. Fass. d. VO. ü. d. Regel. d. Fleischverbrauches ü. d. Handel mit Schweinen (S. 5). — Bk. v. 5. 1. 1920 ü. d. Bewirtschaft. u. d. Höchstpreis v. Leichtöl, Rohbenzol u. Toluol *[7. 1. 1920]* (S. 10). — Ges. v. 3. 1. 1920 ü. d. Eisenbahnaufsicht *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 13). — Ges. v. 3. 1. 1920, bt. d. vorläufige Regl. d. Luftfahrt (S. 14). — VO. v. 3. 1. 1920, bt. d. Errichtung e. Rchsrücklieferkommission *[8. 1. 1920]* (S. 15). — Bk. v. 20. 12. 1919, bt. d. Vergütungen f. Vorspann u. Spanndienste (S. 17). — Ges. v. 31. 12. 1919, bt. d. Sozialisier. d. Elektrizitätswirtsch. (S. 19). — Bk. v. 7. 1. 1920 z. Aender. d. AusfBest.en z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 1. 6. 1917 *[12. 1. 1920]* (S. 27). — Bk. v. 6. 1. 1920 ü. d. Festsetz. v. Richtpreis. f. d. Großhandel m. Wild *[12. 1. 1920]* (S. 23). — VO. v. 23. 12. 1919 ü. d. Aufheb. d. Beschlagnahme v. Weißblech *[m. Wirk. v. 15. 12. 1919]* (S. 29). — Bk. v. 11. 1. 1920, bt. d. Erricht. d. erst. Protokolls ü. d. Niederleg. v. Ratifikationsurkund. z. d. Friedensvertrage zw. Deutschl. u. d. alliiert. u. assoziiert. Mächten (S. 31). — VO. v. 11. 1. 1920 ü. d. Aufheb. v. Kriegsmaßnahmen *[13. 1. 1920]* (S. 32). — VO. v. 9. 1. 1920, bt. d. Warenverkehr ü. d. Südgrenze d. schlesw.-holst. Abstimm.gebietes *[14. 1. 1920]* (S. 39). — VO. v. 11. 1. 1920, bt. d. Wiederherstell. d. öffentl. Sicherheit u. Ord. i. d. Regier.-Bez. Düsseldorf, Arnsberg, Münster u. Minden (S. 41). — Bk. v. 10. 1. 1920 bt. d. Beitritt d. Republik Haïti z. d. a. 6. 7. 1906 i. Genf unterzeichnet. Abkommen z. Verbess. d. Loses d Verwundet. u. Krank. b. d. i. Felde stehenden Heeren (S. 42). — VO. v. 12. 1. 1920 ü. d. Festsetz. d. Jahresarbeitsverdienstes i. d. Seeunfallversicher. (S. 43). — VO. v. 12. 1. 1920 ü. d. Preise f. Sommersaatgut v. Brotgetreide u. Gerste *[15. 1. 1920]* (S. 43). — Ges. v. 3. 1. 1920 ü. Steuernachsicht *[15. 1. 1920]* (S. 45). — Ausnahmezust. f. Berlin u. d. Mark Brandenb. (S. 46). — Verbot v. Umzügen u. Versamml.en unt. freiem Himmel v. 14. 1. 1920 (S. 47). — Bk. v. 14. 1. 1920 ü. d. Vereinf. d. viertelj. Viehzähl.en *[16. 1. 1920]* (S. 49). — Zweite VO. ü. Maßnahmen geg. d. Kapitalflucht *[16. 1. 1920]* (S. 50). — VO. v. 15. 1. 1920, bt. Abänder. d. RchsVO. ü. d. Erwerbslosenfürsorge i. d. Fass. v. 23. 4. 1919 *[1. 2. bzw. 1. 4. 1920]* (S. 54). — Bk. v. 13. 1. 1920, bt. Abänder. d. AusfBest.en z. d. VO. ü. d. Verkehr m. Sulfat v. 7. 6. 1917 *[17. 1. 1920]* (S. 59). — Richtlinien v. 15. 1. 1920 f. d. Gewähr. v. Vorschüssen, Beihilfen u. Unterstütz.en f. Schäden i. d. deutsch. Schutzgebieten aus Anlaß d. Krieges (S. 61). — Bk. v. 14. 1. 1920 z. Aender. d. Bk. z. Ges. ü. d. Zahlung d. Zölle in Gold v. 21. 7. 1919 (S. 68). — Ges. v. 15. 1. 1920 ü. weibl. Angestellte i. Gast- u. Schankwirtschaften (S. 69). — Bk. v. 20. 1. 1920, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Verbot d. Verwend. v. pflanzl. u. tierisch. Fetten u. Oelen z. Herstell. v. kosmetisch. Mitteln usw. *[22. 1. 1920]* (S. 70). — Bk. v. 20. 1. 1920, bt. Aufheb. d. Bk., bt. Beschränk.en d. Verkehrs m. gewissen Arzneimittelstoffen v. 1. 5. 1916 *[22. 1. 1920]* (S. 71). — Bk. v. 20. 1. 1920, bt. d. Außerkrafttreten d. §§ 1 u. 2 d. AusfGes. z. Friedensvertr. v. 31. 8. 1919 gegenüb. Brasilien (S. 71). — VO. v. 15. 1. 1920 ü. d. Beitritt d. Stahlwerke Becker Akt.-Ges. i. Willich z. Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat *[23. 1. 1920]* (S. 73). — VO. v. 19. 1. 1920 ü. Zuschläge z. d. Eichgebühr. *[m. Wirk. v. 1. 1. 1920]* (S. 74). — VO. v. 23. 1. 1920, bt. d. Betrieb d. Anlag. d. Großeisenindustrie (S. 75). — VO. v. 23. 1. 1920, bt. d. Beschäftig. v. Arbeiterinnen u. jugendl. Ar-

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



beitern in Glashütten, Glasschleifer. u. Glasbeiz. sowie Sandbläsereien (S. 75).

Preußen: VO. v. 24. 12. 1919, bt. vorläuf. Aender. v. Gerichtsbezirken anläßlich d. Ausf. d. Friedensvertrages *[29. 12. 1919]* (GesS. S. 198). — Ges. v. 15. 11. 1919 ü. d. Veranlag. u. Verwalt. d. preußischen Steuern *[3. 1. 1920]* (S. 1). — Ges. v. 13. 12. 1919, bt. d. Provinzialausschuß der Restprovinz Posen *[3. 1. 1920]* (S. 2). — Aender. v. 16. 12. 1919 d. Allg.Vf. ü. d. Festsetz. v. Pauschvergütungen f. Dienstreisen nach nahegelegenen Orten v. 13. 10. 1911 i. d. Fass. v. 2. 11. 1918 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 3). — Ges. v. 17. 12. 1919 ü. d. Feststell. des Staatshaushaltsplans f. d. Rechnj. 1919 (S. 5).

Bayern: Bk. v. 9. 12. 1919, die Bewerber um Anstell. i. höh. Justizstaatsdienst bt. (G.- u. VOBl. S. 821). — Ges. v. 4. 12. 1919 ü. d. Weiterführ des Staatshaushalts f. d. Zeit v. 1. 1. bis 31. 3. 1920 (S. 831). — Ges. v. 22. 12. 1919 ü. Aender. des Kostenges. u. des Stempelges (S. 832). — Ges. v. 20. 12. 1919 ü. d. Gelt. des Selbstverwaltungsges. i. d. Pfalz (S. 833). — Bk. v. 25. 11. 1919, bt. d. Staatsprüfungskommission f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst (S. 835). — Bk. v 3. 12 1919, d. Rechtsstudium u. d. juristischen Prüfungen d. Kriegsteilnehmer bt. (S. 835). — Bk. v. 9. 1. 1920 ü. d. Vollzug des Bergges. (S. 8). — Ges. v. 19. 12. 1919 ü. d. Besold. d. Minister u. Staatssekretäre *[1. 1. 1920]* (S. 11). — Bk. v. 7. 1. 1920, d. Aufheb. d. Bayerischen Gesandtschaft i. Paris bt. (S. 13). — VO. v. 23. 1. 1920 ü. d. Zuständigkeit d. Kreisregierungen (S. 16). — Bk. v. 21. 1. 1920, d. Aufheb. d. Bayer. Gesandtschaften i. Wien u. Bern bt. (S. 20).

Sachsen: Ges. v. 20. 12. 1919 ü. d. Verleg. d. Rechnj. des Staatshaushalts u. ü. d. Feststell. d. Staatshaushalts auf d. Viertelj. v. 1. 1. bis 31. 3. 1920 *[1. 1. 1920]* (G.- u. VOBl. S. 267). — VO. v. 30. 12. 1919 ü. d. Erheb. d. sächs. Miet- u. Pachtvertragsstempels i. J. 1920 (S. 276).

Württemberg: Ges. v. 28. 11. 1919, bt. e. Vierten u. einen Sechsten Nachtrag z. d Finanzges. f. d. Rechnj. 1919 (RegBl. S. 411 u. 415). — VO. v. 29. 11. 1919, bt. d. Beirat d. Verkehrsanstalten (S. 418). — Vf. v. 20. 12. 1919, bt. d. Diensteid d. Körperschaftsbeamten (S. 423).

Baden: Bk. v. 2. 12. 1919, d. Vollzug d. Reichsbeamtenges. u. des Beamtenhinterbliebenenges. f. d. Reich bt. (G.- u. VOBl. S. 551) — Ges. v. 11 12. 1919, d. Aender. d. Wohnungsgeldges. bt. (S. 555). — Ges. v. 12. 12. 1919, d. Verleg. d. Rechnj. bt. (S. 557). — VO. v. 17. 12. 1919, d. Zuständigkeit z. Begnadigungen u. Kostennachlässen bt. (S. 559). — VO. v. 18. 12. 1919, d. Zustell. i. verwaltungsgerichtl. Verfahren u. i. Verwaltungssachen bt. (S. 563). — VO. v. 17. 12. 1919, d. Rechtspolizeiordn. bt. (S. 570).

Hessen: Bk. v. 4. 12. 1919, bt. Ausf. d. VO. ü. Sondergerichte gegen Schleichhandel u. Preistreiberei (Wuchergerichte) v. 27. 11. 1919 (RegBl. S. 437). — Die Hessische Verfassung v. 12. 12. 1919 (S. 439). — Ges. v. 17. 12. 1919 ü. d. Veräußer. staatl. Grundeigentums (S. 452). — Ges. v. 11. 12. 1919 ü. Zuschläge z. d. Gebühren d. Notare (S. 455). — Ges. v. 18. 12. 1919, d. Aufheb. d. besonderen Gerichtsstände bt. (S. 1). — VO. v. 31. 12. 1919 ü. Beschränkungen i. Liegenschaftsrechte (S. 3). — Bk. v. 5. 1. 1920, d. dienstl. Bezeichn. v. Beamten i. Dienstbereich des Landesamtes f. d. Bildungswesen bt. (S. 9).

Sachsen-Weimar: MinBk. v. 29. 10. 1919 z. Abänder. d. Geschäftsordn. d. Thüringischen Oberverwaltungsgerichtes i. Jena (RegBl. S. 362). — Bk. v. 4. 12. 1919 des Gemeinschaftsvertrages ü. d. Zusammenschluß d. thür. Staaten v. 5. 6. 1919 u. d. Nachtrags dazu v. 5. 11. 1919 (S. 409). — Ges. v. 28. 11. 1919 ü. d. Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft (S. 417). — Ges. v. 4. 1. 1920, bt. d. Ausfertig. u. Verkünd. d. Ges. d. Thüringischen Gemeinschaft *[20. 1. 1920]* (S. 1). — Geschäftsordn. f. d. Staatsrat v. Thüringen v. 4. 1. 1920 *[15. 11. 1919]* (S. 3).

Mecklenburg-Strelitz: Ges. v. 29. 12. 1919 z. Abänder. d. VO. v. 6. 5. 1910 ü. d. Beurlaub. d. Justizbeamten (Amtl. Anz. S. 2). — Ges. v. 27. 12. 1919 ü. d. staatsrechtl. Verhältnisse d. evangelisch-lutherischen Kirche u. d. übrigen Religionsgemeinschaften (S. 25). — Bk. v. 30. 12. 1919, bt. d. Verfahren d. Gerichtsvollzieher bei Räum. v. Wohnräumen im Wege d. Zwangsvollstreck. (S. 41). — Bk. v. 24. 1. 1920 z. Abänder. d. Geschäftsanweis. f. Gerichtsvollzieher (S. 73).

Oldenburg: VO. f. d. Landesteil Oldenburg, bt. Aender. d. VO. v. 10. 4. 1879, bt. d. Einführ. des GVG. f. d. Deutsche Reich u. der gleichzeitig m. dems. i. Kraft getretenen Ges. (GesBl. S. 581).

Braunschweig: Staatsbankges. v. 20. 12. 1919 (G.- u. VOS. S. 1). — Ges. v. 29. 12. 1919 ü. d. Erricht. e. Haushaltsamtes u. e. Rechnungskammer (S. 35).

Bremen: Ges. v. 25. 12. 1919 wegen Abänder. d. Ges., bt. d. Rechtsverhältnisse d. Beamten (S. 464). — Ges. v. 25. 12. 1919, bt. Abänder. d. Ges. ü. d. Enteign. v. Grundeigentum (S. 465). — VO. v. 8. 1. 1920 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S. 8). — AusfVO. v. 18. 1. 1920 zu § 153 des GVG. (S. 20).

Hamburg: Bk. v. 9. 12. 1919, bt. Ausf. d. GVG. (Amtsbl. S. 2035). — Bk. v. 9. 12. 1919, bt. d. zweite jur. Prüf. (S. 2042). — Bk. v. 9. 12. 1919, bt. d. abgekürzte zweite jur. Prüf. f. Kriegsteilnehmer (S. 2043). — Ges. v. 15. 12. 1919, bt. d. Austritt aus e. staatl. anerkannten religiösen Gemeinschaft (S. 2117). — Ges. v. 15. 12. 1919 ü. VOen. des Arbeiter- u. Soldatenrats (S. 2118).

59. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Amtsrichter:

Brunzlow, Max, Hindenburg, Ob.-Schles.

Rechtsanwälte:

Mehmel, Albert, Altona,
Stücker, Paul, Hamm,
Wittmaack, Rudolf, Altona.

Gerichtsassessoren:

Dieterich, Dr. Otto, OLGBez. Stettin,
Forst, Josef, Trier,
Fressel, Dr. Hans Friedrich, OLGBez. Celle,
Gebauer, Alfred, OLGBez. Breslau,
Hoffmann, Fritz, Berlin,
Kemps, Otto, Stettin,
Lamp, Detlef, OLGBez. Kiel,
Richter, Arthur, OLG.-Bez. Breslau,
Salzmann, Ludwig, Elberfeld,
Saulmann, Fritz, Berlin,
Schultz, Rudolf, OLG.-Bez. Köln,
Sernau, James, Bleicherode,
Sürth, Heinrich, OLG.-Bez. Köln.

Referendare:

Aronsohn, Herm., Thorn,
Barop, Georg, Dortmund,
Franke, Dr. Theod., Danzig,
Gerhardt, Walter, Wernigerode,
Hemeling, Dr. Wilhelm, Lesum,
Hesse, Walter, Halle a. S.,
Hildebrand, Alb., Mgdbg.,
Hildebrandt, Paul, Göttingen,
Hummelke, Martin, Nienburg,
Leopold, Herm., OLGBez. Kassel,
Lucas, Gerh., Werder a. H.,
Moritz, Kurt, Dingelstädt,
Müller, Fritz, Elsterwerda,
Nickell, Dr. Heinrich, Halle a. S.,
Pfank, Dr. Fritz, Halle a. S.,
von Renthe-Fink, Timon, Naumburg a. S.,
Richter, Bruno, KG.-Bez.,
Rutsch, Herm., Oppeln,
Schnack, Herm., Koblenz,
Schultz, Max, Aschersleben,
Tapper, Edgard, OLG.-Bez. Celle,

Thielenberg, Bodo, KGBez., ·

Trog, Hermann, Berlin.

Vockerodt, Ulrich, Dingelstädt,

von Wedel-Parlow, Rüdiger, KG.-Bez.,

Weidlich, Wilhelm, Naumburg a. S.,

Zyska, Paul, Referendar, Göttingen.

Hessen.

Hein, Dr. Karl, RA., Worms (für tot erklärt).

Sprechsaal.

Minister und Rechtsanwalt. Die Frage, ob das Amt eines aktiven Staatsministers mit dem Rechtsanwaltsberufe vereinbar sei, ist erst seit der Revolution praktisch geworden. Vor der Revolution galt beides ohne weiteres für unvereinbar: die Minister waren die obersten Staatsbeamten und als solche wie jeder Staatsbeamte verpflichtet, ihre gesamten Kräfte dem Staate zu widmen, so daß nebenbei für die Ausübung der Anwaltspraxis kein Raum blieb. Allein der Charakter als Rechtsanwalt wird nicht durch die Ausübung der Praxis bedingt, sondern durch die Eintragung in die bei den Gerichten geführte Anwaltsliste. Man kann Rechtsanwalt sein, ohne die Praxis auszuüben (RAO. § 20). Nach früheren Begriffen würde es auch nicht angegangen sein, daß ein Minister zwar von Ausübung der Praxis absah, sich aber aus irgendeinem Grunde in die Anwaltsliste eintragen ließ. Der Rechtsanwalt als solcher untersteht der Disziplin der Anwaltskammer (RAO. § 49). Er hat eine längere Abwesenheit von seinem Wohnsitze dem Gerichte anzuzeigen (§ 29), muß Referendare ausbilden (§ 40), die Wahl in den Vorstand der Anwaltskammer annehmen (§ 45), Armenprozesse führen (§ 34), sich als Verteidiger beiordnen lassen (§ 39) usw. Kurz, der Rechtsanwalt steht in einem Abhängigkeitsverhältnisse, in dem ein Minister alten Stils nicht stehen konnte.

Das alles aber sind Erwägungen, die für die neue Zeit nicht mehr in demselben Maße zutreffen wie für die alte, und neben denen die eigentliche Rechtslage noch der Erörterung bedarf. Diese kann für die einzelstaatlichen Minister ohne ein Eingehen auf das einzelstaatliche Beamtenrecht nicht festgestellt werden. Für das Preußische Recht seien einige Hinweise gegeben. Dabei sind die Gesetze und Verordnungen der früheren preuß. Monarchie anzuwenden, soweit ihnen das Preußische Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März 1919 nicht entgegensteht.

In Betracht kommt zunächst die Kabinettsorder v. 13. Juli 1839 (GS. S. 235), wo es unter Punkt 1 heißt: „Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind."

Dazu kommt § 19 Tit. II der allg. GewO. v. 17. Jan. 1845 (GS. S. 41), wonach die Staatsbeamten zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Der Beruf des Rechtsanwalts charakterisiert sich nach **Laband** (Staatsrecht 5. Aufl. Bd. III S. 454) teils als Ausübung eines öffentlichen Amts, teils als Ausübung eines Gewerbes. Da die Minister auch unter den neuen Verhältnissen Staatsbeamte sind, finden für die Frage, ob sie nebenbei Rechtsanwälte sein können, die Kabinettsorder von 1839 und die preuß. GewO. Anwendung. Beide fordern die Genehmigung der dem Beamten vorgesetzten Behörde, erstere für die Uebernahme des Nebenamts, letztere für den Betrieb des Gewerbes. Eine vorgesetzte Behörde hatten die königl. preuß. Staatsminister als oberste Staatsbeamte nicht. Nach § 7 des Ges. v. 20. März 1919 sind dagegen sämtliche Staatsbehörden, also auch die einzelnen Minister der kollegialen Staatsregierung unterstellt. Diese würde also dem Minister, der nebenbei die Rechtsanwaltschaft als Gewerbe ausüben will, die Genehmigung hierzu erteilen müssen. Allerdings betreibt derjenige Minister, der sich nur als Rechtsanwalt eintragen läßt ohne die Praxis auszuüben, kein Gewerbe. Aber er übernimmt ein öffentliches Amt. Hierzu bedarf es der Genehmigung gemäß der Kabinettsorder; freilich auch nur dann, wenn der Minister sich als Rechtsanwalt eintragen läßt, während er Minister ist. Der Fall, daß ein Rechtsanwalt zum Minister berufen wird und erklärt, er werde die Praxis nicht mehr ausüben, aber als Anwalt eingetragen bleiben, ist weder durch die Kabinettsorder gedeckt, denn er übernimmt kein Amt, noch durch die GewO., denn er betreibt kein Gewerbe. Für diesen Fall gilt, was ein Erlaß des Reichskanzlers v. 27. Febr. 1875 für die Reichsbeamten verfügt, daß nämlich die Fortführung eines Nebenamts als genehmigt zu erachten ist, wenn seine Niederlegung bei Verleihung des Hauptamtes nicht gefordert wird. Fordern müßte die Niederlegung der Präsident der verfassunggebenden Landesversammlung; denn er beruft die Staatsminister (§ 3 Ges. v. 20. März 1919). Uebrigens ist auch von seiten der Rechtsanwaltschaft zu prüfen, ob die beiden Berufe sich miteinander vertragen, vgl. RAO. § 5 Ziff. 4.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die Verbindung von Ministeramt und Rechtsanwaltsberuf in Preußen rechtlich nicht ausgeschlossen ist, daß der Minister aber der Genehmigung der zuständigen Stelle bedarf, und daß die Frage, ob die Genehmigung zu erteilen ist, Ermessenssache ist.

Staatsminister a. D. Dr. **Heinze**, M. d. NatVers., Dresden.

Untersagung eines Wirtschaftsbetriebs. Nach einer BundesratsVO. v. 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) ist der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs im Falle der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu untersagen; das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist jeweils genau zu bezeichnen. Nach der VO. über die Wuchergerichte v. 27. Nov. 1919 Art. III ferner (RGBl. S. 1909) kann, wenn ein Handeltreibender vom Wuchergerichte wegen einer Straftat zur Rechenschaft gezogen wird, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, ihm das Wuchergericht im Urteil oder schon vorläufig den Handel mit den obenbezeichneten Gegenständen untersagen.

Es ist nun in der Tagespresse die Meinung aufgetaucht, daß auch der Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften nach diesen Bestimmungen „untersagt" werden könne. Dies ist aber nicht der Fall. Es ist nämlich m. E. der Begriff „Handel" i. S. dieser VOen nicht gleichbedeutend mit dem zivilrechtlichen Begriff „Handelsgewerbe" i. S. des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HGB., der allerdings auch die Gast- und Schankwirte und Speisewirte umfaßt. Die VO. v. 23. Sept. 1915 hat die gewerbepolizeiliche Maßnahme der Untersagung eines Gewerbebetriebs wegen Unzuverlässigkeit der GewO. entlehnt, wo sie im § 35 schon für einzelne Gewerbsarten und insbes. auch für gewisse Handelsgewerbe vorgesehen war. Es liegt also näher, das Wort „Handel" im Sinne der GewO. auszulegen, welche die Gast- und Schankwirtschaft nicht darunter rechnet, vielmehr zwischen diesen Gewerben und dem Handel mit Getränken, entsprechend der Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, unterscheidet. Im § 33 GewO. ist die Konzessionspflicht für die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus verschieden geregelt, im § 35 eine besondere Bestimmung über die Untersagung des Handels mit Bier enthalten, im § 105 i vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht gelten, während der Handel mit Getränken die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu beachten hat. Auch der allgemeine Sprachgebrauch und die deutsche Gewerbestatistik Ziff. XIX und XXII unterscheiden zwischen „Handel" und „Gast- und Schankwirtschaft". Hiernach ist anzunehmen, daß, wenn die VO. v. 23. Sept. 1915 auch die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe hätte treffen wollen, dieselben neben dem „Handel" ausdrücklich genannt worden wären. Ueberdies bestand kein dringendes Bedürfnis, die VO. auf diese Gewerbe auszudehnen, da für dieselben die Konzessions-



pflicht und die Zurücknahme der Konzessionen in der GewO. bereits geregelt war. Endlich ist kurz nach Erlassung der BRVO. v. 23. Sept. 1915 die BRVO. v. 28. Okt. 1915 (RGBl. S. 714) über die fleischlosen Tage zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs ergangen, welche im § 2 namentlich die bez. Pflichten der Gast- und Schankwirte und Speisewirte betrifft und im § 8 diesen Gewerbetreibenden die „Schließung" ihrer Betriebe androht, wenn sie sich in Befolgung der ihnen durch diese VO. auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen. Diese Androhung wäre überflüssig gewesen, wenn das Handelsverbot der VO. v. 23. Sept. 1915 auch diese Gewerbetreibenden hätte treffen sollen. Denn ein Wirt, dem verboten würde, seinen Gästen Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen, wäre, abgesehen von der bloßen Fremdenbeherbergung, in derselben Lage wie ein Wirt, dessen Betrieb der „Schließung" verfallen ist.

An diesem Rechtszustand ist bis auf den heutigen Tag nichts geändert worden. Namentlich nicht durch die VO. gegen den Schleichhandel v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112). Durch diese VO. ist ein neues Delikt, der „Schleichhandel" in das Strafrecht eingeführt worden. Wegen Schleichhandel wird hiernach mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht, wer gewerbsmäßig Lebens- und Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder in anderer im Gesetze näher bezeichneten Weise zur Weiterveräußerung erwirbt oder sich zum Erwerb anbietet; die Gast- und Schankwirte sind in dieser VO. nicht besonders genannt und auch nicht in der erweiterten Fassung, welche § 1 derselben durch die VO. über die Wuchergerichte erhalten hat (RGBl. 1919 S. 1912). Aber die Rechtsprechung hat angenommen (Urt. d. RG. v. 7. Dez. 1918 u. 31. März 1919 u. d. bay. Oberst. LG. v. 5. Dez. 1918, Das Recht 1919 Sp. 63 u. 191, DJZ. 1920 Sp. 236), daß auch diese Gewerbetreibenden, wenn sie gewerbsmäßig Lebensmittel zum Weiterverkauf erwerben, darunter fallen können. Daß die Wirte die Lebensmittel meist erst in verarbeitetem Zustande weiterveräußern, wurde, m. E. mit Unrecht, für unerheblich erachtet. Aber zugegeben, es sei die SchleichhandelsVO. auch auf Wirte anzuwenden, so wäre dies doch nicht maßgebend für die Auslegung der HandelsuntersagungsVO. v. 23. Sept. 1915. Ein Wirt, der wegen Schleichhandel bestraft worden ist, bleibt Wirt und wird dadurch nicht zum Händler im Sinne dieser VO. Es kann ihm daher auch nicht der Gewerbebetrieb auf Grund dieser VO. untersagt werden. In der SchleichhandelsVO. selbst ist die Untersagung des Gewerbebetriebs als Nebenstrafe oder Polizeimaßnahme überhaupt nicht vorgesehen und ebensowenig in der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1919 (RGBl. S 345). In der VO. über die Wuchergerichte v. 27. Nov. 1919 ist, wie erwähnt, auch den Wuchergerichten die Befugnis der Handelsuntersagung eingeräumt, es sind ferner alle infolge der Handelsuntersagung unzulässigen Geschäfte für nichtig erklärt und ist die Strafdrohung gegen verbotenen Handelsbetrieb bis ins Ungeheuerliche verschärft, aber an dem Begriff des „Handels" im Sinne der VO. v. 23. Sept. 1915 ist nichts geändert worden.

Das Reichsgericht wird sich wohl auch einmal mit der hier erörterten Frage zu befassen haben; es wäre zu wünschen, daß es, statt den zornigen Gesetzgeber zu übertrumpfen, einmal eine mäßigende Haltung einnehmen möchte.

Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen nach § 38 des Erbschaftssteuergesetzes. I. Die Bemerkungen, die JR. Seligsohn S. 224 d. Bl. macht, halte ich in einigen Punkten für nicht unbedenklich.

1. Richtig ist, daß alle Zuwendungen ohne zeitliche Grenze, soweit sie unter das neue Gesetz fallen, zusammenzurechnen sind. Aber der Wohltätigkeitsverein, der von einem Mitglied einen Jahresbeitrag von 25 M. erhält, wird hierdurch überhaupt nicht beschenkt, da dieser Leistung das Merkmal der Unentgeltlichkeit fehlt (vgl. meine Ausgabe des ErbschStG. § 40 Anm. 2, 3). Das Reichsgericht hat bereits durch Urt. v. 25. Aug. 1912 entschieden, daß nur außerordentliche Beiträge Schenkungen sind. Wenn es sich jedoch um Schenkung i. S. des § 40 handelt, kann man nicht sagen, daß der Fiskus von dem Verein nach 20 Jahren von den weiteren Beiträgen je 10 v. H. Erbanfallsteuer beanspruchen kann, weil alle Beträge über 500 M., die ihm zugewendet werden, dieser Steuer unterliegen (§§ 35, 27 Abs. 1). Denn nach 20 Jahren ist die Gesamtsumme $20 \times 25 = 500$ M., nach $21 = 525$, nach $22 = 550$, nach $23 = 575$, nach $24 = 600$ M. Da nach § 46 Abs. 1 das steuerpflichtige Vermögen auf volle 100 M. nach unten abgerundet wird, so kann die Steuer erst mit 600 M. beginnen (a. a. O. § 27 Anm. 1).

2. Wenn auch nur die unter das neue Gesetz fallenden Zuwendungen für § 38 in Betracht kommen, so ist doch zu beachten, daß § 38 auch auf die in § 72 Abs. 2 bezeichneten Schenkungen Anwendung findet (§ 72 Anm. 4).

3. Für die zusammengerechneten Zuwendungen ist der Vermögensbestand des Bedachten zur Zeit der letzten Schenkung maßgebend (§ 38 Anm. 3). Denn alle Zuwendungen sollen zuletzt als eine gelten. Dies wurde auch im Ausschuß der Nationalversammlung anerkannt, und auf eine Anfrage aus demselben wurde von der Regierung erklärt, daß bei Berechnung des Zuschlags gemäß § 28 Abs. 2 für den zweiten Anfall die Bereicherung aus dem ersten Anfall nicht schon als vorhanden anzusehen ist. Wenn also A in Abständen von je 5 Jahren von seinem Vater dreimal 4000 M. geschenkt erhält, so sind bei der letzten Schenkung die drei Schenkungen zusammenzurechnen (3 mal $4000 = 12\,000$ M.) als eine Schenkung, und der Zuschlag des § 28 Abs. 2 ist nach Maßgabe des sonstigen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens des Beschenkten zu erheben.

4. Nach der klaren Vorschrift gilt § 38 auch für die §§ 33 Nr. 4a u. 4b, 34. Auch für diese Paragraphen sind also die mehreren Zuwendungen zusammenzurechnen. Hat jemand 50 000 M. und nach deren Verbrauch 60 000 M. geschenkt erhalten, so beträgt nach § 38 die Gesamtschenkung 110 000 M. Es besteht also keine Steuerfreiheit, jedoch kommt § 33 Nr. 4a Abs. 2 zur Anwendung, im entprechenden Fall § 34 Satz 3.

II. Den Ausführungen Pagenkopfs S. 228 d. Bl. über die Ausstattung im Erbschaftssteuerrecht möchte ich im wesentlichen beipflichten. Zu dem Satze: „Fortlaufende Zuschüsse kämen übrigens infolge § 27, wonach 5000 M. steuerfrei bleiben sollen, erst dann für die Heranziehung zur Schenkungssteuer in Frage, wenn die einmalige Zahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt" ist jedoch noch § 38 heranzuziehen, wonach auch solche fortlaufende Zuschüsse, falls sie Schenkungen wären, zusammengerechnet werden müßten, so daß nicht lediglich die einmalige Zahlung maßgebend wäre. § 38 nennt auch § 42 Abs. 1 Nr. 1, weil dort die Grenze von dem Werte von 5000 M. gemacht ist. Da aber § 38 nur steuerbare Zuwendungen umfaßt, so kann er für § 42 Abs. 1 Nr. 2 überhaupt nicht in Betracht kommen.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. JR. Finger, z. Zt. Freiburg i. B.

Gültigkeit von Verordnungen über Wohnungsbeschlagnahme? Seitdem die DJZ. S. 133, 1920 das Urt. des Bremer LG. veröffentlicht hat, das die Frage verneint, sind mehrere andere gerichtliche Urteile ergangen, die sich direkt widersprechen. Ein Urt. der Strafkammer des LG. Kassel v. 6. Dez. 1919 hält solche Verordnungen ebenfalls für ungültig. Der Kasseler Magistrat hatte in einer solchen die Veröffentlichung von Anzeigen über zu vermietende Wohnungen unter Strafandrohung verboten. Das LG. spricht die angeklagten Schriftleiter frei. Es beschränkt sich nicht darauf, gerade dies Verbot des Magistrats als gegen das Reichspreßgesetz verstoßend und deshalb ungültig zu bezeichnen, sondern es erörtert die Gültigkeit der VO. überhaupt. Aus der eingehenden Begründung sei nur hervorgehoben, daß die Ungültigkeit der VO. einmal in formeller Hinsicht darauf gestützt wird,

daß sie die Ermächtigung des Staatskommissars zu deren Erlaß und weiter die für diesen hierzu erforderliche Genehmigung des Reichsarbeitsministers als nicht gehörig publiziert bzw. als nicht erteilt bemängelt. In materieller Hinsicht sieht es in der VO. einen Verstoß zwar nicht gegen Art. 115 (Unverletzlichkeit der Wohnung), wohl aber gegen Art. 153 Reichsverf., der eine Enteignung nur gegen volle Entschädigung und unter Offenhaltung des Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten zuläßt.

Dem entgegengesetzt entscheidet eine Zivilkammer des LG. Hannover am 13. Dez. 1919 in einem Rechtsstreit eines Wohnungsinhabers gegen den Magistrat wegen Erlasses einer einstw. Verfügung gegenüber einer Wohnungsbeschlagnahme. Das LG. sieht die VO. des Magistrats für gültig an. Es stellt an die Spitze die in Preußen zweifellose Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber Hoheitsakten der Staats- wie Gemeindebehörden, untersucht aber gleichwohl die Gültigkeit der VO., um festzustellen, ob es sich in der Tat um Ausübung eines solchen Hoheitsrechtes oder um einen willkürlichen Eingriff des Magistrats in Privatrechte handelt. Es bejaht dann die Gültigkeit der VO. zunächst in formeller Hinsicht, indem es annimmt, die bloße Erwähnung der Ermächtigung des Staatskommissars bei Verkündung der VO. sei ausreichend; daß die für diese erforderliche Genehmigung des Reichsarbeitsministers erteilt sei, müsse ohne weiteres angenommen und brauche bei Verkündung der VO. nicht erwähnt zu werden. In materieller Hinsicht sei ein etwaiger Verstoß gegen die RVerf., insbes. Art. 115, 153 vom Gericht nicht zu prüfen. Keinesfalls liege ein Widerspruch gegen ausdrückliche Vorschriften anderer Gesetze, sondern höchstens gegen allgemeine, das Staatshoheitsrecht einschränkende Rechtsgrundsätze vor, für welche die Verf. nur Anhaltspunkte biete, die aber nicht im Rechtsstreit verwertet werden könnten. Dies Urteil ist inzwischen vom OLG. Celle bestätigt. Gegen das Kasseler Urteil ist Revision eingelegt, so daß erfreulicherweise das Reichsgericht hoffentlich recht bald eine Klärung herbeiführen wird.

Geh. Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

Auch eine „übermäßige" Preisforderung. Die Entwürfe zum neuen GVG. und zum Ges. über den Rechtsgang in Strafsachen sind nebst Begründungen nunmehr erschienen. Das nicht allzu starke Heft, das allerdings Groß-Quart-Format hat, kostet broschiert, im Buchhandel bezogen, 24 M., einschließlich Teuerungszuschlages des Sortiments-Buchhandels sogar 28,80 M., geb. gar 36 M., ein Preis, der wohl auch in der jetzigen Teuerungszeit als „übermäßig" zu bezeichnen ist. Zu verwundern bleibt, wie die amtlichen Stellen für einen solchen Entwurf, dem doch die weiteste Verbreitung in Fachkreisen zu wünschen ist, und der deshalb zum Herstellungspreis oder mit Reichszuschuß erscheinen sollte, einen derartigen Preis festsetzen konnten. Richter und Rechtsanwälte, von denen mancher gern am Aufbau des neuen Rechts mitarbeiten und daher die Entwürfe erwerben würde, dürften dessen Hauptabnehmer sein; sie sind aber in der jetzigen Zeit zum großen Teil leider nicht so gestellt, um derartige Preise anlegen zu können. Auch die Auflagenzahl erscheint viel zu niedrig. Die Papiernot dürfte bei derartig wichtigen Veröffentlichungen wohl keine Rolle spielen. Hoffentlich wird bei dem demnächst zu erwartenden Entwurf eines neuen StrGB. in beiden Richtungen nach andern Grundsätzen verfahren. Auch ein handlicheres Format, das sich bequem jeder Bücherei einfügen läßt, würde sicher allerseits begrüßt werden.

Amtsgerichtsrat Dr. H. Bessell, Leipzig.

Das Mahnverfahren im Kriege. Nachdem der S. 704, 1915 d. Bl. hervorgehobene Mangel, daß der Schuldner Zahlungsfrist nur auf Grund Urteils erhalten konnte, durch § 2 der VO. v. 20. Mai 1915 beseitigt ist und er nun auch durch den Vollstreckungsbefehl Frist erhalten kann, auch sodann die VO. v. 9. Sept. 1915 das obligatorische Mahnverfahren eingeführt hat, ist erfreulicherweise die Zahl der nicht streitigen Verhandlungen und Versäumnisurteile vor dem AG. immer mehr zurückgegangen. Nach der auch vom preuß. Justizminister, Verf. v. 2. Febr. 1918 (JMBl. S 36), vertretenen, nicht unbestrittenen, aber dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Ansicht kann nun bei Zustimmung des Gläubigers eine Zahlungsfrist im Vollstreckungsbefehl auch für Forderungen, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind, bewilligt werden. Gleichzeitig ist durch jene Verf. dafür gesorgt, daß der Schuldner stets bei Empfang des Zahlungsbefehls durch besondere Mitteilung des Gerichts auf die Zulässigkeit eines Fristantrags hingewiesen wird. Die Zahl der letzteren hat sich deshalb erheblich vermehrt; auch wird viel häufiger als früher angezeigt, daß Zahlung erfolgt sei, und man kann die jetzige Gestaltung des im Kriege so viel behandelten Mahnverfahrens als einen im wesentlichen auch in die Friedenszeit hinüberzunehmenden Kriegsgewinn ansehen.

Mängel des Verfahrens sind insbes. noch die folgenden:

1. Nach § 14 der VO. v. 9. Sept. 1915 hat der Amtsrichter, wenn eine schlüssige Klage bei ihm eingeht, die auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet ist, auf diese nur dann Termin anzusetzen, wenn Kläger glaubhaft macht, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten. Macht er dies nicht glaubhaft, so kann auf die Klage nur Zahlungsbefehl erlassen werden. Nun hat jeder Prozeßrichter in seinem Amtsbereich eine Anzahl ihm bekannter Schuldner, die dem Zahlungsbefehl stets und auch dann widersprechen, wenn die Forderung begründet ist. Bei ihnen bedeutet der vorgängige Erlaß des Zahlungsbefehls nur unangebrachte Verzögerung und zweckwidrige Mehrbelastung der Behörde. Es bedarf deshalb einer Bestimmung, wonach der Amtsrichter auch dann auf die Klage Termin anzuberaumen hat, wenn ohne klägerische Glaubhaftmachung anzunehmen ist, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten. Eine solche Praxis etwa bereits jetzt, wie teilweise geschehen, obwalten zu lassen, ist schon deswegen bedenklich, weil, wenn wider Erwarten sodann der Beklagte sofort zahlt, der Richter ihm gemäß § 839 Abs. 1 BGB. wegen der Mehrkosten und insbes. des Mehrpauschale mangels Haftbarkeit einer anderen Person regreßpflichtig würde.

2. Auf Grund des § 14ª der Bek. v. 18. Mai 1916 ist die Widerspruchsfrist der Einlassungsfrist entsprechend vom Gericht zu bemessen. Dies aus dem guten Grunde, weil der Bekl., nur um dem Zahlungsbefehl zu widersprechen, keinesfalls mehr Zeit braucht, als um sich auf den ersten Termin vorzubereiten. Die Bestimmung hat aber zweifellos auch eine unbeabsichtigte und unerwünschte Folge gehabt: In den Fällen, in denen beim AG. Zahlungsbefehl über hohe, die Amtsgerichtszuständigkeit überschreitende Summen erwirkt wird, genügt die sich jetzt ergebende regelmäßig nur dreitägige Widerspruchsfrist auch für den zahlungswilligen Schuldner meist nicht, um die Schuldsumme heranzuschaffen und stellt daher eine Unbilligkeit gegen ihn dar. Die Folge ist entweder sein Widerspruch, um Zeit zu gewinnen, oder sein Antrag auf Zahlungsfrist; also in jedem Falle eine Erschwerung gegenüber der Zahlung innerhalb einer sofort zu bestimmenden angemessenen Frist. Es empfiehlt sich daher, den § 14ª dahin zu ändern: „Die Widerspruchsfrist ist vom Gericht in der Regel entsprechend den Vorschriften über die Einlassungsfrist zu bestimmen." Damit wäre die Möglichkeit geschaffen, daß der Richter besonders liegenden Fällen Rechnung trägt. Gleichzeitig wäre, da dies in der Praxis streitig geworden, zum Ausdruck zu bringen, daß auch da, wo eine Klage die Grundlage des Zahlungsbefehls bildet (§ 14 VO. v. 9. Sept. 1915), der § 14ª mit seiner der Einlassungsfrist regelmäßig entsprechenden Widerspruchsfrist und nicht etwa die einwöchige Widerspruchsfrist des § 692 ZPO. Platz greift.

3. Zeit, Arbeit und Papier wird vom Gericht gespart, Schreibfehlern vorgebeugt und Beschleunigung erzielt, wenn der Gläubiger statt des Antrags sogleich den ausgefüllten Entwurf des Zahlungsbefehls einreicht. Dieses Verfahren wird auch bereits von vielen Gläubigern geübt. Es allgemeiner zu verbreiten, muß Aufgabe der Justizverwaltung

und ev. der Gesetzgebung sein. Am ehesten wird dies Ziel durch entsprechende Belehrung des Publikums insbes. seitens der Handels- und Handwerkskammern und durch eine kleine Minderung des gerichtl. Auslagenpauschale für den Zahlungsbefehl auf den Fall der Entwurfseinreichung erreicht werden.

4. Der Erlaß des Zahlungsbefehls ist meist eine so einfache Tätigkeit, daß sie auch vom Gerichtsschreiber, der den Zahlungsbefehl bisher nur entwirft, für den Richter „I. A." vorgenommen werden kann. Der Richter behielte dann die Befugnis, je nachdem er es für angemessen erachtet, den Auftrag zum Erlaß des Z.-B. an den Gerichtsschreiber beschränkt oder unbeschränkt zu erteilen oder gänzlich zu unterlassen bzw. ihn ganz oder auch nur teilweise zurückzuziehen, indem er sich z. B. die höheren Wertstufen vorbehält. Der Gerichtsschreiber hätte bei Zweifeln stets die Weisung des Richters einzuholen und ihm insbes., wenn er den Befehl nicht erlassen will, die Sache analog § 699 Abs. 2 vorzulegen. Die Folge der Uebertragung wäre Vermeidung doppelter Arbeit und daher erhebliche Beschleunigung des Verf. sowie Entlastung des Gerichts ohne Verschlechterung der Rechtspflege. Bei der jetzigen Belastung des Prozeßrichters sollte man diese Uebertragung[1]) schon jetzt einführen und es ihm dadurch ermöglichen, sich um so eingehender seiner übrigen Tätigkeit und auch dem so wichtigen, ihm neu zugewachsenen Beruf der Zahlungsfristvermittlung zu widmen. In Preußen ist die Uebertragung einzelner Zahlungsbefehle durch den AR. auf Referendare, die mindestens zwei Jahre im Dienst sind, ja bereits jetzt zulässig. (RG. Bd. 29, S. 222.)

Geh. JR., Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

[1]) Sie entspräche auch einem in der Ztschr. f. Justizsekretäre oft geäußerten Wunsche (1909 S. 119; 1910 S. 82 u. 162).

Was ist heute unter „russischem" Recht zu verstehen? Ein Oberlandesgericht ersuchte in einer Sache, wo russisches Recht anzuwenden war, die juristische Beratungsstelle des Osteuropa-Instituts, ihm die Dekrete der bolschewikischen Regierung mitzuteilen. Es ging von der Vorstellung aus, daß das von dieser Regierung gesetzte Recht das heute in Rußland geltende sei und als solches von den deutschen Gerichten überall dort anzuwenden wäre, wo nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts „russisches" Recht in Betracht kommt. War diese Auffassung richtig?

Das Recht der gegenwärtigen Moskauer Regierung reicht nur so weit, als ihre tatsächliche Macht reicht. Letztere schwankt von Tag zu Tag; bald breitet sie sich über neue Gebiete aus, bald schrumpft sie wieder zusammen; dementsprechend finden die auf ihr fußende Gesellschaftsordnung und deren Rechtsformen bald weitere, bald engere Verbreitung und Anwendung. Im Gegensatz zum sonstigen Schicksal des Privatrechts, das weder durch staatsrechtliche noch völkerrechtliche Veränderungen unmittelbar berührt zu werden pflegt, ist jede Begegnung des Privatrechts mit der Macht des roten Moskau für ersteres sofort tödlich. Wir brauchen uns darüber nicht zu wundern — ist doch der Kommunismus der natürliche Widerpart des Privatrechts und hat zum Ziele, dieses auszurotten. Wo er die Oberhand gewinnt, setzt er seine Rechtsordnung ein, aber außerhalb seiner Machtsphäre gilt das alte russische Recht weiter, und wo seine Macht gebrochen wird, lebt auch der frühere Rechtszustand von selbst auf. Ist es möglich, ein Recht, das auf so schwankendem Boden errichtet ist, als feststehendes Recht eines fremden Staates zu betrachten? Dieses „Recht" unterscheidet sich von jedem andern Rechtssystem etwa so, wie Besitz vom Eigentumsrecht. Es bedeutet bloß tatsächliche Herrschaft und gelangt zur juristischen Bedeutung nur, so weit die Herrschaft reicht. Zu einem wahren Recht, das auch das Ausland zu respektieren hätte, hat es sich nicht verdichtet. Im besten Fall könnte man es mit einem Partikularrecht vergleichen, das auf einem bestimmten Gebiet Geltung hat. Als gemeines, subsidiäres Recht ist aber das frühere russische Recht anzusehen, das noch immer überall dort gilt, wo ihm nicht das bolschewikische Recht — territorial und sachlich — die tatsächliche Macht entrissen hat.

Darf aber ein deutsches Gericht, das innerhalb einer grundsätzlich anderen Gesellschaftsordnung Recht zu sprechen hat, sich von Rechtssätzen leiten lassen, die auf dem Boden des Bolschewismus erzeugt wurden? Wenn irgendwo, so ist hier Art. 30 EinfGes. zum BGB. anzuwenden: „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde." Hier würde die Anwendung gegen den Zweck der gesamten deutschen Rechtsordnung verstoßen. Man wende nicht ein, daß die bolschewikische Rechtsordnung zwar im ganzen der deutschen widerspreche, daß trotzdem aber dieses oder jenes Gesetz als den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes nicht zuwiderlaufend befunden werden könnte und es in solchem Falle zur Anwendung käme. Das hieße, das argumentum a minori ad maius verkennen. Wenn schon ein einzelnes fremdes Gesetz unter den Voraussetzungen des Art. 30 abzulehnen ist, so ist es um so mehr das gesamte Recht eines ausländischen Staates, wenn dessen Anwendung ein Hohn wäre auf die guten Sitten, wie sie von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes aufgefaßt werden, und gegen die Tendenz, gegen den Zweck der deutschen Rechtsordnung verstoßen würde. Mit Recht hat RG. 60, 299 f. erklärt: „Die Vorschrift des § 30 muß in dem Sinne verstanden werden, daß .... die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht an sich maßgebenden ausländischen Rechts verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen dieses Recht und auf welchen das konkurrierende deutsche Recht beruht, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde" (vgl. dazu die in der Entsch. angeführten Schriftsteller). Ist einmal die Anwendung im ganzen ausgeschlossen, so bleiben auch die Teile davon ausgeschlossen, wie man auch nicht ein einzelnes Gesetz zwar ausschließen, aber doch einen gewissen Teil anwenden kann.

Und noch ein dritter Einwand spricht gegen das bolschewikische Recht vor deutschen Gerichten. Es kann für das internationale Privatrecht selbstverständlich bloß das Recht eines anerkannten Staates und einer anerkannten Regierung in Betracht kommen. Letzteres trifft nun bei der Moskauer Regierung gewiß nicht zu: der Brest-Litowsker Friede ist ja durch Art. 116 des Versailler Friedensvertrages aufgehoben.

Daher ist nur das frühere Recht als wirkliches russisches allgemeines Privatrecht von deutschen Gerichten zu berücksichtigen.

Dr. Schöndorf, Leiter der juristischen Beratungsstelle des Osteuropa-Instituts, Breslau.

Die Verordnung betr. Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 15. Jan. 1920. Die ReichsVO. über Erwerbslosenfürsorge hat durch die Novelle eine Reihe wesentlicher Aenderungen erfahren, die für die Praxis der Erwerbslosenfürsorgestellen von einschneidender Bedeutung sind.

Hervorzuheben ist die Neugestaltung der Zuständigkeitsvorschriften. Während bisher Ausnahmebestimmungen weitgehender Art für Kriegsteilnehmer bestanden, die den Gemeindeverbänden in der praktischen Durchführung wesentliche Schwierigkeiten bereiteten, sind diese Sondervorschriften für Kriegsteilnehmer durch § 5 der Novelle eingeschränkt und führen eine Vereinfachung der Praxis herbei. Die Novelle bestimmt, daß Kriegsteilnehmern, die unmittelbar nach ihrer Entlassung vom Heere unterstützungsbedürftig werden, die Fürsorge für die Dauer von höchstens 4 Wochen an dem Orte, nach dem sie entlassen werden, zu gewähren ist, und zwar auch dann, wenn dieser nicht ihr Wohnort ist. Nach Ablauf dieser Frist gelten für Kriegsteilnehmer die allgemeinen Vorschriften. Damit ist die Vorschußzahlung des Aufenthaltsorts des Kriegsteilnehmers beseitigt, so daß der umfang-

reiche Schriftwechsel der Fürsorgestellen mit auswärtigen Gemeindeverbänden in Wegfall kommt. — Auch im übrigen sind die Vorschriften über Zuständigkeit in eine klarere Fassung gebracht.

Eine Neuerung bedeutet die Vorschrift des § 6, daß nur solchen Personen Unterstützung gezahlt werden soll, die über 16 Jahre alt sind.

Die Frage, ob in den Fällen der durch Ausstand oder Aussperrung verursachten Erwerbslosigkeit Unterstützung gezahlt werden darf, wird in Abs. 2 § 6 geregelt. Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewähren. — Diese Vorschrift kommt einem vielfach empfundenen Bedürfnis der Praxis entgegen. Sie soll verhüten, daß wirtschaftliche Kämpfe zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch Gewährung staatlicher Erwerbslosenfürsorge finanziert werden.

§ 6 enthält ferner eine neue Bestimmung, die auf die Bedeutung der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche hinweist. Diese Bestimmung ist zu begrüßen, weil in vielen Gemeindeverbänden die Neigung besteht, die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche bei der Gewährung und Bemessung der Unterstützung außer Betracht zu lassen.

Ausländern soll die Erwerbslosenfürsorge künftig nur gewährt werden, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt (§ 7).

Entsprechend der Verteuerung der Lebenshaltung sind die Unterstützungssätze wesentlich erhöht worden (§ 9 Abs. 4 und 5). Insbesondere gilt dies für die weiblichen Erwerbslosen. Bemerkenswert ist, daß weibliche Personen mit eigenem Haushalt günstiger gestellt werden als die in dem Haushalt eines anderen lebenden weiblichen Personen. Die Unterscheidung erscheint durchaus gerechtfertigt. Die Familienzuschläge, die ebenfalls in allen Ortsklassen erheblich erhöht worden sind, dürfen nach den neuen Bestimmungen insgesamt das Eineinhalbfache der dem Erwerbslosen gewährten Unterstützung nicht übersteigen, eine Beschränkung, die mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitsverdienst regelmäßig nicht nach der Kinderzahl des Arbeiters abgestuft ist, durchaus berechtigt erscheint.

Die Vorschrift über die sog. produktive Erwerbslosenfürsorge, die durch § 15a der Novelle v. 27. Okt. 1919 eingeführt worden ist, enthält in ihrer neuen Fassung insoweit eine Vereinfachung, als der Reichsarbeitsminister bei der Gewährung von Zuschüssen nicht mehr an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gebunden ist.

Es ist zu wünschen, daß die Novelle auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge die letzte sein möge und der Umwandlung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung bald nähergetreten wird.

Senatssekretär Dr. jur. Völckers, Bremen.

Flüchtigkeitsfehler des Gesetzgebers. 1. Das Gesetz über das Reichsnotopfer v. 31. Dez. 1919 ist veröffentlicht in Nr. 252 RGBl., die den Vermerk trägt: „Ausgegeben zu Berlin den 31. Dez. 1919." Ob dieser Vermerk richtig ist, also nicht bloß vereinzelte, sondern eine größere Anzahl der Nummern am 31. Dez. ausgegeben sind, kann dahingestellt bleiben. Denn den Beziehern ist die Nr. erst nach dem 1. Jan. 1920 zugegangen. In § 41 heißt es aber: Der Abgabeberechtigte ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus bezahlten Betrage sind sechs v. H. Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Jan. 1920 zugunsten des Abgabepflichtigen zu berechnen. Wie man auf Grund eines nach dem 1. Jan. bekanntgewordenen Gesetzes schon vorher Zahlungen machen kann und welche Stelle sie angenommen hätte — das erklärt sich nur dadurch, daß man früher geglaubt hatte, das Gesetz weit vor dem 1. Jan. 1920 verabschieden zu können, und daß man bei der letzten Beratung und Redaktion, obwohl sie sich sehr verspäteten, es übersah, den Paragraphen zu ändern.

2. Im „Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher" v. 1. April 1918 (RGBl. S. 173) ist auch § 80 des Gerichtskostengesetzes geändert dahin, daß die Schreibgebühr von 20 Pf. für die Seite sich auf 40 Pf. erhöhte, auch soweit es sich um reine Gerichtskosten handelt oder um andere Schreibgebühren, deren Höhe sich nach den Sätzen für Gerichtskosten richtet. Nach dem Entwurf sollten nämlich auch auf die Gerichtskosten Teuerungszuschläge gelegt werden. Davon blieb übrig nur die Erhöhung der Schreibgebühren. Als der Gesetzgeber dann den Titel des Gesetzes formelte, hat er dies übersehen.

Dies Gesetz v. 1. April 1918 ist dann abgeändert durch das v. 18. Dez. 1919 über „Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher" (RGBl. S. 2113). Ohne diese schon früher sachlich unrichtige Ueberschrift abzuändern, hat man jene Aenderung des GKG. auch für die Gerichtskosten beibehalten und in dies Gesetz noch hereingepackt in Art. II materielle und Verfahrensvorschriften über Ersatz von Auslagen an den Armenanwalt durch die Staatskasse und in Art. III die Abänderung des § 115 ZPO. dahin, daß das Armenrecht auch nur für einen Teil der Prozeßkosten bewilligt werden kann.

Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Dr. Michels, Barmen.

Berücksichtigung der Währungsentwertungen im Schweizerischen Bilanzrecht. Der Kurssturz ausländischer Valuten im letzten Vierteljahr hat den Schweizerischen Bundesrat veranlaßt, gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen des Landes, am 26. Dez. einen Beschluß betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu erlassen, dessen Vorschriften über die Bilanzierung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften eine Milderung der Bestimmungen des dem DHGB. § 240 entsprechenden Art. 657 des Schweiz. Obligationenrechts bewirken. Im Ausland gelegene Immobilien und industrielle Anlagen können zu dem Frankenbetrag in die Bilanz eingestellt werden, der seinerzeit für sie aufgewendet war, abzüglich einer der natürlichen Wertminderung entsprechenden Abschreibung. Das gleiche gilt für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, sofern die schweizerische Gesellschaft mindestens 75% der sämtlichen Gesellschaftsanteile besitzt. Kleinere Beteiligungen und Guthaben in ausländischer Währung dürfen höchstens zum Mittelkurswerte des dem Bilanztage vorangehenden Monats eingesetzt werden, sofern nicht ein höherer Kurs garantiert ist. Der Ausfall, der sich gegenüber dem bisherigen Buchwert ergibt, kann nun als besonderer Posten in die Aktiven aufgenommen werden, ist aber, soweit er nicht durch die Reserven gedeckt ist, bis zum Bilanztage von 1940 durch jährliche Quoten zu tilgen, deren Höhe sich aus der Teilung des Ausfalls durch die jeweilige Zahl von Jahren bis 1940 ergibt. Solange dieser Ausfall mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals beträgt, ist auch der über die Minimalamortisationsquote hinaus erzielte Betriebsüberschuß zu dessen Tilgung zu verwenden; bis zu seiner Deckung dürfen höchstens 5% Dividenden bezahlt werden. Erfolgt die Bewertung jedoch zu einem in der Bilanz selbst anzugebenden höhern als dem Mittelkurs, so ist die Differenz zu dem sich nach dem Mittelkurs ergebenden Werte nach Verrechnung der Reserven durch jährliche, der Tilgungsquote entsprechende Minderbewertungen zu amortisieren und dies im Geschäftsbericht nachzuweisen. Uebersteigt der nicht durch Reserven gedeckte Währungsausfall allein oder in Verb. mit einem Passivsaldo den Betrag des Gesellschaftskapitals, so kann auf Antrag der Gesellschaft oder eines Gläubigers vom Gericht ein Kurator bestellt werden, dessen Zustimmung zur Gültigkeit aller die Vermögenssubstanz berührenden Verwaltungshandlungen erforderlich ist. Diese Erleichterungen der Bilanzierung können auf alle Abschlüsse angewendet werden, die am 31. Dez. 1919 noch nicht vollzogen sind. Bei Nichtbefolgung der Tilgungsvorschriften geht die Gesellschaft der Vergünstigungen des Beschlusses verlustig und gelten die unveränderten Bestimmungen des OblR., also bei



Ueberschuldung, auch wenn sie nur die Folge der Währungsentwertung ist, die Verpflichtung der Verwaltung zur Konkursanmeldung gemäß OblR. Art. 657. Der Beschluß sieht noch die Stundung von Kapitalrückzahlungen ohne Durchführung eines Nachlaßvertragsverfahrens bis 31. Dez. 1924 vor, sofern die Einnahmen ohne Schmälerung der Vermögenssubstanz zur Verzinsung der Schulden hinreichen, das zu den Rückzahlungen erforderliche Kapital aber infolge der Währungsentwertung nicht mehr aufgebracht werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Meyer-Wild, Zürich.

Berufsvormundschaft. Da Näheres über die geplante großzügige Reform unseres Jugendfürsorgewesens noch immer nicht verlautet, erscheint es angebracht, auf einige der drückendsten Mißstände nochmals hinzuweisen. Erinnert es nicht an altrömische Prozeßformen, wenn noch heute z. B. der städtische Berufsvormund in Breslau an jedem Freitagvormittag bei allen Vormundschaftsrichtern herumgeht und sich für die inzwischen geborenen unehelichen Kinder verpflichten läßt, wobei für jeden einzelnen Fall das übliche Protokollformular ausgefüllt wird, nur damit § 1789 BGB. Genüge geschieht? Berufsvormund und Richter könnten in der damit vergeudeten Zeit doch wirklich Nützlicheres tun; Stöße von Papier ließen sich sparen, wenn die Berufsvormundschaft endlich ihre gesetzliche Grundlage erhielte. Ist es nicht ein unhaltbarer Zustand, daß die Vormundschaftsrichter in den Sachen, in denen Berufsvormundschaft noch nicht eingeführt ist, oft monatelang nach einem Vormund oder Pfleger herumsuchen müssen, weil der Vorschlag des Gemeindewaisenrats eine Persönlichkeit trifft, der Ablehnungsgründe zur Seite stehen? Der erste führt schon zwei Vormundschaften, der zweite hat 5 Kinder, der dritte ist todkrank — wer kennt nicht die Litanei der Entschuldigungsgründe? Inzwischen gehen dem Mündel Vermögenswerte verloren, werden Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen verabsäumt — alles nur, weil der Berufsvormundschaft noch die breitere Basis fehlt. Man befrage doch nur unsere Vormundschaftsrichter, wieviel Zeit sie täglich damit zubringen, um Vormünder und Unterhaltspfleger mit mehr oder weniger Erfolg zu belehren, wie sie die Unterhaltsrechte der Mündel durch Klage und Zwangsvollstreckung wahrzunehmen haben! Die vergeudete Arbeit ist riesenhaft. Beim Berufsvormund fallen alle diese Belehrungen fort. Ich verkenne nicht den Wert eines guten Einzelvormunds. Er ist aber die Ausnahme, nicht die Regel. Sein Wirken könnte dem Mündel bei der nachstehend vorgeschlagenen Regelung voll erhalten bleiben. Die gesetzliche Ordnung der Berufsvormundschaft könnte zudem die geeignete Vorstufe für die Einrichtung der „Jugendämter" bilden, in denen nach den Verhandlungen des Deutschen Jugendfürsorgetages v. 20. Sept. 1918 die gesamte Jugendfürsorge ihre Zusammenfassung finden soll. Zu betonen ist schließlich noch, daß der Berufsvormund nicht auf den Schutz der Jugendlichen beschränkt bleiben darf; der abwesende Kriegsgefangene, der Geisteskranke oder sonst Gebrechliche, deren Angelegenheiten durch widerwillige Pfleger vernachlässigt werden, bedürfen nicht minder seines sofortigen Schutzes. M. E. genügt als nötigster Rahmen zunächst ein Reichsgesetz folgenden Inhalts:

§ 1. Gemeinden über 10 000 Einwohner haben einen oder mehrere Berufsvormünder zu bestellen. Kleinere Gemeinden haben sich zur Einsetzung von Berufsvormündern zusammenzuschließen.

Gemeinden, die innerhalb 6 Monaten nicht einem Verband angehören, in welchem Berufsvormundschaft eingerichtet ist, werden von der höheren Verwaltungsbehörde zu einem solchen Verband vereinigt.

§ 2. Der Berufsvormund ist kraft Gesetzes Vormund aller nach seiner Einsetzung geborenen unehelichen Kinder.

Die Standesämter haben ihm die gleiche Nachricht wie dem Vormundschaftsgericht von der Geburt eines unehelichen Kindes und von späteren Eintragungen bei der Geburtsurkunde zu erstatten.

§ 3. Der Berufsvormund tritt auf richterliche Anordnung als Vormund, Pfleger oder Beistand ein für alle der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürftigen Personen, denen nicht ein besonderer Vormund, Pfleger oder Beistand bereits bestellt ist oder bestellt wird.

§ 4. Bestellte Vormünder, Pfleger oder Beistände sollen durch den Berufsvormund nur ersetzt werden, wenn die Bestellung des Berufsvormunds im Interesse des Pflegebefohlenen liegt.

§ 5. Auf Antrag des Berufsvormunds ist an seiner Stelle ein Einzelvormund, -pfleger oder -beistand zu bestellen, wenn die Bestellung im Interesse des Pflegebefohlenen liegt.

§ 6. Auch nach Bestellung des Einzelvormunds hat der Berufsvormund die Einzelvormünder in der Handhabung der Vormundschaft, insbesondere im Verkehr mit anderen Behörden, zu unterstützen.

§ 7. Die richterliche Anordnung nach § 3 erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung unter Aktenübersendung zur Einsichtnahme.

§ 8. Die §§ 1786—1792, 1801 BGB. finden für die Berufsvormundschaft keine Anwendung. Die §§ 1776—1778 BGB. finden nur mit der Maßgabe Anwendung, daß in diesen Fällen der Berufsvormund von dem Recht des § 5 Gebrauch machen soll.

Amtsrichter Methner, Breslau.

„Wunderkinder"-Vorführungen. Zeitungsnotizen über das Auftreten eines 8 jährigen Schach-„Wunderknaben" lassen bei jedem, der Verständnis und Herz für die Jugend hat, einmal wieder Bedauern und Besorgnis rege werden ob der Schädigungen und Gefahren, die ein solches in die Oeffentlichkeitzerren für die bemitleidenswerten „Wunderkinder" mit sich bringt. Es wird nicht nötig sein, diesen Satz durch eine Erörterung der Gefahren leiblicher, geistiger und sittlicher Art zu rechtfertigen. Wenn es eine Statistik gäbe, ich fürchte, wir wären entsetzt, ein wie großer Prozentsatz solcher „Wunderkinder" diesen Gefahren erliegt und im späteren Leben nicht hält, was die Jugend versprach. Zweifellos vorhandene Gegenbeispiele (Mozart) dürften wenig ändern an der Größe der Gefahr. Und auch bei denen, die sich den Gefahren gegenüber behaupteten, bleibt bestehen, daß man sie um die schönsten Jahre der Kindheit betrog. Darf oder gar muß der Richter dem fürderhin untätig zusehen?

Am nächstliegenden wäre ein Einschreiten auf Grund des Kinderschutzgesetzes. §§ 6 und 15 verbieten eine Beschäftigung von Kindern (im Sinne des § 2) „bei öffentlichen theatralischen Vorführungen und anderen öffentlichen Schaustellungen". Unter Schaustellungen sind, nach dem sprachlichen Sinne, Veranstaltungen zu verstehen, „bei denen etwas zur Schau gestellt, d. h. der sinnlichen Wahrnehmung durch das Auge dargeboten wird" (KG. I StrSen. 21. Okt. 1912, Recht 13 S. 246). Dies Erfordernis möchte bei einer Schachvorführung noch allenfalls, wenn auch nur mit Bedenken bejaht werden können, denn hier bildet immerhin das Auge das unmittelbare Wahrnehmungsmittel, wenn es auch dem Zuschauer naturgemäß nicht auf die seinem Auge wahrnehmbare, sondern auf die sich darin offenbarende geistige Tätigkeit des Spielers ankommt. Die überwiegende Mehrzahl der „Wunderkinder" aber sind Tonkünstler. Auf ihre Darbietungen paßt der Begriff Schaustellung keinesfalls, denn bei ihnen spielt die Wahrnehmung durch das Auge keine oder doch neben derjenigen durch das Ohr nur eine ganz untergeordnete Rolle. Das ist auch der Standpunkt der Gewerbeordnung, die in §§ 33 b, 55 Ziff. 4, 105 i Musikaufführungen und Schaustellungen nebeneinanderstellt. Es ist zwar keine Frage, daß ein großer Teil der Gefahren, die zu dem Verbot in §§ 6 und 15 Kinderschutzges. geführt haben, auch bei den Darbietungen musikalischer „Wunderkinder" gegeben sind, aber eben doch nicht alle; besonders ist nicht zu verkennen, daß die sittlichen Gefahren, wie sie z. B. das Bühnenleben oder gar das Leben des wandernden Schaustellers mit sich bringen, hier, wenn überhaupt, so doch nur in sehr verringertem Maße vorhanden sind. Es geht darum m. E. auch nicht an, in freien Auslegung den



Begriff Schaustellung über seinen ursprünglichen Wortsinn hinaus auf musikalische Darbietungen auszudehnen. Mit Hilfe des Kinderschutzgesetzes ist also das Auftreten musikalischer „Wunderkinder“ nicht zu verhindern (ebenso OLG. Jena, 21. April 1914, Thür. Bl. 63, 147).

Wohl aber kann und soll m. E. der Vormundschaftsrichter auf Grund des § 1666 BGB. einschreiten. Häufig treten „Wunderkinder“ bereits in so zartem Kindesalter öffentlich auf, daß noch jegliches Anhalten zu einer Erwerbstätigkeit ohne weiteres als Mißbrauch der Personenfürsorge bezeichnet werden muß. Aber auch in einem weiter vorgeschrittenen Kindesalter, welches eine Erwerbstätigkeit an sich schon gestatten würde, sind m. E. die Gefahren, welche das öffentliche künstlerische Auftreten für das geistige und leibliche Wohl des Kindes mit sich bringt, noch so groß, daß auch hier der Mißbrauch der Personenfürsorge ohne weiteres bejaht werden muß. Hand in Hand wird damit meist auch eine Vernachlässigung des Kindes insofern gehen, als von einem einigermaßen ausreichenden Schulbesuch nicht die Rede sein kann. Zum mindesten würde geprüft werden müssen, ob für genügenden Ersatzunterricht gesorgt ist. Der Richter lasse sich nicht irremachen durch das Geschrei, mit dem die „Interessenten“ seinen „Eingriff in die geheiligten künstlerischen Interessen“ vermutlich beantworten würden. Zunächst: das Wohl des Kindes steht noch höher! Sodann aber: ein wirklich unersetzlicher Verlust wird der Kunst gar nicht zugefügt, denn die „Wunderkinder“ haben doch nichts zu bieten, was nicht mancher erwachsener Künstler an ihrer Statt auch, und nicht selten in gereifterer Auffassung, bieten könnte. Was wir an den „Wunderkindern“ anstaunen, das ist ja nicht sowohl die ungewöhnlich große künstlerische Leistung an sich als die merkwürdige Erscheinung, daß es ein Kind ist, von welchem diese Leistung ausgeht. Es wäre also kein spezifisch künstlerischer Wert, der uns verlorenginge. Als besonders kraß würde sich der Mißbrauch der Personenfürsorge dann darstellen, wenn der Verdienst des „Wunderkindes“ in die Taschen der Eltern fließt. Das Auftretenlassen wäre dann verwerflichste Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft.

Das führt uns auf eine andere Pflicht, die dem Vormundschaftsrichter obliegt, wenn er glaubt, das Auftreten des „Wunderkindes“ an sich nicht verhindern zu dürfen. Was das Kind durch seine Tätigkeit erwirbt, ist sein Vermögen. Soweit es also nicht zum eigenen Unterhalt des Kindes (§ 1602 Abs. 2 BGB.), gegebenenfalls (§§ 1601, 1612 BGB.) auch zur Unterstützung der Eltern zu verwenden ist, hat der elterliche Gewalthaber es mündelsicher und verzinslich anzulegen (§ 1642 BGB.), und es steht ihm auch nicht der Zinsgenuß daran zu (§§ 1650, 1651 Ziff. 1 BGB.). Verletzt der Gewalthaber diese Pflichten, so ist der Vormundschaftsrichter zum Einschreiten verpflichtet (§ 1667 BGB.). Es ist allerdings leider nicht zu verkennen, daß diese Verpflichtung meistens auf dem Papier stehenbleiben dürfte, so wichtig sie gerade den Eltern von „Wunderkindern“ gegenüber oft sein wird, weil die Vermögensverwaltung des Gewalthabers nicht der ständigen Kontrolle des Vormundschaftsgerichts unterliegt, Verstöße gegen die erwähnten Pflichten daher nur schwer zur Kenntnis des Gerichts kommen werden.

Amtsrichter Wagner, Westerland (Sylt).

Eine Novelle zum Richtergesetze in Hessen ist am 15. Aug. 1919 in Kraft getreten, die — gerade mit Rücksicht auf die Aufsätze von Hertel und Damme, S. 971 u. 975 1919 d. Bl. — Beachtung verdienen dürfte.

Nach Art. 1 Abs. 3 u. 4 des Ges., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 31. Mai 1879 dürfen die Richter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen; nur eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nicht richterliche Behörden auf Grund der Gesetze ist gestattet. Dieses Verbot ist ausnahmslos gegeben, so daß die Uebernahme eines solchen Nebenamts auch nicht mit Genehmigung des Justizministeriums erfolgen kann, selbst dann nicht, wenn die Uebernahme nicht nur ohne Bedenken sein, sondern sogar im dienstlichen Interesse oder in einem Interesse allgemeiner Art liegen würde und es sich um solche Nebenämter handelt, für die die Richter kraft ihrer richterlichen Vorbildung besonders geeignet sind. Dieses Ausnahmerecht, unter das die Richter gestellt sind, hat sich als mißständig erwiesen. Es kann z. B. ein Richter nicht die Stelle eines Justitiars bei der Reichsbank oder Reichsdarlehenskasse oder die Dienstverrichtungen eines Treuhänders bei der Landeshypothekenbank übernehmen, weil mit diesen Nebenämtern der Bezug einer Vergütung verbunden ist. Auch als Schiedsrichter dürfen sie nicht tätig werden, wenn sie hierzu durch das Vertrauen der Beteiligten berufen werden, wie ihnen auch die Mitwirkung bei Verwaltung einer Sparkasse untersagt ist, obwohl namentlich auf dem Lande gerade die Richter zufolge ihrer Vertrauensstellung bei der Bevölkerung und ihrer Kenntnis der Verhältnisse besonders geeignet sind. Gerade die öffentlichen Sparkassen legen auf die Mitwirkung richterlicher Beamter bei Verwaltung der Kassenangelegenheiten größten Wert. Neuerdings haben sich bei Mitwirkung der Richter bei den Mieteinigungsämtern Schwierigkeiten ergeben. So bleiben die Richter auch von solchen Nebenämtern ausgeschlossen, für die sie infolge ihrer Vorbildung und Stellung besonders geeignet wären. Das schädigt das Ansehen der Richter; es liegt auch insofern nicht im Interesse der Allgemeinheit, als hierdurch den Richtern vielfach eine günstige Gelegenheit vorenthalten wird, ihren Gesichtskreis auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu erweitern und Kenntnisse zu erwerben, die für die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit von Wert sind. Auch haben sich die Verhältnisse dahin entwickelt, daß jene Nebenämter, soweit beamtete Personen in Betracht kommen, den nichtrichterlichen juristisch vorgebildeten Beamten, namentlich solchen der Staatsanwaltschaft, für die ein solches gesetzliches Verbot nicht besteht, übertragen werden. Das hat zur Folge, daß es für die Justizverwaltung erschwert wird, Beamte der Staatsanwaltschaft, die solche Nebenämter übernommen haben, im Richterdienste anzustellen. Deshalb schlug die Regierung vor, den Richtern diese Uebernahme mit Genehmigung des Justizministeriums zu gestatten, aber den Vorbehalt zu machen, daß sie nur erteilt werden darf, wenn das Nebenamt dem Geschäftskreis richterlicher Tätigkeit nicht fernsteht. Diese Besonderheit erscheint durch die Eigenart der richterlichen Stellung genügend gerechtfertigt. Für eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder die Berufung in nichtrichterliche Behörden verbleibt es bei dem dermaligen Rechte, auch hier bedürfen die Richter der ministeriellen Genehmigung, die aber nach freiem Ermessen erteilt wird. — Der Ausschuß der Volkskammer war der Ansicht, daß die Genehmigung auch dann versagt werden soll, wenn Gefahr bestehe, daß durch die Art der Nebenbeschäftigung ein Interessenwiderstreit mit den Pflichten des richterlichen Berufs geschaffen würde (z. B. ein Richter ist zugleich juristischer Berater eines wirtschaftlichen Instituts und hat später über Interessen dieses Institus zu entscheiden).

Es ist demnach das Gesetz dahin zustande gekommen: Art. 1 Abs. 3 u. 4 des Ges., die Rechtsverhältnisse der Richter betr. v. 31. Mai 1879 werden durch folgende Vorschriften ersetzt: Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, sofern mit dem Nebenamt oder der Nebenbeschäftigung eine Vergütung verbunden ist, nur mit Genehmigung des Justizministeriums übernehmen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung dem Geschäftskreis richterlicher Tätigkeit nicht fernsteht und durch die Art des Nebenamts ein Interessenwiderstreit mit den Pflichten des Richteramts nicht zu besorgen ist. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder auf ihre Berufung in nichtrichterliche Behörden auf Grund der Gesetze findet die Vorschrift des Abs. 3 S. 2 keine Anwendung.

Justizrat Lindt, Darmstadt.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 5/6

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch das Klagevorbringen bestimmt. Der Klägerin sind im Oktober 1917 auf Anordnung des Landrates und Vors. des Kreisausschusses des Kreises O, wie die Kläg. behauptet, auf Anweisung der Reg.-Präsidenten drei Kühe weggenommen. Auf Grund des Beamtenhaftungsges. v. 1. 8. 09 verlangt sie vom Staat 2100 M. als Ersatz des Wertes der Kühe nach Abzug des dafür ausbezahlten Betrages. Sie behauptet, daß der Landrat sie wegen ungenügender Butterlieferung habe bestrafen wollen. Der Staat behauptet, es habe sich um eine Maßregel der Fleischversorgung gehandelt; über ihre Zulässigkeit habe nach § 17 Abs. 2 der auf Grund der BRVO. vom 27. 3. 16 erlassenen Preuss. Ausf.-Anweisung v. 8. 9. 16 die Provinzialfleischstelle zu entscheiden, die auch auf Beschwerde der Kläg. die Beschlagnahme gebilligt habe. Der Rechtsweg sei deshalb unzulässig. Das Ber.-Ger. hat diesen Einwand verworfen, das RG. die Revision zurückgewiesen. Nach dem Klagevorbringen habe der Landrat die Wegnahme der Kühe angeordnet, um die Klägerin für ungenügende Butterlieferung zu bestrafen. Dies sei aber durch die Vorschriften für die Fettversorgung nicht begründet und führe zur Schadensersatzpflicht, deren Verfolgung im Rechtswege nicht ausgeschlossen werden könne. Möge auch die Provinzialfleischstelle die Zulässigkeit der Fortnahme der Kühe für die Fleischversorgung bejaht haben, so könne die Fortnahme doch eine unerlaubte Handlung sein, wenn sie tatsächlich nicht im Interesse der Fleischversorgung, sondern als Strafmaßnahme erfolgt sei, und die Bestimmungen der Fleischversorgung nur nachträglich als Deckmantel benutzt würden. Freilich könne ein dem Rechtsweg entzogener Anspruch nicht dadurch vor den ordentlichen Richter gebracht werden, daß er in das Gewand einer Schadensersatzklage gekleidet werde. Ob es sich aber um einen Versuch dieser Art oder um einen wirklichen Schadensersatzanspruch handele, sei danach zu beurteilen, wie sich das Klagebegehren nach der ihm gewordenen Begründung darstelle. In der Klageschrift sei nur von einer Bestrafung für ungenügende Butterlieferung die Rede. Es werde behauptet, daß von den drei Kühen nur eine geschlachtet, eine zweite versteigert und die dritte verkauft worden sei. Es sei ferner immer behauptet, daß die Fleischversorgung nur nachträglich geltend gemacht sei, um der gesetzwidrigen Handlungsweise einen gesetzlichen Anstrich zu geben. Danach sei der Rechtsweg mit Recht als zulässig erachtet. (Entsch. III. 126. 19 vom 21. Nov. 1919).

Ist Holz auf dem Stamm ein Gegenstand des täglichen Bedarfs? BRVO. v 23. Juli 1915. Der Kl. hat vom Bekl. im Okt. 1917 einen Buchenbestand im Umfang von 24 Morgen um 122 500 M. gekauft. Er will dabei nach Angaben des Bekl. angenommen haben, daß es sich um etwa 120 Stämme auf den Morgen und um etwa 3500 Festmeter im ganzen gehandelt habe. Da der Holzbestand nur etwa die Hälfte betrug, hat er Rückzahlung des Kaufgeldes verlangt, indem er sich außer auf Irrtum und Täuschung auch auf die BRVO. v. 23. Juli 1915 berief. Das die Ablehnung dieser Vorschrift ablehnende Urteil ist vom Reichsgericht aufgehoben. Nach § 5 der VO. sei die Forderung von Preisen für Gegenstände des täglichen Bedarfes sowie des Kriegsbedarfes, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, strafbar. Die Begriffe „Gegenstände des täglichen Bedarfs und Gegenstände des Kriegsbedarfs“ müßten nach dem Zweck der Vorschrift in weitestem Sinne verstanden werden. So seien in der Praxis darunter auch Rohstoffe begriffen, aus denen erst durch Bearbeitung solche Gegenstände entständen. Darunter falle auch Nutzholz, das für den Kriegsbedarf von besonderer Wichtigkeit sei. Das BG. wolle einen Bestand ungefällten Holzes deshalb nicht darunter fallen lassen, weil man hier nicht von einem regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnis und einer entsprechenden Nachfrage in der Gesamtheit des Volkes reden könne. Den Gegenstand des Kaufs bilde aber nicht der Waldbestand als solcher, sondern das zu gewinnende Holz; der Unterschied zwischen einem Kauf geschlagenen Holzes und einem solchen von Holz auf dem Stamm bestehe im wesentlichen nur darin, daß bei diesem der Käufer Mühe und Kosten des Schlagens trage. Wirtschaftlich und insbes. unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Preissteigerung bestehe überhaupt kein Unterschied. Die Bundesratsverordnung sei deshalb anwendbar. (Entsch. III. 157/19 v. 25. Nov. 1919.)

Scheidung franzős. Staatsangehöriger. Haager Abkommen, 12. Juli 1902 Art. 2 (EG. z. BGB. Art. 17). Parteien sind franzős. Staatsangehörige, die Klägerin, eine Deutsche von Geburt, infolge Eheschließung mit Beklagtem, hatten Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung in Deutschland; die Klägerin hat ihre Klage auf § 1568 BGB., Art. 17 EG. z. BGB., Art. 231 C. c. gestützt. Das Berufungsgericht hat nach dem Scheidungsantrage der Klägerin verurteilt, das Reichsgericht hat aufgehoben. Es sei davon auszugehen, daß mit Rücksicht auf franzős. Staatsangehörigkeit des Bekl. grundsätzlich das französische Recht zur Anwendung zu kommen habe; daß aber nach dem dem Abs. 4 Art. 17 EG. BGB. entsprechenden Art. 2 des Haager Abkommens v. 12. Juli 1902 auf Scheidung nur erkannt werden könne, wenn dies auch nach deutschem Recht gerechtfertigt erscheine. Diese Grundsätze habe das Berufungsgericht verletzt, indem es lediglich geprüft habe, ob das franzős. Recht einen dem § 1568 BGB. entsprechenden Scheidungsgrund enthalte, und die Voraussetzungen des Art. 2 des Haager Abkommens schon deshalb für gegeben erachtet habe, weil die Klage, die dem Beklagten Mißhandlungen und Beleidigungen vorwerfe, auf diesen Scheidungsgrund gestützt sei. Es komme nicht darauf an, ob die Klage, so wie sie begründet sei, nach franzős. und deutschem Recht zulässig erscheine, sondern darauf, ob der zur Zeit der Urteilsfällung vorliegende Tatbestand die Scheidung nach den in gleicher Weise zur Anwendung berufenen Gesetzen der beiden Staatsgebiete rechtfertige, ob also die Eheverfehlungen des Bekl. in der durch die Beweisaufnahme festgestellten Gestalt sich auch als Eheverfehlungen i. S. des Art. 231 C. c. darstellten. (Entsch. 452/19 v. 27. Nov. 1919.)

Tumultschäden aus Anlaß der November-Revolution. Schadenersatzpflicht der Gemeinden. Pr. Ges. v. 11. März 1850; BGB. §§ 249, 252. Am 8. Nov. 1918 hat eine größere Menschenmenge von etwa 100 Personen das in Köln gelegene Geschäft der Klägerin geplündert. Die Stadt will den von der Klägerin angemeldeten Schaden nicht ersetzen und hat die Forderung der Klägerin abgelehnt. Diese hat innerhalb 4 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Klage auf Zahlung erhoben. Die beklagte Stadtgemeinde ist in allen Instanzen dem Grunde nach verurteilt. Das RG. hat ausgeführt: Der Schadenersatzanspruch sei auf das preuß. Ges. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentl. Auflauf verursachten Schadens gestützt. Nach dessen § 1 seien die Gemeinden für den Schaden haftbar, der in ihrem Bezirk dadurch verursacht werde, daß „bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufen von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigung des Eigentums oder Verletzung von Personen“ stattfänden. Ob hier eine Zusammenrottung im eigentlichen Sinne vorgelegen hätte, sei gleichgültig. Jedenfalls habe sich, was das Gesetz als Zusammenlauf von Menschen bezeichne, eine Menschenmenge zusammengefunden, welche dann den entstandenen Schaden verursacht habe. Auch offene Gewalt liege vor, denn die Tore seien von der Menschenmenge durchbrochen und das Eigentum der Klägerin durch Plünderung beschädigt. Ebenso seien die formellen Voraussetzungen, rechtzeitige Anmeldung und Klageerhebung

gegeben. Mit Unrecht verneine die Beklagte, daß das Gesetz auch auf Zusammenrottungen bei allgemeinen Staatsumwälzungen Anwendung fände, weil nur die Störung einer bestehenden öffentlichen Ordnung vorliege und bei deren völliger Aufhebung nicht Platz greifen könne. Der Text des Gesetzes biete für solche Einschränkungen keine Handhabe. Er schaffe Ausnahmen nur für die Fälle der §§ 2 und 3, wenn nämlich die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden sei und die Gemeinde zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen sei. So liege der Fall nicht. Es sei gleichgültig, daß Kieler Matrosen die Revolution nach Köln getragen hätten, und selbst wenn sie sich an der Plünderung beteiligt hätten, so sei die Haftung der Bekl. nicht ausgeschlossen, weil unbestritten auch Kölner Einwohner an der Plünderung teilgenommen hätten. Die Einwohner Kölns hätten auch zur Abwehr des Schadens nichts getan. Auch durch die Vorgeschichte des Gesetzes lasse sich die Ansicht der Revision nicht rechtfertigen. Weiter sei auch der Einwand der Revision zurückzuweisen, daß die Haftung der Gemeinde deshalb ausgeschlossen sei, weil in Köln die Polizei eine Königl. Behörde gewesen sei. Auf die Frage der Verschuldung der Gemeinde komme es nicht an, deshalb auch nicht darauf, ob sie genügende Abwehrmittel besessen habe. Der Gesetzgeber habe nicht zwischen den Gemeinden unterschieden, je nachdem die Polizei von ihnen oder vom Staate ausgeübt werde. Während die zum Tumultgesetz als Vorbild verwandte französische Gesetzgebung und Rechtsprechung es für erheblich erklärt habe, ob die Polizeigewalt in einer Stadt dem Staate zugestanden habe, lasse sich diese Ansicht für das preuß. Gesetz nicht vertreten. Daß es hier auf die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen nicht ankomme, ergäbe sich schon daraus, daß die Haftung nach § 1 auch dann einträte, wenn durch die Gegenmaßregeln Schaden angestiftet sei. Weiter sei daran festzuhalten, daß es sich bei dem Auflauf lediglich um die Plünderung des Geschäftshauses der Klägerin und nicht um einen Akt der Revolution gehandelt habe. Die Frage, ob auch dann eine Haftung bestehe, wenn bei dem unmittelbaren Kampf um die Macht zwischen zwei Gewalten Beschädigungen eingetreten seien, solle hier nicht entschieden werden. Die Haftung falle jedenfalls nicht schon dann fort, wenn der Auflauf mit der allgemeinen Staatsumwälzung in irgendeinem Zusammenhange stehe. Unbedenklich sei vielmehr anzunehmen, daß gerade die Leben und Eigentum gefährdenden Eigenheiten einer Revolution unter das Gesetz fallen und nach dessen Absicht von den „wohlgesinnten“ Einwohnern verhindert werden sollten. Unter diesen nur die Anhänger der alten Staatsform zu verstehen, sei nicht geboten. Die Aussicht auf die Folgen für die Gemeinde solle alle ihre Mitglieder antreiben, nach Möglichkeit Beschädigungen von Leben und Eigentum zu verhindern, die gerade in revolutionären Zeiten wegen Auflösung der bestehenden Ordnung besonders gefährdet seien. Hierbei würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Teilnehmer an dem Auflaufe geglaubt haben sollten, es sei nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Ordnung sowie der Schutz des Privateigentums beseitigt. Der Umfang des Schadenersatzes bemesse sich nach §§ 249, 252 BGB. Das Tumultschadengesetz treffe keine Bestimmung über die Schadenhöhe und habe durch das zur Zeit seines Erlasses geltende bürgerliche Recht ergänzt werden müssen. Diese Ergänzung ändere sich mit dem Wechsel der Gesetzgebung. (Entsch. VI. 317/19 v. 22. Dez. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. Scheckfälschung. Die Revisionen der wegen schwerer Urkundenfälschung verurteilten Angekl. sind verworfen worden. Aus den Gründen: Ohne Grund bestreiten die Beschwerdef. den auf die Disconto-Bank zu B. gezogenen Schecks, die sie fälschlich mit dem Namen E. v. B. unterzeichnet hatten, den Charakter von Privaturkunden, die im Sinne des § 267 StrGB. zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit waren. Eine rechtserhebliche Bedeutung kommt dem Ausstellungsvermerke schon deshalb zu, weil der Aussteller nach § 15 Abs. 1 Scheckges. v. 11. März 1908 jedem Inhaber für die ordnungsmäßige Einlösung des Schecks haftet, so daß dahingestellt bleiben kann, ob in der Begebung jener Schecks an die Juweliere diesen gegenüber, wie die Strafk. annimmt, zugleich ein Schuldanerkenntnis in Höhe des angewiesenen Betrages zu finden sein würde. Indem die Angekl. die Schecks zu Täuschungszwecken mit einem erdichteten Ausstellernamen versahen, stellten sie in rechtswidriger Absicht ein falsches urkundliches Beweismittel her, sie verliehen ihnen den Schein, als seien sie von einem andern ausgestellt als dem, von dem sie in Wirklichkeit herrührten. Für diese Beurteilung der Urkundeneigenschaft des Schecks ist es vollkommen gleichgültig, ob das von den Angekl. bei der Disconto-Bank auf den Namen E. v. B. eingezahlte Guthaben, aus dem die angewiesenen Beträge bezahlt werden sollten, zur Deckung des Schecks ausreichte oder nicht. Selbst wenn dies der Fall war und die Juweliere durch Annahme der falschen Schecks an Stelle der dafür weggegebenen Brillantringe nicht in ihrem Vermögen geschädigt wären, würde das an dem Tatbestande der Urkundenfälschung (§ 267 StrGB.) nichts ändern. Die Meinung der Revisionsschrift geht fehl (RG. Str. Bd. 17 S. 200; Bd. 35 S. 117). (Urt. II. 223/19 v. 30. Mai 1919.)

Zum Fragerecht des Verteidigers. § 239 Abs. 2 StrPO. Der Verteidiger des wegen Beihilfe zum Versuch der Abtreibung verurteilten Angekl. beantragte in der Hauptverhandl., dem gehörten Zeugen A noch gewisse Fragen vorzulegen. Die Strafk. sah hierin einen Beweisantrag, den sie wegen Unerheblichkeit ablehnte. Unter Anerkennung des Verfahrensverstoßes, auf dem aber das Urt. nicht beruhe, hat das RG. die Rev. des Angekl. verworfen. Aus den Gründen: Die Behandlung des Antrages ist rechtsirrig. Da es sich um Fragen des Vert. an einen Zeugen handelte, so konnte die Ablehnung nicht auf deren Unerheblichkeit, sondern nur darauf gestützt werden, daß sie ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig seien (§ 240 Abs. 2 StrPO.). Denn es begründet keinen Unterschied, ob der Vert. die Fragen selbst stellte oder zur Erlangung einer Antwort die Vermittlung des Gerichts in Anspruch nahm (JW. Bd. 44 S. 1371). Daß die Fragen zur Sache gehörten, kann nicht zweifelhaft sein; sie können auch nicht als ungeeignet bezeichnet werden. Bei dieser Sachlage ist in der Ablehnung eine Beschränkung der Verteidigung zu erblicken. Denn dadurch war auch über den Antrag auf Zulassung der Fragen, über den nach § 241 StrPO. das Gericht zu befinden hatte, bereits in ablehnendem Sinne entschieden, und es kann daher der Vert. nicht darauf verwiesen werden, daß er um Gestattung der Fragen durch ihn selbst hätte nachsuchen können (RGStr. Bd. 51 S. 215). Das Urt. beruht indessen auf diesem Verstoße nicht. (Urt. I. 177/19 v. 26. Juni 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Zum Bergwerksbetrieb i. S. von § 5 Abs. 1 KohlenstG.** müssen im allgemeinen alle auf dem Bergwerk vorgenommenen Arbeiten gerechnet werden, die ausschließlich der Kohlenförderung zugute kommen und bestimmungsgemäß nur diesem Zweck dienen, z. B. Abraumarbeiten, Niederbringung von Schächten, Entwässerung von Strecken, mögen sie auch vor der Förderung der Kohlen vorgenommen werden. Das Gesetz wollte nach der Begr. nur die Kohle als Produkt, nicht aber als Produktionsmittel des Bergbaubetriebs besteuern. (Urt. II A. 165/19 v. 29. Okt. 1919.)

= **Tritt nach Wegfall des bisherigen einzigen persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditges. nun ein Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter ein, so liegt hierin nicht eine die Erhebung der Abgabe nach TNr 1 A c 1 RStempGes. rechtfertigende Neuerrichtung einer Gesellschaft.** Der Tod des persönl. haftenden Gesellschafters hat zwar die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; damit geht diese aber nicht unter, sondern ver-



ändert nur ihren Charakter (Abwicklungsgesellschaft). Deren Zurückverwandlung in eine off. HG. ist möglich. Das ergibt sich aus §§ 134, 144 HGB. Veränderungen der Form einer Gesellschaft werden aber von TNr. 1 A nicht getroffen (Urt. II A. 214/19 v. 5. Nov. 1919.)

= **Der sog. Geschäftswert, der Mehrwert, den ein geschäftliches Unternehmen als Wirtschaftsorganismus über den Wert der einzelnen nach TSt. 1 A d RStempGes. steuerpflichtigen Vermögensbestandteile hinaus hat**, kann nicht zu der ebenda geordneten Abgabe herangezogen werden. Die Aufzählung a. a. O. ist erschöpfend; der Geschäftswert erhöht nicht den Wert der einzelnen Gegenstände, was z. B. bei Forderungen zu unmöglichen Ergebnissen führen würde. (Urt. II. A. 107/19 v. 12. Nov. 1919.)

= **Ob eine Kreditgenossenschaft mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und deshalb wegen ihrer Habenzinsen dem Geldumsatzstempel nach TNr. 10 Abs. 3 RStempGes. v. 26 Juli 1918 unterliegt**, ist nicht rein äußerlich nach dem aus der Bilanz ersichtlichen Verhältnis der von ihr hereingenommenen Gelder zu den ihren Mitgliedern bewilligten Krediten zu beurteilen. Vielmehr ist ihre gesamte Geschäftsgebarung zu prüfen, namentlich nach der Richtung, in welchem Umfange die Genossenschaft nach ihrer normalen Entwicklungsmöglichkeit sowie auf Grund etwaiger außergewöhnlicher Umstände, wie sie vielleicht Ende 1918 vorgelegen haben mögen, sich auf einen demnächstigen größeren Kreditbedarf ihrer Mitglieder einzurichten hatte. (Urt. II. A. 300/19 v. 14 Nov. 1919.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ueber Bedeutung der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“. Die Klägerin hat der Beklagten Satinersatz, lieferbar im Oktober, verkauft und im Schlußschein sich Lieferungsmöglichkeit vorbehalten. Als die Ware bis Ende Okt. nicht geliefert war, setzte die Bekl. der Kl. Nachfrist bis 1. Dez. Auch innerhalb dieser Frist lieferte die Kl. nicht. Ein späteres Angebot der Ware lehnte die Bekl. ab und trat vom Vertrage zurück, worauf die Kl. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangte. Der Anspruch ist abgewiesen vom KG. aus folgenden Gründen: Durch die gedachte Klausel hat sich die Kl. gegen die Gefahr gesichert, ihr Unvermögen zur Leistung vertreten zu müssen, wenn ihre Lieferanten sie im Stiche lassen, während sie doch eine nur der Gattung nach bestimmte Ware schuldete. Da sie ihrer Verpflichtung deshalb nicht nachgekommen ist, weil sie die Ware von ihren Lieferanten nicht erhalten konnte, ihre Leistung also infolge eines Umstandes, den sie nicht zu vertreten hat, unterblieben ist, konnte sie nicht in Verzug kommen (§ 285 BGB.). Der Bekl. standen daher auch die Rechte aus § 326 nicht zu, da dieser Verzug des Vertragsgegners voraussetzt. Der Bekl. kann aber auch nicht eine unbeschränkte Bindung an den Vertrag zugemutet werden. Ein Fixgeschäft i. S. des § 361 lag allerdings mit der Bestimmung, daß bis Ende Oktober zu liefern, nicht vor, so daß Bekl. auch nicht berechtigt gewesen, vom Vertrage zurückzutreten, nachdem die Lieferung zur vereinbarten Zeit nicht erfolgt war. Die Vereinbarung einer Lieferzeit hat aber nicht nur die Bedeutung, daß vom Verkäufer vorher keinesfalls Leistung verlangt werden kann; sie soll auch dem Käufer als Anhalt dafür dienen, wann ungefähr er mit dem Eingang der gekauften Ware rechnen kann. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht zur vereinbarten Zeit, so kann der Käufer nicht auf unbegrenzte Zeit an den Vertrag gebunden sein; dies würde einer Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung widersprechen. Es muß ihm vielmehr ein Mittel an die Hand gegeben werden, das ihm darüber Gewißheit verschafft, ob er auf den Empfang der Ware innerhalb einer angemessenen Frist noch rechnen kann. Er muß also berechtigt sein, dem Verkäufer eine Frist zu setzen, und wenn dieser auch innerhalb dieser Frist zur Lieferung außerstande ist, vom Vertrage zurückzutreten. Dies hat die Bekl. getan; die von ihr gesetzte Frist ist nach Lage der Sache angemessen. Nach Ablauf dieser Frist konnte die Bekl vom Vertrage zurücktreten. Der Anspruch der Kl. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist unberechtigt. (Urt. d. Zivilsenats 6 U 4075, 19 v. 27. Okt. 1919).

B. Mitget. v. Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Hingabe eines Schecks in einem Spielklub für Spielmarken. Rechtliche Natur der Spielmarken. Der Bekl. A hatte den von ihm ausgestellten Klagescheck in einem Spielklub zum Ankauf von Spielmarken dem Bekl. B, Kassierer des Klubs, gegeben, dieser ihn wieder dem Bekl. C, der Spielmarken an der Kasse des Klubs vorlegte, dafür gegeben, C den Scheck an die Klägerin weiter übertragen. Diese war indes nur Inkassomandatarin des C. Der Bekl. A wurde im Wechselprozeß in I. Instanz zur Zahlung der Schecksumme verurteilt, die Berufung zurückgewiesen. Das KG. führt aus, nicht alle Geschäfte eines Spielklubs seien unsittlich und nichtig, im vorl. Fall nicht, weil der Klub nur durch das Kartengeld am Spiel interessiert sei und kein gewerbsmäßiges Glücksspiel stattgefunden habe. Wohl aber könne daraus, daß A durch Hingabe des Schecks die Spielmarken erhalten habe, darauf geschlossen werden, daß ihm keine baren Mittel zum Spiel mehr zu Gebote gestanden, er aber trotzdem seine Spielleidenschaft habe befriedigen wollen. Dieser Leichtsinn sei dem B als dem Kassierer des Klubs erkennbar gewesen und von ihm unterstützt worden, nicht aus Gefälligkeit gegen A, sondern im Interesse des Klubs und daher auch in seinem eigenen. Hierin sei allerdings ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden, das zwischen A und B abgeschlossene Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB. daher nichtig. Die Einlösung der von C vorgelegten Spielmarken durch Hingabe des Schecks an C unterliege aber einer anderen Beurteilung. Denn sehe man die Spielmarken als Urkunden aus § 807 BGB. an, so habe der Klub durch den B seiner Verpflichtung zur Einlösung dieser Marken genügt. Halte man die Anwendung des § 807 BGB. für bedenklich, so müsse man in den Marken eine Quittung des Klubs über den vom Entnehmer der Marken bezahlten Betrag und zugleich ein Bekenntnis der Verpflichtung des Klubs ansehen, dem Entnehmer gegen die Marken den dafür gezahlten Betrag zu erstatten Bei dieser Auffassung würde der Spieler, der an der Kasse des Klubs Spielmarken vorlege, als Zessionar der Ansprüche der Verlierer an den Klub, nicht als Gläubiger von Spielschulden auftreten. In keinem Fall würde der Klub durch die Hingabe des Schecks eine eigene oder fremde Spielschuld beglichen haben. (Urt. 13. U. 6436/19 v. 15. Jan. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Verkehr mit Auslandszucker. Die Vorschrift in § 22 der VO. über Verkehr mit Zucker v. 17. Okt. 1917/30. Sept. 1918 (RGBl 914/1217) ist auf Auslandszucker anwendbar. Auch dieser darf regelmäßig nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden Allerdings ist in Abschn. IV bestimmt, daß Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern sind. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß Auslandszucker nach seiner Einführung in das Inland im Handel freigegeben und den sonstigen Verkehrsregelungsvorschriften nicht unterworfen sei. Die besondere Regelung des Verkehrs mit Auslandszucker in Abschn. IV der VO. gilt nur für den Zeitpunkt der Einfuhr dieses Zuckers. Ein Grund, weshalb Auslandszucker nach Einführung in das Inland anders behandelt werden sollte wie Inlandszucker, ist nicht erfindlich. Eine dem Strafsenat erteilte mündliche Auskunft der Reichszuckerstelle vertritt den gleichen Standpunkt. Darnach war zwischen bereits eingeführtem Auslands- und Inlandszucker kein Unterschied gemacht. Die Reichszuckerstelle verteilte beide Sorten Zucker gleichmäßig an die Kommunalverbände und an die Zucker verarbeitenden Gewerbebetriebe, so daß in Handel und Verkehr und insbes. bei der Abgabe an die Ver-

braucher nicht zu erkennen war, ob der verteilte Zucker aus dem Auslande oder aus dem Inlande herstammte. Bei der allgemeinen Fassung, die Abschn. III der VO. erhielt, war die Aufnahme einer besonderen Bestimmung dahin, daß Auslandszucker nach Einführung in das Inland grundsätzlich den gleichen Bestimmungen unterliege wie Inlandszucker, entbehrlich. (Urt. S. 265/19 v. 2. Dez. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zurückzahlung eines Steuerbetrags. Ein Antrag auf Zurückerstattung eines Steuerbetrags ist auch dem Gemeindevorstande gegenüber im Verwaltungsstreitverfahren unstatthaft. In diesem darf nur über die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Klageansprüche entschieden werden. Mit der Klage aus § 70 Kommunalabgabenges. kann aber nur eine Berichtigung der Veranlagung, also eines auf der Finanzhoheit der Gemeinde beruhenden Verwaltungsaktes der Gemeindebehörde, jedoch nicht die Zurückzahlung eines Steuerbetrags beansprucht werden. Durch das in den Fällen des § 70 ergehende Urteil wird weder eine Zahlungspflicht des Klägers festgestellt — eine solche ist schon durch die Heranziehung begründet —, noch eine Rückzahlungspflicht der beklagten Gemeindebehörde. Ob der Kläger die Steuer bereits bezahlt hat oder nicht, ist für den Inhalt des zu erlassenden Urt. ohne Bedeutung. Die Verpflichtung zur Zurückzahlung eines zu Unrecht erhobenen Steuerbetrags ergibt sich ohne weiteres aus der mittels Urteils erfolgten Freistellung als selbstverständliche notwendige Folge. Der Gerichtshof ist in Fällen, in denen der Antrag auf Rückerstattung der Steuer mit dem Antrag auf Freistellung verbunden war, in der Regel über jenen erstgenannten Antrag als über eine überflüssige Hinzufügung hinweggegangen. Wenn es sich aber nach dem Inhalt des Klagebegehrens erkennbar nicht nur um eine solche nebensächliche Hinzufügung handelt, sondern in der Tat neben der Freistellung die Verurteilung zur Zurückerstattung der Steuer mit voller Absicht beansprucht wird, ist ein solcher Antrag als unzulässig abzuweisen. (Urt. IV. C 63/18 v. 8. Okt. 1918 unter Berücks. früherer Entsch. des OVG.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Preuß. Einkommensteuer. Landwirtschaftliches Einkommen. Die Berufungskommission hat bei ihrer Feststellung des landwirtschaftl. Eink. mit einem Mehrwerte des gesamten lebenden Inventars am Schlusse des Jahres gegenüber dem Bestande zum Anfange des Jahres gerechnet. Das war rechtsirrig. Nach Art. 11 der AusfAnw. ist das landwirtsch. Eink. nicht nach Bilanzgrundsätzen, sondern durch Gegenüberstellung der Wirtschaftseinnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der vorhandene Viehbestand kommt dabei nur soweit in Betracht, als es sich bei einzelnen Stücken um Wirtschaftserzeugnisse oder Vorräte handelt, die bereits am Schlusse bzw. am Anfange des Jahres zum Verkaufe oder Verbrauche bereitgestellt, aber aus irgendwelchem Grunde noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche gelangt waren und als diese Stücke gemäß Art. 11 I 4 bzw. 11 II 11 mit ihrem Werte zum Ende des Wirtschaftsjahrs in Einnahme, dagegen mit ihrem Werte am Anfange des Jahres in Ausgabe zu berücksichtigen sind. (Entsch. V. Sen. IVa. 67/18 v. 26. Juni 1918.)

Kriegssteuer. Verhältnismäßige Nichterhebung eines Betrages der Kriegssteuer bei Mitgliedern einer G. m. b. H. Nach § 10 KStG von 1916 bleibt bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen G. m. b. H. sind, derjenige Abgabebetrag (§ 9 Nr. 1) zur Hälfte unerhoben, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrages des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Ges. entfällt. Dies ist keine Veranlagungs-, sondern lediglich eine Steuererhebungsvorschrift, sein Inhalt daher der Zuständigkeit der BerufKomm. entzogen. (Entsch. V. Sen. K. IX. 3/18 v. 5. Juni 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Fortsetzung der off. HandelsG. zwischen den Erben eines Gesellschafters und den übrigen Gesellschaftern. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister (§§ 107, 108 HGB.). Das LG. erachtet als Löschungsgrund die Tatsache, daß der Antrag auf Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft nicht von allen Gesellschaftern gem. § 107 HGB. zum Handelsregister angemeldet wurde. Es muß ihm darin beigepflichtet werden, daß § 107 HGB; sich auch auf den Fall bezieht, daß die Gesellschaft von Erben des einen Gesellschafters mit den übrigen fortgesetzt werden soll. Auch in diesem Falle tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, § 107 enthält insoweit nur die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß Aenderungen der Firmeninhaber anzumelden sind (§ 31 HGB.), hier die offene HG. Die Stelle bei Staub, HGB. Anm 26 zu § 139, auf welche das AG. sich beruft, spricht nur von der Schwebezeit, ehe der Erbe sich entschieden hat, und sagt, daß die Beerbung allein keinen Grund zu einer Veränderung des Registers bildet. Auch Lehmann-Ring und Düringer-Hachenburg sprechen sich zu § 107 dahin aus, daß die Fortsetzung der Gesellschaft einen Fall des § 107 HGB. bildet. Wenn daher auch § 108 in diesem Falle anzuwenden ist und das AG. hierdurch Anweisungen erhielt, so ist doch nunmehr die Eintragung erfolgt, und es fragt sich nur, ob diese wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Diese Frage muß aber verneint werden. Die wesentlichen Voraussetzungen sind hier die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die erbrechtlichen Verhältnisse Beide sind unbestritten. Insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrage gehen die Vertragsrechte und Vertragspflichten im Falle des Todes eines Gesellschafters auf dessen Erben über. An Stelle des Nikolaus S. sind die Personen getreten, die unbestritten dessen Erben sind, die Witwe und deren beide Töchter. So fehlt nur der formelle Antrag des geistesschwachen Gesellschafters Joh. S. Ein solcher Formmangel der Eintragung ist aber nicht Mangel einer wesentlichen Voraussetzung. Deshalb, weil ein Gesellschafter den Antrag nicht gestellt hat, ist das Register nicht inhaltlich unrichtig. (FerZSen. III. 42/19 v. 14. Aug. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Einziehung des übermäßigen Gewinns trotz Niederschlagung des Strafverfahrens und Anwendbarkeit der EntschuldigungsVO. v. 18. Jan. 1917. Die Einziehung nach § 9 der VO. v. 24. Juni 1916/16. Juli 1917 richtet sich nicht gegen den Täter, sondern gegen die Sache und ist demnach nicht ein Strafübel, sondern eine aus der Straftat folgende öffentlich-rechtliche Maßnahme wirtschaftlicher Bedeutung, die im wesentlichen nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ausgestaltet ist und in der Einräumung eines staatlichen Anspruchs darauf besteht, daß die Vorteile, die durch unerlaubten Handel zum Schaden der Allgemeinheit gezogen worden sind, ihr wieder zugeführt werden, gleichviel ob hierzu gegen die aus der Straftat verantwortlichen oder anderen Personen vorzugehen ist. Da die Einziehung sich nicht als Strafe für den Täter darstellt, ist sie trotz der Niederschlagung des Strafverfahrens zulässig. Die VO. v. 18. Jan 1917, die sog. Entschuldigungs- oder IrrtumsVO., schafft nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund; das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Frage der Einziehung mit Recht die VO. für nicht anwendbar erachtet, da die Einziehung keine Nebenstrafe ist. Diesen reichsrechtlichen Bestimmungen hat der Strafsenat nun Rechnung zu tragen. Seine frühere Ansicht (Urt. v. 5. Aug. 1916, Beibl. z. JMBl. S. 283), wonach Unkenntnis einer KriegsVO. des Bundesrats unter Umständen als Schuldausschließungsgrund gelten kann, kommt gegenüber der über die Folgen des Strafrechtsirrtums getroffenen reichsrechtl. Bestimmung nicht mehr in Betracht. (Urt. Nr. 166/19 v. 11. Okt. 1919.)

Heft 7—8. Berlin, den 1. April 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 1 M. u. 25% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 1 M.

Betrachtungen zu den Entwürfen zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und über den Rechtsgang in Strafsachen.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Löwenberg i. Schl.

Wenn man das Wesen der neuen Entwürfe eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen mit einem Schlagwort kennzeichnen wollte, so müßte man sagen, daß sie die Demokratisierung der Strafrechtspflege bringen. Fanden sich Ansätze dazu schon in der noch geltenden StrPO. sowie in dem gescheiterten Entwurf von 1909, so werden diese jetzt durch zahlreiche darüber hinausgehende Vorschläge weiter entwickelt und zu dem bezeichneten Ergebnis geführt. Das werden die meisten Anhänger der alten Schule, zu der auch ich mich zähle, schmerzlich bedauern. Andererseits ist anzuerkennen, daß die Entwürfe rechtspolitisch dem Geiste der neuesten Zeit seit der Revolution, wenigstens soweit er durch die parlamentarischen Mehrheitsparteien zum Ausdruck gelangt, ungefähr entsprechen und daß sie sich noch in den Grenzen der Mäßigung halten. Mag manches von dem Vorgeschlagenen uns Aelteren auch schon recht radikal erscheinen, so darf doch nicht vergessen werden, daß die jetzige, schwerlich schon ganz abgeschlossene Revolutionsperiode uns noch weit Radikaleres hätte bescheren können. Darin wird auch eine Mahnung zum Maßhalten für den liegen, der wesentliche Teile des Entwurfs glaubt um des Gewissens willen bekämpfen zu müssen.

Damit ist schon die große Frage gestreift, ob es gerechtfertigt ist, sie jetzt, während die politische Gärung und Leidenschaft doch immer noch fortdauern, überhaupt einzubringen. Streng genommen würde diese Frage zu verneinen sein. Denn große Justizgesetze, die das Rechtsleben des Volkes auf Menschenalter hinaus bestimmen sollen, setzen zu ihrer Entstehung ruhige, geordnete Verhältnisse und abgeklärte, nicht erhitzte, Köpfe voraus. So ist auch der Code Napoléon erst gemacht worden, als die Wogen der großen französischen Revolution vollständig verebbt waren und der Erste Konsul Ordnung und Ruhe im Lande wiederhergestellt hatte, während die zahlreichen vorher erlassenen einschlägigen Revolutionsgesetze, die fast jährlich geändert und durch andere ersetzt worden waren, wie Spreu im Winde verwehten. Aber wenn man bedenkt, daß es sich hier in der Hauptsache doch um schon lange vorbereitete Vorlagen handelt, die in jahrzehntelangen Vorarbeiten wurzeln, und denen jetzt nur eine Anzahl dem neuesten Zeitgeist entsprechende, freilich schwerwiegende Konsequenzen hinzugefügt sind, so wird man wohl eine Ausnahme gelten lassen können, zumal jene langen Reformarbeiten auf einen endlichen Abschluß hindrängen. Nur das muß unbedingt gefordert werden, daß nicht etwa diese Vorlagen im Parlament in einem Eiltempo durchgepeitscht werden, wie dies bei den Steuergesetzen und einigen anderen kürzlich geschehen ist. In dieser Beziehung wird man der dem Reichsrat jüngst überreichten Erklärung des Deutschen Juristenbundes beipflichten müssen, die für Gesetze, welche die Grundlage der deutschen Rechtsverfassung bilden sollen, verlangt, daß sie nicht nur von politischen Erwägungen bestimmt, sondern eingehend fachwissenschaftlich vorbereitet und durchberaten werden müßten. Eigentlich selbstverständlich erscheint es auch, und zwar aus diesem Grunde wie aus anderen, die hier keiner besonderen Darlegung bedürfen, daß diese Gesetze nicht, wie beabsichtigt ist oder war, der verfassunggebenden Nationalversammlung, sondern erst dem neugewählten Reichstag zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen sind.

Ein Bericht über den ganzen Inhalt der Ent-

würfe ist hier nicht beabsichtigt, sondern nur eine kritische Besprechung einiger besonders wichtiger Hauptsachen. Die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile erster Instanz der bisherigen Strafkammern braucht dabei nur kurz mit Zustimmung erwähnt zu werden, da sie einer längst nahezu einstimmig erhobenen Forderung entspricht. Anders steht es mit der vorgeschlagenen vollen Durchführung der Zuziehung von Laienrichtern in der ersten und der Berufungsinstanz sowie mit der Heranziehung von Frauen zu dieser Tätigkeit, endlich mit der Uebertragung fast der gesamten Strafrechtspflege erster Instanz auf die Amtsgerichte. Diese Fragen sollen hier zusammen erörtert werden.

Die Schwurgerichte bleiben aufrechterhalten, ihre jetzt schon verkleinerte Zuständigkeit wird noch etwas, jedoch nur unwesentlich, beschränkt (§ 60 GVG.). Im übrigen wird die gesamte Strafgerichtsbarkeit erster Instanz, von den ganz wenigen bisher schon vor das Reichsgericht gehörigen Fällen abgesehen, den Amtsgerichten übertragen, vor die nunmehr also auch alle bisherigen Strafkammersachen, einschließlich der vielen jetzt schon dahin verwiesenen Verbrechen, gehören sollen. Das sind der Zahl wie der Bedeutung nach weit mehr als elf Zwölftel der gesamten Strafjustiz. Dieser großen Aufgabe zu genügen, sind die meisten Amtsgerichte außerstande, da es bei ihnen an genügend großen und sicheren Gefängnissen für die schwereren Verbrecher, oft auch an geeigneten Verhandlungsräumen nebst Zubehör, nicht selten auch an einem für den Vorsitz in großen und schwierigeren Strafsachen geeigneten Richter fehlen wird. Zwar trifft hierin der Entwurf die Vorsorge, daß er den Landesjustizverwaltungen gestattet, für den Bezirk mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung von Strafsachen ganz oder zum Teil zuzuweisen (§ 57a). „Ganz“ wird dies nur selten möglich sein, denn der Bevölkerung müssen, insbes. bei den jetzt so schlecht bestellten Verkehrsmitteln, in geringfügigen Sachen die weiten Wege erspart werden. Die Zuweisung „zum Teil“ dürfte aber bald die Regel werden. Wer sich in den ihm bekannten Landgerichtsbezirken umsieht, wird bald zu der Ueberzeugung kommen, daß eigentlich, von ziemlich wenigen Ausnahmen abgesehen, nur an den Landgerichtsorten die Amtsgerichte nach Personal und Einrichtungen in der Lage sind, die neuen Aufgaben zu erfüllen. So dürfte es bald dahin kommen, daß die bisherigen Strafkammersachen doch an den Landgerichtssitzen verhandelt werden, nur nicht vor fünf Richtern, was vielleicht zu reichlich war, sondern vor einem Amtsrichter und zwei Schöffen, während die kleineren Sachen vor einem anderen Amtsrichter, dem des Entstehungsbezirkes, und anderen Schöffen entschieden werden. Das ist kein wünschenswerter Zustand, da das Prinzip des Entwurfs dann vollständig durchbrochen wird und die Erwartung der Begründung (Allg. Teil S. 3), daß den Beteiligten der Gang zum Gericht verkürzt und erleichtert und das Wirtschaftsleben dadurch befördert werden würde, sich nicht erfüllt, dagegen aber eine Verschlechterung der Rechtspflege eintritt. Denn eine solche ist darin zu finden, wenn die Entscheidung statt des fünfgliedrigen Kollegiums der Strafkammer einem Amtsrichter und zwei Schöffen übertragen wird. Diese werden sicherlich gewissenhaft ihre Pflicht tun. Ob sie aber in den zahlreichen großen und schwierigen Sachen, die jetzt auf sie übergehen würden, ein genügender Ersatz für die Strafkammern sein würden, ist mindestens zweifelhaft. Bedenkt man die gar nicht so seltenen großen, tagelang, ja bisweilen leider wochenlang dauernden Verhandlungen, in denen ein riesiger Stoff sich aufhäuft, alle Geschicklichkeit der Prozeßbeteiligten und ihrer Vertreter spielt und oft schon während der Verhandlung selbst schwierige und folgenreiche richterliche Entscheidungen getroffen werden müssen, so gehört ein großer Optimismus dazu, um jene Frage zu bejahen. Nach meinen Erfahrungen eines langen Lebens kann ich diesen Optimismus nicht aufbringen, glaube vielmehr, daß der Zug der Zeit, immer mehr von der Strafrechtspflege den bisher sogenannten Schöffengerichten zu übertragen, stark von politischer Vorliebe für Laiengerichte beeinflußt war, hinter der die nüchterne juristische Betrachtungsweise zurücktrat. Und auch das aus dieser Vorliebe entnommene Argument fällt weg, wenn man sich die Strafkammern selbst als reich ausgestattet mit Schöffen denkt, wie es der Entw. ja ebenfalls will. Dann liegt kein Grund vor, jene Sachen den Strafkammern zu nehmen und sie den Amtsgerichten zu übertragen, wenn nicht der eine auf ganz anderem Gebiet liegende, die Lösung der schon lange strittigen Frage der Berufungszuständigkeit zu erleichtern. Daß dem so ist, deutet die Begr. an einer Stelle auch an. Das ist aber kein sachlicher Grund. Einfach macht es sich ja, die ganze Strafrechtspflege erster Instanz den Amtsgerichten, die Berufungsinstanz den Landgerichten, die Revisions- oder wie es jetzt heißen soll, Rechtsrügeinstanz den Oberlandesgerichten zu übertragen. Eine Lösung, die an das Ei des Kolumbus erinnert, bei der aber auch das Ei nicht ganz bleiben dürfte[1]).

Jedenfalls kann diese Lösung, was die Amtsgerichte anbelangt, nur befriedigen, wenn der Vorsitzende und die beiden Schöffen besonders geeignete Kräfte sind. Uebergehen kann man hier den bedenklichen Punkt betreffs der ein oder zwei Assessoren oder sonstigen juristischen Hilfspersonen, die man dem vorsitzenden Amtsrichter zur Abfassung der Urteile beigeben müßte, und die Mißlichkeit, die darin liegt, wenn ein anderer, als der selbst zu Gericht gesessen und an der Beratung teilgenommen hat, die Urteilsgründe absetzen soll. Denn die Betrachtung ist jetzt schon bei der großen Frage der Geeignetheit der Laienrichter angelangt. Hinsichtlich der Bewährung der bisherigen Schöffengerichte stehen sich — weniger in der Literatur als in der Praxis — zwei Meinungen gegenüber. Während die einen sie ziemlich hoch bewerten, erklären die andern, sie hätten nicht geschadet, und zwar weil der Einfluß des vorsitzenden Amtsrichters im allgemeinen stark genug gewesen wäre, um gröbere Irrtümer und Fehlsprüche auszuschließen. Welche von den beiden Meinungen recht hat, bleibe dahingestellt. Soviel wird man aber jedenfalls zugeben müssen, daß die Anforderungen an die Geeignetheit der Schöffen mit der Zunahme der Schwierigkeit ihrer Aufgaben wachsen. Es fragt sich, ob so viel geeignetes Personal vorhanden und Gewähr gegeben ist, daß es richtig herausgefunden wird. Der

[1]) Natürlich würden auch erhebliche organisatorische Veränderungen hinsichtlich der Staatsanwaltschaft, deren Schwergewicht alsdann nicht mehr bei den Landgerichten, sondern bei den Amtsgerichten liegen würde, der Amtsanwaltschaft, der richterlichen Besetzung der Land- und Amtsgerichte, ja selbst der Rechtsanwaltschaft nötig werden.



Bedarf an Laienrichtern wird groß sein, denn außer den zwei Schöffen bei den Amtsgerichten sind drei solche bei den als Berufungsgerichte tätigen Strafkammern und außerdem die Geschworenen zu stellen. Und es ist zu berücksichtigen, daß sich unter den auf die Amtsgerichte übergehenden bisherigen Strafkammersachen zahlreiche große befinden, welche die Kräfte der Schöffen viel stärker und länger in Anspruch nehmen als die bisherigen Schöffensachen und dadurch den Bedarf erhöhen. Daß bei der Auswahl der zum Schöffenamt zu Berufenden nicht auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen, sondern nur darauf gesehen werden darf, ob von der Person eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Richteramts zu erwarten ist (§ 42 a), ist ganz in der Ordnung, vorausgesetzt nämlich, daß in diesen beiden Erfordernissen das der nötigen Intelligenz sowie eines gewissen Maßes an Bildung und Lebenserfahrung als stillschweigend inbegriffen angesehen werden darf. Das ist aber selbstverständlich; denn es wird niemand geben, der da meint, daß diese Erfordernisse beim Richteramte, einem der höchsten und wichtigsten Aemter im Volksleben, nicht vorhanden zu sein brauchen. Wird hierdurch, also aus rein sachlichen Gründen, bei der Auswahl eine Schranke gezogen, die ohne schweren Schaden für die Rechtspflege nicht überschritten werden darf, so ist es bedenklich, ob für den jetzt nicht ziffermäßig zu schätzenden, jedoch, wie auch die Begründung anerkennt, jedenfalls stark gesteigerten Bedarf genügend Deckung vorhanden sein wird. Die daselbst leise angedeutete Hoffnung, daß eine Abnahme der Kriminalität dazu führen werde, ist nicht ernstlich zu hegen, da es zurzeit an allen Ursachen für eine solche Erwartung fehlt, während diejenigen für das bereits feststehende schreckenerregende Anwachsen der Verbrechen, vor allem die Teuerung und die wirtschaftliche Not, ungeschwächt, ja leider vielleicht noch gesteigert, fortdauern. In der Erkenntnis, daß hierauf nicht zu rechnen ist, schlägt der Entwurf zwar verschiedene Mittel zur Einschränkung des Bedarfs an Laienrichtern vor. Aber auch diese sind größtenteils bedenklich. Die Beseitigung des sog. peremtorischen Ablehnungsrechts der Geschworenen und seine Ersetzung durch das Ablehnungsrecht nur wegen Befangenheit (§ 17 des Entw.) mag allenfalls angehen, obwohl dadurch natürlich Zeit und Kräfte der Geschworenen viel stärker in Anspruch genommen werden als bisher, und die jetzt oft heißbegehrte Möglichkeit, infolge Ablehnung dann und wann einmal in Geschäft oder Wirtschaft sehen zu können, für sie wegfällt. Bedenklicher schon ist die Ausdehnung der Schöffenpflicht auf sieben, statt wie bisher auf fünf, Tage im Jahre. Abgesehen davon, daß infolge Zutritts der Strafkammersachen mitunter eine einzige Verhandlung so lange, ja länger, dauern kann, ist in der jetzigen Zeit der Not eine solche Ausdehnung, die vor dem Kriege vielleicht hätte ertragen werden können, aus wirtschaftlichen Gründen ganz unratsam. Das vereinfachte Verfahren nach dem „ausgebauten" § 211 Abs. 2 StrPO., in dem der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen entscheidet, wird immer nur eine Ausnahme bleiben und also nicht sehr ins Gewicht fallen. Ganz abzulehnen ist aber die ebenfalls vorgeschlagene dauernde Beibehaltung des Strafbefehlverfahrens in den Grenzen des Gesetzes v. 21. Okt. 1917 (RGBl. S. 1037). Denn diese Grenzen sind viel zu weit gesteckt und brechen deshalb für einen großen Teil der Strafsachen mit den elementarsten Grundsätzen des modernen Prozesses, nicht nur mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern überhaupt mit jedem geordneten Prozeßverfahren. Ohne förmliche Untersuchung, oft ohne hinlänglich zuverlässige Beweise wird die Schuld des Verdächtigten angenommen und, ohne daß man diesen auch nur gesehen hat, eine Strafe dekretiert. Freilich darf die so festgesetzte Freiheitsstrafe nur bis zu sechs Wochen gehen, die Höhe der Geldstrafe ist aber nicht beschränkt, also kann sie unter Umständen viele Tausende betragen. Die noch geltende StrPO. setzt die Höchstgrenze von 150 M. Sie beschränkt ferner die Zulässigkeit des Strafbefehls auf Uebertretungen und wenige ganz leichte Vergehensfälle (§ 447). In diesen Grenzen war die Sache angemessen. Der Entw. will ihn aber bei allen vor die Amtsgerichte gehörigen Vergehen, also namentlich z. B. auch bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie auch bei Vergehen mehr politischer Art, zulassen und im wesentlichen also nur Verbrechen ausnehmen. Das mochte während des Krieges bei der Ueberlastung der Strafgerichte als vorübergehende Einrichtung hingehen, als dauernde ist es unzulässig. Deshalb ist auch bei Erlaß des Ges. v. 21. Okt. 1917 hinzugefügt worden, daß dasselbe ein Jahr nach Beendigung des Krieges außer Kraft trete. Wird es jetzt zur dauernden Einrichtung, so sind damit für die Mehrzahl der Strafsachen[1]) alle Garantien des modernen Strafprozesses aufgehoben. Freilich kann der mit dem Strafbefehl Bedachte Einspruch erheben und so das ordentliche Verfahren herbeiführen. Aber nur, wenn er will. Und er wird öfters nicht wollen, weil ihm die Erledigung der Sache in der Stille lieber ist. Andererseits wird oft ein Interesse daran bestehen, in öffentlicher Verhandlung zu erfahren, ob und wie er bestraft wird. Sind die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens überhaupt richtig, so darf man sie nicht in so weitem Umfange durchbrechen. Am allerwenigsten ist gerade das demokratisch, es paßt also nicht in den sonst demokratisch gerichteten Entwurf. Unberührt können bei diesem Haupteinwand die Fälle bleiben, in denen der Angeschuldigte den Einspruch aus Irrtum unterläßt oder die Frist versäumt.

Endlich wird noch als ein Hauptmittel zur Sicherung des Bedarfs an Laienrichtern die Heranziehung auch der Frauen, wenn auch natürlich nicht aus diesem Gesichtspunkt allein, vorgeschlagen. Ueber das Gefährliche dieses Vorschlages hat sich schon v. Staff S. 3 d. Bl. ausgelassen und mit Recht betont, daß keineswegs etwa die Zuziehung der Frauen zur Strafrechtspflege aus der durch Art. 109 Abs. 2 der neuen RVerf. gewährleisteten politischen Gleichstellung der Frau folgt. Diese Bestimmung betrifft lediglich die sog. allgemeinen politischen Rechte, mit denen das Schöffen- und Geschworenenamt nichts zu tun hat, und verleiht auf diese Aemter den Frauen ebensowenig einen Anspruch, wie etwa auf Stellen in der Reichswehr, Amtsrichterstellen, die Rechtsanwaltschaft, höhere Verwaltungsposten usw. Die Frage ist vielmehr, wie v. Staff ebenfalls mit Recht hervorhebt, lediglich aus den Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Heranziehung der Frauen eine Verbesserung der Rechtspflege hoffen läßt, und ob sie

[1]) Denn diese kleineren Sachen bilden die Mehrzahl.

von der Volksmeinung so dringend verlangt wird, daß ihre Ablehnung die Volkstümlichkeit der Strafrechtspflege gefährden würde. Beides ist entschieden zu verneinen. Gerade der Beruf des Strafrichters — und sowohl der Schöffe wie der Geschworene sind solche Richter — ist ein ausgesprochen männlicher Beruf, zu dem männliche, nicht weibliche, Charaktereigenschaften gehören. Diese Wahrheit ist so alt, wie die zivilisierte Welt selbst. Es wäre von Interesse gewesen, wenn die Begr. die Staaten angeführt hätte, die den von ihr vorgeschlagenen Schritt bereits getan haben. Ohne das Material zur Hand zu haben, glaube ich doch mit der Behauptung nicht fehlzugehen, daß sie nur ganz wenige und sicherlich wenig maßgebliche Beispiele hätte anführen können. Die Frauen selbst verlangen, abgesehen vielleicht von einer kleinen, wenn auch in der Oeffentlichkeit mehr hervortretenden Minderheit, gar nicht nach einer solchen Betätigung, sie haben, besonders in der jetzigen schweren Notzeit, mit der Aufrechthaltung ihrer Wirtschaft und der Sorge für ihre Kinder zu viel volkswirtschaftlich Nötigeres zu tun, als daß sie noch an sieben Tagen im Jahre und oft noch länger, auswärts Schöffendienste tun könnten. Und diejenigen, die diese Zeit wirklich haben, dürften nicht immer die geeignetsten sein. Ueberhaupt, wenn es für den Ausschuß, der die Schöffen zu wählen hat, schon schwer ist, unter den Männern die wirklich geeigneten herauszufinden, so wird dies für ihn fast unmöglich, wenn es sich um die Frauen handelt, die meist weniger in der Oeffentlichkeit bekannt sind und beurteilt werden können. Also werden grobe Fehlgriffe nicht zu vermeiden sein. Wird dieser Vorschlag wirklich Gesetz, so ist nicht nur allgemeine Unzufriedenheit bei der werktätigen Bevölkerung ohne weiteres vorherzusehen, unter den Männern wie unter den Frauen, sondern auch eine weitere ernste Erschütterung der Gewähr für eine wirklich objektive Strafjustiz. Auch darin ist v. Staff völlig beizupflichten, daß höchstens in den Jugendgerichten die Frau am Platze wäre, und daß keinesfalls Frauen das Richteramt zu übertragen ist, wenn, wie das so häufig vorkommt, Männer und Frauen zusammen angeklagt sind. Bei der grundsätzlichen Ablehnung des Gedankens erübrigt es sich hier, auf die Einzelheiten, wie der Entw. die Mitwirkung der Frauen sich denkt, näher einzugehen.

Auch im übrigen geben die Entwürfe zu zahlreichen erheblichen Bedenken Anlaß, von denen hier nur noch einige erwähnt werden sollen. Der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses in den auf die Amtsgerichte übergehenden bisherigen Strafkammersachen ist, wenn er auch schon im Entw. v. 1909 vorgeschlagen war, ein Fehler. Mit Recht hat man gegen das bisherige Eröffnungsverfahren den Vorwurf erhoben, daß es zu schlaff gehandhabt wurde und manchenorts zu einer bloßen Form herabzusinken drohte. Darin hätte also für den Gesetzgeber die Aufforderung gelegen, die in dem Eröffnungsverfahren liegende Garantie für den Angeschuldigten zu verstärken. Denn für diesen ist es oft von schwerwiegender Bedeutung nicht nur im Prozesse selbst, sondern für sein ganzes Leben, ob er in öffentlicher Hauptverhandlung auf der Anklagebank erscheint, selbst wenn er demnächst freigesprochen wird. Eine gründliche Prüfung und gerichtliche Vorentscheidung, ob die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen oder einzustellen sei, ist also in seinem Interesse in allen wichtigeren Untersuchungen gar nicht zu entbehren. Statt dessen will man sie, nur bei Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen, und zwar in abgeschwächter und unzureichender Form, beibehalten[1]), im übrigen aber ganz wegfallen lassen, und noch dazu in einem Augenblicke, wo die Leitung des Vorverfahrens ganz in die Hand der Staatsanwaltschaft, also einer abhängigen Verwaltungsbehörde, gelegt werden soll. Ueber die Steigerung der Unzuträglichkeit, die sich hieraus ergibt, hat ebenfalls schon v. Staff Zutreffendes ausgeführt[2]).

Daß die geplante Zuweisung der Rechtsrüge genannten bisherigen Revision an die OLG. (§ 123a des Entw.) die Rechtseinheit im Reiche ernstlich bedroht, ist auch schon von anderen Beurteilern hervorgehoben. Einige zwanzig „Kassationshöfe" in einem einheitlichen Reichs- und Rechtsgebiet sind eine unmögliche Anomalie. Die in Aussicht genommene Vorsorge, daß, wenn ein OLG. bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage von einer Entsch. eines anderen OLG. abweichen will, es dann die Entsch. des Reichsgerichts über die strittige Rechtsfrage einzuholen hat, muß in der Praxis versagen. Denn weder wird es dem Senat möglich sein, in jeder etwa zweifelhaften Rechtsfrage die Entscheidungen aller anderen OLG. zu kennen, noch werden in solchen Fragen stets alle die vielen OLG. einig sein, so daß der Fall, daß man von der Entsch. eines unter ihnen abweichen will, wohl fast immer vorkommen wird. Andererseits wird in vielen solchen Fällen eine innere Notwendigkeit zur Anrufung des Reichsgerichts gar nicht vorhanden sein, so daß diese nur zu Weiterungen, Verzögerungen und Vermehrung der Kosten führt. Auch der gleichgestellte andere Fall, wenn das OLG. eine Entscheidung des Reichsgerichts zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit für geboten hält, dürfte zur Erreichung dieses Zweckes nicht führen, denn die aufgestellten Voraussetzungen sind so arbiträr und werden so selten alle zutreffen, daß von dieser Befugnis nur sehr selten Gebrauch gemacht werden dürfte, zumal man bei den grundsätzlich zur obersten Instanz berufenen Oberlandesgerichten keine große Neigung dazu wird voraussetzen können. Und in den wenigen Fällen, in denen es doch geschieht, tritt eine starke Verschleppung des Prozesses ein, indem erst das Oberlandesgericht verhandelt, dann die Sache wegen eines Rechtspunktes an das Reichsgericht[3]) geht und demnächst wieder an das Oberlandesgericht zur Endentscheidung zurückkehrt und jedesmal zwischen dem Eingang der Sache und der Entscheidung, wie es der gewöhnliche Geschäftsgang mit sich bringt, Monate vergehen. Da wäre es doch besser, die Sache gleich von vornherein an das Reichsgericht gehen zu lassen. Auch hierzu gibt freilich der Entwurf einen Behelf (§ 136[3]), wenn nämlich die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Reichsgerichts im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt beantragt (§ 136 Ziff. 3). Aber auch diese Bestimmung scheint mir nicht glücklich. Die Initiative liegt bei dem Staatsanwalt erster Instanz. Nach welchen Gesichtspunkten soll er bei der Entschließung über die Antragstellung, die doch gewissermaßen ein Mißtrauen gegen das Oberlandesgericht für den einzelnen

---

[1]) §§ 204, 207 des Entw. über den Rechtsgang. [2]) S. 9.

[3]) Das ohne mündliche Verhandlung entscheiden soll (§ 123b Abs. 3), was auch bedenklich ist.



Fall enthält, verfahren? Und hat er nicht, um Mißgriffe zu verhüten, vorher an den Oberstaatsanwalt und dieser an den Oberreichsanwalt zu berichten? Wie dem auch sei, soviel ist klar, daß ein solcher Antrag nur eine ganz seltene Ausnahme und daß die Bestimmung sowohl deshalb wie aus inneren Gründen für die Erhaltung der Rechtseinheit ziemlich unwirksam sein wird.

Noch zahlreiche andere Bedenken wären gegen Einzelheiten der Entwürfe zu erheben. So gegen den Parteibetrieb im Vorverfahren, überhaupt gegen die Ueberspannung des Schutzes des Beschuldigten, die durch den ganzen Entwurf geht, gegen die Stellung der Staatsanwaltschaft, die gänzliche Abschaffung der Voruntersuchung auch in den schwersten und verwickeltsten Fällen, die nicht zum Vorteil des Beschuldigten gereicht, gegen die Begründung der amtsgerichtlichen Urteile, die Vorschriften hinsichtlich der Rechtsbelehrung des Schwurgerichtsvorsitzenden und der Rechtsrüge dieserhalb und andere mehr. Auch auf sie einzugehen verbietet hier der Raum. Dies gilt auch von der Aufstellung und Rechtfertigung von Gegenvorschlägen. Mir ist freilich wohl bewußt, daß Kritisieren leichter ist als Bessermachen. Aber Vorschläge in dieser Richtung wären hier nicht möglich, ohne den ohnehin nur in beschränktem Maße verfügbaren Raum ganz übermäßig zu überschreiten. Sie lassen sich zum Teil auch nicht machen, ohne den gesamten Aufbau der Entwürfe zu erschüttern. Einige Gegenvorschläge sind übrigens in dem Aufsatz v. Staffs in annehmbarer Weise gemacht. Andere endlich werden bei der Beratung im Reichsrat und Reichstag, die ja hoffentlich eine gründliche werden wird, nicht ausbleiben. Hier kam es mir nur darauf an, auf die Hauptpunkte hinzuweisen, in denen nach meiner Ansicht die Entwürfe geändert werden müssen.

Zum Entwurfe einer Verfassung für Preußen.

Vom Wirkl. Geh. Rat Holtz, Präsident der Oberrechnungs-Kammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, Potsdam.

Die Aufnahme, die die Anregung der Mehrheitsparteien der preußischen Landesversammlung zur Verwirklichung der vollen Reichseinheit in den süddeutschen Ländern gefunden hat, ließ klar erkennen, daß dort keine Neigung besteht, im Reiche aufzugehen, daß also mit dem Fortbestande der Selbständigkeit der Einzelstaaten im Reichsverbande zu rechnen ist. Daraus erwuchs dem preußischen Staate, dessen Vertreter durch ihre Anregung ihre Hingabe an den Reichsgedanken aufs neue bekundet haben, die unabweisbare Pflicht, die Grundlage seines Lebens in der neuen Zeit durch den so lange vorbehaltenen Erlaß der Staatsverfassung unverzüglich sicherzustellen. Er wahrt damit nicht nur das eigene Interesse, sondern letzten Endes auch das Interesse des Reichs. Denn es ist eine irrige Annahme, daß Preußen, sozusagen, „von Reichs wegen verbraucht“ ist, seitdem seine Führung den Weltkrieg und dessen Ausgang nicht zu verhindern vermochte, und daß sein Ersatz durch eine Reihe von neu zu begründenden Ländern dem deutschen Interesse entspräche. Man sollte die Tatsache erwägen, daß die Zertrümmerung des preußischen Staates auch von unseren Gegnern erstrebt wird, die ein feines Verständnis für politische Wirklichkeiten und Möglichkeiten besitzen, und sollte endlich aufhören, Wege zu verfolgen, die aller Voraussicht nach zu dem feindlichen Ziele führen würden, Deutschland dauernd in staatlicher Ohnmacht zu erhalten.

Der Verfassungsentwurf, der der Landesversammlung jetzt zur Beratung unterbreitet wurde, ist das folgerichtige Produkt der demokratischen Staatsauffassung und geht noch insoweit über deren Forderungen hinaus, als er von der Berufung eines Staatsoberhauptes absieht und eine ungeheure Machtfülle in der Person des Präsidenten des Landtags vereinigt. Ueber seine Bestimmungen und ihre Wirkungen wird ein lebhafter Meinungsstreit entbrennen. Soweit es sich um den (fehlenden) Landespräsidenten, um die Ernennungsrechte des Landtagspräsidenten (§ 26) und des Staatsministeriums (§ 32), um den Finanzrat (§§ 50—57) und um die Selbstverwaltung (§§ 58 und 59) handelt, sollen sie nachstehend besprochen werden.

Der § 26 will die Lücke ausfüllen, die durch den Verzicht auf die Wahl eines Landespräsidenten entsteht, indem er dem Präsidenten des Landtags die Berufung des Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag der übrigen Staatsminister überträgt. Diese Regelung der Dinge begegnet einem Bedenken, das vom demokratischen Rechtsstandpunkte aus nicht besteht, aber für die tatsächliche Gestaltung der Staatsleitung doch eine folgenschwere Bedeutung gewinnen kann. Die verfassungsrechtliche Begründung des in Rede stehenden Ernennungsrechtes kommt auf die Rechtfertigung der Praxis hinaus, die Ministerposten unter die Mehrheitsparteien zu verteilen. Wenn die Parteifreundschaften unbeständig sind, was in Preußen wohl möglich wäre, können hieraus erhebliche Verlegenheiten entstehen. Sie entstehen aber auch sonst, da die Partei, die gerade an der Reihe ist, nicht immer über den richtigen Mann verfügen wird. Und so kann denn der Grundsatz: „Freie Bahn dem Tüchtigen“, der der Bevorzugung hervorragender Berufstüchtigkeit gelten soll, durch die Einbürgerung dieser Praxis eine dem Landesinteresse schädliche Einschränkung erfahren auf die Leistungen in der Partei. Dazu kommt noch das weitere Bedenken, daß die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs die Unabhängigkeit der mit der Haushaltskontrolle betrauten Behörde nicht in ausreichendem Maße verbürgen, obwohl deren Bedeutung durch den Uebergang zur Republik nicht verringert, sondern erhöht worden ist. Nach dem Gesetze v. 27. März 1872 war die Oberrechnungskammer eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde; Präsident, Direktoren und Räte wurden vom König ernannt; und nicht nur der Verwaltung, sondern auch dem Landtage stand sie in voller Selbständigkeit gegenüber. Der Entwurf will die Ernennung der Mitglieder der Oberrechnungskammer auf das Staatsministerium, d. h. also auf die Gesamtheit der Verwaltungschefs, übertragen, deren eigene Tätigkeit ebenso wie die der unterstellten Behörden, insoweit sie die Ausführung des Staatshaushaltsplanes betrifft, der Prüfung unterliegt, und begründet damit einen Rechtszustand, der nicht befriedigen kann. Die Ueberweisung auch dieses Ernennungsrechts an den Landtagspräsidenten, dessen auf § 25 des Entwurfs beruhende Wirtschaftsführung von der Kontrolle nicht ausgeschlossen ist,

ruft ohne Zweifel die Gefahr hervor, daß die Oberrechnungskammer zu einem parlamentarischen Ausschusse wird. Man gelangt daher auch in dieser Hinsicht zu der Frage, ob eine zwingende Notwendigkeit besteht, auf die Wahl eines Landespräsidenten zu verzichten, der zu den in Rede stehenden Aufgaben eine ungleich freiere und selbständigere Stellung hätte, und damit eine Selbstbeschränkung zu üben, die der Größe und der Bedeutung des preußischen Staates nicht entspricht. Der Einwand, daß Landes- und Reichspräsident nicht den gleichen dienstlichen Wohnsitz haben könnten, scheint bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig zu sein. Auch das preußische Staatsministerium und die Regierung des Reichs müssen sich miteinander einrichten, obgleich für sie die sachlichen Schwierigkeiten weit erheblicher sind. Aus der Bestimmung der Zuständigkeiten des Landespräsidenten würde keine Konfliktsgefahr hervorgehen, und im übrigen wäre es die Sache der Nächstbeteiligten, den richtigen modus vivendi zu finden.

Die Einführung des Finanzrats in die Verfassung wird für weite Kreise eine Ueberraschung gewesen sein. Während es im alten Staate die Regel war, daß die Regierung als der Fordernde erschien, und der Landtag sich um die Beschränkung der Ausgaben bemühte, scheint sich die Sachlage jetzt geändert zu haben, und für die Staatsregierung das Bedürfnis zu bestehen, das zum Teil wohl auf der Veränderung der ministeriellen Stellung zum Parlamente beruht, einen besonderen Schutzwall gegen ein Uebermaß parlamentarischer Gebefreudigkeit aufzubauen. Schon mit Rücksicht auf die trostlose Lage der Finanzen ist diese Einrichtung zu begrüßen, deren zweckmäßige Ausgestaltung durch die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs gewährleistet wird. Bei alledem ist es ungewiß, ob es sich um mehr als ein Provisorium handelt, und ob nicht die Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten dazu führen wird, daß ein „zweites Haus“ auf veränderter Grundlage und mit erweiterten Zwecken entsteht, in dem dieser „Notbau“ verschwindet. Wenn wir nicht etwa noch die Herrschaft der USozialisten und Kommunisten und damit die Verwirklichung des Ideals erleben, das in der Uebertragung jeglicher Staatsgewalt auf die Arbeiterräte besteht, so wird die Erkenntnis sich Bahn brechen, daß das für die Arbeiter und Angestellten als billig Befundene den anderen Berufen nicht vorenthalten werden kann. Schon hat sich die Beamtenschaft in einem Bunde vereinigt, der auf volle Beachtung Anspruch hat. Die Organisation der Berufsstände marschiert und wird auf die eine oder die andere Weise zu einem mitbestimmenden Faktor im parlamentarischen Leben werden.

Was schließlich die §§ 58 und 59 des Entwurfes anlangt, so gibt der Wortlaut dieser Bestimmungen zu Erörterungen keinen Anlaß. Denn es ist selbstverständlich, daß dem jungen „Volksstaate“ das Recht der Selbstverwaltung verbürgt und ihr weiterer Ausbau zugesichert wird. Einige Bemerkungen über die Ausführung, über die Art und die Begrenzung des im § 59 in Aussicht gestellten Ausbaus sind aber um deswillen nicht für überflüssig zu erachten, weil die in dieser Hinsicht bestehenden Absichten und Ansprüche die staatlichen Lebensinteressen berühren. Mit den Bestrebungen, die die Loslösung preußischer Landesteile aus dem Staatsverbande bezwecken und durch solche Förderung der Kleinstaaterei vergangener Zeiten einem von dem realpolitischen Sinne unserer auswärtigen Feinde eifrig erstrebten Ziele zusteuern, ist hier nicht abzurechnen. Zu erörtern sind allein die Ansprüche auf erhöhte Selbständigkeit der dem Staate angehörigen Kommunalverbände, die sich im Rahmen der Verfassung halten und bei der Beratung des § 59 lebhafte Debatten hervorrufen werden. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch die Beschränkung der Staatsaufsicht, die Erweiterung des ihnen eigenen Wirkungskreises und die Ausdehnung des Rechtes statutarischer Anordnung sehr beträchtlich bereichert werden kann, und daß diese Entwicklung den Gedanken der neuen Zeit entspricht. Es sollte aber auch kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Weg eine Schranke in der Notwendigkeit findet, die Staats- und Verwaltungseinheit zu erhalten. Wer die preußische Geschichte kennt, weiß, welcher Verwaltungskunst es bedurft hat, den Partikularismus der Stände und der Landschaften zu überwinden und den Einheitsstaat Preußen zu begründen. Solange die Selbständigkeit der Länder im Reiche fortbesteht, muß auch Preußen als Einheitsstaat erhalten und seine Rückbildung zu einer Gruppe lose und nur äußerlich vereinigter Landschaften verhütet werden. Die bitteren Erfahrungen, die der Zusammenbruch und die Erschütterung der öffentlichen Ordnung mit sich brachte, haben den Sinn für die politischen Notwendigkeiten getrübt. Aber der Rückblick auf die Zeiten der Blüte, die dem Kriege vorausgingen, und die nüchterne Erwägung der Zukunftsmöglichkeiten müßten doch zu der Erkenntnis führen, daß die Gesundung unseres öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht von einer übermäßigen Lockerung der Beziehungen zwischen den Gliedern des Staates und seinem Mittelpunkte, sondern nur von der Wahrung des staatlichen Zusammenhanges zu erwarten ist, und daß die isolierte Landschaft heute der besonderen ernsten Gefahr gegenübersteht, fremdländischem Einflusse zu erliegen und zu einer Kolonie des Auslands herabzusinken. Der Ausbau der Selbstverwaltung darf daher nicht dazu führen, daß Angelegenheiten kommunalisiert werden, die der einheitlichen Regelung von Staats wegen bedürfen, daß die Durchführung einheitlicher Grundsätze im ganzen Staate unmöglich wird, und daß die Uebersicht über die Staatsgeschäfte bei der Zentralstelle verlorengeht. Er darf vor allem nicht dazu führen, daß der Staatsbeamte in den Provinzen wieder zum Beamten der Landschaft wird. Die Regierung eines großen und verschiedenartig zusammengesetzten Staates kann nicht darauf verzichten, ein Beamtentum heranzubilden, dessen Gesichtskreis und dessen Erfahrungen über den Bereich einzelner Landesteile hinausgehen und die Gesamtverhältnisse des Staates umfassen; und sie muß für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Provinzen Beamte haben, die unbeeinflußt den Staatsgedanken vertreten und von diesem Gesichtspunkte aus zwischen der Zentralstelle und den Kommunalverbänden vermitteln. Mit dem Königtum und dem Volksheer sind Werte verlorengegangen, die für den Zusammenhalt des Staates von der höchsten Bedeutung waren. Um so nötiger ist es, die Staats- und Verwaltungseinheit zu erhalten, die sich im preußischen Staatsbeamtentum verkörpert.



Das Ergänzungsgesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen.

Vom Geh. Justizrat, Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, Mitgl. der Nat.-Vers., Berlin.

Ueber das Vorgesetz v. 18. Dez. 1919 habe ich auf S. 7, 1920 d. Bl. noch kurz berichten können. Die politischen Vorgänge, die zu dem Ergänzungsgesetz vom März geführt haben, sind bekannt. Mit Schreiben v. 25. Jan. 1920 war dem Präsidenten der Pariser Friedenskonferenz das Dezembergesetz unter näherer Darlegung des deutschen Angebots über die Grundsätze der Strafverfolgung mitgeteilt. Gleichwohl wurde bereits am 3. Februar die feindliche Auslieferungsliste überreicht. Der unbeugsam entschlossen kundgegebene Wille des ganzen deutschen Volks mußte die Entente überzeugt haben, daß sie eine körperliche Auslieferung durchzusetzen nicht in der Lage sei. In der Note v. 13. Februar erfolgte daher mit Beschimpfungen und Vorbehalten, offensichtlich zur Deckung des Rückzugsgefechtes bestimmt, die grundsätzliche Annahme des deutschen Angebots. Für Deutschland war dadurch die rechtliche Bindung entstanden, im Rahmen der gegebenen Zusage alsbald die Verfolgung der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen und das dabei stattfindende Verfahren gesetzlich zu gestalten. Das Ergänzungsgesetz ist die Einlösung dieser Zusage. Es wurde im Verfassungsausschuß am 3. März beraten, in der Nat.-Vers. am 4. in 2. Lesung verhandelt, am 5. verabschiedet. (Sten. Ber. 4659/74; 4694/702.)

Für die Berichterstattung in der DJZ. interessiert nur Art. I mit 4 Paragraphen, unter diesen v. a. §§ 1 und 2. § 3 bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgerichts für alle bereits anhängigen Strafsachen gleicher Art, § 4 enthält die vom Ausschuß neu hinzugefügte Bestimmung, daß Kosten und Auslagen des Verfahrens, soweit besondere Billigkeitsgründe es rechtfertigen, ganz oder teilweise der Reichskasse auferlegt werden können. Der Sinn der Bestimmung ist unbeschränkte reichsrichterliche Freiheit im Kostenpunkt, unter anderem die Möglichkeit, daß auch vereinbarte Honorare der Verteidigung der Reichskasse auferlegt werden.

§ 1 regelt das neue Vorverfahren. Schon durch das Dezember-Gesetz war abweichend von den sonst in § 4 des StrGB. aufgestellten Grundsätzen das Legalitätsprinzip für die von Inländern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen festgelegt. Das neue Gesetz weist nun den Oberreichsanwalt an, für den Fall, daß genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht besteht, unter Aktenvorlage Einstellung des Verfahrens bei dem ersten Strafsenat zu beantragen. Diese Uebertragung der materiellen Entscheidung an das Gericht hat zur Stärkung des Vertrauens wie zur Entlastung der Verantwortlichkeit der Reichsjustizverwaltung allseitig Billigung erfahren. Der Senat hat eine zweifache Möglichkeit der Entscheidung. Er kann die Einstellung beschließen oder den Antrag auf Einstellung ablehnen und zur Vorbereitung beider Entschließungen neue Beweiserhebungen veranlassen. Im ersten Falle muß der mit Gründen zu versehende Einstellungsbeschluß dem Beschuldigten bekanntgegeben werden, der jedweden öffentlichen Gebrauch davon machen kann. Daß in irgendeiner Form eine diplomatische Mitteilung an die alliierten Mächte stattzufinden habe, wurde von den Vertretern des Auswärtigen Amts als unumgänglich bezeichnet. Im zweiten Falle weist der Senat den Oberreichsanwalt zur Erhebung der öffentlichen Klage an, und es kommt zur Hauptverhandlung. Für sie gelten die gewöhnlichen Regeln, namentlich auch hinsichtlich der bestehenden Gründe für den Ausschluß der Oeffentlichkeit. Anträge auf absolute Oeffentlichkeit für Vor- und Hauptverfahren wurden abgelehnt. Daß bei allen Beschlüssen und Urteilen des Reichsgerichts nur das deutsche Recht, einschließlich natürlich der „anerkannten Regeln des Völkerrechts“ im Sinne des Art. 4 der RVerf., nicht aber ausländisches Recht eines der sieben nach der Note v. 3. Februar an der Auslieferungsforderung beteiligten Staaten anzuwenden sei, galt im Ausschuß und Plenum als selbstverständliche, daher nicht weiter erörterte Voraussetzung.

§ 2 Abs. 1 ist der Schandfleck des Gesetzes. Er legt dem juristischen und vaterländischen Gewissen ein fast unerträgliches Opfer auf. Dem Strafverfahren sollen nicht entgegenstehen Gewährung der Straffreiheit, also Amnestie oder Einzelbegnadigung, nicht die Verjährung der Strafverfolgung, nicht ein früheres Verfahren, sei es mit dem Ausgange der Freisprechung, sei es der Verurteilung. Rechtlicher Wahnsinn! Darüber ist an dieser Stelle kein Wort zu verlieren. Aber es handelt sich hier überhaupt nicht um eine nach Rechtsgrundsätzen zu bewertende Bestimmung, sondern um einen durch Drohung und Gewalt aufgezwungenen politischen Akt. Hinsichtlich des Ausschlusses von Amnestie und Verjährung war Deutschland durch die Note vom 25. Januar, hinsichtlich der Nichtberücksichtigung eines früheren Verfahrens durch die ausdrückliche Klausel im Art. 228 des Friedensvertrages vinkuliert. Auf den politischen Streit, ob ohne Vertragsbruch und Wiederkehr höchster nationaler Gefahr eine Ablehnung möglich war, habe ich mich hier nicht einzulassen. Rechtlich war sie ausgeschlossen. Der bedungene Preis für die Nichtauslieferung war zu bezahlen. Für eine theoretische Rechtsverwahrung in Form der Ablehnung war die Lage zu ernst. Praktisch werden übrigens die Vorbehalte die befürchteten weitgehenden Wirkungen nicht äußern. Von der Amnestie waren schwerere Begangenschaften ohnehin ausgenommen Ebenso kann höchstens die fünfjährige Verjährungsfrist, also nur eine solche für leichtere strafbare Handlungen, in Frage kommen. Ob aber ein „früheres Verfahren“ gegen Deutsche wegen der hier in Frage stehenden Handlungen überhaupt schon stattgefunden habe, war tatsächlich zur Zeit nicht zu übersehen und trifft jedenfalls nur in vereinzelten Fällen zu. Ein Antrag, die Wiederaufnahme nur auf Grund „neuer Tatsachen und Beweismittel“ zuzulassen, wurde als möglicherweise gerade für das deutsche Interesse schädlich nach überzeugenden Gegenausführungen des Vertreters des Reichsjustizamts abgelehnt.

Die einzelnen Fälle des Einflusses eines früheren Verfahrens sind in den Abs. 2 bis 4 des § 2 näher geregelt. „Ist der Beschuldigte in dem früheren Verfahren rechtskräftig freigesprochen worden, so verordnet der erste Strafsenat auf Antrag des Oberreichsanwalts die Wiederaufnahme des Verfahrens, falls der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist; das gleiche gilt, wenn in dem früheren

Verfahren auf eine Strafe erkannt worden ist, die zu der Schwere der Tat im offenbaren Mißverhältnisse steht. Ist das frühere Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß beendet worden, so ist, falls der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist, die Verfolgung wieder aufzunehmen. Erscheint dem Oberreichsanwalt eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Verfolgung nicht geboten, so hat er die Entscheidung des ersten Strafsenats herbeizuführen; die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend."

Ueber das Verhältnis des neuen Gesetzes zu dem vom 18. Dez. 1919 gilt folgendes. Das letztere erstreckt sich auf die Verfolgung derjenigen Verbrechen oder Vergehen, die ein Deutscher im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hat. Das neue Gesetz hat beschränkteren Geltungsbereich. Es bezieht sich nur auf Beschuldigungen, die von der Entente gegen Deutsche erhoben wurden. Es handelt sich ferner nur um solche Beschuldigungen, die in der von den alliierten Mächten überreichten Liste enthalten sind. Sollte also diese Liste von der Entente verkürzt werden, so würde das neue Gesetz nur auf die in dieser verkürzten Liste bezeichneten Personen Anwendung finden, während es hinsichtlich der Verfolgung aller übrigen Personen bei dem älteren Gesetz vom Dezember 1919 sein Bewenden behält. Diesen Personen gegenüber bleiben daher auch die vollen Wirkungen der Amnestie, Verjährung und res judicata bestehen.

Gegenstand besonderer Aussprache bildete noch die Lage der Deutschen im besetzten Gebiet. Mehrfach wurden dort eingesessene oder zufällig anwesende Deutsche aufgegriffen und wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu schweren und teilweise offensichtlich ungerechten Strafen verurteilt. Auch für sie ist grundsätzlich zu fordern, daß sie, unangesehen ihrer Verurteilung im Ausland, nunmehr einem zweiten Verfahren vor dem Reichsgericht nach deutschem Recht unterworfen werden. Dieses gerechte Verlangen durchzusetzen, bot freilich das vorliegende Gesetz nicht die Möglichkeit. Es wurde aber gefordert und zugesagt, alle diplomatischen Bemühungen aufzuwenden, um den durch die internationale Gerechtigkeit begründeten Anspruch zu verwirklichen. Nach unverbürgter Mitteilung der Baseler „Preßinformation" sollen durch einen Beschluß des obersten französischen Gerichtshofes die in den letzten Monaten gegen mehrere deutsche Staatsangehörige, namentlich gegen eine Anzahl Offiziere in Lille ausgesprochenen Urteile aufgehoben werden. Auch nur geringe Hoffnungen auf gerechtes Entgegenkommen wird man daran nicht knüpfen können.

Ich wiederhole mein Schlußwort als Berichterstatter im Plenum der National-Versammlung v. 4. März: „Wenn es in dieser trostlosen Lage einen Trost gibt, so ist es der, daß die ganze traurige Angelegenheit in die Hand des deutschen Reichsgerichts gelegt wird. Es hat Vertrauen im Inland, im Ausland, in der ganzen Welt. Sein unbestechlicher Wahrheitssinn wird aus der Katastrophe retten, was heutzutage überhaupt noch an Gerechtigkeit gerettet werden kann."

Personalverhältnisse der Juristen in Preußen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Noch etwas später als im vorigen Jahr, Anfang Februar, ist der Deckersche Terminkalender erschienen, der die Dienstalterslisten der höheren Justizbeamten enthält[1]). Nachdem die Listen i. J. 1918 zum ersten Male einheitlich am 1. August abgeschlossen waren, hat man im vorliegenden Jahrgang als Abschlußtag den 1. Oktober gewählt, der früher im allgemeinen als Stichtag galt. Die Veränderungen seit dem Vorjahr umfassen also 14 Monate, während das Vorjahr nur 10 Monate berücksichtigte (vgl. 1919 S. 215), was selbstverständlich die Vergleichbarkeit sehr stört. Wir haben deshalb überall da, wo die diesmaligen Zahlen mit den früheren verglichen werden müssen, auf Grund der im JMBl. mitgeteilten Personalveränderungen die vom 1. Aug. bis 30. Sept. 1918 veröffentlichten Personalien den Zahlen des Vorjahrs hinzugefügt und für das Berichtsjahr abgezogen. Im übrigen bemerken wir, daß die Listen des Kalenders vereinzelt über den 1. Okt. 1919 hinausgreifen, wie denn auch in einer Note etwas mystisch gesagt ist, daß die Listen nach dem Personenstande vom 1. Okt. „unter Berücksichtigung der bis dahin bekannten späteren Veränderungen" aufgestellt sind.

Während die Justizverwaltung sonst von den politischen Umwälzungen im allgemeinen unberührt blieb, spiegeln sich diese im Justizministerium in der Besetzung des Ministerpostens wider. Der Justizminister Dr. Spahn ist Ende November von seinem Posten zurückgetreten. Das genaue Datum ist unbekannt, da das JMBl. und selbst der Staatsanzeiger eine amtliche Veröffentlichung seines Rücktritts nicht enthalten. Die letzte im JMBl. veröffentlichte Allg. Verf., die Dr. Spahn noch unterzeichnet hat, datiert vom 25. Nov. Das JMBl. v. 29. Nov. enthält die ungezeichnete amtliche Mitteilung, daß die Leitung des Justizministeriums dem Minister und Mitglied der preuß. Regierung Dr. Kurt Rosenfeld und dem RA. Heine, letzterem unter Ernennung zum Minister und Mitglied der preuß. Regierung, übertragen ist. Dr. Rosenfeld hat dann alle im JMBl. veröffentlichten Verfügungen bis zum 3. Jan. 1919 allein unterzeichnet, da Heine durch anderweite Dienstgeschäfte an einer Ausübung seiner Tätigkeit als Justizminister im allgemeinen behindert war. Am 4. Jan. machte der Justizminister Heine bekannt, daß er nach dem Rücktritte des Dr. Rosenfeld die alleinige Leitung des Justizministeriums übernommen habe. Doch auch jetzt konnte er sich diesen Geschäften nicht vollauf widmen, vielmehr mußte, wie das JMBl. v. 24. Jan. mitteilt, mit der Vertretung des Justizministers Heine während dessen Behinderung der RA. Dr. Hugo Heinemann beauftragt werden. Nachdem Heine das Ministerium des Innern übernommen hatte, wurde am 25. März der Geh. JR. Dr. am Zehnhoff, RA. und Vors. des Vorstandes der Anwaltskammer in Düsseldorf, zum Justizminister ernannt. Dr. Heinemann wurde zum parlamentarischen Unterstaatssekretär ernannt, ist aber im August gestorben. Als Nachfolger ist, wie allerdings erst nach Ablauf unserer Berichtsfrist veröffentlicht, aber in den Listen bereits berücksichtigt ist, der OLGR.

[1]) Preuß. Terminkalender für das Jahr 1920. Bearb. i. Bureau des Justizministeriums. 68. Jahrg. Zum Gebrauch für Justizbeamte. 2 Teile in einem Bande geb. M. 15. Berlin 1919. R. v. Deckers Verlag.

Freymuth aus Hamm unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienststellung ernannt worden. Auch die sonstigen Veränderungen im Justizministerium waren erheblicher als in anderen Jahren. Der älteste Min.-Dir., Wirkl. Geh. Rat Dr. Bourwieg ist in den Ruhestand getreten und durch den bisherigen Vortr. Rat, Wirkl. Geh. OberJR. Geissler ersetzt worden. Auch der älteste Vortr. Rat, Wirkl. Geh. OberJR. Wedow, zugleich Vizepräs. der Justizprüfungskommission, hat den Abschied genommen. Ausgeschieden sind ferner von den Vortr. Räten Humbert durch Ernennung zum LGPräs. in Landsberg a. W., Hagemann durch Ernennung zum RGR., Dr. Jockwer durch Ernennung zum Senatspräs. in Köln und Dr. Burghardt durch Tod. Zu Vortr. Räten ernannt sind KGR. Dr. Hartwig, die LR. Dr. Anz und Dr. Sattelmacher, der Oberrichter des Kiautschougebietes Dr. Crusen unter Ernennung zum Geh. Oberjustizrat, der Gefängnisdirektor Hasse vom Untersuchungsgefängnis in Berlin und der Bureauvorsteher im Justizministerium Geh. Rechnungsrat Lucas, der erste mittlere Beamte, der in die Stellung eines Vortr. Rats aufgerückt ist. Die letzten drei Ernennungen sind allerdings erst im Nov. veröffentlicht, aber in den Listen des Kalenders bereits berücksichtigt. Aus der Justizprüfungskommission sind außer dem Vizepräs. Wedow die Mitglieder im Hauptamt Seyffarth infolge seiner Ernennung zum RGR. und Dr. Klässel infolge seiner Ernennung zum Senatspräs., letzterer unter Uebertritt zu den Mitgliedern im Nebenamt, ausgeschieden. Neuernannt sind zu Mitgliedern im Hauptamt die KGRäte Dr. Martin, Veltmann und Dr. Kaiser. Von den Mitgliedern im Nebenamte sind ausgeschieden: Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, OVGR. Berner, Geh. JR., RA. und Notar Kempf, KGR. Wagner und der Wirkl. Geh. OberJR. Steuber, dieser infolge seiner Ernennung zum Vizepräs. der Prüfungskommission. Neuernannt sind zu Mitgliedern im Nebenamt der Vortr. Rat Dr. Becker, der Senatspräs. beim KG. Dr. David, JR. Schumacher, Vortr. Rat Dr. Volmer und der KGR. Dr. Windaus.

Von den 14 Oberlandesgerichtspräsidentenstellen ist in der Berichtszeit nur die in Hamm durch die Pensionierung des Wirkl. Geh. Rats Dr. Holtgreven freigeworden, zu dessen Nachfolger der bisherige RGR. Reiff ernannt ist. Von den Senatspräsidentenstellen sind 10 (im Vorjahr 16) freigeworden, darunter 5 durch Pensionierung, 2 durch Versetzung, 1 durch Ernennung zum LGPräsidenten und 2 durch Tod. Ernannt zu Senatspräs. sind außer einem LGPräs. 7 OLGRäte und 1 LGDir.; von ihnen waren 1 bereits seit 1899, 1 seit 1905 und 2 seit 1907 in ihrer bisherigen Stellung, ferner 2 seit 1909 und 2 seit 1912, so daß die Spannung zwischen den ältesten und den jüngsten nicht weniger als 13 Jahre beträgt. Frei waren am Schlusse des Berichtsjahrs von den planmäßigen 86 Stellen 16 (darunter 4 beim KG.), die inzwischen allerdings zum großen Teil besetzt sind. Von den Oberlandesgerichtsratsstellen sind 41 (im Vorjahr 28) freigeworden, darunter 7 durch Beförderung zum Senatspräs., 4 durch Beförderung zum LGPräsidenten, 4 durch Ernennung zum RGR. (2 aus 1909, 1 aus 1910 und 1 aus 1912), 1 durch Ernennung zum Reichsanwalt, 2 durch Ernennung zu Vortr. Räten (1 im preuß. Justizministerium und 1 im Kriegsministerium), 4 durch Ernennung zum LGDirektor, 1 durch Wiederernennung zum LGRat, 3 durch Versetzung, 9 durch Pensionierung und 6 durch Tod. Neuernannt sind 56 OLGRäte gegen nur 14 im Vorjahre, darunter 50 LGRäte und LR., 4 AGRäte und AR. und 1 Staatsanwaltschaftsrat. Von ihnen hatten ein richterliches Dienstalter 1 von 1892, 2 von 1899, 4 von 1900, 7 von 1901, 10 von 1902, 9 von 1903, 8 von 1904, 8 von 1905, 6 von 1906, 1 von 1907 und 1, der als preuß. OLGRat nach Jena gekommen ist, erst von 1909. Unbesetzt waren am Schlusse des Berichtsjahrs von den 457 Stellen 63.

Landgerichtspräsidentenstellen sind einschließlich der des Amtsgerichtspräsidenten in Berlin-Mitte 15 freigeworden gegen 7 (einschl. einer im August 1918 erfolgten Pensionierung) im Vorjahre. Nicht weniger als 10 LGPräsidenten sind in den Ruhestand getreten, 1 ist gestorben und 4 sind versetzt, darunter 1 als Senatspräs. Neuernannt zu LGPräs. sind 6 LGDir., 4 OLGRäte und 1 Erster Staatsanwalt; von ihnen waren 4 seit 1909, 5 seit 1910, 1 seit 1911 und 1 seit 1913 in ihren bisherigen Stellungen. 4 Stellen waren bei Abschluß des Kalenders unbesetzt. Landgerichtsdirektorenstellen sind ebenfalls wesentlich mehr freigeworden als im Vorjahre, nämlich 34 gegen 15, darunter 6 durch Beförderung zum LGPräsidenten, 1 durch Beförderung zum Senatspräs., 1 durch Ernennung zum RGR., 1 durch Ernennung zum OLGRat, 5 durch Versetzung in andere LGDirektorenstellen, 11 durch Pensionierung und 9 durch Tod. Ernennungen zum LGDir. haben 42 stattgefunden. Unter den Neuernannten befanden sich 36 LGRäte und LR., 4 AG.-Räte und AR. und 4 Staatsanwaltschaftsräte. Der älteste von ihnen war bereits seit 1889 GAss.; dann folgen die Jahrgänge 1896—1899 mit je einem, die übrigen gehörten den Jahrgängen 1900—1904 an bis auf 2 aus 1905 und 1 aus 1906. Land- und Amtsrichterstellen sind 432 freigeworden gegen nur 191 im Vorjahre, darunter 196 Landrichter- und 236 Amtsrichterstellen. Die Steigerung ist allerdings zum nicht geringen Teil auf die Zunahme der Versetzungen zurückzuführen, deren Zahl 171 betrug gegen nur 17 im Vorjahre (59 LR., von denen 16 AR. geworden, und 112 AR., von denen 47 an LGer. gekommen sind). Aber auch die sonstigen Veränderungen waren wesentlich größer als im vorigen Berichtsjahre. Aufgerückt in höhere Stellungen sind 90 LR. und 10 AR., zusammen also 100 gegen 18 im Vorjahre. Außer den 54 Beförderungen zum AGR. und 40 zum LGDir. sind 5 Ernennungen zum Vortr Rat, darunter 3 im Reichsjustizministerium, 2 im preuß. Justizministerium, erfolgt; ferner ist ein AGR. Regierungspräs. geworden. 4 Richter sind zur Allg. Staatsverwaltung gegangen, 1 ist Legationsrat geworden, 1 Notar, 11 haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten. Pensioniert sind 66 (im Vorjahr 42), gestorben 64 (38), im Kriege gefallen 16 (47) Richter. Neuernannt sind 92 (im Vorjahr 6) Landrichter und 202 (47) Amtsrichter. Unbesetzt waren am Schlusse des Berichtsjahrs etwa 470 Land- und Amtsrichterstellen.

Auch bei der Staatsanwaltschaft war der Personenwechsel lebhafter als im vorigen Jahre. Von den 15 Oberstaatsanwaltsstellen ist allerdings nur die in Marienwerder durch Pensionierung freigeworden und mit einem bisherigen Ersten Staatsanwalt besetzt. Erste Staatsanwaltsstellen sind 12 (im Vorjahre 6) erledigt gewesen, darunter je eine

durch Beförderung zum Oberstaatsanwalt und zum LGPräs., 1 durch Ernennung zum LGDir., 2 durch Vers., 5 durch Pens. und 2 durch Tod. Ernennungen zum Ersten Staatsanwalt sind 8 erfolgt. Von den zu Ersten Staatsanwälten beförderten Staatsanwaltschaftsräten hatten ein Dienstalter 1 von 1896, 3 von 1900, 2 von 1901 und 2 von 1902. Die Zahl der erledigten Staatsanwaltsstellen betrug einschl. der durch den Haushaltsplan neubewilligten 60 gegen 45 im Vorjahre. Befördert sind 13 Staatsanwaltschaftsräte, davon 8 zu Ersten Staatsanwälten, 4 zu LG.-Direktoren und 1 zum OLGRat. 1 Staatsanwalt ist Legationsrat, 1 Gefängnisdirektor geworden, 1 zur Verwaltung der direkten Steuern übergetreten. 5 sind LR. und 5 AR. geworden, 15 sind in andere Staatsanwaltsstellen versetzt. Pensioniert sind 4, auf Antrag entlassen 4, gestorben 5, im Kriege gefallen 3. Neuernannt sind zu Staatsanwälten 49 (im Vorj. 26) GAss. Ein schwarzburg-sondershausenscher Regierungsrat ist als Staatsanwaltschaftsrat in Erfurt angestellt.

Gerichtsassessoren führt der Kalender 3050 auf gegen 3690 im vorigen Jahre, so daß eine Abnahme von nicht weniger als 640 stattgefunden hat. Berichtigt man die vorjährige am 1. Aug. abgeschlossene Zahl auf die vom 1. Okt., so ergeben sich 3664; die Abnahme für das Berichtsjahr beträgt also 614 oder 16,7 %. Wir hatten auf Grund der Personalveränderungen im „JMBl." die Zahl der GAss. für den 1. Okt. v. J. bereits (S. 895 1919 d. Bl.) auf 3067 berechnet, also nur unwesentlich höher, als der Kalender annimmt. Der starke Rückgang beruht in erster Linie auf dem seit Beendigung des Krieges sehr erheblich gewordenen Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft. Es sind nicht weniger als 526 GAss. Rechtsanwälte geworden gegen nur 42 im vorigen Jahre. In zweiter Linie haben auch die sehr erhöhten Anstellungen im Justizdienst auf die Zahl der GAss. herabmindernd eingewirkt; es sind GAss. angestellt 92 (im Vorjahr 6) als LR., 202 (47) als AR., 49 (26) als Staatsanwälte und 2 als Gefängnisdirektoren, so daß die Justizverwaltung im ganzen 345 GAss. beansprucht hat gegen 79 und 83 in den beiden Vorjahren. Ferner sind 11 (3) GAss. zu Notaren ernannt und 53 (31) zu anderen Staats- oder Reichsbehörden übergetreten (darunter 13 als Regierungsräte in Reichsämter, 14 zur Verwaltung der direkten Steuern und 12 zur allg. Staatsverwaltung, 4 zur Staatseisenbahnverwaltung, 3 zur Zollverwaltung). 212 (im Vorjahr 121) GAss. haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, darunter 6 (in Wirklichkeit wohl sehr viel mehr) behufs Uebertrittes zur Gemeindeverwaltung. 89 von ihnen sind später als Rechtsanwälte eingetragen worden. Gestorben sind 16, im Kriege gefallen 69 GAss. Zu GAss. ernannt sind 458 Referendare, wieder aufgenommen in den Justizdienst 8 GAss. a. D. Trotz des starken Abganges hat sich das Dienstalter der GAss. nicht vermindert, vielmehr noch beträchtlich erhöht, da der Abgang zur Rechtsanwaltschaft zumeist nur die jüngeren GAss. umfaßt. Es hatten am 1. Okt. v. J. nicht weniger als 2059 GAss., also 67,5 (im Vorjahr 47) % ein Dienstalter von mehr als 5 Jahren. Bei 620 (i. J. 1918 536, i. J. 1917 384, i. J. 1916 199, i. J. 1915 91) GAss. betrug das Dienstalter mehr als 8, bei 203 (127, 62, 29 u. 15) mehr als 10 Jahre, 17 GAss. sind länger als 12 Jahre in ihrer Stellung, der älteste hat sogar ein Dienstalter v. 23. Mai 1901, nähert sich also der Vollendung des 19. Dienstjahrs. Allerdings ist im Berichtsjahre von den ältesten GAss. ein großer Teil angestellt oder ausgeschieden. Von den 100 an erster Stelle Stehenden des Vorjahrs sind jetzt nur noch 39 vorhanden, von den ältesten 200 noch 113. Daß sich in absehbarer Zukunft die Anstellungsverhältnisse wesentlich besser gestalten werden, ist kaum anzunehmen, da die große Zahl der Richter, die durch die Abtretungen besonders im Osten ihre Stellungen verlieren, untergebracht werden muß. Ein bedeutender Teil der am Schlusse des Berichtsjahres offenen Stellen ist inzwischen bereits mit Richtern aus den OLGBez. Posen und Marienwerder besetzt worden.

Der Kalender bringt die Ueberraschung, daß die Listen der Referendare fehlen. Wir können diese Neuerung nur bedauern. Denn für den Privatgebrauch der Beamten und wohl auch für den Dienstgebrauch waren diese Listen recht wertvoll. Hoffentlich handelt es sich bei dieser Weglassung, wie bei der des altgewohnten Blei-(Tinten-)stifts, nur um eine durch die schwere Not der Zeit gebotene vorübergehende Maßregel. Wir können hinsichtlich der Referendare auf die Mitteilungen S. 205 d. Bl. verweisen, wonach die Zahl am 1. Aug. v. J. gegenüber dem Vorjahre von 5492 auf 5075 zurückgegangen ist. Aber unsere Zweifel, ob diese Abnahme von Dauer sein wird, können wir nur wiederholen. Hervorzuheben ist, daß im Berichtsjahre noch nicht weniger als 176 Referendare gefallen sind.

Die Zahl der Rechtsanwälte (einschl. der nicht sehr zahlreichen und in der Abnahme begriffenen sog. Nurnotare) betrug in Preußen, abgesehen von den zum OLGBez. Jena gehörenden Gerichten, am 1. Okt. 1919 7890 gegen 7419 am 1. Aug. 1918, 7511 am 1. Okt. 1917, 7651 i. J. 1916, 7753 i. J. 1915 u. 7965 i. J. 1914. Es hat also eine Zunahme um 471 stattgefunden, und die Zahl nähert sich bereits wieder der Höchstzahl des Jahres 1914 und dürfte zur Zeit diese bereits überschritten haben. Gestorben sind im Berichtsjahre 102 Rechtsanwälte, im Kriege gefallen 40. Unter den neu eingetragenen 1040 Rechtsanwälten (von Doppeleintragungen nach Möglichkeit abgesehen) befanden sich 529 GAss., 89 GAss. a. D., 39 frühere Rechtsanwälte, 1 LGDir. a. D., 2 AGRäte a. D., 4 AR. a. D., 1 Staatsanwalt a. D., 1 RGRat a. D., 2 RegAss. a. D., 1 Bezirksrichter a. D., 1 RegAmtm. a. D., 1 früherer Oberbürgermeister und 1 zweiter Bürgermeister a. D.

Die Zahl der Notare, die seit mehreren Jahren ständig zurückgegangen war, ist infolge einer im März 1919 einsetzenden Hochflut der Neuernennungen sehr stark gestiegen. Es ist 10 Notaren die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt worden; bei 33 ist infolge der Aufgabe der Rechtsanwaltstätigkeit das Amt als Notar erloschen und 69 sind gestorben, darunter 11 im Kriege gefallen. Diesem Abgange von 123 steht ein Zugang von nicht weniger als 547 gegenüber, so daß sich die Zahl um 424 vermehrt hat.

Wie wird der nächste Terminkalender aussehen? Man kann nur mit Bangen an all das denken, was er bringen wird. Es werden sich in ihm die traurigen Verluste, die unser Vaterland erlitten hat, und die scharfen Abtrennungen, die unsere Justizverwaltung sich gefallen lassen muß, mit niederdrückender Deutlichkeit abprägen.

Die Rechtsentwicklung in Oesterreich auf den Gebieten des bürgerlichen und des Handelsrechts.

Von Professor Dr. Emanuel Adler, Wien.

Gerade ein Jahr ist seit Zusammentritt der österreichischen „Konstituierenden Nationalversammlung" verstrichen, und nur wenige Monate Wirksamkeit waren der deutsch-österreichischen „Provisorischen Nationalversammlung" vergönnt. In dieser kurzen Zeit haben aber Gesetzgebung und Verordnungsgewalt eine Fruchtbarkeit entfaltet wie sonst nicht in vielen Jahren zusammen. Nur zum Teile waren es neue Gedanken, die zum Durchbruch gelangten, vielfach galt es, mit altbewährten Mitteln zu arbeiten, um den drohenden Einsturz zu hindern und Provisorien zu schaffen. Neue Rechtsgedanken finden sich vornehmlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik, und auch auf diesem Gebiete wurde überwiegend mit Maßnahmen des öffentlichen Rechtes gearbeitet. Auf dem Gebiete des Privatrechtes, mit dem wir allein uns heute befassen wollen, sind nur wenige Gesetze und Verordnungen zu verzeichnen, doch haben andere auch manche Aenderung privatrechtlicher Vorschriften mit sich gebracht. Die geltende Privatrechtsordnung aber ist unverändert geblieben; das einzige Gesetz, das man als Einbruch in diese Ordnung ansehen könnte, ist das Gesetz v. 20. Mai 1919 (StGBl. Nr. 309) über Errichtung und Unterbringung der Volkspflegestätten, das „mit Rücksicht auf die Pflicht der Allgemeinheit durch Errichtung von Volkspflegestätten zur Heilung der schweren Kriegsschäden beizutragen" gestattet, daß „Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude samt Nebengebäuden und sonstigem Zubehör" vom Staate „in Anspruch genommen werden, wenn sie die Eigentümer nicht freiwillig in genügender Anzahl dem Staate ins Eigentum übertragen". Diese „Inanspruchnahme" erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung.

Von den neuen Gesetzen ist zu nennen das Gesetz v. 6. Febr. 1919 (StGBl. 96) über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit. Unser a. b. GB. hatte das Großjährigkeitsalter mit 24 Jahren festgesetzt. Vergebens wurde bisher die Herabsetzung dieses Alters wiederholt gefordert. Nun hat das Gesetz diesen Schritt endlich getan und damit in diesem wichtigen Punkte die Rechtsausgleichung mit dem Deutschen Reiche vollzogen: Großjährig wird nun, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat, und Großjährigerklärung ist nur unter Mitwirkung des Gerichts und mit Einwilligung des Minderjährigen zulässig und kann erst nach vollendetem 18. Lebensjahr erfolgen. Die emancipatio Saxonica, die das a. b. GB. in der Gestattung der Führung eines eigenen Haushalts oder des Betriebes „einer Handlung oder eines Gewerbes" zuließ, ist beseitigt. Nur in formaler Hinsicht besteht noch gegenüber dem deutschen Recht ein Unterschied. Während dieses Minderjährige schlechthin durch das Vormundsgericht volljährig erklären läßt, macht das österreichische Recht einen Unterschied zwischen den unter väterlicher Gewalt und den unter Vormundschaft Stehenden und beläßt es für die ersteren bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch den Vater mit Genehmigung des Gerichts, während die letzteren durch das Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten volljährig erklärt werden. Das Gesetz hat es ferner vermieden, aus dem deutschen Rechte die Vorschriften über die Ehemündigkeit zu übernehmen; so ist nach wie vor in Oesterreich das Ehefähigkeitsalter für das männliche und weibliche Geschlecht mit 14 Jahren bestimmt, für die Gegenwart und namentlich für Deutsch-Oesterreich eine gewiß nicht mehr angemessene Grenze. Die Furcht, mit einer solchen Bestimmung das heikle Gebiet des Eherechts zu berühren und damit die ganze Reform zu gefährden, hat dazu geführt, bei diesem Punkte mit der Reform haltzumachen.

Daß diese Vorsicht nicht unbegründet war, zeigt ein Versuch, das österreichische Eherecht selbst zu reformieren: Auf Grund mehrerer Anträge hatte der Justizausschuß der Provisorischen NatVers. eine Aenderung unseres bürgerlichen Eherechtes vorgeschlagen, die vor allem die Unlöslichkeit der katholischen Ehen beseitigen und ein für alle Religionen gleiches Recht der Ehetrennung (nach deutschem Rechte Ehescheidung) schaffen sollte. Aber dieser Antrag wurde von der NatVers. mit einer kleinen Mehrheit abgelehnt, und die politischen Verhältnisse, die seither eingetreten sind, haben jede Aussicht auf eine solche Reform verschwinden lassen. Da setzte nun ein von allen Teilen unerwartetes Eingreifen der Verwaltung ein: Nach österr. Recht steht die Dispensation von Ehehindernissen der Landesregierung (d. i. der ehem. Statthalterei) und im Falle eines Rekurses dem Staatsamt (Ministerium) des Inneren zu. Das Hindernis des Ehebandes (§ 62 a. b. GB.) wurde bisher von der Praxis stets als indispensabel angesehen. Nun hat das Staatsamt mit Erlaß v. 3. April 1919 (OeZBl. 1919, 527; OeAGZ. 1919, 172) auch dieses Hindernis, wenn die Ehegatten von Tisch und Bett geschieden sind und hinreichender Grund vorliegt, für dispensabel erklärt und in zahlreichen Fällen Befreiung erteilt. Da weder durch diese Befreiung noch durch Schließung der neuen Ehe die alte gelöst wird, ergeben sich nicht nur im Falle des Todes des zweimal Verheirateten für Erbrecht und Pensionsberechtigung ernste Schwierigkeiten, sondern aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Ehen auch sonst sehr unerwünschte und kaum vorbedachte Folgen.

Eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz[1]) v. 14. Dez. 1918 (STGBl. Nr. 105) hat wichtige Vorschriften hinsichtlich der Verjährung getroffen. Forderungen der im § 1480, Satz 1 (auf jährliche Leistungen, insbes. Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträge, Annuitäten) und § 1486 a. b. GB. genannten Art (insbes. Forderungen aus einem geschäftlichen Betriebe, Forderungen von Miet- und Pachtzinsen, Lohnforderungen von Hilfsarbeitern, Taglöhnern, Dienstboten und allen Privatbediensteten, Forderungen von Aerzten, Tierärzten, Hebammen, Privatlehrern, Advokaten, Notaren usw. wegen Entlohnung ihrer Arbeiten und Ersatz ihrer Auslagen usw.) sowie Forderungen auf Ersatz des durch die Uebertretung einer Vertragspflicht verursachten Schadens — durchweg Forderungen, die nach dem a. b. GB. in drei Jahren verjähren — sollen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kriegsende folgt, verjährt sein. Der Tag, der als Kriegsende zu gelten hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, was bisher noch nicht geschehen ist. Es

[1]) Vollzugsanweisung ist der amtliche Name für die VO. geworden; das Zeitwort verordnen ist unverändert geblieben. Staatsamt ist der neue Name für Ministerium, Staatssekretär für Minister.

handelt sich also nicht um eine allgemeine Verlängerung der Verjährungsfrist, es sollen nur jene Verjährungsfristen, die hinsichtlich der gen. Forderungen seit dem Tage der Kundmachung jener Vollzugsanweisung (18. Dez. 1915) abgelaufen wären, bis zu dem gedachten Zeitpunkte verlängert sein.

Für das Handelsrecht hat unsere neueste Gesetzgebung eine neue Gesellschaftsform geschaffen, die „Gemeinwirtschaftliche Anstalt" (Ges. v. 29. Juli 1919, StGBl. Nr. 389). Sie ist bestimmt „zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit, insbes. zum Zwecke der Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben nach dem Gesetze v. 14. März 1919 (StGBl. Nr. 181)" über die Vorbereitung der Sozialisierung. Die „gemeinwirtschaftliche Anstalt" ist Formalkaufmann, besteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister, ihre Firma muß dem Gegenstande des Unternehmens entnommen sein und hat die Worte „gemeinwirtschaftliche Anstalt" zu enthalten. Sie wird vom Staate, dem Lande, einer Gemeinde gegründet, um bestehende privatwirtschaftliche oder öffentliche Unternehmungen in Eigentum oder Verwaltung zu übernehmen oder neue Unternehmungen in dieser Form zu errichten. Ihre Organe sind die Anstaltsversammlung, die Geschäftsleitung und der Ueberwachungsausschuß. Die Anstaltsversammlung — das beschließende Organ, entsprechend etwa der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft — besteht aus Vertretern der gründenden Körperschaften, Vertretern der Geschäftsleitung und der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten (deren Zahl in der Regel ein Viertel der gesamten Stellen zu betragen hat), des Kreditinstitutes, das auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen der Anstalt Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat, es können ihr ferner Vertreter anderer öffentlicher Körperschaften, von Organisationen eines erheblichen Teiles der Abnehmer der Erzeugnisse der Anstalt sowie anderer Privatinteressenten angehören. Der Geschäftsleitung (entsprechend dem Vorstande) obliegt die Vertretung der Anstalt. Der Ueberwachungsausschuß endlich hat nicht nur die gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates, es obliegt ihm vielmehr auch die Genehmigung gewisser Geschäfte sowie insbesondere auch der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung, und es steht ihm auch die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei Gefährdung der Interessen der Anstalt und selbst die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze aus den Satzungen obliegenden Pflichten zu. Der Ueberwachungsausschuß besteht aus Bevollmächtigten der gründenden Gebietskörperschaften in einer durch die Satzung bestimmten, 5 nicht übersteigenden Zahl. Endlich ist eine vom Staatsamt für Finanzen zu errichtende, aus Sachverständigen bestehende Treuhandstelle vom Gesetze vorgesehen, die jederzeit berechtigt ist, die Geschäftsbücher, Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen. Aus dem Reingewinne der Anstalt sind die Stammeinlagen bis zu 5% zu verzinsen, der Rest ist zwischen den Arbeitern und Angestellten der Anstalt einerseits und den gründenden Körperschaften zu teilen, wobei die Höhe des Anteiles der ersteren in den Satzungen bestimmt wird und bis zu einem Viertel betragen kann. Von diesem Anteil wird eine Hälfte für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter und Angestellten der Anstalt auf Grund von Beschlüssen der Betriebsräte verwendet; die andere Hälfte wird einer zu schaffenden Gemeinschaftskasse für die Arbeiter und Angestellten aller gemeinwirtschaftlichen Anstalten zugeführt.

Das Gesetz sieht ferner vor, daß Aktiengesellschaften und G. m. b. H. über Ansuchen der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden kann, wenn an ihrer Verwaltung und Ueberwachung der Staat, Länder, Gemeinden oder gemeinwirtschaftliche Anstalten sowie die Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft teilnehmen. Dadurch werden diese Gesellschaften zu Gesellschaften „gemeinwirtschaftlichen Charakters". Für solche Gesellschaften gelten die Vorschriften über Aktiengesellschaften oder G. m. b. H. mit gewissen Abweichungen; insbes. müssen im Vorstande der A.-G. (im Aufsichtsrat der G. m. b. H.) die Vertreter der gründenden Körperschaften und der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten mindestens die Hälfte der Stellen einnehmen, doch stehen den von den Betriebsräten entsandten Mitgliedern des Vorstandes Vertretungs- und Zeichnisbefugnis nicht zu. Vom Reingewinn muß ein durch die Satzungen bestimmter Teil zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten im obigen Sinne verwendet werden, dann ist zunächst eine Dividende bis zum Betrage von 6% zu bemessen und der Rest zwischen den Gesellschaftern und den beteiligten Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Besonders hervorzuheben ist die Befugnis der Staatsverwaltung zu verlangen, daß bei der Gründung von Aktiengesellschaften oder von G. m. b. H. dem Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte zu Bedingungen eingeräumt werde, die nicht ungünstiger sind als die sonst geltenden günstigsten Bedingungen; bei Kapitalserhöhungen kann dieses Recht auch im vollen Umfange der Erhöhung so lange beansprucht werden, bis die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften die Hälfte des gesamten Kapitals erreicht. Von dieser Befugnis hat die Staatsverwaltung bei Neuausgabe von Aktien bereits Gebrauch gemacht, es scheint dies jedoch eher zu finanziellen Zwecken als zu Zwecken der Sozialisierung geschehen zu sein. Gemeinwirtschaftliche Anstalten auf Grund dieses Gesetzes sind bereits errichtet worden. Ein Urteil darüber, wie sie sich bewähren, ist bei der Kürze der Zeit noch nicht möglich. Die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an eine bestehende Gesellschaft ist bisher nicht erfolgt.

Um ein weiteres Anwachsen der großen Zahl der durch den Zusammenbruch der Monarchie und die wirtschaftliche Notlage Deutschösterreichs stellenlos gewordenen Angestellten zu verhindern, wurde zunächst, und zwar gleich nach dem Zusammenbruch, verboten, Dienstnehmern, die unter das Handlungsgehilfengesetz fallen (also Personen, die zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste vorzüglich bei Kaufleuten oder Gewerbetreibenden angestellt sind), zu kündigen. Dieses Kündigungsverbot, dessen Geltung immer wieder verlängert wurde, wurde schließlich durch eine Vollzugsanweisung v. 25. Sept. 1919 (StGBl. Nr. 462) aufgehoben, welche die Lösung dieser Dienstverhältnisse gestattete, aber die Kündigungsfrist (vorläufig mit Geltung bis 31. Dez. 1920) wesentlich verlängerte. Sie beträgt, abgestuft nach der

Dauer des Dienstverhältnisses, beginnend mit 2 Monaten für Dienstverhältnisse, die zwischen dem 1. Okt. 1909 und dem 1. Okt. 1919 eingegangen wurden, bis zu 6 Monaten für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Okt. 1899 eingegangen worden sind. Ueberdies wurde dem Dienstnehmer der Anspruch auf eine Abfertigung zuerkannt, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. März 1920 gekündigt wurde, und zwar beginnend vom Einfachen des monatlichen Entgelts (für Dienstverhältnisse, die zwischen dem 1. Jan. 1918 und dem 1. Okt. 1919 eingegangen wurden) bis zum Sechsfachen (wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Okt. 1899 eingegangen worden ist).

Den wirtschaftlichen Nöten der Handlungsgehilfen, die vielleicht nach längerer Zeit der Stellenlosigkeit, entblößt aller Mittel eine Stellung antreten, trägt das Handlungsgehilfengesetz, das die Zahlung des Lohnes für das Ende jeden Monats vorschreibt, nicht Rechnung. Deshalb wurde mit Vollzugsanweisung v. 9. Sept. 1919, StGBl. 452, verfügt, daß im ersten Monat nach Antritt des Dienstverhältnisses das fortlaufende Gehalt (sofern es nicht 2000 Kr. monatlich übersteigt) in zwei gleichen Teilen, und zwar spätestens am 15. und am Letzten des Kalendermonats zu bezahlen ist.

Auf das Handelsrecht erstreckt auch das Gesetz v. 18. April 1919 (StGBl. Nr. 237) über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden seine Wirkung. Die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage schreibt insbes. vor: Inhaber von Firmen und andere vertretungsberechtigte Personen, deren Namen oder Titelbezeichnung nicht mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung im Einklange stehen, haben die Richtigstellung im Handels- und Genossenschaftsregister innerhalb eines Jahres bei den zuständigen Gerichten anzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat das Gericht nach Art. 26 AHGB. (§ 37 I des neuen deutschen HGB.) vorzugehen. Wo aber im Wortlaute der Firma die Bezeichnung „k. k. privilegiert" vorkommt, entfallen diese Worte mit dem Tage der Kundmachung der Vollzugsanweisung von selbst, ohne daß es einer besonderen Anmeldung zum Handelsregister bedarf.

In das Gesellschaftsrecht des HGB. greift auch das Gesetz v. 15. Mai 1919 über die Errichtung von Betriebsräten ein. Denn die Betriebsräte einer Aktiengesellschaft sind befugt, in den Verwaltungs- oder Direktionsrat der Gesellschaft, unbeschadet ihrer in den Satzungen festgesetzten Mitgliederzahl, zwei Vertreter zu entsenden, die aus der Zahl der Mitglieder des Betriebsrates, die dem Unternehmen als Arbeiter oder Angestellte angehören, vom Betriebsrate zu wählen sind. Diese Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, doch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes. Das entsprechende Recht der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat besteht bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften m. b. H., die ein Stammkapital von mehr als einer Million Kronen und einen Aufsichtsrat haben. Bei der Kürze der für die Bewährung verflossenen Zeit ist ein Urteil über diese Einrichtung noch nicht möglich.

Die Freiheit des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist durch das Grundverkehrsgesetz v. 13. Dez. 1919 (StGBl. Nr. 583) wesentlich eingeschränkt, das an Stelle der bisher bestandenen, den gleichen Zweck verfolgenden Vorschriften getreten ist. Nach diesem Gesetze ist die Uebertragung des Eigentums und die Einräumung des Fruchtgenußrechtes an einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ebenso wie gewisse Pachtverträge über solche Grundstücke nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission zulässig, die ihre Zustimmung nur dann erteilen darf, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht, bei Grundstücken, die das Ausmaß eines Bauerngutes überschreiten auch dann, wenn es den allgemeinen Interessen an dem Bestande eines rationell bewirtschafteten, für die Versorgung der Bevölkerung mit Bodenerzeugnissen wichtigen Großbesitzes nicht widerstreitet. Auch bei Zwangsvollstreckungen ist dieser Grundsatz zu beachten und gegebenenfalles dem Meistbietenden der Zuschlag zu versagen.

Schließlich sei aus der Fülle des Stoffes noch auf das Gesetz v. 4. April 1919 (StGBl. Nr. 220) über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen hingewiesen. Das Gesetz bezieht sich auf Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jan. 1915 und 1. Nov. 1918, also während der eigentlichen Kriegszeit, geschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Aenderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte. Solche Streitigkeiten können zur gütlichen Beilegung oder zur schiedsgerichtlichen Entscheidung vor das „Einigungsamt für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Wien" gebracht werden. Diese Einigungsämter haben bei ihrer Entscheidung „nach den Grundsätzen der Billigkeit" vorzugehen; sie können den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder abändern, den Schaden unter den Parteien verhältnismäßig aufteilen, Vertragsstrafen und Schadenersatz herabsetzen, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise aufschieben, die Lieferung der Waren mit bestimmten Preisnachlässen oder Uebernahme oder Lieferung von Ersatzware verfügen. Doch ist die Anwendung der Grundsätze der Billigkeit gegenüber solchen Parteien ausgeschlossen, die nicht schon vor dem 1. Juli 1914 in dem Geschäftszweige, dem der fragliche Warenlieferungsvertrag angehört, tätig waren.

Die Zukunft der Angestelltenversicherung.

Von Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Otto Hagen, Berlin.

Die Angestelltenversicherung gehört zu den wenigen Gesetzeswerken, die im Reichstage einstimmig angenommen worden sind. Um so überraschender wirkt es, wie schnell eine laute Bewegung eingesetzt hat, die auf eine Beseitigung der AGV. als einer selbständigen Einrichtung abzielt.

Im Vordergrunde steht die erhoffte Verbilligung der Verwaltung, die durch den Hinweis auf die für

das Verwaltungsgebäude ausgeworfenen 10000000 M., auf die Gehälter der leitenden Beamten und sonstigen Verwaltungskosten scheinbar unwiderleglich dargetan wird.

Eine Denkschrift der RVAnstalt erwirbt sich das Verdienst, die tatsächlichen Unterlagen für eine Nachprüfung dieser Gesichtspunkte zusammenzustellen und über die Entwickelung und Leistungen der AGV. einen Ueberblick zu geben. Diese Denkschrift ist in der Oeffentlichkeit wenig bekannt geworden, verdient aber auch heute, wo die Frage infolge der Beendigung des Krieges und der staatlichen und sozialen Umwälzung ein neues Aussehen gewonnen hat, die ernsteste Beachtung.

Bemerkenswert sind vor allem die Angaben über die allgemeine Kriegsfürsorge, deren Vernachlässigung der RVA. besonders zum Vorwurf gemacht war. Nach der BRVO. v. 26. Aug. 1915 werden den zur Fahne einberufenen versicherten Angestellten, obwohl sie Beiträge nicht zahlen, für die Kriegsdienstzeit ebenso Beitragsmonate angerechnet, als wenn sie in versicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis gestanden hätten und regelmäßig für sie Beiträge entrichtet worden wären. Diese Mitberechnung gilt namentlich für die Höhe der späteren Versicherungsleistungen. M. a. W.: die RVA. zahlt aus ihren Mitteln für die Kriegsteilnehmer die vollen sonst vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge. Nach überschläglicher Berechnung bedeutet dies bis 31. Dez. 1916 eine besondere Ausgabe von 228 609 000 M.; von diesem Zeitpunkt ab treten monatlich etwa 8 946 000 M. hinzu. Nach den VO. des BR. v. 26. Mai 1916, 26. Aug. 1915 und 14. Juni 1916 kommen hinzu die Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge und gewisser Kapitalversicherungen an berufsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige. Als besondere Kriegsleistung kann auch die Weiterzahlung des Gehalts an die einberufenen Beamten betrachtet werden, die durch neue Beamtenkräfte ersetzt werden mußten. Auch diese Summe ist nicht gering; sie stellt sich für 1915 auf 1 154 387 M., für 1916 auf 1 162 028 M. Außerdem hat sich die RVA. an Aufwendungen für Lazarettzüge und warme Unterkleidung, Krankenkraftwagen, Bade- und Desinfektionswagen, Feldwäschereien, Sanitätshunde, Kriegsbüchereien usw. beteiligt. Hierzu treten die Aufwendungen für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, namentlich um diesen die Rückkehr in bürgerliche Verhältnisse oder einen Berufswechsel zu erleichtern. Hervorgehoben werden Führerhunde und Diktiermaschinen für Kriegsblinde. Der neueste Geschäftsbericht berechnet diese Aufwendungen auf insgesamt 3 816 589,67 M. Die gesamten Kriegsanleihezeichnungen belaufen sich auf 600 000 000 M. Zum Vergleich wird angegeben, daß nach dem Geschäftsbericht des RVA. für 1916 die Träger der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenvers. in den ersten 3 Kriegsjahren zusammen 46 179 425 M. für die durch den Krieg veranlaßten Ausgaben aufgewendet haben.

Alle diese Zahlen sprechen für sich selbst. Die eigentlichen Verwaltungskosten werden, wenn man von den Gehaltsweiterzahlungen an die zur Fahne einberufenen Beamten absieht, für 1915 auf 3734361,42 M., für 1916 auf 4257602,30 M. angegeben[1]). Dies wären für 1915 3,43 %, für 1916 3,80 % der tatsächlich eingegangenen Beiträge oder, wenn man die für die Kriegsteilnehmer aus der eigenen Tasche der RVA. gutgeschriebenen Beiträge hinzurechnet, für 1916 noch nicht 2 % der Beitragseinnahmen. Diesen Zahlen werden gegenübergestellt die Verwaltungskosten der Zweiganstalten der Berufsgenossenschaften mit 45,2 % der tatsächlich vereinnahmten Umlagenbeiträge und Prämien (30,6 % mit Einschluß der Rückstände), die Verwaltungskosten der Landesversicherungsanstalten mit 15,73 % der Beitragseinnahmen (unter Zuschlag eines entsprechenden Betrages für die Beitragseinziehung), die Verwaltungskosten des Preuß. Beamtenvereins und der privaten Lebensversicherungsanstalten sowie die Kosten des RVA. Die letzteren belaufen sich nach dem Voranschlage für 1916 auf 2628179 M.

Hierbei kommt aber noch folgendes in Betracht. Die Arbeiterversicherung kann nach den gesetzlichen Vorschriften in weitgehendem Maße mit der unentgeltlichen Mitarbeit von Landes- und Gemeindebehörden rechnen. Insbes. übernimmt bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Reichspost durch den Verkauf der Versicherungsmarken unentgeltlich die gesamte Beitragseinziehung, die unter den Verwaltungskosten einen der beträchtlichsten Posten ausmacht. Für die AGV. hatte die Reichspost die unentgeltliche Mitwirkung abgelehnt und für den Markenvertrieb eine Entschädigung von 2,5 % des Markenumsatzes, also jährlich 3¾ Millionen M., bei weiterer Steigerung auf 200000000 M. Beiträge sogar 5 Millionen M. gefordert. Hiernach hat die RVA. noch vor Inkrafttreten des Gesetzes[1]) mit einem Federstrich das Beitragsentrichtungssystem des Gesetzes beseitigt und die unmittelbare Einsendung der Beiträge im Wege des Postscheckverfahrens vorgeschrieben. Das Kontensystem, auf dem die Beitragsentrichtung jetzt aufgebaut ist, ist eine Notwendigkeit. Die Höhe der Einzelbeträge gegenüber der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schließt die Verwendung von Beitragsmarken zur Begründung der Leistungen aus, weil die Gefahr der Markenfälschung und Unterschlagung zu groß sein würde. Die Beiträge belaufen sich auf mehr als das Sechsfache der Beitragshöhe der Invalidenversicherung (19,20 bis 319,20 M. jährlich) und bedürfen einer genauen Buchung und Kontrolle, um jederzeit eine sichere Prüfung der finanziellen Grundlage zu ermöglichen.

Einleuchtend ist aber vor allem die Schlußbemerkung, daß selbst ein Verwaltungskostenbedarf von 4 % die Höhe der Leistungen kaum fühlbar beeinträchtigen würde und die Kosten einer umsichtigen Verwaltung durch besseren Ertrag des Vermögens und der Einnahmen reichlich aufgewogen werden. Auch in dieser Hinsicht braucht die AGV. den Vergleich mit der Arbeiterversicherung nicht zu scheuen: Die Denkschrift berechnet den durchschnittlichen Ertrag der Kapitalanlagen der RVA. auf 4,2215 %, den der 41 Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf 3,5558 %. Für den Schluß des Jahrzehnts bis 31. Dez. 1926 würde sich hieraus ein Vermögensunterschied von 92926000 M. oder für das Gesamtvermögen von 1927 ab ein jährlicher Mehrertrag von 14,9 Millionen M. ergeben.

Schon diese Zahlen zeigen, daß die Angestellten allen Anlaß haben, für die Selbständigkeit ihrer Versicherung einzutreten und nicht diese von ihnen

[1]) Für 1918 werden dafür 5 307 680,57 M. ausgewiesen.

[1]) Vgl. meinen Kommentar z. AVG. Vorwort III und Anm. 1 zu § 181. Berlin 1912.



allein aufgebrachten Summen in dem großen Topf der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verschwinden zu lassen. Der Verschmelzung mit der letzteren steht aber auch die innere und äußere Verschiedenheit der Versicherungsleistungen entgegen. Die Berufsunfähigkeit des Angestellten im Gegensatz zur allgemeinen Erwerbsunfähigkeit des versicherten Arbeiters, die Witwenrente ohne die Voraussetzung der Invalidität, das Heilverfahren sind ausschließlich auf die Verhältnisse des Angestellten, des Mittelstandes zugeschnitten. Ihre Beseitigung würde eine schwere Schädigung der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten bedeuten.

Die verschiedene Behandlung hat ihren guten inneren Grund. Wirtschaftlich betrachtet sind die Angestellten das notwendige Mittelglied zwischen Arbeiter und Unternehmer; in ihrer Tätigkeit und Aufgabe vereinigen sich die Anschauungen und Interessen des Arbeiters, mit dem sie in täglicher Arbeitsberührung stehen und dessen Schicksal beruflicher Abhängigkeit sie teilen, mit den Anschauungen und Interessen des Unternehmens, mit dem sie sich innerlich weit mehr als der Lohnarbeiter verbunden fühlen, und des Unternehmers, dem sie an Herkunft und Bildung gleichstehen. Dieser besonderen sozialen Aufgabe entspricht ein besonderes soziales Gebilde, ein eigener Stand der Privatangestellten, der sich vom Lohnarbeiter deutlich abhebt, so schwierig und wenig glücklich die gesetzliche Abgrenzung im einzelnen sich vielfach erwiesen haben mag.

Eins läßt sich bei vorurteilsloser und aufmerksamer Beobachtung der Praxis nicht verkennen. Trotz der beträchtlichen Neubelastung und trotzdem die eigentlichen Versicherungsleistungen erst seit 1. Jan. 1918 in Kraft getreten sind[1]), haben sich die Arbeitgeber mit der neuen Last abgefunden. Für die Angestellten ist die Zugehörigkeit zu der Sonderversicherung zu einer Sache des Standesbewußtseins geworden, um die vielfach gerade von sozial aufstrebenden Gruppen mit wahrer Leidenschaft gekämpft wird. So ist gemäß der VO. v. 28. Aug. 1918 dem veränderten Geldwert entsprechend die Versicherungsgrenze auf 7000 M. heraufgesetzt worden.

Wie sich unter dem Druck der politischen Ereignisse die weitere Entwicklung gestalten wird, läßt sich schwer übersehen. Nach ihren Leistungen hat die selbständige Angestelltenversicherung sich eine wichtige Stelle im Haushalt des Volksganzen erobert, die nicht ohne weiteres zufolge eines Wandels der politischen Auffassung der Mehrheit weggewischt werden kann. Wie in den beiden Geschäftsberichten für 1917 und 1918 nachdrücklich betont wird, haben sich die berufenen Vertreter der Angestellten mit immer steigender Einmütigkeit für die Beibehaltung der Selbständigkeit eingesetzt. Die Reichsversicherungsanstalt hat aber mit Recht nicht nur ihre Arbeiten ohne Rücksicht auf alle Verschmelzungspläne fortgesetzt und mit der Auszahlung der nunmehr fällig gewordenen Versicherungsleistungen begonnen, sondern sich auch neuen Aufgaben zugewendet, insbes. einer großzügigen Pflege des Wohnungswesens. Es ist in der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten eine Organisation geschaffen worden, die mit Hilfe der Angestelltenverbände und örtlicher Tochterunternehmen die Lösung der Wohnungsfrage unter voller Wahrung des natürlichen Stellen- und Ortwechsels wirksam verfolgen soll, sobald der Mangel an Rohstoffen und Arbeitswilligkeit gehoben und damit die Möglichkeit eines ernsthaften Baubeginns gegeben ist. Schon jetzt sind für Heilstätten und zur Förderung des Wohnungswesens insgesamt 12 300 000 M. ausgegeben.

Das Gesamtvermögen stellt sich für den Schluß des Geschäftsjahrs 1918 einschließlich eines Postens für buchmäßige Kursverluste auf 840 626 326,04 M.

[1]) Die Heilverfahren, die in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Angestelltenversicherung allein als Versicherungsleistungen in Betracht kommen, werden für 1918 auf 18 719 Fälle mit zusammen 10 870 670,13 M. Kosten angegeben.

Die Jugendgesetzentwürfe.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee.

Dem Reichsrat sind etwa gleichzeitig zwei Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Jugendrechts zugegangen. Der eine, im Reichs-Justizministerium ausgearbeitete Entw. zum Jugendgerichtsgesetz bildet einen Anhang zu den bereits vorher eingebrachten Entwürfen über die Gerichtsverfassung und den Rechtsgang in Strafsachen; er entspricht dem Referentenentwurf, dessen Grundzüge in der DJZ. bereits S. 192 mitgeteilt wurden.

Unmittelbar darauf ist vom Reichsministerium des Innern der Entw. zu einem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eingebracht worden. Im Aufbau und Inhalt lehnt er sich im wesentlichen dem preuß. Entw. von 1918 an; gleich diesem behandelt er die Organisation der Jugendfürsorge, das Pflegekinder- und Vormundschaftswesen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger; ein letzter Abschnitt über die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung befindet sich in Vorbereitung. Vorangestellt ist diesen Sondervorschriften in einem allg. Teil der programmatische Grundsatz, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung haben soll. Dieser zuerst von dem Organisator der Hamburger Jugendfürsorge Petersen geprägte Rechtssatz enthält zwar gegenüber dem geltenden Recht eine Neuerung, verallgemeinert damit aber nur einen Gedanken, der seit langem zahlreichen Sondergesetzen und der Praxis zugrunde lag. Der privatrechtliche Erziehungsanspruch des Kindes bildete das im BGB. nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber logisch gegebene Korrelat der den Eltern obliegenden Erziehungspflicht; diese soll nach § 1 des Entw. durch seine Bestimmungen nicht berührt werden. Der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Anspruches soll die öffentliche Jugendhilfe dienen; sie wird schon jetzt von Schule und Kirche, Vormundschaftsgericht, Fürsorgeerziehungsbehörde und anderen Einrichtungen, in einem Teil Deutschlands auch von den Armenverwaltungen geleistet; in Zukunft soll sie stets einsetzen, insoweit der Erziehungsanspruch des Kindes von der Familie nicht erfüllt wird, sie soll also diesen Anspruch durch Ergänzung oder Ersatz der Familienerziehung verwirklichen. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen soll sie von den neu zu schaffenden Jugendwohlfahrtsbehörden, d. h. drei Ordnungen von Jugendämtern, ausgeübt werden: den örtlichen Jugendämtern, den Landesjugendämtern und dem Reichsjugendamt. Die Aufgaben der Jugendämter gliedern sich in solche, die sie selbst erfüllen müssen, und solche, deren Erfüllung sie anregen sollen. und für die sie nur im Bedarfsfalle selbst die Einrich-

tungen zu schaffen haben. In die erste Gruppe gehört außer den in den Sonderabschnitten behandelten, obenbezeichneten Tätigkeiten noch die Jugendgerichtshilfe, die besonderer reichsgesetzlicher Regelung zugewiesen wird. Diese Regelung findet sich auch im §§ 17 und 25 des Entw. zum JugendgerGes.; beide Entwürfe lassen aber in dieser Beziehung in Text wie Begründung jeden inneren Zusammenhang vermissen. Die zweite Aufgabengruppe gliedert sich nach dem Alter der betreuten Kinder in Mutterschutz vor und nach der Geburt, Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Schulentlassenen, sie umfaßt damit auch die Jugendpflege. Weitere Aufgaben sollen den Jugendämtern noch durch Satzung, Landesgesetz oder Reichsverordnung zugewiesen werden können, bei der weiten Ausdehnung aber, welche die Begründung der zweiten Gruppe gibt, ist kaum ersichtlich, welcher weitere Aufgabenkreis noch für die dritte übrigbleibt.

Die örtlichen Jugendämter sollen für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden als Einrichtungen der Selbstverwaltung errichtet werden, in Preußen also für Stadt- und Landkreise, doch sind Zusammenlegungen und Teilungen, letztere besonders für größere Ortsgemeinden, zugelassen. Als Mitglieder sind in die Jugendämter in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise zu berufen, insbes. Vertreter der Jugendwohlfahrtsvereinigungen, Gesundheits-, Schul-, Gewerbe- und Armenverwaltung, der in den Bezirken vertretenen Religionen und Weltanschauungen, Aerzte, Lehrer, Vertreter der Krankenkassen und der wichtigsten Berufsgruppen. Der Vormundschaftsrichter ist als solcher nicht Mitglied des Jugendamtes, jedoch zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Landesjugendämter sollen in der Regel den Bezirk eines Landes umfassen. Für größere Länder ist die Errichtung mehrerer Landesjugendämter neben einem oberen Landesjugendamt vorgesehen; die Begründung weist hierbei auf Preußen hin, wo die Provinzen die gegebenen Träger des Landesjugendamtes seien. Ueber diesen steht das Reichsjugendamt, das, ebenso wie die Landesjugendämter für ihre Bezirke, für das Reich die Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sammeln und Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes aufstellen soll. Die Verwaltungsbefugnisse ruhen, soweit sie nicht den örtlichen Jugendämtern zustehen, bei den Landesjugendämtern; die Obliegenheiten des Reichsjugendamtes erschöpfen sich wesentlich in der Aufstellung der Richtlinien; zu Entscheidungen ist es nur in zwei singulären Fällen berufen.

Für den im dritten Abschnitt geregelten Schutz der Pflegekinder (auch Halte-, Zieh-, Kostkinder benannt) bestehen zurzeit in Deutschland zwei Systeme: das von dem Begründer der Berufsvormundschaft Dr. Taube in Leipzig geschaffene Meldesystem, das die Ziehmutter nur zur Anmeldung jedes Kindes verpflichtet und sie dann der Aufsicht unterwirft, und das Konzessionssystem, das für die Regel die vorherige Einholung einer Erlaubnis vorschreibt. Der Entw. hat letzteres System gewählt, das in Preußen besteht und sich auch in zahlreichen Gesetzen der jüngsten Zeit findet (1919 Württemberg, Braunschweig, Oesterreich). Genehmigungspflicht und Aufsicht sind für die Regel auf Kinder bis zu 14 Jahren (in Preußen bisher meist nur bis 6 J.), auf eheliche wie uneheliche, entgeltlich und unentgeltlich verpflegte erstreckt. Den stärksten Ausdruck findet das Aufsichtsrecht der Jugendämter in der Befugnis, bei Gefahr im Verzuge ohne gerichtliche Anordnung ein Kind aus einer Pflegestelle zu entfernen und vorläufig anderweit unterzubringen. Die Beaufsichtigung der Erziehungsanstalten liegt den Landesjugendämtern oder den von der Landesgesetzgebung für zuständig erklärten Behörden ob.

Mit der Neuregelung der Amtsvormundschaft macht der Entw. einschneidende Aenderungen in das Recht des BGB., ohne es jedoch formell abzuändern; beseitigt wird lediglich Art. 136 des EinfGes. Hier kann auf die 1919 S. 462 d. Bl. gemachten Vorschläge verwiesen werden, die im Entw. gesetzgeberischen Ausdruck finden: Für alle unehelichen Kinder entsteht mit ihrer Geburt die Amtsvormundschaft des Jugendamtes selbst, das an die Stelle eines persönlichen Vormunds gesetzt ist; für Kinder, die aus öffentlichen Mitteln versorgt werden, ist es auf seinen Antrag zu bestellen, auch in anderen Fällen kann es zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger bestellt werden; sobald es aber das Wohl des Mündels erfordert, soll es selbst die Bestellung eines Einzelvormundes beantragen, die auch auf Antrag anderer Interessenten oder von Amts wegen erfolgen kann. Gegenüber den Einzelvormündern genießt das Jugendamt als Vormund eine große Zahl von Befreiungen, die über die Privilegien der aus §§ 1852—1854 BGB. befreiten Vormünder hinausgehen und in vermögensrechtlicher Beziehung landesgesetzlich noch erweitert werden können. Das Prinzip, an Stelle von Einzelpersonen Körperschaften mit Vormundschaften zu betrauen, findet seinen weiteren Ausdruck in der Möglichkeit der Bestellung von Anstalten und Vereinen, die dann ähnliche Privilegien genießen wie die Jugendämter. Da Art. 136 EinfGes. BGB. schon die Bestellung eines mehrgliedrigen Anstaltsvormundes zuließ, liegt hierin nur die logische Fortentwicklung bisherigen Rechts. Außerhalb der eigenen Vormundschaft wirkt das Jugendamt als Gemeindewaisenrat, als Beratungsstelle für Vormünder, als Ermittlungs- und Auskunftsstelle für die Vormundschaftsgerichte in allen familienrechtlichen Angelegenheiten, wie Adoption, Ehelichkeitserklärung, Verteilung des Sorgerechts nach Ehescheidung und Verfahren aus § 1666 BGB.

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger, die im letzten Abschnitt des Entw. ihre Regelung findet, bedurfte zunächst der durch den Erziehungsanspruch gebotenen Ausdehnung. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz enthält über das Maß der zu gewährenden Unterstützungen keine Vorschriften; gerade bez. der Erziehungskosten weichen die Landesrechte voneinander ab: Preußen und die Thüringischen Staaten versagen sie, während die meisten anderen Staaten ihre Gewährung den Armenverwaltungen vorschreibt. Der Entw. schließt sich in der Formulierung des Unterstützungsanspruchs wesentlich dem § 1610 Abs. 2 BGB. an, setzt aber an die Stelle der Vorbildung zu einem Berufe die Erwerbsbefähigung, da der Anspruch sich nicht lediglich auf Ausbildung zu gelernten Berufen beziehen soll. Die selbstverständlich zum notwendigen Lebensbedarf gehörige Pflege in Krankheitsfällen hätte besonderer Erwähnung nicht bedurft. Zur Betonung des Begriffs der Vorbeugung ist noch

hervorgehoben, daß das Bedürfnis nach dauernder und gründlicher Abhilfe von Entwicklungsstörungen zu berücksichtigen ist.

Schwieriger als die durch den Grundgedanken des Gesetzes gegebene materielle Regelung des Unterstützungswesens war ihre organisatorische Ausgestaltung. Eine durchgreifende Lösung dieser Frage ist vor der allgemeinen Reform des Armenrechts unmöglich; so erklärt es sich, daß der Entw. hier zu einer Reihe nicht sehr befriedigender Kompromisse genötigt war. Einmal wollte man die Unterstützung Jugendlicher möglichst aus der Armenpflege herausheben, andererseits vermeiden, die armenrechtliche Behandlung zusammenwohnender Familien auseinanderzureißen. Die vom Entw. gewählte Methode wird weder der einen noch der anderen Absicht voll gerecht; er überweist alle unehelichen, also auch die bei der Mutter wohnhaften Kinder, andrerseits von den ehelichen nur die Vollwaisen und die behördlich von den Eltern getrennten den Jugendämtern, die aber ohne behördliche Anordnung von den Eltern tatsächlich getrennten Kinder den Ortsarmenverbänden; doch sollen auch für diese Klasse im Bedarfsfalle die Jugendämter eintreten. Des weiteren vollzieht der Entw. den ersten Uebergangsschritt vom Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zu dem des Aufenthalts und weist damit der weiteren Reform des Armenrechts den Weg. Die den Jugendämtern erwachsenden Unterstützungskosten sollen ihnen mindestens zu einem Drittel vom Staat oder Kommunalverband ersetzt werden.

Der Entw., der nur ein Rahmengesetz schaffen will, läßt zwar den Ländern noch für zahlreiche Ausführungsbestimmungen Raum, zieht aber mit Recht den Rahmen nicht zu weit, denn es bleibt seine Hauptaufgabe, für die wichtigsten Punkte einheitliches Recht zu schaffen. Dem neuen, schon auf gleicher Grundlage beruhenden württembergischen Gesetz v. 8. Okt. 1919 trägt er im weiten Maße Rechnung, während die Mehrzahl der anderen Länder zu einer Anpassung ihrer einschlägigen Gesetze an das Reichsrecht genötigt sein wird. In einer Hinsicht nur legt sich der Entw. eine überraschende Zurückhaltung auf: er enthält kaum eine Bestimmung über die Aufbringung der namhaften durch die neue Organisation entstehenden Kosten. Und doch bliebe für viele Bezirke die Reform auf dem Papier stehen, wenn nicht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Kräfte eingestellt und die in jetziger Zeit besonders hohen Besoldungskosten herangeschafft würden. Die in Zukunft ihrer Haupteinnahmequelle beraubten Kommunen blicken hier auf die Länder und diese auf das Reich, das auch nach § 46 der Reichs-Abg.-Ord. und § 50 des Landessteuerges. verpflichtet ist, für neue Aufgaben neue Mittel bereitzustellen. So hängt denn der Erfolg des Gesetzes letzten Endes von der Lösung der Finanzfrage ab. Gelingt diese Lösung, so ist mit der Schaffung der neuen Organisation ein wichtiger Schritt für die Gesundung und Ertüchtigung unserer Jugend getan.

Deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfragen.

Von Dr. Walter Schätzel, Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium, Berlin.

Wie zu erwarten, hat die Auslegung des Friedensvertrages zahlreiche Zweifel und Streitigkeiten hervorgerufen, so namentlich auch die den Wechsel der Staatsangehörigkeit regelnden Bestimmungen. Von diesen seien die auf Polen bez. hier kurz behandelt.

Art. 91 FrV. bestimmt, daß mit Inkrafttreten des FrV. alle im heutigen Polen ansässigen Reichsangehörigen, soweit sie vor dem 1. Jan. 1908 dort gewohnt haben, von selbst die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erwerben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die deutschen Abtretungsgebiete, sondern auch auf die ehemals russischen und österreich-ungarischen Teile Polens. Also auch ein seit vor dem 1. Jan. 1908 in Lodz oder Lemberg ansässiger Reichsdeutscher wird Pole. Soweit hiernach Deutsche die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, ist ihnen innerhalb der folgenden zwei Jahre ein Optionsrecht für Deutschland gegeben, dessen Ausübung abweichend von der Regel nicht zum Verlassen des polnischen Staates nötigt. Alle nach dem 1. Jan. 1908 zugezogenen Personen können die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Genehmigung des polnischen Staates erwerben. Art. 8 des polnischen Staatsangehörigkeitsges. v. 20. Jan. 1920 bestimmt hierzu, daß die Verleihung nur an solche Personen erfolgen soll, welche die polnische Sprache beherrschen.

Bereits diese an sich klaren Bestimmungen können zu Zweifeln Anlaß geben. Wie steht es z. B. mit Personen mit doppeltem Wohnsitz? Wie ist der Fall zu beurteilen, daß ein vor dem 1. Jan. 1908 ansässiger Mann nach dem 1. Jan. 1908 eine Deutsche aus den anderen Teilen des Reiches heiratet und inzwischen verstorben, z. B. im Kriege gefallen ist? Wäre er noch am Leben, so hätte er und damit von selbst seine Ehefrau und seine Kinder unter 18 Jahren die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Bleiben sie nun, da er tot ist, deutsch?

Größere Schwierigkeiten bereitet Art. 91 Abs. 4, wonach „Polen deutscher Reichsangehörigkeit“ außerhalb Polens für Polen optieren können. Was ist unter diesen Polen deutscher Reichsangehörigkeit zu verstehen? Alle im Abtretungsgebiet Geborenen oder nur Personen polnischer Zunge und deren Nachkommen? Nach deutscher Auffassung wohl nur die letzteren. Dem dürften auch die Polen zustimmen, die in Art. 3 ihres StAngGes. umgekehrt von diesen Personen als „fremde Staatsangehörige polnischer Herkunft“ sprechen. Wieweit dieses Optionsrecht auch in Deutschland geborenen Polen, zumal wenn die Familie schon mehrere Generationen lang in Deutschland ansässig ist, zu geben ist, kann gleichfalls zweifelhaft sein. Ebenso, ob es den Frauen verstorbener Polen zukommt, soweit sie nicht selbst polnischer Nationalität sind.

Vermehrt werden die Schwierigkeiten durch Art. 4 des zwischen den Hauptmächten der Entente und Polen geschlossenen sog. Minoritätenschutzabkommens, der bestimmt:

„Poland admits and declares to be Polish nationals ipso facto and without the requirement of any formality persons of German, Austrian, Hungarian or Russian nationality who were born in the said territory of parents habitually resident there, even if at the date of the coming into force of the present Treaty they are not themselves habitually resident there.“

Hieraus würde folgen, daß z. B. ein in Berlin wohnhafter Deutscher, wenn er in Posen geboren ist und seine Eltern jetzt noch dort wohnen, von selbst die polnische Staatsangehörigkeit erwerben würde. Ein weiterer Abschnitt des Art. räumt ihm nur ein Optionsrecht für Deutschland ein. Dies steht mit Art. 91 Abs. 4 des FrV. im Widerspruch

Hiernach ist er Deutscher und hat, wenn er polnischer Nationalität ist, ein Optionsrecht für Polen; nach dem Minoritätenschutzvertrag wäre er Pole mit Optionsrecht für Deutschland. Aus diesem Widerspruch ist z. B. gefolgert worden[1]), daß er beide Staatsangehörigkeiten habe und wir nach Art. 278 FrV., der uns die Verpflichtung auferlegt, die neue Staatsangehörigkeit unserer bisherigen Bürger anzuerkennen, sogar verpflichtet wären, ihn als Polen zu betrachten und von seinen deutschen Staatsbürgerpflichten zu entbinden. Dies ist zweifellos falsch. Da der FrV. und das Minoritätenschutzabkommen das gleiche Datum tragen, können wir unmöglich verpflichtet sein, im Falle eines Widerstreits von Verpflichtungen nun in erster Linie das Minoritätenschutzabkommen als bindend zu betrachten. Zum mindesten ist die Verpflichtung und Berechtigung aus dem FrV. gleichwertig. Wir können auch nicht gut annehmen, daß die Entente und Polen in einem gleichzeitig mit dem FrV. und zu dessen Ausführung geschlossenem Vertrage etwas Abweichendes vereinbaren, müssen uns vielmehr darauf verlassen, daß die Bestimmungen des FrV. für uns allein maßgebend sind. Für uns sind diese Personen daher ausschließlich Deutsche. Wie sie Polen ansehen wird, ist unbekannt. Das polnische StAngGes. erwähnt sie nicht besonders, was auch in gewisser Beziehung für unsere Auffassung spricht, läßt aber die Frage offen, denn es erklärt im Art. 2 Ziff. 3 auch diejenigen für Polen, welche die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund von internationalen Verträgen erwerben.

Art. 6 des Minoritätenschutzabk.[2]), der seinem Wortlaut nach auch zu Zweifeln Anlaß geben kann, ist, nachdem dies in Art. 2 Ziff. 2 des polnischen StAngGes. schärfer zum Ausdruck gekommen ist, wohl nur auf Staatenlose zu beziehen, d. h. Personen ohne jegliche Staatsangehörigkeit. Auch er steht mit dem FrV. im Widerspruch, wonach es sich in keiner Weise rechtfertigen läßt, wenn Polen z. B. einen in Berlin ansässigen Staatenlosen, der zufällig im heutigen Polen geboren ist, für sich in Anspruch nimmt. Jedes Gesetz gilt begrifflich nur für den Umfang des betr. Staates und kann außerhalb seiner Grenzen keine Wirkungen ausüben. Soweit solche Staatenlose also nicht in Polen wohnen, können sie auch nicht die polnische Staatsangehörigkeit erhalten.

Auch Art. 1 des polnischen StAngGes. überschreitet die Zuständigkeit des polnischen Staates. Er bestimmt, daß kein polnischer Bürger gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit haben dürfe. Das kommt aber auf die fremden Bestimmungen an. Die folgenden Art. des poln. StAGes. lassen es sogar als sicher erscheinen, daß solche Fälle doppelter Staatsangehörigkeit eintreten werden. Art. 11 bestimmt z. B., daß Wehrpflichtige eine fremde Staatsangehörigkeit nur mit Erlaubnis des polnischen Staates erwerben dürfen und andernfalls stets als Polen angesehen werden. Das dürfte einen anderen Staat kaum hindern, ihnen seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn sie z. B. in seinen Staatsdienst treten.

Weitere Zweifel ergeben sich bez. der einstweilen in Polen zurückgebliebenen Beamten. Nach dem mit Allg. Verf. v. 12. Nov. 1919 (JMBl. S 550) bekanntgegebenen deutsch-polnischen Beamtenprovisorium, Art. 7, gelten sie nur als beurlaubt. Sie leisten keinen polnischen Diensteid, unterstehen weiter der deutschen Disziplinarbefugnis und werden von den Polen zu keinerlei Dienst herangezogen werden, der „mit dem nationalen Empfinden und den Gewissenspflichten deutscher Beamter unvereinbar ist". Daraus folgern wir, daß diese Beamten deutsch bleiben, auch wenn sie an sich nach den Bestimmungen des FrV. dem Wechsel der Staatsangehörigkeit unterliegen würden. Von pensionierten Beamten kann dies allerdings nicht gelten. Sie erwerben die polnische Staatsangehörigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen.

Eine weitere Frage ist, ob die Bestimmungen über den Nationalitätswechsel auch für etwa verlorengehende Teile der Abstimmungsgebiete gelten. Art. 91 letzter Abs. des FrV. erklärt sie für Oberschlesien für anwendbar. Nicht auch für Ost- und Westpreußen? Dabei ist zu beachten, daß die Abstimmungskommissionen das Abstimmungsrecht davon abhängig machen können, daß die Personen bereits seit einem gewissen Zeitpunkt dort ansässig sind. Art. 95, Abs. 3 u. § 4 der Anlage hinter Art. 88. Ob sie auch den 1. Januar 1908 wählen, steht noch dahin; sie können auch ein späteres Datum annehmen. Dann läßt sich der Standpunkt vertreten, daß alle als stimm- und damit heimatberechtigt anerkannten Personen auch Anspruch auf unmittelbaren Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit haben (was wegen der Liquidationsbefugnis wichtig ist). Andernfalls wäre die Freiheit der Abstimmung gefährdet. Denn alle nach dem 1. Jan. 1908 zugezogenen Personen müßten fürchten, daß sie im Falle eines ungünstigen Ausfalls der Abstimmung ihres Besitzes durch polnische Liquidation beraubt würden, und würden daher geneigt sein, sich vorher der möglichen Gefahr zu entziehen und das Abstimmungsgebiet zu verlassen.

Von den weiteren Schwierigkeiten, die daraus entstehen können, daß die Ostgrenze Polens noch nicht feststeht, mag abgesehen werden. Es seien nur noch die erwähnt, die sich ergeben können, wenn etwa verschiedene Vertragsbestimmungen untereinander in Widerstreit treten. Bei den Hunderttausenden, um die es sich bei allen Abtretungen handelt, werden auch solche Fälle sicher nicht ausbleiben. Bekanntlich erwerben alle sog. Altelsässer und deren Nachkommen von selbst die französische Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz (§ 1 der Anlage hinter Art. 79 des FrV.). Wie nun, wenn etwa ein altelsässischer Postbeamter seit vor dem 1. Jan. 1908 seinen Wohnsitz im polnischen Abtretungsgebiet hatte? Dann werden wir geneigt sein, ihn als deutschen Beamten nach dem Beamtenprovisorium als Deutschen in Anspruch zu nehmen, die Polen nach Art. 91 Abs. 1 des FrV. als Polen und die Franzosen nach § 1 der Anlage hinter Art. 79 als Franzosen. Aehnliche Fälle lassen sich konstruieren. Auch die auf Danzig bez. Bestimmungen können hier wunderbare Ergebnisse zeitigen. Nicht ausgeschlossen ist, daß zahlreiche Deutsche aus Westpreußen sich nicht nach dem Reich, sondern in Aussicht der kommenden handelspolitischen Entwicklung von Danzig dorthin wenden werden. Sie werden also vermutlich sich der polnischen Staatsangehörigkeit entledigen wollen; da eine Option für

[1]) Berliner Tageblatt v. 13. Febr. 1920.

[2]) All persons born in Polish territory who are not born nationals of another State shall ipso facto become Polish nationals. Das „of another State" soll anscheinend nicht, wie man anfangs versucht ist anzunehmen, eines anderen Staates als Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn, sondern nur soviel wie eines Staates heißen.

Danzig nicht vorgesehen ist, werden sie für Deutschland optieren und als Reichsdeutsche nach Danzig ziehen. Das steht im Widerspruch mit Art. 106 FrV., der allen Danzigern eine besondere Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen verleiht und für nach Deutschland Optierende sogar einen Abzugszwang nach Deutschland vorsieht. Ergebnis also: Ein Danziger, der für Deutschland optiert, muß abwandern; ein Dirschauer dagegen darf nach Danzig zuziehen und die deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Der FrV. kennt mehr solcher wunderlichen Ergebnisse. Hoffentlich gelingt es, die wichtigsten der Streitfragen durch den in Vorbereitung befindlichen deutsch-polnischen Optionsvertrag zu beseitigen.

Ein neues System der Ruhegehaltsbemessung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Herbert Fraenkel**, Berlin.

Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung des Ruhegehalts ist nach den im Reich und den Bundesstaaten geltenden Vorschriften der Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit[1]). Diesen Bestimmungen gemeinsam ist, daß der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts von dem Eintritt der Dienstunfähigkeit abhängig gemacht wird, wobei die Vollendung des 65. Lebensjahres nur der allgemeinen Erfahrung entsprechend die Tatsache der beginnenden Dienstunfähigkeit ersetzt und nach einigen Bestimmungen die ein Jahr andauernde Unfähigkeit eines Beamten, sein Amt zu versehen, die Vermutung für die Tatsache der dauernden Dienstunfähigkeit schafft.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt nach Maßstab des zurückgelegten Dienstalters bestimmt. (Vgl. meinen Aufsatz S. 693, 1918 d. Bl.) Dieser Grundsatz wird aber bereits in den geltenden pensionsgesetzlichen Bestimmungen durchbrochen, indem auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt gewährt wird, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat[2]).

Als in Deutschland die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Einführung kam, mußte, um Unbilligkeiten zu vermeiden, eine Aenderung der Pensionsgesetzgebung eintreten. Wurde ein in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb beschäftigter Arbeiter durch Betriebsunfall völlig erwerbsunfähig, so erlangte er einen Rentenanspruch in Höhe von 2 Dritteilen seines Arbeitsverdienstes. Mithin war es nicht angängig, einen Beamten, der ebenfalls in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war, ungünstiger zu stellen. Durch das Reichsunfallfürsorgegesetz und die Unfallfürsorgebestimmungen bzw. Gesetze der Bundesstaaten wurden zweierlei Ansprüche gegeben:

1. der auf Gewährung eines Ruhegehalts wegen durch dienstlichen Betriebsunfall bedingter dauernder Dienstunfähigkeit und 2. der auf Ruhegehalt wegen durch dienstlichen Betriebsunfall herbeigeführter Erwerbsbeeinträchtigung.

[1]) § 34, 34a, 60a Reichsbeamtenges., § 1 Abs. 1, Abs. 3 preuß. Zivilpensionsges., Art. 47, 48 bayer., Art. 29 württ. Beamtenges., §§ 6, 10 sächs. Ges. v. 3. Juni 1876, §§ 29ff. bad. Beamtenges.

[2]) § 36 RBGes., § 1 Abs. 2 preuß. Zivilpensionsges., Art. 30 württ. Beamtenges., § 9 Abs. 2 sächs. Ges. v. 3. Juni 1876, § 34 Abs. 2 Z. 2 bad. Beamtenges.

Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sind zwei verschiedene Begriffe. Jene ist die Unfähigkeit eines Beamten, sein Amt oder ein anderes von gleichem Rang und Einkommen noch weiter zu versehen, diese das Unvermögen eines Menschen, noch eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit wurde das Ruhegehalt des Beamten auf $66^2/_3$% seines pensionsfähigen Diensteinkommens auf Lebenszeit festgesetzt, bei voller Erwerbsunfähigkeit in gleicher Höhe, aber nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, bei nur teilweiser Erwerbsbeschränkung in Höhe des entsprechenden Teiles des Ruhegehalts für volle Erwerbsunfähigkeit.

Dadurch wurden aber neue Unbilligkeiten geschaffen. Denn nun waren alle Beamten benachteiligt, die nicht in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben angestellt sind, z. B. die Schutzleute.

Die neueren Beamtengesetze haben diesem Umstande schon z. T. Rechnung getragen. Art. 91 des bayer. Ges. erstreckt die Fürsorge auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigte Beamte von ihren Vorgesetzten herangezogen werden, und Art. 101 des Ges. gewährt für Unfälle, die in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe eintreten, den Beamten die gleiche Fürsorge[1]).

Doch die ganze Unfallgesetzgebung wird dem Zeitgeiste nicht mehr gerecht. Es kommt allen beteiligten Kreisen immer mehr zum Bewußtsein, daß der Unfallbegriff zu eng ist. Auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes ist man bereits dazu gelangt, die Folgen von Berufskrankheiten den Einwirkungen von Unfällen gleichzustellen. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus darf es keinen Unterschied machen, ob ein Beamter oder Arbeiter seine Dienst- bzw. Erwerbsfähigkeit durch Einwirkungen einbüßt, die plötzlich eintreten (Unfälle) oder die von dauernder Art sind. Es zeigt sich daher das Bestreben, den Begriff des Betriebsunfalls auszudehnen. M. E. ist dieser Weg nicht richtig. Ist der Begriff des Betriebsunfalls zu eng, so muß man ihn beiseite schieben. Den maßgebenden Gesichtspunkt gewinnt man, wenn man bedenkt, in welcher Weise und Zeit die Arbeitskräfte der Beamten in ihrem Dienst aufgebraucht werden. Entscheidend kann hiernach lediglich die Frage sein, in welchem Maße der Dienst des Beamten auf den Verbrauch seiner Arbeitskraft einwirkt. Ob diese Einwirkung auf Unfall, Berufskrankheit oder den durch die Dienstleistung verursachten natürlichen Kräfteverbrauch zurückzuführen ist, muß sich gleichbleiben.

Ferner darf aber für die Höhe des Ruhegehalts nicht nur die Frage der Dienstunfähigkeit ausschlaggebend sein, es muß die der Erwerbsbeeinträchtigung mit herangezogen werden. Der dienstunfähige Beamte kann außer seinem Ruhegehalt leicht noch ein weiteres Einkommen erlangen. Ungünstiger steht der Beamte, der im Dienst außer seiner Dienstfähigkeit ganz oder teilweise auch seine Erwerbsfähigkeit verloren hat. Für ihn muß eine weitergehende Fürsorge getroffen werden. Es wird hiernach klar, daß für die Bemessung des Ruhe-

[1]) Vgl. auch § 72 bad. Ges., das eine ähnliche, aber nicht so weitgehende Bestimmung enthält.



gehalts neben dem erreichten Dienstalter die Einwirkungen des Dienstes, soweit sie Dienstunfähigkeit und Erwerbsbeeinträchtigung zur Folge haben, berücksichtigt werden müssen. Ein nach gerechten Grundsätzen bemessenes Ruhegehalt soll sich als ein Produkt der vorstehend bezeichneten Faktoren darstellen. Das Beamtentum und der freie Beruf unterscheiden sich durch die Gebundenheit des einen und die Freizügigkeit des anderen. Der Beamte verzichtet darauf, seine Kraft, die er dem Staate für seine Lebenszeit gewidmet hat, im freien Erwerbsleben zu verwerten; er muß sich mit einem bescheidenen, zu den geleisteten Arbeiten in keinem Verhältnis stehenden Gehalte begnügen. Dadurch leistet er ebenso wie der Privatangestellte, auf den das Versicherungsgesetz f. Angestellte Anwendung findet, Beiträge zu einer Ruhegehaltsversicherung, und zwar mindestens in gleicher Höhe wie sein Arbeitgeber, der Staat. Hieraus folgt, daß dem Beamten, der längere Zeit Beiträge zu einem Pensionsfonds gezahlt hat, ein Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Ruhegehalt gewährt wird, das mit der Dauer der Beitragsleistung und dem Dienstalter steigen muß. Ebenso wie der Privatangestellte muß auch der Beamte eine bestimmte Wartezeit zurücklegen, um einen Ruhegehaltsanspruch zu erwerben. Bei dem Pensionssystem kann für den Regelfall von einer 10jährigen Wartezeit ausgegangen werden.

Tritt Dienstunfähigkeit, gleichviel aus welchem Grunde, nach 10jähriger Wartezeit ein, ist das Ruhegehalt auf $^{40}/_{100}$ festzusetzen. Es hat dann bis zur Zurücklegung einer 20jährigen Wartezeit mit jedem Jahre um $^{2}/_{100}$ und von da ab weiter mit jedem Jahre bis zum Höchstbetrage von $^{80}/_{100}$ um $^{1}/_{100}$ zu steigen. Dadurch ergibt sich nach einer Dienstzeit von 10 Jahren ein Ruhegehalt von $^{40}/_{100}$, nach 20 Jahren ein Ruhegehalt von $^{60}/_{100}$, nach 30 Jahren $^{70}/_{100}$, nach 40 Jahren $^{80}/_{100}$.

Als zweiter Faktor für die Pensionsbemessung treten zu dem Dienstalter die Einwirkungen des Dienstes hinzu, soweit sie Dienstunfähigkeit verursachen. Ist diese Voraussetzung gegeben, so gilt für das Ruhegehalt der Mindestsatz von $^{2}/_{3}$ des Diensteinkommens. Die Zurücklegung einer Wartezeit darf hier nicht gefordert werden.

Als dritter Faktor ist die auf Einwirkungen des Dienstes beruhende Erwerbsbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Dem infolge Einwirkung des Dienstes nicht nur dienst-, sondern auch erwerbsunfähigen Beamten soll das letztbezogene Diensteinkommen in voller Höhe belassen werden. Ist seine Erwerbsbeschränkung nur eine teilweise, dann ist der Unterschied zwischen seiner Alterspension bzw. seiner Unfallpension wegen dauernder Dienstunfähigkeit und dem Betrage seines vollen Diensteinkommens verhältnismäßig zu teilen.

Bei Beamten, die ohne Anspruch auf Alterspension aus dem Dienste ausscheiden, hat man davon auszugehen, daß sie 50% der auf ihr Ruhegehalt zu verrechnenden Pensionsbeiträge selbst geleistet haben. Es ist ihnen daher ein Ruhegehalt von 50% des ihrem Dienstalter entsprechenden regelrechten Ruhegehalts zu gewähren, auch wenn sie ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit aus ihrer Beamtenstellung ausscheiden. Sind sie in diesem Zeitpunkt infolge Einwirkung des Dienstes völlig erwerbsunfähig, dann sollen sie nicht schlechter dastehen, als wenn sie regelrecht in den Ruhestand überführt worden wären, nur daß ihnen das erhöhte Ruhegehalt nicht für die Lebenszeit, sondern für die Dauer der vollen Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. Das gleiche gilt bei teilweiser Erwerbsbeschränkung. Hier ist der Pensionssatz in der Weise zu errechnen, daß eine verhältnismäßige Teilung des Unterschiedsbetrages zwischen der 50%igen Alterspension und dem vollen Diensteinkommen eintritt. Nachfolgend ein Beispiel, in dem die Pensionssätze eines regelrecht in den Ruhestand versetzten und eines entlassenen Beamten, die beide infolge Einwirkungen des Dienstes 50% erwerbsbeschränkt sind, gegenübergestellt werden.

Der erste erhält nach 10 Jahren eine Alterspension von 40%, wozu die Hälfte von 60% = 30% treten, so daß sich ein Ruhegehalt von insgesamt 70% ergibt.

Der zweite erhält eine Alterspension von 20%, wozu die Hälfte von 80% = 40% treten, so daß sich sein gesamtes Ruhegehalt auf 60% stellt.

Nach 20 Jahren ergeben sich für den ersten 60 und 20 = 80%, für den zweiten 30 und 35=65%, nach 30 Jahren für den ersten 70 und 15 = 85%, für den zweiten 35 und $32^1/_2$% = $67^1/_2$%, nach 40 Jahren für den ersten 80 und 10 = 90%, für den zweiten 40 und 30 = 70%.

Auch der Anspruch auf Hilflosenrente ist auszugestalten und sollte aus einem Zuschlage zu dem Ruhegehalt bestehen, das der Beamte erhält. Ist er infolge Einwirkungen des Dienstes völlig erwerbsunfähig und bezieht er ein Ruhegehalt von 100%, so ist dieses je nach dem Grade seiner Hilflosigkeit um 5 bis 30% zu erhöhen. In gleichem Maße hat die Erhöhung des Ruhegehalts wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu erfolgen. Hat ein Beamter z. B. nach dem von mir gegebenen Schlüssel Anspruch auf ein Ruhegehalt von 70%, so tritt der Zuschlag von 5—30% zu diesen 70% hinzu.

Die Notwendigkeit, Hilflosenrente den Beamten auch bei nur teilweiser Erwerbsbeschränkung zu gewähren, ergibt sich aus § 560 RVersO.

Da der Aufsatz bereits i. J. 1918 geschrieben worden ist, sei schließlich bemerkt, daß, was auf diesem Gebiete inzwischen geschaffen wurde, nur vorläufigen bzw. Uebergangscharakter trägt und nichts an den Grundgedanken des vorstehend entwickelten Systems der Ruhegehaltsbemessung ändert.

Dies gilt auch von dem Gesetz betr. Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, v. 12. Sept. 1919 (RGBl. Nr. 181). Bemerkenswert ist dieses Gesetz aber insoweit, als es für einen bestimmten Kreis von Reichsbeamten einen Anspruch auf Ruhegehälter bis zum Betrage von $^{60}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt. Ist der offensichtliche Zweck des Gesetzes auch nur der, den alten Beamten den Uebertritt in den Ruhestand zu erleichtern, um Platz für die, insbesondere auch durch die Verkleinerung Deutschlands, überschüssig gewordenen jüngeren Beamten zu erlangen, so ist es doch zu begrüßen, daß die im Reich, Preußen usw. bisher festgehaltene Höchstgrenze von $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens der Zivilpensionen überschritten ist. Die Folgerungen hieraus werden sich bei der bevorstehenden systematischen Neugestaltung des Pensionsrechts ganz von selbst ergeben.

Juristische Rundschau.

Die Ersetzung des Auslieferungsbegehrens durch das deutsche Rechtsverfahren machte ein neues RGes. erforderlich. Es schließt sich an das v. 18. Dez. 1919 an. Zum Teil bringt es Ausführungsbestimmungen



hierzu. Zum Teil greift es tief in unser ganzes Rechtssystem ein. Die Ausschließung der Strafverfolgung wird außer Kraft gesetzt. Die rechtskräftige Freisprechung schützt nicht vor nochmaliger Anklage. Auch die Verjährung nicht. Die Begnadigung gilt als wieder beseitigt. Das alles muß geschehen, weil der FrV. die Zusage der Verfolgung der von der Entente Beschuldigten versprach. Es mag hier eine politische Notwendigkeit vorliegen. Der Jurist wird sich nur schwer in den Gedanken finden, daß das souveräne Volk das Recht hat, durch seine Gesetzgeber in endgültig erledigte Verhältnisse einzugreifen. Am ehesten fügt man sich bei den Begnadigten. Denn hier hat seit Ausbruch der Revolution jede Regierung das Füllhorn ihrer Milde über Gerechte und Ungerechte ausgeschüttet. Aber ein neues Verfahren trotz Rechtkraft der Freisprechung? Das ist ein schlimmes Präjudiz für die Zukunft.

Das „Loch im Westen" ist noch immer offen. In England hat man dessen Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und die Ordnung der Finanzen erkannt. Auch in Frankreich regen sich bereits, wenn auch vereinzelt, einsichtige Stimmen. Geschehen ist aber bis jetzt nichts. Deutschland hat wieder eine dringende Note an die Gesamtheit der alliierten und assoziierten Regierungen gerichtet. Sie zeigt das Einströmen von großen Mengen unnötiger Waren gegen Barzahlung über die Westgrenze. Dadurch wird wieder die Zerrüttung der deutschen Valuta verschlimmert. Dadurch wieder die Leistungsfähigkeit Deutschlands. Es wird dringend gebeten, die Verfügungen der Kommandanten im besetzten Gebiete über die Aufhebung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen außer Kraft zu setzen. Dabei läßt es die deutsche Regierung dahingestellt, ob die Truppenbefehlshaber berechtigt waren, die deutschen Vorschriften zu beseitigen. Das geschah aus Höflichkeit. Vielleicht auch im Bewußtsein, daß der Nachweis des Unrechts doch nichts nützt. In Wahrheit gibt der Friedensvertrag weder den Regierungen der Entente noch ihren Generalen ein Recht zu diesem Vorgehen. Man versucht in Frankreich, ihm eine Auslegung zu geben, die aus der militärischen Besatzung eine politische Herrschaft macht. Auch diese Täuschung wird ein Ende nehmen. „The first of all gospels is this, that a lie cannot endure for ever", hat Carlyle einmal geschrieben.

Es scheint, daß sich in Elsaß-Lothringen dieselben Vorgänge unter französischer Herrschaft wiederholen wie bei der Zugehörigkeit zu Deutschland. Der französischen Kammer liegt der Entwurf eines Gesetzes über einen „Regionalrat" für Elsaß-Lothringen vor. Er wird ein wesenloses Schattendasein haben. Vom Selbstbestimmungsrecht der „befreiten Provinzen" zeigt er keine Spur. Sie sollen ein Teil Frankreichs werden und in ihm aufgehen. Daher ist keinerlei Sonderstellung möglich. Die Folgen werden dieselben sein, wie wir sie seit 1871 beobachten konnten. Nicht aus dem Deutschen Reiche wollten die Elsaß-Lothringer hinaus. Aber ihr eigenes Leben wollten sie führen, kein erobertes Gebiet sein. Frankreich verfällt genau in denselben Fehler. Es hat mit Hilfe englischer und amerikanischer Kanonen die Grenzländer wieder zurückerobert. Es kann sie durch die politischen eigenen Fehler wieder verlieren, wie es uns erging.

Am 10. Jan. 1920 erschien beim Amtsgericht Rheinberg ein belgischer Offizier. Er wies einen Befehl des belgischen Kommandeurs in Krefeld vor, wonach im Handelsregister und im Grundbuch zugunsten der belgischen und französischen Aktionäre einer rheinischen durch Fusion untergegangenen A.-G. der frühere Zustand wiederhergestellt werden sollte. Sowohl der Registerrichter als der Registerführer weigerten sich. Ohne Zustimmung der aufnehmenden Gesellschaft oder ein gerichtliches Urteil erscheine das Verlangen als ungesetzlich. Der belgische Abgesandte trug die Bemerkung dann selbst in das Handelsregister ein. Der deutsche Richter machte seinerseits den Zusatz, daß dies gegen das Gericht erfolgte. Die beiden Beamten wurden verhaftet, wieder freigelassen, unter Anklage gestellt. Der deutschen Regierung wird es wohl gelingen, dieser Willkür entgegenzutreten und ihre Organe in der Ausübung ihrer Berufe zu schützen. Der Eintrag der Order des belgischen Kommandeurs ist rechtlich wertlos. Sie kann nicht in bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen, am wenigsten eine vollzogene Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften aufheben. Wer aber verhütet die Fortsetzung dieses Systemes?

Das Reichsverwaltungsgericht ist im Werden. Der Entwurf ist bereits fertiggestellt. Damit bekommt auch das Deutsche Reich seine eigene oberste Instanz für seine Verwaltungsstreitigkeiten. Damit wird die Reichsverfassung ausgebaut. Für durch sie geschaffene persönliche Rechtsansprüche wird der Rechtsweg geschaffen. Prozeßgegner ist der Staat. Kläger ist der deutsche Staatsangehörige, dessen Recht verletzt ist. Daneben ist dem RVG. die Entscheidung über Differenzen rechtlicher Art zwischen dem Reiche und den Ländern zugewiesen. Nicht nur darüber, ob eine länderrechtliche Vorschrift gegen das Reichsrecht verstößt, sondern auch über die Berechtigung der Reichsregierung, die Beseitigung von Mängeln zu verlangen, die bei der Ausführung von Reichsgesetzen hervortreten. Zugleich soll das RVG. an die Stelle des Bundesamts für das Heimatwesen treten und dem Reichsgericht die Berufungen in Patentnichtigkeitssachen zu dessen Erleichterung abnehmen. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit, daß das Reichsverwaltungsgericht auf Antrag eines Landes auch dessen Verwaltungsstreitsachen übernehmen kann. Das letztere wird wohl zunächst von geringer praktischer Bedeutung werden. Das RVG. ist ein wesentlicher Schritt zur Einheit des Reiches. Um so weniger werden die Einzelstaaten heute gewillt sein, ein weiteres Stück ihres Hoheitsrechtes freiwillig abzugeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird mit der Verwaltung Ländersache bleiben.

Am 1. April 1920 vollzieht sich die „Verreichung" der bundesstaatlichen Eisenbahnen. Damit wird eine weitere Strecke in der Reichseinheit zurückgelegt. Die Folge des Ueberganges der Eisenbahnen auf das Reich ist auch der Uebergang der einzelstaatlichen Schulden. Sie sind zum großen Teile durch den Ausbau des Bahnnetzes entstanden. Zivilrechtliche Grundsätze greifen hier nicht ein. Es sind Vorgänge des öffentlichen Rechts. Sie spielen sich zwischen dem Reiche und den Ländern ab. Das Reich zeigt sich in der Schuldübernahme weitherzig. Es untersucht nicht, ob die Obligationen jeweils im Einzelfall für Eisenbahnzwecke ausgegeben wurden. Zugunsten der Inhaber derselben sollen Vermögen und Einnahmen der künftigen Reichsbahnen nicht für die vor dem

1. April 1920 entstandenen Reichsschulden haften. Also auch nicht für die Entschädigungspflicht nach dem FV. Wird sich aber die Entente darum kümmern? Wird nicht rechtlich die Lage des Eigentümers der Schuldverschreibung dadurch verschlechtert, daß die späteren Reichsschulden die Bahnnetze ergreifen? Hier darf nicht übersehen werden, daß zwischen dem Gläubiger und dem Bundesstaate ein zivilrechtliches Verhältnis besteht. Nur mit seiner Zustimmung darf es geändert werden. Eine Befreiung des schuldnerischen Einzelstaates durch Staatsvertrag zwischen ihm und dem Reiche allein ist nicht für den Gläubiger verbindlich.

Der preußischen Landesversammlung ist der Verfassungsentwurf zugegangen. Er enthält gleich den anderen Verfassungen der deutschen Länder die Grundsätze der demokratischen Republik. Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes. Es gibt seinen Willen durch den von ihm gewählten Landtag kund. Das Staatsministerium führt die Regierung namens des Volkes. Ernannt wird der Ministerpräsident durch den Präsidenten des Landtages. Das Staatsministerium bedarf aber des Vertrauens des Landtages usw. Man wird hier wenig Neues finden. Eigenartig ist dagegen der Gedanke eines „zur Mitwirkung bei Gesetzen von finanzieller Bedeutung“ zu bildenden „Finanzrates“. Neben den geborenen Mitgliedern gehören ihm die vom Landtag bestellten an. Jene bestehen aus den von den Provinzialverwaltungen bestellten preuß. Mitgliedern des Reichsrates, den Präsidenten der Oberrechnungskammer, der Seehandlung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Zentralgenossenschaftskasse. In bestimmten Fällen, namentlich bei neuen Steuern und bei Anleihen, ist die Zustimmung des Finanzrates erforderlich. Beanstandet er das vom Landtage genehmigte Finanzgesetz, so bedarf es einer erneuten Beratung im Landtage. Nur wenn er mit einer Zweidrittelmehrheit an dem früheren Beschluß festhält, bleibt er bestehen. Sonst fällt er. Das System ist etwas kompliziert. Es wird in der Landesversammlung wohl noch einige Aenderungen erfahren. Man muß sich aber darüber klar sein, daß der Finanzrat in begrenztem Umfange die Aufgabe einer ersten Kammer neben dem Landtage hat. Tritt er in Kraft, so wird er den Keim zu einer Fortentwicklung in diesem Sinne in sich tragen.

In der preußischen Landesversammlung vom 21. Februar stand der Antrag Friedbergs über die Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zu den Staatsprüfungen zur Verhandlung. Er fand die Zustimmung des Hauses. Der Vertreter des preuß. Justizministers erklärte die Sache für noch nicht spruchreif. Die Forderung sei auch nach Lage der Gesetzgebung nicht durchführbar. Nach den bestehenden Gesetzen könnten nur Männer Richter und Rechtsanwälte werden. Man könnte darüber streiten. Das Gesetz spricht dies nicht aus. Weder die GV. noch die RAO. stellen das männliche Geschlecht als Voraussetzung auf. Man hat bei ihrer Abfassung wohl nicht daran gezweifelt. Aber gesagt hat man es nicht. Trotzdem ist es richtig, daß man eine solche Frage nicht in einem einzelnen Lande und im Verwaltungswege löst. Die Zulassung zu den Prüfungen führt logisch auch zur Anstellung. Darüber, ob wir in der heutigen Zeit mit dem weiblichen Richter experimentieren dürfen, sollen aber Reichsregierung und Reichstag entscheiden. Sie tun es dann, hoffen wir, in Ruhe und Sachlichkeit.

Der Deutsche Juristenbund hat in einer für Preußen bestimmten Eingabe die Gleichstellung der Richter mit den Beamten der Verwaltung in Rang und Bezügen angeregt. Es ist bedauerlich, daß ein solcher Anstoß erforderlich ist. Nicht in dem Sinne, daß hier noch keine Aenderung eingetreten ist. Die Zeit ist noch zu kurz. Wichtigeres war zu tun. Schlimm, daß ein Zustand sich jahrelang erhielt, in dem ein Zweig der Beamten höher gewertet wurde als der andere. Es werden sich aber bald noch weitere Momente zum gleichen Behandeln beider geltend machen. Die Klagen über die ungenügende Besoldung mehren sich. Sie kommen am stärksten heute aus Bayern. Die anderen Länder sind meist nicht besser daran. Die Bezüge der Handarbeiter stehen denen der Richter gleich und übertreffen sie nicht selten. Das wird in manchen Arbeiterkreisen begrüßt. Man sieht darin die Spuren der Sozialisierung. Wer weiter denkt, sieht darin die Anzeichen nationalen Unglücks, das alle Glieder des Volkes trifft. Man treibt gerade die Besten aus der Beamtenlaufbahn hinaus. Man lähmt den Drang nach dem Aufstieg zur geistigen Arbeit. Stellt man sie in ihrer Wertung der Handarbeit gleich, so macht man den Richter und Verwaltungsmann zum Handwerker.

Mit der Wiederaufnahme des Verkehrs mit dem Auslande werden die Fragen nach der Erfüllung der Lieferungsverträge trotz wesentlich veränderter Umstände von internationaler Bedeutung. Das Ausland beschwert sich über die Versuche des Rücktrittes, namentlich in den Fällen, in denen sich der Verkäufer auf das Ausfuhrverbot beruft. Hier hat die deutsche Regierung wiederholt erklärt, daß die Genehmigung zur Ausfuhr nur dann zu verweigern ist, wenn eine Verschleuderung deutscher Güter vorliegt. So auch letzthin in einer von dem Bunde der Metallindustriellen Hollands in den Haag einberufenen Versammlung. Doch wurden die Besteller auch auf die schwierige Lage der deutschen Fabriken hingewiesen, die unter Umständen durch die Erfüllung solch älterer Aufträge in ihrem Bestande gefährdet sind. Die Holländer sollen sich auch geneigt gezeigt haben, diesen Momenten durch Erhöhung der Preise Rechnung zu tragen. Man stößt hier wieder auf die Ungewißheit, welche gerade neuerdings sich wieder in der Rechtsprechung des RG. zeigt. Es hat bis jetzt noch nicht den Weg gezeigt, wie man diesen Vorgängen auf dem wirtschaftlichen Gebiete gerecht wird. Noch besteht sein Prinzip von der Erfüllungspflicht, mag sie für den Verpflichteten noch so drückend werden. Alle Erkenntnisse, welche wegen der veränderten Sachlage und deren schädlichen Folgen dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht geben, gehen von der vorübergehenden Verhinderung und deren Wiederbeseitigung aus. Die Tagespresse druckt häufig Sätze aus solchen Urteilen ab, die allgemein lauten, aber nur speziell gelten. Das schafft Verwirrung. Im Verkehr mit dem Auslande ist dies doppelt nachteilig.

In der letzten Zeit hilft sich der Verkäufer durch Vorbehalte. Was ihm das Gesetz und die richterliche Auslegung nicht gibt, verschafft er sich selbst, das Recht der Befreiung von dem drückend werdenden Vertrag. Dazu dient die Klausel „freibleibend“. Besser noch, wie der Beschluß der

vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.-Hanau empfiehlt, „Preise freibleibend" oder „Preise unverbindlich". Damit will sich der Lieferer aber nicht nach Willkür das Recht, ob er liefern will oder nicht, sichern. Eine solche Auslegung wäre gegen Treu und Glauben. Er soll nur einen Schutz gegen Schaden haben. Daher bedeutet dieser Vorbehalt nur die Befugnis, bei wesentlicher Erhöhung der Selbstkosten einen höheren Preis zu fordern. Erst wenn der Käufer ihn ablehnt, wird der Verkäufer frei. Der Besteller kann nicht gehalten werden, den von ihm nicht bewilligten Kaufpreis zu bezahlen. Also ist im letzten Ende wieder ein Rücktrittsrecht des Verkäufers gegeben.

Mit dem Sitze in Berlin sind die „Deutschen Werke A.-G." gegründet. In sie geht eine Reihe früherer Betriebe des Heeres und der Marine über. Sie bilden die Sacheinlagen des Reiches. Dieses soll auch das gesamte Kapital in Händen haben. Daneben erhält es Genußscheine. Die einstmaligen Kriegswerkstätten werden der Friedensarbeit gewidmet. Man liest gern, daß die Kieler Werft Bauwerft wird und schon Aufträge auf Handels- und Frachtdampfer hat. In Friedrichsort übernimmt die Gelbgießerei die Herstellung von Armaturen und Schiffshilfsmaschinen. Die Artilleriewerkstätten (Spandau usw.) werden in Pressereien und Maschinenfabriken umgewandelt. In den Gewehrfabriken (Erfurt usw.) wird Feinmechanik betrieben usf. Ueberall wird die Anpassung an das heutige Bedürfnis der Volkswirtschaft vollzogen. Dabei sind die Deutschen Werke als kaufmännische Unternehmung gedacht und ausgestaltet. Sie treten in die Privatindustrie unter der für sie geschaffenen Form der A.-G. ein. Sie wird nicht von Beamten, sondern Angestellten geleitet und versorgt, die unter privatrechtlichen Dienstverträgen stehen. Den Einzelbetrieben bleibt nur die Selbständigkeit in der Fabrikation. Im übrigen liegt die Führung in den Händen der Zentrale. Auf diese hat das Reich durch den Aufsichtsrat Einfluß. Aber trotzdem wird man in den Deutschen Werken nur ein dem Gewinne dienendes Großunternehmen sehen müssen. Mit der Sozialisierung haben sie nichts zu tun. Sie rücken im Gegenteil recht deutlich davon ab.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland im Jahre 1917. Nach der im jüngst erschienenen Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich veröffentlichten Beschäftigungsstatistik der deutschen Gerichte i. J. 1917 ist die zivilprozessuale Tätigkeit in abgeschwächtem Maße weiter zurückgezogen, und zwar, wie schon in den Vorjahren, bei den Amtsgerichten mehr als bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. Das Reichsgericht hat, wie schon i. J. 1916, eine Zunahme der Geschäftstätigkeit gehabt. Die Abnahme war im allgemeinen in Süddeutschland, besonders in Bayern, geringer als in Norddeutschland und Mitteldeutschland, aber auch einige Grenzbezirke im Westen und im Osten zeigen nicht einen derartigen Rückgang der Geschäfte, wie man hätte erwarten können. Die Gesamtzahl der erstinstanzlichen Prozesse, die i. J. 1913 3 313 782 betragen hatte, ist bis 1917 unter ein Fünftel zurückgegangen; sie betrug 631 844 gegen 806 727, so daß der Rückgang im Berichtsjahre 21,7 (in den voraufgegangenen Jahren 46,4 und 46,8) % beträgt. Bei den Amtsgerichten hat sich die Zahl der Mahnsachen von 1 574 074 auf 1 047 755, also um 526 319 oder 33,4 % vermindert; i. J. 1916 hatte der Rückgang nur 17,6 % betragen, was zum größten Teil darauf zurückzuführen war, daß das Mahnverfahren am 1. Okt. 1915 im allgemeinen obligatorisch geworden war. An dem Rückgange sind sämtliche OLGBezirke beteiligt, am meisten Kassel, wo die Mahnsachen unter die Hälfte zurückgegangen sind, nachdem für das Jahr 1916 eine Zunahme festgestellt war; vermutlich liegt hier bei der Zählung von 1916 ein Irrtum vor. Die ordentlichen Prozesse sind bei den Amtsgerichten von 677 825 auf 514 753, also um 24,1 (i. J. 1916 um 44,1, i. J. 1915 um 46,3) % zurückgegangen. Der Rückgang erstreckt sich auf alle OLG.-Bezirke, war aber in einzelnen (Augsburg, Braunschweig, Rostock) nur noch gering. Die amtsgerichtlichen Wechselprozesse, die i. J. 1916 unter ein Zehntel zurückgegangen waren, sind weiter von 12 542 auf 6489 gesunken. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen waren i. J. 1915 um 53,5 %, i. J. 1916 um 28,7 % gesunken; i. J. 1917 sind sie unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nur noch von 22 502 auf 19 575, also um 13,0 %, zurückgegangen.

Bei den Landgerichten sind i. J. 1917 103 861 ordentliche Prozesse erster Instanz anhängig geworden gegen 108 855 i. J. 1916, so daß die Abnahme nur noch 4,6 (i. J. 1916 22,5, i. J. 1915 25,2) % betrug. Acht OLGBezirke (Königsberg, Jena, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Darmstadt, Augsburg, Nürnberg, Zweibrücken) hatten bereits wieder eine Zunahme. Die landgerichtlichen Wechselprozesse sind von 6357 auf 5838, also um 8,2 (i. J. 1916 um 55,2) % gesunken. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 17 067 auf 17 549, also um 2,9 %, gestiegen, während i. J. 1916 eine Abnahme um 10,4 % und i. J. 1915 eine solche um 39,0 % erfolgt war. Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen, die i. J. 1916 eine Zunahme um 29,2 % gehabt hatten, sind i. J. 1917 von 23 369 auf 26 331, also um 12,7 %, gestiegen. In die Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 30 553 Prozesse gelangt gegen 36 804 i. J. 1916, also 17,0 (i. J. 1916 30,9, i. J. 1915 45,2) % weniger. Auf je 1000 in der ersten Instanz ergangene kontradiktorische Urteile kommen 278 Berufungen gegen 276 i. J. 1916. Die während der ersten Kriegszeit zurückgegangene Inanspruchnahme der höheren Instanz ist also wieder etwas gestiegen.

Bei den Oberlandesgerichten sind die Berufungen von 28 945 auf 26 173, also um 9,6 (i. J 1916 um 6,4) %, gesunken. Auf 1000 kontradiktorische Urteile der Landgerichte kommen 522 Berufungen gegen 519 i. J. 1916 und 490 i. J. 1915. Beim Reichsgericht und beim bayerischen Obersten Landesgericht sind die anhängig gewordenen Revisionen, die schon i. J. 1916 um 4,7 % gestiegen waren, von 2851 auf 2957, also um 3,7 %, in die Höhe gegangen. Auf 1000 oberlandesgerichtliche Urteile kamen 162 Revisionen gegen 146 i. J. 1916 und 141 i. J. 1915.

Der mittlere Justizdienst in Baden. Die Verhältnisse haben sich in letzter Zeit außerordentlich günstig gestaltet. Während früher, von 1902 bis 1913, stets über 150 Aktuare auf Anstellung warteten, ging deren Zahl i. J. 1914 teils infolge starker Erhöhung der planmäßigen Sekretärstellen, teils infolge der Kriegsverluste von 173 auf 32 zurück und betrug am 1. Jan. 1919 nur noch 6. Im Jahre 1919 ist sie allerdings wieder auf 13 gestiegen, aber da jährlich etwa 14 Sekretärstellen mit Aktuaren besetzt werden, werden die am 1. Jan. vorhanden gewesenen Aktuare sämtlich in diesem Jahre zur Anstellung gelangen. Im Jahre 1919 muß schon über die Hälfte der Aktuare, die in diesem Jahre die Prüfung bestanden hatten (21), angestellt sein, da, wie bemerkt, am Jahresschlusse nur 13 Aktuare vorhanden waren. In Preußen beträgt die Wartezeit der Aktuare auf Anstellung zurzeit mehr als 7 Jahre. Ungeprüfte Anwärter für den mittleren Justizdienst waren in Baden am 1. Jan. d. J. 55 vorhanden gegen 45 am 1. Jan. 1919 und 281 am 1. Jan. 1909. Weitere 34 ehemalige Justizaktuare, die sich der Gerichtsschreiberprüfung nicht rechtzeitig oder erfolglos unterzogen hatten, sind zur Gerichtsschreiberprüfung für 1920 ausnahmsweise nochmals zugelassen. Diese Maßregel läßt auf einen erheblichen Mangel an Beamtenpersonal schließen.

Vermischtes.

Kleine Anfrage. Im Leitartikel des „Vorwärts" Nr. 161 v. 27. März 1920 hat ein Herr Max Gronefeld unter der Ueberschrift: „Die Beamten und der Putsch" u. a. gesagt:

„Ein tiefes Mißtrauen herrscht im Volke gegen die richterlichen Beamten; die letzten großen politischen Prozesse hätten auch dem Blindesten die Augen öffnen müssen, um zu erkennen, welche Gesinnung hier vorherrschend ist. Klassenjustiz im wahrsten Sinne des Wortes herrscht an diesen Stätten des Rechts, und in den Verwaltungen sieht es nicht anders aus. Der Richterstand ist eine Aristokratie für sich. Versippt, verschwägert, sich ans Althergebrachte klammernd, ist dieser Stand keiner freiheitlichen Regung fähig und bildet eine Gefahr für die Republik. Eine gründliche Reorganisation ist hier vor allen Dingen erforderlich, sonst besteht die Gefahr, daß der republikanische Staatsbürger auch weiterhin von Monarchisten abgeurteilt wird, dagegen die reaktionären Verbrecher straffrei ausgehen."

Was gedenkt die Reichsleitung, was gedenken vor allem der Reichsjustizminister und u. a. der parlamentarische Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium, der sozialdemokratische Abg., frühere Oberlandesgerichtsrat Freymuth gegenüber einer solchen Schmähung des gesamten deutschen Richterstandes zu tun, die im „Vorwärts", dem der Regierung nahestehenden Organe, veröffentlicht ist, einer Schmähung, die sogar noch weit über die Aeußerungen des Unabhängigen, Rechtsanwalts Dr. Oscar Cohn (vgl. S. 2, 1919 der DJZ.) hinausgeht?

Wir begnügen uns mit einer schriftlichen Antwort.

Die Deutsche Juristen-Zeitung.

Aus den Volksvertretungen. Der **Deutschen Nationalversammlung** sind mehrere Vorlagen zugegangen, die Einblick in die Ausführung und die schweren Folgen des Friedensvertrages eröffnen. Der Reichsminister des Innern übersendete die von der „Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission" erlassenen Verordnungen und Anweisungen (Drucks. Nr. 1954), zu deren Rechtmäßigkeit bereits auf S. 245 d. Bl. Stellung genommen ist. Die vom Reichsminister des Auswärtigen vorgelegten Verhandlungen über die Versenkung deutscher Kriegsschiffe in Scapa Flow (Drucks. Nr. 2326) führten zu dem Anerkenntnis der Alliierten, daß ein Kriegsverbrechen i. S. des Art. 228 des Friedensvertrages nicht vorliege und die Forderung persönlicher Bestrafung nicht berechtigt sei; immerhin büßt Deutschland den Vorfall mit dem Verluste von mindestens 275000 Tonnen schwimmenden Hafenmaterials. Noch erschütternder wirkt die Zusammenstellung der aus Anlaß der Inkraftsetzung des Friedensvertrages in Paris getroffenen Vereinbarungen (Drucks. Nr. 2041), in denen sich das Schicksal der vom Osten Deutschlands losgerissenen Gebiete vollzieht. Kulturpolitisch bemerkenswert erscheint der bereits aus der Kommissionsberatung hervorgegangene Entw. eines Ges. über die Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele[1]). Die Wiedererweckung der Zensur bringt zugleich die Einführung von neuen, unter beamtetem Vorsitze aus Sachverständigen zusammengesetzten Prüfungs- und Oberprüfungsstellen. Es bleibt abzuwarten, ob diese imstande sein werden, nach Ausschaltung der bisher zuständigen Verwaltungsgerichte die festen Rechtsbegriffe und die Rechtseinheit herauszubilden und zu wahren, auf die insbes. die beteiligten Industriekreise maßgebenden Wert legen müssen. Die vom Reichskanzler übersendete bayerische VO. über die Aufhebung des Kriegszustandes und Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. (Drucks. Nr. 2068) bestellt abweichend von den gleichlautenden preußischen Anordnungen nicht militärische Befehlshaber, sondern die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von München als „besondere Beauftragte zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnung". Damit wurde die für Deutschland völlig neue Einrichtung eines von Zivilbeamten geleiteten Belagerungszustandes eingeführt. Inzwischen erfuhren die Arbeiten der Nationalversammlung eine einzigartige Unterbrechung, indem sie durch Anordnung eines von dem Berliner Militärputsch erhobenen Reichskanzlers für aufgelöst erklärt wurde und erst nach dem Zusammenbruch der Aufstandsbewegung wieder zusammentreten konnte.

Die dem gleichen Schicksal verfallene **Preußische Nationalversammlung** ließ bisher noch unerledigt den „Entw. einer Verfassung für Preußen" (Drucks. Nr. 2000), vgl. Holtz S. 333 dieses Heftes). Der Entw. einer endgültigen Geschäftsordnung für die Preußische Landesversammlung enthält nebst dem Ausschußberichte (Drucks. Nr. 1900 A u. B) wertvolles Material zum Parlamentsrechte — nach den einführenden Worten des Verf., Geh. RegR. Plate, „die 70jährigen Erfahrungen des Preuß. AH. und mehr als 50jährigen Erfahrungen des alten RT.". Vom Standpunkte des Privatfürstenrechtes bemerkenswert ist die Begründung zum Ges. über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem preußischen Staate und Königshause (Drucks. Nr. 1722). Die Personalverhältnisse der Juristen werden betroffen durch den Entw. eines Ges., das den Justizminister ermächtigt, die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht und die der Disziplinargewalt über die Richter und Justizbeamten aus den abgetretenen Gebieten zu regeln, solange sie nicht versetzt sind (Drucks. Nr. 1840), und durch den Entwurf eines Ges., das den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare auf 3 Jahre herabsetzt (Drucks. Nr. 1935). Zugleich fordert ein Antrag Friedberg u. Gen. (Nr. 1841) die Zulassung der Frauen zu den juristischen Prüfungen und zum Vorbereitungsdienst unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer.

Auch im Landtage der **Republik Hessen** wurden durch eine Anfrage des Abg. Dr. Osann (Drucks. Nr. 340) Aenderungen der Prüfungsvorschriften angeregt, und zwar im Anschlusse an die vom Verein hessischer Referendare ausgearbeiteten Vorschläge. Derselben Volkskammer ist die Vorlage betr. den Uebergang der hessischen Staatsbahnen an das Reich (Drucks. Nr. 343) zugegangen unter Beifügung des zwischen der Reichsregierung und den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg und Oldenburg zu schließenden Staatsvertrages über die Rechtsnachfolge des Reiches in die Eisenbahnunternehmen der Länder.

Dem **Badischen Landtage** liegt der Antrag betr. die Aenderung der Verfassung v. 21. März 1919 vor (Drucks. Nr. 70), der die Anpassung an die Bestimmungen der RVerf. verfolgt.

Was wird aus den neuen Reichsjustizgesetzentwürfen? Nach vielfachem Hin- und Herschwanken der politischen Lage ist Reichsjustizminister Schiffer freiwillig von seinem Amte zurückgetreten. Die DJZ., als Organ der Rechtspolitik, nicht als solches der Politik, kann in Erwägungen über die treibenden politischen Kräfte und ihre unerforschlichen Ratschlüsse nicht eintreten. Sie muß deshalb auch davon Abstand nehmen, nachzuprüfen, ob in der Tat die „Verhandlungen", die Schiffer mit den Männern der sog. Kappschen Regierung geführt haben soll, so schwerwiegender Natur waren, daß sein Verbleiben in dem gegenwärtigen Ministerium nicht zweckmäßig schien. Man könnte dem entgegengesetzt auch der Meinung sein, daß er gerade durch sein Verbleiben in Berlin als einziger Vertreter des Reichsministeriums, durch seine ruhige taktische Politik, mutig und unbeirrt um das Toben auf der Straße und das Prasseln der Maschinengewehre vor seinem Amte, sich den Dank vieler erworben hat. Vom Standpunkte der Rechtspflege und der Reichsjustizgesetzgebung aus aber ist das Scheiden Schiffers jedenfalls zu bedauern. Wieder werden vielleicht die wichtigen Reichsjustizgesetzvorlagen in anderem Sinne behandelt werden. Nichts aber ist abträglicher für eine geordnete

[1]) Vgl. Treitel, Der Gesetzentw. über die Filmzensur in Deutsche Strafrechtszeitg. 1920 S. 30.

Rechtspflege als dieser ewige Wechsel, und daß gerade der Fachminister Schiffer nach kurzer Zeit und vor Abschluß der von ihm eingebrachten Entwürfe seinen Rücktritt genommen hat, zeigt, daß es in hohem Maße erwünscht wäre, wenn auf die Dauer gerade das Amt des Reichsjustizministers unpolitisch gehalten und nicht mit dem des Stellvertreters des Reichskanzlers verbunden werden würde. Ueber Inhalt und Fassung der von Schiffer vorgelegten Entwürfe, besonders zum GVG. und zur StrPO., um nur diese beiden wichtigsten zu erwähnen, konnten gewiß Zweifel bestehen, und unsere DJZ. hat mit ihrer Kritik, insbes. wegen der beabsichtigten überschnellen Verabschiedung, auch nicht zurückgehalten. Ist auch eine Bilanz der gesetzgeberischen Arbeiten von Schiffer wegen der kurzen Dauer seiner Amtsführung heute noch unmöglich, so ist es doch sehr zu beklagen, daß nun wieder vielleicht diese Entwürfe auf der Strecke liegenbleiben und viel saure Arbeit abermals unnütz vertan worden ist. Jenem Gang der Vorlagen entsprechend, hat die Strafrechtswissenschaft und -praxis, besonders das Schrifttum, in erster Linie unsere DJZ. und unser Schwesterorgan, die Deutsche Strafrechts-Zeitung, unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten versucht, wertvolle Bausteine zum Aufbau dieser neuen Gesetze beizutragen. Vielleicht schon wieder alles umsonst! Steht auch noch dahin, ob und in welchem Inhalt und Umfang diese Entwürfe fortgeführt werden, zumal auch die jetzige Besetzung des Amtes mit dem bekannten hamburgischen Rechtsanwalt und Politiker Dr. Blunck keineswegs auf die Dauer gesichert bleibt, so scheint es uns bei dieser Lage des Interregnums doch richtig, an unserer Absicht festzuhalten: Wir veröffentlichen an der Spitze dieses Heftes einen weiteren wertvollen Beitrag von einem unserer bedeutendsten Praktiker des Strafrechts, dem ehem. Vorsitzenden der großen Strafrechtskommission, Exz. Dr. Lucas, dem sich noch weitere Arbeiten zu den beiden Entwürfen anschließen sollen. Die DStrafrZ. hatte die Absicht, eine Sondernummer diesen Entwürfen zu widmen. Sie wird ungeachtet der neuen Verhältnisse in einzelnen Spezialabhandlungen kritische Aeußerungen veröffentlichen unter Führung eines bahnbrechenden Aufsatzes des Meisters der Strafrechtswissenschaft, Exz. Dr. Adolf Wach, im kommenden Hefte als Fortsetzung zu den bereits dort veröffentlichten Arbeiten vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Reichsgerichtsrat Rosenberg u. a.

Preisausschreiben der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über 5000 M. für die beste Arbeit über das Thema „Reichswirtschaftsrat oder Reichswirtschaftsparlament?". Es soll historisch dargelegt werden, welche Behandlung das Problem der berufsständischen Vertretung in Theorie und Praxis im In- und Auslande gefunden hat, und welche Erfahrungen mit berufsständischen Vertretungen in der Praxis gemacht worden sind. Weiter ist darzulegen, welche Zusammensetzung eine berufsständische Vertretung im Deutschen Reiche haben müßte, welche Befugnisse ihr übertragen werden und in welchem Verhältnis sie zur Volksvertretung stehen müßte. Die Preisarbeiten sind bis 1. März 1921 an die Korporation der Kaufmannschaft, Berlin C. 2, einzureichen. Zur Preisbewerbung ist jedermann berechtigt.

Preisausschreiben der Adickes-Stiftung. Die an der Univ. Frankfurt a. M. bestehende Adickes-Stiftung setzt einen Preis von 2000 M. aus für die beste Arbeit über das Thema: „Die Gestaltung der Rechtsmittel im künftigen deutschen Strafprozeß." Die Arbeiten sind bis 1. April 1921 an den Dekan der Fakultät, die Preisrichterin ist, einzureichen.

Karl von Birkmeyer †. Am 29. Febr. ist Geh. Rat, Prof. Dr. Karl von Birkmeyer, München, verschieden. Von der Freundschaft, der Liebe, Anerkennung und Verehrung, die er genoß, hatte schon vor 3 Jahren die schier unübersehbare Zahl von Beglückwünschungen Kunde gegeben, die ihm zu seinem 70. Geburtstag zugegangen waren. Ich habe damals in der DJZ. (1917 S. 593) die Wesenszüge hervorgehoben, die ihm eigen waren, und kann, was ich damals ausgeführt, in die Worte zusammenfassen: Er war von hoher idealer Auffassung des Menschberufs und seiner eigenen Lebensaufgaben getragen, lauter und voll Herzensgüte, echt, kernfest und sich selber treu, ein Charakter aus einem Gusse. Was er, zumal als eisern konsequenter Verfechter der absoluten Strafrechtstheorie, durch seine Kausalitäts- und Teilnahmetheorie und durch sein in seiner Anlage aufs Konversatorische einzigartiges Lehrbuch des Strafprozesses unserer Wissenschaft bedeutete, bedarf keiner näheren Darlegung. Seine akademische Laufbahn führte ihn von München, wo er sich 1874 als Privatdozent habilitierte, nach einem Halbjahr als aord. Prof. nach Rostock und von dort, wo er 1877 zum ord. Prof. aufgerückt war, 1886 nach München zurück auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeß und Rechtsphilosophie als Nachfolger Geyers. An beiden Universitäten hat er das Rektorat bekleidet. Auch sonst hat er an der Universitätsverwaltung hervorragend mitgewirkt. Erfolgreich und kraftvoll schaffend, umgeben von einem reichen schönen Familienleben, von Schicksalsschlägen verschont, durch äußere Ehrungen ausgezeichnet, durfte er wohl glücklich gepriesen werden, bis in den letzten Jahren immer stärker zunehmende Beschwerden seinen Lebensweg beschatteten, und schließlich seine Kräfte sichtlich dahinschwanden. Am 29. Febr., einem Sonntag — wie er auch an einem Sonntag, am 27. Juni 1847, geboren war —, wurden seine Leiden durch einen sanften Tod geendet.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Beling, München.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. **Lothar von Seuffert**, München, ist im Alter von fast 77 Jahren **verstorben.** Bereits seit 1916 hatte er sich von seinem Lehramt zurückgezogen und war lange Jahre schwer erkrankt, so daß sein Ableben nicht überraschend kommt. Trotzdem wird die Trauer um das Hinscheiden dieses Meisters des Prozeßrechts nicht gemindert. Da uns die Trauernachricht unmittelbar vor Abschluß dieses Heftes zugeht, müssen wir uns leider darauf beschränken, seine Verdienste knapp hervorzuheben. Seuffert entstammt einer berühmten bayerischen Juristenfamilie, wurde in Würzburg geboren, trat zunächst 1872 als Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft in den Justizdienst, gehörte dann als Schriftführer der Reichsjustizkommission an, wurde 1876 ord. Professor in Gießen, kam von da nach Greifswald, Erlangen, Würzburg und war seit 1895 als Lehrer in München eine Zierde der dortigen Juristenfakultät. Seine Meisterschaft auf dem Gebiete des Zivilprozeß- und Konkursrechts ist bekannt. Von seinen zahlreichen bedeutsamen Werken seien nur sein führender Kommentar zur ZPO., sein Lehrbuch des deutschen Konkursprozeßrechts in Bindings Handbuch erwähnt. Daneben hat Seuffert, auch in unserer DJZ., die ihm ein treues Andenken für seine oft bewiesene Mitarbeiterschaft bewahren wird, zu zahlreichen Fragen aus seinem Wissensgebiete Stellung genommen. In jeder einzelnen Arbeit verband er tiefgehende wissenschaftliche Kenntnisse mit praktischer Erfahrung, und jede einzelne zeichnete sich durch eine glanzvolle Darstellung aus. In Seuffert verliert die deutsche Rechtswissenschaft abermals einen ihrer bedeutendsten Vertreter. Seinen weitausschauenden Blick zeigt z. B. seine, gerade für unsere Tage nur allzu berechtigte Mahnung, mit der er sich in dem Stammbuch zum 100jährigen Jubiläum der Univ. Berlin verewigt hat: „Die wachsende Hochflut von Gesetzesparagraphen gefährdet die deutsche Rechtswissenschaft und schädigt das deutsche Volk. Cornelius Tacitus schreibt (Annales III 27): Corruptissima re publica plurimae leges." Das Andenken an diesen gütigen, liebenswürdigen, hochverehrten Mann bleibt allezeit gesichert!

Personalien. Ord. Honorarprof. des römischen Rechts Dr. Wolfgang Stintzing, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. — Die Geh. Hofräte, Proff. Dres. Anschütz und Thoma, Heidelberg, haben, der erstere den Ruf nach Leipzig an Stelle von Otto Mayer, der letztere den nach Bonn abgelehnt. Beide bleiben demnach der Heidelberger

Univ. erhalten. — Der württemberg. Staatsminister a. D. Dr. Carl Hugo Lindemann ist zum ord. HonProf. in der wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Fakultät d. Univ. Köln, ord. Prof. an der Techn. Hochschule Karlsruhe, Geh. Hofrat Dr. von Zwiedineck-Südenhorst zum ord. Prof. an der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät Breslau ernannt worden. — Rechtsanwalt Dr. Wassermann, Hamburg, habilitierte sich an der dortigen jur. Fakultät. — Geh. Rat, Prof. Dr. Kniep, Jena, der bekannte Romanist, beging am 30. März seinen 90. Geburtstag, Prof. Dr. von Kirchenheim, Heidelberg, Lehrer des öffentl. Rechts und des Strafrechts, am 15. April seinen 65. Geburtstag, Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, der bedeutende Rechtshistoriker und einer der hervorragendsten Lehrer des Handels- und bürgerl. Rechts, sowie Prof. Dr. Siber, Leipzig, Lehrer für römisches u. deutsches bürgerl. Recht, werden, der erstere am 6. April, der letztere am 10. April, 50 Jahre alt. — Staatssekretär des Reichsjustizamts a. D. Dr. Lisco, Berlin, ist anläßlich seines 70. Geburtstages zum Ehrendoktor der theol. Fakultät der Univ. Berlin ernannt worden. — II. StA. Dr. Schäfer, München, wurde zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizministerium, an Stelle des zum OLGR. ernannten württ. Ministerialrats Heß, Stuttgart, LGR. Heintzeler, Böblingen, zum Ministerialrat i. württ. Justizministerium, KGR. Gadow, Berlin, z. hauptamtlichen Mitgl. d. Justizprüfungskommission ernannt. — Als Hilfsarbeiter d. Reichsanwaltschaft b. RG. Leipzig wurden einberufen: KrGR. Jörns, Berlin, LGR. Pauli, Lahr (Baden), u. StAnwalt Lingemann, Frankfurt a. M.

An alle Leser der DJZ. *Die politischen Vorgänge der letzten Wochen haben auch wirtschaftlich unerwartete und schwere Folgen gezeitigt. Aus Anlaß des Generalstreikes sind ganz unvorhergesehen und sprunghaft die Löhne und damit die Herstellungskosten so stark in die Höhe getrieben worden, wie das bisher nicht entfernt hat angenommen werden können. Die Preise für Papier haben gegenüber den Friedenspreisen jetzt eine Steigerung von etwa 2000%, Satz, Druck und Buchbinderarbeiten eine solche von mehr als 700% erfahren, und auch die Kosten für den inneren Betrieb sind im gleichen Verhältnis dazu neuerdings gewachsen.*

Mit äußerster Kraftanstrengung, wir dürfen sagen in selbstloser Hingabe für die Interessen des Juristenstandes, hatten wir versucht, die DJZ. auf der bisherigen Grundlage weiter erscheinen zu lassen. Jetzt aber kostet das unbedruckte Papier nahezu so viel wie der ganze bisherige Abonnementspreis! Andere Zeitschriften und die Tageszeitungen haben ihre Preise längst um 100% und mehr erhöht und sind jetzt ebenfalls genötigt, nochmals eine gewaltige Preissteigerung eintreten zu lassen.

In dieser Notlage sehen auch wir keine andere Möglichkeit, als den Bezugspreis unseres Blattes schon von diesem Hefte an zu erhöhen. Er beträgt künftig: für Deutschland, Oesterreich und Ungarn statt 6 M. 8 M. vierteljährlich, womit die Mehrkosten auch nicht entfernt irgendwie gedeckt werden können.

Auch für unsere zahlreichen Bezieher im Auslande hat sich eine andere Preisregelung erforderlich gemacht. Nach den neuen Bestimmungen der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen durch den Börsenverein für den deutschen Buchhandel und der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnittes XII des Zolltarifes (Bücher, Bilder, Gemälde) v. 5. März 1920 muß der Abonnementspreis auch für unsere DJZ. für das Ausland anders berechnet werden. Es ist das nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt. Der Bezugspreis wird ab 1. April 1920 für das Ausland nur nach der Währung der betreffenden Länder berechnet. Wir verweisen auf die näheren Angaben auf der zweiten Umschlagseite dieses Heftes.

Der Bezugspreis kann von jetzt an nur vierteljährlich festgesetzt werden. Soweit der Betrag bereits für mehrere Vierteljahre oder das laufende Jahr bezahlt ist, bitten wir unsere deutschen Bezieher, im Interesse der Verringerung der Arbeit und Spesen, um nachträgliche Einsendung von je 2 M. für die bereits bezahlten Vierteljahre (Postscheckkonto Nr. 45561 Berlin). Anderenfalls erfolgt der Ausgleich am Schlusse der bezahlten Vierteljahre durch Postnachnahme.

Unsere Bezieher im Auslande bitten wir, angesichts der Sachlage mit der nachträglich geänderten Verrechnungsmethode, die andere Zeitschriften längst eingeführt haben, ebenfalls einverstanden sein und bedenken zu wollen, daß auch die deutschen Juristen für ausländische Zeitschriften denselben, ja einen noch viel höheren Abonnementspreis bezahlen müssen als umgekehrt, und daß trotz der Verrechnung in der Währung der betreffenden Länder der Abonnementspreis der DJZ. auch im Verhältnis zum Preis der ausländischen juristischen Fachpresse noch ein sehr geringer ist.

Sobald geregelte Verhältnisse eintreten, werden wir selbstverständlich, schon in unserem eigenen Interesse, auf die frühere Berechnungsart und, was wir mit allen Kräften anstreben werden, auch auf den früheren Bezugspreis zurückgreifen.

* * *

Wegen des lang andauernden Generalstreikes und Spezialstreikes in den Druckereien kann dieses Heft erst erheblich verspätet erscheinen.

Ebenso konnte auch die „Festgabe zum 25jährigen Bestehen der DJZ." (vgl. Seite 4 des Umschlages dieses Heftes) noch nicht veröffentlicht werden. Ihre Ausgabe ist gegen Mitte April zu erwarten.

Der Verlag der DJZ.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich. Laut Bek. des Reichsministers des Innern v. 5. Febr. 1920 (RGBl. 141) ist die Ausschlußfrist für die Anmeldung von KrSch. am 29. Febr., für das besetzte Rheingebiet am 31. März 1920 abgelaufen. Anträge auf Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand müssen bis spätestens 31. Mai (Rheingebiet 30. Juni) angebracht werden. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf noch außerhalb des Reichsgebiets befindliche Verschleppte (§ 2 Ziff. 3 d. Ges. v. 3. Juli 1916) und auf Kriegsgefangene sowie auf KrSch. in Elsaß-Lothr.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Nach dem KrSchFGes. sind zunächst als Vorbereitung und Unterlage für die kommende Entschädigungspflicht des Reichs alle Sachschäden festzustellen, deren Ersatz durch das Reich möglich werden kann. Dazu gehören die Schäden aller Eigentümer außer dem Reich selbst, also auch die Schäden am Eigentum der einzelnen Bundesstaaten. (Beschl. v. 15. Okt. 1919 i. S. Reg.-Präs. in Allenstein, Liste Nr. 146/19.)

2. Es ist nicht erforderlich, daß in den Fällen, in welchen der Schaden mehrere Beteiligte trifft (auch Ausländer, denen die Antragsgenehmigung versagt ist), sämtliche den Antrag auf Feststellung stellen. Es ist vielmehr jeder einzelne von ihnen hierzu (auch für die Firma) befugt und in seinem Vorgehen unabhängig von den anderen Antragsberechtigten. § 5 KrSchFGes., § 7 Verf.-Vorschr. Inwiefern später die Schadenszahlung durch die Mitbeteiligung zweier Ausländer beeinträchtigt wird, ist hier nicht zu entscheiden. (Beschl. v. 5. Nov. 1919 i. S. R. in T., Liste Nr. 158/19.)

3. Obgleich der FA. die auf 810 M. festgestellten Zuschläge infolge eines Rechenfehlers um 200 M. zu hoch berechnet hat und der Bescheid gegen den Antragsteller rechtskräftig geworden ist, war der OA., da der Antragsteller einer Herabsetzung auf die Beschwerde des RK. widersprach, befugt und verpflichtet, den Teuerungszuschlag selbständig innerhalb der Festsetzung von 810 M. nachzuprüfen und dabei an die Einzelberechnung der Vorinstanz nicht gebunden, sondern in der Lage, die Entsch. der Vorinstanz trotz ihres Rechenfehlers aufrechtzuerhalten, wenn er bei der eigenen Prüfung Teuerungszuschläge im Rahmen des erstinstanzlich festgestellten Betrags für angemessen hielt. Eines Verstoßes gegen § 43 der VerfVorschr. hat er sich dadurch nicht schuldig gemacht. (Beschl. v. 26. Nov. 1919 i. S. G. in S., Liste Nr. 31/19.)

4. Das Aufwerfen von Schützengräben kann nicht als eine kriegerische Unternehmung, sondern äußerstenfalls als die Vorbereitung zu einer solchen angesehen werden, die aber die Anwendung des KrSchGes. nicht zu begründen vermag. Der durch Bruch eines Dammes entstandene Schaden, der auf mangelhafte Wiederinstandsetzung des Dammes nach Beseitigung der Schützengräben zurückgeführt wird, kann demnach als Kriegsschaden nicht angesprochen werden. (Beschl. v. 17. Dez. 1919 i. S. G. in GrSch., Liste 225/19.)

5. Wenn der Antragsteller im März 1918 erfahren hat, daß seine Beschwerdeschrift vom Dez. 1918 nicht eingegangen ist und somit die Beschwerdefrist versäumt war, so war mit dieser Kenntnis für ihn die nach § 12 Abs. 3 der VerfVorschr. für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags gegebene Frist von 2 Wochen vom Tage der Behebung des Hindernisses an eröffnet. (Beschl. v. 31. Dez. 1919 i. S. B. in L., Liste 207/19.)

6. Daß in den FestAussch. Berufsgenossen der Gesch. mitwirken müssen, ist nirgends vorgeschrieben. § 6 Abs. 4 KrSchGes. enthält nur die Bestimmung, daß in den Aussch. und Oberaussch. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Handwerk u. Arbeiterschaft durch Berufsangehörige oder frühere Berufsangehörige vertreten sein sollen. Auch diese Sollvorschrift ist aber lediglich eine Anweisung an die Stellen, welche die Mitglieder der Aussch. zu ernennen berufen sind. (Beschl. v. 7. Jan. 1920 i. S. L. i. J., Liste 213/19.) (Zu 1—6 mitget. von Geh. Reg.-Rat Giese, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) Ges. v. 23. 1. 1920, bt. d. dtsch.-polnischen Vertrag ü. Regel. v. Beamtenfragen *[28. 1. 1920]* (RGBl. S. 77). — Ges. v. 23. 1. 1920, bt. d. Gewähr. v. Straffreiheit an Personen aus d. Abstimmungsgebieten, sowie die Abänder. des dtsch.-poln. Vertrags ü. d. vorläufige Regel. v. Beamtenfragen v. 9. 11. 1919 *[28. 1. 1920]* (S. 91). — VO. v. 3. 1. 1920, bt. Fuhrkosten d. Rchsbeamten *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 93). — VO. v. 17. 1. 1920 ü. d. Aender. d. Ges., bt. Höchstpreise *[28. 1. 1920]* (S. 94). — Bk. v. 26. 1. 1920, bt. d. Ratifikation des Friedensvertrages zw. Dtschl. u. d. alliiert. u. assoz. Mächten (S. 95). — Anordn. v. 26. 1. 1920, bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußer. od. Verpfänd. ausländ. Wertpap. *[29. 1. 1920]* (S. 96). — VO. v. 28. 1. 1920 bt. Aender. d. VO. ü. d. Bild. einer Preisausgleichstelle f. Stickstoffdüngemittel *[30. 1. 1920]* (S. 97). — VO. v. 28. 1. 1920, bt. Aender. d. VO. ü. d. Bild. einer Preisausgleichstelle f. Thomasphosphatmehl *[30. 1. 1920]* (S. 98). — Bk. v. 26. 1. 1920 ü. Abrechn.stellen i. Scheckverkehre (S. 108). — VO. v. 27. 1. 1920 ü. d. Einricht. u. d. Betrieb v. Anlagen z. Herstell. v. Bleifarben u. anderen Bleiverbind. *[31. 1. 1920]* (S. 109). — Bk. v. 27. 1. 1920 ü. d. Bleimerkblatt (S. 118). — Bk. v. 27. 1. 1920 ü. d. Dienstanweis. f. ärztliche Untersuch. v. Bleiarbeitern (S. 120). — Ergänz. v. 27. 1. 1920 d. AusfBest. z. VO. ü. d. Ausfuhr v. Kunstwerken v. 11. 12. 1919 (S. 125). — Bk. v. 27. 1. 1920, bt. Aufheb. d. Bk. d. K. R. A., bt. Bestandserheb. f. Schmiermittel, v. 22. 9. 1916 *[31. 1. 1920]* (S. 125). — VO. v. 27. 1. 1920 ü. Erleichter. der Anzeigepflicht nach § 189 d. Rchsabgabenordn. *[31. 1. 1920]* (S. 126). — Ges. v. 30. 1. 1920, bt. d. Feststell. eines zweiten Nachtrags z. Rchshaushaltsplane f. d. Rechnj. 1919 (S. 129). — VO. v. 29. 1. 1920 ü. d. Verkehr m. Zucker *[31. 1. 1920]* (S. 130). — VO. v. 30. 1. 1920 ü. d. Verkehr m. Süßigkeiten *[31. 1. 1920]* (S. 130). — VO. v. 6. 1. 1920, bt. Uebergangsvorschr. z. Angestellten-Versicher. *[31. 1. 1920 u. m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 131). — VO. v. 21. 1. 1920 ü. d. Ausscheid. aus d. Beurlaubtenstande (S. 133). — Bk. v. 31. 1. 1920 ü. Druckpapierpreise (S. 134). — VO. v. 1. 2. 1920 ü. Melasse *[4. 2. 1920]* (S. 135). — VO. v. 26. 1. 1920 ü. vorübergehende Einfuhrerleichter. f. Fleisch *[4. 2. 1920]* (S. 136). — Bk. v. 2. 2. 1920, bt. d. Zusatzprotokoll v. 20. 3. 1914 z. revidierten Berner Uebereinkunft z. Schutze v. Werken d. Literatur u. Kunst v. 13. 11. 1908 (S. 137). — Bk. v. 5. 2. 1920, bt. Bestimm. v. Ausschlußfristen gemäß § 50 d. Bk., bt. d. Verfahren z. Feststell. v. Kriegsschäden i. Rchsgebiete v. 19. 9. 1916 (S. 141). — Bk. v. 4. 2. 1920, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Schweden (S. 142). — VO. v. 4. 2. 1920 z. Abänder. d. Kaffee-Ersatzmittel-VO. *[20. 2. 1920]* (S. 143). — VO. v. 4. 2. 1920, bt. d. Einricht. u. d. Befugnisse d. Vertrauensausschusses des Tabakgewerbes *[6. 2. 1920]* (S. 144). — Betriebsrätegea. v. 4. 2. 1920 *[9. 2. 1920]* (S. 147). — Wahlordn. v. 5. 2. 1920 z. Betriebsrätegea. (S. 175). — VO. v. 29. 1. 1920 des Rchspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 d. Rchsverfass. f. Sachsen *[9. 2. 1920]* (S. 195). — Bk. v. 4. 2. 1920 z. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. 6. 1917/7. 1. 1920 *[10. 2. 1920]* (S. 197). — VO. v. 7. 2. 1920 ü. d. Handel m. Gold, Silber u. Platin *[10. 2. 1920]* (S. 199). — VO. v. 7. 2. 1920 ü. Saatkartoffeln *[10. 2. 1920]* (S. 201). — Bk. v. 7. 2. 1920 ü. d. Aufheb. d. VO. ü. d. staatliche Genehmig. z. Ausgabe v. Teilschuldverschreibungen u. Vorzugsaktien v. 8. 3. 1917 *[10. 2. 1920]* (S. 202). — VO. v. 10. 2. 1920 ü. d. Preise v. Thomasphosphatmehl *[11. 2. 1920]* (S. 203). — VO. v. 10. 2. 1920, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Bild. einer Preisausgleichstelle f. Thomasphosphatmehl *[11. 2. 1920]* (S. 204). — VO. v. 7. 2. 1920 ü. d. Aufheb. d. Handelsverbotes m. Ferro-Silizium *[m. Wirk. v. 1. 2. 1920]* (S. 205). — VO. v. 13. 1. 1920 des Rchspräsidenten d. Art. 48 Abs. 2 d. Rchsverfass., bt. d. z. Wiederherstell. d. öffentl. Sicherheit u. Ordn. i. Rchsgebiete mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden u. d. von ihnen umschlossenen Gebiete nötigen Maßnahmen *[13. 2. 1920]* (S. 207). — VO. v. 9. 2. 1920 ü. d. Verkehr mit d. oberschles., ost- u. westpreußischen Abstimm.gebieten *[13. 2. 1920]* (S. 209). — Bk. v. 10. 2. 1920, bt. Abänder. d. AusfBest. z. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Leim v. 14. 9. 1916 *[m. Wirk. v. 15. 1. 1920]* (S. 210). — Bk. v. 11. 2. 1920, bt. d. Ratifikation des am 6. 7. 1906 in Genf unterzeichn. Abkommens z. Verbesser. d. Loses d. Verwundeten u. Kranken b. d. i. Felde stehenden Heeren durch d. Orientalischen Freistaat Uruguay (S. 213). — VO. v. 12. 2. 1920, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Einstell. u. Entlass. v. Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 3. 9. 1919 *[16. 2. 1920]* (S. 213). — VO. v. 12. 2. 1920 ü. d. Einstell. u. Entlass. v. Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachung *[16. 2. 1920]* (S. 218). — VO. v. 11. 2. 1920 ü. künstliche Düngemittel *[16. 2. 1920]* (S. 227). — VO. v. 12. 2. 1920 z. Abänder. d. VO. ü. d. staatl. Genehmig. z. Erricht. v. Aktiengesellschaften usw. v. 2. 11. 1917 *[17. 2. 1920]* (S. 229). — VO. v. 12. 2. 1920 ü. Ausdehn. einzelner VOen. f. d. Kriegswirtschaft auf d. Uebergangswirtschaft *[17. 2. 1920]* (S. 230). — VO. v. 13. 2. 1920 ü. die Eintrag. v. Hypotheken in ausländ. Währung (S. 231). — VO. v. 13. 2. 1920, bt. Aender. d. VO. ü. d. Bild. einer Preisausgleichstelle f. Thomasphosphatmehl *[17. 2. 1920]* (S. 234). — VO. v. 14. 2. 1920, bt. d. Erricht. einer dtsch. Kohlenkommission in Essen *[17. 2. 1920]* (S. 235). — VO. v. 14. 2. 1920 ü. d. Ausleg. d. Begriffe Friedensschluß u. Kriegsende i. Sinne rechtsgeschäftlicher Erklär. *[17. 2. 1920]* (S. 237). — VO. v. 13. 2. 1920 ü. d. Ausführ. d. § 22 Abs. 2 d. Rchsabgabenordn. während d. Uebergangszeit (S. 239). — VO. v. 16. 2. 1920 ü. aushilfsweise Zuständigkeit v. Trägern u. Behörden d. Rchsversicher. *[18. 2. 1920]* (S. 239). — VO. v. 16. 2. 1920 ü. d. Preise v. Phosphorsäuredüngemittel *[18. 2. 1920]* (S. 243). — Bk. v. 16. 2. 1920 z. d. VO. d. BR. ü. künstl. Düngemittel v. 3. 8. 1918 *[18. 2. 1920]* (S. 244). — AusfBest. v. 17. 2. 1920 z. d. VO. ü. d.

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Malzkontingente d. Bierbrauereien u. d. Malzhandel v. 22. 12. 1919 *[21. 2. 1920]* (S. 245). — Bk. v. 19. 2. 1920 z. Ges., bt. Aender. d. Ges. ü. d. Branntweinmonopol, v. 6. 12. 1919 *[15. 2. 1920]* (S. 248). — Bk. v. 18. 2. 1920, bt. Abänder. d. Bk. bt. Aufheb. d. Bewirtschaft. v. Kumaronharz u. Festsetz. v. Höchstpreisen f. Kumaronharz v. 8. 12. 1919 *[m. Wirk. v. 15. 1. 1920]* (S. 249). — VO. v. 19. 2. 1920, bt. d. Ueberlass. v. Anhängewagen an gemeinnützige Verkehrsunternehm. *[24. 2. 1920]* (S. 251). — Bk. v. 20. 2. 1920, bt. das Außerkrafttreten d. §§ 1 u. 2 des AusfGes. z. Friedensvertrage v. 31. 8. 1919 gegenüber Japan, Bolivien, Guatemala, Peru, Polen, der Tschecho-Slowakei, Uruguay, der Südafrikanischen Union u. Aegypten (S. 252). — VO. v. 18. 2. 1920, bt. d. Verkehr m. Arzneimitteln *[1. 3. 1920]* (S. 253). — VO. v. 21. 2. 1920 ü. d. schiedsgerichtl. Erhöh. v. Beförderungspreisen d. Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen u. Anschlußbahnen *[26. 2. 1920]* (S. 255). — Bk. v. 21. 2. 1920, bt. d. Beitritt d. franz. Protektorates i. Marokko z. revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 *[16. 6. 1917]* (S. 257). — **Berichtigungen**: S. 1993 (S. 128). — S. 1936, S. 2146 (S. 205). — S. 175 (S. 248).

Preußen: AusfBest. z. RchssiedlGes. v. 11. 8. 1919 *[26. 1. 1920]* (GesS. S. 31). — Ges. v. 17. 12. 1919 z. Sicher. d. Ueberführ. d. Privatbergregale a. d. Staat (S. 42). — VO. v. 21. 1. 1920, bt. vorläuf. Aender. v. Gerichtsbezirken anläßl. d. Ausf. d. Friedensvertrages *[26. 1. 1920]* (S. 43).

Bayern: VO. v. 27. 1. 1920 ü. d. Vollzug d. Festungshaft (G.- u. VOBl. S. 21). — Bk. v. 28. 1. 1920 wegen d. Gewähr. v. Teuerungszulagen a. d. Staatsbeamten (S. 22). — Bk. v. 28. 1. 1920 ü. d. Teuerungsbeihilfen f. Beamte i. Ruhestand u. Beamtenhinterbliebene (S. 24). — VO. v. 28. 1. 1920, bt. d. Aufheb. d. landeskirchl. Verfass. d. protestant. Kirche in Bayern r. d. Rh. u. d. vereinigten protestant. Kirche d. Pfalz (S. 29). — Ges. v. 19. 12. 1919, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Branntweinmonopol (S. 33).

Sachsen: VO. v. 10. 1. 1920 z. Ausf. d. Rchssiedl.-Ges. v. 11. 8. 1919 u. d. hierzu erlassenen AusfBest. d. Rchsarbeitsmin. v. 26. 9. 1919 (G.- u. VOBl. S. 8). — Ges. v. 26. 1. 1920 z. Abänder. d. Kirchenaustrittges. (S. 20). — VolkskammerOrdn. v. 11. 2. 1920 *[17. 2. 1920]* (S. 21). — Ges. v. 9. 2. 1920 z. Aender. d. Ges. ü. d. staatl. Kohlenbergbaurecht v. 14. 6. 1918 *[21. 2. 1920]* (S. 32). — Ges. v. 16. 2. 1920 ü. e. Zuschlag z. d. f. d. 3. Termin d. Rechnj. 1919 zu entrichtenden Einkommensteuer, nebst VO. v. 17. 2. 1920 z. Ausf. dieses Ges. (S. 34 u. S. 35). — VO. v. 4. 2. 1920 ü. Einträge ins Kirchenaustrittsverzeichnis (S. 29).

Baden: VO. v. 8. 1. 1920, den Vollzug des Ges. ü. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnj. 1919 (G.- u. VOBl. S. 9). — VO. v. 19. 1. 1920, d. Verleg. des Rechnj. der Gemeinden (S. 10). — VO. v. 26. 1. 1920, die Aufbring. v. Pferden z. Erfüllung des Friedensvertrages (S. 15). — VO. v. 31. 1. 1920, d. Beleucht. d. Fuhrwerke (S. 25). — VO. v. 9. 2. 1920, d. Berufspflichten der Hebammen (S. 28). — VO. v. 16. 2. 1920, Anbau v. Tabak i. J. 1920 (S. 29). — VO. v. 15. 2. 1920, die Gemeindegebührenordn. bt. (S. 30).

Hessen: VO. v. 14. 1. 1920, die Ausf. d. 1. Buches d. Reichsversicherungsordn. bt. (RegBl. S. 14). — VO. v. 9. 1. 1920 ü. Teuerungszuschläge zu den Gebühren d. Rechtsanwälte (S. 15). — VO. v. 9. 1. 1920 ü. Teuerungszuschläge zu den Gebühren d. Gerichtsvollzieher (S. 17). — Bk. v. 8. 1. 1920, d. Schutz d. Mieter f. sämtliche hessischen Gemeinden bt. (S. 22). — Bk. v. 15. 1. 1920 ü. d. Regel. des Fleischverbrauchs u. d. Handel m. Schweinen (S. 23). — Bk. v. 24. 1. 1920, d. Abänder. d. Bk. v. 22. 9. 1913 ü. d. Ausf. d. Reichsversicherungsordn. bt. (S. 28). — AusfBest. v. 12. 1. 1920 zu d. Bk. des Rchswirtschaftsmin. v. 2. 12. 1919 ü. d. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. des Friedensvertrages (S. 31). — Bk. v. 16. 1. 1920 z. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. des Friedensvertrages, hier: Vormusterung der Pferde (S. 34). — VO. v. 13. 2. 1920, bt. Beschränk. d. Vf. ü. Bergwerkseigentum u. gewerkschaftliche Anteile (S. 47). — VO. v. 17. 2. 1920, d. Ausf. d. Betriebsrätegeg. bt. (S. 49). — Bk. v. 12. 2. 1920 ü. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnj. 1919 (S. 49). — AusfBest. v. 30. 1. 1920 z. VO. z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot (S. 50).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. v. 2. 2. 1920 z. Ausf. d. Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn. v. 31. 7. 1919 (Amtl. Anz. S. 103). — Landgemeindeordn. f. d. Freistaat Mecklenb.-Strelitz v. 13. 2. 1920 (S. 109). — Verwalt.Ordn. v. 16. 2. 1920 f. d. Aemter des Freistaates Mecklenburg-Strelitz (S. 153).

Braunschweig: Wohnungsges. v. 29. 12. 1919 (G.- u. VOS. S. 65). — Bk. v. 24. 1. 1920, bt. Aender. d. Bk. z. Ausf. d. Rchssiedl.Ges. v. 11. 8. 1919 (S. 75.) — Bk. v. 27. 1. 1920 z. Ergänz. d. Ausf.Best. v. 1. 10. 1919 z. Art. 2 d. Ges. v. 18. 9. 1919, bt. d. Erheb. einer Steuer v. fruchttragendem Grundbesitze (S. 76). — Ges. v. 27. 1. 1920 üb. d. Abänder. d. Ges. v. 9. 4. 1888, bt. d. Verwalt.-Zwangsverfahren weg. Beitreib. v. Geldbeträgen (S. 83). — Ges. v. 27. 1. 1920 z. Abänder. d. Kostenges. für Gerichte u. Notare v. 8. 6. 1908 (S. 85). — VO. v. 27. 1. 1920 ü. d. Gerichtskassen (S. 87). — Bk. v. 14. 2. 1920 ü. d. Ausf. d. Betriebsrätegeg. v. 4. 2. 1920 (S. 101). — Bk. v. 10. 2. 1920 ü. d. Hilfeleist. unter d. Ländern d. Dtsch. Rchs. bei d. Einzieh. v. Gerichtskosten (S. 103). — Ges. v. 12. 2. 1920 ü. d. Veranlag. u. Verwalt. d. braunschw. Steuern (S. 107). — Ges. v. 13. 2. 1920 ü. d. Aender. v. Namen (S. 113).

Hamburg: Bk. v. 19. 1. 1920, bt. eine Professur f. ausländ. Recht (AmtsBl. S. 116). — Ges. v. 26. 1. 1920 z. Aender. d. Ges., bt. Ausf. d. BGB. v. 14. 7. 1899 (S. 137). — Ges. v. 2. 2. 1920, bt. Erhöh. d. Pension Hamb. Beamten, d. d. 65. Lebensj. vollendet haben (S. 173). — Ges. v. 12. 2. 1920, bt. Abänder. d. Tit. 1 des Disziplinar- u. Pensionsges. f. d. nichtrichterlichen Beamten v. 7. 1. 1884 (S. 217). — Bk. v. 16. 2. 1920, bt. vorübergehende Erleichter. d. Prüf. f. d. unteren u. mittleren Verwalt.Dienst (S. 257). — Ges. v. 20. 2. 1920 z. Ergänz. d. Ges., bt. Ausf. d. BGB. v. 14. 7. 1899 (S. 269). — Ges. v. 20. 2. 1920, bt. Schaff. e. Behörde f. d. Arbeitsamt (S. 279). — Ges. v. 25. 2. 1920 z. Entlast. d. Senats v. laufenden Angelegenheiten aus d. Geschäftsbereich d. Justizverwalt. (S. 283).

Sprechsaal.

Der staatsrechtliche Werdegang des „Landes" Thüringen. Nach längeren Verhandlungen hatte man sich auf einer gegen Ostern 1919 in Jena abgehaltenen Konferenz der Präs. der Thüring. Landtage, an der auch ich teilnahm, dahin geeinigt, die Verschmelzung der acht Staaten auf der Grundlage eines von Frhrn. v. Brandenstein, Staatsminister von Reuß, entworfenen Gemeinschaftsvertrags in die Wege zu leiten. Nach der Revolution hatte sich Koburg von Gotha losgelöst und Reuß j. L. sich mit Reuß ä. L. zum Freistaat Reuß vereinigt. Die acht Regierungen nahmen den Gemeinschaftsvertrag an und die Landtage mit Ausnahme derj. von Meiningen und Koburg. Diese behielten sich ihre endgültige Stellungnahme vor. Ihre Vertreter und Abgeordneten in den Gemeinschaftsorganen wählten sie zwar, sie sollten aber nur mit beratender Stimme teilnehmen. Deshalb konnte der Volksrat noch nicht bis 15. August berufen werden. In einem Nachtrag zum Gemeinschaftsvertrag wurde vereinbart, daß dieser als unter den sechs Staaten abgeschlossen gelten und Meiningen und Koburg der Beitritt offenbleiben sollte. Koburg hat dann seinen Anschluß an Bayern vollzogen, und Meiningen ist im Jan. 1920 dem Gemeinschaftsvertrag beigetreten, nachdem die von ihm für den Beitritt gestellten Bedingungen vom Volksrat als bindend anerkannt worden waren.

Durch den Gemeinschaftsvertrag (Art. 1) haben sich die sieben Staaten zu einer Gemeinschaft vereinigt mit dem



„Zweck der Vorbereitung einer gänzlichen Verschmelzung dieser Staaten zu einem Staat (Gesamtstaat) Thüringen und der Verbindung mit preuß. Gebietsteilen durch Verhandlung mit dem Freistaat Preußen". Diese sieben Staaten haben also durch ihre verfassungsmäßigen Organe (Regierungen und Landtage) ihren Willen einer gänzlichen Verschmelzung zu einem Gesamtstaat Thüringen bekundet und zur Vorbereitung dieser Verschmelzung die Gemeinschaft begründet. Es sollte so vermieden werden, daß für alle Beschlüsse Verhandlungen der sieben Regierungen unter sich und außerdem noch Verhandlungen und übereinstimmende Beschlüsse der sieben Landtage notwendig würden. Deshalb setzte der Gemeinschaftsvertrag zwei Organe ein: eine gemeinschaftliche Volksvertretung, den Volksrat von Thüringen als oberstes Organ der Gemeinschaft. Dieser wird von jedem Landtage aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der Stärke der in ihnen vertretenen politischen Parteien gewählt. Es entfallen auf Weimar 10, auf Meiningen 7, auf Reuß 6, auf Gotha und Altenburg je 5, auf Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen je 3, also im ganzen 39 Abgeordnete (und ebenso viele Stellvertreter, Art. 9). Die Geschäftsführung und die Vollziehung der Gemeinschaftsbeschlüsse wurde dem aus Vertretern der einzelstaatlichen Regierungen gebildeten Staatsrat von Thüringen übertragen, in dem Weimar 3, Meiningen und Reuß je 2, die übrigen Regierungen je 1 stimmberechtigten Vertreter hatten. Die Kosten werden durch Matrikularbeiträge, die die Einzelstaaten nach dem Maßstab ihrer Bevölkerung aufzubringen haben, gedeckt (Art. 7).

Um das Ziel der Verschmelzung reibungslos zu erreichen, haben also die Volksvertretungen der sieben Thüringer Freistaaten auf die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte verzichtet und diese übertragen auf die Organe der Gemeinschaft. Denn Art. 2 ermächtigt „die Gemeinschaft zur einheitlichen Reglung sämtlicher Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung für die Einzelstaaten". Ihre Gesetzgebungsgewalt hat also jede einzelne Volksvertretung übertragen auf den Volksrat, der sogar die Verfassung der einzelnen Staaten abändern kann und das tun muß, soweit es zur Verschmelzung erforderlich ist. Der Volksrat hat seit seiner am 16. Dez. 1919 begonnenen Tagung einschneidende Gesetze erlassen. So ein Gesetz, das den Staatsrat zum Erlaß von AusfVO.en von RGesetzen unter Ausschluß der Landeszentralbehörden beauftragt, ein Gesetz zur Verhinderung finanzieller Belastungen des Gesamtstaates Thüringen, ein Gesetz zur vorläufigen Reglung des Volksschulwesens in Thüringen, ein Gesetz, das die Regierungen anwies, die Beamtenteuerungszulagen um 150%, unter Anwendung der Grundsätze des Reiches, zu erhöhen. Diese von drei Mitgliedern des Staatsrats auszufertigenden Gemeinschaftsgesetze werden bis zur verfassungsmäßigen Errichtung des Freistaates Thüringen in den Gesetzblättern der Einzelstaaten und außerdem in einer von der Gemeinschaft herausgegebenen „Gesetzsammlung für Thüringen" verkündet. Die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze kann keinem Zweifel unterliegen, denn die Landtage als souveräne Staatsorgane haben die ihnen auf Grund ihrer Landesverfassung zustehende Gesetzgebungskompetenz auf ein anderes Organ, den Volksrat für Thüringen, übertragen. Da diese Uebertragung aber eine Durchbrechung des Landesverfassungsrechts enthält, ist sie an die Voraussetzung gebunden, daß sie unter Beobachtung der für Aenderung der Verf. vorgeschriebenen Normen erfolgt. In allen Volksvertretungen ist aber die Annahme des Gemeinschaftsvertrags mit der geforderten qualifizierten Mehrheit erfolgt. Die von der Gemeinschaft erlassenen Gesetze und Verordnungen haben verbindliche Kraft für das Gebiet aller Einzelstaaten und gehen dem Landesrecht vor. Alle Behörden der Einzelstaaten sind verpflichtet, den Anordnungen der Gemeinschaftsorgane Folge zu leisten (Art. 16). Aus diesem Grunde darf man wohl die Gemeinschaft als einen Zweckverband, und zwar als einen Bundesstaat charakterisieren, der die Aufgabe hat, sich in einen Einheitsstaat zu verwandeln. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft ist eine so weitreichende, daß sie Verhandlungen zwischen den Einzelstaaten über Territorialveränderungen, Gebietsabtretungen und -abrundungen, soweit sie vor der Verschmelzung notwendig erscheinen, und ebenso die Zusammenlegung von Gebietsteilen zu Kommunal- und Wirtschaftsverbänden durch Vertrag oder Gesetz zum Abschluß bringen kann (Art. 4). Ferner kann die Gemeinschaft auch mit außerthüringischen deutschen Ländern Verträge über Anschluß und Abtretung von Gebietsteilen schließen (Art. 5). Nachdem man die Vereinheitlichung als eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit erkannt hatte, wollte man diese nicht von der finanziellen Auseinandersetzung der Einzelstaaten mit dem Gesamtstaat abhängig machen. Diese geht neben der Vorbereitung der Verschmelzung her. Man hat nur Vorsorge getroffen, daß sie in gerechter, die Interessen aller Beteiligten berücksichtigender Weise vor sich geht. Zur Vorbereitung dieser finanziellen Auseinandersetzung wurde (nach Art. 3) ein Finanzausschuß (aus 7 Mitgliedern des Staatsrats und 7 des Volksrats aus den sieben thüringischen Staaten) gebildet. Wird eine Einigung durch diesen Finanzausschuß nicht erzielt, so wird die Streitfrage durch ein Schiedsgericht entschieden, gegen dessen Entscheidung den Beteiligten die Berufung an den Staatsgerichtshof des Deutschen Reichs zusteht. — Eine Aufhebung der Gemeinschaft kann nur im Einverständnis aller Staaten oder durch einstimmigen Beschluß des Volksrats erfolgen. Abänderungen und Ergänzungen kann der Volksrat mit bindender Kraft für alle an der Gemeinschaft beteiligten Staaten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen (Art. 18 und § 3 des Nachtrags zum Gemeinschaftsvertrag v. 23. Jan. 1920). Durch diese Bindung ist also eine Aufhebung der Gemeinschaft fast unmöglich gemacht. Würden also durch Neuwahlen in einem Landtag die Mehrheitsverhältnisse in einer der Verschmelzung abgeneigten Richtung gestaltet, so würde auch dieser Landtag, d. h. der Staat, dessen Organ er ist, an die Gemeinschaft gebunden bleiben. — Durch den Nachtrag zum Gemeinschaftsvertrag v. 28. Jan. 1920 wurde der Gemeinschaft das Recht zuerkannt, die Verfassung des Gesamtstaates Thüringen zu beschließen. Der Entwurf dieser Verfassung ist bereits im Staatsrat beraten worden und wird noch im April 1920 dem Volksrat zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Sodann wird der Volksrat die Wahlordnung für den Landtag von Thüringen erlassen (Art. 15). Der neugewählte Landtag wird dann mit einfacher Mehrheit Aenderungen der Verfassung beschließen können.

Das Land Thüringen wäre aber dann noch nicht staatsrechtlich zur Entstehung gelangt, wenn nicht vorher das Reich die Neubildung dieses Landes durch Reichsgesetz anerkannt haben würde, denn eine Verschmelzung der sieben thüringischen Staaten zu einem „Lande" Thüringen stellt die Neubildung eines Landes innerhalb des Reiches dar, und eine solche erfolgt nach Art. 18 Abs. 1 der RVerf. durch verfassungsänderndes Reichsgesetz. Für die Bildung des Landes Thüringen genügt aber ein einfaches RGesetz, denn Art. 18 Abs. 1 RVerf. besagt: „Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes." Nachdem die sieben thüringischen Staaten durch ihre verfassungsmäßigen Organe im Gemeinschaftsvertrag ihren Willen zur Verschmelzung zu einem Lande zum Ausdruck gebracht haben, wird durch das RGesetz das die Neubildung des Landes Thüringen vollendende staatsrechtliche Moment geschaffen. Hoffentlich bleibt die Neubildung und der Zusammenschluß von Ländern nicht auf das Herz Deutschlands beschränkt.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Rosenthal,
Mitgl. d. Volksrates von Thüringen, Jena.

Streitfragen des Beamten- und Disziplinarrechts im Hinblick auf die letzten Unruhen. Die Kapp-Lüttwitzsche Erhebung ruft wichtige Fragen des Beamten- und Militär-Straf- und Disziplinar-Rechts wach. Die Antwort hierauf muß sich abseits der Politik halten. Auch die sittlichen Gründe der Handelnden scheiden aus, beeinflussen höchstens den Richter beim Strafmaße.

Kapp und Lüttwitz haben den Tatbestand des Hochverrats erfüllt. Sie haben es unternommen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern (§§ 81², 82, 85 RStrGB.). Gibt man dies nicht zu, so liegt bestimmt vor Sprengung von gesetzgebenden Versammlungen, Anmaßung eines öffentlichen Amtes, Anstiftung zur Freiheitsberaubung und Körperverletzung: §§ 105, 132, 48, 239, 223, 73 RStrGB. Kapp ist Beamter, als solcher hatte er die Pflicht, das ihm übertragene Amt der Verf. und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen. Der Oberpräsident Winnig hat sich ihnen „zur Verfügung gestellt" (Beihilfe i. S. des § 49 RStrGB.). Lautet die Entscheidung des Strafrichters auf Zuchthaus, so ist die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter Rechtsfolge (§ 31), welche in Fällen des Hochverrats neben Festungshaft besonders ausgesprochen werden kann. Ebenso tritt, wenn der Strafrichter auf Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer erkennt, der Amtsverlust nach preuß. VDisG. § 7 von selbst ein, zum Unterschiede vom Reichsbeamtengesetz, bayr. und bad. Beamtengesetz. Während des schwebenden Strafverfahrens ist wegen derselben Tatsachen von jedem Disziplinarverfahren, sowohl nach preuß. Rechte (§ 40 a. a. O.) wie nach Reichsrecht (§ 77 RBG.) abzusehen. Der Strafrichter hat das erste Wort. Lautet sein Urteil auf Freisprechung, so binden seine tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen den Disziplinarrichter, der nur noch zu prüfen hat, ob Tatsachen übrigbleiben, die, vom Strafrichter als erwiesen angenommen, ohne den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung zu erfüllen, sich doch als Dienstvergehen im Disziplinarsinne darstellen. So wäre, falls der Strafrichter das „Sich-zur-Verfügung-Stellen" von Winnig und Genossen nicht für Hochverrat hält und freispricht, der Disziplinarrichter nicht gehindert, gleichwohl ein Beamtenvergehen i. e. S. darin zu erblicken und auf Dienstentlassung zu erkennen. Beamte außer Dienst unterstehen nicht mehr der Disziplinargerichtsbarkeit, was für den Fortbezug ihrer Pension bedeutsam. Regierungspräsident z. D. von Jagow führt in der Kreuzzeitung aus, die Tätigkeit der Zivilisten habe erst nach Vollendung der Gegenrevolution eingesetzt, falle also unter keine strafgesetzliche Bestimmung. Die Verfassung bestand aber unberührt fort, er unternahm deshalb damals die Aenderung der Verfassung. Richtig ist nur, daß die Verfolgung von Vergehen Sache der Staatsanwaltschaft ist, die ihr Legalitätsprinzip im Falle des parallel liegenden Hochverrats v. 9. Nov. 1918 mangels jeglicher äußerer Machtmittel nicht mehr ausüben konnte und von nun an als Mechanismus im umgekehrten Sinne, statt wie bisher gegen, fortan für die Revolutionäre und ihr Werk — die neue Verfassung — arbeitet. Die neue Verfassung hat sich durchgesetzt und ist vom Richter zu beachten.

Bei strafgerichtlicher Verurteilung ohne begleitenden Amtsverlust taucht die alte Streitfrage auf, ob der Disziplinarrichter an die Feststellungen des Strafrichters gebunden ist. Nach zwar nicht herrschender, aber richtiger, mehrfach vom preuß. Staatsministerium gebilligter Meinung bindet das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters den Disziplinarrichter nicht, was hier für alle Fälle festgestellt sei.

Schwieriger als das Verhalten der Häupter der zweiten Revolution ist das Verhalten ihrer Diener juristisch zu beurteilen. Nach § 3 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr v. 6. März 1919 gelten die Angehörigen derselben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit als Heeresangehörige i. S. der reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der Versorgungsgesetze. Das MilStrGB. gilt noch. Für die strafrechtliche Beurteilung kommen die angeführten Hochverratsparagraphen in Betracht. Da die Straflosigkeit des Strafrechtsirrtums nur für Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen (neuerdings nach RAO. auch für Finanzvergehen) zugelassen ist, so könnte nur die Betrachtung helfen, daß den Tätern jegliches Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Bei Soldaten unter 18 Jahren ist die Frage des Vorhandenseins der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu prüfen. Die Handhabung der Disziplin und das Beschwerderecht in der Reichswehr regelt nach § 15 des Reichswehrbildungsgesetzes der Reichswehrminister. Inwiefern diesbezügliche Vorschriften den disziplinarischen Verlust von Versorgungsansprüchen bewirken, ist noch nicht zu übersehen.

Zur disziplinären Beurteilung von Beamten, die auf strikte Vorgesetztenbefehle hin sich an der Gegenrevolution beteiligten, reichen die von Wissenschaft und Praxis ziemlich einmütig aufgestellten Grundsätze aus, die besagen: der Beamte hat Recht und Pflicht, die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowohl seines Vorgesetzten wie die eigene zu prüfen, der Dienstbefehl darf den Gesetzen und der Verfassung nicht offenbar zuwiderlaufen, er muß in der vorschriftsmäßigen Form ergangen sein. Vis atrox des Vorgesetzten dispensiert selbstverständlich. Vis compulsiva vermindert den Grad des Dienstvergehens. Dienstvergehen bleibt die Mitwirkung zur Gegenrevolution in allen Regelfällen.

Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

Bedürfen Reichsgesetze der Zustimmung des Reichsrates? In Art. 69 der RVerf. heißt es: „Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrates." Und die Einleitungsformel der Reichsgesetze lautet: „Die verfassunggebende Deutsche NatVers. hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird." Ist das richtig? Welche Bewandtnis hat es mit der Zustimmung des Reichsrats bei der Reichsgesetzgebung?

Das Plenum des Reichstags kann die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beschließen, es kann aber auch ein solcher ihm von anderer Seite vorgelegt, eine Gesetzesvorlage bei ihm eingebracht werden. Zur Einbringung einer Gesetzesvorlage sind einzelne Reichstagsmitglieder — wieviel, wird die Geschäftsordnung des Reichstags bestimmen — und die Reichsregierung, d. h. das Gesamtkabinett befugt. Die Reichsregierung bringt aber nicht bloß eigene, sondern auch fremde Gesetzesvorlagen ein. Letztere rühren her vom Reichsrat, vom Reichswirtschaftsrat oder von einem Zehntel der Reichstagswähler.

Die Vorschrift des Art. 69 ist nicht richtig. Auch wenn der Reichsrat seine Zustimmung zur Einbringung versagt, kann die Reichsregierung ihre Vorlage beim Reichsrat einbringen, sie hat dabei nur die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Der Beschluß des Gesetzes — Feststellung des Gesetzestextes und Erlaß des Gesetzesbefehles — ist ausschließlich Sache des Reichstags, der Reichsrat ist dabei nicht beteiligt, seiner Zustimmung bedarf es nicht. Diesem Sachverhalt entspricht die Einleitungsformel der Reichsgesetze. Aber es wird hinzugefügt, daß die Verkündung des beschlossenen Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats erfolgt. Dagegen erheben sich schwere Bedenken.

Der Reichsrat ist nur befugt, gegen das beschlossene Gesetz Einspruch zu erheben und dadurch unter Umständen seine Verkündung zu verhindern. Einigen sich Reichstag und Reichsrat über ein Gesetz, gegen das letzterer Einspruch erhoben hat, nicht, so kann der Reichspräsident einen Volksbescheid über das Gesetz anordnen; je nachdem der Reichstag seinen Beschluß im Widerspruche mit dem Reichsrate mit Zweidrittelmehrheit oder aber mit weniger Stimmen gefaßt hat, kommt das Gesetz zustande oder nicht, wenn der Reichspräsident keinen Volksentscheid anordnet. Niemals bildet die Zustimmung des Reichsrats eine positive Voraussetzung der Verkündung, wie man nach der Einleitungsformel der Gesetze annehmen könnte.

Man wird vielleicht einwenden: die Zustimmung des Reichsrats sei gewiß keine rechtliche Voraussetzung der Verkündung, aber es sei doch tatsächlich von Interesse, zu wissen, ob der Reichsrat der Verkündung zugestimmt habe oder nicht. Es dürfte indes kaum angezeigt sein, diesem Interesse in der Publikationsformel Rechnung zu tragen.

Wie dann, wenn der Reichsrat, bevor der Reichstag das Gesetz beschlossen, energisch gegen dasselbe Stellung



genommen, seine ablehnende Haltung auch dem beschlossenen Gesetz gegenüber festgehalten, aber doch von der Erhebung des Einspruchs abgesehen hat? Soll dann die Nichterhebung des Einspruchs als Zustimmung gelten oder werden in solchem Falle bei der Verkündung des Gesetzes die Worte „mit Zustimmung des Reichsrates" in der Einleitungsformel weggelassen? Es wäre unrichtig, das Fehlen des Einspruchs der Zustimmung gleichzusetzen. Zweifellos müßten die angeführten Worte gestrichen werden, wenn der Reichspräsident ein vom Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrates aufrechterhaltenes Gesetz verkündet

Die Publikationsformel sollte auf das rechtlich Notwendige beschränkt und von dem Hinweis auf die Zustimmung des Reichsrats befreit werden. Die Publikationsformel war früher unzutreffend, indem sie dem Kaiser ein Verordnungsrecht, ein Sanktionsrecht zuschrieb. Es ist auffällig, daß man bei der Fassung eines so wichtigen Staatsaktes nun wieder fehlgegriffen hat.

Professor Dr. Schanze, Dresden.

Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren. Entsprechend den Forderungen der Demokratie hat die neue Reichsverf. auch die unmittelbare Gesetzgebung durch das Volk in der Form des fakultativen Referendums und der Gesetzesinitiative eingeführt (Art. 73, 74 Abs. 3, 76 Abs. 2). Beschlüsse des Parlaments über neue Gesetze gelangen in einzelnen, in der RV. näherbezeichneten Fällen zur allgemeinen Volksabstimmung (Volksentscheid). Einem zahlenmäßig in der RV. festgelegten Teil des stimmberechtigten Volkes steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen (Volksbegehren) mit der Wirkung, daß der Reichstag darüber zu beschließen hat, unter Umständen auch eine Volksabstimmung vorgenommen werden muß. Ein VEntscheid ist ferner durchzuführen, wenn der Reichstag die Absetzung des Reichspräsidenten beantragt hat (Art. 43 Abs. 2). VEntscheid und VBegehren kommen endlich bei Umbildung und Neubildung von Ländern vor, da hierbei der Wille der Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen ist (Art. 18 Abs. 4).

Die Einzelheiten für die Durchführung von VEntscheid und VBegehren hat ein Reichsgesetz zu regeln (Art. 73 Abs. 5), das neben dem Reichswahlgesetz und dem Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten[1]) berufen ist, die Ausübung der politischen Volksrechte zu regeln und zu sichern. Das Gesetz über den VEntscheid, dessen Entwurf nun veröffentlicht ist, enthält in drei Abschnitten 30 Paragraphen. Abschnitt I handelt vom VEntscheid, Abschnitt II vom VBegehren, Abschnitt III bringt gemeinsame Bestimmungen.

Das Verfahren beim VEntscheid spielt sich in gleicher Weise wie die Stimmzettelabgabe bei den politischen Wahlen ab. Für die Durchführung des VEntscheids und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden daher die gleichen Organe und Einrichtungen vorgeschlagen, wie sie für die Reichstagswahl und die Wahl des Reichspräsidenten vorgesehen sind. Entsprechend der anderen Zweckbestimmung werden Wahlkreise „Stimmkreise", Wahlbezirke „Stimmbezirke", Kreiswahlleiter und Reichswahlleiter „Abstimmungsleiter" und „Reichsabstimmungsleiter", Wahlausschüsse „Abstimmungsausschüsse" genannt.

Für die Durchführung des VBegehrens werden neue Bahnen betreten. Eine Anlehnung an staatsrechtliche Vorbilder anderer Staaten war nicht möglich, weil das Volksvorschlagsrecht bisher nur in kleinen Staaten vorkam, Erfahrungen mit einer Wählerschaft von rund 30 Mill. wie in Deutschland aber noch nicht vorliegen.

Zur Vermeidung offenbar aussichtsloser Begehren wird ein besonderes Zulassungsverfahren eingeführt Hierbei ist zu prüfen, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für ein VBegehren erfüllt sind. Der Zulassungsantrag muß von 5000 Stimmberechtigten gestellt sein, es sei denn, daß er von einer Vereinigung mit mindestens 100 000 Mitgliederstimmen ausgeht.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Vorentwürfe der neuen Wahlgesetze" S. 220 f. d. Bl.

An die Zulassung des Antrags schließt sich das eigentliche VBegehren an, das sich in anderen Formen als in der Schweiz und der Nordamerikanischen Union abspielt. In den Schweizer Kantonen werden bei Gesetzesvorschlägen die Unterschriften von Haus zu Haus gesammelt, wobei viele Mißbräuche vorkommen. In den Staaten der Nordamerikanischen Union wird die Sammlung von Unterschriften gewerbsmäßig betrieben. Der Entwurf dagegen überträgt sie als amtliche Aufgabe den Gemeindebehörden. Diese haben auf die Dauer der Abstimmungsfrist, die in der Regel 30 Tage beträgt, den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, während der üblichen Bureaustunden durch eigenhändiges Eintragen ihres Namens in eine Liste für das VBegehren zu stimmen. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Unterschriftensammlungen die Stimmberechtigung der Unterzeichner. Das Ergebnis der Abstimmung wird wie beim VEntscheid durch die Abstimmungsausschüsse festgestellt und sodann amtlich bekanntgegeben.

Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg,
Referent im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Reichsverfassung und Versammlungsrecht. Bevor für Norddeutschland erneut der Ausnahmezustand erklärt war, werden sich angesichts der unruhigen Zeiten wohl alle Polizeibehörden mit der Auslegung des Art. 123 RV. v. 11. Aug. 1919 beschäftigt haben. Die Rechtslage ist nicht ohne weiteres klar:

1. Kann schon jetzt die Anmeldung der Versammlungen unter freiem Himmel verlangt werden, oder bedarf es hierzu erst noch eines neuen Reichsgesetzes?

2. Können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Versammlungen unter freiem Himmel schon jetzt verboten werden, oder muß erst ein weiteres Reichsgesetz abgewartet werden?

3. Sind Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen noch immer genehmigungspflichtig?

Nach Art. 123 Abs. 2 RV. können Versammlungen unter freiem Himmel durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht werden. Hierzu kommt das Reichsvereinsges. v. 19. April 1908 in Frage, das nach Art. 178 Abs. 2 RV. insoweit in Kraft geblieben ist, als ihm die RV. nicht entgegensteht. Es schreibt im § 7 vor, daß Versammlungen unter freiem Himmel genehmigungspflichtig sind. Wenn die Anmeldepflicht gegenüber der Genehmigungspflicht ein aliud wäre, so wäre § 7 durch Art. 123 Abs. 2 RV. außer Kraft gesetzt. Tatsächlich ist aber die Anmeldung ein minus der Genehmigung. Der § 7 RVereinsGes. besteht also gemäß Art. 123 Abs. 2 RV. noch zu Recht, soweit er die Anmeldung verlangt. Ein neues Reichsgesetz ist demnach für die Festsetzung der Anmeldepflicht nicht erforderlich. Diese besteht im RVereinsGes. zu Recht.

Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bietet Art. 123 RV. selbst die rechtliche Grundlage für ein Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel. Seine Rechtsnorm wirkt unmittelbar und macht eine andere reichsgesetzliche Bestimmung entbehrlich. Die Worte „durch Reichsgesetz" beziehen sich nur auf die Anmeldepflicht. (Vgl. Giese, RV. Art. 123 Anm. 8). Will man ein anderes Reichsgesetz verlangen, so wird man sich auf § 7 Abs. 2 des RVereinsGes. berufen können, wonach die Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel versagt werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht. Daß jetzt an Stelle der Genehmigungspflicht die Anmeldungspflicht getreten ist, beeinträchtigt die Wirksamkeit der Bestimmung nicht. Nach herrschender Ansicht war sie früher, als das RVereinsGes. noch in vollem Umfange bestand, auch in Kraft geblieben, wenn die Landeszentralbehörden von § 9 RVereinsGes. Gebrauch gemacht und damit einen Rechtszustand geschaffen hatten, der sich mit dem jetzigen gedeckt hätte. Nämlich auch dann, wenn die Landeszentralbehörden gemäß § 9 an die Stelle der Genehmigungspflicht die Anmeldungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel gesetzt hatten, sollte § 7 Abs. 2 bei drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit

die Handhabe zum Einschreiten bieten (Delius, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht § 9 Anm. 2; Adolph, Vereinsges. § 9 Anm. 4)

Der Art. 123 RV. spricht absichtlich nur von „Versammlungen unter freiem Himmel", während § 7 des RVereinsGes. sowohl „öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel" als „Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen" erwähnt. Hieraus und aus § 178 Abs. 2 RV., wonach die Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit die RV. nicht entgegensteht, folgt, daß die Bestimmungen des RVereinsGes. über Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen unverändert fortbestehen. Solche Aufzüge bedürfen also nach wie vor der polizeilichen Genehmigung. Daneben haben die örtlichen Straßenordnungen weiter Geltung. Sie sind durch Art. 123 RV. unberührt geblieben, da sie mit dem Vereins- und Versammlungsrecht nichts zu tun haben. Sie behandeln eine andere Materie und können daher mit dem RVereinsGes. und Art. 123 RV. nicht kollidieren. Sonst entstände die unhaltbare Lage, daß die Teilnahme an einem Aufzuge so lange strafbar ist, als er keinen demonstrativen Charakter hat, aber straflos wird, wenn der Aufzug demonstrativ fortgesetzt wird. Jeder polizeiliche Widerspruch würde an der Behauptung scheitern, der Aufzug verfolge demonstrative Zwecke. Es geht auch nicht an, daß Teilnehmer an Demonstrationen den allgemeinen Gesetzen nicht unterstehen, vielmehr vor allen anderen Staatsbürgern bevorzugt werden sollen, die von ihren Versammlungsrechten keinen Gebrauch machen (Urt. OLG. Braunschweig v. 19. Nov. 1908, Ztschr f. Rechtspfl. in Braunschweig, 56. Jahrg., S. 89). Niemand würde auf den Gedanken kommen, auf privatem Grund und Boden ohne Einwilligung des Eigentümers eine Versammlung abzuhalten. Dementsprechend muß die polizeiliche Genehmigung eingeholt werden, wenn Versammlungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen veranstaltet werden sollen. Ob diese res nullius sind oder im öffentlichen Eigentum stehen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Polizeibehörde die berufene Vertreterin der öffentlichen Straßen und Plätze. Sie ist Hüterin ihres Gemeingebrauchs. Hier mag eingeschaltet werden, daß Ziff. 2 VO. des Rates der Volksbeauftragten v. 12 Nov 1918 durch Art. 123 RV. abgelöst ist. Uebrigens hatte sie nur die dem Vereins- und Versammlungsrecht entgegenstehenden Beschränkungen persönlicher (disziplinarer) Natur beseitigen sollen. Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind demnach sowohl nach dem RVereinsGes als nach den örtlichen Straßenordnungen weiter genehmigungspflichtig. Die Rechtslage ist verschieden, je nachdem sie von dem RVereinsGes. oder von der Straßenordnung beherrscht wird. Nach dem ersteren darf ein Aufzug nur verboten werden, wenn aus der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, während nach der Straßenordnung jeder Grund straßenpolizeilicher Natur die Versagung der Genehmigung rechtfertigen kann. Bei Uebertretungen ist nach dem RVereinsGes. nur der Veranstalter oder Leiter der Aufzüge strafbar, wogegen nach der Straßenordnung jeder Teilnehmer mit Strafe belegt werden kann.

Oberregierungsrat Dr. Campe, Hamburg.

Einwirkungen der Gebietsabtretungen auf Prozesse. Mit dem Hoheitswechsel in den abgetretenen Gebieten hat Deutschland die Befugnis verloren, in diesen Gegenden Hoheitsakte vorzunehmen. Mithin kann es daselbst seine Gerichtsbarkeit nicht mehr betätigen; es gibt also dort vom Augenblick der Uebernahme durch Behörden des besitzergreifenden Staates (vgl. Crusen, S. 74 d. Bl.) ab keine deutschen Gerichte mehr. Die Frage ist: wie dieser Umstand auf anhängige Zivilprozesse zurückwirkt, da die deutsche ZPO. sich nur auf die Tätigkeit deutscher Gerichte bezieht. Im allgemeinen verweist der Friedensvertrag auf abzuschließende Sonderabkommen über diese Fragen (Art. 53, 86 IV, 92 V, 108 II, 114 II); nur für Elsaß-Lothr. ist eine Teilregelung in Art. 78 getroffen. Danach sind alle Urteile elsaß-lothr. Gerichte, die in Zivil- und Handelssachen zwischen Elsaß-Lothr. oder zwischen Elsaß-Lothr. und Ausländern oder zwischen Ausländern ergangen und vor dem 11. Nov. 1918 rechtskräftig gewesen sind, ohne weiteres vollstreckbar. Ist das Urteil zwischen Elsaß-Lothr. und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothr. und Staatsangehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen, so wird dieser Grundsatz dahin eingeschränkt, daß das Urteil erst vollstreckbar wird, nachdem das entsprechende neue Gericht des Frankreich wieder angegliederten Gebiets ein Vollstreckungsurteil erlassen hat. Damit ist zwar die Vollstreckbarkeit dieser Urteile in Elsaß-Lothr. gesichert. Wie aber, wenn solche Urteile in Deutschland zu vollstrecken sind? Wenn also ein Urteil des AG. Straßburg von 1912 jetzt in Düsseldorf vollstreckt werden soll? Der deutsche Gerichtsvollzieher wird und muß die vollstreckbare Ausfertigung verlangen, u. zw. die Ausfertigung eines deutschen Gerichts[1]). Nach der ZPO. ist hierfür das Gericht 1. Instanz ausschließlich zuständig (§ 724). Es besteht aber nicht mehr. Deshalb fehlt es an einer Stelle, die zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig ist. Ebenso steht es in den Fällen, wenn eine Umschreibung der Klausel auf den Rechtsnachfolger in Frage steht. In allen diesen Fällen kann in Deutschland nicht vollstreckt werden, vielmehr muß der umständliche Weg beschritten werden, bei dem gegenwärtigen inländischen Wohnsitz des Schuldners mit der Klage ex iudicato ein neues Urteil zu erwirken. Man könnte daran denken, diese Urteile nach Art der ausländischen zu behandeln und lediglich ein Vollstreckungsurteil zu fordern (§§ 722, 723 ZPO.). Indessen handelt es sich hier nicht um Urteile eines ausländischen Gerichts, sondern um die eines inländischen, das aufgehört hat zu bestehen. Auch materiell besteht ein Unterschied. Denn das erste Urteil, das nicht vollstreckt werden kann, hat zwischen den Parteien die Rechtskraftwirkungen herbeigeführt, die in § 322 ff. ZPO. ausgesprochen sind. Daher wird ein Analogon zum Vollstreckungsurteil nicht genügen, sondern ein neues Verfahren gefordert werden müssen.

Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Justizverwaltungsfragen sind einem neuen Sonderabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vorbehalten. Mit den anderen erwerbenden Staaten sind sämtliche einschlägige Fragen zu regeln. Da über solche Verträge bisher nichts bekanntgeworden ist, bleibt zu fragen, wie es in der Zwischenzeit mit den im abgetretenen Gebiet selbst zu vollstreckenden rechtskräftigen Urteilen und den nicht rechtskräftig erledigten Sachen zu halten sei, mögen sie in der ersten oder in den höheren Instanzen schweben? Nur für die Revisionssachen ist in Art. 78 noch eine Bestimmung getroffen: alle Entsch. des Reichsgerichts, die nach dem 11. Nov. 1918 infolge Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidungen der els.-lothr. Gerichte ergangen sind, gelten als null und nichtig und sind aufzuheben; ebenso wird kein beim Reichsgericht gegen die Entsch. els.-lothr. Gerichte eingelegtes Rechtsmittel weiterverfolgt. Die Akten dieser Fälle sind an die els.-lothr. Vorinstanzen zurückzusenden, die sie ev. dem französischen Kassationshof vorzulegen haben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das rechtskräftige Urteil die Parteien an das Urteil bindet (materielle Rechtskraft). Es besteht also, sofern das Urteil schon beim Hoheitswechsel rechtskräftig geworden war, ein auf dem deutschen Recht beruhender, materieller privatrechtlicher Anspruch der obsiegenden Partei. Diesen Anspruch muß die neue Staatsgewalt anerkennen und mit Vollstreckungsmöglichkeit versehen. Denn nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ist der erwerbende Staat verpflichtet, das bisher im abgetretenen Gebiet gültig gewesene Recht — vorbehaltlich späterer Aenderungen — in seine Rechtsordnung aufzunehmen, soweit es nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch die Neuordnung der Verhältnisse aufgehoben ist; da andernfalls mit dem Hoheitswechsel ein rechtliches Vakuum, eine völlige Rechtlosigkeit entstehen würde[2]).

[1]) Art. 302 Abs. 1 FV. kommt nicht in Frage, weil es sich nicht um eine Zuständigkeit auf Grund des FV. handelt.

[2]) Huber, Staatensukzession S. 36 ff., Schönborn in Stier-Somlos Handb. des Völkerrechts: Staatensukzession S. 60 ff., Nys, Le Droit international 1912, II S. 36, vgl. auch Polnisches Gesetz v. 1. Aug. 1919.



Deshalb muß der erwerbende Staat den durch das rechtskräftige Urteil geschaffenen Anspruch anerkennen und die Vollstreckung ermöglichen. Nicht so bei schwebenden Prozessen. Denn in ihnen ist das Verfahren noch nicht zu einem sanktionierten Anspruch gediehen, sondern nur zu sog. „Rechtslagen". Daher ist an sich der erwerbende Staat berechtigt, das bisherige Verfahren zu ignorieren und ein neues vorzuschreiben.

Die einzige Bestimmung, die sich mit einer Regelung dieser Verhältnisse befaßt, scheint Art. 16 Abs. 3 des deutsch-polnischen Beamtenvertrages v. 9. Nov. 1919 zu sein. Auch dieser spricht nicht ausdrücklich aus, daß die Prozesse weiterbetrieben werden können, er setzt es aber stillschweigend voraus; denn es wird angeordnet, daß die Urteile der Gerichte während der Uebergangszeit (d. h. bis 31. März 1920) auf Grund des Staatsvertrages ergehen. Tatsächlich scheint aber auch in den übrigen abgetretenen Gebieten das bisherige Verfahren nicht kassiert, sondern stillschweigend anerkannt zu werden — immerhin ein bedenklich unsicherer Zustand, dessen vertragliche Regelung baldigst zu wünschen wäre.

Rechtsanwalt Dr. Rukser, Berlin.

Zur Frage der Gültigkeit der Wohnungsbeschlagnahme. Im Anschlusse an den Artikel des Geh. JR. Dr. Harnier, S. 302 d. Bl, und die dort gegebene dankenswerte Zusammenstellung von Urteilen, sei noch auf das des LG. Stettin v. 30. Jan. 1920 in Sachen R. gegen Stadtgemeinde Stettin aufmerksam gemacht. Danach ist die BRVO. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918 für ungültig erklärt worden. Die Fülle von Anfragen nach der Begründung dieses Urteils, die aus Preußen und anderen Ländern an das Prozeßgericht und die Prozeßbevollmächtigten gerichtet sind, läßt eine Veröffentlichung der wesentlichen Entscheidungsgründe und Besprechung des Urteils angezeigt erscheinen.

I. Die von der Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war durch Zwischenurteil mit der Begründung verworfen worden, der Kläger mache mit der actio negatoria die Freiheit seines Eigentums geltend (§ 1004 BGB.). Nach Erlassung des Endurteils hat im Auftrage des Ministers für Volkswohlfahrt der Stettiner Regierungspräsident den Kompetenzkonflikt erhoben. Er meint, die Frage der Gültigkeit der Wohnungsmangelverordnung könne nicht durch das ordentliche Gericht entschieden werden; mit der WohnungsmangelVO. habe der Staat, ähnlich wie auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, zur Rationierung des Wohnraumes bestimmten unteren Instanzen ein Verteilungsrecht eingeräumt. Kraft dieses staatlichen Hoheitsrechtes werde das ausführende Organ — hier der Magistrat — tätig. Wende sich der einzelne gegen die eine WohnungsmangelVO. erlassende Stelle, so stehe er in einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit einem übergeordneten Verbande als Glied und Unterworfener gegenüber. Eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit gemäß § 13 GVG. liege in diesem Falle nicht vor.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nicht unzweifelhaft, aber doch wohl auch für Preußen nach dem Gesetze v. 11. Mai 1842 zu bejahen. In Frage steht die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung; nach den §§ 1, 2, 4 des Ges. v. 1842 aber ist der Rechtsweg in bezug auf solche Verfügung zulässig, wenn der Betroffene die Befreiung von der ihm auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift behauptet, oder wenn er behauptet, durch die polizeiliche Verfügung sei ein solcher Eingriff in sein Privatrecht geschehen, für den nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Vorliegend hat nun der Kläger die Eigentumsfreiheitsklage erhoben, also eine besondere gesetzliche Vorschrift für die Unzulässigkeit des polizeilichen Eingriffes behauptet, und außerdem geltend gemacht, es liege eine Enteignung vor, für die ihm Entschädigung gewährt werden müsse. Damit sind die Voraussetzungen der §§ 1, 2 und 4 a. a. O. gegeben. (Uebrigens kann man eine Entscheidung über die Hauptsache in jedem Falle dadurch herbeiführen, daß man bei behördlichen Eingriffen gleichzeitig auch im Verwaltungsstreitverfahren klagt.)

II. In der Hauptsache selbst hält das Urteil des LG. Stettin den Eingriff nicht für gesetzlich begründet. Zwar verneint es nicht, daß die BRVO. eine ausreichende gesetzliche Grundlage sei, weil sie kein Gesetz i. S. der alten oder neuen RV. sei; denn immerhin sei sie auf Grund des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 ergangen. Jedoch aus folgenden Gründen ergebe sich ihre Ungültigkeit:

1. Die BRVO. habe die dem BR. erteilte Ermächtigung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, in der WohnungsmangelVO. nicht selbst ausgeübt, sondern sie habe sie den Landeszentralbehörden übertragen; eine solche Uebertragung widerspreche dem staatsrechtlichen Satze „delegatio delegationis non datur" und sei daher unzulässig.

2. Der Eingriff der Beklagten sei eine Enteignung, weil durch einen obrigkeitlichen Akt das Privateigentum des einzelnen, sei es durch gänzliche Entziehung oder bloße Beschränkung, zum allgemeinen Besten in Anspruch genommen werde (vgl. auch Art. 52, 109 EG. z. BGB.). Diese Enteignung, bei der dem Enteigneten keinerlei Rechtsgarantien gewährt seien, widerstreite jedenfalls dem Art. 153 RV., und daher habe mit Inkrafttreten der RV. (14. Aug. 1919) die BRVO., soweit sie auf eine Enteignung abziele, ihre etwaige Gültigkeit verloren.

Diese Gründe erscheinen zutreffend. Sie können auch damit nicht widerlegt werden, daß nach Art. 153 RV. eine Enteignung gegen Entschädigung nur erfolge, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimme, und daß gerade hier die BRVO. eine Enteignung ohne Entschädigung angeordnet habe. Denn offenbar hatte man bei Erlassung der WohnungsmangelVO. gar nicht daran gedacht, daß auf Grund des Blankett-§ 9 jemals eine Enteignung von Wohnräumen angeordnet werden würde; die BRVO., die in ihrem § 5 sogar für die Ueberlassung von anderen Räumen als von Wohnräumen eine Vergütung vorsah, hat also die Gewährung einer Entschädigung jedenfalls nicht ausschließen wollen. Gerade deshalb hat sie mit Inkrafttreten der neuen RV. ihre Geltung eingebüßt (Art. 178 Abs. 1 S. 1).

Ungültig ist die BRVO. aber auch mit Rücksicht auf Art. 115 RV., nach dem die Wohnung jedes Deutschen unverletzlich ist und Ausnahmen nur auf Grund von Gesetzen zulässig sind. Dieser in unserer RV. neuen, ausdrücklichen Vorschrift widerspräche es, wenn auf Grund einer KriegsVO. untergeordnete Behörden zu derartig schweren Eingriffen ermächtigt werden könnten, wie die Gemeindebehörden sie jetzt auf Grund einer Blankettvorschrift vornehmen wollen. Schon der Hinweis auf §§ 102—107 StrPO. lehrt, daß der Friede einer Wohnung von der Obrigkeit nur ganz ausnahmsweise gestört werden darf. Um wieviel weniger ist jede Gemeindebehörde befugt, auf Grund ihrer eigenen Anordnungen Wohnungen ganz oder teilweise zu beschlagnahmen!

Mit diesen Gründen wird zugleich die Frage verneint, ob in Preußen die Ortspolizeibehörde befugt sei, auf Grund der §§ 10 II 17 ALR. i. Verb. mit 132 LVG. mit Zwang gegen die Hauseigentümer oder den im Besitze einer Wohnung befindlichen, Widerstand leistenden Mieter vorzugehen; denn nach § 132 LVG. kann die Behörde nur Anordnungen, die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigt sind, mit Zwangsmitteln durchsetzen. An einer gesetzlichen Befugnis jedoch fehlt es hier; formell schon deshalb, weil in keiner der bisher bekanntgewordenen, auf Grund des § 9 BRVO. erlassenen Anordnungen der Gemeindebehörde ein Beschlagnahmerecht ausdrücklich eingeräumt ist, und materiell deshalb, weil eben die Gewährung eines solchen Beschlagnahmerechtes der RV. zuwiderliefe. Auch aus folgender Erwägung ergibt sich die Unzulässigkeit polizeilichen Zwanges: angenommen selbst, ein nach § 4 BRVO. festgesetzter Zwangsmietvertrag sei gültig, so würde doch dieser Zwangsmietvertrag den Mieter nur berechtigen, bei dem ordentlichen Gerichte gegen den Zwangsvermieter auf Einräumung der Wohnung zu klagen und im Falle seines Obsiegens mit Hilfe des Gerichtsvollziehers die Einräumung der Wohnung zu erzwingen;

niemals aber dürfte ihm eine Polizeibehörde mit öffentlichem Zwange zur Durchführung seines zivilrechtlichen Anspruchs verhelfen. Denn bisher war es feststehender Satz des Verwaltungsrechtes, daß die Polizeibehörde sich jeder Einmischung in bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu enthalten habe.

Mit einer Willkür, die den Rechtsfrieden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Verwaltungsbehörden auf das äußerste bedroht, setzen sich die Gemeindebehörden über die zum Schutze unserer Grundrechte gegebenen Vorschriften hinweg; widerrechtliche Eingriffe von unerhörter Schwere werden mit falsch angewendeten Vorschriften eines veralteten Verwaltungsrechtes zu rechtfertigen versucht. Es ist höchste Zeit, daß durch ein wohlerwogenes Reichsgesetz die behördlichen Befugnisse zu Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel genau abgegrenzt werden, bevor die Erbitterung der Bevölkerung über die Willkür und die Parteilichkeit der Verwaltungsbehörden überhandnimmt.

Rechtsanwalt Dr. Mannheimer, Stettin.

Zur Besoldungsreform. Selbstverständlich ist der Wunsch der preußischen Richter, den Verwaltungsbeamten in der Besoldung gleichgestellt zu werden, wie dies Geh. JR. Dr. Neuenfeldt S. 218 verlangt, völlig berechtigt und wird auch durch die Neuregelung der Besoldung erfüllt werden. Für manchen dürfte es aber interessant sein, zu erfahren, daß bei uns in Bremen umgekehrt die Verwaltungsbeamten von der Gehaltsregulierung erwarten, ihrerseits den Richtern gleichgestellt zu werden. Denn Richter und juristische Verwaltungsbeamte waren zwar auch bisher schon in einer und derselben Gehaltsklasse, doch genossen die Richter, die wie die Verwaltungsbeamten in der Regel aus dem Stande der Rechtsanwälte hervorgehen und die gleiche Vorbildung gehabt haben, insofern einen Vorzug, als ihnen von Rechts wegen die Zeit ihrer Wirksamkeit als Rechtsanwalt oder in anderer Staatsstellung auf das Besoldungsdienstalter als Richter angerechnet wird; bei den Verwaltungsbeamten bedarf es immer erst des Nachweises besonderer Interessen des Dienstes, um ihnen dieselbe Anrechnung zu gewähren, und diese Interessen werden nicht gerade gern anerkannt, sofern der Staat nur unter mehreren Bewerbern wählen kann. Auch darin stehen die Verwaltungsbeamten hinter den Richtern zurück, daß sie vielfach, was es dort gar nicht gibt, erst die geringere Besoldungsstufe der Assessoren durchmachen müssen, ehe sie in die Klasse der Räte kommen, die den Richtern gleichgestellt ist. M. E. ist auch Neuenfeldts Ansicht nicht richtig, daß die Träger der Verwaltung durch die Staatsumwälzung in ihrer Bedeutung herabgedrückt sind. Gerade, weil die Spitzen der höchsten Verwaltungen den politischen Parteien ausgeliefert sind, ist es nötig, die Stellen der juristischen Räte so zu erhalten und auszugestalten, daß ihre Inhaber nicht zu Spielbällen der Parteien werden können. Was von den Richtern gilt, gilt auch von ihnen. An keiner Stelle ist es wohl wichtiger, dem Grundsatze der RVerf. Geltung zu verschaffen, daß die Beamten Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei sind. Nur wenn diese Stellen so unabhängig sind, daß sie nicht von jedem Wechsel der Regierung berührt werden, kann die Unparteilichkeit und Stetigkeit der Verwaltung gewahrt bleiben, die auch in einem demokratischen deutschen Staatswesen unentbehrlich sind. Nur dann werden sich tüchtige Juristen bereit finden, in solche Stellen einzutreten, selbst dann, wenn sie wissen, daß die politische Leitung nicht immer ihren Anschauungen entsprechen wird. Eben solche Erwägungen haben mit zu dem Wunsche der bremischen Verwaltungsbeamten geführt, den Richtern gleichgestellt zu werden. Denn in der Verwaltung macht sich der Einfluß politischer Strömungen viel fühlbarer als in der Justiz. Gerade dadurch werden diese Stellen für manchen tüchtigen Juristen an Reiz verlieren. Um so mehr ist es Sache eines unabhängigen Juristenstandes, einerlei, wie er politisch denkt, die Achtung vor einer unparteiischen Verwaltung zu fördern. Darum ist jedem Versuche, gleichviel woher er kommt, der das Ansehen der Verwaltungsjuristen und der Verwaltung herabmindern könnte, entgegenzutreten. Letzten Endes würde ja auch niemand mehr darunter leiden als das deutsche Volk selbst, wenn die Verwaltung in vollkommene Abhängigkeit von den politischen Parteien geraten würde. Eine geordnete Verwaltung kann es in diesen Zeitläuften ebensowenig entbehren wie einen unabhängigen Richterstand. Wie die Justiz, muß auch die Verwaltung in ihrer Unparteilichkeit unangetastet bleiben, wenn wir aus dem Chaos, das der verlorene Krieg und die Revolution hinterlassen haben, herauskommen sollen.

Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

Ein vorläufiges Obergericht für die künftige Freie Stadt Danzig. Durch die Loslösung Danzigs vom Deutschen Reich sind für das Freistadtgebiet das OLG. Marienwerder, das KG. und das RG. als obere Instanzen fortgefallen. Zum Teil haben diese Gerichte in den bei ihnen anhängigen Sachen bisher ihre Tätigkeit noch nicht eingestellt, zum Teil lehnen sie aber, wie das im Abstimmungsgebiet liegende OLG. Marienwerder, die Vornahme irgendeines gerichtlichen Aktes ab. Der dadurch für das Danziger Gebiet geschaffene Zustand in der Rechtspflege mußte geändert werden, sollte nicht eine völlige Rechtsunsicherheit Platz greifen. Man hat sich daher entschlossen, zunächst ein vorläufiges Obergericht mit dem Sitz in Danzig einzurichten. Nach der VO. v. 13. März 1920 soll dieses Gericht zuständig sein für alle Sachen, für die bisher das OLG. Marienwerder, das KG. und in Strafsachen das RG. zuständig war. Jedoch ist die Zuständigkeit nur für solche Sachen der ord. Gerichtsbarkeit gegeben, die in erster Instanz zur Zuständigkeit eines Danziger Gerichtes gehören oder gehört hätten, wenn sie erst nach dem 10. Jan. 1920 anhängig geworden wären. Auch entscheidet das vorläufige Obergericht in der Regel nur über Rechtsmittel, wenn sie nach dem 10. Jan. eingelegt sind. In früheren Sachen kann jedoch auf Antrag einer Partei das Obergericht auch unter zwei Voraussetzungen entscheiden, nämlich wenn das bisherige deutsche Gericht die Sache nicht weiter behandelt, und wenn die Angelegenheit durch das Obergericht für besonders dringlich erachtet wird. Für Revisionen in Zivilsachen ist das Obergericht überhaupt nicht zuständig. Da es zunächst ein höheres Gericht als dieses Obergericht im Danziger Gebiet nicht gibt, so sind die Entscheidungen des Obergerichts daher stets rechtskräftig. Es wäre vielleicht praktisch gewesen, dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich auszusprechen. Die VO. schweigt sich darüber aus.

Das vorläufige Obergericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Richter kann nur bestellt werden, wer im Gebiet der künftigen Freien Stadt als Richter oder Staatsanwalt angestellt oder als Rechtsanwalt zugelassen ist. Die Richter können gleichzeitig bei einem anderen Danziger Gericht tätig sein, die Anwälte ihre Praxis weiter ausüben. Sämtliche Richter werden für die Dauer der Tätigkeit des vorläufigen Obergerichtes bestellt. Die Bestellung selbst erfolgt durch einen Ausschuß, der durch den LG.-Präsidenten in Danzig oder dessen Vertreter, den dienstältesten LG.-Dir., und den Vors. der Anwaltskammer oder seinen Stellvertreter gebildet wird. Die zeitweiligen Vertreter hat der LG.-Präsident zu bestimmen. Zunächst hatte man daran gedacht, eine Verpflichtung zur Uebernahme des Richteramtes an dem vorläufigen Gericht auszusprechen, man hat aber doch vernünftigerweise davon Abstand genommen, da die jetzigen Richter an den Danziger Gerichten noch preußische Beamte sind und die Freie Stadt ihnen daher auch eine derartige Verpflichtung nicht auferlegen kann. Vorgesehen ist, daß den Richtern am vorläufigen Obergericht eine Entschädigung gewährt werden kann. Zuständig hierfür ist der vom Oberkommissar eingesetzte Staatsrat. Es wäre m. E. würdiger gewesen, von einer Entschädigung ganz abzusehen. — Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden durch die Staatsanwaltschaft beim



LG. Danzig wahrgenommen. Als Rechtsanwälte werden nur solche zugelassen, die beim LG. Danzig zugelassen sind.

Schließlich ist noch vorgesehen, daß auch beim LG. und bei den Amtsgerichten während der Uebergangszeit Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte betraut werden können.

Man denkt zunächst daran, einen Senat bei dem Obergericht zu bilden. Die Besetzung wird einige Schwierigkeiten machen, da viele Richter bei den Entscheidungen in früheren Instanzen mitgewirkt haben und daher ausgeschlossen sind. Ob überhaupt das Obergericht in der Lage ist, die sämtlichen seit 10. Jan. 1920, dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, anhängig gewordenen und noch werdenden Sachen sachgemäß zu erledigen, kann zweifelhaft erscheinen. Es wäre zweckdienlicher gewesen, wenn man das vorläufige Obergericht nur mit eiligen Sachen befaßt hätte. Aber diese Frage wird erst die Zukunft lösen.

Amtsrichter Dr. **Loening**, Hochschuldozent, Danzig.

Ist der Unternehmer verpflichtet, Schadensversicherungen zugunsten der Besteller, die ihm Sachen zur Bearbeitung übergeben, einzugehen? I. Diese noch wenig geklärte und umstrittene Frage beschäftigt zur Zeit die Praxis häufig. Meist handelt es sich um Fälle, in denen Sachen der Besteller in Färbereien, Wäschereien, Schneiderwerkstätten, Schuhbesohlanstalten usw. durch Einbruchsdiebstahl abhandengekommen sind. Während der Unternehmer sich darauf beruft, daß seine Haftung durch § 644 Abs. 1 S. 2 BGB. ausgeschlossen sei, wendet der Besteller vielfach ein, jener hätte eine Versicherung zum Schutz der fremden Sachen eingehen müssen und hafte für allen aus dieser Unterlassung entspringenden Schaden.

II. Das Gesetz behandelt den Gegenstand nur im Handelsrecht. Die §§ 390, 407 und 417 HGB. machen den Kommissionär, Spediteur und Lagerhalter für die Versicherung der ihnen anvertrauten Güter nur verantwortlich, wenn sie von dem Vertragsgegner dazu angewiesen waren.

Wenn nun der Gesetzgeber so bedeutende Unternehmer des Handelsrechts, die häufig fremdes Gut von hohem Wert in Besitz haben, nur im Fall ausdrücklicher Anweisung zur Versicherung für Unterlassung der Versicherung haftbar macht, so muß man daraus folgern, daß damit eine allgemeine Rechtspflicht des Unternehmers zur Versicherung nicht anerkannt wird. Das ergibt auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen[1]).

III. Es ist weiter zu prüfen, ob eine solche Verpflichtung nicht aus den Vorschriften über Treu und Glauben und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten sowie die Sorgfaltspflicht des Kaufmanns (§§ 157, 242 BGB., 346, 347 HGB.) zu entnehmen ist.

Eine Verkehrssitte, die den Besteller berechtigte, eine Versicherung des Unternehmers zu seinen Gunsten als selbstverständlich vorauszusetzen, andererseits den Unternehmer ohne Anweisung zur Eingehung der Versicherung verpflichtete, ist jedoch nicht festzustellen. In diesem Sinn haben sich die Handwerks- und Handelskammern überwiegend geäußert.

In diesem Punkte setzt meist der Einwand ein, daß eine solche Pflicht des Unternehmers, selbst wenn sie früher nicht anzunehmen gewesen sei, jedenfalls in den heutigen unsicheren Zeiten bejaht werden müsse. Das ist nicht zuzugeben. Denn es ist zu bedenken, daß die Versicherungsgesellschaften dem Unternehmer eines solchen unter I genannten Betriebs gegenüber wegen des hohen Risikos entweder Abschlüsse ganz ablehnen oder sie durch Forderung sehr hoher Prämien und kostspieliger Sicherungsmaßnahmen außerordentlich erschweren.

Man kann nicht behaupten, daß nach Treu und Glauben von dem Unternehmer solche unverhältnismäßigen Aufwendungen zu fordern sind, die der Besteller meist selbst zum Schutz seiner Sachen nicht auf sich zu nehmen pflegt. Es kommt hinzu, daß man im Fall der Annahme der Versicherungspflicht folgerichtig dem Unternehmer alle Arten der Versicherung, z. B. gegen Transport-, Feuer-, Wasser-, Einbruchsschaden und Haftpflicht, zumuten müßte. Das wäre eine Ueberspannung des Sorgfaltsbegriffes der §§ 276 BGB., 347 HGB. In Wirklichkeit geht auch heute der Handelsbrauch eher dahin, daß der Unternehmer von Versicherungen absieht[1]) und sich durch Anschläge und Auftragsbestätigungen zu decken sucht. Mit dieser Wandlung der Verkehrsgewohnheit hat der Besteller zu rechnen.

IV. Gegen die Annahme der Versicherungspflicht sprechen noch weitere Bedenken, zunächst die Erwägung, daß auf diesem Wege eine völlige Umkehrung der im § 644 Abs. 1 S. 2 BGB. geregelten Gefahrtragung in das gerade Gegenteil möglich wäre. Tatsächlich würde im Fall des zufälligen Untergangs des Stoffes der Besteller stets Ersatz verlangen können und der Unternehmer den Schaden zu tragen haben.

Weiter sei nur angedeutet, zu welchen Schwierigkeiten diese Annahme führen muß. Wer die Versicherungspflicht bejaht, kann nicht ohne weiteres dem Besteller Ersatz seines vollen Schadens wegen der unterlassenen Versicherung des Unternehmers zusprechen, wie das gelegentlich Entscheidungen tun; es würde weiter geprüft werden müssen, welche Form der Versicherung — Haftpflicht- oder Sachversicherung für fremde Rechnung — hätte gewählt werden müssen, ob und bis zu welchem Betrag in dem besonderen Fall der Versicherer überhaupt haftbar wäre. Das würde zu der Feststellung nötigen, welche Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Bedingungen maßgebend sein soll. Ein praktischer Fall: Sachen von hohem Wert sind durch Einbruch bei dem nicht versicherten Unternehmer während revolutionärer Unruhen gestohlen. Die Versicherungsgesellschaften pflegen in ihren Bedingungen meist ihre Haftung für Aufruhrschäden auszuschließen, ferner regelmäßig eine Höchstgrenze ihrer Haftung zu bestimmen. Das muß berücksichtigt werden. Denn der Besteller könnte natürlich höchstens den Betrag ersetzt verlangen, den die Versicherungsgesellschaft gezahlt hätte. Dabei ist zweifelhaft, ob ihm der Unternehmer im einzelnen Fall die volle Versicherungssumme für den in Verlust geratenen Gegenstand auszahlen müßte, z. B. wenn auch Sachen des Unternehmers mit verlorengegangen sind und nur ein Teil des Schadens vom Versicherer ersetzt worden wäre.

V. Danach ist der Unternehmer, abgesehen von den Fällen, in denen eine ausdrückliche Verpflichtung dazu eingegangen oder aus der bisherigen Geschäftsverbindung zu entnehmen ist, dem Besteller gegenüber zur Versicherung des ihm übergebenen Stoffes nicht verpflichtet[2]).

Rechtsanwalt Dr. **Reiling**, Zeitz.

Rechtliche Unmöglichkeiten im Art. 361 des Versailler Friedens. Der Art. 361 des FrV., der Belgien das Recht einräumt, „in der Höhe von Ruhrort eine schiffbare Wasserstraße Rhein—Maas (im amtlichen deutschen Text steht anstatt „Maas" versehentlich „Mosel") für tiefgehende Schiffe zu bauen", wird völkerrechtlich lebhafte Erörterungen hervorrufen. Die gesamten auf den Rhein bez. Bestimmungen des FrV. werden wegen ihrer einseitigen, ohne Zustimmung der beteiligten Neutralen erfolgten Aufhebung der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 noch viel Staub aufwirbeln, wozu Anfänge in Holland und der Schweiz schon erkennbar sind. Gerade Art. 361 dürfte noch mehr zu internationalen Konflikten Anlaß geben, in die Holland verwickelt werden muß, weil Art. 361 z. T. in diametralem Widerspruch zu anderen, noch gültigen internat. Verträgen steht.

Zunächst ist es ein völkerrechtliches Unikum, daß in Art. 361 nicht der Tatsache gedacht ist, daß der von Belgien begehrte Kanal „in der Höhe von Ruhrort" nur durch holländisches Gebiet hindurch gebaut werden kann. Anscheinend hat der Umstand, daß Holland sich in dem mit Belgien am 19. April 1839 geschlossenen Frieden von London verpflichtet hatte, dem Bau eines Rhein-Schelde-Kanals keine Schwierigkeiten zu bereiten, zu der merkwürdigen Ignorierung der niederländischen Hoheitsrechte Anlaß gegeben, obwohl es selbst bei solcher Auffassung

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 28 S. 142ff.

[1]) Vgl. Gutachten der Handelskammer zu Berlin v. 12. April 1919 in Sachen 3. C. 134 18/19 des AG. Berlin-Lichtenberg.

[2]) Abgelehnt wird die Versicherungspflicht des Unternehmers vom OLG. Marienwerder, i. Seuff A. 63,58 (betr. Feuerversicherung) und KG. i. d. Entsch. v. 20. Nov. 1919 (23 U. 4002/19) i. Ges. u. Recht 20. Jahrg. S. 473 (betr. Einbruchsdiebstahl.)

nur eine internat. Höflichkeit gewesen wäre, der Zustimmung Hollands zu gedenken. Wie die Dinge heute liegen, bestehen zwei internat. Verträge zu Recht, das Londoner Friedensprotokoll v. 19. April 1839 und das Versailler Friedensprotokoll v. 28. Juni 1919. Beide stehen aber z. T. in direktem Widerspruch zueinander, worauf bisher nicht hingewiesen ist.

So setzt Art. 361 für den ganzen künftigen Rhein-Maas-Kanal, also auch für seinen holländischen Teil, fest: „Diese schiffbare Wasserstraße erhält dieselbe Verwaltungsordnung wie der Rhein selbst", d. h. sie wird internationalisiert und dem Hoheitsrecht der Uferstaaten entzogen. In Holland hat man anerkannt, daß eine andere Deutung der Bestimmungen nicht möglich ist. So wurde in den „Economisch-statistische Berichten" am 21. Mai festgestellt: „Dieser Kanal wird nun nicht völlig internationalisiert, sondern ausschließlich der Teil, der durch deutsches und niederländisches Gebiet läuft." Diese Bestimmung steht aber in krassem Widerspruch zu einer Zusicherung, die die belgische Regierung der holländischen im Friedensvertrag von 1839 hinsichtlich desselben Kanals gegeben hat. Damals gestand Holland dem Nachbarstaat das Recht zu, einen Kanal durch Holl.-Limburg bis zur preußischen Grenze zu bauen, knüpfte aber den Vorbehalt daran[1]), „unbeschadet seiner (Hollands) Rechte auf die ausschließliche Souveränität auf das Landgebiet, das die fragliche Landstraße oder der fragliche Kanal durchqueren wird".

Somit würden der Londoner Vertrag von 1839 und der Versailler von 1919 völlig unvereinbar miteinander sein, sobald die drei Vertragsparteien Deutschland, Holland und Belgien jede nach Shylock-Art auf ihrem Schein bestehen. Zum Glück wird dies, soweit Deutschland in Frage kommt, nicht zu erwarten sein. Es dürfte sich auf einen Kompromißvorschlag im eigenen Interesse einlassen, sobald Belgien dem Gedanken nähertritt. Belgien wird aber für eine Abänderung der Bestimmung „auf der Höhe von Ruhrort" um so eher zu haben sein, als durch den Vertrag von 1839 bestimmt wird, daß der Kanal auf holländischem Boden „durch das Gebiet von Sittard" und „ganz auf Kosten und Aufwand Belgiens" gebaut werden soll. Es entspricht daher dem belgischen Interesse, daß die zu bauende Wasserstraße zu möglichst kleinem Teil auf holländischem, zu möglichst großem auf deutschem Boden verläuft. Dieser Bedingung aber wird der in rein östlicher Richtung durch das Gebiet von Sittard verlaufende Kanal weit mehr gerecht als ein Kanal in Höhe von Ruhrort.

Darum erscheint es ausgeschlossen, daß Art. 361 genau seinem Wortlaut entsprechend verwirklicht werden kann. Ein Kompromiß, das gleichzeitig eine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des 1839er Vertrages herstellt, wird sich als unvermeidlich erweisen. Eine Einigung auf dem Boden des Art. 12 des Vertrages von 1839 ist daher nicht unwahrscheinlich. Dabei sei betont, daß in Holland eine noch fortdauernde Verpflichtung, auf Grund des Vertrages von 1839 den Kanalbau durchs Gebiet von Sittard gestatten zu müssen, z. T. bestritten wird. Nach der Angabe des Prof. van Eysinga-Leiden[2]), hat Belgien 1873, als ihm Holland den Bau einer Bahn von Antwerpen nach M.-Gladbach zugestanden, anerkannt, daß es weitere Forderungen aus Art. 12 des Vertrages von 1839 (dieser spricht von: „une route ou un canal") für sich nicht beansprucht. Holland wäre somit in jeder Hinsicht Herr im eigenen Haus gegenüber der Versailler Kanalforderung.

Immerhin zeigt der Umstand, daß Holland zurzeit mit Belgien über den Kanalbau unterhandelt, daß man sich dort nicht auf den starren Rechtsstandpunkt zu stellen, sondern Konzessionen zu machen gewillt ist. Wenn nicht belgisches Ungeschick die Sache verdirbt, ist anzunehmen, daß der Rhein-Schelde-Kanal gebaut werden wird, allerdings schwerlich „auf der Höhe von Ruhrort", wo der Kanal für Holland eine Unmöglichkeit ist, sondern „im Gebiete von Sittard". Eine Erfüllbarkeit des Art. 361 im genauen Wortlaut erscheint in jedem Falle ausgeschlossen.

Dr. R. Hennig, Düsseldorf.

---

[1]) Art. 12 des Vertrages, abgedr. bei v. Martens: „Nouveau Recueil de traités", nouv. série, Bd. VII 1830—1839. Göttingen 1841. S. 782. [2]) „Nederlandsche tractaten sedert 1813", S. 4/5. Haag 1916.

Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reiche. Seit meinem Bericht S. 1160, 1916 d. Bl., hat die Grundbuchanlegung in Deutschland, wie aus den dankenswerten weiteren behördlichen Auskünften hervorgeht, keine besonderen Fortschritte gemacht. Unverändert ist der Stand der Anlegung seitdem in Preußen, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Bremen; in Bremen soll das Anlegungsverfahren jetzt vereinfacht werden. In Baden ist das Grundbuch inzwischen noch in 2 Gemeinden des Amtsgerichts-Bez. Wertheim und in einer Gemeinde des Amtsgerichts-Bez. Triberg angelegt, in Hessen ist die Anlegung in den Amtsgerichts-Bez. Grünberg, Alzey, Nieder-Olm und Wörrstadt, außerdem in je einer Gemarkung der Amtsgerichts-Bez. Büdingen und Lauterbach beendet. In Mecklenburg-Schwerin ist das Grundbuch noch nicht angelegt in den Bezirken Dassow (Amtsgerichts-Bez. Grevesmühlen) und Hof und Dorf Bergrade (Amtsgerichts-Bez. Parchim). In Sachsen-Weimar-Eisenach mit Einschluß der von Sachsen-Meiningen abgetretenen Gebiete war bis Mitte Juli 1919 für 375 der 711 Anlegungsbez. das Grundbuch als angelegt anzusehen, für die anderen Bezirke sind die Arbeiten in Vorbereitung oder im Gange. In Schwarzburg-Rudolstadt fehlen noch 6 Ortschaften im Amtsgerichts-Bez. Leutenberg. Weitere Feststellungen konnten jetzt nicht getroffen werden.

Justizrat Dr. Kaufmann, Krefeld.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 14. Jg. Nr. 3—4: Schütze, D. gesetzl. Handhaben z. Bekämpfg. d. unerlaubten Einfuhr. Weber, Strafbarkeit v. Preisübersetzgn. b. Zigaretten. Mayer, D. jetzige Bedeutg. d. Adelsbezeichngn. Ehnert, D. „Angestellte" i. d. EinstellungsVO. v. 3. 9. 19 u. i. d. NachtragsVO. v. 21. 9. 19. Schultz, Was bringt uns d. Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsg. i. Strafs.? Krückmann, Anfechtg. u. Gewährschaft. Schätzel, Wechsel d. Staatsangehörigkeit nach d. Versailler Frieden. Schäfer, Werklieferungsvertrag u. Revolution. Durst, D. neuen Haftungsbeschränkgn. f. Kostbarkeiten ungültig.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 1: Risch, Vertretung d. Vereins b. mehrgliedrigem Vorstande. Philipsborn, Begriff u. Anwendungsfälle d. Rückwirkg. Josef, Geltendmachg. d. Unwirksamkeit d. Abtretung durch d. Schuldner d. abgetretenen Forderung. Wurzer, Prozeßvoraussetzgn.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 4—5: Friedrichs, Reichspräsident, Reichsregierung u. Reichsrat. Bornhak, Haftg. d. Staates f. e. revolutionäre Regierg. Koslowski. Steuerkunde, d. wichtigste Wissenschaft.

Das Recht. 24. Jg. Nr. 3—4: Delius, Haftung f. Diebstahl fremder Sachen i. Geschäfts-, Dienst- usw. Räumen. Nehmer, D. Begriff Brand u. d. Kleinschädenfrage. Oetker, Z. Entw. e. Ges. z. Aenderung d. Gerichtsverfassungsges.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 2: Müller, Staatsbeamtenfragen i. d. Dtschn. Republik. Hoffmann, Zwangsversicherg. geg. Arbeitslosigkeit. Wissell, Z. Frage d. schiedsgerichtl. Beilegung v. Arbeitsstreitigkeiten. Loening, Völkerrechtl. Stellg. Danzigs nach d. Versailler Friedensvertr. Seligsohn, Reichsverwaltungsgericht u. Patentnichtigkeit. Weigert, Z. Entw. e. Ges. z. Aenderung d. Gerichtsverfassungsges. v. Schulz, Arbeitsgerichte, Gewerbegerichte u. Kaufmannsgerichte. Liefmann, Reichsnotopfer u. Abbau d. Preise.

Dtsche. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 5—6: de Niem, Soziale Richter! Schroeder, D. kommende BesoldungsO. Bartsch v. Sigsfeld, D. neue Strafjustiz.

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 3: Vertreterversamml. d. Dtsch. Anwaltvereins. Außerord. Anwaltstag z. Leipzig.

D. Glocke. 5 Jg. Bd. 2. Nr. 46: Unger, Z. Reform d. staatl. Erbrechts. Frankenberg, Z. Reform d. jurist. Studiums.

D. gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 5: Brumby, Doppelgesicht d. preuß. HöchstmietenVO. Werneburg, Z. Rechtsverhältnis d. Pflegekindschaft.

D. neue Zeit. 38. Jg. Bd. 1. Nr. 19: Müller, Betriebsrätegesetz.

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 5—8: Ofner, D. neue Preßgesetzentwurf. Schlesinger, Z. Gesetzentw. üb. d. Einrichtg. v. Einigungsämtern u. üb. kollektive Arbeitsverträge. Weiser, Schöffengerichte f. wirtschaftl. Delikte. Ehrenzweig, Z. Sozialisierung d. Sozialversicherung.

Dtsch.-österr. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 3: Loewenfeld-Ruß Z. Abgrenzg. v. Judikatur u. Justizverwaltg.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 37. Jg. H. 11—12: Geller, Theorie u. Praxis d. Pfandrechts. Lazar, Z. Wucherbegriff nach § 138 II des Deutschen und § 879[4] d. Oesterr. BGB.

Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 55. Jg. H. 6. 56. Jg. H. 1: Chydenius, Jos. Kohler †. Granfelt, Är ändring av SL III, 4, 1 önskvärd och, om så är fallet, i vilken riktning? Helminen, Om prestationsskyldighetens innehåll. Ekström, Något om s. k. förutsättningar vid rättsärenden.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 25. Jg. Nr. 4—5: Sitzler, Ueb. d. Praxis d. Reichsarbeitsministeriums b. Verbindlicherklärung v. Tarifvertr. Schalhorn, Vollstreckungsklagen vor d. Gewerbe-

u. Kaufmannsgerichten. Schmincke, Schlichtungsausschuß u. Rechtsanwälte. Kemnitz, Z. zeitlichen Geltungsbereich d. neuen Tarifrechts.

Grundstücks-Zeitg. 15. Jg. Nr. 3: Werneburg, Rechtslage d. Baumaterials.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 1: Kohler, Aus d. Kinorechte. Isay, Streifzüge durch d. Friedensvertr. Seligsohn, Lizenz u. Friedensvertr.

Zeitschrift f. Bergrecht. 61. Jg. H. 1: Wahle, Beseitigung d. Entschädigung f. d. Verstaatlichung d. unverritzten Kohlenfelder i. Freistaate Sachsen.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 3 u. 4: Hofacker, Anwendbarkeit v. Vorschriften d. bürg. Rechts auf Rechtsverhältnisse d. öffentlichen, insbes. d. Beamtenrechts.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 3—5: Berolzheimer, Uebernahme d. Landesfinanzbeamten auf d. Reich. Schmitt, Beurkundungsämter. Reindl, Rechtl. Stellung d. Staatsräte nach d. bayer. Verfassg. v. 12. 8. 19. Aubele, Pfändbarkeit d. Gebührnisse d. Unteroffiziere u. Mannschaften d. Reichswehr. Werner, Rechtsübertragung auf Gesellschaften mit unerlaubtem Zweck.

Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 62. Jg. Nr. 1: Nebinger, Art. 50a d. Polizeistrafges. Hepp, Hypothek oder Grundschuld f. lauf. Kredit. Gasser, Formlose Kaufverträge üb. Grundstücke.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 10—11: Schwarz, Inflation. Koeppel, Z. ReichsabgabenO. Vogel, Finanz. Lage Oesterr. nach d. Friedensschlusse. Meyer, Begriff u. Wesen d. bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Z. Entwurf e. Kapitalertragsteuerges.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen. 28. Jg. Nr. 11/12: Heilbrunn, Finanzen u. Steuern. Werneburg, Verwirkungsklausel i. S. d. § 6 VVG.

Hansa. 57. Jg. Nr. 3—6: Werneburg, Rechtsstellg. d. Schiffers (Kapitän). Horn, Bergung u. Hilfeleistung i. Seehandelsstädten. Werneburg, Schiffspfandrecht (Schiffshypothek).

Zeitschrift f. Handelswissensch. u. Handelspraxis. 12. Jg. H. 10 u. 11: Broenner, Z. bevorstehenden Vermögensaufstellg. Perels, Neuzeitl. dtsch. Seemannsrecht. Krause, Technik d. Darlehnsgeschäftes b. e. Genossenschaftsbank. Werneburg, Schädigende Handlungen u. Unterlassgn. i. S. d. § 1 d. unlaut. Wettbewerbsges.

Rundschau f. G. m. b. H. 11. Jg. Nr. 1: Bauer, Wesen d. G. m. b. H. i. wirtschaftl. Beziehg., dargest. auf Grund v. 900 Einzelfällen.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 3. Jg. Nr. 2: Schjelderup, Ueb. d. Haftung f. Kriegsgefahr nach norweg. Recht. Mittelstein, D. Gemischte Schiedsgerichtshof d. Friedensvertr. Broecker, Künft. Dividendenpolitik d. Lebensversicherungsgesellsch. Lion, Zivilrechtl. Folgen d. Handels ohne Handelserlaubnis. Meyer-Wild, Z. Revision d. schweiz. Gesellschaftsrechts. v. Dassel, Vorbereitungsdienst d. Referendare u. d. 2. jurist. Prüfung i. Hamburg. Niemeyer, Aus d. Jurisprudenz d. tägl. Lebens. Durst, Freizeichnung d. Spediteurs.

Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 82. H. 3: Pollak, Serbische AusgleichsO. Silberschmidt, Z. Begriffe d. „Zweigniederlassg". Möller, Aufsichtsratsvergütung b. e. A.-G. Schanze, Teilentscheidungen u. Teilanfechtungen i. Patenterteilungsverfahren. Sauer, Uebertragung d. Postpaketdienstes an d. Eisenbahnen. Krückmann, Wandelung u. Minderung als Anerkenntnis.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 20. H. 1: Kaskel, Sozialversicherg. seit d. Revolution. Ulrich, Allg. Dtsch. Seeversicherungs-Bedingungen v. 1919. Lindeboom, Wohnungsfrage, Hypotheken u. Privatversicherg. Zeiler, Wirtschaftsaufstieg u. Rentenniedergang.

Dtsche. Rechtsanwalts-Zeitg. 17. Jg. Nr. 2: Knöpfel, Auslandsforderungen u. Anwaltschaft. Knöpfel, Erfolgshonorar. Fischer, Anwaltspezialist. Meyer, Anwaltsgebühren u. Auslandswährung.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 15/16: Herold, Winke f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Müller, Z. Auslegung letztwill. Verfügungen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 17—20: Blaum, Württ. Jugendfürsorgereform. Weber, Entmündigung v. Fürsorgezöglingen z Verhütg. ihrer Verwahrlosung nach Beendigung d. Fürsorgeerziehg. Riebesell, Jugendamt u. Vormundschaftsgericht. Jaeger, Neugestaltg. d. Wochenhilfe. Hagemann, Aus einigen Berichten üb. Ausgestaltg. d. Waisenpflege. Schober, Vergleich. Uebersicht d. bundesstaatl. Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsges. i. Dtschl. Josef, Wohnsitzverlegung d. Mutter, Aenderung d. Gerichtsbezirks u. d. Abtretg. d. Elsaß i. ihrer Einwirkg. auf d. Zuständigkeit d. Vormundschaftsgerichts.

Badische Notars-Zeitschrift. 18. Jg. Nr. 1: Stocker, Z. Entwurf d. neuen Gehaltstarifs. Ott, Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 19. Rüde, Berechnung d. neuen Erbschaftssteuer.

Zeitschrift d. Anwaltskammer i. Hamm. 9. Jg. Nr. 1: Schwering, Nochmals z. Begriff d. unabgefundenen Kinder i. S. des § 10 Abs. 4 d. Provinzialges. Notfristen u. Verkehrshindernisse.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 72. H. 1: Kiesel, Ausdrucksproblem i. d. Kriminalistik. Kley, E. merkwürd. Kriminalfall aus d. Kriege. Ostwald, E. Beitr. z. Signalementslehre: Exakte Messung u. Bezeichnung d. Farben.

Dtsch. Strafrechts-Zeitg. 7. Jg. H. 1: v. Staff, Z. Umgestaltg. d. Gerichtsverfassungsges. Rosenberg, D. neue Entwurf üb. d. Rechtsgang i. Strafs. Klein, Strafvollzug u. d. neue Reichsverfassg. Feisenberger, Verfolgung d. Kriegsverbrechen u. -vergehen. Kadečka, System d. Verantwortlichkeit nach d. österr. Preßgesetzentw. Weiß, Ges. geg. d. Glücksspiel. Treitel, Gesetzentw. üb. d. Filmzensur. Mittermaier, Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafs. vor d. Forum d. Internat. Kriminalist. Vereinigung. Levin, Schutz d. Person i. Gerichtsgebäude. Neuenfeldt, Wegfall d. § 180 GVG. Lindenau, Heer u. Behörde. Sontag, Unsere Zeit i. Spiegel ihrer Strafges. Bucky, Nachweis v. Knochen verbrannter Leichen i. d. Asche. Reichel, Falscheid u. ignoratio elenchi. Islar, Z. Strafregister. Fortlage, Liegt versuchter oder vollendeter schwerer Raub vor, wenn d. Beraubte durch die geg. ihn verübte Gewalt vor d. Wegnahme d. Sachen den Tod gefunden hat? Kuhnt, Ist § 115 StrPO. bei Notierung v. Ueberhaft anwendbar? v. Hentig, Geldstrafen i. Gold. Schneickert, D. kriminalist. Lehrfilm.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 32. Jg. H. 4: Gautier, Guerre et droit de punir. Hafter, Strafrecht u. Gerichtsbarkeit d. Entente üb. dtsche. Staatsangehörige. Pfenninger, Zürcher. StrP.-Reform.

Sozialist. Monatshefte. 26. Jg. 54. Bd. H. 3: Loewenfeld, Revolutionäres u. konterrevolutionäres Sonderstrafrecht i. Bayern.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öff. Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. 59. H. 1: Salomon, E. medizin. Betrachtg. üb. Anwendg. d. Hypnose vor Gericht.

Psychiatr.-neurolog. Wochenschrift. 21. Jg. Nr. 41/42: Löwenstein, Ueb. patholog. Furchtzustände u. ihre strafrechtl. Bedeutg.

Weltwirtschaftl. Archiv. Bd. 15. H. 3: Francke, Organisation d. Arbeit i. Friedensvertr. u. i. Völkerbund. Vogel, Dtsch.-Oesterr. Stellg. i. Weltverkehr auf Grund d. Friedensvertr. Luther, Bolschewismus als internat. Erscheinung. Diercks, Z. Entwicklg. d. marokkan. Frage.

Wirtschaft u. Verwaltg i. Reich, Staat u. Kommune. Schriftl.: V. Beyer, Rechtsanwalt i. Düsseldorf. Verl.: Vossische Buchh., Berlin. Preis: viertelj. M. 6. 1. Jg. Nr. 1: Friedrichs: Im neuen Reich. Lehfeldt, Erwerbslosenfürsorge: Rückschau u. Ausblicke. Delius, D. neue preuß. Stadtverfass. Meißner, D. bisherigen u. d. kommenden Sozialisierungsges. d. Reichs.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 18—22: Bredt, Vorentw. e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht. Kaisenberg, Vorentw. d. Reichswahlges. Kaisenberg, Vorentw. e. Ges. üb. d. Wahl d. Reichspräsidenten. Schmidt, Sozialisierung d. Elektrizitätswirtschaft. Drechsler, Reform d. Armenpflege. Baath, Soll d. Grundsatz d. Unterstützungswohnsitzes f. d. Armenpflege beibehalten werden? Lohmeier, Beamtenbewegung auf gewerkschaftl. Grundlage u. ihre Folgen. v. Loewenstein, Abänderungsvorschläge z. Verunstaltungsges. v. 2. 6. 1902. Streckenreklame. v. Dultzig, Z. Vorentw. e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht.

Preuß. Volksschularchiv. 18. Jg. H. 3: Dirksen, Bayer. Volksschullehrerges. v. 14. 8. 19.

Verwaltungsarchiv. Bd. 28. H. 1: Schoen, Verwaltungsrechtl. Gewohnheitsrecht. Arndt, Verkündg. v. Universitätsstatuten u. allen in sie eingreifenden kgl. Erlassen. Werneburg, Rechtl. Bedeutg. d. § 84 d. Wasserges.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 28. Jg. Nr. 4: Schultz, Staat u. Königshaus. Popitz, Buchführungspflicht nach d. neuen Umsatzsteuerges. Bumke, Frauen als Richter.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 15—23: Eckardt, Washington, Bern, Berlin, e. Rückblick auf d. Wege z. internat. Arbeiterrecht. Bovensiepen, Unsere neuen dtsch. Strafgerichte v. sozialpolit. Standpunkte aus betrachtet. Dernburg, Weshalb fordern wir d. Index f. d. Beurteilung d. Lohnhöhe? Rauecker, Not d. freien geistig. Arbeiter. Boywidt, Erweiterte Fürsorge b. d. Berufsgenossenschaften. Zeiler, Grundsätzliches z. Frage d. „gleitenden Lohnmaßes". Brentano, Gesetzl. Regelung d. Tarifvertrags.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 3: Knorr, Kommunale Aufgaben, Trennung von Justiz u. Verwaltg. Wespy, Gemeindeschulverwaltg. u. ihre Stellungnahme z. d. Elternbeiräten. Moll, Sozialisierungsges. v. 23. 3. 1919 u. d. §§ 4—6 d. Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 1893.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 22: Meynen, Z. Bekämpfg. d. Schiebertums u. Schleichhandels.

D. Steuer. 2. Jg. H. 3: Eckstein, Welche Abzüge können v. notopferpflichtig. Vermögen gemacht werden. Brönner, Bewertung d. Betriebsvermögens b. d. bevorstehenden Vermögensaufstellgn. Meyer, Zahlung von Steuern mit Kriegsanleihen. Brönner, Gemeinde-Einkommensteuer-Veranlagung d. G. m. b. H.

Steuer-Archiv. 23. Jg. Nr. 3: Maatz, Abschied! Boethke, RG. üb. Steuernachsicht. Reinert, Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse. Günther, Welche Ausländer u. Staatenlosen unterliegen d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs? Schmidt-Ramsin, Berücksichtigung d. lebend. Inventars b. Berechng. d. steuerpflicht. landwirtschaftl. Einkommens.

Dtsch. Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 5: Popitz, Uebergangsvorschriften nach dem neuen Umsatzsteuerges. Erler, Kriegsabgabeges. v. 10. 9. 1919. Mrozek, Wirkung unzuläss. Abschreibgn. auf d. Gewinnberechng. Lewin, Zweifelsfragen aus d. Gebiete d. Gesetzgebg. geg. d. Steuerflucht. Lewin, Gelten die Vorschriften d. VO. geg. d. Kapitalflucht v. 24. 10. 1919 auch für Niederlassgn. ausländ. Banken i. Gebiete d. Dtsch. Reichs?

Zeitgemäße Steuerfragen. Abt. 2: Monatshefte. 1. Jg. H. 3: Lion, Bewertung d. Maschinen u. sonstigen dauernden Anlagen f. d. Kriegsabgaben u. d. Notopfer. Schmalz, Steuer- u. Kapitalflucht nach d. neuen Stande d. Gesetzgebg. Weinbach, Uebergangsbestimm. i. neuen Umsatzsteuerges., insbes. d. Steuerpflicht f. Leistungen aus Verträgen, die vor d. 31. 12. 19 abgeschlossen sind. Zimmermann, Ausstattg. nach § 40 Abs. 3 d. Erbschaftssteuerges. 1919.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 8—9: Kloß, Erbschaftssteuer v. Nachlasse Verschollener. Marcuse, Beseitigung d. Durchschnittsrechng. i. Entw. z. Reichseinkommensteuerges. Zedermann, Depotzwang u. Kapitalflucht. Bielefeld, Steuergeneralpardon. Sternberg, 2 Fragen z. Entw. d. Kapitalertragssteuerges. Friedrichs, Verfassg. d. reichseig. Finanzbehörden. Roth, Steueranspruch nach Treu u. Glauben.

Dtsche. Steuer-Zeitung. 8. Jg. Nr. 11: Haase, Geltung d. Kriegsabgabegesetze f. d. abgetretenen Gebiete. Kloß, Wiederholte Erhebg. d. Vergütungsstempels von einem u. demselben Tantiemebetrag? Erler, Bewertung d. Betriebsvermögens nach d. Ge-

setze üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs v. 10. 9. 1919. Görres, Nachträgl. Berichtigung des beim Wehrbeitrag festgestellten Anfangsvermögens. Rosendorff, Stichtag f. d. Sicherung v. Wohlfahrtsrücklagen gem. § 17 Ziff. 2 d. Reichsnotopfers. Berliner, Steuerschulden i. d. Bilanz. Fürnrohr, D. kaufmänn. Abschreibgn. u. d. Reichseinkommensteuergesetzentwurf.

Zeitschrift für Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 20. Nr. 1: Volk, Z. Rechtshilfe i. Zoll- u. Steuerstrafsachen. Posse, Ausfuhrwertzölle. Greiner, Z. Lehre vom Zoll. Mundt, Spezif. Gewicht i. Dienste d. Zoll- u. Steuertechnik.

Plutus. 17. Jg. H. 3: Alsberg, Ausgleich v. Verlusten.

Arbeitsrecht. 6. Jg. H. 3—4: Potthoff, Künft. Arbeitsverfassung. Potthoff, Streik als Rechtsfrage. Elster, Streik als Vertragsbruch. Winters, Streikrecht d. Beamten. Kaskel, Arbeitsrecht i. d. neuen Reichsverfassg. Potthoff, Arbeitsrecht d. geistig. Arbeiter.

D. Arbeiter-Versorgung. 37. Jg. H. 5—7: Seitz, Rentenzulagen aus d. Invalidenversicherg. Hoffmann, Streitfragen z. Ges. über Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 26. 9. 1919. Düttmann, Entw. e. Ges. bt. d. Leistgn. u. Beiträge d. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherg.

Ortskrankenkasse. 7. Jg. Nr. 2-4: Elster, Neue Gefahren f. d. Sozialversicherg. Gräf, Verband d. Ortskrankenkassen Els.-Lothringens. Seelmann, Ersatzansprüche nach § 1542 RVO.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. Nr. 1—4: Korbmacher, Zweifelsfragen z. d. Ges. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 26. 9. 19. Baum, Uebersichtl. Darstellg. d. Leistgn. d. Krankenkassen nach d. Ges. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 26. 9. 19 . . ., einschl. des Verfahrens (mit Ausnahme d. §§ 8 u. 9, in Kraft getr. am 1. 10. 19). Breme, Rentenhöhe b. Verschlimmerg. e. alten Leidens durch e. Dienstbeschäd. nach d. Mannschaftsversorgungsges. Werneburg, Z. Betriebsstillstandversicherg. Hoch, E. verfehlte Bestimm. d. RVO. u. e. unverantwortl. Entscheidg. d. Reichsversicherungsamts. Breme, Kostenentscheidg. i. Verfahren vor d. Militärversorgungsgerichten.

Zeitschrift f. Sozialwissenschaft. N. F. 11. Jg. H. 1—2: Frese, Innere Kolonisation u. d. Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919. Cohen, Kreditgeschäft, Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgeschäft. Pohle, Geldentwertg. u. Valutafrage.

Dtsche. Verlegerzeitg. Hrsg. v. Dtsch. Verlegerverein. Verl: Dtsch. Verl.-Verein, Leipzig. Preis: jährl. M. 20. 1. Jg. Nr. 1: Hillig, Berner Uebereinkunft i. Friedensvertr.

Zeitschrift f. Verwaltung. 53. Jg. Nr. 1: Merkl, Staat u. Länder. Kronegger, D. österr. Ges. v. 4. 4. 19, bt. e. besond. Brotauflage i. J. 1919.

Militärrechtl. Blätter. 1. Jg. Nr. 13—17: Ehrhardt, Abrüstg. d. Militärjustiz. Autenrieth, Militärstrafrechtspflege i. Württ. seit d. Revolution. Lesser, Gesetzentwurf üb. Aufhebung d. Militärgerichtsbarkeit. Autenrieth, Z. Abschaffg. d Militärjustiz.

Blätter f. vgl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. 15. Jg. Nr. 1—4: Meyer, Selbstbestimmungsrecht u. d. Recht d. Minderheiten. Wehberg, Völkerrechtl. Verfahren i. Zolltarifstreitigkeiten. Hajnal, Ungarn seit der Revolution. Boehme, Sowjetgesetz üb. d. Beseitigung d. Erbfolge. Albu, Grundzüge d. türk. Erbrechtes.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Dtsch. Uebergangsrecht. Gesetzgebg. d. Reichs u. Preußens nach d. Beendigung d. Kriegs v. Umsturz bis z. neuen Reichsverfassg. . . . Hrsg. v. F. Schlegelberger. (Kriegsbuch. Bd. 9.) Berlin, Vahlen. Geb. M. 54.

Gesetze d. neuen Dtsch. Reiches. Mit Anm. u. Angaben üb. d. Schrifttum hrsg. v. F. Stier-Somlo. Einzelblatt-Ausg. 1. Folge. Köln, Gonski. M. 9.

Hedemann, J. W. Einführung i. d. Rechtswissenschaft. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 9.) Berlin 1919, Vereinig. wiss. Verl. M. 13,75.

Ubber: Aufbau u. Gliederung d. dtsch. Rechts. Allg. Rechtsgrundsätze. Stoppenberg: Selbstverl. d. Gemeindebeamtenverbandes. M. 4.

D. Praxis d. obersten Gerichtshofes . . . Hrsg. v. L. Geller u. H. Jolles. Bd. 20. Wien, Perles. Geb. M. 43,50.

Bürgerliches Recht.

Kober, K. VO. üb. d. Erbbaurecht. (Staudinger: Kommentar z. BGB. 7./8. Aufl. Bd. 3. Erg.-Bd.) München, Schweitzer. Geb. M. 13,50.

Fischer, O. GrundbuchO. f. d. Dtsch. Reich nebst d. preuß. Ausf.-Best. 7. Aufl. (Guttentagsche Samml. Dtsch. RG. Nr. 42.) Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 8.

Biesenthal, H. Miete u. Mieteinigungsamt. 2. Aufl. Berlin-Steglitz 1919, Auerbach. M. 1.20.

Einführung e. Höchstgrenze f. Mietzinssteigerung. AnO. u. Ausf.-Erlaß d. preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt v. 9. 12. 19 . . . Berlin, Heymann. M. 2,75.

Drescher, A. Verfügung d. Minist. d. Innern üb. Bekämpfung d. Wohnungsnot v. 29. 8. 19. (Württ. Gesetzessamml.) Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,60.

Domizlaff, K. Allg. Versicherungsbedingungen f. Feuerversicherungn. Fortgef. v. E. v. Liebig. 7. Aufl. Berlin-Lankwitz 1919, Wallmann. Geb. M. 10,46.

Lassar, G. Grundbegriffe d. preuß. Wegerechts. [Jurist. Diss. Berlin.] Berlin 1919, Springer. M. 7,50.

D. neuen bürgerl. Gesetze. Mit Einl. v. J. Turnwald. (Stiepels Gesetz-Samml. d. tschecho-slowak. Staates. Nr. 13.) Reichenberg 1919, Stiepel. Kart. M. 2,95.

Zivilprozeß usw.

v. d. Pfordten, Th. D. dienstl. Verkehr u. d. Amtssprache. 4. Aufl. München, Schweitzer. M. 5.55.

Sydow, L. Dtsch. Gerichtskostenges. nebst GebührenO. f. Gerichtsvollzieher u. f. Zeugen u. Sachverständige . . . . Fortgef. v. L. Busch, jetzt zugl. mit F. Koehler. 10. Aufl. (Guttentagsche Samml. Dtsch. RG. Nr. 15.) Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 12.

Beutner, G. Tabellen z. GebührenO. f. Rechtsanwälte unt. Berücks. d. Ges., bt. Teuerungszuschläge z. d. Gebühren d. Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher v. 18. 12. 19. München, Schweitzer. M. 1,80.

Steinel, E. Gebührenbestimm. f. Rechtsanwälte. Neuester Stand – gültig ab 1. 1. 1920 — mit Tab. Karlsruhe, Braun. M. 2,40.

Strafrecht usw.

Entscheidgn. d. RG. i. Strafs. Bd. 53. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 13.

Schäfer, L. VO. üb. Sondergerichte geg. Schleichhandel u. Preistreiberei (Wuchergerichte) v. 27. 11. 1919. (Samml. Dtsch. Ges. 47.) Mannheim, Bensheimer. M. 6.

Bretzfeld, F. VO. üb. Sondergerichte geg. Schleichhandel u. Preistreiberei v. 27. 11. 1919 . . . Stuttgart, Heß. M. 5,20.

Hyan, H. Verbrechen u. Strafe i. neuen Dtschl. (Flugschriften d. Revolution. Nr. 4.) Berlin, Verl. f. Sozialwiss. M. 1.50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Binding, K. Z. Werden u. Leben d. Staaten. München, Duncker & Humblot. M. 20.

Hinz, P. Verfass. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919. (D. neuen Gesetze u. Steuern i. gemeinverständl. Darst. Buch 1.) Mannheim, Bensheimer. M. 3.

Piloty, R. Verfassungsurkunde d. Freistaates Bayern. München, 1919, Schweitzer. M. 5,10.

Apelt, W. D. verwaltungsrechtl. Vertrag. Leipzig, Meiner. M. 22,50.

Kommentar z. RVO. Hrsg. v. Düttmann, Appelius (u. a.) Bd. 4: Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherg. 2. Aufl. Altenburg, Geibel. Geb. M. 40.

Potthoff, H. Betriebsräte. RG. nebst WahlO. u. ausf. Erl. München, Verl. d. Münch. Volksbuchhdlg. M. 2.

Umbreit, P. Gesetz üb. Betriebsräte. Berlin, Gesellsch. u. Erziehg. M. 1,50.

Reichenbach, E. Betriebsrätegesetz. Meerane, Mitteldtsch. Verl.- u. Stereotypie-Anstalt. M. 2.

Schneider, G. Betriebsräteges. nebst WahlO. Berlin, Spaeth & Linde. Kart. M. 4,50.

Feig, J. u. Sitzler F. Betriebsrätegesetz v. 4. 2. 1920 nebst WahlO. u. VO. verwandt. Inhalts. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 9.

Flatow, G. Kommentar z. Betriebsräteges. Berlin, Vorwärts. Geb. M. 6.

Demmig: Militärversorgung (Offiz., Mannsch., Hinterbliebene) u. d. neue Verwaltungs- u. Gerichtsverfahren . . . 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn. M. 5,60.

Hoffmann, F. Ges. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge. V. 26. 9. 19. 2., verb. Aufl. Berlin, Heymann. M. 3,85.

Gesetz üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse v. 10. 9. 19 nebst Ausf.-Best. u. Vollzugsanweisg. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin 1919, Reichsdruckerei. M. 6.

Homburger, M. Kommentar z. d. Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögens-Zuwachs (v. 10. 9. 1919) nebst d. Ausf.-Best. v. 25. 11. 1919. Karlsruhe, Gutsch. Geb. M. 20.

Gesetz üb. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919 v. 10. 9. 1919 nebst Ausf.-Best. u. Vollzugsanweisg. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin 1919, Reichsdr. M. 6.

Popitz, J. Einführg. i. d. neue Umsatz- u. Luxussteuerrecht . . . Berlin, Liebmann. M. 9.

Koppe u. Varnhagen. Ges. üb. Steuernachsicht v. 3. 1. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4,40.

ReichsabgabenO. v. 13. 12. 1919 nebst EinführungsVO. u. Ges. üb. Steuernachsicht. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdruckerei. M. 6,50.

Haab, R. Bundesrechtl. Erlasse üb. Verpfändg., Zwangsliquidation u. Sanierung v. Eisenbahn- u. Schiffahrtsunternehmungen. (Schweiz. Ges. Bd. 4.) Bern 1919, Wyß. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Schwarzlose, K. Neugestaltg. d. evang. Landeskirche Preußens nach d. Fortfall d. landesherrl. Kirchenregiments. [Jurist Diss. Frankf. a. M.] Frankfurt a. M., Englert & Schlosser. M. 7.

Pohl, H. Z. Geschichte d. Mischehenrechts i. Preußen. Berlin, Dümmler. M. 7,50.

Völkerrecht usw.

Lange, Ch. L. Histoire de l'internationalisme. I. Jusqu'à la paix de Westphalie. (Publications de l'Institut Nobel Norvégien. T. 4.) Kristiania 1919, Aschehoug & Co., München, Duncker & Humblot. M. 75.

D. Werk v. Haag. . . . Hrsg. v. W. Schücking. 2. Serie: Gerichtl. Entscheidgn. Bd. 1: Judikatur d. Ständ. Schiedshofs v. 1899—1913. T. 1, 2. München 1917, Duncker & Humblot. M. 22.50, M. 26,25.

Niemeyer, Th. Völkerrechtl. Chronologie d. Weltkrieges 1914—1919. (Jahrbuch d. Völkerrechts. Bd. 7.) München, Duncker & Humblot. M. 27.

Nippold, O. Dtschland u. d. Völkerrecht. T. 1: Grundsätze d. dtsch. Kriegführg. T. 2: Verletzg. d. Neutralität Luxemburgs u. Belgiens. Zürich, Orell Füßli. M. 9, M. 12.

Kraus, H., u. Rödiger, G. Chronik d. Friedensverhandlgn. (Veröff. aus d. Kommentar z. Friedensvertr. Hrsg. v. W. Schücking.) Berlin, Vahlen, H. R. Engelmann. M. 8,80.

Wehberg, H. Pariser Völkerbundakte nebst d. Urkunden üb. d. Pariser Verhandlgn. . . . 2. Aufl. d. „Abkommen d. Haager Friedenskonferenz". Berlin 1919, Vereinig. wiss. Verl. M. 7.

Sarolea, Ch. Um d. Vertr. v. Versailles u. d. Völkerbund. Ins Deutsche übertr. v. H. Mutschmann. Bonn, Röhrscheid. M. 7,50.

Klein, F. Völkerbund d. Friedensverträge. S.-A. aus: Neue Freie Presse. Wien, Manz. M. 1.

Scheurer, A. Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkriege. (Quellen u. Studien z. Geschichte u. Dogmatik d. Seekriegsrechts. Bd. 1, H. 4.) Berlin 1919, Springer. M. 2,80.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 7/8

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Anwendungsgebiet der §§ 377, 378 HGB. Der Kl. hatte vom Bekl. 800 Häute zur Herstellung von Patronentaschen käuflich geliefert erhalten. Der Preis betrug 33 M. für das Quadratmeter und sollte nach Nabelmaß berechnet werden. Der Kl. hat den gezahlten Kaufpreis teilweise zurückgefordert, weil der Bekl. ihm betrügerisch unrichtige Maße aufgegeben habe. Er habe die handelsüblich nicht mitzuberechnenden minderwertigen Backen mitberechnet. Der Bekl. hat eingewandt, daß der Kl. den angeblichen Fehlbetrag nie gerügt habe, er könne deshalb nur mit dem Beweise der Arglist des Bekl. durchdringen. Diese werde zu Unrecht behauptet. Landgericht und Oberlandesgericht haben auf Grund dieses Einwandes die Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Vorentscheidungen beruhten auf einer rechtsirrtümlichen Anwendung der §§ 377, 378 HGB. Die Vorschrift der unverzüglichen Anzeige gelte nur für den Fall, daß die Ware nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit oder Menge geliefert werde. Sie sei also nicht anwendbar, wenn nur eine unrichtige Preisberechnung vorgenommen werde. Der Kl. habe nicht vertragswidrig zu wenig geliefert erhalten, sondern es sei ihm nach seiner Behauptung das Gelieferte zu hoch berechnet worden. Um das angeblich zuviel Gezahlte zurückzubekommen, braucht Kl. nur zu beweisen, daß der Kaufpreis unrichtig berechnet sei. Schadenersatz wegen Minderlieferung könne er nicht verlangen. (Entsch. II. 214/19 v. 28. Nov. 1919.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Unvermögen der Partei. §§ 233, 234 ZPO. Der Bekl. ist das sie verurteilende Erkenntnis des Landgerichts am 4. Febr. 1919 zugestellt. Am 26. Febr. hatte sie beim Berufungsgericht um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz nachgesucht; ihr Gesuch ist durch einen ihr am 9. März nach Ablauf der Berufungsfrist zugestellten Beschluß abgewiesen. Sie hat dann am 12. April Berufung eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten, weil es ihr erst am 9. April möglich gewesen sei, einen Betrag von 30 M. zu erhalten, mit dem sie dann am gleichen Tage den Prozeßbevollmächtigten der 2. Instanz aufgesucht habe. Das BerGer. hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO., binnen welcher die Wiedereinsetzung beantragt werden müsse, schon am 9. März, dem Tage der Zustellung des ablehnenden Beschlusses, begonnen habe, also am 12. April schon abgelaufen gewesen sei. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Das Hindernis für die rechtzeitige Einlegung der Berufung habe für die Bekl. in ihrem Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten bestanden und habe zunächst auch noch nach dem 9. März fortgedauert. Daher habe der Bekl. zunächst noch eine angemessene Frist belassen werden müssen, innerhalb deren sie habe versuchen mögen, sich das Geld zur weiteren Prozeßführung zu beschaffen. Erst mit dem Ablauf dieses Zeitraumes habe der Lauf der zweiwöchigen Frist des § 234 ZPO. beginnen können. An und für sich könne die Mittellosigkeit einer Partei noch nicht als allgemeine Grundlage für ein Wiedereinsetzungsgesuch gelten; hier aber seien von der Bekl. besondere Umstände behauptet, die es ihr nach Zustellung des ihr Armenrechtsgesuch ablehnenden Bescheids unmöglich gemacht hätte, sich bei ihrer damaligen Mittellosigkeit alsbald Mittel zu beschaffen. (Entsch. VI 353/19 v. 1. Dez. 1919.)

Einfluß der Revolution auf Vertragserfüllung. Die Bekl. hat im August 1916 für die Kläg. den Bau eines Dampfers für 500 000 M. übernommen. Die Lieferung sollte innerhalb 22 Monaten nach der Bestellung, aber nicht früher als 14 Monate nach Friedensschluß erfolgen. Die Einhaltung der Frist verstand sich vorbehaltlich eingetretener Hindernisse im Falle höherer Gewalt usw. Für den Fall des Nichteinhaltens konnte die Bekl. eine Entschädigung von 1200 M. für jede versäumte Woche fordern. Die Bekl. hielt sich zum Rücktritt für berechtigt. Die Kläg. hat deshalb Feststellungsklage auf Fortbestehen des Vertrages erhoben. Das BerGer. hat verurteilt, RG. aufgehoben. Der Grundsatz, daß der Verkäufer von seiner Lieferungspflicht frei werde, wenn die Leistung infolge der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Weltkrieg eine völlig andere geworden sei, gelte auch für Werklieferungsverträge. Ob die Vertragsparteien trotz einer solchen Aenderung gebunden bleiben, sei nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Das BerGer. verneine, daß die eingetretene Preissteigerung die Bekl. befreie, zunächst deshalb, weil sie bei dem Abschluß des Vertrages in der Kriegszeit mit steigenden Preisen gerechnet und sich doch einen Preisaufschlag nicht vorbehalten, das Risiko der Preissteigerung also auf sich genommen habe. Diese Erwägung, die für die Kriegsdauer richtig sein möge, erschöpfe die Lage nicht, die im wirtschaftlichen Leben zugleich mit den Preissteigerungen durch die Ereignisse des Nov. 1918 eingetreten sei. Es müsse auf die Umstände eingegangen werden, unter denen jetzt ein Schiffsbau vorgenommen werden könne. Die Bekl. habe 1918 zur Ausführung des Baues bei normalen Verhältnissen eine Arbeitszeit von 8 bis 10 Monaten für ausreichend erachtet. Es werde zu prüfen sein, ob hierauf bei der Aenderung auf dem Arbeitsmarkte noch Gewicht zu legen sei. Der Einfluß der Revolution werde im allgemeinen ebenso beurteilt werden müssen wie nach der Rechtsprechung des RG. die Einwirkung des Krieges. Die Bekl. habe behauptet, daß die Herstellung des Dampfers jetzt 1 500 000 M. kosten werde, und daß sie gezwungen sei, Konkurs anzumelden, wenn sie an dem Vertrag festgehalten werde. Auf die somit behauptete Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre einschneidende Bedeutung für die Bekl. müßte eingegangen werden. Nur so habe sich entscheiden lassen, ob die Bekl. an den im Jahre 1916 geschlossenen Vertrag noch gebunden sei. Das BerGer. sei dieser Prüfung auch nicht durch die weitere Erwägung enthoben, daß die Bekl. durch Zahlung der Vertragsstrafe den Dampferbau bis auf eine günstigere Zeit hinausschieben könne. Die Zahlung der Vertragsstrafe sei keine Wahlschuld. Die Bekl. könne nicht auf die Ausnützung eines vertraglich untreuen Verhaltens verwiesen werden. Der vom RG. aufgestellte Rechtssatz, daß beim Gattungskauf auf dem Gebiet des Großhandels aus der Preissteigerung kein Befreiungsgrund hergeleitet werden dürfe, käme für einen Fall wie diesen, in dem es sich um einen Vertrag anderer Art handele, nicht in Betracht. (Entsch. VII. 303/19 v. 2. Dez. 1919.)

Haftung für Schäden, wenn die Eigentumsstörungsklage aus § 1004 BGB. nicht statthaft ist. Die beklagte Eisenbahnbaugesellschaft hatte für eine Kleinbahngesellschaft die betriebsfertige Gestaltung einer Erweiterungsstrecke übernommen, die über das Grundstück des Klägers führte. Dort wurde durch Funkenflug aus einer Arbeitslokomotive ein Brand hervorgerufen, der den jetzt mit der Klage geltend gemachten Schaden verursachte. Der Kleinbahngesellschaft war durch einen Nachtrag zur Hauptgenehmigungsurkunde vom Regierungspräsidenten die Genehmigung erteilt worden, das von ihr betriebene Kleinbahnnetz durch die der Beklagten in Bauauftrag gegebene Strecke zu erweitern. Die Bekl. ist vom BerGericht zum Schadenersatz verurteilt worden; das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Mit Recht habe das Ber.-Gericht angenommen, daß es für den Kl. eines Nachweises von Verschulden nicht bedürfe, weil ihm durch besondere Vorschrift des öffentlichen Rechts, nämlich die der staatlichen Genehmigung des Bahnbaues beizulegende Wirkung, die Befugnis zur Abwehr von Störungen seines Eigentums mittels Klage aus § 1004 BGB. entzogen und ihm zum Ersatz dafür ein Anspruch auf Erstattung des durch solche Störungen angerichteten Schadens gegeben sei. Die Berechtigung der Kleinbahngesellschaft sei auf die

Beklagte übergegangen, als sie sich ihrer zur Errichtung der konzessionierten Bahnanlage bediente. Hätte jener dies Recht nicht zugestanden und wäre Einspruch von Anliegern erfolgt, so wäre nicht nur ihr der Betrieb der Bahnlinie, sondern auch der Beklagten die Ausübung ihres Gewerbebetriebes auf der Grundlage des Werkvertrags unmöglich gemacht worden sein. Das Preuß. Ges. über Kleinbahnen v. 28. Juli 1892 verleihe aber auch der in § 17 angeordneten besonderen, durch die Behörde zu treffenden Feststellung des Bauplans die Wirkung, daß nun die Anlieger in der Ausübung der in den §§ 906, 1004 geordneten Eigentumsbefugnisse beschränkt seien und nur noch Leistung von Schadensersatz fordern dürften. Diese Rechtslage trete sonach bereits zugunsten desjenigen ein, der den Bau der Kleinbahn ausführe, möge es der Unternehmer selbst oder ein von ihm betrauter Bauunternehmer sein. Er sei gegen Klagen aus § 1004 BGB. geschützt und nach allgemeiner Erwägung deshalb der Schadenersatzklage ausgesetzt. Die Bekl. würde, auch wenn § 1004 anwendbar, als Störer gelten müssen, da durch ihre Benutzung des Nachbargrundstücks die Einwirkung verursacht worden sei. Endlich greife die Erwägung durch, daß als Haftungsgrund eine im Gewerbebetriebe erfolgende Betriebshandlung zu gelten habe, die ihrer Natur nach das Eigentum Dritter gefährdet, während der Eigentümer auf Einstellung des mit obrigkeitlicher Genehmigung unternommenen Betriebs nicht klagen könne. Hinsichtlich der Schädigung durch Funkenwurf sei das Fahren der Arbeitszüge in der Bauzeit nicht weniger gefährlich als der Betrieb der fertiggestellten Eisenbahnstrecke. (Entsch. VI 258. 19. v. 15. Dez. 1919.)

Sind Personen, die eine dem § 15 Genossensch.-Ges., nicht aber dem § 120 daselbst entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben, Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht geworden, wenn sie in die Liste der Genossen eingetragen sind? Die Bekl. haben in den 1890er Jahren schriftliche Beitrittserklärungen dahin abgegeben, daß sie als Genossenschafter der klagenden Genossenschaft beitraten. Die Erklärungen sind dem Registerrichter übergeben, der die Bekl. in die Liste der Genossen eingetragen und sie davon benachrichtigt hat. Sie haben bis 1918, wo die Lage der Kl. schwierig wurde, ihre Geschäftsanteile eingezahlt, Darlehen empfangen, Dividenden bezogen. Jetzt bestreiten sie ihre Mitgliedschaft, weil ihre Erklärung nicht, wie § 120 GenossenschGes. fordert, die ausdrückliche Bemerkung enthalte, daß sie für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar deren Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften. Die Genossenschaft hat deshalb mit der Klage in erster Linie Feststellung gefordert, daß die Beklagten Genossen sind, sodann aber eventuell, daß sie zu erklären hätten, sie träten der Kl. als Genossen bei und gäben eine dem § 120 entsprechende Erklärung ab. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht führt aus: Für alle drei Arten der Genossenschaft sei das Erfordernis schriftlicher Beitrittserklärung gegeben. Diese sei für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht durch § 120 des Ges., für die mit unbeschränkter Nachschußpflicht durch § 121 noch näher bestimmt und in ihrem Inhalt erweitert worden. Durch diese Vorschriften habe eine Gewähr dafür geschaffen werden sollen, daß der Beitretende über die rechtliche Tragweite seines Schrittes tunlich aufgeklärt werde, was für die Erklärung des Beitritts zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht für erforderlich erachtet sei. Aus der Trennung der Vorschriften in § 15 und § 120 könne deshalb nicht gefolgert werden, daß die ausdrücklichen Bemerkungen des letzteren nicht dem Formzwange unterlägen. Die bisherigen Erklärungen hätten danach weder eine Mitgliedschaft begründet noch auch eine Verpflichtung, eine formgültige Erklärung abzugeben. Es würde als eine Vereitelung des Gesetzeszwecks anzusehen sein, wenn man aus formlosen Beitrittserklärungen einen Zwang zum Beitritt herleiten wolle. Der Mangel der Schriftform werde auch nicht durch die Eintragung in die Genossenliste geheilt, auch nicht dadurch, daß die Bekl. jahrelang die Rechte der Genossen ausgeübt, ihre Pflichten erfüllt hätten. Das Genossenschaftsgesetz habe keine dem § 189 Abs. 4 HGB. entsprechende Vorschrift, und die Eintragung in die Liste begründe nur eine widerlegbare Vermutung. (Entsch. II. 391/19 v. 19. Dez. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Urkundenfälschung. Zum Merkmal: „in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen" nach § 268 StrGB. Der Angekl., ein Fleischer, ist wegen schwerer Urkundenfälschung verurteilt worden, weil er, um die Fleischzuteilung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, in seinem Schlachtbuch die vom Kläger eingetragenen Gewichtsziffern entsprechend geändert und das Buch sodann den Verteilungsbeamten, um sie zu täuschen, vorgelegt hat. Die Revision des Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Weiter ist in dem angefochtenen Urteile ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Absicht des Angekl. dahin ging, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Infolge der Rationierung der Lebensmittel, insbesondere auch des Fleisches, sind diese im freien Verkehr entweder überhaupt nicht oder doch nur schwieriger und zu erhöhten Preisen zu erlangen. Die Möglichkeit, rationierte Waren zu den behördlich festgesetzten Preisen zu erhalten, bedeutet wirtschaftlich einen Mehrwert gegenüber dem Vermögensstand, wie er ohne diese Möglichkeit gestaltet ist; eine solche günstigere Gestaltung der Vermögenslage stellt aber einen Vermögensvorteil dar. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht bereits vielfach bei der Anwendung der Bestimmungen über Betrug und Urkundenfälschung auf Fälle der unbefugten Beschaffung von Lebensmittelkarten, Bezugsausweisen usw. anerkannt (RGStr. Bd. 50 S. 277, Bd. 51 S. 237, Bd. 52 S. 154). Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß der Angekl. nicht nur den Besitz von mehr Fleisch, als er auf die richtigen Eintragungen hin erhalten hätte, sich verschaffen wollte, sondern daß er, wie das LG. ausdrücklich feststellt, in der Absicht handelte, dadurch den Umsatz und die Höhe des Geschäftsgewinnes sich zu erhalten; eine derartige Sicherung des Geschäftsgewinnes vor einer sonst unvermeidlichen Minderung enthält aber ebenfalls eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage und somit einen Vermögensvorteil i. S. des § 268 StrGB. (RG. 4 D. 593. 1918, Urt. v. 15. Okt. 1918). Auch wenn dieser Vorteil durch die Urkundenfälschung nur mittelbar erreicht wurde, so steht dies der Anwendung des § 268 nicht entgegen; dieser erfordert nicht, daß der Täter den Gewinn unmittelbar aus der Verfälschung und dem Gebrauche der falschen Urkunde ziehen will; es genügt vielmehr, wenn in seiner Vorstellung ein Zusammenhang zwischen der Urkundenfälschung und der erstrebten besseren Gestaltung der Vermögenslage besteht (RGStr. Bd. 18 S 145, 147; Bd. 43 S. 20, 23)." (Urt. IV. 58/19 v. 8. April 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommene Leistungen i. S. von** TSt. 1 Ab Berechnungsvorschr. RStempGes. v. 26. Juli 1918 liegen vor, wenn sich bei Gründung einer G. m. b. H. die Gesellschafter verpflichtet haben, der Gesellschaft Darlehen mit der Maßgabe zu gewähren, daß die einzelne Darlehnsforderung nur gleichzeitig mit dem Gesellschaftsvertrag abgetreten werden kann, da hier die besondere Leistungspflicht mit der Gesellschaftereigenschaft untrennbar verbunden ist, vgl. § 3 Abs. 2 G.m.b.H.-Ges. (Urt. II. A. 266/19 v. 21. Nov. 1919.)

= **Die Anwendung der Vorschrift im Abs. 3 der TSt. 1 Ab RStempGes.** in der Fassung von 1918 setzt nicht voraus, daß gleichzeitig mit der Einforderung zum Zweck der Beseitigung einer Unterbilanz das Stammkapital herabgesetzt wird. Die Nachschüsse können bei einer G. m. b. H. unmittelbar zur Abbürdung des Geschäftsverlustes ohne gleichzeitige Buchung auf der Passivseite verwendet werden; § 42 Nr. 4 G. m. b. H.-Ges. (Urt. II. A. 192/19 v. 17. Dez. 1919.)



Gründungskosten, die die Gründer einer G. m. b. H. im Gründungsvertrag übernommen haben, bleiben bei Berechnung des Gesellschaftsstempels (T.-Nr. 1 A b RStempG.) außer Betracht. Entgegen der ständigen Rechtsprechung des RG. (zuletzt Urt. v. 23. Mai 1916 u. 18. Sept. 1917 preuß. ZBl. 1916, 149; 1917, 331) folgert das der RFH. aus § 186 HGB., wonach in Ermangelung entgegengesetzter Vereinbarungen die Tragung der Gründungskosten einer AktGes. Sache der Gründer ist, so daß in der vertragsmäßigen Uebernahme der Kosten nur eine die Gründer ohnehin treffende Verpflichtung zum Ausdruck komme, die den Uebernahmepreis dieser Aktien nicht erhöhe. Für die G. m. b. H. müsse das gleiche gelten. (Urt. II A 307/19 v. 17. Dez. 1919.)

= **Das Entgelt, das jemand für die Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung für eine dem § 1 Abs. 1 UStG. unterfallende Leistung erhält, stellt i. S. von § 6 UStG. das Entgelt für diese Leistung dar und ist demgemäß bei Festsetzung der Steuer zu berücksichtigen.** Zwar wird es nicht vom Empfänger der Leistung gewährt. Wirtschaftlich ist aber der Leistende zu dem Entgelt für seine Leistung gekommen. Als solches ist es steuerlich um so mehr zu behandeln, als sonst eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke im Gesetze vorhanden wäre, die jedem ermöglichte, sich seiner Steuerpflicht durch Abtretung seiner Forderung auf die Gegenleistung zu entziehen. (Urt. II A. 292/19 v. 17. Dez. 1919.)

= **Zur Auslegung der Befreiungsvorschrift im 2. Absatze zu TN. 3 A a b RStempGes. (Talonstempel).** a) Die Befreiungsvorschrift setzt voraus, daß während der letzten Jahre die verteilte Dividende durchschnittlich 3 v. H. nicht überschritten hat; nicht muß die Dividende in jedem der 10 Jahre so niedrig gewesen sein. Die Entstehungsgeschichte ergibt, daß der durchschnittliche Dividendenbetrag nicht nur für die Ermäßigung der Steuer maßgebend sein soll. (Urt. II A 215/19 v. 3. Dez. 1919.)

b) Unter Dividende ist nicht nur die verteilte bare Dividende, sondern jeder an die Aktionäre verteilte Gewinn zu verstehen. Darunter fallen etwaige Mehrleistungen, die eine Rübenaktiengesellschaft ohne Inanspruchnahme des Grundkapitals ihren Aktionären für die Lieferung von Rüben über deren Wert hinaus (§ 216 HGB.) in bar oder sonst, z. B. durch Gewährung von Rübenschnitzeln, von Scheideschlamm u. dgl., gemacht hat. (Urt. II A 306/19 v. 14. Jan. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Gilt im Privatrechtsverkehr die clausula rebus sic stantibus? Eine Müllabfuhrgenossenschaft hat mit verschiedenen Grundbesitzern Verträge über Müllabfuhr geschlossen auf bestimmte Zeit mit dreimonatlicher Kündigung. Erfolgte die Kündigung nicht, so verlängerte sich der Vertrag immer auf ein Jahr. Als sich während des Krieges die Unkosten der Genossenschaft erheblich verteuerten, verlangte sie bis zur Rückkehr normaler Zustände eine Erhöhung der Abfuhrgebühren von 25%. Ein Hausbesitzer erklärte sich zur Zahlung von 10% während der Kriegsdauer bereit, die Genoss. erklärte sich bis zum Ablauf des Vertrags damit einverstanden, verlangte von diesem Zeitpunkt aber 25%. Demnächst kündigte i. J. 1918 die Genoss. den Vertrag, während der Hausbesitzer die Kündigung während der Kriegsdauer für unzulässig erklärte. Auf *Feststellungsklage* der Genoss. haben LG. und KG. die *Kündigung für* zulässig erklärt: Der klägerische Anspruch ist unabhängig von der Frage, ob die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge nach deren Inhalt bis zum Eintritt normaler Verhältnisse nicht gekündigt werden dürfen, auf Gr. des in den §§ 157 u. 242 BGB. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Denn wenn auch der in der Rechtslehre vertretenen Auffassung, daß die clausula rebus sic stantibus im BGB. als allgemeines Prinzip anerkannt sei, nicht beigepflichtet werden kann, muß man doch bei Auslegung eines Vertrages nach Treu und Glauben unter Anwendung der exceptio doli generalis und unter Rücksicht der Anforderungen der Billigkeit zu dem Ergebnis gelangen, daß ein Vertrag, der nicht mehr in seinem alten Bestande aufrechterhalten werden kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, die für den einen Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages maßgebend waren, sich in einer damals nicht voraussehbaren Weise so erheblich zu seinen Ungunsten verändert haben, daß ihm billigerweise die Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht mehr zugemutet werden kann. Die Rechtspr. des RG. hat zwar (RGZS. 86 S. 399, 87 S. 350) auf dem Standpunkt gestanden, daß nur beim Vorhandensein einer ergänzungsfähigen Lücke eines Vertrages eine stillschweigende Vereinbarung des Rücktritts wegen veränderter Umstände angenommen werden kann. Aber unter dem Druck der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Umwälzung hat es sich allmählich der oben vertretenen Auffassung genähert (vgl. JW. 1919). Die Berechtigung dieser Auffassung und die Notwendigkeit in Fällen, wo bei langfristigen Verträgen der zu einer Leistung verpflichteten Vertragspartei die Möglichkeit genommen ist, sich durch Preiserhöhungen einen Ausgleich für ihre in außerordentlichem Maße gestiegenen Selbstkosten zu schaffen, ergibt sich auch daraus, daß sich die Gesetzgebung veranlaßt sah, der zögernden Rechtsprechung vorzugreifen, wie dies z. B. durch die VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei Lieferung elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser v. 1. Febr. 1919 und die VO. über Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen in Mieträumen v. 22. Juni 1919 geschehen ist. Es ist darin ausgeführt, daß im vorl. Falle solche Verhältnisse eingetreten sind, die es der Kl. unmöglich machen, ihre Verpflichtung zu den bisherigen Preisen auszuführen. (Urt. d. 6. ZivSen. 6 U 3925/18 v. 20. Nov. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Zum Grundsatz: non bis in idem. Dem Beschwerdeführer wurde zuerst ein amtsrichterlicher Strafbefehl ohne den Satz zugestellt, daß die Einziehung der von der Straftat betroffenen Gegenstände angeordnet werde. Er findet die Verletzung des Grundsatzes darin, daß ihm noch ein zweiter, den Satz enthaltender Strafbefehl zugestellt sei, obwohl der erste Strafbefehl rechtskräftig geworden sei. Die Rüge ist unbegründet. Der Strafk. ist darin beizutreten, daß die zuerst bewirkte Zustellung die Rechtsmittelfrist des § 449 StrPO. nicht hat in Lauf setzen, mithin nicht Grundlage der Rechtskraftwirkung i. S. des § 450 StrPO. hat werden können. Denn die Zustellung einer mit der Urschrift der gerichtl. Entsch. inhaltlich nicht übereinstimmenden Ausfertigung ist als unwirksam, mithin als nicht geschehen anzusehen. Die Nachholung der rechtswirksamen Zustellung ist aber jeder Zeit möglich, von einer durch sie bewirkten Einleitung eines neuen Verf. kann nicht die Rede sein; das alte Verf. ist noch so lange in der Schwebe, als nicht Rechtskraft auf Grund einer wirksamen Zustellung eingetreten ist. (Urt. S. 214/19 v. 9. Dez. 1919.)

Ob und unter welchen Voraussetzungen wird die Einziehung von der Niederschlagung auf Grund der Amnestieverordnungen mitergriffen? Entscheidend ist, ob der Einziehung der in Betracht kommenden Art im überwiegenden Umfange die Eigenschaft der Strafe oder einer polizeilichen Sicherungs- oder Vorbeugungsmaßregel zuzusprechen ist. Im ersten Falle ist auch das Einziehungsverfahren als niedergeschlagen zu betrachten; im zweiten Falle bleibt es unter der Voraussetzung, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, weiterhin zulässig. Die in Betracht kommende Einziehung aus § 6 HPrGes. ist unabhängig davon, ob der Gegenstand, auf den sich die Höchstpreisüberschreitung bezieht, dem Täter gehört oder nicht. Schon hieraus erhellt, daß die Einziehung in erster Linie nicht den Täter als solchen, sondern die Sache selbst wegen ihrer Beziehung zur Tat treffen will. Daß die Einziehung in Fällen solcher Art nicht Strafcharakter hat, sondern polizeilicher Natur ist, folgt aus dem von dieser Bestimmung des HPrGes. verfolgten Zweck, die Ware, die durch die Straftat der Rationierung entzogen ist, der Allgemeinheit wieder zuzuführen. Die Voraussetzung

für die Zulässigkeit des Verf., daß selbständig auf die Einziehung erkannt werden kann, ist vorliegend gemäß Art. I der VO. v. 22. März 1917 erfüllt. (Urt. S. 214/19 v. 9. Dez. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Revision. Beschwerdegegenstand. Wenn mehrere Beschwerden gleichzeitig mit demselben Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, ist der Wert des Beschwerdegegenstandes nach der Summe der einzelnen Beschwerdegegenstände zu bemessen. Diese Vorschrift findet sich ausdrücklich für den Zivilrechtsstreit im § 546 (508) ZPO., in dessen Abs. 2 bestimmt ist, daß in betreff des Beschwerdegegenstandes für die Frage der Zulässigkeit der Revision die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung kommen. Im § 5 ebenda ist bestimmt, daß mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Mangels besonderer Vorschriften hierüber für das Verwaltungsstreitverfahren kann jene im Zivilprozesse geltende Vorschrift, die der Natur der Sache entspricht, auch im Verwaltungsstreitverfahren Anwendung finden. Demnach war die Zulässigkeit der eingelegten Revision von dem Gesamtbetrage der beiden in Streit stehenden Abgabenforderungen abhängig. (Urt. VIII. C. 80/18 v. 5. Nov. 1918.)

Gemeindeeinkommensteuer. Quellentheorie. Der aus der sog. Quellentheorie des Einkommensteuerges. entspringende Grundsatz, daß der Bestand der Quellen zu Beginn des Steuerjahres für die Einkommensermittlung in diesem Jahre entscheidend sein soll, hat zur Folge, daß ein vor seinem Beginn eintretender Wechsel in der Teilnahme des Pflichtigen am wirtschaftlichen Leben sofort mit dem neuen Steuerjahr auch steuerlich wirksam wird, insofern das frühere Erträgnis von Quellen, die schon vor dessen Beginn fortgefallen oder wesentlich verändert sind, nicht mehr angesetzt werden kann. Um den dadurch bedingten steuerlichen Verschiebungen für die Dauer des Krieges in gewissem Umfang entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber unter anderem durch die in § 1 des Ergänzungsges. getroffene Bestimmung für deren Tragweite jenen Grundsatz und die Quellentheorie aufgegeben. (Urt. II. C. 110/18 v. 25. Nov. 1918.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Recht der steuerpfl. Gesellsch. auf Berichtigung des Bilanzgewinnes. Eine materiell unrichtige Bilanz und insbes. eine solche, welche Abschreibungen über einen angemessenen Ausgleich der eingetretenen Wertminderungen hinaus nachweist, vermag die Steuerbehörde bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes nicht zu binden, sondern nur eine solche, welche den Gesetzen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entsprechend aufgestellt ist. Dies gilt nicht nur zugunsten des Steuerfiskus. Auch der Steuerschuldner kann eine Berichtigung der von den Gesellschaftsorganen festgestellten Bilanzen zu seinen Gunsten verlangen, wenn er den Nachweis führen kann, daß sie den ges. Vorschr. und den Grundsätzen ordnungsm. kaufm. Buchführung nicht entsprechen. Der § 16 Abs. 1 KrStG. gilt gleichmäßig für die Feststellung des Geschäftsgewinnes der Kriegs- und Friedensgeschäftsjahre, und es geht deshalb nicht an, eine dem Ges. entsprechende Erhöhung des Bilanzgewinnes für die Friedensgeschäftsjahre, wo sie zugunsten des Steuerpfl. ausschlägt, zu versagen, für die Kriegsgeschäftsjahre dagegen, wo der Steuerfiskus den Vorteil davon hat, vorzunehmen. Es kann daher auch jene Berichtigung zugunsten der Steuerpfl. nicht von einer Abänder. der Bilanz durch einen Beschluß der Gesellschaftsorgane abhängig gemacht werden, wie dies für das Rechtsgebiet der preuß. EinkSteuer in der Rechtsprechung des OVG. allerdings gefordert ist. (Entsch. VII. Sen. VII. K. 20/18 v. 25. Okt. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Nach Eintragung der Auflösung einer KommG. in das Gesellschaftsregister kann eine Löschungsbewilligung nur von den Liquidatoren erklärt werden. (§ 875 BGB.) Der vom GBAmt abgewiesene Löschungsantrag stützt sich auf die Löschungsbewilligung der Gläubigerin, KommanditG. M. und J. in B., abgegeben mit schriftlicher Erklärung des Gesellschafters M. v. 8. Dez. 1913, die am 27. April 1914 in der Unterschrift durch Notar E. in B. beglaubigt wurde. Mit Recht ist diese Löschungsbewilligung für ungenügend erachtet worden, weil schon am 29. Dez. 1913 die Auflösung der Gesellschaft und die Tatsache ihrer Vertretung durch die Liquidatoren M. und J. in das Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. Wenn die weitere Beschwerde geltend macht, die spätere Beglaubigung sei unschädlich, so kommt nach § 875 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur eine Erklärung des Berechtigten in Frage, die dem GBAmt oder demjenigen gegenüber abgegeben wird, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Hier ist auf eine Erklärung gegenüber dem GBAmte Bezug genommen. Diese Erklärung ist dem GBAmte gegenüber in einer Zeit erfolgt, in der die Auflösung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister längst eingetragen war; die Erklärung konnte also nie von den Liquidatoren abgegeben werden. Vorher war die Gesellschaft nach § 875 Abs. 2 BGB. nicht an die Erklärung gebunden, da diese weder dem GBAmte gegenüber abgegeben, noch eine den Vorschriften der GBO. entsprechende Löschungsbewilligung der Antragstellerin ausgehändigt war. Daß die Erklärung seitens der Gesellschaft vor ihrer Auflösung unmittelbar an die Antragstellerin abgegeben worden sei, ist nicht behauptet, steht auch mit den auf dem Hypothekenbriefe befindlichen Erklärungen in Widerspruch; ein Nachweis nach § 29 GBO. liegt auch nicht vor. (Beschl. FerZSen. III. 46/19 v. 23. Aug. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Schularrest und Gefangenschaft. Der Strafsenat hat im Gegensatze zum Reichsgericht (Bd. 39 S. 7) mehrmals ausgesprochen, daß ein im Schularrest befindlicher Schüler als Gefangener i. S. des § 120 des StrGB. zu gelten habe. Der Senat hat die bisherige Rechtsprechung nach nochmaliger Prüfung nicht aufrechtgehalten, weil schon der Wortlaut des § 120 Abs. 1 dagegen spricht, daß ein mit Schularrest bestrafter Schüler als ein Gefangener i. S. dieser Vorschrift erachtet werden könnte. Denn als Gefangene können nur Personen gelten, denen staatliche Behörden oder Beamte die Freiheit entzogen haben, um damit unmittelbar Maßnahmen der Staatsgewalt durchzusetzen. Nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit aus Anlaß der Ausübung des staatlichen Strafrechts oder vermöge gerichtlicher oder polizeilicher Zwangsbefugnisse begründet hiernach eine Gefangenschaft i. S. des § 120 StrGB. Kein Tatbestand dieser Art liegt vor, wenn der Lehrer einen Schüler mit Arrest oder einfachem Nachsitzen bestraft, mag dadurch auch der Betroffene in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt und in einen bestimmten Raum des Schulgebäudes verwiesen sein. Die Anwendung des § 120 würde auch zu unannehmbaren Ergebnissen führen, weil mehrere Schüler, die es auf Grund einer Verabredung unternehmen würden, mit vereinten Kräften gewaltsam aus dem Schularrest auszubrechen, wegen Meuterei § 122 Abs. 2 StrGB. bestraft werden müßten. Die Rechtsprechung nimmt überwiegend an, daß nicht einmal Zöglinge einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt als Gefangene angesehen werden können, die auf Grund der §§ 55, 56 StrGB. oder der landesrechtlich geregelten Fürsorgeerziehung in ihrer Freiheit beschränkt sind (so insbes. RG. Bd. 48 S. 126). Kann sonach § 120 StrGB. nicht auf Fürsorgezöglinge angewendet werden, so wäre es widersinnig, ihn für einen mit Nachsitzen oder Arrest bestraften Schüler gelten zu lassen. (Urt. 193/1919 v. 14. Okt. 1919.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 9—10. Berlin, den 1. Mai 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 1 M. u. 25% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 1 M.

Justizreform und Politik.

Von Professor Dr. Kohlrausch, Berlin.

Als im Herbst 1918 die alte Staatsgewalt zusammenbrach, da waren es die Gerichte, die in unbeirrbarer Ruhe und Sachlichkeit weiter ihres hohen Amtes walteten: Recht zu sprechen ohne Ansehen der Person, dem Gesetz unterworfen und nur ihm. Was so oft als Formalismus und Anpassungsunfähigkeit getadelt wurde, das wurde nun zum Segen und zur Rettung. Der deutsche Richter hat sich damit ein Verdienst erworben, das erst der spätere Geschichtsschreiber ganz wird würdigen können.

Da wuchs im Dez. 1918 aus der allgemeinen Unruhe der Geister auch der Wunsch hervor, die Strafjustiz-Reform, die kurz vor dem Kriege versandet war, schleunigst wieder in Angriff zu nehmen. Zum Träger dieses Wunsches machten sich besonders die am 21. Dez. 1918 zusammengetretenen Berliner Mitglieder der Internat. Kriminalistischen Vereinigung. Diese Versammlung wird nicht allen, die an ihr teilgenommen, in erfreulicher Erinnerung stehen. Nach einem an die besten Traditionen der I. K. V. anknüpfenden Referat von Prof. Dr. Goldschmidt (JW. 1919, 66 ff.) sank die Diskussion zeitweise auf ein tiefes Niveau. Neben unerquicklicher Erörterung lokaler Berufsstreitigkeiten wurden Reformforderungen erhoben, deren alle Rechtssicherheit in Frage stellende Maßlosigkeit nur noch übertroffen wurde von der anscheinend völligen Kenntnislosigkeit ihrer Urheber gegenüber dem, was in der Richtung einer von sozialem und humanem Geist erfüllten Strafprozeßreform gerade in der I. K. V. bereits gearbeitet worden war. Brachte es doch der Verfasser einer bald darauf erschienenen Schrift über „Strafunrecht“ fertig, zu behaupten, daß sich bisher noch niemand die Frage vorgelegt habe, welches Recht der Staat überhaupt habe, einem durch unselige persönliche und soziale Verhältnisse auf die Bahn des „Verbrechens“ Geratenen hierfür ein Strafübel aufzuerlegen! In einer Versammlung der I. K. V. und in den Räumen des Berliner Kriminalistischen Instituts, den Schöpfungen von Franz v. Liszt! Für mich und wohl auch für andere bildete es den Höhepunkt der Tagung, als der damals schon todkranke Dr. Hugo Heinemann solche Anmaßung zurückwies und den radikalsten Reformern das in jenen Tagen ebenso mutige wie bitter notwendige Wort zurief: Alles könne das deutsche Volk ertragen, aber Unsicherheit und Willkür in der Rechtsprechung nicht.

Das war, soweit äußerlich erkennbar, der Auftakt zu der neuesten Phase der Strafprozeßreform. Nur die politische Ueberhitztheit jener Wochen läßt es erklärlich erscheinen, daß auch sonst ruhig Denkende die Zeit für eine gründliche Reform gekommen glaubten. Wer der allgemeinen Auflösung Halt gebieten wollte, mußte das feste Gebäude der Justiz, so notwendig eine organische Weiterbildung in ruhiger gewordenen Zeiten auch sein wird, gerade in jenen Wochen als ein ‚Noli me tangere!‘ betrachten.

Statt dessen aber wurde auch auf diesem Gebiet „Revolutionstheorie“ getrieben. „Apponatur simile!“ Und da zeigte es sich, daß nach der Musterrevolution von 1789 wie nach der von 1848 die Forderung nach einer Reform des Strafverfahrens als besonders dringend behandelt und befriedigt wurde. Das ist richtig. Aber für die Revolution, in der wir stehen, beweist es nichts.

Die französische Revolution von 1789 richtete sich nicht nur gegen wirtschaftliche Mißstände, sondern ausgesprochenermaßen auch gegen obrigkeitliche und gerichtliche Willkür. Die Allmacht der Staatsgewalt hatte keine Grenze, auch nicht am Gesetz, denn es fehlte ein Organ, das Grenzüberschreitungen zu hindern die Macht hatte: der nur dem Gesetz unterworfene Richter. Der Richter war

Beamter, und der Beamte war käuflich. Wer den Kampf verfolgt, den Voltaire gegen die „Parlamente“ führte, der versteht, daß ein Volk, in dem durch die Aufklärungsphilosophie das Individuum sich seiner Freiheit und Würde bewußt geworden, in dem Rousseau Modelektüre war, sich gegen eine solche Ueberspannung der Staatsmacht auflehnen und daß es schließlich zur Explosion kommen mußte.

Die gleiche Rolle wie in Frankreich vor 1789 die Prozesse Calas, Sirven und andere spielten in Deutschland von den Karlsbader Beschlüssen bis 1848 die „Demagogenverfolgungen“, als Wilhelm Hauff und Fritz Reuter und Hunderte von anderen, die aus der drückenden Atmosphäre herausstrebten, jahrzehntelang eingesperrt wurden. Das materielle Recht wurde gedehnt und gepreßt, und das Prozeßrecht bot mit der gesetzlichen Beweistheorie und mit der Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Untersuchungen übelberüchtigten Untersuchungsrichtern, wie Dambach, Georgi u. a. die Möglichkeit zu Willkürakten aller Art.

„Deutschland, glückliches Land, wo der Wahnsinn sitzt zu Gerichte und in dem ständischen Saal taumelnd ein Trunkenbold lallt“ sang Gutzkow. Einzelne Fälle, wie der Selbstmord des im Untersuchungsgefängnis zu Tode gepeinigten harmlosen Pfarrers Weigel und andere, erregten und empörten das Volk aufs tiefste. In den Vorgängen, die wir die Revolution von 1848 zu nennen pflegen, spielte die Wut gegen Justizwillkür zweifellos eine große Rolle. Die Schlagworte: „Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageprozeß, Geschworenengerichte!“ wurden in diesem Sinne revolutionäre Forderungen.

Die Revolution von 1918 aber brach aus, obwohl wir eine, zum Teil sogar mißverständlich übertriebene „Gewaltenteilung“ und obwohl wir einen unbestechlichen, nur dem Gesetz unterworfenen Richterstand hatten. Sie hatte überhaupt nicht liberalisierende, sondern sozialisierende Tendenz. Ihre Bibel war nicht Rousseau, sondern Marx. Ihre Gegner waren Kapitalismus und vorübergehend Militarismus, aber nicht Staatsallmacht und Justizwillkür. Man mag über die Tätigkeit des Untersuchungsrichters, über die Rechtsprechung der Strafkammern, das Fehlen der Berufung von 1879 bis 1918 noch so schlecht denken: das wird niemand behaupten, daß es Mißstände waren, gegen welche die Revolution sich richtete, daß sie zu deren Ausbruch auch nur das mindeste beigetragen haben. Nirgendwo ist meines Wissens ernsthaft der Versuch gemacht worden, sie schlagwortartig in die revolutionäre Bewegung hineinzuwerfen. So doktrinär waren nicht einmal wir Deutschen.

Die Ruhigeren unter den Stürmern und Drängern werden diese Verschiedenheit der Situation zugeben und vielleicht gar nicht behaupten wollen, daß hier eine bewußt erhobene Revolutionsforderung befriedigt werden solle. Es handele sich lediglich darum, den Strafprozeß der neuen Staatsform anzupassen. So hat man denn auch die Gleichung aufgestellt[1]): der absoluten Monarchie entsprach der Inquisitionsprozeß, der konstitutionellen Monarchie der „halbe“ Anklageprozeß (wie Gneist unser Verfahren nannte), der Demokratie muß der reine Anklageprozeß entsprechen. Die Parallele ist interessant und einer gründlicheren Untersuchung wert, als ihr an dieser Stelle zuteil werden kann. Bis auf weitere Belehrung kann ich aber ihre Richtigkeit nur für die erstere, historisch erledigte, nicht für die zweite, fordernde, Hälfte zugeben.

Zweifellos hat in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. das Bestreben nach persönlicher Rechtssicherheit ebenso, wie staatsrechtlich zu „Verfassungen“, prozeßrechtlich zu Garantien gegen die Verurteilung Unschuldiger und gegen die Einsperrung nicht hinreichend Verdächtiger geführt. Daß aber bei dem zweiten Schritt von der konstitutionellen Monarchie zur Demokratie diese prozessualen Bedürfnisse eine weitere Steigerung erfuhren oder erfahren mußten, dafür scheint mir jeder historische Beweis wie jede innere Nötigung zu fehlen. Sollten wir wirklich vor 1918 gegen die Verurteilung Unschuldiger weniger feinfühlig gewesen sein als jetzt? Nein, solche Gegenüberstellungen gehören in die Kategorie der Schlagworte vom bösen Obrigkeitsstaat und vom trefflichen Volksstaat. In der Tat schreibt Goldschmidt: „Das kann kein objektiver Beobachter leugnen, daß der Vater aller Hindernisse für eine wirklich durchgreifende Strafprozeßreform der obrigkeitsstaatliche Gedanke war.“ Ich leugne es; schon weil ich mir bei dem Gegensatz nichts denken kann. Wie Frankreich trotz Rousseau, hat auch das neue Deutschland trotz Preuß eine „Obrigkeit“, die das Gesamtinteresse fühlbar genug zur Geltung zu bringen weiß gegenüber der Sphäre persönlicher Freiheit. Viel eher könnte umgekehrt zweifelhaft erscheinen, ob in unserem neuen Volksstaat ebensoviel oder gar mehr Sinn für das spezifisch demokratische Bedürfnis nach prozessualen Garantien persönlicher Freiheit herrscht als in dem alten „Obrigkeitsstaat“. Es genügt, auf die Wuchergerichtsverordnung zu verweisen, um von Beispielen mit politischer Färbung abzusehen.

In Wahrheit ist denn wohl auch jede Art von „Revolutionstheorie“ für die meisten Strafprozeßreformer nur ein Mäntelchen: man will die Konjunktur ausnutzen. Man hofft, die alten, längst vertretenen Forderungen auf Grund der jetzigen politischen Gesamtstimmung endlich durchsetzen können. Man will sich „auf den fahrenden Wagen setzen“. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn man sicher ist, nicht unter die Räder zu kommen. Diese Gefahr war groß und ist heute noch nicht gebannt. Wenn wir heute an unserer Justizverfassung umzubauen anfangen, kann der ganze Bau ins Wanken kommen!

So hat der Auftakt zur neuesten Phase der Strafprozeßreform die peinliche Empfindung ausgelöst: „Ein garstig Lied, pfui, ein politisch Lied!“ Denn es war Politik am falschen Ort. Politischer Sinn muß m. E. zweierlei sagen: Erstens hat das deutsche Volk zurzeit Wichtigeres zu tun, als den Strafprozeß zu reformieren. Zweitens muß gerade jetzt peinlich alles vermieden werden, was auch nur von Ferne die Gefahr bringt, daß die Gerichte und das Strafverfahren politisiert und damit in den allgemeinen Strudel mit hineingezogen werden.

Die Reichsjustizverwaltung war anderer Ansicht. Sie gab dem Drängen nach und legte mit großer Beschleunigung die bekannten Entwürfe vor. Inzwischen hat sie auf den Einspruch des Deutschen Juristenbundes das Tempo wieder verlangsamt. Der Freund einer guten, sachlichen Reform wird das nicht beklagen. Denn abgesehen davon, daß die Entwürfe nicht eine geradlinige Fortsetzung der vor

[1]) Goldschmidt, Die Reform des Strafverfahrens (Tübingen 1919) S. 4.

dem Kriege beratenen sind, sondern ganz neue Bahnen einschlagen und insofern noch durchaus nicht spruchreif sind, müssen sie nun in erster Linie **von dem politischen Ballast befreit werden,** der ihnen entsprechend dem Geist ihrer Empfängniszeit anhaftet.

In der Frage der Volksrichter, besonders der Frauenrichter, in der Schwurgerichtsfrage, in der Berufungsfrage und in vielen Nebenfragen steckt solcher Ballast. Nirgends darf es heißen: Was ist zu tun, damit wir die Gesetze „durchbringen"? Sondern immer nur: Wie nähern wir uns am vollkommensten dem Ideal, daß der Schuldige bestraft, der Unschuldige freigesprochen wird? Daß solche Entpolitisierung manchen eine Entdemokratisierung scheinen wird, darf nicht abschrecken. Denn sie ist es nicht. Gute liberale und demokratische Ueberlieferung ist es, die Justiz politikfrei zu halten. Nur wenn dies gelingt, wird auch der Juristenstand das Ansehen sich erhalten, das er nicht nur um seinetwillen erstrebt, sondern das im Allgemeininteresse ihm unbedingt gewahrt bleiben muß. Das ist die Aufgabe, auf die sich die deutschen Juristen mit der Justizverwaltung an der Spitze vereinigen und der sie sich mit aller Energie annehmen sollten. Geschieht das, dann ist die Aufgabe auch lösbar. **Denn die stärkste Position hat auf die Dauer immer, wer unbeirrt durch Tagesmeinungen nur um die Sache kämpft.**

Der gemischte Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof[1]).

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Herwegen**, Düsseldorf, Richter beim Deutsch-Französischen Schiedsgericht.

Gemäß Art. 304 des Friedensvertrages ist der „Gemischte Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof" am 10. März in Paris feierlich eröffnet worden. Vom 10. März bis Anfang April hat er zunächst seine Prozeßordnung festgestellt, die am 20. April in Deutschland und Frankreich veröffentlicht worden ist. Am gleichen Tage ist das Sekretariat des Gerichts in Paris, Avenue Malakoff 146, in Tätigkeit getreten. Trotz seiner rein richterlichen Aufgaben liegen gewisse Gefahren für das Ansehen und den Wert der Betätigung des Gerichts auf der Hand, und man würde dem Gerichte und der Sache des Rechts einen schlechten Dienst erweisen, wenn man nicht diese Gefahren klar erkennen und dadurch schon jedem Verdacht entgegenwirken würde. Sie sind vor allem darin begründet, daß eine Reihe der Vorschriften des Vertrages, die das Gericht anzuwenden haben wird, sich einseitig gegen Deutschland richten, und daß daher auch das Gericht als eine Einrichtung erscheinen könnte, die in erster Linie zur Durchsetzung des FrV. gegenüber Deutschland bestimmt und geeignet wäre. Erfreulicherweise betonte der französische Justizminister in seiner Eröffnungsrede den Gedanken, daß es sich um eine hohe und schwierige Aufgabe des Rechtes und einen Versuch internationaler Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Privatrechts handle, des neue Wege weisen und von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des internationalen Rechtes sein könne. Von diesem Bewußtsein waren die ersten Verhandlungen des Gerichts getragen, wenn es auch nicht immer leicht war, eine Verständigung zwischen Juristen der verschiedensten Rechtsgebiete zu erzielen. Diese Verständigung wurde wesentlich erleichtert durch das Geschick, mit dem Rechtsanwalt **Asser**, Amsterdam, die Verhandlungen leitete, sowie die Sachkunde, mit der Prof. **Mercier**, Lausanne, die Beschlüsse des Plenums vorbereitete und zur vorliegenden Prozeßordnung (PO.) zusammenstellte. Im folgenden sollen die Grundzüge des Verfahrens so zusammengestellt werden, wie sie nach den Beratungen gedacht sind und wahrscheinlich praktische Gestaltung gewinnen werden.

Nach Art. 1 PO. ist der Sitz des Gerichtes Paris, vorbehaltlich des Rechtes der Vorsitzenden, gemäß § 9 des Anhangs zu Art. 304 des FrV. Ort und Zeit der Sitzungen zu bestimmen. In diesem Punkte erschienen und erscheinen prinzipielle Bedenken geboten. Das Recht, Ort und Zeit der Sitzungen zu bestimmen, stand nach den ursprünglichen Friedensbedingungen der alliierten Macht zu. Auf den Einwand Deutschlands, daß dieses einseitige Recht dem Wesen und der Bedeutung eines internationalen Gerichtes widerspreche, wurde das Recht den neutralen Vorsitzenden übertragen. Art. 1 erscheint nun geeignet, die Bedeutung dieses Rechtes der Vorsitzenden abzuschwächen und seine Ausübung im voraus festzulegen. Denn es liegt nahe, die Sitzungen an dem Orte anzuberaumen, wo sich das Sekretariat und die Geschäftsräume des Gerichtes befinden. Die Vertreter der beiden Regierungen haben aber den Vorsitzenden gegenüber den gemeinsamen Wunsch geäußert, bei Bestimmung des Sitzes in Paris gewisse Sitzungen auf deutschem Boden abzuhalten. Die Tätigkeit des Gerichts wird sich demnach so gestalten, daß sein Sitz und sein Sekretariat in Paris sind und es jederzeit mit einem neutralen Vorsitzenden, einem deutschen und einem französischen Richter, die ständig in Paris anwesend sein sollen, rechtsgültig besetzt ist (Art. 86 PO.). Nach näherer Bestimmung des Plenums werden dann die einzelnen Streitsachen auf 4 Abteilungen verteilt werden, die in gleicher Besetzung nach Bestimmung ihrer Vorsitzenden Sessionen in Paris, Berlin oder Kehl abhalten, um die in einem schriftlichen Verfahren — procédure écrite (Art. 44, 48) — vorbereiteten Streitsachen mündlich zu verhandeln und zu entscheiden — audience de jugement (Art. 44 bis 50) —. In Berlin würde dann die Abteilung tagen, der die Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich gemäß Art. 297 FrV. zugewiesen werden, und in Kehl die Abt., die alle Elsaß-Lothringen betreffenden Streitsachen verhandelt. Die Klagen sind sämtlich in Paris einzureichen (Art. 2 PO.), und zwar binnen bestimmten Fristen (Art. 3), um die Tätigkeit des Gerichts zeitlich zu begrenzen.

[1]) Nach Art. 804 des Friedensvertrages von Versailles war binnen drei Monaten nach dessen Inkrafttreten (10. Jan. 1920) zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und Deutschland andererseits ein gemischter Schiedsgerichtshof (Tribunal arbitral mixte) zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten zu bilden. Der zur Schlichtung deutsch-französischer Streitsachen bestimmte deutsch-französische Schiedsgerichtshof (Tribunal arbitral mixte franco-allemand) soll in vier Abt. (sections) tätig werden. Die Vorsitzenden sind: der Holländer Advokat und Mitglied des Institut de droit international **Asser**, Amsterdam, der Sohn des bekannten Völkerrechtslehrers, der Spanier Universitätsprof. und Botschaftsrat in Paris **Botella**, Madrid, der Schweizer Universitätsprof. **Mercier**, Lausanne, und der Schwede Ministerresident u. Direktor im Auswärtigen Amte **Sjoeborg**, Stockholm. Die deutschen Schiedsrichter sind: neben dem Verf. des obigen Aufsatzes, OLGR. Dr. **Herwegen**, dem wir diese erste Darstellung über den Schiedsgerichtshof verdanken, RGR. Frhr. **von Richthofen**, Leipzig, JR. Dr. **Felix Bondi**, Dresden, u. OLGR. Frhr. v. **Biegeleben**, München. Als deutsche Staatsvertreter (Agents du Gouvernement allemand) werden tätig sein: Exz. Ministerialdirektor i. Ausw. A. a. D. **Johannes**, Naumburg, und LGR. (Hilfsrichter am KG.) Dr. **Doering**, Berlin. Die Schriftleitung.

Die Fristversäumnis ist aber nur auf Einrede zu berücksichtigen und auch dann unschädlich, wenn das Gericht es in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für billig erachtet (Art. 5).

Das schriftliche Verfahren, welches mit der Klage beginnt, soll in Klage (Art. 6), Klagebeantwortung binnen zwei Monaten (Art. 13—14), Replik und Duplik binnen je einen Monats (Art. 26—29), den Streitstoff so „vollständig sammeln, daß auf Grund der mündlichen Schlußverhandlung (Art. 44—50) das Urteil gesprochen werden kann. Zu diesem Zwecke müssen alle prozeßhindernden Einreden in einem besonderen Schriftsatze, spätestens in der Klagebeantwortung, alle weiteren Einreden und Widerklageanträge in der Klagebeantwortung vorgebracht werden (Art. 23—25). Die Schriftsätze müssen die Tatsachen unter fortlaufenden Nummern anführen, sich auf die Behauptungen des Gegners erklären, Ansprüche und Einreden rechtlich begründen und mit bestimmten Anträgen schließen; eine spätere Erhöhung der Anträge ist ausgeschlossen (Art. 6, 7, 14, 26, 28). Vor Zustellung der Klage, Widerklage oder einer Nebenintervention (Art. 17—22) sind eine Sicherheit bzw. ein Kostenvorschuß zu hinterlegen (§ 20 des Anhanges zu Art. 296 Fr.V., § 97 PO.). Zur Sichtung der wesentlichen, der unbestrittenen und bestrittenen Tatsachen und zur Feststellung der Beweismittel kann der Vorsitzende einen Vortermin anberaumen, in dem Behauptungen nachgebracht werden können, alle Beweismittel anzugeben sowie bezogene Urkunden zu übergeben sind; der Vortermin findet vor dem Vorsitzenden statt; über sein Ergebnis ist ein genaues Protokoll aufzunehmen (Art. 37—43). In der mündlichen Schlußverhandlung sind neue Urkunden zurückzuweisen; nur das schriftliche Verfahren ist Gegenstand der Verhandlung (Art. 47—50, § 18 des Anhangs zu Art. 296 und §§ 3, 6 des Anhangs zu Art. 304 FrV.). Jedoch kann das Gericht von allen diesen Formvorschriften sowie jeder Bestimmung der PO. Ausnahmen zulassen, wenn es dies nach den Umständen des einzelnen Falles im Interesse der Wahrheit für billig oder notwendig erachtet; es kann vor allem ein neues Vorbringen und ein neues Verfahren zulassen (Art. 98).

Die PO. erwähnt die Beweiserbieten nur als Gegenstand der Verhandlung und Feststellung im Vortermin (Art. 37, 42). Es ist aber zulässig und sogar geboten, die Beweismittel schon in den Schriftsätzen zu benennen, da der Vortermin nicht in allen Sachen stattfindet und die Beweisaufnahme mit oder ohne Vortermin in der Regel den zweiten Teil des schriftlichen Verfahrens bilden wird. Es gilt als Grundsatz, daß alle Beweismittel zulässig sind und daß das Gericht über Wert, Notwendigkeit und Beweiskraft von Beweisen nach freier Ueberzeugung und Billigkeit entscheidet (Art. 88). Nur bez. der Anordnung einer besonderen Beweisaufnahme und der Form insbes. des Zeugenbeweises enthält die PO. einzelne Vorschriften. Das Gericht kann eine Augenscheinsaufnahme verfügen (Art. 61), die Vorlage von Urkunden, die es für erforderlich hält, anordnen (Art. 90) sowie bez. streitiger Tatsachen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch das Gericht selbst oder den ersuchten Richter beschließen (Art. 51—60). Insbes. kann das Gericht ausnahmsweise die Parteien selbst oder ihre gesetzichen Vertreter wie Zeugen hören und sie beeidigen Art. 56); formulierte Parteieide sind nicht vorgesehen und unzulässig. Vernehmungen durch den beauftragten Richter sind nicht besonders erwähnt, erscheinen aber zulässig und besonders zweckmäßig. Art. 89 hebt noch hervor, daß ein Beweis durch Zeugen nur auf Grund einer besonderen Entscheidung des Gerichts zulässig ist, die in keiner Weise der Entscheidung über die Hauptsache vorgreift oder sie bindet. Nach der ganzen Gestaltung des Verfahrens sind alle diese Anordnungen in erster Linie als Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gedacht, um auf Grund des Schriftwechsels und Vortermins die Schlußverhandlung vorzubereiten. Dies schließt nicht aus, daß das Gericht nach dieser Verhandlung auf eine weitere Beweisaufnahme erkennt. Eine nochmalige mündliche Verhandlung ist dann jedoch nicht geboten.

Das Gericht ist bei seinen Entscheidungen an die Anträge und das Vorbringen der Parteien gebunden (§ 6 des Anhanges zu Art. 304 FrV., Art. 42, 71 Abs. 2 PO.). Im übrigen wird das Verfahren von Amts wegen betrieben und auch dann bis zu einer Entscheidung durchgeführt, wenn auf die Klage keine weiteren Schriftsätze eingehen und eine oder beide Parteien im Vortermine oder im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen; das Urteil wird dann auf Grund der Akten nach freier Ueberzeugung des Gerichts gesprochen (Art. 73). Sämtliche Schriftsätze werden von Amts wegen zugestellt (Art. 9, 12, 15, 27, 29). Eine Klagezurücknahme ist nur bis zum Eingang der Klagebeantwortung zulässig (Art. 65). Nach Beendigung des schriftlichen Verfahrens oder fruchtlosem Ablauf einer Frist wird von Amts wegen die Anberaumung eines Vortermins oder der Schlußverhandlung sowie die Erhebung von Beweisen verfügt (Art. 37, 44, 51 Abs. 1, 89, 90). Nach Schluß der Verhandlungen wird die Sache mit Stimmenmehrheit entschieden, das fertige Urteil unter Angabe des Tages von sämtlichen Richtern unterschrieben und der Urteilstenor den Parteien zugestellt (Art. 70, 77). Nur Vergleich und Anerkenntnis erübrigen unter bestimmten Voraussetzungen das Urteil und erzeugen dessen Wirkungen (Art. 62—64). Binnen einen Jahres seit Erlaß des Urteils ist ein Antrag auf Revision des Urteils wegen neuer Tatsachen zulässig, die bei Kenntnis von entscheidender Bedeutung für seinen Inhalt gewesen sein würden (Art. 78—82).

Die Parteien können grundsätzlich ihre Rechte selbst wahrnehmen. Nur in der Schlußverhandlung haben lediglich ihre Rechtsberater ein Recht auf Vortrag der Sache, und nur ausnahmsweise kann das Gericht den Parteien selbst das Wort gestatten (Art. 6a, 38, 47). Eine besondere Stellung nimmt der Bevollmächtigte ein, der Vollmacht zur Führung des Prozesses erhält und als solcher in der Klage oder Klagebeantwortung benannt wird (Art. 6a, 14a). Er unterzeichnet die Schriftsätze der Partei und erhält rechtsgültig alle Zustellungen und Mitteilungen (Art. 8, 38). Als Bevollmächtigte und Rechtsberater können nur Rechtsanwälte und Professoren der Rechte beider Länder bestellt werden; das Gericht kann Patentanwälte zu ihrer Unterstützung zulassen (Art. 84). Eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung wird für die deutschen Parteien dadurch bedingt, daß die Verhandlungssprache nach dem Friedensvertrage die französische ist und daher alle Schriftsätze in französischer Sprache abgefaßt und deutsche Urkunden von einer französischen Ueber-

setzung begleitet sein müssen (Art. 10). Bez. der Uebersetzung sieht die PO. gewisse Erleichterungen vor (Art. 10 Abs. 3 u. 4).

Endlich sind die Staatsvertreter beider Länder zu erwähnen, deren Stellung mit derjenigen des französischen Staatsprokurators und des deutschen Staatsanwalts im Eheprozesse verglichen werden kann. Sie sind die Vertreter ihrer Staaten und Abwicklungsämter, wenn diese Partei sind. Sodann hat der Staatsvertreter in sämtlichen Streitsachen die Interessen seines Landes zu vertreten, er ist zu diesem Zwecke stets zuzuziehen und mit seinen Ausführungen oder Anträgen zu hören (Art. 9, 30, 37, 45, 47, 62, 64, 65, 85 PO.). Der Staatsvertreter kann insbesondere auch bei Verhinderung oder Säumnis einer Partei seines Landes ihre berechtigten Interessen wahrnehmen, für sie auftreten oder Vertagung beantragen (Art. 73). Auf diese Weise wird ein gewisser Ersatz des Armenrechtes sowie ein Ausgleich für die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung gewährt. Endlich dient der Staatsvertreter als Vermittler zwischen dem internationalen Gericht und den Behörden seines Landes, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtshilfe, bei Zeugenladungen, Ersuchen um Vernehmungen von Zeugen und bei der Vollstreckung (Art. 52, 53, 76). Für das internationale Gericht und die ausländische Partei ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wenn eine Partei nicht zu laden oder ihr Aufenthalt überhaupt unbekannt ist. Diese Umstände stellt der Staatsvertreter, ähnlich wie das Gericht nach § 204 Abs. 1 ZPO., fest, und auf Grund dieser Feststellung wieder ersucht der Vorsitzende den Staatsvertreter, die Zustellung in den für diesen Fall vom Landesrechte vorgesehenen Formen zu bewerkstelligen. Die Mitteilung des Staatsvertreters hat für das Gericht die Wirkung der gewöhnlichen Zustellung durch eingeschriebenen Brief (Art. 12 Abs. 3, 96 PO.).

Die Grundzüge dieses Verfahrens erscheinen wohl geeignet, den besonderen Bedürfnissen des Gerichts gerecht zu werden und die Gestaltung eines zweckmäßigen internationalen Prozesses anzubahnen. Dabei waltete die ausgesprochene Absicht ob, jede Anlehnung an ein bestimmtes Recht zu vermeiden, so daß die Prozeßordnung nur aus sich selbst und den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit zu erläutern ist (Art. 99). Unterschiede in den das Gericht betreffenden Bestimmungen des FrV. (Anhänge zu Art. 297 und 304) sind durch die PO. ausgeglichen und authentisch geregelt. Für die deutschen Verfahrensreformen wird von besonderem Interesse sein, welche Erfahrungen die Mischung von schriftlichem und mündlichem Verfahren, der Vortermin, die eidliche Vernehmung der Parteien und die freie Stellung des Gerichts bezüglich der Beweismittel zeitigen wird. Alle diese sachlichen Interessen und die Gesamtaufgabe des Gerichts sind so zwingend und groß, daß schließlich auch eine Annäherung des Rechtsempfindens der beteiligten Völker als notwendige Folge zu erhoffen ist.

Der Irrtum bei der Preisberechnung.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Lenel, Freiburg i. Br.

Man ist heute in Theorie und Praxis wohl so ziemlich einig darüber, daß der sog. Kalkulationsirrtum an sich ein bloßer Irrtum im Beweggrund und als solcher unbeachtlich sei. Auch das Reichsgericht vertritt entschieden diesen Grundsatz[1]). Aber es macht davon eine m. E. bedenkliche Ausnahme, die hier besprochen werden soll.

[1]) Vgl. insbes. RG. 55 Nr. 90, 64 Nr. 65.

Wenn nämlich die Preisberechnung zum Gegenstand der für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlungen gemacht, bei diesen Verhandlungen der verlangte oder angebotene Kaufpreis als ein durch näher angegebene Kalkulationen zustande gekommener bezeichnet worden sei, dann umfasse der Inhalt der Erklärung beim Vertragsschluß auch diese Kalkulation, und ein Irrtum in dieser Kalkulation sei im Zweifel — er könne unter Umständen auch nur zu einer Richtigstellung des Kaufpreises führen — ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, der die Anfechtung aus BGB. § 119 I rechtfertige[1]). Trifft diese Auffassung zu?

Setzen wir den Fall, jemand habe Waren frei Bahnhof X zu bestimmtem Preis offeriert, in seinem Angebotschreiben die Elemente, aus denen sich seine Preisberechnung zusammensetzt, dargelegt, dabei aber sei ihm ein Versehen, sei es in der Berechnung der Fracht, sei es bei der Addition der einzelnen Posten, unterlaufen. Befindet er sich dann in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung? Mir will scheinen, der Erklärende sei sich hier der Bedeutung jedes einzelnen von ihm gebrauchten Wortes, jeder einzelnen von ihm genannten Ziffer genau bewußt, irre also durchaus nicht über den Inhalt seiner Erklärung. Was hier vorliegt, ist etwas ganz anderes, nämlich ein objektiver Widerspruch zwischen den einzelnen Stücken der Erklärung. Der Offerent gibt einesteils zu erkennen, er wolle die Fracht voll in Rechnung stellen, und stellt sie dann doch nicht voll in Rechnung; er sagt einesteils, der von ihm verlangte Preis setze sich aus den Posten 5+3+2+1 zusammen, verlangt aber dann doch nicht 11, wie er hiernach müßte, sondern nur 10. Ein solcher Widerspruch macht den Sinn der Erklärung zweifelhaft, führt aber an sich nicht zur Anfechtung, sondern ruft die Auslegung auf den Plan, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte jenen Sinn festzustellen hat. Sie kann zu vier verschiedenen Ergebnissen kommen. Erstens (ein gewiß seltener Fall): der Widerspruch sei unlösbar, der Verkäufer den Umständen nach ebenso berechtigt gewesen, den höheren Preis als angeboten anzusehen wie der Käufer den niedrigeren; solchenfalls müßte die widerspruchsvolle Offerte wegen ihrer Undeutlichkeit für nichtig erklärt werden. Zweitens (was man z. B. bei einem klar zutage liegenden Additionsfehler zu billigen geneigt sein wird): die Offerte sei in Wahrheit nicht zu dem schließlich genannten niedrigeren, sondern zu dem aus richtiger Berechnung sich ergebenden höheren Preis gemacht. Dann kann in der Tat Grund zur Anfechtung wegen Irrtums bestehen, aber nicht für den Verkäufer, zu dessen Gunsten ja die Auslegung ausgefallen ist, sondern nur für den Käufer, der irrig den niedrigeren Preis für maßgebend hielt. Dieser schrieb seinem Ja eine falsche Bedeutung zu; er glaubte im obigen Beispiel irrig, eine ihm zu 10 gemachte Offerte anzunehmen, während er in Wirklichkeit eine ihm zu 11 gemachte angenommen hat. Ficht er daraufhin an, so ist er nicht zum Ersatz des negativen Vertragsinteresses verpflichtet; denn der Offerent hat das Mißverständnis selbst verschuldet, mußte, um mit dem

[1]) So RG. 64 Nr. 65, 90 Nr. 66 (S. 272), auch 94 Nr. 17 a. E. Die gleiche Auffassung ist auch vielfach in der Literatur vertreten, z. B. bei Dernburg, I § 145 Nr. 16, Oertmann, DJZ. 1909 S. 744, Enneccerus, I § 157 N. 1.



Gesetzbuch zu reden, die Anfechtbarkeit jenes Ja kennen. Die dritte Möglichkeit wäre die, daß die Auslegung nach Treu und Glauben trotz des Berechnungsfehlers den von dem Offerenten bezeichneten niedrigeren Preis für maßgebend erklärt. Nur hier könnte man an ein Anfechtungsrecht des Offerenten denken. Ist ein solches aber in Wahrheit begründet? Eine derartige Auslegung kann offenbar auf keinem andern Gedanken beruhen als auf dem, daß im konkreten Fall der Inhalt der Erklärung beim Vertragsschluß die Kalkulation nicht umfaßt habe, d. h. sie beruht auf der Verneinung der Voraussetzung, die das RG. für die Anfechtung aufstellt. Sie besagt, der Umstand, daß der angegebene Preis X fälschlich errechnet worden sei, vermöge nichts daran zu ändern, daß der Verkäufer eben doch zu X offeriert habe. Wie kann dann der Verkäufer, dem doch der Zahlenwert von X ganz genau bekannt war, behaupten, er habe sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung befunden? Bleibt noch die vierte Möglichkeit: die Auslegung entscheidet, der Kauf sei zu dem höheren Preis geschlossen, aber nur bedingt, nämlich für den Fall der Richtigkeit der Kalkulation. Ist hier die Kalkulation unrichtig, so ist die Bedingung ausgefallen und der Vertrag für keine Partei wirksam, für eine Anfechtung aber ebenfalls kein Raum.

Eine theoretisch richtige Auffassung muß sich auch praktisch bewähren. Das ist hier der Fall. Der Käufer wird, wenn die Auslegung für den höheren Preis entscheidet, oft ein Interesse daran haben, den Verkäufer trotz des höheren Preises an dem Vertrag festzuhalten. Dies Interesse kann der Käufer, wenn man die Anfechtung in seine Hand legt, sehr einfach dadurch wahren, daß er von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch macht. Gewährt man dagegen das Anfechtungsrecht dem Verkäufer, so macht dieser durch Anfechtung seine Offerte ganz und gar zunichte, und wenn er auch zum Ersatz des negativen Vertragsinteresses verpflichtet bleibt, so wird dadurch dem Käufer häufig genug keineswegs geholfen sein; das, was dieser durch sein Vertrauen auf die Verbindlichkeit des niedrigeren Preises eingebüßt hat, kann leicht weit hinter dem zurückbleiben, was er bei Aufrechterhaltung des Kaufes zu dem höheren Preis hätte gewinnen können. In dem vom RG. Bd. 90 Nr. 66 entschiedenen Fall tritt dies schlagend hervor. Bei dem Verkauf eines Altmetallagers war das den Parteien unbekannte Gewicht der einzelnen Posten von ihnen schätzungsweise bestimmt und danach der Gesamtpreis des Lagers berechnet worden. Nachträglich ergab sich — so behauptete wenigstens der Verkäufer —, daß der Hauptposten des Lagers, ein Haufen Brockeneisen, doppelt so viel wog, als bei der Schätzung angenommen worden war, so daß also der Gesamtwert des Lagers den errechneten und vereinbarten Preis weit überstiegen hätte. Der Verkäufer focht an, und das RG. erklärte, unter gewissen Voraussetzungen, die hier nicht weiter interessieren, diese Anfechtung für berechtigt. Folge: Nichtigkeit des ganzen Kaufgeschäfts, obwohl doch schlechterdings nicht abzusehen ist, warum dem Käufer das Recht entzogen werden soll, das Lager zu dem nach dem wirklichen Gewicht berechneten Preis zu behalten. Die richtige Entsch. wäre m. E. die folgende gewesen. Die Auslegung hätte feststellen müssen, ob der Vertrag als Kauf in Bausch und Bogen zu bestimmtem Preis oder als Kauf nach Gewicht anzusehen sei. Letzteres war die Meinung des Verkäufers. Entschied aber die Auslegung in seinem Sinne, so fehlte für eine Anfechtung seinerseits der Boden, und nur der Käufer hätte anfechten können, der den Vertrag anders aufgefaßt hatte. Wäre umgekehrt von der Auslegung ein Kauf in Bausch und Bogen angenommen worden, so war damit zugleich festgestellt, daß die Vorstellungen über das Gewicht der Ware nur motivierende Bedeutung hatten und die Anfechtung daher ausgeschlossen. Vielleicht hätte die Anfechtung im konkreten Fall zu dem Ergebnis geführt, daß zwar ein Kauf in Bausch und Bogen vorliege, dieser aber nur unter der Bedingung annähernd richtiger Gewichtsschätzung abgeschlossen worden sei — dann würde bei Defizienz dieser Bedingung, wie oben bemerkt, ein Kauf gar nicht abgeschlossen gewesen sein. In keinem Fall aber durfte die Wirksamkeit des Geschäfts durch Zulassung der Anfechtung in das Belieben des Verkäufers gestellt werden.

Deutscher Beamtenbund und Beamtenstreik.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Der am 4. Dez. 1918 gegründete Deutsche Beamtenbund (DBB.) stellt gemäß seinen Satzungen v. 12. Juni 1919 einen Zusammenschluß der Deutschen Beamten- und Lehrervereinigungen auf gewerkschaftlicher Grundlage dar zur Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten der deutschen öffentlichen Beamten. Dem DBB. haben sich, unter vielen anderen, auch der Preußische Richterverein und der Verein höherer Beamten, zu dem auch der Bund höherer Verwaltungsbeamten gehört, angeschlossen. Das setzt deren gewerkschaftliche Gliederung voraus, da sonst ihr Anschluß nicht angängig gewesen wäre. Grund genug, um sich auch an dieser Stelle mit der Frage zu beschäftigen, was unter einer Vereinigung auf gewerkschaftlicher Grundlage zu verstehen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage kann jede theoretische Erörterung ausgeschlossen werden, wie sie noch letzthin einer der ersten Kenner auf diesem Gebiet, LGR. Kulemann, in seiner Schrift: „Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung" (Berlin 1919 S. 32 ff.) unternommen hat. Denn der DBB. geht von der ganz konkreten Auffassung aus, die der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit diesem Begriff verknüpft. Der Vorstand des DBB. hat sich im März 1919 zu der Aufgabe einer selbständigen Stellungnahme in diesem Punkte verstanden, weil ihm von dem Vorsitzenden der Gewerkschaftskommission, dem Abg. Legien, deutlich zu verstehen gegeben war, daß andernfalls rein politisch gerichtete, d. h. sozialdemokratische Beamtenvereinigungen gebildet werden würden, bei deren Parallelerscheinung der Direktor des DBB., der Abg. Remmers, für den Bestand dieses fürchtete. Aus diesem Grunde wurde infolge des Druckes seitens der Arbeitergewerkschaften in den § 2 der Satzungen, der von den Zwecken des DBB. handelt, der Satz aufgenommen: „Der Bund wird zur Erreichung seiner Ziele alle gesetzlichen Mittel anwenden." Unter diesen Mitteln versteht aber die Arbeitergewerkschaft selbstverständlich auch den Streik. Die Leitung der Gewerkschaften hat naturgemäß das allergrößte

Interesse daran, daß die Beamten durchweg als unter den Sammelbegriff „Arbeitnehmer“ fallend angesehen werden, weil die Beamten auf diese Art als willkommener Vorspann für die Interessen der Arbeiter dienen und schließlich unter diesen selbst verschwinden können. Das tritt nun völlig unverschleiert hervor.

Die „Gemeinschaft“, das Organ des DBB., bringt in der Nr. v. 1. März 1920 die „Leitsätze für die Feststellung des gewerkschaftlichen Charakters einer Arbeitnehmerorganisation“. Dort heißt es:

„Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer der betreffenden Berufe . . .“ „Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht: a) . . . b) die Arbeitsniederlegung (der Streik) . . . Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung von Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Sitzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden. . . Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.“

Hiernach hat es zwar den Anschein, als ob der Beamtenstreik nur für die Betriebsbeamtenschaft und nicht auch für die Beamten der Hoheitsverwaltungen als rechtliche Einrichtung gelten soll. Da aber, wie gezeigt, der DBB. bereits, unter Zustimmung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den Satzungen die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Erreichung seiner Zwecke aufgenommen hatte, und der Streik zu den gesetzlichen Mitteln eben gerechnet wird, so wird dieses Mittel auch den Beamten der Hoheitsverwaltungen zugemutet, und die Forderung wird bez. der Beamten der Betriebsverwaltungen nur insofern verstärkt, als diese die Sammlung eines Streikfonds bereits in ihre Vereinssatzungen aufnehmen sollen. Es wird nun sehr interessant sein, zu erfahren, ob der DBB. die Neubildung der Satzungen aller Vereine von staatlichen und kommunalen Betriebsbeamten im Sinne der Streikfondsbildung auf sich nehmen und was mit jenen Vereinen geschehen wird, die etwa anderer Meinung sind als der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund. Dem DBB. ist eine ganze Anzahl von Beamtenverbänden angeschlossen, die sowohl Betriebsbeamte wie auch Hoheitsbeamte umfassen, z. B. der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, der Verein der Reichsbeamten, der Bund höherer Beamten. Wie sollen in diesen Fällen die Verbände zur Aufnahme jener Bestimmung in ihren Satzungen genötigt werden? Angesichts der Unentwegtheit der treibenden Elemente ist zwar nicht daran zu zweifeln, daß eine Aenderung oder Ergänzung der Statuten jener Beamtenvereinigungen in dem beregten Sinne versucht und, sollte dies nicht gelingen, die Vereinigungen selbst gesprengt werden werden. Der DBB. wird dabei in die peinliche Lage versetzt werden, rückhaltlos Farbe bekennen zu müssen. Seine Lage ist nicht nur um deswillen peinlich, weil doch wahrscheinlich eine große Anzahl von Beamten stutzig werden wird, unter diesen Umständen noch ferner einem dem DBB. angeschlossenen Verbande anzugehören, sondern vor allem auch deshalb, weil sowohl die Reichsregierung wie auch die Preußische Regierung durch ihre berufenen Vertreter wiederholt die Unvereinbarkeit des Streikgedankens mit dem Dienstverhältnis der Beamtenschaft verkündet hat. Die obengenannte Nummer der „Gemeinschaft“ bringt unmittelbar vor der Mitteilung der erwähnten „Leitsätze“ die diesbezügliche Erklärung der Preußischen Regierung in der Landesversammlung v. 20. Febr. 1920 auf die Anfrage eines Abgeordneten, ohne auch nur mit einem Worte auf den klaffenden Widerspruch hinzuweisen. Tatsache ist also jetzt einerseits, daß die Reichsregierung den DBB. als die legitime Vertretung der sämtlichen Beamtenvereine im Deutschen Reiche anerkennt, aber ein Recht der Beamten auf Streik rundweg verneint, und andererseits, daß die im DBB. vertretenen Beamtenvereine satzungsmäßig ein Recht der Beamten auf Streik als gegeben annehmen. Entweder handeln also die Beamten, die sich diesen Vereinen angeschlossen haben, disziplinwidrig oder die Regierung verzichtet auf alle Autorität. Das eine ist für ein geordnetes Staatswesen so unerträglich wie das andere. Eine Lösung des damit gestellten Problems erscheint durchaus ausgeschlossen, wenn nicht ein Teil seine Stellungnahme grundsätzlich aufgibt. Für die Regierung verbietet sich ein solcher Rückzug von selbst. Denn eine Regierung, die sich auf ihre Organe nicht verlassen kann, verdient nicht mehr diesen Namen. Im monarchischen Staate wird sie vom Monarchen berufen, in der Republik vom Volk, vertreten durch dessen Erwählte. Ist aber nach der gegenwärtigen RVerf. (Art. 56) die Regierung dem Parlament verantwortlich, so kann dieses sie nicht abhängig sein oder werden lassen von ihren eigenen Organen, die insgesamt nach derselben Verfassung (Art. 130) wieder Diener des Volkes sind. Diese Verhältnisse führen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu einem fehlerhaften Kreise. Es handelt sich auch gar nicht um ein bloßes Theorem, vielmehr ist die angeregte Frage gerade in den allerjüngsten Tagen im höchsten Sinne praktisch geworden, nachdem der geschäftsführende Vorstand des DBB. anläßlich der durch die ebenso sinnlose wie verderbliche Unternehmung Kapp geschaffenen politischen Wendung am 14. März auf das Drängen eines Teiles der unteren und mittleren Beamtenschaft den Streik der dem DBB. angeschlossenen Beamtenschaften beschlossen hat. Nach § 11 der Satzungen besteht dieser Vorstand aus 21 Personen. An der Beschlußfassung haben aber nur 16 Personen teilgenommen, und von diesen haben nur 13 dafür, die übrigen 3, nämlich die Vertreter der unteren und mittleren Verwaltungsbeamten nebst dem einzigen Vertreter der höheren Beamten, dagegen gestimmt. Den Block für den Streikbeschluß bildeten in erster Linie die Verbände der mittleren und unteren Post- und Eisenbahnbeamten. Der Bund höherer Beamter hat gegen diesen Beschluß entschieden Stellung genommen. Wäre der Streik auch von den höheren Beamten und den sämtlichen Hoheitsverwaltungen mit Strenge durchgeführt worden, so wäre es gerade in einem der kritischen Zeitpunkte der jungen Republik zu einem völligen Stillstande der Staatsmaschine gekommen. Daß dies nicht der Fall gewesen, ist ein Verdienst der Beamtenschaft, die dem Streikbeschluß nicht gefolgt ist. Die Unterstaatssekretäre in den Ministerien des Reiches und Preußens in erster Linie haben unentwegt weitergearbeitet und dafür auch den Dank des Reichspräsidenten, gegengezeichnet vom Reichskanzler Bauer, am 22. März empfangen. Dieser Danksagung hat es zwar vom Standpunkt der pflichttreuen Beamten aus nicht bedurft, erfolgte

sie, so war sie vom Standpunkte der Regierung aus wohl begründet. Damit ist denn aber auch der DBB. desavouiert. Es war aber nicht seines Amtes, einen Beschluß dieser Art zu fassen, weder formal noch materiell. Die Frage eines Streiks der gesamten Beamtenschaft gehört zweifellos zu den „besonders wichtigen Angelegenheiten". Diese zu behandeln, liegt nach § 15 der Satzungen ausschließlich dem Gesamtvorstande ob. Dieser ist gar nicht gefragt worden, konnte auch naturgemäß nicht so schnell einberufen werden. Hieraus folgte aber mit nichten, daß nun der geschäftsführende Vorstand sich die Funktion des Gesamtvorstandes anmaßen durfte. Dies um so weniger, als im § 2 Ziff. 2 der Satzungen als Bundeszweck angegeben ist: „die Behandlung wirtschaftlicher und politischer Fragen unter Wahrung parteipolitischer Neutralität". Also auch der Gesamtvorstand wäre gar nicht befugt gewesen, über die Streikfrage aus dem Anlaß einer parteipolitischen Bewegung zu entscheiden, um so weniger der geschäftsführende Vorstand. Mit Staunen liest man in dem Organ der „Gemeinschaft" vom 1. April einen triumphierenden Artikel eines der Leiter des DBB. mit der Ueberschrift „Die Kraftprobe des Deutschen Beamtenbundes". Gleichzeitig laufen aber Nachrichten ein, daß der Streikbeschluß auch in den Kreisen jener Beamtenschaften, deren Vertreter für ihn gestimmt haben, die schärfste Kritik erfahren hat. Es war ein Pyrrhussieg. Der vielfach angeschlagenen persönlichen Saite gehen wir an dieser Stelle grundsätzlich aus dem Wege. Wir glauben aber unserer Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß der DBB. auf der gewerkschaftlichen Grundlage, wie diese nach den oben gegebenen Darlegungen verstanden werden soll, sich damit als unmöglich erwiesen hat. Wird hiervon nicht wieder abgesehen, so ist eine Verschmelzung sämtlicher Beamtenkategorien zu einem einzigen großen Verbande nicht mehr denkbar. Zwar wird damit die Stoßkraft der Beamtenschaft als ideeller Gemeinschaft wesentlich vermindert, wenn nicht gar aufgehoben, indessen wäre der Preis für die Erhaltung jener mit der dauernden Gefahr der Erschütterung des ganzen Staatswesens von dieser Seite zu teuer bezahlt. Wir dürfen also innerhalb der Beamtenverbände entscheidenden Schritten entgegensehen.

Das Kapitalertragsteuergesetz.

Von Regierungsrat Dr. Zarden, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Das Kapitalertragsteuergesetz v. 29. März 1920 (RGBl. S. 345) ist in der von der Nationalversammlung in 3. Beratung am 10. März 1920 beschlossenen Fassung am 31. März 1920 in Kraft getreten. Es enthält gegenüber der Regierungsvorlage eine ganze Reihe von Aenderungen, von denen folgende hervorzuheben sind:

Neu hereingekommen ist die Steuerpflicht der Erträge aus der Beteiligung an Genossenschaften. Die grundsätzliche Steuerpflicht dieser Erträge ist aber dadurch wieder wesentlich eingeschränkt, daß befreit sind die Erträge aus Anteilen an den Genossenschaftszentralen und an solchen Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzungsgemäß 5000 M. nicht übersteigen darf.

Während nach der Regierungsvorlage die Zinsen aus einer durch eine Hypothek gesicherten Darlehnsforderung, die nicht aus dem Grundstück gezahlt werden, nur steuerpflichtig waren, wenn der Gläubiger zu den im Inland einkommensteuerpflichtigen Personen gehört, unterliegen jetzt Zinsen aus einem Darlehen, für das eine Hypothek bestellt ist, der KapErtrSt. stets dann, wenn das Grundstück im Inland liegt.

Den Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden (Darlehen), sind die gesetzlichen Zinsen insoweit gleichgestellt, als die Fälligkeit der Forderung länger als 6 Monate und bei Ansprüchen der in §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Art länger als 2 Jahre zurückliegt.

Nach § 2, I Nr. 3 des Ges. sind steuerpflichtig die Zinsen, die bei Lebensversicherungsunternehmungen auf die Prämienreserven der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplane entfallen. Das gilt auch für ausländische Versicherungsunternehmungen mit inländischen Niederlassungen hinsichtlich solcher Versicherten, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; umgekehrt ist das Auslandsgeschäft der inländischen Versicherungsgesellschaften steuerfrei (§ 4 Abs. 2).

Abweichend von der Regel waren nach der Regierungsvorlage für die Steuer von den Prämienreserven die Versicherungsgesellschaften steuerpflichtig. Die Nat.-Vers. hat auch bei diesen Erträgen die Steuerpflicht den Gläubigern, also den Versicherten, auferlegt.

Ueber die Entrichtung der Steuer von Hypotheken- und sonstigen Darlehnszinsen hatte die Regierungsvorlage in §§ 10 bis 12 genaue Vorschriften enthalten, die dahin gingen, daß der Schuldner mit der Entrichtung der Kapitalerträge dem Gläubiger eine schriftliche Anzeige über die Entrichtung der Kapitalerträge übermitteln und dabei vor dem Gebrauch abgestempelte Vordrucke oder Stempelmarken, die auf den Wert der verfallenen Steuer lauten, verwenden sollte. Die Nat.-Vers. hat alle diese Vorschriften mit der Begründung gestrichen, daß die Verhältnisse im einzelnen zu verschieden und kompliziert lägen, als daß sie durch einige wenige Bestimmungen im Gesetz geregelt werden können. Dementsprechend ist eine neue Vorschrift im Gesetz aufgenommen, wonach unter grundsätzlicher Festlegung der gesamtschuldnerischen Haftung von Gläubiger und Schuldner die Art der Steuerentrichtung dem Reichsfinanzminister überlassen ist, der auch bestimmen kann, daß nur der Gläubiger oder nur der Schuldner für die Steuer haftet. In der vorläufigen Vollzugsanweisung v. 31. März 1920[1]) hat der Minister bestimmt, daß auch bei Hypotheken- und sonstigen Darlehnszinsen der Schuldner die Steuer einzubehalten und unter Beifügung einer Mitteilung, die Namen, Wohnort und Wohnung des Gläubigers, Kapitalschuld, Zinsfuß, Zinsbetrag und Zeit, für die der Zins gezahlt wird, enthalten soll, an das zuständige Finanzamt abzuführen und die ihm von diesem erteilte Quittung dem Gläubiger zu übersenden hat.

Neu ist auch die Regelung der Fälligkeit der Steuer (§ 10). Bei Dividenden, Zinsen festverzins-

[1]) Von dem Verfasser dieses Aufsatzes, dem Referenten des Gesetzes im Reichsfinanzministerium, wird unmittelbar nach Erlaß der definitiven Ausführungsbestimmungen ein erschöpfender Kommentar zu dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen als ein weiterer Band des Schifferschen Sammelwerkes, „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren", im Verlage unseres Blattes erscheinen. Die Schriftleitung.



licher Papiere und Zinsen aus Prämienreserven ist die Steuer zugleich mit dem Kapitalertrag, bei Hypotheken- und sonstigen Darlehnszinsen sowie bei vererblichen Renten bei Zahlung des Kapitalertrags, in den übrigen Fällen (Diskontbeträge inländischer Wechsel und ausländische Erträge) einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

Erheblich erweitert ist der Kreis der Befreiungen (§ 3). Den im § 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage aufgeführten Sparkassen und Trägern der reichsgesetzlichen Versicherungen sind gleichgestellt die Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, die Genossenschaftszentralen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, ferner die im § 5 des Ges. über das Reichsnotopfer befreiten Anstalten und Stiftungen. Nach der Regierungsvorlage waren auch frei die den Banken und Bankiers zufließenden Zinsen aus Hypotheken, sonstigen Darlehen und Diskontbeträgen von Wechseln. Nachdem diese Steuerbefreiung im 10. Ausschuß der Nat.-Vers. gestrichen war, ist sie im Plenum mit der Einschränkung wiederhergestellt, daß steuerpflichtig ist der Ueberschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung des Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt, wobei die Zinsen, die von Bank zu Bank belastet oder vergütet werden, außer Ansatz bleiben.

Das Gesetz ist anstatt am 1. April mit Rücksicht darauf, daß manche Zinsscheine schon am 31. März fällig werden, am 31. März 1920 in Kraft gesetzt worden. An dem Grundsatz, daß die am 31. März 1920 oder 1. April 1920 fällig gewordenen Kapitalerträge der Steuer bereits unterliegen, ist festgehalten worden. Es sind nur drei Ausnahmen gemacht worden. Auch wenn sie nach dem 30. März 1920 fällig geworden sind, sind frei die Dividenden aus einem spätestens am 31. März 1920 abgelaufenen Geschäftsjahr, ferner die spätestens am 1. April 1920 fällig gewordenen Zinsscheine, die vor dem 31. März 1920 eingelöst sind, endlich alle übrigen Erträge, soweit der Zins auf eine vor dem 1. Okt. 1919 liegende Zeit entfällt.

Zur Frage der Anwendung des internationalen Privatrechts durch die Ausgleichsämter und die gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Justizrat Dr. R. Schauer, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Disziplin des internationalen Privatrechts ist bisher in Deutschland stiefmütterlich behandelt worden. Man scheint bei uns vergessen zu haben, daß kein Geringerer als Savigny im 8. Band seines Systems des heutigen römischen Rechts eine scharf durchgearbeitete Theorie des internationalen Privatrechts mit bis ins einzelne gehenden Folgerungen aufgestellt hat, die unter den bedeutendsten Rechtsgelehrten aller Länder Anhänger gefunden hat. Da ist es nun eine merkwürdige Ironie des Schicksals, daß der Friedensvertrag, der bezwecken sollte, uns mehr oder minder von den internationalen Verkehrsbeziehungen abzuschneiden, den deutschen Juristen zwingt, sich mehr, als es seiner Vorbildung auf diesem Gebiete entspricht, mit Fragen des internat. Privatrechts zu befassen. Zwei Stellen sind es, die zahlreiche Rechtsfragen zu prüfen und zu entscheiden haben werden, für deren Bearbeitung die Kenntnis des internat. Rechts und seiner Kollisionsnormen unerläßliche Voraussetzungen sind: die Ausgleichsämter und die gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Ist eine Schuld streitig, dann muß Gläubiger- und Schuldneramt versuchen, zu einer Einigung zu gelangen (§ 16 der Anlage zu Art. 296 FrV.). Ein solcher Einigungsversuch erfordert oft die Prüfung der rechtlichen Grundlagen des Bestehens der Schuld. Da regelmäßig Gläubiger und Schuldner Staatsangehörige verschiedener Mächte sind, die auf verschiedenen Staatsgebieten wohnen, da ferner in vielen Fällen nicht sicher festzustellen ist, wo das Schuldverhältnis entstanden ist, wo es seinen Sitz hat, seine Wirkungen ausüben soll usw., ist zu ergründen, welches Recht auf das strittige Rechtsverhältnis Anwendung zu finden hat. Können sich die Aemter nicht einigen, so entscheidet, falls die Parteien sich nicht auf ein privates Schiedsgericht einigen oder das Gläubigeramt das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige ordentliche Gericht anruft, der gemischte Schiedsgerichtshof; dieser wird dann die Fragen, die die Ausgleichsämter nur zu prüfen hatten, endgültig entscheiden. Der gemischte Schiedsgerichtshof ist aber auch zuständig für alle Streitigkeiten bez. der zwischen Angehörigen der ehemals feindlichen Mächte abgeschlossenen Vorfriedensverträge, sofern nicht die Zuständigkeit eines alliierten, assoziierten oder neutralen Gerichts gegeben ist, falls nicht der der alliierten oder assoziierten Macht angehörige Kläger es vorzieht, den gemischten Schiedsgerichtshof anzurufen (Art. 304b Abs. 2 FV.). Auch der gemischte Schiedsgerichtshof wird bei diesen Aufgaben wie bei seiner Zuständigkeit aus Art. 305 FV. in die Lage kommen, das im Einzelfall anzuwendende Recht festzustellen. Dies muß an der Hand der Kollisionsnormen des internat. Privatrechts geschehen. Wenn nun auch gewisse Kollisionsnormen (namentlich auf dem Gebiete des Obligationenrechts) verschiedenen Ländern gemeinsam sind, so kann man doch von einem einheitlichen internat. Privatrecht nicht sprechen, sondern man muß damit rechnen, daß in den verschiedenen Ländern verschiedene Kollisionsnormen gelten. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz[1]) hat der Richter ihm vorkommende Statutenkollisionen nach dem in seinem Lande herrschenden internat. Privatrecht zu lösen (lex fori). Die lex fori ist das nationale Recht des Richters, dessen Autorität er untersteht; das Recht des Landes, in dessen Namen er Recht spricht. Damit ist schon gesagt, daß die lex fori der Länder, in denen die Ausgleichsämter und die gemischten Schiedsgerichtshöfe ihren Sitz haben, hier nicht maßgebend sein kann. Was die Ausgleichsämter betrifft, so sind sie überhaupt keine richterlichen Behörden, sondern Amtsstellen ohne Richterqualität, und die Unmöglichkeit für sie, bei der Prüfung der Einzelfälle die an ihrem Sitze herrschenden Kollisionsnormen zur Anwendung zu

---

[1]) Reichsgericht, JW. 1901, 229⁹; Weiß, Traité théorique et pratique de droit intern. privé. Bd. 3 S. 182. 2. Aufl. 1912: Au juge il appartient, en effet, de statuer suivant les règles que la loi de son pays a adoptées, même tacitement pour la solution des conflits de législations.

bringen, springt in die Augen, wenn man erwägt, daß sich nach § 16 das Gläubiger- und Schuldneramt über die Forderungen grundsätzlich einigen sollten. Eine solche Einigung wäre vielfach ausgeschlossen, wenn die beiden Aemter die Kollisionsnormen ihrer betr. Länder anwenden würden, d. h. immer dann, wenn diese Kollisionsnormen und das hiernach auf das Rechtsverhältnis anzuwendende Recht verschieden sind. Der gemischte Schiedsgerichtshof kann nicht das internat. Privatrecht seines zufälligen durch Vereinbarung zwischen den in Frage kommenden Staaten bestimmten Sitzes anwenden. Denn er ist ein übernationaler Gerichtshof, das internat. Recht seines Sitzes ist deshalb nicht das nationale Recht, dem er unterworfen ist (la législation de son pays, wie Weiß sagt). Die Schwierigkeit wird praktisch so gelöst werden können, daß als lex fori für die Ausgleichsämter und die gemischten Schiedsgerichtshöfe das Recht des Ortes anzuwenden ist, an dem der Beklagte zu verklagen wäre, wenn an sich ein ordentliches Gericht zuständig wäre (actor sequitur forum rei). Aber auch da erhebt sich eine Schwierigkeit. Nach dem Prozeßrecht welchen Landes soll der Gerichtsstand des Beklagten gefunden werden? Soll deutsches Recht für die Bestimmung des Gerichtsstandes und der danach anzuwendenden Kollisionsnormen maßgebend sein, wenn der beklagte Franzose in Deutschland keinen Wohnsitz, aber Vermögen hat (§ 23 ZPO.), französisches Recht, wenn ein in Frankreich nicht wohnender Deutscher sich einem Franzosen gegenüber in Frankreich verpflichtet hat (Art. 14 cc), belgisches Recht, wenn die Obligation, aus der geklagt wird, in Belgien entstanden ist (Art. 52 Nr. 3 des belg. Zuständigkeitsgesetzes)? Das würde zu unlösbaren Konflikten führen. Deshalb darf nicht der Ausländergerichtsstand der verschiedenen Länder maßgebend sein, um so weniger, als er ein Ausnahmegerichtsstand ist. Es kommt nur der ordentliche Gerichtsstand in Betracht, das ist stets der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten (§ 13 der deutschen ZPO., Art. 59 Abs. 1 des franz. Code de proc. civile, Art. 39 des belg. Zuständigkeitsges.). Sieht man von den erwähnten Ausnahmegerichtsständen ab und nimmt als Gerichtsstand des Beklagten das Gericht seines Wohnortes, dann kommt man auch dem Gedankengang des FrV. am nächsten; denn er bestimmt u. a. in § 16 unter Außerachtlassung aller durch Einzelgesetzgebung vorgesehenen besonderen Gerichtsstände das Gericht des Wohnortes des Schuldners als zuständig für den Fall, daß das Gläubigeramt eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte der Entscheidung durch den gemischten Schiedsgerichtshof vorziehen soll.

Wir kämen somit zu dem Schlusse: Das internat. Privatrecht, nach dem die Ausgleichsämter und gemischten Schiedsgerichtshöfe Statutenkollisionen zu beurteilen haben, ist das des Wohnsitzes des Beklagten. Diese Lösung ist eine praktische, aber keine ideale. Als ideale erschiene es, daß die gemischten Schiedsgerichtshöfe in voller Souveränität die ihnen am besten und billigsten erscheinende Kollisionsnorm auswählen, um hiernach das für den jeweiligen Streitfall maßgebende materielle Recht zu finden. Hiergegen erheben sich aber zwei Bedenken: Zunächst ist zu bedenken, daß ebensoviel Schiedsgerichtshöfe errichtet werden, als Staaten mit uns im Kriege waren (Art. 304a Abs. 1 FrV.), und somit die Möglichkeit besteht, daß sich bei den einzelnen Schiedsgerichtshöfen eine verschiedene Rechtsprechung bez. der hier behandelten Frage herausbildet, so daß wir noch einige Schritte weiter von der erstrebenswerten Vereinheitlichung des internat. Privatrechts abkommen, als wir es bereits sind. Ferner ist zu bedenken, daß nicht die Schiedsgerichtshöfe allein die Kollisionsnormen zu ergründen haben, sondern auch den Ausgleichsämtern diese Aufgabe obliegt. Die Einigung zwischen Gläubiger- und Schuldneramt wäre aber noch mehr erschwert, wenn beide die Möglichkeit hätten, unter mehreren Kollisionsnormen die jedem am besten dünkende anzuwenden.

Die Neugestaltung des deutschen Armenrechts.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Die Notwendigkeit, unsere Armengesetzgebung zeitgemäß umzuändern, ist seit vielen Jahren wiederholt in Fachkreisen hervorgehoben und in Anträgen an die Reichsregierung dringend betont worden. Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“[1]) hat in seiner im Sept. 1913 in Stuttgart gehaltenen Jahresversammlung nach eingehender Berichterstattung und Verhandlung diese Umgestaltung als ein Bedürfnis bezeichnet und ist trotz der Hemmungen des Krieges bemüht gewesen, das umfangreiche Werk der Reform tatkräftig zu fördern. Auch die Reichsregierung verschließt sich der Einsicht nicht, daß baldige Abhilfe geboten ist, vermag aber im drängenden Wechsel der Ereignisse heute wohl schwer die Muße zu finden, um die Sichtung der Vorarbeiten zu beenden und das Ergebnis zu einem Entwurf zu verdichten. Es ist deshalb vielleicht dem Leserkreise der DJZ. nicht unerwünscht, einen Ueberblick der Hauptfragen zu erhalten, um die es sich nach dem bisherigen Stande der Erörterungen bei der Neuregelung drehen wird.

Der Aufbau, die Leistungen und die Lastenverteilung sind dabei zu berücksichtigen. Es ist klar, daß diese drei Gebiete miteinander im innigsten Zusammenhange stehen, und daß die Inangriffnahme gesetzgeberischer Pläne auf dem einen Felde das andere nicht unberührt lassen kann. Wenn das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, das in diesem Sommer ein halbes Jahrhundert in Geltung ist, sich nur auf die Ordnung der äußeren Verhältnisse im Armenwesen, insbesondere auf die Lastenverteilung beschränkte, so lag dies in den damaligen Verhältnissen. Man mag zufrieden gewesen sein, so viel erreicht zu haben; die Lücken lagen offen zutage. Der Notschrei nach einer umfassenden Regelung des sachlichen Armenrechts ist seitdem so oft und so lebhaft hörbar geworden, daß man sich dagegen unmöglich noch lange gleichgültig verhalten darf. Für die Bedürftigen selbst, die doch der Gegenstand der gesetzlichen Fürsorge sind, spielt die Frage, wer endgültig für ihre Unterstützung haftet, meistens überhaupt keine Rolle; ihnen ist es erklärlicherweise nur darum zu tun, daß ihnen rasch, ausgiebig und zweckmäßig geholfen wird. Diesen Kern der Neuordnung muß man richtig erkennen, und auf ihn ist sie einzustellen.

[1]) So nennt sich seit Okt. 1919 der bisherige „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“, der inzwischen seine Geschäftsstelle von Berlin nach Frankfurt a. M. verlegt hat.



Aus diesem Grunde wird der Aufbau der Armenpflege zwar an das Bestehende, an die Zuständigkeit der Gemeinden, sich anzuschließen haben, aber er muß der neueren Entwicklung Rechnung tragen und in ausgiebiger Weise zwei Gruppen von Hilfskräften berücksichtigen, die bisher an vielen Orten zu kurz gekommen sind: die Arbeiterschaft und die Frauen. Es ist ein Irrtum, wenn man annimmt, daß durch Zuziehung von Personen aus der arbeitenden Klasse und von Armenpflegerinnen die Ausgaben der Armenfürsorge mit einem plötzlichen Ruck ins ungemessene wachsen würden. Im Gegenteil darf nach langjährigen Beobachtungen festgestellt werden, daß Minderbemittelte bei der Nachprüfung der Bedürftigkeit von Antragstellern deren Angaben, Verhältnisse und Einnahmequellen einer besonders genauen und sachkundigen Untersuchung zu unterziehen und in ihrem Urteil über Erwerbsfähigkeit, über die von Angehörigen zu erlangenden Unterhaltszuschüsse und ähnliche Zweifelsfragen der Handhabung strenger zu sein pflegen als mancher Vertreter der „besseren" Stände. Ebenso zeigen die Frauen in ihrer Hilfsarbeit auf Grund ihrer natürlichen Veranlagung und ihrer häuslichen Erfahrung das beste Verständnis für Säuglings- und Kleinkinderpflege, für Mängel des Haltekinderwesens, für Wohnungsfürsorge, wirtschaftliche Haushaltsführung und all die tausend Schwächen und Gefahren, die als Ursachen der Verarmung eine Rolle spielen, und denen man am besten vorbeugend, ratend und warnend begegnet, ehe es zu spät ist. Die Gemeinden verfügen zum großen Teil über einen ausreichenden Bestand ehrenamtlicher Kräfte; hieran gilt es anzuknüpfen und die Regelung durchzuführen. Die Selbstverwaltung in Stadt und Land kann deshalb erhalten bleiben, sie wird sich nur bestimmten Grundregeln anzupassen haben, ähnlich wie für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge durch die ReichsVO. v. 9. Febr. 1919 an Stelle der ungleichmäßigen, tastenden Versuche verschiedenster Art im ganzen Deutschen Reiche eine einheitliche Gliederung der amtlichen Fürsorgestellen (Kriegsfürsorgeämter der Städte und Kreise) mit einem Beirat getreten ist, bei dem Arbeitgeber und -nehmer sowie andere in der sozialen Fürsorge tätige Personen mit einem verständig abgewogenen Stimmenverhältnis zu Worte kommen. Es wäre verfehlt, in der Armenpflege künftig die Gemeinden auszuschalten und durch den Staat oder das Reich zu ersetzen; die Einrichtungen und wertvollen Beziehungen der Gemeindeverwaltung dürfen nicht aus einseitigen Rücksichten preisgegeben, sondern müssen weiterhin nach allen Richtungen zugunsten der Bedürftigen ausgenutzt werden.

Bei den Leistungen der Armenpflege soll ein Gedanke voranstehen: nicht das Almosengeben, sondern die pflegerische Hilfe, die Schaffung der Möglichkeit zum Emporarbeiten aus Not und Sorge ist die Hauptsache. Wer zur richtigen Zeit ausreichend eingreift, der spart damit für die Zukunft unberechenbare Ausgaben. Das bisherige Recht beschränkte sich auf ganz allgemeine Gesichtspunkte, überließ der Landesgesetzgebung die nähere Regelung und schuf keinen festen Rahmen, in dem sich die Tätigkeit der einzelnen Armenverwaltungen entfalten konnte; auch das Landesrecht ließ so viel Spielraum, daß wir selbst innerhalb dicht benachbarter Gebiete die äußerste Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit des Unterstützungswesens, der Bemessung der Sätze und der Abgrenzung der Geldgaben, der Sachbezüge und der Anstaltsfürsorge begegnen. Man kann grundsätzlich ein Feind der Schablone und der öden Gleichmacherei sein, aber trotzdem für die Aufstellung gewisser Richtlinien eintreten, ohne die schwerlich die Armenpflege allenthalben in die rechten Bahnen geleitet werden wird. Die Höhe der Unterstützung hängt nicht nur von dem Einzelfall, sondern auch von den örtlichen Verhältnissen ab; es liegt deshalb nahe, die Ortslöhne, die für die Reichsversicherung festgesetzt sind, bei der Berechnung der Regelsätze der Armenunterstützung heranzuziehen und die gesetzliche Forderung aufzustellen, daß ein bestimmter Prozentsatz des Ortslohns dabei maßgebend sein muß. Der Teuerung und ihren wechselnden Erscheinungen in großen, mittleren und kleinen Orten wird dadurch Rechnung getragen, und dem Zweifel an der ausreichenden Bemessung wird allgemein vorgebeugt. Unbedingt nötig ist ferner eine Vorschrift darüber, inwieweit es gestattet ist, Bezüge aus einem Versicherungsverhältnis (Krankengeld, Invaliden-, Kranken-, Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisen-, Angestelltenrente) und aus der Fürsorge für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte bei der Berechnung des Notbedarfs mit in Betracht zu ziehen. Die rücksichtslose, volle Anrechnung in jedem Falle bringt Härten mit sich, die am besten durch eine Reichsvorschrift vermieden oder wenigstens gemildert werden. Wegen der Anstaltspflege und wegen des Verhältnisses zur Fürsorgeerziehung sowie zu der gerichtlichen Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts (§ 1666 BGB) ist die Beseitigung der jetzt häufig auftauchenden, das behördliche Eingreifen hemmenden Streitfragen dringend erwünscht.

Die Finanznot der Gemeinden, die der des Reichs und der Länder keineswegs nachsteht, erheischt eine Verteilung der Armenlasten, die keine neue empfindliche Verschiebung des Anteils an den Aufwendungen für Bedürftige mit sich bringt. Rüttelt man an dem bewährten Grundsatze des Unterstützungswohnsitzes, der den Gedanken des Heimatsrechtes überall, zuletzt trotz allen Widerstrebens auch in Bayern verdrängt hat, so kommt der ganze Bau mit all seinen guten Einrichtungen ins Wanken. Der Vorschlag, die Aufenthaltsgemeinde nicht vorläufig (wie jetzt), sondern endgültig für ihre Aufwendungen haften zu lassen und den Rückgriff auf die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder in dessen Ermangelung auf den Landarmenverband aufzuheben, schließt eine außerordentliche Gefahr, besonders für die großen Städte und ihren ohnehin stark erschütterten Haushalt, in sich. Die Neigung zum Zuzug würde unabsehbare Folgen hervorrufen, die im Hinblick auf die herrschende Wohnungsknappheit doppelt bedenklich sind. Es war reichlich viel Entgegenkommen, daß man das Alter der Armenmündigkeit 1894 auf das 18. und 1908 auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt hat und die Frist für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf eins herabminderte. Den Vorteil hiervon hatten die Landgemeinden, den Nachteil die Städte, die an dem gegenwärtigen Rechtszustand schwer genug zu tragen haben und einer weiteren Mehrbelastung widerstreben müssen.

Die Schaffung von Wohlfahrtsämtern wirkt

entlastend auf die Armenpflege im engeren Sinne, wird sie aber für absehbare Zeit noch nicht entbehrlich machen. Um so mehr ist die Neugestaltung zu befürworten, damit planmäßig aufgebaute Armenanstalten den Bedürftigen rasch und sachgemäß zu helfen imstande bleiben.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen.

Von Gerichtsassessor Otto Scheuer, Berlin.

Das von der Novemberrevolution 1918 hervorgebrachte Arbeitsrecht leidet sosehr an Unklarheit, Ungenauigkeit und Flüchtigkeit, daß man versucht ist, dem Gesetzgeber eine bestimmte Absicht dabei zuzuschreiben. Die Annahme ist berechtigt, als wolle man dem Gesetze eine möglichst dehnbare Form geben, um erst aus der Praxis festzustellen, welchen Inhalt das künftige Arbeitsrecht haben müsse. Es ist klar, daß dieses Vorgehen des Gesetzgebers für die Uebergangszeit, die auf mehrere Jahre bemessen zu sein scheint, zu großen Unzuträglichkeiten führen muß. Die Gründe liegen auf der Hand: Angesichts der durch die unmittelbaren Folgen der Revolution bei den Parteien des Arbeitsvertrages eingetretenen Spannung haben die Fragen des Arbeitsverhältnisses eine Bedeutung erlangt, wie sie vor der Revolution nicht vorauszusehen war. Dem ist durch Herstellung besonderer Einrichtungen Rechnung getragen worden, insbesondere wurde in dem Reichsarbeitsminister eine Zentralstelle geschaffen, in der alle das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen bearbeitet werden, und die für alle staatlichen Maßnahmen des Arbeitsrechts die Verantwortung trägt. Da man glaubt, diese Fragen im Wege der Verordnung lösen zu können, ist klar, daß die Bedeutung des Reichsarbeitsministeriums für die Entwicklung des Arbeitsrechts und damit des wirtschaftlichen Lebens, insbes. des Wiederaufbaues, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Wenn aber, wie die Praxis täglich zeigt, auf allen Gebieten des Arbeitsrechts eine große Verwirrung eingerissen ist, wenn unter den Millionen der am Arbeitsvertrag Beteiligten die Mehrzahl nicht mehr weiß, was rechtens ist, so entsteht die Frage, ob das Reichsarbeitsministerium seiner allerdings schweren Aufgabe, das neue Arbeitsrecht selbständig im Wege von Notverordnungen aufzubauen, auch gewachsen oder ob es nicht an der Zeit ist, daß die Nationalversammlung unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens und sachverständiger Juristen Ordnung in das Chaos zu bringen sucht. Angesichts der Fülle von Streitfragen, die sich aus der VO. v. 23. Dez. 1918 und der VO. v. 3. Sept. 1919 ergeben (beide bilden neben den teilweise in Kraft gebliebenen Bestimmungen des BGB., HGB. und der GewO. die Grundlage des gegenwärtigen Arbeitsrechts), ist es unschwer, diese Forderung zu begründen. Aus der großen Zahl der Fälle seien einige besonders wichtige hervorgehoben.

Es ist schon darauf hingewiesen worden[1]), daß bei Schiedssprüchen der durch die VO. v. 23. Dez. 1918 geschaffenen Schlichtungsausschüsse, die nach der VO. v. 3. Sept. 1919 in Demobilmachungssachen ergehen, dem Demobilmachungskommissar nach § 23 der VO. v. 3. Sept. 1919 die Befugnis erteilt ist, einen solchen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Wenn dieser auch damit noch nicht Vollstreckbarkeit erlangt, sondern zunächst das Urteil eines ord. Gerichts herbeigeführt werden muß, ist doch dieses Gericht an den Inhalt des Schiedsspruches insofern gebunden, als zwischen Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedsspruches entsprechen (§ 23 Abs. 3 VO. v. 3. Sept. 1919). Mithin besitzt er zwar nicht formell, aber materiell die Wirkung eines Urteils.

Wie aber gestaltet sich das Verfahren, das zu diesem Urteil geführt hat? Unterwirft man die Bestimmungen des 3. Abschn. der VO. v. 23. Dez. 1918 einer Prüfung aus prozessualen Gesichtspunkten, so findet man verblüffende Ergebnisse. Nach § 27 VO. v. 23. Dez. 1918 sind der Arbeitgeber wie die Mitglieder einer an den Verhandlungen beteiligten Arbeitnehmervertretung von der Mitwirkung beim Schiedsspruch ausgeschlossen, nicht dagegen ein nahe Verwandter einer Partei (§ 41 ZPO.). Es kann also nicht nur ein Bruder, eine Ehefrau usw. der Partei als Schiedsrichter im Ausschuß mitwirken, sondern auch — ein oft eintretender Fall — eine beschwerdeführende wirtschaftliche Organisation (diese sind nach § 20 VO. als Partei vor dem Ausschuß zugelassen) kann ohne Anfechtungsmöglichkeit durch den Gegner ihren Vertreter als Schiedsrichter im Ausschuß haben. Zwar soll nach § 30 VO. auf eine Beschwerde, durch die der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt ist, und falls der Ausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat, die Landeszentralbehörde entscheiden. Allein auch hier zeigt die Praxis, daß die Ausschüsse das Ablehnungsrecht der Partei wegen Befangenheit eines Mitgliedes selten anerkennen, bei wirtschaftlichen Organisationen überhaupt ablehnen. Zudem stehen sie auf dem Standpunkt, daß in den meist als dringend erachteten Fällen das abgelehnte Mitglied bis zur Entscheidung der Beschwerde tätig bleiben kann. Diese Konsequenzen bleiben demnach für die meisten vor den Ausschüssen zu verhandelnden Streitfälle bestehen, insbes. wenn die Ausschüsse, z. B. in Groß-Berlin, ohne unparteiischen Vorsitzenden verhandeln und entscheiden.

Ueber die Ladungen der Parteien fehlen jegliche Bestimmungen. Es braucht daher der Nachweis der Ladung zum Erlaß des Schiedsspruchs gegen die fehlende Partei ebensowenig vorzuliegen wie bei Erlaß der nach § 23 VO. durch den Vorsitzenden festgesetzten Geldstrafe. Dies ist um so schwerwiegender, als § 23 Abs. 3 VO. bestimmt, daß ein Schiedsspruch auch in Abwesenheit einer nicht erschienenen Partei ergehen kann und ein Einspruch gegen einen solchen Versäumnisschiedsspruch nicht zulässig ist. Man bedenke, welche Unzuträglichkeiten aus dieser Lage angesichts der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse in den Großstädten entstehen, und welche Folgen solche meist von untergeordneten Organen ausgehenden „Ladungen" zeitigen.

Die Frage der Zuständigkeit der Ausschüsse und die Abgrenzung ihrer Befugnisse beschäftigt vielfach die Praxis. Nachdem die VO. v. 23. Dez. 1918 nun seit mehr als Jahresfrist von zahlreichen Ausschüssen angewandt wird, bricht sich erst in letzter Zeit die Auffassung Bahn, daß Lohnforderungen einzelner Arbeitnehmer, mit Ausnahme der unter die DemobilmachungsVO. v. 3. Sept. 1919 fallenden,

[1]) Müller, Jurist. Wochenschr. 1919 S. 471.

nicht vor den Ausschuß gehören. Bei der unklaren Fassung des § 20 der VO. v. 23. Dez. 1918 nimmt es nicht Wunder, wenn auch heute noch Dutzende solcher Fälle vor den Ausschüssen verhandelt und durch Schiedsspruch erledigt werden, bei lediglich oberflächlicher Kenntnis der Rechtslage der Partei und der Ausschüsse selbst, die erfahrungsgemäß möglichst viele, auch nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörige Streitfälle vor ihr Forum ziehen. Aber auch abgesehen von Lohnstreitigkeiten führen mangels jeglicher klarer Bestimmungen Streitfälle, die sich aus den Fragen der Durchführung von Tarifverträgen, Einstellung, Kündigung, Entlassung, Ausstellung von Zeugnissen, Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen und des Mitbestimmungsrechts[1]) ergeben, zu verschiedener Beurteilung durch den entscheidenden Ausschuß und den seinen Schiedsspruch nachprüfenden Demobilmachungskommissar. Auch die Frage der Parteifähigkeit vor dem Ausschuß machte große Schwierigkeiten. Ich habe oben auf § 20 v. 23. Dez. 1918 hingewiesen, wonach auch die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Partei vor dem Ausschuß beschwerdeführend auftreten können. Da jetzt täglich neue solche Organisationen aus dem Boden wachsen, deren Aufgaben oft ineinander übergehen, entsteht die Frage, welche Organisation kann vor dem Ausschuß klagen, können daneben noch einzelne Unbeteiligte und welche als Beschwerdeführer oder -gegner zugelassen werden? Ueber die Zulassung von Prozeßvertretern fehlt jede Bestimmung. Viele Ausschüsse lassen Rechtsanwälte als Parteivertreter[2]) nicht zu, dagegen findet man fast überall Vertreter der genannten Organisationen als sog. Mundanwälte der Parteien, doch ist dies der Willkür der Ausschüsse überlassen.

Vergegenwärtigt man sich diese und andere Mängel, so wird man erkennen, welche Bedeutung das Fehlen jeglicher Rechtsmittel haben muß. Der § 30 VO. v. 30. Dez. 1918 läßt zwar die Beschwerde gegen die „Geschäftsführung" des Ausschusses oder seines Vorsitzenden zu, jedoch besteht große Unklarheit, was unter „Geschäftsführung" zu verstehen sei. So hat z. B. der Demobilmachungskommissar von Groß-Berlin eine Beschwerde, die sich gegen die zu Unrecht angenommene Zuständigkeit eines Ausschusses richtete, als unzulässig nach § 30 VO. bezeichnet. Außerdem geht die Beschwerde nach § 30 VO. an die in § 15 Abs. 3 VO. bezeichnete Landeszentralbehörde, in Preußen den Regierungspräsidenten, in Berlin den Oberpräs. in Charlottenburg (Ministerialerlaß v. 16. Jan. 1919), mithin die gleiche Behörde, der die Befugnisse des Demobilmachungskommissars übertragen sind. In den Fällen, in denen die Ausschüsse mit einem unparteiischen Vorsitzenden entscheiden, stellt diesen Vorsitzenden demnach in der Regel die gleiche Behörde, die als Demobilmachungskommissar in Tätigkeit tritt. Es ergibt sich dabei die Folge, daß die Rechtsmittelinstanz mit demselben Vorsitzenden besetzt ist wie die erste Instanz, ein in der Rechtspflege einzig dastehender Vorgang.

Das Betriebsrätegesetz hat dem „gesetzlichen Schlichtungsverfahren" neue, tief ins Wirtschaftsleben und in die Privatrechtssphäre eingreifende Aufgaben zugewiesen (§§ 85 ff). Um so mehr muß gefordert werden, daß endlich die gesetzliche Regelung des Schlichtungsverfahrens im Wege der von der Regierung in Aussicht gestellten Schlichtungsordnung durchgeführt wird. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die Mängel in anderer Weise beseitigt und der den Ausschüssen anhaftende Geruch des „Revolutionstribunals" von ihnen genommen werden. Nur so kann die schwere Benachteiligung der Allgemeinheit wie des einzelnen auf dem wichtigen Gebiete des Arbeitsrechts vermieden werden.

[1]) In Preußen ist bereits seit Inkrafttreten der VO. des Handelsministers v. 12. März 1919 die Entsch. von Streitigkeiten, die sich auf die Zuständigkeit von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen beziehen, den Ausschüssen entzogen und auf die Gewerbeinspektion und deren vorgesetzte Instanzen übertragen. Trotzdem wird erst neuerdings von dem Demobilmachungskommissar Groß-Berlin diese Rechtslage durchgeführt (vgl. Mitteilungsbl. des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 1919 Nr. 10 S. 111).

[2]) Neuerdings nehmen auch der preuß. Handelsminister und der Reichsarbeitsminister diesen Standpunkt ein (Mitt. des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 1919 S. 81, 195. Abweichend die Ansicht des Reichsjustizministeriums, vgl. Mitteil.-Bl.).

Juristische Rundschau.

Vom 13. März 1920 ab hat Deutschland wieder schwere Tage durchlebt. Noch stecken wir mitten in den Folgen derselben. Zuerst wurde die Welt durch den Einmarsch von Reichswehrtruppen und die Bildung einer Regierung Kapp-Lüttwitz überrascht. Der Versuch ist bald mißlungen. Man sagt, daß er an der demokratischen Gesinnung des deutschen Volkes gescheitert ist. Ob in dem Putsche der Tatbestand des Hochverrats gegeben ist, darüber wird das Reichsgericht zu entscheiden haben. Namentlich auch, ob das Unternehmen auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung des Deutschen Reiches hinzielte. Das braucht nicht in Proklamationen zu stehen. Das kann trotz der Versicherung, die Weimarer Verfassung zu schützen und zu halten, sich aus den sonstigen Umständen ergeben. Die Regierung hat die Einleitung des Anklageverfahrens veranlaßt. Seine Ergebnisse sind abzuwarten. Der preuß. Justizminister hat in einer Rundverfügung v. 31. März 1920 betr. verfassungswidriges Verhalten von Justizbeamten Ermittlungen darüber angeordnet, inwieweit sich Justizbeamte und Angestellte in den „Märztagen gegen die verfassungsmäßige Regierung aufgelehnt haben". Hier ist von einer Teilnahme an Hochverrat oder einer Beihilfe dazu nicht die Rede. Man greift schon zu den Tatbeständen der §§ 105ff., 110ff. RStrGB.

Daß man in den ersten Tagen der Unruhen auch seitens der Regierung in erregter Stimmung war, ist begreiflich. Daraus erklären sich auch manche Aeußerungen in der Nationalversammlung in den Stuttgarter Tagen des Exil. Daraus auch der Gedanke, durch ein besonderes Gesetz die Einziehung des Vermögens der Hochverräter zu ermöglichen. Man suchte ihn durch die Begründung schmackhaft zu machen, daß man mit diesem Gelde die Ernährung des Volkes, die durch die Angeklagten gestört wurde, erhalten wollte. Es ist die Aufgabe der Juristen Deutschlands, sich gegen einen solchen Rückfall in vergangene Zeiten zu wehren. Mit einem solchen Schritte wäre ein wertvolles Stück kultureller Errungenschaft preisgegeben.

Der Kappschen Gegenrevolution folgte der Ausbruch der kommunistischen Unruhen im Ruhrgebiete. Die Taten der „Roten Armee" werden erst durch die gerichtliche Verhandlung gegen die

zur Rechenschaft gezogenen Schuldigen klar zutage treten. Der Aufstand war zweifellos von längerer Hand vorbereitet. Ob er auch ausgebrochen wäre ohne den Kapp-Lüttwitzschen Versuch, wer mag das entscheiden? Wem das Vaterland höher steht als die Partei, der kann nur wünschen, daß der Streit darüber heute ausgeschaltet und das Urteil der späteren ruhigeren Geschichte überlassen wird. Jetzt wird es gelten, auch dem Aufruhr der radikalen Elemente ebenso energisch gegenüberzutreten wie dem der Reaktionäre. Man kann nur hoffen, daß die Regierung auch hier der Gerechtigkeit freien Lauf läßt. Sie behält sich, wie aus einer Verf. des preuß. Justizministers v. 1. April 1920 an die Oberstaatsanwaltschaft über Strafverfahren aus Anlaß der Bekämpfung des Kappschen Aufstandes ersichtlich ist, selbst die Entscheidung vor. Darin ist von Handlungen, „die zum Zwecke der Bekämpfung des Kappschen Aufstandes begangen sind oder nach Behauptung der Beschuldigten begangen sein sollen," die Rede. Man will offenbar den Aufstand der Arbeiter des Ruhrgebiets zeitlich in zwei Teile trennen. Man will die Erhebung billigen, solange sie unter der Fahne des Kampfes gegen das gewaltsame Vorgehen der Militärpartei stand. Es wird auch dann noch genug übrigbleiben, um die Gerichte auf lange Zeit zu beschäftigen. Aus der Verteidigung der Republik ist ein Aufstand gegen die verfassungsmäßige Regierung, aus diesem ein Räuber- und Plünderungsfeldzug geworden. Hier kann nur das strenge Walten der Justiz Ruhe und Sicherheit wieder gewährleisten. Gewiß ist jeder Hochverrat und jeder Aufstand ein politisches Verbrechen. Es geht um die Existenz der jeweiligen Macht. Daher der wuchtige Rückschlag dagegen in den Formen des Strafprozesses. Daher die besondere Erregung gegen die der angegriffenen Regierung am fremdesten und schroffesten gegenüberstehende Stelle. Daher die unwillkürlich verschiedene Auffassung der beiden Aufstände. Das ist politisch verständlich. Aber rechtlich ist die Rebellion im Ruhrgebiete die schlimmere. Auch die für die Existenz des deutschen Volkes gefährlichere. Worte werden nichts nützen, weder Ermahnungen noch Versprechen. Hier muß die Strenge des Gesetzes walten. Eine Amnestie wäre die Mutter künftiger Unruhen.

Die letzte Szene des Dramas ist das Einrücken der Franzosen in Frankfurt a. M. und Darmstadt gewesen. Den Anhaltspunkt hierfür bildete die Behauptung Frankreichs, Deutschland habe den Friedensvertrag verletzt. Die Zahl der in der neutralen Zone im Ruhrgebiet einmarschierten Truppen der Reichswehr übersteige die zulässige Höhe. Daß dies tatsächlich nicht der Fall ist, wissen wir heute. Selbst wenn es zugetroffen sein würde, läge darin kein Verstoß gegen den Friedensvertrag. Er soll verhüten, daß durch Truppenansammlungen an der Grenze die Sicherheit Frankreichs gefährdet wird. Die Anwendung auch einer Urkunde des öffentlichen Rechtes darf nicht am Wortlaute hängen. Das Prinzip der Auslegung nach Treu und Glauben ist keine Besonderheit des Zivilrechtes. Sie muß hier dazu führen, den Schutz der durch Räuberbanden bedrohten Einwohner dieser Gebiete durch Truppenmacht zuzulassen. Unter keinen Umständen stand Frankreich das Recht zu, durch Besetzung weiteren deutschen Gebietes die Erfüllung des Friedensvertrages zu erzwingen. Diese Maßnahme ist durch den Friedensvertrag ausgeschlossen. Aber man steht immer wieder von neuem vor der Tatsache, daß wir keinen Vertrag des Friedens bekommen haben, sondern ein Instrument zur weiteren Unterdrückung Deutschlands. Es scheint, daß die übrigen Mitglieder der Entente dieses Verfahrens überdrüssig werden. Vielleicht bewirkt ein deutlich ausgesprochener Wille in England auch in Frankreich eine, wenn auch zunächst gezwungene Abkehr von dem bisherigen System. Zuviel dürfen wir uns heute noch nicht davon versprechen. Noch ist's zu früh. Sicher aber ist, daß wenn wir auf einen Umschwung in der öffentlichen Meinung Englands hoffen, wir gegen Frankreichs Ueberschreitungen seiner Befugnisse eine feste Einmütigkeit zeigen müssen. Wohltuend berühren daher die Worte des Reichskanzlers Hermann Müller in der Nationalversammlung am 12. April. Endlich wieder eine Sprache, die der französischen Regierung nicht mehr mit der Geste des Besiegten entgegentritt. Deutschland redet wieder als gleichberechtigtes Mitglied der Völkergemeinde. Eigentümlich ist die Verschlechterung der französischen Valuta unmittelbar nach dem französischen Vorgehen. Das zeigt die Beurteilung in den übrigen Wirtschaftsgebieten. Vielleicht sehen sie in dem militärischen Vorgehen Frankreichs den Versuch, die inneren Schwierigkeiten zu überdecken und von ihnen abzuleiten. Trifft das zu, dann wird es sich auch hier zeigen, was die Geschichte noch immer gelehrt hat. Auf die Dauer läßt sich durch Beschädigung des Nachbarhauses der Zusammenbruch des eigenen nicht aufhalten.

Die Erschütterungen der letzten Wochen haben zu einer Neubildung der Reichsregierung geführt. Ob sie wirklich nötig war, mag dahingestellt bleiben. Am schmerzlichsten empfindet die Juristenwelt den Rücktritt des Reichsjustizministers Schiffer. Er war der Mutigsten einer in den Tagen des Aufstandes Kapp. Er blieb in Berlin. Er hat durch seine Tätigkeit außerordentlich viel dazu beigetragen, daß die Beamtenschaft zur verfassungsmäßigen Regierung stand. Die Gewerkschaften forderten seinen Rücktritt. Er hat, um den Frieden zu erhalten, hierzu sich bereit gefunden. Es wird ihm selbst schmerzlich sein, die von ihm begonnene Reform des Rechtes nicht vollenden zu können. Sein Wort wird aber auch ins Gewicht fallen, wenn er nicht mehr an der Spitze des Ministeriums steht.

Die Interalliierte Kommission für Oberschlesien hat drei Verordnungen herausgegeben, die in das Gesetzgebungsrecht eingreifen. Die erste will das Oberlandesgericht Breslau und das Reichsgericht durch einen besonderen obersten Gerichtshof und einen Appellhof ersetzen. Die zweite verlängerte, im Verfolg der ersteren, die Berufungs- und Beschlußfrist. Die dritte v. 23. Febr. 1920 spricht in einer Reihe von Fällen einen allgemeinen Straferlaß aus. Alle drei Verfügungen sind nichtig. Der Kommission ist ausdrücklich das Recht der Gesetzgebung im Abstimmungsgebiet versagt. Richter und Rechtsanwälte wehren sich gegen ihre Eingriffe. Beide haben ihren Widerspruch in Eingaben niedergelegt. Die Antwort war, daß ein Richter, der den Erlaß über die Amnestie für ungültig erklärte, seines Amtes entsetzt wurde. Man wird gut daran tun, sich derartige Fälle ins Gedächtnis zu prägen. Man lernt den Geist kennen, der noch immer in den Vollzugs-

behörden der alliierten Staaten herrscht. Man sieht aber auch mit Freuden, daß der Geist, der die Organe der deutschen Rechtspflege von jeher ausgezeichnet hat, sich auch in diesen schweren Zeiten bewährt.

Der Prozeß Erzberger-Helfferich ist längst entschieden. Helfferich als Angeklagter wurde zu einer Geldstrafe von 300 M. verurteilt. Der Unterlegene ist Erzberger. Wer aber spricht heute noch von dem Prozesse, der während der Verhandlungen Geister und Gemüter auch außerhalb Deutschlands lebhaft interessierte. In den stürmischen Tagen des März ging man rasch darüber hinweg. Zwei Bemerkungen fallen trotzdem heute noch nötig. Einmal ergibt sich aus den Gründen, die der Vorsitzende auf Grund schriftlicher Aufzeichnungen verkündete, daß das Gericht die von mir bei einer früheren Stelle (S. 287 d. Bl.) vertretene Meinung teilt. Dort hatte ich das Referat der Presse zugrunde gelegt. Es schien danach, als ob der Vorsitzende die unmittelbaren Beziehungen eines Schiedsrichters zu den Parteien billigte. Das war offenbar ein Mißverständnis des Berichterstatters. Es kann sich bei solange dauernden und schwierigen Verhandlungen wohl einstellen. Gerne wird man aber auch außerhalb der Juristenkreise sehen, daß die Berliner Strafkammer eine Praxis, die im Schiedsrichter den Vertreter der Parteiinteressen sieht, verwirft. Zum andern muß einer Bemerkung des früheren Reichskanzlers Bauer in der Nationalversammlung gedacht werden. Er hat das Urteil im Erzberger-Prozeß als „schwer verständlich" bezeichnet. Es ist ihm als Politiker erlaubt, einen Kollegen seiner Regierung in Schutz zu nehmen. Es ist aber bisher nicht Uebung gewesen, daß der oberste Beamte des Reichs ein Urteil eines deutschen Gerichts in Parlamenten angreift. Noch ragt unser deutscher Richterstand durch seine Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit in herzerfreuender Weise aus dem heutigen Sturm der Dinge hervor. Hüten wir uns, diesen Schatz des Volkes zu gefährden.

Nun liegt auch das Körperschaftssteuergesetz vor (30. März 1920). Es bringt die Neuregelung der Steuer für Aktiengesellschaften und GmbH. Es muß folgerichtig auf die Schicksale dieser Gesellschaften einwirken. Das war immer so. Bisher hatte zuerst in Süddeutschland die Doppelsteuer, die auf GmbH. und auf den Gesellschaftern lastete, die Flucht aus dieser Gesellschaftsart veranlaßt. Dem schloß sich infolge der Kriegssteuern auch Preußen an. Sie erstreckte sich auch auf Aktiengesellschaften, soweit die Aktien in wenig Händen waren. Nun ist eine gegenteilige Bewegung zu erwarten. Die AG. und GmbH. geben 10% des Reineinkommens ab. Die Abgabe erhöht sich bei Ausschüttung der Dividende. Der Zuschlag richtet sich nach deren Höhe. Auch er ist nicht übermäßig. Bis zu 3% Dividende des Kapitals findet er überhaupt nicht statt. Das spielt bei der Großunternehmung keine ausschlaggebende Rolle gegenüber den enormen Sätzen, die das Einkommensteuergesetz den physischen Personen auferlegt. Auch nicht die 10% aus dem Kapitalertragssteuergesetz. Bei kleinen GmbH. und bei Familiengesellschaften fallen sie ganz fort. Die Rücklagen unterliegen also stets nur einer Steuer von 10%. Das wird namentlich der Gründung von GmbH. Vorschub leisten. Was verdient wird und im Geschäfte bleibt, unterliegt nicht der persönlichen Einkommensteuer, die ja bis 60% gehen kann, jedenfalls mehr ist als 10%. Bei der offenen Handelsgesellschaft wird der Gewinn, auch wenn er nicht erhoben wird, von ihr getroffen. Man wundere sich nicht, wenn die interessierten Kreise bald sich auf die neuen Steuern einstellen.

Durch Gesetz v. 8. April 1920 ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte auch für die Streitwerte bis zu 1200 M. ausgesprochen worden. Man hatte das erwartet. Kein Widerspruch hatte sich erhoben. Nur die Frage wurde aufgeworfen, warum man bei den 1200 M. stehenbleibt und nicht gleich höhere Summen dem Amtsgerichte zugewiesen hat. Es läßt sich ja schließlich bei keiner Wertgrenze sagen, daß sie die ausschließlich richtige ist. Die Wirkungen der Geldentwertung müssen sich auch in den Gesetzen ausprägen. Nur wissen wir eben doch nicht mit Bestimmtheit, daß sich diese auf die Dauer halten wird. Daher erscheint die Vorsicht begründet, mit der man bei der Veränderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit vorgeht. Sieht man freilich auf die Vorgänge in Oesterreich, dann erscheint die deutsche Erhöhung als unbedeutend. Die Wertgrenze der bezirksrichterlichen Zuständigkeit soll von 2000 auf 10 000 Kr. erhöht werden. Freilich ist auch der Wert der Krone gesunken.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in den Jahren 1914 bis 1918. Einer im „Reichsarbeitsblatt" enthaltenen Statistik ist zu entnehmen, daß der Krieg auf den Umfang der Geschäftstätigkeit dieser Gerichte sehr herabmindernd eingewirkt hat. Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten ist von 1914 bis 1918 bei den Gewerbegerichten auf etwa ein Drittel, bei den Kaufmannsgerichten auf ein Viertel gesunken. Die Gründe hierfür sind darin zu finden, daß einmal die Streitlust infolge des Krieges im allgemeinen geringer geworden ist und ferner die hohen Kriegslöhne den Arbeitern und die hohen Kriegsgewinne den Arbeitgebern weniger Anlaß boten, wegen geringfügiger Lohnforderungen Streitigkeiten anzufangen; endlich hat auch die Entstehung neuer Organisationen, wie die der Arbeiterausschüsse in den Kriegsorganisationen, viel dazu beigetragen, die gewerblichen Streitigkeiten zu vermindern. Die Zahl der Gewerbegerichte, die im Jahre 1913 949 betragen hatte, hat sich i. J. 1918 nur auf 891, also 58 weniger belaufen. Dieser Rückgang ist dadurch veranlaßt, daß die Innungsschiedsgerichte sich von 420 auf 350 vermindert haben und auch die Landesgewerbegerichte von 25 auf 18 zurückgegangen sind, während die gemeindlichen Gewerbegerichte von 496 auf 815 gestiegen sind. Die Berggewerbegerichte haben ihre Zahl 8 nicht verändert. Die Zahl der bei den Gewerbegerichten anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten betrug i. J. 1913 112 429, i. J. 1915 nur noch 64 024 und i. J. 1918 39 055, so daß in den fünf Jahren ein Rückgang um 73 374 Sachen oder 65,3% stattgefunden hat. Von der Gesamtzahl der während des letzten Jahrfünftes eingegangenen Sachen wurden anhängig 6,2% auf Klage der Arbeitgeber, 0,1% zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers und 93,7% auf Klage der Arbeitnehmer. Diese Verteilung entspricht ziemlich genau der der voraufgegangenen Zeit. Die Erledigung der Prozesse erfolgte in 39,2% der Fälle durch Vergleich; auch hier ergibt sich gegenüber der früheren Zeit kein wesentlicher Unterschied, denn im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 wurden 40,5% durch Vergleich erledigt. Zurücknahme der Klage erfolgte in 17,6%, Ver-

säumnisurteil erging in 8,6 %, kontradiktorisches Urteil in 12,8 % aller Fälle. Die Dauer der Prozesse, die schon vor dem Kriege langsam gestiegen war, hat sich in der Berichtszeit weiter erhöht. Der Prozentsatz der in weniger als einer Woche erledigten Sachen, soweit in ihnen ein kontradiktorisches Urteil gefällt ist, betrug i. J. 1911 27,7, i. J. 1913 23,2, im Jahrfünft 1914 bis 1918 nur noch 13,8. Der Streitwert blieb bei 36,8 % aller Sachen auf einer Höhe von höchstens 20 M., bei 27,4 % betrug er mehr als 20 bis 50 M., bei 17,5 % mehr als 50 bis 100 M. und bei 13,0 % mehr als 100 M., bei 5,3 % ist er nicht ermittelt. Berufung gegen die Endurteile wurde nur in 1824 Sachen eingelegt, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Berufung nur in solchen Sachen zulässig ist, deren Streitwert 100 M. übersteigt. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter ist in der Kriegszeit recht gering geblieben. Im Jahre 1914 waren noch 65 Gewerbegerichte als Einigungsämter tätig, in den folgenden Jahren nur durchschnittlich 24. Die Zahl der Anrufungen betrug i. J. 1918 156 gegen 197 i. J. 1914. Von beiden Teilen gingen die Anrufungen aus in 44 Fällen, nur von den Arbeitgebern in 7 und nur von den Arbeitern in 105 Fällen. Vereinbarungen kamen zustande in 93 Fällen, Schiedssprüche in 29 Fällen. Bei 26 der letzteren unterwarfen sich beide Teile dem Schiedsspruch, bei 3 geschah dies nur von seiten der Arbeiter. Die weitaus meisten Anrufungen entfielen auf das Gewerbegericht in München, wobei sich im Laufe der Jahre eine starke Steigerung zeigt. Im Jahre 1918 wurde das Gewerbegericht in München 108mal angerufen, so daß es 69,2 (i. J. 1916 56,4, i. J. 1914 21,8) % aller Fälle für sich in Anspruch nahm. Berlin folgt in den J. 1916 bis 1918 in sehr weitem Abstande mit je 9 Anrufungen.

Kaufmannsgerichte gab es i. J. 1918 im Reiche 303 gegen 296 i. J. 1913 und 282 i. J. 1911 und 227 i. J. 1905; es hat also während des Krieges eine kleine Zunahme stattgefunden. Anhängig wurden vor den Kaufmannsgerichten im Kriegsjahrfünft 69 486 Rechtsstreitigkeiten, darunter 93,9 % auf Klage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge und nur 6,1 % auf Klage des Prinzipals. Das Verhältnis ist ungefähr dasselbe geblieben wie vor dem Kriege. 41,2 % der Fälle wurden durch Vergleich erledigt, 17,8 % durch Zurücknahme der Klage, 6,6 % durch Versäumnisurteil und 15,2 % durch kontradiktorisches Urteil. Die Prozeßführung hat sich auch bei den Kaufmannsgerichten etwas verlangsamt. Der Wert des Streitgegenstands war bei den Kaufmannsgerichten wesentlich höher als bei den Gewerbegerichten. In nur 6,1 % aller Sachen ging er bis zu 20 M., dagegen erreichte er bei 35,7 % die Summe von mehr als 100 bis 300 M. und in 21,0 % betrug er mehr als 300 M. Berufung, die nur bei Urteilen im Streitwert von mehr als 300 M. zulässig ist, ist in 1278 Fällen eingelegt. Die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte als Einigungsämter ist ganz gering; im Durchschnitt der fünf Berichtsjahre erfolgten nur 2,2 Anrufungen.

Vermischtes.

An unsere ständigen Berichterstatter und alle unsere Mitarbeiter.

Die große Zahl täglich neu auftauchender gesetzgeberischer Vorlagen, die ebenso große Zahl neuer rechtspolitischer, juristischer und einschlägiger Fragen des Wirtschaftsrechts nötigen uns dazu, den Umfang jeder Arbeit auf das möglichste zu beschränken. Nur dann kann unsere DJZ. im Hinblick auf die Papiernot und die dadurch verursachte Raumbegrenzung weiterhin eine Gesamtübersicht über alle Fragen des Rechts geben. Wir müssen daher von nun an für Aufsätze die Maximalgrenze von 4 Spalten, für Arbeiten im Sprechsaal die von 1¼ Spalte festsetzen, und demnach muß auch der Umfang der Beiträge für alle anderen Abteilungen unseres Blattes verkürzt werden. Nur dann können wir auch eine möglichst große Zahl von Arbeiten in jedem Hefte veröffentlichen. Ganz kurze Beiträge haben Aussicht, wegen der Dringlichkeit ihres Inhaltes außerhalb der chronologischen Reihe vorweggenommen zu werden.

Wir bitten unsere Mitarbeiter dringend, von vornherein diese Raumgrenzen einzuhalten. Größere Arbeiten müssen einer Kürzung unterzogen werden.

Die Schriftleitung.

Zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit. Das Berliner Tageblatt hat am 17. April 1920 eine auffallende und an auffallender Stelle stehende Notiz veröffentlicht. Danach sollte „auch in den Kreisen der preußischen Minister das Urteil im Adlon-Prozeß scharf kritisiert worden sein“, und nach Information jenes Blattes werde in einer der nächsten Sitzungen des Staatsministeriums „über Maßnahmen zur Reinigung der Beamtenschaft von antirepublikanischen Elementen beraten werden. Dabei werde auch die Möglichkeit und Durchführbarkeit einer Gesetzesnovelle über die Neuregelung der Besetzung im Richterstande beamteter Personen erörtert werden“.

Zwar hat das Berl. Tageblatt bald darauf berichtigend bemerkt, daß „an maßgebender Stelle die „Dena“ erfahren habe, die Beschlüsse des Staatsministeriums im Zusammenhang mit dem Adlon-Prozeß sollten auf einer anderen Linie liegen, und es werde nicht daran gedacht, die Unabsetzbarkeit der Richter und ihre politische Unabhängigkeit anzutasten“. Auch die Deutsche Allg. Ztg. hat offenbar offiziell zur Sache bemerkt: „Die offensichtlich aus parteitaktischen Gründen in die Presse gebrachte Mitteilung entbehrt, wie sie von zuständiger Stelle höre, jeder tatsächlichen Grundlage, wonach eine Gesetzesnovelle zur Neuregelung der Richterbesetzung in Vorbereitung sei. Die Mitteilung trägt zwar den Stempel der zu durchsichtigen Zwecken gemachten Erfindung an der Stirn. Es sei aber ausdrücklich festgestellt, daß die ganze Nachricht aus der Luft gegriffen ist.“

Diese Vorgänge haben begreiflicherweise eine außerordentliche Erregung nicht nur im Richterstande und in der Anwaltschaft, sondern auch beim rechtsuchenden Volke hervorgerufen, zumal sich weitere Presse-Polemiken daran knüpften. So hat u. a. im „Vorwärts“ ein Landgerichtsrat versucht, der Angelegenheit eine andere Wendung zu geben, die das Blatt als „bemerkenswerte Vorschläge“ bezeichnet hat. Andere linksstehende Blätter haben ebenfalls die Gelegenheit benutzt, in ähnlicher Richtung sich zu äußern und die Forderung einer gesetzlichen Neuregelung der Besetzung von Richterstellen zu unterstreichen, wogegen rechtsstehende Blätter wieder entgegengesetzt sich geäußert und bezweifelt haben, ob die Berichtigungen in der Deutschen Allg. Ztg. und im Berl. Tageblatt tatsächlich zuträfen.

Nachdem bereits vor kurzem auch durch andere Mitteilungen der Juristenstand und vor allem die Richter beunruhigt worden sind, und da wir auf unsere „Kleine Anfrage“ S. 371 d. Bl., die sich auf eine ähnliche Mitteilung im „Vorwärts“ bezog, noch keine Antwort der Regierung erhalten hatten, haben wir, um Klarheit über den Tatbestand zu gewinnen, den preußischen Justizminister nach der Sachlage befragt und von ihm die Antwort erhalten:

„Es ist mir nichts davon bekannt, daß Erwägungen über einen Gesetzentwurf betr. die Neuregelung der Besetzung im Richterstande beamteter Personen schweben.“

Demnach ist festzustellen, daß von solchen Maßnahmen in der Tat keine Rede ist. Es ist aber, wie erwähnt, durch jene Presseäußerungen eine so tiefgehende Beunruhigung in die weitesten Kreise getragen worden, daß die DJZ. als Sprachrohr und Zentralorgan des gesamten Juristenstandes sich veranlaßt sieht, an die Presse die Forderung zu stellen, in Fragen, die an die Grundlagen des Staates rühren, keine Nachrichten zu bringen, bevor zuverlässig die Unterlagen vorliegen und der Tatbestand auf das gewissenhafteste geprüft ist. Gerade von den großen weitverbreiteten Tageszeitungen muß erwartet werden, daß sie alles unterlassen, was geeignet ist, neue Zersetzungen hervorzurufen.

In der Frage selbst bedarf es unsererseits gewiß keiner Betonung, daß wir niemals an Maßnahmen geglaubt haben, die einen Eingriff in die Unabhängigkeit und Unabsetz-

barkeit der Richter bedeuten. Denn jede Regierung wird sich bewußt sein, daß mit Aufgabe eines unparteiischen Richterstandes Reich, Staat und Volk unrettbar verloren sind, und gerade ein demokratisches Staatswesen wird, eingedenk der von ihm für die Staatsverwaltung aufgestellten Grundsätze, gewiß nie vergessen, daß an diesem festesten Grundpfeiler eines Staatswesens nicht gerüttelt werden darf. Jedes Staatswesen, das für sich den Anspruch eines geordneten Staates erheben will, muß noch immer das freie richterliche Ermessen als das höchste Palladium, die Unparteilichkeit der Rechtspflege, die Unverletzlichkeit der Richter, sanktioniert auch durch die Reichsverfassung, als das höchste Gut eines Staates betrachten.

Darum kann es auch nur begrüßt werden, daß die oberschlesischen Richter sich zur Verweigerung der Ausübung ihres Amtes veranlaßt gesehen haben, nachdem seitens der interalliierten Kommission Richter beseitigt worden waren, die nach bestem Wissen und Gewissen Recht gesprochen hatten, und nachdem dadurch den dortigen Richtern die Freiheit ihrer richterlichen Betätigung genommen war. Die Richter, die für ihre Ueberzeugungstreue in der Weise bis zum äußersten kämpfen, dürfen der vollen Zustimmung des gesamten deutschen Juristenstandes und der weitesten Kreise des deutschen Volkes sicher sein.

Konferenz der deutschen rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten. Am 11. u. 12. April haben in Halle die Vertreter der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten aus ganz Deutschland über die Reform des Rechtsunterrichts im Sinne seiner freieren und lebendigeren Gestaltung und über die Verbesserung des Prüfungswesens als einer ernsthaften Kontrolle des abgeschlossenen Studiums beraten und wichtige Beschlüsse, meist einstimmig, gefaßt:

I. Ziel des Universitätsunterrichtes bleibt es, das Rechtsstudium mit wissenschaftlichem Geiste zu erfüllen. Das Staatsexamen ist bestimmt, die Erreichung dieses Zieles zu kontrollieren, nicht aber Aufnahmeprüfung für den praktischen Dienst zu sein. — Die Vorlesungen bilden das Mittelstück des Unterrichts; zu den Hauptvorlesungen sollen noch mehr Vorlesungen über Spezialgebiete hinzutreten. Sie sollen nicht sosehr Gedächtnisstoff übermitteln, als vielmehr die allgem. wissenschaftl. Gesichtspunkte und Methoden vorführen. Sie sollen sich auf das zeitliche Mindestmaß beschränken; dabei können gedruckte Grundrisse und Uebungsstunden helfen. — Von den herkömmlichen Uebungen mit und ohne schriftliche Arbeiten (Konversatorien, Kolloquien, Repetitorien usw.) sind die seminaristischen Uebungen tunlichst zu erweitern. — Die Rechtsgeschichte darf nicht noch weiter beschränkt werden; in der deutschen Rechtsgeschichte ist die neuere Rechts- und Verfassungsentwicklung bis 1918 eingehender als bisher zu berücksichtigen. Das Deutsche Privatrecht ist auch für die Dogmatik des modernen Rechtes nutzbar zu machen. Die Vorlesung über Grundbegriffe des Bürgerl. Rechts soll überall eingeführt werden. Alsdann kann die Vorlesung über Röm. Privatrecht so gehalten werden, daß sie auch für vorgerückte Semester geeignet ist. Wie diese Vorlesung kann auch die über Deutsches Privatrecht in einem späteren Semester gehört werden. Das öffentliche Recht, mit dem das Studium auch begonnen werden kann, ist stärker zu betonen, ebenso die Staats-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. — In der Prüfung soll nicht die Kenntnis von Einzelheiten entscheiden; vielmehr ist zu fordern, daß der Kandidat sich die Methode der Rechtswissenschaft genügend angeeignet hat, die Elemente der rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Bildung besitzt, das geltende Recht systematisch beherrscht und den Wissensstoff anzuwenden versteht.

II. Die Durchführung dieser Pläne verlangt eine verständnisvolle und tatkräftige Mitwirkung der Regierungen: Die Dauer des Rechtsstudiums ist (wie schon in Bayern) auf vier Jahre festzusetzen. — Die Prüfungskommission ist zu bilden aus Universitätslehrern, unter Vorsitz eines Fakultätsmitgliedes oder eines praktischen Juristen. Die Prüfungen finden an einem Universitätsort statt. Ueber die Frage einer Teilbarkeit (etwa in Stationen) werden die Fakultäten einzeln berichten. — Die planmäßigen Lehrkräfte und besoldeten Assistenten sind zu vermehren. — Den Universitätslehrern ist auf ihren Wunsch eine praktische Betätigung bei Gerichten usw. zu ermöglichen. — Die Behörden sind anzuweisen, den Fakultäten geeignetes Material für den Unterricht (z. B. Drucksachen) zu überlassen. — Der Anschauungsunterricht ist im Sinne der preuß. Min.-Verf. v. 15. Juli 1919 tunlichst zu fördern. Dagegen sind Vor- und Zwischenpraxis abzulehnen. — Den Referendaren ist auf ihren Wunsch ein zweiter Universitätsbesuch unter Anrechnung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

III. Die Ursachen des gewerbsmäßigen Einpaukertums wurden einmütig wie folgt gekennzeichnet: „Die Fakultäten bedauern die leidigen Zustände, die namentlich an preuß. Universitäten bezüglich der Repetitoren herrschen. Sie weisen darauf hin, daß solche Zustände zum großen Teil durch die Verhältnisse begünstigt werden, die vom preuß. Unterrichts- und Justizministerium geschaffen oder geduldet worden sind. Sie fordern, daß entsprechend den anderwärts geltenden freiheitlichen Einrichtungen die Verantwortung für das Examen wesentlich den Fakultäten überlassen wird."

IV. Schließlich wurde ein „Bund deutscher Rechtslehrer" gegründet als Bestandteil des Deutschen Juristenbundes, einer Schöpfung des Herausgebers der DJZ. Ihm traten sofort eine größere Anzahl Mitglieder, z. T. namens ihrer Fakultät, bei.

Professor Dr. Langheineken, Halle.

Gutachten des Reichsfinanzhofs II. Sen. v. 26. März 1920 II D 2/20, erstattet auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen zu § 7 (neuen) Umsatzsteuergesetzes.

Tatbestand: Wollgroßhändler A gibt ihm gehörige Rohwolle an die Kämmerei zum Kämmen. Die erzielten Kämmlinge verkauft A an den Händler B; dabei tritt A dem B. den Anspruch an die Kämmerei auf Herausgabe ab, und außerdem tritt B in den zwischen A und der Kämmerei geschlossenen Vertrag ein. B verkauft die Kämmlinge weiter an C, C weiter an D; C und D erhalten ebenfalls den Herausgabeanspruch abgetreten, C tritt seinerseits ebenfalls in den ursprünglich zwischen A und der Kämmerei abgeschlossenen Vertrag ein. D ruft die Kämmlinge bei der Kämmerei ab und erhält von dieser den unmittelbaren Besitz übertragen.

Das Gutachten erachtet für umsatzsteuerpflichtig sowohl A als auch B und C.

Aus der Begründung. Es wird aus der Entstehungsgeschichte des § 7 (Zusatz 4 zu Tarif Nr. 10 RStG. in der Fassung des WUStG. 1916; § 4 alten UStG. v. 1918) hergeleitet, daß der Fabrikant, wenn er die Ware von seinem eigenen Lager oder durch einen von ihm bestellten Lagerhalter, auf dessen Lager er die Ware gegeben hatte, liefert, als erstes Glied der Kette der Veräußerer stets umsatzsteuerpflichtig sein soll, und daß die Kette der mehreren beteiligten Unternehmer nicht schon in der Person desjenigen Erwerbers abgeschlossen werden soll, der lediglich durch Abtretung des Herausgabeanspruchs mit einem Dritten mittelbarer Besitzer und damit Eigentümer der Ware wird. § 7 will diesem Rechtszustand gegenüber lediglich in einer Beziehung einschränken. Er will auch den Zwischenhändler steuerpflichtig machen, der die Ware nicht selbst zu unmittelbarem Besitz erhalten und dann seinem Lagerhalter auf Lager gegeben hat, sondern der an der Ware lediglich den mittelbaren Besitz erworben hat, aber demnächst zu dem unmittelbaren Besitzer in ein Vertragsverhältnis getreten ist, das dem unmittelbaren Besitzer auch ihm gegenüber, z. B. als Lagerhalter, zum Besitz verpflichtet. Das muß auch gelten, wenn sich zwei der Unternehmer eines und desselben Lagerhalters bedienen und die unmittelbare Besitzübertragung vom Lagerhalter an Lagerhalter durch den Vertrag des zweiten Unternehmers mit dem Lagerhalter vermieden wird. Der Unternehmer muß also die



Uebertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Lagerhalter nicht nur — wie bisher — dann gegen sich gelten lassen, wenn der Lagerhalter den unmittelbaren Besitz vom Unternehmer selbst herleitet, sondern auch dann, wenn der Lagerhalter die Ware bereits vom Vorgänger des jetzigen mittelbaren Besitzers in seinen unmittelbaren Besitz bekommen, also mit dem jetzigen mittelbaren Besitzer einen besonderen Vertrag abgeschlossen hat, wonach er die in Besitz genommene Sache nunmehr für diesen besitzt. So liegt es nach dem Tatbestand.

Die Holdheimsche Monatsschrift für Handelsrecht hat ihr Erscheinen eingestellt. Mit großem Bedauern werden es zahlreiche Kreise der Handelsrechtswissenschaft aufnehmen, daß diese, von JR. Dr. Holdheim in Frankfurt vor 28 Jahren begründete, seit 1904 von JR. Dr. Heilbrunn herausgegebene Zeitschrift eingegangen ist, die zur Vertiefung handels-, börsen-, bankrechtlicher, Steuer- und Stempelfragen wesentlich beigetragen hat. Andererseits ist die vom Carl Heymannschen Verlage geübte Entsagung anzuerkennen, der zur Verringerung des Schrifttums auch bereits das Juristische Literaturblatt hat eingehen lassen.

Billige Bücher? Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken nebst Begründungen, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, ist nunmehr erschienen. Auf den sachlichen Inhalt der Entwürfe sind wir bereits eingegangen bzw. behalten wir uns dies hinsichtlich des letzten Entwurfs noch vor. Dieses ist übrigens sogar bereits unter dem 12. April Gesetz geworden, so daß dieser Teil der Druckschrift an sich schon wieder veraltet ist, bevor er erschienen war. Aber ein interessantes Ergebnis möchten wir dem Juristenstande nicht vorenthalten. Der Umfang dieser Druckschrift ist 36 Seiten. Sie kostet — noch teurer als die Entwürfe zum GVG. und zum Rechtsgang in Strafsachen (vgl. S. 207 d. Bl.) — broschiert 11 M., einschließlich des vorgeschriebenen Sortimenterzuschlages 13,20 M., geb. 16,50 M. bzw. 19,80 M. Demnach kostet die einzelne Seite $36^2/_3$ Pf., oder wenn wir den Preis unserer DJZ. damit vergleichen und zugrunde legen wollten, würde ihr vierteljährlicher Abonnementspreis nicht 8 M., sondern 50 M. sein müssen! Ob bei solchen Preisen der Entwurf des JugGerGes. einigermaßen Verbreitung finden und sich viele Juristen die Anschaffung leisten können, bleibt offene Frage, ebenso, ob etwa die Absicht besteht, diese Entwürfe vor der öffentlichen Kritik zu verbergen.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts erscheint, was wir, um mehrfache Anfragen aus unserem Leserkreise zu beantworten, hierdurch mitteilen, wieder selbständig in demselben Gewande und Verlage wie früher. Die Vereinigung von Warneyers Jahrbuch mit Soergels Rechtsprechung ist wieder aufgehoben.

Personalien. Im Zeichen immer beängstigender werdender Papiernot muß auch unsere Personalübersicht noch enger als bisher gehalten werden. Selbst des Verlustes, den die deutsche Rechtswissenschaft durch das Ableben Karl Bindings zu beklagen hat, können wir nur in wenigen Zeilen gedenken. Der berühmte Strafrechtsgelehrte ist im Alter von fast 79 Jahren in Freiburg i. B. unerwartet gestorben, wohin er sich im J. 1912 nach seinem Rücktritt von seiner Lehrtätigkeit in Leipzig zurückgezogen hatte. Was Binding als Rechtslehrer und Gelehrter geleistet hat, ist jedem Juristen und Rechtspolitiker genügend bekannt. Wir verweisen nur auf seine bahnbrechenden Arbeiten, vor allem auf sein Lebenswerk, „Die Normen und ihre Uebertretung“, auf sein großes „Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“, eines der bedeutendsten und umfangreichsten Sammelwerke der juristischen Literatur, an dem die größten Gelehrten mitgewirkt haben, auf sein „Lehrbuch des Strafrechts“ und auf viele andere Schriften aus den Gebieten des Strafrechts, Strafprozesses und Staatsrechts. Daneben hat Binding bis zum letzten Tage seines arbeitsreichen Lebens zu zahlreichen Tagesfragen Stellung genommen. Jede seiner Arbeiten zeigt den großen Forscher, den tiefgründigen Gelehrten, den Meister der Stilkunst, jede durchweht echt deutscher Geist, in jeder einzelnen hat er sich selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt. Und wenn Binding in der ihm eigenen temperamentvollen Art sogar auch anderen großen Gelehrten manchmal zu scharf entgegengetreten ist, wenn er neben sich keinen anderen duldete und dadurch manche Gegnerschaft hervorrief, so darf doch heute, da die deutsche Wissenschaft am Grabe dieses großen Gelehrten und eines der bedeutendsten Kriminalisten steht, zusammenfassend von ihm gesagt werden, daß seine Werke von dauerndem Bestande bleiben werden. Dankbar wird die Rechtslehre allezeit des Mannes gedenken, der deutsche Wissenschaft weit über die deutschen Grenzen hinaus bekannt und berühmt gemacht hat. — Die Rechtswissenschaft hat zugleich den Verlust von zwei bedeutenden Männern aus Oesterreich und Ungarn zu beklagen, deren Namen auch in Deutschland einen hellen Klang hatten: der frühere österreichische Justizminister Dr. Schauer, Wien, und Hofrat Prof. Dr. Szaszy-Schwarz, Budapest, sind verstorben. Schauer hat zahlreiche Kommentare zu österreichischen Gesetzen verfaßt. Unseren Lesern ist er als Berichterstatter über die österreichische Rechtsentwicklung bekannt. Die österreichische Gesetzgebung und die Justizverwaltung hat er wesentlich gefördert. In Szaszy-Schwarz verliert besonders die ungarische Wissenschaft einen ihrer ausgezeichnetsten Vertreter, dessen zahlreiche Schriften auf den Gebieten des bürgerlichen und Handelsrechts auch in der deutschen Gelehrtenwelt überaus geschätzt sind. Auch gesetzgeberisch hat er sich große Verdienste erworben. Beide Männer haben die Rechtsannäherung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn wesentlich gefördert. Szaszy-Schwarz war Vorsitzender der Rechtsabteilung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung, und wenn auch diese Arbeiten durch den unglücklichen Ausgang des Krieges nicht zum glückverheißenden Ende geführt werden konnten, so wird doch besonders Szaszy-Schwarz immer dankbar Anerkennung finden für die unermüdliche Tätigkeit, die er auch hierbei geleistet hat. Beider ausgezeichneter, liebenswürdiger und hochstehender Männer gedenkt auch die DJZ. in Ehren. — Unser langjähriger hochgeschätzter Mitarbeiter, OLGPräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg wird am 1. Mai 70 Jahre alt. Er war lange Jahre LGPräs. in Berlin, wurde 1912 OLGPräs. in Posen. Seine Tatkraft und seine unermüdliche Tätigkeit, seine Umsicht und sein großes Organisationstalent im Verein mit umfassendem Wissen auf allen Gebieten des Rechts und der Justizverwaltung haben sich in Posen besonders entfalten können. Zwar litt gerade er unter den Kriegsereignissen und den Folgen des Krieges, die ihn wieder nach Berlin zurückführten, wo er fast allein die geringen Reste des OLG. Posen weiterverwaltet. Die DJZ. und mit ihr die Rechtspflege verdanken ihm vor allem die Bearbeitung der Justizstatistik, die er seit 1912 in jedem Hefte unseres Blattes behandelt hat und wodurch eigentlich erst diese früher stark vernachlässigte Materie zur Geltung gebracht wurde. In weiteren Kreisen ist Lindenberg als erster Sachkenner auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde bekanntgeworden. Möge dieser unermüdliche und liebenswürdige Mann, dieser hervorragende Jurist und ausgezeichnete Verwaltungsbeamte noch lange Jahre der Rechtspflege erhalten bleiben! — Ernannt wurden: Zum Geh. RegRat und vortr. Rat im Reichsjustizministerium AR. Dr. Kiesow, Berlin, z. Senatspräs. im Reichsfinanzhof der bayerische Finanzminister a. D. von Breunig, München. — Justizrat Siehr, Insterburg, ist mit der kommissarischen Verwaltung der Geschäfte des Oberpräsidenten in Königsberg beauftragt worden. — Der Braunschweigische Justizminister Hampe, bisher OLGR., hat sein Mandat als Landtagsabg. niedergelegt und ist von seinem Ministerposten zurückgetreten. — Unterstaatssekretär, Prof. Dr. von Mayr, München, der bedeutende Statistiker

und Finanzpolitiker, ist in den Ruhestand getreten. v. Mayr hat sich auch um das Recht, die Rechtswissenschaft und als Vors. der deutschen Landesgruppe der Internat. Kriminal. Vereinigung um diese in hohem Maße verdient gemacht. Diesem ausgezeichneten Lehrer, Gelehrten und gütigen Manne wünscht auch unsere DJZ. einen gesegneten Lebensabend. — Geh. JR., Prof. Dr. von Tuhr, Köln, der erst vor kurzem dahin übergesiedelt ist, folgt dem Ruf an die Univ. Zürich. — Aord. Prof. Dr. Bruns, Berlin, ist in das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen worden. — Ernannt wurden: Aord. Prof. Dr. Engelmann, Marburg, z. ord. Prof. das., Geh. JR., OLGR. Dr. Wieruszowski und JR., Prof. Dr. Gammersbach, Köln, zu ord. Hon.-Proff. der rechtswissenschaftl. Fakultät das., Prof. an der Handelshochschule Dr. Prion, Berlin, z. ord. Prof. in der Wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Fakultät d. Univ. Köln, aord. Prof. Dr. Höpfner, Göttingen, zum ord. Honorarprof. das., aord. Prof. Dr. Koellreutter, Halle, z. ord. Prof. das., Privatdoz. Dr. Glitsch, Leipzig, zum aord. Prof. das., Dr. Eberhard Schmidt, Berlin, habilitierte sich an der Univ. Berlin. — Die Proff. Dr. Binder, Göttingen, und Dr. Gradenwitz, Heidelberg, begehen, der erstere am 12. Mai seinen 50., der letztere am 16. Mai seinen 60. Geburtstag. Beiden hochgeschätzten Gelehrten können wir nur in diesen Zeilen unsere Glückwünsche aussprechen.

Die Postabonnenten der DJZ. werden gebeten, den Differenzbetrag von 2 M. für die Erhöhung des Bezugspreises v. 1. April 1920 an von 6 M. auf 8 M. auf Postscheckkonto unseres Verlages: Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 45 561, unter Mitteilung auf dem Postabschnitt: „Postabonnent", an unsere Geschäftsstelle einzahlen zu wollen, da die Post die Erhöhungen für dieses laufende 2. Vierteljahr nicht mehr bei den Postämtern hat durchführen können.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Einen Grund zur Anfechtung der abgegebenen Einigungserklärung kann der Geschädigte (Lehrer) nicht daraus herleiten, daß ihm von seiner vorgesetzten Behörde mitgeteilt sei, bei der Zahlung handele es sich nur um einen Vorschuß auf die später festzustellende Entschädigung; denn die rechtswirksam zwischen dem Gesch. und der mit der Feststellung des Kriegsschadens betrauten Behörde zustande gekommene Einigung kann durch solche Mitteilung nicht wieder umgestoßen werden. (Beschl. v. 14. Jan. 1920 i. S. E. in D. Liste 233/19.)

2. Einem Wiedereinsetzungsantrag, der nicht die Angabe der Mittel zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthält, kann wegen Nichtbeachtung der in § 12 Abs. 2 der Verf.-Bek. enthaltenen Vorschrift keine Folge gegeben werden. (Beschl. v. 18. Febr. 1920 i. S. P. in J. Liste 232/19.)

3. Der Kriegshilfsausschuß ist keine Feststellungsbehörde und keineswegs die 1. Instanz im Feststellungsverfahren. Daher kann, wenn bei der Entsch. des F. A. mit der Sache befaßt gewesene Mitglieder des Kriegshilfsausschusses mitgewirkt haben, auf diese die Ausschließungsbest. des § 3 Nr. 3 der Verf.-Bek. keine Anwendung finden. (Beschl. v. 11. Febr. 1920 i. S. F. in K. Liste 289/19.)

4. Kursverlust an während des Krieges verkauften Rentenbriefen ist kein Sachschaden gemäß § 1 KrSchGes., sondern eine infolge des Krieges eingetretene Vermögenseinbuße anderer Art, die nach Nr. 1 Abs. 2 Ausf.Best. des BR. v. 28. Sept. 1916 nicht unter das KrSchGes. fällt. (Beschl. v. 11. Febr. 1920 i. S. O. in Kl. L. Liste 291/19).

5. Bei Beschädigung eines Hauses kann die festzustellende Wertminderung, die das Haus durch die Beschädigung erlitten hat (§ 3 Abs. 1 KrSchGes.), im Falle eine völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes stattgefunden hat, keinesfalls höher sein wie die zur völligen Wiederherstellung aufzuwendenden Kosten. (Beschl. v. 21. Jan. 1920 i. S. R. in E. Liste 234/19.)

6. Der Einspruch gegen einen Vorbescheid ist nach § 9 KrSchGes. und § 20 Verf.Vorschr. „bei der Feststellungsbehörde" einzulegen, d. h. der Behörde, deren Vorsitzender den Vorbescheid erlassen hat — im Gegensatz zu den Rechtsmitteln der Beschwerde und weiteren Beschw. für die §§ 40, 46 der Verf.Vorschr. die Einlegung beim Ausschuß vorschreiben. Wenn demnach der mit der Anschrift „an den Reichsausschuß" versehene Einspruch des Antragstellers zwar innerhalb der Notfrist dem F. A. eingereicht, aber von dort erst nach Fristablauf an den R. A., dessen Vors. den Vorbescheid erlassen hatte, gelangt ist, so mußte er als nicht fristgemäß eingelegt behandelt und danach in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die nicht form- und fristgemäß eingelegten Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden. (Beschl. v. 1. März 1920 i. S. N. in M. Liste 211/19.) (Zu 1—6 mitget. von Geh. Reg.-Rat Giese, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) VO. v. 24. 2. 1920 z Ausführ. d. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 (RGBl. S. 259). — VO. v. 26. 2. 1920 ü. künstliche Düngemittel *[1. 3. 1920]* (S. 259). — Bk. v. 26. 2. 1920 ü. d. Verlänger. d. Stahlwerkverbandes *[1. 3. 1920]* (S. 263). — Bk. v. 27. 2. 1920 ü. Druckpapierpreise (S. 264). — VO. v. 26. 2. 1920 ü. d. Erheb. e. zufolge d. Aufheb. d. Höchstpreise f. Häute, Felle u. Leder zu leistenden Abgabe *[3. 3. 1920]* (S. 264). — Bk. v. 19. 2. 1920 z. Aender. d. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren v. 30. 3. 1919 *[3. 3. 1920]* (S. 272). — Bk. v. 19. 2. 1920 z. Aender. d. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren v. 22. 12. 1919 *[3. 3. 1920]* (S. 274). — Bk. ü. Druckpapier v. 28. 2. 1920 *[1. 3. 1920]* (S. 274). — Bk. v. 27. 2. 1920 ü. d. Wiederherstell. v. Lebens-u. Krankenversicherungen *[17. 3. 1920]* (S. 275). — VO. v. 18. 2. 1920, bt. d. Begründ. d. Zuständigkeit d. Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung *[3. 3. 1920]* (S. 276). — Bk. v. 24. 2 1920 z. Ausf. d. Ges. ü. Steuernachsicht v. 3. 1. 1920 *[17. 3. 1920]* (S. 279). — Bk. v. 28. 2. 1920 ü. Abänder. d. Preise f. Kleie u. d. bei d. Liefer. v. Kleie verwendeten Säcke *[m. Wirk. v. 1. 3. 1920]* (S. 280). — Bk. v. 2. 3. 1920, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen (S. 280). — Bk. v. 24. 2. 1920, bt. Abänder. d. AusfBest. z. d. Ges. ü. d. Bekämpf. gemeingefährlicher Krankheiten *[17. 3. 1920]* (S. 281). — VO. v. 27. 2. 1920, bt. Aufheb. d. Zollfreiheit f. Mineralöle *[6. 3. 1920]* (S. 301). — Bk. v. 2. 3. 1920, bt. Aufheb. vorübergehend. Zollerleichterungen *[6. 3. 1920]* (S. 302). — Bk. v. 3. 3. 1920, bt. d. Internat. Verband z. Schutze d. gewerblichen Eigentums (S. 302). — VO. v. 1. 3. 1920 z Einführ. d. Reichsabgabenordn. i. Bezirke d. Landesfinanzamts Unterelbe (S. 303). — Bk. v. 3. 3. 1920 ü. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[m. Wirk. v. 5. 3. 1920]* (S. 304). — Bk. v. 6. 3. 1920 z. Tabaksteuerges. v. 12. 9. 1919 *[1. 4. 1920]* (S. 307). — VO. v. 5. 3. 1920 wegen d. Beitreib. v. Geldforderungen Oeffentl. Kassen *[10. 3. 1920]* (S. 307). — Bk. v. 3. 3. 1920 ü. d. Einreihung v. Orten in andere Klassen d. Wohnungsgeldzuschußtarifs (S. 308). — VO. v. 9. 3. 1920 z. Sicher. d. Durchführ. der Lohnstatistik f. d. Monat Februar 1920 *[25. 3. 1920]* (S. 309). — Bk. v. 8. 3. 1920 z. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 7. 1. 1920/4. 2. 1920 *[25. 3. 1920]* (S. 310). — VO. v. 10. 2. 1920, bt. Rchsbevollmächtigte f. d. Kohlengebiete *[25. 3. 1920]* (S. 311). — Bk. v. 7. 3. 1920, bt. d. Durchführ. des § 258 Ziff. 3 des Ges. ü. d. Branntweinmonopol v. 26. 7. 1918 (S. 312). — VO. v. 10. 3. 1920, bt. d. Warenverkehr ü. d. Südgrenze des schleswig-holsteinischen Abstimmungsgebietes *[25. 3. 1920]* (S. 322). — Bk. v. 10. 3. 1920, bt. Aender. d. Bk. ü. fetthaltige Zubereitungen v. 26. 6. 1916 *[25. 3.*

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



1920] (S. 323). — Bk. v. 11. 3. 1920 ü. Druckpapierpreise (S. 323). — VO. v. 10. 3. 1920 ü. d. Aufheb. v. Kriegsmaßnahmen *[26. 3. 1920]* (S. 325). — VO. v. 13. 3. 1920 ü. d. Preise f. landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 *[26. 3. 1920]* (S. 325). — VO. v. 10. 3. 1920 ü. weitere Ermäßig. d. Tabaksteuer (S. 326). — Bk. v. 12. 3. 1920 z. VO. ü. weitere Ermäßigungen d. Tabaksteuer v. 10. 3. 1920 (S. 327). — VO. v. 19. 3. 1920 ü. d. Aufheb. d. VO. ü. Bierhefe (S. 327). — VO. v. 11. 3. 1920, bt. Abänder. d. VO. ü. d. schiedsgerichtliche Erhöh. v. Preisen bei d. Liefer. v. elektrischer Arbeit, Gas u. Leitungswasser v. 1. 2. 1919 *[27. 3. 1920]* (S. 329). — Bk. v. 18. 3. 1920 z. Abänder. d. Bk. ü. d. Schiedsgerichte f. d. Erhöh. v. Preisen bei d. Liefer. v. elektrischer Arbeit, Gas u. Leitungswasser v. 5. 3. 1919 *[27. 3. 1919]* (S. 330). — VO. v. 24. 3. 1920 ü. d. Bilanzier. d. Kriegsanleihen *[m. Wirk. v. 30. 6. 1919]* (S. 333). — VO. v. 22. 3. 1920 z. Aender. d. VO. ü. d. Regel. d. Einfuhr v. 16. 1. 1917 *[27. 3. 1920]* (S. 334). — Bk. v. 22. 3. 1920 z. Ausf. d. VO. ü. die Regelung der Einfuhr v. 16. 1. 1917 i. d. Fass. d. VO. v. 22. 3. 1920 *[27. 3. 1920]* (S. 337). — Bk. v. 23. 3. 1920, bt. d. Ratifikation des Friedensvertrages zwischen Deutschland u. d. alliiert. u. assoz. Mächten durch Cuba (S. 339). — Bk. v. 16. 3. 1920 ü. d. Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem d. Handels- u. Zollvertrag zwischen d. Dtsch. Rch. u. d. Schweiz außer Kraft tritt (S. 339). — Ges. v. 24. 3. 1920 z. Ergänz. d. Ges. z. Verfolg. v. Kriegsverbrechen u. Kriegsvergehen v. 18. 12. 1919 *[27. 3. 1920]* (S. 341). — VO. v. 22. 3. 1920 des Rchspräsidenten auf Grund d. Art. 48 Abs. 2 d. Rchsverfass., bt. d. zur Wiederherstell. d. öffentl. Sicherheit u. Ordn. i. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen u. d. von ihnen umschlossenen Gebieten nötigen Maßnahmen *[27. 3. 1920]* (S. 343). — Anordn. v. 24. 3. 1920, bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußer. od. Verpfänd. ausländ. Wertpapiere *[28. 3. 1920]* (S. 344). — Kapitalertragssteuerges. v. 29. 3. 1920 *[31. 3. 1920]* (S. 345). — Ges. v. 27. 3. 1920 z. Aender. d. Ges. ü. d. Vergüt. v. Leistungen f. d. feindl. Heere i. besetzten Reichsgebiete u. ü. d. vereinfachte Abschätz. v. Kriegsleistungen f. d. dtsch. Heer v. 2. 3. 1919 *[30. 3. 1920]* (S. 353). — Bk. v. 26. 3. 1920 ü. d. Verlänger. d. Amtsdauer bei d. Organen des Handwerkerstandes *[30. 3. 1920]* (S. 354). — Bk. v. 27. 3. 1920, bt. d. Schutz deutscher Warenbezeichnungen i. d. Freien Stadt Danzig (S. 355). — Bk. v 27. 3. 1920, bt. d. Schutz deutscher Gebrauchsmuster i. d. Freien Stadt Danzig (S. 355). — Bk. v. 27. 3. 1920, bt. d. Schutz deutscher Gewerbetreibender geg. unlauteren Wettbewerb in d. Freien Stadt Danzig (S. 356). — Bk. v. 26. 3. 1920, bt. Aufheb. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Bienenwachs v. 4. 4. 1917 *[m. Wirk. v. 1. 4. 1920]* (S. 356). — VO. d. Rchspräs. v. 2. 3. 1920 auf Grund d. Art. 48 Abs. 2 d. Rchsverfass., bt. d. zur Wiederherstell. d. öffentl. Sicherheit u. Ordn. i. Rchsgebiete m. Ausnahme v. Bayern, Württemberg u. Baden u. d. von ihnen umschlossenen Gebiete nötigen Maßnahmen *[30. 3. 1920]* (S. 357). — Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920 (S. 359). — **Berichtigung:** S. 303 Jg. 1920, S. 1383 Jg. 1919 (S. 328).

Preußen: Ges. v. 27. 1. 1920 ü. d. Niederschlag. v. Untersuchungen *[28. 2. 1920]* (GesS. S. 51). — Ges. v. 6. 2. 1920 ü. d. Ermächtig. d. Justizmin. z. vorübergehenden Maßnahmen auf d. Gebiete d. Dienstaufsicht u. d. Disziplinargewalt aus Anlaß d. Ausführ. d. Friedensvertrags *[8. 3. 1920]* (S. 55). — VO. v. 8. 3. 1920 z. Ausführ. d. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 (S. 57). — Ges. v. 25. 2. 1920, bt. steuerliche Vorrechte in eingemeindeten Ortsteilen *[26. 3. 1920 bzw. m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 61). — VO. v. 4. u. 23. 3. 1920, bt. vorläufige Aender. v. Gerichtsbezirken anläßlich d. Ausf. d. Friedensvertrags (S. 62 u. S. 70). — Ges. v. 30. 3. 1920 ü. d. Unterbring. v. mittelbaren Staatsbeamten u. Lehrpersonen *[31. 3. 1920]* (S. 63).

Bayern: Bk. v. 13. 2. 1920 ü. Gesuche um Bewillig. d. Armenrechts (G.- u. VOBl. S. 36). — Ges. v. 24. 2. 1920 z. Schutze des Maulwurfes *[5. 3. 1920]* (S. 41). — Ges. v. 25. 2. 1920 ü. Torfwirtschaft *[5. 3. 1920]* (S. 42). — Ges. v. 29. 1. 1920 ü. d. Gewähr. steuerlicher Erleichterungen f. d. Kriegsteilnehmer *[m. Wirk. v. 1. 1. 1920]* (S. 53). — Ges. v. 10. 2. 1920 ü. Abänder. der Art. 32 u. 33 d. Umlagenges. v. 14. 8. 1910, 17. 8. 1918 u. 16. 8. 1919 *[m. Wirk. v. 1. 8. 1919]* (S. 54). — Bk. v. 11. 3. 1920 ü. d. Feuerbestatt. (S. 59). — Ges. v. 20. 3. 1920 ü. d. Bauernkammern *[24. 3. 1920]* (S. 67). — VO. v. 13. 3. 1920 ü. d. Entschädig. u. wegen Erhöh. d. Entschädig. d. Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte (S. 77 u. S. 84). — Bk. v. 13. 3. 1920, d. Vollzug des Ges. ü. Torfwirtschaft bt. (S. 79). — Bk. v. 13. 3. 1920 wegen Vergüt. d. Umzugskosten an d. Staatsbeamten (S. 84). — Ges. v. 26. 3. 1920 z. Aender. d. AusfGes. z. ZPO. u. KO. *[30. 3. 1920]* (S. 85). — VO. v. 24. 3. 1920 ü. d. Bayerische Staatsbank *[m. Wirk. v. 1. 9. 1920]* (S. 91). — Bk. v. 25. 3. 1920 z. Vollzuge d. Ges. ü. Abänder. der Art. 32 u. 33 d. Umlagenges. v. 14. 8. 1910, 17. 8. 1918 u. 16. 8. 1919 (S. 91). — Ges. v. 30. 3. 1920 ü. d. Gewähr. v. Ersatzzulagen an die Staatsbeamten *[m. Wirk. v. 1. 1. 1920]* (S. 93).

Sachsen: Bk. v. 10. 2. 1920, d. Erheb. v. Beiträgen z. Deck. des Bedarfs d. Landeskulturrats bt. (G.- u. VOBl. S. 37). — Ges. v. 23. 2. 1920 z. Abänder. d. Gemeinde-, Kirchen- u. Schulsteuergesetze v. 11. 7. 1913 u. d. Hundesteuerges. v. 18. 8. 1868 *[8. 3. 1920]* (S. 40). — Ges. v. 24. 2. 1920, eine Amnestie für Verfehlungen gegen Rationierungsvorschriften bt. *[8. 3. 1920]* (S. 43).

Württemberg: VO. v. 20. 1. 1920, bt. d. Befähig. f. d. höheren Justizdienst (RegBl. S. 17). — Vf. v. 23. 1. 1920, bt. d. Gebühren d. Gemeindebeamten in Brandversicherungssachen (S. 18). — Vf. v. 21. 1. 1920 ü. d. Dienstanweis. f. d. Lehrerräte u. d. Schulvorstände an Volksschulen (S. 21). — Vf. v. 22. 1. 1920, bt. d. Bezug von Wohnungsgeld (S. 29). — Bk. v. 28. 1. 1920, bt. d. Erricht. e. Gewerbegerichts (S. 33).

Baden: VO. v. 20. 2. 1920, d. Bezeichn. d. Rechtsbeflissenen während d. jur. Vorbereitungsdienstes *[3. 3. 1920]* (G.- u. VOBl. S. 39). — VO. v. 27. 2. 1920, Maßnahmen geg. d. Kapitalflucht (S. 39). — VO. v. 24. 2. 1920, den Vollzug des Betriebsräteges. (S. 40). — Ges. v. 26. 2. 1920, d. Gehaltsordn. u. d. Gehaltstarif *[1. 3. 1920]* (S. 41). — VO. v. 14. 1. 1920, d. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot *[11. 3. 1920]* (S. 43). — Ges. v. 11. 3. 1920, d. Erhöh. der Ruhegehalte bt. (S. 49). — VO. v. 18. 3. 1920, d. Abänder. d. Verwaltungsgebührenordn. (S. 50). — VO. v. 17. 3. 1920, d. Kosten d. Untersuchungshaft u. des Vollzugs v. Freiheitsstrafen (S. 55). — VO. v. 27. 3. 1920, Einführ. v. Dienstmarken *[m. Wirk. v. 1. 4. 1920]* (S. 57).

60. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Assessoren:

Gareis, Wilhelm, Köln,
Gschwendtner, Josef, OLG.-Bez. Stettin,
Velten, Johann, Bonn.

Referendare:

Delius, Günter, Bielefeld,
Müller, Franz, Köln,
von Seckendorf, Gottfried Freiherr, Bielefeld,
Thienhaus, Paul, Langerberg, Rheinl.
Voigt, Paul, Düsseldorf,
Wernscheid, Karl, Haspe.

Sachsen.

Neubert, Johannes Martin Alfred, Ref., Colditz.

Hessen.

Hirsch, Karl, Ref., Mainz, für tot erklärt.

Sprechsaal.

Die Verhinderung der Veröffentlichung des III. Bandes von Bismarcks Gedanken und Erinnerungen. Das Urteil der Zivilk. II des Stuttgarter Landgerichts nach der einstw. Verfügung ist begründet durch die Erwägung: Ein Brief ist ein Schriftwerk i. S. des Urheberrechtsgesetzes dann, wenn „es sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellt!" Das Gericht stützt sich dabei auf die Entsch. des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 69 S. 404). Wie so häufig bei Aussprüchen des RG., ist dieser verallgemeinert, unvollständig und unbestimmt und hat seine Bedeutung nur in der engen Beziehung zu dem entschiedenen Fall. Das Gericht hat nicht beachtet, daß es sich in dem betr. Falle um eine Nietzschesche Briefsammlung und deren Veröffentlichung handelt, während im Falle des Einspruchs des vorm. Kaisers gegen die Cottasche Buchhandlung vier Briefe desselben und zwei Briefe seines Vaters an Bismarck Gegenstand des Verfahrens sind, die als Beweisstücke dem III. Bande der Gedanken und Erinnerungen einverleibt wurden. Es bedarf doch einer eingehenderen Untersuchung, als sie das Stuttgarter Gericht angestellt hat, um zu entscheiden, ob die Briefe „Schriftwerke" i. S. des Urheberrechtsges. sind. Der Briefwechsel eines bedeutenden Mannes wie Nietzsche, ja Briefsammlungen überhaupt, die des Aufhebens wert waren, werden immer unter diesen Begriff i. S. des Gesetzes fallen, anders ist es mit einzelnen Briefen, bei denen eine strengere Unterscheidung zu machen ist, als die auf „individuelle geistige Tätigkeit" begründete. Es ist zu beachten, daß bei Abfassung des Urheberrechtsges. der individuell- oder personenrechtliche Schutz gegen Veröffentlichung von Schriftwerken über den Gedanken des Urheberrechts hinaus ursprünglich beabsichtigt war, aber ausdrücklich ausgeschieden worden ist. Es sind nur einzelne personenrechtliche Konsequenzen, ein individualrechtlicher Einschlag in das Gesetz aufgenommen worden. Das Urheberrecht ist ausgegangen vom Schutze des Verlegers und hat seinen vermögensrechtlichen Grundgedanken im wesentlichen bewahrt, obwohl er auf die schöpferische Tätigkeit des Verfassers übertragen und dem Verleger nur ein von dem des Verfassers abgeleitetes Recht gewährt wurde. Es geht nicht an, den Schutz des Briefverfassers gegen Indiskretion, Verletzung der guten Sitten, unter die Vorschriften des Urheberrechts zwängen zu wollen und ihn dessen erweiterten Schutzvorschriften teilhaftig werden zu lassen, welche die anderen zivilrechtlichen Vorschriften, wie die der §§ 823 und 826 BGB. nicht gewähren. Diesen Fehler hat aber das Stuttgarter Gericht begangen. Die Briefe des einstigen Kronprinzen Wilhelm und seines Vaters Friedrich sind nicht Schriftwerke i. S. des Urheberrechts. Bei einzelnen Briefen kann die Veröffentlichung gegen den Willen des Verfassers ein Unrecht, verletzend und empfindlich schädigend sein, ohne unter den Schutz des Urheberrechts zu fallen. Wohl sind auch einzelne Briefe selbst ohne strengere Prüfung und Bewertung des Inhalts urheberrechtlich geschützt, wenn der Verfasser sich eine Stellung im Geistesleben seines Volkes erworben hat, vielleicht Briefe von ihm schon veröffentlicht sind, oder wenn sein Briefwechsel nach der geistigen Bedeutung des Verfassers der Veröffentlichung für wert zu erachten ist. Vielleicht ließe es sich so ausdrücken, daß der urheberrechtlich geschützte Brief im Zusammenhang mit einer größeren und umfassenderen geistigen Tätigkeit stehen muß, die ihn als ein, wenn auch noch so kleines Glied in der geistigen Entwicklung eines Volkes erscheinen läßt. Es muß sich um einen Schutz schöpferischer Tätigkeit handeln. M. E. kann dies nur der Sinn des Satzes, daß der Brief als „Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit" zu bewerten sei, sein. Sonst hat der Satz kaum einen beschränkenden Sinn. Schon mehrfach ist mit Recht betont worden, daß nur einem kleinen Teil aller denkbaren Briefe urheberrechtlicher Schutz zukommen kann. Allfeld hat dem Gedanken der nötigen Begrenzung (DJZ. 1908 S. 1298ff.) folgende Form gegeben: „Auch Briefe scheiden aus, die vielleicht scharfsinnige Urteile, geistreiche Bemerkungen enthalten, aber eine formgebende Tätigkeit, durch die ein zusammenhängendes Ganzes, eine gewisse eigentümliche Ordnung der geäußerten Gedanken geschaffen würde, vermissen lassen." Den Urheberschutz können danach Briefe nicht beanspruchen, die nur tatsächliche, insbes. geschäftliche Mitteilungen oder Familiennachrichten und daran sich knüpfende Betrachtungen enthalten. Von diesen Tatsachen sind auch politische, von den Geschäften Staatsgeschäfte nicht auszuschließen. Auch für Briefe über solche Dinge müssen die genannten weiteren Erfordernisse hinzukommen, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen. So spricht die richtig verstandene Begründung des Stuttgarter Gerichts gegen den Inhalt seines Urteils. Auch in dem Urteil des RG. heißt es: „Daher genügt es nicht, daß Briefe wegen der darin enthaltenen Tatsachen, insbesondere als Belege für den Charakter und die Lebensschicksale des Verfassers allgemein interessant und literarisch verwertbar sind." Von den den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildenden Briefen ist aus dem Urteil selbst und sonst, besonders aber durch den im Wortlaut bereits mitgeteilten Brief des Kronprinzen Friedrich v. 28. Sept. 1886, genug bekanntgeworden, um mit Bestimmtheit zu schließen, daß die Briefe urheberrechtlichen Schutzes nicht teilhaftig sind. Es handelt sich um Vertrauensbriefe, bei denen ein vermögensrechtliches Interesse ausgeschlossen ist; dies würde aber nicht genügen, den urheberrechtlichen Schutz zu verneinen, nur sind die personenrechtlichen Folgen auf die zu beschränken, die im Gesetz ausgesprochen sind (etwa § 9 und § 11). Es ist nicht zulässig, daß man dem durch die Veröffentlichung der Briefe etwa verletzten Rechtsgefühl durch eine Ausdehnung des Begriffs „Schriftwerk" und damit des urheberrechtlichen Schutzes Genugtuung verschaffen will, weil dadurch der Gedanke des Urheberrechts des Schutzes schöpferischer Tätigkeit aufgegeben und das Urheberrecht zu einem polizeilichen Schutzmittel gegen Verletzung untergeordneter Interessen erniedrigt würde.

Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. RG. a. D., Ebenhausen b. München.

Unklarheiten in den Steuerbegünstigungen der deutschen Sparprämienanleihe von 1919. Bei den Steuerbegünstigungen der Sparprämienanleihe heißt es unter a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlaßsteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbanfallsteuer. Keine Nachlaß- oder Erbanfallsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf 5 Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

Die Erklärung des deutschen Juristenbundes (S. 206 d. Bl.) gegen die Art, wie Gesetze augenblicklich vorbereitet, durchberaten und verabschiedet werden, muß auf diesen Erlaß des Reichsfinanzministers ausgedehnt werden. Bei näherer Prüfung ergibt er eine Fülle von Unklarheiten in Formulierung, rechtlicher Bedeutung und praktischer Handhabung. Vielleicht beruht es auf ihnen, daß der Reichsfinanzminister bisher weder die Reichsbank ermächtigt, noch die anderen Annahmestellen benannt hat. Ein wesentliches Recht des Zeichners oder späteren Erwerbers der Anleihe steht daher einstweilen nur auf dem Papier. Seine Ausübung ist durch das vertragswidrige Verhalten des Reichsfinanzministers unmöglich, dessen Sache es auch wäre, durch Ausführungsbestimmungen jene Begünstigungen zweifelsfrei klarzustellen.

Ihr erster Satz liegt rechtlich einfach. Nach dem Erbsch.-StG. v. 10. Sept. 1919 ist zu entrichten die Nachlaßsteuer von den Erben aus dem ungeteilten Nachlasse und die Erbanfallsteuer von dem einzelnen Bedachten aus seiner Bereicherung aus dem Nachlasse, beide staffelweise aufsteigend, letztere noch mit prozentualen Zuschlägen je nach der Höhe des weiteren Vermögens des Bedachten. Es sollen also 25 Stück Sparprämienanleihe frei von der NachlaßSt. sein und „dieselben" 25 Stück frei von der Erbanfallsteuer, so daß sie auch bei der Berechnung der Höhe des Nachlasses und der Bereicherung aus ihm nicht mitgezählt werden. Schwierigkeiten ergibt die praktische

Handhabung. Gesetzt, im Nachlasse liegen 50 Stück, die sich auf 5 Kinder vererben; jedes soll bei der Teilung je 5 Stück der steuerfreien Nummern erhalten. Wer setzt sie fest, der Erblasser, der Erbe oder die Steuerbehörde? Natürlich kann es der erstere in kostenverursachendem, zu eröffnendem Testamente anordnen; vorgeschrieben ist es nicht. Auch den Erben muß daher das Recht gegeben werden, von sich aus die steuerbegünstigten Stücke zu bestimmen. Sachgemäß nimmt das Finanzministerium hierzu allgemein Stellung.

Der zweite Satz der Steuerbegünstigung enthält dagegen ein Uebermaß von Zweifelsfragen. Seine finanzwirtschaftliche Begründung liegt darin, daß die Stücke auf einige Zeit bei der Hinterlegungsstelle festliegen sollen; sie werden so aus dem Verkehr entzogen und vermindern die den Marktpreis bestimmende schwimmende Menge. Daher treten diese steuerfreien je 10 Stück zu den steuerfreien 25 des ersten Satzes hinzu. Flüchtigkeitsfehler sind es wohl nur, daß es heißt, keine Nachlaß- oder statt und Erbanfallsteuer, daß von Hinterleger und Dritten, statt einem anderen sowie von Steuerfreiheit der Stücke statt ihrer Besitzer gesprochen ist, und daß die so wichtigen Worte „bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person“ als nur nebensächlich eingeklammert sind.

Zweifelhaft ist zunächst, ob der Hinterleger die Stücke vorzeitig unter Verzicht auf die Folgen der Dauerhinterlegung zurückfordern kann, wenn er z. B. sie zur Beschaffung von Unterhaltsmitteln verkaufen will. Da er doch nur Privatinteressen der Erlangung der Steuerfreiheit verfolgt, wird man ihm dies Recht zusprechen müssen. Wenn Stücke bei der Tilgungsauslosung gezogen werden, darf er dann andere an Stelle jener hinterlegen, unter Uebergang der Folgen der bisherigen Hinterlegung auf diese anderen? Bejahung wäre wohl zu empfehlen.

Die Hinterlegung befreit von der Nachlaß- und Erbanfallsteuer. Beide setzen den Tod des Erblassers und Anfall der Erbschaft voraus. Die Begünstigung tritt daher erst ein, nachdem sich die Stücke auf einen anderen vererbt haben. Entscheidend ist der Tod des Hinterlegers, nicht des anderen. Die bloße Hinterlegung „auf den Namen“ des Anderen begründet daher an sich kein Recht desselben auf die Stücke. Ihr Eigentümer, also auch der auf sie fallenden Gewinne und Prämien, ist und wird der Hinterleger. Er hat bis zu seinem Tode das alleinige Verfügungsrecht. Aber auch sein bloßer Tod begründet kein Recht des anderen. Erforderlich ist vielmehr, daß dieser ein Erbrecht an den Stücken hat. Es kann das gesetzliche sein, so des Alleinerben. Ob es zulässig ist, auf den Namen aller mehrerer Erben 10 Stück oder das entsprechende Vielfache ungeteilt zu hinterlegen, ist wohl zu bejahen. Die gesetzlichen Erben müssen sich als solche durch Erbschein ausweisen. Nicht genügen würde Hinterlegung auf den Namen nur einzelner Erben. Denn in diesem Falle sowie bei Hinterlegung auf den Namen gar nicht gesetzlicher Erben bedarf es einer letztwilligen, beim Tode des Hinterlegers fortbestehenden Verfügung, wonach der benannte die hinterlegten Stücke aus dem Nachlasse des Hinterlegers erben soll. Ohne sie hätte die Hinterlegung mangels Beerbung keine Rechtsfolgen. Die Hinterlegungsstelle steht daher in Rechtsbeziehung zunächst nur zum Hinterleger, zum anderen erst dann, wenn er nach dem Tode des Hinterlegers sich ihr als Erbe auf die Stücke ausweist. Zweifellos ist den meisten Beteiligten dies verwickelte Rechtsbild unbekannt. Wünschenswert wäre es, wenn sie vor der Hinterlegung darüber belehrt würden.

Werden so die Stücke auf „Todesfall“ des Hinterlegers hinterlegt, so brauchen die Erben wegen ihrer keine Nachlaßsteuer zu zahlen und der bedachte Erbe oder Vermächtnisnehmer keine Erbanfallsteuer.

Besondere Schwierigkeiten liegen vor, wenn auf den Namen eines anderen „auf 5 Jahre oder mehr“ hinterlegt ist. Was soll nach Ablauf dieser Zeit geschehen, wenn der Hinterleger noch lebt? Daß er die Stücke alsdann zurückfordern kann, und daß bei solch berechtigter Rücknahme die einmal entstandenen Steuervorrechte bestehen bleiben, ist wohl zweifellos. Es bleibt nur der Ausweg, daß die Hinterlegungsstelle ihm bescheinigt, daß die Stücke die entsprechende Zeit zugunsten des anderen hinterlegt waren, und daß deshalb die Steuerbegünstigung eintreten wird, nachdem der andere sie geerbt haben wird. Bleibt aber die Befreiung von der Nachlaßsteuer bestehen, wenn der andere sie nicht erbt, sie aber noch im Nachlasse des Hinterlegers sich vorfinden?

Natürlich ist bei der Hinterlegung auch eine andere Rechtsgestaltung denkbar. Sie kann z. B. als Vertrag zugunsten Dritter i. S. des § 328 BGB. erfolgen derart, daß der Hinterleger sich des Eigentums an ihnen zugunsten des Dritten entäußerte. Entgegen der Ansicht des Reichsfinanzministeriums im Bescheide v. 9. Dez. 1919 fällt eine solche Hinterlegung aber nicht unter die hier erörterte Bestimmung. Denn sind die Stücke Eigentum des Dritten, so sind sie nicht Teil des Nachlasses des Hinterlegers, also aus ihm nicht steuerpflichtig. Aus dem Nachlasse des Dritten können sie aber nicht steuerfrei sein, da sie ja auf den Namen dieses Erblassers, nicht eines anderen hinterlegt sind.

Bei schenkungsweiser Uebereignung an einen anderen würde übrigens auch die Schenkungssteuer verfallen. Die Steuerbegünstigung d: Bei jeder Art der Besteuerung werden die Stücke bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet — dürfte sich auch auf die Schenkungssteuer beziehen.

Geh. Justizrat Dr. Michels, Amtsgerichtsrat, Barmen.

Eine Lücke in der Reichsversicherungsordnung. In der letzten Zeit sind hier mehrfach Fälle zu entscheiden gewesen, in denen es zweifelhaft war, ob ein Arbeiter im Betriebe seines Unternehmers verunglückt sei oder im Eisenbahnbetriebe, für den dieser gerade Arbeiten zu leisten oder Arbeiter zu stellen hatte. In all diesen Fällen hatte der Vorstand der Berufsgenossenschaft durch Bescheid — § 1583 RVO. — die Unfallrente festgesetzt, „da der Unfall im Betriebe des Unternehmers A sich ereignet habe“. Dieser Bescheid war von dem Verletzten oder der Genossenschaft nicht angefochten und damit rechtskräftig geworden. Jetzt erhob diese Genossenschaft Ersatzklage nach § 1542 RVO., § 1 HaftpflG. gegen den Eisenbahnfiskus. Dieser berief sich darauf, daß er derzeit der Betriebsunternehmer des Verunglückten gewesen sei, dieser also einen Schadensersatzanspruch gegen ihn gar nicht habe, da Vorsatz nicht in Frage stehe, § 898 RVO., daß also auch ein solcher Anspruch auf die klagende Berufsgenossenschaft nicht habe übergeben können. Der Fiskus war zu dem Verfahren nach RVO. nicht zugezogen, er hatte von dessen Fortgang keine Kenntnis. Die RVO. gibt einem Dritten auch keine Möglichkeit, einen solchen Bescheid oder ein Urteil der Spruchbehörden zu dem Zwecke anzufechten, um feststellen zu lassen, daß der Unfall in seinem Betriebe vorgekommen ist. Ein Unternehmer hat hieran aber ein großes Interesse; seine Haftung nach §§ 898, 903 RVO. ist eine viel beschränktere als nach BGB., HaftpflG. usw. Für den Verletzten selbst ist es gleichgültig, ob ihm die eine oder die andere Berufsgenossenschaft Rente zahle. Die zweite Genossenschaft hat ebenfalls kein Interesse daran, sich zu der Entschädigung zu drängen. Andererseits sollen nach §§ 901 Abs. 1, 907 Abs. 2, 1543 RVO. die Gerichte an die Entsch. der Versicherungsinstanzen auch darüber gebunden sein, in welchem Betriebe der Unfall sich ereignet habe (RG. 92, 296; 93, 321). Letzteres Urteil läßt es zwar zweifelhaft, ob in den Worten des Bescheides „beim Betriebe des A erlittenen Unfalles“ zugleich darüber entschieden sei, in welchem Betriebe die Verunglückten zur Zeit des Unfalls tätig waren, ob insbes. damit ausgesprochen werden solle, daß die Verletzten nicht im Betriebe der Dritten — Beklagten — tätig gewesen seien. Allein man wird den Bescheid nicht gut anders auffassen können. Dieselben Zweifel können sich übrigens auch bei Entsch. der Spruchbehörden ergeben. Auch hier kann die Frage nach dem Betriebsunternehmer in dem hier fraglichen Sinne nicht näher untersucht sein, weil dazu kein Anlaß vorlag. Würden

die Gerichte sich in solchen Fällen über die Entsch. der Versicherungsinstanzen hinwegsetzen und die Frage des Betriebsunternehmers wieder selbständig prüfen, so wäre gerade der Zwiespalt in den Entsch. wieder möglich, den die RVO. vermieden wissen will. Würden die Gerichte sich an diese Entsch. halten, so kann leicht ein Unternehmer in seinen Rechten sehr beeinträchtigt werden, trotzdem er auf das Verfahren nach RVO. gar keinen Einfluß hatte. Alle Vorteile, die ihm die §§ 898 ff. RVO. für seine Ersatzhaftung gegenüber der Haftung nach bürgerlichem Rechte gewähren, würden ihm ohne sein Zutun, ja oft ohne sein Wissen genommen werden. Daß dies eine Ungerechtigkeit ist, liegt auf der Hand. Die RVO. bedarf deshalb der Ergänzung. In solchen Fällen muß auch dem Dritten, der als Unternehmer in Betracht kommt, die Befugnis gegeben werden, eine Entsch. etwa des RVA. darüber anzurufen, in wessen Betriebe der Unfall sich ereignet hat. Dieses hätte unter Hinzuziehung der betreffenden Berufsgenossenschaften endgültig die entschädigungspflichtige zu bestimmen. Damit wäre auch für die Gerichte die Frage nach dem Betriebsunternehmer endgültig entschieden. Entsprechend § 901 Abs. 2 RVO. wäre ein etwa schwebendes gerichtliches Verfahren bis dahin auszusetzen.

In Fällen, wie dem vorliegenden, könnte man meinen, daß beide (Tiefbauer und Eisenbahn z. B.) dem Arbeiter als Unternehmer gegenüberständen und das RG. 74, 222; 79, 51 scheint hiervon auszugehen. Ich halte das nicht für richtig. Ein Unfall kann sich zwar in 2 Betrieben ereignet haben, wie es hier Voraussetzung der Haftpflicht ist, daß er sich auch im Eisenbahnbetriebe ereignet habe. Als Unternehmer (§§ 898 ff.) steht dem Arbeitnehmer aber nur der gegenüber, der seinetwegen die Beitragslasten zur Berufsgenossenschaft geleistet oder doch bei richtiger Würdigung der Sachlage zu leisten hatte (§ 755). Jeder andere Betriebsinhaber ist Dritter i. S. des § 1542. Wer nach RVO. Unternehmer ist, bestimmt § 633, und die §§ 546, 634 geben diesem Begriffe gewisse Ausdehnungen. Sobald ein Arbeitnehmer aus diesem Rahmen heraustritt, hört er auf, zu dem betr. Betriebsinhaber in einem die Versicherungspflicht bedingenden Verhältnis zu stehen, und der andere wird dann Unternehmer. Die Unbilligkeit und deshalb die Ergänzungsbedürftigkeit der RVO. finde ich eben darin, daß die Versicherungsinstanzen mit bindender Wirkung über die Unternehmereigenschaft entscheiden, ohne daß der andere Betriebsinhaber gehört werden kann. Uebrigens hat RVO. §§ 1755 ff. ein ähnliches Verfahren, wie das hier vorgeschlagene, für den Fall, wenn vor Feststellung der Rente zwei Versicherungsträger darüber streiten, wem die Entschädigungspflicht obliege, was ja nichts anderes heißt als, welchem Unternehmen er zuzurechnen sei. Das RVA. kann hier selbst rechtskräftige Entscheidungen aufheben[1]).

Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Grünebaum, Hamm.

Die richtige Fragestellung an den Sachverständigen bei Preiswucher. Bei Anwendung der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 zur Bekämpfung des Preiswuchers bedienen sich die Behörden gewöhnlich der Hilfe von Sachverständigen, meist Kaufleuten, die in dem Geschäftszweig Sachkunde besitzen. Unrichtig erscheint nun die Art, in welcher die Gutachten herbeigeführt werden. An den Sachverständigen wird häufig allgemein die Frage gerichtet, ob der Verkäufer bei dem Geschäft einen übermäßigen Gewinn erzielt hat. Der Sachverständige wird hierdurch gleichsam zum dominus litis gemacht, dessen Beurteilung des Falles in strafrechtlicher Hinsicht für den Ausgang des Strafverfahrens entscheidend ist. Abgesehen davon, daß Richter und Staatsanwalt sich selbst ein Bild davon machen sollen, ob ein Uebergewinn vorliegt, wobei ihnen der Sachverständige nur die für diese Entscheidung notwendigen Grundlagen infolge seiner besonderen Sachkunde geben soll, kommt man meist zu einem falschen Ergebnis, wenn man dem abschließenden Urteil des Sachverständigen ohne Nachprüfung seiner Richtigkeit folgt. Der Sachverständige geht gewöhnlich nicht von den vom dem Reichsgericht festgestellten Richtlinien für das Vorhandensein des Preiswuchers aus, nach denen mit gewissen Modifikationen der Gewinn des Geschäftes im Kriege nicht größer sein soll als der bei einem gleichartigen Friedensgeschäft. Vielmehr begründet der Sachverständige sein Gutachten damit, im Frieden habe der Verkäufer angemessenerweise so und soviel vom Hundert des Einkaufspreises beim Verkauf zuschlagen können, schlage er jetzt keinen höheren Prozentsatz auf, so liege kein übermäßiger Gewinn vor. Nach einem solchen Gutachten würde mithin z. B. bei dem Friedenseinkaufspreise eines Pferdes von 800 M. und dem Einkaufspreise eines gleichartigen im Kriege von 8000 M. bei einem im Frieden berechtigten Aufschlage von 20 v. H der angemessene Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis im Frieden 160, im Kriege 1600 M. betragen. Daß in diesem Falle ein übermäßiger Kriegsgewinn erzielt werden würde und das Gutachten unrichtig ist, leuchtet ein.

Um zu einer richtigen Beurteilung des Sachverhalts zu kommen, darf daher nicht allgemein die Frage nach dem Vorliegen eines Uebergewinnes an den Sachverständigen gestellt werden; es muß danach gefragt werden, wie hoch der angemessene Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis im Frieden in einer Summe und nicht in Prozenten ausgedrückt gewesen ist. Dieser Unterschied ist der Berechnung des angemessenen Gewinnes zugrunde zu legen. Da nun bei Berechnung des zulässigen Unterschiedes zwischen beiden Preisen auch noch besondere, durch den Krieg hervorgerufene Mehrkosten, wie höhere Beförderungskosten, größerer Kapitalaufwand infolge der höheren Preise, teurere Lebenshaltung, zu berücksichtigen sind, ist der Sachverständige ferner zu befragen, wieviel höhere Aufwendungen dadurch entstanden sind. Hat die Behörde sich diese Grundlagen geben lassen, muß sie selbst entscheiden können, ob ein Uebergewinn vorliegt; sie darf die Schlußfolgerung aus den gegebenen Unterlagen nicht dem Sachverständigen überlassen, der geneigt ist, nur in den krassesten Fällen einen Uebergewinn anzunehmen.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen, in denen es sich nicht um Weiterverkauf einer Ware handelt, sondern um einen anderen Erwerb des späteren Verkaufsgegenstandes, z. B. bei der Aufzucht eines Schweines, der Sachverständige nicht einfach zu befragen, ob der Verkaufspreis angemessen sei, sondern dem Sachverständigen müssen sämtliche Fragen vorgelegt werden, die für die Gestehungskosten wesentlich sind, wie z. B. die Frage nach dem Wert der aufgewendeten Futtermittel u. dgl. Dann ist ein Gutachten, eine übermäßige Preissteigerung läge nicht vor, da für den Gegenstand zu der fraglichen Zeit sogar noch höhere Preise bezahlt worden seien, nicht denkbar.

Soweit es sich um Tatbestände handelt, die nach Anklageerhebung dem Gericht oder nach Einreichung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft dieser zur Entscheidung vorliegen, dürfte die vorgeschlagene Fragestellung an den Sachverständigen keinen Schwierigkeiten begegnen, da Richter wie Staatsanwalt mit der Rechtsprechung vertraut sein werden. Anders, wenn Beschwerden über Ueberpreise bei den Preisprüfungsstellen angebracht werden. Dann hört die Preisprüfungsstelle einen Gutachter und gibt die Beschwerde nur dann an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn der Gutachter einen Uebergewinn für vorliegend ansieht. Da hier mithin der Ausfall des Gutachtens für die Einleitung der Strafverfolgung entscheidend ist, ist es wichtig, daß bereits in diesem Vorverfahren der Preisprüfungsstelle die richtigen Fragen an den Gutachter gestellt werden, wenn nicht zahlreiche Fälle des Preiswuchers der strafrechtlichen Verfolgung entzogen werden sollen. Die von dem RG. aufgestellten Grundsätze sind aber nicht allen Preisprüfungsstellen bekannt, so daß selbst diese häufig von der falschen Prozentrechnung ausgehen. Es wäre daher wünschenswert, daß für eine Belehrung der Leiter der Preisprüfungsstellen gesorgt würde. Um diese

[1]) Vgl. übrigens Prof. Wörner, Monatsschr. f. Arbeiter- und Angestelltenvers. Sept. 1919, der ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht für nötig hält.

wirksam zu gestalten, müßte sie von einer Zentralstelle, vielleicht vom Kriegswucheramt aus, erfolgen und die an den Sachverständigen zu stellenden Fragen im allgemeinen angeben.

Staatsanwalt Fortlage, Bochum.

Die Gültigkeit einzelstaatlicher Ausfuhrverbote nach der neuen Reichsverfassung. Die Ausfuhrverbote der Länder sind meist auf Grund der BRVO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915 in der Fassung der Bek. des RK. v. 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 728) u. 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) ergangen. § 12 Ziff. 5 in Verb. mit § 15 Abs. 3 BRVO. ermächtigt die Landeszentralbehörden, zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs selbst Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs zu erlassen oder andere Behörden damit zu betrauen. Mangels ausdrücklicher entgegenstehender Reichsnorm erblickte man in der Befugnis zur Regelung des Verbrauchs auch die Ermächtigung, die Ausfuhr aus einem Verwaltungsgebiet in das andere, insbes. aus einem Bundesstaate in den andern zu verbieten und zu sperren.

Bereits unter Geltung der alten RVerf. wurden Zweifel laut, ob die in die Form von Verboten mit Erlaubnisvorbehalt gekleideten einzelstaatlichen Ausfuhrverbote zu Recht bestünden. Indessen wurden sie in der in Praxis anerkannt, da aus der RVerf. eine zweifelsfreie Entscheidung nicht zu gewinnen war.

Die neue RVerf. bestimmt in Art. 82 Abs. 5, daß alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehr des Reiches befinden, über die Grenzen der Länder und Gemeinden ein-, aus- und durchgeführt werden dürfen und Ausnahmen nur auf r und eines Reichsgesetzes zulässig sind.

Art. 82 Abs. 5 erhielt seine Fassung in der 2. Lesung der Verf. im Ausschuß, wo man davon ausging, wir dürften nicht wieder wie im Kriege erleben, daß einzelne Gebiete, wo Lebensmittel seien, sich absperrten. Deshalb führte bei der 2. Lesung im Plenum der Berichterstatter aus, daß Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote der Länder oder Gemeinden absolut verboten seien und damit ein Schritt zur Einheit sichergestellt sei. Vom Verfassungsausschuß selbst stammt der Zusatz, es sollten Ausnahmen nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig sein.

Soweit also nicht eine reichsrechtliche Grundlage vorhanden war, wurden die Ausfuhrverbote der Länder am 14. Aug. 1919 hinfällig. In Kraft blieben z. B. alle veterinärpolizeilichen Ausfuhrverbote, die sich auf das Viehseuchengesetz stützen, und die Ausfuhrverbote für Getreide, Fleisch und andere Gegenstände, die sich auf Grund reichsrechtlicher Normen nicht im freien Verkehr des Reiches befinden. Dabei ist zu beachten, daß nur solchen bereits bestehenden Ausfuhrverboten weiter Gültigkeit zuerkannt werden kann, die nach dem Grundsatz der Spezialität im Reichsrecht begründet sind, d. h. das Reichsrecht muß den Gegenstand, für den es ein Ausfuhrverbot zulassen oder den es dem freien Verkehr entziehen will, genau bezeichnen.

Für die Zeit vor Inkrafttreten der Verf. genügt auch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 durch BRVO. festgesetzte Ausnahme. Für die Zeit nach dem 14. Aug. 1919 muß dagegen die Form der Gesetzgebung als erforderlich erachtet werden, den die RV. selbst vorsieht. Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für Zwecke der Uebergangswirtschaft v. 17. April 1919 (RGBl. S. 394) könnte diese Ausnahme nicht statuiert werden.

Da die Ausfuhrverbote für einzelne Gegenstände in der praktischen Versorgungsregelung mancher Länder unentbehrlich sind, werden sich diese durch Reichsrecht neue Grundlagen für solche Ausfuhrverbote schaffen lassen müssen.

Gerichtsassessor Marx, Heidelberg.

Die Gerichtsassessoren „mit beratender Stimme“. Der Entwurf eines GVG. will die bisher von den Strafkammern ausgeübte Gerichtsbarkeit auf die Schöffengerichte übertragen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß der Amtsrichter, der als einziger Berufsjurist an der Rechtsprechung dieses künftigen Gerichtes teilnimmt und als solcher Verhandlungsleiter und Urteilsverfasser zugleich ist, in schwierigeren Sachen nicht in der Lage sein wird, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Er würde eines Gehilfen bedürfen, der während der Verhandlung die wichtigsten Vorgänge schriftlich vermerkt, bei der Beratung zugegen ist und die Urteilsgründe entsprechend dem Ergebnisse der Beratung zur Entlastung des Richters verfaßt.

Als solche Hilfskraft ist mehrfach der Gerichtsassessor vorgeschlagen worden. Soweit dies zu übersehen ist, verwahren sich die Gerichtsassessoren gegen eine solche Verwendung „mit beratender Stimme“.

Dem gegenwärtigen Gerichtsassessor mit einem Dienstalter von mehreren Jahren, wenn nicht mit mehr als einem Jahrzehnt an Assessorenjahren und -erfahrungen belastet, wird wohl niemand diese Arbeit zumuten. Aber auch der junge Assessor und der „Gerichts“assessor unter der Herrschaft des mit Unabänderlichkeit heranrückenden numerus clausus wird sich gegen diese Hilfsarbeitertätigkeit wehren. Die große Staatsprüfung hat ihm die Befähigung zum Richteramte — nach Schaffung des numerus clausus mit größerem Nachdrucke und tieferer Bedeutung als jetzt — zugesprochen. Trotzdem soll er nur die Tätigkeit fortsetzen, die er bereits in seinen ersten Referendarjahren ausgeübt und bei leidlicher Begabung damals schon ausreichend zur Entlastung des ihm als Lehrmeister beigegebenen Richters bewältigt hat. Schon mancher ältere Referendar empfindet seine Stellung gegenüber den Schöffen als peinlich. Wieviel mehr der Assessor! Er als voll ausgebildeter Jurist darf bestenfalls da seine Meinung äußern, wo Laien urteilen und mitstimmen dürfen. Vielleicht wird ihm der Vorsitzende nicht einmal gestatten, seiner Meinung unbeschränkt Ausdruck zu geben. Je eifriger und fähiger der Assessor ist, desto häufiger wird er anderer Meinung sein als der vorsitzende Berufsrichter. Schon in der Verhandlung wird er dann den Wunsch haben, durch geeignete Fragen die Berechtigung seiner Auffassung nachzuprüfen. Mag sein, daß der Vorsitzende solche Fragen zunächst zuläßt. Verpflichtet, sie zuzulassen, kann er nicht sein. Und er wird sie abschneiden, wenn sie ihm überflüssig erscheinen. Vor allem in der Beratung wird mancher Vorsitzende — gewiß oft in Uebereinstimmung mit den zum Abschlusse ihrer Richterarbeit drängenden Schöffen — geneigt sein, dem einflußlosen Assessor die vielleicht etwas breit vorgetragene Ansichtsäußerung zu begrenzen. Dazu gibt ihm der Umstand ein Recht, daß häufiger Widerspruch des Hilfsarbeiters geeignet ist, seine Autorität bei den Schöffen zu untergraben und auch diese zum Widerspruch anzureizen, der meist viel weniger sachlich begründet sein wird als der des Assessors.

Der Hilfsarbeiter wird also entweder von vornherein von einer tatkräftigen Mitwirkung in Verhandlung und Beratung absehen oder schnell zu diesem Standpunkte kommen, wenn auch nur aus dem richtigen Gefühle heraus, daß es unangemessen ist, den Laienrichtern das meist mißverständliche Schauspiel einer Meinungsverschiedenheit zwischen Berufsjuristen zu geben. Dann wird er aber seine Arbeit naturgemäß ohne Freudigkeit und bestenfalls mittelmäßig erledigen. In den Augen der Schöffen wird er ein Störenfried oder eine Null sein und sich schwerlich die Achtung erringen können, deren er später als Richter bedarf. Er hat Urteile gegen seine Ueberzeugung zu begründen, an deren Schaffung er nicht einmal beratend Anteil genommen hat.

Die englische Gerichtsbarkeit kennt ausgebildete Juristen (barristers), die Gehilfen der Richter ohne Stimmrecht in den Beratungen sind („judges' clerks“ oder „justices' clerks“). Sie sind entweder Adjutanten der 50 bis 60 Lords, die in England wirkliche Richter sind, oder Gehilfen der Laienrichter (justices of peace), die die Gerichtsbarkeit in einfacheren Sachen (auch Zivilsachen) ohne Mitwirkung von Juristen bei der Entscheidung ausüben. Die Stellung dieser clerks kann mit derjenigen, die den Assessoren in Zukunft

eingeräumt werden soll, nicht verglichen werden. Die judges' clerks sind Justizverwaltungsbeamte, die die Verhandlungen des Richters im weitesten Sinne vorbereiten und dessen schriftliche Arbeiten entwerfen, die Gehilfen des Friedensrichters Justitiare, die den Laien beraten, um ihn vor Fehlsprüchen zu bewahren. Ihre Stellung bedeutet ein notwendiges Uebel zur Aufrechterhaltung des Jahrhunderte alten englischen Laienrichtertums den verwickelten modernen Rechtsverhältnissen zum Trotz. Nachahmung englischer Rechtseinrichtungen würde hier besonders unangebracht sein.

Gerichtsassessor Hübner, Hannover.

Das Grunderwerbssteuergesetz in der Uebergangszeit. Die Auslegung des § 37 Abs. 5 GrErwStGes. erfolgt von den Grundbuchämtern vielfach dahin, daß das Grundbuchamt auch in solchen Fällen, wo das Veräußerungsgeschäft vor dem 1. Jan. 1919 beurkundet ist, nach § 24 des Ges. verfährt. Die Steuerstellen stellen sich vielfach gleichfalls auf diesen Standpunkt und erteilen einen Bescheid, daß eine Steuer nicht zur Erhebung kommt, anstatt eine Entscheidung abzulehnen. Diese Auslegung kann nicht gebilligt werden. § 37 Abs. 5 besagt ausdrücklich, daß die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben und daher § 24 ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen darf. Da nun die Uebergangsbestimmung des § 37 Abs. 5 am 1. Jan. 1920 außer Kraft tritt, werden in vielen Fällen die Erwerber noch die erhöhte Grunderwerbssteuer des neuen Gesetzes lediglich deshalb bezahlen müssen, weil durch die unrichtige Gesetzesauslegung der Behörden die Umschreibung im Grundbuche nicht mehr vor dem 1. Jan. 1920 erfolgte. Zwar werden die zu dem Vertrage verwendeten Reichs- und Landesstempel auf die Grunderwerbssteuer angerechnet (vgl. § 37 Abs. 4), aber diese betragen z. B. in Preußen nur $1^2/_3$ %, während die neue Steuer 4 % ausmacht.

Es kommt hinzu, daß nach dem neuen Gesetz die Steuer nach dem gemeinen Werte berechnet wird, den das Grundstück z. Z. des steuerpflichtigen Rechtsvorganges hatte. Da nun der gemeine Wert der Grundstücke bedeutend gestiegen ist und den Kaufpreis des oft schon längere Jahre zurückliegenden Veräußerungsgeschäftes bedeutend übersteigt, so muß zwecks Berechnung der Steuer der Wert des Grundstücks erneut festgestellt werden. Als steuerpflichtiger Rechtsvorgang ist das Veräußerungsgeschäft selbst anzusehen, weil der Uebergang des Eigentums nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vertrages erfolgt ist. Da jedoch § 5 Abs. 2 vorschreibt, daß auch in diesem Falle bei einem späteren Eigentumsübergange die Steuer an sich nochmals erhoben wird und nur die für das Veräußerungsgeschäft bereits entrichtete Grunderwerbssteuer auf die neue Steuer in Anrechnung zu bringen ist, genügt es, wenn in diesem Falle die Steuerbehörde den gemeinen Wert ermittelt, den das Grundstück z. Z. der Auflassung und Eintragung hatte.

Es bleibt dem Steuerpflichtigen in solchem Falle nichts übrig, als einen Antrag auf Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen zu stellen. Diesem Antrage wird wohl regelmäßig stattgegeben werden müssen, weil der Steuerpflichtige durch die unrichtige Behandlung seiner Angelegenheit seitens der Behörden der Rechtswohltat des § 37 Abs. 5 verlorengegangen ist.

Zu gleicher Härte führt der Fall, wenn seither die Auflassung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Veräußerer ein feindlicher Ausländer war und daher infolge der Vergeltungsgesetze nicht über sein im Inlande befindliches Grundvermögen durch Eigentumsübertragung verfügen konnte. Nachdem jetzt durch die VO. v. 11. Jan. 1920 die Vergeltungsgesetze aufgehoben sind, können zwar die Kaufverträge erfüllt werden, der Steuerpflichtige muß jedoch auch in diesem Falle die Grunderwerbssteuer, die sich nach dem heutigen Werte des Grundstücks bemißt, entrichten und kann nur die Anrechnung der bereits bezahlten Stempelabgaben verlangen.

Rechtsanwalt Both, Rotenburg a. d. F.

Zwei Redaktionsfehler im Gesetz und den Verordnungen gegen die Kapitalflucht? Das Gesetz gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919 (RGBl. S. 1540) bestimmt in § 8, daß es am 1. Okt. 1920 außer Kraft tritt. Gleichwohl bestimmt die auf Grund des § 7 des Gesetzes erlassene VO. über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 24. Okt. 1919 (RGBl. S. 1820) in § 6, daß die Banken und Einlösungsstellen durch einen besonderen Prüfungsbeamten „in der Regel mindestens einmal im Jahr“ geprüft werden sollen. Wenn das Gesetz und damit auch die VO. am 1. Okt. 1920 wieder außer Kraft treten sollen, dann sind die hervorgehobenen Worte mißverständlich. Es ist nicht anzunehmen, daß während der gesamten Geltungsdauer der VO. v. 1. Dez 1919 bis 1. Okt. 1920 die zahlreichen Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Einlösungsstellen usw. (§§ 1 u. 3 der VO.) in den beiden Kalenderjahren 1919 und 1920 „mindestens einmal“ geprüft werden sollen oder überhaupt geprüft werden können. Es muß also spätestens bereits bei Erlaß der VO. v. 24. Okt. 1919 die Absicht bestanden haben, den im § 8 des Ges. vorgesehenen Termin des Außerkrafttretens seiner Zeit hinauszuschieben; sonst hätte es des Zusatzes „im Jahr“ nicht bedurft.

Diese Annahme wird bestätigt durch die ebenfalls auf Grund des § 7 des Ges. gegen die Kapitalflucht erlassene und daher automatisch mit diesem am 1. Okt. 1920 außer Kraft tretende zweite VO. über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 14. Jan. 1920 (RGBl. S. 50). Nach deren § 1 dürfen „bis zum 31. Dez. 1924“ Depot- und Depositengeschäfte von Banken nur unter bestimmten Bedingungen betrieben werden.

Die auf Grund des § 7 (Abs. 1 u. 2) des Ges. gegen die Kapitalflucht dem Reichsfinanzminister verliehene Ermächtigung, bestimmte Verordnungen zu erlassen, wird selbstredend mit Außerkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, erstreckt sich infolgedessen auch nur auf den Zeitraum, in welchem das Gesetz nach seinen eigenen Worten Geltung haben soll. Darüber hinaus geltende Bestimmungen zu erlassen, war der Reichsfinanzminister nicht ermächtigt.

Auch Abs. 3 des § 7 des Ges. gegen die Kapitalflucht dürfte keinen Ausweg bieten. Dieser Abs. 3 lautet: „Die auf Grund des Abs. 1 u. 2 erlassenen Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusses von zehn Mitgliedern. Sie müssen aufgehoben werden, wenn der Reichstag es verlangt.“

Diese Bestimmung stellt m. E. nicht etwa eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Verordnungsbefugnis dahin dar, daß der Finanzminister nicht allein, sondern nur mit Zustimmung des Ausschusses die Verordnungen erlassen kann. Auch der 2 Satz darf nicht so ausgelegt werden, als ob alle derartig erlassenen Verordnungen nun ohne Rücksicht auf das Außerkrafttreten des Gesetzes selbst so lange gültig bleiben sollen, bis irgendwann einmal der Reichstag ihre Aufhebung verlangt.

Diese Unstimmigkeiten dürften dadurch beseitigt werden können, daß vor dem 1. Okt. 1920 durch Gesetz die Geltungsdauer nicht nur des Gesetzes v. 8. Sept. 1919, sondern ausdrücklich auch der auf Grund dieses Gesetzes bisher erlassenen Verordnungen verlängert wird. Andernfalls ist anzunehmen, daß am 1. Okt. 1920 alle auf Grund des § 7 des Ges. gegen die Kapitalflucht bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen ungültig werden.

Die Unklarheit könnte gegebenenfalls schon gelegentlich der nach § 452 ReichsabgabenO. beabsichtigten Neufassung der bisher verkündeten Steuergesetze und -verordnungen behoben werden. Nach § 452 Nr. 3 sind unter den grundsätzlich in der bisherigen Fassung bestehen bleibenden Gesetzen aufgeführt das Gesetz gegen die Kapitalflucht v. 8. Sept. 1919, die Verordnung v. 21. Nov. 1918 gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland und die v. 15. Jan. 1919 zur Ergänzung dieser VO. Da hierbei die eingangs erwähnte VO. v. 24. Okt. 1919 nicht genannt ist, darf angenommen werden, daß deren Neu-

fassung beabsichtigt ist. Hierbei könnte der § 12 folgende Fassung erhalten:

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dez. 1919 in Kraft und mit dem Gesetz v. 8. Sept. 1919 (§ 8) außer Kraft.

Regierungsassessor Dr. Kiessel, Köln.

Kann ein auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen lautender Vergleich wegen veränderter Umstände angefochten werden? Die Versuche einer Anfechtung vergleichsweise geregelter Unterhaltsansprüche zum Zwecke der Rentenerhöhung im Klagewege haben mit der ungeheuren Steigerung aller Preise im Kriege erheblich an Bedeutung zugenommen und damit die Frage wieder in den Brennpunkt der Erörterung gestellt, die eine einheitliche Beantwortung in Schrifttum und Praxis bisher nicht gefunden hatte.

Gegenüber den überwiegenden auf Verneinung lautenden Stimmen hat Marcuse, LZ. 1918, Nr. 22, eine Bejahung versucht. Er begründet seine Ansicht damit, daß der rechtskräftige Vergleich einen Rechtsstreit in gleicher Weise wie ein Urteil beende, diesem gegenüber jedoch ein Minus sei. Wenn also nach ZPO. das Majus, das „vom Richter im Namen des Königs ausgesprochene Urteil", angefochten werden könne, wieviel mehr das Minus des Prozeßvergleichs, der „gleichsam ein Urteil sei, das die Parteien sich selber sprechen". Die Regeln des Vergleichs des bürgerlichen Rechts könnten auf den Prozeßvergleich keine Anwendung finden, da dieser „unter anderen Voraussetzungen steht, als ein Vergleich im Sinne des materiellen Rechts"; daher dürften aus der Unanfechtbarkeit des materiellen Vergleichs keine Schlüsse auf den Prozeßvergleich gezogen werden. Die durch seine formelle Funktion geschaffene Rechtslage der Beendigung des Prozesses könne ebenso vernichtet werden, wie beim Urteil. Die Entstehungsgeschichte der ZPO. ergebe keine Anhaltspunkte, daß der Gesetzgeber den Prozeßvergleich absichtlich nicht erwähnt und damit seine Anwendbarkeit habe ausschließen wollen.

Marcuse erkennt selbst an, daß seine Auffassung gegen die Regel, wonach prozessuale Vorschriften, insbes. Ausnahmevorschriften streng und eng auszulegen sind, verstößt, und daß es die Parteien in der Hand haben, einer künftigen Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse durch Einfügung der clausula rebus sic stantibus Rechnung zu tragen. Er glaubt jedoch, daß seine Gründe so stichhaltig seien, daß sie dieses Bedenken überwiegen. Daß dies nicht zutrifft, soll nachgewiesen werden.

Der rechtskräftige Vergleich beendet den Rechtsstreit zwar in gleicher Weise wie ein Urteil, ist aber diesem gegenüber nicht ein Minus, sondern trotz seiner Gleichstellung in seinen Wirkungen ein Aliud, denn das Urteil beruht auf einem Akt der Staatshoheit, der nur die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigt, während Abschluß und Bedingungen eines Vergleichs immer auf den Willen der Parteien zurückzuführen sind. Diese haben es daher in der Hand, beim Vergleich die künftigen Verhältnisse in jeder Weise zu berücksichtigen, insbes. eine Erhöhung der Lebenspreise (RG. v. 24. Mai 1895 in JW. 95, 336, 37; OLG. Jena Rspr. VII, 112). Ferner wird beim Urteil stets eine Entscheidung über den Grund des Anspruchs getroffen; während er beim Vergleich in der Schwebe bleiben kann, baut sich das Urteil lediglich auf Rechtsgründen, der Vergleich dagegen vielfach auf reinen Zweckmäßigkeitsrücksichten auf (so auch LG. Beuthen in einem nicht veröffentl. Urt. v. 11. Juni 1917), und die Umstände, die zum Abschluß des Vergleichs geführt haben, treten gar nicht oder nur unzuverlässig nach außen in die Erscheinung (so auch RG. 23, 38). Irrig ist auch die Meinung Marcuses, daß die Regeln des Vergleichs des bürgerlichen Rechts auf den Prozeßvergleich keine Anwendung finden könnten. Soweit es sich bei beiden um die Regelung des materiellrechtlichen Verhältnisses handelt, sind sie gleich und stehen unter gleichen Bedingungen.

Die durch die formelle Funktion des Prozeßvergleichs geschaffene Lage muß unanfechtbar sein, einmal im Interesse der Rechtssicherheit, die durch die Anfechtung gestört würde, denn meist glaubt der Schuldner durch den Vergleich seine Verpflichtungen bestimmt zu haben, er besitzt das Gefühl der Sicherheit und hat häufig seine eigene Lebensführung auf den Vergleich eingestellt, und auch der Gläubiger müßte im Falle der Anfechtbarkeit beständig eine Herabsetzung der Rente fürchten. Aber auch deshalb muß der Vergleich unanfechtbar sein, weil die Umstände, die zum Abschluß des Vergleichs führten, gar nicht, oder nur in unzuverlässiger Weise nach außen erkennbar geworden sind, eine Aenderung hinsichtlich der zugebilligten Rente jedoch nicht ohne Beurteilung der früher maßgebend gewesenen Verhältnisse ausgesprochen werden kann, was aber wieder unbillig wäre, wenn eine oder die andere Partei die früher vorhandenen Beweismittel für oder gegen den Anspruch jetzt nicht mehr zur Verfügung hat. Schließlich liegt kein Bedürfnis zur Anfechtung vor, weil die Partei vor dem Vergleichsabschluß die Wahl hat, ob sie ein Urteil mit der Möglichkeit der Anfechtung oder einen Vergleich ohne solche vorziehen soll; außerdem steht es ihr frei, die Möglichkeit der Anfechtung bei Veränderung der Umstände im Vergleich besonders auszubedingen (vgl. OLG. Colmar in LZ. 1916, 1065).

Es bleibt sonach dabei, daß § 323 als Ausnahmevorschrift von dem Grundsatz, daß einmal festgestellte Rechte und Verpflichtungen unverändert bestehen bleiben, eng auszulegen und eine Vergleichsanfechtung im Wege der Klage bei Veränderung der Umstände nicht zuzulassen ist. Uebrigens ist die Frage für alle Vergleiche über den Unterhalt auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§§ 1614 II und 1714 II BGB.) ohne Bedeutung, weil sie nach geltendem Recht unzulässig sind und es somit an einer rechtlich bestehenden Verpflichtung fehlt, deren Abänderung in Frage kommen könnte.

Rechtsanwalt Dr. Hahn-Saida, Beuthen O./S.

Papier sparen! Seit Anfang 1920 wird die Genehmigung zu Namensänderungen durch den Justizminister erteilt und von den Amtsgerichten im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Einige Gerichte geben den vollen Wortlaut der Verfügung des Ministers, mit oder ohne Beglaubigungsvermerk, andere geben die Verfügung inhaltlich, aber mit allen Selbstverständlichkeiten wieder (15—16 Zeilen, wenn es sich nur um eine Person und keine Nebenbestimmungen handelt). Andere sagen nur: dem pp. ist die Ermächtigung erteilt, an Stelle des Familiennamens A den Familiennamen B zu führen (7 Zeilen). Das verdient Nachahmung.

Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

Die Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse. Durch die VO. v. 3. Sept. 1919 sind die Verordnungen v. 4. Jan. 1919 (RGBl. S. 8) und v. 24. Jan. 1919 (RGBl. S. 100) außer Kraft gesetzt und eine einheitliche Regelung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, die bisher getrennt behandelt wurden, getroffen worden. Die VO. setzt eine Pflicht des Arbeitgebers (§§ 3, 7), Kriegsteilnehmer und andere ihnen gleichgestellte Personen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 3 ff.) wieder in ihrem Betriebe einzustellen, fest und beschränkt das Recht des Arbeitgebers, Arbeiter und Angestellte nach eigenem Ermessen zu entlassen. Für die sich hierbei ergebenden Streitigkeiten ist der Ausschuß für zuständig erklärt worden (VO. v. 23. Dez. 1918, RGBl. S. 1456). Die Entscheidung dieses Schlichtungsausschusses, der „Schiedsspruch" kann auf Antrag einer der Parteien vom Demobilmachungskommissar „für verbindlich erklärt" werden (§ 23 Abs. 1 S. 1). Die Entsch. ist endgültig (§ 23 Abs. 1 S. 4).

Wie wird nun aus einem solchen Schiedsspruch vollstreckt? Ein vollstreckbarer Titel i. S. der §§ 704 und 714 ZPO. ist er nicht. Die VO. schweigt. Es ist versucht worden, die Vollstreckbarkeit durch Beantragung eines Vollstreckungsurteils gemäß § 1042 ZPO. zu erreichen, also vorausgesetzt, daß auf den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses die Vorschriften des 10. Buches anzuwenden seien. Das ist m. E. unzutreffend. Denn der



Ausschuß ist kein Schiedsgericht i. S. dieser Bestimmungen. Wie sich aus § 1025 ergibt, beziehen sich die Vorschriften der ZPO. nur auf solche Schiedsgerichte, die durch Ver-

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 9—12: Ehrenzweig, D. befugte Gewerbsmann (§ 367 a. b. GB.). Hantsch, Richterl. Ermittlungsverfahren. Herrdegen, Beiträge z. Kritik üb. d. vereinfachte Verfahren d. StrP.Novelle v. 5. 12. 1918 Nr. 93 StrGBl. Schwab,

'g, Om förutens samhällen. ıngen fra tysk

cht d. Beamten. I d. Auslieferg.

echg. d. Reichs-Volkes. amin, Politik ewerbl. Rechts-

Jg. Nr. 1—3: d. ZPO. auf d. ıerden? Wirth, ıidationen aus-. Friedensvertr. s v. 21. 11. 1919. ertr. Starck-GB. originär d.

31. Jg. Nr. 2:

'. Bd. 45. Nr. 2 :ht u. Verwaltg. lhabg. Hirsch-iffsbestimmg. d. ıchts. Schmid, i. amtsgerichtl.

. 6: Schaefer, Bauer, Fidei-sertrüdinger, Weinschenk,

;. Nr. 1: Josef,

eindeverwaltg. I. ı am wirtschaftl. lterrecht d. BGB. ɜses Güterstands d, Form d. Be-

ıgens, Zur Aus-/erletzg. von Ob-Kollektivunfall-g. z. Anzeigen u. hamburg. Justiz-

Währungsreform-Blankenburg, haften. Hirsch-zu Steuerzwecken ıfer d. Ausländers. latow, Betriebs-ıngestelltenrechts. f d. Kommissions-

)handlgn. Bd. 36. , auffallender Ge-ıchmidt-Ernst-

l: Mirre, Schrift-Breme. Z. Trag-d. preuß Notariats-. v. 12. 9. 1919.

:wangsversteigerg. mente. **chte u. Fürsorge-** amt u. Elternhaus.

.—3: Heims, Bei-ıbéry, Vollzug d. nalpolit. Aufsätze: ɔrlosg. d. Jugend-ɔlakate u. ihre ge-ɪrtumslehre. Eck-t anderen Delikten. ı d. Strafrechts u.

Bd. 41. H. 1 u. 2: ıderg. d. Gerichts-:hsgerichts i. Entw. :ert, Reichserken-ıge d. Militärjustiz. ich, Amtsrichterl. n, Aus d. branden-

, Verordnungsrecht Von d. Eigenart d. rund d. Verfass. v.

Kaisenberg, D. eindlichung („Kom-

fassung beabsichtigt ist. Hierbei könnte der § 12 folgende Fassung erhalten:

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dez. 1919 in Kraft und mit dem Gesetz v. 8. Sept. 1919 ...

stört würde, denn meist glaubt der Schuldner durch den Vergleich seine Verpflichtungen bestimmt zu haben, er besitzt das Gefühl der Sicherheit und hat häufig seine ...

Kann Leistunge Umstände

Anfechtung zum Zweck mit der ur erheblich al wieder in eine einhei bisher nicht

Gegent den Stimme jahung vers der rechtski Weise wie ein Minus „vom Richt teil", angef des Prozeß die Parteien gleichs des vergleich k anderen Vor des materiel barkeit des Prozeßvergl melle Funk des Prozess Urteil. Die Anhaltspunk absichtlich r habe aussch

Marcuse gegen die R Ausnahmevo verstößt, un einer künftig durch Einfü nung zu trag stichhaltig s Daß dies nic

Der rec zwar in glei gegenüber Gleichstellun Urteil beruh gegenwärtige schluß und l Willen der es daher in hältnisse in Erhöhung JW. 95, 336 wird beim U des Anspruc der Schwebe auf Rechtsg reinen Zweck in einem nic Umstände, d treten gar die Erschein Meinung Ma bürgerlichen wendung fin die Regelung sind sie gle

Die dur geschaffene esse der Re

Handelsdruckerei A. Fromm, Osnabrück.

Ausschuß ist kein Schiedsgericht i. S. dieser Bestimmungen. Wie sich aus § 1025 ergibt, beziehen sich die Vorschriften der ZPO. nur auf solche Schiedsgerichte, die durch Vereinbarung der Parteien gebildet sind, nicht auf solche, die durch Gesetz zur Entsch. gewisser Streitigkeiten als ständige Organe der Rechtspflege mit dem Charakter von Behörden oder Verwaltungsgerichten bestellt sind und deren Zuständigkeit sich aus dem Gesetz ergibt (RG. in J. W. 93, 296 Nr. 17, Sydow-Busch 13. Aufl. Vorb. zu § 1025 ZPO., Gaupp-Stein 11. Aufl. Vorb. zu § 1025). Zu diesen gehören auch die Schlichtungsausschüsse. Auch § 1048 ZPO. steht dem nicht entgegen. Denn unter einer sonstigen, nicht auf Vereinbarung beruhenden Verfügung i. S. dieser Bestimmung ist nur eine auf Rechtsgeschäft, z. B. Stiftung beruhende zu verstehen, nicht aber eine dem öffentlichen Recht angehörende, staatliche Anordnung (Gesetz, Verordnung oder sonstige Rechtsnorm). Um die Realisierung eines „Schiedsspruches" zu erreichen, ist vielmehr folgendes zu beachten:

Gemäß § 23 Abs. 3 der VO. gelten, wenn ein Schiedsspruch für verbindlich erklärt ist, zwischen Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruches und, soweit dieser keine Regelung vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Arbeitnehmer entsprechen. Die Entscheidungen des Ausschusses haben also rechtsgestaltende Kraft. Vgl. z. B. Entsch. der Mieteinigungsämter. Die Rechtsfolgen, die sich aus solcher Entscheidung ergeben, können verschiedener Art sein. Es hat z. B. der Ausschuß bestimmt, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer noch bis zum Ablauf des Monats zu beschäftigen habe. Dann muß der Arbeitgeber den Lohn noch bis zu dem bestimmten Zeitpunkt zahlen und der Arbeitnehmer die Dienste leisten. Erfüllt eine der Parteien die Verpflichtungen nicht, so ist die Lage die gleiche wie bei jedem sonstigen Vertrage. Es muß also vor dem ordentl. Gerichte auf Leistung bzw. Feststellung geklagt werden. Erst auf Grund des Urteils kann dann nach den allg. Vorschriften der ZPO. die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Sache des Gerichts ist es, festzustellen, ob das Klagebegehren gerechtfertigt ist. Hierbei ist das Gericht aber an die Entsch. des Ausschusses insofern gebunden, als es lediglich zu prüfen hat, ob der Schiedsspruch in der vorgeschriebenen Form und innerhalb der gesetzlichen Grenzen ergangen ist. Ob der Spruch zu Recht erfolgt ist, unterliegt nicht der Prüfung des Gerichts.

Referendar Dr. Hinze, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 3: Popitz, Steuerpolitik d. Reichs. Fuchs, Z. jurist. Gespenstervertreibg. i. Strafrecht. Noppel, Arbeitspflicht u. Arbeitszwang. Breisig, Ueb. d. finanziellen Aufbau d. Dtsch. Spar-Prämienanleihe 1919. Bumke, Völkerrechtl. Stellg. Danzigs. Dunkmann, Psychologie d. Beamten. Funke, Obligatorische oder fakultative Natur d. Schlichtungsausschüsse?

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 14. Jg. Nr. 5—6: Stein, Nochmals: Schiedsrichter u. staatl. Recht. Klein, Strafvollzugsgesetz. Sauerländer, Vom Wesen d. Rechts. Weisbecker, Zeitungsbezugsvertrag. Marcuse, Befreiung v. d. Lieferungspflicht wegen veränd. Umstände.

Das Recht. 24. Jg. Nr. 5/6: Jung, Fruchterwerb d. scheinberechtigt. Besitzers. Mielziner, Wesen d. Versäumnisurteils u. d. Folgen d. Einspruchs. Schroeder, Abstrakt. Schuldversprechen i. Anschluß an Unfälle. v. Dassel, Z. Frage d. Haftg. d. Staates f. AnO. u. Maßregeln d. Soldaten- u. Arbeiterräte.

Dtsche. Rechtsanwalts-Zeitg. 17. Jg. Nr. 3: Wassermann, Vertretg. vor d. Schlichtungsausschüssen.

Deutschösterr. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 4: Stratzkancy, Zum Problem d. intellekt. Arbeit.

Gerichts-Zeitg. 71. Jg. Nr. 1—4, 7, 8: Hellmer, Gesetzgebg d. J. 1919. Höpler, Verfassungsreform d. Staatsanwaltschaften. Weinberger, Zahlung alter Kronenschulden an d. Gläubiger i. d. Nationalstaaten. Fischmann, Oesterreichs Anschluß an d. Berner Union. Stellg. d. außerehelichen Mutter i. Vaterschaftsprozesse. Hantsch, Säumnisfolgen. Mager, Zur Anwendung d. §§ 34 u. 363, Z. 3 StrPO. nach d. Strafprozeßnov. v. Jahre 1918. Dechant, Sozialisierungsgesetzgebg. i. d. Republik Oesterreich.

Gerichtshalle. 64. Jg. Nr. 5/6: Schreiber, Elektrizitätsgesetz u. Elektrizitätswirtschaftsges. (D. neuen Entwürfe.)

Jurist. Blätter. 49 Jg. Nr. 9—12: Ehrenzweig, D. befugte Gewerbsmann (§ 367 a. b. GB.). Hantsch, Richterl. Ermittlungsverfahren. Herrdegen, Beiträge z. Kritik üb. d. vereinfachte Verfahren d. StrP.Novelle v. 5. 12. 1918 Nr. 93 StrGBl. Schwab, Zu § 519 Z. 1 ZPO.

Svensk Juristtidning. Årg. 5. H. 1: Stjernberg, Om förutsättningarna för lagarnas upprätthållande i nutidens samhällen. Sternberg, Hermann Falk †. Kruse, Overgangen fra tysk Ret til dansk Ret i Sønderjylland.

D. Neue Zeit. 38. Jg. Bd 1. Nr. 22: Guske, Streikrecht d. Beamten.

Dtsche. Revue. 45. Jg. Nr. 8: Wittmaack, Verbot d. Ausliefergv. Inländern i. d. Verfassg. v. 11. 8. 1919.

Die Glocke. 5. Jg. 2. Bd. Nr. 50: Bendix, Rechtsprechg. d. Reichsgerichts i. Strafsachen u. d. Rechtsbewußtsein d. Volkes.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 6: Benjamin, Politik d. gewerbl. Rechtsschutzes. Herse, Politik d. gewerbl. Rechtsschutzes.

Mitteilgn v. Verband Dtsch. Patentanwälte. 20. Jg. Nr. 1—3: Hüfner, Eventualanträge. Hüfner, Kann § 99 d. ZPO. auf d. Patenterteilungsverfahren sinngemäß angewendet werden? Wirth, D. neue englische Gesetz. Isay, Bezahlg. v. Liquidationen ausländ. Patentanwälte. Fuld, Herkunftsangaben u. Friedensvertr. Wirth, Bestimmgn. u. Erläutergn. d. Patentamtes v. 21. 11. 1919. Starck-Bochum, Rechtl. Natur d. Lizenzvertr. Starck-Bochum, Erwirbt d. Dienstherr gemäß § 855 BGB. originär d. Erfindungsbesitz an d. Erfindg. e. Angestellten?

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 2: Koch, Betriebsrätegeses.

Blätter f. Rechtspflege i. Thüringen u. Anhalt. N. F. Bd. 45. Nr. 2 bis 6: Deinhardt, F. Volkstümlichkeit i. Recht u. Verwaltg. Krückmann, Vereinfachg. d. Rechtes u. s. Handhabg. Hirschberg, Rechtsfriedensämter. Schuster, Begriffsbestimmg. d. Völkerrechts u. d. allg. Begriffsbestimmg. d. Rechts. Schmid, Z. Frage d. Kostentragung u. Kostenerstattg. i. amtsgerichtl. Entmündigungsverfahren.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 6: Schaefer, Aenderg. d. bayer. Berggesetzes v. 10. 10. 1919. Bauer, Fideikommißgericht als Vormundschaftsgericht. Wassertrüdinger, Tragweite d. Entscheidgn. d. Mieteinigungsamtes. Weinschenk, Ausbildg. uns. Kriegsteilnehmer.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 13. Jg. Nr. 1: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemberg. 62. Jg. Nr 2: Anteil d. Ehefrau am wirtschaftl. Erfolg d. Mannes während d. Ehe b. gesetzl. Güterrecht d. BGB. Häfele, Aussicht auf gesetzl. Aenderung dieses Güterstands f. Württ. Gasser, Grundstücksteile. Schmid, Form d. Beschwerde i. Verwaltungsrecht.

Hanseatische Rechts-Zeitschrift. 3. Jg. Nr. 3: Hagens, Zur Auslegg. d. § 378 HGB. Schweighäuser, Zur Verletzg. von Obliegenheiten d. Versicherungsnehmers. Josef, Kollektivunfallversicherg. in ihrer Einwirkg. auf d. Verpflichtg. z. Anzeigen u. z. Gestattg. d. Sektion. Nöldeke, Aufgaben hamburg. Justizgesetzgebg. u. -verwaltg.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 12/13: Heyn, Visserings Währungsreformvorschläge f. d. internat. Finanzkonferenz. Blankenburg, Körperschaftssteuer, insbes. d. Erwerbsgesellschaften. Hirschwald, Berichtigg. d. Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch d. Vorstand. Wrzeszinski, Reichsnotopfer d. Ausländers.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 25. Jg. Nr. 6: Flatow, Betriebsrätegeses. Landsberger, Z. Neuregelg. d. Angestelltenrechts.

Dtsche. Verlegerzeitg. 1. Jg. Nr. 6: Hillig, Begriff d. Kommissionsverlags.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. Bd. 36. H. 2/3: Zeiler, Diebstahl v. offenem Wagen, auffallender Gewichtsabgang u. Verlust ganzer Stücke. Schmidt-Ernsthausen, D. höhere Gewalt i. Eisenbahnrecht.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 20. Jg. H. 2/3: Mirre, Schrifttum u. Rechtsprechg. d. Verkehrssteuerwesens. Breme, Z. Tragweite d. § 1976 BGB. Oberneck, Verhältnis d. preuß. Notariatsurkundenstempels z. Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 1919. Weißler, Rechtsprechg. d. Nachlaßwesens.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 17/18: Elmer, Irrenrecht u. Parlamente.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 21/22: Storck, Jugendamt u. Elternhaus. Noppel, Ausgestaltg. d. Ersatzerziehg.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 68. H. 1—3: Heims, Beiträge z. Reform d. Strafvollzugsrechts. Vámbéry, Vollzug d. Freiheitsstrafe i. Ungarn. Hellwig, Kriminalpolit. Aufsätze: 1. Z. Kampf geg. d. Kriminalität u. Verwahrlosg. d. Jugendlichen. 2. Repressivmaßregeln geg. Schundplakate u. ihre gesetzl. Grundlagen. 3. Beiträge z. Verbrechertumslehre. Eckstein, Ueb. d. Zusammentreffen d. Betruges mit anderen Delikten. Klee, Jos. Kohlers Wirken auf d. Gebiete d. Strafrechts u. d. Völkerrechts.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissensch. Bd. 41. H. 1 u. 2: v. Hippel, Vorläuf. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Gerichtsverfassungsges. Ebermayer, Stellg. d. Reichsgerichts i. Entw. z. neuen Gerichtsverfassungsges. Schneickert, Reichserkennungsdienst. Dietz, Denkschrift üb. d. Notlage d. Militärjustiz. Marx, Gesetz d. kürzesten Weges. Ullrich, Amtsrichterl. Strafbefehl u. d. Staatsanwaltschaft. v. Bonin, Aus d. brandenburg. Artikelsbriefen.

Archiv d. öffentl. Rechts. Bd. 39. H. 3: Jacobi, Verordnungsrecht i. Reiche seit d. November 1918. Bühler, Von d. Eigenart d. Entwicklg. d. Staatsgewalt i. Württ. auf Grund d. Verfass. v. 25. 9. 1819.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 23 u. 24: Kaisenberg, D. neue Kleingartenrecht. Flaig, Zur Vergemeindlichung („Kom-

munalisierg.*) d. Schankwirtschaften. Schur, D. Entwicklg., d. Aufgaben u. d. Bedeutg. d. Mieteinigungsämter.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 28. Jg. Nr. 1, 3, 5: Bornhak, Verfassungseid d. Beamten. Weigert, Erwerbslosenfürsorge u. ihre künft. Gestaltung. Moll, Staats- u. Reichsschuldenverwaltung. v. Harnack, Arbeitszeit d. Beamten. Zarden, Aufwandsteuer.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 50. H. 7/8. Erg.-H. z. Bd. 50: Korselt, Auflösg. d. selbständ. Gutsbezirke. Schelcher, Justiz u. Verwaltg.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 23: Kellinghaus, HöchstmietenVO. v. 9. 12. 1919. Schlüter, Gutachten üb. d. Genehmigung v. SteuerO.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 5: Drews, Reform d. Gemeindeverwaltg. Schwarz, NeuO. d. Gemeindefinanzen.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 24—26: Boujansky, Sozialpolitik d. russ. Bolschewismus. Gesetzentwurf d. Schlichtungsordng. Kühne, Aufgaben d. Berufserziehg. i. neuen Deutschland. Perls, Zur Neuordng. d. Schlichtungswesens.

Die Arbeiter-Versorgung. 37. Jg. H. 10: Okraß, Krankenversicherg. d. Seeleute.

Glückauf. 56. Jg. Nr. 9 u. 10: Voelkel, Sozialisierg. d. Bergrechts.

Dtsch. Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 6 u. 7: Arlt, Steuerrechtl. Eigentümer. Mrozek, Bewertg. v. Geschäftsanteilen e. G. m. b. H. f. d. Ermittlung d. abgabepflicht. Vermögenszuwachses. Wassertrüdinger, Schenkungen v. Vermögensbestandteilen an Kinder u. Verwandte. Mrozek, Abzug d. Kapitalauszahlg. aus e. Versicherg. nach d. Kriegssteuergesetze. Maier, Zur Umsatzbesteuerg. d. eingetr. Genossenschaften. Wünschmann, D. Zusammenrechng. nach § 38 d. Erbschaftssteuerges. Lewin, Zweifelsfragen aus d. Geb. d. Gesetzgebg. gegen d. Steuerflucht. Geier, Gebäudesteuerpflicht in Württemberg, insbes. von Gebäuden mit öffentl. Zweckbestimmg., unt. Berücks. d. württemberg. Verwaltungsrechtsprechg.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 4: Finger, Steuerpflicht u. Schweigepflicht. Lion, Rentabilität bei d. Bewertg. d. Betriebsvermögens. Lorenz, Uebergangsvorschriften d. Reichsabgabenordnung. Konietzko, Einfuhr u. Ausfuhr im Umsatzsteuerges. Totzek, Zum Landessteuerges.

Neue Steuerrundschau. 1. Jg. Nr. 10: Sternberg, Bewertg. d. Lebensversicherungsfordergn. bei Berechng. d. Reichsnotopfers u. d. Abgabe vom Vermögenszuwachs. Becher, Begriff d. Herstellers im Sinne d. neuen Luxussteuer. Friedmann, Einfluß d. Valuta auf d. Aktienstempel bei ausländ. Aktiengesellschaften. Evers, Uebersicht über d. Verfahrensergebnisse vor d. Reichsfinanzhof 1918 u. 1919.

Deutsche Steuer-Zeitung. 8. Jg. Nr. 12: Peyer, Einzelheiten bei d. Vermögenszuwachssteuer. Rohde, Wie decken d. Gemeinden ihre Bedürfnisse i. Rechnungsjahr 1920? Lucas, Einfluß d. Reichsabgabenordng. auf d. prozessuale Abwicklg. anhäng. Steuersachen. Heinroth, Beteiligg. ausländ. Kapitals an e. inländ. Gewerbebetrieb. Rosendorff, Zulässigkeit v. Kollektivabschreibgn. u. Minderbewertg d. Gesamtunternehmens im Urteile d. Reichsfinanzhofs. Tietz, Unhaltbarkeit d. neuen Steuergesetzgebg. Konietzko, Einkommensteuerpflicht d. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften. Marcus, Berechng. d. Erbschaftssteuer b. d. Einsetzg. v. Nacherben nach d. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Heymann, Steuerversicherg. f. Nachlaß- u. Erbanfallsteuer. Popitz, Zur Frage d. Abwälzg. d. Anzeigensteuer. Hochschild, Unstimmigkeiten i. neuen Umsatzsteuerges. Delbrück, Steuerbefreiung v. luxussteuerpflicht. Privatverkäufen.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. Nr. 6: Gräf, Reformen d. RVO. Breme, Kannbezüge i. Militärversorgungsrecht, insbes. d. Verstümmelungszulage nach § 13 Abs. 3 u. 6 MVG.

Wirtschaft u. Recht d. Versicherg. 52. Jg. Nr. 1: Kisch, Wiederherstellungsklausel b. Versicherungsvertr. Rohrbeck, Einwirkg. d. Friedensvertr. auf d. Privatversicherg.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Bd. 99: Hilling, Bedeutg. d. Codex iuris canonici f. d. kirchl. Verfassungsrecht.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sämtl. Kriegs- u. Uebergangs Gesetze. Reichs-Steuergesetze 1919. Berlin, Verl. d. Dtsch. Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Geb. M. 20.

Delmonte, E. Reform d. Rechtsstudiums. Hamburg 1919, Gente. M. 4,75.

Cohn, L. D. objektiv Richtige (Kant-Studien. Erg.-H. 46). Berlin 1919, Reuther & Reichard. M. 6.

Volckmann, E. Rechtsaltertümer i. Straßennamen. Würzburg, Memminger. M. 2,50.

Giese, Friedr. Preuß. Rechtsgeschichte. Berlin, Verein. wiss. Verl. Geb. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Tuhr, A. v., Grundlagen u. Ausbau d. bürgerl. Gesetzbuchs (Rektoratsreden d. Univ. Straßburg. 1918). Straßburg 1918, Heitz. Brosch. M. 4,95.

Marx, L. Rücktrittsvorbehalt u. s. Wirkgn. i. dtsch., franz., schweiz. u. österr. Recht (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 16). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Lejeune, W. Kulpakompensation i. internat. Privatrecht [Jurist. Diss. Greifswald] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 15). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Kreutzwald, K. A. Erlaß i. internat. Privatrecht (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 17). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Theisen, C. G. Verzugshaftung d. Schuldners i. rechtsvergl. Darstellg. [Jurist. Diss. Greifswald] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 11). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Ostwald, Walther. D. Erfüllungsdiener. Berlin, Rothschild. Brosch. M. 13,20.

Wallrafen, C. Kauf auf Probe i. rechtsvgl. Darstellg. [Jurist. Diss. Greifswald] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 13). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Rukes, J. Vertragsstrafe i. internat. Privatrecht [Jurist. Diss. Heidelberg] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 12). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Hartrath, H. Mäklervertrag i. mitteleurop. Privatrecht [Jurist. Diss. Greifswald] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 14). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Leemann, H. Sachenrecht. 1. Abt. 2., neubearb. Aufl. (Kommentar z. schweiz. ZGB. hrsg. v. M. Gmür. Bd. 4 Abt. 1). Bern, Stämpfli & Co. Fr. 30.

Handelsrecht usw.

Staub's Kommentar z. HGB., 10. Aufl., bearb. v. H. Könige, A. Pinner, F. Bondi. Bd. 2. Hlb.-Bd. 1. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 45.

Zivilprozeß usw.

Rothbarth, Phil., Teuerungszuschläge zu d. Gebühren d. Rechtsanwälte. Berlin, Heymann. Brosch. M. 1,82.

Beutner, Georg: Die Rechtsanwaltsgebühren nach d. bayer. Verordngn. München, Schweitzer. Geb. M. 2.80.

Strafrecht usw.

Badstübner, Otto: Jugendstrafrecht u. Wohlfahrtsverwaltung in ihren wechselseit. Beziehgn. Berlin, Vahlen. Brosch. M. 9,90.

Vorst, H. Revolution u. Todesstrafe. Leipzig, D. Neue Geist. M. 2,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Wolzendorff, K. Geist d. Staatsrechts. Leipzig, Der Neue Geist. M. 5.

Meißner, O. Reichsverfass. Berlin 1919, R. Hobbing. Geb. M. 10.

Lukas, J. Organisator. Grundgedanken d. neuen Reichsverfass. Tübingen, Mohr. M. 4,50.

Rauschenberger, W. Bundesstaatsproblem. Leipzig, Meiner. M. 1,80.

Kaufmann, E. Untersuchungsausschuß u. Staatsgerichtshof. Berlin, Stilke. M. 6.

Kitzinger, Friedr., Reichsgesetz über d. Presse v. 7. Mai 1874. Tübingen, Mohr. Brosch. M. 18,15.

Buck, L., u. Lucas, R. Kommentar z. Vermögens- u. Mehreinkommensteuer 1919. T. 1: Vermögenszuwachs- u. Mehreinkommen-(Mehrgewinn-)steuer. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 17

Koppe, Fritz, u. Varnhagen, Paul: Gesetz über d Reichsnotopfer v. 31. 12. 1919. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 13,80.

Ott, S. Das Grunderwerbssteuergesetz v. 12. Sept. 1919 in der durch § 460 d. Reichsabgabenordn. geänderten Fassung nebst den Ausführungsbest. des Reichs u. einer Uebersicht üb. d. Uebergangsvorschriften d. Einzelstaaten ausführl. erläut. (Samml. deutscher Steuergesetze Nr. 7). Stuttgart 1920. M. 14.

Schmittmann, B. Führer durch d. dtsche. Sozialversicherg. i. ihrer Gestaltg. nach d. Kriege. 2. erw. Aufl. Düsseldorf, Schwann. M. 10.

Kieschke, W., u. Syrup, F. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 nebst WahlO v. 5. 2. 1920. Berlin, Heymann. Geb. M. 13,50.

Brauns, Heinr. Betriebsrätegesetz. M.-Gladbach, Volksvereinsverl. Brosch. M. 3,30.

Bösche, W. Ratgeber f. Betriebsräte. 2. Aufl. Berlin, Berliner Kommissionsbuchh. Brosch. M. 4,40.

Erkelenz, Ant., u. Eichelbaum, Curt. Das Betriebsrätegesetz. Berlin, Kalkoff. Geb. M. 5.

Weinhausen, F. Betriebsrätegesetz. Gesetzestext mit WahlO., ... Stuttgart, Kohlhammer. M. 4.60.

Reichl, Berth. Gesetze u. Verordngn. über d. Ein- u. Ausfuhr (Stiepels Gesetz-Samml. d. tschecho-slowak. Staates Nr. 14). Reichenberg, Stiepel. Geb. M. 6,70.

Holzapfel, W. Ges. üb. Landeskulturbehörden ... (Guttentag'sche Samml. Preuß. Ges. Nr. 57). Berlin 1919, Vereinig. wiss. Verl. Geb. M. 7.

Kaisenberg, G. Kleingarten- u. KleinpachtlandO. Berlin, Vahlen. M. 5,50.

Miethke, F. Industrie u. Gesetzgebg. [Nebst Beil.:] Miethke, D. Kampf um d. Reichsnotopfer. Dresden-A., Zahn & Jaensch. M. 2.

Lehfeldt, B. Erwerbslosenfürsorge. RVO. v. 26. 1. 1920 nebst d. Ausf.-Best. d. Reichs u. Preuß. Berlin, Heymann. M. 9,50.

Herbst, H. Niederösterr. GemeindeO., samt GemeindewahlO., ... Wien 1919, Brand & Co. M. 8,40.

Kirchenrecht usw.

Gescher, F. D. kölnische Dekanat u. Archidiakonat i. ihrer Entstehg. u. ersten Entwicklg. (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 95). Stuttgart, Enke. M. 28.

Völkerrecht usw.

Valentin, V. Geschichte d. Völkerbundgedankens i. Deutschland. Berlin, H. R. Engelmann. Geb. M. 8,50.

Zorn, Ph. Deutschland u. d. beiden Haager Friedenskonferenzen. [S. A.] Stuttgart, Dtsche. Verlags-Anst. M. 5.

Heilberg, A. Privatrechtl. Bestimmgn. d. Friedensvertr. Berlin, Vereinig. wiss. Verl. M. 10.

D. neuen Bestimmungen f. d. Rheinland. Rheinlandabkommen u. VO. d. Hohen Kommission. Köln, Kölner Verl.-Anst. u. Dr. M. 2.

Taureck, R. Rechtslage der kriegsversenkten Schiffe und Güter. [Jurist. Diss. Greifswald.] (Rechtsvergl. Einzeldarst. z. internat. Privatrecht. H. 18). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3.

Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 9/10

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Sind die Lehrer an städt. Fortbildungsschulen Kommunalbeamte? KBG. § 7. Die Klägerin verlangt als Witwe ihres als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte angestellt gewesenen verstorbenen Ehemanns von der beklagten Stadtgemeinde eine Witwenpension. Die Beklagte bestritt, daß der Verstorbene Kommunalbeamter i. S. des KBG. gewesen sei, und daß das Gesetz Anwendung finde. Das BerGer. hat der Klage stattgegeben; die Revision der Stadt ist zurückgewiesen. In der früheren Rechtsprechung habe das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß Lehrer an städt. Schulen nicht Gemeindebeamte seien; daß § 7 KBG. nicht auf den Ruhegehaltsanspruch des Direktors eines städt. Lehrerinnenseminars Anwendung finde; später, daß solche Lehrpersonen Gemeindebeamte, aber nicht Kommunalbeamte seien. Das preuß. Oberverwaltungsgericht spreche den Lehrern an städt. Fortbildungsschulen die Eigenschaft als Gemeindebeamter ausdrücklich ab; das BerGer. halte die eigenartige Stellung solcher Lehrer für die eines Kommunalbeamten, und diesem Standpunkt sei beizutreten. Das KBG. erwähne die Lehrer an gemeindlichen Unterrichtsanstalten nicht, sage aber auch nicht, daß sie nicht Kommunalbeamte sein sollten. Mit ordentl. Lehrern an öffentl. Volksschulen könnten sie nicht verglichen werden; diese seien unmittelbare Staatsbeamte und könnten schon deshalb nicht unter das KBG. fallen. Gesetzliche Sondervorschriften über die Gehalts- und Versorgungsverhältnisse der Fortbildungsschullehrer, welche die Anwendung des KBG. ausschlössen, gäbe es auch nicht. Die Anwendbarkeit des § 1 des KBG. hänge nur davon ab, ob die Fortbildungsschullehrer als Beamte für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt seien. Die Fortbildungsschulen sollten das von der Volksschule begonnene Werk fortführen, gehörten aber nicht zur Volksschule, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht diene. Auch erfolge die Anstellung der Fortbildungsschullehrer nicht wie die der Volksschullehrer durch die Schulbehörde; die Staatsbehörde habe nur ein das Anstellungsrecht der Gemeinde voraussetzendes Bestätigungsrecht. Die Fortbildungsschulen seien, weil im Interesse der Gemeinden für ihre Zwecke eingerichtet, keine Staats-, sondern Gemeindeanstalten. Dies sei auch bei der in der beklagten Stadt bestehenden Fortbildungsschule nach ihrer Geschichte klar. Auch die spätere Entwicklung bewege sich in derselben Linie. Die Errichtung der Fortbildungsschulen sei in § 120 RGewO. absichtlich den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen. Ihnen sei auch die Errichtung solcher Schulen freigestellt, und nur, wenn sie errichtet seien, könne die Pflicht zum Besuche auch durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden. Seien aber die Fortbildungsschulen Gemeindeanstalten, dann müßten auch die von den Gemeinden an ihnen angestellten Lehrer als für den Dienst der Gemeinde angestellte Beamte angesehen werden. (Entsch. III. 129/19 v. 20. Dez. 1919.)

Berechnung des Stempels für eine Bestallung als Beamter bei Strafversetzung. § 26 Pr. StStGes. Tarif-Stelle 12. Der Kläger verlangt vom bekl. Staat die Erstattung von 1,50 M., die er als Stempel für seine Bestallung als Gerichtsschreiber in O. zu entrichten hatte. Er war vorher planmäßiger Kalkulator in P. gewesen und durch Urteil des Disziplinarsenats mit Strafversetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang bestraft. Er bestreitet die Zulässigkeit der neuen mit einer Gehaltsverringerung verbundenen Ernennung; die Bestallung sei nicht „auf seine Veranlassung", sondern gegen seinen Willen ausgefertigt, er sei deshalb für den Stempel nicht verantwortlich. Die Klage ist abgewiesen, das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Die Erteilung der Bestallung, die bei der Ernennung von Subalternbeamten vorgeschrieben sei, sei in Ausführung des Disziplinarurteils erfolgt, habe also in ursächlichem Zusammenhang mit Handlungen des Klägers gestanden. Ob der Kausalzusammenhang unterbrochen, die Stempelpflicht des Klägers beseitigt worden wäre, wenn eine ungerechtfertigte Ernennung vorgenommen gewesen wäre, brauche nicht erörtert zu werden; es könne nach dem Inhalt der Bestallung davon keine Rede sein. Die Bestallung enthalte nichts weiter als die Ernennung des früheren planmäßigen Kalkulators zum Gerichtsschreiber, was zulässig sei, da dieser denselben Rang wie der Kalkulator habe. Die Verringerung des Diensteinkommens sei nicht notwendig, nicht eine Folge der Bestallung, sondern ihrer Ausführung. (Entsch. VII. 162/19 v. 2. Jan. 1920.)

Gegenseitiges Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Vertragliche Mitteilungen durch Fernsprecher. BGB. § 254. Der Beklagte, Angestellter eines großen Stahlwerkes, bot dem Kläger, der in einer Nachbarstadt ansässig ist, am 29. Okt. 1917 11 Kuxe zu je 4000 M. gültig auf Bescheid bis abends 6 Uhr an. Um 5 Uhr 14 Min. rief die Prokuristin des Klägers die Fernsprechzentrale des Stahlwerkes an und verlangte den Bekl. zu sprechen. Da dieser nicht zur Stelle war, beauftragte die Prokuristin die Telephonbeamtin des Stahlwerkes, dem Bekl. sofort zu bestellen, daß die Kuxe verkauft seien. Der Bekl. erhielt die Bestellung erst nach 7 Uhr und hielt sich nicht mehr an das Angebot gebunden. Der Kl. hat sich teurer eingedeckt, verlangt Schadensersatz. Das BerGer. hat den Bekl. verurteilt, weil es seine Pflicht gewesen wäre, für den Anruf am Fernsprecher zur Verfügung zu stehen. Mit diesem habe er bei der Kürze der Zeit rechnen müssen, und auch der Kl. habe annehmen müssen, daß, wenn der Bekl. nicht selbst zur Verfügung sei, die Telephonbeamtin die Fernsprechermitteilung für den Bekl. entgegennehmen könne. Das RG. hat teilweise aufgehoben, indem es den Schaden auf beide Parteien verteilt hat. Zuungunsten des Bekl. sei außer den vom BerGer. angeführten Gründen zu berücksichtigen, daß er als Angestellter des Werkes durch das Telephon eine reine Privatsache habe erledigen lassen und damit rechnen müssen, daß die dienstlichen Obliegenheiten der Telephonistin dieser Angelegenheit vorgehen müßten, daß also Störungen und Weiterungen eintreten könnten. Er habe deshalb unter allen Umständen dafür sorgen müssen, daß er ans Telephon gerufen werde. Dieselben Schwierigkeiten habe auch der Kl. voraussehen müssen und sich bei der Höhe des Objektes nicht damit begnügen dürfen, der Fernsprechbeamtin den Auftrag zur Weitergabe seiner Erklärung zu erteilen. Es sei danach der Vertrag infolge Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt beider Parteien nicht zustande gekommen. Nicht etwa sei die verspätete Mitteilung als rechtzeitig zugegangen zu betrachten. Aber auch dem Absender der Mitteilung könnten die Folgen des unterbliebenen Zugehens nicht allein aufgebürdet werden. Angemessen sei vielmehr, den Schaden zwischen den Parteien nach den Grundsätzen des § 254 BGB. zu teilen. Seiner Anwendung auf einen Fall der Verletzung nicht bereits bestehender Vertragspflichten, sondern eines Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen ständen keine Bedenken entgegen. Der Schaden bestehe darin, daß, weil der Vertrag nicht zustande gekommen sei, der Absender der Mitteilung keinen vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen den Empfänger und mithin, wenn letzterer nicht erfülle, keinen Ersatzanspruch habe. Der Schaden sei also gleich dem positiven Erfüllungsinteresse des Absenders. (Entsch. I. 228/19 v. 3. Jan. 1920.)

Ist der Wechsel in der Begründung zwischen Vertragsklage und der Klage aus unerlaubter Handlung Klageänderung? § 268 ZPO. Der Kl. hatte zusammen mit E. K. das Recht, das Kaufangebot des Bekl. über ein Grundstück anzunehmen. Nachdem E. K. auf das Recht verzichtet hatte, verlangte der Kl. mit der Klage Vertragserfüllung und im Laufe des Rechtsstreits auf Grund der Behauptung, daß der Bekl. den E. K. zum Verzicht arglistig veranlaßt habe, Schadensersatz. Der Berufungsrichter hat den zweiten Anspruch als Klageänderung nicht

zugelassen. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Wenn auch eine lediglich rechtlich anders geartete Beurteilung tatsächlicher Behauptungen nicht ausreiche, um eine unzulässige Klageänderung anzunehmen, so dürfe doch die neue rechtliche Begründung nicht etwa die über eine Ergänzung hinausgehende Behauptung weiterer bisher nicht vorgebrachter Tatsachen voraussetzen. In der Klageschrift habe der Kl. behauptet, daß E. K., der eigene Sohn des Bekl., plötzlich die Verzichterklärung mit Wissen und Einverständnis des Bekl. abgegeben habe. Aus dieser Behauptung gehe nicht hervor, daß E. K. eine gesellschaftliche Treupflicht verletzt und der Bekl. dies erkannt habe; um ein bewußtes doloses Zusammenwirken annehmen zu können, hätten noch weitere Behauptungen aufgestellt werden müssen. In deren späterem Vorbringen aber habe die Klageänderung gelegen. (Entsch. V. 334/19 v. 7. Jan. 1920.)

Schadenberechnung, wenn der Käufer die nicht gelieferte Ware für sich hatte halten wollen. § 249 BGB. Gegen den Kaufpreisanspruch des Klägers hat der beklagte Staat mit Aufrechnung und Widerklage einen Schadenersatzanspruch erhoben, weil der Kl. ihm isländisches Lammfleisch, zu dessen Lieferung er verpflichtet gewesen sei, nicht geliefert habe. Der Kl. hat bestritten, daß irgendein Schaden entstanden sei. Die Ware sei zum Verbrauch im Heere bestimmt gewesen, ein Deckungskauf sei nicht vorgenommen, auch mangels greifbarer Ware nicht möglich gewesen, einen Marktpreis habe es nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen des beklagten Staats erkannt, die Revision ist zurückgewiesen. Mit Recht habe das Ber.-Ger. angenommen, daß die Ware, die der Käufer zum eigenen Konsum anschaffe, ein wirtschaftliches Gut bleibe, das einen Wert habe. Dieser sei an dem Preise zu messen, der bei einem Weiterverkauf erzielt werden würde. Der Käufer könne sich ja auch anders entschließen und die Ware verkaufen. Auch ohne dies aber erscheine er, wenn er die Ware entbehren müsse, wenn nicht um mehr, so doch um ihren allgemeinen Verkehrswert in seinem Vermögen beeinträchtigt. Dies könne man insofern eine abstrakte Berechnung nennen, als dabei nicht auf die besonderen Verhältnisse des Käufers Rücksicht genommen werde, sondern die allg. Verkehrsverhältnisse zugrunde gelegt wurden. Für die abstrakte Schadenberechnung genügt Verkäuflichkeit der Ware auch ohne Marktpreis. (Entsch. II 307/19 v. 9. Jan. 1920.)

Wann ist Klageänderung anzunehmen? § 268 ZPO. Der Kläger hat behauptet, daß seine Mutter der bekl. Handelsgesellschaft Darlehen im Betrage von 73 000 M. gegeben habe. Die Vorinstanzen verneinen das Vorliegen eines Darlehnsverhältnisses und nehmen ein Gesellschaftsverhältnis an, aus dem die Mutter des Klägers auch an Gewinn und Verlust des von der Gesellschaft betriebenen Geschäfts beteiligt gewesen sei. Die Berücksichtigung eines hierauf gestützten Anspruchs ist schon vom Gericht I. Instanz abgelehnt, da hierin eine Klageänderung zu finden sein würde. In der Berufungsinstanz war weiter noch geltend gemacht, daß der Kläger jedenfalls einen Teilbetrag von 36 000 M. deshalb fordern dürfe, weil dieser Betrag für ihn ausgeschieden und auf ein Separatkonto übertragen sei; auch dieser Begründung ist mit Erfolg der Einwand der Klageänderung entgegengehalten. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Freilich liege in dem letzten Vorbringen eine Klageänderung, denn damit versuche der Kläger, das Klagegebaren auf eigenen rechtsgeschäftlichen Rechtserwerb unter Lebenden zu stützen, während er bisher den Anspruch nur als Erbe der Mutter aus deren Rechten verfolgt habe. Dagegen sei die Rechtsgrundlage des Gesellschaftsverhältnisses zu beachten gewesen. Im Sinne des Klagevorbringens sei die Klagegrundlage, die Hingabe der Geldbeträge in das Geschäft, stets dieselbe geblieben. Nur die Herausstellung des rechtlichen Gehalts der rechtsgeschäftlichen Abmachung — Darlehen oder Gesellschaftsverhältnis — sei Gegenstand des Streits gewesen. In der Berücksichtigung der Gesellschaft sei nur eine zulässige Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes zu finden. Man könne auch nicht sagen, der Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis sei nicht erhoben und deshalb nicht zu beurteilen gewesen. Es handele sich nicht um zwei nebeneinander gegebene Grundlagen für denselben Anspruch, sondern um **eine** Grundlage, die Hingabe des Geldes: umstritten sei deren rechtlicher Charakter. (Entsch. VI. 308/19 v. 12. Jan. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum Wesen der Niederschlagung eines Verfahrens (Abolition). Die Revisionen der wegen Landfriedensbruchs usw. — verübt während der Januar-Unruhen in Berlin — verurteilten Angeklagten sind verworfen worden. Aus den Gründen: Vergeblich berufen die Beschwerdef. sich darauf, daß der Besatzung des Vorwärtsgebäudes, zu der sie gehörten, von der Reichsregierung im Laufe der Uebergabeverhandlungen Straffreiheit zugesichert worden sei. Der Einwand scheitert vor allem daran, daß die Regierung weder der StA. noch den Gerichten eine sich auf die Angekl. beziehende VO., die ihnen Straffreiheit gewährte, hat zugehen lassen. Ohne solche Mitteilung an die zur Strafverfolgung berufenen Behörden würde aber das auf eine Niederschlagung des Verfahrens abzielende Versprechen der Volksbeauftragten nicht haben wirksam werden können. Denn der Verzicht des Inhabers der Staatsgewalt auf den Strafanspruch des Staats (Abolition) ist begrifflich ein Staatsakt und erfordert gleich den sonstigen Anordnungen der Staatsgewalt einen Befehl an die zu ihrer Ausführung berufenen Behörden, also deren amtliche Verständigung. Dieser amtliche Befehl kann nicht ersetzt werden durch eine private Vereinbarung zwischen den Beteiligten, wie sie nach der Behauptung der Angekl. hier stattgefunden haben soll, wonach sich der Träger der Staatsgewalt verpflichtet hätte, dem anderen Teile unter gewissen Voraussetzungen Straffreiheit zu bewilligen. Es erscheint rechtlich unmöglich, die Ausübung des Begnadigungsrechtes unter den Gesichtspunkten einer vertraglich geschuldeten Leistung zu beurteilen; sie kann immer nur auf der freien Entschließung des Inhabers der Staatsgewalt beruhen. Dieser allein, und nicht der Richter, hat zu entscheiden, ob die Voraussetzungen, unter denen er dem Täter gegenüber einen Verzicht auf den bestehenden Strafanspruch in Aussicht gestellt hatte, eingetreten sind. Eine Beweiserhebung hierüber brauchte das LG. nicht zuzulassen. So hat sich der erk. Senat mehrfach ausgesprochen. Die dem zugrunde liegende Auffassung ergibt sich aus dem rechtlichen Wesen der Abolition und hat mit dem größeren oder geringeren Umfange der dem Träger der Staatsgewalt zustehenden Machtbefugnisse, worauf die Rev. der Angekl. hinweise, nichts zu tun. (Urt. II 190/19 v. 17. Juni 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Bei Verlustvorträgen bildet nur der in einer Bilanz nach Deckung des Verlustvortrags ausgewiesene, an sich verteilungsfähige Bilanzgewinn die Grundlage der Steuerberechnung nach § 16 KrStG. 1916.** Wie der Gewinnvortrag nach feststehender Rechtsprechung aus dem Bilanzgewinn zum Zwecke der Ermittlung des im laufenden Jahr erzielten Gewinns auszuscheiden ist, so auch der Verlustvortrag. Auf diesen Standpunkt hat sich der RSchatzsekretär bei der Kommissionsberatung über den vorbildlichen § 4 des Sicherungsgesetzes v. 24. Dez. 1915 gestellt; der Reichstag hat nicht widersprochen. Der Wortlaut des § 16 KrStG. 1916 deckt diese Auslegung. § 24 Abs. 3 KrAbgG. 1918 enthält nur eine entsprechende Verdeutlichungsvorschrift, keine Sonderbestimmung für das 4. Kriegsgeschäftsjahr. (Urt. I A 127/19 v. 11. Okt. 1919.)

= **Keine Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares (§ 3 Nr. 4 KrStG. 1916) bei Erzielung eines besonderen Entgelts für Veräußerung der Kundschaft mit dem Geschäft.** Ideelle Werte, wie die Kundschaft, sind regelmäßig werterhöhende Eigenschaften des Betriebsvermögens (Geschäfts) oder ausnahmsweise selbständige Vermögensgegenstände und als solche steuerbares Vermögen. (Urt. I A 108/19 v. 27. Nov. 1919.)

= **Ein von der Verkehrsteuer nach § 1 Abs. 3 des Ges. über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. April 1917 befreiter Fährbetrieb ist** bei



jeder Uebersetzfähre gegeben, die anstatt einer fehlenden Brücke die Verbindung gegenüberliegender Ufer eines Gewässers herstellt. Regalität wird vom Gesetze nicht erfordert. (Urt. II A 346/19 v. 23. Dez. 1919.)

= **Die Befreiung der Hausbrandkohlen nach § 5 Abs. 2 KohlStG.** von der Kohlensteuer kommt der Belegschaft nicht nur des eigentlichen Bergwerkes, sondern auch der mit ihm verbundenen Nebenbetriebe, z. B. einer Kokerei, zugute. Eine engere Auslegung der Befreiungsvorschrift würde deren sozialen Charakter verkennen und zu vom Gesetzgeber unmöglich gewollten Unzuträglichkeiten bei Versetzungen einzelner Arbeiter aus dem Hauptbetrieb in Nebenbetriebe führen. (Urt. II A 367/19 v. 4. Febr. 1920.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Umfang der Rechtskraft eines Urteils. Ein Handlungsagent hat auf Erteilung eines Buchauszugs und Zahlung der Provision, die sich aus diesem ergeben würde, geklagt. Durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil des KG. ist der beklagte Prinzipal zur Erteilung des Buchauszuges verurteilt. Der Agent klagte nunmehr auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Provision. Der Bekl. verlangte Nachprüfung des früheren Urt. nach der Richtung, ob der Kl. wirklich Anspruch auf Provision habe auch für Verkäufe, die ohne seine Vermittlung zustande gekommen. Das KG. hat dies nicht zugelassen. In den Gründen des früheren Urt. ist ausgeführt, daß Bekl. nach dem von ihm mit dem Kl. abgeschlossenen Vertrage verpflichtet sei, ihm von den von ihm getätigten Verkäufen einer bestimmten Ware eine Provision zu zahlen, und daß er, da er solche Verkäufe ohne Zutun des Kl. vorgenommen habe, verpflichtet sei, ihm über diese Verkäufe einen Buchauszug zu erteilen. Diese Verpflichtung steht also rechtskräftig fest. Allerdings verhält der Tenor des Urt. sich nur über die Verpflichtung zur Erteilung des Buchauszuges. Es ist aber zulässig und geboten, die Entscheidungsgründe heranzuziehen, um den Tenor verständlich zu machen. Diese Gründe ergeben nun, daß dem Kl. der Anspruch auf Erteilung des Buchauszuges nur zugesprochen ist, weil als erwiesen angesehen ist, daß ihm Provision für alle Verkäufe jener Waren zusteht. Insoweit ist also bereits rechtskräftig über diesen Anspruch erkannt. Die vom Bekl. beantragte Nachprüfung, ob Kl. für die ohne sein Zutun getätigten Verkäufe Provision verlangen könne, ist nicht mehr zulässig. (Urt. 6. ZivSen. 6 U. 5566/19 v. 8. Jan. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Räumung eines Wasserlaufes. Erstattung der Kosten. Zwar ist auch zu prüfen, ob die Klägerin die Räumung dergestalt ausgeführt hat, daß sie die Erstattung der ihr erwachsenen Aufwendungen auf Grund einer privatrechtlichen Anspruchsform fordern darf. Damit ist aber nicht gesagt, daß im Rahmen des Erstattungsanspruchs jeder Einwand gegen ihn erhoben werden könne, der sich aus dem privatrechtlichen Verhältnisse der Parteien zueinander etwa ergibt. Auch der Erstattungsanspruch des § 66 Abs. 1 des Zuständigkeitsges. dient nur der Regelung des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses der Parteien zueinander. Wenn zu seiner Begründung auch eine privatrechtliche Anspruchsform gefordert wird, so hat das nur den Sinn, daß von dem in Anspruch Genommenen nicht mehr soll gefordert werden können, als was er aufzuwenden gehabt haben würde, wenn er selbst seiner öffentlich-rechtlichen Räumungspflicht genügt hätte; es soll ihm also namentlich der Hinweis nicht verschränkt werden, daß er in der Lage gewesen sein würde, die Räumung mit einem geringeren Kostenaufwande durchzuführen als derjenige, der sie tatsächlich bewirkt hat. Dagegen sind aber um der öffentlich-rechtlichen Natur des Erstattungsanspruchs willen alle diejenigen privatrechtlichen Einwendungen von der Berücksichtigung im Verwaltungsstreitverf. ausgeschlossen, die sich nicht auf die Begrenzung der Räumungspflicht des Erstattungspflichtigen durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes gründen, sondern auf eine unberechtigte Erschwerung der Räumungspflicht oder sonstige Umstände, die dem Einschreiten der Polizei gegen den Räumungspflichtigen zur Erzwingung der Räumung in den Grenzen des öffentlichen Rechtes nicht würden entgegengehalten werden können. Alle daraus etwa abzuleitenden Gegenansprüche oder Einwendungen des Räumungspflichtigen, also auch diejenigen, die sich etwa aus der unsachgemäßen oder gesetzwidrigen Anlage oder Benutzung des Stauwerkes der Klägerin ergaben, können lediglich im Wege des ordentl. Zivilprozesses geltend gemacht werden, an dessen Beschreitung die Bekl. durch die vorliegende Entsch. nicht gehindert werden. (Urt. IX. C. 64/18 v. 26. Nov. 1918.)

Eigenjagdbezirk. Verzicht auf Bildung eines solchen. Die Verzichtserklärung aus § 5 Abs. 2 JagdO. kann auch stillschweigend erfolgen. (Urt. I. C. 8/18 v. 27. Nov. 1918.)

Gemeindeumsatzsteuer. Anliegerbeiträge. Auch für den Fall, daß die Straßenbaukosten eine vom Erwerber übernommene Last oder Leistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Steuerordnung darstellen würden, wäre der Anspruch des Klägers auf Ausschließung der Straßenbaukosten von der Besteuerung doch begründet, weil sie eine „gemeine Last“ sind, die nach dem zweiten Satze im Abs. 2 des § 7 dem Kaufpreis überhaupt nicht hinzuzurechnen sind. (Urt. VII C. 16/18 v. 10. Dez. 1918.)

Eigenjagdbezirke. Es ist zulässig, daß der Eigentümer aus seinem gesamten Grundvermögen mehrere Eigenjagdbezirke, und zwar so viele bildet, als er Grundflächen besitzt, die den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Jagdordnung entsprechen. (Urt. I. C. 10/18 v. 12. Dez. 1918.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Ausdehnende Auslegung des Begriffs Veräußerung i. S. des § 3 Ziff. 4 KrStG. von 1916. Von einer Veräußerung im eigentl. Sinne kann hier nicht die Rede sein, wo der Steuerpfl. für die beim Russeneinfall erfolgte Zerstörung seines Haushalts eine staatl. Entschädigung von 10 000 M. erhalten hat. Es ist aber eine weitere Auslegung des § 3 Ziff. 4 geboten. Durch diese Vorschrift soll der fiktive Vermögenszuwachs, der aus der bloßen Umwandlung nicht steuerbaren Vermögens in steuerbares Vermög. herrührt, von der Steuer befreit werden. Soll aber der Gedanke voll durchgeführt werden, so darf die Bestimmung nicht auf die Umwandlung durch eigentl. Veräußerung beschränkt werden. Denn die Umwandlung von nicht steuerb. Vermög. in steuerbares kann auch auf andere Weise erfolgen. Ebenso wie der Abzug dann zu gestatten ist, wenn steuerfreie Gegenstände, wie Möbel, Hausrat, durch Feuer verlorengegangen sind und der Schaden durch Versicherung gedeckt ist, ist er auch im v. F. zu gewähren, wo die Vernichtung auf feindlicher Gewalt beruht und der Staat Ersatz in Form von barem Gelde gewährt. (Entsch. V. Sen. K. IVa 43/18 v. 2. Okt. 1918.)

Einkommensteuer. Unzulässigkeit des Verzichts eines Beamten auf sein Gehalt im voraus. Die preuß. Beamten sind durch die ihnen vom Staate gewährten Bezüge grundsätzlich so gestellt, daß sie mit ihrer Familie sorgenfrei und standesgemäß leben können. Hiernach ist das Diensteink. nicht so sehr eine Vergütung für Dienste, als vielmehr die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamte widmet. Er hat deshalb die Eigenschaft des Unterhalts. Hieraus ergibt sich, daß es unzulässig ist, auf Beamtengehalt im voraus zu verzichten. Denn durch einen derartigen Verzicht würde die Absicht des Staates vereitelt werden können. Dies hat zwar keinen gesetzlichen Ausdruck gefunden, der Gedanke ist aber insofern verwertet worden, als den Beamten die Abtretung und Verpfändung ihrer Besoldung untersagt ist. Ist aber schon die Abtretung und Verpfändung mit dem Wesen des Besoldungsanspruchs nicht vereinbar, so trifft dies in erhöhtem Maße auf den Verzicht zu. Die Steuerpfl. des Beamten wird daher durch den Verzicht nicht berührt. (Entsch. V. Sen. Xb 2/18 v. 6. Nov. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Bedeutung der Festsetzung der Lieferungspflicht durch die Verwaltungsbehörden für das Strafverfahren. Auch wenn der Kuhhalter gegen die Festsetzung seiner Lieferpflicht die in der Verwaltungsanordnung vorgesehene Beschwerde einzulegen unterläßt oder trotz Eintritts von eine wesentliche Aenderung der Liefermöglichkeit bedingenden Umständen einen Antrag auf Neufestsetzung seiner Lieferschuld nicht stellt, braucht er nur jene Milchmenge abzuliefern, die ihm nach Deckung seines eigenen Bedarfs im bezeichneten Umfang übrigbleibt. Danach bemißt sich seine Lieferschuld, und nur wenn ihm diese mitgeteilt ist und er sie dann vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, macht er sich strafbar. Die Strafk. erachtet dementgegen nach ihren Ausführungen eine strafbare Verletzung der Lieferpflicht schon für gegeben, weil die Festsetzung der Lieferschuld nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung als anerkannt zu gelten habe. Allein das Anerkenntnis der Lieferschuld durch Unterlassen einer Beschwerde oder das Nichtstellen eines Antrags auf Neufestsetzung einer Lieferschuld schafft noch keinen selbständigen oder einen einstweilen unabänderlichen Verpflichtungsgrund; es verliert seine Bedeutung dadurch, daß der Kuhhalter durch eingetretene Umstände, insbesondere solche, die seine Selbstversorgung gefährden, von der Lieferpflicht befreit wird. (Urt. Nr. 237/19 v. 8. Nov. 1919.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Verletzung des Briefgeheimnisses, Klage auf Schadensersatz. Eine mit ihrem Manne in Ehescheidung liegende Frau hatte sich einen an diesen gerichteten Brief verschafft, geöffnet und photographieren lassen. Der Mann klagte auf Herausgabe der Vervielfältigungen, Negative, Abschriften usw., ev. an einen Gerichtsvollzieher zur Vernichtung. OLG. hat dem Eventualantrage stattgegeben: Das LG., das die Klage abwies, weil dem Kläger kein Schaden enstanden sei, scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß solcher stets in Vermögensverringerung bestehen müsse. Das ist unzutreffend. Auch durch den widerrechtlichen Eingriff in ein immaterielles Recht wird dem Verletzten Schaden zugefügt, der freilich manchmal für die Vergangenheit nicht ausgleichbar ist. Wo und soweit aber die Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die schädigende Handlung nicht geschehen wäre, möglich ist. hat der Geschädigte darauf Anspruch (§ 249 BGB.). Wenn das Briefgeheimnis verletzt ist, ist es nicht möglich, die widerrechtlich erworbene Kenntnis des Schädigers von dem Briefinhalt ihm zu nehmen; sind aber Abschriften usw. durch den Schädiger hergestellt, so besteht Anspruch des Verletzten auf deren Vernichtung (Vgl. so mit Recht RG. für das gemeine Recht 45 S. 170); als nach dem Tode von Bismarck Photographen widerrechtlich in Friedrichsruh eingedrungen waren und seine Leiche photographiert hatten, ist erkannt, daß Platten, Negative und Reproduktionen zu vernichten seien. Jene Rechtsgrundsätze sind für diesen Fall anwendbar. Kl. hat danach zwar nicht das Recht, die Herausgabe an ihn selbst zu verlangen, es war aber dem Antrage auf Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher zur Vernichtung stattzugeben. Die Bekl. können diese Verurteilung nicht damit abwenden, sie seien nicht im Besitz von Vervielfältigungen. Daß sie im Besitz waren, ergibt sich aus der Benutzung im Ehescheidungsprozeß. Ob die Vervielfältigungen noch im Besitz der Bekl. sind, muß der Zwangsvollstreckung überlassen bleiben. (Urt. des II. ZS. Bf. II. 308/17 v. 9. April 1918.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Buzengeiger, Karlsruhe.

§ 6 BRVO. v. 7. Aug. 1914 (20. Mai 1915), ger. Bewilligung von Zahlungsfristen. Nach dem Protokoll sind zunächst die Anträge im Urkundenprozeß verlesen worden; dann erst hat Kläg. erklärt, er gehe zum ord. Verf. über; erst hierdurch ist die Ueberleitung erfolgt (§ 596 ZPO.). Nach § 18 Ziff. 1 und 19 GKG. war damit die Verhandlungsgebühr im „Urkundenprozeß" erwachsen und mußte nach § 33, da nach dem Abstandnehmen vom Urkundenprozeß das ord. Verfahren für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gilt, ohne Rücksicht auf das Schicksal des Prozesses für sich im Urkundenprozeß zum Ansatz kommen. Die im ord. Verf. angesetzte Gebühr für den gerichtl. Vergleich ist nach § 6 BRVO. v. 7. Aug. 1914 (20. Mai 1915) auf die Hälfte ermäßigt. Das LG. hat die Frage, ob auch die im Urkundenprozeß angesetzten Gebühren auf Grund des § 6 zu ermäßigen seien, zufolge § 33 GKG. jedoch zu Unrecht verneint. Allerdings kann dieser Paragraph nur im Zusammenhang mit dem ganzen GKG. gewürdigt werden. Er stellt eine Aenderung des GKG., einen Ausbau des § 21 dar, versteht aber unter „Rechtsstreit" etwas anderes als § 33 GKG. Der Zweck der BRVO., durch Gewährung von Gebührenermäßigung bei gerichtl. Vergleich einen Antrieb zu geben, sich im Wege des Vergleichs zu verständigen, wird nur erreicht, wenn die Gebührenermäßigung eine weitgehendste ist. Darum mußte § 6 der VO. für das Gebiet seiner Anwendung die einengende, nur fiskalisch zu rechtfertigende Auslegung des Begriffs „Rechtsstreit" in § 33 GKG. ablehnen und zugunsten einer weitergehenden Gebührenermäßigung den Urkundenprozeß und das nachfolgende ord. Verf. übereinstimmend mit dem natürlichen Sprachgebrauch und § 600 ZPO. als einen einheitlichen „Rechtsstreit" betrachten, wobei das ord. Verf. nur eine Fortsetzung des Urkundenprozesses bildet. (Beschl. F. Z. S. Z. 2 B. S. 43/19 v. 7. Aug. 1919.)

Landgericht Hannover.

Mitget. v. Landgerichtsrat Katzenstein, Hannover.

Keine Haftung des Staates für Rechtshandlungen der Soldatenräte. Der Kohlenhändler R. in T. nimmt den preuß. Staat auf Zahlung von 192 Ztr. Kohle in Anspruch, die er im Nov. 1918 dem Soldatenrat in S. geliefert habe. Seine Klage ist aus folgenden Gründen abgewiesen: . . . . Ob der Soldatenrat in den Umsturztagen die Regierung in S. an sich gerissen hatte, kann dahingestellt bleiben. Nicht jede Anmaßung der Regierung i. S. der Ausübung der höchsten Gewalt schafft schon eine Regierung. Die tatsächliche Ausübung der höchsten Gewalt wird erst Regierung im Rechtssinn, wenn der sie Ausübende seine Herrschaft für eine gewisse Zeit behaupten kann. Nun ist bekannt, daß die Herrschaft der örtlichen Soldatenräte, wenn und soweit sie überhaupt in den Besitz der höchsten Gewalt gekommen sind, nur vorübergehend gewesen ist. Nach den Aufrufen v. 12. und 13. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303, GS. S. 187) hat bereits wenige Tage nach dem Umsturz im Reich der Rat der Volksbeauftragten, in Preußen die Regierung die Staatsgewalt übernommen. Wenn letztere in ihrem Aufruf erwähnt, daß sie „vom Vertrauen der Arbeiter- und Soldatenräte" getragen sei, so liegt hierin noch nicht die Anerkennung, daß diese Räte die eigentlichen Träger der Staatsgewalt seien. Das Gegenteil ergeben die Bek. der preuß. Regierung, betr. Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten v. 12. Nov. 1918 (GS. S. 187), betr. Inkraftbleiben der Gesetze und Verordnungen v. 14. Nov. 1918 (GS. S. 190), betr. die Unabhängigkeit der Gerichte v. 16. Nov. 1918 (GS. S. 191) und die VO. betr. Zuständigkeiten usw. v. 14. Nov. 1918 (GS. S. 189). Die spätere Entwicklung hat gezeigt, daß der Rat d. V. und die preuß. Regierung in der Lage waren, sich in der Ausübung der höchsten Gewalt — im Reiche bis zur anderweitigen gesetzmäßigen Regelung — zu behaupten. Sie sind als die Träger der aus dem Umsturz hervorgegangenen Regierungsgewalten anzusehen, nicht die Arbeiter- oder Soldatenräte. Wollte man selbst annehmen, daß der Soldatenrat in S. während der etwaigen kurzen Dauer seiner Gewaltausübung „Regierung" war, so ist diese Regierung mit dem Wegfall ihrer Herrschaftsbefugnisse fortgefallen. Die preuß. Regierung oder deren Amtsstellen sind nicht Rechtsnachfolger dieser Soldatenrats-Regierung geworden. (Urt. Zivilk. VII 70 245/19 — v. 4. März 1920.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 11—12. Berlin, den 1. Juni 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 1 M. u. 25% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 1 M.

Zur Reform des juristischen Studiums.

Die Juristische Fakultät der Universität Berlin hat am 11. Mai 1920 an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf dessen Erlaß v. 16. Dez. 1919 (U. I Nr. 20 179. 1) einen Bericht erstattet, den wir angesichts der Bedeutung der heiß umstrittenen Frage für den gesamten Juristenstand und im Hinblick auf die Stelle, von der er ausgeht, ausnahmsweise wörtlich zum Abdruck bringen.

Die Schriftleitung.

• • •

„Die Frage betr. die Reform des juristischen Studiums ist von uns eingehend und mit der Gewissenhaftigkeit geprüft worden, die schon durch die Wichtigkeit des Gegenstandes geboten erschien. Eine zu diesem Behufe eingesetzte Kommission, aber auch die Vollversammlung der Fakultät hat sich Monate hindurch in einer ganzen Anzahl von Sitzungen mit der Angelegenheit befaßt. Wir haben zusammen mit den Nationalökonomen beraten. Den nationalökonomischen, vor allem aber unseren juristischen Nichtordinarien wurde Gelegenheit gegeben, sich schriftlich und mündlich zu äußern. Auch haben wir uns mit ihnen darüber ausgesprochen, nachdem wir, schon ehe der genannte Erlaß an uns erging, aus freien Stücken die Meinung der in der rechts- und staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft vereinigten Studierenden angehört hatten. Darüber hinaus nahmen wir mit den übrigen juristischen sowie rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Preußens, ja ganz Deutschlands Fühlung. Auf einer Konferenz derselben, die am 11. und 12. April d. J. in Halle stattfand und von sämtlichen Fakultäten mit einziger Ausnahme der Würzburger, und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, fast durchweg mit Stimmführern von mittleren und jüngeren Jahren beschickt war, wurde in einem Umfang und mit einer Einmütigkeit, die in einer so umfassenden, die Fakultäten wie ihre einzelnen Angehörigen wie kaum eine zweite berührenden Materie bisher wohl noch nie erzielt worden sind, zu allen Hauptfragen Stellung genommen. Wir nehmen hiermit auf diese Beschlüsse, von denen wir voraussetzen, daß sie dem Ministerium inzwischen im Auftrage der Konferenz übermittelt worden sind, die wir aber außerdem als Anlage diesem Berichte beifügen, ausdrücklich Bezug und beehren uns, zugleich zu deren Unterstreichung, Erläuterung und Ergänzung und in Beantwortung des an uns gerichteten Erlasses vom Standpunkte unserer Fakultät aus noch nachstehendes zu bemerken:

Zunächst vermögen wir nicht zu verhehlen, daß uns der gegenwärtige Zeitpunkt zur Inangriffnahme der Studienreform nicht gerade günstig erscheint. Dies nicht bloß deshalb, weil ein derartiges Werk mit Aussicht auf Erfolg nur in Zeiten der Ruhe und leidenschaftsloser Erwägung kann unternommen werden. Vielmehr setzt es vor allem voraus, daß man wenigstens die nächste Zukunft und deren Bedürfnisse mit einiger Klarheit zu übersehen vermag. Dies ist aber zurzeit schlechterdings unmöglich. Dazu kommt, daß die juristische Ausbildung sich gegenwärtig unter ganz anormalen Verhältnissen vollzieht. Eine Hochflut von Studierenden, insbesondere von Kriegsteilnehmern, bevölkert heute unsere Universitäten und hat, in ihrer Berufslaufbahn um Jahre zurückgeworfen und durch die ökonomische Notlage bedrängt, begreiflicherweise kein anderes Streben und keinen anderen Wunsch, als möglichst rasch und möglichst einfach zu den Prüfungen und weiter zu Amt und Brot zu kommen. Aus ihren Reihen vornehmlich oder vielmehr aus dem Munde gewisser Wortführer, die sich ihrer Sache bemächtigt haben, ertönt der Ruf nach Reform. Wir sind der Meinung, daß den Bedürfnissen dieser augenblicklichen Lage besser wie bisher durch besondere Vorkehrungen und Maßnahmen Rechnung getragen würde, und erklären uns gerne bereit, auch weiter unsererseits das möglichste zu tun, um durch Entgegenkommen, Hilfeleistung und Nachsicht den berechtigten Wünschen zu entsprechen, soweit es ohne allzu empfindlichen Schaden für die Sache irgend geschehen kann. Aber eine grundsätzliche Reform auf diese Lage zuzuschneiden, halten wir schon deshalb für bedenklich, weil aller Voraussicht nach binnen kurzem mit dem Wiedereintritt von Verhältnissen, nicht etwa wie wir sie unmittelbar vor dem Kriege, sondern wie wir sie vor Jahrzehnten hinsichtlich der Studienfrequenz gehabt haben, ganz von selbst manche der Uebelstände stark zurücktreten, wenn nicht völlig ver-

schwinden werden, die man jetzt durch eine Reform künstlich beseitigen zu müssen glaubt. Schon in wenigen Jahren dürfte ein klares Bild davon zu gewinnen sein, wie sich in Zukunft das Rechtsstudium, der Zugang zu ihm, die Anforderungen, die daran zu stellen sind, und seine Aussichten gestalten werden. Dann, aber nicht eher wird u. E. der richtige Zeitpunkt zur Vornahme einer Reform gekommen sein.

Bei dieser aber würde, ob sie erst später oder schon jetzt unternommen wird, in erster Linie der Tatsache Rechnung zu tragen sein, daß, wenn das Rechtsstudium bisher nicht durchweg die Erfolge gezeitigt hat, die es zeitigen sollte und könnte, das hauptsächlich und vor allem verursacht ist durch Umstände, die nicht in ihm, sondern außer ihm liegen, und die vor allem der Reform bedürfen, wenn es wirklich besser werden soll. In Preußen lag ehedem die Ausbildung der Juristen und das juristische Prüfungswesen ganz in der Hand der Justiz und deren Verwaltung. Dazu kam, daß auf den Universitäten nicht das preußische Recht gelehrt wurde, das für die Praxis in Betracht kam, sondern das gemeine. Dieser Stand der Dinge, obwohl längst überwunden, wirkt bei uns bis auf den heutigen Tag verhängnisvoll nach.

Einmal ganz allgemein darin, daß das Universitätsstudium der Juristen in gewissem Sinne immer noch gering geachtet und als eigentlich überflüssig angesehen oder daß wenigstens der Universität nicht gegeben wird, was ihr gebührt, nämlich die theoretische Ausbildung zu einem sicheren Wissen und Können, das sich als ein geistiges Vermögen darstellt, mit dem der Besitzer, zumal wenn er es gelegentlich noch mehrt, sein ganzes Leben hindurch auskommen kann, aber auch der Praxis nicht, was der Praxis gebührt, nämlich die praktische Ausbildung und nur sie.

Weiter aber zeigt sich die üble Nachwirkung jenes alten Zustandes in der ganzen Richtung der juristischen Ausbildung, nämlich darin, daß sie noch jetzt allzusehr im Banne der Justiz und der Justizverwaltung steht und über Gebühr auf deren Anschauungen und Bedürfnisse zugespitzt ist, während doch nur ein Teil der Rechtsbeflissenen später der Richterlaufbahn sich widmet oder zur Rechtsanwaltschaft geht, die übrigens auch schon seit langem noch ganz andere Aufgaben als nur die Vertretung in Zivil- und in Strafsachen hat. Alle anderen, die nur noch für kurze Zeit oder gar nicht mehr in den Justizdienst treten, alle diejenigen, die auf die Staats-, Kommunal- und Kirchenverwaltung ausgehen oder auf freiere Stellungen in Handel und Industrie sowie in allen möglichen sonstigen Lebensbetätigungen, können auf die Dauer nicht mehr lediglich wie künftige Richter oder Anwälte vorgebildet und behandelt werden.

Auch nicht in der ersten juristischen Prüfung, in deren jetziger Gestalt wir eine dritte üble Nachwirkung früherer Zustände erblicken. Sie krankt vor allem daran, daß die Kandidaten in ihr zum Teil nicht sowohl auf das hin geprüft werden, was sie auf der Universität lernen konnten und sollten, daß sie also nicht nach ihrem eigentlichsten Sinn und Verstand als Abschlußprüfung von der Universität gehandhabt wird wie die Reifeprüfung als Abgangsprüfung von der Schule. Vielmehr mutet man dafür, während das Versagen selbst gegenüber grundlegenden wissenschaftlichen Fragen bei der Bewertung des Ergebnisses leicht genommen wird, den Kandidaten oft genug nicht nur Dinge, sondern namentlich eine Sicherheit und eine Erfahrung zu, die erst langjährige praktische Betätigung geben kann, und behandelt damit das Examen ganz verkehrt als Eintrittsprüfung in die Praxis, mitunter sogar so, als ob der Kandidat gleich ins Kammer- oder Oberlandesgericht eintreten sollte.

Demgegenüber muß die Losung lauten: Die praktische Vorbildung einzig und allein in der Praxis, jedoch nicht im Gegensatz zu der wissenschaftlichen, sondern lediglich in deren Ergänzung, auch nicht in einer eines wissenschaftlich ausgebildeten Mannes unwürdigen und gänzlich unverantwortlichen Stellung und nicht länger als unbedingt nötig; die theoretische Ausbildung jedoch auf der Universität, zwar im Hinblick auf die Praxis, aber in breitem Aufbau, nicht bloß nach praktischen Rücksichten, vornehmlich abzielend auf geistige Beherrschung und Durchdringung des Lehrstoffes, auf sicheres Können.

Wenn solche Auffassung der Reform zugrunde gelegt wird, dann wird auch das verschwinden, was mehr und mehr die Wirksamkeit des akademischen Rechtsunterrichtes beeinträchtigt hat, ja bis zu einem gewissen Grade lahmlegt, das Nebenstudium und das Repetitorenunwesen. Es ist nicht so, daß dieses nur oder auch bloß vornehmlich dem Unfleiß mancher Studierender seine Blüte verdankt. Gewiß bedienen sich seiner auch viele, die einen Teil der Studienzeit mit Nichtstun verbracht oder anderen Dingen gewidmet haben und nun in Eile nur das allernotwendigste Examenwissen eingepaukt zu bekommen wünschen. Allein das ist mehr nur ein Mißbrauch, der erst im Laufe der Zeit sich herausgebildet hat und so wenig mit dem Wesen der Sache zusammenhängt als das unleugbare Bedürfnis, am Schlusse des Studiums den Wissensstoff, sei es durch gegenseitige Abfragung, sei es durch Repetition unter Leitung eines einzelnen, sich noch einmal gegenwärtig zu machen. Der wahre Grund, weshalb ein Teil der Studierenden das Hören ganzer Vorlesungen, und zwar auch von solchen, die für andere im Mittelpunkt des wissenschaftlichen oder des Gegenwartsinteresses stehen und von Lehrern mit anerkannt hervorragender Lehrbefähigung gehalten werden, sich schenken zu können glaubt, ist außer in dem Mangel an Einsicht und Verantwortlichkeits- bzw. Pflichtgefühl darin zu finden, daß er weiß, wie wenig Gewicht in Wahrheit in der Praxis, in die er nachher übertritt, auf solche Dinge gelegt wird. Und der fruchtbare Nährboden, auf dem das Repetitorentum gedeiht, ist eben jene Prüfungsweise, die von dem Kandidaten Dinge verlangt, die er von der Universität her nicht wissen, auf ihr, ihrer ganzen Aufgabe und ihrem eigentlichen Berufe nach, nicht gelernt haben kann, für die er sich also drillen, für die er sich abrichten lassen muß. Die Hallische Fakultät hatte, in dem anerkennenswerten Bestreben, das von ihr verdientermaßen gegeißelte gewerbsmäßige Repetitorentum, auch abgesehen von den Studien- und Prüfungseinrichtungen, auf jede mögliche Weise zu bekämpfen, scharfe Maßregeln dagegen zu treffen vorgeschlagen: sie wollte in der Staatsprüfung Kandidaten bevorzugen, die eines Repetitors sich nicht bedient haben, zum Doktorexamen nur solche annehmen, die eidesstattlich versichern, einen Repetitor nicht besucht zu haben, Repetitorenzöglinge nicht zu akademischen Benefizien, ja nicht einmal zur Seminar- und Bibliotheksbenutzung zulassen und den Ausschluß gewerbsmäßiger Repetitoren vom Anwaltsstande fordern. Wenn unsere Fakultät in Uebereinstimmung mit den anderen dem nicht beipflichtete, so geschah es nicht bloß deshalb, weil sie der Meinung ist, daß gegen ein wissenschaftliches Repetitorium im eigentlichen Sinne des Wortes, das nur auffrischt, befestigt und vertieft, nicht erst beibringt, nichts einzuwenden sei. Vielmehr ist sie der Ansicht, daß dem mißbräuchlichen Repetitorentum mit Maßregeln wie den vorgeschlagenen doch nicht wirksam könne begegnet werden, und daß diese nur allzu leicht die Kandidaten zur Unehrlichkeit verleiten könnten. Man muß das Uebel an der Wurzel fassen, und zwar eben, indem man den schlimmen Druck beseitigt, der durch eine überlebte, nicht mehr zeitgemäße Auffassung des Verhältnisses von Praxis und Theorie bei der Ausbildung der Juristen bisher hemmend sich geltend machte, weiter durch eine gründliche Umgestaltung der ersten juristischen Prüfung, endlich durch Befreiung des Universitätsstudiums von den Fesseln, in die es bisher geschlagen war.

Hierin wäre allerdings Gelegenheit geboten zu einer ebenso tiefgreifenden wie segensreichen Reform, hier könnte der Freiheit und mit ihr dem Wohle des Staates eine Gasse gemacht werden in dem feindlichen Wall, mit dem bisher überstarres bureaukratisches Beharrungsvermögen eine vollwertige juristische Ausbildung unseres Beamtentums vereitelten.

Ein erster und entscheidender Schritt dazu würde die Verlängerung des Universitätsstudiums von bisher mindestens sechs Semestern auf mindestens acht sein. Unsere Fakultät hat seit Jahrzehnten immer und immer wieder



arauf aufmerksam gemacht, daß sechs Semester nicht ge-
ügen. Bayern hat bereits die acht Semester, Württem-
erg, Baden und andere Länder schreiben wenigstens
ieben vor; doch unterziehen sich daselbst die meisten
tudierenden dem Examen erst nach acht- bis zehn-
emestrigem Studium. Ebenso wird es in der Schweiz
nd auch sonst wohl im Auslande gehalten. Gewiß steht
er preußische Studierende dem süddeutschen an Begabung
ichtnach. Aber ebenso gewiß übertrifft er ihn auch nicht darin.
nd ganz abgesehen davon ist schon der bisherige Lehrstoff
sechs Semestern schlechterdings auch nur im Ueber-
lick nicht wirklich zu bewältigen, so daß der preußische
rüfling weit mehr als der süddeutsche im Examen auf
ufallstreffer oder darauf angewiesen ist, dem Examinator
ach dem Munde zu reden, wodurch das vornehmlich in
reußen sich breitmachende unwissenschaftliche Repetitorium
eiter begünstigt wird. Noch weniger würde natürlich der
r die Zukunft in Aussicht genommene, namentlich nach
er Seite der Staatswissenschaften hin erweiterte Lehrstoff
sechs Semestern von den Studierenden sich zu eigen
emacht werden können. Vollends eine Vertiefung in das
ne oder das andere Spezialgebiet war bisher während
er Studienzeit für den Juristen so gut wie ausgeschlossen.
nd doch sollte auch der Jurist, ähnlich wie etwa der
hilologe, der Historiker, der Nationalökonom, aber auch
er Mathematiker und der Jünger der Naturwissenschaften
owie andere, bereits während der Studienzeit innerhalb
ewisser, verständig abgesteckter Grenzen zum produktiven
rbeiten, zum selbständigen Forschen gebracht werden.
enn erst dieses verhilft ihm wirklich zu wissenschaft-
cher Ausbildung, erzieht ihn zu der Freude an der Arbeit,
e das bloße Rezipieren nur bis zu einem gewissen Grade zu
zeugen vermag, und gibt ihm die Selbständigkeit des Urteils,
e ihn zu einer mehr als routinemäßigen Ausübung seines
päteren Berufes befähigt, welches auch dieser sein mag.

Was die Einrichtung des so verlängerten Studiums
langt, so möchte die Fakultät von vornherein vor einer
weitgehenden Reglementierung nachdrücklichst warnen.
öglichste Freiheit für die Lehrenden und für die Lernenden
t erfahrungsgemäß das Lebenselement für eine erfolg-
iche Gestaltung des Studiums. Wir sind der Meinung,
ß, wer rasch und gut zum Ziele kommen will, immer
och im großen und ganzen am besten an den durch
nere Folgerichtigkeit, sachlichen Zusammenhang und lange
fahrung gegebenen bisherigen Aufbau des Studiums sich
lt. Aber wir bestreiten nicht, daß der einzelne sich
nz wohl seinen Weg auch anders gestalten kann, und
lten dafür, dies müsse ihm überlassen bleiben. Schon
sher stand nichts im Wege, daß er statt mit der Rechts-
schichte mit dem geltenden Rechte und in diesem statt
t dem privaten mit dem öffentlichen begann. In Zukunft
ll dies erst recht der Fall sein. Auch mag er, wenn er
ll, gleich mit dem eigentlichen Fachstudium beginnen,
e das ja die Angehörigen anderer Fakultäten gleichfalls
n, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten führt. Oder er
g vorerst mehr im allgemeinen Umschau halten, nicht
oß außerhalb der Fakultät, in nichtjuristischen Wissen-
aften, was die Fakultät für äußerst wünschenswert hält
d mehr als bisher befolgt sehen möchte, und daneben
der Jurisprudenz in Einführungs- und Uebersichtsvor-
ungen über die Hauptgebiete des privaten und des
entlichen Rechtes. Die Fakultät ist der Ansicht, daß,
enn eine entsprechende Verlängerung des Studiums ein-
tt, dem unvermittelten Aufeinanderstoßen von Laientum
d Fachwissenschaft, wie es gerade für den von der
hule her auf sein künftiges Studium nicht vorbereiteten
gehenden Rechtsbeflissenen nur zu leicht zu der Klippe
rd, an der er scheitert, wirksam begegnet werden könnte
rch ein ein- oder mehrsemestriges Propädeutikum. Die
nführung könnte weiter ausgebaut, über eine bloße
zyklopädie, Methodologie und allgemeine Rechtslehre
naus zu einem umfassenden, in mehrere Vorlesungen
er juristische Grundbegriffe, Grundlinien des bürgerlichen
d des öffentlichen Rechtes auch des Straf- und Prozeß-
htes und anderes zerlegten Vorkursus ausgestaltet
rden, begleitet von Konversatorien und Anfängerübungen.
f diese Weise ließe sich der Drang mancher Studierender,
sofort an das geltende Recht zu kommen, befriedigen, würde vielleicht für das eigentliche Fachstudium, nicht zuletzt auch für die Historie selbst bei manchen von denen etwas wie Heißhunger geweckt, denen er zunächst abgeht, und würde außerdem Angehörigen anderer Fakultäten, insbesondere den Nationalökonomen und den künftigen Lehrern der Staatsbürgerkunde Gelegenheit gegeben, in unserer Fakultät, die dafür vornehmlich, wenn nicht allein berufen erscheint, die erforderlichen Vorkenntnisse sich zu erwerben. Desgleichen könnte schon auf dieser Stufe zu einer philosophischen Betrachtung des Rechtes der Grund gelegt werden, die neben der alsbald zu erwähnenden historischen unerläßlich erscheint und sorgsamste Pflege verdient. Doch sollte auch in dieser Beziehung kein Zwang geübt und dem, der sich stark genug fühlt, wie bisher alsbald an das Fachstudium heranzutreten, völlige Freiheit gelassen werden.

Das Hauptstudium wäre, wie dies auch die Hallischen Beschlüsse vorsehen, durch ausgiebige Berücksichtigung der Staatswissenschaften, namentlich der wirtschaftlichen, und durch eine Reihe von Spezialgebieten zu erweitern, doch so, daß es dem einzelnen hinsichtlich der letzteren anheimgestellt sein sollte, nach welcher Richtung hin er neben den juristischen und nationalökonomischen Hauptfächern sich weiter umtun würde.

Daß das öffentliche Recht und mit ihm der Staatsgedanke neben dem privaten und das geltende über der Geschichte zu kurz komme, kann die Fakultät übrigens auch für den gegenwärtigen Stand der Dinge durchaus nicht zugeben. Eine solche Behauptung wird schon durch einen Blick auf die Berliner Vorlesungsankündigungen der letzten Jahrzehnte widerlegt. Die Kritiker scheinen in diesem Punkte wie in anderen immer noch den Zustand im Auge zu haben, wie er vor 1897 bestand, seither aber von Grund aus sich gewandelt hat.

Bei der Vorlesung über System des römischen Privatrechts kann, wenn deren weniger romanistische, mehr propädeutische Bestandteile in eine entsprechende Einführungsvorlesung übernommen werden, allenfalls auf sechs statt acht Stunden herabgegangen werden, darunter aber nicht. Die Fakultät nimmt Bezug auf den Bericht, den sie dem vorgeordneten Ministerium in diesem Betreff unterm 5. Nov. 1919, Tgb. Nr. 19, zu UI Nr. 2082 v. 22. Sept. 1919 anläßlich der Anfrage des sächsischen Justizministeriums erstattet hat. Sie weist darauf hin, daß selbst in Ländern, die wie die Schweiz die Rezeption nicht mitgemacht haben, das römische Recht unter Beibehaltung der Pandektenvorlesung trotz des Uebergangs zu einem neuzeitlichen Gesetzbuch in noch weit größerem Umfange als Lehrstoff beibehalten wird. Das klassische römische, das byzantinische und das ehemalige gemeine Recht sind eben so machtvolle und für das Verständnis alles modernen Zivilrechts so unentbehrliche Entwicklungsstufen, daß jeder Jurist unbedingt mit ihnen einigermaßen vertraut werden muß. Nur hinsichtlich der römischen Rechtsgeschichte könnte, vielleicht sogar mit Erfolg, das Zugeständnis gemacht werden, daß sie erst in einem späteren, etwa dem vierten Semester gehört würde.

Die deutsche Rechtsgeschichte dagegen gehört nach wie vor an den Anfang des eigentlichen Fachstudiums, da sie als Grundlage für die historische und dogmatische Behandlung des In- und des europäischen Auslandrechtes die übrigen Vorlesungen mittragen muß. Eben deshalb ist eine wesentliche Verkürzung ihrer die ältere Zeit betreffenden Teile ausgeschlossen, der Ausbau nach unten aber und ihre Heranführung bis an die durch die Ereignisse des November 1918 eingeleitete Gegenwart unerläßlich. Dies kann ohne Vermehrung der Stundenzahl zweckmäßigerweise dadurch erreicht werden, daß die bisherige Vorlesung über brandenburgisch-preußische Rechtsentwicklung in eine solche über neuere und neueste deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte umgestaltet und weiter für sich oder aber in Verbindung mit der Hauptvorlesung vorgetragen wird. Das deutsche Privatrecht hat wie bisher mit vier Wochenstunden zugleich der Einführung in die deutschrechtlichen Partien des geltenden bürgerl. Reichs- und Landesprivatrechts zu dienen und ist nicht als rein

historisches Kolleg auf das ältere deutsche Privatrecht zu beschränken.

Bei solcher Bemessung konnte schon bisher von einem ungebührlichen Vorwiegen der Historie mit Fug und Recht nicht die Rede sein. Wir verweisen auf die Feststellungen und Ausführungen, die über diesen Punkt nicht nur in den überhaupt hinsichtlich der Bedeutung des Geschichtlichen für den Rechtsunterricht höchst beherzigenswerten Darlegungen in den Hallischen Vorschlägen und Leitsätzen, sondern namentlich auch in der Studie unseres Kollegen Heymann über Rechtslehre und Rechtsgeschichte in der Festgabe für Otto Liebmann 1920 S. 297ff. enthalten sind, und erwähnen noch besonders, daß auch die Fakultätenkonferenz einmütig auf diesen Standpunkt sich gestellt hat. Schon jetzt verschiebt sich bei gleichbleibender Stundenzahl das Verhältnis dadurch noch weiter zuungunsten der Rechtsgeschichte, daß beim Vortrage des Staatsrechts und anderer Rechtsgebiete die Vortragenden infolge der durch die neuesten Ereignisse eingetretenen Stoffvermehrung auf die bisher üblichen geschichtlichen Einleitungen verzichten und dafür auf die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen verweisen müssen. In Zukunft aber wird die Rechtsgeschichte auch insofern relativ noch bescheidener bedacht sein, als sie trotz Verlängerung der Studienzeit auf die bisherige Stundenzahl beschränkt bleiben wird. Von einem Ueberwiegen derselben wird dann vollends nicht mehr die Rede sein können, es wird sich sogar fragen, ob sie, da die neuesten Ereignisse den für das Verständnis der Gegenwart unentbehrlichen geschichtlichen Stoff erheblich vermehrt haben, überhaupt noch eindrucksvoll wird vorgetragen werden können. Schon jetzt geben angesichts der historischen Stofffülle die römisch- und die deutschrechtlichen Vorlesungen nur noch Ausschnitte, knappe Uebersichten. Den einen oder anderen Hörer rechtshistorisch zu interessieren und auszubilden, vermag schon jetzt fast nur die historische Spezialvorlesung und Uebung, die wie bisher fakultativ bleiben muß und wird.

Auch andere bisherige Hauptvorlesungen lassen sich, worüber in Halle gleichfalls völlige Uebereinstimmung zutage trat, nicht oder nicht wesentlich kürzen, so diejenige über Strafrecht, die sogar einer Erweiterung bedarf, so die über Zivil- und über Strafprozeßrecht, welch letztere höchstens bei Einrichtung propädeutischer Kurse auch für sie eine übrigens nur unbedeutende Entlastung zu ertragen vermöchten. Die Vorlesung über Kirchen- und Eherecht, die so, wie sie jetzt meistens gehalten wird, vornehmlich dem geltenden Recht gewidmet ist, und bei der wir im folgenden von der in den letzten Jahrzehnten zu neuer Bedeutung gelangten kirchlichen Rechtsgeschichte ganz absehen, hat sowohl, was das katholische und das evangelische als was das Staatskirchenrecht anlangt, eben vollzogene oder sich vollziehende grundlegende Umgestaltungen zu bewältigen. Sie bietet außerdem eine Fülle von Elementen, die für das Verständnis des staatlichen Rechtes der Vergangenheit und Gegenwart nicht entbehrt werden können. Vor allem aber hat sich die Vernachlässigung dieses Gegenstandes noch immer, auch in der jüngsten Zeit, kirchenpolitisch so bitter gerächt und gehört die Bekanntschaft z. B. mit einem Gebilde wie der katholischen Weltkirche, die weite Kreise unserer Rechtsbeflissenen, aber auch der Studierenden anderer Fakultäten nur oder vornehmlich in der Kirchenrechtsvorlesung machen können, so sehr zur allgemeinen und zur staatsbürgerlichen Bildung, daß eine weitere Beschränkung über die vier bis fünf Wochenstunden herab, die schon jetzt ein Mindestmaß darstellen, nicht ernsthaft in Frage kommen kann.

Für den Ausbau des Studiums nach der staatswissenschaftlichen, besonders nach der nationalökonomischen Seite hin, für die Berücksichtigung von Spezialgebieten, die bisher nicht oder nicht genügend zur Geltung kamen wie mancherorts — freilich nicht bei uns in Berlin — das Arbeitsrecht, wird die Verlängerung der Studienzeit ausreichend Raum schaffen. Dabei ist jedoch daran festzuhalten, daß nicht alles und namentlich nicht alles bis ins einzelne zum Vortrag gelangen kann und soll. Namentlich wissenschaftlich noch nicht ausgebaute und ausgereifte oder gar nicht ausbaufähige Spezialgebiete mit beschränktem geistigen Gehalt und Bildungswert dürfen, selbst wenn noch so aktuell, nach wie vor bloß in den Grundzügen zum Vortrag kommen. Nicht vielerlei, sondern viel soll gegeben, aus dem Vollen soll geschöpft, aber nicht in ermüdend breitem, ödem Vortrag das Große klein und das Kleine groß gemacht werden.

Die großen Hauptvorlesungen sind beizubehalten. Denn bei einer wesentlich systematischen Wissenschaft wie der deutschen Rechtslehre sind sie auch für den Vortrag des geltenden Rechtes einfach unentbehrlich. Dazu kommt, daß die Papiernot und die erschreckende Verteuerung aller Vervielfältigungsmethoden gerade jetzt für den Studierenden die an sich wünschenswerte Mitbenutzung von kürzeren und längeren literarischen Hilfsmitteln bedenklich erschwert. Es erscheint darum und weil auch uns Lehrern die Veröffentlichung unserer Forschungsergebnisse mehr und mehr unmöglich wird, nicht ausgeschlossen, daß für längere Zeit wieder wie ehedem die mündliche Weitergabe in den Vordergrund tritt, und daß die Hauptvorlesungen von neuem zur wichtigsten Fortpflanzungsgelegenheit für die Wissenschaft werden, so daß sie schon aus diesem Grunde als Mittelstück des gelehrten Unterrichtes heute weniger als je entbehrt werden können. Bloß zum Anhören bestimmte kurze Vorträge würden als Regel übrigens schon deshalb keinen Ersatz dafür bieten können, weil erfahrungsgemäß nichts so sehr und so nachhaltig der Einprägung und Aneignung des Gehörten dienlich ist wie die rasche Aufnahme und verständig verkürzte Aufzeichnung einer mit dozentischem Geschick und entsprechender Eindringlichkeit vorgetragenen ausführlicheren Darlegung. Damit soll jedoch keineswegs irgendeine bestimmte Lehrmethode als Norm empfohlen oder gar hingestellt werden. Wie der Lehrer seinen Vortrag einrichtet, ob und wie er ihn durch Fragen unterstützt, durch Konversatorien ergänzt, durch schriftliche Arbeiten vervollständigt, muß dem einzelnen überlassen bleiben, da die ganze Lehrweise entscheidend von der Persönlichkeit des Lehrers und seiner Art, von der Beschaffenheit und Gewöhnung der Zuhörerschaft und von dem zu behandelnden Gegenstande mit bestimmt wird. Uebungen aller Art, theoretische und praktische, für Anfänger und für Vorgerückte, mit und ohne schriftliche Arbeiten, namentlich auch seminaristische zur Anleitung in selbständiger Forschung, werden schon heute in reicher Auswahl geboten. Sie können und sollen nach Bedarf noch vermehrt, durch Heranziehung von Hilfskräften oder durch Beschränkung der Teilnehmerzahl oder auf andere Weise noch fruchtbarer gestaltet werden. Je reichlicher für Lehrkräfte und für Hilfsmittel gesorgt wird, je weniger der einzelne Lehrer überlastet ist, um so lieber und um so besser wird er auch dieser Seite seiner Aufgabe gerecht werden. Der juristische Anschauungsunterricht, wie er seit vorigem Jahre in Preußen für die Universitätsferien vorgesehen ist, wird unter Umständen eine erwünschte Ergänzung bilden, während schon aus den zu Eingang geltend gemachten Gesichtspunkten eine Vorpraxis oder gar eine Zwischenpraxis, die in unerwünschter, ja unheilvoller Weise den akademischen Unterricht zerreißen und dessen dringend notwendige Geschlossenheit zunichte machen würde, nicht für zweckdienlich erachtet werden können.

Von entscheidender Bedeutung wird nach dem gleichfalls zu Anfang Angeführten die Umgestaltung der ersten juristischen Staatsprüfung sein. Für sie kommt nach dem Gesagten alles darauf an, daß der Prüfling das und nur das geprüft wird, was Gegenstand des Universitätsunterrichtes ist und sein kann, daß die Prüfung fachmännisch, das heißt nicht schematisch, sondern in größtmöglicher Beweglichkeit und mit verständnisvollem Eingehen auf sein Fassungsvermögen, seine Studienrichtung und seine Interessen erfolgt. Ein gewisses, sicheres Wissen muß verlangt werden, vor allem wird aber das Können festzustellen sein. Für das einzelne verweisen wir auf die Hallischen Beschlüsse, die im wesentlichen auf die Erfahrungen sich stützen, welche in Ländern mit anerkannt besseren Prüfungseinrichtungen als den unserigen gemacht sind, in denen

darum auch das Repetitorenunwesen trotz völlig gleicher Studienordnung keine Rolle spielt. Doch bemerken wir, daß für die mündliche Prüfung nach wie vor die Ablegung in einem Haupttermin, der sich als Grundexamen darstellt, als das Wünschenswerteste erscheint. Man erhält so den besten Einblick in die Geistesverfassung des Kandidaten und kann es auch am ehesten erreichen, daß er in den Hauptfächern gleichmäßig und nur von solchen geprüft wird, die sie mit der gerade im Interesse des Prüflings unbedingt erforderlichen fachmännischen Sicherheit beherrschen. Sollte der Stoff zu umfangreich werden, so könnte die Nationalökonomie und könnten diejenigen Fächer, auf die hin der Kandidat sich spezialisiert hat, in einer Nach- oder Zusatzprüfung nachgeholt werden, jedoch nur von Fall zu Fall und keinesfalls so, daß etwa eine Gabelung der Prüfung für Anwärter der Justiz und für solche der Verwaltung daraus entstände, die unter allen Umständen zu vermeiden ist. Ein und demselben Grundexamen sollen alle Juristen sich unterziehen, welche Laufbahn sie auch nachher einschlagen mögen.

Was endlich den juristischen Vorbereitungsdienst anbetrifft, so enthalten wir uns darüber anderer als der eingangs gemachten Anregungen und geben nur in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Fakultätenkonferenz dem Wunsche Ausdruck, es möge den Referendaren, die ihre wissenschaftliche Ausbildung noch zu vertiefen oder nach bestimmten Richtungen hin zu ergänzen gewillt sind, Gelegenheit zu einem zweiten Universitätsbesuch unter Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst gewährt werden.

Schon unter den bisherigen, z. T. wenig günstigen Verhältnissen haben die deutschen, namentlich auch die preußischen Rechtsfakultäten, insbesondere die Berliner die deutsche Rechtswissenschaft und durch sie die deutsche Rechtspraxis zu anerkannter Höhe emporgeführt. Man bringe ihnen endlich rückhaltlos das Vertrauen entgegen, auf das sie vermöge ihrer Leistungen Anspruch haben, gebe ihnen volle Bewegungsfreiheit und entledige sie aller lästigen und ihrer unwürdigen bureaukratischen Bevormundung. Dann steht zu hoffen, daß sie trotz der Ungunst der gegenwärtigen Zeiten und Verhältnisse noch ganz anders als bisher ihre Aufgabe werden erfüllen können, und zwar nicht nur an einzelnen, sondern auch an der breiten Masse der Rechtsbeflissenen. Dann werden sie imstande sein, an ihrem Teil mitzuarbeiten an dem Aufbau eines neuen Deutschlands mit dem Erfolg, daß ihm und mit ihm uns und den kommenden Geschlechtern in Wirtschaft und Recht, in Rechtsprechung und Verwaltung und darüber hinaus in der Wissenschaft und überhaupt auf geistigem Gebiet ein neuer Aufstieg beschieden wird. Q.B.F.F.F.Q.S!

Dekan und Professoren der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
(gez.) Stutz Stammler.

Die Strafgerichtsverfassung.

Vom Wirkl. Geh. Rat, Professor D. Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Meiner Kritik des „Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" in der Deutschen Strafrechts-Zeitung 1920 S. 71 lasse ich eine Würdigung der Vorschläge zur Strafgerichtsverfassung folgen.

I. Aus der Reihe der erstinstanzlichen Gerichte scheiden die Strafkammern aus; Berufungsgerichte an ihrer Statt werden größere Schöffengerichte mit erweiterter Kompetenz, die Grenzen der Revision an die Strafsenate der OLG. und des RG. werden wesentlich verschoben. Für die Strafsachen Jugendlicher sind bei den AG. und LG. besondere Jugendgerichte (kleine und größere Schöffengerichte) zu bilden. Die Organisation der Staatsanwaltschaft bleibt grundsätzlich unverändert. Das tiefgreifend Neue ist die Verallgemeinerung des Schöffenprinzips, der Ersatz der Strafkammer als erstinstanzlichen Gerichts durch das kleine Schöffengericht (1 Richter und 2 Schöffen), als Berufungsgerichts durch das größere Schöffengericht (2 Richter und 3 Schöffen). Damit fällt das Schwergewicht der Strafjustiz in die AG., die kleinen Schöffengerichte und wird die Berufung gegen alle nicht dem Schwurgericht und RG. vorbehaltenen erstinstanzlichen Sachen zugelassen. Dazu treten wesentliche Aenderungen im Schöffen- und Geschworenendienst und in der Bildung der Geschworenenbank.

Die reinen berufsrichterlichen Kollegien — vom RG. abgesehen — in erster und in der Berufungsinstanz durch Volksgerichte zu ersetzen, ist eine alte — von der Demokratisierung Deutschlands unabhängige — Forderung. Zu ihrer Begründung kann Neues nicht vorgebracht werden[1]). Die politische Wandlung des Deutschen Reichs hat ihr eine unabweisbare, sieghafte Triebkraft gegeben. Allein das Problem der richtigen Form der Beteiligung der Volksrichter an der Strafrechtspflege hat der Entw. der Reichsregierung nicht berührt, geschweige denn gelöst. Unsere bisherige Strafgerichtsverfassung bildet eine Musterkarte von Widersprüchen, und sie bleibt widerspruchsvoll auch nach dem Entwurf. Das Nebeneinander der Schwur- und Schöffengerichte ist sinnlos und auf die Dauer unerträglich. Die abergläubische Verehrung der Jury als eines Palladiums der Freiheit muß der Erkenntnis ihrer Unvollkommenheit und der freiheitlicheren Gestaltung der Schöffengerichte weichen. Der Entw. ist noch von jener mystischen, zur Zeit ihrer Aufnahme in Deutschland erklärlichen, heute längst überwundenen Vorstellung beherrscht; denn ihm ist sie noch die vollkommenere Form des Volksgerichts. Wer aber kann sich heute noch darüber täuschen, daß nur das Geheimnis, mit dem wir den Spruch der Jury umgeben, das Institut vor völligem Bankrott bewahrt. Seine Struktur ist ein Inbegriff von Verstößen gegen Vernunft und Erfahrung. Unlösliches wird zerrissen, auf Verständigung Abgestelltes der Möglichkeit einer solchen beraubt, der Begründung Bedürftiges unkontrollierbar: das Ganze ein ausgeklügelter, formaler, unwahrer Mechanismus, in Deutschland eingeführt unter der lügenhaften Marke „made in England", tatsächlich eine Schöpfung des napoleonischen Imperialismus. Gibt es etwas Unnatürlicheres als die organisatorische Spaltung der einheitlichen Urteilsfindung in die Schuldfrage und die Straffrage, ihre Beantwortung durch gesonderte Organe, die man streng voneinander fernhält, und von denen doch das eine das andere belehren soll, ohne daß die Belehrung bindet, und ohne daß Gründe des Verdikts das Verständnis und die Befolgung verraten dürfen. Und dazu die verzwickte Fragestellung, diese unerschöpfliche Fehlerquelle. Die Preisaufgabe der größten Mißgestalt des Strafgerichts könnte kaum besser als durch das deutsch-französische Schwurgericht gelöst werden.

Man sollte endlich den Mut finden, mit dem auf die Dauer unerträglichen Dualismus des Schwur- und Schöffengerichts aufzuräumen. Daß das letztere durch die Gleichstellung von Richter und Schöffen, ihre ungeteilte Urteilsfunktion und das zahlenmäßige Uebergewicht der Laienrichter diesen die würdigere und stärkere Stellung einräumt als das Schwurgericht, sollte genügen, um den alten Nimbus der Volkstümlichkeit und Freiheitlichkeit des Schwurgerichts zu verscheuchen. Die alleinige Aufgabe ist, die der heilsamen Zusammenarbeit von Laien-

[1]) Vgl. meine Abh. „Schöffen oder Geschworene" in der DJZ. 1905 S. 81 f. und „Die Schöffenverfassung" das. S. 321 f., auch „Volksrichter und Berufsrichter" im Handbuch der Politik, Bd. I. 3. Aufl. S. 311

und Berufsrichtern dienlichste Form des Gerichts durchzuführen. Sie ist gelöst mit der Beseitigung des Schwurgerichts zugunsten des Schöffengerichts. Statt dessen bringt der Entw. weitere Verschlechterungen des Schwurgerichts in seiner ständigen Geschworenenbank und dem Dauerobmann unter Fortfall des freien Verwerfungsrechts. Damit fiele eines der wichtigsten Schutzmittel des Angeklagten gegen die Voreingenommenheit seiner Richter[1]), ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die der Permanenz der Jury für die Sitzungsperiode entgegenstehen. Die vorgeschlagene Beteiligung der Frauen am Geschworenendienst ist im Zusammenhang mit dem Schöffendienst zu würdigen.

Alle Versuche zur Verbesserung des Schwurgerichts sind ohne weiteres zurückzuweisen, da sie den verwerflichen Dualismus bestehen lassen und keinesfalls zu einer dem Schöffengericht gleichwertigen Bildung führen[2]).

II. Der Entw. arbeitet mit dem erstinstanzlichen Schöffengericht von 1 Richter und 2 Schöffen und dem Berufungsgericht („Strafkammer") von 2 Richtern und 3 Schöffen. Da erhebt sich zunächst die vielerörterte Frage, ob die Zweizahl der Richter annehmbar ist. Schon der Regierungsentwurf von 1908 und die Reichstagskommission haben sie, entgegen der Reformkommission (Beschl. 12), bejaht. In der Tat sprechen die überwiegenden Gründe dafür[3]). Die Zweizahl schafft zweifellos eine fatale Lage bei Meinungsverschiedenheit der Richter, aber solche entsteht auch, wenn die drei Richter untereinander uneins sind. Entscheidend ist, daß das Aufsteigen von einem Dreimänner- zu einem Siebenmänner-Gericht undurchführbar und übertrieben wäre. Hierzu aber müßte man gelangen, wenn an der ungeraden Zahl der Richter festgehalten würde; denn oberstes Organisationsprinzip bleibt die Mehrzahl der Schöffen, so daß 1, 2, 3 Richtern 2, 3, 4 Schöffen entsprechen. Nur so wird das geistige Uebergewicht des Richters einigermaßen ausgeglichen und der Schöffe vor der Bedeutungslosigkeit bewahrt. Daher ist die Kombination von 3 Richtern und 2 Schöffen, wie sie die Reichstagskommission (§ 77 GVG.) vorschlug, schlechthin unannehmbar.

Der Entw. begnügt sich mit (unserem bisherigen) Schöffengericht als einzigem erstinstanzlichen; ihm weist es die Zuständigkeit der fortfallenden Strafkammer zu: ebenso einfach wie unmöglich. Die Ablehnung ist fast allgemein. Welches sind die Motive für eine so einschneidende Neuerung, die die Verurteilung wegen aller Vergehen und der Masse der Verbrechen in die Hände zweier Schöffen legt — denn übereinstimmend können sie verurteilen —, die die ganze juristische Leitung und Beurteilung von dem einen Amtsrichter erwartet? Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Organisation, leichte Zugänglichkeit des Gerichts und die Hoffnung, es werde so die Rechtspflege volkstümlicher, das Wirtschaftsleben vorteilhaft beeinflußt, die Stellung des Amtsrichters, überhaupt das Ansehen des Rechtsstandes gehoben werden. Das ist kaum ernsthaft zu nehmen; man könnte derartig ohne weiteres das AG. als alleiniges erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen rechtfertigen. Will man das Schöffengericht kompromittieren, so muß man diesen Weg des Entwurfs gehen. Das jetzige kleine Schöffengericht hat sich ja „bewährt", aber man darf ihm nicht zumuten, was es nicht leisten kann. Schon die Vorschläge der Reformkommission, des Entw. von 1908 und der Reichtagsk. gingen sehr weit, operierten mit Erweiterung des Ueberweisungsdelikts. Darüber läßt sich streiten; aber im allgemeinen wird man dabei zu beharren haben, daß schwerere Strafkammersachen dem kleinen Schöffengericht entzogen bleiben. Das, vom Wert der Richtermehrheit für die Güte der Rechtsprechung abgesehen, aus technischen, ich möchte sagen, physischen Gründen. Wie soll der Einzelrichter bei Sachen großen Umfangs Leitung der Hauptverhandlung, Beherrschung des Stoffes, Urteilsfindung und Ausarbeiten des Urteils bewältigen. Dazu kommt, daß bei kleineren Amtsgerichten der erforderliche äußere Apparat fehlt und die Staatsanwaltschaft nicht ausreicht. Entschließt man sich aber dazu, die schwereren Sachen an größere Orte, etwa die der Landgerichte zuzuweisen, dann ist der Vorteil der leichteren Zugänglichkeit verloren. So kommt man zum landgerichtlichen Schöffengericht von zwei Richtern und drei Schöffen. Zu diesen mittleren Schöffengerichten treten als Ersatz der Schwurgerichte die großen mit drei Richtern und vier Schöffen. Damit kann man sich unbedenklich begnügen, wenn die erstinstanzlichen Urteile mit Ausnahme der reichsgerichtlichen durchgängig berufungsfähig werden. Als Berufungsgerichte ergeben sich ohne weiteres: das mittlere Schöffengericht (zwei Richter, drei Schöffen) für die Urteile des AR. und des kleinen Schöffengerichts, das große (drei Richter und vier Schöffen) für die Urteile des mittleren und ein beim Oberlandesgericht zu bildendes oder zu detachierendes Berufungsgericht (vier Richter und fünf Schöffen) für die bisher schwurgerichtlichen Urteile. Dieses System schließt aus, daß vom kleinen Schöffengericht abgesehen, die Schöffen allein die Verurteilung erzwingen; sie stehen mit den Richtern insofern gleich, als sie bei Einmütigkeit die Freisprechung in der Hand haben, wogegen sie über die Strafzumessung gegen die Richter entscheiden können. Das ist sachgemäß.

III. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts ist außer Streit. Dagegen bedarf die einzelrichterliche Kompetenz noch kurzer Betrachtung; hier stoßen sich die Meinungen. Der Entw. §§ 405, 406 läßt den Amtsrichter ohne Schöffen im vereinfachten Verfahren entscheiden: 1. nach § 211 Abs. 2 StrPO. und 2. auf Antrag des Beschuldigten mit Zustimmung des Staatsanwalts bei Uebertretungen, bei Vergehen dann, wenn Freiheitsstrafe nicht über sechs Monate oder Geldstrafe allein oder in Verb. mit jener oder mit Einziehung zu erwarten ist[1]). Das ist den einen zu viel, den anderen zu wenig. Ich kann nicht einsehen, warum es — wie v. Hippel meint — „grundsätzlich verwerflich" sein soll, dem Einzelrichter das Recht zur Verhängung von Freiheitsstrafen zu geben. Die Folge wäre, daß Strafbefehle auf Freiheitsstrafe nicht lauten durften. Beruhigt hier die Einspruchsmöglichkeit, so dort die Berufungsfähigkeit und nach Entw. §§ 405, 406 der Antrag. Die für die einzelrichterliche Kompetenz entscheidenden Gründe, unter denen die Ersparnis von Schöffen nur einer und keineswegs der hauptsächlichste ist, finden sich bereits in den Akten der

[1]) Vgl. dazu auch v. Staff in DStrafrZ. 1920 S. 8.

[2]) v. Staffs Vorschlag DJZ. 1920 S. 15 ist Ersatz des Schwurgerichts durch ein eigenartiges Schöffengericht.

[3]) In der DJZ. 1905 S. 326 habe ich mich noch gegen die Zweizahl der Richter ausgesprochen.

[1]) Vgl. GVG. § 75 Nr. 14; Entw. v. 1908 § 23[2] Nr. 1 Ab. 2; Reichstagsk. § 23[2] Abs. 2.



Reformkommission[1]). Man wird guttun, diesen Vorgängen sorgfältig nachzugehen und dem Einzelrichter die Uebertretungen schlechthin zu überlassen.

IV. Kühn und einschneidend sind die Neuerungen des Entw. in der Rechtsmittelordnung.

Der Aufbau der Gerichte gestaltet sich auf der neueren Basis dreistufig. Mit dem Widersinn der bestehenden Organisation wird aufgeräumt, nach der in den einfachsten, leichtesten Sachen drei Instanzen gegeben sind und parallel der wachsenden Schwere der Sachen sich der Rechtsmittelschutz fortschreitend mindert, so daß er in Schwurgerichtssachen zur stark verkümmerten Revision wird. Revisibel können — wenn das Schwurgericht fällt — nur noch Berufungsurteile sein. Der Entw. will es anders, denn er gestattet eine „revisio per saltum", das Anrufen des Revisionsgerichts unter Ueberspringen des Berufungsgerichts (§ 321 Abs. 2), also unmittelbar gegen ein amtsgerichtliches Urteil unter der doppelten Voraussetzung, daß jenes nur wegen Rechtsverletzung angegriffen wird und der Gegner zustimmt. Fehlt es an der Zustimmung des Gegners, so ist das Rechtsmittel als Berufung zu behandeln (§ 327 Abs. 2). Als Zweck des interessanten Experimentes erscheint (Begr. S. 24) das Vermeiden überflüssiger Berufung, wenn „den Beteiligten nur daran liegt, eine strittige Rechtsfrage zur Entscheidung des Rechtsrügegerichts zu bringen". Aber wann liegt dem Angeklagten nur daran? Ihm liegt an der Freisprechung; schwerlich wird er sich, „um eine unnütze Vergeudung der Arbeitskraft zu vermeiden", des Rechts einer Instanz begeben. Ueberdies ist ja jede Berufung auch „revisio in iure". Die „revisio per saltum" aber löst den geordneten Rechtsgang. Daher ist das Experiment mehr interessant als praktisch.

Die Hauptfrage bleibt: wohin geht die Revision? Heute, in amtsrichterlichen Sachen an das OLG., in den übrigen, von der Besonderheit GVG. § 123 Nr. 3 abgesehen, ans Reichsgericht. Das ist rationell und bewährt, aber nach dem Entw. unmöglich; denn damit wäre zufolge des Uebergangs der Strafkammersachen auf die Amtsgerichte das RG. auf die schwurgerichtlichen Sachen beschränkt. Es würde aufhören, der Wahrer der Rechtseinheit zu sein. Dem will der Entw. entgehen durch eine völlige Neuordnung: die grundsätzliche Zuständigkeit der OLGe. als Revisionsgerichte in allen amtsgerichtlichen Sachen wird zugunsten des RG. durchbrochen: 1. durch Einlegung der Revision seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Oberreichsanwalts beim RG. unter Uebergehung des OLG., selbst des Berufungsgerichts (revisio per saltum gegen amtsgerichtliche Urteile): Entw. z. GVG. § 136 Nr. 3, 2. durch die pflichtmäßige Einholung der Entsch. des RG. in der „streitigen Rechtsfrage" seitens des zuständigen OLG., das von einer Entsch. eines anderen OLG. oder des RG. abweichen will oder dessen Entsch. in einer grundsätzlichen Rechtsfrage für geboten hält: Entw. z. GVG. § 123 b. Das ist unannehmbar[2]). Damit wird die Tätigkeit des höchsten Gerichtshofs auf den Zufall abgestellt. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht (Nr. 1) keinen Gebrauch und rufen die OLGe. das RG. nicht an (Nr. 2), so ist es außer Aktion. Ihre Verpflichtung ist lex imperfecta; Verletzungen von § 123 b sind unangreifbar. Und beim besten Willen bleibt die Bestimmung illusorisch, weil es unmöglich ist, die Konflikte mit Entsch. der OLGe. ja auch nur mit dem RG. festzustellen. Das beweisen die Erfahrungen mit § 28 FGG., dem Vorbild des § 123b. Die Publikationen der Entsch. der OLGe. in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit wimmeln von widersprechenden Beschlüssen, und nur ganz vereinzelt begegnen uns Beschlüsse des höchsten Gerichts. Wie lästig und verzögerlich ist auch dieses Inzidentverfahren zur Einholung des Reichsgerichtsspruches — um ein solches nämlich handelt es sich in Nachahmung von § 137 GVG. —, so insbesondere, wenn das RG. den Konflikt nicht anerkennt oder die „strittige Frage" nicht für „grundsätzlich" bedeutsam ansieht und daher die Entscheidung ablehnt. Hierzu gesellen sich andere schwerwiegende Bedenken. Die abhängige Staatsanwaltschaft soll ohne irgend jemandes Widerspruchsrecht den regelmäßigen Rechtsmittelzug willkürlich durchbrechen dürfen; dem Gegner bleibt es versagt, ebenso dem Privat- und Nebenkläger (§ 136 Nr. 3). Die reichsgerichtliche Entscheidung nach § 123b Abs. 3 soll ohne rechtliches Gehör der Parteien ergehen, nur ein Element im Urteilsstadium bilden trotz der Verschiedenheit der judizierenden Gerichte. Man steht vor einem der alten Aktenversendung ähnlichen Gebilde[1]). Das ganze, fein ausgesonnene System der beweglichen Revisibilität ist unvereinbar mit Grundgedanken unserer Rechtspflegeordnung und in hohem Grade unpraktisch. Und wir sollten es annehmen, um die an und für sich verwerfliche Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit durchführbar zu machen? So bleibe es bei der bewährten Revisionsordnung.

Rechtsgedanken über „Staatsnotwehr".

Vom Regierungspräsidenten z. D., D. Dr. v. Campe, Minden.

Am 13./14. April hat in der Nationalversammlung eine Debatte stattgefunden über die Möglichkeit oder Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die in Anlaß des Kapp-Putsches zum Generalstreik aufforderten, und derjenigen, die in Ausführung dieser Aufforderung zu den Waffen griffen oder sich sonst Gewalttätigkeiten zuschulden kommen ließen. Handelten sie in Notwehr? Ist auf solche Handlungen der Begriff der Notwehr anwendbar, wenn die Handlungen geschahen „zur Verteidigung des Vaterlandes, der Regierung, der Verfassung"? Gibt es eine „Staatsnotwehr"? Auch der Jurist hat hier Stellung zu nehmen.

Der Begriff „Staatsnotwehr" ist neu. StrGB., Literatur, Praxis kennen ihn meines Wissens nicht. Im Zabernfall soll er angewandt sein. Staatsnotwehr, das wäre die erlaubte Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs auf den Staat. Das StrGB. spricht von einem Angriff auf den Abwehrenden oder einen andern. Das Gesetz denkt an Angriffe auf Leib, Leben, Ehre, Vermögen (Motive), also nicht lediglich an Angriffe unmittelbar auf eine Person. Das Gesetz spricht ganz allgemein. Man wird daher auch über diese Rechtsgüter noch hinausgehen dürfen und müssen. Notwehr will gegen jeden Eingriff in meine Rechtssphäre schützen. Kein Recht ist aus-

[1]) Vgl. Beschl. 161, Prot. I S. 204 f., II 243 f. Vgl. auch meine Ausführungen in der DJZ. 1905 S. 322 f. und im Recht 1911 S. 123 f.

[2]) v. Hippel, a. a. O. S. 23 f. Ablehnend auch Ebermayer, Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 41 S. 35 f.

[1]) Das Ganze erinnert an den Antrag Bassermann-Schiffer im Reichstag zur Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege, 1914; vgl. gegen ihn meine Grundfragen 1914 S. 10 f.



geschlossen, auch öffentliche Rechte nicht. Wer mich durch Freiheitsberaubung oder auch nur durch Sperrung des Wahllokales an Ausübung des Wahlrechts hindert, den darf ich durch an sich strafbare Handlung abwehren. Selbst da, wo eine unmittelbare Beziehung zu einer bestimmten Person fehlt (Zertrümmerung der Wahlurnen im Augenblick der Wahl), ist Notwehr möglich.

Auch die Rechtssphäre juristischer Personen ist durch Notwehr geschützt. Sie können der „andere" i. S. des § 53 StrGB. sein. Nichts spricht dagegen. Soweit eine juristische Persönlichkeit Träger von Privatrechten ist (Kassenraub), ist das selbstverständlich. Das gilt auch für den Staat. Aber das steht hier nicht in Frage. Das wird niemand Staatsnotwehr nennen wollen.

Demnach könnte von Staatsnotwehr in einem doppelten Sinne gesprochen werden. Entweder wäre der Angriff zu denken als ein Angriff unmittelbar gegen den Staat oder aber in dem Angriff auf den Staat werden mittelbar meine eigenen öffentlichen Rechte getroffen. Im ersten Falle wäre der Staat eben der andere, den ich gegen einen Angriff verteidige. Hier muß Notwehr möglich sein. Durch Hochverrat wird der Staat als solcher angegriffen. Schließlich ließe sich sogar sagen, daß jeder Verstoß gegen ein Staatsgesetz ein Angriff gegen den Staat als solchen bedeutet. Mag man so weit gehen wollen oder nicht. Hier, bei dem Kapp-Putsch, handelt es sich — den von den Gegnern des Putsches angenommenen Tatbestand einmal als feststehend unterstellt — um Hochverrat oder doch ein hochverratähnliches Vergehen. Hier ist der Staat angegriffen. Jeder darf ihn in Notwehr verteidigen, auch der zunächst nicht dazu Berufene. Auch ein Ausländer? die juristische Konsequenz müßte ja sagen; ich gehe der Frage nicht nach. Im zweiten Falle bin ich selbst der Angegriffene. Jeder Angriff gegen den Staat berührt auch meine Rechte. Ich habe ein Recht darauf, daß die Verfassung nicht gebrochen wird, der rechtmäßige Präsident amtiert, das Parlament tagt — gleichgiltig, ob nun ein öffentliches Sonderrecht meiner Person angegriffen wird, ob ich Präsident, ob ich Abgeordneter bin oder nicht. So decken sich beide Fälle, es sei denn, daß der Abwehrer ein Ausländer wäre.

Grundsätzlich ist danach der Gedanke der Staatsnotwehr anzuerkennen, im vorliegenden Falle dennoch abzulehnen, vor allem aus zwei Gründen:

Notwehr setzt zwar nicht voraus, daß Angiff und Verteidigung in dem Sinne in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen, daß die durch den Angriff bedingte Schädigung keine wesentlich schwerere sei als die durch die Verteidigung herbeigeführte. Eine Verhältnismäßigkeit, eine Abwägung der beiden Uebel wird nicht gefordert. Wohl aber muß die Abwehrhandlung zur Abwehr erforderlich gewesen sein. Das bestimmt sich objektiv, nicht subjektiv. Es gibt kein Recht, nach dem der Angegriffene nun all und jede Handlung begehen dürfe, die geeignet ist, das Uebel abzuwenden. Der Angegriffene erhält keinen allgemeinen Freibrief. Er darf von mehreren ihm zur Verteidigung zustehenden Mitteln nicht ohne weiteres das schärfere, weiterreichende ergreifen. Ein starker Mann, der ein Kind töten würde, um sich gegen einen harmlosen Nadelstich oder geringfügige Belästigungen zu wehren, handelte nicht in Notwehr. Die Art seiner Verteidigung war nicht erforderlich; von Erörterung des Falles straffreier Ueberschreitung der Notwehr sehe ich hier ab. Besteht auch keine Verhältnismäßigkeit zwischen dem widerrechtlich durch den Angriff angedrohten und dem durch die Abwehr zugefügten Uebel, so müssen doch Angriff und Abwehr selbst in gewissem Verhältnis zueinander stehen. Es ist dem Angegriffenen nicht gestattet, alles kurz und klein zu schlagen.

Und zum anderen: Die Verteidigung hat sich gegen den Angreifer, nicht gegen Dritte zu richten. Es hängt das mit den ersten Gesichtspunkten zusammen. Beschießt mich jemand aus einem fremden Hause, so darf ich zu meiner Verteidigung nicht ohne weiteres etwa das Haus oder gar die ganze Stadt anzünden, um mich des rechtswidrigen Angriffs zu erwehren. Gegen den Angreifer soll und darf ich mich wehren. In die Rechtssphäre Dritter einzugreifen, gestattet die Notwehr nicht. Wer zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs in die Rechtssphäre Dritter eingreift, kann straffrei sein, aber nur aus dem Gesichtspunkte des Notstandes. Der Angegriffene darf eben nicht alles um sich kurz und klein schlagen, gleichgültig, ob er damit auf Rechte des Angreifers oder Dritter trifft. So berühren sich beide Gesichtspunkte. Ein Notwehrrecht, das sich diese Grenzen nicht zöge, wäre letzten Endes Auflösung der Rechtsordnung. Soweit ich sehe, ist man sich darin einig. Der Generalstreik ist ein gefährliches Mittel. Die Erfahrung hat es gezeigt und wird es weiter zeigen. Er sollte nach der Aufforderung mit jedem Mittel durchgeführt werden. Das ist geschehen. Schwerste Verbrechen und Vergehen hatte er im Gefolge, mußte er haben. Verfassungswidrige Räte tauchten wieder auf, mußten auftauchen. Die Straße herrschte. Bürgerkrieg entbrannte. Der Generalstreik war ein Vergehen gegen die Anordnung des Reichspräsidenten über die Erklärung des Ausnahmezustandes v. 13. Jan. 1920, nach der die Lahmlegung der Eisenbahn mit Gefängnis bedroht ist. Der Generalstreik hat den Staat in seinen Grundfesten erschüttert. Die Aufforderung zum Generalstreik ist mit beachtlichen Gründen als Hochverrat i. S. der §§ 81 [2], 82, 85, 86 StrGB. bezeichnet. Ich sehe von Einzelheiten hier ab. Dabei ist es juristisch gleichgültig, ob das politische Urteil jene üblen Folgen auch oder zumeist auf den Kapp-Putsch zurückführt.

Daß dieser Hochverrat war, unterstelle ich ohne weiteres. Das letzte Wort darüber ist allerdings noch nicht gesprochen. Abwehr war daher gerechtfertigt. **Diese Art der Abwehr** aber war nicht geboten, nicht erforderlich. Von keinem der beiden Gesichtspunkte aus. Die Regierung floh. Sie hatte, wie feststeht, treues Militär zu Verfügung. Das Nächstliegende war, dieses einzusetzen. Das war das weniger scharfe Mittel, das der in Notwehr Befindliche zunächst gebrauchen soll. Es kam in Berlin zu Verhandlungen mit **Schiffer** und den Parteiführern einerseits, **Kapp** und **Lüttwitz** andererseits. Diese zeitigten schon am 16. u. 17. März das Resultat, daß beide abdankten. Das schwere Geschütz des Generalstreiks war nicht erforderlich; der Erfolg hat es gezeigt. Jene Verhandlungen führten zum Resultat, weil die große Masse der Beamtenschaft sich nicht hinter Kapp-Lüttwitz stellte, weil die Reichswehr im Lande sich dem Putsch nicht anschloß. — Die Industrie hatte vorgeschlagen, den Kapp und Lüttwitz keine Kohlen zu liefern. Die Industrie war sich darin einig. Das war ein so einfaches naheliegendes Mittel, das in



seinem Gefolge auch die Nahrungsmittelzufuhr unmöglich gemacht und so den Putsch zu raschestem Zusammensturz gebracht hätte. So war eine naheliegende, Erfolg verheißende, sogar unblutige, sich ganz im Rahmen des Gesetzes haltende Abwehr möglich. Der Generalstreik ist mithin durch Notwehr, durch Staatsnotwehr nicht gedeckt.

Aber entscheidender noch ist die Auffassung des Ministers aus dem zweiten Gesichtspunke zu widerlegen: Der Generalstreik richtete sich zunächst gar nicht gegen die Angreifer Kapp und Lüttwitz und die, die hinter ihnen standen, sondern gegen weitere Volksschichten, die mit dem unrechtmäßigen Angriff gar nichts zu tun hatten. Die organisierten Arbeiter, die sich über die Verfassung hinaus erweiterte Zuständigkeiten mit Gewalt erkämpfen wollten, griffen damit in die verfassungsmäßigen Rechte nicht nur der Kapp und Lüttwitz ein, sondern auch in die Rechte völlig unbeteiligter Volksschichten. Und von jenen Arbeiterräten, die auf die Gewalt der gewissenlosen Masse trotzend und auf die Ohnmacht der Behörden rechnend, sich Amtsbefugnisse anmaßten, gilt dasselbe. Daß die gemeinen Verbrecher, selbst wenn sie ihre Untaten lediglich als Abwehrhandlungen gewollt haben sollten, in fremde Rechtssphären eingriffen, ist ohne weiteres klar.

All diese Handlungen sind daher nicht Notwehrhandlungen, nicht straffrei. Der Begriff der Staatsnotwehr entfällt. Nur Notstand könnte in Frage kommen. Aber der versagt ersichtlich aus anderen Gründen. Nur soweit es sich um Abwehrhandlungen gegen Kapp und Lüttwitz selbst und deren Hintermänner handelt, könnte von Notwehr die Rede sein.

Wer den Notwehrbegriff mit dem Minister soweit ausdehnen will, müßte ihn auch für folgende Fälle anerkennen: Ich ertappe einen Dieb bei Ausführung der Tat. Ich komme ihm zuvor und stehle selbst den Gegenstand, auf den er es absah. Ich komme dem Mörder zuvor und erschieße selbst sein Opfer. In beiden Fällen wäre die Tat zur Ausführung gekommen ohne mein Eingreifen. Trotzdem liegt keine Notwehr vor, eben weil ich in fremde Rechtssphären eingreife. Notwehr will ein Rechtsgut schützen. Hier vernichte ich selbst das zu schützende Gut. Ich darf eine Tötung durch Tötung des Täters, nicht durch Tötung des Opfers abwenden. Schutz durch Vernichtung ist ein Widerspruch in sich. Ich kann nicht Hochverrat durch Hochverrat gegen eben denselben Staat abwehren. Das hieße den Teufel mit Beelzebub vertreiben. Dann darf der Staatsanwalt trotz Verbots zur Folter greifen, um ein Zeugnis, um ein Geständnis zu erpressen — es gilt ja Abwehr eines Unrechts. Dann darf das Kind des Majors Bischoff entführt werden — es kann so ja die sonst vielleicht unmögliche Sühne eines Unrechts herbeigeführt werden. Dann wird alles erlaubt. Dann darf ich das Kind eines den Mord eines Dritten planenden Mörders erschießen, damit der Mörder von seinem Plane abläßt.

So stehen der Anwendung des Notwehrbegriffes in dem vom Minister gemeldeten Umfange doch ausschlaggebende Rechtsbedenken entgegen. Diese Bemerkungen wollen das Problem nicht, auch juristisch nicht, erschöpfen. Man könnte weiter noch fragen: Lag ein gegenwärtiger Angriff vor? Gegenwärtig, das will doch zeitlich und räumlich verstanden werden. Lag in dem gottverlassenen, einsamen Gebirgsdorf ein Angriff vor, wenn Kapp in Berlin putschte? Auch dann noch, als er längst abgedankt hatte? Und weiter: Der Minister will die gemeinen Verbrecher verfolgen, hält im übrigen aber eine Verfolgung schon wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit für schwierig. Ja, aber liegt da nicht Rechtsirrtum vor, wenn der Abwehrer glaubte, daß er zu jeder Abwehrhandlung befugt sei, daß der Notwehrschutz weiter reiche, als er wirklich geht? Rechtsirrtum aber macht nicht straffrei. Und wäre das so, so wären auch jene gemeinen Verbrecher (Räuber und Mörder) straffrei, die da gutgläubig annahmen, nur so die Verfassung verteidigen zu können. Es gibt in dieser Zeit der Aufregung solch irre Idealisten.

Diese Dinge sind mächtiger als das Recht, liegen zum Teil jenseits des Rechts. Rechtsbegriffe sind mir nie starre Formen gewesen. Sie haben sich mir nie wie eine ewige Krankheit fortgeerbt. Das Leben erweitert sie, engt sie ein nach seinen praktischen Bedürfnissen. Staat, Ordnung, Billigkeit sind keine für die Ewigkeit geschaffenen, unwandelbaren, ihrem Inhalt nach sich stets gleichbleibenden Begriffe. So ändert sich auch das Recht, das von ihnen handelt, mit ihnen. Es ändert seinen Inhalt im Wechsel der Zeit auch ohne Aenderung des Buchstabens. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist so oft überflüssig. Der Ruf nach dem Richter genügte. Er legt noch lange nicht unter, wenn er die Staats-, Wirtschafts- und Lebensnotwendigkeit seiner Zeit entsprechend, folgeweise bald so, bald anders auslegt. Der Buchstabe tötet. Recht will Leben schützen und wecken. Das fiat justitia, pereat mundus ist ein unwahres Wort. Es sollte im Orkus verschwinden. Ein Recht, das die Welt zerstört, ist kein Recht.

So stehe ich einer möglichst freien, weitherzigen Auslegung freundlich gegenüber. Darin bin ich vielen ein Ketzer. Aber es gibt Dinge und Zeiten, denen man mit dem Recht doch nicht voll gerecht wird. Dazugehören auch diese. Hier gilt es, neben den juristischen auch politische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, beide nicht von Parteistandpunkten aus, sondern gerecht und staatsmännisch gegeneinander abzuwägen. Dazu ist hier nicht der Platz.

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten **Dronke**, Frankfurt a. M.

Heimstätten sind eine seit lange mit steigendem Nachdruck gestellte Forderung ständig sich erweiternder Kreise unseres Volkes. Seitdem der Reichstag i. J. 1892 einen Entwurf für ein Heimstättengesetz einem Ausschusse überwiesen hatte, von dem auch ein gedruckter, aber nicht mehr beratener Bericht vorliegt (Nr. 711 der Drucks. 1890/92), ist die Angelegenheit nicht mehr zum Ruhen gekommen. Während des Krieges war es hauptsächlich der von Damaschke geleitete Hauptausschuß für Kriegerheimstätten, der sich die Förderung des Heimstättengedankens angelegen sein ließ. Demgegenüber standen die Reichsleitung und die Bundesregierungen lange auf dem Standpunkt, daß die Regelung des Heimstättenwesens nach der öffentlich-rechtlichen wie nach der privatrechtlichen Seite den Einzelstaaten überlassen bleiben solle, deren Zuständigkeit auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts durch die

Vorbehalte des EG. z. BGB. in ausreichendem Umfang aufrechterhalten sei. In der Tat hatten in den letzten Jahren mehrere Länder (Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar-Eisenach, S.-Meiningen, Lübeck und Koburg) eigene Heimstättengesetze teils erlassen, teils vorbereitet, während anderswo, namentlich in Preußen, gegenüber der ausgebauten und noch ausdehnungsfähigen Rentengutsgesetzgebung, die wesentliche Forderungen der neuen Bewegung ohne deren Namen verwirklichte, das Bedürfnis nach einer besonderen Heimstättengesetzgebung in Zweifel gezogen blieb. Die neue RVerf. hat jedoch in Art. 10 Nr. 4 die Aufstellung von Grundsätzen für das Heimstättenwesen unter die Aufgaben des Reichs aufgenommen und damit war die Entscheidung zugunsten einer reichsgesetzlichen Regelung gegeben. Am 16. Febr. 1920 wurde die Vorlage (Nr. 40 der Drucks.) im Reichsrat, am 26. März in der Nat.-Vers. (Drucks. Nr. 2487) eingebracht und von dieser nach dem Berichte des 24. Ausschusses v. 24. April (Drucks. Nr. 2799) am 29. April in 2. und 3. Lesung angenommen. Am 10. Mai hat der Reichspräsident das Gesetz in Nr. 108 RGBl. v. 18. Mai S. 962 verkündet.

Entsprechend Art. 10 Nr. 4 und dem Verlangen der Nat.-Vers. und der Landesregierungen ist das Gesetz ein sog. Rahmengesetz und beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufstellung von Grundsätzen, deren weiteren Ausbau es ebenso wie die tatsächliche Ausführung den Ländern überläßt. Die neue Rechtsform der Heimstätten von Reichs wegen zu gestalten, war die Aufgabe, die das Gesetz zu erfüllen hatte. Es legt den Begriff der Heimstätten, der bisher in Wünschen, Anträgen und Entschließungen der Klärung entgegengereift war, unter sichtender Verwertung der landesrechtlichen Vorarbeiten reichsgesetzlich fest und gibt für die Rechtsverhältnisse des neuen Rechts- und Wirtschaftsgutes die grundlegenden Vorschriften. Die Begriffsbestimmung wird allerdings nicht als solche ausgesprochen, sie muß vielmehr aus dem Zusammenhalt der rechtlich gesicherten wirtschaftlichen Zwecke der neuen Einrichtung entnommen werden. Danach wird man unter der deutsch-reichsrechtlichen Heimstätte ein fruchttragendes Grundstück zu verstehen haben, das dauernd als Wohnung oder als Unterlage für die wirtschaftliche Lebensführung eines Eigentümers und seiner Familie zu dienen bestimmt ist.

Die Heimstätte ist Eigentum, und zwar Eigentum an einem Grundstück. Dieser Grundsatz steht an der Spitze (§§ 1, 25). Keine Ausnahme hiervon, sondern die Durchführung eines anderen reichsrechtlichen Grundsatzes ist es, wenn von den sog. grundstücksgleichen Rechten des bürgerl. Rechts das Erbbaurecht und das Erbpachtrecht auch hier wie Grundstücke behandelt werden, d. h. Heimstätten sein können.

Nicht jedes Grundstück kann Heimstätte sein. Zwei Arten sind zu unterscheiden: Wohnheimstätten und Wirtschaftsheimstätten. Wohnheimstätte kann nur ein Einfamilienhaus mit Nutzgarten sein, Wirtschaftsheimstätte nur ein landwirtschaftliches oder gärtnerisches Anwesen, zu dessen Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (§ 2). Weder kleiner noch größer darf die Heimstätte sein, als diese Grenze es zuläßt. Den immerhin bestehenden Spielraum kann die oberste Landesbehörde den landschaftlichen, örtlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend genauer festlegen (§ 3). Eine Wohnheimstätte und ein gärtnerisches oder landwirtschaftliches Anwesen werden von ganz verschiedener Größe sein können, und jede dieser Wirtschaftseinheiten wird in der Großstadt anders zu bemessen sein wie in der Vorstadt, der Kleinstadt oder auf dem platten Lande, für jede sind die Daseinsbedingungen in der Ebene anders als im Gebirge, im Süden und Westen des Reiches nicht immer dieselben wie im Osten und Norden. Vergrößerung, Verkleinerung und Teilung der Heimstätte sind dem Heimstättenzweck entsprechend gleichfalls beschränkt (§§ 9, 10, 19, 22).

Das Grundstück muß nicht nur geeignet sein, einer Familie als Wohnung und zur Bewirtschaftung zu dienen, sondern diese Zweckbestimmung muß auch verwirklicht sein. Und zwar muß es gerade die Familie des Eigentümers sein, der das Grundstück dient, mit anderen Worten, der Eigentümer muß die Heimstätte mit seiner Familie selbst bewohnen oder bewirtschaften. Andernfalls kann sie ihm entzogen werden (§ 12). Eine lediglich eine Geldrente (durch Vermieten oder Verpachten) abwerfende Kapitalanlage darf die Heimstätte nicht sein. Nur ausnahmsweise kann eine vorübergehende Benutzung durch andere als den Eigentümer, z. B. während seiner Minderjährigkeit, zugelassen werden.

Dieser Zweckbestimmung soll die Heimstätte dauernd erhalten bleiben. Zunächst natürlich in der Hand ihres Eigentümers. Sie kann daher wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters weder zur Zwangsversteigerung noch zur Zwangsverwaltung gebracht werden (§ 20). Auch nicht mit Zustimmung des Heimstätters, denn das Verbot besteht nicht nur in seinem, sondern auch im Interesse der Gesamtheit. Nur für eine Uebergangszeit von längstens sechs Jahren ist eine Ausnahme zugelassen, ebenso für die ohnehin (§ 345 RAbgO.) beschränkte Beitreibung öffentlicher Abgaben. Zulässig ist die Zwangsvollstreckung wegen der dinglichen Schulden des Grundstücks. Dafür ist die Belastung mit solchen dinglichen Schulden weitgehenden Beschränkungen unterworfen: sie müssen sich innerhalb einer von der obersten Landesbehörde festgesetzten Verschuldungsgrenze halten oder bedürfen einer Zustimmung (§§ 17, 18, 22). Hypotheken und Grundschulden können in der Regel nur in der Form von unkündbaren Tilgungsschulden eingetragen werden, bei denen das Entstehen einer Eigentümergrundschuld für die getilgten Teilbeträge ausgeschlossen ist. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Heimstätters tragen eingehende Einzelvorschriften Rechnung. Schon die Belastungsbeschränkungen sichern den dauernden Bestand der Heimstätte nicht nur zugunsten des Heimstätters, sondern unter Umständen auch gegen ihn. Noch weiter in dieser Richtung gehen die Vorschriften über die Veräußerung und Vererbung. Zwar ist der Heimstätter zur Veräußerung frei befugt. Aber für jeden Fall der Veräußerung, auch der unentgeltlichen und der unfreiwilligen, besteht im öffentlichen Interesse ein Vorkaufsrecht (§ 11). Ausgenommen sind nur Veräußerungen an nahe Verwandte; durch sie wird die zweckentsprechende Erhaltung der Heimstätte nicht gefährdet. Der Uebernahmepreis bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist — ebenso wie bei der Geltendmachung des Heimfallanspruchs wegen bestimmungswidriger Benutzung — begrenzt; er beträgt höchstens den bei Begründung der Heimstätten festgestellten Bodenwert zuzüglich

vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen (§ 15). Eine Vereitelung des Vorkaufsrechtes durch Vereinbarung unerschwinglicher Abschreckungspreise ist daher ausgeschlossen. Ebensowenig wie zu einer reinen Geldrentenquelle kann die Heimstätte zu einem Gegenstande der Spekulation, zur Handelsware werden. Bei der Vererbung der Heimstätte und der Auseinandersetzung der Miterben gelten die Grundsätze des Gesetzes gleichfalls. Auch durch letztwillige Verfügung können die zwingenden Vorschriften des Gesetzes nicht geändert werden. Eine bestimmte Erbfolge in die ungeteilte Heimstätte ist von Reichs wegen nicht vorgesehen, ihre Einführung ist aber der Landesgesetzgebung über die bisherigen Schranken des EG. z. BGB. (Art. 64) hinaus gestattet (§§ 19, 24). Endlich dient auch der Rückerwerb der Heimstätte im Wege des Vorkaufsrechtes oder des Heimfalls ihrer Erhaltung für den Heimstättenzweck; der Rückerwerber muß sie deshalb wieder ausgeben, sonst kann das Land oder letzten Endes das Reich die Wiederausgabe selbst vornehmen (§ 21). Nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann das Grundstück, das einmal Heimstätte geworden ist, diese Eigenschaft wieder verlieren (§ 21 Abs. 1).

Nach vielen Richtungen ist also der Eigentümer einer Heimstätte gebunden, im eigenen Interesse, aber auch in dem der Gesamtheit. Als Glied des Volksganzen wird der einzelne durch diese Bindungen in seinem Eigentum an den Grundlagen seines wirtschaftlichen Daseins geschützt, aber auch ohne Rücksicht auf seine entgegenstehenden Wünsche und deshalb unter Umständen sogar gegen ihn die zur Wirtschaftsführung einer Familie bestimmte Grundstückseinheit als solche in ihrem Bestande und in ihrer Zweckbestimmung. Hinter den Bindungen muß deshalb ein Berechtigter stehen, der sie nötigenfalls zum Besten der Heimstätte und damit des Volksganzen ausnützen kann. Die Heimstätte ist daher nicht als Familieneigentum oder kleines Fideikommiß, etwa nach Art der im preußischen Entwurf von 1917 vorgesehenen Stammgüter gestaltet, die Bindung des Heimstätters wird nicht durch ein Stiftungsgeschäft bewirkt. Vielmehr erfolgt die Begründung einer Heimstätte in der Regel dadurch, daß das Grundstück von einem Ausgeber dem Erwerber als Heimstätte übertragen wird. Durch die Ausgabe wird das Grundstück zur Heimstätte und wird dadurch den Vorschriften des neuen Gesetzes unterstellt (§§ 1, 7). Auch bestehendes Eigentum kann nur dadurch in eine Heimstätte umgewandelt werden, daß der Eigentümer sich mit seinem Grundstück einem Ausgeber anvertraut (§ 25); damit tritt er unter Heimstättenrecht, kraft dessen er von nun an mehr an den Ausgeber als an die Scholle gebunden ist. Die Scholle führt von der auch sie betreffenden Bindung an geradezu ein eigenes rechtliches Dasein als Heimstätte, zunächst für ihren ersten Eigner, bei dessen Wegfall für einen anderen Heimstätter.

Bei dieser Tragweite der rechtlichen Bindung konnte die Ausgabe nicht schlechthin freigegeben werden. Nur das Reich, die Länder und die (bürgerlichen) Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Reichsrecht Heimstätten ausgeben oder von einem Eigentümer als Ausgeber erwählt werden. Jedoch ist den obersten Landesbehörden eingeräumt, daß sie auch anderen öffentlichen Verbänden oder gemeinnützigen Unternehmungen (z. B. Siedlungsunternehmungen) die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verleihen können (§ 1 Abs. 2). Der Gutsbesitzer oder Fabrikherr kann nicht Ausgeber werden und so seine Arbeiter an sich fesseln. Auch zur Umwandlung bestehenden Eigentums in Heimstätten kann der Eigentümer sich nur an eine der gen. Körperschaften wenden. Ebenso kann die an sich zulässige Uebertragung der Rechte des Ausgebers an einer bestehenden Heimstätte nur auf eine der selbst ausgabeberechtigten juristischen Personen erfolgen (§ 4).

Begründet wird das Heimstätten-Verhältnis durch Vertrag zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter. Ihre Einigung bedarf der Eintragung im Grundbuche. Mit der Eintragung wird die Ausgabe wirksam; Eigentümer, Ausgeber und Grundstück unterstehen von ihr an den Vorschriften des Heimstättengesetzes (§ 4, 7). Für die Eintragung, die nur zur ausschließlich ersten Rangstelle erfolgen kann, gelten die Vorschriften über die Belastung eines Grundstücks mit dem Rechte eines Dritten entsprechend (§ 4 Satz 2). „Dies gilt für die materiell-rechtlichen und die Verfahrensvorschriften des Reichs- und des Landesrechts; es gilt für die Begründung, Aenderung und Aufhebung der Heimstätteneigenschaft ebenso wie für die Voraussetzungen, die Vornahme, die Wirkungen und die Löschung der sie betreffenden Eintragungen.“ (Begr.) Die Vorschriften gelten aber nur entsprechend, eine Belastung im Rechtssinne ist die Verleihung der Eigenschaft als Heimstätte an das Grundstück selbst nicht. Für die bestehenden Rangvorschriften (z. B. der Hypothekenbanken) ist dies besonders ausgesprochen (§ 5). Für die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstück bei der Ausgabe kommen noch die besonderen Vorschriften über den Eigentumsübergang (Beurkundung, Auflassung) in Betracht. Die Begründung einer Heimstätte ist kostenfrei (§ 36). Die Bindungen, die mit der Begründung der Heimstätteneigenschaft für das Grundstück entstehen, äußern sich nicht in gesetzlichen Verboten und Verfügungsbeschränkungen, deren Einhaltung bureaukratisch durch die Obrigkeit überwacht wird, sondern in den Mitwirkungs-(Genehmigungs-)befugnissen des Ausgebers bei zahlreichen Rechtsgeschäften und darin, daß ihm Vorkaufs- und Heimfallrecht zusteht. Nur für die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden in anderer als der Form von Tilgungsdarlehen oder über die Verschuldungsgrenze hinaus und für die Löschung der Heimstätteneigenschaft ist reichsrechtlich die Zustimmung der obersten Landesbehörde vorgesehen (§ 17 Abs. 2, §§ 18, 21). Allerdings kann die oberste Landesbehörde selbst in weiterem Umfang die Notwendigkeit behördlicher Genehmigung neben der Mitwirkung des Ausgebers anordnen (§ 22). Das Reichsgesetz stellt eben nur Grundsätze auf, seinen Rahmen können die Länder nach Bedürfnis, auch nach ihrem Aufsichtbedürfnis, frei ausfüllen. In der Summe der mit der Eintragung entstehenden Vorrechte und Beschränkungen besteht die Eigenschaft des Grundstücks als Heimstätte.

Dies sind in großen Umrissen die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes, dessen Ergänzung den obersten Landesbehörden überlassen ist (§ 30) und zu dessen Ausführung die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, an zweiter Stelle wiederum die obersten Landesbehörden Ausführungsvorschriften erlassen können (§ 31). Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes, insbesondere über die Handhabung

der Genehmigungsbefugnisse der Ausgeber können anderen Behörden als den Gerichten zur Entscheidung in einem besonderen Verfahren übertragen werden (§ 33). Die Beschaffung des zur Ausgabe an Heimstätter erforderlichen Grund und Bodens ist der Ausführung des Gesetzes überlassen. Das Gesetz sagt nur in § 28, daß zu diesem Zweck die Enteignung stattfinden kann, und zwar unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren, die für die Enteignung von Siedlungsland oder dem Bau- und Gartenland für Wohnungen gelten; an reichsrechtlichen Vorschriften kommen also das Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1429) und die Bauland-VO. v. 9. Dez. 1919 (RGBl. S. 1968) zur Anwendung. Bei der Ausgabe der Heimstätten sollen Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sowie Witwen der im Kriege Gefallenen, aber neben ihnen auch kinderreiche Familien vorzugsweise berücksichtigt werden (§ 2).

Die Beschränkung der Vorlage auf die Ausgestaltung der neuen Rechtsform hat bei denen Enttäuschung hervorgerufen, die eine sofortige Versorgung weitester Volkskreise mit Heimstätten, womöglich betriebsfertigen, erwarteten. Um eine solche Versorgung zu ermöglichen, wann und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die vorhandenen Mittel es zulassen, ist aber das Vorhandensein einer festen Rechtsform unerläßlich. Sie geschaffen zu haben, ist das Verdienst des Reichsheimstättengesetzes. Ihre praktische Brauchbarkeit wird die neue Form nunmehr zu erproben haben. Handhaben dazu bieten neben den Möglichkeiten, die das Reichssiedlungsgesetz und die Baulandverordnung gewähren, die reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbefugnisse in ausreichendem Umfang. Möge ihre Ausnutzung auf dem Wege der Heimstätten zum Wiederaufbau und zur Gesundung, sowie zur Vervollkommnung, ja, man darf sagen, zur Veredlung unseres Wirtschaftslebens beitragen. Als ein Schritt nach vorwärts und nach oben auf dieser Bahn ist das Gesetz erstrebt, entworfen und erlassen.

Ein halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Am 11. Juni 1870 erging das Gesetz des Nordd. Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Umgearbeitet im Reichsgesetz v. 19. Juni 1901 mit dessen Ergänzung in der Novelle v. 22. Mai 1910, gilt und blüht es noch heute. Es ist ein stolzes Stück neuerer deutscher Rechtsentwicklung, auf das wir am 11. Juni 1920 zurückblicken können, ein Stück trefflicher Arbeit von Wissenschaft und Praxis, ein erfolgreiches Mühen um brauchbare Rechtsformen für unsere geistige Produktion, die sich in den 50 Jahren, getragen vom deutschen Buchhandel, mächtig entfaltet hat.

Nur mit Wehmut kann man heute an die Zeiten des deutschen Aufschwungs denken, denen das Gesetz von 1870 seine Entstehung verdankt — der Sonnenschein dieser Zeiten liegt auch auf dem Gesetz. Es brachte die Erfüllung eines alten Wunsches des geistigen Deutschland, ein einheitliches Urheberrecht. Gerade in Deutschland hatte man früh die innere Berechtigung des Urheberrechtsgedankens erkannt. Seit dem 16. Jahrhundert wurde ein Schutz auch für nichtprivilegierte Werke gefordert und allmählich praktisch durchgesetzt. Carpzow, Thomasius, später Pütter u. a. haben nicht umsonst gearbeitet; offenbar früher als in England und Frankreich kämpfte sich der Gedanke bei uns durch, den später Kant, Fichte, Hegel, Schopenhauer u. a. ausbauten. Aber die Gesetzgebung war zersplittert. Preußen gab zwar im ALR. eine Regelung, und das preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 drang zu einer modern-brauchbaren Formulierung durch. Aber die halben Bemühungen des Deutschen Bundes, wenngleich auf das preuß. Gesetz von 1837 gestützt, vermochten eine Einheitlichkeit für Deutschland nicht herbeizuführen; in den 60er Jahren galten etwa 30 verschiedene Urhebergesetze in deutschen Landen. Längst hatte inzwischen England seine Autorgesetzgebung entfaltet, beginnend mit dem Gesetz der Königin Anna von 1709, über die Gesetze von 1833 und 1842 hin; auch Frankreich war auf Grund einer ziemlich unvollständigen Gesetzgebung, ausgehend von den Gesetzen von 1791 und 1793 über die Gesetze von 1805, 1806, 1844, 1854, 1866 durch seine freigehandhabte Judikatur zu einem einheitlichen Rechte gelangt. Für Deutschland brachte das erst das Gesetz von 1870 als eine der ersten Früchte der heraufsteigenden deutschen politischen Einheit. Auf der Grundlage des sog. Börsen-Vereins-Entwurfs von 1857, den Heydemann, Hinschius und v. Rönne gemeinsam ausgearbeitet hatten, verfaßte der Berliner Professor des deutschen Rechts Kühns einen Entwurf, der nach Vorberatung durch Sachverständige und nach dem allzufrühen Tode Kühns' durch Dambach umgearbeitet und vom Reichstage fast unverändert angenommen wurde. Gegenüber dem preuß. Ges. von 1837, auf dem das Ges. fußte, lag der Hauptfortschritt in der Vereinheitlichung des Rechts. Daneben war eine Anzahl von Einzelpunkten verbessert: das Zeitungsrecht und der Abdruck der amtlichen Emanationen war neugeregelt, die strafrechtlichen Vorschriften, die Entschädigung usw. waren geändert, die Eintragungsrolle für Anonyma eingeführt. Im übrigen hatte man aber im Gegensatz zum Auslande die Registrierung glücklich vermieden.

Das Gesetz, über das in höchster Instanz das Bundes-Ober-Handelsgericht wachte, hat sich als vortreffliche Grundlage der Weiterentwicklung erwiesen. Natürlich zeigten sich bald manche Lücken und Fragen. Neben der großen Konstruktionsfrage, ob reines Persönlichkeitsrecht oder immaterielles Güterrecht anzunehmen sei — worüber O. Gierke und Josef Kohler stritten, letzterer das geistige „Eigentum" des französischen Rechts spiritualisierend — war die bedeutsamste, niemals ganz zu lösende Frage die, wieweit der Schutz über den bloßen Wortlaut hinaus dem Inhalt der Schriftwerke zu gewähren sei. Das Gesetz hatte in dieser Richtung schon manches geleistet, besonders den Schutz gegen Uebersetzungen gewährt. Aber es hatte diesen doch noch von einem Vorbehalt abhängig gemacht. Hier setzte besonders die Arbeit Kohlers ein, der für die Berücksichtigung des imaginären Bildes, der inneren Form, scharf eintrat und sich dabei auf die französische und amerikanische Praxis stützen konnte. Weiterhin erschien der Ausbau des musikalischen Schutzes, das Verhältnis mehrerer Urheber usw. der Regelung bedürftig; das Verlagsrecht war noch nicht reichsrechtlich geordnet; die internationalen Beziehungen waren unvollkommen ausgebaut. Diese letzteren erwiesen sich als mächtig vorwärtsdrängen-



der Faktor. Man schloß zunächst Einzelverträge mit England, mit Frankreich und Belgien (1883, geändert 1907), mit Italien (1884 bzw. 1907), sehr ungünstig mit den Vereinigten Staaten (1892), ferner mit Oesterreich-Ungarn (1899). Vor allem aber kam es auf Veranlassung der Pariser association littéraire et artistique internationale zum Abschluß der Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886, unter Beteiligung des Deutschen Reichs, mit der Zusatzakte von 1896, neben der übrigens besondere Verträge möglich blieben.

Man mußte das deutsche Recht diesen Abmachungen anpassen. Dazu kam die Einführung des BGB. Infolgedessen erfolgte zugleich mit der Schaffung des Verlagsvertragsgesetzes die Neuredaktion des Gesetzes v. 19. Juni 1901 und damit ein großer Fortschritt. Die deutsche Praxis hatte, unähnlich der französischen und englischen, Bedenken getragen, die Lücken der Gesetzgebung mit einiger Gewaltsamkeit voll auszufüllen und das Recht in dem Grade selbständig weiterzuentwickeln, wie es an sich wünschenswert gewesen wäre. Sie hatte aber gemeinsam mit der Wissenschaft einer gesetzgeberischen Entfaltung in wertvollen Erkenntnissen vorgearbeitet. Es handelte sich vor allem um die Ausdehnung des Schutzes. Hier konnte das neue Gesetz das imaginäre Bild nicht in dem Umfange schützen, wie es Kohler wünschte. Aber man kam doch in Einzelpunkten dem Bedürfnis nach: Der Uebersetzungsschutz wurde von dem Vorbehalt unabhängig, es wurde Schutz gegen Rückübersetzung, Episierung, Tonwerks-Adaptierung usw. gewährt, immer unter Wahrung des Rechts auf die selbständige Schöpfung. Die Praxis kann unter Ablehnung einer restriktiven Interpretation aus diesen Einzelbestimmungen in maßvoller Weise einen Schutz des imaginären Bildes entwickeln, der freilich sorgfältig vermeiden muß, durch Unterschätzung der selbständigen Schöpfung den Fortschritt des Geisteslebens zu hemmen. Die äußere Form wird, ganz dem systematischen Aufbau des Gesetzes entsprechend, immer im Vordergrunde stehen müssen; der bloße Gedankenschutz muß dem literarischen Anstand überlassen bleiben; der innere Aufbau aber muß gegen wirklich unselbständige Kopisten geschützt werden. Weiter wurden 1901 die Befugnisse des Autors auf den öffentlichen Vortrag, auf andere als mechanische Vervielfältigung usw. ausgedehnt, das Recht an Sammelwerken, das Recht der Miturheber geregelt und das Persönlichkeitsrecht des Urhebers stark durch das Verbot von Aenderungen seitens des Verlegers betont sowie besonders durch das Verbot von Zwangsvollstreckungen in Urheberrecht oder Niederschrift ohne Willen des Autors. Von völliger Loslösbarkeit des Rechtes von der Person des Autors kann keine Rede sein, das vinculum spirituale, wie F. Dahn es nannte, bleibt dauernd bestehen. Neugeregelt wurde im Anschluß an die Berner Uebereinkunft auch das Zeitungsrecht, nicht ganz befriedigend; für kleinere wissenschaftliche und künstlerische Ausarbeitungen, welche nicht bloße Mitteilungen sind, wäre Abdrucksfreiheit mit Honorarzahlungspflicht, also eine einfach gestaltete Zwangslizenz, wünschenswert, wie überhaupt die Zwangslizenz noch ausbaufähig ist. Auch das Musikrecht wurde 1901 eingehend geregelt, man dehnte den Schutz gegen Aufführung über die dramatische Musik hinaus auf alle Musikwerke unter Beseitigung des Vorbehaltserfordernisses aus, gewährte den Schutz für die Melodie, ein Begriff, der nicht zu eng interpretiert werden darf, und regelte — nicht besonders glücklich — das Recht der musikalischen Aufführungen bei Volksfesten, in Vereinen usw. Als die Berner Uebereinkunft auf der Berliner Konferenz 1908 neuredigiert wurde, kam es ähnlich wie in England, wo damals die Copyright Act von 1911 entstand, bei uns zu der Novelle v. 22. Mai 1910; es war bei uns aber nur noch einiges nachzutragen: Die Reproduktion der Musikwerke durch mechanische Musikinstrumente wurde (unter Verwendung des Gedankens der Zwangslizenz im Industrie-Interesse) geregelt, und der Autor eines Schriftwerkes wurde gegen Verfilmung geschützt. Dagegen wurde 1910 wie schon 1901 die jetzt in die rev. Berner Konvention übergegangene fünfzigjährige Schutzfrist abermals abgelehnt.

Der Versailler Vertrag steht auf dem englisch-amerikanischen Standpunkt, daß während des Krieges die Verträge mit den alien enemies gelöst sind; die Zwangslizenzen, welche die uns feindlichen Staaten während des Krieges erteilt haben, bleiben in Kraft, im übrigen können die Verleger die alten Verlagsrechte innerhalb 6 Monaten nach Friedensschluß wieder in Kraft setzen, die Berner Uebereinkunft aber besteht nach dem Friedensschluß wieder.

So erklingt am Ende der 50jährigen Entwicklung ein greller Mißton. Aber unser Urheberrecht lebt als besonders entwicklungsfähiger und besonders wichtiger Teil unseres Rechtssystems in frischer Kraft fort. Die Praxis unserer Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, und unserer literarischen Sachverständigenkammern, die (zunächst als „Sachverständigenvereine“) 1870 aus dem preußischen Recht übernommen worden waren, bildet das Recht im Anschluß an eine rege Wissenschaft dauernd weiter, und zwar, wie mir scheint, mit steigender Selbständigkeit. Wem es vergönnt ist, an dieser Praxis mitzuarbeiten, weiß, wie glücklich gerade in den Sachverständigenkammern das Zusammenwirken von Autoren, Verlegern und Juristen sich zu gestalten vermag. Aber freilich wird auch gelegentliche legislative Fortbildung unseres Urheberrechts nicht ausbleiben. Dringend ist das nicht. Kommt es aber dazu, so wird man vor allem den musikalischen Fragen Aufmerksamkeit schenken müssen, wird die Kriminalistik im Urheberrecht noch weiter zurückzudrängen haben — denn es ist übel, wenn einem anständigen Verleger oder Autor wegen eines Mißgriffs immer gleich die Formen des Strafprozesses drohen, während man wissenschaftlich längst erkannt und gesetzgeberisch auch stark betätigt hat, daß es sich hier um eine Materie des Zivilrechts handelt. — Auch die Frage des fünfzigjährigen Schutzes wird im Anschluß an die Berner Konvention unvermeidlich wieder auftauchen; Laband hat ihn (DJZ. 1910 S. 223 ff.) mit guten Gründen bekämpft; der Wunsch, den deutschen Verleger und Autor nicht schlechter zu stellen als den Ausländer, spricht dagegen für die Verlängerung. Gibt man dem später einmal nach, so muß man jedenfalls weitgehende Zwangslizenzen einführen. Denn neben den Interessen des Autors und des Verlegers steht das Interesse der Allgemeinheit an den geistigen Gütern, das niemals vergessen werden darf. Freilich darf es auch niemals zur übermäßigen Einschränkung oder gar Beseitigung des Schutzes führen. Die Erfahrung aller Kulturvölker seit nun fast 200 Jahren hat gezeigt, daß ein maßvoller, gut funktionierender Autorschutz der Allgemeinheit schließlich doch zu-

statten kommt, und daß ohne Schutz des „geistigen Eigentums" die Initiative der Verleger und zum guten Teil auch der Autoren erlöschen und damit unser Geistesleben zugrunde gehen müßte. Kapitalistischer Ausschreitung kann und muß man trotzdem Grenzen ziehen; es handelt sich darum, die Arbeit sachgemäß zu schützen, die Arbeit des Autors, aber auch die des Verlegers. Im Reichstag wurde 1870 von radikaler Seite das ganze Urheberrecht im Interesse der Freiheit verdammt; die Argumente gegen das Urheberrecht, welche man heute etwa gelegentlich hört, sind also nicht neu und damals schon widerlegt. Die Druck- und Papiernot der heutigen Zeit zeigt die Gefahren einer Unterbindung der Verlegerinitiative jedem Sehenden; sie lasten jetzt namentlich auch auf den Autoren, die dadurch leicht in besondere Abhängigkeit von den Verlegern geraten. Die Beseitigung des Urheberrechts wäre aber die schlimmste Unterbindung der Verlegertätigkeit. Wir müssen unser Geistesleben stärken als das letzte, was wir haben. Wir müssen zugleich unsere geistige Produktion als Ausfuhrartikel erhalten. Nicht nur wegen der Valuta: das deutsche Buch muß die vornehmste Form der Hebung des deutschen Ansehens im Ausland sein. Daß sie es sein kann, dazu wird unser literarisches Urheberrecht das Seinige beitragen.

Der neue Besitzsteuergesetzentwurf.

Vom Regierungsrat Dr. Zarden, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Am 3. März 1919 ist der Nat.-Vers. der Entwurf eines neuen Besitzsteuergesetzes zugegangen. Die Besitzsteuer soll gleichsam den Schlußstein des Baues der letzthin geschaffenen Reichssteuern, der Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftssteuer, bilden. Außerdem soll sie eine Kontrollsteuer für die richtige Veranlagung dieser Steuern insofern sein, als die Vergleichung der Vermögensstände am Anfang und Ende eines Veranlagungszeitraums wichtige Anhaltspunkte dafür bietet, ob innerhalb desselben insbesondere die Einkommensteuer richtig veranlagt ist.

Der neue BesStGesEntwurf ist an die Stelle des ErgänzungssteuergesEntw. getreten, den die Reichsregierung Anfang Januar dem Reichsrat vorgelegt hat und der bald darauf in der Presse veröffentlicht worden ist. Ueber diesen Entw. ist der dem neuen Entw. beigefügten Begr. folgendes zu entnehmen:

Der Ergänzungssteuerentwurf zerfiel in zwei Steuern, die die Einkommensteuer ergänzen sollten. Die eine Steuer sollte auf das nicht verbrauchte Einkommen (Ersparnis), die zweite auf den außerordentlichen Verbrauch (Aufwand) gelegt werden. Letztere sollte in dem Unterschied zwischen den gesamten Einnahmen und dem ordentlichen Verbrauch bestehen. Als ord. Verbrauch sollten 15 000 M. zuzüglich 10 v. H. des Einkommens und zuzüglich der zu zahlenden Einkommensteuer gelten; für den ersten Haushaltsangehörigen sollten noch 5000 und für jeden weiteren Haushaltungsangehörigen weitere je 2500 M. hinzugerechnet werden; dem ordentl. Verbrauch sollten ferner eine Reihe weiterer, im Entw. besonders aufgeführter Ausgaben (z. B. für Unterstützung mittelloser Angehöriger, für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke usw.) zugerechnet werden. Die Steuer sollte betragen vom

		nicht verbrauchten Einkommen	außerordentlichen Verbrauch
für die ersten	10 000 M.	1 v. H.	3 v. H.
„ „ nächsten	20 000 „	2 „	6 „
„ „ „	30 000 „	3 „	9 „
„ „ „	40 000 „	4 „	12 „
„ „ „	50 000 „	5 „	15 „
„ „ „	50 000 „	6 „	18 „
„ „ „	100 000 „	7 „	21 „
„ „ „	100 000 „	8 „	24 „
„ „ „	100 000 „	9 „	27 „
„ „ weiteren Beträge		10 „	30 „

Der dieser Besteuerung zugrunde liegende Gedanke war der: Die Einkommensteuer ist eine Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auf die bei so hohen Sätzen wie den jetzigen besonders Bedacht genommen werden muß. Faktoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die Höhe des Einkommens und des Verbrauchs. Dem ersteren Faktor ist durch den Tarif genügend Rechnung getragen, der zweite ist bisher durch Existenzminimum und Ehefrau- und Kinderprivileg berücksichtigt. Aus fiskalischen Gründen können jedoch diese Privilegien nicht soweit ausgedehnt werden, wie es an sich wünschenswert wäre. Denn wenn man berechnet, daß durch die Freilassung von 1000 M. für jeden selbständigen Steuerpflichtigen oder für einen Haushaltsvorstand und von 500 M. für jeden Haushaltsangehörigen bei Zugrundelegung von etwa 12 000 000 Personen der 1. und 30 000 000 Personen der 2. Kategorie dem Fiskus etwa 27 Milliarden M. steuerbares Einkommen entgehen, so wird man verstehen, daß angesichts des hohen Betrages, der gerade aus der Einkommensteuer herausgeschlagen werden muß, eine Beschränkung der freizulassenden Beträge geboten ist. So können denn innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer die Steuerprivilegien eigentlich nur bei den kleinen Einkommen im erforderlichen Maße auswirken, während bei den mittleren der Umstand, daß auf ein Einkommen mehrere Personen angewiesen sind, nicht genügend berücksichtigt werden kann. Hier sollte die Steuer vom außerordentlichen Verbrauch einsetzen, die die kleinen Einkommen ganz freilassen und erst bei den mittleren Einkommen beginnen sollte. Bei letzteren sollte sie verhältnismäßig niedrig sein, bei den großen und größten Einkommen erheblich steigen, da bei diesen nach Abzug der Ausgaben mehr oder minder lebensnotwendiger Natur immer noch ein solcher Betrag für anderweitige Ausgaben übrigbleibt, daß daraus ohne weiteres auf eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschlossen werden kann. Damit ist man bei dem springenden Punkte angelangt. Nicht die tatsächliche Ersparnis, die wohl ein, aber nicht der alleinige Faktor der Leistungsfähigkeit ist, sondern die Ersparnismöglichkeit ist das Kriterium, auf das abgestellt werden muß. Tatsächlich muß es auch ohne weiteres einleuchten, daß es nicht gerechtfertigt ist, z. B. von zwei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die in der gleichen Stadt, in den gleichen Verhältnissen und sozialen Stellung leben und je 100 000 Einkommen beziehen, den einen deshalb zu einer Sondersteuer heranzuziehen, weil er aus seinem Einkommen 20 000 M. gespart hat, den andern dagegen, der nichts erpart hat, freizulassen. Das würde, wie auch bei den früheren Verhandlungen im Reichstag ausgesprochen ist, grundsätzlich eine Begünstigung der Verschwendung bedeuten. Die Regierung hatte daher

umgekehrt, von der Erwägung ausgehend, daß der Sparsinn im Volk wieder gekräftigt werden müsse, die Steuer vom nicht verbrauchten Einkommen nur ein Drittel so hoch gesetzt wie die vom Verbrauch.

Nach der Begründung zum neuen BesStGesEntw. sind es nicht die gegen die Vorlage erhobenen Angriffe gewesen, die die Regierung zur Zurückziehung des Ergänzungssteuerentw. veranlaßt haben. Es soll nicht geleugnet werden, daß er in manchen Bestimmungen verbesserungsbedürftig war. Das schließt aber nicht aus, daß der Gedanke, die Einkommensteuer durch eine erhöhte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach der Seite des Verbrauchs hin zu verfeinern, richtig war. Die dagegen erhobenen Einwände haben zum Teil auf völliger Unkenntnis des Entw. beruht. Die Regierung hat nach den Ausführungen in der Begr. zum BesStGes. den Ergänzungssteuerentw. wesentlich deshalb zurückgezogen, weil Anfang des Jahres die Geldentwertung stark vorgeschritten ist, und deren Rückwirkung auf das wirtschaftliche Leben und auf die Lebensführung jedes einzelnen einstweilen nicht abzusehen ist, so daß es gegenwärtig unmöglich ist, einen einigermaßen zuverlässigen Faktor dafür zu finden, was als ordentlicher Verbrauch anzusehen und zum außerordentlichen Verbrauch zu rechnen ist.

Aus finanziellen Gründen konnte jedoch nicht der Ergänzungssteuerentw. zurückgezogen und gleichzeitig das BesStGes. aufgehoben werden. Die Regierung sah sich daher genötigt, den Gedanken der geltenden Besitzsteuer nach dem BesStGes. v. 3. Juli 1913, nämlich die Besteuerung des Vermögenszuwachses, wieder aufzunehmen und ihn den durch die neue Steuergesetzgebung verursachten Aenderungen anzupassen. Der neue Entw. hält somit grundsätzlich an der Besteuerung des Zuwachses von drei zu drei Jahren fest. Die wesentlichen Aenderungen gegenüber dem geltenden BesStGes. sind:

Das geltende BesStGes. geht als Anfangsvermögen vom Wehrbeitragsvermögen aus; selbst wenn innerhalb des einzelnen Veranlagungszeitraums ein Zuwachs entstanden ist, kann eine Besitzsteuer so lange nicht zur Erhebung kommen, als nicht das Wehrbeitragsvermögen überschritten wird. Da nun demnächst alle Vermögen durch das Notopfer belastet werden, so wird in der überwiegenden Zahl aller Fälle das Vermögen auf absehbare Zeit hinter dem Vermögensstande v. 31. Dez. 1913 zurückbleiben. Nach § 13 des neuen Entw. wird daher das zum Notopfer zugrunde gelegte Vermögen nach Abzug des Reichsnotopfers als Anfangsvermögen eingesetzt.

Das geltende BesStGes. besteuert auch den aus Erbfällen herrührenden Vermögenszuwachs. Das war möglich, da es, abgesehen von den Hansestädten und Elsaß-Lothringen, eine Deszendenten-Erbschaftssteuer bisher nicht gab. Nachdem aber durch das ErbschStGes. v. 10. Sept. 1919 die Besteuerung aller Erbfälle einschl. der der Deszendenten und Ehegatten eingeführt ist, und zwar mit Sätzen, die eine weitere Besteuerung solcher Erbfälle unter keinen Umständen mehr zulassen, mußten alle Anfälle im Sinne des ErbschStGes. (Erbschaften und Schenkungen) freigelassen werden.

Die Steuersätze sind gegenüber den in dem geltenden BesStGes. wesentlich erhöht. Sie entsprechen denen, die nach dem Ergänzungssteuerentw. vom nichtverbrauchten Einkommen erhoben werden sollten (s. oben). An der Bestimmung des geltenden BesStGes., daß die Besitzsteuer nur erhoben werden soll, wenn das Endvermögen den Gesamtwert von 20 000 M. übersteigt, ist festgehalten, dagegen die steuerfreie Zuwachsgrenze von 10 000 auf 5000 M. herabgesetzt worden.

Was als Vermögen anzusehen ist, ist im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden BesStGes. geregelt worden. Abweichend von letzterem, ist jedoch in Zukunft der Zuwachs an ausländischem Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig; dem Notopfer unterliegt bekanntlich das ausländische Grund- und Betriebsvermögen ebenfalls. Zum Kapitalvermögen gehören, abweichend von dem geltenden BesStGes., die nach dem 31. Dez. 1919 entgeltlich erworbenen Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteinen, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände, Sammlungen aller Art, da es sonst der Steuerpflichtige in der Hand haben würde, die Besitzsteuer durch Umwandlung von steuerbarem in nichtsteuerbares Vermögen zu entziehen.

An dem Grundsatz des geltenden BesStGes., daß bei Grundstücken an Stelle des gemeinen Wertes auf Antrag die Gestehungkosten zugrunde gelegt werden können, ist festgehalten. Er ist auch auf die zum Betriebsvermögen gehörigen Anlagen und sonstigen Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum dauernden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, ausgedehnt worden. Es hängt dies damit zusammen, daß heute bei allen Vermögensgruppen Vermögenszuwachse eingetreten sind, die zum Teil nur eine Folge der Geldentwertung und daher fiktiv sind. Es ist erwogen worden, die Vorschriften über die Gestehungskosten auch auf Wertpapiere, wenigstens insoweit, als es sich um Anlagewerte handelt, auszudehnen; davon ist aber einstweilen abgesehen, weil sich bis zu dem ersten Zeitpunkt, an dem die Erhebung der BesSt. erstmals in Frage kommt, nämlich dem 1. April 1923, die Entwicklung der Dinge noch nicht übersehen läßt. Die Regierung hat jedoch in der Begründung wie im Reichsrat erklärt, daß sie gegebenenfalls später besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werde.

Neu ist die Vorschrift, daß, wenn ein Steuerpflichtiger vor Ablauf eines Veranlagungszeitraums aus der Steuerpflicht ausscheidet, die letzte Veranlagung der BesSt. auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Steuerpflicht erfolgt; das entspricht § 12 KrStGes. v. 21. Juni 1916.

Vermögenszuwachse, die dadurch eintreten, daß die Rentenlast eines Rentenverpflichteten innerhalb eines Veranlagungszeitraums fortfällt, bleiben steuerfrei.

Der Entwurf enthält schließlich noch in den Uebergangsvorschriften eine Bestimmung dahin, daß die Feststellung des in der Zeit v. 1. Jan. 1917 bis 31. Dez. 1919 entstandenen Vermögenszuwachses noch nach den Vorschriften des geltenden BesStGes. erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß abgezogen werden der innerhalb dieses Zeitraums entstandene Vermögenszuwachs, der bereits von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs nach dem Gesetze v. 10. Sept. 1919 erfaßt ist, und ferner der um die Erbschaftssteuer gekürzte Betrag einer in dem gen. Zeitraum angefallenen Erbschaft oder Schenkung, der dem ErbschStGes. v. 10. Sept. 1919 unterlegen hat. Ferner soll die hiernach zu entrichtende BesSt. von dem für das Notopfer zugrunde gelegten Vermögen abgezogen werden dürfen. Endlich soll zur Vermeidung beabsichtigter Steuerhinterziehungen in

das Gesetz über das Reichsnotopfer eine Vorschrift aufgenommen werden, daß bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer deutsche Goldmünzen mit dem Metallwert zu bewerten sind.

Der Entwurf ist von der Nat.-Vers. sofort nach der 1. Lesung dem 10. Ausschuß überwiesen, der mit der Beratung am 10. März begonnen hat. Diese Beratungen sind durch die politischen Ereignisse unterbrochen worden. Der Ausschuß hat seine Beratungen erst am 15. April wieder aufgenommen und sich in Uebereinstimmung mit dem Aeltestenausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß es wegen der bevorstehenden Schließung der Nat.-Vers. nicht mehr möglich sei, die Beratung des BesStEntw. zu Ende zu führen, daß dies auch deshalb nicht zwingend sei, weil die erste Veranlagung nach dem Entwurf erst zum 1. April 1923 in Frage gekommen wäre, daß aber mit dem Erlaß der sich auf die nach den Vorschriften des alten BesStGes. demnächst vorzunehmenden Veranlagung beziehenden Vorschriften nicht mehr gewartet werden könne. Der Ausschuß hat demgemäß der Nat.-Vers. den Entw. eines Gesetzes über die Veranlagung der Besitzsteuer zum 31. Dez. 1919 vorgeschlagen, wonach der in der Zeit v. 1. Jan. 1917 bis 31. Dez. 1919 entstandene Zuwachs, der schon der Reichsabgabe vom Vermögenszuwachs oder der Erbschaftssteuer nach den Gesetzen v. 10. Sept. 1919 unterlegen hat, nicht mehr besitzsteuerpflichtig ist, und wonach die Besitzsteuer vom notopferpflichtigen Vermögen abzuziehen ist; ferner soll in das Gesetz über das Reichsnotopfer als § 20a eine Vorschrift eingestellt werden, daß deutsche Gold- und Silbermünzen mit dem Metallwert einzusetzen sind; endlich soll im Falle des § 36 Notopferges. beim Erlöschen der Forderung die Bildung einer Eigentümerhypothek ausgeschlossen sein (Nr. 2689 der Drucks. der Nat.-Vers.). Die Nat.-Vers. hat diesen Entw., der mit Wirkung v. 31. Dez. 1919 ab in Kraft tritt, in ihrer Sitzung v. 21. April 1920 angenommen. Ueber den BesStGEntw. selbst wird also erst der neue Reichstag entscheiden.

Juristische Rundschau.

Am 6. April 1920 haben die Franzosen den Maingau besetzt. Am 17. Mai haben sie ihn wieder geräumt. Der formelle Grund war in der Minderung der deutschen Truppen im Ruhrgebiete gegeben. Man hatte vorher schon gewußt, daß die Mitglieder der Entente ihrem Genossen diese Brücke bauen würden. Es bleibt aber trotz dieser Form die Tatsache bestehen, daß der Versuch Frankreichs, seine Besetzung Deutschlands auszudehnen, gescheitert ist. Noch ist aber eine grundsätzliche Zurückweisung in die Schranken des Friedensvertrages nicht gefolgt. Noch stehen wir immer wieder vor der Gefahr des erneuten Einbruchs in das freie Gebiet Deutschlands. Sie liegt zum einen Teil in dem fortdauernden Siegesrausche und Rachegelüste Frankreichs. Zum andern in der Schwäche und Zerklüftung Deutschlands. Im Gebiet des internationalen Rechts ist die Macht immer noch die notwendige Voraussetzung jenes. Die Einigkeit, die sich im Innern zeigt, wird nach außen als Stärke erscheinen. Dann werden wir vor Verletzungen des Völkerrechts bewahrt bleiben.

Während der Besetzung Frankfurts durch die Franzosen wurden der Polizeipräsident und der Stadverordnetenvorsteher zu einer Geldbuße von je 10000 M. verurteilt. Ihre Amtsführung war nicht im Sinne der Gewalthaber. Der Polizeipräsident sollte dafür bestraft werden, daß nicht alle Waffen abgeliefert wurden. Der Stadtverordnetenvorsteher sollte dafür einstehen, daß die Versammlung eine Resolution gegen den Einmarsch der Franzosen faßte. Sofort erschien in den Frankfurter Blättern ein Aufruf an die Einwohner, durch freiwillige Beiträge diese Summen aufzubringen. Darin liegt der Protest der Bürgerschaft gegen die willkürliche Bestrafung der führenden Männer. Sie leiden für die Erfüllung ihrer Pflicht. Zugleich aber wird damit ausgedrückt, daß solche Folgen feindlicher Gewalt von der Allgemeinheit zu tragen sind. Der einzelne wird getroffen, die Gesamtheit ist gemeint. Daraus folgt, daß solche Geldbußen im Amte der Gemeinde und des Staates von diesen zu tragen sind. Die städtische Militärkommission fordert die Einwohner auf, Sachschäden, die sie durch die Besatzung erlitten, alsbald anzumelden. Ob Frankreich Ersatz leisten wird, ist recht zweifelhaft. Auch hier wird die Gemeinschaft aller einzutreten haben. Mitten im Frieden bleiben immer noch Kriegsschäden.

Die Schweiz hat in der Volksabstimmung v. 16. Mai 1920 den Beitritt zum Völkerbund endgültig vollzogen. Die deutschen Kantone waren dagegen, die welschen mit großer Mehrheit dafür. Das gab den Ausschlag. Das Nein der deutschen Bevölkerung gilt sicher nicht dem Gedanken des Völkerbundes, sondern nur der jetzigen Verkörperung desselben. Das Ja der französischen und italienischen Teile ist hier Bekenntnis zur Entente und ein Verlangen des Anschlusses an diese. Und doch kann im Laufe der Geschichte die Folge leicht eine andere sein. Die Mitgliedschaft der Schweiz kann sehr wohl eine Stärkung des Völkerbundes bedeuten. Das führt notwendig eine Schwächung der Entente mit sich. Deutschland hatte an den Völkerbund eine Protestnote gegen Belgien wegen des Abstimmungsverfahrens in Eupen und Malmedy gerichtet. Er erklärte sich nicht für befugt, einzugreifen. Erst nach Ablauf eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten der Verträge könne die Abstimmung geprüft werden. Das mag sich vielleicht nach dem Texte des Friedensvertrages rechtfertigen lassen. Von dem Wirken des Völkerbundes für die Gerechtigkeit im Völkerverkehr merkt man noch wenig. Die Antwort klingt mehr als eine Entschuldigung, daß er existiere, gegenüber den Siegern.

Die Auslieferung des Deutschen Kaisers an die Entente kann als erledigt betrachtet werden. Wie das Satyrspiel nach dem Drama mutet eine Umfrage an, die eine amerikanische Wochenschrift, „The literary digest“, bei amerikanischen Richtern veranstaltete. Sie veröffentlicht einen Teil der bei ihr eingegangenen Antworten. Die europäische Presse druckt wieder Auszüge daraus ab. Nicht weniger als 328 Aussprüche sollen vorliegen. Davon sind nur 27 gegen eine Verurteilung. Dagegen etwa 106 für den Tod, 137 für Verbannung und 58 für Freiheits- oder andere Strafen. Nur von einem Richter verlautet, daß er ein Urteil abzugeben ablehnte, da er stets den Angeschuldigten vorher zu hören pflege. Man wird zwar zu Ehren der amerikanischen Juristen annehmen dürfen, daß sie in ihrem Amt an dem gleichen Grundsatz festhalten. Sie würden das auch in einem Strafverfahren gegen den Deutschen Kaiser. Sie haben wohl selbst ihre

Ausführungen in dem Bewußtsein gemacht, daß sie keine ernstlichen Folgen haben. Sie dachten an die Stimmung ihrer Landsleute, aus deren Seele heraus das ganze Frage- und Antwortspiel zu erklären ist. Es ist aber doch bedenklich, daß sich in einem Kulturstaat die Richter dazu hergeben. Den Namen des Richters Vincent von West-Virginia, dessen Ablehnung vorteilhaft von der Art seiner Kollegen absticht, soll man sich merken.

Am 7. Mai 1920 kam es im bayerischen Landtage infolge einer Interpellation zu einer Debatte über die **Abfindung des bayerischen Königshauses.** Der Vertreter der Regierung gab einen Bericht über die Sach- und Rechtslage. Sie wurde als in Bayern eigenartig bezeichnet. Dabei betont, daß man sich nicht nur auf den Rechtsstandpunkt stellen dürfe. Man müßte Entgegenkommen zeigen. Das um so mehr, da das Haus Wittelsbach unbestreitbar Verdienste um den Staat sich erworben habe. Das führte natürlich zu schroffer Ablehnung bei der radikalen Gruppe. Auch von bürgerlicher Seite wurde eine Entschädigung für den Verlust des Herrscheramtes für unstatthaft erklärt. Das ist zweifellos juristisch richtig. Das Recht der Revolution kennt keine solche Abfindung. Aber das ist doch offenbar gar nicht der Standpunkt der Regierung. Es handelt sich um die rein vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Es ist ungeheuer schwer, in diesen Fragen, die auf Jahrhunderte zurückblicken, das haarscharf dem Gesetz Entsprechende zu finden. Hier muß man sich verständigen. Hier ist es die vornehme Pflicht des Siegers, dem Besiegten gerecht zu werden und ihn nicht vom Geiste der Rache, sondern dem der Versöhnung zu behandeln. Was Deutschland von seinen Besiegern fordert, dieselbe Gesinnung müssen dem früheren Monarchen gegenüber die heutigen Inhaber der Staatsgewalt zeigen.

In der Nat.-Vers. hat der Reichsjustizminister den **Begriff der Staatsnotwehr** verteidigt. Er war nicht von ihm zuerst aufgestellt, wenn auch der von ihm herangezogene Zaberner Fall mit ihm wohl nichts gemein hat. Man steht vor einem Gedanken, der nur in einer Zeit der Revolution möglich werden konnte. Durch den Hochverrat und die dabei versuchte gewaltsame Aenderung der Verfassung ist der Staat in seiner derzeitigen Gestalt der Angegriffene. Er verteidigt sich. Das sind die Gegenmaßnahmen der Regierung. Sie sind die Notwehr des Staates. Aber Notwehr liegt auch vor, wenn ein rechtswidriger Angriff von einem Dritten abgewehrt wird. Dabei denkt man zumeist an einen Menschen. Aber auch einer juristischen Person kann er drohen. Auch der Staat kann der Angegriffene sein. Und wer zu dessen Verteidigung, zur Abwehr des gegen seinen verfassungsmäßigen Bestand gerichteten Vorstoß, zu sonst nicht erlaubten Mitteln greift, muß nicht nur von den regierenden Faktoren als in Notwehr handelnd betrachtet werden, sondern auch von den Gerichten. Jedenfalls verdient die Frage eine ruhige Prüfung[1]).

Der Nationalversammlung liegt der Entwurf eines Gesetzes „über die steuerliche Behandlung der im **Reichsausgleichgesetze** und im **Enteignungsgesetze** geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten" vor. Der Grundgedanke wird sicher nicht auf Widerspruch stoßen. Deutsche Schuldner müssen nach dem Friedensvertrag ihre Verpflichtungen gegenüber den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten in ausländischer Währung erfüllen. Das wäre ruinös. Daher brauchen sie aus ihren Mitteln nur das aufzubringen, was ihnen bei Kriegsbeginn obgelegen hätte. Den Mehraufwand legt das Reich zu. Es muß auch all denen, denen es in Erfüllung des Friedensvertrags für die Wiedergutmachung bestimmte Gegenstände enteignet, die angemessene Vergütung leisten. Nun braucht es die Mittel dazu. Daher besteuert es die Valutagewinne der deutschen Gläubiger, deren Anspruch an Angehörige des feindlichen Auslandes in dessen Währung beglichen werden. Das ist das Korrelat zu Hilfe, die das Reich den Schuldnern gewährt. Die gleiche Steuer soll aber auch die Entschädigungsforderungen Deutscher treffen, die diesen auf Grund des Friedensvertrages gegenüber dem Reiche zustehen. Auch hier, so wird gesagt, zeigten sich Valutagewinne. Das trifft nicht zu. Denn hier ist die Forderung nicht schon zur Friedenszeit vorhanden gewesen. Sie entstand auch durch den Krieg und dessen Folgen. Sie soll dem Ersatz des Verlustes dienen. Dieser verlangt aber den vollen Betrag, der jetzt festgesetzt wird. Hier wird aus der Durchführung eines formalen Prinzips eine materielle Unbilligkeit erwachsen.

Das **neue Postgesetz** brachte wieder eine Verdoppelung der Gebühren. Die Ursache liegt in dem Steigen der Gehälter und Löhne. Derselbe Vorgang wie überall im wirtschaftlichen Leben. Er zwingt die beteiligten Kreise zu Ersparnissen. Man wird von schriftlichen Mitteilungen absehen. Die Rechtsanwälte telephonieren in den Städten die Nachrichten an ihre Klienten. Auch von den Terminen. Das ist keine Vernachlässigung ihrer Pflichten. Auch wenn die Partei den Termin versäumt, ist der Rechtsanwalt nicht haftbar. Aber sollte nicht auch bei den Reichsbehörden der gleiche Gedanke möglich sein? Ließen sich nicht, ehe man zu Erhöhungen der Porti griff, durch Vereinfachungen des Betriebes und durch Intensität der Arbeit Ersparungen erzielen? Von einer Seite muß doch der Anfang gemacht werden, auf anderem Wege als durch einfaches Nachgeben gegenüber den Forderungen der Angestellten und Arbeiter und fortschreitenden Erhöhung der Preise zur Wiederabwälzung aus dem Dilemma herauszukommen.

Am 10. Mai fand in der Nationalversammlung eine **peinliche Szene** statt. Auf der einen Seite ein hochverehrter **Veteran der deutschen Hochschullehrer**, auf der andern Seite der **Reichsjustizminister**. Wer die Stenogramme liest, kann nur mit schmerzlichem Bedauern sehen, wohin der politische Streit die Geister der Besten führt. Die Wendung **Bluncks**, das Zitat des unseligen Königs Ernst August von Hannover — ich wiederhole es nicht, um es nicht zu verbreiten — ging weit über das erlaubte Maß hinaus. Auch und erst recht dann, wenn er es nicht wörtlich wiedergab, sondern nur darauf neugierig machte. Gewiß, der Minister war angegriffen und gereizt. Kahl hatte eine scharfe Sprache geführt und die Debatte persönlich gewendet. Die Münze, mit der Blunck zurückzahlte, war aber ungleich. Vielleicht irrt man nicht, wenn man annimmt, daß er selbst am meisten den Vorfall bedauert. Die Zeitungen schlachteten sofort den Zweikampf aus. Ein solches Stück Sensation darf nicht versäumt

[1]) Vgl. den Aufsatz von v. Campe, S. 486 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

werden. Je nach der Parteirichtung wurde der eine oder der andere bekämpft oder gepriesen. Es wäre besser, wenn alle zusammenwirkten, solche Vorgänge auszugleichen. Eine Entgleisung des Ministers hat stattgefunden. Dann helfe man, daß der Wagen wieder ins Geleis kommt. Ueber den Kreis der beiden Beteiligten vollends darf man den Streit nicht hinaustragen. Die Rechtsanwälte sollen sich nicht durch den Angriff auf ihren Berufsgenossen und die Vergleichung seiner Parlamentsrede mit dem Plaidoyer eines schlechten Winkeladvokaten persönlich irritieren lassen durch Kahl, aber auch die Professoren sich nicht durch Blunck gekränkt fühlen. Es ist immer vom Uebel gewesen, wenn aus solch persönlichem Angriffe prinzipielle Fragen ganzer Berufsstände wurden. Dann schlagen bald die Flammen weiter als die Fackelträger ahnen. Wir haben aber alles Interesse, solche Brände zu verhüten. Alle Kraft und alles Denken gehört dem Vaterlande und seiner Rettung vor dem drohenden Untergang.

In Halle fand im April eine mehrtägige Besprechung von Vertretern der Juristischen Fakultäten der deutschen Hochschulen statt. Man beriet über die Reform des Rechtsunterrichtes. Von den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Beschlüssen sind zwei besonders bemerkenswert. Eine Zurückdrängung des historischen Unterrichts wurde abgelehnt. Dagegen wurde eine größere Berücksichtigung der Volkswirtschaftslehre gefordert. Die Lehrer dieser Disziplin sollen an den Staatsprüfungen teilnehmen. Das bedeutet die Aufrechterhaltung des bisherigen Erkennens des Rechtes als eines nur geschichtlich zu erklärenden Teiles der menschlichen Kultur und zugleich das neue Verlangen des Verstehenlernens aus der Gegenwart und ihrer wirtschaftlichen Lage. Beide Gesichtspunkte haben ihre Berechtigung. Genau genommen gehören sie zusammen. Auch die Geschichte des Rechts geht Hand in Hand mit der Geschichte der Volks- und Privatwirtschaft. Aber werden beide Aufgaben in gleicher Weise von den Studierenden erfüllt werden können? Verträgt die jetzt die Hörsäle füllende Jugend eine Mehrbelastung? Ich glaube kaum. Gelingt es den Lehrern, trotz des Betonens der wirtschaftlichen Seite die geschichtliche Würdigung zu erhalten, läßt sich die Verkürzung des Stoffes beider Spezialgebiete im Wege der Verschmelzung erreichen, gibt der Dozent des Zivil- und Handelsrechtes zugleich dessen Geschichte und seine wirtschaftlichen Aufgaben, so haben unsere Universitäten Großes geleistet.

Der Bund deutscher Referendare hat in einer Eingabe an die Nationalversammlung eine Ergänzung der Besoldungsreform zur Fürsorge für die Referendare beantragt. Diese sollen künftig besoldet werden. Ob dies finanziell überhaupt zu leisten ist, wissen wir nicht. Wir sind gewohnt, dem Reiche Lasten über Lasten aufzubürden, ohne uns den Kopf über die Zahlungsmöglichkeit zu zerbrechen. Aber im vorliegenden Falle muß die Vorfrage gestellt werden, ob ein Verhältnis vorliegt, in dem nach unserer wirtschaftlichen Auffassung eine Entlohnung am Platze ist. Die Referendarzeit ist ein Stück der Ausbildung des jungen Juristen. Sie bildet mit den Universitätsjahren ein einheitliches Ganzes. Stets ist der Jünger der Rechte ein Lernender. Er ist es im selben Sinne wie der Mediziner nach dem Physikum in der klinischen Ausbildung. Daraus folgt freilich, daß der Staat den Referendar nicht zur Ersparnis von Schreibkräften oder für ähnliche Arbeiten benutzen darf. Er darf dessen Zeit nur zu seinem eigenen Besten verwenden. Aber Zahlung hätte er nur dann zu geben, wenn er im besonderen Falle mehr und anderes beansprucht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Statistik des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes in Baden. Nach dem JMBl. „für Baden" beträgt die Zahl der voranschlagmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte im Justizdienst 500, in der inneren Verwaltung 156; im Justizdienste hat sie sich um 11 erhöht. Voranschlagmäßige Stellen für Gerichtsassessoren sind 23, für Regierungsassessoren 34 vorhanden. Gerichtsassessoren wurden Anfang 1920 52 gezählt gegen 81 i. J. 1919, 101 i. J. 1918 und 179 i. J. 1914. Die Abnahme ist also sehr bedeutend. Auch die Zahl der Regierungsassessoren ist seit 1914 von 57 auf 17 zurückgegangen. Rechtspraktikanten waren im Vorbereitungsdienste Anfang 1920 130 gegen 114 i. J. 1919, 165 i. J. 1914 und 356 i. J. 1907. Die Zunahme im letzten Jahre ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß 16 elsaß-lothringische Referendare übernommen sind. Die Zahl der badischen Studierenden der Rechte ist im starken Steigen, so daß ein Mangel an Nachwuchs nicht eintreten wird. Im SH. 1919 wurden 454 Studierende gezählt gegen 381 im SH. 1918 und 286 im SH. 1914.

Beschäftigung der Gerichtsassessoren in Preußen. Bei dem jetzigen Mangel an verfügbaren Gerichtsassessoren sei auf eine Zusammenstellung hingewiesen, die der Justizminister bereits in der zweiten Hälfte des Dezember der Landesversammlung nach dem Stande vom 1. Okt. vorgelegt hat. Aus ihr ergibt sich, daß von 2920 überhaupt vorhandenen Gerichtsassessoren im Justizdienst 1128, also 38,6%, entgeltlich und nur 156 oder 5,4% unentgeltlich beschäftigt waren. Nicht weniger als 1636 GAss. oder 56,0% der Gesamtzahl waren beurlaubt, darunter 1032 zum Dienste beim Reiche, beim Staat oder bei öffentlichen Verbänden, 77 zur Rechtsanwaltschaft, 138 zur Fortbildung und 389 aus sonstigen Gründen. Es sei darauf hingewiesen, daß die ebenfalls am 1. Okt. v. J. abgeschlossene Liste des Terminkalenders die Zahl der GAss. auf 3050 angibt (vgl. S. 343 d. Bl.), also um 130 höher als die vorliegende Zusammenstellung, die also unmöglich vollständig sein kann.

Vermischtes.

Gutachten des Reichsfinanzhofs. [II. Sen. v. 28. April 1920 II D. 3/20, erstattet auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen über die Umsatzsteuerpflicht der Anzeigenvermittler (Annoncen-Expeditionen).

Der Anzeigenvermittler hat die (allgemeine) Umsatzsteuer von dem Gesamtentgelte zu entrichten, das er vom Besteller der Anzeige (Inserenten) für seine Besorgung der Einrückung der Anzeige in einer bestimmten Zeitung und für die damit etwa sonst noch zusammenhängenden Dienstleistungen erhält.

Der RFH. lehnt die im Auftrage des Verbandes deutscher Annoncenexpeditionen vom Rechtsanwalt Dr. Lion begründete Auffassung ab, daß der Anzeigenvermittler die Einrückung der Anzeige unentgeltlich auf Grund eines bloßen Auftrages besorge. Wäre das zutreffend, so würde er ganz umsatzsteuerfrei sein, denn dem Zeitungsverlage gegenüber liegt eine entgeltliche Leistung nicht vor: der Anzeigenvermittler gibt diesem die Anzeige des Bestellers im eigenen Namen auf, ohne sich vorher zu dieser Aufgabe dem Zeitungsverleger verpflichtet zu haben; der Zeitungsverleger gewährt Rabatt, nicht weil sich der Anzeigenvermittler ihm verpflichtet hat, Einrückungsaufträge zu verschaffen, sondern nur weil er hofft, die Rabatt-

gewährung werde den Anzeigevermittler geneigt machen, ihm möglichst solche Aufträge zuzuführen. (Der Zeitungsverleger unterliegt seinerseits von dem Entgelt, das er vereinnahmt — also Anzeigenpreis abzüglich Rabatt — der Anzeigensteuer nach § 25 UStG. 1919.) Zwischen Besteller und Anzeigenvermittler besteht aber kein unentgeltliches Auftragverhältnis, denn der Anzeigenvermittler will an der Vermittlung Geld verdienen und tut dies, indem er vom Besteller mehr verlangt (nämlich den vollen Anzeigenpreis), als er dem Zeitungsverleger nach den besonderen Rabattabmachungen mit diesem zahlt.

Der RFH. lehnt weiter die vom SenPräs. Mrozek (D.-St.-Bl. I, 1918/19, S. 14) vertretene Auffassung ab, daß der Anzeigenvermittler nur aus dem Betrage steuerpflichtig sei, der übrigbleibt, wenn man von seiner Roheinnahme die Zahlungen an die Zeitung abzieht. Denn als Entgelt ist alles anzusehen, was der Empfänger der Leistung aufwenden muß, um diese zu erlangen. Inwieweit sich der Leistende die Auslagen vergüten läßt, die er seinerseits aufwenden muß, um seinen Vertragspflichten nachzukommen, ist sowohl nach § 6 des (alten) UStG. 1918 wie nach § 8 Abs. 1 des (neuen) UStG. 1919 ohne Einfluß.

Die Steuer, die der Anzeigenvermittler zu entrichten hat, ist nach dem (neuen) UStG. 1919 die allgemeine Umsatzsteuer (1½, bisher 0,5 %), nicht die erhöhte Umsatzsteuer nach § 25 Nr. 1 (Anzeigensteuer). Denn er übernimmt seinerseits nicht Anzeigen.

Aus den Volksvertretungen. Die **Deutsche Nationalversammlung** hat in den Beratungen des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl der Reichspräsidenten (Entw. Drucks. Nr 2490 u. 2489) die Rechtsgrundlagen für die große Wahlbewegung gelegt, in die das deutsche Volk eingetreten ist. Durch die Gesetze betr. die Vereinigung Koburgs mit Bayern und betr. das Land Thüringen (Drucks. Nr. 2713 u. 2714) wird die Zahl der reichsdeutschen Länder um 6 verringert werden. Die militärgerichtlichen Entwürfe (Drucks. 2525 u. 2526) konnten infolge der von den Gegnern der Vorlage herbeigeführten Beschlußunfähigkeit nicht verabschiedet werden. Am 21. Mai 1920 wurde die Verfassunggebende Deutsche Nat.-Vers. geschlossen.

Im Reiche wie in der **Preußischen Landesversammlung** wurden die Beamtenbesoldungsgesetze verabschiedet. Die Groß-Berliner Bestrebungen fanden in der Annahme des Gesetzentw. über die Bildung eines neuen Stadtgemeinde Berlin ihren Abschluß, eingehend vorbereitet durch den Bericht des 17. Ausschusses (Drucks. Nr. 2173), der treffliches Material zur Frage der Großstadtverwaltung unter vergleichender Heranziehung der Verhältnisse in London, Wien, Paris und New-York enthielt. Die Denkschrift des Justizministers über die Ernennung von Notaren in Preußen (Drucks. Nr. 2077) sagt entsprechend einem Beschlusse der Landesversammlung die Erfüllung des von der Mehrheit der Anwaltschaft vertretenen Wunsches zu, daß in Zukunft alle Rechtsanwälte spätestens nach 15 jähriger Dienstzeit und 10 jähriger Ansässigkeit am Amtssitze zu Notaren ernannt werden sollen, sofern die Anwaltskammer keine Bedenken wegen der bisherigen Dienstführung erhebt. Der dem Hause vorgelegte Entw. des Ges. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Drucks. Nr. 2247) sieht u. a. die Beseitigung folgender Rechte vor: Eigene Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse durch besondere Behörden und Beamte, Titelverleihung, Befreiung von Lasten, Abgaben, Arrest und Verhaftung, besonderer Strafschutz und Gerichtsstand, besonderes Ehe-, Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht.

Der **Sächsischen Volkskammer** ist der Entw. der Verfassung für den Freistaat Sachsen (Vorl. Nr. 64) zugegangen. Die Staatsgewalt liegt beim Volke, der Landtag beruht auf dem Einkammersystem, die Regierung führt das Staatsministerium unter Vorsitz des Staatspräsidenten, ein Staatsgerichtshof und ein Wahlprüfungsgericht sind vorgesehen. Die Aufgaben beider Behörden wird dagegen der Staatsgerichtshof in Württemberg unter Vorsitz des OLGPräsidenten übernehmen, dessen Verfahren in einem dem **Württembergischen Landtage** übersendeten Entwurfe (Beil. 390) geregelt wird. Ferner liegt der Entw. eines Landtagswahlgesetzes vor.

Im **Badischen Landtage** steht der Entw. einer Gemeindeordnung zur Beratung.

Der Preußische Richterverein (Bezirksverband Groß-Berlin) hat in seiner letzten Mitgliederversammlung die durch die rechtswidrigen Eingriffe der interalliierten Kommission geschaffene Lage der Richter und Staatsanwälte im oberschlesischen Abstimmungsgebiete erörtert. Die mannhafte, von vaterländischem Empfinden getragene Haltung der oberschlesischen richterlichen Beamten wurde mit Stolz und Genugtuung begrüßt und diesen Beamten in ihrem schweren Kampfe zur Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtspflege gegen feindliche Willkür volle Zustimmung ausgesprochen. — Hinsichtlich der Presseangriffe der letzten Zeit auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richtertums faßte die Versammlung eine Entschließung, worin darauf hingewiesen wurde, daß die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter nach der Reichsverf. gewährleistet sei und nur dadurch eine unparteiische, aus dem Gesetze geschöpfte Rechtsprechung gesichert werde. Jeder Angriff hiergegen stelle einen Bruch der Verf. und ein Verbrechen an den freiheitlichen Grundlagen des Staates dar und müsse von dem Richterstande mit aller Entschiedenheit im Interesse des gesamten Volkes zurückgewiesen werden. Die Versammlung nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die in einigen Tageszeitungen angedeutete Absicht irgendwelcher gesetzlichen Maßnahmen gegen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richtertums nach amtlicher Mitteilung aus dem Justizministerium jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt.

Die Löschung im Strafregister. Das Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920 (RGBl. S. 507), das am 1. Juli in Kraft tritt, erfüllt eine alte volkstümliche Forderung und stellt das Schlußglied der Kette dar, die von Begnadigung, bedingter Verurteilung und vorläufiger Entlassung gebildet wird. Wie durch diese Milderungsmaßnahmen dem reuigen und gebesserten Täter die unmittelbar lastenden Strafwirkungen abgenommen werden, so sollen in Zukunft auch die moralischen Folgen, das äußere Stigma des „Vorbestraften" aus der Welt der Erscheinungen verschwinden können. Nach einer von der Höhe der Strafe abhängenden 5—10 jährigen Frist darf über den Strafvermerk nur Gerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralbehörden Auskunft erteilt werden, nach einer weiteren, vom Ablauf der ersten Frist laufenden Zeitspanne von abermals 5—10 Jahren wird der Vermerk im Strafregister getilgt, d. h. entfernt, vernichtet oder doch unkenntlich gemacht. Vor der Vollstreckung und während der Dauer von Ehrverlusten laufen diese Fristen nicht, ebenso nicht, solange Steckbriefnachrichten über einen Verurteilten niedergelegt sind. Ausgenommen bleiben Todes- und Zuchthausstrafen, bei denen jedoch die Landesjustizverwaltung die beschränkte Auskunft wie auch die Tilgung anordnen kann, wenn dadurch staatliche Interessen nicht gefährdet werden. Von der Tilgung an existiert die Bestrafung selbst als Vorstrafe im Sinne der Rückfallsbestimmungen nicht mehr. Die hohe sozialpolitische Bedeutung dieser Neuregelung liegt offen zutage, namentlich der Entlassenenfürsorge werden starke Hilfen zuteil. Auf der anderen Seite sind gewisse Nachteile für die Strafrechtspflege, so bei der Nachprüfung des Vorlebens Beschuldigter, bei Bewertung von Zeugenaussagen nicht zu verkennen, wie auch im wirtschaftlichen Leben die künstlich gereinigten Führungszeugnisse, die ebenfalls an die Grenzen der beschränkten Auskunft gebunden sind, manche Enttäuschung nach sich ziehen werden. Hoffentlich darf als überwiegender Vorteil der Entwicklung der Segen erleichterter Wiedereinordnung gestrauchelter Mitmenschen in die bürgerliche Gesellschaft gebucht werden.



Personalien. Zwei um die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Strafrechtswissenschaft hochverdiente Männer begehen fast gleichzeitig ihren 70. Geburtstag: am 3. Juni der Präs. des V. Strafsen., Wirkl. Geh. Rat Dr. von Tischendorf, und am 8. Juni Oberreichsanwalt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Zweigert. Indem wir auf die wiederholte Würdigung beider in d. Blatte verweisen, sprechen wir ihnen die aufrichtigsten Glückwünsche in der zuversichtlichen Hoffnung aus, daß sie noch lange Jahre ihre hervorragende Kraft dem höchsten Gerichtshofe werden widmen können. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Rohland, Freiburg, begeht am 8. Juni seinen 70. Geburtstag. — Ernannt wurden: LGDir. Krühne, Allenstein, z. RGR., OLGR. Schwister, Düsseldorf, z. Geh. JR. u. vortr. Rat im preuß. Justizministerium, vortr. Rat i. sächs. Justizminist., Geh. JR. Nitsche z. Geh. Rat. — In den Ruhestand traten: der Chefpräsident des sächs. OVG. Dr. von Oppen, seit 1. Okt. 1913 in diesem Amte, und Senatspräs., Geh. Rat Hecht, unser langjähriger Berichterstatter über die Entsch. d. OVG. Beiden hochverdienten Männern wünschen wir, daß sie nach langem erfolgreichen Wirken sich noch viele Jahre einer glücklichen Ruhezeit erfreuen mögen! Zu ihren Nachfolgern wurden ernannt: Geh. Rat von Nostitz-Drzewiecki, der frühere sächs. Gesandte in Berlin, z. Präs. u. OVGR. Dr. Nauendorff z. Senatspräs. — Vizepräs. des Wiener Landesgerichts Hofrat Dr. Engel wurde z. Präsidenten des Wiener Handelsgerichts ernannt. Er hat sich besonders um die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich hochverdient gemacht. — Unterstaatssekretär, Prof. Dr. v. Mayr, München, ist nicht, wie S. 444 d. Bl. mitgeteilt, in den Ruhestand getreten, sondern nur, und zwar erst vom Schlusse des SS. 1920 an, von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, befreit. Er wird aber sowohl im SS. wie auch im WS weiterlesen. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg, folgt dem Ruf an die Univ. Hamburg für ausländisches Recht u. Zivilprozeß. — Aord. Prof. Dr. Köhler, Jena, wurde z. ord. Prof. das., Privatdoz., RegRat a. D. Dr. Voelcker z. ord. Hon.-Prof. in der wirtschafts- u. sozialwissenschaftl. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M., Dozent in der rechts- u. staatswissensch. Fakultät, RegRat Dr. Boldt, Göttingen, z. ord. Hon.-Prof. das. ernannt. — Dr. jur. Strupp, Frankfurt a. M., erhielt einen Lehrauftrag für Völkerrecht an d. Universität das., Privatdoz. Dr. Kern, München, einen solchen für Strafrecht u. Strafprozeß an der Univ. Köln. — Prof. Dr. jur. et phil. Kloeppel, Vorstandsmitgl. der Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co., Leverkusen, habilitierte sich an der rechtswiss. Fakultät d. Univ. Köln, Dr. Feine, Breslau, an dieser Univ. f. deutsche Rechtsgesch., deutsches Privatrecht u. Kirchenrecht. — Gestorben sind: Reichsgerichtsrat a. D. Hermann Dietz im 78. Lebensjahr, JR., Prof. Dr. Kuhlenbeck, Jena, u. Magistratsrat von Schulz, Vors. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichts, Berlin. Kuhlenbeck, ursprünglich RA., wurde 1902, ohne Privatdoz. gewesen zu sein, ord. Prof. in Lausanne, kehrte aber aus politischen Gründen wieder nach Deutschland zurück und war von 1912 an wieder RA. Als Schriftsteller hat er sich mehrfach bekanntgemacht, bes. durch seine Handausgabe des BGB. und als Mitarbeiter am Staudingerschen Komm. z. BGB. Vorübergehend war er auch Schriftleiter der Jur. Wochenschrift. In v. Schulz, dem bekannten Sozialpolitiker, ist eine Autorität des Gewerberechts verstorben, die sich ebensowohl durch zahlreiche ausgezeichnete Kommentare aus diesen Gebieten wie als Vors. von Einignngsämtern u. Schiedsgerichten hervorragend verdient gemacht hat. Auch unsere DJZ. beklagt schmerzlich den Verlust ihres Berichterstatters über die Rechtsprechung der Kaufmanns- u. Gewerbegerichte u. ihres geschätzten Mitarbeiters, dem sie ein dankbares Andenken bewahren wird.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Bemessung der Teuerungszuschläge durch den OA. auf 960 M., obwohl die Antragstellerin in der Beschwerde nur die Erhöhung der Zuschläge um 261 M. beantragt hatte, widerspricht § 43 der VerfVorschr. Der Ausspruch in der Entsch. des RA. v. 17. Juli 1918 Str.L. 42, daß die Feststellungsbehörden an die Anträge der Geschädigten nicht gebunden, vielmehr verpflichtet sind, nach Maßgabe der Vorschriften den Schaden in voller Höhe festzustellen, konnte und sollte sich nur auf die Feststellungsbehörden I. Inst. beziehen, sich aber nicht mit § 43 in Widerspruch setzen. (Beschl. v. 26. Nov. 1919 i. S. A. in M. Liste 170/19.)

2. Maßnahmen für die Kriegsbereitschaft von Festungen (vorzeitiges Mähen des Getreides) stellen keine kriegerischen Unternehmungen i. S. der Nr. 1 § 2 KrSchGes., sondern nur vorbereitende Handlungen dar. (Beschl. v. 11. Febr. 1920 i. S. A. in H. Liste 298/19.)

3. Unter Schädigungszeit i. S. der Nr. 7 der Anleitung zur Feststellung von Schäden an Warenlagern (Nr. 21 AusfBest. des BR.) ist die Zeit zu verstehen, bis zu welcher der Geschädigte die Waren nicht gehabt hat und nicht haben konnte, d. h. bis ein Ersatz nicht möglich oder nicht tunlich war. Diese Zeit braucht nicht mit der Bedrohungszeit für den Lagerort ihr Ende zu erreichen. Immerhin ist, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, davon auszugehen, daß eine Ersatzbeschaffung während der Bedrohungszeit nicht möglich, jedenfalls nicht tunlich war, daß sie also ohne weiteres als „Schädigungszeit" i. S. der Anleitung des BR. zu betrachten ist. (Beschl. v. 10. März 1920 i. S. K. in S. Liste 290/19.)

4. Voraussetzung für die Wirksamkeit und Unwiderruflichkeit eines Verzichts auf Rechtsmittel ist, daß die Entsch., auf die sich die Verzichterklärung bezieht, in der vorgeschriebenen Form erlassen und dem, der den Verzicht erklärt hat, vorher zugegangen ist, wobei es einer förmlichen Zustellung nicht bedarf. (Die in früheren Entsch. vertretene abweichende Auffassung wird nicht aufrechterhalten.) (Beschl. v. 10. März 1920 i. S. A. in W. Liste 255/19 u. i. S. L. in F. Liste 292/19.) (Zu 1—4 mitget. v. Geh. RegR. Giese, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Hessen: VO. v. 13. 2. 1920 u. Ges. v. 12. 3. 1920, bt. Beschränk. d. Vf. ü. Bergwerkseigentum u. gewerkschaftl. Anteile *[12. 3. 1920 bzw. 22. 3. 1920]* (RegBl. S. 51 u. S. 59). — Ges. v. 10. 3. 1920, d. Vereidig. öffentl. Beamten bt. (S. 52). — AusfBest. v. 30. 1. 1920 z. VO. z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot (S. 56). — VO. v. 17. 2. 1920, d. Ausf. d. Betriebsräteges. bt. (S. 57). — Bk. v. 21. 2. 1920, Aender. d. AusfBest. zu § 14 des Weinges bt. (S. 57). — Bk. v. 21. 2. 1920, bt. Ausf. d. VO. des Rchsamts f. d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 9. 1. 1919 ü. d. Beschäftig. Schwerbeschädigter (S. 58). — Bk. v. 8. 3. 1920, d. Vorbereitungsdienst u. d. Prüf. d. Kreissekretäre u. Kreisobersekretäre bt. (S. 60). — Ges. v. 12. 3. 1920, d. Erstreck. d. Finanzges. f. d. Rechnj. 1919 auf d. ersten 4 Monate des Rchnj. 1920 bt. (S. 67). — Ges. v. 20. 3. 1920 ü. d. Abänder. d. Ges., d. Billettsteuer bt., v. 21. 3. 1910 *[30. 3. 1920]* (S. 68). — Bk. v. 12. 3. 1920, d. Ausf. d. Rchsversicher.-Ordn. bt. (S. 69). — VO. v. 11. 3. 1920 ü. Einricht. v. Berufsämtern *[30. 3. 1920]* (S. 70). — Bk. v. 18. 3. 1920 ü. d. Ausf. d. landw. Unfallvers. v. 30. 5. 1913 (S. 72).

Mecklenburg-Schwerin: Ges. v. 11. 12. 1920, bt. d. Haushaltsplan des Freistaates f. d. Haushaltungsjahr 1919/20 (RegBl. S. 1). — Bk. v. 22. 12. 1919 z. Ausf. d. VO. d. Rchswirtschaftsmin. v. 2. 12. 1919 ü. d. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. d. Friedensvertr. (S. 9). — Bk. v. 2. 1. 1920, bt. Legitimationskarten f. ausländische Arbeiter (S. 16). — Bk. v. 3. 1. 1920, bt. Pferdemuster. u. Ablief. v. Schafen an d. Feindbund (S. 21). — Bk. v. 3. 1. 1920, bt. Uebergang einzelner Domänen u. Forsten in d. Besitz d. früheren Landesherrn (S. 27). — Bk. v. 9. 1. 1920, bt. Viehabliefer. an d. Feindbund (S. 29). — Bk. v. 15. 1. 1920, bt. Verhäng. d. Ausnahmezust. a. Gr. d. Art. 48 d. RV. f. d. Gebiet d. Frei-

staates (S. 31). — Bk. v. 23. 12. 1919. bt. AusfBest. z. d. Ges. ü. d. Sicher. d. künftigen Wertzuwachssteuer v. 14. 11. 1919 (S. 33). — Bk. v. 15. 1. 1920, bt. d. Ausstell. v. Armutszeugnissen (S. 38). — Bk. v. 13. 1. 1920, bt. Sicherstell. d. Viehaufbring. f. d. Feindbund (S. 38). — Bk. v. 15. 1. 1920 zu § 15 Abs. 1 d. StädteO. (S. 41). — Bk. v. 19. 1. 1920, bt. d. Ausnahmezustand (S. 47). — Bk. v. 17. 1. 1920, ü. Verkehr m. landwirtsch. Grundstücken (S. 57). — Bk. v. 19. 1. 1920, bt. Ausf.-Vorschr. z. Ges. v. 12. 12. 1919 ü. d. Erheb. e. einmal. Notsteuer u. d. Abänder. d. Eink.- u. ErgänzStGes. (S. 58). — Bk. v. 23. 1. 1920, bt. Ausnahmezustand (S. 64). — Bk. v. 23. 1. 1920 z. Ausf. d. VO. d. RWirtschaftsmin. v. 2. 12. 1919 ü. d. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. d. Fr.-V. (S. 68). — Bk. v. 24. 1. 1920 z. Schutze d. Mieter (S. 70). — Bk. v. 26. 1. 1920, bt. Verbot d. Ortswechsels v. Schafbeständen (S. 70). — Bk. v. 31. 1. 1920, bt. Ausnahmezustand (S. 72). — Bk. v. 29. 1. 1920, bt. d. Veranlag. u. Erheb. d. Erbschaftssteuer i. Bez. d. Finanzamts Schwerin (S. 79). — Bk. v. 3. 2. 1920, bt. Viehabliefer. an Frankreich u. Belgien (S. 81). — Bk. v. 7. 2. 1920, bt. Ausnahmezustand (S. 87). — Bk. v. 10. 2. 1920, bt. Ausnahmezustand (S. 88). — Ges. v. 5. 2. 1920 z. Abänder. d. VO., bt. Bestraf. der Forstfrevel v. 31. 5. 1879 (S. 89). — Polizeiges. v. 3. 2. 1920, bt. Bekämpf. d. Bisamratte (S. 103). — Ges. z. Aender. d. NotariatsO. v. 5. 2. 1920 (S. 105). — Ges. v. 3. 2. 1920, bt. d. im Disziplinarwege erfolgende Entfern. aus d. Amte als Lehrer an ritter- u. landschaftlichen Landschulen (S. 111). — Bk. v. 6. 2. 1920 z. Abänder. d. Bk. v. 11. 1. 1919, bt. Bauern- u. Landarbeiterräte (S. 117). — Bk. v. 6. 2. 1920 d. Wortlautes d. VO., bt. d. Bestraf. der Forstfrevel (S. 129). — Bk. v. 6. 2. 1920, bt. d. Aufstell. u. Einreich. d. Forstfrevel-Verzeichnisse (S. 155). — Bk. v. 21. 2. 1920, bt. Fortfall d. Vorschr., bt. d. Fremdenpolizei während des Kriegszustandes (S. 166). — Bk. v. 21. 2. 1920, bt. Einstell. u. Entlass. v. Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftlichen Demobilmach. (S. 166). — Bk. v. 16. 2. 1920, bt. Entschädig. d. Arbeiterräte (S. 169). — Bk. v. 24. 2. 1920, bt. Regel. d. Fremdenverkehrs (S. 170). — Bk. v. 23. 2. 1920, bt. d. Unzulässigkeit öffentlicher Vorstell. (S. 171).

Sachsen-Weimar: Ges. v. 28. 1. 1920 ü. d. Erlass. v. VOen. z. Ausf. d. Reichsgesetze (RegBl. S. 25). — Ges. v. 28. 1. 1920, bt. Abänder. d. Art. 13 d. Gemeinschaftsvertrags (S. 26). — MinBk. v. 17. 1. 1920 ü. d. Bezug d. GesSamml. f. Thüringen (S. 26). — Thüring. VO. v. 3. 2. 1920 z. Ausf. d. RchsVO. z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot v. 9. 12. 1920 (S. 29). — VO. v. 3. 2. 1920 ü. Anforder. v. Tieren z. Erfüll. d. Friedensvertrages (S. 30). — MinVO. v. 31. 1. 1920 ü. d. Anforder. v. Pferden z. Erfüll. d. Friedensvertrages (S. 32). — MinVO. v. 2. 2. 1920 z. Abänder. d. Ziff. 4 Abs. 3 d. VO. v. 7. 5. 1919 ü. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel u. Obdachlosigkeit (S. 33). — Ges. v. 6. 2. 1920 z. Verhinder. finanzieller Belastungen des Gesamtstaates Thüringen (S. 37). — AusfBest. v. 2. 2. 1920 z. Ges. v. 4. 11. 1920, bt. d. Ausf. d. Grunderwerbsteuerges. (S. 39). — Kirchenges. v. 5. 2. 1920 ü. Ableg. d. Kirchenrechnungen (S. 45). — MinVO. v. 11. 2. 1920 z. Ausf. d. § 376 d. RchsversicherungsO. (S. 46). — Kirchenges. v. 7. 2. 1920 ü. d. Zusammenschluß d. Thüringer Landeskirchen (S. 49). — Ges. v. 10. 2. 1920, bt. Erhöh. d. laufenden Beamtenteuerungszulagen (S. 51). — Ges. v. 10. 2. 1920, bt. Zusatz z. Art. 9 d. Gemeinschaftsvertrages (S. 53). — Ges. v. 17. 2. 1920 ü. d. vorläufige Regel. d. Volksschulwesens in Thür. (S. 54). — MinVO. v. 12. 2. 1920 z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot (S. 58). — MinBk. v. 19. 2. 1920 ü. d. Bestimm. d. Ausschlußfrist nach Art. 18 d. VO. ü. Grundbuchwesen v. 11. 3. 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuchanlegungsbezirke (S. 59).

Sprechsaal.

Die künftige Ernennung der Notare in Preußen.

In einer der Landesversammlung unterbreiteten Denkschrift nimmt der Justizminister Stellung zu einem am 3. Juli v. J. gefaßten Beschlusse der Landesversammlung, nach dem alle Rechtsanwälte mit einer Dienstzeit von 15 Jahren und einer Tätigkeit am Amtssitz von mindestens 10 Jahren zu Notaren ernannt werden sollen, falls die Anwaltskammer keine Bedenken geltend macht; Kriegsteilnahme i. S. des Erlasses v. 7. Sept. 1915 solle auf die maßgebende Zeit doppelt angerechnet werden. Die Durchführung dieses Beschlusses würde, wie der Justizminister ausführt, nach drei Richtungen hin eine Abweichung von den bisherigen Grundsätzen bedeuten. Einmal würde die jetzt maßgebende Bedürfnisfrage völlig ausscheiden, sodann würde die materielle Entscheidung über die Würdigkeit und Geeignetheit des Bewerbers vom Justizminister auf die Anwaltskammer übergehen, und endlich würde nicht mehr die besondere Lage des Kriegsteilnehmers gewürdigt, sondern seine Einordnung in die Reihe der Bewerber mechanisch unter Verdoppelung der Zeit der Kriegsteilnahme zu erfolgen haben. Nach der Einholung von Gutachten der OLGPräsidenten und der Vorstände der Anwaltskammern stellt der Minister in der Denkschrift zuvörderst fest, daß der Wunsch der Landesversammlung nur für die großen und mittleren Städte Bedeutung habe, da in den kleineren Orten die Rechtsanwälte bereits nach wesentlich kürzerer Zeit Notare werden. Für die großen und mittleren Städte sei allerdings eine außerordentlich starke Erhöhung der Zahl der Notare zu erwarten. Nach einer Zusammenstellung, die 28 Orte umfaßt, würden in diesen zu 832 vorhandenen Notaren 548 hinzutreten, in Berlin beispielsweise zu der erst kürzlich auf 363 erhöhten Zahl weitere 326, in Breslau zu 41 vorhandenen 44, in Hannover zu 22 noch 29, in Charlottenburg zu 31 noch 12. Die Durchschnittszahl der auf einen Notar entfallenden Geschäfte würde sehr wesentlich sinken. Unter Zugrundelegung der Zahlen von 1919 würden z. B. in Berlin auf einen Notar durchschnittlich nur rund 270 Akte entfallen, während i. J. 1918 486 und i. J. 1913 810 Geschäfte auf den Notar kamen. In anderen, besonders mittleren Städten werden sich noch ungünstigere Zahlen ergeben; hingewiesen sei nur auf Hamm, wo auf einen Notar 159 Akte entfallen. Bei dieser Berechnung ist noch von allen Rechtsanwälten abgesehen, die etwa durch ihre Kriegsteilnehmerschaft sich das Anrecht erworben haben. Mit vollem Recht erblickt der JM. in einer übergroßen Zahl von Notaren eine Gefahr für die Rechtspflege, da eine zu geringe Praxis die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Notare herabmindere. Die Bedenken sind auch in den gutachtlichen Aeußerungen nicht verkannt; trotzdem haben sich die Vorstände der Anwaltskammern ganz überwiegend für die Durchführung des Beschlusses der Landesversammlung ausgesprochen. Aus diesem Grunde hat der JM. seine Bedenken zurückgestellt und in Aussicht genommen, in Zukunft alle Rechtsanwälte spätestens dann zu Notaren zu ernennen, wenn sie den im Beschlusse der Landesversammlung festgelegten zeitlichen Voraussetzungen entsprechen. Dagegen erklärt der JM., er könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Justizverwaltung die Ernennung zum Notar aussprechen müsse, wenn die Anwaltskammer kein Bedenken wegen der bisherigen Dienstführung geltend mache. Dies würde, da der Notar unmittelbarer Staatsbeamter sei, einen Bruch mit einem wichtigen Grundsatze des Beamtenrechts bedeuten. Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt zum Notar ernannt werden könne, müsse deshalb dem Justizminister als der verantwortlichen Stelle bleiben; es solle aber vor jeder Ernennung neben den örtlichen Organen der Justizverwaltung auch der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Was die doppelte Anrechnung der Zeit der Kriegsteilnahme betrifft, so ist der JM. mit Recht der Ansicht, daß man hier über die Grundsätze des Erlasses v. 7. Sept. 1915 hinausgehen müsse. Nach diesem Erlasse gilt als Kriegsteilnehmer nur, wer an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampfe oder einer Belagerung teilgenommen hat oder, ohne vor



dem Feinde gestanden zu haben, sich mindestens zwei Monate dienstlich im Kriegsgebiet aufgehalten hat. Da aber auch Fälle vorkommen können, wo es der Billigkeit entspräche, RAnwälte, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zu berücksichtigen, behält sich der JM. vor, im Einzelfalle zu prüfen, ob neben den eigentlichen Kriegsteilnehmern auch andere durch Teilnahme am Kriege geschädigte Anwälte vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Bei Durchführung der neuen Grundsätze wird man nach allem in nächster Zeit mit einer weiteren starken Vermehrung der Notare zu rechnen haben.

Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Berlin.

Gedanken über die neue Prüfungsordnung. In zwölfter Stunde sei mir eine kurze Randbemerkung zu der übergroßen Literatur über das Prüfungswesen gestattet.

Ein neues Reglement würde nicht viel helfen, wenn nicht die bewährte Praxis, die ich als Examinator in Celle, Naumburg, Kassel und Marburg beinahe 40 Jahr lang kennengelernt habe, die Gewähr eines sachgemäßen Verfahrens geben würde. Das Zusammenwirken der Praktiker und der Rechtslehrer habe ich immer besonders hochgeschätzt. Der Praktiker zeigt dem Lehrer, welche Kenntnisse des zukünftigen Referendars besonders erwünscht sind, und der Lehrer schützt den Praktiker dagegen, Anforderungen zu stellen, denen in der kurzen Lehrzeit nicht genügt werden kann; denn die Grenzen des in dieser Hinsicht Möglichen treten nur im Lehrbetriebe vor Augen.

Nur eins vermag auch dieses Zusammenwirken nicht zu erreichen: die Ausnützung der Universität zum Erwerb der Fähigkeit kritischer Forschung, den sie allein übermitteln kann. Dieser Sinn ist bei dem Richter wie bei dem Politiker im Interesse des Volks von großer Bedeutung, und sein Mangel dürfte sich im Weltkrieg mehrfach als nachteilig erwiesen haben. Eine mündliche Prüfung kann, wenn man von der Deutung rechtsgeschichtlicher Texte absieht, zur Feststellung dieses Sinnes keine genügende Gelegenheit geben. In ihr ist ein kritikloser Kenner der herrschenden Lehren dem eigenartigen Denker überlegen. Die übrigens wertvollen Klausurarbeiten gestatten keine Benutzung der Literatur und sind insoweit unkritisch. Die wissenschaftliche Arbeit kann eine kritische Befähigung nur für das Rechtsgebiet, dem sie sich widmet, erweisen. Die Universitätsübungsarbeiten sind an kurze Fristen gebunden und dadurch meist kritischen Gedankengängen verschlossen. Eine systematische Entwicklung der kritischen Begabung kann daher wohl nur durch das Hören einer in wissenschaftlichem Sinne gehaltenen Vorlesung erzielt werden, sofern es sich nicht um ungewöhnliche Begabungen handelt. Der Fleiß der Studierenden ist durch die ernste Kriegszeit erfreulicherweise gestiegen. Doch beklagt man noch jetzt an manchen Orten die Flucht aus dem Hörsaal zum Privatlehrer, bei dem sie, nach Zitelmann, den Zwang der Schule suchen. Mir will es scheinen, als suchten sie etwas anderes, nämlich den Geist des Gymnasialunterrichts, für den der Satz des Cartesius: De omnibus dubitare nicht gilt, den unkritischen, unwissenschaftlichen Geist, der über die Examensnöte besser hinweghilft als die wissenschaftliche Denkfreudigkeit.

Meine Erfahrungen in der Zeit der amerikanischen Austauschprofessur als Mitglied zweier Fakultäten der Columbia University in New York und als vortragender Gast einer größeren Zahl anderer Hochschulen haben mir gezeigt, wie der praktische Amerikaner sich gegen diese Gefahr zu schützen weiß. Die Vorlesungen sind Zwangsvorlesungen und gelten nicht, wenn der Hörer nicht bei seinem Lehrer eine Prüfung über ihren Inhalt bestanden hat, was an unsere Diligenzprüfungen erinnert. Dies treibt ohne jeden äußeren Zwang den Schüler in die Vorlesung. Wenn dagegen der Lehrer und der Prüfer zwei Personen sind, dann wird ersterer leicht vernachlässigt. Die Prüflinge wenden sich dann an Privatlehrer, die aus Prüfungsprotokollen einen Lehrstoff herstellen, der sich allen etwa in Betracht kommenden Examinatoren anpaßt und durch möglichst kritiklose Aneignung gegen die Gefahren des Prüfungstages schützen soll. Dies ist nur allzu menschlich.

Natürlich verzichtet man in Amerika nicht auf ein Abschlußexamen über das Ganze vor einer Kommission, durch das ein Ueberblick über das Gesamtgebiet des Rechts erzwungen wird.

Ich teile dies mit, um zum Nachdenken anzuregen. Bestimmte Vorschläge mache ich nicht.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Rudolf Leonhard, Breslau.

Der Honoraranspruch des freien Arztes gegen die Krankenkasse. Der Kampf der Aerzte um die freie Aerztewahl war durch § 368 RVO. gegen die Aerzte entschieden. Der Kassenarzt allein hat kraft seines Vertrages den normalen Anspruch gegen die Kasse. Der freie Arzt wird durch § 368 abgefertigt: „Die Bezahlung anderer Aerzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen." Heißt das, daß in solchen Fällen nur die Kasse dem Versicherten gegenüber die Verpflichtung zur Befreiung von der Arztrechnung oder zum Kostenersatz nach dieser hat? — Das wird von der Bureaukratie der Krankenkassen erstrebt, die möglichst in den Fällen, in denen sich die Heranziehung von freien Aerzten nicht vermeiden läßt, durch den Ueberweisungszettel, den der Kranke auf Meldung erhält, einen besonderen Vertrag mit dem Arzte schließt. Die Aerzte dagegen haben ein dringendes Interesse am direkten Rechtsweg gegen die Kasse. Dieser direkte Anspruch als Geschäftsführungsanspruch nach § 677 ff. BGB. ist von jeher verteidigt worden, und nach den Entsch. des RG. VI v. 11. Febr. 1918 (JW. 1918, 263) und v. 11. März 1918 (Recht 1918, 698) werden die Landgerichte diesen Rechtsweg für möglich erklären und die Voraussetzungen der unbeauftragten Geschäftsführung prüfen.

Und doch hat der jetzige Rechtszustand (Vertragsanspruch gegen den Kranken, daneben Geschäftsführungsanspruch gegen die Kasse) seine praktischen Bedenken, die gerade jetzt, wo die Ansprüche der Aerzte gegen die Kassen häufiger werden, stark hervortreten. Dem wirklichen oder vermutlichen Willen der Kasse wird diese Geschäftsführung selten entsprechen. Soll er bejaht werden, so haben die Gerichte die Krankenordnungen wie die sanitäre Vorsorge der Kasse nachzuprüfen und dabei Erwägungen anzustellen, welche verwaltungstechnisch und sozialrechtlich den Versicherungsämtern vorbehalten bleiben sollten. Sollen solche Erwägungen nicht nötig sein, so muß das Gericht feststellen, daß der Arzt eine Pflicht der Kasse erfüllte, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen war. Mit der schematischen Berufung auf den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanspruch ist es hier nicht getan. Oft genug wird auch der Geschäftsführerwillen Schwierigkeiten machen, wenn der Arzt bei der Uebernahme der Behandlung nicht nach der Versicherung gefragt hat. Endlich steht mit dem Anspruche aus der Geschäftsführung nur ein Ersatz von Aufwendungen zu, nicht ein Anspruch auf Honorar, wenn auch vielfach die Gerichte unter dem Gesichtspunkte der Vergütung für Zeitverlust das Honorar zuerkennen. — Für die Kassen andererseits ist der heutige Rechtszustand auch unerwünscht. Während man sonst vorsichtig untersucht, ob nicht der Vertragsanspruch genügt, wird heute vorschnell angenommen, daß der Arzt im dringenden Falle daneben den Anspruch aus der Geschäftsführung gegen die Kasse hat. Daß dieses Nebeneinander nach dem Gesetze möglich ist, steht außer Zweifel, da wir einmal die Willenslehre der Byzantiner bei der Geschäftsführung übernahmen. Damit sieht die Kasse zwei Judikaturen sich gegenüber. Es wäre denkbar, daß das Gericht den Anspruch des Arztes abweist, das Versicherungsamt den Anspruch des Versicherten gewährt. Heute haben die Kassen ein Prozeßrisiko, das durch die RVO. vermieden werden sollte, und Kosten vor den bürgerlichen Gerichten. Da klagt der Arzt gegen den Patienten, dem die Kasse als Nebenintervenient beitritt. Der erste Richter weist die Klage ab, zu Unrecht. Die Kasse versucht in der Berufungsinstanz zu dem Kläger als Nebenintervenient überzutreten, da sie ein Interesse zu haben glaubt, die Frage, ob ein „dringender Fall" vorliegt, zur Entscheidung zu bringen. Man kann sogar den Fall erleben, daß der Kläger keine Berufung einlegt und die Kasse als Nebenintervenientin des Klägers jetzt für diesen Berufung ein-



zulegen versucht, nachdem sie im Urteil erster Instanz noch als Nebenintervenientin des Beklagten erschien. Aus prozessualen Gründen abgewiesen, hat die Kasse jetzt einmal die Kosten der Berufungsinstanz, daneben noch die Kosten des unmittelbaren Prozesses, den der freie Arzt nun gegen die Kasse führt. Dazu denke man die seltsame Gesamtschuld aus, welche durch das Nebeneinander des Vertragsanspruches gegen den Patienten und des Geschäftsführungsanspruches gegen die Kasse sich ergibt. — Wie steht es mit dem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 426 BGB., wenn der Patient zahlt?

Die Schwierigkeiten dieses für die Kassen ebenso gefährlichen wie für den Arzt unsicheren Rechtszustandes könnten durch eine Ausgestaltung des § 368 RVO. behoben werden. Wenn der Versicherungsanspruch auf den freien Arzt überginge, der in dringenden Fällen half, würde die seltsame Inkonsequenz verschwinden, daß der freie Arzt gegen den Versicherten den Versicherungsanspruch nicht pfänden und sich überweisen lassen kann (nach § 119 RVO), daß aber dieser Anspruch auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites gegen die Kasse auf Grund der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag soll geltend gemacht werden können. Die Aerzte würden bei den Versicherungsämtern angesichts der durchaus vernünftigen liberalen Praxis derselben keine Schwierigkeiten finden, ihre Ansprüche entsprechend dem Gedanken des § 368 durchzusetzen. Und den bürgerlichen Gerichten wäre es erspart, bei den Klagen der Aerzte aus der Geschäftsführung ohne Auftrag den Rechtsweg offenzuhalten und sich auf Fragen einzulassen, die nach dem Grundgedanken der Versicherungsordnung zur ausschließlichen Zuständigkeit der Versicherungsämter gehören[1]).

Professor Dr. Partsch, Landrichter, Bonn.

Der Völkerrechtsbruch von Frankfurt a. M. Am 17. Mai 1920 hat die Besetzung des Maingaus (begonnen am 6. April) durch die Franzosen ihr Ende erreicht. Der geschichtliche Tatbestand ist abgeschlossen, die kritische Betrachtung, besonders vom juristischen Standpunkte aus, kann jetzt vorurteilsfrei einsetzen.

Art. 42 und 43 des FrV. untersagen es Deutschland, auf dem rechten Rheinufer innerhalb der Zone von 50 km auch nur zeitweise militärische Kräfte anzusammeln. „Jeder etwaige Verstoß Deutschlands gegen diese Bestimmungen gilt als feindselige Handlung gegen die Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages und als Versuch einer Störung des Weltfriedens" (Art. 44). Die Tatsache, daß unter Uebertretung dieses Verbotes und der ergänzenden Vereinbarungen (9. Aug. 1919) Deutschland im Ruhrgebiet eine größere Truppenzahl zur Unterdrückung des Aufstands aufmarschieren ließ, hat Frankreich in der Note v. 7. April 1920 als Völkerrechtsverletzung bezeichnet, der es durch die Besetzung des Maingaus entgegengetreten sei.

Die deutsche Regierung hat dagegen betont, daß sie nur eine polizeiliche Maßnahme angeordnet habe, die unbedingt nötig war, um die Ordnung schleunigst wiederherzustellen (Note v. 6. April 1920); die Regierung habe nicht anders handeln können. Es sei absurd, daß die Entsendung der Truppen in das Aufstandsgebiet irgendeine Bedrohung Frankreichs hätte in sich schließen können; dem Weltfrieden sei nicht besser gedient, als wenn jeder Staat innerhalb seiner Grenzen geordnete Zustände aufrecht erhalte.

Das ist in materieller Hinsicht der status controversiae: eine Tat- und eine Rechtsfrage. War tatsächlich das Vorgehen Deutschlands eine unbedingt gebotene ordnungspolizeiliche Maßnahme? War rechtlich die formelle Uebertretung der Bestimmungen des FrV. zulässig, sobald der von Deutschland betonte Charakter der Aktion nachgewiesen wurde?

Das Argument, mit dem die deutsche Regierung die Entsendung der Truppen verteidigt, stellt sich als Geltendmachung eines, die formale Vertragswidrigkeit der Handlung beseitigenden „Notstandes" dar. Das Wesen des Notstandes ist uns aus dem Zivil- und Strafrecht bekannt. Unter gewissen Voraussetzungen gibt der Staat dem von einer gegenwärtigen Gefahr bedrohten Individuum das Recht, im Interesse seiner Selbsterhaltung sich über die Rechtsnormen hinwegzusetzen. Dieser Notstandsbegriff läßt sich zwar auf staats- und völkerrechtliche Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragen[1]). In der Literatur wird jedoch fast ausnahmslos ein völkerrechtliches Delikt dann verneint, wenn der Staat, dessen Lebensinteresse durch eine gegenwärtige Gefahr bedroht ist, zu dem Mittel greift, das vernünftiger Ueberlegung nach allein die Gefahr abwenden kann[2]). Verletzt unter diesen Voraussetzungen der Staat eine sonst geltende völkerrechtliche Verpflichtung, so handelt er dennoch nicht völkerrechtswidrig. Es liegt ein völkerrechtlicher Notstand vor. Auch die Regierungen Britanniens und Amerikas haben in berühmten internationalen Streitfällen[3]) Notstand anerkannt, sobald die Notwendigkeit der Selbstverteidigung überwältigend war und kein anderes Mittel zur Ueberwindung der Gefahr im Augenblick zur Verfügung stand.

Zuzugeben ist, daß in der Geschichte der Vergangenheit die Staaten nur zu häufig politische Ziele durch die Vorschützung eines Notstandsrechts bemäntelt haben. Wenn aber je eine Situation die Berufung auf einen Notstand rechtfertigte, so war es die Lage, in der sich die deutsche Regierung auf die immer dringender werdenden Hilferufe aus dem Ruhrgebiete entschloß, zur Niederwerfung der Unruhen Truppen in die gefährdete Zone zu entsenden. In den März- und Apriltagen d. J. war die junge deutsche Republik in ihren Fundamenten erschüttert. Wurde der Aufstand nicht sofort unterdrückt, so wäre die Gefahr des völligen Zusammenbruchs Tatsache geworden. Der deutschen Regierung wird der Beweis für das Vorliegen der tatsächlichen Notstandsvoraussetzungen nicht schwer werden. Die juristische Schlüssigkeit ihrer Rechtsverteidigung ist unangreifbar.

Den führenden Persönlichkeiten Frankreichs kann dieser unzweideutige Tatbestand nicht verborgen geblieben sein. Alles deutet darauf hin, daß die französische Diplomatie nur einen Vorwand suchte, um mit der Besetzung des Maingaues weitergehende politische Pläne, vor allem die Absplitterung des Rheinlandes und das Auseinanderfallen des Deutschen Reiches zu fördern. Hierfür spricht entscheidend die Art des Mittels, das Frankreich wählte, um dem angeblichen Rechtsbruch Deutschlands zu begegnen. Ein Staat, der zu den führenden „ursprünglichen" Mitgliedern des Völkerbundes gehört, und der als alliierte und assoziierte Hauptmacht einen statutarischen Sitz im Obersten Völkerrat innehat, durfte in keinem Falle unmittelbar nach der Ratifizierung des FrV. die leitenden Grundsätze des Völkerbundsstatuts verleugnen. Nach den Art. 10, 11, 15 und 17 dieses Statuts soll auch bei Streitigkeiten zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied — und als solcher stellt sich der deutsch-französische Konflikt dar — die Entscheidung bei der Vertretung der Gesamtheit der Völkerbundsstaaten liegen. Frankreich hat aber den ihm offenstehenden Rechtsweg nicht gewählt. Es hat die Prüfung des Sachverhalts, insbes. die in Art. 17 vorgesehene Anhörung des Gegners, durch die Gesamtheit der a. und a. Regierungen nicht abgewartet, sondern während des Friedenszustandes eigenmächtig deutsches Gebiet besetzt. Ohne Rücksicht auf die materielle, Deutschland zweifelsfrei günstige Rechtslage liegt schon in dieser Umgehung des rechtlich geordneten Verfahrens eine schwere Rechtsbeugung, eine Versündigung an dem im Völkerbundsstatut ausgesprochenen Rechtsgedanken.

Zwei Tendenzen werden in Zukunft miteinander ringen: die eine, ehrlich bemüht, eine internationale, den Weltfrieden sichernde Rechtsordnung zu schaffen. Auf die

---

[1]) Hahn, Arbeiterversorgung Bd. 17 (1900) S. 2f. Komm. z. RVO. § 368. vgl. Hahn zu LG. Hannover in Arbeiterversorgung 19 (1902) 699. LG. Altona, eb. 24 (1907) 633f. und die Auskünfte der „Arbeiterversorgung" 32 (1915) 72. — 34 (1917), 354—35 (1918) 288.

[1]) Vgl. Schoen, „Die völkerrechtl. Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen", Breslau 1917; von Liszt, „Völkerrecht", 11. Aufl. S. 180ff.

[2]) Vgl. Schoen, a. a. O. S. 110 u. 111.

[3]) Ueber den sog. Carolina-Fall vgl. Schoen. a. a. O. S. 111 Anm. 15; Moore, International Law II, § 217.

Seite ihrer Anhänger muß die deutsche Diplomatie treten, nicht aus ideologischen Scheingründen, nicht weil die „Abkehr vom Militarismus" im Auslande „guten Eindruck" macht, oder weil dies einem Parteistandpunkt entspricht; sondern deshalb, weil das wohlverstandene Interesse aller, auf die Erhaltung des Weltfriedens bedachten Nationen diese Rechtsentwicklung gebieterisch fordert. Die Anwendung der unmenschlichen Werkzeuge der modernen Kriegstechnik, und das zwar weniger blutige, aber in seinen Folgen noch brutalere Mittel des Wirtschaftskampfes muß der Willkür einzelner Machthaber entzogen, muß als ultima ratio einer mit Zwangsgewalt ausgerüsteten internationalen Rechtsorganisation anvertraut werden[1]).

Bedroht wird diese Entwicklung von den Staaten, die den Gedanken einer Liga der Nationen nur zur Schaffung einer dauernden Kampforganisation gegen Deutschland mißbrauchen wollen, die, wie das Frankreich der Gegenwart, keine Bedenken tragen, sich über diese Organisation hinwegzusetzen, sobald sie auch zum Schutze deutscher Interessen bereitsteht.

Mögen wir Deutschland in diesem Kampf um die Sicherung und Erhaltung der internationalen Rechtsordnung auf der Seite der Sieger finden!

Rechtsanwalt b. KG. Dr. H. F. Abraham, Berlin.

Flüchtige Gesetzgebungsarbeit! Durch Gesetz v. 8. April 1920 ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 600 M. auf 1200 M. erhöht worden. Man hat aber anscheinend versehentlich unterlassen, die Vorschrift des § 97 Abs. 3 ZPO. entsprechend abzuändern, wonach in Sachen, die ohne Rücksicht auf den Streitwert revisionsfähig sind, das Reich oder Land die Kosten der von ihm eingelegten Revision bei einem Streitwert bis zu (früher 300, jetzt) 600 M. auch im Falle des Obsiegens zu tragen hat; wegen der Gleichheit des Grundes ist auch hier Abänderung geboten. Dabei sei an einen älteren Flüchtigkeitsfehler, eine lex fugitiva, erinnert: § 496 Abs. 4 ZPO. gibt die zweckmäßige Vorschrift, daß Zustellungen von Amts wegen an durch Anwälte vertretene Parteien durch Quittung des Anwalts bewiesen werden können — nur für den Amtsgerichtsprozeß. Wegen ihrer Zweckmäßigkeit hätte man die Vorschrift für alle Zustellungen von Amts wegen treffen sollen, zumal sie im Anwaltsprozeß noch weit öfter anwendbar wäre, besonders für eilige Beschlüsse, wie Arreste u. dgl. Tatsächlich wird auch jetzt schon so verfahren, was aber, z. B. wegen § 929 Abs. 2 ZPO., zu Schwierigkeiten führen kann. Sehr leicht kann aber die Bestimmung dadurch verallgemeinert werden, daß sie, statt in den Abschnitt vom Amtsgerichtsprozeß, als neuer § 213a in die ZPO. eingestellt wird: das wäre dringend wünschenswert.

Justizrat Dr. Kaufmann, Krefeld.

Der Schutz des Reichstags. Der Gesundungsprozeß, den das deutsche Volk durchmachen muß, geht nur langsam und von Rückfällen begleitet vonstatten. Immer wieder erhebt die Anarchie ihr Haupt und droht, die Fundamente, die die Verf. v. 11. Aug. 1919 für den Wiederaufbau der staatlichen Ordnung errichtet hat, zu zerstören. Aufgabe des Staates muß es sein, mit allen Mitteln seine Hoheit gegen jeden Angriff zu schützen. Diesem Gesichtspunkt verdankt das von der Nat.-Vers. beschlossene Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage v. 8. Mai 1920 (RGBl. Nr. 104) seine Entstehung.

Die Ereignisse, die sich am 13. Jan. am Reichstagsgebäude abgespielt haben, hatten die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit und Regierung auf die Frage gelenkt, ob nach geltendem Recht der Schutz der Gebäude der deutschen Volksvertretungen als der Verkörperungen der deutschen Staatshoheit genügend sichergestellt ist.

Nach Art. 28 RV. übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Er hat somit das Recht, die Hilfe der Polizei zu seinem und des Reichstagsgebäudes Schutz anzurufen. Wenn die Polizei zur Wiederherstellung der Ordnung nicht genügt, kann er als Behörde Militär anfordern (Teil II Ziff. 3 der preuß. Allerh. Dienstvorschrift v. 19. März 1914 über Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen). Durch die Bestimmung, daß dem Präs. des RT. die Polizeigewalt zusteht, ist auch sichergestellt, daß die staatliche Polizei nicht gegen seinen Willen in den RT. eindringen darf (Prot. der 24. Sitz. des Verf.-Aussch. S. 8, Sten.-Ber. der Nat.-Vers. 45. Sitz. S. 1263 D). Auch Militär darf ohne seinen Willen nicht zu polizeilichen Zwecken in den RT. eindringen. Eine solche Möglichkeit bestand gemäß T. II Ziff. 4 der Dienstvorschr. a) in Gebieten, die in Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt waren, b) wenn im Falle dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Zivilbehörden infolge äußerer Umstände außerstande waren, die Anforderung zu erlassen. Die Frage, ob und inwieweit diese Dienstvorschrift als solche noch formell zu Recht besteht, soll hier nicht erörtert werden. In jedem Falle ist nach dem Zwecke des Art. 28 Satz 1 RV. davon auszugehen, daß auch bei Erklärung des Ausnahmezustandes nach Art. 48 Abs. 2 RV. die Polizeigewalt dem Präs. des RT. verbleibt und nicht auf den Militärbefehlshaber übergeht. Die Befugnis zum militärischen Einschreiten muß daher in diesem Falle, da sie lediglich aus dem Uebergange der vollz. Gewalt folgt, gegenüber Art. 28 Satz 1 RV. zurücktreten. Die Bestimmung zu b setzt das vermutete Einverständnis des Präs. voraus, so daß auch hieraus kein Recht des Militärs zum Eindringen wider den Willen des Präs. hergeleitet werden kann.

Wenn die weitgehenden Machtmittel, die hiernach dem Präs. zum Schutze des RT. zustehen, am 13. Jan. doch nicht ausreichend waren, so beruht dies darauf, daß seine Polizeigewalt sich nicht über das Gebäude des RT. hinaus erstreckt. Er kann wohl dem Angriff auf das Gebäude begegnen, seine Entstehung aber nicht verhindern, da nach geltendem Recht ein Verbot von Ansammlungen vor dem Reichstag nicht besteht. Zwar können nach Art. 123 Abs. 2 RV. Versammlungen unter freiem Himmel durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht, aber nur bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit wird meist zunächst nicht vorliegen, wenn eine unbewaffnete Menge lediglich zu Demonstrationszwecken zusammenkommt. Wie die Ereignisse gezeigt haben, treten aber im Verlaufe solcher Versammlungen leicht anfangs nicht erkennbare Strömungen in die Erscheinung, die dann zu Gewalttätigkeiten führen.

In ausländischen Staaten hat die Erkenntnis dieser Gefahr schon oft und seit langem zu besonderen Schutzvorschriften Anlaß gegeben. In England ist bereits unter Karl II. bestimmt worden, daß dem Parlament eine Petition höchstens von 5 Personen zugleich persönlich überbracht werden darf, und bald darauf ist jede Zusammenkunft (meeting) von mehr als 50 Personen im Umkreise von einer (engl.) Meile vor den Toren des Parlaments zum Zwecke der Erörterung einer Petition verboten worden. Teilnehmer an einer solchen „unlawful assembly" werden je nach den Handlungen, die sich aus der Zusammenrottung entwickeln, bestraft, sogar mit Zwangsarbeit (hard labour). Auch das französische Recht, das übrigens den Kammern durch Gewährung einer ständigen Parlamentswache schon besonderen Schutz angedeihen läßt, verbietet (Ges. v. 22. Juli 1879) das persönliche Ueberbringen von Petitionen und bedroht jede Veranlassung eines Auflaufs zum Zwecke der Erörterung, der Zusammenstellung oder Ueberbringung einer Petition, einer Erklärung oder eines Aufrufs an eine der beiden Kammern mit Strafe.

In Anlehnung an diese Vorschriften hat das neue Gesetz über die Befriedung der Gebäude des RT. und der Landtage die Lücke im deutschen Recht auszufüllen versucht. Es gewährt beiden Gebäuden einschl. der Bürgerschaften der freien Städte[1]) dadurch einen erhöhten Schutz,

[1]) Ueber Einzelheiten vgl. Abraham „Wirtschaftsboykott und Weltfriede" in der Aufsatzsammlung „Der Wiederaufbau der Rechtsordnung" (Siegismund 1920).

[1]) Nachfolgend wird nur von dem Reichstag gesprochen. Entsprechendes gilt nach § 1 Abs. 2 des Ges. auch für die Landtagsgebäude.



daß es um sie einen befriedeten Bannkreis schafft. Ihren Umfang zu bestimmen, ist dem Reichsministerium des Innern überlassen, das im Einvernehmen mit dem Reichstagspräsidenten vorzugehen hat. Diese Regelung hat den Vorteil, daß es ermöglicht wird, in unruhigen Zeiten den Umfang des Bannkreises im Verwaltungswege zu erweitern, ohne daß es des umständlichen Apparats der Reichsgesetzgebung bedarf. Innerhalb des befriedeten Bannkreises sind Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge verboten. Diese Bestimmung hat Art. 123 Abs. 2 RV. abgeändert. Die Annahme des Ges. in der NatVers. hat daher unter Beobachtung des Art. 78 RV. erfolgen müssen. Ausnahmen von § 1 können in besonderen Fällen (z. B. bei Trauerfeiern oder nationalen Kundgebungen) von der Regierung im Einvernehmen mit dem Präs. des Hauses zugelassen werden. Die Teilnahme an hiernach verbotenen Versammlungen oder Umzügen wird mit den Strafen des Auflaufs bedroht. Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 StrGB. vor, so treten die Strafen des Aufruhrs ein. Nach § 3 Abs. 2 wird derjenige, der zur Veranstaltung der verbotenen Versammlungen oder Umzüge auffordert, mit Gefängnis bestraft. Da nach § 116 Abs. 1 StrGB. auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt werden kann, ergibt sich hier die eigenartige Lage, daß die Strafdrohung gegen den Auffordernden schwerer ist als die gegen den Täter. Die Rechtfertigung hierfür liegt darin, daß im allgemeinen die Handlung des, der zu den Versammlungen Anstoß gibt, wenn er auch selbst an ihnen nicht teilnimmt, strafrechtlich schwerer zu bewerten ist als das Vorgehen der Mitläufer, die oft nicht wissen, um was es sich handelt. Die Strafdrohung des § 3 Abs. 2 ist gegeben, gleichgültig, ob es zu der Handlung oder einem Versuch gekommen ist. Ist der Auffordernde gleichzeitig Anstifter, so liegt Idealkonkurrenz zwischen beiden Absätzen des § 3 vor.

Der § 4 ergänzt Art. 28 RV., wonach der Präs. das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude ausübt, dadurch, daß er den vom Präs. erlassenen allgemeinen Anordnungen und seinen Verfügungen im Einzelfalle über das Betreten des Gebäudes und das Verhalten im Gebäude einen besonderen strafrechtlichen Schutz gewährt. Wer solche Anordnungen vorsätzlich übertritt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft. Die Mitglieder des Hauses und der Regierung sind von dieser Strafvorschrift nicht ausdrücklich ausgenommen; aus der Natur der Sache ergibt sich jedoch, daß § 4 sich nur gegen das Publikum richtet.

Gerichtsassessor Dr. Hoche,
Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Mängel bei Abfertigung des Reichsgesetzblattes. Die so oft gerügten Mängel bei der Abfertigung des RGBl. werden immer fühlbarer. Die Verordnungen und Gesetze gelten fast alle schon vor ihrer Verkündung, denn es ist Regel geworden, daß sie mit dem Tage der Verkündung, also schon mit dem Beginn dieses Tages in Kraft treten. Um so mehr muß man fordern, daß wenigstens die Ausgabe der fertiggedruckten Gesetze prompt erfolgt. Dabei ist aber leider festzustellen: Das am Kopfe des RGBl. angegebene Datum des Ausgabetages ist durchweg unrichtig. Es wird vorher darauf gedruckt in der Erwartung und Hoffnung, an diesem Tage werde wohl die Ausgabe erfolgen können, aber das wird nicht durchgesetzt.

Wenn es in einem Prozeß einmal darauf ankommt, festzustellen, wann eine Bestimmung in Kraft getreten ist, empfehle ich den Anwälten, unter Beweis zu stellen, daß das Ausgabedatum falsch ist.

Die Berliner Zeitungen, die abends in Berlin ausgegeben werden, sind am anderen Morgen in Halberstadt, das RGBl. aber trifft erst nach 5—16 Tagen ein, obgleich es fast eine Tageszeitung geworden ist. Wann mag es nun erst in Konstanz und Insterburg und abseits gelegenen Orten ankommen?

Was z. B. das Berliner Tageblatt kann, ist selbstverständlich auch für das RGBl. zu erreichen. Das B. T. erscheint aber wirklich an dem Tage, der auf der Nummer steht, während das beim RGBl. nicht der Fall ist. Darin liegt der Fehler.

Das Blatt ist erst ausgegeben, wenn es ganz dem Zeitungspostamt zur Beförderung übergeben ist. Die jetzt übliche Formel ist: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft." Es ist aber selbstverständlich keine „Verkündung" und keine „Ausgabe", wenn der Drucker seinem Auftraggeber, dem Minister, ein Stück des Blattes ins Haus sendet zum Zeichen, daß er dies eine Stück gedruckt hat. So wird es aber mißbräuchlicherweise gehalten. Der Reichsminister des Innern schreibt mir auf eine Beschwerde:

„Der damit beauftragte Beamte bezeichnet auf dem ihm vorgelegten Berichtigungsabzug des Stückes den Tag als Ausgabetag, an dem sich der Beginn der Ausgabe des Blattes in Berlin ermöglichen läßt. Außerdem führt er eine Kontrolle über die Richtigkeit des Ausgabetages dadurch, daß ihm von der Reichsdruckerei jeweils am gleichen Tage ein Stück des ausgedruckten RGBl. vorgelegt werden muß."

Das Umsatzsteuergesetz, angeblich in Berlin ausgegeben den 31. Dez. 1919, ist erst am 14. Jan. 1920 in Halberstadt eingetroffen, nachdem es schon am 1. Jan. 1920 in Kraft getreten war. Dabei erforderte gerade dieses Gesetz in allen Betrieben Neueinrichtungen zur Ermittlung der Steuer. Ebenso kamen das Kapitalertragssteuer-, das Einkommensteuer-, Körperschaftssteuergesetz, das Gesetz über Erhöhung des Portos und v. a. erst nach Inkrafttreten des Gesetzes.

An der Post kann der Fehler nicht liegen, denn auch die Berliner Anwälte erhalten nach meinen Erkundigungen das RGBl. durchschnittlich erst eine Woche nach dem Ausgabedatum oder später. Die Post befördert andere Zeitungen pünktlich; warum soll sie gerade das RGBl. eine Woche lang unbefördert in den Berliner Postämtern liegenlassen?

Das Gesetz v. 8. April über Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1200 M., angeblich ausgegeben am 14. April, kam am 20. April hier an. Es war am 15. April, also schon 5 Tage vorher, in Kraft getreten! In der Zeit v. 15. April bis zum Bekanntwerden dieses Gesetzes sind viele Prozesse beim unzuständigen Gericht eingereicht. Wer bezahlt die Kosten? Sollte es nicht möglich sein, das Ministerium oder die schuldigen Beamten dafür haftbar zu machen?

Die Nachlässigkeit der Verwaltung ist in der DJZ. mit Bezug auf die häufig vorkommenden Druckfehler schon oft gerügt worden. Sie zeigt sich auch weiter darin, daß noch jetzt nicht die alphabetische Liste zur zweiten Hälfte des Jahrg. 1919 erschienen ist. Die Deutsche Juristen-Zeitung läßt prompt sogar schon mit dem letzten Dezemberheft das ganze Inhaltsverzeichnis mit dem alphabetischen Register für das vorige Jahr erscheinen! Es geht also doch! Ohne diese Liste ist die Benutzung des RGBl. sehr erschwert, und eine zuverlässige negative Feststellung, daß für eine bestimmte Frage keine neue Vorschrift gekommen sei, ist nur nach stundenlangem Suchen möglich.

Das Volk — das juristische wie das rechtsuchende — hat ein Recht auf Abhilfe. Beschwerden sind erfolglos geblieben. Ich empfehle, das Eingangsdatum auf jedes Stück zu setzen und mir weiteres Material zu dieser Sache zuzusenden. Justizrat Dr. Pomme, Halberstadt.

Die Anfechtbarkeit eines auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen lautenden Vergleichs wegen veränderter Umstände. Diese Frage wird von RA. Dr. Hahn-Saida S. 459 d. Bl. in verneinendem Sinne besprochen. Seine Ausführungen trafen für das bisherige Recht zu, sind jedoch durch das Ges. v. 13. Aug. 1919 (RGBl. S. 1448) zum größten Teil hinfällig geworden. Durch Art. 1 dieses Ges. ist § 323 ZPO. folgender Abs. 4 angefügt worden: „Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Ziff. 1, 2 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind." Art. 2 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.

Daß der neue Abs. 4 des § 323 ZPO. auch auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Schuldtitel Anwendung findet, kann keinem Zweifel unterliegen.

Ihrem Wortlaut nach bezieht sich die Vorschrift nur auf gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden. Wie verhält es sich aber nun mit außergerichtlichen Vergleichen oder mit anderen Verträgen, in denen regelmäßig wiederkehrende Leistungen übernommen worden sind? Man denke z. B. an einen zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung abgeschlossenen Vertrag über den Unterhalt für die Zukunft (§ 1714 I BGB.), bei dem sich der Vater der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht gemäß § 794 Ziff. 5 ZPO. unterworfen hat. Soll hier, falls ein ausdrücklicher Vorbehalt früher unterblieben ist, die Möglichkeit einer Abänderung wegen veränderter Umstände nicht gegeben sein, und zwar lediglich deshalb, weil sich der Vater der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht unterworfen hat?

Um zu einer Beantwortung der Frage zu gelangen, ist zu erwägen, daß Abs. 4 des § 323 ZPO. kaum am richtigen Orte stehen dürfte. Die neue Bestimmung ist überhaupt nicht prozeßrechtlicher Natur. § 323 setzt eine Ausnahme von der Rechtskraftwirkung des Urteils fest. Eine Rechtskraftwirkung kommt aber bei den im Abs. 4 erwähnten Urkunden nicht in Frage. Ihre Unabänderlichkeit beruht allein auf dem Parteiwillen. Wenn daher der neue Abs. 4 in den ursprünglichen Vertragswillen der Parteien eingreift, so gehört er dem materiellen Recht an. Unverständlich bliebe es aber dann, warum der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abänderung nur gegenüber gerichtlichen Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden, also in einer bestimmten Urkundsform vorgenommenen Parteiakten, hätte gewähren wollen, gegenüber anderen, nicht in dieser Form vorgenommenen, ihrem materiellen Inhalte nach aber vollständig gleichwertigen Parteiakten dagegen nicht. Es wäre unzutreffend, wenn man für diese unterschiedliche Behandlung anführen wollte, daß sich bei gerichtlichen Vergleichen usw. die Umstände, die zu ihrem Abschluß geführt haben, später leichter feststellen ließen als bei anderen Verträgen. Es wird daher nicht anders angehen, als den § 323 Abs. 4 ZPO. nur als den prozessualen Niederschlag des vom Gesetzgeber damit anerkannten Rechtssatzes anzusehen, daß Vergleiche und andere Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen als unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen gelten, falls für die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung solcher Leistungen, für die Bestimmung der Höhe und der Dauer ihrer Entrichtung der Veränderung unterliegende Verhältnisse maßgebend waren und nicht etwa irgendwelche feststehenden Momente, wie z. B. bei gegenseitigen Verträgen die Höhe der Gegenleistung.

Die dem BGB. bisher in solcher Allgemeinheit unbekannte clausula rebus sic stantibus hat damit in einem nicht unbeträchtlichen Umfang Geltung erlangt.

Amtsrichter Dr. Buchwald, Borna b. Leipzig.

Die Valutafrage bei der Entschädigung deutscher Auslandsforderungen. Es handelt sich bei dieser Frage einerseits um die Liquidationen deutscher Auslandswerte, die gemäß Art. 297 FrV. vom Reich zu entschädigen sind, und die Verrechnung der Vorkriegsschulden Deutscher an feindliche Staatsangehörige andererseits laut Art. 296 FrV. Dem daselbst vorgesehenen Ausgleichsverfahren sind bisher nur England, Frankreich, Italien, Belgien und Siam beigetreten. Der Entw. eines ReichsausgleichsGes. sieht folgende Regelung vor: Für Markschuldner und Markgläubiger hat grundsätzlich die Abrechnung in Reichsmark zu erfolgen, unter Zugrundelegung des Nominalwertes. Für Valutagläubiger ist Abrechnung zum Tageskurs vorgesehen, für Valutaschuldner hat die Abrechnung zum Friedenskurs zu erfolgen. Der Entw. läßt durchblicken, daß die Absicht besteht, die sog. Kursgewinne der Valutagläubiger steuerlich zu erfassen. Ueber die Regelung der Schuldverhältnisse des nicht am Ausgleichsverfahren beteiligten Auslandes bringt der Entw. nur Vorschriften für deutsche Schuldner, nicht für deutsche Auslandsgläubiger. Für die Schuldner gewährt das Reichsausgleichsamt den Differenzbetrag zwischen dem Vorkriegskurs der Schuld und dem Kurswert derselben am Erfüllungstage. Der Schuldner muß sich auf diese Vergütung den Währungsgewinn nach § 29 des Entw. anrechnen lassen. Die Frage der Entschädigung der nicht am Ausgleichsverfahren beteiligten deutschen Auslandsgläubiger steht noch offen. Hinsichtlich der Frage, zu welchem Werte die Eigentümer derartiger Rechte zu entschädigen sind, ist folgendes zu beachten:

Es handelt sich bei der Liquidation durch den Feindesstaat nicht auch um eine Enteignung feindlicherseits, wie JR. Dr. Schauer (Voss. Ztg. v. 21. Nov. 1919) ausführt, sondern um eine unter dem Zwange des FrV. vom Reiche vorgenommene Enteignung. Gemäß Art. 153 der deutschen Reichsverf. ist der Schutz des Privateigentums gewährleistet, und eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle mangels anderweiter reichsgesetzlicher Regelung der ordentliche Rechtsweg offen. Als angemessene Entschädigung ist nach den Grundsätzen des deutschen Enteignungsrechtes der Wert der enteigneten Sache im Zeitpunkte der Entziehung des Eigentums maßgebend (Isay, „Die priv. Rechte und Interessen im FrV.", Berlin 1919, S. 45ff.). Die entgegenstehende Ansicht von Lusensky („Bank" 1920, Heft 1 und „Bankarchiv" 1919, Heft 6) ist bereits von Jungmann im „Welthandel" v. 13 Febr. 1920 widerlegt. Beachtenswert sind auch die Ausführungen von Schücking („Nachrichten des Bundes der Auslanddeutschen" 1919, Heft 6), der das Hauptgewicht auf die vertragliche und völkerrechtliche Bindung des Reiches durch den FrV. sowie auf die staatsrechtliche Verpflichtung legt und hieraus folgert, daß den geschädigten Eigentümern mindestens der Reinerlös der Liquidation oder der feindliche Abschätzungswert vom Reiche zu vergüten ist.

Aber auch abseits von rein juristischen Grundsätzen gelangt man zum gleichen Ziele, wie der Finanzpolitiker Eschwege („Bank" 1919, Heft 1) dargelegt hat. Er kommt auf Grund wirtschafts- und finanzpolitischer Erwägungen zum Ergebnis, daß den Gläubigern und Inhabern deutscher Auslandswerte, die das Reich in seinen Besitz bringen muß, um sie der Entente ausliefern zu können, voller Ersatz zum Tageskurs zu gewähren ist. Dem Reiche geschieht hierdurch sowenig Unrecht, als ihm dadurch geschieht, daß es das z. Zt. benötigte Metallgeld mit hohem Agio zum Tageskurse kauft.

Der in den Richtlinien des Wiederaufbauministeriums für die Vorentschädigung deutscher Auslandsforderungen aufgestellte Grundsatz der Bewertung zum Vorkriegskurse ist nicht geeignet, die zwingenden Grundsätze der Verf. über den Schutz des Eigentums und das Enteignungsrecht außer Kraft zu setzen, ebenso wie die dort eingesetzten Spruchkommissionen zur Feststellung der Vorentschädigung den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließen können, der in Art. 153 der Verf. zugelassen ist.

Rechtsanwalt Dr. Knoepfel, Darmstadt.

Unklarheiten im Reichswahlgesetz v. 27. April 1920. (RGBl. S. 627.) § 15 II S. 2 des Ges. gibt zu Zweifeln Anlaß. Er lautet: „Die Verbindung (mehrerer Kreiswahlvorschläge innerhalb eines Wahlkreisverbandes) ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen sind." Zumal an dieser Stelle eine „Reichswahlliste" zum erstenmal erwähnt wird, könnte man danach meinen, daß rechtliche Voraussetzung einer Verbindung der Anschluß aller zu verbindenden Kr.-W.-Vorschl. an einen Reichswahlvorschlag sei, und zwar an den nämlichen für alle Kr.-W.-Vorschläge. Mit anderen Worten: Ohne Anschluß aller dieser Kr.-W.-Vorschl. an einen R.-W.-Vorschl. sei die Verbindung unzulässig. Diese Auffassung wäre unrichtig. Denn nach § 18 des Ges. kann jeder einzelne KWV. unmittelbar einem RWV. angeschlossen werden. Weiter bestimmt § 30 die Ueberweisung der Reststimmen solcher KWV., „die

nur einem RWV. angeschlossen sind", an diesen. Hieraus erhellt klar, daß jeder einzelne KWV. unmittelbar, ohne den Umweg einer Verbindung, einem RWV. angeschlossen werden kann. Dasselbe ergibt sich aus § 32 S. 1. Wenn also für den Anschluß an einen RWV. die Verbindung nicht Voraussetzung ist, was zwecks Erreichung eines möglichst engen Zusammenhanges zwischen Abgeordneten und Wählern (entsprechend dem Gedanken im § 32 S. 3) ja hätte sein können, so ist nicht einzusehen, warum umgekehrt der Anschluß an einen RWV., und noch dazu aller beteiligten KWV., Voraussetzung einer gültigen Verbindung sein sollte. § 15 II S. 2 ist vielmehr so auszulegen, daß, wenn überhaupt die zu verbindenden KWV. an RWV. angeschlossen sind, dies dann für alle der nämliche sein muß.

Was die Fristen der §§ 15 III, 18 S. 2 betrifft, so wäre im Hinblick auf § 15 II S. 2 ihre Vertauschung zweckmäßiger gewesen. § 22 II S. 2 kann eine Anschlußerklärung vor der Verbindungserklärung überhaupt unmöglich machen!

Schließlich sei auf die verschiedene Terminologie der einzelnen Paragraphen hingewiesen. Während § 15 von „Reichswahllisten" spricht, heißt es in Uebereinstimmung mit den „Kreiswahlvorschlägen" des § 14 ff. usw. von § 16 an stets „Reichswahlvorschlag". §§ 17, 33 bezeichnen zusammenfassend beide Arten als „Wahlvorschläge", welcher Ausdruck auch der sachlich zutreffendere ist. Das Wort „Liste" in der Zusammensetzung „Wählerliste" (§§ 11 ff.) bezeichnet etwas ganz anderes. Während in §§ 15, 30, 32 von einem „Anschluß" der KWV. die Rede ist, spricht § 18 von demselben Vorgang als von einer „Zurechnung".

Unklar ist ferner, ob die Bestimmung des § 31 bez. der Wahlkreisverbände, daß Reststimmen unberücksichtigt bleiben, „wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen KWV. 30 000 Stimmen abgegeben sind", sinngemäß auch für die Zuteilung von Reststimmen auf einen Reichswahlvorschlag nach § 32 zur Anwendung zu kommen hat. Die ratio legis ist die Verhinderung einer Bildung von Zwergparteien. Da aber im Falle des § 32 die etwa 29 000 Stimmen nicht mehr ihrem ursprünglichen KWV., sondern lediglich dem RWV., dem sie angeschlossen sind, zugute kommen, kann die Bestimmung des § 31 hier keine Anwendung finden. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage und der in der Presse bereits zutage getretenen Zweifel ist das Schweigen des Gesetzes jedoch bedauerlich.

In Hinblick auf § 25, demzufolge weitere Angaben auf dem Stimmzettel als derjenigen der Partei diesen ungültig machen, ist § 22 I der Reichswahlordnung v. 1. Mai 1920 (RGBl. S. 713) bedauerlich, nachdem zur besseren Unterscheidung jeder Wahlvorschlag „mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein soll". Gerät an Stelle der unschädlichen Parteibezeichnung ein solches „sonstiges Kennwort" auf einen Stimmzettel, so wird dieser dadurch ungültig, trotzdem § 22 RWO. sogar eine Sollvorschrift enthält.

Referendar Dr. Conrad, Jena.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 14. Jg. Nr. 7—8: Ebermayer, Entwurf e. Jugendgerichtsges. Zweigert, Zulässigkeit d. Zwangseinquartierung. Schulze, Was ist „Werkstätte" i. Sinne d. Mieter-VO.? Herzberg, D. sachl. beschränkte Einspruch gegen e. Säumnisurteil. Stein, Bemerkgn. z. d. vorstehenden Aufsatze. Vogel, Rechtl. Bedeutg. d. Versicherungsverträge Minderjähriger. Eckstein, Verjährg. d. Rechts auf Rechnungslegg. Richter, Nichtigkeit d. Urteile sachl. unzuständ. Gewerbegerichte. Krückmann, D. Erpressg. i. künft. Strafrecht.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 6: Peschke, Staatsverwaltg. u. d. Strafrechtsreform. Reichling, D. gesetzl. Grundlagen d. ländl. Siedlungswesens.

Das Recht. 24. Jg. Nr. 7—8: Kaufmann, D. ordentl. Gerichte i. d. Reichsabgabenordng. Strecker, Eigenmächt. Freigabe gepfändeter Sachen durch d. Gerichtsvollzieher. Bleckwenn, Widersinnige Bestrafgn. d. Käufers wegen Höchstpreisüberschreitg. Hueck, Hat d. Versprechen, wegen e. Forderg. d. Zwangsvollstreckg. nicht zu betreiben, dingl. Wirkg.? Quentin, Verfrühte Bekanntmachg. e. VO., ihre verspätete Verkündigg. u. d. Folgen davon. Wassermann, Welche strafprozessualen Folgen ergeben sich aus d. Beschluß e. Wuchergerichts, daß d. Einsetzg. d. Wuchergerichte in gesetzl. unzuläss. Weise erfolgt ist?

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 4—5: Lotz, Z. Reform d. Beamtentums. Momber, Handarbeit, Kopfarbeit u. Arbeitslust. Fuchs, Jährl. Vergeudg v. hunderten Juristenkraftjahren. Rosenthal, Aufgaben d. dtsch. u. engl. Richters. Loening, Z. völkerrechtl. Stellg. Danzigs. Deumer, Eine bedeutsame Aufgabe d. Wuchergerichte. Karger, Ist d. Umrechng. feindl. Fordergn. z. Vorkriegskurs rechtl. begründet? Arndt, Regalisierg. d. Grundeigentümerbergbaus u. d. Dtsch. Reichsverfassg. Schreiber, Z. künftigen Reichsges. üb. d. Handelskammern. Osterrieth, Fachberatg. d. beteiligten Kreise i. uns. Gesetzgebg. Nußbaum, Rechtsgeschichte u. jurist. Studienreform. Kloth, Ueb. Schiedsgerichtswesen. Szirtes, Oeffentl. Meing u. Rechtsbildg. Funke, Entlohng. während d. Inventuraufnahme i. Fabrikbetrieben. Mallachow, Bauordngn. zwecks Senkg. d. Bodenpreise u. d. Wohlfahrtsministerium.

Dtsche. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 7, 9—10: Großmann, Sonderstellg. d. Richters. Schröder, Z. d. neuen Aufgaben d. Richtertums. de Niem, D. Frauengerichte u. d. Entwurf z. Abänderg. d. GVG. Ricks, Preuß. Justizreform. Palitzsch, Aufgaben u. Aufbau d. sächs. Landeskriminalpolizei. Bovensiepen, D. wirtschaftl. Notlage d. Richter. Dittrich, Weg mit d. Landgerichten. Fränkel, Schaffende Rechtspflege.

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 4: Bumke u. Goldschmidt, Neuordng. d. Strafgerichte u. d. Strafverfahrens. Ebermayer, u. Sontag, Entwurf e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Rosenthal, Besteht e. Notwendigkeit, fortan d. Unterlassungsklage trotz öffentl. Strafandrohg. (u. Wahrg. berecht. Interessen) zu gewähren?

D. gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 2—5: Schlegel, D. angemessene Mietpreis. Sickel, Ueber d. Verfolgg. v. Unterhaltsansprüchen v. Ehefrauen u. ehel. Kindern. Wölbling, Regelg. d. Arbeitsnachweises u. d. Berufsberatg. i. Preußen. Brumby, Doppelgesicht d. preuß. Höchstmietenverordng. Werneburg, Z. Rechtsverhältn. d. Pflegekindschaft.

D. Neue Zeit. 38. Jg. Bd. 2. Nr. 1, 3, 4: Cunow, Der preuß. Verfassungsentwurf. Kleeis, Entwicklg. d. Erbbaurecht. Maier, Grundsätzliches z. Verfass. d. eingetr. Genossenschaft. Guske, Berufsbildg. d. Verwaltungsbeamten.

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 13—16: Lohsing, Bemerkgn. z. Friedensamnestie. Altschul, D. internat. Urheberrecht f. d. Rep. Oesterreich i. Frieden v. Saint-Germain. Engländer, Z. Kollektivvertr. d. Rechtsanw. u. ihrer Angestellten. Fischer-Colbrie, Ueb. d. Dispens v. Ehehindernissen d. Ehebandes. Ofner, D. Privatbeteiligte i. Disziplinarverf. Scharfmesser, Schöffengerichte. Weiser, Interessenschutz i. Preßgesetzentwurf. Mayer, Vom Reservefonds d. Aktiengesellschaften.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. Bd. 13 H. 2/3: Piloty, Politik als Wissenschaft. Pollak, Ueber Rechtsprinzipien. Kaulla, D. „Weltfremdheit" d. Juristen u. d. Nationalök. Pappenheim, Vereinheitlichg. u. Reform d. nord. Eherechts.

Gerichtshalle. 64. Jg. Nr. 9/10: Meixner, D. § 155 StrGB. Abs. a im ärztl. Gutachten.

Gerichtsztg. 71. Jg. Nr. 9—12: Hirnschall, D. Lehre d. Heraklitos, angewendet auf d. Zivilproz. Pollak, Streitfragen d. Streitwertnov. Langer, Gesamtschuldverhältnisse a. d. Geb. d. Schadenersatzrechtes. Wahle, Herabsetzg. d. Großjährigkeitsalters i. d. Nationalstaaten. Hantsch, Pächterschutz. Luschin, Säumnisfolgen. Weiser, Fragen a. d. wirtschaftl. Strafrecht. Hellmer, Vertretungsbefugnis ausländ. Rechtsanwälte i. Oesterr.

Preußische Jahrbücher. Bd. 180 H. 1: Sontag, Z. vorläuf. Entwurf e. Gerichtsverfassungsges.

Deutsche Rundschau 46. Jg. H. 7: Drews, Weltfremdheit d. Gerichte.

Schweiz. Juristenzeitg. 16. Jg. H. 16—19: Nippold, Schiedsverträge u. Völkerbund. Meyer-Wild, Z. Frage d. Gerichtsstandes f. d. Arrestprosequierungsklage. Merkl, Freirecht u. Richterfreiheit. Meyer v. Schauensee, D. Grundbuch i. Kanton Luzern. Schlegel, Vollstreckg. v. Steuerfordergn., bes. nach zürcher. Recht. Bornhak, D. Referendum i. d. dtsch. Reichsverfassg. im Vergleich mit schweizer. Verhältnissen. Burckhardt, Z. Annahme d. Glücksspielinitiative.

Zeitschrift f. schweizer. Recht. Bd. 60, N. F. Bd. 38, H. 4: Pittard, Rapport sur les principes d'une législation fédérale sur la circulation aérienne. Stückelberg, Korreferat ü. d. Grundlinien e. Bundesges. ü. d. Luftschiffahrt.

Themis. 80. deel. Nr. 4: Anema, Eenige opmerkingen over juridische opleiding.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 7: Schanze, Schutz d. angewandten Kunst i. Frankreich. Gerdes, Z. Rechtsgültigkeit d. Vorratszeichen.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 2: Herse, Vorschlag z. Reform uns. Patentrechtsprechg.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. Folge. Bd. 33. H. 4—6: Hagen, Allg. u. besonderes Versicherungsvertragsrechts in Anwendung auf d. Viehversicherungsvertrag. Kretschmar, Z. Prozeßvergleichslehre. Molitor, Vereinbargn. üb. d. Erbenthaftg Proskauer, Ueber relative Beschränkgn. d. Rechtsgebrauchs. Block, Zurücknahme d. Ausübg. v. Gestaltungsrechten.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 7 u. 8: Thorbecke, D. neue badische Gemeindeordng. u. d. mittl. Städte Badens.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 8 u. 9: v. d. Pfordten, Dr. Lothar Seuffert (E. Nachruf). Kern, Rechtsstellg. d. staatl. Polizeiwehr i. Bayern. Kretzschmar, Z. Wirkg. d. § 881 Abs. 4 BGB. Heitzer, Vergütg. d. Umzugskosten an Beamte.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 3: Oertmann u. Levinson, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit d. preuß. HöchstmietenVO. v. 9. Dez. 1919. Sternberg, Kriegsrationierg. i. ihrer Einwirkg. a. d. Altenteil.



Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 1—2: Pinten, D. Rheinland u. d. Frieden. Hinz, Ueberblick üb. d. Zoll- u. Steuerrecht d. besetzt. Rheinlandes. Pinten, Z. Entschädigungsfrage. Pottgießer, D. Prozeßeinrede d. Unzuständigkeit d. dtsch. Gerichte i. besetzten Rheinland. Hinz, D. Umsatzsteuer beim Import u. Export. v. Thenen, Großhandelserlaubnis.

Zeitschrift f. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 62. Jg. Nr. 4: Josef, Streitfragen a. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Niethammer, D. Jugendamtges. u. d. Ges. üb. d. Berufsvormundschaft.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 14—15: Lehmann, Z. Reichsausgleichsgesetzentwurf. Vorschlag z. Vereinfachg. d. Ausübg. d. Bezugsrechts auf junge Aktien. Schauer, Wechsel u. Scheck i. Friedensvertr. v. Schulze-Gaevernitz, Z. Vorschlag e. Valutatermin-börse i. Amsterdam. Bittner. Mono. E. Vorschlag an d. internat. Finanzkonferenz. Bett, D. Heilg. d. Geldes. Weill, Betrachtgn. z. Devalvationsproblem.

Zeitschrift f. Handelswissensch. u. Handelspraxis. 13. Jg. Nr. 1: Klein, Einfluß d. sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz u. Steuern. Nieders, D. Treuhänder f. d. feindl. Vermögen nach Inkrafttreten d. Friedensvertr. Schlag, Steuerl. Wertermittelg. Terhalle, Internat. Zahlungsverkehr u. Wechselkurs. Fleischfresser, Neue reichsgerichtl. Entscheidg. z. Natur d. Vertrages.

Mitteilungen des internat. Transport-Versicherungs-Verb. Bd. 10. Nr. 3: Ordng. d. Luftverkehrs i. d. Schweiz. Bedeutg. d. Versicherungspolice i. Lombardgeschäft.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitg. 17. Jg. Nr. 4: Josef, Empfehlg. u. Erteilg. tatsächl. Auskunft seitens d. Rechtsanwalts als bloße Gefälligkeit u. auf Grund d. Vertrages. Knoepfel, D. Zahl d. Anwälte u. d. Prozesse.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 19/20: Werneburg, Wertpapierhypothek, insbes. d. Hypothek aus Inhaberschuldverschreibgn.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11 Jg. Nr. 23/24: Schulz, E. Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz. Köbner, Entstehg. u. Leitgedanken e. Reichs-Jugendwohlfahrtsges. Becker, Organisation d. Jugendwohlfahrtsbehörden. v. Liszt, Aufgaben d. Jugendamtes. Caspari, Schutz der Pflegekinder.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 10. Jg. H. 2—3: Rabel, Josef Kohler †. Pagenstecher, Ueb. d. Doppelehe. Heinsheimer, Schranken der Mehrheitsrechte b. Satzungsändergn. Zeiler, D. vermittelnde Entscheidg. Isay, Bergrecht d. Saarreviers n. d. Friedensvertr. Albu, D. türk. Grundstücksrecht.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 72. H. 2: Schrenck-Notzing, Wachsuggestion a. d. öffentl. Schaubühne. Przeworski, E. Giftmord. Sturm, Ueber jurist. Beweisforschg.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 7. Jg. H. 3/4: Wach, Reform d. Strafjustiz. v. Lilienthal, Entwurf e. Jugendgerichtsges. Frohwein, Aus d. Praxis d. Wuchergerichte. Meyer, Organisation d. Kriminalpolizei i. rhein.-westfäl. Industriegebiet. Kern, Ausnahmezustand u. Todesstrafe. Hueck, Geldentwertg. u. Kriegswucher. Tenner, D. Kriminalabteilg. d. Polizeidirekt. München i. Jahre 1919. Buerschaper, Unabhängigkeit d. Staatsanwalts. Karger, D. Auslieferungsverfahren u. d. ausländ. Strafrecht. Schullze, Urteilsbegründgn. Hoepffner, Weibliche Sittlichkeitsverbrecher. Hennerici, Z. Frage d. Wiederherstellg. vernichteter Akten. Marcuse, D. Gotteslästerungsparagraph im künft. Strafgesetzbuch. Eich, Muß der Untersuchungsrichter beseitigt werden? Schierlinger, Bd. 17 u. 18 d. bayr. oberstrichterl. Entscheidgn. in Strafsachen. Grosselfinger, Aenderg. d. § 29 StrGB. Schneickert, Unterschätzg. d. Fingerabdruckes.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 68. H. 4: Klee, Entwurf e. Ges. z. Aenderg. d. Gerichtsverfassungsges.

Tijdschrift voor strafrecht. Deel 30. Aflevering 5 u. 6: Nieuwenhuis, Opmerkingen betreffende brandstichting. Nieuwenhuis, Eine vergadering van de Zwitsersche juristen te Genève. Simons, De schuldleer in het Leerboek van von Liszt. Nederburgh, Het aanhangig ontwerp-Strafvordering.

Wirtschaft u. Verwaltg. i. Reich, Staat u. Kommune. 1. Jg. Nr. 2: Friedrichs, Polizei u. Gemeinde. Meißner, D. Betriebsräte.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 25—30: Scholz, Allg. Besprechg. d. Entwürfe e. Ges. über d. Reichsverwaltungsgericht. Schellens. Ausbildg. d. Landmesser i. d. prakt. Rechtskunde. Zitzlaff, Mitwirkg. d. Gemeinden bei d. Verwaltg. d. Steuern. Streit, D. Grundwertsteuer — d. Gegenwartsforderg. d. Gemeinden. Gradenwitz, Zentralisierg. d. Arbeitsnachweiswesens u. Selbstverwaltg. Damerow, D. Notgeld i. Recht. Popitz, Wirkg. d. § 44 d. neuen Umsatzsteuerges. Arndt, D. Landessteuerges. u. d. Reichsverfassg. v. Grumbkow, D. Zukunft d. Staatsaufsicht üb. d. Kommunalverbände i. Preußen. Friedrichs, Max Schultzenstein, Z. Inanspruchnahme v. Wegen f. d. öffentl. Verkehr.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 27—29: Weigert, Umbildg. d. Erwerbslosenfürsorge. Zimmermann, Grundsätzliches z. Vorentwurf e. Schlichtungs-O. Wronsky, Gefahr f. d Wirkgn. d. Sozialversicherg. Lederer, Fortschritte d. sozial. Gesetzgebg. i. Deutschösterr.

Neue Steuerrundschau. 1. Jg. Nr. 11/12: Marcuse, Abschreibgn. auf d. Gesamtunternehmen. Roth, D. erbschaftssteuerl. Behandlg. d. Anfälle aus Lebensversichergn. d. Erblassers zugunsten e. Dritten. Bendix, Verjährg. d. Steueranspruches n. d. Reichsabgaben-O. v. 13. 12. 1919. Marcuse, VerO. v. 20 3. 1920 üb. d. Wertermittlg. b. d. Veranlagg. d. Reichsabgabe v. Vermögenszuwachs.

Steuerarchiv. 23. Jg. Nr. 4—5: Hertwig, D. prakt. Handhabg. d. Vorschriften gegen d. Steuerflucht. Schneider, Betrachtgn. z. Steuerfluchtgesetzgebg. Glatzer, Quellen- u. Stoffsammlg. f. d. Reichssteuerrechtsgebiet. Lade, Landessteuerges. Glaser, Kapitalertragssteuerges. Krokisius, Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversichergn. n. d. G. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Einicke, Steuerl. Wertermittlg. bei Grundstücken. Maatz, Geschäftsgewinn — Mehrgewinn — Mindergewinn. Krokisius, Erläuterg. d. § 23 Abs. 3 d. Ges. üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. 1919.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Grotefend, G. A. D. ges. dtsch. u. preuß. Gesetzgebgs.-Material, hrsg. v. C. Cretschmar. Jg. 1919. Düsseldorf, Schwann. M. 20.

Noest, B., u. Plum, E. Reichsgerichtsentscheidgn. i. Zivils. Bd. 96. Berlin, Heymann. Geb. M. 9,68.

Soergel, Hs. Th., u. Becker, K. Jahrbuch d. Zivilrechts. (Soergels Rechtsprechg. z. ges. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht. Jg. 20.). Berlin, Kohlhammer. Geb. M. 20.

Stutz, Ulrich. D. Schweiz i. d. dtsch. Rechtsgesch. (Sitzungsber. d. Preuß. Akademie d. Wiss. 1920. IV. Sonderabdr.) Berlin, Vereinigg. wiss. Verl. Brosch. M. 2 20.

Dahl, Frantz. Juridiske Profiler. Kjøbenhavn, Gyldendal.

Meyer, Paul M. Juristische Papyri. Erklärg. v. Urkunden z. Einf. i. d. jurist. Papyruskunde. Berlin, Weidmann. Brosch. M. 21,20.

Bürgerliches Recht.

Schück, Richard. Zivilrechtspraktikum. 3., verm. Aufl., hrsg. v. Gust. Schreiber. Berlin 1919, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 7,70.

Seligsohn, Frz. Haftpflichtgesetz. Berlin, Ver. wiss. Verl. Brosch. M. 22.

Handelsrecht usw.

Parisius, Ludolf, u. Crüger, Hans. D. Reichsges., betr. d. G.m.b.H, 14. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 32.) Berlin. Ver. wiss. Verl. Brosch. M. 7,70.

Zivilprozeß usw.

Delbrück, Helmuth. Anfechtg. u. Aufrechng. als Prozeßhandlgn. m. Zivilrechtwirkg. (Würzburg. Abhandlgn. z. dt. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 9.) Leipzig 1915, Hirschfeld. Brosch. M. 5,28.

Friedländer, Adolf, u. Friedländer, Max. Komm. z. Rechtsanwalt O. v. 1. 7. 1878. 2., völlig neubearb. Aufl. Lfg. 4, München, Schweitzer. M. 16,50.

Strauß, Max. Konkursrecht u. Konkursverfahren. Gießen, Roth. M. 7.

Strafrecht usw.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Strafsachen. Bd. 50. München, Schweitzer. Brosch. M. 3,00.

Strafgesetzbuch f. d. Dt. Reich. (Taschen-Gesetzsammlg. 14.) Berlin, Heymann. Geb. M. 7,70.

Das Reichsstrafgesetzbuch, erl. v. Ludw. Ebermayer, Jul. Eichelbaum . . . Berlin, Ver. wiss. Verl. Brosch. M. 33.

Binding, Karl, u. Hoche, Alfred. Die Frage d. Vernichtg. lebensunwerten Lebens. Leipzig, Meiner. M. 6.60.

Beling, Ernst. Fälle aus d. Strafprozeßrecht z. akad. Gebrauch. 4., überarb. Aufl., Tübingen, Mohr. M. 6.75.

Oetker, Fr. D. Tatbericht u. d. Bedürfnis s. Beseitigg. (Würzburg. Abhandlgn. z. dt. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 10.) Leipzig, Hirschfeld. Brosch. M. 3.30.

Doerr, Frdr. D. Prozeß Jesu i. rechtsgeschichtl. Beleuchtg. Berlin, Kohlhammer. M. 6,60.

D. neuen strafgesetzl. u. strafprozessualen Bestimmgn. (Stiepels Gesetzsammlg. d. tschecho-slowak. Staates. Nr. 10.) Reichenberg, Stiepel. Kart. M. 7,92.

Liszt, Eduard, Ritter v. D. vorsätzl. Tötgn. Wien 1919, Verl. d. österr. Staatsdr. Brosch. M. 11.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Verfassungs- u. Wahlgesetze (Stiepels Gesetzsammlg. d. tschechoslowak. Staates. Nr. 17.) Reichenberg, Stiepel. Kart. M. 8.80.

Entscheidgn. u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts, hrsg. v. d. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Gesamtreg. z. d. Bdn. 1—10. Berlin, Behrend. M. 24.

Lippmann, K. Versicherungsges. f. Angestellte. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 144.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 12.

Koch, Fritz E. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 11,10.

Thielmann, Hans. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. Halle (Saale), Knapp. M. 4,50

Stöve, Hermann. Betriebsräteges. (Staatsbürgerkunde. H. 4.) Berlin, Heymann. M. 3,30.

Eichelsbacher, Franz. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. München, Beck. Geb. M. 3.85.

Wiethaus, K. W., Kantorowicz, H., u. Brandt, J. W. D. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. Berlin, Siegismund. Geb. M. 15.

Leppert, G. Erwerbslosenfürsorge i. d. Fassg. v. 26. 1. 1920. Karlsruhe, Braun. Brosch M. 2,70.

Lohmann, Hans. D. Arbeitsgemeinschaft u. ihre Glieder. Stand v. 1. 10. 1919. Halle (Saale) 1919, Knapp. M. —,95.

Wölbling, Paul. D. preuß. VO. v. 12. 9. 1919 üb. Arbeitsnachweis. (Guttentagsche Sammlg. preuß. Ges. Nr. 58.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 4.

Krause, J. Gesetz üb. Fürsorge f. Kriegsgefangene. Stuttgart, Heß. M. 3,50.

Fischbach, Oskar Georg. VOen. betr. d. wirtschaftl. Demobilmachg. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsgesetze. Nr. 142.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 5.

Entscheidgn. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts i. Staatssteuersachen. Im amtl. Auftr. hrsg. v. Mitgliedern d. Gerichtshofes. Bd. 18. Berlin, Heymann. M. 26.40.

ReichsabgabenO. nebst EinführungsVO. u. Ges. üb. d. Steuernachsicht. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 143.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 9.

Haase, Berthold. D. Geltg. d. großen Kriegsabgabeges. f. d. abgetret. Gebiete. Berlin, Spaeth & Linde. Brosch. M. 5,28.

Mirre, Ludwig. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Aron, Erich. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 10.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 11/12

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Haftung der Eisenbahn für aufbewahrtes Gepäck EVO. § 39 und Ausführungsbestimmungen dazu. Die Klägerin wollte am 17. Dez. verreisen. Bereits am 15. Dez. ließ sie ihren Koffer und Korb nach dem Bahnhof schaffen, dort zur Beförderung aufgeben. Der Koffer wurde, als mehr als 50 kg schwer, nicht angenommen. Die Beauftragten der Klägerin gaben darauf das Gepäck bei der amtl. Aufbewahrungsstelle ab. Eine dort beschäftigte Beamtin stellte es aus dem eigentlichen Aufbewahrungsraum in einen andern Raum, in dem sich das zur Beförderung abgefertigte Gepäck befand. Von dort war am nächsten Tag der Koffer verschwunden. Der Fiskus will von den 13 000 M. Schadenersatz, den die Klägerin verlangt, nur 100 M. anerkennen, weil er nach Ausführungsbestimmungen der EVO. für aufbewahrte Gepäckstücke nur bis zum Höchstbetrag von 100 M. hafte. Das BerGer. hat den Anspruch der Klägerin für berechtigt erklärt. Es hat angenommen, der Beklagte habe dadurch, daß der Koffer in schuldhafter Verletzung des Aufbewahrungsvertrages (§ 692 BGB.) in einen anderen Raum verbracht sei, das Recht verwirkt, sich auf die Höchstbetragsklausel zu berufen. Das Reichsgericht hat dieses Urteil aufgehoben. Wenn der Beklagte die Verpflichtung übernommen habe, unter Beschränkung seiner Haftung auf 100 M. den Koffer der Klägerin im besonderen lediglich zur Verwahrung des Gepäcks bestimmten Raum niederzulegen, so würde der Verlust der Beschränkung nur dann eintreten können, wenn die Aufbewahrung im besonderen Raum Bedingung der Höchstbetragsklausel gewesen wäre. Von einer solchen Unterordnung der einen Abrede unter die andere sei aber keine Rede; sie sei auch in das Vertragsmuster nicht aufgenommen. Die Klägerin habe weiter behauptet, daß die die Haftungsbeschränkung enthaltende Ausführungsbestimmung Nr. 1[7] zu § 39 EVO. mit Satz 2 des § 39 oder mit § 465 HGB. unvereinbar und deshalb nach § 471 Abs. 2 HGB. ungültig sei. Dies sei nicht richtig. § 465 stehe im 7. Abschn. des 3. Buches, der sich mit der Beförderung von Gütern und Personen auf der Eisenbahn beschäftige, nicht aber mit der Aufbewahrung. Auf solche beziehe sich allerdings § 39 EVO., welcher bestimme, daß die Eisenbahn als Verwahrer hafte, dabei stehe es aber der Eisenbahn frei, den Verwahrungsvertrag in bezug auf die Haftung beliebig zu gestalten, und nur die Haftung wegen eignen Vorsatzes könne dem Schuldner im voraus nicht erlassen werden. § 276 Abs. 2. § 278 Satz 2. Die gesetzl. Regelung des § 690 BGB. gelte nur für solche Verwahrer, die die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hätten. Die Entstehungsgeschichte des § 39 EVO. lehre auch, daß man nicht der Eisenbahn eine bestimmte Haftung habe aufbürden, sondern vielmehr die Eisenbahn als diejenige habe bezeichnen wollen, welche haften müsse. Es bestehe auch kein Zwang, mit der Eisenbahn zu kontrahieren, der nur für die Beförderung von Gütern und Personen zu Lande gegeben sei, so daß ein Vergleich mit § 465 HGB. unzulässig sei. Geprüft müsse deshalb nur noch werden, ob etwa die Eisenbahnbehörde dadurch gegen die guten Sitten verstoße, daß sie es den Reisenden unmöglich mache, einen Vertrag mit einem andern Inhalte abzuschließen. Dann aber müsse auch erwogen werden, ob nicht den Reisenden selbst ein Verschulden treffe, wenn er Gepäckstücke von höherem Wert als 100 M. überhaupt zur Aufbewahrung übergebe. (Entsch. VII 438/19. v. 13. Jan. 1920).

Auf Groß-Berliner Zahlstellen gezogene Wechsel mit ungenauer Ortsbezeichnung. WO. Art. 91a. Der Kläger W. ist legitimierter Inhaber eines Wechsels mit folgender Aufschrift: Herrn H. C. in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue. Darunter befindet sich der Vermerk: „zahlbar bei Herrn W., Leonhardstraße", der Wohnung des Klägers. Dieser ließ den Wechsel in seiner Wohnung, Charlottenburg, Leonhardstraße, mangels Zahlung protestieren. Der Bekl., als Aussteller des Wechsels in Anspruch genommen, bestreitet die Ordnungsmäßigkeit des Protestes. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen. Da der Zahlungsvermerk keine Ortsangabe enthalte, sei wechselmäßig Zahlung zu leisten an dem beim Namen des Bezogenen angegebenen Orte, d. h. in Wilmersdorf, wo auch der Protest (Windprotest) hätte aufgenommen werden müssen. Selbst wenn es in Groß-Berlin nur in Charlottenburg eine Leonhardstraße gäbe, würde der Wechsel nicht zum Domizilwechsel geworden sein. Wenn auch B. und Ch. nach der Bek. des Reichskanzlers v. 9. Jan. 1909 benachbarte Orte i. S. des Art. 91a WO. seien, so sei dieser Artikel doch nicht anwendbar, da nicht an Stelle von Charlottenburg ein anderer benachbarter Ort angegeben sei. Das RG. hat aufgehoben. Aus dem Wechsel ergebe sich, daß es kein Domizilwechsel, sondern ein Zahlstellenwechsel sei, für den das Erfordernis, daß die Wohnung des Bezogenen und die Stelle, an der gezahlt werden solle, in derselben Ortschaft liege, nicht unmittelbar aus der Urkunde ersichtlich sein müßten. Dann aber sei der Vermerk so anzusehen, als ob er lautete: Zahlbar bei Herrn W., Berlin-Wilmersdorf, Leonhardstraße 15. Dann aber liege einer der Fälle vor, die zur Einschiebung von Art. 91a in die WO. Veranlassung gegeben habe, und der Art. sei mindestens sinngemäß anwendbar. Der Protest, der in Charlottenburg, Leonhardstraße, aufgenommen worden sei, sei gültig, weil an Stelle des Ortes, in dem die Wohnung liege, ein nach der Bek. benachbarter Ort, wenn auch nicht im Wechsel angegeben, so doch als dort angegeben zu gelten habe. Die Wechselstrenge stehe nicht entgegen, weil auch bei der Auslegung von Wechseln nicht die Buchstabeninterpretation anzuwenden sei. (Entsch. V. 400/19 v. 4. Febr. 1920.)

Wann verstößt das Unternehmen, sich einer vertraglichen Pflicht zu entziehen, wider die guten Sitten? § 138 BGB. Der Kläger war Vors. des Aufsichtsrats einer Bank, die i. J. 1912 in Liquidation trat. Er war mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern für die ungünstige Vermögenslage der Gesellschaft verantwortlich gemacht worden und hatte die Gewähr dafür übernommen, daß bei der Liquidation zwei Drittel des Gesellschaftsvermögens zur Erhebung kommen würden. Hierfür hatte er Sicherheit in Höhe von 90 000 M. hinterlegt. Die Verpflichtung sollte wegfallen, wenn der Konkurs über das Vermögen der Bank eröffnet werden würde. Um seine Sicherheit und Befreiung von der Verpflichtung zu erlangen, zahlte der Kläger dem Beklagten 5800 M. gegen die Verpflichtung, daß der Bekl., der gegen die Bank eine Forderung von 7000 M. hatte, diese einklagte. Man erwartete, daß dadurch der Konkurs über das Vermögen der Bank herbeigeführt werden würde. Da der Bekl. diese Verpflichtung nicht erfüllte, forderte der Kläger den gezahlten Betrag zurück. Das BerGer. hat die hierauf gerichtete Klage abgewiesen, weil der Vertrag zwischen den Parteien gegen die guten Sitten verstoße. Die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Es könne zwar zugegeben werden, daß nicht jeder Versuch einer Vertragspartei, sich von einer als drückend empfundenen Verpflichtung zu befreien, ohne weiteres einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte. Die Sittenwidrigkeit der Handlungsweise des Klägers liege aber in der Wahl seiner Mittel, indem er nämlich lediglich aus eigennützigen Beweggründen, unbekümmert um die dadurch den Gläubigern und Gesellschaftern der Bank drohenden Nachteile, den Konkurs der Bank habe herbeiführen wollen. Wenn man im allgemeinen einem Gläubiger das Recht nicht streitig machen könne, einen Dritten zur Geltendmachung seiner begründeten Ansprüche gegen den Schuldner zu veranlassen, so fehlte dem Kläger die Berechtigung dazu in seiner Stellung als bisheriger Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bank und im Hinblick auf die zur Vermeidung eines Konkurses getroffene Vereinbarung. Er durfte nicht den Eintritt der seiner Verpflichtung beigefügten auflösenden Bedingung betreiben.

Dieses Vorgehen ist unlauter und auch mit dem Durchschnittsmaß von Anforderungen, die der Geschäftsverkehr an Redlichkeit und Anstand stellt, unvereinbar. (Entsch. IV. 448/19 v. 28. Febr. 1920.)

Nach welchem Zeitpunkt ist der Schadenersatz wegen Leistungsverweigerung zu berechnen? Die Bekl. hat dem Kläger am 8. März Kakaostücke rollend von Holland oder in Abladung begriffen oder sofort abzuladen verkauft. Am 17. März setzte Kläger fruchtlos der Beklagten Nachfrist gemäß § 326 BGB. bis 24. März. Kläger will den abstrakten Schaden nach dem Marktpreis vom 16. März berechnen, an welchem Tage er von der Beklagten die Erklärung erhalten hatte, daß sie die Lieferung ablehne. Beklagte will äußerstenfalls den Marktpreis vom 24. März zugrunde legen. Das Berufungsgericht hat diesen Tag gewählt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Grundsätzlich sei der Zeitpunkt maßgeblich, wo der Käufer in Verzug komme, was auf dem Gedanken beruhe, daß er sich in diesem Augenblick durch Vertragsverletzung ersatzpflichtig mache. Die Aenderung einer Nachfrist habe nur die Bedeutung, daß er nach seiner Wahl auch den Zeitpunkt zugrunde legen könne, an dem die Nachfrist ablaufe. Es sei aber nicht erwiesen, daß die Beklagte schon am 16. März in Verzug geraten sei. Angesichts dessen, daß vereinbart worden sei, rollend von Holland, könne angenommen werden, daß der Kläger nicht vor dem 24. März in der Lage gewesen sei, das Gelieferte zum angängigen Preise zu verkaufen. Auf dieser Möglichkeit aber beruhe die Berechtigung zur abstrakten Berechnung des Schadens. Es sei deshalb nur folgerichtig, daß der Käufer nicht zum Nachteil des Verkäufers einen Zeitpunkt zugrunde legen könne, wo die Lieferung ohne Vertragsverletzung des Verkäufers noch ausgestanden habe. (Entsch. II. 428/19 v. 5. März 1920.)

Wiederholungsgefahr und Verwechslungsfähigkeit. § 18 WzGes., § 1 UW. Für die Klägerin, die u. a. auch Films fabriziert, ist das Wort „Bayer" eingetragen. Sie versieht ihre Filmpackungen mit Etiketten, die das Wort „Bayer-Film" tragen. Die Bekl., die in München Wohnsitz hat, hat sich ein Warenzeichen für Films eintragen lassen, daß als wesentl. Bestandteil das Wort „Bayern-Films" enthält. Auch bezeichnete sie sich auf ihren Geschäftspapieren mit „Bayer. Filmvertriebsgesellschaft". Die Kläg. verlangt Löschung des Warenzeichens und Unterlassung der Bekl., ihre Firma in der gekürzten Form zu verwenden. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben. Es sei richtig, daß die Kläg. dartun müsse, daß die Bekl. auch künftighin ihre Firma in der abgekürzten Form zu gebrauchen gedenke. Wenn das Berufungsgericht aber aus der Erklärung der Bekl., sie benutze die abgekürzte Form seit der Beanstandung durch die Kläg. nicht mehr, die Ueberzeugung gewinne, daß eine Wiederholungsgefahr nicht mehr bestehe, so überspanne es die Erfordernisse, die an die Führung des Beweises bei Fällen unlauteren Wettbewerbs zu stellen seien, und erblicke den Gegenbeweis bereits durch Umstände geführt, die dazu nicht ausreichten. Im Begriff der Gefahr liege es, daß eine Wahrscheinlichkeit der Wiederholung vorhanden sein müsse, es reiche aber, so fordere der Verkehr, auch eine weniger große Wahrscheinlichkeit im Verkehr schon aus. Es wäre zu prüfen gewesen, ob die jetzige Unterlassung der Bekl. auf dem Druck des Prozesses oder auf wirklich gewonnener besserer Einsicht beruhe. Ferner, ob eine Neigung zu unlauteren Wettbewerbshandlungen vorliege. Wofür wieder von Erheblichkeit sei, ob die Bekl. beim Gebrauch der Abkürzung in bewußter Täuschung gehandelt habe. Dies alles sei nicht untersucht. Das Löschungsverlangen sei vom Berufungsgericht abgewiesen worden, obwohl das Wort „Bayern-Films" der Hauptbestandteil des Warenzeichens der Bekl. gewesen sei, weil schon die Worte: „Bayer" und „Bayern-Films" so voneinander abwichen, daß auch dem flüchtigen Beschauer ihre Verschiedenheit nicht entgehen könne. Diese Begründung reiche nicht aus. Wenn ein Zeichen aus Bild und Wort kombiniert sei, vermöge schon eines der Kombinationselemente, das Erinnerungsbild oder den Erinnerungsklang an das ganze Zeichen hervorzurufen. Es komme deshalb in erster Linie darauf an, ob die Worte „Bayer" und "Bayern-Films" in der Erinnerung verwechslungsfähig seien. Dabei sei nicht das Wortbild, wie es bei flüchtigen Beschauen in der Erinnerung hafte, sondern der Klanglaut und der Sinn der Worte, wie er beim Hören haften bleibe, in Vergleich zu setzen. (Entsch. II. 468/19 v. 23. März 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zur Auslegung des § 363 StrGB. Die Revision des wegen schwerer Urkundenfälschung nach §§ 270, 268 zu 1 StrGB. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Zu den in § 363 aufgeführten Urkunden gehörte die verfälschte Bescheinigung nicht, die von dem Angekl. bei der Handelserlaubnisstelle zur Vorlage gebracht und dadurch wissentlich zum Zweck der Täuschung gebraucht wurde. Diese Bescheinigung war weder eine öffentl. Urk. von der Art der Legitimationspapiere, noch hatte sie ihrem Inhalt nach die Bedeutung eines Führungs- und Fähigkeitszeugnisses und sie kann auch insbesondere nicht als ein „auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis" gelten. Auch unter den letzteren Begriff fallen nur solche Beurkundungen, die zum Ausweis über rein persönliche Verhältnisse des Zeugnisempfängers dienen, namentlich dessen Leistungen und Fähigkeiten schildern, dagegen nicht auch solche, worin Verhältnisse anderer Art bezeugt oder die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte dem Zeugnisempfänger bestätigt werden (RGStr. Bd. 42 S. 249, Bd. 51 S. 280; RGRspr. Bd. 8 S. 247). Weiter müssen für die Ausstellung der genannten Art von Zeugnissen besondere Vorschriften maßgebend sein, zufolge deren der Aussteller zur Erteilung des Zeugnisses verpflichtet oder sonst die Ausstellung und die Vorlegung der Zeugnisurkunden unabhängig von der Willkür der Beteiligten als notwendig vorgeschrieben ist (RGStr. Bd. 8 S. 37, Bd. 38 S. 145). Alle diese Voraussetzungen treffen auf die Bescheinigung nicht zu, die der Angekl. bei der amtlichen Stelle vorlegte. Zufolge des fälschlich beigefügten Zusatzes war darin anscheinend von dem Aussteller bezeugt, daß der Angekl. die von diesem bezogenen Waren an Kleinhändler abgegeben habe, eine Erklärung, die sich weder auf persönliche Verhältnisse des Angekl., namentlich nicht auf dessen Fähigkeiten und Leistungen bezog, noch auch auf Grund besonderer Vorschriften abzugeben war. Bei dieser Rechtslage kann dahinstehen, ob die Feststellung des Tatrichters, wonach durch den Gebrauch der verfälschten Urkunde die Erlaubnisstelle zur Gewährung der Handelserlaubnis bestimmt werden sollte, rechtlich die Annahme zuläßt, daß der Angekl. „zum Zwecke seines besseren Fortkommens" die Bescheinigung gebraucht hat, oder ob nicht vielmehr diese Annahme aus dem Grunde ausscheidet, weil durch widerrechtliche Beeinflussung der behördlichen Entschließung ein bestimmtes staatliches Recht vereitelt werden sollte (RGRspr. Bd. 10 S. 233 (236) u. RGStr. Bd. 42 S. 249 (250.) (Urt. I. 169/19 v. 3. Juli 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Für die Feststellung des Vermögens von Gesellschaften, die nicht dem § 13 KrAbgGes. 1916 unterstehen, sind deren Bilanzen bei der Veranlagung zur Besitz- u. Kriegsst. nicht schlechthin maßgebend.** § 16 KrStG. bezieht sich nur auf die im § 13 das. aufgezählten Gesellschaften. Das den Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft nach § 4 Abs. 2 BesStG. anteilig zuzurechnende Betriebsvermögen dieser Gesellschaft ist nach § 29 BesStG. nach dem gemeinen Wert seiner Bestandteile festzustellen. § 28 Abs. 2 BesStAusfBest. kann demgegenüber nur vorschreiben, daß zwar der Vermögensstand nach den jährlichen Bilanzabschlüssen zugrunde gelegt werden kann, nicht aber die darin angenommene Vermögensbewertung maßgebend sein soll. (Urt. I A 45/19 v. 13. Jan. 1920.)

= **Rücklagen für die Umstellung gewerblicher Betriebe aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft** gelten als steuerfreie Wertausgleichungskonten auch insoweit, als sie der Wertminderung des Gesamtunternehmens, die in dem betr. Geschäftsjahr eingetreten ist, Rechnung tragen. Nach § 16 Abs. 1 KrStG. 1916 findet die steuerfreie Abschreibung ihre Grenze nur darin, daß sie eine in dem von der Bilanz

betroffenen Geschäftsjahr eingetretene Minderung des betroffenen Aktivums nicht überschreiten darf. Der Abgabepflichtige ist aber nicht gehalten, die hiernach zulässigen Abschreibungen stets an den einzelnen Aktiven vorzunehmen. Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung (§ 240 HGB.) genügt es, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt, seine Entwertung also in einem Posten zum Ausdruck gebracht ist. (Urt. I A 232/19 v. 13. Jan. 1920.)

= **Die Befreiung der Zubußen von der Stempelabgabe nach T. Nr. 1 B. Abs. 2 RStempG. setzt voraus, daß die von ihnen zu deckenden Verluste im eigentlichen Bergwerksbetrieb eingetreten sind.** Solches ergibt sich, wie schon das RG. (E. 94, 39) dargelegt hat, aus der Entstehungsgeschichte und der Natur des Bergwerksbetriebs. Daraus folgt aber, daß ein Ausgleich des Verlustes mit einem etwa erzielten Gewinn im Rahmen der Befreiungsvorschrift nur gefordert werden kann, wenn eben jener Bergwerksbetrieb den Gewinn gezeitigt hat. Hat die Gewerkschaft außerhalb des verlustbringenden Bergwerksbetriebs z. B. durch Veräußerung der ihr zustehenden Beteiligung am Absatze der Kalisalze und Kalifabrikate Gewinn erzielt, so hindert das die Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht. (Urt. II A. 14/20 v. 4. Febr. 1920.)

= **Einfluß des Friedensvertrags auf die Zuständigkeit des RFH.** Der Uebergang der Staatshoheit an den erwerbenden Staat bedeutet an sich nur Uebergang der in der Staatsgewalt beruhenden Machtbefugnisse, nicht aber den Uebergang der dinglichen und obligatorischen Rechte, die aus der Staatshoheit für den abtretenden Staat vor der Abtretung entstanden waren. Der Wegfall der Vorinstanzen zufolge Abtretung bewirkt keine Unzuständigkeit der Rechtsmittelinstanz, soweit nicht, wie in Art. 78 in Ansehung der Entsch. des Reichsgerichts gegen Urteile elsaß-lothringischer Gerichte, im FrV. etwas anderes bestimmt ist. Der RFH. ist also zuständig, über Rechtsbeschwerden in Steuersachen zu erkennen, in denen als erste Instanz eine in dem nachmals an Polen abgetretenen Gebiet belegene Steuerstelle tätig gewesen ist. Soweit das Urteil der Rechtsmittelinstanz einen Rechtsbefehl an die (weggefallene) Vorinstanz enthält, ist es Sache der Reichsregierung, eine Behörde zu bestimmen, die die Vorinstanz ersetzt; soweit die Rechtsmittelinstanz selbst in der Sache erkennt, hat der Reichskommissar als Ueberleitungsstelle die aus dem Urteile sich ergebenden Verwaltungsmaßnahmen, z. B. Erstattungen, zu veranlassen. (Urt. II A. 319/19 v. 31. März 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Sind die Bewohner der Stadt Danzig jetzt Ausländer i. S. des § 110 ZPO.? In einem Rechtsstreit einer Danziger Firma gegen einen hiesigen Kaufmann erhob der Bekl. den Einwand der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gemäß §§ 110, 111 ZPO. Das KG. hat diesen Einwand für begründet erklärt und ausgeführt: Nach § 110 ZPO. haben Ausländer, die als Kläger auftreten, auf Verlangen des Bekl. wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Die Kl. hat ihre Handelsniederlassung in Danzig und ist als Angehörige des Staates anzusehen, zu dem diese Stadt gehört. In Art. 100 des Friedensvertrages hat das Deutsche Reich auf einen Gebietsteil, in dem die Stadt Danzig liegt, verzichtet. Die alliierten und ass. Mächte haben sich in Art. 102 verpflichtet, die Stadt Danzig nebst dem in Art. 100 bezeichneten Gebiet als freie Stadt zu begründen. Nach Art. 105 verlieren die in jenem Gebiet wohnhaften deutschen Reichsangehörigen mit Inkrafttreten des FrV. von Rechts wegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der freien Stadt Danzig. Der FrV. ist von Deutschland und einem großen Teil der Gegner am 10. Jan. 1920 ratifiziert worden. Damit ist der FrV. für die ratifizierenden Staaten in Kraft getreten. Seit diesem Tage ist die Kl. Staatsangehörige der Stadt Danzig und im Verhältnis zum Deutschen Reich Ausländerin, auch trotzdem die in Art. 102 des FrV. vorgesehene Regelung noch nicht bewirkt ist. Die Bekl. ist sonach berechtigt, Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu verlangen. (Urt. 6.ZivSen. 6 U. 7722/19 v. 6. Mai 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Zum Begriffe der „Zensur". Der Angekl. wurde vom LG. wegen Vergehens gegen die BRVO. v. 16. Dez. 1915 (RGBl. 827) zu Strafe verurteilt, weil er als verantw. Schriftleiter in den Anzeigenteil einer Tageszeitung eine Anzeige aufgenommen hatte, in der ohne Nennung des Namens des Anzeigenden für technische Zwecke Rohfett gesucht wurde. Seine Rev. rügte u. a. Verletzung des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1903) durch Nichtanwendung. Das KG. wies den Angriff unter folgender Begr. zurück: Der Strafk. ist darin beizutreten, daß die durch den Aufruf des Rats verkündete Aufhebung der Zensur die VO. v. 16. Dez. 1915 unberührt läßt. Der Zensur ist begriffswesentlich, daß sie die Verbreitung der Preßerzeugnisse an eine vorherige Prüfung und Bewilligung knüpft (G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 172), während die VO. v. 16. Dez. 1915 die Verbreitung des Preßerzeugnisses von einer solchen Vorprüfung nicht abhängig macht, sie vielmehr lediglich unter den bezeichneten Voraussetzungen unter Strafe stellt. Ueberdies ist die VO. durch die nach dem Aufrufe v. 12. Nov. 1918 erlassene Bek. der Reichsregierung v. 28. Dez. 1918 als fortbestehend anerkannt worden, und zwar stellt diese Bek. nicht eine unverbindliche Erklärung der Reichsregierung, sondern eine wirkliche Gesetzesvorschrift dar, wie sich deutlich daraus ergibt, daß sie in das der Nat.-Vers. innerhalb der Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des Uebergangsges. v. 4. März 1919 (RGBl. 285) vorzulegende Verzeichnis aufgenommen worden ist. (Urt. des Strafsenats S 303/19 v. 12 Dez. 1919.)

Begriff des „Lebensmittels". Lebende Tiere. Lebensmittel sind nach der Auffassung der Wissenschaft und Rechtsprechung nicht nur die unmittelbar zum Lebensunterhalt dienenden Sachen, sondern auch die Rohstoffe, aus denen sie hergestellt zu werden pflegen. Rohstoffe, aus denen Fleisch und Fleischwaren, also unmittelbare Gegenstände des Lebensbedarfs gewonnen werden, sind aber auch lebende Tiere, wenn sie zur Schlachtung bestimmt sind. Diese erweiterte Auffassung des Begriffs der Lebensmittel steht mit der Verkehrsansicht nicht im Widerspruch. (Urt. des Strafs. S. 282/19 v. 12. Dez. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Genehmigung eines Ortsstatuts mit Aenderungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Genehmigungsbehörde ein von einer Gemeinde auf Grund der ihr vom Gesetz erteilten Ermächtigung beschlossenes Ortsstatut, welches sie in der vorliegenden Form in Einzelheiten beanstandet, nicht selbständig ändern kann, sondern daß sie die für nötig oder zweckmäßig erachteten Aenderungen lediglich den Gemeindebehörden anheimgeben und von ihrer Vornahme die Erteilung der Genehmigung abhängig machen kann. Wird also die Genehmigung „mit der Maßgabe" ausgesprochen, daß gewisse Aenderungen vorzunehmen seien oder einzutreten hätten, so bedarf es grundsätzlich einer nochmaligen Beschlußfassung der Gemeindebehörden über die Annahme des Statuts in der abgeänderten Fassung Hiervon kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen und unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß als gewiß anzunehmen ist, das Statut entspreche auch in der abgeänderten Fassung dem Willen der Gemeindebehörden. Ob die Aenderungen wirklich sich als unwesentlich darstellen oder die Ausscheidung sachwidriger oder gegen das Gesetz verstoßender Bestimmungen betreffen, ist dabei nicht ohne weiteres und schlechthin von entscheidender Bedeutung. (Urt. IV C. 27/18 v. 12. Dez. 1918 betr. ein Ortsstatut auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes. v. 2 Juli 1875.)

Antrag auf mündliche Verhandlung gegenüber einem Bescheide. Der aus den §§ 64, 67 LVG. hervorgehende Grundsatz, daß stets zunächst dem Antrag der mündlichen Verhandlung stattgegeben werden muß, gelangt ausnahmslos, also auch dann zur Anwendung, wenn die Partei den

Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung an zweiter Stelle oder unter gewissen Voraussetzungen gestellt hat; der Einlegung des Rechtsmittels kann nur dann alsbald Folge gegeben werden, wenn die Partei, die es verlangt, zweifellos ersichtlich macht, daß sie nur diesen Weg beschreiten will, d. h. wenn sie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung überhaupt nicht erwähnt oder sie als von ihr nicht gewollt bezeichnet. (Urt. IV C. 44/18 v. 16. Jan. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Gültigkeit der Wuchergerichte. Wiederaufnahmeverfahren. Der Richter muß prüfen, ob das Wuchergericht gesetzliches Gericht ist. Die Regierung (Art. 105 RV. § 16 GVG.) soll nicht in der Lage sein, durch die Bildung eines Gerichtshofes für einen bestimmten Fall dessen Entsch. zu beeinflussen. Jedes so gebildete Gericht würde außerhalb der reichsgesetzlich geordneten Gerichtsverf. stehen. Die Nat.-Vers. hat nach dem Ges. v. 17. April 1919, § 1 Abs. 1 (RGBl. S. 393) einen Teil des ihr zustehenden Gesetzgebungsrechts in dem dort bezeichneten Umfang auf die Reichsregierung übertragen und deren Maßnahmen bei Beobachtung der vorgeschriebenen Form Gesetzeskraft verliehen. Welche Maßnahmen die Regierung trifft, ob sie notwendig und dringend erscheinen, ist Ermessensfrage der Regierung, die der richterlichen Prüfung entzogen ist. Die a. Gr. des Ges. v. 17. April 1919 erlassene, mit Gesetzeskraft ausgestattete VO. darf in andere Gesetze, insbes. in das Strafrecht, Strafverf. oder Gerichtsverf. eingreifen. Die Gerichte haben die VO.en lediglich dahin zu prüfen, ob sie in der vorgeschriebenen Form erlassen sind und mit der Reichs-Vf. im Widerspruch stehen. Die VO. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei v. 27. Nov. 1919 ist a. Gr. des RGes. v. 17. April 1919 unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erlassen; die hierdurch geschaffenen Wuchergerichte sind gesetzliche Gerichte. Die VO. verstößt auch nicht gegen Art. 105 RV.; sie sind keine Ausnahmegerichte i. S. des Art. 105, durch die jemand seinem gesetzlichen Richter entzogen wird, sie sind zur Aburteilung bestimmter Straftaten mit einem gegenüber dem ord. Strafv. beschleunigten Verfahren errichtet; ihnen ist jeder unterworfen, der sich der in der WuchergerichtsO. aufgezählten Straftaten schuldig macht. Die Prüfung der Frage, ob die Wuchergerichte gesetzliche Gerichte sind, kann nicht Gegenstand des Wiederaufnahmeverf. sein, in dem nur die Tat-, nicht die Rechtsfrage geprüft werden darf (RG. Bd. 19 S. 321 ff.). Im Wiederaufnahmeverf. muß die Tendenz des Gesuchs, zugunsten des Verurteilten die Freisprechung von Schuld nicht die Eröffnung einer wiederholten Erörterung der Rechtsfrage sein. (Beschl. Nr. 312/1920 v. 23 März 1920).

Bedingter Vorsatz. Tateinheit zwischen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 der PreistreibereiVO. Mit Recht rügt die Revision, daß die Strafk. es unterlassen hat, zu prüfen, ob der Angekl. seine die festgesetzten Höchstpreise für Kartoffeln und Frühgemüse weit übersteigenden Forderungen nicht auch mit dem bedingten Vorsatz an die Abnehmer seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse stellte, daß für diese Gegenstände Höchstpreise behördlich festgesetzt seien, die sich weit unter seinen Anforderungen bewegten. Auch die Rüge, daß die Tat des Angekl. auf jeden Fall auch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der PreistreibereiO. hätte beurteilt werden müssen, muß als begründet erachtet werden. Die Strafk. stellte fest, daß der Angekl. für seine Produkte empörend hohe Preise verlangt hätte, so daß mit Grund angenommen werden kann, es sei neben einer Verfehlung nach § 4 auch eine solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO gegeben. Diese Zuwiderhandlung wäre als in Tateinheit (§ 73 StrGB.) mit einem Vergehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und ev. nach § 4 Abs. 2 dieser VO. begangen zu erachten und müßte die Strafe unter Anwendung des § 1 bemessen werden, auch wenn nur eine fahrlässige Höchstpreisüberschreitung nachgewiesen werden könnte. (Urt. Nr. 35/1920 v. 12. Febr. 1920.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Unpfändbarkeit des Soldes (Löhnung und Zulagen) der Angehörigen der Reichswehr. § 850 Nr. 5 ZPO. Obwohl die Angehörigen der Reichswehr nicht auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern freiwillig auf Grund eines mit dem Reiche geschlossenen Vertrags Waffendienste tun, handelt es sich bei ihrer Anwerbung nicht um einen privatrechtlichen Vertrag i. S. des § 611 BGB., sondern um einen öffentlich-rechtlichen, bei dem der Angeworbene zum Reich in ein öffentlich-rechtliches Unterordnungsverhältnis tritt. Daß sich aus diesem auch Ansprüche ergeben, die als privatrechtliche zu behandeln sind, ändert nichts am staatsrechtlichen Charakter des Vertrags. Solche Verträge hat es schon zur Zeit der allgem. Wehrpflicht gegeben (Offiziere, Kapitulanten). Der öffentliche Charakter des Anwerbungsvertrags ergibt sich auch daraus, daß dem Soldaten Staatshoheitsrechte übertragen werden. Wenn aber schon bei dem alten Heere der Begriff „Soldat" nicht an den gesetzlichen Dienstzwang gebunden war, so läßt sich allein daraus, daß sich nun das gesamte Heer nur aus Freiwilligen zusammensetzt, der Ausschluß des § 850 Nr. 5 nicht rechtfertigen. Auch wirtschaftliche Gründe sprechen für die Unpfändbarkeit des Soldes, trotz seiner Steigerung. (Beschl. des 1. ZS. W 127/19 v. 29. Okt. 1919.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Buzengeiger, Karlsruhe.

Aufhebung des erstrichterlichen klagabweisenden End- und des die Berufung verwerfenden Versäumnisurteils gegen Kläger bei Eidesendurteil. Die Berufung des Klägers gegen das landg. klagabweisende Urteil war durch Versäumnisurt. abgewiesen worden. Auf Einspruch erachtete das OLG. die Auferlegung eines richterlichen Eides erforderlich. Es erging Urteil: „Das Urteil des LG. und das Versäumnisurt. des OLG. werden aufgehoben. Der Bekl. hat einen richterlichen Eid zu leisten. . . . Bei Eidesleistung wird die Klage abgewiesen, bei Eidesverweigerung der Bekl. verurteilt. . . ." Aus den Gründen: Das landger. Urteil war aufzuheben, da es in solcher unbedingten Form verfehlt erscheint und die Berufung insoweit einen, wenn auch nicht endgültigen Erfolg hat (§ 537 ZPO. u. E. 64, 279 sowie Kommentare). Wird dieses Urteil rechtskräftig, dann ist damit das landger. Urteil aufgehoben. Würde die Entsch., ob das Versäumnisurt. aufrechtzuerhalten oder aufzuheben sei, von der Leistung oder Nichtleistung des Eides abhängig gemacht, also dem Läuterungsverfahren vorbehalten werden, dann entstände das widerspruchsvolle Ergebnis, daß bei Eidesleistung das die Berufung gegen ein Urteil, das gar nicht mehr besteht, abweisende Versäumnisurt. aufrechterhalten werden müßte. Das geht nicht an. Entgegen der Ansicht aller Kommentare (z. B. Stein, Anm. II zu § 343 ZPO.) war daher auch das Versäumnisurt. unbedingt aufzuheben, da die auf den Eid abgestellte Entsch. mit der im Versäumnisurt. erlassenen als nicht übereinstimmend anzusehen ist (so auch RG. in JW. 98, S. 49). (Urt. IV ZS. BR. 73/19 v. 5. Januar 1920).

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Unzulässige Haftbeschwerde im Verfahren vor dem außerordentlichen Kriegsgericht. Ein Angekl. hatte im Verfahren vor dem aord. Kriegsgericht durch seinen Rechtsanwalt Beschwerde gegen einen Haftbefehl beim Oberlandesgericht eingelegt. Dieses hat die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil weder gesetzlich seine Zuständigkeit als höhere Instanz für Entscheidungen von Sondergerichten vorgesehen ist, wie sie die aord. Kriegsgerichte darstellen, noch überhaupt ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der aord. Kriegsgerichte gegeben ist. (Beschl. 2 W 87/18 v. 16. April 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied des Reichstags, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,

DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte,

DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

Deutsch-Oesterreich als Bundesfreistaat.

Vom Privatdozenten Dr. Merkl, Ministerialvizesekretär in der österreichischen Staatskanzlei, Wien.

Die Republik Deutsch-Oesterreich ist erst jetzt im Begriffe, sich eine Konstitution zu geben, während die deutsche Republik schon bald ein Jahr im Zeichen einer den modernsten Gedanken Rechnung tragenden Verfassungsurkunde steht. Diese Verspätung erklärt sich durch triftige Gründe. Die Meinung, der man sogar in gut unterrichteten Kreisen begegnen kann, daß Deutsch-Oesterreich vorderhand überhaupt ohne Verfassung sei, ist unzutreffend. Schon am 30. Okt. 1918 — also an dem Tage, an dem man die Geburtsstunde der Republik Oesterreich ansetzen kann, — hat die provisorische Nationalversammlung als ihre erste Tat eine provisorische Verfassung zum Beschluß erhoben. Diese Verf. wurde noch von demselben Parlamente am 19. Dez. 1918 novelliert und von der konstituierenden Nat.-Vers. mit den Gesetzen v. 14. März 1919 (über die Volksvertretungen und über die Staatsregierung) sowie mit einer Reihe von Spezialgesetzen in einer Weise ausgebaut, daß mit diesen Verfassungsbestimmungen auch gegenwärtig noch das Auslangen gefunden werden kann[1]). Die Republik Deutsch-Oesterreich war somit zum Unterschiede von der deutschen von ihrer Entstehung an in dem doppelten Sinne ein Verfassungsstaat, daß sie mit einem normalen Gesetzgebungsapparat ins Leben trat und ihn sogleich dazu benützte, um das Dasein des Staates auf eine verfassungsmäßige Grundlage zu stellen, von der man sich unter strenger Wahrung der Rechtskontinuität nicht mehr entfernt hat.

Unter diesen Umständen handelt es sich beim d.-ö. Verfassungsproblem nicht mehr darum, dem Staate überhaupt eine Verf. zu geben, (die sich bereits in einer Anzahl von Gesetzen kodifiziert vorfindet), sondern darum, die Verfassungsgesetze in einer Verfassungsurkunde zusammenzufassen, wofür insbes. die Vorbilder der deutschen, daneben auch der Schweizer Verf. naheliegen.

Außer diesem formellen Zweck hat aber die Verfassungskodifikation auch den zweiten überragenden Zweck erlangt, die Republik als Bundesstaat zu gestalten.

Das Problem, mit dem die österreichische Monarchie zu ringen hatte, ohne es vor ihrem Untergange lösen zu können, ist auch in dem um so viel kleineren und als reiner Nationalstaat aufgebauten Deutsch-Oesterreich aufgetaucht: der Föderalismus und Separatismus. Es ist ein geringer Trost, daß auch die nichtdeutschen Nationalstaaten, in die sich die österr.-ungarische Monarchie aufgelöst hat, mehr oder weniger mit demselben Probleme zu kämpfen haben. Wichtiger ist es für uns, daß der Föderalisierungsgedanke, dessen Träger die einzelnen Länder geworden waren, auch vor den Grenzen des einzelnen Landes nicht haltmacht, sondern sich nun auch — von einzelnen Landesteilen und Bezirken getragen — gegen die Länder zu kehren beginnt. Ein Analogon dieser Erscheinung ist auch die beachtliche Tatsache, daß die Trennungsbewegung selbst die kleinsten Gebietskörperschaften, die Gemeinden ergriffen hat und sich häufig in der Teilung von Zwerggemeinden äußert, die schon in ihrer bisherigen Gestalt kaum zweckmäßige und brauchbare Verwaltungskörper darzustellen vermögen. Es wäre ungerecht, diese an sich schädliche zentrifugale Bewegung auf einen Mangel an nationalem und staatlichem Sinn zurückzuführen. Zum guten Teile ist es bloß der Versuch, aus dem mit dem verlorenen

[1]) Diese wenig übersichtliche Verf. hat auch bereits vor Erscheinen der ersten Literatur über die deutsche Verf. literarische Bearbeitung gefunden; so im Kommentar zur „Verf. der Rep. Deutsch-Oesterreich" von Prof. Kelsen und in meinem kritisch-system. Grundriß: „Die Verf. der Rep. Deutsch-Oesterreichs", Deuticke, Wien.

Kriege und noch mehr mit dem vernichtenden Frieden belasteten Staate die Existenz zu retten. Im Gegensatze zur unitarischen Verf. der deutschen Republik wird also die Verf. der deutsch-österreichischen im Zeichen des Föderalismus stehen.

Es wäre ebenfalls ein Irrtum, anzunehmen, als ob diese Wendung eine durchgängige Wandlung des Bestehenden bedeuten würde. Schon die geltende deutsch-österr. Verf. weist derart ausgeprägte bundesstaatliche Elemente auf, daß die Proklamierung des Bundesstaates in der neuen Verf. nur eine graduelle Erweiterung, nicht eine essentielle Aenderung des Bestehenden bedingt. Man könnte schon an der Hand der bestehenden Verf. die d.-ö. Republik ebensogut als zentralisierten Bundesstaat wie als dezentralisierten Einheitsstaat klassifizieren. Charakteristisch für den bundesstaatlichen Gehalt der gegenwärtigen Verf. ist die in einer Reihe wichtiger Angelegenheiten den Ländern zustehende Gesetzgebung, die sich grundsätzlich unabhängig vom Einflusse der Zentralgewalt abspielt. Aber auch im Großteile der Verwaltung sind die Länder nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich — unter weitgehender Ausschaltung der Zentralgewalt — heute bereits zum guten Teile „Herren im eigenen Lande". Wenn man weiter die Verfassungswandlungen in Betracht zieht, die durch die Macht der politischen Tatsachen eingetreten und ausnahmslos auf Kosten der Zentralgewalt zugunsten der Landesgewalten ausgefallen sind, so gewinnt die bevorstehende Verfassungsurkunde mit ihrer Erklärung der Republik zum Bundesstaat um so mehr bloß deklarativen (statt konstitutiven) Charakter.

Die Forderung, eine Verfassungsurkunde zu schaffen und der Grundsatz, die Republik zum Bundesstaate umzugestalten oder richtiger auszugestalten, ist im Regierungsprogramme der beiden koalierten Mehrheitsparteien (Christlichsoziale und Sozialdemokraten) festgelegt und steht bei ihnen wie übrigens auch bei der dritten außerhalb der Koalition stehenden Partei (Großdeutsche Vereinigung) außer Streit. Bis vor kurzem waren aber die Einzelheiten des Verfassungsproblems (mit Ausnahme des bezeichneten formellen und materiellen Punktes) völlig ungeklärt. Greifbare Formen hat es erst durch die in rascher Aufeinanderfolge jüngst in Salzburg und Linz abgehaltenen Länderkonferenzen angenommen, die zwar von den Ländern veranstaltet waren, auf denen jedoch die Regierung hauptsächlich durch den zur Mitwirkung bei der Verfassungsreform berufenen Staatssekretär vertreten war. In diesen Konferenzen wurde das gesamte Verfassungsproblem an der Hand der vorgelegten Verfassungsentwürfe[1]) beraten. Außer diesem offiziösen Entwurfe, der aber trotzdem nicht als Regierungsentwurf gelten kann, lagen der Konferenz drei Privatentwürfe der drei großen politischen Parteien vor. Wenn auch augenblicklich eine Vereinbarung über die Richtlinien der Bundesverf. noch nicht vorliegt, so haben sich doch die gegensätzlichen Standpunkte zweifellos bereits beträchtlich genähert und ist die Mehrzahl der vormaligen Streitpunkte bereits außer Streit gestellt.

Um Deutsch-Oesterreich zu einem Bundesstaate gleich den geschichtlichen Vorbildern dieses Staatstyps auszugestalten, bedarf es im wesentlichen nur noch einer schärferen Grenzziehung zwischen den Angelegenheiten der Bundes- und der Landesgesetzgebung als bisher und einer Beteiligung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Form eines Bundesrates. Wie entgegengesetzt in dieser Frage ursprünglich die politischen Anschauungen waren, zeigt sich darin, daß von extrem zentralistischer Seite trotz Annahme des Bundesstaatsprinzips der Bundesrat zunächst grundsätzlich in jeder Form abgelehnt worden war und jetzt nur in der Form angenommen wird, daß die Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel vertreten sein sollen; auf der Gegenseite wird hingegen für den Bundesrat nicht nur eine dem Bundestage ebenbürtige Stellung, sondern auch für die einzelnen an Größe und Bevölkerungszahl in demselben Maße wie die Länder der deutschen Republik voneinander verschiedenen deutsch-österreichischen Länder eine ziffermäßig gleiche Vertretung gefordert. Immerhin ist zu erwarten, daß sich die extremen Forderungen hinsichtlich dieses derzeit schwierigsten Punktes der Verfassungsreform auf eine mittlere Linie, d. h. auf einen Bundesrat einigen werden, der weder die großen Länder majorisiert, noch die kleinen Länder nullifiziert, und der auch den Bundestag nicht in den Schatten stellt. Ebenso scheint sich ein Kompromiß über die Kompetenzbestimmungen in der Richtung einer nicht übertriebenen Erweiterung der gegenwärtigen Gesetzgebungskompetenz der Länder anzukündigen. Auch in der Verwaltung werden die Landesgewalten naturgemäß eine nicht unbeträchtliche Erweiterung ihrer Kompetenzen erfahren. Den meisten Konfliktsstoff enthalten voraussichtlich noch die Grundrechte, die in dem Verfassungsentw. des Staatssekretärs für Verf.- und Verwaltungsreform gemäß dem Koalitionsprogramme in starker, oft wörtlicher Anlehnung an die deutsche Verf., jedoch mit einer gewissen Orientierung nach rechts gearbeitet sind. Man wird wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die Einigung zwischen dem deutschen Zentrum und der deutschen Sozialdemokratie über diesen Gegenstand ein auch bei den deutsch-österreichischen Parteiverhältnissen verwendbares Paradigma geschaffen hat. Endlich dürfte die Verfassungsreform der Republik erstmals einen Staatspräsidenten bescheren, der ihr bisher fehlt und dadurch ersetzt wird, daß die typischen Funktionen des Staatsoberhauptes zum größeren Teile der Regierung, zum geringeren Teile dem Präsidenten der Nat.-Vers. zugeteilt sind. Obwohl auch die Einführung eines echten Staatspräsidenten von einer Seite noch entschieden bestritten wird, scheint auch in dieser Hinsicht ein Kompromiß nahezuliegen, wobei die den Staatspräsidenten entschieden fordernde Richtung der Gegenseite auf die Weise entgegenkommen dürfte, daß sie auf die Wahl aus dem Volke verzichtet und in die Wahl des Staatspräsidenten durch das Parlament einwilligt.

Die Länderkonferenz in Linz hat die Regierung aufgefordert, auf Grund der nun vorliegenden Erfahrungen über die Wünsche der politischen Parteien raschestens einen Regierungsentwurf auszuarbeiten. Oberste Richtlinie des Werkes muß wohl sein, daß die künftige Bundesverfassung der Republik Deutsch-Oesterreich die Wege offen halte, die sie bei gerechter Auslegung des Grundsatzes der nationalen Selbstbestimmung durch die entscheidenden Mächte in die deutsche Republik hinüberführen können und sollen.

[1]) Ohne ein sachliches Urteil über diesen in Salzburg in erster Fassung, in Linz in zweiter Fassung vorgelegten Verfassungsentwurf abzugeben, sei doch die feine legislativ-technische Durcharbeitung dieser Entwürfe hervorgehoben.



Die neuen Gehälter der Justizbeamten in Preußen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Schon der Titel des sog. Mantelgesetzes v. 7. Mai d. J., betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen zeigt, daß etwas im argen lag. Denn verbessern kann man nur, was den zu stellenden Anforderungen nicht entsprach, was schlecht war. In der Tat waren die Gehaltsverhältnisse der Beamten unter der Last des wirtschaftlichen Drucks derartig unzureichend geworden, daß die Notlage der gesamten deutschen Beamtenschaft unerträglich war. Alle Versuche, durch Teuerungszulagen, ordentliche und außerordentliche, Abhilfe zu schaffen, mußten nicht nur an der Unzulänglichkeit der Mittel, sondern auch an der Unmöglichkeit, sie im Rahmen der bisherigen Besoldungsordnung gerecht zu verteilen, scheitern. So hat man sich endlich im Reiche und in den Staaten entschlossen, an eine durchgreifende Aufbesserung der Gehälter der Beamtenschaft zu gehen, und man hat dabei, was anerkannt werden muß, die Vertretungen der Beamten in ausreichender Weise zur beratenden Mitarbeit zugezogen. Mit größter Beschleunigung, vielleicht mit der modern gewordenen allzu großen Ueberhastung, sind die Gesetze, erst für die Reichsbeamten, dann für die preußischen Beamten, unter Dach und Fach gebracht worden. Die preußischen Bestimmungen liegen heute, wo wir dies schreiben, fünf Wochen nach der Annahme in der Landesversammlung, endlich verkündet vor uns, so daß die Spannung in den Kreisen der Beteiligten jetzt glücklich gelöst ist. Man kann nicht sagen, daß die neue Gehaltsregelung allen Wünschen gerecht wird, das wäre ja schon unmöglich bei den bunt durcheinanderlaufenden, einander widersprechenden Interessen der einzelnen Beamtengattungen und der nicht unbegründeten Eifersucht, mit der die einzelnen „Ressorts“ einander beobachten. Man wird sogar zugeben müssen, daß manche offenbare Mißgriffe und Ungerechtigkeiten in der Zuteilung von Beamtenschaften zu den einzelnen Gruppen vorgekommen sind. Aber man muß es unverhohlen anerkennen, daß unter Ueberwindung der allergrößten Schwierigkeiten einmal ganze Arbeit gemacht ist. Die, die glauben, daß ihnen nicht Gerechtigkeit widerfahren sei, haben überdies die Hoffnung, daß bei der im Mantelgesetz vorgeschriebenen Nachprüfung der Einzelgesetze, die alsbald nach dem im Juni erfolgenden Wiederzusammentritt der Landesversammlung erfolgen soll, ihre Wünsche erwogen und vielleicht erfüllt werden. Von den 7 einzelnen Gesetzen sind für eine Besprechung der Gehaltsverhältnisse der Justizbeamten nur 2, das über die Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten und das über die anderweite Regelung der Versorgungsbezüge der vor dem 1. April 1920 in Ruhestand versetzten Staatsbeamten wichtig; die übrigen Gesetze betreffen die Lehrerschaft und Geistlichkeit. Bei der Fülle des Stoffes ist hier nur eine Besprechung der Diensteinkommensverhältnisse der noch im Dienste befindlichen Justizbeamten möglich; die Erörterung der Versorgungsbezüge der im Ruhestande befindlichen Beamten muß für später vorbehalten bleiben, zumal wichtige Aenderungen des Pensionsgesetzes bevorzustehen scheinen.

Das Einkommen aller planmäßigen Beamten setzt sich jetzt zusammen aus dem Grundgehalt, Ortszuschlag, Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe. Für das Grundgehalt sind die Beamten mit aufsteigenden Gehältern, die überall eine zweijährige Aufrückungsfrist haben, in 13 Gruppen eingeteilt (nach der bisherigen BesoldungsO. v. 26. Mai 1909 bestanden nicht weniger als 54 Klassen), die Beamten mit Einzelgehältern in 6 Gruppen (bisher 49 Abstufungen). Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach den 5 Klassen des Ortsklassenverzeichnisses. Der Ausgleichszuschlag, der für die Beamtenschaft unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen wohl das Wichtigste bei der ganzen Neuerung bedeutet, ist, wie das Gesetz sagt, zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt. Die „Art und Höhe“ des Satzes wird jährlich durch den Staatshaushaltsplan festgelegt. Für das laufende Jahr ist er bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan auf einen für alle Bezüge gleichen Satz von 50 % bestimmt. Es kann also geschehen, daß er noch für dieses Rechnungsjahr anders bestimmt, hoffentlich, vielleicht nur für einzelne Beamtengruppen, erhöht, jedenfalls kaum ermäßigt wird. Diese jährliche Festsetzung des Ausgleichszuschlags ist an sich ein ganz guter Gedanke, doch ist zu fürchten, daß die im voraus erfolgende Regelung auf große praktische Schwierigkeiten stößt und zu steten Kämpfen mit den beteiligten Beamten und ihren Vertretungen Anlaß gibt. Ueberdies bringt sie in den ganzen Haushaltsplan des Beamten eine große Unsicherheit und benimmt ihm jede Möglichkeit zu weitergehenden Verfügungen, da er niemals weiß, welches Einkommen er in den nächsten Jahren haben wird. Die Kinderbeihilfe (40—60 M. monatlich) ist gering; sie bleibt zum Teil sogar hinter den bisherigen Sätzen zurück; allerdings erstreckt sich auch auf sie der Ausgleichszuschlag.

Mit der neuen Gehaltsregelung verbunden ist eine anderweite Einteilung der Beamtenschaft mit zum Teil ganz neuen Bezeichnungen und einer Einfügung von Beamtenstellungen, die man bisher nicht kannte. Es ist eigentümlich, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Titulatur überhaupt noch solche Rolle spielt, wie sie die Neuerungen zeigen, bei denen überall das Bestreben hervortritt, sie nach oben zu schrauben. Die Geheimen Kanzleidiener im Ministerium werden Ministerialgehilfen, die Kanzlisten Kanzleiassistenten oder Kanzleisekretäre, die Assistenten zum Teil Justizsekretäre, die Sekretäre Gerichtsobersekretäre, die Beamten der Rechnungsämter Rechnungsrevisoren, die sämtlichen Amtsrichter, Landrichter und Staatsanwälte heißen von jetzt ab Amtsgerichtsräte, Landgerichtsräte und Staatsanwaltschaftsräte, die Ersten Staatsanwälte werden Oberstaatsanwälte, die Oberstaatsanwälte dafür Generalstaatsanwälte. Die Vortragenden Räte werden, was sehr sinngemäß ist, Ministerialräte. Neue langatmige Bezeichnungen, die an Oesterreich erinnern, sind u. a. Ministerialamtsobergehilfe und Ministerialkanzleiobersekretär[1]). Die neuen Aemter, die ge-

[1]) Es ist in der Tat nicht zu verstehen, weshalb solche Neuerungen eingeführt werden mußten. Wenn man bedenkt, daß allein für deren Aufzählung im preuß. JMinBl. 7 volle Seiten verwendet werden mußten, also diese amtl. Stellen allein an Papiermangel nicht mehr zu leiden scheinen, wenn man berücksichtigt, welche Unkosten durch Einführung dieser neuen Titulaturen auch nichtamtl. Kreisen erwachsen für Aenderung der fertiggeschriebenen Rundschreiben, Adressen, Nachschlagebücher usw., so mutet solche Titelsucht wirklich sonderbar an in einer Zeit, wo angeblich alles vereinfacht und titellos gehalten werden soll, Titel und Orden auch formell abge-

schaffen sind, entfallen meist auf die mittleren Beamten und zeigen das Streben, gehobene Stellungen zu schaffen. Für die oberen Beamten sind neu errichtet Stellen von Justizräten als Hilfsreferenten im Ministerium und von Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten als Vertretern der Oberlandesgerichtspräsidenten.

Von den 13 Gehaltsgruppen fällt die erste für die Justizverwaltung aus; in die zweite (4300 bis 6400 M.) kommen die Justizwachtmeister (Gerichtsdiener), die bisher 1300 bis 1800 M. Gehalt hatten. Die dritte Gruppe (4600 bis 6900 M.) umfaßt im wesentlichen die unteren Beamten in gehobenen Stellungen (Ministerium, Oberwachtmeister, Kastellane usw.). In die vierte Gruppe (5000 bis 7500 M.) kommen hauptsächlich die Kanzleiassistenten und die Gerichtskostenerheber, in die fünfte (5400 bis 8100 M.) die Kanzleiinspektoren, Kanzleisekretäre und Justizassistenten, die bisher zwischen 1650 und 3600 M. hatten. Gruppe 6 (5800 bis 8700 M.) umfaßt die Justizsekretäre (bisher Assistenten) und Gerichtsvollzieher. In Gruppe 7 (6200 bis 9300 M.) sind die gesamten Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber und Sekretäre) eingereiht, auch die der Oberlandesgerichte, soweit sie nicht im Rechnungsamt angestellt sind. Den Wünschen der Oberlandesgerichtssekretäre, in Gruppe 8 zu kommen, ist also nicht entsprochen worden. Es ist zu befürchten, daß sich hieraus für die Justizverwaltung Schwierigkeiten ergeben werden. Bisher kamen an die Oberlandesgerichte grundsätzlich nur solche Beamte, die sich schon bei den Landgerichten oder größeren Amtsgerichten bewährt hatten, insbesondere solche, die dort Erste Gerichtsschreiber und Rendanten gewesen waren. Jetzt, wo diese letzteren Beamten in Gruppe 8 (6800 bis 10 200 M.) rangiren, wird es unmöglich sein, sie an das Oberlandesgericht zu ziehen; denn sie alsbald als Rechnungsrevisoren beim OLG. zu beschäftigen, um sie in Gruppe 8 zu belassen, ist vom Standpunkt der Verwaltung und im Interesse der anderen Beamten wohl kaum möglich. Gruppe 9 (7600 bis 11 400 M.) umfaßt besonders herausgehobene mittlere Beamten, darunter die neuen Kassenkuratoren, und die Amtsanwälte. Mit Gruppe 10 beginnen die höheren Beamten, denen auffallenderweise die Ministerialsekretäre sowie die Rechnungs- und Kassendirektoren gleichgestellt sind. Die Amts-, Land- und Staatsanwaltschaftsräte erhalten jetzt 8400 bis 12 600 M. Nach dem Besoldungsetat von 1872 bekamen die Richter erster Instanz 2400 bis 4500 M., bisher bezogen sie 3000 bis 7200 M. Die Gehaltsaufbesserung ist also recht erheblich, wird aber doch den jetzigen Verhältnissen erst gerecht durch den Ausgleichszuschlag. Gruppe 11 (9700 bis 14 500 M.) umfaßt außer den Justizräten (Hilfsreferenten im Ministerium), den Ersten Staatsanwälten als Abteilungsvorstehern und den Staatsanwälten bei den Oberlandesgerichten „die Amts- und Landgerichtsräte in gehobenen Stellungen“. Ueber diese Gruppe ist schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes in den Richterkreisen viel verhandelt worden, und in der letzten Zeit hat sich die Tagespresse allerorten mit der Frage beschäftigt, wie man die gehobenen Stellen bilden will. An sich ist es mit großer Genugtuung zu begrüßen, daß die endlich auch sonst durchgeführte Gleichstellung der Richter mit den Verwaltungsbeamten dazu geführt hat, einem Drittel der Richter eine gehobene Stellung zu geben. Es hätte nun nahegelegen, dem dienstältesten Teile der Richter diesen Vorzug zu gewähren, aber nach allgemeinen Grundsätzen soll, wie die Begründung des Gesetzes ausdrücklich sagt, das Aufrücken in die höhere Gruppe nur wegen besonderer Tüchtigkeit erfolgen. Es wird also auf die Art der Beschäftigung ankommen müssen. Aber es wird hier die graue Leistungstheorie gegenüber der, wenn auch nicht grünen und noch weniger goldenen, Praxis das Richtige finden. Die einzige Kategorie, die von Alters wegen „gehoben“ werden wird, ist die des jeweils ältesten Landgerichtsrats, der gesetzlich Mitglied des Präsidiums ist. Daß die Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in Gruppe 15 kommen müssen, ist zweifellos. Auch die sogenannten Präsidialräte bei den Landgerichten, wenngleich sie zum Teil sehr jung sind, werden wohl hineingehören. Bei den Aufsichtsrichtern beginnen schon die Schwierigkeiten. Soll man auch die der kleinen und kleinsten Gerichte hinzunehmen? Da würden ja die Einzelrichter am besten wegkommen. Eine rein mechanische Grenze, vielleicht nach unten bis zu dreigliedrigen Gerichten, ist wohl unausweichbar, wenn auch durchaus nicht ideal. Die Leiter der Uebungskurse, die sogenannten Gnadenrichter, die Untersuchungsrichter und stellvertretenden Strafkammervorsitzenden stehen wohl auch mit Platzaussicht auf der Liste. Aber das Drittel wird damit lange noch nicht voll. Man möchte eine Lanze brechen für die älteren, erfahrenen und gewiegten Zivilprozeßrichter (beileibe nicht nach der unglücklichen Teilung in höhere und niedrige Objekte bemessen), Schöffenrichter und vor allem auch Grundbuch- und Vormundschaftsrichter, deren Verständnis und Arbeitsfreudigkeit so unendlich viel Segen schaffen kann. Aber bei allem kommt eine Unruhe in die Richterkreise, die bedenklich erscheint. Man kann sich der Befürchtung nicht verschließen, daß das Strebertum, das doch von der Justiz wohl am meisten ferngehalten werden sollte, sein Haupt erheben wird, um möglichst schnell und glatt auch mit der ganzen Person gehoben zu werden. Und was wird aus der Geschäftserweiterung durch das Präsidium werden? Ein Segen wird aus der Gruppe 11, deren Zahl uns Alten in so lieber studentischer Erinnerung ist, wohl nicht erwachsen.

Die übrigen Gruppen sind rasch erledigt. Gruppe 12 (11200 bis 16800 M) umfaßt die Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren und Oberstaatsanwälte. Die bisherige grundsätzliche Gleichstellung der Richter höherer Instanz usw. mit denen der ersten ist also fallengelassen. Die letzte Gruppe 13 (13200 bis 20000 M), schließt in sich die Ministerialräte, die Senatspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten, letztere soweit sie nicht in Gruppe I der Einzelgehälter (20000 M) kommen. Bisher hatten die LG.-Präsidenten der Gerichte mit mindestens 30 Mitgliedern das Höchstgehalt. Es ist wohl anzunehmen, daß es auch in Zukunft bei dieser Begrenzung bleibt. Allerdings ist für die Arbeitstätigkeit und wohl auch für die nach außen gehende Bedeutung eines Landgerichts-Präsidenten öfter weniger entscheidend, wieviel Richter das Landgericht hat, als wieviel Amtsgerichte sein Bezirk hat. Man denke z. B. an das Landgericht in Kassel mit nur

schafft worden sind. Auch eine Errungenschaft der neuen Zeit. Oder hätte die Rechtspflege nicht gedeihen können — ohne die Frau „Strafanstaltsoberwachtmeisterin“ (statt Gefangenaufseherin)??
Die Schriftleitung.

19 Richtern, aber 31 Amtsgerichten. In die Einzelgehaltsgruppe I kommen ferner noch die Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, die General-Staatsanwälte mit Ausnahme der des Kammergerichts und der Oberstaatsanwalt beim Landgericht I in Berlin. Gruppe II mit 23000 M enthält nur den Vizepräsidenten der Justizprüfungskommission, Gruppe III mit 25000 M nur den Vizepräsidenten und den Generalstaatsanwalt des Kammergerichts. Gruppe IV mit 28000 M umfaßt die Ministerialdirektoren, den Präsidenten der Justizprüfungskommission, den Kammergerichtspräsidenten und die Oberlandesgerichtspräsidenten. Der Kammergerichtspräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von 7000 M, während die Oberlandesgerichts-Präsidenten in dieser Beziehung wieder leer ausgehen, was um so mehr auffällt, als die Regierungspräsidenten 3000 bis 5000, und die Oberpräsidenten 7000 M Aufwandsentschädigung erhalten. In Gruppe V mit 38000 M steht nur der Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär), in Gruppe VI mit 50000 M der Justizminister, der außerdem noch 14000 M Aufwandsentschädigung erhält.

So ist die Besoldungsreform nun vorläufig abgeschlossen. Vorläufig, kann man wohl mit Recht sagen, weil bei den heutigen fließenden Verhältnissen ihr ein ungestörtes Dasein nicht lange beschieden sein wird.

Der Reichseisenbahnvertrag.

Von Oberregierungsrat Dr. Th. Kittel, Berlin.

Mit Wirkung v. 1. April 1920 sind sämtliche deutsche Staatseisenbahnen in die Verwaltung und das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen. Die Bedeutung dieses Zusammenschlusses liegt zwar in erster Linie auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet; indessen bietet die Form, in der diese große Vereinigung der Staatsbetriebe in der Hand des Reichs durchgeführt wurde, auch juristisch Interessantes.

Die Uebernahme der Staatseisenbahnen durch das Reich gründet sich auf Art. 89 d. Reichsverf. In Art. 171 ist dazu noch bestimmt, daß „die Staatseisenbahnen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich übergehen“ sollen. Um das sicherzustellen, wird im Art. 171 Abs. 2 hinzugefügt: „Soweit bis 1. Okt. 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Uebernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof“. Womöglich sollte also „Verständigung“ Platz greifen, d. h. ein Vertrag der Länder mit dem Reich wegen der Uebernahme ihrer Eisenbahnen für den 1. April 1921 oder einem früheren Zeitpunkt. Dieser Weg ist beschritten worden. Ein Staatsvertrag des Reichs mit den Eisenbahnen besitzenden Ländern (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg) v. 31. März/29. April 1920 legt die wesentlichen Bestimmungen für die Uebernahme der Landeseisenbahnen auf das Reich fest. Bemerkenswert ist nun, daß dieser Staatsvertrag nicht nur, wie andere Staatsverträge, den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt ist, sondern daß er im Reich und in den Ländern durch besonderes Gesetz veröffentlicht, und ihm dabei ausdrücklich die „Wirkung eines Gesetzes“ beigelegt worden ist (RGBl. S. 773). Der Staatsvertrag ist damit mehr als ein bloßer „Vertrag“, d. h. Rechtsnorm für die Vertragschließenden; er enthält allgemein verbindliche Rechtsnormen, die z. T. einschneidende Wirkung haben können.

Zunächst bestimmt § 1 Abs. 2 des Vertrags, daß das Reich das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen Rechten und Pflichten übernimmt. Dabei wird hinzugesetzt: Der Eintritt des Reichs in die laufenden Verträge hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder, das bedeutet: Gesamtnachfolge tritt kraft Gesetzes (mit Wirkung v. 1. April 1920) ein, ohne daß es einzelner Uebertragungsgeschäfte, namentlich auch keiner Abmachungen des Reichs mit bisherigen Vertragsgegnern der Länder, bedarf. Das Reich haftet ohne weiteres für alle im Eisenbahnunternehmen begründeten Verbindlichkeiten der Länder an deren Stelle; anderseits kann es alle Gläubigerrechte der Länder (z. B. aus Bau- und Lieferungsverträgen) im eigenen Namen geltend machen. Die Einführung gesetzlicher Gesamtnachfolge für einen solchen Einzelfall im Wege eines Sondergesetzes, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerl. Rechts, ist etwas Ungewöhnliches. Sie war nötig und rechtfertigt sich, weil der Umfang der landesstaatlichen Eisenbahnunternehmungen und die große Zahl der in Betracht kommenden Vertragsbeziehungen es außerordentlich erschwert hätte, für alle einzelnen Sachen und Rechte besondere Veräußerungs- und Uebertragungsgeschäfte durchzuführen.

Hatte man einmal die gesetzliche Gesamtnachfolge grundsätzlich vorgesehen, so war es das Gegebene, durch einfache Gesetzesvorschrift ad hoc auch die Förmlichkeiten der Uebertragung des Grundeigentums und der dinglichen Rechte möglichst zu erleichtern. So bestimmt § 2 des Staatsvertrages mit Gesetzeskraft, daß mit Wirkung v. 1. April 1920 alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für solche bestimmt sind, in das Eigentum des Reichs übergehen, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Ebenso gehen alle der Eisenbahnverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind (z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einer Eisenbahnverwaltung). „Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urkunden den Grundbuchämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urkunden ist das Grundbuch zu berichtigen“: Also statt Auflassung und Eintragungsbewilligung lediglich eine gesetzliche Anweisung an die Grundbuchämter, das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen, sobald diese Urkunde, unter Umständen ein einfaches Verzeichnis, vorliegt.

Weiter bringt der Staatsvertrag in finanzpolitischer Beziehung eine Reihe Bestimmungen, die, weit über den Rahmen der Parteivereinbarung hinausgehend, allgemeine Rechtsnormen darstellen. Da die Länder mit ihren Eisenbahnen ihren wertvollsten Sachbesitz aus der Hand geben, ist es verständlich, daß sie im Interesse ihres Kredits gewisse formale gesetzliche Sicherungen verlangt haben. Zunächst übernimmt das Reich in Anrechnung auf die vereinbarte Abfindung alle schwebenden Schulden der



Länder. Außerdem muß das Reich auf Verlangen eines Landes und nach dessen Wahl die fundierten Schulden entweder übernehmen oder als selbstschuldnerischer Bürge dafür haften (darüber ist noch der Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes vorgesehen.) Ferner bestimmt der Staatsvertrag selbst mit Gesetzeskraft, daß die Rohüberschüsse der Reichseisenbahnen künftig vorab (d. h. vor der Befriedigung anderer Gläubiger des Reiches) zur Verzinsung und Tilgung der vom Reich übernommenen fundierten Schulden der Länder und des Restes der Abfindung der Länder zu verwenden sind, sowie daß das Vermögen und die Einkünfte der Reichseisenbahnen nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reiches haften (§ 5). Besonders die letzte Vorschrift enthält eine einschneidende Aenderung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß dem Gläubiger für die Verbindlichkeiten des Schuldners dessen gesamtes Vermögen haftet.

Endlich trifft der Staatsvertrag eingehende Bestimmungen für den Uebergang des zahlreichen Eisenbahnpersonals in den Reichsdienst. Bemerkenswert ist dabei die Vorschrift, daß alle Landes-Eisenbahnbeamten kraft Gesetzes mit Wirkung v. 1. April 1920 Reichsbeamte werden (§ 25). Es ist ein ungewöhnlicher Eingriff der Gesetzgebung, wenn Beamte, ohne nach ihrem Willen gefragt zu werden, schlechthin in ein anderes Dienstverhältnis überführt werden. Die Maßnahme erklärt sich aus der praktischen Unmöglichkeit, in knapper Frist jeden einzelnen von Hunderttausenden zu befragen. Den Ausgleich bilden besondere gesetzliche Sicherungen des Personals: Einmal kann jeder Beamte binnen 3 Monaten seinen Rücktritt in den Landesdienst erklären, muß allerdings auch dann so lange auf seinem Posten (d. h. im Reichsbetrieb) verbleiben, bis er darin abkömmlich ist. Die wichtigste Sicherung aber ist, daß das Reich Gewähr für alle Dienstbezüge und für die Anstellungs- und Beförderungsaussichten übernimmt, die die Beamten im bisherigen Landesdienst am 31. März 1920 hatten. Auch diese im Staatsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten haben durch das Reichsgesetz v. 30. April 1920 gesetzliche Kraft erhalten.

Kontrolle der Arbeiterentlassung.

Von Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

I. Das Arbeitsrecht der früheren Zeit war auf den privatrechtlichen Ton gestimmt. Darum blieb es auch dem einzelnen Arbeiter selbst überlassen, sich gegen eine „Kündigung“, die er für unrecht hielt, zu wehren. Als einziges Organ, dem die Nachprüfung solchen Streites oblag, kam das ordentliche Zivilgericht in Frage. Eine erste gesetzlich legitimierte Lockerung trat ein, als i. J. 1890 die Gewerbegerichte eingeführt wurden. Denn diese waren von vornherein neben ihrer gerichtlichen Tätigkeit als Einigungsämter vorgesehen. Dabei ging es nicht mehr um einen Arbeitnehmer und einen Arbeitgeber und den einen zwischen beiden laufenden Arbeitsvertrag, sondern um ganze Menschengruppen, die zu den Verhandlungen „Vertreter“ entsenden und eben als Masse, als Organisation gewertet sein wollen. Aber dabei kam nun umgekehrt der einzelne zu kurz. Für seine Einzelsorgen war dieses Verfahren nicht geschaffen. Wurde gelegentlich einmal in der abschließenden „Vereinbarung“ oder dem schließlichen Schiedsspruch des Einigungsamtes die Wiedereinstellung der „Gemaßregelten“ verabredet oder bestimmt, so beruhte das nicht auf Nachprüfung der Rechtsfrage des einzelnen Arbeitsverhältnisses; es war etwas Faktisches, das nur im Gewand eines Vertragsabkommens oder „Spruches“ erscheint. Eine Art Kontrolle einzelner Entlassungsfälle war damit geschaffen, aber eine Kontrolle aus Machtverhältnissen heraus, nicht aus juristischen Erwägungen.

Bei der Demobilmachungsgesetzgebung der Revolutionszeit ist es nun zu einem Untereinanderlaufen von Allgemein- und Individualinteresse, von Schutz ganzer Schichten und Schutz eines einzelnen Entlassenen gekommen. Das zeigt der Gegensatz der Fassungen. In den VOen. v. 4. u. 24. Jan. 1919 hat man die Frage, wer berechtigt sei, die Schlichtungsausschüsse über Entlassungen und Einstellungen anzurufen, also die Frage des „Anrufungsrechts“, schwerlich restlos durchdacht und in der Eile sich mit einer generellen Anlehnung an die zuvor ergangene TarifvertragsVO. begnügt: „Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der VO. v. 23. Dez. 1918.“ Da dort aber der Schichtengedanke entscheidend war, so war auch für den einzelnen Arbeiter keine Möglichkeit vorgesehen, selbständig an den Schlichtungsausschuß heranzutreten; er war auf die Vermittlung des Arbeiterausschusses oder die an dessen Stelle wirkende „Vertretung“ angewiesen (so § 20 der VO. v. 23. Dez. 1918). Das hat sich dann mit der neuen Fassung der DemobilmachungsVO. v. 3. Sept. 1919 geändert. Die grundsätzliche Verweisung auf die TarifvertragsVO. ist zwar stehengeblieben, aber jener Stelle ist der Zusatz angefügt worden: „mit der Maßgabe, daß auch einzelne Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anrufen können.“ (So § 21 I 2 Fassung v. 3. Sept. 1919. Die derzeit gültige neueste Fassung v. 12. Febr. 1920 hat das in § 23 I beibehalten.) Damit hat also das Individualinteresse gleichsam die Sprache wiedergefunden.

Das inzwischen ergangene Betriebsrätegesetz v. 5. Febr. 1920 geht ebenfalls stark an die Einstellungs- und Entlassungsfragen heran, und wenn es auch in der Hauptsache auf dem Schichtengedanken aufgebaut ist, so wird doch in der Kündigungsfrage auch an das Individualrecht des einzelnen gedacht: „Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen“ (§ 84 I). Aber in den letzten Worten, die für das folgende besonders wichtig sind, schiebt sich bereits wieder deutlich der Vertretergedanke in den Vordergrund. Der einzelne darf eben doch nicht für sich allein marschieren, er kann sein Individualrecht nur verwerten, „indem er seinen Arbeiterrat anruft“; und es heißt dann: „Erachtet der Arbeiterrat die Anrufung für begründet, so hat er (der Arbeiterrat!) zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen“ (§ 86 I Abs. 2). Indessen wird das alles wieder verschoben und der Leser des Gesetzes in neue Zweifel gestürzt, wenn fortgefahren wird: „Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiterrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen“ (§ 86 I 3). Hier also stehen



wieder die „Vertretung" und der einzelne nebeneinander, es ist so etwas wie eine Doppelzuständigkeit erwachsen.

II. Daran hat sich, kaum daß das Gesetz ans Licht getreten ist, sofort eine Streitfrage angeschlossen, die die vorhergehenden Ausführungen beleuchtet, aber gleichzeitig den Blick auf eine neue Seite des Entlassungsproblems lenkt: es schiebt sich nämlich neben die Entscheidung nach rechtlichen Gesichtspunkten und rein faktischen Machtgesichtspunkten eine mittlere Kontrolle der Entlassungen nach (das Wort ist freilich etwas eng) sozialpolitischen Gesichtspunkten.

Die Streitfrage knüpft an die Lage an, die sich ergibt, wenn der Arbeiterrat, also die „Vertretung", zunächst den Anspruch des Gekündigten auf Beibehaltung seiner Stellung für gerechtfertigt (mindestens diskutabel) erachtet hat, dann aber in den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber sich überzeugt, mit dem „Einspruch" gegen die Entlassung sei es nichts, die Kündigung sei in Ordnung. Ist damit das Verfahren zu Ende oder kann nun der einzelne, an dem Arbeiterrat vorbei, von sich aus den Schlichtungsausschuß anrufen? Diese Frage ist an sich klein, aber bekommt eine fundamentale Bedeutung. Denn es handelt sich darum, ob bei Zuspitzung der einzelne sogar gegen die Meinung der Vertretung operieren darf. Hier also stoßen die Urkräfte des Individualinteresses und des Vertretergedankens feindselig aufeinander.

Der Text des Gesetzes ist zweideutig (entgegen einer Behauptung der Feig-Sitzlerschen Ausgabe, die bei Verständigung zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat den einzelnen Arbeiter schon nach dem Gesetzestext ausgeschaltet wissen will). Auch die Entstehungsgeschichte ergibt keinen Anhalt. Die betr. Sätze sind erst, mit allen sie umgebenden Fragen, im Nationalversammlungsausschuß in das Gesetz hineingekommen, anscheinend ohne Diskussion. So bleibt der Zweck entscheidend, den das Betriebsrätegesetz im ganzen und besonders bei der Entlassungsfrage verfolgt hat. Unzweifelhaft dominiert der Kollektivgedanke: eine Organisation wollte man schaffen, deren Funktionen, deren Zuständigkeiten sollten geregelt werden. Daß plötzlich auf die Fälle der Einzelkündigung eingegangen wird, wirkt wie ein Fremdkörper. Es erklärt sich nur unter dem Zeichen des „Mitbestimmungsrechts" des Betriebsrats. Das ist Ausgangspunkt und Kern des Ganzen, nicht das Schicksal und die „Prozeßfähigkeit" des einzelnen Arbeiters[1]). Deshalb ist auch der Arbeiterrat nicht bloß als einseitiger Uebermittler und Sachwalter für jeden beliebigen Wunsch jedes beliebigen Arbeiters gedacht, sondern es trifft ihn auch in der Entlassungsfrage eine eigene Prüfungspflicht und Prüfungsverantwortung. Gleich beim Arbeiterrat sitzt also eine segensreiche Sperre: unnütze Querulanten werden zurückgehalten, für sie gibt es keinen Zugang zu dem Schlichtungsverfahren. Damit ist klar, daß der Arbeiterrat schon vor dem Verständigungsversuch mit dem Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter bindend sagen kann, es sei nichts mit seiner Beschwerde[2]). Das muß aber auch gelten, nachdem der Arbeiterrat Verhandlungen mit dem Arbeitgeber begonnen hat. Dafür spricht das natürliche Empfinden. Oft wird es vom reinen Zufall abhängen, ob der Arbeiterrat noch den Arbeitgeber hören und einen Verständigungsversuch machen will. Soll damit seine segensvolle Sperrtätigkeit plötzlich unterbunden sein? Dann würde der gewissenhafte Arbeiter, der auch anführt, was gegen ihn spricht, der nur bescheiden fragt und deshalb schon im Vorbescheid abgewiesen wird, schlechter stehen als der Dreiste und Unwahrhaftige, der eine Rückfrage beim Arbeitgeber nötig macht und gerade dadurch, also vielleicht durch lügenhaftes Gebaren, sich den Weg zum Schlichtungsausschuß eröffnet. Ebenso würde der eigenmächtigere, flüchtigere oder bequemere Arbeiterrat, der gleich im Vorbescheid den Einspruch versinken läßt, den Weg zum Schlichtungsausschuß verschließen, während der gewissenhaftere und verantwortungsvollere Arbeiterrat, der erst beide Teile zu hören wünscht und damit einem Urgedanken aller Rechtspflege Rechnung trägt, die Anrufung des Schlichtungsausschusses über seinen Kopf hinweg dulden müßte und so durch größere Gewissenhaftigkeit sich selbst in eine moralisch schwächere Position bringen würde. Diese Ergebnisse sind unerträglich. Der „Rätegedanke" muß stärker sein als das individuelle Wollen, und darum ist das Einspruchsrecht dem einzelnen nicht als selbständiges Machtmittel gegeben, sondern mit dem Zusatz: „indem er den Arbeiter- oder Angestelltenrat anruft"[1]).

Eine Unterstützung findet diese Auffassung, wenn man bedenkt, daß der ganze Apparat der Arbeiterräte auf die Groß- und Mittelbetriebe beschränkt ist. Bei den Kleinbetrieben fehlt der Arbeiterrat, höchstens wird ein Obmann gewählt, und diesem Obmann ist gerade das Mitwirkungsrecht beim Entlassen (und Einstellen) nicht mitverliehen worden (§ 92). Danach ist bei den Kleinbetrieben überhaupt niemand da, der gegen die Kündigung Einspruch erheben könnte. Im Nationalversammlungsausschuß wurde allerdings ein eigener Antrag eingebracht: da, wo weder ein Betriebsrat noch Obmann gewählt sei, sollten gerade zur Frage der Kündigung „die Arbeitnehmer jeder für sich den Schlichtungsausschuß anrufen können". Aber der Antrag wurde abgelehnt, und bei der Diskussion traten dieselben Gedanken hervor, die auch für die Lage bei den Groß- und Mittelbetrieben als ausschlaggebend betrachtet worden sind: Die Schlichtungsausschüsse seien grundsätzlich „nur zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten berufen, für Einzelstreitfälle sind die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte da", und auch das Betriebsrätegesetz selbst „sei zweifellos nicht auf Einzelpersonen zugeschnitten". Deutlich wird hier das Individualinteresse fallen gelassen, der Schichtengedanke, das Denken nach Gruppen, Massen, Vertretung triumphiert.

---

[1]) Darin liegt ein beachtenswerter Unterschied zu den Demobilmachungsverordnungen. Bei diesen war und ist der Ton auf dem Individualinteresse (der heimkehrenden Kriegsteilnehmer) viel stärker. Darin liegt auch die Rechtfertigung, daß bei ihnen das selbständige Recht des einzelnen, an den Schlichtungsausschuß zu gehen, in breiterem Ausmaß gewährt wird.

[2]) Unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg. Den kann der Arbeiter beschreiten (freilich kaum mit Erfolg). Nur der Weg zum Schlichtungsausschuß ist abgeriegelt.

[1]) Die praktische Bedeutung des selbständigen Anrufungsrechts des „betroffenen Arbeitnehmers" im § 86 I 2 beschränkt sich auf die Fälle, wo der Arbeiterrat seine Meinung (Kündigung nicht gerechtfertigt) teilt, aber doch nicht von sich aus an den Schlichtungsausschuß gehen will, und auf die Fälle, wo der Arbeiterrat zu keinem klaren Eigenurteil kommt, also sich gleichsam neutral verhält. Gerade unter diesem Gesichtspunkt empfangen die Worte: „Gelingt die Verständigung binnen einer Woche nicht" ihren entscheidenden Sinn. Der Arbeiterrat will nur vermitteln, keine eigene entschiedene Stellung nehmen. Dann mag der Arbeitnehmer sich an den Schlichtungsausschuß wenden. Wenn aber der Arbeiterrat sich selbst klar geworden ist (und zwar in ablehnendem Sinne) und das festgestellt hat, nicht bloß aus Machtgelüste, sondern aus Pflichtgefühl heraus, die Störer und Querulanten niederzuhalten, muß es dabei sein Bewenden haben.

III. Eine solche ungleichartige Behandlung der Leute in Klein- und Großbetrieben wäre unerträglich, wenn es sich um ein wirkliches Recht auf Kündigung (oder Nichtgekündigtwerden) handelte. Aber darum handelt es sich nicht. Ein Streit um das Recht der Kündigung, z. B. darüber, ob die Kündigungsfristen des BGB. gewahrt sind, gehört nicht in den Rahmen des BetriebsRG., sondern vor die normale Gerichtsbarkeit. Und wenn aus politischen Gründen doch die berühmte fristlose Kündigung wegen „wichtigen Grundes" mit vor das Forum der Schlichtungsausschüsse gezogen worden ist (§ 84 II), so wird doch hinzugefügt, daß der Schlichtungsausschuß vor einem (etwa auch nachträglich einsetzenden) ord. Gerichtsverfahren sofort zurückzutreten habe (§ 86 II).

Das führt zu dem letzten und interessantesten Gesichtspunkt. Das ganze Nachprüfungsverfahren des BetriebsRG. setzt überhaupt erst ein, wenn eine an sich rechtmäßige Kündigung erfolgt ist. Darum ist es keine Nachprüfung an rechtlichen Maßstäben, zwar auch keine nackte Machtentfaltung, sondern eine Nachprüfung nach sozialpolitischen Gesichtspunkten. Darum darf auch der einzelne Arbeiter nicht aus beliebigem Grunde den Arbeiterrat in Bewegung setzen, sondern nur aus den im Gesetze aufgezählten, auf sozialpolitischen Erwägungen beruhenden Gründen (§ 84 I). Wenn dort der wichtigste Nachprüfungsgrund und -maßstab dahin formuliert ist: es müsse begründeter Verdacht vorliegen:

„daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist",

so wird unzweifelhaft die Grenze des Rechts überschritten. Nicht an dem „Recht auf Arbeit" oder dem konkreten Recht aus dem einzelnen Arbeitsvertrag wird die Entscheidung gemessen, sondern an den Beweggründen, die den Arbeitgeber veranlaßt haben. Nicht, daß er sich ein Kündigungsrecht fälschlich angemaßt hat, sondern daß er von seinem an sich unbezweifelbaren Kündigungsrecht aus bestimmten Motiven Gebrauch gemacht hat, führt zur Wiederaufhebung der schon vollzogenen Kündigung. Wenn also der Gesetzestext als Schlußstein hinter dieses Kontrollverfahren den Gedanken setzt: „Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer" (§ 87 I 4), so hat er sich richtig ausgedrückt. Wenn der Zivil- oder Gewerberichter eine Kündigung als unrechtmäßig zurückweisen, so „schaffen" sie nicht Recht, sondern sie stellen nur fest, was schon vorher war. Der Schlichtungsausschuß dagegen, der eine Kündigung auf die Beweggründe des Arbeitgebers oder auf eine besondere „unbillige Härte" (Ziff. 4 des § 84) nachprüft, tritt an den Fall nicht mit dem Bestreben heran, zu untersuchen, ob die Kündigung der objektiven Rechtslage entsprach, sondern er kontrolliert den Fall nach den gesetzlichen Direktiven und „schafft" dann erst das neue Recht inter partes. Hier steht also vor uns: nicht materielles Recht, sondern Korrektur des Rechts, nicht ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern verwaltungsmäßige Kontrolle.

Die Rechtsentwicklung in Oesterreich auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Von Professor Dr. Emanuel Adler, Wien.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat die Gesetzgebung der jungen österr. Republik Gewaltiges geleistet. Es waren keine neuen Wege, die beschritten wurden, aber die Größe der Schritte auf den alten Wegen war ebenso neu wie das stürmische Tempo, in dem sich die Entwicklung vollzog. Vornehmlich hat die Gesetzgebung Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Art getroffen, die in das private Dienstvertragsrecht nur mittelbar, allerdings zum Teil einschneidend, eingegriffen haben.

Im Zeitpunkt des Zerfalls der Monarchie drohte besondere Gefahr aus der durch das plötzliche Aufhören der Arbeit in den Kriegsindustrien entstandenen Arbeitslosigkeit, deren Steigerung durch Einschränkung oder Stillegung anderer industrieller Betriebe einen noch größeren Umfang anzunehmen drohte. Hier mußte eingegriffen werden. Das geschah auf verschiedene Weise: Es wurden (Vollzugsanweisung v. 4. Nov. 1918) „zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen während der Uebergangswirtschaft" „Industrielle Bezirkskommissionen" errichtet (die sich bewährt haben und noch heute bestehen), denen in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter angehören, und denen auch die Vorsorge für die Arbeitsvermittlung übertragen wurde. Die Vermehrung der Zahl arbeitsloser Angestellten wurde durch die schon während des Krieges mit der kais. VO. v. 29. Febr. 1916 eingeführten und der VollzugsA. v. 18. Nov. 1918 erneuerten Verpflichtung zur Wiedereinstellung der dem Handlungsgehilfen-Gesetz unterliegenden Dienstnehmer, die zur militär. Dienstleistung eingerückt waren, eingedämmt; dazu kamen die Vorschriften über die Unkündbarkeit der Dienstnehmer, die dem HandlungsgehilfenG. unterliegen oder in den Geschäftsbetrieben kriegswirtschaftl. Einrichtungen angestellt sind, ein Verbot, das erstmalig durch die VollzugsA. v. 18. Nov. 1918 erlassen und immer wieder erneuert wurde, bis es durch die in Nr. 7/8 d. Bl. 348f. erwähnte Festsetzung längerer Kündigungsfristen abgelöst wurde. Einen Abbau der Zahl der vorhandenen Arbeitslosen versucht erst die VollzugsA. v. 14. Mai 1919 dadurch zu erzwingen, daß sie jeden Unternehmer, der am 26. April 1919 wenigstens 15 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt hat, verpflichtet, um $^1/_5$ mehr in seinen Betrieb einzustellen, ferner für jeden Arbeiter oder Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis gelöst wird, einen neuen Arbeiter oder Angestellten aufzunehmen. Den Arbeitslosen selbst wurde durch die Gewährung einer, wenn auch kargen Unterstützung beigesprungen, die durch die VollzugsA. v. 6. Nov. und 20. Nov. 1918 zugunsten der krankenversicherungspflichtigen Arbeiter sowie für Angestellte zur Einführung gelangte. Dieses System der Arbeitslosenunterstützung, das über die Zeiten der schwersten Not und größten Arbeitslosigkeit hinweggeholfen hat, ist erst jüngst durch das Ges. v. 24. März 1920 über die Arbeitslosenversicherung abgelöst worden. Dieses sichert, ohne allen Formen einer Versicherung zu entsprechen, jedem arbeitsfähigen Arbeiter und Angestellten, der im vergangenen Jahr durch wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das einer Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht unterliegt, solange er keine entsprechende Beschäftigung



finden kann, für die Dauer von 12 Wochen in einem Jahr, Anspruch auf Unterstützung in der Höhe eines Teiles des ihm gebührenden Krankengeldes. Die in einem Verwaltungsjahre abgelaufenen Kosten sollen zu $^1/_3$ vom Staate, der Rest von der Gesamtheit der Unternehmer und Arbeitnehmer getragen werden.

Die erste gesetzgeberische Tat auf dem Gebiete der Sozialpolitik war die Einführung des Achtstundentages in den fabrikmäßig betriebenen Gewerben durch Ges. v. 19. Dez. 1918, das noch heute in Kraft ist und erst mit dem — für Oesterreich noch immer ausstehenden — Friedensschluß durch Ges. v. 17. Febr. 1919 abgelöst wird, das den Achtstundentag auch auf die nichtfabrikmäßig betriebenen Gewerbe- und andere Unternehmungen erstreckt. Für die Bäckereiarbeiter war dies schon durch Ges. v. 3. April 1919 geschehen, das zugleich zum Schutze dieser Arbeiter weitere Maßnahmen trifft, die seit Jahren gefordert worden waren. Für den Bergbau setzt ein Gesetz v. 28. Juli 1919 die achtstündige Schichtdauer fest.

Die Kinderarbeit regelt ein Gesetz v. 19. Dez. 1918 in wenig radikaler Weise. Denn trotz grundsätzlichen Verbotes der Beschäftigung von Kindern vor vollendetem 12. Lebensjahre gestattet es deren Verwendung in Landwirtschaft und Haushalt zu leichten Arbeiten schon nach vollendetem 10. Jahre. Der Schutz des Gesetzes reicht bis zum zurückgelegten 14. Jahre. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und für weibliche Arbeiter überhaupt verbietet ein Gesetz v. 14. Mai 1919 die Nachtarbeit in gewerbl. Betrieben unter Offenlassung einzelner Ausnahmen.

Für die Heimarbeiter sorgt ein Gesetz v. 19. Dez. 1918, das sich zum Teil dem deutschen Hausarbeitsgesetz anschließt, aber darüber hinaus den für einzelne Zweige der Heimarbeit zu errichtenden (Lokal- und Zentral-) Heimarbeitskommissionen weitgehende Befugnisse zuerkennt.

Als unerträgliche Zurücksetzung wurde von der Arbeiterschaft seit langem der Zwang empfunden, ein Arbeitsbuch haben zu müssen sowie die Vorschrift, die den Vertragsbruch (allerdings auch den des Arbeitgebers) als strafbar erklärt, mochte sie auch schon längst nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangen. Ein Ges. v. 25. Jan. 1919 hob beide Bestimmungen auf. An Stelle des Arbeitsbuches tritt für den gewerbl. Arbeiter eine Ausweiskarte, die ihm aber nur auf sein Verlangen ausgestellt wird und lediglich zur Beglaubigung seiner Eigenschaft als gewerbl. Arbeiter dient. Die Strafe des Kontraktbruchs wird beseitigt, für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens aber ist auch der Gewerbeinhaber haftbar, der den Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet hat oder ihn vor rechtmäßiger Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses in Kenntnis der unrechtmäßigen Lösung in Verwendung nimmt oder in Arbeit behält.

Eine große Rolle in der österr. Arbeiterbewegung spielt die Forderung nach gesetzlicher Gewährung eines Urlaubsanspruches. Bekanntlich steht den unter das Handlungsgehilfenges. fallenden Angestellten dieser Anspruch schon seit 1910 zu. Die schweren gesundheitlichen Gefahren, die durch die Ernährungsschwierigkeiten besonders für die Jugend drohen, haben ferner zur VollzA. v. 9. Mai 1919 geführt, die allen der Krankenversicherungspflicht unterliegenden jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre unter gewissen Bedingungen, vor allem der Notwendigkeit einer Erholung aus gesundheitlichen Rücksichten, für das Jahr 1919 den Anspruch auf einen 4 wöchigen Urlaub zuerkennt. Endlich wurde durch das Arbeiterurlaubsges. v. 30. Juli 1919 den Arbeitern aller gewerblicher und anderer Betriebe ein Urlaubsanspruch — unter Fortbezug des vollen Lohnes — verliehen, und zwar von einer Woche, wenn das Dienstverhältnis schon ein Jahr, von 2 Wochen, wenn es schon 5 Jahre dauert. Daß das Hausgehilfenges. den Urlaubsanspruch übernommen hat, ist selbstverständlich. Auch das Journalistenges. v. 11. Febr. 1920 befaßt sich mit dem Urlaub und dehnt dessen Dauer auf einen Monat, nach mehr als 10jährigem Bestande des Dienstverhältnisses auf $1^1/_2$ Monate aus.

Das erwähnte Journalistenges. verlängert überdies die Kündigungsfrist auf 3 Monate und läßt sie nach 5jähriger Dauer des Dienstverhältnisses mit jedem Jahr um einen Monat bis zum Ausmaß eines Jahres wachsen; es trifft überdies für die Altersversorgung der Journalisten dadurch Vorsorge, daß es dem Zeitungsunternehmen die Pflicht zur Zahlung jährlicher Beträge zugunsten der bei ihm Angestellten auferlegt. Hervorhebung verdienen auch die Vorschriften dieses Ges. über die Veräußerung einer Zeitungsunternehmung und über den Einfluß des Wechsels der politischen Richtung einer Zeitung: im ersteren Falle kann der Erwerber nur innerhalb eines Monats erklären, daß er in den Vertrag nicht eintrete, und es gebührt dann dem betroffenen Journalisten eine Entschädigung, die mindestens ein volles Jahresentgelt beträgt und mit jedem begonnenen Jahrfünft der Dienstdauer um das halbe Jahresentgelt wächst. Wird aber eine solche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Kündigung des Erwerbers erst nach Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung zulässig. Wechselt eine Zeitung ihre bisherige politische Richtung, so kann der Journalist, „dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Aenderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann“, innerhalb eines Monats, nachdem er von diesem Wechsel Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen, in welchem Falle ihm die gleichen Entschädigungsansprüche wie im Falle seiner Kündigung durch den Erwerber des Unternehmens zustehen.

Ein Ges. v. 26. Febr. 1920 verfügt die Errichtung von „Arbeiterkammern“, die zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der im Gewerbe, in der Industrie, im Handel, Verkehr und Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten und zur Förderung der auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten abzielenden Bestrebungen bestimmt sind. Für jedes der d.-ö. Länder soll eine solche Kammer errichtet werden, deren Einrichtung und Aufgaben denen der zur Vertretung der Interessen des Handels, Gewerbes und der Industrie bestimmten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (die an Stelle der bisherigen Handels- und Gewerbekammern treten) gleich sind.

Der Vorbereitung der Sozialisierung will ein Ges. v. 14. März 1919 dienen, das aus Gründen des öffentl. Wohles die Enteignung geeigneter Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder oder Gemeinden, die Uebernahme solcher Betriebe in die Verwaltung dieser Körperschaften oder die Unter-

stellung der Verwaltung der Betriebe unter sie gestattet; auch erklärt es das Gesetz als zulässig, wirtschaftl. Betriebe zu Genossenschaften zu vereinigen und unter Aufsicht des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu stellen; endlich gewährleistet das Ges. die Vertretung der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind. Zur Durchführung dieser Grundsätze sind ausdrücklich Gesetze als notwendig erklärt, und bisher hat nur einen dieser Grundsätze das Betriebsrätegesetz v. 15. Mai 1919 verwirklicht. Hinsichtlich des angeführten zweiten Satzes ist nichts geschehen, hinsichtlich des ersten wurde zwar ein Ges. v. 30. Mai 1919 über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben erlassen, das aber wesentlich nur formaler Art ist und bez. der Enteignung selbst auf besondere zu erlassende Ges. verweist. Für die Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben schafft das Ges. v. 29. Juli 1919 in den „Gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen" eine neue Form.

Das österr. Gesetz über die Betriebsräte verfolgt im Wesen den gleichen Zweck wie das deutsche, die Verwirklichung der Betriebsdemokratie. Betriebsräte sind in Oesterreich in allen fabrikmäßigen sowie in den Betrieben zu wählen, in denen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, während in Betrieben mit weniger Dienstnehmern, sofern deren Zahl wenigstens 5 beträgt, Vertrauensmänner zu wählen sind. Die Aufgaben des Betriebsrates decken sich zum Teile mit denen, die das deutsche Gesetz ihm zuweist, doch geht die Zuständigkeit nach österr. Recht teils weiter, teils weniger weit. Weiter geht sie hinsichtlich der Teilnahme an der Verwaltung von Aktiengesellschaften und G. m. b. H., weniger weit hinsichtlich der Anteilnahme an der Einstellung und Entlassung von Dienstnehmern. Denn bez. der Einstellung hat der Betriebsrat keine Befugnis, und Kündigungen oder Entlassungen kann er nur anfechten, wenn sie aus politischen Gründen oder im Zusammenhange mit der Tätigkeit des Betroffenen als Betriebsrat oder deswegen erfolgt ist, weil dieser vom Vereins- oder Koalitionsrechte Gebrauch gemacht hat. Einen Zusammenschluß der Betriebsräte zu irgendwelchen höheren Einheiten sieht das Gesetz nicht vor; nur die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten (für jede dieser Gruppen ist, wenn sie mehr als 10 Angehörige zählt, ein besonderer Betriebsrat zu wählen) sowie die Betriebsräte der selbständigen Betriebsabteilungen oder der verschiedenen Betriebe derselben Unternehmung können zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zusammentreten.

Große praktische Bedeutung kommt dem Ges. v. 18. Dez. 1919 über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge zu. Diese Bedeutung liegt in der Errichtung von Einigungsämtern, die aus unparteiischen Vorsitzenden — in der Regel Richtern — und einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten) bestehen, und denen die Aufgabe zugewiesen ist, im Interesse der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis auf eine Einigung hinzuwirken und — allerdings unverbindliche — Schiedssprüche zu fällen sowie in allen Streitigkeiten aus dem Betriebsräteges. zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber oder Betriebsrat und Arbeitnehmern Recht zu sprechen. Das Ges. regelt aber zugleich das Recht der Kollektivverträge, zum Teil in Anlehnung an die deutsche VO. v. 23. Dez. 1918 über die Tarifverträge. Jeder Kollektivvertrag ist dem Einigungsamt vorzulegen, von diesem zu registrieren und bekanntzumachen. Von dem auf die Kundmachung folgenden Tage an ist er für alle Einzelverträge verbindlich, und seine Bestimmungen gelten innerhalb seines (örtlichen und persönlichen) Geltungsbereiches als Bestandteil jedes Einzelvertrages, sofern nicht dessen Bestimmungen dem Arbeitnehmer günstiger sind. Dem Kollektivvertrag kann aber eine noch weitere Wirkung zuerkannt werden (eine ähnliche Vorschrift enthält auch das Ges. über die Heimarbeit), wenn das Einigungsamt den Kollektivvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, als Satzung erklärt, wodurch er auch außerhalb seines vereinbarten Geltungsbereiches verbindlich wird, so daß abweichende Sondervereinbarungen nur insofern gültig sind, als sie den Arbeitnehmer günstiger stellen. Doch kann die Satzung durch einen abweichenden Kollektivvertrag für dessen Bereich außer Kraft gesetzt werden. Gegen die Entscheidung des Einigungsamts, das einen Kollektivvertrag als Satzung erklärt, kann Einspruch erhoben werden, über den endgültig das Obereinigungsamt entscheidet, das gleichfalls aus einem Vorsitzenden und einer gleichen Zahl vom Staatsamt für soziale Verwaltung ernannter Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht.

Einen neuen Gedanken bringt in das Dienstvertragsrecht das Ges. v. 30. Juli 1919, betr. die Schaffung einer Gehaltskasse für Pharmazeuten. Es schreibt nämlich, fußend auf einer längst durch Vereinbarung geschaffenen Einrichtung, vor, daß die Gehaltsbezüge der in Apotheken Angestellten gleichmäßig zu regeln sind, abgestuft nach der fachlichen Dienstzeit, dem Familienstand und den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes. Der Anspruch auf das derart bestimmte Entgelt geht aber nicht gegen die Dienstgeber selbst, sondern gegen die Gehaltskasse, der die hierfür erforderlichen Einnahmen durch eine Umlage auf die Inhaber der Apotheken aufgebracht werden. Die Ansprüche der Dienstnehmer gegen die Gehaltskasse werden im ord. Rechtswege geltend gemacht, gegen den eigenen Dienstgeber aber bestehen Ansprüche nur, sofern er die Leistung eines höheren als des nach dem Gesetze gebührenden Entgeltes zugesagt hat oder wenn es sich um Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses oder verzögerten Dienstantrittes handelt. Diese Regelung ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Pharmazeuten, der auch durch den Wechsel seiner Stellung die ihm aus der Länge seiner Gesamtdienstzeit erwachsenden Ansprüche auf ein höheres Entgelt nicht verliert und nicht eine Scheu des Dienstgebers, durch Einstellung älterer Kräfte eine stärkere Belastung auf sich zu nehmen, zu befürchten hat, da diesem aus der Einstellung einer solchen teureren Kraft unmittelbar keine größeren Lasten erwachsen. Diese Einrichtung ist gewiß nicht berufen, das Vorbild einer allgemeinen Regelung des Dienstvertragsrechtes, auch nicht zugunsten der Angestellten, zu werden, sie ist aber wohl geeignet, für solche Geschäftszweige vorbildlich zu werden, bei denen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine gleiche Einrichtung ermöglichen.

Preissturz und Lieferungsverträge.

Vom Privatdozenten Dr. Hueck, Münster.

Die lang erwartete, von vielen erhoffte, von manchen befürchtete Wende in der Konjunktur ist eingetreten: Der Wert der Mark steigt, wenn er auch immer noch erschreckend tief steht, die Preise der ausländischen Zahlungsmittel sind von ihrem höchsten Stand auf etwa ein Drittel gefallen, und im Zusammenhang damit haben manche Warenpreise einen z. T. sehr erheblichen Sturz erlitten. Zurückhaltung der Käufer, Stockung in der Produktion, großes Angebot an Waren im Gegensatz zu dem bisherigen Warenmangel sind die Folgen. Zwar gilt das keineswegs von allen Gebieten; auch haben sich die Kosten der Lebenshaltung noch keineswegs irgendwie wesentlich verringert, und es ist noch völlig unsicher, ob die jetzige Bewegung von längerer Dauer sein wird und nicht bald wieder ein neuer Rückschlag kommt. Immerhin ist der Preissturz eine Erscheinung von größter wirtschaftlicher Bedeutung, und es ergeben sich aus ihm auch für das Recht neue Probleme, Fragen, die um so mehr eine Antwort erfordern, als wir aller Voraussicht nach noch manche derartige Erschütterung des Wirtschaftslebens durchmachen müssen und die Entwicklung der Preise auch weiterhin den stärksten Schwankungen unterliegen wird, bis es gelingt, den Geldwert wieder einigermaßen zu stabilisieren.

Während bisher infolge der ständigen Steigerung der Preise bei den Streitigkeiten über Lieferungsverträge die vorherrschende Frage die war, ob der Verkäufer aus irgendeinem Grunde sich von der früher übernommenen und jetzt verlustreich gewordenen Lieferungspflicht freimachen könne, erhebt sich nunmehr das umgekehrte Problem: Der Käufer, der noch zu hohen Preisen eingekauft hat, sucht nach einer Möglichkeit, von der Abnahmeverpflichtung loszukommen. Sind solche Möglichkeiten vorhanden? Da ist zunächst mit aller Schärfe zu betonen, daß der bloße Preissturz an sich niemals ein Grund zur Lösung des Vertrages ist. Wenn das RG. bei Gattungskäufen für das Gebiet des Großhandels den Satz aufgestellt hat, daß aus der Steigerung der Preise ein Grund, von der Lieferung freizuwerden, nicht hergeleitet werden könne[1]), so muß dasselbe für den Preissturz erst recht gelten. Es kommt hinzu, daß bei der Unsicherheit der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Unbeständigkeit des heutigen Geldwertes jeder mit der Möglichkeit eines solchen Preissturzes rechnen mußte. Mag auch der Preis einzelner Waren auf ein Drittel oder noch weniger fallen, derart, daß die Durchführung der abgeschlossenen Lieferungsverträge den Konkurs unvorsichtiger Käufer zur Folge hat, die bloße Tatsache des Preissturzes kann nicht zur Vertragsaufhebung führen. Das Risiko solcher Preisschwankungen muß die betroffene Partei tragen. Andernfalls wäre es mit jeder Vertragssicherheit zu Ende. Dabei kann auch die Berufung auf veränderte Umstände nichts helfen[2]).

[1]) RG. 95 S. 41; DJZ. 1916 S. 815. Vgl. dazu auch meine Ausführungen DJZ. 1916 S. 855 und „Der Sukzessivlieferungsvertrag" S. 135 f.

[2]) Anders bei Annahme einer allgemeinen clausula rebus sic stantibus, derart, daß jede Veränderung der bei Vertragsschluß bestehenden Verhältnisse, die ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung zur Folge hat, zur Vertragsaufhebung führt. Die Klausellehre in diesem Umfang ist m. E. aber unter allen Umständen abzulehnen. So auch Krückmann, Arch. Ziv. Prax. Bd. 116 S. 165, der sonst zu den eifrigsten Verfechtern der clausula gehört.

Anders ist es natürlich, wenn der Käufer sich ausdrücklich ein Rücktrittsrecht für den Fall eines ein bestimmtes Maß übersteigenden Preissturzes vorbehalten haben sollte. Das wird aber verhältnismäßig so selten geschehen sein, daß der Fall keine praktische Bedeutung hat. Wohl aber erhebt sich eine andere Frage. Wegen der ständigen Preissteigerung haben sich die Verkäufer in zahlreichen Fällen nicht fest binden wollen, sie haben vielmehr sich ein Recht zum Rücktritt oder zur Preiserhöhung ausbedungen, nur unter der Klausel „freibleibend" abgeschlossen oder doch ähnliche Vorbehalte gemacht[1]). Kann nun, nachdem die Verhältnisse sich gewandt haben, der Käufer sich auf solchen ursprünglich vom Verkäufer in seinem Interesse gemachten Vorbehalt berufen, kann er geltend machen, so gut du dich nicht fest binden wolltest, kannst du jetzt auch von mir nicht ein Festhalten am Vertrage verlangen? Die Frage ist heute offenbar von größter praktischer Bedeutung.

Eine einheitliche Antwort läßt sich nicht geben. Es kommt jeweils auf den Inhalt des einzelnen Vertrages an. Wohl aber kann versucht werden, die Hauptgesichtspunkte aufzuzeigen und an Beispielen klarzulegen.

Es fragt sich in erster Linie, ob ein bindender Vertrag überhaupt zustande gekommen war. Ist das nicht der Fall, so ist selbstverständlich auch der Käufer nicht gebunden. Die Klausel „freibleibend", sofern sie nicht nur im Vertragsantrag, sondern auch, wie es heute vorkommt, im Bestätigungsschreiben enthalten ist, bringt zunächst jedenfalls zum Ausdruck, daß der Verkäufer eine bindende Verpflichtung zur Lieferung nicht übernehmen wollte. Ein eigentlicher Kaufvertrag liegt deshalb auch nicht vor, da dieser eine beiderseitige Bindung zur Voraussetzung hat. Es ist aber an sich nicht ausgeschlossen, daß trotzdem der Käufer fest verpflichtet werden sollte. Solche Verträge mit einseitiger Bezugsverpflichtung kommen auch sonst vor, ebenso wie umgekehrt Verträge mit einseitiger Lieferungsverpflichtung[2]). Man kann auch nicht sagen, daß ein solcher einseitig bindender Vertrag ohne weiteres wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, obwohl das im einzelnen der Fall sein kann. Es ist zu berücksichtigen, daß die unsicheren Verhältnisse der letzten Jahre dem Verkäufer ein besonderes Risiko auferlegten, daß umgekehrt der Käufer ein besonderes Interesse an der Lieferung hatte. Scharfe Verkaufsbedingungen erscheinen daher verständlich. Ueblich aber ist ein solcher einseitig bindender Vertrag nicht. Er kann deshalb als gewollt nur vermutet werden, wenn ein erkennbar nur auf einseitige Bindung des Käufers gerichteter Wille von den Parteien zum Ausdruck gebracht ist. Ist das nicht der Fall, so ist anzunehmen, daß die Klausel „freibleibend" auf beide Teile zu beziehen ist, daß also ein bindender Vertrag überhaupt nicht vorliegt, sondern nur eine unverbindliche Vorverhandlung über eine spätere Lieferung, von der, solange die Lieferung nicht erfolgt ist, beide Teile wieder abgehen können.

Häufiger noch als die Klausel „freibleibend" findet sich in den Lieferungsverträgen des letzten Jahres der Vorbehalt der Preiserhöhung in irgendeiner Form. Hier kommt es wieder ganz auf den Inhalt des Vorbehalts an. Sieht er eine Preiserhöhung

[1]) Näheres Holdheims MSchr. 1919 S. 49 f.

[2]) Vgl. Sukzessivlieferungsvertrag S. 12 f.

aus ganz bestimmten Gründen, etwa nach Maßgabe der Steigerung der Rohstoffpreise, der Kohlenpreise oder der Löhne u. dgl. vor, so ist der Vertrag unbedenklich gültig, denn der Preis ist objektiv bestimmbar. Der Käufer wird auch regelmäßig nicht wegen Fallens der Rohstoffpreise oder der sonstigen Produktionskosten eine entsprechende Ermäßigung des Kaufpreises verlangen können; denn der vereinbarte Preis ist, was häufig auch ausdrücklich bestimmt wird, als Mindestpreis gewollt, der zwar bei Steigerung der Unkosten erhöht, nicht aber herabgesetzt werden kann. Auch hier kann aber das Gegenteil ausdrücklich vereinbart sein. So finden sich z. B. nicht ganz selten Lieferungsverträge mit sog. gleitender Preisskala, bei denen nicht ein bestimmter Preis vereinbart ist, sondern der Preis durch einen Aufschlag zu dem jeweiligen Preise der Rohstoffe am Lieferungstage oder auf ähnliche Weise bestimmt wird. In solchem Fall ergibt sich dann bei fallenden Rohstoffpreisen die Kaufpreisermäßigung von selbst.

Manchmal ist eine Erhöhung des Kaufpreises ganz allgemein, also ohne nähere Bezugnahme auf eine Steigerung der Gestehungskosten vorbehalten, der Lieferungsvertrag enthält ohne näheren Zusatz nur die Klausel: „Preiserhöhung vorbehalten". Man wird eine solche Klausel trotz ihrer allgemeinen Fassung mangels entgegenstehender Umstände dahin auslegen dürfen, daß die Preiserhöhung nur erfolgen darf, wenn sie nach den obwaltenden Umständen der Billigkeit entspricht, also die Produktionskosten entsprechend gestiegen sind. Die Parteien wollen einen bindenden Vertrag, sie setzen auch einen bestimmten Preis fest, aber der Verkäufer will das Risiko der Steigerung der Produktionskosten nicht übernehmen, er wälzt es auf den Käufer ab, indem er sich eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises vorbehält. Eine willkürliche Preissteigerung dagegen ist ausgeschlossen. Eine solche Auslegung des Vertrages entspricht auch dem Grundgedanken des § 315 BGB., der, wenn er nicht unmittelbar anwendbar ist, doch analog herangezogen werden kann[1]). Bei solcher Auslegung bestehen gegen die Gültigkeit des Vertrages keine Bedenken. Der Käufer ist gebunden; er kann auch nicht eine entsprechende Herabsetzung des Preises wegen Ermäßigung der Produktionskosten verlangen, denn es ist nur die Preiserhöhung vorbehalten, nicht aber ist vorgesehen, daß der Preis sich überhaupt nach der Höhe der Produktionskosten richten soll.

Ob der Preiserhöhungsvorbehalt die geschilderte Bedeutung hat, ist Auslegungsfrage. Möglich ist auch, daß der Verkäufer sich die Preiserhöhung nach freiem Ermessen vorbehalten hat. In solchem Fall wäre der ganze Kaufvertrag nichtig, weil es gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Käufer sich hinsichtlich der Preisbestimmung völlig der Willkür des Verkäufers ausliefert. Die Folge ist, daß der Käufer, auch wenn der Verkäufer den Preis tatsächlich gar nicht erhöht, wegen jener Klausel die Erfüllung des Vertrages ablehnen kann, da aus einem nichtigen Vertrage keine Verpflichtung entsteht.

Nicht selten sind neuerdings Klauseln, nach denen der Verkäufer sich eine Preiserhöhung vorbehält, im Falle der Preiserhöhung aber der Käufer darüber zu entscheiden hat, ob der Vertrag aufrechterhalten werden soll. Verträge mit solchen Klauseln sind gültig[1]). Der Käufer hat bei sinkenden Preisen keine Möglichkeit, vom Vertrage loszukommen oder den Kaufpreis zu ermäßigen, denn der Verkäufer wird in solchen Zeiten von dem Recht der Preiserhöhung naturgemäß keinen Gebrauch machen, die Preiserhöhung aber ist die Voraussetzung für das Rücktrittsrecht des Käufers.

[1]) Näheres Holdheims MSchr. 1919 S. 51.

Hochverrat und Vermögensbeschlagnahme.

Von Rechtsanwalt am OLG. Dr. K. Klinghardt, Naumburg.

„Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates abzielt, ist Hochverrath. Wer sich dessen schuldig macht, soll, nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte. Wenn Jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden."

So denkt das Zeitalter der Aufklärung, die Gesetzgebung des großen Friedrich über den Hochverräter! (ALR. Teil 2, Tit. 20, §§ 91ff.)

Viel schärfer konnte der Polizeistaat nicht auf sein Recht pochen: „Auge um Auge, Zahn um Zahn!" Vernichtung dem, der es wagt, seine Hand gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit zu erheben! Vernichtung nicht nur der Person des Uebeltäters, sondern Ausrottung mit Stumpf und Stiel: sein Bild wird vernichtet, sein Vermögen konfisziert und seine Familie wird gefangen gesetzt oder aus dem Lande gejagt.

Zwei Menschenalter gehen ins Land. Der Sturm und Drang der französischen Revolution und des Jahres 1848 ist vorübergerauscht. Der Staatsgedanke hat sich geklärt und fortentwickelt. Nicht starres Festhalten an alten Formen, sondern Fortentwicklung und verfassungsmäßiger Weiterbau unter Beteiligung des ganzen Volkes wird mehr und mehr die Parole. Da kann der Gesetzgeber schon etwas lockerer lassen. Er hat es nicht mehr nötig, mit barbarischen Drohungen über der Unversehrtheit des Staates zu wachen, und als er sich daran macht, das Strafrecht neu zu ordnen, läßt er diese Sinnesänderung deutlich erkennen. (Preuß. StrGB. von 1851, §§ 61ff.)

Von der Todesstrafe will er freilich auch jetzt nicht abrücken und bestimmt:

„Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder 2. die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder 3. das Gebiet des Preußischen Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen

[1]) Vgl. Holdheims MSchr. 1919 S. 52.



Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden."

Den Kampf gegen die Angehörigen des Uebeltäters aber läßt der Gesetzgeber jetzt fallen, und ebenso gibt er den Gedanken auf, daß das Vermögen zu konfiszieren sei. Immerhin bleibt von der Idee, daß das Vermögen dem Staate verfallen sei, doch noch etwas hängen:

„Wird wegen Hochverraths oder Landesverraths die Untersuchung eröffnet, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen. Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurteilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen" (§ 73 preuß. StrGB.).

Welchen Zweck der Gesetzgeber hier verfolgt, ist klar zu erkennen. Der Hochverräter soll wirtschaftlich lahmgelegt werden. Zum Kriegführen, also auch zum Umsturz, gehört Geld, Geld und abermals Geld. Fehlt es dem Umstürzler an diesem nervus rerum, so bleibt der Staat besser gesichert, als wie es vielleicht Todesstrafe und Zuchthaus vermögen.

Die Staatsentwicklung schreitet ruhig weiter, und schon bald, nach einem knappen Menschenalter, scheint es dem Gesetzgeber bei einer abermaligen Neuordnung des Strafrechts möglich, noch mehr von dem brutalen Abschreckungsprinzip abzurücken (RStrGB. von 1871, §§ 80 ff.). Hier bleiben im neuen Deutschen Reich lediglich Mord und Mordversuch gegen Kaiser und Landesherrn mit dem Tode bedroht, während für sonstigen Umsturz die Strafdrohung zum ersten Male von der Todesstrafe auf Zuchthaus oder Festungshaft herabsinkt (§§ 80, 81 StrGB.).

Vom Sicherungsgedanken, der in der Vermögenskonfiskation so scharf zum Ausdruck kam, will aber der Gesetzgeber auch diesmal noch nicht ganz ablassen. Er bestimmt daher im § 93 StrGB.:

„Wird wegen Hochverrats die Untersuchung eröffnet, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden."

Aehnlich dem § 73 des preuß. StrGB. von 1851 und doch scharf zu scheiden! Damals noch Entziehung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden und von Todes wegen bis zum Lebensende — heute nur Beschlagnahme „bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens". Der Staat glaubt sich jetzt stark genug. Er meint, daß es genüge, lediglich während des schwebenden Verfahrens den Hochverräter wirtschaftlich kaltzustellen, während nach abgeschlossenem Verfahren ein starker Staat einer solchen besonderen Sicherung entbehren könne.

Weitere ruhige und glückliche Friedensjahre geben keine Veranlassung, von dem nunmehr erreichten Standpunkt abzugehen. Er wird daher unverändert in den Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs und einer neuen Strafprozeßordnung übernommen[1]).

Der verlorene Krieg und die Revolution haben nun die Grundlagen des alten Reichs aufgelöst. Umsturz ist an der Tagesordnung. Zuletzt das Unternehmen Kapp-Lüttwitz, das schließlich unter schwersten Erschütterungen zusammengebrochen ist.

Geradezu symptomatisch wirkt es da, wenn nun im sozialistischen Lager allgemein der Ruf laut wird, daß das Vermögen der Umstürzler zu konfiszieren sei. Nicht nur das gewöhnliche Volk spricht davon, sondern selbst der Reichskanzler macht in der Nat.-Vers. Ausführungen, die erkennen lassen, daß ihm eine solche Konfiskation wünschenswert erscheine.

Der Rechtspolitiker, der die Zeitereignisse nicht mit der Parteibrille, sondern von höherer Warte aus betrachtet, wird an einer so scharf hervortretenden Meinungsäußerung der breiten Volksmasse nicht gleichgültig vorübergehen. Sie beweist ihm, wie tief der Vergeltungsgedanke im Volke steckt, und wie schnell alle fortschrittlichen Rechtsideen zum alten Eisen geworfen werden, wenn es der Masse angenehm erscheint.

Es mag sogar sein, daß die an neuen Gesetzen so reiche Gegenwart uns eine entsprechende Gesetzesänderung beschert. Sie würde beweisen, daß die staatliche Sicherheit auf den Stand vergangener Jahrhunderte zurückgesunken ist und verschärften Schutzes bedarf. Ein entsprechender Vorschlag wäre daher nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, zumal er lediglich den Tatsachen Rechnung tragen würde.

Eine solche Aenderung würde natürlich keine rückwirkende Kraft haben, zumal der Grundsatz „nulla poena sine lege" (§ 2 StrGB.) gerade von der neuen Reichsverfassung im Art. 116 auch als staatsrechtlicher Grundsatz ausdrücklich wiederholt und anerkannt worden ist.

Daß im übrigen die am Umsturz Beteiligten für den entstandenen Schaden zivilrechtlich haftbar gemacht werden können, liegt auf der Hand. § 823 Abs. II BGB. gibt hierzu eine geeignete Grundlage. Diese Haftung würde sich aber unter dem Gesichtspunkte des Kausalzusammenhanges von vornherein in gewissen Grenzen halten und würde auch niemals zu einer völligen Konfiskation führen können, da in einem solchen Falle die Vollstreckungsschranken der Zivilprozeßordnung zu beachten sind.

Juristische Rundschau.

Der erste Reichstag auf Grund der neuen Verfassung ist gewählt. Die Wahl verlief ruhig. Das neue Wahlgesetz funktionierte ohne Störung. Die Ergebnisse rufen zunächst eine wenig angenehme Stimmung hervor. Die regierungsfähige Mehrheit wird gesucht. Man muß sich aber an diese Folge der Parlamentsregierung gewöhnen. Dieselben Erscheinungen zeigen sich auch in anderen parlamentarisch regierten Ländern. Die alte englische Einrichtung des Zweiparteiensystems verschwindet auch dort. Auch die Anpassung an diese Folgeerscheinung des parlamentarischen Regimentes vollzieht sich nicht mit einem Schlage, wird aber kommen, wenn man sie ohne Ungeduld heranreifen läßt.

Das Reichsgesetz v. 4. Mai 1920 hat die Wahl des Reichspräsidenten geregelt. Sie blieb beim Volke. Jeder Wähler hat eine Stimme. Fehlt es beim ersten Wahlgang an der absoluten Mehrheit, so entscheidet eine zweite, die relative. Auch die Wahl des Reichsoberhauptes muß erst gelernt werden. Wir waren bislang nur an die Wahlen zu den Volksvertretungen gewöhnt. Jetzt wird ein mindestens

[1]) Vorentwurf zu einem neuen StrGB. §§ 100ff., Entw. eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen §§ 438 ff.; insbes. § 444; vgl. ferner Begr. zum VE. des StrGB., Besonderen Teil, S. 460, Begr. zum VE. des Rechtsgangs in Strafsachen S. 81.

ebenso wichtiger Akt vollzogen. Neben das Parlament tritt der ebenbürtige Träger der Macht. Der rechte Mann an der Spitze des Reiches, was kann er nicht alles für Deutschland werden!

Der provisorische Reichswirtschaftsrat wird gebildet. Er vertritt die Berufsstände. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsenden durch ihre Verbände ihre Vertreter. Vereinzelt erscheinen die Repräsentanten der freien Berufe. Die Mitglieder sind nach den Vorschlägen der Gruppen ernannt. Noch weiß aber heute Niemand, ob dieses neue Glied der Verfassung wirklich in Tätigkeit tritt. Noch weniger, was es für die Zukunft bedeutet. Es kann zum Schattendasein verdammt werden. Es kann ein lebendiges Organ im Volkskörper werden. Auf die juristische Struktur und den Buchstaben des Gesetzes kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist das moralische Gewicht seiner Kundgebungen. Auch die senatus consulta wurden befolgt.

Das „Gesetz über die durch die inneren Unruhen verursachten Schäden" möge dem Reichstage zur Durchsicht und baldigen Verbesserung empfohlen werden. Es gibt einen Ersatzanspruch gegen das Reich wegen Schäden „im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht." Aber nur wenn und soweit ohne die Entschädigung „das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde." Dabei sind seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen. Also ein Fabrikdirektor, ein Arzt, ein Beamter, der zum Krüppel geschlagen wird, erhält nichts, wenn er hinreichend Vermögen oder wenn er Pensionsansprüche besitzt. Die Zerstörung und Ausplünderung der Habe schafft keinen Ersatzanspruch, wenn der Betroffene ein gutes Gewerbe betreibt. Was soll man weiter mit der Heranziehung der Vorschriften des BGB. über die Mitwirkung des eigenen Verschuldens anfangen? Liegt es vor, wenn der Angegriffene, in dessen Haus eine Rotte Plünderer eindringt, sich zur Wehr setzt? oder umgekehrt, wenn er ohne Gegenwehr den Raub duldet oder gar abkauft? Zuletzt ein Eingriff in bereits erworbene Rechte. Auch bei Schäden, die in der Zeit nach dem 1. Nov. 1918 entstanden, wird der nach dem früheren Recht gewährte Ersatzanspruch abgeändert. Für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse dienten, wird der Ersatz verneint. Was wird nicht alles als Luxus betrachtet werden! Und liegt nicht in dem ganzen System eine Freigabe der Besitzenden an die Zerstörungswut?

Das Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 baut auf der bisherigen Gesetzgebung auf. Es geht aber einen Schritt weiter. Es war bisher streitig, wie weit die Befugnisse der Behörden gehen. Die gesetzliche feste Basis ist jetzt geschaffen. Die Gemeindebehörde ist ausdrücklich zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit des Eigentums ermächtigt. Solche Eingriffe sollen nur dann gestattet sein, wenn sich „außergewöhnliche Mißstände" geltend machen. Es muß vorher der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben sein. Das ist sehr gut gedacht. Allein was nützen diese Voraussetzungen, wo doch der Begriff der „außergewöhnlichen Mißstände" ein so dehnbarer ist. In Wirklichkeit wird alles von dem Ermessen und der oft recht persönlichen Auffassung von Beamten abhängen, die nicht immer in ihrem Fache aufgewachsen sind und nicht immer das nötige Verständnis für die Lage der Betroffenen besitzen. Nur auf dem Wege der stets erweiterten Eingriffe in Freiheit und Besitz lassen sich die traurigen Folgen des Zusammenbruchs nicht beseitigen.

Bei dem Reichsarbeitsministerium ist ein Ausschuß errichtet, der das in der Reichsverfassung in Aussicht genommene Arbeitsrecht einheitlich bearbeitet. Er hat bereits Gelegenheit zu einer Aeußerung genommen, die sich an die Hochschulen richtet. Dabei sind nicht nur die Universitäten gemeint, auch die technischen und die Handelshochschulen werden angeredet. Man bedauert die geringe Rolle, die das Arbeitsrecht bis jetzt spielt. Es wird dringend empfohlen, es in den Lehrplan aufzunehmen. Die Seminarübungen sollen sich auch hierauf erstrecken. Bei Dissertationen soll der Doktorand auf Fragen des Arbeitsrechtes hingewiesen werden. Es soll auch Gegenstand der Prüfung sein. Solche Aeußerungen aus dem Schoße der Kommission, der ein Spezialgebiet zugewiesen ist, begreifen sich. Allein man darf doch nicht vergessen, daß das Recht der wirtschaftlichen Entwicklung immer vorauseilt. Jetzt erst soll das Arbeitsrecht als solches geschaffen und geordnet werden. Dürfte es nicht daher zu früh sein, jetzt schon den Hochschulen Aufgaben zu stellen, die erst möglich sind, wenn die sichere Grundlage vorhanden ist?

Der Reichsrat und der volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung haben einer Verordnung der Regierung über die zeitweilige Befreiung der Aktiengesellschaften, G. m. b. H. und Genossenschaften von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung zugestimmt, sofern die Ueberschuldung auf dem Sinken der deutschen Valuta und der dadurch herbeigeführten Erhöhung der Schulden in ausländischer Währung beruht. Dasselbe gilt für die Konkurspflicht des Nachlasses. Die Bestimmung wurde in ähnlicher Weise bei Kriegsbeginn durch die bundesratliche VO. v. 8. Aug. 1914 für die A.-G. und G. m. b. H. getroffen. Ob sie praktisch viel nutzt, ist keineswegs sicher. Die Bilanzvorschriften sind ja geblieben, also zeigen die Abschlüsse die Ueberschuldung. Jeder Gläubiger, namentlich der Ausländer, kann jede Sekunde den Konkurs beantragen. Viele unserer blühenden Industrieunternehmungen würden zwecklos vernichtet. Weshalb folgt man nicht dem viel weitergehenden Schweizer Vorbild? Man wollte, wie es in der Begründung heißt, „die bewährten Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit nicht verlassen". Genügt dieses konservative Gefühl? Darf das früher Bewährte nicht zu einer Zeit beiseitegestellt werden, in der es nicht mehr nützlich ist? Läßt sich trotz weitergehenden Schutzes der bedrohten Gesellschaften nicht doch die Wahrheit aufrechterhalten? Führt man sie nicht gerade durch das beibehaltene System zu einer Verdeckung der Wahrheit? Etwas weniger Zurückhaltung wäre hier mehr gewesen.

Mit dem 24. Juni d. J. begann die Steuerpflicht der Angestellten. Die Arbeitgeber haben die Steuer vom Gehalt oder Lohn zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn neben der Barvergütung auch Naturalleistungen gewährt werden. Das führt bei den Hausangestellten zu ganz merkwürdigen Ergebnissen. Dort überwiegt die letztere Art bei weitem die erstere. Namentlich heute bei den enorm gestiegenen Lebensmittelpreisen. Die Folge wäre,

daß ein sehr erheblicher Betrag des Geldlohnes durch die Steuer von 10% absorbiert würde. Der Reichsfinanzminister hat sich daher für berufen erklärt, bei dieser Sachlage statt der Heranziehung der Naturalvergütung eine Abgabe von 20% des Geldlohnes anzuordnen. Die Korrektur des Gesetzes ist zweifellos notwendig. Man freut sich auch über den Mut des Finanzministers, der frisch zugreift und die nötige Verbesserung auf eigene Faust vornimmt. Man darf auch annehmen, daß sich die Behörden ihm anschließen. Aber dem Gesetze entspricht dieses Vorgehen nicht. Im Wege der Ausführungsbestimmung kann man solche grundlegenden Veränderungen nicht vornehmen. Wie oberflächlich aber muß ein Gesetz durchgearbeitet sein, das solche Eingriffe in seine positiven Bestimmungen nötig macht.

Der preußische Justizminister bespricht in einer Allg. Verfügung v. 5. Mai 1920 (JMBl. S. 183) die Folgen der **Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.** Er erwartet die Vermehrung der Anträge auf die unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts. Er empfiehlt, in solchen Armensachen zunächst Rechtsanwälte zur Vertretung heranzuziehen, da durch die Novelle v. 18. Dez. 1919 wenigstens deren Auslagen von der Staatskasse ersetzt werden. Daran knüpft er die Aufforderung, jetzt besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Zulassung anderer Personen als Bevollmächtigte oder Beistände angezeigt erscheine. Das ist nicht nur vom Standpunkte der Rechtsanwaltschaft aus zu begrüßen. Sie kämpft schon lange gegen das keiner Disziplin unterliegende, von keinem Ehrengerichte bewachte Rechtsagententum. Sie kämpft diesen Kampf nicht nur für sich. Für die Rechtsuchenden ist es ein Moment von ausschlaggebender Bedeutung, wem sie die Wahrung ihrer Interessen anvertrauen. Dabei ist die Verknüpfung von Armenrecht und Agententum im Erlasse des Justizministers lehrreich. Der Bedürftige soll des Beistandes des Rechtsanwaltes nicht entbehren. Der Winkelkonsulent dient ihm nicht. Spricht das nicht eine deutliche Sprache in der ganzen Materie?

Die **Besetzung der linksrheinischen Gebiete** durch französische Kolonialtruppen dauert an. Weiter gehen aber auch die ständigen Klagen der Bevölkerung. Sie empfindet die Anwesenheit der schwarzen und gelben Franzosen als eine Herabwürdigung. Weiter gehen die Berichte der deutschen Zeitungen über die Ausschreitungen der Senegalesen, Marokkaner und wie sie alle heißen. Jeder Tag bringt neue Erzählungen über Vergewaltigung von Frauen. Die französische Regierung bestreitet diese in der Regel. Ganz wird man sie nicht ableugnen können. Dann begnügt man sich mit dem Hinweis auf das eingeleitete Strafverfahren. Wie sich dies abspielt und was dabei herauskommt, erfährt man nicht. Gäbe es ein Völkerrecht, und hätten wir ein Gericht, das über die Verletzung seiner Grundrechtsprinzipien urteilen dürfte, es müßte die schwarze Schmach vor sein Forum ziehen. Wie das Urteil fallen müßte, darüber wäre kein Zweifel. Aber heute, wo Deutschland wehrlos zu Boden liegt, wo Frankreich trotz der abwehrenden Bemerkung selbst Lloyd Georges immer noch auf Deutschland herumtritt, was bleibt da übrig, als das Leid in die Welt hinauszuschreien. Der Schrei an alle wird einmal gehört werden.

Dem Reichsrate lag im Mai der Entwurf einer Verordnung vor über die **Entschädigung der Arbeitnehmer für Verluste an Arbeitseinkommen** aus Anlaß des Generalstreiks während der Tage des Kapp-Putsches. Sie sollte von den Arbeitgebern getragen werden. Die Entscheidung sollte der Schlichtungsausschuß treffen. Die Vorlage wurde abgelehnt. Der Reichsrat konnte sich nicht zu der Erledigung dieser keineswegs einfach gelagerten Materie im Verordnungswege entschließen. Man wird ihm hierfür dankbar sein. Die Nationalversammlung konnte nicht mehr gefragt werden. Das ist aber sicher kein Grund zur Vermeidung des geordneten Weges der Gesetzgebung. Nun mag der Reichstag die Frage prüfen. Wenn freilich die Regierung einen Aufruf zum Generalstreik nicht erlassen hat, dann wird sich schwerlich ein Rechtsgrund für die Zahlung der Streiktage finden lassen. Am wenigsten zu Lasten der Industrie. War der Generalstreik Parteisache, so darf diese die Kosten nicht auf andere abwälzen.

Württemberg gewährt den **Referendaren, die Kriegsteilnehmer waren, Tagegelder.** Die erste Entschließung des Staatsministeriums v. 14. Okt. 1919 hatte zwischen der Beschäftigung bei einer staatlichen Behörde und bei den Rechtsanwälten unterschieden. Am 1. Mai 1920 wurden die Tagegelder erhöht. Die bei einem Rechtsanwalt als freiwillige Hilfsarbeiter tätigen erhalten die gleichen Sätze wie die im Staatsdienst beschäftigten. Nur müssen sie sich drei Jahre nach der abgelegten zweiten Staatsprüfung im Staatsdienste verwenden lassen. Eine Verfügung des Justizministers v. 11. Mai 1920 verlangt den Antrag des Referendars auf Gewährung des vollen Tagegeldes und dabei die Vorlage eines Reverses, in dem die Rückzahlung der Hälfte der während des Vorbereitungsdienstes beim Rechtsanwalt empfangenen Beträge zugesagt wird, falls der Antragsteller nicht drei Jahre lang im Staatsdienst bleibt. Die Verordnungen zeigen das Bestreben nach einem Ausgleich der verschiedenen Richtung. Ganz folgerecht sind sie aber doch nicht. Entweder der Staat gibt nur den Referendaren die Unterstützung, die später für ihn arbeiten. Dann müßten die andern alles zurückzahlen. Oder aber er hält sich für verpflichtet, den Kriegsteilnehmern über die durch ihre besondere Lage entstandenen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Dann läßt sich nicht einsehen, weshalb gerade die eine durch das Gesetz gleich den andern Stationen vorgeschriebene Tätigkeit herausgegriffen wird. Und noch zwei Fragen seien gestattet. Wie ist es, wenn der Staat den Gerichtsassessor nicht verwendet? Muß dieser warten, bis das möglich ist? Und wenn er im dritten Jahre aus dem Staatsdienste ausscheidet, soll er dann wirklich den ganzen Betrag der halben Tagegelder zurückzahlen? Hier wird wohl bei der Anwendung der Verfügung eine milde Auslegung des Erlasses geboten sein.

Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg**, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Berlin.

Hypothekenbewegung in Preußen in den Rechnungsjahren 1916 und 1917. Nachdem schon i. J. 1915 zum ersten Male der Gesamtbetrag der Löschungen größer gewesen war als der der Eintragungen (um 38 Millionen M.), haben die beiden folgenden Jahre einen noch viel erheblicheren Ueberschuß der Löschungen ge-

bracht, nämlich das Jahr 1916 202 Mill. M. und das Jahr 1917 164 Mill. M. Es hat in den 3 Jahren also die Belastung des Grundbesitzes um über 400 Millionen M. abgenommen. Den Hauptanteil an den Mehrlöschungen haben die städtischen Bezirke mit einem Betrage von 91 Mill. M. i. J. 1915, 170 Mill. M. i. J. 1916 und 174 Mill. M. i. J. 1917, während in den ländlichen Bezirken nur das Jahr 1916 einen Rückgang der Belastung von 31 Mill. M. hatte, dagegen 1915 eine Zunahme um 53 und 1917 um 10 Mill. M. Abgesehen von den Kriegsgewinnen wird bei dem Rückgange der städtischen Belastung vor allem das Stocken der Bautätigkeit maßgebend gewesen sein, das die normale Zunahme unterband. Auf dem Lande haben die besser gewordenen Erwerbsverhältnisse zweifellos eine wesentliche Zunahme der Hypothekenabzahlungen herbeigeführt, die sich aber bei der weitverbreiteten Abneigung gegen die Löschung zurückgezahlter Hypotheken nicht so schnell zeigt. In absoluten Zahlen sind die gesamten Eintragungen schon eine geraume Zeit hindurch zurückgegangen; i. J. 1910 betrugen sie 7,3 Milliarden M., i. J. 1913 nur noch 3,8 Milliarden M., i. J. 1915 erreichten sie den Tiefstand mit 0,9 Milliarden, den sie im folgenden Jahre um 31 Millionen überschritten, während i. J. 1917 bereits wieder 1,4 Milliarden M. eingetragen wurden. Die Löschungen gingen von 1913 bis 1915 von 2,26 auf 0,94 Milliarden zurück und stiegen i. J. 1916 auf 1,13 und 1917 1,56 Milliarden M. Provinzweise zeigten i. J. 1917 die östlichen Landesteile eine teilweise nicht einmal unbeträchtliche Zunahme der ländlichen Belastung; in Pommern erreichten die Löschungen nur 69,9 und in Ostpreußen 69,2 % der Eintragungen, auch in Brandenburg nur 93,1 %. Dagegen haben im Westen überall die Löschungen überwogen, am meisten mit in Westfalen mit 137,3 und in Hannover mit 141,2 % der Eintragungen. Beim städtischen Grundbesitz überwogen die Löschungen in allen Provinzen, außer in Westpreußen (95,3 %), Brandenburg (91,4 %), Ostpreußen (86,6 %) und Schleswig-Holstein (74,9 %); den größten Ueberschuß der Löschungen hatten Hessen-Nassau mit 150,9, der Stadtkreis Berlin mit 175,1 und Westfalen mit 189,3 %.

Vermischtes.

Juristen im Deutschen Reichstag. Nach dem amtlichen Ergebnis (Deutscher Reichsanzeiger v. 18. Juni 1920) zählt der Reichstag einschließlich der aus der Nationalversammlung für Ostpreußen, Oberschlesien und Schleswig-Holstein übernommenen Abgeordneten im ganzen 466 Mitglieder. Soweit dies bisher festzustellen ist, werden folgende Abg. aus dem Juristenstande dem neuen Reichstag angehören. Wir beschränken uns diesmal ausschließlich auf die aus dem Juristenstande hervorgegangenen Fachjuristen und die Staats- und Verwaltungsbeamten. Die als Minister und Staatssekretäre fungierenden Persönlichkeiten, die keine juristische Vorbildung haben, sind hierbei nicht mit aufgeführt.

Deutschnationale Volkspartei: OVGR. a. D. Graf von Westarp, Berlin. — LGDir. Warmuth, Landsberg a. d. W. — Staatsmin. a. D. Hergt, Berlin (dreimal gewählt). — AGR. Graef, Eisenach. — Staatsminister a. D. Dr. Helfferich, Berlin (dreimal). — Geh. Finanzrat Dr. Hugenberg, Rohbraken i. Lippe (zweimal). — Synd. Dr. Reichert, Berlin. — AGR. Dr. Barth, Zwickau. — Justizminister a. D. Dr. Düringer, Karlsruhe. — Staatsminister a. D. Dr. v. Delbrück, Jena. — Geh. JR., RA. Dietrich, Prenzlau. — LGDir. Schultz, Breslau. — Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg. (13 Mitgl.)

Deutsche Volkspartei: GJR., Prof. D. Dr. Kahl, Berlin (zweimal). — Synd. Dr. Stresemann, Charlottenburg (zweimal). — Landrat z. D. v. Kardorff, Berlin. — Bürgermeister Dr. Maretzky, Charlottenburg. — Gesandter z. D. v. Kemnitz, Frankfurt a. d. O. — LegRat a. D. Frhr. v. Rheinbaben, Berlin. — RA. Dr. Cremer, Berlin. — OVGR. Leutheuser, Jena. — Synd. Dr. Max Richter, Weimar. — RA. Dr. Gildemeister, Bremen. — GJR., Prof. Dr. Rießer, Berlin. — Finanzminister a. D. Dr. Becker, Darmstadt. — Prof. Dr. Moldenhauer, Köln. — RA. Kempkes, Essen. — Oberbürgermeister Dr. Most, Duisburg-Ruhrort. — Staatsrat v. Braun, Berlin. — RA. Dr. Zapf, Zweibrücken. — Staatsminister a. D. Dr. Heinze, Loschwitz. — LegRat Dr. Frhr. v. Lersner, Leipzig. — Stadtverordneter Dr. jur. Julius Curtius, Heidelberg. — Geh. RegR., Handelskammersynd. Dr. Quaatz, Essen. (21 Mitgl.)

Zentrumspartei: RGR. Burlage, Leipzig. — Justizminister v. Brentano, Darmstadt. — Geh. JR. Karl Trimborn, Unkel a. Rh. — Geh. RegR. v. Guérard, Koblenz. — OLGR. Marx, Düsseldorf. — Reichsminister a. D. RA. Dr. Bell, Essen. — Justizminister Bolz, Stuttgart. — RA. Fehrenbach, Freiburg i. Br. — Reichsfinanzminister Dr. Wirth, Berlin. — Justizminister a. D. Dr. Spahn, Berlin. — RA. Dr. Herschel, Breslau. — GJR., Regierungs- und kommiss. Oberpräsident Dr. Bitta, Breslau. (12 Mitgl.)

Bayerische Volkspartei: Geschäftsträger des Deutschen Reiches in Paris RA. Dr. Mayer, München. — StA. Emminger, Augsburg. — Prof. Dr. Beyerle, München. (3 Mitgl.)

Deutsche Demokratische Partei: Reichsminister a. D. Dr. Dernburg, Berlin. — Synd. Dr. Stubmann, Hamburg. — Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin. — Senator, RA. Dr. Petersen, Hamburg (zweimal). — Reichsminister Koch, Berlin. — Prof. Dr. Schücking, Marburg. — Oberbürgermeister Dr. Külz, Zittau. — LGDir. Brodauf, Chemnitz. — RA. Haußmann, Stuttgart. — Minister des Auswärtigen Dietrich, Karlsruhe. — Staatsrat, RA. Dr. Haas, Karlsruhe. — Reichswehrminister Dr. Geßler, Berlin. — RA. Dr. Hermann Fischer, Köln-Berlin. — JR., RA. Siehr, Insterburg. — JR., RA. Waldstein, Altona. — Reichsjustizminister a. D., RA. Dr. Blunck, Hamburg. — Regierungspräs. Pohlmann, Magdeburg. (17 Mitgl.)

Württembergische Bürgerpartei: Oberamtmann Bazille, Stuttgart. (1 Mitgl.)

Sozialdemokratische Partei: Prof. Dr. Radbruch, Kiel. (1 Mitgl.)

Unabhängige sozialdemokratische Partei: RA. Dr. Herzfeld, Berlin (zweimal). — RA. Dr. Kurt Rosenfeld, Berlin. (2 Mitgl.)

Kommunistische Partei Deutschlands (Spartakusbund): RA. Dr. Levi, Frankfurt a. M. (1 Mitgl.)

Das Interessanteste an dieser Zusammenstellung ist, daß die Juristen in der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei sehr stark zugenommen haben (erstere von 7 auf 13, letztere von 8 auf 21). Im Zentrum ist sie annähernd dieselbe geblieben. Sehr stark zurückgegangen ist sie aber bei der Deutschen Demokratischen Partei (von 29 auf 17) und bei der Sozialdemokratischen Partei, die nur noch 1 Fachjuristen (statt 6) aufweist, während die Unabhängige mit 2 Vertretern auf derselben Zahl geblieben ist. Neu ist das juristische Mitglied der Spartakisten. Demnach gehören dem neuen Reichstage an: 17 (mit dem jetzigen Reichskanzler Fehrenbach 18) Minister (statt bisher einschl. der Parteiminister und Volksbeauftragten: 33), 10 Richter und Staatsanwälte (dem Reichstage i. J. 1904: 29, 1907: 35, 1912: 25, der NatVers. 10), 12 Verwaltungsbeamte (der NatVers. 9), 7 Professoren (i. J. 1904: 0, 1907: 0, 1912: 2, der NatVers. 5), 16 Rechtsanwälte (i. J. 1904: 29, 1907: 33, 1912: 39, der NatVers. 24), 9 Bürgermeister, Syndici, Dr. jur. (der NatVers. 8), zusammen 71.

Das neue Reichskabinett ist nach vielfachen Wirrnissen endlich zustande gekommen. Von Juristen und Staatsmännern sind neu berufen worden: zum Reichskanzler: Fehrenbach, zu dessen Stellvertr. und zum Reichsjustizminister: Dr. Heinze, zum Reichsminister des Auswärtigen: Min.-Dir. Dr. Simons, zum Reichsschatzminister: von Raumer und zum Reichswirtschaftsminister: Oberbürgermeister Dr. Scholz. Fehrenbachs Tätigkeit, Einfluß und Bedeutung als 1. Präs. der Nat.-Versammlung sind bekannt. Dem im 69. Lebensjahr stehenden, klugen, abgeklärten feingeistigen Manne sind ungewöhnliche Beredsamkeit, weitblickendes Verständnis

und außergewöhnlich geschickte Verhandlungstaktik eigen. Als ehem. Rechtsanwalt steht er auch der Rechtspflege und Gesetzgebung nahe. — Dr. Heinzes Wahl ist besonders vom Standpunkte der Juristen aus lebhaft zu begrüßen. Er hat sich schon früher als Parlamentarier ausgezeichnet, als Reichsanwalt und RGR. besonders bewährt, als „Beirat des Kais. Osmanischen Justizministeriums" die Annäherung zwischen der deutschen und türkischen Justiz gefördert. Ein feiner Taktiker und Diplomat von vornehmster Denkungsart, gerecht in allen Sätteln der Gesetzgebung und Rechtspflege, beschlagen auch in der Wissenschaft, ein Mann, dem die höchste Verehrung auch von seinen politischen Gegnern gezollt wird, tritt damit als Leiter in die Reichsjustizverwaltung, der ganz besonders befähigt ist, die Reichsjustizgesetzgebung neuen glücklichen Bahnen zuzuführen. Dr. Simons ist ein ausgezeichneter Kenner des internationalen Rechts und Völkerrechts und gleichfalls ein überaus scharfsinniger Jurist. Er war früher im Reichsjustizamt, dann in der Rechtsabteilung des Ausw. Amtes und in der Reichskanzlei, hat maßgebenden Einfluß auch bei den internationalen Verhandlungen ausgeübt und bekleidete zuletzt die Stelle als geschäftsführendes Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Feine kluge Abwägung und Besonnenheit, unermüdliche Arbeitskraft sind auch ihm eigen, der die Interessen des deutschen Volkes und Wirtschaftslebens kennt und abzuschätzen wissen wird. Von Raumer, früher Landrat, dann im Reichsfinanzministerium, gilt als ein überaus kenntnisreicher Mann; wissenschaftlich ist er durch seinen Kommentar zum Kohlensteuergesetz bekanntgeworden. Oberbürgermeister Dr. Scholz ist ein bewährter Verwaltungs- und Kommunalpolitiker, Verf. des Reichshypothekenrechts, des Rechtsbuchs für Genossenschaften usw. In aufopferungsvoller Hingabe, nicht aus eigenem Triebe, haben sich diese Männer in den Dienst der Sache gestellt. Möge der neue Reichstag ihnen die Arbeit aus parteipolitischen Rücksichten nicht allzu schwer machen und es ihnen gelingen, endlich wieder das deutsche Volk aus der Nacht zum Licht zu führen!

Eine französische „Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen". Die französische Regierung ist bestrebt, die Gesetze Els.-Lothringens möglichst bald denen Frankreichs anzupassen, und meint so ihren Zweck der Angleichung der zu 90% alemannischen und rheinfränkischen Bevölkerung an die welsche Nationalität am besten zu fördern. Indessen hat die Anhänglichkeit des Volkes an die alten Verhältnisse und die Erkenntnis der Vorzüge mancher deutscher Gesetze dem Drängen der Heißsporne bald Halt geboten. Von der französischen Gesetzgebung ist nur das Verfassungsrecht und StrGB. eingeführt, während vielfach umgekehrt die Ausdehnung z. B. der Sozialversicherung und des Grundbuchwesens auf ganz Frankreich empfohlen wird. Zu der Fülle gesetzgeberischer Fragen, die sich aus diesem Zustand ergeben, treten die Schwierigkeiten, zu denen die überhasteten Verordnungen der Regierung aus der Zeit des Waffenstillstandes, insbes. auf dem Gebiete der Sequestration und Währungsfrage, Anlaß gegeben haben. Daher machte sich der Wunsch nach einer Fachzeitschrift geltend. Der Gedanke scheint zuerst bei den Straßburger Anwälten aufgetaucht zu sein, unter denen damals noch die Einheimischen mit deutscher Vorbildung die zugewanderten Franzosen überwogen. Jetzt ist er in der „Revue juridique d'Alsace et de Lorraine" verwirklicht worden, deren 1. Heft uns vorliegt.

Der Redaktion gehören als Sekretäre ein zugewanderter französischer R.-A. und der altelsässische ehem. AGR., jetzige „avocat-avoué" Wilhelm an, dessen Namen unseren Lesern bereits bekannt ist. Der einzige Aufsatz, der von der „Anwendung nicht eingeführter französischer Gesetze in Elsaß-Lothr." handelt, und mehrere Anmerkungen zu Entscheidungen stammen von ihm. Unter den anderen Redakteuren befindet sich neben 6 oder 7 zugewanderten Franzosen und aus Frankreich zurückgekehrten elsaß-lothr. Emigranten die gleiche Zahl einheimischer Juristen mit deutscher Vorbildung. Trotzdem erscheint die Zeitschrift, eine Neuauflage der „Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen", nicht im Lande, sondern unter der Leitung eines französischen „directeur", dessen Namen freilich auf elsässische Abkunft hindeutet, in Paris; sogar gedruckt wird sie außerhalb Els.-Lothringens — in Besançon. Die Elsaß-Lothringer, die das Ziel „Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern" früher so beharrlich verfolgten, sind eben auch in dieser Beziehung ihrem Ziele durch die Umwälzung nicht nähergekommen. Ist etwa deshalb in der Einführung jede Erwähnung der deutschen Vorgängerin unterblieben? Oder scheut man aus anderen Gründen den Vergleich? Oder will man auch hier den vergeblichen Versuch unternehmen, die Spuren der 48 jährigen deutschen Arbeit im Lande aus dem Gedächtnis seiner Bewohner zu vertilgen?

Jedenfalls scheinen mehrere der Herausgeber ihrem Leserkreis ein recht kurzes Gedächtnis hinsichtlich ihrer eigenen Person zuzutrauen. Gewiß kann es niemand einem in Els.-Lothr. eingewurzelten Anwalt oder Richter verargen, wenn er, nachdem seine Heimat Frankreich ausgeliefert worden ist, deren Rechtsleben durch Mitarbeit an einer in französischer Sprache erscheinenden Zeitschrift zu fördern und Fehler bei der Ueberleitung der Gesetzgebung zu verhüten sucht. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, wenn Els.-Lothringer, die aus ihrer Hinneigung zu Frankreich nie Hehl gemacht haben, diese durch Äußerung französischer Gesinnung betätigen. Aber ein anderes ist es um solche, die sich freiwillig dem deutschen Staatsdienste gewidmet, gar wie der Jahre hindurch im Ministerium tätige Herr Wilhelm und der ehem. RR., jetzige Landgerichtsdirektor Fleurent, sich in deutschen Verwaltungsbehörden haben verwenden lassen, oder wie RA. Pfersdorff sich durch persönlich nahestehende, deutschgesinnte Elsässer in maßgebender Stellung zu Aufträgen, die ein besonderes Vertrauen der Regierung voraussetzten, willig heranziehen ließen. Gehörte doch Pfersdorff sogar der großen deutschen Strafrechts-Kommission an! Wenn solche Leute jetzt als Mitherausgeber einer Zeitschrift auftreten, in deren Vorwort der „heureux retour de nos provinces à la mère-patrie" gefeiert wird, so kann man sich schwer vorstellen, daß eine so gründliche Vertauschung des Gegenstandes des Staatsgefühls bei den anständigen Elementen unter ihren Landsleuten eines Richters oder Anwalts für würdig gehalten wird. Wenn gar Herr Wilhelm behauptet, „que l'Alsace et la Lorraine appartiennent de nouveau à la France, parce qu'elles sont de plein gré retournées à la mère-patrie", so weiß man wirklich nicht, ob man sich mehr über die Keckheit wundern soll, mit der hier der Befreiungsrummel vom Nov. 1918 trotz seiner in Els.-Lothr. allbekannten Entstehung als eine maßgebende Kundgebung des Volkswillens hingestellt wird, oder über die Gesinnungslosigkeit eines Mannes, der immer den Anschein eines loyalen Deutschen zu erwecken versucht hat, solange er davon Nutzen für sich erhoffen konnte. Die Gerechtigkeit gebietet freilich zu erwähnen, daß er mehrfach einen sachlichen Standpunkt vertritt und gegen die Auswüchse einer von politischen Empfindungen beeinflußten Rechtsprechung Stellung nimmt. Um so mehr muß man Entgleisungen, wie die vorstehenden, festlegen.

Die Eingabe der Referendare zur Besoldungsreform. Auf S. 507 der DJZ. hat RA. Dr. Hachenburg eine Eingabe des Reichsbundes Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten an die Nat.-Vers. zur Besoldungsreform erwähnt und gemeint, gegenüber einer etwaigen Besoldung der Referendare müsse gefragt werden, ob ein Verhältnis vorliege, in dem nach unserer wirtschaftlichen Auffassung eine Entlohnung am Platze ist. Er hat diese Frage verneint; denn: „stets ist der Jünger der Rechte ein Lernender".

Es bleibe dahingestellt, inwieweit die Nichtentlohnung der Tätigkeit der Referendare in mehreren deutschen Ländern, darunter den größten, bei Gerichten, zum Teil auch bei Anwälten darauf zurückzuführen ist, daß die Tätigkeit der Ref. in diesen Ländern Lohnes unwert ist, oder darauf, daß für diejenigen, die einen juristischen Beruf

ergreifen wollen, der Vorbereitungsdienst erzwungen ist. Es handelt sich bei der Besoldung der Ref. in erster Linie nicht um eine Lohnfrage, vielmehr um eine soziale Frage. Von dieser Seite wird die Angelegenheit auch angefaßt in der Eingabe des Reichsbundes deutscher Referendare, die in der Nat.-Vers. nicht mehr erledigt worden ist, dem Reichstage aber bald wieder zugehen wird. Die Eingabe knüpft an die Ausführungen der Begründung zur Besoldungsreform an, „daß eine schlechte Besoldung der akademisch geschulten Beamten im höchsten Grade unsozial sei, weil sie es den Angehörigen nichtwohlhabender Kreise erschwere, die Laufbahn einzuschlagen". Sie hebt hervor, daß die Notwendigkeit, nach Abschluß der juristischen Hochschulbildung über erhebliche Mittel zu verfügen, um eine Reihe von Jahren ohne Verdienst leben zu können, noch weit stärker unsozial wirke. Diese Notwendigkeit führe in einer Zeit, in der selbst der Brotpreis auf das Sechsfache des Friedenspreises gestiegen sei, — mittlerweile ist es bereits das Zehnfache geworden —, sowohl zum Ausschluß der Söhne breiterer Schichten, als auch eines großen Teiles der Intelligenz, der Söhne von Angehörigen freier Berufe und von Beamten, und mache die juristische Laufbahn über kurz oder lang zu einem Feld der „neuen Reichen".

Auch mit dem häufig den Ref. erteilten Rat, sich Nebenbeschäftigung zu suchen, wird die Frage nicht erledigt. Geistige Arbeit wird verhältnismäßig schlecht bezahlt, und die Ref. müssen sich namentlich in den letzten Stadien des Referendariats — und in diese Stadien tritt jetzt das Gros der Kriegsteilnehmerreferendare ein — in erster Linie um ihre fachliche Ausbildung und die erforderliche Examensvorbereitung kümmern. Zahlreiche Ref., die mit Verdienst aus umfangreicher Nebenbeschäftigung ihr Leben fristen, sehen nur schwer eine Möglichkeit, sich zum Examen vorzubereiten. Viele springen daher ab, manche geben die Nebenbeschäftigung auf und machen Schulden, an denen sie Jahre über Jahre abzuzahlen haben werden, manche versuchen mit verzweiflungsvoller Anstrengung Nebenbeschäftigung und Examensvorbereitung zu vereinen. Man wird dies beachten müssen und das große Interesse des Staates daran zu bedenken haben, für Rechtsprechung und Verwaltung einen gesund zusammengesetzten juristischen Nachwuchs zur Verfügung zu haben. Es dürfte ein verhängnisvoller, nicht wieder gutzumachender Schaden für den Staat sein, wenn zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich der juristische Vorbereitungsdienst und damit die juristische Laufbahn denen vorbehalten wäre, die, wenigstens was die pekuniäre Seite bzw. ihre Entwicklung während und nach dem Kriege betrifft, in der Wahl ihrer Eltern vorsichtig gewesen sind, und wenn man jetzt aus dem Vorbereitungsdienst auch vorzüglich geeignete Ref. herausdrängt, weil ihnen bei der Geldentwertung und ihrer Ueberalterung infolge der langen Kriegsjahre die Mittel zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes fehlen.

Manche ältere Juristen betrachten die Frage der Besoldung der Ref. — wie auch andere Fragen des Referendariats — mit Vorliebe unter dem Gesichtspunkt der Furcht, eine Besoldung der Ref. möchte zu einer Ueberfüllung der juristischen Berufe führen. Ist aber nicht eine finanzielle Selektion, die immer mehr eintritt, das größere Uebel? — abgesehen von den Tatsachen, die eine gefährliche Ueberfüllung der juristischen Laufbahn unwahrscheinlich machen und allen Möglichkeiten, eine Ueberfüllung auch bei Besoldung zu verhüten.

Schließlich der Einwand, die Ref. seien Lernende und dürften daher nichts bezahlt erhalten. Mommsen hat gesagt: „Der wahre Gelehrte bleibt immer Student." Und möchte sich ein Meister der Rechtswissenschaft, wie Hachenburg, nicht auch „einen Jünger der Rechte" heißen und von sich sagen, was er von den Referendaren sagt: „Stets ist der Jünger der Rechte ein Lernender?"

Lernen und nützliche Arbeit leisten, schließen, sobald nur die Anfangsgründe erlernt sind, sich nicht aus.

Der Staat verwendet Assessoren nach Bestehen des zweiten juristischen Examens alsbald in der verantwortlichen Stelle eines Richters. Das zweite Examen ist schließlich nicht ein juristisches Sakrament. Wenn daher der Staat nicht in der Lage sein sollte, dieselben Menschen vor Bestehen dieses Examens derartig zu beschäftigen, daß sie nutzbringende Arbeit leisten und dabei gleichzeitig lernen, so dürfte er in der Lage sein, seine Justiz- und Behördenorganisation noch erheblich zu verbessern. — Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Der Reichsbund deutscher Referendare.

Die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hielt ihre 16. Versammlung am 27. und 28. Mai in Gießen ab. Geh. JR., Prof. Dr. Heimberger eröffnete die Versammlung mit einer von wärmsten Empfindungen getragenen Gedenkrede an den verstorbenen Schöpfer der IKV., Franz v. Liszt. Auf der Tagesordnung standen die Entwürfe zu den neuen Strafprozeßgesetzen. Ueber „Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung" berichteten die Geh. J.-Räte, KGR. a. D. Dr. Kronecker, über „Hauptverhandlung und Rechtsmittel" Prof. Dr. v. Hippel, über „Die Gerichtsverfassung" Prof. Dr. Mittermaier und den „Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" Prof. Dr. Freudenthal.

In den Diskussionen, die sich auf die Entw. des GVG. und GRStr. bezogen, standen das Verfahren bei der Auswahl der Laienrichter, die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung und Einführung der Berufung gegen alle Strafurteile 1. Instanz (mit Ausnahme der Schwurgerichts- und Reichsgerichtsurteile) im Mittelpunkt des Interesses. Dabei machten sich zurückhaltende, aber auch über die Neuerungen der Entw. hinausgehende Bestrebungen geltend.

Das Verfahren bei der Auswahl der Laienrichter, wie es im Entw. GVG. vorgesehen ist, legt, so wurde hervorgehoben, die Gefahr der Politisierung unserer Strafrechtspflege nahe, weil der Ausschuß, der die Schöffen und Geschworenen auszuwählen hat, in Zukunft neben dem Amtsrichter und einem Landesverwaltungsbeamten aus Vertrauensmännern gebildet werden soll, die von den Vertretern der einzelnen Gemeinden nach dem gleichen und geheimen Wahlrecht und den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Da nach denselben Wahlrechtsgrundsätzen heute die Vertretungen der einzelnen Gemeinden gebildet werden, steht zu erwarten, daß die gleiche Mehrheit, die sich in den Gemeindevertretungen findet, auch in den Ausschüssen für die Auswahl der Laienrichter vorhanden sein und das Hauptkontingent der erforderlichen Laienrichter dem Teil der Bevölkerung entnehmen wird, den sie parteipolitisch hinter sich hat. — Mit Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung kennt der Entw GRStr. als Vorverfahren nur noch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diese Regelung ermögliche, konsequenter durchgeführt, als es im Entw. geschehen ist, eine strenge Scheidung der verfolgenden und der entscheidenden Behörde auch im Vorverfahren. Für jede verfolgende Tätigkeit würde bei Durchführung dieser Scheidung nur noch der Staatsanwalt zuständig sein, wogegen der Richter auch hier nur als entscheidende Behörde würde angerufen werden können. Damit wären der Umgestaltung des Strafprozesses zum Parteiprozeß die Wege geebnet. — Der Entw. GRStr. bringt ferner die Berufung gegen alle Strafurteile 1. Instanz. Die Schwierigkeiten, die daraus für die Gliederung der 1. Instanz erwachsen, wurden anerkannt, andererseits wurde aber die Lösung im Entw., die Zuweisung der heutigen Strafkammersachen an die Schöffengerichte, nicht übereinstimmend als glücklich erachtet. Verschiedentlich wurde dafür eingetreten, daß an der bestehenden Gliederung festzuhalten und lediglich an Stelle der Strafkammer ein mittleres Schöffengericht am größeren AG., regelmäßig am Sitze des LG., zu bilden sei.

In der Diskussion, die sich auf den Entw. eines Jugendgerichtsgesetzes bezog, vertrat Frl. Elsa v. Liszt als Vertreterin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge den Standpunkt, daß der Jugendliche nicht vor den Strafrichter, auch nicht in der Form des Jugendrichters, sondern grundsätzlich nur vor den Vormundschaftsrichter gehöre. Demgegenüber wurde bezweifelt, daß damit die steigende

Kriminalität der Jugendlichen in geeigneter Weise bekämpft werde.

Trotz der schwierigen Reiseverhältnisse war die Versammlung gut besucht. Die Regierungen einzelner Bundesstaaten, insbes. Preußen und Hessen, hatten Vertreter entsandt.

Privatdozent Dr. Honig, Göttingen.

Tod bekannter Staatsmänner und Juristen. Die deutsche Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspflege haben neuerdings mehrere schwere Verluste erlitten. Der Staatsminister a. D. Dr. Friedberg, Berlin, der Justizminister a. D. Dr. von Miltner, München, und Prof. Dr. Max Weber, das., sind verstorben. Exz. Dr. Robert Friedberg gehörte selbst dem Juristenstande nicht an. Aber sein Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtspflege war ein unverkennbar weitgehender; als Nationalökonom hat er bedeutende Schriften, besonders über die Börsensteuer, verfaßt und auch auf diesem Gebiete Bleibendes geschaffen. Ein überaus vornehmer, besonnener, kluger und bedächtiger Politiker, genoß er als Parlamentarier ohne Rücksicht auf die Parteistellung größtes Ansehen. Er stand in der vordersten Reihe der wenigen großen Politiker, über die Deutschland verfügt. Als langjähriger Führer der nationalliberalen und nach der Revolution der demokratischen Partei hat er größten Einfluß auf politischem Gebiete ausgeübt und mit seltenem Geschick in verworrener Zeit trotz seines hohen Alters und schwer leidend das Amt des Vizepräsidenten des preuß. Staatsministeriums verwaltet. Auch in dieser Tätigkeit wie in seinem ganzen politischen Leben, in allen seinen glänzenden tiefdurchdachten Reden und zahlreichen Schriften hat er sich stets auch als warmer Förderer des Rechts, als kenntnisreicher Gesetzgeber und als weiser Staatsmann gezeigt. Auf dem Gebiete der Verfassung war er ganz besonders bewandert, und sein Aufsatz in unserem Märzheft 1919 über „Preußen im Entwurf der künftigen Reichsverfassung" gehört zu den besten, die zu dieser Materie veröffentlicht worden sind. Tiefe Trauer wird es überall hervorrufen, daß Friedberg bei der weiteren Gestaltung, besonders der innerpolitischen Lage, und bei der endgültigen Durchführung der preuß. Verfassung seinen maßgebenden Einfluß nicht mehr geltend machen kann, und auch der Juristenstand wird seines Wirkens für das Staatswohl allezeit dankbar und in Treue gedenken. — Staatsminister a. D. Dr. von Miltner war in den Jahren 1902—1912 bayerischer Justizminister und vorher RGR. Seine Bedeutung für Gesetzgebung und Justizverwaltung haben wir bereits gewürdigt (1912 S. 328), als er infolge der politischen Ereignisse in Bayern viel zu früh aus seinem Amte als Minister schied, und als er (1916 S. 792) sein 60. Lebensjahr vollendete. Nach seinem Rücktritt vom Amte hat er die „Leipziger Zeitschrift" in erfolgreicher Weise geleitet; ihm ist der Aufschwung und Ausbau dieses ausgezeichneten Organes wesentlich zu verdanken. Auch auf seinen grundlegenden Artikel über die deutsche Justizreform haben wir 1919 S. 819 als vorbildlich besonders hingewiesen. Seine Leitung des bayerischen Justizministeriums war staats- und justizpolitisch ausgezeichnet. Als kluger Staatsmann schuf er in maßvollem Fortschritt, den Bedürfnissen der Zeit vorausblickend, eine Reihe von Justizreformen, namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts, im Verwaltungswege, die über die Grenzen Bayerns und Deutschlands hinaus Aufsehen erregten und das Ansehen der bayerischen Justizverwaltung mehrten. Sein Wirken, auch sein Bestreben, den bayerischen Juristenstand zu heben, ist nach seinem Rücktritt vom Amte immer mehr anerkannt worden. Zuletzt hat er noch als Vertreter seines früheren Königs an dem schwierigen Werke der Abfindung des bayerischen Herrscherhauses mitgearbeitet. Sein Andenken wird in Bayern und in Deutschland und voran in der bayerischen Justizverwaltung allezeit hochgehalten werden. — Auch Prof. Dr. Max Weber, der bekannte Nationalökonom, ist in München, wohin er erst 1919 aus Heidelberg berufen worden war, plötzlich verstorben. Webers Bedeutung lag in der letzten Zeit vorwiegend auf politischem Gebiete. Als ausgezeichneter Kenner der sozialpolitischen Verhältnisse und als glänzender Stilist hat er im öffentlichen Leben der Gegenwart eine tonangebende Rolle gespielt; seine starke Natur, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seines Geistes, sein mannhaftes Auftreten und sein tiefes Wissen haben ihm selbst in den Kreisen seiner politischen Gegner größte Achtung gesichert. Die Nationalökonomie und das Recht aber verlieren in dem allzufrüh Heimgegangenen einen ihrer hervorragendsten Gelehrten und ersten Sachkenner. Als Schüler des großen Handelsrechtsgelehrten Goldschmidt hat er sich frühzeitig mit der Theorie des Handelsrechts befaßt und sich durch ausgezeichnete Schriften schon in jungen Jahren einen bleibenden Namen in dieser Wissenschaft gesichert. Es sei nur auf seine „Untersuchungen zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter", seine „Römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für Staats- und Privatrecht", seine kenntnisreichen Arbeiten aus den Gebieten des Bank- und Börsenrechts, insbes. des Terminhandels, die im Archiv. f. Sozialwissenschaft, dessen Mitherausgeber er war, veröffentlichten Arbeiten, und viele andere verwiesen. Wie ihm an seinem Sarge die ersten Vertreter des Staats- und Wirtschaftslebens Worte dankbarer Anerkennung für sein Wirken nachgerufen haben, so wird auch die DJZ., deren hochgeschätzter Mitarbeiter Max Weber gewesen ist, ihm ein treues Andenken bewahren.

Mängel bei Abfertigung des Reichsgesetzblattes. Die von JR. Dr. Pomme S. 521 d. Bl. geäußerte Kritik hat vielfach Widerhall bei unseren Lesern gefunden. Aus allerjüngster Zeit vervollständigen wir das bedenkliche Verfahren: Die RGBl. Nr. 104 und 106, enthaltend u. a. die wichtigen Gesetze über Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage v. 8. Mai, über die durch innere Unruhen verursachten Schäden v. 12. Mai u. v. a., ausgegeben angeblich zu Berlin am 12. und 14. Mai, sind uns erst am 19. Juni von der Post zugestellt worden!

In früheren Zeiten ist in der DJZ., insbes. durch RGR. Dr. Lobe, wiederholt Kritik auch an der Mangelhaftigkeit der Redaktion des RGBl. geübt worden. Wir greifen einzelne neue Nummern heraus, um nur an diesen die Kritik fortzusetzen. In der Nr. 106 sind 3, 108: 5, 113: 4, 115: 1, 121 eine ganze Reihe, 126: 6, 128: 2 „Druckfehlerberichtigungen" nötig geworden, und damit der Humor auch zu seinem Rechte kommt, wird die „Berichtigung" in Nr. 126 RGBl. Ziff. 5 abermals „berichtigt" in Nr. 128 RGBl. Ziff. 2. Es wird nicht ohne Interesse sein, zu beobachten, wann auch diese zweite „Berichtigung" wieder — „berichtigt" wird. Haben die zuständigen Stellen kein Verständnis für die geradezu unleidliche Erschwernis, die dem Juristenstande und dem rechtsuchenden Volke durch diese schwerwiegenden Mängel auferlegt wird?

Der Deutsche Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger kostet v. 1. Juli ab vierteljährlich 36 M. statt im Frieden 6 M. und bis 1. Juli 1920 18 M. (Im Verhältnis dazu müßte unsere DJZ. jetzt 24 M. vierteljährlich statt 8 M. kosten.) Da im Reichsanzeiger viele, auch für den Juristenstand wichtige amtliche Veröffentlichungen erlassen werden, wird dadurch die Anschaffung nicht gerade erleichtert. Wäre es für dieses amtliche Organ nicht doch empfehlenswerter gewesen, statt eine solche ungewöhnliche Preiserhöhung vorzunehmen, die noch höher ist als für private Unternehmungen, wenn dafür der Umfang verringert würde? Ist es wirklich nötig, daß so viele Gesetze im RGBl. oder in der Preuß. GesS., im JMinBl. und außerdem noch im Reichsanzeiger veröffentlicht werden?

Ein Zentralblatt für das besetzte Rheinland erscheint seit 1. April 1920 in Aachen. Herausgegeben von den Rechtsanwälten Pinten, Aachen, und Hinz, Köln, bezeichnet es sich als Führer durch die Verordnungen der deutschen und alliierten Behörden, Ratgeber auf steuer- und zollrechtlichem Gebiete und als Rundschau über Wirtschafts- und Verkehrsfragen.

Personalien. OLGPräs., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, der langjährige Chefpräsident des OLG. Posen, ist in den Ruhestand getreten. Unserem hochgeschätzten Mitarbeiter wünschen wir, daß er in seiner Ruhezeit nach 48jähriger unermüdlicher Tätigkeit im Dienste der Rechtspflege sich ihren Aufgaben erst recht und noch viele Jahre wird widmen können. — Ernannt wurden: zum Präs. des Reichsausgleichsamts der Gouverneur z. D. Haber, Berlin, zu Vizepräs. und ständigen Vertr. des KGPräs. und der OLG.-Präs.: die Sen.-Präs., Geh. Oberjustizräte Günther, Berlin, Wiener, Breslau, Habbe, Celle, v. Weiler, Düsseldorf, Dr. Cretschmar, Frankfurt a. M., Popperoth, Hamm, Schmid, Kiel, Michaelis, Köln, Schweighöfer, Königsberg, Rüter, Naumburg, u. Dr. Wentzel, Stettin; zu Geh. Justizräten: die Richter b. französisch-deutschen Schiedsgerichtshof (vgl. S. 413 d. Bl.) JR. Dr. Bondi, Dresden, und die OLG.-Räte Dr. Herwegen, Düsseldorf, Dr. von Hagens, Kassel, und Frhr. von Biegeleben, München; Ministerialrat im bad. Justizministerium Dr. Ritter z. Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Geh. Kriegsrat, vortr. Rat im preuß. Kriegsministerium Dr. v. Olshausen zum Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter Generalstaatsanwalt am Obersten Gerichtshof, Prof. Dr. Hoegel, Wien, ist krankheitshalber in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger wurde Erster Staatsanwalt Dr. Hoepler ernannt. — In den Reichswirtschaftsrat wurden u. a. delegiert; RA. Dr. Hachenburg, Mannheim, als Vertreter des Deutschen Anwaltvereins, u. Geh. JR. Dr. Kempner, Berlin. — Geh. Rat, Prof. Dr. von Stengel, München, seit 1910 im Ruhestand, begeht am 26. Juli seinen 80. Geburtstag. Dem um die Wissenschaft des Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kolonialrechts hochverdienten Gelehrten sprechen wir namens seiner zahlreichen ehemaligen Schüler, Freunde und Kollegen die herzlichsten Glückwünsche aus. — Seinen 60. Geburtstag feiert am 9. Juli der bekannte Lehrer und Forscher des Kirchen- u. bürgerl. Rechts Geh. HofR., Prof. Dr. Sehling, Erlangen. — Prof. des Strafrechts Dr. Zürcher, Zürich, beging am 11. Juni seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlasse haben ihm Freunde und Schüler eine wertvolle Festgabe dargebracht. — AGR, Prof. Dr. Heilfron, Berlin, begeht am 30. Juli seinen 60. Geburtstag. Als Verfasser bekannter Lehrbücher und als Lehrer an der Posener Akademie, der Berliner Handelshochschule und der Verwaltungsakademie hat er um die Ausbildung der jungen Juristen sich ebenso verdient gemacht wie als juristischer Leiter der Deutschen Allg. Zeitung um die Jurisprudenz des täglichen Lebens. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. R. Frank, München, hat den Ruf nach Leipzig als Nachfolger von Exz. Prof. D. Dr. Wach abgelehnt. — Aord. Prof. Dr. Bruns, Berlin, wurde z. ord. Prof. das., ord. Prof. Dr. Merk, Rostock, zum ord. Prof. in Marburg ernannt. — Assessor Dr. Kreller habilitierte sich an der Univ. Leipzig für römisches Recht. — Zu Ehrendoktoren der Frankfurter rechtswissenschaftl. Fakultät wurden ernannt: Konsul Kotzenberg das., Mitgl. d. Frankfurter Handelskammer, Präsidialmitglied des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels, und Prof. Dr. phil. Schubart, Berlin, der Förderer griechisch-hellenistischer Rechtsforschung.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Oldenburg: VO. v. 9. 12. 1919 z. Ausf. d. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 1919 (GesBl. S. 582). — Ges. v. 6. 1. 1920, bt. Heb. d. Einkommensteuer u. Vermögenssteuer f. d. zweite Steuerhalbjahr 1919 (S. 595). — Ges. v. 12. 1. 1920, bt. Abkürz. d. Widerruflichen Dienstzeit f. Lehrer an d. Volksschulen (S. 596).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 23. 6. 1919 ü. d. Beseitigung v. Sonderrechten der vormaligen Fürstenhäuser (GesS. S. 79). — Ges. v. 24. 11. 1919 ü. d. Form d. Auflass. (S. 82). — Ges. v. 26. 11. 1919 ü. d. Erheb. d. Zuwachssteuer (S. 83). — Ges. v. 28. 11. 1919, d. Aufheb. d. § 47 Abs. 1 d. Grundges. f. d. Herzogtum Sachsen-Altenburg v. 29. 4. 1831 bt. (S. 83). — NotVO. v. 28. 11. 1919, bt. Vereidig. v. mittelbaren Staatsbeamten (S. 84). — VO. v. 4. 12. 1919 z. Ausf. d. RchsGes. ü. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919 v. 10. 9. 1919 (S. 85). — Ges. v. 9. 12. 1919, ü. d. Dienststellung d. Mitglieder d. Staatsministeriums (S. 85). — Ges. v. 13. 12. 1919 ü. d. Zuschläge z. d. Gebühren d. Gerichte, Notare, Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher sowie ü. Abänder. d. Landeskostengesetze (S. 87). — Verwaltungskostenges. v. 20. 12. 1919 (S. 91). — Ges. ü. d. Erhöh. d. Einkommen-, Ergänzungs- u. Grundsteuern v. 18. 12. 1919 (S. 111). — Ges. v. 20. 12. 1919 ü. d. Gewähr. v. Wohnungsgeldzuschüssen an d. Staatsbeamten u. Lehrer (S. 116). — GebührenO. v. 23. 12. 1919 f. d. Ortsgerichtspersonen (S. 120). — VO. v. 8. 12. 1919 ü. Tagegelder u. Reisekosten der Staatsbeamten (S. 124). — Ges. v. 12. 12. 1919, bt. Abänder. d. Wahlverf. f. d. Kirchenvorstände (S. 130). — Bk. v. 31. 1. 1920 ü. d. Annahme des Gemeinschaftsvertrages ü. d. Zusammenschluß d. thüringischen Staaten u. d. Nachtrag dazu (S. 2). — VO. v. 16. 2. 1920 ü. d. Bild. eines Landesbeamtenbeirats (S. 3). — Ges. v. 4. 1. 1920, bt. d. Ausfertig. u. Verkündig. d. Gesetze d. Thüringischen Gemeinschaft (S. 5). — GeschäftsO. f. d. Staatsrat v. Thüringen (S. 6). — Ges. v. 4. 1. 1920 z. Ausführ. d. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 7). — Ges. v. 28. 1. 1920 ü. d. Erlass. v. VOen. z. Ausf. d. Rchsgesetze (S. 8). — Ges. v. 28. 1. 1920 bt. Abänder. des Art. 13 des Gemeinschaftsvertrages (S. 8).

Gotha: Ges. v. 12. 12. 1919 z. Aender. des Gemeindeges. (GesS. S. 143). — Bk. v. 8. 11. 1919 z. Aender. d. GeschäftsO. d. Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena (S. 145). — Nachtrag v. 31. 12. 1919 z. Ges. ü. d. Zusammenschluß d. Thüringischen Staaten (S. 1). — Ges. v. 29. 12. 1919 ü. d. Rechtsstell. d. evangelischen Landeskirche im Freistaat Gotha (S. 3). — Ges. v. 24. 12. 1919 f. d. vorläufige Regierungsgewalt i. d. Republik Gotha (S. 5). — Ges. v. 2. 1. 1920 z. Aender. d. Cob.-Goth. Gerichtskostenges. (S. 7). — Ges. v. 22. 1. 1920 ü. d. Erricht. e. Landesbildungsamtes (S. 11). — Ges. v. 28. 1. 1920 ü. Einführ. eines Zuschlags zu d. landesrechtl. Kosten u. Gebührensätzen (S. 15).

Schwarzburg-Rudolstadt: VO. v. 7. 1. 1920, bt. d. Einheb. d. Grund- u. Gebäudesteuer während d. Rechnj. 1919 u. 1920 (GesS. S. 2). — Ges. v. 4. 1. 1920 z. Ausf. des Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 3). — Bk. v. 12. 1. 1920, bt. d. Neufass. des Ges. v. 11. 12. 1888 ü. d. Landeskreditkasse (S. 5). — Gemeindeschwesternordn. v. 19. 1. 1920 (S. 11). — Ges. v. 4. 1. 1920, bt. d. Ausfertig. u. Verkünd. d. Ges. der Thüringischen Gemeinschaft (S. 14). — Ges. v. 28. 1. 1920 ü. d. Erlaß v. VO.en z. Ausf. d. Rchsgesetze (S. 15). — Ges. v. 28. 1. 1920, bt. Abänder. d. Art. 13 des Gemeinschaftsvertrages (S. 16). — Ges. v. 6. 2. 1920 z. Verhinder. finanzieller Belastungen des Gesamtstaates Thüringen (S. 16). — MinBk. v. 7. 2. 1920, bt d. Gemeinschaftsvertrag ü. d. Zusammenschluß d. Thür. Staaten (S. 18). — Ges. v. 17. 2. 1920 ü. d. vorläuf. Regel. des Volksschulwesens in Thüringen (S. 21). — Ges. v. 10. 2. 1920, bt. Zusatz z. Art. 9 des Gemeinschaftsvertrages (S. 27). — VO. v. 27. 2. 1920 ü. d. Erheb. d. Grunderwerbsteuer (S. 30).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 2. 12. 1919 ü. d. Staatsgerichtshof (GesS. S. 226). — MinBk. v. 8. 12. 1919, bt. d. Zusammenschluß d. Thür. Staaten (S. 231). — Ges. v. 16. 12. 1919 ü. anderweite Regel. d. Wahl der Gemeindevorstände (S. 239). — Ges. v. 27. 12. 1919, bt. eine Aender. u. einen Zusatz z. Kirchengrundges. (S. 5). — Ges. v. 28. 12. 1919, bt. Aender. d. Einkommensteuerges. (S. 8). — Ges. v. 28. 12. 1919, bt. Erhöh. d. Grund- u. Gebäudesteuern (S. 12). — MinVO. v. 12. 1. 1920, bt. d. Bild. von Kreis- u. Schul

beiräten (S. 13). — MinBk. v. 29. 1. 1920, bt. d. Verfass. f. d. evang.-luth. Volkskirche v. Schwarzburg-S. v. 1. 12. 1919 u. d. Wahlges. d. evang.-luth. Volkskirche vom gleichen Tage (S. 17). — Ges. v. 4. 1. 1920 z. Ausf. d. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 60). — Thüringische VO. v. 3. 2. u. MinVO. v. 18. 2. 1920 z. Ausführ. d. RchsVO. z. Behebung d. dringendsten Wohnungsnot v. 9. 12. 1919 (S. 64 u. S. 79).

Sprechsaal.

Rückblick auf die Reichstagswahl. Am 30. April 1920 hat der Reichspräsident auf Grund des Reichswahlgesetzes v. 27. April 1920 die Reichstagswahl auf den 6. Juni ausgeschrieben. Die ReichswahlO., welche die Vorschriften für Vorbereitung und Durchführung der Wahl brachte, konnte erst am 1. Mai erlassen und in der am 3. Mai ausgegebenen Nr. 93 des RGBl. veröffentlicht werden. Vom Tage der Ausschreibung der Wahl bis zum Wahltag war nur eine Frist von 36 Tagen gegeben, gegenüber 49 bei der Wahl zur Nat.-Vers. Die Durchführung der Wahl in so kurzer Frist unter neuen Vorschriften bedeutet eine besondere Leistung der Wahlbehörden und Parteiorganisationen.

RWG. und RWO. haben auch die Feuerprobe voll bestanden. Die Kritiken, namentlich in der Richtung, daß das automatische Verrechnungssystem die Feststellung des Wahlergebnisses verzögere, sind unbegründet. Unter dem alten Mehrheitswahlverfahren verstrich viel längere Zeit, bis die Zusammensetzung des Reichstags feststand. Betrug doch bei einer Abgeordnetenzahl von 397 die Zahl der Stichwahlen 1903 insgesamt 180, 1907 187 und 1912 186. Auch das vorläufige Ergebnis der Wahl zur Nat.-Vers. konnte erst am 4. Tage nach dem Wahltage veröffentlicht werden, während diesmal am Abend des 2. Tages die Fraktionsstärken bereits endgültig feststanden. Welche Abgeordneten noch auf Grund der Kreiswahlvorschläge oder der Reichslisten gewählt sind, kann für die Frage der Regierungsbildung dahingestellt bleiben.

Die Wahlbeteiligung scheint fast ebenso rege gewesen zu sein wie am 19. Januar 1919. Wurden doch auf 100 Einw. am 6. Juni 46,8 % gültige Stimmen gegenüber 48,3 % am 19. Jan. 1919 abgegeben. Möglicherweise hat sich durch Verkoppelung der Landtags- mit der Reichstagswahl (Bayern, Württemberg, Oldenburg und Anhalt) die Zahl der ungültigen Stimmen gegenüber früher etwas vermehrt.

Vereinzelt wurde auf die Gefahr mißbräuchlicher Ausstellung von Wahlscheinen hingewiesen; diese Gefahr ist überschätzt worden. Zuzugeben ist, daß wie früher ein sicheres Mittel gegen Ausübung des Wahlrechts durch Unbefugte nicht gegeben ist. Natürlich muß von dem Antragsteller oder Empfänger eines Wahlscheins eine zuverlässige Legitimation verlangt werden. In dieser Richtung wird die RWO. wohl zu ergänzen sein.

Soll der Wahlschein seinen Zweck verfolgen, so muß seine Ausstellung noch möglichst unmittelbar vor dem Wahltage erfolgen können. In großstädtischen Gemeinden ergeben sich hieraus Schwierigkeiten, da die Wahlvorsteher frühzeitig in den Besitz der Wählerlisten zur Bildung des Wahlvorstandes kommen müssen und zur Vermeidung von Unbilligkeiten ein einheitliches Verfahren allen Wahlscheinbestellern gegenüber geboten ist. In großstädtischen Gemeinden wird daher nach vorheriger Bekanntmachung die Entgegennahme von Ausstellungsanträgen mit dem zweitletzten Tage vor dem Wahltage zu schließen sein.

RWG. und RWO. sehen eine Reihe von Fristen vor, die meist an einem Sonntage endigen. Nach dem Aufbau der neuen Wahlrechtsvorschriften ist anzunehmen, daß die Fristen und Termine im RWG. und in der RWO. erschöpfend geregelt sind. Die Auslegungsvorschriften des BGB. über Fristen und Termine, die sonst auch für das öffentliche Recht gelten, weil nach Art. 2 EG. z. BGB. Gesetz i. S. des BGB. jede Rechtsnorm ist, müssen im Wahlverfahren also ausscheiden.

Nach § 14 Abs. 4 RWG. muß der Bewerber seine Zustimmung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage dem Kreiswahlleiter eingereicht haben. Das Mitglied der USPD., RA. Dr. Oskar Cohn, war im 13. Wahlkreis aufgestellt. Er weilte z. Zt. der Einreichung der Wahlvorschläge in Warschau. Eine briefliche Erklärung rechtzeitig einzusenden, war bei der Grenzsperre nicht möglich. Seine mit Generalvollmacht ausgestattete Ehefrau hatte rechtzeitig auf Grund der Generalvollmacht erklärt, daß ihr Ehemann mit der Benennung einverstanden sei. Der Wahlausschuß erkannte, daß eine rechtsgültige Zustimmungserklärung nicht vorliege, und strich den Namen von der Liste. Nach Rückkehr Dr. Cohns in eine nochmalige Erörterung einzutreten, lehnte der Ausschuß ab, da nach § 20 Abs. 2 RWG. Wahlvorschläge nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert werden könnten. Wenn auch in der Regel Stellvertretung bei Abgabe der Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht statthaft sein wird, da es sich um ein persönliches Recht handelt, können doch Ausnahmen vorkommen. Es ist nicht Sache eines Wahlgesetzes, für alle vorkommenden Fälle Vorschriften vorzusehen. Es muß unter Anwendung allgemein gültiger Rechtsregeln entschieden werden. Die Zulassung der mit Generalvollmacht ausgestatteten Ehefrau als Stellvertreterin bei Abgabe der Zustimmungserklärung ist in einem Falle, wo der Beteiligte physisch nicht in der Lage ist, eine Erklärung abzugeben, jedenfalls um so unbedenklicher, als hier bei der bekannten parlamentarischen Betätigung des Bewerbers sicher angenommen werden konnte, daß er mit seiner Benennung einverstanden ist. Daß ein Beschluß des Wahlausschusses nicht mehr abänderbar sei, geht aus § 20 Abs. 2 nicht hervor. Sein Sinn ist nur, daß von den Einreichern die Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden können, wenn über sie der Wahlausschuß beschlossen hat, also das Mängelbeseitigungsverfahren (§§ 23 bis 27 RWO.) beendigt ist. Der Reichsminister des Innern hat daher auch in mehreren Fällen, wo nach Darstellung der Beschwerdeführer unrichtige Handhabungen des Gesetzes vorgekommen sein sollten, den Wahlleitern empfohlen, in nochmalige Erörterung der Angelegenheit einzutreten. Das Wahlprüfungsgericht, das unmittelbar nach Zusammentritt des neuen Reichstags seine Tätigkeit aufnehmen wird, wird daher manche Rechtsfragen zu entscheiden haben.

Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg,
Ref. i. Reichsministerium d. Innern, Berlin.

Die Ausbildung der Referendare. 1. Nachdem durch das Ges. v. 6. Mai 1920 (GS. 158) der Vorbereitungsdienst der preuß. Referendare allgemein auf 3 Jahre abgekürzt ist, sind die AusfVOen. zur Neuordnung des Dienstes am 15. u. 17. Mai 1920 (JMinBl. 195 u. 207) ergangen. Danach soll der Referendar wie bisher in 6 Abschnitten, bei einem AG., das mit nicht mehr als 4 Richtern besetzt ist, beim LG., bei der StAschaft, bei einem RA. (Notar), nochmals beim AG. und dann beim OLG. beschäftigt werden. Die bisher vorgeschriebenen Zeiträume von 9, 12, 4, 6, 9 und 6 Monaten (§ 27 der PrüfungsO. v. 17. Juni 1913), sind auf 6, 8, 4, 6, 8 u. 4 Monate herabgesetzt. Für gewisse Gruppen von Kriegsteilnehmern wurde die gesamte Vorbereitungszeit auf 2 Jahre 6 Monate gekürzt, so daß sie die einzelnen Abschnitte in 6, 6, 3, 4, 8 u 3 Monaten zu durchlaufen haben. Es ist sicher, daß die einzelrichterliche Tätigkeit die Grundlage unserer Gerichtsverf. auch in Zukunft bilden wird, und folgerichtig, dem Vorbereitungsdienste beim AG. einen längeren Zeitraum zuzuweisen. Aber man kann die erforderliche Anzahl tüchtiger Einzelrichter, die imstande sind, den Anforderungen zu genügen, nicht gewinnen, wenn man die Referendare nicht ausreichende Zeit durch die strenge Schule der OLG. gehen läßt. Der künftige Richter, wie der Anwalt kann hier am eindringlichsten zu der Erkenntnis geführt werden, wie genaues, entschlußfreudiges Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer freieren, die Lebensverhältnisse berücksichtigenden Rechtsprechung zu vereinigen ist. Daher ist die Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes bei dem OLG. zu bedauern. Daß auch dieser Abschnitt der Ver-

besserung bedürftig ist, soll nicht verkannt werden. Aber sie ist nur möglich, wenn der sechsmonatige Abschnitt beibehalten wird. Das ist zu erreichen, wenn die Dauer der zweiten amtsgerichtlichen Station auf 6 Monate herabgesetzt wird. Hiergegen bestehen keine Bedenken, nur muß man sich darüber klar sein, daß es unmöglich ist, den Referendar im 2. amtsgerichtl. Abschnitt bei den großstädtischen AG. während der zur Verfügung stehenden Zeit, mag sie 6, 8 oder 9 Monate dauern, auch nur mit einigem Nutzen durch alle Rechtsgebiete hindurchzuführen.

2. Der Präs. der Justizprüfungskommission hat im Berichte v. 24. Febr. 1920 (JMinBl. 209ff.) hervorgehoben, daß, wenn das Ziel der juristischen Berufsausbildung durch den abgekürzten Vorbereitungsdienst voll erreicht werden soll, gefordert werden müsse, daß die allgemeine und besondere Leitung und Beaufsichtigung dieses Dienstes wirksamer gestaltet werde. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben, wie der Präs. mit Recht anerkennt, gezeigt, daß KTeilnehmer, die in der abgekürzten Vorbereitungszeit mit Eifer ihrer Ausbildung obgelegen haben, in ihren Leistungen wesentlich auf gleicher Linie standen mit Referendaren, die ohne Unterbrechung durch längeren KDienst volle 4 Jahre Vorbereitungszeit zurückgelegt hatten. Die Möglichkeit, in 3 Jahren das Ziel zu erreichen, stand schon vor dem Kriege bei den meisten Kennern der Verhältnisse längst fest. Der richtige Weg hierzu wurde bereits in den §§ 34ff. der PrüfungsO. v. 17. Juni 1913 mit der vortrefflichen Einrichtung der ständigen Uebungen gefunden, die eine Ergänzung der praktischen Ausbildung der Ref. bilden sollen. Sie sind nach der PrüfungsO. nur bei den LG. einzurichten. Aber bei einer zweckentsprechenden Umgestaltung und Verlängerung des Dienstes am OLG. können diese Uebungen gerade dort besonders nutzbringend ausgestaltet werden, zumal hier die geeigneten Lehrkräfte am ehesten zu finden sind. Ueberhaupt beruht die PrüfungsO. auf der Unterstellung, daß es an der ausreichenden Anzahl von Uebungsleitern, die „wissenschaftliche Veranlagung und praktische Auffassung mit Geschick im Unterweisen junger Juristen verbinden“, nicht fehlen werde. Das entspricht nicht den Tatsachen. Da die Universitäten für die juristische Pädagogik wenig geleistet haben und für die Ausgestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes das Erforderliche nicht leisten können, wird die Justizverwaltung andere positive Maßnahmen treffen müssen, um geeignete Uebungsleiter heranzuziehen. Hierzu ist die Justizprüfungskommission die geeignete Stelle. Sie muß in einer Weise erweitert werden, die den Uebungskursen den erstrebten Erfolg sichert. Nach § 35 der PrüfungsO. steht die Aufsicht über die Uebungen den LG.- und OLG.-Präs. zu. Da es sich hier um eine besondere Aufgabe wissenschaftlich-praktischen Charakters handelt, wird die Justizverwaltung die Vorstandsbeamten der Gerichte hierbei unterstützen müssen. Die Justizprüfungskommission kann nicht nur allgemeine Grundlinien für die Leitung dieser Uebungen aufstellen, sondern sie auch durch besonders geeignete Kommissare beaufsichtigen und fördern. Es empfiehlt sich ferner, wenn die Uebungsleiter von Zeit zu Zeit unter dem Vorsitze dieser Kommissare versammelt werden, um ihre Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge entgegenzunehmen. Dadurch können Uebelstände vermieden werden. Die Justizprüfungskommission muß dazu übergehen, mit ihrer kritischen Aufgabe eine solche unmittelbar fördernden und erzieherischen Inhalts zu verbinden[1]).

Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Uebergang zur bedingten Verurteilung. Nachdem Bayern[2]) den kühnen Schritt gewagt und der Reichsgesetzgebung vorgegriffen hat, indem es durch die VO. v. 11. Juli 1919 die Entscheidung über den bedingten Strafaufschub aus der Begnadigungsinstanz in die Gerichte verlegte und damit einen der bedingten Verurteilung ähnlichen Zustand herstellte, hat auch Hamburg diesen Weg, wenn auch nur zum Teil, beschritten. Es ist davon ausgegangen, daß die Frage, ob die bed. Verurteilung oder die bed. Begnadigung den Vorzug verdiene, schon längst in ersterem Sinne entschieden und daß es eine große Versäumnis der Reichsgesetzgebung ist, hieraus noch nicht die notwendigen Folgerungen gezogen zu haben. Durch das Vorgehen der einzelnen Länder wird dann die Reichsgesetzgebung hoffentlich den erforderlichen Antrieb erhalten, um auch ihrerseits diese Frage endlich energisch in die Hand zu nehmen.

Durch die SenatsVO. v. 11. Juni 1920 (Amtsbl. S. 771) betr. den bedingten Strafaufschub und die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen wird den Gerichten die Ermächtigung erteilt, Verurteilten, die bei Begehung der Straftat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bed. Strafaufschub zu bewilligen, die Bewährungsfrist abzukürzen oder zu verlängern und den Strafaufschub zu widerrufen. Dies bezieht sich nur auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Für eine Geldstrafe darf nur dann bedingter Strafaufschub bewilligt werden, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe feststeht oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten auch bei Bewilligung von Ratenzahlungen als erwiesen anzusehen ist. Sodann werden die Gerichte ermächtigt, dem jugendlichen Verurteilten zu gestatten, eine Freiheitsstrafe von nicht über 6 Wochen durch Zahlung einer Geldstrafe binnen bestimmter Frist, die aus besonderen Gründen verlängert werden kann, abzuwenden (Umwandlung) und ihnen nach Ablauf der Bewährungsfrist die Strafe zu erlassen. Vor Anordnung dieser Maßnahmen ist die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge, in Sachen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, auch die Staatsanwaltschaft zu hören. Für die Bewilligung oder Versagung des bedingten Strafaufschubs oder der Umwandlung ist grundsätzlich das Gericht erster Instanz zuständig, das Berufungsgericht nur, wenn es auf eine schwerere Strafe erkennt als das Schöffengericht; doch darf es in diesem Falle nicht auf bedingten Strafaufschub oder Umwandlung erkennen, wenn das Schöffengericht sich gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat. Hält das Berufungsgericht auf Grund neuer Tatsachen eine Abweichung von der erstinstanzlichen Beurteilung für geboten, so hat es die Akten, falls keine Einigung mit dem Schöffengericht zu erzielen ist, der Justizverwaltung vorzulegen.

Der Beschluß über den bedingten Strafaufschub oder die Umwandlung ist im Anschluß an die Hauptverhandlung zu fassen, er bleibt aber zunächst nur eine interne Sache des Gerichts. Dem Jugendlichen wird er erst nach Rechtskraft des Urteils, eventl. bei Verzicht auf Rechtsmittel sofort, bekanntgegeben. Grundsätzlich ist der Beschluß dem Jugendlichen mündlich unter entsprechender Belehrung zu verkünden. Bemerkenswert ist weiter, daß das Gericht bei Bewilligung des bedingten Strafaufschubs dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegen kann, von deren Erfüllung der endgültige Erlaß der Strafe abhängig gemacht wird, z. B. die Verpflichtung des Schadensersatzes an den Geschädigten.

Den Widerruf der Bewilligung und die Verlängerung oder Verkürzung der festgesetzten Probefrist kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen aussprechen. Wird der verurteilte Jugendliche, bevor seine Strafe erlassen ist, wegen einer vor oder während des bedingten Strafaufschubs begangenen Straftat durch ein hamburgisches Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das in der neuen Sache erkennende Gericht, wenn es vor Beginn der Vollstreckung der neuen Strafe von der früheren Kenntnis erhält, durch Beschluß darüber zu entscheiden, ob die frühere Bewilligung eines Strafaufschubs zu widerrufen oder dem Verurteilten auch für die neue Strafe ein bedingter Strafaufschub zu bewilligen und gegebenenfalls der frühere Strafaufschub zu verlängern ist.

Die Entscheidungen der Gerichte sind unanfechtbar (zum Unterschied von der bayr. VO., die ein Beschwerdeverfahren vorsieht). Doch bleibt das Recht des Senats zur Begnadigung unberührt.

Eine Ergänzung soll diese VO. darin finden, daß die Strafgerichte angewiesen werden, bei jeder Ver-

[1]) Vgl. meine Ausführungen in der „Festgabe für Dr. Otto Liebmann“, Berlin 1920, S. 313ff., auch als Sonderabdruck der 4. Abtg. erschienen.
[2]) Vgl. 1919 S. 857 d. Bl.

urteilung eines Erwachsenen zu Freiheitsstrafe von Amts wegen zu prüfen, ob sich der Fall für den bedingten Strafaufschub oder die Umwandlung eignet, und eventl. die Akten der Justizverwaltung vorzulegen.

Senator Dr. Nöldeke, Hamburg.

Die Eingangsformel unserer Reichsgesetze. Auf S. 384 d. Bl. bezweifelt Prof. Dr. Schanze die Richtigkeit der jetzt üblich gewesenen Formulierung: „Die verfassunggebende Deutsche Nat.-Vers. hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird." Dazu ist aber noch zu bemerken, daß der Gesetzgeber bis jetzt überhaupt keine feste Eingangsformel für die Gesetze gefunden hat; ein Teil von diesen, sogar die meisten, enthalten die Wendung „mit Zustimmung des Reichsrats", ein anderer „nach Zustimmung" in ihrem Eingang. Beide Wendungen wechselten nach einem nicht zu ergründenden Maßstabe ab. Von den fünf Steuergesetzen v. 10. Sept. 1919 sind z. B. drei „mit", zwei „nach" Zustimmung des Reichsrats ergangen, das UmsStG. v. 24. Dez. 1919 hat „mit", das RNotopfer v. 31. Dez. 1919 „nach" usw. Seit 1920 überwiegt das „mit", aber z. B. im Ges. v. 6. Mai 1920, RGBl. S. 893, findet sich wieder das „nach".

Es ist erstaunlich, daß seit $^3/_4$ Jahren auf Grund einer neuen Verf. Gesetze für ein 60-Millionen-Volk erlassen werden, ohne daß sich die zuständigen Stellen darüber einig sind, wie die Einleitung lauten soll. Die jetzt bevorzugte Wendung „mit Zustimmung" erscheint noch anfechtbarer als die andere, weil sie die Vorstellung erweckt, als ob die Zustimmung des Reichsrats zur Verkündung eingeholt werden müsse, was schon gar nicht zutrifft. Gegen die Formel „nach Zustimmung" bestehen weniger Bedenken, nur dürfte sie nicht angewendet werden, wenn ein Gesetz einmal gegen den Willen des Reichsrats durchgehen sollte. Ob es aber richtig ist, diese Tatsache in den für dauernde Geltung berechneten Gesetzen zum Ausdruck zu bringen, ist eine andere Frage. Jedenfalls sollte der jetzige Zustand beseitigt werden. Der Zusammentritt des Reichstags, der ohnedies eine Aenderung der Formel nötig macht, möge dazu den Anlaß geben.

Professor Dr. Bühler, Münster.

Gastwirte und Schleichhandel. Seit Inkrafttreten der BRVO. gegen den Schleichhandel v. 7. März 1918 geht das Bestreben der Gastwirte dahin, deren Anwendung auf ihr Gewerbe hintanzuhalten, nicht selten mit der Begründung, daß andernfalls ihr volkswirtschaftlich unentbehrlicher Betrieb unmöglich wäre. Das RG. hat sich demgegenüber in stehender Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß Gastwirte nicht zu den „Verbrauchern" gehören und deshalb dem § 1 SchleichhVO. unterstehen (Urt. IV. 837/18 v. 3. Dez. 1918, RGStr. Bd. 52 S. 255). Anderseits scheint es, daß die Beschwerden der Gastwirte bei einzelnen Verwaltungsbehörden nicht ungehört verhallt sind, sondern stellenweise dazu geführt haben, daß die Handhabung der SchleichhVO. ihnen gegenüber nicht mit voller Schärfe durchgeführt wird. Deshalb ist das Urt. des RG. I. 927/19 v. 19. Febr. 1920 von besonderer Bedeutung, das sich mit einem Gasthofbesitzer befaßt, der in einem bekannten Kurort X. längere Zeit hindurch „Lebensmittel, die einer Verkehrsregelung unterliegen, unter bewußter Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften" für seinen Gastwirtschaftsbetrieb bezogen hat (z. B. in einem Monat über $2^1/_2$ Zentner Fleisch). Das LG. hat den Gastwirt von der Anklage aus § 1 SchleichhVO. unter Verneinung des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit freigesprochen und in der Begr. darauf hingewiesen, daß den Hotelbesitzern und Gastwirten in X. zur fraglichen Zeit keine Lebensmittel aus Beständen des Kommunalverbandes zugeteilt wurden, daß jedoch die Behörden eine Schließung der Betriebe im Interesse der Bevölkerung, die hauptsächlich vom Fremdenverkehr lebe, nicht wünschte, weshalb auch das zuständige Bezirksamt die Beteiligten von der Stellungnahme der Regierung verständigt und zum Ausdruck gebracht habe, daß „bei einer Beschaffung der Lebensmittel auf nicht vorschriftsmäßigem Wege, sofern sich dieselbe in mäßigen Grenzen halte, Nachsicht gewährt werde". Auf die Rev. der StAw. hat das RG. die Vorentsch. unter Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz aufgehoben und ausgeführt:

„Gewerbsmäßig i. S. des § 1 SchleichhVO. handelt, wer bei der strafbaren Handlung sich von der Absicht leiten läßt, die Handlung zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung einen dauernden Erwerb, eine Einnahmequelle zu verschaffen (RGStr. Bd. 53 S. 59/60). Die Voraussetzungen dieser Begriffsbestimmung sind von der Strafk. nicht verneint, sie können vielmehr aus den Feststellungen entnommen werden, daß die Anschaffung der Lebensmittel für den Wirtschaftsbetrieb des Angekl. und zur Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs erfolgt ist. Es beruht auf Verkennung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit und enthält einen inneren Widerspruch, wenn die Strafk. gewerbsmäßiges Handeln deshalb verneinen zu können glaubt, weil der Angekl. die Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs habe ermöglichen, nicht aber ein „Geschäft" habe machen wollen . . . Durch den . . . Bescheid des Bezirksamts, daß Nachsicht geübt werde . . ., konnte sich der Angekl. strafrechtlich nicht gedeckt fühlen. Der dem Angekl. bewußte strafrechtliche Tatbestand einer Uebertretung der Regelungsvorschriften wurde dadurch in keinem Falle ausgeschlossen, sondern es konnte sich nur um ein ungesetzliches und rechtlich unverbindliches In-Aussicht-Stellen der Unterlassung polizeilichen Einschreitens zum Zweck der Strafverfolgung handeln. Ebensowenig konnte dann auch der Tatbestand des Schleichhandels in seiner Verwirklichung durch den Bescheid beeinflußt werden."

Daß diese Darlegungen allein dem Gesetze entsprechen, unterliegt keinem Zweifel. Von einem die Strafbarkeit unter Umständen ausschließenden Widerstreite der Pflichten des Gastwirts (RGStr. Bd. 51 S. 199 [201]) kann in bezug auf das strafrechtliche Schleichhandelsverbot und die behördliche Anregung, auf die Hebung des Fremdenverkehrs Bedacht zu nehmen, nicht die Rede sein. Daß die Gastwirte, wenn sie im Vertrauen auf die ihnen in Aussicht gestellte Nachsicht vorgehen, unter Umständen in eine üble Lage kommen können, ist anzuerkennen, aber ohne Bedeutung für die Rechtslage, die nur durch einen — allerdings wünschenswerten — Wechsel der Gesetzgebung geändert werden könnte. Die neue Gestaltung des Schleichhandelstatbestandes nach Art. II § 1 der WucherVO. v. 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1909) hat zwar das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit beseitigt, im übrigen aber die hier erörterten rechtlichen Gesichtspunkte unberührt gelassen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Welche Forderungen sind beim Reichsausgleichsamt anzumelden? Der Friedensvertrag trifft Bestimmungen über private Vermögensrechte Deutscher im früher feindlichen Ausland im X. Teil nicht nur in Abschn. 3 „Schulden", sondern auch in Abschn. 4 Güter, Rechte, Interessen, Abschn. 5 Verträge, Verjährung, Urteile; ferner in Abschn. 7 Gewerbliches Eigentum und Abschn. 6 Gemischter Schiedsgerichtshof. Ein deutscher Gläubiger hat die im Abschn. 3 — Art. 296 — gen. Schulden fristgerecht bei der für ihn zuständigen Zweigstelle des Reichsausgleichsamts anzumelden. Unterläßt er dies, tritt Bestrafung und Enteignung der Forderung ohne Entschädigung ein.

Entscheidung, ob eine Forderung anmeldepflichtig, setzt oft Prüfung schwieriger Fragen des ausländischen Rechts voraus, unter dem die Rechtsverhältnisse entstanden. Durch Art. 296 Abs. 3 ist „jeder auf die Regelung der genannten Schulden bezügliche Verkehr der Beteiligten verboten" (Zuwiderhandlung wird wie Handel mit dem Feinde bestraft) — „sofern er nicht durch Vermittlung der Ausgleichsämter erfolgt."

Der englische und französische Text des FrV. ist allein maßgebend. Die Uebersetzung von „parties concerned" in Art. 296 hätte m. E. lauten sollen: Verkehr der beteiligten Parteien; Verkehr des Gläubigers mit dem ausländischen Schuldner ist verboten, also mit der anderen Seite, nicht Verkehr der an einem Recht Mit-

beteiligten. Ist das fragliche Recht nach Art. 296 nicht anmeldepflichtig, so darf der Berechtigte auch mit der Gegenseite verkehren, — sofern nicht dies wieder an anderer Stelle des Friedensvertrages (vgl. Art. 297 unter b) an die Zustimmung des ausländischen Staates gebunden ist.

Grundsätzliche Klarheit über die Anmeldepflicht erstrebt die „Bek. über das Ausgleichsverfahren" v. 30. April 1920.

Ansprüche gegen England. Anzumelden sind die unter Nr. 1 bis 4 des Art. 296 gen. fälligen (payable) Geldforderungen, von denen Nr. 3 und 4 sich auf den öffentlichen Schuldendienst beziehen. Was nicht unter Art. 296 fällt, ist nicht anzumelden, kann aber unter Abschn. 4 Art. 297 und die Abschn. 5 und 7 fallen. England hat sich vorbehalten, alle den Deutschen zustehenden Güter (property), Rechte und Interessen zurückzubehalten und zu liquidieren. Im Fall der Liquidation hat Deutschland seine Angehörigen zu entschädigen.

Anzumelden also sind Nr. 1: Vor 4. August 1914 „payable" gewordene Geldschulden, wenn Gläubiger ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher, Schuldner ein in England ansässiger Engländer ist. Die Bek. bezieht die Erfordernisse der Nationalität und des Wohnsitzes im eigenen Lande auf den 10. Jan. 1920, nicht auf den Zeitpunkt der Begründung der Schuld oder der Fälligkeit der Schuld. Wie aber, wenn inzwischen Wechsel in der Nationalität oder im Wohnsitz eingetreten ist?

Anzumelden sind Nr. 2: Während des Krieges fällig gewordene, aus rechtsgeschäftlichem Verkehr eines Deutschen mit einem Engländer herrührende Geldschulden = „debts, which arose out of transactions or contracts with the nationals of an Opposing Power, resident within its country, of which the execution was suspended on account of the declaration of war." Der rechtsgeschäftliche Verkehr (Contracts or transactions) hat vor 4. Aug 1914 stattgefunden; die Geschäftsparteien waren im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein in England wohnender Engländer und ein im Reichsgebiet wohnender Deutscher (contract with the opposed national). Im franz. Text heißt es: „resultant de transactions ou de contrats passés avec les ressortissants d'une Puissance adverse." Hier scheinen also die Erfordernisse der entgegengesetzten Nationalität und des Wohnsitzes im eigenen Lande auch auf die Zeit der Begründung des Vertrages zurückbezogen zu sein. Ueberdies hat aber nur ein deutscher Gläubiger einem englischen Schuldner gegenüber seine Forderung anzumelden, falls beide am 10. Jan. 1920 (Friedensschluß) in ihren eigenen Ländern ansässig waren.

Einseitige letztwillige Verfügung ist keine Transaktion (im Code Civil = Vergleich) und kein Kontrakt. Ein Lebensversicherungsvertrag, den ein englischer Erblasser zugunsten seines deutschen Erben mit englischer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, fällt m. E. nicht unter Art. 296. Nicht anzumelden sind Entschädigungsansprüche wegen Liquidation von Gütern, Rechten, Interessen gemäß Art. 297 i. Art. 306 ff.

Landgerichtsrat Dr. Spies, Koblenz.

Kostenfreiheit im Zivilprozeß. Am Armenrecht sind Verbesserungen versucht worden, wesentlich im Interesse der Anwälte. Aber das Armenrecht ist nicht zu verbessern, sondern gänzlich abzuschaffen. An seine Stelle muß ein Recht auf kostenfreie Prozeßführung Unbemittelter treten. Grundforderungen sind:

1. Jeder, der einen dem Anscheine nach nicht aussichtslosen Prozeß führen will und nach seinen Verhältnissen nicht imstande ist, die Kosten dieses Prozesses zu tragen, ohne seine Lebenshaltung und Geschäfte zu stören, muß diesen Prozeß kostenlos führen können. Dies wird oft schon durch Aenderung einer unzweckmäßigen und einer anderen sogar widersinnigen Vorschrift möglich.

Die Vorschußpflicht an das Gericht fällt überhaupt fort. Gerichtskosten dürfen erst nach Rechtskraft des Urteils oder nach Zurücknahme der Klage, oder wenn der Prozeß ein Jahr lang nicht betrieben worden ist, eingefordert werden. Durch diese Bestimmung wird auch verhindert, daß die Partei, die einen Prozeß in erster Instanz durch unrichtiges Urteil verloren hat, die Kosten nicht wiederbekommt, wenn sie später endgültig gewinnt.

Die noch notwendig werdenden Entscheidungen über die Befreiung von der Kostenpflicht sind Verwaltungsangelegenheiten, da sie möglichst frei und den jeweiligen Zeitbedürfnissen nach erfolgen, auch allgemeinen Anweisungen der Justizverwaltung unterworfen sein müssen. Sie sind daher den Gerichten zu entziehen und den Staatsanwaltschaften, deren Ausbau als Justizverwaltungsbehörden wünschenswert erscheint, zu überweisen. Gegen abweisende Entsch. gibt es Beschwerde an die vorgesetzte Behörde.

2. Wer im Landgerichtsprozeß von der Tragung der Kosten befreit ist, muß auch kostenlos einen Anwalt erhalten. Nur liegt kein Grund vor, daß ein Anwalt selbst diese Kosten trägt. Er hat dies ebensowenig nötig wie ein Arzt oder ein sonstiger geistiger Arbeiter. Die bisher hiergegen vorgebrachten Gründe sind Redensarten. Die Kosten hat der Staat zu tragen. Sie betrugen im Jahre 1914 in ganz Deutschland für die erste Instanz 150 000 M., sie werden jetzt für alle Instanzen vielleicht 300 000 M. betragen. Die Gebühren sind zwar erhöht, die Zuständigkeit für den Anwaltsprozeß aber bedeutend eingeschränkt.

Die Zuweisung bestimmter Anwälte durch eine Behörde ist eine Beschränkung des Rechts der Parteien und ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Anwaltschaft. Erhält der Anwalt Gebühren, so muß er auch, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die ihm angebotene mit Kostenfreiheit versehene Sache annehmen. Jede mit dem Rechte der Kostenfreiheit ausgestattete Partei kann sich direkt einen bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Anwalt aussuchen. Der Anwalt kann die Uebernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ueber eine solche Weigerung entscheidet der Vorstand der Anwaltskammer endgültig.

Geh. Justizrat Rausnitz, Berlin.

Die Mobiliarhypothek im Interesse unseres Wiederaufbaues. Die deutsche Wirtschaft verlangt nach ausländischen Rohstoffen. Ihre Beschaffung wird durch die bekannten Umstände behindert, aber auch durch Schwierigkeiten, die aus dem BGB. entstehen. Gerade da es nicht angängig ist, die Lieferungen in bar oder durch Akzepte einer Großbank zu zahlen, deren Kapital auf dem Weltmarkt nur gering ist, und da das Zutrauen zur Entwicklung unserer Wirtschaft und unseres Staates immer noch ein zartes Pflänzchen ist, muß man andere Wege einschlagen. So wurde der Gedanke zugrunde gelegt, daß der Preis des Rohstoffs gedeckt werden soll durch Eingänge ausländischer Währung, die aus Auslandverkäufen eines entsprechenden Teiles der aus dem Rohstoff selbst gefertigten Waren erwachsen. Danach kann bei vielen Rohstoffen der größte Teil des wertvolleren Fabrikates im Inlande bleiben, und die Valuta spielt keine Rolle. Doch werden dann langfristige Kredite nötig, und hierfür verlangt, bei der Unsicherheit unserer Wirtschaft, der ausländische Rohstoffverkäufer dingliche Sicherheit. Für diese kann, da Fabriken und Werke meist schon mit Hypotheken oder Obligationsanleihen belastet und erhebliche Vorräte nicht vorhanden sind, nur die aus dem Rohstoff selbst gefertigte Ware in Frage kommen.

Deren Verpfändung ist aber nach §§ 1205, 1206 BGB. untunlich; denn an den Rohstoffen, die bei der Verarbeitung hin- und hergehen, mehrmals umgearbeitet werden, kann dem Verkäufer ein Allein- oder auch nur Mitbesitz nicht eingeräumt werden, zumal der Fabrikant auch verkaufen muß. Die Form der Sicherungsübereignung ist nicht überall gangbar. Sie erfordert nach der Rechtsprechung nicht nur, daß der Fabrikant den Uebereignungswillen bei jeder Umschaffung des Rohstoffs (z. B. Spinnen, Weben) erneut faßt, sondern auch, daß er diesen Willen nach außen hin jedesmal deutlich kenntlich macht. Das mag an Spinn-, Webstühlen, den darauf befindlichen Waren möglich sein. In zahlreichen anderen Industrien, z. B. in der auf ausländische Erze angewiesenen Eisenindustrie, ist dies unmöglich. Erze verschiedenster Herkunft werden



hier in den Hochöfen gemischt, denen sie als eine glühende Masse entfließen, um dann oft gleich den Stahlöfen zugeführt zu werden, wo sie wieder eine Vermischung mit Eisenschrott erfahren. Auch der glühende Stahl kommt sofort auf die Walzenstraßen, um als Draht usw. das Werk zu verlassen. Die glühenden Massen, der mehrfache Vermischungs- und Veränderungsvorgang, die ihm anhaftende Schnelligkeit, schließen dieses Kenntlichmachen aus. Ein Werkvertrag, wonach der Inländer nur für den Ausländer im Lohn arbeite, kann hier auch nicht helfen; denn nach § 950 BGB. würde der Fabrikant doch Alleineigentümer der fertigen Ware werden.

Will man also helfen — und es muß geholfen werden — so bleibt nur übrig, die weltfremde Folgerichtigkeitssucht des BGB. zu verlassen und, zu den gesunden Anschauungen des ALR. zurückkehrend, hier ein Pfandrecht an einer Sachgesamtheit, einem Inbegriff, auch einem solchen mit wechselndem Bestande zu ermöglichen[1]). Die Notlage der Rechtsprechung, die dem Kryptopfand, der Sicherungsübereignung, die Anerkennung nicht versagen konnte, weist auf das vom BGB. nicht befriedigte Verkehrsbedürfnis hin. Andere Gesetzgebungen haben mit Recht mehr diesem, als der Folgerichtigkeit Rechnung getragen. So das Schweiz. ZGB., Art. 885, wo eine Verpfändung von Vieh durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt zugelassen ist. Auch das französ. und englische Recht kennt ähnliche Einrichtungen (1911 S. 701 d. Bl.). So wäre auch hier nicht allgemein, sondern jedenfalls zunächst nur zur Sicherung ausländischer Rohstoffverkäufe und vorläufig auf bestimmte Jahre zu fordern, daß ein Pfandrecht an dem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Warenlager eines Fabrikanten oder einem genau umgrenzbaren Teile desselben durch Eintragung in ein öffentliches Pfandbuch begründet werden könnte. Nacheintragungen müßten dann auch zugunsten anderer Forderungen zulässig sein. Der Pfandschuldner müßte trotz der Verpfändung im ordentlichen Geschäftsgange von dem Warenlager veräußern können. Er müßte aber verpflichtet sein, die verkauften Waren durch gleichwertige zu ersetzen. Erhebliche Verletzungen dieser Verpflichtung müßten die Fälligkeit der Forderung bewirken und zur Verwertung des Pfandes berechtigen. Der gutgläubige dritte Erwerber wäre nach § 936 BGB. zu schützen. Um die Rechte des Gläubigers zu wahren, wäre, wie im Hypothekenbankgesetz, ein Treuhänder zu bestellen. Dieser müßte den Fabrikbetrieb überwachen, Einsicht jederzeit in die Bücher nehmen, vielleicht ohne besondere Vollmacht einstweilige Verfügungen zugunsten des Gläubigers erwirken können. Der Treuhänder bietet keine unbedingte Sicherheit gegen die Aushöhlung des Pfandrechts, aber eine solche ist beim Pfandrecht an beweglichen Sachen, die nicht in den Besitz des Gläubigers übergehen, überhaupt ausgeschlossen; bei der Sicherungsübereignung besteht die gleiche Gefahr. Vor dieser hat die hier gewollte Regelung den Vorzug, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und das zum Ausdruck zu bringen, was die Beteiligten wollen: solche juristische Künsteleien werden vermieden, wie sie das RG. bei der Sicherungsübereignung an wechselnden Beständen annehmen muß, daß nämlich der Uebereigner bei jedem Neuerwerb in sich zugleich als Vertreter des Gläubigers die Uebertragung an diesen vornehme. Außerdem wäre ein solches Pfandrecht, wenn es auch ebenso wie die Sicherungsübereignung das ganze Warenlager ergriffe, doch auf den bestimmten Schuldbetrag beschränkt, ließe für Nacheintragungen Raum, vermiede also eine Ueberdeckung des Gläubigers, die für den Schuldner von großem Nachteil, bei der Sicherungsübereignung aber unvermeidlich ist. Späteren Erwägungen kann es dann vorbehalten bleiben, ob diese Einrichtung ausgedehnt und so das heimliche Pfand, die Sicherungsübereignung, beseitigt werden soll[2]).

Geh. Justizrat Grünebaum, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf.

[1]) Vgl. Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. I § 36; Rehbein, Entsch. d. OT. Bd. III S. 423/424.

[2]) Mir ist bekannt, daß Vorarbeiten für eine solche Mobiliarhypothek im RJM. bereits weit gediehen waren. Weshalb das Ges., das m. E. nötig ist und von Interessenten gewünscht wird, nicht schon verabschiedet ist, weiß ich nicht. Ich möchte die Frage erneut zur Prüfung vorstellen.

Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen nach dem Versailler Friedensvertrag[1]). Auch die auf den deutsch-französischen Staatsangehörigkeitswechsel bez. Bestimmungen geben zu Zweifeln Anlaß. Es handelt sich wesentlich um zwei Bestimmungen.

1. Nach der Anlage hinter Art. 79 § 1 erwerben die französische StAng. von selbst nur die Personen, die vor dem Frankfurter Frieden v. 10. Mai 1871 Franzosen waren oder deren Vorfahren damals die französische StAng. besessen haben, im letzteren Fall jedoch unter der Bedingung, daß sie keinen nach dem 15. Juli 1870 in Els.-Lothr. eingewanderten Vorfahren väterlicherseits mit deutscher StAng. haben. Schließlich erhalten noch die von unbekannten Eltern Geborenen und sämtliche Personen unbekannter StAng. von selbst die französische Nationalität. Weitere Gruppen haben ein Vorzugsrecht auf Verleihung des französischen Bürgerrechts auf Antrag. Alle übrigen Personen bleiben von dem Erwerb der französischen StAng. ausgeschlossen und können sie nur durch Einbürgerung erlangen. Das führt zu wunderlichen Ergebnissen. So werden die Familien gespalten; eine sog. Altelsässerin, die mit einem Deutschen verheiratet ist, wird Französin, während ihr Mann und ihre Kinder deutsch bleiben. Hat sie außerdem uneheliche Kinder, so erwerben diese die französische StAng. Was werden soll, wenn etwa ein solches „gemischtes Ehepaar“ Kinder adoptiert, anerkennt, vorehelichen den Namen des Ehemannes gibt usw., wird zweifelhaft sein. Wir könnten die Lösung dieser Fragen den Franzosen überlassen, wenn die Bestimmung nicht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Personen Geltung hätte und wir nach Art. 53 FrV. nicht verpflichtet wären, die französische Ansicht über den etwaigen Erwerb der französischen StAng. stets anzuerkennen. Diese gemischten Ehepaare wird es also auch in Deutschland geben, und wir haben keine Möglichkeit, diesem Zustand, daß die Ehefrau eine andere StAng. als der Mann hat, ein Ende zu machen.

Besonders hart wird der Teil von Els.-Lothr. durch den Staatsangehörigkeitswechsel betroffen, der seit Jahren, vielleicht Generationen seinen Wohnsitz in Deutschland hat, und dem sogar abweichend von sämtlichen übrigen Fällen eines Staatsangehörigkeitswechsels nach dem FrV. nicht einmal ein Optionsrecht für Deutschland gegeben ist. Wir können diesen Personen durch Verleihung der deutschen StAng. nicht helfen, da wir wieder nach Art. 53 ihre französische Nationalität beachten müssen. Sie bleiben also Franzosen, auch wenn sie deutsche Beamte oder Offiziere sind! Nur wenn sie neu in den Staatsdienst eintreten, erwerben sie nach allgemeinen Grundsätzen die deutsche StAng. Daraus ergibt sich, daß ein Altelsässer im Reichspostdienst, der seit Jahren in Berlin ansässig ist, Franzose wird, dagegen ein elsaß-lothr. Richter, der in den preußischen Justizdienst übertritt, damit die deutsche StAng. zurückerwirbt.

Ein staatsrechtliches Unikum bildet die in Els.-Lothr. zurückgebliebene deutsche Bevölkerung. Sie wird meist keine andere deutsche Landesangehörigkeit als die elsaß-lothr. haben. Da nun Els.-Lothr. aufgehört hat, deutsches Land zu sein, hat man folgern wollen, daß sie auch die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren müßten. Denn sie wären ja Reichsangehörige ohne StAng. in einem deutschen Bundesstaat. Der Erfolg wäre also, daß sie überhaupt ohne StAng. wären. Das ist jedoch unrichtig. Aus dem FrV., einem deutschen Reichsgesetz jüngeren Datums als das aus 1913 stammende StAngGes. folgt, daß sie nach übereinstimmendem Willen beider Vertragsparteien, also auch des Deutschen Reiches, die deutsche StAng. behalten sollen. Wäre die gegenteilige Ansicht richtig, so müßten ihre Kinder von selbst die französische StAng. erwerben, was nicht der französischen Auffassung entspricht. Es bleibt daher nur das Ergebnis, daß sie weiter Deutsche els.-lothr. Landesangehörigkeit sind und diese StAng. bei Heiraten, Adoptionen, Legitimationen usw., gleichviel, wo sie ihren Wohnsitz haben, weiterübertragen. Soll dieses

[1]) Vgl. den Aufsatz S. 357 d. Bl.



Ergebnis, wonach es trotz des Verlustes von Els.-Lothr. weiter deutsche Els.-Lothr. gibt, vermieden werden, so bedürfte es eines Reichsgesetzes, das ihnen, soweit sie in Deutschland ansässig sind, die StAng. ihres Wohnsitzes, sonst die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehe.

2. Eine zweite Gruppe von Zweifeln knüpft sich an die Bestimmung, daß der Staatsangehörigkeitswechsel, soweit er eintritt, auf den 11. Nov. 1918 zurückdatiert wird. Diese Rückdatierung vermag jedoch nicht die Tatsache aus der Welt zu schaffen, daß der Staatsangehörigkeitswechsel tatsächlich erst mit Inkrafttreten des FrV., also am 10. Jan. 1920, eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sämtliche von dem Wechsel betroffenen Personen deutsch gewesen, haben also nach den allgemeinen Grundsätzen auch ihre StAng. durch Heirat usw. weiterübertragen. Hat also ein Altelsässer 1919 geheiratet, so hat seine Ehefrau damit die deutsche StAng. erworben, falls sie sie nicht schon besaß. Nach Inkrafttreten des FrV. ist es so anzusehen, als wenn der Altelsässer z. Zt. der Eheschließung Franzose gewesen wäre, d. h. seine Ehefrau erwirbt von selbst die französische StAng., während sie, wenn sie am 10. Nov. 1918 geheiratet hätten, deutsch bleiben würde. Ist etwa ihr Mann vor dem 10. Jan. 1920 gestorben, so kann er von dem Wechsel der StAng. nicht mehr betroffen werden, seine Frau bleibt daher deutsch, während seine Kinder, auch wenn sie nach dem 10. Jan. 1920 geboren werden, die französische StAng. erwerben. Ja, die Frau bleibt in diesem Fall sogar deutsch, auch wenn sie etwa vor der Eheschließung Französin war und ihre frühere StAng. nur durch Heirat verloren hat. Dem Wechsel der StAng. unterliegt auch nur, wer noch am 10. Jan. 1920 die deutsche StAng. besessen hat. Ein Deutscher in Amerika, der zwischen dem 11. Nov. 1918 und 10. Jan. 1920 die amerikanische StAng. erworben hat, wird also nicht Franzose, auch wenn sonst alle Bedingungen bei ihm erfüllt sind. Weitere Zweifelsfälle ließen sich konstruieren. Es wäre im Interesse der Betroffenen zu wünschen, daß eine nachträgliche vertragliche Regelung namentlich auch durch Gewährung eines Optionsrechts eine befriedigendere Lösung schaffte.

Gerichtsassessor i. Justizministerium Dr. Schätzel, Berlin.

Zur Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte. Die VO. v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 958) bringt die seit langem erwartete Anpassung dieser Gesetze an die veränderten Verhältnisse, ohne damit der endgültigen Reform des Arbeitsrechts vorzugreifen. Die Gesetze v. 29. Sept. 1901 bzw. 6. Juli 1904 waren infolge des politischen und wirtschaftlichen Umschwungs veraltet.

I. In politischer Hinsicht konnte die Beschränkung der aktiven Wahlberechtigung auf ein Mindestalter von 25 Jahren (§ 14 I GGG.) nicht mehr aufrechterhalten bleiben, nachdem sie aus allen übrigen Gesetzen verschwunden war. Die Herabsetzung des Wahlalters auf 20 Jahre bringt daher keine Ueberraschung. Auch mit der Einführung des Frauenwahlrechts, die auf diesem Gebiete ursprünglich anscheinend nicht beabsichtigt war (vgl. Baum, Gew.- u. KG. 25. Jahrg. S. 137), mußte gerechnet werden, besonders nachdem § 20 II des Betriebsrätegesetzes v. 4. Febr. 1920 den Frauen das aktive und passive Wahlrecht gewährt hatte.

Der durch den Krieg verursachten Bevölkerungsbewegung trägt die Bestimmung Rechnung, daß das passive Wahlrecht nicht mehr von mindestens 2jährigem Wohnen oder 2jähriger Beschäftigung im Gerichtsbezirke abhängig sein soll (§ 11 I GGG.); auch soll der Empfang und die Nichterstattung von Armenunterstützung — entsprechend den veränderten sozialen Anschauungen — das passive Wahlrecht nicht mehr aufheben. Jedoch gelten diese beiden Vorschriften nur für die erste auf Grund der VO. v. 12. Mai 1920 vorzunehmende Wahl. Eine entsprechende Aenderung ist auch für das KGG. getroffen.

Das Verhältniswahlrecht war bisher nur für die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten vorgeschrieben (§ 12 KGG.), konnte aber auch für die Gewerbegerichtswahlen wenigstens durch Statut eingeführt werden (§ 15 GGG.), was bei der Mehrzahl der Gewerbegerichte wohl auch bereits geschehen war. Nun ist das Verhältniswahlrecht für die Gewerbegerichte ebenfalls zwingend vorgeschrieben und in seinen Grundzügen durch das Gesetz selbst geregelt (Art. I Ziff. 2 der VO.).

II. Dem gesunkenen Geldwerte tragen folgende Bestimmungen der VO. Rechnung:

a) Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte war bisher nach § 3 II GGG. bei Streitigkeiten von Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten nur dann begründet, wenn der Jahresarbeitsverdienst dieser Personen 2000 M. nicht überstieg; praktisch waren die Gewerbegerichte in den letzten Jahren hier also fast vollständig ausgeschaltet. Nicht ganz so schlimm mögen die Verhältnisse bei den Kaufmannsgerichten gelegen haben, wo die Grenze 5000 M. betrug. Die VO. v. 12. Mai 1920 setzt eine Grenze von 15 000 M. fest.

b) Die bisher schon bei einem Streitwert von über 100 M. (für Kfm.-Gerichte von über 300 M.) zulässige Berufung ist jetzt nur bei einem Streitwert von über 1000 M. gegeben.

III. In Ergänzung der Bek. v. 12. Juli 1917 (RGBl. S. 606), die die Amtsdauer der Beisitzer bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Beendigung des Kriegszustandes verlängerte, wird nunmehr der 10. Jan. 1920 als Stichtag bestimmt, so daß die Neuwahlen in der Regel bis zum 10. Juli 1920, spätestens bis zum 31. Dez. 1920 durchgeführt sein müssen.

Es bedarf keines Hinweises, daß diese Neuerungen, so einschneidend sie auch sein mögen, einen nur vorläufigen Charakter tragen und die Ausarbeitung eines umfassenden prozessualen Arbeitsrechts in keiner Weise überflüssig machen wollen.

Dr. Mannheim, Syndikus des Landkreises Königsberg.

Unstimmigkeiten in den Steuererklärungsformularen zum Reichsnotopfer. Die beiden Steuererklärungsformulare zum Reichsnotopfer (s. Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 24), das eine für die juristischen Personen, das andere für die natürlichen, enthalten zwei interessante Unstimmigkeiten.

Gewissermaßen nur ein Schönheitsfehler ist es, wenn unter A 14 des für die natürlichen Personen bestimmten Formulars bei Erläuterung des dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Vermögens auch „Kliniken, Instrumente der Aerzte“ aufgeführt werden, als wenn es sich bei dem ärztlichen Berufe stets oder nur in der Regel um einen Gewerbebetrieb handelte, während dies nur in selteneren Fällen zutrifft.

Erheblicher ist die unzulängliche Berücksichtigung des § 22 Abs. 3 RNotOGes., der ohne jede Beschränkung etwa nur auf juristische Personen bestimmt, daß für Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse stattfinden, der Vermögensstand am Schlusse eines Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden kann, dessen Ende in die Zeit zwischen dem 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt, wobei allerdings gewisse Vermögensverschiebungen zu berücksichtigen sind.

Während nun das für die juristischen Personen vorgesehene Formular richtig in einer Fußnote auf diese Vergünstigung hinweist, läßt das andere jeden Hinweis hierauf vermissen. Sollte dieser Fehler auch in die zum Gebrauche bestimmten Formulare gelangen, so wäre es Sache der Steuerpflichtigen, wenn sie ein abweichendes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr zugrunde legen wollen, in die Steuererklärung einen entsprechenden Vermerk hineinzubringen, um nicht die Steuererklärung unrichtig erscheinen zu lassen. Am zweckmäßigsten wäre von Amts wegen eine auch die betr. Vermögensverschiebungen mitberücksichtigende Aenderung des Formulars.

Dr. Kuhlmann, Bielefeld.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 13/14

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Inhalt der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens. In welcher Form kann sie von der Frau gefordert werden? §§ 1353, 1354, 1356 BGB. Die Kläg. verlangt mit der Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, daß der Beklagte ihr ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 M. gewähre, es unterlasse, die zur Führung des Haushalts nötigen Waren und Gegenstände zu verschließen, und ihr für grobe Arbeiten eine Hilfe stelle. Der erste Richter hat abgewiesen, der zweite verurteilt; die Revision ist zurückgewiesen. Nach § 1353 Abs. 1 seien die Eheleute einander nicht nur zu häuslicher Gemeinschaft, sondern zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden; diese Verpflichtung umfasse alle, auch die im Gesetze nicht besonders hervorgehobenen Pflichten, die sich aus dem Wesen der Ehe ergäben, so zur Herstellung der Leitung des Hauswesens durch die Frau. Die Vorschrift des § 1353 Abs. 1 und 2 habe nicht nur dann Anwendung zu finden, wenn ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft aufgebe, sondern in allen Fällen, in denen irgendeine der aus dem persönlichen Verhältnis des Ehegatten entspringenden Pflichten verletzt und vom anderen Ehegatten deren Erfüllung verlangt werde. Klageantrag und Urteilsspruch hätten in diesen Fällen zu spezialisieren, welche der Pflichten des § 1353 ff. der Beklagte erfüllen solle. Es sei auch nicht richtig, daß die Vorschrift des § 1354 entgegenstehe und der Mann allein den Umfang des § 1354 zu bestimmen habe. Es könne keinen Unterschied machen, ob eine Verletzung der ehelichen Pflichten aus Mißbrauch des ehelichen Bestimmungsrechts entfließe oder ohne solche Voraussetzung bestehe. Das Verlangen nach der Hilfskraft und dem Unterlassen des Verschlusses von Waren und anderen Haushaltgegenständen falle in den Bereich des § 1356 und sei Gegenstand der Herstellungsklage. Zweifelhaft könne sein, ob die Forderung von Taschengeld Unterhalts- oder Herstellungsklage sei, doch könne jedenfalls der Unterhaltsanspruch mit der Herstellungsklage verfolgt werden. Die Klage sei auch berechtigt, da der Bekl. der Kl. nur ein Taschengeld von 1,50 M. wöchentlich, wie seinen Töchtern, zubillige und ihr nicht zugemutet werden könne, sich jedesmal erst unter Darlegung ihrer Bedürfnisse Geld von ihm zu erbitten. Im Vordergrunde stehe nicht, ob der Bekl. für die kleineren Bedürfnisse der Kl. sorge, sondern wie er es tue. Das sei recht eigentlich eine Frage des persönlichen Zusammenlebens und der einem Ehegatten wechselseitig geschuldeten Achtung, so daß hier in der Tat ein Fall der Herstellungsklage vorliege. Deshalb komme aber auch eine Nachholung des früher Versäumten, die unmöglich sei, nicht in Betracht, so daß das Taschengeld erst vom Tage der Rechtskraft des Urteils an zu gewähren sei. (Entsch VI. 336/19 v. 15. Dez. 1919.)

Hat der Nacherbe den Anspruch auf Mitteilung eines Nachlaßverzeichnisses auch noch nach dem Tode des Vorerben gegen dessen Erben? §§ 2121 bis 2123, 2127 bis 2128 BGB. Das RG. hat diese Frage unter Zurückweisung der Revision gegen das den Anspruch abweisende BerGer. verneint. Der Nacherbe habe das Nachlaßverzeichnis nur auf Verlangen des Vorerben mitzuteilen. Dies Verlangen müsse während der Dauer der Vorerbschaft gestellt sein. Die Mitteilung diene dem Zweck der Sicherstellung des Nacherben gerade so wie die Vorschriften der §§ 2122, 2123, 2127, 2128, die für die Zeit nach Eintritt des Nacherbfalles nicht mehr paßten. Der Wirtschaftsplan des § 2123 solle die Grundlage für die ordnungsmäßige Verwaltung der Vorerbschaft (§ 2130 Abs. 1) bilden; für seine Aufstellung bestehe kein Bedürfnis, wenn schon die Herausgabe gefordert werden könne. Das Recht des § 2122, durch Sachverständige den Zustand der Nachlaßsache festzustellen, sei wertlos, wenn der Zweck, den Beweis für etwaige Ansprüche aus Verschlechterung zu sichern, durch den Anspruch auf Herausgabe überholt sei. § 2127 gebe den Anspruch auf Auskunft über den derzeitigen Bestand der Erbschaft, ein Recht, das nur dem unentziehbaren Recht des Vorerben auf die Verwaltung der Erbschaft entspreche. Endlich könne auch der unter gewissen Voraussetzungen gegebene Anspruch des § 2128 auf Sicherheitsleistung oder Anordnung einer Verwaltung nur Bedeutung für die Zeit haben, in der einem anderen die Verwaltung zustehe. Die Worte Vorerbe und Nacherbe seien also in den §§ 2122 f. und 2127 f. im eigentlichen Sinn gebraucht, und der enge Zusammenhang des § 2121 mit diesen Bestimmungen lasse es ausgeschlossen erscheinen, daß sie im § 2121 einen anderen weiteren Sinn haben können. Alle diese Bestimmungen gelten nur so lange, als der Nacherbe noch nicht zum Besitz berechtigter Erbe (§ 2139), sondern bloßer Inhaber eines Anwartschaftsrechtes sei. Dieses Ergebnis werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Gesetz in anderen Vorschriften, bei denen sich aus dem Zusammenhang klar ergebe, daß sie sich auf die Zeit nach Eintritt des Nacherbfalles bezögen (§§ 2130, 2140), von dem bisherigen Vorerben kurz als Vorerben und von dem nunmehrigen Erben noch als Nacherben spreche. Auch inhaltlich steht § 2140 nicht entgegen. (Entsch. IV. 379/19 v. 12. Jan. 1920.)

Unter welchen Umständen kann der Widerruf einer Erklärung verlangt werden? §§ 1004, 823, 824, 826 BGB. Der Bekl. hat i. J. 1915 der Ehefrau des Kläg. ein Zeugnis mit dem Inhalt übergeben: „Herr D. bedarf wegen geistiger Erkrankung der Aufnahme in eine Privatheilanstalt." Die Ehefrau des Kläg. hat von diesem Zeugnis in einem Streit über die Herausgabe des jüngsten Kindes ohne Erfolg Gebrauch gemacht. Der Kläg., der behauptet, geistig völlig gesund zu sein, verlangt von dem Bekl. Widerruf seiner Erklärung. Seine Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Ihre Behandlung als quasinegatorische sei nicht zuzulassen. Sie fordere den Widerruf unabhängig davon, ob den Bekl. ein Verschulden treffe, oder ob er in Wahrnehmung von Rechten handle, schon deshalb, weil er widerrechtlich in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen habe. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Ausdehnung der Klage auf Widerruf, welcher an sich Schadensersatz sei und deshalb nur aus Verschulden gefordert werden könne, sei nicht anzuerkennen. Ihre allgemeine Zulassung könne der Prozeßsucht und übertriebenen Empfindlichkeit im öffentlichen Leben besondere Nahrung geben und eine Gefahr für die Freiheit der Meinungsäußerung werden. Die Klage aus unerlaubter Handlung setze die Verletzung eines Rechtsgutes voraus. Als solche sei die Freiheit des Kläg. bezeichnet, und es sei anzuerkennen, daß schon die Gefährdung der Freiheit eine unerlaubte Handlung darstelle. Hier aber habe nur behauptet werden können, daß der Kläg. in seiner Aktionsfreiheit behindert werde. Praktisch habe sich das nur darin geäußert, daß seine Ehefrau vergebens versucht habe, ihm auf Grund des Zeugnisses die elterliche Gewalt über den jüngsten Sohn zu entziehen. Dies sei nicht ausreichend. Im Interesse der allgemeinen Freiheit, besonders der freien Aeußerung wissenschaftlicher Ueberzeugung dürften die Schranken für eine Behinderung der freien Entschließung und Handlungsmöglichkeit nicht zu eng gezogen werden. § 824 BGB. könne deshalb keine Anwendung finden, weil der Bekl. entsprechend Abs. 2 in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Er habe auch nicht etwa an einer Behauptung, deren Unwahrheit erwiesen sei, beharrlich festgehalten, sondern sich bereit erklärt, sich die Unrichtigkeit seines Zeugnisses nachweisen zu lassen. Für die Anwendung des § 826 fehle die tatsächliche Grundlage. In dem Verfahren der Aerztekammer sei festgestellt, der Bekl. habe die Erzählungen der Ehefrau des Kläg. infolge der begleitenden Umstände für wahr halten dürfen, und es sei deshalb vom Berufungsrichter festgestellt, daß er das Zeugnis seiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt habe. Wenn in anderem Falle auch

schon vom RG. ein fahrlässiges Verhalten als Verstoß gegen die guten Sitten aufgefaßt sei, so sei es doch nur dann geschehen, wenn es sich als verwerfliche Gewissenlosigkeit gekennzeichnet habe. Davon könne hier keine Rede sein. (Entsch. VI. 320/19 v. 12. Jan. 1920).

Berechnung des konkreten Schadens. Die Klägerin, deren Vertragsansprüche auf Lieferung nicht erfüllt waren, hat ihren Schaden abstrakt und konkret berechnet. Der abstrakte Schaden ist mit Rücksicht auf die BRVO. v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen stark beschränkt worden. Den konkreten Schaden hat das Ber.-Ger. nicht für nachgewiesen gehalten. Das RG. hat das Urt. auf die Rev. der Kläg. aufgehoben. Die Kläg. habe vorgetragen, sie führe dauernd Listen, aus denen der Stand ihrer Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen erhelle, und nach dem Stande dieser Listen mache sie ihre Geschäfte. Das von der Bekl. zu liefernde Material sei zur Erfüllung bestimmter Lieferungsverpflichtungen bestimmt gewesen. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, habe sie entsprechende Mengen auf die Schlüsse abrufen müssen, die sie mit Dritten getätigt habe. Eine besondere Eindeckung habe also nicht erfolgen, wohl aber habe sie teureres Material verwenden müssen. Mit diesem Vorbringen sei eine genügende Begründung des konkreten Schadens erfolgt. Es könne nicht die Bezeichnung der besonderen Mengen anderweit eingekaufter Waren verlangt werden. Der konkrete Schade bestehe im Unterschied zwischen Eindeckungspreis und Kaufpreis. Eine entsprechende Berechnung greife bei einer Sachlage der von der Kläg. behaupteten Art Platz. Der konkrete Schaden sei hier gleich dem Unterschied zwischen den Anschaffungskosten, die dem Käufer durch den Abruf der benötigten Ware bei einem der bereits getätigten Schlüsse entstanden und den Kosten, die die Lieferung durch die Bekl. verursacht hätte. Von den verschiedenen zur Verfügung stehenden Waren habe die Kläg. die nehmen müssen, die in bezug auf die Höhe der Anschaffungskosten dem Schlusse mit der Bekl. am nächsten stehe. Der sich mit Hilfe dieser Rechnungsgröße ergebende Schaden sei der Mindestschaden der Kläg., mit dem sie sich mangels weiterer Berechnungsunterlagen begnügen müsse. Die vom BerGer. hervorgehobene Schwierigkeit, daß sich so nicht ermitteln lasse, bei welcher konkreten Deckungsmenge der vom säumigen Lieferanten zu zahlende Schadensersatz zur Verhinderung übermäßigen Gewinnes auf den Erwerbspreis anzurechnen sei, könne die an sich zulässige und durchführbare Schadensberechnung der Kläg. nicht ausschließen. (Entsch. III. 317/19 v. 23. März 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Schwerer Diebstahl. Durchkriechen. § 243 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. Auf die Rev. des verurteilten Angeklagten ist die Vorentsch. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Das angefochtene Urt. stellt fest, daß der Angekl. in den Raum, aus dem er gestohlen hat, dadurch gelangt ist, daß er über den ihn umschließenden Stacheldrahtzaun geklettert oder durch diesen gekrochen ist. Es findet in beidem ein Einsteigen i. S. des § 243 Abs. 1 Nr. 2. Diese Annahme erscheint insofern rechtlich nicht hinreichend begründet, als auch in dem Durchkriechen der bezeichnete erschwerende Umstand gesehen wird. Einsteigen setzt ein Eindringen durch eine zum ordnungsmäßigen Eintreten nicht bestimmte Oeffnung unter Ueberwindung eines dem Eindringen entgegenstehenden Hindernisses voraus (RGStrafs. Bd. 4 S. 175.) Es verlangt freilich keine Bewegung des „Steigens". Vielmehr kann auch ein Hindurchkriechen den Tatbestand des Einsteigens erfüllen, wenn dabei ein den Eintritt erschwerendes Hindernis überwunden wird (RGStrafs. Bd. 13 S. 257, Bd. 20 S. 209). Bereitet die Oeffnung, durch die der Dieb hindurchkriecht, nach ihrer Lage, Größe oder sonstigen Beschaffenheit seinem Eintreten aber keine Schwierigkeit, so fehlt es an einem Einsteigen. Das LG. hat es unterlassen, die Art, wie der Angekl. in den verschlossenen Raum, falls er in ihn hineingekrochen ist, näher festzustellen. Seine Darlegungen lassen nicht ersehen, ob der Angekl. dabei einem seinen Eintritt erschwerenden Hindernisse begegnet ist. Vielmehr gibt das Urteil dem Verdachte Raum, daß das Gericht in jedem Durchkriechen durch eine Umschließung ein Einsteigen sieht. Das würde nach dem Gesagten rechtsirrtümlich sein. (Urt. II 901/19 v. 7. Jan. 1920).

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Die stille Gesellschaft gehört nicht zu den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts i. S. v. TSt. 1 A c 1 RStempGes.;** letzterer Begriff ist daselbst im Gegensatz zu den Gesellschaften des Handelsrechts gebraucht; ebenso RGZ. 3. Juli 13 E. B. 93, 244. (Urt. II. A. 349/19 v. 14. Jan. 1920.)

= **Die für den Verzicht des Verkäufers auf die Wirtschaftskonzession beim Verkauf eines eingerichteten und im Betrieb befindlichen Restaurationsgrundstücks besonders vereinbarte Vergütung ist bei Berechnung** der Abgabe nach TSt. 11 a RStempG. mit zu berücksichtigen, da der Verzicht auf die Konzession dem Erwerber gegenüber rechtlich inhaltlos ist und mit jener Vergütung vielmehr eine aus dem jahrelangen Schankwirtschaftsbetrieb sich ergebende werterhöhende Eigenschaft bezahlt wird. (Urt. II. A. 234/19 v. 21. Jan. 1920.)

= **Das Entgelt für das Einbringen in eine G. m. b. H. besteht nach TSt. 1 A d RStempG. in dem Wert der dafür gewährten Gesellschaftsrechte.** Dieser Wert ist nicht durch den Nennbetrag des Geldwertes, der nach § 5 Abs. 4 GmbHGes. festzusetzen ist, begrenzt. (Urt. II. A 141/19 v. 28. Jan. 1920.)

= **§ 2 Nr. 2 des Umsatzsteuerges. 1918 bezieht sich nur auf Lieferungen von Gegenständen ins Ausland, nicht auf sonstige Leistungen, die vom Inland ins Ausland bewirkt werden,** z. B. die Ausstellung von Schiffsklassifikationszeugnissen im Inland für ausländische Schiffe auf Grund deren Besichtigung im Ausland, die Vermietung von Eisenbahnwagen ins Ausland. Wortlaut und Zweck der Vorschrift (Begünstigung der Ausfuhr) ergeben zwingend diese Auslegung. (Urteile II. A 111 u. 55/20 v. 8. u. 16. April 1920.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Unmöglichkeit der Erfüllung eines Inseratenauftrages infolge des Krieges? Der Bekl. hat beim Kläger, der Herausgeber einer illustrierten Zeitungsbeilage ist, im Januar 1914 ein während zweier Jahre einzurückendes Inserat bestellt, am 3. Aug. 1914 aber den Kl. ersucht, mit der Insertion infolge des Krieges nicht zu beginnen, bzw. sie nicht fortzusetzen bis auf weitere Disposition. Kl. lehnte Rückgängigmachung der Bestellung ab, erbot sich aber, die Insertion bis Kriegsende aufzuschieben. Am 4. Jan. 1917 erklärte Bekl. den Vertrag für aufgelöst. Der Kl. hat auf Zahlung des Preises Klage erhoben. Der Bekl. ist zur Zahlung verurteilt. Er verteidigt sich damit, daß ihm infolge des Krieges die Fabrikation eines von ihm erfundenen Heizapparates, zu dessen Anpreisung das Inserat dienen sollte, unmöglich geworden sei. Auch sei dem Kl. die Erfüllung unmöglich geworden, die Auflage, das Absatzgebiet und der Umfang der Zeitschrift sei nach Kriegsbeginn erheblich zurückgegangen; sie erschien nur alle 14 Tage, statt wöchentlich, die Menge der Inserate habe um mehr als die Hälfte abgenommen. Der Papiermangel mache es dem Kl. auch unmöglich, das Inserat in der vereinbarten Größe zu bringen. Deshalb sei Bekl. nicht zuzumuten, beim Vertrage stehen zu bleiben; jedenfalls hält er sich zur Zahlung nur nach Abdruck des bestellten Inserats für verpflichtet. Nach § 649 BGB. war Bekl. berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Dadurch wird aber der Anspruch des Unternehmers auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht berührt, sofern der Kl. nicht, infolge der Aufhebung des Vertrages, Ersparnisse gemacht hat. Zu Unrecht sucht Bekl. seinen Rücktritt in anderer Weise zu rechtfertigen. Der Umstand, daß er infolge seiner Einberufung zum Heere gehindert war, seine Erfindung durch eigene Tätigkeit zu verwerten, hebt den Vertrag nicht auf und gibt dem Bekl. nicht das Recht zurückzutreten. Die Schädigungen, die der Krieg in wirtschaftlicher Beziehung



mit sich bringt, hat der zu tragen, der davon betroffen wird. Die clausula rebus sic stantibus gilt nach heutigem Recht nicht allgemein, sondern nur in Ausnahmefällen. Anders läge die Sache, wenn in der Erscheinungsweise der Zeitschrift Veränderungen eingetreten wären, infolge deren die Veröffentlichung des Inserats nicht mehr als Vertragserfüllung anzusehen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der Kl. war danach in den fraglichen 2 Jahren zur Vertragserfüllung imstande und bereit. Der Bekl. kann auch nicht verlangen, daß seine Verurteilung nur mit der Maßgabe ausgesprochen werde, daß der Kl. nun das Inserat erscheinen lasse; denn mit der im Schreiben v. 4. Dez. 1917 ausgesprochenen Kündigung war die Verpflichtung des Kl. zum Abdruck des Inserats erloschen. (Urt. d. 6. Ziv.-Senats VI. U 2447/18 v. 12. Juni 1919.)

2. Mitget. von Landgerichtsrat Dr. Daffis, Berlin.

Wert des Streitgegenstandes bei Klagen auf Lieferung als Erfüllung eines Kaufvertrages. Die Klägerin hatte vom Bekl. 5 Waggons Zopfbretter gekauft. Sie hat Klage auf Lieferung von 3 Waggons erhoben. Der vereinbarte Kaufpreis für diese 3 Waggons belief sich auf 9683,85 M. Das LG. hatte den Streitwert auf diesen Betrag festgesetzt. Auf die Beschwerde der Kläg. hat das KG. den Wert des Streitgegenstandes auf 32 000 bis 34 000 M. festgesetzt. Es führt aus, daß maßgebend für das Objekt der Wert der Ware z. Z. der Klagezustellung sei. Dieser Wert sei nicht identisch mit dem Kaufpreise, der längere Zeit vorher ausgemacht worden sei, trotzdem Erfüllung des Kaufvertrages in der Weise verlangt werde, daß die Kläg. in den Besitz der an sie verkauften Ware gelange. Der Wert entspräche vielmehr dem Verkaufspreise der Ware z. Z. der Klagezustellung, der durch Bescheinigung eines gerichtlich vereidigten Sachverständigen in der Höhe von 32 000 M. bis 34 000 M. glaubhaft gemacht sei. (Beschl. d. 15. Ziv.-Sen. 15. W. 1063/20 v. 28. Mai 1920.)

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Gültigkeit von Polizeiverordnungen über den Strandverkehr in Seebädern. Nach § 21 II 14 und § 80 II 15 ALR. sind die Meeresufer gemeines Eigentum des Staates; die Ausübung des Eigentums wird aber dadurch beschränkt, daß der Strand seiner Natur nach dem Gemeingebrauche unterliegt. Der Gemeingebrauch wiederum regelt sich dadurch, daß der Staat in § 80 II 15 ALR. nur bestimmte Rechte für sich in Anspruch nimmt. (Förster-Eccius Preuß. Privatr. Bd. 1 Anm. 21 zu § 21.) Steht aber der Gebrauch am Meeresufer jedermann offen, so fällt es nur soweit in das Gebiet des privatrechtlichen fiskalischen Eigentums, als eine Nutzung unbeschadet der Bestimmung zum öffentlichen Gebrauch daran möglich ist. Soweit diese Bestimmung reicht, ist das Eigentum an dem Meeresufer einer Beschränkung unterworfen, und es steht allein unter der Herrschaft der allgemeinen Staatsgewalt vermöge der öffentlich-rechtlichen Hoheit des Staates. In Ausübung dieses Hoheitsrechtes kann die Staatsregierung bestimmte Teile des Strandes dem Gemeingebrauche hinsichtlich des Badens, des Badeverkehrs und des Badebetriebes entziehen und zugleich der Gemeinde des anliegenden Seebadeortes die Berechtigung verleihen, diese Teile des Meeresstrandes unter Ausschließung anderer für Zwecke des Seebadebetriebes zu benutzen. Die Ortspolizeibehörde ist daraufhin befugt, durch PolizeiVO. den Verkehr von gewerbetreibenden Personen auf dem für den Badeverkehr vorbehaltenen Teile des Strandes zu beschränken. (Urt. StrafSen. S. 340/19 v. 17. Febr. 1920.)

Gerichtsassessoren als Hilfsrichter. Bez. der Frage, ob die Besetzung der ordentl. Gerichte mit Assessoren auch nach Erlaß der neuen RVerf. v. 11. Aug. 1919 zulässig sei, führt der Senat aus, daß nach Art. 104 RV. allerdings die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt werden, daß dieser Grundsatz aber dem Art. 87 PreußVerfUrk. v. 31. Jan. 1851 entnommen sei, und daß seine verfassungsmäßige Anerkennung nichts anderes bedeute, als daß eine bewährte Rechtsvorschrift grundlegender Art als feste Grundlage des Staatslebens dem Tageskampfe der Parteien entzogen werden sollte. Die Bestimmung richte sich ferner in erster Linie gegen das Wahlrichtertum und das Volksrichtertum und wolle die nach § 10 GVG. zulässigen landesgesetzlichen Vorschriften über die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch nicht ständig angestellte Richter keineswegs beseitigen. (Urt. StrafSen. S. 225/20 v. 16. April 1920[1].)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Kreisumsatzsteuer. Parzellierung. Eine solche liegt insbes. dann vor, wenn der eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz, wie es hier von seiten der Klägerin durch die verschiedenen, ungefähr um die gleiche Zeit vorgenommenen Abveräußerungen geschehen ist, vollständig, aber in einzelnen Teilen in die Hände verschiedener Erwerber übergeht. Der von der Klägerin vorgebrachte Gesichtspunkt, daß das eine Trennstück nur eine Abrundung und Verbesserung erfahren habe, ist daher rechtlich belanglos. (Urt. VII. C. 181/17 v. 3. Jan. 1919.)

Gemeindeumsatzsteuer. Ort des Abschlusses des schuldrechtlichen Geschäfts. Stellung gleich der eines Eigentümers. Wenn das schuldrechtliche Geschäft außerhalb der Gemeinde abgeschlossen wird, so überschreitet die Besteuerung nicht die Autonomie derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt; denn besteuert wird der Umsatz des Grundstücks, der durch das Geschäft herbeigeführt wird oder herbeigeführt werden soll. Der Gerichtshof hat die Berechtigung der Gemeinden anerkannt, einen Vorgang zu besteuern, durch den einem anderen als dem Grundstückseigentümer wirtschaftlich eine dem Eigentümer gleiche Stellung eingeräumt wird. Ein stichhaltiger Grund, die ersatzweise vorgesehene steuerliche Erfassung eines derartigen Vorganges abweichend vom Zuwachssteuergesetz für das Gebiet der Gemeindeumsatzsteuer für unzulässig zu erachten, liegt nicht vor; eine derartige Anordnung hält sich vielmehr im Rahmen des § 13 Abs. 1 KAG. (Urt. VII. C 262/17 v. 18. Jan. 1919.)

Anliegerbeitrag. Spaltungsvorschrift. Die neuere Spaltungsvorschrift kann nicht zur Anwendung kommen, weil für die Beurteilung der tatsächliche und rechtliche Sachverhalt maßgebend ist, der bei der Zustellung des Einspruchsbescheids gegeben war. (Urt. IV C. 19/18. v. 6. März 1919).

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Einziehung bei Kapitalflucht. Nach § 34 Abs. 4 des Kapitalfluchtges. v. 8. Sept. 1919 können die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden. Diese Bestimmung stellt es also dem freien Ermessen des Gerichts anheim, von der Befugnis Gebrauch zu machen. Die Strafk. hat das derart getan, daß sie die Einziehung des Teilbetrages von 6200 M. ausgesprochen hat. Diese Entsch. ist inhaltlich rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist nur in der Form mit dem Wortlaut des § 4 in Uebereinstimmung zu bringen und war demgemäß der entscheidende Teil des Urt. des Schöffengerichts zu berichtigen. Daß die Strafk. die von der Rev. angeführten bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen im §§ 164, 273, 387, 389 BGB. verletzt hätte, ist nicht ersichtlich. Bevor feststand, daß das Gericht von der Befugnis nach § 4 Abs. 4 keinen Gebrauch machen werde, war jede wirksame Verfügung des Angekl über den beschlagnahmten Geldbetrag und seinen Anspruch auf Herausgabe desselben als mit der Beschlagnahmeanordnung unvereinbar ausgeschlossen. Nach Erlassung der den Betrag von 6200 M. als verfallen erklärenden Entsch. kam also die Möglichkeit der Verfügung über den beschlagnahmten Teil in irgendeiner rechtlich möglichen Weise für den Angekl., solange das Urt. aufrechterhalten

[1]) Vgl. die ausführliche Begr. i. Arch. f. Strafrecht.

blieb, nicht in Betracht. Es ist mithin nicht einzusehen, welche rechtliche Tragweite die von dem Verteidiger des Angekl. vor dem BerGer. abgegebene Erklärung in Ansehung irgendwelcher aus der Tatsache der Hinterlegung des beschlagnahmten Geldbetrages von in ganzem 7200 M. bei der Zollbehörde sich ergebender Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsbefugnisse bei dem feststehenden Sachverhalte haben könnte. (Urt. Nr. 239/20 v. 27. Mai 1920.)

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Dr. Edith Hegemann-Springer, Köln.

Eine Einschränkung der Haftung der Spediteure durch Rundschreiben ist nichtig. Die Frage, ob die durch ein Rundschreiben ausgesprochene Haftungsbeschränkung gegen die guten Sitten verstößt und nichtig ist, war zu bejahen. Das Schreiben ist von fast allen derartigen Unternehmungen des Ortes unterzeichnet. Es kommt nicht darauf an, ob es möglich war, auf andere Weise Transporte ausführen zu lassen. Tatsache bleibt, daß die große Masse der Auftraggeber auf die Spediteure angewiesen war. Die in dem Schreiben vereinigten Spediteure hatten somit in ihrem Geschäftszweig ein Monopol. Wo ein rechtliches Monopol besteht (Post und Telegraphie), entspricht ihm als Gegenstück zu der ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein gesetzlicher Kontrahierungszwang, d. h. ein Zwang zur Eingehung von Verträgen zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen. Aber auch bei einem nur tatsächlichen Monopol ist zur Wahrung der Interessen des Publikums ein gesetzlicher, der Parteivereinbarung entzogener Kontrahierungszwang eingeführt (§§ 453, 471 HGB., Eisenb.-VerkehrsO. § 3 usw.). Der dem zugrunde liegende Gedanke muß dazu führen, auch wo bei einem Monopol kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht, die Eingehung von Verträgen und Gestaltung von Vertragsverhältnissen als dem Belieben der Unternehmer entzogen und in Widerspruch stehende Parteivereinbarungen als dem Anstandsgefühl aller gerecht Denkenden widersprechend und gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, wenn das Monopol einer öffentlichen Zweckbestimmung dient. Deshalb ist auch die einem Ausschluß fast gleichkommende Herabminderung der gesetzlichen Haftpflicht als unsittlich und daher nichtig zu betrachten. Die in dem Schreiben hervorgehobene Möglichkeit, den Mehrschaden durch Versicherung zu decken, kann keinen Ersatz bieten, da der Auftraggeber an Stelle des klar umschriebenen Anspruchs, den ihm das Gesetz gegen den Vertragsgegner gibt, darauf angewiesen wäre, seine Forderung in besonderem Verfahren gegen einen bei dem Verf. nicht beteiligten Dritten geltend zu machen. Die Nichtigkeit der Haftungsbeschränkungsabreden läßt den Bestand des übrigen Vertrags unberührt, da mangels der Möglichkeit des Abschlusses gültiger Frachtverträge die Unternehmer ihren Betrieb hätten einstellen müssen, was nicht ihrer Absicht entsprechen konnte. (Urt. 4 U. 218/19 v. 5. Nov. 1919.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Der Streit um den fürstlichen Namen Sachsen-Meiningen. Die Gräfin K. hatte sich im Febr. 1919 mit einem Prinzen von S.-M. verheiratet, obwohl der ehem. Herzog von Meiningen seine Genehmigung versagt hatte, und nannte sich Gräfin v. S.-M. Der Herzog sieht sein Namensrecht beeinträchtigt und klagt darauf, die Führung des Namens S-M. zu unterlassen. Die Klage ist unbegründet. Nach § 1355 BGB. führt die Frau den Namen des Mannes. Davon kann nach Art. 57 EG. z. BGB. für landesherrliche Familien eine Ausnahme gemacht werden. Diese kann in Landes- und Hausgesetzen oder im gemeinen Privatfürstenrechte bestimmt sein Diese Rechtsnormen sind nicht durch die RVerf. aufgehoben. Denn Art. 109 will öffentlich-rechtliche Vorrechte des Standes nicht sofort beseitigen; er überläßt ihre Aufhebung erst einem weiteren Gesetz. Das Meininger Landesges. v. 9. März 1896, wonach der Herzog — jetzt noch als Haupt des herzogl. Hauses — die Genehmigung zum Ebeschlusse eines Hausangehörigen erteilen muß, verfügt bei fehlender Genehmigung nicht auch den Verlust des Gattennamens. Auch aus dem gemeinen Privatfürstenrechte folgt dieser Verlust nicht. Zwar unterliegt die Ehe des Prinzen den Wirkungen der Unebenbürtigkeit. Auch diese beziehen sich aber nur auf die Zugehörigkeit zum hochadligen Hause, nicht zur neubegründeten Familie des Prinzen, nur auf öffentlich-rechtliche Vorrechte des Standes (Titel und Wappen), nicht auf den bürgerlich-rechtlichen Namen. Beides wurde früher nicht getrennt, weil Geschlechtsnamen erst im 16. Jhrt. geführt wurden. Der neuzeitlichen Auffassung dagegen, nach der Erwerb und Verlust von Stand und Namen verschieden geregelt sind, entspricht scharfe Scheidung. Auch enthalten alte Urkunden Fälle, in denen unebenbürtige Gemahlinnen Hochadliger deren Namen, aber nicht deren Stand und Titel teilten. Ist aber die Entwicklung eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechtes zweifelhaft, so gebührt der Vorzug dem heutigen Rechtsempfinden, nach dem die Frau den Namen des Mannes teilt. Denn auch die unebenbürtige Ehe ist nach bürgerl. Rechte voll gültig. (Urt. des 3. ZS. U. 71/20 v. 7. Juni 1920.)

Schöffengericht Ahrensböck.

Mitgeteilt von Oberamtsrichter Witthauer, Ahrensböck.

Ist die Verbreitung der Photographie „Ebert und Noske im Ostseebad Haffkrug“ objektiv widerrechtlich? Die Frage ist verneint und der gemäß §§ 22, 32 Urheberrechtsges. v. 19. Jan. 1907 wegen gewerbsmäßiger Verbreitung der Photographie ohne Genehmigung eines Mitabgebildeten Angekl. rechtskräftig freigesprochen. Aus den Gründen: § 23 enthält als Ausnahme des Erfordernisses der Genehmigung zur Verbreitung u. a.: „Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte“. Soweit Ebert und Noske abgebildet sind, liegt ein Bild zur „Zeitgeschichte“ vor, die nach der Begr. des Entw. im weitesten Sinne zu verstehen ist, so daß sie auch das soziale Kulturleben umfaßt. Die abgebildete Person muß im Leben des Volkes eine bemerkenswerte Stellung einnehmen, also selbst Geschichte mitmachen und sich irgendwie mit Bewußtsein in die Oeffentlichkeit begeben und ihr ein Anrecht auf Kenntnis ihrer Person, besonders ihrer äußeren Erscheinung gegeben haben. Ebert und Noske sind solche Personen. Das deutsche Volk sieht seine ersten Repräsentanten, wenn sie nur überhaupt der Oeffentlichkeit zugänglich sind, stets als Vertreter ihrer Stellung an, auch wenn sie amtlich nicht in Erscheinung treten wollen, so daß die Oeffentlichkeit ein Anrecht auf Kenntnis dieser Personen hat, wann und wie sie sich öffentlich zeigen, auch am Badestrand. In Fällen der Darstellung im öffentl. Leben stehender Personen im intimen Kreise besteht nach § 23 Abs. 2 ein berechtigtes Interesse von ihnen, daß ihre Bilder nicht verbreitet werden. Entscheidend ist nur, ob die Person so abgebildet ist, wie sie öffentlich nicht erscheinen wollte. Die Aufnahme in der Oeffentlichkeit darf jedenfalls verbreitet werden, denn jede im öffentl. Leben stehende Person trägt selbst die Verantwortung dafür, wie sie sich an einem öffentl. Orte zeigt; sie kann nicht die Verantwortung auf den abwälzen, der an sich befugt ist, ihr Bild als solches aus dem Bereiche der Zeitgeschichte zu veröffentlichen. Die Verbreitung des Bildes allein mit Ebert u. Noske ist daher auch insofern nicht widerrechtlich, als private Personen mit ihrem Wissen mit abgebildet sind. Bei photographischer Aufnahme einer Personengruppe, die nicht als „Versammlung oder ähnlicher Vorgang“ i. S. des § 23 Ziff. 3 anzusprechen ist, ist die Abbildung jeder einzelnen Person als Bild aufzufassen, sofern die Darstellung der Personen in ihrer äußeren Erscheinung Zweck des Bildes ist und jede Person für sich in ihrer Eigentümlichkeit gewertet sein wollte und zu werten ist. Wenn beim Abbilden privater Personen zusammen mit im öffentl. Leben stehenden Personen aus dem Bilde erhellt, daß die Darstellung der im öffentl. Leben stehenden Person Zweck des Bildes ist, werden die Privatpersonen der im öffentl. Leben stehenden Person nicht gleichgewertet; sie gelten als Beiwerk, ähnlich wie gemäß § 23 Ziff. 2 u. 3 eine Person als Beiwerk einer Landschaft oder eines Umzugs gelten kann. (Urt. v. 9. März 1920.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 13/14

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 14. Jg. Nr. 9—10: Kraft, Nochmals d. Belehrungspflicht d. Notars. Berolzheimer, Anspruch der Erben auf Ersatz der Nachlaßsteuer. Fuchs, Soziologie u. Konstruktion. Schäfer, Ges. üb. beschränkte Auskunft aus d. Strafreg. u. d. Tilgg. v. Strafvermerken. Neuberg, D. neue poln. Warenzeichenrecht.

Archiv f. d. civilist. Praxis. Bd. 118 H. 3: Hofacker, Ordentl. Rechtsweg u. Verwaltungsweg. Hueck, Gilt § 15 Abs. 1 HGB. auch beim Erlöschen u. bei d. Aenderg. nicht eingetrag. aber eintragspflichtiger Rechtsverhältnisse? Josef, Ansprüche d. Vaters aus Geschäftsführg. u. Bereicherg. bei Ausheilg. d. verletzten Kindes. Gottschalk-Bernburg, Fehlerhafte Rechtsgeschäfte.

Beiträge z. Erläuterg. d. dt. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 2: Crüger, Z. Revision d. Genossenschaftsges. Deetz, D. Haftungsgrund bei d. unerlaubten Handlgn. d. BGB., insbes. bei § 831. Palandt, Grundstückseigenschaft d. Erbbaurechts. Stegemann, Z. § 461 Abs. 2 ZPO.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 9: Frommer, Steuergesetzgebg. d. Republik.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 9/10: Arndt, Haben d. Gerichte d. Befugnis, d. materielle Gültigkeit der Reichsgesetze zu prüfen? Hüster, Ueb. d. Streitwert in Ehesachen. Josef, Einzahlgn. auf fremdes Sparkassenbuch.

Dtsche. Richterztg. 12. Jg. Nr. 11/12: Volmer, Verminderg. d. Richterkräfte u. Justizreform. Sontag, Justiz u. Presse. Bartsch v. Sigsfeld, Warum d. dt. Justiz nicht volkstümlich ist?

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 5/6: Fürst, Steigerg. d. Preise u. Anwachsen d. Streitwerte. Reimer u. Freudenstein, VO. üb. d. Abgeltg. v. Ansprüchen geg. d. Reich v. 4. 12. 1919 (RGBl. S. 2146). Koch, Betriebsrätegeg. v. 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147). Warnecke, Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitnehmern nach d. VO. v. 3. 9. 1919, betr. d. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten währ. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. i. d. Fassg. v. 12. 2. 1920. Hoffmann, Neuergn. auf d. Geb. d. Krankenversicherg. Mittelstein, Ungültigkeit d. § 5a d. MieterschutzVO. u. d. Preuß. HöchstmieteanO. v. 9. 12. 1919. Knöpfel, Entschädigg. priv. Auslandsfordergn. durch d. Reich. Heilberg, Rechtspflege i. oberschles. Abstimmungsgebiet. Neukirch, Sozialisierungsges. u. Wettbewerbsverbot. Siber, Veröffentlichg. gerichtl. Urteile.

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 8: Hüttner, D. Betriebsräteges. Josef, D. allg. Versicherungsbedinggn.

D. Neue Zeit. 38. Jg. Bd. 2 Nr. 7: Cunow, Marx u. d. Diktatur d. Proletariats.

Juristische Blätter. 49. Jg. Nr. 17—18: Petschek, D. zweite Gerichtsentlastungsnov.

Gerichtshalle. 64. Jg. Nr. 11/12: Engländer, Einiges üb. Advokaten u. ihre Angestellten.

Gerichts-Zeitg. 71. Jg. Nr. 13—16: Swoboda, Gestaltg. d. obligationes ex variis causarum figuris i. österr. Recht. Hellmer, D. zweite Gerichtsentlastungsnov. Pitreich, Strafrechtl. Repression geg. Kriegswucher. Ratzenhofer, Z. Beamtenstreik i. d. Gerichten.

Preuß. Jahrbücher. Bd. 180. H. 2. Baath, D. Reichsverwaltungsgericht n. d. Entw. d. Reichsministeriums d. Inn. unt. Berücks. d. preuß. Entwurfs.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. Bd. 38. H. 1—3: Geller, Persönl. u. sachl. Vermögen. Jolles, D. Mieterschutz i. d. Praxis. Geller, Liter. Freibeuterei. Merkl, D. staatsrechtl. Werdegang d. Staatsvertr. v. Saint-Germain. Geller, Ueber d. Rangverhältnis zwischen d. an Stelle e. getilgten Teilhypothek bestellten neuen Hypothek u. d. Reste d. alten. Klein, Geltg. d. allg. anerkannten Völkerrechtsregeln als Bestandteile d. Dt. Reichsrechts. Klein, Z. Begriffe d. Verzeihg. als Erlöschungsgrund d. Rechts auf Scheidg. Geller, Ausschnitte aus dem Sachenrechte: I. D. Eigentumsklagen u. d. Publiciana. II. D. Recht d. Allmenden. Geller, D. Wahnwitz d. Konzessionspfändg. Klein, Sittenwidrigkeit d. vertragl. Ausschlusses u. d. Beschränkg. d. Haftg d. Waschanstalt f. verlorene Wäschestücke?

Schweiz. Juristenzeitg. 16. Jg. H. 20—21: Leemann, D. schweiz. Luftschiffahrtsrecht. Picot, La situation juridique des acheteurs français et belges de titres perdus et volés acquis sur le marché suisse. Fick, Krit. Bemerkgn. z. Aktienrecht.

Svensk Juristtidning. 5. Årg. H. 2: Bagge, De straffprocessuella grundsatsernas tillämplighet å den förberedande undersökningen i brottmål.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 3—4: Theobald, Engl. Gedanken üb. e. brit. Reichspatent. Neumann, Z. Frage d. Vorbenutzungsrechtes d. Auftraggebers. Rosenthal, Anspruch auf Herauszahlg. d. als Folge e. unerlaubten Handlg. gezogenen Gewinns; Recht d. Fiskus auf solche Gewinne. Isay, Streifzüge durch d. Friedensvertr. Hüfner, D. Widerspruch — Einspruch — nach Art. 307 d. Friedensvertr. Ephraim, Fragen d. Friedensvertr.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 8: Dunkhase, Spaziergänge auf patentrechtl. Gebiete.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 10—11: Koch, D. Einwirkgn d. Betriebsräteges. auf d. geltende Recht. Doerr, Steuerstrafrecht nach d. Reichsabgaben-O. v. 13. 12. 1919. Zahler, §§ 164 ff. BGB. u. d. Rechtsprechg. i. Strafsachen.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 4: Wassermann, Z. Frage d. rechtsgültigen Erlasses d. WuchergerichtsVO. Marquardt, Abgeltg. v. Kriegsaufträgen nach d. Demobilmachg.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 15. Jg. Nr. 4/6: Just, D. zweite Aenderg. d. Ges. üb. d. staatl. Kohlenbergbaurecht v. 14. 6. 1918. Häußler, D. BundesratsVO. v. 18. 1. 1917 u. d. Schuld i. Strafrecht.

Zeitschrift f. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 62. Jg. Nr. 5: Grabert, Rechtslage nach Abschluß e. Grundstückskaufvertr. mit unricht. Bezeichng. d. Kaufgrundstücks u. nach erfolgter Auflassg. u. Eintragg. d. Eigentumsüberganges i. Grundbuch (falsa demonstratio). Nebinger, Aendergn. i. d. Polizeistrafrechtspflege. Talmon-Gros, Die z. Entrichtg. d. Erbschaftssteuer nach d. Ges. v. 10. 9. 1919 verpflichteten Personen.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 16—17: Schwarz, Devalvationssorgen. Meyer, Z. Frage d. qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten u. Giroguthaben. Blankenburg, Z. Vereinfachg. d. Ausübg. d. Bezugsrechts auf junge Aktien. Isay, Dt. Guthaben bei Zweigniederlassgn. dt. Banken i. Elsaß-Lothringen. Herzfelder, Valutapolitik auf neuer Grundlage. Lusensky, Ausgleichsbesteuerungsges. Güssefeld, Dt. Vermögensrecht in d. an Polen abgetretenen Gebieten.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 13. Jg. H. 2: Obst, Preispolitik u. Bekämpfg. d. Kriegswuchers. Karger, Eintreibg. feindl. Wechselfordergn. Busch, Modernisierg. bestimmter Konossementsklauseln u. neue Schiffsratenpolitik.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 3. Jg. Nr. 4—5: Fick, V. Ersatzwert d. auf feste Bestellg. hin erstellten u. d. festverkauften Fabrikate u. Halbfabrikate. Lion, Z. Haftg. d. Lagerhalters. Josef, Einbruchsdiebstahlsversicherg. v. Schmucksachen, die i. Gebrauch sind. Behr, Politische Beamte i. Hamburg. Wassermann, D. „unlautere Wettbewerb" i. Versailler Friedensvertr. Liebmann, Vorzugsaktien u. Ueberfremdg. Hartmann, D. hamburg. Ges. betr. Haftg. d. Staates f. seine Beamten v. 26. 1. 1920. Biensfeldt, D. Beamtenbegriff i. Sinne d. Zivilprozeß-O. u. nach hamburg. Recht.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 83. H. 1/2: Hueck, Uebertragg. v. Geschäftsanteilen. Senckpiehl, Beiladg. e. Sammelladg. Sehling, Grundbegriffe d. Kalirechtes. Nußbaum, D. gegenwärt. Stand d. Schiedsgerichtsfrage.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wiss. Bd. 20. H. 2: Berliner, Privatversicherungsrecht u. Friedensvertr. Brunn, D. Friedensvertr. u. d. dt. Sozialversicherg. Wandel, Period. Untersuchgn. Gesunder i. d. Krankenversicherg. Hagen, Begriff u. Rechtsgrundlagen d. Rückversicherg.

Dt. Rechtsanwalts-Ztg. 17. Jg. Nr. 5: Knoepfel, D. Anwaltschaft i. Räterußland. Josef, Vereinigg. v. Rechtsanwälten z. Berufsausübung.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 21/22: Marcus, Entwurf e. Kapitalertrags-Steuerges., insbes. d. Steuerentrichtg. von i. Wege d. Zwangsvollstreckg. beigetriebenen Kapitalerträgen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12. Jg. Nr. 1/2: Knaut, Reformvorschläge auf d. Geb. d. FE. Schmale, Art. 121 d. Reichsverfassg. u. d. Recht d. unehel. Kindes.

Bad. Notars-Zeitschrift. 18. Jg. Nr. 2: Josef, Bekanntmachg. d. Erbscheins. Z. bad. Sperrges.

Dt. Strafrechts-Ztg. 7. Jg. H. 5/6: Meyer, Strafprozeßref. u. Strafrechtsref. Kohlrausch, Unpolit. Grundfragen d. Strafprozeßref. Dürr, D. Untersuchungshaft i. Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Auer, Bolschewistenprozesse i. Ungarn. Puppe, Soll der praktische Arzt i. d. gerichtl. Medizin unterrichtet sein? Fink, D. neuen poln. Strafges. Moll, Psychologie i. Dienste d. Fahndungswesens. Kern, Belagerungszustand, Todesstrafe u. Sondergerichte. Klee, Straftilgungsges. Wolzendorff, Neue Probleme d. Verbrechensbekämpfg. Vial, E. Krebsschaden uns. Strafprozedur. Feisenberger, Unschuldig erlittene Strafe ohne Entschädigungsanspruch. Bittinger, Bedenkliche Veröffentlichungn. Graßhof, Anfechtbarkeit d. schriftl. abzusetzenden Rechtsbelehrg. d. Schwurgerichtsvorsitzenden. Fuchs, Ist d. Mangel d. Sühneattestes i. d. 2. Instanz noch zu berücksichtigen? Polzin, Dulden von Glückspielen. Jadesohn, Strafbarkeit d. Deliktsfiktionen. v. Joachim, D. Film i. Gerichtssaal. Wüsthoff, Erhöhter Schutz d. Verletzten nach d. neuen StrafprozeßO. Haber, Vervollkommnetes Körpermaßverf. Bendix, Sind d. Angriffe auf d. geplante Beseitigg. d. inquisitor. Verhörs d. Angeklagten i. d. Hauptverhandlg. berechtigt?

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 32—35: Lange, Nov. z. Gemeindeabgabenrecht. Langenhagen, Gerechtigkeit f. d. Landrat. Cuno, D. Amt d. Studienleiters d. Regierungsreferendare. Reimer, Z. Frage d. Amtshaftg. f. kommunale Oberlehrer. Landsberger, D. „Angestelltenbegriff" i. neuen Arbeitsrecht. Vogels, D. kommunale Nebenamt nach preuß. Recht. Haack, Anliegersiedlg. v. Hellermann, Verwaltungsfragen.

Blätter f. administr. Praxis. Bd. 70. Nr. 1—4: Hendinger, D. Recht d. Kultusbaulast nach d. Preuß. allg. Landrecht mit bes. Berücks. Bayerns. Oeschey, Einige Fragen aus d. bayer. Adelsrecht. Braunwart, D. künft. Reichsverwaltungsgericht.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 28. Jg. Nr. 7: Volkmar, Wohnungsamt u. Mieteinigungsamt. Herrfahrdt, D. Reichswirtschaftsrat.

Archiv f. öffentl. Recht. Bd. 39. H. 4: Wittmayer, Krit. Vorbetrachtgn. z. neuen Reichsverfassg. Koellreutter, D. neue bad. u. d. neue württ. Verfassg. Triepel, Weg d. Gesetzgebg. nach d. neuen Reichsverfassg.

Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 51. H. 1—5: Guba, Ueb. Wesen u. Willensbildg. d. Gemeindevertretgn. Förster, Z. Aufhebg. d. Kohlenzehnten.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 31: Sitzler, Z. Vorentwurf e. Schlichtungs-O. Gaebel, Entwurf e. Ges. üb. Arbeitslosenversicherg.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 9 bis 10: Ubber, Z. Zwangsrationierg. d. Wohngn. Wassilew, Organisation d. bulgar. Städte unt. d. türk. Herrschaft. Stojanow, Rechts- u. Finanzorganisation d. bulgar. Städte. Stojanow, Reformbestrebgn. i. d. bulgar. Selbstverwaltg.

Technik u. Wirtschaft. 13. Jg. H. 5: Kirchhoff, D. Staatsvertr. üb. d. Uebergang d. Staatsbahnen auf d. Reich. Kollmann, Werklieferungsverträge i. Maschinenbau u. Rechtsprechg.

Deutsches Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 8: Popitz, Befreiung d. reinen Warenhandels nach § 7 d. neuen Umsatzsteuerges. Evers, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. Becher, Sind Schadensauszahlgn. d. Versicherungsgesellsch. bei d. Versicherten umsatzsteuerpflichtig? Potthast, Welche Wirkgn. üben Einkommensteuer, Kriegsabgabe u. Reichsnotopfer aufeinander aus? Bartholomäus, Unterliegt d. Auslandsdeutsche d. Erbanfallsteuerpflicht? Mrozek, D. mutmaßl. Dienst- u. Arbeitseinkommen d. Kriegsteilnehmer nach d. preuß. Einkommensteuerges., insbes. Lohnerhöhgn. i. Laufe d. Steuerjahrs.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 5: Zimmermann, Betriebsvermögen. Flechtheim, Wirkgn. d. Notopfers auf d. Bilanzen d. Aktienges. Rosendorff, Berücksichtigg. d. Rentabilität i. Umstellungskonto. Fürnrohr, Ist beim Reichsnotopfer d. in d. maßgeb. Bilanz ausgewiesene Gewinn abziehbar? Höpker, Kapitalvermögen. Strutz, Grundvermögen. Zelter, Familienrechtl. Verhältnisse. Schachian, Vorerbschaft u. Nießbrauch i. Reichsnotopferges.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 13—14: Heiß, D. neuen Grundlagen d. Reichsfinanzen. Friedrichs, Rechtsmittel i. Reichsabgabensachen. Becher, Bemerkgn. z. Umsatzsteuer. Marcuse, D. neue Reichseinkommensteuerges. Heiß, D. Körperschaftssteuerges. Neustätter, Grundsätzl. Verschiedenheiten zwischen d. Vermögenszuwachssteuerges. u. Reichsnotopfer.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 20. Nr. 2: Offenbächer, Tabaksteuerges. v. 12. 9. 1919.

Arbeitsrecht. 6. Jg. H. 2: Stier-Somlo, Revolution u. Recht d. Dienstverhältn. Oppermann, Demokratie u. Rechtsverfolgg. Kaskel, Errichtg. u. Organisation v. Arbeitsgerichten. Baum, Arbeitsgerichte i. Volksstaate. Grünberg, D. Revolution i. Deutsch-Oesterr. u. d. Arbeitsrecht. Gaebel, Z. Neuregelg. d. Heimarbeit. v. Frankenberg, Neue Ziele d. dtsch. Sozialversicherg. Potthoff, D. neue Arbeitsrecht (Grundgedanke, Koalitionsrecht, Arbeiterausschüsse. . . .) Potthoff, Beitr. z. Kritik u. Reform d. Arbeitsrechtes.

D. Arbeiter-Versorgg. 37. Jg. H. 9, 12, 14: Frankenberg, Wohlfahrtsämter. Baum, Beurteilg. d. schon vor d. Unfall beschränkten Erwerbsfähigkeit. Breme, Beteiligg. Dritter a. d. Verfahren vor d. Militärversorgungsgerichten. v. Frankenberg, Erhöhg. d. Krankenhaussätze. Conrad, Selbständ. Versicherungsämter. Düttmann, Stellg. d. Landesversicherungsanstalten z. Gesetzentw., betr. Aendergn. d. Reichsversicherungs-O.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 8. Jg. H. 4: Krause, Anwendbarkeit d. Vorschriften üb. Kriegswochenhilfe a. d. neue Ges. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürs. v. 26. 9. 1919.

Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversichergs.-Anst. 52. Jg. N. F. 9 Jg. Nr. 3: Honig, NeuO. d. Strafgerichtsbarkeit i. ihrer Bedeutg. f. d. Versicherungswesen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Fischer, Otto. Einführung i. d. Wiss. v. Recht u. Staat. München, Beck. Geb. M. 24.

Kornfeld, Ignatz. Allg. Rechtslehre u. Jurisprudenz. Berlin, Rothschild. M. 10.

Jahrbuch d. öffentl. Rechtes d. Gegenwart. Bd. 9. 1920. Tübingen, Mohr. M. 45.

Festgabe f. Dr. jur. h. c. Otto Liebmann d. Begr., Verl., Schriftleiter u. Hrsg. d. Dtsch. Juristen-Ztg. Z. 25. Jg. gewidm. v. Freunden d. Blattes. Mit 41 Beiträgen. Berlin, Liebmann. M. 25, geb. M. 30, für Bezieher der DJZ. M. 20, geb. M. 25. Auch in 4 einzelnen Abteilg. (I. Kriegsrecht, Friedensvertrag. 11 M. II. Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtsverfassung. 7 M. III. Finanz- u. Steuerrecht. 4,75 M. IV. Bürgerl. Recht. Handels-, Patent-, Wirtschaftsrecht. Rechtsgeschichte. Allgemeines. 7,50 M.)

Entscheidgn. d. Reichsgerichts i. Zivilsachen. N. F. Bd. 47. Berlin, Ver. wiss. Verl.

Germann, O. A.. Rechtfertigg. d. Rechts. Frauenfeld, Huber. 1919. M. 9.

Bürgerliches Recht.

Stampe, Ernst. Einführg. i. d. bürgerl. Recht. T. 1. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Siméon, P. Lehrbuch d bürgerl. Rechtes. 8. u. 9. Aufl. Hälfte 2. (Siméon, Recht u. Rechtsgang i. Dt. Reiche. Bd. 1.) Berlin, Heymann. Geb. M. 38.

Philippi, Detmar. D. Erbexen. Studien z. sächs. Rechtsgesch. (Untersuchgn. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 130.) Breslau, Marcus. M. 15.

Bückling, G. D. Rechtsstellg. d. unehel. Kinder i. Mittelalter u. i. d. heutigen Reformbewegg. (Untersuchgn. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 129.) Breslau, Marcus. M. 10.

D. Preuß. Fischereirecht. Berlin, 1919, Parey. Geb. M. 8,75.

Handelsrecht usw.

Staub's Komm. z. Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Bd. 1. Hlbbd. 2 (§§ 178—342). Berlin, Ver. wiss. Verlag. M. 48.

Kisch, Wilh. Handbuch d. Privatversicherungsrechts. Bd. 2, Lfg. 3. München, Schweitzer. M. 30.

Strafrecht usw.

Meyer, Gedanken z. Ref. d. Rechtspflege aus 1907. Erw. Neu-Ausg. Chemnitz, Jacob. M. 2,35.

Entwurf e. Jugendgerichtsges. u. Entw. e. Ges. üb. beschränkte Auskunft aus d Strafreg. u. Tilgg. v. Strafvermerken nebst Begründgn. Veröffentlicht auf AnO. d. Reichsjustizminist. Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 16,50.

Kienböck, Viktor. D. Berufsgeheimnis d. Aerzte u. Sanitätspers. Wien, Manz. M. 5.

Juliusberger I, Fritz. Wuchergerichte, Schleichhandel, Preistreiberei. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4,50.

Wassermann, Rud., u. Kaiser, Max. D. VerO. gegen Wucher, Preistreiberei u. Schleichhandel i. d. Fassg. d. Wuchergerichts-verO. v. 27. 11. 1919. München, Schweitzer. M. 13,50.

Junk, Ernst. D. Verbrechertum i. Kriege. Wien, Harbauer. M. 8.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Handbuch d. Politik. Hrsg. v. Gerh. Anschütz [u. a.] 3. Aufl. Bd. 1. Berlin, Rothschild. M. 31,20.

Zuchardt, Karl. Mod. Staatsverfassgn., ihr Wortlaut u. ihr Wesen. Leipzig, Koehler 1919. M. 4,25.

Giese, F.: D. Verfassg. d. Dt. Reiches v. 11. 8. 1919. 2. verb. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlg. 19.) Berlin, Heymann. M. 15,40.

Hahn, M. Reichswahlges. v. 27. 4. 1920 u. Ges. üb. d. Wahl d. Reichspräsidenten v. 4. 5. 1920. Gießen, Roth. M. 2.

Kaisenberg, Georg. D. Entwürfe d. Reichswahl- u. Abstimmungsges. Berlin, Hobbing. M. 6.

Kollenscher, Max. D. poln. Staatsangehörigkeit, ihr Erwerb u. Inhalt f. Einzelpersonen u. Minderheiten. Berlin Vahlen. M. 4.

Entwurf d. neuen BesoldungsO. mit Klasseneinteilg. u. Gehaltssätzen f. Reich u. Preußen. Berlin, Beamtenverl. M. 1,60.

Reier, Otto. D. Sozialisierungsges. v. 23. 3. 1919 nebst Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschafts-Gesetzgebg. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 141.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Stern, Heinrich, u. Aron, Conrad. Ges. betr. d. Sozialisierg. d. Elektrizitätswirtschaft v. 31. 12. 1919. Berlin Vahlen. M. 8,50.

Flatow, G. Neue VO. üb. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten v. 12. 2. 1920 sowie Ges. üb. d. Beschäftigg. Schwerbeschädigter v. 6. 4. 1920. (D. Arbeitsrecht i. neuen Deutschland. H. 5.) Stuttgart, Heß. M. 5,50.

Ehrhard, Franz. D. Betriebsräte. Köln, Christl. Gewerkschafts-Verl. M. 1,80.

Krauß. VO. üb. d. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten währ. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. v. 12. 2. 1920. Berlin, Kohlhammer. M. 7,80.

Schrader, Rudolf. D. Arbeiterrecht f. Eingeborene i. Deutsch- u. Brit.-Ostafrika. Hamburg, Friederichsen. M. 5.

Holzapfel, W. D. Siedlungsgesetzgebg. i. Reich u. i. Preußen. (Guttentagsche Sammlg. d. Reichsges. Nr. 140.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 12.

Brunke, Abc der Reichseinkommensteuer m. alphab. AnO. d. Abzugsmöglichkeiten. Leipzig-Möckern, Flock. M. 7,80.

D. neue Reichssteuerrecht. Unt. Mitw. v. . . . hrsg. v. Paul Marcuse. Hlbbd. 1. Berlin: Sack. M. 15.

Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 nebst Einführungsverordnung und Gesetz über Steuernachsicht. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin 1920 Reichsdruckerei. Heymann in Komm. M. 6,50

Stier-Somlo, Fritz. Komm. z. Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse. v. 10. 9. 1919. Berlin, Vahlen. Geb. M. 16,50.

Erler, Friedrich. Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs v. 10. 9. 1919. Köln 1919, Schmidt. Geb. M. 9,60.

Stier-Somlo, Fritz. Komm. z. Ges. üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1919. V. 10. 9. 1919. 4.. wes. veränd. Aufl. d. Kriegs- u. Besitzsteuerges. Berlin, Vahlen. Geb. M. 18.

Berolzheimer, Hans. Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 1919. (Reichssteuergesetze. 1.) München, Beck. Geb. M. 6.

Lion, Max. Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 1919 nebst d. Ausführungsbest. Berlin, Vahlen. Geb. M. 15.

Henckel, Bernh. D. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 77.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 28.

Tabaksteuerges. v. 12. 9. 1919 nebst Tabaksteuer-Ausführungsbestimmgn., Tabakersatzstoff-O., Zigaretten-KontingentierungsO., TabakanbauO. u. TabaklagerO., Bestimmgn. üb. d. Tabakstatistik, Tabakzoll-VergütungsO., TabaknachsteuerO. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Reichsdr.

Erlanger, Th., u. Feuchtwanger, Lud. Kapitalflucht. München, Schweitzer. M. 9.

Kloß, R. D. Rechtsprechg. i. Reichssteuersachen. Bd. 1, enth. d. zurückliegenden Jahre bis mit 1919. München, Schweitzer. Geb. M. 21.

Zschucke, Otto. Steuerflucht, Kapitalflucht, Depotzwang. (Jurist. Taschenbücher. Bd. 2). Berlin, Haber. Brosch. M. 9,90.

Verwaltungsvorschriften u. Gesetze f. preuß. Gemeinden, Polizei- u. Kreisbehörden. Begr. v. W. Marann. Bearb. u. hrsg. v. U. Koppe. Jg. 1919. Hälfte 2 T. 1. Berlin 1919, Reuschel. Geb. M. 26,40.

Hahn, Max. Handbuch d. preuß. Sparkassengesetzgebg. Berlin, Galle. M. 45.

Kummerow. D. neuesten amtl. Bestimmgn. betr. d. Reifeprüfg. Berlin, Galle. M. 3,50.

D. neuen bayer. Erlasse üb. d. Volksschulwesen mit d. einschläg. Bestimmgn. München, Schweitzer. M. 4,50.

Völkerrecht usw.

Vogels, H., u. Vogels, W. D. Rheinlandabkommen sowie d. Verordngn. d. Hoh. Kommission i. Coblenz. Bonn, Marcus & Weber. M. 14.

Wehberg, Hans. Führer durch d. Völkerbund-Literatur. (Ratgeberschriften d. Dürerbundes, H. 3.) München, Callwey. M. 2,65.

Szana, Alexander. D. Internationalisierg. d. Donau. Wien, Strache. M. 2,20.

Hatschek, Julius. D. Musta' min. E. Beitr. z. internat. Privat- u. Völkerrecht d. islam. Ges. Berlin, Ver. wiss. Verleger. M. 11.

Cohnitz, Ernst. D. internat. Rechtsbeziehgn. hinsichtl. abhanden gekommener Inhaberpapiere. Berlin, Verein. wiss. Verleger. Brosch. M. 9,90.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 15—16. Berlin, den 1. August 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied des Reichstags, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags, EUGEN SCHIFFER, Reichsminister a. D., Mitglied des Reichstags, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

Gelten die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschloss. Staatsverträge weiter im Verhältnis zwischen Deutschland und der Republik Oesterreich?

Ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession

vom österr. Legationssekretär Dr. Alfred Verdross, Berlin.

Die Frage der Weitergeltung der Staatsverträge wird vielfach als mit dem Probleme der staatlichen Rechtskontinuität unlöslich verknüpft gedacht. So wird behauptet, daß nur dann, wenn zwischen dem Staate, der die Verträge abgeschlossen hat und dem neuen Staatsgebilde ein staatsrechtlicher Zusammenhang besteht, von einer Weitergeltung der Staatsverträge die Rede sein könne. Dagegen trete sonst der Nachfolgestaat in die früheren Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne weiteres nicht ein.

Nun ist es nicht zu verkennen, daß — von Ungarn, das an der Verfassungskontinuität festhält und dem südslavischen Staate, der als vergrößertes Serbien aufzufassen ist, abgesehen — die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen neuen Staaten revolutionären Ursprungs sind. Zwischen ihnen und der österreichisch-ungarischen Monarchie besteht keine verfassungsrechtliche Brücke. Kein staatsrechtliches Band zieht sich von dieser zu jenen. Die neuen Staaten sind nicht im Wege des alten Verfassungsrechtes, sondern auf Grund des „Selbstbestimmungsrechtes" zur Erzeugung gelangt. Dies gilt auch für die Republik Oesterreich.

Gleichwohl kann der aus diesem Faktum gezogenen obigen Schlußfolgerung nicht beigepflichtet werden. Denn die Frage ist nicht auf der Grundlage des Staatsrechtes, sondern auf der des Völkerrechtes zur Lösung zu bringen. Wäre sie nach Staatsrecht zu entscheiden, so müßte allerdings jener These zugestimmt werden, da die auf Grund der alten Verfassung begründeten Rechte und Pflichten für die neuen Staaten nur insoweit gelten können, als sie von ihnen auf Grund der neuen Verfassung übernommen, rezipiert wurden. Die Frage der Weitergeltung der Staatsverträge ist aber eine zwischenstaatliche, die daher nicht nach Verfassungsrecht, sondern nach Völkerrecht zu beurteilen ist. Was bestimmt dieses darüber? Es ist bekannt, daß das Problem der Staatensukzession die völkerrechtliche Doktrin und Praxis bereits wiederholt beschäftigt hat. Wir können es hier natürlich nicht erschöpfend behandeln. Es genügt uns, den einen Fall des Zerfalles eines Staates in mehrere neue selbständige Staaten zu behandeln. Hierbei wollen wir nur den einen Nachfolgestaat Oesterreich in Betracht ziehen, da für die übrigen Sukzessionsstaaten auch der Einfluß des Umstandes zu erwägen wäre, daß sie bis zum Friedensvertrag von Versailles als feindliche Staaten anzusehen waren. Ueberdies ist aber unser Problem nur mehr im Verhältnis zur Republik Oesterreich praktisch, da es zwischen Deutschland und den übrigen Sukzessionsstaaten in Art. 282 ff. des FrV. klar beantwortet ist.

Mit der bloßen Verweisung unseres Problemes in den Bereich des Völkerrechtes ist die Lösung aber noch keineswegs gegeben, da sich in unserer Frage bisher keine einheitliche Auffassung durchzuringen vermochte. Es stehen sich vielmehr zwei — wenigstens theoretisch — diametral entgegengesetzte Ansichten gegenüber. Die eine geht davon aus, daß das Völkerrecht ausschließlich auf dem Willen der Staaten beruht und daß somit für keinen Staat eine völkerrechtliche Pflicht besteht, die er nicht selbst übernommen hat. Ein neu entstandener Staat wird also erst dadurch völkerrechtlich berechtigt und verpflichtet, daß er seinen Willen anderen

Staaten gegenüber bindet[1]). Die andere Lehre dagegen geht vom Grundgedanken aus, daß das Völkerrecht *über* den Staaten steht. Nicht der Wille der Staaten, sondern eine von den Staaten unabhängige Quelle ist sein Geltungsgrund. Jeder auf altem Völkerrechtsgebiet entstandene Staat wird daher vom Völkerrecht *unmittelbar* erfaßt, ob er will oder nicht. Er erblickt somit nicht frei, sondern bereits von völkerrechtlichen Bindungen eingeengt, das Licht der Welt[2]). *Sander* hat diesem alten Gedanken, der von den meisten Völkerrechtsschriftstellern bei der Frage, ob die Anerkennung eines Neustaates konstitutiver oder deklaratorischer Natur ist, berührt wird, in pointierter Weise dahin formuliert, daß die Staaten erst im völkerrechtlichen Anerkennungsverfahren zur Erzeugung gelangen[3]). Es leuchtet ohne weiteres ein, daß vom Standpunkte dieser Lehre aus der revolutionäre Ursprung eines Staates noch nichts darüber aussagt, ob und welche völkerrechtlichen Lasten des untergegangenen Altstaates auf ihm ruhen. Allein auf Grund des Völkerrechtes ist zu bestimmen, welche Pflichten übergehen und welche nicht.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, zu diesen Konstruktionsversuchen des Völkerrechtes als solchen Stellung zu nehmen. Nicht vom Fundamente aus wollen wir zum Einzelfall hinabsteigen, da uns jenes noch viel zu wenig gesichert erscheint, um die Deduktion wagen zu können. Vielmehr wollen wir vom *positiv gegebenen Rechtsmaterial ausgehen* und uns dann fragen, zu welcher Lösung dieses hindrängt, welche Grundlegung es fordert.

Es ist bekannt, daß die Frage der Weitergeltung der Staatsverträge die *Londoner Konferenz* beschäftigt hat, die über die Frage zu entscheiden hatte, ob das neue Belgien an die Staatsverträge der Niederlande nach seiner Losreißung noch gebunden sei. Das Sitzungsprotokoll berichtet darüber:

„Unie à la Hollande et faisant partie intégrante du Royaume des Pays-Bas, la Belgique avait à remplir sa part des devoirs Européens de ce Royaume et des obligations que les Traités lui avaient fait contracter envers les autres Puissances. Sa séparation d'avec la Hollande ne saurait la libérer de cette part de ses devoirs et de ses obligations" (20. Dez. 1830). Les Traités qui régissent l'Europe, la Belgique devenue indépendante les trouvait faits et en vigueur; elle devait donc les respecter, et ne pouvait pas les enfreindre. . . . Les Puissances . . . devaient faire prévaloir la salutaire maxime, que les événements, qui font naître en Europe un Etat *nouveau*, ne lui donnent pas plus le droit, d'altérer le système général dans lequel il entre, que les changements survenus dans la condition d'un Etat ancien ne l'autorisent à se croire délié de ses engagements antérieurs — maxime de tous les peuples civilisés, maxime, qui se rattache au principe même d'après lequel les Etats survivent à leurs gouvernements et les obligations imprescriptibles des Traités à ceux, qui les contractent . . . (18. Febr. 1831).

Ebenso wurde auf dem Berliner Kongresse das Prinzip der Sukzession in die Staatsverträge anerkannt. Gemäß Art. 37 sukzedierte Serbien „bis zum Zustandekommen neuer Abmachungen" in die zwischen der Türkei und den übrigen Staaten bestehenden Handelsverträge, ebenso wurde Bulgarien im Art. 8 verpflichtet, „die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind . . . aufrecht zu erhalten" und ohne Zustimmung des anderen Kontrahenten nicht abzuändern. Sogar in die zuungunsten der Türkei bestehenden Kapitulationen und anderen Immunitäten und Privilegien fremder Untertanen trat zufolge der Art. 8 und 37 eine Sukzession ein. Auch in dem Zusatzvertrage von Brest-Litowsk zwischen Deutschland und dem auf dem Boden des alten russischen Reiches entstandenen neuen Staate Ukraine ist der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß „die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Rußland . . . in Kraft gewesen" und durch den Krieg außer Wirksamkeit getreten sind, grundsätzlich wieder in Kraft treten (Art. 3).

Man sieht also, daß der Gedanke der Londoner Konferenz in der Staatenpraxis zum Durchbruch gelangte. Da jedoch immerhin eingewendet werden könnte, daß es sich in diesen Fällen nur um Einzelregelungen gehandelt hätte, denen keine allgemeine Geltung zukomme, empfiehlt es sich, auch darauf hinzuweisen, daß sich jenes Prinzip, wie bereits die Londoner Konferenz angedeutet hat, aus dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß die bestehenden Staatsverträge auch dann weitergelten, wenn in den kontrahierenden Staaten durch Staatsstreiche oder Revolutionen die staatsrechtliche Kontinuität unterbrochen wurde, ableiten läßt. Denn bei näherem Zusehen zeigt es sich, daß auch in diesen Fällen *vom Standpunkte des Staatsrechts* aus ein *neuer Staat* gegeben ist, wenn sich die neue Verfassung nicht aus der alten heraus entwickeln läßt. Wenn nun aber trotzdem nach allgemeiner Ansicht eine Weitergeltung dieser Verträge angenommen wird, so folgt daraus, daß diese Geltung außer Zusammenhang mit der Kontinuität der Staatsverfassung steht. Fehlt aber diese, so kann die Weitergeltung der Verträge, da sie unabhängig vom Willen des neuen Staates vertreten wird, nur in der Art begründet werden, daß man sie auf eine höhere, die alte und die neue Staatsverfassung überspannende Quelle zurückführt. Diese Quelle kann aber nur ein über dem Willen der einzelnen Staaten stehendes Völkerrecht sein. So zeigt es sich, daß der erwähnte, allgemein anerkannte Satz in jener Völkerrechtskonstruktion nicht erfaßt werden kann, die das Völkerrecht auf den Willen der Staaten zurückführt. Dadurch ist sie aber bereits gerichtet, da nur eine solche Konstruktion richtig sein kann, der es gelingt, den ganzen gegebenen positiven Rechtsstoff ohne Ausnahme systematisch zu begreifen. Das Prinzip der Weitergeltung der Verträge kann aber auch, gegenständlich gefaßt, dahin ausgedrückt werden, daß nicht nur die Staaten des Staatsrechtes, sondern auch *Staatsvolk* und *Staatsgebiet*, unbekümmert um die jeweilige staatsrechtliche Form, mit den Staatsverträgen belastet werden können. Die Staatsverträge können nicht nur auf jenen, sondern auch auf diesen ruhen. Ist dem aber so, dann kann es keinen Wesensunterschied ausmachen, ob aus Volk und Gebiet des alten Staates einer oder mehrere neue Staaten entstehen.

Grundsätzlich muß daher hier wie dort eine Sukzession in die internationalen Rechte und Verpflichtungen statthaben. — Gleichwohl ist vor einer

[1]) Vgl. *Schoenborn*, Staatensukzession im Handbuch des Völkerrechtes, 1913, der die Völkerrechtskonstruktion seines Lehrers Georg *Jellinek* auf unser Problem angewendet hat.

[2]) Vgl. u. a. *Heilborn*, Grundbegriffe des Völkerrechtes im Handb. des Völkerrechtes, 1912, S. 58 ff. und die dort angef. Literatur.

[3]) Zeitschr. für öffentl. Recht, Wien, 1919. 1. Heft.

mechanischen Gleichstellung zu warnen. Denn es gibt Verträge, die gerade nur den Staat in seiner gegenwärtigen Größe binden und berechtigen wollen. So kann z. B. ein Bündnisvertrag mit einer Großmacht nicht mehr in Geltung bleiben, wenn die Großmacht zerstückelt wurde, da der Vertragswille der Parteien gerade auf das Bündnis mit einer Großmacht gerichtet war. Die völkerrechtliche Doktrin nimmt daher einhellig an, daß alle politischen Verträge bei der Zerstückelung eines Kontrahenten erlöschen, da diese gerade an die Existenz dieser besonderen Person geknüpft waren[1]). Ebenso gibt es andere Verträge, die infolge der geänderten Umstände keine Anwendung mehr finden können. Es sind dies insbesondere Verträge, bei denen die politische Seite überwiegt, sowie jene, die gerade auf den bestimmten Wirtschaftskörper abgestellt waren. Auch hier wird sich aus dem Vertragswillen der Parteien ein Erlöschen der Verträge ergeben. Letzten Endes muß daher praktisch bei jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob nach dem Willen der Vertragschließenden nur die bestimmte Staatsperson oder Volk und Gebiet belastet werden sollten.

Es zeigt sich also, daß für die Sukzession in die Staatsverträge nicht die staatsrechtliche, sondern die völkerrechtliche Kontinuität den Ausschlag gibt. Diese ist aber in gewissem Umfange immer gegeben, solange auf altem Völkerrechtsgebiete aus Volk und Territorium untergegangener Staaten neue Gebilde erstehen. Mögen sie daher auch staatsrechtlich revolutionären Ursprungs sein, völkerrechtlich sind sie die Nachfolger ihres Vorgängers. Ebenso wie das Völkerrecht dem mit dem Abbruch der Rechtskontinuität zusammenbrechenden „Staat des Staatsrechtes", den alle Verfassungsbrüche überdauernden Staat des Völkerrechtes entgegensetzt, so betrachtet es auch die aus Volk und Gebiet eines zerstückelten Staates geformten neuen Staaten als Erben jenes, mögen sie auch noch so energisch die Nachfolge ablehnen. So gilt im wesentlichen trotz aller Angriffe dennoch der alte Satz des Grotius: „Heredis personam quoad dominii tam publici, quam privati continuationem, pro eadem censeri cum defuncti persona, certi est juris". (II. c, IX. § 12).

Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz.

Vom Geh. Regierungsrat u. vortragenden Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

Das neue Umsatzsteuergesetz enthält in einem Umfange, wie wohl kein anderes Finanzgesetz, Delegationen[2]) an den Reichsrat und den Reichsminister der Finanzen. Es bedarf nicht nur, wie auch die andern Steuergesetze, der Ausführungsbestimmungen über das Verfahren und die formelle Abwickelung des Veranlagungsgeschäfts, sondern die materiellen Vorschriften müssen ausgebaut und erweitert werden. Man hat sich gegen diese Delegationen mit der Begründung gewandt, daß dadurch die Einheitlichkeit der Gesetzgebung gestört und die verfassungsmäßigen Garantien für das Zustandekommen von Rechtsnormen außer acht gelassen würden[1]). Im allgemeinen entspricht es sicher dem Charakter des Rechtsstaats, den wir in der heutigen Zeit gewiß nötiger haben als je, wenn Gebote und Verbote nur durch ein in der verfassungsmäßigen Form zustandekommendes Gesetz ihre allgemeine Regelung und Grundlage finden. Aber Ausnahmen sind dann nicht zu vermeiden, wenn ein Gesetz an das Wirtschaftsleben so verschiedenartige und bis ins Einzelne gehende Anforderungen stellt, wie es das Umsatzsteuergesetz tut. Es ist erforderlich, daß solche Regelungen in möglichst wenig starrer Form erfolgen und daß ihr Zustandekommen und ihre Abänderung und Ergänzung schnell und ungehindert erreicht werden kann. Dazu kommt, daß bei solchen Regelungen die Politik, die nun einmal bei dem Zustandekommen von Gesetzen nicht selten über den Forderungen der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit steht, möglichst ausgeschaltet werden muß. Es ist charakteristisch, daß gerade ein Abgeordneter der demokratischen Partei[2]), die doch gewiß sich den Schutz der Verf. und die Wahrung der Macht des Parlaments besonders angelegen sein läßt, darauf hingewiesen hat, daß die Ausf.-Best. zweckmäßig ohne Mitwirkung des Reichstags oder eines Ausschusses des Reichstags erlassen werden müßten und dabei wirtschaftliche und niemals politische Gegensätze durch Verhandlungen mit den Fachverbänden und Interessenvertretungen zum Ausgleich zu bringen seien. Im übrigen hat sich der Reichstag in gewissem Umfange einen Einfluß auf die Ausf.-Best. insoweit vorbehalten, als bei den wichtigsten der in Betracht kommenden Delegationen der Reichsregierung die Pflicht auferlegt ist, die Bestimmungen alsbald dem Reichstage vorzulegen, und sie, wenn der Reichstag es verlangt, außer Kraft zu setzen[3]).

Die Ausf.-Best. sind am 12. Juni 1920 vom Reichsrat beschlossen und durch Bek. des Reichsministers der Finanzen vom gleichen Tage im Zentralbl. für das Deutsche Reich (S. 937) veröffentlicht worden[4]). Es hat also nahezu ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen UStGes. gedauert, bis die Ausf.-Best. vorliegen. Es ist das gewiß ein Vorgang, der fast einzig dasteht: Ein Gesetz, das aus seinem Wortlaut heraus in vielen Vorschriften nicht ausgelegt werden kann, und materiell-rechtlicher Ergänzungen bedarf, tritt in Kraft, ohne daß die notwendigen Auslegungen und Ergänzungen gleichzeitig oder kurz danach erscheinen. Die Reichsregierung trägt aber an diesem gewiß unerwünschten Zustande keine Schuld. Der Entw. des neuen UStGes. ist im Juni 1919 der NatVers. in Weimar zugegangen und dort auch noch in 1. Lesung beraten worden. Es ist keine Gelegenheit versäumt worden, um immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Entw. schnell durchberaten werden müsse, weil umfangreiche AusfBest. nötig sein würden, und diese noch vor dem 1. Jan. zustande kommen müßten. Das Gesetz war aber nur durchführbar,

1) Vgl. Oppenheim, Internat. Law I, Hershey, The essentials of Internat. public law 1912 S. 132; Rivier, Völkerrecht, 2. Aufl., besorgt von Bar, S. 97; Huber, Staatensukzession, 1898, S. 136 f.).

2) Vgl. § 2 Nr. 1, § 2 Nr. 3, § 2 Nr. 11, § 3 Nr. 3, § 8 Abs. 9, § 9 Abs. 3, § 16, § 18 Abs. 3, § 19 Satz 4, § 20, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 24, § 31 Abs. 1 u. Abs. 4, § 33 Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 45.

1) Vgl. Strutz, zum alten UStG. im roten Tag v. 14. Juni 1918.

2) Waldstein, 131. Sitz. der Nat.-Vers. v. 17. Dez. 1919, Stenogr. Ber. S. 4106 D.

3) § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 2.

4) Nicht verständlich ist, wie trotzdem schon viele Wochen vorher ein Leitfaden über die allgemeine Umsatzsteuer „unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Reichsrats" (so eine Veröffentlichung in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1920) erscheinen konnte: einmal ist es recht schwer, über etwas zu schreiben, was noch nicht vorhanden ist, und dann führt der Hinweis unmittelbar zu einem Mißverständnis der beteiligten Kreise, die seit langem auf die Ausführungsbestimmungen des Reichsrats warten

wenn gerade der 1. Jan. als Tag des Inkrafttretens festgelegt wurde, da bei der Abstellung der Steuerabschnitte auf das Kalenderjahr nur so eine Ablösung des alten durch das stark veränderte neue Umsatzsteuerrecht zu erreichen war. Es ist nicht gelungen, im Reichstag den Entw. schnell zur Verabschiedung zu bringen. Die Bedenken gegen den Entw. in allgemein politischer und wirtschaftlicher Beziehung, der Kampf der Interessen über jede Einzelheit, insbes. der Luxussteuerliste, ließ die Beratungen sich so lange hinziehen, daß Weihnachten vor der Tür stand, ehe endlich das Gesetz in 3. Lesung verabschiedet und am 24. Dezember 1919 verkündet wurde. Nun erst konnte die Hauptarbeit mit der Aufstellung der AusfBest. beginnen, da bei der steten Unsicherheit über die schließliche Fassung gerade der für die AusfBest. wichtigsten Vorschriften nicht allzuviel Vorarbeit während der Beratungen über das Gesetz geleistet werden konnte. Mit vielen Hunderten von Verbänden war zu verhandeln. Es wurde angestrebt, so weit als möglich mit den Fachgruppen zu Vereinbarungen zu gelangen. Nicht immer war es möglich, da die Interessengegensätze zwischen Industrie und Handel, zwischen den Erzeugern der Halbfabrikate und denen der Fertigfabrikate, zwischen den Großbetrieben und den kleineren Werkstätten, zwischen den verschiedenen Unterarten der einzelnen Fabrikationszweige, vielfach nur durch eine Entscheidung auszugleichen war. Bei einer großen Menge von Problemen des Wirtschaftslebens und darüber hinaus auch des Kulturlebens zeigte sich irgendwelche Verbindung mit dem Umsatzsteuerrecht, die der Prüfung und der Regelung bedurfte. Neben Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel traten die Künstler, Dozenten, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte mit bestimmten Forderungen hervor. Es war zu prüfen nicht nur, wie sich das inländische Erwerbsleben mit der neuen Belastung abfinden werde und wie unser Außenhandel beeinflußt würde, sondern auch ob nicht aus manchen Vorschriften eine Gefahr für die kulturelle und künstlerische Entwicklung im deutschen Volke entstehen könnte. Zu all diesen Fragen traten steuertechnische Probleme, deren Lösung vielfach ohne Anlehnung an irgendein Vorbild versucht werden muß. Die steuertechnischen Fragen waren nicht selten verquickt mit solchen polizeilichen Inhalts, z. B. bei der Aufsicht über den Straßenhandel, bei der Bekämpfung der Schieber und Gelegenheitshändler, bei der Kontrolle über Pensionen und Beherbergungsstätten; auch sanitätspolizeiliche Fragen kamen in Betracht, wie bei der Besteuerung der Geheimmittel und bei der Frage, ob und inwieweit die Beherbergung in Krankenhäusern und Sanatorien der erhöhten Umsatzsteuer unterläge. Bei der Anzeigensteuer und ihrer Ausführung traten Verbindungen mit Zeitungwesen und Politik hervor; die Möglichkeit einer Beeinflussung der politischen Moral durch die Inseratensteuer mußte geprüft werden[1]).

[1]) Der weittragende materielle Inhalt der Ausführungsbestimmungen ist auch der Grund dafür, daß, was wir nach Feststellung bei dem Verlage auf diesem Wege den zahlreichen Interessenten mitteilen, der Herr Verfasser dieses Aufsatzes an die Ausarbeitung seines neuen großen Kommentars zu dem neuen UStGes. v. 24. Dez. 1919 nicht gehen konnte, ehe die AusfBest. fertig vorlagen. Bis zum Erscheinen des Kommentars wird noch einige Zeit vergehen; er wird aber rechtzeitig vor der neuen Veranlagung der Umsatzsteuer bestimmt vorliegen. Der Kommentar, in gleicher Weise bearbeitet wie der Popitz'sche z. UStGes. v. 26. Juli 1918, erscheint im Verlage unseres Blattes (Otto Liebmann, Berlin) als ein völlig in sich abgeschlossener Band des großen Sammelwerkes, herausg. von Reichsfinanzminister a. D. Schiffer: Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, wovon der 1. Band: Strutz, Kommentar z. Vermögenszuwachs- und Kriegsabgabegesetz 1919, soeben erschienen ist. Bez. des 2. Bandes: das Reichsnotopfergesetz, bearb. vom bayr. Finanzminister a. D., Senatspräs. am Reichsfinanzhofe von Breunig und Geh. RegRat von Lewinski vgl. die Notiz S. 632 dieses Heftes. Als Vorläufer zu dem Popitz'schen Kommentar dient dessen „Einführung in das neue Umsatz- und Luxussteuerrecht", Berlin 1920 im gleichen Verlage.
Die Schriftleitung.

Wenn man die 210 Paragraphen der AustBest., die mit ihren Anlagen in der amtlichen Ausgabe fast 450 Druckseiten anfüllen, übersieht, so erscheint es gewiß ungewöhnlich, daß diese Flut von neuen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft v. 1. Jan. an auf die Steuerpflichtigen einströmen soll. Die Zwangslage, in die nun einmal das Gesetz und sein spätes Zustandekommen nun die Beteiligten gebracht hat, läßt aber eine andere Lösung nicht zu. Selbstverständlich aber muß dem Rechnung getragen werden, daß der Steuerpflichtige sich mit seiner Geschäftsgebarung zum Teil noch nicht auf die neuen Bestimmungen einstellen konnte. Viele dieser Bestimmungen enthalten freilich nur eine Auslegung von Rechtssätzen, die sich bereits im Gesetz selbst befinden, und eine große Menge der Bestimmungen war den Beteiligten und den Fachverbänden schon längere Zeit durch die Vorverhandlungen bekannt. Aber auch viel Neues bringen erst die nunmehr verkündeten Bestimmungen. Diesem Zustande tragen die §§ 32 und 33 Rechnung. Sie bestimmen, daß die Erweiterungen, die wegen der Luxussteuerpflichtigkeit für manche Gegenstände gegenüber dem Gesetze auf Grund dessen § 16 vorgesehen sind, erst mit dem 1. Juli 1920 in Kraft treten. Sie stellen ferner den entgegenkommenden Satz auf, daß Einschränkungen, die ebenfalls auf Grund des § 16 oder auf Grund der Billigkeitsvollmacht des § 108 der Reichsabgabenordnung aufgestellt sind, auch für die zurückliegende Zeit gelten. Ferner wird ein allgemeiner Billigkeitserlaß insofern ausgesprochen, als Steuerpflichtigen, die bisher auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entgegen der in den Bestimmungen enthaltenen Auslegung von der Luxussteuerfreiheit der Gegenstände ausgehen konnten, und die nachweisen, daß sie deswegen in der Zeit v. 1. Jan. bis zum 1. Juli 1920 die vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf die Luxussteuer bemessen haben, von den Landesfinanzämtern die Steuer nachgelassen werden kann.

Bei der Unmöglichkeit, die AusfBest. eher zustande zu bringen, war selbstverständlich die Vorschrift des Gesetzes, daß die Luxussteuer und die erhöhte Umsatzsteuer vierteljährlich veranlagt werden solle, bei Ablauf des 1. Vierteljahrs im April 1920 nicht durchführbar. Der erste Steuerabschnitt wurde daher durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 1. März 1920 (Reichssteuerblatt S. 252) auf ein halbes Jahr verlängert. Im Juli beginnt also die erste Veranlagung der Luxussteuer. Das gleiche gilt für die erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen bestimmter Art mit Ausnahme der Anzeigensteuer bei Zeitungen und Zeitschriften und der Verwahrungssteuer bei Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, für die der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr verlängert worden ist[1]). Im Juli haben die Unternehmen, die der Luxussteuer und — mit den erwähnten Ausnahmen — der erhöhten Umsatzsteuer auf Leistungen unterliegen, die erste Steuererklärung abzugeben. Ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 17. Juni 1920 gewährt mit Hinblick

[1]) Vgl. § 138 Abs. 2 AusfBest.

auf die besonderen Schwierigkeiten des ersten Veranlagungsgeschäfts den Steuerpflichtigen das Recht, für ihre Steuererklärung nicht bloß die gesetzlich ihnen zustehende Monatsfrist in Anspruch zu nehmen, sondern gestattet ihnen, sich zum Studium der Ausf.-Best. und zur Ausfüllung der nicht leichten Formulare bis zum 15. August Zeit zu nehmen.

Der gesamte Inhalt der AusfBest. kann hier nicht einmal im kurzen Ueberblick gegeben werden. Es sei nur zusammenfassend bemerkt, daß zunächst in allgemeinen Bestimmungen eine Reihe von persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen teils im Anschluß an das Gesetz, teils unter Anwendung des § 108 RAO. behandelt sind, daß dann einen großen Umfang die Bestimmungen über die Abgrenzung der Luxusgegenstände einnehmen, wobei oft bis in die kleinsten technischen Einzelheiten gegangen werden mußte, daß sich hieran Auslegungsregeln für die Anzeigensteuer, die Beherbergungssteuer und die Verwahrungssteuer anschließen, daß sodann Bestimmungen über Buchführungspflicht und Steueraufsicht folgen und endlich das Verfahren sowohl bez. der Pflichten der Steuerpflichtigen wie der Geschäftsgebarung der Steuerbehörden geregelt ist.

Die Umsatzsteuer wird wenigstens in ihren die Luxussteuer und die erhöhte Umsatzsteuer betreffenden Teilen nunmehr im kommenden halben Jahre die Feuerprobe zu bestehen haben. Daß die Schwierigkeiten groß sind und sich sicher viele Mängel und Hemmungen herausstellen werden, kann niemand verkennen. Auf der anderen Seite muß aber jeder, der unser Steuersystem übersieht und die Lage unserer Finanzen kennt, überzeugt sein, daß die schwierige Aufgabe gelingen muß. Dabei bedarf es nicht nur der angespanntesten Tätigkeit der Steuerbehörden und der Ueberwindung der Hemmung, die in der Neuorganisation der Finanzbehörden liegt, sondern vor allem auch einer engen Fühlungnahme zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen. Bei keinem Gesetze ist es in höherem Maße notwendig, als gerade bei der Umsatzsteuer, daß Handel, Industrie und Handwerk in ihren Selbstverwaltungsorganen und -verbänden sich die Mithilfe bei der Durchführung der Steuer angelegen sein lassen. Denn jeder Fehlgriff muß von schwerwiegenden Folgen für das Wirtschaftsleben begleitet sein, und für sich allein werden die Steuerbehörden nicht immer das Richtige finden können. Denn bei der Auslegung der Umsatzsteuer genügt nicht steuertechnische Routine und gute Rechtskenntnis, sondern es bedarf auch umfassender Kenntnisse auf dem Gebiete der Technik und der Warenkunde, vor allem aber eines geübten Blicks für die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens.

Die vorläufige Verfassung des Landes Thüringen.

Von Geh. Justizrat, Professor Dr. Rosenthal, Jena.

Der Volksrat von Thüringen wollte den am 20. Juni gewählten Landtag in den Stand setzen, gleich mit den Organisationsarbeiten zu beginnen, und ihm deshalb eine staatsrechtliche Grundlage in einer Verfassung darbieten, mit deren Ausarbeitung ich vom Staatsrat und Volksrat von Thüringen betraut wurde. Der Entw. wurde von den beiden Körperschaften durchberaten und nach mannigfachen Abänderungen am 12. Mai vom Volksrat beschlossen. Als vorläufige Verf. ist sie zu bezeichnen, weil dem neuen Landtag seine Stellung als konstituierender gewahrt wurde durch § 73 der Verf., der ihm das Recht verleiht, innerhalb 6 Monaten nach seinem Zusammentritt die Verf. mit einfacher Stimmenmehrheit abzuändern, während später zwei Drittel Mehrheit gefordert wird (§ 14). Durch das RG. v. 30. April 1920 wurde die nach Art. 18 RV. erforderliche Anerkennung der Neubildung des Landes Thüringen durch das Reich ausgesprochen. Die 7 Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, S.-Meiningen, Reuß, S.-Altenburg, S.-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wurden mit Wirkung v. 1. Mai zu einem Lande Thüringen vereinigt. Durch RV. Art. 17 sind die Grundlagen der Verf. der einzelnen Länder geordnet, so daß auch für Thüringen der Charakter einer republikanischen, repräsentativen Demokratie gegeben war. Durch die Vereinigung der 7 Staaten werden deren Staatsangehörige zu Staatsangehörigen des Landes Thüringen (§ 2 RGes.). Für die Wahl zum Landtag hat die Verf. (§ 6) das jetzt auch für die RTagswahlen eingeführte automatische System angenommen, so daß jede Partei (Wählergruppe) auf je 12 000 der für ihren Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen 1 Abg. erhält. Die Restsumme aus den einzelnen Wahlkreisen wird durch das ganze Land zusammengezählt und jeder alsdann noch verbleibende Rest von mehr als 9000 Stimmen erhält einen weiteren Abg. Voraussetzung ist, daß für die Partei schon 12 000 Stimmen abgegeben waren, so daß ihr schon 1 Abg. zugefallen ist. Für die Verteilung der Restsummen wird aber nach dem Landtagswahlges. keine Landesliste aufgestellt, sondern der Abg. fällt dem Wahlkreise zu, in dem die Partei die meisten Stimmen erhalten hat. Für die Uebergangszeit bildet jeder frühere thüringische Freistaat einen Wahlkreis (§ 65). Nach diesem System steht die Zahl der Abg. nicht fest, sie schwankt nach der Wahlbeteiligung. Für die Wählbarkeit ist kein bestimmtes Alter, sondern nur eine Wohnfrist von 6 Monaten im Lande vorausgesetzt (§ 7). Vor Ablauf der 3jährigen Tagungsdauer müssen Neuwahlen stattfinden. Grundsätzlich wahrt § 9 dem Landtag das Recht der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen. Nur auf Antrag von ein Drittel der Abg. wird diese einem Wahlprüfungsgericht übertragen, das aus Mitgliedern des OVerwGer. und des Landtags gebildet wird. Eine Auflösung des Landtags erfolgt durch einen Beschluß desselben (zwei Drittel Mehrheit) oder auf Grund eines Volksentscheids. Der Landesregierung das Recht zur Auflösung zu gewähren, konnte sich der Volksrat nicht entschließen. Jeder Landtagsausschuß kann Sachverständige zu seinen Beratungen zuziehen (§ 21), um seine Beschlüsse durch deren Sachkunde und Erfahrung beeinflussen zu lassen. Mit Zustimmung des Landtags oder der Landesregierung kann ein Ausschuß auch außerhalb der Tagung zusammentreten. Dann genießen seine Mitglieder alle Rechte der Abg. (§ 22). Wie im Reich (Art. 34) und in den meisten Ländern ist auch die Bildung von Untersuchungsausschüssen vorgesehen (§ 23), wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit öffentlicher Behörden angezweifelt wird. Ein solcher Ausschuß muß auf Antrag von ein Drittel der Abg. eingesetzt werden. Die Fraktionen, denen die Antragsteller angehören, müssen in dem Ausschuß vertreten sein. So wird eine Kontrolle der Regierung auch durch die Minderheitsparteien ermöglicht. Ihren Vertretern im Aus-



schuß ist Gelegenheit geboten, durch Anträge auf Ort und Umfang der Beweiserhebung Einfluß zu gewinnen.

Wie bisher schon in S.-Weimar, Reuß, S.-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen, so sind auch für das Land Thüringen, das auf der Grundlage der repräsentativen Demokratie aufgebaut ist, auch als Aeußerungen einer unmittelbaren Demokratie Volksbegehren und Volksentscheid eingeführt. Jedes vom Landtag beschlossene Gesetz kann die Regierung innerhalb eines Monats dem Volksentscheid unterbreiten, der auch aus der Initiative des Volkes hervorgehen kann, indem durch Volksbegehren die Vorlegung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Aenderung der Verfassung dem Volksentscheid unterworfen werden kann (§ 24f.).

Die Staatsleitung überträgt die Verf. (§ 34) einer Landesregierung (Staatsministerium). Man hat also den Schwerpunkt der Regierung in ein Kollegium verlegt. Diese Kollegialverf., die sich im Schweizer Bundesrat bewährt hat, dürfte sich für ein nicht zu großes Land am meisten empfehlen, zumal für ein Land, das wie Thüringen aus dem Zusammenschluß mehrerer früher selbständiger Staaten entstanden ist. Hier bietet das Kollegialsystem die Möglichkeit, auch die Interessen der ehemaligen Staaten in der Uebergangszeit besser zur Geltung zu bringen. Für 15 Jahre bietet die Verf. (§ 71) die Gewähr, daß jeder dieser Staaten in der Landesregierung vertreten sein muß, durch einen Angehörigen als Mitglied oder durch einen Staatsrat (Minister ohne Geschäftsbereich), der mit den Verhältnissen des früheren Staates besonders vertraut ist. Ein solcher Staatsrat wird ebenso wie die anderen Mitglieder der Landesregierung (Minister) vom Landtag gewählt. Ueber alle Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit (§ 47) beschließt die Landesregierung.

Mit diesem Regierungskollegium tritt in Verbindung die Ministerialverf. Die Landesregierung gliedert sich in einzelne Ministerien. Der Vorstand eines Ministeriums oder einer Ministerialabteilung leitet den ihm anvertrauten Geschäftszweig unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag, von dessen Vertrauen er abhängig ist. Jedes Mitglied der Landesregierung kann sich von der Kollektivverantwortlichkeit für die Beschlüsse des Kollegiums befreien durch schriftliche Begründung seines abweichenden Standpunktes zu den Akten (§ 46). Um übereilte Mißtrauensvota des Landtags zu verhindern, verlangt § 39 namentliche Abstimmung und Stellung des Antrags durch ein Drittel der Abgeordneten. Mindestens 6 Tage vor der Beratung muß ein solcher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die früher schon in einzelnen thüringischen Staaten gut ausgebildete Ministeranklage behandelt § 48ff. Ueber eine Anklage des Landtags gegen ein Mitglied der Landesregierung wegen schuldhafter Verletzung der Verf. oder der Gesetze entscheidet der Staatsgerichtshof in Jena unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtspräsidenten. Ein Mitglied des OLG. und eines des OVG. und vier vom Landtage unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen Gewählte bilden diesen Staatsgerichtshof, der auch auf Antrag des Landtags oder der Regierung über Verfassungsstreitigkeiten entscheidet. Um einen Schutz gegen nicht reiflich bedachte Erhöhung der Staatsausgaben zu gewähren, gibt § 56 der Regierung das Recht, die (nicht vor 14 Tagen) wiederholte Beratung solcher Beschlüsse des Landtags zu verlangen, die Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben bewilligen. Wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abg. den ersten Beschluß bestätigt, bleibt er in Kraft. Die Regelung der Rechnungsprüfung, die bisher meist durch einen Landtagsausschuß vorgenommen wurde, ist einem Gesetz vorbehalten. Die Errichtung einer Oberrechenkammer ist ins Auge gefaßt. Es wurde auch auf eine Prüfung durch eine Treuhandgesellschaft in den Verhandlungen hingewiesen.

Besondere Bedeutung kommt den Uebergangsbestimmungen (§§ 62ff.) zu. Die Beendigung der Uebergangszeit wird durch Gesetz bestimmt. Für diese bildet jeder der früheren thüringischen Freistaaten einen Kommunalverband höherer Ordnung mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Um die Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus der Liquidation von 7 selbständigen Staaten bis zur völligen Verschmelzung ergeben, mußte für die Uebergangszeit ein Rechtssubjekt geschaffen werden. Die bisherigen Regierungen und Landtage werden zu Kommunalbehörden und zu Kommunallandtagen. Da aber die Uebernahme der gesamten Staatsverwaltung durch die neue Landesregierung nicht auf einmal möglich ist, sollen die bisherigen Regierungen nach Anweisung der Landesregierung oder eines Ministeriums des Landes Thüringen alle von diesem noch nicht übernommenen Verwaltungsaufgaben weiterführen und ihre Ueberleitung in den Geschäftsbereich Thüringens vorbereiten. Ein bes. vom Volksrat von Thüringen am 13. Mai 1920 erlassenes Gesetz verpflichtet die Staatsregierungen der bisherigen Staaten die Regierungsgeschäfte in allen Angelegenheiten auf Grund der Landesgesetze, des Gemeinschaftsvertrags (mit Nachträgen) und der vom Volksrat erlassenen und zu erlassenden Gesetze bis zu dem Zeitpunkte weiterzuführen, an dem sie der Staatsrat oder die Landesregierung von Thüringen übernimmt. Bis zur einheitlichen gesetzlichen Regelung der verschiedenen Verwaltungszweige bleiben die bisherigen einzelstaatlichen Gesetze und Verordnungen in Kraft (§ 61). Aus dem Grundsatz, daß das Land Thüringen Rechtsnachfolger der früheren thüring. Freistaaten ist, folgt, daß alle von diesen abgeschlossenen Verträge auch auf diesen übergehen. Die Rechtsnachfolge bezüglich des Staatsvermögens tritt aber nur insoweit ein, als die Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen Staaten und Thüringen abgeschlossen ist. Eine solche Vermögensauseinandersetzung soll (Gemeinschaftsvertrag § 3) während der Uebergangszeit durch einen Finanzausschuß vorgenommen werden, gegen dessen Entscheidung ein Schiedsgericht und dann der Staatsgerichtshof des deutschen Reichs angerufen werden kann. Die Erhaltung der Universität Jena geht spätestens am 1. April 1921 auf Thüringen über (§ 68); bis zu diesem Zeitpunkt gehen auch alle Verwaltungsbefugnisse gegenüber den gemeinschaftlichen Einrichtungen, Behörden und Anstalten (z. B. die gemeinschaftlichen Gerichte, Heil-, Strafanstalten, Landesversicherungsanstalt) auf die Landesregierung von Thüringen über.

Bis zum Zusammentritt des ersten Landtags gilt der Volksrat als Landtag und bis zur Wahl der Landesregierung durch diesen der Staatsrat als Landesregierung.



Soll das preuß. Zwangspensionierungsgesetz auch auf die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts Anwendung finden?

Von Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

Das geltende Recht behandelt die Richter als Beamte sui generis, denen manche Bevorzugungen verliehen sind. Der Richter hat sein eigenes Disziplinargesetz; seine Dienstalterszulagen sind im Gegensatze zu denen anderer Beamten klagbar, auch strafrechtlich untersteht er besonderen Vorschriften. In seinem eigenen Ansehen wie in demjenigen des Volkes überwiegt der richterliche Charakter der Stellung über den beamtlichen. Obschon Beamter des Staates, besitzt er die Fähigkeit, über den Staat als Fiskus zu Gericht zu sitzen. Er ist berufen, nicht wie andere Beamten nur zweckmäßig zu handeln, sondern die Gerechtigkeit, das Fundament der Staaten, zu schützen. Deshalb hat man ihn mit Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit ausgestattet, auf daß er ohne Zaudern und ohne Rücksichtnahme das Recht verwalte, und nur das Recht.

Der Gesetzentwurf über die Zwangspensionierung will den Richter insofern mit allen übrigen Beamten gleichstellen, als auch er nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters den Abschied nimmt. Es wird eine Reihe von Gründen hierfür geltend gemacht, deren Besprechung aus dem Rahmen einer juristischen Zeitschrift herausfällt. Hier können nur die rechtlichen Gesichtspunkte erörtert werden. Die geplante Neuerung rüttelt stark an der Unabsetzbarkeit. Sie hilft Bresche legen an dem System der Vorrechte, deren der Richter dringender bedarf als jeder andere Berufsstand. Sie ist eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, welche den Richterstand dem des Rechtsanwalts vorgezogen haben in der Ueberzeugung, daß sie ihre Kräfte möglichst lange ausnützen dürfen, wie dies dem Rechtsanwalt unbenommen ist. Jetzt in vorgerücktem Alter können sie nicht mehr daran denken, als Anwälte neu anzufangen und das große Risiko der Gründung eines Bureaus mit teuren Arbeitskräften zu laufen.

Wieviel hohe Säulen besitzen wir noch, die den Bau unserer staatlichen Ordnung aufrechterhalten? Sind ihrer so viele, daß wir das hohe Ansehen abgraben dürfen, welches dem deutschen Richter in den meisten Kreisen des Volkes noch zukommt? Man hat Stimmen vernommen, die aus politischen Gründen eine anderweitige Zusammensetzung des Richterkörpers eiligst herbeizuführen vorschlugen. Aber im Namen der Gerechtigkeit muß gesagt werden: Hände weg von der planmäßigen Politisierung der Richterkollegien! Auch hier ist's nur der erste Schritt, der Bedenken hervorruft. Ist der Richter erst gleich jedem anderen Beamten in der Alterszuruhesetzung, so wird er es bald auch sein in der Absetzbarkeit und Versetzbarkeit überhaupt. Noch passen auf den deutschen Richter die Horazischen Verse: Justum et tenacem propositi virum non civium ardor prava jubentium, non voltus instantis tyranni mente quatit solida, — auf einen Richter ad nutum amovibilis werden sie nicht mehr passen.

Wie liegt die Sache insbesondere bez. des OVG.? Das preuß. OVG. ist ressortmäßig nicht dem Justizetat, sondern dem des Ministeriums des Innern eingegliedert. Schon hiergegen konnte man vom verfassungsrechtlichen Standpunkte schwerwiegende Bedenken hegen. Das OVG. hat durch seine Spruchpraxis diese Bedenken widerlegt. Es hat seine Unabhängigkeit nach oben wie unten mustergültig gewahrt. Zahlreich sind die Fälle, in denen es Verordnungen des Ministers des Innern als rechtsungültig bezeichnete. Nicht zu zählen sind die Fälle, in welchen Ortsstatute von Gemeinden und Polizeiverordnungen für ungültig erklärt worden sind. Schon kurz nach seiner Entstehung hat das OVG. sich (im 4. Bande S. 364) für die Freiheit der Einzelperson durch Zubilligung einer öffentlichrechtlichen exceptio doli gegen polizeiliche Willkür verdient gemacht, wie sie namentlich in den Fällen der Personalvereinigung von Gemeinde- und Baupolizeibehörden hervortritt, wenn die Gemeindebehörde ihre Macht als Baupolizeibehörde zur Durchsetzung ihrer kommunalen Wünsche mißbrauchen will (vgl. Kormann, System S. 158). Als ich einst die Klage eines Industriellen gegen den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vor dem I. Senat des OVG. vertrat, dessen Vorsitz der verstorbene Präsident v. Bitter führte, ist es mir nicht eingefallen, Herrn v. Bitter als Richter abzulehnen, obschon der beklagte Oberpräsident v. Bitters Schwager war. So fest stand und steht die Ueberzeugung von der absoluten Unparteilichkeit des Gerichtshofs! Wie oft ich auch den früheren Kollegen Liebknecht in Prozessen des Vereins- und Versammlungsrechts vor dem OVG. auftreten sah, stets hatte man bei der Prozeßleitung und Entscheidung das sichere Gefühl, daß hier die Justiz walte, ohne Ansehen der Person, rein nach sachlichen Gesichtspunkten. So ist es auch nach der Revolution geblieben, gerade in den Senaten, deren Tätigkeit in politische Gebiete hineinreicht; aus eigener Wahrnehmung kann ich bezeugen, daß die Zugehörigkeit einer Person zu der Partei, welcher bisher die Räte des Gerichtshofes nicht angehörten, keinen Anlaß gab zu einer weniger günstigen Entscheidung, als nach Sachlage geboten war. Noch kürzlich ging in einem Wahlanfechtungsprozeß, in dem ein sozialdemokratischer Gerichtsschreiber gegen eine Stadtverordnetenversammlung klagte, bei sehr zweifelhafter Rechtslage der Kläger als Sieger hervor. Erneuerung des Gerichtshofs aus dem Gesichtspunkte der Blutveränderung zur Erzielung anderer Urteile erscheint also überflüssig. Die Rechtspflege beim OVG. hat umfassendere Voraussetzungen und Aufgaben als ein Oberlandesgericht. Nur der Senat des Kammergerichts, der die sog. Landesstrafsachen behandelt, kann seine Tätigkeit einigermaßen mit der des OVG. vergleichen. Zunächst sind die zivilrechtlichen Vorkenntnisse in demselben Maße geboten, wie bei jedem obersten Zivilgerichtshofe. Das leuchtet ohne weiteres ein, z. B. im Hinblick auf den bei den Steuersenaten zu behandelnden Streitstoff. Hinzu treten alle die Gegenstände des öffentlichen Rechts, eines Gebiets, welches durch die moderne Entwicklung derart in den Vordergrund gedrängt ist, daß der juristische Erziehungsgang der meisten Zivilisten damit nicht entfernt Schritt gehalten hat. Es ist nicht einmal so die Fülle des Wissensstoffs, die hier dem Zivilisten abgeht, sondern vor allem will die Denkweise des öffentlichen Rechts dem Zivilrechtler nur sehr schwer eingehen, eine Tatsache, die aus einer durch Jahrzehnte zu verfolgenden Rechtsprechung des Reichsgerichts zu belegen ist. Es sei nur erinnert an die Lehre von den öffentlich-rechtlichen Servituten, an die vom RG. ständig vertretene Theorie vom öffent-

lich-rechtlichen Beamtenvertrag, an die lange Zeit festgehaltene Lehre von der Enteignung als einem Zwangskauf und an v. a. m. Das OVG. steht im Mittelpunkt der Rechtsprechung des gesamten immer umfassender gewordenen Polizeirechts, des Schulrechts, des außerordentlich schwierigen Wegerechts, des Gemeindesteuerrechts mit seinen wichtigen Unterabteilungen (Anliegerbeiträge, Umsatz- und Wertzuwachssteuer) und des Gemeindebeamtendisziplinarrechts. An diesem Barren kann nicht jeder turnen, der an einem anderen geturnt hat. Es vergeht oft lange Zeit, bis der umfassende Rechtsstoff in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum von dem neuernannten OVG.-Rat beherrscht wird. Dazu kommt, daß das preuß. OVG. nicht für sich allein judiziert; seine Rechtsprechung ist bei der Größe der Monarchie eine weitaus vertieftere und verfeinerte gewesen als die der andern Bundesstaaten und wurde infolge der Sorgfalt ihrer wissenschaftlichen Begründung führend sowohl für die Behörden und Untergerichte des eigenen Staates, wie für die obersten Verwaltungsgerichte der Bundesstaaten. Das preuß. OVG. hat darum seit seiner Gründung in steigendem Maße das Vertrauen der weitesten Kreise — auch die arbeitende Bevölkerung nicht ausgenommen — sich erworben. Der Vorwurf der Klassenjustiz ist gegen seine Rechtssprüche fast nie erhoben worden. Wenn man einwendet, niemand in der Welt sei unersetzlich, so beweist dies allgemeine Sprichwort in unserm besonderen Falle nichts gegen die Tatsache, daß durch die Zwangspensionierung die Rechtsprechung ganzer Senate gerade des OVG. wesentlich verschlechtert werden muß. Z. Zt. hat das OVG. einen Präsidenten, 8 Senatspräsidenten und 56 Räte, verteilt auf 9 Senate. Davon sind 4 Räte als Hilfsarbeiter zum Reichsfinanzhof einberufen, ihre demnächstige Ernennung zu Reichsfinanzhofräten erscheint fraglos. Infolge der Vermehrung der Steuersachen beim Reichsfinanzhof ist mit weiteren Abberufungen dorthin zu rechnen. Man kann annehmen, daß der Personalbestand sich durch Abbau der staats- und gemeindesteuerrechtlichen Zuständigkeit auf vier Senate verringert, ein Prozeß, der durch die im Reichsjustizamt stark geförderte Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts in seiner Wirkung verstärkt wird. Bei der Annahme, daß alle die Mitglieder des OVG., die am 1. April 1921 das 65. Lebensjahr vollendet haben, alsdann nach dem Entw. in Ruhestand treten, würden 5 Senatspräsidenten und 8 Räte zwangspensioniert. In den nächsten drei Jahren würden weitere 3 Präsidenten und 6 Räte reif. Es würde also der Gerichtshof binnen 3 Jahren ein volles Drittel seiner bewährtesten Mitglieder, darunter sämtliche Präsidenten bis auf einen verlieren.

Für diejenigen Beamten, die dem Disziplinargesetze für die Richter unterstehen, soll der Gesetzentwurf die Altersgrenze auf das vollendete 68. Lebensjahr festsetzen. Würde dies auf die Mitglieder des OVG. ausgedehnt, so würden am 1. April 1921 3 Senatspräsidenten und 4 Räte, bis zum 1. April 1924 weitere 2 SenPräs. und 4 Räte darunter fallen. Ausnahmen von der Zwangspensionierung wären mit der richterlichen Unabhängigkeit schlechterdings unverträglich.

Die Wirkungen einer solchen Zwangspensionierung erscheinen mir für das OVG. verheerend. Keinesfalls sind sie bisher vom Gesetzgeber so durchdacht, wie oben dargelegt. Wer ist Säule und Rückgrat eines Senats, der Träger seiner Tradition, der Wahrer seiner Uebereinstimmung mit den andern Senaten? — Das ist der Senatspräsident. Bei seiner Tätigkeit bedarf er vor allem der Mithilfe der älteren mit dem Senat verwachsenen Mitglieder, deren alte Erfahrung zahlreiche Prozesse spielend erledigt, die jungen Ersatzkräften schwere Mühe kosten. Mit vielen andern hochbewährten Kräften werden Namen wie die der Präsidenten Genzmer und Schultzenstein verschwinden, Namen von Trägern unverbrauchter Kraft, Namen von Wissenschaftern ersten Ranges.

Gewiß wird der Vorteil erreicht, daß 22 Assessoren schneller angestellt werden, aber die plötzliche Evakuierung des OVG. durch Versetzungen an den Reichsfinanzhof, das Reichsverwaltungsgericht und die gleichzeitige Zwangspensionierung werden dem OVG. das Rückgrat brechen. Das kann nicht gewollt sein. Das OVG. muß deshalb aus dem Zwangspensionierungsgesetz ausscheiden.

Der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht im Friedensvertrag.

Von Professor Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

1. Wie auf allen Gebieten, verfolgt der Friedensvertrag auch auf dem des gewerblichen Rechtsschutzes einen doppelten Zweck: Wiederherstellung des Friedensrechts und Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Der schon auf der Pariser Konferenz des Sommers 1916 angekündigte Nachkrieg erfaßt die den ass. und all. Ländern zugänglichen deutschen Erfindungsrechte und die deutschen Urheberrechte. Die Vorstellungen der deutschen Friedensvertretung haben neben einigen nebensächlichen Berichtigungen eine wesentliche Milderung erwirkt: der Nachkrieg erstreckt sich nur auf deutsche Rechte, die bis zum Inkrafttreten des Friedens entstanden sind. Die künftigen unterliegen grundsätzlich dem Friedensrecht. Die Uebergangszeit steht also unter dem Zeichen des Nachkrieges.

2. Die vor dem Kriege bestehenden Staatsverträge des gewerblichen und geistigen Rechtsschutzes hatten durch den Krieg ihre völkerrechtliche Wirksamkeit eingebüßt. Die Berner Uebereinkunft v. 9. 9. 1886 (in der Berliner Fassung von 1908) und die Pariser Uebereinkunft v. 20. 3. 1883 (in der Washingtoner Fassung von 1911) werden durch den FrV. sofort wieder in Kraft gesetzt (Art. 286); die Sonderverträge Deutschlands nur auf Forderung der beteiligten ass. und all. Mächte (Art. 289 FrV.). Die Nachkriegsbestimmungen haben zur Folge, daß die grundlegenden Gedanken der Gleichstellung der Vertragsmächte und der formellen Gegenseitigkeit für die Uebergangszeit zu ungunsten Deutschlands ausgeschaltet sind.

3. Von der englisch-rechtlichen Vorstellung ausgehend, daß die Schutzrechte feindlicher Angehöriger während des Krieges keinen Rechtsschutz genossen, bestimmt der FrV., daß diese Rechte mit dem Inkrafttreten des Friedens wieder in Kraft gesetzt und wieder hergestellt werden. Auch sollen Schutzrechte, die durch Anmeldung (gewerbliche Schutzrechte) oder Veröffentlichung (Urheberrechte) während des Krieges hätten entstehen können, anerkannt und in Kraft gesetzt werden (Art. 306[1]). Diese friedensrechtliche Regelung wird durch die Nachkriegsbestimmungen durchbrochen, wonach 1. alle Kriegsmaßnahmen der ass. und all. Länder



— Vernichtungen, Einziehungen, Beschlagnahmen, Zwangslizenzen, Liquidierungen, Veräußerungen — unanfechtbar bestehen bleiben, während die deutschen Kriegsmaßnahmen aufgehoben werden, und 2. alle bis zur Friedenskraft entstandenen deutschen Schutzrechte in den ass. und all. Ländern allen Nutzungsbeschränkungen — vor allem Zwangslizenzen — ausgesetzt bleiben, soweit dies zu Vergeltungszwecken oder zur Erzwingung der Friedenserfüllung für notwendig erachtet wird. Die für Kriegsmaßnahmen festgesetzten Entschädigungen unterliegen dem Ausgleichsverfahren; für künftige Nutzungsbeschränkungen sollen Entschädigungen durch die von den ass. und all. Mächten für zuständig erklärten Behörden festgesetzt werden; sie fallen aber ebenfalls in die deutsche Schuldmasse. Verträge zur Umgehung der Nachkriegsbestimmungen werden gegenüber den ass. und all. Mächten für unwirksam erklärt. — Zwangslizenzen im Interesse der Landesverteidigung oder des öffentlichen Wohls sind beiderseits zulässig.

4. Zur Heilung der durch den Krieg verursachten Störungen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs werden alle — gesetzlichen — Fristen, deren Einhaltung für die Erlangung oder zur Erhaltung von Schutzrechten — Patentgebühren, Warenzeichen- und Musterverlängerung — notwendig ist, auf die Dauer eines Jahres nach Friedenskraft verlängert. Ebenso werden alle durch Fristversäumnisse verfallenen Schutzrechte (Patente, Muster, Warenzeichen), wieder hergestellt (Art. 307). Da solche Rechtserneuerungen keine rückwirkende Kraft gegenüber inzwischen entstandenen Rechten Dritter haben können, behalten sich die ass. und all. Mächte den Erlaß besonderer Bestimmungen zur Wahrung solcher Zwischenrechte vor. Wenn auch der FrV. Deutschland ein gleiches Recht nicht zuspricht, steht nichts im Wege, daß auch wir in Durchführung dieses allgemein rechtlichen Grundsatzes gleiche Maßnahmen treffen.

Mit diesen friedensrechtlichen Bestimmungen kreuzt sich wieder der wirtschaftliche Nachkrieg; wiederhergestellte deutsche Schutzrechte sollen in den ass. und all. Ländern Nachkriegslizenzen unterworfen bleiben (Art. 307²).

5. Da Schutzgegenstände während des Krieges vielfach nicht ausgeführt oder benutzt werden konnten, verfügt Art. 307³, daß die Ausführungsfristen für Erfindungen, Muster und Warenzeichen um die Dauer v. 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedens verlängert werden. Außerdem darf der Verfall eines solchen Schutzrechtes wegen Nichtausübung erst nach 2 Jahren von dem Inkrafttreten des FrV. eintreten. Auf Zwangslizenzen bezieht sich diese Bestimmung nicht. Sie ist in Deutschland gegenstandslos, da wir einen Ausführungszwang in keiner Form besitzen.

6. Außer den gesetzlichen Fristen werden auch die Fristen des zwischenstaatlichen Rechts, die sogenannten Prioritätsfristen (Art. 4 Par. Uebereinkunft) verlängert, bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Friedenskraft. Es kann also auf Grund einer schon im August 1913 eingegangenen Voranmeldung bis 10. Juli 1920 noch ein Prioritätsrecht geltend gemacht werden. Auch hier wird — aber diesmal mit ausgesprochener Gegenseitigkeit — für Wahrung der inzwischen entstandenen Rechte Dritter gesorgt. Wer durch Anmeldung von Schutzrechten oder durch Benutzung ein Zwischenrecht erlangt hat, bleibt trotz des auf Grund früherer Priorität später einem anderen erteilten Rechts im Besitze seines Rechts oder zur Weiterbenutzung befugt. Doch ist der Zwischenberechtigte nicht befugt, nach Friedenskraft Dritten Lizenzen auf die Benutzung seines Schutzgegenstandes zu erteilen.

7. Während die bisher besprochenen Bestimmungen, soweit sie nicht dem Nachkrieg dienen, den Zweck der Wiederherstellung und Erhaltung der Schutzrechte verfolgen, wird in folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes, daß feindliche Schutzrechte in den kriegführenden Ländern während des Krieges rechtlos waren, jede Rechtsverfolgung wegen einer während des Krieges begangenen Handlung für unzulässig erklärt. Damit werden alle etwaigen zum Nachteil eines feindlichen Ausländers begangenen Schutzrechtsverletzungen ausgelöscht (Art. 309). Diese Klaglosstellung erstreckt sich auch auf den Erwerb und die Benutzung rechtswidrig hergestellter Gegenstände. Auch bleibt der Verkauf der während des Krieges hergestellten Gegenstände für die Dauer eines Jahres nach Inkraftsetzung des Friedens jeder Rechtsverfolgung oder Anfechtung entzogen. (Diese Bestimmung wirkt jedoch nicht gegenüber den Einwohnern der von Deutschland während des Krieges besetzten Gebiete, Art. 309²).

8. In Uebereinstimmung mit Art. 299a werden alle Lizenzverträge des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zwischen Angehörigen oder Einwohnern der im Kriege befindlichen Mächte mit dem Zeitpunkt der Kriegserklärung für aufgelöst erklärt. Unter Lizenzverträgen wird man solche Verträge verstehen müssen, die, ohne Rücksicht auf ihre Form, die Gewährung einer Lizenz in sich schließen. Dabei wird aber, wie in den Fällen des Art. 299, die Auflösung nicht eintreten, wenn der Lizenzvertrag vollständig oder mit Hinterlassung einer einfachen Geldschuld erfüllt ist. Im Interesse der Wiederanbahnung geschäftlicher Beziehungen wird dem bisherigen Lizenznehmer das Recht gegeben, bis 10. Juli d. J. eine Erneuerung der Lizenz zu verlangen, deren Bedingungen im Streitfall durch die Gerichte festzusetzen sind. Soweit es sich dabei um in Deutschland beheimatete Rechte handelt, wird durch den Nachkrieg die Entscheidung den deutschen Gerichten entzogen und dem gemischten Schiedsgerichtshof übertragen (Art. 310).

9. Eine Sonderbestimmung (Art. 311) regelt die Lage der von Deutschland abgetretenen Gebiete: Die Bewohner dieser Gebiete sollen in Deutschland bezüglich ihrer gewerblichen und geistigen Schutzrechte im vollen Genuß der Rechte bleiben, die sie im Augenblick der Abtretung besaßen; umgekehrt wird der Fortbestand deutscher Rechte in diesen Gebieten bis zu ihrem Ablauf gesichert. Damit wird auch die deutsche Gesetzgebung in diesen Gebieten für die älteren deutschen Rechte als fortdauernd anerkannt.

Die Staatsbürgerkunde auf der Reichsschulkonferenz.

Von Professor Dr. Radbruch, M. d. R., Kiel.

Die Hallenser Konferenz der Juristischen Fakultäten hatte die Beiziehung eines Rechtslehrers zu den Verhandlungen der Reichsschulkonferenz über das durch die RVerf. für alle Schulen vorgeschriebene Lehrfach der Staatsbürgerkunde beantragt.

Die Verhandlungen über die Staatsbürgerkunde fanden nicht in der Vollversammlung, sondern in engerem sachverständigen Ausschusse statt. Berichterstatter waren Gymnasialprof. Dr. Rühlmann und der Verf. dieser Zeilen, der sich verpflichtet fühlt, den Fachgenossen über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Der Ausschuß beschloß im wesentlichen nach ihren Anträgen. Die gefaßten Beschlüsse:

1. Durchdringung des gesamten Lehrstoffes und Schullebens aller Schulgattungen mit dem Geiste staatsbürgerlicher Gesinnung ist Grundvoraussetzung für jeden Unterrichtserfolg in der Staatsbürgerkunde.

2. Planvolle Verteilung der staatskundlichen Teilwissensgebiete auf die einzelnen Fächer und Klassenstufen bildet die Grundlage des Unterrichts in der Staatsbürgerkunde.

3. In der Abschlußklasse der Volksschulen und in den entsprechenden Klassen der Mittel- und höheren Schulen ist Staatsbürgerkunde als gesondertes Unterrichtsfach mit in der Regel zwei Wochenstunden, in den Fortbildungs- und Berufsschulen in entsprechender Stundenzahl einzusetzen.

Lehrstoffe sind nach Maßgabe der verschiedenen Schulgattungen die Grundtatsachen und Grundgedanken der Verfassung, der Wirtschaft, der Verwaltung im steten Hinblick auf Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Das Ausland ist vergleichend heranzuziehen, die überstaatliche Rechtsordnung ist zu berücksichtigen.

4. Von allen Kandidaten des Lehramts, und zwar für alle Schulgattungen, ist in der Lehramtsprüfung der Nachweis staatsbürgerlicher Allgemeinbildung zu fordern.

5. Die besondere Lehrbefähigung für Staatsbürgerkunde kann mit jeder wissenschaftlichen Lehrbefähigung verbunden werden. Es ist erwünscht, daß die volle Lehrbefähigung für Geschichte mit derjenigen für Staatsbürgerkunde verbunden wird.

6. Vorbildung und Prüfung der zukünftigen Lehrer für Staatsbürgerkunde sind Aufgabe der Hochschullehrer der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre, für die geschichtlichen Fächer auch der Hochschullehrer der Geschichte.

7. Die Ausbildung anderer Lehrergattungen ist entsprechend zu gestalten.

8. Für die schon im Amte stehenden Lehrer sind mehrwöchige staatsbürgerkundliche Kurse, später auch Fortbildungskurse einzurichten,

berufen den Juristen zu einer neuen Aufgabe. Nicht unmittelbar zum staatsbürgerkundlichen Unterricht an den Schulen, wohl aber zur Ausbildung der Lehrer der Staatsbürgerkunde (StBK.) für die Schulen. Die Lehrer der höheren Schulen und, soweit sie ihre Ausbildung an den Hochschulen finden werden, auch die Volksschullehrer, jedenfalls die Lehrer der angehenden Volksschullehrer, werden ihre staatsbürgerkundliche Vorbildung bei den juristischen Fakultäten suchen. Diese werden den wissenschaftlichen Urquell des bis in die letzte Volksschule verzweigten Kanalnetzes des staatsbürgerkundlichen Unterrichts bilden, künftig nicht mehr bloße Fachschulen sein, sondern auch Stätten der Allgemeinbildung, verantwortlich für das Staats- und Rechtsgewissen des deutschen Volkes.

Die RVerf. begründet für die Schulen die doppelte Pflicht, den gesamten Unterricht in den Dienst der Erziehung zu „staatsbürgerlicher Gesinnung" zu stellen, andererseits die StBK. als besonderes „Lehrfach" zu pflegen. Der Geschichtslehrer, Geograph, Philologe, Naturwissenschaftler sollen nach wohldurchdachtem Verteilungsplan staatskundliche Teilgebiete ihrem Unterrichte einflechten, die dann in der höchsten Klasse der Volksschule, in den entsprechenden Altersklassen und wiederholt und ausführlicher in den Abschlußklassen der höheren Schulen in besonderen Lehrstunden gesammelt und geordnet werden.

Diese doppelte Aufgabe bedingt eine doppelte Vorbildung der Lehrer. Schlechthin jeder Lehrer, gleichviel welchen Faches, muß sich in seiner Staatsprüfung auch über seine staatsbürgerliche Allgemeinbildung ausweisen. Diese Bildung soll ihm zugeführt werden durch eine wöchentlich mindestens 4stündige Vorlesung über StBK. und eine Vorlesung über Volkswirtschaftslehre. Die staatsbürgerkundliche Vorlesung, mag auch hier und da der Historiker zu ihr berufen sein, wird in der Regel Aufgabe des Juristen sein; sie darf nicht als nebenamtlicher Lehrauftrag betrachtet werden, vielmehr als das Hauptfach eines mit besonderer Rücksicht auf sie zu berufenden Lehrers von hervorragender Lehrbegabung; ihre Bedeutung kann nicht genug betont werden; kommt doch in ihr die Wissenschaft von Staat und Recht mit der Volksbildung, das Ethos der verantwortlichen Bildner des nationalen Rechtsbewußtseins mit dem Rechtsgewissen des Volkes auf breiter Front in Berührung. Sorgfältig müssen die Hochschullehrer der StBK. ausgewählt werden in diesen ersten Zeiten, da das neue Lehrgebiet allererst schöpferisch ausgebaut werden muß. Man glaube nicht, daß es schon eine fertige StBK. gibt, die es nur noch in die Kanäle unserer Schulbildung zu leiten gelte; es gibt nur Stoffe zu einer künftigen StBK., rohe Stoffe, die ungeformt und unvergeistigt beziehungslos neben dem System unserer Allgemeinbildung liegen. Es gilt, die StBK. in die Allgemeinbildung erst aufzunehmen, die Beziehungen herauszuarbeiten zwischen Recht und Staat und den Kulturgütern, die in unserer Allgemeinbildung schon Heimatrecht haben, bloßen staatsbürgerkundlichen Wissensstoff zu neuem Bildungsgut zu formen und zu vergeistigen, zu einem von Ideen einheitlich beherrschten und durchwalteten Lehrgebiet. Beharrt man weiter in dem Wahne, daß es eine StBK. schon gäbe, verwechselt man Stoff mit Geist, dann steht zu befürchten, daß die StBK. an Langeweile schnell verdorren und wieder absterben werde.

Daß in dem neuen Ganzen der StBK. neben der systematischen auch der geschichtlichen Betrachtung ihr Recht werden müsse, wurde von keiner Seite bestritten. Der Ausschuß lehnte zwar die Ansicht ab, daß nur der Historiker zugleich Staatsbürgerkundler sein dürfe, hielt vielmehr die Verbindung der besonderen staatsbürgerkundlichen Lehrbefähigung mit neusprachlichen, altsprachlichen, auch naturwissenschaftlichen Lehrbefähigungen für fruchtbar und wünschenswert. Auch der Ansicht, daß *jeder* Historiker zugleich Staatsbürgerkundler sein müsse, kam er in seinen Leitsätzen nur durch die Aufnahme eines Wunsches an die Studierenden, nicht an die staatliche Verordnungsgewalt entgegen. Dagegen war es allgemeine Ansicht, daß der Staatsbürgerkundler, auch soweit er nicht die historische Lehrbefähigung besitze, irgendwie zugleich Historiker sein müsse, daß er deutsche Rechtsgeschichte beim Juristen oder deutsche Verfassungsgeschichte und jedenfalls die Geschichte des 19. Jahrhunderts beim Historiker gehört haben müsse. Andererseits war man sich einig, daß die Ausbildung und Prüfung der Staatsbürgerkundler wesentlich Sache der Juristen und Nationalökonomen sei.

Für die Staatsbürgerkundler sollen nicht besondere Vorlesungen gehalten werden. Sie sollen



die Materien ihres Sachgebiets mit der gleichen Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit studieren wie die angehenden Juristen. Ein bloßes Ungefährwissen ist nirgends gefährlicher als in der Rechtswissenschaft. Lieber auf die Behandlung ganzer Gebiete als auf die Gründlichkeit in den behandelten Gebieten verzichten! Deshalb war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß das Privat-, Straf-, Prozeßrecht in das Gebiet der StBK. nur insoweit einzubeziehen sei, als es sich mit Aufbau und Aufgaben des Staates berührt. Gewiß werden an den Fach- und Fortbildungschulen auch gewisse Gebiete des Privatrechts behandelt werden müssen, aber unter anderem Gesichtspunkt, als dem der StBK.: in berufskundlicher Absicht. Mit dem letzten Zwecke der StBK.: der Erziehung zu staatsbürgerlicher Gesinnung steht das Privatrecht nur in lockerer Verbindung. Auf der Universität wird deshalb der zukünftige Staatsbürgerkundler vom Privat-, Straf-, Prozeßrecht nur soviel hören, als im Rahmen der Vorlesung zur „Einführung in die Rechtswissenschaft“ vorkommt, soviel, daß er den systematischen Ort dieser Rechtsgebiete im System des Rechts und im Ganzen der Staatstätigkeiten zu verstehen vermag. Dagegen wird er die Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht und die volkswirtschaftlichen Vorlesungen in ihrem vollen Umfange zusammen mit dem angehenden Juristen besuchen, und es ist sicher, daß die Rücksicht auf diese Zuhörer neuer Art den Vorlesungen nur zugute kommen kann. Vor allem hoffe ich, daß grade das wissenschaftliche Bedürfnis der Staatsbürgerkundler in oder neben der allzu nur-juristisch gewordenen Vorlesung über Verwaltungsrecht der Verwaltungslehre, der Lehre von den Aufgaben und Tätigkeiten des Staates, ihren berechtigten Raum zurückerkämpfen wird. Voraussetzung für diese Gemeinsamkeit der Ausbildung des Juristen und des Staatsbürgerkundlers ist freilich, daß in öffentlich-rechtlichen Vorlesungen keine privatrechtlichen Begriffe vorausgesetzt werden, die der Staatsbürgerkundler nicht mitbringt. Aber die Hallenser Fakultätenkonferenz hat auch beschlossen, daß das öffentliche Recht künftig auch vor dem Privatrechte solle gehört werden können. So steht zu hoffen, daß das öffentliche Recht an den Anfang des Studiums rücken und der junge Staatsbürgerkundler die erste Hälfte des juristischen Studiums mit dem jungen Juristen zu großer gegenseitiger Förderung zusammen durchlaufen wird.

Die Früchte eines so ausgestalteten staatsbürgerkundlichen Studiums wird aber der Jurist, der sie gesät hat, zu einem guten Teile letzten Endes auch wieder ernten. Der junge Jurist ist bisher der einzige Student, der ohne jede auch nur elementare Kenntnis seines Arbeitsgebiets von der Schule der Universität überliefert wird. Künftig werden wir Studenten der Rechtswissenschaft haben, die über die staatsbürgerkundlichen Vorkenntnisse der Rechtswissenschaft verfügen, vielleicht gar solche, die aus dem neusprachlichen oder geographischen Unterricht eines staatsbürgerkundlich vorgebildeten Lehrers Kenntnis ausländischen Verfassungsrechts mitbringen oder im altsprachlichen Unterricht mit ihrem seinerseits juristisch vorgebildeten Lehrer statt des Livius einmal den Gajus gelesen haben.

Ich glaubte, meinen Bericht in der Vollversammlung der Reichsschulkonferenz mit der Versicherung schließen zu dürfen, daß die Rechtslehrer mit tiefem Verantwortungsgefühl, mit warmer Begeisterung die neue schöne Aufgabe ergreifen würden.

Das Reichsunruhengesetz.

Von Gerichtsassessor **Friedrich Caro**, Berlin.

I. An die Stelle einer verwirrenden Vielheit einzelstaatlicher Gesetze ist das Reichsgesetz „über die durch innere Unruhen verursachten Schäden“ getreten. Es ist irreführend, es als „Reichstumultschädengesetz“ zu bezeichnen; hierdurch wird der fundamentale Unterschied verdeckt, den das Gesetz von allen oder den meisten bisherigen Landesgesetzen, insbes. seinem preußischen Vorbild trennt. Dieses war tatsächlich ein „Tumultschädengesetz“: seinen Tatbestand bildeten Schäden, die durch offene Gewalt oder gesetzliche Abwehrmaßregeln bei **Zusammenrottungen und Zusammenläufen** verursacht wurden, also Schädigungen bei „**Tumulten**“ im strengen Sinne der Gesetzessprache. Ebenso hatte der **Entwurf** des RGes., der den Tatbestand des preuß. Gesetzes noch verengte, „Tumultschäden“ zum Gegenstande, d. h. nur solche „Schäden, die . . . . **im Zusammenhange mit inneren Unruhen** bei einer **Zusammenrottung** oder einem **Zusammenenlaufe** durch offene Gewalt oder Anwendung der dagegen ergriffenen Abwehrmaßnahmen unmittelbar verursacht . . . . werden“, d. h. nur Schädigungen bei „**Tumulten**“ politischen Charakters. Im Ausschuß der National-Vers. setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, daß sich die „revolutionären Akte“ der jüngsten Vergangenheit nicht in die Begriffe der „Zusammenrottung“ und des „Zusammenlaufs“ pressen lassen, also den Rahmen von bloßen „**Tumulten**“ sprengen. Diese Erkenntnis ist zwar im Ausschuß noch nicht bis zum klaren Erfassen der Struktur „revolutionärer Akte“ gediehen, sie hat aber dazu geführt, daß an Stelle des alten Tatbestandes ein neuer gesetzt wurde: gestrichen wurde das Tatbestandselement der sozialen Zusammenballung („Zusammenrottung“ und „Zusammenlauf“), das für den „Tumultbegriff“ bestimmend ist, den modernen — nach dem Prinzip der aufgelockerten Streitkräfte sich entwickelnden — „revolutionären Akten“ aber regelmäßig fehlt. Nach der grundlegenden Bestimmung des Reichsgesetzes wird Ersatz gewährt für „Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentume sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt[1]) oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden.“ (§ 1.)

So ist aus dem Entw. eines RTumSchädenges., das bei „strenger“ Auslegung revolutionäre Akte überhaupt nicht erfaßt hätte, ein Reichsunruhengesetz (RUG.) geworden, das auch alle revolutionären Akte zum Gegenstande hat, „Tumulte“ jedoch nur, wenn sie mit „inneren Unruhen“ im Zusammenhange stehen. Der Tatbestand des Reichsgesetzes verhält sich mithin zu dem seines Vorbildes wie zwei sich schneidende Kreise zu einander[2]).

[1]) Auch offene Gewaltakte eines Einzelnen, etwa eines Raubmörders oder eines Diebes, der unter Ausnutzung der seine Tat begünstigenden allgemeinen inneren Unruhen handelt, fallen unter den Wortlaut des Ges.

[2]) Daß das preuß. Gesetz „revolutionäre Akte“ **nicht** zum Gegenstande hat, ist die in der Theorie herrschende Ansicht. Die Rechtsprechung hat sich zwar überwiegend auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt, doch lassen die Begr. der Entsch., die den wesentlichsten Gegenargumenten ausweichen, erkennen, daß nur Billigkeitserwägungen maßgebend waren. Die Entsch. berufen sich auf v. **Gierke** als bedeutendsten Vertreter dieser Auffassung. v. G. hatte jedoch in seinem Aufsatze in DJZ. 1919 S. 8ff. nur nebenher

II. Diese Verlegung des soziologischen Schauplatzes stellt den nicht völlig geglückten Versuch dar, den Tatbestand des Gesetzes der Eigenart „revolutionärer Akte“ anzupassen. Von allgemeinerem Interesse ist der Versuch, sich auch dem Geiste der neuen „Wirtschaftsethik“ anzupassen, ein Versuch, der dem Gesetz den Vorwurf der Klassengesetzgebung eingetragen hat. Die Gesetze einer individualistisch orientierten Epoche werden regelmäßig von der Auffassung beherrscht, daß subjektive Rechte grundsätzlich „unverletzlich“ und einander gleichwertig seien; hier werden daher an Eingriffe in gleichartige subjektive Rechte grundsätzlich stets die gleichen Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. jedoch z. B. § 829 BGB.). Je sozialistischer dagegen in einer Rechtsgemeinschaft eine „Wirtschaftsethik“ wird, desto stärker wird sich die Tendenz geltend machen, den subjektiven Rechten der Individuen diesen „Unverletzlichkeitscharakter“ zu nehmen und unter diesen Rechten Wertunterschiede zu machen, je nach der Bedeutung, die den Rechten vom Standpunkt der zum Durchbruch gelangenden Auffassung aus zukommt. „Vollwertig“ und „unverletzlich“ wird nach solcher Auffassung ein subjektives Recht nur sein, wenn seine Existenz der „Gesamtwirtschaft“ förderlich ist oder das geschützte Rechtsgut zum „Lebensminimum“ des Rechtsträgers gehört; denn nicht mehr im Vermögen des Individuums, seinem „zufälligen“ Bestande nach, sondern in der „Gesamtwirtschaft“ und dem „Lebensminimum“ werden die fundierenden Werte gefunden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind zahlreiche Gesetze und VO.en der letzten sechs — nicht nur der letzten zwei — Jahre zu betrachten, die nach gewissen naturrechtlichen Anschauungen individualistisch orientierter Juristen mit Recht und Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen sein sollen, weil sie in bestehende absolute oder Vertragsrechte unzulässig eingreifen. Auch in der Rechtsprechung des RG. über den Einfluß des Krieges und der Revolution auf schwebende Verträge lassen sich bereits Einflüsse dieser neuen Wirtschaftsethik nachweisen. Aus dieser neuen Ethik heraus ist es zu verstehen, wenn nach dem RUG. eine Entschädigung nur insoweit gewährt wird, als „ohne solche nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde“, wobei die gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 2). Der Staat „garantiert“ hier dem Individuum ein gewisses „Lebensminimum“; er gewährt Ersatzansprüche, soweit Rechtsgüter verletzt sind, die zu diesem „Lebensminimum“ gehören. Daß die staatliche „Garantie“ eines solchen „Lebensminimums“ nicht erst ein Erzeugnis der „sozialistischen“ Rechtsordnung ist, zeigen z. B. die §§ 811, 850 ZPO.: hier ist das „Lebensminimum“ zwar nicht Fundament eines Anspruchs, aber Grenze einer Haftung; der individualistische Naturrechtler muß auch in solchen Bestimmungen alogische Elemente unserer Rechtsordnung erblicken, die mit Recht und Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen sind. In Wahrheit ist juristisch und rechtsphilosophisch nichts gegen jene Bestimmung einzuwenden; zweifelhaft aber ist, ob sie vom rechtspolitischen Standpunkte aus zu billigen ist: Indem das Gesetz zwar dem „Proletarier“, nicht aber dem „Kapitalisten“ Ersatz seiner Revolutionsschäden in Aussicht stellt, bildet es geradezu einen neuen Anreiz zu „antikapitalistischen“ revolutionären Akten. Auch ist die Bestimmung so unbestimmt gefaßt, daß die entscheidende Behörde eine fast schrankenlose Freiheit der Entschließung hat.

in einer allgemein gehaltenen Wendung zu der Frage Stellung genommen; er hat dem Verf. nach Erscheinen von dessen Schrift „Haftung der Gemeinden für Revolutionsschäden“ mitgeteilt, daß er ihm in der Hauptsache, insbes. dem historischen Teile seiner Begründung, zustimme, und ihn ermächtigt, von dieser Mitteilung Gebrauch zu machen.

III. Außer diesen beiden Grundgedanken enthält die neue materiellrechtliche Regelung juristisch wenig Interessantes: Das Gesetz beschränkt die Haftung auf „unmittelbare“ Schäden (vgl. § 1). Was darunter bei Sachschäden zu verstehen ist, sagt es nicht. Bei Schäden an Leib und Leben wird nach § 4 dem Beschädigten Ersatz nicht nur für die notwendigen Heilungskosten, sondern auch — in Form einer Rente — für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit gewährt und den „Hinterbliebenen“ — gleichfalls in Form einer Rente — ein Ausgleich der ihnen durch den Fortfall des Ernährers entstandenen Nachteile[1]). Diese Regelung läßt erkennen, daß das RUG. unter „unmittelbarem“ Schaden weder den gleichnamigen Begriff des preuß. Rechts[2]) noch den von der modernen Logik zugrunde gelegten engeren Begriff der „unmittelbaren Folgen“ einer Ursache[3]) versteht. Auch ist es ein innerer Widerspruch, daß jeder mit inneren Unruhen in einem noch so entfernten Zusammenhang stehende Akt offener Gewalt unter das Gesetz fällt, nicht dagegen ein mittelbarer Schade, der durch den revolutionären Akt selbst (also gewissermaßen im Zentrum der inneren Unruhen) herbeigeführt ist. Ueberhaupt entbehrt die Beschränkung auf unmittelbare Schäden in einem Gesetz, das von jedem Verschulden absieht, jeder inneren Begründung. Die Praxis wird vermutlich den „unmittelbaren“ Schaden in einen solchen umdeuten, der mit der schädigenden Handlung in „adäquatem Kausalzusammenhang“ steht. Im Dunkeln bleibt auch nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes („durch offene Gewalt“), ob Anwendung von Gewaltakten erforderlich ist oder ob deren Androhung genügt. Die vorherrschende ausdehnende Interpretation des Begriffs wird wohl trotz der theoretischen Bedenken auch für das RUG. den Vorzug erhalten. Erfreulich ist, daß im RUG. nicht mehr von „gesetzlichen“ Abwehrmaßregeln sondern von Abwehr schlechthin gesprochen wird; die Abwehr „revolutionärer Akte“ liegt nur zu häufig in einer metajuristischen Ebene. Anspruchsträger sind nach dem RUG. bei Sachschäden der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges trägt (eine Reminiszenz an Gedanken des klassischen römischen Rechts!), bei Personenschäden der Beschädigte und die „Hinterbliebenen“ des — unmittelbar? — infolge der „Beschädigung“ Verstorbenen (§ 2). Anspruchsgegner ist das Reich (§ 1), das die ihm durch das Gesetz aufgebürdeten Lasten zu $^4/_{12}$ auf das Land, in dem der Schaden entstanden ist, zu $^2/_{12}$ auf die „beteiligte“ Gemeinde[4]) oder den an

[1]) Die Rente darf den Betrag nicht übersteigen, der einem „kriegsdienstbeschädigten“ Gemeinen oder den Hinterbliebenen eines gefallenen Gemeinen nach den am 31. 3. 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen zustand.

[2]) Die Einbuße an Erwerbsfähigkeit gehört nach dem richtig verstandenen preuß. Recht nicht zum „unmittelbaren“ Schaden; ebensowenig würden die den Hinterbliebenen erwachsenen Nachteile darunter fallen.

[3]) Wird etwa durch eine Granate ein Dach beschädigt, so sind die nicht unmittelbar durch Granatsplitter sondern durch herumfliegende Dachziegel hervorgerufenen Schäden bereits keine „unmittelbaren Folgen“ des Granateinschlags mehr.

[4]) Welche Gemeinde ist „beteiligt“: a) wenn aus X nach Y hineingeschossen wird, b) wenn Banden aus Y plündernd durch X hindurchziehen, c) wenn Truppen von einem Truppenübungsplatz nach X kommen und dort Gewalttaten verüben?

die Stelle einer leistungsschwachen Gemeinde tretenden höheren Gemeindeverband abwälzt. Ob zur Ergänzung der Normen des RUG. Bestimmungen des bürgerlichen Rechts herangezogen werden können, ist zweifelhaft; die Anwendbarkeit des § 254 BGB. ist für den Fall, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, ausgesprochen.

IV. In prozeßrechtlicher Beziehung überläßt das RUG. fast alle Einzelheiten den Ausf.-Bestimmungen. Aus der gesetzlichen Rahmenregelung sei hervorgehoben: Die Ersatzansprüche sind binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten bei „Ausschüssen“ anzumelden. Diese entscheiden in 1. Instanz, in 2. das Reichswirtschaftsgericht. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Ausschüsse sind von den Landeszentralbehörden nach Bedarf zu errichten; den Vorsitz muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Person führen (§ 6). Bei den Ausschüssen und beim Reichswirtschaftsgericht ernennt der Reichsminister des Inneren „Vertreter des Reichsinteresses“, die Länder und Gemeinden können ebenfalls Beauftragte bestimmen, die ihre Interessen zu vertreten haben (§ 7).

V. Von größtem aktuellen Interesse ist die wenig geglückte, sehr verzwickte Regelung des Uebergangsrechts. Wegen der nach Inkrafttreten des RUG., also nach dem 14. Mai 1920 verursachten Schäden können keine Ansprüche mehr auf Grund der alten Tumultgesetze geltend gemacht werden (§ 11). Hiergegen ist nichts einzuwenden. Soweit es sich um „Unruhschäden“ aus der Zeit v. 1. Nov. 1918 bis 14. Mai 1920 handelt, unterscheidet das RUG. zwischen den Ländern mit Tumultschädengesetzen und den Ländern ohne solche. Für diese werden mit rückwirkender Kraft Ansprüche im Rahmen des RUG. geschaffen (§ 13), für jene muß geschieden werden zwischen Personen- und „Vermögensschäden“ [1]). Für „Vermögensschäden“ bleibt grundsätzlich das bisherige Landesrecht materiell und prozessual maßgebend, doch kann der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden (§ 15). Hinsichtlich der Personenschäden aus der fraglichen Zeit wird das neue Recht auch auf die Länder mit Tumultschädengesetzen für anwendbar erklärt. Wegen solcher Schäden können seit 14. Mai 1920 Ansprüche auf Grund landesrechtlicher Tumultschädengesetze nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden — auch wenn sie nach dem Landesrecht begründet waren! (§ 14). Durch diese Bestimmungen — §§ 14, 15 — werden jedoch die am 14. Mai 1920 bereits rechtskräftig festgestellten Ansprüche nicht berührt [2]). Soweit dagegen in den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozessen Ansprüche wegen Personenschäden oder wegen solcher Sachschäden verfolgt werden, die über den Rahmen des § 15 hinausgehen, treffen den Geschädigten, nach der Rechtsprechung des RG., sogar sämtliche Prozeßkosten selbst dann, wenn der Anspruch nach bisherigem Recht begründet war und der Prozeß „in der Hauptsache für erledigt erklärt“ wird. Diese Prozeßkosten sind nicht einmal bei solchen Personenschäden, wegen deren jetzt ein Anspruch auf Grund der §§ 14, 1, 2, 4 RUG. begründet ist, zu ersetzen, weil sie keinen „unmittelbaren“ Schaden i. S. der §§ 1, 4 RUG. darstellen. So unerfreulich und innerlich widerspruchsvoll diese Regelung des Uebergangsrechts im allgemeinen ist, so sehr ist die Bestimmung zu begrüßen, daß Ansprüche auf Grund der bisherigen Gesetze, die verjährt oder durch Versäumung einer Ausschlußfrist erloschen sind, nach Maßgabe des neuen Gesetzes bis 14. Aug. 1920 geltend gemacht werden können. Zum Schluß sei erwähnt, daß für die Fälle, in welchen zu dem für die Anmeldung maßgebenden Zeitpunkt Ausschüsse noch nicht gebildet sind, die Landeszentralbehörden Anordnung treffen, bei welcher Behörde die Anmeldung zu erfolgen hat (§ 18 und VO. v. 19. Mai 1920 RGBl. S. 987; vgl. noch die preuß. AusfBest. zu dieser VO. v. 25. Mai 1920, Ministerialbl. für die preuß. Innere Verw. Nr. 9: hier wird der Gemeindevorstand für die vorläufig zuständige Behörde erklärt).

1) Gemeint sind Personen- und Sachschäden.

2) Dies ist eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung derer, die zufällig am ehesten vom Gemeindevorstand einen ablehnenden Bescheid erhalten und rücksichtslos ihre Ansprüche verfolgt haben, anstatt sich im öffentlichen Interesse mit der Aussetzung des Verf. einverstanden zu erklären.

Juristische Rundschau.

Nun ist auch die Verhandlung in Spaa vorüber. Ein Vergleich kam zustande. Kein günstiger und vorteilbringender, aber doch ein Vergleich. In beiden Punkten, die man erledigt hat, erfolgte eine Verständigung. Das ist nicht nur in dem Sinne zu nehmen, daß Deutschland nachgab. Es sind Zugeständnisse auch von der Gegenseite erreicht. Das ist für den Augenklick etwas, für die Zukunft viel. Auch in der Frage der Entwaffnung. Deutschland ist ein Schuldner, der sich außerstande erklärt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Er verlangt einen Nachlaß. Der Gläubiger gibt ihm nur Ausstand. Auch das Moratorium kann zur Wohltat werden. In der Hand einer kräftigen Regierung kann der Zwang, die Waffen abzuliefern, die sich im Besitze Unbefugter befinden, zu einer Rettung vor Aufruhr und Plünderung werden. Auch das Kohlenabkommen ist nur eine Etappe. Deutschland sagte mehr zu, als es liefern zu können glaubte. Aber es erhielt Zugeständnisse in der Preisregelung. Nicht ganz so, wie sie gewollt war. Aber wo erhält man alles, was man erstrebt, beim Vergleiche? Namentlich, wenn man unterlegen und wehrlos ist und der andere mit Gewaltmitteln droht. Und doch ist die Lage besser als vorher. Spaa ist der Anfang des Anfanges.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat war nur wenige Tage zusammengewesen. Dann wurde er bis zur Beendigung der Verhandlungen in Spaa vertagt. Er konnte auch nicht viel mehr tun, als sich konstituieren und die Ausschüsse wählen. Er arbeitet auch nach einer vorläufigen Geschäftsordnung, die ihm die Regierung vorlegte. Sie wird von der Geschäftsordnungskommission geprüft und umgearbeitet. Sie muß der Eigenart dieses Wirtschaftsparlamentes angepaßt werden. Doch wird das Grundprinzip bleiben. Der Schwerpunkt muß hier noch mehr als im Reichstag in der Arbeit der Kommissionen liegen. Ein wirtschaftspolitischer und ein sozialpolitischer Ausschuß bestehen. Ein Finanz- und Steuerausschuß wird folgen. An der Nachprüfung der Steuergesetze des Reiches kann der RWR. nicht vorbeigehen. Ruft ihn die Regierung nicht dazu auf, so muß er selbst die Initiative dazu ergreifen. Er

hat endlich für die Ausgestaltung des endgültigen RWR. die Grundlage zu schaffen. Das wird die Aufgabe eines Verfassungsausschusses sein. Sie ist nicht leicht. Auch die der Regierung, die den ersten Versuch eines Rates der Berufsstände machte, war es nicht. An den Mängeln, die ihm anhaften, wird man lernen, es besser zu machen. Namentlich in der Ausbildung der dritten Abteilung, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht. Weshalb hat man die freien Berufe mit den Beamtenverbänden zu einer Gruppe vereinigt? Warum fehlt die Vertretung der Richter? Vielleicht hatte der Richterbund nicht laut genug danach gerufen! Trotzdem hätte man gerade den Richter beachten müssen. Nicht als Jurist, als objektiver Beobachter und Beurteiler des Wirtschaftslebens gehört er in den RWR.

Die Volksabstimmung in Ost- und Westpreußen hat stattgefunden. Ein Lichtblick in trüber Zeit. Mit einer erdrückenden Mehrheit ist das Festhalten am Reiche ausgesprochen worden. Die kühnsten Erwartungen wurden übertroffen. Nun sollten den Verfechtern des Friedens von Versailles doch vielleicht einige Bedenken kommen. Gilt nicht dasselbe für eine Reihe anderer Bezirke, die man zu Polen, dem Schoßkinde Frankreichs, schlug, ohne die Bevölkerung zu fragen? Ist nicht die Volksabstimmung in Oberschlesien und die ihr vorhergehende Quälerei des Volkes zwecklos? Eine völkerrechtliche Anfechtung des Vertrages durch die Alliierten wäre zulässig. Sie sind durch die Polen getäuscht. Mächtiger noch als alle juristischen Erwägungen ist die Wucht der Tatsachen. Der polnisch-russische Krieg wirft die Großmachtsgedanken Polens um.

Im Saargebiet greift nun doch die Regierung in die Rechtsprechung ein. Die Stadt Saarbrücken hatte französischen Kaufleuten, die durch Plünderung Schaden erlitten hatten, ohne Präjudiz Darlehen gegeben. Sie forderte diese zurück und erwirkte einen Arrest. Ob sie im Rechte ist, darüber hatte nur der Richter zu entscheiden. Aber die Regierungskommission verbot dem Gerichtsvollzieher den Vollzug des Arrestes. Das Amtsgericht kam nicht in die Lage, über die Begründetheit des Arrestes zu entscheiden. Denn nun erhob die Regierung den Kompetenzkonflikt. Sie bestreitet die Zulässigkeit des Rechtsweges. Die Akten sollen dem zu errichtenden Obersten Gerichtshof des Saargebietes vorgelegt werden. Und wenn dann dieser zur Entstehung gelangt ist und wenn er sich als Gericht empfindet und seine Verwunderung über den Zweifel an der Zuständigkeit der Amtsgerichte ausspricht, was ist inzwischen aus dem Arrest geworden?

Ein Erlaß des Reichsfinanzministers v. 31. Mai 1920 folgt einer Anregung des Landesausschusses der preußischen Handelskammern. Wo die Ablehnung eines Gesuches um Stundung der Steuern eine wirtschaftliche Gefährdung des Antragstellers möglicherweise zur Folge haben kann, soll die zuständige Berufungsvertretung (Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer usw.) gehört werden. Die Rechtfertigung dieser Heranziehung wird in den §§ 191, 206 RAO. gefunden. Die Finanzämter werden angewiesen, im Interesse sachgemäßer Erledigung davon Gebrauch zu machen. Darin liegt ein offenes Bekenntnis, daß die Steuerbehörden allein nicht imstande sein werden, die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen. Zur richtigen Feststellung der Steuerpflicht gehört eben doch mehr, als nur die Kenntnis des Steuerrechtes. Man muß auch das Leben und die wirtschaftlichen Vorgänge verstehen.

Das preußische Ministerium des Innern hat das neue preußische Wahlgesetz ausgearbeitet. Es wird der Landesversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt am 15. Sept. 1920 zugehen. Der Entwurf schließt sich eng an das Reichswahlgesetz an. Nur sind die Wahlkreise und die Verbandswahlkreise andere, kleinere. Es kommt auf 40000 Wähler ein Abgeordneter und nicht wie für das Reich auf je 60000. Man hat die Wahlkreise auch deshalb kleiner gestaltet, weil eine bessere Fühlung zwischen Wählern und Abgeordneten damit hergestellt wird. Sonst findet man eine Wiedergabe des Reichsrechts durchgeführt. Damit ist vermieden, daß in dem größten Lande, das zum Deutschen Reiche gehört, ein wesentlich anderes Parlament tagt, als im Reiche selbst.

Die preußische Regierung legt der Landesversammlung ein Gesetz über die Zwangspension von älteren Beamten vor. Mittlere Staatsbeamte, soweit sie nicht Richter sind und Volksschullehrer, treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Okt. in den Ruhestand. Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die Lehrer an den Hochschulen von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden. Richter treten mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Okt. in den Ruhestand. Man will, wie die Begründung ausführt, „der Ueberalterung der Beamtenschaft" entgegen wirken. Zugleich sollen Anstellungsmöglichkeiten für die Stellenanwärter geschaffen werden. Damit werden dem Beamtenkörper frische Kräfte zugeführt. Die Motive machen eine Verbeugung vor den alten Beamten, die ihre Kräfte dem Vaterlande zur Verfügung gestellt haben. Allein die Rücksicht auf das nachrückende Geschlecht und die Fürsorge für die Beamten aus den abgetretenen Gebieten machten doch Zwangsmaßnahmen erforderlich. Die neuen Aufgaben stellten Anforderungen an die geistige Regsamkeit, an eine sich stets gleichbleibende Aufmerksamkeit und an ein ungeschwächtes Gedächtnis. Das könne von bejahrten Beamten in der Regel nicht mehr erwartet werden. Das wäre schön und gut, wenn in der Tat die Voraussetzungen zuträfen. Man hat aber nicht selten Gelegenheit gehabt, die außerordentliche Geistesfrische und Arbeitskraft auch der älteren Beamten zu beobachten. In der Rechtspflege bringt der ältere Richter eine Fülle von Lebenserfahrungen und eine aus ihr hervorgehende abgeklärte Lebensauffassung mit. Gerade diese ideellen Güter sind nur schwer zu vermissen[1]). Sicher gönnt man den jungen Anwärtern die Möglichkeit einer selbständigen Existenz. Noch mehr wird man die Sorge um die aus den verlorenen Teilen zurückkehrenden Männer begreifen. Aber das soll doch nicht auf Kosten derer geschehen, die noch im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind. Man wird fragen müssen, ob nicht durch die Mittel, die zu Ruhegehältern erfordert werden, auch die Stellung der Anwärter und Vertriebenen gebessert werden kann.

Der Rechtsausschuß der preußischen Landesversammlung hat bei der Beratung eines Antrages um die Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienste und zu der zweiten juristischen Prüfung eine Entschließung angenommen. Sie fordert den Justizminister auf, Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer zu den juri-

[1]) Vgl. Görres S. 613 d. Heftes. Die Schriftleitung.



stischen Prüfungen zuzulassen „ohne daß sie dadurch die amtliche Stellung von Referendaren und Assessoren erhalten." Weitergehende Anträge, welche die Zulassung der Frauen als Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte herbeiführen wollten, sind abgelehnt. Damit hat man der heutigen Sachlage entsprochen. Man anerkennt grundsätzlich die Gleichberechtigung der Frauen. Man läßt sie wie zum Studium auch zu Examen zu. Man zieht aber noch nicht die letzte Folgerung, sie auch mit der Ausübung der öffentlichen Funktion des Richters oder Rechtsanwaltes zu betrauen. Das ist nur scheinbar inkonsequent. Man spricht ihnen nicht die Fähigkeit zu diesen Berufen ab. Denn dann durfte man sie auch nicht zur Prüfung zulassen. Es ist nur heute, solange Deutschland noch in den Zuckungen der Revolution liegt, nicht ratsam, Versuche mit der Einschiebung neuer Elemente in die Rechtssprechung zu machen. Daß zwischen Richtern und Rechtsanwälten nicht mehr unterschieden werden darf, prägt sich in dem Beschlusse des Ausschusses deutlich aus.

Die Reichstagsfraktion der USP. hat einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe eingebracht. An ihre Stelle soll bis zur Reform des StrGB. die jetzt zulässige Höchststrafe treten. Ueber die Todesstrafe ist seit den Tagen Cesare Beccarias soviel geredet und geschrieben worden, daß zu sagen nichts mehr übrigbleibt. Nur, daß man immer deutlicher erkennt, daß hier nicht Vernunftgründe, sondern Empfindungen entscheiden. Und daß die Entscheidung aus ganz anderen Quellen als aus den Theorien des Strafrechts fließt. Sobald eine kriminalrechtliche Frage Parteisache wird, erscheint es geraten, gerade jetzt keine Entschließungen zu fassen. Ein eigenartiges Bild gibt ein in dem Strafverfahren gegen die Mörder des Polizeiinspektors Blau aufgefangener Kassiber eines der Angeklagten. Nur keine Todesstrafe. Alles andere ist ihm erträglich. Denn er rechnet darauf, daß er doch nur kurze Zeit im Gefängnis sein werde. Die wiederkommende Revolution arbeitet für ihn und befreit ihn. Ist nicht derselbe Gedanke, wenn auch nur unbewußt, bei den Anträgen auf Abschaffung der Todesstrafe in Revolutionszeiten von starkem Einfluß?

Durch VO. des Reichspräsidenten v. 3. Juni 1920 wurde eine vorläufige Heereskammer und eine vorläufige Marinekammer geschaffen. Jene steht unter dem Chef der Heeresleitung, diese unter dem der Admiralität. Bei Beratung wichtiger Lebensfragen für die gesamte Wehrmacht kann der Reichswehrminister beide Kammern vereinigen. Beide sind als begutachtende Körper gedacht. In ihnen sind die Offiziere und Mannschaften vertreten. Die Hauptarbeit wird in den Ausschüssen geleistet. Man will damit erreichen, daß bei künftigen Heeresvorlagen nicht nur die Erwägungen der Spitze maßgebend sind. Die Vorlagen sollen aus dem Willen der gesamten Heeresmacht hervorgehen. So wird ein Bindeglied zwischen Heeresleitung und den Truppen geschaffen. Der ganze Gedanke steht im Gegensatze zu der früheren Auffassung von Heer und Kommando. Aber vielleicht wird gerade dadurch der rechte Weg beschritten. Der Schwerpunkt wird hier wie auch sonst überall darauf liegen, welche Männer in diese Räte eintreten und von welchem Geiste sie beseelt sind.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1919. Die Prüfungsaufträge haben stark zugenommen, was sich hauptsächlich aus dem Andrange der früheren Kriegsteilnehmer erklären läßt. Es sind 919 Referendare zur Prüfung überwiesen gegen 288 i. J. 1918 und 220 i. J. 1917, das den Tiefstand gehabt hatte. Die Höchstzahl war i. J. 1913 mit 1611 erreicht worden. Abgelegt haben die große Staatsprüfung 783 Referendare, und zwar 166 im ordentlichen Verfahren, 417 in abgekürzter Form und 200 in der Notprüfung. Bestanden ist das Examen von 680 (i. J. 1918 199) Referendaren, nämlich von 143 in der ordentlichen Prüfung, 360 in der abgekürzten Form und 177 in der Notprüfung. In der ordentlichen Prüfung haben 23, in dem abgekürzten Verfahren 46 und in der Notprüfung 13 das Prädikat „gut" erhalten. Der Anteil der Prüflinge, die das Prädikat „gut" erhalten haben, war von 1914 bis 1917 stark zurückgegangen (von 12,6 auf 5,5 %); i. J. 1918 hob er sich plötzlich auf 13,1 % und i. J. 1919 ist er mit 12,1 % ziemlich auf derselben Höhe geblieben. Dagegen ist die Erteilung des sogenannten Zwischenprädikats (nahezu gut) wesentlich, von 20,8 auf 13,2 % zurückgegangen. Das Prädikat „mit Auszeichnung" ist, wie auch in den beiden Vorjahren, nicht verliehen worden. Nicht bestanden haben die Prüfung 103 Referendare, nämlich 23 im ordentlichen Verfahren, 57 in der abgekürzten Form und 23 im Notverfahren; es sind dies 13,8 % (i. J. 1918 17,4, 1917 20,9, 1916 21,7 %) bei der ordentlichen, 13,7 % bei der abgekürzten und 11,5 (i. J. 1918 10,1, 1917 9,0 u. 1916 10,0) % bei der Notprüfung. Der Gesamtanteil der Nichtbestandenen betrug 13,2 % gegen 14,7 % i. J. 1918, 15,9 % i. J. 1917 und 23,0 % i. J. 1913, so daß das Prüfungsergebnis immer günstiger geworden ist. Wiederholt haben sich der Prüfung unterzogen 41 Referendare und zwar 28 im ordentlichen Verfahren, 8 in der abgekürzten Form und 5 in Form der Notprüfung. Es bestanden von ihnen 8 die Prüfung abermals nicht. Auch hier wird der Prozentsatz immer niedriger; er betrug im Berichtsjahre 19,5 gegen 27,3 i. J. 1818, 30,0 i. J. 1917 und 34,5 % i. J. 1916. In der Prüfung verblieben sind am Jahresschlusse 350 Referendare gegen 282 zu Ende 1918, so daß trotz der sehr großen Zunahme der Prüfungsaufträge keine allzu große Steigerung der im Examen Befindlichen stattgefunden hat. Von den noch nicht erledigten Prüfungsaufträgen rührten 10 schon aus dem Jahre 1915 her, 12 aus 1914 und 3 bereits aus 1913, so daß 25 Referendare sich länger als 4 Jahre in der Prüfung befanden, von denen allerdings erst der weitaus größte Teil durch Teilnahme am Kriege die Ablegung der Prüfung hat unterbrechen müssen. Am Schlusse des Jahres 1918 hatte die Zahl der über 4 Jahre alten Prüfungsaufträge noch 70 betragen.

Vermischtes.

Oesterreichischer Juristenbund. Infolge der Anregung des Herausgebers unserer DJZ., Dr. Liebmann (1918, S. 713 d. Bl.) ist bekanntlich ein „Deutscher Juristenbund" begründet worden (vgl. 1920 S. 106 d. Bl.). Nach dessen Vorbild ist nun auch in Oesterreich (Sitz Wien) ein „Oesterreichischer Juristenbund" ins Leben getreten, an dessen Wiege Männer wie der ehem. Justizminister Dr. Franz Klein, der Präs. des Wiener Handelsgerichts Dr. v. Engel, Prof. Dr. Graf Gleispach u. a. standen. Seine Ziele decken sich erfreulicherweise völlig mit denen des Deutschen Juristenbundes. In enger Anlehnung an ihn handelt es sich auch bei dem österreichischen Bunde um einen Zusammenschluß aller Juristen, ohne Unterschied der Sonderstellung, vor allem aller Richter und Rechtsanwälte, Professoren und aller aus dem Juristenstande hervorgegangenen höheren Verwaltungsbeamten. Hier wie dort können neben den berufsständischen Ver-

tretungen auch einzelne Personen, bes. die Juristen in Privatstellungen, dem Bunde beitreten.

Indem wir nachstehend den Aufruf des Schwesterbundes zum Abdruck bringen, geben wir unserer Freude Ausdruck, daß durch diese Schöpfung auch in Deutsch-Oesterreich alle Juristen Schulter an Schulter in dieser verheißungsvollen Vereinigung werden wirken können, daß damit zugleich aber auch für uns eine Arbeitsgemeinschaft mit den österreichischen Kollegen, und die von uns oft gewünschte Rechtsannäherung mit unseren deutschen Brüdern in Oesterreich nun gesichert ist!

Der Aufruf, der wie wir hören, aus der Feder von Exz. Dr. Klein stammt, lautet:

„Die Ratifikation des Friedensvertrages beendet einen Kampf zwischen Macht und Recht, aus dem das Recht schwer gebeugt und geschlagen hervorgeht. In den innerstaatlichen Wandlungen hat es ebenfalls eine Krise zu bestehen, denn das Wirtschaftliche und Soziale, das schon seit langem auf die Entwicklung des Rechtes wirkte, hat nun die Herrschaft erlangt und der stärkere politische Luftgehalt verleugnet sich auch nicht. Der staatliche und gesellschaftliche Wert des Rechts muß mit der zunehmenden Berücksichtigung der übrigen Lebensordnungen steigen, denn diese schließen Gegensätze in sich, die nur das Recht lösen kann. Die Oeffentlichkeit hat dafür gegenwärtig nicht immer das richtige Gefühl. Sie ist zwar stets geneigt, für alle Uebelstände im Umkreise von Recht und Gericht die Juristen verantwortlich zu machen, behandelt jedoch in der Regel in allen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Kulturfragen das Recht als etwas Nebensächliches und ist darauf sogar stolz. Es gilt ihr als Beweis freien, über alles Kleinliche erhabenen Denkens. Wie irrig das ist und welch schlechte Folgen es hat, wissen alle Juristen. Diese Erscheinung stellt uns daher vor die Aufgabe, das Falsche an ihr zu widerlegen und dafür zu sorgen, daß bei den Umschichtungen, die nun im Gange sind, das Recht nicht leide, d. h. daß dabei der Gerechtigkeit und Billigkeit, diesen unentbehrlichen Klammern aller Verbände zivilisierter Menschen, kein Abbruch geschehe und die Rechtspflege auf der Höhe ihrer geläuterten Zwecke erhalten werde.

Jeder Jurist muß im Bereiche seiner Tätigkeit dafür arbeiten, Erfolge für das Ganze sind aber nur zu erreichen, wenn die Erfahrungen, Besorgnisse und Wünsche aus allen Teilen des Staates an einer Stelle sich sammeln und als Gesamturteil und als Gesamtwollen aller Berufsgenossen in die Oeffentlichkeit treten und sich an Regierung und gesetzgebende wie verwaltende Körper wenden. Auch die gegenwärtige Notlage verlangt eine solche Stelle, denn ob im Dienstverhältnisse oder als freier Beruf erinnert nun jeder Tag die Juristen daran, daß sie keine Gegenstände des unmittelbaren physischen Bedarfes oder Verbrauches erzeugen oder verschleißen und daß die unverständige und auf die Dauer unhaltbare Entwertung aller idealen Lebensgüter sie ebenso trifft wie die übrigen wahrhaften Kopfarbeiter. Nur als ein ungeachtet aller Abstufungen gemeinsames Interesse der Juristen werden die Beschwerden, die sie in dieser Hinsicht vorzubringen haben, auf Beachtung rechnen können. Um diese Vereinigung der deutsch-österreichischen Juristen ins Werk zu setzen, wird die Begründung eines deutsch-österreichischen Juristenbundes geplant. Seine Ziele sollen sein:

1. dahin zu wirken, daß dem Juristentume in Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichem Leben die ihm gebührende Stellung erhalten bleibe;

2. für die gemeinsamen Interessen des Juristenstandes geschlossen einzutreten;

3. an der Gesetzgebung, namentlich durch Begutachtung von Gesetzentwürfen und Mitarbeit an ihnen sich zu beteiligen, und

4. die Rechtsausgleichung mit dem Deutschen Reiche herbeizuführen sowie die geistige und kulturelle Gemeinschaft zwischen den deutschen und deutsch-österreichischen Juristen zu vertiefen und zu fördern.

Zu letzterem Zwecke wird der deutsch-österreichische Juristenbund mit dem schon vor einiger Zeit geschaffenen Deutschen Juristenbunde Hand in Hand vorgehen. Diese Ziele bedürfen keiner Erläuterung. Insbesondere muß sich die Arbeitsgemeinschaft mit den deutschen Juristen notwendig an die Bildung eines selbständigen deutsch-österreichischen Staates schließen. Unser Recht ist in seiner Geschichte und in seinem heutigen Bestande durch tausend Fäden mit dem Rechte Deutschlands verknüpft, und unsere Rechtswissenschaft ist seit ihrer Erneuerung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nehmend und gebend immer ein Stück der deutschen Rechtswissenschaft gewesen. Dies zu einer vollen Einheit zu entfalten, ist nun nicht bloß Herzenssache, sondern ein Gebot der Verteidigung deutschen Wesens gegen die Ueberhebungen seiner unversöhnlichen Feinde. Die Aehnlichkeit der beiderseitigen Verhältnisse wird auch gemeinsame Aktion der deutschösterreichischen und deutschen Juristen ermöglichen, wo dies der Sache nützen kann.

Die deutschösterreichen Juristen haben schon im Nationalitätenstaate eine Aufgeklärtheit bekundet, die politische Gegensätze in der Beurteilung von Recht und Rechtspflege nur sehr selten sich zu ernsten Konflikten zuspitzen ließ. Darum ist zu hoffen, daß sie ohne Unterschied der Parteistellung den Plan eines allgemeinen Juristenbundes billigen und der Aufforderung, ihm beizutreten, gerne nachkommen werden. Nur ein Verband, von dem sich kein Zweig der Juristenschaft fernhält, bürgt dafür, daß seine Begehren berechtigt sind und sich im richtigen Maße halten. Je mehr die Auffassungen und Vorschläge des Bundes Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Gruppen sind, desto mehr werden sie der staatlichen und gesellschaftlichen Einigung dienen und deshalb auch um so mehr Recht sein und sich als solches Geltung verschaffen.

Dem Juristenbund können sowohl einzelne Personen, als auch Körperschaften beitreten. Die ersteren entrichten als Mitgliedsbeitrag 10 Kr., die letzteren je eine Krone für jedes ihrer Mitglieder. Anmeldungen nimmt Rechtsanwalt Dr. Haerdtl, Wien I, Stallburggasse 4 entgegen.

Vereinigung der Deutschösterr. Richter, Gewerkschaft der österr. Verwaltungsjuristen, nö. Rechtsanwaltskammer, öst. Notarenverein, Wiener Juristische Gesellschaft.

Den Beitritt haben bereits angemeldet: die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten von Wien und Graz, die juristischen Vereinigungen von Graz, Salzburg, St. Pölten u. a.

Die Gründungsversammlung des österr. Juristenbundes wird am 16. Oktober im großen Saal der Handels- und Gewerbekammer in Wien stattfinden.

Erlaß von Richtlinien zum Reichsnotopfergesetz. Für die Aufstellung der Steuererklärung zum Reichsnotopfer ist in weitem Umfang die Bewertung von Vermögensgegenständen notwendig, die unter den jetzigen Verhältnissen besonderen Schwierigkeiten begegnet. Dies gilt in erster Linie für die Bewertung von Grundbesitz und Betriebsvermögen. Um den Steuerpflichtigen wie den Veranlagungsbehörden Anhaltspunkte für eine sachgemäße Bewertung dieser Vermögensgegenstände zu geben, wird zurzeit im Reichsfinanzministerium der Erlaß von Richtlinien vorbereitet. Die Veröffentlichung dieser Richtlinien soll so rechtzeitig erfolgen, daß sie noch bei Aufstellung der Steuererklärung innerhalb der vorgesehenen Frist berücksichtigt werden können[1]).

Aus den Volksvertretungen. Der neue **Reichstag** (I. Wahlperiode 1920) hat die von der Nat.-Vers. nicht abgeschlossenen Arbeiten zum Teil wieder

[1]) Im Hinblick auf diese bevorstehende Veröffentlichung kann, was gleichzeitig mitgeteilt sei, der große Kommentar zum Notopfergesetz vom bayr. Finanzminister a. D. Exz. v. Breunig und Geh. Regierungsrat von Lewinski (Bd. II des Schifferschen Sammelwerks: „Die Deutschen Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren", Verlag Otto Liebmann, Berlin) noch nicht erscheinen, da eine erschöpfende wissenschaftliche Bearbeitung des Reichsnotopfergesetzes diese Richtlinien nicht unberücksichtigt lassen kann, zumal der Bewertungsfrage entscheidende Bedeutung zukommt. Der sonst nahezu fertig bearbeitete Kommentar wird unmittelbar nach Erlaß der „Richtlinien" beendet und somit bis auf die allerjüngste Zeit fortgeführt werden.



aufgenommen. Der Entw. eines Ges. betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit ist als Antrag des früheren Reichskanzlers Müller und als Regierungsvorlage mit wesentlichen Einschränkungen in den §§ 7 und 9 bereits wieder eingebracht worden (Drucks. Nr. 7 u. 123). Auch sonst ist eine Reihe strafrechtlicher Anregungen auf Straferlasse (Drucks. 21 u. 60), Abschaffung der Todesstrafe (Nr. 59), Aufhebung der §§ 218—220 StrGB. (Nr. 90) eingegangen, während der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. eine neue Strafandrohung bis zu 5 Jahren Zuchthaus gegen militärische Meuterei und unbefugte Bildung militärischer Verbände erlassen hat, deren Aburteilung außerordentlichen vom Reichswehrminister einzusetzenden Gerichten obliegt (Drucks. Nr. 48). Vom Auswärtigen Amte ist der Entw. eines Ges. betr. ein deutsch-französisches Abkommen über elsaß-lothr. Rechtsangelegenheiten vorgelegt worden auf Grund eines von den beiderseitigen Delegationen bereits vereinbarten Abkommens (Drucks. Nr. 8).

Die **Preußische Landesversammlung** hat die Besoldungsvorlage verabschiedet. Auf beamtenrechtlichem Gebiete stehen ferner zur Verhandlung der Entw. eines Ges. betr. Einführung einer Altersgrenze (Nr. 2661)[1]), die Abkürzung der Referendarzeit auf 3 Jahre (Drucks. Nr. 2456), die Bereitstellung von Fonds für Beihilfengewährung an bedürftige Referendare und Gerichtsass. (Nr. 2462) und die Abänderungen des Ges. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste v. 10. Aug. 1906 durch Abkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 3 Jahre und Sonderstellung der Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilungen, deren Stellen dadurch Vertretern des Schulfaches erschlossen werden sollen (Drucks. Nr. 2480 u. 2796). Der Rechtsausschuß nahm eine Entschließung Oppenhof an, durch die der Justizminister aufgefordert wird, Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer zu beiden juristischen Prüfungen zuzulassen, jedoch ohne Beilegung amtlicher Stellung. Daneben schreiten die Beratungen der Verf.-Urkunde fort. Gegen pornographische und verwandte Darbietungen wenden sich mehrere Anregungen, in denen die schleunige Ausführung des Lichtspielgesetzes, das Verbot von Nackttänzen (Anfragen Faßbender, Drucks. Nr. 2562 u. 2702) sowie Maßnahmen gegen das Ueberhandnehmen der unsittlichen Literatur (Antrag Mentzel, Nr. 2688) gewünscht werden.

Reformen der Beamtenbesoldung beschäftigen auch die Volksvertretungen von **Sachsen** (Vorl. 71), **Württemberg** (Beil. 426), **Baden** (Nr. 107 u. 112) und **Hessen** (Drucks. 404). Der Sächsischen Volkskammer ist ferner eine Denkschr. zur Neuordnung der Gemeindeverf. (Vorl. 66) zugegangen mit reichem kommunalrechtlichen Material sowie eine die Feuerbestattung erleichternde Abänderung des Ges. v. 29. Mai 1906, dem Württembergischen Landtage Entw. eines Landtagswahlges. (Beil. 423) und eines Ges. betr. das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe (Beil. 427), vor dessen Forum u. a. Wahlanfechtungen und Ministeranklagen gehören.

Brief aus Oesterreich. Auch in Oesterreich hat die politische Umwälzung Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses hervorgerufen. Während man aber im Deutschen Reiche gleich das ganze alte Gebäude abbrechen und einen modernen Neubau errichten will, hat man sich in Oesterreich vorläufig auf eine Teilrenovierung beschränkt. Sie besteht der Hauptsache nach in einer Ersetzung der den deutschen Strafkammern entsprechenden viergliedrigen Erkenntnissenate durch Schöffengerichte, die aus 2 Berufsrichtern und 2 Schöffen bestehen werden, und in einer Einschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neuen Schöffengerichte. Dieser Weg führt nicht nur rascher zum Ziel — die Vorlage ist von der NatVers. schon angenommen und soll am 1. Sept. in Kraft treten — er weicht auch den Schwierigkeiten aus, die sich der Einführung eines neuen Rechtsganges gerade in der gegenwärtigen Zeit entgegenstellen. Die Kriminalität hat eine bisher noch nie beobachtete Höhe erreicht, die Gerichte sind überlastet, die Gefängnisse überfüllt. Das Rechtsstudium und der Staatsdienst haben so sehr an Anziehungskraft verloren, daß es an geeignetem Nachwuchs fehlt. Körperliche und seelische Entbehrungen lähmen die Tatkraft der Organe, die zur Durchführung der Reform berufen wären, und auch das regste Pflichtgefühl vermag diesen Ausfall nicht wettzumachen. Die Saat neuer Rechtsgedanken braucht einen ausgeruhten und keinen erschöpften Boden — besonders, wenn es sich um das formelle Recht handelt.

Nach der neuen GVerf. wird es drei Typen von Strafgerichten geben: Schwurgerichte, Schöffengerichte und Einzelgerichte. Vor die Geschworenengerichte gehören die Anklagen wegen aller politischen und aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, die Anklagen wegen aller strenger als mit 10jährigem Kerker bedrohten Verbrechen und die Anklagen wegen Kindesmordes und „Totschlages" (i. S. des österr. Rechts. Er entspricht im Wesen der deutschen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang). Die Schöffengerichte sind für alle anderen Verbrechen und Vergehen zuständig, sofern nicht der Staatsanwalt ihre Bestrafung im vereinfachten Verf. beantragt. Bei Delikten, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das nur zulässig, wenn die angedrohte Strafe 5 Jahre und die zu erwartende Strafe 1 Jahr nicht übersteigt. Im vereinfachten Verfahren[1]) und im Verf. wegen Uebertretungen entscheidet ein Einzelrichter des Gerichtshofes oder Bezirksgerichts.

Nur gegen Urteile eines Einzelrichters ist die volle Berufung zulässig. Darüber entscheidet ein aus 4 Berufsrichtern zusammengesetzter Senat des Gerichtshofes I. Instanz. Urteile des Schwur- oder Schöffengerichtes können in der Hauptsache nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) angefochten werden. Ueber diese entscheidet der Oberste Gerichtshof. Eine „Berufung" gegen solche Urteile ist nur inbezug auf die Strafbemessung (und den Ausspruch über den privatrechtlichen Schadensersatzanspruch) statthaft. Sie geht an das OLG.

Zugleich mit der Gerichtsorganisation wurden die Vorschriften über die Bildung der Geschwornenlisten (jetzt: Geschwornen- und Schöffenlisten) geändert. Das Verf. ist umständlich. Die Urlisten werden gemeindeweise angelegt. Es sind alle Personen (Frauen und Männer) aufzunehmen, die gesetzlich zum Geschwornen- und Schöffenamte befähigt sind und keinen Befreiungsgrund geltend gemacht haben. Die Zusammenstellung der Urlisten obliegt Kommissionen, die aus dem Gemeindevorsteher und 4 Vertrauenspersonen bestehen. Diese werden von der Gemeindevertretung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Alle Urlisten eines politischen Bezirkes werden dann einer Bezirkskommission vorgelegt, die aus dem Bezirkshauptmann und 6 Vertrauenspersonen besteht. „Diese Vertrauenspersonen wählt der Landesrat" (ein Ausschuß der Landesversammlung) „aus den Gemeindekommissionen so aus, daß die verschiedenen Wählergruppen, die für die Wahlen in jene Kommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis entsprechend vertreten sind und diese Kommission über die nötige Personenkenntnis verfügt". „Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit aus den in die Urliste aufgenommenen Personen diejenigen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen (oder Schöffen) vorzüglich geeignet erscheinen." Alle Listen eines Gerichtshofsprengels werden dem Landes- oder Kreisgerichte übersendet. Dort wählt eine Kommission die fähigsten und würdigsten Personen aus und stellt aus ihnen je eine Geschwornen- und Schöffenliste zusammen. Die zur Entscheidung berufenen Geschwornen oder Schöffen bestimmt das Los, ohne Unterschied zwischen Männern und Frauen, so daß es vorkommen kann, daß eine Geschwornenbank nur aus Frauen besteht oder beide Schöffen Frauen sind, selbst wenn der Angeklagte ein Mann ist. Das mag befremdlich scheinen, ist es aber, wenn man aus der Gleichberechtigung Ernst

[1]) Vgl. Görres S. 613 dieses Heftes.

[1]) Vgl. DJZ. 1918, 488 und DStrZ. 1918, 276 und 1919, 153.



machen will, im Grunde ebensowenig, wie wenn eine Geschwornenbank, die über die Schuld einer Frau entscheiden soll, ganz oder zum größeren Teile aus Männern besteht.

An sonstigen Neuerungen bringt die Novelle eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung und eine Neuregelung der Geschwornen- und Schöffengebühren.

Zugleich mit der Strafprozeßnovelle hat die NatVers. auch eine Novelle zum Strafgesetz beschlossen, durch die als Abspaltung vom Betruge ein neues Delikt, die Prellerei, geschaffen und das verbotene Spiel mit strengeren Strafen bedroht wurde. Der Prellerei macht sich schuldig, „wer, ohne das festgesetzte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehre dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung oder anderen Veranstaltung oder Einrichtung listig erschleicht", wenn das Entgelt gering ist und die Tat nicht wegen ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf den Betrag das Verbrechen des Betruges bildet (Benutzung einer gefälschten öffentlichen Urkunde, Vortäuschung eines Amtscharakters usw.). Die neue Bestimmung über „Glückspiele und verbotene Spiele" lautet: „Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch VO. verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, es wäre denn, daß nur zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird. Diese Uebertretung wird mit Geldstrafe von 1000 bis 100 000 K, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von 2000 bis 200 000 K geahndet". Daneben kann auf Abschaffung und Verfall der Spielgeräte und Einsätze erkannt werden.

Das hundertjährige Jubiläum des Oberlandesgerichts in Hamm wurde am 1. Juli in einer der ernsten Zeit entsprechenden, einfachen, aber würdigen Weise begangen. Wir müssen es uns leider versagen, auf die schwungvollen Reden, die bei dieser Feier gehalten worden sind, näher einzugehen, auf die Ansprache des OLGPräs. Reiff, die Glückwünsche des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm Schlichter und die eigentliche Festrede von OLGR. Hahne. Bemerkenswert aus dessen Feststellungen ist, daß, als das OLG. am 1. Juli 1820 von Kleve nach Hamm verlegt wurde, es nur einen kleinen Teil seines jetzigen Bezirkes umfaßte. In Westfalen bestanden die OLG. Münster, Paderborn und Arnsberg. Jetzt umfaßt es nicht nur die ganze Provinz Westfalen, sondern auch den zur Rheinprovinz gehörigen wichtigen Bezirk des LG. Essen. Wie sehr das OLG. gewachsen und damit zu einem der bedeutendsten OLG. des Reiches geworden ist, geht daraus hervor, daß die Besetzung des Gerichts von einem Präs. und 8 Räten i. J. 1820 angewachsen ist nunmehr auf 11 Senate und 47 Räte. Aus den Reden seien aber die denkwürdigen Schlußworte des ehem. OLGPräs., Exz. Dr. Holtgreven, der fast 20 Jahre lang als Nachfolger des ehem. Kultusministers Dr. Falk, Präs. des OLG. Hamm gewesen ist und der sich um die Rechtspflege, die Juristen und das rechtsuchende Volk jenes Bezirkes bleibende Verdienste erworben hat, wiedergegeben. Er richtete an seine früheren Mitarbeiter die Bitte, nicht nachzulassen, auch in der verfassungsmäßigen Republik dem Vaterlande die alte Treue zu bewahren und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit und vor allem mit Charakter ihrem Amte zu dienen. Dann werden sie schon durch ihr Vorbild in besonderer Weise dazu beitragen, daß Unmoral und Arbeitsunlust schwinden, und das Bewußtsein der Pflicht der Unterordnung des Einzelnen unter die Bedürfnisse des Gesamtwohles wieder in Geltung tritt. „Wenn wir so auf dem sicheren Grunde der Justitia, diesem fundamentum regnorum, mithelfen an dem Wiederaufbau unseres ohnmächtigen Vaterlandes, dann werden unsere Nachfahren beim 200jährigen Geburtstagsfeste unseres OLG. ein wohlgeordnetes und starkes Deutschland vorfinden, ein Deutschland der Wahrheit und Gerechtigkeit, in dem die beiden Pole eines glücklichen Staatswesens fest verankert sind: Ordnung und Freiheit!" Das walte Gott, möchten auch wir als Glückwunsch dem OLG. Hamm und der deutschen Justiz bei diesem Anlaß zurufen.

Mängel im Reichsgesetzblatt. Ein großer Verband veranlaßt uns zur Feststellung, daß ihm die Nrn. 104 und 106 RGBl., erstere „ausgegeben zu Berlin am 12. Mai", letztere „am 14. Mai 1920", erst am 18. Juni zugegangen seien. Der Verband hat seinen Sitz nicht in Posemuckel, sondern in Groß-Berlin! Da in Nr. 106 die „VO. betr. Rückerstattung von Teuerungszulagen im Baugewerbe" v. 12. Mai 1920 auf S. 947 enthalten ist, in der es heißt: „Ansprüche auf Rückerstattung von Teuerungszulagen . . . sind . . . spätestens zum Ablaufe des 15. Juni 1920 . . anzumelden. Versäumung dieser Frist hat Erlöschen des Anspruchs zur Folge" — so erhebt sich die interessante Frage, wie die Rechtslage in diesem Falle liegt, wenn z. B. ein Baugeschäft von dem ihm auf Grund der VO. zustehenden Rechte Gebrauch machen wollte, von dem Inhalte der VO. aber erst, wie in diesem Falle tatsächlich geschehen, erst vier Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist Kenntnis erhält. Denn wenn auch der Tag des Ausgabetermins des RGBl. in Berlin maßgebend ist: wie soll denn die betr. Stelle, zudem noch eine solche in Berlin, wissen, daß überhaupt eine solche VO. und eine so kurz bemessene Frist angeordnet ist? Vielleicht äußert sich die Redaktion des RGBl. hierzu. —

Weiter sei festgestellt, daß auch die letzte der uns zugegangenen (!) Nrn. des RGBl. (vgl. unsere Notiz S. 574, 1. Abs.), die Nr. 149, wiederum nicht weniger als — 13 Berichtigungen enthält! Da diese Berichtigungen jetzt anscheinend Gewohnheitsrecht bei Verkündung neuer Gesetze werden, uns aber leider nicht genügend Papier zur Verfügung steht, um in jedem Hefte von dieser Art der Veröffentlichung Kenntnis zu geben, empfehlen wir unseren Lesern, sich eine „Berichtigungskartothek des RGBl." anzulegen und sich nach Ablauf des Jahrganges diese zusammenbinden zu lassen.

Die Frau im heutigen italienischen Recht. Die Frau in Italien hat neuerdings eine ganz neue Rechtsstellung erhalten[1]). Die jetzigen Grundsätze sind folgende:

1. Als ledige Frau, im Privatleben und in der Verwaltung des eigenen Vermögens steht die Frau dem Mann gleich (Ital. BGB. Art. 1).

2. Als Ehefrau hat die Frau die unbegrenzte Verwaltung des eigenen getrennten Vermögens (Ges. 1919 Art. 1). Der Ehemann behält die Verwaltung des von der Frau als Mitgift gebrachten Vermögens (BGB. Art. 1399). Er ist das Haupt der Familie (BGB. Art. 131) und die Ehefrau verpflichtet, ihm zu folgen (BGB. Art. 131).

3. Im Familienrat steht die Frau als Aszendent, Tante und Schwester dem Mann, Onkel oder Bruder als berechtigtes Mitglied gleich (Art. 4).

4. Im Handel und Verkehr bedarf die Ehefrau keiner Ermächtigung des Ehemannes mehr, weder um den Handel zu beginnen oder ihn fortzusetzen, noch um in eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung einzutreten. Anfechtung der Verpflichtungen der Ehefrau ist daher nicht mehr zu fürchten, so daß nun jedermann mit ihr Verträge schließen kann, ohne prüfen zu müssen, ob sie verheiratet und der Ehemann mit dem Geschäft einverstanden ist.

5. Im Privatleben steht die Frau dem Mann gleich (Art. 7). Sie darf Schiedsrichter werden (Art. 6). Jede Ausnahme durch frühere Gesetze ist außer Kraft gesetzt (Art. 5).

6. Zu allen öffentlichen Aemtern ist die Frau zugelassen; ausgeschlossen sind nur öffentliche gerichtliche Aemter, solche, die die Ausübung von politischen Rechten und Machtbefugnissen voraussetzen und sich auf militärische Verteidigung des Staates beziehen. Unter anderen ist die Frau ausgeschlossen für das Amt des Generaldirektors in den Ministerien, für jede höhere Behörde als Generaldirektor, für Polizeibehörden, bewaffnete Körperschaften, diplomatische und Konsularbehörden, General-Zentral-

[1]) 1. Regio Decreto v. 4. Jan. 1920 (Gazzetta Uff. v. 11. Febr. 1920 S. 460), 2. AusfGes. v. 17. Juli 1919 Nr. 1176 über die Rechtsfähigkeit der Frau (Gazzetta Uff. Nr. 172 v. 19. Juli 1919).



rechnungsbehörden, als Kapitän eines Schiffes, Generaldirektor der italienischen Eisenbahnen, der Banken von Neapel und Sizilien und anderer politisch wichtiger Behörden. Dagegen dürfen die Frauen Rechtsanwälte und Notare werden (Ges. 1919 Art. 7).

Die Bedeutung dieser Reform liegt auf der Hand. Die Frau in Italien kann von nun an hohe Stellen bekleiden, wodurch zugleich ihre Einkommensverhältnisse erheblich gebessert sind. Bald wird ihr auch das Wahlrecht durch ein der Kammer vorliegendes Gesetz erteilt.

Rechtsanwalt Dr. Mario Ghiron,
Professor an der Univ. Pavia.

Der 22. Deutsche Anwaltstag wird am 10. und 11. Sept. in Leipzig zusammentreten. Den Hauptgegenstand seiner Beratungen wird die Frage bilden, ob sich im Laufe der letzten Jahre Aenderungen der anwaltlichen Standesauffassung ergeben haben, die eine Umgestaltung von Bestimmungen der RAO. zulässig und geboten erscheinen lassen. Außerdem wird eine Neuwahl des gesamten Vorstandes und eine Satzungsänderung vorgenommen.

Personalien. Am 14. Aug. gedenkt die deutsche Rechtswissenschaft des 100. Geburtstages von Achilles Renaud, dem berühmten Handelsrechtslehrer an der Univ. Heidelberg. — Der ehem. bad. Justizminister Dr. Düringer begeht am 11. Aug. seinen 65. Geburtstag. Düringers Name ist mit der Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspolitik untrennbar verbunden. Sein in Gemeinschaft mit Hachenburg verfaßter großer Kommentar zum HGB. gehört zu den besten Werken der juristischen Literatur. Als Mitherausgeber der Leipziger Zeitschrift hat er sich um das Schrifttum, früher dem I. Senat des RG. angehörend, insbes. auch um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes, an die Spitze der badischen Justizverwaltung und des Min. des Auswärtigen i. J. 1918 berufen, nachdem er vorher OLGPräs. in Karlsruhe war, sich um die Gesetzgebung weit über die badischen Grenzen hinaus verdient gemacht. Auch als Mitglied der NatVers. und des Reichstages, der deutschnationalen Volkspartei angehörend, hat er wesentlichen Einfluß auch auf die Gesetzgebung ausgeübt. — Ihren 60. Geburtstag begehen der bekannte Kriminalist, Geh. Hofrat, Prof. Dr. Frank, München, (16. Aug.) und Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig (15. Aug.). Frank, insbes. durch seinen ausgezeichneten Kommentar zum StrGB., durch zahlreiche Werke und Schriften weithin bekannt, gehört zu den ersten Kriminalisten und den beliebtesten Rechtslehrern. Lobe, Herausgeber des Zentralblattes für freiw. Gerichtsbarkeit und zahlreicher Schriften aus den verschiedensten Rechtsgebieten, ist eines der kenntnisreichsten Mitglieder des höchsten Gerichtshofes. Möge diesen hervorragenden Juristen noch lange Jahre ein weiteres erfolgreiches Wirken beschieden sein! — In Bayern ist infolge der parlamentarischen Ereignisse eine Aenderung der Besetzung des Justizministeriums eingetreten: Der bisherige Justizminister Dr. Müller-Meiningen ist nach mehr als einjähriger Tätigkeit zurückgetreten. Wir haben seines früheren Wirkens (1919, S. 582) eingehend gedacht und hervorgehoben, wie sehr er sich, weit über den engeren Wirkungskreis der Juristen hinaus, durch seine fortschrittlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtspflege sowie durch tiefgründige Werke auch um die Wissenschaft bekanntgemacht hat. Auch während seiner ministeriellen Tätigkeit hat er sich in dieser schweren Zeit vielfach bleibende Verdienste um die bayer. Justizverwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, vor allem aber um die Staatssicherheit erworben, so daß ihm der Dank weit über die Juristenkreise hinaus gesichert bleibt. Sein Nachfolger als parlamentarischer Minister ist RegRat und Vorstand des Bezirksamts Dachau Dr. Roth geworden. Geb. 1873, war er vorher Amtsanwalt und Referent bei der Polizeidirektion München. Während des Krieges stand er an der Spitze der wirtschaftlichen Abt. des GenKomm. des 1. bayer. AK., und hat durch diese Tätigkeit vielfache Beziehungen zur Justizverwaltung unterhalten. Seine Vorschrift gegen den Kriegswucher v. 6. Juli 1915 bildete die Grundlage für die BRBek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915, seine Jugendschutzanordnungen sind auch außerhalb Bayerns bekannt geworden. — Ernannt wurden: Die Ministerialräte im bayer. Staatsministerium d. Justiz Dr. Gustav Müller und Spangenberger zu Geh. Räten — Senatspräs. des preuß. OVG., Wirkl. Geh. OberregRat Dr. Schultzenstein, Berlin, zum Vizepräsidenten des OVG. — KGR. Schlüter, Berlin, zum MinRat im preuß. Ministerium f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung. — OLGR. Freymuth, Hamm, zugleich parlamentarischer Staatssekretär i. preußischen Justizministerium, ist an das KG. versetzt worden. — Ord. Prof. Dr. Erich Kaufmann, Berlin, hat den Ruf als ord. Prof. an die Univ. Bonn als Nachfolger von Bergbohm angenommen. — Aord. Prof. Dr. Jastrow, Berlin, ist zum ord. Prof. das., aord. Prof. Dr. Tesar, Königsberg, z. Ord. das., RA., Privatdoz., Prof. Dr. Nußbaum, Berlin, z. aord. Prof. das. ernannt worden. — Prof. Dr. Baumgarten, bisher Genf, folgt dem Ruf als ord. Prof. an die Univ. Köln. — Privatdoz. Dr. Kern, München, ist z. etatsmäßigen aord. Prof. in Freiburg i. Br. ernannt worden. — Privatdozent Dr. Hueck, Münster, wurde die venia legendi f. Arbeitsrecht das. erteilt. — Senatspräs. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Koppe, Berlin, ist verstorben. Er hat dem OVG. seit 1905 angehört und ist — der jüngste unter den Senatspräs. des OVG. — im Dez. 1919 (IX. Senat, Steuersachen) hierzu ernannt worden. Koppe ist auch literarisch erst wieder in jüngster Zeit durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete des Steuerrechts hervorgetreten.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Entsch. des OA., der Zuschläge auf Gegenstände, die dem ausschließlichen Gebrauch getöteter Familienangehörigen dienten, deren Wiederbeschaffung nicht notwendig war, für unberechtigt hielt, gleichzeitig aber aus Billigkeit Zuschläge in gleicher Höhe bewilligte, weil die Annahme der Unvollständigkeit des Schadensverzeichnisses naheliege, beruht auf Verletzung der gesetzl. Best. Mit dem Vorbringen der Unvollständigkeit des Schadensverzeichnisses mußte der OA. den Gesch. auf den Weg eines neuen Antrags beim FA. verweisen (§ 16 Verf.-Vorschr.). Keinesfalls konnte der OA. Ersatz für den vermeintlichen Schaden dergestalt bewilligen, daß er Zuschläge zu Friedenswerten von Gegenständen bewilligte, deren Ersatz gar nicht zuschlagsfähig ist. Anderseits wurde ein Friedenswert für die angeblich fehlenden Gegenstände nicht zugebilligt; ohne Berechnung eines Friedenswerts sind Zuschläge nicht denkbar (§ 3 Abs. 1 u. 2 KrSchGes.). Der OA. hat das Wesen der Zuschläge verkannt, die dem Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem niedrigeren Friedens- und Anschaffungspreis z. Zt. der Ersatzbeschaffung dienen sollen. Das ist Willkür. (Beschl. v. 10. März 1920 i. S. D. in S. Liste 201/19.)

2. Zum Begriff der Flucht und des Flüchtlings gehört nicht das Verlassen des Wohnorts, es genügt schon das erzwungene Verlassen der Wohnstätte, des Hofes. (Beschl. v. 17. März 1920 i. S. N. in D. Liste 311/19.)

3. Der Rückzug der Truppen nach Abschluß des Waffenstillstandes ist nicht als eine kriegerische Unternehmung i. S. des § 2 Ziff. 1 KrSchGes. anzusehen. (Beschl. v. 24. März 1920 i. S. C. in C.; Liste 9/20).

4. Bei Waldschaden kommt nur der gemeine Wert in Betracht, den das verlorengegangene Holz hatte; die vom Sachverständigen geschätzten Wirtschaftserschwernisse sind kein Kriegsschaden. (Beschl. v. 31. März 1920 i. S. B. in R.; Liste 44/20.)

5. Eine vorübergehende Schädigung von Tieren, die durch die gewöhnliche Pflege bald wieder behoben wird, ist keine Beschädigung i. S. des KrSchGes. (Beschl. v. 31. März 1920 i. S. N. in L.; Liste 334/19,) (Zu 1—5 mitget. v. Geh. RegRat Giese, Berlin.)

Literatur. Reichstumultschadens-Ges. (Ges. über die durch innere Unruhen verursachten Schäden) v.

12. Mai 1920. Erläutert von Rechtsanw. Dr. Herm. Richter. (J. Bensheimer. XXIX u. 150 S. M. 12.) Der praktische Taschenkommentar mit parlamentarischer Vorgeschichte und Abdruck aller bisher geltenden Landesgesetze ist auch für die KrSch.-Behörden von Interesse, einmal wegen der Grenzfälle, z. B. der sog. Polenschäden, deren Ersatz — soweit nicht Kr.-, sondern Tumult-Sch. angenommen wird — der Gemeinde teils vom Reich, teils vom Lande rückvergütet werden muß und zwar im Verfahren vor den Tumult-Sch.-Ausschüssen (§ 15). Möglicherweise werden diese Ausschüsse, die gemäß § 6 nach Art der KrSch.-Ausschüsse zusammenzusetzen sind, mit letzteren verschmolzen, während die Oberinstanz das R.-Wirtschaftsgericht bildet.

Für die Abgrenzung von Kr.- und TumultSch. ist auch die Entsch. des RG. v. 5. Juli 1920 wichtig, wonach die bei Bekämpfung des Spartakistenaufstandes zu Berlin im Januar 1919 angerichteten Schäden als Tumult-Sch. anerkannt werden, weil die gegen die anerkannte Regierung kämpfende Masse, obwohl sie organisiert war, doch als Zusammenrottung im Sinne des preuß. Tumult-Sch.-Ges. v. 1850 anzusehen ist.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Waldeck: VO. v. 31. 12. 1919 z. Abänder. d. VO. v. 17. 1. 1919, bt. d. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreib. v. Geldbeträgen (RegBl. S. 17). — Ges. v. 1. 2. 1920, bt. Aufheb. des Disziplinarmittels d. Arreststrafe (S. 25). — Ges. v. 3. 3. 1920, bt. d. Rechtsstell. der Gendarmerie (S. 39).

Lübeck: 13. Nachtrag z. d. Bk. v. 18. 6. 1879, d. erste juristische Prüf. bt. (Ges.- u. VOS. Nr. 1). — VO. v. 14. 2. 1920, bt. d. Grundbuchamtsbezirke (Nr. 19).

Bremen: Ges. v. 25. 12. 1919 wegen Abänder. d. Ges., bt. d. Rechtsverhältnisse d. Beamten (GesBl. S. 464). — Ges. v. 25. 12. 1919, bt. Abänder. d. Ges. ü. d. Enteign. v. Grundeigentum (S. 465). — AusfVO. v. 4. 1. 1920 zu d. RchsVO. ü. Waffenbesitz v. 13. 1. 1919 (S. 3). — VO. v. 8. 1. 1920 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S. 8). — VO. v. 15. 1. 1920, bt. Abänder. d. AusfVO. z. d. RchsVO. ü. Waffenbesitz v. 13. 1. 1919 (S. 15). — VO. v. 15. 1. 1920 zum Vollzuge d. Ges. ü. eine außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnj. 1919 (S. 15). — AusfVO. v. 18. 1. 1920 zu § 153 GVG. (S. 20). — VO. v. 29. 1. 1920 z. Ausf. d. 2. VO. ü. Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 14. 1. 1920 (S. 31). — VO. v. 1. 2. 1920, bt. Abänder. d. Bremischen VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 16. 1. 1919 i. d. Fass. d. VO.en v. 30. 3. 1919 u. v. 20. 11. 1919 (S. 33). — Ges. v. 6. 2. 1920 wegen Aender. d. Ges., bt. d. Ausf. d. GVG. v. 17. 5. 1879 (S. 37). — VO. v. 17. 3. 1920, bt. Ausf. d. Betriebsrätegeses. (S. 99).

Hamburg: Ges. v. 1. 3. 1920 ü. d. Mieteeinigungsamt (AmtsBl. S. 315). — Ges. v. 3. 3. 1920, bt. Aender. d. Ges. z. Ausf. d. GVG. v. 25. 2. 1910 (S. 321). — Ges. v. 5. 3. 1920, bt. Uebergang d. Geschäfte d. Steuerdeputation f. indirekte Steuern und Abgaben auf andere Behörden (S. 347). — Ges. v. 8. 3. 1920 z. Ausf. d. RchsVO. ü. d. soziale Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. 2. 1919 (S. 363). — VO. v. 10. 3. 1920 z. Ausf. d. Ges. ü. d. Mieteeinigungsamt v. 1. 3. 1920 (S. 372). — Ges. v. 15. 3. 1920, bt. Aender. d. § 41 d. Disziplinar- u. Pensionsges. f. d. nichtrichterlichen Beamten v. 7. 1. 1884 (S. 399). — Bk. v. 17. 3. 1920 des Wortlauts des Ges. ü. Zuschläge z. d. Gerichtskosten u. Gebühren d. Notare (S. 402). — Ges. v. 15. 3. 1920 ü. d. Gesundheitswesen (S. 409). — Ges. v. 19. 3. 1920 ü. VO.en d. Arbeiter- u. Soldatenrats (S. 425). — Bk. v. 22. 3. 1920, bt. Gebührenschragen d. Senatskanzlei (S. 427). — Ges. v. 24. 3. 1920, bt. d. Verwalt. v. Landesabgaben durch Reichsbehörden (S. 431). — Ges. v. 24. 3. 1920 ü. d. Einwohnerwehr (S. 437). — Richtlinien v. 3. 3. 1920 ü. d. Mieteerhöhungen (S. 445). — VO. v. 26. 3. 1920 z. Ausf. d. Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn. v. 31. 7. 1919 (S. 461).

Sprechsaal.

Deutsch-französische Staatsangehörigkeitsfragen nach dem FrV. Mit Recht weist GAss. Dr. Schätzel S. 586 d. Bl. auf einige seltsamen Folgen und Zweifel hin, die sich aus den von den Grundsätzen des deutschen und französischen Staatsangehörigkeitsrechts wie von der für die anderen Abtretungsgebiete getroffenen Regelung abweichenden Bestimmungen des FrV. über den Erwerb der franz. StAng. durch die Els.-Lothr. ergeben. Besonderer Hervorhebung wert dürfte sein, daß sich bei Anwendung dieser Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Strafrechts eigenartige, ja ungeheuerliche Folgerungen ergeben können.

Eine Aussicht, das Optionsrecht, das den eingeborenen Els.-Lothr. allein Schutz gegen diese Folgen des Friedensschlusses gewähren könnte, auch nur in der Beschränkung auf die in Deutschland ansässigen, im deutschen Staatsdienste stehenden oder im Auslande wohnhaften, zu erlangen, besteht z. Zt. nicht. Die franz. Regierung betrachtet anscheinend jedes Zugeständnis dieser Art als ein Abgehen von dem für den Vorstellungskreis maßgebender Teile ihrer Bevölkerung vielleicht wichtigsten Grundsatze des FrV., daß das „Unrecht des Frankfurter Friedens" mit allen rechtlichen und tatsächlichen Folgen restlos rückgängig gemacht werden müsse. Es kann auch nicht in Frage kommen, diesen Els.-Lothr. etwa gemäß § 25 Reichs- u. StAngGes. auf Antrag die Genehmigung zur Beibehaltung der Reichs-Ang. neben der neu erworbenen franz. StAng. zu erteilen oder ihnen gar allgemein durch besonderes deutsches Gesetz die ReichsAng. wieder zu verleihen. Die deutsche Regierung würde hiermit der im Art. 53 FrV. übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln, für diese Els.-Lothr. „niemals die deutsche ReichsAng. in Anspruch zu nehmen".

Dagegen hindert diese Bestimmung nicht, daß ein auf Grund des FrV. französisch gewordener Els.-Lothr. die ReichsAng. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze neu erwirbt, sofern er spätestens gleichzeitig die franz. StAng. verliert. Die Anwendbarkeit der allgemeinen franz. Bestimmungen über den Verlust der StAng. auf jene Els.-Lothr. ist durch keine Bestimmung des FrV. ausgeschlossen, ergibt sich also aus der Zurückversetzung in diese StAng. ohne weiteres; andererseits kann die Verpflichtung Deutschlands, die französisch gewordenen Els.-Lothr. nicht als Deutsche in Anspruch zu nehmen, nur dauern, solange sie Franzosen bleiben. Nach Art. 17 Code Civil (Fassung des Gesetzes v. 26. Juli 1889 über die Nationalität) verliert die franz. StAng. „ein Franzose, der im Auslande naturalisiert wird oder auf seinen Antrag die ausländische StAng. kraft einer gesetzlichen Bestimmung erlangt"; die Naturalisation führt jedoch den Verlust der StAng. „bei Franzosen, die noch der aktiven Dienstpflicht unterworfen sind, nur herbei, wenn sie mit Ermächtigung der franz. Regierung beantragt ist". Hiernach hat die Verleihung der unmittelbaren ReichsAng. oder Einbürgerung in ein deutsches Land — abweichend von Schätzel — den Verlust der franz. StAng. ohne weiteres zur Folge, sofern nicht der Vorbehalt hinsichtlich der aktiven Dienstpflicht im franz. Heere entgegensteht. Die gleiche Wirkung hat die Neuanstellung im deutschen öffentlichen Dienste, soweit diese nach §§ 14—16 Reichs- u. StAngGes. den Erwerb der deutschen StAng. zur Folge hat.

Verlust der franz. und Erwerb der deutschen StAng. dürften auch anzunehmen sein, wenn der Eintritt in den deutschen öffentlichen Dienst zwischen dem 11. Nov. 1918 und 10. Jan. 1920 erfolgt ist. Denn da der Els.-Lothr. die franz. StAng. mit Rückwirkung auf den 11. Nov. 1918 erlangt hat, konnte er sie auch von diesem Tage ab verlieren. Die gleiche Wirkung wird einer zwischen dem 11. Nov. 1918 und 10. Jan. 1920 bewilligten Aufnahme oder Einbürgerung in den Verband eines deutschen Landes

beizulegen sein; der Umstand, daß die els.-lothr. LandesAng., deren Besitz bei der Aufnahme vorausgesetzt wurde, nachträglich mit Rückwirkung auf den 11. Nov. 1918 aufgehoben ist, kann die Wirksamkeit des Aufnahmeaktes nicht beeinträchtigen, somit die ReichsAng., die sich aus der durch ihn erlangten LandesAng. ergibt, nicht in Frage stellen. Ob diese Auffassung von der franz. Regierung geteilt wird, hat sich noch nicht feststellen lassen.

Nicht beizupflichten vermag ich Schätzels Ansicht (unter 1, Abs. 3) über die StAng. der „in Els.-Lothr. zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung“. Zunächst entspricht seine Annahme, daß diese „meist keine andere deutsche LandesAng. haben werde als die els.-lothr.“, nicht den Tatsachen: die in Els.-Lothr. zurückbleibenden, bisher deutschen Landesbewohner, die nicht durch den FrV. Franzosen werden, besitzen wie diejenigen, die nach Deutschland zurückwandern, größtenteils, sei es ausschließlich, sei es neben der bisherigen els.-lothr. LandesAng., die StAng. eines deutschen Landes, wie sich aus den früheren Volkszählungen in Els.-Lothr. nachweisen läßt. Diese zurückbleibenden Deutschen behalten ebenso wie die Rückwanderer, die einem deutschen Lande angehören und nicht kraft des FrV. Franzosen werden, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem deutschen Lande die ReichsAng.

Schätzel meint aber, daß auch die Deutschen, die nur die els.-lothr. LandesAng. besaßen, jedoch nicht Franzosen werden, oder wenigstens die Zurückbleibenden trotz des Untergangs des els.-lothr. Staatswesens „Deutsche els.-lothr. LandesAng.“ bleiben. Indessen dürfte die LandesAng. in einem nicht mehr bestehenden Staatswesen nicht nur „ein Unikum“, sondern ein Unding sein. Daß der Untergang eines Staates für dessen Bewohner den Verlust seiner StAng. zur Folge hat, ist auch ohne besondere Bestimmung, die wohl in keinem StAngGes. der Welt für nötig erachtet ist, klar. Daß der Verlust der els.-lothr. LandesAng. für die Els.-Lothr., die keine andere LandesAng. als diese besaßen, den Verlust der deutschen ReichsAng. zur Folge haben mußte, ergibt sich aus § 1 Reichs- u. StAngGes., nach dem die ReichsAng., abgesehen von den bezeichneten Fällen der unmittelbaren ReichsAng., von denen keiner hier vorliegt, den Besitz des LandesAng. in einem deutschen Lande unbedingt voraussetzt.

Der FrV. nötigt nicht zu einer abweichenden Annahme. Er bestimmt nicht, daß die Els.-Lothr., die nicht Franzosen werden, Deutsche bleiben, sondern nur, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, „sie in seinem Gebiet aufzunehmen“ („de les recevoir sur son territoire“). Frankreich, daß diese Bestimmung mit seinen Verbündeten einseitig aufgestellt hat, hatte kein Interesse daran, ob diese von ihm als Eindringlinge betrachteten Personen Deutsche blieben oder staatenlos wurden; es genügte ihm die Feststellung, daß sie nicht Franzosen würden und von ihm nach Deutschland ausgewiesen werden könnten.

Auch aus Art. 74, 297 im FrV. ist nicht zu folgern, daß die els.-lothr. Deutschen, die nicht Franzosen werden, sämtlich Deutsche bleiben. Sie bestimmen nicht, daß alle von der Liquidation Betroffenen von Deutschland als Deutsche zu behandeln seien, sondern nur, daß Deutschland die von der Liquidation betroffenen Deutschen zu entschädigen hat. Wenn § 6 des RGes. v. 31. Aug. 1919 über Enteignungen und Entschädigungen den von der Liquidation Betroffenen eine Entschädigung unabhängig von der StAng. gewährt, so wird die Rechtslage hinsichtlich der StAng. der Els.-Lothr. hierdurch gleichfalls nicht beeinflußt.

Die bisherigen Els.-Lothr., die nicht auf Grund des FrV. Franzosen werden und keine andere deutsche LandesAng. besaßen als die els.-lothr., sind also durch den FrV. staatenlos geworden. Sie werden die ReichsAng. nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung nur durch den Erwerb der StAng. eines deutschen Landes oder, in den Fällen der §§ 33 Nr. 1, 34 Reichs- u. StAngGes., durch Verleihung der unmittelbaren ReichsAng. wiedererlangen können. Der Erwerb der LandesAng. wird in manchen Fällen durch §§ 10, 12 erleichtert werden. Außerdem ist anzunehmen, daß die Landesbehörden den besonderen Umständen Rechnung tragen werden und für das Einspruchsverfahren des § 9 eine vereinfachte Form zur Anwendung gelangen wird.

Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb,
els.-lothr. Landgerichtspräsident, z. Zt. Mitglied d. Deutschen Delegation für els.-lothr. Friedensfragen, Berlin.

Die Pfändbarkeit der Teuerungszuschläge nach dem neuen Reichsbesoldungsgesetz. Das mit Wirkung v. 1. April 1920 in Kraft getretene Reichsbesoldungsgesetz hat auch die während des Krieges eingeführten Teuerungszulagen der Beamten nach neuen Grundsätzen geregelt. Damit erhebt sich die Frage, ob bei der Pfändung des Beamtengehalts die VO. v. 2. Mai 1918 über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen (RGBl. S. 382) auch auf die Teuerungszuschläge in ihrer jetzigen Gestalt anwendbar bleibt. Die Entsch. kann verschieden ausfallen je nach den Gesichtspunkten, die in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß auf den ersten Blick gerade die Umstände ausschlaggebend erscheinen, die zu einer Verneinung der Frage führen müssen. Während die alten Teuerungszulagen eine nur für die Zeit der Kriegsteuerung berechnete, also als vorübergehend gedachte Notstandsmaßnahme darstellten, setzt das neue BesGes. neben die festen Einnahmen des Beamten den beweglichen Teuerungszuschlag als grundsätzliche Einrichtung, um damit das Beamtengehalt der jeweiligen Kaufkraft des Geldes anzupassen. Dieser Zuschlag würde also auch dann zur Anwendung kommen, wenn künftig einmal nach Ueberwindung der augenblicklichen Wirtschaftskrisis aus anderen Ursachen eine neue Entwertung des Geldes eintreten sollte. Bei dieser Betrachtung könnte man zu der Annahme gelangen, daß die Teuerungszuschläge des neuen BesGes. wegen ihrer weit umfassenderen, auf längere Dauer berechneten Bedeutung nicht mehr zu den „aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Zulagen“ i. S. des § 1 der VO. gehören. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch das neue BesGes. die Teuerungszuschläge nicht zu dem eigentlichen, der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommen rechnet und über ihre Höhe keine Bestimmungen trifft, deren Festsetzung vielmehr in § 17 jeweils dem Reichshaushaltsplan überläßt, wobei sogar theoretisch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß im Falle einer völligen Beseitigung der derzeitigen Wirtschaftskrisis der Teuerungszuschlag einmal praktisch ganz in Wegfall kommt. Man wird deshalb der aufgeworfenen Frage nicht damit gerecht werden können, daß man den Zweck der neuen Teuerungszuschläge im allgemeinen berücksichtigt, sondern wird die Prüfung auf die Bedeutung der konkreten, im jeweiligen Haushaltsplan ziffernmäßig festgelegten Teuerungszuschläge abstellen müssen. Dabei zeigt sich sofort, daß die z. Zt. auf 50 v. H. der festen Bezüge festgesetzten Teuerungszuschläge keinen anderen Zweck haben als den, das Gehalt der Beamten der augenblicklichen Wirtschaftskrisis anzupassen. Daß diese aber lediglich eine Weiterwirkung der durch den Krieg und seinen unglücklichen Ausgang geschaffenen Lage ist, wird niemand bestreiten können, ebensowenig, daß deshalb die augenblicklichen Wirtschaftsschwierigkeiten mit den im Verlaufe des Krieges entstandenen, trotz der inzwischen eingetretenen Beendigung des Kriegszustandes eine einheitliche wirtschaftliche Erscheinung bilden. Ist dies aber der Fall, so ist die Anwendung der VO. v. 2. Mai 1918 auf die Teuerungszuschläge des neuen BesGes. mit dem Wortlaut der VO. durchaus vereinbar. Hiermit wird man zugleich auch dem Zweck der VO. am besten gerecht. Denn dieser kann nur darauf hinausgehen, daß die Zuschüsse, die das Reich mit großen Opfern den Beamten zu ihrem festen Gehalt gewährt, um ihnen in der augenblicklichen wirtschaftlichen Not diejenige Lebensführung zu ermöglichen, die zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit unbedingt erforderlich ist, auch restlos den Beamten zugute kommen sollen. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß § 1 der VO. nur von den Zulagen spreche, die neben den in § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8 ZPO. bezeichneten Bezügen bewilligt worden sind, nach

dem neuen BesGes. aber die Teuerungszuschläge zu den in § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8 ZPO. bezeichneten Bezügen selbst gerechnet werden müßten. Denn eine Schlußfolgerung dieser Art liefe auf eine petitio principii hinaus, da erst auf Grund der vorstehend angestellten Erwägungen entschieden werden kann, welchen Charakter die Teuerungszulagen des neuen Gesetzes haben.

Die Kinderzuschläge, die zwar auch neben dem pensionsfähigen Diensteinkommen gewährt werden, aber der Höhe nach im Gesetz fest bestimmt sind und nur zum Ausgleich der durch die Aufziehung der Kinder verursachten Kosten dienen, fallen dagegen nicht mehr unter die VO. Denn sie stehen selbst in keinen Zusammenhange mit der Teuerung, es wird vielmehr der Tatsache, daß auch für die durch die Kinder hervorgerufenen Kosten die herrschende Teuerung von Einfluß ist, dadurch Rechnung getragen, daß nach § 17 des Besoldungsgesetzes auch zu den Kinderzuschlägen noch Teuerungszuschläge berechnet werden, die dann ebenso wie die zum Grundgehalt und Ortszuschlag gewährten Teuerungszuschläge der Pfändung entzogen sind.

Die gleichen Grundsätze wie für die Teuerungszuschläge des ReichsbesGes. werden auch für die in § 19 des Preuß. Beamtendiensteinkommensges. v. 7. Mai 1920 (GesS. S. 141) geregelten Ausgleichszuschläge zu gelten haben, da es sich hierbei um eine in allen wesentlichen Punkten gleichgeartete Einrichtung handelt.

Geh. Regierungsrat Dr. Volkmar,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten. Im Sturm der Novembertage von 1918 sind die Gesindeordnungen des Landesrechts beseitigt worden, ohne daß bisher eine neue reichsrechtliche, allgemeine Regelung an die Stelle getreten wäre. Es mag zugegeben werden, daß manche Vorschrift des früheren Rechts längst veraltet war, wobei nicht nur an die Ueberreste des Züchtigungsrechts und die Bekämpfung eines übermäßigen Kleideraufwandes, sondern auch an die Art der Zeugniserteilung, an die Zulassung der Aufrechnung gegen Lohnforderungen und an die Entscheidung von Streitigkeiten durch die Polizeibehörde gedacht ist.

Dennoch ergibt sich aus der Aufhebung ohne Schaffung eines Ersatzes eine Lücke, die um so empfindlicher ist, als gerade im Verkehr zwischen den Haushaltungsvorständen und den Dienstboten, für die jetzt vielfach der Ausdruck „Hausangestellte“ oder „Haushaltsgehilfinnen“ gebraucht wird, Meinungsverschiedenheiten einen ziemlich breiten Raum einnehmen und eine einwandfreie Grundlage des Rechtsverhältnisses dringend erwünscht sein muß.

Die gewerblichen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, die Handlungsgehilfen, die der Seemannsordnung unterstellten Personen, die Bergleute und andere Gruppen des Erwerbslebens genießen den gesicherten Schutz einer gesonderten Ordnung — die in der Haushaltung gegen Vergütung Beschäftigten entbehren ihn und sind lediglich auf allgemein-rechtliche Bestimmungen angewiesen. Unter diesen Vorschriften stehen die §§ 611—630 des BGB. mit ihrer Regelung des Dienstvertrages obenan, und es folgt daraus, daß bei einer nach Monaten bemessenen Vergütung, die weitaus in den meisten Verhältnissen des bisherigen Gesindedienstes üblich ist, die Kündigung nach § 621 Abs. 3 BGB. nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats erfolgen muß, während bei einer (für das Landgesinde in vielen Gegenden herkömmlichen) Vergütung nach längeren Zeitabschnitten (Jahressatz) die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gestattet ist.

Die Aufkündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach § 626 BGB. jedem von beiden Teilen freigestellt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 630 BGB. kann bei Beendigung eines dauernden (also nicht vorübergehenden) Dienstverhältnisses der Verpflichtete von der Gegenseite ein schriftliches Zeugnis über das Dientverhältnis und dessen Dauer fordern; auf Verlangen ist das Zeugnis auch auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und über das Verfahren bei Streitigkeiten sagt das allgemeine Recht nichts; die Dienstherrschaften und Dienstboten sind daher, soweit nicht ein Schiedsvertrag vorliegt, auf die ordentlichen Gerichte, und nur auf diese, angewiesen.

Es mag für manchen Verfechter der Befreiung der arbeitenden Klasse von drückendem Zwang großen Wert haben, daß die Benachteiligung des „Gesindes“ gegenüber gewerblichen Arbeitern aufgehoben ist, und es kann nicht davon die Rede sein, überlebte Einrichtungen wieder einzuführen, die in ihrer Eigenart leicht Verbitterung hervorrufen und zu Mißbräuchen Anlaß geben möchten. Dennoch ist nicht einzusehen, weshalb eine Sonderbehandlung, wenn sie zeitgemäß und zweckmäßig gehalten wäre, unter allen Umständen bekämpft werden müßte. Die Vorschriften des BGB. passen in ihrer ganz allgemeinen Fassung schlecht für die Eigentümlichkeiten des häuslichen Dienstes (Abgrenzung der Dienstpflichten nach Art und Zeit; Urlaub, Freizeit, Vertretung; Abschluß des Dienstvertrages, Mietpfennig, Nebenbezüge; Zeugniserteilung; Streitigkeiten). Sie sind lediglich ein Notbehelf, bis etwas Besseres geschaffen ist. Vor allen Dingen muß der jetzige Zustand, durch den die Führung eines behördlich in seiner Form und seinem Inhalte bestimmten Zeugnisbuchs entbehrlich geworden ist, als eine schwere Schädigung für wirklich tüchtige Dienstboten im Wettbewerb mit minderwertigen, zweifelhaften Elementen und zugleich als eine arge Gefährdung der Dienstherrschaften bezeichnet werden, denen eine zuverlässige Unterlage für die Beurteilung der Tüchtigkeit und Ehrlichkeit der Stellensuchenden entzogen wird. Auch wird es bei aller Anerkennung des Widerstrebens weiter Kreise gegen neue Sondergerichte nicht geleugnet werden können, daß sich der amtsgerichtliche Prozeß ohne ein vereinfachtes Vorverfahren für Dienstbotenstreitsachen in Stadt und Land wenig eignet, während die Beschleunigung und Billigkeit bei Zuständigkeit einer solchen Schiedsinstanz große Vorzüge hat.

Die mannigfachen gesetzgeberischen Aufgaben der nächsten Zeit drohen von dem Nächstliegenden abzudrängen. Es wäre mit Freude zu begrüßen, wenn ohne langen Aufschub eine reichsgesetzliche Regelung das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten auf einer neuen, gesicherten Grundlage aufbauen würde.

Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitern für die Tage, an denen die Arbeit wegen Mangels der Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume nicht möglich war, Lohn zu zahlen? Diese Frage ist vom Tarifschiedsgericht in Berlin bejaht worden. Nach dem Generalstreik v. 22. bis 24. März 1920 boten sich die Gehilfen am 25. März ihren Arbeitgebern wieder zur Arbeit an; diese aber lehnten das Anerbieten ab, weil es an diesem Tage weder elektrischen Strom noch Gas gab, die Arbeiten also nicht ausgeführt werden konnten. Dem Verlangen der Gehilfen, ihnen für diesen Tag Lohn zu zahlen, kamen die Arbeitgeber nicht nach, weil sie sich auf Grund des § 323 BGB. dazu nicht für verpflichtet hielten. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn sie die Dienste angenommen hätten, sich nach Oeffnung der Betriebe ergeben hätte, daß keine Maschine in Bewegung zu setzen gewesen und zwar aus einer Ursache, die keiner der Vertragsteile zu vertreten hatte.

Es ist richtig, daß § 323 für solchen Fall bestimmt, daß der die Leistung Anbietende den Anspruch auf die Gegenleistung verliert. Fraglich aber ist, ob die Arbeitgeber sich auf diese Bestimmung berufen können. Das Schiedsgericht hat diese Frage in dem Urteil verneint und sich dabei auf ein Urteil des LG. I Berlin v. 6. Okt. 1919 (Bl. f. Rechtspfl. 20 S. 8) bezogen, das auf eine Abhandlung von Trautmann (Gruchot 59 S. 434 ff.) wieder Bezug nimmt. Bei der Entsch. der Frage kommen in Betracht die Grundsätze über die Unmöglichkeit der Leistung, ihre Folgen und über den Verzug des Gläubigers und

Schuldners, Fragen, über die im Schrifttum sehr viel gestritten worden ist. Es ist hier nicht der Ort, sich mit den verschiedenen hierüber bestehenden Ansichten der Schriftsteller auseinanderzusetzen. Die verschiedenen Schriften sind von Trautmann angeführt. Er hat auch die seiner Ansicht entgegenstehenden Meinungen erörtert und seine Ansicht gegenüber der seiner Gegner verfochten. Hier kann ich nur kurz darlegen, weshalb ich mich Trautmann anschließen und das Urt. des Schiedsgerichts für richtig halten muß.

Der Hauptgrund dafür ist, daß das BGB. auf einem arbeiterfreundlichen Standpunkt steht, wie es überhaupt bestrebt ist, den sozial minder Kräftigen Schutz zu verleihen gegenüber den wirtschaftlich Stärkeren. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Vorschriften über Dienstvertrag gegeben, und diese müssen hier in erster Linie zur Entscheidung herangezogen werden. Es handelt sich um das Verhältnis der beiden §§ 615 und 323 BGB. zueinander. § 615 bestimmt, daß, wenn der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen kann. Dieser Fall aber liegt hier vor, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber mit Annahme der Dienste in Verzug gekommen ist. Um nur einen, allerdings hervorragenden Schriftsteller anzuführen, der eine andere Ansicht vertritt, so sagt Staub (Anm. 8 zu § 63 HGB.), daß, wenn kein Teil an der Hinderung der Dienste Schuld ist, Unmöglichkeit der Erfüllung vorliege und der Erfüllungsanspruch nach § 323 BGB. fortfalle, daß aber Annahmeverzug vorliege, wenn die Hinderung in der Person des Dienstberechtigten liege, und dann der Arbeitgeber die Vergütung gewähren müsse, ohne Anspruch auf die Dienste zu haben. Auf Staub also könnten sich die Arbeitgeber berufen. Seiner Ansicht kann indessen nicht zugestimmt werden. Beizutreten wäre ihr dann, wenn § 323 die Unmöglichkeit der von beiden Teilen zu bewirkenden Gesamtleistung im Auge hätte. Diese liegt in unserem Falle allerdings vor; denn die von den Arbeitern geschuldete Leistung kann nicht ausgeführt werden, weil der Betrieb ihnen von den Arbeitgebern nicht zur Verfügung gestellt werden kann, die Ausführung der Arbeit ist also tatsächlich unmöglich, Aber das ist nicht der Sinn des Gesetzes. Dieses geht davon aus, daß die Leistung des Schuldners, d. h. das, was dieser nach seinem Vertrag zu tun hat, unmöglich geworden sein muß, unabhängig davon, was der Gläubiger, hier der Arbeitgeber, dazu zu tun hat. Dem Arbeitgeber ist die Leistung seitens der Arbeiter angeboten worden und zwar so, wie sie nach dem Arbeitsvertrage sie anzubieten verpflichtet waren (§ 294 BGB.). Ihre Leistung, d. h. das Angebot der Arbeit ist möglich geblieben. Der Arbeitgeber — Gläubiger aber hat sie nicht angenommen und ist deshalb nach § 293 in Verzug gekommen. Zwar ist er hieran ganz ohne Schuld, aber es handelt sich nicht um Schuldnerverzug, der ohne Verschulden nicht denkbar ist, sondern um Gläubigerverzug, der nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung auch ohne Verschulden eintritt. Ist also dem Gläubiger die Leistung, d. h. die Bereitstellung des Betriebes durch den Streik, mithin ohne sein Verschulden auch unmöglich geworden, so ist er trotzdem in Verzug geraten und muß nach § 615 die Gegenleistung bewirken, d. h. den Lohn zahlen. Die Arbeiter haben alles getan, wozu sie nach dem Vertrage verpflichtet waren, d. h. ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Daß die Ausführung der Arbeit objektiv unmöglich war, trifft sie nicht; denn nicht das, was sie zu vertreten hatten, ist unmöglich geworden, sondern das, was der Arbeitgeber seinerseits zu gewähren hatte. Diese Unmöglichkeit beruht auf einem Zufall, den der Gläubiger, der Arbeitgeber, allein zu tragen hat; denn der Zufall ist in seiner Rechtssphäre eingetreten. Der Schuldner wird nur insofern nicht frei, als er die ihm obliegende Leistung immer bereit halten muß. Das aber haben die Arbeitnehmer getan, indem sie sich zur Verrichtung der Arbeit bereit erklärt und sich dazu gemeldet haben.

Anders würde die Sache natürlich liegen, wenn die Arbeitnehmer an der bei dem Arbeitgeber eingetretenen Unmöglichkeit die Schuld trügen. Hätten sie dazu mitgewirkt, daß der Betrieb ihres Arbeitgebers eingestellt werden mußte, dann hätten sie keinen Anspruch auf Lohn; im Gegenteil hätte der Arbeitgeber dann nach § 325 BGB. einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Davon ist aber nach Lage der Sache keine Rede. Anders wäre auch zu entscheiden, wenn die Arbeiter den Lohn für die Streiktage fordern würden. Daß sie an diesen nicht gearbeitet haben, haben sie naturgemäß zu vertreten. Sie tragen in diesem Fall die Schuld an ihrem Nichtstun und können für diese arbeitslose Zeit keinen Lohn beanspruchen. Das dürfte unzweifelhaft sein, und die Arbeiter haben vom Schiedsgericht auch keine Entscheidung darüber verlangt, sondern nur über die Frage, ob sie Entschädigung für den Tag verlangen können, an welchem sie sich zur Arbeit zur Verfügung gestellt haben, und für diesen Tag ist ihnen mit Recht vom SchG. der Lohn zugesprochen.

Senatspräsident Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich. Laut § 2 des RSiedlungsges. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1429) sind Staatsdomänen bei Ablauf des Pachtvertrags dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 1) zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. § 25 RSG. legt mit gleicher Einschränkung der Landeszentralbehörde die Verpflichtung auf, sofern in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe (also nicht zur Schaffung neuer Ansiedlungen) unmöglich ist, bis 10% der landwirtschaftl. Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen.

Holzapfel[1]) erörtert die Erzwingbarkeit dieser Verpflichtungen im Weigerungsfalle; der Gesetzgeber sei, offenbar in der Annahme, daß dieser Fall nicht eintreten werde, über die Frage hinweggegangen. Die Absicht, den Rechtsweg zuzulassen, habe sicher nicht bestanden; man werde ihn daher grundsätzlich ausschließen müssen. Auch ein sonstiger Rechtsbehelf sei dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nicht gegeben.

Dem kann ich nicht beipflichten. Zweifelsohne handelt es sich nicht um privatrechtliche Ansprüche, die im ordentl. Rechtsstreit verfolgt werden könnten. Die Verpflichtungen bestehen m. E. nicht gegenüber dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, von dem § 25 nicht spricht, vielmehr hat das Reich sie, wie aus § 1 erhellt, den Bundesstaaten als öffentlich-rechtliche Obliegenheiten auferlegt. Für diesen Charakter spricht auch die im staatlichen Interesse beigefügte Einschränkung für die Bereitstellung der Staatsdomänen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist."

Danach fällt dem Reich die Aufgabe zu, die Erfüllung zu erwirken und durchzusetzen. Dazu bietet Art. 15 der RV., welcher der Reichsregierung die Befugnis der Beaufsichtigung gegen die Länder und deren Behörden einräumt, gemäß Abs. 2 und 3 auch die Möglichkeit. Denn die Reichsregierung kann nicht bloß, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist auch ermächtigt, zur Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden. Sie kann auch auf Mängelabhilfe bei der Ausführung bestehen. Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten steht auf Anrufen der Reichs- oder Landesregierung dem Staatsgerichtshof zu, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist; an einer solchen Bestimmung fehlt es im RSG.

Demnach vermag das gem. SU. unmittelbar die Bereitstellung von Staatsdomänen zu Siedlungszwecken nicht zu erzwingen, aber mittelbar kann mit Hilfe des Reichs, ge-

[1]) Die Siedlungsgesetzgebung Anm. 4 zu § 2 RSG.

gebenenfalls, durch Erk. des StGH. und zwangsweise Vollziehung gemäß Art. 48 Verf. das Ziel erreicht werden.

Justizrat Bendix, Breslau.

Die Ausführungsvorschriften des Wohlfahrtsministeriums v. 3. Juli 1920 zum Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920. Das Preuß. Minister. f. Volkswohlfahrt hat mit seiner Anordnung v. 9. Dez. 1919 betr. Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen Vorschriften erlassen, die — zum mindesten in ihren wesentlichen Bestimmungen — als nicht rechtsgültig anzusehen sind. Dies ist wohl die übereinstimmende Meinung von Theoretikern wie Praktikern; ich verweise auf Mittelstein, Anschütz (JW. 20, 337 und 339), Oertmann und Levinson (Bl. f. R.-i. Bez. KG. 1920, S. 25 und 28), die mit unanfechtbaren Gründen alle zu jenem Ergebnis gelangen.

In der PrGS. v. 17. Juli 1920 (S. 361) erläßt das gleiche Minist. nun AusfVorschriften v. 3. Juli 1920 zu Art. 4 b des RGes. v. 11. Mai 1920, das die Bek. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918 (RGBl. 1143) in mehreren Punkten abändert und über den bisher vorgesehenen Zeitpunkt hinaus in Kraft erhält. Diese „Ausführungsvorschriften" wollen nicht etwa nur Verwaltungsanordnungen an unterstellte Behörden geben, sondern, wie die Bezugnahme auf Art. 4 b des Ges. zeigt, selbst objektives Recht schaffen. Auch sie enthalten aber Bestimmungen, deren Rechtsunwirksamkeit außer Zweifel steht.

Art. 4 b des Ges. v. 11. Mai 1920, auf den sich die AusfVorschr. beziehen und stützen, läßt „gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfalle getroffene Verfügung" die Beschwerde an das Einigungsamt zu und bestimmt, daß das Nähere über das Verfahren die oberste Landesbehörde regele. Die Vorschriften des Wohlfahrtsministeriums gehen aber über die hiermit der Landesbehörde gegebene Befugnis erheblich hinaus. In deren Rahmen bewegen sich m. E. lediglich die Ziff. 5, 7 u. 8, z. T. vielleicht auch Ziff. 6, nämlich ihr Abs. 2 u. Abs. 1 S. 1. Alle andern Bestimmungen finden im Art. 4 b keine Stütze.

Dies gilt zunächst von all den Sätzen, die von einer Beschränkung der Beschwerde auf bestimmte Fälle und dem Ausschluß anderer Fälle handeln; hierzu zähle ich Ziff. 1, Ziff. 3 S. 1, Ziff. 6 Abs. 1 S. 2. Art. 4 b des Ges. spricht ganz allgemein aus, daß die Beschwerde gegeben sei „gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfalle getroffene Verfügung". An dieser Bestimmung eines Reichsgesetzes kann nicht einmal ein Landesgesetz (Art. 13 RVerf.), geschweige denn eine bloße Anordnung eines Landesministers etwas ändern; auch Satz 2 des Art. 4 b gewährt eine Ermächtigung zur Aenderung der reichsgesetzlichen Anordnung nicht, überläßt der Landesbehörde nur den Erlaß von AusfBest. über das Verf. der Beschwerde, deren Voraussetzungen und Bereich das Reichsgesetz selbst festlegt. Und zwar dahin, daß alle Verfügungen der Gemeindebehörde mit ihr angefochten werden können, die sie im Einzelfalle „auf Grund dieses Gesetzes" getroffen hat. Daß damit nicht nur Verfügungen auf Grund solcher Bestimmungen gemeint seien, die durch das Gesetz v. 11. Mai 1920 selbst erst neu der Wohnungsmangelverordnung eingefügt sind (wie die neue Fassung ihres § 9), erhellt daraus, daß die Bestimmung über die Beschwerdeeinlegung als § 9 d in die WohnungsmangelVO. neu eingerückt wird, womit zum Ausdruck kommt, daß das darin erwähnte „Gesetz" die bisherige Wohnungsmangel-„Verordnung" selbst ist, die durch das Ges. v. 11. Mai 1920 selbst „Gesetz" wird. Hiernach unterliegen z. B. auch die Verfügungen, die die Gemeindebehörde nach §§ 3 oder 5 der bisherigen Wohnungsmangel-VO. an den Inhaber der Räume im Einzelfalle richtet, der Beschwerde. Die Ziff. 1 und 3 S. 1 der AusfVorschriften wollen dagegen die Beschwerde nur gegen Verfügungen auf Grund von § 9 Wohnungsmangel-VO., ja sogar nur gegen die Beschlagnahme benutzter Räume zulassen. Sie regeln also einmal nicht das „Verfahren", schränken aber weiter Bestimmungen des Reichsges. selbst ein, ohne dazu ermächtigt zu sein, verstoßen also gegen dieses und sind daher unwirksam.

Auch Abs. 1 S. 2 der Ziff. 6 entbehrt in seiner jetzigen Fassung („Art der Durchführung ..., die erfolgen kann") mindestens der erforderlichen Bestimmtheit. Nicht darauf kann es ankommen, ob die Verf. im Wege des Art. 4 des RGes. durchgeführt werden kann, sondern ob sie tatsächlich so, d. h. im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges, durchgeführt wird. Wird sie im Polizeiweg durchgeführt, so mag Ziff. 6 Abs. 2 eine befugte Anordnung hierfür treffen (was auch bedenklich ist); geschieht die Durchführung aber durch Verfügungen der Gemeindebehörde als solche, die also auch wieder „auf Grund dieses Gesetzes" erfolgen, so bleibt die Beschwerde des Reichsges. zulässig.

Ziff. 2 der AusfBest. überschreitet gleichfalls den der Landesbehörde gesteckten Rahmen; sie äußert sich über den Kreis der Beschwerdeberechtigten, also nicht über das „Verfahren"; ob sie sachlich zutreffend ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben.

Ebenso sind die Vorschriften der Ziff. 3 (S. 2) und 4 ohne rechtliche Wirkung, weil sie Anweisungen an das Mieteinigungsamt erteilen, die der preuß. Minister diesen mit bindender Kraft nicht geben kann. Wie Anschütz (JW. 20, 340) überzeugend ausführt, gehören auch die Einigungsämter zu den Gerichten im weiteren Sinn und haben in voller Unabhängigkeit, allein auf Grund des Ges. und ohne an Anweisungen höherer Behörden gebunden zu sein, zu entscheiden; sie haben aus ihrer eigenen Beurteilung heraus Sinn und Bedeutung der Gesetzesvorschriften, und auch der Bestimmungen dieses Reichsgesetzes, auszulegen. Eine bindende Wirkung hätten daher Anordnungen eines Ministers für sie nur, wenn sie als Rechtssätze auf Grund einer ihm delegierten Gesetzgebungsmacht von ihm erlassen würden. An einer solchen Delegation fehlt es aber für diese Vorschriften; denn auch diese regeln nicht das „Verfahren", sondern den Umfang der vom Einigungsamt anzustellenden materiellen Prüfung.

Nimmt man die anderen zahlreichen Fälle hinzu, in denen neuerdings Gesetze, VO.en und ministerielle Anordnungen erhebliche Bedenken gegen ihre Rechtsgültigkeit hervorriefen, so wird man den dringenden Wunsch nicht unterdrücken können, daß diese Kette von Zweifelsfällen baldigst ihr Ende erreiche und ein Streit über die Gültigkeit einer Rechtsnorm wieder eine seltene Ausnahme werde, damit nicht eine unerträgliche Ungewißheit darüber, welche Vorschriften zu Recht bestehen, allgemein Platz greift.

Landgerichtsrat Dr. Siehr, Berlin.

Kann der für verbindlich erklärte Schiedsspruch über Lohn- und Arbeitsbedingungen für allgemein verbindlich erklärt werden? Schiedssprüchen über Lohn- und Arbeitsbedingungen, die für verbindlich erklärt sind, kommt praktisch die Wirkung von Tarifverträgen zu. Sie sind Zwangstarife[1]). Wirkliche Tarifverträge stellen sie aber nicht dar. Nach §§ 2f. der TarVO. v. 23. Dez. 1918 können Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärt werden. Kann das auch auf verbindliche Schiedssprüche ausgedehnt werden? Die Frage ist von großer Bedeutung. Der Tarifvertragsabschluß scheitert gegenwärtig vielfach. Eine größere Zahl bedeutsamer allgemein verbindlicher Tarifverträge werden nicht im Wege der Einigung fortgesetzt. Der verbindliche Schiedsspruch greift hier ein. Kann dieser auch zur Allgemeinverbindlichkeit gelangen? Man wird das bejahen. Es liegt ein Schulfall der Rechts-Analogie vor. Verbindliche Schiedssprüche haben genau die Wirkungen, die nach § 1 der TarVO. Tarifverträge haben. Alles, was diese Wirkung hat, muß nach §§ 2 f. der TarVO. für allgemein verbindlich erklärt werden können. Folglich können auch verbindliche Schiedssprüche für allgemein verbindlich erklären. Nicht der Akt der Begründung (Vertrag oder staatlicher

[1]) Vgl. darüber meine Bem. S. 134 d. Bl. Die Zulässigkeit der Verbindlichkeitserklärung wird immer wieder bestritten; so z. B. Wassermann JW. 1920, 364. Es werden aber nur die alten Gründe wiederholt. Angesichts des Wortlautes des § 28 der ArbVO. v. 12. Febr. 1920 wird der Widerspruch erfolglos bleiben. Vgl. Kaskel: Neues Arbeitsrecht 255 Anm. 1. Erdel, GewkaufmG. 24, 298; 25, 29. Ferner aus der Praxis GewG. Mannheim, daselbst 24, 9; LG. Ulm eb. 25, 96.



Akt), sondern der Inhalt (Wirkung nach § 1 der TarVO.) ist für die Zulässigkeit der Allgemeinverbindlichkeit maßgebend. Das Ergebnis entspricht dem praktischen Bedürfnis. Namentlich der schon bestehende Zustand der Allgemeinverbindlichkeit muß fortgesetzt werden können, wenn es einmal nicht gelingt, die Grundlage dafür im Wege der Einigung zu schaffen.

Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

Neue Formen der staatlichen Verwaltung. Durch VO. v. 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) ist zur Regelung der Schwefelsäurewirtschaft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Berlin gebildet worden: der „Ausschuß für Schwefelsäure". Er setzt sich aus Vertretern der Erzeuger und der gewerblichen Verbraucher zusammen in gleicher vom Reichswirtschaftsminister festzusetzenden Zahl. In beiden Gruppen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sein. Der Ausschuß ist berechtigt, Bestimmungen über den Kreis der lebenswichtigen mit Schwefelsäure zu versorgenden Betriebe, über die Verteilung und Verwendung der Rohstoffe und über den Verkehr mit Schwefelsäure zu erlassen. Er setzt außerdem die Verbraucherpreise, die dem Erzeuger zukommenden Beträge sowie die Lieferungsbedingungen für Inlandschwefelsäure fest. Erwerb und Veräußerung von Schwefelsäure darf nur mit seiner Genehmigung stattfinden. Zur Durchführung der VO. wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafen bis zu 100000 M. oder mit einer dieser Strafen bedroht, wer es unternimmt, den Veräußerungs- und Erwerbsbeschränkungen zuwiderzuhandeln. Außerdem aber — und das ist das bemerkenswerte — ist dem Ausschuß eine Ordnungsstrafgewalt verliehen. Nach § 11 kann er eine Ordnungsstrafe bis zu 100000 M. gegen den festsetzen, der seine Bestimmungen über die lebenswichtigen Betriebe, Verteilung und Verwendung der Rohstoffe, über den Verkehr mit Schwefelsäure und über die von ihnen festgesetzten Preise und Lieferungsbedingungen verletzt! Die Ordnungsstrafen werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben! Des weiteren aber werden sie — und das ist das neue — behandelt wie zivilrechtliche Vertragsstrafen. Der Betroffene kann gegen die Festsetzung Klage bei dem ord. Zivilgericht binnen einem Monat nach Zustellung der Strafverfügung erheben. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Strafen und kann unverhältnismäßig hohe Strafen (wie Vertragsstrafen nach § 343 Abs. 1 und 2 BGB.) durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Wird die Anordnung, durch die die Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, abgeändert oder aufgehoben, so ist der Ausschuß zur Zurückerstattung des beigetriebenen oder des zur Abwendung der Beitreibung gezahlten Betrages nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Beitreibung oder Zahlung verpflichtet. Dem Betroffenen bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Ausschuß zu stellen. Zusammenfassend: Interessentenvertreter werden zu öffentlich-rechtlicher Korporation vereinigt, dieser Korporation ein Verordnungsrecht und eine obrigkeitliche Strafgewalt beigelegt. Als obere Instanz tritt aber keine Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht ein, sondern das ord. Zivilgericht (Land- oder Amtsgericht), das hier über reine Verwaltungssachen zu entscheiden hat.

Kreisassessor Dr. Pocher, Bitterfeld.

Der Kohlenzuschlag für die Vergangenheit. Nach § 3 der VO. v. 22. Juni 1919 darf das Mieteinigungsamt „auf Anrufen des Vermieters den Mietpreis . . . für die weitere Dauer des Mietverhältnisses . . . erhöhen". Das heißt mit klaren Worten, daß die Erhöhung nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit erfolgen darf, und zwar ab Beschlußfassung bis zum Ablauf des Vertrages (ebenso Stern: MieterschutzVO. 3. Aufl. S. 116).

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung wird durch § 13 Abs. 3 behoben, der die Schiedsstelle darauf beschränkt, nur die ihr durch § 2 übertragenen Entsch. mit rückwirkender Kraft zu treffen. Die nach § 3 zu erlassenden Entsch. — und um diese handelt es sich — sind also von der rückwirkenden Kraft ausgeschlossen.

Der Grund für diese Regelung ergibt sich aus § 6, nach welchem der Mieter bei höher festgesetzter Miete ein sofortiges Kündigungsrecht hat, offenbar zu dem Zweck, um auf diese Weise gegebenenfalls der seine finanziellen Kräfte übersteigenden Belastung zu entgehen. Bei Gewährung dieses Rechts kommt eine Entsch. mit rückwirkender Kraft — die also unter Umständen erst nach Jahren getroffen werden könnte — naturgemäß nicht in Frage. So erklärt sich § 3.

Der klare Wortlaut und gesetzgeberische Grundgedanke verbieten also eine Entsch. des MEA. für die Vergangenheit über den Kohlenzuschlag. Trotzdem haben verschiedene MEA. den Vermietern Kohlenzuschläge v. 1. Juli 1919 bis 31. März 1920 noch nach dem 1. April 1920 auf Verlangen der Vermieter bewilligt. In allen solchen Fällen könnte der Mieter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist das Mietverhältnis erst zu dem Termin kündigen, für den es nach Erlaß der Entsch. zuerst zulässig ist, d. h. bei vierteljährlicher Mietzahlung frühestens zum 1. Okt. 1920. Er müßte also den Kohlenzuschlag unweigerlich für volle $1^1/_4$ Jahre zahlen, eine Summe, die aufzubringen ihm oft gar nicht möglich sein wird. Wie kann ihm da geholfen werden?

Es ist anerkannten Rechtes:

1. Nur die Bestimmungen, die das MEA. im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung trifft, sind verbindlich.
2. Beschlüsse, zu welchen das MEA. nicht ermächtigt ist, sind unverbindlich.

Die Beschlüsse, die einen Zuschlag für die Vergangenheit festsetzen, gehen über den Rahmen der erteilten Ermächtigung hinaus, die nur einen Zuschlag für die Zukunft gewährt; sie entbehren somit jeglicher Verbindlichkeit.

Nun berufen sich die MEA. zur Begründung ihres Standpunktes auf ihr freies Ermessen, und leiten daraus das Recht her, die VO. so auszulegen, daß sie einen vernünftigen Inhalt erlangt, und zwar auch dann, wenn, wie hier, Wortlaut und Grundgedanke der VO. zu einem der Auffassung des MEA. widersprechenden Ergebnis führen. Demgegenüber ist zu betonen, daß das den MEA. eingeräumte freie Ermessen (besser: „billige" Ermessen) nicht zu einer Aenderung der eindeutigen Gesetzesbestimmung die Befugnis gibt; die MEA. dürfen sich nicht mit ihrer Vernunft an die Stelle des angeblich unvernünftigen Gesetzgebers setzen und selbständig neue Gesetze schaffen, wie sie ihnen vernünftig erscheinen. Tun sie es dennoch, so muß das AG. die Klage auf Erfüllung der Entsch. des MEA. abweisen; denn es hat zu prüfen, ob das MEA. innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hat. Hierzu ist zu verlangen, daß aus dem Beschluß klar hervorgeht: 1. der zugesprochene Betrag; 2. die Zeit, für die er bewilligt ist; 3. die Bestimmung, auf Grund deren die Bewilligung erfolgt ist; 4. das Datum der Entscheidung. Fehlt eine dieser Angaben, so kann die erforderliche Prüfung nicht vorgenommen werden; die Klage ist abzuweisen, gegebenenfalls nach vorheriger besonderer Aufforderung an das MEA. zur Ergänzung des Beschlusses. Das gleiche hat zu geschehen, wenn bei Vorliegen aller Angaben sich herausstellt, daß das MEA. seine Zuständigkeit überschritten hat. Dies trifft, wie oben angeführt, für alle Beschlüsse zu, die Kohlenzuschüsse für die Zeit vor der Beschlußfassung bewilligen.

Amtsgerichtsrat Dr. Haeger, Berlin-Steglitz.

Bestrafung des Kartoffelhamsters. Wer unter Verletzung der von einem Kommunalverband gegebenen Vorschriften Kartoffeln aufkauft und ausführt, ist aus § 18 Ziff. 1 der VO. über die Kartoffelversorgung (KV.) v. 18. Juli 1918 (RGBl. 738) zu bestrafen. Gegen die Gültigkeit der Anordnungen der Kommunalverbände bestehen keine Bedenken (Strafs. KG. v. 16. April 1920 S. 206/20). Streitig ist aber in Rechtsprechung und Schrifttum die Frage, ob in der Ausfuhr ein Beiseiteschaffen i. S. des § 18 Abs. 3 KV. liegt, und ob dieser Abs. 3 überhaupt auf Nichterzeuger Anwendung finden kann. Die Frage ist wegen der im Abs. 3 festgesetzten hohen Mindeststrafe wichtig.



Der § 18 der KV. enthält im Abs. 1 u. a. die Strafandrohungen für Zuwiderhandlungen 1. gegen die auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen zur Regelung der Kartoffelversorgung sowie die gemäß § 13 Abs. 1 der VO. von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts (StS. d. KEA.) getroffenen Anordnungen, 2. gegen § 11 der KV. und die Ausführungsbest. dazu (Verbrauch, Beiseiteschaffen und Verfügung über Kartoffeln durch die Erzeuger in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen).

Der Abs. 3 des § 18 KV. hebt einige der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Vergehen, nämlich das Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten hervor und bedroht sie, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit der dort angegebenen Mindeststrafe.

Aus dem Zusammenhang, der Stellung und der Fassung des Abs. 3 geht hervor, daß er keine selbständige Strafbestimmung, sondern nur eine Ergänzung zum Abs. 1 darstellt. Er richtet sich nicht allgemein gegen das vorsätzliche Beiseiteschaffen, sondern nur soweit dies in der KV. selbst oder in den im Abs. 1 angezogenen Bestimmungen verboten ist. Das ist aber in der KV. selbst nur geschehen bez. des Kartoffelerzeugers und nur in Höhe der bei ihm sichergestellten Mengen (§§ 11, 17 KV.).

Nicht jede Ausfuhr enthält ein Beiseiteschaffen, keinesfalls dann, wenn die Kartoffeln nicht sichergestellt oder beschlagnahmt waren. Ueber den Umfang der Sicherstellung gibt die VO. des Reichsernährungsministers v. 4. Sept. 1919 (RGBl. 1511), früher die VO. des StS. d. KEA. v. 2. Sept. 1918 (30. Okt. 1918) (RGBl. 1095, 1281) nähere Anweisungen. Keine dieser VO. enthält über das Beiseiteschaffen von der KV. abweichende Bestimmungen.

Welche Anordnungen die Kommunalverbände auf Grund der ihnen in § 2 KV. erteilten Anweisung treffen können, kann zweifelhaft sein. Man wird davon ausgehen müssen, daß die Anweisung ihrem Zweck entsprechend im weitesten Sinne auszulegen ist und die KomVerbände deshalb jede Anordnung treffen können, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln fördert. Da ihre Anordnungen aber auf der KV. und den AusfVO. beruhen, dürfen sie sich keinesfalls zu diesen VO. in Widerspruch setzen. Sie können also nicht eine allgemeine Beschlagnahme oder Sicherstellung von Kartoffeln über den Rahmen der in der KV. getroffenen Bestimmungen hinaus anordnen.

Hiernach ist gemäß § 18 Abs. 1 u. 3 der KV. nur das Beiseiteschaffen von Kartoffeln durch den Kartoffelerzeuger in Höhe der bei ihm sichergestellten Mengen strafbar (§ 11 KV.). Täter kann nur der Erzeuger sein. Die Teilnahme anderer Personen ist nach allg. Grundsätzen aber keineswegs ausgeschlossen. Inwieweit sie als Gehilfen oder Anstifter in Frage kommen, ist nur nach den Umständen des Falles zu beurteilen.

Wir können uns deshalb weder der Ansicht anschließen, daß § 18 der KV. auf Nichterzeuger unter keinen Umständen Anwendung finde, noch der, daß diese Bestimmung stets auch auf den sog. Kartoffelhamster anzuwenden sei.

Die von den Gerichten gegen diese häufig angewendete Strafbestimmung des § 8 d. VO. v. 2. Sept. 1918/4. Sept. 1919 kommt nicht in Frage, weil sie sich nur auf die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln durch die Kartoffelerzeuger bezieht und der StS. d. KEA. nur im Rahmen der Best. des § 5 Satz 2 der KV. Strafandrohungen erlassen kann.

Von einigen Gerichten wird, wenn der Erwerb der Kartoffeln im Befehlsbereiche des Oberbefehlshabers in den Marken erfolgt ist, dessen VO. v. 31. Juli 1917 (Amtsbl. Potsdam S. 443) angewendet. Das darin enthaltene Verbot fand aber seine Stütze lediglich in dem Belagerungszustande und in den durch ihn dem Militärbefehlshaber übertragenen besonderen Befugnissen. Mit der Aufhebung des BelZustandes durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) hat es seine Rechtswirksamkeit verloren. (RG. 2. Strafs. 2 D. 1138/19/IX. 1810 v. 13. Febr. 1920).

Staatsanwaltschaftsrat Vogt, Berlin.

Hat das Ges. zur Ergänzung des § 323 ZPO. v. 13. Aug. 1919 rückwirkende Kraft auf Schuldtitel, die vor dem Tage der Verkündung errichtet sind? Die Frage ist zu verneinen. Die Vorschrift des § 323 ZPO. ist materiell-rechtlicher Natur. Sie gewährt aus Billigkeitsrücksichten beiden Parteien das Recht, im Wege der Klage unter bestimmten Voraussetzungen die Abänderung des Urteils zu verlangen. Die Bestimmung war zunächst im E. I BGB. § 724 Abs. 6 und im § 1493 enthalten. Kommission II hat die Aufnahme in die ZPO. als Ergänzung des § 293 a. Fass. beschlossen. An der materiell-rechtlichen Natur der Vorschrift ist dadurch nichts geändert (RG. Zivils. 63, 118).

Auch die Bestimmung des Ges. v. 13. Aug. 1919 ist materiell-rechtlicher Natur. Sie gewährt ebenfalls aus Billigkeitsrücksichten beiden Parteien das Recht, im Wege der Klage unter bestimmten Voraussetzungen die Abänderung von Leistungen der im § 323 Abs. 1 bezeichneten Art zu verlangen, sofern die Verpflichtung dazu in Schuldtiteln des § 794 Nr. 1, 2, 5 ZPO. enthalten ist. Die materielle Natur des Anspruchs aus § 323 ZPO. schließt die rückwirkende Kraft der Bestimmung mangels einer ausdrücklich dahingehenden Vorschrift aus (RG. Zivils. 63, 120). Aus der entsprechenden Anwendung des § 323 Abs. 1—3 ZPO. auf die Schuldtitel, des § 794 Nr. 1, 2, 5 ZPO. folgt daher, daß auch bei diesen die rückwirkende Kraft des Ges. v. 13. Aug. 1919 mangels einer ausdrücklich dahingehenden Vorschrift ausgeschlossen ist.

Landgerichtsrat Dr. Starck, Bochum.

Können Frauen Richter und Rechtsanwälte werden? RA. Dr. Hachenburg bemerkte S. 367 d. Bl. zu dem Antrag Friedberg über die Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zu den Staatsprüfungen im Anschlusse an die Ansicht des Vertreters des preuß. Justizministers, die Gesetze sprächen es nicht klar aus, daß nur Männer Richter und Anwälte werden könnten. Daß das GVG. und die RAO. bei Richter und Rechtsanwalt nicht ausdrücklich männliches Geschlecht verlangen, ist zuzugeben. Indes geht aus zwei anderen Reichsjustizgesetzen des Jahres 1877 — und all diese systematisch zusammengehörenden Gesetze können nur einheitlich betrachtet und ausgelegt werden — klar hervor, daß sie als Richter nur Männer verstanden wissen wollen. So schließt die ZPO. in § 41 Ziff. 2 von der Ausübung des Richteramts den Richter kraft Gesetzes aus in Sachen seiner „Ehefrau"; nach der StrPO. gilt das gleiche für den Richter, wenn er „Ehemann" der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist (§ 22 Ziff. 2). Daraus folgt, daß im Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit nur ein Mann Richter sein kann; der gleiche Schluß ergibt sich aus dem mit § 41 Ziff. 2 ZPO. übereinstimmenden Wortlaut des § 6 Ziff. 2 FGG. für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da nach § 1 RAO. zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, da das Richteramt aber nur von Männern ausgeübt werden kann, so folgt daraus das gleiche für das Amt des Rechtsanwalts.

Gerichtsassessor Dr. Klingelhöfer,
Hülfsarbeiter beim Provinzialschulkollegium Berlin.

Die Grunderwerbsteuerbescheinigung[1] ist ein Schmerzenskind der Grundbuchämter geworden. Um viele Monate sind die Eintragungen verzögert. Hält man die Sperre bis zur Beibringung der Bescheinigung an sich für zweckmäßig, so muß man nur eine Technik finden, welche die jetzigen Mißstände beseitigt. Der Geschäftsgang ist heute so: Richter und Notar belehren dahin, daß Eintrag erst nach Beibringen der Bescheinigung erfolge. Der Richter verfügt vorerst: „Veräußerungsanzeige und Wiedervorlage". Bei Wiedervorlage stellt er eine Frist gem. § 18 GBO. und droht mit Abweisung des Antrages im Falle der Nichtbeibringung. Dies Verfahren hat zur Folge, daß die Tabelle dauernd auf der Wanderung ist. Die Registratur wird überlastet. Die Akten sind nicht zu

[1]) Popitz, 1919 S. 536 d. Bl.



finden! Man könnte daran denken, sich durch eine Verfügung folgenden Inhalts zu helfen: „Einzutragen nach Eingang der Steuerbescheinigung . . .“ Dann verschöbe sich jedoch die Prüfung der Bescheinigung durch den Richter auf den Augenblick des Kollationierens, und es würde an der Kontrolle über das Abtragen der Geschäfte fehlen. Wollte man hingegen verfügen: „Wiedervorlage nach Eingang der Steuerbescheinigung“, so wäre ebenfalls die Kontrolle verschlechtert, und dennoch wäre eine Geschäftserleichterung nicht eingetreten.

Hiernach könnte es empfehlenswert scheinen, mittels Gesetzesänderung die Auflassung selbst von der Vorlage der Steuerbescheinigung abhängig zu machen. Offenbar geht auch dies nicht an: denn wäre in anderer Beziehung der Eintragungsantrag nicht in Ordnung, so wäre die Steuer ohne Rechtsgrund bezahlt.

Einen weiteren Ausweg zeigt Ott[1]), indem er Notar und Grundbuchamt nach Muster der bayr. Bek. z. Vollz. der Grunderwerbsteuer[2]) zur Ausstellung der Bescheinigung ermächtigen will, und zwar dauernd. Indessen auch eine derartige Regelung ist bedenklich. Dem bayerischen Beispiel ist selbst für die Uebergangszeit kein anderes Land gefolgt. Und das mit Recht: die glattere Abwicklung beim Grundbuchamt wäre durch eine erhebliche Verwirrung der Geschäfte des Steueramtes erkauft!

Als praktisch sei dagegen folgende durch VO. zu regelnde Lösung empfohlen: der Grundbuchrichter verfügt Veräußerungsanzeige gegen Zustellungsurkunde. Die Bescheinigung gilt als vom Steueramt erteilt, wenn es nicht binnen 3 Wochen formularmäßig widerspricht. Eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung wäre so erzielt.

Referendar Mayer-Alberti, Koblenz.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 11: Krückmann, Clausula rebus sic stantibus u. Verteilungseinrede. Wunderer, Strafbefehl u. Nebenklage.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 11/12: Du Chesne, Kann durch Zwischenverfügg. nach § 18 GBO. d. Rücknahme e. Eintragungsantrags herbeigeführt werden? Maenner, Streifzüge i. Erbrecht.

Dt. Richterzeitg. 12 Jg. Nr. 13/14: Zeiler, D. selbsttätige Anpassg. auf d. Marsche. Kübel, E. Richterspiegel. Schneider, D. Auflösg. d. Verwaltungsgerichte i. ordentl. Gerichtsbarkeit u. Selbstverwaltg.

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 7: Bondi, D. Verfahren vor d. Dtsch.-Franz. Schiedsgericht. Dove, Anspruch auf Erfüllg. v. Lieferungsverträgen. Starke, „Freibleibend“. Roth, Vertragsgefährdg. durch unverschuldete Behinderg. d. Leistung e. Vertragsteiles beim gegenseit. Vertrag. Oertmann, Einfluß v. Herstellungsverteuergn. auf d. Lieferpflicht. Rukser, Reichsausgleichges.

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 9/10: Hüttner, D. gegenwärt. Lage d. gemeinnützigen Rechtsauskunft u. d. Verbandes d. Rechtsauskunftstellen. Jackisch, Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.

Dtsch. Revue. 45. Jg. Juni: Manes, Deutschland u. d. Völkerbundsarbeitsrecht.

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 19—21: Ružička, D. Staatsamt üb. d. Zivilprozeß. Scharfmesser, Versicherungsrecht.

Gerichts-Zeitg. 71. Jg. Nr. 17—20: Langer, D. Rechtsverhältnis d. außerehel. Vaterschaft i. internat. Privatrecht. Luschin, Z. Frage d. Vollstreckungsrechtshilfe. Bona, Bemerkgn. z. neuen Grundverkehrsges.

Deutsch-österr. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 7: Bericht üb. d. Hauptversammlung d. Vereinigg. d. deutsch.-österr. Richter a. 20. 6. 1920 in Wien.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 38. Jg. H. 4: Demelius, D. verbücherte Mietvertrag. Klein, D. Pflege d. Völkerrechts a. d. höh. Schulen u. Volksschulen.

Schweiz. Juristenzeitg. 16. Jg. H. 22—23: v. Cleric, D. Weltrechtsergreifungsprinzip. Haller, Einf. d. Handelsregisters i. Frankreich. Gantschi, Schweiz. Erbrecht u. kanton. Ehegüterrecht. Zimmermann, Bankakkreditive.

Svensk Juristtidning. 5. Årg. H. 3: Kallenberg, Några spörsmål angående ställföreträdarskap i rättegång. Platon, Dommerfuldmaegtigoden i Norge. Conlon, Från tyskösterrikisk rätt.

Tidskrift utgiven av juridiska föreningen i Finland. 1920. H. 2: Fritz Walter Ekström †. Gadolin: Bidrag till en jämförande undersökning af formrekvisiten hos växel och check. Chydenius, Finlands anslutning till Haag-konventionernas äktenskappsrätt.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 5: Osterrieth, Betrachtgn. z. d. Ges. üb. d. Patentverlängerg. Isay, Fragen d. Patentverlängerg.

Markenschutz und Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 9: Schanze, Schutz d. angew. Kunst i. d. skand. Staaten. Marquardt, Anspruch auf Löschg. e. Firma wegen Verwechslungsgefahr.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 11 u. 12: Merk, Verbindlicherklärg. v. Schiedssprüchen d. Schlichtungsausschüsse.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 12: v. Biegeleben, D. dtsch.-franz. Schiedsgerichtshof nach d. Friedensvertr. u. s. Verfahren. Loewenthal, Gesetzl. Austausch v. Gesundheitszeugnissen vor d. Eheschließg.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 6: Schubart, Ueb. d. Streitwert i. Ehesachen.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 3: Hinz, D. steuerrechtl. Bewertg. v. Valutaschulden u. Valutafordergn. Vossen, D. Verfahren vor d. franz.-deutschen gemischten Schiedsgerichtshof in Paris.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 15. Jg. Nr. 7/9: Thorn, Nichtjuristen als Grundbuchbeamte.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 62. Jg. Nr. 6: Bub, Rechtsungültigkeit d. Verfügg. d. Minist. d. Inn. üb. Bekämpfg. d. Wohnungsnot v. 29. 8. 1919. v. Wider, Z. Jugendamtges. Talmon-Gros, Z. steuerl. Behandlg. v. Dienstleistgn. e. Erbschaftserwerbers.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 18: Heyn, Wertbasis u. Deckg. d. Papiergeldes. Koeppel, D. steuerl. Behandlg. v. Pensions- u. Wohlfahrtseinrichtgn. d. Banken u. Bankfirmen. Vogel, D. finanzielle Protektorat d. Entente üb. Oesterr.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 13. Jg. H. 3: Crüger u. Maier, Z. Revision d. Genossenschaftsges.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 3. Jg. Nr. 6: Pappenheim, D. Heueranspruch d. erkrankten Schiffers nach § 553a Abs. 2 HGB. Wassermann, Kapitalmangel u. PreistreibereiVO. Feuchtwanger, D. engl. Ausländerges. Bendix, Konkursmasse u. Gemeinschuldner i. d. dt. u. österr. KonkursO.

Zeitschrift f. Eisenbahnrecht. 7. Jg. H. 4—6: Wittek, D. Friede v. Saint-Germain u. d. österr. Eisenbahnen. Altenberger, D. Haftg. d. Eisenbahnen nach d. Ges. v. 5. 3. 1869 u. 12. 7. 1902.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12. Jg. Nr. 3—6: Hagemann, D. neue Entwurf e. Jugendgerichtsges. Riebesell, D. Abschnitt V d. Reichsjugendwohlfahrtsges. v. Horn, Unpraktisches i. d. Tagesarbeit d. Vormundschaftsrichters. Friedeberg, D. Gestaltg. d. Schulaufsicht i. d. neuen Entwürfen. Hartmann, D. reichsrechtl. Regelg. d. FE. nach d. Entw. z. Abschnitt VI d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Backhausen, D. Reform d. FE.

Zeitschrift f. d. Notariat f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 57. Jg. N.F. 21. H. 4/5: Götz, Rechtsanwaltschaft u. Notariat. Kriener, D. Ausgleichsanspruch d. Art. 83 Bayer. UebG. z. BGB. Rößner, VO. üb. d. Eintragg. v. Hypotheken i. ausländ. Währg.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 68. H. 5: Sontag, Z. Entwurf e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswiss. Bd. 41. H. 4 u. 5: v. Hippel, Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Preiser, D. Stellg. d. Staatsanwaltschaft i. d. Entwürfen z. NeuO. uns. Strafverfahrens. Sauer, Rechtswiss. u. Alsob-Philosophie. Weidlich, Urteilsaufschub u. Abolition i. Strafverfahren geg. Jugendliche.

D. Gerichtssaal. Bd. 87. H. 6: Oetker, Züchtigg. jugendl. Ungebühr durch Dritte. Finger, Kurze Bemerkgn. z. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Gerichtsverfassungsges. u. e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Schoetensack, Revision d. Strafges. f. d. Kanton Basel-Stadt v. 10. 7. 1919.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 36/39: Appelius, Neue Rechtsprechg. z. Konfliktges. v. Basse, D. Rechtsnatur d. Notgeldes. Frielinghaus, D. Polizeigedanke i. neuen Deutschland. Haltenhoff, Reichsverfassg., Schulaufsicht u. Gemeinden. Delius, D. neue Aufruhrschädenges. Friedrichs, Sozialist. u. fiskal. Jagdrechtspolitik. Schellens, Mietwert u. Hauswert. Loening, D. Entwurf d. Danziger Verfassg.

Zeitschrift f. öffentl. Recht. Bd. 1. H. 3: Pribram, Erkenntniskrit. Betrachtgn. z. Streit üb. d. Länderautonomie i. Oesterreich. Tecklenburg, D. Staatwillensbildg. Schilder, D. Zollvereinigungen u. d. Völkerrecht.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 37—39: Maier, Stellg. d. sozialen Fürsorge i. d. neuen Zeit. Bewer, D. allg. Arbeitsgericht. Bovensiepen, Entwurf e. Reichsjugendwohlfahrtsges. Pribram, D. gesetzl. Regelg. d. Tarifvertrags i. Deutschösterr.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 11/12: Hirschmann, Streiflichter z. Frage d. Finanzierg. d. Lebensmitteleinkäufe dtsch. Kommunen. v. Frankenberg, Sollen d. Gemeinden d. reichssteuerfreie Mindesteinkommen besteuern? Menzel, D. Zwangsumlageverfahren f. Fleisch, Milch u. Butter. Meyer-Lülmann, D. neue StädteO. Offermann, D. Berücksichtigg. d. Gemeinden i. d. neuen Steuerges.

Dtsch. Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 9: Strutz, Steuerfreie „Kursausgleichsrückstellgn.“? Mrozek, D. Bewertg. d. gewerbl. Betriebsvermögens f. d. Kriegsabgabe d. Einzelpers. vom Vermögenszuwachse. Mrozek, D. Erhebg. d. Buchbeweises n. d. ReichsabgabenO. Zimmermann, D. Bewertg. d. notopferpflicht. Vermögens. Evers, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. Boethke, Ueb. d. Verfahren bei Landes- u. Gemeindezuschlägen z. Grunderwerbssteuer. Lucas, Z. Frage d. Entstehg. d. Steuerschuld bei direkten Steuern.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 6: Popitz, Abändergn. u. Ergänzgn. d. Umsatzsteuerges. u. and. Steuerges. Appel, Gütergemeinschaft u. Schenkungssteuer.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 15/17: Glaser, Z. Praxis d. Kapitalertragssteuerges. Fuchs, E. Frage a. d. Erbschaftssteuerges. Kloß, Inhalt d. Rechtsmittelentscheidg. n. d. RAbgO.

[1]) Ott, Grunderwerbsteuerges. § 24 Anm. 4. [2]) Ott, S. 221.



Gilbert, Z. Auslegg. d. § 387 RAbgO. Marcuse, D. Einkommensteuer i Uebergangsjahre. Müller, Zwei Fragen z. Reichsnotopfer. Lindt, Aus d. Gesetzgebg. d. Tschecho-Slowakei.

Steuer-Archiv. 23. Jg. Nr. 6/7: Bendix, D. Gefahren d. ReichsabgabenO. v. 13. Dez. 1919 f. d. Rechtsanwaltschaft. Nausch, D. 18. Bd. d. Entscheidgn. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts i. Steuersachen. Reinert, Ges. üb. d. Reichsnotopfer v. 31. 12.19. Gerling, Anteil der Gemeinden a. d. Reichseinkommensteuer. Lotz, Gewerbesteuerveranlagg. u. Einkommensteuer. Glatzer, Wertminderung d. Grundstücke gegenüb. d. Gestehungskostenwerte. Oechelhäuser, Ueb. d. Versteuerg. v. Kursgewinnen nach d. Reichseinkommensteuerges. v. 29. 3. 1920. Delbrück, Haushaltsbesteuerung u. Existenzminimum i. Reichseinkommensteuerges. Lotz, Ueberraschende Neuergn. i. d. Reichseinkommensteuer. Lorenz. Besteuerg d. reichssteuerfreien Einkommens durch d. Gemeinden.

Dt. Steuerzeitg. 9. Jg. Nr. 3: Koppe, Steuerabzug v. Arbeitslohn. Varnhagen, D. Steuererklärg. z. Reichsnotopfer. Erler, D. Ausgleichsbesteuerungsges. Rosendorff, D. „G.m.b.H. & Co.“-Kommanditgesellschaft. Malkwitz, Erlaß- und Erstattungsanträge nach d. Kapitalertragssteuerges. Theobald, D. zweimal. Besteuerung d. Einkommens 1920. Krombach, Steuernachsicht nach d. 15. 4. 1920. Konietzko, Rückzahlgn. v. Kriegssteuer.

D. Arbeiter-Versorgg. 37. Jg. H. 17/18: Jaeger, D. Heraufsetzg. d. Grundlohns u. d. Ausdehnung d. Versicherungspflicht i. d. Krankenversicherg. Fischer, NeuO. d. Teuerungszulagen f. Unfallrentenempfänger.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. H. 9, 11, 13: Korbmacher, VO. üb. Heraufsetzg. d. Grundlohnes u. Ausdehng. d. Versicherungspflicht v. 1. 4. 1920. Breme, Verschlimmerg. d. Dienstbeschädigungsleidens währ. d. schwebenden Rentenverfahrens n. § 30 MBG. Hüpeden, Probleme d. Arbeitslosenversicherg. Korbmacher, D. rechtl. Natur d. bei Auszahlg. d. laufenden Versicherungsleistgn. gebräuchl. Anweisgn., Quittgn. u. Geldscheine.

Zeitschrift f. Sexualwiss. Bd. 7. H. 2: Horch, D. Eherecht i. Lichte d. RGEntsch.

Familiengeschichtl. Blätter. 18. Jg. H. 4—6: Korselt, Verwandtschaftswissenschaft u. Recht.

Sozialistische Monatshefte. 26. Jg. Bd. 54. H. 9/10: Schippel, D. Schwergeburt d. Kommunalisierungsges.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. priv. Versicherg. 9. Jg. H. 5: Werneburg, Zusammentreffende Versicherungsverträge.

Zeitschrift f. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 19. H. 7 u. 8: Struve, Reform d. Sittenpolizei. Schubart, Ist es möglich, d. Vorteile d. Arztzeugnisse bei d. Eheschließg. v. d. Nachteilen zu trennen?

Archiv f. Militärrecht. Bd. 8. H. 4—6: Dietz, Z. einstweil. NeuO. d. MilitärstrafgerichtsO. Neubürger, Z. Novelle d. MStrGB. v. 25. 4. 1917.

Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft. Bd. 36. H. 3: Thurnwald, Soz. Organisation u. Verwandtschaftsnamen bei Primitiven. Kohler, Ueb. d. malaiischen Adats. Adam, E. neuer Beitr. z. Totemismusforschg.

Zeitschrift f. vergl. Rechtswiss. Bd. 37. H. 3: Cohn, Jüdisches Waisenrecht. Loewenthal, Tabu-Riten i. altmexik. Strafrecht. Loewenthal, E. altmexik. Gottesurteil.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Baumgarten, Arthur. D. Wissenschaft v. Recht u. ihre Methode. 1. D. theor. Grundlegg. Tübingen, Mohr. M. 42,—.

Sturm, Aug. Irrtum u. Rechtsschmerz. Langensalza, Wendt & Klauwell. M. 1.82.

Mutzner, Paul. Vom Wert d. Rechtsgeschichte. Zürich, Schultheß 1919. M. 4,—.

Kipp, Theod. Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts. 4. verm. u. verb. Aufl. Leipzig 1919, Deichert. M. 14,40.

Schröder, Rich. Dt. Rechtsgeschichte. 1.: Bis z. Ende d. Mittelalters. 2. Aufl. besorgt v. Heinr. Glitsch. (Sammlg. Göschen. 621.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 4,20.

Warschauer, Erich. Bilder aus d. engl. Rechtsleben. Berlin, Vahlen. M. 6,—.

Bürgerliches Recht.

Oertmann, Paul. Recht d. Bürgerl. Gesetzbuches. 2. verb. Aufl. Buch 1, T. 1. 2. (Sammlg. Göschen. 447. 448.) Berlin: Ver. wiss. Verl. Je M. 4,20.

Essig, Olga. D. Erbbaurecht i. d. Stadt Posen. (Volkswirtschaftl. Studien. H. 4.) Berlin, Ebering. M. 10,—.

Geiger, Theod. D. unehel. Kind u. s. Mutter i. Recht d. neue Staates. München, Schweitzer. M. 27.—.

Mayer, K. D. württ. Ausführungsges. z. BGB. u. z. dessen Nebengesetzen. T. 1. Stuttgart, Metzler. M. 30,80.

Schulz, Wilh. D. Fragen d. Gesinderechts nach Aufhebg. d. Ausnahmegesetze. (Rechtswiss. Studien. H. 5.) Berlin, Ebering. M. 8,—.

Schulz, Emil. D. Haftpflicht d. Eisenbahn i. Güterverkehr n. d. dtsch. Eisenbahnfrachtrecht. Berlin, Siemenroth. M. 12,—.

Jacob. Rechtl. Stellung, strafrechtl. Schutz u. Befugnisse d. Privat-Forst- u. Jagd-Schutzpersonals i. Preußen. Neudamm, Neumann. M. 12.—.

Zivilprozeß usw.

Weinmann, Artur. Gutachten u. Urteilsentwurf. 2. verm. u. verb. Aufl. Hannover, Helwing. M. 27,50.

Pasch, Leo. Anwaltsnot. Entw. e. Reichs- u. e. preuß. Landesges. z. Bekämpfg. d. Notlage d. Anwaltschaft. Berlin, Vahlen. M. 22, —.

Helferich, Hans. D. Bedeutg. v. Zahlungseinstellg. u. Konkurseröffng. i. d. Strafbestimmgn. d. Konkurs-O. Berlin, Ebering. M. 5,—.

Strafrecht usw.

Doerr, Friedrich. Deutsches Strafrecht. T. 2: Bes. Teil. Berlin, Kohlhammer. M. 7,15.

Galin, L. Gerichtswesen u. Strafsystem i. revolutionären Rußland (dargest. a. Grund d. Verhältnisse bis Anf. 1920). Berlin, Vahlen. M. 6,—.

Molitoris, Hans. D. Stellg. u. d. Aufgaben d. gerichtl. Medizin i. Rahmen d. Hochschulunterrichts. Leipzig, Thieme.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Liepmann, M. D. Bedeutg. d. Reichsverfassg. f. d. geist. Kultur Deutschlands. Hamburg, Gente. M. 3,75.

Schulze, Alfred. D. Reichstagswahlrecht. Berlin, Hobbing. M. 6,80.

Jan, Heinr. v. D. Reichswahlges. v. 27. 4. 1920 mit d. Reichswahl-O. v. 1. 5. 1920 u. d. Ges. üb. d. Wahl d. Reichspräs. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 6,60.

Jan, Heinr. v. D. bayer. Landeswahlges. v. 12. 5. 1920 mit d. Landeswahl-O. v. 12. 5. 1920. (Schweitzers Taschenausg.) München, Schweitzer. M. 5,55.

Falkenberg, A. u. Greß, G. Reichsbesoldungsges. v. 30. 4. 1920. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 11,10.

Hahn, M. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920. (Dt. Reichsges. i. Einzel-Abdr. Abt. 3. Nr. 700/707.) Gießen, Roth. M. 3,20.

Schweyer, Franz. D. Ansprüche d. Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen nach d. neuen Reichsversorgungsges. Berlin, Heymann. M. 3.30.

Reichs-Versorgungs-Ges. (Sammlg. dt. Ges. 55.) Mannheim, Bensheimer. M. 3,—.

Weigert, Oscar. D. Ges. üb. d. Beschäftigg. Schwerbeschädigter v. 6. 4. 1920 mit d. AusführungsverO. Berlin, Voß. M. 6,40.

Hoeniger, Heinr. u. Wehrle, Emil. Arbeitsrecht. Sammlg. d. reichsgesetzl. Vorschriften z. Arbeitsvertr. Mannheim, Bensheimer. M. 15,—.

Kaskel, Walter. D. neue Arbeitsrecht. Berlin, Springer. M. 39,60.

Hueck, Alfred. D. Recht d. Tarifvertr. unt. bes. Berücks. d. Ver.-O. v. 23. 12. 1918. Berlin, Vahlen. M. 16,—.

Dersch, Herm. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 nebst Wahl-O. (Sammlg. dt. Ges. 50.) Mannheim, Bensheimer. M. 21,—.

Kieschke, W. u. Syrup, F. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 nebst d. Wahl-O. u. d. Ausführungsbest. 2. verm. u. durchgearb. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 18,20.

Kaff, Sigmund. D. Betriebsräte. (Gewerkschaftl. Zeitfragen. Nr. 1.) Wien. Verl. d. österr. Metallarbeiter-Verb. 1919. M. 2,80.

Friedländer, Heinr. Kaliwirtschaft. Ges. v. 24. 4. 1919. (Sozialisierungsgesetze. 2.) Berlin, Heymann. M. 13,75.

Coermann, Wilh. Ges. betr. d. Sozialisierg. u. Elektrizitätswirtsch. v. 31. 12. 1919. München, Oldenbourg. M. 6,—.

Haußmann, Fritz u. Cleeves, Georg. Grundriß d. ges. neuen Steuergesetzgebg. T. 1. Berlin, Spaeth & Linde. M. 5,40.

Strutz, Georg. Komm. z. Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs u. z. Ges. üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919. Nebst d. Ausf.- u. Vollz.-Best. zu beiden Gesetzen. (D. dtsch. Finanz- u. Steuerges. i. Einzelkomm. Bd. 1.) Berlin, Liebmann. M. 55, bei Subskript. M. 45,—.

Brunke, ABC der Reichseinkommensteuer m. alphabet. Anordnung d. Abzugsmöglichkeiten. Leipzig: Flock (1920). M. 7,80.

Jacobi, Ernst. Reichsabgaben-O. Berlin, Vahlen. Geb. M. 15,—.

Koppe, Fritz. D. Lohnabzug beim Reichseinkommensteuerges. Berlin, Spaeth & Linde. M. 4,20.

Boethke, Wilh. D. Steuernachsicht. Ges. v. 3. 1. 1920. Berlin, Heymann. M. 3,85.

Perin, René. Wertzuwachsabgabe, Bodenwertabgabe u. Abgabe v. höh. Mietzinsen i. Geb. d. Stadt Wien. Wien, Manz. M. 10,—.

Joseph, Karl. D. Beschlagnahme ausländ. Wertpapiere. Berlin, Heymann. M. 5,50.

Buchholtz, Paul. Grundriß d. Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens i. Reich, Staat u. Gemeinde. Mannheim, Bensheimer. M. 8.

Förster, A. D. preuß. Gebühren-O. f. approb. Aerzte u. Zahnärzte. 7. verm. Aufl. Hrsg. v. E. Dietrich. Berlin, Schoetz. M. 9,50.

Schlittenbauer, S. D. bayer. Ges. üb. d. Bauernkammern v. 20. 3. 1920. München, Pfeiffer. M. 6,—.

Piloty, Rob. D. gegenwärt. Rechtslage d. bayer. Schulwesens. (Volk u. Schule.) München, Bayern-Verl. M. 3,50.

Kirchenrecht usw.

Lindner, Dominikus. D. gesetzl. Verwandtschaft als Ehehindernis i. abendländ. Kirchenrecht d. Mittelalters. (Görres-Ges. z. Pflege d. Wiss. i. kathol. Deutschland, H. 36.) Paderborn, Schöningh. M. 5,60.

Laurentius, Josephus Conspectus codicis iuris canonici. Friburgi, Herder M. 10.

Nottarp, Herm. D. Bistumserrichtg. i. Deutschland i. 8. Jh. (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 96.) Stuttgart, Enke. M. 34.

Böckenhoff, Karl. Kath. Kirche u. mod. Staat. Neu bearb. v. Albert M. Koeninger. Köln, Bachem. M. 26,40.

Jansen, Joseph. Ordensrecht. 2. vollst. umgearb. Aufl. Paderborn, Schöningh. M. 12,60.

Völkerrecht usw.

Kelsen, Hans. D. Problem d. Souveränität u. d. Theorie d. Völkerrechts. Tübingen, Mohr. M. 42.

Wynen, Arthur. D. Rechts- u. insbes. d. Vermögensfähigkeit d. apost. Stuhles nach internat. Recht (D. Völkerrecht. H. 8 u. 9). Freiburg i. Br., Herder. M. 8,80.

Krause, Karl, Christ., Friedr. Entwurf e. europ. Staatenbundes .. (1814). Neu hrsg. u. eingel. v. Hans Reichel. (Philos. Bibliothek Bd. 98.) Leipzig, Meiner. M. 3,75.

Lehmann, Julius. Einführg. i. d. Reichsausgleichsges. Berlin. Sack. M. 5,28.

Heilfron, Ed. Reichs-Ausgleichs-Ges. v. 24. 4. 1920 mit Nebenges. Mannheim, Bensheimer. M. 9.

Gesetze u. Entwürfe v. Ges. betr. d. Luftfahrt Zsgest. v. d. jur. Komm. d. Aero-Clubs v. Deutschland. Bd. 2. Berlin, Braunbeck. M. 24.

Wassermann, Martin. D. Behandlg. d. unlaut. Wettbewerbs i. Friedensvertrag. Berlin, Rothschild. M. 10.

Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 15/16

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Fortführung eines inländischen Betriebes im Auslande i. S. der ReichsversicherungsO. RVO. §§ 633, 634, 1542. Der Monteur Z. wurde von seiner Arbeitgeberin, der A.-G. St., auf Telegramm der Militäreisenbahn Brüssel im Sept. 1914 zur Instandsetzung der französ. Stellwerke nach Brüssel geschickt und verunglückte dort, indem er während seiner Tätigkeit von einem Zug überfahren wurde. Die A.-G. St. ist Mitglied der klagenden Berufsgenossenschaft. Diese hat für die Witwe und Kinder des Verunglückten auf Grund RVO. § 1583 Hinterbliebenen-Rente und Sterbegeld ausgesetzt. Sie verlangt Ersatz ihrer Leistungen vom Reichsmilitärfiskus mit der Behauptung, daß den Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch zustehe. Das Ber.-Ger. hat die Klage abgewiesen, die Rev. ist zurückgewiesen. Das RG. führt aus: freilich sei entgegen der Annahme des BerGer. der Rechtsweg zulässig. Die militärische Bahn, auf der der Unfall sich ereignet habe, falle unter den Betrieb der Militärverwaltung, wenn sich auch die Bahn den höheren Zwecken der Heeresleitung dienstbar gemacht habe, so habe sie doch deswegen noch keine Akte höherer Kriegsführung ausgeübt, und es handele sich auch nicht um einen Kriegsunfall, für den nur auf Grund besonderer Gesetzgebung Entschädigung verlangt werden könne. Danach sei die Abweisung des Anspruchs gerechtfertigt. Die Militärbehörde habe die Arbeiten an der Bahn der Firma A.-G. St. zur eigenen selbständigen Ausführung übertragen und sich selbst nur die Aufsicht über Beginn und Fortgang der Arbeit vorbehalten. Die Tätigkeit des Verunglückten sei im Auftrage seiner Firma erfolgt; sie habe zum eigentlichen Bahnbetrieb gehört. Als Unternehmer i. S. des § 633 sei zu betrachten, auf wessen Rechnung die Betriebe gegangen seien. Dies sei die Firma A.-G. St. wie der Bekl. gewesen. § 633 greife aber nur Platz, wenn der Bahnbetrieb im besetzten Feindesland als versicherungspflichtig behandelt werden müsse. Der Bescheid der Klägerin, der nach § 1583 RVO. ergangen sei, nehme dies an, an ihn sei das Gericht gebunden. Dasselbe sei aber für den bekl. Fiskus anzunehmen. An sich falle der räumliche Bereich der RVO. mit den Reichsgrenzen zusammen; der Versicherungszwang ergreife keine ausländischen Betriebe und ausländischen Personen. Dieser Grundsatz sei aber nicht ausnahmslos. Schon nach § 157 Abs. 1 RVO. sei nachgelassen, daß staatsvertraglich für Betriebe, die in das Gebiet eines anderen Staates übergreifen, wie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete eines anderen Staates beschäftigt würden, die Fürsorge nach der RVO. geregelt werden könne. Auch würden in der Rechtsübung nach Lage des besonderen Falles Tätigkeiten, die im Auslande verrichtet würden, als Teil, Zubehör oder Fortsetzung eines inländischen Betriebes und die beschäftigten Personen als im Inland beschäftigt behandelt. Gerade dies liege hier vor, wo die Tätigkeit der Monteure und Bahnbetriebe des Bekl. nur als unselbständiges Uebergreifen des inländischen Betriebes zu behandeln sei. Der Betrieb auf den feindlichen Bahnstrecken habe dazu gedient, an die Heereszüge aus dem Reichsgebiet anzuschließen und den Truppenverkehr in das besetzte Gebiet durchzuführen. Hiernach dürfe die Ausnahmebehandlung, die die Kläg. selbst dem ausländischen Unfalle des Verunglückten habe angedeihen lassen, sich nicht einseitig auf § 34 RVO. beschränken; es müsse so angesehen werden, als wenn der Unfall nicht nur im versicherten Betriebe der Firma A.-G. St., sondern auch in dem versicherungspflichtigen Bahnbetrieb des Bekl. eingetreten sei. Gegen den Unternehmer aber könne die Kläg. aus § 1542 Abs. 1 Satz 2 RVO. keine Ansprüche erheben. (Entsch. 420 VI. 420.19 v. 29. März 1920.)

Beweispflicht des Vermieters, der im Konkurse die Absonderung für seine Mietforderung in Anspruch nimmt. § 127 KO. Der Kläger hat eine unstreitige Mietforderung gegen den Gemeinschuldner. Er hat behauptet, die seinem gesetzlichen Pfandrecht unterliegenden eingebrachten Sachen des Mieters seien von dem Konkursverwalter von dem Grundstücke entfernt und verwertet worden; eine Aufklärung über den erzielten Erlös sei nicht zu erlangen gewesen. Es werde daher behauptet, daß der Erlös mindestens der Mietforderung entsprochen habe. Ihren Betrag verlangt er mit der Klage. Das BerGer. hat die Forderung des Klägers nur als Ausfallsforderung festgestellt und den weitergehenden Anspruch abgewiesen. Es verlangt, daß der Kläger nachweist, welche dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenstände vom Verwalter veräußert seien. Das RG. hat aufgehoben. Das BerGer. stelle zur Begründung des Anspruchs aus § 127 KO. eine in den meisten Fällen unerfüllbare Anforderung. Der Verwalter sei in der Lage, alle einem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände für die Masse zu verwerten, ohne die Beteiligten zu hören oder zu benachrichtigen. Der Gläubiger könne auch nicht widersprechen, sondern nur seine Rechte auf den Erlös geltend machen. Danach bestehe zwischen ihm und dem Verwalter ein Verhältnis wie zwischen Auftraggeber und Beauftragten, und es sei der Verwalter, wie nach §§ 666, 681 BGB. der Beauftragte und der Geschäftsführer als zur Auskunfterteilung und Rechenschaftsablegung verpflichtet anzusehen. Nur dann sei der Gläubiger, den man nicht gemäß § 86 KO. auf die Einsicht in die Schlußrechnung verweisen könne, gegen Beeinträchtigung geschützt. Der Kläger habe seinen Anspruch genügend dargelegt. (Entsch. II. 480/19 v. 9. April 1920.)

Ist Zahlung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils dem Gesamtschuldner gegenüber als Befriedigung des Gläubigers anzusehen? BGB. § 422 Abs. 1. Der jetzige Kläger ist rechtskräftig zur Zahlung an den Beklagten verurteilt, und zwar als Gesamtschuldner mit Ernst W., der für seine Verpflichtung gebürgt hatte. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte auf Grund eines gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteils von W. als Bürgen die Gesamtsumme beigetrieben habe. Er verlangt deshalb, daß die Zwangsvollstreckung aus dem gegen ihn erlassenen Urteil für unzulässig erklärt werde. Mit dieser Klage ist er abgewiesen, seine Revision zurückgewiesen. Mit Unrecht behauptet der Kläger, daß der Beklagte durch die Zahlung des Bürgen befriedigt, er selbst nach § 422 Abs. 1 BGB. befreit sei, und daß die Möglichkeit nachträglicher Wiederaufhebung des gegen den Bürgen ergangenen Urteils dem nicht entgegen stehe. Die vom Bürgen unter Bestreitung der Bürgschaft für Abwendung einer Zwangsvollstreckung geleistete Zahlung sei keine Erfüllung, vielmehr nur eine vorläufige Regelung des Streitverhältnisses zugunsten des Klägers, aber unter voller Wahrung der Rechte des Gegners; dies gelte hier um so mehr, als nicht der Hauptschuldner, sondern der Bürge zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bezahlt habe, während dem Hauptschuldner gegenüber, der an dem Rechtsstreit nicht teilgenommen habe, weder über das Bestehen der Schuld noch über das Bestehen der Bürgschaft habe entschieden werden können. In einem solchen Falle Befriedigung des Gläubigers vor Rechtskraft des Urteils anzunehmen, sei recht verfehlt. Auch wirtschaftlich sei ein anderes Ergebnis nicht zu billigen. Durch die Zahlung des Hauptschuldners würde nach § 767 BGB. mit der Hauptverbindlichkeit die Verpflichtung des Bürgen erlöschen. Damit würde der Bürgschaftsstreit gegenstandslos und der Anspruch des W. auf Rückgabe des zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Geleisteten gesichert sein. Dagegen würde der Beklagte trotz des rechtskräftigen Urteils gegen den Kläger leer ausgehen, wenn er nach dem Endergebnis seines Rechtsstreits gegen W. diesem das Empfangene zurückgeben müßte und der Hauptschuldner in der Zwischenzeit in Vermögensverfall geraten wäre. (Entsch. VI. 388/19 v. 19. April 1920.)

Nichtigkeit eines als Gesamtschuldverhältnis geplanten Vertragsverhältnisses bei Geisteskrankheit des einen Gesamtschuldners. BGB. §§ 139, 422 ff. Der Bekl. und A. S. haben mit den Klägern einen Pachtvertrag geschlossen, durch den sie gemeinschaftlich von den Klägern eine Ziegelei pachteten. Der Bekl. weigerte die Zahlung des Pachtzinses, weil A. S. bei Abschluß des Vertrages geisteskrank gewesen und deshalb der Vertrag auch ihm, dem Bekl., gegenüber nichtig sei. Die Vorinstanzen haben ihn verurteilt, das RG. hat aufgehoben. Mit Unrecht habe das LG. angenommen, daß § 139 BGB. auf den Fall, daß mehrere sich als Gesamtschuldner verpflichteten, überhaupt nicht Anwendung finde, und fälschlicherweise das BerGer. seine Entsch. damit begründet, daß vor Abschluß des Pachtvertrages die Pächter den Klägern nicht erkennbar gemacht hätten, die Erfüllung ihrer Verpflichtung solle davon abhängig sein, daß auch der andere Pächter seine Vertragspflichten erfülle. § 139 finde nicht nur dann Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft objektiv aus mehreren Teilen bestehe, sondern auch in den Fällen, wo auf einer Seite mehrere Personen als Vertragschließende beteiligt seien. Die Bestimmungen darüber, wer den Vertrag schließe, bildeten einen notwendigen Teil des Vertrages. Die Anwendbarkeit des § 139 könne weder aus den positiven Bestimmungen der §§ 421 ff. BGB. noch aus der rechtlichen Natur des Gesamtschuldverhältnisses hergeleitet werden. Zwar folge aus dem wirtschaftlichen Zweck des Gesamtschuldverhältnisses der im § 425 BGB. ausgesprochene Grundsatz, daß einer der Schuldner ausfallen könne, ohne daß dadurch die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner berührt werde. Dies gelte aber nur für ein Bestehen des Gesamtschuldverhältnisses, das nicht in Frage komme, wenn von zwei Schuldnern der eine geschäftsunfähig sei. Ob hier eine Verbindlichkeit entstanden sei, könne nur aus der Gesamtheit der Umstände beurteilt werden, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben sei. Es sei danach § 139 BGB. grundsätzlich anzuwenden, wenn beide Teile den Vertrag auch ohne den nichtigen Teil geschlossen haben würden. § 139 würde Platz greifen, wenn der Bekl. ohne den A. S. den Pachtvertrag nicht hätte abschließen wollen. Ob sein Wille den Klägern beim Vertragsschluß kundgegeben sei, käme nicht in Betracht. Selbstverständlich könne nicht das einseitige Interesse einer Partei entscheiden und werde dem erklärten Willen der Parteien und den gesamten sonstigen Umständen des Falles eine besondere Bedeutung beizumessen sein. Aber es sei nicht zu verlangen, daß eine Partei Erklärungen abgebe, die nur im Falle einer Teilnichtigkeit des Vertrages von Bedeutung sei, wenn sie diesen Fall gar nicht als möglicherweise eintretend in Betracht gezogen hätte. Die Tatsache, daß der Bekl. zusammen mit A. S. den Vertrag abgeschlossen habe, begründe die natürliche Vermutung, daß dessen Beteiligung für ihn wesentlich gewesen sei. (Entsch. III. 410/19 v. 4. Mai 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Diebstahlsversuch. §§ 242, 243 StrGB. Der Angekl. hat aus einem auf dem Bahnhof in N. stehenden eisernen Spiritusbassinwagen Spiritus entwenden wollen und hatte die Schraube oder den Hebel des Verschlusses bereits ergriffen, um das Abflußrohr zu öffnen, als er ertappt wurde. Wegen Diebstahlsversuchs verurteilt, hat er vergeblich Revision eingelegt. Aus den Gründen: Ohne Rechtsirrtum konnte das LG. bei dem von ihm festgestellten Sachverhalte bereits in dem Anfassen der Verschlußvorrichtung des Kesselwagens einen Anfang der Ausführung des vom Angekl. beabsichtigten Spiritusdiebstahls erblicken. Voraussetzung für die Annahme eines strafbaren Versuchs ist es, daß mit einer Handlung begonnen wird, die schon der unmittelbaren Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals dient. Beim Diebstahl, der in dem Wegnehmen einer Sache aus fremdem Gewahrsam, in dem Bruche solchen Gewahrsams, besteht, muß irgendeine Tätigkeit vorgenommen sein, die schon einen Eingriff in den fremden Gewahrsam enthält. Im übrigen liegt die Frage, ob eine bestimmte Handlung bereits einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Tat darstellt oder nur eine straflose Vorbereitungshandlung bildet, im wesentlichen auf dem Tatsachengebiete. Hier sollte die Wegnahme bewirkt werden durch das Einlaufen des Branntweins in die mitgebrachten Gefäße nach Oeffnung der Verschlußvorrichtung. Solches Oeffnen enthielt schon einen Bruch des Gewahrsams an der im Kesselwagen befindlichen Flüssigkeit, da es den Branntwein ohne weiteres zum Auslaufen brachte. Das vom ersten Richter festgestellte Anfassen der Schraube oder des Hebels diente unmittelbar der Verwirklichung der beabsichtigten Wegnahme und konnte deshalb ebenso als ein Anfang der Ausführung solcher Wegnahme angesehen werden, wie er schon bei anderen Fällen in den auf Oeffnen unverschlossener Behältnisse hinzielenden Maßnahmen, sogar in dem bloßen Ausstrecken der Hand, unter Billigung des Reichsgerichts (RGRspr. Bd. 2 S. 179, Bd. 4 S. 44, RGRspr. Bd. 53 S. 217 u. 129) gefunden worden ist. (Urt. III 1070/19 v. 11. März 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Rechtsvorgänge, an die das Gesetz eine Steuerpflicht knüpft, sind ohne Rücksicht auf die ihnen etwa wegen Sittenwidrigkeit innewohnende Nichtigkeit mindestens dann steuerpflichtig, wenn ihre Rechtswirkungen nicht rückgängig gemacht worden sind.** Diesen allgemeinen Grundsatz hat der RFH. bei Anwendung von TSt. 5 RStGes. auf die — nachmals polizeilich verbotene — Veranstaltung eines Totalisatorbetriebs bei Billardwettspielen aufgestellt und aus dem Wesen der Verkehrssteuern hergeleitet. Damit erledigte sich für den RFH. ein Eingehen auf den vom RG. (Strafs. E. 11, 9; 16, 301; 28, 366; 32, 356) bei der Besteuerung von Lotterieunternehmungen, von Ausspielungen und Wettveranstaltungen in den Vordergrund gestellten Unterschied von absolut und relativ verbotenen Rechtsvorgängen. (Vorbescheid. v. 28. April 1920 u. Urt. II A. 74/20 v. 7. Juli 1920.)

= **Auf Konten, die bereits bis zu 1 M. abgeschrieben sind, dürfen weitere Abschreibungen, auch in Form von Rückstellungskonten, nicht gemacht werden,** weil für eine weitere Wertminderung kein Raum mehr ist. Die die Bilanz aufstellende Gesellschaft kann aber dartun, daß die früheren Bilanzen zu hohe Abschreibungen enthielten, weshalb die letzte Bilanz ein falsches Bild des Geschäftsgewinns gab. Dann muß sie aber auch alle in Frage kommenden Bilanzen rückwärts revidieren und die sich daraus für die früheren Geschäftsjahre ergebenden steuerlichen Folgen gegen sich gelten lassen. KStG. 1916 § 16. (Urt. I A. 264/19 v. 23. April 1920.)

= **Sog. Vorauszahlungsprämien, d. s. Vergütungen des Versicherungsnehmers für ihn vor Eintritt des Versicherungsfalls auf die Versicherungssumme vorschußweise gewährte Zahlungen, sind nicht versicherungsstempelpflichtig** (RStempG. TNr. 12), da mit ihnen keinerlei Risiko des Versicherers abgegolten wird. Die Vorauszahlung ist ein nur äußerlich mit dem Versicherungsvertrage verbundenes, selbständiges Rechtsgeschäft. Abweichend RGZ. 89, 305. (Urt. II A. 52/20 v. 25. Juni 1920.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ist ein gegen das Verbot der Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren v. 16. Juni/23. Dez. 1916 verstoßender Vertrag nichtig? Diese Frage ist bejaht. Nach § 7 der VO. dürfen Gewerbetreibende, die mit Gegenständen für den Bedarf der bürgerl. Bevölkerung von Web-, Wirk- und Strickwaren Großhandel betreiben, nur an solche Abnehmer liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung standen. Die Kl. klagt auf Abnahme solcher Waren gegen den Bekl., mit dem sie i. J. 1918 ihr erstes Geschäft abgeschlossen hat. Ihre Auffassung, daß sich das Verbot des Lieferns nur gegen die eigene Handlung der Kl. richte, den Abschluß des Vertrages da-

gegen wirksam lasse, ist irrig. Es kommt auf Auslegung der Vorschrift unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundes an. Der Gesetzgeber bezweckte mit der Bek. die Sicherstellung des Bedarfs der Bevölkerung in den das. bezeichneten Bekleidungsartikeln. Deshalb verbot er dem Großhändler die Belieferung solcher Abnehmer, mit denen er nicht vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden hatte. Er machte ferner die Erfüllung von großen abgeschlossenen Verträgen von der Genehmigung der Bekleidungsstelle abhängig, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht bestanden hatte. Es sollte demnach bei diesen Verträgen der Großhändler wie der Abnehmer nicht ohne weiteres seiner Verpflichtung nachkommen dürfen. Danach kann es unmöglich Absicht des Gesetzgebers sein, die Erfüllung von nach dem 1. Mai 1916 geschlossenen Verträgen seitens des Abnehmers ohne weiteres zu erlauben. Könnte der Verkäufer gegen den Abnehmer auf Erfüllung klagen, würde jedes Rechtsgefühl verletzt werden. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein, dem Großhändler, der seinem Verbote zuwidergehandelt hat, noch seinen Rechtsschutz zu verleihen und ihm dadurch die Früchte seiner von der Rechtsordnung gemißbilligten Handlungsweise zu gewähren. Dadurch würde auch der Zweck, den Kettenhandel zu unterbinden, illusorisch. Demnach sind die gegen das Verbot verstoßenden Verträge nichtig. Die Fassung des § 7, worin dem Wortlaute nach nur die Lieferung verboten ist, ist offenbar nur deshalb gewählt, weil die Bestrafung des Zuwiderhandelnden nur den Großhändler treffen sollte, durch dessen Handlung ein Kettenhandel seinen Anfang nehmen würde, dessen Verhinderung der Zweck der Bek. ist. (Urt. d. 6. Ziv.-Sen., VI. U. 3296/19 v. 15. Dez. 1919.)

Genügt zur Wahrung der Rechtsmittelfrist die Uebergabe der Rechtsmittelschrift an den Obersekretär in dessen Dienstwohnung? Das KG. hat diese Frage bejaht. In einer Streitsache, in der die Berufungsfrist am 28. Febr. 1919 ablief, war die Berufungsschrift mit dem Vermerk des Obersekretärs versehen „In meiner Dienstwohnung entgegengenommen am 28. Febr. 1919, abends 8 Uhr". In die Gerichtsschreiberei war das Schriftstück erst am folgenden Tage gelangt. Die Rechtzeitigkeit der Berufung hängt also davon ab, ob die Frist durch Annahme der Berufungsschrift seitens des Obersekretärs gewahrt ist. Nach § 5 der GeschäftsO. für die Gerichtsschreibereien der OLG. war der Obersekretär des KG. an sich befugt, die mit der Anschrift an das KG. Berlin versehene Berufungsschrift für das KG. entgegenzunehmen und mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Seine Befugnis hierzu ist beim Fehlen einer Bestimmung auch nicht auf die Dienststunden beschränkt. Auch darauf kommt es nicht an, daß der zur Empfangnahme des Schriftsatzes berufene Beamte diese Handlung nicht in den Diensträumen, sondern in seiner Wohnung vorgenommen hat. Eine Dienstvorschrift, die dies untersagt, besteht für Preußen nicht. Die Entgegennahme der Berufungsschrift durch den Obersekretär hatte also die Rechtswirkung, daß damit die Berufungsschrift als beim BerGer. eingereicht gilt. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 1232/19 v. 15. Dez. 1919.)

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsirrige Auskunft des Verteidigers. Nach § 451 Abs. 2 StrPO. kann sich im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen der Angekl. in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Diese Vorschrift ist nach ihrem Zusammenhange mit Abs. 1 nur auf die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, nicht auch auf die Berufungsinstanz zu beziehen. Angekl. mußte also, sollte nicht seine Berufung sofort verworfen werden (§ 370 Abs. 1), persönlich zur Hauptverhandlung über das Rechtsmittel erscheinen. Nun ist er aber ferngeblieben, weil ihm sein Verteidiger die Auskunft gegeben hatte, daß es seiner Anwesenheit nicht bedürfe. Da die Frage, ob § 451 Abs. 2 auch auf die Berufungsinstanz Anwendung findet, immerhin zweifelhaft sein kann, ist in der unrichtigen Auskunft ein vom Angekl. zu vertretendes Verschulden seines Rechtsberaters nicht zu erblicken. Vielmehr stellt sich die für sein Ausbleiben ursächliche unzutreffende Auskunft als ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 44 in Verb. mit § 370 Abs. 2 StrPO. dar, der den Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt. (Beschl. Strafsen. W. 51/20 v. 6. Febr. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Anliegerbeitrag. Haftung nicht des früheren Eigentümers zurzeit der Entstehung der Beitragspflicht. Der Gerichtshof hat diese Haftung im Urt. v. 1. Juli 1912 bejaht. Von dieser Ansicht ist er jedoch in dem Erk. v. 22. Juni 1916 (Entsch. Bd. 71 S. 146) abgegangen und hat sich auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt. An der letzteren Entsch. und deren Begr. hat er auch gegenüber den in der Jur. Wochenschr. 1916 Nr. 18, 19, 20, 21, 22 dargelegten Ausf. festgehalten. Der Vorderrichter ist den Darlegungen des Urt. v. 1. Juli 1912 gefolgt und hat sich den erwähnten in der Jur. Wochenschr. wiedergegebenen Ausführungen angeschlossen. Damit hat er die festzuhaltenden Grundsätze des Urt. v. 22. Juni 1916 verkannt, weshalb das Vorderurteil der Aufhebung unterliegt. (Urt. IV. C. 20/18. v. 6. März 1919).

b) V. und VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Besitzsteuer. Besitzsteuerfreiheit des Ehegattenerbes. Nach § 15 BStG. ist steuerfrei stets nur der aus dem Erbfalle dem überlebenden Ehegatten zufließende Vermögensbetrag, dieser verringert sich dann, wenn das Vermögen des Erblassers zwischen dem Beginn des Veranlagungszeitraumes und dem Tode einen steuerpflichtigen Zuwachs gehabt hat; die Steuerfreiheit kann aber niemals über den aus dem Erbfalle dem überlebenden Ehegatten entfallenden Vermögensbetrag hinausgehen. Ist das Nachlaßvermögen niedriger als das Anfangsvermögen des verstorbenen Ehegatten, so ist nur der Wert des Nachlasses zuwachssteuerfrei. Der Hinweis der Steuerpfl. auf § 25 Abs. 4 AusfBest. des BR. z. BStG. versagt. Diese Vorschrift zielt nur auf den Fall ab, daß das Nachlaßvermögen höher ist als das Anfangsvermögen des verstorbenen Ehegatten. (Entsch. VI. Sen. B. XIIIe 9/18 v. 11. Jan. 1919.)

Kriegssteuer. Zuwendungen an Beamten- und Arbeiterkassen eines industriellen Werkes. Eine im KriegsStGes. v. 1916 (§§ 3 Nr. 3, 4) erläuterte Zuwendung ist jede Absonderung von Vermögensstücken aus dem Vermögensbereiche des Zuwendenden unter gleichzeitiger Ueberweisung an einen anderen Rechtsträger zu dessen Verfügungsbefugnis. Ein mildtätiger Zweck i. S. des § 4 KStG. liegt vor, wenn durch dessen Erreichung entweder eine gewisse Bedrängnis, die nicht unbedingt eine wirtschaftliche Notlage zu sein braucht, nach bestimmter Richtung eine Linderung oder Milderung erfahren oder anderen nicht auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden ethischen Bedürfnissen helfend gedient werden soll. (Entsch. des VI. Sen. K. XIIa 4/18 v. 27. Sept. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Generalvollmacht i. S. der TSt. 43 Ib bayr. StempG. Aus den Gründen; Die den bevollmächtigten Rechtsanwälten in der Vollmacht eingeräumten Befugnisse sollten offenbar nicht losgelöst von der übertragenen Vertretung gegen die Schuldnerin A. D. und nur aus Anlaß dieser Bevollmächtigung, sondern nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beitreibung der Forderung gegen A. D. den Anwälten übertragen werden. Es erscheinen deshalb alle Ermächtigungen, die den beiden Anwälten in der Vollmacht eingeräumt wurden, insoweit sie bei Beitreibung der Forderung in Wirklichkeit niemals geltend gemacht werden könnten, als gegenstandslos, ähnlich wie in den Bd. XVII B S. 68, 89 behandelten Fällen. Denn die Vollmacht in

Frage wurde den Anwälten nicht allgemein für jede sich eröffnende Notwendigkeit einer Rechtsverfolgung, sondern nur für die besondere Angelegenheit (Forderungssache gegen A. D.) erteilt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß die Bevollmächtigten auf Grund der vorl. Vollmacht ohne Zweifel nicht in der Lage wären, die Vollmachtgeberin in einer Sache (z. B. Vormundschaftssache) zu vertreten, die mit der Forderungssache der Firma gegen A. D. nicht im Zusammenhang steht, und daß es für die Auslegung des Willens des Vollmachtgebers doch von wesentlicher Bedeutung ist, welchen Gebrauch der Bevollmächtigte tatsächlich von der Vollmacht zu machen vermag. Sollten aber auch die beiden Anwälte etwa auf Grund der Vollmacht ermächtigt sein, noch weitere Forderungen der Vollmachtgeberin gegen A. D. beizutreiben, so läge immer noch keine Generalvollmacht i. S. der TSt. 43 Ib vor, da in der Vollmacht einer Partei zur Beitreibung von Forderungen gegen ihren Schuldner nicht eine Bevollmächtigung „zur Vornahme gewisser Gattungen von Geschäften" zu erblicken ist. (Beschl. II. ZS. V. 1/20 v. 24. März 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Friedensvertrag und Zuständigkeit der Gerichte im Saargebiet. Es ist von dem Einziehungsinteressenten die Unzuständigkeit des Revisionsgerichts geltend gemacht, weil er Saarbrücker und der Ort der Beschlagnahme des Kognaks Homburg sei. Er stützt sich hierbei auf die Best. des FrV. v. 10. Jan. 1920 (Tl. III Abschn. 4 Anl. . . Kap. 1 § 16ff.), wonach die Regierung des Saarbeckengebietes, zu dem Saarbrücken und Homburg gehören, einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen wird (§ 16), die im Saarbeckengebiete bestehenden Zivil- und Strafgerichte beibehalten werden und vom Regierungsausschuß ein Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen eingesetzt wird, der die Ber.-Instanz für jene Gerichte zu bilden hat (§ 25). Diese Bestimmungen treffen aber hier nicht zu, weil bei der Erlassung des Urteils der Strafk. dieses Gerichts zur Entsch. über die Berufung gegen das Urt. des Schöffengerichts Homburg zuständig war und damit auch die Zuständigkeit des RevGer. gegeben ist. Nach Anschauung des Senats soll der nach § 25 einzusetzende Gerichtshof nur über jene erstinstanziellen Urteile eines im Saarbeckengebiet beibehaltenen Gerichts in der Ber.-Instanz entscheiden, die nach der Ratifikation des FrV. erlassen wurden oder gegen die in diesem Zeitpunkt noch keine Berufung eingelegt war. Andernfalls hätte der FrV. eine Uebergangsbestimmung dahin enthalten müssen, daß zweitinstanzielle Urteile, die auf Berufung gegen das Urteil eines im Saarbeckengebiet beibehaltenen Gerichts ergingen, mit der Ratifikation des Vertrags ihre Wirksamkeit verlieren und solche erstinstanzielle Urteile in der Ber.-Inst. der Nachprüfung des in § 25 Abs. II vorgesehenen Gerichtshofs unterstehen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese Urteile am 10. Jan. 1920 noch nicht rechtskräftig waren. (Urt. Nr. 21/1920 v. 3. Febr. 1920.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Unzulässige Rechtsverfolgung. Die Belgier K. waren vor dem Kriege Pächter einer rheinhessischen Jagd. Der dortige Jagdhüter F. klagte eine Forderung gegen die Pächter ein, die Widerklage erhoben. Das LG. sprach durch Urt. v. 20. Mai 1914 die Klage teilweise zu und wies die Widerklage ab. Die Bekl. legten Berufung ein, über die erst 1920 verhandelt wurde; sie wendeten ein, die Fortsetzung des Verf. sei vorläufig unstatthaft und auszusetzen gemäß § 1 Abs. 2 Ausf. Ges. v. 31. Aug. 1919 z. Friedensvertrag in Verb. mit dessen Art. 296. Kl. entgegnete, Belgien habe sich dem in Art. 296 ff. vorgesehenen Verf. nicht angeschlossen, jedenfalls sei solches nicht bekanntgemacht. Uebrigens begehre Kl. auch Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO., da für die Bekl. als Ausländer die Haager Uebereinkunft nicht mehr bestehe, auch nicht erneuert sei, was Bekl. bestreiten. Das OLG. erkannte durch Zwischenurteil den Einwand der Bekl. für begründet. Es handele sich beiderseits um angeblich fällige Schulden aus der Zeit vor dem Kriege. Hierfür sehe Art. 296 und dessen Anlage (RGBl. 1919 S. 1105, 1111) ein besonderes Verf. vor Prüfungs- und Ausgleichsämtern und einem Schiedsgerichtshof (§§ 8, 16 Anl.) vor und verbiete jeden auf die Schuldenregelung bezgl. direkten Verkehr der Beteiligten (Art. 296a), allerdings nur, sofern nicht die gegnerische Macht binnen bestimmter Frist eine entsprechende Mitteilung an Deutschland ergehen lasse. Demzufolge wird im Abschn. I §§ 1, 2 AusfG. der Verkehr der Beteiligten nur durch Vermittelung der Ausgleichsämter zugelassen und die gerichtl. Geltendmachung nur gestattet, wenn dem Gläubiger die in § 25 Anlage zu Art. 296 vorgesehene ablehnende Bescheinigung des Amtes erteilt ist. Weiter ist bestimmt, daß der Reichswirtschaftsminister, sobald feststeht, daß eine der Mächte sich nicht für die Anwendung des § 296 entschieden hat, dies im RGBl. bekannt zu machen hat. Letzteres ist mehrfach erfolgt (RGBl. 1920 S. 71. 252, 481), nicht aber in bezug auf Belgien. Erst im letzteren Fall oder nach Vorlage der Bescheinigung (§§ 25, 16 Abs. 2 Anl.) wäre die Möglichkeit der Fortsetzung des Rechtsstreites gegeben. Hiernach ist das Sicherheitsbegehren des Kl. z. Z. gegenstandslos und nicht zu erörtern, ob es zum Ziele führen könnte angesichts des Art. 287 FrV. in Verb. mit Art. 17 Haager ZPr. Abk. v. 17. Juli 1905 und des Umstandes, daß § 110 Abs. 1, 2 Z. 3 ZPO. nur gegen Ausländer als Kläger und nicht auf Widerklagen anwendbar ist (Urt. OLG. II. ZS. U 239/19 v. 23. April 1920).

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

„Instanz" i. S. des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Teuerungszuschläge v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2115). a) Es mag dahinstehen, ob nicht die Instanz allgemein erst mit der Rechtskraft des Urteils oder der Einlegung des Rechtsmittels beendet ist, jedenfalls ist, wo es sich um Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren handelt, erst dieser Zeitpunkt und nicht schon die Zustellung des Urt. als Ende der Instanz anzusehen. Denn dem Anwalt fallen gerade erst mit Zustellung des Urt. verantwortungsvolle Aufgaben zu, z. B. Prüfung des Urt. auf Vollständigkeit des Tatbestandes, Berichtigungsanträge, Besprechungen über die Aussicht der Berufung. Auch ist das Ges. v. 18. Dez. 1919 im Interesse der Anwälte geschaffen, und daher entspricht es dem Zwecke des Ges., seine Bestimmungen möglichst weit zu ihren Gunsten auszulegen. (Beschl. des 1. ZS. W. 49/20 v. 19. Mai 1920.)

b) Nicht nur die Prozeß-, sondern auch die Zwangsvollstreckungsinstanz fällt unter den Begriff der „Instanz". Das Gesetz v. 18. Dez. 1919 bildet eine Ergänzung zur GebO. und kann daher den Instanzbegriff nicht enger auffassen als § 31 RAGebO. Bei fruchtloser Pfändung dauert die Instanz nicht bis zur Befriedigung des Gläubigers, also wenn diese überhaupt nicht erfolgt, nicht bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährungszeit fort, sondern die Zwangsvollstreckung hat sich, wenn die Befriedigung des Gläubigers nicht zu erlangen ist, erschöpft, und dann ist die Instanz ebenso beendet, wie wenn der Gläubiger Befriedigung erlangt hätte. (Beschl. des 1. ZS. W. 81/20 v. 2. Juni 1920.)

„Gericht der Instanz" i. S. des Art. II Abs. 2 Satz 1 des Ges. über Teuerungszuschläge v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2113). „Gericht der Instanz" ist nicht notwendig das Gericht, das den Armenanwalt bestellt hat. Diese Bezeichnung im Art. II Abs. 2 Satz 1 kann keine andere Bedeutung haben als im § 4 Abs. 1 GKG., auf den derselbe Art. II Abs. 2 im Satze 5 verweist. Dort ist darunter das Gericht zu verstehen, bei dem die Gebühren und Auslagen, die den Gegenstand einer Erinnerung bilden, entstanden sind. Das ist z. B. für die Auslagen eines zweitinstanzlichen Armenanwalts bei Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschl. das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschl. erlassen hatte. (Beschl. des 1. ZS. U. 26/18 v. 28. Jan. 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Der Friedensvertrag und das Recht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Zorn, Ansbach.

In der schönen Festgabe, welche vor kurzem 41 erlesene juristische Geister der Theorie und Praxis dem Begründer dieser Zeitschrift als Zeichen dankbarer Anerkennung für eine rastlose 25jährige Tätigkeit zum Wohle des deutschen Juristenstandes dargebracht haben[1]), beschäftigt sich ein großer, wohl der größte, Teil der Beiträge mit Streitfragen des Rechtes, die ihre Quelle in dem unseligen und ungeheuerlichen Versailler Friedensvertrage haben. Dieser „Friedensvertrag" ist die furchtbare Sklavenkette, an die unser deutsches Leben in politischer, militärischer, wirtschaftlicher, rechtlicher Hinsicht jetzt und für eine unabsehbar lange Zukunft gefesselt ist; darum war es selbstverständlich, daß die juristischen Führer, die sich zu schriftlicher Zwiesprache bei festlichem Anlasse vereinigt hatten, sich in erster Linie über Rechtssorgen aussprachen, die aus dem Friedensvertrag für unser armes deutsches Volk und Land erwachsen sind. Aber man atmet doch auf, wenn man aus den Qualen der Wüste des Friedensvertrages in die Oasen der Schönheit wahren Friedens sich retten darf, in die uns die geistvolle Arbeit über den Juristen Shakespeare (Hagen) oder die gedankenreiche tiefernste Mahnung des Aufsatzes: Rechtslehre und Rechtsgeschichte (Ernst Heymann), oder die wertvollen Betrachtungen über die preuß. Justizprüfungskommission (Levin) und über das Oberverwaltungsgericht (Schultzenstein) u. v. a. führen.

Es ist nicht die Absicht der nachfolgenden Zeilen, in eine, sei es kritische, sei es referierende Betrachtung der einzelnen Beiträge zur Festgabe oder auch nur derer, die sich besonders mit Fragen des Friedensvertrages beschäftigen, einzutreten; das möchte in diesen Blättern fast als eine Takt- oder wenigstens Geschmacklosigkeit erscheinen; daß sie sämtlich von hoher Bedeutung sind, verbürgen die Namen der Verfasser; daß sie vielfach auch Widerspruch finden werden, liegt in der Natur aller menschlichen und wohl ganz besonders der juristischen Geistesarbeit. Aber einige Gedanken über das Verhältnis des Friedensvertrages zum Recht, die durch das Studium der „Festgabe" zwar nicht angeregt, aber gefördert und erweitert wurden, mögen hier, gleichfalls als bescheidener Beitrag zur Festgabe, niedergelegt werden; vielleicht werden sie in Würdigung der großen Menschheitsaufgabe, die der Versailler Friede gestellt hat, auch bei nichtdeutschen Juristen Erwägung finden. Denn darüber wird sich heute niemand in der Welt mehr täuschen, daß es von der Art der Durchführung des Versailler Friedens abhängen wird, ob das deutsche Volk in Zukunft der hohen Kulturaufgabe, die es im Dienste und zum Segen der Menschheit bisher erfüllt hat, auch weiterhin zu genügen imstande sein wird.

1. Der Friedensvertrag und die Rechtsidee. Der FrV. ist ein furchtbarer und schreiender Widerspruch zur Rechtsidee. Das deutsche Friedensangebot erfolgte auf der Grundlage der bekannten 14 Punkte Wilsons. So wurde es von Wilson und durch ihn von den Alliierten angenommen: damit waren als Friedensgrundlage die 14 Punkte rechtlich vereinbart. Diese rechtliche Vereinbarung ist im FrV. selbst verlassen und gebrochen worden. Das steht heute nicht nur bei uns Deutschen fest, sondern ist auch von neutraler Seite und selbst von hervorragender Seite in den feindlichen Ländern selbst so offen anerkannt worden, daß ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten, das auch hier nicht tunlich wäre, überflüssig ist. Der erste formelle Vertragsakt war der Waffenstillstand; dieser aber — von

[1]) „Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, den Begründer, Verleger, Schriftleiter und Herausgeber der DJZ. Zum 25. Jahrgang gewidmet von Freunden des Blattes", Berlin 1920. Auch in 4 Sonderausgaben erschienen.

Foch abgeschlossen — war bereits ein vollständiger Rechtsbruch gegenüber der materiellen Vereinbarung mit Wilson. Darum mußten und konnten wir ihn juristisch ohne weiteres ablehnen. Aber inzwischen hatte die Revolution uns in der schwersten Stunde unserer Geschichte wehrlos und damit rechtlos gemacht: aus diesem Grunde und in erster Linie ist die Revolution das größte Verbrechen, das jemals am deutschen Volke begangen wurde.

Der Waffenstillstandsvertrag war ein absoluter Rechtsbruch, ein vollkommener Betrug, gegenüber der mit Wilson abgeschlossenen Friedensvereinbarung. Wir mußten ihn annehmen, weil wir nicht mehr die Fähigkeit hatten, unser Recht zu fordern und durchzusetzen. So wurde der Waffenstillstandsvertrag durch unsere Annahme zum formellen Recht, und daraus ergab sich mit zwingender logischer Folgerichtigkeit alles Weitere: dies formelle Recht aber war, gemessen an der Idee des Rechtes, erstens Betrug und zweitens Zwang. In die Erörterung der alten Streitfrage des Völkerrechtes, welche juristische Bedeutung Betrug und Zwang im Völkerrecht haben können, treten wir nicht ein; wir halten es für vergebliche Liebesmühe, aus diesen Momenten die Ungültigkeit völkerrechtlicher Akte begründen zu wollen. Nach den Erfahrungen des Weltkrieges bedürfen diese Fragen unbedingt einer erneuten eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung. Aber mit lauter Stimme muß es immer wieder vor der Welt verkündet werden: daß der Waffenstillstand und seine weitere Ausgestaltung im Versailler Frieden als beruhend auf Betrug gegenüber der mit Wilson getroffenen Vereinbarung und auf Zwang wegen der durch unsere eigene Schuld herbeigeführten Unmöglichkeit eines wirksamen Rechtswiderspruches einen gewaltsamen und offenkundigen Widerspruch zur Rechtsidee darstellen.

2. Der Friedensvertrag und das positive Recht. Der so durch Betrug und Zwang entstandene FrV. ist positives deutsches Recht geworden. Den einzelnen Phasen dieses Rechtsvorganges brauchen wir hier nicht nachzugehen: ihren Abschluß bildet das Gesetz vom 16. Juli 1919 über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, veröffentlicht im RGBl. Nr. 140 und gemäß Art. 2 mit dem Tage der Verkündung „in Kraft getreten", wenn auch erst am 12. Aug. in Berlin „ausgegeben". Mag man sich gegen diese furchtbare Tatsache innerlich noch so heftig sträuben und ihr mit dem ersten Beitrag der Festgabe (Beling) vom Standpunkt deutschen Rechtsgefühls noch so scharf widersprechen: immer bleibt, auch wenn man es nur als „Exklave" deutschen Rechtes gelten lassen will, das grausige Gorgonenhaupt des den Versailler Frieden als deutsches Recht verkündenden Gesetzes gegen unser deutsches Leben gerichtet: der Friedensvertrag ist deutsches positives Recht geworden.

3. Die Rechtswirkungen des Friedensvertrages. Gesetze müssen durchgeführt werden: an diesem obersten Rechtsgrundsatze ist nichts zu drehen und zu deuten. Mögen wir ihren Inhalt noch so hart verdammen, mögen wir ihre Entstehung als durch Zwang, Betrug, Irrtum verursacht verurteilen, mögen wir sie für unsittlich im höchsten Grade und für verderblich bis zur Gefährdung unseres Daseins erachten: die Organe des Staates müssen die Gesetze ausführen, und der im Staate Lebende bleibt immer, auch wenn das Wort heute noch so verpönt sein mag, auch im freiesten Freistaat, der Staatsgewalt, die die Gesetze ausführt, „untertan". Dies gilt auch, so furchtbar hart uns dies sein mag, für das Gesetz v. 16. Juli 1919 über den Friedensvertrag. Und nur, wenn wir dies anerkennen, haben wir die Möglichkeit wirksamen Rechtswiderspruches gegen Akte, die dem Friedensvertrag widersprechen, wie z. B. der vor kurzem gefaßte Beschluß einer Kommission über die Zuweisung eines Teiles des Kreises Monschau an Belgien ein solcher Akt der Rechtswidrigkeit gegenüber dem klaren und zwingenden Wortlaut des Art. 27 ist. Zahllose Streitfragen im einzelnen werden sich bei der Ausführung des FrV. ergeben, und mit solchen beschäftigen sich die meisten der einzelnen Beiträge zur Festgabe. Der grundsätzliche deutsche Rechtsstandpunkt kann nur der sein: auch das Gesetz über den Friedensvertrag muß ausgeführt werden.

Aber dieser grundsätzliche deutsche Rechtsstandpunkt erfährt eine Einschränkung oder vielmehr ist bedingt von einer zwiefachen Voraussetzung, die als juristische Voraussetzung seiner Anerkennung für Durchführung des FrV. behauptet werden muß.

a) Der FrV. enthält infolge seiner durch Betrug und Zwang herbeigeführten Entstehung und unserer tatsächlichen Unmöglichkeit rechtswirksamen Widerspruches Vorschriften, die wir moralisch nicht ausführen können. Solche sind die Art. 227 u. 228 über die „Sanktionen" des FrV., die, wie der ausgezeichnete Beitrag (Mendelssohn Bartholdy) ausführt, „gegen das Sittengesetz der Welt" verstoßen. Art. 227 über die Auslieferung des Kaisers ist die größte Schmach, die je dem deutschen Namen angetan worden ist, hat aber für das deutsche formale Recht keine unmittelbare Bedeutung. Um so größer ist diese Bedeutung für Art. 228 über die Auslieferung unserer Heerführer. Der einmütige und scharfe Widerspruch, den das gesamte deutsche Volk gegen die Ausführung dieses Artikels erhob, hatte zur Folge, daß auf die Ausführung des Art. 228 verzichtet wurde. In gleicher Weise würde, wenn wir eine feste Regierung gehabt hätten, der Streit um die Einwohnerwehren erledigt worden sein, zumal da in dieser Frage eine juristische Berufung auf den FrV., wie sie Art. 228 bietet, nach unserer Ueberzeugung überhaupt nicht gegeben ist. Das deutsche Volksgewissen wird, wie in der Frage des Art. 228, solche moralisch undurchführbare Vorschriften des FrV. unschwer erkennen und hoffentlich in gleicher Weise zu erledigen die Kraft haben.

b) Der FrV. enthält weiter eine Reihe von Vorschriften, die tatsächlich undurchführbar sind. Dies gilt insbesondere für eine große Anzahl der wirtschaftlichen Bestimmungen. Hier muß der juristische Grundsatz impossibilium nulla obligatio zur Anwendung kommen: sie können nicht durchgeführt werden, weil sie eben nicht durchgeführt werden können. Was nicht möglich ist, kann rechtlich nicht gefordert und nicht ausgeführt werden. Freilich ist die „Unmöglichkeit" ein schwieriger Begriff: aber die Erfüllung von Forderungen, die eine Vernichtung unseres Lebens enthalten, muß als eine Unmöglichkeit anerkannt werden, auch juristisch. Den Nachweis dieser impossibilia zu führen, ist Sache der Regierung; nur sie vermag die Gesamtzustände von Volk und Staat so vollständig zu überblicken, daß ihr dieser Nachweis möglich ist. Während in der

ersterwähnten Gruppe von Vorschriften das Volksgewissen unmittelbar seine laute Stimme erhebt, bedarf der Nachweis in der zweiten Gruppe gewissenhafter Prüfung und Berechnung und darauf begründeter eingehender Verhandlungen.

An dieser Stelle konnte es nur darauf ankommen, den Rechtscharakter des FrV. und die rechtlichen Voraussetzungen und die durch sie gegebenen rechtlichen Grenzen seiner Durchführung festzustellen. Auch der alte Rechtsgrundsatz des Völkerrechtes „pacta sunt servanda“ wird beherrscht von dem höheren Rechtsgrundsatz: „impossibilium nulla obligatio“. Hat aber ein formelles pactum moralische oder tatsächliche impossibilia vorgeschrieben, so tragen diese keinen Rechtscharakter, und die „Revision“ wird zum unbedingten juristischen Erfordernis, wie dies heute schon bez. des Versailler Friedens als zwingende Notwendigkeit überall da, auch in den Feindesländern, anerkannt wird, wo nicht unersättliche Haß- und Rachgier für alle moralischen und rechtlichen Gesichtspunkte die Augen mit Blindheit geschlagen und die Gewissen mit Gift erfüllt hat.

Die Festgabe, die zu diesen Betrachtungen die Anregung bot, wird, in einer großen Anzahl von Einzelfragen wertvollste Vorarbeit für das große Werk der Revision geleistet zu haben, das große Verdienst für sich beanspruchen dürfen.

Lieferungsweigerung wegen veränderter Wirtschaftslage.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. **Heinsheimer**, Heidelberg.

Im Winter 1919/20 haben zahlreiche industrielle Firmen Lieferungsverträge, die sie im Laufe des Jahres 1919 abgeschlossen hatten, wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung der Rohstoffpreise und Löhne „annulliert“. Manche von ihnen beriefen sich dabei auf eine angeblich diese Praxis deckende Rechtsprechung des Reichsgerichts. Sehr mit Unrecht. Auch Oertmann vermag in seinen neuerlichen Ausführungen über den Einfluß von Herstellungsverteuerungen auf die Lieferpflicht[1]) kein Reichsgerichtsurteil anzuführen, das auf dem Rechtssatze beruhte, daß Preissteigerung die Erfüllungspflicht aufhebe. Aber er glaubt, daß ein solcher Satz sich als selbstverständliche Fortbildung der Judikatur über die Folgen einer zeitlichen Verschiebung der Leistung ergebe.

In der Tat haben zahlreiche Entscheidungen ausgesprochen: wenn die Erfüllung eines vor Kriegsausbruch abgeschlossenen Lieferungsvertrags infolge des Kriegs zunächst unmöglich geworden und dann durch Vereinbarung der Parteien bis nach Friedensschluß aufgeschoben worden sei, oder wenn während des Krieges ein Lieferungs- oder Werkvertrag von vornherein für die Zeit nach Kriegsende abgeschlossen worden sei, so könne ein solcher Vertrag angesichts der langen Dauer des Krieges und der dann durch seinen Ausgang und die Revolution eingetretenen völligen Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Umständen für hinfällig erklärt werden[2]). Die einmal unmöglich gewordene Erfüllung sei nicht wieder nach Treu und Glauben möglich geworden,

[1]) JW. 1920, 476. Vgl. dagegen Dove, ebenda S. 470.

[2]) RGZ. 88, 71; 90, 102; 93, 341; 94, 46, 68; neuestens 98, 18 (DJZ. 1920, 401) unter der Ueberschrift: „Zur Frage des Einflusses der Revolution auf die Wirksamkeit eines Vertrages, der während des Krieges geschlossen und nach dem Friedensschluß zu erfüllen ist“.

wenn die Lieferung erst nach Jahren in einer völlig veränderten Wirtschaftswelt wieder in Frage komme. Neuerlich tritt statt dieser, aus der Unmöglichkeitslehre abgeleiteten Begründung der einfache Hinweis auf die Auslegung der Verträge nach Treu und Glauben in den Vordergrund. In der Tat wird, wenn eine Lieferung für die Zeit nach Friedensschluß vereinbart ist, damit meist nicht eine bloße Zeitbestimmung (dies incertus quando) gemeint sein, die Meinung vielmehr dahin gehen, das jetzt Unerfüllbare solle geleistet werden, sobald durch Friedensschluß wieder annähernd normale Verhältnisse eingetreten seien. Dazu ist es aber nicht gekommen. Eine heute bewirkte Leistung wäre also gar nicht die geschuldete.

Wer dagegen im August 1919 eine Maschine, ein Automobil usw. auf Dezember 1919 zu liefern verspricht, hat nicht die Lieferung in unbestimmte Zukunft hinausgeschoben, sondern sich nur die zur Fabrikation erforderliche Zeit vorbehalten. Wenn ihm die Lieferung nicht objektiv unmöglich wird, so hört sie dadurch, daß inzwischen eine Verteuerung der Rohstoffe eingetreten ist, nicht auf, die geschuldete Leistung zu sein.

Näher lägen der hier erörterten Sachlage solche Fälle, in denen eine vor Kriegsausbruch oder vor der Revolution zu alsbaldiger Inangriffnahme übernommene Lieferung durch diese Ereignisse nicht in ihrer Erfüllbarkeit betroffen worden ist, sondern eben nur stark verteuert wurde. Das Reichsgericht hat einer solchen Preissteigerung die befreiende Wirkung bekanntlich abgesprochen, wo Gattungskäufe auf dem Gebiete des Großhandels in Frage kamen[1]). Auch die Großindustrie arbeitet mit spekulativ gehandelten Rohstoffen. Aber wenn man vielleicht zwischen Lieferungs- und Werkverträgen unterscheiden muß, so ergibt jene Judikatur doch nur, daß ein vor Kriegsausbruch oder vor der Revolution abgeschlossener, nach dem Zwischeneintritt dieser Ereignisse erfüllbarer Werkvertrag unter Umständen wegen der sie begleitenden Ueberteuerung für unverbindlich erklärt werden kann.

Hier aber handelt es sich um Verträge, die im Laufe des Jahres 1919 abgeschlossen wurden, als die durch den Kriegsausgang und die Revolution hervorgerufene wirtschaftliche Entwicklung längst eingesetzt hatte. Und dieser Unterschied ist rechtlich von erheblicher Bedeutung.

Eine Veränderung der Umstände kann, wenn dies nicht besonders vorbehalten ist, jedenfalls dann als Rücktrittsgrund nicht in Betracht kommen, wenn sie vorhersehbar war. In diesem Sinne unvorhersehbar ist aber, nach dem der Vertragsauslegung nach Treu und Glauben zugrunde liegenden objektiven Maßstab, nur das, was außerhalb der Grenzen einer möglichen Berechnung liegt, also nur ein seinem Wesen nach unvorhersehbares Ereignis, das von außen ins Wirtschaftsleben hereinbricht. So mögen wirtschaftliche Krisen zwar subjektiv unvorhersehbar sein, ihrem Wesen nach sind sie es nicht. Krieg, Revolution aber sind an sich unvorhersehbare Ereignisse, mögen sie auch noch so bestimmt prophezeit worden sein. Sie zerreißen die Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung: Sept. 1914 sah eine schlechthin andere Welt als der Juni 1914, der Nov. 1918 eine andere als der Juli gl. Js. Dagegen mag es zwar richtig sein, daß man im Sommer 1919 hoffen konnte, die deutsche Valuta

[1]) Vgl. RGZ. 95, 41; 98, 22 u. v. a.

werde nicht noch weiter sinken: wenn sie es aber dann doch tat und die Verhältnisse sich auch sonst noch mehr verschlechterten, so war das nicht durch neue unvorhersehbare Ereignisse bedingt, sondern nur die Fortentwicklung der damals gegebenen Sachlage, die auch dadurch nicht zu etwas qualitativ anderem wird, weil sie quantitativ so bedauerlich weite Ausmaße annahm.

Dazu kommt aber weiter, daß eine Auslegung wirtschaftlicher Verträge nach Treu und Glauben immer nur dann richtig sein kann, wenn das Ergebnis verkehrsmäßig erträglich ist. Was der Verkehr als allgemeine Norm nicht ertragen könnte, das kann, wenn es nicht besonders vereinbart ist, niemals als eine nach Treu und Glauben selbstverständliche Ergänzung des Vertrages gelten. Als das Reichsgericht den Vorkriegsverträgen über einzuführende Baumwolle u. dgl. eine über den ganzen Krieg hinüberdauernde Geltung absprach, begründete es dies u. a. mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse des deutschen Handels[1]). Jedenfalls war es für das Wirtschaftsleben im allgemeinen ohne Bedeutung, wie die aus der Vorzeit schwebenden Verträge behandelt würden. Denn der Krieg hatte die Fäden des Wirtschaftslebens zerrissen. Das Jahr 1919 aber hatte sie wieder angeknüpft, im Inland und nach dem Ausland hin. Sie laufen weiter und müssen weiter laufen, auch über die Untiefen der sich nun langsam im Ab und Auf vollziehenden Entwicklung. Wenn die Preise seit Spätjahr 1919 noch weiter stiegen, um dann jetzt wieder etwas zu fallen, so sind das nur einzelne, unselbständige Stadien dieser Entwicklung. Während der Ausbruch des Kriegs und der Revolution einmalige Ereignisse waren, machte der Wirtschaftszustand seither wiederholte Veränderungen durch und wird das auch fernerhin tun. Bereits sollte das, was den Verkäufern 1919 recht schien, 1920 für die Käufer billig sein: beim Sinken der Preise wurde nun ihrerseits „annulliert". Es ist klar, daß eine solche Auslegung, die über das ganze Gebiet von Industrie und Handel hinüber immer wieder die Gesamtheit der abgeschlossenen Geschäfte in Frage stellen würde, verkehrsmäßig unerträglich wäre[2]). Sie würde, um nochmals Worte des Reichsgerichts zu gebrauchen, „ein geordnetes Wirtschaftsleben unmöglich machen"[3]), und sie ist eben deshalb auch rechtlich unzulässig.

Das Reichswirtschaftsgericht.

Vom Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

Als unter dem wachsenden Druck der feindlichen Blockade schon im ersten Kriegsjahre der Bedarf an Kriegsgerät und Rohstoffen mehr und mehr aus den Vorräten des Inlands gedeckt werden mußte, stellte sich bald heraus, daß weder die den Militärbefehlshabern durch das BZG. noch die der Kriegsverwaltung durch das KriegsleistGes. verliehenen Befugnisse ausreichten, um die Deckung des Kriegsbedarfs auf die Dauer sicherzustellen. Um den dadurch hervorgerufenen Gefahren vorzubeugen, gab die VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (SVO.) v. 24. Juni 1915 neben den Militärbefehlshabern auch der Kriegsverwaltung das Recht, Gegenstände des Kriegsbedarfs aller Art zu beschlagnahmen und gegen Zahlung eines Uebernahmepreises zu enteignen. Gleichzeitig wurde durch die SVO., um die Einheitlichkeit bei der Bemessung der an die Eigentümer zu zahlenden Uebernahmepreise zu sichern, ein zentrales, für das ganze Reichsgebiet zuständiges Schiedsgericht, das jetzige Reichswirtschaftsgericht, eingerichtet und ihm die endgültige Festsetzung der Uebernahmepreise übertragen.

Die dem Reichswirtschaftsgericht (RWG.) durch die SVO. zugewiesenen Aufgaben, die im Laufe des Kriegs noch bedeutend erweitert wurden, sind heute im wesentlichen erledigt. Die Maßnahmen der Verwaltung, die in das Eigentum und die Wirtschaft des einzelnen Staatsbürgers entziehend und beschränkend eingreifen, haben jedoch mit dem Friedensschlusse nicht aufgehört. Die Rückführung der staatlich-militärischen Wirtschaft auf den Friedensstand, die Regelung und Ueberwachung weiter Wirtschaftsgebiete, die Sozialisierung und Kommunalisierung sowie die Erfüllung des Waffenstillstands- und Friedensvertrags machen nach wie vor in weitem Umfange Eingriffe der Verwaltung in Recht und Vermögen des Einzelnen notwendig.

Je ausgedehnter und einschneidender die Befugnisse und Eingriffe der Verwaltung wurden, um so stärker mußte das Verlangen und Bedürfnis der von diesen Eingriffen Betroffenen wachsen, gegen unberechtigte behördliche Maßnahmen und eine einseitig fiskalische Behandlung der durch diese Eingriffe verursachten wirtschaftlichen Schäden geschützt zu sein. Dabei war man sich auf allen Seiten von vornherein darüber klar, daß der geforderte Rechtsschutz wirksam und ausreichend nur durch eine unabhängige und unparteiische richterliche Behörde gewährt werden könne. Zweifelhaft war man nur darüber, in wessen Hand man die Ausübung dieses Rechtsschutzes legen solle. Der Uebertragung an die ordentlichen Gerichte stand der öffentlich-rechtliche Charakter der Streitigkeiten und die auf andere Zwecke und Verhältnisse zugeschnittene Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Die vorhandenen Verwaltungsgerichte aber konnten für jene Aufgabe schon deshalb nicht in Frage kommen, weil es nicht nur an einem für die besonderen Zwecke brauchbaren Unterbau, sondern auch an einer das ganze Reich umfassenden Zentralinstanz bisher vollkommen fehlte. Diese Erwägungen wiesen von selbst auf das RWG. hin, das sich in mehrjähriger Tätigkeit auf ähnlichen Gebieten bereits bewährt hätte und sowohl nach Aufbau und Zusammensetzung wie nach seinem Verfahren geeignet erschien, die Gerichtsbarkeit in wirtschaftlichen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts auszuüben.

Die materielle Ordnung des Rechtsschutzes und die zu seiner Anrufung gegebenen Behelfe entbehren freilich, wie dies aus der Entwicklung der Staats- und Wirtschaftspolitik zu verstehen ist, noch vielfach einheitlicher Gesichtspunkte. Aus guten Gründen hat die Reichsgesetzgebung weder die Rechtmäßigkeit noch die Zweckmäßigkeit reichsbehördlicher Verwaltungsakte allgemein einer richterlichen Nachprüfung unterworfen, noch grundsätzlich wegen staatlicher Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen einen Anspruch auf Schadloshaltung gegeben. Immerhin ist in einer großen Zahl von Fällen die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts zugelassen.

Eine umfassende Regelung der Zuständigkeit des RWG. ist jedoch bis jetzt ein unerfüllter Wunsch

[1]) RGZ. 94, 49.
[2]) Vgl. Dove a. a. O. (namentlich auch über die Einwirkungen auf den Außenhandel). [3]) RGZ. 88, 175.



geblieben. Noch immer sind die die Zuständigkeit des RWG. begründenden Vorschriften in mehr als 60 Verordnungen zerstreut, und es fällt selbst dem, der von dem RWG. etwas mehr als den Namen kennt, oft schwer, sich in ihnen zurechtzufinden. Im großen und ganzen kann man aber sagen, daß sich die Zuständigkeit des RWG. gegenwärtig auf 4 große Gruppen verteilt.

1. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ergeben. Dahin gehören u. a. die Streitigkeiten bei Ablösung der dem Reich durch die Inanspruchnahme von Grundstücken erwachsenen Verpflichtungen (VO. v. 8. Aug. 1919), die Abgeltung von Kriegsverträgen zur Vermeidung unproduktiver Arbeit (VO. v. 4. Dez. 1919), die Nichtigkeitserklärung gewisser vom Reichsfiskus abgeschlossener Lieferungsverträge (VO. v. 18. Sept. 1919).

2. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Waffenstillstands und Friedensvertrages ergeben. Darunter fallen u. a. die Entsch. von Streitigkeiten und die Festsetzung der Uebernahmepreise aus Anlaß der Rückgabe der aus Belgien und Frankreich weggeführten Betriebseinrichtungen (VO. v. 28. März u. 14. Nov. 1919), die Entsch. auf die Beschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung von Leistungen für die Truppen der Entente in den besetzten Gebieten (Gesetz v. 27. März 1920), die Festsetzung der Entschädigung für die auf Grund des FrV. an die alliierten Mächte zu bewirkenden Leistungen (Ges. v. 31. August 1919), die Entsch. über die Beschwerde gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts und die Auflösung gewisser Valutaverträge (Ges. v. 24. April 1920).

3. Die Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der allgemeinen Wirtschaft, insbes. die Entsch. über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren (VO. v. 22. März u. 8. April 1920) sowie gewisse Entsch. auf dem Gebiete der Eisen- und Teerwirtschaft (VO. v. 1. April u. 7. Juni 1920).

4. Die Entsch. über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung von Tumultschäden (Ges. v. 12. Mai 1920).

Schließlich kann das RWG., sofern nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist, durch Vereinbarung für die Entsch. gewisser wirtschaftlicher Streitigkeiten des öffentlichen Rechts für zuständig erklärt werden.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um den Umfang der Zuständigkeit des RWG. anzudeuten. Sie lassen zugleich den besonderen und selbständigen Charakter der dem RWG. zugewiesenen Entscheidungen erkennen. Daß vor dem RWG. nicht Bürger und Bürger oder Bürger und Fiskus als gleichgeordnete Gegner, sondern Untertan und Staat, und zwar dieser als der Träger obrigkeitlicher Gewalt einander gegenüberstehen und daß es sich nicht um Beziehungen des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts handelt, das haben die wirtschaftsgerichtlichen Streitigkeiten mit anderen Verwaltungsstreitsachen gemein. Daß aber jene Beziehungen nicht nur nach rechtlichen Gesichtspunkten, sondern ebensosehr nach ihrer wirtschaftlichen Tragweite zu würdigen sind und den Gegenstand des Streits in erster Linie nicht sowohl die obrigkeitlichen Maßnahmen selbst, als die für die Beteiligten daraus erwachsenen wirtschaftlichen Ansprüche und Verpflichtungen bilden, das gibt der Tätigkeit des RWG. ihr eigenartiges Gepräge.

Es soll hier im einzelnen nicht dargelegt werden, inwiefern diese Besonderheiten an die Organisation und das Verfahren des RWG. besondere Anforderungen stellen. Es bedarf wohl auch keiner Erörterung, daß das RWG. angesichts der ihm zugewiesenen Aufgaben nicht nach den Vorschriften einer Prozeßordnung verfahren kann, welche die Mitwirkung des Sachverständigen in die Beweisaufnahme verweist und ihn bei der Entscheidung selbst überhaupt nicht zu Wort kommen läßt. Wie hoch das Interesse des Reichs und der deutschen Wirtschaft an der Nichtablieferung und Erhaltung einer an sich nach Frankreich oder Belgien zurückzugebenden Betriebseinrichtung zu bewerten, wie hoch die Entschädigung dafür zu bemessen ist, daß eine rheinische Stadtgemeinde auf Geheiß der Entente eine umfangreiche Krananlage und andere Entladeeinrichtungen aufstellen und unterhalten muß, welche Vergütung für eine zur Enteignung gelangende Walzenstraße oder eine auf Grund des FrV. an die Entente abzuliefernde Zuchtstute einer bestimmten Rasse als angemessen zu bezeichnen ist, das sind Fragen, die sachgemäß und ohne weitläufiges Beweisverfahren nur von einem Gericht entschieden werden können, das auf den in Betracht kommenden Wirtschaftsgebieten in der Person seiner Mitglieder selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt und die Entsch. auf Grund eigenen Sachverstandes fallen kann. Auch die Vorschriften der ZPO., die auf dem Gedanken beruhen, daß sich im Zivilprozeß zwei gleichgeordnete Parteien gegenüberstehen, die beide ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen nach ihrem Belieben gestalten können, lassen sich ohne Nachteile und Härten nicht auf einen Streit übertragen, in den der von einer staatlichen Maßnahme Betroffene vielfach ohne sein Zutun hineingezwungen wird, und in dem er sich einem mit allen Machtmitteln der Staatsgewalt ausgestatteten Gegner gegenübergestellt sieht. Dem Betroffenen unter solchen Umständen noch obendrein den Prozeßbetrieb mitsamt der Behauptungs- und Beweislast aufzubürden, wäre nicht nur unbillig, sondern auch mit einer sachgemäßen Prozeßführung unvereinbar.

Diesen in der Eigenart des Streitverhältnisses und Streitstoffs begründeten Forderungen hat die VO. v. 21. Mai 1920, welche die Verfassung des RWG. auf eine neue Grundlage gestellt und das Verfahren in seinen Grundzügen einheitlich geregelt hat, einmal dadurch Rechnung getragen, daß sie die Senate des RWG. in der Regel mit einem Vorsitzenden und 4 sachverständigen Beisitzern besetzt, und weiter dadurch, daß sie den Betrieb des Streitverfahrens ganz in die Hände des Gerichts gelegt hat. Ist das Verfahren vor dem RWG. durch den Antrag eines der Beteiligten einmal in Gang gesetzt, so wird der gesamte Prozeßstoff unter Aufklärung der beweiserheblichen Tatsachen von Amts wegen gesammelt und vor allem die Entsch. nicht durch die Anträge der Parteien gebunden und begrenzt.

Die in den Vorschriften v. 21. Mai 1920 festgelegten Grundsätze, die bereits die Sicherstellungs-VO. beherrscht haben und von dort übernommen sind, haben sich durchaus bewährt. Haben doch nahezu 25 000 Streitigkeiten mit einem Werte von über 700 Mill. M. eine im allgemeinen auch von den beteiligten Kreisen als billig und gerecht empfundene Erledigung gefunden und ist es doch, um nur einen in dem modernen Prozeß wunden Punkt zu berühren, gelungen, in fast allen diesen Fällen

— eine Vertagung ist nur in etwa 120 Fällen nötig gewesen — die Entscheidung in einem einzigen Verhandlungstermin herbeizuführen. Daß dieser günstige Erfolg zu erheblichem Teile der pflichttreuen Mitarbeit von mehr als 1500 Laien aus allen Kreisen des Handels, der Industrie und Landwirtschaft zu verdanken ist, die ihre Sachkunde ehrenamtlich und selbstlos in den Dienst des RWG. gestellt haben, soll nicht unerwähnt bleiben.

Dem RWG. sind Angriffe nicht erspart geblieben. Sie haben ihren tieferen Grund wohl einmal in der unzutreffenden Auffassung, daß die Tätigkeit des RWG. einen Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bedeute, und in dem Bestreben, die gesamte Rechtspflege in den Schoß der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückzuführen. Ein sicher erstrebenswertes Ziel. Aber nur, wer entschlossen ist, sich von überkommenen Vorstellungen freizumachen und Verfassung und Verfahren der ordentlichen Gerichte von Grund aus umzugestalten, wird auf die Verwirklichung jenes Ideals rechnen dürfen.

Technik und Durchführbarkeit der neuen Reichssteuergesetze.

Von Professor Dr. **Bühler**, Münster.

Das große Werk der neuen Steuergesetzgebung liegt zwar noch nicht endgültig abgeschlossen, aber doch soweit vor, daß sich ein Ueberblick über seine gesetzestechnische Eigenart gewinnen läßt und die Frage seiner Durchführbarkeit behandelt werden kann. Der Inhalt der einzelnen Steuergesetze muß dabei, nachdem die DJZ. über sie fortlaufend berichtet hat, als bekannt vorausgesetzt werden[1]). Nur ein paar Bemerkungen allgemeiner Art über sie. In dem Streben nach möglichst gründlicher Erfassung ihrer Objekte, haben namentlich die neuen direkten Steuern neue technische Mittel ersonnen: sie arbeiten mit Häufung raffinierter Progressionen, mit künstlichen Rückwirkungen und Rückrechnungen, einem Einkommensbegriff, vor dem alle Theorie verblaßt, mit praktisch undurchführbaren Erstreckungen auf das Ausland[2]), Doppelerfassungen der verschiedensten Art[3]), kurz auf eine Weise, daß man es versteht, daß ein Fachmann wie Präsident Strutz mit Beziehung auf sie von „brutaler Steuerfiskalität" sprechen konnte. Und dann doch wieder in einzelnen Richtungen ein Bestreben, schwache Schultern zu schonen, daher lange Kataloge persönlicher und sachlicher Befreiungen, deren Anwendung wieder unendliche Arbeit machen wird. Aber ein Gesichtspunkt ist überhaupt außer acht geblieben: der der Vereinfachung des Steuergeschäfts; die Gesetze sind so gemacht, als ob ein beliebig großes Heer vollkommener Beamter für ihre Durchführung zur Verfügunge stünde —, eine Illusion, die sich bitter rächen wird.

Was die formale Gesetzestechnik des neuen Rechts betrifft, so durfte man angesichts der Umstände, unter denen es entstand, von vornherein keine zu hohen Erwartungen hegen. Schlimm hatte es in dieser Beziehung bei den Kriegssteuergesetzen gestanden, die es an klarer Darlegung ihrer Grundgedanken ganz fehlen ließen und dazu noch geradezu verschleiernde Namen trugen[1]). Es ist damit jetzt etwas besser geworden. Immerhin erscheint es zweifelhaft, ob man sagen kann, daß ein einigermaßen gebildeter Laie seine Steuerpflichten aus dem Gesetz selbst feststellen kann, und eine Reihe gesetzestechnischer Untugenden: die Paragraphen mit vielen, mühsam erst zu zählenden Absätzen[2]), die Verweisungsunsitte, unsichere Terminologie usw. finden sich leider in großem Umfange wieder.

Aber schwerer als diese äußerlichen Mängel wirken die inneren. Daß das Ganze den Eindruck eines Werkes aus einem Guß machte, wird niemand behaupten wollen. Es sind am ursprünglichen Plan während der Beratungen erhebliche Aenderungen vorgenommen worden. Und die Art, wie die einzelnen Gesetze ganz knapp zum Termin des Inkrafttretens durchgebracht wurden[3]), weist allein schon darauf hin, daß von einem Ausreifen der einzelnen Vorlagen nicht wohl gesprochen werden kann. Nach Beweisen dafür, daß dies dem inneren Bau der Gesetze geschadet haben muß, braucht man nicht lange zu suchen. Viel besagt in dieser Richtung, daß viele Bestimmungen der ersten Gesetze durch die späteren desselben Systems schon wieder abgeändert sind[4]). Den Rekord an Kurzlebigkeit eines Gesetzes überhaupt stellt das Einkommensteuergesetz dar, das gerade zwei Tage alt war, als seine erste Abänderung erfolgte[5]).

---

[1]) Der Zwang zu äußerster Beschränkung in der Darstellung gestattet mir auch nicht, auf etwas einzugehen, was weiten Kreisen ein Rätsel und doch den Fachkundigen in seinen Ursachen ziemlich klar ist: warum sich die Kriegsgewinnler, denen nach dem Verm.-ZuwStGes. von 1919 doch aller Zuwachs über 172 000 M. weggesteuert werden sollte. dadurch so wenig haben aus der Ruhe bringen lassen. In der Tat hat die Verzögerung der Erhebung und die inzwischen erfolgte Geldumwertung diese Steuer jetzt schon wesentlich abgeschwächt. Ja, sie und bis zu einem gewissen Grad wohl auch das RNotO. dürften, was vorher niemand für möglich gehalten hätte, schon jetzt mindestens zum Teil überwälzt sein.

[2]) Nach dem ErbschStGes, §§ 14 und 24 müßte z. B., wenn ein seit Jahrzehnten in Holland ansässiger Deutscher in Holland stirbt, dessen Töchter Holländer geheiratet haben und der überhaupt nur Holländer zu Erben hat, von diesen für den Nachlaß nicht nur die ganze Nachlaßsteuer, sondern auch die volle Erbanfallsteuer nach Deutschland gezahlt werden. Man braucht sich da nicht zu wundern, daß aus dem Ausland alsbald über steuerliche Uebergriffe des deutschen Gesetzgebers geklagt worden ist. § 7 RAbgO. gibt die Möglichkeit, durch VO. in solchen Fällen Abweichungen von den Steuergesetzen „zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts" vorzunehmen. Davon wird ausgiebig Gebrauch gemacht werden müssen.

[3]) Dies gilt namentlich in großem Umfang für die indirekten Steuern. Die Umsatzsteuer z. B. muß vom Verkaufspreis einschl. der Steuer berechnet werden und beträgt daher annähernd 1,52 %, die Luxussteuer nicht 15 %, sondern 17,64 %; der Kleinhändler, der die vom Hersteller zum Luxussatz versteuerte Ware verkauft, hat seine 1,52 % auch wieder von seinem Einkaufspreis plus jenen 17,64 % zu bezahlen. Beim Verkauf einer Zigarre von 2 M. ist nicht nur vom eigentlichen Verkaufspreis von 1,30 M., sondern auch von den 70 Pf. Tabaksteuer, die in jenem Verkaufspreis stecken, die Umsatzsteuer zu bezahlen usw.

[1]) Wie soll ein Laie wissen, daß Objekt der „Kriegsteuer" 1916 der Vermögenszuwachs der Privatpersonen und der Mehrgewinn der Handelsgesellschaften, dasjenige der „a.o. Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918" bei Einzelpersonen das Mehreinkommen und das Vermögen, bei Gesellschaften der Mehrgewinn ist, Gegenstand der „a.o. Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919" dagegen nur das Mehreinkommen der einzelnen und der Mehrgewinn der Handelsgesellschaften, während die Vermögenszuwachssteuer dieses Jahres in einem besonderen Gesetz geregelt ist? — Irreführend ist jetzt der Name Körperschaftssteuer, die in Wirklichkeit nur Körperschaftseinkommensteuer ist. Verwirrend natürlich auch der Ausdruck Landesfinanzamt für eine Reichsbehörde — geschaffen unmittelbar, nachdem die neue RVf. für die bisherigen Bundesstaaten den amtlichen Ausdruck Länder eingeführt hat!

[2]) Das Tabaksteuergesetz hat sich die Mühe genommen, sie im amtlichen Text mit Ziffern zu versehen. Konnte das nicht überall geschehen? Wo bleibt die Hand, die für Einheitlichkeit in solchen technischen Aeußerlichkeiten sorgte?

[3]) Vgl. ErbschStG. v. 10. Sept. 1919, in Kraft ab 1. Sept. 1919 (!), Umsatzsteuerges. v. 24. Dez. 1919, in Kraft seit 1. Jan. 1920, ReichsNotO. für den 31. Dez. 1919 vom 31. Dez. 1919, Einkommens- und Kapitalertragsst. v. 29. März, in Kraft am 1. April 1920 usw.

[4]) Die RAbgO. v. 13. Dez. 1919 hebt eine Anzahl Bestimmungen der beiden KriegsabgGes. und des ErbschStG. v. 10. Sept. 1919 sowie des GrunderwStG. v. 12. Sept. 1919 auf; das EinkStG. v. 29. März 1920 eine Bestimmung des UmsStG. v. 24. Dez. 1919, das Landessteuergesetz wieder mehrere der Gesetze v. 10. Sept. 1919 usw.

[5]) Durch das Ges. v. 31. März 1920, das sich zwar verschämt als Gesetz zur Durchführung des EinkStG. bezeichnet, in Wirklichkeit aber nur § 58 des EinkstG. abändert oder ergänzt.



Diese Tatsachen können unmöglich das Vertrauen erwecken, daß die neuen Gesetze so durchdacht sind, wie es bei ihrer Bedeutung erwartet werden muß. So werden jeden Tag neue Lücken entdeckt, und fast jede von ihnen bedeutet den Verlust von Millionen für das Reich[1]).

Wie wird sich nun aber die Durchführung dieser Gesetze gestalten? Diese Frage soll hier nicht nach der wirtschaftlichen Seite hin untersucht werden, sondern nach der rechtlichen und organisatorischen. Ihre ernstliche Prüfung liegt namentlich für die direkten Steuern nahe, und zwar für sie mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die mit diesen bisher gemacht wurden. Sie waren im Grunde keineswegs glänzend. Zwar sind namentlich mit der EinkSt. in den verschiedenen deutschen Staaten Erträge erzielt worden, die äußerlich schön aussahen; die Festbezahlten und da, wo die Veranlagungsbehörden sachlich arbeiteten, im ganzen wohl auch der landwirtschaftliche Grundbesitz sind mit ihnen einigermaßen so erfaßt worden, wie es beabsichtigt war; aber in der Heranziehung des Gewerbebetriebes herrschten dauernd große Ungleichheiten, und hinsichtlich der Erfassung des mobilen Kapitals hatten genaue und ungeschminkte Untersuchungen von wissenschaftlicher Seite zu dem Ergebnis geführt, daß das Wissen und die Macht der Steuerorgane gegenüber dem egoistischen Freihaltungskampf der Steuerträger versagt habe[2]). Wie wird das erst bei den neuen Lasten werden, die auch vielfach gesteigerten Steuerunwillen zur Folge haben werden? Auch wenn man bedenkt, daß das neugeschaffene einheitliche Recht die Arbeit der Steuerbehörden in vielem erleichtert hat, so steht diesem Gewinn doch ein größeres Mehr auf seiten der Aufgabe gegenüber. Wenn man sich von Selbsttäuschungen freimacht, kann man unmöglich zu einer günstigen Prognose kommen. Ich komme angesichts jener Feststellungen über die Wirkung der bisherigen direkten Steuern, auf Grund reichlicher Fühlungnahme mit Steuerbehörden und Einblicke in die Schwierigkeiten der Durchführung der neuen Steuern bei Privaten, in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, immer wieder zu dem Schluß: es kann keine Rede davon sein, daß mit den bis jetzt getroffenen Anstalten die neuen direkten Steuern in den nächsten Jahren so durchgeführt werden können, wie sie gedacht sind. Denn zu all den anderen Aufgaben bringt die Verzögerung der Veranlagung und die inzwischen fortschreitende Geldumwertung für einige Steuern so viele Schwierigkeiten mit sich, daß ihre richtige Lösung für unsere Steuerbehörden schlechthin unmöglich ist; namentlich besteht Gefahr, daß die Durchführung der direkten Steuern in bezug auf das mobile Kapital künftig in noch höherem Maß Fiktion ist als bisher; daß die Tendenz der bisherigen direkten Steuern, eine gewaltige Vorbelastung der Arbeitnehmer und überhaupt aller Festbesoldeten herbeizuführen, deren Dienstherren eine Anzeigepflicht für gezahlte Löhne und Gehälter hatten und wieder haben —, daß diese Tendenz sich in verhängnisvoller Weise verschärft, nur daß bei den unsicheren Preisverhältnissen auch in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft große Ungleichheiten entstehen werden.

Denn gegenüber vielen, namentlich jenen, denen z. B. die Vermögenszuwachssteuer in erster Linie gilt, wird — darüber läßt sich kein Sachverständiger durch das Gerede über das anzustrebende Vertrauensverhältnis zwischen Steuerzahler und Steuerbehörden hinwegtäuschen — die Durchführung der direkten Steuern von Anfang bis zu Ende ein Kampf sein. Wie aber die Aussichten in diesem Kampf stehen, darüber kann sich jeder ein Bild machen, wenn er einen gerissenen Kriegsgewinnler und unsere Finanzbehörden in ihrer ganzen derzeitigen Hilflosigkeit miteinander vergleicht. Handelt es sich doch um neue Behörden mit neuen Gesetzen und zum Teil neuen, in Schnellkursen notdürftig herangebildeten Beamten. Zunächst hat sich die Leistung des ganzen Steuererhebungsapparats gegenüber der früheren nicht gehoben, sondern verringert. Jedenfalls kann man übereinstimmend aus den verschiedenen Teilen des Reiches hören, daß man von der Steuerbehörde noch nie so in Ruhe gelassen wurde wie 1919 und 1920. Man bedenke, daß bis Anfang Mai 1920, mehr als 8 Monate nach Erlaß der September-Gesetze, in großen Provinzen noch nichts an Erbschafts-, Vermögenszuwachssteuer, Kriegsabgabe 1919 erhoben wurde, vom Reichsnotopfer zu schweigen. Wieviele Milliarden werden zerronnen sein — auch ohne die Wirkung eines Konjunkturwechsels, wie er droht — bis man die neuen Steuern einzieht! Und man bedenke, was das heißt, Mitte 1920 oder noch später den Kriegsgewinnlern ihren Vermögenszuwachs auf 30. Juni 1919 nachzuweisen, ihnen, deren gesamte Unterlagen oft nur in einigen schmierigen Notizblättern bestehen! Wahrlich, das hätten diese sich nicht träumen lassen, daß man ihnen ihr Geschäft so erleichtern würde! Inzwischen hat sich eine wahre Geheimwissenschaft über die Arten, wie man sich im Inlande und Ausland, unter wahren und falschen Namen, durch Scheingründungen und Scheinkäufe, Vermögensübergaben und Erbschaftsverzichte, Bilanzkünste und Valutaschiebungen aller Art vor dem Zugriff des Staats rettet, herausbilden können; und von dieser Wissenschaft haben weite Kreise sich ein gut Stück angeeignet, nur nicht unsere Steuerbehörden. Von ihrer Harmlosigkeit erfährt man fortwährend die heitersten Stückchen. Es müßte in kürzester Zeit vieles anders werden, wenn Aussichten auf eine wirkliche Durchführung der Steuern geschaffen werden sollen. Bis jetzt spricht alles dafür, daß sie gegenüber wichtigen Gruppen von Steuerpflichtigen eine Scheindurchführung werden wird.

---

[1]) Vgl. die steuerlichen Zeitschriften. Bez. einiger Lücken des Erbschaftssteuerges. vgl. meinen Art. in der JuristW. 1920 S. 98ff. — Um aus einem anderen Gebiet hier wenigstens ein Beispiel zu geben, möchte ich auf die hübsche Prämie des UmsStG. hinweisen, die das Reich seit 1. Jan. an die Käufer gewisser Waren, z. B. von Personenkraftwagen zu zahlen hat. Wenn ein Wagen vom Hersteller für 46 000 M. an den Händler verkauft wurde (etwa auf Grund älterer Verträge, wie das noch häufig vorkommt), worin die 15%ige Luxussteuer mit 6000 M. enthalten ist, und der Händler den Wagen für 100 000 M. weiter verkauft, so kann der Käufer, wenn er den Wagen überwiegend beruflich braucht, gemäß § 20 UmsStG. nicht nur jene 6000 M. restlos wieder herausverlangen, sondern noch 4000 M. dazu — weil dieser § 20 Rückerstattung von 10% des Entgelts vorsieht, das der Erwerber gezahlt hatte, statt auf den Herstellerpreis Bezug zu nehmen. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke erworben werden, für Musikinstrumente, die zu beruflichen, für Klavierspielapparate, die zu gewerblichen Zwecken gebraucht werden; wir brauchen nicht zu bezweifeln, daß von all diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Daß die Rückerstattungen hier und wahrscheinlich auch noch in anderen Fällen durch Scheinkäufe ausgenützt werden, ist sehr wahrscheinlich.

[2]) Vgl. Meisel, Moral und Technik bei der Veranlagung der preuß. EinkSteuer, 1908. M. kam auf Grund reichhaltigen Materials zu einem „geradezu niederschmetternden" Ergebnis. Seine Aufstellungen, von einigen Seiten angezweifelt, überwiegend aber für richtig erklärt, hat selbst ein Fachmann wie Pistorius sehr ernst genommen (vgl. dessen Schrift „Steuer oder Ertragsanteil?" 1919 S. 22).

Mit diesen Bemerkungen sollten vor allem etwaige Illusionen zerstört, nicht Vorwürfe erhoben werden. Dem Reichsfinanzministerium wird man für die Tatkraft und das energische Anpacken der Aufgabe nur Anerkennung zollen, auch gewiß nicht bestreiten können, daß es sich in vielem sehr findig gezeigt hat, wie z. B. die Gesetze und Verordnungen gegen die Steuer- und Kapitalflucht beweisen. Die schwache Seite des Werkes ist, von den wirtschaftlichen Wirkungen abgesehen, die, daß es auf geradezu naiven Vorstellungen von der Leistungsfähigkeit der unteren Stellen aufgebaut ist. Die Warnungen der berufensten Fachleute vor Ueberspannung der direkten Steuern sind so mißachtet worden, als ob man sich über die Durchführung der Steuern überhaupt keine Gedanken zu machen brauchte. Das gilt nicht etwa nur von der Besteuerung der Kriegsgewinne, sondern auch von der der niedrigen Klassen in der Einkommensteuer. Wie diese in industriereichen Kreisen durchgeführt werden soll, kann man sich wirklich nicht vorstellen. Denn das System der Steuermarken vereinfacht wohl die Erhebung, aber nicht die Veranlagung, und man bedenke nun, daß für jeden einzelnen Arbeiter Steuern in einer Höhe festzusetzen sind wie vor dem Kriege gegenüber den höchstbezahlten Beamten oder reichen Leuten! In industriereichen Kreisen wird es da, wenn nicht zu einem regelrechten Zusammenbruch der Finanzverwaltung, der allerdings von ernsthaften Leuten befürchtet wird, dann doch sicher zu einem derartigen Zurückbleiben der Arbeit hinter dem Soll kommen, daß dauernde größte Unordnung und damit die besten Aussichten für Drückeberger die Folge sein werden. Man täusche sich aber nicht darüber, daß diese Steuern nur durchzuführen sind, wenn alle Kreise überzeugt sind, daß sie wirklich überall gleichmäßig angewendet werden, und man überlege sich, wie es auf die Steuermoral der Gesamtheit wirken wird, wenn, wie es den Anschein hat, die Kriegsgewinnler fortfahren können, der Steuer zu spotten!

So wird das Gesamturteil über das neue Steuerwerk zunächst zurückhaltend sein müssen. Es wird noch einschneidender Aenderungen bedürfen, bis es seinen Zweck erfüllt. Dies muß aber ein Grund mehr sein für alle, die dazu in der Lage sind, an der gewaltigen Aufgabe mitzuhelfen. Die Auslegung des neuen Steuerrechts bildet eine der größten Aufgaben, vor die sich die deutsche Rechtswissenschaft je gestellt sah. Seine Einführung bringt viel tiefere Eingriffe, viel größere Vermögensverschiebungen mit sich als die des BGB., nach dessen Inkrafttreten man feststellen konnte, daß die meisten Leute nichts davon gemerkt hatten. Und je unvollkommener das neue Gesetzgebungswerk selbst ist, desto wichtiger wird seine wissenschaftliche Verarbeitung. Von dieser Verarbeitung wird bis jetzt der größte Teil von Praktikern geleistet, wie ein Blick auf die Bücher- und Zeitschriftenliteratur zeigt. Wieder einmal muß die Praxis sich ein ganz großes Gebiet des Rechts selbst erschließen, weil die zünftige Wissenschaft die Aufgabe nicht früh und umfassend genug aufgenommen hat; wieder einmal besteht die Gefahr, daß die Universitäten bei der Lösung einer höchstwichtigen juristischen Aufgabe abseits stehen und daß sie die Folgen dieser Ausschaltung dann selbst unlieb empfinden[1]). Es sollte von ihrer Seite alles daran gesetzt werden, um das Versäumte nachzuholen, damit die Wissenschaft ihre volle Hilfe wenigstens bei seiner Fortbildung und Umbildung bieten könne, denn mit ihnen steht der schwierigste Teil der ganzen Aufgabe uns wahrscheinlich erst bevor.

[1]) Es ist gewiß bezeichnend, daß die Vorschläge und Beschlüsse der im April 1920 in Halle abgehaltenen Tagung der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten über die Neugestaltung des Rechtsstudiums und die ausführliche Darlegung der Berliner Juristenfakultät zum selben Gegenstand (DJZ. 1920 S. 473) das Steuerrecht nicht erwähnen!

Ebenbürtigkeit und Hausgüter.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Könnecke, Hilfsarbeiter im preuß. Justizministerium, Berlin.

Das Sonderrecht des hohen Adels als Ganzes war zunächst von der Revolution nicht berührt worden. Die VO.en der Volksbeauftragten haben nur einzelne besonders lästige Rechte aufgehoben. Die RVerf., die ursprünglich selbst die Standesvorrechte beseitigen wollte, bestimmte in Art. 109 lediglich, daß öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben seien. Preußen hat dies mit dem Ges. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (GS. S. 367) getan. Das Gesetz, das mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde, schließt eine Rechtsentwicklung von Jahrhunderten ab, die fast ganz unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vor sich gegangen war, in Hausgesetzen, Rechtssprüchen und Verwaltungsmaßnahmen der exklusiven autonomen Häuser des Hochadels. Auf wenigen Rechtsgebieten ist die Unbekanntschaft mit dem Recht so groß wie hier, wo die Beteiligten oft nur von Fall zu Fall sich veranlaßt sahen, ihr Hausrecht den Außenstehenden zu offenbaren.

Schon deshalb wird die Anwendung des neuen Gesetzes auf Schwierigkeiten stoßen. Da eine vom Verfasser nach den Materialien des JustMin. bearbeitete Darstellung des Adelsrechts erst später vorliegen kann, aber bereits wichtige Entschlüsse zu fassen sind, bei denen das neue Gesetz anzuwenden ist, erscheint es geboten, wegen der praktischen Bedeutung eines der umstrittensten Rechtsgebiete, des Ebenbürtigkeitsrechts, für die in Gang befindliche Auflösung der Hausgüter, hier eine kurze Darstellung dieser Rechtsverhältnisse zu geben[1]).

Ebenbürtigkeit bedeutete Standesgleichheit im hohen Adel. In welchen Fällen diese vorlag, pflegte nach den Satzungen der einzelnen autonomen Familien und den Gewohnheiten beurteilt zu werden, die sich im hohen Adel herausgebildet hatten. Dies Recht war familien- und gruppenweise verschieden. Einzelne Familien, u. a. das einst in Preußen regierende Haus, hielten nicht einmal den gesamten Hochadel des ursprünglichen Reichsgebiets für ebenbürtig, sondern schlossen bestimmte zweifellos hochadlige Gruppen aus ihrem Ebenbürtigkeitsrecht aus (Fall Harrach, Pr. GS. 1824 S. 209). Andere Familien erkannten den gesamten Hochadel als ebenbürtig an; wieder andere an Zahl erhebliche hochadlige Familien, die reichsgräflichen und neufürstlichen, haben den niederen Adel als ihnen ebenbürtig behandelt. Wegen dieser Verschiedenheiten innerhalb des hohen Adels ist das Vorliegen eines allgemeinen fürstenrechtlichen Gewohnheitsrechts über den Inhalt des Ebenbürtigkeitsbegriffs noch jüngst in Frage gestellt worden[2]).

[1]) Das Beste, was seit Göhrums Stoffsammlung (Gesch. Darst. der Lehre von der E., 1846) über E. erschienen ist, ist Schückings Darstellung in der 2. Aufl. von Stengel-Fleischmanns WB. (Bd. 1 S. 623 ff.). Vgl. noch Rehms Fürstenrecht S. 151 ff.

[2]) v. Dungern, Problem der E., 1905; ders., Grenzen des Fürstenrechts, 1906.

Wie die Voraussetzungen, so konnten die hochadligen Häuser kraft ihres Autonomierechts auch die Rechtsfolgen der Standesgleichheit selbständig bestimmen. Hierin herrschte im hohen Adel Einigkeit. Im alten E.-Recht zeigten sich die Rechtswirkungen der Standesgleichheit in den verschiedensten Rechtsverhältnissen. Uebriggeblieben sind in der Neuzeit nur die Wirkungen auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts, mit erheblichen Ausstrahlungen auf das Recht der Hausmitgliedschaft, das Familiengüter- und Erbrecht.

Im älteren deutschen Eherecht war die Ebenbürtigkeit von Mann und Frau eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe und den Erwerb der Hausmitgliedschaft durch Frau und Kinder. Die unebenbürtige Ehe war im neueren Recht zwar gültig, machte aber den unebenbürtigen Gatten und die Kinder nicht zu Hausmitgliedern, woraus sich die Verscherzung der weiteren, auf der Mitgliedschaft allein beruhenden Rechte auf Unterhalt, Erbe, Folge ins Hausgut, Namen u. a. von selbst ergab.

Das neue Adelsgesetz hat die Standesvorrechte grundsätzlich beseitigt (§ 1 I), und zwar nicht nur, wozu dessen Wortlaut („auf dem öffentlichen Recht Preußens beruhende" Rechte) verleiten könnte, Vorrechte auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, sondern auch solche privatrechtlichen Charakters. Dies ergibt § 2 I, der die adligen Häuser künftig „dem allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Recht" unterstellt. Damit ist auch das Ebenbürtigkeitsrecht samt seinen Folgeerscheinungen auf privatrechtlichem Gebiet aufgehoben worden. In § 1 II Nr. 10 heißt es ausdrücklich, daß „das besondere Recht der Eheschließung" beseitigt werde, „namentlich auch, soweit es Nachteile an eine den Ebenbürtigkeitsbegriffen des Hausrechts nicht entsprechende Eheschließung knüpft".

Bei der Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse ist es klar, daß das neue Recht nicht ohne Uebergangsbestimmungen an den alten Rechtszustand anknüpfen konnte. Diesen Uebergangsbestimmungen verdankt das E.-Recht eine materiell freilich bedeutsame Teilexistenz noch über das Inkrafttreten des Gesetzes hinaus.

Nach § 2 bleiben nämlich die bisherigen Vorschriften „in Ansehung der durch Hausrecht gebundenen Güter (Hausvermögen)" bis zur Auflösung der Güter bestehen. Damit sind auch von dem bisherigen E.-Recht die Rechtswirkungen, die sich auf das Hausgüterrecht erstrecken, aufrechterhalten worden. Das bedeutet, daß die nach bisherigem Recht unebenbürtigen Personen — Gattin und Kinder eines Hausmitgliedes — nicht an Verwaltung und Genuß der Hausgüter teilhaben, u. z. weder bis zur Auflösung noch später bei Auflösung des Hausguts. Zur Teilnahme berechtigt bleiben lediglich die Personen, die nach bisherigem Recht zur Nutznießung und Folge ins Gut berechtigt waren. Dies entspricht auch der Billigkeit, da ein Ehepaar, das eine unebenbürtige Ehe abschloß, dies im Bewußtsein der dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen Folgen tat. Meist ist eine solche Ehe auch morganatisch abgeschlossen, d. h. die Rechtsfolgen sind vertraglich festgelegt worden; gewöhnlich wurde dem Ehepaar eine Abfindung für den Verlust der Rechte am Hausgut gegeben. Für die Fortgeltung der Wirkungen des bisherigen Rechts macht es keinen Unterschied, ob das Hausgesetz zur Teilhaberschaft am Hausgut Erfordernisse im einzelnen aufstellt, die der E. gleich- oder nahekommen, oder ob es die E. als solche zur Bedingung der Beteiligung macht. In jedem Falle soll es „in Ansehung der Hausvermögen" bei den bisherigen Vorschriften bewenden.

Eine Uebergangsfrage ist die nach der Beurteilung einer Ehe, die nach Inkrafttreten des Adelsgesetzes geschlossen wird und nach den früheren Rechten unebenbürtig sein würde. Daß die Ehe als solche rechtlich dasselbe ist wie die unter altem Recht als ebenbürtig geschlossenen Ehen, d. h., daß sie alle heute bürgerlich gültige Ehen sind, ist unzweifelhaft, ebenso, daß die Ehe „in Ansehung der Hausvermögen" bis zu deren Auflösung als unebenbürtig zu behandeln ist. Das ist die Folge des § 2 II, daß es insoweit „bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden" behält. Nach diesen war die Ehe unebenbürtig. Es ist nirgends gesagt, daß für Ehen, die unter der Herrschaft des Auflösungsrechts des § 2 II erst abgeschlossen werden, andere Grundsätze gelten sollen als die des § 2 II. Auch die Analogie mit weiteren familienrechtlichen Verhältnissen zwingt zu dieser Annahme. Wenn in einer bisher unebenbürtigen Ehe unter altem Recht geborene Kinder vorhanden sind, dann sind diese „in Ansehung" der Auflösung der Familiengüter weiter als unebenbürtig zu behandeln, während die nach Inkrafttreten des Ges. geborenen Kinder derselben Ehe ebenbürtig sein müßten. Es gäbe also zwei Klassen Kinder derselben Ehe, ebenbürtige und unebenbürtige, von denen die einen am Hausgut zu beteiligen wären, die anderen nicht. Daß das unmöglich ist, bedarf keiner Darlegung. Im Kindschaftsrecht wird die Auffassung, daß ein Geburtsfall nach Inkrafttreten des Ges. das Kind für das Hausgüterrecht ebenbürtig mache, durch ihre unmögliche Konsequenz ad absurdum geführt. Entsprechendes gilt auch von einer nach Inkrafttreten des Ges. geschlossenen Ehe. Sowenig wie die unter dem neuen Recht geborenen Kinder für das Hausgut als ebenbürtig gelten können, kann eine nach Inkrafttreten des Ges. geschlossene, nach altem Recht unebenbürtige Ehe in den Angelegenheiten des Hausguts als ebenbürtig aufgefaßt werden.

Alle Zweckbestimmungen für die Durchführung der Güterauflösung ändern aber nichts daran, daß das mit dem modernen Rechtsempfinden unvereinbare Ebenbürtigkeitsrecht als solches grundsätzlich mit Inkrafttreten des Adelsgesetzes beseitigt ist. Das gilt vor allem von seinen eherechtlichen Wirkungen (§§ 34 ff. Adelsges.). Der unebenbürtige Gatte und die Kinder werden Verwandte der Hausangehörigen; der Erwerb der Mitgliedschaft im hochadligen Hause kommt dagegen nicht mehr in Frage, da die besondere Rechtseinrichtung des „Hauses" als ein hochadliges Vorrecht vom Adelsgesetz beseitigt ist. Mit der Verwandtschaft gehen die auf ihr beruhenden Rechte auf die bisher Unebenbürtigen über. Frau und Kinder erhalten den Familiennamen des Mannes und Vaters (§§ 1355, 1616 BGB.), ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsakts bedürfte.

Vor allem hat der Erwerb der Verwandtschaft — die Ersetzung des agnatischen durch das kognatische Prinzip — Bedeutung für die materiell wichtigsten Rechte, die Unterhaltsansprüche und das Erbrecht. Die bisher Unebenbürtigen erwerben diese Rechte im Umfange des allg. bürgerlichen Rechts gegenüber den Personen, von deren „Stand" und Privatrecht sie bisher ausgeschlossen waren. Dies gilt jedoch nur,

soweit nicht in einer den Ehegatten von dem Hause bei der Eheschließung gewährten Abfindung auch der Preis für die Aufgabe von solchen Rechten enthalten war. Beim Erbrecht insbes. kann es sich, da für das Hausgut die besonderen Vorschriften gelten, nur um die Beerbung des Allodvermögens handeln. Dies hausrechtlich nicht gebundene Vermögen unterliegt nicht den Bestimmungen des Adelsgesetzes über das Hausgut; die hausgesetzlich vorkommende Ausschließung des unebenbürtig Verheirateten und seiner Familie vom Erbrecht ins Allod fällt daher mit Inkrafttreten des Ges. fort, ohne daß die Auflösung des Hausguts abzuwarten ist. Das Adelsgesetz gibt für das Erbrecht ins Allod in § 37 Uebergangsbestimmungen, die sich an das EG. z. BGB. anlehnen und für die Beerbung eines vor Inkrafttreten des Ges. Verstorbenen noch die bisherigen Gesetze gelten lassen, so insbes. auch für die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die Fähigkeit zur Testamentserrichtung sowie die in Art. 217 EG. z. BGB. geregelten Fragen des Erbverzichts.

Aus der Fülle der adelsrechtlichen Fragen wurde hier eine wichtige herausgegriffen, die für viele sogar „den praktisch allein interessierenden Inhalt des Fürstenrechts"[1]) bilden mag. In der gedrängten Form eines Aufsatzes war es nur z. T. möglich, die Zusammenhänge anzudeuten, in denen das E.-Recht mit dem gesamten Adelsrecht steht — von den für die Existenz des einzelnen und der Gesamtheit bedeutsamsten Rechtsgebieten des Vermögensrechts und der politischen Rechte bis hinab zu den dekorativen Angelegenheiten, die in Namen-, Wappen-, Titel- und ähnlichen Rechten ihren Platz gefunden haben.

Neue Wege im preußischen Bergrecht.

Vom Privatdozenten Dr. Mitteis, Köln.

I. Auch das stille Bergrecht beginnt in den Wirbelstrom unserer Zeit hineingerissen zu werden. Zwar ruht es noch auf seinen drei geschichtlichen Grundpfeilern: der staatlichen Bergaufsicht, dem Bergwerkseigentum und der Bergbaufreiheit; doch ist der letzte dieser drei Pfeiler schon ins Wanken geraten. Das Preuß. Allg. Berggesetz (ABG.) von 1865 bedeutete den Höhepunkt der Bergbaufreiheit; schon die Novellen von 1905 und 1907 taten ihr Abbruch, indem sie Kohlen und Salze dem staatlichen Vorbehalt unterstellten; heute stehen wir vor weiteren Einschränkungen. Zwar ist ein Antrag in der NatVers., in der RVerf. den völligen Ausschluß der Bergbaufreiheit zum Ausdruck zu bringen, mit knapper Mehrheit gefallen[2]); aber die Notwendigkeit, auch die anderen wichtigen Bodenschätze, insbes. Erze und Braunkohle, vielleicht sogar eine ganze Reihe der bisher dem Grundeigentümer überlassenen, während des Krieges zu erhöhter Wichtigkeit gelangten Minerale — z. B. Chrom, Platin, Wolfram, Aluminium, Molybdän — der Allgemeinheit im weiteren Maße nutzbar zu machen, wird ohne weiteres anzuerkennen sein.

II. Es ist daher als ein Ereignis von großer Bedeutung für das Bergrecht anzusehen, wenn neuerdings das preuß. Handelsministerium als oberste Bergbehörde mit seinen Grundsätzen über die Reform des preuß. Bergrechts in dem bisher öffentlich noch nicht erörterten Erlaß an die Oberbergämter v. 24. Dez. 1919 (J.-Nr. I 13505) hervorgetreten ist. Damit ist die Tatsache festgestellt, daß auch unter der neuen Verf. das von vielen ersehnte Reichsberggesetz zunächst nicht in Aussicht steht, obwohl die Weimarer Verf. prinzipiell, aber nicht ausschließlich die Berggesetzgebung dem Reiche zuweist (Art. 7 Ziff. 16); und es ist zu begrüßen, wenn die notwendige Vereinheitlichung des Bergrechts durch eine auf gleichen Grundsätzen beruhende, in gleicher Richtung sich bewegende Revision der Landesberggesetze angestrebt wird, statt das Reich schon jetzt, in dieser Zeit der entfesselten politischen Leidenschaften, auf bergrechtliche Grundsätze festzulegen, die doch die Zukunft beherrschen würden. So würde die notwendige Anpassung des Bergrechts an die veränderten Verhältnisse zunächst den Landesregierungen überlassen bleiben. In der Tat ist auch Bayern mit einer tiefer greifenden Umgestaltung seines Bergrechtes hervorgetreten. An ihr darf um deswillen nicht vorübergegangen werden, weil sie zum Teil das Vorbild der preuß. Neuregelung zu werden verspricht. Während nämlich der preuß. Erlaß in dem Hauptpunkte, der Einschränkung der Bergbaufreiheit, seine eigenen Wege geht, schließt er sich in einer anderen einschneidenden Frage, der Verschärfung des Betriebszwanges, dem neuen bayerischen Recht an.

Die bayerische Berggesetznovelle v. 10. Okt. 1919[1]) enthält eine wesentliche Ausdehnung des Betriebszwanges als hauptsächlichste Neuerung auf dem Gebiete des materiellen Bergrechts. Es ist nunmehr jeder Bergwerkseigentümer verpflichtet, binnen sechs Monaten nach der Verleihung, bei schon verliehenen Bergwerken binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb zu beginnen. Dabei gelten wirtschaftlich zusammenhängende Bergwerke rechtlich als Einheit, d. h. auf Bergwerken mit größerem Felderbesitz sollen nicht alle Felder gleichzeitig betrieben werden müssen. Nur aus wichtigen Gründen, und sofern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, kann das Oberbergamt nach pflichtmäßigem Ermessen Ausnahmen gestatten, die Frist verlängern, Aussetzung oder gar Einstellung des Betriebes genehmigen. Die letztere Bestimmung gestattet eine größere Berücksichtigung des Einzelfalles und der augenblicklichen Gesamtlage der Volkswirtschaft und verdient den Vorzug gegenüber den starreren Maßstäben des sächsischen Rechtes, das schon seit langem den Betriebszwang kennt (§ 84 des Ges. v. 31. Aug. 1910). Als Zwangsmittel steht die Entziehung des Bergwerkseigentums durch ein beschleunigtes Verfahren zur Verfügung. Es kann auch angewendet werden, wenn zwar der Betrieb geführt wird, aber in einer das öffentliche Wohl gefährdenden Weise (Raubbau). Sofort nach Einleitung des Verfahrens kann das Oberbergamt die Zwangsersatzvornahme aller zum ordnungsmäßigen Betrieb des Bergwerks gehörigen Maßnahmen anordnen (Art. IV.)

Diese Grundsätze des neuen bayerischen Bergrechts können zweifellos auch der preuß. Regierung als Wegweiser dienen. Auch in Preußen ist eine erhebliche Verstärkung des Betriebszwanges eine unabweisbare Forderung. Denn dadurch könnte noch wirksamer als durch eine Feldessteuer die Aufhebung zahlreicher mehr oder weniger wertloser Bergbau-

[1]) v. Dungern, Grenzen S. 8.
[2]) 71. Sitzung v. 31. 7. 1919, Sten. Sitzgsber. S. 2176 ff.

[1]) Dazu Schaefer, Z. f. Rechtspfl. i. Bayern 1920 S. 88 ff.



berechtigungen erzielt und für tatkräftigere Unternehmer freie Bahn geschaffen werden. Nun enthält schon das ABG. Vorschriften über Betriebszwang (§ 65 ff.) und Verlust des Bergwerkseigentums (§ 156 ff.), doch haben sich diese als unzulänglich erwiesen; und der Entw. von 1905, der nach den großen Stilllegungen im Ruhrgebiet den Betriebszwang verschärfen wollte, scheiterte an der Ungunst der Verhältnisse. Vor allem müssen zwei Uebelstände des geltenden Rechtes abgestellt werden: Die lange Dauer des Verfahrens, das nur zum Verlust des Bergwerkseigentums, nicht zur Wiederaufnahme des Betriebes führt, und seine geringe, nicht dingliche Wirkung, die den Erwerber des Bergwerks durch Kauf oder Zwangsversteigerung zu nichts verpflichtet[1]). Daher wird in erster Linie auch in Preußen auf ein Verfahren abzustellen sein, das zu einer zwangsweisen Inbetriebnahme des Bergwerks führt und mit dinglicher Wirkung gegen den Rechtsnachfolger ausgestattet ist. Inwieweit dabei dem bayerischen Vorbild gefolgt werden kann, inwieweit die größeren Verhältnisse des preuß. Bergbaues Abweichungen bedingen, das bedarf eindringender Erwägungen. Jedenfalls erscheint die bayerische Regelung insofern nachahmenswert, als sie den Bergbehörden möglichst freie Hand läßt. Denn nur bei zweckentsprechendem Gebrauch des freien Ermessens wird die Gefahr umgangen werden können, daß durch mechanische Anwendung des Zwangsprinzips auf nicht abbauwürdige Werke schwere Beunruhigungen des Bergbaues, schwere Schädigungen betriebsfähiger Gruben, Vergeudung von Arbeitskraft und Volksvermögen herbeigeführt werden und so die segensreiche Wirkung des Betriebszwanges in ihr Gegenteil verkehrt wird.

III. In der Frage der Bergbaufreiheit, dem Zentralpunkt des ganzen Problems, galt es den Mittelweg zu finden zwischen völliger Ausschaltung und schrankenloser Ausnutzung der Bergbaufreiheit, den Weg, der die in unserer Zeit doppelt wertvolle Unternehmerfreiheit nicht knebelt und dabei doch dem Gedanken der Vergemeinschaftung der Bodenschätze Rechnung trägt. Die Gedanken, die das Handelsministerium in seinem Erlaß zur Lösung äußert, ergeben zwei Wege als gangbar:

1. Der erste geht aus von grundsätzlicher Anerkennung der Bergbaufreiheit, räumt aber dem Staate ein nach freiem Ermessen zu gebrauchendes Mutungsvorrecht auf sämtliche bergfreien Mineralien ein. Dieses hätte ein gesetzliches Vorbild in dem Mutungsvorrecht des Bergwerkseigentümers auf die ihm nicht mitverliehenen, mit den verliehenen untrennbar verbundenen Mineralien (§ 55 ABG.). Es würde also eine Frist festzusetzen sein, innerhalb deren der Staat durch Einlegung einer — jedenfalls formal erleichterten — Mutung sich die private Mutung zu eigen machen könnte. Dem ersten Muter wäre eine nach dem Werte des Minerals und den Kosten der Bohrung gestaffelte Abfindungssumme zu gewähren. Dadurch würde die Unternehmerlust wohl gedämpft, aber nicht völlig unterdrückt werden, da die Erschließer neuer Lagerstätten doch damit rechnen könnten, daß der Staat von seinem Mutungsvorrecht keinen Gebrauch mache; dieser wäre denn auch auf wirklich notwendige Fälle zu beschränken.

2. Eigenartiger noch und vielleicht auch der gegenwärtigen Wirtschaftslage noch mehr angepaßt erscheint die zweite Lösung. Es wäre das Vorbehaltsrecht des Staates, wie es bisher für Steinkohle und Salze besteht, auf alle bergfreien Mineralien, deren Kreis ja noch erweiterungsfähig wäre, zu erstrecken. Zugleich wären die noch bestehenden Ausnahmen zugunsten des Grundeigentümerbergbaus (Kohlen im Mandatsbezirk, Kali in Hannover) zu beseitigen. Gleichzeitig soll eine Möglichkeit geschaffen werden, im Verwaltungswege einzelne Gebiete aus dem Staatsvorbehalt auszuscheiden und so einer völligen Ertötung der privaten Unternehmerfreiheit vorzubeugen. Es würde sich hier ein Vorgang des älteren deutschen Bergrechts wiederholen: wie im Mittelalter die Regalherren, um Bergbautreibende anzulocken, ihre Berge für frei erklärten, so würde jetzt der Staat gewisse Mineralien, deren kräftigerer Abbau ihm im volkswirtschaftlichen Interesse zu liegen schiene, aus dem Vorbehalt ausscheiden, für „frei" erklären, und zwar entweder für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Provinzen. Diese „Freierklärung" könnte dann auch den jetzt mit Ausnahme von 4 Provinzen (Brandenburg, Pommern, Ostpreußen und Schleswig-Holstein) im ganzen Staatsgebiete durch den Vorbehalt gebundenen Steinkohlen zugute kommen, wofür jetzt schon z. B. hinsichtlich der unsicheren Steinkohlenvorkommen im Südharzgebiet ein Bedürfnis besteht. Die Freierklärung wäre der obersten Verwaltungsbehörde zu überlassen; vor etwaigen Mißbräuchen der hiernach in geringerem Umfang neubelebten Bergbaufreiheit würde schon die tiefgreifende Kohlenwirtschaftsordnung des Reiches sorgen.

3. Schließlich weist der Erlaß darauf hin, daß selbst auf dem Boden des geltenden Rechtes ähnliche Wirkungen erreicht werden könnten, wenn der Staat von dem ihm in § 2 Abs. 2 ABG. zugedachten Rechte Gebrauch machen würde, aus seinem Vorbehaltsrechte heraus gegen Entgelt und auf Zeit an Privatpersonen die Aufsuchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien zu übertragen. Hierzu müßte in erster Linie die in § 2 Abs. 4 ABG. vorgesehene gesetzliche Regelung dieser Uebertragung erfolgen.

So stehen wir auch auf dem Gebiete des preuß. Bergrechts vor Neuerungen, von denen zu hoffen steht, daß sie nicht überstürzt die geschichtlichen Grundlagen der heutigen Bergverfassung umstoßen und Neues, Unerprobtes an ihre Stelle setzen werden.

Rechtliche Unmöglichkeiten des Versailler Vertrages.

Von Dr. Walter Schätzel, Gerichtsassessor im preuß. Justizministerium, Berlin.

Nachfolgend soll nicht von den vielen politischen, nationalen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Unmöglichkeiten des Vertrages gesprochen werden. Nur auf einige rechtliche sei hingewiesen, d. h. solche, die vom Standpunkt juristischer Logik unverständlich oder angreifbar sind.

So hält die Völkerbundsatzung, die den ersten Abschnitt des Vertrages bildet, in Art. 5 grundsätzlich an der Einstimmigkeit aller Beschlüsse fest. Dieser Grundsatz wird jedoch in Wahrheit durch Art. 26 hinfällig gemacht, der für Satzungsänderungen sich in der Bundesversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit begnügt. Sollte es tatsächlich einmal eine Minderheit versuchen, die Durchsetzung

[1]) Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, I S. 202.

des Mehrheitswillens unter Berufung auf die Notwendigkeit der Einstimmigkeit zu verhindern, so wird die Mehrheit nicht zögern, von der Befugnis der Satzungsänderung nach Art. 26 Gebrauch zu machen. Genau so unpraktisch ist Art. 1, der für die spätere Aufnahme von Bundesgliedern in der Bundesversammlung eine Zweidrittelmehrheit verlangt. Auch diese Bestimmung könnte im Einzelfall ohne weiteres mit geringerer Mehrheit beseitigt werden. Es ist eben ein Unding, in einer Satzung oder Verfassung, gleichviel welcher Art, für gewisse Beschlüsse eine größere Mehrheit als für Satzungsänderungen zu verlangen. Bisher pflegte man hauptsächlich solche Satzungsänderungen erschwerten Formen zu unterwerfen und nicht umgekehrt.

Durch die Verkoppelung des Völkerbundstatuts mit dem Friedensvertrag ist eine eigentümliche Lage geschaffen. Der Völkerbund ist für zahlreiche Vertragsbestimmungen ausführendes und überwachendes Organ; durch ihn kann Deutschland zahlreiche ihm jetzt versagte Rechte wiedererlangen. Seine tatsächliche Errichtung, und zwar in der Form und der Verfassung, wie ihn die Völkerbundsatzung als Teil des Friedensvertrages vorsieht, ist daher Vertragspflicht der Gegenseite. Nun ist aber bekannt, daß ihm die Vereinigten Staaten voraussichtlich nicht oder nur unter starken Vorbehalten beitreten werden. Die Entente stellt sich nun einfach auf den Standpunkt, daß dann die übrigen Staaten den Völkerbund bilden. Das widerspricht jedoch dem Vertrag. Wir können als Aufsichtsorgan einen Völkerbund mit Amerika verlangen; gerade die Mitwirkung dieses Staates bietet uns eine gewisse Garantie für objektive Beurteilung. Man denke an die vom Rat des Völkerbundes zu erledigenden Fragen, wie Eupen-Malmedy, Saargebiet, Danzig, Mandate der deutschen Kolonien. Da im Rat stets Einstimmigkeit erforderlich ist, gäbe uns die Beteiligung von Amerika eine größere Sicherheit als die übrigen Ententemächte zusammen. Es verstößt auch gegen die Vertragspflicht, wenn bereits ständig ein Völkerbundrat ohne die vorgesehene Beteiligung von Spanien zusammentritt. Auch dieser Verstoß kann leicht für uns ungünstige Folgen haben. Wir werden andauernd der Nichterfüllung des Vertrages geziehen; wir sollten umgekehrt Erfüllung dieses Kardinalpunktes des Vertrages verlangen.

Die Nichtratifizierung durch Amerika hat noch weitere rechtliche Folgen. Danzig, Memel, die Kolonien sind an die 5 Ententehauptmächte, also auch Amerika abgetreten, die damit ein Kondominium erlangen. Auch hier besteht wieder die Vertragspflicht, dieses Kondominium so, wie vorgesehen, herzustellen. Die Bestimmung des Art. 440, daß der Vertrag bei Ratifizierung durch drei der Ententehauptmächte in Kraft tritt, ist ein Unding. Wie kann Amerika ein Mitherrschaftsrecht über Danzig, Memel und die deutschen Kolonien erwerben, ohne den Zessionsvertrag zu ratifizieren? Die Ansicht der Entente, daß infolge der Weigerung Amerikas das Kondominium sich nun auf die vier übrigen beschränkt, läßt sich aus dem Vertrage nicht rechtfertigen. Man denke nur an den analogen Fall, daß ein Grundstück an 5 Käufer aufgelassen werden soll und der eine die Auflassung nicht entgegennimmt.

Nach Art. 22 steht die Staatsgewalt in den abgetretenen deutschen Kolonien dem Völkerbund zu, der sie durch Beauftragte ausüben läßt. Im Widerspruch damit steht Art. 119, der die Abtretung an die 5 Ententehauptmächte ausspricht. Der Völkerbund und die 5 Hauptmächte der Entente sind aber nicht identisch. Aehnlich ist es mit Danzig, das an die Ententehauptmächte abgetreten wird (Art. 100), nach Art. 102 jedoch ein Freistaat unter dem Schutz des Völkerbundes werden soll. Hier fehlt zum mindesten eine Bestimmung, in welcher Weise die Staatsgewalt von den Ententehauptmächten auf den Völkerbund übergeht.

Die Einleitung der Bestimmungen über Elsaß-Lothringen vor Art. 51 spricht von der sittlichen Verpflichtung, das Unrecht wiedergutzumachen, das Frankreich und dem Selbstbestimmungsrecht des elsaß-lothr. Volkes 1871 angetan ist. Wenn dieser Satz überhaupt einen Sinn haben soll, so kann man aus ihm nur die allgemeine Rechtsüberzeugung der Vertragsparteien herauslesen, daß 1. jede zwangsweise Abtretung unter Verletzung eines fremden Staatswillens, 2. jede Abtretung unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung ein Unrecht ist, und daß eine ständige sittliche Verpflichtung besteht, es wiedergutzumachen. Wir zweifeln nicht, daß die Entente als Hüter der internationalen Sittlichkeit, der sie nach Art. 227 sein will, als ihre oberste Aufgabe die Wiedergutmachung des dem deutschen Staate und der deutschen Bevölkerung durch die erzwungenen Abtretungen gegen den Willen der Bevölkerung zugefügten Unrechts betrachten wird.

Elsaß-Lothringen fällt nach Art. 51 „mit rückwirkender Kraft v. 11. Nov. 1918 an Frankreich zurück". In gleicher Weise ist der Wechsel der Staatsangehörigkeit geregelt. Das ist die Idee der französischen „Desannexion". In Wahrheit ist die Bestimmung rechtlich unhaltbar. Elsaß-Lothr. ist am 10. Jan. 1920 und keinen Augenblick früher abgetreten worden. Bis zu diesem Augenblick hat die gesamte Bevölkerung die deutsche Staatsangehörigkeit gehabt. Wie man es nun machen soll, den Wechsel der politischen Zugehörigkeit auf einmal auf den 11. Nov. 1918 zurückzubeziehen, ist französisches Geheimnis. Was die Staatsangehörigkeit anlangt, wird eine Unzahl von Zweifeln und Streitigkeiten entstehen. Man denke bloß wieder an das zivilrechtliche Analogon, daß jemand sein Grundstück aufläßt unter Zurückbeziehung des Eigentums des Erwerbers um ein Jahr. Ebensogut hätte Frankreich sich vertraglich ausmachen können, daß die Abtretung des Frankfurter Friedens mit Wirkung v. 10. Mai 1871 ab aufgehoben wird.

Die „Aufhebung des Friedens von Brest-Litowsk", die schon der Waffenstillstandsvertrag aussprach, läßt sich die Entente an nicht weniger als 4 Stellen des Vertrages versichern (Art. 116, 259 Nr. 6, 292, 433), desgl. aller Verträge mit dem früheren Rußland, mit der bolschewistischen Regierung und allen auf russischem Boden neu entstandenen Staaten — wieder ein Unding. Wie kann ein Vertrag zwischen Deutschland und der Entente bestimmen, daß Verträge Deutschlands mit dritten Mächten hinfällig sein sollen? Das hängt doch allein von dem Willen des Gegenkontrahenten ab. Die Bestimmung könnte höchstens den Sinn haben, daß Deutschland auf alle Vorteile aus jenen Verträgen verzichtet. Hinfällig werden sie aber auf keinen Fall. Es bleibt zum mindesten die Tatsache des Friedensschlusses, die Verpflichtung des Gefangenenaustausches, die Tatsache, daß Rußland auf die Randgebiete verzichtet hat, und vieles andere bestehen.



Mit der gleichen Unbesorgtheit um die Rechte Dritter erklärt Art. 282 alle Verträge außer den namentlich aufgeführten für aufgehoben. Es ist ein seit langem anerkannter Rechtssatz des Völkerrechts, daß Kollektivverträge, soweit sie Einzelkündigungen nicht ausdrücklich vorsehen, nur mit dem Willen aller beteiligten Staaten geändert oder aufgehoben werden können. Unter den nicht erneuerten Verträgen befinden sich aber viele dieser Art, wie z. B. die Kongoakte, die noch von Rußland, den Niederlanden, Schweden, Norwegen, Spanien und der Türkei unterzeichnet ist. Diesen gegenüber besteht nach wie vor die Vertragspflicht des Art. 1 der Kongoakte, welcher für alle Nationen volle Freiheit des Handels im Kongogebiet ausspricht, d. h. Belgien ist ihnen gegenüber verpflichtet, auch Deutschland Handelsfreiheit zu gewähren. Umgekehrt hat Deutschland nach wie vor an diese Staaten einen Anspruch auf Vertragserfüllung, d. h. Gewährung und Verschaffung der Handelsfreiheit. Aehnliche Beispiele ließen sich vielfach wiederholen.

Hingewiesen sei nur noch auf die Art. 354ff., die eine Aenderung des Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommens vom Jahre 1868 enthalten. Es wird hier völlig außer acht gelassen, daß auch die Niederlande Vertragspartei sind, und daß eine Aenderung der Zusammensetzung der Rheinschiffahrtskommission ohne ihre Zustimmung schlechterdings unmöglich ist. Ebensowenig kann man die Schweiz zum Mitglied der Rheinschiffahrtskommission machen, wenn man sie nicht als gleichberechtigten Mitkontrahenten zuläßt. Auch der Art. 361 läßt die niederländischen Rechte außer Betracht[1]). Er bestimmt, daß der zu erbauende Rhein-Maaskanal in gleicher Weise wie der Rhein internationalisiert werden soll, übersieht dabei aber, daß bereits Belgien durch belgisch-niederländischen Vertrag v. 19. April 1839 im Falle des Baues des Kanals verpflichtet ist, ihn durch niederländisches Gebiet zu führen, und daß den Niederlanden vertragsgemäß dort die volle Souveränität über den Kanal zustehen soll.

Auch die Aenderungen der Donauordnung und der europäischen Donaukommission, Art. 346ff., lassen außer Betracht, daß der bisherige Rechtszustand auf Vertrag mit weiteren als im Versailler Vertrage aufgeführten Mächten beruht. (Berliner Kongreßakte von 1878. Vertragspartei namentlich noch Rußland.)

Auch die in Art. 147 ausgesprochene Anerkennung des englischen Protektorates in Aegypten offenbart eine fundamentale Unkenntnis rechtlicher Grundsätze. Daß Annexionserklärungen, Protektoratserrichtungen über Teile eines fremden Staates nichtig sind (Tripolis, Bosnien), solange der allein berechtigte Souverän widerspricht, ist allgemein anerkannten Rechtens. Niemals sind solche Akte vor der vertraglichen Einigung mit dem verletzten Staat anerkannt. Gebiete fremder Souveränität sind stets nur durch Vertrag mit dem Inhaber der Staatsgewalt zu erlangen, es sei denn, daß er völlig untergeht (Eroberung). Von einer vertragsweisen Abtretung Aegyptens ist aber bisher nichts bekannt. Aegypten ist nicht englisches Protektorat, sondern besetztes feindliches Gebiet gemäß der Haager Landkriegsordnung. Die Protektoratserklärung war nichtig; England kann sich höchstens im Friedensvertrag mit der Türkei das Land abtreten lassen. Was die Anerkennung eines nichtigen Aktes soll, ist rechtlich unerklärlich.

[1]) Vgl. näher hierüber Hennig 1920 S. 394 d. Bl.

Und schließlich zum Schluß der schon oft besprochene Kaiserparagraph. Der Deutsche Kaiser soll wegen „Verletzung des internationalen Sittengesetzes" von einem Gerichtshof „nach den erhabensten Grundsätzen der internationalen Politik" abgeurteilt werden. Die Uebertretung des Sittengesetzes ist nie Delikt, wenn die Rechtsordnung nicht die gleiche Tat verbietet. Aber vor allem die Aburteilung nach den erhabenen Grundsätzen der Politik! Politik hat nie Grundsätze gehabt, am wenigsten erhabene, und sie hat mit dem Recht schon gar nichts zu tun. Sie ist in allen Zeiten nach dem Kantschen Ausdruck nichts als eine unmoralische Klugheitslehre gewesen, die dem einzelnen Staate befahl, so zu handeln, wie es das eigene Wohl, nimmermehr aber das der internationalen Gemeinschaft oder gar das internationale Recht erforderte. Auf die erhabenen Grundsätze der Vertreter des heiligen Egoismus und die Verfasser der Pariser Friedensschlüsse dürfte man gespannt sein.

Schon diese kurze Zusammenstellung einiger Bestimmungen, die vom juristischen Standpunkt besonders auffallen, zeigt, daß der Friedensvertrag in Wahrheit nichts mit dem Recht zu tun hat. Er ist, um es nochmals zu sagen, ein Akt der Gewalt, der großen Negation des Rechtes und diktiert von jenen „erhabenen Grundsätzen der internationalen Politik", die das Recht seit langem verdammt.

Juristische Rundschau.

Die Augen der Welt sind nach Osten gerichtet. Zwischen Rußland und Polen wird der Entscheidungskrieg gekämpft. Es geht dabei nicht um einen Streit dieser beiden Länder, der durch einen Vergleich zu vermeiden gewesen wäre. Größeres steht auf dem Spiele. Die Verfassung Europas, die der Friedensvertrag von Versailles den Völkern aufgezwungen hat, gerät ins Wanken. Das neue polnische Reich ist ein Lieblingskind der Entente und jetzt ihr Sorgenkind. Man lernt daraus, daß sich Staaten nicht künstlich schaffen lassen. Es genügt hierzu nicht ein abgegrenzter Raum und ein gemeinsamer Name. Den Staat kann nur ein Volk bilden. Aus diesem heraus muß er erwachsen sein. Künstliche Gebilde zerfallen, sobald ihnen die Stützen entzogen werden. Was aus den Vorgängen im Osten folgt, läßt sich nicht voraussagen. Der politische Seismograph kann nur die Erschütterung verzeichnen. Die Wirkungen hängen noch von einer Reihe anderer Momente ab. Deutschland hat seine Neutralität ausgesprochen. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Truppentransporte von Frankreich nach Polen durch Deutschland. Ob man jenseits des Rheines freiwillig darauf verzichtet hat oder ob nur die Schwierigkeit einer Truppenentsendung bestimmend war, ist für uns gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß Deutschland wieder das Recht seiner Selbstbestimmung ausgeübt hat.

Deutschland hat im Friedensvertrage von Versailles auch die Völkerbundssatzung anerkannt, ohne daß es selbst Mitglied des Völkerbundes wurde. Nun macht die deutsche Regierung von einer Bestimmung dieser Satzung Gebrauch. Auch bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied ist das Einschreiten des Völkerbundes vorgesehen. Der Rat des Völkerbundes erläßt die

Aufforderung auch an das Nichtmitglied, die Verpflichtungen eines solchen „für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen". Daraus folgt, daß das Mitglied an seine aus der Mitgliedschaft fließenden Pflichten gebunden ist. Stimmt das Nichtmitglied zu, so kann das Mitglied sich nicht der Austragung des Streites vor dem Rat des Völkerbundes entziehen. Auf Grund dieser Bestimmungen hat der deutsche Außenminister die zwischen Frankreich und Deutschland schwebende Differenz in der Flaggenangelegenheit dem Völkerbund zu übertragen angeregt. In einer Aeußerung gegenüber einem Vertreter der deutschen Liga für den Völkerbund ließ er dahingestellt, ob die französische Regierung als Mitglied des Völkerbundes nicht die Verpflichtung habe, die Streitfrage dem Völkerbund zu unterbreiten. Er begnügte sich, die Zulässigkeit dieser friedlichen Beilegung gezeigt zu haben. Nach dem Zwecke der Völkerbundssatzung kann es einem Zweifel nicht wohl unterliegen, daß Frankreich, kraft seiner Zugehörigkeit zum Völkerbund, verpflichtet ist, dessen Tätigkeit beim Austrag der Streitfrage anzuerkennen.

Das Uebereinkommen von Spaa ist vom Reichstag gebilligt worden. Man erkannte, daß die Regierung nicht anders hat handeln können. Man zog auch sofort die Folgerung hieraus. Der Reichstag verabschiedete noch vor seinen Ferien das Entwaffnungsgesetz. Es wird Ernst gemacht mit der Erfüllung dieser Zusage. Sie war zu unserem Schaden gemeint. Sie kann zum Glück für Deutschland werden. Vorausgesetzt, daß es gelingt, die Waffen den unbefugten Händen zu entziehen und damit den Anreiz zu Aufruhr und Bürgerkrieg zu unterdrücken. Freilich mit einem Gesetz allein, es mag noch so schön durchgedacht sein, kann man die Aufgabe nicht lösen. Auch nicht dadurch, daß man den Reichskommissar mit den weitest gehenden Vollmachten ausstattet. Die Hauptsache wird die energische Durchführung sein. Alle Organe von der obersten Spitze bis zu dem untersten Angestellten müssen sich in den Dienst der Sache rückhaltlos stellen. Das ganze Volk muß mitarbeiten. Man darf auch vor dem Zwange nicht zurückschrecken. Denn an eine freiwillige Ablieferung der Waffen wird man bei keiner der Parteien denken dürfen.

Dem Reichswirtschaftsrat hat die Regierung das Kohlenabkommen mit der Entente vorgelegt, ehe es an den Reichstag kam. Man suchte weniger eine Rechtfertigung, als die Vorschläge der Sachverständigen über die Möglichkeit einer Durchführung der übernommenen Verpflichtung. Die hat der RWR. auch gegeben. Er faßte in einer umfangreichen Resolution alle möglichen Gesichtspunkte zusammen. Eine Reihe von Reden wurden gehalten, inhalt- und gedankenreich. Einzelne davon auch rednerische Glanzleistungen. Der RWR. hatte einen großen parlamentarischen Tag. Und doch liegt hierin nicht seine eigentliche Aufgabe. Wohl wird von Zeit zu Zeit wieder eine solche Demonstration nach außen unvermeidlich sein. Die Hauptarbeit aber wird im engen Kreise der Ausschüsse und Unterausschüsse liegen. Es wird sich bald zeigen, wo die besondere Sachkunde sitzt. Durch diese kann der RWR. mehr als ein Parlament, und ohne ein solches zu sein, beim wirtschaftlichen Wiederaufbau helfen.

Aus dem Saargebiet kommen seltsame Nachrichten. Die Beamten sind in den Streit getreten. Die Besatzungsbehörden griffen in die ihnen durch die deutschen Gesetze garantierten Rechte durch ein neues Statut ein. Die Arbeiterorganisationen schlossen sich den Beamten an. Darauf antwortete die Regierung des Saargebietes durch die Verhängung des Belagerungszustandes. Versuche, durch Gewalt die Beamten zum Dienst zu zwingen, mißlangen. Es folgte der verschärfte Belagerungszustand. Eine Reihe von Verhaftungen fanden statt. Schwere Strafen wurden auf die Gewährung von Unterkunft an verfolgte Personen gesetzt. Der Vertreter des Saarlandes in der Regierungkommission hat sein Amt niedergelegt. Das alles spielt sich unter dem Völkerbund ab, der als „Treuhänder" die Regierung für Deutschland zu führen hat. Treuhandschaft setzt Vertrauen voraus. Bis jetzt fehlt diese Grundlage. Der Vorsitzende des Regierungsausschusses wird von dem Rate des Völkerbundes für die Dauer eines Jahres ernannt. Vielleicht ist der Völkerbund nach Ablauf dieser Zeit in der Lage, die Amtsführung seines Vertrauensmannes zu prüfen und seine Schlüsse daraus zu ziehen.

Der Reichstag hat wieder ein Amnestiegesetz erlassen. Gedacht ist dabei an die Teilnehmer bei dem Kapp-Putsch und an dem darauffolgenden Aufruhr im Ruhrgebiet. Zwei Dinge sind dabei zu beachten. Die eigentlichen Anstifter hat man ausgeschlossen. Das Recht Bayerns auf seine Justizhoheit wurde anerkannt. Die Amnestie ergreift also nicht diejenigen, die sich des Hoch- oder Landesverrats oder ähnlicher Verbrechen gegen Bayern schuldig gemacht haben. Ueber diesen Punkt wurde nicht allzuviel gesprochen. Man fügte sich dem energischen Willen Bayerns. Desto lebhafter war die Debatte bei der Frage der lückenlosen Amnestie. Hier spielten politische Momente hinein. Man verlangte auch die Amnestie der Führer. Gestützt wurden diese auf eine Zusage des früheren Reichsjustizministers Schiffer bei den Verhandlungen mit Kapp - Lüttwitz und Genossen. Schiffer bestritt sie. Der Reichstag überzeugte sich nicht von einer solchen Zusage. Vielleicht wollte er sich auch nicht überzeugen lassen. Denn noch schwieriger wäre es gewesen, bei Bestehen der Zusage sich über diese hinwegzusetzen. Man begreift es, daß eine Amnestierung der Häupter beim Hochverrat nicht möglich ist, ohne die Unsicherheit im politischen Leben noch zu verstärken. Jede Amnestie, so gut sie gemeint ist, reizt doch wieder zu neuen Taten. Die Straflosigkeit wird immer mehr erwartet. Damit muß es endlich ein Ende haben.

Während man in Baden die Gemeindegerichtsbarkeit erhöhen will, beginnt unter den Städten eine Bewegung, die sich gegen die den Gemeinden zugewiesenen Sondergerichte wendet. Der Münchner Stadtrat strebt einen Uebergang der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte an. Energisch tritt hierfür der Vorstand des deutschen Städtetags in einer Eingabe an den Reichsjustiz- und den Reichsarbeitsminister ein. Damit wird der Wunsch verbunden, auch alle neuen Arbeitsgerichte in gleicher Weise nicht den Gemeindeverwaltungen, sondern den Justizbehörden zuzuweisen. Die treibende Kraft dürfte hierbei wohl die schwierige finanzielle Lage der Städte sein. Sie haben ihr Besteuerungsrecht verloren. Es wird ihnen nicht leicht werden, die aus ihrem eigensten Wesen fließenden Aufgaben zu erfüllen. Daher besinnt man sich mit einem Male



darauf, daß eigentlich die Kaufmanns- und Gewerbegerichte mit der kommunalen Betätigung nichts gemein haben. Man weist sie wieder dem Staate und seinem der Rechtspflege dienenden Organ zu. Sonderbar, daß erst die finanzielle Not dieses Moment erkennen läßt. Vor dem Kriege konnte man sich in einer Absplitterung einzelner Zweige der Gerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichten und der Zuweisung an die Gemeinden nicht genug tun.

Am 29. Juli fand im Reichstag wieder eine Justizdebatte statt. Wieder waren von der äußersten Linken leidenschaftliche Anklagen gegen die deutschen Gerichte erhoben worden. Man glaubte sich in die Zeiten des alten Reichstags versetzt. Nur daß dort die gesamte Sozialdemokratie von Klassenjustiz sprach, während jetzt die Unabhängigen Sozialdemokraten die Rolle der Kläger übernommen haben. Sonst waren die Töne die gleichen. Wieder konnte man die Beobachtung machen, daß politische Kampfparteien bei Verstößen ihrer Anhänger gegen das Gesetz den Gerichten aus dessen Anwendung Vorwürfe machen. Das wird immer so bleiben, solange politische Kämpfe im Wege der Gewalt ausgetragen werden. Der unterliegende Angreifer fühlt die Schwere des Rechts, gegen das er sich auflehnte. Dann sieht er in dem Richter, der ihn schuldig spricht, nur den Genossen der sieghaften Staatsordnung. Machte er sich von diesem falschen Ausgangspunkte frei, dann müßten auch die ewig wiederholten Anklagen verstummen. Der deutsche Richter hat auch in den schweren Tagen der Revolutionszeit in altbewährter Ruhe und Unabhängigkeit seines Amtes gewaltet. Er verdient die Verteidigung des Reichsjustizministers in vollstem Maße. Dessen Rede schloß mit dem berechtigten Zweifel, ob in dem sozialistischen Staate bei den Volksgerichten „eine ähnliche ruhige, gerechte und objektive Justiz herrschen wird wie jetzt bei uns in Deutschland“. Sicher nicht, solange sie Kampfgerichte sein müßten.

Bei der Zusammenkunft in Spaa war auch wieder von der Verfolgung der Kriegsverbrechen die Rede. Sie trat gegenüber den anderen viel wichtigeren Punkten in den Hintergrund. Man wird seitens der Entente doch allmählich lernen müssen, Geduld zu haben. Beim RG. sind bis jetzt auf Grund des Ges. zur Verfolgung von Kriegsverbrechen v. 18. Dez. 1919 nicht weniger als 1012 Strafsachen anhängig. Die größte Zahl ist durch die Anklageliste der Feinde bestimmt. In 27 Fällen wurde das Verfahren infolge des eingetretenen Todes der Beschuldigten eingestellt. Bei den übrigen schwebt das Ermittlungsverfahren. Schwierigkeiten wären in ganz normalen Verhältnissen schon dadurch entstanden, daß die Verbrechen und Vergehen im Auslande begangen sind. Sie werden verstärkt durch die Zeit, in die sie fielen. Am schlimmsten ist es, daß die Anklagen der Alliierten sehr oft das Beweismaterial vermissen lassen. Es wird die Beschuldigung wiedergegeben. Eine Untersuchung konnte oder wollte man nicht führen. Man überläßt es der deutschen Anklagebehörde, sich über die Richtigkeit Gewißheit zu verschaffen. Sie muß also erst sich wieder durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes an die Gegenseite wenden. Sie muß um genauere Bezeichnung der strafbaren Handlungen und Aufklärung von Widersprüchen, vor allem aber um die Beschaffung von Beweismaterial bitten. Dann muß aber auch die Entente darauf verzichten, von einer Verzögerung zu sprechen. Je mehr sie sich bemühen würde, an der Aufhellung der Tatbestände mitzuwirken, desto mehr wird sie der von ihr so stark unterstrichenen Gerechtigkeit dienen. Noch mehr freilich, wenn sie sich entschließen würde, mit gleichem Maße zu messen und auch die Kriegsverbrechen der eigenen Angehörigen ans Licht zu ziehen und zu bestrafen.

Der frühere Staatsanwalt Dorten, bekannt durch seine Versuche, eine besondere Rheinische Republik, losgelöst von Deutschland, zu gründen, wurde in Wiesbaden durch Beamte der Frankfurter Polizei verhaftet. Er wurde zur Aburteilung wegen Hochverrats nach Leipzig gebracht. Nun kann man über die Person des Herrn Dorten und seine Bestrebungen wohl nur einer Meinung sein. Trotzdem war die Verhaftung rechtlich und politisch falsch. Es ist nicht anders, die Ausübung der Regierungsgewalt ist in den besetzten Gebieten auf die Rheinlandskommission übergegangen. Daher war völkerrechtlich die Verhaftung in Wiesbaden ohne Genehmigung der Regierung unzulässig. Die Folge war, daß Dorten sofort wieder freigegeben werden mußte. Die rasche Entschließung der deutschen Regierung hat uns vor unangenehmen Erörterungen bewahrt. Vielleicht war es doch ganz gut, daß an der Spitze des Außenministerium ein Mann steht, der durch die strenge Schule des Rechts hindurchgegangen ist.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Der Rückgang der Gerichtsassessoren in Preußen. Die stetige Abnahme der GAss., die mit dem Beginne des Jahres 1919 eingesetzt hat, hat bis in die jüngste Zeit fortgedauert und wird voraussichtlich, wenn auch in abgeschwächtem Maße, noch einige Zeit anhalten. War es zuerst der große Abgang zur Rechtsanwaltschaft, der nach Beendigung des Krieges die Zahl der GAss. herabminderte, so ist dann der gesteigerte Bedarf der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen sowie des Handels, der Industrie und der freien Berufsarten in den Vordergrund getreten. Die Justizverwaltung selbst hat eine große Anzahl von GAss. gebraucht, einmal dadurch, daß sie die meisten in der Kriegszeit offengelassenen Richterstellen besetzte, sodann dadurch, daß sie Stellen von Hilfsrichtern und Hilfsstaatsanwälten schuf, in denen sie die älteren GAss. unterbrachte. In welchem Umfange letzteres geschehen ist, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen, da die Ernennungen der Hilfsrichter usw. amtlich nicht bekanntgegeben sind. Man kann aus dem „Justiz-Min.-Bl.“ denn nur ersehen, daß ihre Ernennung zu Hilfsrichtern usw. erfolgt sein muß, wenn sie als Räte planmäßig angestellt werden. Wir müssen also die Ernennungen zu Hilfsrichtern und Hilfsstaatsanwälten oder, wie es nach der durch Beschluß des Staatsministeriums v. 18. Mai d. J. erfolgten Aenderung der Amtsbezeichnungen heißt, Landrichtern, Amtsrichtern und Staatsanwälten unberücksichtigt lassen. Nur wenn sie planmäßig angestellt sind, haben wir sie den angestellten GA. zugezählt. Wir beschränken uns nachstehend auf die 4 Monate v. 1. April bis 31. Juli d. J., da es sich nur darum handelt, die Bewegung bis in die jüngste Zeit zu verfolgen. Es sind in diesem Zeitraum 312 Referendare zu GAss. ernannt worden, eine besonders im Vergleich mit der voraufgegangenen Zeit sehr hohe Zahl, die erklärlich wird durch die vielen Kriegsteilnehmer, die jetzt unter Abkürzung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung ablegen. Diesem Zugange steht folgender Abgang gegenüber: es sind angestellt 71 GAss. (und Hilfsrichter) bei den Landgerichten, 113

bei den Amtsgerichten und 34 bei der Staatsanwaltschaft, so daß die Justizverwaltung 218 GAss. für sich in Anspruch genommen hat. Zu anderen Reichs- oder Staatsbehörden sind nicht weniger als 195 GAss. gegangen, darunter allein 117 zur Reichsfinanzverwaltung, ferner 30 zur Allgemeinen Staatsverwaltung, 12 zur Reichsschatzverwaltung, 11 zur landwirtschaftlichen Verwaltung, 8 zum Auswärtigen Amt; 7 sind in Reichs- oder Staatsministerien als ständige Hilfsarbeiter eingetreten und 10 anderweit in Staatsämter gekommen. Zur Gemeindeverwaltung sind nach den amtlichen Bekanntmachungen nur 3 GAss. übergetreten, es ist aber sicher, daß unter den nicht weniger als 429 GAss., denen lediglich die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt ist, eine nicht unbeträchtliche Anzahl in den Gemeindedienst gegangen ist, wie sich unter ihnen auch nicht wenige befinden, die nach ihrer Entlassung bei Reichs- oder Staatsbehörden, insbesondere auch bei der Finanzverwaltung, eingetreten oder Rechtsanwälte geworden sind. Ohne letztere sind 139 GAss. in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, während 1 Rechtsanwalt und außerdem noch 3 frühere GAss. wieder zu GAss. ernannt sind. Im ganzen sind hiernach in den 4 Monaten 998 GAss. abgegangen, so daß bei 316 Ernennungen sich der Bestand um nicht weniger als 682 vermindert hat. Von den einzelnen Monaten hatte einen Rückgang der April von 251, der Mai von 201, der Juni von 114, der Juli von 129; die Zahl ist also offensichtlich im Sinken. Das erste Vierteljahr d. J. hatte eine Abnahme von 234 GAss. gehabt, so daß die Zahl in den ersten 7 Monaten d. J. um 916 abgenommen hat. Man kann schätzen, daß die Gesamtzahl der GAss., die i. J. 1917 dicht an 4000 gestiegen war, zur Zeit kaum noch 2400 beträgt.

Vermischtes.

Aus den Volksvertretungen. Die wichtigsten Arbeiten, denen der **Reichstag** sich bis zum Beginne der Ferien gewidmet hat, galten der Durchführung der uns auf militärischem Gebiete auferlegten Friedensbedingungen, an denen rednerisches Beiwerk nichts zu ändern vermochte. Der Entw. eines Ges. über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung (Drucks. Nr. 233) bot wohl Gelegenheit zu ehrendem Gedenken an die ruhmreiche Geschichte des deutschen Heeres wie zu scharfen Angriffen auf ungesunde Auswüchse des Militarismus — das Ergebnis war ebenso unumgänglich vorgezeichnet wie die Annahme des Ges. über die Entwaffnung der Bevölkerung, das die Reichsbeamtenschaft wieder einmal um einen neuen Reichskommissar vermehrte. Seine Befugnisse umfassen Kontrollen jeden Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die Berechtigung zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der Grenzen der StrPO., Anspruch auf Rechtshilfe der Gerichte, Anforderung und Anweisung der Sicherheitspolizei sowie Unterstützung der Reichswehr. Der Hoffnung, daß die Waffenabgabe endlich zur Herstellung der inneren Ruhe führen werde, gab der Reichstag zugleich Ausdruck durch ein weiteres Ges. über die Gewährung von Straffreiheit v. 4. Aug. 1920, das die strafrechtlichen Folgen des Kapp-Putsches bei Förderern und Gegnern auszulöschen bestimmt ist — mit Ausnahme der Urheber und Führer hochverräterischer Unternehmen gegen das Reich. Diesmal sollen also nicht die Achiver, sondern die reges selbst büßen. Die Reichsverf. v. 11. Aug. 1919 mußte noch kurz vor ihrem ersten Geburtstage eine Aenderung des Art. 168 durch das Ges. v. 6. Aug. 1920 erfahren. Da das preuß. Ges. über die Provinzialverwaltungen noch nicht fertiggestellt ist, mußte die Frist, innerhalb deren die den letzteren vorbehaltenen Stimmen im Reichsrate von Mitgliedern der preußischen Regierung abgegeben werden dürfen, bis zum 1. Juli 1921 verlängert werden. Der Reichsminister der Finanzen bescherte den Volksvertretern als Ferienlektüre eine Denkschrift über die finanzielle Lage des Reichs (Drucks. Nr. 254), deren beklemmende Ausführungen mit der dringenden Mahnung an das deutsche Volk schließen, „den Ernst der Lage voll zu erkennen und Regierung und Parlament mit allen Mitteln zu unterstützen, damit durch die praktische Ausführung der Steuerreform eine weitere Verschlechterung der Finanzlage vermieden wird. Es dreht sich um alles. Wenn wir der Finanznot nicht Herr werden, weil ein Teil des Volkes sich an den papierenen Reichtum klammert, so wäre eine wirtschaftliche Katastrophe von ungeheurer Tragweite unvermeidlich; die Folgen einer solchen wären nicht auszudenken".

In derselben Gedankenrichtung bewegt sich ein dem **Württembergischen Landtage** zugegangener Antrag v. 23. Juni 1920, der das Staatsministerium ersucht, die größte Sparsamkeit in der gesamten öffentlichen Verwaltung durchzuführen und diesen Standpunkt auch gegenüber der Reichsregierung unentwegt zu vertreten. Dem **Badischen Landtage** liegt bereits ein Regierungsantrag (Nr. 142) vor, der unter Abänderung des Ges. v. 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien deren Zahl auf 5 beschränkt (Inneres, Justiz, Kultus, Arbeit, Finanzen), die Ministerien für militärische und für auswärtige Angelegenheiten dagegen aufheben will. Eine Denkschrift des Finanzministers (Drucks. Nr. 130) berichtet über die Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung in Baden und über die in dieser Frage mit der Reichsregierung geführten Verhandlungen.

Literatur. Zum Friedensvertrage: J. M. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Deutsch von M. J. Bonn u. C. Brinkmann (Duncker & Humblot 1920. 243 S. 10 M.). Darlegung der Unmöglichkeit einer Ausführung der wirtschaftlichen Friedensbedingungen, der Leistungsmöglichkeiten Deutschlands, Richtlinien für Revision des Versailler Friedens. — Dr. Alfred Verdross, österr. Legationssekretär, Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten (H. R. Engelmann, 1920. 116 S. 18 M.). Untersuchung über die Strafbarkeit der von Kriegsteilnehmern begangenen völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen, Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze auf die Friedensverträge von Versailles und St. Germain. — Zur Reichsverfassung: Prof. Dr. Nawiasky, Die Grundgedanken der Reichsverf. (Duncker & Humblot 1920. 164 S. 8 M.). Vorlesungen zur Einführung unter besonderer Würdigung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern. — Allgemeines: LGDir. Warmuth, Staatsgerichtshof und parlamentarischer Untersuchungsausschuß. — Wirkl. Geh. Rat Dr. Schelcher, Parlamentarismus und Demokratie. — Staatsminister Dr. Helfferich, Die Friedensbemühungen im Weltkriege. — Solmssen, Deutschlands Lage im Rückblick und Ausblick. — Franke, R. (Red. d. Dtsch. Allg. Ztg.) und Dr. O. Loening, AR., Mitgl. d. Staatsrates u. d Verf.gebenden Vers.: Staatshandbuch f. d. Freie Stadt Danzig I. Die Verfassunggebende Versammlung (Danzig, Sauniers Buchh.)

Das Institut für ausländisches Recht. Den bereits im In- und Auslande bestehenden Einrichtungen, die sich mit der Erforschung und Feststellung des ausländischen oder internationalen Rechts auf mehr oder minder begrenzten Gebieten beschäftigen, ist jetzt ein deutsches Institut mit bedeutend weiter gesteckten Zielen zur Seite getreten. Es bezweckt mit Hilfe seiner umfassenden Organisation, in allen Fragen des fremden oder internationalen Rechts den damit befaßten Stellen und Einzelpersonen eine zentrale Beratungsstelle zu werden, wobei auch der Bearbeitung der Rechtsfragen erhöhte Bedeutung zukommt, die mit dem auf der Grundlage des englischen und franz. Rechts geschaffenen Friedensvertrage zusammenhängen. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Intern. Ver. f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und die praktischen Zwecke des deutschen Unternehmertums haben sich zusammengefunden und das „Institut für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie" geschaffen.

Diesem doppelten Ursprung entsprechen die Aufgaben des Unternehmens. Sie gehen zunächst dahin, das Material an Gesetzen, Entsch. und wissenschaftlichen Arbeiten zu-



sammenzutragen und auf dem neuesten Stande zu erhalten, wobei auch der FrV. und die sich aus ihm ergebenden Rechtsfragen Berücksichtigung finden. Unterstützt wird das Institut hierbei durch einen Stab ausländischer Korrespondenten, der sich aus bedeutendsten Rechtslehrern und Praktikern zusammensetzt. Deren Berichte über Neuerungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in den einzelnen Ländern werden in der Zeitschrift „Auslandsrecht" veröffentlicht. Der Verbreitung systematischer Rechtskenntnisse dienen daneben die Herausgabe von Lehrbüchern und Kommentaren über ausländische Rechtsgebiete sowie die Veranstaltung von Vorlesungen aus diesen Gebieten durch Spezialgelehrte. Zurzeit werden fortlaufende ständige Kurse für die Anwärter des höheren diplomatischen und Konsulatsdienstes im Auswärtigen Amt abgehalten.

Was die praktischen Aufgaben des Instituts anlangt, so stellt es sich in den Dienst des Reichsverbandes der deutschen Industrie, derjenigen Einrichtung des deutschen Unternehmertums, die vornehmlich auch die Wiederaufbaubestrebungen des deutschen Wirtschaftslebens fördern soll. Es erteilt Auskünfte und Gutachten über ausländisches und internationales Recht nebst den mit dem FrV. zusammenhängenden Rechtsfragen, wozu eine Reihe von Gutachtern im In- und Auslande die nötige Hilfe gewähren. Um eine Verbilligung zu ermöglichen und sich eine feste finanzielle Grundlage zu sichern, hat es die Rechtsform einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gewählt und die Aufnahme von Einzelpersonen, Firmen, Verbänden usw. als Mitglieder vorgesehen. Letztere erhalten gegen Zahlung eines mäßigen Beitrages Rechtsauskünfte unentgeltlich, größere Gutachten zu ermäßigten Sätzen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Kurfürstenstraße 137.

Gerichtsassessor Dr. Rost, Lichterfelde.

Aus der hessischen Rechtspflege. 1. Ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter. Das Gesamtministerium erließ auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung am 22. April 1919 eine VO. über Eier. Einer besonderen Erlaubnis bedarf danach, wer in Hessen Eier von Hühnern veräußern, erwerben oder den Erwerb vermitteln, solche gewerblich verarbeiten oder haltbar machen will. Gleiches gilt für Beförderung und Versendung von Eiern. Dem Landesernährungsamt, das eine Landeseierstelle errichtete, die Aufbringung und Verteilung der Eier zu regeln und zu überwachen hatte, war die Ausführung der VO. (Ausdehnung auf Gänse- und Enteneier, Abgabe einer Mindesteiermenge durch Geflügelhalter, Einsetzung von Aufkäufern, Einführung von Eierkarten) überlassen. Wer der VO. oder den darauf gegründeten Anordnungen zuwiderhandelt, den trifft Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis 10 000 M. oder eine dieser Strafen. Diese VO. hat starke Erregung in der Bevölkerung hervorgerufen, wirtschaftlich erwies sie sich als ein Fehlschlag. Beides kam auch im Landtag zum Ausdruck. Das Justizministerium hat nun am 29. Mai 1920 an die Amtsgerichte nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Wir empfehlen Ihnen, vorerst und bis auf weiteres auf Grund der bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Eiern keine Strafbefehle wegen rückständiger Eierabgabe mehr zu erlassen."

Es wäre verständlich gewesen, wenn eine solche Anweisung an die dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsorgane oder die Amtsanwälte ergangen wäre. Die an die Gerichte ergangene Verfügung muß indes, selbst in der gewählten Form, als ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit bezeichnet werden, gegen die Verwahrung eingelegt werden muß. Das ist auch durch sämtliche Richter des AG. I Darmstadt mit 2 Ausnahmen, die jedoch nur hinsichtlich der Form nicht einverstanden waren, in einer Vorstellung an das Justizministerium geschehen. — Die Angelegenheit hat neuerdings dahin Erledigung gefunden, daß das Gesamtministerium am 10. Juli (veröffentlicht am 31. Juli) die VO. aufgehoben hat.

2. Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach in Hessen. In Abänderung früherer Best. ist das Prüfungswesen neu geregelt. In der schriftlichen wie mündlichen Prüfung werden künftig nur Fragen gestellt werden aus: BGB., HaftpflG., ZPO., HGB., WO., GVG., KO., GBO., FGG., ZwVG., NotG., PStG., Gesetz betr. Zwangserziehung Minderjähriger, StGB., StrPO., R.- u. Hess.V., R.- u. StAngehG., UWohnsG., RVO., Kreis-, Städte-, Landgemeinde-O., Verwaltungsrechtspflegegesetz, Hess. Beamtenrecht, Volksschul-, Enteignungs-, Feldbereinigungs- und Bachgesetz, RGO., den wichtigeren reichs- und landesrechtlichen Steuer- und Stempelgesetzen, Kirchenrecht, Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldpolizeirecht, Sparkassen-, Bank-, Kreditwesen, Wegerecht (Kunststraßengesetz), Eisenbahnwesen (Nebenbahnengesetz). Bei Bearbeitung mindestens der Hälfte der in der schriftlichen Prüfung aus genannten Gebieten gestellten Aufgaben ist die Benutzung einfacher Gesetzestexte zu gestatten, die keinerlei Erläuterungen, Verweisungen oder handschriftliche Bemerkungen enthalten dürfen. Im übrigen ist die Benutzung von Büchern und Hilfsmitteln nur mit Genehmigung des Prüfungskommissars in dem von ihm bestimmten Umfange erlaubt. Den Prüflingen werden jeweils vor den einzelnen Prüfungstagen die Gesetze bezeichnet, deren Texte sie benutzen dürfen. Die Aufgaben und Fragen für die schriftliche Prüfung werden den Prüflingen an den einzelnen Prüfungstagen je in einem schriftlichen Abdruck zur Verfügung gestellt. Die schriftliche Prüfung soll täglich nicht über 7 Stunden dauern; sie hat an einem Montag zu beginnen, nach dem dritten Prüfungstag ist ein voller freier Tag einzuschieben. Bei Würdigung der schriftlichen Arbeiten ist darauf Gewicht zu legen, wie der Prüfling die Lösung begründet, welches Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen, welches Verständnis, welchen Grad von Schärfe der Auffassung und von Unterscheidungsvermögen und welche Gewandtheit in der Entwicklung und Darstellung seiner Gedanken er hierbei gezeigt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Lösung der Aufgabe an sich nach Auffassung der P.-Kommission unrichtig ist oder der Prüfling die Bearbeitung der Aufgabe nicht vollendet hat. Die mündliche Prüfung bezweckt, zu erforschen, ob der Prüfling sich genügende Kenntnis des geltenden Rechts erworben hat, und ob er rasche Auffassungsgabe und hinreichende Gewandtheit im Ausdruck besitzt. Fragen über nebensächliche Einzelheiten sind zu vermeiden. Bei Beurteilung des P.-Ergebnisses sollen im Zweifelsfalle auch die im Vorbereitungsdienst erteilten Zeugnisse berücksichtigt werden.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und ihre Bedeutung für die Rechtspflege! Am 1. Juli 1920 ist die seit 100 Jahren bestehende Korporation der Kaufmannschaft von Berlin mit der Handelskammer zu Berlin fusioniert worden[1]). Damit hat eine Körperschaft zu bestehen aufgehört, die seit Jahrzehnten für die Rechtsentwicklung von hervorragender Bedeutung gewesen ist. In den ersten Jahrzehnten sind die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unermüdlich für ein einheitliches Handelsrecht, für Errichtung von Handelsgerichten, für Regelung des Versicherungswesens, der Post und Schiffahrt eingetreten. Das allgemeine deutsche Wechselrecht erschien 1847. Die preuß. Regierung hat dann durch ihre Entwürfe die Grundlagen für die 1857 in Nürnberg begonnenen Verhandlungen über ein gemeinsames deutsches Handelsrecht gelegt. Es gab kein Gesetz, zu dem nicht die Aeltesten in vielbeachteten Gutachten Stellung genommen haben. Bekannt ist ihr hartnäckiger Kampf um die Reform des Börsengesetzes. Die Aeltesten beschränkten sich aber nicht nur auf die Beobachtung des deutschen Rechts, sie haben ihre Aufmerksamkeit auch der Vereinheitlichung der wichtigsten Rechtseinrichtungen des internationalen Verkehrs zugewandt und sind auf Anregung

[1]) Auf die aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der Korporation von ihr veröffentlichte ebenso wertvolle wie umfangreiche „Festschrift" sei besonders aufmerksam gemacht.



ihres juristischen Beirats, Prof. Dr. Apt, für die internationale Regelung des Wechsel- und Scheckrechts eingetreten. Sie beauftragten KGR., Geh. JR. Dr. Felix Meyer mit den Vorarbeiten, die in mehreren Werken, Welthandelsrecht und Weltscheckrecht, veröffentlicht wurden. Auf Ersuchen der deutschen und italienischen Regierung berief dann die niederländische Regierung am 2. Sept. 1908 eine Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, die im Haag v. 23. Juni bis 25. Juli 1909 tagte und von fast allen Kulturstaaten beschickt wurde, wobei Präs. Asser der Verdienste der Aeltesten um die Lösung des Problems der Vereinheitlichung des Wechselrechts besonders gedachte. Die Wechselrechtskonferenz, v. 15. Juni bis 23. Juli 1912 im Haag, legte durch Abschluß einer Konvention den Grund zum Weltwechselrecht. Aehnlich wurde die Vereinheitlichung des Scheckrechts betrieben. 1910 traten die Aeltesten für eine internationale unabhängige Gerichtsinstanz für Streitigkeiten zwischen Privaten und auswärtigen Staaten ein. Die Angelegenheit wurde auf dem Internat. Handelskammerkongreß in Boston beraten.

Besondere Verdienste haben sich die Aeltesten auch durch die Herausgabe der in den Akten verborgenen Gutachten über Gebräuche im Handelsverkehr erworben. 1899 erschien die in ihrem Auftrage durch die Syndici Geh. JR. Dove und Dr. Apt herausgegebene erste Sammlung, der andere folgten. Ferner haben sie eine Reihe selbständiger Schriften veröffentlicht, z. B. über Erfüllungsort beim Handelskauf, Verzug beim Handelskauf, Stillschweigen im Handelsverkehr, Postrecht, Lagerscheine, Einziehung von Forderungen im Mahnverfahren und im Kriege die Schriften über Krieg und Rechtsverkehr sowie über Krieg und Lieferungsverträge.

1911 sprachen sie sich für eine Reform der juristischen Vorbildung aus. Der Rechtsunterricht sei wirtschaftlich zu vertiefen, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwirtschaft müsse mit den juristischen Fächern bei der juristischen Vorbildung gleichgeachtet werden. Die Referendare müßten die Möglichkeit haben, in Wirtschaft oder Verwaltung zu arbeiten, Assessoren eine wirtschaftliche Nachpraxis ausüben. Bekannt sind auch die starkbesuchten wirtschaftlichen Fortbildungskurse (1913). Nimmt man noch die zahlreichen rechtswissenschaftlichen Arbeiten hinzu, die auf Anregung und Unterstützung der Aeltesten herausgegeben worden sind, so ergibt sich eine großzügige Auffassung, die sie von dem Wesen einer Handelsvertretung gehabt haben. Es ist zu hoffen, daß diese Tätigkeit auch von der Handelskammer fortgesetzt werden wird.

Der Vertretertag der deutschen Rechtsstudierenden, der am 27. und 28. Juli in Göttingen abgehalten wurde, war von fast sämtlichen deutschen Juristenschaften — auch von Prag, Innsbruck, Graz und Wien — beschickt. Die Berichte über die Organisationsarbeit und Tätigkeit der Abt. Studienfragen zeigten, welche Erfolge erreicht wurden. Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, Bonn, sprach über „Die Neugestaltung des Rechtsstudiums. Rückblick und Ausblick", der 1. Vors. des Verbandes deutscher Rechtslehrer, Prof. Dr. Erich Kaufmann, Berlin, über den „Gegenwärtigen Stand der Studienreformfrage".

Von den Ergebnissen der Tagung ist hervorzuheben, daß die über 12000 Studierende umfassende Gesamtorganisation den Namen „Rechts- und Staatswissenschaftliche Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft" angenommen und damit die Grenze nicht zwischen Juristen im engeren Sinne und Staatswissenschaftlern zieht, sondern zwischen Justiz- und Verwaltungsjuristen auf der einen und reinen Volkswirtschaftlern auf der andern Seite. Von Bedeutung ist ferner die einstimmige Entschließung, daß das Rechtsstudium künftig nicht mehr auf dem römischen Recht, sondern lediglich auf dem geltenden Privat- und öffentlichen Recht aufzubauen sei. Römisches Recht soll aber weiter Prüfungsfach auch in der 1. juristischen Staatsprüfung bleiben. Zur Frage der Zusammensetzung der Prüfungskommission für die 1. juristische Prüfung fiel die Entscheidung für eine Kommission von Rechtslehrern unter Vorsitz eines stimmberechtigten praktischen Juristen und Beiziehung von weiteren zwei Regierungskommissaren aus der Justiz- und Verwaltungspraxis (nach Württemb. Muster). Die Prüfungen würden dann in Universitätsstädten, nicht mehr am Sitz der Oberlandesgerichte, abgehalten werden. Vorschläge zu der Vereinheitlichung des Prüfungswesens und Freizügigkeit der Juristen sollen den Behörden unterbreitet werden. Die Dauer der Vorbereitungszeit soll 6 Jahre keinesfalls überschreiten und davon der größere Teil der wissenschaftlichen Ausbildung gegenüber dem Referendariat gewidmet sein, in der Form, daß zwar nicht erst nach 8, sondern nach 6 Semestern Studium die 1. juristische Prüfung abgelegt werden dürfe, später aber zur Vertiefung des Wissens und etwaiger Spezialisierung die Möglichkeit zum Nachstudium unter Anrechnung auf die Referendarzeit gegeben wird.

Zum Gedächtnis Josef Kohlers. Die zahlreichen Freunde, Kollegen und Schüler Kohlers seien darauf hingewiesen, daß zu seinem Gedächtnis zwei wertvolle Schriften erschienen sind, die ein zusammenfassendes Bild dieses großen Meisters der Rechtswissenschaft und seine bleibenden Verdienste vor unseren Augen entrollen. In „einem Lebensbild" liegt die tiefempfundene, gedankenreiche Rede von Prof. Dr. Albert Osterrieth vor, die er bei der Ehrenfeier des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Patentamt gehalten hat (Berlin, Heymanns Verlag, 4 M.). Die am Sarge und bei der Ehrenfeier in der Berl. Univ. gehaltenen Reden von Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann, Geh. KonsR. D.Dr. Seeberg, Prof. Dr. M. Schmidt und KGR., Prof. Dr. Klee, sind mit einem Bildnis Kohlers in R. v. Deckers Verlag, Berlin (6 M.) erschienen. Das Andenken an Kohler konnte nicht würdiger bewahrt werden als durch die Veröffentlichung dieser ausgezeichneten, wirkungsvollen und packenden Gedenk- und Dankreden.

Personalien. Otto von Gierke, der Senior der Berliner Juristenfakultät, der Meister der Rechtswissenschaft und einer der größten Gelehrten unserer Tage, konnte am 21. Aug. den Tag begehen, an dem er vor 60 Jahren zum Dr. jur. promoviert wurde. Dem greisen Gelehrten, der kraftvoll als Streiter und Führer unter uns weilt, haben wir so oft die Bewunderung und den Dank im Namen der Rechtswissenschaft aussprechen dürfen, daß wir uns heute darauf beschränken können, der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß er, der Stolz der deutschen Wissenschaft, noch lange unter uns weilen möge. — Ernannt wurden: Der bisherige bayer. Justizminister, Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Müller, München, zum Rat am Obersten Landesgericht, Justizrat Siehr, Insterburg, zum Oberpräsidenten der Prov. Ostpreußen, zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten: Geh. OberregRat Bodenstein, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung, Geh. RegR. Frhr. Schütz von Leerodt, Ministerialrat i. Minist. d. Innern, Oberpräsidialrat Dr. Schimmelpfennig, Breslau, OberregR. Dr. Kley, Oppeln, und RegR. Dr. Adam, Düsseldorf. — Chefpräsident des OLG. Dresden, Exz. Dr. Geßler tritt am 1. Okt. in den Ruhestand. Er stand dem obersten sächs. Gerichtshofe seit dem 1. Okt. 1913 vor, nachdem er vorher längere Zeit die Stellung eines Generalstaatsanwalts bekleidet hatte und 3 Jahre lang als Min.-Dir. im sächs. Justizminist. tätig gewesen war. Zu seinem Nachfolger wurde Geh. Rat Dr. Grützmann, bisher Ministerialdirektor im Justizminist., ernannt, in das er schon i. J. 1890 in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen — er war Dozent des sächs. bürgerl. Rechts an der Univ. Leipzig und Verf. des 1887/89 erschienenen hochbedeutenden Lehrbuchs des Kgl. Sächs. Privatrechts — berufen wurde. An der sächs. Justizgesetzgebung der letzten 30 Jahre hatte er ausschlaggebenden Anteil. — Ministerialrat, Geh. JR. Dr. Seelmann, Berlin, ist aus dem preuß. Justizministerium ausgeschieden. — Zu Rektoren wurden gewählt: an der



Univ. Berlin: Geh. JR., Prof. Dr. Seckel, in München Geh. Hofrat, Prof. Dr. Frank, in Leipzig Geh. Hofrat, Prof. Dr. Rich. Schmidt. — Ord. Prof. Dr. Lewald, Frankfurt a. M., wurde an die Univ. Köln berufen, ord. Prof. Dr. Erwin Jacobi, Greifswald, zum ord. Prof. des öffentl. Rechts nach Leipzig, Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, Berlin, zum aord. Prof. für Genossenschaftswesen in der philos. Fakultät der Univ. Berlin, aord. Prof. Dr. Bruck, Breslau, zum ord. Prof. das., der beauftr. Dozent Dr. Bosse, Kiel, zum Honorarprof. das. — Zum Dr. jur. h. c. der Univ. Marburg wurde ernannt der Vors. des Vereins für das Deutschtum im Ausland, Gesandter a. D. von Reichenau.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Preußen. Die Entsch. über Anträge auf Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Reichsangehörige, die infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung preuß. Gebietsteile Schäden erlitten haben, erfolgt nach § 17 der „Richtlinien" v. 10. Juni 1920 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 871) durch die Ausschüsse bzw. Oberausschüsse zur Feststellung von KrSch. Maßgebend für die vom Minist. d. Innern festzusetzende Zuständigkeit (§ 18 der Richtlinien) ist grundsätzlich der Ort der ersten Schadensanmeldung innerhalb des Deutschen Reiches. Für Schäden aktiver Militärpersonen ist ein neu zu bildender Feststellungsausschuß in Liegnitz bestimmt, als entscheidender Ausschuß für Anträge, die zuerst aus Orten der Prov. Brandenburg, aus Berlin, der Prov. Sachsen und der außerpreußischen Länder gestellt sind, der Ausschuß zur Feststellung von KrSch. in Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Nach Nr. 3 AusfBest. des BR. ist bei Feststellung der Sachschäden von dem gemeinen Wert der Sache auszugehen, d. h. dem Werte, den die Sache im Handel für einen, wenn auch noch so beschränkten Abnehmerkreis hat. Einen solchen gemeinen Wert haben die Geschäftsbücher eines Darlehnsvereins ebensowenig, wie die Handlungsbücher eines Kaufmanns. Sie sind Beweisurkunden, keine Wertpapiere oder eigene Wertträger und haben deshalb auch keinen anderen Sachwert, als ihren Materialwert. Der Kostenaufwand für Wiederherstellung des Inhalts der vernichteten Bücher durch einen Bücherrevisor ist ebensowenig eine unmittelbare Kriegsfolge, wie der Kostenbetrag für ein zur Wiederherstellung vernichteter Wertpapiere betriebenes Aufgebotsverfahren. (Beschl. v. 14. April 1920 i. S. S. in T.; Liste 342/19.)

2. Nach § 3 Abs. 3 KrSchGes. wird der Verlust von anderen Wertpapieren als Wechseln und Schecks nur festgestellt, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz verlangen, d. h. sich die verlorenen Wertpapiere wiederbeschaffen kann. Es ist also zunächst festzustellen, ob die verlorenen Wertpapiere solche sind, für die der Weg des Aufgebotsverfahrens zur Wiederbeschaffung nach den in Betracht kommenden Vorschriften (hier des argentinischen Rechts) überhaupt stattfindet. (Beschl. v. 14. April 1920 i. S. v. S. in K.; Liste 37/20.)

3. Die Auffassung, daß der Geschädigte als Kaufmann zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft oder seines Betriebs lebenden Hofinventars nicht unbedingt bedürfe, ist rechtsirrig und verkennt den Begriff des „wirtschaftlich Notwendigen". Angesichts der schwierigen Ernährungsverhältnisse liegt es nicht im Sinne der gesetzl. Bestimmungen, eine Tierhaltung, wie die des Antragstellers ausfallen zu lassen; für einen Kaufmann auf dem Lande sind auch Schweine, Ziegen und Hühner als „wirtschaftlich notwendig" zu betrachten. (Beschl. v. 14. April 1920 i. S. S. in J.; Liste 24/20.)

4. Der Rechtsmittelverzicht des Geschädigten war wirksam, da in der Vorlegung der Urschrift des Vorbescheides an ihn ein „Zugegangensein" (DJZ. 1920 S. 512 Nr. 4) zu erblicken ist. Der Gesch. will aber die Erklärung des Verzichtes auf Rechtsmittel nur unterschrieben haben, weil ihm der Bureauleiter des FA. gesagt habe, Berufung könne er trotz Verzichtes einlegen, und er dieser Mitteilung vertraut habe. Wenn der OA. diese Behauptung für unerheblich erachtet, weil der Antragsteller sich auf die Auskunft des Beamten nicht verlassen dürfte und, selbst wenn man das Gegenteil annehmen wollte, nur ein Irrtum im Beweggrunde vorliege, so ist dem nicht beizutreten. Wenn der Gesch. der Erklärung des Bureauleiters, daß er trotz Unterschrift Rechtsmittel einlegen könne, geglaubt und daraufhin die Unterschrift abgegeben hat, so hat er sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung befunden. (Beschl. v. 28. April 1920 i. S. G. in L. Str. L. 73/20.) (Zu 1—4 mitget. v. Geh. RegRat Giese, Berlin.)

61. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Assessoren:

von Igel, Dr. Harry, Minden,
Kostrzynski, Thaddäus, OLGBez. Celle,
Lehmann, Paul, KGBez.,
Mellmann, August Heinr., OLGBez. Hamm.

Referendare:

Baumann, Karl, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Hohmann, Willy, Kassel,
Hornbostel, Rolf, Flensburg,
Marchand, Artur, Wiesbaden,
Rübesam, Georg, Limburg,
Ruff, Gustav, Frankfurt a. M.,
Winkel, Karl, OLGBez. Frankfurt a. M.

Sprechsaal.

Recht am eigenen Bilde. Bekanntlich haben vor einiger Zeit illustrierte Blätter die Bildnisse des Reichspräsidenten Ebert und des früheren Reichswehrministers Noske im Badekostüm gebracht. Die photographische Aufnahme war in einem Ostseebade gemacht, und es war gleichzeitig eine Privatperson, Herr L., abgebildet worden. Dieser stellte gegen den Photographen wegen unbefugter Verbreitung seines Bildnisses (Kunstschutzgesetz v. 9. Jan. 1907 §§ 22, 33 Nr. 2) Strafantrag. Das Schöffengericht Ahrensböck (DJZ. 1920 S. 596) sprach aber den Angeklagten frei, und zwar in der Hauptsache mit der Begr., bei Ebert und Noske handle es sich um Bildnisse aus der Zeitgeschichte, die gem. § 23[1] des Kunstschutzgesetzes auch ohne Einwilligung verbreitet werden dürfen; das Bild des L. dagegen, der zugleich mit den beiden Staatsmännern photographiert wurde, sei als Beiwerk der Bildnisse dieser Herren zu erachten und müsse ebenso beurteilt werden wie solche Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Oertlichkeit erscheinen, deren Freigabe § 23 Nr. 2 des angeführten Gesetzes bestimmt.

Diese Entsch. unterliegt mehrfachen Bedenken. Es ist schon höchst zweifelhaft, ob, wenn Ebert und Noske mit der Verbreitung ihrer Bildnisse nicht einverstanden waren, diese als gerechtfertigt angesehen werden könne.

Gem. § 23 Abs. 2 dürfen auch Bildnisse aus der Zeitgeschichte ohne Einwilligung der dargestellten Person dann nicht verbreitet werden, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, und in der Veröffentlichung des Bildnisses einer Person im Badekostüm wird man die Verletzung eines solchen Interesses in der Tat erblicken müssen. Gerade dieser Fall wurde sogar in der Kommission (Bericht S. 18) besonders hervorgehoben. Es läßt sich dagegen nicht, wie es in dem Urteil geschieht, einwenden, jede im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit trage selbst die Verantwortung dafür, wie sie sich an einem öffentlichen Orte, hier am öffentlichen Badestrande, zeige. Auch die im öffentlichen Leben stehende Person hat noch ihr intimes Leben, ihr Privatleben und innerhalb dessen bewegt sie sich beim Genuß des See-



bades, zu dem sie naturgemäß, in der Regel wenigstens, einen öffentlichen Strand benutzen muß. Es ist auch zweierlei, ob sich jemand vorübergehend im Badegewande den Blicken der Allgemeinheit aussetzt oder ob sein Bild in dieser Gestalt festgehalten und verbreitet wird, wobei die Gefahr, daß der Abgebildete lächerlich gemacht wird, außerordentlich naheliegt.

Noch weniger zu billigen ist die Entsch., soweit sie sich auf das Bildnis der Privatperson bezieht. Die Eigenschaft eines bloßen „Beiwerkes" wird begründet mit dem Hinweis auf die Bedeutung von Ebert und Noske für das öffentliche Leben. Nun handelt es sich aber bei Herrn L. nicht etwa gleichfalls um seine Geltung im öffentlichen Leben — da würde er wohl gegenüber zwei im Vordergrunde der Oeffentlichkeit stehenden Männern zurücktreten —, sondern ausschließlich um seine private Persönlichkeit, um sein Interesse, nicht ohne seinen Willen an die Oeffentlichkeit gezogen zu werden, und dieses Interesse kann doch deshalb, weil der Mann zufällig mit zwei Staatsmännern gebadet hat, nicht verkümmert werden. Freilich läßt das Gesetz Bildnisse zu, die nur als Beiwerk zu einer Landschaft erscheinen. Aber es ist dies eine Ausnahme von dem gesetzlichen Bildnisschutz, und diese Ausnahme darf nicht auf die Fälle, in denen sich Personen neben Personen finden, ausgedehnt werden. Jede Person hat ein Anrecht darauf, als solche, als Individualität gewürdigt zu werden und braucht sich nicht als „Beiwerk" einer anderen Person behandeln zu lassen bloß deshalb, weil diese im politischen Leben hervorragt. Selbst wenn aber auch § 23 anwendbar wäre, käme doch wieder in Betracht, daß ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, wenn er im Badekostüm dargestellt wird; denn hier ist noch mehr, wie bei Männern aus der Zeitgeschichte, der Umstand, daß ein öffentlicher Strand benutzt wurde, bedeutungslos.

Nun scheint es allerdings, daß im gegebenen Falle die Privatperson in die Aufnahme eingewilligt hat, und es könnte nun auch eine stillschweigende Einwilligung in die Verbreitung angenommen werden, wenn ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wurde, obwohl nach Lage der Sache die Verbreitung zu erwarten war. Allein hierauf ist das Urteil nicht gestützt, im Gegenteil nimmt es an, daß selbst ein ausdrückliches Verbot der Verbreitung die Befugnisse des Angeklagten nicht berührt hätte. Solche Befugnisse können aber durchaus nicht anerkannt werden.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Durch das Wohnungsmangelges. (WMG.) v. 11. Mai 1920 ist in die Bek. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23. Aug. 1918/22. Juni 1919 (WMVO.) als § 9^{d} die Bestimmung aufgenommen worden:

> „Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfalle getroffene Verf. findet die Beschwerde an das EA. statt. Das Nähere über das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde."

Auf Grund dieser Bestimmung hat der preuß. Minister f. Volkswohlfahrt (WM.) am 3. Juli 1920 Ausf.-Vorschriften erlassen, durch die u. a. unter Nr. 1—3 bestimmt wird:

1. Die Beschwerde ist nur gegen diejenigen Verf. zulässig, welche auf Grund des § 9 WMV. ergangen sind;

2. sie steht nur dem durch die Verf. unmittelbar Betroffenen zu;

3. ihr Gegenstand ist die Beschlagnahme benutzter Räume und ihr Ziel die Prüfung der Frage, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist.

Die in diesen Ausf.-Vorschriften liegende Beschränkung des Rechtsmittels erscheint, wie bereits LGR. Dr. Siehr S. 647 d. Bl. mit Recht betont hat, mit § 9^{d} unvereinbar.

Zu 1. Ebenso wie die Vorschrift in § 9^{b} über die Durchführung der zur Bekämpfung des WM. getroffenen Verf. im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges ist auch die in § 9^{d} auf alle von der Gemeindebehörde im Einzelfalle getroffenen Verf. zu beziehen und nicht bloß auf die, welche auf Grund des § 9 ergangen sind. Sie findet daher auch statt gegen die Zuweisung eines Wohnungsuchenden für unbenutzte Räume gemäß § 4 und gegen die Inanspruchnahme von Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstigen Räumen zur Herrichtung als Wohnräume gemäß § 5 WMV. Während bisher das EA. in den Fällen des § 4 nur darüber zu entscheiden hatte, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, und in den Fällen des § 5 nur über die Höhe der Vergütung, die Zahlungsbedingungen und Frist für die Rückgewähr, hat es jetzt allgemein über alle Eingriffe der Gemeindebehörde auf Grund der §§ 4 u. 5 im Beschwerdewege zu befinden.

Zu 2. In § 9^{d} ist die Beschwerde ganz allgemein gegen die Verf. der Gemeindebehörde gegeben. Sie darf daher nicht auf die durch die Verf. unmittelbar betroffenen Personen beschränkt werden. Allerdings ist sie nicht dem Zwangsmieter, der dem Wohnungsinhaber zugewiesen ist, oder dem nicht berücksichtigten Wohnungsuchenden zuzugestehen; denen aber, die von dem Eingriffe überhaupt betroffen werden, in deren Rechtskreis also die Verf. eingreift, muß sie zugestanden werden, mag jemand unmittelbar oder auch nur mittelbar dadurch betroffen sein.

Zu 3. Wie zu 1 ausgeführt, bezieht sich § 9^{d} auf alle Räume, sowohl die benutzten im Falle des § 9 als auch die unbenutzten in den Fällen der §§ 4 u. 5. Zu prüfen hat das EA. nicht nur wie bisher im Falle des § 4, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, sondern allgemein, ob der Eingriff in das Verfügungsrecht über die benutzten oder unbenutzten Räume auf Grund der bestehenden Vorschriften gerechtfertigt erscheint. Allerdings hat das EA., wie die Ausf.-Vorschriften weiter erklären, nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen allgemeinen Anordnungen zu prüfen, auf Grund deren im Einzelfalle die mit der Beschwerde angegriffene Verf. ergangen ist, wohl aber hat es im Hinblicke auf § 9 zu prüfen, ob der konkrete Eingriff zur Behebung oder zur Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich ist. Denn nach § 9 kann die oberste Landesbehörde die Gemeindebehörden zu Eingriffen in die Freizügigkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums nur ermächtigen, insoweit „solche Eingriffe" zur Behebung oder Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sind. Es muß hiernach der einzelne Eingriff, um durch die Vorschrift des § 9 gedeckt zu sein, zur Hebung oder Milderung der Wohnungsnot dringend erforderlich sein. Ob diese Voraussetzung der Rechtsgültigkeit des Eingriffs zutrifft, hat das EA. gemäß § 9^{d} im Beschwerdewege zu prüfen.

Es tritt nun die Frage hervor, ob der preuß. WM. befugt ist, die in § 9^{d} der Reichsverordnung gegebene Beschwerde bei der ihm obliegenden Regelung des Verfahrens, wie geschehen, einzuschränken. Diese Frage ist mit Dr. Siehr zu verneinen. In § 9^{d} ist die oberste Landesbehörde nur ermächtigt worden, das „Nähere über das Verfahren" zu regeln. Was hierunter zu verstehen ist, ergibt § 7 WMV. in Verb. mit der Anordnung für das Verf. vor den EA. v. 23. Sept. 1918. Es geht daraus deutlich hervor, daß nur die Formen des Verfahrens gemeint sind. Die oberste Landesbehörde hat also nur die Formen zu bestimmen, in welchen die Beschwerde erledigt werden soll. Die Bestimmung der Voraussetzungen und des Wirkungskreises der Beschwerde liegt außerhalb dieses Rahmens. Der preuß. WMin. ist daher nicht befugt, die durch Reichsges. geschaffene Beschwerde so, wie geschehen, zu beschränken.

Geh. Justizrat Syring, Berlin-Nikolassee.

Die rechtliche Wirksamkeit der am 1. Aug. 1920 in Kraft getretenen AusfVO. zum Glücksspielgesetz.[1]) Als die Auswüchse auf dem Gebiete des Glücksspiels bes. in größeren Städten und Bädern durch zahlreiche Gründungen gewissenloser Unternehmer überhandnahmen, ergingen am 23. Dez. 1919 in Abänderung der §§ 284 ff. StrGB. Be-

[1]) Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Wichtigkeit der Frage behalten wir uns eine Erörterung vom anderen Standpunkte vor. Die Schriftleitung.



stimmungen, die auch das gewohnheitsmäßige Glücksspiel in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften „ohne behördliche Erlaubnis" für strafbar erklärten und damit der Kontrolle der Behörden unterstellten. Auf Grund dieser Vorschriften haben einzelne Länder Spielkonzessionen erteilt und — unter Berücksichtigung angemessener Unternehmergewinne — sich und damit der Allgemeinheit die aus dem Unternehmen fließenden Beträge gesichert.

Nun sind am 27. Juli 1920 (RGBl. 1920 S. 1482) „Ausführungsvorschriften" zu dem Gesetze veröffentlicht, welche die Spielerlaubnis nur für harmlose Glücksspiele auf Jahrmärkten usw. erteilt wissen wollen und alle anderen Spielkonzessionen für hinfällig erklären. In der Tagespresse wurde offenbar offiziös dabei bemerkt, daß nun auch das Kasino Warnemünde seinen Betrieb einstellen müßte. Die mecklenburgische Regierung hat sich aber nicht veranlaßt gesehen, die hierfür erteilte Konzession zurückzuziehen, da sie die AusfVO. als für sie unverbindlich ansieht und bei der Reichsregierung Protest gegen deren Erlaß eingelegt hat.

M. E. ist dieser Rechtsauffassung zuzustimmen. Das deutsche Recht kennt nur eine reichsgesetzliche Bestimmung, die sich mit Spielkonzessionsfragen befaßt: das Ges. v. 1. Juli 1868. Danach werden „öffentliche Spielbanken in Deutschland weder konzessioniert noch geduldet." Soweit landesrechtliche Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung mit dem Inhalt dieses Ges. in Widerspruch stehen, würden sie jeder Wirksamkeit entbehren oder die Reichsregierung Gegenmaßnahmen treffen können. Zweifellos fallen aber Vereinskonzessionen nicht unter das Ges. von 1868, da bei solchen wirklich geschlossenen Spielklubs, z. B. Warnemünde, weder der Begriff der „Oeffentlichkeit" noch der der „Spielbank" gegeben ist. Das unter Kontrolle der Regierung gehandhabte Aufnahmeverfahren schließt auch den Verdacht der „verschleierten Oeffentlichkeit" aus. Andererseits würde eine Spielbank i. S. des Ges. nur vorliegen, wenn das Unternehmen als solches ständig Bankhalter bei den Spielen wäre und am Gewinn oder Verlust teilnähme. Tatsächlich werden aber die Banken unter den Mitgliedern an den Höchstbietenden versteigert. Das Unternehmen ist nie Bankhalter.

Somit hat man nur noch das Glücksspielgesetz v. 23. Dez. 1919 und die AusfVO. auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Konzessionierung von Spielklubs zu prüfen. Dieses Ges. stellt sich als eine Aenderung des § 284 StrafGB. dar, kann somit auch lediglich Bestimmungen des Strafrechts treffen, nicht aber Konzessionierungsfragen regeln. Was für das Hauptgesetz gilt, gilt auch für die AusfVO. Tatsächlich kennt keine Bestimmung des StrGB. AusfVOen., die auf andere Rechtsgebiete übergreifen. Hinzu kommt noch für die Zulässigkeit des Erlasses einer AusfVO., daß das Hauptgesetz mindestens einen Vorbehalt enthalten oder sich als Blankettgesetz darstellen muss. Beide Voraussetzungen treffen bei dem Glücksspielgesetz nicht zu.

Endlich erscheint es zweifelhaft, ob das Reich durch die Regelung der Konzessionierungsfragen nicht in ein Gebiet eingreift, das verfassungsmäßig der gesetzgebenden Gewalt der Bundesstaaten untersteht. Jedenfalls stellt sich die AusfVO. als formell ungültig dar.

Sie entbehrt darüber hinaus aber auch der materiellen Wirksamkeit, da eine AusfVO. nie über den Rahmen des Hauptgesetzes hinausgehen darf. Das Glücksspielges. ergibt klar, daß die Erteilung einer Spielkonzession an Spielklubs — nur diese sind unter Vereinen, in denen das Glücksspiel gewohnheitsmäßig betrieben wird, zu verstehen — grundsätzlich durchaus zulässig ist. Dann können aber AusfBest. nicht anordnen, daß solche Konzessionen nicht erteilt werden sollen oder bereits erteilte Konzessionen hinfällig sind.

Es bleibt also, da die AusfVO. ausscheidet, nur noch zu prüfen, ob die auf Grund der allgemeinen Rechtslage in Verb. mit dem Glücksspielges. erteilten Konzessionen rechtsgültig sind. Dies ist zu bejahen. Das Ges. spricht ohne Einschränkung von einer „behördlichen Erlaubnis". Die Gesichtspunkte, unter denen sie zu erteilen ist, ergeben sich aus Sinn und Zweck des Ges., der dahin geht, die öffentliche Ordnung zu wahren und die Spielleidenschaft in geordnete Bahnen zu lenken. Diese Gesichtspunkte sind z. B. bei dem Kasino Warnemünde gewahrt. Im übrigen können über die Zuständigkeit der die Erlaubnis erteilenden Behörde Zweifel nicht bestehen, denn nach dem bis 23. Dez. 1919 geltenden Recht waren drei Gruppen von Glücksspielunternehmungen zu unterscheiden:

1. Oeffentliche Spielbanken, die weder konzessioniert noch geduldet werden dürfen. 2. Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen sowie Ausspielungen usw., soweit sie nicht als „Spielbanken" i. S. des Ges. von 1868 anzusehen sind. Diese sind zulässig, obwohl sie öffentlich stattfinden, bedürfen aber der polizeilichen Erlaubnis. 3. Glücksspiele in Vereinen, geschlossenen Gesellschaften und unter einzelnen Privatpersonen, die erlaubt und nicht konzessionierungspflichtig waren.

Durch das Ges. v. 23. Dez. 1919 ist nun das gewohnheitsmäßige Glücksspiel in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften aus Gruppe 3 dadurch ausgeschieden, daß es kraft gesetzlicher Fiktion für öffentlich erklärt und in Gruppe 2 hinübergenommen ist, indem nun auch für diese Art des Glücksspiels die behördliche Erlaubnis vorgeschrieben ist. Da aber für Gruppe 2 die Zuständigkeitsfrage bereits geregelt ist, gilt sie auch für die aus Gruppe 3 herübergenommenen Fälle. Damit war auch die Zuständigkeit der Mecklenb. Regierung bzw. des Ministeriums d. I. als oberster Landespolizeibehörde zur Erteilung der Spielkonzession für Warnemünde gegeben.

Aus diesen Erwägungen ist die Rechtslage dahin zusammenzufassen, daß die für Warnemünde und ähnliche Spielbetriebe seitens der zuständigen Landespolizeibehörden erteilten Konzessionen rechtswirksam sind und durch die AusfVO. nicht beseitigt werden können.

Landgerichtsrat Dr. Schellhas, Berlin.

Eine verfassungswidrige Anfrage im Reichstage. Als Anfang Juli die Angestellten der Berliner Rechtsanwälte zur Durchführung der von ihnen erhobenen Forderungen die Arbeit niedergelegt hatten, wurde auf Antrag des dortigen Anwaltsvereins von der II. Zivilkammer des LG. am 8. Juli eine einstw. Verf. erlassen, durch die dem Zentralverbande der Angestellten unter Androhung einer Geldstrafe von 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben wurde, „alle Handlungen zu unterlassen, durch die der Streik eingeleitet, gefördert oder sonst unterstützt werden könnte, insbesondere 1. Aufrufe, Ermahnungen und Aufforderungen dieses Inhalts in Wort und Schrift, 2. Einberufung von Streikversammlungen und Beteiligung an solchen in jeder Form, 3. Zahlung von Streikunterstützungen, 4. Organisation des Streikpostendienstes." Die U. S. P. D. hat daraufhin am 12. Juli durch ihr Mitglied, den Abg. Kunert, im Reichstage folgende Anfrage an die Regierung gerichtet: „Ist die Reichsregierung bereit, durch sofortige Aufhebung dieses Beschlusses das durch die Verfassung gewährleistete Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten zu schützen? Was gedenkt die Reichsregierung Richtern gegenüber zu tun, die ihre Unabhängigkeit benutzen, elementare Rechte zu ignorieren und zu beseitigen?"

Bei beiden Fragen muß es im höchsten Grade überraschen nicht allein, daß sie überhaupt gestellt werden, sondern vor allem, daß dies von einer Partei geschieht, die auf dem Boden des modernen Staatsgedankens steht. Wenn der Alte Fritz Richter absetzte, weil sie nicht nach seinem Wunsche entschieden hatten, so war das in gewissem Maße verständlich, denn nach der damaligen Auffassung war der Richter lediglich der Vertreter des absoluten Monarchen; er war nur das Organ, durch welches dieser das eigentlich ihm selbst obliegende Amt der Rechtsprechung ausübte. Einen Richter, der diese Stellung einnahm, konnte der Monarch jederzeit entfernen, sobald er nicht in seinem Sinne wirkte. Heute wird man selbst unter den schwärzesten Reaktionären niemand finden, der sich zu einer solchen Ansicht bekennen möchte; es kann

deshalb davon abgesehen werden, die staatsrechtliche Unhaltbarkeit der gestellten Anfrage näher zu begründen.

Ebenso zweifellos liegt jedoch auch die zivilrechtliche Seite des Streitfalles, so daß auch über sie wenige Worte genügen. Der Punkt, auf den allein es ankommt, ist der, ob die Arbeitsniederlegung einen Bruch des bestehenden Tarifvertrages darstellt. In diesem Falle ist sie eine unerlaubte Handlung, und eine solche zu verhindern oder in ihren Folgen möglichst unschädlich zu machen, ist die Aufgabe nicht allein der Verwaltungsbehörden, sondern auch der Gerichte. § 935 ZPO. gestattet den Erlaß einer einstw. Verf., wenn eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei erschweren würde. Ein unter Vertragsbruch erklärter Streik vereitelt offenbar die Verwirklichung des Rechtes des Arbeitgebers auf die ihm gebührende Arbeitsleistung; es dürfen deshalb die gesetzlich zulässigen Mittel angewandt werden, um dessen Durchführung zu verhindern. Ebenso ist es unbestritten, daß, um diesen Zweck zu erreichen, Verbote nicht nur an die Parteien, sondern auch gegen dritte Personen erlassen werden können.

Nun bestreiten freilich die Angestellten den Vertragsbruch mit der Begründung, daß die im Tarifvertrage vorgesehene Schlichtungsstelle es abgelehnt habe, einen Schiedsspruch zu fällen. Aber das ist eine Frage, deren Beantwortung, mag sie auf dem Gebiete des Tatsachenbeweises oder der Rechtsauslegung liegen, jedenfalls kein größeres Interesse bietet als jeder andere gewöhnliche Zivilprozeß; wir brauchen uns deshalb mit ihr hier nicht zu beschäftigen, denn da das Gericht offenbar von der Auffassung ausgeht, daß ein Vertragsbruch begangen sei, so kann jedenfalls von einem Versuche der Richter, „elementare Rechte der Angestellten zu ignorieren und zu beseitigen", nicht die Rede sein. Es besteht mithin nicht der geringste Grund, den Vorfall zum Gegenstande einer Haupt- und Staatsaktion zu machen.

Wenn endlich der Abg. Kunert in seiner Anfrage behauptet, daß der Beschluß des Gerichts „das durch die Verfassung gewährleistete Koalitionsrecht" beeinträchtige, so begeht auch er den schon so oft gerügten Fehler, das Koalitionsrecht mit dem Streikrecht zu verwechseln. Das erstere bedeutet lediglich die Befugnis der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, sich zur Vertretung ihrer ideellen und materiellen Interessen zu Organisationen zusammenzuschließen. Darüber, mit welchen Mitteln diese die ihrem Schutze anvertrauten Interessen zur Geltung bringen dürfen, trifft der Begriff der Koalition keine Entscheidung. Selbst ein völliges und bedingungsloses Verbot des Streiks würde das Koalitionsrecht nicht beseitigen, sondern nur, wenn es keine ausreichenden Gegenwerte böte, in seinem praktischen Nutzen erheblich vermindern. Das beweist am besten das Beispiel von Australien. Obgleich sowohl in dem Bundesparlament wie in den Einzelstaaten die Arbeiterpartei die absolute Mehrheit besitzt und gewiß nicht daran denken würde, das Koalitionsrecht beeinträchtigen zu lassen, ist trotzdem der Streik allgemein gesetzlich verboten, es werden vielmehr alle Arbeitsstreitigkeiten durch obligatorische Schiedsgerichte oder Lohnämter erledigt. In § 159 der RV. heißt es: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet." Damit ist das Koalitionsrecht sichergestellt, dagegen ist nicht das geringste darüber gesagt, ob überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen in den wirtschaftlich-sozialen Kämpfen der Streik zur Anwendung gebracht werden darf.

In allen diesen Richtungen beruht die Anfrage des Abg. Kunert auf einer Verkennung der Rechts- und Verfassungsbestimmungen.

Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

Das Recht der Wohnungsbeschlagnahme. Die vielfachen Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung der VO. v. 23. Sept. 1918 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ergaben, haben durch das von der Nat.-Vers. beschlossene Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. Mai 1920 und die preuß. AusfVorschriften v. 3. Juli 1920 ihre Klärung erfahren. Insbes. ist dadurch die Wohnungsbeschlagnahme auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage gestellt und dagegen ein geregelter Rechtsschutz gewährleistet worden, wenn auch nicht vor den ordentlichen Gerichten. Die Versuche, diese anzurufen, um mit ihrer Hilfe den Wohnungszwangsmaßnahmen der Gemeinden in den Arm zu fallen, sind damit endgültig erledigt; nach Ziff. III des WMGes. „bleiben" die bisher auf Grund der WMVO. v. 23. Sept. 1918 getroffenen Anordnungen in Kraft, ihre Rechtsgültigkeit ist damit mit rückwirkender Kraft bestätigt. Sollten sie auch den durch das WMGes. klargestellten Rechtsbereich überschreiten, so bleibt dagegen, falls Gegenvorstellungen bei der Gemeinde nichts helfen, nur der Antrag an die oberste Landesbehörde (in Preußen: Minister f. Volkswohlfahrt), die Gemeinde zur Aufhebung der Anordnung anzuhalten; daß diese — und nur diese — dazu befugt ist, bestimmt Ziff. II Art. 3 WMGes., verstand sich übrigens auch wohl von selbst.

Daß die Wohnungszwangsmaßnahmen künftig nicht nur in Notstandsbezirken zulässig sind, die bereits ein Mieteinigungsamt haben, und in denen besonders starker Mangel an Wohnungen herrscht (so jetzt Ziff. I Art. 1 WMGes., abweichend von § 1 WMVO.), bedeutet nicht allzuviel, denn ohne dringenden Bedarf wird schwerlich eine Gemeinde sich die Ermächtigung zu diesen unbequemen Maßnahmen geben lassen noch die oberste Landesbehörde sie erteilen. Satz 2 des Art. 1 schafft die Möglichkeit, Notstandsmaßnahmen allgemein für einen größeren Bezirk durch die für diesen zuständige Verwaltungsbehörde treffen zu lassen, während die WMVO. v. 23. Sept. 1918 nur von Gemeindebehörden spricht, eine Ermächtigung z. B. der Kreisausschüsse zu Anordnungen für den Kreisbezirk demnach nicht zweifelsfrei zulässig war — ein Bedenken, über das sich die Praxis mit Recht hinweggesetzt hat —, eine solche der Regierungspräsidenten, die keine Kommunalbehörden sind, vollends ausgeschlossen war.

Den Versuchen, an die vielfach „übergroßen" Dienstwohnungen mit der Beschlagnahme heranzukommen, begegnet Ziff. I Art. 1a mit dem Erfordernis der Zustimmung der obersten Reichs- bzw. Landesbehörde.

Von Wichtigkeit ist Art. 2, der der Generalklausel des § 9 WMVO. die vielumstrittene gesetzliche Grundlage und zugleich eine stark erweiterte Fassung gibt. Weder vor dem Grundrecht der Freizügigkeit noch vor der Unverletzlichkeit der Wohnung brauchen danach die Wohnungszwangsmaßnahmen haltzumachen; übergroße Wohnungen, wie gewerblich benutzte Räume — das sind die beiden Hauptfälle, von denen wieder der erste in der Praxis die Hauptrolle spielt —, müssen ihnen weichen. Von geringer Bedeutung ist es demgegenüber, daß Eingriffe nur erfolgen „sollen", nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist. Dagegen ist nicht ohne Belang der Schlußsatz: „Soweit für Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, haftet für die Zahlung die Stelle, welche die Verfügung trifft" — also in der Regel die Gemeinde. Freilich ist er im Grunde überflüssig. Denn daß, soweit eine solche Haftung besteht, sie den Verfügenden trifft, verstand sich von selbst. Ob aber eine solche Haftung besteht, die Frage ist offengelassen und damit vielfachem Zweifel in den verschiedenen landesrechtlichen Rechtsgebieten Raum gelassen — nicht eben im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.

Läßt das WMGes. hier eine Unklarheit bestehen, so schafft es, in Verb. mit den nach Art. 4b geforderten AusfVorschriften — in Preußen: Erlaß des Ministers f. Volkswohlfahrt v. 3. Juli 1920 —, endlich Klarheit über die Vollstreckung der Wohnungszwangsmaßnahmen und den Rechtsschutz gegen sie. Mit Recht nahm bereits vor dem WMGes. die Praxis an, die Wohnungzwangsmaßnahme sei im Wege des Verwaltungszwanges — in Preußen gemäß § 132 LVG. — durchzusetzen; Art. 4 stellt das klar und zugleich, daß der Umweg über die Ungehorsamsstrafe nicht erforderlich, vielmehr gleich unmittelbarer Zwang zulässig ist: die Gemeinde läßt unter polizeilichem

Schutz die Zimmer des widerstrebenden Eigentümers räumen und setzt den Zwangsmieter hinein! Da Art. 4 den unmittelbaren Zwang für alle zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen zuläßt, muß das auch für die Fälle der § 4, 5 WMVO. gelten. Für § 5 ist das nichts Neues, wohl aber für § 4, wo bisher nach Lage der Sache für die Durchführung des Zwangsmietvertrages nur die Erfüllungsklage des Zwangsmieters vor dem ordentl. Gericht in Frage kam. Sie bleibt künftig auch neben dem öffentlichen Erfüllungszwang zulässig, wird aber kaum praktisch wichtig sein. In den Fällen der §§ 5 und 9 WMVO., wo zwar eine „Vergütung zu bestimmen", nicht aber ein „Mietvertrag festzusetzen" ist, kommt sie nicht in Betracht.

Gegen die Zwangsmaßregel als solche, d. h. gegen ihre Festsetzung und Ausführung, ist in Preußen lediglich die Aufsichtsbeschwerde gegeben (§ 133 Abs. 2 LVG. und Ziff. 6 Abs. 2 der AusfAnw. v. 3. Juli 1920), die nur zur Nachprüfung der formellen Rechtmäßigkeit führt. In der Sache selbst, also gegen die Beschlagnahmeverf. einschließlich der Androhung des Zwanges (§ 133 Abs. 1 LVG.) ist nun die — auf eine Woche befristete, Ziff. 5 AusfAnw. — Beschwerde an das MEA. gegeben. Für die Aufsichtsbeschwerde, den bisher allein gegebenen Rechtsbehelf, ist in der Sache selbst nur Raum, solange das MEA. nicht entschieden hat (Ziff. 7 AusfAnw.); dabei bleibt zu beachten, daß die Aufsichtsbehörde nicht nach ihrem freien Ermessen zu entscheiden, sondern lediglich nachzuprüfen hat, ob die verfügende Instanz sich in den Grenzen pflichtmäßigen Ermessens gehalten hat, ein Gesichtspunkt, der in der Praxis nicht immer genügend beachtet wurde. Beschwerdeberechtigt ist lediglich der Betroffene, also der Inhaber der Räume, nicht der Zwangsmieter oder der nicht berücksichtigte Wohnungssuchende; ihnen bleibt nur die Aufsichtsbeschwerde in den soeben angegebenen Grenzen. Uebrigens ist die Fassung der Ziff. 2 der Ausf.-Anw. zu eng; ist z. B. der Mieter zur Hergabe von Räumen bereit, widerspricht aber der Eigentümer, so muß dieser als betroffen und beschwerdeberechtigt gelten. Die Beschwerde richtet sich gegen die Beschlagnahme, die Entsch. wird demgemäß auf gänzliche oder teilweise Aufhebung oder Bestätigung lauten. Nachzuprüfen hat das MEA. dabei nur, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist (Ziff. 3), nicht aber Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der allgemeinen Anordnungen, die der Beschlagnahmeverf. zugrunde liegen (Ziff. 4), also nicht etwa die Frage, ob besonders starker Wohnungsmangel vorliegt. Eine Nachprüfung der formellen Gesetzmäßigkeit der allgemeinen Anordnung z. B., ob sie von einer zuständigen Behörde erlassen ist, erscheint dagegen nicht ausgeschlossen. Mit dieser Regelung ist dem MEA. eine neue wichtige Aufgabe übertragen. Bisher war es in den Fällen des § 9 und § 5 WMVO. nicht berufen, bei der Festsetzung der Vergütung das Ermessen der beschlagnehmenden Verwaltungsbehörde nachzuprüfen, wie insbes. § 5 im Gegensatz zu § 4 WMVO. ergab. Nachdem jetzt dieses Nachprüfungsrecht im leichtesten Falle (§ 4) wie im schwersten (§ 9) anerkannt ist, wird man es auch für den Fall des § 5 gelten lassen müssen. Daß damit eine der verwaltenden Stelle, dem Wohnungsamt, in der Regel gleichgeordnete Abteilung, das MEA., zur höheren Instanz jenem gegenüber gemacht wird, ist keine glückliche Regelung, die z. B. zur Trennung des Vorsitzes in den beiden Amtsstellen, jedenfalls für die Beschwerdefälle, nötigt. Immerhin darf man vom MEA. wohl Verständnis für die Notwendigkeit der Wohnungszwangsmaßnahmen erwarten. Freilich wird es damit in den Kampf der Behörde gegen das Privatinteresse hineingezogen.

Die Beschwerde hat an sich aufschiebende Wirkung; jedoch kann die Behörde ihre Maßnahme sofort vollstrecken, wenn der Vollzug nach ihrem — von Aufsichts wegen demnach nicht frei nachzuprüfenden — Ermessen nicht ohne Nachteil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann (Ziff. 6). Das ist notwendig, um die sofortige Unterbringung von Wohnungslosen sicherzustellen.

Das WMGes. läßt nach Ziff. I die WMVO. und nach Ziff. II die MSchVO., die beide auf den 31. Dez. 1920 befristet waren, über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft. Selbst tritt es am 30. Sept. 1921 außer Kraft. Fallen mit ihm auch die beiden Verordnungen? Dem Wortlaut nach nicht, und Sturm (Zeitschr. für Wohnungswesen, 1920, S. 292) folgert daraus in der Tat, daß die beiden Bek. dann fortbestehen. Das ist aber ein unmögliches Ergebnis, denn sie würden dann fortgelten in ihrer früheren Unvollkommenheit, ohne die Ergänzungen und Klarstellungen des Gesetzes. Richtiger ist Ziff. II wohl als ein ungenauer Ausdruck dafür zu verstehen, daß die gesamten Mieterschutz- und Wohnungsmangelvorschriften in ihrer Gültigkeit nun bis zum 30. Sept. 1921 erstreckt sind.

Bürgermeister Helms, Leer (Ostfr.).

Hat das Ges. zur Ergänzung des § 323 ZPO. v. 13. Aug. 1919 rückwirkende Kraft auf Schuldtitel, die vor dem Tage der Verkündung errichtet sind? Die Ansicht des LGR. Dr. Starck, S. 652 d. Bl., dürfte schon im Hinblick auf die Verhandlungen der Nat.-Vers. über dieses Ges. (Stenogr. Ber. 1919, 56. Sitzung, S. 1552) unhaltbar sein.

Der Entw. des Ges. war auf die vielen Klagen zurückzuführen, die namentlich von Vormundschaftsrichtern darüber erhoben wurden, daß die bestehenden gesetzl. Bestimmungen keine Möglichkeit geben, eine Erhöhung der durch gerichtliche Vergleiche in früherer Zeit vereinbarten, nun infolge der Geldentwertung vollständig unzulänglich gewordenen Unterhaltsrenten zu verlangen.

Bei Beratung des von den Abg. Dr. Taucher und Gen. eingebrachten Entw. beantragte ein anderer Abg., dem Ges. rückwirkende Kraft zu verleihen. Hierauf erwiderte der Antragsteller, daß nach Rücksprache mit dem Reichsjustizministerium Einigkeit darüber bestanden habe, daß der Entw. ohnehin rückwirkende Kraft besitze; auf Grund dieser Erklärungen sei das Wort „rückwirkend" aus dem Antrage herausgestrichen worden.

Der Kommissar der Reichsregierung bestätigte diese Erklärung des Antragstellers; es sei gerade der Sinn der Vorlage, die Möglichkeit zu schaffen, daß die in früherer Zeit abgeschlossenen Alimentenvergleiche, deren Sätze den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr genügen, durch Richterspruch geändert werden; das Ges. gelte sowohl für die Schuldtitel, die z. Zt. des Inkrafttretens des Ges. bereits vorliegen, als auch für die, welche später entstehen. Die Nat.-Vers. war mit diesen Ausführungen einverstanden.

Wo der Zweck eines Ges. so klar liegt und ebenso offensichtlich ist, daß dieser Zweck nur durch rückwirkende Kraft des Ges. erreicht werden kann, wo außerdem der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich der Rückwirkung in so einwandfreier Weise zum Ausdruck gelangt ist, kann die rückwirkende Kraft nicht unter Bezug auf allgemeine Auslegungsregeln, die für Zweifelsfälle gelten, verneint werden.

Direktionsrat Dr. Sauter, München.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitern für die Tage, an denen die Arbeit wegen Mangels der Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume nicht möglich war, Lohn zu zahlen? Diese Frage hat SenPräs. Dr. Koffka S. 644 d. Bl. zugunsten der Arbeiter beantwortet. Es sei mir gestattet, die gegenteilige Ansicht, der jüngst u. a. die LG. Bremen und Elberfeld (I. ZK. v. 9. Juli 1920) beigetreten sind, zu begründen.

Widerspruch möchte ich zunächst erheben gegen die Berufung auf den „arbeiterfreundlichen Standpunkt" des BGB. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es insbes. bei den Vorschriften über den Dienstvertrag von sozialem Geiste durchweht ist, so darf dies doch nicht Anlaß sein, daß nun unter Berufung hierauf alle Zweifelsfragen zugunsten der Dienstverpflichteten beantwortet werden. Hätte das BGB. dies gewollt, so würde ihm mit Recht Parteilichkeit vorgeworfen werden können, während es sich tatsächlich bemüht, den beiderseitigen Interessen Rechnung zu tragen. Außerdem hat das BGB. schon deshalb keinen

einseitig arbeiterfreundlichen Standpunkt einnehmen können, weil die die besonderen Interessen der Arbeiter berücksichtigenden Vorschriften in die Gewerbeordnung gehören.

Auch die Berufung auf die sozial schwächere Stellung des Arbeitnehmers kann m. E. bei Beantwortung der Frage nicht zum Ziele führen. Gewiß gibt es viele Unternehmungen, bei denen das Uebergewicht auf seiten der Arbeitgeber ist, und man ist nur zu leicht geneigt, nur an diese zu denken, wenn von dem Dienstberechtigten gesprochen wird. Auf der anderen Seite gibt es aber zahllose Betriebe, bei denen von einem Uebergewicht nicht die Rede ist. Der Arbeiter, der nicht mehr allein, sondern gestützt auf seine Organisation dem Arbeitgeber gegenübersteht, bedeutet einen nicht ernst genug zu nehmenden Machtfaktor. Der Verlauf der Lohnbewegungen der letzten Jahre, nicht zum wenigsten gerade jetzt anläßlich der Einführung des Steuerabzuges, zeigt zur Genüge, auf welcher Seite tatsächlich das Uebergewicht vorhanden ist. Es ist bekannt, mit welchen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zahllose Betriebe zu kämpfen haben, und es liegt auf der Hand, daß sie aufs schwerste getroffen und in ihrer Existenz bedroht werden, wenn sie gezwungen werden, nicht geleistete Arbeit zu bezahlen. Bei Beantwortung der Frage, die rechtlich nur einheitlich entschieden werden kann, möchte ich daher solche gefühlsmäßigen Momente ausschalten. Ihre Berücksichtigung gehört in das Schlichtungsverfahren.

Die Entscheidung der Frage hängt lediglich davon ab, ob § 323 oder § 615 BGB. anzuwenden ist, d. h. ob Unmöglichkeit der Leistung oder Annahmeverzug vorliegt. Fast allgemein herrscht in der Literatur Uebereinstimmung darüber, daß beide einander ausschließen, daß also Annahmeverzug nicht mehr in Frage kommt, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung unmöglich ist. Welches ist nun die den Arbeitern obliegende Leistung? Präs. Koffka meint, sie seien verpflichtet, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen; wenn sie dies getan hätten, hätten sie ihrer vertraglichen Verpflichtung genügt, und es sei nun Sache des Unternehmers, die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft auszunutzen. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Arbeiter haben nicht nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, sie haben auch Arbeit zu leisten. Und sie haben nicht irgendeine beliebige Arbeit an beliebiger Stelle zu leisten, sondern sie sind zu einer ganz genau bestimmten Arbeitsleistung in dem Betriebe, für den sie angenommen sind, verpflichtet. Kein Arbeiter wird es sich gefallen lassen, daß seine Arbeitskraft in anderer Weise, als es im Vertrage vorgesehen ist, ausgenutzt wird. Diese Arbeitsleistung, zu der der Arbeiter verpflichtet ist, ist aber unmöglich, wenn infolge Heizungs- und Beleuchtungsmangel der Betrieb geschlossen werden muß. Der Arbeiter ist gar nicht in der Lage, seiner Vertragsverpflichtung nachzukommen, er kann daher auch seine Leistung dem Gläubiger nicht in einer Weise anbieten, die diesen in Annahmeverzug setzt. Anders wäre zu entscheiden, wenn den Unternehmer an der Stillegung des Betriebes ein Verschulden trifft, etwa weil er schuldhaft verabsäumt hat, sich die nötigen Kohlen oder Rohstoffe zu beschaffen. In diesem Falle würde § 324 BGB. Anwendung finden, und die Arbeiter würden ihren Anspruch auf die Gegenleistung behalten.

Selbst wenn man aber der gegenteiligen Auffassung folgt, ist das Urteil des Tarifschiedsgerichts nicht haltbar. Koffka sagt selbst, daß der Fall anders zu entscheiden wäre, wenn die Arbeiter an der bei dem Unternehmer eingetretenen Unmöglichkeit die Schuld trügen, meint aber, daß davon nach Lage der Sache keine Rede sein könne. Das erscheint nicht zutreffend. Es handelte sich bei dem Streik um den Generalstreik zur Abwehr des Kapp-Putsches. Zwischen der Arbeitsniederlegung der klägerischen Arbeiter und der der Arbeiter des Elektrizitäts- und Gaswerkes bestand ein innerer Zusammenhang. Der Streik war von den gemeinschaftlichen Führern proklamiert worden, die Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe handelte bewußt zusammen. Der Streik einzelner Arbeiter oder einiger weniger Betriebe hätte nichts bedeutet; erst durch die Geschlossenheit erlangte er seine Kraft. Da die Kläger den Streik der Arbeiter des Elektrizitäts- und Gaswerkes also nicht nur gebilligt, sondern ihn auch unterstützt und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht haben, müssen sie auch die Folgen tragen. Sie sind mit schuld daran, daß der Betrieb an dem Tage, an dem sie sich zur Arbeit meldeten, nicht aufgenommen werden konnte und haben schon aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Lohnzahlung.

Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Vertrag und Revolution. Wie der Durchschnittstheologe am wenigsten von göttlichen Dingen weiß und der Durchschnittstechniker häufig die Beschäftigung mit den letzten Fragen der Naturtheorie verschmäht, lehnt auch der praktische Jurist vielfach über den Tag hinausreichende Problemstellungen und Lösungsversuche ab. Dies ist psychologisch erklärlich als Wirkung des Dranges der Geschäfte und der seelischen Abstumpfung, die die Routine mit sich bringt. Hinzu kommt die Ungunst des verflossenen materialistischen Zeitalters, das die Philosophie ablehnte und die Theorie zur Philosophie warf, um sie mit abtun zu können. Die Beschäftigung mit juristischen Grundfragen, die durchaus im Rahmen des rein Juristischen blieben, wurde bereits als Ausbruch aus diesem Rahmen und als überflüssige und störende Hinneigung zur Philosophie, Metaphysik und Phantasterei empfunden. Es genügte, wenn der Jurist sich vor allzu extremen Standpunkten hütete und in dem dadurch gegebenen Rahmen mit einer gewissen Dialektik, oft nicht ohne Zynismus, sich den gegebenen Verhältnissen und den zu erreichenden Zwecken anpaßte. Damit konnten und können aber außergewöhnliche Fragen gerade auch der Alltagspraxis nicht gelöst werden. Diese verlangen neue Grundsätze und darum grundsätzliches Denken unter Berücksichtigung der Praxis, aber ohne Beschränkung durch sie.

Was die alte Justiz trotzdem in der Höhe hielt, waren die nur langsam oder durch Gewalt zerstörbaren Ueberreste einer aus dem Philosophischen ins Bürgerliche übertragenen Höhenkultur, der Ethik des deutschen Idealismus, die die Gemeinschaft der Richter nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Juristen, als vielmehr in der von Beamten des alten Rechtsstaats durchtränkte.

Wenn dieser Idealismus dem welterobernden Materialismus weder nach außen noch nach innen standhalten konnte, so lag das daran, daß er nicht durch den Materialismus hindurchgegangen war. Er stand ihm fremd und gegensätzlich gegenüber. Die Aufgabe, ihn aus sich selbst heraus zu überwinden, hat er sich nicht gestellt. Erst der Niederbruch, den der Materialismus sich selbst bereitet hat, hat den hier und da sich zeigenden neuidealistischen Kräften, die den Primat der Idee nicht neben und entgegen den exakten Wissenschaften, sondern durch sie hindurch und aus ihnen heraus naturwissenschaftlich und soziologisch begründeten, freie Bahn geschaffen. Die naturwissenschaftliche, künstlerische, religiöse und seelische Kultur hat mit einem Schlage sprunghaft ungeahnte Höhen erreicht in demselben Augenblick, wo die politische und soziale in sich zusammenbrach. Das Rechtsgefühl, durch die Attentate auf den Rechtsstaat in seinen Grundfesten bedroht, hat sich auf seine schaffenden Kräfte besonnen. Das Richtertum, dessen Idealismus gefestigt, aber auch gebunden war durch das Amtsgefühl, hat sich zum Organ des Rechtsgeistes als eines Teils des Weltgeistes entfaltet. Im 97. Bande der Entsch. des RG. i. ZivS.[1]) hat die maßgebende Praxis sich mit einem Schlage auf den Boden dieser schaffenden Rechtsidee gestellt, gerade in dem Augenblicke, da in der Gesetzgebung vielfach eine bedenkliche Minderleistung an Willen und Kraft zur Gerechtigkeit einsetzte. Die Auslegung der Rechtssätze und Beurteilung der Rechtsgeschäfte ist zu einer ungeahnten Höhe gelangt.

Alles kommt darauf an, jetzt nicht stehenzubleiben und sich zu fragen, woran es liegt, daß trotzdem gewisse grundlegende Probleme, wie das in der Ueberschrift angedeutete, nicht gelöst werden können.

Daß sie nicht gelöst sind, kann bei Vertiefung in den Gegenstand nicht verkannt werden. Der Einfluß der un-

[1]) Vgl. insbes. S. 265, 267, 268, 282, 44, 146.



geheuren Verhältnisänderungen durch Krieg und Revolution, durch die Sabotage der geschäftlichen und Arbeitsmoral, durch die Umstellung des Arbeiters auf den Händlerstandpunkt einer- und den einer kriegführenden Partei andererseits, der Einfluß aller dieser Dinge auf die Kontinuität der durch keinerlei Sozialisierungskünste aus der Welt zu schaffenden bürgerlich-geschäftlichen Rechtskultur hat einen einwandfreien rechtlichen Ausdruck nicht finden können. Die unbedingte Erfüllung der langfristigen Verträge zu fordern, ist unbefriedigend und undurchführbar. Es hat dazu geführt, die Verträge „freibleibend" abzuschließen, d. h. das Institut des Vertrages zu beseitigen und eine Reaktion in urzeitliche Zustände herbeizuführen. Ebenso unbefriedigend ist die Nichtigkeitserklärung. Das allein auskömmliche Mittel ist, der Veränderung der Verhältnisse, durch entsprechende Veränderung des aufrechtzuerhaltenden Vertragsverhältnisses, insbesondere durch angemessene richterliche Preiserhöhung, Rechnung zu tragen. Hierzu glaubt man nicht berechtigt zu sein. Diese Annahme ist falsch. Man wird der Schwierigkeiten nie Herr werden, wenn man sich nicht neben der freien Auslegung der Gesetze und der freien, rechtsdurchgeistigten Behandlung der Rechtsgeschäfte zu der dritten großen Freiheit aufschwingt, dem generellen rechtsschöpferischen (konstitutiven) Urteil.

Bereits früher habe ich versucht, das rechtsschöpferische Urteil als geltendes Recht aus dem Geist des Gesetzes nachzuweisen[1]). Der Nachweis mußte ein doppelter sein. Die rechtsschöpferische Funktion, d. h. die Fähigkeit zur Begründung, Aufhebung und Aenderung von einzelnen Privatrechtsverhältnissen, mußte zunächst als eine solche des Staates als Ganzen nachgewiesen werden. Sodann war, da die Verwaltung ausschied, zu fragen, ob sie innerhalb des Staatsorganismus mit Recht dem Gesetzgeber oder dem Richter zukam. Die Verneinung dieser Befugnis für den Gesetzgeber war im Rechtsstaat bedeutungslos, da der konstitutionelle Gesetzgebungsapparat zu Raubakten an sich und durch die persönlichen Garantien mindestens seiner einen Hälfte wenig geeignet war. Daß damals nicht mit Unrecht Befürchtungen für den Fall des Parlamentarierabsolutismus ausgesprochen wurden, haben die Verhältnisse gezeigt. Dem positiven Postulat stand die erwähnte Kehrseite der altrichterlichen ethischen Kultur, die bureaukratische Gebundenheit an das Gesetzeswort und die Selbstbeschränkung im Empfinden des Sinnes des überstaatlichen Rechts entgegen.

Die Gesetzgebung selbst hat inzwischen dem Gedanken Brücken gebaut.

Mit dem Ersatz des gesetzlichen Moratoriums durch das Stundungsrecht, den Einigungsämtern, Schlichtungsausschüssen, dem Reichsschiedsgericht und der Befugnis zur Prorogation auf das letztere für an sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehörende Sachen sind die Vorarbeiten getan, die einer entsprechenden Einstellung der ordentlichen Justiz Rechtfertigung, aber auch Ansporn sein können, wenn sie sich nicht völlig ausschalten lassen will. Zwischen dem Gesetz und dem individuellen Tatbestand klafft eine Lücke, die durch noch so weite spezialisierende Auslegung des Gesetzes und durch noch so weite Typisierung des Tatbestandes nicht ausgefüllt werden kann. Es bleibt ein drittes Reich übrig, in dem die Gerechtigkeitsidee nur durch richterliche Rechtsänderung verwirklicht werden kann. Der im Thema erwähnte Fall ist einer der hervorstechendsten. Der letzte Grund für die Notwendigkeit des generellen, dem Leistungs- und Feststellungsurteil ebenbürtigen konstitutiven Urteils ist die Rechtsidee der Gemeinsamkeit, die auch allein den Kern des Sozialismus bilden würde. Das Rechtsverhältnis als Spezialsozialismus der Parteien (die Stammlersche Sondergemeinschaft, als Spezialfall der Gemeinschaft alles Menschlichen und der natur- und geisteswissenschaftlich als relative Realität erfaßten Einheit des Alls) ist die Lösungsidee, der gewaltige Aufschwung des Reichsgerichts gibt Hoffnung zu ihrer Verwirklichung. Die Aufrechterhaltung des Individuums und des Individualrechts ist die allgemeine, die der Rechtssicherheit, namentlich auch im internationalen Verkehr, die spezielle juristische Gegenidee. In der Ueberwindung des Gegensatzes, nicht in der Flucht vor ihm, liegt die Aufgabe.

Rechtsanwalt am KG Dr. von der Trenck, Berlin.

[1]) v. d. Trenck, Urteile mit rechtsschöpferischer Kraft, Berlin 1912.

Ein innerer Widerspruch im Umsatzsteuergesetz. Es war eine in den bisherigen Landessteuergesetzen wiederkehrende Erscheinung, daß die eingetragenen Genossenschaften steuerlich verschieden behandelt wurden, je nachdem sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Mitgliederkreis beschränkten oder nicht. Im ersten Falle genossen sie meist vollständige Steuerfreiheit[1]), während sie im anderen Falle Steuern wie die übrigen Erwerbsgesellschaften zu entrichten hatten. Diese unterschiedliche Behandlung kehrt auch im neuen Reichssteuerrecht wieder, indem die nur mit ihren Mitgliedern verkehrenden Genossenschaften milder besteuert werden als die anderen[2]). Der Grund dieser verschiedenen Besteuerung liegt darin, daß nur mit ihren Mitgliedern verkehrende Genossenschaften keinen Gewinn, also auch kein Einkommen bzw. gewerblichen Ertrag erzielen können. Denn die zu einer Genossenschaft verbundenen Mitglieder können an sich selbst keinen Gewinn machen. Man darf den Mitgliedern nicht formaljuristisch die als juristische Person organisierte Gesamtheit gegenüberstellen, die an ihnen verdient. Wenn auch die Genossenschaft Rechtsfähigkeit besitzt, so ist damit doch nur ein privatrechtliches Rechtsverhältnis geregelt. Die juristische Persönlichkeit kann aber für andere Fragen, insbes. für die Steuerpflicht, bei der wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind, nicht entscheidend sein. Hier ist vor allem die Tatsache maßgebend, daß der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern nicht solcher Art ist, daß sie als dritte Personen, an denen der Verein einen Gewinn macht, gelten können. Die in den Gesetzen über die direkten Steuern durchgängig vorkommende Unterscheidung der erwähnten Art ist daher sachlich wohl begründet[3]).

Diese Unterscheidung ist nun auch in das Reichsumsatzsteuergesetz v. 24. Dez. 1919 übernommen worden, indem es im § 2 Ziff. 11 bestimmt, daß bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkaufe von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, der Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist, steuerfrei zu bleiben habe. Der Gesetzgeber hat sich bei der Formulierung des § 2 Ziff. 11 an die entsprechenden Bestimmungen der nunmehr außer Kraft gesetzten Landeseinkommen- und Landesgewerbesteuergesetze angelehnt, ohne sich darüber klar zu werden, daß die Anlehnung der inneren Begründung entbehrt. Die Tatsache, daß nur mit den Mitgliedern verkehrende Genossenschaften kein Einkommen — bzw. gewerblichen Ertrag — erzielen, bildet keinen Grund dafür, auch auf dem Gebiete der eine indirekte Steuer darstellenden Umsatzsteuer zwei Arten von eingetragenen Genossenschaften zu unterscheiden. Denn die Umsatzsteuer wird ohne jede Rücksicht auf den Gewinn erhoben (Ges. § 1), also auch dann, wenn kein Gewinn erzielt oder sogar mit Verlust gearbeitet wurde. Es wäre logisch richtiger gewesen, entweder alle eingetragenen Genossenschaften oder keine steuerlich zu bevorzugen. Da die Genossenschaft infolge ihres wirtschaftlichen und sozialen Charakters eine andere steuerliche Behandlung verlangt als die übrigen juristischen Personen, nämlich eine steuerliche Bevorzugung, wäre es das Richtige gewesen, das Privilegium des § 2 Ziff. 11 des Gesetzes allen eingetragenen Genossenschaften zu gewähren.

Syndikus Dr. K. H. Maier, Hamburg.

[1]) Vgl. z. B. Preuß. EinkSteuerges. § 1, Preuß. Gewerbesteuerges. § 5, Bayer. EinkSteuerges. Art. 4.
[2]) Körperschaftssteuerges. § 4, Kapitalertragssteuerges. § 3.
[3]) Vgl. Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 5, 113, Entsch. d. preuß. OVG. 49, 61 ff.

Die Rechtsordnung und die Verjüngung der Greise. Eine medizinische Entdeckung erregt zurzeit, weit über die Kreise der Fachleute hinaus, die Gemüter und findet ihren Wiederhall in den Tageszeitungen. Professor Steinach in Wien ist es gelungen, durch einen operativen Eingriff die Verjüngung greisenhafter Menschen herbeizuführen. Wenn diese Entdeckung tatsächlich die vorausgesetzten Erwartungen erfüllen würde, würde sie die weitest gehenden Folgen für die menschliche Gesellschaft zeitigen. Auch wird sich schon heute der Jurist über die juristischen Folgen klar werden müssen. Einige Ansätze dazu seien nachfolgend gegeben.

Aus dem Aufsatz von medizinischer Seite über die neue Entdeckung — das Buch Steinachs selbst ist noch nicht erschienen —, dem Aufsatz von Geheimrat Roux, Halle, „Ueber die künstliche Verjüngung der Greise" in der „Woche" v. 24. Juli 1920 geht nicht klar hervor, ob die Verjüngung lediglich eine Erneuerung der Lebenskraft oder auch eine Verlängerung der Lebenszeit bedeutet. Es ist aber wohl anzunehmen, daß beides Hand in Hand gehen wird, da der Körper durch die Verjüngung länger widerstandsfähig bleibt und der Tod bei den verjüngten Ratten bei noch kräftigem Körper als sog. „Gehirntod" einzutreten pflegt.

Im Rahmen des bürgerlichen Rechts wird die Verjüngung nicht von großer Bedeutung sein. Wir haben nicht mehr den Standpunkt primitiver Rechtsordnungen, die den vollen Genuß mancher Rechte an die volle körperliche Rüstigkeit knüpfen. Bei einem Rechte wie dem des Sachsenspiegels, das die Vergabung fahrender Habe auf dem Siechbette verbot und verlangte, daß der Eigentümer, der über fahrende Habe verfügen wollte, noch ritterlich gerüstet „ohne Mannes Hilfe" ein Pferd besteigen könne (Ssp. 1, 52, 2), wäre die Verjüngung für die Rechtslage des Individuums von weit größerer Bedeutung gewesen. Unser Recht dagegen läßt der natürlichen Person, die mit 21 Jahren die volle Handlungsfähigkeit erlangt hat, diese bis an ihr Lebensende, es sei denn, daß sie aus einer der in § 6 BGB. aufgezählten Ursachen, die mit dem Alter nicht unmittelbar zusammenzuhängen brauchen, entmündigt wird. Eine Bedeutung für das bürgerliche Recht mag die Verjüngung insofern haben, als eine Pflegschaft infolge körperlicher Altersgebrechen seltener werden wird. Ebenso würde man einem verjüngten Individuum wohl noch bis zu einem höheren Alter als bisher die Uebernahme gewisser Rechtspflichten zumuten können. Ich erinnere an das Amt eines Vormundes, das man jetzt nach Vollendung des 60. Lebensjahres ablehnen kann (§ 1786 Ziff. 2 BGB.).

Dagegen wird die Verjüngung von viel größerer Bedeutung für das öffentliche Recht werden. Insbes. würde das Beamtenrecht von ihr weitgehend beeinflußt werden. In Baden z. B. werden die Beamten mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt. Und auch für Preußen liegen Entwürfe in gleicher Richtung vor[1]). Daher würde eine allgemeine Verjüngung notwendig zur Revision derartiger Rechtssätze führen. Der Staat wird dann die Arbeitskraft des Beamten noch länger sich dienstbar zu machen suchen.

Damit kommen wir zu dem eigentlichen juristischen und wirtschaftlichen Problem, vor das eine allgemeine Verjüngung der Individuen den Gesetzgeber stellt. Das Gesetz, wonach Beamte von über 65 Jahren in den Ruhestand versetzt werden sollen, ist nicht so sehr deshalb ergangen, weil der Staat der Arbeitskraft des älteren Individuums mißtraut, sondern mehr aus den Erwägungen heraus, daß das Alter der Jugend das Feld räumen soll. Bei einer allgemeinen Verjüngung könnte im Wirtschaftsleben der Nation leicht die Folge eintreten, daß das ältere Individuum in seiner Verjüngung dem jüngeren den Platz, also Arbeitsmöglichkeit, Brot und Lebenskraft wegnimmt. Hier müßte eine allgemeine gesetzliche Regelung eingreifen, etwa ähnlich derjenigen unseres Demobilmachungsrechtes, das auch eine Verteilung der Arbeitsmöglichkeit nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten vornimmt.

[1]) Vgl. Görres S. 613 d. Bl.

Das legt den Gedanken nahe, die Verjüngung überhaupt in die Hand des Staates zu legen. Dabei muß zunächst das eine selbstverständlich sein, daß die Verjüngung der privaten Spekulation entzogen wird. Die relativ einfache Operation soll nicht mit Phantasiepreisen aufgewogen werden, die nur der Reiche, oft der menschlichen Gesellschaft minder Wertvolle, sich leisten kann. Das wird der soziale Zug der Zeit von selbst fordern. Andererseits ist auch zu erwägen, ob man nicht im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die Verjüngung überhaupt verbieten und nur an Hand eines Ausnahmegesetzes oder eines besonderen Verfahrens für denjenigen herbeiführen soll, dessen Erhaltung im allgemeinen Interesse einer Nation oder der Menschheit liegt. Dieser Gedanke läßt sich bei Größen der Kunst und Wissenschaft erwägen, versagt aber bei Politikern. Man denke sich, welche Erregung etwa am Anfang der neunziger Jahre eine Abstimmung über ein Ausnahmegesetz „betr. die Lebensverlängerung Bismarcks" hervorgerufen hätte. Abgesehen davon könnten moralische Bedenken den einzelnen abhalten, gegen eine Lebensverlängerung zu stimmen.

Es ist aber zu hoffen, daß die Lebensverlängerung nicht derart wirkt, daß sie eine künstliche Unterbindung durch das Gesetz nötig macht und nur für Einzelfälle gestattet werden kann. Da nicht nur die Lebensdauer, sondern auch die Lebenskraft und mit ihr die Leistungsfähigkeit erneuert wird, wird die Verjüngung des Individuums zugleich eine Steigerung der Produktivkraft der Nation und der Lebensmöglichkeiten für den einzelnen bedeuten, ihre allgemeine Einführung also wünschenswert machen.

Auf jeden Fall wird die Verjüngungsmöglichkeit bei allgemeiner Verbreitung eine sofortige Regelung durch das Gesetz erforderlich machen.

Referendar Liermann, Freiburg i. Br.

Ist die Auflassung eines landwirtschaftl. Grundstücks ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nach der BRVO. v. 15. März 1918 nichtig oder nur schwebend unwirksam? Die Frage ist wichtig, insbes. für die Bundesstaaten, die von der im § 8 der VO. erteilten Befugnis, die Genehmigungspflicht auch auf Grundstücke zu erstrecken, die nicht über 5 ha groß sind, Gebrauch gemacht haben, und in denen eine Auflassung durch jedes Gericht und jeden Notar zulässig ist. Hier kommt es oft vor, daß auswärtige Gerichte oder Notare in Unkenntnis der bundesstaatl. Ausf.-Best. landwirtschaftl. Grundstücke ohne Genehmigung auflassen. In Praxis und Literatur scheint die Ansicht, daß die Auflassung ohne Genehmigung nach § 134, als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nichtig sei, also durch nachträgliche Genehmigung nicht wirksam werden könne, vorherrschend zu sein (Skalweit, Jur. Wschr. 1919 S. 494). Dieser Ansicht dürfte nicht beizupflichten sein, da ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nur nichtig ist, wenn sich aus dem betr. Gesetz nichts anderes ergibt. § 4 Abs. I der VO. gibt der für die Genehmigung zuständigen Behörde das Recht, das Grundbuchamt um Eintragung eines Widerspruchs zu ersuchen, wenn nach ihrem Ermessen die Genehmigung zu der eingetragenen Rechtsänderung erforderlich war. Dieser Widerspruch ist nach Abs. II zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht, etwa weil sie sich davon überzeugt hat, daß kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, oder wenn die Genehmigung (nachträglich) erteilt ist. Das Gesetz geht also von der Voraussetzung aus, daß durch die nachträgliche Genehmigung das Grundbuch richtig wird, d. h., daß die Auflassung rückwirkend Gültigkeit erlangt. Dasselbe muß gelten, wenn es noch nicht zur Eintragung, sondern nur zur Auflassung gekommen ist und nachträglich die Genehmigung erteilt wird; es ist kein Grund aus dem Gesetz ersichtlich, diesen Fall anders zu behandeln.

Referendar Dr. Macher, Pößneck.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 17/18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Schadensersatz bei steigendem Kurs ausländischer Währung. Der Kläg. stand gegen den Bekl. ein Anspruch auf Zahlung von 5200 dänischen Kronen zu. Der Bekl. ist rechtskräftig verurteilt, 6034 M. zu zahlen, was dem Kursstand zur Zeit der Fälligkeit der Schuld entsprach. Er zahlte am 31. Dez. 1917. Mit neuer Klage fordert die Kläg. als Schadensersatz den Unterschied zwischen dem Kurse vom Fälligkeitstage und dem vom Zahlungstage. Das Berufungsgericht hat den Schadensersatz zugesprochen, den Schaden aber frei geschätzt und zur Zahlung von 2000 M. verurteilt. Auf die Revision der Kläg. ist das Urteil aufgehoben. Dem Anspruche der Kl. könne § 244 BGB. nicht zugrunde gelegt werden. Nachdem der Bekl. rechtskräftig zur Zahlung von 6034 M. verurteilt worden sei, stehe eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld nicht mehr in Frage. Jetzt könne also nur Verzugsschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB. gefordert werden. Hierfür fehle es aber durchaus nicht an geeigneter konkreter Unterlage. Die Kläg. als Aktienges. habe ihre Niederlassung im Auslande. Ein solcher Gläubiger könne als Ersatz für die Verspätung der Leistung regelmäßig die sich aus dem Kursrückgang des deutschen Geldes ergebende Differenz fordern. Dies sei jedenfalls anzunehmen, wenn der Gläubiger nach dem natürlichen Lauf der Dinge deutsches Geld in heimische Währung umgewandelt haben würde. So sei es hier. Zu erwägen sei noch, wann Bekl. in Verzug gesetzt sei. (Entsch. III. 308/19 v. 16. März 1920.)

Rechtliche Bedeutung der von einem Kriegsausschuß abgegebenen Erklärung. Durch das Berufungsurteil ist der bekl. Kriegsausschuß verurteilt worden, anzuerkennen, daß die Klägerin nicht auf Grund der VO. v. 15. Febr. 1917 verpflichtet ist, Oele, die sie aus von der Bekl. freigegebenen türkischen Haselnüssen gewinnt, der Bekl. anzumelden und abzuliefern. Die Klägerin hatte sich gegenüber dem Verlangen des Bekl. auf Anmeldung und Ablieferung auf ein Schreiben berufen, in dem diese Haselnußkerne, die nachweislich vor einem gewissen Zeitpunkt von der Türkei gekauft waren, unter bestimmten Bedingungen freigab. Auf die Rev. des Bekl. hat das RG. die Klage abgewiesen. Die Erklärung des Bekl. sei keine privatrechtliche Abmachung gewesen, der Bekl. keine rein privatrechtliche Gesellschaft, auch wenn er zu den privatrechtlichen G. m. b. H. gehörte. Er könne sich zwar durch Verträge betätigen und unterliege dann den Vorschriften des Privatrechts. Es seien ihm aber durch eine Reihe von Verordnungen wichtige staatliche Aufgaben und öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen, darunter die Befugnis, sich durch einseitige, mit der Kraft eines staatlichen Enteignungsbeschlusses ausgestattete Uebernahmeerklärung zum Eigentümer der Früchte zu machen. Man müsse bei Willenserklärungen rechtlichen Inhalts, die der Bekl. anderen gegenüber abgebe, immer untersuchen, ob er als staatliches Organ oder als privatrechtliche Person handle. Das Schreiben, auf das sich der Kläger berufe, enthalte eine Kundgebung, wie der Kriegsausschuß bei den in der Zukunft liegenden, für Importeure vorgeschriebenen Anmeldungen der Waren verfahren solle, sei ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt, an den der Bekl. privatrechtlich nicht gebunden sei. (Entsch. VII. 317/19 v. 26. März 1920.)

Haftung des Arztes für Diebstähle an Patienten während seiner Sprechstunde. Dem Kläger ist bei dem bekl. Arzt während eines Besuches der Sprechstunde sein Pelz gestohlen. Seine Klage auf Schadenersatz ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. hat ausgeführt: ein Verwahrungsvertrag sei zwischen den Parteien weder dadurch zustande gekommen, daß im Vorraum eine Kleiderablage zur Verfügung gestellt worden, noch dadurch, daß den Besuchern ein Hausmädchen beim Ablegen der Kleider behilflich gewesen sei. Der Beklagte habe dabei nicht seinen Willen zu erkennen gegeben, die Kleidungsstücke der Patienten in Verwahrung zu nehmen. Auch eine Nebenverpflichtung aus dem auf ärztliche Behandlung gerichteten Dienstvertrag könne nicht angenommen werden. Der Beklagte habe nicht etwa angeordnet, daß zur Erleichterung der ärztlichen Behandlung der Patient seine Sachen draußen ablegen müsse; der Kläger habe vielmehr den Pelz ausgezogen, um sich in dem warmen Wartezimmer nicht zu erkälten. Jeder Besucher könne darauf rechnen, daß er seine beim Arzt abgelegten Kleidungsstücke im Schutz einer verschlossenen Wohnung lasse. Dagegen sei er nicht zu der Annahme berechtigt, daß der Arzt eine weitergehende Bewachung übernehmen, also auch dafür die Verantwortung tragen wolle, daß unter den ihn aufsuchenden Personen sich nicht auch solche befänden, die sich nicht scheuten, an fremdem Eigentum sich zu vergreifen. (Entsch. VII. 482/19 v. 27. April 1920.)

Wer darf sich Treuhänder nennen? Die Klägerin, eine Treuhand-Gesellschaft, hat wegen unlauteren Wettbewerbs gegen den Bekl. Klage erhoben, weil dieser, obwohl er vermögenslos sei und den Offenbarungseid geleistet habe, sich bei dem Betrieb seines Gewerbes als Makler, als Treuhänder, das Geschäft als Treuhandkanzlei bezeichne und Briefbogen mit dem Aufdruck „Der Treuhänder J. K. H.“ verwende. Sie behauptet, daß nach der Auffassung der maßgebenden Handelskreise die Führung der Bezeichnung Treuhand nur großen Unternehmungen mit großem Kapital zukomme, und die Bezeichnung des Bekl. eine grobe Irreführung des Publikums enthalte. Das LG. hat nach dem Klageantrage verurteilt, das BerGer. die Klage abgewiesen; auf die Revis. ist das Ber.-Urt. aufgehoben. Das RG. führt aus: Es sei zu prüfen, ob der Bekl. sich ohne Einwilligung der Kläg. solcher Erwerbsmittel bediene, die ausschließlich ihr vorbehalten oder von ihr selbst durch eigene Arbeit, von ihrer Erwerbstätigkeit geschaffen worden seien; sodann, ob er durch Irreführung der Kundschaft über ihm zukommende Eigenschaften oder in einer Weise tätig werde, die zu Verwechselungen mit dem Gewerbebetrieb der Kläg. führen könnten. Eine Art Individualrecht sei die Bezeichnung Treuhänder oder Treuhand für die Kläg. nicht. Es besäßen auch nicht Akt.-Ges. das Vorrecht, ihren Geschäftsbetrieb als den eines Treuhänders zu bezeichnen, wenn der Einzelne nur diese Geschäfte gewerbsmäßig betreibe. Die Bezeichnung sei auch für kleinere Betriebe üblich, von keinerlei moralischen Eigenschaften abhängig. Auch der unzuverlässigste Bankier oder Bücherrevisor könne sich Bankier oder Bücherrevisor nennen. Es käme nur darauf an, ob der Bekl. objektiv Treuhandgeschäfte betreibe. Dagegen leide die Beurteilung des Streitfalles insofern an einem Mangel, als die Auffassung des Publikums von dem Wesen der Treuhandtätigkeit nicht ausreichend geprüft sei. Maßgebend sei, wie die Ankündigung auf das Publikum wirke. Dabei könnten Vorurteile, sogar Irrtümer in der Beurteilung des Publikums dazu führen, Ankündigungen als ein besonders günstiges Angebot aufzufassen, und es brauche diese Auffassung nur bei einem nicht völlig unerheblichen Teil des Publikums vorhanden zu sein. Nun hätten eine Anzahl von Handelskammern, (München, Nürnberg, Würzburg, Köln und Mannheim), sowie die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, erklärt, daß sich nicht schon derjenige, der sich mit der Revision von Büchern befasse, Treuhänder nennen dürfe. Ferner sei gemäß § 29 Hypothekenbankges. und § 35 des RGes. über die Sicherung der Bauforderungen Treuhänder auch eine gesetzestechnische Bezeichnung geworden, und es hätte geprüft werden müssen, ob der Bekl. durch die Bezeichnung, „Der Treuhänder“, nicht den Eindruck erweckt habe, als handele es sich bei ihm um eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Persönlichkeit. Das BerGer. halte den Bekl. schon deshalb für einen Treuhänder, weil er sich mit Bücherrevisionen befasse. Alle Treuhandgesellschaften befaßten sich, außer mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen, der Für-

sorge von bedrängten Gläubigern, der Sanierung und Pfandhalterschaft, auch mit Revisionen von Büchern und Bilanzen anderer Unternehmungen, und ein Treuhänder sei schon, wer sich mit einer dieser Tätigkeiten befasse. Dies sei nur richtig, wenn eine solche Entwicklung der Treuhandgeschäfte in die Auffassung des Publikums eingedrungen sei, der Begriff des Treuhänders also über die eigentlichen Treuhändergeschäfte hinaus bis zur Gleichstellung mit dem bloßen Bücherrevisor sich verflüchtigt hätte. Dies aber könne, selbst wenn man die Bestrebung der Bücherrevisoren nach einer Vertiefung ihrer Tätigkeit berücksichtige, als Auffassung des Publikums nicht festgestellt werden. Unerheblich sei auch die Absicht des Bekl., die übertragenen Geschäfte im Interesse seiner Auftraggeber getreulich auszuführen. Dies sei Pflicht eines jeden Beauftragten. (Entsch. II. 16/20. v. 23. April 1920).

Kann die Mitgliedschaft eines Vereins wie ein gegenseitiger Vertrag behandelt werden? VO. über die Geschäftsaufsicht zur Abw. d. Konk. v. 14. Dez. 1916. §§ 9, 19. Die Bekl. war Mitglied des klagenden Vereins. Nachdem sie unter Geschäftsaufsicht gestellt war, hat sie mit Ermächtigung des Amtsgerichts als Konkursgericht die Mitgliedschaft fristlos gekündigt. Die Klägerin verlangt deshalb mit der Klage Feststellung, daß Kündigung unwirksam sei. Die Beklagte ist in der Berufungsinstanz verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. Die Anwendung des § 9 der VO. v. 14. Dez. 1916, nach der ein Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages ablehnen könne, wenn er von beiden Seiten noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sei, auf das zwischen den Parteien bestehende Verhältnis sei nicht zulässig. Zunächst sei die Kündigung nicht schon dadurch schlechthin wirksam geworden, daß der Amtsrichter als Aufsichtsrichter die Ermächtigung dazu erteilt habe. Wenn auch nach § 19 die Beschlüsse des Gerichts unanfechtbar seien, so könne doch nicht die Entscheidung, ob überhaupt ein Fall des § 9 vorliege, dem Prozeßwege entzogen werden. Sie liege nicht im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrichters, der über die bloße Zweckmäßigkeitsfrage zu entscheiden habe. In der Sache selbst sei mit Unrecht die Beklagte der Ansicht, daß ihre satzungsmäßigen Leistungen (Zahlung von Beiträgen und Strafen, Innehaltung der Lieferungsbedingungen) durch die Gegenleistung des Vereins (Vertretung gegenüber den Abnehmern, Ueberwachung der übrigen Mitglieder) bedingt seien. Ihre Aufnahme in den Verein stelle sich als ein Rechtsgeschäft des Personenrechts dar. Soweit dabei schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Beklagten entstanden sind, beruhen sie auf einem einseitigen Schuldverhältnis des Mitgliedes zum Verein. Es lasse sich nicht behaupten, daß der Verein als Entgelt für diese Leistung bestimmte Gegenleistungen übernommen habe. Etwaige Rechtsansprüche des Beklagten beruhten auf der Mitgliedschaft als solcher; sie hätten Veranstaltungen des Vereins zum Gegenstand, die dem allgemeinen Vereinszwecke, nämlich den Interessen aller Mitglieder zu dienen, bestimmt sei. Die Aehnlichkeit zwischen Vereins- und Gesellschaftsvertrag, welch letzterer den gegenseitigen Verträgen zugezählt werde, lasse sich nicht verwenden, weil eine gegenseitige Verpflichtung zu Leistungen, wie sie durch § 705 BGB. im Verhältnis der Gesellschafter untereinander bestimmt sei, zwischen Vereinsmitgliedern nicht bestehe. (Entsch. IV. 518/19 v. 29. April 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zur Fragestellung wegen Beihilfe gemäß § 293 StrPO., § 49 StrGB. Auf die Rev. des verurteilten Angekl. A ist das Urt. nebst dem Geschworenenspruch aufgehoben worden. Der einschlagende Teil der Frage lautete, „ob A schuldig sei, dem Angekl. B zu dem von diesem begangenen Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung wissentlich Hilfe geleistet zu haben?" Aus den Gründen: Zunächst erfüllt die mit dem Spruche getroffene Feststellung, daß der Beschwerdef. dem Angekl. B zu dem von ihm „begangenen" Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung wissentlich Hilfe geleistet habe, den Tatbestand der Beihilfe deswegen nicht, weil danach nicht feststeht, daß der Beschwerdef. dem Angekl. B zur Begehung jenes Verbrechens Hilfe geleistet und sich nicht nur der Begünstigung des Angekl. B nach Begehung des fraglichen Verbrechens schuldig gemacht hat (RG. Urt. III. 6311/02 v. 5. Febr. 1903 g. B., ferner III. 51/10 v. 10. Febr. 1910 g. D). Außerdem fehlt die im § 49 StrGB. zum Nachweis des Zusammenhangs der Handlungsweise des „Gehilfen" mit der Haupttat ausdrücklich erforderte Feststellung, daß die Hilfe „durch Rat" oder „durch Tat" geleistet worden ist. Abgesehen davon ist folgendes zu erwägen. Allerdings läßt sich eine Beistandleistung anders als durch Rat oder durch Tat nicht ausführen, und es braucht im Einzelfall nicht unbedingt entschieden zu werden, ob das eine oder das andere zutrifft (RGStrafs. Bd. 1 S. 391 [394]). Gleichwohl ist eine entsprechende Feststellung unentbehrlich, und sei es auch in wahlweiser Form. Denn als Tat kommt unter Umständen neben einem tätigen Verhalten rechtlich auch ein Unterlassen in Betracht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß eine Hilfeleistung, eine Förderung der fremden Straftat, denkbarerweise sich auch durch bloßes untätiges Verhalten, im Gegensatz zu einer Unterlassung, die einer entgegengesetzten, ein Handeln erfordernden Rechtspflicht zuwiderläuft und deshalb einer „Tat" gleichsteht (zu vgl. RGStrafs. Bd. 11 S. 153, Bd. 53 S. 292), verwirklichen kann, und daß eine Hilfe dieser Art nach dem Gesetz im Rahmen des § 49 StrGB. nicht genügt. (Urt. III. 162/20 v. 22. März 1920).

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Rechtsvorgänge, an die das Gesetz eine Steuerpflicht knüpft, sind ohne Rücksicht auf die ihnen etwa wegen Sittenwidrigkeit** innewohnende Nichtigkeit mindestens dann steuerpflichtig, wenn ihre Rechtswirkungen nicht rückgängig gemacht worden sind. Das gilt insbes. für Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Billardwettspielen (§ 35 RStempGes.). Solches wird aus dem Wesen der Verkehrssteuer hergeleitet. (Bescheid v. 28. April 1920 und Urt. v. 7. Juli 1920 II A. 74/20.)

= **Bei Lieferungen der am Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat beteiligten Zechen** an das Syndikat und bei Verkäufen durch dieses Syndikat ist unter der Herrschaft des Syndikatsvertrags v. 14. Sept. 1915 nicht die Lieferung der syndizierten Zechen an das Syndikat, sondern der Verkauf durch das Syndikat kohlensteuerpflichtig. Die syndizierten Zechen können entsprechend ihrer Beteiligung am Erlös auf Zahlung der Steuer in Anspruch genommen werden, da ihre Lieferungen an das Syndikat Gesellschaftsleistungen sind und die Gesellschafter lediglich für die Zwecke des Syndikats, dem sie ihre Gesamtproduktion zur Verfügung stellen müssen, Kohlen fördern, so daß das Syndikat als das Gebilde anzusehen ist, das die Kohle im Sinne von § 3 Abs. 1 KohlStGes. gewinnt. (Urt. II A. 167/20 v. 21. Juli 1920.)

= **Sog. Vorauszahlungsprämien**, d. s. Vergütungen des Versicherungsnehmers für ihm vor Eintritt des Versicherungsfalls auf die Versicherungssumme vorschußweise gewährte Zahlungen, sind nicht nach TNr. 12 RStempGes. versicherungsstempelpflichtig, weil sie kein Entgelt für ein vom Versicherer übernommenes Risiko darstellen, letzteres aber zum Wesen des Versicherungsvertrags gehört. (Urt. II A. 52/20 v. 25. Juni 1920.)

= **Die Verstempelung von Verträgen über die Auseinandersetzung der Gesellschafter einer zweigliedrigen offenen Handelsgesellschaft**, wobei der eine das Geschäft unter Uebernahme der Aktiven und Passiven gegen Zahlung einer Abfindung an den anderen übernimmt, erfolgt nach TNr. 1 A e 2 RStempGes.; der das Geschäft übernehmende Gesellschafter wird als derjenige angesehen, dem Sachen und Rechte überlassen werden. Wird für die Berechnung der Höhe des Stempels das Entgelt zum Ausgang genommen, das der das Geschäft überlassende Gesellschafter vom Uebernehmenden erhält, so ist damit der Schlußvorschrift in Spalte 4 schon Rechnung getragen. (Urt. II A. 36/20 v. 25. Juni 1920.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Unterbrechung des Verfahrens gegen einen Amerikaner auf Grund des Art. 296 des Friedensvertrages. I. J. 1919 hat ein hiesiger Kaufmann gegen eine in New York domizilierte Firma b. LG. I Berlin ein siegreiches Urteil erstritten. In der Ber.-Inst. macht die Bekl. geltend, daß das Verf. unterbrochen sei, oder daß die Klage auf Grund des Fr.-V. abgewiesen werden müsse. Das KG. hat das Verf. für unterbrochen erklärt mit folg. Begr.: Nach dem Ausf.-Ges. z. Fr.-V. v. 31. Aug. 1919 ist die gerichtliche Geltendmachung der im Art. 296 Abs. 1 Fr.-V. aufgezählten Forderungen gegen Staatsangehörige der ehem. feindl. Länder nur zulässig, wenn nach Eintritt des Ausgleichsverfahrens dem Gläubiger die in § 25 der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Bescheinigung erteilt ist oder feststeht, daß eine der all. und assoz. Mächte sich nicht für die Anwendung des Art. 296 und seiner Anlage entschieden hat und der Reichswirtschaftsminister dies im RGBl. bekanntgegeben hat. Diese Bestimmung, die nach § 3 Satz 1 am 12. Sept. 1919 in Kraft getreten ist, ist aber nicht dahin auszulegen, daß in schwebenden Prozessen über Forderungen der vorbezeichneten Art vor Eintritt der erwähnten Voraussetzungen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werden muß. Aus § 11 Abs. 2 Reichsausgleichsges. v. 24. April 1920 folgt vielmehr, daß in solchen Fällen das schwebende gerichtl. Verf. lediglich unterbrochen wird. Zwar gilt diese Bestimmung nach Abs. 1 § 11 und § 9 dieses Ges. unmittelbar nur bei Rechtsstreitigkeiten Deutscher mit Staatsangehörigen der Staaten, die dem Ausgleichsverfahren bereits beigetreten sind. Wenn aber selbst in den Fällen, in denen die Anwendung des Ausgleichsverf. sicher ist, nur eine Unterbrechung des Verf. eintritt und daher die Klageabweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erfolgen darf, so muß das um so mehr dann gelten, wenn die Anwendung des Ausgleichsverf., wie hier, wo es sich um die Klage gegen einen Angehörigen der Ver. St. handelt, noch zweifelhaft ist, weil noch nicht feststeht, ob sie den FrV. ratifizieren werden, und bejahenden Falles, ob sie das Ausgleichsverf. verlangen werden. (Beschluß 6. ZivSen. 6 U. 6102/19 v. 31. Mai 1920.)

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Ist die Bezeichnung als „Handelsanwalt" ein Titel i. S. des § 360 Ziff. 8 RStrGB.? Nach den Feststellungen des LG. bilden die Angeklagten den Vorstand des Verbandes Deutscher Handelsanwälte, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Ihre Tätigkeit besteht in der Beratung auf kaufmännischen Gebieten; auf dem Gebiete des Rechts sind sie nicht tätig, sie stellen nur die Verbindung zwischen ihrem Auftraggeber und dem Rechtsanwalt her. Sie legen sich in Drucksachen usw. die Bezeichnung „Handelsanwalt" bei und haben bei der Steuerbehörde den Gewerbebetrieb als eines solchen angemeldet. Die Anklage legt ihnen zur Last, mit jener Bezeichnung unbefugt einen Titel angenommen und damit den § 360 Ziff. 8 RStrGB. übertreten zu haben. Dieser Rechtsauffassung konnte das KG. nicht beitreten. Unter Titel sind nur solche Bezeichnungen zu verstehen, die durch Verleihung von Staats wegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind, deren Träger, wenn sie auch keine Beamten sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich-rechtliche Stellung im Leben einnehmen (Olshausen, Note Ca, Frank, VIII 2a zu § 360 Ziff. 8; Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 37 S. 175). Dies trifft z. B. auf die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts zu, und auch die Patentanwälte haben durch RGes. v. 21. Mai 1900 (RGBl. 233) staatliche Anerkennung gefunden. Dagegen wird die Bezeichnung „Handelsanwalt" weder von Staats wegen verliehen, noch auf Grund der Uebertragung öffentlich-rechtlicher Berufsausübung geführt. Daß sonst in den Rechtsbereich von Personen, die unter einer staatlich anerkannten Bezeichnung ihren Beruf ausüben, durch die Annahme der Bezeichnung als Handelsanwalt eingegriffen werde, kann nicht anerkannt werden. Insbes. ist nicht ersichtlich, daß jemand, der sich bei einer Tätigkeit, wie sie im landgerichtlichen Urteil festgestellt ist, als Handelsanwalt bezeichnet, sich damit auch den Rechtsanwalts-Titel oder einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei Anwalt oder eine Person, die zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist. (Urt. des Strafs. S. 209/20 v. 23. April 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Kreisumsatzsteuer. Nicht erst begründetes, sondern schon vorhandenes Rentengut. Die Voraussetzung der Steuerfreiheit in der Steuerordnung des Kreises trifft hier nicht zu; denn es ist durch den Erwerbsakt, durch den das Steuerrecht ausgelöst wird, nicht ein Rentengut begründet, sondern ein schon vorhandenes Rentengut auf dem Wege des Kaufes erworben worden. (Urt. IV C. 24/19 v. 20. Febr. 1919).

Gemeindegrundsteuer. Keine notwendige Streitgenossenschaft der Miteigentümer. Die Miteigentümer eines Grundstücks sind hinsichtlich der zu entrichtenden Gemeindegrundsteuer Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Dieses Rechtsverhältnis begründet nicht eine notwendige Streitgenossenschaft i. S. des § 62 ZPO. (Urt. VIII C. 86/18 v. 15. Apr. 1919).

Gemeindeumsatzsteuer. Steuerfreiheit eines bischöflichen Stuhles. Nach der UmsatzsteuerO. finden wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen die Bestimm. der Landesgesetze über den Urkunden- bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung. Hiernach sind die deutschen Kirchen von der Stempelsteuer und infolgedessen von der Umsatzsteuer befreit. Unter den Begriff der „Kirche" fällt der bischöfliche Stuhl. (Urt. IV C. 36/19 v. 22. Mai 1919).

b) V. und VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Besitzsteuer. Bewertung eines zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücks, dessen Gestehungskostenwert beantragt ist. Für die Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens ist der gemeine Wert maßgebend (§ 29 BStG.); für die Bewertung des Grundstücks aber der Gestehungskostenwert, da der Steuerpfl. dies beantragt hatte (§ 30 Abs. 1 BStG.). In solchem Falle ist es nicht zu beanstanden, wenn die Ausscheidung des Grundstücks aus dem Betriebsvermögen und gesonderte Bewertung erfolgt. (Entsch. des IX. Sen. B. XIIIa 6/18 v. 2. Okt. 1919.)

Einkommensteuer. Ausscheiden eines Beamten aus dem Militärdienst und Wiedereintritt in den vollen Genuß der Friedensbezüge. Wie das Ausscheiden eines Beamten aus dem Militärdienst und der Wiedereintritt in den vollen Genuß der Friedensbezüge infolge § 6 Nr. 2 des Ges. betr. Ergänzung des EStG. v. 30. Dez. 1916 (GSS. 1917 S. 1) bei der anderweiten Veranlagung im Laufe des Steuerjahres als Quellenänderung anzusehen ist, muß ein Gleiches auch für die ordentl. Veranlagung, also auch für den Fall des § 9 Nr. 2 EStG. gelten. (Entsch. des IX. Sen. Va 33/18 v. 9. Okt. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Wichtige Gründe zur Abgabe der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht. § 46 FGG. Aus den Gründen: Abwegig ist die Meinung, als ob die Abgabe einer Vormundschaft ohne weiteres schon dann am Platze sei, wenn ihre Besorgung durch das von Anfang an zuständige Gericht nicht mehr zweckmäßig erscheine; erfordert



ist vielmehr, daß — bei Vergleichung der z. Z. gegebenen Verhältnisse mit der zu erzielenden besseren Gestaltung der Dinge — Gründe der Zweckmäßigkeit für die Abgabe gerade an das um die Uebernahme ersuchte Gericht sich geltend machen. Ein wichtiger Grund zur Abgabe der Vormundschaft liegt aber i. S. des § 46 Abs. 1 FGG. nur vor, wenn durch die Abgabe die Führung der Vormundschaft wesentlich erleichtert wird (Samml. Bd. 17 A. S, 176). Die Abgabe der Vormundschaft an das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der zum Vormund bestellten Mutter ist daher nicht gerechtfertigt, wenn sich der Verkehr zwischen dem VormGer. und der Mutter ohne Schwierigkeiten auf schriftlichem Wege bewerkstelligen läßt; Samml. 19, A S. 16. (Beschl. I. ZivSen. IV. 15/20 v. 24. März 1920.)

Unterbringung des Mündels nach § 1838 Satz 1 BGB. kann auch dann angeordnet werden, wenn der Münde bisher gut untergebracht war, oder wenn den Vormund kein Verschulden an der schlechten Unterbringung trifft. Aus den Gründen: . . . Daraus ergibt sich, daß das Beschwerdegericht bei Erlaß seines Beschl. von der Anschauung beeinflußt war, daß eine anderweitige Unterbringung nach § 1838 Satz 1 BGB. vom Vormundschaftsgericht nur angeordnet werden solle, wenn der Mündel bisher schlecht untergebracht war und den Vormund hieran ein Verschulden treffe. Diese Anschauung ist aber rechtsirrig. Maßgebend für eine derartige Anordnung ist vielmehr lediglich das Interesse des Mündels. Dieses kann unter Umständen die anderweitige Unterbringung des Mündels auch dann rechtfertigen, wenn er bisher gut untergebracht war (vgl Staudinger Komm. z. BGB. 7./8. Aufl. Anm. 1a). (Beschl. I. ZS. III 21/20 v. 26. März 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Rechtsmittel bei bedingter Begnadigung. In Bayern ist durch die Justizministerialbek. die bedingte Begnadigung betr. v. 11. Juli 1919 (JMBl. S. 239) die bedingte Begn. den Gerichten übertragen. Nun bestimmt dort Nr. 15 Abs. 2, daß das Beschwerdegericht endgültig entscheidet; es ist also keine weitere Beschwerde bewilligt. Wenn aber das Beschwerdegericht an die Stelle der vom Erstrichter ausgesprochenen Strafe eine neue setzt und zugleich über die Bewilligung einer Bewährungsfrist entscheidet, so ist diese Entsch. nicht die zweite sondern die erste, mag auch für die Entsch. des Erstrichters über die Bewilligung Beschwerde eingelegt worden sein; denn Bewährungsfrist kann immer nur hinsichtlich einer bestimmten Strafe bewilligt oder versagt werden. Die zuerst ausgesprochene Strafe ist aber beseitigt, wenn sie vom BerGer. aufgehoben und durch eine neue ersetzt wird. Damit ist auch der frühere Beschl. über die Bewährungsfrist gegenstandslos geworden; diese Auffassung wird auch den praktischen Bedürfnissen gerecht. (Beschl. Nr. 546/1920 v. 20. April 1920.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Ausländer-Sicherheit. Der deutsche Staatsangehörige R. in Straßburg i. E. klagt eine Restforderung gegen die Firma W. in Mainz ein. Diese verlangt im Herbst 1919 gemäß §§ 110, 111 ZPO. Sicherheit für die Prozeßkosten und weigert Verhandlung zur Hauptsache. In der Verhandlung nach § 275 ZPO. machte Bekl. geltend: Kl. sei durch Ratifikation des Friedensvertrages mit Wirkung vom Waffenstillstand (11. Nov. 1918) an franzōs. Staatsangehöriger geworden (Abschn. V Art. 51 FrV.). Das auch mit Frankreich geschlossene Haager Abk. über den ZPr. v. 17. Juli 1905 Art. 17 sei durch den Krieg außer Kraft getreten. Danach und zufolge Art. 16 c. civ. sowie des diesen modifizierenden franz. Ges. v. 5. März 1895 seien, auch in Handelssachen, ausländische Kläger in Frankreich sicherheitspflichtig, so daß die Befreiungsvorschrift des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO. für einen franz. Kläger nicht Platz greife. Kl. erwidert, der FrV. sei noch nicht in Kraft. Aber event. sei er selbst dadurch keineswegs Franzose geworden. Maßgebend sei Art. 53 FrV. und § 2 der Anlage hierzu, wonach ein Deutscher nur unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten des FrV. die franz. Staatsangehörigkeit erlangen könne. Kl. wünsche dies aber gar nicht. Das Haager Abk. sei fortwährend in Kraft. Das OLG. wies die Einrede zurück, indem es erwog: Das Haager Abk. sei durch den Kriegszustand außer Geltung, da es naturgemäß den friedlichen Verkehr der Vertragsstaaten, für den es bestimmt sei, voraussetze. Das sei in Rechtsprechung und Lehre anerkannt (JWschr. 1915 S. 110, 418, 602, 802, 1127; OLGRspr. 30 S. 32, 239; 31 S. 32; 35 S. 46; 37 S. 104; DJZ. 1914 S. 1202; 1916 S. 733; 1917 S. 620). Aehnlich sei für Deutschland angeordnet, daß die Handelsverträge als durch den Kriegszustand aufgehoben gelten (Bek. des RK. v. 18. Aug. 1914; RGBl. S. 367). Ebenso bestimme Art. 287 FrV., daß von seinem Inkrafttreten ab das Haager Abk. v. 17. Juli 1905 unter den Vertragschließenden Geltung haben solle, jedoch ausgenommen Frankreich, Portugal und Rumänien, denen gegenüber jene „Wiederinkraftsetzung" jetzt und fernerhin ohne Wirksamkeit bleiben solle. Ferner bestehe aber auch nach franz. Recht keine Gegenseitigkeit i. S. des § 110 ZPO., da durch franz. Ges. v. 5. März 1895 (DJZ. 1917 S. 620; Preuß. JMBl. 1895 S. 316) die nach Art. 16 c. civ. und für Handelssachen nach Art. 423 c. de proc. civ. geltende Befreiung der Ausländer von Sicherheitsleistung beseitigt sei. Für die Staatsangehörigkeit sei endlich nicht entscheidend Art. 51 des Abschn. V, der nur die Souveränität über die abgetretenen Gebiete behandelt, sondern Art. 53 FrV. mit Anlage §§ 1—3. Keine der dort erwähnten tatsächlichen Voraussetzungen sei im Fragefall gegeben, ja in § 3 werde sogar die Einbürgerung els.-lothr. Staatsangehöriger in Frankreich auf Grund der bloßen Tatsache des Rückfalls an Frankreich ausdrücklich ausgeschlossen. Da also jedenfalls die Bestimmungen des FrV. im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könnten, bedürfe es keiner Prüfung, ob nach Art. 440 schon zufolge der deutschen Ratifikation der FrV. in Kraft getreten sei oder noch die Ratifikation von drei feindlichen Hauptmächten zu seiner Geltung erfordere. Kl. könne vielmehr vorerst nicht als kautionspflichtiger Ausländer angesehen werden. (Urt. OLG. II. ZS. U 125/19 v. 7. Nov. 1919.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Unterliegt der Erlös für gestohlene Reisebrotmarken der Einziehung? In bewußter Abweichung von einhelliger Rechtslehre und Rechtsprechung hat das OLG. entschieden: Der Angekl. hatte erhebliche Mengen gestohlener Reisebrotmarken als Hehler angekauft und weiterveräußert; bei seiner Verhaftung waren ihm mehrere tausend M. abgenommen, die offenbar der Erlös für die verkauften Brotmarken waren; vor seiner Verurteilung verlangte er das Geld heraus. LG. und OLG. wiesen dies Verlangen zurück: die Festhaltung der Gelder scheint gerechtfertigt. Zwar ist sie nach § 94 StrPO. nur berechtigt, wenn sie der Einziehung nach § 40 StrGB. unterliegen. Nach dem Wortlaut des § 40 würde dies nicht der Fall sein, da das Geld nicht durch den Verkauf der Brotmarken im Wortsinne hervorgebracht ist, was im allgemeinen bei Anwendung des § 40 erforderlich ist (RG. Entsch. 39, 79). Allein es erscheint nicht angängig, in Fällen wie hier eng an dem Wortlaut des § 40 festzuhalten. Wenn durch den Verkauf von Brotmarken, die begrifflich nicht zum Verkauf bestimmt sind, sondern deren entgeltliche Veräußerung strafbar ist, Geld erlöst wird, so ist dies Geld in einem weiteren und zulässig erscheinenden Sinne hervorgebracht; erst durch die strafb. Handlung des Verkäufers ist es als dessen Vermögensstück entstanden. Es hat auch sonst niemand Anspruch darauf, da die Käufer der Brotmarken wegen ihrer eigenen Unsittlichkeit es nicht zurückverlangen können. (Beschl. des Strafs. Bs. St. 206/20 v. 28. Mai 1920.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 17/18

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 12: Roth, Dauerverträge u. Valutaentwertg. Ebermayer, Freigabe d. Vernichtg. lebensunwerten Lebens. Arndt, Reichsverordnungsrecht seit d. Kriege. Krückmann, Clausula rebus sic stantibus u. Verteilungseinrede. Funke, Zuständigkeiten i. gesetzl. Schlichtungsverfahren. Friedleben, Haftungsbeschränkg. f. Kostbarkeiten. Gadow, Z Auslegg. d. § 2 VVG. Kratzer, RV., BGB., StrGB., StrPO. u GVG.

Beiträge z. Erläuterg. d. dt. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 3: Weyl, Bemerkgn. z. Terminologie d. Handelsgesetzbuchs. Salinger, D. Unterlassungsklage nach d. Rechtsprechg. d. RG. Josef, Einwirkg. des § 618 BGB. auf d. Dienstwohnung, d. Diensträume u. Gerätschaften beim Beamtenverhältnisse. Risch, Ungerechtfertigte Bereicherg. als Klagegrund nebst Kauf u. Werkvertr. Breme, Höchstbetragshypothek f. zwei Gläubiger. Tophoff, Erziehungsrecht d. verwitweten Mutter i. einer Mischehe i. bezug auf d. religiöse Erziehg. ihrer Kinder i. Altpreußen. Mugdan, Wird d. gesetzl. Ausschlußfrist durch Klage bei e. zuständ. Gericht od. durch Klageerweiterg. gewahrt? Wurzer, Unstatthaftigkeit d. Kostenentscheidg i. Arrestbeschlusse.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 12: Bornhak, Mittelalterl. Strafensystem.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 13/14: Oertmann, Wandlg. beim Werkvertrag. Wassermann, D. Tatbestände d. PreistreibereiVO. i. zivilrechtl Beleuchtg.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 6—7: Kloß, Stellg. d. Reichsfinanzhofs. Buch, Generalstreik. Arbeitszwang u. Reichsverfassg. Adler, Zukunft d. österr. Rechtsentwicklung. Lotz, Z. Ref. d. Beamtentums. Schultze, Kommunist. Experimente. Brüll, Richter als Schiedsrichter. Funke, Arbeitspflicht an Feiertagen. Dove, D. Handelskammer als Organ f. d. Bekundg. v. Handelsgebräuchen. Katz, Vertragstreue. Mombert, Geistige Schwerarbeit. Bondi, D. dtsch.-franz. Schiedsgerichtshof. Elster, Sozialisierung d Buchhandels. Glaser u. Krantz, Reform d. dtsch. Ehe- u. Elternrechts. Nipperdey, Zwang z. Abschluß v. Tarifverträgen?

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 8—9: Arndt, Art. 14, 83 u. 84 d. Reichsverfass. u. d. Ges. üb. d. Reichsfinanzverwaltg. v. 10. Sept. 1919. Moll, D. Abgabenrecht i. soz. Staate d. Zukunft. Friedländer, ReichsabgabenO. u. RechtsanwaltsO. Jacoby, Privatrechtl. Bestimmgn. i. d. neuen Steuerges. Caro, Z. Einf. i. d. Umsatzsteuerges. Schultzenstein, Belästigg. u. Polizei. Kuhbier, D. Wirkung d. Gebietsabtrennungen auf anhängige Zivilprozesse. Kaufmann, Verordnungen d. „Interalliierten Hohen Ausschusses f. d. Rheinlande". Weinhagen, Reichsgericht u. Valutafragen. Elfgen, D. Verjährg. d. Ansprüche d. Auslandsbewohner. Bachrach, Oesterr. Ehetrennungs- u. Ehescheidungsrecht. Weinberger, D. Einigungsamt f. Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Oesterr. v. Veh, Straf- u. Zivilprozeß d. russ. Räteregierung. Klibanski, Eheschließg. u. Ehescheidg. russ. Staatsangehöriger in Dtschl. Wolff, D. ausländ. Zweigniederlassg. u. d. Recht d. Friedensvertr.

Juristische Blätter. 49. Jg. Nr. 23 u. 24: Lohsing, Strafprozeßnovelle v. J. 1920. Bachrach, D. Klausel „freibleibend". Hackl u. Loewenfeld: Vermögens- u. Vermögenszuwachsabgabe im tschechoslowak. Staate.

Gerichts-Ztg. 71. Jg. Nr. 21—28: Mager, Z. Praxis d. Berufungsverfahrens in Uebertretungsfällen. Langer, Gerichtsentlastung in Strafs. Luschin, D. Wiener Mietzinsabg. u. d. Untermieter. Wahle, Novellierung d. österr. Prozeßges. in Polen. Walker, D. rechtl. Stellg. d. unehel. Kinder im internat. Privatrecht. Grünberg, D. Hausgehilfenges. Weinberger, D. Nichtigkeit d. Dispens v. Ehehindernisse d. Ehebandes.

Archiv f. Papyrusforschung u. verw. Gebiete. Bd. 6. H. 3—4: Zu d. ptolemäischen Prozeßurkunden.

Zeitschrift f. angewandte Psychologie. Bd. 17. H. 1—3: Warschauer, Rechtspsychol. Versuche mit Schulkindern.

Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 38. H. 1 u. 2: Adam, In memoriam Josef Kohler. Mayer, D. altspan. Obligationenrecht in s. Grundzügen. Tschernowitz, D. Neziqinlehre im Talmud. Aut. Uebers. a. d. Hebr. v. Traub.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 16. Jg. H. 24: Leemann, Können selbst. u. dauernde Rechte an Grundstücken erst nach d. Anlegg. d. Grundbuches dinglich belastet werden? Merkl, D. monarchist. Befangenheit d. dt. Staatsrechtslehre.

Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 1920. Häftet 3: Grotenfelt, Om den militära domsrätten å ort, som förklarats i krigstillstånd. Gadolin, Bidrag till en jämförande undersökning af formrekvisiten hos växel och check.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19 Jg. Nr. 10: Hoffmann, Wettbewerbsgedanke i. Verlagsrecht.

Mitteilgn. v. Verb. dtsch. Patentanwälte. 20. Jg. Nr. 7: Wirth, D. Fehler d. Patentverlängerungsges. u. Gebührenges. Lutter, Verlängerg. d. Schutzdauer bei Patenten u. Gebrauchsmustern. Isay, Anspruch auf Patentverlängerg.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 13—16: Merk, Rechtsfragen aus d. Geb. d. Erwerbslosenfürsorge. Josef, Familien- u. Erbrecht d. BGB. in seiner Anwendbarkeit auf polizeil. Verfüggn.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 13—15: Meyer, Ueb. d. Stand d. Reform d. Reichsjustizgesetzgeb., insbes. über d. neuen Entwurf d. Strafgesetzbuchs. Böckel, D. Ges. üb. d. Sozialisierg. d. Elektrizitätswirtschaft v. 31. 12. 1919. Zeiler, Verfehlte Strafurteile u. d. § 490 StrPO.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 7: Kaeller, Zur Begründg. d. Klageansprüche in Unfallprozessen geg. Straßenbahnen. Cohn, Tragweite u. Folgen d. Rechtskraft d. Urteils.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 4: Vogels, Milit. Befehle d. Alliierten aus d. Waffenstillstandszeit. Fuld, Gesamtabschreibgn. v. Unternehmgn. i. besetzten Geb.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg. 62. Jg. Nr. 7: Schmid, Kann d Aufsichtsbehörde d. Bezirksrats von Amts wegen e. Wirtschaftserlaubnis f. nichtig erklären? Versagung u. Entziehung e. Wirtschaftserlaubnis. Seibold, Nießbrauch u. allg. Gütergemeinschaft.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 20: Dove, Aktienfragen. Weinberger, Abstempelg. d. Noten d. österr.-ung. Bank. Koeppel, Ausführungsbest. z. Reichsnotopferges. Delius, Rechtsverfolgg. i. Auslande, insbes. d. Vollstreckung dtsch. Urteile.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 3. Jg. Nr. 7: Johannes, Art. 300 d. Friedensvertr. Josef, Stillschweigender Rückforderungsvorbehalt d. Versicherers bei Leistg. d. Entschädigg. Rosenthal, D. neue richterl. Aufgabe hinsichtlich d. Auslegg. v. Verträgen (typischer Vertragsklauseln). Heymann, D. bremische Beisitz u. d. Vermögenssteuerrecht.

Zeitschrift f. dt. Zivilprozeß u. d. Verfahren i. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit. Bd. 48. H. 4: Krückmann, Z. materiellen Urteilswirkg. Bornhak, Wesen u. Umfang d Gerichtsbarkeit. Kluckhohn, Zuständigkeit f. d. Pfändg. u. Ueberweisung auf Grund e. einstweil. Verfügg. Schultzenstein, Bindg. an d. Revisionsurteil. Ebbecke, Verfügungsmacht i. Prozesse. Koeßler, Fehlerhaft bestimmte Entscheidgn. Grabner, D. Natur d. Zwangsvergleichs. Jacobi, Ueb Klageverbindg. u. Widerklage i. Eheprozesse. Heinsheimer, D. richterl. Unabhängigkeit u. d. bindende Kraft d. Revisionsurteile. Hollaender, D. prozessuale Verfahren i. Falle d. Aufrechng. mit unbestrittener Gegenforderg. Oertmann, Zustellungs- u. Ladungsmängel. Wurzer, D. Lüge i. Prozesse. Zeiler, D. wahldeutige Behauptg. u. Feststellg. v. Tatsachen i. bürgerl. Rechtsstreite. Grabner, D. einseit. privatrechtl. Willenserklärgn. i. Rechtsstreit u. d. Verhältnis d. bürgerl. u. d. prozessualen Rechts. Josef, Einwendgn. geg. d. Vollstreckungsklausel b. notariellen, vom Gericht verwahrten Urkunden.

Dt. Strafrechts-Ztg. 7. Jg. H. 7/8: Wach, D. Schöffendienst u. d. Jugendgericht. Chrzescinski, D. Vorverfahren nach d. Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsgang in Strafs. u. d. Staatsanwaltschaft. Mamroth, D. Verteidigg. n. d. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. GVG. u. e. Ges. üb. d. Rechtsgang in Strafs. Leppmann, D. Stellg. d. medizin. Sachverständigen zu d. Entw e. Ges. z. Aenderg. d. GVG. u. e. Ges. üb. d. Rechtsgang in Strafs. Warschauer, Anselm Feuerbach u. d. Schwurgericht. Schneickert, D. psychotechn. Methode bei d. Auswahl d. Tüchtigsten. Eckstein, Z. Reform d. Nahrungsmittelges. Schierlinger, Z. Frage d. Strafgerichtsverfassg. Treitel, Theaterskandale. Schmidt, Verschiebg. lebenswicht. Gegenstände ins Ausland. Krüger-Herbot, E. Vorschlag z. Ausgestaltg. d. Strafregisters. Fraenkel, Z. Tatbestandsmerkmale d. gewinnsücht. Absicht im Sinne d. § 133 Abs. 2 StrGB. Glaserfeld, D. chron. Kokainsucht u. ihre Bekämpfg. Figge, D. Entw. e. Reichsjugendwohlfahrtsges. Cohn, D. Beweisaufnahme durch d. Referenten im Strafprozeß. v. Hentig, D. Zunahme d. weibl. Homosexuellen.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 41. Bd. H. 6 u. 7: v. Rümelin, Ueb. d. Rechtswidrigkeitsirrtum. Zeiler, E. neuer Lösungsversuch z. Frage d. Abstimmg. i. Ratsgericht. v. Hippel, Kriminalstatistisches. Goldschmidt, D. Kritiker d. Strafprozeßentwürfe.

Oesterr. Zeitschrift f. Strafrecht. 8 Jg. H. 6—8: Gleispach, Zur 70. Wiederkehr d Geburtstages v. Karl Stoß. Exner, Ueber Gerechtigkeit im Strafmaß. Kadečka, D. Begriff d. Preßdeliktes im deutschöst. Preßgesetzentw. Rittler, D. Grundsatz d. Schuldhaftg. u. d. objektiven Bedingg. d. Strafbarkeit. Tesar, D. Rechtsverwirklichung im Strafrecht.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 33. Jg. H. 1—2: Zürcher, Bundesrat Dr. Ed. Müller als Strafgesetzgeber. Ferri, La réforme de la justice pénale en Italie. Gleispach, Strafgesetzgebg. d. Rep. Oesterreich. v. Hentig, Saint-Just. Hilfiker, Gefährdg. v. Leib u. Leben als Straftatbestand. Georgiadès, L'état actuel de la science pénale en Italie. Stooß, Sichernde Maßnahmen.

Annalen d. Dt. Reichs f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft. 51. Jg. Nr. 1—6: Nawiasky, Bestimmgn. d. Reichsverfassg. Waldecker, Z. Budgetrecht d. neuen Reichsverfassg. Neumeyer, Geltungsbereich d. Arbeiterunfallges. Pesl, Verbesserg. d. rechtl. Stellg. d. Frau. Kompert, Entwicklg. d. Privatbeamtenrechts i. Deutschösterr. Schack, D. Frage d. richterl. Prüfg. v. Ges. u. VO. währ. d. Umwälzg. i. Reich bis z. Nationalversammlg. u. i. zukünft. Verfassungsrecht. Wagner, Unterlassungspflicht d. Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41, Nr. 40—43: Haack, Enteigng. zu Siedlungszwecken. Delius, Besteuerg. d. reichssteuerfreien Mindesteinkommens durch d. Gemeinde. v. Bonin, D. röm. Recht im künft. Rechtsunterricht. Wießner, Besteuerg. d. Mindesteinkommens aus § 30 d. Landessteuerges. Conrad, Z. Frage d. Ausbildg. d. Regierungsreferendare. Friedrichs, Vom Fiskus.

Verwaltungsarchiv. Bd. 28, H. 2: Friedrichs, Aufsichtspolizei. Zimmermann, Zusammenhang der Zivilliste mit d. Domanium in d. monarch. dtsch. Bundesstaaten. Schultzenstein, Die Widmg. z. öffentl. Wege.

Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. Erg.-H. 16: Schiff, D. Arbeiterschutz d. Welt.
Finanz-Archiv. 37. Jg. Bd. 1: Schranil, Steuerpflicht, Steuerlast, Steuerschuld. Diepenhorst, D. finanzrechtl. Bestimmungen d. Reichsverfass. van d. Borght, Reichssteuergesetze v. 1919.
Kommunale Praxis. 20. Jg. Nr. 25: Hirsch, D. neue Stadtgemeinde Berlin.
Kommunale Rundschau. 13. Jg. Nr. 15: Michalke, Ges. üb. d. Kosten d. soz. Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge.
Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 13: Scholz, D. neue Berlin. Wever, Landverbesserg. u. Gemeindepolitik, Kulturämter u. Ueberteuerungszuschüsse. Schmieder, Freistaat Thüringen. Geuting, D. Jugend-Wohlfahrtsamt u. s. Aufgaben. Geuting, Soziale Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.
Deutsches Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 10: Fümrohr, Ist ein Ausstattungsversprechen schenkungssteuerpflichtig? Wünschmann, Besteuerg. v. Schenkungen vor d. 1. 9. 1919 nach d. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Mrozek, Einstellg. v. Werten an Stelle der wirkl. Aufwendgn. in d. Berechng. d. Gestehungskosten nach d. Besitzsteuerges. Evers, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. Ball, Gesamtschema d. Einkommensbegriffs früher u. jetzt. Lang, D. mutmaßl. Dienst- od. Arbeitseinkommen d. Kriegsteilnehmer nach d. bayer. Einkommensteuerrechte.
Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsheft 7: Jacobi, Steueranspruch, Steuerschuld, Veranlagbarkeit. Philipsborn, Nacherbeinsetzgn. u. gemeinschaftl. Testamente i. neuen Erbschaftssteuerges. Rukser, Steuerprivileg d. Ententeangehörigen. Eckstein, Reichsnotzins.
Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 16: Glaser, D. lex Blunck z. Schutze d. Kleinrentner. Ziegler, Aus d. Praxis d. Kapitalertragssteuerges. Marcuse, Einiges aus d. Erbschaftssteuerges. Ball, Steuerersparg. u. Kohlenausfuhrgebühr.
Dt. Steuer-Zeitung. 9. Jg. Nr. 4: Popitz: Ausführungsbestimmgn. z. neuen Umsatz- u. Luxussteuerges. Koppe, Neuregelg. des Steuerabzugs. Jacobi, Reichsnotopfer: Sofort. Entrichtg. od. Tilgungsrente. Marcus, Steuerermäßigg. zugunsten minderjähr. Abkömmlinge nach dem neuen Erbschaftssteuerges. Kloß, Besteuerung verbotener, insbes. sittenwidriger Tätigkeit nach den Ergebnissen der neuesten Rechtsprechg. Kosterlitz, D. steuerl. Behandlg. d. Fusion von Aktiengesellschaften. Sienz, D. Gesellschaften im neuen Einkommensteuerrecht. Hinz, Ueberblick üb. d. Zoll- u. Steuerrecht d. bes. Rheinlandes. Simon, Ungültigkeit d. VO. d. Reichsfinanzministers v. 10. 5. 1920, betr. Gemeindeeinkommensteuern. D. Reichsfinanzhof üb. d. Steuerpflicht v. Rückstellgn. auf Konten, die schon auf 1 M. abgeschrieben sind; Bilanzberichtigg.
Niemeyers Zeitschrift f. internat. Recht. Bd. 28. H. 5—6: Loening, D. Subjekt d. Staatsgewalt im besetzten feindl. Gebiete. Schultze, D. Einmischg. d. Verein. Staaten in d. inn. Politik d. Auslandes. Josef, Streitfragen aus d. zwischenstaatl. Privatrecht im Verfahren d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Opet, Neuregelg. d. türk. Eherechts. Schwartz, Maßgebliches örtl. materielles Recht in bezug auf die in Ungarn abzuhandelnden Verlassenschaften von Ausländern. Mettgenberg, D. Auslieferungsvertrag zwischen d. Deutschen u. d. Osman. Reich. Werneburg, Z. internat. Erbrecht. Ruegger, Privatrechtl. Begriffe im Völkerrecht.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Josef Kohler zum Gedächtnis. Reden geh. v. d. Univ.-Prof. Dr. E. Heymann, Dr. R. Seeberg . . . am Sarge u. bei d. Ehrenfeier über d. am 3. 8. 1919 verstorbenen Geh. Justizrat Dr. jur. Dr. ing. Josef Kohler. Berlin, Decker. M. 9.
Wenzel, Max. D. Begriff d. Gesetzes. (Jurist. Grundprobleme, Abh. 1.) Berlin, Dümmler. M. 35.
Wittmaack, Der Weg z. Freiheit u. Recht. (Bürgerl. Schriften. H. 1.) Dresden, Verl. d. Dresd. Bürgerrats. M. 0,75.

Bürgerliches Recht.

Achilles, A. Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. In Verb. mit . . . hrsg. v. M. Greiff. 9. verm. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 38/39.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 42.
Enneccerus, Ludwig, Kipp, Theod., u. Wolff, Martin. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 9.—11. Aufl. Bd. 2. Abt. 2. D. Familienrecht. Marburg, Elwert. Geb. M. 57,20.
Enneccerus, Ludw., Kipp, Theod., u. Wolff, Martin. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 12.—14. Aufl. Bd. 1 Abt. 2: Recht d. Schuldverhältnisse u. Reg. Marburg. Elwert. Geb. M. 77.

Handelsrecht usw.

Kisch, Wilh. Handbuch d. Privatversicherungsrechtes. Bd. 2: D. Lehre v. d. Versicherungsgefahr. München, Schweitzer. Lfg. 1—4 M. 85,70.
Wolff, E., u. Birkenbihl, F. Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung u. Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H., Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Handbuch f. Juristen, Bankiers, Gesellschaften usw. 5., gänzlich unveränderte Aufl. Berlin, Liebmann. Geb. M. 29.

Zivilprozeß usw.

D. Justizwesen d. Sowjetrepublik. [Ges. u. Verordngn.] (Sammlg. v. Quellen z. Stud. d. Bolschewismus. H. 5.) Berlin, Verl. d. Kulturliga. M. 2,50.
Glock, A. Zivilprozeß-O. nebst Gerichtsverfassungsges. Für Gerichtsschreibereibeamte z. Einf. i. d. Stud. u. z. prakt. Gebrauch. 3. Aufl. bearb. v. F. Wagner. Karlsruhe, Braun. M. 3.
Formularbuch f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Hrsg. v. Eduard Goldmann, Ernst Heinitz [u. a.] 5.—8. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 90.

Weißler, Adolf. D. Nachlaßverfahren. Im Auftr. d. Dt. Notarvereins hrsg. v. Friedrich Weißler. Bd. 1., 2. Berlin, Heymann. Geb. M. 99.
Warneyer, Otto. D. ZivilprozeßO. in d. vom 22. 8. 1919 ab geltenden Fassg., unt. Beifügg. d. f. d. Kriegszeit getroffenen Abändergn. 4. Aufl. Neue, durch d. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919 u. d. Nov. v. 13. 8. 1919 erg. Ausg. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 183.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 26.

Strafrecht usw.

Wetzel, Albrecht. Ueber Massenmörder. (Abhandlgn. aus d. Gesamtgeb. d. Kriminalpsychol. H. 3.) Berlin, Springer. M. 19,60.
Nebinger, Robert. D. Polizeistrafrecht in Württemberg . . . T. 2. Stuttgart, Hess. M. 13,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Martius, Georg. D. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919. E. Einf. Berlin, Ebering. M. 3.
Berner, Max. D. Unterbringungsges. Ges. üb. d. Unterbringg. v. mittelbaren Staatsbeamten u. Lehrpersonen v. 30. 3. 1920. Berlin, Heymann. M. 8.
Richter, Herm. Reichs-Tumultschadensges. [Ges. üb. d. durch inn. Unruhen verursachten Schäden] v. 12. 5. 1920 (Sammlg. dt. Ges. 57.) Mannheim, Bensheimer. M. 9.
Szczesny, Victor. Lichtspielgesetz v. 12. 5. 20. Hrsg. u. erl. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 147.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 9.
Hellwig, Albert. D. Reform d. Lichtspielrechts. (Friedr. Manns Pädag. Magazin. H. 763.) Langensalza, Beyer. M. 5,40.
Stern, Heinrich. Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (Filmzensurges.) nebst AusführungsverO. v. 16. 6. 20. Berlin, Spaeth & Linde. M. 8,20.
Klingspor, Hans. D. Gesetzgebg. üb. Beschlagnahme, Ausfuhr u. Handel ausländ. Wertpapiere. Berlin, Liebmann. M 8,50.
Zimmermann, Emil. D. Reichs-Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920. Lfg. 1. (Sammlg. dt. Steuerges. Nr. 13.) Stuttgart, Heß. M. 4,50.
Lion, Max. Die Anfertigg. d. Steuererklärg. z. Reichsnotopfer. (Zeitgem. Steuerfragen. Abh. H. 15.) Berlin, Vahlen. M. 4,50.
Friedmann, Alfred. Wie soll sich d. Vorstand e. Aktienges. bei d. Steuererklärg. z. Reichsnotopfer verhalten? (Steuerrechtl. Einzelschriften. Schrift 3.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 13,20.
Ges. üb. d. Reichsnotopfer v. 31. 12. 1919 nebst Ausführungsbest., Vollzugsanweisg. u. VollzugsverO. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann. M. 20.
Höpker, H. Führer durch d. Reichsnotopfer. Ges. v. 31. 12. 1919. (Staatsbürgerkunde. H. 5.) Berlin, Heymann. M. 12.
Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 nebst Ausführungsbest. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdr.
Meyer, E. H. D. Buchführ. n. d. neuen Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 19. (Zeitgem. Steuerfragen. Abh. H. 17.) Berlin, Vahlen. M. 4.
Finger, Chr. D. Schenkungssteuer n. d. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. (Zeitgem. Steuerfragen. Abh. H. 18.) Berlin, Vahlen. M. 4,50.
Rohde, H. D. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 9,50.
Meyer, E. H. Gesetzgebg. üb. Steuer- u. Kapitalflucht. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 145.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 7.
Wündisch, Friedr. Tabaksteuerges. v. 12. 9. 19 nebst d. Ausf.-Best. v. 26. 2. 1920 erl. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 146.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 17.
Erlanger, Theod., Löwenthal, Fritz, u. Wassermann, Rud. D. Konjunkturabgabe i. d. Häute- u. Lederwirtschaft. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 9,90.
Günther, Adolf. Arbeiterschutz u. Arbeitsrecht. D. sozialist. Gesetzgebg. d. Reichs seit 9. Nov. 1918. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 138a.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 25.
Potthoff, Heinz. Wörterbuch d. Arbeitsrechtes. Stuttgart, Heß. M. 18.
Breithaupt, Herm. Acht Jahre ReichsversicherungsO. München, Verl. f. Reichsversicherung. Geb. M. 15.
Günther, Adolf. Betriebsrätegeg. v. 4. Febr. 1920 nebst. d. Wahlordn. u. d. AusfVO. d. Reichs u. Preußens. (Guttentagsche Samml. Dt. Reichsges. Nr. 138b.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 9.
Reutti, Karl. Entwicklg. d. Militär-Hinterbliebenen-Versorgg. i. Deutschland. (Schriften d. Nationalstiftg. f. d. Hinterbliebenen d. im Kriege Gefallenen. H. 12.) Berlin, Heymann. M. 4,40.

Völkerrecht usw.

Halle, Felix. D. völkerrechtl. Unverletzlichkeit d. Gesandten. Berlin, Rätebund. M. 8.
Zorn, Phil. Dt. Gesandtschafts- u. Konsularrecht. (Handbuch d. Völkerrechts. Bd. 2, Abt. 3.) Berlin, Kohlhammer. M. 22,75.
Fleischmann, Carlo. D. ausländ. Konsulate i. d. Schweiz. Zürich, Müller.
Wittmaack, H. Ueber die Verantwortlichkeit v. Angehörigen e. Armee im Feindesland. (Art. 228 d. Friedensvertr.) Stuttgart, Enke. M. 18.
Strupp, Karl. D. völkerrechtl. Delikt. (Handbuch d. Völkerrechts. Bd. 3, Abt. 1.) Berlin, Kohlhammer. M. 25,35.
Verdroß, Alfred. D. völkerrechtswidrige Kriegshandlg. u. d. Strafanspruch d. Staaten. Berlin, Engelmann.
Heinzmann, J. u. Meyer, Eberhard. Auslandsforderg., Auslandsschuld u. Abrechn. n. d. Friedensvertr. u. d. Reichsausgleichsges. Berlin, Spaeth & Linde. M. 11.
Decke, Ernst. Reichsausgleichsgesetz v. 24. April 1920 nebst Bekanntm. d. Wiederaufbauministers v. 30. April 1920. Erl. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 148.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 9.
Lehmann, Jul. D. Reichsausgleichsges. v. 24. April 1920. Komm. mit Einl. u. Anh. Berlin, Sack. M. 40.
Meurer, Christian. D. Grundlagen d. Versailler Friedens u. d. Völkerbund. Würzburg, Kabitzsch & Mönnich. M. 20.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Krisis des Völkerrechts.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Niemeyer, Kiel.

In der durch die Bestürzung von 1914 ergriffenen Welt gewann das Schlagwort vom Zusammenbruch des Völkerrechts bald die Herrschaft. Wir Völkerrechtslehrer bemühten uns, die Einsicht aufrechtzuerhalten, daß das Völkerrecht zwar mannigfach und gröblich gebrochen, daß Rechtsbruch aber nicht mit dem Zusammenbruch des Rechts zu verwechseln sei, und daß neben ungezählten und schmachvollen Verletzungen des Völkerrechts auf anderen Gebieten glänzende Bewährung des Völkerrechts festzustellen sei. Als dann aber die allerseits rücksichtslose, zuletzt tatsächlich alles Recht verleugnende Führung des Seekrieges sowie die Hungerblockade dem Weltkriege sein fürchterliches Gepräge gaben, als dann die Gewaltfrieden von Brest-Litowsk und Versailles, als insbesondere das Scheitern des von den Völkerrechtsfreunden aller Staaten der Welt gewünschten Völkerbundes uns zwang, die Ohnmacht des Rechtsgedankens in diesen Vorgängen zu erkennen, da versagte auch mutigsten Optimisten die Kraft des Glaubens und der Hoffnung, und es schien, als ob, insbesondere in den geknechteten und zerbrochenen Ländern, niemand den Mut der Arbeit und den Willen zum Wiederaufbau der Völkerrechtsordnung behalten könne. In der Tat konnte jetzt niemand verkennen, daß das Gebäude des alten Völkerrechts zusammengestürzt, seine Mauern in Trümmern gesunken und seine Fundamente verschüttet seien. Auch die Brandmauern schienen verloren. Denn wer kann wagen, die innere Selbständigkeit der Staaten, das Recht der Staaten auf Verkehr, auf Achtung, Gleichberechtigung, Menschlichkeit als geltende Prinzipien des Völkerrechts zu behaupten! Wer kann an diese als unerschütterliche Grundpfeiler nicht nur der alten Lehre, sondern auch der Staatenpraxis geltenden Kriterien noch als Leitgedanken zwischenstaatlicher Ordnung glauben?

Und doch! Wem die schmerzliche Enttäuschung den Blick nicht ganz verdunkelt, wer mit der Liebe des Lumpensammlers den Trümmerhaufen durchsucht, wer mit der Aufmerksamkeit des nächtlichen Wachtpostens zum Morgenhimmel lugt, der entdeckt unter den Trümmern Reste unverlorener Werte und am Himmel leiseste Anzeichen kommender Morgendämmerung. Nicht stimmungsmäßig, sondern positiv und rational machen sich Wahrnehmungen geltend, welche zwar kein Bild einer bestimmten Zukunftsentwicklung, aber doch zuversichtliche Erwartungen ergeben.

Zunächst ist die über die ganze Erde gehende Völkerbundbewegung, die aus der Völkerbundkarikatur von Versailles erstaunliche Kraft gezogen hat, derart im Wachsen, daß in dieser Hinsicht Versailles als ein Teil von jener Kraft erscheint, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Wahrscheinlich würde die Stärke der Völkerbundbewegung geringer sein, wenn Versailles einen Völkerbund gebracht hätte, der einige Hauptforderungen erfüllt, aber, wie es kaum anders hätte sein können, dennoch sehr viel zu wünschen übriggelassen hätte.

Man wird im Völkerbundgedanken den Völkerrechtsgedanken nicht aufgehen lassen dürfen und können. Die augenblickliche praktische Lage ist freilich die, daß im Völkerbunde die einzige Möglichkeit politischer und wirtschaftlicher Rettung zu liegen scheint. Aber schon jetzt kann kein Zweifel darüber bestehen, daß gerade der echte Völkerbund durch weise Beschränkung auf das wirklich durchführbare Maß völkerrechtlicher Gesamtgemeinschaft charakterisiert sein wird.

Unabhängig vom Völkerbund, das heißt nicht bedingt durch diesen, wenngleich gegebenenfalls durch ihn gestützt und gefördert, werden Beziehungen der Staaten gepflegt werden, die sich als lebensnotwendig, unverzichtbar und unzerstörlich schon früher erwiesen haben: die Bedürfnisse und Einrichtungen, die in den völkerrechtlichen Unionen, namentlich dem Weltpostverein und den übrigen Verkehrs-Unionen (Telegraphie, Eisenbahnwesen, Gesundheitsschutz) ihren gültigen Ausdruck gefunden haben. Der Weltpostkongreß, der am 1. Okt. 1920 in Madrid zusammentreten soll und als Weltereignis, als der Morgenstern eines neuen Tages zu begrüßen ist, legt auch Zeugnis dafür ab, daß der Versailler Friede und die Versailler Völkerbundsakte den größeren Gedanken der internationalen Verkehrs- und Kulturgemeinschaft zwar hat verkennen, aber nicht unterdrücken können. Und werden die Bestrebungen zum Ausgleich der Finanz- und Wirtschaftsschwierigkeiten der ganzen Welt, die schließlich doch nur unter Beteiligung der Staaten in Gestalt von Staatsverträgen zu durchgreifenden Ergebnissen kommen können, sei es auch nur in Gestalt des Verzichtes auf gewisse staatliche Hemmungen des freien Verkehrs, werden sie bedingt sein durch den Völkerbund? Wird nicht umgekehrt der Völkerbund durch sie bestimmt werden?

Die solidarische Not der ganzen Welt in Wirtschaft, Kultur, in Recht und Freiheit enthält die Gewähr neuer völkerrechtlicher Entwicklungen, wenn auch Form und Tragweite dieser Entwicklung nur in den Grundzügen vorgestellt werden können. Zunächst wird es sich um vorsichtige Lockerung der einzelstaatlichen Bindung des Weltverkehrs im Wege der internationalen Verständigung und Vereinbarung handeln. Inwieweit sich daran internationale Bindung und Organisation des Weltverkehrs anschließen wird, ist eine Frage, die lediglich dadurch bestimmt werden wird, wieweit die Interessensolidarität der Völker von den in den verschiedenen Staaten herrschenden Gewalten erkannt und zur Geltung gebracht werden wird, mit anderen Worten, inwieweit der „Wahnsinn der Handelsfeindlichkeit“[1]) durch internationale Verständigung und Vereinbarung überwunden werden wird. Eine Reform der Diplomatie und des Konsularwesens in allen Staaten wird teils Voraussetzung, teils Folge der Weltwirtschaftsvereinbarungen sein. Die Fortführung der Weltrechtsvereinheitlichung in der Richtung der Haager und Brüsseler Privatrechtsabmachungen (Wechselrecht, Seerecht, Luftrecht, internationales Privatrecht, Rechtshilfe) wird sich als nächstliegende Aufgabe von selbst daran schließen.

In anderer Richtung liegen die jetzt teils wieder aufgenommenen, teils noch wieder aufzunehmenden Bestrebungen der großen Gesellschaften, die der Pflege des Völkerrechts vor dem Weltkriege jahrzehntelang gewidmet waren und deren Tätigkeit sich in der Form privater Konferenzen vollzieht: das „Institut de droit international“ und die „International Law Association“. Beide Gesellschaften wurden 1873 unter dem Eindruck des deutsch-französischen Krieges gegründet. Beiden schien der Weltkrieg die Zersprengung zu bringen, da auch die Gelehrten und Staatsmänner dieser Gesellschaften in den Taumel des Kulturkrieges gerissen wurden. Für die International Law Association aber kann bereits die Wiederherstellung der Beziehungen festgestellt werden.

[1]) L. Brentano, „Ueber den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit“, München 1916.

Für die nächste Konferenz (Haag, August 1921) wird eine allseitige Beteiligung erwartet, nachdem in Portsmouth (Mai 1920) ein vorsichtiger Anfang gemacht worden ist. Mit dem Institut de droit international ist es noch nicht so weit. Die Mitglieder aus den Entente-Ländern haben im Mai 1919 in Paris unter Ausschluß der Deutschen eine Rumpfkonferenz abgehalten. Auf die Einsprache aller englischen Mitglieder aber hat sich die Konferenz wegen ihrer Irregularität aller sachlichen Beschlüsse enthalten. Eine reguläre Konferenz soll für 1921 einberufen werden. Washington, Genf, Paris sind als Konferenzorte in der Wahl. Es ist merkwürdig, daß sowohl die Konferenz von Portsmouth als diejenige von Paris und so auch die für 1921 geplanten Konferenzen in ihr Arbeitsprogramm in erster Linie das Seekriegsrecht aufgenommen haben. In Portsmouth ist außerdem die Reform des Versailler Völkerbundes und das Luftrecht behandelt worden, und diese Gegenstände sollen auch die nächste Konferenz beschäftigen. So zeigt sich ein früher entschieden nicht annähernd in solchem Maße vorhanden gewesener unmittelbarer Einfluß der großen politischen Vorgänge und Kombinationen auf das Völkerrecht. Wenn heute die Reform des Seekriegsrechts zum Gegenstand beschleunigter Aktion gemacht wird, wie es in Portsmouth „unter den Kanonen der britischen Marine“ (so hieß es in englischen Zeitungen) geschehen ist, so hat dies eine gewisse Aehnlichkeit mit den 1873 und 1874 in Brüssel stattgehabten Bemühungen zur Kodifikation des Landkriegsrechts. Aber die Aehnlichkeit ist nur äußerlich. Die bescheidenen Erfahrungen im Landkrieg von 1870—71 sind mit denjenigen des Seekriegs 1914—18 kaum entfernt zu vergleichen. Vor allem stehen die Probleme des Seekriegsrechtes in hochpolitischer Beziehung zu dem alles andere in Schatten stellenden Problem des Wirtschaftskrieges. Somit steckt in den jüngsten Programmen der Völkerrechtsgesellschaften nicht nur hinsichtlich des Völkerbundes, sondern auch wegen des Seekriegsrechtes der Komplex der politischen Weltfragen. Man kann hiernach sagen, daß künftig das Völkerrecht politischer, andererseits die Politik völkerrechtlicher sein wird als früher. — Darin liegt der maßgebliche Gesichtspunkt für die künftige Methodik des Völkerrechts sowohl in der diplomatischen und parlamentarischen Praxis als der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Die praktische und die theoretische Pflege des Völkerrechts wird künftig im Sinne der Völkerrechtspolitik stattfinden müssen. Völkerrechtspolitik muß Gegenstand der Wissenschaft und der Lehre sein, damit sie in der Praxis als Staatskunst methodisch geübt werde. Dann werden an die Stelle einer von der Hand in den Mund lebenden diplomatischen Tagespolitik und einer weltfremden Völkerrechtswissenschaft Methoden der Völkerrechtspolitik und der politischen Völkerrechtswissenschaft treten, welche alle Zusammenhänge des internationalen Lebens, einschließlich Wirtschaft, Völkerpsychologie und Völkerethik umfassen. Daneben wird die lebendige unaufhaltsame Entwicklung der in diesen Zusammenhängen wirksamen Kräfte sich immer stärker den Ausbau einer Weltorganisation erzwingen, deren bescheidene, aber verheißungsvolle Ansätze wir in dem Weltverkehrsrecht der Unionen und in der Völkerbundbewegung erblicken.



Recht und Unrecht seit der Revolution.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

Der Jurist der alten Schule betrachtete es als seine ausschließliche Aufgabe, Streitfälle an der Hand der erlassenen Gesetze zu entscheiden. Erwägungen de lege ferenda lagen ihm fern. Diesen Standpunkt hat man mit Recht heute allgemein aufgegeben. Das Ziel der Rechtsentwicklung ist die Harmonie zwischen dem positiven Rechte und dem Rechtsbewußtsein des Volkes, und an der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten ist der Jurist in erster Linie berufen. Aber das kann er mit Aussicht auf Erfolg nur dann, wenn er sich bemüht, mit dem Volksleben die engste Fühlung zu erhalten und deshalb insbesondere die sich vollziehenden Wandlungen in der Auffassung von Recht und Unrecht aufmerksam verfolgt. Daß ein Ereignis von solcher Bedeutung wie der Krieg auch hier wesentliche Verschiebungen herbeiführen würde, war zu erwarten, und in der Tat ist das in weitem Umfange geschehen.

Der Krieg hatte die Revolution zur Folge. Wäre nicht durch die Niederlage das feste Gefüge des Staates gelockert und die Autorität der alten Gewalten zerstört, so würde der Umsturz nicht eingetreten sein. Die Revolution bildet deshalb gewissermaßen den Abschluß des Krieges. Aber zugleich ist sie auch ein Ereignis von selbständiger Bedeutung und größter Tragweite. Der plötzliche Bruch mit einer jahrhundertelangen Vergangenheit kann sich ohne die schwerste Erschütterung aller Verhältnisse nicht vollziehen. Diese Erschütterung beschränkt sich auch nicht auf das von ihr zunächst und unmittelbar betroffene Staatsleben, sondern greift zugleich über auf zahlreiche andere Gebiete und selbst auf das ethische. Wenn wir deshalb heute die Beobachtung machen müssen, daß die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, einen starken Stoß erfahren hat, so liegt es nahe, hierin eine Wirkung der Revolution zu sehen. Die Frage ist wichtig genug, um sie einer Erörterung zu unterziehen.

Ob ein solcher Zusammenhang zwischen der Verwilderung der Sitten und der Revolution besteht, ist um so weniger mit Sicherheit zu entscheiden, als dabei notwendig die eigene politische Auffassung des Beurteilers einen Einfluß ausübt. Will man subjektive Momente möglichst ausscheiden, so muß man in erster Linie versuchen, die Tatsachen festzustellen. Erst wenn dies geschehen ist, kann man an die Beantwortung der aufgeworfenen Frage herantreten.

Daß die allgemeine Moral bei uns tief gesunken ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Kriminalstatistik zeigt erschreckende Ziffern nicht nur bei den Hoheitsdelikten, sondern vor allem bei den Eigentumsvergehen. Die Diebstähle und Raubanfälle haben sich in einem Maße vermehrt, wie man es früher bei uns nie für möglich gehalten hätte. Gestohlen wird heute alles, was nur irgend einen Wert hat. Selbst bei der Güterbeförderung durch die öffentlichen Verkehrsanstalten, also Post und Eisenbahn, ist die Gefahr des Verlustes so groß, daß die Versicherungsgebühren auf das Vielfache gestiegen sind. Gegen Schiebertum, Schleichhandel und Wucher versagen alle Mittel, da die Gier nach ungerechtfertigtem Gewinn in der Genußsucht des Publikums, das jeden Preis zahlt, einen unschätzbaren Bundesgenossen findet. Enrichissez-vous! Das ist das Leitmotiv für fast alle Kreise der Bevölkerung geworden.

Kein freundlicheres als das private Leben bietet das öffentliche, insbesondere das politische. Daß die Parteien bestrebt sind, die wichtigeren Stellungen in Staat und Gemeinde mit ihren Anhängern zu besetzen, erklärt sich aus dem berechtigten Wunsche, den eigenen Einfluß zu verstärken und ist deshalb innerhalb gewisser Grenzen nicht zu beanstanden. Aber das, was heute bei uns üblich geworden ist, kann kaum anders beurteilt werden als das amerikanische spoil-system, das früher allgemein als unmoralisch verworfen wurde. Selbst wenn man so weit gehen wollte, bei sonst gleichen Voraussetzungen die Bevorzugung von Parteigenossen für zulässig zu halten, so ist doch zu fordern, daß diese Vorbedingung erfüllt ist, daß also der Ausgewählte neben seiner politischen Ueberzeugung zugleich die Fähigkeiten besitzt, ohne die er seine Stellung nicht befriedigend ausfüllen kann. Dieser Forderung wird heute in weitem Umfange nicht Rechnung getragen. Während des Krieges waren wir auf allen Gebieten gezwungen, an Stelle der fehlenden guten Waren uns mit minderwertigen Ersatzmitteln zu behelfen. Jetzt wird das auf die Besetzung der Aemter ausgedehnt. Gesinnungstüchtigkeit gilt allgemein als ausreichender Ersatz für Fachkenntnisse. Diese kann man nur erwerben durch Studien und einen geregelten Ausbildungsgang; wer sie nicht besitzt, bleibt Dilettant und ist nicht imstande, der ihm übertragenen Aufgabe gerecht zu werden. Aber dafür hat man kein Verständnis, denn nicht nur zu Ministern, bei denen das politische Moment immerhin eine wesentliche Bedeutung beanspruchen kann, sondern auch zu Verwaltungsbeamten jeder Art nimmt man Personen, gegen deren Charakter und natürliche Begabung gewiß nicht das geringste zu erinnern ist, die aber irgendwelche Fachbildung nicht besitzen und von Staatsgeschäften bisher keine Ahnung hatten.

Das hier Gesagte bezieht sich in erster Linie auf die Gewerkschaften. Man kann ein vorzüglicher Gewerkschaftssekretär sein, ohne daß man geeignet wäre, Oberpräsident, Regierungs- oder Polizeipräsident zu werden, kurz Stellungen zu bekleiden, bei denen gewisse, nur durch akademisches Studium zu gewinnende Kenntnisse unentbehrlich sind.

Kann es nicht gebilligt werden, daß die Gewerkschaften die Machtstellung, die sie durch die Revolution gewonnen haben, benutzen, um ihren Angestellten Staatsämter zu verschaffen, für die sie nicht die erforderliche Vorbildung mitbringen, so sind gegen sie auch noch weitere Vorwürfe zu erheben. Seit Jahren bildet die Frage, ob und inwieweit die Gewerkschaften Politik treiben sollen, den Gegenstand eines lebhaften Meinungsaustausches, aber ganz überwiegend war man bisher zu dem Ergebnis gekommen, daß dabei zwischen den Gebieten der Politik unterschieden werden müsse, insbesondere daß es freilich das gute Recht der Gewerkschaften ist, wirtschafts- und sozialpolitische Aufgaben zum Gegenstande ihrer Tätigkeit zu machen, daß sie dagegen die sog. Staatspolitik den politischen Faktoren überlassen müssen. Diesen Standpunkt hat man jetzt aufgegeben. Heute bilden die Gewerkschaften einfach eine Nebenregierung, die an die legitime Staatsleitung Forderungen rein politischer

Art stellt und deren Durchführung mit Androhung des Generalstreiks erzwingt. Um die von Kapp und Lüttwitz unternommene Gegenrevolution und den Aufstand im Ruhrgebiete zu bekämpfen, mußten erst Verhandlungen mit den Gewerkschaften geführt werden. Der Allgemeine Gewerkschaftsbund und der Deutsche Eisenbahner-Verband richten gemeinsam mit den drei sozialdemokratischen Parteien an die Arbeiter die Aufforderung, Transporte von Truppen und Kriegsmaterial, die für den Kampf gegen Rußland bestimmt sind, nicht zu befördern. Die internationale Leitung der Gewerkschaften erläßt die Verfügung, daß, um die Regierung in Ungarn zu stürzen, keine Waren über die Grenze befördert werden dürfen. Der Buchdruckerverband beschließt auf seiner Generalversammlung, daß seine Mitglieder keine Druckschriften herstellen dürfen, die geeignet sind, „revolutionäre Bestrebungen zu unterstützen". Die Preßfreiheit wird also kurzerhand beseitigt, um gewisse politische Zwecke zu fördern. Das sind einige Beispiele, die ohne Mühe verzehnfacht werden könnten.

Liegt hier der Fehler in der Ueberschreitung der Grenze zwischen politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, so ist noch sehr viel bedauerlicher, daß die Gewerkschaften auch da, wo sie auf dem an sich ihnen gebührenden Gebiete bleiben, nämlich die Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten, vielfach geneigt sind, nicht bloß Forderungen zu stellen, die von den Unternehmern nicht erfüllt werden können, ohne konkurrenzunfähig zu werden, sondern vor allem, daß sie sich über eingegangene Verpflichtungen unbedenklich hinwegsetzen. Meine Tätigkeit als Vorsitzender des hiesigen Schlichtungsausschusses gibt mir täglich Gelegenheit, dies zu beobachten. Dabei sehe ich ganz ab von der nur pathologisch zu beurteilenden Erscheinung, daß der Streik heute fast der normale Zustand unseres Wirtschaftslebens geworden ist, daß die Arbeiter, sobald sie über irgend etwas in der Welt unzufrieden sind, glauben, dies dadurch zum Ausdruck bringen zu müssen, daß sie die Arbeit einstellen, ohne jede Rücksicht darauf, ob dabei die Arbeitgeber irgendwelche Schuld trifft; man denke nur an die rein politischen Streiks und an solche wegen ungenügender Nahrungsmittel, wegen des Abzuges der Steuer vom Arbeitslohn, wegen Ablieferung der Waffen u. dgl. Es fehlt nur noch, daß wegen des schlechten Wetters gestreikt wird. Diesen Streikwahnsinn mag man, wie gesagt, unter den Gesichtspunkt einer geistigen Krankheitserscheinung stellen und deshalb milder beurteilen. Aber eine solche Entschuldigung versagt da, wo die Arbeiter sich nicht scheuen, die von ihnen oder ihren Organisationen eingegangenen Verpflichtungen ohne Gewissensbedenken außer Augen zu setzen. Der Unterschied zwischen einem erlaubten und einem unter Vertragsbruch begangenen, also unerlaubtem Streik wird heute auf der Seite der Arbeiter schlankweg abgelehnt; die Entscheidung, ob die Arbeit niedergelegt werden soll oder nicht, ist lediglich davon abhängig, ob man sich hiervon einen praktischen Nutzen verspricht.

Aber noch mehr als das. Nicht allein die Verträge haben ihre bindende Kraft verloren, sondern ebenso auch die Gesetze. Wenn man einem Arbeiter entgegenhält, daß das, was er getan habe, gegen das Gesetz verstoße, so bekommt man zur Antwort: „Gesetze gibt es heute überhaupt nicht mehr." Der „freie Arbeiter" ist sich selbst Gesetzgeber; die kapitalistischen Sklavenfesseln hat er endgültig abgestreift. Jeder darf tun, was ihm beliebt.

Vielleicht wird man einwenden, was ich hier geschildert habe, seien Einzelerscheinungen, die man nicht verallgemeinern dürfe. Aber das dürfte kaum zutreffen, denn ich habe keinen Grund anzunehmen, daß die Arbeiterkreise, mit denen ich im Schlichtungsausschusse in Berührung komme, auf einer tieferen Stufe des Rechtsgefühls stehen als andere. Außerdem stütze ich mich in erster Linie nicht auf Aeußerungen einzelner Arbeiter, sondern auf diejenigen der Arbeitnehmerbeisitzer. Zu solchen werden naturgemäß die führenden Köpfe ausgewählt, also Personen, die nicht allein hinsichtlich ihrer Intelligenz über dem Durchschnitt stehen, sondern auch das besondere Vertrauen ihrer Klassengenossen besitzen und deren Auffassung deshalb als typisch für die Arbeiterschaft als solche angesehen werden muß. Daß sie ungeachtet ihrer gewissermaßen richterlichen Stellung sich in erster Linie als Vertreter der Arbeiterinteressen fühlen und dies auch bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen zum Ausdruck bringen, mag man nicht allzu streng beurteilen; aber wenn sie so weit gehen, offenbares Unrecht auf der Seite des Arbeiters mit der Begründung in Schutz zu nehmen, daß er nur das Produkt seiner Erziehung und mangelhaften Bildung sei, wenn sie bei Diebstählen, die zur Kündigung Veranlassung gegeben haben, geltend machen, bei der heutigen Notlage könne man die Begehung von Diebstählen einem Arbeiter nicht zur Schuld anrechnen, wenn sie eine mit dauernder Gesundheitsschädigung verbundene Mißhandlung eines anderen Arbeiters nicht als ausreichend anerkennen wollen, um das Arbeitsverhältnis unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen, weil das eine unbillige Härte i. S. des § 84 des Betriebsrätegesetzes enthalte —, dann bleibt wirklich nichts übrig, als zu behaupten, daß die Ansichten über Recht und Unrecht innerhalb der Arbeiterschaft sich völlig verschoben haben. Jedenfalls kann man es den Arbeitgebern nicht verdenken, wenn sie das Rechtsgefühl der Arbeiter recht niedrig einschätzen und deshalb den Abschluß von Tarifverträgen aus dem Grunde ablehnen, weil diese ja doch von den Arbeitern nicht gehalten würden.

Aehnliche Vorwürfe wie gegen die Arbeitnehmerbeisitzer sind gegen die Gewerkschaftsbeamten zu erheben. Zweifellos ist es ihre Pflicht, die Arbeiterinteressen nachdrücklich zur Geltung zu bringen, aber darüber, was zu diesem Zwecke geschehen soll, und insbes., welche Ansprüche von den Arbeitern zu erheben sind, muß doch deren eigenes Urteil maßgebend sein. Tatsächlich pflegt das Verhältnis sich umzukehren. Nicht die Arbeiter entscheiden über die von ihnen zu stellenden Forderungen und wenden sich dann zu deren Unterstützung an die Organisation, sondern diese ihrerseits faßt den Beschluß, daß die Löhne als zu niedrig anzusehen seien und deshalb eine Erhöhung eintreten müsse. Nicht von den Arbeitern wird der Schlichtungsausschuß angerufen, sondern die Gewerkschaften tun dies aus eigener Machtvollkommenheit, und oft genug stellt sich bei den Verhandlungen heraus, daß die Arbeiter nur widerstrebend dem auf sie ausgeübten Drucke nachgegeben haben. Gewiß kommt es auch vor, daß die Gewerkschaften im Sinne der

Mäßigung wirken, aber in der Regel sind sie es, die durch Stellung übertriebener Forderungen einen Ausgleich unmöglich machen.

Es würde den zur Verfügung stehenden Raum überschreiten, wenn ich diese Ausführungen noch weiter fortsetzen wollte. Ist das Gesagte richtig, so wird man zu dem Urteil gelangen müssen, daß die Arbeiterbewegung in Gefahr steht, die Sympathien aller unbefangen Denkenden zu verlieren. Die Frage kann deshalb nur sein, ob nicht etwa meine Ansicht zuungunsten der Arbeiter subjektiv beeinflußt und deshalb einseitig gefärbt ist. Nun, in dieser Beziehung darf ich mich darauf berufen, daß ich seit 30 Jahren unter den fortgeschrittenen Sozialreformern in der ersten Reihe gestanden und wegen meiner Arbeiterfreundlichkeit seitens der Unternehmer die schärfsten Angriffe zu erdulden gehabt habe. Sollte ich noch in meinen alten Tagen ein Reaktionär geworden sein? Das ist wenig wahrscheinlich; viel näher liegt jedenfalls die Annahme, daß nicht ich meinen Standpunkt gewechselt habe, sondern daß die Arbeiterbewegung andere Bahnen eingeschlagen hat als früher. Damit kommen wir zu der oben angedeuteten zweiten Frage, worauf diese Verschiebung zurückzuführen sei, und insbesondere ob zwischen ihr und der Revolution ein innerer Zusammenhang vorhanden ist.

Will man die Handlungen der Menschen verstehen, so muß man auf die Eigenschaften zurückgehen, die sich aus deren Natur ergeben. Auch in unserem Falle kann deshalb die Erklärung nur auf psychologischem Wege gefunden werden. In der Tat ist sie sehr einfach. Die Gefahr, eine Machtstellung zu mißbrauchen, ist um so größer, je plötzlicher und unerwarteter die letztere erlangt wird. In dieser Lage befindet sich heute die Arbeiterklasse. Sie hat nicht bloß die früher sie beengenden Fesseln mit Gewalt gesprengt, sondern ist über Nacht zum ausschlaggebenden Faktor unseres öffentlichen Lebens geworden. Da ist es denn begreiflich, wenn sich ihrer ein gewisser Uebermut bemächtigt, und wenn das Bewußtsein des errungenen Sieges in der Form einer Auflehnung gegen jede Beschränkung der persönlichen Freiheit zum Ausdruck kommt. Mit Recht sagt Schiller: „Vor dem Sklaven, wenn er die Fessel bricht, vor dem freien Manne erzittere nicht." Nun, der Fabrikfeudalismus hatte in der Tat vielfach Verhältnisse geschaffen, bei denen man von einem Sklaventum des Arbeiters recht wohl sprechen konnte. Da darf man sich also nicht wundern, daß er die zum Herrschen erforderlichen Eigenschaften heute noch nicht besitzt. Druck erzeugt Gegendruck. Je stärker jener war, um so größer ist dieser. Der Pfeil fliegt um so weiter, je straffer der Bogen gespannt war. Wie auf politischem Gebiete die Vorenthaltung der elementarsten Volksrechte die Ursache dafür war, daß man sich nicht darauf beschränkte, sich diese Rechte mit Gewalt zu nehmen, sondern den weiteren Schritt tat, die monarchische Staatsform selbst über den Haufen zu werfen, so ist auch auf wirtschaftlichem die Schuld an dem heute vielfach den Arbeitern zur Last fallenden Unrecht weitgehend denjenigen beizumessen, die durch ihre schroffe Betonung des Herrenstandpunktes die Katastrophe herbeigeführt haben.

Vielleicht würde der hier hervorgehobene Gesichtspunkt schon für sich allein genügen, um die eingetretene Schwächung des Rechtsgefühls erklärlich erscheinen zu lassen, aber er wird wesentlich unterstützt durch einen anderen Gedankengang. Für den Staatsbürger wird das Recht gewissermaßen verkörpert in den Gesetzen; ihnen fügt er sich nicht nur deshalb, weil ein anderes Verhalten Strafe zur Folge haben würde, sondern aus dem Grunde, weil sie für ihn eine starke innere Autorität besitzen. Aber diese Autorität behalten sie nur so lange, wie sie dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechen und allgemein befolgt werden. Für die heutigen Gesetze gilt in beiden Beziehungen das Gegenteil. Sie treffen nicht allein oft genug Anordnungen, die der Staatsbürger als ungerecht empfindet, sondern vor allem sind sie nicht imstande, sich Gehorsam zu erzwingen, weil sie etwas Unmögliches verlangen und dessen Erreichung mit aussichtslosen Mitteln erstreben. Es dürfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur wenig Menschen geben, die von sich behaupten könnten, daß sie alle Gesetze befolgt hätten. Man kann ihnen daraus auch gar keinen Vorwurf machen, denn andernfalls würden sie längst verhungert sein. Aber wenn erst die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Gesetze nicht mehr ernst zu nehmen, kann es nicht ausbleiben, daß auch das Rechtsgefühl als solches Schaden leidet. —

Zum Schluß noch ein persönliches Wort. Ich betonte bereits, daß ich stets für das Recht der Arbeiterbewegung gekämpft habe. Wenn ich heute gegen sie schwere Vorwürfe erhebe, so tue ich das mit dem vollen Bewußtsein, dadurch in den Arbeiterkreisen den größten Teil der Sympathien zu verlieren, die sie mir entgegenbrachten. Aber ein wahrer Freund ist nicht derjenige, der alles billigt und entschuldigt, was der von ihm Verteidigte tut, sondern nur, wer auch vor Tadel nicht zurückscheut, sobald Veranlassung dafür gegeben ist. Gerade wenn man die moderne Arbeiterbewegung als eine der größten Kulturerscheinungen aller Zeiten betrachtet, muß man mit dem stärksten Nachdruck betonen, daß sie diesen ihren Charakter verlieren und zu einem bloßen Kampfe um äußerer Vorteile hinabsinken würde, wenn sie dahin gelangte, den festen Boden des natürlichen Rechts unter den Füßen zu verlieren und die von ihm aus zu stellenden Forderungen außer Augen zu setzen. Ihre Stärke saugt die Arbeiterbewegung aus ihrem ethischen Gehalte. Dieser allein begeistert die Arbeiter zu den Opfern, die der einzelne bringt ohne jede Aussicht, von ihnen persönlich Nutzen zu ziehen. Gibt sie diese Grundlage auf und haben die Arbeiter nicht mehr das Bewußtsein, für ein hohes Ideal zu kämpfen, so verliert sie ihre innere Kraft wie Antaeus, als ihm der Zusammenhang mit der Mutter Erde genommen wurde.

Die Unbeliebtheit der Polizei.

Vom Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Schultzenstein, Berlin.

1. Polizei ist in der seit langer Zeit maßgebenden Bedeutung die staatliche Tätigkeit, die im Bereiche der inneren Verwaltung Störungen der guten Ordnung und Sicherheit von dem Gemeinwesen und seinen Mitgliedern fernzuhalten hat. Diese Aufgabe ist zu erfüllen und wird, von vereinzelten durch die Unvollkommenheit der Menschen und irdischen Einrichtungen veranlaßten Ausnahmen abgesehen, erfüllt ohne Ansehen der Personen, für die und gegen die sie geübt wird, ob sie hoch oder niedrig stehen, ob sie reich oder arm, alt oder jung usw. sind.



Man sollte deshalb erwarten, daß die Polizei sich großer Beliebtheit zu erfreuen habe. Das Gegenteil ist aber seit jeher der Fall gewesen, und zwar in Deutschland mehr als anderswo. Hierbei sind allerdings nicht solche zu zählen, die selbst jene Ordnung und Sicherheit zu stören geneigt oder denen sie gleichgültig sind. Allein die Unbeliebtheit herrscht zweifellos auch in weitestem Umfange bei den vielen, die an sich Wert auf die Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit legen und zu legen haben. Es fragt sich daher, welches die Gründe der Unbeliebtheit sind, und ob sie nicht beseitigt werden können. Für letzteres besteht aber ein dringendes Bedürfnis. Denn es liegt auf der Hand, daß durch die Unbeliebtheit die notwendige gedeihliche Wirksamkeit der Polizei gehindert und schwer geschädigt wird.

Das Polizeirecht ist ein Teil unseres Rechtes, das sehr der Besserung bedarf. Seine Umgestaltung ist auch bereits in Aussicht genommen. Hierfür soll besonders auf die bisherige Unbeliebtheit der Polizei und ihre Gründe hingewiesen und die Notwendigkeit, Wandel zu schaffen, betont werden. Wenn es je an der Zeit war, dafür, daß die Polizei weniger unbeliebt wird, Sorge zu tragen und das Polizeirecht zu bessern, so ist das jetzt der Fall.

Was alles nötig und möglich ist, um dieses Ziel zu erreichen, kann nicht eingehend dargelegt werden. Nur das Ziel selbst war zunächst mit allem Nachdrucke hervorzuheben.

Hieran ist nun noch eine unschwer zu vermehrende Anzahl von Einzelheiten als Beispiele dafür anzuschließen, wie und wo sich Abhilfe schaffen läßt.

So kurz das allgemeine Ziel begründet werden mußte und ebenso wieder bei den Einzelheiten zu verfahren ist — dies auch durch Fortlassen jeglicher Belege aus der Lehre und der Anwendung —, so dürfte beides zusammen doch genügen, um klarzustellen, wonach zu streben und auf welche Weise und in welchem Umfange das zu erreichen sein wird. Findet das Gesagte Beachtung und folgt den angeregten Gedanken ein weiteres Nachgehen, dann wird die Polizei bei ihrer geplanten Neuordnung zwar noch nicht beliebt, aber doch zu einem guten Teile weniger unbeliebt und damit ihre Wirksamkeit für die Allgemeinheit segensreicher werden.

2. Von vornherein ist freilich zuzugeben, daß sich manches, weshalb die Polizei so wenig beliebt ist, nicht beseitigen läßt, weil es von dem Wesen der Polizei untrennbar ist und, wenn auch etwas gebessert, doch nicht vollständig gehoben werden kann. Dahin ist zu rechnen, daß die Polizei die Bevölkerung und Freiheit der einzelnen hinsichtlich ihrer Personen, ihres Eigentums usw. wesentlich einschränkt. Immerhin ist jedoch auch hieran dadurch zu bessern, daß gewisse Pflichten entweder von der Polizei selbst übernommen oder größeren Teilen des Staates, den Gemeinden usw., auferlegt und nicht mehr einzelnen, deren Leistungsfähigkeit verschieden und vielfach unzulänglich ist, aufgebürdet werden, z. B. die Pflicht zur Reinigung öffentlicher Wege, die fast überall observanzmäßig jetzt von den Anliegern zu tragen, früher eine geringe Last gewesen, aber wegen des gesteigerten Reinlichkeitsbedürfnisses meist sehr drückend geworden ist.

3. Leichter ist anderes abzustellen. Zunächst etwas Aeußerliches, doch nicht Unwichtiges.

Nicht selten vollzieht sich der Verkehr der Behörden mit der Bevölkerung auch dann, wenn es anders möglich wäre, in mündlicher und schriftlicher Form, die Freundlichkeit und Höflichkeit vermissen läßt, die Betroffenen mindestens unangenehm berührt, für die Sache selbst aber nicht nötig ist. Hiervon ist besonders der Verkehr der Polizeibehörden mit der Bevölkerung nicht ausgenommen. Gewiß ist insoweit schon vieles besser geworden, und es fehlt nicht an Aufforderungen von den maßgebenden Seiten zur Aenderung. Indessen bleibt doch noch manches zu wünschen übrig, und noch oft wird vergessen, daß die Polizei der Bevölkerung wegen, nicht die Bevölkerung der Polizei wegen da ist. Wenig aber führt so leicht zu Unbeliebtheit wie Aerger über eine äußerliche Behandlung, die verletzt. Es ist deshalb nicht bloß allgemein den Polizeibeamten Freundlichkeit und Höflichkeit gegenüber der Bevölkerung aufzuerlegen, besonders auch in der Weise, daß statt eines sofortigen Einschreitens, Befehlens und Zwanges (Gebots und Verbots) möglichst erst eine Verhinderung, Benachrichtigung, Warnung, Belehrung, Erinnerung, Ueberwachung, ein Verhandeln, ein Vorschlag Machen usw. stattzufinden haben (vgl. z. B. den eng begrenzten Vorgang im Wohnungsgesetze v. 28. März 1918 Art. 6 § 3), sondern es sind auch Verstöße hiergegen unnachsichtlich auf dem dafür möglichen Wege, besonders durch Dienststrafen, zu ahnden.

4. Im ehem. Polizeistaate hatte die Polizei nicht lediglich nach Recht und Gesetz, sondern auch nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu verfahren. Das ist überwunden, seitdem an die Stelle des Polizeistaats der Rechtsstaat getreten und die Polizei zur gesetzmäßigen Verwaltung geworden ist, sie deshalb nicht mehr alles, was ihr zu fordern nicht verboten ist, sondern nur noch das, was ihr zu fordern erlaubt ist, fordern darf. Aus früherer Zeit ragt aber doch, unterstützt durch die unveränderte Uebernahme namentlich des § 10 II. 17 ALR. in den Rechtsstaat, in fortgeltenden Bestimmungen und weiterherrschenden Anschauungen nicht weniges in die Gegenwart hinein, was jener Zeit entstammt. Hierhin wird z. B. der oft zu weit gehende Schutz sog. geistiger Polizeigüter (Religion, Sittlichkeit, Ehrfurcht usw.) sowie des Privatlebens und der Privatwohnung zu rechnen sein. Dies muß sorgfältig aufgesucht und ausgemerzt werden. Vor allem aber ist eine Vorschrift notwendig, die mit bestimmten Worten ausspricht, daß die Polizei nur das zu fordern befugt sei, was ihr nach dem Gesetz oder einer dem Gesetze gleichen Bestimmung zu fordern erlaubt ist.

5. Für die polizeilichen Pflichten gilt der Grundsatz, daß sie nicht verjähren oder sonst durch Zeitablauf aufgehoben werden (Ausnahmen besonders durch Polizeiverordnungen). Ihre Erfüllung kann somit noch beansprucht werden, nachdem sie vor langem entstanden waren und geltend gemacht werden konnten. Das geschieht auch oft aus wenig sachlichen, sogar aus völlig unsachlichen Gründen und zum schweren Schaden des Verpflichteten, ohne daß das Gemeinwohl es erheischt. Es ist z. B. vor vielen Jahren irrtümlich ein Wohnhaus ein wenig in einen öffentlichen Weg hineingebaut worden, dessen gebliebene Breite für den auf ihm stattfindenden Verkehr vollständig genügt und stets genügen wird. Nach jetzigem Rechte besteht die Verpflichtung zum mehr oder weniger vollständigen und kostspieligen Abreißen des Wohnhauses. Dergleichen

macht die Polizei nicht nur bei dem unmittelbar Betroffenen, sondern auch in weiteren Kreisen mißliebig. Die Verjährung oder den Zeitablauf allgemein einzuführen, ist ausgeschlossen. Was aber geschehen kann und ausreicht, um die Unbeliebtheit der Polizei zu verringern, ist, nicht bloß das Einschreiten in das polizeiliche Ermessen zu stellen, sondern der Polizei zur rechtlichen Pflicht zu machen, daß sie von der Geltendmachung polizeilicher Anforderungen abzusehen hat, die vor langer Zeit entstanden sind, und deren Erfüllung überhaupt nicht oder nicht mehr durch das Gemeinwohl geboten ist. Hiermit wird allerdings in das Polizeirecht eine gewisse Unsicherheit hineingetragen. Aber das ist erträglich, weil zwar das Nichteinschreiten eine Ermessenssache ist, aber nicht das Einschreiten und bei dem letzteren der verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterliegt, ob es sich um eine noch nicht ausreichend lange Zeit und um ein dringendes Bedürfnis für das Gemeinwohl handelt.

6. Polizeiliche Pflichten sind unabhängig von einem Verschulden. Sie entstehen, trotzdem es an jedem Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit fehlt und ihre Entstehung auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden konnte. Daß dem so ist und sein muß, z. B. daß gegen jemand, der in eine ansteckende Krankheit verfallen ist, oder dem auf der Straße von anderen die Kleider vom Leibe gerissen worden sind, deshalb wegen seines durchaus unverschuldeten polizeiwidrigen Zustandes eingeschritten und die hierdurch entstandenen Kosten von ihm als dem dafür Verantwortlichen erfordert werden dürfen, ist oft von einem großen Teile der Bevölkerung schwer einzusehen und trägt dazu bei, die Polizei unbeliebt zu machen. Abhilfe läßt sich dadurch schaffen, daß angeordnet wird, es sei beim Mangel eines Verschuldens von dem Einschreiten gegen eine Polizeiwidrigkeit oder doch von der Erforderung der Kosten durch dieses Einschreiten tunlichst Abstand zu nehmen. Hierbei wird freilich eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung nicht zuzulassen sein. Allein auch ohne sie wird durch die Vorschrift als solche nicht selten ein Einschreiten bzw. die Einziehung von Kosten unterlassen und damit ein Grund für eine erklärliche Unbeliebtheit in Fortfall gebracht werden.

7. Es gibt im Polizeirechte Fälle, in denen jemand Schaden leiden oder Rechte und Vorteile aufopfern muß, weil seine besonderen Interessen durch ein allgemeines Interesse überwogen werden, und zwar ohne jegliche Entschädigung, so bei der Einziehung öffentlicher Wege zum Besten des allgemeinen Wohles. Dies wird hart empfunden, da es sonst, namentlich in Fällen der Enteignung bestehender Rechte und Vorteile, anders ist. Derartiges trägt sehr zur Unbeliebtheit der Polizei bei und ist durch Gewährung von Entschädigung zu ändern.

8. Häufig sind für dasselbe polizeiliche Tun oder Unterlassen mehrere Verpflichtete vorhanden, unter denen die Polizei die Wahl hat. Es wird z. B. eine Gesundheitsgefahr durch das Nebeneinanderbestehen zweier Anlagen, etwa eines Krankenhauses und eines Schießstandes, herbeigeführt. Hierbei kommt es nicht darauf an, welche von den beiden Anlagen die ältere ist. Solches führt oft zu großer Härte, zumal wenn das, was später geschehen ist, mit dem Bewußtsein oder gar mit dem Vorsatze, den älteren Zustand zu schädigen, erfolgt, jedoch ohne daß wegen unzulässiger Ausübung eines Rechtes (§ 226 BGB.) oder sonst ein Anspruch auf Schadensersatz begründet wird. Unter allen Umständen die ältere Anlage zu schützen ist nicht angängig. Wohl aber ist es möglich, bei Gleichheit der Verhältnisse der älteren, schon lange vorhandenen Anlage den Vorrang vor der jüngeren, durch welche erst die Polizeiwidrigkeit geschaffen worden ist, einzuräumen und die Polizei dahin einzuschränken, daß sie nur oder wenigstens zunächst gegen die jüngere Anlage vorzugehen hat und ein hiergegen verstoßendes Einschreiten unzulässig ist, also eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung stattfindet.

Gibt es in Preußen einen Austritt aus der Kirche?

Vom Geh. Oberjustizrat Dr. R. Marsson, Senatspräsidenten beim Kammergericht, Berlin.

Die Frage mag zunächst verwunderlich scheinen, da die preuß. Gesetzgebung auf diesem Gebiete mehrfach tätig gewesen ist. Zuerst wurde durch § 17 VO. v. 30. März 1847 (GS. 125) der Austritt aus der Kirche vor dem Richter gestattet. Die Vorschrift erwies sich bald als besserungsbedürftig, da das OTrib. (27, 375; 58, 351) die Meinung vertrat, der Ausgetretene habe seine Religionspartei nicht verlassen und werde daher von der kirchlichen Abgabenpflicht nicht befreit. Es kam dann zum Ges. v. 14. Mai 1873 (GS. 207). Die Revolution hat die Hindernisse, die vor dem Austritt aufgerichtet waren, durch das Ges. v. 13. Dez. 1918 (GS. 199) beseitigt. Man will jedoch den Rechtsstoff neu fassen. Der Rechtsausschuß der preuß. Landesversammlung hat im Mai d. J. einen Entwurf angenommen, der nun der weiteren parlamentarischen Behandlung unterliegt.

I. Aber die Frage ist doch berechtigt. Bleiben wir zunächst bei dem geltenden Recht und hören die Rechtsprechung. Das OVG. (65, 227; 67, 284) führt aus: Das Ges. enthalte sich jeder Vorschrift darüber, ob die Austrittserklärung irgendwelche kirchliche Wirkung habe, namentlich, ob der Austretende zum Nichtevangelischen, zum Nichtkatholischen werde, es sage auch nichts davon, daß der Austritt den Austretenden zum Dissidenten (d. h. zu einem keiner Religionsgemeinschaft Angehörigen, OVG. 49, 214, KGJ. 21, C 42) mache; es bestimme vielmehr lediglich die „bürgerliche", d. h. (OVG. 74, 340) die rechtliche Wirkung im Gegensatz zur religiösen. Noch bestimmter spricht sich das KG. aus (KGJ. 27, A 21; 31, A 31; 38, A 95; 39, A 23; 48, A 13. OLG. 26, 123; 40, 81): Das Ges. wolle den Austritt nur in bezug auf die Form und seine bürgerliche Wirkung regeln. Rücksichtlich der letzteren komme nach Erlaß des PerStG. nur die kirchliche Abgabenpflicht in Betracht. Der Austritt aus der kirchlichen Glaubensgemeinschaft regele sich nicht nach den Staatsgesetzen, sondern nach den innerkirchlichen Vorschriften, z. B. bei Katholiken nach katholischem Kirchenrecht. Der Austretende, der sich nicht auch mit kirchenrechtlicher Wirkung von seiner Religionsgemeinschaft losgesagt habe, gehöre ihr noch an.

Diese Grundsätze sind unannehmbar. Wären sie richtig, so würde eine societas leonina entstehen, der Austretende würde seiner Abgabenpflicht ledig werden, dafür aber seine Rechte behalten. Da die Kirche eine Gemeinschaft der Gläubigen ist, so läge in Wahrheit kein Austritt vor, und die Frage der

Ueberschrift wäre zu verneinen. — Die geschichtliche Betrachtung und die Prüfung des Ges. führen aber zu einem anderen Ergebnis.

Das bis 1847 geltende Recht kannte keinen Austritt aus der Kirche, nur einen Uebertritt von einer Religionspartei zur anderen. Es bestand zwar (ALR. II 11 § 2) „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit", sie erstreckte sich aber nur auf die inneren Religionsmeinungen (II 11 §§ 3, 4), sie war nur Gedankenfreiheit. Daß jeder äußerlich einer Religionsgesellschaft angehöre, galt als selbstverständlich. Die Taufe gab dem Kinde nach kanonischem Rechte die unverlierbare Eigenschaft als Christ. Daraus folgte, daß diese Eigenschaft von dem Getauften nicht freiwillig aufgegeben, ihm auch nicht zwangsweise genommen werden konnte. Wohl gab es Exkommunizierte, sie blieben aber zur Buße verpflichtet und waren grundsätzlich der Kirche nicht entwachsen. Auch die ev. Kirche hatte den Satz, daß die Eigenschaft als Christ unverlierbar sei, übernommen (KGJ. 32, A. 64; 49, 34).

Politischen Forderungen nachgebend, wollte die VO. v. 1847 die Lösung aus dem Religionsstande zulassen. Die durch Art. 12 VU. gewährleistete Religionsfreiheit, die etwas anderes war wie die Glaubensfreiheit des ALR., bedeutete auch die Freiheit, keine Religion zu haben. In diesem Sinne ist auch das Ges. v. 14. Mai 1873 erlassen. Es formt den Austritt nicht als Austritt aus irgendeinem kirchlichen Verbande, sondern als Austritt aus der Religionspartei, der Religionsgemeinschaft[1]), deren Bekenntnis man nicht mehr hat, wenn man nicht mehr zu ihr gehört. „Kirche" in der Ueberschrift und in § 1 bedeutet die christliche „Religionspartei" des Austretenden, wie aus der Hindeutung auf ALR. II 11 §§ 41, 42 in § 1 Abs. 2 folgt. Der Jude, der gemäß § 8 austritt, hört von Staats wegen auf, mosaisch zu sein. Will er nicht „aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judentum)" austreten, sondern nur die Beziehung zu seinem Verbande lösen, so muß er nach Vorschrift des für diesen Fall besonders gegebenen Ges. v. 28. Juli 1876 austreten. Der Christ, der aus der Kirche austritt, hört von Staats wegen auf, Christ zu sein. Ein dem kirchlichen Verbande gegenüber erklärter kirchlicher Austritt ist ohne Rechtswirkung. Gegen den in gesetzlicher Form erklärten Austritt wehrt sich die Kirche mit den durch § 1 des Ges. v. 13. Mai 1873 erlaubten Zuchtmitteln. Ob solche Maßnahmen, besonders die Ausschließung, erfolgen, berührt aber den Staat nicht. — Daraus, daß die „bürgerliche" (müßte heißen: kirchenstaatsrechtliche) Wirkung hervorgehoben wird, darf man nicht ableiten, daß es noch einen im Ges. nicht geregelten Austritt mit religiöser Wirkung gebe. Vielmehr ist der in gesetzlicher Form erfolgte Austritt selbst ein auf die Religion bezüglicher Akt, nämlich der vom Staate zugelassene Eintritt in den religionslosen Zustand, der kraft Gesetzes die Zugehörigkeit zum kirchlichen Verbande löst, also Ursache der „bürgerlichen" Wirkung ist.

Einige Verwirrung hat die Hereinziehung des Uebertritts in das Ges. bewirkt. Man behauptet, Uebertritt sei begrifflich auch Austritt. Im Sinne des Ges. ist Austritt aber nur Eintritt in den religionslosen Zustand, was eben Uebertritt nicht ist. Wenn der Uebertretende ohne Erfüllung der gesetzlichen Form noch die Lasten seines bisherigen Verbandes tragen muß (§ 1 Abs. 3), darf man daraus nicht folgern, daß der Uebertritt in einen kirchlichen und bürgerlichen zerfalle, und daß entsprechend auch der Austritt sich in einen kirchlichen und bürgerlichen teile (KGJ. 31, A. 33). § 1 Abs. 3 bezweckt nur, den Uebertritt zu erschweren, der kirchliche Akt des Uebertritts hat aber für sich allein schon vollkommene bürgerliche Wirkung (ALR. II. 11 § 303).

II. Der neue Entwurf sagt (§ 1 Abs. 1 Satz 1): „Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentl. Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären." Von der Abgabe der Austrittserklärung ist (nach Abs. 3) der „Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört", zu benachrichtigen. Die Ausdrücke „Kirche" und „Religionsgemeinschaft" sind verschwunden und einheitlich durch das Wort „Religionsgesellschaft" ersetzt. Der Entw. schließt sich ersichtlich an die Sprache der neuen RVerf. (Art. 10 Nr. 1; 135—141, 173) an, in der dieser Ausdruck nicht nur die verschiedenen bisher üblichen Bedeutungen von Religionsgesellschaft, sondern auch die Begriffe Kirchengesellschaft, Religionspartei, Religionsgemeinschaft aufgesogen hat. Welchen Sinn der Ausdruck hat, ist bei jeder einzelnen Vorschrift zu untersuchen.

Wenn § 1 Abs. 3 Entw. von dem „Vorstande der Religionsgesellschaft" spricht, so ist damit, wie ein Vergleich mit § 2 der Ges. von 73 und 18 zeigt, der Vorstand der Gemeinde gemeint. „Religionsgesellschaft" wird hier also, wie im ALR. (II. 11 §§ 11, 36) von dem örtlichen Verbande gebraucht. Einen anderen Sinn hat aber der Ausdruck in § 1 Abs. 1 Entw.; hier bezeichnet er die Religionsgemeinschaft, nicht ihre größere oder kleinere Organisation. Auch in der neuen RVerf. wird der Ausdruck gelegentlich in diesem Sinne gebraucht. Der Evangelische, der keiner Gemeinde eingepfarrt ist — weil er an seinem Wohnsitz nur eine katholische findet —, der deshalb (OVG. 64, 406) auch der Landeskirche nicht angehört, darf doch die Frage, ob er einer „Religionsgesellschaft" angehöre, wenn er sie nach Art. 136 Abs. 3 neuer RVerf. beantworten muß, nicht verneinen. Und wie er nach geltendem Recht, weil er einer Kirche (= Religionsgemeinschaft) angehört, aus der Kirche austreten kann, so kann er es auch nach dem Recht des Entw.

[illegible] „Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts" (neue RVerf. Art. 137 Abs. 5) sind z. Zt. nur die bevorrechteten Kirchen und in gewissem Umfange die Synagogengemeinden. Nur aus ihnen soll ein Austritt in Form des Ges. stattfinden (§§ 1, 4). Der Austritt aus anderen Religionsgemeinschaften wird sich nach bürgerlichem Rechte richten. Der Austritt aus den Synagogengemeinden wird in jedem Fall Austritt aus dem Judentum sein, wie daraus folgt, daß nach Austritt entgegen dem § 35 Ges. v. 23. Juli 1847 die Mitgliedschaft in einer anderen Synagogengemeinde nur durch schriftlichen Beitritt erworben wird. Das Sonderrecht des Ges. v. 28. Juli 1876 wird beseitigt (§§ 4, 5).

[illegible] Der Uebertritt ist im Entw. nicht erwähnt. Es bleibt daher insoweit beim gemeinen Recht; die Erschwerung des Uebertritts (§ 1 Abs. 3 Ges. v. 14. Mai 1873) wird fortfallen. Austritt ist auch

[1]) Religionsgemeinschaft und Religionspartei bedeuten dasselbe: Gesamtheit der Anhänger eines bestimmten Bekenntnisses, nur betont der erstere Ausdruck das Verhältnis nach innen, der letztere das nach außen.

nach dem Entw. Eintritt in den religionslosen Zustand. Wer austritt, wird lediglich hierdurch nach gegenwärtigem und voraussichtlich zukünftigem preuß. Rechte Dissident.

Zu den Entwürfen der neuen Rechtsverträge mit Oesterreich.

Von Gerichtsassessor Dr. Hoche, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Der Anschluß Deutsch-Oesterreichs an das Deutsche Reich, der nach der Auflösung der ehem. österreichisch-ungarischen Monarchie in den Bereich nächster Zukunft gerückt schien, ist durch die Friedensverträge von Versailles und St. Germain auf absehbare Zeit unmöglich gemacht. Dennoch müssen wir der Hoffnung leben, daß sich auch hier dereinst der Grundsatz von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Siege durchringen wird. Die Aufgabe der lebenden Generation muß es sein, diese Zukunft durch Bestärkung und Vertiefung der kulturellen Zusammengehörigkeit mit unseren deutsch-österreichischen Brüdern auf allen Lebensgebieten vorzubereiten. Hierbei tätig mitzuwirken, sind wir Juristen in erster Linie berufen, ist doch das Recht eine der bedeutsamsten Ausdrucksformen der Kulturentwicklung eines Volkes. Zwei Ziele sind es vor allem, denen neben der Pflege persönlichen Verkehrs die Juristen beider Länder nachzustreben haben werden. Das eine Ziel ist die möglichste Ausgleichung der Unterschiede, die in den Rechtsnormen beider Länder auf wichtigen Gebieten noch bestehen, und unter denen sich viele finden, von denen man nicht sagen kann, daß sie sich durch eine Verschiedenheit der Stammeseigenart und eine damit zusammenhängende Abweichung in der rechtlichen Grundauffassung rechtfertigen. Nicht minder wichtig ist das zweite Ziel, die möglichste Beseitigung aller Schranken, die den Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten hemmen und erschweren.

Was zunächst die Frage der materiellen Rechtsannäherung betrifft, so ist die Aufgabe, deren Erledigung hier der deutschen und der deutschösterreichischen Juristen harrt, eine gewaltige. Bei der Vielgestaltigkeit des Rechts ist es nur natürlich, daß bis zur Erreichung des erwünschten Zieles hier noch viele Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehen müssen, setzt doch die Angleichung des beiderseitigen Rechts eine Durchprüfung des gesamten deutschen und deutschösterreichischen Rechtssystems voraus. Um nicht von vornherein an der Fülle des Stoffes zu scheitern, wird hier nur ein langsames und allmähliches Vorwärtsgehen möglich sein. Es wird erforderlich sein, daß jedes Land, das an die Reform eines Teilgebiets des Rechts herangeht, erst einmal auf diesem Teilgebiet zu einer Uebereinstimmung mit dem Bruderland zu kommen sucht. Wenn das jedesmal geschieht, werden die bestehenden Unterschiede mehr und mehr geringer werden und schließlich ganz verschwinden. Als einen ersten Schritt auf diesem schwierigen Wege können wir es begrüßen, daß unlängst zwischen den beteiligten Stellen im Reich und in Deutsch-Oesterreich vereinbart worden ist, einander von allen Gesetzentwürfen auf dem Gebiete des Rechts Kenntnis zu geben.

Auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs zwischen den beiden Staaten ist inzwischen ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden. Nach dem Zerfall der ehem. österreichisch-ungarischen Monarchie ist die Frage lebhaft erörtert worden, ob Deutsch-Oesterreich in die von der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Rechtsverträge ohne weiteres sukzediert sei. Seite 601 d. Bl. hat der österreichische Legationssekretär Dr. Verdross diese Frage einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Es ist im Rahmen dieser Zeilen nicht beabsichtigt, auf die theoretischen Erwägungen einzugehen, die für die Beantwortung der Frage in dem einen oder dem anderen Sinne sprechen. Praktische Gesichtspunkte ließen es jedenfalls zweckmäßig erscheinen, tunlichst schnell an die Beseitigung des Schwebezustandes zu gehen, der zwischen den beiden Ländern seit dem November 1918 in rechtsvertraglicher Beziehung besteht, und dabei die Gelegenheit zu benutzen, die bisherige vertragliche Regelung im Sinne der größtmöglichen Erleichterung des Rechtsverkehrs weiter auszubauen. Im Juli d. J. hat die deutsch-österreichische Regierung als ihren Vertreter den Leiter der internationalen Abteilung im österreichischen Staatsamt für Justiz, Ministerialrat Dr. Walker, nach Berlin entsandt, um zunächst auf einigen Gebieten zum Abschluß neuer Verträge zwischen den beiden Staaten zu gelangen. Dr. Walker hat der deutschen Regierung vier Vertragsentwürfe vorgelegt, nämlich den Entwurf eines Beglaubigungsvertrags, eines Rechtshilfevertrags, eines Auslieferungsvertrags und eines Verlassenschaftsvertrags. Zunächst im Auswärtigen Amt, dann im Reichsjustizministerium haben über diese Verträge eingehende Beratungen stattgefunden, an denen von österreichischer Seite außer Dr. Walker auch Legationssekretär Dr. Verdross teilgenommen hat. Als Ergebnis dieser Beratungen kann zurzeit folgendes mitgeteilt werden:

Ueber den Beglaubigungsvertrag und über den Rechtshilfevertrag ist im wesentlichen eine Uebereinstimmung der Auffassungen hergestellt. Von besonderer Wichtigkeit für die künftigen Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern wird der Rechtshilfevertrag sein, der nicht nur die gesamte Rechtshilfe in Zivilsachen enthalten, sondern in eingehenden Bestimmungen auch die Rechtshilfe im Vollstreckungsverfahren sowie in Konkurssachen regeln soll. Der Abschluß eines umfassenden Auslieferungsvertrags erscheint zurzeit nicht als zweckmäßig. Es ist nämlich beabsichtigt, demnächst in Deutschland ein Auslieferungsgesetz zu schaffen, zu dem die vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen haben. Würde jetzt mit Oesterreich ein solcher umfassender Auslieferungsvertrag geschlossen, so wäre seine Abänderung infolge des neuen deutschen Auslieferungsgesetzes in absehbarer Zeit erforderlich. Es wird daher zweckmäßig sein, zurzeit lediglich ein kurzfristiges Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zu vereinbaren, das die wesentlichen Bestimmungen über Auslieferung enthält, und das sodann nach Inkrafttreten des neuen deutschen Auslieferungsgesetzes durch einen umfassenden Auslieferungsvertrag zu ersetzen sein wird. Auch hinsichtlich dieses Abkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen hat bereits eine Uebereinstimmung der Auffassungen erzielt werden können. Der Beglaubigungsvertrag, der Vertrag über die Rechtshilfe in Zivilsachen und der Vertrag über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sind inzwischen den Landesjustizverwaltungen sowie den anderen beteiligten

Zentralbehörden des Reiches von dem Reichsjustizministerium zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Sobald deren Aeußerungen vorliegen, wird es voraussichtlich möglich werden, die Verträge den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder zur Beschlußfassung vorzulegen, so daß wir hoffentlich vor Ende des Jahres auf diesen wichtigen Gebieten des Rechtes wieder in geregelten Vertragsbeziehungen zu Deutsch-Oesterreich stehen werden.

Es ist ein erster Schritt auf dem gewiesenen Wege, und er zeigt den ernsten Willen der beteiligten Stellen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die heute auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs noch zwischen den beiden Ländern bestehen[1]).

Die Danziger Verfassung.

Von Landgerichtsrat Dr. Bumke, Mitgl. der Verfassunggebenden Versammlung, Danzig.

Nach umfangreichen Vorarbeiten verschiedener Ausschüsse hat am 11. Aug. 1920 die Verfassunggebende Versammlung als ordnungsgemäß berufene Vertretung der Freien Stadt i. S. von Art. 103 FV. die Verfassung fertiggestellt.

Nach Art. 103 FV. war die Verf. auszuarbeiten im Einvernehmen mit dem Oberkommissar des Völkerbundes. Dieser hat in die Beratung nicht eingegriffen. Ein Recht des Völkerbundes, nachträglich etwa die Verf. abzuändern, ist durch den Friedensvertrag nicht gegeben. Die Verf. wird also in der vorliegenden Gestalt bei Begründung der Freien Stadt in Kraft zu setzen sein, nachdem die demnächst in Paris unter Hinzuziehung von 5 Vertretern des Danziger Volkes zusammentretende Botschafterkonferenz das durch einen Ausschuß der Verfassunggebenden Versammlung vorbereitete Abkommen zwischen Danzig und Polen gemäß Art. 104 FV. endgültig vermittelt hat.

Die Verf. zerfällt in 2 Hauptteile: „Aufbau des Staates" und „Grundrechte und Grundpflichten". Der erste Hauptteil hat 7 Unterabschnitte mit den Ueberschriften: Allgemeines, der Volkstag, der Senat, die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Rechtspflege, die Kommunalverbände. Der zweite Hauptteil hat 5 Abschnitte: Von den Personen, von den Beamten, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, Wirtschaftsleben. Es folgen Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Im allgemeinen Teil wird festgelegt, daß Danzig und das damit verbundene Gebiet ein eigner, republikanischer Staat ist, der die Bezeichnung „Freie und Hansestadt Danzig" und in seinem Staatswappen und seiner Staatsflagge auf rotem Schild eine Krone und zwei Kreuze führt.

Die Amtssprache ist deutsch; die Rechte der polnischen Minderheit werden gewährleistet.

Wie der weitere Inhalt der Verf. ergibt, ist die Staatsform weder eine unmittelbare Demokratie, bei der alle Wahlberechtigten direkt Staatsangelegenheiten beraten und beschließen, noch eine rein repräsentative, bei der die Ausübung der Staatsgewalt allein in den Händen der vom Volke gewählten Volksvertretung liegt, sondern eine Mischung beider Staatsformen.

Träger der Staatsgewalt ist einmal der Senat. Er ist oberste Landesbehörde und bestimmt die Richtlinien der Politik. Seine Mitglieder müssen über 25 Jahre alt sein und werden vom Volkstag gewählt. Er besteht aus 8 auf 12 Jahre gewählten hauptamtlichen Senatoren, von denen einer der Präsident ist, und 14 auf unbestimmte Zeit gewählten nebenamtlichen, von denen einer der stellvertretende Präsident ist. Die nebenamtlichen Senatoren bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages. Das parlamentarische System ist also **nicht** rein durchgeführt.

Neben dem Senat steht der auf 4 Jahre gewählte Volkstag, bestehend aus 120 über 25 Jahre alten Abgeordneten, die aus allgemeinen gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen der über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervorgegangen sind.

Der Volkstag ist berechtigt, vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten zu verlangen und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Er hat das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Er ist Organ der Gesetzgebung. Ein Gesetz kommt durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Volkstag zustande. Das Volk ist aber auch unmittelbar an der Gesetzgebung durch den Volksentscheid beteiligt. Wenn nämlich der Senat einem Beschlusse des Volkstages nicht binnen 2 Wochen zustimmt, so geht die Vorlage an den Volkstag zurück. Bleibt der Volkstag bei seinem Beschlusse, so hat der Senat binnen einem Monat sich diesem Beschlusse zu fügen oder die Entscheidung des Volkes durch den Volksentscheid anzurufen. Das Volk kann aber auch durch Volksentscheid unter Ausschaltung von Senat und Volkstag direkt Gesetze beschließen. Ein Volksentscheid ist nämlich herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Wahlberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes verlangt. Der Entwurf ist von dem Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Volkstag vorzulegen. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Entwurf von der Volksvertretung unverändert angenommen wird; über den Haushaltungsplan, über Abgabengesetze und über Besoldungsordnungen kann ein Volksentscheid nur auf Verlangen des Senats stattfinden.

Weiter sind an der Gesetzgebung neben Senat, Volkstag und Volk noch die Berufsvertretung und der Finanzrat beteiligt.

Der Berufsvertretung, deren nähere Gestaltung einem Gesetz vorbehalten ist, steht das Recht zu, selbst Gesetzesvorlagen einzubringen. Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer oder sozialpolitischer Art sind ihr zur Begutachtung vorzulegen.

Die Zustimmung des Finanzrates, dessen Zusammensetzung noch ein Gesetz bestimmen wird, ist erforderlich zu neuen Steuern, zur Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften und zu Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist, oder für welche die Deckung durch Anleihen erfolgen soll.

Die Landkreise, die Städte und die Gemeinden haben nach Maßgabe besonderer Gesetze Selbstverwaltung unter Aufsicht des Senats. Es können

[1]) Bei diesem Anlaß teilen wir mit, daß auch außeramtliche Bestrebungen z. Zt. im Gange sind, die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich zu vertiefen. Der Deutsche Juristenbund im Verein mit anderen Organisationen einerseits steht mit dem neu begründeten Oesterreichischen Juristenbund und den entsprechenden österreichischen Organisationen andererseits in Unterhandlungen mit dem Ziele, in einer gemeinsamen Tagung deutscher und österreichischer Juristen die Fragen der Rechtsannäherung zu fördern. Auch die DJZ., die von jeher diesen Anschluß unterstützt hat, hofft, daß diese Bewegungen nunmehr zum Ziele führen werden. Die Schriftleitung



ihnen auch Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen werden. Die Stadt Danzig ist eine selbständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig gelten als Angelegenheiten des Staates und werden vom Senat und Volkstag geleitet. Zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig wird jedoch vom Volkstag aus seiner Mitte und aus anderen Angehörigen der Stadt Danzig eine Stadtbürgerschaft gewählt, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit noch durch Gesetz zu regeln bleibt.

Die Bestimmungen über die Rechtspflege enthalten die Grundsätze von der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, unbeschadet eines zu erlassenden Gesetzes über Dienstaltersgrenzen. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählt ein Ausschuß, bestehend aus Senatoren, Volkstagsmitgliedern, Richtern und Anwälten.

Den Richtern der Freien Stadt werden durch die Verfassung insofern noch besondere Befugnisse zugeteilt, als das Obergericht, das in Danzig an die Stelle des Reichsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Marienwerder treten wird, Wahlprüfungsgericht und für Anklagen gegen Senatsmitglieder wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes zuständig ist.

Der Abschnitt „Grundrechte und Grundpflichten" lehnt sich eng an den entsprechenden Abschnitt der deutschen Reichsverfassung an, so daß es genügt, auf einzelne Abweichungen hinzuweisen. Eingeleitet wird der Abschnitt durch den Satz: „Die Grundrechte und Grundpflichten bilden die Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat."

Da der in früheren Entwürfen enthaltene Satz gestrichen ist: „die Rechtsgültigkeit der in vorgeschriebener Form bekanntgegebenen Gesetze unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung", so wird im Freistaat jeder Richter jedes Gesetz darauf zu prüfen haben, ob es im Einklang mit der Verfassung steht.

Nach Art. 72 sollen Männer und Frauen nicht nur „grundsätzlich" dieselben Rechte und Pflichten haben, sondern das Wort „grundsätzlich", das sich im Vorentwurf, ebenso wie in der deutschen Verfassung, befand, ist auf Antrag weiblicher Abgeordneter gestrichen, ohne daß dadurch wohl in der Sache etwas geändert wäre.

Art. 78 gestattet nicht nur, daß zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, sondern ordnet solche an.

Art. 83, der die Versammlungsfreiheit gewährleistet, läßt abweichend von der deutschen Verfassung es ausdrücklich zu, daß zum Schutze des Volkstages besondere Bestimmungen getroffen werden können. Das auch in Danzig in der Vorbereitung befindliche Befriedungsgesetz wird also anders wie in Deutschland keine Verfassungsänderung enthalten.

Art. 88 enthält den ausdrücklichen Satz, daß alle Staatsangehörigen verpflichtet sind, nach Maßgabe des Gesetzes persönlich Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Ueber das öffentliche Schulwesen bestimmt Art. 103, daß es auf simultaner Grundlage organisch auszubauen ist. Vorhandene Schulen anderer Art, wobei an konfessionelle Schulen gedacht ist, bleiben bestehen. Berechtigten Wünschen der Erziehungsberechtigten ist auch hinsichtlich von Neueinrichtungen solcher Schulen Rechnung zu tragen, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Eine Enteignung darf stets nur gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.

Art. 114 sieht „Betriebsausschüsse", für Arbeiter und Angestellte getrennt gebildet, vor, die gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitwirken sollen, überläßt jedoch alles Nähere einem Ausführungsgesetz. Diese Ausschüsse als „Arbeiterräte" zu bezeichnen, ist abgelehnt.

Eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzelne Grundrechte vorübergehend entsprechend Art. 48 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt werden könnten, hat die Verfassunggebende Versammlung abgelehnt.

In den Schluß- und Uebergangsbestimmungen werden die bestehenden Gesetze mit Ausnahme der Reichsverfassung aufrechterhalten und wird in eigenartiger Weise der Verfassunggebenden Versammlung überlassen, sich aufzulösen oder zum ersten Volkstag zu erklären.

Die Anordnung ist überall klar und übersichtlich, die Sprache mustergültig, Fremdworte sind vollkommen vermieden.

Die Gesetzgebung in der österreichischen Republik auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Vom Privatdozenten Dr. Merkl, Wien.

Der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt v. 30. Okt. 1918, der sich als die erste provisorische Verf.-Urkunde der deutschösterreich. Republik darstellt, hat neben der Ordnung der fundamentalsten verfassungsmäßigen Einrichtungen in § 16 einen Rezeptionsakt vorgenommen, wodurch die gesamte Rechtsordnung des monarchischen Oesterreich für die Republik übernommen wurde, soweit sie nicht zu den Einrichtungen der Republik in Widerspruch stand. Diese Rezeption ist nur ein Notbehelf für eine Uebergangszeit, bis eine erschöpfende Neuordnung des Rechtes in den verschiedenen Rechtsgebieten herangereift sein wird. Es ist in den Zeitumständen begründet, daß trotz des beängstigend raschen Funktionierens der Gesetzgebungsmaschine bisher nur Teilrevisionen des Rechtes durchgeführt wurden.

Die Gesetzgebung befaßte sich in erster Linie mit Verfassungsfragen, ohne daß bisher die abschließende Arbeit einer zusammenfassenden Verf.-Urkunde vollbracht werden konnte[1]). Geradezu systematisch und vorbildlich wurde das Gebiet der Sozialpolitik durchgearbeitet[2]). Auf dem judiziellen Rechtsgebiete hat man sich bisher mit geringfügigen Teilreformen begnügt, und sowohl von der Strafrechts- als der Zivilrechtsreform ist bis auf weiteres keine Rede, wobei die letztere durch die 3 Teilnovellen zum BGB. fast ganz um ihre Aktu-

[1]) Vgl. meinen Artikel über den Stand des Verfassungsproblems S. 537, 1920 d. Bl. Darstellungen der geltenden Verf.: Verfassungsgesetze, kommentiert von Prof. Kelsen; „Die Verf. der Republik Deutsch-Oesterreich", ein kritisch-system. Grundriß von Dr. Merkl.

[2]) Vgl. die instruktive Darstellung dieser Materie von Prof. Dr. Adler, S. 552, 1920 d. Bl.

alität gekommen ist. Das rezipierte Verwaltungs- und Finanzrecht ist zwar in stetem Fluß begriffen, ohne daß hier jedoch eine zusammenfassende Regelung in Aussicht wäre.

Mehrere Gesetze haben aus der schon mit der Gründung des deutsch-österreich. Nationalstaates (30. Okt. 1918) eingeführten und im Ges. über die Staats- und Regierungsform v. 12. Nov. 1918 proklamierten republikanischen Staatsform weitere Folgerungen gezogen. Ein Ges. v. 3. April 1919 spricht „die Landesverweisung und Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen" aus. Von der Landesverweisung sind mit Zustimmung der Regierung und des Hauptausschusses der Nat.-Vers. und unter Voraussetzung einer Erklärung, „getreuer Staatsbürger der Republik sein zu wollen", Ausnahmen zugunsten der Mitglieder des ehem. kais. Hauses — nicht des Kaisers selbst — zugelassen, eine Ermächtigung, von der in einigen Fällen Gebrauch gemacht wurde. Dasselbe Gesetz erklärt die Republik Oesterreich zur „Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens". Das Reinerträgnis dieses entschädigungslos enteigneten Vermögens wurde von Gesetzes wegen zur Fürsorge „für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger" gewidmet. Die gesetzlichen Verfügungen über das hofärarische Vermögen wurden mit Ges. v. 30. Okt. 1919 novelliert. Als Folge aus der radikalen Aenderung der Staatsform stellt sich auch das Ges. v. 3. April 1919 „über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden" dar. Die Führung des Adels sowie von „bloß zur Auszeichnung verliehenen Titeln, die nicht mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung in Zusammenhang stehen", ist von der Verwaltungsbehörde zu strafen. Mit dem Wechsel der Staatsform steht auch das Ges. v. 3. April 1919 „über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität" in Zusammenhang. Außerdem wurde durch Ges. v. 5. Febr. 1919 der zugunsten der Exterritorialen und verschiedener adeliger Häuser (zuletzt noch durch eine verfassungswidrige kais. VO. zugunsten des Hauses Parma) begründete besondere Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamte beseitigt. Ein Produkt des Umsturzes und der Erregung der Gemüter über die in der Wehrmacht aufgetretenen Erscheinungen war die Einsetzung der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (Ges. v. 19. Dez. 1918). Die Kommission hat sich bisher hauptsächlich durch die Untersuchung von Anzeigen über militärische Pflichtverletzungen und durch die Aufhellung des Tatbestandes beim Abschlusse des Waffenstillstandes verdient gemacht; zu Verurteilungen von Heerführern in den von der Kommission beim Obersten Gerichtshof anhängig gemachten Prozessen ist es bisher nicht gekommen. — Noch zu erwähnen ist das Ges. v. 18. Dez. 1919, womit „Bestimmungen bez. der Auseinandersetzung mit den Staaten, welche zu den Gebietsteilen der ehemal. österr.-ung. Monarchie gehörten, getroffen werden", die die nach dem Ges. v. 12. Nov. 1918 von den Nationalstaaten gemeinsam zu besorgende Liquidierung der Staatsverwaltung des früheren österr. Nationalitätenstaates i. S. des Staatsvertrages von St. Germain zu einer „inneren österreichischen Angelegenheit" gemacht haben.

Außerdem sind von einer über die einzelnen Rechtsgebiete hinausreichenden allgemeinen Bedeutung noch: ein Gesetz v. 6. Febr. 1919, womit die Altersgrenze der Minderjährigkeit vom vollendeten 24. auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Ein Ges. v. 25. April 1919, womit der 12. Nov. 1918 (als Tag der Proklamation der Republik) und der 1. Mai zu gesetzlichen Feiertagen erklärt wurden. Die einschneidendste Rechtsquelle unseres Staates ist der Staatsvertrag von St. Germain, der am 16. Juli in Kraft trat. Er hat schon nach seiner parlamentarischen Behandlung auch auf legislativem Gebiete seine Schatten vorausgeworfen, indem er die deutsch-österreichische Republik nicht nur zur Namensänderung in „Republik Oesterreich", sondern auch zum Widerruf ihres mit dem Ges. v. 12. Nov. 1918 erklärten Anschlusses an das Deutsche Reich genötigt hat (Ges. v. 21. Okt. 1919 über die Staatsform). Kaum als Entschädigung für diese schmerzlichen Entäußerungen brachte das Ges. die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache der Republik, was für den fast rein deutschen Nationalstaat nur eine selbst im Vertrag von St. Germain anerkannte Selbstverständlichkeit war.

Eine vorweggenommene Folgerung aus dem Vertrage von St. Germain — der übrigens in der offiziellen Terminologie nicht als „Friedensvertrag" bezeichnet wird — war auch die mit dem Wehrgesetz v. 18. März 1920 vollzogene Regelung des Heereswesens. Das vor den Verhandlungen in St. Germain beschlossene Ges. v. 6. Febr. 1919, „betr. vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht" beruhte noch auf dem Gedanken des Milizsystems und hatte eine allgemeine und gleiche Wehrpflicht vorgesehen, wiewohl bereits die damals bestehende Wehrmacht tatsächlich ein Söldnerheer war. Das Wehrgesetz v. 18. März 1920[1]) sieht gemäß Anordnungen des Vertrages von St. Germain ausdrücklich ein Söldnerheer (in der Maximalstärke von 30 000 Mann einschl. 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere) vor, das durch Anwerbung ergänzt wird, und für das bei Unteroffizieren und Wehrmännern eine mindestens 12jährige Dienstpflicht normiert ist. Die Frage der Vertrauensmänner (Soldatenräte) wurde dadurch gelöst, daß die Vertrauensmänner nicht bloß in wirtschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch bei Vorbringung von Beschwerden und den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen und Entlassungen mitzuwirken haben. Bei Ausübung ihrer Funktionen genießen sie das Vorrecht der Immunität, das ihnen im Wege eines Erlasses zugesprochen wurde (!). Ein Ges. v. 15. Juli 1920 hat die aktiven Heeresangehörigen den allgemeinen Strafgesetzen unter gleichzeitiger Erlassung von einzelnen Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige unterstellt und ein Ges. v. 15. Juli 1920 die Uebernahme der Angestellten der Militärjustiz in die Ziviljustiz in die Wege geleitet. Am 22. Juli 1920 erging das Heeresdisziplinargesetz, das die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere

[1]) Eine eingehende Erläuterung des Wehrges. von Min.-Rat Dr. Froehlich ist im Kommentar von Kelsen enthalten.



regelt; als strengste Disziplinarstrafen sind die Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, also keine Freiheitsstrafen, vorgesehen. Eine durch den Krieg entstandene Pflicht wurde großzügig durch das Invalidenentschädigungsgesetz v. 25. April 1919 eingelöst; die von dem Ges. festgesetzten Renten wurden durch eine Novelle v. 16. April 1920 wesentlich erhöht.

Mit dem durch den Zusammenbruch der österr.-ungar. Großmacht entstandenen Beamtenproblem hat sich die Gesetzgebung bisher nur bruchstückweise befaßt. Aus der Reihe der Spezialgesetze sei das Pensionsbegünstigungsges. v. 30. Juni 1919 hervorgehoben, wonach die Fülle der aktiven Staatsbediensteten dadurch abgebaut wurde, daß man die dienstälteren Jahrgänge durch Prämien zum Uebertritt in den Ruhestand zu veranlassen suchte. Einen nennenswerten Abbau des Personales hat das Gesetz nicht bewirkt; die Gesetzgebung bemüht sich in zahlreichen fruchtlosen, durch die Preisbewegung bald immer wieder überholten Besoldungsgesetzen, den Bedürfnissen der aktiven und pensionierten Staatsbediensteten gerecht zu werden. In diesem Zusammenhange sei das Ges. v. 13. April 1920 „über die Mitwirkung der NatVers. an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten“ genannt. Eine Tat zugunsten der Staatsbediensteten bedeutet das Ges. v. 13. Juli 1920 über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, das verspätet der Staatsbeamtenschaft einen sozialpolitischen Schutz gebracht hat, der für die Arbeiterschaft seit Jahrzehnten als Selbstverständlichkeit gilt.

Was die wirtschaftliche Gesetzgebung betrifft, so kommt an Agrargesetzen das Ges. v. 13. Dez. 1919 „über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ (Grundverkehrsgesetz) in Betracht, das im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken weitgehenden Beschränkungen unterwirft, dann das Ges. v. 13. April 1920, betr. die Neuordnung der Agrarbehörden. Bei Beurteilung der gesetzgeberischen Leistung auf diesem Gebiete ist nicht zu übersehen, daß die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten der Landeskultur grundsätzlich den Landtagen zusteht, während sich die Aufzählung auf die praktisch allein bedeutsame gesetzgeberische Tätigkeit der Nat.-Vers. beschränkt. — Begreiflicherweise dienten mehrere Gesetze dem Ernährungswesen, wobei die bedenkliche gesetzliche Regelung der Getreidebewirtschaftung die Hauptrolle spielt. Ueberhaupt ist eine Zurückhaltung in der legislativen Behandlung dieses Verwaltungszweiges wahrzunehmen, was nicht nur in der problematischen Natur einschlägiger Maßnahmen begründet, sondern auch dadurch nahegelegt ist, daß die Ernährung der städtischen Bevölkerung fast ausschließlich auf Importe aus dem Ausland aufgebaut ist. Diesem Problem der österr. Verwaltung dienen die beiden Gesetze v. 4. Juli 1919 „über Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite“ durch Inanspruchnahme von im privaten Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren sowie durch Holzausfuhr und Verpfändung von Forstbesitz. — Ein viel angefeindetes Ges. v. 16. Okt. 1919 ermächtigt die Regierung, aus staatlichem Besitz Gegenstände von geschichtlichem, künstlerischem oder kulturellem Werte „zu verpfänden, zu veräußern und auszuführen, soweit nicht Bestimmungen des Vertrages von St. Germain entgegenstehen“. Dieses Gesetz diente ebenfalls dem Zwecke, valutarische Gegenwerte für die Lebensmittelimporte zu beschaffen. Die wichtigste Maßregel der Verkehrspolitik stellt das Ges. v. 23. Juli 1920, „betr. Einführung der elektrischen Zugsförderung auf den Staatsbahnen“, dar.

Den breitesten Umfang nehmen die Finanzgesetze ein, von denen als die bedeutendsten vermerkt seien, daß die Kontrolle der Staatsschuld, die mit Ges. v. 5. Dez. 1918 zunächst einer dreigliedrigen unparlamentarischen Staatsschuldenkontrollkommission übertragen war, seit 1919 in den Aufgabenkreis des Staatsrechnungshofes fällt. Ein Ges. v. 20. Dez. 1919 hat die Regierung im Hinblick auf den am 31. Dez. 1919 erfolgten Ablauf des Privilegiums der österr.-ungar. Bank ermächtigt, „die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Vertrage von St. Germain sich ergebenden Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen“. Ein interessantes Gesetz v. 30. Jan. 1920 hat den Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, das Tabakmonopol als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu verwerten, eine Ermächtigung, von der bisher kein Gebrauch gemacht ist. Das Ges. v. 23. Jan. 1920 hat ein neues Staatsmonopol — für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte — geschaffen. Eine tiefgreifende Neuregelung hat das bisher in zahllosen Vorschriften verstreute Zollrecht durch das Zollges. v. 18. Juni 1920 erfahren. Die eigentliche Steuergesetzgebung drängt sich in zwei enge Zeiträume zusammen. Im Febr. 1919 wurden bestehende direkte und indirekte Steuern in bescheidenem Ausmaße erhöht. Einschneidender waren die durch die verschiedenen Steuergesetze im Juli 1920 vorgenommenen steuerpolitischen Maßnahmen. Von den Novellierungen verschiedenster Steuervorschriften abgesehen, bedeutet insbes. die Personalsteuernovelle v. 23. Juli 1920 eine einschneidende Reform des Personalsteuerges. v. 25. Okt. 1896. Die Krönung der Steuergesetzgebung hat das Ges. v. 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe herbeigeführt, ein Gesetz, dem die Gesetze v. 19. Dez. 1918 gegen die Steuerflucht und v. 28. Juli 1919 zum Schutze der der Vorbereitung der Vermögensabgabe dienenden Kontrollmaßnahmen vorgearbeitet hatten.

Diese nur kurz vorgeführte gesetzgeberische Tätigkeit der NatVers. soll im Herbste in einer kurzen Tagung vor den Neuwahlen in eine Grundlegung der VerfUrkunde der Republik Oesterreich ausmünden. Freilich kann man sich unter besonderem Aspekte angesichts dieser reichen gesetzgeberischen Tätigkeit des Eindruckes einer leergehenden Maschine nicht erwehren, der Einsicht des ephemeren Charakters der meisten Gesetzeserscheinungen nicht verschließen. Ich kann nur wieder mit dem Ceterum censeo schließen, daß eine vollwertige gesetzliche und staatliche Funktion und eine ernstliche wirtschaftliche und gesellschaftliche und politische Regeneration dieses Landes nur zu erwarten ist, wenn es Bestandteil eines größeren

Landes, unseres Deutschland geworden ist. Nebst vielem anderen Tüchtigen wird es auch manche brauchbare Bausteine rechtlicher und organisatorischer Natur, namentlich auch solche aus der jungen Aera der Republik, unter das gemeinsame Dach Großdeutschlands einzubringen vermögen.

Die Grundsätze für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz[1]).

Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Das Bewertungsproblem gehört zu den bedeutsamsten und schwierigsten auf dem Gebiete der Notopferbesteuerung. Nur in wenigen Punkten bringen die „Grundsätze für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz" v. 4. Sept. 1920 (ZBl. f. d. Deutsche Reich 1920 S. 1425 ff.) eine Klärung; in mancher Hinsicht verdunkeln sie die ohnehin zweifelsvolle Rechtslage. Jedenfalls haben die Grundsätze keine Gesetzeskraft; soweit sie mit dem Wortlaut oder Sinn des Gesetzes im Widerspruch stehen — und das ist teilweise der Fall —, binden sie den Pflichtigen nicht.

Im Eingange der Grundsätze wird im Einklang mit den Materialien zur RAO. hervorgehoben, daß ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen seien (§ 138 Abs. 1 RAO.) und für den gemeinen Wert am Stichtage, der in der Zeit der erheblichsten Valutenbewegungen liege, nur der Wert in Betracht kommen könne, den der betr. Gegenstand als einen dauernden hat. Der Preis am Stichtage könne also nicht der Bewertung zugrunde gelegt werden, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handle, die zur Veräußerung in der auf den Stichtag unmittelbar folgenden Zeit bestimmt gewesen seien. Ueber die grundlegende Frage, was unter „Dauerwert" zu verstehen ist, geben die Grundsätze keinen Aufschluß.

Das an sich zutreffende und in den Gesetzesmaterialien verankerte Prinzip, daß unter den gegenwärtigen außerordentlichen Preis- und Währungsverhältnissen nicht der Preis am Stichtag, sondern nur der Dauerwert verstanden werden kann, wirft den bisherigen Begriff des gemeinen Wertes für das Notopfer über den Haufen. Unter Dauerwert wird der Wert zu verstehen sein, der nach bestmöglicher Beurteilung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Preis- und Währungsverhältnisse dem Gegenstand im Durchschnitt der nächsten Jahre voraussichtlich beizulegen sein wird. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen niemand die künftige Preisgestaltung voraussagen kann, wird nichts übrig bleiben, als den Dauerwert auf der Grundlage des Friedenswertes plus einem angemessenen Zuschlag festzustellen. Ein Anhaltspunkt für die Höhe dieses Zuschlages läßt sich nur gewinnen, wenn man die allgemeinen Preissteigerungen gegenüber dem Frieden in den Ländern mit stabiler gebliebenen Valutaverhältnissen, insbes. also in Amerika, zum Vergleich heranzieht. Eine Preissteigerung etwa in der Höhe der allgemeinen Preissteigerungen in Amerika wird auch bei uns voraussichtlich nach Rückkehr normaler Verhältnisse bestehen bleiben[1]).

Die Zurückführung des gemeinen Wertes auf den Dauerwert bedeutet eine steuerliche Annäherung der neuerdings in Papiermark ausgedrückten Werte der Bilanz an die älteren Goldmarkwerte. Demgemäß werden die in den letzten Jahren erfolgten Anschaffungen daraufhin nachzuprüfen sein, ob die hierfür gezahlten Preise ungewöhnlich hohe oder solche waren, denen der Charakter von Dauerwerten zugesprochen werden kann. Soweit letzteres nicht der Fall ist, darf nach den Grundsätzen ein steuerlicher Abschlag auf die Bilanzwerte vorgenommen werden, der die Anschaffungen der letzten Zeit auf den Dauerwert, den „wirklichen Wert" i. S. des § 139 Abs. 2 RAO. zurückführt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bereits in der Bilanz selbst in Gestalt von Abschreibungen diese Zurückführung auf den Dauerwert stattgefunden hat.

Wird der in den Grundsätzen an die Spitze gestellte Begriff des Dauerwertes an sich schon in der Praxis nicht leicht zu handhaben sein, so wird die Steuerpraxis durch die Verf. v. 4. Sept. 1920 vor noch schwierigere Aufgaben gestellt, wenn hier ausgeführt wird, daß eben unter diesem Gesichtspunkt des Dauerwertes die wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist. Die unklare Anleitung, es seien, um Unterlagen für die Schätzung des Wertes der Einheit zu gewinnen, die Gegenstände, aus denen sich die wirtschaftliche Einheit zusammensetzt, zunächst einzeln zu bewerten, es sei aber zu beachten, daß die Zusammenrechnung der Einzelwerte noch nicht den Wert der wirtschaftlichen Einheit darstelle, gibt den unteren Steuerbehörden keine Handhabe, wie sie im einzelnen vorzugehen haben. Es gibt nur einen Weg, um den Wert der wirtschaftlichen Einheit, der in einem Unternehmen zusammengefaßten Gegenstände zu ermitteln, nämlich den, die Bewertung der einzelnen Gegenstände im Hinblick darauf vorzunehmen, daß sie zu einem Ganzen gehören. Einen darüber hinausgehenden, über dem Unternehmen gewissermaßen in den Wolken schwebenden Wert steuerlich auch nur annähernd zutreffend ermitteln zu wollen, ist unmöglich. Zu der praktischen Unmöglichkeit einer von der Bewertung der einzelnen Gegenstände losgelösten selbständigen Schätzung kommt die aus § 139 Abs. 2 RAO. sich ergebende rechtliche Unzulässigkeit einer solchen rein gefühlsmäßigen „Gesamtbewertung". Für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzungen maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigen Wertes, wenn er dem wirklichen Wert, dem Dauerwert, z. Zt. der Bilanzaufstellung entspricht. Unter den gegenwärtigen Zeitumständen stecken in dem Anlagekapital, soweit es sich um ältere Anschaffungen handelt, Werte, die über den steuerlich zugelassenen Buchansatz des Anschaffungspreises abzüglich Abschreibungen hinauszugehen scheinen, wenn man den heutigen Maßstab der Papier-

[1]) Mit Bezug auf zahlreiche Anfragen aus unserem Leserkreise und im Hinblick auf verschiedene sich widersprechende Nachrichten in der Tagespresse sind wir zur Erklärung von authentischer Seite ermächtigt worden, daß eine abermalige Verlängerung der Steuererklärungsfrist für das Notopfer nicht beabsichtigt ist. Ebenso wird die durch die Zeitungen gegangene Nachricht für gänzlich falsch erklärt, wonach etwa das Notopfer nicht erhoben werden soll.
Die Schriftleitung.

[1]) In dem sog. Wirtschaftlichen Manifest des Obersten Rates der Entente wird festgestellt, daß die durchschnittliche Preissteigerung im Großhandel in Amerika gegenüber dem Friedenspreis 120 % beträgt. In dieser Richtung etwa werden sich die Erwägungen über die Höhe der Zuschläge zum Friedenspreis zwecks Ermittlung des „Dauerwerts" bewegen müssen (vgl. hierzu: Haußmann, Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze nach den neuen Steuergesetzen, Deutsche Industrie S. 63 ff., 87 ff. und Deutsche Steuerzeitung 1920 S. 31 ff., 65 ff.).



mark zugrunde legt. Diese Ueberwerte steuerlich zu erfassen, verbietet die RAO. Die Schätzung eines wirtschaftlichen Unternehmens, die sich von der Bewertung der einzelnen Gegenstände loslöst, bedeutet praktisch die durch § 139 Abs. 2 RAO. untersagte steuerliche Erfassung der durch die jetzigen Valutaverhältnisse entstandenen Scheinüberwerte auf dem Gebiete des Anlagekapitals. Denn eine Scheidung zwischen Ueberwert der Betriebsanlagen und etwaigem Ueberwert des Umlaufkapitals in einer solchen Schätzung ist — vollends unter Berücksichtigung des Prinzips des Dauerwertes — praktisch undurchführbar. Die Rückkehr zu der Schätzung der einzelnen Gegenstände im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu der Einheit erscheint als der einzig mögliche Ausweg.

Mit den immateriellen Werten befassen sich die Grundsätze unter B Ziff. 4. Entgegen den bisherigen Gepflogenheiten sollen diese Werte berücksichtigt werden, gleichviel, ob sie vom Steuerpflichtigen entgeltlich erworben wurden oder nicht. Die Grundsätze führen in diesem Zusammenhang jedenfalls nur konkret faßbare Werte, die den Charakter subjektiver Rechte haben, beispielsweise auf, und zwar: Patent-, Verlags-, Nutzungsrechte und ähnliche Werte. Den Wert der Kundschaft, Reklame und besonderen Geschäftsbeziehungen hierunter zu begreifen, konnten sich mit Recht auch die Verfasser der Grundsätze nicht entschließen[1]).

Im einzelnen scheiden die Grundsätze auf dem Gebiet des Betriebsvermögens zwischen Anlagekapital und umlaufendem Betriebskapital[2]). Letzteres soll zu dem gemeinen Werte veranschlagt werden, d. h. unter Berücksichtigung der Einleitung der Grundsätze nach dem Dauerwert, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, die unmittelbar nach dem Stichtage veräußert werden sollen. In keinem Falle würde dies für Rohstoffe und Halbfabrikate zutreffen, da diese verarbeitet und nicht veräußert werden.

Nach II Ziff. 3 Abs. 2 der Grundsätze sind die Vorräte mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der für sie bei der Veräußerung des ganzen Geschäfts von einem Erwerber, der die Fortführung des Betriebes beabsichtigt, bezahlt würde. Dieser zutreffende Gesichtspunkt verbietet die unterschiedslose Notopferbesteuerung der Warenvorräte zum Veräußerungspreis. Derjenige, der Ende 1919 ein Unternehmen als Ganzes erwarb, bewertete allenfalls die Waren, die etwa im Januar 1920 zur Veräußerung kommen sollten, zum Veräußerungspreis. Darüber hinaus konnte er in der Regel bei den außerordentlichen Konjunkturschwankungen als einzig sicheren Maßstab für die Bewertung der Vorräte im Rahmen des Ganzen nur die Gestehungskosten einsetzen. Vornehmlich gilt dies von den sog. dauernden Beständen, die sich in einem wirtschaftlichen Unternehmen zwar in sich erneuern, aber quantitativ annähernd gleichbleiben. Das Kennzeichen der dauernden Bestände ist, daß sie im wirtschaftlichen Ergebnis nicht zur Veräußerung gelangen, vielmehr dem Anlagekapital gleichzuerachten sind und in jedem Falle von einem Erwerber des ganzen Unternehmens, der es fortführen will (§ 139 Abs. 1 RAO.), wirtschaftlich dem Anlagekapital gleichbewertet werden.

Nach II Ziff. 4 sollen Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen gehören, mit dem Steuerkurs oder Steuerwert des Stichtages angesetzt werden, gleichviel, ob sie zum Anlagekapital oder umlaufenden Betriebskapital gehören. Dieser Satz verletzt das auch von den Grundsätzen an die Spitze gestellte Prinzip der wirtschaftlichen Einheit, welches zur Berücksichtigung des Umstandes zwingt, daß die Bewertung von Wertpapieren im Rahmen eines Betriebsvermögens besonderen Grundsätzen unterliegt[1]). Maßgebend ist auch hier wie bei den Vorräten, wie ein Erwerber des ganzen Unternehmens die Wertpapiere im Rahmen der Einheit bewertet. Ein solcher Erwerber macht einen grundlegenden Unterschied zwischen den Wertpapieren, die in einem wirtschaftlichen Unternehmen bestimmungsgemäß der Veräußerung dienen sollen, und solchen, die als Anlagewerte, insbes. als dauernde Beteiligungen, anzusehen sind. Letztere will der Erwerber eines Unternehmens, der es fortführen will (vgl. § 139 Abs. 1 RAO.), nicht veräußern — und er kann es auch nicht zu dem betr. Kurse tun, da eine solche Veräußerung den Kurs gänzlich verändern würde —, und mit Rücksicht hierauf bewertet er sie nicht zum Veräußerungspreis, sondern nach den Grundsätzen des Anlagekapitals. Dies muß auch für die Notopferbewertung ausschlaggebend sein[2]).

Den schärfsten Widerspruch fordert die Bewertung von Grundstücken im Rahmen des Betriebsvermögens heraus, wie sie die Grundsätze sich denken. § 139 Abs. 2 RAO. soll auf dauernd dem Betriebe gewidmete Grundstücke keine Anwendung finden, vielmehr sollen Grundstücke, die Bestandteile eines gewerblichen Betriebsvermögens sind, zum Ertragswert, auf Antrag des Pflichtigen zum gemeinen Wert, eingesetzt werden (vgl. II Ziff. 5). Als Ertragswert hätte bei Grundstücken, die gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, das Zwanzigfache des Miet- oder Pachtertrages zu gelten, der im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können (vgl. § 152 RAO., § 18 NOGes.). Die §§ 152ff. RAO. handeln von den Vorschriften über die Bewertung von Grundstücken. Die besonderen Grundsätze, wie Grundstücke zu bewerten sind, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind in diesem Abschnitt nicht geregelt. In diesem Falle müssen die §§ 138ff. Berücksichtigung finden, insbes. auch § 139 Abs. 2 RAO., der mit den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen und damit mit den speziellen Bewertungsnormen für Betriebsvermögen übereinstimmt. Bei Außerachtlassung dieses Gesichtspunktes würde der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit der zu einem Unternehmen gehörigen Gegenstände verletzt werden.

Es könnte auch praktisch nur zu schiefen Ergebnissen führen, wenn man die zu einem Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke aus dem Zusammenhang eines Unternehmens, dessen untrennbare Bestandteile sie sind, herausreißen und gesondert bewerten wollte. Wie sollte man den Ertragswert, d. h. den Miet- oder Pachtwert eines zu einem einheitlichen Fabrikunternehmen gehörenden Grundstücks

[1]) Die Judikatur hat sich bisher mit Recht nicht geneigt gezeigt, die phantasiereichen Hoffnungen, die von mancher Seite auf die Besteuerung des „Immateriellen" gesetzt werden, zu erfüllen. Vgl. z. B. Reichsfinanzhof A 108/19 v. 27. 11. 1919, Reichssteuerbl. 10. Jahrg. Nr. 4.

[2]) Gegensatz: nicht umlaufendes Betriebskapital?

[1]) Vgl. Haußmann, Bankarchiv 16. Jahrg. S. 232 Anm. 18 und die Zitate das. sowie Koeppel, Bankarchiv XIX. Jahrg. S. 238; vgl. auch die Begr. z. RAO. S. 112.

[2]) So auch der frühere Referent im RFM. Hoepker in seinem Führer durch das Reichsnotopfer, 1920 S. 57.

für sich betrachtet und losgelöst von dem Ertrage des Unternehmens als solchem erfassen? Die Unmöglichkeit, hier eine reinliche Scheidung zwischen dem Ertrag des Unternehmens und dem Ertrag des Grundstücks herbeizuführen, sollte auch die juristische Unhaltbarkeit der Ziff. II, 5 der Grundsätze zur Genüge dartun. Aeußerstenfalls würde der Pflichtige von dem Recht des § 152 Abs. 6 RAO. Gebrauch machen, wonach er bis zum Ablauf der ersten Rechtsmittelfrist verlangen kann, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert des Fabrikgrundstücks zugrunde gelegt wird. In diesem Falle ist nach § 154 Abs. 2 RAO. das bewegliche Inventar keinesfalls zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, nicht zu beachten, auch wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt. Der reine Grundstückswert in diesem Sinne wird vielfach hinter dem Buchwert eines zu einem einheitlichen Unternehmen gehörenden Grundstücks sogar noch zurückbleiben; denn nicht selten sind von Fabrikunternehmungen für die zum Betriebe des Unternehmens erforderlichen Grundstücke besondere Liebhaberpreise gezahlt worden. So könnte die offenbar von fiskalischen Motiven diktierte Bestimmung zu II Ziff. 5 der Grundsätze auch gegen den Zweck ausschlagen, den die Verfasser mit diesem Leitsatz verbunden haben dürften.

Der Versuch, bez. der zu einem Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke den § 139 Abs. 2 RAO. aus den Angeln zu heben, die Verkennung dessen, was wirtschaftlich zum Anlagekapital gehört, und die in den Grundsätzen sich findende Andeutung, wonach — allerdings nur in verklausulierter Form — auf eine freie Schätzung des „Gesamtwertes" eines Unternehmens hingewiesen wird, führen letzten Endes auf ein bedauerliches Unverständnis des Grundgedankens des § 139 Abs. 2 RAO. zurück. Auf Anregung von Sachverständigen, insbesondere auch von Mitgliedern des preuß. OVG.[1]), ist in letzter Stunde § 139 Abs. 2 in die RAO. eingefügt worden. Der Grundsatz, daß dauernde Anlagewerte höchstens zum Anschaffungspreise abzüglich Abnutzung in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, beruht auf dem rechtlich und wirtschaftlich unantastbaren Gedanken, daß bei Werten, welche auf Jahre und Jahrzehnte bestimmungsgemäß dem Unternehmen als integrierender Bestandteil angehören, vorübergehende Preissteigerungen dem Anschaffungspreise gegenüber keine Rolle spielen können, weil diese Gegenstände nicht zur Veräußerung, sondern zum dauernden Gebrauch in dem Unternehmen bestimmt sind. Durch § 139 Abs. 2 RAO. wird also der unabsehbaren Gefahr der Riegel vorgeschoben, daß die der Produktion dienenden Werte — und die Erhaltung gerade dieser Werte tut uns heute mehr denn je bitter not — durch die Steuergesetzgebung vernichtet werden. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben des Reichsfinanzhofs sein, in seiner Rechtsprechung zum NOGes. diesem Grundsatz, dessen Nichtbeachtung der Produktionskraft und damit dem Wirtschaftsleben die schwersten Schädigungen zufügen würde, die Anerkennung zu verschaffen, die man in den Grundsätzen teilweise vermißt.

---

[1]) Vgl. die Vorschläge für die Gestaltung der Reichsabgabenordnung, aufgestellt von Mitgliedern des preuß. OVG., der Rechtsanwaltschaft und Steuerrechtswissenschaft, 1919, S. 12/13.

Juristische Rundschau.

Unter der Ueberschrift „Ville libre de Dantzig" regelt der F.-V. im 6. Abschnitt seines 3. Teiles die Schicksale dieser deutschen Stadt. Und in Art. 102 erklärt er sie nochmals zur freien Stadt. Sie steht unter dem Schutze des Völkerbundes. Ihre Verfassung sollte von ihr selbst ausgearbeitet werden. Das ist geschehen. Ein Staatsvertrag zwischen ihr und Polen ist vorgesehen. Daran fehlt es noch. So war die Lage, als der russisch-polnische Krieg ausbrach. Der neue Staat zog die Folgerung aus seiner Existenz und erklärte sich neutral. Sir Reginald Tower, der Beauftragte des Völkerbundes, ließ den Transport von Munition und Waffen nicht zu. Dann aber kam die Reaktion dagegen. Er mußte in der Sitzung des Danziger Stadtrates anders reden. Gewiß, man mag die völkerrechtlichen Lasten zugunsten Polens jetzt schon als wirksam betrachten. Die Entente kann den Waffentransport über Danzig erzwingen und ihn mit ihren Friedensbedingungen rechtfertigen. Sir Reginald mußte sich dem wie der Freistaat Danzig fügen. Aber was hat das mit der politischen Zukunft Danzigs zu tun? Sir Reginald meinte, Danzig sei noch nicht Freistaat, ob es das werde, hänge von den nächsten Tagen ab. Damit schoß er über das Ziel hinaus. Der F.-V. hat hier eine feste Vereinbarung getroffen. Oder bindet er nur Deutschland?

Das Obergericht von Danzig ist, vorläufig wenigstens, für Danzig und Memel gemeinschaftlich. Es führt die entsprechende Bezeichnung „das vorläufige Obergericht für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig und das Memelgebiet". Die Bestellung zu Richtern desselben geschieht durch einen Ausschuß. Er besteht aus dem Landgerichtspräsidenten, dem dienstältesten Direktor und dem Vorsitzenden der Anwaltskammer. Angestellt werden kann, wer in Danzig oder dem Memelgebiet als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt ansässig ist. Man möchte sich an dieser einstweiligen Regelung freuen und in ihr eine Fortdauer des gemeinsamen Rechts und der Erhaltung der Richtertradition gewährleistet sehen, wäre nur nicht die Zukunft dieser beiden Stücke Deutschlands, besonders die des Memellandes, noch so dunkel. Und wäre nicht die Vereinbarung über das gemeinsame Obergericht abgeschlossen zwischen Sir Reginald Tower, Vertreter der alliierten Mächte in Danzig, und General Odry, ihrem Vertreter in Memel. Der ganze Jammer unseres Schicksals liegt in diesen Worten.

Schwere Verwicklungen haben sich in Oberschlesien ergeben. Die Verzögerung der Abstimmung zeitigte eine Gärung, die zu schlimmen Ausbrüchen führte. Die Versuche der Polen, sich Oberschlesiens mit Gewalt zu bemächtigen, zeigen, wie sie die Aussichten der Abstimmung auffassen. Sie rechnen auf die Hilfe des ihnen verbündeten Frankreichs. Der Plan, durch den Frieden von Versailles Deutschland ohnmächtig zu machen, führt dieses konsequenterweise zur Unterstützung aller Bestrebungen, die sich gegen Deutschland richten, mögen sie noch so sehr gegen den Wortlaut und Sinn des Friedensvertrags sein. Eine der betrüblichsten Folgen waren die Vorgänge in Breslau. Die Angriffe gegen das französische Konsulat sind schlimmer als ein Unrecht. Sie sind eine Dummheit. Solche Fehler kann sich ein Volk in der Fülle seiner Macht, niemals aber eine zusammengebrochene Nation

leisten. Die Folgen blieben auch nicht aus. Wieder benutzte Frankreich die Gelegenheit zu einer Demütigung des immer noch nicht genug in den Staub getretenen Deutschlands. Daß sich eine Regierung bei der andern entschuldigt, entspricht dem internationalen Brauch. Aber die Art, wie dies wieder verlangt und erzwungen wurde, zeigt deutlich die Freude, die man in Paris über die gute Gelegenheit empfand. Daß man auf die persönliche Entschuldigung des Reichskanzlers verzichtete, kommt kaum in Betracht. Nicht sein Besuch, den man ihm schließlich erließ, sondern das Verlangen war das Demütigende.

Das außerordentliche interalliierte Gericht für Oberschlesien hat mit den Verhandlungen gegen die Teilnehmer an den Unruhen der letzten Wochen begonnen. In Rybnik standen 8 Personen unter der Anklage wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Raub- und Landesverrat. Ein italienischer Advokat führte den Vorsitz. Ein französischer und ein italienischer Offizier waren Beisitzer. Ein polnischer Rechtsanwalt verteidigte. Ein Angeklagter wurde zu acht, ein anderer zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Beide wurden sofort verhaftet. Die anderen wurden freigesprochen. Raub und Landfriedensbruch wurden nicht angenommen. Man möchte der Verhandlung angewohnt haben, um zu wissen, was das Urteil bedeutet. Gerechtigkeit oder parteiische Beurteilung, Lossprechung Unschuldiger oder Begünstigung Schuldiger? Ist die Strafe entsprechend oder zu mild? Solange wir dies nicht wissen, müssen wir uns mit der Erwähnung der Tatsachen begnügen. Der italienische Rechtsanwalt hat es sich auch nicht träumen lassen, daß er einmal zwischen Deutschland und Polen als Richter zu urteilen haben werde.

Auf Grund des Art. 297 des FV. ist auch Polen berechtigt, zu einer Liquidation des deutschen Vermögens zu schreiten. Es hat am 15. Juli 1920 ein Gesetz über das Liquidationsverfahren erlassen. Auch hier sind, wie in dem französischen Vorbilde, Liquidationsausschüsse zu bilden. Sie beschließen über das Ob, das Was und das Wie der Liquidation. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Der Unterschied zu dem Vorgehen der alliierten Staaten liegt wesentlich darin, daß Polen den Liquidationserlös dem Enteigneten selbst auszuzahlen hat. Daher erklärt sich die Bestimmung, daß die Liquidation auch durch freihändigen Verkauf des Vermögens vorgesehen ist. Dabei denkt man selbstverständlich nur an einen solchen an polnische Erwerber. Nach allem, was man bis jetzt von Polen erlebt hat, wird man kaum mit Vertrauen der Tätigkeit dieser Liquidationsausschüsse entgegensehen. Es ist nicht auszudenken, wie das Schicksal Oberschlesiens werden sollte, wenn es zu Polen käme und der deutsche Besitz durch Polen liquidiert würde.

Als England sich einem Kriege gegen Rußland zuzuneigen schien, bildeten die Arbeiterparteien einen Aktionsausschuß. Er stand außerhalb der Verfassung und der Regierung. Aber er verhandelte mit dieser als Macht mit Macht. Man sah dort mit Erstaunen diesen Vorgang. Es wurde aber nicht bekannt, daß man es wagte, ihn zu ignorieren oder ihm das Recht tatsächlich bestritt, der Regierung in den Arm zu fallen. Dann folgte in Deutschland der Versuch der Eisenbahner, die Kontrolle der Waffentransporte selbst in die Hand zu nehmen. Sie wollten sie durch ihre Beauftragten aufhalten, untersuchen, stillegen. Eine Nebenregierung ohne die Garantien, wie sie die Staatsgewalt bieten muß, eine Macht außerhalb der Verfassung. Die Reichsregierung hat die Bedeutung dieser Vorgänge erkannt. In der Sitzung des Beirates des Entwaffnungsamtes wurde ausdrücklich festgestellt, daß ausschließlich die amtlichen Stellen das Recht der Untersuchung der Transporte haben. Nur zieht man die Ausschüsse der Transportarbeiter zur Mithilfe hinzu. Sie werden dadurch in den Organismus des staatlichen Betriebes eingefügt. Das ist auch heute der einzig gangbare Weg, der wieder zur Ordnung führt.

In Preußen ist bis jetzt eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staat und dem vorm. preußischen Königshaus noch nicht zustande gekommen. Dem Rechtsausschuß der Landesversammlung liegt der Gesetzentwurf vor. Die Beratung endete schließlich mit einer Vertagung. Sie mag teilweise durch die Ferien erklärt sein. Zum Teil mag diese aber daher rühren, daß die Angelegenheit nicht als reine Rechtsfrage behandelt wird. Politische Momente spielen herein. Daher anders als bei den süddeutschen Staaten die Erledigung in Preußen erschwert ist. Man sollte aber doch auch dort bei allen Parteien zu der Erkenntnis kommen, daß zu einer Vermögenskonfiskation jeder Rechtsgrund fehlt. Auch die Form des Gesetzes kann nachträglich ein Recht hierzu schaffen. Sie beseitigt die nackte Gewalt trotz des ihr umgehängten Mantels nicht.

Nach § 72 des Betriebsrätegesetzes soll ein besonderes Gesetz die näheren Bestimmungen über die den Betriebsräten vorzulegende Bilanz treffen. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat selbst den Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet. Man findet sich mit der gegebenen Tatsache ab. Man versucht, die Grundlage für die die beiderseitigen Interessen versöhnende Durchführung des Gedankens des BRG. zu geben. Die vorzulegende Bilanz soll das im Betrieb arbeitende Vermögen nachweisen. Die Unterlagen brauchen nicht aufgedeckt zu werden. Eine Zerlegung des Kapitals in einzelne Bestandteile ist nicht erforderlich. Auch die Einlagen stiller Gesellschafter sind eingeschlossen. Die Abwanderungen vom Betriebsvermögen in das Nichtbetriebsvermögen und umgekehrt sind dagegen in der Betriebsbilanz auszuweisen. Damit sollen Verschleierungen durch ein fortgesetztes Hin- und Herbuchen vermieden werden. Andernfalls wird ein Mißbrauch der Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen befürchtet. Das wird auf seiten der Arbeitnehmer sicher gutgeheißen werden. Aber auch in dem ersten Teile ist eine gute Grundlage geschaffen. Der Ausschluß der Nachprüfung der Bilanzunterlagen entspricht den Absichten bei der Abfassung des BRG. Es gäbe unerträgliche Zustände, wenn der Betriebsrat eine Revision der Bücher vornehmen wollte. Was man ihm verschaffen will, ist ja in der Hauptsache eine Kenntnis der Mittel, mit denen das Geschäft arbeitet, und der Ergebnisse, die es erzielt.

Der Streik ist längst aus einem Mittel im wirtschaftlichen Kampfe zu einem Aufsagen des Gehorsams im politischen Leben geworden. Wenn die Welt aus den Fugen ist und noch niemand zur Welt kam, sie einzurennen, dann glaubt jeder den Mangel an Staatsautorität für seine Zwecke benützen zu dürfen. Ein in die Augen fallendes Beispiel bot der Stuttgarter Streik. Er war eine offene Auf-

lehnung der Arbeiter gegen den Steuerabzug und damit gegen ihre Steuerpflicht. Die Gruppe des Volkes, die sich jetzt berufen glaubt, die Zügel der Regierung zu ergreifen, versagt dem Staate das, was er braucht, um zu leben. Eine Macht im Staate, ohne die Pflicht gegen den Staat zu erfüllen, ist aber undenkbar. Der Zusammenbruch des Streiks sprach das Urteil über diese Art Politik. Und wieder war es kennzeichnend, daß die Arbeiter bei ihrer Wiedereinstellung urkundlich ihre Steuerpflicht anerkennen mußten. Eine primitive Form des contrat social. Das Schlimmste bei der Sache bleibt aber der Gedanke der Steuerweigerung aus politischen Gründen. Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein. Und wohin kommen wir dann?

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat in einem Erlaß über die Bewilligung des Armenrechtes angeordnet, daß die mit der Ausstellung der Vermögenszeugnisse betrauten Behörden vorher bei der Gerichtsschreiberei des Amts- oder Landgerichts Auskunft über die Höhe der Gebühren einholen sollen. Diese ist dann ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Dem hat dann der Justizminister wieder durch eine Anweisung an die Gerichtsschreiber entsprochen. Sie sollen nötigenfalls auch die Ansichten des Richters einholen. Damit wird auch einem Wunsch des Anwaltstandes entsprochen. Es wird verhütet, daß Parteien, die sehr wohl in der Lage sind, aus ihrem Einkommen die Kosten zu bestreiten, im Armenwege prozessieren. Es wird aber auch andererseits dem Interesse der Parteien gedient. Das Gericht weiß, daß bei der Ausstellung des Zeugnisses die Kostenhöhe bereits berücksichtigt ist. Ein Zusammenarbeiten von Verwaltung und Gericht ist bei der heutigen, von der früheren so veränderten wirtschaftlichen Lage der Prozeßparteien dringend nötig.

Am 10. und 11. Sept. fand in Leipzig der 22. Deutsche Anwaltstag statt. Den Hauptgegenstand der Beratung bildete die Frage, ob durch die veränderten wirtschaftlichen Umstände sich auch eine Veränderung in der Anschauung der Rechtsanwaltschaft über die Art der Berufsausübung herausgebildet hat. Nach eingehenden Vorträgen führten die Debatten zu dem guten Ergebnis, daß der Anwaltstag es ablehnt, einer solchen Umgestaltung das Wort zu reden. Er hält an den bewährten Ueberlieferungen fest. Er will weder von der Zulässigkeit des Erfolghonorars noch von der Beteiligung des Rechtsanwalts am Streitgegenstand etwas wissen. Es wird nicht zu umgehen sein, daß sich bei der immer steigenden Menge des Stoffes Spezialanwälte herausbilden. Aber die Ankündigung als Spezialanwalt erscheint, wie jedes reklamenhafte Anbieten und Anpreisen der eigenen Fähigkeit unstatthaft. Wir dürfen uns freuen, daß die deutsche Anwaltschaft sich in dem Erkennen des rechten Weges nicht beirren ließ. Zwei Dinge gaben aber dem Anwaltstag ein von den früheren Tagen abweichendes Gepräge. Das eine ist das Vermeiden jeder Festlichkeit. Die beiden Tage waren nur der Arbeit gewidmet. Das andere waren die Grüße, welche die Rechtsanwälte Danzigs durch einen Vertreter entboten, und die wehmütige Bitte, nicht vergessen zu werden, welche die Rechtsanwälte des Memelgebietes durch den Mund eines Königsberger Kollegen aussprachen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Badische Justizstatistik für 1919. Der erste deutsche Staat, dessen Geschäftsstatistik für 1919 vorliegt, zeigt eine überausgroße Steigerung der gesamten juristischen Tätigkeit. Weitaus am meisten sind an ihr die zivilprozessualen Geschäfte beteiligt. Bei den Amtsgerichten sind die Zahlungsbefehle in Mahnsachen von 19 977 auf 31 470, also um 57,1% gestiegen. Zum Vergleich sei bemerkt, daß im letzten Friedensjahre 1913 102 151 Zahlungsbefehle erlassen worden waren, so daß die jetzige Zahl noch nicht ein Drittel der damaligen erreicht. Erheblicher noch haben die amtsgerichtlichen Zivilprozesse zugenommen, die sich von 15 604 auf 28 857, also um 84,9% vermehrt, damit aber auch noch nicht ein Drittel des Standes von 1913 (90 064) erreicht haben. Die Zahl der streitigen Verhandlungen hat sich gegenüber dem Jahre 1918 von 10 033 auf 18 142, die der streitigen Urteile von 2193 auf 3849 erhöht. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste sind von 9515 auf 16 106, die anhängig gewordenen Konkurse nur von 95 auf 100 gestiegen, die Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens haben sich von 17 auf 10 vermindert. Die Zahl der amtsgerichtlichen Rechtspolizeisachen hat sich von 53 540 auf 73 109 erhöht. In der Strafrechtspflege betrug die Zahl der ergangenen Urteile 6271 gegen 4976 i. J. 1918, so daß eine verhältnismäßig nicht große Zunahme um 26% stattgefunden hat; auch die Zahl der Strafbefehle außer denen in Forstdiebstahlssachen (12 904 gegen 10 835) ist nur von 31 457 auf 32 734 gestiegen, allerdings nachdem sie i. J. 1918 sich schon mehr als verdoppelt hatte. Bei den Landgerichten sind die anhängig gewordenen Zivilprozesse verhältnismäßig noch mehr gestiegen als bei den Amtsgerichten, indem sie sich von 4269 auf 9714, also um 127,5% erhöht haben. Sie haben damit die Zahl des Jahres 1913 (9416) bereits überholt. Die streitigen Verhandlungen sind von 4425 auf 8844 (i. J. 1913 7798), die streitigen Urteile von 1597 auf 2800 (2964) gestiegen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 953 Prozesse anhängig geworden gegen 525 i. J. 1918 und 2505 i. J. 1913, so daß hier trotz der Zunahme um 81,5% die Zahl sehr erheblich hinter der des letzten Friedensjahres zurückbleibt. Beschwerden sind 582 anhängig geworden gegen 290 i. J. 1919 und 988 i. J. 1913. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 85 513 Vorverfahren eingeleitet gegen 61 358 i. J. 1918, 32 735 i. J. 1916 und 26 103 i. J. 1913. Die enorme Zunahme hält also an, und die Zahl ist bereits über das Dreifache des Jahres 1913 gestiegen. Die Zahl der geführten Voruntersuchungen ist gegenüber dem Vorjahre von 219 auf 672 gestiegen und hat damit die Höhe des Jahres 1913 (684) nahezu erreicht. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 92 (i. J. 1918 36), von der Strafkammer wegen Verbrechen 1964 (1291) und wegen Vergehen 217 (141), in der Berufungsinstanz 419 (410). Die Zahl der Beschwerden hat sich von 560 auf 1556 erhöht und damit die des letzten Friedensjahrs (1102) wesentlich überholt. Beim Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen 729 Berufungen anhängig geworden gegen 495 i. J. 1918 und 1024 i. J. 1913. Die Zahl der Beschwerden ist von 182 auf 234 gestiegen. In Strafsachen sind die erledigten Revisionen von 47 auf 23 gesunken, die Beschwerden von 70 auf 147 gestiegen. Bei den Notariaten hat sich die Zahl der anhängig gewesenen Rechtspolizeisachen von 70099 auf 103 468 erhöht; i. J. 1913 hatte sie nur 67 404 betragen. Der Grundbuchverkehr ist wieder sehr erheblich gestiegen. Die Zahl der aufgenommenen Urkunden betrug 51 566 gegen 31 608 i. J. 1918, 18 173 i. J. 1917 und 49 884 i. J. 1913, so daß also auch hier das letzte Friedensjahr überholt ist. Die Zahl der Eintragungen in Abteilung 2 und 3 des Grundbuchs ist gegenüber dem Vorjahre von 12 262 auf 29 542, die der Löschungen von 35 940 auf 71 701 gestiegen. Eintragungen des Eigentümers sind 99 470 erfolgt gegen 54 603 i. J. 1918. Zwangsvollstreckungen sind 1446 (i. J. 1918 834) erledigt.



Vermischtes.

Ueber die sog. Kriegsverbrecher vor dem Reichsgericht erhalten wir von wohlunterrichteter Stelle nachfolgende Mitteilungen:

Nach Art. 228 des Versailler Friedensvertrags kann die Entente Deutsche, die sie wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges anklagt, vor ihre Militärgerichte ziehen. In Verfolg dieses Artikels haben die feindlichen Regierungen der deutschen Regierung am 7. Febr. 1920 eine Liste übersandt, in der, nach Ländern geordnet, diejenigen Personen aufgeführt werden, deren Auslieferung England, Frankreich, Italien, Belgien, Polen und Serbien verlangen. Die Liste enthält etwa 900 Nummern, Namen kann man nicht sagen, da vielfach nur die Befehlsstellen angegeben sind, z. B. „der Kommandant des 16. Bayerischen Regiments". Den Nummern sind die angeblichen Straftaten beigefügt, häufig aber in einer Form, mit der sich juristisch nichts machen läßt. Beispielsweise werden eine Anzahl Industrieller ganz allgemein der Zerstörung der nordfranzösischen Textilindustrie beschuldigt.

Um die Auslieferung zu vermeiden, ist deutscherseits das Reichsgesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dez. 1919 ergangen, wonach das Reichsgericht bei Verbrechen oder Vergehen, die ein Deutscher während des Krieges gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen haben sollte, ausschließlich zuständig ist. Verhandlungen mit der Entente führten dahin, daß diese am 13. Febr. 1920 auf Auslieferung der angeschuldigten Deutschen vorläufig verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, daß die einzuleitenden Strafverfahren vor dem Reichsgericht durchgeführt würden. Ein endgültiger Verzicht auf die Auslieferung wurde nicht ausgesprochen, diese vielmehr für den Fall vorbehalten, daß das Verfahren vor dem Reichsgericht „die Wirkung haben sollte, die Angeschuldigten der gerechten Sühne zu entziehen".

Das Reichsgesetz v. 24. März 1920 trifft in Ergänzung des Reichsgesetzes v. 18. Dez. 1919 einige besondere Bestimmungen für diejenigen Fälle, in denen die Beschuldigung von den feindlichen Mächten in Ausführung der Art. 228 bis 230 des Friedensvertrags erhoben wird. Diese besonderen Bestimmungen sollen dem Auslande gegenüber eine besonders große Garantie für die Zuverlässigkeit der deutschen Rechtsprechung schaffen und beseitigen für die von der Entente namhaft gemachten Personen die Wirkungen bereits erfolgter Amnestie, Verjährung usw.

Der Oberreichsanwalt hat alsbald die Verfolgung der in der Auslieferungsliste bezeichneten Personen eingeleitet, soweit das bei der Ungenauigkeit der Angaben möglich war. Diese Ungenauigkeiten haben die Entente veranlaßt, am 7. Mai 1920 eine kleine Liste unter dem Titel „Erste Liste der von den verbündeten Mächten zur Aburteilung durch das Reichsgericht bezeichneten Personen" zu übersenden. Diese kleinere Liste enthält 45 Namen mit genauerer Angabe der Deliktstatbestände. Sie bildete am 9. Juli 1920 in Spa den Gegenstand der Verhandlung zwischen den deutschen und den ausländischen Vertretern.

In Spa ist vereinbart worden, die Tätigkeit des Oberreichsanwalts und des Reichsgerichts solle sich zunächst und vor allem darauf richten, die in der kleineren Liste aufgeführten Straftaten aufzuklären. Die deutsche Justiz solle völlig unabhängig verfahren und die Verantwortung allein tragen. Die Organe der fremden Regierungen würden sich der deutschen Justiz weithin zur Verfügung stellen und bestrebt sein, in Gemeinschaft mit ihr zu prozedieren, insbesondere die Beweisaufnahmen zu erledigen, die der Oberreichsanwalt und das Reichsgericht für notwendig hielten. Der Oberreichsanwalt und das Reichsgericht sollten sich mit ihrem Ersuchen unter Umgehung des diplomatischen Weges unmittelbar an die fremden Justizministerien, in England an den Generalstaatsanwalt, wenden.

Die Vertreter der fremden Staaten erklärten, daß sie in erster Linie nicht Verurteilung, sondern Aufklärung und Gerechtigkeit verlangten. Sie hätten Vertrauen zum Reichsgerichte. Komme es zu der Ansicht, ein Beschuldigter sei unschuldig, so solle es freisprechen; nur wünschten sie überhaupt ein baldiges Urteil.

Der Oberreichsanwalt hat auf Grund der in Spa gepflogenen Unterredungen, an denen ein Vertreter des Oberreichsanwalts teilnahm, seine Arbeit zunächst auf die in der kleinen Liste aufgeführten Fälle konzentriert. In 33 Fällen hat er neuerdings Ersuchen an die fremden Behörden ergehen lassen, in denen unter Darlegung des seither ermittelten Sachstandes und der einschlägigen deutschen Rechtsverhältnisse um Ueberlassung des im Auslande etwa vorhandenen Beweismaterials, um dessen Ergänzung nach bestimmten Richtungen und gerichtliche Vernehmung etwa noch vorhandener, bisher nicht vernommener Zeugen ersucht wird. In den übrigen Fällen stehen dem Verfahren zur Zeit besondere eigenartige Schwierigkeiten entgegen. Nach dem Gange der Dinge besteht kein Zweifel, daß die deutsche Justiz das Vertrauen, das die ganze Welt in sie setzt, rechtfertigen und damit die Gefahr der Auslieferung deutscher Staatsbürger endgültig beseitigen wird.

Brief aus Oesterreich. Oesterreich schreitet auf dem Wege der allmählichen Umformung seines Strafrechtes und Strafprozesses rüstig weiter. Der Einführung der Schöffengerichte und der kleinen Strafgesetznovelle, betr. die Prellerei und das Hasardspiel, folgten bald die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und die Einführung der bedingten Verurteilung. Das Gesetz v. 23. Juli 1920 gestaltet sie als bedingten Strafnachlaß und läßt sie bei Geld-, Arrest- und Verschließungsstrafen zu, ohne sie auf Strafen bestimmter Höhe oder auf unbescholtene Personen zu beschränken[1]). Sie ist also grundsätzlich nur bei Kerkerstrafen und in den seltenen Fällen ausgeschlossen, wo die Hauptstrafe in dem Verluste von Rechten oder Befugnissen besteht. Als Nebenstrafen können auch solche Rechtsverwirkungen, der Verfall von Gegenständen und die Abschaffung aufgeschoben werden. Auch kann das Gericht, wenn es eine Geld- oder Arreststrafe aufschiebt, anordnen, daß die gesetzlich mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben. Das Ermessen des Gerichtes hat also einen weiten Spielraum. Seine Richtschnur soll die Zweckmäßigkeit sein.

Das Gericht hat eine Probezeit von ein bis drei Jahren zu bestimmen. Es kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen und ihm bestimmte Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfalle zu bewahren. Als Beispiel führt das Gesetz die Auflagen an, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden gutzumachen. Der Strafaufschub ist zu widerrufen und die aufgeschobene Strafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt, wenn er sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht, wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unter-

[1]) „Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld-, Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat." (§ 1, Abs. 1.



halt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht, oder wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht bei geringfügigen Vergehungen vom Widerruf absehen. Der Aufschub ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich herauskommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, oder wenn er wegen einer vor dem unvollstreckten Urteile begangenen strafbaren Handlung unbedingt verurteilt wird.

Der bedingte Straferlaß wird im Urteile verheißen und verwandelt sich nach bestandener Probe in einen unbedingten. Er kann nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden. Die Verletzung dieser Vorschriften ist mit Nichtigkeit des Urteiles bedroht. Ueber die Stellung unter Schutzaufsicht und die Erteilung von Weisungen entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse ist Beschwerde zulässig. Die Schutzaufsicht soll durch freiwillige Fürsorger, nach Bedarf auch durch staatliche Schutzaufsichtsbeamte besorgt werden.

Das Gesetz führt gleichzeitig auch die dem österreichischen Rechte bisher noch fremde bedingte Entlassung ein. Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate (Jugendliche 6 Monate) in Strafhaft zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Anhaltung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt sind, können nach 15 Jahren bedingt entlassen werden.

Für Probe und Bewährung gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie bei der bedingten Verurteilung. Die Probe dauert längstens sieben Jahre. Ueber die bedingte Entlassung und den Widerruf entscheidet eine Kommission, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenenhauses besteht.

Das Gesetz[1]) enthält endlich auch noch Bestimmungen über die Anhaltung von Gewohnheitsverbrechern nach Verbüßung der Strafe.

„Wenn jemand, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet, kann das Gericht im Urteil die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen." Die Einweisung selbst geschieht durch die Verwaltungsbehörde. Die Anhaltung dauert höchstens fünf Jahre. Bedingte Entlassung ist zulässig.

Wilhelm Wundt und die Rechtspflege. Nun ist auch der große Psychologe und Philosoph und mit ihm einer der besten deutschen Söhne heimgegangen. Was Wundt für die Geisteswissenschaft überhaupt gewesen ist, gehört nicht in den Rahmen unserer DJZ. Aber wir glauben doch, seiner auch aus besonderen Anlässen gedenken zu sollen.

1. Die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe ist seit der Revolution wieder in den Vordergrund allgemeinsten Interesses gerückt. Sie wird auch bei dem bevorstehenden Entwurf zum StrGB. wieder die Geister beschäftigen. Da erscheint es von Wert, noch einmal Wilh. Wundt dazu zu hören. Er nahm in dieser Frage damals, vgl. die von uns veranlaßte Enquete, S. 18, 1911 d. Bl., in folgender interessanter Weise Stellung:

„Der Streit um die Todesstrafe ist ein Ueberlebnis aus der Zeit, da sich die beiden einseitigsten der Straftheorien, die Abschreckungs- und die Besserungstheorie, bekämpften. Die Gründe beider sind heute unhaltbar geworden. Die Abschreckungtheorie findet ihre sprechendste Widerlegung in den Zahlen der Statistik, die als Folge der Todesstrafe, vor allem wenn sie, um den Zweck der Abschreckung sicher zu erreichen, zum öffentlichen Schauspiel gemacht wird, eine Zu-, nicht eine Abnahme der Verbrechen gegen das Leben erweisen. Die Besserungstheorie wird durch die praktische Psychologie widerlegt, die leider zeigt, daß es unheilbare verbrecherische Anlagen gibt. In Wahrheit ist dieser Streit deshalb gegenstandslos, weil beide Theorien das Wesen der Strafe verkennen. Diese vereinigt in sich das Moment der Sühne mit dem des Schutzes. Der Verbrecher hat seine Schuld zu sühnen, und die Rechtsordnung hat die Pflicht, die Gemeinschaft gegen das Verbrechen zu schützen. Beide Zwecke setzen zugleich die unbedingte Ueberordnung des durch die Rechtsordnung repräsentierten Gesamtwillens über den Einzelwillen voraus. Wo die Schwere des Verbrechens die Sühne durch die Hingabe des Lebens fordert und der Schutz der Gemeinschaft nur durch die Vernichtung des verbrecherischen Willens gewährleistet ist, da ist daher die Todesstrafe das berechtigte Sühne- und Schutzmittel. Ihre Vollstreckung ist aber, als Ausdruck der uneingeschränkten Macht des Rechtswillens der Gemeinschaft über den Willen des einzelnen, zugleich ein feierlicher Akt, der unwürdige ebenso wie maschinenmäßige Formen der Vollstreckung ausschließen sollte. Mit Recht gilt dem Volksinstinkt der Henker als eine ehrlose, der Scharfrichter als eine ehrbare Persönlichkeit. Die Guillotine und der elektrische Starkstrom aber tragen den Charakter von Mord-, nicht von Sühnewerkzeugen an sich. Die einzigen unserem Rechtsgefühl adäquaten Formen der Todesstrafe sind daher die Enthauptung durch das Schwert und bei den schwersten Verbrechen im militärischen Dienst der Tod durch die Feuerwaffe."

2. Bei einem anderen Anlasse hatte er sich unserem Herausgeber gegenüber auf dessen Anregung, sich über die Frage des Voreides oder Nacheides auszusprechen, in interessanter Weise geäußert. Da er damals, 1898, seine Gedanken nicht eingehend begründen konnte, seien seine noch nicht veröffentlichten brieflichen Aeußerungen hier wiedergegeben. Er schrieb: „Die Frage, ob Voreid oder Nacheid, ist ja natürlich vornehmlich oder sogar allein von praktischer Bedeutung für jene nicht geringe Zahl von Menschen, die unter dem Einfluß „schwankender Motive" handeln, und es fragt sich also: Ist für einen solchen Menschen die bereits vollzogene Handlung des Eides oder ist die bevorstehende Handlung ein stärker wirkendes Motiv? Hier dürfte nun doch die allgemeine psychologische Erfahrung ihre Anwendung finden, daß wirkliche Erlebnisse einen stärkeren Eindruck auf das menschliche Gemüt machen als bloß vorgestellte. Ist der Eindruck des Eides überhaupt stark genug, um die gewünschte Wirkung hervorbringen zu können, so wird man auch annehmen dürfen, daß diese Wirkung nach eben vollzogener Eideshandlung vorhalten werde. Dagegen scheint es mir bei solchen Menschen, denen nicht in jedem Augenblick die volle Selbstbesinnung über die Bedeutung ihrer Aussage zukommt, leichter möglich, daß die bloße Aussicht auf die noch nicht vollzogene Eidesleistung gelegentlich unter dem Drang entgegenwirkender Motive aus dem Bewußtsein verschwindet. Ich möchte also aus allgemeinen Gründen vermuten, daß der Voreid vorzuziehen sei. Ich muß aber allerdings hinzufügen, daß ich ein abschließendes Urteil nicht aussprechen möchte, ohne über das Verhalten einer größeren Anzahl von Personen vor und nach der Eidesleistung Beobachtungen gesammelt zu haben. Jede solche Frage der praktischen Psychologie führt ihre besonderen Bedingungen mit sich, über die man nach bloßer Analogie anderer psychologischer Erfahrungen nicht urteilen kann."

So hat sich auch Wilhelm Wundt mit wichtigen rechtspolitischen Fragen beschäftigt. Insofern und als Lehrer zahlreicher Juristen darf ihn auch die Rechtswissenschaft zu den Ihrigen zählen. Unsere DJZ. aber, die in ihm einen ihrer bedeutsamsten Mitarbeiter begrüßen durfte, wird ihm allezeit ein treues Andenken bewahren!

---

[1]) Es hieß in der Regierungsvorlage: Gesetz über Maßregeln zur Verhütung des Rückfalles.



Der XXII. Deutsche Anwaltstag tagte am 10. und 11. Sept. in Leipzig. Er war von mehr als 300 Anwälten besucht. Seine Verhandlungen erstreckten sich ausschließlich auf Organisations- und Standesfragen.

Auf ersterem Gebiete trat besonders das Bestreben der Amtsgerichtsanwälte nach Verstärkung ihres Einflusses im Deutschen Anwaltverein und in den Vorständen der Anwaltskammern hervor. Zugrunde liegt diesen Bestrebungen das Verlangen der AG.-Anwälte, auch in den Ländern, in welchen nicht — wie in Sachsen — sämtliche AG.-Anwälte gleichzeitig beim übergeordneten LG. zugelassen sind, diese Simultanzulassung zu erlangen. In lebhafter Weise wurden die Wünsche der AG.-Anwälte von den Rechtsanwälten Pfahler, Reichenhall, und Giese, Mörs, vertreten. Die Beschlüsse des Anwaltstages kamen ihren Wünschen insofern entgegen, als die Zahl der AG.-Anwälte im Vorstande des Deutschen Anwaltvereins vermehrt wurde und für die Wahlen zu den Kammervorständen die Einführung der schriftlichen Abstimmung, d. h. der Abstimmung mittels Einsendung von Stimmzetteln, gefordert wurde. Dagegen wurde die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen zu den Kammervorständen abgelehnt und im übrigen nur eine Regelung der Zusammensetzung der Vorstände durch Aufnahme von Sollvorschriften in die Geschäftsordnungen empfohlen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder des DAV. wurde auf 18 erhöht, und zwar wurden, nachdem der bisherige Vors., Geh. JR. Heiliger, Köln, aus Gesundheitsrücksichten von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen gebeten hatte, die RA. Dr. Robinow, Hamburg, Schenck, Hagen, Dr. Heß, Stuttgart, JR. Siehr, Königsberg, und JR. Pfahler, Reichenhall, neu in den Vorstand gewählt, während die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden. Innerhalb des Vorstands wurden JR. Kurlbaum, Leipzig, zum Vorsitzenden, JR. Drucker, Leipzig und Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin, zu Stellvertr. des Vors. gewählt.

Den sonstigen Verhandlungen lag die Frage zugrunde, ob in der anwaltlichen Standesauffassung Aenderungen eingetreten und deshalb Bestimmungen der RAO. umzugestalten seien. Die Berichterstatter, RA. Schenck, Hagen, und JR. Dr. Kallir, Leipzig, erstatteten eingehende Referate und legten der Versammlung Leitsätze vor, die zwar das Bestreben zeigten, in möglichst weitem Maße an die bisherigen Standesauffassungen anzuknüpfen, in einzelnen Punkten jedoch Abweichungen von ihnen zum Ausdruck brachten. Beide Berichterstatter hielten aber grundsätzlich daran fest, daß von jeglicher Umgestaltung der bisherigen Standesgrundsätze im Sinne der Annäherung an eine Geschäftsanwaltschaft abgesehen werden müsse. Nach eingehender Diskussion, in der überwiegend die Ansicht zum Ausdruck kam, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft bei ihrer bisherigen Standesauffassung zu verbleiben habe, sprach der Anwaltstag unter Ablehnung der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Leitsätze aus, daß bez. der quota litis, des Erfolgshonorars und des Verkaufs der Praxis Aenderungen in der Standesauffassung der Anwaltschaft nicht eingetreten seien, wogegen von einer Beschlußfassung über das Spezialistentum abgesehen wurde.

Mit Bezug auf die in der Reichsabgabenordnung vorgesehene besondere Zulassung von Rechtsanwälten bei den Finanzgerichten sprach der Anwaltstag sich dahin aus, daß Rechtsanwälte i. S. des § 239 Abs. 1 der RAbgO. und der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsanwälte i. S. der RAO. seien, somit zum Erlaß des im § 239 Abs. 2 RAbgO. vorgesehenen Gesetzes kein Anlaß vorliege und daß die Reichsregierung zu ersuchen sei, vor jeder etwaigen Regelung dieser Frage die berufene Vertretung der deutschen Rechtsanwaltschaft zu hören.

Als Gast wohnte den Verhandlungen der sächsische Justizminister Dr. Harnisch bei, der sein Interesse an allen die Anwaltschaft betreffenden Fragen in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck brachte.

Geburtstage bekannter Juristen. Im Monat Oktober begehen ihren 60. Geburtstag: am 1. Okt. RA. Dr. Hachenburg, Mannheim, am 12. Okt. Geh. JR., Prof. Dr. Landsberg, Bonn, am 19. Okt. Präs. des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung, Prof. Dr. Laß, am 28. Okt. Reichsminister a. D. Prof. Dr. Preuß, Berlin. Hachenburg darf als einer der volkstümlichsten Juristen bezeichnet werden. Was er für das Rechtsleben, die Wissenschaft und Praxis, besonders des Handelsrechts, bedeutet, ist bekannt. Sein mit Düringer abgefaßter Kommentar z. HGB. gehört zu den besten juristischen Werken, sein Kommentar zum GmbH.-Gesetz, begr. von Staub, reiht sich ihm würdig an. In der vordersten Reihe der Anwälte, als Vorstandsmitglied des Anwaltvereins, der ihn auch in den Reichswirtschaftsrat delegiert hat, hat er sich auch um die Anwaltschaft bleibende Verdienste erworben, ebenso als Mitherausgeber der JW. und Leipziger Ztschr. Was Hachenburg aber unserer DJZ. ist und damit der juristischen Oeffentlichkeit, das zeigt jedes Heft durch seine „Juristische Rundschau". Seit 1912 bemeistert er darin das ganze juristische Leben in kernigen, wuchtigen Sätzen. Alle seine Bemerkungen sind goldene Samenkörner tiefsten geistigen Inhaltes, die zugleich auch seinen selbstlosen Charakter und seine feinsinnige Natur kennzeichnen. Möge es dem Rechtsleben beschieden sein, daß er ihm noch lange Jahre in gleicher Frische und unermüdlicher Tatkraft erhalten bleibt! — Landsberg darf als der Rechtshistoriker Deutschlands bezeichnet werden. Neben seiner Lebensarbeit in der großen Stintzing-Landsbergschen Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft hat er sich durch sein dogmatisches Lehrbuch des BGB. und zahlreiche andere Schriften hochverdient gemacht. Unseren Lesern ist er besonders durch seine Geschichte der Univ. Leipzig zum 500jähr. Jubiläum bekannt. In Landsberg begrüßen die Wissenschaft einen ihrer kenntnisreichsten Männer, die jungen Juristen einen ausgezeichneten Lehrer, seine Kollegen und Freunde einen durch seine sonnige humorvolle Natur ausgeprägten Charakter. — Dr. Laß ist einer der ersten Sachkenner der sozialen Versicherungsgesetzgebung, die er auch durch zahlreiche bedeutsame Werke befruchtete, und auch unserer DJZ. ein hochgeschätzter und treuer Mitarbeiter. — Preuß ist der Vater der neuen Reichsverfassung. Schon vor Kriegsausbruch hat er sich durch zahlreiche geistreiche, tiefgründige und scharf-kritische Werke des öffentlichen Rechts, der Verwaltung und Verfassung ausgezeichnet. Nach der Revolution hat er das dornenvolle Amt des Reichsministers des Innern übernommen und sich als einer der besten Sachkenner, der schlagfertigsten Redner und gewandtesten Politiker bewährt. Möge auch er, der jugendfrische Gelehrte, dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft noch lange erhalten bleiben. — Prof. Dr. Lotmar, Bern, beging seinen 70. Geburtstag, aus welchem Anlasse ihm die Jur. Fak. der Univ. Bern eine wertvolle Festgabe gewidmet hat. Deutscher von Geburt (in Frankfurt a. M. geb.), gehört er zu den ersten Juristen. Zahlreiche wertvolle Schriften, besonders aus dem römischen Recht, sind ihm zu verdanken; u. a hat er die Brinzschen Pandekten neu herausgegeben. Aber Lotmars Name ist vor allem durch das größte Werk seines Lebens, das 2bändige Buch über den Arbeitsvertrag, weithin bekannt geworden.

Personalien. Im Reichsjustizministerium wurden ernannt: Ministerialrat, Wirkl. Geh. OberregRat Oegg zum Ministerialdirektor, LGDir. Dr. Conze u. LGR. Dr. Brandis zu Ministerialräten, AGR. Quassowski zum Oberregierungsrat. — Weiter wurden ernannt: zum OberregRat RegRat i. bayer. Justizministerium Dr. Dürr, München; zum Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts: Geh. OberregRat Dr. Lucas, Berlin; zu Sen.-Präsidenten am RWG. die preuß. LGDirektoren: Geh. JR. Itschert u. Dr. Dreist, sächs. LGDir. Dr. Zimmermann, KGR. Dr. Schreiner, preuß. OVGR. Dr. Köppel sowie Minist.-Rat Geh. RegRat Dr. Hertel; zum Ministerialrat im Reichsfinanzministerium: LGR. Dr. Dorn, Berlin. — In Oesterreich hat sich wieder ein Wechsel in der Leitung des Staatsamtes für Justiz vollzogen; abermals hat der von der Nat.-Vers. zum Staatssekretär gewählte Dr. Roller die Führung des Staatsamtes übernommen (vgl. DJZ. 1919,

S. 73). — Ernannt wurden: aord. Prof. Dr. Maschke, Kiel, z. ord. Prof. das., aord. Prof. Dr. Meyer, Marburg, z. Honorarprof. das., Stadtrat a. D., Prof. Dr. Stein, Frankfurt a. M., z. Honorarprof. das., Privatdozent Dr. Wenzel, Bonn, z. ord. Prof., Rostock, aord. Prof. Dr. Holldack, Leipzig, z. ord. Prof. a. d. Techn. Hochschule, Dresden, Privatdoz. Dr. Fritzsche z. aord. Prof., Zürich, der Direktor der Bibliothek des Reichsgerichts Dr. von Rath, Leipzig, der verdienstvolle Bearbeiter unserer Literaturübersicht, zum Direktor der Univ.-Bibliothek in Bonn. — Gestorben sind: am 21. August im 73. Lebensjahre nach kurzem Krankenlager in Frankfurt a. M., seiner Vaterstadt, der Präsident des Oberprisengerichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Eduard Hoffmann, Direktor i. Reichsjustizamt a. D. Bedeutung und Persönlichkeit des ausgezeichneten Mannes sind in diesen Blättern schon bei früheren Anlässen näher gewürdigt worden (vgl. Jahrg. 1912 S. 209 u. 1913 S. 1057). Erstmals im Frühjahr 1878 zur Dienstleistung im Reichsjustizamt einberufen, gehörte Dr. Hoffmann über drei Jahrzehnte dieser Behörde an, zunächst als Hilfsarbeiter, sodann als vortr. Rat und v. 1. Nov. 1903 ab als Direktor, aus welcher Stellung er am 1. Okt. 1913 in den Ruhestand trat. Beim Ausbruch des Weltkrieges stellte er sich sofort für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Oberprisengerichts zur Verfügung und hat dieses Amt bis zu seinem Tode verwaltet. Dauernd wie der Ehrenplatz, der dem Heimgegangenen in der Geschichte der deutschen Rechtsentwicklung durch seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, im besonderen des Handelsrechts, gesichert ist, wird das Andenken an Dr. Hoffmann in dem großen Kreise derer sein, die den Vorzug gehabt haben, mit ihm in dienstliche oder persönliche Beziehung zu treten; ihnen allen wird die sonnige Frohnatur, die Schlichtheit und wahre Herzensgüte des seltenen Mannes unvergessen bleiben. Auch unsere DJZ., die in dem Verstorbenen einen treuen Freund begrüßen durfte, wird ihm allezeit ein dankbares Andenken bewahren. — Weiter verstarben: Hofrat, Prof. Dr. Sigmund Adler, Wien, der bekannte Gelehrte für österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, und der bedeutende Haager Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Nys, einer der Leiter der Revue de Droit International.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Schäden an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen, welche nur durch einen vermehrten, im übrigen aber bestimmungsmäßigen Gebrauch, also durch vermehrte Abnutzung entstanden sind, können nicht unter dem Begriff der „sonstigen Zerstörung“ i. S. des § 2 Ziff. 2 KrSchGes. verstanden werden. (Beschl. v. 23. Juni 1920 i. S. St. Sch. Str. L. 309/19.)

2. Wenn die Straßen lediglich nach Kriegsrecht benutzt sind, weil der Transport der Heere sich auf ihnen am bequemsten vollziehen ließ, ohne daß den bürgerlichen Behörden überhaupt die Möglichkeit gelassen war, die Benutzung zu regeln und auf eine schonende Behandlung der Straßen hinzuwirken, so ist darin eine Inanspruchnahme der Straßen auf Grund des Kriegsleistungs-Ges. zu erblicken, wozu es nicht schriftlicher Anordnung und Verfügungen bedarf. (Beschl. wie zuvor.)

3. Der Umstand, daß die Stadt Fliegerangriffen ausgesetzt war und zu deren Abwehr militärische Einrichtungen getroffen waren, reicht zur Annahme einer unmittelbaren Bedrohung durch den Feind nicht aus. Hierzu ist erforderlich, daß der Einbruch feindlicher Truppen unmittelbar zu befürchten ist dergestalt, daß infolge dieser Befürchtung die öffentliche Ordnung — durch die Flucht der Bevölkerung und der Behörden — erheblich gestört wird. (Beschl. v. 14. Juli 1920 i. S. Stadt S. Str. L. 130/20.)

4. Die vom Rate der Volksbeauftragten mit Gesetzeskraft erlassene VO. v. 4. Jan. 1919 (RGBl. S. 62) ist unter Nr. 36 in das der NatVersammlung gemäß § 1 Satz 5 Uebergangsges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) vorgelegte, im Reichsanzeiger v. 5. April 1919 veröffentlichte Verzeichnis aufgenommen; sie hat deshalb nach § 1 des Uebergangsges. Gesetzeskraft. Die Bestimmung, daß es bei Einigungen bis zum Betrage von 3000 M. sein Bewenden behält, findet, woran der Wortlaut der VO.: „festgestellt sind oder werden“ keinen Zweifel läßt, auch auf Einigungen Anwendung, die vor Inkrafttreten der VO. oder des Ges. v. 3. Juli 1916 selbst stattgefunden haben. (Beschl. v. 7. Juli 1920 i. S. O. in A. Str. L. 158/20.)

5. Das in Betracht kommende Gebiet ist von der zuständigen Landeszentralbehörde während keines Zeitabschnittes als vom Feinde unmittelbar bedrohtes Gebiet bestimmt worden, was, da für andere Gebiete eine solche Festsetzung in den preuß. erg. AusfBest. v. 24. Sept. 1917 erfolgt ist, sicher geschehen wäre, wenn dieses Gebiet in der allgemeinen Ueberzeugung als vom Feinde unmittelbar bedroht galt. Der Nachweis der unmittelbaren Bedrohung kann nicht durch Wahrnehmungen der Mitglieder des OA. über die Ueberzeugung der Bevölkerung erbracht werden, dazu bedarf es des Nachweises von Tatsachen, durch welche die Annahme einer unmittelbaren Bedrohung i. S. jener Vorschrift gerechtfertigt wird. (Beschl. v. 7. Juli 1920 i. S. J. in W. Str. L. 172/20.) (Zu 1—5 mitget. von Geh. RegRat Giese, Berlin.)

Sprechsaal.

Die Konzessionierung von Spielklubs und die GlücksspielVO. v. 27. Juli 1920. Auf S. 704 bricht LGR. Dr. Schellhas[1]) eine Lanze für das „Kasino Warnemünde“ und bestreitet die Rechtsgültigkeit der zum Glücksspielgesetz ergangenen AusfVO. v. 27. Juli 1920 (RGBl. S. 1482). Die Ausführungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben.

Zunächst kann ich nicht zugeben, daß es sich bei dem Spielbetrieb im Warnemünder Kasino um ein Glücksspielunternehmen in „geschlossener Gesellschaft“ handelt. Die Verhältnisse in Warnemünde liegen nicht viel anders als während des Sommers 1919 in Heringsdorf, Swinemünde, Sylt, Nauheim, Homburg und anderen Badeorten[2]). Durch gewisse formelle Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren usw. wird der öffentliche Charakter des Spielunternehmens zwar verschleiert, aber nicht beseitigt. Für jeden Kenner der Sachlage ist das Bestehen einer geschlossenen Spielergesellschaft in einem Badeort, der ein von Tag zu Tag wechselndes Publikum aufweist, und der die fluktuierenden Badegäste möglichst schnell zur Teilnahme am Spiel heranzuziehen bestrebt ist, überhaupt ein Unding[3]).

Selbst wenn es sich aber bei dem Warnemünder Spielbetrieb um eine geschlossene Gesellschaft, d. h. um einen Spielklub, handeln würde, wäre seine Konzessionierung hinfällig, da durch die AusfVO. v. 23. Juli 1920 in Verb. mit Art. 1 des Ges. v. 23. Dez. 1919 (RGBl. S. 2145) das gewohnheitsmäßige Glücksspiel in Klubs völlig verboten und unter Strafe gestellt ist. Die Argumente, die Dr. Schellhas gegen die Rechtsgültigkeit der AusfVO. beibringt, erweisen sich sämtlich als nicht stichhaltig.

Wenn er zunächst die Strafrechtsnatur der AusfVO. leugnet und meint, daß keine Bestimmung des StrGB. AusführungsVOen. enthalte, die auf andere Rechtsgebiete übergriffen, so braucht man zur Widerlegung dieses Standpunktes nur auf die §§ 38, 39 StrGB. und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften zu verweisen[4]).

Zu Unrecht vermißt Dr. Schellhas ferner im Glücksspielgesetz einen „Vorbehalt“, der den Erlaß der AusfVO. v. 27. Juli 1920 rechtfertigt. Ein solcher Vorbehalt braucht natürlich nicht expressis verbis im Gesetz enthalten zu sein. Im vorliegenden Falle besteht er darin, daß im

[1]) Herr RA. Koch, Bremen, legt besonderes Gewicht auf die Feststellung, daß er Mitverfasser des unter der Ueberschrift „Die rechtliche Wirksamkeit der am 1. Aug. 1920 in Kraft getretenen AusfVO. zum Glücksspielgesetz“ erschienenen Aufsatzes von LGR. Dr. Schellhas“ ist. Die Schriftleitung.

[2]) Näheres über jene Vorgänge siehe in meiner Schrift: „Ueber Glücksspiele, Spielklubs und öffentl. Spielbanken“.

[3]) Vgl. den preuß. MinErlaß v. 14. 6. 19 (MinBl. f. d. Inn. Verw. S. 197).

[4]) Vgl. z. B. die AusfVO. v. 23. Juli 1900 (JMinBl. S. 525).

Art. 1 des Ges. v. 23. Dez. 1919 von der „behördlichen Erlaubnis“ schlechthin die Rede ist, ohne daß die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde und die Grundsätze, nach denen die Behörde vorzugehen hat, besonders aufgeführt sind. Dieses Schweigen des Gesetzgebers in Verb. mit dem Ausdruck „behördliche Erlaubnis“ ermächtigt die Verwaltungsorgane des Reiches bzw. der Länder zu entsprechenden AusfVOen.

Völlig unbegründet ist es, wenn Dr. Schellhas die Zuständigkeit des Reiches anzweifelt und die Frage aufwirft, ob zur Regelung der Konzessionsfrage nicht lediglich die einzelnen Länder befugt seien. Die Zuständigkeit des Reiches ergibt sich ohne weiteres aus Art. 9 Ziff. 2 der RVerf.

Auch der letzte Einwand, daß die AusfVO. materiell unwirksam sei, da sie über den Rahmen des Hauptgesetzes hinausgehe, ist abzuweisen. Allerdings läßt sich aus Art. 1 des Glücksspielgesetzes der Schluß ziehen, daß es unter Umständen die Konzessionierung von Glücksspielen in Klubs zugelassen wissen will; sonst hätte es ja ohne weiteres jegliches Glücksspiel in Vereinen unter Strafe stellen können. Deswegen fällt aber die AusfVO. nicht aus dem Rahmen des Hauptgesetzes heraus. Denn wenn die AusfVO. zunächst auch jede Spielkonzession an Spielklubs verbietet, so ist zu bedenken, daß dieses Verbot nicht für die Dauer des Hauptgesetzes besteht, sondern nur für die nächste Zeit vorgesehen ist. Wenn der Spieltrieb, der in seinem bisherigen Umfange ein Kind der Kriegs- und Revolutionszeit ist, sich gelegt haben wird, dürfte die AusfVO. gerade in der Spielklubfrage eine Milderung erfahren und dürften Konzessionen an Spielklubs unter gewissen Garantien erteilt werden.

Kann demnach an der Rechtsgültigkeit der AusfVO. kein Zweifel bestehen, so möchte ich doch auch bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die AusfVO., soweit sie jedes Glücksspiel in Vereinen verbietet, unzweckmäßig ist. Die Bedenken, die ich früher gegen die GlücksspielVO. des Oberkommandos Noske v. 10. Sept. 1919 geltend gemacht habe[1]), bestehen auch gegenüber der jetzigen AusfVO. Das grundsätzliche Verbot des öffentlichen Glücksspieles dagegen verdient auch vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus vollste Billigung, und es kann nur als ein allgemeiner Skandal bezeichnet werden, wenn ein öffentliches Spielunternehmen wie das Kasino in Warnemünde trotz des klaren Wortlautes von Gesetz und Verordnung unter dem Schutz staatlicher Behörden noch immer weiter besteht und sich sogar nicht scheut, in Tageszeitungen bis zu dieser Stunde darauf hinzuweisen, daß in Warnemünde ruhig weitergespielt werden kann.

Regierungsrat i. Polizeipräsidium Dr. Weiß, Berlin.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsirrige Auskunft des Verteidigers. Das OLG. in Naumburg hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem Falle versagt, in dem der Beschwerdeführer auf Rat seines Verteidigers der Hauptverhandlung II. Instanz ferngeblieben war, nachdem er in I. Instanz gemäß § 451 Abs. 2 StrPO. in der HV. durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten gewesen war. In der Begr. der Entsch. wird ausgeführt, daß Beschwerdeführer gemäß § 370 und § 231 StrPO. in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen sei, daß die Berufung im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens sofort verworfen werden würde. Wenn er trotzdem nach eingeholtem Rate seines Verteidigers der Ladung nicht Folge leiste, so müsse er die Folgen tragen. Ein unzutreffender Rat des Verteidigers sei kein „unabwendbarer Zufall“, der nach § 370 und § 44 StrPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertige. (Beschl. d. Strafsenats 3 W 113/20 v. 21. April 1920.)

Diese Entsch. steht im Widerspruch mit der S. 661 d. Bl. mitgeteilten Entsch. des Strafsenats des KG. in einem gleichliegenden Falle. Das KG. führt in dieser Beziehung aus: Die Frage, ob § 451 Abs. 2 StrPO. auch auf die Berufungsinstanz Anwendung finde, sei immerhin zweifelhaft; deshalb sei in der unrichtigen Auskunft des Verteidigers ein vom Angeklagten zu vertretendes Verschulden nicht zu erblicken, vielmehr stelle sich die für sein Ausbleiben ursächliche unzutreffende Auskunft als ein „unabwendbarer Zufall“ dar, der einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertige. (Beschl. Strafsenat W 51/20 v. 6. Febr. 1920.)

Mir scheint die Entsch. des OLG. Naumburg die folgerichtigere zu sein. Wenn ein Verschulden des Verteidigers für den Beschuldigten keinen unabwendbaren Zufall darstellt (Löwe-Rosenberg StrPO. 14. Aufl. Anm. 4c zu § 44), so dürfte es gleichgültig sein, ob dieses Verschulden ein mehr oder weniger geringes ist.

Oberstaatsanwalt Rasmus, Naumburg a. d. S.

Rechtshilfe auf Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts. Das Reichswirtschaftsgericht (RWG.) hat das AG. N. auf Grund des § 34 Abs. 4 der VO. über das Reichswirtschaftsgericht (VORWG.) v. 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1167) um Vernehmung von Zeugen ersucht. Das AG. hat die Ausführung des Ersuchens während der Gerichtsferien abgelehnt. Auf Antrag des RWG. hat das OLG. Naumburg gemäß § 160 GVG. in Verb. mit § 34 Abs. 4 VORWG. entschieden:

„Das AG. N. ist gehalten, dem Ersuchen des RWG. um Vernehmung von Zeugen während der Gerichtsferien stattzugeben. Gründe: Die Weigerung des AG. N., auf Ersuchen des RWG. Zeugen während der Gerichtsferien zu vernehmen, ist unbegründet, da nach § 34 der VORWG. auf die zu leistende Rechtshilfe die § 201ff. GVG. über die Gerichtsferien nicht anwendbar sind.“

Die Entsch. ist zutreffend. Das AG. hat, wenn es seine Ablehnung auf § 202 des GVG. stützte, die Natur des Verfahrens vor dem RWG. verkannt. Die Vorschrift des § 34 Abs. 4 der VORWG., die nur einige besondere Vorschriften des GVG. ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt, stellt außer Zweifel, daß sonstige Vorschriften des GVG. auf das Verfahren vor dem RWG. keine Anwendung finden. Es kommt hinzu, daß für das Verfahren vor dem RWG., das nach § 1 der angezogenen VO. ein Sondergericht ist, die Grundsätze des Parteiprozesses und der ZPO. überhaupt nicht gelten. Vielmehr ist, wie die Verfassung, so auch das Verfahren des RWG. in der VO. durchaus selbständig nach den Grundsätzen des Offizialverfahrens geregelt. Gerichtsferien sind überhaupt nicht vorgesehen, da die dem RWG. überwiesenen Streitfälle grundsätzlich keinen Aufschub erleiden, sondern einer schleunigen Erledigung bedürfen.

Dieser grundsätzliche Standpunkt des Gesetzes, dem die Stellungnahme des AG. nicht gerecht wurde, ist ohne weiteres verständlich, wenn man die Art der vor das RWG. gelangenden Streitfälle betrachtet, von denen nur die Fälle der Enteignung auf Grund des Friedensvertrages, die Fälle der Entschädigung auf Grund des Okk. LeistGes. v. 27. März 1920 (RGBl. S. 353), die Fälle der Verfallerklärung von Einfuhrwaren (VO. v. 22. März 1920 RGBl. S. 334 ff.) und die Streitfälle aus dem Reichsausgleichsgesetz v. 24. April 1920 (RGBl. S. 597ff.) hier angeführt seien.

Es ist ohne weiteres klar, daß eine Unterbrechung der Beweisaufnahme durch Gerichtsferien in solchen Fällen meist nicht nur völligen Beweisverlust, sondern auch außergewöhnliche wirtschaftliche Schäden für die Beteiligten zur Folge hätten, denen die Ueberweisung der Streitfälle in das besondere wirtschaftsgerichtliche Verfahren gerade begegnen wollte.

Senatspräsident am Reichswirtschaftsgericht Dr. Köppel, Charlottenburg.

Kann ein Vater seinem minderjährigen Kinde Vermögen direkt als sog. freies Kindervermögen zuwenden? Ein Vater hatte anläßlich der Verheiratung seines ältesten Sohnes seiner 19 jährigen minderjährigen Tochter eine Ausstattung, die seinen Vermögensverhältnissen i. S. des § 1624 BGB. entsprach, nämlich mit 4% verzinsliche Pfandbriefe zum Nennbetrage von 20 000 M. nebst Zinsleisten und bis 1. Okt. 1924 laufenden Zinsscheinen übergeben mit dem Bemerken, daß ihr auch die

[1]) Vgl. meine zit. Schrift S. 54.

laufenden und zukünftigen Zinsen zustehen sollten. Die Tochter hatte dementsprechend gemäß § 107 BGB. die Wertpapiere angenommen, ohne daß ihr ein Pfleger bestellt war. Die Steuerbehörde beanstandete den Eigentumsübergang beim Kapital nicht, meinte aber, daß dem Vater, weil er einen Verzicht auf den Nießbrauch gemäß § 1662 BGB. dem Vormundschaftsgericht nicht erklärt habe, der Nießbrauch zustehe, die 800 M. jährlichen Zinsen also seinem Einkommen hinzugerechnet werden müßten, so daß dieser in der bisherigen höheren Steuerstufe verblieb, sowie daß freies Kindervermögen durch den Vater nicht geschaffen werden könne, weil dieser Fall im § 1651 BGB. nicht vorgesehen sei, wo nur von Zuwendungen seitens Dritter die Rede sei. Diese Rechtsauffassung erscheint nicht haltbar.

Es werden in den §§ 1650 und 1651 BGB. Beispiele für freies Vermögen des Kindes aufgeführt, aber diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Aus dem Gesetze ist zu entnehmen, daß zum freien Vermögen alles das gehört, an dem der Vater keinen Nießbrauch hat. Es wäre nun doch ein umständliches Verfahren, wenn der Vater, welcher seinem minderjährigen Kinde Vermögen als freies zu Eigentum übertragen will, daran zunächst gegen seinen Willen den Nießbrauch behalten müßte und sich desselben erst durch eine Verzichtserklärung gemäß § 1662 BGB. entledigen könnte. Dabei ist zweifelhaft, ob § 1662 sich überhaupt auf Vermögen, welches nicht ein Dritter, sondern der Vater dem Kinde zugewendet hat, überhaupt bezieht.

In unserem Falle hat nun aber der Vater nicht bloß das Kapital, sondern auch die Zinsscheine, und zwar bis über die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes hinaus, dem letzteren zu Eigentum übertragen. Die Zinsscheine sind Inhaberpapiere und Träger des in ihnen verbrieften Rechts. Da das Kind Eigentümer der Zinsscheine und auch des Erneuerungsscheins (Zinsleiste) geworden ist, kann ein Nießbrauch für den Vater begrifflich überhaupt nicht zur Entstehung gelangen, es ist deshalb ein Verzicht auf den Nießbrauch nicht möglich. Das Vormundschaftsgericht müßte die Entgegennahme einer Verzichtserklärung des Vaters ablehnen. Man wird aber noch weitergehen und es für zulässig erklären müssen, daß der Vater bei gewöhnlichen verzinslichen Forderungen bei der Uebertragung auf das minderjährige Kind auf den Nießbrauch (Zinsgenuß) formlos verzichtet und dadurch das Vermögen sofort im Augenblick des Eigentumsüberganges die Eigenschaft des freien Kindervermögens erlangt.

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber dem Vater die Schaffung freien Kindervermögens, wozu doch zahlreiche ganz vernünftige Gründe Anlaß geben können, versagt haben sollte. Die Gläubiger des Vaters haben unter Umständen das Anfechtungsrecht, sind also gesichert. Dem Steuerfiskus mögen derartige Vermögensübertragungen unangenehm sein, weil sein Steueranspruch verringert wird. Aber zu seinem Schutze ist das BGB. nicht erlassen, auch braucht nach der zutreffenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts niemand sich mit Rücksicht auf steuerliche Interessen in seiner privatrechtlichen Bewegungsfreiheit einschränken zu lassen. Wenn der Vater bei der Verheiratung des ältesten Kindes auch die Zukunft des anderen sicherstellt, kann man auch nicht von einer Schiebung zur Verringerung der Steuer sprechen, so daß auch die bekannte Vorschrift der neuen Reichsabgabenordnung nicht Platz greift.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Delius, Berlin.

Schlichtungsverfahren und Gerichtsbarkeit.

Das Schlichtungsverfahren (SchlVerf.) bildet eine neue Form des Rechtsschutzes neben der Gerichtsbarkeit. Das SchlVerf. gilt vielfach für eine Form des schiedsgerichtlichen Verf. i. S. des 10. Buches der ZPO., weil es, wie dieses, mit einem „Schiedsspruch" schließt, sofern eine Einigung nicht zustande kommt[1]). Mit Unrecht. Denn das schiedsgerichtliche Verfahren der ZPO. ist eine Form der Rechtspflege. Es soll dort eine Entsch. gefällt werden, nur daß sie nicht durch das ord. Gericht, sondern durch eine vereinbarte Gerichtsstelle ergeht. Dagegen bildet das SchlVerf. überhaupt keine Form der Gerichtsbarkeit. Denn das SchlVerf. zielt nicht auf den Erlaß einer Entsch., sondern auf den Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Streitteilen. Im SchlVerf. wird grundsätzlich[1]) nicht entschieden, wer Recht und Unrecht hat, sondern es wird lediglich versucht, durch Mitwirkung von Personen, die am Streit unbeteiligt sind, den Abschluß einer Vereinbarung zu erleichtern. Die Beilegung des Streites muß dagegen stets durch die Parteien selbst nach eigenem Ermessen und freiwillig erfolgen. Auch der sog. Schiedsspruch, der als ein äußerster Notbehelf nur ergeht, wenn es nicht gelingt, eine solche Vereinbarung vor dem Schlichtungsausschuß zustande zu bringen, enthält grundsätzlich keine Entsch., sondern lediglich einen von autoritativer Stelle kommenden Vorschlag, eine Anregung, welchen Inhalt eine Vereinbarung nach Auffassung unbeteiligter Personen billigerweise haben müßte, falls sie außerhalb des Schlichtungsausschusses zu treffen wäre. Der Schiedsspruch erlangt daher grundsätzlich rechtliche Bedeutung und Wirkung nur dann, wenn die Streitteile diesen Vorschlag annehmen und ihrerseits eine dem Inhalt des Vorschlages entsprechende Vereinbarung treffen. Sonst ist das SchlVerf. ergebnislos verlaufen.

Aber nicht nur durch das Fehlen einer Entsch. unterscheidet sich das SchlVerf. vom schiedsgerichtlichen Verf., sondern auch durch die anderen Grundlagen, auf denen es beruht. Die Grundlage der schiedsgerichtlichen Entsch. bilden die Normen des objektiven Rechts, auf Grund dessen zu prüfen ist, welche Partei Recht oder Unrecht hat. Die Grundlage der Vereinbarung im SchlVerf. und eines etwaigen Schiedsspruches bildet aber nicht oder nur zum Teil das objektive Recht. Das SchlVerf. will unabhängig vom juristischen Recht und Unrecht einen Interessenausgleich vornehmen und die verschiedenen Standpunkte der Parteien einander annähern und möglichst ausgleichen und hat hierbei neben der eigentlichen Rechtslage auch die tatsächlichen Verhältnisse, vor allem die wirtschaftlichen, sozialen und Machtverhältnisse zu berücksichtigen und daraufhin zu prüfen, was nach der hiernach gegebenen Sachlage für beide Teile nicht nur recht und billig, sondern auch zweckmäßig erscheint.

Diese neue Form des Rechtsschutzes droht nun, für das gesamte Gebiet des Arbeitsverhältnisses die bisherige Form des Rechtsschutzes, also die Gerichtsbarkeit, aufzusaugen und an sich zu reißen, und zwar nicht nur die Gerichtsbarkeit der ord. Gerichte, sondern auch die der besonderen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Hat diese Bewegung Erfolg, so würden damit alle Arbeitsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit entzogen und nur noch im SchlVerf. ausgetragen werden und damit die Rechtspflege für das Gebiet des Arbeitsrechts überhaupt aufgehoben und beseitigt sein. Dies würde eine ungeheure Gefahr für das gesamte Arbeitsrecht, ja für unser gesamtes Recht bedeuten.

Noch fehlt dieser Bewegung die rechtliche Grundlage, und sie findet ihren Ausdruck nur in der Praxis vieler Schlichtungsausschlüsse, der in letzter Zeit mit Recht von den Behörden entgegengetreten wird. Doch steht eine Kodifikation des gesamten SchlVerf. in Form einer SchlichtungsO. bevor. Bei ihrer Beratung werden die verschiedenen Richtungen aufeinander stoßen.

Soll das SchlVerf. seinem Zweck erhalten bleiben, so muß es auf die sog. Gesamtstreitigkeiten beschränkt bleiben, während Einzelstreitigkeiten grundsätzlich nur der Gerichtsbarkeit unterliegen. Einzelstreitigkeiten sind Streitigkeiten mit einzelnen Arbeitnehmern aus deren Einzelarbeitsverträgen, Gesamtstreitigkeiten Streitigkeiten mit der ganzen Arbeitnehmerschaft oder mit einem Teil oder einer Gruppe von ihr[2]). Dabei kommt es nicht darauf an, wer den Streit formell führt und als Partei auftritt, sondern zwischen wem

[1]) Vgl. Warncke, Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 1. Jahrg. S. 294, Hinze, DJZ. 1920 S. 461.

[1]) Ausnahmen gelten nur für die „übertragenen" Schlichtungssachen (Streitigkeiten nach der VO. v. 12. Febr. 1920, dem Betriebsrätegesetz., dem Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der vorläufigen Landarbeitsordnung), die den Schlichtungsausschüssen daher mit Recht nach dem Entw. der SchlichtungsO. wieder entzogen werden sollen. Vgl. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht (Berlin 1920), S. 248 u. 264 ff.

[2]) Kaskel a. a. O. S. 245 ff.



der Streit materiell besteht. Eine Betriebsvertretung (Betriebsrat bzw. Obmann) und ein Berufsverein kann daher eine Einzelstreitigkeit nicht dadurch zur Gesamtstreitigkeit machen, daß sie die Vertretung übernehmen, wenn die Streitigkeit nicht ihrem eigenen Gegenstande nach über das Einzelarbeitsverhältnis hinaus für die Arbeiterschaft oder Teile oder Gruppen von ihr von Bedeutung ist, wie z. B. die Auslegung eines Tarifvertrages, so daß an einer Entscheidung nicht nur der einzelne zufällig am Streit beteiligte Arbeitnehmer, sondern die Arbeiterschaft eines Betriebes oder Gewerbes beteiligt ist. Anderenfalls gehört eine Streitigkeit, auch wenn es sich um eine Arbeitsstreitigkeit handelt, nicht vor die Schlichtungsausschüsse, sondern vor die Arbeitsgerichte.

Es wird darauf hinzuwirken sein, daß der Entw. der SchlichtungsO., dessen § 243 in Verb. mit § 98 Abs. 2 diesen Standpunkt nicht klar genug zum Ausdruck bringt, nach dieser Richtung eine Klarstellung erfährt. Nur wenn auf diese Weise der Zuständigkeitsbereich zwischen Gerichtsbarkeit und Schlichtung klar abgegrenzt wird, kann der gesunde Gedanke, der dem Schlichtungswesen zugrunde liegt, für unser Recht fruchtbar bleiben.

Professor Dr. Kaskel, Berlin.

Ordentliche Zivil- und Sondergerichtsbarkeit. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat, eine vielfach erhobene Forderung aufnehmend, beantragt, die kommunalen Sondergerichte (GewG., KfmG., MEA., HypEA.) von den Gemeinden abzulösen und der ord. Justiz einzugliedern. Grund genug, das Problem: ordentliche und Sondergerichte erneut zu prüfen. Raumknappheit möge das Fragmentarische der Erörterung entschuldigen. Manches Ergänzende habe ich an anderer Stelle ausgeführt (vgl. meine „Anwaltsnot" 1920).

Die Einführung kommunaler Sondergerichte (GewG.) sollte den „weltfremden" Berufsrichter eliminieren. Sie war eine rein politische Konzession an populäre Schlagworte, denn offenbar war die Ausschaltung des ord. Richters von einem wichtigen Gebiete des täglichen Lebens das untauglichste Mittel, richterliche Weltfremdheit zu bekämpfen. Daher die Scheu, den begangenen Fehler zu verbessern, vielmehr trotz fortgesetzter Kritik der Praxis Fortgleiten auf dem abschüssigen Wege durch Einführung der KfmG., HypEA., MEA. und durch Erweiterung ihrer Kompetenz. Dazu aber tritt, daß die ord. Gerichte aus anderen Gründen, so durch die übermäßige Ausbedingung bzw. Erzwingung von Schiedsgerichten in Industrie, Handel usw., die Ausschaltung des Rechtsweges durch die Kriegswirtschaft, Kollektivierung des Arbeitsvertrages, Ausbreitung der Gemeinwirtschaft usw. weitere starke Verluste erlitten und noch fortgesetzt erleiden. Als Endresultat erblickt man: Die ord. Gerichtsbarkeit steht im Begriff, nur noch in der Minderzahl der Rechtsfälle zuständig, ein Organ für Luxusjustiz zu werden, der Richter, von den Fällen des täglichen Lebens abgedrängt, in Gefahr, dem Volke als Fremdkörper, bald als Feind zu erscheinen.

So tut der Staat fortgesetzt alles, eine der wichtigsten Erscheinungsformen seiner Hoheit zu schwächen. Dies Gebaren kann kein Staat auf die Dauer ertragen. Ein als fast schrankenlose Demokratie gedachter Staat vollends, der seinen ord. Richter (zu Unrecht) als minderwertig hinstellt, ihn nicht an die Rechtsprechung des täglichen Lebens heranzulassen wagt, vielmehr gewissen Ständen etwas Besseres in Gestalt der Sondergerichte glaubt vorsetzen zu müssen, gleichzeitig überdies den durch Wirtschaftskraft oder Organisation mächtigen Gruppen ermöglicht, sich im voraus dem ord. Rechtsweg zu entziehen — gräbt sich selbst das Grab. Schon diese Erwägung führt zu der Forderung: die ord. Gerichtsbarkeit ist mit aller Konsequenz zu stärken. Daher ist einerseits die Schiedsgerichtsvereinbarung vor Entstehung des Streitfalls zu unterbinden, andererseits die Rechtsprechung des täglichen Lebens (Arbeitsrecht, Mietrecht usw.) dem ord. Gericht zu unterstellen, unter Ausgestaltung gemäß dem jeweiligen Sonderzweck.

Zudem arbeiten die kommunalen Gerichte nach dem Urteil der Praxis nicht besser, nicht schneller, für die Allgemeinheit nicht billiger, nicht einmal populärer, als der ord. Rechtsweg. Die Städte, finanziell zerbrochen, haben für ihre Gerichte nicht mehr die Mittel; die Folge ist verlangsamter Geschäftsgang oder verschlechterte Erledigung durch überlastete Kammern. Die Unabhängigkeit der kommunalen Gerichtsvorsitzenden ist nicht genügend gewährleistet — bei der Zuspitzung der kommunalen Parteipolitik ein heikler Punkt. Die Zerschneidung der Rechtspflege im Arbeitsrecht, verbunden mit dem Ausschluß der RA. als Parteivertreter, hemmt die Fortentwicklung des Rechts, der Ausschluß der Anwälte überdies die rechtliche, selbst die tatsächliche Ausschöpfung der Fälle. Die Beschränkung der Berufung verleitet zu oberflächlicher Behandlung der kleineren Sachen, die Mitwirkung von Parteifunktionären führt zu verminderter Objektivität.

Im Mietwesen vollends, wo AG., MEA., Wohnungsamt, Polizei, GV. durch- und gegeneinander wirtschaften, herrscht das Chaos. Besonders sticht hervor die Verlangsamung durch die Zwischenschaltung der MEA., die Menge ihrer Fehlsprüche und — die Unzulänglichkeit des materiellen Rechts. Alles ruft nach Abhilfe, die teils in der Aufhebung der Sondergerichtsbarkeit, teils in der Einführung von Rechtsmitteln erblickt wird. Ich schlage vor:

Die GewG., KfmG., MEA., HypEA. werden Abteilungen der AG., evtl. mit örtlicher Detachierung. Vorsitz: ein AR. oder ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst Befähigter, unter starken Garantien für Unabhängigkeit. Beisitzerschaft zunächst etwa wie bisher. Zulassung der RA. als Parteivertreter im Interesse der Allgemeinheit selbstverständlich. Rechtsmittel gegen GewG.-, KfmG.-, HypEA.- wie gegen sonstige AG.-Entscheidungen. Schaffung eines verständlichen, verständigen Miet-Notrechts: umgehende Herstellung eines Vorentwurfs mit Begründung durch eine Praktikerkommission; Förderung der Kritik durch Richter, RA., Verwaltungen, Interessentenverbände, Presse, Publikum; 2. Entwurf unter Verwertung der Kritik; Endform: Gesetz; ergänzende Verordnungen nur, soweit lokale Verschiedenheiten dies erfordern. Aufgabe der Maxime, daß Streitfragen (durch leichtfertige Gesetzesmache zu züchten und dann) „der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis zu überlassen seien". Das Verfahren ist, namentlich durch Schaffung genügend vieler Kammern, zu beschleunigen, Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt zu sichern. Die Einführung einer Berufung (besser als Beschwerde!) würde Fehlsprüche und Subjektivismen 1. Instanz eindämmen, freilich das Verfahren verlängern; daher jedenfalls kurze Einlegungsfrist, vielleicht auch Beschränkung auf wichtigere Fälle. Daneben vielleicht Rechtsbeschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verletzung (ans OLG.?). Jedenfalls ist das Wichtigste, daß durch Heranziehung besonders tüchtiger Vorsitzender Fehlsprüche der 1. Instanz vermindert werden.

Rechtsanwalt b. KG. Dr. Pasch, Berlin.

Einschränkung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung durch das Umsatzsteuergesetz. Unser Zivilprozeß baut sich auf dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf, der das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung war. Jetzt ist ein Rückschritt des Rechts, nämlich eine Einschränkung dieses Grundsatzes ganz unbeachtet im § 39, 5 des Umsatzsteuergesetzes v. 24. Dez. 1919 ausgesprochen. Dort heißt es:

„Wer aus einem unter § 23 Abs. 1 Nr. 3 oder auch § 25 Abs. 2 fallenden Umsatzgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit der Vorschrift des Abs. 4 steuerfrei war."

Durch die vielen zitierten Paragraphen ist der Satz zunächst unverständlich. Er besagt:

In bestimmten Fällen muß der Richter im Urteil erklären, es sei zwar bewiesen, daß die eingeklagte Forderung bezahlt ist, aber trotzdem werde der Beklagte zur Zahlung der Klagesumme verurteilt, denn er habe die Be-



zahlung der Umsatzsteuer nicht bewiesen. Das gilt aber nur in gewissen Fällen, nämlich

1. bei entgeltlichen Lieferungen im Inland durch Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Die Lieferung muß außerhalb einer Versteigerung erfolgt sein, und in Betracht kommen im wesentlichen nur Geschäfte über Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen sowie aus unedlen Stoffen, die platiniert, vergoldet oder versilbert sind. Halbedelsteine. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Korallen, Elfenbein und ähnlichem. Schmucksachen aller Art. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente, Phonographen, Orchestrions, Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden, oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungszwecke oder für Sportzwecke bestimmt sind. Teppiche aus Brokat, Samt, Plüsch, Seide oder Wolle.

Der Käufer kann sich auf die erfolgte Zahlung auch dann berufen, wenn er nachweist, daß die Lieferung steuerfrei war, z. B. wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ist und der Erwerber dies dem Lieferer nachgewiesen hat. Es muß sich also um Verkäufe von Privaten an Private handeln, die wenig vorkommen.

2. Ferner kommen folgende, ebenfalls wenig praktischen Fälle in Betracht: Die Übernahme von Anzeigen — durch Private! — soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen, ferner die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 5 Mark oder mehr beträgt.

Auch hier gilt der Satz nur zwischen Privaten, also wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

Der oben wiedergegebene Text ist ein Musterbild für die jetzige Art der Gesetzgebung. Der Satz ist zunächst unverständlich. Erst nach vielem Suchen kann man wie oben geschehen zusammenstellen, was eigentlich gemeint ist, und außerdem wird durch diese nebenbei getroffene polizeiliche Bestimmung ohne zwingendes Bedürfnis die Logik des Rechts gestört mit dem Ergebnis, daß der hauptschuldige Verkäufer, der die Umsatzsteuer nicht bezahlt hat, zum Lohne dafür die nochmalige Zahlung des Preises fordern kann. Sollte der Beklagte dagegen nicht mit der Einrede der Arglist und der Verletzung der guten Sitten durchkommen? Dann stände die Vorschrift nur auf dem Papier. Wahrscheinlich wird sie, wie viele andere, bald wieder aufgehoben.

Justizrat Dr. Pomme, Halberstadt.

Pensions- und Wartegeldskürzung bei Wiederanstellung auf Privatdienstvertrag[1]. Die gegenwärtig vielerörterte Frage der Kürzung von Pension oder Wartegeld hat besondere Bedeutung für die zahlreichen infolge Gebietsabtretung und Verringerung der Wehrmacht pensionierten oder einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten und Offiziere, die vorübergehend oder dauernd bei Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden. Nachfolgend soll die Frage nur hinsichtlich des geltenden Rechts behandelt werden.

Schließt die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Ruhegehalts- oder Wartegeldsempfänger einen privatrechtlichen Dienstvertrag ab, so ist dieser in Ermangelung eines unzweideutigen formalen Berufungsaktes (Bestallung, Vereidigung usw.) zweifellos nicht „als Beamter" angestellt. Nach den Pensionsgesetzen (für preuß. Beamte gilt § 27 des „Zivilpensionsgesetzes" v. 27. März 1872, für Offiziere § 24 des „Offizierpensionsgesetzes" v. 31. Mai 1906) kommt die Kürzung aber auch in Frage, wenn der Ruhegehaltsempfänger „in der Eigenschaft eines Beamten" im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, beschäftigt wird.

Es muß davon ausgegangen werden, daß das Reichsrecht einen selbständigen nach Reichsrecht zu beurteilenden Begriff der „Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten" aufstellt. Nicht das äußere juristische Gewand des privatrechtlichen Vertrags soll ausschlaggebend sein, sondern die hinter dieser Vertragsform stehende, dadurch verdeckte wahre innere Natur des Beschäftigungsverhältnisses, ob es also als ein rein privates anzusehen ist oder als ein notwendig öffentlich-rechtliches. Das letztere liegt dann vor, wenn der Angestellte von der Behörde mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut wird. Dies braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt[1]. Demnach bestehen zwei Erfordernisse. Einmal müssen die Dienstverrichtungen der Art sein, „daß sie zweifellos nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen öffentlichen Beamten rechtliche Wirkung gewinnen können"; weiter muß der Angestellte nach seinem Dienstvertrage oder nach der allgemeinen Dienstanweisung der Behörde zu solchen Verrichtungen befugt, d. h. zu den fraglichen Akten zuständig sein. Handelt es sich um eine rein interne Tätigkeit, die Dritten gegenüber nicht hervortritt, die also eine unmittelbar öffentlich-rechtliche Wirkung gar nicht haben kann, so ist das Vorliegen von Beamteneigenschaft zu verneinen, z. B. wenn ein Angestellter unter Aufsicht und ohne eigene Verantwortung nach außen nach den besonderen Weisungen seines Vorgesetzten tätig ist. Unerheblich ist dabei, ob es sich um Dienste höherer oder niederer Art handelt, um solche, die in der Regel von höheren, mittleren oder unteren Beamten geleistet werden. (Z. B. begründet die beaufsichtigte und durch Vorgesetzte kontrollierte, also unselbständige Bearbeitung des Geheimen Mobilmachungsmaterials nicht die Beamteneigenschaft!) Wohl aber liegt Beamteneigenschaft vor, wenn der Angestellte nach außen als Vertreter der Behörde oder eines Beamten auftritt, insbes. mit seinem Namen Schriftstücke der Behörde zeichnen, oder mitunterzeichnen darf. (Z. B. Beglaubigungsvermerk des Registraturangestellten unter einer Reinschrift.) Klauseln im Dienstvertrage, wie „die Eigenschaft eines Beamten soll dem X nicht beigelegt werden", sind ohne rechtliche Wirkung und verhindern nicht einen Rückschluß auf das Vorliegen von Beamteneigenschaft. Das gleiche gilt für die vieldeutige Bemerkung „X hat als Gehilfe des P alles, aber auch nur das zu tun, was ihm von P aufgetragen wird", ferner die Klausel „X verpflichtet sich, auch andere ihm vom Präsidenten zu übertragende Verrichtungen zu übernehmen", da sie die Annahme von Stellvertretungsbefugnissen zulassen. Dagegen begründet die bei vielen Behörden übliche schriftlich abzugebende Erklärung, „das Dienstgeheimnis zu wahren", keine Beamteneigenschaft. Dies ist selbstverständliche Pflicht von in Staatsbetrieben tätigen Personen. Wohl kann auch die Probezeit in der Eigenschaft eines Beamten abgeleistet werden.

Die dargelegten Grundsätze gelten auch für Kürzung des Wartegeldes von einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sowie der „Uebergangszulage" und der „Uebergangsgebührnisse" der ausscheidenden Offiziere usw. Sie finden überhaupt Anwendung bei Auslegung aller Vorschriften, die eine Bezugnahme auf § 27 des „Zivil-Ruhegehaltsgesetzes" bzw. § 24 des „Offizierpensionsgesetzes" enthalten; vgl. z. B. § 8 des Offizierentschädigungsgesetzes v. 13. Sept. 1919 (Heeresverordnungsbl. S. 467) und §§ 10 u. 11 der VO. betr. die einstw. Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26. Febr. 1919 (GS. S. 33).

Gerichtsassessor Wolfram,
z. Zt. Hilfsarbeiter in der Reichsentschädigungskommission,
Berlin.

---

[1]) Vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 84 S. 364 ff. u. in Strafs. Bd. 16 S. 378 ff.

[1]) Allg. Vfg. v. 11. Aug. 1919, JMBl. 398.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 19/20

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Verhältnis eines Lizenzvertrages zur Klage aus unlauterem Wettwerb. §§ 1—3 UWGes. Die Klägerin stellt zweischneidige Rasiermesserklingen her. Bis zum Kriege war einer ihrer Hauptkonkurrenten die Gilette-Safety-Razor-Comp. in Boston und London, deren Klingen einen Aufdruck der Firma in englischen Worten tragen und in eine Papierhülle mit bestimmter Ausstattung gepackt sind. Die Bekl. stellt gleichfalls zweischneidige Rasiermesserklingen her und zwar im Auftrage einer Firma Gilette G.m.b.H. Mit dieser Firma versieht sie die Klingen, die sie in von der Firma gelieferte Papierumhüllungen mit derselben Ausstattung wie die der amerikanischen Firma verpackt und an die Firma Gilette G.m.b.H. abliefert. Die Kläg. verlangt mit der Klage, der Bekl. zu untersagen, in Deutschland Rasiermesserklingen in einer Aufmachung herzustellen, die die Verwechselung mit den amerik. Klingen ermöglicht und insbes. diese mit der der Verwechselung dienenden Hülle zu versehen, auch Klingen herzustellen und in Verkehr zu bringen, die dazu dienen, in solche Hüllen aufgenommen zu werden. Nach diesem Antrage hat das BerGer. die Bekl. verurteilt; deren Rev. ist zurückgewiesen. Gegenstand des Streites sei, ob die Bekl. und ihre Auftraggeberin dadurch Wettbewerb verüben, daß sie beim Publikum den Anschein erwecken, die von ihr vertriebenen Rasiermesserklingen seien amerik. Ware, die sich beim größeren Publikum besonderer Beliebtheit erfreuen. In Frage komme, ob der amerik. Gesellschaft erlaubter oder unerlaubter Wettbewerb gemacht werde. Entscheidend sei, daß man in Deutschland die Ware gleicher Art herstelle, damit Konkurrenz gemacht werde. Dabei sei unerheblich, ob die Gilette-Ges. von der amerik. Gilette-Comp. eine Lizenz an dem Bildzeichen gehabt habe. Ein Lizenzvertrag über ein Warenzeichen begründe niemals ein dingliches oder quasi dingliches Recht am Zeichen selbst. Der Vertrag habe nur obligatorische Wirkung unter den Vertragschließenden selbst, insofern entweder der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aus einem Warenzeichenrecht verzichte oder dem Lizenznehmer die Befugnis einräume, die Ware des Lizenzgebers an Stelle des Warenzeicheninhabers, der an sich hierzu allein befugt sei, mit dem Warenzeichen zu versehen. Niemals gewinne der Lizenznehmer das Recht, seine eigene Ware mit dem fremden Warenzeichen zu versehen. Es könnten durch solchen Vertrag nicht Veranstaltungen getroffen werden, die einen unlauteren Eingriff in die Freiheit anderer Gewerbebetriebe darstellen, was der Fall wäre, wenn die Ausstattung zu Zwecken unlauterer Reklame ausgenützt würde. Die Bekl. sei verurteilt, weil sie zu dem Verhalten der Gilette-Ges., das den Tatbestand des UWGes. § 1—3 erfülle, Beihilfe geleistet habe. Nur insofern seien der Bekl. auch die einzelnen Tätigkeiten verboten, wie sie sich aus den Gründen ergeben. Habe sie im Auftrage der amerik. Ges. Klingen mit der Bezeichnung „Gilette" zu versehen, so werde eine solche Tätigkeit jedenfalls durch das jetzige Urt. nicht betroffen. (Entsch. II. 513/19 v. 4. Mai 1920.)

Privatrechtliche Ansprüche des Wasserentnehmers gegen die Gemeinde wegen Schädigung durch Wassergenuß. Die beklagte Stadtgemeinde hat für ihre Ortsangehörigen ein Wasserwerk angelegt, an das sich die Hauseigentümer nach Belieben anschließen lassen konnten. Der Anschluß erfolgte auf einen Antrag des Grundstückeigentümers, der nach einer vorausgegangenen Kündigung den Wasserbezug freiwillig aufgeben konnte. Die Zahlung des Wasserzinses erfolgte vierteljährlich nach der Menge des durch Wassermesser festgestellten Verbrauchs; dabei ist ein Mindestwasserzins ohne Rücksicht auf die Entnahme zu entrichten. Die Hauseigentümer ohne Anschluß müssen einen gewissen Beitrag an die Feuerlöschkasse entrichten, und die Stadtverwaltung hat ein gewisses Aufsichtsrecht für die Anlage und Erhaltung der Hausleitungen. Der Kläger, der in einem an die Wasserleitung angeschlossenen Hause wohnte, ist dadurch zu Schaden gekommen, daß das Leitungswasser gelöstes Blei enthielt; er macht die beklagte Stadtgemeinde für die Gesundheitsschädigung verantwortlich. Sein Anspruch ist in den Vorinstanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Eine Haftung der Beklagten, ohne daß ein Verschulden vorliege, könne nicht angenommen werden weder aus dem Gesichtspunkte der Garantie, daß ihre Gemeindemitglieder durch den Genuß des Wassers keinen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten, noch aus einem im BGB. nicht anerkannten Veranlassungs- oder Verursachungsprinzip. Auch ein Fall, in welchem dem einzelnen zugunsten der Allgemeinheit Beschränkungen auferlegt wären, und wo ein Ausgleich der Interessen erfordert würde, liege nicht vor. Es könne deshalb nur ein vertragliches oder, wie es das Landgericht annähme, ein vertragsähnliches Verhältnis dem Anspruch zugrunde gelegt werden. Ob ein solches vorliege, hänge von der Gestaltung des Einzelfalles ab. Es komme darauf an, ob die Gemeinde durch eine örtliche Rechtsnorm eine Gemeindeanstalt errichtet habe, auf deren Benutzung die Gemeindeangehörigen ein subjektives öffentliches Recht hätten und für deren Benutzung sie öffentlich-rechtliche Gebühren nicht als vertragsmäßige Gegenleistung, sondern als Beitrag zu den Kosten der Anstalt erhebe, oder ob sie eine Unternehmung in Betrieb gesetzt habe, deren Benutzung durch privatrechtliche Verträge sie ihren Angehörigen anbiete. Die gewerbliche Unternehmung könne öffentlichen Interessen dienen, und es sei gleichzeitig die Erzielung eines Gewinnes mit dem Begriff der öffentlichen Einrichtung nicht unvereinbar. Die hier vorliegenden Bestimmungen deuteten, obwohl ein gewisses öffentlich-rechtliches Verhältnis vorliege, auf überwiegend privatrechtliche Gestaltung, so daß die Annahme, wenn auch eines nicht rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, so doch eines vertragsähnlichen Verhältnisses gerechtfertigt erscheine; daraus ergebe sich die Anwendbarkeit des § 276 BGB. Die Beklagte habe ihre Pflichten verletzt, indem sie trotz bestimmter Veranlassung dazu die Untersuchung des Wassers auf Blei unterlassen habe. Der festgestellte Sachverhalt begründe auch die Ersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung gemäß § 823 ff. BGB, da sie unter Verletzung ihrer Pflicht, den Betrieb ihrer Wasserleitung so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt würden, dem Kläger Schaden an seiner Gesundheit zugefügt habe. (Entsch. VI. 455/19 v. 6. Mai 1920.)

Kann dem Konkursverwalter, der eine wegen Unsittlichkeit nichtige Leistung des Gemeinschuldners zurückfordert, entgegengehalten werden, daß auch der Gemeinschuldner unsittlich gehandelt habe? BGB. § 817. Die Bekl. hatte der Frau K. Darlehne gegeben und war dafür an den von Frau K. angeblich mit der Heeresverwaltung abgeschlossenen Geschäften auf Lieferung von Lebensmitteln beteiligt. Der von ihr gezogene Gewinn sollte je nach 2 Wochen 15 %, später sogar nach je zehn Tagen 20 % betragen. Auf Grund dieser Abmachungen hatte sie Zahlungen erhalten, welche ihre Einlagen um 160 000 M. überstiegen. Nachdem über das Vermögen der Frau K. der Konkurs ausgebrochen war, forderte der Konkursverwalter diesen Betrag mit der Behauptung zurück, daß das Darlehnsgeschäft und die darauf gemachten Leistungen gegen die guten Sitten verstießen. Das ist vom LG. auch angenommen, der Einwand der Bekl., daß die Hingabe des Geldes auch auf seiten der Gemeinschuldnerin gegen die guten Sitten verstoßen habe, wurde verworfen und die Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen. § 817 Satz 2 BGB. stehe dem Bereicherungsanspruch des Gegners nicht entgegen. Zwar müsse er als eine für alle Bereicherungsansprüche geltende maßgebende Regel angesehen werden; und einem Anspruch der Frau K. hätte,

wenn es nicht zum Konkurs gekommen wäre, entgegengehalten werden können, daß sie gemäß der vertraglichen Zweckbestimmung der Leistungen, auf deren Rückerstattung sich die Klage richte, gegen die guten Sitten verstoßen habe. Die Entscheidung könne auch schon deshalb nicht anders ausfallen, weil die Klage vom Konkursverwalter erhoben sei, denn seine Klageansprüche setzten notwendig voraus, daß sie in dem Rechtskreise, zu dessen Wahrung und Verwirklichung er berufen sei, eine Grundlage fänden. § 817 Satz 2 BGB. erfordere jedoch eine besondere Betrachtung. Die aus dem gemeinen Rechte übernommene Bestimmung habe nicht die Bedeutung einer für ihren Tatbestand rechtsgrundsätzlich gebotenen Folgerung. Die Regelung des gemeinen Rechts zeige einen Strafcharakter, wegen und nur wegen seiner turpitudo sei dem Geber die Kondiktion versagt worden. Auch im preuß. Recht trete der Gesichtspunkt der Strafe darin hervor, daß nur dem Fiskus die Kondiktio eingeräumt sei. Hierdurch sei das RG. zu der Auffassung gelangt, daß § 817 Satz 2 nur den Leistenden treffen und nur sein Klagerecht auf Ausgleichung ausschließen wolle. Die Vorschrift verneine nicht, daß eine an sich einen Anspruch auf Rückgewähr begründende Bereicherung vorliege. Sie stelle nur ein Hindernis der Rechtsverfolgung dar. Sie stehe dem Leistenden selbst und seinen Rechtsnachfolgern entgegen. Sei aber über das durch die Leistung verkürzte Vermögen der Konkurs eröffnet, so fehle der innere Grund, § 817 Satz 2 anzuwenden. Dem Konkursverwalter könne, wenn er ein Rückforderungsrecht ausübe, irgendein Sittenverstoß nicht zur Last gelegt werden. Er erfülle mit der Erhebung der Bereicherungsklage lediglich die ihm gesetzlich obliegende Pflicht. (Entsch. VII. 311/19 v. 11. Mai 1920.)

Abänderung des gesetzlichen Inhalts eines Vertragsverhältnisses infolge Drucks von der einen Seite. § 138 BGB. Der Kläger verlangt von dem bekl. Spediteur Schadensersatz, weil das ihm zur Beförderung übertragene Gut auf dem Transport beschädigt sei. Der Bekl. hat eingewandt, sein Vertrag mit dem Kläger sei auf Grund eines Zirkulars geschlossen, wonach die Haftung des Spediteurs auf 2 M. für das Kilo beschränkt sei. Dies Rundschreiben war von beinah sämtlichen örtlichen Unternehmungen des Speditions- und Fuhrunternehmergewerbes mit Ausnahme der bahnamtlichen Spediteure unterzeichnet. Das BerGer. hat dem Vorbringen des Klägers entsprechend die Haftungsbeschränkung für nichtig erklärt und nach dem Klageantrag verurteilt. Das RG. hat aufgehoben. Es sei richtig, daß der Vertrag nichtig sei, wenn das Verhalten des Bekl. gegen die guten Sitten verstoße. Grundsätzlich sei nach § 138 BGB. Nichtigkeit zwar nur dann anzunehmen, wenn beiden Vertragsparteien ein solcher Verstoß zur Last falle. Sei aber das Geschäft seinem Inhalt und Gegenstand nach unsittlich, wolle es namentlich einen Zustand herbeiführen, den die Rechtsordnung nicht zulassen könne, so sei es in jedem Falle nichtig, wenn auch nur eine Partei gegen die guten Sitten verstoßen habe. Aus diesem Grunde müßten besonders Knebelverträge als nichtig angesehen werden. Darüber hinaus könnten Verträge, bei deren Abschluß lediglich dem einen Teil eine unsittliche Handlungsweise zur Last falle, regelmäßig nur wegen Drohung oder Täuschung angefochten werden. Ferner sei dem BerGer. darin beizutreten, daß der Inhaber eines für den Verkehr unentbehrlichen Gewerbes seine Monopolstellung oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit nicht dazu mißbrauchen könne, dem allgemeinen Verkehr unbillig große Opfer aufzuerlegen. Der Unternehmer dürfe bei den Bedingungen, zu denen er Verträge abschließe, nicht einseitig seine Interessen zugrunde legen, sondern müsse in einer Weise verfahren, die mit den allgemeinen Interessen vereinbar sei. Es sei aber nicht ohne weiteres als unzulässig anzusehen, wenn der gesetzliche Inhalt eines der freien Vereinbarung der Parteien unterliegenden Vertragsverhältnisses durch einen von der einen Seite ausgehenden Druck zu deren Gunsten abgeändert werde. Grundsätzlich sei davon auszugehen, daß Vertragsfreiheit bestehe, und auch die Spediteure hätten trotz ihrer Monopolstellung nur die Pflicht, einen Mißbrauch ihrer Machtstellung zu vermeiden. Dabei könne ihnen ein bestimmter Weg nicht vorgeschrieben werden. Die Einführung einer Haftungsbeschränkung sei nicht ohne weiteres Mißbrauch; sogar den Eisenbahnen sei sie in § 461 HGB. zugebilligt. Nur infolge besonderer Umstände, die vom Kläger dargelegt werden müßten, sei in Abmachungen der hier vorliegenden Art ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden. Die Spediteure hätten nicht einseitig die Interessen der Versender zu berücksichtigen, sie müßten vielmehr dem durch den Krieg sehr erhöhten Risiko ihre Bedingungen anpassen. Die Beschränkung der Haftung sei ein ganz besonders gerechtes Verfahren. Ebenso sei es zweckmäßig gewesen, die Absender darauf zu verweisen, sich selbst gegen Schäden zu versichern, wobei sich noch dazu die Spediteure zur Vermittlung der Versicherungsverträge erboten hätten. (Entsch. I. 25/20 v. 15. Mai 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zum Begriff des „umschlossenen Raumes“. § 243 Abs. 1 Nr. 3 StrGB. Unter Mitwirkung R's haben D und W sich in die innerhalb des Festungsgebiets von Friedrichsort liegende Torpedowerkstatt dadurch Eingang verschafft, daß sie eines der beiden Zugangstore mittels eines Dietrichs öffneten. Dann haben sie ein am Wasser liegendes Boot vom Ufer freigemacht, das Boot bestiegen und versucht, den Motor in Gang zu bringen, was ihnen jedoch nicht gelang, so daß sie die Fortschaffung des Bootes aufgeben mußten. Dieserhalb wegen Beihilfe zum Versuch aus § 243 Abs. 1 Nr. 3 StrGB. verurteilt, hat R ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Torpedowerkstatt als ein umschlossener Raum i. S. des § 243 Abs. 1 Nr. 3 StrGB. angesehen wird. Wie festgestellt, ist das Gebiet der Werkstatt auf der Landseite durch die Festungsgräben und andere Hindernisse derart abgeschlossen, daß ein Zutritt nur durch Tore möglich ist; auf der Wasserseite wird es von der Wasserfläche des Kieler Hafens begrenzt, die ebenfalls dem Eindringen ein ernstliches Hindernis bereitet. Der Umstand, daß es auf der Wasserseite an einer besonderen, von Menschenhand hergestellten Umschließungsvorrichtung fehlt, steht der Beurteilung der Torpedowerkstatt als umschlossener Raum nicht entgegen. Auch natürliche Hindernisse können in Verbindung mit besonders hergestellten Vorrichtungen dazu dienen, einen begrenzten Teil der Erdoberfläche derart zu umschließen, daß unberechtigten Personen der Eintritt unmöglich gemacht oder wirksam erschwert wird. Die Eröffnung des Tores mittels Dietrichs war für D und W das Mittel, um an das Motorboot heranzugelangen, das nach der erkennbaren Annahme des ersten Richters bei seiner befestigten Lage am Ufer von dem Schutze des umschlossenen Raumes mitumfaßt wurde. (Urt. III. 339/20 v. 3. Mai 1920.)

§ 267 StrGB. Aufschriften auf Eisenbahnwagen als beweiserhebliche Privaturkunden. Die Revision des u. a. wegen Urkundenfälschung verurteilten Angekl. ist insoweit verworfen worden. Aus den Gründen: Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß es sich bei den vom Angekl. verfälschten beiden Aufschriften auf dem Eisenbahnwagen um Urkunden i. S. der §§ 267 flgd. StrGB. gehandelt habe. Bei jeder von ihnen handelte es sich um eine mit einer körperlichen Sache verbundene allgemein oder (hinsichtlich der ursprünglich vorhanden gewesenen Aufschrift „V“) mindestens für die beteiligten Eisenbahnbeamten verständliche Gedankenäußerung, die zum Beweise von rechtlich erheblichen Tatsachen fähig und bestimmt war. Bezüglich der Aufschrift „V“ auf dem Wagen, womit ausgedrückt war, daß der Wagen in der Richtung des Ortes V. weitergehen solle, wurde an der Urkundeneigenschaft insbesondere dadurch nichts geändert, daß die Gedankenäußerung nicht in Worten, sondern nur durch ein bloßes Buchstabenzeichen ausgedrückt worden war; denn auch ein solches bloßes Zeichen kann zur Erfüllung des Urkundenbegriffs genügen, sofern es — wie für Zeichen der hier vorliegenden Art an Eisenbahnwagen ohne weiteres anzunehmen ist — durch Gewohnheit die Bedeutung eines Beweismittels erhalten hat. Auch die Annahme der Be-

weiserheblichkeit der erwähnten Aufschriften begegnet keinem rechtlichen Bedenken; die beiden vom Angeklagten verfälschten Aufschriften auf dem Eisenbahnwagen waren aber mindestens zum Beweise dafür erheblich, daß die betreffenden Eisenbahnbeamten ihrer Verpflichtung zu der ihnen obliegenden Bezeichnung und Beschreibung des weiterzubefördernden Eisenbahnwagens nachgekommen waren . . . (Urt. III. 1142/19 v. 10. Mai 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Dienen stempelpflichtige Kapitalzuführungen der im Zusatz 4 zu Tarifnummer 1 A a und b RStG. erwähnten Arten zur Beseitigung der Unterbilanz einer Aktiengesellschaft,** so ist der Steuersatz von 3 v. H. nach Abs. 2 zu Tarif-Nr. 1 A a auch dann zu erheben, wenn nicht gleichzeitig das Grundkapital herabgesetzt worden ist; denn der Sinn der letzteren Vorschrift ist, Kapitalzuführungen, die verlorengegangenes Grundkapital ersetzen sollen, zu begünstigen. (Urt. II A 161/20 v. 30. Juni 1920.)

= **Verluste an stillen Reserven** können bei der Kriegsabgabeveranlagung nur berücksichtigt werden, wenn berichtigte Bilanzen vorgelegt werden, in denen die stillen Reserven aufgedeckt werden. Abschreibungen, auch in Form von Bewertungskonten, dienen immer dazu, die Bilanzaktiven auf ihren gesetzlichen Wert zurückzuführen. Verluste an nicht in der Bilanz stehenden Werten können demnach in diese nicht durch Abschreibungen hineingebracht werden. (Urt. II A 93/20 v. 6. Juli 1920.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ist der Handel mit Salvarsan außerhalb der Apotheken verboten, und sind die darüber abgeschlossenen Geschäfte nichtig? Kläger hat dem Bekl., einem Drogisten, Salvarsan geliefert und darauf eine Anzahlung erhalten. Da der Bekl. Restzahlung weigert, hat Kläger Klage erhoben, mit der er vom LG. und KG. abgewiesen ist. Die BRBek. über Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 bestimmt, daß der Handel mit solchen nur nach Erteilung einer besonderen behördlichen Erlaubnis gestattet ist. Ausgenommen sind die Personen, die schon vor dem 1. Aug. 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt. Der Handel ohne behördliche Erlaubnis und die Preissteigerung für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbes. Kettenhandel, sind mit Strafe bedroht. Letztere Best. ist geändert durch die VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918. Mit Strafe bedroht sind nach wie vor 1. der Handel mit Arzneimitteln ohne behördliche Erlaubnis, abgesehen von den in der Bek. v. 22. März 1917 gedachten Personen, und 2. unlautere Machenschaften, insbes. der Kettenhandel, für alle mit Arzneimitteln Handel treibenden Personen. Salvarsan, ein Arsenpräparat, gehört zu den Arzneimitteln i. S. jener Bek. Wenn es auch nicht Gegenstand des tägl. Bedarfs ist, so ist es doch Gegenstand des Kriegsbedarfs; denn nur durch Anwendung dieses Mittels ist es ermöglicht, erkrankte Dienstpflichtige schneller dem Feldheere zuzuführen. Gehörte der Kl. zu den gedachten ausgenommenen Personen, so durfte er ohne behördliche Erlaubnis wohl Handel mit Arzneimitteln treiben; dieser Handel aber durfte keine unlautere Machenschaft, insbes. keinen Kettenhandel enthalten. Dieser liegt dann vor, wenn eine unwirtschaftliche, überflüssige und deshalb unlautere Einschiebung von Gliedern in den Verteilungsprozeß zwischen Hersteller und Verbraucher stattfindet und dadurch eine Steigerung des Preises eintritt. Da dem Kl. bekannt war, daß der Bekl. weder Apotheker noch Großhändler, sondern bestenfalls Drogist war, so durfte er das Salvarsan an ihn nicht verkaufen, zumal er wußte, daß nur Apotheker zum Verkauf an den Verbraucher berechtigt sind. Durch den Verkauf an den Bekl. schob Kl. ein neues unnützes Glied in den Umsatz ein und machte sich des Kettenhandels mitschuldig. Der Bekl. war, selbst wenn er zur Zeit des Kaufs schon Drogist war, als solcher zum Verkauf des Salvarsans an den Verbraucher nicht berechtigt. Durch den Ankauf hat er sich unnützerweise in den Umsatz eingedrängt und sich des Kettenhandels schuldig gemacht. Eine Preissteigerung aber ist dadurch herbeigeführt. Beide Parteien haben mithin gegen die PrtrVO. verstoßen. Der Verkauf des Salvarsans an den Bekl. lag nicht im wirtschaftlichen Interesse der Verbraucher. Ob das Geschäft bei dieser Sachlage nichtig ist, hängt davon ab, ob es, wie das RG. (88 S. 254) sagt, nach Meinung aller billig und gerecht Denkenden, auch abgesehen vom Verstoß gegen die gesetzliche Ordnung, verwerflich war. Diese Frage ist zu bejahen, da beide Parteien nur den Zweck verfolgten, auf Kosten der Verbraucher sich zu bereichern. Danach kann der Kl. keinen Anspruch aus dem Geschäft gegen den Bekl. geltend machen. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 5014/19 v. 19. Febr. 1920.)

Feststellungs-Interesse am Bestehen eines im Jahre 1914 über Lieferung von Glyzerin geschlossenen Vertrages. Die Kläg. hat von Bekl. 1914 Glyzerin gekauft. Nur ein Teil wurde geliefert, der Rest für die Kriegführung beschlagnahmt. Nach der Beschlagnahme vereinbarten die Parteien 1916, daß die Restlieferung zu dem Zeitpunkte erfolgen sollte, in dem es nach Lage der gesetzl. Best. gestattet, Glyzerin wieder an die Privatkundschaft zu liefern. Die Beschlagnahme ist inzwischen aufgehoben. Am 5. Febr. 1919 ist aber eine VO. ergangen (RGBl. S. 167), durch die das Reichswirtschaftsamt ermächtigt wurde, Bestimmungen über Herstellung, Verkehr und Einfuhr von Glyzerin zu treffen. Hiernach darf es nur mit Erlaubnisscheinen des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Verkehr gebracht werden. Im Febr. 1919 hat Bekl. der Kl. mitgeteilt, daß sie die Lieferung des Restes endgültig verweigere. Darauf hat die Kl. auf Feststellung geklagt, daß diese Weigerung unberechtigt ist. Sie ist vom LG. und KG. abgewiesen, von letzterem aus den Gründen: Mit der gewünschten Feststellung verlangt die Kl. die Feststellung, daß der Kaufvertrag noch rechtsgültig ist, während die von der Bekl. geltend gemachte Unmöglichkeit der Erfüllung die Auflösung des Rechtsverhältnisses mit der Kl. herbeigeführt haben würde. An der baldigen Feststellung hat aber Kl. kein rechtliches Interesse. Selbst wenn die Feststellung getroffen würde, können, wie die Kl. zugibt, bei der Eigenart des Rechtsverhältnisses immer noch bis zur Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung Umstände eintreten, die trotz rechtskräftiger Feststellung die Bekl. berechtigen, die Leistung wegen Unmöglichkeit der Erfüllung zu verweigern. Die Gründe, welche die Kl. für das gegenwärtige Vorhandensein ihres rechtlichen Interesses an der baldigen Feststellung anführt, sind nicht stichhaltig. Denn bei Feststellung des Bestehens wird die Kl. nicht der Ungewißheit enthoben, durch die sie in ihren Dispositionen beeinträchtigt ist, da sie mit dem späteren Fortfall der Verpflichtung der Bekl. rechnen muß. Nur im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Verpflichtung würde die Kl. der Ungewißheit bez. ihrer Dispositionen enthoben sein. Auf Feststellung des Nichtbestehens aber klagt sie gerade nicht. Auch auf künftige Leistung kann sie nicht klagen, weil bei der Ungewißheit, die betr. des Handels besteht, es möglich ist, daß die z. Z. bestehende Verpflichtung der Bekl. sich infolge später eintretender Umstände noch nachträglich ändern kann. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 5700/19 v. 8. April 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gewerbesteuer. Zweigniederlassung. Wie das OVG. wiederholt ausgesprochen hat, ist der Begriff der Zweigniederlassung im Steuerrecht an sich derselbe wie im Handelsrecht, indessen dürfen die Gemeinden in ihren Steuerordnungen diesen Begriff anders bestimmen. (Urt. v. 6. Mai 1919, VIII C. 85/18, betr. eine Steuerordn. für S., wonach unter einer Zweigniederlassung jeder wirt-

schaftl. selbständige Teil einer gewerbl. Unternehmung zu verstehen ist, deren Hauptniederlassung sich nicht in S. befindet).

Gemeindeeinkommensteuer. Nachlaßverwalter. Die im Streite befindliche Steuerforderung betrifft das Einkommen, das durch die Vermietung eines Grundstücks erzielt worden ist. Der beklagte Magistrat hat die Einkommensteuer von dem Kläger verlangt, anscheinend in der Meinung, daß sie auf dem Nachlasse ruhe. Diese Meinung ist als abwegig bereits hinreichend gekennzeichnet worden. Ebenso verfehlt würde es sein, wenn der Beklagte durch die an den Nachlaßverwalter gerichtete Forderung den Erben hat treffen wollen. Diesem mochte allerdings die etwa auf das Einkommen aus dem Grundstück treffende Abgabe zur Last fallen. Aber dann konnten auch nur er oder sein gesetzlicher Vertreter und nicht der zum Verwalter des Nachlasses bestellte Kläger herangezogen werden. Denn der Nachlaßverwalter ist nicht der gesetzliche Vertreter des Erben. (Urt. II. C 17/19 v. 20. Mai 1919).

Gemeindeumsatzsteuer. Ermächtigung zur Veräußerung. Der Kläger bestreitet ohne zutreffenden Grund die Rechtsgültigkeit der Steuerordn., welche vorsieht, daß als steuerpflichtige Rechtsgeschäfte auch anzusehen seien: „Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück oder eine Berechtigung ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern". Das Recht der Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern ist nur insoweit beschränkt, als es die Gesetze, insbes. die §§ 13 ff. des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 begrenzen; es erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte, die nicht unmittelbar den Grundstücksumsatz bezwecken oder bewirken. Ein Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der angefochtenen Vorschrift könnte daher nur dann obwalten, wenn dieselbe unklar oder unbestimmt gefaßt wäre, was nicht der Fall ist. (Urt. IV C 86/19 v. 16. Juni 1919).

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Gegen eine auf Grund des § 11 Abs. III des Personenstandsgesetzes ergangene Anweisung des AG. an den Standesbeamten steht der Aufsichtsbehörde kein Beschwerderecht zu. Das Standesamt M. hatte die beantragte Erlassung des Aufgebots abgelehnt, da der Eheschließung nach dem im Heimatland des Bräutigams geltenden Recht das Ehehindernis des Katholizismus entgegenstehe. Auf Beschwerde des K. P. hat das AG. M. die Entsch. des Standesamts aufgehoben und dieses angewiesen, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Eheschließung vorzunehmen. Die vom Stadtrat M. gegen diesen Beschl. eingelegte Beschwerde wurde vom LG. M. als unzulässig verworfen, da durch den angef. Beschl. kein dem Beschwerdeführer zustehendes Recht verletzt sei. Das OberstLG. hat die weitere Beschwerde des Stadtrates zurückgewiesen. Aus den Gründen: Das Beschwerdeverf. in Personenstandsangelegenheiten regelt sich gemäß § 11 PStG. nach den Best. des FGG. Es kommt demnach für die Beschwerdeberechtigung des Stadtrates eine andere Bestimmung als die des § 20 FGG. nicht in Betracht. Hiernach stünde dem Stadtrat die Beschwerde nur zu, wenn sein Recht durch die angef. Verf. beeinträchtigt wäre, als ein solches Recht käme nur die dem Stadtrat gegenüber dem Standesbeamten zustehende Aufsichtsbefugnis in Frage. Das KG. hat mehrfach ausgesprochen, daß den Aufsichtsbehörden ein Beschwerderecht dann nicht zusteht, wenn es sich um eine an den Standesbeamten ergangene Anweisung des AG. handelt, die sich auf solche Verrichtungen des Standesbeamten bezieht, die ihm durch das Gesetz oder die Ausf.Vorschriften hierzu zur Pflicht gemacht sind oder auf deren Vornahme den Beteiligten ein Recht eingeräumt ist. Begründet wurden diese Entsch. mit den Erwägungen, daß, soweit den Gerichten durch § 11 Abs. III PStG. ein Anweisungsrecht verliehen ist, nach der Absicht des Gesetzes die Aufsichtsbefugnis der Aufsichtsinstanzen ausgestaltet werden sollte, daher durch eine im Rahmen des § 11 Abs. III ergehende Anweisung in das Recht der Aufsichtsbehörde nicht eingegriffen werde und ihr also auch gegen eine solche Anweisung in Ermangelung der Beeinträchtigung eines Rechts kein Beschwerderecht zustehe. Dieser Ansicht schließt sich der Senat an. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Beschwerde, denn auch die Erlassung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist eine Amtshandlung, die dem Standesbeamten durch die §§ 44 ff. PStG. zur Pflicht gemacht ist. (Beschl. I. ZS. III 25/20 v. 16. April 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Schleichhandel, Kettenhandel und unerlaubter Handel mit Lebensmitteln. Sollte in der erneut angeordneten Hauptverhandlung nicht auf Grund der beschlagnahmten Briefe ein Vergehen nach § 1 Abs. 1 der VO. gegen den Schleichhandel feststellbar sein, so wird die Strafk. zu erwägen haben, ob der Angekl. sich nicht gegen andere Vorschriften verfehlt hat. In Betracht kam ein Vergehen nach § 1 Abs. 1, § 9 der VO. des RK. v. 24. Juni 1916 über Handel mit Lebens- u. Futtermitteln; auch derjenige, der nicht Eigentümer der angebotenen Lebensmittel ist, kann Handel damit treiben. Gewerbsmäßige Betätigung wird zum Begriff des Handels nicht erfordert. Die Betätigung einer Person, die sonst überhaupt keinen Handel treibt, genügt. Nicht nötig ist, daß die Tätigkeit von Erfolg begleitet ist und die Absicht, die Ware umzusetzen, erreicht wird. Jede Tätigkeit mit dem Ziele des Warenumsatzes, so das Aufsuchen von Kunden, Anbieten von Ware zum Zwecke des Absatzes, als Selbstkäufer, Vermittler, erfüllt den Tatbestand. Der Ausnahmefall des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der VO. v. 24. Juni 1916 scheidet aus, soweit die Personen, denen die Lebensmittel angeboten wurden, nicht Verbraucher, sondern Weiterveräußerer sind. Möglicherweise kann auch die Anwendung der Vorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der VO. des BR. v. 8. Mai 1918 wegen Preistreiberei angezeigt sein. Uebermäßige Preissteigerung setzt nicht voraus, daß der übermäßige Preise Fordernde Eigentümer der angebotenen Gegenstände des tägl. Bedarfs ist, oder er sie zur Zeit der Forderung schon in seinem Besitz oder zu seiner Verfügung hat. Gleichgültig ist auch, ob der Preis oder Gewinn ihm oder einem anderen zukommt, oder ob er für sich oder einen anderen fordert. Zur Vollendung des Kettenhandels ist der Abschluß eines Vertrags oder eines Vermittlungsgeschäftes nicht nötig, sondern das einseitige Angebot der Veräußerung im Kettenhandel kann den Tatbestand des Vergehens nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesratsverordnung v. 8. Mai 1918 erfüllen. (Urt. Nr. 208/1920 v. 11. Mai 1920).

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Zigarren keine Kostbarkeiten i. S. der EVO.; die Tarifbestimmung zu § 54 (2) B. 1 der EVO. ungültig. Die Beklagte kann sich nicht auf die am 1. März 1919 in Kraft getretenen neuen AusfBest. zu § 54 (2) B. 1 EVO. berufen. Vgl. Urt. v. 26. Nov. 1919, H. G. Z. 1920 Nr. 8. Die Bestimmungen begegnen bez. ihrer Gültigkeit in formeller wie materieller Beziehung Bedenken. Aus ersterem Grunde hat sie das KG., Urt. v. 10. März 1920 (12 U. 8167/19, Bl. f. RPfl. 1920 S. 53/54), für ungültig erklärt. Durchschlagend ist, daß die Bestimmung, insofern sie jeden Gegenstand, bei dem 1 kg mehr als 150 M. wert ist, für eine Kostbarkeit erklärt, gegen § 471 HGB. verstößt. Nach der z. Z. in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Ansicht sind als Kostbarkeiten nur anzusehen Gegenstände, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht und Umfang einen ungewöhnlich hohen Wert darstellen. Indem die AusfBest. auf den Umfang keine Rücksicht nimmt, dehnt sie den Begriff der Kostbarkeit zuungunsten des Publikums aus. Das ist nach § 471 HGB. unzulässig, es sei denn, daß es durch Gesetz erfolgte. Insoweit die Bekl. also eine Haftung auf Grund jener AusfBest. ablehnt, ist sie damit nicht zu hören. Folgt die Ausführung, daß Zigarren ihrem Umfang nach bei einem Wert von 395 M. für das Kilo nicht zu den Kostbarkeiten i. S. der EVO. gehören können. (Urt. Bf. V. 116/20 v. 23. Juni 1920.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 19/20

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 15/16: Rosenthal, Einstweil. Verfüggn. geg. d. Verbreiten e. beleid. Flugblatts? Reinhold, D. Wirkg. d. Anzeigepflichtverletzg. n. § 21 d. VVG. Delius, Haftg. f. durch Arbeiter- u. Soldatenräte schuldhaft verurs. Schäden. Reichel, Kriegsrisikoversicherg. nach Kriegsausbruch.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dt. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 3: Weyl, Bemerkgn. z. Terminologie d. Handelsgesetzbuchs. Salinger, D. Unterlassungsklage nach d. Rechtsprechg. d. RG. Josef, D. Einwirkg. d. § 618 BGB. auf d. Dienstwohng., d. Diensträume u. Gerätschaften beim Beamtenverhältnisse. Risch, Ungerechtfertigte Bereicherg. als Klagegrund neben Kauf u. Werkvertrag. Breme, D. Höchstbetragshypothek f. zwei Gläubiger. Tophoff, Erziehungsrecht d. verwitweten Mutter in e. Mischehe i. bez. auf d. religiöse Erziehg. ihrer Kinder i. Altpreußen. Mugdan, Wird d. gesetzl. Ausschlußfrist durch Klage bei e. unzuständ. Gericht od. durch Klagerweiterg. gewahrt? Wurzer, D. Unstatthaftigkeit d. Kostenentscheidg. im Arrestbeschlusse.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 16: Schätzel, Völkerbund u. Friedensvertrag. Bornhak, D. Ref. d. Strafprozesses.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. Bd. 13. H. 4: Beling, Strafprozeßgesetzgebg. u. energetischer Imperativ. Sickenberger, Revolution u. Eid i. Licht d. Christentums. Janisch, Alte u. neue Bahnen im Schutze f. Kind u. Jugend i. Oesterr. u. s. Nachfolgestaaten. Crüger, Ausgestaltg. d. Genossenschaftsrechts. Rörig, D. Sozialisierg. d. Jagdrechts.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 49. Jg. Nr. 10: Buhmann, Z. Frage d. Aenderg. d. Rechtsanwalts-O. Zelter, Richternöte u. Anwaltnot. Heilberg, D. preuß. Besoldungs-O. f. d. Richter.

Gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 11: Esche, Steuergesetzgebg. u. Rechtsauskunftstellen. Stranz, D. Reichsversorgungsges.

D. Neue Zeit. 38. Jg. Bd. 2. Nr. 19: Hirsch, D. Steuerrecht d. Gemeinden i. neuen Deutschl. Harz, D. Entw. e. Betriebsbilanzges.

Deutsche Revue. 45. Jg. Sept. 1920: Wittmaack, E. Ausnahmegericht.

Deutsche Rundschau. Sept. 1920: van der Mandere-Den Haag, D. gegenwärt. Stand d. internat. Privatrechts.

Nord u. Süd. 44. Jg. H. 551: Stein, Wie entsteht d. Staat? Klein, Rechtskrise.

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 25 u. 26: Ofner, Eigenbrauch i. Mieterschutzrecht. Langer, Beiträge z. Kritik d. „Vereinfachten Verfahrens".

Gerichtshalle. 64. Jg. Nr. 15/16: Sternberg, D. Strafgesetznovelle v. 1920. Scharman, Staatsrechtsreform u. Eherechtsreform.

Zentralblatt f. d. Jurist. Praxis. 38. Jg. H. 5: Schlesinger, Vertragsverletzg. u. Gewährleistg. Klein, Nach welchen Grundsätzen ist d. Mängelrüge zu erstatten, wenn d. Ware gemäß d. Vereinbarungen d. Beteiligten v. Verkäufer unmittelbar an d. Abkäufer d. Käufers abgelief. wird? HGB. § 377. Geller, Irrtümer d. Praxis üb. d. Pfandprivileg d. Erwerbsteuer.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 1—3: Huber, Rechtsgleichheit u. verfassungsmäß. Schutz d. Persönlichkeit. Stavnik, Verfassg. d. tschechoslowak. Republik. Fick, Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit. Gautschi, Förmlichkeiten b. Uebertragg. v. Schuldbriefen. Leemann, D. Tragweite d. Haftpflicht d. Staates f. Schaden aus d. Grundbuchführg.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 7: Ephraim, D. Ueberweisg. d. streit. Gerichtsbarkeit d. gewerbl. Rechtsschutzes an d. Patentamt. Hoffmann, Verlagsverträge i. Friedensvertr. Zur Frage d. Gerichtsbarkeit i. Patentsachen.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 11: Schanze, D. Schutz d. angewandten Kunst in Belgien, Luxemb., Brasilien. Niebour, Zum Ges. üb. patentamtl. Gebühren in Warenzeichensachen. Specht, Art. 308 d. Friedensvertr. u. Section 19 d. Brit. Trade Marks Act v. 1905.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. Nr. 16/18: Frank, Neuordn. d. Forststraf- u. Forststrafprozeßrechtes. Höllerer, D. Ausbau d. Jugendfürsorge. Käb, Sind Gastwirte Schleichhändler i. S. der SchlHVO.? Bergau, Z. Frage d. formellen Rechtskraft. Niedhammer, Berechng. d. Streitwertes b. Klagen auf Feststellg. d. Vaterschaft. Güntzer, Error in objecto b. Beleidigg. durch Ferngespräch.

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. H. 5: Schliebeck, Hat d. Entscheidg. d. Rheinlandkommission, daß geg. e. dtsch. Ges. keine Einwendgn. erhoben werden, rückwirk. Kraft? Hinz, Die Rechtsverhältn. an nach Abschluß d. Waffenstillst. an Private im besetzt. Gebiet verkauftem dtsch. Heeresgute. Kahn, D. Recht d. linksrhein. Tabakwirtschaft. Roth, Schenkgssteuerpflicht gütergemeinschaftlicher Eheverträge?

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 15. Jg. Nr. 10/12: Hoffmann, D. Prozeß-O. d. Deutsch-Franz. Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 22—23: Heyn, Internat. Geld? Müller, Schachtelgesellschaften u. Hingabe v. Kriegsanleihe z. Nennwert. Kaulla, Z. Erbschaftssteuerges. Kaemmerer, D. Brüsseler Finanz-Konferenz u. d. sogen. „Weltgeldproblem". Arons, D. Problem d. Schaffg. kleiner Aktien. Wallau, D. Rechtslage d. neuen dt. Vermögen in d. alliierten u. assoziierten Ländern nach d. Versailler Friedensvertr.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 3. Jg. Nr. 8/9: Lellbach, D. Reichswanderungsamt. Johannes, Vollstreckbarkeit gegnerischer Gerichtsurteile i. Deutschland. Bruck, Entwurf e. Ges. üb. d. Arbeitslosenversicherg. v. Rauchhaupt, Z. Geschichte d. span. Handelsrechts.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 83. 4. Folge. Bd. 11, H. 3/4: Lenhoff, D. österr. Entw. e. Agentenges. Löwenthal, Titel u. Würden als Firmenzusätze.

Rundschau f. G. m. b. H. 11. Jg. Nr. 7: Veranlagg. d. Körperschaftssteuer. D. Lohnabzug nach § 46 Einkommensteuerges. u. d. G. m. b. H.-Geschäftsführer.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandl. Bd. 36. H. 4: Sauter, Delikthaftung neben Vertragshaftg. in d. Rechtsprechg. Weirauch, Ist f. d. Streiktage Arbeitslohn zu zahlen? Kappe, Zur Frage d. eigenen Verschuldens (§ 1 RHG.) Durst, D. neuen Haftungsbeschränkungen f. Kostbarkeiten ungültig. Schmidt-Ernsthausen, D. allg. Bedingungen f. d. Benutzg. v. Privatanschlüssen bei d. Preuß. Staatsbahnen.

Dt. Rechtsanwalts-Zeitg. 17. Jg. Nr. 7-8: Josef, Entschädigungsansprüche geg. d. Rechtsanwalt. Knoepfel, Gesetzl. Abzüge v. Anwaltseinkommen nach d. Reichseinkommensteuerges. Josef, Vereinigg. v. Rechtsanwälten z. Berufsausübg. Knoepfel, Neue Tätigkeitsgebiete d. Anwaltschaft. Meyerowitz, Z. Verbot d. Gebührenvereinbarg. in § 22 d. VO. üb. d. Aenderg. d. Verfahr. i. Militärversorgungssachen v. 1. 2. 1919. Schulin, Können Ueberpreise, d. wissentl. üb. d. Höchstpreis gezahlt sind, zurückgeford. werden?

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 21. Jg. H. 1/2, 6: Du Chesne, Aendergn. d. Inhalts e. Liegenschaftsrechts. Rößner, Kann bei arglistig erschlichener u. hierwegen angefocht. Auflassg. d. Eintragg. d. Erwerbers i. Grundbuch verhindert werden? Ehard, Zu § 18 GBO.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12. Jg. Nr. 7—10: Goeze, Fürsorgeerziehg. u. Jugendgerichtsgesetzentwurf. Brunner, D. Jugendlichen i. Lichtspielges. Schlosser, D. Bureaukratie, e. Gefahr f. d. Jugendämter. Eisenhardt, D. Rechtslage d. unehel. Kindes i. d. neueren Gesetzen u. Verordngn.

Notariats-Zeitung. 62. Jg. Nr. 8: Wall-Wallaschek, D. Rechtswirkg. d. „Dispensehen".

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 69. H. 1/2: Wachenfeld, D. Gerichtsorganisation i. d. neuen Entwürfen z. Abänderg. d. Gerichtsverfassungsges. u. e. Gesetzes üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Hagemann, D. Stellung d. Staatsanwaltschaft nach d. Entwürfen e. Novelle z. GVG. u. d. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Graßhof, Ueb. d. Daseinsberechtigg. u. Zuständigkeit d. Schwurgerichte. Dietz, Geg. d. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit. Eckstein, Bedingte Anklage statt bedingter Verurteilg. Olbricht, Wiedereinsetzg. i. d. vorigen Stand. Darf e. mit e. Rechtsmittel anfechtbarer Beschluß von d. Gerichte, das ihn erlassen hat, wieder aufgehoben werden? Vogt, Ist d. Sonderstellg. d. Mitglieder d. Preuß. Königshauses i. Strafsachen durch d. Revolution beseitigt?

Archiv f. Kriminologie. Bd. 72. H. 3 u. 4: Bell, Reichskriminalpolizei. Heindl, D. sächs. Landeskriminalpolizei. Heindl, Polizeil. Bekämpfg. d. interlok. Verbrechertums. Weiß, Z. Reform uns. Kriminalpolizei. Henning, D. Wiedererkennen menschl. Gesichter in kriminolog. Hinsicht. Heindl, Strafprozessuale Sonderbehandlg. d. chron. Verbrecher. Heindl, D. Stellg. d. Kriminalpolizei im künft. Strafprozeßrecht. Moewes, Ein Fall v. Scheintod.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtsch. i. Dt. Reiche. 44. Jg. H. 2: Bovensiepen, D. Fortbildg. d. bürg. Rechts Deutschlands.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Jg. 75, H. 1 u. 2: Bierling, D. Staat als Lebensform. Wolzendorff, D. reine Staat. Berthold, Oeffentl. Last wider privates Recht i. Wohnrecht.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41, Nr. 44—47: Bucerius, D. Preuß. AusfGes. z. Landessteuerges. Cuno, Verkürzg. d. Vorbereitungsdienstes d. Regierungsreferendare. Adam, Krüppelfürsorgeges. Genzmer, D. Besteuerg. d. sog. Existenzminimums u. d. Steuervorrecht d. Beamten. Falck, D. Presseveröffentlichgn. d. Wucherämter. Mannheim, D. Durchführg. v. Zwangspachtgn. n. d. Reichssiedlungsges. u. d. Kleingarten- u. KleinpachtlandO. Moll, D. preuß. Ausführungsges. z. Landessteuerges. v. Salmuth, D. Entwurf d. Ausführungsges. z. Landessteuerges. u. d. Landkreise.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 28. Jg. Nr. 13—14, 17: Schwarz, Kommunales Finanzelend. Jahn, Arbeitslosenversicherg. statt Erwerbslosenfürsorge. Drews, D. Befähigg. z. höh. Verwaltungsdienst. Baring, Ist Unterlassg. d. Steuerabzugs v. Arbeitslohn als Steuerhinterziehg. strafbar? Popitz, D. Anzeigensteuer i. Umsatzsteuerges.

Zeitschrift f. öffentl. Recht. Jg. 1920, Bd. 1, H. 5 u. 6: Hold, Heinr. Lammasch. Brichta, Aufgaben u. Wege e. Verwaltungsreform. Froehlich, D. Wirkungen d. Staatsvertr. v. St. Germain auf uns. Verfassg. Neumann-Ettenreich, Landesges. od. Landtagsbeschluß? Tesar, D. Dienstpragmatik in d. Judikatur d. Verfassungsgerichtshofes. Merkl, Z. Problem d. Rechtskraft in Justiz u. Verwaltg. Sander, D. transzendentale Methode d. Rechtsphilos. u. d. Begriff d. Rechtsverfahrens. Wolff, Rechtslogik. Menzel, Kaiser Josef II. u. d. Naturrecht.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 43, 45, 48: Pribram, Grundsätzl. Bemerkgn. z. Entw. d. Ges. üb. d. Arbeitslosenversicherg. Melsbach, Z. kommend. Heimarbeitsges. Syrup, Entw. e. Arbeitsnachweisges.

Zeitschrift f. Kommunalwirtsch. u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 16: Finke, D. Juristenprivileg d. Städteordn.-Entw.

Deutsches Steuerblatt. 2. Jg. Nr. 11—12: Ott, D. Steuerberechng. bei d. Beteiligg. v. steuerbefreiten Kriegsbeschädigten od. Kriegswitwen, § 21 Abs. 1 GrErwStGes. Mrozek, Kriegssteuerges. 1916 u. Ges. üb. e. Kriegsabg. v. Vermögenszuw. v. 10. 9. 19. Anrechng. v. Schenkgn. d. Erblassers beim Erben. Popitz, D. preuß. Ges. z. Abänd. einiger Vorschriften d. Gemeindeabgabenrechts v. 6. 5. 20 (GS. S. 309). Gentz, Z. Begriffe „bilanzmäßiger Gewinn". Werneburg, Besteuerg. v. Bergwerks- u. Kuxübereigngn. Wünschmann, Besteuerg. d. Schenkgn. v. 1. 9. 1919 nach d.

Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 1919. Becher, Umsatzsteuerpflicht d. Kommissionsgeschäfts. Kaiser, D. Wiederverkäufer-Bescheinigg. i. Privathandel d. § 23 Umsatzsteuerges. Popitz, Umsatzsteuerpflicht d Hausgewerbetreibenden.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsheft 8: Haase, D. Einfluß d. Friedensvertr. auf d. Personalsteuerpflicht d. Bewohner d. abgetret. Gebiete. Marquardt, Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 20. Rakser, D. Ausgleichsbesteuerungsges. Rombach, Sind d. WohnsteuerO. d. Gemeinden rechtsgültig? Appel, Kriegsbeschäd. u. Grunderwerbsteuer. Kirstaedter, D. Anrechnung d. Kapitalertragsteuer auf d. Reichseinkommensteuer. Westendorf, D. Reichsnotopfer d. Auslandsdeutschen.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 20: Kiefersauer, Z Einführg. e. Mietsteuer. Heiß, Einführg. i. d. Recht d. indirekten Steuern. Nothmann, D. Bewertg. v. Geschäftsanteilen e. Ges. m. b. H. z. Reichsnotopfer. Müller, D. Besteuerg. d. Erwerbsgesellschaften i. Uebergangsjahr 1919—1920.

Dt. Steuer-Ztg. 9. Jg. Nr. 5: Oertmann, Lohnaufrechng. u. Lohnpfändg. b. Steuerabzug. Waldecker, D. Steuerabz. v. Lohn. Loskant, Unterliegen d. Ruhegehälter, Witwen- u. Waisenpensionen, welche Privatkassen auszahlen. d. Steuerabz.? Koppe, D. neuen Best. üb. d. Lohnabz. v. 21. u. 28. 7. 20. Erler, Z. Begriffe d. nachweisl. selbstgezeichn. Kriegsanleihen i. S. des Reichsnotopferges. Höpker, D. Barzahlgn. i. Ges. üb. d. Reichsnotopfer. Lang, D. Verwendg. d. Barmitgift z. Haushaltungsanschaffgn. n. d. Kriegsabgabeges. v. Vermögenszuwachs v. 10. 9. 1919 u. n. d. Ges. üb. d. Reichsnotopfer v. 31. 12. 1919. Rosendorff, D. Ausbau d. Grundsätze d. Reichsfinanzhofs üb. Abschreibgn. auf d. Gesamtwert e. Unternehmens. Popitz, Erleichtergn. b. d. Umsatz- u. Luxussteuer i. Verkehr m. d. Auslande. Berliner, D. Dreimonatsabzug d. Gewerbetreibenden. Rohde, Kapitalertragsteuer u. Schatzwechsel Huchzermeyer, Können an d. neuen Erbschaftssteuer Ersparnisse durch Eheverträge od. durch letzwill. Verfüggn. (Testamente) erzielt werden? Papenkopf, Z. Besteuerg. d. Ehegattenerbes. Koppe, Vollzugsanweisg., VollzugsVO. u. Richtlinien zum Reichsnotopfer. Künkeler, Neue Steuerquellen d. Gemeinden. Riedel, D. Abzug d. Steuern v. Vermögen f. d. Reichsnotopfer. Müller, D. Berechng. d. Körperschaftssteuer d. Erwerbsgesellschaften. Philipsborn, Erbschaftssteuerversicherg. u. Erbanfallsteuer.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 8. Jg. H. 7—8: Fuisting, Z. geschichtl. Entwicklg. d. Militärversorgungsrechts. Caspar, D. Beziehgn. zw. d Verbänden d. Aerzte u. d. Krankenkassen. Wankelmuth, Z. Vereinfachg. d. Verfahrensvorschriften i. d. Angestelltenversicherg. Breme, D. neue Rentenbescheid i. Militärversorgungsrechte nach abgeschloss. Feststellungsverfahren, insbes. d. Rentenänderg. n. § 30 MVG.

Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd. 11. H. 4: Mettgenberg, Luxemburg. Scholz, Liquidation dt. Gesellschaftsvermögens nach d. Versailler Friedensvertr. Schücking, Entschädigg. d. dt. Reichsangehörigen hinsichtlich d. Liquidation od. Zurückbehaltg. ihres Eigentums, ihrer Rechte od. Interessen i. d. feindl. Ländern. Kisker, Z. Frage d. mehreren Staaten gemeinsamen Gewässer. Koehne, Erwerb d. Staatsangehörigkeit durch Eheschließg. v. Martitz, Ueb. Friedensblockaden.

Blätter f. vergl. Rechtswissenschaft. 15. Jg. Nr. 5/9: Waldkirch, D. Volksrechte nach schweiz. u. dtsch. Verfassungsrecht. Wahle, D. Abbau d. Wiedervergeltungsmaßn. i. Oesterr. u. d. Tschechoslowakei. Gargas, Erwerb u. Verlust d. poln. Staatsangehörigkeit. Lubbe, Z. Organisation d. Deutschbalten i. d. Rep. Latwija. Hartwig, D. Konkursrecht v. Siam.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Mezger, Edmund. Sein und Sollen im Recht. Tübingen, Mohr. M. 21

Osterrieth, Albert. Jos Kohler. Berlin, Heymann. M. 4,40.

Schneider, Fritz. Klassenjustiz. Berlin, „Freiheit“. M. 1,80.

Lenel, Otto, u. Partsch, Jos. Z. sog. Gnomon d. Idios Logos (Sitzgsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Jg. 1920. 1. Abh.). Heidelberg, Winter. M. 2,70.

Bürgerliches Recht.

Keidel, F. Handausg. d. BGB. auf Grund v. Staudingers Komm. bearb. 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 40.

Hallbauer, M. Das BGB. f. d. Dt. Reich nebst d. Einf.-Ges. 5. Aufl. Neue, durch d. Ges. v. 8. 6. 15 erg. Ausg. (Jurist. Handbibl. Bd. 79). Leipzig, Roßberg. Geb. M. 8.

Enneccerus, Ludw., Kipp, Theod., u. Wolff, Martin. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 12.—14. Aufl., Bd. 1, Abt. 1: Einleitg., Allg. Teil. Marburg, Elwert. Geb. M. 32.

Schroeder, John Ulrich. Bürgerlichrechtl. Fälle. 2. Aufl. (Rechtsfälle Bd. 1). Berlin, Volckmann. M. 6.

Stern, Carl. D. neue MieterschutzVO. nebst verw. VOen. 4., erw. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 13.

Dahm. Miet- u. Wohnrecht d. Uebergangszeit. Düsseldorf, Schwann. M. 12.

Rieth, Josef. D. Erbbaurecht in Frankf. a. M. Frankfurt a. M., Blazek & Bergmann i. Komm. M. 4.

Seelmann, Walther, u. Klässel, Oskar. D. Recht der Familienfideikommisse u. a. Familiengüter, insbes. ihre Aufhebg. u. d. Recht d. Familienstiftgn. i. Preußen. Auf d. Grundlage d. VO. üb. Familiengüter v. 10. 3. 19. Berlin, Vahlen. M. 42.

Isay, Herm. Patentges. u. Ges. betr. d. Schutz v. Gebrauchsmustern, 3. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 95.

Handelsrecht usw.

Litthauer, F. HGB. (ohne Seerecht). Neubearb. v. A. Mosse. 16. Aufl. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. Nr. 4.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 30.

Cosack, Konr. Lehrbuch d. Handelsrechts. 8., vollst. umgearb. Aufl. Stuttgart, Enke. M. 48.

Parisius, Ludolf, u. Crüger, Hans. Reichsges., betr. d. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 16., neubearb. Aufl. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. 29.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 13.

Zivilprozeß usw.

Pfordten, Th. v. d., u. Neumiller, J. D. Vorbedinggn. f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst i. Bayern. 5., umgearb. Aufl. München, Schweitzer. M. 13.

Wlassak, Moriz. Anklage u. Streitbefestigg. Abwehr geg. Philipp Lotmar. (Ak. d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Kl. Sitzungsber. Bd. 194, Abh. 4.) Wien, Hölder. M. 8.

Helferich, Hans. D. Bedeutg. v. Zahlungseinstellg. u. Konkurseröffng. i. d. Strafbest. d. KonkursO. Berlin, Ebering. M. 5.

Strafrecht usw.

His, Rud. D. Strafrecht d. dtsch. Mittelalters. T. 1. Leipzig, Weicher. M. 54.

Liszt, Franz v., u. Delaquis, Ernst. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 25. Aufl. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. 2.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 16.

Gesetze u. VO. üb. d. Schleichhandels- u. Wucherbekämpfg. u. ihrer Gültigkt. v. 1. 4. 20 nebst Dienstanweisg. z. Bekämpfg. d. Schleichh. u. Schiebertums auf d. dtsch. Eisenbahnen. Berlin, Heymann. M. 2,20.

Koch, J. B. D. StrafprozeßO. f. d. Dtsch. Reich u. d. Gerichtsverfassungsges. München, Schweitzer. M. 14.

Paul, Gustav. D. Gerichtsarzt. 2., völlig umgearb. Aufl. Wien u. Leipzig, Deuticke. M. 27.

Imhofer, R. Gerichtl. Ohrenheilkunde. Leipzig, Kabitzsch. M. 36.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichsbesoldungsges. vom 30. 4. 1920 nebst Begründg. Textausg. Berlin, Vahlen.

Kuhlmann, E. Ausf.-Best. z. Reichsbesoldungsges. v. 16. 6. 20. M. e. Vorw. Berlin, Heymann. M. 5.

Soergel, Hs Th. Jahrbuch d. Reichsversich.- u. Militärversorgungsrechts. In Verb. m. Mentzel u. Schulz hrsg. 8. Jg. Stuttgart, Kohlhammer 1920. Geb. M. 15.

Müller, Herm. Kommentar z. Reichsversorgungsges. Berlin, Vorwärts. M. 7.

Jaeger, Heinz. D. Wochenhilfe. Kommentar. München, Beck. M. 14.

Krause, J. ReichsVO. üb. Erwerbslosenfürsorge. Stuttgart, Heß. Geb. M. 16,25.

Birnbaum, Bruno. Kündiggn., Entlassgn., Betriebseinschränkungen. Berlin, Haber. M. 4,50.

Reier, Otto. Sozialisierungsges. v. 23. 3. 1919 u. d. gemeinwirtsch. Best. d. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 1919 nebst Kohlen-, Kali- u. Elektrizitätswirtsch.-Gesetzgebg. (Guttentagsche Samml. dtsch. Reichsges. 141.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 10.

Schäffer, Hans. D. Vorläufige Reichswirtschaftsrat. Komm. d. VO. v. 4. 5. 1920. München, Schweitzer. M. 20.

Plötz. D. Reichswirtschaftsrat. Berlin, Verl. Gesellschaft u. Erziehg. M. 2.50.

Sala, Alfred. D. Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919 samt d. Reichs- u. Landesausf.-Best. f. d. Freistaat Sachsen. (Jurist. Handbibl. Bd. 447.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 15.

Klaffenbach, Walter. D. Getreidegesetzgebg. f. d. Ernte 1920. Berlin, Vahlen. M. 13.

Trautvetter, E. ReichsabgabenO. München, Schweitzer. M. 24.75.

Wissell, Rud. Führer durch d. Reichseinkommensteuerges. Berlin, Vorwärts. M. 2 50.

Buck, Ludwig, u. Lucas, Rudolf. Kommentar z. Vermögens- u. Mehreinkommensteuer 1919. T. 2: Ges. üb. d. Reichsnotopfer. Berlin. Ver. wiss. Verl. M. 16.

Höpker, H. D. Steuererklärg. d. Gesellschaften z. Reichsnotopfer. (Zeitgem. Steuerfragen. H. 16.) Berlin, Vahlen. M. 6.

Koppe u. Varnhagen. D. Steuererklärg. z Reichsnotopfer. Ausf.-Best. v. 16. 5. 20. Berlin, Spaeth & Linde. M. 7,50.

Dalberg, R. Kapitalsertragssteuerges. v. 29. 3. 20. Erl. Handausg. Berlin, Heymann. Geb. M. 12.

Feig, Joh., u. Sitzler, Fr. Komm. z. Betriebsräteges. v. 4. 2. 20 nebst WahlO., Ausf.-Best. 6., erg. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 18.

Claren. D. Betriebsräteges. Bonn, Weber. M. 3.

Koppe, Fritz. D. neuen Best. üb. d. Lohnabzug v. 21. u. 28. 7. 20. Berlin, Spaeth & Linde. M. 3,60.

Hagelberg, Ernst. Grunderwerbsteuerges. v. 12. 9. 19 nebst Einl., Sachreg. u. Ausführungsbest. erl. Berlin, Haber. M. 13,60.

Goldbaum, Wenzel. Lichtspielges. v. 12. 5. 20 nebst AusfVO. Berlin, Verband dtsch. Filmautoren. M. 10.

Stölzel, Otto. Wohnungsgesetzgebg. f. Preußen. 2., wes. verm. Aufl. Berlin, Heymann. M. 50.

Die neue preuß. Agrargesetzgebg. Hrsg. v. Mitgl. d. Minist. f. Landwirtschaft . . . Bd. 1: Krause, M. Die preuß. Siedlungsges. nebst Ausf.-Vorschr. Berlin, Parey. Geb. M. 32,50.

Hirsch, Paul. Ges. üb. d. Bildg. e. neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. 4. 20. Mit Einl. u. Erl. vers. Berlin, Buchh. Vorwärts. M. 12.

Helmreich, Karl. D. bayer. Ges. üb. d. Bezirks- u. Kreistage m. Erl. 2. Aufl. d. Handausg. d. Distrikts- u. Landratsges. München, Schweitzer. M. 32.

Zahnbrecher, Franz Xaver. D. bayer. Torfwirtschaftsges. v. 25. 2. 20. München, Pfeiffer. M. 6.80.

D. Volksbildungsgesetze d. tschechoslow. Republik, hrsg. u. mit e. Geleitw. vers. i. A. d. Geschäftsstelle f. d. dtsch. Volksbildungswesen i. d. tschechoslow. Rep. Reichenberg, Kraus. M. 2,50.

Poleschensky, Josef. Das Wehrges. d. tschechoslow. Republik nebst d. VO., betr. d. Uebergangsbest. f. d. Assentierung i. J. 1920. (Stiepels Ges.-Samml. d. tschechoslow. Staates Nr. 20.) Reichenberg 1920. Geb. M. 9.

Völkerrecht usw.

de Melville, Edgar. Vermittlung u. gute Dienste i. Vergangenheit u. Zukunft. Gotha, Perthes. M. 14.

Klingen, Ernst. D. Treuhänder f. d. feindl. Vermögen i. Engl. d. Ver. Staaten v. Am. u. Dtschl. Crefeld, Greven. M. 16.

Schwarzenberger, Fritz Otto. D. Reichsausgleichsges. . . . . . Textausg. m. Anm. Berlin, Heymann. M. 14.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

Die Verfassung des Freistaates Preußen.

Von Reichsminister a. D. Dr. Hugo Preuß, Berlin.

Die neue Landesverfassung für Preußen ist zwar noch nicht endgiltig von der verfassunggebenden Landesversammlung verabschiedet worden; jedoch ist nach der erzielten Verständigung der Mehrheitsparteien kaum zweifelhaft, daß sie im wesentlichen in der Gestalt angenommen werden wird, die sie durch die Beschlüsse des Verfassungsausschusses erhalten hat.

Nachdem in der RVerf. von Weimar die politische Umgestaltung Deutschlands zur demokratischen Republik ihren Ausdruck gefunden hat, geschieht nun das Gleiche in dieser Landesverfassung für den im preußischen Staate zusammengefaßten größten Teil des Deutschen Reichs. Die „Republik Preußen“ ist eine Wortverbindung, die nicht leicht von der Zunge geht; der ungeheure Umschwung der Dinge und die ebenso ungeheuren tief innerlichen Hemmungen und Schwierigkeiten drängen sich dem Bewußtsein hierbei schärfer und unmittelbarer auf als bei der „Deutschen Republik“. Zugleich ist durch jenes Verhältnis der neuen preußischen Landesverfassung ein wesentlicher Teil ihres Inhalts mit Notwendigkeit als von vornherein feststehend gegeben; ja, manche sonst wichtigen Bestandteile einer Verfassung waren hier ganz fortzulassen, weil sie bereits durch die Reichsverfassung auch für Preußen endgiltig geregelt sind.

Wenn also die neue Verf. den Satz an die Spitze stellt: „Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reiches“, so gibt der zweite Teil dieses Satzes dem ersten einerseits schon einen großen Teil seines konkreten Inhalts, andererseits stellt er der Verfassung die eigentlich entscheidenden Probleme, die für das Land Preußen von wesentlich anderer Natur und Art sind als für alle übrigen deutschen Länder. Glieder des Deutschen Reiches waren Preußen und die anderen Einzelstaaten freilich schon unter der früheren Reichsverfassung; aber diese Gliedschaft hat jetzt ihren Charakter wesentlichst gewandelt. Damals waren die Einzelstaaten das Primäre, der Ausgangspunkt; aus ihrem, insonderheit aus ihrer Dynastien und Regierungen Zusammenschluß unter preußischer Führung war das Reich hervorgegangen, dessen verfassungsmäßige Formen sich immer um den Machtkern der „Verbündeten Regierungen“ unter preußischer Führung legten. Jetzt ist das Primäre und der Ausgangspunkt die nationale Einheit des deutschen Volkes, das sich in der demokratischen Republik organisiert hat und sich im Rahmen der Reichsverfassung in Länder gliedert. Bedeutet diese heutige Gliedschaft für alle Länder etwas wesentlich anderes als die frühere, so für keines eine so tief einschneidende Wandlung wie für den früheren Hegemoniestaat Preußen.

Die Organisation der republikanischen Demokratie ergab sich in ihren wichtigsten Einzelbestimmungen für die preußische Landesverfassung teils schon unmittelbar aus Vorschriften der Reichsverfassung, teils aus der natürlichen engen Anlehnung an deren Vorbild. Die Stimm- und Wahlberechtigung aller über 20 Jahre alten reichsangehörigen Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben, das gleiche, geheime, unmittelbare und das Proportional-Wahlsystem, die zentrale Stellung des Landtags, von dessen Vertrauen die Staatsregierung im Sinne des parlamentarischen Systems abhängig ist, und eine Reihe damit zusammenhängender Bestimmungen waren also von vornherein gegeben. Wählbar zum Landtag sind die Stimmberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wie im Reiche beträgt die Dauer der Legislaturperiode vier Jahre. Die Bestimmungen über das Wahlprüfungsgericht, das Selbstversammlungsrecht des Landtags,

seinen Untersuchungs- und Ueberwachungsausschuß u. a. m. schließen sich meist wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Reichsverfassung an. In Abweichung vom Regierungsentwurf ist der Verfassungsausschuß dem Vorbild der RVerf. auch darin gefolgt, daß er das System der repräsentativen Demokratie in beschränktem Maße modifiziert hat durch Institutionen der unmittelbaren Demokratie: Volksentscheid und Volksbegehren. Zu Beschlüssen über verfassungsändernde Gesetze müssen im Landtage mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Anwesenden, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl ausmachen, zustimmen.

Früher standen die inneren Strukturen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung in ausgesprochenem Gegensatz zueinander; dort war grundsätzlich der Reichskanzler Chef der gesamten Reichsregierung und Vorgesetzter der Staatssekretäre, hier der Ministerpräsident primus inter pares im kollegialen Staatsministerium. Jetzt ist die Struktur beider genau die gleiche: allgemeine politische Leitung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und des Ministerpräsidenten; im übrigen Kollegialsystem und selbständig verantwortliche Leitung seines Ressorts durch jeden Reichs- und Staatsminister. Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses haben eben die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichsministerium in der Hauptsache auch für das preußische Staatsministerium übernommen.

Im Unterschiede von der RVerf. fehlt in der preußischen Landesverf. die neben dem Parlament stehende persönliche Spitze; dem Reichspräsidenten entspricht kein Staatspräsident. Und andererseits hat der Verfassungsausschuß als politisch wesentlichste Abänderung des Regierungsentwurfs dem Landtage einen Staatsrat zur Seite gestellt, dem als Vertreter der autonomen Provinzen in der Staatsorganisation eine ähnliche Funktion zufällt wie dem Reichsrat als Vertretung der autonomen Länder in der Reichsorganisation. Diese beiden Punkte bedeuten die Antwort auf die wichtigste Frage, die nach Lage der Dinge heute dem preußischen Verfassungswerk gestellt ist, und die von entscheidendem Einfluß auf die weitere Entwicklung Preußens und Deutschlands sein muß. Die Stellung zu dieser verfassungsrechtlichen Frage wird bedingt durch die Stellung zu zwei gegensätzlichen historisch-politischen Anschauungen, die hier aufeinanderstoßen.

Für die eine Anschauung liegt jede kräftige Lebensmöglichkeit deutscher Staatsgestaltung in der Wiederaufnahme und Verlängerung einer Entwicklungslinie, die etwa vom Großen Kurfürsten zu Bismarck läuft. Aus ohnmächtiger Zersplitterung habe die harte und feste Zusammenfassung unter einem Oberhaupte durch die Machtmittel seines einheitlichen Beamtentums und einheitlichen Heeres die brandenburgisch-preußische Staatseinheit geschaffen und allmählich vergrößert. Nicht durch populäre Bewegungen von unten herauf sei der populäre deutsche Einheitstraum zur Wirklichkeit geworden, sondern auf den Wegen und durch die Machtmittel jener traditionellen preußischen Politik. Trotz der modernen Umgestaltung der äußeren Formen habe sich im Kern die konzentrierte preußische Staatsmacht behauptet und dadurch die Fähigkeit bewahrt, das feste Rückgrat und die starke Klammer der von ihr geschaffenen Reichseinheit zu bilden. Jetzt in Ohnmacht und Unglück bedürfe Deutschland dieses festen Haltes mehr als je. Gegenüber den furchtbaren äußeren und inneren Gefahren, die den Bestand des Reiches bedrohen, gelte es, den Bestand der preußischen Staatseinheit unbedingt festzuhalten, das vom Großen Kurfürsten bis Bismarck Geschaffene nicht auflösen zu lassen. Freilich sei Vieles und Großes schon verloren; desto energischer müsse das Uebriggebliebene behauptet werden. Sei die monarchische Spitze zurzeit unmöglich, so müsse die Einheit des preußischen Staates in einem republikanischen Staatsoberhaupt zum Ausdruck kommen. Sei das Heer zerstört, so müsse die Einheit der Verwaltung um so eifersüchtiger gehütet werden. Und wenn schließlich bei alledem der Zerfall des Reiches doch unabwendbar sein sollte, wenn sogar im allerschlimmsten Falle gewisse preußische Provinzen abfallen sollten, so würde sich in all diesem Unglück doch an die feste Zusammenhaltung des altpreußischen Kerns noch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft knüpfen; denn von diesem Kerne aus habe sich das zerstörte Preußen und Deutschland schon einmal erneuert!

Doch die Geschichte schreibt sich nicht selbst ab; und es wäre frevelhaft, das ganze Schicksal unseres Volkes auf die falsche Rechnung zu stellen, daß sich das einmal Geschehene unter völlig verwandelten Verhältnissen einfach wiederholen könne. Es ist hier nicht zu erörtern, ob jenes System staatlicher Gestaltung nicht neben der Stärke zugleich die Schwäche des alten Preußen bedeutet, die Ursache großer Erfolge, doch zugleich der regelmäßig einsetzenden noch größeren Rückschläge gewesen ist. Jedenfalls ist nach dem furchtbarsten aller Rückschläge, den wir erleben mußten, eine Fortführung oder Wiederaufnahme jenes Systems aus äußeren und inneren Gründen durchaus unmöglich. Eine politische Zukunft Preußens ohne das Reich ist undenkbar; der Zerfall des Reichs bedeutet zweifellos den Zerfall Preußens. Um nach dem ungeheuren Zusammenbruch das politische Dasein des deutschen Volkes in seinem nationalen Staate zu retten, gab es schlechterdings keine andere Möglichkeit als die Erweckung des nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls des gesamten deutschen Volkes. Nichts aber arbeitet dem stärker entgegen, nichts unterstützt die Gegeneinflüsse des feindlichen Auslandes wirksamer als die Erinnerung an die preußische Hegemonie und die Furcht vor ihrer Wiederherstellung. Gibt Preußen selbst solchen Stimmungen immer wieder neue Nahrung, so sprengt es den Bestand des Reichs und zugleich seinen eigenen Bestand; denn in vielen und wichtigen preußischen Landesteilen ist die Abneigung gegen die preußische Hegemonie nicht minder stark. Die nationale Einheit des Reiches kann nicht die eines fest zentralisierten Staates sein; nur durch weitgehende Dezentralisation, die den Ländern möglichste Bewegungsfreiheit läßt, ist die notwendige Einheitlichkeit in allen nationalen Dingen zu erreichen. Das ist das Organisationsprinzip der Weimarer Reichsverfassung. Aber für die Durchführung dieses Prinzips ist die überkommene, unter völlig anderen Bedingungen erwachsene territoriale Gliederung Deutschlands sehr ungünstig. Auf der einen Seite territoriale Splitter, die für die Aufgaben solcher Dezentralisation viel zu klein sind; auf der anderen Seite mehr als die Hälfte des ganzen Reichs gegen solche Dezentralisation abgeschlossen durch die zen-

tralisierte Einheit Preußens. Das Notwendige, eine territoriale Neugliederung Deutschlands durch die Reichsverfassung, war bei dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung unmöglich. Die Reichsverfassung mußte sich damit begnügen, in Art. 18 Normen für die zukünftige Lösung des Problems aufzustellen.

Bei dieser Lage der Dinge ist im Interesse des Reichs wie Preußens nicht ein plötzliches Auseinanderfallen des letzteren erwünscht, zumal die Reichsverwaltung noch nicht genügend konsolidiert und ausgebaut ist, um sofort für alle notwendig zentralen Funktionen an die Stelle der preußischen treten zu können. Dies Auseinanderfallen ist aber nach aller Voraussicht nur durch eine ernsthafte Lockerung des überkommenen preußischen Zentralismus noch zu vermeiden. Das Band, das die provinziellen Landschaften Preußens noch zusammenhalten soll, muß leicht und elastisch sein, sonst wird es durch den Selbständigkeitsdrang zerrissen, den hier der Gang der Ereignisse neu belebt hat. Die Gliederung des Reiches in autonome Länder läßt die ungerechtfertigte Rechtsungleichheit allzu grell hervortreten zwischen der Stellung der nichtpreußischen und der preußischen Länder gegenüber dem Reiche. In Rheinland und Hannover, in Schlesien und Schleswig-Holstein fühlt man sich ebenso unmittelbar mit dem Reiche verbunden wie in Württemberg oder Baden, in Sachsen oder Oldenburg. Die Mediatisierung durch eine dazwischen geschobene preußische Staatszentrale wird nur dann noch allenfalls erträglich sein, wenn diese sich nicht allzu fühlbar macht und ihre Funktionen allmählich auf das einschränkt, was zunächst weder jene Landschaften selbst noch das Reich übernehmen können. Und auch für das Reich wird nur unter dieser Voraussetzung der Fortbestand eines „Landes" allenfalls erträglich sein, das kein Land wie andere Länder sein kann, weil es den größten Teil des ganzen Reiches umfaßt. Bleibt es als zentralisierter Block innerhalb der stark dezentralisierten Organisation des Reiches stehen, so bedeutet dies bösartige Reibung und gegenseitige Lahmlegung, die bei unserem heutigen Zustande unerträglicher sind als je und schließlich in der verhängnisvollen Alternative gipfeln müssen: das Reich *oder* Preußen? Die Reichsverfassung hat — abgesehen von Art. 18 — den Ausweg angedeutet durch die Vorschrift, die von der sonstigen Struktur des Reichsrats abweicht, daß die Hälfte der preußischen Stimmen im Reichsrat den preußischen Provinzen zu überlassen ist. Die preußische Landesverfassung, die sich nach ihrem ganzen Geiste eng an die Reichsverfassung anschließt, schafft die Voraussetzungen für das Beschreiten dieses Weges.

Sie sieht keinen preußischen Staatspräsidenten vor. Er würde neben dem Reichspräsidenten jene Antithese von Reich und Preußen personifizieren. Das wäre nur zu vermeiden durch die Vereinigung beider Aemter in einer Person, die jedoch, neben sonstigen Schwierigkeiten, in bedenklicher Weise an die einstige Hegemoniestellung Preußens anklingen würde. Dagegen stellt die Verfassung dem zentralen Staatsorgan, dem Landtag, den aus Vertretern der Provinzen gebildeten *Staatsrat* zur Seite. Er hat ebensowenig wie der Reichsrat im Reiche den Charakter eines Oberhauses oder einer zweiten Kammer; fügt vielmehr, wie jener, die Länder in die zentrale Organisation des Reiches, so die Provinzen in die zentrale Organisation des Staates ein. Nur die Bestellung seiner Mitglieder mußte anders geordnet werden, weil es selbständige Provinzialregierungen gleich den Landesregierungen noch nicht gibt. Die Mitglieder (mindestens 3 für jede Provinz, im übrigen 1 auf je 500 000 Einwohner) werden also von den Provinzial-Landtagen nach dem Proportionalsystem gewählt. Voraussetzung dafür wie für die Erweiterung der provinziellen Autonomie überhaupt ist jedoch die Durchführung der Verfassungsbestimmung, die für die Provinzial-Landtage das direkte Wahlrecht nach den gleichen Grundsätzen wie für Reichs- und Landtag vorschreibt. Das betreffende Gesetz wird voraussichtlich gleichzeitig mit der Verfassung verabschiedet werden. Die Zuständigkeiten des Staatsrats sind denen des Reichsrats ähnlich; namentlich hat er gleich diesem für die Gesetzgebung ein Initiativ- und ein Einspruchsrecht; sein Einspruch gegen Landtagsbeschlüsse kann entweder durch eine Zweidrittelmehrheit im Landtag oder durch Volksentscheid beseitigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den von der Staatsregierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen.

Diese Stellung der Provinzen im Staatsrat setzt als Fundament eine kräftigere Selbständigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten voraus. Erwünscht wäre deshalb eine Kompetenzverteilung zwischen Staat und Provinzen in der Verfassung selbst gewesen, ähnlich wie die Reichsverfassung die Kompetenzgrenzen zwischen Reich und Ländern feststellt. Indessen war eine solche, notwendig sehr in Einzelheiten gehende Auseinandersetzung nicht mehr in die Verfassung hineinzubringen, mußte vielmehr den besonderen Verwaltungsgesetzen vorbehalten bleiben. Die Verf. gibt jedoch (§ 58 des Entw.) eine Richtlinie für diese Gesetzgebung, indem sie den Provinzen zur Verwaltung „nach Maßgabe des Gesetzes *durch ihre eigenen Organe*" Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten zuweist und hinzufügt: „Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen zur Selbstverwaltung überwiesenen Angelegenheiten erweitern und ihnen staatliche Angelegenheiten zur Ausführung übertragen." Dazu hat der Verfassungsausschuß eine Resolution angenommen, wodurch die Staatsregierung ersucht wird, mit tunlichster Beschleunigung das hier verheißene Gesetz vorzulegen.

Von besonderer praktischer Wichtigkeit in dem sonst ziemlich allgemein gehaltenen Programm sind die Worte: „durch ihre eigenen Organe". Was als Kennzeichen der Abhängigkeit und Unselbständigkeit am unmittelbarsten und lebhaftesten empfunden wird, das ist die einfache Ernennung der leitenden Beamten in den Landschaften durch die Zentralregierung, „von Berlin her", ohne Mitwirkung des engeren Verbandes, dessen Angelegenheiten sie verwalten. Die Gegner einer sich auch auf diesen wichtigsten Punkt erstreckenden Dezentralisation wollen darin etwas wie die Wiederherstellung des „Indigenats" der Beamten sehen, das einst der Große Kurfürst gebrochen habe. In diesem Sinne wären die modernen Verfassungen eine Wiederherstellung der Stände. Jedenfalls geht heute der stärkste Zug der öffentlichen Meinung in den engeren Gemeinwesen darauf, von Männern ihres Vertrauens verwaltet zu werden, nicht von missi dominici. Und das Beispiel der kommunalen Selbstverwaltungen zeigt, daß man bei freier Wahl gern tüchtige

Kräfte von auswärts heranholt. Die Entwicklung wird dahin gehen müssen, daß allmählich immer weitere Angelegenheiten der inneren Verwaltung in die Hände der gewählten Provinzialorgane übergehen; während die staatliche Aufsicht und die dem Staate vorbehaltenen Angelegenheiten dann in der Hand eines unmittelbar vom Staate ernannten Staatskommissars zusammengefaßt werden. Darauf weist auch eine vom Verfassungsausschuß angenommene Resolution hin. Um jedoch in der Verfassung selbst schon eine gewisse Garantie für den Beginn einer solchen Entwicklung zu geben, wurde die Uebergangsbestimmung vom Verfassungsausschuß angenommen: „Bis nach Durchführung der im § 58 der Verf. vorgesehenen Gesetzgebung sind die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, die Vorsitzenden des Provinzial-Schulkollegiums und Landeskulturamts im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß zu ernennen.“ Das hat den offenbaren Nachteil, daß auch das Organ für die Staatsaufsicht und die vorbehaltenen Staatsfunktionen nicht vom Staate frei ernannt werden kann; um so notwendiger ist die baldige Durchführung der in Aussicht gestellten Auseinandersetzung.

Mit dem Fehlen eines Staatspräsidenten fehlt es an dem dem parlamentarischen System natürlichen Organ für die Ernennung des Ministeriums. Diese Ernennung, wie nach der Notverfassung, dem Landtagspräsidenten zu belassen, erschien aus manchen Gründen unzweckmäßig. Sie dem Vorsitzenden des Staatsrates als einer außerhalb des unmittelbaren Fraktionsbetriebes stehenden Persönlichkeit zu übertragen, stieß auf prinzipiellen Widerspruch. So kam man — wie übrigens auch die meisten anderen neuen Landesverfassungen — zu der Bestimmung: „Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.“ Es entspricht dieser Art der Bestellung der Staatsregierung, daß sie den Landtag nicht auflösen kann. Die Auflösung erfolgt vielmehr entweder durch eigenen Beschluß des Landtags oder durch Volksentscheid, welch letzterer auch durch Beschluß des Staatsrates herbeigeführt werden kann. Das parlamentarische System erscheint hier also nur in sehr gebrochener Form; doch ist seine reine Durchführung für eine Landesverfassung innerhalb des Reiches nicht notwendig, vielleicht nicht einmal zweckmäßig.

Zwangspensionierung der Richter.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Düsseldorf.

Die Frage, ob die Unabsetzbarkeit der Richter in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung festgelegt oder die Bestimmung dem Landesrecht überlassen werden solle, wurde in den §§ 6 u. 8 GVG. in ersterem Sinne entschieden. Dem ist die geltende RVerf. gefolgt, jedoch mit der Einschränkung, daß „die Gesetzgebung Altersgrenzen feststellen könne, bei deren Erreichung die Richter in den Ruhestand treten“. Es ist nicht gesagt, daß „die Gesetzgebung“ der Länder gemeint sei. Man wird das aber nach den Ausführungen des Berichterstatters, des Abg. Dr. Spahn, annehmen müssen[1]). Aber auch in diesem Falle erscheint nach Sinn und Absicht der RVerf. zweifellos, daß die Länder von dieser Befugnis nur im Benehmen mit der Reichsregierung und nur aus zwingendsten Gründen Gebrauch machen dürfen.

Der preuß. Ges.-Entwurf will alle Richter mit vollendetem 68. Lebensjahr ausnahmslos zwangsweise aus dem Amt entfernen. Wird er Gesetz, so ist der Weg geöffnet, daß ein anderes Land gleiche Bestimmungen für ein früheres Lebensjahr trifft. Ein drittes bestimmt dann vielleicht den Uebertritt nur für nichtbeförderte Richter oder macht andere Ausnahmen, gestattet vielleicht auch der Landesregierung solche für Einzelfälle. Die Gleichmäßigkeit richterlicher Unabsetzbarkeit im Deutschen Reiche hätte damit ihr trauriges Ende gefunden.

Aber auch die richterliche Unabhängigkeit wäre ernstlich gefährdet: nicht sowohl die des einzelnen als die des ganzen Standes in einem Lande. Der Entw. erkennt selbst (§ 2), daß es nicht angeht, für den einzelnen Richter eine Hinausschiebung der regelmäßigen Altersgrenze nach Ermessen der Bundesregierung zuzulassen. Es kommt also für Preußen z. Zt. nicht in Frage, daß ein einzelner Richter sich, wie es § 7 des Ges. für alle übrigen Beamten ermöglicht, durch „Anpassungsfähigkeit“ und politisches Wohlverhalten einen längeren Verbleib im Amte sichern könnte. Dagegen kann dies für den ganzen Richterstand eines Landes in Betracht kommen, indem die Regierung den älteren, selbständigen, politischen Tagesmeinungen und Anschauungen unzugänglichen Richtern die Einführung einer — frühen — Altersgrenze in Aussicht stellt, falls sie nicht ihre Anschauungen ändern. Daß die Befürchtung künftiger solcher Möglichkeit nicht in der Luft schwebt, zeigt die Begründung selbst, indem sie die Zwangspensionierung auch deshalb für nötig erklärt, weil „die Veränderung der Verhältnisse, insbesondere infolge der Umgestaltung des Staatswesens . . . eine solche Arbeitskraft, Aufnahme- und Anpassungsfähigkeit erfordern . . . wie sie in der Regel von bejahrten Beamten nicht mehr erwartet werden kann“. Wenn dann an anderer Stelle der Begr. davon gesprochen wird, daß „die Möglichkeit geschaffen werden müsse, entsprechend der Umgestaltung des Staatswesens nunmehr auch tüchtige, nicht aus der regelmäßigen Beamtenlaufbahn hervorgegangene Kräfte in geeignete Aemter des Staatsdienstes zu berufen“, so ist zu besorgen, daß auch in die durch Zwangspensionierung bewährter älterer Richter freigewordenen Stellen einmal solche irreguläre Kräfte berufen werden möchten, deren „Tüchtigkeit“ mehr in politischer als in juristischer Hinsicht geprüft und gewertet worden wäre.

Preußen geht augenscheinlich jetzt allein mit der Richterzwangspensionierung vor. Andernfalls wäre die Uebereinstimmung mit dem Reiche und andern Ländern in der Begr. sicher nicht unerwähnt geblieben. Warum aber gerade in Preußen allein eine solche Zwangsmaßregel notwendig sein soll, ist nicht einzusehen und versucht auch die Begr. nicht nachzuweisen. In deren allgemeinem Teil, auf den der von der Richterzwangspensionierung handelnde § 2 des Ges. verweist, wird nur darauf hingewiesen, daß viele Beamte es für ihre vaterländische Pflicht erachtet hätten, auch über das 65. Lebensjahr hinaus im Staatsdienst zu bleiben. Nach Inkrafttreten der Besoldungsreform und Verbesserung der Pensionsverhältnisse „müsse zwar erwartet werden, daß eine

[1]) Vgl. Hahn, Mat. zu d. Reichsjustizges. S. 1121, 197 ff., 371, 384, 748 ff. und Sten. Berichte über die Verhandl. der NatVers.

gewisse Zahl „überalterter“ Beamter nunmehr freiwillig in den Ruhestand trete, es werde jedoch auch jetzt noch durch die anhaltende Teuerung und Unsicherheit in der Entwicklung der Preisverhältnisse eine erhebliche Zahl „überalterter“ Beamter sich veranlaßt fühlen, im Amte zu bleiben“. Diese Begründung ist nicht schlüssig. Woher entnimmt ihr Verfasser die Ansicht, daß eine erhebliche Zahl „überalterter“ Beamter fortgesetzt zum Schaden des Staatsdienstes aus materiellen Rücksichten am Amt kleben werde? Für die preußischen Richter muß ich für jetzt und alle Zeit entschieden die Unterstellung zurückweisen, daß wir — so schwer es im einzelnen Falle werden mag — nicht aus dem Amt freiwillig scheiden, sobald uns zum Bewußtsein kommt, daß wir dessen ernste, uns heilige Pflichten nicht mehr voll zu erfüllen vermögen. Der Gesetzgeber sagt selbst, daß die Verhältnisse sich erst jetzt so gestaltet haben, daß der Uebertritt einer gewissen Zahl von Beamten nun „zu erwarten“ sei. Dann sollte er aber auch nicht mit solcher Ueberhastung einen Entwurf einbringen, der verbitternd auf alle älteren Beamten wirken muß! Im allgemeinen Teil der „Begr.“ wird weiter ausgeführt, daß das staatliche Interesse einen voll leistungsfähigen Beamtenkörper erfordere, die neuen Anforderungen der Gegenwart könnten von bejahrten Beamten in der Regel nicht mehr erfüllt werden. Empfindet der Verfasser der Begr. nicht selbst, wie kränkend diese Worte auf alle bejahrten Beamten wirken müssen? Daß die innere Ordnung während des Krieges fast restlos erhalten geblieben ist, verdankt der preußische Staat größtenteils der Tüchtigkeit seiner Beamten, der bejahrten wie der jüngeren. Jetzt gewährt er durch die Besoldungsreform der Beamtenschaft einen leider nur allzu kargen Lohn für ihre Treue. Ehe die wirtschaftliche Wirkung eintreten kann, benutzt nun der Gesetzgeber die formale Möglichkeit aus einer vielleicht nur unklar gefaßten Bestimmung der RVerf. in Art. 104 dazu, wohlbewährten älteren, zweifellos in der überwiegenden Mehrzahl noch voll leistungsfähigen Richtern ihr unbestrittenes höchstes Recht der Unabsetzbarkeit zu verkürzen. Die preußischen Richter haben wohl nur deshalb nicht längst scharfen Einspruch dagegen erhoben, weil sie überzeugt sind, daß die Landesversammlung einem solchen Gesetze nicht zustimmen kann.

Der schwere Eingriff durch ein Richterzwangspensionierungsgesetz ließe sich höchstens in einem wirklich dringenden Notfall rechtfertigen. Glaubte man in Preußen, daß dieser Fall gegeben sei, so wäre zuerst zu erörtern gewesen, ob dies nicht für das ganze Reich zutrifft. Alle aus den allgemeinen Verhältnissen, den erhöhten Aufgaben der Gegenwart und der Notwendigkeit einer Verjüngung hergeleiteten Gründe treffen doch für ganz Deutschland gleichmäßig zu. Die Rechtfertigung, daß Preußen allein, selbst ohne Fühlung mit dem Reich vorgeht, wird durch den Hinweis versucht, „daß infolge des unglücklichen Ausganges des Krieges und des Verlustes umfangreicher Gebietsteile des preuß. Staates die Beamten aus diesen Abtretungsgebieten in anderen Stellen des Staatsdienstes untergebracht werden müssen, wodurch die Anstellungsaussichten der Stellenanwärter in hohem Maße verschlechtert würden“. Nun wird gewiß von allen Beamten dem Schicksal der aus Amt und Heimat vertriebenen Kollegen wärmste Teilnahme entgegengebracht und deren baldige Wiederanstellung lebhaft gewünscht. Ebenso liegt es auch uns Richtern am Herzen, daß die Assessoren nicht zu lange auf Anstellung warten müssen. Die „Begründung“ gibt aber nicht das mindeste sachliche Material zur Beurteilung, ob die vorgeschlagene Zwangsmaßregel notwendig ist und wieweit sie wirksam sein würde. Es fehlt die Angabe, wie viele Richter aus den abgetretenen Gebieten noch auf eine beabsichtigte Wiederanstellung warten und wie viele bereits angestellt sind. Erst daraus ergibt sich, in welchem Umfang die eine Anstellung als Richter erstrebenden Assessoren durch die Unterbringung der Vertriebenen benachteiligt sind. Es wäre weiter notwendig anzugeben, wie viele Assessoren und mit welchem Dienstalter z. Z. auf planmäßige Anstellung warten und wie viele Stellen noch zu besetzen sind bzw. in einem bestimmten Zeitraum erfahrungsgemäß freiwerden. Auch war anzugeben, wie viele Richter von der Zwangspensionierung betroffen würden und in welchen Stellungen sie sich befinden sowie ob das Gesetz etwa auch auf die Notare Anwendung finden soll. Weiter wäre eine Mitteilung über die Zunahme der richterlichen Geschäfte und die Abwanderung der Assessoren zu anderen Behörden und Kommunalverbänden, zur Industrie und zum Bankwesen für die letzte Zeit notwendig[1]). Diese Angaben würden aber den überzeugenden Beweis liefern, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung der Richter-Zwangspensionierung völlig ungeeignet ist.

Es besteht allerdings z. Zt. eine Assessorennot — aber in dem Sinne, daß es derart an Assessoren für die notwendigsten Amtsstellen mangelt, daß diese zum Schaden der Rechtspflege unbesetzt bleiben müssen. Im OLGBez. Düsseldorf betrug die Zahl der sofort in entgeltlichen Aufträgen zu verwendenden, aber fehlenden Assessoren vor wenigen Wochen 45! Es muß aber auch an verfügbaren Richtern aus den Abtretungsgebieten mangeln, da sonst solche doch zur Ausfüllung der Leerstellen abgeordnet werden könnten. Eine Besserung dieser Verhältnisse ist noch nicht abzusehen; sie würden sich aber wesentlich verschlimmern, wenn am 1. April 1921 eine Anzahl Richter über den normalen freiwilligen Abgang hinaus zum Ausscheiden gezwungen wird.

Das Gesetz ist also — mindestens soweit es die preuß. Richter betrifft — nicht nur unsachlich und unnötig, sondern z. Zt. **unmittelbar schädlich.** Ich sehe von dem Versuch ab, neben diesen Ausführungen noch alle weiteren Gründe aufzuzählen, die gegen die Zwangspensionierung sprechen, und beschränke mich auf wenige Punkte. Unter dem Gesetzentwurf finde ich den Namen des Finanzministers. Gerade er sollte doch aber ernste Bedenken haben. Die Ueberführung in den Ruhestand einer größeren Anzahl alter Beamter, die wohl durchweg das Höchstgehalt ihrer Gruppe beziehen, zum guten Teil aber sich in Beförderungsstellen befinden, muß den schon so notleidenden Staatshaushalt noch weiter schwer belasten. Ist aber eine Richterpensionierung wirklich auf die Dauer unvermeidlich — ich bin vom Gegenteil überzeugt —, so bietet sich für ihre Einführung von selbst ein geeigneter Zeitpunkt dar. Wir befinden uns in den Vorarbeiten zur Justizreform. Die Entwürfe künftiger Gesetze über den Rechtsgang in Strafsachen, die Gerichtsbarkeit gegen Jugendliche und die Gerichtsverfassung sind veröffentlicht, die

[1]) Gegen 1100 sind in diesem Jahr ausgeschieden.



Bekanntgabe eines Gesetzes über den Rechtsgang in Zivilsachen und des StrGB. als nahe bevorstehend angekündigt. Sosehr ich vor einer Ueberhastung gewarnt habe[1]), so lebhaft hoffe ich, daß ohne Verzögerungen diese Gesetze in naher Zeit werden in Kraft treten können. Die damit verbundene tiefgreifende Umgestaltung der Organisation gestattet schon nach § 8 Abs. 3 GVG. eine Entfernung von Richtern aus ihrem Amte, ohne daß es verbitternd wirkender neuer Bestimmungen bedarf. Die zugleich eintretende erhebliche Verminderung der Richterzahl wird es gestatten, den bei dieser Gelegenheit unfreiwillig aus dem Amt Scheidenden ohne zu schwere Belastung des Staates angemessene geldliche Erleichterungen zu gewähren.

Ich befürchte aber durch das Gesetz auch eine Gefahr für den Fortbestand einer preußischen Justiz überhaupt. Denn es scheint mir klar, daß die Bestrebungen, alle Richter der Länder in solche des Reichs umzuwandeln, in dem bis jetzt wohl meist widerstrebenden Kreise der älteren preußischen Richter eine erhebliche Stärkung erfahren müssen, wenn Preußen im Gegensatz zum Reich seine Richter nicht mehr auf Lebenszeit im Amt läßt. Welchen Eindruck muß es machen, wenn ein 70jähriger Reichsgerichtsrat im Amt bleiben darf, sein 68jähriger Kollege vom Kammergericht aber ausscheiden muß!

Auch die Einwirkung des Gesetzes auf jüngere Richter ist erwägenswert. Gerade jetzt bieten sich bei anderen Behörden des Reichs, bes. bei den Finanzämtern, bei den Provinzen und Städten, deren Beamtenschaft von dem Gesetz nicht erfaßt wird, zahlreiche und günstige Gelegenheiten zum Uebertritt. Ebenso werden, wenigstens im hiesigen Bezirk, fortgesetzt Richter zur Vergesellschaftung mit stark beschäftigten Anwälten und zum Eintritt in größere Industrieunternehmungen und Bankgeschäfte unter glänzenden Bedingungen gesucht. In allen diesen Fällen werden bes. tüchtige Kräfte verlangt. Die volle Unabsetzbarkeit, die Gewißheit, im liebgewordenen Amt bleiben und durch seine Bezüge wirtschaftliche Sicherstellung genießen zu können, solange die Kräfte ausreichen, ist für die Erhaltung solcher wertvollen Kräfte bei der Justiz so wesentlich, daß man darauf nicht leichten Herzens verzichten sollte.

Die Aufnahme des Entwurfs im Kreise der Beamtenschaft ist denn auch durchweg ungünstig. Besonders bemerkenswert ist, was Geheimrat Trimborn in der NatVers. mit dem Hinzufügen ausgeführt hat, im Reich werde man gegen das Gesetz Widerstand leisten[2]). In der Juristischen Rundschau der DJZ.[3]) bekämpft Rechtsanwalt Dr. Hachenburg den Entw. unter Hinweis auf die außerordentliche Geistesfrische, Arbeitskraft und Abgeklärtheit, die man gerade oft bei älteren Richtern treffe, deren Lebenserfahrung der Rechtspflege unentbehrlich sei. Auch die Zeitschrift für Preuß. Justizsekretäre[4]) bezeichnet das Gesetz als ein Uebel, das nur im äußersten Notfall und bei Einführung in ganz Deutschland erträglich sei. Ebenso hat auch die Richterzeitung mehrfach nachdrücklich Stellung gegen den Gedanken einer Richterzwangspensionierung genommen[5]). Endlich hat Rechtsanwalt Dr. Görres in scharfsinniger Weise nachgewiesen, wie verfehlt die Bestimmung des § 5 ist, nach welcher das Gesetz auch auf die Mitglieder des OVG. Anwendung finden soll[1]). Seine Ausführungen treffen auf alle preußischen Richter zu. Allgemein, bes. bei den Oberlandesgerichten, würde das zahlreiche Ausscheiden alter erfahrener Richter die Rechtsprechung wesentlich verschlechtern.

[1]) „Klare Ziele“ DJZ. 1920, S. 11ff. [2]) Sten. Berichte, S. 50.
[3]) DJZ. 1920, S. 626. [4]) August/Septemberheft 1920, S. 719.
[5]) 1920, S. 60 u. 83, s. auch d. Aufsatz von OLGR. Dr. Großmann S. 97.

Wenn ich nach alledem ein Richterzwangspensionierungsgesetz als unnötig und schädlich und als den ersten Schritt zur Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit mit Entschiedenheit bekämpfe, so würde ich es auch ebenso für verwerflich halten, wenn alte, nicht mehr voll leistungsfähige Richter aus eigennützigen Gründen nicht in den Ruhestand treten wollten. Auch erscheint es mir als eine Anstandspflicht, daß in hohen Jahren stehende Richter, selbst wenn sie sich noch für dienstfähig halten, grundsätzlich darauf Bedacht nehmen, aus eigenem Entschluß jüngeren Kräften Platz zu machen. Dem in der besonderen unabhängigen Stellung des Richters[2]) begründeten Recht, nur aus freiem Entschluß aus dem Amt zu scheiden, entspricht die Pflicht steter ernster Selbstprüfung der eigenen Kräfte. Je höher das Richteramt, je größer der Einflußkreis, je schwieriger die Amtstätigkeit, desto größer ist diese Verantwortlichkeit vor dem eigenen Gewissen.

Der Gesetzgeber wird, wenn er nur die Wirkung der Besoldungsreform mit einiger Ruhe abwartet und sich dabei vergegenwärtigt, daß sie bei der Wohnungsnot und den ins Ungemessene gestiegenen Kosten eines Umzuges nicht sofort und mit einem Male eintreten kann, bald selbst erkennen, daß seine gewaltsamen Maßnahmen gegenüber dem pflichtbewußten preußischen Richtertum unnötig und schädlich sind. Das Gesetz wird nach m. Ueberzeugung niemals in Kraft treten, am wenigsten für die Richter. Geschähe es aber doch, so müßte ihnen wenigstens ein angemessener Gegenwert für die Entziehung ihres Rechtes geboten werden, selbst den Zeitpunkt des Uebertritts in den Ruhestand zu bestimmen. Eine solche Entschädigung ist bei der gegenwärtigen Teuerung und den unerschwinglichen Kosten eines oft nötig werdenden Umzugs dringend geboten.

Die Finanzlage des Staates würde eine Fortgewährung der vollen Bezüge auf etwa 3 bis 5 Jahre nicht zulassen, so gerechtfertigt sie wäre. Wohl aber könnte eine „Uebertrittsbeihilfe“, etwa in Höhe eines Vierteljahrsgehalts, und bei einem Umzug die Hälfte der Kosten nach den z. Zt. bei Versetzungen geltenden Bestimmungen gezahlt werden. Ein solches Entgegenkommen wäre auch politisch klug, um nicht eine größere Anzahl von Richtern und Beamten im höheren Lebensalter aus dem treu verwalteten Amt mit dem Gefühl scheiden zu lassen, daß der gegenwärtige Staat sie hart und undankbar behandelt habe.

Weitaus am besten aber ist es, überhaupt nicht an einer der Säulen des Tempels einer freien und völlig unabhängigen Rechtspflege zu rühren.

Epilog zum Berliner Zeitungsstreik.

Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Der zu Anfang Oktober im Berliner Zeitungsgewerbe ausgebrochene Kampf ist nach etwa 14tägiger Dauer durch einen von der Reichsregierung erzwungenen, für die Streikenden günstigen Vergleich

[1]) DJZ. 1920, S. 613.
[2]) Die z. B. auch dazu Anlaß gegeben hat, ihm das Recht auf vorzeitiges Ausscheiden nach der VO. v. 26. 2. 1919 — GS. S. 23, zu versagen.



beendigt worden. Im Verlaufe dieses Kampfes sind in den beiderseitigen Kundgebungen so bedenkliche Rechtsauffassungen zutage getreten, daß es sich verlohnt, die maßgebenden Grundsätze wieder einmal in Erinnerung zu bringen. Der Hergang war folgender.

Nachdem die kaufmännischen Angestellten der Zeitungsverleger wegen Ablehnung einer sofortigen Lohnerhöhung die Arbeit eingestellt hatten, begann „aus Sympathie" auch das technische Personal einen partiellen Streik durch die Weigerung, die Inserate zu setzen, weil dies „indirekte Streikarbeit" sei. Die Arbeiter beriefen sich auch auf ein Urteil des Reichsgerichts, wonach Sympathie-Streiks zulässig sind. Darauf erklärten die Zeitungsverleger, daß sie sich gezwungen sähen, die Zeitungen bis auf weiteres nicht erscheinen zu lassen. Die meisten Zeitungsbetriebe wurden demnach gesperrt. Die Verleger machten den Versuch, mit Hilfe der Buchdruckereibesitzer ein „Einheitsblatt" herauszugeben, der Buchdruckerverband aber traf Maßregeln gegen die Streikarbeit. Ein Vermittlungsversuch des Reichsarbeitsministers blieb zunächst erfolglos. Gegenüber dem öffentlichen Vorwurf, daß die Zeitungsverleger in kapitalistischer Hartherzigkeit Tausende von gewerblichen Angestellten auf die Straße gesetzt hätten, erließ der Arbeitgeberverband eine Erklärung, worin auseinandergesetzt wurde, daß von den Arbeitern keine Streikarbeit verlangt, daß sie auch nicht „ausgesperrt" worden seien, daß vielmehr die Arbeitgeber gezwungen gewesen seien, das Personal auf Grund des Buchdruckertarifs und der VO. v. 12. Febr. 1920 fristlos zu entlassen, weil dessen gesamte Tätigkeit nicht nur auf unproduktive, sondern auf verlustbringende Arbeit eingestellt gewesen sei. Darauf griff das Reichsarbeitsministerium nochmals ein, und durch dessen starken Druck kam es endlich am 13. Okt. zum Frieden.

Was nun die einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte betrifft, so möchte ich zunächst feststellen, daß die verabredete Entlassung von Arbeitern, die man gewöhnlich als Aussperrung bezeichnet, ein Ausfluß des Koalitionsrechts der Arbeitgeber und beim Kampf zwischen diesen und den Arbeitnehmern um die Arbeitsbedingungen im Gewerbebetrieb ebenso erlaubt ist wie die verabredete Einstellung der Arbeit, der Streik (§ 152 GewerbeO.). Indessen müssen sowohl bei der Aussperrung wie beim Streik die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfristen eingehalten werden. Bei Streik oder Aussperrung unter Kontraktbruch findet zwar keine Bestrafung statt, jedoch entsteht ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch. Aussperrung wie Streik können aber auch bei Einhaltung der Kündigungsfrist unter besonderen Umständen doch einen Schadensersatzanspruch auf Grund des § 826 BGB. begründen, nämlich wenn die Maßregel vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erfolgt ist. In der Regel werden die Arbeitgeber bei einer Aussperrung sich im Verteidigungszustande befinden, indem sie Lohnsteigerungen oder andere Aenderungen der Arbeitsbedingungen ablehnen. Aber es kann auch vorkommen, daß sie mit Rücksicht auf die Marktverhältnisse die Löhne herabzusetzen genötigt sind und nach erfolglosen Verhandlungen dies nur im Wege der Aussperrung erreichen zu können glauben. Hierin kann ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt werden. Unter Umständen liegt die Aussperrung nur indirekt im Interesse des Aussperrenden, z. B. wenn sie erfolgt, um dadurch auf die Beendigung eines bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Streiks hinzuwirken (vgl. RG. Zivils. 54, 255).

Die Entlassung ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist kann immer nur individuell erfolgen, wenn ein gesetzlicher Grund gegenüber dem einzelnen Arbeiter vorliegt. Das Personal eines Betriebes kann nicht in Bausch und Bogen fristlos „ausgesperrt" werden, weil Entlassungsgründe in bezug auf einen Teil der Arbeiter vorliegen. Im Berliner Fall ist nicht ohne weiteres verständlich, warum die Prinzipale das gesamte technische Personal fristlos entlassen haben, während doch, wie es scheint, nur die Setzer streikten. Was die Entlassungsgründe betrifft, so ist für gewerbliche Arbeiter der § 123 GO. maßgebend. Insbesondere können sie fristlos entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern. Für Angestellte (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker) gilt der Grundsatz, daß sie entlassen werden können, wenn ein wichtiger nach den Umständen des Falls die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigender Grund vorliegt, und speziell ist auch die beharrliche Dienstverweigerung als Entlassungsgrund angeführt (§ 133b, § 133c Abs. 1 Ziff. 3). Fast gleichlautend sind die einschlägigen Bestimmungen für Handlungsgehilfen (§§ 70, 72 HGB.).

Darüber, was als unbefugtes Verlassen der Arbeit und als beharrliche Verweigerung der Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis anzusehen ist, sind zahlreiche Präjudizien veröffentlicht worden, insbes. aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte (vgl. Lotmar, Arbeitsvertrag II 136). Ich will auf diese Kasuistik nicht näher eingehen und nur zwei Punkte hervorheben, die im Berliner Zeitungsstreik von Bedeutung waren. Wie erwähnt, wurde nach den Zeitungsnachrichten das Setzen der Inserate von dem technischen Personal der Zeitungsbetriebe aus Sympathie für die streikenden kaufmännischen Angestellten und als indirekte Streikarbeit abgelehnt. Darin läge in der Tat eine neue sehr weite Ausdehnung des Begriffs der „Streikarbeit", die nach der in den Arbeiterkreisen herrschenden Auffassung abgelehnt werden darf. Streikarbeit ist Arbeit für einen anderen Betrieb, dessen Arbeiter sich im Streik befinden. Ob ein Arbeiter solche Arbeit zu leisten hat, hängt von dem Inhalt des individuellen Arbeitsvertrags oder des Tarifvertrags ab. Arbeit, für die er nicht gedungen oder die sonst im Betriebe nicht üblich ist, braucht der Arbeiter nicht zu machen. Nach BGB. § 613 hat beim Dienstvertrag der Arbeiter im Zweifel seinem eigenen Arbeitgeber die Arbeit zu leisten, er kann also Streikarbeit ablehnen, während für den Werkvertrag (Akkord) keine analoge Regel besteht. Wenn die Arbeiter einer Buchdruckerei für Akkord-Setzerei-Arbeit jeder Art ohne irgendeinen Vorbehalt gedungen sind, so können sie sich kaum weigern, Arbeit für Zeitungen zu machen oder Inserate zu setzen. Lotmar, Arbeitsvertrag I 117, allerdings faßt den Begriff „Streikarbeit" weiter. Nach ihm verstößt jede Arbeit, durch die eine Koalition geschädigt wird, gegen ein Moralgebot und kann abgelehnt werden. Lotmar zieht indes den Kreis des Unmoralischen zu weit. Auch verschiedene Gewerbe-

gerichtsurteile lehnen Lotmars Ansicht ab. Wenn es sich insbesondere um Arbeit für den eigenen Betrieb handelt, so ist für den Begriff „Streikarbeit" kein Raum; eine Arbeit, die einen wesentlichen Bestandteil der Betriebsorganisation bildet, kann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil ein anderer Teil des Betriebes sich in Streik befindet. Geschieht es dennoch, so ist dies eben auch Streik, der für den einzelnen Arbeiter die Entlassung zur Folge haben kann. Auch wenn die Arbeitsverweigerung „aus Sympathie" erfolgt, so kann dies sie nicht entschuldigen. Sympathie-Streiks, d. i. verabredete Streiks behufs Unterstützung streikender oder ausgesperrter Arbeiter, kommen öfter vor, ebenso wie Sympathie-Aussperrungen, welche den Zweck verfolgen, andere mit ihren Arbeitern in Streit liegende Unternehmer zu unterstützen. Solche Sympathie-Streiks sind aber rechtlich nicht anders zu beurteilen wie andere Streiks. Früher ist öfter die Frage praktisch geworden, ob die Nötigung, einem Sympathie-Streik beizutreten, nach § 153 GewO. strafbar sei, und die Frage mußte bejaht werden; jetzt nach Aufhebung des § 153 käme eventuell die Anwendung der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Frage. Unter Umständen kann ein solcher Sympathie-Streik, wenn das treibende Motiv weniger Sympathie für die in einem anderen Betriebe feiernden Kollegen als Bosheit gegen den eigenen Arbeitgeber ist, einen Schadensersatzanspruch des letzteren aus § 826 BGB. begründen, denn ein Sympathie-Streik, der zwar dem eigenen Arbeitgeber erheblich schadet, den Kollegen aber nichts nützt, kann, namentlich bei den jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wohl als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden.

In der VO. v. 12. Febr. 1920 (RGBl. S. 118 ff) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung sind die Kündigungsfristen für wiedereingestellte Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte verlängert, es sind aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausdrücklich vorbehalten worden.

Soviel über das geltende Recht, bezügl. dessen ich im übrigen auf meinen Kommentar zur GewO. 7. A. I 63, 6. A. II 434, 446, 824, 827, 829 verweise. Bez. des künftigen Rechts ist kurz nach Ausbruch des Berliner Zeitungsstreiks eine sehr auffallende offenbar offiziöse Zeitungsnachricht erschienen, die neuerdings illustriert, wie die deutsche Republik trotz ihrer „bürgerlichen" Regierung der Herrschaft des Proletariats unterworfen ist. Nach dieser Mitteilung wurde dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom Reichswirtschafts- und Reichsarbeits-Ministerium eine gemeinsame Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vorgelegt. Die Verordnung sieht die Anmeldepflicht für den ganzen oder teilweisen Abbruch sowie für die ganze oder teilweise Stillegung eines Betriebs vor, sofern sie mit Arbeiterentlassungen in gewissem Umfang verbunden sind. Von der Anzeige ab läuft eine Sperrfrist, die dazu dient, für Durchführung der Verordnung den zuständigen Demobilmachungsbehörden Gelegenheit zu geben, im Benehmen mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat sowie gegebenenfalles mit den örtlichen und fachlichen Sachverständigenorganisationen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen und dem Abbruch bzw. der Stillegung vorzubeugen. Ob eine solche VO., wenn die Absatzkrisis sich verschärft, durchführbar ist, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls wäre dagegen der Vorwurf zu erheben, daß sie die Unternehmer einseitig belastet und das Koalitionsrecht derselben beeinträchtigt. Die Unternehmer sollen anscheinend gezwungen werden können, verlustbringende Betriebe unbegrenzt weiterzuführen, während den Arbeitern, die Streiklust empfinden und einen Betrieb stillegen wollen, keine Schranken gesetzt sind. Ungehört verhallen die Rufe, welche laut und lauter verlangen, daß gegen das Streikunwesen endlich einmal ein Damm aufgerichtet werde. Dagegen soll den Arbeitgebern das dem Streik gleichwertige Kampfmittel der Aussperrungen genommen und damit die Rechtsgleichheit zwischen Arbeitern und Unternehmern hinsichtlich des Koalitionsrechts, die bisher respektiert worden ist, beseitigt werden.

Quousque tandem!

Einwirkung des Friedensvertrags auf Prozesse, die vor dem Kriege über „feindliche Schulden" anhängig geworden sind.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Leipzig.

Nach Art. 296 des Versailler FrV. sollen vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht zu leisten ist, die in deren Gebiet wohnen („feindliche Schulden"), unter bestimmten Voraussetzungen durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichämtern geregelt werden. Demgemäß wird in § 3 der Anlage zu Art. 296 jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen untersagt. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 1 Abs. 2 des AusfGes. zum FrV. v. 31. Aug. 1919, daß solche Forderungen gegen feindliche Ausländer nur gerichtlich geltend gemacht werden dürfen, wenn dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Bescheinigung erteilt ist, worin das die Verfahrenshandlung ablehnende Gläubigeramt den Betrag der beanspruchten Summe angibt. Zweifelhaft war es bisher, was unter gerichtlicher Geltendmachung dann zu verstehen sei, wenn ein gerichtliches Verfahren über eine solche Ausländerschuld bereits vor dem Kriege rechtshängig geworden, insbesondere wenn nach Erlaß eines Urteils, aber vor dessen Rechtskraft, Ruhen des Verfahrens auf Grund des sog. Auslandsmoratoriums v. 7. Aug. 1914 eingetreten war.

Das Reichsgericht hat sich bereits mehrfach mit der Frage zu befassen gehabt und sie zunächst in zwei Fällen, in denen der beklagte Ausländer in den unteren Instanzen am 7. Aug. 1914 zur Zahlung verurteilt worden war, dahin beantwortet, daß in der Einlegung eines Rechtsmittels seitens des ausländischen Beklagten eine Geltendmachung des dem deutschen Kläger zustehenden Anspruchs nicht gefunden werden könne. So führt der 1. Zivilsenat — übereinstimmend mit dem 2. Zivilsenat (Urt. v. 7. Nov. 1919 II 184/19) — in dem bei Warneyer, Rechtsprechung des RG. 1920 Nr. 65 abgedruckten Urt. v. 20. Dez. 1919 I 162/19 aus:

„Es fragt sich, ob das Verbot, eine Forderung gegen einen feindlichen Ausländer geltend zu machen, dem Erlaß eines Urt. in der Revisionsinstanz entgegensteht. Der



erk. Senat verneint diese Frage übereinstimmend mit dem 2. Senat (II 184/1919). Wenn ein ausländischer Schuldner gegen ein ihm ungünstiges Urteil Revision einlegt und Aufhebung dieses Urt. begehrt, so kann das nicht wohl als Geltendmachung des dem deutschen Gläubiger zustehenden Anspruches bezeichnet werden. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß ohne weiteres in sämtlichen anhängigen Sachen, an denen ein feindlicher Ausländer als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, eine Unterbrechung des Verf. eintreten sollte, so würde er dem einen klaren Ausdruck verliehen haben, wie z. B. in der VO. v. 7. Aug. 1914 geschehen ist. Da das in dem AusfGes. nicht erfolgt ist, ist eine Entscheidung jedenfalls in dem Falle zulässig, daß der Schuldner ein Urteil, das die bereits geltend gemachte Forderung als zu Recht bestehend anerkannt hat, aus der Welt schaffen will."

Von dieser Ansicht ist jedoch der 2. Zivilsenat in einem späteren Falle abgegangen, der freilich insofern anders gelegt war, als es sich um die in Deutschland eingeklagte Forderung eines feindlichen Ausländers handelt. In dem auf S. 257 des 98. Bandes der offiziellen Sammlung abgedruckten Urt. v. 9. April 1920 — II. 228/14 — gelangt der 2. Zivilsenat zu der Meinung, daß auch die Fortsetzung eines bereits anhängigen Verfahrens durch das oben angezogene Gesetz untersagt ist; zur Begründung dieser Meinung wird bemerkt:

„Geltend gemacht wird gerichtlich eine Forderung so lange, als ihre gerichtliche Anerkennung durch Urteil betrieben wird. Die Klageerhebung ist nur der erste Schritt der gerichtlichen Geltendmachung, die fortdauert, bis das Gericht endgültig gesprochen hat. Daher ist auch nicht nur die Einlegung einer Berufung und Revision gegen ein die Forderung abweisendes Urteil, sondern auch der Antrag auf Verwerfung der von der Gegenseite eingelegten Berufung und Revision gegen ein auf die Klage verurteilendes Erkenntnis noch eine Weiterverfolgung und darum Geltendmachung der Forderung, da sie die Herbeiführung der endgültigen richterlichen Feststellung erstrebt."

Auf eine Anfrage hatte der 1. Zivilsenat erklärt, seine frühere, oben dargelegte Ansicht nicht aufrechterhalten zu können, weshalb die Herbeiführung einer Entsch. der ver. Zivilsenate nicht erforderlich war. Nun hat sich auch die Gesetzgebung auf den späteren, v. 1. u. 2. Zivilsenat des RG. vertretenen Standpunkt gestellt, indem der an die Stelle des § 1 des AusfGes. zum FrV. getretene § 11 des Reichsausgleichsgesetzes v. 24. April 1920 (RGBl. S. 597) bestimmt, daß „feindliche" Forderungen und Schulden gerichtlich nicht geltend gemacht werden dürfen und ein über solche Ansprüche schwebendes gerichtliches Verfahren unterbrochen wird. Demgemäß hat der 6. Zivilsenat, unter Billigung der Ansicht des 1. und 2. Senats, in einem zum Abdruck in der offiziellen Sammlung bestimmten Beschl. v. 28. Juni 1920 — VI. 276/14 — ausgesprochen, daß das von einem in England wohnenden Kläger vor dem Kriege anhängig gemachte Verfahren zur Zeit unterbrochen sei. Die Unterbrechung auf Grund § 11 des Reichsausgleichsgesetzes dauert so lange, bis der Rechtsstreit im Ausgleichsverfahren durch eine von einem Prüfungs- oder Ausgleichsamte bescheinigte Einigung oder Entsch. in der Hauptsache erledigt oder bis dem Gläubiger die im § 25 der Anl. zu Art. 296 des FrV. vorgesehene Bescheinigung erteilt ist.

Das gilt jedoch nach Ziff. 4e des Art. 296 nur für Forderungen und Schulden der Angehörigen derj. Staaten, die der Regelung des Art. 296 des FrV. und seiner Anlage beigetreten sind, nämlich Großbritannien samt Dominien, Kolonien und Protektoraten mit Ausnahme der Südafrikanischen Union und Aegyptens, Frankreich einschließlich seiner Kolonien und Protektorate sowie Elsaß-Lothr., Italien samt Kolonien, Belgien nebst Kongo, Griechenland und Siam (§ 1 der Bek. v. 30. April 1920, RGBl. S. 761).

Bez. der Forderungen und Schulden der Angehörigen der übrigen Staaten hat die Unterbrechung jeweils mit dem Tage ihr Ende erreicht, an dem im RGBl. bekanntgegeben ist, daß sich der Staat nicht für die Anwendung des Art. 296 des FrV. und seiner Anlagen entschieden hat (§ 3 des AusfGes.).

Die Frage, ob eine auf Grund der BRVO. v. 7. Aug. 1914 eingetretene, am 30. Nov. 1919 mit dem Außerkrafttreten dieser VO. abgelaufene Unterbrechung auf Grund des AusfGes. zum FrV. fortgedauert habe oder nicht, hat der 6. Zivilsenat in dem in Heft 10 von Warneyers Rechtspr. 1920 abgedruckten Urt. v. 5. Juli 1920 — VI 508/14 — bejaht.

Das Ergebnis ist also: In allen Fällen der gerichtlichen Geltendmachung ausländischer Forderungen und Schulden, gleichviel, ob der Kläger oder der Beklagte Ausländer ist, ist das Verfahren auf Grund des AusfGes. zum FrV. unterbrochen worden. Handelt es sich um Forderungen oder Schulden der Angehörigen derj. Staaten, die der Regelung des Art. 296 des FrV. und seiner Anlagen beigetreten sind, so dauert die Unterbrechung an, bis eine der in § 11 Abs. 3 und 4 des Reichsausgleichsgesetzes erwähnten Bescheinigungen beigebracht ist. In allen anderen Fällen hat die Unterbrechung ihr Ende an dem Tage erreicht, an dem im RGBl. bekanntgegeben ist, daß sich der Staat nicht für die Anwendung des Art. 296 des FrV. entschieden hat.

Die Umsatzsteuerpflicht der Rechtsanwälte.

Vom Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

Der Entw. des UStG. von 1918 wollte auch den Anwalt der USt. unterwerfen. Die Begr. sagte, daß sich eine besondere steuerliche Behandlung der auf wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen beruhenden Leistungen nicht rechtfertigen lasse, weil Wissenschaft und Kunst auch bei zahlreichen rein gewerblichen Leistungen ausschlaggebende Bedeutung habe. Die Absicht des Entw. des alten UStG., alle Leistungen einzubeziehen, die innerhalb „geschäftlicher oder beruflicher Tätigkeit" ausgeführt werden[1]), scheiterte am Widerstand im Reichstage. Man beschränkte die Steuerpflicht auf Leistungen innerhalb gewerblicher Tätigkeit, so daß die freien Berufe steuerfrei blieben. Im Entw. des neuen UStG. v. 1919 glaubte die Reichsregierung, daß dieselben Auffassungen in der Volksvertretung noch vorherrschend wären. Es zeigte sich aber, daß man inzwischen die freien Berufe nicht anders behandeln wollte als jede andere selbständige Erwerbstätigkeit[2]). Die Antragsteller, die § 1 dahin abänderten, daß neben der gewerblichen auch die berufliche Tätigkeit steuerpflichtig sein solle, betonten, daß hierin in erster Linie gerade ein Opfer für die Anwälte läge. Man wollte es nicht umsonst bringen. Sondervorschriften hielt man für geboten. Einmal weil die Anwälte ihre Entgelte z. T. in Form fester Gebühren erhielten.

[1]) Vgl. über diese Vorgeschichte des § 1 des jetzigen UStG. die soeben erschienene 2. Aufl. des Kommentars des Verf. zum UStG. S. 138 ff.

[2]) Vgl. Bericht zum UStG. 1919, Drucks. der Nat.-Vers. 1919 Nr. 1753 S. 7, Stenogr. Ber. 1919 S. 4085 E, 4088 A.

Es ist richtig, daß diese dem Grundgedanken der USt., dem der Ueberwälzung, widersprechen. Denkbar wäre gewesen, die Gebühren so zu bemessen, daß sie die USt., die eine Geschäftsspese wie jede andere sein soll, mitumfassen. Dazu war Gelegenheit, da gleichzeitig die GebührenO. der Anwälte geändert wurde. Da sich aber Widerstände ergaben, so kam es in § 12 Abs. 1 Satz 1 zur Durchbrechung des Verbots der offenen Ueberwälzung der USt. für die Anwälte oder, wie man sich ausdrückte, für Leistungen, bei denen das Entgelt nach gesetzlichen Gebühren bemessen wird. Mit dieser Sondervorschrift, deren Anwendungsgebiet, abgesehen von den Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten, nur beschränkt ist[1]), war es noch nicht genug. Es wurde hervorgehoben[2]), daß es gerade für den Anwalt unmöglich sei, anzugeben, wie hoch seine Umsätze seien. Es müsse für ihn ein besonderes Schätzungsverfahren eingeführt werden. Dies erschien erstaunlich, da die Aufzeichnungspflicht sogar jedem Handwerker zugemutet ist. Trotzdem wurde die Zusicherung der Regierung erreicht, daß in den AusfBest. für die Anwälte ein besonderes Schätzungsverfahren unter Zugrundelegung des Berufseinkommens eingeführt wurde. Nachfolgend sei zu den sich ergebenden Streitfragen Stellung genommen.

1. Die subjektive Steuerpflicht der Rechtsanwälte ist außer Zweifel, immerhin hervorzuheben, daß sie bez. ihrer Einnahmen steuerfrei sein können, soweit sie neben ihrer Praxis als Angestellte von Unternehmen oder Verbänden in Betracht kommen; dabei muß es sich aber um ein festes Angestelltenverhältnis handeln, die Eigenschaft als ständiger Berater eines Unternehmens genügt nicht. Andererseits geht ihre Steuerpflicht über die Tätigkeit als Anwalt hinaus, wenn sie sich schriftstellerisch betätigen. Findet eine Schätzung ihres Umsatzes nach Berufseinkommen statt, so muß letztere Tätigkeit besonders nach dem tatsächlichen Einkommen deklariert werden.

2. Steuermaßstab sind die vereinnahmten Entgelte.

a) Zum Begriff des Entgelts gehört alles, was der Leistungsberechtigte an Gegenwert dafür zu leisten hat, daß der Anwalt für ihn tätig ist. Entgelt ist also nicht gleichbedeutend mit dem Honorar oder der Gebühr, ebensowenig wie bei Lieferungen Entgelt gleich Kaufpreis ist. Der Anwalt darf also seine Auslagen nicht absetzen, weder bei Generalspesen (Gehälter oder Miete), noch soweit eine Spezialspese bei Ausführung der Leistung entstanden ist. Liquidiert der Anwalt Auslagen für Berufsreisen, die Annahme eines Detektivs oder den Ersatz von Kosten, die ersuchten Kollegen entstanden sind, so können diese Kosten nicht vom Entgelt abgesetzt werden. Daher stellen auch die Pauschsätze, die der Anwalt für seine Portoauslagen usw. erheben kann, einen Teil des steuerpflichtigen Entgelts dar[3]). Die Auffassung, daß zum Entgelt i. S. des UStG. auch liquidierte Auslagen gehören, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung des UStG. entschieden[1]), besonders nachdem der RFH. dies klar ausgesprochen hat[2]). Sind also die Pauschsätze in das Entgelt einzurechnen, so finden die zu 3 behandelten Grundsätze über die offene Ueberwälzung der USt. neben den Gebühren auf sie Anwendung.

b) Von den Auslagen zu unterscheiden sind sog. durchlaufende Posten[3]). Auslagen entstehen dem Leistungsverpflichteten bei Erfüllung seiner Leistungspflicht. Durchlaufende Posten vereinnahmt der Leistungsverpflichtete, sei es, daß der Dritte sie zu seinen Händen abführt, sei es, daß der Leistungsberechtigte sie ihm ersetzt. Dabei handelt es sich um Zahlungspflichten, die nicht bei der Ausführung der Leistung des Leistungsverpflichteten sich ergeben, sondern die unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber eintreten, und bei denen der Verpflichtete nur als Zahlungsstelle in Betracht kommt. Im § 107 Abs. 2 S. 2 AusfBest. sind als durchlaufende Posten danach die Beträge bezeichnet, die der Steuerpflichtige im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers vereinnahmt und verausgabt. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Begriffsbestimmung — wegen der Abstellung auf das Handeln auch im Namen des Auftraggebers — zu eng ist; für den Geschäftsverkehr der Anwälte wird sie im allgemeinen das Richtige treffen. Zu den bei Anwälten vorkommenden durchlaufenden Posten gehören die Beträge, die der Anwalt für seinen Klienten aus einem gewonnenen Prozeß vereinnahmt, oder die er für ihn in Erfüllung der streitigen Rechtspflicht bezahlt, auch Gerichts- und Stempelkosten, für die der Klient zahlungspflichtig ist. Es geht zu weit, wenn Wassertrüdinger S. 547 auch Vollmachtsstempel und Gerichtsvollzieherkosten als Auslagen ansieht. Es liegt hier anders wie bei einer an den Staat abzuführenden Verbrauchssteuer, mit der sich zahlreiche Urteile des RFH.[4]) beschäftigen: in diesen Fällen ist dem Fiskus gegenüber steuerpflichtig der Leistungsverpflichtete, wenn er die Ware in freien Verkehr bringt, und er wälzt diese Steuerpflicht auf seine Vertragsgegner neben dem Kaufpreise ab. Hier handelt es sich um eine echte Auslage, während bei den gen. Kosten der Verpflichtete eine Zahlungspflicht erfüllt, die den Klienten trifft, dessen Interesse er nur wahrnimmt.

c) Wenn auch Gegenstand der USt. die Leistung ist, so entsteht die Steuerschuld doch mit der Zahlung. Erfolgt sie vor der Leistung, so entsteht sie auch dann bereits in dem Steuerabschnitt, in dem Zahlung erfolgt ist[5]). Dementsprechend sind bei Anwälten die Vorschüsse umsatzsteuerpflichtig in dem Steuerabschnitt, in dem sie geleistet werden. Für die entgegengesetzte Ansicht (Wassertrüdinger S. 547; auch der Anwaltsverein in den Nachr. f. Mitgl. des D. A.-V. Bd. 7, 1920, S. 196) kann man sich nicht darauf berufen, daß der Anspruch des Anwalts auf Vorschuß nicht auf Vertrag, sondern auf Gesetz beruhe. Für die USt. ist es gleichgültig, ob die Beziehungen der Parteien untereinander vertragsmäßige sind oder aus zwingendem Rechte hervor-

---

1) Vgl. § 29 Nr. 3 AusfBest. z. UStG. 1919.

2) Vgl. Bericht 1919 (zit. Anm. 2 S. 810) S. 45.

3) Vgl. die Erklärung des Regierungskommissars im Bericht 1919, S. 45; ferner Marcuse, JW. Bd. 49, 1920, S. 78, Wassertrüdinger eb. S. 547. Wie hier auch der Anwaltsverein in den Nachr. f. Mitgl. d. D. A.-V. Bd. 7, 1920 S. 196. Wenn sich Hagemann JW. S. 548 auf den Beschl. der vereinigten Zivilsenate des RG. (RG. Bd. 21 S. 351) beruft, so verkennt er, daß der dort behandelte Begriff der Gebühren mit dem des Entgelts i. S. des UStG. nichts zu tun hat.

1) Vgl. z. B. die Ausgabe des neuen UStG. 1919 von C. Becher S. 115f., Lindemann S. 74f., Koppe-Varnhagen S. 84.

2) Vgl. bes. RFH. 2. S. v. 23. Juli 1919, Bd. 1 S. 138 u. S. 140 (Amtl. Mitt. S. 326).

3) Näheres über diesen Begriff vgl. in meinem zit. Kommentar.

4) Vgl. RFH. 2. S. v. 23. Juli 1919 (Bd. 1 S. 137, Amtl. Mitt. S. 327), 17. Sept. 1919 (Bd. 1 S. 167, Amtl. Mitt. S. 360), 23. Dez. 1919 (RStBl. 1920 S. 158), 17. März 1920 (RStBl. S. 276); auch RG. 7. ZS. v. 28. Mai 1918 (Amtl. Mitt. S. 91).

5) Ebenso RFH. 2. S. v. 25. Nov. 1918 (Bd. 1 B S. 1, Amtl. Mitt. S. 147) unter II und IV sowie 30. Juni 1920 (RStBl. S. 417).

gehen. Auch der Hinweis auf § 85 GebO. f. Anw. spricht nicht gegen die Steuerpflicht der Vorschüsse. Es handelt sich dort nur um die Angabe, wann die Gebühren als solche fällig werden. Die Vorschrift steht nicht der Annahme entgegen, daß der Vorschuß eine Anzahlung auf die erst am Schluß der Sache feststellbare Gebühr darstellt. Auch darauf kann man sich nicht berufen, daß die Vorschüsse zuweilen zurückgezahlt werden müssen; das kommt auch bei sonstigen Anzahlungen vor. Gleichgültig ist auch, daß dem Anwalt der Anspruch auf Vorschuß gegeben ist, um ihn davor zu sichern, daß er tätig wird, ohne nachher volle Bezahlung zu erhalten. Dieser Sicherungszweck wohnt jeder Vorauszahlung inne. M. E. ist Marcuse darin beizutreten, daß die Vorschüsse der Anwälte nicht anders zu behandeln sind als Zahlungen nach oder bei Erledigung der Sache. Ergibt sich später, daß der Vorschuß zurückgezahlt werden muß, so kann nach § 34 der zurückgezahlte Betrag von den Gesamtentgelten des Steuerabschnitts abgesetzt werden.

3. Das Grundprinzip der USt. ist ihre Ueberwälzung durch den steuerpflichtigen Leistungsverpflichteten auf den Leistungsberechtigten. Dem steht hier entgegen, daß die Anwälte ihre Entgelte überwiegend in die Form fester Gebühren kleiden. Ist bei deren Festsetzung auf die neu entstandene Spese USt. keine Rücksicht genommen, so würde der Anwalt nicht die Steuer überwälzen können, wenn gleichzeitig ein Verbot besteht, sie getrennt in Rechnung zu stellen. Dieses Verbot in § 12 wird aber gerade zugunsten der Anwälte durchbrochen. Dabei ist zu beachten:

a) Macht der Anwalt einen besonderen Betrag für seine Leistungen aus, so gilt für ihn das Verbot der offenen Ueberwälzung. Er muß also die USt. in das Entgelt einkalkulieren und darf in seine Liquidation einen Posten „Umsatzsteuer" nicht aufnehmen. Dieser Fall ist m. E. auch gegeben, wenn die Anwälte sog. Teuerungszuschläge zu den Gebühren nehmen. In diesen Zuschlägen muß auch die Umsatzsteuer — und zwar für den ganzen, die eigentlichen Gebühren mitumfassenden Betrag — als eingerechnet gelten.

b) Hält sich dagegen der Anwalt an die GebO., so kann er neben der Gebühr die USt. getrennt in Rechnung stellen. Geschieht das, so berechnet sich die USt. lediglich vom Gebührenbetrage, es findet also eine Durchbrechung des Grundsatzes statt, daß zum Entgelt alles das gehört, was der Leistungsberechtigte zu zahlen hat, damit er die Leistung erhält. Als Gebühr gelten sowohl die festen Gebühren und die Gradationsgebühren, wie die Rahmengebühren, wie sie in den Gebührenordnungen der Länder vorkommen. Eine Gebühr liegt nicht mehr vor, wenn die GebO. dem Anwalt überläßt, den Betrag selbständig zu bestimmen. Wie erwähnt, gehört zur Gebühr auch der Pauschsatz, den der Anwalt für seine Auslagen anrechnen kann.

c) An sich gibt § 12 Abs. 1 S. 1 nur das sonst dem Steuerpflichtigen nicht zustehende Recht, die USt. getrennt in Rechnung zu setzen, vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Parteien. Man wird aber folgern müssen, daß die getrennte Bezahlung der USt. ebenso zwischen den Parteien als geschuldet gelten muß wie die Gebühr selbst. Der Anwalt braucht also nicht der Partei zu eröffnen, daß er neben der Gebühr auch die USt. fordern werde. Das gilt bei der Uebernahme des Auftrags einer Privatperson wie bei der Bestellung als Offizialverteidiger. Es ist abwegig, wenn das OLG. Rostock, Beschl. v. 2. Febr. 1920 (J. W. Bd. 49, 1920, S. 569), einwendet, § 12 gelte nur für Verträge. Der Grundsatz des § 12 muß, wie insbes. aus § 1 Nr. 1 hervorgeht, auch gelten, wenn die Leistungspflicht sich nicht aus einem Vertrage, sondern aus dem Gesetz selbst ergibt[1]). Im übrigen folgt, wie Kaufmann zu dem Beschl. mit Recht ausführt, aus § 150 StrPO., daß der Pflichtverteidiger genau so gestellt sein soll wie der Wahlverteidiger. Das OLG. Celle hat denn auch, Beschl. v. 13. April 1920 (J. W. Bd. 49, 1920, S. 568), so entschieden.

Daß die unterlegene Partei bei Erstattung der Anwaltskosten des Gegners auch die USt. mitzuerstatten hat, ergibt sich schon daraus, daß diese eine notwendige Auslage des Gegners darstellt, der gemäß § 12 seinem Anwalt neben den Gebühren und dem Pauschsatze auch die USt. zu erstatten hat[2]). Fraglich kann der Fall sein, daß der Gegner an sich seinem Anwalt einen besonders vereinbarten Betrag zu zahlen hat und die unterlegene Partei nur gesetzlich verpflichtet ist, die Gebühren- und Pauschsätze zu erstatten. Es fragt sich dann, ob auch die USt. daneben von den Gebühren und Pauschsätzen in Rechnung gestellt werden kann, obgleich sie nicht vom Gegner und Anwalt zu bezahlen ist, da der Gegner ja dem Anwalt einen frei vereinbarten Betrag, der die USt. im Preise enthalten muß, zu entrichten hatte. Das LG. Breslau hat, Beschl. v. 21. Mai 1920 (JW. Bd. 49, 1920 S. 721) abgelehnt, einen Erstattungsanspruch auch für den Umsatzsteuerbetrag anzuerkennen. Ich halte dies für unzutreffend. Die Auslage USt. ist dem Gegner zwar nicht in dem Betrage entstanden, der sich bei prozentualer Berechnung von den Gebühren und Pauschsätzen ergibt. Wenn die USt. auch nicht getrennt in Rechnung gestellt werden durfte, so bildete sie doch eine Spese, die der gegnerische Anwalt bei Bemessung des Entgelts berücksichtigte, und die in diesem mitenthalten ist. Kann der Gegner sie auch nicht voll von der unterlegenen Partei ersetzt verlangen, so doch in dem Umfange, in dem sie entstanden wäre, wenn der Gegner seinem Anwalte nur Gebühr und Pauschsätze zu entrichten hätte. Es wäre merkwürdig, wenn man von der unterlegenen Partei mehr ersetzt erhielte, wenn man seinem Anwalt nur die Gebühren und Pauschsätze zu zahlen hätte, als wenn man dem Anwalt mehr zahlt.

4. Nach dem UStG. besteht für alle Steuerpflichtigen eine Buchführungspflicht (vgl. § 107 der AusfBest.). Vom Anwalt wird verlangt, daß er seine Einnahmen ständig einträgt, es wird ihm zur Erleichterung der Steueraufsicht nahegelegt, dabei die Beträge, bei denen nach § 12 die getrennte Ueberwälzung statthaft ist, und die, bei denen die Ueberwälzung nicht in Betracht kommt, gesondert aufzuführen. Nach § 107 Abs. 4 aber wird dem Anwalt noch die besondere Erleichterung gewährt, daß er mit der Eintragung bis zur Schlußabrechnung jeder Sache warten kann; er muß aber spätestens jedes zweite Kalenderjahr eine vorläufige Abrechnung vornehmen und in das Umsatzbuch eintragen.

[1]) Vgl. auch KG. v. 4. Okt. 1920 (DJZ. Heft 23/24), wo dem Vertrag auch das vertragsähnliche (?) Verhältnis des einer öffentlichen Pflicht folgenden Sachverständigen gleichgestellt wird.

[2]) Vgl. OLG. Hamburg v. 7. u. 12. April 1920, LG. Dresden v. 13. Febr. 1920, LG. München v. 2. März 1920 (Jur. W. Bd. 49 1920, S. 450, 455, 456)

5. Wie erwähnt, hat sich die Regierung dazu bereit erklärt, die Anwälte von jeder Buchführungspflicht zu befreien und eine Schätzung auf Grund von Pauschsätzen zuzulassen. § 108 der Ausf.-Best. sieht danach vor, daß der Anwalt seinen Verpflichtungen bez. der USt. dadurch nachkommen kann, daß er sein Reineinkommen aus anwaltlicher Tätigkeit, wie es bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt wird, um 50% erhöht und von dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag 1,5% als USt. abführt. Es steht dem Anwalt frei, ob er diesen Weg wählen will oder eine besondere Steuererklärung für zweckmäßiger hält. Es wird für ihn darauf ankommen, ob er annehmen kann, daß er bei der Pauschberechnung nach § 108 gut fährt, oder ob er weniger Steuern zu zahlen braucht, wenn er getrennt abrechnet. Der Anwalt mit großer Praxis, bei dem die Bureaukosten im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen zurücktreten, wird besser tun, nach den wirklich vereinnahmten Beträgen seine Steuererklärung abzugeben.

6. Schwierigkeiten bereiten noch die Uebergangsfragen. Am 1. Jan. 1920 ist das Gesetz in Kraft getreten. Aber zu dieser Zeit haben selbstverständlich Prozesse geschwebt, und weiter gehen noch nach dem 1. Jan. 1920 Gebühren ein für Sachen, die bereits vorher abgeschlossen waren. Es ist zu beachten:

a) Nach § 46 Abs. 3 kommt der Steuersatz des neuen UStG. nur in Betracht, wenn Leistung wie Vereinnahmung aus der Zahlung nach dem 31. Dez. 1919 liegen. Wurde aber bereits 1919 geleistet und erst 1920 gezahlt oder war bereits 1919 ein Vorschuß entrichtet und wird erst 1920 der Prozeß geführt, so kommt noch das alte UStG. für die Höhe der Steuerpflicht in Betracht. Da nach diesem die Anwälte gänzlich steuerfrei waren, besteht auch in jenen Fällen keine Steuerpflicht. Dabei ist die Entstehung des Anspruchs auf die Gebühr gleichgültig, vielmehr entscheidet die tatsächliche Vereinnahmung (vgl. oben 2c). Schwierig ist nun, festzustellen, welcher Teil der nach dem 31. Dez. 1919 vereinnahmten Entgelte auf die Leistungen vor und nach diesem Stichtage fällt, wenn der Prozeß und die Anwaltstätigkeit sich z. T. vorher, z. T. nachher abgewickelt haben. Es ist unrichtig, lediglich den Abschluß der Tätigkeit maßgebend sein zu lassen und die gesamte beim Abschluß vereinnahmte Gebühr für steuerpflichtig zu erklären. Streng genommen, müßte genau zerlegt werden, welche Teile der Leistung vor dem 1. Jan. 1920 und welche nach dem 31. Dez. 1919 lagen. Nach § 113 Abs. 1 Ausf.-Best. kann der Anwalt für solche laufenden Sachen nach pflichtgemäßem Ermessen angeben, wie hoch seine Liquidation gewesen wäre, wenn der Auftrag am 1. Jan. 1920 abgeschlossen wäre. Diesen Betrag kann er von dem Gesamtgebührenbetrage, der nach dem 31. Dez. 1919 vereinnahmt wird, abziehen und hat nur den Rest zu versteuern. Er muß dann ein besonderes durchlaufend numeriertes Verzeichnis dieser Uebergangssachen anlegen und in dieses wie in seine Steuererklärung die zugelassenen Schätzungen eintragen. Im § 113 Abs. 2 ist die weitere Erleichterung zugelassen, daß er berechtigt ist, den Sondernachweis zu unterlassen, wenn er sein gesamtes berufliches Reineinkommen i. J. 1920, also ohne Absetzung der auf die Uebergangszeit bez. Gebühren um 25% erhöht und danach die USt. bezahlt.

b) Gleichgültig ist, wann der Anwalt den Auftrag übernommen hat. Hat er in den letzten Dezembertagen 1919 einen Prozeßauftrag oder ein Gutachten übernommen, so tritt trotzdem die Steuerpflicht ein, wenn und soweit Leistung und Zahlung nach dem 31. Dez. 1919 erfolgt ist. Lediglich ein vorher vereinnahmter Vorschuß wäre steuerfrei. Dieser Steuerpflicht des Anwalts entspricht es, wenn er auf Grund des § 46 Abs. 5 berechtigt ist, auch für solche vor Inkrafttreten des Ges. gegebenen Aufträge die USt. dem Klienten getrennt in Rechnung zu stellen, selbst dann, wenn sein Entgelt vereinbart ist.

c) Die zu a dargelegten Grundsätze gelten nur für das Jahr 1920. § 46 Abs. 3 findet also keine Anwendung mehr, wenn die Vereinnahmung erst nach dem 31. Dez. 1920 erfolgt, gleichgültig, ob der Prozeß schon vor dem 1. Jan. 1920 begonnen hat und die Gebührenzahlung sich auch auf Leistungen aus der Zeit vor diesem Tage bezieht. Die Streitfrage, wie in solchen Fällen bei der USt. zu verfahren ist, soll hier nicht behandelt werden. M. E. muß aus der beschränkten Anwendungsdauer des § 46 Abs. 3 geschlossen werden, daß die nach dem 31. Dez. 1919 vereinnahmten Entgelte unter allen Umständen umsatzsteuerpflichtig sein sollen.

Zur rechtlichen Behandlung deutscher Bankdepots in England.

Von Professor Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Bekanntlich haben deutsche Kapitalisten vor dem Kriege in großem Umfange Geschäfte an der Londoner Börse abgeschlossen, meist in der Form, daß der Kapitalist seine Kauf- und Verkaufaufträge an einen deutschen Bankier gab, der dem Kunden gegenüber den Selbsteintritt erklärte und mit ihm in Reichsmark abrechnete, die Deckungsgeschäfte mit der Londoner Bankverbindung aber auf der Grundlage der englischen Währung abschloß. Infolge dieser und anderer Geschäfte befanden sich bei Kriegsausbruch erhebliche Mengen von Wertpapieren, die Deutschen gehörten, in den Depots der englischen Banken, zu denen in diesem Zusammenhang auch die Londoner Zweigniederlassungen deutscher Großbanken zu rechnen sind. Schon während des Krieges wurde bekannt, daß die Depots von englischer Seite mit Beschlag belegt und z. T. zwangsweise veräußert worden waren. Dabei handelte es sich nicht nur um Eingriffe des englischen Staates, sondern auch um Pfandverkäufe, die von den englischen Bankiers bzw. den Zwangsverwaltern der deutschen Bankfilialen in London vorgenommen wurden, um Verbindlichkeiten der deutschen Bankiers zu decken. Welche Rechtsfolgen sich aus diesen Vorgängen für die deutschen Beteiligten ergeben würden, war schon während des Krieges umstritten. Aber alle darüber gepflogenen Erörterungen sind gegenstandslos geworden durch den FrV. und das Reichsausgleichsgesetz, auf Grund deren sich ein neues Bild der Rechtslage ergibt. Leider ist es arg expressionistisch geraten. Es ist beim besten Willen kaum noch möglich, Klarheit zu gewinnen. Die Häufung der Schwierigkeiten, die sich aus Gründen der Bank- und Börsentechnik, aus der mangelhaften Fassung des FrV., der unglückseligen Einrichtung des zwischenstaatlichen Clearing, dem komplizierten Mechanismus des Aus-



gleichsgesetzes, dem ständigen Hineinspielen schwieriger Steuerfragen und dem Widerstreit deutscher und englischer Rechtsgrundsätze ergeben, ist eine solche, daß man sich einstweilen schwer vorstellen kann, wie die Gerichte und Ausgleichsämter mit diesen Dingen fertig werden sollen.

Vom privatrechtlichen Standpunkt ist von Bedeutung die Einwirkung der neuen Bestimmungen auf das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden. Das AGlGes., das nur die Beziehungen zwischen dem Reich (Ausgleichsamt) und dem deutschen Schuldner oder Gläubiger des feindlichen Ausländers behandelt, beschäftigt sich mit diesem privatrechtlichen Verhältnis überhaupt nicht, und selbst die Bestimmungen über den Ausgleich zwischen dem Deutschen und dem Reich nehmen auf den Fall der ausländischen Bankgeschäfte, abgesehen von § 33 Abs. 2, keine Rücksicht. Man ist daher überall auf die schwierige Anwendung der allgemeinen Grundsätze angewiesen. Neuestens hat J. **Lehmann** sich in seinem scharfsinnigen Kommentar zum AGlGes. mit dieser Lehre beschäftigt. Aber seine Ausführungen sind m. E. nicht durchweg zu billigen. Einige Fragen seien hier kurz erörtert.

1. Wir nehmen zunächst den Fall, daß der deutsche Kunde K. durch den deutschen Bankier B. in London Wertpapiere gekauft hat, daß B. als Selbstkontrahent eingetreten ist und seinerseits im Wege des Deckungsgeschäfts[1]) die Papiere bei der Londoner Firma L. gekauft hat. Hatte nun L. bei Kriegsausbruch die Papiere noch nicht geliefert, so ist der Vertrag zwischen L. und B., weil auf „Uebertragung von Eigentum, Gütern oder beweglichen oder unbeweglichen Werten" gerichtet, gemäß FrV. (Art. 303 und Anl. zu Art. 299—303 § 2) aufgehoben. Hatte B. etwa schon eine Zahlung an L. geleistet, so hat er einen Rückforderungsanspruch, der jedoch gemäß Art. 296 FrV. an dem zwischenstaatlichen Clearing teilnimmt, also von dem Deutschen Reich geltend zu machen ist. Dem B. selbst wird gemäß § 26 AglGes. der Tageskurs seiner Pfundforderung in Mark ausgezahlt. Er erzielt also infolge des Steigens des Pfundkurses einen erheblichen Währungsgewinn. Dagegen wird das Rechtsverhältnis zwischen K. und B. weder durch den FrV. noch durch das AglGes. betroffen. An sich hat also K. seinen Anspruch auf Lieferung der wertvollen englischen Effekten, für den er nur den der Friedenszeit entsprechenden geringen Markbetrag schuldet, behalten. **Lehmann** (S. 152) meint demgegenüber, daß der Anspruch des K. von vornherein nur auf Lieferung von Effekten gehe, die im Auslande für deutsche Rechnung lägen, und da es solche Effekten nicht mehr gäbe, sei B. frei. Das ist m. E. unhaltbar. **Lehmann** beruft sich auf das Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin v. 12. Dez. 1916 (Korresp. d. Aeltest. d. Kaufmannsch. 1917, 21). Dort ist gesagt, daß der Kunde, der gewisse englische Effekten zu fordern hatte, nur in London hinterlegte Stücke verlangen könne, „**so wie sich die Verhältnisse durch den Krieg entwickelt haben**". Die letzten Worte sind auch im Gutachten gesperrt und zeigen, daß die Regel, die übrigens auch sonst den Standpunkt L.s nicht stützen kann, für den Krieg gelten soll. Richtig ist nur, daß London für die an der Londoner Börse gehandelten Werte auch über den Krieg hinaus Erfüllungsort ist[1]). Aber heute ist die Lieferung über London dem deutschen Bankier an sich möglich. Es fragt sich indessen, ob nicht die während des Krieges eingetretene, an sich vorübergehende Unmöglichkeit der in London zu bewirkenden Leistung i. S. der Rechtsprechung des RG. (besonders RG. 94, 45) wegen des vollständigen Wandels aller Verhältnisse einer dauernden Unmöglichkeit gleichzuachten ist, so daß aus **diesem** Grunde die Befreiung des Bankiers eingetreten wäre. Die Frage ist bei dem kasuistischen Vorgehen des RG.[2]) zweifelhaft. Grundsätzlich ist die Annahme der endgültigen Unmöglichkeit, obschon die Effekten jetzt in London beschafft werden könnten, vom Standpunkt des RG. nicht ausgeschlossen, wie denn RG. 94, 45 sich auf reine Gattungsware (Rohmaterialien) bezieht, mit deren Lieferung nach dem Kriege gleichfalls gerechnet werden konnte. Aber auch, wenn man die endgültige Unmöglichkeit unterstellt, so wird weiter unterschieden werden müssen, ob die Unmöglichkeit auf einem von dem Bankier zu vertretenden Umstand beruht, und das ist zu bejahen, wenn der Bankier die Effekten dem Kunden schon vor dem Kriege hätte liefern müssen. Das würde z. B. gelten, falls der Kunde dem Bankier die Effekten früh genug vor Kriegsausbruch voll bezahlt hatte. Alsdann würde also der Kunde, wenigstens in der Regel, von dem Bankier den Betrag ersetzt verlangen können, den die Effekten im Falle ihrer Liquidation schätzungsweise erbracht hätten.

Lehnt man andererseits die Annahme einer nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit ab, so muß man eine Ausnahme da zulassen, wo Anteile an einem Unternehmen der sog. Schlüsselindustrie den Gegenstand des Geschäfts bilden, denn der Erwerb solcher Anteile ist Deutschen durch ein englisches Nachkriegsgesetz noch auf weitere drei Jahre hinaus untersagt (**Spier**, „Auslandsrecht" 1920 S. 75), und man kann heute nicht einmal mit Sicherheit voraussagen, ob der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland nach Ablauf der drei Jahre sein Ende erreicht haben wird. Außerdem ist zu beachten, daß die an der Londoner Börse auszuführenden Geschäfte nach deutschem Recht vielfach unklagbar sind, da sie nach deutscher Auffassung den Charakter von Börsentermingeschäften haben[3]) und der Kunde oft der Termingeschäftsfähigkeit ermangelt. Dieser von Amts wegen zu beachtende Umstand[4]) wird der Geltendmachung solcher Kundenansprüche, die auf der Annahme einer Wirksamkeit des Vertrages beruhen, z. T. im Wege stehen.

Dringt der Bankier mit dem Einwand der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit durch, so muß er nicht nur dem Kunden die auf die Papiere bereits geleistete Anzahlung, sondern auch Zinsen und Provisionen, die er bereits eingezogen hatte, nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgewähren. Dagegen brauchte er den Währungsgewinn, den er aus der Ersatzleistung für einen an L. gezahlten Betrag erlangt, dem B. nicht herauszugeben, da infolge des Selbsteintritts seine Beziehungen zu L. von denen zu K. unabhängig sind.

2. Die Erfüllung der Geschäfte in Londoner Börsenwerten vollzog sich meist nicht so, daß der

---

[1]) Vgl. meine Schrift „Die Börsengeschäfte" (Sonderabdruck aus Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts) S. 62.

[1]) Vgl. „Börsengeschäfte" S. 80.

[2]) Die in der Theorie herrschenden Meinungsverschiedenheiten lasse ich hier beiseite, um die Frage nicht noch weiter zu komplizieren.

[3]) „Börsengeschäfte" S. 27 Anm. 40.

[4]) „Börsengeschäfte" S. 123 Anm. 24 sowie RG. (2 I 17) Bank-Arch. 16, 268.



deutsche Kunde die Papiere in Natur ausgehändigt erhielt[1]). Man beließ sie regelmäßig in England, und zwar schon deshalb, weil in Deutschland auf die Papiere noch der hohe deutsche Emissionsstempel zu zahlen gewesen wäre. Bei den besonders wichtigen Namenshares, also den auf den Namen lautenden Gesellschaftsanteilen, kam hinzu, daß hier sich die Uebertragung des Rechts überhaupt nicht durch die Uebergabe von Anteilscheinen, sondern durch Umschreibung der Anteilsrechte auf den Erwerber in den Büchern der Gesellschaft vollzieht. Wohl können auch über die Namenshares „Zertifikate" ausgestellt werden, aber auch diese wurden nicht nach Deutschland gebracht, weil sie hier trotz ihrer rechtlichen Verschiedenheit von den Aktienurkunden gleichfalls mit dem Emissionsstempel belegt wurden[2]). Der deutsche Kunde erhielt regelmäßig nur Abtretungsscheine (Transfers), die Anteilsrechte selbst wurden häufig auf Treuhänder, namentlich Bankinstitute, umgeschrieben, wobei u. a. das Bestreben maßgebend war, im Falle des Todes des Kunden die hohe englische Erbschaftssteuer zu vermeiden.

Angesichts dieser Verhältnisse wird schon die Frage, ob im Verhältnis zwischen L. und B. der Vertrag als erfüllt anzusehen oder nach den oben erwähnten Bestimmungen des FrV. als aufgehoben zu betrachten ist, große Schwierigkeiten bereiten. Maßgebend dürfte das englische Recht sein, dem die nach Londoner Usance abgeschlossenen Geschäfte unterstehen[3]). Hier ist wichtig, daß bei der Veräußerung von Namenshares nach der englischen Praxis zur Erfüllung nur die Uebergabe des Transfers, nicht die des Zertifikats und daher noch weniger die Umschreibung in den Büchern der Gesellschaft gehört[4]); auch der Umstand, daß der FrV. an Stelle der Eigentumsübertragung auch die Aushändigung (deliverance) genügen lassen will, ist der Aufrechterhaltung der Verträge günstig. Häufig wird nun trotz der Lieferung der Effekten der Kaufpreis noch nicht oder nicht voll bezahlt sein. Als normal hat man dabei den Fall zu denken, daß K. dem B. den Kaufpreis schuldig geblieben ist und infolgedessen B. in gleicher Weise bei L. Kredit in Anspruch genommen hat. Infolge des FrV. zahlt nun das Reich an L. die Schuld in Pfunden, läßt sich aber von B. nach dem Ausgleichsgesetz § 27 die Pfunde nur in Mark zum Vorkriegskurse ersetzen. Da es sich hier jedoch um eine Verbindlichkeit handelt, die für Rechnung eines Dritten besteht, so muß der Kunde angeben, ob er seinerseits durch Valutaforderungen oder aus Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, oder aus gewissen andern Gründen Währungsgewinne erzielt hat (Ausgleichsgesetz §§ 29, 33). Um diese Währungsgewinne erhöht sich dann der an das Ausgleichsamt zu zahlende Betrag, natürlich nicht über die Summe hinaus, die der zum Tageskurs berechneten restlichen Kaufschuld entspricht. (Diese Zahlung ist nach dem AglGes. nicht unmittelbar durch K., sondern durch B. für Rechnung des K. zu leisten.) Bei dieser Gelegenheit muß nun K. auch den Währungsgewinn herausgeben, den er dadurch erzielt, daß England die Effekten als ihm gehörig anerkennt und daher dem Deutschen Reich einen entsprechenden Betrag in Pfunden auf dem Wiedergutmachungskonto gutschreibt. Denn diesen Betrag muß das Reich dem K. gemäß § 8 des Ges. v. 31. Aug. (RGBl. 1527) und der Liquidationsrichtlinien v. 26. Mai 1920 (RGBl. 1101) § 4 zum Tageskurs erstatten.

Das alles gilt auch, wenn B. gegenüber K. als Selbstkontrahent eingetreten ist (§ 33 II RAGlGes.).

Standen die liquidierten Effekten im Eigentum des B., so wird das Reich an B. zahlen. Dieser muß den erhaltenen Betrag jedenfalls bei der Kommission ohne Selbsteintritt an K. herausgeben (§ 384 II HGB.). Beim Selbsteintritt wird sich die Herausgabepflicht, soweit sich B. dem K. gegenüber auf die Unmöglichkeit der Effektenlieferung beruft, aus § 281 BGB. herleiten lassen. Im übrigen soll nach der Auffassung der Regierung (Drucks. d. Nationalvers. 2696 S. 16) das Reichswirtschaftsgericht gemäß § 55 RAGlGes. Abhilfe gegen Unbilligkeiten schaffen. Dabei ist freilich zu beachten, daß § 55 nur für Valutaschulden gilt und daher unanwendbar ist, wenn die Verbindlichkeiten zwischen B. und K. auf Reichsmark lauten.

Wie nun bemerkt, sind die Effekten der Kunden vielfach zur Deckung von Schulden des Bankiers zwangsweise veräußert worden. Hier kann man gegen den Bankier keinen Vorwurf daraus herleiten, daß er die Kundeneffekten dem gesetzlichen Pfandrecht des L. ausgesetzt hat. Dieses Verfahren liegt vielmehr im Rahmen des Handelsbrauchs, sofern K. damit einverstanden war, daß die Effekten bei L. im Depot blieben. Wenn § 8 des Bankdepotgesetzes den Bankier verpflichtet, seinem eigenen Kommissionär von der Tatsache des Kundeneigentums Mitteilung zu machen, so gilt diese Bestimmung nicht, wenn K. dem L. gegenüber als Selbstkontrahent eintritt. Soweit ist Lehmann S. 147 beizupflichten. Man kann ihm im allgemeinen auch folgen, wenn er ausführt, daß der Bankier nicht etwa den Erlös der Kundeneffekten in Pfunden zu bezahlen habe; denn der Bankier hat durch den Pfandverkauf nur die Befreiung von einer gleich großen Pfundschuld erlangt, und diese würde er, wenn sie bestehen geblieben wäre, gemäß § 27 AglGes. in Mark zum Vorkriegskurse haben decken können. Daher braucht B. dem K. auch nur den Vorkriegskurs zu erstatten. Immerhin kann sich unter Umständen die Sachlage verändern, so namentlich, wenn der Bankier anderweitigen Währungsgewinn erzielt hat, den er gemäß § 29 des AglGes. bei Berichtigung seiner Pfundschuld an das AglAmt hätte abführen müssen, und vor allem dann, wenn K., der Kunde, die Papiere zwar an B., dieser sie aber nicht an L. voll bezahlt hatte. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Bankier, was Lehmann S. 150 bestreitet, damit, daß in seinem Depot und auf seinen Namen für fremde Rechnung Effekten liegen, die Verpflichtung übernimmt, sein Konto dauernd „aktiv" zu halten. Jedenfalls hat B. in dem vorausgesetzten Falle den Kredit bei L. lediglich in eigenem Interesse und daher auch auf eigene Gefahr beansprucht. Selbst wenn es, wie Lehmann annimmt, infolge § 33 Abs. 2 AglGes. nötig wäre, hier das Prinzip des Selbsteintritts beiseitezuschieben und das Geschäft so zu behandeln, wie wenn eine reine Kommission vorläge, so müßte gleichwohl angenommen werden, daß Maßnahmen des Bankiers, die nicht im Interesse des Kunden vorgenommen werden, auch den Kunden rechtlich nicht zu treffen vermögen. —

---

1) Vgl. DJZ, 1911, 1252ff., Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 72, 69ff., Pauly, Holdh. Mschr. 1916, 209ff., 229ff.

2) Vgl. neuerdings OLG. Hamburg (8. Juni 1917) BankArch. 17, 107.

3) „Börsengeschäfte" 80.

4) Pauly a. a. O. 230.

Wie bemerkt, sollten mit vorstehenden Ausführungen nur einige Grundlinien gezogen werden. Die Probleme sind übergroß an Zahl und z. T. in ihren Verschlingungen kaum zu entwirren. Den Beteiligten kann nur geraten werden, sich tunlichst in Güte zu verständigen, und man wird vielleicht erwägen müssen, ob nicht Möglichkeiten geschaffen werden sollten, die entstehenden Schwierigkeiten nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Billigkeitsprinzips zwangsweise zu lösen.

Richtergehalt und Besoldungsreform.

Von Amtsrichter Dr. Scharsig, Gera.

Der Geraer Richterverein hat in einer an den Volksrat für Thüringen gerichteten Denkschrift die Gehälter der Richter mit denen anderer Beamtengruppen, wie sie sich nach der neuen thüringischen Besoldungsordnung gestalten werden, in Vergleich gestellt, und zwar unter Berechnung des Grundgehaltes und des Ortzuschlages C. Der Teuerungszuschlag mußte außer Betracht bleiben, da er nicht feststehend ist und nur über die augenblickliche wirtschaftliche Not hinweghelfen soll. Seine Berücksichtigung würde das Gesamtbild nur verwischen, allerdings auch für den Richter noch ungünstiger gestalten. Da die Thüringer BesO. sich eng an Preußen anschließt, dürfte das Ergebnis auch außerhalb Thüringens allgemein interessieren, auch wenn die durchschnittlichen Anstellungsverhältnisse anderswo etwas abweichen sollten.

Wird ein Amtsgerichtskanzlist der Gehaltsgruppe 4 mit vollendetem 16. Lebensjahre als Diätar eingestellt und mit vollendetem 21. Jahre angestellt, so verdient er als Diätar 4860 + 5360 + 5610 + 5860 + 6110 = 27 800 M., als Kanzlist je 2 × 6700, 7100, 7800, 8200, 8500, 8800, 9400 u. 9600 M. = 132 200 M., weiter bis einschl. des 60. Lebensjahres 23 × 9800 = 225 400 M., hat also 385 400 M. Lebenseinkommen. Wird ein zu gleicher Zeit als Diätar eingestellter ungeprüfter Registraturbeamter der Gehaltsgruppe 5 ebenfalls mit vollen 21 Jahren angestellt, so verdient er als Diätar 5140 + 5680 + 5950 + 6220 + 6490 = 29 480 M., als Registrator je 2 × 7100, 7800, 8200, 8600, 9000, 9600, 9900 u. 10 200 M. = 140 800 M., weiter bis einschl. des 60. Lebensjahres 23 × 10 400 = 239 200 M. Sein Einkommen beträgt 409 480 M. Ein Gerichtsassistent der Gehaltsgruppe 6 soll mit vollendetem 16. Lebensjahre das Reifezeugnis für Obersekunda erworben haben, hierauf als Justizanwärter eingestellt und mit vollendetem 21. Lebensjahre als Assistent angestellt sein. Er verdient als Anwärter 5660 + 6240 + 6530 + 6820 + 7110 = 32 360 M., als Assistent je 2 × 7800, 8300, 8800, 9600, 10 000, 10 400, 10 900 u. 11 100 M. = 153 800 M., weiter bis einschl. des 60. Lebensjahres 23 × 11 300 = 259 900 M. Sein Lebenseinkommen ist 446 060 M. Rückt er aber mit vollendetem 30. Lebensjahre als Gerichtssekretär nach Gruppe 7 auf, so hat er mit Einschluß des 30. Lebensjahres 111 360 M. verdient und verdient nun weiter 1 × 10 400, je 2 × 11 100, 11 500 und 11 700 M. = 79 000 M. und bis einschl. des 60. Lebensjahres noch 23 × 11 900 = 273 700 M., Einkommen 464 060 M. Rückt der Gerichtssekretär weiter mit vollendetem 35. Lebensjahre als Obersekretär nach Gruppe 8 auf, so hat er mit Einschluß des 35. Lebensjahres 166 960 M. verdient, verdient weiter je 2 × 12 200 u. 12 500 M. = 49 400 M. und bis Einschluß des 60. Lebensjahres noch 21 × 12 800 = 268 800 M., Einkommen 485 160 M.

Ein Volksschullehrer der Gehaltsgruppe 7 soll bis zum vollendeten 20. Lebensjahre das Seminar besucht und hierauf 2 Jahre als Vikar verdienstlos beschäftigt, mit vollendetem 22. Jahre angestellt sein. Er verdient je 2 × 8200, 8700, 9500, 10 000, 10 400, 11 100, 11 500 u. 11 700 M. = 162 200 M. und bis einschl. des 60. Lebensjahres noch 22 × 11 900 = 261 800 M., Einkommen 424 000 M. Ein Seminarlehrer der Gehaltsgruppe 9 soll mit vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Volksschullehrer hervorgegangen sein. Er hat mit Einschluß des 25. Jahres 25 100 M. verdient und verdient hierauf je 2 × 9900, 10 900, 11 600, 12 200, 12 800, 13 700 u. 14 000 M. = 170 200 M. und bis Einschluß des 60. Lebensjahres noch 21 × 14 300 = 300 300 M., Lebenseinkommen also 495 600 M. Ein Oberlehrer der Gehaltsgruppe 10 soll bis zum vollendeten 23. Lebensjahre die Univ. besucht und hierauf sein Seminarjahr (in Preußen Studienreferendar) und sein Probejahr (in Preußen Studienassessor) abgelegt haben. Bis dahin soll er nichts verdient haben und mit vollendetem 25. Jahre außerplanmäßig als wissenschaftlicher Hilfslehrer (in Preußen Studienassessor) eingestellt worden sein. In Thüringen dürfte er durchschnittlich mit dem vollendeten 27. Jahre als Oberlehrer angestellt werden. Er verdient deshalb als wissenschaftlicher Hilfslehrer 7960 + 8800 = 16 760 M., als Oberlehrer je 2 × 11 000, 11 800, 12 600, 13 700, 14 200, 14 700 und 15 200 M. = 186 400 M., weiter bis einschl. des 60. Lebensjahres 19 × 15 800 = 300 200 M. Das Einkommen des Thüringer Oberlehrers ist also 503 360 M. Für Preußen sei bemerkt: bei einer Anstellung als Studienrat mit vollendetem 30. Jahre gelangt man zu 484 880 M. Einkommen, bei jeweilig ein Jahr späterer Anstellung bis zum vollendeten 38. Jahre zu 478 980 M. bezw. 473 080 M. bezw. 472 980 M. bezw. 472 880 M. bezw. 472 680 M. bezw. 472 480 M. bezw. 472 080 M. bezw. 471 680 M. Lebenseinkommen. Da also der Unterschied im Lebenseinkommen bei den im vollendeten 32. Lebensjahre und später angestellten Studienräten nur gering ist und die im vollendeten 32. Lebensjahre und später angestellten Studienräte ihr Höchstgehalt sämtlich mit Beginn des 47. Lebensjahres erreichen, soll für Preußen bei ihnen das gleiche Anstellungsalter wie unten beim Amtsrichter, also das vollendete 34. Lebensjahr und demnach ein Eink. von 472 880 M., hier zugrunde gelegt werden.

Ein Amtsrichter der Gehaltsgruppe 10 soll wie der Oberlehrer bis zum vollendeten 23. Lebensjahre die Univ. besucht und hierauf in seiner vierjährigen Referendarzeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ebenfalls nichts verdient haben. Mit 27 Jahren soll er außerplanmäßig als Ger.-Assessor eingestellt sein. Wird er mit vollendetem 32. Jahre als AR. angestellt, so ergibt sich folgendes Bild: er verdient als GAss. 7960 + 8800 + 9220 + 9640 + 10 060 = 45 680 M., als AR. je 2 × 11 000, 11 800, 12 600, 13 700, 14 200, 14 700 und 15 200 M. = 186 400 M., weiter bis einschließlich des 60. Lebensjahres 14 × 15 800 M. = 221 200 M. Sein Einkommen ist demnach 453 280 M. Wird er mit vollendetem 33. Jahre angestellt, so soll ihm vom vollendeten 32. Jahre ab das Gehalt als planmäßiger Assessor = 9900 M. angerechnet werden, da sonst seine Diätarzeit 5 Jahre überdauern würde. Sein Einkommen beträgt dann 447 380 M., bei Anstellung

mit vollendetem 34. Jahre 441 480 M., mit vollendetem 35. Jahre 441 380 M., also nur 100 M. weniger, da er bereits mit Beginn des 37. Jahres auf 11 800 M. aufrückt, weil er sonst als Assessor in diesem Jahre über sein Anfangsrichtergehalt hinausgelangt wäre. Unter denselben Gesichtspunkten berechnet sich das Einkommen des AR. bei Anstellung mit vollendetem 36. Jahre auf 441 280 M., mit vollendetem 37. Jahre auf 441 080 M., mit vollendetem 38. Jahre auf 440 880 M., mit vollendetem 39. Jahre auf 440 480 M. und mit vollendetem 40. Jahre auf 440 080 M. Da auch die mit vollendetem 34. Lebensjahre und später angestellten AR. ihr Höchstgehalt sämtlich mit Beginn des 49. Lebensjahres erreichen, soll, der kleinen Unterschiede späterer Anstellung ungeachtet, der mit vollendetem 34. Lebensjahre angestellte AR. mit einem Einkommen von 441 480 M. als Normalfall behandelt werden. Das dürfte auch nach rückwärts das Richtige treffen, da früher ein Richter nur in Ausnahmefällen zur Anstellung gelangen wird. Schon hiernach zeigt sich, daß der Thüringer Oberlehrer 61 880 M„ der Seminarlehrer 54 120 M., der Obersekretär 43 680 M., der preuß. Studienrat 31 400 M., der Gerichtssekretär 22 580 M. und selbst der Gerichtsassistent, der es versäumt hat, die Sekretärprüfung zu machen, 4580 M. mehr im Leben verdienen als der Amtsrichter.

Das gibt aber noch kein abschließendes Bild. Denn während Kanzlist, Registraturbeamter, Gerichtsassistent, Gerichtssekretär und Obersekretär bereits mit Beginn des 17. Lebensjahres zu verdienen anfangen, sind der Volksschullehrer und Seminarlehrer noch bis zum vollendeten 22., der Oberlehrer (Studienassessor) bis zum vollendeten 25. und der AR. (Referendar) bis zum vollendetem 27. Lebensjahre nicht nur ohne Verdienst, sondern haben sogar noch erhebliche Beträge für ihre Ausbildung aufzuwenden. Hier eine angemessene Summe zu finden, ist schwierig. Die augenblicklichen Teuerungsverhältnisse dürften hoffentlich vorübergehen, werden aber den Tiefstand der Vorkriegszeit nicht wieder erreichen. Es sei angenommen, daß die Aufwendungen bei der endlichen Einstellung der Wirtschaftslage sich auf dem gleichen Steigerungsverhältnisse erhalten werden wie bei den Gehältern (z. B. Anfangsrichtergehalt früher 3000 M., jetzt 11 000 M.), also 3 : 11. Diese Annahme ist willkürlich, mangels anderer Anhaltspunkte aber nicht zu umgehen. Nach vorsichtigen Schätzungen kann angenommen werden, daß in der Vorkriegszeit jährlich an Verpflegung, Wohnung und Schulgeld der Seminarist und Gymnasiast etwa 1000 M., der Student und Vikar etwa 1700 M., der Referendar etwa 1800 M. Mehraufwand hatte als zu Hause bei den Eltern. Der Volksschullehrer und Seminarlehrer hatten in der Vorkriegszeit vom Beginne des 17. bis einschl. 20. Lebensjahre demnach $4 \times 1000 = 4000$ M. und als Vikare im 21. und 22. Lebensjahre $2 \times 1700 = 3400$ M. Aufwand, insgesamt 7400 M., künftig also im Verhältnis $3 : 11 = 27\,130$ M., so daß sich das Einkommen des Volksschullehrers auf 396 870 M., das des Seminarlehrers auf 468 470 M. verkürzt. Der Thüringer Oberlehrer hatte früher als Gymnasiast im 17. bis einschl. 19. Lebensjahre $3 \times 1000 = 3000$ M., weiter als Student bis einschl. 23. Lebensjahre $4 \times 1700 = 6800$ M., im Seminar- und Probejahre $2 \times 1800 = 3600$ M. Aufwand, insgesamt 13 400 M. oder im Verhältnisse $3 : 11$ künftig 49 130 M. Sein Einkommen verkürzt sich also auf 454 230 M„ das des preußischen Studienrats auf 423 750 M. Der AR. hatte bis zum vollendeten 23. Lebensjahre für Gymnasium und Studium denselben Aufwand wie der Oberlehrer, also 9800 M., während der Referendarzeit $4 \times 1800 = 7200$ M., insgesamt 17 000 M. oder künftig im Verhältnisse $3 : 11 = 62\,330$ M. Sein Einkommen verkürzt sich also auf 379 150 M.

Das niedrigste Einkommen hat demnach

der Amtsrichter	mit 379 150 M., ihm folgt				
„ Kanzlist	„ 385 400 „	rund	6 000	M.	mehr
„ Volksschullehrer	„ 396 870 „	„	18 000	„	„
„ Registraturbeamte	„ 409 480 „	„	30 000	„	„
„ preuß. Studienrat	„ 423 750 „	„	45 000	„	„
„ Gerichtsassistent	„ 446 060 „	„	67 000	„	„
„ thür. Oberlehrer	„ 454 230 „	„	75 000	„	„
„ Gerichtssekretär	„ 464 060 „	„	85 000	„	„
„ Seminarlehrer	„ 468 470 „	„	89 000	„	„
„ Obersekretär	„ 485 160 „	„	106 000	„	„

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß zu diesem Mehrverdienst der anderen Zinsen und Zinseszinsen hinzuzurechnen sind. Der Amtsrichter ist also, da die Gehaltssätze der Besoldungsreform allgemein hinter den heutigen Arbeiterlöhnen zurückstehen, zurzeit fast der schlechtestbezahlte Mensch im ganzen Reiche. Ferner erreichen Kanzlist, Registraturbeamter, Gerichtsassistent und Gerichtssekretär ihr Höchstgehalt bereits mit Beginn des 38. Lebensjahres, also in einem Lebensalter, wo der AR. kaum angestellt ist, der Volksschullehrer mit Beginn des 39., der Seminarlehrer und Obersekretär mit Beginn des 40., der Oberlehrer mit Beginn des 42. Lebensjahres. Der AR. erreicht es mit Beginn des 49. Lebensjahres. Die Höchstpension erreichen der Kanzlist, der Registraturbeamte, der Gerichtsassistent und der Gerichtssekretär mit vollendetem 55. Lebensjahre, ein Jahr später der Volksschullehrer, vier Jahre später der Obersekretär und der Seminarlehrer, endlich mit Vollendung des 61. Lebensjahres der Oberlehrer. Demgegenüber steht der doch immerhin gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen mit vollendetem 34. Jahre sehr günstig angestellte AR. wesentlich schlechter. Denn in den Genuß der Höchstpension gelangt er erst, wenn er das 68. Lebensjahr vollendet hat, also 13 Jahre später als der Gerichtsassistent und in einem Lebensalter, wo er, wenn er es überhaupt erreicht, niemals mehr im Amte sein wird.

Durch seine Aufrückungsstellen nach Gruppe 11 kann der AR. seine Lage nur wenig verbessern. Rückt er aus irgendeinem Grunde (Beförderung zum Oberamtsrichter, in Sachsen auch beim Jugendrichter, Vors. von Schöffengerichten usw.) nach Gruppe 11 auf, so ergibt sich an Lebenseinkommen bei Aufrückung mit Beginn des

43. Lebensj.	= 466 680	M.,	um Aufw. verkürzt	= 404 350 M.
44. „	= 466 280	„	„ „ „	= 403 950 „
45. „	= 465 880	„	„ „ „	= 403 550 „
46. „	= 465 180	„	„ „ „	= 402 850 „
47. „	= 464 480	„	„ „ „	= 402 150 „
48. „	= 463 180	„	„ „ „	= 400 850 „
49. „	= 461 880	„	„ „ „	= 399 550 „
50. „	= 460 780	„	„ „ „	= 398 450 „
51. „	= 459 680	„	„ „ „	= 397 350 „
52. „	= 458 180	„	„ „ „	= 395 850 „
53. „	= 456 680	„	„ „ „	= 394 350 „
54. „	= 454 780	„	„ „ „	= 392 450 „
55. „	= 452 880	„	„ „ „	= 390 550 „

Auch der Oberamtsrichter steht also im günstigsten Falle, nämlich bei Beförderung mit Beginn des 43. Jahres, noch um rund 5000 M. hinter dem Registraturbeamten und rückt, wenn er erst mit Beginn des 52. Jahres zum Oberamtsrichter aufrückt, hinter den Volksschullehrer. Sein Höchstgehalt erreicht er in allen Fällen erst mit Beginn des 53. Lebensjahres. Auch die höheren Aufrückungsstellen sind nicht viel besser gestellt. Ein Landrichter, der mit vollendetem 34. Jahre angestellt wurde, mit vollendetem 42. Jahre nach Gruppe 11 und mit vollendetem 50. Jahre als Landgerichtsdirektor nach Gruppe 12 befördert wurde, hat nach Abzug des Aufwandes für seine berufliche Vorbereitung ein Lebenseinkommen von 423 150 M., steht also um 18 800 M. oder ein knappes Jahresgehalt besser als der mit vollendetem 42. Jahre beförderte Oberamtsrichter und noch immer hinter dem preußischen Studienrat, dem Gerichtsassistenten, Thüringer Oberlehrer, Gerichtssekretär, Seminarlehrer und Oberlehrer und überholt den ungeprüften Registraturbeamten um ganze 13 670 M. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, welches Maß von Verantwortlichkeit und Selbsthaftung auf den Richtern gegenüber den anderen hier zum Vergleiche herangezogenen Beamtengruppen lastet.

Daß der Richter bei der Besoldungsreform so schlecht weggekommen ist, liegt daran, daß die Besoldungsordnungen seine durch den Beruf begründete, gegenüber den anderen Beamtengruppen verspätete Anstellung gar nicht berücksichtigt haben, und daran, daß die Gehaltsgruppen untereinander viel zuwenig abgestuft sind. Wird hier keine Abhilfe geschaffen, so dürfte sich künftig kaum noch jemand bereit finden, den Richterberuf zu ergreifen. Die Folgen wird letzten Endes der Staat selbst verspüren müssen.

Juristische Rundschau.

Große Erwartung hatte man auf die Brüsseler Finanzkommission gesetzt. Sie endete mit der Aufstellung von Leitsätzen, die zum großen Teile unbestreitbar richtig sind. Aber eben deshalb helfen sie nicht. Man lese die Beschlüsse über die öffentlichen Finanzen. Gewiß müßte zur Wiedergesundung eine Vermehrung der Produktion eintreten. Auch daß die Ausgaben sich den Einnahmen anpassen sollen, weiß man. Und es klingt sehr schön, die Industrie so zu organisieren, daß die Arbeiter angespornt werden, die höchste Leistungskraft anzuwenden. Auch daß die vermögenden Klassen bereit sein sollen, ganz außergewöhnliche Lasten auf sich nehmen. Und schließlich, daß es vaterländische Pflicht eines jeden ist, die größtmöglichste Sparsamkeit walten zu lassen. Aber den Weg zu diesen Idealen hat leider die Finanzkommission nicht angegeben. Und doch wäre er für Deutschland sehr einfach. Die Arbeitsfreudigkeit, die Opferwilligkeit und die Sparsamkeit wird man einem verzweifelnden Volke vergebens predigen. Man zerschneide seine Fesseln. Man zeige ihm die Möglichkeit, sein eigenes, wenn auch karges und arbeitvolles Leben zu führen, und es wird wieder aufspringen und seine Pflicht tun. Solange der Vertrag von Versailles bleibt, nutzen alle schönen Worte nichts.

Gemäß Art. 192 des Friedensvertrages hat Deutschland auch sein Seekriegsmaterial zu zerstören. Kriegsschiffe sind verboten. Was damit gemeint ist, sollte eigentlich klar sein. Der Zweck muß auch hier die Auslegungsgrundlage geben. Kriegsmaterial sollte getroffen werden, und nur dieses. Um so erstaunter horchte man auf, als in den ersten Oktobertagen eine Kommission der Entente erschien, um den Bestand an Dieselmotoren aufzunehmen. Sie sollen vernichtet werden, um zu verhindern, daß sie später wieder für U-Bootzwecke verwendet werden könnten. Die deutsche Regierung hat sofort eine Note an die Friedenskonferenz gerichtet. Es ist nicht schwer, die rechtliche Unhaltbarkeit des Verlangens nachzuweisen. Auch der unabsehbare Schaden, den die deutsche Industrie erlitte, springt in die Augen. Aber darauf kommt es doch nicht an. Immer wieder muß der Rachegedanke des Siegers sich zeigen. Besonders schmerzlich ist dabei, daß sich die brutale Gewalt in die Form des Rechts kleiden will. Da war der alte Gallier Brennus doch offener und ehrlicher als seine heutigen Stammesverwandten. Sein vae victis verschanzte sich nicht hinter einem andersgewollten Paragraphen.

Am 12. Okt. ist in Riga der Vorfriedensvertrag zwischen Polen und Rußland unterzeichnet worden. Am 19. Okt. tritt Waffenruhe ein. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat nach 21 Tagen zu erfolgen. Der Waffenstillstand kann in 48 Stunden gekündigt werden. Die Grenze ist zuungunsten Rußlands festgesetzt. Rußland hat einen großen Teil seines Goldfonds auszuliefern. All seine Aspirationen einer unmittelbaren Verbindung mit den früheren Randstaaten und mit Deutschland sind vereitelt. Es bedarf keiner großen Sehergabe, um die Undauerhaftigkeit dieses Friedens vorherzusagen. Auch wenn er genehmigt wird, bleibt er nicht. Friedensverträge, die keinen echten Frieden bringen, fallen bei der ersten Gelegenheit zusammen. Rußland und Deutschland sollten auf den Stand von 1648 zurückgeführt werden. Die Geschichte läßt sich nicht künstlich zurückschrauben. Die zu stark angezogene Schraube zerbricht.

Der Reichsfinanzminister hat auch zum Reichsnotopfergesetz „Grundzüge für die Wertermittlung“ herausgegeben (R.-St.-Bl. v. 25. Sept. 1920). Sie wollen und können nichts anderes sein als eine Belehrung der Steuerbehörden. Sie sind aber notwendigerweise unvollkommen. Ich meine nicht, so wie es alles Menschenwerk notwendigerweise ist. Sie können in den wenigen Seiten unmöglich den Beamten ein vollständiges Bild von der Sachlage geben. Sie enthalten an den meisten Stellen eine Wiederholung des Gesetzesinhaltes. An einigen wenigen geben sie eine Anregung, wie unklare Punkte zu behandeln sind. Vielleicht solcher, die dem Verfasser der Grundzüge besonders wichtig erschienen. Unter A II 24, 5 wird für die dauernd einem Betriebe gewidmeten Mobilien in Anwendung des § 139 Abs. 2 RAbgO. der Gestehungspreis abzüglich der Abschreibungen auch für das RNO. anerkannt. Für Immobilien wird dies unter Hinweis auf § 18 RNOG. verneint. Aber dieser verweist doch auch nur auf die RAbgO. und deren Vorschrift über die Bewertung der Grundstücke. Hier aber geht die des § 139 Abs. 2 über die einem Betriebe dauernd gewidmeten als die besondere der allgemeinen Vorschrift, die den Ertragswert vorsieht, vor. Eine Begründung ist in den Grundzügen nicht angängig. Das erschwert den amtlichen Stellen die Nachprüfung. Wenden sie aber die Auskünfte des RFMin. ohne solche an, so geschieht

den Steuerpflichtigen Unrecht. Man sollte meinen, daß diese Art Belehrung besser entbehrt würde.

Die Entstehung des Reichsverwaltungsgerichts rückt näher. Es ist durch die Verfassung vorgesehen. Ueber den Umfang seiner Zuständigkeit wird man sich unschwer verständigen. Hier bietet das Reichsgericht mit seiner Kompetenz für das Reichsrecht ein gutes Vorbild. Weit heftiger wird der Kampf um den Sitz des Gerichts werden. Berlin oder Nicht-Berlin, das ist die Frage. Nicht in Betracht kommen dürfen partikularistische Wünsche. Weil München den RFinanzhof erhielt, muß nicht Stuttgart oder Karlsruhe oder Weimar auch eine oberste Reichsbehörde haben. Für Berlin wird die Errichtung einer eigenen Oberreichsanwaltschaft beim RVGer. angeführt. Sie soll in unmittelbare Fühlung mit den Reichsbehörden treten können. Das ist auch nicht ausschlaggebend. Diese Verbindung ist auch von Mittel- oder Süddeutschland aus möglich. Es fragt sich auch, ob nicht mit dem Prinzip der beamteten Vertreter des Reiches zu brechen und jeweils im besonderen Falle aus der Zahl der Rechtsanwälte der geeignete Mann zu wählen wäre. Bei der Entscheidung über den Sitz des RVGer. tauchen endlich alle Gründe für das Fernhalten der unmittelbaren oder mittelbaren Einflüsse der Regierung oder der politischen Parteien von der Sphäre des Gerichts, die wir beim Reichsgericht und beim RFinanzhof hörten, wieder auf. Das ist eigentlich ein schlechtes Zeugnis für die Unabhängigkeit der deutschen Gerichte, auf die wir so stolz sind. Und schaltet man bei der Ansiedlung des RVGer. in einer Stadt Thüringens oder Süddeutschlands nicht auch die für den Richter heute mehr als je notwendige Verbindung mit dem politischen und wirtschaftlichen Leben aus? Für wissenschaftliche Forschung dient die Stille der Kleinstadt. Die Hauptstadt des Reiches aber bringt gerade die Fülle der Lebenserfahrung, die der Richter in Verwaltungsfragen braucht.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat einen Verfassungsausschuß gebildet. Er dient der Beratung der wirtschaftlichen Satzungen des Reiches. Sie soll nicht nur den RWR. endgültig gestalten. Er wird auch die Spitze des ganzen Baues sein. Vorher kommen die Wirtschaftsräte für regionale Abschnitte. Vor diesen wieder die örtlichen Organe. Gerade bei diesen werden die besonderen Schwierigkeiten liegen. Hier gehen auch bei reinen Zweckmäßigkeitsfragen die Ansichten auseinander. Am schwerwiegendsten aber wird die Frage nach der Aufgabe dieser verschiedenen „Räte" sein. Kein neues Glied läßt sich in die Verfassung eines Staates einschieben, ohne daß es bestimmte Rechte und Funktionen eines anderen an sich zieht. Man wird daher nicht nur mit dem Widerstand gegen das Neue überhaupt zu rechnen haben. Alle die Stellen, in deren Gebiet die neuen Gestalten eindringen, werden sich mehr oder minder offen wehren. Die Regierung hat dem RWR. keinen Entwurf vorgelegt. Er geht aus eigener Initiative an die dornenvolle Arbeit. Löst er sie befriedigend, so hat er zugleich den Beweis für seine Gleichberechtigung erbracht.

Mehrere Tage lang war Berlin ohne seine gewohnten Zeitungen. Der Streik der kaufmännischen Angestellten hatte die gewerblichen mitergriffen. Dann wurde am 14. Okt. ein Vergleich erzielt. Die Verleger gaben in wesentlichen Teilen nach. Nicht nur in der Lohnerhöhung durch Gewährung eines Zuschlages, sondern auch in der Wiedereinstellung sämtlicher Arbeiter und in der Zahlung von 75 % des Lohnes für die ausgefallenen Tage. Nur über die restlichen 25 % soll ein von dem RArbMinist. einzusetzendes Schiedsgericht entscheiden. Also auch wenn dieses ausspricht, daß die Setzer und Drucker zu Unrecht die Arbeit weigerten und deshalb die Entlassung zu Recht erfolgt war, haben die Verleger zu $^3/_4$ ihren Prozeß verloren. Die Rechtsfrage ist hier aber doch alles andere als klar. Der Begriff der indirekten Streikarbeit ist neu und bisher nicht anerkannt. Aber die Macht der Verhältnisse war stärker als der Rechtsgedanke. Die Verleger berichten von einer Einwirkung der Regierung. Sie werde, wenn die Arbeitgeber sich nicht freiwillig zu einer Lohnerhöhung verständen, sie dazu zwingen. Ich weiß nicht, ob diese Drohung wirklich fiel. Auch nicht, worauf sie sich stützt. Aber alle diese Vorgänge, ja auch, daß man an ein solches Vorgehen der Regierung glaubt, zeigen, daß alle Fundamente des Rechtsstaates erschüttert sind.

Der sächsische Justizminister hat in einem an die Staatsanwälte gerichteten Erlaß eine liberalere Handhabung der Strafrechtspflege angeordnet. „Die Beamten sollen sich stets als Freunde des Volkes und Kenner seiner Bedürfnisse und Nöte fühlen, mehr helfen und heilen als verfolgen und strafen wollen." Die Gesetze sollen nicht immer „strenge und unveränderliche Säulen des Rechtes" sein, sondern „Rechtserkenntnisstellen" für das fortschreitende Volks- und Wirtschaftsleben. Daraus ergibt sich der Hinweis auf einen vermehrten Gebrauch des Niederschlagverfahrens. Auch die Bitte des Ministers um Vorschläge zur Vereinfachung des Strafverfahrens fließt daraus. Der ganze Erlaß zeigt eine hohe Auffassung von der Aufgabe der Strafrechtspflege und eine seltene ideale Gesinnung des Ministers. Aber wird sie verstanden werden? Verstanden nicht nur von den Beamten, sondern von den Volksteilen, denen sie zugute kommen soll? Ungeheuer viel hängt von der Durchführung dieser Gedanken ab. Zeigen die Staatsanwälte denselben Geist wie das Haupt der Justiz, so mag Gutes entstehen.

Das Kapitalfluchtgesetz wurde durch eine VO. v. 30. Sept. 1920 bis auf weiteres verlängert. Es wäre sonst am 1. Okt. 1920 außer Kraft getreten. Ueber die helfende Wirkung des Gesetzes sind die Ansichten sehr geteilt. Die Zahl derer, die sie verneinen, ist recht groß. Ob es möglich war, die Steuerentziehung im großen zu hindern, wird kaum zu entscheiden sein. Jedenfalls hat man zu spät zugegriffen. Es ist mit das schlimmste bei unserem heutigen Steuerelend, daß der ehrliche Mensch mit zusehen muß, wie die Unehrlichkeit triumphiert und immer mehr zur Herrschaft gelangt. Auch die Fortdauer des Steuerfluchtgesetzes wird daran nichts ändern. Wer sein Vaterland betrügen wollte, hat das längst getan. Dabei läßt sich das schwere Bedenken über die Weitergeltung des Gesetzes kraft einer Uebergangsverordnung nicht unterdrücken. Die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft sollte nach den Erfahrungen, die man während des Krieges mit den Verordnungen des Bundesrats machte, mit großer Zurückhaltung angewendet werden. Es darf nicht geschehen, daß man, wie man damals alles unter die wirtschaftlichen Bedürfnisse brachte, heute überall Uebergangsvorgänge sieht. Damit könnte man die ganze Gesetzgebung in die vereinfachte Form bringen. Alles ist heute Uebergang.

Die Zeichner der Kriegsanleihe sind beim Reichsnotopfer berücksichtigt. Die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrage übernommen. Der Steuerpflichtige genießt also hier den Vorteil der Differenz zwischen dem Steuerkurs und dem Nominalbetrage. Auffallend erschien eine Verf. des Reichsfinanzministers, wonach bei der Einreichung der Schuldverschreibung der Zinskoupon v. 1. Juli 1920 zurückgegeben wird. Der Steuerpflichtige hat zwar die Zinsen v. 1. Januar zu 5% aus seiner Steuerschuld zu bezahlen. Hierauf soll aber die Zinspflicht des Reiches nicht verrechnet werden. Man will dadurch die Entrichtung der Kapitalertragssteuer von den im Laufe des Jahres 1920 fälligen Zinsscheinen für das Reich retten. Man streitet darüber, ob diese Verfügung zulässig ist und ob nicht zu den Schuldverschreibungen auch die Zinsscheine gehören. Einen besonders vornehmen Eindruck macht jedenfalls die Entsch. des RFM. nicht. Es ist aber auch mehr als fraglich, ob damit ein Vorteil für das Reich erzielt wird. Denn bei der Zurückweisung des Zinsscheines ist der Steuerpflichtige berechtigt, den Zinsbetrag wieder in Kriegsanleihe zu bezahlen. Die Annahme an Zahlungs Statt umfaßt die ganze Steuerschuld, Hauptforderung wie Zinsen. Dann verliert der Steuerpflichtige zwar die 10% Kapitalertragssteuer. Dagegen gewinnt er die weit größere Differenz zwischen Nennbetrag und Kurs der Kriegsanleihe. Das war aber doch wohl nicht der Zweck der Verfügung!

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Hinrichtungen in Preußen. Die Zahl der Hinrichtungen war im Jahre 1917 ungewöhnlich groß. Es sind 36 gezählt gegen 21 i. J. 1916, 19 i. J. 1915, 20 i. J. 1914 und 18 i. J. 1913. Die starke Zunahme gegenüber den Vorjahren ist darauf zurückzuführen, daß 23 Hinrichtungen auf Grund militärischer Entscheidungen erfolgten. Unter den Hingerichteten befanden sich 35 Männer und 1 Frau. Von den einzelnen Provinzen hatten Westpreußen und Schlesien die größte Anzahl von Hinrichtungen mit je 5; dann folgen Brandenburg und die Rheinprovinz mit je 4, während auf Schleswig-Holstein nur 1 entfiel. In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß Mord und Totschlag in den Kriegszeiten nicht, wie man gewöhnlich meint, zugenommen, sondern wesentlich abgenommen haben, allerdings wenn man von dem Russeneinfall in Ostpreußen absieht, bei dem i. J. 1914 648 und i. J. 1915 144 Personen durch Gewalttätigkeit ihr Leben einbüßten. Durch Mord oder Totschlag starben i. J. 1911 734 Personen, i. J. 1912 787, i. J. 1913 871, i. J. 1914 791, i. J. 1915 578, i. J. 1916 487, i. J. 1917 489. Das Jahr 1917 hatte also gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913 einen Rückgang um 382 oder 44%.

Weitere Zunahme der Jura Studierenden in Preußen. Im Sommersemester 1919 waren in der juristischen Fakultät der preußischen Landesuniversitäten 10 595 Studierende immatrikuliert gegen 7938 im Sommer 1918, 6575 im Sommer 1917, 5161 i. S. 1916, 4563 i. S. 1915 und 5119 i. S. 1914. Nach einem kurzen Rückgange i. J. 1915 ist also die Zahl in steter Zunahme gewesen. Im Jahre 1917 betrug die Steigerung 1414, i. J. 1918 1363, i. J. 1919 nicht weniger als 2657. Allerdings mögen i. J. 1919 unter den neu hinzugekommenen Juristen ziemlich viele Kriegsteilnehmer gewesen sein, die schon vor Beginn des Krieges studiert und sich nach vorheriger Löschung in den Listen jetzt aufs neue hatten immatrikulieren lassen. So ist es auch erklärlich, daß unter der Gesamtzahl nur 1166 waren, die ihr Studium erst im genannten Semester begonnen hatten. 66% der Jura Studierenden waren Gymnasialabiturienten, 23% Realgymnasiasten und 11% Oberrealschüler. Auf sämtlichen deutschen Universitäten betrug die Zahl der Jura Studierenden 18 127. Bei diesen hohen Zahlen kann man annehmen, daß der augenblickliche Mangel an Nachwuchs in der Justizlaufbahn nur vorübergehend sein und bald wieder einem großen Ueberflusse Platz machen wird.

Vermischtes.

Aus den Volksvertretungen. Eine Anfrage des Abg. Dr. v. Delbrück (Nr. 272) lenkt die Aufmerksamkeit des **Reichstages** auf die außerordentlich gestiegene Arbeitslast bei den Gerichten insbes. in Straf-, Ehe- und Unterhaltssachen und regt Abhilfe an durch Erhöhung der Zuständigkeiten des Einzelrichters sowie Verkleinerung der Richterkollegien. Eine Erweiterung der Kaufmannsgerichte durch Einbeziehung der Handlungsgehilfen bis zum Jahresarbeitsverdienst von 50 000 M. war durch Anfrage der Abg. Thiel u. Gen. (Nr. 183) mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes beantragt worden, fand aber nicht die Zustimmung der Reichsregierung (Drucks. Nr. 414). Neue rechtsprechende Stellen wurden dagegen eingeführt durch die Pachtschutzordnung v. 9. Juni 1920 (Drucks. Nr. 584), die den obersten Landesbehörden die Einrichtung von Pachteinigungsämtern überträgt in ähnlicher Zusammensetzung und mit entsprechenden Aufgaben wie die Mieteinigungsämter jedoch für den Ausgleich zwischen Pächtern und Verpächtern bei landwirtschaftlich oder gewerbsmäßig-gärtnerisch genutzten Grundstücken.

Die **Preußische Landesversammlung** verabschiedete das Abänderungsges. v. 7. Okt. 1920 (GS. S. 435) zum Ges. betr. Bildung von Groß-Berlin, in dem eine Mindestzahl von 12 unbesoldeten Stadträten festgelegt und die Fortführung der Geschäfte durch den alten Berliner Oberbürgermeister und Magistrat bis zur Bildung der neuen Stadtgemeinde vorgeschrieben wird. Der Rechtsausschuß empfahl die Annahme des von der Regierung vorgelegten Ges. zur Milderung der im Forstdiebstahlsges. vorgesehenen Strafen (Drucks. Nr. 3002), sprach sich aber gegen den von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachten Entwurf eines Ges. über Straferlaß bei Dienstvergehen aus (Drucks. Nr. 3003). Eingegangen sind Entwürfe eines Landwirtschaftskammerges. (Nr. 2883), eines Ges. über die Wahlen zum Preuß. Landtage (Nr. 3051) und eines Ges. betr. das Hebammenwesen (Nr. 2983); letzterer, der die Anstellung von Bezirkshebammen und die Einrichtung von Hebammenstellen als Beratungsorgane der Behörden vorsieht, wurde dem Bevölkerungsausschusse überwiesen.

Eine der **Sächsischen Volkskammer** überreichte ministerielle Denkschrift über die Vermehrung der Landgendarmerie betont die Notwendigkeit dieser Beamten für die Sicherheit auf dem Lande, das noch immer von brandschatzenden Einzelpersonen und Verbrecherbanden durchzogen und beunruhigt wird (Vorl. Nr. 95). Der als Antrag eingegangene Entw. eines Ges. über Verbraucherkammern (Bericht Nr. 826) weist diesen die Aufgabe zu, in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten die Interessen der Verbraucher wahrzunehmen (vgl. Baden S. 115 d. Bl.).

Im **Hessischen Landtage** werden Erleichterungen der Assessorprüfung gewünscht durch Beschränkung des Examensstoffes, Erlaubnis der Benutzung von Gesetzestexten, Abkürzung der Prüfungsdauer und Berücksichtigung des Urteiles der ausbildenden Beamten über die praktische Tätigkeit des Kandidaten neben dem Ausfall der Prüfung bei Feststellung der Examensnote (Drucks. Nr. 544). Ferner liegen vor Entwürfe eines Ges. betr. Entschädigung der Vertrauensmänner (§ 40 GVG.) und eines Ges. zur Abänderung des Art. 33 des AG. z. BGB., wodurch die staatlich anerkannten hessischen öffentlichen Sparkassen als Hinterlegungsstellen anerkannt werden (Drucks. Nr. 511 u. 510).

Auf eine hundertjährige Gemeinschaft der Hansestädte in ihrem höchsten Gerichtshofe können diese am 13. Nov. zurückblicken. Erst nach langjährigen Verhandlungen kam es zur Einsetzung des „Ober-Appellationsgerichts der vier Freien Städte Deutschlands" in Lübeck. Nachdem 1867 infolge ihrer Einverleibung in Preußen die Stadt Frankfurt a. M. ausgeschieden war, blieb es das Hanseatische OAG. Mit Stolz können die Hansestädte auf den Lübecker Gerichtshof zurückschauen, der bald nach seiner Begründung zu hohem Ansehen gelangte und für die Rechtsentwicklung in Deutschland, besonders im Handels-, Wechsel- und Seerecht, von großer Bedeutung gewesen ist. Dreißig Jahre lang war Heise sein berühmter Präsident, der als Rechtslehrer in Heidelberg und Göttingen seinen Ruhm begründet hatte; er hat die Einteilung des Rechtsstoffs des bürgerlichen Rechts in seine fünf Teile zur Geltung gebracht, der das BGB. noch heute folgt. Die klassischen Abhandlungen von Heise und Cropp wiesen der Rechtswissenschaft neue Wege. Wächter, einer der glänzendsten Juristen Deutschlands, war sein Nachfolger; ihm folgte Kierulff. Die Namen Voigt, dessen Seeversicherungsrecht lange diesen Rechtszweig beherrscht hat, Drechsler, John, Schlesinger, der 1912 hochbetagt als letztes der Mitglieder des OAG. in Leipzig verstarb, sind noch im Gedächtnis der Lebenden. Goldschmidt hat das OAG. den unzweifelhaft vorzüglichsten deutschen Landesgerichtshof genannt; es war das gelehrte Gericht Deutschlands, 13 von seinen im ganzen 28 Mitgliedern sind vom Lehrstuhl in das Gericht berufen, mehrere kehrten zur Universität zurück. Aber der Vorwurf theoretischer Behandlung des Rechts ist dem Gericht nie gemacht worden, gerade seine praktische Wirksamkeit wurde rückhaltlos anerkannt. Es hat in vielem die Lücke zwischen den alten erloschenen Reichsgerichten und dem des neuen Deutschen Reichs ausgefüllt, und ihm wurde auch die Zuständigkeit für die Fälle des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich durch die Verf. des Nordd. Bundes und die Reichsverf. übertragen. Auch sein Nachfolger in der hansestädtischen Gemeinsamkeit, das hans. OLG., ragt durch seine Bedeutung unter den OLGerichten Deutschlands hervor. Es sei nur an seinen langjährigen bedeutenden Präsidenten Sieveking erinnert. Zahlreiche seiner früheren oder jetzigen Mitglieder sind als Schriftsteller anerkannt, wie Brodmann, Ritter, der zu früh verstorbene Schaps, Sen.-Präs. Mittelstein, der Begründer der Hanseatischen Rechtszeitschrift, Nöldeke, jetzt Justizchef in Hamburg. Das OLG., das jetzt seinen 8. Senat erhält, wird auch voraussichtlich die höchste Instanz in Verwaltungsgerichtssachen für alle drei Hansestädte werden. Bislang haben die Städte es sich angelegen sein lassen, auch im Gehalt die Mitglieder des OLG. dem RG. anzunähern, um eine Abwanderung nach Leipzig zu vermindern. Möchten die Hansestädte, die so viele gemeinsame Interessen verbinden, auch in Zukunft diese wichtige gemeinschaftliche Einrichtung pflegen und durch sorgfältige und glückliche Wahl der Mitglieder das Ansehen des Gerichtshofes erhalten!

Brief aus Oesterreich[1]. Die Konstituierende Nationalvers., die soeben ihre Session geschlossen hat, hat auf dem Gebiete des Privatrechtes auch im letzten Teile ihrer Tätigkeit nur wenige Leistungen aufzuweisen. Daß allerdings der Vertrag von St. Germain, der in Oesterreich am 16. Juli 1920 in Kraft getreten ist, in das Recht und auch in die Rechte einzelner tief eingegriffen hat, darf nicht der Nat.-Vers. zur Last gelegt werden. Zu den wenigen erfreulichen Wirkungen dieses Vertrages gehört die Verpflichtung der Republik Oesterreich, dem Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten, was von den Deutschen im alten Oesterreich längst angestrebt war, aber aus Rücksicht auf die slawischen Völker Oesterreichs nicht geschehen konnte, denen eine möglichst weitgehende Freiheit zur Uebersetzung der deutschen Werke gewahrt bleiben mußte. Voraussetzung dieses Beitrittes war eine Aenderung des inländischen Urheberrechtsgesetzes v. 26. Dez. 1895; diese Aenderung ist durch Gesetz v. 13. Juli 1920 (StGBl. Nr. 325) erfolgt, das vielfach in Anlehnung an das Vorbild der deutschen Urheberrechtsgesetze jenes Gesetz abänderte und so vielfach eine Annäherung an das deutsche Recht vollzog. Von diesen Aenderungen seien hervorgehoben:

1. Erweiterung der durch das Urheberrecht geschützten Gegenstände. Das geschah dadurch, daß als geschützte Werke auch erklärt wurden „Erzeugnisse der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind". Das Gesetz verfügt also ähnlich wie § 15 a des deutschen KunstUG.; aber das Werk der Kinematographie erhält nach österreichischem Recht, was praktisch wichtig ist, den Schutz eines Werkes der Literatur. Geschützt wurden ferner auf Grund des neuen Rechtes die bisher vom Schutze ausgeschlossenen Werke der Baukunst und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Mit der letzten Neuerung, die unter dem Einfluß des deutschen Vorbildes eingeführt wurde, ist eine in die kunstgewerbliche Arbeit tief einschneidende, vielleicht nicht ungefährliche Neuerung eingeführt.

2. Dem Urheber eines Werkes der Literatur wird nun das ausschließliche Recht der Uebersetzung ohne jede Bedingung eines Vorbehaltes und ohne zeitliche Einschränkung gewährt. Ihm steht ferner das ausschließliche Recht zu, das Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels Kinematographie oder eines ähnlichen Verfahrens zu verwerten.

3. In mannigfacher Hinsicht verändert und völlig dem § 18 des deutschen LitUG. nachgebildet ist unser neues Zeitungsrecht (§ 26): es gestattet den Abdruck einzelner, in einer Zeitung veröffentlichter Artikel in einer anderen Zeitung (unter der Bedingung deutlicher Angabe der Quelle), wenn der Artikel nicht mit ausdrücklichem Vorbehalte versehen ist und beim Abdruck der Sinn nicht entstellt wird; doch gilt diese Freiheit für Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes auch dann nicht, wenn der Vorbehalt fehlt. Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen, dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden. Auf die weiteren Aenderungen des Gesetzes kann hier nicht eingegangen werden.

Seit 1. Okt. 1920 ist Oesterreich dem Berner Uebereinkommen beigetreten. Das Abkommen zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche v. 30. Dez. 1899 zum Schutze des Urheberrechtes hat damit jede Bedeutung verloren, und das urheberrechtliche Verhältnis Deutschösterreichs zum Deutschen Reiche ist damit nicht nur inniger, sondern auch durch den Wegfall dieser schwerverständlichen Vereinbarung klarer geworden.

Ein Gesetz v. 15. Juli 1920, die „Genossenschaftsnovelle 1920", bringt in unser Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Neuerung von fragwürdigem Werte. Nach diesem Gesetze kann bei solchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Waren für den Haushalt zum Zwecke haben (den sog. Konsumvereinen), die Haftung der Mitglieder auf den Geschäftsanteil beschränkt werden, wenn dieser mindestens 50 Kr. beträgt und die Abgabe von Waren auf die Mitglieder beschränkt ist. Solche Genossenschaften müssen in ihrer Firma den Beisatz „reg. Genossenschaft mit Geschäftsanteil-Haftung" tragen. Es ist nicht klar, welches Bedürfnis zu dieser Neuerung geführt hat, und welche Interessen dadurch befriedigt werden sollen. Es scheint aber, daß durch den Wegfall der Haftung der Mitglieder über ihren Geschäftsanteil hinaus, der das Betriebskapital der Gesellschaft bildet, die Kreditgrundlage der Genossenschaft wesentlich geschwächt wird, ohne daß der Nutzen der einzelnen Mitglieder nennenswert wäre.

Eine VO. des Staatsamtes für Justiz v. 28. Juli 1920 trifft wichtige Maßnahmen über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg. War dem Gläubiger die Prozeßfähigkeit entzogen, der Verkehr mit dem Gerichte oder dem Orte unmöglich, wo entweder die Ur-

[1]) Vgl. S. 766 d. Bl.

kunde sich befand, an deren Besitz die Geltendmachung der Forderung gebunden ist, oder wo die zur Erhaltung des Rechtes aus der Urkunde notwendigen Handlungen vorzunehmen waren, oder stand ihm ein aus Anlaß des Krieges erlassenes Zahlungsverbot entgegen, oder war er sonst aus tatsächlichem oder rechtlichem Grunde an der Geltendmachung seiner Forderung gehindert, so ist der Lauf der Verjährung für die Dauer des Hindernisses, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain (also bis 16. Sept. 1920) gehemmt. Das gleiche gilt bei Forderungen, deren Geltendmachung an den Besitz einer Urkunde gebunden ist, von der Frist zur Vorlage der Urkunde oder zur Vornahme der zur Erhaltung des Rechtes erforderlichen Handlungen, die der Gläubiger aus den vorgen. Gründen an der Vorlage der Urkunde oder Vornahme der Handlung gehindert war. Die Zeit, während der die Frist zur Präsentation eines Wechsels oder eines ähnlichen Papieres oder zur Erhebung eines Protestes oder die Verjährung von Regreßansprüchen gehemmt ist, wird auch in die Frist für die Verjährung der Ansprüche aller Berechtigten wider den Hauptschuldner (Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels) nicht eingerechnet.

Als ein Zeichen der traurigen wirtschaftlichen Zustände, auch als Wirkung der Behandlung, welche die Vorkriegsschulden in dem Friedensvertrage gefunden haben, sei die VO. v. 8. Juli 1920 über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung angeführt: danach tritt die Rechtswirkung der Ueberschuldung, insbes. die Pflicht des Schuldners und das Recht der Gläubiger, die Konkurseröffnung zu beantragen, bis auf weiteres nicht ein, wenn sich die Ueberschuldung daraus ergibt, daß infolge der Entwertung der inländischen Währung für die in einer anderen Währung zu erfüllende Verbindlichkeit ein höherer Betrag erforderlich ist als zur Zeit der Entstehung.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat die Nat.-Vers. ihre Hauptarbeit schon früher getan. Aus der Nachlese der letzten Zeit ist hervorzuheben das Ges. über Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter v. 1. Okt. 1920. Dieses österreichische Gesetz unterscheidet sich zu seinem Nachteile von dem deutschen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6. April 1920 dadurch, daß es noch an dem älteren, starren System des Einstellungszwanges, wie ihn die deutsche VO. v. 9. Jan. 1919 aufgestellt hat, festhält und es nur dadurch abschwächt, daß Unternehmer, die ihrer Einstellungspflicht nicht entsprechen, gehalten sind, zum Ersatz eine sog. Ausgleichstaxe zu entrichten. Das Ausmaß der Einstellungspflicht ist überdies ein stärkeres als nach deutschem Recht. Denn während nach der deutschen VO. v. 21. April 1920 auf 100 Arbeitnehmer nur zwei Schwerbeschädigte und auf je 50 ein weiterer einzustellen sind, müssen nach dem österreichischen Gesetz schon bei 95 Arbeitnehmern vier und auf je 25 ein weiterer Schwerbeschädigter eingestellt werden.

Vertretung des Richterstandes im Reichswirtschaftsrat. Einer Anregung der Schriftleitung der DJZ. entsprechend und auf Grund einer Vorstellung des Deutschen Juristen-Bundes sowie des Preuß. Richtervereins, hat der Reichsminister der Justiz Dr. Heinze den Antrag, dem deutschen Richterstand eine Vertretung im Reichswirtschaftsrat einzuräumen, bei dem Reichswirtschaftsminister unterstützt. Wenn auch im Hinblick auf die VO. v. 4. Mai damit gerechnet werden muß, daß an der Zusammensetzung des vorläufigen RWR., solange er besteht, nichts geändert und dem Antrag voraussichtlich erst entsprochen werden kann, wenn der endgültige RWR. ins Leben treten wird, so ist doch der deutsche Richterstand dem Reichsminister der Justiz für seine Unterstützung zu lebhaftem Danke verpflichtet, da der Richterstand bisher ohne jede Vertretung im RWR. ist. Es bleibt daher zu hoffen, daß neben dem Anwaltsstand nun auch der Richterstand die ihm zukommende Vertretung im RWR. demnächst finden wird, eine Forderung, die auch Rechtsanwalt Dr. Hachenburg S. 627 der DJZ. warm unterstützt hat.

Der Bezirksverband Groß-Berlin des Preußischen Richtervereins hat im Interesse der Rechtsuchenden eine Einrichtung geschaffen, die auch den Rechtsanwälten willkommen sein wird. Es gibt auf jedem Rechtsgebiete oft wiederkehrende Zweifelsfragen, insbes. formeller Natur, deren verschiedene Beantwortung durch die Gerichte dem rechtsuchenden Publikum viel Zeit und Geld kosten. Um diese verringern zu helfen, werden die Richter Groß-Berlins, die mit der betr. Materie dauernd befaßt sind, nach gemeinsamer Aussprache feststellen, in welchem Sinne die Mehrzahl die Frage entscheidet. Das Ergebnis wird in ein beim Bezirksverband Groß-Berlin, Berlin, Kleinbeerenstr. 16/19, geführtes Buch eingetragen und nach Möglichkeit veröffentlicht. Die Eintragungen verbürgen den darauf fußenden Anträgen und Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit der Billigung seitens der Groß-Berliner Gerichte, selbstverständlich keine absolute Gewähr, denn die Freiheit der richterlichen Entschließung im einzelnen Falle soll durch die rein tatsächliche Feststellung der Meinungen der Richter nicht beschränkt werden.

Bisher haben die Prozeßrichter folgendes festgelegt:

I. Eine zweite Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls kann nicht erteilt werden.

II. I. S. des Abs. 2 des Art. IV des Ges. über die Teuerungszuschläge v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2113) ist die Instanz erst mit Zustellung des Urteils als beendigt anzusehen.

III. Der Erlaß einer einstw. Verf., durch die eine Räumung angeordnet werden soll, ist im allgemeinen abzulehnen.

Die nächste Versammlung wird sich mit formalen Fragen über die Behandlung der Verweisungsanträge und dem Erlaß von Versäumnisurteilen der Amtsgerichte bei Objekten über 1200 M. befassen. Es ist erwünscht, wenn von den Rechtsanwälten Fragen mitgeteilt werden, deren einheitliche Beantwortung durch die Berliner Gerichte im Interesse der Rechtsuchenden zu erstreben ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung des **Vereins für Sozialpolitik** fand in Kiel vom 21. bis 24. Sept. unter zahlreicher Beteiligung statt. Einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildete die Frage „Die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums", deren Behandlung durch den ausgezeichneten, nicht weniger als 60, z. T. vorzügliche Gutachten von Männern der Wissenschaft und der praktischen Wirtschaft umfassenden Band 160 der Vereinsschriften vorbereitet war. Als erster Referent sprach über diese Frage, die der Kieler Oberbürgermeister in seiner Begrüßungsansprache als das „Problem der Gewinnung von Führern für den Wiederaufbau Deutschlands" bezeichnete, Prof. Dr. Jastrow. Seine Ausführungen gipfelten in der Forderung einer völlig gemeinschaftlichen Universitätsausbildung für die Justizjuristen, die künftigen höheren Verwaltungsbeamten und die Volkswirte aller Art. Auch der praktische Vorbereitungsdienst, das Referendariat, müsse für alle 3 Berufe der gleiche sein mit dem Zielpunkt des „Assessors". Der Jurist der Zukunft ist der Verwaltungsjurist. Die Fähigkeit, in allen Zweigen die Verwaltung zu leiten, besitzt er nur, wenn er so vorgebildet ist, daß er auch „justitiam administrieren" kann. Vom Standpunkt des höheren Verwaltungsbeamten kam Staatsminister a. D. Dr. Drews zu dem Ergebnis, daß die bisherige fast ausschließlich juristische Universitätsausbildung des künftigen höheren Verwaltungsbeamten durch die gründlichsten volkswirtschaftlichen Studien ergänzt werden müsse. Etwa die Hälfte des Universitätsstudiums müsse den rein rechtlichen Gebieten angehören, die andere Hälfte dagegen den wirtschafts-wissenschaftlichen Fächern. Die bisherige zu strenge Gebundenheit des Richters an das positive Recht müsse zugunsten einer mehr prätorähnlichen Stellung gelockert werden, die Rechtssicherheit werde darunter nicht Schaden nehmen.

Prof. Geh. RegRat Dr. Schumacher behandelte das Thema vom Standpunkt des wissenschaftlichen Dozenten der Staatswissenschaften und Generaldirektor Platschek sprach aus der Peripherie des Praktikers im Wirtschaftsleben. Sehr interessant für den Ziviljuristen war seine

Erklärung, daß die private Großindustrie grundsätzlich „bei gleichem Charakter" dem Juristen gegenüber dem reinen Volkswirt bei der Vergebung ihrer Stellen durchaus den Vorzug einräume. In der Aussprache erfuhren die grundlegenden Forderungen Jastrows fast allgemeine Ablehnung, da sie dem Ziviljuristen wie dem Volkswirt zuviel zumuteten; Anklang dagegen fanden die Vorschläge Dr. Drews.

Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Einen Deutschen Außenhandelstag, zu dem auch die Juristen eingeladen werden, veranstaltet der „Verband zur Förderung des Deutschen Außenhandels" (Handelsvertragsverein) am 10.—13. Nov. in Berlin. Folgende Themen gelangen u. a. zur Verhandlung: Die wirtschaftspolitische Lage auf Grund des Friedensvertrages (Ref.: Wirkl. Geh. Rat Lusensky). Die Aufrechterhaltung der Vorkriegsverträge (Ref.: Wirkl. Geh. Rat Exz. Dr. Johannes). Rechtshilfeverträge mit dem Ausland (Ref.: Geh. JR. Dr. Delius). Neuorganisation der Rechtsverfolgung im Ausland (Ref.: RA. Dr. Albrecht). Anschluß Deutschlands an die Madrider Konvention zur Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen (Ref.: RA. Dr. Wassermann). Die Rechtslage der deutschen gewerbl. Schutzrechte in den Ententestaaten.

Im W.-S. der **Verwaltungs-Akademie,** das am 1. Nov. beginnt, wird neben Vorlesungen über Staats- und Rechtswissenschaften u. a. ein Sonderlehrgang für Justizbeamte abgehalten über Grundbuch-, Register- und Vormundschafts-, Armen- und Fürsorgewesen. Anmeldungen an die Akademie, Berlin, Charlottenstr. 50/51.

Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Mit Rücksicht auf zahlreiche, an unsere Schriftleitung ergehende Anfragen wegen des weiteren Erscheinens dieses unter Leitung des Reichsfinanzministers a. D. Schiffer stehenden großen Sammelwerkes bringen wir zur Kenntnis, daß außer dem bereits erschienenen I. Bande vom Senatspräs. am RFH. Dr. Strutz: Kommentar zum Vermögenszuwachs- und zum Kriegsabgabegesetz für das Rechnungsjahr 1919, soeben zur Ausgabe gelangt sind: die 1. Lieferung des großen Kommentars zum neuen Umsatzsteuergesetz v. 24. Dez. 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen v. 12. Juni 1920. Dieser von dem Referenten des Gesetzes im Reichsfinanzministerium, Geh. RegRat Dr. Popitz, herausgegebene Kommentar erscheint im Hinblick auf zahlreiche Wünsche in Lieferungen. — Ein weiterer Band: Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom bayer. Staatsminister der Finanzen a. D., Senatspräs. i. Reichsfinanzhof von Breunig und Geh. RegRat von Lewinski befindet sich in der Fertigstellung. Wegen der erst vor kurzem erlassenen Grundsätze zur Wertermittlung, die ebenfalls eingehend mitberücksichtigt und mitkommentiert werden mußten, und auf die gewartet werden mußte, kann der Kommentar erst Ende November erscheinen. — Als Vorläufer zu seinem großen Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 29. März 1920 (Reichseinkommensteuer), der erst nach Erlaß der endgültigen Ausführungsbestimmungen, voraussichtlich im Frühjahr 1921, erscheinen kann, hat Strutz soeben eine eingehend kommentierte Handausgabe zu diesem Gesetze herausgegeben. — Wir verweisen im übrigen auf den dem diesmaligen Hefte beigegebenen Prospekt des Verlags unseres Blattes, Otto Liebmann, Berlin.

Preisermäßigung für unsere DJZ. bis 15. März 1921. Vielfachen Wünschen entsprechend, gewährt unser Verlag, jedoch nur bis zum 15. März 1921, eine erhebliche Preisermäßigung auf die früheren Jahrgänge der DJZ. (auch des Schwesterorganes, der „Deutschen Strafrechts-Zeitung"). Kriegsteilnehmern stehen die Kriegsjahrgänge der DJZ. v. 1. Juli 1914 bis 31. Dez. 1918 zu dem besonders ermäßigten Preise in Heften mit allen Beilagen statt M. 144 zu nur M. 65.50 portofrei, die Kriegsjahrgänge der „Deutschen Strafrechts-Zeitung" für dieselbe Zeit in Heften statt M. 81 zu nur M. 40 portofrei bei Vorauszahlung zur Verfügung.

Diese Ermäßigungen gelten jedoch nur, solange der hierfür zur Verfügung stehende geringe Vorrat reicht. (Vgl. die bes. Ankündigung auf dem Umschlage dieses Heftes.) Für das Ausland kommen die vorgeschriebenen Valutazuschläge hinzu.

Die Einbanddecke für unsere DJZ. 1920 kann leider einstweilen nicht hergestellt werden. Die Preissteigerung im Buchbindereigewerbe hat einen solchen Umfang angenommen, daß die Einbanddecke nicht unter 10 M. hergestellt werden könnte, wozu noch 3 M. für Porto und die Kosten des Einbindens des Jahrganges kommen würden. Unter solchen Umständen glauben wir uns einig mit unseren Lesern, daß wir die Einbanddecke erst dann herstellen lassen, wenn günstigere Zeitverhältnisse eingetreten sein werden. Nur bei strenger Durchführung des Konsumentenstreiks, in dem jeder die Anschaffung nicht ganz zwingend nötiger Gegenstände vermeidet, können erst wieder bessere Verhältnisse eintreten. Wir werden später die Einbanddecke für den Jahrg. 1920 herstellen lassen und empfehlen die Hefte aufzubewahren.

Personalien. Ernannt wurden: SenPräs. des preuß. OVG. Mrozek, Berlin, z. SenPräs. b. Reichsfinanzhof, MinDir. a. D., Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Löhlein, die preuß. OVGRäte Dr. Machatius, Dr. Rang, Hiersemenzel und Dr. Boethke, Berlin, sowie ORegRat Dr. Jacobi, Arnsberg, zu Reichsfinanzräten, Rechtsanwalt Fritz Tiedemann, Erfurt, z. Regierungspräsidenten das. — Prof. Dr. Koellreutter, Halle, ist als Ord. an die Univ. Jena, Ministerialrat i. preuß. Minist. d. Innern Dr. Genzmer, Berlin, als Ord. f. Staats- und Kirchenrecht an die Univ. Rostock berufen worden. — Dr. Lassar, Berlin, hat sich an der Univ. Berlin, Referendar Dr. Nipperdey an der Univ. Jena habilitiert. — Exz. Dr. Pattai, Wien, ist gestorben. Ursprünglich Anwalt, widmete er sich dann der politischen Tätigkeit, war Mitglied des niederösterr. Landtages und Reichsrates, dessen Präsident er gewesen ist. 1917 wurde er in das Herrenhaus berufen. Auch dem deutschen Juristenstand ist er als Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages besonders bekannt. — Weiter verstarben: Dr. Fritz Berolzheimer, Berlin, der Verf. des „Systems der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie", der Mitbegründer und Herausgeber des Archivs gleichen Namens und Mitherausgeber des Handbuches der Politik und JR. Dr. Reimer, Berlin, einer der angesehensten und bekanntesten Rechtsanwälte des KG.

Am 19. Sept. ist der letzte Oberstaatsanwalt am OLG. Colmar, Albert Wilßer, in Wiesbaden gestorben. Er war geborener Badener, hat aber seine ganze juristische Laufbahn in Els.-Lothr. verbracht; sie war nach kürzerer richterlicher Tätigkeit dem staatsanwaltschaftlichen Dienst gewidmet. W. war ein kernhafter, untadeliger Beamter und ein vorbildlicher StA. Die schon in den Jahren vor dem Krieg mit zunehmender Verwilderung der öffentlichen Meinung mit Vorliebe propagierte Vorstellung, als sei der StA. die feindliche Sphinx, die, am Wege der Gerechtigkeit lauernd, dem friedlichen Bürger unlösbare Rätsel stellt, um ihn dann zu zerschmettern, haben sein streng rechtlicher Charakter und seine unanfechtbare Sachlichkeit gründlich zuschanden gemacht. Abhold jeder überspannten Aktivität, hat er mit hingebendem Fleiß und ausgestattet mit vorzüglichen Kenntnissen seinen Beruf nach den besten Traditionen in der Hut wahrer öffentlicher Ordnung und der wirklichen Interessen der Volksgemeinschaft gesehen. Wie im Leben allseitige Achtung und hohes Ansehen ihm begegneten, so werden auch dem Hingeschiedenen die Berufsgenossen ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Molitor, Partenkirchen.



Sprechsaal.

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag. Während der alte Reichstag seine Wahlen selbst geprüft hat, hat die neue Reichsverfassung in Art. 31 die Wahlprüfung einem besonderen Gerichtshof, dem Wahlprüfungsgericht beim Reichstag, übertragen. Sie folgte damit dem Vorbild anderer Länder mit parlamentarischer Verfassung, namentlich England. In Deutschland hatte die elsaß-lothringische Verf. von 1911 die Prüfung der Landtagswahlen dem OLG. Kolmar übertragen Es kam einmal in die Lage, sich auf diesem Gebiete zu betätigen, und hat die Wahlprüfungen in der Zeit von fünf Monaten erledigt, während der Reichstag hierzu Jahre gebrauchte und über einzelne Wahlen erst im fünften Jahre der Legislaturperiode verhandelt wurde. Diese Verzögerung war auch darauf zurückzuführen, daß die WPKommission des alten Reichstags nicht das Recht hatte, unmittelbar Beweise zu erheben, sondern über das Plenum des Reichstags durch Vermittlung des Reichskanzlers die Landesbehörden darum ersuchen mußte. Durch die Uebertragung der Wahlprüfung auf einen besonderen Gerichtshof sollte die Legitimationsprüfung der Abgeordneten beschleunigt, zugleich von der Vermengung mit der Politik, die früher vielfach beobachtet wurde, freigemacht werden.

Das WPGericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt nach Art. 116 RV. an seine Stelle für die Bildung des WPGerichts das Reichsgericht.

Das WPGericht ist ein selbständiger Gerichtshof, nicht ein Ausschuß oder eine Kommission des Reichstags. Es steht nur mit dem Reichstag in organischem Zusammenhang, indem es „beim Reichstag" errichtet ist. Dies äußert sich darin, daß das Gericht am Sitze des Reichstags tagt, die Sitzungen im Reichstagsgebäude stattfinden, das Bureaupersonal aus dem Bureaupersonal des Reichstags entnommen wird, die Gerichtstermine durch Aushang im Reichstag verkündet werden und der Reichstagspräsident bei versammeltem Reichstag um Bekanntgabe der Gerichtstermine in den Reichstagssitzungen ersucht werden soll.

Das WPGericht erkennt auf Grund öffentlicher, mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder. Das politisch-parlamentarische Element ist also auch im neuen WPGericht vorherrschend.

Der Reichstag hat zu Mitgliedern des WPGerichts je ein Mitglied der sechs größten Fraktionen gewählt, die Abg. Brodauf (D.D.P.), Fischer-Berlin (S.P.D.), Dr. Rießer (D.V.P.), Dr. Rosenfeld (U.S.P.D.), Dr. Spahn (Z.), Warmuth (D.N.V.P.). Bis auf Fischer-Berlin sind alle Berufsjuristen, 4 davon Richter oder ehemalige Richter, 1 Rechtsanwalt. Der Reichspräsident hat auf Vorschlag des Präsidiums des Reichsgerichts zu Mitgliedern des WPGerichts bestellt die Reichsgerichtsräte Cornelius, Dr. Lobe, Niedner und Katluhn.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem WPGericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Durch diese Einrichtung soll der Gerichtshof entlastet und die Ausführung seiner Beweisanordnungen beschleunigt werden. Das WPGericht sowohl wie der Reichsbeauftragte können Rechtshilfegesuche unmittelbar an die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden richten. Der Reichsbeauftragte kann selbständig Ermittlungen anstellen. Durch Erlaß v. 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1439) hat der Reichspräsident zum Reichsbeauftragten den Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern Frhr. von Welser, zu seinem Stellvertreter den Ministerialrat Dr. Kaisenberg bestimmt.

Soweit nicht das Verfahren vor dem WPGericht bereits in der RV. geordnet ist, hat der Gerichtshof sein Verfahren selbst zu regeln (Art. 31 Abs. 4 RV.). Das Gericht hat dies in einer am 8. Okt. 1920 beschlossenen, im RGBl. Nr. 206 S. 1773 veröffentlichten Wahlprüfungsordnung getan. Sie regelt den Vorsitz im Gericht, die Vertretung des Gerichts nach außen, die Bestellung der Berichterstatter und die Verteilung der Geschäfte unter sie, die Bestimmung der Sitzungstage und ihre Bekanntgabe, die Benachrichtigung der Beteiligten von den Gerichtssitzungen und ihre Vertretung im Termin, die Verkündung und Ausfertigung der Urteile. Die Vorschriften der ZPO. über die Ausschließung von Gerichtspersonen, die Leitung der Verhandlung, das persönliche Erscheinen und den Beweis durch Zeugen und Sachverständige sowie die Vorschriften des GVG. über die Beratung und Abstimmung werden für entsprechend anwendbar erklärt. Die Urteile werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig, eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Nach § 1 WPO. wählt das WPGericht einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer von ihnen muß ein Mitglied des Reichsgerichts sein. Das Gericht hat zu seinem Vorsitzenden den langjährigen Vorsitzenden der früheren WPKommission Dr. Spahn, zu seinem Stellvertreter das dienstälteste Mitglied des Reichsgerichts, Reichsgerichtsrat Cornelius, gewählt.

Die WPO. stellt die Prozeßordnung für das WPVerfahren dar. Ihr kommt, kraft der verfassungsrechtlichen Delegation zum Erlaß durch das WPGericht, mit ihrer Verkündung im RGBl. Gesetzeskraft zu.

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern
Dr. Kaisenberg, Berlin.

Rechtfertigen die Beschlüsse der Anwaltsvereine über private Teuerungszuschläge die Anwendung von § 33 RAO., und sind die Teuerungszuschläge erstattungsfähig? Die immer allgemeiner gewordenen Beschlüsse der Anwaltsvereine, die ihre Mitglieder verpflichten, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nur gegen Zusicherung eines außer den gesetzlichen Gebühren zu zahlenden Teuerungszuschlages zu übernehmen, haben den Fall, daß eine Partei einen Anwalt zu den gesetzlichen Gebühren überhaupt nicht finden kann, zur Regel gemacht. Damit eröffnet sich die Frage, ob eine solche Partei nicht wenigstens dann, wenn ihre Vertretung durch einen Anwalt gesetzlich geboten ist, den Teuerungszuschlag auf dem Wege des § 33 RAO., nämlich dadurch vermeiden kann, daß sie beim Prozeßgericht die Beiordnung eines sog. Notanwalts beantragt, der nach § 93 RAGebO. die Vertretung nur für die gesetzlichen Gebühren zu führen hätte. Der Wortlaut des § 33 RAO. gibt für sich allein den Schlüssel der Lösung nicht. Die Voraussetzung, „wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet" könnte an sich ebensogut auf den Fall, daß die Partei einen Anwalt überhaupt nicht findet, beschränkt sein, als auch den Fall, daß Anwälte zu ihrer Vertretung grundsätzlich bereit sind, diese aber nicht für die gesetzlichen Gebühren übernehmen wollen, mitumfassen. Hier kann nur der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen Aufklärung geben. Folgende Erwägungen dürften von Bedeutung sein.

Die Motive zur GebO. f. RA. und deren ganzer Aufbau lassen erkennen, daß die Vertretung einer Partei zu den gesetzlichen Gebühren die Regel bilden sollte, eine Erhöhung dieser Gebühren auf Grund privater Vereinbarung nur als Ausnahme gedacht war. Eine Gebührenvereinbarung ist ferner dann ausgeschlossen, wenn ein Anwalt einer Partei vom Gericht zugeordnet war, also gerade auch im Falle des § 33 RAO. Berücksichtigt man gleichzeitig, daß sich § 33 RAO. auf die dem Anwaltszwang unterliegenden Streitigkeiten beschränkt, so rechtfertigt sich die Annahme, daß der Gesetzgeber davon ausging, eine Partei, die einen dem Anwaltszwang unterliegenden Rechtsstreit weder mutwillig noch aussichtslos führt, solle die Gewähr haben, daß sie unter allen Umständen einen Anwalt erhält, der sich mit den gesetzlichen Gebühren begnügt. Ein solcher Gedankengang lag um so näher, als der damit der Partei gewährte Schutz nur das notwendige Gegengewicht zu der mit der Einführung des Anwaltszwangs ihr auferlegten Beschränkung bildet. Unter diesem Gesichtspunkt kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Voraussetzung des § 33 RAO. auch dann gegeben ist, wenn einer Partei zwar Anwälte zu Gebote stehen, aber keiner ihre Vertretung zu den gesetzlichen Gebühren zu führen bereit ist.

Eine andere Auffassung hat das OLG. Frankfurt a. M., JW. 1920 S. 717, vertreten. Auch in seiner Entsch. wird zwar die Erwägung, daß sich § 33 RAO. auf die dem Anwaltszwang unterliegenden Streitigkeiten beschränkt, in den Vordergrund gestellt. Das OLG. folgert hieraus aber, der Eingriff des § 33 RAO. bleibe den Fällen einer dem Anwaltsprozeß eigentümlichen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage vorbehalten und könne schon deshalb nicht in Frage kommen, wenn die Partei durch Aufwendung des Teuerungszuschlages einen Anwalt erhalten könne, da sie ein derartiger Nachteil der Verteuerung ihrer Prozeßvertretung in Prozessen mit und ohne Anwaltszwang gleichmäßig treffen würde. Diese Gedankenfolge erscheint nicht schlüssig. Sie übersieht, daß im Parteiprozeß das Gesetz der Partei die Möglichkeit bietet, dem Nachteil der Prozeßverteuerung durch Verzicht auf die Anwaltsvertretung zu entgehen, während ihr im Anwaltsprozeß diese Möglichkeit gerade verschlossen ist. Nach der Ansicht des OLG. Frankfurt a. M. wäre folgender Fall denkbar: Zwei Parteien, die in einem LGProzeß nur die gesetzlichen Gebühren aufwenden wollen, finden hierfür keinen am Sitze des LG. zugelassenen Anwalt. Während der einen Partei nur wegen der Gebührenfrage die Vertretung verweigert wird, lehnen diese die Anwälte der anderen zugleich auch wegen irgendwelcher persönlicher Mißhelligkeiten ab. Nach der Auffassung des OLG. Frankfurt a. M. würde nun die letztgenannte Partei ihren Willen durchsetzen, ihr wäre ein Anwalt zuzuweisen, der für die gesetzlichen Gebühren tätig sein müßte, während der anderen nichts übrigbliebe, als den Teuerungszuschlag aufzuwenden, ein Ergebnis, das nicht vom Gesetzgeber gewollt sein kann. Die Auffassung des OLG. Frankfurt a. M. ist auch nicht die herrschende. Zu dem hier vertretenen Ergebnis kommen insbes. der Kommentar zur RAO. von Friedländer (2. Aufl. Anm. 11 N. 1 zu § 33 S. 201), ferner das KG. Beschl. v. 10. Mai 1920 (9 W. 1100/20), zu vgl. auch JW. 1920 S. 60[5] Schubart, Ztschr. f. Justizsekr. 20 S. 150, Voigt. DJZ. 19 S. 1019, Hahn, JW. 19 S. 960. AM. JW. 1919 S. 943, 1920 S. 64.

Das Ergebnis, zu dem das OLG. Frankfurt a. M. gelangt, ist endlich auch insofern unerfreulich, als die Partei, die, dem Zwange des Gesetzgebers folgend, einen Anwalt annimmt und mehr als die gesetzlichen Gebühren dafür aufwendet, von dem unterliegenden Gegner für diesen Mehrbetrag keinen Ersatz beanspruchen kann (§ 94 RAGebO.). Das OLG. Frankfurt a. M. ist zwar auch in dieser Hinsicht anderer Auffassung und meint, § 94 RAGebO. käme wegen des „das Prozeßkostenrecht beherrschenden Grundsatzes des § 91 ZPO." nicht zur Anwendung. Hier ist jedoch einzuwenden, daß den allg. Grundsätzen des § 91 ZPO. § 94 RAGebO. als Spezialbestimmung gegenübersteht und ihnen als solche nach den elementaren Regeln der Gesetzesauslegung ebenso vorgeht, wie auch die Sondervorschrift des § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO., derzufolge Anwaltskosten ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit ihrer Aufwendung zu ersetzen sind, dem Grundsatz des Abs. 1 eb. vorgehen muß[1]). Der in einzelnen Entsch. gemachte Versuch, den Teuerungszuschlägen die Eigenschaft einer vereinbarten Vergütung i. S. von § 94 RAGebO. abzusprechen, scheitert schon daran, daß der Anspruch auf den Teuerungszuschlag nur aus einer Vereinbarung zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber hergeleitet werden kann. Dementsprechend ist auch in zahlreichen Beschlüssen anderer Gerichte, insbes. in dem überzeugend begründeten des KG., Bl. f. Rpfl. 1920 S. 31, entschieden worden[2]). Die juristische Angreifbarkeit der zur Erstattungsfähigkeit der Teuerungszuschläge führenden Deduktionen wird deren Schöpfern auch kaum entgangen sein. Offenbar glaubte man, mit einem solchen Ergebnis die RAGebO. zeitgemäß fortzubilden, indem man erwog, daß beim Erlaß dieses Gesetzes an generelle Honorarvereinbarungen in dem Umfange, wie sie z. Zt. üblich sind, nicht gedacht sei Aber auch unter diesem Gesichtspunkt dürften die Entscheidungen nicht befriedigen. Ihnen stehen zwei Erwägungen entgegen: Einmal hat der Gesetzgeber bei Schaffung der RAGebO. an die generellen Gebührenvereinbarungen nicht nur nicht gedacht, sondern es hat gewiß nicht in seiner Absicht gelegen, dem Anwaltsstand zu ermöglichen, durch eine Art Ringbildung die gesetzliche GebO. außer Kraft zu setzen und an Stelle der in § 93 vorgesehenen freien Vereinbarung den Vereinbarungszwang zu setzen. Selbst wenn man aber diese Ringbildung mit der Not der Zeit rechtfertigen könnte, so würde doch zu fragen sein, ob nicht die Fortbildung des Kostenerstattungsrechts auch auf dieser Grundlage in einer anderen Richtung erfolgen müßte, als sie jene Entsch. einschlagen. Die unverhältnismäßige Verteuerung der Prozeßführung legt den Gedanken nahe, von dem fast in keinem fremden Rechtssystem ähnlich weitgehend durchgeführten Grundsatz unseres Prozeßrechts, daß der unterliegende Teil alle Kosten seines Gegners mittragen müsse, abzurücken. In diesem Sinne würde die hier vertretene Auffassung, daß die obsiegende Partei, die sich im Parteiprozesse eines Anwalts bedient oder im Anwaltsprozesse von dem Recht des § 33 RAO. keinen Gebrauch gemacht hat, den ihrem Anwalt zugebilligten Teuerungszuschlag selbst tragen muß, nicht nur dem Wortlaut des § 94 RAGebO. entsprechen, sondern auch eine zeitgemäßere Fortbildung des Prozeßkostenrechts bedeuten als die hier bekämpfte entgegenstehende Ansicht.

Geh. Regierungsrat Dr. Volkmar,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

[1]) Die Auffassung von Kuhn (Nachr. d. D. Anw.-V. 1920 S. 150), daß § 94 RAGebO. nur als Ausnahme zu § 91 Abs. 2 ZPO. gedacht sei, Abs. 1 nicht berühre, widerspricht dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Ges. Zu beachten ist namentlich, daß erst in der Kommission die noch unbestimmtere Fassung des Entw., wonach die vereinbarte Vergütung für den Erstattungspflichtigen „nicht maßgebend" sein sollte, in die schiefere, ganz unzweideutige Fassung „kommt nicht in Betracht" umgewandelt wurde. Diese Fassung schließt die Berücksichtigung der Honorarvereinbarung unter dem Gesichtspunkte des § 91 Abs. 1 ZPO. ganz aus.

[2]) Ebenso JW. 1920 S. 60[6], 63[7]. Seuff. Arch. 75 Nr. 48. A. M. JW. 19 S. 840[1], 20 S. 62[2]. Braunschw. Ztschr. 20 S. 71. Leipz. Ztschr. 20 S. 725. Hans. Ger.-Ztg. 1920 Beibl. S. 118.

Das Ende der Militärgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des Art. 106 der RVerf., wonach die Militärgerichtsbarkeit, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe aufzuheben sei, ist durch das Reichsgesetz v. 17. Aug. 1920 ausgeführt worden. Das Gesetz ist am 1. Okt. 1920 in Kraft getreten.

Damit ist unter diesem Tage ohne Sang und Klang der Sondergerichtsstand der deutschen Heeresangehörigen in Strafsachen beseitigt, der seit alters her, ebenso wie in den meisten ausländischen Heeren, gesetzlich festgelegt war. Die moderne Form wurde dem deutschen Militärgerichtsverfahren in der Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 gegeben, die gerade 20 Jahre in Geltung gewesen ist.

Der Fernstehende wird sagen, diese Aenderung kann nicht viel zu bedeuten haben, sinkt doch vor allem mit dem 1. Jan. 1921 die Stärke unseres Heeres auf den sechsten Teil gegen 1914 herab. Und ich gehe weiter: auch diejenigen, die die Einbringung des Gesetzes angeregt und erreicht haben, sind sich über die Wirkungen desselben keineswegs im klaren gewesen. Zur Begründung des Entw. wurde zwar von jener Seite mit den Schlagwörtern „Sondergerichtsbarkeit" und „Blutjustiz" gearbeitet. Im Hintergrunde waren es aber in der Hauptsache politische Gesichtspunkte, denen das alte Verfahren zum Opfer fallen mußte. So hat man ohne Bedenken die kriminelle Gewalt von der Disziplinarstrafgewalt getrennt und hierdurch die einheitliche Handhabung der Disziplin empfindlich gestört. Das gute Recht des Soldaten, von seinen Standesgenossen abgeurteilt zu werden, ist beseitigt, und oft wird es vorkommen, daß ein Gerichtshof über militärische Straftaten zu befinden hat, dessen Mitglieder niemals dem Heere angehört haben und infolgedessen die besonderen militärischen Verhältnisse, unter denen die Tat, gewiß nur zum Vorteil des Angeklagten, zu betrachten ist, nicht kennen. Schließlich verschlechtert sich der Soldat dadurch, daß er das Rechtsmittel der Berufung, das ihm bisher gegen jedes erstinstanzliche Urteil zustand, im landgerichtlichen Verfahren verliert.

Weitere Wirkungen liegen auf persönlichem Gebiete: durch den Uebergang der Militärgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Gerichte wird die Laufbahn einer großen An-

zahl treubewährter, berufstüchtiger Militärjustizbeamter mit dem Aufhören ihrer Militärgerichtsstellen abgeschlossen oder mindestens unterbrochen und geändert, dies größtenteils in einem Lebensalter, in dem eine Einarbeitung in eine teilweise neue Tätigkeit nicht mehr leicht fällt. Das Gesetz geht sogar so weit, richterlichen Beamten ihre bisher verbrieften Privilegien zu beschneiden, um ihre Unterbringung in anderen Stellen zu erleichtern.

Die Zukunft wird lehren, ob die entschieden vom Zaune gebrochene Umwälzung im Militärstrafverfahren im Heere erträglich sein wird. Reibungsflächen sind im Gesetz mehrfach gegeben: es sei nur an die Entscheidung über die Frage erinnert, ob eine Straftat vom militärischen Disziplinarvorgesetzten gemäß § 3 des EinfGes. z. MilStrGB. disziplinarisch oder vom bürgerlichen Gericht zu ahnden sei. Ferner steht bei Ablehnung der Strafverfolgung oder Einstellung des Verfahrens der höheren Kommandobehörde das Beschwerderecht des Verletzten gemäß § 170 RStrPO. zu. Hier wird es Sache der Heeresanwälte, nichtrichterlicher, aber zum Richteramte befähigter Beamter, sein, ein gutes Einvernehmen zwischen den beteiligten bürgerlichen und militärischen Dienststellen herzustellen und zu erhalten.

Schwierigkeiten und viel Arbeit verursacht auch die Vorschrift, daß den Ländern die mit der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Mehrkosten vom Reich erstattet werden sollen.

Auffälligerweise enthält das Gesetz v. 17. Aug. 1920 auch zwei Bestimmungen, die mit der Militärgerichtsbarkeit nichts zu tun haben: zunächst wird im § 1 Abs. 2 der strenge Arrest schlechthin abgeschafft und durch den mittleren ersetzt, und weiter wird in § 3 Abs. 2 die Vorschrift des GVG. aufgehoben, nach der Militärpersonen nicht zu Schöffen und Geschworenen berufen werden sollen. So hat man also bei guter Gelegenheit der Militärstrafgesetzgebung einen altgehaßten Giftzahn herausgebrochen, allerdings gerade zu einer Zeit, wo die Aufrechterhaltung der Disziplin eiserne Strenge erfordert. Der Zweck der Berufbarkeit der Militärpersonen zum Schöffen- und Geschworenendienst ist mir aber nicht ganz klar. Hier hat man ohne Bedenken sogar die Gefahr in Kauf genommen, daß dann möglicherweise ein Soldat von Soldaten, wie im alten Verfahren, mit abgeurteilt werden könnte?!

Diese kurzen Betrachtungen über das Reichsgesetz v. 17. Aug. 1920, seinen Inhalt und seine Wirkungen, ließen sich unschwer ausdehnen. Sie sollen an dieser Stelle genügen, um zu zeigen, wie radikal die neue Volksvertretung vorzugehen weiß, wenn es gilt, einen Punkt des politischen Programms ihrer Mehrheitsparteien durchzudrücken. Ob hier gerade das richtige Feld gewählt worden ist, möchte ich bezweifeln. Frankreich hat auch nach seiner Revolution die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft — aber recht bald wieder eingeführt!

Ministerialrat i. sächs. Justizministerium,
Geh. Justizrat Walde, Dresden.

Vom kleinstädtischen Bürgermeister zum Regierungsassessor. Dieser Tage hat die amtliche Verlautbarung in der Presse großes Aufsehen erregt, daß der Bürgermeister Hoffmann aus Wehlau, z. Z. kommiss. Landrat des Kreises Goldap, in die Allg. Staatsverwaltung aufgenommen und zum Regierungsassessor ernannt worden ist. Ohne Widerspruch ist in den Tageszeitungen angegeben worden, daß der neugebackene RegAss. weder ein Universitätsstudium, noch ein Gymnasium absolviert habe. Darum mochte es scheinen, als handele es sich um die Meldung von etwas Unerhörtem, wo nicht Ungesetzlichem. Nichtsdestoweniger widerspricht die Ernennung in keiner Weise dem bestehenden Recht.

Nach § 13 des Ges. v. 10. Aug. 1906 über Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (GS. S. 378), Fassung des Ges. v. 8. Juli 1920 (GS. S. 388), sind die Minister des Innern und der Finanzen, die Vorgesetzten der Behörden, deren Mitglieder mit Ausnahme der Justitiare und technischen Referenten die Befähigung zum h. V. haben müssen, ermächtigt, in Ausnahmefällen auch andere Personen (als die, welche vor der Prüfungskommission für h. V. nach vorausgegangenem Referendariat die große Staatsprüfung bestanden haben) als befähigt für den h. V. zu erklären, wenn sie auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und nach mindestens 3jähriger Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienste für die Stellung eines h. V. besonders geeignet erscheinen.

Diese Ermächtigung ist etwas ganz Neues, wohl dem Gedanken, jedem Tüchtigen freie Bahn zu schaffen, entsprungen. Nach dem Ges. von 1906 in seiner ursprünglichen Fassung konnte die Befähigung zum h. V., zu welchem die sog. formaljuristische Vorbildung seit 1879 nicht mehr als ausreichend erachtet wurde, nur den Justitiaren nach einer dreijährigen Beschäftigung in der Verwaltung und Landräten nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit als solcher beigelegt werden. Landräte waren also die einzige Kategorie von Beamten, die ohne abgeschlossene Gymnasialbildung und ohne Universitätsstudium die Befähigung zum h. V. zu erlangen vermochten, sofern zu Landräten Kreiseingesessene vorgeschlagen werden konnten und können, die nur in Selbstverwaltungskörpern des Kreises oder Bezirks oder der Provinz 4 Jahre tätig gewesen sind. Allerdings ist mir kein Fall bekannt, wo ein solcher unstudierter und ungeprüfter Landrat unter dem alten System zum RegRat oder Assessor ernannt worden wäre, nicht einmal ist es mit einem der s. Z. „kanalisierten" Landräte geschehen.

Die Bestimmung von 1920 geht noch weiter, aber nur dem Umfange, nicht dem Grundsatze nach. So ist also die Aufnahme des Bürgermeisters Hoffmann in die allg. Staatsverwaltung formell zulässig, sofern er, worüber allein das Ermessen der beiden Minister zu befinden hatte, dafür besonders geeignet erschien. Soweit die Verwaltungskalender erkennen lassen, ist der Genannte seit mindestens 10 Jahren als Bürgermeister kleiner Städte — Wehlau hatte 1900 rund 5500 Einw. — tätig. Aber auch die Praxis in solchen kann je nach Lage der Verhältnisse eine gleiche Erfahrung und Geschäftsgewandtheit verschaffen, wie die Führung eines Landratsamtes in einem kleinen Landkreise. Der Kreis Goldap selbst zählt nicht mehr als 45 000 Einw. Auf die Größe des Kreises kann es aber nicht ankommen, nahm auch die Bestimmung von 1906 — konform der von 1879 — keine besondere Rücksicht.

Die Beilegung der Befähigung f. d. h. V. ist der Ablegung der RegAssPrüfung gleichwertig. Daher rechtfertigt es sich auch, den für befähigt Erklärten an die Stelle in der Reihe der h. V. einzustellen, die seinem Dienstalter als höherer Beamter entspricht, was bei Hoffmann eben der Tag der Aufnahme sein wird. Dem entsprach die Ernennung zum RegAss., gleichviel in welchem Lebensalter er stehen mag. Bei Uebernahme eines Landrats wäre m. E., wenn nicht der Tag der Ernennung zum Reg.- oder GAss. auf Grund einer AssPrüfung maßgebend war, der Tag der endgültigen Uebertragung des Landratsamtes entscheidend und i. d. R. die Ernennung zum RegR. am Platze gewesen.

Ob man sich in der preuß. gesetzgebenden Versammlung der Tragweite der neuen Bestimmung voll bewußt gewesen ist, steht dahin. Jedenfalls hat sie einen neuen Zugang zum h. V. eröffnet, der geeignet ist, den Anwärtern mit akademischer, vollwertiger wissenschaftlicher Bildung starke Konkurrenz zu machen. Sie trägt dem Streben der mittleren Beamten, in höhere Stellen zu gelangen, auf Grund der ihnen zugänglichen rein fachlichen Vorbildung Rechnung. Im Interesse der Verwaltung dürfte es liegen, von dieser Ermächtigung der Minister nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, wo die besondere, d. i. eben ausnahmsweise vorhandene, die durchschnittliche Befähigung der Amtsgenossen weit übertreffende Befähigung zur Wahrnehmung der höheren Funktionen allgemein anerkannt wird. Daß es dabei auf das formale Vorhandensein irgendeiner abgeschlossenen Schulbildung als solches nicht ankommen kann, liegt auf der Hand.

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß solche besondere Eignung anerkannt werden durfte, nachdem dem Bürgermeister von Wehlau bereits das Landratsamt Goldap hatte kommissarisch übertragen werden können. War das

der Fall, so kommt es nicht darauf an, wenn damit nicht zuletzt auch das Ziel erreicht wurde, dem aus dem Bürgermeisteramte herausgerissenen Manne eine der ihm zugedachten Landratslaufbahn annähernd gleichwertige Stellung zu verschaffen, nachdem ihm der Kreistag die vom Minister d. I. erwartete Präsentation zum Landtage vorenthalten hatte. Diese Billigkeitserwägung kann neben der Rechtsfrage hergehen, ihre Beantwortung aber nicht beeinflussen.

Oberverwaltungsgerichtsrat, Professor Dr. Lotz, Berlin.

Einschränkung der Mieterpflichten. Der gegenwärtig vorbereitete Entwurf zu einem den Nöten der Zeit weiter Rechnung tragenden Höchstmietegesetz läßt angesichts des starken Drängens der Hausbesitzervereine eine erhebliche Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Hauseigentümer erwarten. Insoweit diese Richtung der Gesetzgebung auf dem Gesichtspunkt der Billigkeit fußt, wird man sie kaum bekämpfen dürfen, selbst wenn die Riemen wieder aus dem Fell des Mieters geschnitten werden. Freilich gibt es aber auch hier eine Grenze, die, einmal überschritten, notgedrungen auf Pfade führen würde, die der bestehende Grundbesitz nur mit Lebensgefahr betreten könnte. Also ist Mäßigung selbst mit erheblichen Opfern in der Gegenwart am Platze, um der völligen Vernichtung in der Zukunft aus dem Wege zu gehen. Vor allem ist erforderlich, daß der Hausbesitzer die nämlichen Billigkeitserwägungen, welche er mit stetem Nachdruck zu seinem Gunsten beansprucht, auch für die Mieter gelten läßt, und in dieser Hinsicht soll hier auf einen Punkt hingewiesen werden, der unter allen Umständen in dem neuen Gesetz Berücksichtigung finden muß.

Es ist Rechtens, daß der Mieter nach Ablauf der Mietzeit die gemieteten Räume, sei es Wohnung, Laden, Stall, Garage, Schuppen, Treibhaus, Keller, Boden u. a. m. in dem Zustande zurückgibt, in welchem er sie übernommen hatte, wobei allerdings diejenige Verschlechterung ihm nicht zugerechnet werden darf, die infolge der üblichen Benützung der Räume zu dem Mietzwecke eingetreten ist. Das ist in normalen Zeiten auch nicht mehr als billig. Der Mieter haftet eben regelmäßig für den Schaden, der schuldhaft in den gemieteten Räumen an Fußboden oder Decke, an Wänden oder Einrichtungen verursacht wurde. In heutiger Zeit unter den herrschenden wirtschaftlichen Zuständen aber in jedem Falle die Wiederherstellung der Mieträume in den vorigen Stand zu verlangen, ist eine Forderung, die aller Billigkeit ins Gesicht schlägt. Denn es gibt Beschädigungen in Mieträumen, deren Wiedergutmachung in vollem Umfange entweder aus Mangel an Ersatzstoffen unmöglich ist oder einen solchen Aufwand an Geldmitteln nötig macht, daß der Mieter in schwerste Bedrängnis geraten kann. Die Rücksicht auf diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkt wird um so mehr dann entscheidend sein, wenn der Aufwand gar nicht geboten ist, um den Nutzzweck zu erfüllen, dem der beschädigte Gegenstand zu dienen hat. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden.

Man nehme an, daß in einer Wohnung sämtliche Fensterscheiben eine Höhe von 1½ m und eine Breite von ¾ m haben. Eine solche Scheibe mag zur Zeit ihres Einsatzes 25 M. gekostet haben, heute, wo der Preis des Glases um Vielfaches gestiegen ist, wird sie vielleicht 175 M. oder noch mehr kosten. Diese Scheibe wird innerhalb der unteren 10 cm beschädigt. Besteht nun der Vermieter auf seinem bisherigen Recht, so muß der Mieter eine volle Scheibe im Werte von 175 M. einsetzen lassen, während der Zweck des Fensterschutzes durchaus erzielt werden würde, wenn nur die unteren 10 cm durch einen Einsatz hergestellt würden. Allerdings würde nun die Scheibe aus zwei Teilen bestehen und bei einem verfeinerten Luxussinn Anstoß erregen. Dieser Gesichtspunkt muß indessen in der gegenwärtigen Zeit der großen und täglich wachsenden Not beiseite gelassen werden. Auch wird der Mietwert der Wohnung durch einen derartigen Schönheitsfehler nicht beeinträchtigt. Heute muß jeder froh sein, überhaupt ein Dach über seinem Haupte zu haben, und alles muß zur größten Einfachheit zurückkehren.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Beispiel sich beliebig vervielfältigen und auch krasser gestalten läßt. Das Prinzip dürfte aber ohne weiteres einleuchten: Haftet der Mieter für einen in den Mieträumen angerichteten Schaden, so ist er, wenn die Wiederherstellung des vorigen Zustandes ihn zu Ausgaben nötigen würde, welche in keinem Verhältnis zu dem Umfange des Schadens stehen, nur insoweit Ersatz zu leisten verbunden, als der Zustand zweckentsprechend wiederhergestellt und der Mietwert der Räume nicht beeinträchtigt wird.

Freilich würde diese Begünstigung des Mieters eine gewisse Vorkehrung gegen Mißbrauch erfordern. Das könnte dadurch geschehen, daß die vorgeschlagene Beschränkung der Ersatzpflicht des Mieters davon abhängig gemacht wird, daß der Mieter dem Vermieter binnen kurzer Frist Mitteilung von dem Eintritt des Schadens macht, die der Vermieter auch schriftlich dem Mieter bestätigen muß. Einigen sich die Parteien nicht über die Art des Ersatzes, so müßte ein Schiedsspruch gefällt werden, bei dem als Richter je eine Vertrauensperson der Parteien und ein von beiden Vertrauenspersonen oder im Nichteinigungsfalle vom Leiter des kommunalen Mietamts zu wählender Obmann mitwirken müßten. Selbstredend müßte der Vermieter diese Rechtssatzung durch Vertrag nicht ausschließen dürfen und das Schiedsverfahren tunlichst kostenlos vor sich gehen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Rückwirkende, analoge Anwendung des neuen Entwaffnungsgesetzes. Im April 1919 wurde ein Angeklagter im unbefugten Besitz einer Mauserpistole angetroffen. Die Waffe wurde ihm durch die Polizei abgenommen und Anklage aus § 3 der VO. über den Waffenbesitz v. 13. Jan. 1919 erhoben. Infolge von besonderen Umständen kam es erst im Okt. zur Verhandlung vor einer Hamburger Strafkammer. Diese kam zu einem Freispruch aus folgenden Gründen. Einmal wendete sie gemäß § 2² StrGB. das inzischen ergangene neue Entwaffnungsgesetz (mit AusfBest.) v. 7. Aug. 1920 an. Obwohl dieses Gesetz meist strengere Strafen androht, ist es doch das „mildere" i. S. von § 2², „weil seine Anwendung auf den konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag" (Frank, Komm. und E. 33. 187). Denn die Frist zur Ablieferung läuft hiernach erst den 1. Nov. ab. und die Ablieferung innerhalb dieser Zeit bewirkt — abgesehen davon, daß sie Geldbelohnungen zur Folge hat — Straffreiheit wegen Zuwiderhandlungen gegen die bisher erlassenen Entwaffnungsvorschriften (§ 4). Zwar decken sich die beiden Gesetze nicht vollständig: die alte VO. hat Schußwaffen überhaupt, das neue Gesetz nur Militärwaffen zum Gegenstand. Im vorliegenden Fall aber, wo es sich um eine Militärwaffe handelte und die beiden Gesetze also kongruent waren, stand der Anwendung des neuen Gesetzes kein Bedenken im Weg.

Freilich konnte aus dem neuen Gesetz eine Freisprechung nur gewonnen werden durch Analogie, die nach der herrschenden und richtigen Auffassung erlaubt ist, soweit sie zur Ausschließung eines Strafspruches verwendet wird. Das neue Gesetz fordert unmittelbar Freisprechung nur bei freiwilliger Ablieferung. Hier aber war die Waffe dem Angeklagten durch die Polizei abgenommen worden. Trotzdem führte die ratio legis zur analogen Anwendung und Freisprechung. Denn das auf Grund des Abkommens von Spa notwendig gewordene neue Gesetz will nicht die Betätigung einer gefährlichen Gesinnung bestrafen, sondern nur die nach dem Friedensvertrag geforderte tatsächliche Entwaffnung des deutschen Volkes durch Strafbestimmungen (i. Verb. mit dem Inaussichtstellen von Belohnungen) sicherstellen. Dieser Zweck des Gesetzes ist aber dadurch, daß die Waffe bereits in den Händen des Staates ist, erreicht, und es kann dem Angekl. nicht zum Schaden gereichen, daß er zu einer freiwilligen Ablieferung der Waffe nicht mehr in der Lage ist.

Professor Dr. Liepmann, Hamburg.

Ueber den Umfang der VO. über Aenderung von Familiennamen v. 3. Nov. 1919 (Ges.-S. S. 177 ff.).



Nach dem Wortlaut der VO. v. 3. Nov. 1919 handelt es sich nur um Aenderung von Namen, d. h. darum, daß an Stelle bisher geführter Namen ein „anderer" tritt. Es scheiden daher die Fälle der Berichtigung der §§ 65 und 66 Pers.-Standges. v. 6. Febr. 1875 aus, da es sich bei ihnen nur um Richtigstellung unrichtiger und unvollständiger Namen handelt. Trotzdem sind vielfach in mißverständlicher Beurteilung des Umfangs und der Bedeutung der VO. Fälle dieser Art als unter diese fallend den Gerichten zur Bearbeitung eingereicht worden. Es gehören auch nicht die Fälle der im § 26 Pers.-Standges. erwähnten Veränderung der Standesrechte hierher (§§ 1596, 1699 ff. BGB., vgl. auch Min.-Bl. f. inn. Verwalt. 1887 S. 91), ebensowenig der Fall des Art. 68 § 2 pr. AG. z. BGB. (§ 1706 Abs. 2 S. 2 BGB.). Wenn der Justizminister in einem Spezialfall (VO. v. 4. Mai 1920, III. 1294) seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß der Antrag der Verlobten eines für das Vaterland gefallenen Kriegers auf Ermächtigung zur Führung des Namens des Gefallenen unter die VO. v. 3. Nov. 1919 falle, so ist auch dies nicht als zutreffend zu erachten, weil es sich hier in erster Linie nicht um die Aenderung eines Namens, als vielmehr um die Annahme des Familiennamens des gefallenen Bräutigams handelt, die analog der gesetzlichen Regelung bei der Eheschließung für diese Ausnahmefälle gestattet wurde. Es ist hier die VO. des Ministers des Innern v. 15. Dez. 1915 I. b. 791 in Kraft geblieben, wonach der hinterbliebenen Verlobten das Recht eingeräumt werden kann, sich den Namen des gefallenen Bräutigams mit dem Prädikat „Frau" beizulegen. Es kommen hier auch andere Gesichtspunkte in Frage: es soll unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Lage, die das Eingehen der Ehe verhindert hat, das Mädchen und deren Kinder einer Ehefrau mit Kindern gleichgestellt sein. Die Erteilung des Prädikats „Frau" ist nur die Folge dieser rechtlichen Unterstellung. Insoweit geht auch der Erlaß des Ministers d. Innern v. 13. Juni 1919 (Min.-Bl. f. inn. Verw. S. 298) fehl, wenn er seine allgemeinen Erwägungen über die Berechtigung zur Führung des „Frauen"titels auf diesen Fall beziehen will.

Kann es sich demnach nur um Aenderungen handeln, die von der VO. betroffen werden, so handelt es sich weiter nur um die sog. Vatersnamen, an deren Aenderung die VO. gedacht hat. Wenn der Minister d. Innern, VO. v. 12. Febr. 1920 — I. b 3 —, unter Aufrechterhaltung eines für das frühere Recht ausgesprochenen Grundsatzes (Erlaß v. 15. Aug. 1898, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 191), darauf aufmerksam macht, daß sich die VO. v. 3. Nov. 1919 auch auf die Aenderung der Vornamen beziehe, eine Ansicht, der sich auch jetzt wieder der Justizminister (Allg. Verf. v. 21. April 1920 Min.-Bl. S. 166) angeschlossen hat, so ist dies, wenn man die Entstehungsgeschichte des Erl. v. 15. Aug. 1898 prüft, als richtig nicht anzuerkennen. Der Erlaß stützt sich auf ein Urt des RG. v. 17. Sept. 1897, das sich dahin aussprach, daß dem § 360 Nr. 8 RStrGB. auch der verfällt, der sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zustehenden Vornamens bei richtiger Angabe des Familiennamens bedient. Die Entsch. ist gewiß richtig, doch schon damals von den Ministern verkannt worden, daß die Strafbarkeit aus § 360 Nr. 8 RStrGB. doch nur deshalb als gegeben angenommen sein kann, weil durch die Beifügung des unrichtigen Vornamens der ganze Name des damaligen Angeklagten unrichtig wurde und der Angeklagte sich eben dem Beamten gegenüber als eine andere Persönlichkeit ausgab, als er in Wirklichkeit war.

Zu einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens über Aenderung von Vornamen liegt auch wohl kaum eine Veranlassung vor.

Amtsgerichtsrat Bergau, Lyck.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dt. Recht. 14. Jg. Nr. 17—19: Staffel, Hegel, E. Wort zu s. Gedächtnis. Ebermayer, Ist d. Arbeitnehmer strafbar, der tägl. mehr als 8 Stunden arbeitet? Weinberger, Verfassungsfragen i. d. Rep. Oesterr. Spitzner, Strafprozeßref. u. Staatsanwaltschaft. Hüfner, D. öffentl. Körperschaften i. Sinne d. Reichsverfassg. Dietz, D. Gewinnbeteiligg. d. Angestellten. Wassermann, D. Umfang d. Wiederaufnahme n. d. WuchergerichtsVO. Neuberg, D. Ges. üb. patentamtl. Gebühren v. 4. 6. 1920. David, Z. Ueberlastg. d. RG. mit Strafsachen.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dt. Rechts. N. F. Jg. 1. H. 4: Schneider, Recht, Strafe, freies Ermessen u. Selbstverwaltg. Gottschalk, Formfehler u. inhaltl. Fehler e. Rechtsgeschäfts. Schulze, 2 Fragen d. Auslegg. d. §§ 987 ff. BGB. Denecke, Z. Frage d. Ungültigkeit u. Abänderg. v. Tarifabreden i. Straßenbenutzungsverträgen inf. d. durch d. Krieg herbeigeführten veränd. Umstände. Blanckmeister, D. Haftbarkeit d. Staates f. d. durch e. Streik s. Beamten verursachten Schäden. Knöpfel, Ehel. Güterrecht u. Ehegattenerbrecht i. Rußland u. d. jetz. Randstaaten Estland, Lettland, Litauen u. Polen.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 17/18: Grünebaum, Z. Bekämpfg. d. Unfallneurose. Terfloth, Erzwingbarkeit d. Veritätseides durch d. Zuschiebenden. Wehrlosigkeit d. Schwurpflichtigen. Oetker, Z. Entw. e. Jugendgerichtsges.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Aug./Sept.: Hueck, Tarifbestimmgn als Mindestbedinggn. Ellerholz, Erfüllungszwang, Vorkriegsschuld, Nachkriegserfüllg. Warschauer, Rechtspsychol. Versuche m. Schulkindern. Szirtes, Verfassungslehre u. Gesellschaftskunde. Rosenthal, Vertragstreue. Neuberg, Aendergn. auf d. Geb. d. gewerbl. Urheberrechts. Weinberger, D. Vermögensabgabe i. d. Rep. Oesterr.

Dt. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 15/16: Leeb, Hebg. d. Richterstandes. Beck, Richterrecht. Seifert, Jugendgerichtsges. Leeb, Grundfragen. Schmidt, Aus d. Alltag d. Nachlaßrichters.

Jurist. Wochenschrift. 49. Jg. Nr. 11: Strupp, Z. neuen Landesverfassungsrecht. Proskauer, Steuerzuwiderhandlg., Steuerhinterziehg., Steuergefährdg. u. Steuerhehlerei. Stillschweig, Reichsnotzins u. bürgerl. Recht. Ott, Grunderwerbsteuer. Lang, D. Sondersteuer auf Edelsteine, Perlen od. sonst. Edelmetallgegenstände nach § 12 Ziff. 2 d. Ges. üb. d. Reichsnotopfer. Baum, D. Entw. d. SchlichtungsO. u. d. Anwaltschaft.

Schweiz. Juristen-Ztg. 17. Jg. H. 4—6: Schmid, D. Bergrecht i. d. Schweiz. Meyer-Wild, Handelsregister, Geschäftsfirmen u. kaufmänn. Buchführg. n. d. Revisions-Entw. OR. Art. 920—947. Liechti, 2 Jahre Versicherungsgericht.

Tidskrift utgiven av juridiska föreningen i Finland. 1920. 56. Arg. Häftet 4: Wrede, Synpunkter i fråga om rättegångsreformen. Gadolin, Bidrag till en jämförande undersökning af formrekvisiten hos växel och check.

Svensk Juristtidning. 5. Arg. H. 4: Alexanderson, Den nya giftermalsbalken. Thyrén, Principieledning: Kritik av straffrättens grundaskadningar. Ekeberg, Finländska lagförslag angaende makars rättsförhallanden.

Markenschutz u. Wettbewerb. 19. Jg. Nr. 12: Duchesne, Z. Bildwerkstheorie. Schanze, D. Schutz d. angew. Kunst i. d. Niederlanden.

Mitteilungen v. Verband dtsch. Patentanwälte. 20. Jg. Nr. 8/9: Breitung, Einige Fragen d. gewerbl. Rechtsschutzes aus d. Friedensvertr. Stern, D. Gebührenpflicht d. Lizenznehmers nach Verlängerg. e. erloschenen Schutzrechtes. Neumann, Einheitlichkeit d. Erfindg. u. Oberbegriff. Hallbauer, Vorbenutzungsrecht u. Unionspriorität.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 8/9: Bornhak, D. Haftbarkeit f. d. Rechtsungültigkeit d. HöchstmietenVO. Josef, Schadensersatzansprüche geg. Rechtsanwälte.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 1. Jg. Nr. 6: Hinz, Drei wichtige Steuerbest. beim Grundstückserwerb. Schott, D. Steuererklärg. nach d. amtl. Formular z. Reichsnotopfer. Fuld, Unzulässigkeit v. Verfolgungen weg. Geschäftsabschlüsse währ. d. Waffenstillstandes. Kahn, D. rückwirkende Kraft d. Entscheidg. d. Rheinlandkomm., daß geg. e. dt. Ges. keine Einwendgn. erhoben werden.

Bank-Archiv. 20. Jg. Nr. 1: D. Projekt e. Reichsindustriebank. Koeppel, Z. Kapitalertragsteuerges. Bielschowsky, D. Preisbewegg. d. Silbers seit Kriegsbeginn (unt. bes. Berücks. Englands u. Indiens).

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 13. Jg. H. 5: Schimek, Reform d. Patentrechtes. Zeiler, Geldentwertg. u. Geschäftsgewinn. Großmann, Z. sogen. Gesamtabschreibg. n. Steuerrecht. Ball, D. Privatluxussteuer.

Rundschau f. G. m. b. H. 11. Jg. Nr. 9: Mrozek, Unterliegen d. Bezüge d. Gesellschafter-Geschäftsführer e. Gesellsch. m. b. H. d. Steuerabzuge gemäß §§ 45 ff. d. Einkommensteuerges.?

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 12. Jg. Nr. 11/12: Feisenberger, D. Zusammenarbeit d. Jugendfürsorgeverbände. Klumker, Was tut not z. Schutz d. Unehelichen? Hoffmann, D. Verbindg. v. Erziehg. u. Strafe i. Entw. d. Jugendgerichtsges. Kitzinger, Vorschläge z. Entw. e. Jugendgerichtsges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 57. Jg. N. F. 21. Jg. Nr. 8/9: Schug, Pflichtteilslast beim Ausschlagen e. Vermächtnisses. Zeitler, Grundsätze bei d. Umlegg. v. Grundbuchblättern i. Vereinigungsverf. Z. Grunderwerbssteuerges. Verfügg. d. RFinanzminist. I. v. 3. 3. 1920; II. v. 6. 7. 1920. Reichold, Kann d. Unterschrift d. zuzuziehenden Zeugen i. e. Nachtr. z. Urkunde nachgeholt werden? Schanz, Z. BundesratsVO. v. 15. 3. 1918 üb. d. Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken. Ott, Erbrechtl. Zweifelsfragen aus d. Geb. der Grunderwerbsteuer.

Dtsch. Strafrechts-Ztg. 7. Jg. H. 9/10: Kahl, D. jüngste Amnestie. Kleinfeller, Ueb. Urteilsgrundlagen i. Strafverf. Becker, Z. 5. Dt. Jugendgerichtstag. Mengelkoch, D. Verbrecherkontrolle. Eberhard, Thesen üb. Jugendgerichtshilfe. Bamberger, In dubio pro reo. Fraenkel, Z. Frage d. anrechenbaren Ursächlichkeit i. Strafrecht. Zeiler, D. alternative Tatsachenfeststellg. durch d. Strafrichter. Buhe, Wiederaufnahme d. Verf. n. § 14 Abs. 2 WuchergerichtsVO. Glaser, D.

Vorbildg. d. Kriminalberichterstatter. Mittermaier, Einige Zahlen z. Strafprozeßref. Lehnerdt, Massenstreifen. Schierlinger, Bd. 19 d. bayer. oberstrichterl. Entscheidgn. i. Strafsachen. Petersen, D. strafrechtl. Verantwortlichkeit der Ehefrauen. Dehnow, Halbamtl. Presseberichterstattg. i. Strafsachen. Figge, Z. Abbau d Anklagezwanges. Bovensiepen, Kostenlast bei Einstellg. d. Strafverf. wg. Zurücknahme d. Strafantrags. Windhorst, 2 Vorschläge z. Vereinfachg. d. Geschäftsbetriebes. Schmidt, Reformatio in peius u. § 232 StrPO. Magnus, Geschworenenbelehrg. u. Wahrspruch i engl. Strafproz. Polzer, Polizeimuseen u. kriminalist. Universitätsinstitute.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 33. Jg. H. 3: Delaquis, D. Gemeingefährlichen i. d. Strafgesetzentwürfen d. Schweiz u. Deutschlands. Gleispach, D. dt. Entw. e. Ges. üb. d. Rechtsgang i. Strafsachen. Hagenbüchle, Beiträge z. Revision d. thurgauischen Strafrechts. v. Overbeck, Beweisrecht u. mater. Strafrecht.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 49—51: Lotz, Z. Ausbildg. d. Regierungsrefendare. Stölzel, Ueb. Strafreg. u. polizeil. Liste. Helms, D. PachtschutzO. Schmidt, D. neue Versorgungsges. Hackel, D. Einkommensteueranteil d. Gemeinden. Josef, Willenmängel bei d. Beamtenanstellg.

Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. Bd. 48. H. 1: Vogel, D. Sozialisierungsgesetzgebg. Deutsch-Oesterr. u. ihre volkswirtschaftl. Bedeutg. Schmidt. Rechtsformen d. inn. Kolonisation. Perels, Wirtschaftsrecht u. Völkerbund.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 17: Friedrichs, Polizei- u. Gemeindegerichtsbarkeit. Dittrich, Clearing-Verfahren u. Kommunen. Merleker, V. Helgoländer Gemeindewahlrecht.

Zeitgemäße Steuerfragen. 1. Jg. Monatsh. 9: Lucas, Einwirkg. d. Todesfalles auf d. Vermögenszuwachssteuer 1919. Wassertrüdinger, D. Berücksichtigg. d. persönl. Verhältnisse i. d. Reichssteuerges. Zimmermann, D. Steuerfreiheit nach § 37 d. Erbschaftssteuerges. 1919.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 18/19, 21-23: Roth, D. neue Einkommensbegriff. Lehmann, D. materiellen Abrechnungsgrundsätze d. Reichsausgleichsges. unt. Berücks. d. Ausgleichsbesteuerungsges. Sternberg, Bilanzfragen z. Ausgleichsbesteuerungsges. (ABG.). Heiß, Einf. i. d. Recht d. ind. Steuern. Kiefersauer, Richtlinien z. Besteuerg. d. Grundvermögens. Nothmann, Reichsnotopfer u. Grundbuch. Herrmann, Abzug v. Arbeitslohn. Marcuse, Winke f. d. Steuererklärg. z. Reichsnotopfer. Eckstein, Studien z. Lehre v. steuerbaren Vermögen. Ziegler, Zu § 15 (1) 7 d. Ges. üb. d. Reichsnotopfer (Dreimonatsabzug). Guba, Z. Berechng. d. steuerpflicht. Vermögens f. d. Reichsnotopfer. Roth, Schenkungssteuerpflicht gütergemeinschaftl. Eheverträge. Wünschmann, Kapitalertragsteuer, wenn Gläubiger u. Schuldner d. gleiche Person ist? Marcuse, D. Grundsätze f. d. Wertermittlg. n. d. Reichsnotopferges. Becker, Subjekt. Steuerpflicht d. Auslandsdeutschen. Evers, D. beschränkte Steuerpflicht d § 7 d. Ausgleichsbesteuerungsges. Ball, Streifzüge i. d. ReichsabgabenO. Guba, Z. Frage d. Erstattg. d. Kapitalertragsteuer. Marcuse, E. neue Entscheidg. üb. d. „Abschreibgn. auf d. Gesamtunternehmen".

Dt. Steuer-Ztg. 9. Jg. Nr. 6: Popitz, Wiedereinführg. d. Künstlervorrechts bei d. Luxussteuer. Honig, D. steuerl. Rechtslage d. Ostdeutschen. Fürnrohr, Schwebende Verbindlichkeiten. Koppe, Muß d. Ehefrau d. Notopfererklärg. d. Ehemanns mitunterzeichnen? Haarhaus, E. Weg d. Erbschaftssteuerersparnis bei beerbter Ehe. Loeb, E. Lücke i. Besitzsteuerges.

Steuer-Archiv. 23. Jg. Nr. 10: Maatz, D. Reichseinkommensteuer u. d. Körperschaftssteuer i. Verhältnis z. bisher. preuß. Einkommensteuer.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 8. Jg. H. 9: Petersen, D. Haftg. d. Unternehmers aus Betriebsunfällen auf Grund d. RVO. nach d. Rechtsprechg. d. RG. u. d. Oberlandesgerichte. Dersch, D. neue Erweiterg. d. Versicherungspflicht i. d. Angestelltenversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherung. 16. Jg. Nr. 15-18: Rustenbeck, E. Beitr. z. Regelg. d. Arbeiter- u. Angest.-Versicherungsfrage der bei d. fremden Besatzungsbehörden u. -truppen beschäft. Deutschen. Breme, D. Kriegsbeschädigg. i. Heimatsgebiet. Korbmacher, Neue Ges. z. Krankenversicherg. Breme, D. Rechtskraft d. Bescheide u. Urteile i. Militärversorgungswesen. Korbmacher, D. Sozialversicherg. i. Lichte d. neuen Reichseinkommensteuer-Gesetzgebg.

Zeitschrift f. Verwaltg. 53. Jg. Nr. 13—15: Pachmann, Worauf d. Reformbestrebgn. i. Jagdrechte zurückzuführen sind. Pachmann, Unser neuester Versicherungszweig. Caspaar, Fragen d. Arbeitszeit.

Ortskrankenkasse. 7. Jg. Nr. 14: Martineck, Aufgaben d. Krankenkassen nach d. Reichsversorgungsges. v. 12. 5. 1920. Kleeis, Von d. Beziehgn. d. Kranken zur Invalidenversicherg.

Zeitschrift für Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 20, Nr. 5: Rathjen, D. zoll- u. steuerrechtl. Bedeutg. d. Hamburger Freihafens. Breme, D. Rechtskraft d. Entscheidgn. d. Entschädigungsausschüsse (Branntwein-Monopol-Ges §§ 240, 241, Entschädigungsordn. §§ 54 ff.).

Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 4: Zimmermann, Besteuerg. d. Arbeitseinkommens. Friedemann, Kündbarkeit d. allg. verbindl. Tarifvertrages. Lewinsohn, Streik u. Kündigg. Francke, Weltarbeitsrecht. Potthoff, Verlagsvertrag als Dienstvertrag.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg. Nr. 1-6: Ramsbrock, D. Organisation d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin I. Kaskel, Begriffe d. Schlichtungssache. Schleusner, Gemeinsames Vorgehen d. Arbeitnehmerverbände bei Tarifabschlüssen. Schwartz, Zu §§ 84 Abs. 2 u. 86 Abs. 2 d. BRG. Maul, Zu §§ 84 Abs. 2 u. 86 Abs. 2 d. BRG. Kroppenberg, Demobilmachungskommissar u. Tarifverträge. Golm, Ist § 86 Abs. 2 d. BRG. zwingendes Recht?

Mitteilungen f. d. öffentl. Feuerversicherungs-Anst. 52. Ges.-Jg., N. F. Jg. 9, Nr. 7: Honig, Anwendbarkeit d. Versicherungsvertragsges. auf vorzeitig verlängerte Versicherungsverträge. Vollert, Folgen verspäteter Prämienzahlg. bei einer ersten, nach Versicherungsbeginn fälligen Prämie.

Zeitschrift f. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 19. Nr. 9 u. 10: Dummer, Jurist. Streiflichter z. Gefährdungsparagr. d. neuen Ges. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankh.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. priv. Versicherg. 9. Jg. H. 6: Blaschke, Ausgestaltg. d. österr. Aufsichtsamtes f. Privatversicherg. Weinberger, D. Allg. Dt. Seeversicherungsbedingungen von 1919.

International Law Notes. Vol. 3. No. 28: Bower u. Bellot, The law of capture at sea. British Maritime Law Committee, International Law Association. Huberich, Notes on the extraterritorial recognition of legislation prohibiting trade with the enemy. King, The Haitian laws relating to trading with the enemy.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Jahrbuch d. Dt. Rechtes. Begr. v. Hugo Neumann. Hrsg. v. Franz Schlegelberger u. Theod. v. Olshausen. 18. Jg. Bericht üb. d. J. 1919. Berlin, Vahlen. M. 66.

Entscheidgn. d. RG. i. Zivilsachen. N. F. Bd. 48. Berlin, Ver. wiss. Verleger.

Fuchs, Wilh. D. Arten d. Rechtssätze. Unendlichkeitsprobleme i. d. Jurisprudenz. (Log. Studien i. Geb. d. Jurisprudenz. H. 1.) Hannover, Helwing. M. 5,50.

Rumpf, Max. Wirtschafts-Rechts-Wissenschaft u. Wirtschafts-Hochschule. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 5,50.

Bürgerliches Recht.

Hendel, Maximilian. D. Verfügg. d. Eigentümers üb. d. Hypothek. Graz, Moser. M. 14.

Carl, Hans Herbert. D. Recht d. „freien Ehe". Gera, Malter. (Auch jur. Diss. Jena.) M. 8.

Zivilprozeß usw.

Friedländer, Adolf, u. Friedländer, Max. Komm. z. RechtsanwaltsO. v. 1. 7. 1878. 2. Aufl. 5. (Schluß-) Lfg. München, Schweitzer. M. 50,10.

Weidlich, Gotthold. D. dt. u. preuß. GebührenO. f. Rechtsanwälte i. ihren neuesten Fassgn. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 6.

Strafrecht usw.

Soergel, Krause u. Rosenmüller. Jahrbuch d. Strafrechts u. Strafprozesses. 14. Jg. Rechtsprechg. u. Literatur 1919. Hannover, Helwing. M. 14.

Dehnow, Fritz. D. Zukunft d. Strafrechts. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 12.

Ebermayer, Ludw., Eichelbaum, Jul., Lobe, Ad., u. Rosenberg, Werner. D. Reichs-Strafgesetzbuch mit bes. Berücks. d. Rechtsprechg. d. RG. Hlbbd. 2 (§§ 222—370). Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 56.

Alsberg, Max. Preistreibereistrafrecht (früher Kriegswucherstrafrecht). 6. neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, Moeser. M. 35.

Lohsing, Ernst. Oesterr. Strafprozeßrecht i. syst. Darst. 2. Aufl. Graz, Moser. M. 52.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Kjellén, Rud. Grundriß z. e. System d. Politik. Leipzig, Hirzel. M. 6,50.

Engels, Felix. D. Präsident d. Dt. Reichstags. Berlin, Vahlen. 1918. M. 5.

Ruthenberg, Otto. Besoldungsges. f. d. Reichsbeamten v. 30. Apr. 1920 nebst BesoldungsO., DiätenO. Textausg. mit Ausführungsbest. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 13,50.

Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 7. 5. 1920. Berlin, Müller. M. 20.

Friedrichs, Karl. Verwaltungsrechtspflege. Bd. 1. (Handbücher d. preuß. Verwaltungsrechts. 7.) Berlin, Heymann. M. 39,60.

Müller, Joh., u. Wiedersum, Jac. D. VO. üb. d. Reichswirtschaftsgericht v. 21. 5. 1920. Berlin, Vahlen. M. 11.

Gerstmann, W., u. Zschucke, O. Steuerreklamationen. 3. vollst. umgearb. u. verb. Aufl. Bd. 2. Berlin, Haber. M. 10.

Stölzle, Hans. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 1920. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 15.

Röttinger, Karl. D. Landessteuerges. v. 30. 3. 1920. (Sammlg. dt. Steuerges. Nr. 17.) Stuttgart, Heß. M. 14,50.

Goerrig, Franz. D. Arbeitsrecht d. neuen Deutschland. Buch 2: D. Rechte d. Arbeitgebers i. neuen Deutschland. 2. verb. Aufl. Bonn, Georgi. M. 7.

Feig, Joh., u. Sitzler, Fr. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 nebst WahlO. Ausführungsbest. 6. erg. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 18.

Syrup, Friedr., u. Billerbeck, Gerh. Einstellg. u. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten währ. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. 3. Aufl. Berlin, Heymann. M. 14.

Liepe, Herm. D. Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 mit AusführungsVO. u. GebührenO. Berlin, Vahlen. M. 6.

Hirsch, Paul. Ges. üb. d. Bildg. e. neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. 4. 20. Berlin, Vorwärts. M. 12.

Kirchenrecht usw.

Woeß, F. Dispens v. Hindernisse d. bestehenden Ehe. Innsbruck, Pohlschröder. M. 2.

Pechmann, Wilh. Frh. v. Z. neuen Kirchenverfassg. Leipzig, Deichert. M. 8,60.

Schilling, Otto. D. kirchl. Eigentumsbegriff. Freiburg i. Br., Herder. M. 3.

Völkerrecht usw.

Kraus, Herb. Vom Wesen d. Völkerbundes. Berlin, Dt. Verlagsges. f. Politik u. Geschichte.

Imberg, Kurt Ed. D. Nikaragua-Kanal. E. hist. dipl. Studie. Berlin, Lissner. M. 15.



Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 21/22

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Voraussetzungen für den Rechtsweg nach dem preuß. Tumultschadengesetz v. 11. März 1850. §§ 4 u. 5. Im Mai 1919 kam es in der Stadt S. zu schweren Unruhen und Plünderungen, dabei will auch der Kläger beraubt worden sein. Er macht auf Grund des preuß. Tumultschadengesetzes dafür die beklagte Gemeinde haftbar und hat den Schaden mit Schreiben vom 6. Mai 1919 bei ihr angemeldet. Diese hat das im § 4 des Ges. vorgesehene Vermittelungsverfahren eingeleitet, dann aber im Juli dem Kläger geschrieben, die Rechtslage sei wegen der Auslegung und Anwendung des Ges. von 1850 noch völlig ungeklärt; ein der Nat.-Vers. vorliegender Entwurf wolle mit rückwirkender Kraft neue Grundlagen für die Schadenregelung aufstellen. „Wir wollen" — heißt es weiter — „unter allen Umständen das Zustandekommen des neuen Gesetzes abwarten und können Ihnen daher einen Bescheid im Sinne des § 5 des Ges. nicht erteilen." Gegen die demnächst erhobene Klage hat die Bekl. die Einlassung zur Hauptsache verweigert; bevor der im § 5 vorgesehene Bescheid nicht erteilt sei, könne die Klage nicht erhoben werden. Der Einwand ist in allen Instanzen verworfen. Das RG. hat ausgeführt: mit Unrecht bestreite die Bekl., daß ihr Schreiben einen endgültig ablehnenden Bescheid enthalte. Sie habe das dadurch, daß sie erklärte, sie wolle dem vom Kläger erhobenen Anspruch keinesfalls genügen, tatsächlich getan. Auch der Hinweis auf das zu erwartende Gesetz lasse nur erkennen, daß sie den Anspruch auf Grund des alten Gesetzes eben nicht erfüllen wolle. Es sei aber auch nicht richtig, daß vor Erhebung der Klage in jedem Falle zunächst ein vorläufiges Vermittelungsverfahren stattfinden müsse. Dies müsse nur stattfinden, wenn der Beschädigte darum ersuche. Der Gemeindevorstand sei nur dazu berechtigt, könne also auch davon absehen. Dieses Verfahren könne daher eine notwendige Klagevoraussetzung bilden und nur von tatsächlicher Bedeutung für die Frage sein, ob die Gemeinde zu einem gegebenen Zeitpunkte die Erteilung eines Bescheides ablehnen dürfe. Das am 14. Mai in Kraft getretene neue Ges. v. 12. Mai 1920 ändere für diesen Tatbestand nichts. (Entsch. VI. 90/20 v. 20. Mai 1920.)

Kann der Konkursverwalter im Konkurs einer E. G. m. b. H. Schadensersatzansprüche wegen Vereitelung des Anspruchs auf Einziehung der Haftsumme erheben? §§ 2, 105ff. GenG. Ueber das Vermögen der klagenden E. G. m. b. H. ist das Konkursverfahren eröffnet. Im Jahre 1913 war durch Generalversammlungsbeschl. die Haftsumme von 100 auf 1000 M. erhöht; der Beschluß blieb jedoch, weil er infolge Verschuldens des Amtsrichters nicht ordnungsmäßig ins Genossenschaftsregister eingetragen und veröffentlicht war, ohne Wirksamkeit. Der Konkursverwalter macht deshalb gegen den Staat einen Schadensersatzanspruch geltend, weil er zur Deckung der Ueberschuldung auf jeden Geschäftsanteil nur 100 statt 1000 M. einziehen konnte. Der Bekl. bestreitet, daß der Konkursverwalter zur Erhebung dieses Anspruchs berechtigt sei. Das BerGer. hat verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Die Fassung des § 2 GenG. lasse keinen Zweifel, daß auch bei der E. G. m. b. H. die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht nur den Gläubigern, sondern auch der Genossenschaft haften. § 105 verpflichte die Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, gewähre also der im Konkurse befindlichen Genossenschaft einen Anspruch auf die Nachschüsse und nicht etwa nur dem Verwalter die Befugnis zur Durchführung von Ansprüchen der Gläubiger. § 105 Abs. 5 verleihe dem Genossen das Recht, gegen die Nachschüsse eine Forderung an die Genossenschaft aufzurechnen, was sonst wegen mangelnder Gegenseitigkeit nicht zulässig sein würde. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätige diese Auffassung. Endlich finde sich im Gesetz auch kein Anhalt für die Annahme, daß der Konkursverwalter nur befugt sein sollte, die Haftsummen von den Genossen einzuziehen, nicht aber, bei schuldhafter Vereitelung der Ansprüche auf diese gegen den Schädiger Schadensersatzansprüche zu erheben. (Entsch. III. 33/20 v. 4. Juni 1920.)

Dingliche Wirkung der Inkassozession. § 398 BGB. Der Kläger hat an A. eine Forderung zur Einziehung, nach der schriftlichen Erklärung „mit allen Rechten zum unbeschränkten Eigentum" abgetreten. Er hat behauptet, daß er den Einziehungsauftrag demnächst widerrufen habe. A. ist auch verurteilt, anzuerkennen, daß er die Einziehung nicht vornehmen dürfe und die Abtretungsurkunde und den Schuldschein an den Kl. herauszugeben. Inzwischen hatte A. die Forderung an Bekl. weiterabgetreten, und nun stellt Kl. mit der Klage an ihn das gleiche Verlangen wie an A. Hiermit ist er vom RG. zurückgewiesen, seine Rev. hatte keinen Erfolg. Die Inkassozession habe keine geringere dingliche Wirkung als die Uebertragung schlechthin. Auch bei ihr trete nach § 398 BGB. der neue Gläubiger stets an die Stelle des bisherigen. Diese Wirkung könne nicht eingeschränkt werden, weil die Abtretung ein dinglicher Vertrag sei und für solche der Privatwillkür kein freier Spielraum gelassen sei. Die Inkassozession enthalte neben dem dinglichen Vertrag einen schuldrechtlichen Auftrag und ein ebensolches Veräußerungsverbot. Der Auftrag könne widerrufen werden, das Veräußerungsverbot die Befugnis des neuen Gläubigers, über die Forderung zu verfügen, nicht ausschließen. § 137 Satz 1 BGB. Auf die Kenntnis des Bewerbers, seinen sog. guten Glauben, komme es nicht an. In den Vorschriften der §§ 932 ff. BGB. ersetze der gute Glaube des Erwerbers das dem Veräußerer fehlende Eigentum an der beweglichen Sache. Bei der Weiterabtretung einer nur zum Einziehen abgetretenen Forderung sei etwas Aehnliches nicht nötig, weil der erste neue Gläubiger vollgültiger Inhaber der Forderung geworden sei. (Entsch. VII. 499/19 v. 4. Juni 1920.)

Voraussetzung für die Erstattung von Tumultschäden. Mitwirkendes Verschulden. Ges. v. 11. März 1850, BGB. § 254. In der Stadt B. hatten sich im Juni 1917 Arbeiter versammelt und einen Umzug unternommen, um gegen die hohen Lebensmittelpreise zu protestieren. Aus dem Zuge heraus drangen einige junge Burschen in das Zigarrengeschäft des Kl. und eigneten sich Waren an; die Menge folgte ihnen, und es kam zur vollständigen Ausplünderung des Ladens. Dem an die bekl. Stadtgemeinde gerichteten Verlangen setzte diese entgegen, daß es sich nicht um eine Zusammenrottung, sondern um eine Zusammenkunft von Menschen zu erlaubtem Zweck gehandelt habe, und daß den Kl. eigenes Verschulden treffe. Das KG. hat auf die Kl. des Beschädigten verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen. Der Tatbestand des § 1 Tumultges. läge vor. Die Menschen, die sich für den Demonstrationszug versammelt haben, hätten einen Zusammenlauf gebildet, dieser sei zur Plünderung übergegangen, habe offene Gewalt angewandt und das Eigentum des Kl. beschädigt. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens sei freilich aufzuwerfen. Das durch EG. zu BGB. Art. 108 aufrechterhaltene alte Recht habe auch darüber zu entscheiden, ob das BGB. ergänzend anzuwenden sei. Das Tumultschadengesetz enthalte keine Bestimmungen über die Schadenshöhe und bedürfe der Ergänzung durch das allg. bürgerl. Recht, jetzt also das des BGB. Damit werde § 254 BGB. anwendbar. Vgl. auch das Tumultschadenges. v. 12. Mai 1920 § 5, das auf § 254 BGB. verweise. Ein mitwirkendes Verschulden sei aber ohne Rechtsirrtum verneint. (Entsch. VI 70/20 v. 17. Juni 1920.)

Verpflichtung des Käufers zur Untersuchung auf verborgene Mängel. § 377 HGB. Der Kl. hatte vom Bekl. Suppenpulver gekauft, die äußerlich erkennbare Mängel nicht aufgewiesen hatten. Am 1. Nov. 1917 wurde eine Bekanntmachung des Ministeriums veröffentlicht, durch die

solche Suppenpulver vom Handel in dem betreffenden Bundesstaat ausgeschlossen wurden. Der Kl. erfuhr auf seine Anfrage, daß dies geschehen sei, weil die Angaben des Herstellers erheblich vom Untersuchungsbefund abwichen, und weil der Kaufpreis zu hoch sei. Auf seine Anfragen v. 6. und 15. Dez. 1917 wurde dem Kl. weitere Auskunft verweigert. Am 22. Dez. ließ der Kl. eine chemische Untersuchung vornehmen, erfuhr das Ergebnis am 5. Jan., und am 6. Jan. teilte er dem Bekl. das Ergebnis der Untersuchung mit. Vorher hatte er ihn am 2. Nov. nur von dem Verbot des Ministeriums benachrichtigt und am 3. Jan. um Rücknahme der noch nicht verkauften Pulver und um Erstattung des Kaufpreises ersucht. Seine Klage auf diese wurde wegen verspäteter Rüge abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Die Auslegung, die das Ber.-Ger. dem § 377 Abs. 3 gegeben habe, sei, daß der Käufer zur unverzüglichen Untersuchung der Ware nach verborgenen Mängeln verpflichtet sei, wenn er die Ueberzeugung von dem Vorhandensein solcher Mängel habe oder haben müsse. Sie lasse sich allerdings auf den Wortlaut des Ges. nicht stützen, das die Verpflichtung zur Anzeige verborgener Mängel nur „unverzüglich nach der Entdeckung" fordere und anders als der Abs. 1 nichts davon sage, daß der Käufer die Ware auf verborgene Mängel zu untersuchen habe. Der Zweck des § 377 sei aber, den Verkäufer über den Verlauf des Geschäfts nicht länger als nötig im unklaren zu lassen. Damit sei unvereinbar, wenn der Käufer trotz genügender Anhaltspunkte für das Vorhandensein verborgener Mängel mit der Mängelrüge warten dürfe, bis die Mängel entdeckt seien. Auch in Abs. 1 sei eine Untersuchung nicht vorgeschrieben, sondern nur eine Rüge; die Untersuchung komme nur für die Frage der Rechtsgültigkeit der Rüge in Betracht. Ebenso sei es bei Abs. 3. Die Ware habe als genehmigt zu gelten, sobald der Käufer es unterlasse, dem Verdacht durch Untersuchung nachzugehen. Dabei richte sich die Art der Untersuchung nach der Sachlage, es müsse eine solche erfolgen, die den Verdacht aufzuhellen geeignet sei, gleichgültig, ob sie sonst üblich sei. Auf die Anzeige vom Verbot könne der Bekl. die Wandlung nicht stützen, weil es z. Zt. der Lieferung noch nicht bestanden habe. (Entsch. III. 141/20 v. 2. Juli 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 237 StrGB. Entführung. Berechnung der Antragsfrist. Die Revision des aus § 237 StrGB. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Strafk. hat sich mit der Ansicht, daß die Entführung ein Dauervergehen sei, der Rechtsprechung des RG. (RGStr. Bd. 43 S. 285) angeschlossen. Beendet ist das Dauervergehen erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die — den Tatbestand der Entführung kennzeichnende — örtliche Aufhebung des über die Minderjährige bestehenden Schutz- und Herrschaftsverhältnisses, die Behinderung der vor der Entführung wirksam gewesenen Verfügungsgewalt des Berechtigten und die Unterwerfung der Minderjährigen unter die überwiegende Macht und den ungehemmten Einfluß des Täters — das durch die Entführung geschaffene Abhängigkeitsverhältnis — aufgehört haben (vgl. RGStr. Bd. 6 S. 292, Bd. 29 S. 404, Bd. 39 S. 214). Erst dann ist die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Schutzrechtes wiederhergestellt, welche die Strafkammer mit Recht als entscheidend ansieht. Die nach den Vorschriften des bürgerlichen und des Polizeirechtes dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegebene rechtliche Möglichkeit, die Ausübung seines Schutzrechtes zu erzwingen (vgl. z. B. § 1632 BGB.), kann nicht — wie die Revision annimmt — schon als Beendigung des durch die Entführung bewirkten rechtswidrigen Zustandes beurteilt werden, selbst wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Zwangsmittel gegeben sind, so wenn der Aufenthaltsort der Entführten dem Berechtigten bekanntgeworden ist. (Urt. III. 378/20 v. 7. Juni 1920.)

Umfang der Befugnisse des gesetzlichen Vertreters im Revisionsverfahren. Die Revision des minderjährigen W. K. ist durch Beschluß verworfen worden. Aus den Gründen: Dem Vater W. K.'s, der durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eine Begründung der für seinen Sohn von dessen Verteidiger eingelegten Revision versucht hat, fehlt hierzu die gesetzliche Befugnis. Denn da er von der ihm nach § 340 StrPO. zustehenden Möglichkeit, als gesetzlicher Vertreter kraft eigenen Rechtes zugunsten des Minderjährigen Revision einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat, so ist er in bezug auf das im Namen des Minderjährigen von dessen Verteidiger eingelegte Rechtsmittel nicht der „Beschwerdeführer", dem der § 384 Abs. 1 StrPO. die Anbringung der Revisionsanträge vorbehalten hat. Auch zu dessen Vertretung bei der Begründung der Revision war er nicht befugt. Denn die allgemeine Vertretungsmacht eines gesetzlichen Vertreters erstreckt sich nicht auf die Vertretung des minderjährigen Beschuldigten im Strafverfahren; vielmehr ist hier der gesetzliche Vertreter auf diejenigen Befugnisse beschränkt, die ihm die StrPO. besonders zugewiesen hat (Goltd. Arch. Bd. 60 S. 70). Der die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters bei Rechtsmitteln regelnde § 340 StrPO. begründet aber keine Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Mitwirkung bei Einlegung oder Durchführung eines Rechtsmittels, das der Minderjährige selbst oder durch seinen Verteidiger ergriffen hat (vgl. Beschl. III. 943/13 v. 22. Sept. 1913). (Beschl. II. 537/20 v. 15. Juni 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Befreiung von der Fortdauer der Steuerpflicht und der Sicherheitsleistung nach § 21 StflGes. Die Verpflichtung zur doppelten Steuerzahlung (im Inland und im Ausland) stellt für sich allein noch keine außergewöhnliche Härte dar. Die Auswanderung zum Zwecke der Uebernahme einer leitenden Stellung im finnischen Schiffbau mit der Berechtigung, in Deutschland Kauf- und Engagementsverträge in jeder Höhe abzuschließen, liegt im deutschen Interesse. (Beschl. I. B. 4/20 v. 4. Juni 1920.)

Die Begünstigung der Erbanfälle vor dem 1. April 1935 nach § 28 Abs. 3 ErbschStGes. 1919 gilt nicht für die Fälle des § 35 (Zuwendungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken usw.), die an sich schon steuerlich begünstigt sind. (Urteil II. A. 176/20 v. 24. Sept. 1920.)

Als Veranstalter eines Totalisatorbetriebes (§ 35 RStempGes.) ist der anzusehen, in dessen Person auf Grund der bewirkten Einsätze die bedingten Verpflichtungen zur Auszahlung etwaiger Gewinne entstehen, der dem Wettenden in eigener Person als Vertragsgegner gegenübertritt, gleichgültig, ob er auf eigene oder fremde Rechnung handelt. Ebenso RG. Str. 5, 39, RGZ. 66, 32; etwas abw. RG. Str. 34, 447 u. 36, 124. (Urt. II. A. 279/20 v. 24. Sept. 1920.)

Die Annahme eines Betriebsverlustes i. S. der Tar.-Nr. 1 B Abs. 2 RStempGes. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein am Anlagekapital einer Gewerkschaft im technischen Betriebe des Bergwerkes eingetretener Verlust durch Umstände veranlaßt ist, die nicht in ausschließlich dem Bergwerksbetrieb eigentümlichen Gefahren begründet waren. Nur Verluste am Betriebskapital fallen nicht darunter. Das Urt. v. 4. Febr. 1920 (DJZ. 1920, S. 533) steht nicht entgegen; es wendet sich nur gegen die Einbeziehung von Verlusten infolge kaufmännischer Maßnahmen der Gewerkschaft. (Urt. II. A. 180/20 v. 24. Sept. 1920.)

Zum Betriebe des Bergwerkes i. S. von § 5 Abs. 1 KohlenStGes., gehört nicht der Betrieb einer dem Bergwerkseigentümer gehörigen Ziegelei, in der er den von seinen Grundstücken gewonnenen Ton zu Ziegeln verarbeitet, die ausschließlich zum Grubenausbau in seinem Bergwerk Verwendung finden. Jene Vorschrift will nur die Kohlen begünstigen, die unmittelbar der Förderung von Kohlen derselben Grube und der Gewinnung weiterer Produkte daraus dienen. (Urt. II. A. 266/20 v. 29. Sept. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Rücktritt von einem Filmmietvertrage wegen Nichtlieferung in gewisser Zeit. Im Frühjahr 1918 hatte ein Kinobesitzer von einer Filmverleihanstalt einen italienischen Film auf 3 Wochen für 12 000 M. gemietet und sofort 4000 M. angezahlt. Da ihm der Film bisher nicht geliefert



ist, klagt er auf Rückzahlung des Angeldes, während Bekl. geltend macht, daß sie zur Lieferung wegen des in Deutschland bestehenden Einfuhrverbots außerstande sei. LG. u. KG. haben die Bekl. verurteilt. Das Recht des Kl. vom Vertrage zurückzutreten, setzt nach § 326 BGB. voraus, daß die Bekl. mit der Leistung im Verzuge ist. Der Verzug aber ist vor allem durch den Eintritt der Fälligkeit der Leistung bedingt. Aus den Umständen ist eine Frist für die Lieferung des Films zu entnehmen. Der Inhaber einer Lichtspielbühne, der über viele Monate hinaus seinen Bedarf an Filmen sicherzustellen pflegt, muß innerhalb absehbarer Zeit die Gewißheit haben, ob er auf einen bestellten Film rechnen kann. Es ist deshalb die Annahme geboten, daß z. Z. der Urteilsfällung, da seit der Bestellung 2 Jahre vergangen sind, die Verpflichtung zur Lieferung des Films fällig geworden ist, auch wenn bei der Bestellung beide Vertragsteile davon ausgegangen sind, daß der Film damals noch nicht lieferbar war. Ueberdies hat Kl. die Bekl. wiederholt an Lieferung des Films gemahnt. Nach § 285 BGB. kommt der Schuldner zwar nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist. Das Vorliegen eines solchen muß aber Bekl. beweisen. Richtig ist, daß durch die BRBek. v. 16. Jan. 1917 die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs nur mit Bewilligung der Behörde gestattet ist. Der Reichskanzler kann aber Ausnahmen vom Einfuhrverbot gestatten. Es war deshalb Sache der Bekl. die Gestattung der Einfuhr zu betreiben. Erst, wenn ihre Bemühungen erfolglos gewesen wären, würde sie sich damit verteidigen können, daß die Lieferung ohne ihr Verschulden ausgeblieben wäre. Solche Bemühungen aufgewendet zu haben, behauptet sie selbst nicht, so daß sie sich auf § 285 nicht berufen kann. In der Erklärung der Bekl., den Film bis auf weiteres nicht liefern zu können, ist eine unzweideutige Verweigerung der fälligen Lieferung zu sehen. Diese entbindet den Kl. von der in § 326 vorgeschriebenen Setzung einer Nachfrist. Hiernach ist der Rücktritt vom Vertrage berechtigt, und Kl. kann die geleistete Anzahlung zurückverlangen. (Urt. 6. ZivSen. 6 U. 1199/20 v. 15. April 1920.)

Ist es zulässig, daß den Beratungen des Schiedsgerichts ein nicht dem Richterkollegium angehörender Rechtskundiger beiwohnt und den Schiedsrichtern seine Rechtsansicht entwickelt? Die Frage wurde vom KG. verneint. Nach § 1042 ZPO. ist das Vollstreckungsurt. zu einem Schiedsspruch nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus dem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann. Nach § 1041[1] kann die Aufhebung beantragt werden, wenn das Verf. unzulässig war. Der durch den Spruch Verurteilte machte geltend, daß die Abstimmung der Schiedsrichter durch Beteiligung eines Rechtsanwalts unzulässig beeinflußt sei. Nach der in Frage stehenden SchG.Ordnung besteht das SchG. aus 3 Mitgliedern; ein Geschäftsführer, im vorl. Falle ein Rechtsanwalt, leitet die mündlichen Verhandlungen. Darüber, wie die Beratung und Abstimmung der SchR. zu erfolgen hat, enthält weder die ZPO. noch die SchGO. ausdrückliche Bestimmungen. Wenn auch aus diesen die unmittelbare Anwendbarkeit der §§ 194 ff. des GVG. nicht zu begründen ist, so ist doch, da die ZPO. den Schiedsvertrag für verbindlich erklärt und die SchG. als gewillkürter Ersatz für die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zuläßt, es selbstverständlich, daß nach dem Sinne des Ges. die Beratung der SchR. ohne Beeinflussung, und ihre Stimmabgabe ausschließlich nach ihrer selbstgebildeten Ueberzeugung erfolgen muß, wie dies bei den Staatsgerichten der Fall ist. Die SchGO. sieht denn auch keine Beteiligung des Geschäftsführers an den Beratungen des SchG. vor. Die Beweisaufnahme ergab, daß der RA. bei der Beratung zugegen war, die rechtlichen Gesichtspunkte entwickelt, seine juristische Ansicht ausgesprochen und die Urteilsformel nebst Gründen diktiert hat. Wenn er dabei auch jede bewußte Beeinflussung der SchR. unterließ, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß eine solche Beteiligung eines Rechtskundigen an der Beratung der SchR. möglicherweise von Einfluß auf deren Beurteilung des Streitstoffs und den Ausfall des Schiedsspruchs ist, auch wenn die SchR. sich dessen nicht bewußt sind. Es ist wahrscheinlich, jedenfalls möglich, daß im Schiedsspruch statt der eigenen Auffassung der SchR. der Rechtsstandpunkt des Beraters zum Ausdruck gekommen ist. Das Verf. ist deshalb unzulässig. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 4254/19 v. 21. Juni 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Diebstahl am fallenden Tropfen. Aus einem undicht gewordenen Tankwagen der Staatseisenbahn tropfte Spiritus hinaus. Der Angekl., ein Bahnangestellter, fing die Flüssigkeit in einer Kanne auf und nahm sie mit sich. Er wurde vom Schöffen- und LG. wegen Diebstahls in Tateinheit mit Vergehen gegen § 133 Abs. 2 StrGB. verurteilt, seine Rev. zurückgewiesen. Für die Frage, ob der abtropfende Spiritus sich noch im Gewahrsam der Eisenbahn befand, ist entscheidend, ob die Bahnverwaltung in diesem Zeitpunkte noch ihre tatsächliche Herrschaft über die Flüssigkeit zur Geltung bringen konnte. Dies konnte sie erreichen, indem sie ein Gefäß unterstellte und die Tropfen, bevor sie den Erdboden berührten, auffing. Unter normalen Verhältnissen bestand auch Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Maßnahme von der Bahnverwaltung bzw. ihren Beamten getroffen wurde, weil diese verpflichtet waren, die Interessen der Verwaltung wahrzunehmen. Die Erwägung, daß der herabtropfende Spiritus im Erdboden versickert wäre und die Bahnverwaltung den Gewahrsam verloren haben würde, kann nicht dazu führen, der Bahn den Gewahrsam während der Zeit des Fallens abzusprechen. Daß ein fester Körper, der aus einem Eisenbahnwagen auf den Erdboden fällt und dort liegenbleibt, damit noch nicht aus dem Bahngewahrsam ausscheidet, unterliegt keinem Zweifel. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb man die Frage des Gewahrsams am fallenden Körper verschieden entscheiden sollte, je nachdem er fest oder flüssig ist. Solange die Flüssigkeit nicht versickert ist, also während des Fallens selbst, dauert der bisherige Gewahrsam fort. Auch die Anwendung des § 133 Abs. 2 StrGB. auf den festgestellten Sachverhalt unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. (Urt. des Ferienstrafsen. S. 682/20 v. 7. Sept. 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Einziehung öffentlicher Wege. Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der bekl. städtischen Polizeiverwaltung zu der eingeleiteten Wegeeinziehung hängt davon ab, ob diese zur Wegebaupolizei gehört und nicht vielmehr Gegenstand der allgemeinen Wegepolizei ist. Einer allgemeinen Beantwortung dieser Frage bedarf es nicht, wenn sich der Wille des Ministers des Innern, der die Regulative festgesetzt hat, dahin klarstellen läßt, zu welcher von jenen Zweigen der Polizei die Einziehung gehören sollte. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Einziehung von Wegen der städtischen Polizeiverwaltung mit der Wegebaupolizei überwiesen worden ist. (Urt. IV. B. 12/18 v. 3. Juli 1919.)

Wandergewerbeschein. Versagungsgründe. Im § 57a der GewerbeO. spricht Abs. 2 aus, daß in dem umschriebenen Falle jedenfalls eine Ausnahme von der an die Spitze gestellten Regel gemacht werden muß. Daraus ergibt sich, daß das Ges. noch andere in das Ermessen der zur Erteilung der Wandergewerbescheine berufenen Behörde gestellte Gründe anerkennt, und dann ausnahmsweise einer noch nicht 25 Jahre alten Person der Wandergewerbeschein gegeben werden könne. Richtig ist aber, daß es besondere Gründe sein müssen. (Urt. III. C. 8/18 v. 7. Juli 1919.)

Kreisumsatzsteuer. Uebergabevertrag. Notwendigkeit einer Regelung zwischen den Vertragschließenden. Worauf es bei der Begriffsbestimmung des Uebergabevertrages ankommt, ist die vorweg geregelte Erbfolge (successio anticipata) zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, eine vorzeitige Uebertragung des Gegenstandes eines voraussichtlichen Erbanfalls. Es kann sich demgemäß nur fragen, ob erbrechtliche Beziehungen *zwischen den Vertragschließenden* geregelt werden sollen. Solche sind im vorliegenden Falle zwischen Mutter und Tochter nicht vorhanden und namentlich deshalb nicht gegeben, weil die Anrechnung nur unter den künftigen

Erben erfolgen soll, mithin lediglich Beziehungen zwischen diesen, nicht dagegen, was allein zu berücksichtigen wäre, zwischen Mutter und Tochter betrifft. (Urt. IV. C. 101/19 v. 18. Sept. 1919.)

b) V. und VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Härteparagraph. Dadurch, daß der Steuerpflichtige einen Antrag aus § 36 KStG. gestellt hat, war die BerKomm. in keiner Weise gehindert, auf die Berufung zu entscheiden, ebensowenig wie das OVG. dadurch an der Entsch. auf die Beschwerde gehemmt ist. Denn der Bundesrat kann den § 36 KStG. auch nach rechtskräftiger Veranlagung zur Anwendung bringen. Daß hiervon auch der Bundesrat ausgegangen ist, ergibt sich aus § 31 der AusfBest. Die Erhebung setzt die Veranlagung voraus. (Entsch. VI. K. XIIIb 1/18 v. 23. Nov. 1918.)

Kriegssteuer. Kundenverzeichnis kein Vermögensgegenstand. Das Kundenverzeichnis ist ebenso wie die Firma und der Ruf des Geschäfts kein Vermögensgegenstand. Es war den sog. immateriellen Werten zuzurechnen und gehörte weder zum steuerbaren, noch zum nichtsteuerbaren Vermögen. Erst durch den Rechtsvorgang, der hier als Verkauf bezeichnet ist, würde es in materielles Vermögen umgesetzt und dadurch nach anerkanntem Recht bilanzfähig. Die Rechtslage ist ähnlich zu beurteilen, wie wenn beim Verkauf eines ganzen Geschäfts die immateriellen Werte als preiserhöhend in Betracht gezogen werden. Auch in diesem Falle ist ein Abzug gemäß § 3 Ziff. 4 KStG. nicht zulässig. (Entsch. V. K. IVa 9/18 v. 8. Jan. 1919.)

Kriegssteuer. Zahlungen auf unvollkommene Verbindlichkeiten sind keine Schenkungen. Der Steuerpfl., der vor dem Veranlagungszeitraum einen Akkord mit seinen Gläubigern geschlossen hatte, hat innerhalb des Veranlagungszeitraums seine Gläubiger befriedigt. Ebenso wie der Zwangsvergleich läßt der freiw. Konkursabwendungserlaß (Akkord) ein unvollkommenes Schuldverhältnis übrig, das erfüllbar und bei dem die Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn der Schuldner freiwillig zahlt. Die Leistung der Restschuld ist keine Schenkung. (Entsch. VI. K. XIIIc 36/18 v. 8. Febr. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe eines Kindes kann sich als Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes nach § 1666 BGB. darstellen. Die Anordnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB. hat keine bereits erfolgte Schädigung des Kindes zur Voraussetzung. §§ 1631, 1632, 1666 BGB. Aus den Gründen: Bei Anwendung des § 1666 BGB. sind die Interessen des Kindes maßgebend. Deshalb kann der Anspruch auf Herausgabe von dem Fürsorgeberechtigten nicht in seinem eigenen Interesse, sondern nur im Interesse des Kindes erhoben werden. Verlangt der Fürsorgeberechtigte die Herausgabe des Kindes gegen dessen Interesse, so mißbraucht er sein Fürsorgerecht; wenn er durch diesen Mißbrauch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, hat das VormGer. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Anwendung von Maßregeln nach § 1666 BGB. setzt nicht den Eintritt einer Schädigung voraus, sondern schon die naheliegende Wahrscheinlichkeit einer ernsten Schädigung genügt (vgl. Samml. 11, 155; 18, A 56; 19, A 108). (Beschl. I. ZS. III 17/20 v. 16. April 1920.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zur Anwendung der Reichsamnestie v. 4. Aug. 1920. I. Nach den Nachweisen sind sämtliche Beschwerden rechtzeitig erhoben. Sie sind trotz des sonstigen Ausschlusses von Rechtsmitteln gegen die Entsch. der Volksgerichte auch zulässig. Das RGes. v. 1. Aug. 1920 ergänzt in § 2 Abs. 1 die Vorschriften der StrPO., insbes. §§ 490ff., durch die Zulassung der sof. Beschw. gegen Ablehnung einer Einstellung des Verf., es eröffnet dem Verurteilten für die Verfolgung des Anspruchs auf Straffreiheit den Beschwerdeweg allgemein und greift in das für Bayern in Volksgerichtssachen bestehende Landesprozeßrecht von Reichs wegen abändernd ein. Die aus der neuen Amnestie erwachsenen Rechte der Verurteilten können nicht in einem Lande minder nachdrücklich verfolgbar sein als in den übrigen.

II. Im Gegensatz zu den angef. Beschl. und der Ansicht des Generalstaatsanwalts erachtet der Strafsen. den in § 1 Abs. 3 als strafbefreiend erklärten Zusammenhang der fraglichen Handlungen mit der Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich für gegeben. Bei den interfraktionellen Vorbesprechungen des Entw. bestand Einigkeit, daß jener Zusammenhang im weitesten Sinne zeitlich, örtlich und sachlich zu verstehen sei, er auch Handlungen umfaßt, die durch eine politische Situation bewirkt oder ausgelöst wurden, die objektiv durch die hochverräterisch geschaffene Lage bedingt seien und bei denen subjektiv politische Motive auch nur mitspielen. Z. Zt. des Fürther Aufruhrs, der nur 4 Tage nach Ausbruch des Kapp-Putsches erfolgte, war auch in Nürnberg und Fürth der Generalstreik als Abwehr gegen diesen Putsch erklärt, die Arbeiter waren auf die Straße gerufen worden, es fanden vor Beginn des Aufruhrs Kommunistenversammlungen statt, an denen viele der Angeklagten teilnahmen; ein Redner hatte die von der Kappbewegung für die Arbeiter drohende Gefahr erörtert, die Unsicherheit der Lage und das Verlangen der Arbeiterschaft nach Bewaffnung; der Polizeibeamte hat auch den politischen Charakter der nachherigen Volksbewegung betont. Daß die durch die Polizeiwehr gerade damals — unter Verwendung einer schwerbewaffneten Truppe — im Parteilokal der USP. betätigte Haussuchung nach Waffen mit den erwähnten Ereignissen zusammenfiel, mag ein Zufall gewesen sein, immerhin konnte die erregte, meist aus Angehörigen der radikalen Parteien bestehende Menge einen Zusammenhang, sogar eine Begünstigung der Kappisten seitens der Polizeitruppen und -organe vermuten. Bei der weitgehenden Gesetzesauslegung muß der „Zusammenhang" nicht durch eine wirklich bestehende, zur Abwehr berechtigende Gefahr vermittelt sein, es genügt eine vermeintliche Gefahr. Ebenso darf nicht von dem Gesichtspunkt des aufgeklärten Bürgertums und der das Kapp-Unternehmen verurteilenden bayer. Regierungskreise allein ausgegangen: es muß auch den unklaren Vorstellungen, ja grundlosen Befürchtungen der politisch unreifen, erregten Volksmenge Rechnung getragen werden. In hohem Grade habe bei den Angriffen auf Polizeibeamte die bloße Radaulust zu pöbelhaften Exzessen mitgespielt; allein ohne den Generalstreik und die durch den Fall Kapp hervorgerufene, durch den verlängerten Generalstreik, den Ruf auf die Straße, die Kommunistenversammlungen gesteigerte Erregung würden die Feindseligkeiten gegen die Sicherheitsorgane nicht bis zum Landfriedensbruch, insbes. nicht zu der angestrebten und erreichten Entwaffnung jener Organe ausgeartet sein. Hiernach wurde der gesetzlich geforderte Zusammenhang bejaht. (Beschl. Beschw.-Reg. Nr. I 193/20 v. 5. Okt. 1920.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Weitere Verhandlungsgebühr im Falle der Klagezurücknahme. Der Kläger hatte nach der Beweisaufnahme erklärt, die Klage zurückzunehmen. Der Bekl. beantragte, die Klage abzuweisen, und das Gericht hatte demgemäß erkannt. Der Kläger bemängelt die vom Bekl. beanspruchte weitere Verhandlungsgebühr, denn nach der Beweisaufnahme und Anerkenntnis der Kostenpflicht durch den Kläger hätten die Parteien nicht mehr streitig verhandelt. LG. und OLG. sind der Auffassung des Bekl. beigetreten. Durch die Erklärung, die Klage zurückzunehmen, gab der Kläger zu erkennen, keine Entscheidung mehr über den Klageanspruch zu begehren, wohl aber bestand der Bekl. auf seinem prozessualen Recht, über den Klageanspruch entschieden zu sehen. Dieses Verhalten der Parteien ist als ein streitiges Verhandeln zu betrachten und rechtfertigt den Ansatz der weiteren Verhandlungsgebühr. (Beschl. d. FerSen. d. OLG. 5 W. 336/20 v. 28. Juli 1920.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1920. 25. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 2 M. u. 20% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 2 M.

Mit diesem Hefte beschließt die DJZ. ihr erstes Vierteljahrhundert.

Aufrichtigen und getreuen Dank sage ich allen Herren Mitherausgebern, ständigen Berichterstattern und den zahlreichen Mitarbeitern, die mich im Laufe dieser langen Zeit in so freundlicher Weise unterstützt und es mir ermöglicht haben, die DJZ. trotz aller Erschwernisse der Zeit durchzuhalten.

Schwer lasten auch auf der DJZ. die Erschütterungen der Zeit; immer neue Opfer werden von mir gefordert, aber gern in dem Bewußtsein getragen, dadurch die Interessen des deutschen Juristenstandes zu unterstützen und zu fördern.

Herzlich bitte ich darum, mir die gleiche Gesinnung und Unterstützung auch fernerhin nicht versagen zu wollen.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

† Oskar Hamm.

Ein Gedenkwort vom Wirkl. Geh. Oberjustizrat Rasch, Oberlandesgerichtspräsidenten, Marienwerder.

Am 27. Oktober ist in Bonn Oberlandesgerichtspräsident a. D., Exz. Dr. jur. h. c. Oskar Hamm gestorben. Mit ihm ist ein Mann aus dem Leben geschieden, der als Jurist, Staatsmann und Schriftsteller zu den Besten und Hervorragendsten gehörte, ein Mann von glühender Vaterlandsliebe, ein treuer und begeisterter Sohn der Rheinlande.

Geboren am 24. Juni 1839 in Ratingen bei Düsseldorf, besuchte er das Gymnasium zu Düsseldorf und bezog im Alter von 17 Jahren die Univ. Bonn. Hier wandte er sich der katholischen Theologie zu, trat aber im dritten Halbjahr zur Rechtswissenschaft über und widmete sich ihr in Heidelberg, Berlin und Bonn. Nachdem er die Referendarprüfung 1862, die Assessorprüfung 1865 gut bestanden hatte, rückte er bei Ausbruch des Krieges 1866 als Landwehrleutnant ins Feld und erwarb sich in der Schlacht von Königgrätz als Belohnung der „bewiesenen persönlichen Bravour" den Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern. Nach dem Feldzuge ließ er sich an das Kreisgericht in Berlin versetzen, um sich im ALR. auszubilden. Seine erste Bestallung erhielt er 1868 als Friedensrichter in Remscheid, ein Amt, dessen Inhaber der rheinische Humor mit Rücksicht auf die geographische Lage den höchsten Richter des Rheinlandes nannte, um später in Wirklichkeit als höchster Richter der Rheinprovinz seine Dienstlaufbahn zu beschließen. Als 1870 der Krieg mit Frankreich ausbrach, bat er um seine Einberufung zu einem Linien-Regiment und nahm dann bei dem 57. Inf.-Reg. am Kriege teil. Im Oktober 1871 als Staatsprokurator nach Düsseldorf versetzt, wurde er 1872 in das Parkett des Generalprokurators in Köln zur Verwaltung einer Generaladvokaten-Stelle einberufen. Nachdem der Präsident des rheinischen Appellhofs Heimsoeth am 7. April 1874 in einem Bericht über Hamm die „sehr guten Anlagen, die gründlichen Kenntnisse, die Schärfe des Urteils und die Klarheit der Darstellung" hervorgehoben und ihn „vorzugsweise zum Generaladvokaten geeignet" empfohlen

hatte, wurde Hamm 1875 als Hilfsarbeiter an die Generalstaatsanwaltschaft des Obertribunals zur Verwaltung der dortigen Stelle des rheinischen Oberstaatsanwalts berufen. Die Justizorganisation 1879 führte ihn in seine Heimat zurück als OLGR. in Köln. Eine Aufforderung, in das Justizministerium als Hilfsarbeiter einzutreten, lehnte er ab. Im Juni 1881 zum Oberstaatsanwalt in Köln ernannt, blieb er in diesem bedeutungsvollen Amte 15 Jahre. Bereits 1884 wurde er durch Kgl. Vertrauen in den Staatsrat berufen. Am 13. Jan. 1896 folgte er einem Rufe nach Leipzig als Oberreichsanwalt; am Schlusse des Jahres 1896 ernannte ihn die Bonner Juristenfakultät zum Ehrendoktor.

Als 1899 OLG.-Präs. Dr. Struckmann in Köln starb, wurde er seinem Wunsche entsprechend dessen Nachfolger und kehrte so von neuem in die alten lieben Verhältnisse seiner Heimat zurück. Nach erreichtem 65. Lebensjahre bat er um Versetzung in den Ruhestand, die ihm zum 1. April 1905 unter Ernennung zum Wirkl. Geh. Rat gewährt wurde. Im Anschlusse daran wurde er zum Kronsyndikus ernannt und auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen.

Während der ganzen Dauer seiner Amtsführung als OLG.-Präs. in Köln habe ich unter seiner Leitung die Justizverwaltungssachen des OLG.-Bezirkes bearbeitet. Diese langjährige unmittelbare Beziehung liegt dem Lebensbilde, das ich von ihm hier in höchster Verehrung und treuer Dankbarkeit entwerfe, wesentlich zugrunde. Wie schon in der DJZ. v. 15. Juni 1909 bei Gelegenheit des 70. Geburtstags Hamms von Dr. Otto Liebmann hervorgehoben worden ist, entsprachen umfangreiche gelehrte Untersuchungen nicht seiner Natur. Der Blick und das Ziel dieses temperamentvollen Rheinländers war stets und überall auf schnelle und ganze Arbeit gerichtet. Die Schnelligkeit seiner Auffassung war geradezu überwältigend. Aus seinem Auge leuchtete ein milder, tiefer, sinniger Geist, aber auch ein kluger weltmännischer Blick und ein zielbewußter Wille. Mit ganzer Kraft widmete er sich der rheinischen Rechtspflege; sein Leitstern war der frische Zusammenhang der Rechtsprechung mit dem praktischen Leben. Bewundernswert war sein Geschick, Verhandlungen zu leiten und widerstreitende Interessen auszugleichen. Dabei unterstützte ihn sein köstlicher Humor und seine herzgewinnende Liebenswürdigkeit. Das große rasche Erfassen seiner Aufgaben zeigte sich besonders in seiner organisatorischen Tätigkeit. Als er sein Amt als Präs. des OLG. Köln antrat, bestanden dort 5 Zivilsenate; in wenigen Jahren erweiterte er die Zahl auf 10, um den Geschäftsbetrieb des OLG. aus langjährigen Resten herauszuheben. Aus dem gleichen Gedanken und mit gleichem Geschicke bahnte er die Teilung des OLG.-Bezirkes Köln und die Errichtung des OLG. in Düsseldorf an.

Seine umfassende dienstliche Tätigkeit hinderte ihn nicht, in weitestem Umfang am öffentlichen Leben teilzunehmen und sich schriftstellerisch zu betätigen. Er stand am Rhein im Mittelpunkt aller nationalen Bestrebungen. Es gab kein Feld gemeinnütziger oder vaterländischer Tätigkeit, auf dem er nicht mit Kraft und Frische anregend und fördernd wirkte. Er gründete in Köln den Allgemeinen Bürgerverein für städtische Angelegenheiten, den Verein für wissenschaftliche Vorträge, die Juristenvereinigung des OLGBezirkes, die Ferienkolonien, das Wöchnerinnenasyl und übernahm später den Vorsitz im rheinischen Provinzialverbande der nationalliberalen Partei; er war Vorstandsmitglied des Dombauvereins, der Blindenwerkstätte, der Augenheilanstalt für Arme und mehrerer anderer Vereine, vor allem der Kölner Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft. Er war es, der am 27. Okt. 1888 die große Versammlung im Gürzenichsaale leitete, die alle Parteien wider den Sklavenhandel aufrief. Auf die Beschlüsse dieser Versammlung antwortete ihm Bismarck, daß die Kais. Regierung bemüht sei, eine Verständigung der Mächte zur Ergreifung wirksamer Maßregeln gegen den Negerhandel vorzubereiten. Er war ein eifriges Mitglied des Deutschen Juristentags und gehörte lange Jahre seinem ständigen Ausschuß an. Bei der Gründung des Preußischen Richtervereins hat er sich mit lebhaftem Interesse und tatkräftig beteiligt.

Im Jahre 1886 war ihm der Posten als Oberbürgermeister in Köln von den Stadtverordneten angeboten; er lehnte ab und zog es vor, seinem juristischen Berufe treu zu bleiben. Im Herbst 1894 bei Verabschiedung des Justizministers v. Schelling ließ ihn der Reichskanzler und Ministerpräsident v. Hohenlohe von Straßburg aus ersuchen, anderen Tages wegen Uebernahme des Justizministeriums dorthin zu kommen. Unmittelbar vor seiner Abreise wurde ihm gedrahtet, daß seine Berufung als Justizminister nicht mehr möglich sei, da Seine Majestät sich bereits für einen anderen Kandidaten erklärt habe. Die Aenderung war, wie Hamm mir später mitteilte, darauf zurückzuführen, daß inzwischen der Statthalter in Straßburg, Hohenlohe-Langenburg, der Hamm aus den Verhandlungen der Kolonialgesellschaft kannte, dem Kanzler gegenüber geäußert hatte, Hamm sei für einen Ministerposten allzu temperamentvoll. In seiner offenen selbstlosen Art fügte Hamm mir gegenüber hinzu: „Ganz unrecht hatte dabei der Statthalter nicht."

Der schriftstellerischen Tätigkeit wandte er sich besonders lebhaft zu, nachdem er seinen Wohnsitz in Bonn genommen hatte. Im Vordergrunde stand seine Mitarbeit an der Deutschen Juristen-Zeitung. Welche Förderung und Unterstützung er ihr gewidmet hat, dafür gibt der Inhalt des Blattes Zeugnis; ihm selbst war diese Mitarbeit, wie er oft hervorhob, eine Quelle größter Freude.

Das Schönste und vielleicht Größte an ihm lag in seiner Eigenschaft als Mensch, in seiner Persönlichkeit. Schlicht und kernig in seinem Wesen, selbstlos und unerschrocken in seinen Handlungen, leicht empfänglich und leicht beweglich, hatte ihn die Natur mit sonnigem Gemüt und unversieglichem Frohsinn ausgestattet. Mit ernstem arbeitsreichen Streben verband er höchste rheinische Lebenslust und Festesfreudigkeit, mit stärkstem vaterländischen Empfinden Schwung der Gedanken und packende Gewalt des Wortes. Sein Herz war weit geöffnet allem Guten und Schönen.

Der Genius der Jugend ist ihm bis in seine letzten Lebenstage treu geblieben. Sein Andenken wird gesegnet bleiben immerdar!

* * *

Nun ist auch Exzellenz Dr. Oskar Hamm aus dem Leben geschieden, und schon wieder steht die DJZ. am Grabe eines ihrer treuesten Freunde. Nach Stenglein, nach Staub, nach Laband ist mit ihm der DJZ., wie

mir selbst, ein väterlicher Freund entrissen worden. Was Hamm für das öffentliche und geistige Leben Deutschlands gewesen ist, was er als Jurist wirkte, das hat sein langjähriger Kollege, Herr Oberlandesgerichtspräsident Rasch, in warmen Worten hier bekundet. Wenn ich auch bereits anläßlich des 70. Geburtstages von Hamm, S. 673, 1909, versucht habe, seine Verdienste um Gesetzgebung und Rechtspflege zu schildern, so drängt es mich doch, ihm selbst noch ein Wort des Dankes über sein Grab hinaus nachzurufen.

Hamm war nicht nur ein bedeutender Jurist, der aus dem reichen Born seiner Erfahrung und seiner tiefgehenden Kenntnisse das Rechtsleben, besonders die Praxis des Strafrechts, mehr befruchtet hat, wie viele andere, der es in treffsicherer Weise verstanden hat, die juristischen Tagesfragen in immer interessanter und frischer Weise zu behandeln: er legte zugleich in alle seine Arbeiten sein ganzes reiches Gemüt hinein. Das zeigte sich besonders darin, wie er stets bemüht war, allen Juristen gleichmäßig gerecht zu werden, die Standesinteressen aller Juristen ohne Unterschied, vom jüngsten Studenten bis zum ältesten Kollegen, zu wahren und zu fördern. Für die Staatsanwaltschaft, aus der er hervorgegangen war, hatte er ein besonders warmes Herz. Ihr hätte er gar zu gern eine höhere, eine selbständigere Stellung gegeben. Den Rechtsanwälten und Notaren war er, selbst Sohn eines Notars, ein wohlwollender Freund. Mit vielen Anwälten stand er in den freundschaftlichsten Beziehungen. Schon im Jahre 1909 hat er in einem ausgezeichneten Artikel, S. 1231 der DJZ., die auseinandergehenden Meinungen zwischen Richtertum und Rechtsanwaltschaft zu überbrücken versucht. Wohl kaum ein deutscher Richter, auf den die deutschen Anwälte mit so großer Verehrung, mit so hohem Vertrauen geblickt haben!

Was Hamm nun gar für die deutschen Richter gewesen ist, das sei an seinem Grabe noch einmal zusammengefaßt: Als im Jahre 1907 der Versuch, einen preußischen Richterverein zu begründen, anderen nicht glücken wollte, und ich es für meine Pflicht erachtete, die DJZ. in den Dienst dieser guten Sache zu stellen, damit Preußen nicht länger zurückbleibe gegenüber den anderen Bundesstaaten, da war es wiederum Hamm, der sich spontan an die Spitze gestellt hat. Auf S. 577, 1908, ist der erste Aufruf zur Begründung eines Preußischen Richtervereins erschienen, und schon 14 Tage später waren nahezu 1000 Zustimmungserklärungen von preußischen Richtern aus allen Gauen bei mir eingegangen. Hamm erfüllte es stets mit besonderem Stolze, daß wesentlich er zur Begründung des Preußischen Richtervereins beitragen konnte.

Als dann ein Deutscher Juristenbund auf Grund meines Aufrufes in der DJZ. am 1. Dezember 1918 begründet werden sollte, da war es abermals Hamm, der dieser neuesten Schöpfung zur Vereinigung aller Juristen sein besonderes Interesse entgegengebracht, der es als dringendes Erfordernis der Zeit bezeichnet hat, daß alle deutschen Juristen eine ihrer Bedeutung entsprechende starke Gemeinschaft bilden müßten.

Was nun gar Hamm der DJZ., was er mir persönlich gewesen ist, das in wenigen Worten zusammenzufassen, ist kaum möglich. Seit fast 30 Jahren stand ich mit ihm in den freundschaftlichsten Beziehungen; gemeinsame politische und nationale Interessen führten uns enger und enger zusammen. Und als ich ihn nach dem Tode des RGR. Dr. Stenglein im Jahre 1904 bat, als Mitherausgeber an der DJZ. zu wirken, da folgte er, „ohne es sich zu überlegen", sofort meinem Rufe. „Ich habe mich schon immer für die DJZ. besonders interessiert und bin voll Vertrauen, daß diese immer mehr an Einfluß gewinnen wird. Es ist mir sehr wertvoll, wenn ich an Ihrem Blatte in Uebereinstimmung mit Ihnen wirken kann, das den Bedürfnissen des Verkehrslebens Rechnung tragen soll, damit das Recht nicht in pedantischer Wortklauberei untergeht". Was er seit jener Zeit erst recht der DJZ. geworden ist, was er mit der ihm eigenen seltenen Treue, mit dem ganzen großen Geschicke, die Bedürfnisse des praktischen Lebens schnell zu erfassen, mit seiner weisen und klugen Politik, das Mögliche und Erreichbare immer in der goldenen Mittellinie zu finden, mit seinem sonnigen, rheinischen Humor, mit der Lauterkeit des Herzens der DJZ. und mir war, das bleibt ihm unvergessen.

Und nun ist, gerade kurz vor Abschluß des 25. Jahrganges der DJZ., auch dieser ausgezeichnete Mann, dieser gütige Mensch und treue Freund so vieler heimgegangen.

In allen diesen wird es wehmutsvolle Gefühle wecken, wenn ich seinen Brief vom 12. März 1917 hier wiedergebe. Denn gedenkt er darin auch in der ihm eigenen allzu gütigen Weise vorzugsweise der DJZ., so sind doch die ergreifenden Worte seines von Todesahnung erfüllten Abschiedes zugleich selbst Abschiedsworte für den von ihm so geliebten deutschen Juristenstand, dem anzugehören immer sein größter Stolz gewesen ist:

„Lieber Liebmann!

Ich erlitt einen Nervenschlag. Wenn sich bald ein schwerer Schlag einstellt, schließe ich meine Augen mit dankbarem Empfinden für das schöne, reiche Lebensglück, das ich genossen habe. Und zu diesem rechne ich vor allem auch, daß ich auf Ihre Anregung an dem so erfolgreichen Unternehmen der DJZ. teilzunehmen die Freude hatte. Gerne möchte ich noch den segensreichen Frieden für unser braves und tapferes Volk erleben, auf den baldigst zu hoffen wir jetzt allen Grund haben."

Es sollte anders kommen. Aber seine Bewunderung „für unser braves und tapferes deutsches Volk" hat nicht nachgelassen, selbst nicht in den schwersten Zeiten. Noch wenige Wochen vor seinem Tode schrieb er mir, „daß er felsenfest an einen Wiederaufbau, an ein glückliches Deutsches Reich und an ein gesegnetes deutsches Volk glaube." Mögen viele Jünger des Juristenstandes sich ihn zum Vorbild nehmen — als Juristen, als Deutschen und als Menschen. Die DJZ. aber wird ihm, so lange sie besteht, ein dankbares Andenken bewahren, und ich selbst werde nie dieses treuen Gönners und Freundes vergessen!

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Verwaltungs- und Justiznot.

Von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Verwaltung und Rechtspflege sind in Not. In den einzelnen Ländern, namentlich in den Großstädten, können die Verwaltungs- und Justizbehörden die zunehmende Last der Geschäfte nicht mehr bewältigen. Abhilfe durch Verminderung der Geschäfte und Vereinfachung der Rechtspflege- und Verwaltungsformen ist dringend notwendig. Unsere Zeit, die nach neuen Wirtschaftsformen drängt, verlangt auch gebieterisch nach neuen Vorschriften zur raschesten und einfachsten Erledigung der Staatsgeschäfte. Das gilt gerade für die Rechtspflege. Denn die aus den 70er Jahren stammende Justizgesetzgebung ist veraltet und entspricht schon lange nicht mehr den neuzeitlichen Bedürfnissen. Käme keine Abhilfe, so wäre dies ein staatspolitisches Unglück; hat sich doch gerade die Rechtspflege in diesen Zeiten als ein Ordnungsfaktor ersten Ranges

erwiesen. Es muß nach der augenblicklichen Notlage und Zunahme der Geschäfte in Verwaltung und Rechtspflege mit Notgesetzen rasch zugegriffen werden, nicht in großen gesetzgeberischen Werken, deren Zukunftswechsel in diesen unruhigen Zeiten auf lange hinausgezogen werden müßte. Auch wenn in diesen Notgesetzen die abstrakte theoretische Schönheitslinie der Gesetzgebung vielleicht einmal verletzt würde. Wir erleben sonst ein Fiasko des Vollzugs in der Staatsverwaltung. Wir dürfen nur in Betracht ziehen, was jeder Tag im Reich und in den Ländern an neuen Aufgaben, Gesetzen und Ausführungsvorschriften bringt. Die Gesetzgebungsmaschine arbeitet jetzt noch rascher als während des Krieges. Sie hat in Deutschland wohl nur noch ein schneller gehendes Gegenstück in den Maschinen, die Papiergeld drucken. Wir kranken an einer Ueberparlamentarisierung, einer Ueberzentralisation und Ueberorganisation, die die Beamtenzahl stetig anschwellen läßt, so daß das Reich und die Länder die Beamten nicht mehr bezahlen können. Es ist nicht nötig, daß jeder zehnte Deutsche ein Beamter ist und geschäftig eine Aktenmappe trägt, wirkliche oder vermeintliche Staatsgeschäfte besorgend. Der alte Obrigkeitsstaat hat keine solche Verbureaukratisierung gekannt, wie sie sich jetzt allmählich herausentwickelt. Dagegen gibt es nur dreierlei: Abbau der Geschäfte und Vorsorge gegen neue, nicht notwendige Geschäfte und Entlastung der Behörden durch einfachere Erledigungsformen. Auch kranken wir an einer Vielregiererei. Dazu tragen die neuen Ministerien bei, die sich ihr Betätigungsgebiet schaffen und stetig erweitern wollen. In Bayern haben wir durch die Revolution drei neue Ministerien erhalten, für Landwirtschaft, Handel und soziale Fürsorge. Weniger Ministerien sind ein weiteres Erfordernis für die Gesundung der kranken Staatsverwaltung. Auch bei weniger Ministerien können Koalitionen gebildet werden. Die Aufteilung ministerieller Zuständigkeiten führt dazu, daß wichtige Staatsgeschäfte in verschiedenen Ressorts behandelt werden müssen, daß ihre Erledigung sich verzögert und sich die Anordnungen unter Umständen noch kreuzen. Wird doch erzählt, daß in einem Lande ein Regierungspräsident an einem Tage über 70 Ministerialentschließungen aus den verschiedenen Ministerien erhalten habe.

Unsere Zeit verlangt die rasche Erledigung der neuen Aufgaben, die das Staatsleben vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete gebracht hat. Aber es werden zuweilen auch in einer krankhaft anmutenden Neuerungssucht Probleme zur Diskussion gestellt, die ruhig in einigen Jahren, bis wir aus dem Gröbsten des Wiederaufbaues heraus sind, erörtert und gesetzgeberisch erledigt werden können. Auch die Tätigkeit des Reichstags und der einzelstaatlichen Parlamente, von den dort gestellten Anfragen bis zu den Anträgen, vereinfacht nicht die Tätigkeit in den Ministerien; die Arbeit in ihnen ist zudem nicht einfacher geworden, wenn an ihrer Spitze kein Fachminister steht. Sind solche Anträge immer sachlich veranlaßt? Welche Arbeit machen sie den Ministerien und den ihnen unterstellten Behörden, namentlich wenn noch rasch eingehende Erhebungen notwendig sind? Die Ministerien sind durch den steten Weitergang der parlamentarischen Geschäfte geradezu mobilisiert. In Gesetzgebung und Politik ist immer nur das Nächste erreichbar. Das gilt auch für die Parlamente. Die Folge ist eine Hypertrophie von Behörden. Waren ihrer schon im früheren Staatsleben zuviel und riefen sie, wie jetzt in Bayern, nach der Staatsdienstvereinfachung, so ist diese nur möglich, wenn die Geschäfte sachlich vermindert werden. Die Neuordnung der Geschäftsverhältnisse hat der örtlichen Behördenorganisation voranzugehen. Von der Aufhebung von Behörden allein, welche die Geschäfte von einem Ort zum anderen verschiebt, und möglicherweise durch die Mehrung an Verwaltungs- und Bau- und Reisekosten, Erhöhung von Zeugengebühren u. a. den Betrieb noch teuerer macht, ist das Heilmittel allein nicht zu erwarten. Nur wenn Reich und Einzelstaaten energisch in der Verwaltung und in der Rechtspflege die Geschäfte zu vermindern suchen — von dem enormen Anwachen der persönlichen und sachlichen Bedürfnisse auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung will ich hier nicht reden —, einen Abbau der bestehenden Geschäfte vornehmen, Vorsorge gegen neue Geschäfte treffen und einfache Erledigungsformen schaffen, ist an eine Rettung zu denken. Jedes neue Gesetz muß vor seiner Erlassung darauf geprüft werden, was es in seiner Durchführung kostet. Keine neuen Beamten und keine neuen Staatsgeschäfte, soweit sie nicht infolge der Weiterentwicklung der Verhältnisse absolute Staatsnotwendigkeit sind. So glaube ich z. B., daß die jetzt dem Reichsrat vorliegende Strafprozeßordnung, wenn sie Gesetz würde, in ihrer Durchführung beträchtliche Aufwendungen erfordern würde.

Freilich muß sich unsere Bevölkerung daran gewöhnen, daß sich in der Zukunft Verwaltung und Rechtspflege in einfacheren Formen vollziehen werden. Voran, daß für einfache Sachen nicht 3 Rechtszüge zur Verfügung stehen. In alledem hat der Staat zu verschwenderisch gewirtschaftet. Das kann er sich nicht mehr leisten. Mit dem Grundsatze der 3 Instanzen muß gebrochen werden. Dabei brauchen Verwaltung und Rechtspflege nicht verschlechtert oder subalternisiert zu werden. Unsere Bevölkerung will mehr als früher ein rasches Verfahren, namentlich in geringfügigen Streitsachen. Ein Ausschluß der Rechtsmittel bei geringwertigen Streitsachen ist möglich. Auch bei größeren Streitsachen kann erwogen werden, ob nicht die Zulässigkeit der rechtlichen Nachprüfung in der Revisionsinstanz auf die Wahrung des öffentlichen Interesses, namentlich auf die Erhaltung der Rechtseinheit neben den beiden Tatsacheninstanzen zu beschränken wäre. Wir müssen auch in der Besetzung der Spruchbehörden — der geistreiche Strafrechtslehrer von Kries hat einmal von der rage des nombres in der Besetzung der Gerichte gesprochen — Maß halten. In der Justiz bin ich persönlich ein Anhänger des Zugs zum Amtsgericht und Schöffengericht, unter Zuziehung der Laien in besonderen Zivilstreitverfahren, ohne die die Arbeitsgerichte für die AG. nicht zu erlangen sind. Die Zuziehung der Laienrichter hat freilich ihre Grenzen in dem vorhandenen Umfange der erforderlichen Persönlichkeiten und den Finanzmöglichkeiten. Auch die Laienrichter erhalten jetzt Entschädigung. Mehr Prozeß und Menschenökonomie in den Maßnahmen, mehr Scheidung der Qualitäts- und der Quantitätsarbeit, Dezentralisation der Geschäfte unter Schärfung der Verantwortlichkeit und Verwendung von mittleren Beamten für Aufgaben, die bisher höhere Beamte besorgt haben. Hier hat die bayerische Justizverwaltung in einem eben vom

Landtage angenommenen Gesetz eingesetzt und landesrechtlich ermöglicht, daß namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit richterliche Geschäfte dem Gerichtsschreiber übertragen werden können. Alles dies ist vielfach erörtert. Aber die Not drängt zur Tat. Diese Fragen sind auch beamtenpolitisch von Bedeutung. Je geringer die Zahl der Beamten ist, um so besser kann sie der Staat bezahlen. Dabei möchte ich noch kurz auf einige Justizfragen eingehen.

In allen Bundesstaaten zeigt sich eine große Zunahme der richterlichen Geschäfte in Zivil- und Strafsachen; namentlich in den Großstädten sind Gerichte und Staatsanwaltschaften schwer belastet. Die Zunahme der Straffälligkeit und namentlich der schweren Kriminalität ist erschreckend. In einzelnen Bundesstaaten, wo die Gerichtsorganisation dichter gegliedert ist, wie in Bayern, steht der drohende Zusammenbruch der Rechtspflege noch nicht so nahe bevor wie in anderen Einzelstaaten. Wenn Termine in bürgerlichen Streit- oder Haftsachen auf viele Monate hinaus verlegt werden müssen, so bedeutet dies nichts anderes als einen Stillstand der Rechtspflege. Mit endlosen Vermehrungen der Beamten, Richter und Staatsanwälte kann schon aus finanziellen Gründen auf die Dauer nicht geholfen werden. Ein Stillstand, gar ein Bankrott der Rechtspflege darf nicht eintreten. Dieser Möglichkeit ist durch ein Notgesetz vorzubeugen. Maßnahmen sind hierfür in die Wege geleitet. Allein auf dem mechanischen Weg, daß man die Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte erweitert und dann nach dem Steigen der Geschäfte nach einigen Monaten wieder erweitert, und so unter Umständen der allgemeinen Gerichtsorganisation vorgreift und die bestehende Organisation vorzeitig zerschlägt, kann allein nicht geholfen werden. Wir müssen, da wir im Zustande stetiger Geschäftszunahme sind, die Geschäfte sachlich vermindern und dürfen ihre Erledigung nicht von einer Schublade in die andere schieben. Im bürgerlichen Streitverfahren müssen wir m. E., von den Rechtsauskunftsstellen abgesehen, vor allem das Güteverfahren mit Erscheinungspflicht einführen, das der Prozeßführung vorbeugt, die Prozesse vermindert und die vergleichsreifen Prozesse sofort erledigt, in Strafsachen endlich bei geringfügigen nicht strafwürdigen Verfehlungen, Uebertretungen und Vergehen, bei denen nach den Umständen der Tat, insbes. nach deren Folgen und nach dem Verschulden des Täters eine Bestrafung nicht geboten erscheint, den Richter zur Einstellung des Verfahrens ermächtigen. Also Entlastung der Gerichte von den nicht strafwürdigen kleinen Strafsachen. Für rückfällige, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher müssen wir ein beschleunigtes Strafverfahren einführen; wir werden sonst der Strafsachen nicht mehr Herr. In Bayern sind wir auf dem Gebiet der Strafrechtspflege nur durch die Volksgerichte, die nichts anderes als große Schöffengerichte mit Ausschluß von Rechtsmitteln sind, vor einem Bankrott bewahrt worden. Gerade aus unseren bayerischen Verhältnissen heraus möchte ich nur zwei Zahlen angeben. Im Justizministerium ist nach meinem Vorschlag eine beträchtliche Dezentralisation in Gefängnis-, Strafanstalts-, Bau- und Begnadigungssachen an die Außenbehörden eingetreten; die bedingte Verurteilung wurde den Gerichten übertragen. Trotzdem hat sich die Zahl der Eingänge fast um das Doppelte vermehrt. Selbst bei ruhigen Staatsanwaltschaften sind die Anzeigen gewaltig gestiegen, und in München hatte der Staatsanwalt von Mai bis September 1919 allein über 5000 politische Strafverfahren durchzuführen. Die Gefängnisse und Strafanstalten sind in einzelnen Ländern überfüllt. Nichts wäre schlimmer, als diesen Verhältnissen mit Amnestien abzuhelfen. Unzeitgemäße Amnestien untergraben die Autorität von Gesetz und Recht. Sie zerstören die Autorität der Strafrechtspflege, die jetzt noch an den Folgen der vielzuweitgehenden Reichsamnestien v. 3. u. 7. Dez. 1918 krankt. Gewiß können Beamte und Richter durch stärkere Heranziehung von Beamten des formellen Dienstes zu den Geschäften entlastet werden. Es muß dies auch geschehen. Bayern ist diesen Weg gegangen; das hat aber seine Grenze in der ureigenen, richterlichen entscheidenden und verurteilenden Tätigkeit. Ich halte es deshalb nicht für angezeigt, die Erlassung von Strafbefehlen, die jetzt, namentlich in der Erlassung von Geldstrafen, recht hoch gehen können, den Gerichtsschreibern zu übertragen.

Das Notgesetz, das jetzt kommen wird, bedeutet die Schicksalsstunde für die deutsche Rechtspflege. Da wir im System der Aushilfen leben und gegenüber dem Zustandekommen der großen Reformentwürfe, der Strafprozeß-, Strafrechts- und Zivilprozeßreform in diesen unruhigen Zeiten skeptisch sein dürfen — zu großen Neuorganisationen in der Rechtspflege wird jetzt auch kein Geld da sein —, wird das Notgesetz auf Jahre hinaus den Gang und die Organisation der Rechtspflege bestimmen. Ich möchte wünschen, daß es unsere Rechtspflege vereinfacht, beschleunigt, aber nicht verschlechtert. Klar müssen wir uns sein, daß wir auch auf dem Gebiete der Rechtspflege sparen müssen. Ich sehe für sie wie für die Verwaltung Zeiten nüchternster Sparsamkeit voraus. Einen Luxus werden wir uns in der Einzelwirtschaft wie in der ganzen Staatsverwaltung nicht mehr leisten können; denn hinter der Staatsverwaltung wie hinter unserem Volke steht das drohende Gespenst der ausländischen Schuldenkontrolle, auf die neulich schon eine englische Finanzrevue hingewiesen hat. Sie hat dabei auch — ein Beispiel, wie genau das Ausland alles bei uns verfolgt — die Mehrforderungen für Beamte und für Richter in einem einzelnen Lande verwertet. Lieber sparen und Herr im eigenen Hause für unsere Verwaltung und Rechtspflege bleiben, als sich auch hier dem Diktat der Entente fügen!

Bayrisches Sonderstrafrecht gegen Schleichhandel und Preistreiberei.

Von Professor Dr. **Ernst Beling**, München.

Unter dem 27. Okt. hat das bayrische Gesamtministerium folgende Verordnung erlassen:

„I. Wer sich des Schleichhandels (VO. v. 7. März 1918 und 27. Nov. 1919) oder der Preistreiberei (VO. v. 8. Mai 1918 und 27. Nov. 1919) aus schnöder Gewinnsucht schuldig macht oder aus diesen Straftaten ein Gewerbe macht oder durch sie die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erheblich gefährdet, wird mit Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 15 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 100 000 M. bis eine Million M. bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Ueberpreises oder des Uebererlöses, auf Einziehung des

gesamten Vermögens des Täters, auf Bekanntgabe des Urteils durch die Presse und durch Maueranschlag auf Kosten des Verurteilten, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen.

Die zur Begehung der Straftat benützten Verpackungs- und Beförderungsmittel sind einzuziehen, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Dem Täter ist der Betrieb seines Handelsgewerbes und jedes anderen Handelsgewerbes zu untersagen. Gleichzeitig ist auszusprechen, daß die gesamten Warenvorräte dem Staate verfallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Dritten gehören.

Auf die Einziehung des Vermögens finden die Vorschriften der §§ 7—13 der PreistreibereiVO. entsprechende Anwendung.

II. Diese VO. tritt im rechts-rheinischen Bayern mit der Verkündigung im Bayerischen Staatsanzeiger, in der Pfalz mit der Verkündigung im Kreisblatt in Kraft."

Die VO. war begleitet von nachstehendem

„Aufruf an das bayerische Volk! Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, Wucher und Schiebertum zu unterdrücken. Sie bilden gegenwärtig eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Anträge der bayerischen Regierung auf zeitgemäße Umgestaltung der reichsrechtlichen Vorschriften gegen das Wucher- und Schiebertum sind seit Monaten Gegenstand der Verhandlungen. Angesichts der bedrohlichen Zustände kann die bayerische Regierung nicht länger zuwarten, ohne sich der schwersten Verantwortung auszusetzen. Sie hat sich deshalb entschlossen, auf Grund des Art. 48 Abs. 4 der Reichsverf. bis zum Erlaß entsprechender reichsgesetzlicher Vorschriften einstweilige Anordnungen zu treffen. Hierdurch werden die schweren und gefährlichen Fälle von Schleichhandel und Preistreiberei, das eigentliche Schieber- und Wuchertum unter erhöhte Strafen gestellt. Die angedrohten Strafen sind schwer. Sie müssen es aber auch sein, damit die Schieber und Wucherer endlich von ihrem gewissenlosen Treiben abgeschreckt werden. Wenn die neuen Strafbestimmungen ihren Zweck erreichen sollen, müssen die Justizbehörden sie mit tatkräftiger Unterstützung der Polizeibehörden unnachsichtig mit aller Entschiedenheit und unter größter Beschleunigung der Strafverfahren zur Anwendung bringen. Besonders muß aber, was immer und wie immer nachdrücklich zu betonen ist, die gesamte Bevölkerung beim Vollzuge mitwirken. Jeder einzelne muß endlich erkennen, daß es eine ernste staatsbürgerliche Pflicht ist, alle Wahrnehmungen, die zur Erfassung und Ueberführung von Schiebern und Wucherern dienlich sein können, ohne Rücksicht auf etwaige damit für ihn verbundene kleine Unannehmlichkeiten unverzüglich den berufenen Behörden mitzuteilen."

Eine unzweifelhaft sehr bemerkenswerte Kundgebung! Eine energische, von ernstem Wollen zeugende Kampfansage gegen die typischen Repräsentanten der kraß materiellen Selbstsucht, von der heute breite Schichten des Volkes zerfressen sind! Und dennoch eine VO., die besser unterblieben wäre! Ich spreche nicht als Anwalt der Schieber und ihresgleichen — sie dauern mich nicht. Ich spreche nicht aus irgendwelcher parteipolitischen Einstellung heraus — es gibt Höheres als den parteipolitischen Standpunkt. Ich spreche als Jurist, und als solcher sage ich der VO. Fehde an: sie ist von Reichs wegen glatt ungültig. Daß sie, entgegen dem § 2 EG. z. StrGB., eine reichsrechtlich geregelte Materie abweichend regelt und zugleich die im § 5 das. dem Landesrecht zur Verfügung gestellte Höchstgrenze für Strafdrohungen überschreitet, darüber ist kein Wort zu verlieren. Und demgegenüber vermag sie auch der von ihr zur Grundlage genommene Art. 48 Abs. 4 der RVerf. nicht zu retten. Denn erstlich gehört ein Uebertrumpfen der Reichsstrafgesetzgebung, ein Sichlosbinden von der grundlegenden Regelung des Herrschaftsbereichs des Landesrechts, wie es das EG. zum StrGB. vorsieht, und damit ein Sichlosbinden von Art. 13 Abs. 1 der RVerf., überhaupt nicht zu den „einstweiligen Maßnahmen" der Landesregierungen „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", die der Art. 48 Abs. 4 im Auge hat. Zweitens fehlt es an der „Gefahr im Verzuge", die laut RVerf. Voraussetzung solcher „einstweiligen Maßnahmen" ist; denn gemeint ist damit natürlich ein akuter Notstand, der plötzlich „Sicherheit" und „Ordnung" umzuwerfen droht, und nicht ein schleichendes, chronisches Uebel. Drittens wäre, wenn überhaupt Gefahr im Verzuge an sich gegeben wäre, für das isolierte Vorgehen einer Landesregierung eine solche Gefahr erforderlich, die eben diesem Lande spezifisch wäre, keinesfalls könnte dafür eine solche Gefahr genügen, die ganz gleichmäßig dem Reiche in allen seinen Gliedern droht — und das Schleichhandels- usw. Unwesen ist ja leider nicht bloß eine bayerische „Land"-, sondern eine allgemeine Plage.

Wollte man diese Erwägungen in den Wind schlagen, so könnten täglich Landesregierungen, die schärfere Strafbestimmungen, als sie das Reich allgemein erlassen hat, für erwünscht halten, das Reichsrecht nach den verschiedensten Richtungen durchlöchern. Es könnte unter dem Schutzschilde der „Gefahr im Verzuge" in dem einen Lande der Bettel mit Gefängnis, in anderen der Betrug mit Zuchthaus oder Wucher mit dem Tode bestraft werden; und selbst reichsfremde Strafarten, etwa Prügelstrafe oder Kettenstrafe, könnten in Ueberspringung des § 6 EG. z. StrGB. auftauchen. Und dies alles wäre um so eigentümlicher, als es in den Fällen des Art. 48 Abs. 4 der RVerf. keines Landesgesetzes bedarf: es wären die Landesregierungen, denen die Befugnis zur Brechung von Reichsrecht zukäme. Daran hat gewiß niemand gedacht.

Aber auch sonst lassen sich gegen die bayerische VO. manche Bedenken nicht unterdrücken.

Zunächst würde einem Gesetz, das nach dem bayerischen Vorbild der ehrsamen Gemeinde der Schieber und Wucherer mit drakonischeren Drohungen beikommen zu können meint, die Gefahr drohen, bloßer Theaterdonner zu bleiben. Man sollte sich doch nicht in dem Glauben wiegen, daß solche neuen Strafgesetze nennenswert stärker abschreckende Kraft entfalten würden, als die bisherigen. Denn wenn eine Strafdrohung „psychologischen Zwang" entfalten soll, so kommt es nicht bloß auf ihren Inhalt an, sondern auch darauf, ob das Individuum nicht darauf spekuliert, man werde es nicht zu packen bekommen. Es wird nun ziemlich sicher sein, daß die Schleichhändler, wenn sie der Reichsverordnung zum Trotz ihr Handwerk weitergetrieben haben,

dies eben in der Erwartung getan haben, man werde sie nicht erwischen. Und diese Leute werden auch das Risiko schwererer Bestrafung auf sich nehmen.

Entschlägt man sich freilich der Hoffnung, des Schiebertums durch die Hinaufsetzung der Strafen Herr zu werden, fragt man lediglich nach dem Gerechtigkeitswert einer solchen Hinaufsetzung, so möchte wohl dagegen nichts zu erinnern sein, daß man die Hauptbyänen mit Zuchthaus und erhöhter Geldstrafe bedenkt, wie dies der Abs. I 1 der VO. vorsieht.

Dagegen ist in etlichen anderen Beziehungen an dem Inhalt der Verordnung Kritik zu üben.

Zunächst wäre, wenn das Reich geneigt sein sollte, dem Drängen der bayerischen Regierung auf „zeitgemäße Umgestaltung der Vorschriften gegen das Wucher- und Schiebertum“ nachzugeben, Bedacht darauf zu nehmen, die „erhebliche Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung“ (Abs. I 1) durch minder wachsweiche Wendungen zu ersetzen; dafür könnte dann die Gewinnsucht des ihr beigesetzten Epithetons der „Schnödigkeit“ entraten, da darin nur ein juristisch belangloses moralisches Werturteil zum Ausdruck kommt.

An Abs. I 2 u. 3 ist meines Dafürhaltens die Rücksichtslosigkeit zu mißbilligen, mit der Dritte — hinsichtlich der Einziehung der Verpackungs- und Beförderungsmittel und hinsichtlich des Verfallenseins der Warenvorräte — behandelt werden. Man wird einwenden wollen, die Dritten seien in der Regel Schuldgenossen oder Gönner des Täters oder solche, die von seinem Verbrecher profitierten. Aber erstlich ist „in der Regel“ nicht — „immer“; und zweitens läßt sich zum mindesten eine Ausnahmebestimmung anfügen, die die schlimmsten Ungerechtigkeiten verhütet.

Ganz auszumerzen wäre endlich die in Abs. I 2 vorgesehene Vermögenskonfiskation. Wir, die wir im Geiste des modernen Strafrechts großgeworden sind, haben uns an den Schuhen abgelaufen, daß die längst verschollene confiscatio omnium bonorum eine „ebenso barbarische wie unsinnige“ Maßregel war. Wir haben gemeint, daß dieser Rest des gemeinen Strafrechts seit der Aufklärungsperiode endgültig überwunden sei. Die Vermögenseinziehung, so haben wir gelernt, sei verkehrt, weil sie den Täter, indem sie ihn nackt und bloß aufs Pflaster werfe, geradezu unausweichlich zwinge, fortan zu betteln oder zu stehlen. Ich meine, dies Argument ist heute noch so schlagend wie je. Und wenn vollends die Verordnung in Abs. I 3 noch ausdrücklich haben will, daß dem Täter der Betrieb seines Handelsgewerbes und jedes anderen Handelsgewerbes untersagt werden soll, so ist damit gewissermaßen noch besonders unterstrichen, daß der des letzten Pfennigs Beraubte doch ja fortan nur keinem ehrlichen Erwerb nachgehen soll. Diese „Bekämpfung des Verbrechertums“ durch Nötigung zum Verbrechen ist wahrlich eine böse Verirrung! Im übrigen wird der geriebene Schieber natürlich sein Vermögen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen wissen — es gibt genug Rechtsgeschäfte, die gefügig zu Diensten stehen, und genug Möglichkeiten, das Vermögen über die Berge gehen zu lassen —, und so wird der Staat, der die Vermögenskonfiskation androht, zum Schaden auch noch den Spott haben.

Kranke Zeit schafft leicht kranke Gesetze. Nur geheilt wird sie durch solche leider nicht!

Eine dringliche Forderung zur Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Kriegsteilnehmer.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. R. v. Hippel, Göttingen.

Nach Reichsgesetz v. 19. April 1919 (RGBl. Nr. 86 S. 403) können den Kriegsteilnehmern zum Ausgleich für verlorene Zeit Zwischensemester sowie gleichwertige Universitätskurse als volle Halbjahre auf das dreijährige Rechtsstudium (§ 2² GVG.) durch die Landeszentralbehörde angerechnet werden. Die Behörde kann ferner den dreijährigen Vorbereitungsdienst (§ 2³ GVG.) um höchstens ein Jahr abkürzen, aber nur mit der Einschränkung: „Die Kürzung darf nicht erfolgen, soweit das dreijährige Rechtsstudium des Kriegsteilnehmers durch Anrechnung von Zwischensemestern (oder Universitätskursen) abgekürzt worden ist“.

Preußen hatte schon durch Gesetz v. 9. April 1917 (GesS. Nr. 12 S. 53) die zuständigen Minister ermächtigt, den Vorbereitungsdienst für Kriegsteilnehmer um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr — also von 4 auf 3 Jahre — abzukürzen. Durch das Gesetz v. 6. Mai 1920 (GS. Nr. 20 S. 158) erfolgte erfreulicherweise allgemein die Herabsetzung des Referendariats von 4 auf 3 Jahre, womit aber zugleich diese Begünstigung für Kriegsteilnehmer hinfällig wurde. An die Stelle trat jetzt die Regelung der VO. v. 15. Mai 1920 (JMBl. S. 195). Hiernach wird, in Ausführung obigen Reichsgesetzes v. 19. April 1919, die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 2½ Jahre herabgesetzt für die Referendare, die mindestens 6 Monate auf dem Kriegsschauplatz der Kriegsgefahr ausgesetzt waren[1]). Gemäß dem Reichsgesetz aber mußte auch die VO. die dort enthaltene Einschränkung aufnehmen. Also keine Kürzung des Vorbereitungsdienstes, soweit das 3jährige Studium durch Anrechnung von Zwischensemestern abgekürzt worden ist.

Diese Schranke der Reichsgesetzgebung und des preußischen Rechts muß schleunigst beseitigt werden. Denn sie hat zu Zuständen geführt, die im Interesse der Gerechtigkeit wie der Kriegsteilnehmer als völlig unerträglich bezeichnet werden müssen.

Die große Mehrzahl der Kriegsteilnehmer kehrte um Weihnachten 1918 aus dem Felde zurück; überwiegend — wie wir in einem Fakultätsbericht an die Regierung ausführten — ein hervorragend tüchtiges, arbeitsames und geistig gereiftes Geschlecht. Mit größter Energie und entsprechendem Erfolg gingen sie an die Arbeit; und wir Dozenten leisteten das äußerste, bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Es folgten aufeinander 1. Zwischensemester Anfang Febr. 1919 bis April 1919, 2. Sommersemester 1919, 3. Zwischensemester, Ende Sept. bis Weihnachten 1919, 4. Wintersemester, Jan. bis Ende März 1920, 5. Sommersemester 1920. Als 6. steht das Wintersemester 1920/21 vor der Tür, das Anfang März endigt. Dann haben diese Kriegsteilnehmer 6 Semester erledigt und werden in Massen die Referendarprüfung bestehen, und zwar vermöge ihrer größeren geistigen Reife durchschnittlich nicht weniger gut als sonstige Friedenskandidaten. Ihre Studiendauer

[1]) Oder bei kürzerer Dauer der Kriegsgefährdung infolge Verwundung oder sonst aus einem ihnen nicht anzurechnenden Grunde bei der kämpfenden Truppe nicht mehr verwandt werden konnten, vorausgesetzt, daß die Dauer des Kriegsdienstes mindestens 6 Monate betragen hat.

aber beträgt nur 2 Jahre 1 Monat (Febr. 1919 bis März 1921), sie müssen also sämtlich 3 Jahre Referendar sein, wie jeder Friedenskandidat. Daran ändert sich auch nichts, wenn manche bereits im Wintersemester 1918/19 (1. Okt. 1918 bis Ende Januar 1919) studierten oder andere das Studium noch über das Sommersemester 1921 (also bis Anfang August 1921) fortsetzen. Diese haben dann 7 Semester, aber nur eine Studienzeit von $2^1/_2$ Jahren, auch sie also müssen 3 Jahre Referendar sein, wie Friedenskandidaten.

Das Ergebnis lautet: Für die überwiegende Mehrzahl der Kriegsteilnehmer, d. h. für alle diejenigen, die vor dem Kriege noch nicht studierten und während des Krieges nicht studieren konnten, ist die Verkürzung des Referendariats auf $2^1/_2$ Jahre die Verheißung einer fata morgana. Ein wahrhaft trauriges Ergebnis! Doppelt traurig für diejenigen, die in erster Linie Berücksichtigung verdienen, die nämlich seit Kriegsausbruch oder bald nachher ununterbrochen im Felde standen, heute also ungefähr 25 Jahre alt sind. Dagegen wird die Verkürzung des Referendariats allen denen zuteil, die während des Krieges 2 Semester oder länger studieren konnten. Darunter fallen nicht nur solche, die zeitweilig, insbesondere wegen Verwundung oder Krankheit, im Inland waren, auch wenn sie in Wahrheit nicht oder kaum studierten, sondern nur 2 Semester belegten und während dieser Zeit etwa krank waren oder militärischen Inlandsdienst taten. Es fallen weiter darunter ganz junge Leute, die nur ein Halbjahr im Felde standen und vorher oder nachher (durch Zurückstellung, Verwundung, Entlassung usw.) Gelegenheit hatten, im Kriege 2 Semester zu studieren oder wenigstens zu belegen.

Ich habe täglich solche Beispiele vor Augen und sehe ihre Wirkung. Was soll der ältere Kriegsteilnehmer, der Jahre draußen stand, dazu sagen, wenn er sieht, wie der viel Jüngere oder der, der lange in der Heimat war, jetzt nicht nur gleichzeitig oder vor ihm das Referendarexamen macht, sondern obendrein auch die Prämie der Verkürzung des Referendariats erhält, die ihm verweigert wird! Wenn er sieht, wie jener durch den Gewinn dieser Zeit möglicherweise jahrelang früher zur Anstellung gelangt, während er selbst vergeblich wartet oder bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zum Aufgeben der juristischen Laufbahn gezwungen ist. Eine Rechtsordnung, die so verfährt, ist sinnlos und kann nur verbitternd wirken. Sie ist geeignet, den Betroffenen und gerade den verdientesten unserer Kriegsteilnehmer den Glauben zu erschüttern, der jedem Juristen das Höchste sein soll: den Glauben an die Gerechtigkeit.

Ich bin überzeugt davon, daß man bei Erlaß des Reichsgesetzes diese Ergebnisse nicht vorausgesehen hat. Jetzt, nachdem sie eingetreten sind, gibt es nur eine Möglichkeit: Schleunige Beseitigung jener verfehlten Vorschrift!

Zur Begründung hebe ich weiter hervor: Es handelt sich hier nicht nur um eine unerträgliche Ungerechtigkeit im Verhältnis der Kriegsteilnehmer zueinander; die Bestimmung ist auch sonst sachlich unhaltbar: Im Referendarexamen werden an alle Kandidaten die gleichen Anforderungen gestellt. Jeder Kriegsteilnehmer, der die Prüfung bestanden, hat daher die gleiche Fähigkeit erwiesen, binnen $2^1/_2$ Jahren das Assessorexamen zu machen. Wie kommt der Staat dazu, ihn hieran zu hindern? Und das in heutiger Zeit, in der wir mehr denn je zum Wiederaufbau Deutschlands der ausgiebigsten und raschesten Mitwirkung aller, die dazu fähig sind, und vor allem unserer studierenden Kriegsteilnehmer bedürfen. Ein solches Verfahren ist ebenso ungerecht wie kurzsichtig. Es ist schließlich ein — selbstverständlich nicht beabsichtigter — Mangel an Rücksicht gegenüber den Universitäten: Dafür haben wir nicht mit Aufgebot äußerster Kraft gearbeitet, daß nun die Praxis gerade den ältesten und verdientesten unserer Kriegsteilnehmer das Leben erschwert.

Man bewillige also endlich allen Kriegsteilnehmern die Verkürzung des Referendariats auf $2^1/_2$ Jahre ohne jene Schranke. Diese Forderung ist bescheiden genug. Andere Staaten, z. B. Hessen, sind auf 2 Jahre herabgegangen und mit den Ergebnissen, wie ich von orientierter Stelle erfuhr, völlig zufrieden. Anderwärts, wie z. B. in Sachsen, werden die Referendare besoldet, bei uns in Preußen wird nicht einmal den Kriegsteilnehmern unter ihnen eine angemessene Vergütung gewährt[1]). Die wirtschaftlichen Verhältnisse aber sind heute derart, daß jede über das absolut Notwendige dauernde Zeit des unbesoldeten Referendariats die Gefahr bedeutet, daß der Staat wertvollste Kräfte aus der Justiz verliert, für die er in den Söhnen von Schiebern und Kriegsgewinnlern, die es beliebig lange aushalten können, keinen Ersatz finden wird.

Neue Tarifrechtsfragen.

Von Privatdozent Dr. Hueck, Münster.

Das Recht des Tarifvertrages ist in Deutschland durch die mit Gesetzeskraft ausgestattete VO. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918 zum erstenmal einer gesetzlichen Regelung unterworfen worden. Diese Regelung[2]) ist allerdings nicht erschöpfend, sie erstreckt sich wesentlich nur auf zwei Punkte, die Unabdingbarkeit und die allgemeine Verbindlichkeit der Tarifbestimmungen. Die übrigen mannigfaltigen und z. T. sehr umstrittenen Fragen des Tarifrechts harren noch der gesetzlichen Regelung, die wohl erst in der Neuordnung und Kodifizierung des gesamten Arbeitsrechts erfolgen wird. Aber auch hinsichtlich der in der TarifVO. geregelten Punkte sind keineswegs alle Zweifel beseitigt. Es ist auch nicht zu erwarten, daß ein solch erster gesetzgeberischer Versuch auf diesem schwierigen Gebiet gleich zu einem allseitig befriedigende- und die in Betracht kommenden Probleme restlos lösenden Ergebnis gelangt. Die in Aussicht stehende Regelung des gesamten Tarifrechts wird daher auch die in der TarifVO. enthaltenen Bestimmungen einer sorgfältigen Nachprüfung unterziehen müssen.

Vor allem ist es die Frage nach dem Umfang der Unabdingbarkeit und der allgemeinen Verbindlichkeit, die noch einer Klärung bedarf. Nach § 1 TarifVO. sind die Tarifbest. für die Arbeitsverträge der am Tarifvertrag beteiligten Personen, von zwei hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen,

[1]) Nur überalterte Referendare (die vor mehr als 5 Jahren die Prüfung ablegten oder hätten ablegen können) erhalten auf Antrag bei Bedürftigkeit eine kleine Beihilfe (m. W. ganze 100 M monatlich), die überdies bei Ausscheiden aus dem Staatsdienst zurückzuzahlen ist.

[2]) Näheres bei Wölbling, DJZ. 1919 S. 301 und in meinem „Recht des Tarifvertrages". Berlin 1920.

unbedingt maßgebend, und nach § 2 können sie durch Erklärung des Reichsarbeitsministers Verbindlichkeit auch für solche Arbeitsverträge erhalten, deren Parteien am Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Die Frage nun ist, welche von den vielen in den Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen in dieser Weise unabdingbar (§ 1) und allgemein verbindlich (§ 2) sein können.

Diese Frage ist für beide Fälle, § 1 und § 2, in gleicher Weise zu beantworten, denn die Verbindlicherklärung nach § 2 macht, wie die VO. sagt, die Tarifverträge für Unbeteiligte verbindlich „im Sinne des § 1". Es genügt also, den Umfang der Unabdingbarkeit nach § 1 zu untersuchen.

Der Inhalt eines Tarifvertrages kann außerordentlich mannigfaltig sein[1]), und es ist von vornherein ausgeschlossen, daß der gesamte Inhalt jedes Tarifvertrages an der zwingenden Wirkung für die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnimmt. Wenn, wie es heute die Regel ist, der Tarifvertrag von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen wird und diese Verbände bestimmte Verpflichtungen übernehmen, etwa die Verpflichtung, ihrerseits den Wirtschaftsfrieden zu wahren, keinen Streik und keine Aussperrung wegen der im Tarifvertrage geregelten Fragen zu unternehmen oder zu unterstützen, oder wenn sie sich verpflichten, Beiträge zur Bildung von Tarifkommissionen zu leisten, so haben solche Bestimmungen des Tarifvertrages mit den Arbeitsverträgen der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts zu tun, können also auch nicht für diese maßgebend, unabdingbar sein. Anders ist es, wenn im Tarifvertrage bestimmt ist, daß die einzelnen Arbeitgeber und die einzelnen Arbeitnehmer, die einen dem Tarifvertrag unterfallenden Arbeitsvertrag schließen, nicht zur Bekämpfung der Tarifbestimmungen an Streiks oder Aussperrungen sich beteiligen dürfen. Eine solche Bestimmung wäre für die einzelnen Arbeitsverhältnisse berechnet, und es ist deshalb an sich denkbar, daß sie an der Unabdingbarkeit teilnimmt. Zwingend nach § 1 VO. können also zunächst nur solche Bestimmungen sein, die irgendwelche Rechte oder Pflichten der einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betreffen, nicht aber Vereinbarungen über Rechte oder Pflichten der vertragschließenden Verbände.

Weiter aber müssen die Einzelpersonen gerade als Parteien des Arbeitsvertrages betroffen sein. Wird etwa bestimmt, daß jeder Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der überhaupt Mitglied eines vertragschließenden Verbandes ist, zu einem bestimmten Verhalten oder Unterlassen verpflichtet sein soll, gleichgültig, ob er einen unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht, so nimmt eine solche Bestimmung wieder grundsätzlich nicht an der zwingenden Wirkung des § 1 teil, denn diese besagt nur, daß Arbeitsverträge nicht tarifwidrig abgeschlossen werden dürfen, bestimmt aber nichts über Rechte und Pflichten, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer unabhängig vom Arbeitsvertrag vermöge ihrer Zugehörigkeit zu einem vertragschließenden Verbande haben.

Zwingend können also Tarifbestimmungen nur sein, soweit sie das Arbeitsverhältnis selbst betreffen. Es fragt sich aber wieder, ob sie dann stets zwingend sein müssen. Man kann hier unterscheiden zwischen solchen Bestimmungen, welche den Inhalt des Arbeitsvertrages betreffen, und solchen, die die Voraussetzungen festlegen, unter denen überhaupt Arbeitsverträge abgeschlossen werden dürfen. Daß die ersteren, mögen sie positiv den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmen (Höhe des Lohnes, Länge der Kündigungsfrist) oder nur negativ Grenzen für den zulässigen Inhalt angeben (Verbot der Akkordarbeit, Verbot der Ueberarbeit u. dgl.), zu den zwingenden Tarifbestimmungen gehören, unterliegt keinem Zweifel. Das gilt nicht nur von den Bestimmungen, die das Verhältnis des einzelnen Arbeitnehmers zum einzelnen Arbeitgeber regeln, sondern auch von Vereinbarungen, die sich auf das Verhältnis der Gesamtheit oder doch eines größeren Teiles der Arbeiter eines Betriebes zum Arbeitgeber beziehen. Man denke an Abmachungen über eine ordnungsgemäße Herrichtung der Arbeitsräume, Einrichtung von Wasch- und Baderäumen, Bereitstellung der technischen Arbeitsmittel, der notwendigen Hilfsarbeiter, über Zusammensetzung der Arbeiterschaft usw. Solche Bestimmungen betreffen nicht nur den einzelnen, sondern auch seine Mitarbeiter, und es ist deshalb eine für alle Beteiligten gleichmäßige Regelung erforderlich. Aber es ist nicht undenkbar, daß der einzelne Arbeiter sich im Einzelarbeitsvertrage bestimmte Zusicherungen auch in dieser Richtung machen läßt, wenn auch deren Erfüllung nicht ihm allein, sondern allen oder vielen Arbeitern zugute kommt. Können aber solche Bestimmungen Gegenstand des Einzelarbeitsvertrages sein, so sind sie es notwendig, sobald sie es nach dem Tarifvertrage sein sollen, denn dann ist nach § 1 VO. ein Arbeitsvertrag, der diese Bestimmungen nicht enthält oder abweichende Bestimmungen trifft, insoweit unwirksam, und es tritt ohne weiteres die dem Tarifvertrage entsprechende Regelung ein.

Anders ist es dagegen mit den Bestimmungen, welche die Zulässigkeit der Arbeitsverträge betreffen, also etwa einer Vereinbarung, daß keine Frauen beschäftigt, Lehrlinge nur in bestimmter Zahl oder nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf seiten des Arbeitgebers angenommen, nur Angehörige bestimmter Verbände beschäftigt werden oder die Arbeiter nur bei bestimmten Arbeitgebern arbeiten, Arbeitsverträge nur durch Vermittlung eines bestimmten Arbeitsnachweises abgeschlossen werden dürfen usw. Solchen Bestimmungen kann, abgesehen davon, daß sie schon wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein können, keine zwingende Wirkung i. S. des § 1 beigelegt werden[1]).

Allerdings ist das aus dem Wortlaut des § 1 nicht ohne weiteres zu entnehmen. Nach § 1 sind Arbeitsverträge unwirksam, soweit sie „von der tariflichen Regelung abweichen". Als Inhalt der Tarifverträge, also wohl auch als Inhalt dieser tariflichen Regelung, bezeichnet § 1 „die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen", während in Satz 2 anscheinend im gleichen Sinn von „Arbeitsbedingungen" die Rede ist. Unter „Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen" könnte man die Voraussetzungen verstehen, unter denen Arbeitsverträge überhaupt zulässig sind, und das würde dem Wortlaut wohl am meisten entsprechen; man kann aber auch an die inhaltlichen Bestimmungen der einzelnen Arbeitsverträge denken, und das ent-

[1]) Ueber ältere Einteilungsversuche vgl. namentlich Wölbling: Akkord- und Tarifvertrag S. 315f. und Sinzheimer: Der korporative Arbeitsnormalvertrag Bd. I S. 30f.

[1]) Abw. Baum, JW. 1919 S. 73.

2

spricht offenbar dem Wort Arbeitsbedingungen mehr. Daß nun diese letzteren hierher gehören, die Bestimmungen über den Lohn, die Kündigungsfrist usw., wurde schon hervorgehoben und unterliegt keinem Zweifel. Ob dann aber daneben auch noch an die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Arbeitsverträge gedacht ist, läßt sich aus dem unglücklich gewählten Wortlaut nicht sicher entnehmen. Es wäre aber überhaupt verfehlt, allzuviel Gewicht auf Wortlaut und Buchstabensinn zu legen, denn es handelt sich nicht um ein sorgfältig ausgearbeitetes und in allen Instanzen genau durchberatenes Gesetz, sondern um eine in den ersten Wochen der Revolutionszeit erlassene NotVO., die ohne lange Vorbereitung möglichst rasch einige dringende Fragen erledigen sollte. Entscheidend kann nur Sinn und Zweck der VO. sein. Diese aber sprechen gegen die zwingende Natur dieser Bestimmungen. Die zwingende Wirkung hat Zweck nur bei Bestimmungen, die wirklich Bestandteil der Arbeitsverträge werden können, die den Inhalt derselben bestimmen. Denn bei ihnen wird durch die zwingende Wirkung erreicht, daß die Arbeitsverträge wirklich tarifgemäßen Inhalt erhalten, indem nach Satz 3 an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen ohne weiteres die entsprechenden Tarifbestimmungen treten. Das aber ist bei einem Verstoß gegen Bestimmungen, welche die Zulässigkeit von Arbeitsverträgen abgrenzen, nicht möglich. Hier könnte die Folge der zwingenden Wirkung nur die sein, daß der ganze Arbeitsvertrag nichtig wäre. Diese Folge aber entspricht nicht dem Sinn der VO., die nach § 1 Satz 3 nicht die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages, sondern nur den Ersatz tarifwidriger Bestimmungen durch tarifentsprechende unter Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages will. Mit einer solchen Folge kommt man auch praktisch zu unerwünschten Ergebnissen. Ist etwa im Tarifvertrag für ein bestimmtes Gewerbe die Beschäftigung von Frauen verboten, so wäre bei zwingender Wirkung dieser Bestimmung ein trotzdem mit einer Frau abgeschlossener Arbeitsvertrag nichtig. Damit ist jedoch das Ziel des Verbots, die Beseitigung der Frauenarbeit, nicht erreicht, denn die tatsächliche Beschäftigung der Frau wird nicht ausgeschlossen, wohl aber wird die Frau schutzloser, denn sie kann jetzt nicht mehr die Schutzbestimmungen des Arbeitsvertrages für sich in Anspruch nehmen und ist wegen des Lohnes auf Forderungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen. Daß dadurch die Frauen in größerem Umfang von der Eingehung solcher Arbeitsverhältnisse abgehalten werden würden, ist bei der rechtlichen Unerfahrenheit vieler Arbeiterinnen kaum zu erwarten, wohl aber würde durch die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages dem gewissenlosen Arbeitgeber die Ausbeutung der Frauen noch erleichtert, die Konkurrenz der Frauenarbeit für tariftreue Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch gefährlicher. Es würde also das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung eintreten. Es genügt eben nicht die vertragliche Festsetzung eines Verbots, es muß auch für Zwangsmittel zur Durchführung gesorgt werden. Bei den den Inhalt des Arbeitsvertrags betreffenden Bestimmungen ist die Unabdingbarkeit ein geeignetes Zwangsmittel, da dann diese Bestimmungen notwendig Bestandteil der Einzelarbeitsverträge werden und infolgedessen die Arbeitsvertragsparteien klagbare Ansprüche auf Beachtung dieser Bestimmungen, Zahlung des Tariflohnes, Innehaltung der tarifentsprechenden Kündigungsfrist usw. erhalten. Bei Regeln aber, die lediglich negativ das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses verhindern sollen, genügt die Unabdingbarkeit nicht, da sie zwar zur Nichtigkeit des Arbeitsvertrages, nicht aber zum Ausschluß der tatsächlichen Beschäftigung führt. Hier kann dadurch geholfen werden, daß den Arbeitgebern gegenüber dem Arbeitnehmerverband eine Verpflichtung zur Innehaltung des Verbots auferlegt wird, eine Verpflichtung, deren Erfüllung im Prozeßwege erzwungen, auch durch Vertragsstrafen gesichert werden kann. Eine solche Begründung rein schuldrechtlicher Verpflichtungen ist aber etwas ganz anderes als die zwingende Wirkung nach § 1 VO. Aehnlich wie bei dem Verbot der Frauenarbeit ist es, wenn nach dem Tarifvertrag in Betrieben von bestimmter Größe nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen angestellt werden darf. Wäre diese Vereinbarung zwingend, so wäre ein Vertrag mit einem Lehrling nichtig, falls die zugelassene Zahl von Lehrlingen schon vorher erreicht war. Das würde die tatsächliche Beschäftigung des Lehrlings nicht hindern, bildet aber für den Lehrling, der die Zahl der schon eingestellten Lehrlinge vorher meist nicht kennen wird, und der nunmehr nachträglich sich nicht sofort eine andere Stelle verschaffen kann, eine große Härte. Also auch hier wäre die zwingende Wirkung auf der einen Seite kein geeignetes Mittel zur wirklichen Durchführung der Bestimmung des Tarifvertrages, auf der andern Seite aber eine große Härte für den Betroffenen. Auch hier erscheint es zweckmäßiger, den Arbeitgeber unter Androhung einer Vertragsstrafe zur Beachtung des Verbots zu verpflichten, von einer zwingenden Wirkung aber abzusehen. Aehnlich wird es in allen diesen Fällen sein.

Das Ergebnis ist, daß die zwingende Wirkung, die Unabdingbarkeit nach § 1 sowohl wie die allgemeine Verbindlichkeit nach § 2, nur für die Tarifbestimmungen gilt, die wirklich den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge betreffen und zu deren Bestandteil werden können, wobei es gleichgültig ist, ob sie die Beziehungen der einzelnen Arbeitnehmer oder der Gesamtarbeitnehmerschaft eines Betriebes zum Arbeitgeber regeln. Nicht zwingend i. S. der §§ 1 und 2 dagegen sind Bestimmungen des Tarifvertrages, die nur die Verbände betreffen oder zwar die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber nur in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder und unabhängig vom Abschluß von Arbeitsverträgen, und endlich Bestimmungen, die den Abschluß von Arbeitsverträgen unter bestimmten Voraussetzungen ganz verbieten. Diese letzteren Gruppen von Tarifbestimmungen haben nur schuldrechtliche Pflichten auf seiten der Tarifvertragsparteien zur Folge, nicht aber wirken sie unmittelbar auf die Einzelarbeitsverträge ein.

So dürfte sich die Rechtslage schon nach geltendem Recht darstellen. Aufgabe einer Neuregelung wäre die schärfere Feststellung des Umfangs der zwingenden Wirkung im Gesetze selbst und die Regelung der bloß schuldrechtlichen Wirkungen des Tarifvertrages, namentlich auch im Fall der Verbindlichkeitserklärung.

Der österreichische Entwurf eines Handelsgesetzbuches.

Von Hofrat, Prof. Dr. **Karl Adler**, Wien (früher Czernowitz).

Das deutsch-österreichische Staatsamt für Justiz hat kürzlich alle Freunde mitteleuropäischer Rechtsgleichheit mit einem Entwurf freudig überrascht, der

— von Prof. Pisko verfaßt — dem österreichischen HGB., soweit möglich, mit dem deutschen Handelsrecht übereinstimmenden Inhalt geben will.

Die Arbeit besteht äußerlich aus Einführungsbestimmungen (Art. I—XVIII), dem Entwurf (§ 1—321), einer Begründung (S. 91—176) und einer Anlage, die zu jedem Paragraphen des Entw. die aufzunehmenden Bestimmungen des deutschen Rechtes wiedergibt.

Wollte man sagen: der Entw. macht sich die Rezeption des Deutschen HGB. zur Aufgabe, so hätte man sein Wesen nicht getroffen. Er bietet weniger und mehr. Weniger, denn er schließt die Bestimmungen über Handelsgehilfen, Handelsagenten, das Aktienrecht und Seerecht aus. Er tut dies aus vielen ausgesprochenen und — vom Seerecht abgesehen — aus dem zutreffenden unausgesprochenen Grunde, daß man den Beginn eines solchen Werkes, wie es die mitteleuropäische Rechtsvereinheitlichung ist, nicht den Gefahren der Interessenkämpfe und Sonderbestrebungen aussetzen darf, denen man auf den ausgeschlossenen Gebieten begegnet wäre. Der Entw. versucht aber auch viel mehr als die Rezeption des HGB., nämlich die Einführung eines stofflich gleichen Rechtes in Handelssachen. Für die wichtigsten Handelsgeschäfte soll womöglich das gesamte Recht — nicht bloß das Handelssonderrecht in Deutschland und Oesterreich ein und dasselbe sein. Das wäre am besten durch gemeinsame Feststellung eines Grundstockes gemeinsamer Grundsätze erreicht worden. Da aber das Vorgehen Oesterreichs leider ein einseitiges blieb, mußten große Teile des deutschen Rechtes außerhalb des DHGB., die in Handelssachen subsidiär eingreifen, in den Entw. eingearbeitet werden. Was in Deutschland als gemeines Recht gilt, wird dadurch in Oesterreich zum Handelssonderrecht gemacht. Es ist das ein kühnes Beginnen, und ich glaube, daß hier ein wichtiger Unterschied nicht immer festgehalten wurde. Man kann einen fremden Rechtssatz übernehmen, um die Uebereinstimmung der Rechtsordnungen herbeizuführen, also um der Vorteile der Rechtsgleichheit oder um seiner inneren Güte und Angemessenheit willen. Im letzten Falle — und nur in diesem — kommt es auf die Form des Satzes nicht an. So wäre es gerechtfertigt gewesen, wenn der Entw. die Ergebnisse der deutschen Rechtsanwendung auf dem Gebiete der positiven Vertragsverletzung in einem reinlich abgeklärten Satz aufgenommen hätte. Wenn aber die Vorteile der Rechtseinheit erreicht werden sollen, so ist die Form alles. Denn an ihr hängt die Auslegung, die Jurisprudenz, kurz das, was der Mühe der Uebernahme wert ist. Und ein Mangel des zu übernehmenden Satzes und seiner Form muß schon schlimm sein, um eine Abänderung zu rechtfertigen.

Da nun bei der Uebernahme des bürgerlichen Rechtes in das HGB. die Form meist in Stücke gehen mußte, da das Wesen eines Satzes, der aus einem Gesetzgebungswerk herausgebrochen und in ein anderes verpflanzt wird, sich meist schon durch die Verpflanzung ändert, so war m. E. das Streben nach Ausgleichung des Rechtes auf das Recht des DHGB. zu beschränken und auf dem Gebiet der Uebernahme subsidiären deutschen Rechtes das Streben nach Vervollkommnung voranzustellen. Die Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes wäre m. E. besser einem Werke vorzubehalten gewesen, das wieder auf diesem Gebiete wird ganze Arbeit leisten können. Deswegen wäre es z. B. im Sinne einer Verbesserung des Rechtsinhaltes richtiger gewesen, wenn der Entw. die Lehre vom Leistungsverzug beim Handelskauf auf Grund des § 326 BGB. übernommen hätte. Er hätte damit der österreichischen Handelsrechtsanwendung erspart, erst auf Grund der mangelhaften neuen Bestimmungen der dritten Teilnovelle den Weg zu suchen, den die deutsche Rechtsanwendung unter den größten Mühen gefunden hat. Dagegen scheint es mir überflüssig, daß der Entw., sich auf das praktisch wichtigere Gebiet des Gattungskaufes beschränkend, einen wesentlichen Ausschnitt des Gewährleistungsrechtes des BGB. nach Oesterreich zu verpflanzen sucht, wobei weder wirkliche Rechtsgleichheit noch wesentliche Verbesserung erreichbar ist. Tat er es aber, so hätte er die Regel des österreichischen Rechtes, daß für verschuldete mangelhafte Lieferung auf Ersatz gehaftet wird, für das Handelsrecht beseitigen sollen. Sie ist im österr. bürgerlichen Recht, wo sie bei leichtem Verschulden nur zur Haftung für damnum emergens führt, an ihrem Platze. Im Handelsrecht ist sie zu streng, weil sie hier zum Ersatze des vollen Interesses, zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung führt. Sie setzt sich deshalb in der Rechtsanwendung kaum durch, wenn der Kauf trotz des Mangels für den Käufer vorteilhaft ist. Selbst die Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz wegen Arglist (§ 463 BGB.) stoßen in solchen Fällen beim Richter auf Schwierigkeit.

Aus den Einführungsbestimm. hebe ich hervor:

Art. V. Mit gesetzgeberischer Diplomatie wird in Handelssachen den für diese geltenden besonderen „Rechtsnormen" der Vorrang vor dem bürgerlichen Rechte gewährt. Die Frage der Geltung des sonst durch § 10 ABGB. ausgeschlossenen Handelsgewohnheitsrechts bleibt dadurch der Wissenschaft überlassen (Begr. 173).

Art. XII verleiht mit einem übermäßigen Aufwand an Worten eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Rechtsstellung eingetragener Kaufleute, die sie auch nach deutschem Recht haben. Aehnlich verfügt Art. XIII über die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

Es folgen umsichtig gearbeitete, durch das neue Gesetzbuch bedingte Gesetzesänderungen. Druckfehler in Art. XV Ziff. 3 u. 6. §§ 1—7 führen das deutsche subjektive System zur Bestimmung der Kaufmannseigenschaft ein. Handwerker und unter einer bestimmten Grenze besteuerte Kaufleute sind als Minderkaufleute von den Einrichtungen der Firma, Prokura und der Handelsbücher ausgeschlossen. Die Kaufmannseigenschaft wird wie nach deutschem Recht behandelt.

§§ 8—19 Handelsregister. Hervorzuheben § 17: Registrierung der Ehepakte ist erforderlich, damit die in ihnen gegründeten Rechte des Ehegatten oder der Ehegattin den Handelsgläubigern gegenüber gelten. Nicht zu billigen ist, daß die Eintragung im Grundbuch diese Registrierung auch außerhalb des dinglichen Grundbuchrechts ersetzen soll.

§§ 20—29 Firmen, 30—49 Handelsbücher, 50 bis 62 Handlungsvollmacht entsprechen in weitem Maße dem deutschen Recht. Hervorzuheben die Einarbeitung zahlreicher Bestimmungen des FGG. § 370, des BGB. und des § 16 UnlWG.

§§ 63—75 über Handelsmakler verwerten neben

§§ 93—103 DHGB., §§ 652 und 653 BGB. und schließen das erste Buch ab. §§ 76—178 bilden das zweite Buch. Es umfaßt das um das Aktienrecht gekürzte Gesellschaftsrecht. Neu, aber auch besonders bedenklich und unhistorisch ist das Erfordernis des Geschäftsbetriebs der o. HGes. auf gemeinsame Rechnung (§ 76), insofern künftig nach der Begründung die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens, dessen Vorbehaltung für den Zugriff der Gesellschaftsgläubiger, nicht schon durch die Gemeinsamkeit der Firma begründet werden soll, sondern die Gemeinsamkeit der Rechnung hinzu kommen muß. (Entgegengesetzt Laband ZHR. XXX, S. 179.)

In den allgemeinen Vorschriften, den diversis regulis iuris des Entwurfs §§ 179—210, finden wir die §§ 343—372 DHGB. nebst zahlreichen Bestimmungen des BGB. wieder. Die Geltung des schriftlichen abstrakten Versprechens des Kaufmanns ist in verbesserungsfähiger Form festgestellt. Auf die Rechtsausgleichung in bezug auf den Schutz des redlichen Erwerbes von Fahrnis im Handelsverkehr wäre m. E. zu verzichten, da das OeABGB. vollkommen ausreicht und die Besonderheiten des Handelsrechts auf diesem Gebiet hauptsächlich für Prüfungskandidaten praktische Bedeutung haben werden.

Sprachlich unpassend scheint es mir, daß der Entwurf §§ 203, 205 vorschreibt, daß durch Handelsgeschäft verpfändete Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch öffentliche Versteigerung „auch aus freier Hand durch einen amtlich bestellten Handelsmakler . . . zum laufenden Preise verkauft werden können". Das heißt doch zu deutsch, daß sie eben nicht aus freier Hand, sondern nur durch bestimmte Mittelspersonen verkauft werden können. Das Mißverständnis stammt aus der Oesterr. Exekutionsordnung und sollte nicht — aus noch so begründeter Hochachtung — fortgeschleppt werden.

In bezug auf den Handelskauf, §§ 211—228, habe ich bereits das Wichtigste gesagt. In der Lehre vom Kommissionsgeschäft, §§ 229—262, ist die Einarbeitung der §§ 1, 3—13 des Depotgesetzes zu erwähnen.

Die §§ 263—280 (Spedition, Lagergeschäft) folgen dem Vorbild getreu. § 280 in Verbindung mit Art. XV der Einführungsbestimmungen lassen ein Sonderrecht der konzessionierten öffentlichen Lagerhäuser nach dem Gesetze v. 28. April 1889 insbes. auf dem Gebiet des ihnen vorbehaltenen Warrantrechts und ihrer zwingend geregelten Haftung bestehen.

§§ 281—321 regeln nicht bloß das allgemeine Fracht- und das Eisenbahnfrachtrecht, sondern enthalten in den §§ 310—318 bemerkenswerte Vorschläge über die Beförderung von Gütern auf Dampfschiffen mit außerordentlich maßvoller Einschränkung der Vertragsfreiheit (§ 316, Begr. 168) und ohne engeren Anschluß an das BSchG. Dieser Gegenstand bedarf dringend gleichmäßiger völkerrechtlicher Regelung.

Im ganzen gewinnt der Entwurf von seinen 321 Paragraphen nur 169 durch wörtliche Uebernahme aus dem DHGB. Selbst der grundlegende § 1 mußte sich Aenderungen gefallen lassen, die sämtlich sorgfältig begründet, zum Teil unerläßlich sind. Das Bild der Rechtseinheit wird dadurch kaum getrübt, und das bleibt wohl der hervorstechendste Zug des Entwurfs. Dies muß für ihn entscheiden.

Gegen den Entw. regt sich schon der Widerspruch beteiligter Kreise. Er stützt sich zum Teil auf eine ungünstige Ansicht vom deutschen HGB. Auch ich bin mit diesem Gesetz nicht überall einverstanden und finde, daß der Entw. mit seinen Aenderungen vielfach nicht das Richtige getroffen, das Schlimmste übergangen und Erträgliches, ja mitunter Gutes geändert hat. Ich erwähne die Streichung des 5. Abs. § 400 DHGB. (Begr. S. 159), während § 378 stehenblieb. Das rechtfertigt aber nur die Forderung einer Durchberatung in dem engen Kreise Sachverständiger, und ich meinesteils wäre bereit, der Rechtseinheit auch sehr begründete Bedenken zu opfern und möchte von der Beratung sogar die Wiederherstellung einiger ohne zwingenden Grund geänderter Bestimmungen erwarten. Ein anderer Teil der Gegner wünscht eine umfassendere Rechtseinheit und möchte beim bürgerlichen oder Obligationenrecht beginnen. Das sind m. E. Idealisten, die die Schwierigkeit dieser Arbeiten, die Grenzen des zunächst Erreichbaren, verkennen.

M. E. ist zu befürchten, daß nichts geschieht. Das zurzeit Richtige wäre, wenn Deutschland, Oesterreich, möglichst viele andere Staaten, insbesondere Tschechien, sofort eine permanente Kommission zur Vereinheitlichung des Handelsrechtes und Verhütung von einseitigen Aenderungen zusammensetzen würden. So wichtig es im nationalen Sinne ist, daß die deutschen Staaten einheitliches Recht erhalten, so würdig scheint mir das Ziel, die Schranken der Rechtsgemeinschaft weiter auszudehnen. Am schwersten würde Tschechien zu missen sein, nicht bloß, weil dadurch auch dreieinhalb Millionen Deutsche die Rechtsgemeinschaft verlieren würden, sondern weil durch seine Ausschneidung aus dem Körper der mitteleuropäischen Rechtsgemeinschaft deren geistiger und wirtschaftlicher Wert tief herabgesetzt wird. Die Tschechen selbst halte ich für viel zu gute Kenner der kulturellen Bedingungen ihres Landes, als daß sie den Anschluß an ein unter der Mitarbeit ihrer ausgezeichneten Juristen zustande kommendes Einigungswerk zurückweisen würden.

Aber selbst wenn ein gemeinsamer Entw. für Mitteleuropa heute unerreichbar ist, bedarf es einer Kommission zur Verhütung einseitiger Aenderung oder doch eines Abkommens, das Oesterreich davor sichert, vor die Wahl gestellt zu werden, die durch einseitige Opfer erkaufte Rechtseinheit wieder zu verlieren oder ungefragt jede deutsche Rechtsänderung mitzumachen.

Wenn aber diese Sorgen gebannt werden, so ist zu wünschen, daß der Entw. nach beschleunigter, aber gründlicher, stets auf das Ziel der Vereinheitlichung gerichteter Durchberatung zum Gesetz wird.

Der prima facie-Beweis; Reichsgericht und Instanzgerichte.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Die neueste Rechtsprechung des RG., namentlich des 6. ZivSen., hat dankenswerterweise den — aus dem englischen Recht entnommenen — Grundsatz des prima facie-Beweises zur Anwendung gebracht: Aus allgemeinen Erfahrungstatsachen, die der Richter kraft seiner Lebenskenntnis beherrschen muß, ergibt sich eine der Wahrscheinlichkeit entsprechende Vermutung für den ursächlichen Zusammenhang; diese Vermutung muß derjenige, gegen



den sie spricht, im Wege des Gegenbeweises entkräften (RG. in LZ. 1918, 840; 1919, 1014; RG. in JW. 1919, 505). Wenn gewisse Tatsachen oder Zustände „nach dem natürlichen Verlauf der Dinge“ geeignet sind, einen schädlichen Erfolg herbeizuführen, „dann bedarf es, wenn der ursächliche Zusammenhang verneint werden soll, der Feststellung besonderer, durch den Ersatzpflichtigen nachzuweisender Umstände, die nicht nur selbst Ursache sein können, sondern auch jene Tatsachen (Zustände) als Ursache oder Mitursache ausschließen“ (RG. 95, 104). Ist z. B. ein ordnungswidriger Zustand von längerer Dauer nachgewiesen, der zunächst nur in der Versäumung der allgemeinen Aufsicht seine Erklärung findet, so hat der in Anspruch genommene Aufsichtspflichtige kraft der ihn treffenden konkreten Widerlegungslast im Wege des Gegenbeweises darzutun, daß er die Rechtsverletzung nicht hindern konnte (RG. in LZ. 1915, 128). Darin liegt nicht etwa, wie das RG. angenommen hat, eine „Umkehrung der Beweislast“, vielmehr nur die — praktisch überaus notwendige — Trennung der Begriffe „Beweislast“ und „Beweisführung“. Während die Beweislast unabänderlich feststeht, ist bei der Frage, wie der Beweis zu führen ist, der Wahrscheinlichkeit und Billigkeit, überhaupt der besonderen Lage des Einzelfalls Rechnung zu tragen[1]).

Die Rechtsprechung unserer Instanzgerichte ist von dem Grundsatz des prima facie-Beweises vorerst noch kaum berührt worden. Vielmehr hält man sich an die wissenschaftlichen Beweisregeln, wonach derjenige, der klagend einen Schadensersatzanspruch erhebt, unter allen Umständen das Vorliegen sämtlicher Bedingungen des schädlichen Erfolges zu beweisen hat (adäquater Zusammenhang). So wird insbes. in den laut JW. 1919, 505; LZ. 1919, 1014 gefällten, vom RG. aufgehobenen tatrichterlichen Entscheidungen dem auf Schadensersatz klagenden Verletzten ein unmöglicher Beweis zugemutet. Dies geschieht unter Mißachtung des vom RG. aufgestellten Rechtsgrundsatzes des prima facie-Beweises und im Gegensatz zu der Auffassung, zu der jeder gerecht empfindende Mensch bei normaler Urteilskraft notwendig gelangt. Aus der nachfolgenden Besprechung dieser Urteile dürfte sich ergeben, daß ihnen eine symptomatische Bedeutung zukommt, die zu einer das Wesentliche berührenden Betrachtung unserer Rechtspflege, zur Einkehr veranlassen sollte.

In JW. 1919, 505 handelt es sich um folgenden Fall: Der Kläger ist durch einen von einem Neubau herabgefallenen Stein verletzt worden. Der Beklagte, der den Neubau aufgeführt hat, macht geltend, die in dem Schutzdach befindliche Lücke, durch die der Stein nach der Meinung des Klägers heruntergekommen sein muß, sei am Tage des Unfalls noch nicht vorhanden gewesen. Unstreitig hat aber zwei Tage nach dem Unfall ein Brett im Schutzdach gefehlt, wodurch die fragliche Lücke gebildet wurde. Das OLG. hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger der Beweis mißlungen sei, daß die Lücke schon am Tage des Unfalls vorhanden war. Auch habe der Kläger nicht bewiesen, daß der Stein gerade an der fraglichen Stelle durch das Schutzdach gefallen sei!

Diese Begründung ist doktrinär und zeigt nicht die leiseste Beeinflussung durch die allgemeinen Erfahrungstatsachen. Daß der Kläger durch einen vom Neubau herabgefallenen Stein verletzt wurde, ist erwiesen. Der vom OLG. dem Kläger auferlegte Beweis, z. Z. des Unfalls sei die Lücke im Schutzdach schon vorhanden gewesen, mußte mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mißlingen. Und wie denkt sich das OLG. die Führung des ferner vom Kläger verlangten Beweises, daß der Stein von einer bestimmten schadhaften Stelle des Schutzdaches herabgefallen sei? Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen und keine sinngemäßen Erwägungen, die solche Anforderungen an die Beweispflicht rechtfertigen könnten. Der 6. ZS. des RG. hat das Urteil mit folgender vortrefflichen Begründung aufgehoben: Aus der — auf langjährige, vielfältige Beobachtung gestützten — Erfahrung ergebe sich eine gewichtige tatsächliche Vermutung dafür, daß das Schutzdach nicht in Ordnung war; denn sonst sei es kaum denkbar, daß ein Stein vom Neubau herunterfalle. Obige Vermutung müsse der Bauausführende entkräften. Ein solcher Beweis biete ihm — im Gegensatz zu dem durch den Stein Verletzten — keine Schwierigkeiten.

Der in LZ. 1919, 1014 behandelte Fall liegt wie folgt: Auf dem Grundstück des Beklagten ist eine 18 m lange, ca. 2 m hohe Grenzmauer eingestürzt. Ein hinter der Mauer spielendes Mädchen wurde verschüttet und erlitt einen Schädelbruch sowie einen Oberschenkelbruch. Beide Vorinstanzen haben die Schadensersatzklage abgewiesen. Das OLG. nimmt zwar mit dem LG. an, daß die Mauer fehlerhaft konstruiert war und bei ihrer Länge und Höhe stärker hätte sein müssen; daß die ganze Anlage des Bauwerks unrichtig gewesen sei, insbes. die Pfeiler keine ausreichende Festigkeit besessen hätten; daß schließlich eine ordnungsgemäße Verbindung des Mauerwerks mit dem Beton-Fundament gefehlt habe. Die Klage sei aber abzuweisen, weil die Klägerin die Ursache des Einsturzes nicht nachgewiesen, insbes. nicht aufgeklärt habe, „welcher Umstand neben dem am Unfallstage herrschenden Wind zum Einsturz der Mauer mitgewirkt habe“! (Dieser Satz ist nur begreiflich, wenn man als den Standpunkt des Gerichts annimmt, derjenige, der eine Mauer aufführt, brauche nicht dafür zu sorgen, daß sie bei windigem Wetter oder bei anderen widrigen Umständen ausreichende Festigkeit besitzt.) Nach der Meinung des OLG. soll die Klägerin (die der vor ihrem Unfall herrschenden Windrichtung keine ausreichende Beachtung geschenkt und eine Beweissicherung nicht vorgenommen hat) auch deshalb mit ihrem Schadensersatzanspruch nicht durchdringen können, weil, „nachdem mittlerweile die Mauer erneuert wurde, eine weitere Aufklärung ausgeschlossen ist“! Der 6. ZivSen. des RG. hat das Urteil aufgehoben: „Die Erwägungen (des OLG.) verletzen die Grundsätze über den ursächlichen Zusammenhang und die Beweislast. Hat eine Einrichtung Mängel, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge und nach der Erfahrung des Lebens geeignet sind, einen bestimmten schädlichen Erfolg zu begünstigen, und tritt dieser Erfolg ein, so ist, wenn keine andere Ursache des Schadens feststellbar ist, bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß sie (die Mängel) zu

[1]) Vgl. meine der Leonhardschen Beweislehre gewidmete Abhandlung in JW. 1908, 257, die Entgegnung Stölzels in JW. 1908, 393 und mein Schlußwort in JW. 1908, 647. Vgl. auch RG. 78, 213; 96, 244, wo unter Bestätigung meiner Darlegungen in LZ. 1911, 888 und in meinem Kommentar zum WettbG. 4. Aufl. S. 70 die Trennung von Beweislast und Beweisführung zum erstenmal vom RG. streng durchgeführt worden ist.

dem schädlichen Erfolge mindestens als eine der Ursachen beigetragen haben. Den Beweis des Gegenteils hat der zu führen, der die Mängel vertreten muß." Auch hier ist das, was das RG. sagt, zwar das erlösende Wort, aber eigentlich selbstverständlich, und es ist unerfreulich, daß solche grundlegenden Dinge einem hohen Richterkollegium entgegengehalten werden müssen.

Diese Urteile des OLG. und die fast leidenschaftlich dagegen ankämpfenden Urteile des RG. zeigen: es ist richtiger, sich mit den allgemeinen Erfahrungs- (Verkehrs-) Tatsachen abzufinden, als Theorien über sie aufzustellen. Wir haben in dem § 287 ZPO. eine Bestimmung, die eine vortreffliche Stütze für den Grundsatz des prima facie-Beweises bildet, und die überaus segensreich wirken könnte, wenn sie — von unseren Instanzgerichten durchweg angewandt werden würde. Immer wieder hebt das RG. Urteile auf, in denen der Vorderrichter den § 287 ZPO. nicht beachtet und „in den Urteilsgründen nirgends erwähnt hat" (RG. in JW. 1919, 382). Der 2. ZS. des RG. erklärt zutreffend in M. u. W. 16, 241: „Die Annahme des Berufungsrichters findet ihre materiell wie prozessual ausreichende Grundlage in der auf allgemeinen Erfahrungstatsachen beruhenden Feststellung, daß der Umsatz des Klägers infolge der Handlungen des Beklagten irgendwie gelitten habe." Gleichwohl ist es an der Tagesordnung, daß die Instanzgerichte bei entsprechender Sachlage entgegengesetzte Feststellungen treffen, insbes. in Prozessen, wo Schadensersatz gefordert wird wegen rechtswidriger Benutzung einer Firma, eines Warenzeichens, einer Ausstattung usw. In allen solchen Fällen sind bestimmte Anhaltspunkte für eine Schädigung fast nie vorhanden, wohl aber findet die Zuerkennung eines Schadensbetrages „ihre materiell wie prozessual ausreichende Grundlage in der auf allgemeinen Erfahrungstatsachen beruhenden Feststellung, daß der Umsatz des Klägers infolge der Handlungen des Beklagten irgendwie gelitten habe" (RG. a. a. O.). Ergibt sich bei verständiger Würdigung der praktischen Erfahrungen des Lebens aus der Natur der Dinge, daß irgendein Schade entstanden sein muß, so ist nach freier richterlicher Würdigung ein angemessen erscheinender Betrag zuzusprechen oder der Schätzungseid aufzuerlegen (RG. in JW. 04, 156). Hiernach genügt für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung (Unterlassung) und dem eingetretenen schädlichen Erfolge ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit. Es muß dann aber im Urteil ausgesprochen werden, daß auf Grund dieser Wahrscheinlichkeit das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, der schädliche Erfolg sei auf das in Frage stehende Handeln (Unterlassen) zurückzuführen (RG. 95, 249).

Da gemäß § 287 ZPO. das Gericht „ohne Rücksicht darauf, daß der Kläger Beweise für den behaupteten Schaden nicht beigebracht hat, der Prüfung der Frage nach dem Vorhandensein eines Schadens sich unterziehen muß", so ist hier das richterliche Fragerecht des § 139 ZPO. von besonderer Bedeutung (RG. in JW. 1904, 156; ebenso RG. in M. u. W. 1918, 16). Die Nichtausübung des Fragerechts stellt sich als Gesetzesverletzung dar, die zur Aufhebung des Urteils führt (RG. in JW. 1909, 495; 1910, 292). In zahlreichen Fällen findet man in Urteilen des RG. Sätze wie folgenden: „Der fehlende Beweisantritt hätte zur Ausübung des richterlichen Fragerechts veranlassen müssen" (RG. in LZ. 1918, 840; vgl. auch RG. in JW. 1905, 543; 1915, 37).

Würden die Instanzgerichte die dargelegte höchstrichterliche Rechtsprechung durchweg beachten, dann würden die Beschwerden über eine scholastische Behandlung der Schadensersatzprozesse verstummen. Viele Entscheidungen erwecken den Eindruck, als ob der vornehmliche Zweck der Rechtsprechung darin bestehe, der Wissenschaft zu dienen[1]). Hierfür hat das Volk kein Verständnis. Der einfache Mann, namentlich wenn er durch Halbbildung in seiner Betrachtungsweise nicht verkümmert ist, besitzt eine gute Beobachtungsgabe und unterscheidet in Fällen wie den oben behandelten mit sicherem Instinkt das Recht vom Unrecht[2]). Wenn er Vertrauen zu einem Urteilsspruch haben soll, dann muß er das überlegene Richtertum und den Zug des Notwendigen fühlen. Bedenklich ist daher, daß bei uns so viele Urteile der übergeordneten Gerichte aufgehoben werden, mag diese Aufhebung begründet sein oder nicht. Es handelt sich bei jedem Urteil um eine mit der Autorität des Staates umkleidete Urkunde, in der „von Rechts wegen" ein Streit geschlichtet wird. Dem Volke wird nachgerade die Ueberzeugung eingeimpft, daß ein Richterspruch nicht so sehr auf einer festen Grundlage beruhe, als vielmehr in gewissen Grenzen vom Zufall abhängig sei. In den Fällen, in denen das RG. das von einem OLG. aufgehobene erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt hat, glaubt man zuweilen herausfühlen zu können, daß es dem OLG. weniger auf das Endergebnis angekommen ist, als darauf, eine bessere, wissenschaftlich fester verankerte Begründung zu geben. Der Richter, der sich menschlich in den Rechtsfall vertieft, und für den an erster, zweiter und dritter Stelle das Interesse der rechtsuchenden Parteien steht, wird nie den Hauptnachdruck auf die Begründung des von ihm zu fällenden Urteilsspruchs legen, geschweige denn eine Verpflichtung fühlen, mit dieser Begründung der Wissenschaft zu dienen[3]).

Die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung zum § 287 ZPO., insbes. zum prima facie-Beweis, bedeutet vielleicht den Ausgangspunkt zu einer Umgestaltung der Stellung des deutschen Richters: Nur der Richter, der eine gute allgemeine Lebenskunde, eine weltmännische Schulung besitzt, kann die scholastische Behandlung des Rechtsstoffs überwinden und zu einer Beherrschung der Erfahrungs- (Verkehrs-) Tatsachen gelangen. Da die meisten deutschen Richter überlastet sind, ist ihnen vielfach die Möglichkeit genommen, das Verkehrsleben ausreichend

---

[1]) Vgl. „Aufgaben des Richters" von Dr. Zacharias, Senatspräsident am Hans. OLG., einem früheren Rechtsanwalt. In den Hansestädten hat man vielfach Richter aus dem Anwaltsstande genommen. Der hervorragendste hanseatische Richter, Sieveking, der dem OLG. als Präsident 3 Jahrzehnte das Gepräge seines hohen Geistes aufgedrückt hat, war vorher 19 Jahre lang Anwalt. Es müßte, wie in England, eine stetige Wechselwirkung zwischen Richtertum und Anwaltschaft eintreten. Vgl. die Arbeiten von Ernst Fuchs. Er hat mit dem ganzen Rüstzeug des modernen Juristen in leidenschaftlicher Hingabe an die Sache ein Maß von Scholastik in unserer Rechtsprechung aufgezeigt, das jeden, der die Fuchsschen Werke liest, erschrecken muß. Wer in Fühlung bleibt mit den Bedürfnissen des Verkehrslebens, gerät nicht in die Gefahr, den Rechtsstoff abstrakt zu behandeln.

[2]) Ich erinnere an das verfehlte Urt. des 6. ZS. in RG. 77, 217 (Unterlassungsklage und öffentliche Strafandrohung), wo eine rein konstruktive Grenzlinie gezogen ist Das Urt. hat in der Praxis vielfach eine bedauerliche Verwirrung verursacht (hiergegen das vortreffliche Urt. des OLG. Kiel in LZ. 1916, 347; OLG. Hamm in M. u. W. 1915, 392; Lobe in GewRSchutz 1917, 20; Ernst Fuchs in R. u. W. 1917, 226; Salinger in LZ. 1919, 1156; meine „Unterlassungsklage" S. 25).

[3]) Vgl. meinen Aufsatz in R. u. W. 1920, 89: „Die Aufgaben des deutschen und englischen Richters."



zu überblicken. Vor allem sollte man dem Richter nicht zumuten, selbst die schriftliche Absetzung des Urteils vorzunehmen. Wäre er von dieser drückenden Last befreit, dann könnte er die gewonnene Zeit zugunsten seiner Lebens- und Verkehrskunde verwenden, seine Persönlickeit weiter ausbilden. Das würde den zu fällenden Entscheidungen zugute kommen. Der Zwang, den unser Gesetz auf den Richter ausübt, indem es einen „Tatbestand" und eine „Begründung" des Urteils verlangt, schafft zwar unverkennbare Vorteile, aber die Nachteile überwiegen: Bei uns ist die Einrichtung theoretisch gut, aber in England ist die Handhabung gut; dort wird der ganze Nachdruck auf die Richtigkeit der Entscheidung gelegt. Der englische Richter spricht Recht, der deutsche Richter begründet ein Urteil. Es ist aber förderlicher, daß die Endergebnisse der richterlichen Tätigkeit einwandfrei sind, als daß die — wenn auch unzureichenden — Urteilssprüche eine hervorragende schriftliche Absetzung finden.

Die deutschen Richter können viel dazu beitragen, den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge zu erleichtern. Auf die gesetzlichen Handhaben kommt es dabei nicht entscheidend an. Noch nie war der Inhalt der Gesetze ausschlaggebend, sondern was der Instinkt des Richtertums als Recht herausgebildet hat.

Juristische Rundschau.

Der Vertrag von Versailles enthält auch Vorschriften über die Maßnahmen bei der absichtlichen Nichterfüllung durch Deutschland. Sie dürfen von diesem nicht als feindliche Handlungen angesehen werden. Worin sie bestehen, bleibt dem Ermessen der Ententestaaten überlassen. Dazu gehört auch der Zugriff auf deutsches Eigentum und deutsche Rechtsinteressen. Also auch auf solches Vermögen, das nach dem Frieden in das Gebiet eines der feindlichen Staaten kam. England hat als erster der Ententestaaten auf dieses Recht verzichtet. Nicht auf den im Friedensvertrag ausbedungenen Zugriff auf das bis zu diesem in Großbritannien befindliche deutsche Privatvermögen und seine Liquidation zur Verrechnung auf die Ersatzansprüche. Aber was jetzt wieder nach England kommt, soll von jeder Haftung für künftige Ansprüche gegen Deutschland frei sein. Wir wissen, daß damit keine Wohltat für Deutschland beabsichtigt ist. Auch liegt kein Ausfluß des erwachten Gerechtigkeitsempfindens vor. Der klare Interessenstandpunkt ist deutlich erkennbar. Das deutsche Vermögen, das erlaubt oder unerlaubt ins Ausland wanderte, mied das früher beliebteste Hinterlegungszentrum London. Die Bilanzen der holländischen Banken zeigten den englischen, was ihnen entging. Man sah das wirtschaftlich Fehlerhafte dieses Zwangsvorbehaltes. Deshalb kam der Verzicht. Dieser allein genügt nicht, das von England selbst zerstörte Vertrauen in seine Zuverlässigkeit als Depositar wieder herzustellen. Dazu gehört mindestens noch der zweite Schritt, die Preisgabe des Anspruches auf Liquidation des aus der Kriegszeit in seinem Bereiche befindlichen deutschen Gutes. Wir haben keinen Grund, den Anfang mit jubelndem Danke zu begrüßen. Aber er zeigt doch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker sind als das papierne Werk von Versailles.

Im Friedenspalast im Haag war seit Juli 1920 eine internationale juristische Kommission, die im Auftrage des Völkerbundrates den Vorschlag zu einem Weltgerichtshof ausarbeitete, am Werke. Der Rat hat diesen Entwurf den Mitgliedern des Völkerbundes mit einer empfehlenden Note übersandt. Den Grundgedanken des Statuts bildet ein allgemeiner Schiedsgerichtsvertrag. Der Weltgerichtshof soll nicht nur für die Auslegung seiner eigenen Urteile oder völkerrechtlicher Verträge zuständig sein. Zu seiner Kompetenz gehört nicht nur jede völkerrechtliche Frage. Er soll auch über das Bestehen von Tatsachen entscheiden, „die, wenn sie vorhanden wären, eine Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würden". Und schließlich auch „über die Natur oder die Ausdehnung einer Wiedergutmachung, die für eine internationale Verpflichtung geschuldet wird". Es soll hier nicht darüber geredet werden, ob sich nicht eine bessere Formulierung finden ließ. Es ist begreiflich, daß auch bei dem Weltgerichtshof zunächst die Einzelgruppen der vor sein Forum gehörenden Fälle aufgestellt werden, ehe man eine allgemeine Pflicht zum Austrag aller Streitigkeiten anerkennt. Wir müssen zufrieden sein, wenn mit dieser alten Forderung des schiedlichen Verfahrens Ernst gemacht wird. Wäre nur nicht das bittere Gefühl in uns Deutschen, daß wir geknechtet und übervorteilt sind, und daß kein Weltgerichtshof dieses Unrecht von uns fortnimmt. Erst wenn wir wieder die Stellung in der Welt haben, die uns zukommt, keine imperialistische, weltbeherrschende, aber die des Gleichen unter Gleichen, wird auch für uns der Weltgerichtshof die willkommene Bürgschaft für Weltordnung und Weltfrieden werden.

Am 2. Nov. brachte die Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten die Abkehr des amerikanischen Volkes von Wilson und seinem Werke. Wir können uns in Europa und besonders in Deutschland keine sichere Vorstellung von den Dingen jenseits des Atlantik machen. Aber das eine ist doch zu erkennen, daß der einst gefeierte und von den höchsten Erwartungen begleitete Wilson auch drüben bitter enttäuscht hat. Er ist der mittelbare Urheber all des Unrechts, das man in den Artikeln des Versailler Instrumentes zusammenfaßte. Drüben denkt man wohl weniger an die Leiden des deutschen Volkes. Wenn es geschieht, so ist das Erkennen noch lange kein Mitempfinden. Und auch das Mitgefühl reicht nicht zur energischen Gegenmaßnahme. Wohl aber hatte man eine andere Rolle Amerikas bei den Friedensverhandlungen und einen anderen Ausgang erhofft. Das erklärt die Verstimmung und die Abwendung von der europäischen Politik. Das auch die Wahl Hardings. Bezeichnend ist aber, daß er, der von dem Völkerbunde des Versailler Friedens nichts wissen will, schon jetzt eine andere Verständigung der Völker andeutet. Er denkt an eine „Gesellschaft der Nationen". Ein Ausbau der Schiedsgerichte soll den Anfang bilden. Man erzählt von Harding, daß er ihnen „Zähne einsetzen" will. Vielleicht sucht er eine neue Methode zur Verwirklichung der Gedanken seines Vorgängers. Dann muß folgerichtig der von ihm nicht gewollte Vertrag von Versailles fallen.

Am 25. Oktober 1920 ist der Bürgermeister Mc Swiney von Cork im Gefängnis gestorben. Sein Name wurde erst jetzt durch die politischen Vorgänge auf dem Kontinente bekannt. In seiner Heimat war er als Schriftsteller geschätzt. Nun

war er wegen Begünstigung der irischen Freiheitsbewegung verhaftet und bestraft worden. Als Protest gegen seine Einkerkerung begann er den Hungerstreik. Die englische Regierung lehnte die Entlassung ab. So ist McSwiney zum Märtyrer für seine Sache geworden. Es sind nicht die klügsten Leute, die nach der Märtyrerkrone greifen. Wohl aber immer die selbstlosesten und die begeistertsten. Gerade sie aber haben eine ungeheure suggestive Wirkung. Das formale Recht des Staates leidet unter diesen Opferungen mehr, als durch ein besonnenes Nachgeben. Sehen wir zu, was in Irland aus diesen Vorgängen sich weiter entwickeln wird.

In Berlin war wieder ein Streik der Elektrizitätsarbeiter ausgebrochen. Die Stadt war ohne Licht, die Straßenbahn ohne Strom. Auch die Nothilfe konnte nicht wirksam eingreifen. Die Streikenden hatten, um sie abzuwehren, versprochen, die Notstandsarbeiten selbst vorzunehmen. Ein hinreichender Ersatz war es nicht. Der Zustand wurde unhaltbar. So unhaltbar, daß die Regierung eingriff. Am 10. Nov. erließ der Reichspräsident eine Notverordnung. Er verbot darin den Elektrizitäts- und Gaswerken den Streik in den drei nächsten Tagen nach einem Entscheid der Schlichtungsbehörde. Er stellte die Sabotage unter Strafe. Er gibt vor allem dem Minister des Innern das Recht zu unmittelbaren Maßnahmen. Er kann den Unternehmer ermächtigen, Arbeitsverträge zu lösen und neue Arbeitskräfte einzustellen. Praktisch geworden ist die Verordnung nicht. Der Streik wurde vorher beendet. Vielleicht hat sie zu dieser Erledigung schon durch ihre Existenz beigetragen. Vielleicht wäre sie nicht nötig gewesen, wenn der Unternehmer, die Stadtverwaltung Berlin, sofort mehr Energie gezeigt hätte. Das, was die Reichsregierung in der Verordnung ankündigt, wozu der Reichsminister des Innern den Unternehmer anhalten kann, das kann er auch von sich aus im Wege der Selbsthilfe und der Selbstverwaltung tun.

Der badische Finanzminister hat eine Bekanntmachung erlassen, die aus der Steuernot hervorgeht. Er klagt beweglich über die sinkende Steuermoral und die Versuche der Steuerhinterziehung. Er mahnt und bittet, die Steuerpflicht gegenüber dem Vaterlande ehrlich zu erfüllen. Leider werden diese Worte, so schön sie klingen, wenig Eindruck auf die Steuerpflichtigen machen, die nicht schon das eigene Gewissen richtig führt. Er droht dann mit der Strenge des Gesetzes. Er fordert die Beamten auf, scharf zuzufassen. Er sichert ihnen vollen Schutz der obersten Behörden zu. Das ist wohl selbstverständlich. Je mehr Ordnung in unsere inneren Verhältnisse kommt, desto mehr wird auch der Staat in der Lage sein, seine Rechte durchzusetzen. Nur müssen wir damit rechnen dürfen, daß dann die sinkende Moral nicht auch die Steuerbediensteten erfaßt. Eine strenge Säuberung im Dienste, überall, wo sich ein Mißstand zeigt, wird erforderlich sein. Schließlich werden Alle zur Mitarbeit aufgefordert. Wer eine Steuerhinterziehung zur Anzeige bringt, erhält Belohnung. Das ist der bedenklichste Teil. Wir wissen aus einer dem Reichstage überreichten „Denkschrift über die Verwendung der Mittel für die Bekämpfung der Zoll- und Steuervergehen“ v. 12. Oktober 1920, daß der überwiegende Teil der Anzeigenden eine „Prämie für das Eingreifen“ verlangt. Das ist schon nicht sehr erhebend. Mit einer Aufforderung aber wird das Denunziantentum gezüchtet. Nicht nur dieses, auch das Erpressertum wird sich entfalten. Auch heute noch wird selten aus rein idealen Motiven eine Anzeige hervorgehen. Immer noch klebt ihr ein Makel an. Meist wird sie durch Rache oder Gewinnsucht hervorgerufen. Noch häufiger wird der Anreiz zum Ausbeuten der wirklichen oder vermeintlichen Kenntnis von falschen Steuerdeklarationen gegenüber dem Steuerpflichtigen werden. Man hofft von ihm mehr als vom Staate zu erhalten. Oberflächliche Beobachtung, halbgehörte Worte verleiten zur Annahme vielleicht gar nicht vorhandener Unrichtigkeiten. Manchmal bestimmt die Furcht vor der öffentlichen Besprechung auch den Unschuldigen zu einem Paktieren. Dann ist kein Ende mehr. Die Steuerbehörden sollten angewiesen werden, bei Anzeigen sich zunächst den Anzeiger anzusehen. Ich fürchte sonst, der moralische Schaden wird größer sein als der finanzielle Nutzen.

In Berlin tagte v. 15.—17. Oktober 1920 der auf Anregung aus dem Kreise der Auslandsdeutschen hervorgegangene Ausschuß für Minderheitsrecht. Er konnte nicht mehr tun, als die Berichte der aufgestellten Sachverständigen hören und das Material sammeln. Das Ergebnis war interessant. Das geltende Recht betont meist grundsätzlich die Gleichheit aller Bürger eines Staates, auch der der nationalen Minderheit, vor dem Gesetz. Freiheit der Religionsausübung und des Gebrauchs ihrer eigenen Sprache ist ihnen gewährleistet. Aber von dieser verfassungsmäßigen Festsetzung bis zur praktischen Durchführung ist überall ein weiter Schritt. Alle die schönen Worte hindern nicht, daß tatsächlich die Minderheiten vergewaltigt werden. Man spricht von einer Sabotage dieser staatsrechtlichen Grundsätze durch die Verwaltungspraxis. Daraus folgt, daß nur dann der Schutz der Minderheit möglich ist, wenn sie, soweit ihre Sonderinteressen gehen, auch eine Sonderverwaltung erhält. Deren Einfügung in den Staatsmechanismus kann dann nur im jeweils einzelnen Falle durchgeführt werden. Selbstverständlich ist von der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Materie bis zu der Verwirklichung der hierbei zutage tretenden Erfordernisse noch ein weiter Weg. Aber es ist doch der Anfang gemacht. Jetzt, wo sich die Deutschen in den losgerissenen Gebieten in der Minderheit befinden, versteht man auch in Deutschland die schwere Lage der nationalen Minderheit im geschlossenen Staate.

Der Reichsarbeitsminister hat eine aus dem Reichstage an ihn in Form einer Anfrage gerichtete Anregung, die Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte von 15000 M. auf 50000 M. hinaufzusetzen, verneinend beantwortet. Er hält es im Interesse der Rechtssicherheit nicht für angängig, die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ständig den Schwankungen des Geldwertes und der Teuerungsverhältnisse anzupassen. Die Antwort ist von prinzipieller Bedeutung. Nicht nur für die Kaufmannsgerichte spielt die Wertbemessung in Geld eine ausschlaggebende Rolle. Wollte man den Antragstellern folgen, so regt sich folgerichtig das gleiche Verlangen an einer Reihe anderer Stellen. Gleich den Lohnerhöhungen änderten sich bei jedem Steigen der Indexziffern ständig die Gerichtskompetenzen. Das ergäbe einen unsicheren und daher unerträglichen Zustand. Er wäre schlimmer für das Wirtschafts- und Rechtsleben, als daß jetzt der eine oder andere Prozeß durch die Geld-



entwertung oder Lohnsteigerung vor ein anderes Forum kommt, als er in früherer Zeit bei geringerem Nennbetrage gekommen wäre. Auf einem anderen Gebiet liegt die Frage, ob bei Sondergerichten wie den Kaufmannsgerichten nicht die Geldgrenze überhaupt entbehrlich ist. Das läßt sich aber erst im Zusammenhange mit ihrer Reform und der Angliederung an die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Mit einem Urteil v. 21. Sept. 1920 hat das Reichsgericht einen Wechsel in seiner Rechtsprechung vorgenommen. Nun hat es doch nach langem Widerstreben grundsätzlich das Recht des Verpflichteten anerkannt, infolge des Umsturzes und Umschwungs aller wirtschaftlichen Verhältnisse eine Lösung bestehender Verträge herbeizuführen. Es nützt nichts, daß das Reichsgericht dabei betont, es handle sich auch jetzt immer nur noch um eine ausnahmsweise Befreiung. Denn als solche Ausnahme verlangt es nicht einen besonders gearteten Einzelfall. Sie ist durch den abnormen Zustand, wie ihn Krieg und Revolution allgemein geschaffen haben, auch allgemein gegeben. Der Senat hebt auch ausdrücklich hervor, daß er seine frühere strengere Auffassung nach seiner jetzigen Ueberzeugung nicht mehr aufrechterhalten kann. Sie ist durch die Erfahrung überholt, die er im weiteren Verlaufe des Krieges gemacht hat. Das Rechtsprinzip war aber genau so vor 5 Jahren zu erkennen. Nicht die lange Dauer des Krieges und die Schwere der durch ihn erzwungenen wirtschaftlichen Veränderungen rufen es hervor. Die Tatsachen, die bei Beginn oder im ersten Jahre des Krieges sich zeigten, haben dieselbe Frage aufgeworfen, wie sie jetzt vorliegt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Sächsische Justizstatistik für 1919. Das sächsische Justizministerium hat leider davon abgesehen, die Ergebnisse der aufgenommenen Justizstatistik, wie bisher, ausführlich in einem besonderen Hefte zu veröffentlichen. Die erheblichen Kosten der Drucklegung haben dieses bedauerliche Opfer erfordert. Statt der bisherigen mustergültigen tabellenmäßigen Darstellung, die sich im allgemeinen über die letzten zehn Jahre erstreckte und im besonderen während der Kriegszeit noch dadurch wichtig wurde, daß sie die Zahlen der vom 1. Aug. ab laufenden Kriegsjahre verglich, muß man sich jetzt mit einer kurzen Zusammenstellung in der amtlichen „Sächsischen Staatszeitung" begnügen. Diese verschweigt nun eine ganze Reihe von Zahlen, die wir bisher bei unseren jährlichen Ueberblicken über die sächsische Rechtspflege als wichtig angesehen und deshalb mitgeteilt hatten. Unsere diesjährigen Angaben sind also mit den früheren nicht recht vergleichbar. Dies zeigt sich gleich bei der zivilrechtlichen Tätigkeit der Amtsgerichte. Die neue Statistik wirft hier eigentümlicherweise alle „Geschäfte" zusammen und begreift hierunter Sühnesachen, Mahnsachen, gewöhnliche Prozesse, Urkundenprozesse, Entmündigungs-, Aufgebots-, Verteilungsverfahren, Arreste, Anträge außerhalb eines Rechtsstreits, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und andere Anträge betreffend Zwangsvollstreckung. Jedes dieser verschiedenartigen Tätigkeitsgebiete pflegt seinen eigenen Gang zu gehen, so daß ihre Trennung für die Beobachtung des Auf- und Absteigens erwünscht wäre. Jetzt erfahren wir nur, daß diese Geschäfte insgesamt die Zahl von 242 121 erreicht haben gegen 130 676 i. J. 1918, 146 632 i. J. 1917, 217 087 i. J. 1916, 521 305 i. J. 1914 und, wie wir hinzufügen, 592 289 i. J. 1913. Trotz der starken Steigerung im letzten Jahre um 85% hat die Zahl also kaum mehr 2/5 der Summe des letzten Friedensjahres erreicht. Die Konkurssachen einschl. derer, bei denen die Eröffnung abgelehnt ist, sind von 415 auf 485 gestiegen; i. J. 1919 hatte ihre Zahl 2191 betragen. Wie viel Konkurse tatsächlich eröffnet sind, erfahren wir nicht, ebenso wird nichts über die Geschäftsaufsichten und Zwangsvergleichsverfahren bekannt. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Eintragungen in die Grundbücher von 151 199 auf 298 472 gestiegen, haben sich also nahezu verdoppelt und die Zahl von 1913 (318 131) nahezu erreicht. Auch die Eintragungen in die Vormundschaftsbücher sind stark, von 20 715 auf 34 500 gestiegen und damit größer gewesen als in allen früheren Jahren. Eine relativ noch größere Zunahme zeigen die Eintragungen in die Handelsregister, die von 9640 auf 22 246 gestiegen sind; die bisher größte Zahl (im Jahre 1912) hatte 13 146, also 9000 weniger, betragen. Ueber die sonstigen Register erfahren wir nichts. Die amtsgerichtlichen Strafsachen sind leider ebenfalls nur in einer Zahl zusammengefaßt, die 78 688 betragen hat gegen 61 560 i. J. 1918, 55 205 i. J. 1917 und 60 143 i. J. 1913. Die jetzige Zahl ist vorher auch nicht annähernd erreicht worden; allerdings sind dabei die Ausdehnung des Strafbefehlverfahrens und die sonstigen strafprozessualen Aenderungen, die die Zuständigkeit der Amtsgerichte gehoben haben, zu berücksichtigen. Bei den Landgerichten wird entsprechend dem Vorgehen bei den Amtsgerichten für die Zivilsachen ebenfalls nur eine Gesamtzahl für die Sachen aller Art angegeben, so daß man gewöhnliche Prozesse, Urkundenprozesse, Prozesse in Ehesachen und in Entmündigungssachen sowie Beschwerden nicht auseinanderhalten und auch nicht feststellen kann, wie viel Sachen vor den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen geschwebt haben und wie viel auf die erste Instanz und auf die Berufungsinstanz entfallen. Die hiernach in ihrer Bedeutung sehr beeinträchtigte Gesamtzahl der Sachen betrug 39 999 gegen 18 159 i. J. 1918, zeigt also eine Zunahme um 120%. Im Jahre 1913 waren 33 514 gezählt, und nur zweimal, 1901 und 1908, war die Zahl um ein geringes größer gewesen als jetzt. Die Zahl sämtlicher Strafsachen aller Art bei den Landgerichten hat sich von 6477 auf 9354, also um 44,5%, erhöht; i. J. 1913 hatte sie 10 755 betragen. Die Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft sind von 69 687 auf 92 317 gestiegen. Schon die Zahl des Jahres 1918 war die bei weitem höchste, die je erreicht worden ist, gewesen; die jetzige beträgt beinahe das Dreifache der Vorkriegsjahre. Beim Oberlandesgerichte ist die Zahl aller Zivilsachen einschl. der Beschwerden auf 2372 angegeben gegen 1527 i. J. 1918; die Steigerung war also auch sehr beträchtlich, allerdings nicht so groß wie bei den Landgerichten. Die Revisionen in Strafsachen haben dagegen mit 120 (i. J. 1918 157, i. J. 1913 317) den niedrigsten Stand erreicht, der seit 1890 beobachtet ist. Alles in allem zeigt die Tätigkeit der sächsischen Gerichte im Jahre 1919 eine Steigerung, wie sie in diesem Maße vorher noch niemals auch nur annähernd erreicht worden ist. Man darf erwarten, daß die preußische Geschäftsstatistik, deren Veröffentlichung immer noch aussteht, eine ähnliche Erhöhung der meisten Zahlen dartun wird.

Vermischtes.

Ein neues Strafgesetzbuch. Auf dem Wege der Strafrechtsreform wird demnächst ein bedeutsamer Schritt getan werden. Das Reichsjustizministerium wird in den nächsten Tagen zwei Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch der Oeffentlichkeit übergeben. Den einen dieser Entwürfe hat die Strafrechtskommission in den Jahren 1911 bis 1913 aufgestellt; seine Veröffentlichung, die zusammen mit einer erläuternden Denkschrift in Aussicht genommen war, ist durch den Krieg verzögert worden. Der andere Entwurf stellt sich als eine Ueberarbeitung des Entwurfs der Strafrechtskommission dar, die eine kleine Kommission im Reichsjustizministerium unternommen und Ende vorigen Jahres zum Abschluß gebracht hat. Die Entwürfe sind von einer im Reichsjustizministerium ausgearbeiteten Denkschrift begleitet, welche die Vorschläge des Entwurfs von

1919 in ihrem Verhältnis zum geltenden Recht und zu den früheren Entwürfen erläutert. Weder die Entwürfe noch die Denkschrift haben amtlichen Charakter. Ihre Veröffentlichung verfolgt vielmehr nur den Zweck, der allgemeinen Kritik Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Erst auf Grund der Ergebnisse dieser Kritik soll dann der amtliche Entwurf aufgestellt werden. Ueber den Inhalt des Entwurfs berichten wir im nächsten Hefte.

Aus den Volksvertretungen. Im **Reichstage** beklagte der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Simons bei der Beantwortung der von allen Fraktionen gestellten Anfrage über das Schicksal von Eupen und Malmedy nicht nur die mit allen Mitteln betriebene unzulässige Beeinflussung der Wahlen, sondern erhob auch gegen die Entscheidung, die beide Kreise dem belgischen Staate zuteilt, den Einwand der Unzuständigkeit. Er wies darauf hin, daß durch Art. 34 Friedensvertrages zu dieser Entsch. der Völkerbund d. h. die Bundesversammlung berufen sei, die sich in einer so maßgebenden Frage nicht, wie geschehen, durch den Völkerbundsrat also durch einen Ausschuß vertreten lassen dürfe. Im übrigen stand der Reichstag bisher mitten in den Erörterungen über den Entwurf des Reichshaushaltes (Drucks. Nr. 698), dessen unheimliche Höhe allein durch die vorgesehene Aenderung des Besoldungsgesetzes (Drucks. Nr. 601) eine weitere Steigerung um 800 Millionen Mark erfahren soll. Der fortschreitende Ausbau der RVerf. zieht das Reichsgericht stark heran. Der vorgelegte Entw. eines Ges über den Staatsgerichtshof (Drucks. Nr. 713), dessen allgemeine Bedeutung in unserem Blatte bereits von Triepel und Kahl eingehend gewürdigt wurde (1919 S. 366, 1920 S. 1 d. Bl.), ist vom Reichsrate bereits angenommen worden. Es sieht die Bildung bei dem Reichsgericht unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten vor, während die weitere Zusammensetzung aus Mitgliedern des Reichs- und des Reichsverwaltungsgerichts, aus von Reichsrat und Reichstag gewählten Personen oder den Präsidenten höchster Reichs- und Landesgerichte nach dem Gegenstande des Verfahrens wechseln soll. Für den wahrscheinlich gewordenen Fall, daß der Staatsgerichtshof vor dem Inkrafttreten des Ges. berufen werden muß, hat der Reichsminister des Innern ebenfalls die Bildung beim Reichsgericht unter dem Vorsitz des zum Mitgliede gewählten Senatspräsidenten vorgeschlagen (Drucks. Nr. 766, RVerf. Art. 172). Schließlich bestimmt auch die neue Wahlprüfungsordnung v. 8 Okt. 1920 (RGBl. S. 1773), daß der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts oder sein Stellvertreter ein Mitglied des Reichsgerichts sein muß, an dessen Stelle später allerdings das RVerwGericht treten wird (RVerf. Art. 31, 166).

Der **Preußischen Landesversammlung** ist der Bericht des 12. Ausschusses über den Entw. einer Verfassung für Preußen zugegangen, der nebst seinen Beilagen, insbesondere der wörtlichen Niederschrift der Ausschußverhandlungen (Drucks. Nr. 3120 A—D) nicht nur die Grundlage der gegenwärtig stattfindenden zweiten und dritten Plenarberatung bildet, sondern auch für die künftige wissenschaftliche Bearbeitung des neuen preußischen Verfassungsrechtes reichen Auslegungsstoff enthält. Zum Beamtendiensteinkommensges. v. 7. Mai 1920 liegt entsprechend dem Vorgehen des Reiches der Entw. einer Neufassung vor (Drucks. Nr. 3176) und anschließend an § 24 eine AusfVerf. des Justizministers über die Dienstverhältnisse der Justizsekretäre und Registratoren, die an Stelle der Gerichtsschreibergehilfen treten, ebenso wie die Gerichtsschreiber in Justizobersekretäre verwandelt sind. Der Gesetzentw. betr. die Beseitigung der Konflikterhebung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten und Militärpersonen wurde entsprechend dem Berichte des Rechtsausschusses (Drucks. Nr. 3179) vom Hause in 3. Lesung angenommen.

Der **Sächsischen Volkskammer** ist ebenfalls ein ausführlicher Bericht des Verfassungsausschusses zur Verfassungsvorlage erstattet worden (Nr. 834), der mit einer zusammenfassenden Vorgeschichte der Novembertage von 1918 einsetzt.

Den **Württembergischen Landtag** beschäftigt die Anpassung an die Reichssteuergesetzgebung. Eine vom Staatspräsidenten übersandte Denkschrift (Beilage 112) berichtet über die Durchführung des Steuerabzuges, die bei einigen industriellen Großbetrieben auf ernste Schwierigkeiten stieß. Ferner liegt der Entw. eines AusfGes. zum Landessteuergesetz vor (Beil. 114), der insbesondere die Beteiligung des Staates und der Gemeinden an dem vom Reiche überwiesenen Ertrage der Einkommen- und Körperschaftssteuer regelt.

Die Bestrebungen der Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich werden unterstützt durch eine Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 8. Nov. 1920. Hiernach hat nach einer Verbalnote der Gesandtschaft der Republik Oesterreich in Berlin die österreichische Regierung in Annahme eines deutschen Vorschlags zur vorläufigen Regelung des deutsch-österreichischen Rechtsverkehrs festgestellt, daß bis auf weiteres hinsichtlich der Rechtshilfe, des Armenrechts, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und der Vollstreckung von Urteilen die österreichischen Gerichte die bis zum Nov. 1918 zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Oesterreich in Geltung gewesenen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen weiter anwenden, mit der Maßgabe, daß der Auslieferungsverkehr zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit stattfindet und der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt wird.

Die Forderung nach einem internationalen Strafgesetzbuch erhebt der Oberstaatsanwalt von Lyon, William Loubat, in einem offenen Briefe an den Herausgeber des Temps (abgedruckt in der Nr. v. 31. Okt.). Er weist die Durchführung der internationalen Verbrechensbekämpfung dem Völkerbunde zu und betritt so als Dritter die Pfade, die aus Italien Prof. Enrico Ferri, aus Deutschland OVGR. Lindenau gewiesen haben und auf denen die deutsche Liga für Völkerbund tapfer Bahn bricht. (Vgl. D. Strafr.-Z. 1920 S. 241.) Aber der weitere Inhalt des Artikels bereitet schmerzliche Enttäuschung und entrollt ein betrübendes Bild von der Geistesverfassung französischer Juristen. Von der Notwendigkeit einheitlicher Straf- und Verfahrensvorschriften gegen flüchtige Mörder, internationale Diebe und Hochstapler, Mädchenhändler- und Falschmünzerorganisationen weiß dieser Prokurator des Rechtes nichts zu sagen. Dafür erhebt er zum hundertsten Male den Rachegesang gegen die ruchlose Kriegführung der boches, bejammert die Straflosigkeit der deutschen Heerführer und verlangt Gesetze gegen die Wiederholung solcher Verbrechen gegen die internationale Moral. Daß der höchste deutsche Gerichtshof die Untersuchung wegen aller dieser Beschuldigungen führt, daß seine Ersuchen um tatsächliche Unterlagen und Beweismaterial noch der Erledigung bei den Anklägern harren, ist der Oberstaatsanwaltschaft in Lyon offenbar unbekannt. Der Tatbestand ist noch ungeklärt, das Urteil des zuständigen Richters steht noch aus — aber der französische Staatsanwalt zetert bereits über den Frei- und Fehlspruch und schreit nach neuen Strafbestimmungen. Wahrlich die objektivste Behörde der Welt!

Der Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. 21. bis 23 Okt. 1920. Nach sechsjähriger Pause hat der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums wieder eine größere Tagung veranstaltet. Der Besuch durch über 300 Teilnehmer und die Teilnahme der maßgebenden Behörden und zahlreicher Körperschaften der Industrie und des Handels, der Justiz und der Patentanwaltschaft, bewiesen, daß ein Bedürfnis für eine solche Aussprache vorlag.

Auf dem Gebiete des Patentrechts wurde in erster Linie die Frage besprochen, wie sich im Patenterteilungsverfahren das durch das Notgesetz von 1917 eingeführte System des Einzelprüfers (an Stelle der früheren Prüfung durch die Abteilungen) bewährt habe (Ref. P.-A.

Mintz). Das Ergebnis der Beratungen war ein grundsätzliches Einverständnis mit dem System des Einzelprüfers, zugleich aber auch die Forderung, das Verfahren auf Grund von Patenteinsprüchen einer Drei-Männer-Abteilung zu überweisen.

Die zweite Frage betraf die Präklusivfrist. Bekanntlich können Patente nach 5 Jahren von der Erteilung ab nicht mehr wegen mangelnder Schutzfähigkeit vernichtet werden. Diese durch die Novelle von 1891 eingeführte Bestimmung wird von einigen Fach- und beteiligten Kreisen für sachwidrig und schädlich gehalten. Demgemäß schlug JR. Mittelstaedt dem Kongreß Abschaffung der Präklusivfrist vor und zugleich Anerkennung des Grundsatzes, daß durch die Erteilung eines Patentes niemand gehindert werden könne, die z. Z. der Anmeldung des Patentes freie Technik zu benutzen. Beide Vorschläge stießen auf lebhaften Widerspruch; es wurde für ein unbedingtes Gebot der Zeit erachtet, der Industrie die ewigen Beunruhigungen zu ersparen, die die zeitlich unbeschränkte Anfechtung von Patenten mit sich bringe. Demgemäß wurden beide Anträge mit erheblicher Mehrheit abgelehnt. (Gegenref. JR. Dr. A. Seligsohn.)

Auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts stand die Frage zur Erörterung, ob man es bei dem bisherigen Prüfungsverfahren grundsätzlich belassen oder nach dem Vorschlage des Ref. (Osterrieth) zum reinen Anmeldeverfahren übergehen solle. Der Gedanke, daß jedes Zeichen ohne sachliche Prüfung sofort eingetragen und es nachträglich den Beteiligten überlassen werden solle, im Wege der Klage eine Löschung der Zeichen wegen mangelnder Schutzfähigkeit oder Uebereinstimmung mit älteren Zeichen herbeizuführen, wurde von dem Kongreß einstimmig abgelehnt. Andere Reformfragen wurden an die Warenzeichenkommission des Deutschen Vereins verwiesen.

Lebhafte Erörterungen knüpften sich an die Frage der Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen. Wie schon auf früheren Kongressen (Leipzig, Stettin, Augsburg) wurde beantragt (Dr. Guggenheimer), auf Antrag der Parteien in Patentverletzungssachen die Gerichte um zwei Sachverständigenbeisitzer zu verstärken. Noch weiter ging der Antrag des Verbandes der deutschen Patentanwälte, die gesamte Gerichtsbarkeit in Patentsachen bei dem Patentamt zu zentralisieren. Beiden Anträgen stand der Vorschlag des Gegenref. (Axster) gegenüber, es grundsätzlich bei dem jetzigen Zustande zu belassen und nur das jetzige System der Spezialsenate und Spezialkammern weiter auszubauen. Diese Auffassung blieb in der Minderheit. Auch der Gedanke einer Zentralisierung der Patentgerichtsbarkeit wurde abgelehnt; der Antrag Guggenheimer wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

Einstimmige Annahme fand auch der Antrag (Osterrieth), dem Reichsjustizministerium für die Gesetzesvorbereitung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einen ständigen Sachverständigenausschuß beizuordnen.

Schließlich befaßte sich der Kongreß noch mit den schon früher beratenen Fragen des Beitritts Deutschlands zu den Madrider Abkommen, betr. die internationale Markeneintragung und die Bekämpfung der falschen Herkunftsbezeichnungen. Die hierauf abzielenden Anträge (Dr. Herm. Jsay) wurden einstimmig angenommen.

Professor Dr. A. Osterrieth, Berlin.

Der **V. Allgemeine Deutsche Bankiertag** fand in Berlin v. 25.—27. Okt. unter großer Beteiligung deutscher Banken und Bankfirmen, wie der Ministerien und sonstiger behördlicher und parlamentarischer Kreise unter Vorsitz des Präs. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geh. JR. Prof. Dr. Riesser, statt. Wenngleich die Verhandlungen in erster Linie die großen Gegenwartsfragen der deutschen Volkswirtschaft berührten, boten sie doch auch unter juristischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten eine Reihe wichtiger Anregungen. Bei dem Thema: „Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges", dessen politische Seite der Vors. der rheinisch-westf. Bankenvereinigung Dr. Solmssen-Köln unter Berücksichtigung der Erfahrungen der besetzten Gebiete behandelte, wurden von Dr. Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Ges., eingehend die juristischen Unzulänglichkeiten der neuesten Steuergesetze dargelegt. Die von dem Bankiertage angenommene Resolution betont die Notwendigkeit einer systematischen Ueberarbeitung dieser Gesetze, insbes. zum Zwecke der Erzielung größerer Klarheit und Einfachheit. Ferner wurde die dringende Forderung der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses sowie der Aufhebung des als volkswirtschaftlich schädlich bezeichneten Depotzwanges erhoben. Der mit stürmischem Beifall aufgenommene Vortrag des Hamburger Bankiers Max M. Warburg über die notwendigen Vorbedingungen für die Gesundung der deutschen Währung klang in die auch in der Resolution besonders unterstrichene Erklärung aus, daß der technische Teil der Währungsfrage im Verhältnis zu der Herstellung der politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gesundung der deutschen Währung von nebensächlicher Bedeutung ist und daß sich ohne durchgreifende Aenderung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages ein völliger Zusammenbruch der deutschen Währung, der eine Katastrophe auch für alle übrigen Länder bedeuten würde, nicht vermeiden läßt. Zu den kleinen Mitteln, die der Redner zur Verbesserung der deutschen Währung empfahl, gehört auch die Förderung des Veredelungsverkehrs durch Aenderung des § 950 BGB. oder durch Einführung der Mobiliarhypothek, damit die Kreditgeber von Valutakrediten in erleichterter Form durch die Ware während der Verarbeitung genügende Sicherheit erhalten können. Bei den sonstigen Beratungen und Beschlüssen, welche die Aufgaben des Bankgewerbes beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und die Anforderungen der heutigen Volkswirtschaft an die deutschen Effektenbörsen betrafen, ist die Entschiedenheit bemerkenswert, mit der sich die Referenten und der Bankiertag dafür aussprachen, daß unter rücksichtsloser Anwendung der für diesen Zweck in Gesetz und Börsenordnung gegebenen Handhaben ungeeignete und unwürdige Elemente von der Zulassung zur Börse ferngehalten oder wieder ausgeschlossen werden, und daß die Zulassung von Ausländern unter allen Umständen von der Gewährleistung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen ist. Von Bankier Edler von der Planitz wurde die Forderung der Herabsetzung des gesetzlichen Mindestbetrages der Aktie angesichts der erheblichen rechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedenken abgelehnt. Der Gesamteindruck der Tagung war der, daß das deutsche Bankgewerbe von dem Ernst der wirtschaftlichen Lage durchdrungen ist, aber keinen Grund sieht, an der Zukunft Deutschlands zu verzweifeln, sofern das bisher feindliche Ausland seine Forderungen auf das Maß des Erfüllbaren beschränkt und im Inneren der Geist der Einigkeit und die Erkenntnis der gemeinsamen Pflichten den Parteihader überwindet.

Ein Arbeitsamt der deutschen Rechtsanwaltschaft ist an Stelle des Reichsausschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft geschaffen worden. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40.) Vors. ist Geh. JR. L. Wreschner, Berlin W 66, Wilhelmstr. 55. Geschäftsführerin: Frau Geh. JR. Friedmann. Das Arbeitsamt, das sich auf ganz Deutschland erstreckt, hat die Aufgabe, Rechtsanwälten Niederlassungen an geeigneten Orten nachzuweisen, Anwaltssozietäten und -vertretungen, Hilfsarbeiterstellen sowie die Besetzung juristischer Berufsstellungen im öffentlichen und Privatdienst durch Anwälte zu vermitteln.

Der Internationale Anwaltsverband in Wien hat sich bis zum Kriegsausbruch auch durch Bestellung von Substituten im zwischenstaatlichen Verkehr und Auskunftserteilung über internationales Recht betätigt. Da in den Sukzessionsstaaten einschneidende Abänderungen des Rechts vorgenommen wurden und weitere zu erwarten



sind, liegt es im Interesse der Anwälte des In- und Auslandes, durch Anschluß an den internationalen Anwaltsverband seine Bestrebungen zu fördern. Der Verband hält sich von jeder politischen Betätigung fern, ist aber stets für die Völkerversöhnung und nach Zulaß der Verhältnisse für die internationale Rechtsangleichung eingetreten. Der Jahresbeitrag beträgt 50—100 K. auf Grund der Selbsteinschätzung der Mitglieder. Zuschriften sind zu richten an den Internationalen Anwaltsverband Wien VII. Kirchengasse 48.

„Einigungsamt" betitelt sich eine seit 15. Nov. erscheinende neue Zeitschrift, die, wie der Untertitel sagt, ein „Bindeglied für die Interessen der deutschen Einigungsämter" und Organ der einigungsamtlichen Interessen sein will. Herausgeber ist Magistratsassessor Brumby, Neukölln. Vierteljährl., bei monatlichem Erscheinen, 8 Seiten stark, M. 7.—.

An unsere Leser. Mit dem vorliegenden Jahrgang beschließt die DJZ. ihren 25. Jahrgang. Es bedrückt uns um so mehr, daß wir den Bezugspreis der DJZ. vom 1. Jan. 1921 an von 8 M. auf 10 M. erhöhen müssen. Nicht ohne schwere Opfer haben wir den bisherigen Bezugspreis beibehalten. Im Verhältnis zu den allgemein gestiegenen Preisen, besonders im Vergleich zu allen anderen Veröffentlichungen, Tageszeitungen und besonders den wissenschaftlichen Fachzeitschriften, war der Preis der DJZ. bisher schon ein ungewöhnlich billiger. Die Druckpreise sind gegenüber den Friedenspreisen neuerdings auf mehr als 1000 %, die Papierpreise auf durchschnittlich 2500 bis 3000 % gewachsen, alle anderen Herstellungskosten und Unkosten in gleicher Weise. Im Verhältnis dazu müßte die DJZ. jetzt eigentlich mindestens 20 M. vierteljährlich kosten. Trotz alledem erhöhen wir nur den Preis um 2 M. Die schweren Opfer unseres Verlages wachsen dadurch weiter. Unsere Leser, Bezieher und Freunde werden diese geringfügige Preiserhöhung gewiß anerkennen und uns die Treue halten. Hoffentlich wird nun bald der Tag kommen, der uns wieder einigermaßen normale Wirtschaftsbedingungen bringt. Dann wird die DJZ. das erste Organ sein, das einen Abbau und auch wieder einen Ausbau vornimmt.

Das gesamte Ausland, einschließlich Oesterreich und Ungarn, kann vom 1. Jan. 1921 ab unsere DJZ. nur noch durch den Buchhandel oder direkt durch unseren Verlag unter Kreuzband beziehen. Die ausländischen Postanstalten nehmen von jenem Tage ab keine Bestellungen mehr an.

Die Einbanddecke für den Jahrgang 1920 kann noch nicht hergestellt werden (vgl. die Ankündigung S. 836).

Der Vorzugspreis für ganze Serien und einzelne Jahrgänge bleibt nur noch bis zum 15. März bestehen.

Der Verlag der DJZ.

Personalien. Senatspräs. Dr. Mittelstein, Hamburg, konnte am 25. Okt. auf eine 25jährige Wirksamkeit am Hans. OLG. zurückblicken. M. hat sich um die Rechtsprechung des OLG. Hamburg ebenso verdient gemacht wie als Schriftsteller und Herausgeber um die Entwicklung des Rechts. Von seinen Werken seien nur genannt: das hamburg. Gesetz über Grundeigentum und Hypotheken, die Miete nach dem BGB. und zahlreiche Veröffentlichungen zum See-, Hypotheken-, Binnenschiffahrts- u. Schiffspfandrecht. M. ist zugleich Begründer und Herausgeber der Hans. Rechtszeitschrift und hat wesentlich die Begründung der Hamburg. Univ. gefördert. Zu seinem silbernen Jubiläum ist ihm von der Hamburg. Bürgerschaft, dem Senat und der Univ. eine Max-Mittelstein-Stiftung mit dem Ertrage von 50 000 M. übergeben worden, die für rechtswissenschaftliche Aufgaben an der Univ. verwendet werden soll. Auch unsere DJZ. spricht ihrem langjährigen Berichterstatter und geschätzten Mitarbeiter die herzlichsten Glückwünsche aus. — Ernannt wurden: RA. u. Notar Bolck, Tilsit, zum Regierungspräs. in Königsberg, der bisherige Oberbürgermeister in Regensburg Dr. Bleyer zum Ministerialrat im bayer. Staatsministerium d. Justiz, dem er schon vor seiner Wahl zum Oberbürgermeister als Referent angehört hat, ein Lehrer Pautsch, Berlin, zum Landrat (!). — In Sachsen wurden ernannt: die Ministerialräte im sächsischen Justizministerium Dr. Lessing und Dr. Mannsfeld, Dresden, zu Ministerialdirektoren, die LGDirektoren Johnson, Dr. K. A. Hüttner u. Dr. Wulffen sowie OLGR. Gebhardt, Dresden, zu Ministerialräten im sächs. Justizministerium, Ministerialrat im Justizministerium Dr. Otto, Dresden, zum Oberlandesgerichtsrat, Dresden. — Honorar-Prof. a. d. Univ. München Dr. Fritz van Calker, früher Straßburg, wurde zugleich zum ord. Prof. der Münchener techn. Hochschule ernannt. — Dem ehem. LG.-Dir., Geh. JR. Aron, Straßburg, und Honorar-Prof. das., ist die venia legendi für Steuer-, Arbeits- u. Verkehrsrecht an der techn. Hochschule Darmstadt erteilt worden. — Berufen wurden: Prof. Dr. Walther Schücking, Marburg, an die Handelshochschule Berlin u. Privatdoz. Dr. Neuwiem, Breslau, als ord. Prof. a. d. Univ. Greifswald. — Gestorben sind: Geh. JR. Dr. Friedleben, Frankfurt a. M., der sich als langjähriger Vors. des Vorstandes der Anwaltskammer des OLG. und als Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung um die Rechtspflege, die Stadt Frankfurt, ihre Bürgerschaftsvertretung und Verwaltungsstätten hochverdient gemacht hat, sowie Privatdoz. Dr. Käckell, Kiel. Die Wissenschaft durfte von diesem jungen Gelehrten, der sich erst 1920 in Kiel für Straf- und Prozeßrecht habilitiert hat, noch manche schöne Arbeit erwarten. Seine letzte wissenschaftliche Arbeit betrifft den Schweigebefehl.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich. Das Verfahren vor den Ausschüssen zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden und vor dem als Beschwerdeinstanz zuständigen Reichswirtschaftsgerichte wird durch die VO. v. 15. Sept. 1920 (RGBl. S. 1647) vielfach übereinstimmend mit dem Verfahren bei der Feststellung der KrSch. geregelt.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Annahme, daß die Teuerungszuschläge nach objektivem Gesichtspunkte und unabhängig von den Anträgen der Parteien von Amts wegen zu finden seien, ist für die Berufungsinstanz unrichtig, weil dieser für die 1. Instanz zutreffende Grundsatz in der BerInstanz durch § 43 VerfVorschr. dahin eingeschränkt wird, daß über die Anträge des Beschwerdeführers hinaus eine Abänderung der angefochtenen Entsch. nicht stattfinden darf. (Beschl. v. 19. Mai 1920 i. S. K. in L. Str. L. 335/19.)

2. Bei der Schadensfeststellung werden zwar nicht die einzelnen Posten des Friedenswertes und der Zuschläge jeder für sich, sondern es wird nur die Gesamthöhe des Schadens, bestehend aus Friedenswert und Zuschlag, rechtskräftig, so daß eine anderweite Verteilung dieser Einzelposten im Rahmen der Gesamthöhe durch die höhere Instanz möglich bleibt. Indessen diese Möglichkeit einer anderweiten Berechnung der einzelnen Rechnungsfaktoren eines Schadens kann nur für die Feststellung der einzelnen Schadensgruppe gelten, nicht aber ausgedehnt werden auf den Fall, wenn die mehreren festgestellten Schadensgruppen-Einzelschäden im Wege der Zusammenrechnung in einer Gesamtziffer vereinigt werden. Eine Anwendung dahin, daß ein unangefochten festgestellter Einzelschaden aus Anlaß der Anfechtung eines anderen Einzelschadens von Amts wegen nachzuprüfen sei und abgeändert werden könnte, ist durch § 46 der VerfVorschr. ausgeschlossen. (Beschl. wie zuvor.)

3. Für das Reich besteht eine Verpflichtung zur Feststellung von Kriegsschäden nur insoweit, als eine solche durch besondere Gesetze begründet ist. Die Vorschriften des bürgerl. Rechts über Schadensersatz sind nicht anwendbar. (Beschl. v. 5. Mai 1920 i. S. G. in K. Str. L. 70/20.)



4. Einquartierungsschäden können unter Nr. 1 § 2 KrSchGes. fallen, wenn die Einquartierung durch eine kriegerische Unternehmung unserer Streitkräfte verursacht war, z. B. bei Truppenbewegungen zwecks Eingreifens in eine Kampfhandlung. Handelt es sich aber um Einquartierungen in der Heimat, die mit Kampfhandlungen und kriegerischen Unternehmungen noch nichts zu tun hatten, sondern dem Zwecke der allg. Vorbereitung, des Zusammenbringens und Bereitstellens von Heeresbestandteilen zur demnächstigen Ergänzung der Front dienten, so sind diese Einquartierungen trotz ihres Umfanges nicht als kriegerische Unternehmungen deutscher Streitkräfte anzusehen. (Beschl. v. 2. Juni 1920 i. S. S. in K. Str. L. 38/20.) (Zu 1—4 mitget. von Geh. RegRat Giese, Berlin.)

Sprechsaal.

Eine Gefahr für die Stellung des Reichsgerichts und für das Ansehen der Rechtspflege. Als im Jahre 1879 das Reichsgericht geschaffen wurde, war die Bemessung der Gehaltshöhe geleitet von dem Streben, dem höchsten Gerichte eine überragende Stellung zu geben und dauernd seine Besetzung mit erlesenen Kräften zu sichern. Man wies in den Reichstagsverhandlungen darauf hin, die Stellung des höchsten Gerichtshofes sei so außergewöhnlich, daß man das Gehalt nicht nach den Gehältern bei anderen gerichtlichen Instanzen bemessen dürfe; der Richter beim RG. müsse vollkommen unabhängig bestehen können und dürfe nicht Anlaß haben, nach höheren Zielen zu streben; er müsse so hoch besoldet sein, daß ihm jedweder Anreiz genommen werde, aus seiner Stelle in eine andere überzugehen, etwa auf eine Präsidentenstelle in einem Einzelstaat; das RG. sei so auszuzeichnen, daß es als die höchste richterliche Behörde im Reich auch wirklich hervortrete; es sei als eine Vereinigung von Männern zu gestalten, die in ihrer Würde und ihrer äußeren Stellung Präsidenten gleichständen; es dürfe darum in der Höhe seiner Gehälter nicht bemessen werden nach der bureaukratischen Schablone, nicht nach der Gehaltshöhe der höchsten Richter in den Einzelstaaten.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde i. J. 1879 das Gehalt der Mitglieder des RG. auf 12 000 M. festgesetzt, ein Betrag, der für die damaligen Verhältnisse so hoch war, daß der Uebertritt eines LGPräs. oder eines SenPräs. beim OLG. eine beträchtliche Gehaltserhöhung bedeutete. Beim Uebertritte eines OLGR. an das RG. konnte sie sich sogar auf das Doppelte und mehr belaufen.

Während der inzwischen verstrichenen vier Jahrzehnte hat sich dieses Verhältnis dadurch völlig verschoben, daß das Gehalt der Mitglieder des RG. nur in mäßigster Weise der Entwicklung des Volkswohlstandes angepaßt worden ist, in weit geringerem Grade als dies bei den Richtern der Einzelstaaten der Fall war. Dies hatte zur Folge, daß hervorragende Richter, die für das RG. in Vorschlag gebracht werden sollten, die Berufung ablehnten, und wiederholt RGRäte auf andere Stellen in einen Einzelstaat übergingen; so wurden während der letzten zwei Jahre die Stellen eines OLGPräs., eines SenPräs. bei einem OLG. und eines LGPräs. je mit einem RGR. besetzt. Immerhin waren solche Uebertritte bisher nur vereinzelte Erscheinungen.

Ganz anders gestaltet sich jedoch die Lage infolge der Reichsbesoldungsordnung v. 30. April 1920. Denn durch sie wird jene Stufe zwischen den Gehältern der Reichsgerichtsmitglieder und denen der anderen Gerichte, die 1879 mit gutem Bedacht errichtet wurde, fast völlig eingeebnet. Während der Abstand bei der Berufung eines OLGR. nur noch gering ist, beziehen in manchen Ländern die LGPräs. und die SenPräs. beim OLG. ein Gehalt, das das eines RGR. sogar übersteigt.

So besteht die ernste Gefahr, daß noch weit mehr als bisher mancher dem Ruf ans RG. nicht folgt, wo er nach Anlage und Neigung Tüchtiges leisten könnte, und mancher eine Präsidentenstelle in seinem Heimatland anstrebt, zumal in Anbetracht der großen Höhe der Lebenshaltungskosten in Leipzig. Nur die Tüchtigkeit aber soll über die Zusammensetzung des RG. entscheiden, die Mitgliedschaft bei ihm soll nicht zum Durchgangsposten werden. Eine ausreichende Besoldung soll dem Mitgliede des RG. ermöglichen, daß es in seiner Mitarbeit an den Aufgaben des höchsten Gerichts das letzte Ziel seines amtlichen Strebens sehe, ohne dafür ein empfindliches Opfer an Wirtschaft und Lebenshaltung bringen zu müssen.

Diese Gefahr wird neuerdings noch wesentlich vergrößert durch die von der Regierung geplante Novelle zur Reichsbesoldungsordnung, wonach die Erhöhung des Endgehalts der Ministerialräte auf den Gehaltssatz der RGRäte in Aussicht genommen ist. In die Justizministerien pflegen als Ministerialräte junge Richter von hervorragender Begabung berufen zu werden; diese werden künftig, acht Jahre nach ihrer Ernennung, einen Gehaltssatz erreichen, der den zu RGRäten regelmäßig erst im späteren Lebens- und Dienstalter ausersehenen Richtern bewilligt ist. Dadurch wird die Möglichkeit, die tüchtigsten Kräfte für das RG. zu gewinnen, noch um ein beträchtliches verringert. Aber auch sein Ansehen wird aufs empfindlichste gefährdet, wenn dessen Mitglieder ihre bisher gehobene Stellung völlig einbüßen.

Soll daher dem RG. auch weiterhin seine das deutsche Rechtsleben überragend beherrschende Stellung erhalten bleiben — was nur dadurch zu erreichen ist, daß es auch künftig gelingt, die tüchtigsten Kräfte für den Obersten Gerichtshof zu gewinnen —, so ist es ein unabweisbares Bedürfnis, daß der durch die ReichsbesoldungsO. v. 30. April 1920 beseitigte Abstand zwischen den Gehältern der höchsten Richter in den Einzelstaaten und dem Gehalt der RGRäte wieder hergestellt wird. Um das zu ermöglichen, müßte das Gehalt der Räte b. RG. von 22 000 M. mindestens auf 30 000 M., das der Sen.-Präs. von 25 000 M. auf 32 000 bis 35 000 M. erhöht werden.

Das RG. hat, dank der hervorragenden Befähigung seiner bisherigen Mitglieder, die Aufgaben, die ihm vor 40 Jahren gestellt worden sind, glänzend erfüllt. Das ist allseitig anerkannt. Als Hüterin des nationalen Gutes der Rechtseinheit genießt es das unerschütterliche Vertrauen des deutschen Volkes. Demgemäß sind seinen Mitgliedern neuerdings wieder hochbedeutsame und verantwortungsschwere Aufgaben übertragen worden — es sei nur an die Zuziehung von Mitgliedern des RG. zum Wahlprüfungsgericht, zum Schiedsgerichtshof und zum Staatsgerichtshof erinnert. Aber auch über Deutschlands Grenzen hinaus ist das Ansehen des RG. ungewöhnlich groß; das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit und die Tüchtigkeit seiner Mitglieder ist selbst bei unseren Feinden so festgewurzelt, daß es ihm zu danken ist, wenn dem deutschen Volke die Schmach der Auslieferung der sog. Kriegsverbrecher erspart wurde.

Es wäre ein schlechter Dank des Volkes, wenn es seinem höchsten Gerichtshof die bisherige Sonderstellung nehmen und durch unzulängliche Bemessung des Gehalts der Gerichtsmitglieder gerade den tüchtigsten Kräften den Zugang zum RG. versperren und damit das Ansehen und die geistige Höhe des RG. aufs schwerste gefährden würde.

Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

Gesetzesverkündungen im neuen Reich. Nach Art. 68 der RVerf. v. 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) werden Reichsgesetze vom Reichstag beschlossen. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht nach Art. 74 A, Abs. 1 dem Reichsrat der Einspruch zu. Der Reichspräsident hat das Recht, jedes Gesetz, Art. 73 Abs. 1, insbes. aber im Fall des Art. 74, Abs. 2 u. 3, zum Volksentscheid zu bringen. Der Volksentscheid ist ferner nach Art. 73 unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag der Stimmberechtigten herbeizuführen. Die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze hat der Reichspräsident auszufertigen und binnen Monatsfrist im RGBl. zu verkünden. Nach diesen Vorschriften ist ein Reichsgesetz also verfassungsmäßig zustandegekommen, wenn es vom Reichstag beschlossen worden ist, eine Mitwirkung des Reichsrats oder gar des Reichspräsidenten ist nicht vorgesehen, insbes. ist keine formelle Genehmigung dieser Reichsorgane für das Zustandekommen von

Gesetzen erforderlich, wennschon der Sache nach die Nichtausübung ihres Vetorechts einer Genehmigung gleichkommt. Hieraus folgt, daß es immer nur der Feststellung der positiven Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Gesetzes bedarf, nämlich daß es der Reichstag beschlossen hat, nicht aber auch noch der negativen Voraussetzungen, daß weder der Reichsrat noch der Reichspräsident noch die Stimmberechtigten Einspruch erhoben und einen Volksentscheid beantragt haben. Bei den vom Reichspräsidenten vorgenommenen Gesetzesverkündungen scheint neuerdings über die nach dieser Richtung notwendigen Feststellungen Unklarheit zu herrschen. Bald wird zu viel, bald zu wenig erklärt. So lautet die Verkündung des Gesetzes betr. die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts usw. v. 30. Oktober 1920 (RGBl. S. 1847): „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird." Diese Bezugnahme auf die „Zustimmung" des Reichsrats hat in der RV. keine Stütze. Seiner Zustimmung bedarf es nicht, er hat sie überhaupt nicht zu erklären. Er kann nur Einspruch erheben, und das ist nicht dasselbe. Umgekehrt wird vom Reichspräsidenten am 22. Okt. 1920 im RGBl. S. 1787 ein Gesetz, betr. die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter, verkündet, das außer in der nicht zum Gesetzestext und nicht zur Publikationserklärung gehörigen Ueberschrift zwar in § 3 des Textes als „Gesetz" bezeichnet wird, bei dem aber jede Feststellung darüber fehlt, daß es, wie Art. 68 der Verf. verlangt, vom Reichstag beschlossen worden ist. Diese Feststellung des Publikationsorgans muß unbedingt zur Gültigkeit eines Gesetzes verlangt werden. Der Reichspräsident kann nicht schlechthin Anordnungen treffen, die sich selbst als „Gesetz" bezeichnen, und er hat nicht Gesetze zu erlassen, sondern „verfassungsmäßig zustandegekommene", also vom Reichstag beschlossene und ohne Einspruch gebliebene Gesetze zu verkünden. Daß ein solches Gesetz vorliegt, muß aber gesagt werden. Der Gesetzgeber, d. i. der Reichstag, muß deshalb unter allen Umständen kenntlich gemacht und die Anordnung als ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz in der Verkündung selbst bezeichnet werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Der adelige Name im neuen Recht. Art. 109 Abs. 3 der Reichsverf. v. 11. Aug. 1919 bestimmt:

„Oeffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden."

Die beiden Sätze stehen miteinander im engsten Zusammenhange. Der erste Satz weist die Länder an, die öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes durch ihre Gesetzgebung zu beseitigen, der zweite Satz gibt selbst die entscheidende Rechtsnorm für das allgemeinste, beim niederen Adel fast einzige Vorrecht der Geburt und des Standes, das Recht nämlich auf Führung des adeligen Namens als Zeichen der Standeszugehörigkeit. Der adelige Name hatte bisher eine doppelte Bedeutung: Er kennzeichnete seinen Träger als Angehörigen des Adels; insoweit bestimmte sich die Befugnis zur Führung nach öffentlichem Recht. Daneben hatte er die privatrechtliche Bedeutung jedes Familiennamens, seinen Träger als Mitglied einer bestimmten Familie zu bezeichnen. Nur diese letzte Bedeutung ist dem adeligen Namen von der Verf. belassen; er ist damit dem bürgerlichen Namen völlig gleichgestellt, und es gibt seit Inkrafttreten der RV. nur noch Familiennamen einer Art, deren verschiedene historische Herkunft rechtlich belanglos ist. Demgemäß werden vormals adelige Namen seit dem 14. Aug. 1919 nicht mehr nach Adelsrecht[1]), sondern nach bürgerlichem Recht übertragen, also im Gegensatze zu dem bisher in den meisten Ländern bestehenden Rechtszustande auch durch uneheliche Geburt von einer adeligen Mutter, durch Annahme an Kindes Statt seitens eines adeligen Wahlvaters, durch Ehelichkeitserklärung auf Antrag des adeligen Erzeugers und durch Namenserteilung seitens eines adeligen Ehemannes an das voreheliche Kind seiner Ehefrau (§§ 1616, 1706 Abs. 1 und 2, 1723, 1736, 1758 BGB.). Die landesrechtlichen Vorschriften, durch die in diesen und in einigen weiteren Fällen die Führung der Adelsbezeichnung an besondere landesherrliche Genehmigung geknüpft war, sind mit Inkrafttreten der RV. für die Zukunft ohne weiteres aufgehoben.

Rückwirkende Kraft ist dem Satze „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens" nicht beizumessen, insbes. geht die Ansicht[1]) fehl, die darin eine authentische Interpretation des streitigen Rechtsbegriffs des Adelszeichens sehen will. Gegenstand der authentischen Interpretation kann nur eine bestimmte Rechtsnorm sein, deren Auslegung zweifelhaft ist. Die landesrechtlichen Vorschriften des Adelsrechts, den adeligen Namen und seine Uebertragung betreffend, sind aber ebenso eindeutig wie die Ausführungsvorschriften z. BGB., durch die jene neben dem letzteren aufrechterhalten worden sind. Die Verf. hat mit jenem Satze gewiß nicht einen Streit der Wissenschaft schlichten, sondern nur neues Recht für die Zukunft schaffen wollen. Weil hiernach die vor Inkrafttreten der RV. geborenen unehelichen Kinder adeliger Mütter und die vor diesem Zeitpunkt adoptierten oder für ehelich erklärten Kinder Adeliger an sich den ihnen nach den Vorschriften des Landesrechts zukommenden unpartikulierten Namen weiterführen müßten, hat die preuß. Staatsregierung durch VO. v. 3. Nov. 1919 (GesS. S. 179) Vorsorge getroffen, daß diese landesrechtlichen Nachteile der Geburt alsbald beseitigt wurden. Es erschien angemessen, die z. Z. des Inkrafttretens der RV. lebenden Personen, die durch das besondere Landesadelsrecht behindert waren, den ihnen nach allg. bürgerlichen Recht zustehenden vollen Familiennamen zu führen, instand zu setzen, in einem geregelten Verfahren kraft eigener Entschließung den vollen Namen anzunehmen. Die gleichen Erwägungen treffen zwar im allgemeinen auch auf Personen zu, die bei der Namensübertragung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. den unvollständigen Namen des adeligen Ehemannes ihrer unehelichen Mutter oder im Wege der Namensänderung durch Ermächtigung der zuständigen Verwaltungsbehörde den Namen des adeligen Pflegevaters ohne dessen Adelsbezeichnung erhalten haben, aber die Staatsregierung konnte diese doch nur vereinzelt vorkommenden Fälle ohne Bedenken dem in der ersten VO. v. 3. Nov. 1919 (GS. S. 177) geregelten Verfahren überlassen. Es hätte auch in der Hand der Staatsregierung gelegen, die landrechtlichen Bestimmungen mit Rückwirkung auf einen bestimmten Stichtag aufzuheben, aber es genügte, den beim Inkrafttreten der Verf. Lebenden die Vorteile des Art. 109 Abs. 3 derart zu sichern, wie es durch die VO. im einzelnen geschehen ist. Das Gesagte zeigt zugleich, daß die VO. lediglich eine landesrechtliche Materie regelt, indem sie Wirkungen bisherigen Landesrechts einschränkt. Insbes. enthält sie keinen Verstoß gegen das verfassungsmäßige Verbot der Verleihung von Adelsbezeichnungen, sie hält sich vielmehr ganz im Rahmen der den Landesregierungen zustehenden Regelung der Namensänderungen. Freilich wird die Ansicht vertreten, und die Adelsorganisationen und ihre Beamten sind eifrig am Werke, ihr Geltung zu verschaffen, daß das verfassungsmäßige Verbot der Verleihung von Adelsbezeichnungen auch die behördliche Ermächtigung zu einer die Adelsbezeichnung betr. Namensänderung treffe. Den Adelskreisen liegt naturgemäß daran, den Wert des Adels durch tunlichste Abschließung zu erhalten und zu erhöhen. In der Verf. finden diese Bestrebungen keine Stütze. Wie der bisher adelige Name den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleich dem bürgerlichen Namen untersteht, so hat er auch in dem landesrechtlich geregelten Namensänderungsverfahren keine rechtliche Sonderstellung. Das Adelszeichen hat als Namens-

[1]) A. A.: Neumeyer, Ztschr. f. Rpfle. B. 1920 S. 5; Krug v. Nidda, Deutsches Adelsblatt v. 15. Jan. 1920; Bornhak, Reichsverf. bei Art. 109.

[1]) Opet, DJZ. 1920 S. 137; Baring, Fischers Ztschr. f. Pr. u. GesG. 1920 S. 235.



teil rechtlich keine andere Bedeutung als eine Silbe im Namen. Die Ablegung und Abänderung einer Adelsbezeichnung und die Aufnahme einer solchen in den Namen müssen als Aenderungen des Familiennamens angesehen werden, die in Preußen gemäß der VO. v. 3. Nov. 1919 (GS. S. 177) nur mit Ermächtigung des Justizministers statthaft sind. Bisher adelige und bürgerliche Namen sind in diesem Verfahren, da Adelsbezeichnungen nur noch als Teil des Namens gelten, nach völlig gleichen Grundsätzen zu behandeln. Es würde nicht angehen, z. B. bei den zahlreichen Gesuchen von Bräuten im Felde gefallener Krieger um Ermächtigung zur Führung des Namens des Gefallenen, von Pflegekindern um den Namen der Pflegeeltern oder bei Gesuchen um Ermächtigung zur Führung eines Doppelnamens zwecks Erhaltung eines infolge Kriegstods aussterbenden Namens und in vielen ähnlichen Fällen der Namensänderung einen Unterschied zwischen bürgerlichen und adeligen Namen zu machen. Die Gesuchsteller können nicht deshalb abgewiesen werden, weil der Name des gefallenen Verlobten, des Erzeugers, des Pflegevaters oder des aussterbenden Geschlechts ein im bisherigen Sinne adeliger ist, und man könnte sie auch nicht auf die Annahme des durch Weglassung der Adelsbezeichnung verstümmelten Namens verweisen. Diese Ermächtigung des Justizministers zur Annahme eines im bisherigen Sinne adligen Namens hat mit einer Adelsverleihung, die die Verf. untersagt, nichts gemein. Die Verf. hebt den Adel als besonderen Stand auf und verbietet den Ländern in Verfolg dieser Aufhebung die künftige „Verleihung" von Adelsbezeichnungen, um die unmittelbare Wirkung ihrer Rechtsgestaltung unabhängig von den Schritten der Länder sicherzustellen. Den Ausdruck „verleihen" hat die Verf. dem bisherigen Adelsrecht entnommen, ohne seinen Sinn irgendwie zu verändern. Dagegen sprechen die Gesetze und Verordnungen der Länder betr. die Aenderungen des Familiennamens von der „Erlaubnis", der „Genehmigung", der „Ermächtigung", welche die zuständige Stelle im Hinblick auf eine beabsichtigte Namensänderung ausspricht.

Freilich hat das verfassungsmäßige Verbot der Adelsverleihung insofern auch auf dem Gebiete der Namensänderungen erhebliche Bedeutung, als es die hierfür zuständige Stelle anhält, streng zu prüfen, ob die erstrebte Annahme eines partikulierten Namens nicht etwa nach Gründen und Wirkung einer Adelsverleihung gleichkommen würde; auch der Schein einer solchen muß vermieden werden. Regelmäßig ist die Unterscheidung einfach; soweit Zweifel bestehen, wird der Antrag abzulehnen sein. Aber an der grundsätzlichen Gleichstellung der adeligen und der bürgerlichen Namen auch auf dem Gebiete der Namensänderungen muß festgehalten werden.

Geh. Justizrat Dr. Anz,
Ministerialrat im Preuß. Justizministerium, Berlin.

Maßregeln gegen unzulässige Aussperrung und Arbeitsniederlegung. Der wilde Streik der Berliner Elektrizitätsarbeiter, der sechs Tage lang Hunderttausende von Arbeitern in Groß-Berlin der Arbeitsmöglichkeit beraubte, Berlin in Dunkel hüllte und dem jetzt so stark schon grassierenden Verbrechertum Wasser auf die Mühlen führte, auch den in einer Großstadt so nötigen Verkehr lahmlegte, hat ein grelles Schlaglicht auf unsere staatsrechtlichen Zustände geworfen und die Autorität der Gewerkschaften, der selbstgewählten Organe der Arbeitnehmer, auf das stärkste erschüttert. Mögen Lohnstreitigkeiten durch Aussperrung oder Arbeitsniederlegung unter den Beteiligten ausgefochten werden, der Staat darf die Hand nicht in den Schoß legen, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit hierdurch gefährdet werden. Eine kleine Anzahl von Menschen, vielleicht noch nicht einmal 1000! darf nicht wegen ihrer Sonderinteressen die öffentliche Ordnung zerstören und die öffentliche Sicherheit einer Dreimillionenstadt gefährden! Das allgemeine Wohl bildet die Schranke, wird sie überschritten, so hat der Staat einzugreifen. Aussperrung und Arbeitsniederlegung aller Strafbestimmungen ledig zu erklären, war ein Fehler, der jetzt plastisch vor Augen tritt. Der Oberbürgermeister von Berlin, dessen Charakterbild in der Geschichte seit jüngster Zeit nicht mehr schwankt, vertrödelte die Zeit mit Versöhnungsversuchen, die von vornherein aussichtslos waren. Der Oberpräsident hielt ein Einschreiten für unmöglich, da die Berliner Elektrizitätswerke gemischt-wirtschaftliche Betriebe seien und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet sei (sic!). Der Polizeipräsident von Berlin gab unter Berufung auf § 10 II, 17 ALR. dem Magistrat auf Veranlassung des Ministers des Innern auf, die Straßenbeleuchtung herzustellen. Die einzig richtige Maßregel, das Einsetzen der zur Verfügung stehenden technischen Nothilfe, unterblieb. Jetzt griff die Reichsregierung ein, der Reichspräsident erließ auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. am 10. Nov. d. J. eine sofort in Kraft tretende VO. zum Schutz lebenswichtiger Betriebe. Nach derselben sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen in Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung mindestens 3 Tage vergangen sind. Aufforderung zu einer unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung, Vornahme einer solchen Aussperrung und Sabotage wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15000 M. bestraft. Der Reichsminister des Innern ist berechtigt, nicht nur die Notstandsarbeiten zu sichern, sondern auch „alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zu Versorgung oder zu Weiterführung des Betriebes notwendig sind". Hierzu gehört auch die Herbeiführung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer. Die durch derartige Anordnungen entstehenden Kosten fallen dem Betriebsunternehmer zur Last. Diese Vorschriften können nur gebilligt werden. Nach § 3 VO. dürfen weiterarbeitende Angehörige des Betriebes und zu den Notstandsarbeiten usw. herangezogene Personen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden. Hier fehlt eine Strafbestimmung, die der Vorschrift erst Beachtung sichert gegenüber den streikenden Genossen, die den Arbeitenden ihre Tätigkeit natürlich nachtragen. Die Rechtsgültigkeit des Erlasses kann nicht bezweifelt werden, denn die öffentliche Sicherheit war i. S. des Art. 48 Abs. 2 RV. gefährdet. Interessant ist, daß der Erlaß, der sich rückwirkende Kraft nicht beilegt, den ausgebrochenen Streik gar nicht traf, denn der Schlichtungsausschuß war angerufen und die dreitägige Frist bereits verstrichen, als er in Geltung trat. Er soll aber die Beendigung desselben herbeigeführt haben. Das ist gut so. In unserer nervös hastenden Zeit hat man sich den Erlaß anscheinend nicht genau durchgelesen, sein Erscheinen hat schon gewirkt, der Gedanke, daß die Staatsgewalt sich endlich zu regen entschloß. Da Art. 48 Abs. 2 nur vorübergehende Maßnahmen zuläßt, ist der Erlaß jetzt ganz gegenstandslos. Auch wenn der Reichstag ihn nicht beanstandet, wird er niemals Gesetz für die Zukunft, sondern nur für die Dauer des Notstandes, welcher jetzt beseitigt ist. Es muß aber ein Reichsgesetz mit demselben Inhalt jetzt schleunigst erlassen werden. Dann aber ziehe man auch die Verkehrsmittel mit hinein, denn die Verkehrsarbeiter haben sogar die Hand „an der Gurgel des Staates", sie sind gefährlicher als die Gas- usw. Arbeiter. Der Erlaß gab der Tagespresse Veranlassung, an die Verabschiedung der neuen Schlichtungsordnung zu erinnern. Das Schlichtungsverfahren hat, obwohl man demselben anfangs skeptisch gegenüberstand, sich bewährt, wie ich als unparteiischer Vorsitzender im Schlichtungsausschuß bestätigen kann. Es zwingt die Parteien, sich wenigstens mit dem Gegner an den Verhandlungstisch zu setzen. Damit ist schon viel gewonnen. Man mache die Anrufung des Schlichtungsausschusses für alle Streitigkeiten obligatorisch. Den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, wie dies der Demobilmachungskommissar jetzt in einzelnen Fällen vermag, wird nicht angängig sein. Wollte man es tun, so würden sich die Parteien in wichtigeren Angelegenheiten doch nicht daran kehren. Zuwiderhandelnde aber zu bestrafen, wird nicht ausführbar sein. Daß die Strafjustiz versagen muß, wenn Strafgesetze von zahllosen Personen übertreten werden, haben wir in der Kriegszeit mit ihrer Unmenge von Strafbestimmungen, besonders hinsichtlich der Lebensmittel, gesehen. Indes, um Zeit zu ruhiger,



nochmaliger Ueberlegung zu lassen, empfiehlt es sich, Aussperrung und Arbeitsniederlegung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Verkündung (nicht Zustellung) des Schiedsspruches für statthaft zu erklären.

Das Uebel muß an der Wurzel gefaßt werden. Die Tarifpolitik der Gewerkschaften ist verkehrt. Der Arbeitnehmer, der verheiratet ist, und der Kinder hat, muß besser gestellt werden als der unverheiratete bzw. kinderlose Arbeitsgenosse, für den der Lohn meistens verhältnismäßig hoch ist, und der ihn zur Bestreitung nicht absolut notwendiger Bedürfnisse verwendet. Auch die Jugendlichen brauchen nicht so hohe Bezüge; das bei ihnen ersparte Geld kann für die Familienväter verwendet werden. Selbst der Deutsche Beamtenbund ist der irrigen Auffassung, daß Verheiratete und Unverheiratete dieselbe Entlohnung zu beanspruchen haben; auf seine Veranlassung sind auch leider die Kinderzulagen wesentlich eingeschränkt. Endlich wird die Arbeitskraft der Frau, die infolge natürlicher Vorgänge nicht an allen Tagen gleichmäßig ist, niedriger entlohnt werden müssen als Männerarbeit.

Das beste Mittel gegen Streik ist die Beschaffung ausreichender Lebensmittel zu erschwingbaren Preisen. Die Landwirte und andere Urproduzenten müssen mit bescheideneren Gewinnen sich begnügen. Dort muß der Preisabbau erfolgen, also an der Quelle, dann fallen auch die Löhne automatisch. Die Lebensmittel würden ohne jeden Zwang gegen die Landwirte schon jetzt sofort im Preise fallen, wenn die Einfuhr aus dem Auslande nicht durch unsere schlechte Valuta verhindert würde.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

Der Beschluß der preußischen Regierung über die Regelung der Arbeitszeit der Beamten. Am 18. Sept. hat das preuß. Staatsministerium nach dem Vorgange des Reiches beschlossen, für die Beamten (B.) eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und eine wöchentliche von 48 Stunden an der Dienststelle einzuführen. Wo letzteres unzweckmäßig ist, kann die oberste Verwaltungsbehörde die wöchentliche Arbeitszeit anderweit regeln. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der B. Bei durchgehender Arbeitszeit kann auf diese eine Frühstückspause von höchstens einer halben Stunde angerechnet werden. Diesen Beschluß hat der Finanzminister Lüdemann „zugleich im Namen des Ministers des Innern" am 9. Nov. d. J. (Reichsanzeiger Nr. 260) mit einem Anschreiben den nachgeordneten Behörden bekanntgegeben. Ueber Beschluß und Anschreiben ließe sich viel sagen; bei der Beschränktheit des Raumes hier nur folgende Bemerkungen.

Es heißt im Erlasse: „Den Beamten erwachsen in dieser Zeit erhöhte Pflichten. Angesichts des in der historischen Entwicklung des B.tums liegenden besonderen Vertrauensverhältnisses des Staates zu seinen B. erwartet man von ihnen, daß sie — vorangehen." Es verdient als hochbedeutsam hervorgehoben zu werden, daß zwei als Männer des Vertrauens der sozialdemokratischen Partei in die Regierung berufene Minister die Erwartung besonderer Leistungen der B.schaft mit der historischen Entwicklung der letzteren begründen. Diese Entwicklung hat bekanntlich einige Jahrhunderte vor dem 9. November 1918 begonnen und liegt — obwohl sie auch bisher nicht aufgehört hat — doch, insofern aus ihr ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Staat und B. abgeleitet wird, ausschließlich vor jenem Termine. Denn niemand wird behaupten können, daß es auf ein solches Vertrauensverhältnis hinweist, wenn die B.schaft seitdem sich im Deutschen B.bunde satzungsmäßig dahin entschlossen hat, die eigenmächtige Einstellung des Dienstes — den Streik — gegenüber der Regierung als ein Grundrecht der B.schaft zu proklamieren. Ein so geartetes B.tum hat mit dem „historisch entwickelten" B.tum nur noch den Namen gemein. Trotzdem erwartet man von diesem neuen B.tum, welches sich die wesentlichsten Kampfmittel der Arbeiter und Angestellten zu eigen gemacht hat, „erhöhte" Leistungen. Der hierin liegende Widerspruch in dem Erlasse der Minister wäre nur dann zu erklären, wenn die Staatsregierung die Satzung des Deutschen B bundes nicht anerkannt und dem Streikgedanken innerhalb des B.tums sich mit aller Kraft widersetzt hätte. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall: nicht nur, daß die Staatsregierung das Gebaren des Deutschen B.bundes billigt, sondern sie hat sich sogar dahin entschieden, den Deutschen B.bund nebst den Arbeitergewerkschaften, die die gleiche Satzung haben, für die diesen angeschlossenen B.gruppen als die einzig legitimen Vertreter der B.schaft anzuerkennen. Damit sind diejenigen B.gruppen, welche, indem sie das Streiken der B. nach wie vor als durchaus unverträglich mit den Pflichten eines B. ansehen, die historische Ueberlieferung wahren, von jedem Gehör bei der Regierung ausgeschlossen. Wie kann man angesichts dieses Zustandes noch das historisch gewordene B.tum zur Begründung der Forderung erhöhter Dienstleistungen anrufen? Es ist nicht ausgeschlossen, daß die nicht historisch entwickelte B.schaft diese Forderung mit einem Streik beantwortet, dessen Statthaftigkeit die Regierung im Prinzip im voraus ja anerkennt. Damit wird die angeblich historisch entwickelte B.schaft den einfach Angestellten in einem entscheidenden Punkte völlig gleichgestellt. Und in der Tat findet sich die Annäherung an diese Auffassung in dem ministeriellen Erlasse selbst. Denn, so heißt es darin: „Da der vor dem Abschluß stehende Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen auch eine 48stündige Wochenarbeitszeit vorsieht, empfiehlt es sich, zu den Beratungen über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit neben der B.vertretung auch die Vertretung der Angestellten hinzuzuziehen." Hiernach soll also die Arbeitsleistung der B. mit derselben Elle gemessen werden wie die der Angestellten, das Streikrecht dieser wird auf jene übertragen, wo beginnt der praktische Unterschied beider Kategorien? Die Gleichmacherei als Revolutionsprinzip ist im unaufhaltsamen Marsche, wie werden die Minister es der B.schaft beibringen, daß „man" von ihnen erhöhte Leistungen gegenüber den Angestellten erwartet? Mit Widersprüchen läßt sich ein in seinen Grundfesten erschütterter Staat nicht neu konstruieren, dazu gehört die tiefere Erkenntnis der treibenden Kräfte. Das historisch entwickelte B.tum bedarf keines Hinweises darauf, daß der Staat von ihm vollste Hingabe verlangen darf. Wenn man aber auf der einen Seite dem B.tum gestattet, sich völlig von der Ueberlieferung zu entfernen, so wird es vergeblich sein, auf der anderen Seite diesem B.tum die Vorzüge jener vorzuhalten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Dichtung, Verbrechen und Wahrheit. Wieder einmal soll sich die Szene zum Tribunal wandeln. Ein dramatischer Dichter, Georg Kaiser, steht unter der Beschuldigung schwerer Eigentumsvergehen und harrt in der Untersuchungshaft seiner Aburteilung. Die Tagespresse hat den „Fall" mehrfach behandelt, bezeichnenderweise meist unter dem Striche, d. h. die künstlerische Seite der Angelegenheit wurde in den Vordergrund gerückt. Sie berührt sich eng mit rechtlichen und rechtspolitischen Erwägungen. Kaiser ist einer von den Neuesten — Grund genug für manchen Rückwärtsblickenden, die ganze Kunstrichtung kurzweg als moralvergiftend abzutun. Auch abgesehen von der ganz unwissenschaftlichen Verallgemeinerung der Einzelerscheinung liegt in solchem Schlusse eine groteske Verkennung kriminologischer Lehren. Kunst und Verbrechen verhalten sich zueinander nicht wie Ursache und Wirkung. Beide sind Kinder ihrer Zeit, Erzeugnisse der gesellschaftlichen Faktoren im Schoße einer Individualität. Drängen kriminelle Probleme sich in den Vordergrund künstlerischen Schaffens, so beweist das nur, daß die Epoche verbrechenschwanger einherschreitet, wovon der in ihr wurzelnde und wirkende Dichter so wenig wie irgend ein anderer Zeitgenosse unberührt bleiben kann. Freilich nur das Kunstwerk verklärt den aus den Tiefen menschlichen Lasters und Elends geschöpften Stoff. Streift das bürger-

liche Tun und Lassen des Künstlers jenseits der Gesetzesgrenzen, dann schirmt ihn der Lorbeerkranz sowenig wie ein Adelswappen oder der gefüllte Säckel. Gleiches Recht für Alle. Bestände die Strafe des Handabhackens noch, sie müßte gegen einen schuldigen Raffael erkannt werden — und wenn der Welt die herrlichsten Gemälde vorenthalten blieben.

Die Gerechtigkeit fordert aber weiter, daß gegen jeden Beschuldigten das Verfahren mit allen Aufklärungsmitteln geführt werde, die der Untersuchungskunst zur Verfügung stehen. Hier spricht die Psychologie ein gewichtiges Wort mit und verpflichtet den Richter, die Seele des Täters als Ganzes zu erfassen und den Pfaden nachzuspüren, die zur Tat führten. Wir durchstöbern die Briefschaften des Angeklagten bis zum letzten Schnitzel, wir durchleuchten sein Berufs-, sein Familien- und Liebesleben, wir suchen seine Träume abzulauschen und zu deuten, wir dringen mit der psychoanalytischen Sonde in die ihm selbst verborgenen Abgründe seines Innersten. Nun soll vor den Schranken ein Dichter erscheinen, dem ein Gott gab, zu sagen was er leidet. Seine Richter werden nicht verabsäumen, der hier sprudelnden Erkenntnisquelle nachzugehen. Sie werden nicht außer acht lassen, daß die geheimsten Regungen der Seele, die der Durchschnittsmensch schamhaft vor sich selbst verschließt, im Kunstschaffen zutage treten, nicht in dem rohen Sinne der Identifizierung des Dichters mit der „Tendenz“ oder mit dieser oder jener Figur — Goethe ist Faust und Mephisto, Tasso und Antonio —, aber als Abglanz der Zentren, um welche die Gedanken kreisen. „All Dichtkunst und Poeterei, sind nichts als Wahrtraum-Deuterei.“

Von Georg Kaiser besitzen wir ein Drama „Hölle, Weg, Erde“. Ein expressionistisches Stück. Vergebens müht der Held sich ab, Polizei und Gericht von der Mordschuld der reichen Dame zu überzeugen, die um Tausende Perlenschmuck ersteht, aber es abschlägt, mit wenigen hundert Mark einem armen Teufel das Leben zu retten. Und überzeugungstreu verkündet er die Mitschuld des Juweliers, der durch Besitz und Auslage seiner Kostbarkeiten den Wanderer zum Raubanfall reizte. Vor diesen stockt der Mechanismus der Rechtspflege, in dessen Ketten der Chor gefangener Verbrecher immer wieder sein „Wir sind nicht schuldig“ wimmert, bis zum Schlusse die ganze Menschheit bekennt: „Wir alle sind schuldig.“ Offensichtlich liegt hier eine dichterische Auswertung der Lehre von der Mitschuld der Gesellschaft am Verbrechen vor, mit dem die soziologische Strafrechtsschule die Pflicht zum Kampfe gegen die Verbrechensursachen begründet. Dieser Gedanke wird aber verzerrt und verfälscht, indem bei Kaiser die Gesamtschuld wieder aufgelöst, einzelnen aufgebürdet und damit der Weg gewonnen wird, diesen „mitschuldigen“ Individuen gegenüber eine Art Selbsthilferecht der Entbehrenden zu konstruieren. Das ist erträglich im Drama, in dem „die Dame“, „der Juwelier“, „die Dirne“ namen- und wesenlos als Typen erscheinen; es muß in der Wirklichkeit sofort zum Zusammenstoße mit der Rechtsordnung führen.

Sollten sich aber in diesen Zusammenhängen nicht Schlüssel zum Verständnisse einer verirrten Dichterseele finden? Mehr als solches Verständnis kann kein Beschuldigter von seinen Richtern fordern; der darauf gegründete Spruch wird den rechten Weg zur Wiedereinordnung in die menschliche Gesellschaft weisen, in der auch der Poet lebt und leben will.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Eine neue Form der Gesetzgebung, Umgestaltung durch den Justizminister. Am 10. März 1919 hat die preuß. Regierung eine VO. über Familiengüter erlassen (GS. S. 39). Das Ges. v. 23. Juni 1920 über die Auflöung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adels-G. GS. 367) trifft wegen der Hausvermögen und schließlich der standesherrlichen Hausgüter besondere Bestimmungen, durch die die entsprechenden Bestimmungen der VO. v. 10. März 1919 ersetzt werden, und bestimmt in § 25, daß gewisse Vorschriften des Adels-Ges. auch auf Familienfideikommisse, Lehen- und Erbstammgüter anwendbar seien, und daß das StMin. durch VO. auch andere Vorschriften des Adels-Ges. auf die genannten Familiengüter ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklären und zu diesem Zwecke nähere Vorschriften erlassen könne. Von dieser Befugnis hat das StMin. in der ErgänzungsVO. v. 22. Sept. 1920 (GS. 431) Gebrauch gemacht, in der einzelne Vorschriften der VO. v. 10 März 1919 aufgehoben und verschiedene Vorschriften des Adels-Ges. mit sehr vielen Wenn und Aber auf die drei genannten Güterarten für anwendbar erklärt werden. Am Schlusse (§ 5) wird der Justizminister ermächtigt, den Text der VO. über Familiengüter (v. 10. März 1919) nach Maßgabe dieser ErgänzungsVO. neu zu fassen und bekanntzugeben.

Damit wird dem Minister eine Aufgabe gestellt, wie sie bisher noch nicht vorgekommen ist. Neuveröffentlichungen von Gesetzen durch den Reichskanzler und die preußischen Minister sind bisher schon vielfach angeordnet worden, aber es handelte sich immer nur um eine Redaktion, — man kann ruhig sagen, nur um Flickarbeit ohne eigene geistige Tätigkeit, Weglassung von aufgehobenen Vorschriften, Einfügung von neuen Vorschriften mit festbestimmtem Wortlaut an festbestimmten Stellen, Neuzählung der Paragraphen und Richtigstellung der Verweisungen. Ueber das, was geschehen sollte, bestand kein Zweifel. Selbst unrichtig gewordene Verweisungen in Zahlen und Worten mußten beibehalten werden, wenn keine besondere Ermächtigung zur Veränderung gegeben war, daher z. B. die wunderlichen Anachronismen im Reichsbeamtenges. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245) und im Unterstützungswohnsitzges. v. 30. Mai 1908 (RGBl. 381). Nun soll aber der Minister die alte VO. durch Vorschriften der neuen VO. ergänzen, bei denen wohl der Sinn, aber weder der Wortlaut noch die Stelle genau vorgeschrieben sind. Es handelt sich um eine Arbeit, zu der wissenschaftlicher Takt und Geschmack gehört, und die nicht einfach mit den Worten „richtig“ oder „falsch“, sondern nur als „mehr oder weniger gut“ beurteilt werden kann. Die neuen Gedanken müssen zweckmäßig in Worte gekleidet, geordnet und an der passendsten Stelle eingefügt werden. Es kann dahin kommen, daß die Wissenschaft meint, der Minister habe nicht das Zweckmäßigste getroffen, und bei feinerer Ausarbeitung habe ein anderer Wortlaut und andere Reihenfolge gewählt werden müssen, durch die der Sinn oder Zusammenhang des Ganzen mehr oder weniger geändert wird. Was soll denn gelten? Was der Minister gesagt hat, oder was bei richtiger wissenschaftlicher Bearbeitung hätte gesagt werden müssen? Ich glaube, das letztere; die Arbeit des Ministers kann in diesem Fall nicht als Akt der Gesetzgebung, sondern nur als wissenschaftliche Arbeit im amtlichen Auftrage aufgefaßt werden. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit werden aber nicht rechtskräftig. Jeder hat das Recht, sie nachzuprüfen.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Portierstreik und Portiervertrag. Die Frage, ob ein Portiervertrag als Dienst- oder Mietvertrag anzusehen ist, war früher von untergeordneter Bedeutung. Jetzt ist sie für die Großstädte zur Tagesfrage geworden wegen des erhöhten Schutzes, der den Mietern zugebilligt wird. Für größere Miethäuser ist den Portiers meist eine Wohnung im Hause überlassen. Wenn diese Verträge fast immer als Mietverträge bezeichnet werden, so liegt der Grund darin, daß sie stets von den Hauswirten entworfen werden und diese sich wegen des dem Vermieter, aber nicht dem Dienstgeber zustehenden Pfandrechts am Eingebrachten sichern wollen. Es kommt auch vor, daß ein Portiervertrags-Vordruck benutzt und darin von „Mietzins“ die Rede ist oder daß Mietvertrag und Portiervertrag nebeneinander abgeschlossen werden.

Für die Gerichte und Mieteinigungsämter kann der Wortlaut der Verträge allein nicht maßgebend sein; auch für die MEAemter gilt der Satz, daß die Entsch. nicht am Wortlaut zu haften hat, vielmehr der Wille der Parteien zu beachten ist.

Die Billigkeit allein kann für die MEAe. gleichfalls nicht maßgebend sein. Wenn es noch so billig erscheinen möchte, daß ein Beamter nach Beendigung seines Dienstes in der Dienstwohnung verbleibt, bis er eine neue Wohnung hat, so ist hier lediglich das Beamtenrecht maßgebend. Würde das Amt anders entscheiden und die Räumung nicht zulassen, damit der Beamte nicht auf die Straße gesetzt wird, so würde das Gericht oder der Gerichtsvollzieher diese Entsch. nicht zu beachten haben, weil das Amt kein Diensteinigungsamt, sondern ein MEA. und nur für Mietsachen zuständig ist.

Ebensowenig wie den Beamten in seiner Dienstwohnung kann das Amt aus Gründen anerkannten Rechts Dienstboten und Kellner schützen, die aus ihren Dienstgelassen herausgesetzt werden sollen, oder abgesetzte Förster, Fabrikdirektoren, Verwalter. Hier würde die Belassung in den Wohnungen sogar unsozial wirken, denn wenn der Nachfolger die dafür bestimmte Wohnung nicht beziehen kann, so entsteht große Unordnung in den Betrieben.

Aus diesen Erwägungen heraus ist zu der Frage des Portiervertrags Stellung zu nehmen. Man kann nicht radikal vorgehen und entscheiden, daß ein Portiervertrag als reiner Dienstvertrag anzusehen und dem Portier der Mieterschutz zu versagen sei. Wenn ein bisheriger Mieter die Portierstelle übernimmt und auf Grund seines langfristigen Mietvertrages im Hause verbleibt, so ist und bleibt er Mieter und geht des Mieterschutzes nicht verlustig, selbst wenn er in Rücksicht auf die Dienste nach dem Vertrag keinen Mietzins mehr zu zahlen hat. Ebensowenig ist es angängig, den Portiervertrag durchweg als Mietvertrag anzusehen.

Wird wegen eines Portiervertrages die Entsch. des Gerichts oder MEA. angerufen, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Streit über die Arbeitsleistung eines organisierten Portiers oder Hausreinigers vorliegt. In diesem Falle ist für den Streit zwischen Arbeitgeber und -nehmer zunächst das Schiedsgericht zuständig, Parteien sind an den Schlichtungsausschuß zu verweisen.

Liegt ein reiner Portiervertrag vor, weil die gewährte Wohnung nach dem Willen der Parteien keine Mietwohnung sein, sondern nur für die Dauer der Dienstzeit gewährt werden sollte, so ist nur das Gericht zuständig, das MEA. hat die Parteien an das Gericht zu verweisen. Im übrigen liegt die Sache so:

1. Ist ein Mietvertrag mit dem Portier abgeschlossen und bedungen, daß die Dienstvergütung teilweise als Mietzins verrechnet werden oder in Rücksicht auf die Wohnung gar nicht gezahlt werden, also als Mietzins gelten oder noch Lohn herausgezahlt werden soll,

2. ist ein Portiervertrag geschlossen und bedungen, daß ein Teil des Lohnes als Mietzins verrechnet werden oder in Rücksicht auf das Mietverhältnis ein Lohn gar nicht gezahlt oder noch Mietzins herausgezahlt werden soll, so hat der Hauswirt es sich selbst zuzuschreiben, wenn dem Portier Mieterschutz gewährt wird, und der Portier, wenn die schärferen Vorschriften des Mietrechts gegen ihn angewandt werden. Denn sie haben nun einmal ihren Willen dahin kundgetan, daß ein Mietzins, also ein Mietverhältnis in Frage steht. Diese Entsch. ist nicht zu treffen, wenn nur nach dem irrigen Wortlaut des Vertrages, nicht aber nach dem anderweitig erkennbaren Willen der Parteien im Vertrage von einem Mietverhältnis die Rede ist. In solchen Ausnahmefällen ist nach dem Willen der Parteien ein Dienstvertrag als vorliegend anzusehen und der Mieterschutz nicht zu gewähren.

Seit kurzem hat das Rechtsverhältnis zwischen Hausbesitzer und Portier in Berlin eine äußerste Zuspitzung erfahren, da die Portiers Erhöhung ihrer Bezüge verlangen. Der Schlichtungsausschuß hat eine Einigung nicht erzielt, von einem Einschreiten des Demobilmachungskommissars verlautet nichts. Der Wohlfahrtsminister soll einen Antrag der Hausbesitzervereinigungen, die Abwälzung des Mehrbetrages über die für Juli 1914 ortsüblich gewesenen Bezüge hinaus auf die Mieter zu genehmigen, abgelehnt haben. Darauf ist der Portierstreik ausgebrochen, der sich — anscheinend abgekartetermaßen — gegen die Mieter richtet, die durch Ruhen des Portierdienstes, insbes. Nichtversorgung der Zentralheizung, mürbe gemacht werden sollen.

Für diese Zuspitzung ist der Gesetzgeber verantwortlich, der sich wiederum von dem selbstverständlichen Lauf der Dinge hat überholen lassen. Jede so eintretende Schädigung der Volkswohlfahrt und Gesundheit fällt ihm zur Last. Daß die Portierbezüge (sie sollen sich auf 360 M. monatlich belaufen) der Erhöhung bedurften, war bekannt. Die Gesetzgebung hat dazu geschwiegen, ebenso wie sie betreffs Steigerung der Löhne der Hausreiniger, Schornsteinfeger, Kosten des Wasserbezugs, Prämien der Schaufensterscheibenversicherung (diese haben sich bei Mitversicherung gegen Plünderungsgefahr etwa verzwanzigfacht), Müllabfuhr usw. geschwiegen hat. Und doch ist die Sachlage derjenigen, welche aus der Koksteuerung entstand, durchaus ähnlich. Während aber wegen letzterer Frage gesetzliche Regelung einwandfrei erfolgt ist, wird hier die kluge Politik des Vogels Strauß getrieben. Unter den Folgen dieser Politik hatten die Mieter Berlins zu leiden. Inzwischen haben sich Gerichte und die MEAe. mit den gesetzlichen Bestimmungen zu behelfen. Zwei Fragen treten in Vordergrund:

Einmal werden manche Hausbesitzer den streikenden Portier entlassen wollen und Anträge beim Gericht und MEA. stellen. In diesen Fällen dürfen die Portiers, sofern ihre Forderungen sich in bescheidenen Grenzen hielten und Sabotageakte nicht begangen sind, der Würdigung ihrer Notlage seitens der Spruchbehörden versichert sein. Andernfalls aber würde aufs schärfste Stellung gegen sie zu nehmen sein, denn ihr Verhalten jetzt in der kalten Jahreszeit wird hunderte von Erkrankungs- und Todesfällen zur Folge haben. Die Gerichte werden zweifellos in solchem erpresserischen Vorgehen einen wichtigen Entlassungsgrund erblicken und die MEAe. die Schuldfrage gleichfalls bejahen, die fristlose Räumung genehmigen und Vollstreckung der Räumungsurteile zulassen. Denn soweit der Mietzins für die Portierwohnung durch tägliche Dienste entrichtet wird, tritt der Rückstand mit 2 Raten und dessen Folge schon dann ein, wenn schuldhafterweise der Portier zwei Tage nacheinander seinen Dienst nicht versehen hat.

Der zweite Fall, der die Gerichte beschäftigen wird, ist der, daß Mieter eines Hauses den Erlaß einer einstw. Verf. gegen den Hausbesitzer beantragen werden des Inhalts, daß dieser unter Androhung von Geldstrafe gezwungen wird, für Heizung zu sorgen. Da aber dem Hauswirt billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Mehrforderungen des Portiers allein zu befriedigen, wird das Gericht solchen Anträgen nur dann stattgeben können, wenn die Mieter durch Angebot einstweiliger Uebernahme eines Teils der Mehrkosten den Hausbesitzer in Verzug gesetzt haben.

Amtsgerichtsrat a. D., Geh. JRat Gerson, Berlin.

Betriebseinschränkungen und -stillegungen. Nach § 12 der DemobilmVO. v. 12. Febr. 1920 dürfen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann. Verstößt der Arbeitgeber hiergegen, so kann der Schlichtungsausschuß als allein zuständige Stelle zunächst unverbindlich einen Schiedsspruch erlassen, daß das Vertragsverhältnis zu erneuern sei. Erklärt der Demobilkommissar den Spruch für verbindlich, so gilt der Arbeitsvertrag, selbst wenn ihn der Arbeitgeber rechtzeitig gekündigt haben sollte, als erneuert, und der Arbeiter hat einen gerichtlich durchzusetzenden Anspruch auf Lohn von dem Tage der Entlassung ab (§§ 22 Abs. 1, 25 Abs. 1 u. 4 gen. VO.). Die praktische Folge der Lohnzahlungspflicht wird wohl durchweg die sein, daß der Unternehmer den Arbeiter auch tatsächlich weiterbeschäftigt.

Da § 12 nur von Betriebseinschränkungen handelt, so kann die Bestimmung nicht ohne weiteres auf Betriebsstillegungen angewendet werden.



Soweit Betriebsstillegungen aus betriebstechnischen oder kaufmännischen Gründen vorgenommen werden, ist der Unternehmer gesetzlich nicht beschränkt. Er hat nur die vertragsmäßige Kündigungsfrist zu beachten und ist nach § 74 Betriebsräteges. verpflichtet, sich möglichst längere Zeit vor der Stillegung mit dem Betriebsrate in Verbindung zu setzen. Dieser hat aber kein Mitbestimmungsrecht bei Betriebsstillegungen. Ebensowenig hat der Schlichtungsausschuß deren Notwendigkeit nachzuprüfen. Der Arbeiter hat bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Betriebsstillegung erforderlich werden, kein Recht des Einspruches vor dem Schlichtungsausschusse, wie bei anderen Kündigungen (§§ 84, 85 Abs. 2 Z. 2 Betr.-Ges.).

Wird die Betriebsstillegung als wirtschaftliches Kampfmittel angewendet, hauptsächlich um den Arbeiter zur Annahme dem Arbeitgeber genehmerer Arbeitsbedingungen geneigt zu machen, so spricht man von Aussperrungen. In ihnen erblickt die Rechtsprechung, ebenso wie in dem Streik, an sich noch keine unerlaubte Maßnahme. Gewiß muß sich auch hier der Unternehmer durch Einhaltung der Kündigungsfristen vor Vertragsbruch hüten. Darüber hinaus wird die Aussperrung sittenwidrig und daher nach § 826 BGB. zum Schadensersatze verpflichtend, nur dann, wenn die Art der Durchführung unzulässig, der Zweck ungerechtfertigt ist, wenn die Aussperrung zur wirtschaftlichen Vernichtung des Gegners führen oder der Schaden in keinem Verhältnis zu dem erstrebten Ziele stehen würde.

Man kommt so zu dem Ergebnis, daß der Unternehmer bei Betriebsstillegungen — abgesehen von den Fällen der sittlich verwerflichen Aussperrung — gesetzlich unbeschränkt ist, während ihn die Demobilmachungsgesetzgebung in den weniger wichtigen Fällen der Betriebseinschränkung unfreier stellt.

Wohl dieser Inkongruenz mit verdankt ein in der Sächsischen Volkskammer von sozialistischer Seite eingebrachter Antrag seine Entstehung, wonach bei der Reichsregierung die Schaffung eines Ermächtigungsgesetzes angeregt wird, das die Länder berechtigt, vorübergehend in die Betriebsrechte einzutreten, wenn der Eigentümer ohne Grund den Betrieb stillstehen läßt oder einschränkt.

Soweit der Antrag die Betriebsstillegung als wirtschaftliches Kampfmittel anscheinend überhaupt verboten wissen will, wäre ein solches Verbot so lange unbillig, als man den Arbeitnehmern das Eintreten in den Streik als wirtschaftliches Kampfmittel gesetzlich nicht ebenfalls untersagt.

Beachtlicher erscheint der Antrag, soweit er auch die Stillegungen staatlicher Ueberwachung zu unterstellen wünscht. Die wirtschaftliche Not verlangt, daß — wenigstens für die Dauer der noch lange nicht abgeschlossenen wirtschaftlichen Demobilmachung — so schwerwiegende Fragen wie die der Betriebsstillegung, von der oft die Erwerbsmöglichkeit großer Arbeitermassen abhängt, von einem unbefangenen, die widerstrebenden Interessen der Vertragsteile gerecht abwägenden und ausgleichenden Standpunkte aus beurteilt werden, wie er naturgemäß dem Unternehmer als Partei nicht eignet.

Der Antrag geht aber zu weit, wenn er staatliches Eintreten in die Betriebsleitung selbst verlangt. Die Bedenken hiergegen liegen auf wirtschaftlichem, hier nicht näher zu erörterndem Gebiet. Erwähnt sei nur noch, daß Syrup (Einstellung u. Entl. S. 32) schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung bejaht, daß die Demobilmachungsorgane in besonders gearteten Fällen auf Grund der Demob.-Vollmachten die Aufrechterhaltung des Betriebes veranlassen können, wobei er als letztes freilich sehr bedenkliches Mittel eine Zwangsverwaltung für zulässig hält.

Landgerichtsrat Dr. **Funke**, Chemnitz.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 14. Jg. Nr. 20: Schreiber, Z. Ausgleichsverf. d. Friedensvertr. Hoffmann, D. Begriff d. Erscheinens i. dtsch. Urheber- u. Verlagsges. Dietz, D. Gewinnbeteiligg. d. Angestellten.

Archiv f. d. civil. Praxis. 119. Bd. H. 1—2. Rumpf, Wirtschaftsrechtl. Vertrauensgeschäfte. Geib, Gläubigeranfechtg. durch Einrede. Rümelin, Otto Geib †.

Beiträge z. Erl. d. Dtsch. Rechts. N. F. 1. Jg. H. 5: Hagen, Begriff u. Grundlagen d. Haftpflichtvers. Schlegelberger, D. Sicherstellg. nach d. Preuß. Wasserges.

Gesetz u. Recht. 21. Jg. H. 21—22: Friedrichs, D. Adel i. neuen Reich. 1. u. 2. Aufsatz.

D. Recht. 24. Jg. Nr. 19/20: Arndt, Streitfragen aus d. neuen Reichsverfassg. Ebbecke, Fortgesetzte Gütergemeinschaft u. Beerbung. Senckpiehl, Kostbarkeiten. Wurzer, D. Ueberwindg. d. Zwiespalts zw. d. Parteiunfähigkeit u. d. Parteifähigkeit d. nicht rechtsfäh. Vereins.

Recht u. Wirtschaft. 9. Jg. Okt.-Nov. 1920: Drews, D. Neu O. d. Polizeiorganisation i. Preuß. Abegg, Nachwort. Kloth, Preisabbau, Lohnabbau u. Verbindlichkeitserklärung v. Tarifverträgen. Reichel, Vertragstreue i. Auslandsgeschäft. Potthoff, D. Begriff „Arbeitnehmer" i. künft. Arbeitsrechte. Knott, Schiedsgerichte. v. Ketelhodt, Lohn u. Wert. Lion-Levy, D. Schiedsvertragsklausel i. Arbeitsrecht, insbes. i. Tarifverträgen. Schäfer, Neuschichtg. d. Arbeitnehmerklasse u. Neu O. d. Sozialrechts. Brüll, E. Vorschlag z. weiteren Ausbau d. zivilprozessualen Sühneverf. Hirschberg, Erwerbslosenfürsorge durch Förderg. d. Arbeitsbeschaffg. Becker, Arbeitsgemeinschaften als Unternehmer. Dehnow, Fortfall d. exceptio plurium?

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 49. Jg. Nr. 12—13: Silberstein, Z. Ref. d. Strafprozesses. Klee, D. Umfang d. Niederschlagg. nach d. Amnestieverordngn. v. 3. u. 7. 12. 1918 bei einheitl. Zusammentreffen mehrerer Straftaten. Starke, Z. Rechtsnatur d. Einziehg. (§ 7 PrTrVO.) Breit, Formalismus u. Zivilprozeß. Schultzenstein, D. Lüge i. Rechte. Hagelberg, Z. Ref. d. Armenrechts. v. Hagens, Gemischte Schiedsgerichtshöfe u. Vollstreckg. ausländ. Urteile. Schultz, D. Unpfändbarkeit d. Geldbezüge d. Reichswehrangehörigen. Wurzer, D. Schadenersatzanspruch d. § 945 ZPO. umfaßt auch d. vom Gläubiger beigetriebenen Kosten.

D. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 12. 6. Jg. Nr. 1: Josef, Feststellg. d. Gültigkeit, Feststellg. d. Wortlauts u. Feststellg. d. Sinnes d. Ges. Esche, Grundlegende Bestimmgn. a. d. neuen Arbeitsrecht.

Dt. Revue. 45. Jg. Nov. 1920: Jettel-Ettenach, D. Donaurecht u. s. geschichtl. Entwicklg.

Jurist. Blätter. 49. Jg. Nr. 27—30: Ofner, D. Gültigkeit d. Dispensehe. Hantsch, Mieterschutz. Pisko, D. subjekt. Voraussetzgn. d. Rücktrittsrechtes nach § 918 a. b. G. B. Haber, Z. Auslegg. d. Art. 80 d. österr. Friedensvertr.

Gerichts-Zeitg. 71. Jg. Nr. 29—36: Neumann-Ettenreich, D. Dispens v. Ehehindernisse d. Ehebandes. Walker, D. rechtl. Stellg. d. unehel. Kinder i. internat. Privatrecht. Hellmer, Z. 2. Gerichtsentlastungsnov. Höpler, D. Rechtsprechg. üb. Pflichtverletzgn. milit. Organe i. Kriege. Kadečka, Wann ist d. bedingte Strafnachlaß zweckmäßig? Potthoff, D. Einwirkg. d. Arbeitsrechtes auf d. Rechtsunterricht d. Hochschulen. Pokorny, D. Kommissionsverl. n. österr. Recht.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 38. Jg. H. 6: Geller, Wertkonstanz d. Geldfordergn. bei Verfall u. Veränderg. d. Währg. D. Geldentwertg. u. d. Recht.

Schweiz. Juristenzeitg. 17. Jg. H. 7: Wolff, D. 55. schweiz. Juristentag i. Basel (13. u. 14. 9. 1920).

Tidskrift, utg. av. Juridiska Föreningen i. Finland. 56 årg. Häftet 5: Willgren, Några grundlinjer till en historik över lagskipningen i förvaltningsmål. Estlander, En ny edition af Äldre Västgötalagen. Wrede, Den nya lageditionen.

Svensk Juristtidning. Arg. 5. Häft. 5: Engströmer, Några drag av de danska och norska rättegångsreformerna. Schlyter, Häktning och förundersökning enligt tyska reformförslaget. Alten, Fra lovgivningsarbeidet i. Norge. Ekeberg, Ett finländskt förslag till lag om leveransavtal.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 25. Jg. Nr. 8—9: Osterrieth, Antrag auf Einsetzg. e. techn. Ausschusses f. gewerbl. Rechtsschutz bei d. Reichsjustizministerium. Mintz, D. Patenterteilungsverf. (Notges., Einzelprüfer.) Mittelstaedt, Präklusivfrist. Recht d. freien Technik. Seligsohn, D. 5 jähr. Ausschlußfrist f. d. Nichtigkeitsklage. Guggenheimer, D. Frage d. Sondergerichtsbarkeit i. Patentsachen u. d. Zuziehg. techn. Beiräte als Richter. Osterrieth, D. Ref. d. Warenzeichenrechts. Adler, Ref. d. Warenzeichenverf. Isay, Bericht betr. d. beiden Madrider Abkommen. Adler, Internat. Markenregistrierg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 20. Jg. Nr. 1: Stern, Verbandszeichen.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 26. Jg. Nr. 1: Oertmann, Anrechng. v. Gebühren f. gemeinnütz. Tätigkeit auf d. Lohnanspruch.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 52. Jg. Nr. 21 u. 22: Merk, Rechtsfragen aus d. Geb. d. Erwerbslosenfürsorge.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 16. Jg. N. 19 u. 20: Braunwart, Verfassungsbeschwerde u. Staatsgerichtshof. Hundsdorfer, D. Einführg. d. Anwaltnotariats i. Bayern. Schierlinger, D. Hehlerei i. d. neueren Rechtsprechg.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 31. Jg. Nr. 10: Näbell, Sind die Wuchergerichte Ausnahme- od. Sondergerichte?

Zentralblatt f. d. besetzte Rheinland. 1. Jg. Nr. 7: Hinz, Beiträge z. unrichtigen Wirtschaftspolitik beim Export. Eggermann, Denkschrift d. Reichsschatzministeriums üb. d. notwend. Ausbau d. Reichsvermögensverwaltg. f. d. bes. rhein. Gebiet. Friedrichs, D. deutsch-franz. Abkommen üb. elsaß-lothring. Rechtsangelegenheiten. Hinz, Z. Nacherhebg. d. Goldzolles i. belgisch besetzten Gebiet.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 62. Jg. Nr. 8—10: Seitz, Z. Zukunft d. Oberämter. Bückert, D. neue Jugendgesetzgebg. u. d. geltende Armenrecht. Bub, Unanfechtbarkeit v. Mieteinigungsamts-Entscheidgn. u. -Vergleichen.

Bank-Archiv. 20. Jg. Nr. 2: Göppert, D. gegenwärt. Stand d. Sozialisierungsfrage. Gothein, Neue Wege, d. Finanzen zu sanieren

v. d. Leyen, D. Finanzen d. Reichsbahnen. Meyer, D. Zulassg. z. Börsenbesuch.

Rundschau f. G. m. b. H. 11. Jg. Nr. 10: Abänderung des § 58 Reichseinkommensteuerges. D. Richtlinien d. Reichsfinanzministers f. d. Wertermittlg. n. d. Reichsnotopferges. D. Entrichtg. d. Reichsnotopfers. D. Bewertg. d. Geschäftsanteile von G. m. b. H.

Dt. Verlegerzeitg. 1. Jg. Nr. 20: Hoffmann, D. neue österr. Urheberges.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 3. Jg. Nr. 10: Hanseat. Brief (aus Lübeck): Z. Lübeckischen Verfassg. Gütschow, Verschiffungstermin bei cif-Geschäften. Mathies, Neue Geschäftsbedingungen f. d. Hamburger Kolonialwaren- u. Drogenhandel. Laun, D. Wohnsitz als Voraussetzg. d Wahlrechts u. d. Wählbarkeit z. hamburg. Bürgerschaft. Johannes. Z. Frage d. Staatsangehörigkeit v. Gesellschaften u. jurist. Personen.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wiss. Bd. 20. H. 4: Buckendahl, Heimstätten- od. Hypothekenversicherg. Weinberger, D. Einfluß d. Währungskrise u. d. Kriegsschulden auf Versicherungsverträge i. d. Rep. Oesterr. Meltzing, D. Kapitalabfindg. i. d. Angestelltenversicherg.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. F. Bd. 60, H. 2: Marx, D. Ursachen d. Verbrechens.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 75. Jg. H. 3: Paneth, D. sozialpolit. Gesetzgebg. d. Rep. Oesterr. v. Tage ihrer Gründg. (12. XI. 1918). Fehlinger, D künft. internat. Arbeiterschutz. Feist, D. Sozialisierg. d. Forstbetriebe.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 42 Nr. 1—4: Stölzel, D. neue Rechtsprechung d. Gerichtshofs z. Entscheidg. d. Kompetenzkonflikte. Friedrichs, D. Widmg. z. öffentlichen Wege. Krumbhaar, D. Besteuerg d. Mindesteinkommens n. § 30 d. Landessteuerges. v. 30. 3. 1920. Delius, D. Forts. anhäng. Tumultschadenproz. u. d. Uebergang derselben v. d. ordentl. Gerichten auf d. Ausschüsse d. Reichsunruhenges. Falck, Preisverzeichnisse u. Preisschilder. Hauswald, Grenzen d. Wohnungsbeschlagnahmerechts. Kaisenberg, D. preuß. Wahlgesetzentw.

Zeitschrift f. Verwaltg. 53. Jg. Nr. 17/18: Körner, Z. Ref. d. Kommissionsgebühren. Pachmann, Gewinn u. Verantwortlichkeit aus § 16g d. Gewerbe O.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 28. Jg. Nr. 18—20: Boethke, Kapitalertragssteuer u. Kleinrentner. Most, Lastenausgleich u. Einkommensteuerverteilg. Rietsch, D. neue Namensänderungs- u. Titelrecht.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 51. H. 6/8: Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht. Schelcher, D. Sozialisierung d. Wasserwirtschaft i. Sachsen.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 29. Jg. Nr. 50, 54: Gaebel, D. Recht d. Hausgehilfen. Wiethaus, Demobilmachungskommissar u. Tarifverträge.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 10. Jg. Nr. 19—20: Lüsebrink, D. Gemeinden u. d. neue Steuerrecht. Besserer, D. Gemeinden u. d. preuß. Ausführungsges. z. Landessteuerges. Brossok, D. Juristenprivileg d. Stadtverordnetenentwurfs. II. Brumby, Entschädigg. bei Eingriffen nach d. Wohnungsmangel VO. Knorr, Z. Mietausgleichabgabe. Fischer, Lastenausgleich und Landessteuerges. Zschucke, Verfassg. u. Verwaltg. d. Türkei. Albu, D. rechtl. Grundlagen d. Realkredits i. d. Türkei. Seidel, D. Steuern d. Türkei.

Neue Steuer-Rundschau. 1. Jg. Nr. 24: Hummel, D. Geldstrafe d. § 202 A.O. Eckstein, Studien z. Lehre v. steuerbaren Vermögen. Wünschmann, D. steuerbare Geschäftsgewinn d. Buchkaufmannes. Köhler, D. Steuerfreiheiten d. dt. Spar-Prämienanleihe. Gröhn, D. Kampf um d. Bankgeheimnis. Gilbert, D. Verhältnis d. Konterbande z. Ein- u. Ausfuhr. Hummel, Was ist unt. d. nachweislich selbstgezeichneten Kriegsanleihen i. Sinne d. Kriegssteuerges. zu verstehen? Becker, Ueb. d. verhältnismäß. Haftg. bei d. Vermögenszuwachs- u. Reichsnotopferabgabe. Breit, Steuerfreie Schenkgn. zugunsten minderjähr. Abkömmlinge.

Dt. Steuer-Zeitung. 9. Jg. Nr. 7: Wünschmann, D. Bedeutg. d. Reichssteuerges. f. d. kaufmänn. Buchführung. Simon, Ungültige Steuerges. Wieluner, D. Abzug d. Kriegsabgaben u. sonst. Steuern bei d. Reichsnotopfer u. d Besitzsteuer. Berliner, Abzug v. Körperschaftssteuer beim Notopfer. Langen, D. Bewertg. v. Bauland f. d. Reichsnotopfer. Muß d. Ehefrau d. Notopfer-Erklärg. d. Mannes mitunterzeichnen? Koppe, Z. Bezahlg. d. Reichsnotopfers i. Kriegsanleihe. Kloß, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. Pfafferoth, Anrechnung d. Kapitalertragsteuer auf d. Einkommensteuer.

Steuer-Archiv. 23. Jg. Nr. 9: Fischer, D. Kinderprivileg im Reichsnotopferges. Talmon-Gros, Einfluß d. Familienverhältnisse auf Umfang u. Höhe d. Erbschaftssteuer n. d. Ges. v. 10. 9. 1919. Wiemann, D. Friedensvertr. u. s. steuerlichen Wirkungen.

Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 5: Potthoff, Begriff u. Inhalt d. Tarifvertr. Arbeitsrecht an Hochschulen. Graf, D Verbindlicherklärg. v. Schiedssprüchen i. Gesamtstreitigkeiten. Potthoff, Begriffsbestimmungen f. d. dt. Arbeitsrecht. Eckstein, Gehaltskumulation u. Pfändg. Potthoff, Jahresarbeitsverdienst.

Die Arbeiter-Versorgung. 37. Jg. H. 23, 29, 30: Hoffmann, Zur Genehmigung d. Kassensatzungen. Brunn, Z. kommenden Reichs-Arbeitslosenversicherg. v. Frankenberg, D. Fristen der R.V.O.

Mitteilungsblatt d. Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. 2. Jg Nr. 7: Ludwig, Können statist. Erhebgn. (Indexziffern u. Feststellgn. d. Existenzminimums) f. d. Schlichtungstätigkeit nutzbar gemacht werden? Geißmar, Gegensatz zw. Gewerkschaft u. Betriebsvertretg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 8. Jg. H. 10: Dersch, Betriebsräteges. u. Sozialversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 16. Jg. Nr. 19, 21: Schneider, Selbständ. Versicherungsämter unter Leitg. v. fachl. geschulten Versicherungsamtmännern als Voraussetzg. f. e. gesunde Sozialpolitik. v. Frankenberg, Arbeitsgemeinschaften. Mumelter, Ketzerische Gedanken z. Arbeiterversicherg. Schneider, D. Wochenfürsorge nach § 17 d. Ges. v. 26. 9. 1919, 30. 4. 1920 i. d. Praxis. Moldenhauer, D. Bedeutg. d. Berufsgenossenschaften u. ihre Stellg. i. d. künft. Sozialversicherg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Latte, Kurt. Heiliges Recht. Tübingen, Mohr. M. 24,50.

Bürgerliches Recht.

Schulz, Wilh. D. Fragen d. Gesinderechts nach Aufhebg. d. Ausnahmegesetze. (Recht-wiss. Studien. H 5) Berlin, Ebering. M. 10.

Streckwald, Max. D. Akkordvertr. unt. bes. Berücks. d. gewerbl. Akkordvertr. (Rechtswiss. Studien. H 3.) Berlin, Ebering. M. 10.

Stern, Carl. D preuß. HöchstmietenanO. Berlin. Vahlen. M. 5.

Brumby, G. Mieterschutz u. Höchstmieten. 6. Aufl. v Rohde-Brumby „MieterschutzVO." Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 18.

Lutter, R. Patentges. v. 7. 4. 1891. 8. völlig neubearb. Aufl. (Guttentagsche Samm'g. dt. Reichsges. Nr. 22.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 15.

Zivilprozeß usw.

Stein, Friedrich. Grundriß d. Zivilprozeßrechts. Lfg. 1. Tübingen Mohr. M. 16.

Umhauer, Erwin. D. bad. Hinterlegungsrecht. Mannheim, Bensheimer. M. 30.

Brathuhn, A. u. Grassow, E.: Tabellen (mit d. Pauschsätzen) z. d. preuß. Kostenges. f d. Justizbehörden, Notare ... 4. völlig umgearb. Aufl. Berlin. Nauck. M. 2.50.

Dorst, Franz. D. notarielle Beurkundg. Berlin, Heymann. M. 36.

Entscheidgn. i. Angel. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts. Bd. 16. H. 1, 2. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 8,80.

Strafrecht usw.

Entscheidgn. d. RG. i. Strafsachen. Bd. 54. Berlin, Ver. wiss. Verl.

Daude, F. D. Strafgesetzbuch f. d Dt. Reich v. 15. 5. 1871. 13. Aufl., bearb. u. hrsg. v. E. Daude. München, H. W. Müller. Geb. M. 16.

Jacobsohn, Kurt. D. Fähigkeit z. Meineid. (Strafrechtl. Abhandlungen. H. 202.) Breslau, Schletter. M. 1,60.

Seligmann, Erwin. Delictum sui generis. (Rechtswiss. Studien. H. 4.) Berlin, Ebering. M. 15.

Ettinger, Ignaz. Z. Lehre v. d. Religionsvergehen. (Strafrechtl. Abhandlungen. H. 203.) Breslau, Schletter. M. 3,40.

Schweiz. Strafgesetzbuch. Protokoll d. 2. Expertenkommission. Bd. 9. August 1916. Luzern, Keller. Fr. 6,50.

Vuilleumier, John F. Wir alle. E. Kampfruf an d. Gerechten f. Straf- u. Gefängnisreform. Basel, Finck. M. 1,60.

Käckell, Lothar. D. Schweigebefehl. 1. Tübingen, Mohr. M. 27,30.

Staats- und Verwaltungsrecht.

D. Verfassg. d. Dt. Reichs v. 11. 8. 1919. Textausg. m. Sachreg. 2. Aufl. (Guttentagsche Sammlung v. Textausg.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 6.

Stier-Somlo, Fritz. D. Verfassg. d. Dt. Reichs v. 11. 8. 1919. 2. erg. u. verb. Aufl. Bonn, Marcus & Weber. M. 14,50.

Marcuse, Paul. D. neue Reichssteuerrecht. Hlbbd.: 2. Berlin, Sack. M. 16.

Strutz, Georg. Handausg. d. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920. (Reichseinkommensteuer.) Berlin, Liebmann. Geb. M. 23.

Popitz, Joh. Komm. z. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 u. z. d. Ausf.-Best. v. 12. 6. 1920. 2., gänzl. neu bearb. u. vermehrte Aufl. Lfg. 1. (D. dt. Finanz- u. Steuerges. i. Einzelkomm. Bd. 3.) Berlin, Liebmann. 33 M. Subskr.-Pr. M. 28.

Lindemann, Otto. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 mit d. Ausf.-Best. 2. völlig neu bearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 132.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 32.

Jsay, Rud. D. neue Steuerrecht d. Berggewerkschaften u. Bohrgesellschaften. (Steuerrechtl. Einzelschriften. Schrift 4.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 8.

Schlosser, A. Steuererklärg. u. Steuer-Reklam. z. Reichsnotopfer. Berlin, Elsner. M. 18.

Ball, Kurt. Einführung i. d. Steuerrecht. (Schriftenreihe d. Verwaltungsakad. Berlin. Bd. 3). Mannheim, Bensheimer. M. 15.

Hahn, M. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919. (Dt. Reichsges. i. Einzelabdr. Abt. 7. Nr. 736/765) Gießen, Roth. M. 12.

Höpker, H. D Reichsnotopfer. Ges. v. 31. 12. 1919 nebst Ausf.-Best., Vollzugsanweisg. . . . Berlin, Heymann. Geb. M. 34.

Allekotte, D. Beamten u. d. Streikrecht. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 2,50.

Warncke, Hans. Schlichtungsausschuß u. Betriebsräteges. Berlin, Kühn. M. 20.

Rohrbeck, Walter u. Schönfeld, Erich. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. Erlangen, Deichert. M. 14.

Entscheidgn. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 75. Berlin, Heymann. M. 40.

Ges. betr. Verbands-O. f. d. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. 5. 1920. Essen, Baedeker. M. 7.50.

Wolf, B. D. Recht d. Naturdenkmalpflege i. Preußen. (Beiträge z. Naturdenkmalpflege. Bd. 7.) Berlin, Borntraeger. M. 62,50.

Hatschek, Jul. Komm. z. Wahlges. u. z. WahlO. i. dt. Kaiserreich. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 20.

Völkerrecht usw.

Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par Heinr. Triepel. 3. série. Livraison 1. Leipzig, Weicher. M. 90.

Schlegelberger, Franz. D. Ausführungsgesetze z. Friedensvertr. v. 31. 8. 1919. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 14.

Spruch-Beilage zur DJZ. 25. Jahrg. (1920) Heft 23/24

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Schadensersatzansprüche wegen Fliegerunfalls. BGB. §§ 905, 858, 823. Der Bekl., der eine Fliegerschule unterhielt, hatte durch Vertrag mit der Heeresverwaltung es unternommen, Militärpersonen zu Flugzeugführern auszubilden. Eine von diesen stürzte im Sept. 1918 mit seinem Begleiter in die Wohnung des Kl. und richtete dort Schaden an. Dessen Ersatz wird mit der Klage verlangt. Das BerGer. hat ihn zugesprochen. Die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Freilich liegt eine unerlaubte Handlung i. S. des § 823 Abs. 1 nicht vor. Der Verunglückte sei ein geprüfter Pilot gewesen, der den Flugplatz hatte verlassen müssen, um gewisse Bedingungen für seine kriegsgemäße Verwendbarkeit zu erfüllen. Solchen Piloten kann das Ueberfliegen von Ortschaften nicht schlechthin verboten werden. Auch sei das Ueberfliegen nur dann ursächlich für den Schaden, wenn der Absturz auf ein unzulängliches Verhalten des Fliegers zurückzuführen sei. Ein durch Naturereignisse herbeigeführter Unfall könne die Folgen des § 823 BGB. nicht nach sich ziehen. Ferner hafte der Bekl. auch nicht, weil er dem Kl. in angeblicher Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts geschadet habe. Für solche Schäden, auch wenn die Ausübung der Hoheitsrechte anderen übertragen sei, hafte nur der Staat. Dagegen sei Bekl. auf Grund der §§ 905 und 1004 BGB. ersatzpflichtig. Zwar müsse der Eigentümer das bloße Durchfliegen der seinen Eigentumsinteressen entrückten Höhen widerspruchslos dulden; da aber wenigstens theoretisch dabei die Gefahr eines Absturzes nicht auszuschließen sei und die überflogenen Grundstücke gefährdet erscheinen, so könne der Grundstückseigentümer auch dem Höhenflieger jedes Eindringen auf fahrlässige oder zufällige Art in seine Interessensphäre verbieten. Dieses Verbot würde in seiner praktischen Ausdehnung zu einer völligen Unterbindung des Luftverkehrs führen. Deshalb werfe sich die Frage auf, ob nicht der dem einzelnen Grundstückseigentümer nach § 905 Satz 1 BGB. zustehende Einspruch zurückstehen müsse. Sie sei zu bejahen. Dann aber liege die Sache für den Grundstückseigentümer nicht anders, als wenn er die Betriebsgefahren eines staatlich genehmigten Gewerbebetriebes nach § 26 GewO. oder den Funkenflug einer Kleinbahn nach dem preuß. Kleinbahngesetz dulden müsse, ohne die Beseitigung der Gefahr im Wege der Klage verlangen zu können. Wie diese als Ersatz für Entziehung der Verbietungsklage Erstattung des Schadens fordern dürfe, so der Grundstückseigentümer, der den Luftverkehr nicht hindern könne. Wie der Eigentümer, so sei auch der Grundstücksmieter zu behandeln. (Entsch. VI. 24/20 v. 1. Juli 1920.)

Kein Rücktritt von Mietsverträgen infolge von allgemeiner Preissteigerung. Der Kläger steht mit dem Bekl. in Mietverhältnissen, die vertragsmäßig bis zu den Jahren 1922 und 1924 währen sollen. Er hat sie jedoch ohne Einhaltung einer Frist am 2. April 1919 mit der Begründung gekündigt, daß ihm bei der außerordentlichen Steigerung der Preise von Elektrizität und Dampfkraft die Fortsetzung nicht zugemutet werden könnte. Er ist aber mit seinem Antrag auf Räumung in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. hat ausgeführt, die clausula rebus sic stantibus sei kein allgemeiner Grundsatz des BGB. Auch in der Rechtsprechung sei eine Lossagung von Verträgen nur gebilligt, wenn mit der durch den Krieg bewirkten Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die einzelne Vertragsleistung derart verändert wurde, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsschluß gewollte Leistung zu erachten und deshalb der Erfüllungszwang mit der Rücksicht auf Treu und Glauben unvereinbar wäre; daraus folge aber nicht, daß jede größere Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiete, möge sie auch unvorhersehbar sein, dem durch sie benachteiligten Vertragsteile das Recht gäbe, sich vom Vertrage loszusagen. Bei Preissteigerungen könne ein solches Recht höchstens dann zugebilligt werden, wenn die Durchführung eines langfristigen Vertrages für den einen Vertragsteil geradezu ruinös zu werden drohe. Dies sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hier nicht der Fall. Der Berufungsrichter verweise auch mit Recht auf die durch VO. v. 11. März 1920 erweiterte Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit v. 1. Febr. 1919. Die Billigkeit, auf die der Kl. Anspruch erhebe, würde auch nur verlangen, daß die Vertragsleistung des anderen Teiles eine entsprechende Aenderung erfahre, wie es auch die gen. VO. und ähnliche Vorschriften vorsähen. Soweit solche Vorschriften nicht eingriffen, müsse im Interesse der Rechtssicherheit auch bei Vertragsverhältnissen von längerer Dauer an dem Grundsatze festgehalten werden, daß Verträge zu wahren seien. (Entsch. III 89/20 v. 8. Juli 1920.)

Beamteneigenschaft der Mannschaften eines Soldatenrates. Haftung für Dienstpflichtverletzung. Preuß. Ges. v. 26. März 1837. Am 12. Nov. 1918 haben Wachmannschaften des Soldatenrates in F. durch scharfe Schüsse mehrere dem Kläger gehörige Häuser beschädigt. Er beansprucht deshalb auf Grund des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes vom Deutschen Reich Schadensersatz. Das LG. hat die Klage abgewiesen; die Revision ist zurückgewiesen. Das Haftpflichtgesetz finde Anwendung. Die Revolution habe die Begründung einer deutschen Republik zum Ziele gehabt. In den einzelnen Gemeinden hätten sich Arbeiter- und Soldatenräte gebildet, die die lokale politische und militärische Gewalt an sich gerissen, und in Berlin als Zentralorgan der Rat der Volksbeauftragten, der von den Berliner Arbeiter- und Soldatenräten bestätigt worden sei. Am 23. Nov. habe in Berlin zwischen dem Rat der Volksbeauftragten und dem inzwischen gebildeten Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte Groß-Berlins eine Verständigung stattgefunden, die am 16. Dez. zur Schaffung eines Zentralrates jener Räte und zur Uebertragung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt an den Rat der Volksbeauftragten geführt habe. Auf Grund einer Wahlordnung v. 30. Nov. sei am 19. Jan. 1919 die Nationalversammlung gewählt, die dem Reich die jetzt bestehende Verfassung gegeben habe. Schon am 10. Nov. sei also eine neue Reichsregierung gegründet worden, wenn auch auf gewaltsamem Weg, so doch ohne Widerstand der bisherigen Reichsgewalt. Der durch die Umwälzung geschaffenen neuen Staatsgewalt könne die staatsrechtliche Anerkennung nicht versagt werden. Sie sei eine Reichsgewalt, da sie sich auf die Gesamtheit von Deutschland erstrecke. Sie habe schon an dem Tage bestanden, an dem der Kläger den Schaden erlitten habe. Zu den Organen der neuen Reichsregierung hätten die Wachmannschaften gehört, denen die Beschädigung der Häuser des Klägers zur Last gelegt werde. Für Dienstpflichtverletzungen, die sich diese Organe zuschulden kommen ließen, trete daher gemäß dem fortgeltenden RBeamtHaftG. die Verantwortlichkeit des Reiches ein. Eine Dienstpflichtverletzung der Wachmannschaften sei aber gemäß den Bestimmungen des preuß. Ges. über den Waffengebrauch des Militärs v. 26. März 1837 nicht nachgewiesen. Nach § 7 habe das Militär von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung des im Gesetz angegebenen Zwecks erforderlich sei. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten solle, sowie die Art und Weise seiner Anwendung müsse von dem handelnden Militär selbst erwogen werden. § 10 sage: „Daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist.“ Dieser Beweis sei nicht geführt. Die Wachmannschaften seien des Glaubens gewesen, daß sie einem Angriff aus den beschossenen Häusern gegenüberständen. Der Kläger hätte beweisen müssen, daß dies fahrlässig von den Wachmannschaften angenommen worden sei. Es sei unrichtig, daß dem Täter nach den für die Putativnotwehr maßgebenden Grundsätzen der Beweis dafür obliege, er habe in entschuldbarer Weise einen Angriff angenommen. (Entsch. III. 53/20 v. 8. Juli 1920.)

Nach welchen Merkmalen ist die Verwechslungsgefahr beim Gebrauch einer Firma zu beurteilen? Das

LG. hat die Firma der Beklagten Ostdeutsche Betriebsstoffgesellschaft m. b. H. für nicht verwechslungsfähig mit der Firma der Klägerin erklärt, welche Ostdeutscher Brennstoffvertrieb G. m. b. H. lautet, und hat deshalb die auf Löschung der beklagten Firma gerichtete Klage abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Die Frage, ob die Firmen der Parteien im Sinne von HGB. § 30 sich deutlich unterschieden, sei zwar im wesentlichen Tatfrage, das LG. habe aber bei der Feststellung einen zu engen Maßstab angelegt. Es sei nicht hinreichend der Gesamteindruck der beiden Firmen geprüft und zuviel Gewicht auf die Verwechslungsfähigkeit, auf die einzelnen Bestandteile gelegt, auch hierbei nicht berücksichtigt, daß gerade die Stammsilben, die für das Gehör und den Sinn als wesentlich in Betracht kämen und sich besonders der Erinnerung einprägten, nämlich Stoff und Trieb in beiden Firmen völlig gleichlauteten; sodann sei übersehen, daß bei der Vergleichung nicht nur auf das Wortbild und den Wortklang, sondern auch auf den Wortsinn zu achten sei. Die Firma sei nicht nur für das Auge und Gehör da, sondern auch für das Denken; namentlich bei Sachfirmen komme es auf die Bedeutung der Bezeichnung an, deshalb müssen an Firmen, die einen gleichen Gegenstand benennen und somit schon wegen dieser Eigenschaft des Gegenstandes leicht der Verwechslungsgefahr ausgesetzt seien, besondere Anforderungen an eine deutliche Unterscheidung gestellt werden. (Entsch. II. 90/1920 v. 17. Sept. 1920)

Einfluß der Preissteigerung auf langdauernde Vertragsverhältnisse. Klägerin hat 1912 der Bekl. Geschäftsräumlichkeiten bis 1920 vermietet. Die Bekl. hat nach dem Vertrage Anspruch auf Abgabe von Wasserdampf für gewerbliche Zwecke zu bestimmten Preisen. Die Kl. hält sich für berechtigt, für die Zeit ab 1. Sept. 1917 eine Nachzahlung für den gelieferten Dampf zu verlangen, wobei sie gleichzeitig Rückerstattung von Kohlensteuer fordert. Mit der Klage verlangt sie in erster Linie Feststellung, daß der Vertrag nichtig sei, hilfsweise, daß sie angemessene Preise fordern dürfe. Das BerG. hat die Klage abgewiesen. Das RG. hat abgewiesen. Das Begehren der Klägerin scheine vom Standpunkte der clausula rebus sic stantibus gerechtfertigt. Diese sei zwar als ein allgemein durchgreifender Grundsatz nicht anerkannt, sie trete aber insoweit zutage, als gemäß § 242 (157) und 325 BGB. Erfüllung dann nicht gefordert werden könne, wenn infolge veränderter Zeitumstände die Vertragsleistung wirtschaftlich eine ganz andere geworden sei, als sie gedacht gewesen wäre. Dies werde noch deutlicher, wenn im § 325 BGB. unter Unmöglichkeit nicht nur die tatsächliche, sondern auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit zu verstehen sei. Während man aber früher deshalb die Lösung des ganzen Vertragsverhältnisses gefordert habe, wollten jetzt beide Parteien (nach dem Hilfsantrage des Klägers) den Vertrag fortsetzen und der Kläger nur die Erhöhung der Gegenleistung haben. Dies sei berechtigt, die erste und vornehmste Aufgabe des Richters gehe dahin, in seiner Rechtsprechung den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Die ungeahnte wirtschaftliche Umwälzung aller Verhältnisse erfordere ein Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse dann, wenn anders nicht ein Treu und Glauben hohnsprechender unerträglicher Zustand geschaffen werden sollte. Es sei zulässig, an Stelle der Lösung des Vertragsverhältnisses da, wo die Parteien es fortsetzen wollten, eine Aenderung der Leistungen eintreten zu lassen. Wenn eine Vertragsleistung durch die Aenderung der Verhältnisse wirtschaftlich unmöglich geworden sei, so sei auch dadurch eine Vertragslücke entstanden, die der Richter auszufüllen habe. Für die Anwendung des Grundsatzes sei aber dreierlei zu erfordern: 1. müßten beide Parteien das Vertragsverhältnis fortsetzen wollen, die Fälle der zwangsweisen Fortsetzung könnten nicht in Betracht gezogen werden; 2. Könne nur einer ganz besonderen Umgestaltung aller wirtschaftlichen Verhältnisse die bezeichnete Wirkung eingeräumt werden; 3. aber müsse ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen stattfinden, die Aenderung könne nicht allein zugunsten desjenigen stattfinden, der bei Fortdauer des Vertrages unter den neuen Verhältnissen zu leiden habe. Es dürfe nicht dem andern der ganze Nachteil aufgebürdet werden. (Entsch. III. 143/20 v. 21. Sept. 1920)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 374 StrPO. Umfang der Anfechtungsbefugnis. Das angefochtene Urt. des Schwurgerichts hat das Verfahren gegen den Angekl. eingestellt. Die Rev. des StA. und des Angekl. sind verworfen worden, die letztere aus folgenden Gründen: Der Angekl. greift das Urteil nur insofern an, als die Einstellung des Verf., zuwider dem Antrage der Verteidigung, nicht schon vor Abgabe des — die Schuldfrage bejahenden — Wahrspruchs der Geschworenen ausgesprochen ist, so daß im Fall der Zurückverweisung der Sache auf die Rev. d. StA. hin dieser Wahrspruch bestehen bleiben würde. Sein Antrag geht demnach dahin: für diesen Fall das gerügte Verfahren aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung (scil.: vor die Geschworenen) zurückzuverweisen. Der Sache nach erledigt sich das Rechtsmittel schon durch die Verwerfung der Gegenrevision. An sich ist es aber als unzulässig zu erachten, weil der Angekl. durch das angef. Urt. nicht beschwert ist. Denn nicht die getroffene Entsch. selbst, gegen deren Aufhebung er sich ausdrücklich verwahrt, und die auch, weil den Strafanspruch des Staates verneinend, seine rechtlichen Interessen nicht verletzen kann, vielmehr einer Freisprechung völlig gleichsteht (RGStr. Bd 42 S. 399), will er anfechten, sondern nur die Art und Weise, wie sie zustande gekommen ist, insbes. ihren vermeintlich verspäteten Erlaß. Eine derartige Anfechtung einzelner Verfahrensteile, losgelöst von der Anfechtung des Urteils, kennt aber die StrPO. nicht. Wie unvereinbar sie mit der ganzen Regelung des Rechtsmittelwesens wäre, zeigt der hier gestellte, von dem Erfolg einer anderen Revision abhängig gemachte Revisionsantrag, der dem Rechtsmittel selbst einen bedingten Charakter verleiht. Bedingte Einlegung von Rechtsmitteln ist indes grundsätzlich ausgeschlossen. (Urt. II. 421/20 v. 11. Juni 1920.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Geh. Rat, Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Die selbständige gewerbliche Tätigkeit einer Gesellschaft m. b. H.** und damit die Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen nach § 1 UStG. 1918 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft keinen eigenen Gewinn erzielen will und nur für die an ihr beteiligten Gesellschafter tätig wird, im übrigen aber nach außen nicht hervortritt. Der von den Gesellschaftern zur Erstattung der von der Gesellschaft für ihre Angestellten und Arbeiter aufgewandten Gehälter und Löhne gezahlte Betrag kann Gegenleistung für die Leistungen sein, die die Gesellschaft für jene gemacht hat. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine G. m. b. H., deren Zweck darin bestand, gegen Ersatz der Aufwendungen in ihren Räumen für ihre Gesellschafter Eisenwaren zu lagern und diese den Kunden der Gesellschafter zuzurollen, wegen dieser Leistungen als umsatzsteuerpflichtig angesehen worden. (Urt. II A 189/20 v. 6. Okt. 1920.)

= **Kriegsabgabegesetz 1918. Anfall von Einkommen während des Krieges.** Erlangt ein Minderjähriger innerhalb des Veranlagungszeitraums durch Erbanfall ein Vermögen, an dem der Inhaber der elterlichen Gewalt, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft letztwilliger Verfügung, nutznießungsberechtigt ist, so kann dieser verlangen, daß seinem Friedenseinkommen 5 % des Vermögenswertes zugerechnet werden. § 6 Satz 1 KrAbgG. 1918 verlangt nicht, daß der Vermögensanfall gerade zugunsten des Steuerpflichtigen eingetreten sei; es genügt, wenn der Steuerpflichtige im Zusammenhange mit dem einem Dritten angefallenen Vermögen Bezieher des Einkommens daraus wird. (Urt. III A 109/20 v. 7. Okt. 1920.)

= **Die Ausführung eines Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft m. b. H ist nicht unterblieben** (§ 1 a RStemplg. 1918), wenn nach Einzahlung eines Teiles des Stammkapitals die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister stattgefunden hat. Daß die Gesellschaft sich wirtschaftlich betätigt habe, wird zur Ausführung des Gesellschaftsvertrags nicht verlangt. (Urt. II A 295/20 v. 9. Okt. 1920.)

= **Ein Zigarettenhersteller hat die Zigarettensteuer für die aus seinen Betriebsräumen gestohlenen und unversteuert in den Inlandsverkehr gebrachten Zigaretten**

zu entrichten. Das Gesetz setzt für die Entstehung der Steuerschuld nicht voraus, daß die Entfernung der Zigaretten aus dem Herstellungsbetrieb durch den Hersteller selbst erfolgt. Aus dem Inverkehrbringen durch die Diebe entstand für diese eine Steuerschuld nach § 17 Abs. 2d ZigStGes. v. 3. Juni 1906 und zugleich nach § 11 Abs. 2 das. eine solche für den Hersteller. § 21 des Ges. steht dem nicht entgegen. (Urt. III a A 42/20 v. 20. Okt. 1920.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ein vom Gericht vernommener Sachverständiger hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer. Das UStG. v. 24. Dez. 1919 hat das alte UStG. wesentlich erweitert. Die allg. USt. ist gegen früher erhöht und umfaßt jetzt alle Lieferungen und Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerbl. und berufl. Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. § 1 bestimmt: „Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher und behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt.“ Entsprechend der Begr. des Ges. ist der Grundgedanke der USt. der der Ueberwälzung der Steuer auf den letzten Verbraucher geblieben. Dem steht § 12 Ges. nicht entgegen. Nach diesem ist bei Leistungen und Verträgen dem Steuerpflichtigen nicht gestattet, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelt in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. § 12 verbietet damit bei solchen vertraglichen Leistungen nur die offene Abwälzung; die wirtschaftliche Ueberwälzung der Steuer auf den Verbraucher wird dadurch weder getroffen, noch soll sie beeinträchtigt werden. Da die freien Berufe auf feste Gebührensätze angewiesen sind und sie die Steuer nicht in ihre Forderungen einrechnen können, läßt ihnen § 12 das Recht der offenen Abwälzung der USt. Auch der Bücherrevisor, der auf Anordnung des Gerichts als Sachverständiger gehört wird, fällt unter diese Ausnahmebest. Die Ansicht des LG., § 12 UStG. sei auf ihn nicht anzuwenden, weil er als Sachverständiger nicht eine vertragliche Leistung, sondern eine öffentliche Pflicht erfülle, ist unzutreffend. In der Begr. z. Ges. betr. Abänderung der GebO. für Zeugen und Sachverst. heißt es: „Während die Ablegung eines Zeugnisses als eine allg. Staatsbürgerpflicht zu betrachten ist . . ., erfüllt der Sachverst. nach § 407 ZPO. und § 75 StrPO. nicht eine allg. Verpflichtung, sondern handelt auch bei Erstattung des ihm vom Gericht aufgetragenen Gutachtens in Ausübung seiner Berufstätigkeit. Er ist zur Abgabe seines Gutachtens nur verpflichtet, wenn er zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Daher darf der Sachverst. auch grundsätzlich auf eine gleiche Vergütung Anspruch erheben, wie wenn die Leistung außerhalb des gerichtl. Verfahrens einem Privaten gemacht würde. Er handelt in Ausübung seiner Berufstätigkeit.“ Diese aber fällt unter § 1 UStG. Das für das Gutachten erhaltene Entgelt ist danach umsatzsteuerpflichtig. Dem Sachverst. steht auch § 12 zur Seite. Allerdings kommt zwischen ihm und dem Gericht kein Dienstvertrag zustande, aber doch ein vertragsähnliches Verhältnis, das ihm Anspruch auf die gesetzl. festgesetzten Gebühren einschl. seiner baren Auslagen sichert. § 12 versteht aber unter Leistungen und Verträgen auch solche aus vertragsähnlichen Verhältnissen. Deshalb kann der Sachverst. auch die von ihm für das Gutachten zu zahlende USt. in Rechnung stellen. (Beschl. 6. ZivSen. 6 W. 3639/20 v. 4. Okt. 1920.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Verhältnis der neuen zur alten Schleichhandelsverordnung. Die Rüge, daß nach § 2 Abs. 2 RStrGB. auf die Tat des Angekl. nicht die SchleichhandelsVO. v. 7. März 1918 (RGBl. 112), sondern die VO. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei v. 27. Nov. 1919 (RGBl. 1909) hätte angewendet werden müssen, geht fehl. Die letztere VO. stellt sich, indem sie allgemein den Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn unter Strafe stellt, von der Gewerbsmäßigkeit des widerrechtlichen Erwerbes also absieht, gegenüber der früheren VO. nicht als das mildere, sondern als das härtere Strafgesetz dar. Wäre der gegenteiligen Ansicht beizutreten, so wäre die Bestrafung des Angekl. auf Grund der Feststellung, daß er das von ihm erstandene Fleisch zur Weiterveräußerung in seinem Gewerbebetriebe erworben habe, zu Recht erfolgt. Denn dann läge ein Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn i. S. der neuen VO. vor. Gerade, weil aber die alte VO. sich hiermit nicht begnügt, sondern Gewerbsmäßigkeit des widerrechtlichen Erwerbes fordert, ist der Angekl. durch das Vorderurteil beschwert. Denn diese Gewerbsmäßigkeit ist dem Erwerbe für den Gewerbebetrieb des Täters nicht gleichzusetzen. Sie erfordert, wie das KG. übereinstimmend mit dem RG. in ständiger Rechtsprechung annimmt, die beim Erwerbe vorhandene Absicht, durch die Wiederholung widerrechtlicher Erwerbsgeschäfte sich dauernden Gewinn zu verschaffen. (Urt. d. Strafsen. S. 315/20 v. 14. Mai 1920.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Vizepräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Untersagung des Gewerbes als Rechtskonsulent. Einstellung des Gewerbes. Es ist zwar anerkannten Rechtes, daß nur ein solches Gewerbe untersagt werden kann, das noch betrieben wird, und daß unbeschadet der Entsch. wegen der Kosten von der Untersagung abzusehen und die Angelegenheit in der Hauptsache für erledigt zu erachten ist, wenn das Gewerbe vor Erlaß des letzten auf Grund freier Beurteilung ergehenden Urteils eingestellt ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Falles für erwiesen anzusehen ist, daß es sich um eine ernstliche und endgültige Einstellung handelt, insbes. nicht um eine solche, welche nur zum Schein oder mit dem Vorbehalt der demnächstigen Wiederaufnahme geschehen ist. Diese Prüfung ist um so sorgfältiger vorzunehmen, wenn es sich um ein Gewerbe handelt, das, wie das eines Rechtskonsulenten, jederzeit ohne Vorbereitungen wiederaufgenommen werden kann. (Urt. III. B. 15/18 v. 25. Sept. 1919.)

Keine neue Verfügung. Es handelt sich bei der angef. Verf. nicht um eine neue polizeiliche Verf., die dazu bestimmt gewesen wäre, ganz an die Stelle der früheren Verf. zu treten derart, daß diese gar nicht mehr in Betracht kommen sollte, vielmehr um eine wiederholte polizeiliche Verf., die denselben Inhalt hat wie die frühere und nur die Erfüllung der in letzterer enthaltenen Auflage nochmals fordert und auf die ältere Verf. im Eingang und besonders am Schlusse, wo von dem zu erwartenden Zwangsmittel die Rede ist, einfach verweist. Hiernach war die Klage gegen die letzte Verf., soweit sie angefochten ist, in Uebereinstimmung mit der Literatur und Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß § 127 Abs. 3 Nr. 1 LVG. abzuweisen. (Urt. III. A. 7/19 v. 9. Okt. 1919.)

Gemeindeeinkommensteuer. Werbungskosten. Die Kriegssteuer der Gesellschaften m. b. H. und der anderen nach §§ 13 und 26 des Kriegssteuerges. steuerpflichtigen Gesellschaften und juristischen Personen ist zu den Werbungskosten i. S. des § 8 I Einkommensteuerges. zu rechnen und somit ihr Abzug bei dem staatssteuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft zuzulassen. Sie kann daher auch bei Ermittlung des gemeindesteuerpfl. Eink. des Gesellschafters der Gesellschaft m. b. H. nicht in Ansatz gebracht werden. (Urt. II. C. 86/19 v. 21. Okt. 1919.)

b) V. und VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Schenkungen an Kinder. a) Der Steuerpfl. hatte vor dem Veranlagungszeitraum auf sein damals fünfjähriges Kind 10 000 M. ohne Zuziehung eines Pflegers geschenkweise übertragen. Die Schenkung ist innerhalb des VeranlZeitraumes vom Pfleger genehmigt worden. Die 10 000 M. wurden dem Vermögen des Steuerpfl. nach § 4 KStG. zugerechnet. OVG. hat dies mißbilligt. Es hat sich der neueren Rechtsprechung des



RG. (Entsch. ZivSen. Bd. 67 S. 51; Bd. 68 S. 37; Bd. 89 S. 375) angeschlossen, wonach ein Rechtsgeschäft, das ein Vertreter entgegen der Vorschrift des § 181 BGB. mit sich selbst abschließt, rechtlich ebenso zu beurteilen sei wie jede andere Vollmachtsüberschreitung und demzufolge nach § 177 in seiner Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen abhänge. Die Genehmigung des Kindes ist seitens des Pflegers i. J. 1916 geschehen. Damit ist die i. Jahre 1913 geschehene Schenkung rückwirkend für diese Zeit wirksam geworden. Daraus folgt, daß eine Schenkung innerhalb des Veranlagungszeitraumes nicht vorliegt. (Entsch. des VI. Sen. K. XIa 25/18 v. 26. April 1919.)

b) Zahlt ein Vater bei einer Sparkasse Geld ein und läßt er die Sparkassenbücher auf den Namen seiner Kinder ausstellen, so hängt die Entscheidung der Frage, wer Gläubiger der Sparkasse wird, davon ab, ob der Vater den Willen hat, sich selbst oder die Kinder zum Gläubiger zu machen. (Entsch. VI. Sen. K. XIa 28/18 v. 26. April 1919.)

Kriegssteuer. Umwandlung nicht steuerbaren Vermögens in steuerbares. Der Steuerpfl., ein staatlicher Oberförster, hat für den ihm durch den Krieg an Pferden, Vieh, Wagen usw. verursachten Schaden 8000 M. innerhalb des VeranlZeitraums erhalten, die er noch am 31. Dez. 1916 hatte. Sofern der Ersatz für nicht steuerbares Vermögen geleistet ist, ist er nach § 3 Nr. 4 KStG. abzugsfähig. Zum steuerbaren Betriebsvermögen sind nur die Gegenstände zu rechnen, die dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmet waren. Denn die Forstwirtschaft betreibt nicht der Steuerpfl., sondern der Staat, in dessen Dienst er steht. Es muß eine Sonderung der Gegenstände nach der Richtung eintreten, welche zur Ausübung des Dienstes als Oberförster bestimmt gewesen sind, und welche dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmet waren. Der Ersatz, der für die Gegenstände ersterer Art gezahlt ist, ist kriegssteuerfrei. (Entsch. IX. Sen. K I c 14/18 v. 18. Dez. 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Ermittlung des Todes des Erblassers durch das Nachlaßgericht. Voraussetzungen für die Angehung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts um Bestimmung des zuständigen Nachlaßgerichts. Die erste Voraussetzung jeder Tätigkeit des Nachlaßgerichts, nämlich der Tod des Erblassers, steht nicht fest. Die Bestimmung des NLGer. gemäß § 5 FGG. ist deshalb nur zulässig, wenn die Ermittlung des Todes des Erblassers zur Aufgabe des NLGer. gehört. Dies wird für die Tätigkeit des NLGer., wenn sie von Amts wegen zu erfolgen hat — wie die Sicherung des Nachlasses, die Testamentseröffnung, in Bayern die amtliche Erbenermittlung — unbedenklich zu bejahen sein, sofern hinreichende Anhaltspunkte für den Tod des Erblassers vorliegen. Welches Gericht als NLGer. berufen ist, hängt nach § 73 FGG. davon ab, wo der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Die derzeitige Aktenlage bietet keinerlei Anhaltspunkte, ob der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz in H oder in R hatte. Die Feststellung hierüber ist nicht Aufgabe des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes; dieses kann erst angegangen werden, wenn über den Wohnsitz des Erblassers Erhebungen gepflogen und dadurch die tatsächlichen Verhältnisse klargestellt sind. Die Klarstellung obliegt dem Gericht, das zuerst mit der Sache befaßt war (Beschl. II. ZivSen. IV 19/20 v. 23. April 1920).

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Begriff der Nothilfe. § 360 Abs 1 Nr. 10 StrGB. erfordert nicht, daß die Nothilfe dauernd oder ununterbrochen verweigert wird. Sie kann auch nicht bloß bei Verweigerung persönlicher Hilfeleistung zur Anwendung kommen. Bei Schaffung des zit. Paragraphen war vor allem an die Nothilfe durch persönliches Eingreifen gedacht, z. B. bei Brandfällen, Deichbrüchen. Die Beschränkung der Anwendbarkeit auf diese Art Hilfeleistung ist aber dem Gesetze nicht zu entnehmen. Es können deshalb nicht nur persönliche Tätigkeit, sondern auch Sachleistungen als Nothilfe verlangt werden. Demgemäß kann auch die Verweigerung der Hergabe von Wasser aus dem auf dem eigenen Grundstück liegenden Brunnen beim Vorliegen der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen die Anwendbarkeit des § 360 Abs 1 Nr. 10 begründen. Im Tatbestande ist der Begriff des Stellvertreters nicht im engen juristisch technischen Sinn, sondern im Anschluß an den gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen, wonach Polizeibeamte als Stellvertreter der Polizeibehörde bezeichnet werden können. Die Frage, ob eine durch die Polizeibehörde oder ihren Stellvertreter als Nothilfe gebotene Leistung zweckmäßig, zur Bekämpfung des Uebels geeignet und erforderlich war, unterliegt nicht richterlicher Nachprüfung, beantwortet sich vielmehr nur nach polizeilichem Ermessen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß objektiv ein Unglücksfall oder ein Fall gemeiner Gefahr oder Not gegeben war. Der Begriff der gemeinen Not erfordert, daß Leib, Leben, Gesundheit, Vermögen oder ein anderes Rechtsgut der Allgemeinheit verletzt, gefährdet oder bedroht ist. Ist in einem Orte die Wasserleitung unbrauchbar geworden und wird die Abgabe von Wasser aus dem einzigen oder sämtlichen Brunnen längere Zeit verweigert, so wird unbedenklich von gemeiner Not gesprochen werden können (Urt. Reg. Nr. 306/20 v. 22. Juli 1920).

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Beschlagnahme großherzogl. Vermögens in Sachsen-Weimar. Die provis. republik. Landesregierung in Weimar hatte durch Bek. v. 20. Febr. 1919 alle zum Kronfideikommiß- und Sondervermögen des vorm. Großherzogs, seines Hauses und dessen Mitglieder gehörigen Gegenstände innerhalb S.-W. vorläufig mit Beschlag belegt und die Verwaltung dem Ministerium übertragen. Darin sah der Großh. eine unzulässige Besitz- und Eigentumsstörung und klagte gegen den Staatsfiskus auf Freigabe der Schloßeinrichtung in Ettersburg, die er von seinem Großvater geerbt habe. Der Senat hält den Rechtsweg für unzulässig. Die Klage richtet sich gegen die Beschlagnahme. Diese ist in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes erfolgt. Der Fiskus hält sie für eine Verwaltungsmaßnahme polizeilicher Art. Begrenzt man den Begriff „Verwaltung" unter dem Gesichtspunkte der üblichen Dreiteilung: Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, dann umfaßt er nur die Staatstätigkeit, für die das Verwaltungsrecht geschaffen ist, die also unter der Rechtsordnung des Staates und seiner Gesetzgebung steht. Ein Verwaltungsakt in diesem Sinne liegt nicht vor; mögen auch polizeiliche Gesichtspunkte mitgesprochen haben, gegenüber dem Hauptzweck der Beschlagnahme treten sie derart zurück, daß eine Beurteilung nur als Polizeigebot dem Wesen dieser Beschlagnahme nicht gerecht würde. Vielmehr handelt es sich um eine Staatstätigkeit, die sich nicht im Rahmen des gesetzlich festgelegten Verwaltungsrechtes bewegt, sondern aus dem Bereiche der Rechtsordnung heraustritt. Dazu ist die Staatsgewalt, auch innerhalb des Verfassungsstaates, um der Verwirklichung staatlicher Zwecke willen berechtigt, wie in den Fällen des Staatsnotrechtes, wo die Rechtsordnung um der höheren Forderungen des Staatsrechtes willen durchbrochen wird. Mag diese Staatstätigkeit ein „Verwaltungsakt" i. w. S. oder eine „Regierungshandlung" sein, jedenfalls ist es eine Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Wird eine solche das ordentl. Recht durchbrechende Staatstätigkeit im Verfassungsstaate anerkannt, so gilt dies um so mehr für den Revolutionsstaat. Denn er ist ein Staatswesen, in dem Rechtsordnung und Verfassung durch die Gewalt der Tatsachen mindestens insoweit außer Kraft gesetzt sind, als sie mit dem unmittelbaren Zwecke der Revolution in Widerspruch stehen. Die Tätigkeit einer Revolutionsregierung hört also nicht auf, obrigkeitliche Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu sein, weil sie sich nicht im Rahmen der früher bestehenden Rechtsordnung bewegt. Selbst wenn die Beschlagnahme unrechtmäßig wäre, stellte sie noch keine Privathandlung des Staates dar. (Urt. des 1. ZS. U 165/20 v. 13. Okt. 1920)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

